

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Neunundachtzigster Band.

Wien, 1901.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

943.6

F 74

V. 89-90

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Inhalt des neunundachtzigsten Bandes.

	Seite
Beiträge zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges. Aus den nachgelassenen Schriften Anton Gindely's herausgegeben von J. Hirn	1
Das Necrologium Sancrucense modernum. Herausgegeben und erläutert von Jörg Lanz	245
Ein Mondseer Urbarfragment aus dem 12. Jahrhundert. Von Dr. Konrad Schiffmann	355
Beiträge zur Geschichte der Baumkircherfehde (1469—1470) und ihrer Nachwehen. Von Prof. Dr. Franz von Krones	369
Das Eisenwesen in Innerberg-Eisenerz bis zur Gründung der Innerberger Hauptgewerkschaft im Jahre 1625. Von Ludwig Bittner	451



MAPH L. 1002 STEUBER & CO

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Neunundachtzigster Band.

Erste Hälfte.



Wien, 1900.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

**Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.**

Inhalt des neunundachtzigsten Bandes.

Erste Hälfte.

	Seite
Beiträge zur Geschichte des dreissigjährigen Krieges. Aus den nachgelassenen Schriften Anton Gindely's herausgegeben von J. Hirn	1
Das Necrologium Sancrucense modernum. Herausgegeben und erläutert von Jörg Lanz	245

BEITRÄGE
ZUR
GESCHICHTE DES DREISSIGJÄHRIGEN
KRIEGES.

AUS DEN NACHGELASSENEN SCHRIFTEN

ANTON GINDELY'S

HERAUSGEGEBEN VON

J. HIRN.

A.

Kampf gegen den Administrator von Halberstadt und gegen Mansfeld (1623—1624).

Wilhelm von Weimar hat sich mit Christian von Halberstadt nach der Erstürmung der Stadt Derenburg (26. März 1623) vereint. Ihre vereinten Truppen mögen ungefähr 12.000 Mann stark gewesen sein,¹ über die nun der letztere das Commando führte. Vierzehn Tage später rückte Christian in Wolfenbüttel ein, wo es zu wiederholten Besprechungen mit seiner Mutter und seinem Bruder kam, über deren Inhalt man nur die Vermuthung aussprechen kann, dass sein kriegerisches Vorgehen eher getadelt als gelobt wurde, und dass die Mutter nur mit Bangen der Entwicklung der Ereignisse zusah. Bei dieser Gelegenheit und später wurde in der Umgebung Christians angedeutet, dass seine kriegerischen Absichten auf Böhmen und Schlesien gerichtet seien, da die böhmischen Edelleute, die damals in Berlin weilten (unter denen auch der jüngere Graf Thurn hervorzuheben ist)² oder in seinem Gefolge sich befanden, ihm jeglichen Erfolg in Aussicht stellten, wenn er die Grenzen dieser Länder überschreiten würde.³ Auf katholischer Seite fürchtete man sich weniger vor diesem kühnen Feldzuge als vor den unmittelbaren Gefahren und Brandschatzungen. Dem Stifte Hildesheim legte Christian eine Contribution von 5000 Thalern auf, und als diese nicht rechtzeitig gezahlt wurde, verlangte er als Strafe noch 16.000 Thaler und liess einen Theil seines Volkes in das Stift einrücken; Gleiches that er in dem westfälischen Kreise, in dem er sich der Stadt Rinteln und einiger

¹ Gindely, Geschichte des dreissigjährigen Krieges IV, 505.

² Sächs. St.-A. Die sächsischen Gesandten zu Jüterbogk an Kursachsen ddo. 21. April/1. Mai 1623.

³ Sächs. St.-A. Hahn an Kursachsen ddo. 6./16. und 12./22. April 1623.

Pässe über der Weser bemächtigte. Maximilian von Baiern, der seine Bewegungen aufmerksamer verfolgte, als dies in Wien der Fall war, war erbittert über die zweideutige Haltung des niedersächsischen Kreises, der einerseits den Kaiser seines Gehorsams versicherte, andererseits den Halberstädter durch Vermittlung des Herzogs von Braunschweig in seine Dienste nahm und sich demgemäss seinem feindseligen Gebahren nicht widersetzte. Maximilian rieth dem Kaiser, sich an den Herzog Christian den Aelteren von Celle und an den Administrator von Magdeburg zu wenden und, da beide ihm freundlich gesinnt seien, sie nicht bloß zur Treue zu ermahnen, sondern durch ihre Vermittlung den niedersächsischen Kreis zur Berufung Tilly's und seines Kriegsvolkes zu vermögen, damit er sich dem voraussichtlichen Einbruch Mansfeld's widersetze und überhaupt alle Feinde zu Paaren treibe.¹ Wir bemerken, dass der Herzog von Lüneburg-Celle wohl hauptsächlich deshalb sich dem Kaiser freundlich näherte, weil er im Falle des unbeerbten Todes des Herzogs Friedrich Ulrich und der Achtung des Halberstädters die Succession in Braunschweig seinem Hause sichern wollte.²

Nicht bloß Maximilian sah dem in Norddeutschland sich vorbereitenden Gewitter mit Besorgniss entgegen, auch der Kurfürst von Sachsen verbarg weder seine Angst, noch seinen Unwillen. Zwischen ihm und dem Kaiser war seit dem Regensburger Kurfürstentage eine Entfremdung eingetreten; er hatte zwar in Annaberg gegenüber dem Kurfürsten von Brandenburg jede Bekämpfung des Kaisers abgelehnt, aber den letzteren doch empfinden lassen, dass er die Uebertragung der Kur nicht billige, wiewohl er sie selbst früher gutgeheissen hatte. Er lehnte deshalb auch die Einladung zu einer Zusammenkunft mit dem Kaiser, die dieser von Prag aus an ihn ergehen liess, um ihn für die Uebertragung der Kur zu gewinnen, um so entschiedener ab, als Ferdinand ihm durch den Landgrafen von Darmstadt sagen liess, dass er der in Prag gesperrten Lutherischen Kirchen nicht erwähnen dürfe. Johann Georg bemerkte in seiner Antwort, dass unter dieser Bedingung die Zusammen-

¹ Wiener St.-A. Maximilian an Ferdinand II. ddo. 15. April 1623.

² Opel, Der niedersächsisch-dänische Krieg I, 433. Diesen Schluss ziehen wir wenigstens aus dem Berichte Opel's über die Gesandtschaft Christianus des Aelteren nach Wien.

kunft eher zu einer Entfremdung als zu einer Einigung führen würde und er sich zu bindenden Erklärungen in der Kurfrage nur in Anwesenheit des Kurfürsten von Brandenburg entschliessen könnte.¹ Der Eindruck, den diese Erklärung auf den Kaiser hätte machen können, wurde aber durch ein Begleitschreiben des Landgrafen von Darmstadt verwischt, in dem es hiess, dass sich der Kurfürst durch nichts von der schuldigen Unterthänigkeit werde abwendig machen lassen.

Indem also der Kurfürst sich durch nichts zu feindlichen Handlungen gegen den Kaiser verleiten lassen wollte, musste er selbständig den drohenden Kriegsgefahren begegnen und beschloss deshalb, die obersächsischen Stände auf einem Kreistage zu versammeln. Er wollte ihnen denselben Vorschlag machen, der von den niedersächsischen Kreisständen angenommen worden war, nämlich zu rüsten und sich mit der geworbenen Mannschaft gegen jeden Einbrecher zu vertheidigen, nur meinte er es aufrichtig und spielte nicht unter der Decke mit Mansfeld, dem Halberstädter und seinem Weimarer Vetter, sondern gebot dem letzteren, sich mit seinem Volke augenblicklich aus dem obersächsischen Kreise zu entfernen, wenn er nicht mit Gewalt dazu gezwungen werden wollte.² Da Wilhelm darauf seinen Zug nach dem niedersächsischen Kreise unternahm und bei dieser Gelegenheit Derenburg plünderte, zeigte sich in augenscheinlicher Weise die Gefahr, wenn ihm und seinen Bundesgenossen nicht rasch das Handwerk gelegt und der Intervention der Ligisten vorgebeugt wurde. Da auch die Mehrzahl der niedersächsischen Kreisstände sehnsüchtig den Frieden wünschte, so beschlossen sie eine Deputation zu dem obersächsischen Kreistage nach Jüterbogk abzuschicken und sich daselbst über die nothwendigen Massregeln zu berathen. Gleichzeitig wurden die Rüstungen im niedersächsischen Kreise energisch betrieben und aus der eingeschickten Mannschaft sieben Regimenter formirt, neben denen die Truppen des Halberstädters ihre besondere

¹ Sächs. St.-A. Maximilian an Kursachsen ddo. 4. April 1623. Ferdinand an Kursachsen ddo. 15. April 1623. Kursachsen an Ferdinand ddo. 12./22. April 1623. Ludwig von Hessen an Ferdinand ddo. 14./24. April 1623.

² Sächs. St.-A. Kursachsen an Christian von Halberstadt ddo. 26. März/5. April 1623.

Stellung einnahmen.¹ Unter den norddeutschen Fürsten blieb nur der Kurfürst von Brandenburg consequent in seinen Sympathien für den Pfalzgrafen, und deshalb war er der sich vorbereitenden Bewegung günstig gesinnt. An seinen Collegen in Sachsen schrieb er auf die Nachricht, dass der Kaiser Kosaken werben lasse: ‚Es wäre gerade das rechte Trinkgeld (für uns), wenn wir alles thäten, des Mansfelders Vorhaben zu vereiteln, während die Kosaken indessen mit unseren armen Landen und Leuten nach Belieben umgehen würden.‘

Als der obersächsische Kreistag in Jüterbogk zusammentrat, fanden sich die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg persönlich ein, und ausserdem waren der niedersächsische Kreis und der König von Dänemark durch Gesandte vertreten. Es war ein klug berechneter Schachzug, den der König im Interesse des Pfalzgrafen that: er schlug vor, dass die sämtlichen protestantischen Stände Deutschlands dem Kaiser ihre Missbilligung bezüglich der Uebertragung der Kur ausdrücken sollten. Wenn es der Kurfürst von Sachsen mit seiner vor der Welt zur Schau getragenen Missbilligung dieses Actes ernstlich meinte, so konnte er sich von diesem Schritt nicht ausschliessen, und waren einmal die protestantischen Stände wenn auch nur in einem Proteste geeint, so konnte die Einigung noch weiter gehen. Johann Georg sah dies nur zu wohl ein und wich daher gleich im Beginn der ihm gestellten Schlinge aus, indem er unter verschiedenen Vorwänden den von Dänemark gestellten Antrag ablehnte. Auf diese Weise wurde in Jüterbogk am 10. Mai 1623 nur die Ausrüstung von 8000 Mann beschlossen, mit der ausdrücklichen Bedingung, dass dieselben nur zur Vertheidigung, also gegen allfällige Schädiger des Reiches verwendet werden sollen. Den niedersächsischen Deputirten versprach man Hilfe, wenn jemand sie feindlich anfallen würde; diese aber schon jetzt zu leisten, hielt man für bedenklich, da man nicht wusste, ob die ‚namhaft gemachten und ausserhalb des sächsischen Kreises befindlichen Armeen etwas Feindliches versuchen würden‘. Unter diesen Armeen mag man neben der des Mansfelders auch die ligistische verstanden haben; gegen die letztere wollte sich aber Kursachsen um keinen Preis zu etwas verbinden, daher die vorsichtige

¹ Sächs. St.-A. Christian der Aeltere von Lüneburg an Kursachsen ddo. 14./24. April 1623.

Sprache des Kreistages zu Jüterbogk. Derselbe hatte demnach kein anderes Resultat, als dass die von der kaiserfeindlichen Partei auf ihn gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt wurden.¹

Bei der friedfertigen Haltung des Kurfürsten von Sachsen konnte der Kaiser demnach hoffen, dass, im Falle die Verbindung des Halberstädters mit Mansfeld zu Stande kommen würde, er bei ihrer Bekämpfung so wenig durch eine Coalition der deutschen Fürsten gestört sein würde wie das Jahr zuvor bei dem Kriege in Elsass und der Niederpfalz. Obwohl er also mit ziemlicher Sicherheit hoffen durfte, dass die Kräfte der Liga ausreichen würden, so wollte er doch den bevorstehenden Kampf vermeiden, und ließ deshalb Rathschlägen das Ohr, welche ihm zu Verhandlungen mit Mansfeld und dem Halberstädter riethen. Maximilian war es selbst, der dem Kaiser hiezu rieth, wiewohl er aus Erfahrung wusste, wie wenig man den Versprechungen Mansfeld's trauen durfte. Der Graf von Oldenburg erbot sich zum Vermittler bei der Verhandlung mit Mansfeld; allein wiewohl der Kaiser ausdrücklich ihn und sogar auch den König von Dänemark hiezu bevollmächtigte, so kam es doch nicht dazu, und so musste man in Wien dieses Feindes gewärtig sein.²

Aussichtsvoller gestalteten sich die Bemühungen, den Halberstädter zur Niederlegung der Waffen zu bewegen, da der letztere nicht bloß durch die Zusicherung der Straflosigkeit von kaiserlicher Seite, sondern auch durch die Bemühungen seiner Verwandten hiezu bewogen werden sollte. Christian IV. bemühte sich selbst darum, und zwar lange bevor er in Jüterbogk den erwähnten Antrag gestellt hatte, und auch nachher, als er mit demselben durchgefallen war, denn die Sehnsucht nach Frieden beseelte ihn fast ebenso wie die nach der Restitution des Pfalzgrafen. Da der Halberstädter den Wünschen seiner Verwandten Rechnung tragen zu wollen schien, so theilte Christian IV. dies dem Kaiser mit dem Zusatze mit, dass derselbe erbötig sei, seine Truppen zu entlassen, wenn er des Par-

¹ Sächs. St.-A. Kreisabschied von Jüterbogk ddo. 30. April/10. Mai 1623. Ebend. Resolution, den niedersächsischen Gesandten gegeben. Ebend. Kursachsen an Christian IV. von Dänemark ddo. 30. April/10. Mai 1623.

² Münchner St.-A. Maximilian an Ferdinand II. ddo. 11. und 21. April 1623. Sächs. St.-A. Vollmacht Ferdinands II. für den Grafen von Oldenburg ddo. 10. Mai 1623. Wiener St.-A. Ferdinand II. an Christian von Dänemark ddo. 13. Mai 1623.

dons für sein bisheriges Treiben versichert sein würde. Der König bat, dass der Kaiser das Vergehen des Herzogs milde beurtheilen und es nicht sowohl seiner Bosheit, als ‚jugendlichem Uebermuth‘ zuschreiben möge. Auf diese Bitte, der sich sämtliche Fürsten des Hauses Braunschweig anschlossen, bewilligte der Kaiser den verlangten Pardon und versicherte den Halberstädter in dem ungestörten Besitze seines Stiftes unter der Bedingung, dass er seine Truppen allsogleich entlasse und sich zum Gehorsam bereit erkläre.¹

Die Nachricht von dem kaiserlichen Entschlusse wurde von dem Administrator von Magdeburg mit grosser Befriedigung aufgenommen, aber seine Freude war nicht ungetrübt, da er wusste, dass Christian von Halberstadt seine Zustimmung zu den Fürbitten seiner Verwandten gar nicht oder nur widerwillig gegeben habe, seine Truppen täglich verstärkte und eine Zusammenkunft mit dem Landgrafen Moriz in Magdeburg gehabt hatte,² die auf keine friedlichen Entschliessungen deutete. Der dänische König lud nach Empfang des kaiserlichen Briefes den Halberstädter sammt seinem Bruder und seiner Mutter zu einer Besprechung ein; da aber nur die beiden Letzteren der Einladung folgten, so ermahnte er den Ausbleibenden, er möge den angebotenen Pardon um jeden Preis annehmen, da man von dem Kaiser füglich nicht mehr verlangen könne, als er anbiete, und Christian sonst Gefahr laufe, sich zu Grunde zu richten. Der Wortlaut der Botschaft liess keinen Zweifel darüber aufkommen, dass der König es mit seinen Rathschlägen ernst meinte und den weitem Angriff auf den Kaiser für ein zu gewagtes Unternehmen hielt.

Es scheint, dass Christian von Halberstadt nicht leichtfertigen Herzens den Bitten des Königs von Dänemark, denen sich auch sein Bruder anschloss, widerstand, denn es wird uns in verlässlicher Weise berichtet, dass er von Gröningen, seiner bischöflichen Residenz im Stifte Halberstadt, wo er damals sein Hauptquartier aufgeschlagen hatte, sich auf den Weg zu der gewünschten Zusammenkunft begeben habe, aber an der Weiterreise von dem Herzog Wilhelm von Weimar und den übrigen

¹ Wiener St.-A. Ferdinand an Christian von Dänemark ddo. 29. April 1623.

² Sächs. St.-A. Musterrolle des Halberstädters ddo. 14./24. Mai 1623. Ebend. Der Administrator von Magdeburg an Kursachsen ddo. 12./22. Mai 1623.

Obersten, die ihm gefolgt waren, gehindert wurde. Sie verlangten von ihm, dass der angebotene Pardon sich auch auf sie beziehen und sie aller ihrer Güter, sei es wo immer (also auch in Böhmen und Oesterreich) versichert sein sollten. Da sich in seinem Heere eine bedeutende Anzahl böhmischer Edelleute befand, so hätte die Annahme dieser Bedingung für den Kaiser die theilweise Rückgängigmachung der in Böhmen vollzogenen Confiscationen zur Folge haben müssen. Christian von Halberstadt schloss sich den Forderungen seiner Obersten an und berichtete hierüber an den König, indem er gleichzeitig verlangte, dass seine Truppen entlohnt und, im Falle die Einigung mit dem Kaiser zu Stande käme, er gegen alle Prozesse wegen Schadenersatz gesichert sein solle.¹ Für den Unterhalt seiner Truppen hatte der Halberstädter aus seinem Stifte Geld auf jede Weise herausgeschlagen, Theile desselben verpfändet, freiwillige Gaben angenommen, Steuern ausgeschrieben, und doch hatte dasamt allen Zahlungen, die ihm sein Bruder geleistet oder die er sonst wo aufgetrieben, nur zum geringeren Theile genügt.²

Der Kaiser hatte gleichzeitig mit dem angebotenen Pardon den Reichshofrath Recke in den niedersächsischen Kreis geschickt und die Stände um ihre Hilfe ersucht, wenn der Halberstädter im Ungehorsam verharren würde. Auf dem Kreistage, der in Gardelegen Ende Mai 1623 zusammentrat, machte sich insofern eine dem Kaiser geneigte Stimmung geltend, als die Stände den Halberstädter um die Annahme des Pardons ersuchten und sogar der König von Dänemark die Stände schliesslich ermahnte, zur Vertreibung Mansfeld's aus Ostfriesland Vorkehrungen zu treffen, damit dem kaiserlichen Volk nicht Anlass zum Vormarsch geboten werde. Die Kreisstände würdigten diese Bitte und ersuchten den Kurfürsten von Sachsen, er möge sein Ansehen bei den drei Weimarer Herzogen und bei dem von Altenburg dahin geltend machen, dass sie mit ihrem Volk den niedersächsischen Kreis verlassen möchten; endlich theilten sie ihm mit, dass sie für den 28. Juni eine Zusammenkunft

¹ Sächs. St.-A. Proposition des Königs von Dänemark abgelegt bei Christian von Halberstadt ddo 13./23. Mai 1623. Antwort des Letzteren ddo. 15./25. Mai 1623. Ebend. Leuiu Ludwig Hahn an Kursachsen ddo. 14./24. Mai 1623. Ebend. Die Obersten an Christian von Halberstadt ddo. 15./25. Mai 1623.

² Opel, I berichtet über die Geldmanipulation des Halberstädters.

nach Lüneburg berufen hatten, um sich daselbst über die nöthigen Vorkehrungen bei den mancherlei drohenden Gefahren zu berathen. Ein entscheidender Beschluss, sich entweder auf die Seite des Halberstädters oder des Kaisers zu stellen und diesen oder jenen mit ihren Waffen zu unterstützen, wurde aber doch nicht gefasst.¹

Die Einwendungen, die der Halberstädter gegen den Pardon gemacht hatte, wurden von Dänemark und Kursachsen gewürdigt, und beide Fürsten baten Ferdinand um die gewünschte Erweiterung desselben.² In Wien nahm man keinen Anstand, den Pardon auch auf die gesammten Truppen des Halberstädters auszudehnen, doch mit der Beschränkung, dass nur die in Deutschland ansässigen Officiere weder an Ehre noch Vermögen geschädigt werden sollten; die Flüchtlinge aus Oesterreich und Böhmen sollten nur an ihrer Ehre, nicht aber an ihrem Vermögen gesichert sein und dies nur unter der Bedingung, dass sie nicht mehr in ihre Heimat zurückkehren würden. Im Falle Christian acht Tage nach Kenntnissnahme des angebotenen Pardons denselben nicht annehmen würde, sollte er nicht weiter gültig sein.³

Als der niedersächsische Kreistag in Lüneburg zusammentrat, fanden sich fast alle Kreisfürsten und Kreisstände ein, nur der König von Dänemark fehlte ebenso wie in Gardelegen. Auf Andringen des Administrators von Magdeburg, der den Vorsitz führte, wurden die Berathungen am 4. Juli 1623 eröffnet und das Gesuch des Königs, der erst später erscheinen und deshalb die Verhandlungen aufgeschoben wissen wollte, abgelehnt. Die allgemeine Lage hatte sich seit dem Tage von Gardelegen nicht gebessert. Mit halben Entschlüssen, wie sie

¹ Sächs. St.-A. Instruction für die Gesandten des niedersächsischen Kreises ddo. 21./31. Mai 1623. Die Gesandtschaft wurde nicht abgeschickt, statt dieser aber ein Schreiben, das der Instruction ziemlich gleichkam. Ebend. Die niedersächsischen Kreisstände an Kursachsen ddo. 21./31. Mai und 24. Mai/3. Juni 1623. Christian IV. an den niedersächsischen Kreistag ddo. 18./28. Mai 1623.

² Sächs. St.-A. Kursachsen an Ferdinand II. ddo. 11./21. Juni 1623. Wiener St.-A. Christian IV. an Ferdinand II. ddo. 23. Mai/2. Juni 1623.

³ Sächs. St.-A. Ferdinand II. an Kursachsen ddo. 30. Juni 1623. Ebend. Ferdinand an Friedrich Ulrich von Braunschweig. Wiener St.-A. Gutachten des Reichshofrathes ddo. 29. Juni 1623. Ebend. Pardon für den Halberstädter ddo. 1. August 1623.

dort gefasst worden waren, und die dem Halberstädter den Aufenthalt im Kreise nicht wehrten, wurde die Gefahr, dass der Kreis zum Kriegstheater werden könne, nicht beseitigt, sondern musste geradezu herbeigezogen werden. Der Kaiser kündigte diese Eventualität am 21. Juni 1623 durch die Mittheilung an, dass er dem Grafen Tilly den Befehl zum Einmarsch in das Kreisgebiet ertheilt habe, wenn bis zum 8. Juli der Halberstädter den Pardon nicht angenommen habe oder seine Truppen nicht entwaffnet seien. Die Proposition, über welche auf dem Kreistage berathen werden sollte, legte die Schwierigkeiten vor: sie überliess es dem Urtheil der Anwesenden, zu entscheiden, was man bezüglich des Halberstädters thun solle, wenn er den Pardon nicht annehmen und es zwischen ihm und Tilly in- oder ausserhalb des Kreises zum Kampfe kommen würde; sie verschwieg auch nicht, dass der Kaiser durch den Reichshofrath Recke bewaffnete Hilfe verlange, falls solche nothwendig sein würde.

Wir müssen über die kriegerischen Massregeln des Kaisers und der Ligisten während der vergangenen Monate berichten, bevor wir weiter über die Beschlüsse des Kreistages und die damit im Zusammenhange stehenden Ereignisse näher eingehen. Anfangs Januar 1623, zur Zeit also, als der Regensburger Deputationstag eben eröffnet war, und als man den vermuthlichen Widerstand des Halberstädters nicht besonders beachtete, sollte der ligistische General, dessen Truppen im oberrheinischen und westfälischen Kreise, namentlich aber in der Wetterau einquartiert waren, die Execution gegen den Landgrafen Moriz von Kassel durchführen, wenn derselbe, dem Marburg abgesprochen war, es an seinen Darmstädter Vetter nicht gutwillig abtreten würde. Zu dem letzteren schien wenig Aussicht vorhanden zu sein; es fehlten zwar dem Landgrafen alle Mittel zum Widerstande, aber trotzdem wollte er nichts von Nachgiebigkeit wissen und erwiderte auf derartige Zumuthungen: ‚Der Teufel hole euch, ich will mich nicht ergeben.‘ Dazwischen bemächtigte sich seiner wohl auch eine verzweiflungsvolle Stimmung, ‚man hörte ihn rufen: Mein Gott, wie hast du mich verlassen, wie bin ich ein armer Mann!‘ Aber immer raffte er sich wieder auf und brütete über die Mittel zu einem nachhaltigen Widerstande.¹

¹ Münchner St.-A. Tilly an Maximilian ddo. 8. Januar 1623.

Da mittlerweile die Rüstungen Christians von Halberstadt und Wilhelms von Weimar bedrohliche Dimensionen annahmen, dachte man in Regensburg an die Verstärkung der ligistischen Streitkräfte. In besonderen Verhandlungen waren darüber unter den Katholiken Vereinbarungen getroffen worden, und der Kaiser hatte eine Mithilfe von 8000 Mann in Aussicht gestellt.¹ Man wollte mit vereinten Kräften in den niedersächsischen Kreis eindringen und den Halberstädter niederwerfen. Nun wurde auf dem Deputationstage auch der von dem Landgrafen Moriz so sehr gefürchtete Spruch gefällt und er zur Abtretung Marburgs an seinen Darmstädter Vetter verurtheilt. Wenige Tage später ersuchte Tilly ihn um freien Durchzug durch sein Land, wodurch er nicht bloß mit tausendfachem Schaden, sondern auch mit der Gefahr bedroht wurde, dass gleichzeitig die Execution in Bezug auf Marburg gegen ihn durchgeführt werden würde, wie sich denn thatsächlich Tilly hiezu erbot. Moriz schlug aus diesem Grunde den verlangten Durchzug ab; aber da sich dadurch die Gefahren für ihn nur steigerten, so unternahm er am 17. Mai 1623 eine Reise zu dem Könige von Dänemark und ermahnte ihn, sich zum Schutze der protestantischen Interessen zu erheben, da sonst das Verderben auch die sächsischen Kreise erreichen würde; die gleiche Bitte stellte sein Sohn bei den niedersächsischen Kreisständen, beide jedoch vergeblich. Christian IV. wollte sich nach dem abschlägigen Bescheid, den er in Jüterbogk erhalten hatte, nicht in die deutschen Angelegenheiten einmengen,² und so war Moriz auf sich allein angewiesen. Die Execution bezüglich Marburgs wurde jedoch nicht vorgenommen, obwohl sich Tilly wiederholt dazu anbot, weil Maximilian die Zahl der Feinde nicht vergrößern und deshalb den Landgrafen Moriz nicht zum Aeussersten treiben wollte. Der Herzog von Baiern erachtete die Macht der Feinde auch ohne Moriz für bedrohlich genug, so dass er die ligistischen Streitkräfte unzureichend fand und den Kaiser ununterbrochen an die Erfüllung seines Versprechens mahnte. Aus diesem Grunde ersuchte er auf die Nachricht, dass zwischen Spanien und den Holländern Verhandlungen über einen Waffenstillstand

¹ Gindely, IV, S. 511.

² Wiener St.-A. Moriz von Kassel an den Kaiser ddo. 28. März/7. April 1623. Münchner R.-A. Vortrag Moriz' von Hessen, gehalten vor Christian IV. ddo. 7./17. Mai 1623. Ebend. Tilly an Maximilian ddo. 17. April 1623.

eingeleitet wurden, den Kaiser, dieselben um jeden Preis zu hindern, denn die Generalstaaten würden, wenn sie keinen Angriff von Spanien befürchten mussten, die Ruhe in Deutschland umsomehr zu stören suchen. Er billigte es auch, dass der ligistische Feldmarschall Anholt seine Quartiere im Bisthum Osnabrück nahm, um einem Vormarsch Mansfeld's aus Ostfriesland die Spitze zu bieten; kurz er traf alle jene Anordnungen, die eigentlich vom Kaiser hätten ausgehen sollen, aber bei der eigenthümlichen Stellung des ligistischen Heeres und bei der Wiener Lässigkeit doch nur allein von ihm ausgingen. Er war es auch, der den Kaiser ununterbrochen vor dem Halberstädter warnte, ihn ermahnte, den niedersächsischen Kreis in kategorischer Weise zur Entwaffnung desselben zu zwingen und allen unterthänigen Versicherungen keinen Glauben zu schenken. In combinirter Weise sollte das kaiserliche und ligistische Kriegsvolk gegen den Kreis vorrücken, um das Kriegsfeuer dort auszulöschen. Collalto sollte mit 3400 Mann heranziehen und Erzherzog Leopold den Rest herbeischaffen. Da er vermuthete, dass Bethlen nicht ruhen werde, so rieth er zur Anwerbung von Kosaken, mit denen ein Einfall in Siebenbürgen versucht werden könnte. Als man trotz aller dieser Bitten in Wien infolge einer unerträglichen Lässigkeit die nöthigen Befehle nicht ertheilte, betraute Maximilian seinen Gesandten in Wien, den Dr. Leucker, eigens mit den Unterhandlungen. Den Erfolg seiner an den Kaiser gerichteten Bitten und Rathschläge suchte er dadurch zu sichern, dass er in einem umständlichen Schreiben die drohenden Gefahren nochmals erörterte: Die Gegner des Kaisers suchten ihm ganz Europa zu Feinden zu machen, um die verlorenen Güter wieder zu gewinnen und namentlich Böhmen anzugreifen, Tilly sei nicht stark genug, den Gefahren zu begegnen, wenn der Kaiser nicht stärker rüste und die versprochene Hilfe nicht vergrößere. Auch den ligistischen Fürsten würde sonst die Geduld ausgehen, und sie würden vielleicht ‚andere Consilia‘ an die Hand nehmen, das heisst sich von dem Bündnisse zurückziehen.¹ Zuletzt schickte er an Ferdinand einen

¹ Wiener St.-A. Maximilian an Ferdinand II. ddo. 12. und 29. April, 14. Mai 1623. Ebend. Maximilian an Tilly ddo. 27. April 1623. Ebend. Ferdinand an Maximilian ddo. 5. Mai 1623. Münchner St.-A. Maximilian an Ferdinand ddo. 10., 31. Mai und 10. Juni 1623. Ebend. Instruction für Leucker ddo. 25. Mai 1623.

aufgefangenen Brief, der über die Pläne seiner Feinde Aufschlüsse bot, und machte ihn endlich darauf aufmerksam, dass der Pfalzgraf noch immer den königlichen Titel führe.

Als der Kaiser den Fürsten von Hohenzollern nach München schickte, um da eine Theilung des in Heidelberg und Mannheim eroberten Geschützes zu vereinbaren, wurden demselben von Maximilian, der sich durch Geld wichtige Nachrichten aus dem gegnerischen Lager zu verschaffen wusste, weitere Mittheilungen, namentlich über die französischen Pläne gemacht. Er beschuldigte die französische Regierung, dass sie an der Herstellung einer Liga arbeite, durch die es Spanien unmöglich gemacht werden sollte, den Kaiser länger zu unterstützen; die französischen Unternehmungen seien auf den Elsass, Tirol, das Veltlin u. s. w. gerichtet und beabsichtigten überhaupt die Erniedrigung des Hauses Oesterreich.¹ Nicht zufrieden damit, diese Nachrichten durch Hohenzollern einzuschicken, betraute Maximilian später auch den Dr. Mändl, den er eigens zu diesem Behufe nach Wien geschickt hatte, mit noch detaillirteren Mittheilungen. Mansfeld habe das nöthige Geld und einige Tausend Mann zur Stärkung seiner Armee aus Frankreich erhalten, werde am 16. Juli aus Ostfriesland hervorbrechen und je nach Beschaffenheit der Umstände entweder auf die untere Pfalz und das Elsass oder auf die Oberpfalz und Böhmen marschiren, auf dem Wege sich jedenfalls mit dem Halberstädter verbinden und Tilly erdrücken. An diese Mittheilungen knüpfte er die Bitte, der Kaiser solle so rasch als möglich seine Truppen nach Deutschland abschicken und die Infantin ersuchen, dass sie dem General Cordova den Auftrag gebe, dem Mansfeld aufzulauern oder überallhin zu folgen und ihn anzugreifen.² Vor allem bat aber Maximilian, dass man eine Gegenliga zustande bringe, an der sich neben Spanien auch England und Sachsen betheiligen sollten. König Jakob von England beabsichtigte man durch das Versprechen der Restitution des pfalzgräflichen Sohnes zu gewinnen. Die Bestürzung mag jetzt in Wien gerade so gross gewesen sein wie vor zwei Jahren, als man zur Zeit der Anwesenheit Digby's dem Herzog von Baiern die Verzichtleistung auf die versprochene Kur zumuthete. Dem Kurfürsten von

¹ Wiener St.-A. Zollern an Ferdinand ddo. 28. Juni 1623.

² Wiener St.-A. Vortrag Mändl's ddo. 29. Juli 1623.

Baiern versprach aber der Kaiser, dass er allen seinen Mahnungen und Wünschen nachkommen werde, dass er nicht blos dem Collalto den Befehl zum unverzüglichen Abmarsch gegeben habe, sondern seine ganze Armee in dem Bisthum Bamberg einlagern werde.¹ Diese Verheissungen passten schlecht zu den Klagen der kaiserlichen Räte, denen zufolge es an Geld, Proviant und Waffen mangelte, und bald zeigte es sich denn auch, dass die Erfüllung der von Ferdinand gemachten Zusagen thatsächlich im Verhältniss zu dessen schwer zu beseitigenden Mängeln standen. Gleichzeitig sollten auch einige Tausend Kosaken, die aus Polen nach Mähren vorgedrungen waren, auf dem deutschen Kriegsschauplatz verwendet werden. Ferdinand behauptete, dass sie durch das Gerücht von dem in Deutschland sich vorbereitenden Kriege angelockt und ohne sein Vorwissen ausgezogen seien, was, so ungeheuerlich es auch klingen mag, dennoch wahrscheinlich ist, da man nichts von Werbungen weiss, die er in Polen angestellt hätte. Nachdem sie einmal nach Mähren vorgedrungen waren, nahm er sie in seinen Sold.² Es handelte sich nun darum, dass der Kaiser von dem Kurfürsten von Sachsen die Erlaubniss für den Durchzug seiner Truppen nach dem niedersächsischen Kreis erlange. Ferdinand liess durch seinen Reichshofrath, den Freiherrn Otto von Nostitz, um dieselbe nachsuchen, dabei sollte dieser auch trachten, den Kurfürsten zur Theilnahme an der von ihm gegen Frankreich geplanten Gegenliga zu gewinnen. Nostitz sollte ihm vorstellen, dass Frankreich deshalb den Grafen Mansfeld unterstütze, damit dieser sich nach Böhmen wende und es selbst sich des Elsasses bemächtigen könne, was im Falle des Erfolges den Verlust der von dem Kurfürsten besetzten Lausitz zur Folge haben müsste. Um ihn für die vorgeschlagene Allianz zu gewinnen, stellte Ferdinand dem Kurfürsten die Restitution des jungen Pfalzgrafen in Aussicht. So sehr Johann Georg um die Lausitz besorgt war, so wagte er doch nicht, sich dem verlangten Bündniss anzuschliessen und sein Volk mit dem kaiserlichen zu verbinden, er war nur bereit, ihm den Durchzug zu gestatten, rieth dem

¹ Wiener St.-A. Bericht der deputirten Räte im Vereine mit den spanischen Gesandten an den Kaiser. Ebend. Ferdinand an Maximilian ddo. 6. Juli 1623. Ebend. Ferdinand an den Fürsten von Hohenzollern ddo. 4. Juli 1623.

² Sächs. St.-A. Ferdinand an Kursachsen ddo. 15. Juni 1623.

Kaiser aber ab, seine ganze Macht nach Deutschland vorrücken zu lassen, weil das nur Misstrauen erzeugen würde.¹ In der That verfügte der Kaiser in diesem Augenblicke über eine stärkere mobile Armee als je zuvor; ein Bericht des Marchese von Montenegro, der das Obercommando führte und die Truppen über die Grenze dirigiren sollte, gibt die Stärke derselben auf 20.000 Mann zu Fuss und 10.000 Reiter, darunter die Kosaken mitbegriffen, an.

Als Tilly auf sein Gesuch um freien Durchzug durch das Kasseler Gebiet einen abschlägigen Bescheid erhielt, kehrte er sich nicht darum und rückte trotzdem vor; nun kam es hie und da zu harten Zusammenstößen, wiewohl der Landgraf sich nicht direct zu widersetzen wagte.² Auf dem weiteren Marsche erliess Tilly ein Schreiben an den Herzog Friedrich Ulrich von Braunschweig, in dem er mittheilte, dass ihm die Haltung seines Bruders Veranlassung geben würde, in sein Herzogthum einzurücken, zu diesem Behufe fordere er ihn zur Freihaltung aller Pässe auf.³ An diese Erklärung schloss sich ein lebhafter Briefwechsel zwischen den beiden braunschweigischen Brüdern einerseits und dem Kaiser und Tilly andererseits an, in dem die Pardonfrage mitspielte, bis Tilly zuletzt am 22. Juni einen Trompeter an den Herzog von Braunschweig abordnete, ihm den unmittelbaren Einzug in sein Land ankündigte und für seine Truppen Proviant verlangte.

Die Truppen des Halberstädters beliefen sich um diese Zeit zufolge verlässlicher Nachrichten auf 22.000 Mann zu Fuss und 56 Reitercornets; die Infanterieregimenter wurden von den Herzogen Wilhelm und Bernhard von Sachsen-Weimar, von Kniphausen, Spee, Sparr und anderen mehr oder weniger bewährten Haudegen, die Reiterregimenter von dem jüngeren Grafen Thurn, von Friedrich von Sachsen-Altenburg, Johann

¹ Sächs. St.-A. Ferdinand II. an Kursachsen ddo. 6. Juli 1623. Ebend. Kursachsen an Ferdinand ddo. 9./19. Juli 1623. Instruction für Nostitz ddo. 14. Juli. 1623. Antwort Kursachsens dem Otto von Nostitz ertheilt ddo. 9./19. Juli 1623.

² Sächs. St.-A. Tilly an Kursachsen ddo. 21. Juni 1623.

³ Theatrum Europaeum. Sächs. St.-A. Friedrich Ulrich von Braunschweig an Ferdinand ddo. 9./19. Juni 1623. Ebend. Friedrich Ulrich an Kursachsen ddo. 13./23. Juni 1623. Tilly an Friedrich Ulrich von Braunschweig ddo. 14. Juni 1623. Wiener St.-A. Tilly an den Kaiser ddo. 14. Juli 1623.

Friedrich von Weimar u. s. w. commandirt. Nach verlässlichen Berichten fehlte es den Truppen jedoch an Ordnung und Zusammenhang, man sah auf den ersten Blick, dass es zusammengelaufenes Gesindel war, von dem kaum die Hälfte ordentlich bewaffnet war, so dass die Freunde des Kaisers bei dem bevorstehenden Kampfe keine Gefahr für ihn befürchteten. Christian von Halberstadt war jedoch guten Muthes und verkündigte vor aller Welt in schwärmerischer Weise, dass er den Degen für seine Base Elisabeth, ‚die Königin von Böhmen‘, ziehe. Einzelne Fahnen seiner Regimenter waren mit dem Buchstaben E geschmückt, über dem eine Krone angebracht war, und darüber prangte in goldener Schrift die Devise: ‚Alles für Gott und für sie.‘¹ Von den böhmischen Edelleuten, die sich zumeist in Berlin und Hamburg aufhielten, wurde er fortwährend zum Zuge nach Böhmen gedrängt; Berka, der ehemalige Oberstburggraf während der Regierung des Winterkönigs, behauptete, dass der Halberstädter mit offenen Armen daselbst empfangen werden würde, und dass 8000 Reiter heimlich ausgerüstet seien, um sich ihm anzuschliessen. Seinen Muth zeigte der Halberstädter schliesslich dadurch, dass er gegen Tilly angriffsweise vorging. Es kam in der Nähe von Göttingen zwischen dem Obersten, Herzog Franz Albrecht von Lauenburg, der unter den Ligisten diente, und dem Halberstädter zu einem Gefecht, in dem das ligistische Regiment theils aufgerieben, theils zersprengt und gefangen genommen wurde, und bei dieser Gelegenheit fielen auch Briefschaften in die Hände der Sieger, welche den Beweis lieferten, dass der geschlagene Herzog von Lauenburg in einem unsittlichen Verhältniss zur Gemahlin des Herzogs von Braunschweig gestanden habe. Wenn wir kleinere Operationen nicht weiter beachten, so ruhten die Waffen zwischen den Ligisten und ihren Gegnern nun einige Zeit; offenbar wollte Tilly die Beschlüsse des Lüneburger Kreistages abwarten und sehen, ob sich ihm die Stände anschliessen würden, in welchem Falle er seine Operationen nicht weiter ausgedehnt hätte, als es die Niederwerfung des Halberstädters erheischte. Die Bitte des Kreistages, die Execution um einen Monat aufzuschieben, über-

¹ Die Devise war französisch und lautete: ‚Tout pour Dieu et pour elle.‘ Opel, I, 448 und 449. Wiener St.-A. Recke an Ferdinand ddo. 2. Juli 1623 sammt einer Beilage. Wiener St.-A. Tilly an Ferdinand II. ddo. 14. Juli 1623.

zeugte ihn, dass er nur mit Waffengewalt zum Ziele gelangen werde, und indem er dem Kaiser im eigenen Interesse jede Nachgiebigkeit widerrieth, ging er jetzt offensiv vor, griff das Amthaus Friedland an, nahm dasselbe am 24. Juli 1623 ein und rückte darauf weiter im Braunschweigischen vor, ohne dessen Grenzen zu überschreiten.

Wir knüpfen hier an den unterbrochenen Bericht über die Kreistagsverhandlungen an. Die Stände wollten auf die oben mitgetheilten kaiserlichen Erklärungen keine Entscheidung treffen, sondern dieselbe hinausschieben, weil sie innerlich mit dem Halberstädter einverstanden waren; deshalb ersuchten sie den Kaiser, er möge den Tag, an dem Tilly in den Kreis einrücken dürfe (8. Juli), wenn der Administrator die Waffen nicht niedergelegt haben würde, um einen Monat hinausschieben. Diese Bitte stellten sie am 13. Juli, also fünf Tage, nachdem der Termin verstrichen war. Der Kreistag musste befürchten, dass, wenn Tilly seiner Pflicht nachkam, die Bitte viel zu spät gestellt worden war, allein man versuchte in Lüneburg nur die Entscheidung so viel als möglich hinauszuschieben, weil man eigentlich doch geneigt war, sich an den Halberstädter anzuschliessen, und es Tilly's wegen nur nicht recht wagte. Von denselben Gefühlen der Angst und Heuchelei waren die Versprechungen geleitet, welche die Stände in diesem Augenblicke dem Kaiser machten, um, wenn noch möglich, den Grafen Tilly von ihren Grenzen fernzuhalten. Sie versicherten ihn, dass, wenn der Halberstädter binnen Monatsfrist den angebotenen Pardon nicht annehmen würde, sie ihren ‚geschworenen Eiden und Pflichten und des heiligen Reiches Ordnungen‘ gemäss sich um den Halberstädter nicht im geringsten interessiren, sondern gänzlich entschlossen seien, ‚bei dem Kaiser zu stehen und eine solche Realdemonstration zu thun, daraus Seine Majestät ihre allerunterthänigste Devotion und aufrichtiges Gemüth verspüren könne‘. Sie wollten die Kreistruppen baldmöglichst zu einem Corps formiren und ersuchten deshalb um die entsprechenden Befehle an Tilly.¹ Diese Versicherungen, die den Kaiser sehr angenehm berührten, und die sein Vertrauen auf den niedersächsischen Kreis so erhöhten, dass er sogar um

¹ Wiener St.-A. Zuschrift des niedersächsischen Kreistages an den Kaiser ddo. 3./13. Juli 1623.

seine Hilfe ersuchte, wenn der Halberstädter in den oberrheinischen und westfälischen Kreis verfolgt werden müsste, waren aber bei der Mehrzahl der Kreisstände nicht aufrichtig gemeint. Sie selbst gaben von ihrem Gewissenskampf dem Kurfürsten von Sachsen in einer Botschaft unverhohlene Kunde, in der sie alle die Schwierigkeiten eines Entschlusses andeuteten; sollten sie sich für den Kaiser erklären, der mit Confiscationen und Glaubensdruck in Böhmen vorgehe? und dürfen sie den Halberstädter, einen erbgewesenen Fürsten und Vertheidiger des Glaubens, feindlich behandeln? Beide Fragen beantworteten sie mit Nein, aber da die Parteinahme für den Halberstädter mit grossen Gefahren verbunden sei, wollten sie sich ruhig halten. Von einer Parteinahme für den Kaiser, wie sie solche eventuellen Falls demselben in Aussicht stellten, war also in der Botschaft keine Rede. ‚Sollte,‘ hiess es dann weiter, ‚uns einige Adversität zustossen, so hätten wir ein gut Gewissen . . . und könnten vor Gott und der Welt den Beweis liefern, dass . . . die in allen Rechten und Reichsconstitutionen erlaubte Defension fürs Vaterland . . . uns abgerungen würde.‘ Sie ersuchten deshalb den Kurfürsten von Sachsen, dass er ihnen mit den obersächsischen Truppen zu Hilfe komme: gegen wen, deuteten sie nicht an, aber die eben mitgetheilten Worte lauteten nicht zu Gunsten des Kaisers.¹

Thatsächlich hatte die Friedenspartei in Lüneburg einen schweren Stand. Abgesehen von der eigenen Ueberzeugung, die die Kreisstände ins feindliche Lager drängte, wurden sie auch von einigen der bewährtesten Anhänger des Pfalzgrafen, die auch nach Lüneburg gekommen waren, in diesem Sinne bearbeitet, nämlich von Wilhelm von Kassel, dem Sohne des unversöhnlichen Moriz, von Achaz von Dohna und von Voppius, dem Vertreter der Generalstaaten. Dazu trat der König von Dänemark aus seiner bisherigen Zurückhaltung heraus, er ersuchte die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg um eine persönliche Zusammenkunft, die nur im Interesse der protestantischen Sache gedeutet werden konnte,² und da man das in Lüneburg wusste, hatte die Friedenspartei noch einen härteren

¹ Sächs. St.-A. Instruction für die niedersächsischen Kreisgesandten.

² Sächs. St.-A. Christian IV. an Kursachsen und an Kurbrandenburg ddo. 9./19. Juli 1623. Kursachsen an Christian IV. ddo. 17./27. Juli 1623.

Stand. Da man jedoch die nothwendigen Kriegsvorbereitungen nicht getroffen hatte, so musste man sich vorläufig stille halten, und daher der Brief an den Kaiser und daher die Botschaft an Tilly und den Halberstädter, die beide ersuchen sollte, des Kreises Grenzen zu meiden.

Die Kreisgesandten begaben sich zuerst zu dem Letzteren und brachten ihr Anliegen bei ihm vor. Als derselbe noch vor ihrer Ankunft von dem Inhalt ihrer Bitte erfuhr, richtete er an den Kurfürsten von Sachsen eine jener abgebrauchten Versicherungen, in der er sich zur Annahme des Pardons erbot, wenn nicht blos er, sondern alle seine Untergebenen — und also namentlich die Böhmen und Oesterreicher — in jeglicher Weise versichert und ihnen das abgewonnene Eigenthum zurückgestellt werden würde. Er stellte damit eine Bedingung, deren Annahme für den Kaiser wegen der finanziellen Schwierigkeit unmöglich war, und die deutlich zeigte, dass es sich ihm nur um Gewinnung an Zeit für weitere Rüstungen handelte.¹ Ob Ferdinand von Sachsen aus von der Erklärung des Halberstädters in Kenntniss gesetzt wurde, wissen wir nicht anzugeben, jedenfalls erfolgte von ihm am 1. August noch eine neue Declaration in Betreff des Pardons. — Nun trafen die Kreisgesandten bei Christian von Halberstadt ein und brachten ihre Bitte vor, die jedenfalls aufrichtig gemeint war, denn wenn der niedersächsische Kreistag sich auch später mit ihm vereinen wollte, so wünschte er doch vorläufig, dass Christian sich aus dem Kreise entferne und Tilly nach sich ziehe. Der Halberstädter gab ihnen eine zustimmende Antwort, und er erklärte am 19. Juli 1623, binnen drei Tagen abmarschiren zu wollen, und richtete bei dem bald darauf thatsächlich erfolgten Abmarsch an die Kreisstände ein Schreiben, in dem er mancherlei Thatsachen verdrehte, seine ursprüngliche Versöhnlichkeit behauptete und sich dann in Vorwürfen ergoss. In vertraulichen Unterredungen sprach er jetzt offener als je seinen Hass und seine Verachtung über die bestehenden Verhältnisse aus. Bei einem Abendgelage, das er gerade in diesen Tagen abhielt, und an dem sich zahlreiche Personen betheiligten, erörterte er die politische Lage mit einer

¹ Sächs. St.-A. Christian von Halberstadt an Kursachsen ddo. 8./18. Juli 1623. Sächs. St.-A. Ferdinand an den niedersächsischen Kreis ddo. 24. Juli 1623.

Ungezwungenheit, wie sie ihm sein hoher Rang und die niedrige Stellung der Anwesenden erlaubte; er geisselte alle seine Gegner in unbarmherziger Weise, entlud aber zumeist seinen Groll über König Jakob, diesen ‚alten Hosenscheisser,‘ der der ‚grösste Coujon‘ auf der Welt sei; er sei ein ‚Lump‘, der die ‚deutschen Coujons‘ Prinzen nenne. ‚Ist das nicht eine Gemeinheit, dass er seiner Tochter, deren Excremente mehr werth sind, als er selbst, das tägliche Brot nicht zuschickt, sondern ihr lieber rath, nach Brüssel bei den Nonnen betteln zu gehen?‘ ‚Wenn ich jemals des Kaisers Freund werden solle‘, mit diesen Worten schloss er seine Rede, ‚so müsste er mich zum Executor über England und die deutschen Coujons machen, ich würde ihm treulich dienen und glauben, dass er redlich fechte.‘¹

Nachdem die Kreisgesandten die zustimmende Antwort des Halberstädters empfangen hatten, begaben sie sich zu Tilly, um an ihn dasselbe Ansuchen zu stellen. Derselbe begnügte sich jedoch nicht mit der Versicherung des thatsächlichen Abzuges des Halberstädters; er wollte wissen, wohin er seinen Weg nehmen oder in wessen Dienste er treten werde, und wie er (Tilly) versichert sein könne, dass Christian das gegebene Wort einhalten werde. Auf alle diese Fragen konnten die Gesandten keine genügende Antwort geben, und so blieb Tilly im Kreise.²

Christian von Halberstadt verwirklichte mittlerweile sein Versprechen, nachdem er einen der Weimarer Herzoge nach dem Haag geschickt und durch diesen einen Vertrag mit den Generalstaaten abgeschlossen hatte, infolge dessen er in ihre Dienste trat und mit seinen Truppen zu ihnen stossen sollte. Da er dadurch sein Bisthum preisgab, wollte er dem Kaiser bei der Occupation desselben einige Schwierigkeiten bereiten, und resignirte am 28. Juli auf dasselbe zu Gunsten des dänischen Prinzen Friedrich, nachdem die bezüglichen Verhandlungen schon einige Wochen von ihm geführt worden waren.³ Er wollte nun ohne jeglichen Zusammenstoss mit Tilly nach dem Rhein ziehen, und deshalb rückte er über die Weser nach dem

¹ Münchner St.-A. Heinrich von der Tauber an Streich ddo. 11./21. Juli 1623.

² Sächs. St.-A. Bericht der niedersächsischen Kreisgesandten ddo. 14./24. Juli 1623.

³ Londorp, Acta publica I, 1117. Opel, I, 539.

Stifte Paderborn. Er war seinem Gegner um zwei Tagesmärsche voraus; da ihm aber der Letztere in grösster Eile nachfolgte, war die Gefahr eines Zusammenstosses schon am 4. August unmittelbar bevorstehend, und die Aussichten auf Erfolg gestalteten sich für Christian jetzt um so trüber, als sich Tilly an diesem Tage mit dem Freiherrn von Anholt und seinen Truppen vereinigt hatte und dadurch nicht bloß in der Qualität seiner Truppen, sondern auch in der Zahl überlegen war. Die beiderseitigen Heere folgten einander zwei Tage lang durch das Stift Münster auf dem Fusse nach; manchmal schien es, als ob sich Christian zur Wehre setzen wolle, allein stets wich er wieder aus und trachtete nur, nach dem Rhein zu gelangen, den er bei Rees oder Schenkenschanz übersetzen wollte und wohin ihm die Generalstaaten ihre Truppen zur Erleichterung des Ueberganges entsgeschickten. Er gab deshalb am Abend (den 5. August) den Befehl, dass sämmtliche Truppen um 2 Uhr Morgens marschbereit sein sollten, allein dieser Befehl wurde nicht durchgeführt, und so wurde am anderen Morgen seine Nachhut von der Tilly'schen Cavallerie angegriffen. Christian setzte zwar den Rückzug mit möglichster Eile fort, aber von Tilly immer heftiger verfolgt, wurde er endlich um die Mittagszeit am 6. August 1623 genöthigt, bei Stadtlohn dem Feinde zu stehen. Obwohl er sich einer trefflichen Stellung erfreute, da sein linker Flügel durch einen Morast gedeckt war, so erlitt er doch durch den mit Geschick und Tapferkeit durchgeführten Angriff seiner überlegenen Gegner eine vollständige Niederlage. Tilly berichtete über dieselbe, dass er die ganze feindliche Artillerie und den grössten Theil der Bagage erbeutet habe, und dass in der Schlacht und auf der Flucht an 6000 Mann getödtet und 4000 Mann gefangen wurden. Dem Halberstädter gelang es, an der Spitze von 2000 Mann nach den Niederlanden zu entkommen. Dagegen wurden die Herzoge Friedrich von Sachsen-Altenburg und Wilhelm von Sachsen-Weimar, die Obersten Frenck und Sydon, die schon in Böhmen gegen den Kaiser gefochten hatten, und ein Graf Schlick gefangen genommen. Der Sieg war, wenn möglich, noch vollständiger als jener, den Tilly das Jahr zuvor bei Wimpfen erfochten hatte. Der jüngere Graf Thurn wurde an der Spitze seines Reiterregiments zweimal schwer verwundet, was unter den böhmischen Exulanten viele Theilnahme erregte, da man hauptsächlich seiner Ueber-

redungsgabe das Verdienst der kriegerischen Haltung des Halberstädters zuschrieb.¹ Tilly rühmte in seinem Berichte die tapfere Haltung des Oberstlieutenants Herzogs Franz Albrecht von Sachsen-Lauenburg, desjenigen Fürsten, auf dessen Andenken später so vielfacher Schimpf gehäuft wurde. Am Schlusse ersuchte er um seine Entlassung, wenn ihm nicht die nöthigen Mittel zur Kriegführung gewährt und ihm nicht freie Hand gelassen werde, im entsprechenden Falle seine Massregeln treffen zu dürfen. Maximilian, der sich durch die letzte Bitte getroffen fühlte, weil er seinem General verboten hatte sich zu schlagen ausser im Falle der Gewissheit des Sieges, wollte nichts von seiner Entlassung wissen, stellte ihm eine Entlohnung von der Liga in Aussicht, die auch in der That im kommenden Jahre erfolgte,² und sprach in einem schmeichelhaften Schreiben an Tilly die Hoffnung aus, dass er sich vor der ‚Welt und Nachkommenschaft‘ noch einen unsterblichen Namen erwerben werde. Für den erfochtenen Sieg lohnte der Kaiser den Grafen mit einem Geschenk von 20.000 Thalern und einer Jahrespension von 1000 Thalern; allein diesmal verliess den Letzteren die sonstige Bescheidenheit, denn er lehnte diese Gaben ab und verlangte dafür die Ueberweisung des Leitmeritzer Kreises zu seinem Unterhalt auf Lebenszeit. Es wird behauptet, dass dieses Gesuch in ernstliche Erwägung gezogen wurde, was aber sicher nicht der Fall ist, weil sich der Erfüllung desselben nicht blos die böhmischen Stände, sondern auch die beiden tonangebenden Persönlichkeiten, die Fürsten von Liechtenstein und Waldstein, entgegengesetzt hätten, und so musste sich also Tilly mit dem dargebotenen Geschenke begnügen.³

Bezüglich der Gefangenen befahl Maximilian, dass Tilly die niedriggestellten Personen entlassen solle, nachdem sie sich eidlich verpflichtet hatten, nicht mehr gegen den Kaiser zu kämpfen, die Uebrigen möge er aber in Gewahrsam behalten. Bezüglich derselben verlangte später der Kaiser, dass sie ihm ausgeliefert würden, und so mussten die Herzoge Friedrich von Sachsen-Altenburg und Wilhelm von Weimar mit den Obersten Frenck

¹ Sächs. St.-A. Tilly an Kursachsen ddo. 7. August 1623. Ebend. Kropf an Daubel ddo. 10./20. August 1623. Ebend. Tilly's Relation ddo. 10. August 1623.

² Münchner R.-A. Maximilian an Tilly ddo. 21. August 1623.

³ Sächs. St.-A. Zeidler an Langenfeld ddo. 14./24. Januar 1624.

und Spee (die Anderen hatten sich bereits losgekauft) die Reise nach Oesterreich antreten, wo man sie in Wiener-Neustadt in Haft behielt. Man wollte durch diese Einkerkierung unter den deutschen Fürsten einigen Schrecken verbreiten, allein die Zeit war zu ungünstig für eine strenge Uebung der kaiserlichen Justiz, und so liessen sich die beiden Herzoge wegen ihrer Haft kein graues Haar wachsen, weil sie überzeugt waren, dass ihnen nichts geschehen könne, und weil die Haft auch nicht streng geübt wurde. Nur insoweit bewahrten sie den Anstand, als sie den Kaiser in einem demüthigen Schreiben um ihre Begnadigung baten. Der Reichshofrath, dem ihr sowie der beiden Obersten Gesuch zur Begutachtung überwiesen wurde, bemerkte, dass sich Wilhelm von Weimar mit seinen beiden Brüdern seit der Schlacht auf dem weissen Berge an allen hervorragenden Kämpfen betheiliget habe, kam aber doch in seiner Anklage zu dem Schlusse, dass man die beiden Fürsten werde freigeben müssen, nur gegen Spee und Frenck rieth er die Confiscation ihrer Güter und die Stellung vor ein Kriegsgericht an.¹ Der Kaiser wollte die beantragte Freilassung zugestehen, wünschte aber des Anstandes halber darum von dem Kurfürsten von Sachsen ersucht zu werden, welcher Wunsch von Eggenberg dem sächsischen Gesandten angedeutet wurde. Als die Nachricht anlangte, dass die Brüder des Weimarer Herzogs sich in Holland aufhielten, rieth der Reichshofrath nur zur Entlassung des Altenburgers. Der Rath wurde befolgt und Wilhelm von Weimar trotz der mittlerweile eingelegten Fürbitte des Kurfürsten von Sachsen noch in Haft behalten. Da nun auch die Statuten eines ‚Friedensbundes‘, mit dessen Gründung sich Wilhelm im Herbst des Jahres 1622 beschäftigt hatte, und der nichts Anderes als einen Angriff gegen den Kaiser und seine Freunde bezweckte, in Wien bekannt wurden, wurde der Reichshofrath Recke nach Wiener-Neustadt abgeschickt, um den Herzog über die einzelnen Punkte zu examiniren. Diesmal musste der Herzog eine demüthigende Rolle spielen, er konnte doch nicht offen zugeben, mit welchen feindseligen Gesinnungen er sich

¹ Sächs. St.-A. Kursachsens Memorial für Zeidler ddo. 10./20. Januar 1624. Zeidler an Kursachsen ddo. 10./20. September 1623. Wiener St.-A. Gutachten des Reichshofraths ddo. 20. und 30. Januar 1624. Sächs. St.-A. Zeidler an Kursachsen ddo. 18./28. Februar und 25. Februar/ 6. März 1624. Wiener St.-A. Gutachten des Reichshofraths ddo. 28. März 1624.

gegen den Kaiser getragen habe, und so suchte er in kläglicher Weise den einzelnen Punkten des Friedensbundes eine harmlose Deutung zu geben, wenn dies halbwegs möglich war; zuletzt blieb ihm aber nichts Anderes übrig, als zu bekennen, dass er den Kaiser höchlich beleidigt habe, Reue zu zeigen und für die Zukunft das Beste zu versichern.¹

Trotzdem wurde er noch immer nicht entlassen, da man an der Haltung seiner Brüder Anstoss nahm. Einer derselben, Johann Ernst, bequemte sich deshalb zu Versicherungen, die man als Spott ansehen könnte, wenn sie nicht ernstlich von ihm vorgebracht worden wären. Den Dienst der Generalstaaten könne er vorläufig nicht aufgeben, sagte er, versicherte aber, dass er später sich gegen den Kaiser nicht gebrauchen lassen werde. Er hoffte, diese seine Erklärung würde genügen, um ihm die Verzeihung zu erwirken. Der Kurfürst von Sachsen theilte diese Ansicht und forderte ihn auf, sich an den Kaiser zu wenden und ihn um die Ertheilung des Pardons zu bitten. Nun zögerte Johann Ernst wieder, machte allerlei Einwendungen und neue Forderungen, so dass der Kurfürst, der wohl merkte, dass sich Johann Ernst dem Bunde, der sich seit Beginn des Jahres 1625 unter der Aegide des Königs von Dänemark zu bilden begann, anschliessen wolle, seine Vermittlerrolle aufgab und nichts von der Befürwortung seines Veters beim Kaiser wissen wollte. Unter diesen Umständen dachten auch die jüngeren Brüder Wilhelms nicht an eine Aussöhnung mit Ferdinand, und für Wilhelm selbst öffneten sich noch nicht die Thore seines Gefängnisses.²

Während der Halberstädter seinen Zug nach dem Bisthum Münster ausführte und bei Stadtlohn geschlagen wurde, versammelten sich die niedersächsischen Kreisstände abermals in Braunschweig, und zwar diesmal in Anwesenheit des Königs von Dänemark. Wenn wir einem nach Wien erstatteten Be-

¹ Wiener St.-A. Protokoll über das Verhör ddo. 8. Juni 1624. Ebend. Bericht Recke's.

² Sächs. St.-A. Instruction Teutleben's bezüglich der Reconciliation Johann Ernsts von Weimar ddo. 14./24. Juli 1624. Kursachsens Erklärung ddo. 21./31. August 1624. Kursachsen an Johann Hoffmann ddo. 28. August, 7. September 1624. Johann Ernst an Kursachsen ddo. 19./29. October 1624. Kursachsen an Herzog Johann Casimir ddo. 27. October/6. November 1624. Kursachsens Brief ddo. 5./15. Februar 1624.

richte glauben dürfen, so machte diesmal der König von Dänemark dem Obersten Fuchs, der sich im Dienste der österreichischen Stände als ein tüchtiger Artillerist geltend gemacht hatte, den Antrag, sich an die Spitze der Kreistruppen zu stellen und den Grafen Collalto, der eben mit den kaiserlichen Truppen im Anmarsche war und um die Erlaubniss, in den niedersächsischen Kreis einrücken zu dürfen, ersuchte, zurückzuwerfen. Fuchs hatte schon seit dem Monat Mai an allen kriegerischen Versammlungen theilgenommen, hatte dem Halberstädter als Rathgeber gedient und erfreute sich des grössten Zutrauens von Seiten des Herzogs von Braunschweig. Der Antrag erschreckte ihn, aber schliesslich zeigte er sich erbötig, demselben nachzukommen und den Kampf mit Collalto aufzunehmen.¹ Zwei Tage darauf traf aber in Braunschweig die Nachricht von der Niederlage bei Stadtlohn ein, und nun war von keinen kriegerischen Beschlüssen mehr die Rede. Der Kreistag beschloss, gegen den Kaiser in der schuldigen ‚Devotion‘ zu beharren und dem Collalto den Durchzug nicht zu verweigern, wenn er sich mit Tilly verbinden, also den Kreis binnen Kurzem verlassen würde. Weniger konnte man nicht thun, wenn man sich nicht geradezu als Feind des Kaisers erklären und so Collalto zum Angriffe reizen wollte; alle übrigen Beschlüsse zeigen unverhohlen die gegen den Kaiser gerichtete feindliche Spitze: so der, dass man den Einmarsch Montenegros nicht dulden werde, und dass der Kaiser den Tilly und sein Volk abberufen möge, da der Kreis Volk geworden habe, um den allfälligen Angriffen Mansfeld's zu begegnen.²

Wenn die Beschlüsse des Kreistages bewiesen, dass die Stände sich nur widerstrebend in die Folgen des Stadtlohner Sieges fügten, so lauteten dagegen die privaten Aeusserungen der norddeutschen Fürsten gegen den Kaiser jetzt zuvorkommender. Der Herzog Ulrich von Braunschweig beklagte ausdrücklich, dass der ‚leidige Teufel und Störefried‘ durch eigennützig Leute seinen Bruder zu seiner feindlichen Haltung verleitet habe, und bezeichnete es als eine arge Verleumdung, dass er seinen Bruder unter der Hand unterstützt habe. Der König von Dänemark wies auf den niedersächsischen Kreis-

¹ Wiener St.-A. Erklärung den Obersten Fuchs betreffend ddo. 16./26. August 1623.

² Sächs. St.-A. Abschied des niedersächsischen Kreistages ddo. 9./19. August 1623.

tagsbeschluss hin, der die eventuelle Verbindung der Kreistruppen mit Tilly angeordnet und den er mit ratificirt habe. Er versicherte, dass er im Verein mit den niedersächsischen Kreisfürsten auf Mansfeld ein wachsames Auge halten werde, damit dieser aus Friesland nicht hervorbrechen könne. Auch der niedersächsische Kreis wiederholte durch eine eigene Botschaft dieselben Versicherungen. Der Zweck aller dieser loyalen Ergüsse war jedoch nur der, dass man den Kaiser zur Abberufung Tilly's vermögen wollte, weil angeblich Niemand mehr in Norddeutschland den Kaiser bedrohe.¹ Wäre der Kaiser von der Aufrichtigkeit der niedersächsischen Kreisfürsten überzeugt gewesen, er hätte gewiss gern den Rückmarsch Tilly's anbefohlen, aber da er diese Ueberzeugung nicht gewinnen konnte, so wies er die Bitten zurück und betonte ausdrücklich, dass er die Armee Tilly's in Rücksicht auf Mansfeld aus dem westfälischen Kreise nicht zurückrufen und deshalb auch den niedersächsischen mit Einquartierungen und Durchzügen nicht verschonen könne.

Die Vertreter der niedersächsischen Kreisstände gaben sich mit dieser Antwort nicht zufrieden, ihre neuerliche Eingabe hielt sich aber doch in bescheidenen Grenzen und bewegte sich hauptsächlich um ihre eigene Rechtssicherheit, indem sie von dem Kaiser bezüglich der niedersächsischen Stifter eine sichere Zusage verlangten. Schärfer dagegen war die Entgegnung des dänischen Gesandten, der nicht blos auf der Verschonung des niedersächsischen Kreises bestand, sondern auch die Abberufung des ligistischen Volkes aus dem westfälischen Kreise verlangte und höchstens die Besetzung einiger Orte dulden wollte, um den Durchbruch Mansfeld's zu verhindern. Der dänische Gesandte und der der Kreisstände lehnten die Bitte des Kaisers um Verbindung ihrer Truppen mit der Armee Tilly's ab.²

¹ Wiener St.-A. Siverdt Pogwisch im Namen des Herzogs von Braunschweig an Ferdinand II. ddo. 13. September 1623. Derselbe im Namen des Königs von Dänemark an Ferdinand II. ddo. 13. September 1623. Sächs. St.-A. Kaiserliche Resolution an die Stände des niedersächsischen Kreises ddo. 27. September 1623.

² Wiener St.-A. Replik des dänischen Gesandten ddo. 4. October 1623. Ebend. Memorial der niedersächsischen Abgesandten ddo. 30. September 1623. Ebend. Kaiserliche Antwort auf die dänische Replik ddo. 10. October 1623.

Selbstverständlich konnte die neue Eingabe des dänischen Gesandten auf die kaiserlichen Entschliessungen keinen Einfluss ausüben. Wir bemerken noch nebenbei, dass die Versicherungen, dass Dänemark sich dem Grafen Mansfeld widersetze, insofern auf Wahrheit begründet waren, als der Letztere keine Unterstützung von Christian IV. bekam und daher seinen Abzug aus Ostfriesland herbeisehnte.

Alle Aufmerksamkeit war nach der Niederlage des Halberstädters auf Mansfeld gerichtet, der sich seit dem Frühjahre ununterbrochen verstärkt hatte, aber keine Miene machte, aus Ostfriesland hervorzubrechen. Man weiss, dass er seine Rüstungen vorzugsweise mit französischem Gelde zuwege brachte. Die Regierung Ludwigs XIII. gedachte sich seit dem Abschlusse des Lyoner Vertrages seiner zur Bekämpfung der Spanier zu bedienen, bald wollte sie ihn in das Elsass und die Franche-Comté einrücken lassen, bald nur zur Unterstützung der Holländer und im Jülicher Gebiet verwenden, und erlaubte ihm zu diesem Zwecke auch auf französischem Boden 3000 Mann anzuwerben.

Als die Infantin deshalb Klage erhob, wurde diese Massregel mit allerlei Vorspiegelungen und Lügen gerechtfertigt und dieselbe endlich (am 1. Juli) zurückgezogen, nachdem Mansfeld die gewünschte Truppenzahl bereits erlangt hatte. Mansfeld verlangte nun in einem Schreiben vom 23. Juni 1623, das er an den ligistischen General Anholt richtete, man möge ihm, da er im Dienste Frankreichs, Savoyens und Venedigs stehe, den freien Durchmarsch durch das Gebiet Kurkölns und Baierns gestatten, damit er sich an den Ort seiner Bestimmung begeben könne. Es blieb bei dieser Aufforderung, Mansfeld that nichts, um sich den Pass zu erzwingen, dazu hätte er eines tüchtigeren Heeres bedurft und grösserer Anstrengungen von Seite Frankreichs. Die damalige französische Regierung achtete jedoch trotz aller Eifersucht noch zu sehr auf die Bemühungen Gregors XV. und seines Nachfolgers Urbans V., da beide die Veltliner Streitigkeiten auf friedliche Weise ausgleichen wollten. So blieb Mansfeld denn noch immer in Ostfriesland, das er in unerhörter Weise bedrückte. Gleich nach seinem Einfalle in das Land hatte er dem Grafen Enno die Zahlung von 300.000 Thalern zugemuthet, darauf alle festen Plätze eingenommen und mit seinen Soldaten die entsetzlichsten Räubereien und Schändlichkeiten geübt; das reiche Land büsste durch die systematische

Plünderung den grössten Theil seines baaren Geldes und seines prachtvollen Viehstandes ein, und was noch schlimmer war, die bestialischen Excesse brachten in allen Dörfern und Städten unsägliche Trübsale in den Schooss der Familien. Es werden uns verzweiflungsvolle Thaten berichtet, durch die die Bewohner der angedrohten Schmach entgehen oder dieselbe rächen wollten. Zu Jemgum stürzten sich sechs Mädchen ins Wasser, weil sie die ihnen angethane Gewalt nicht überleben wollten; anderswo ermordete ein Bauer eine Anzahl Soldaten, die matt und müde unter seinem Dache Schutz gesucht hatten, weil er für die Räuber kein Erbarmen hatte; Mord und Selbstmord waren durch einige Monate an der Tagesordnung. Diejenigen, die noch Geldmittel besaßen, suchten sich durch die Flucht aus der eigenen Heimat zu retten, riefen aber dadurch nur die Aufmerksamkeit und die Wuth der Mansfeldischen Officiere wach, die sich eine so reiche Beute nicht entgehen lassen wollten. In Leer liess ein Capitän bei Trompetenschall verkünden, dass er die Häuser der Emigranten niederreißen lassen werde, und ähnliche Bedrohungen mögen auch anderswo ausgestossen worden sein. Den Gesamtschaden, den die Grafschaft Ostfriesland erlitt, bewerthete der Graf von Oldenburg, also ein wohlunterrichteter und unparteiischer Berichterstatter, auf 10 Millionen Thaler. Auf die Klagen des Grafen Enno im Haag über seine Behandlung entgegneten ihm die Generalstaaten, dass sie ihm nicht helfen könnten, da Mansfeld nicht im Dienste der Republik stehe. Enno berief nun die Stände von Ostfriesland nach Emden; auf ihre Klagen erklärte der General, dass er sich zurückziehen werde, wenn man ihm 600.000 Thaler zahlen würde. Die neuerlich nach dem Haag gerichtete Bitte um Hilfe war abermals vergeblich, dagegen fanden die Bitten Mansfeld's um Geld, Pulver und Kanonen im Haag eine bessere Aufnahme, indem ihm von allem eine gewisse Menge zugeschickt wurde.¹

Nachdem Ostfriesland in dieser jämmerlichen Weise geplündert worden war, richtete Mansfeld seine raubgierigen Gelüste auf die Grafschaft Oldenburg, von deren Besitzer er eine Contribution und die Erlaubniss zur Anstellung von Werbungen verlangte. Der Graf Anton Günther war aber nicht der Mann,

¹ Sächs. St.-A. Der Graf von Oldenburg an Kursachsen ddo. 13./23. Januar 1624.

der sich von den Drohungen Mansfeld's einschüchtern liess, er wies seine Truppen, die wiederholt in sein Gebiet eindringen wollten, mit blutigen Köpfen zurück und erfreute sich dabei der Mithilfe des Königs von Dänemark, so dass sich Mansfeld zuletzt mit der Zahlung von 12.000 Thalern begnügen musste, die ihm Anton Günther anbot, um von ihm Ruhe zu haben.¹

In dieser Weise hatte Mansfeld fast ein Jahr verstreichen lassen, ohne mit seinen Truppen, deren Zahl sich jetzt auf 18.000 Mann belaufen haben mag, etwas Anderes zu leisten, als die Einwohner von Ostfriesland zur Verzweiflung zu treiben. Nun wollte Tilly nach dem Siege bei Stadtlohn den Angriff gegen Mansfeld richten, um den Boden Deutschlands vom Feinde zu säubern. Nachdem er sich der Stadt Meppen bemächtigt hatte, forderte er den Grafen Enno und die Stadt Emden auf, mit ihm gemeinsame Sache gegen ihren Bedränger zu machen, und zu gleicher Zeit ersuchte er den Grafen von Oldenburg um freien Durchzug durch sein Land. So sehr hatte aber der Glaubenshass die Norddeutschen jeder Vorschubleistung der kaiserlichen Politik unzugänglich gemacht, dass Emden lieber eine Besatzung der Generalstaaten aufnahm, um sich mit ihr sowohl gegen Mansfeld wie gegen Tilly zu vertheidigen, und dass der Graf von Oldenburg wohl die verlangte Erlaubniss gab, aber gleichzeitig den friedlichen Abzug Mansfeld's zu vermitteln suchte, um nicht den Schein einer Unterstützung des Kaisers auf sich zu laden.

Nach der Beschreibung, die man dem ligistischen General von dem ostfriesischen Kriegsschauplatz machte, gewann er schon im Monat August 1623 die Ueberzeugung, dass er nur durch Verhandlungen zum Ziele gelangen werde, denn der Boden liess sich schrittweise gegen jeden Angreifer leicht vertheidigen,² da die Angegriffenen durch Flüsse, Teiche und Moräste gedeckt waren und durch die Durchstechung der Deiche das ganze Land unter Wasser gesetzt werden konnte. Trotz der augenscheinlichen Gefahr wollte Tilly dennoch vorrücken. Da er jedoch bald an Proviantmangel litt, so dass seine Soldaten durch 10—12 Tage kein Brot zu Gesichte bekamen, sich mit Obst nähren mussten und deshalb zahlreichen Ruhranfällen unter-

¹ Villermont, Ern. de Mansfeld II, 140 ff.

² Münchener R.-A. Tilly an Maximilian ddo. 23. und 30. August 1623.

lagen, so besann er sich doch eines Anderen und nahm die Vermittlung des Grafen von Oldenburg an, der im Verein mit einem dänischen Gesandten den Grafen Mansfeld zum freiwilligen Rückzuge bewegen wollte. Der Letztere war dazu bereit, denn seitdem er sich von Tilly gegen die Seeküste gedrängt sah und das Land nicht mit weiteren Contributionen belegen konnte, litt auch er an Proviantmangel und war dem Verderben preisgegeben. Er stellte die Forderung, dass ihm die Stände von Ostfriesland die Summe von 300.000 Thalern auszahlen sollten, und wollte dafür ihr Land verlassen. Der Graf von Oldenburg suchte sie zu der Zahlung zu bereden und bot ihnen einige Erleichterungen dabei an; schon wollten sie nachgeben, als sie von den Holländern, die den Abzug Mansfeld's um jeden Preis zu hindern suchten, dagegen eingenommen wurden. Da die Jahreszeit zu weit vorgerückt war, musste sich Tilly mit diesem Nichterfolg zufrieden geben und sich zurückziehen, um für eine bessere Verpflegung und für bessere Quartiere zu sorgen; bei seinem Rückzuge hatte er den Trost, dass Mansfeld durch die Noth, die sich unter seinen Truppen jetzt geltend machte, gezwungen wurde, Ostfriesland zu verlassen oder daselbst zu Grunde zu gehen.¹

Als Tilly den Halberstädter bei Stadtlohn besiegt hatte, hoffte man in Brüssel, dass er denselben auf den niederländischen Boden verfolgen und es daselbst zu einem Zusammenstosse zwischen der Republik und der Liga kommen würde. Man wünschte nichts sehnlicher in Spanien als das, und deshalb bot die Infantin dem ligistischen Feldherrn die Mithilfe Cordovas an, als er den Kampf gegen Mansfeld aufnahm. Allein Tilly lehnte dieselbe ab, weil er die Absicht durchschaute und Maximilian ihm befohlen hatte, die Holländer nur dann anzugreifen, wenn sie ihr Volk mit dem des Halberstädters oder Mansfeld's verbinden würden. So lange das nicht der Fall war, sollte Tilly die geschlagenen Gegner nicht auf den holländischen Boden verfolgen.² Maximilian wollte sich unbedingt nicht in den holländi-

¹ Villermont, II, 148. Münchner R.-A. Tilly an Maximilian ddo. 30. August, 6., 20. und 27. September 1623.

² Münchner St.-A. Maximilian an Khevenhiller ddo. 9. October 1623. Ebend. Kurköln an Maximilian ddo. 15. October 1623. Ebend. Khevenhiller an Maximilian ddo. 12. September 1623. Ebend. Die Infantin Isabella an Ferdinand II. ddo. 21. September 1623.

schen Krieg verwickeln lassen, da es den deutschen Interessen widersprach und nur für Spanien von Nutzen gewesen wäre. Zudem hatte er auch keine Gründe, Spanien zu Diensten zu sein, nachdem dasselbe in Regensburg sich der Uebertragung der Kur widersetzt hatte und auch jetzt mit England zu seinem Nachtheil verhandelte. In Spanien steigerte diese Haltung Maximilians die daselbst gegen ihn herrschende unfreundliche Stimmung, die zwar mit Rücksicht auf den Kaiser und den Papst unterdrückt wurde, aber zur Folge hatte, dass der Faden der englischen Verhandlungen nicht abgerissen wurde.

Da Tilly nicht in die Niederlande einfallen durfte und Mansfeld für ihn in Ostfriesland nicht angreifbar war, so wollte man auf katholischer Seite wenigstens Hessen-Kassel und Württemberg mit seiner Hilfe zur Entlassung ihrer Truppen zwingen. Gegen Moriz von Kassel war sein Darmstädter Vetter klagbar aufgetreten, dass er sich dem Regensburger Urtheil nicht fügen wolle, und hatte um die Execution nachgesucht. In Wien hatte man das Gesuch bewilligt, aber die Durchführung der Execution vertagt und wünschte, dass der Kurfürst von Sachsen zwischen den beiden hessischen Vettern eine Einigung herbeiführe, wobei sich allerdings der Kasseler zur weitgehendsten Nachgiebigkeit hätte bequemen müssen. Da gleichzeitig in Wien die Nachricht einlief, dass Moriz in seinem Gebiete Werbungen für Mansfeld gestatte und man sich vor denselben hüten müsste, benachrichtigte man hievon den Grafen Tilly, damit er die geworbene Mannschaft, bevor sie noch bewaffnet sei, überfalle und aufreibe.¹ Um den Herzog von Württemberg dabei in Schach zu halten, erhielt Tilly den Auftrag, einen Theil seines Volkes nach Württemberg in die Winterquartiere zu legen, was dort natürlich das grösste Entsetzen verursachte und den Herzog zu einem Klageschreiben an den Kaiser veranlasste, indem er seine Friedensliebe hoch und theuer versicherte.² Auf katholischer Seite konnte von einer Schonung

¹ Sächs. St.-A. Zeidler an Kursachsen ddo. 23. September und 18. October 1623. Wiener St.-A. Gutachten des Reichshofrathes.

² Wiener St.-A. Der Herzog von Württemberg an den Kaiser ddo. 23. October/2. November 1623. Münchner St.-A. Maximilian an Kurköln ddo. 17. October 1623. Ebend. Kurköln an Maximilian ddo. 25. October 1623. Ebend. Maximilian an Tilly ddo. 31. October 1623.

dieses verkappten Feindes um so weniger die Rede sein, als Tilly nicht einmal die ligistischen Gebiete mit Einquartierungen verschonte, und dies trotz des ausdrücklichen Befehles Maximilians, der seine Bundesgenossen für den Winter von den Kriegslasten befreit sehen wollte, namentlich als sich Collalto wegen der von Bethlen drohenden Kriegsgefahr nach Mähren zurückziehen musste und sonach mehrere Quartiere freistanden. Er befahl deshalb dem ligistischen General, seine Truppen hauptsächlich im Gebiete des Landgrafen von Kassel einzuquartieren, allein wie gerne auch Tilly dem Befehle nachgekommen wäre, so musste er doch Mansfeld's und der Holländer wegen einen bedeutenden Theil seiner Mannschaft im Stifte Köln unterbringen.

In München lief mittlerweile die Nachricht ein, dass Moritz von Hessen seine Truppen entlassen habe, die nun allesammt dem Grafen Mansfeld zuliefen, dass ferner der Halberstädter sich mit dem Rest der ihm gebliebenen Armee aufgemacht und sich mit Mansfeld verbunden habe und beide in den niedersächsischen Kreis mit dem Motto auf den Fahnen: ‚Victique resurgunt‘ einrücken würden. In der That wollten die Holländer den Halberstädter nicht länger in den von ihm eingenommenen Quartieren dulden, weil sein Volk zu arg hauste, und nöthigten ihn deshalb zum Abmarsch nach Ostfriesland. Um seinem Bruder, dem Kurfürsten von Köln, die gewünschte Erleichterung zu gewähren, trug Maximilian dem Tilly auf, er möchte sich über die Haltung des niedersächsischen Kreises versichern, und im Falle sie verdächtig sei, alsbald in den Kreis einrücken. Tilly antwortete, dass er über die Absichten Mansfeld's keine Gewissheit habe, dass man sich aber nur dann vor ihm sichern könne, wenn man den Offensivkrieg gegen Holland eröffne:¹ sein Rathschlag stimmte also mit den spanischen Wünschen überein. Auch den Kaiser benachrichtigte Maximilian von dem sich im Norden wieder vorbereitenden Sturme, er rieth ihm, den niedersächsischen Kreis und den Kurfürsten von Sachsen zur Hilfe aufzufordern und sich mit keinen Ausflüchten der Kreisstände zufrieden zu geben; auch an die Infantin in Brüssel solle er schreiben und sie um ihre Unterstützung bei der Verfolgung der Feinde ersuchen. In seinem Wunsche, dem Gegner

¹ Münchner St.-A. Maximilian an Tilly ddo. 20. und 22. November 1623.

Ebend. Tilly an Maximilian ddo. 10. December 1623.

jeglichen Abbruch zu thun, verstieg sich Maximilian sogar zu dem Vorschlage, zwei feindliche Agenten, einen pfälzischen und einen Mansfeldischen, die aus Frankreich nach Savoyen und Venedig reisen wollten, irgendwo auf der Reise mit spanischer Hilfe aufheben zu lassen.¹

Mittlerweile steigerte sich die Noth bei der Armee Mansfeld's noch mehr, als der Halberstädter, der (am 20. August) in holländische Dienste getreten war und für 5500 Mann das nöthige Geld erhalten hatte, mit diesen Truppen nach Ostfriesland kam, nachdem er mit Mansfeld einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hatte (12. October 1623).² Wohl schickte der König von Frankreich und Holland einige Lebensmittel zur See nach Ostfriesland, allein dieselben reichten keineswegs aus. Täglich entspannen sich Kämpfe zwischen den Eingebornen des Landes und den Marodeuren, die auf der Suche nach Lebensmitteln waren, und täglich fielen beiderseits zahlreiche Opfer. Zudem verbreiteten sich auch pestartige Krankheiten unter den Truppen, so dass man mit Entsetzen dem Verlauf des Winters entgegensehen musste, wenn man bedachte, dass schon jetzt (November) der tägliche Verlust an Mannschaft (angeblich) einige Hundert betrug. Mansfeld wurde für seine geraubten und gesparten Schätze besorgt und wollte sie heimlich auf zwei Schiffen nach dem Haag schicken, aber das Geheimniss wurde verrathen und die Bürger von Emden bemächtigten sich derselben. Um ihrer Feindseligkeit gegen ihn die Krone aufzusetzen, belegten sie alle Schiffe mit Beschlag, die seiner Armee Proviant zuführten. Mansfeld suchte sich zwar zu rächen, allein die Emdner wiesen alle seine Angriffe tapfer zurück. Die Generalstaaten waren durch diese Ereignisse nicht wenig bestürzt, sie erboten sich jetzt selbst, dem General die verlangten 300.000 Thaler zu zahlen, bewirkten indessen nur die Proclamirung einer Waffenruhe zwischen den Emdnern und Mansfeld, wobei der Letztere versprechen musste, unter seinen Truppen bessere Disciplin zu halten. Nun machte sich aber zwischen Mansfeld und Christian von Halberstadt die alte Uneinigkeit geltend. Der ehemalige Administrator, den Untergang vor Augen sehend, machte dem

¹ Wiener St.-A. Maximilian an Ferdinand II. ddo. 23. und 27. November 1623.

² Opel I, 571 und 573.

Ersteren Vorwürfe, dass er so lange Zeit unthätig geblieben sei und sich nicht in das Stift Bremen geworfen habe, um von dort durch Lauenburg und die benachbarten Gebiete nach Brandenburg und weiter nach Schlesien vorzudringen. Durch diese Vorwürfe gereizt und zugleich einsehend, dass er dem Verderben preisgegeben sei, wenn er nicht einen entscheidenden Entschluss fasse, beschloss Mansfeld, in das Stift Münster einzufallen. Noch bevor er seinen Entschluss ausführte, war Tilly von demselben benachrichtigt, und da er befürchtete, dass Mansfeld durch den niedersächsischen Kreis nach Schlesien werde durchbrechen wollen, so verständigte er hievon den Herzog von Baiern, der nun schleunigst den Kaiser ersuchte, die niedersächsischen Kreisstände zur Abwehr des von Mansfeld drohenden Einfalles aufzufordern und, im Falle ihre Antwort eine ausweichende sein würde, selbständig Vorkehrungen zu treffen. Dem Grafen Tilly befahl Maximilian, er solle, sobald er von dem Einbruch Mansfeld's in den niedersächsischen Kreis Kenntniss erlange, augenblicklich in denselben einrücken, und für den Fall, als er erfahre, dass Mansfeld durch Lüneburg und Brandenburg nach Schlesien vorrücken wolle, so solle er ihm auch dahin folgen. Die Möglichkeit eines Durchzuges Mansfeld's durch den niedersächsischen Kreis war nur dadurch gegeben, dass Tilly in demselben nur die Stadt Hörter, nicht aber die Pässe besetzt hielt und die Kreisstände nichts zur Sicherung derselben thaten; sie hatten ihre Truppen in den Monaten October und November grösstentheils entlassen, und diejenigen, welche sie beisammen hielten (wie Mecklenburg und Celle), thaten dies nur, um Tilly an dem Ueberschreiten der Weser zu hindern. Tilly's Drohungen hatten nur die Folge, dass auch diese Truppen entlassen wurden, und so stand der ganze Kreis seit Mitte December wehrlos da, er hatte seine Truppen mit den kaiserlichen nicht verbunden, aber dafür hatte er sich der Gefahr ausgesetzt, zum Kriegsschauplatz zu werden. Dieselbe wurde dadurch noch vergrössert, dass der Herzog Christian von Celle auf sein Amt als Kreisoberster resignirte und folglich Niemand da war, der sich mit der nöthigen Autorität der steigenden Verwirrung entgegensetzen konnte. Maximilian, der noch nichts von der Resignation Christians von Celle wusste, ermahnte den Kaiser, er möge diesen um die Aufnahme Tilly's in den niedersächsischen Kreis ersuchen, damit er die vom Kreise versäumte Pflicht,

gegen Mansfeld zu kämpfen, erfüllen könnte. Man sieht, Maximilian liess es an nichts fehlen, um durch guten Rath und zweckmässige Befehle dem Kriege ein rasches Ende zu bereiten.¹

Mansfeld verwirklichte die Vermuthungen über sein offensives Vorgehen, indem er am 28. December vier Fussregimenter unter dem Commando des Obersten Limbach ins Stift Münster einrücken und das Städtchen Friesoyte angreifen liess, das jedoch von der darinliegenden Besatzung tapfer vertheidigt wurde, so dass die Angreifer sich zurückziehen mussten. Der ligistische Oberst Erwitte rückte nun mit 3000 Mann heran und fügte dem Obersten Limbach bei Oldenoyte eine Niederlage zu, in Folge welcher die Mansfelder sich nach dem Kirchhofe des Ortes flüchteten; und als Erwitte Miene machte, sie daselbst zu belagern, gaben sie sich ihm gefangen. Dieser Schlag vervollständigte den Ruin des mansfeldisch-halberstädtischen Heeres, denn beiden Anführern war dadurch jede Möglichkeit weiterer Erfolge benommen. Der Halberstädter trug den geänderten Verhältnissen Rechnung und schloss mit dem Könige von Dänemark und dem Grafen von Oldenburg einen Vertrag (13. Januar 1624), durch welchen er sich zur unmittelbaren Entlassung seines Kriegsvolkes verpflichtete und versprach, sich um den kaiserlichen Pardon zu bewerben; mittlerweile sollte er seinen Aufenthalt in Dänemark oder an einem sonst passenden Orte nehmen.² Der Graf von Oldenburg streckte ihm 9000 Thaler vor, damit er den dringendsten Anforderungen der zu entlassenden Mannschaft genügen könnte; die Bezahlung des weiteren Soldrestes sollte Sache der Zukunft sein. Der Vertrag bezüglich der Entlassung des Volkes wurde erfüllt, indem die entlassenen Truppen seit der zweiten Hälfte des Januar sich in kleinen Zügen nach allen Richtungen zerstreuten, um ihren Lebensunterhalt auf andere Weise zu gewinnen. Auch um den kaiserlichen Pardon für den Halberstädter bewarb sich sein Bruder, der Herzog

¹ Wiener St.-A. Maximilian an den Kaiser ddo. 9. und 21. December 1623. Münchner R.-A. Maximilian an Tilly ddo. 15. December 1623. — Opel I, 571.

² Sächs. St.-A. Accord zwischen Christian von Halberstadt und dem dänischen Gesandten und dem Grafen von Oldenburg ddo. 3./13. Januar 1624. Wiener St.-A. Christian der Aeltere von Lüneburg an den Kaiser ddo. 17./27. Januar 1624.

Friedrich Ulrich. Der sächsische Gesandte empfahl dieses Gesuch dem Kaiser und versicherte ihn wider bessere Ueberzeugung der künftigen Treue und Beständigkeit Christians. Ferdinand war nicht so überzeugt davon, verglich den jungen Mann mit einem Wolf, dem man nicht trauen dürfe, er versprach ihm aber doch den begehrten Pardon, wenn er sich gebürlich betragen würde. Für diese gnädige Entscheidung dankte Friedrich Ulrich am 12. April 1624 im eigenen und im Namen seiner Mutter dem Kaiser mit den feurigsten Worten und bat zugleich, sich seines Bruders im Kriege gegen die Türken bedienen zu wollen. Aber auch jetzt waren die Hoffnungen auf die Nachgiebigkeit des Halberstädters verfrüht, und nur sein baldiges Lebensende hat ihn mit den feindlichen Mächten dieser Welt versöhnt.¹

Auch Mansfeld konnte nicht länger daran denken, sich in Ostfriesland zu halten, und schloss deshalb mit den Holländern einen Vertrag ab (12. Januar 1624), durch welchen er denselben einige feste Plätze, wie Gretfiel, Stickhausen, Fredenberg u. s. w. überlieferte, dafür von ihnen 15.000 Gulden bekam und eine gleich hohe Summe später bekommen sollte. Seine Truppen, die sich nur noch auf 4500 Mann beliefen, wurden entlassen und darauf grösstentheils von den Generalstaaten in Sold genommen; er selbst begab sich vorläufig nach dem Haag. In dem Augenblicke, wo Maximilian in seinem warnenden Schreiben an den Kaiser die Gefahr, mit der der Halberstädter und Mansfeld das deutsche Reich bedrohten, nicht hoch genug anzuschlagen wusste, war sie verschwunden, ihre Truppen wurden entlassen, und nichts erinnerte mehr an ihre Thätigkeit als das Elend in Ostfriesland und die Besetzung einiger Plätze unter der Hoheit der Generalstaaten. Auch jetzt liess es Maximilian an seiner Fürsorge nicht ermangeln, indem er dem Kaiser anrieth, den Officieren der entlassenen Armeen auflauern und sie überall da verhaften zu lassen, wo er ihrer habhaft werden könnte. Den Rath befolgte der Kaiser insofern, als er einen eigenen Gesandten nach Niederdeutschland abschickte, um durch denselben dem Treiben der entlassenen Officiere und gleich-

¹ Wiener St.-A. Friedrich Ulrich von Braunschweig an Ferdinand II. ddo. 12. April 1624. Sächs. St.-A. Zeidler an Kursachsen ddo. 18./28. Februar 1624.

zeitig auch der Beschäftigung der böhmischen und österreichischen Exulanten nachspüren zu lassen. Es mag hier noch angeführt werden, dass der Kaiser den Wünschen Maximilians entsprechend eine Botschaft an den König von Dänemark und die niedersächsischen Kreisstände abfertigte und sie zum Anschluss an seine Truppen ersuchte. Als die betreffenden Fürsten dieses Ansuchen erteilte, war es gegenstandslos geworden.¹

B.

Französische Vermittlungsversuche im Jahre 1624. Zusammenkunft in Schleusingen.

Die Unentschlossenheit des Wiener Cabinets und das geringe Vertrauen auf die kriegerischen Leistungen wegen permanenten Geldmangels waren schon im Jahre 1621 die Hauptveranlassung, weshalb Maximilian sich Frankreich näherte und dessen Zustimmung für die Uebertragung der Kur zu gewinnen suchte. Seit dieser Zeit hatte er täglich dieselbe trübe Erfahrung gemacht und die Berichte Donnersperg's und Tilly's bestätigten dieselbe gelegentlich ihrer Verhandlungen in Wien im Jahre 1624. In dem Augenblicke, wo er auf allen Seiten die nöthigen Kriegsmittel zu gewinnen suchte, dachte er deshalb auch an den Frieden, wollte ihn aber wiederum mit Hilfe Frankreichs erlangen, weil er ihn nur so für gesichert hielt. Deshalb stellte er sich in den Veltliner Streitigkeiten fortwährend auf die Seite Frankreichs, indem er in Wien für die Befriedigung dieser Macht sein Wort einlegte, und deshalb befürwortete er auch die Vermittlung Frankreichs, als dieses seine guten Dienste in den deutschen Angelegenheiten anbot.

Dafür nahm sich auch Frankreich der Interessen des Herzogs aufrichtig an, und dies nicht etwa bei den Katholiken, sondern bei seinen Gegnern. Der französische Gesandte in London, Tillières, bemühte sich wiederholt, dem pfälzischen

¹ Villermont II, 163ff. Wiener St.-A. Kaiserliche Instruction für Recke ddo. 8. Januar 1624. Ebend. Recke an den Kaiser ddo. 15. Januar 1624. Ebend. Instruction für den Grafen von Oldenburg ddo. 16. Januar 1624. Ebend. Christian von Dänemark an den Kaiser ddo. 19./29. Januar 1624. Ebend. Gutachten des Reichshofrathes ddo. 8. Mai 1624. Ebend. Kaiserliche Instruction ddo. 21. März 1624.

Agenten **Rusdorf** die Ueberzeugung beizubringen, dass der Pfalzgraf am besten für sich sorgen würde, wenn er im Einverständniss mit Maximilian seine Restitution betreiben würde; dieser seiner Ueberzeugung gab er bei seiner Rückberufung nach Frankreich einen noch präciseren Ausdruck, indem er die Aussöhnung der beiden wittelsbachischen Linien als das alleinige Heilmittel anpries und dem Pfalzgrafen die Verzichtleistung auf die Kur anrieth, wenn er in den Besitz seines Erbes treten wolle. Entschliesse er sich nicht zu diesem Opfer, so würde man nie die Allianz zwischen Maximilian und den Habsburgern trennen und die Spanier aus der Pfalz vertreiben können.¹ Maximilian war es nicht unbekannt, wie sehr Frankreich seine Interessen zu wahren suchte, daher währte seine Hinneigung zur französischen Vermittlung, durch welche er dem König jedoch keinen weiteren Einfluss einzuräumen gedachte, als dass er durch ihn den in Regensburg begründeten Rechtszustand schützen lassen wollte.

Die Vermittlung in Deutschland, dies war das stete Streben der französischen Staatsmänner, sie wurde auch von Richelieu in sein Programm aufgenommen, das er nach seinem Eintritt ins Ministerium zu verwirklichen suchte, denn wenn die deutschen Angelegenheiten unter dem Einflusse und unter der Garantie Frankreichs geordnet wurden, so war König Ludwig und nicht der Kaiser die entscheidende Persönlichkeit in Deutschland. Die Hoffnung, dass dieser auf das Verderben Deutschlands abzielende Plan daselbst trotzdem Freunde in beiden Lagern finden würde, war gerechtfertigt, denn das Friedensbedürfnis steigerte sich dort täglich, aber täglich auch steigerte sich die Entfernung der zwei grossen Parteien; nur ein Dritter konnte eine Einigung herbeischaffen, den man dann als Retter begrüßen müsste. Dass der Dritte vielleicht der gefährlichste Schädiger des Gemeinwesens sein konnte, wurde im Augenblick des Streites nicht recht erwogen.

Ludwig XIII. suchte die deutschen Fürsten dadurch für die Annahme seiner Vermittlung zu gewinnen, dass er den Mr. de Vaubecourt (etwa im Monat März 1624) nach Deutschland schickte, um zuerst die geistlichen Kurfürsten für seinen Plan zu bearbeiten. Vaubecourt erschien bei dem Kurfürsten

¹ Rusdorf Mem. et nég. secr. I, 307 und 327.

von Mainz und theilte ihm mit, sein Herr habe genaue Kunde davon erhalten, dass Bethlen von den Türken in diesem Jahre mit 30.000 Mann unterstützt werden würde, und dass der König von England seinem Schwiegersohne die Mittel zur Ausrüstung von 30.000 Mann geben würde, damit er sich der Pfalz wieder bemächtigen könnte. Gegen die Gefahren, welche durch diese beiden Angriffe Deutschland drohten, gebe es nur eine Hilfe, und das sei der Abschluss eines allgemeinen Friedens, dem sich nur jene widersetzen würden, die sich auf Kosten Deutschlands bereichern wollen, wie z. B. Spanien. Ludwig biete deshalb den Kurfürsten eine vertrauliche Verbindung an, die im Falle, als sie einem Angriffe ausgesetzt wären, sich augenblicklich in einer starken Hilfe äussern würde.¹ Die Absicht aller dieser Verlockungen und Versprechungen ging darauf hinaus, die geistlichen Kurfürsten vom Kaiser zu trennen und in eine nähere Verbindung mit Frankreich zu bringen und so die beginnende Auflösung des deutschen Staatskörpers zu beschleunigen.

Der Kurfürst von Mainz war ein Patriot, der sich zwar mit keinen Verbesserungsplänen für das deutsche Staatswesen trug, aber dasselbe durch den Ehrgeiz der Einzelnen und durch fremde Eroberungsgelüste nicht gefährden lassen wollte. Deshalb hatte er sich der Uebertragung der Kur an Maximilian von Baiern widersetzt und nur widerwillig seine Zustimmung zu ihr gegeben; deshalb wollte er auch den französischen Einflüsterungen kein Gehör leihen. Nachdem er dem Gesandten eine allgemeine nichtssagende Antwort gegeben hatte, theilte er den Inhalt seiner Botschaften dem Kaiser, dem Kurfürsten von Sachsen und den katholischen Collegen mit und forderte von den Letzteren ein Gutachten, in welcher Weise die gemachten Anerbietungen gemeinsam beantwortet werden sollten.² Die geistlichen Collegen waren mit seiner Haltung einverstanden, denn die Antwort, die sie an Ludwig XIII. richteten, als auch sie von Vaubecourt besucht wurden, lautet in ähnlich ausweichender Weise.³ Trotzdem wurde die französische Vermittlung nicht abgelehnt,

¹ Münchner St.-A. Proposition de l'ambassadeur de S. M. Chrétienne.

² Münchner St.-A. Antwort Kurmainz dem französischen Gesandten gegeben ddo. 14. April 1624.

³ Dies muss man schliessen aus dem Protokoll über die spanische Staatsrathssitzung ddo. 27. Juni 1624. Archiv von Simancas.

denn als der **Ligatag** in Augsburg (am 22. April 1624) zusammentrat, beriethen sich die Vertreter der geistlichen Kurfürsten mit denen Maximilians, und diesmal lautete unter der Einwirkung des Letzteren der Beschluss anders. Man wollte die angebotene Vermittlung annehmen, wenn sie sich gütlicher Mittel bedienen würde, und beschloss sowohl den König Ludwig wie den Kaiser hievon zu benachrichtigen. Der Gesandte, der Ludwig von diesem Beschlusse in Kenntniss setzen sollte, wurde nur von den geistlichen Kurfürsten abgeschickt. Die Instruction, die sie ihm gaben, lautete zurückhaltender, als der in Augsburg gefasste Beschluss erwarten liess, denn der Gesandte sollte sich über die Annahme der Vermittlung nicht erklären, sondern nur anhören, welche Mittel man zur Erreichung des Friedens vorschlage, und hierüber nach Hause berichten. Würde man die Restitution des Pfalzgrafen als dazu geeignet bezeichnen, so sollte er sich nur für eine theilweise Restitution aussprechen. Der Kurfürst von Mainz blieb der französischen Einmischung stets abgeneigt, und seinem Einflusse ist der engbegrenzte Inhalt der Instruction jedenfalls zuzuschreiben. Sein Kanzler machte gegenüber einem kurkölnischen Rath daraus kein Hehl. Den Franzosen, so erklärte er, sei nicht zu trauen; er missbilligte deshalb den in Augsburg gefassten Beschluss und liess sich von seiner Anschauung nicht abwendig machen, wie sehr sich auch der Kölner darum bemühen mochte.¹

Richelieu, unter dessen Leitung die Verhandlungen nunmehr stattfanden, suchte fast zu gleicher Zeit auch die protestantischen Kurfürsten für die französische Vermittlung zu gewinnen, und schickte zu diesem Behufe noch weitere Unterhändler nach Deutschland, darunter den Mr. de Marescot an den Kurfürsten von Sachsen. Noch bevor derselbe in Dresden ankam, hatte sich Johann Georg gegen den Erzbischof von Mainz in einer für die angebotene Vermittlung freundlichen Weise ausgesprochen, ja er hatte sogar einem kaiserlichen Gesandten, der im Monat Mai bei ihm weilte, direct die Annahme derselben empfohlen. Daher ist es begreiflich, dass Marescot sich einer guten Aufnahme

¹ Münchner St.-A. Gutachten der Rätthe der vier katholischen Kurfürsten ddo. Augsburg den 27. April 1624. Instruction für den Gesandten der geistlichen Kurfürsten nach Frankreich. Wiener St.-A. Protokoll über die Verhandlungen in Aschaffenburg ddo. 5.—8. Mai 1624.

erfreute.¹ Als Ferdinand von dem französischen Plane in Kenntniss gesetzt wurde, fand er, dass Ludwig nichts Anderes beabsichtige, als die ihm von Spanien geleistete Hilfe im Reiche zu discreditiren und bei den Kurfürsten den Verdacht zu erwecken, als ob er es in Deutschland auf eine Monarchie abgesehen habe. Dagegen protestirte er als gegen eine Verleumdung und forderte Maximilian auf, den französischen Einflüsterungen entgegenzutreten, also jede Vermittlung abzulehnen. Trotzdem versuchte der Letztere nicht Frankreich, sondern den Kaiser umzustimmen und für die Gutheissung der von den Kurfürsten beschlossenen Gesandtschaft zu gewinnen.² Er empfahl die Annahme der Vermittlung, weil Ludwig als ein neutraler Fürst bei England und dem Pfalzgrafen ein besseres Gehör finden würde als der Kaiser, und weil die katholischen Stände nicht länger die Kriegslast tragen wollten. Alle diese Gründe machten den Kaiser nicht blind gegen die Gefahr einer französischen Vermittlung, deren Kosten er allein tragen musste, wenn sich vielleicht doch die deutschen Fürsten mit Frankreich über die volle Restitution des Pfalzgrafen wenigstens in seinem Besitz einigten, und wenn er selbst keinen Heller zur Auslösung von Oberösterreich und der Lausitz erhielt. Als er demnach den Grafen von Fürstenberg, (auch noch aus anderen Ursachen) nach Mainz schickte, musste derselbe sich auch in München aufhalten und mit Entschiedenheit die französische Vermittlung ablehnen. Trotzdem beharrte Maximilian auf der Zulassung der französischen Vermittlung und empfahl dieselbe aus verschiedenen Gründen; aber bei Ferdinand fruchteten diese Argumente nichts, er fand nicht nur, dass der König von Spanien beleidigt wurde, wenn man Ludwig XIII. die hervorragende Rolle eines Vermittlers zuwies, sondern sah je länger, desto klarer ein, dass die Einmischung Frankreichs in die deutschen Angelegenheiten ihn nicht blos mit einem unheilbaren finanziellen Schaden bedrohe, sondern auch mit einer entwürdigenden Demüthigung, und dagegen bäumte sich sein Stolz.³ All' sein Widerstand würde jedoch

¹ Sächs. St.-A. Kursachsen an Kurmainz ddo. 27. April/ 7. Mai 1624. Ebend. Kursachsens Antwort dem kaiser. Gesandten gegeben ddo. 19./29. Mai 1624.

² Münchner St.-A. Ferdinand an Maximilian ddo. 2. Mai 1624. Wiener St.-A. Maximilian an Ferdinand ddo. 30. und 31. Mai 1624.

³ Münchner St.-A. Maximilian an Ferdinand II. ddo. 3. Juli 1624. Ferdinand an Maximilian ddo. 13. Juli 1624.

wenig gefruchtet haben, wenn sich nicht plötzlich Baiern und Sachsen in der Abweisung jeder fremden Vermittlung geeinigt und für die Herstellung des Friedens nicht die Berufung eines Kurfürstentages oder Reichstages für genügend befunden hätten.

Woher kam dieser plötzliche Wechsel der politischen Situation? Er wurde dadurch herbeigeführt, dass Johann Georg seinen Widerstand gegen die Anerkennung der bairischen Kurwürde aufgab. Von dem Augenblicke an, als Maximilian mit der Kurwürde belehnt wurde, war es sein eifrigstes Bemühen, Johann Georg für die Anerkennung dieser Verfügung zu gewinnen, und unter seinem Einflusse ersuchte der Kaiser denselben um eine persönliche Zusammenkunft, als er nach der Rückreise von Regensburg in Prag weilte. Nun hat zwar Johann Georg dieses Ansuchen abgelehnt, deshalb wurde er aber doch nicht in Ruhe gelassen. Schweickhart von Mainz nahm jetzt die Aufgabe auf sich, denselben wenigstens zur ‚interimsweisen‘ Anerkennung Maximilians als Kurfürsten zu vermögen. Er unterstützte später seine Bemühungen mit mehreren aufgefangenen Briefen des Pfalzgrafen, die den Nachweis seiner friedensfeindlichen Stimmung lieferten, und bediente sich auch der Vermittlung des Landgrafen Ludwig von Darmstadt. Johann Georg gab Anfangs dem Mainzer einen abweislichen Bescheid; als er aber aus den aufgefangenen Briefen die Ueberzeugung gewann, dass der Pfalzgraf auch jetzt den Verhältnissen keine Rechnung tragen wolle, lehnte er die Zumuthung des Mainzers nicht mehr ab, sondern verschob seine Entscheidung bis auf den Erfolg einer schriftlichen Berathung mit dem Kurfürsten von Brandenburg. Seine Zuschrift an den Letzteren lässt durchblicken, dass er bereit war, den Herzog von Baiern als Kurfürsten anzuerkennen, wenn das Recht der nächsten pfalzgräflichen Agnaten anerkannt und ihnen die Succession nach Maximilians Tode eingeräumt würde, und dass er wünschte, sein College möge sich ihm zu diesem Zwecke anschliessen.¹ Allein Georg Wilhelm, der dem Pfalzgrafen die aufgefangenen Schreiben nicht zur Last legte, sondern dieselben mit der Verzweiflung entschuldigte, in die er durch seine Aechtung gefallen sei, nahm sich auch jetzt seiner an und begründete dies mit einer Nachricht aus Brüssel, nach welcher das Haus Oesterreich jetzt

¹ Gindely IV, 442.

einsehe, welchen Fehler es mit der Uebertragung der Kur an Maximilian und mit der Vergrößerung seiner Bedeutung begangen habe. Man ziehe in Wien die Restitution des Pfalzgrafen vor, und wenn Sachsen mit Brandenburg dem Wunsche des Mainzers folgen würden, so würden sie dadurch gegen das Interesse des Pfalzgrafen handeln, ohne den Kaiser zu gewinnen.

Kaum war diese Antwort in Dresden angekommen, als daselbst von Mainz aus abermals Copien aufgefangener Briefe anlangten, die der Pfalzgraf mit Mansfeld gewechselt hatte, und die wahrscheinlich von der in Constantinopel betriebenen Türkenhilfe Nachricht gaben. Johann Georg wurde dadurch in seiner dem Pfalzgrafen unfreundlichen Gesinnung noch mehr bestärkt; statt den Einflüsterungen des Brandenburgers Gehör zu geben, fand er es begreiflich, dass der Kaiser gegen diejenigen nicht mild sei, die keine Gnade bei ihm suchen, sondern vielmehr die ihnen angetragene zurückstossen und lieber das ganze römische Reich Barbaren zum Raube geben, als von ihrer Rachgier ablassen'. Er fand, dass jetzt nur die ‚Ergänzung des kurfürstlichen Collegiums‘ helfen könne, und gestand dem Brandenburger, dass er dazu geneigt sei. Georg Wilhelm blieb bei seiner früheren Meinung, allein er gab sie nicht mehr offen kund und erklärte, dass er nicht eher auf den Antrag bezüglich der Aufnahme Baierns ins kurfürstliche Collegium antworten könne, als bis er von Mainz direct darum ersucht worden sei.¹

Die katholische Partei, die von der sich umgestaltenden Ueberzeugung Johann Georgs Kunde bekam, säumte nicht, das Eisen zu schmieden, so lang es warm war, und übertrug nun diese Aufgabe dem Landgrafen von Darmstadt, der schrittweise in die innigsten Beziehungen zu den geistlichen Kurfürsten trat. Anfangs Januar 1624 beherbergte derselbe die Kurfürsten von Mainz und Köln als Jagdgäste bei sich; bei dieser Gelegenheit besprachen sich die drei Fürsten eingehend über die öffentlichen Verhältnisse und einigten sich darüber, dass es am besten

¹ Sächs. St.-A. Kursachsen an Kurbrandenburg ddo. 16./26. October 1623, an Kurmainz ddo. 10./20. October und 17./27. November. Instruction für den Landgrafen von Darmstadt ddo. 13./23. October. Kurmainz an Kursachsen ddo. 3. November. Kursachsen an Kurbrandenburg ddo. 8./18. November, 23. December 1623/2. Januar 1624. Kurbrandenburg an Kursachsen ddo. 16./26. October, 24. November/4. December, 30. December 1623/9. Januar 1624.

wäre, wenn Kurmainz und Kursachsen persönlich zusammenkämen, um sich über die Ergänzung des kurfürstlichen Collegiums und allerlei andere Tagesfragen zu besprechen. Landgraf Ludwig, der von dem Inhalt der Unterredung dem Kurfürsten von Sachsen persönlich Mittheilung machte und deshalb am 13. Januar 1624 eigens nach Dresden gereist war, forderte ihn mündlich und schriftlich auf, dem Wunsche der beiden geistlichen Kurfürsten nachzukommen und den Tag und Ort der Zusammenkunft zu bestimmen. Auch diesmal verschob Johann Georg die Entscheidung bis auf eine Zusammenkunft mit dem Kurfürsten von Brandenburg, bei der er selbst die Absichten und Ansichten dieses Collegen in Erfahrung bringen wollte.

Da Maximilian überzeugt war, dass Johann Georg ihn bei der Zusammenkunft mit Mainz nur unter der Bedingung als Kurfürsten anerkennen würde, wenn der junge Pfalzgraf nach seinem Tode in die Kur restituirt würde, so glaubte er schon jetzt dem Mainzer eine Instruction geben zu müssen, wie er sich seinem Collegen gegenüber verhalten solle. Er sollte die Erklärung abgeben, dass die Uebertragung der Kur Niemanden präjudiciren, sondern jedem sein Recht, was und wieviel er habe, so lange vorbehalten bleiben solle, bis bei der bevorstehenden Haupttractation (die damals in Köln stattfinden sollte) eine Entscheidung getroffen werden würde. Nach der Anschauung Maximilians sollte also ein Rechtsspruch entscheiden, wem künftig die Kur gehören solle, nach der Johann Georgs durften aber nur die Kinder des Pfalzgrafen in ihren Besitz treten. Der Kurfürst von Mainz fand, dass die Instruction Maximilians kaum genügen würde, weil sie nichts Anderes enthalte, als was der Kaiser in Regensburg versprochen habe, indem er eine Hauptverhandlung zur endgiltigen Regelung der Kurfrage in Aussicht stellte. Schon damals habe dieses Versprechen Sachsen und Brandenburg nicht genügt und werde auch jetzt nicht genügen, denn beide verwerfen die in Regensburg getroffene Entscheidung, weil sie ohne ihre ‚Zustimmung‘ erfolgt und weil die Uebertragung der Kur ohne Rücksicht auf die Simultanbelehnung des pfälzischen Hauses und also mit Uebergehung des nächsten Agnaten geschehen sei. Wenn er dem sächsischen Collegen keine anderen Erklärungen geben durfte als die von Maximilian empfohlene, dann sah er von vorneherein die Zusammenkunft als eine vergebliche

an.¹ Der Letztere liess sich jedoch durch diese Einwürfe nicht ängstigen, sondern suchte sie nicht ohne Geschick zu widerlegen. Wenn, meinte er, der Kaiser sich nicht blos mit den Kurfürsten über eine solche Frage wie die Uebertragung der Kur berathen, sondern auch ihre ‚Zustimmung‘ verlangen müsse, so sei seine Autorität ganz brachgelegt. Auf Grund der pfälzischen Simultanbelehnung, die verschieden von der sächsischen sei, bestritt er auch, dass der Kaiser nicht das Recht haben solle, unter den Agnaten einen beliebigen zu wählen, abgesehen davon, dass zwischen seinem und dem pfälzischen Hause ein Streit über die Kur bestanden habe, der nun zu seinen Gunsten entschieden worden sei, und abgesehen von der Enormität des vom Pfalzgrafen begangenen Verbrechens, die den Kaiser wohl berechtigt habe, den nächsten Agnaten zu übergehen. Er meinte, dass sich der Kurfürst von Sachsen mit seiner Erklärung zufriedengeben müsse und auch zufriedengeben werde.²

Der Kurfürst von Sachsen lud mittlerweile den von Brandenburg zu einem Besuche in Dresden ein, welcher Einladung der Letztere in Begleitung seiner drei vertrautesten Rätthe, des Grafen Adam von Schwarzenberg, des Sigmund von Götz und des Christian von Bellin folgte. Wenn Johann Georg geahnt hätte, dass sein brandenburgischer College damals an dem Zustandekommen eines Bündnisses arbeitete, das unter der Direction des Königs von Schweden und unter der Theilnahme Hollands, Englands, Frankreichs und des niedersächsischen Kreises den Krieg gegen den Kaiser beginnen sollte, so würde er nicht nur keine Hoffnung auf die Zusammenkunft gesetzt, sondern dieselbe nicht einmal gesucht haben. Während die beiden Kurfürsten in den Tagen ihres Zusammenseins mehr dem Vergnügen lebten, beriethen sich die brandenburgischen Rätthe mit einigen sächsischen Collegien (dem Präsidenten Schönberg, dem Obersthofrichter Pölnitz, dem Reichspfennigmeister Los und dem Herrn Georg von Werthern) über folgende drei Fragen: 1. Ob das kurfürstliche Collegium zu ergänzen, 2. ob Maximilian als Kurfürst anzuerkennen oder ob 3. die in Regensburg geschehene Uebertragung der Kur zu hintertreiben sei? Nachdem einander

¹ Sächs. St.-A. Landgraf Ludwig an Kursachsen ddo. 3./13. Januar 1624. Ebend. Kursachsen an Ludwig ddo. 10./20. Januar 1624. Wiener St.-A. Kurmainz an Maximilian ddo. 22. Januar 1624.

² Wiener St.-A. Maximilian an Kurmainz ddo. 30. Januar 1624.

die Sachsen und Brandenburger wechselseitig das erste Wort zugeschoben hatten, traten die Letzteren aus ihrer Reserve hervor und erklärten sich gegen die Ergänzung des kurfürstlichen Collegiums zum Theil aus dem Grunde, weil sie dadurch ihre bisherige Haltung beschimpfen würden, hauptsächlich aber deshalb, weil es dann im Belieben der Katholiken stände, Kurfürstentage und Reichstage zu berufen, daselbst Majoritätsbeschlüsse zu fassen, ihre nunmehrige Stellung noch mehr zu befestigen und die Protestanten stets weiter zu schädigen. Die Brandenburger wollten also die Consolidirung der gegenwärtigen Verhältnisse hindern, und zogen deshalb die arge Unsicherheit im Reiche vor.

Die sächsischen Rätthe sprachen in ihrer Erwiderung die Hoffnung aus, Kurbrandenburg werde selbst eingestehen, dass die Katholiken zu den gegenwärtigen Wirren ‚keine Ursache gegeben‘, dass ihnen die ‚Waffen aufgezwungen und von Tag zu Tag solche Anleitung gegeben‘ werde, dass sie vorwärts gehen müssen. Es handle sich nun darum, die Katholiken zur Entwaffnung zu bewegen, und da erscheine die Ergänzung des kurfürstlichen Collegiums das beste Mittel zu sein. Man müsse Maximilian in dasselbe aufnehmen, da die Restitution des Pfalzgrafen gegenwärtig unmöglich und jenem die Kur auch nur auf Lebenszeit übertragen sei. Man dürfe den Herzog von Baiern nicht verdächtigen, er sei ein ‚wohlqualificirter Mann‘, der sich seines Sieges ‚mit Moderation‘ bedient habe. Die Brandenburger entgegneten, ihr Herr sei dessen geständig, dass ‚der Anfang des unruhigen Wesens‘ von den ‚Evangelischen gemacht‘ worden sei, aber er meine doch, dass die eigentliche Ursache bei den Katholiken zu suchen sei, die im Jahre 1608 auf dem Regensburger Reichstage in einigen Flugschriften den Religionsfrieden als ein Interim hingestellt haben. Indem sie die traurige Rolle betonten, die die beiden protestantischen Kurfürsten auf den künftigen Reichstagen spielen würden, bezogen sich ihre Erörterungen nicht bloß auf die Kurfrage, sondern auf einen Cardinalpunkt der deutschen Reichsverfassung, nämlich auf die Giltigkeit der Majoritätsbeschlüsse. Sie fochten dieselbe nicht bloß in allen religiösen Angelegenheiten an, sondern auch in allen Fragen, die mit den Kirchengütern im Zusammenhang standen, und bestritten sie nun sogar in allen Steuersachen. So tief war in Folge der Entwicklung Deutschlands zu einer

Fürstenrepublik das patriotische Gesamtgefühl geschwunden, dass sich Brandenburg keinem Majoritätsbeschlusse unterordnen wollte und kühn diese Theorie verfechten konnte. Die abschüssige Bahn, in die Deutschland dadurch getrieben wurde, fand aber nicht die Billigung der sächsischen Räthe, und sie traten aus diesem Grunde für die Giltigkeit der Majoritätsbeschlüsse ein. Zum Schlusse wollten die Brandenburger erst über die Anerkennung Maximilians als Kurfürsten verhandeln, wenn die Ligisten ihr Volk entlassen oder wenigstens auf ihr Gebiet zurückgezogen haben würden. Da man von sächsischer Seite dies den Katholiken erst nach Anerkennung Maximilians zumuthen zu dürfen glaubte, so löste sich die Conferenz auf, nachdem man constatirt hatte, dass man sich in den Hauptfragen nicht geeinigt hätte.¹ Den Kurfürsten von Sachsen machten die schroffe Haltung des Brandenburgers, noch mehr aber die Nachrichten stutzig, die über ein sich vorbereitendes Bündniss zu Gunsten des Pfalzgrafen jetzt zu ihm drangen. Der Krieg schien ihm im Anzuge zu sein, und um diesen zu hindern, wollte er wenigstens sein moralisches Ansehen den Katholiken zur Verfügung stellen. Sein Entschluss war rasch gefasst. Zwölf Tage nach dem Abschiede Georg Wilhelms von Dresden schrieb er an den Kurfürsten von Mainz, dass er entschlossen sei, den Herzog von Baiern als Kurfürsten anzuerkennen, und stellte als Bedingung, dass die Rechte der nächsten Agnaten nach Maximilians Ableben gewahrt, dass hierüber ein Revers vom Kaiser und von Maximilian ausgestellt und das ligistische Volk aus dem Gebiete der evangelischen Fürsten weggeführt werde.² Der Kurfürst von Mainz, der durch diese Forderungen seine gegen Maximilian geäußerten Befürchtungen bestätigt fand, bei diesem aber auf kein Entgegenkommen hoffte, wandte sich jetzt an den Kaiser, um diesen zu einer grösseren Nachgiebigkeit gegen die sächsischen Wünsche zu bewegen. Allein in Wien wollte man von der unbedingten Wahrung der Agnatenrechte, wenn auch aus anderen Gründen, ebenso wenig etwas wissen wie in München und wünschte, dass der Mainzer bei den mündlichen Verhandlungen den Kurfürsten von Sachsen

¹ Sächs. St.-A. Protokoll über die Berathungen der sächsischen und brandenburgischen Räthe.

² Sächs. St.-A. Kursachsen an Kurmainz ddo. 1./11. März 1624. Münchner St.-A. Ferdinand an Maximilian ddo. 22. April 1624.

zur Nachgiebigkeit berede, und wenn das nicht erreicht werden sollte, so wollte der Kaiser lieber den Abbruch der Verhandlungen zugeben. Er empfahl jedoch nebenbei dem Herzog Maximilian, alles zu thun, was seine Aufnahme in das kurfürstliche Collegium fördern könnte, weil nur dadurch der Friede hergestellt werden, der Krieg aber ohne die äusserste Schwächung des Reiches nicht fortgesetzt werden könne. Um die Protestanten nicht auf das Äusserste zu reizen, wollte der Kaiser nicht die Erlaubniss zur Einquartierung der Ligisten im niedersächsischen Kreise ertheilen, um die gerade damals Tilly und Donnersperg ersuchten. Wenn Opfer gebracht werden sollten, muthete er dieselben den Katholiken zu.¹

Alles kam nun auf den Eifer an, mit dem sich der Kurfürst von Mainz seines Auftrages entledigen werde; nahm er sich desselben nicht mit der ganzen Kraft der Ueberzeugung an, so war zu befürchten, dass auch Kursachsen nicht nachgeben würde und demnach keine Aussicht gewonnen werde, die Uebertragung der Kur zur allgemeinen Anerkennung zu bringen. Auf den Wunsch Maximilians schickte deshalb der Kurfürst von Köln seinen Rath von der Regg an Kurmainz ab, um ihn im Sinne der kaiserlichen Forderungen zu bearbeiten. Die Zusicherung, die Regg nach seiner Ankunft in Aschaffenburg von einem der kurfürstlichen Vertrauensmänner erhielt, lautete dahin, dass Schweickhart der ihm ertheilten Aufträge eingedenk sein und sich bestreben werde, den Kurfürsten von Sachsen zu noch grösseren Concessionen zu bewegen, als sie ihm von Wien zugemuthet würden. Nicht so tröstlich waren jedoch die Zusicherungen des Erzbischofs selbst; er entschuldigte sich zwar gegen Regg, dass er früher für die Bewilligung der sächsischen Forderungen eingetreten sei, er habe dies aber nicht aus bösem Willen gethan, sondern nur weil er die Schwierigkeiten bei der Verhandlung mit Sachsen wohl erwogen habe. Der Erzbischof hatte übrigens in den Erfolg seiner persönlichen Zusammenkunft mit Kursachsen kein Vertrauen, er glaubte nicht, dass Johann Georg sich mit jener Erklärung begnügen würde, zu der ihn der Kaiser bevollmächtigte, und die nicht über den Rahmen

¹ Ausser dem Briefe des Kaisers an Maximilian ddo. 22. April 1624 Maximilians Brief an Kurmainz ddo. 2. Mai und an den Kaiser ddo. 2. Mai 1624. — Die beiden letzten im Wiener St.-A.

der Regensburger Erklärungen hinausging, ja er gab nicht un-
deutlich seiner Ueberzeugung Ausdruck, dass durch die Ueber-
tragung der Kur an Maximilian die goldene Bulle verletzt sei.
In einem Schreiben an den Kaiser bemerkte er, wenn der
Kaiser sich nicht entschliesse, dem Kurfürsten von Sachsen die
Zusicherung zu geben, dass er fortan ohne ‚Zustimmung‘ des kur-
fürstlichen Collegiums keine Aechtung aussprechen, die Rechte
der nächsten unschuldigen Agnaten anerkennen werde, und
wenn er dies Alles nicht durch eine unzweideutige Erklärung
sicherstelle, also nicht allen sächsischen Wünschen nachkomme,
so werde die projectirte Zusammenkunft mit Johann Georg
ohne Resultat verlaufen. Er sprach seine Missbilligung über
die Regensburger Vorgänge bei einer anderen Gelegenheit noch
dadurch aus, dass er behauptete, der Kaiser könne mit der Zeit
alle Fürsten durch willkürliche Urtheilssprüche aus ihrem Besitz
entfernen und sich so zum Alleinherrn in Deutschland machen.¹

Maximilian ersuchte den Kaiser, den Forderungen der
Kurfürsten von Mainz und Sachsen ja nicht nachzugeben; Alles,
was er versprechen könne, sei, dass er ohne den Rath, das
Wissen und das Gutachten der Kurfürsten keine Entscheidung
treffen wolle, aber an ihre ‚Zustimmung‘ solle er sich um keinen
Preis binden. Ebenso bestand er unverrückt darauf, dass der
Kaiser die Rechte der pfälzischen Agnaten nicht von vorne-
herein anerkenne, sondern nur dann, wenn sie dieselben er-
weisen könnten. Es sollte also ein Rechtsspruch über die Agnaten
des pfälzischen Hauses vorangehen, und nur wenn dieser zu
Gunsten der Letzteren ausfallen würde, wollte Maximilian nach
seinem Tode dem Kaiser die Verfügung über die Kur freistellen.²

Die Bedenken des Mainzers und die Mahnungen Maxi-
milians veranlassten das kaiserliche Cabinet, die von Sachsen
erhobenen Forderungen nochmals sorgfältig zu erwägen. Man
konnte sich nicht verhehlen, dass die Bewilligung derselben
die kaiserliche Autorität brachlegen würde. Denn was hatte
der Kaiser für eine Macht, wenn er bei der Aechtung eines
Reichsfürsten an die Zustimmung des ganzen kurfürstlichen

¹ Wiener St.-A. Protokoll der Conferenzen Regg's in Aschaffenburg ddo. 6.—8. Mai 1624. Münchner St.-A. Maximilian an den Kaiser ddo. 17. Mai 1624. Wiener St.-A. Instruction für Fürstenberg ddo. 29. Mai 1624. Wiener St.-A. Fürstenberg an den Kaiser ddo. 26. Juni 1624.

² Münchner St.-A. Maximilian an Ferdinand ddo 17. Mai 1624.

Collegiums gebunden sein sollte? Jeder Fürst konnte sich was immer für Uebergriffe und Schandthaten erlauben, ohne eine Strafe befürchten zu müssen, wenn dieselbe nur mit Zustimmung aller Kurfürsten verfügt werden dürfte, denn stets hatte er wenigstens einen Freund unter denselben. Kein Kaiser und kein König waren ihres Besitzes vor fremden Angriffen oder Revolutionen sicher, nur ein deutscher Reichsfürst sollte gegen alle Zufälle gedeckt sein! Diese Betrachtungen mussten sich unwillkürlich jedem aufdrängen, wenn er die Forderung Sachsens erwog, und unwillkürlich musste jeder von dem gegenwärtigen Streite absehen und nur die Folgen einer leichtfertigen Nachgiebigkeit von Seite des Kaisers bedenken. In Wien gaben allerdings nicht diese Erwägungen den Ausschlag, aber sie fielen doch in die Wagschale; man wollte den Bedenken des Mainzers Rechnung tragen, sich nicht durch die ‚Zustimmung‘ binden und die Rechte der nächsten Agnaten nicht in vorhinein anerkennen, sondern sie von einem Richterspruch abhängig machen. Man machte überdies geltend, dass die Simultanbelehnung im pfälzischen Hause nicht so klar die Rechte der Agnaten nachweise wie im sächsischen, und dass man mindestens Schadenersatzansprüche an den Pfalzgrafen habe, und ohne sich darüber mit ihm verglichen zu haben, über die Kur zu Gunsten der Agnaten nicht verfügen dürfe, denn der Kaiser wäre sonst trotz aller seiner Siege allein der Bestrafte. Der Reichshofrathspräsident Graf von Fürstenberg reiste nach München, um Maximilian die Versicherung der kaiserlichen Beständigkeit zu bringen, dann nach Mainz, um den Kurfürsten von diesen Beschlüssen in Kenntniss zu setzen und zur Ausdauer in der Verhandlung mit Kursachsen aufzufordern.¹

Der Kurfürst von Mainz musste also die Aufgabe auf sich nehmen, mit Johann Georg zusammenzutreffen, ohne ihm die gewünschten Zugeständnisse bieten zu können. Die Zusammenkunft fand in Schleusingen, in der Nähe von Erfurt statt, wo beide Fürsten mit ihrem Gefolge am 10. Juli 1624 zusammentrafen. Auch der Landgraf von Darmstadt erschien daselbst; offenbar wurde seine Anwesenheit von der katholischen Partei gewünscht, weil man sich seiner zu vertraulichen Besprechungen

¹ Wiener St.-A. Instruction für Fürstenberg ddo. 29. Mai 1624. Die Briefe Fürstenberg's an den Kaiser über seine Gesandtschaft im Wiener St.-A.

bedienen wollte. Der Kurfürst von Mainz eröffnete die Verhandlungen durch Uebergabe zweier Schriftstücke; in dem ersten ersuchte der Kaiser den sächsischen Kurfürsten, allem dem, was Schweickhart vorbringen würde, Glauben zu schenken, in dem zweiten bat der Letztere um die Aufnahme Maximilians in das kurfürstliche Collegium, ohne dass vorher das ligistische Kriegsvolk entlassen sein müsste, weil man weder vor Mansfeld, noch dem Halberstädter sicher sei und man sich auch von den Generalstaaten aller Gefahren versehen müsse. Nur in dem Falle seien der Kaiser und seine Bundesgenossen erbötig, ihr Kriegsvolk zurückzuziehen oder zu entlassen, wenn sie sicher sein könnten, dass sämtliche Reichsfürsten sich mit ihnen verbinden würden, um denjenigen, die neues Kriegsvolk werben oder dasselbe nach Deutschland bringen würden, Widerstand zu leisten. Bezüglich der Kur gestehe der Kaiser nur zu, dass denjenigen, denen nach der in dem pfälzischen Hause üblichen Gesamtbelehnung in Folge der Aechtung des Pfalzgrafen die Kur gebührt haben soll, nichts benommen werde, sondern nach dem Tode des Kurfürsten Maximilian dieses Recht, so viel ihnen nach Gestalt des gegenwärtigen Falles gebühren wird, unverletzt bleiben und (sie), da es also gut und rechtlich erfunden wird, dazu gelassen werden sollen.¹

Diese Anerbietungen genügten dem Kurfürsten von Sachsen nicht, weil sie die Rechte des nächsten Agnaten nicht in der Weise betonten, wie er es verlangte, dem Wunsche des Kaisers, Maximilian mit der Kur zu belehnen, eine Hinterthür offen liessen, und weil die Entlassung des Kriegsvolks auf die lange Bank geschoben wurde. Die Aufforderung zum Anschluss

¹ Die dem Kurfürsten von Sachsen schriftlich übergebene Erklärung lautete wörtlich also: „dass denjenigen, denen vor ergangener des Pfalzgrafen Acht und Translation die Kurpfalz Inhalts angezogener Belehnung mit gesammter Hand und also von Rechtswegen gebührt haben soll, nichts benommen, sondern nach Absterben Churf. D. Herzog Maximilian, solch angezogene Recht, so viel ihnen nach Gestalt gegenwärtigen Falls gebühren wird, allerdings unverletzt sein und verbleiben und da es also gut und rechtlich erfunden wird, als dann alsobald dazu gelassen werden sollen“. Man sieht, die Erklärung des Mainzers spricht nur von den Agnaten im Allgemeinen und überlässt es noch einem weiteren Richterspruch des Kaisers, wer von ihnen nach Maximilians Tode mit der Kur belehnt werden solle. Man hielt sich also streng auf dem Regensburger Standpunkt. — Sächs. St.-A. Protokoll über die Berathungen in Schleusingen.

an die kaiserlichen Waffen erklärte er nicht beantworten zu können, verlangte aber eine nähere Erklärung über die Art und Weise, wie sie der Kaiser an die Reichsstände stellen wolle. Schweickhart erwiderte nicht direct auf diese Frage, sondern meinte, dass, wenn Sachsen seine Zustimmung zur Zulassung Maximilians in das kurfürstliche Collegium geben würde, auch Brandenburg gewonnen werden könnte und man dann leicht Mittel und Wege finden würde, auch die übrigen evangelischen Stände zu einer gleichen Haltung zu disponiren, und dadurch würde am schnellsten die Entlassung des kaiserlichen Kriegsvolkes herbeigeführt werden.

Johann Georg hatte wohl nie erwartet, dass der Kaiser seinen Forderungen in der Kurfrage nachgeben würde, und da er sich trotzdem in die Unterhandlungen bezüglich der Anerkennung Maximilians eingelassen hatte, so handelte es sich ihm nur um die Auffindung eines Mittelweges, durch welchen er seine Nachgiebigkeit vor der Welt entschuldigen könnte. Diesen glaubte er darin zu finden, dass er zwar Maximilian als Kurfürsten anerkannte, aber trotzdem seinen Standpunkt wahrte. Er erklärte, dass er den Herzog von Baiern während seiner Lebzeiten als Kurfürsten anerkennen wolle und auf die schriftliche Zusicherung, dass die Rechte des nächsten Agnaten gewahrt werden, verzichte, aber trotzdem von dem, was in Regensburg gegen die Uebertragung der Kur durch seine Gesandten vorgebracht wurde, nicht abweichen und gegen die pfälzischen Kinder und Agnaten kein Präjudiz schaffen, sondern ihre Rechte unverletzt erhalten wissen wolle.¹ Der Kurfürst sowie der Kaiser behaupteten also ihre entgegengesetzten Ansichten; da aber keiner von beiden verlangte, dass sich ihm der Andere

¹ Die Erklärung Kursachsens lautete wörtlich also: Er wolle den Herzog von Baiern ‚allein und so lange, als derselbe lebet, vor einen Kurfürsten erkennen und halten und hiedurch gleichsam die Thür zu dem werthen und hochgewünschten Frieden eröffnen, doch mit nachfolgendem Mass, S. Ch. G. zu Sachsen hiedurch von demjenigen, so bei dem Regensburger Kur und fürstlichen Convent wegen der Achterklärung und Translation der Kur in und ausserhalb der Rätthe durch dero Abgesandten votiren und anbringen auch schriftlichen an die Römische kaiserliche und königliche Majestät gelangen lassen, nicht wollen abweichen. Vors andere wollen Ihre Ch. D. zu Sachsen durch dies Erkenntniss weder den pfälzischen Kindern noch einigen Agnaten in nichts präjudicirt, sondern derselben jura intacta atque illaesa hiemit erhalten haben‘.

anbequeme, so einigte man sich unter Wahrung des eigenen Standpunktes. Auf diesen Ausweg war man im Verlaufe der vorangegangenen Monate nie verfallen, jetzt wurde er als die einzige Rettung von beiden Theilen begrüßt und später vom Kaiser gutgeheissen. Welchen Antheil der Landgraf von Darmstadt an seiner Ausfindigmachung hatte, ist nicht bekannt, gewiss hat er seine Annahme eifrig befürwortet. Triumphirend berichtete Kurmainz an den Kaiser, dass der Kurfürst von Sachsen ‚die angesonnenen Scheine‘ fallen gelassen habe, und dass seine Reservatzsätze dem Kaiser kein Präjudiz in der freien Vergebung der Kur schaffen würden. Triumphirend erzählten einander die Katholiken die Vorgänge in Schleusingen, während ihre Mittheilung bei den Protestanten je nach der Partei Trauer, Unwillen und Hass steigerten.

Die ganze Verhandlung hatte sechs Tage gedauert und war schriftlich geführt worden. Nachdem man sich in der Hauptsache geeint hatte, traten die beiderseitigen Räthe zu einer mündlichen Conferenz zusammen, in der die Mainzer die Frage stellten, wie man die beabsichtigte Einmischung Spaniens und Frankreichs in die deutschen Angelegenheiten zurückweisen solle. Die Sachsen riethen im Namen ihres Herrn, der Kaiser solle den Königen von Spanien und Frankreich von dem, worüber man sich in Schleusingen geeinigt habe, sowie von seiner Absicht, einen Kurfürstentag zu berufen, Mittheilung machen und sie ersuchen, sich nicht weiter um die deutschen Angelegenheiten zu bemühen. Die Berufung eines Kurfürstentages wurde von beiden unterhandelnden Parteien als dringend nothwendig angesehen; beide erachteten es als ebenso nothwendig, dass man den Kurfürsten von Brandenburg zur Anerkennung Maximilians bewege, aber die Mainzer wollten im Falle, dass man in Berlin nicht zum Ziele gelange, die Berufung des Kurfürstentages nicht aufschieben. Am 22. Juli endeten die Conferenzen, Landgraf Ludwig entfernte sich in Begleitung des Mainzers, dem er theurer wie je geworden war.¹

Die Reise ging nicht unmittelbar nach Hause, sondern nach Nürnberg, wohin der Kurfürst von Mainz den Herzog von

¹ Sächs. St.-A. Protokoll über die Conferenzen in Schleusingen. Wiener St.-A. Kurmainz an Ferdinand II. ddo. 16. Juli 1624. Münchner St.-A. Kurmainz und Kursachsen an Ferdinand II. ddo. 8./18. Juli 1624. Ebend. Ferdinand an den Markgrafen von Anspach ddo. 2. August 1624.

Baiern bestellt hatte, um ihn dort im Namen der übrigen Kurfürsten (also mit Ausserachtlassung der noch nicht eingetroffenen brandenburgischen Zustimmung) in das kurfürstliche Collegium aufzunehmen. Der Kurfürst von Brandenburg warnte den von Mainz vor diesem übereilten Schritte, erhielt aber von ihm keine Antwort, da sich derselbe entschlossen hatte, auf den Widerspruch des Brandenburgers nicht weiter zu achten. Die Aufnahme fand am 27. Juli statt und wurde später durch eine von Mainz, Köln und Sachsen unterzeichnete Urkunde bestätigt. Maximilian, der den Kaiser hievon benachrichtigte, versicherte ihn seiner Dankbarkeit und bat ihn um die schleunige Berufung des Kurfürstentages nach Nürnberg, an welchen sich etwa vierzehn Tage später ein Reichstag schliessen könnte.¹ Man sieht, der Kurfürst von Brandenburg hatte mit seiner Vermuthung Recht, dass die katholische Partei durch die Berufung eines Reichstages die gegenwärtigen Zustände im Reiche sanctioniren wolle, und dass ihr die Ergänzung des kurfürstlichen Collegiums als Mittel dienen solle. Der Dank, den Maximilian dem Kaiser für das Resultat der Schleusinger Zusammenkunft abstattete, war einfach und kurz gehalten, um so ausführlicher lauteten die dankbaren Freundschaftsversicherungen, welche er aus demselben Anlasse an den Kurfürsten von Sachsen richtete.²

In Schleusingen hatte man dem Kaiser die Absendung einer Gesandtschaft nach Berlin zur Gewinnung Kurbrandenburgs angerathen und hiefür den Markgrafen von Anspach empfohlen. Es war wenig Aussicht vorhanden, dass dieser Bote ein glückliches Resultat zuwege bringen werde, wenn man bedenkt, dass er einer der feurigsten Anhänger des Pfalzgrafen zur Zeit des böhmischen Aufstandes war; allein, da es sich für Ferdinand nur um die formelle Erfüllung des mainzischen und sächsischen Wunsches handelte, so war ihm der Bote gleichgiltig, und er folgte deshalb dem ihm ertheilten Rathe. Georg Wilhelm von Brandenburg beantwortete die an ihn gerichtete Botschaft am 28. September 1624 in ablehnender Weise, die Uebertragung der Kur erklärte er für eine verfehlt Massregel,

¹ Münchner St.-A. Maximilian an Ferdinand II. ddo. 29. Juli 1624. Sächs. St.-A. Kurbrandenburg an Kursachsen ddo. 20./30. August 1624. Ebend. Kursachsen an Kurmainz ddo. 31. August/10. September 1624.

² Sächs. St.-A. Maximilian an Kursachsen ddo. 16. August 1624. Ebend. Kursachsen an Maximilian ddo. 14./24. August 1624.

da der Pfalzgraf, zur Verzweiflung getrieben, die Hilfe fremder Fürsten anrufen und so ihre Einmischung in die deutschen Angelegenheiten herbeiführen werde. Trotzdem gaben die Katholiken den Kurfürsten von Brandenburg noch nicht verloren, sie hofften noch auf den Beistand des Kurfürsten von Sachsen, dem vielleicht gelingen werde, was dem Markgrafen von Anspach misslungen war. Daher baten ihn sowohl der Kaiser wie Schweickhart von Mainz um seine Vermittlung, als er nach Berlin reiste, um einer Einladung, als Pathe bei einer Kindstaufe in der kurfürstlichen Familie zu fungiren, zu folgen. Schon die Art und Weise, wie Johann Georg die an ihn ergangene Einladung missachtete, zeigte, dass die vertraulichen Beziehungen zwischen den beiden protestantischen Kurfürsten im Schwinden begriffen waren, denn Johann Georg kam erst den Tag nach der Kindstaufe an, weil er dem in calvinischer Weise vollzogenen Acte nicht beiwohnen wollte. Als er nun dem kaiserlichen Auftrage nachkam, erzielte auch er kein besseres Resultat. Georg Wilhelm flüchtete sich anfangs hinter den Vorwand, dass er von Maximilian von Baiern nicht begrüsst worden sei, und da sich Johann Georg erbot, den Baiernfürsten auf dieses Versäumniss aufmerksam zu machen, erhielt er eine nichtssagende Antwort, der schliesslich am 3. December eine zweite folgte, welche die Anerkennung Maximilians als Kurfürsten direct ablehnte. Gegen den Markgrafen von Anspach soll der Brandenburger unverhohlen den Grund angegeben haben, weshalb er so handle: die Mutter, der Bruder und die Schwestern des Pfalzgrafen lebten bei ihm im Schlosse von Berlin, und er könne ihretwegen nicht anders handeln. Dass dieser persönliche Grund, die nahe Schwägerschaft, in der der Kurfürst zu Friedrich stand, seine Haltung ebenso beeinflusste als die politischen Bedenken gegen die steigende Macht der Katholiken, wollen wir nicht in Abrede stellen.¹

¹ Wiener St.-A. Nachrichten über die Zusammenkunft des Anspachers mit dem Brandenburger. Ebend. Der Anspacher an Ferdinand II. ddo. 26. September 1624. Ebend. Antwort Kurbrandenburgs ddo. 18./28. September 1624. Sächs. St.-A. Kurmainz an Kursachsen ddo. 14. October 1624. Ferdinand II. an Kursachsen ddo. 21. October. Kursachsen an Kurbrandenburg ddo. 28. October/7. November und 4./14. November 1624. Kurbrandenburg an Kursachsen ddo. 31. October/10. November, 6./16. November und 23. November/3. December 1624.

Das wichtigste Resultat der Schleusinger Zusammenkunft bestand nun aber darin, dass sich Mainz und Sachsen über die Abweisung aller fremden Vermittlungsversuche, also auch des französischen, einigten, und dass Maximilian diesem Wunsche nachgeben musste, obwohl er sich noch wenige Tage vor dem Schleusinger Schlusse beim Kaiser für die Annahme der französischen Vermittlung bemüht hatte. Mainz und Sachsen einigten sich dahin, dass den Königen von Spanien und Frankreich von der vollzogenen Aufnahme Maximilians ins kurfürstliche Collegium und von dem bevorstehenden Zusammentritt des kurfürstlichen Convents Nachricht gegeben werde und sie ersucht werden sollten, sich nicht weiter in die deutschen Angelegenheiten zu mischen, sondern ihr Wohlwollen dadurch zu bezeugen, dass sie Alles, was dem Reiche schädlich sei, abwenden möchten.¹ Aus diesem Grunde wünschte Johann Georg, dass Spanien seine Truppen aus der unteren Pfalz zurückziehe, und stellte dieses Ansuchen an seinen Mainzer Collegen. Schweickhart erkannte die Berechtigung dieser Bitte an, er schickte kurz nach dem Abschied von Schleusingen an die Infantin eine Botschaft ab, um sie über die Besorgnisse, die man in Deutschland gegen Spanien bezüglich der unteren Pfalz hege, aufzuklären.²

Maximilian hatte vorgeschlagen, der Kaiser solle dem zu berufenden Kurfürstentage unmittelbar einen Reichstag folgen lassen; der Vorschlag fand in Wien Anklang, allein der Kurfürst von Mainz hielt die gleichzeitige Berufung beider Versammlungen für unmöglich, da der Reichstag mindestens ein halbes Jahr vorher ausgeschrieben werden müsse, während man mit der Berufung des Kurfürstentages nicht zögern dürfe. In Wien hätte man damit auch nicht gesäumt, wenn man nicht den Bericht des Markgrafen von Anspach über den Erfolg seiner Reise nach Berlin hätte abwarten wollen. Der Kurfürst von Mainz war damit einverstanden, meinte aber, man solle nur später sich nicht aufhalten lassen, möge die Antwort des Brandenburgers wie immer ausfallen. Die fremden Fürsten solle der Kaiser von der Zusammenkunft des Convents benachrichtigen, aber eine Betheiligung derselben nicht zulassen, da

¹ Wiener St.-A. Maximilian an Ferdinand ddo. 3. Juli 1624. Sächs. St.-A. Protokoll von Schleusingen.

² Sächs. St.-A. Kurmainz an Kursachsen ddo. 25. August 1624. Wiener St.-A. Anbringen des Kurfürsten von Mainz bei der Infantin.

die Ordnung der Reichsangelegenheiten alleinige Sache des Reiches sei. Dem Convent werde es obliegen, die sich im Reiche noch hie und da geltend machende Widersetzlichkeit abzuschaffen, dem fremden Kriegsvolk den Zutritt ins Reich zu verwehren und die von demselben bereits besetzten Gebiete zu befreien. Als Versammlungsort für den Convent schlug der Erzbischof Nürnberg vor, diesen Vorschlag wies der Kaiser jedoch zurück, weil die Stadt feindlich gesinnt sei und er seine Sicherheit möglicherweise bedroht wähnte.¹ Später wollte er nur unter der Bedingung nach Nürnberg gehen, wenn ihm die Bewachung eines Thores eingeräumt und die öffentliche Abhaltung des katholischen Gottesdienstes zugestanden werde.²

Die Berufung des Kurfürstentages beschäftigte alle Gedanken der beteiligten Kreise. In Wien wandte man sich an den Kurfürsten Maximilian und ersuchte ihn um sein Gutachten über die Proposition, die zu stellen wäre. Es stimmte mit dem des Erzbischofs von Mainz überein, liess aber insofern dem Einflusse des Auslandes ein Thor offen, als es dem Kaiser empfahl, dem Könige von England nicht blos die Berufung der Kurfürsten anzuzeigen, sondern ihn aufzufordern, dass er dasjenige, was er zum gedeihlichen Ende ‚förderlich zu sein vermeinen würde, in Acht nehmen und was hinderlich sein möchte, abwenden helfen möge‘. Wenn die Anzeige in dieser Weise erfolgte, konnte Jakob sich für berechtigt halten, einen Gesandten zum Convente abzuordnen, um auf die Verhandlungen einen Einfluss auszuüben. Dem neuen Kurfürsten handelte es sich aber nicht darum, dem Könige von England einen Einfluss zu sichern, sondern dem Könige von Frankreich den Weg zu demselben zu bahnen, denn wenn der Kaiser sich in dieser Weise an Jakob wandte, konnte er auch den französischen König nicht übergehen.³

Die Berufung des Kurfürstentages erlitt jedoch eine Verzögerung, als Sachsen statt dessen die unmittelbare Berufung eines Reichstages vorschlug, weil es nur diesem die nöthige Autorität für die Beseitigung der inneren Wirren zutraute, nachdem der Regensburger Deputationstag resultatlos verlaufen

¹ Wiener St.-A. Kurmainz an Ferdinand II. ddo. 3. September und 14. October 1624. Ebend. Ferdinand an Kurmainz ddo. 14. October 1624.

² Münchner St.-A. Ferdinand an Maximilian ddo. 7. November 1624.

³ Wiener St.-A. Maximilian an Ferdinand II. ddo. 17. October 1624.

war. Der Erzbischof von Mainz fand die Forderung seines sächsischen Collegen wohl begründet, fürchtete jedoch, dass die protestantische Partei auf einem Reichstage geschlossen auftreten und noch mehr Verwirrung erzeugen würde. Der Kaiser theilte diese Meinung, er verwarf deshalb den Rathschlag Johann Georgs und liess auch den Plan zur Berufung eines Reichstages bald nach dem kurfürstlichen Convente fallen.¹

C.

Die englischen Heiratsverhandlungen mit Spanien und Frankreich (1623—1624).

I.

Nach der Thronbesteigung Philipps IV. waren die Verhandlungen über die Heirat zwischen dem Prinzen von Wales und der Infantin von Spanien wieder in Fluss gerathen. Die darüber in Rom gepflogenen Unterhandlungen waren im Juli 1622 damit abgeschlossen worden, dass das Cardinalscollegium erklärte, die Heirat unter der Bedingung gestatten zu wollen, wenn der König von England und sein Sohn oder mindestens der Letztere den katholischen Glauben annehmen und den Katholiken in England Gewissensfreiheit einräumen würde. Mit diesem Bescheide kehrte der englische Gesandte Gage, der seit zwei Jahren in Rom weilte, in seine Heimat zurück. König Jakob war mit diesen Zumuthungen nicht einverstanden und sandte deshalb Lord Digby nach Spanien mit dem Auftrage, die Heirat auf Grund seiner früher angebotenen Zugeständnisse zu Stande zu bringen und gleichzeitig auch die Restitution des Pfalzgrafen zu betreiben.

Damals² ist im Kopfe des Grafen Olivares der Plan entstanden, statt der Infantin die älteste Tochter des Kaisers dem Prinzen von Wales zur Frau zu geben und die zweite für den katholisch zu erziehenden Sohn des Pfalzgrafen zu bestimmen.

¹ Sächs. St.-A. Kursachsen an Maximilian ddo. 6./16. November 1624. Maximilian an Kursachsen ddo. 5. December 1624. Wiener St.-A. Kurmainz an Ferdinand ddo. 5. November 1624. Münchner St.-A. Ferdinand an Maximilian ddo. 21. November und 5. December 1624.

² Gindely, IV, S. 417 ff.

Dieser Plan war die Folge des entschiedenen Widerwillens der Infantin gegen die ihr zugemuthete Heirat mit einem Ketzer; sie hatte dem Grafen durch eine vertraute Hofdame sagen lassen, dass sie lieber in ein Kloster treten, als in diese Verbindung willigen werde. Da Lord Digby indessen auf eine Antwort drängte und von einer Tochter des Kaisers nichts wissen wollte, so musste man in Madrid einen Entschluss fassen und versprach demnach (12. December 1622), dass man bei dem Papste um die Dispens auf Grund der von Jakob angebotenen Vergünstigungen anhalten werde. Dabei liess Graf Olivares die Hoffnung durchblicken, dass die Dispens unverweilt ertheilt und die Verlobung längstens im Mai oder Juni gefeiert werden könnte, worauf die Abreise der Infantin nach England erfolgen sollte. Der spanische Gesandte in Rom erhielt 1623 den Auftrag, dem Papste das in Madrid entworfene Formular des Dispensationsbrevés mitzutheilen und keinen Druck auf seine Entschliessungen auszuüben. Bei der Umständlichkeit und Langsamkeit, mit der religiöse Angelegenheiten in Rom behandelt wurden, konnte man sich auf einen ziemlich langen Zeitraum bis zum Vollzug der Heirat gefasst machen, deshalb glaubten der Prinz von Wales und der Marquis von Buckingham die Verhandlungen dadurch am schnellsten zum Abschlusse zu bringen, wenn sie selbst nach Spanien abreisen und durch den Zauber ihrer Persönlichkeit die widerstrebenden Personen zur Nachgiebigkeit zwingen würden. Nachdem Jakob, der nur mit Mühe für diesen Plan gewonnen werden konnte, seine Zustimmung gegeben hatte, traten der Prinz und der Marquis am 17. März 1623 die Reise durch Frankreich mit sorgfältiger Wahrung ihres Incognitos an.¹ — Kurz vor Madrid verliess der Prinz sein Gefolge und fuhr mit der Post blos in der Begleitung Buckingham's zu dem Hause der englischen Gesandtschaft. Da Letzterer seine Ankunft dem Grafen Gondomar sofort anmeldete und dieser auch dem Prinzen alsbald vorgestellt wurde, so erfuhren Olivares und durch ihn der König noch in der Nacht die Nachricht von der Ankunft des nicht erwarteten Gastes. Am folgenden Morgen versammelten sich die spanischen Geheimräthe zu einer Sitzung und beriethen, welche Haltung man dem Prinzen gegenüber einnehmen solle. In Betreff der Heiratsangelegen-

¹ Gardiner, *The Spanish marriage* II, 298 ff.

heit begrüßten einige der Rätthe die Ankunft des Prinzen als ein für die Religion willkommenes Ereigniss, allein Olivares scheint dennoch entschlossen gewesen zu sein, dem Prinzen die Hand der Infantin zu verweigern, denn zwei Tage später versicherte er dem Grafen Khevenhiller ausdrücklich, dass in den Heiratsverhandlungen keine Aenderung stattgefunden habe und man die dem Erzherzog Ferdinand schon halb zugesagte Infantin nicht dem Prinzen von Wales verloben werde. Der Nuntius sandte sofort einen eigenen Boten nach Rom, ‚damit man dort nicht andere Gedanken nähre‘, also wahrscheinlich den englischen Wünschen nicht allzu nachgiebig entgegenkomme.¹

Am Tage nach der Ankunft wurde zwischen Olivares und Buckingham mit der lächerlichen Gespreiztheit früherer Jahrhunderte eine geheime Zusammenkunft verabredet, die natürlich ein öffentliches Geheimniss des ganzen Hofes war und in der Weise arrangirt wurde, dass sich die beiden Herren in einem Garten treffen und dann miteinander vor die Stadt fahren sollten. Nur der Himmel sollte stummer Zeuge der geheimnissvollen Unterredung sein, in der festgesetzt wurde, wo und wie der König und der Prinz einander zuerst begrüßen sollten. Demgemäss fuhr der König am folgenden Tage in Begleitung seiner Gemahlin und Schwester in den Prado und wurde vom Prinzen in einem Wagen bei dem Guadalaxarathore erwartet. Nachdem sie sich hier mit grosser Höflichkeit begrüßt hatten, ohne jedoch einander anzusprechen, fuhren beide Wagen in dem Prado, den sie nach allen Richtungen durchkreuzten, umher, um bei dieser Gelegenheit mehrere Male aneinander vorüberzufahren. Das Volk war schaarenweise herausgeströmt und betrachtete dieses Schauspiel mit grossem Interesse; in Erwägung des damaligen Ceremoniells des Incognito fand es diese lächerliche Art stummer Begrüssung wahrscheinlich ebenso natürlich als interessant.

Für den Abend desselben Tages wurde eine Zusammenkunft mit dem Könige verabredet, die wiederum nicht in gewöhnlicher Weise in einem Gemache, sondern im Prado statt-

¹ *Tratado del matrimonio in Simancas. Münchner St.-A. Khevenhiller an Maximilian ddo. 20. März 1623.* Der *Tratado* ist nicht in Uebereinstimmung mit dem Briefe Khevenhiller's, denn während der *Tratado* berichtet, dass man Gutes von der Ankunft des Prinzen hoffte, beschreibt Khevenhiller die Haltung des Olivares, aus der deutlich hervorgeht, dass ihm die Ankunft der Engländer unbequem war.

finden sollte, wo die beiden Hauptpersonen in einem Wagen mit Lord Digby, dem nunmehrigen Grafen von Bristol, zusammensassen, und zwar deshalb, weil ihnen dieser als Dolmetscher dienen musste. Obwohl der Prinz, der später nach dem königlichen Schlosse übersiedelte, die Infantin nicht besuchen durfte, so war er doch durch ihren blossen Anblick so entzückt, dass er nichts Schöneres gesehen zu haben versicherte. Die ihm erwiesenen, nach spanischer Art übertriebenen Höflichkeiten gefielen ihm, und er erwiderte sie in gleicher Weise. Er fand an dem Lande und seinen Bewohnern Gefallen und ebenso diese an ihm; ein Theil der Gesellschaft glaubte die Ankunft des Prinzen nur mit seiner Absicht, katholisch zu werden, erklären zu können, in den höchsten Kreisen sprach man von nichts Anderem als von diesem Ereigniss, dessen Verwirklichung man auf das Freudigste begrüsst hätte. Man erging sich auf katholischer Seite schon in den übertriebensten Forderungen, der Nuntius erklärte, wenn Jakob es nicht wage, den Katholiken den öffentlichen Gottesdienst zu gestatten, so müsse er ihnen wenigstens einige Sicherheitsplätze einräumen. Selbst der Graf Bristol wurde von dem allgemeinen Taumel angesteckt und rieth dem Prinzen, wenn er katholisch werden wolle, um dadurch die Schwierigkeiten seiner Vermählung zu beseitigen, so solle er dies so bald als möglich thun.¹ Karl wies diese Zumuthung jedoch mit Unwillen zurück.² Khevenhiller gerieth durch diese Gerüchte von der bevorstehenden Bekehrung des Prinzen in eine begreifliche Beunruhigung, die noch zunahm, als er von Olivares nicht mit der gewohnten Zuvorkommenheit, sondern mit Vorwürfen empfangen wurde, weil der Kaiser dem Herzoge von Baiern die Kur hauptsächlich auf Zureden Frankreichs ertheilt habe, der Herzog also hiefür dem spanischen Erbfeinde dankbar sein müsse.³ In der Charwoche hielten die verschiedenen Mönchsorden in Madrid eine grossartige Procession, bei welcher sie sich mit neu ersonnenen Martern misshandelten, um Gott um die Bekehrung des Prinzen zu bitten. Er selbst durfte am Ostage (16. April), also einen Monat nach seiner Ankunft, die Infantin zum ersten Male anreden, ein Ereigniss, zu dem der ganze Hof

¹ So berichtet der *Tratado del matrimonio*.

² Gardiner, a. a. O. II, 313 und 317.

³ Münchner St.-A. Khevenhiller an Maximilian ddo. 12. April 1623. *Tratado del matrimonio* in Simancas.

als Zeuge eingeladen wurde. Unter einem Baldachin waren vier Sitze für die Hauptpersonen hergerichtet; nachdem der Prinz zuerst die Königin angesprochen hatte und seine Anrede von Bristol übersetzt worden war, erhob er sich, trat vor die Infantin hin und sagte ihr gleichfalls einige Worte, die Bristol abermals verdolmetschen musste, indem er sich dabei auf die Kniee niederliess und sich jedesmal wieder erhob, wenn er mit einem Satze fertig war. Man ersieht hieraus, welcher Zwang im Verkehre der höchsten Kreise herrschte, aber man fand dies ebenso natürlich als wahrhaft königlich, und es fiel Niemanden ein, darüber zu lachen.¹

Wenn man sich in Spanien der Hoffnung hingab, den Prinzen für den katholischen Glauben zu gewinnen, so stützte sich dieselbe nicht nur auf die Vermuthung Bristol's, von der man Kunde erhalten hatte, sondern auch auf das Benehmen des Prinzen selbst. Wenn er eine Kirche besuchte, benahm er sich daselbst mit der Ehrfurcht eines gläubigen Katholiken; nie unterliess er es, vor der Hostie das Knie zu beugen, ja wenn sich eine Procession an dem königlichen Schlosse vorbeibewegte, da konnte man den Prinzen an einem Fenster desselben so lange knieend erblicken, als das Sacrament seinen Augen sichtbar war. Als er die alte Erzherzogin Margaretha in ihrem Kloster besuchte und sich sehr anerkennend über die innere Einrichtung aussprach, liess diese der allgemeinen Hoffnung Worte und meinte, er werde nach dem Beispiel seiner Vorfahren wieder solche Stätten der Frömmigkeit in England begründen. Der Prinz antwortete in spanischer Sprache, er hoffe dies mit Gottes Hilfe zu thun, und gewann durch diese Antwort das Herz der frommen Dame. Selbst Khevenhiller, der ihn um des Kaisers willen stets mit Misstrauen betrachtete, konnte seinem Betragen nicht die Anerkennung versagen, er berichtete, der Prinz sei ein bescheidener, frommer, verständiger und tugendsamer Herr, der zu der katholischen Religion eine ziemliche Neigung offenbare.²

Als König Philipp den Prinzen aufforderte, er möge sich von einigen hervorragenden spanischen Theologen in der katho-

¹ Münchner St.-A. Khevenhiller an Maximilian ddo. 17. August 1623.

² Münchner St.-A. Khevenhiller's Bericht ddo. 16. Juni 1623. Wiener St.-A. Khevenhiller an Ferdinand ddo. 8. Juni und 8. Juli 1623.

lischen Religion unterrichten lassen, wies Karl die Zumuthung nicht ab, sondern erklärte, ihr nachkommen zu wollen. Buckingham widersetzte sich diesem Entschlusse auch nicht, er versicherte im Gegentheil, dass sein König ihm den Auftrag gegeben habe, den Prinzen von etwaigen religiösen Gesprächen nicht zurückzuhalten, er erklärte sich sogar bereit, an dem religiösen Unterricht theilzunehmen, und bat, zuerst mit ihm einen Versuch zu machen. Wenn diese Angaben, die wir aus einem im Archiv von Simancas aufgehobenen Berichte über die Heiratsverhandlungen entnehmen, richtig sind — und wir haben keinen Grund, an ihrer Richtigkeit zu zweifeln, denn der Abfassung des Berichtes lag nur die Absicht zu Grunde, die Ereignisse zur eigenen Erinnerung niederzuschreiben — so ist dies ein deutlicher Beweis, wie schwankend die Ueberzeugung Jakobs in religiösen Dingen war, und wie man unter Umständen seine Gewinnung für die katholische Kirche für möglich halten konnte.

Buckingham hatte nun in Folge seines geäußerten Wunsches eine Zusammenkunft mit dem königlichen Prediger, der ein englischer Convertit als Dolmetscher beiwohnte. Neun Stunden lang bemühten sich die beiden Letzteren, ihrem hohen Zögling einiges Verständniss für die katholische Kirche beizubringen, und als dieser endlich von seinen in dieser Art von Erörterungen wohlgeübten Gegnern völlig in die Enge getrieben war, zog er ein Papier aus der Tasche, welches nach der Vermuthung der Letzteren eine Art Instruction für ihn enthielt, um sich daraus Rath zu erholen. Sieben Tage später folgte dieser ersten eine zweite Conferenz, doch blieb sie, wie die Folge lehrt, ohne jeglichen Erfolg.

Die Infantin scheint jedoch weder durch die Wahrscheinlichkeit der Bekehrung ihres präsumtiven Gatten, noch durch sein persönliches Auftreten gewonnen worden zu sein, denn sie verharrte in ihrer ablehnenden Haltung und zeigte dies in auffallender Weise durch die Kälte, mit der sie seine Ansprachen beantwortete, und durch die geradezu beleidigende Art, mit der sie den Prinzen zurückwies, als er in verzeihlichem Uebermuthe über die Mauer eines Gartens sprang, in dem sie gerade lustwandelte, um einige Worte mit ihr wechseln zu können, die sich nicht gerade in den engen Schranken der Etiquette bewegen sollten. Statt ihm Antwort zu stehen, floh sie vor ihm

wie vor einem Wilden, so dass dem armen Liebhaber nichts übrig blieb, als sich unverrichteter Dinge zu entfernen. Trotzdem erkaltete seine Zuneigung, die nur an ihrer schönen Gestalt haftete, nicht; wenn er sie erblickte, starrte er sie ununterbrochen an, ja er machte sogar Verse auf sie, die sich gegen alle diese Aufmerksamkeiten gleich unnahbar erwies.¹ Königin Elisabeth, die Schwägerin der Infantin, und ihr Bruder, der Infant Karl, bemühten sich vergeblich, sie dadurch zu überreden, dass sie ihr das Verdienstvolle ihrer allfälligen Opferwilligkeit vorstellten und ihr den heimlichen Uebertritt des Prinzen als sicher bevorstehend ankündigten. Der Infant war davon so überzeugt, dass er sogar beim Nuntius anfragte, ob es nothwendig sei, die päpstliche Dispens zur Heirat zu erwarten, wenn der Prinz sich heimlich als Katholik erklären würde.²

Der Unterricht des Prinzen begann nach der Ankunft eines päpstlichen Schreibens (26. April 1623), in dem derselbe, unter Hinweis auf seine Vorfahren, aufgefordert wurde, sich der katholischen Kirche anzuschliessen. Der Prinz beantwortete dasselbe mit dem Wunsche, dass die Uneinigkeit in der Kirche aufhören und alle Glieder derselben wieder zusammenschmelzen möchten. Den einzigen Hinweis auf sein eigenes Glaubensbekenntniss enthielt die Stelle in seinem Briefe, in der er aus seiner Bewerbung um die Hand einer katholischen Prinzessin den Beweis ableitete, dass er im Herzen den Katholiken nicht Feind sein könne, ja jede Gelegenheit ergreifen werde, um die weit verbreiteten falschen Vorstellungen von der katholischen Kirche zu berichtigen.³ Die Unterweisung des Prinzen wurde von drei Kapuzinern besorgt, von denen einer, Fray Zacharias Boverio de Saluzo, Beichtvater des Königs, ein anderer, Fray Diego de Quiroga, der spätere Beichtvater der Infantin war. Der König begleitete den Prinzen zu der ersten Conferenz, entfernte sich aber dann mit der Entschuldigung, dass er um keinen Preis Angriffe auf die katholische Kirche hören wolle. Man erwartete, dass der Prinz zuerst das Wort ergreifen werde, da er aber keinen Zweifel an seinen eigenen Glauben zu haben behauptete, lenkte Olivares, der mit Buckingham der Conferenz

¹ Gardiner, a. a. O. 346 und 353.

² Gardiner, II, 322 und 325.

³ Münchner St.-A. Gregor XV. an den Prinzen von Wales ddo. 20. August 1623. Ebend. der Prinz von Wales an den Papst.

beiwohnte, das Gespräch auf den Papst als das Haupt der Kirche. Die Erklärungen, welche Fray Zacharias, der französisch sprach, darüber abgab, schienen auf den Prinzen einigen Eindruck zu machen, so dass Buckingham beunruhigt wurde und sich zu Unhöflichkeiten hinreissen liess: er erklärte, eine zweite Conferenz nicht zugeben zu dürfen, und entschuldigte sich mit einem Verbote König Jakobs, von dem er früher das Gegentheil behauptet hatte.¹

Am 4. Mai langte das päpstliche Dispensationsbreve an, welches den spanischen Entwurf hie und da umgestaltet hatte, indem es die Bedingungen für die Heirat schärfer präcisirte. Man hatte sonach den spanischen Wünschen, die der Dispensation ganz und gar abgeneigt waren, in Rom nicht Rechnung getragen und das mit Recht, denn der Papst musste die ärgste Verfolgung der Katholiken befürchten, wenn er trotz der englischen Nachgiebigkeit die Heirat gehindert hätte, während der Groll Jakobs, wenn die Heirat nicht zu Stande kam, sich jetzt nur gegen Spanien richten konnte.² Das päpstliche Breve bestimmte, dass die Trauungsceremonien in Spanien vor sich gehen und in England nur die Vorlesung der über dieselben aufgenommenen Urkunden stattfinden solle, wobei keinerlei unkatholische Ceremonien in Anwendung kommen durften. Die Dienerschaft, welche die Infantin nach England begleiten werde, soll von ihrem Bruder ausgewählt und etwaige spätere Lücken von ihm allein ergänzt werden; sie und ihre Nachkommenschaft soll ebenso wie die Infantin völlige Religionsfreiheit in England geniessen. Für den Gottesdienst soll für die Infantin und ihr Gefolge eine Kapelle eingerichtet und ausserdem an allen Orten, wo sie einen bleibenden Aufenthalt nimmt, eine öffentliche Kirche hergestellt werden, mit deren Bedienung 24 Priester betraut werden, die der König von Spanien und die Infantin auswählen dürfen, und die nicht Engländer von Geburt sein sollen, es sei denn, dass der König von England seine Zustimmung dazu gäbe. Geistliche Kleidung zu tragen muss ihnen überall gestattet sein. Ein zu ernennender Bischof wird die Jurisdiction über das katholische Gefolge der Infantin ausüben, auf welches die englischen Religionsgesetze keine Anwendung finden dürfen.

¹ Tratado del matrimonio. Wiener St.-A. Khevenhiller an Eggenberg ddo. 10. Mai 1623. Ebend. Khevenhiller an Ferdinand ddo. 8. Juni 1623.

² Gardiner II, 326.

Der König von England und der Prinz von Wales verpflichten sich die Untrennbarkeit der eingegangenen Ehe anzuerkennen; die Amme der anzuhoffenden Kinder darf dem katholischen Glauben angehören und wird von der Infantin allein ausgewählt, sie allein wird auch die Erziehung der Kinder bis zum zwölften Jahre leiten. Alle diese Bestimmungen sollten dazu dienen, die Gewissensfreiheit der Infantin und ihres Gefolges zu sichern; ehe jedoch der Papst den gewünschten Ehedispens ertheilte, verlangte er noch besondere Zugeständnisse zu Gunsten der katholischen Kirche, welche eine so ausserordentliche Vergünstigung rechtfertigen sollten.¹ Der König von England sollte versprechen, alle gegen die Katholiken erlassenen Gesetze ausser Kraft zu setzen und ihnen völlige Gewissensfreiheit, sowie das Recht des privaten Gottesdienstes einzuräumen. Auch der Prinz von Wales und alle Staatssecretäre sollten sich eidlich zur Einhaltung aller dieser Zugeständnisse verpflichten und Jakob und sein Sohn noch ausserdem versprechen, dass sie die Zustimmung des Parlaments zur Abschaffung der den Katholiken feindlichen Gesetze nachsuchen würden. Man sieht, die Dispensation wurde nur unter Bedingungen ertheilt, die von jedem Inquisitionstribunal gebilligt worden wären: die Katholiken sollten sich ihres Besitzes sicher erfreuen und ihre Religion ungehindert ausüben dürfen. Die königlichen Kinder sollten bis zu ihrem zwölften Jahre katholisch erzogen werden, und da sie auch später dem Einflusse ihrer Mutter und der spanischen Umgebung nicht entzogen werden konnten, so war hinreichend dafür gesorgt, dass sie dem katholischen Glauben auch unter protestantischem Einflusse treu bleiben würden. Wenn man an dem Breve den Mangel jeglicher liebevollen Rücksicht für den protestantischen Ehegemahl und die unverkennbar hervorleuchtende Absicht, das gesammte englische Reich durch den Thronerben dem katholischen Glauben zurückzuerobern, tadeln möchte, so darf man nicht vergessen, dass weder Philipp noch der Papst diese Verbindung gewünscht hatten und es ihnen demnach freistand, die Bedingungen festzusetzen, ferner dass noch heute die geistlichen Häupter aller Confessionen gemischte Ehen

¹ Diese Zugeständnisse sind nicht so klar und deutlich in dem *Tratado del matrimonio* als in den im Anhange beigegebenen Geheimartikeln enthalten.

nur bei voller Nachgiebigkeit des andersgläubigen Theiles zu lassen; man darf also von der Zeit, wo der Kampf zwischen den getrennten Kirchen nicht bloß mit dem Worte, sondern auch mit dem Schwert geführt wurde, keine Nachgiebigkeit erwarten und muss auf die Uebervortheilung des einen Theiles gefasst sein.

Obgleich das Breve die Rechte der katholischen Kirche energisch wahrte, so beruhigte sich der Papst doch nicht mit den darin enthaltenen Bedingungen, sondern ertheilte dem Nuntius noch besondere Weisungen in Bezug auf England, wo er sich um die Erlangung der Freiheit des öffentlichen Gottesdienstes für die Katholiken bemühen und dieses Zugeständniss durch Parlamentsbeschluss sanctioniren lassen sollte. Sobald dies erreicht sei, müsse die Bekehrung des Prinzen von Wales das nächste Ziel sein, damit die Dispens in den künftigen Jahrhunderten durch diesen grossen Erfolg gerechtfertigt werde. Endlich sollte der Nuntius den König von Spanien bitten, dass auch er bei Jakob und seinem Sohne auf das eidliche Versprechen zur Einhaltung aller bezüglich der Religion gemachten Zugeständnisse dringen und sich die Zusicherung geben lassen werde, dieselben binnen Jahresfrist durch Parlamentsbeschluss sanctioniren zu lassen. Sollte man später in England dem Eide untreu werden, so müsste der König von Spanien mit Waffengewalt dagegen auftreten.¹

In einer Sitzung, an der sich neben Olivares noch andere hervorragende spanische Rätthe, sowie die Engländer Buckingham, Bristol, Aston und Cottington betheiligten, wurden dem Prinzen von Wales die hier geschilderten Bedingungen mitgetheilt, worauf mehrere besondere Berathungen über einzelne Punkte folgten. So wurde zunächst die Form des Eides besprochen, den der König von England leisten sollte, und in einer zweiten Sitzung versicherte der Prinz, dass das Parlament längstens binnen Jahresfrist die bisherigen Gesetze gegen die Katholiken zurücknehmen werde. Den Verhandlungsgegenstand einer dritten bildete das katholische Glaubensbekenntniss der Amme, ein Zugeständniss, das der Prinz nicht bewilligen wollte; auch über das Alter, bis zu welchem die Kinder der Infantin überlassen bleiben sollten, konnte man sich nicht einigen. Der Papst stellte die Forderung, dass die Mädchen bis

¹ Tratado del matrimonio.

zum vollendeten zwölften, die Knaben bis zum vierzehnten Jahre in mütterlicher Obhut bleiben sollten. Spanischerseits hatte man das zehnte Lebensjahr für beide Geschlechter vorgeschlagen, verlangte aber jetzt von dem Prinzen, dass er auf die Forderung des Papstes eingehe. Olivares hatte, wie Graf Khevenhiller berichtet, kurz nach der Ankunft des Prinzen von Wales eine Schwenkung gemacht und gethan, als ob er die englische Heirat begünstigen wollte;¹ jetzt aber trat er ernstlich gegen dieses Project auf und überreichte zur selben Zeit, als die oben erwähnten Sitzungen abgehalten wurden, ein Mémoire an den König, in dem er das Zustandekommen der Heirat von noch schwereren Bedingungen abhängig machte, als das Dispensationsbreve that, und verlangte, dass der Prinz entweder katholisch werden oder wenigstens den Katholiken neben der gesetzlichen Freiheit noch einige hervorragende öffentliche Aemter übertragen solle. An diesen neuen Forderungen betheiligte sich der Nuntius nicht, er erklärte nur, dass er nicht die geringste Aenderung in den vom Papste für die Dispens aufgestellten Bedingungen zulassen könne. So lagen die Dinge, als Buckingham glaubte, dadurch eine Aenderung herbeiführen zu können, dass er den Nuntius um eine geheime Unterredung in der Nacht bat, um von ihm eine Milderung der Bedingungen zu erreichen; anders als geheimnissvoll und incognito durfte man sich als Diplomat in Spanien nicht bewegen, wenn man nicht allen Respect einbüßen wollte. Als er bei der Zusammenkunft merkte, dass er mit seinen Vorstellungen nicht durchdringen würde, wurde er ungeduldig und grob und bemerkte, dass man die Heiratsunterhandlungen nur mit der Peitsche über dem Haupte der Katholiken hätte führen sollen.

Mittlerweile hatte der König von Spanien 40 seiner hervorragendsten Theologen zusammenberufen und von ihnen ein Gutachten über das Heiratsproject abverlangt. Dasselbe sprach sich durchaus für die Heirat aus, indem sie der katholischen Kirche zu grossem Nutzen gereichen könne; es empfahl daher eine unmittelbare Trauung des jungen Paares, schob aber den Vollzug der Ehe bis zu dem Zeitpunkte hinaus, wenn die gestellten Bedingungen erfüllt sein würden, das heisst, wenn alle Gesetze gegen die Katholiken in England suspendirt, ihnen

¹ Wiener St.-A. Khevenhiller an Eggenberg ddo. 5. Mai 1623.

freie Religionsübung gewährt und das Parlament diesen Aenderungen die gesetzliche Sanction ertheilt haben würde. Man merke auf den Unterschied zwischen den Forderungen des Papstes und den spanischen Theologen; während der Erstere sich mit dem eidlichen Versprechen des Königs und des Prinzen begnügen und den Vollzug der Ehe zugeben wollte, knüpften die Letzteren diesen an die Sanction der kirchlichen Umgestaltung durch das Parlament.

Am 2. Juni überreichte Olivares das Gutachten der Theologen und das Dispensationsbrevé dem Prinzen von Wales und forderte ihn auf, den Bedingungen der beiden Schriftstücke, so weit es an ihm sei, nachzukommen, in welchem Falle die Heirat als abgeschlossen betrachtet werden könne. Um dem Prinzen die Entscheidung scheinbar zu erleichtern, liess ihm der König sagen, dass er sich für die Umänderung einzelner Dispensationsbedingungen beim Papste verwenden wolle. Mit dieser Zusicherung meinte es der König jedoch nicht ernst, er wollte die Heirat eher vereiteln als fördern, wenigstens versicherte Olivares den Grafen Khevenhiller, den er am 7. Juni 1623 besuchte, dass die Heirat nicht stattfinden werde, da die Engländer die Sanction der Heiratsbedingungen durch das Parlament nicht erreichen würden, und ehe dieses nicht geschehe, würde die Infantin dem Prinzen ihre Hand nicht reichen. Er stellte deshalb im Namen seines Herrn an den kaiserlichen Gesandten die formelle Bitte um die Hand der Erzherzogin Maria Anna für den Prinzen von Wales, unter der Bedingung, dass die Heirat auf Grund der päpstlichen Ehedispens stattfinde. Wir bemerken zu dieser consequenzlosen Episode nur noch, dass der Kaiser auf den Bericht Khevenhiller's seinen Beichtvater und mehrere Theologen um Rath anging, ob er seine Tochter hergeben dürfe. Einer derselben rieth unbedingt zu diesem Schritte, obwohl er ihn als ein Opfer bezeichnete, das gleichbedeutend sei mit der Vermählung Esthers mit Ahasver, aber auch ebenso vielversprechend. Die übrigen Theologen sprachen sich entschieden gegen die Heirat aus, und nur wenn dieselbe zur Gewinnung von England unbedingt nöthig sei, gaben sie ihre Zustimmung. Für diesen Fall fanden sie auch, dass die Heirat der Erzherzogin mehr im Interesse der katholischen Sache sei als die der Infantin, weil die Erstere, durch mancherlei Erfahrungen belehrt, den Argumenten der Ketzler besseren

Widerstand leisten könne, und weil ferner durch dieselbe verwandtschaftliche Bande mit dem dänischen und braunschweigischen Fürstengeschlecht geknüpft würden, wodurch die Beruhigung Deutschlands gefördert werde, und weil endlich die Ehe zwischen der Infantin und dem Sohne des Kaisers ohne weitere Schwierigkeiten geschlossen werden könnte. Fürst Eggenberg stimmte für die Heirat und verscheuchte dadurch jeden Zweifel aus der Seele seines Herrn, der seinem Gesandten die nöthigen Vollmachten zuschickte und nur die Bedingung aufstellte, dass Jakob dieser Heirat dieselben Begünstigungen einräume wie der mit der Infantin.¹

Mittlerweile bereitete der Prinz, der keine Ahnung von der Vergeblichkeit seiner Bemühungen hatte, eine Gegenschrift vor, in der er die Forderung der spanischen Theologen, welche die gesetzliche Freiheit der Katholiken durch Parlamentsbeschluss gesichert sehen wollten, bekämpfte und zum Vertrauen in seine Zusicherungen aufforderte. Von einer Verlobung oder Verehelichung, wie man sie ihm vorschlug, nach welcher die Ehe erst nach dem Parlamentsbeschlusse vollzogen werden sollte, wollte er nichts wissen und ersuchte den König, er möge minder einseitigen Rathschlägen folgen. Cottington, der im Gefolge des Prinzen nach Spanien gekommen war, wurde nach London geschickt, um den König von dem Inhalte der Verhandlungen in Kenntniss zu setzen und seine Zustimmung zu erwirken. Philipp berief mittlerweile nochmals seine Theologen und legte ihnen am 20. Juni 1623 die Einwendungen des Prinzen vor, allein dieselben blieben bei ihrer früheren Ansicht. Die Antwort des Prinzen auf die wiederholte Mittheilung lautete ablehnend, und ebenso äusserte sich auch Buckingham, dem sein Gebieter in diesen Tagen den herzoglichen Titel ertheilt hatte. Alle diese Verhandlungen wurden mit entsetzlicher Langsamkeit und Umständlichkeit geführt, so dass der Monat August herbeikam, ohne dass sie zum Abschluss gelangt waren. Mittlerweile kehrte Cottington aus London zurück und brachte eine

¹ Wiener St.-A. Khevenhiller an Ferdinand ddo. 8. Juni 1623. Ebend. Ferdinand an Eggenberg ddo. 7. Juli 1623. Ebend. Ferdinands Vollmacht an Khevenhiller ddo. 17. Juli 1623. Ebend. Gutachten der Theologen. Ebend. Ferdinand an Khevenhiller ddo. 17. Juli 1623. Ebend. Eggenberg an Ferdinand ddo. 16. Juli 1623.

am 30. Juli ausgestellte Urkunde mit, welche besagte, dass Jakob sich erstens zur Einhaltung der Dispensationsbedingungen und zweitens mit seinen Staatssecretären eidlich zur Abschaffung der Katholikengesetze und Sanctionirung dieses Beschlusses durch das Parlament verpflichtet hätte. Jakob hatte nicht mit leichtem Herzen eine so weitgehende und in Betracht der Gesinnung des englischen Parlaments so gefährliche Verpflichtung auf sich genommen, aber nach mancherlei Seelenkämpfen und Berathungen, bei denen seine Thränen reichlich flossen, beugte er sich vor den an ihn gestellten Forderungen, in seinem Innern kaum überzeugt, dass er ihnen werde nachkommen können.¹ Jedenfalls hatte er ein Actenstück unterschrieben, das ihm bei der Unduldsamkeit, welche die damaligen kirchlichen Parteien gegen einander hegten, die Herzen seiner protestantischen Unterthanen entfremden musste, denn durch dasselbe wollte er nicht blos die Freiheit der Katholiken in England sichern, während die Protestanten auf dem Continent allen Verfolgungen ausgesetzt waren, sondern auch gestatten, dass die Erziehung seiner Enkel unter katholischen, also der Entwicklung Englands feindlichen Einflüssen vor sich gehen solle. Als sich in London das Gerücht von den Zugeständnissen des Königs verbreitete, machte sich der allgemeine Unwille in allen möglichen Verwünschungen Luft, zu einer aufständischen Bewegung kam es jedoch nicht.

Noch vor dem Eintreffen dieser Urkunde schien der Prinz von Wales jeden Widerstand aufgeben zu wollen; er bekämpfte nicht nur keine der vom Papste gestellten Bedingungen, sondern verpflichtete sich, binnen drei Jahren die Zustimmung des Parlaments für die Abschaffung der Katholikengesetze zu gewinnen. Er versprach dahin zu wirken, dass der Infantin die Erziehung der Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahre überlassen werde, und verpflichtete sich, allen Religionsgesprächen, welche seine Gattin mit katholischen Theologen veranstalten würde, unweigerlich beizuwohnen. Da er schliesslich auch alle die Bedingungen annahm, die in dem theologischen Gutachten vom 2. Juni enthalten waren, so scheint es, als ob er zum unmittelbaren Abschluss der Ehe bereit gewesen wäre, ihre Vollziehung indessen bis auf die Abschaffung der Katholikengesetze durch

¹ Gardiner, a. a. O. 353—360.

das Parlament verschoben hätte. Dem widersprachen jedoch die ersten Absätze des am 4. August zwischen ihm und Philipp geschlossenen Uebereinkommens, worin ihm eine dreijährige Frist für den Vollzug der zu Gunsten der Katholiken getroffenen Vereinbarungen eingeräumt, und die zwei letzten Absätze, worin die Trauung für den Tag festgesetzt wird, an dem der Papst alle diese Vereinbarungen gutgeheissen und Jakob dieselben geschworen haben würde, und ferner die Uebergabe der Infantin in die Hände des Prinzen auf den 1. März 1624 bestimmt wird.¹ König Philipp berichtete über alle diese Dinge nach Rom, und da man nicht im Geringsten zweifeln durfte, dass der Papst die Vereinbarungen gutheissen werde, so konnte die Trauung binnen wenigen Tagen vor sich gehen. Olivares selbst scheint sich mit ihr als einer unvermeidlichen Thatsache ausgesöhnt und die Infantin in dieser Richtung durch seine Frau beeinflusst zu haben, wenigstens wird berichtet, dass die Infantin sich an den Gedanken dieser Heirat zu gewöhnen begann und dieselbe von der verdienstlichsten Seite — als ein Bekehrungsmittel für den Prinzen — zu betrachten anfing. Ja wenn wir den Berichten des Grafen von Bristol, der sich hiebei auf die Mittheilungen der Gräfin Olivares beruft, Glauben schenken wollen, so scheint nach der Abreise des Prinzen sogar etwas wie ein Liebesgefühl in dem Herzen der Infantin erwacht zu sein, wenigstens beschäftigte sie sich eine Zeitlang ernstlich mit dem Studium der englischen Sprache.²

Der Prinz von Wales hatte mittlerweile nochmals um Abkürzung des Termines zum wirklichen Vollzug der Ehe gebeten, war aber mit dieser Bitte abgewiesen worden. Da er von seinem Vater gemahnt wurde, allein nach Hause zurückzukehren, wenn er jetzt doch noch nicht mit der Infantin kommen könne, so wollte er nicht länger auf die päpstliche Zustimmung warten, die jeden Tag eintreffen konnte, und verlangte nur, dass dann nach seiner Abreise die Vermählung per procurationem stattfinden solle. Da man sich nicht besonders bemühte, ihn zu halten, sich aber doch den Anschein gab, als glaube man seinen Worten, so einigten sich beide Theile — der König von Spanien

¹ Tratado del matrimonio Secret articles, signed by the king of Spain and the prince of Wales only. Bei Gardiner.

² Gardiner, a. a. O. 384. 417.

und der Prinz von Wales — dahin, die Urkunde, die König Jakob am 30. Juli ausgestellt hatte, zu beschwören. Nach diesem Acte (7. September 1623) überschickte der Prinz der Infantin einen kostbaren Diamantenschmuck; auch das gesammte hoch- und niedriggestellte Hofpersonal erhielt kostbare Geschenke, und selbst Olivares ging nicht leer aus. Am 8. September verabschiedete sich der Prinz von der Infantin und reiste am folgenden Tage in Gesellschaft des Königs ab, der ihn bis zum Escorial begleitete. Hier hielt sich der Prinz noch zwei Tage auf, bevollmächtigte den Infanten Don Carlos, die Ehe mit der Infantin nach Einlangung der päpstlichen Zustimmung in seinem Namen abzuschliessen, und verabschiedete sich dann unter den festen Zusicherungen, dass er seine Versprechungen halten werde, von dem Könige, der sich nach spanischer Weise in feurigen Ausdrücken der Freundschaft überbot.

Obwohl der Prinz auf seiner Reise noch mehrere Male nach Madrid schrieb und die Heirat nach wie vor eifrig zu wünschen schien, so trat doch ein Wechsel in seinem Benehmen ein. In Segovia widerrief er die dem Infanten Don Carlos ertheilte Vollmacht und sandte einen vertrauten Diener mit diesem Schriftstück nach Madrid; er sollte im Hause des Grafen von Bristol die Ankunft der päpstlichen Zustimmung erwarten und ein bis zwei Tage vor der angesetzten Trauungsfeierlichkeit diese Urkunde überreichen. In derselben erklärte der Prinz, nur unter der Bedingung in die Trauung einzuwilligen, wenn er versichert sein könne, dass die Infantin nicht in ein Kloster treten würde. Offenbar war es ihm zu Ohren gekommen, dass die Infantin diese Drohung hatte laut werden lassen; und wer bürgte ihm dafür, dass sie dieselbe nicht ausführen würde, wenn nach abgeschlossener Ehe der Zeitpunkt zu ihrer Verwirklichung herannahte? Bristol nahm Anstand, diesen veränderten Entschluss des Prinzen in Madrid kundzugeben, er suchte die Heirat durch allerlei Vorwände hinauszuschieben, sagte, dass er über die päpstliche Vollmacht zuerst nach Hause berichten müsse, und verlangte, dass die Restitution des Pfalzgrafen gleichzeitig erfolge. Die spanischen Staatsmänner wiesen jedoch die Verquickung dieser beiden Angelegenheiten zurück und erklärten, mit dem Abschluss der Ehe nicht säumen zu wollen.

Am 24. November langte endlich die von dem neuen Papste Urban VIII. ausgestellte Vollmacht an, und die Spanier wollten

nun den Zeitpunkt der Trauung bestimmen, wogegen Bristol und Aston abermals nach allerlei Ausflüchten suchten, um denselben hinauszuschieben. König Philipp nahm indessen keine Rücksicht darauf und leistete den vom Papste verlangten Eid, dass er die Dispensbedingungen nach Kräften wahren werde. Darauf übergab ihm der Nuntius das Original des päpstlichen Dispensbrevés, und von diesem Augenblicke an liefen die zehn Tage, innerhalb welcher nach den mit dem Prinzen von Wales getroffenen Vereinbarungen die Trauung stattfinden sollte, und der König setzte sie für den 9. December fest. Die beiden Engländer waren nun in der grössten Verlegenheit, was sie thun sollten; endlich liefen am 6. December Depeschen aus England ein, in denen die dem Infanten Don Carlos ertheilte Vollmacht bezüglich der Trauung offen widerrufen wurde. Als Bristol und Aston sich zu Olivares verfügten, um ihm dies mitzutheilen, merkte dieser sofort an ihrer Verlegenheit, welche eine Nachricht sie ihm brächten, und empfing sie mit den Worten: ‚Die Vollmacht ist also zurückgezogen?‘ Kleinlaut mussten sie dies zugeben, und suchten die Thatsache mit dem rücksichtslosen Vorgehen des Kaisers gegen den Pfalzgrafen zu rechtfertigen. Olivares wies jedoch nach, dass sein Herr keine Schuld daran trage, indem er im Gegentheil der Infantin günstige Weisungen zugeschickt habe. Am folgenden Tage fragte der königliche Secretär Juan de Areza amtlich bei dem Grafen von Bristol an, ob man den Tag der Vermählung hinausschieben solle, worauf der Letztere erklärte, dass zuvor noch einige wichtige Angelegenheiten erledigt werden müssten, womit er andeutete, dass die Heirat und die Restitution des Pfalzgrafen nicht voneinander getrennt werden sollten. Jakob hatte es Spanien gegenüber zwar nie direct erklärt, dass er die Heirat wegen seines Schwiegersohnes anstrebe, dessen Restitution er durch dieselbe bewirken wollte, aber er hatte es an diesbezüglichen Andeutungen nicht fehlen lassen und seinen Gesandten gegenüber nie ein Hehl daraus gemacht. Jetzt, wo diese Hoffnung sich in Dunst auflösen drohte, rückte er offen mit der Sprache heraus und erhielt die ebenso klare Antwort, welche König Philipp dem Grafen von Bristol zukommen liess, dass er für seine Person die Heirat und die Restitution des Pfalzgrafen nie in Zusammenhang gebracht habe, was deutlich ausdrückte, dass er sie auch jetzt nicht in Zusammenhang bringen wolle. Am 9. De-

cember, dem für die Trauung festgesetzten Tage, gaben die beiden englischen Gesandten die formelle Erklärung ab, dass die Heirat nicht vor der Restitution des Pfalzgrafen abgeschlossen werden dürfe. In Madrid machte diese Erklärung einen von den Engländern unbeabsichtigten Eindruck, man war froh, dass man die Heiratsverhandlungen jetzt leichter abbrechen konnte. Der spanische Gesandte in London erhielt den Auftrag, absolut jeden Zusammenhang zwischen der Heirat und der Restitution des Pfalzgrafen abzulehnen, und der Graf von Bristol wurde zu Anfang des folgenden Jahres aus Madrid abgerufen. Die feindliche Stimmung, die sich jetzt zwischen dem spanischen und englischen Hofe entwickelte, zeigte sich auch in der gegen den Grafen von Bristol erhobenen Anschuldigung, dass er bei den Verhandlungen den Ruin Englands und seiner Religion beabsichtigt habe, eine Anklage, die, wenn sie berechtigt war, ebenso gegen Jakob und seinen Sohn erhoben werden konnte.

II.

Als sich die militärische Action vorbereitete, an deren Spitze Mansfeld und Christian von Halberstadt stehen sollten, beachtete der Pfalzgraf weniger als je die friedlichen Rathschläge seines Schwiegervaters, dessen Sohn eben in Spanien um die Braut warb. Stolz auf das ephemere Königthum, das nur Leiden für ihn im Gefolge hatte, wollte er um keinen Preis auf den Wiedergewinn von Böhmen verzichten, und deutete diese Hoffnung auch bei der Erziehung seines ältesten Sohnes an, indem derselbe auf die Erlernung der böhmischen Sprache ebensoviel Zeit verwenden musste wie auf seine übrigen Studien.¹ Aus seinen Hoffnungen auf den Halberstädter machte Friedrich auch gegen seinen Schwiegervater kein Geheimniss, sondern forderte ihn zur Hilfeleistung auf; wenn er wegen der spanischen Heirat nicht offen auftreten wolle, so solle er sich mindestens zur Zahlung von 20.000 Thalern monatlicher Subsidien verstehen. Jakob zahlte zwar das verlangte Geld nicht, aber er belobte den Kurfürsten von Brandenburg wegen seiner Theilnahme für den Pfalzgrafen und versprach, dass er sich mit ihm verbinden

¹ Coll. Camar. Ordre établi . . . touchant l'éducation de Mr. le Prince de Boëme.

wolle, wenn der Kaiser die Restitution verweigern würde, um die er sich jetzt durch die Vermittlung Spaniens bemühe. Um seinem Schwiegersohne den Besitz von Frankenthal, das von den Ligisten bedroht wurde, zu sichern, schloss er mit der Infantin am 29. März einen Vertrag ab, nach welchem die Stadt von der englischen Garnison geräumt und der Infantin unter der Bedingung in Verwahrung übergeben wurde, dass, wenn binnen achtzehn Monaten die Aussöhnung des Pfalzgrafen mit dem Kaiser nicht erfolgen würde, ihm die Festung wieder zurückgegeben werden sollte. Einige Wochen später schloss er mit der Infantin auch einen Waffenstillstand, wobei sich die Letztere für die Zustimmung des Kaisers verpflichtete, Jakob aber für die Friedrichs. Die Waffenruhe sollte fünfzehn Monate lang dauern, und längstens binnen 3—4 Monaten sollten die Friedensverhandlungen beginnen, zu denen sich Ferdinand auf dem Convente zu Regensburg erboten hatte.¹

Der Kaiser gab ohne jede Schwierigkeit die erbetene Zustimmung zum Waffenstillstande, dagegen verweigerte Friedrich dieselbe und forderte abermals von seinem Schwiegervater, dass er sich den deutschen Fürsten anschliesse, 10.000 Mann für seinen Dienst besolden und den Kampf gegen den Kaiser aufnehmen solle. Die Zustimmung zum Waffenstillstande verweigerte er auch deshalb, weil er dadurch indirect den Herzog von Baiern als Kurfürsten anerkannt hätte, und das wollte er um jeden Preis vermeiden. Rusdorf, den er mit seiner Vertretung in London betraut hatte, besprach sich eingehend mit den englischen Staatsmännern und fand namentlich bei dem Staatssecretär Calvert eine günstige Aufnahme. Der Letztere räumte ein, dass, sobald die Nachricht vom Abschluss des Waffenstillstandes sich in Deutschland verbreite, die Anstrengungen der Fürsten zu Gunsten des Pfalzgrafen nachlassen und trotz aller Verhandlungen des Königs die Restitution wahrscheinlich nicht zustande kommen würde. Allein da sich Calvert der Autorität Jakobs beugen musste, so konnte er schliesslich keinen anderen Rath ertheilen, als das Resultat der mit Spanien anzuknüpfenden

¹ Mémoires et négociations secrètes de Mr. de Rusdorf I, 19. Münchner St.-A. Vertrag zwischen Jakob und der Infantin ddo. 19./29. März 1623. Ebend. Friedrich an Rusdorf ddo. 6./16. April 1623. Ebend. Jakob an Kurbrandenburg ddo. 3./13. Mai 1623. Ebend. Bedingungen des Waffenstillstandes ddo. 21. April/1. Mai 1623.

Verhandlungen ruhig abzuwarten. Obwohl der Pfalzgraf den Waffenstillstand auch aus dem Grunde anfocht, dass er, seine Mutter, seine Brüder und Diener für fünfzehn Monate aller Einkünfte aus der Pfalz beraubt sein würden, und zugleich auch darauf hinwies, dass man kaiserlicherseits Theile der Pfalz an andere Personen vergabt habe, es also offenbar zu keinem erträglichen Ausgleich kommen lassen wolle, so hatten seine Einwürfe doch keinen Erfolg, er bekam einen abweislichen Bescheid, der durch die frivole Bemerkung verbittert wurde, dass Jakob die deutschen Fürsten nicht hindern wolle, ihre Waffen im Interesse des Pfalzgrafen zu verwenden. Als Rusdorf hervorhob, dass sein Herr nicht die Hände in den Schooss legen dürfe, während seine Freunde sich für ihn schlugen, und sich deshalb der Waffenruhe nicht anschliessen könne, forderte Jakob trotz alledem seinen Schwiegersohn zur Unterzeichnung der Waffenstillstandsbedingungen auf.¹

Der Pfalzgraf, der mit Recht vermuthete, dass der Kaiser im Geheimen dem Herzog Maximilian die Kur erblich übertragen habe oder es thun wolle, konnte sich nicht entschliessen, diesen Mahnungen nachzukommen, er suchte deshalb gegenüber dem steten Drängen seines Schwiegervaters Zeit zu gewinnen, da er auf einen Erfolg seiner Freunde hoffte. Aus diesem Grunde sprach er sich nicht mehr unbedingt gegen die Waffenruhe aus, mäkelte aber an den einzelnen Bedingungen, wie z. B. der, dass er keine Allianzen zur Bekämpfung des Kaisers abschliessen solle, und wollte auch nicht darein willigen, dass bei den folgenden Verhandlungen dem Herzog von Baiern der kurfürstliche Titel beigelegt werde. Von englischer Seite bemühte man sich, diese und andere Einwürfe zu widerlegen; namentlich suchte man seine Zustimmung zu dem Artikel bezüglich der Aufgebung aller dem Kaiser feindlichen Allianzen zu gewinnen, indem man ihm vorstellte, dass, da er Mansfeld und den Halberstädter doch nicht thatsächlich, sondern nur mit seinen Wünschen unterstützen könne, ihn nichts hindere, auf diese Bedingungen einzugehen. Aber der Pfalzgraf war ehrlicher als sein Schwiegervater, er verwarf diese rabulistische Aus-

¹ Rusdorf I, 31—35. Münchner St.-A. *Considérations pour être représentées* ddo. 10./20. Mai 1623. Ebend. Jakob an Friedrich (*praesentatum Hagae* 7./17. Juni 1623).

legung und beugte sich auch nicht vor der Drohung, dass Jakob seine Hand von ihm abziehen werde.¹

Die Hoffnung des englischen Königs, dass er die Restitution seines Schwiegersohnes durchsetzen werde, war insofern nicht ganz unbegründet, als man in Spanien um des Friedens willen den Pfalzgrafen nicht fallen lassen wollte und demgemäss die Uebertragung der Kur nicht billigte. Als der Prinz von Wales in Madrid anlangte und dort die Hoffnung auf seine Bekehrung weckte, bemühte man sich noch ernstlicher für die Restitution des Pfalzgrafen und trug Oñate auf, in Wien für die Berufung eines Congresses zur Herstellung des Friedens zu sorgen. Die Bedingungen, die der Gesandte für denselben nach den ihm zugekommenen Weisungen vom 1. Mai 1623 vorschlug, zeigen von aufrichtiger Versöhnlichkeit; anders kann man wenigstens den Vorschlag nicht beurtheilen, nach welchem der Pfalzgraf die Kur nach dem Tode Maximilians erhalten, die untere Pfalz ihm unmittelbar eingeräumt, die obere Pfalz aber erst dann überlassen werden sollte, wenn er dem Kaiser sechs Millionen Gulden gezahlt haben würde. Dem Kaiser sollte also nur die Hälfte dessen ersetzt werden, was er dem Herzog von Baiern schuldete, die von Kursachsen contrahirte Schuld aber ihm allein zur Last fallen, wenn er nicht Unterstützung bei den geistlichen Fürsten in Deutschland und bei den Gebieten, die von dem Kriege verschont waren, fand. Diese Bedingungen waren für den Pfalzgrafen äusserst milde und erhielten nur dadurch einen bitteren Nachgeschmack, dass er zwar nicht geradezu verpflichtet wurde, seinen Sohn katholisch werden zu lassen, aber doch ihn nach Wien zur Erziehung zu schicken. Der spanische Antrag fuhr dann fort: wenn der Prinz später katholisch werden wollte, so sollte der Kaiser ihm die Hand seiner jüngeren Tochter zusagen. Oñate forderte den Fürsten von Eggenberg zu einer baldigen Erklärung auf, ob Ferdinand diese Punkte annehmen werde oder nicht.²

¹ Münchner St.-A. Friedrich an Jakob ddo. 10./20. Juni 1623. Ebend. Jakob an Friedrich ddo. 27. Juni/7. Juli 1623. Ebend. Friedrich an Jakob ddo. 12./22. Juli 1623. Ebend. Copie d'une lettre escrite à Mr. Carleton par commandement de S. Maj. ddo. 25. Juli/4. August 1623. Ebend. Jakob an Friedrich ddo. 31. Juli/10. August 1623.

² Wiener St.-A. Oñate an Eggenberg ddo. 1. Mai 1623.

Der spanische Vorschlag, den wir als den ersten Ausgleichsvorschlag bezeichnen wollen, wurde in Wien nicht zurückgewiesen, sondern fand daselbst ebensowohl Beachtung wie seinerzeit die Mission Digby's, die nur wegen der Hartnäckigkeit Maximilians resultatlos verlief. Der Kaiser erinnerte sich jetzt, dass er in Regensburg das Versprechen wegen Berufung eines Friedensconvents gegeben habe, und lud deshalb die theiligten Fürsten, namentlich die Könige von Spanien und England und die deutschen Kurfürsten zu seiner Beschickung für den 16. August ein.¹ Der Kurfürst von Mainz begrüßte die Berufung des Convents mit innigster Freude. Die Art und Weise, wie er dem Kaiser am 28. Mai 1623 dafür dankte, läßt vermuthen, dass er sich der Restitution des Pfalzgrafen nicht widersetzt haben würde. Der Kurfürst von Sachsen verlangte zuerst zu wissen, in welcher Richtung sich die Verhandlung bewegen, das heißt, welche Zugeständnisse man dem geächteten Pfalzgrafen machen wolle,² dann erst werde er sich für die Beschickung entscheiden. Da man in Wien keine weittragenden Entschlüsse fassen durfte, so lange man hiefür nicht die Zustimmung Maximilians von Baiern erlangt hatte, so beschloss man, bei ihm anzufragen, inwieweit man die spanischen Vorschläge annehmen und was man auf die Frage des Kurfürsten von Sachsen antworten solle. Zu diesem Zwecke reiste der Fürst von Hohenzollern nach München und bat im Namen des Kaisers, die Frage des Kurfürsten von Sachsen dahin beantworten zu dürfen, dass, wenn der Sohn des Pfalzgrafen in die kurfürstliche Würde nicht restituirt werde, an seiner Stelle nach dem Tode Maximilians der nächste unschuldige Agnat ‚succediren‘ solle. Dieser Antrag deutete an, dass der Kaiser nach dem Tode Maximilians über die Kur etwa zu Gunsten des jüngeren Sohnes des Pfalzgrafen verfügen wolle.³ Bei dieser Gelegenheit theilte Hohenzollern dem Herzog auch die spanischen Vorschläge mit. Dem Herzog waren alle diese Fragen und Andeutungen höchst unangenehm, aber er wollte nicht offen bekennen, dass er zu keinen Concessionen bereit sei,

¹ Wiener St.-A. Ferdinand an Philipp IV. ddo. 15. Mai 1623. Sächs. St.-A. Kursachsen an Kurbrandenburg ddo. 19./29. Mai 1623.

² Sächs. St.-A. Kurmainz an den Kaiser ddo. 28. Mai 1623. Wiener St.-A. Eggenberg an den Kaiser ddo. 18. Juni 1623.

³ Wiener St.-A. Instruction für Hohenzollern ddo. 14. Juni 1623.

und suchte deshalb Zeit zu gewinnen.¹ Er sah voraus, dass sich der Pfalzgraf in dem sich vorbereitenden Kriege compromittiren werde, wenn nicht durch seine Theilnahme am Kampfe, so doch durch aufgefangene Depeschen, die seine feindlichen Verbindungen nachwiesen; und wenn dann ein Sieg der kaiserlichen Waffen stattfand, so konnte Maximilian mit Sicherheit hoffen, dass die Nachgiebigkeit Ferdinands ein Ende haben würde. Aus diesem Grunde gab er Hohenzollern keine bestimmte Antwort, er wollte den Plan bezüglich der Erziehung des pfalzgräflichen Prinzen in Wien weder gutheissen, noch missbilligen und zur Nachgiebigkeit (das heisst zur Verzichtleistung auf das Versprechen der erblichen Uebertragung der Kur) nur dann bereit sein, wenn die Dinge zum Aeussersten kämen. Noch bevor diese aufschiebende Antwort nach Wien gelangte, hatte man dort Nachricht von der Liga erhalten, die sich unter französischer Vermittlung zwischen Frankreich, Savoyen, Venedig, Holland, Mansfeld und dem Halberstädter gebildet hatte, und war dadurch umsomehr erschreckt worden, als man auch den Fürsten Bethlen beargwöhnte. Maximilian, von dem diese Nachrichten herrührten, hatte dabei die Behauptung aufgestellt, dass es nicht blos auf Spanien, sondern vor Allem auf das Elsass und Tirol abgesehen sei, und seine Angaben durch einige aufgefangene Briefe Mansfeld's unterstützt. In einer Sitzung des geheimen Rathes, an der sich auch Oñate betheiligte, einigte man sich über die Annahme des spanischen Vorschlages und empfahl dem Kaiser, diesen Beschluss der Infantin sofort mitzutheilen, ohne die Antwort Maximilians zu erwarten, wie ursprünglich bestimmt war.² Einer der begabtesten Rätthe des Kaisers, der Reichshofrath Strahlendorf, empfahl dem Kaiser die Annahme des spanischen Vorschlages auch aus dem Grunde, weil er die einzige Möglichkeit für die Herstellung des Friedens und die Sicherung der Katholiken sei.³ Der Kaiser, durch die Meinung Strahlendorf's in seiner Hinneigung zu dem spanischen Vorschlage bestärkt, ersuchte den Herzog von Baiern direct um seine

¹ Wir ersehen dies nicht aus der Instruction Hohenzollern's, die uns nur theilweise vorlag, sondern aus der Antwort Maximilians. Wiener St.-A. Relation Hohenzollern's ddo. 3. Juli 1623.

² Wiener St.-A. Hohenzollern an Ferdinand ddo. 26. Juni 1623. Ebend. Gutachten der Geheimrätthe und Oñate's ddo. 28. Juni 1623.

³ Wiener St.-A. Strahlendorf's Gutachten.

Zustimmung,¹ und dieser erwies sich diesmal nachgiebiger; er erbot sich, zuzugestehen, dass nach seinem Tode die kurfürstliche Würde zwischen seinen und den pfalzgräflichen Erben alternire.² Ueber den Landbesitz fanden keine Erklärungen statt, vielleicht waren Maximilian und der Kaiser von der Nothwendigkeit überzeugt, ihn vollständig zu restituiren.

Da der König von England die Verhandlungen in Köln und nicht in Frankfurt eröffnet wissen wollte, gab der Kaiser nach und lud die Kurfürsten ein, ihre Gesandten nach Köln abzuordnen. Gleichzeitig sandte er Herrn Otto von Nostitz nach Dresden, um den Kurfürsten zur Beschickung des Convents aufzufordern und ihn zugleich zu einer Hilfeleistung gegen Mansfeld und den Halberstädter zu vermögen, wobei er in geschickter Weise ihre auf Böhmen gerichteten Absichten andeuten liess und bei Johann Georg Befürchtungen für die ihm eben abgetretenen Länder erweckte. Nostitz berichtete dem Kurfürsten auch über Maximilians Nachgiebigkeit in der Kurfrage,³ konnte ihn aber zu keiner Hilfeleistung vermögen, er machte sogar Schwierigkeiten wegen seines Erscheinens auf dem Convent. Selbst als Nostitz erklärte, Maximilian werde anfangs den Convent gar nicht beschicken, um den dort Versammelten keinen Zwang aufzuerlegen, scheint Johann Georg nicht schwankender geworden zu sein, er wollte sich bei seinen Beziehungen zu Kurbrandenburg zu keinem Acte entschliessen, welcher als Wohlwollen für Baiern gedeutet werden konnte.

Der französischen Regierung war es nicht unbekannt, welchen Anfeindungen Maximilian ausgesetzt war, und da sie ihn ununterbrochen durch wichtige Mittheilungen, Schmeicheleien und gute Dienste an sich zu ziehen suchte, so beschloss sie, abermals ihre Macht zu seinen Gunsten in die Wagschale zu werfen. Der französische Gesandte in Wien musste dem sächsischen Vertreter vorstellen, dass König Ludwig zwar den

¹ Wiener St.-A. Ferdinand an Maximilian, undatirt.

² Ueber diese Zugeständnisse Maximilians werden wir aus dem Auszuge der Instruction für Otto von Nostitz belehrt ddo. 14. Juli 1623. Sächs. St.-A.

³ Sächs. St.-A. Memorial für Nostitz. Ebend. Antwort Kursachsens ddo. 9./19. Juli 1623. Ebend. Nostitz an Kursachsen undatirt. Ebend. Antwort Kursachsens an Otto von Nostitz. Berliner Arch. Ferdinand an Kurbrandenburg ddo. 30. Juni 1623. Sächs. St.-A. Ferdinand an Kursachsen ddo. 30. Juni 1623.

Sturz des Pfalzgrafen bedauere, nachdem aber die Kur auf Baiern übertragen sei, diese Entscheidung nicht angreife, sondern ihre Annahme empfehle. Der König bürge dafür, dass Maximilian mit den protestantischen Kurfürsten Frieden halten werde, ja noch mehr, er werde die innigste Freundschaft mit Johann Georg unterhalten, und dieser würde deshalb gut thun, wenn er seine Anerkennung bei Kurbrandenburg befürworten würde.¹ Zeidler war boshaft genug den französischen Collegen zu fragen, wie sich diese warme Empfehlung des Herzogs von Baiern mit der Unterstützung zusammenreime, die sicheren Nachrichten zufolge der König dem Pfalzgrafen in Holland zutheil werden lasse. — Auf alle Fälle würde die französische Empfehlung hingereicht haben, den Convent in der Kurfrage für Maximilians Anerbietungen günstig zu stimmen.

Die angebotene Alternirung in der Kur, das war wohl die äusserste Grenze der Zugeständnisse, zu denen Maximilian und der von ihm abhängige Kaiser sich herbeilassen wollten. Nun legte Jakob durch seinen Gesandten in Madrid einen neuen Ausgleichsvorschlag vor, den wir den zweiten nennen wollen, und der sich von dem spanischen dadurch unterschied, dass er nicht die Restitution des geächteten Pfalzgrafen, sondern seines Sohnes ins Auge fasste: der Kurprinz sollte restituirt, in Wien erzogen und mit einer Tochter des Kaisers vermählt werden. Sollten sich der Pfalzgraf, Mansfeld, Christian von Halberstadt nach Annahme dieser Bedingungen nicht zur Ruhe begeben, so war Jakob bereit, zu ihrer Bezwingung Hilfe zu leisten. Dagegen sollte Spanien gleichfalls sich zur Hilfe verpflichten, wenn der Kaiser diesen Vorschlag nicht annehmen wolle.² Einen derartigen Ausgleich, der dem Herzog von Baiern die Kur nicht einmal für Lebenszeit gesichert hätte, konnte Ferdinand nicht annehmen; Khevenhiller bemühte sich deshalb, bei Olivares die Verwerfung desselben durchzusetzen, und wurde dabei von dem Nuntius aufs eifrigste unterstützt. Trotz seines dringenden Wunsches nach einem Ausgleiche mit England konnte Olivares ihrem Drängen nicht widerstehen und erklärte, dass während der Lebzeiten Maximilians von einer Restitution der Kur keine

¹ Sächs. St.-A. Zeidler an Kursachsen ddo. 23. Juli/2. August und 30. Juli/9. August 1623.

² Münchner St.-A. Khevenhiller an Ferdinand II. ddo. 12. August 1623.

Rede sein könne, und dass sich Spanien überhaupt nie mit den Feinden des Kaisers verbinden werde. Der Prinz von Wales, vor dem diese Erklärung geschah, entsetzte sich nicht wenig über dieselbe, wahrscheinlich beschleunigte sie seine Rückkehr nach England.¹ Die englischen Gesandten in Madrid änderten den Vorschlag nun dahin, dass Jakob von der Restitution des Pfalzgrafen absehen wollte, wenn er zur Verwaltung seiner Länder im Namen seines Sohnes zugelassen würde. Der Letztere sollte am kaiserlichen Hofe erzogen, mit der Erzherzogin Cäcilia Renata vermählt und nach seiner Restitution für den Herzog von Baiern eine achte Kur errichtet werden.² Olivares erklärte sich bereit, diese und andere Ausgleichsvorschläge zu unterstützen, aber stets nur unter der Voraussetzung, dass dadurch die freundlichen Beziehungen zwischen Spanien und Oesterreich nicht beeinträchtigt würden. In drastischer Weise erläuterte er die Unmöglichkeit eines feindlichen Auftretens von Seite des spanischen Königs gegen Ferdinand. ‚Wenn,‘ sagte er, ‚der Letztere dem Könige von Spanien eine Ohrfeige gäbe, so könnte dieser doch nicht von ihm lassen und seine Freundschaft mit einer anderen vertauschen.‘ Das englische Bündniss sei nur dann werthvoll, wenn es mit dem kaiserlichen bestehen könne, an dem man im Interesse des Hauses und der christlichen Kirche festhalten müsse, selbst wenn die Infantin nach England geheiratet hätte. Er änderte jetzt seinen ursprünglichen Ausgleichsvorschlag dahin um, dass er nicht mehr den Pfalzgrafen, sondern nur den Kurprinzen restituirt wissen wollte. Derselbe sollte katholisch erzogen werden und während seiner Minderjährigkeit entweder der Kaiser oder Maximilian die pfälzischen Länder administriren. Für den Fall, dass der Ausgleich nur durch die Errichtung einer achten Kur erzielt werden könnte, widerstrebte er diesem Auskunftsmittel nicht, nur schlug er dann noch die Errichtung einer neunten Kur vor, für die er den Landgrafen von Darmstadt empfahl. Wir bemerken, dass man den Herzog von Baiern von diesem Vorschlage in Kenntniss setzte, und dass er mit demselben einverstanden war, wenn er im Besitze der pfälzischen Kur bleiben und der Pfalz-

¹ Wiener St.-A. Khevenhiller an Ferdinand II. ddo. 7. September 1623.
Münchener St.-A. Khevenhiller an Maximilian (nach dem 9. September 1623).

² Khevenhiller an Ferdinand II. ddo. 12. September 1623.

graf oder sein Sohn mit einer der neu errichteten Kuren bedacht würde. Dem Vorschlage des königlichen Ministers gesellten sich noch drei Mitglieder des Rathes bei, während vier andere, darunter der Cardinal Zapata und Don Pedro de Toledo, für eine freundlichere Berücksichtigung der pfälzischen Ansprüche waren. Die Letzteren widersprachen auch einer weiteren Hilfeleistung an den Kaiser, es sei denn, dass er sich den spanischen Ausgleichsvorschlägen anbequeme, aber ihre Opposition vermochte nichts gegen die Anstrengungen Khevenhiller's, der hiebei von dem Nuntius unterstützt wurde, und schliesslich erging der Befehl nach Mailand, 6000 Mann nach den Niederlanden abmarschiren zu lassen und dieselben wenn nöthig gegen Mansfeld und Christian von Halberstadt zu verwenden.¹ Schwerer wäre die Ansicht Oñate's in die Wagschale gefallen, wenn die Versammlung in Köln zustande gekommen wäre, weil seine Berichte die spanische Eitelkeit gegen Maximilian aufstachelten. Er schrieb nämlich, dass in Wien Alles nach seiner Pfeife tanze, und wenn der Convent in Köln zusammentreten würde, so würde wieder seine Meinung massgebend sein und Spanien nur eine klägliche Rolle spielen.²

Die Bemerkung Oñate's hätte dem Baiernfürsten jedenfalls schlechte Dienste geleistet, wenn es zum Convent gekommen wäre, allein dies geschah nicht. Der Kaiser hatte bis Ende Juli dem Pfalzgrafen weder die Rüstungen Bethlen's noch die drohende Haltung des Halberstädters zur Last gelegt; als er aber erfuhr, dass derselbe sich weigere, die Waffenstillstandsverhandlungen zwischen Jakob und der Infantin zu unterzeichnen, und erst das Resultat des bevorstehenden Kampfes abwarten wolle, bevor er sich nach einer Richtung entschied, tadelte er dieses Betragen in einem Schreiben vom 29. Juli 1623 an den Kurfürsten von Sachsen, liess aber doch nicht von der Berufung des Conventes ab, bis einige Tage später der Sieg Tilly's bei Stadtlohn und die Entdeckung der pfälzischen Verbindungen die Sachlage änderten. Während nämlich der Sieg dem Kaiser eine Beschleunigung der Verhandlungen überflüssig erscheinen liess, erhielt er von Maximilian die Nachricht, dass er in den Besitz

¹ Khevenhiller an Ferdinand II. ddo. 7. und 11. September 1623. Münchner St.-A. Maximilian an Khevenhiller ddo. 9. October 1623.

² Simancas. Puntos de cartas del Conde de Oñate ddo. 23. August 1623. Oñate schreibt: que todo lo se alli (in Wien) pende de la voluntad de Baviera.

zahlreicher Briefe des Pfalzgrafen an Bethlen gelangt sei, welche den Beweis seiner feindlichen Anschläge lieferten. Der Kaiser war dadurch erbittert¹ und liess die Berufung des Convents fallen; auch der Kurfürst von Mainz, der einen Ausgleich mit dem Pfalzgrafen aufrichtig gewünscht hatte, kam jetzt von der Idee eines Convents zurück und empfahl dem Kaiser, dafür Sorge zu tragen, dass Maximilian von den zwei weltlichen Kurfürsten in seiner Würde anerkannt werde und an den kurfürstlichen Berathungen Antheil nehmen könne. Den Reichsfrieden wollte Schweickhart von Mainz durch einen Reichstag und nicht durch Verhandlungen mit fremden Fürsten hergestellt wissen.

Als Friedrich von der Pfalz die Niederlage bei Stadtlohn erfuhr, bemerkte er mit Entsetzen, dass er ganz in dieselbe Sackgasse gerathen sei, wie das Jahr zuvor, als er sich im Elsass von Mansfeld trennen musste. Jetzt erbot er sich zur Unterzeichnung des Waffenstillstandsvertrages, wobei er natürlich nicht müde wurde, gegen seinen Schwiegervater zu versichern, dass er nur dessen väterlichen Mahnungen Rechnung trage. Das Actenstück, in welchem er dies erklärt, ist eine merkwürdige Illustration zu der Vorstellung, die er noch immer von der Unantastbarkeit seiner Rechte hegte. Er sei nur dann erbötig, heisst es darin, den Waffenstillstand anzunehmen, wenn seine unmittelbare und vollständige Restitution ausser Frage stünde und nichts von ihm verlangt würde, was sein Ehrgefühl irgendwie verletzen oder seinen bisherigen Freunden schädlich sein könnte. Man sieht, er stellte Bedingungen, die jede Verhandlung überflüssig machten, und bediente sich einer so schroffen Sprache, als ob er Gesetze zu dictiren hätte. Seinem Gesandten, den er nach Köln schicken wollte, schärfte er ein, dass er sich zu keiner Concession weder in der Kur, noch in seinem Landbesitz verstehen wolle.²

Obwohl König Jakob die Gründe wohl zu würdigen wusste, welche seinen Schwiegersohn zur Annahme des Waffenstillstandes bewogen, so war er doch über seine Nachgiebigkeit so erfreut,

¹ Sächs. St.-A. Ferdinand an Kursachsen ddo. 29. Juli 1623. Wiener St.-A. Anbringen des bairischen Gesandten ddo. 2. September 1623. Wiener St.-A. Schweickhart von Mainz an den Kaiser ddo. 30. September 1623.

² Münchner St.-A. Friedrich an Jakob ddo. 15./25. August 1623. Ebend. Friedrich an Rusdorf ddo. 9./19. September 1623.

dass er sich frischen Hoffnungen hingab und ihm versicherte, er werde die Verhandlung mit Hilfe Spaniens zu einem gedeihlichen Ende führen. Er rieth ihm, die Bedingung, die der Kaiser bezüglich der Erziehung seines Sohnes in Wien stellen würde, anzunehmen, vorausgesetzt, dass man ihn nicht mit Gewalt katholisch machen und die Mitnahme eines protestantischen Gouverneurs gestatten würde. Er erbot sich zugleich, um die Hand der Erzherzogin für seinen Enkel zu werben, wenn der Pfalzgraf dazu seine Zustimmung gäbe, und so eine innige Allianz mit dem Kaiser in Aussicht zu stellen.¹ Friedrich zeigte sich in seiner Antwort nur bereit, seinen Sohn mit der zweiten Tochter des Kaisers zu verheiraten; auf Bedingungen wollte er hiebei nicht eingehen, höchstens welche stellen.

In Spanien machte man wieder eine Schwenkung in den Ausgleichsvorschlägen, und Olivares empfahl in einer Conferenz, die er mit Khevenhiller und dem Nuntius abhielt, die Annahme des zuletzt von dem englischen Gesandten gemachten Vorschlages, nach dem der Sohn des Pfalzgrafen restituirt und für Maximilian eine achte Kur errichtet werden sollte. Als Olivares den kaiserlichen Gesandten um die Abgabe seiner Meinung ersuchte, entschuldigte sich Khevenhiller, dass er nicht hinreichend instruirt sei. Der Nuntius aber, dem ein Eingehen auf die englischen Wünsche widerstrebte, entfernte sich. Nun setzte Olivares seine Mittheilungen fort, schlug eine Begnadigung des Pfalzgrafen vor, wenn er persönlich Abbitte leisten und seine beiden ältesten Söhne dem Kaiser übergeben würde, damit sie katholisch erzogen werden, und wenn er ferner die Freiheit des Glaubensbekenntnisses in seinen Ländern versprechen und sich für die möglichste Satisfaction des Herzogs von Baiern verpflichten würde. Da es jedoch für den Pfalzgrafen gefährlich wäre, nach Wien zu reisen, und die Holländer ihn kaum ziehen lassen würden, wenn sie Wind von der bevorstehenden Aussöhnung bekämen, so empfehle es sich, dass der Pfalzgraf unter einem Vorwande nach England und von dort nach Spanien reisen solle, wo er dem Könige als Repräsentanten des Kaisers die nöthige Abbitte leisten und die beiden Söhne übergeben könne. Seine Restitution könne dann schrittweise erfolgen, in dem

¹ Münchner St.-A. Jakob an Friedrich ddo. 8./18. October 1623. Ebend. Friedrich an Jakob ddo. 20./30. October 1623.

Masse nämlich, als er treu an den eingegangenen Verpflichtungen halten werde.¹

Als man in Wien Kunde von diesem neuesten Vorschlage bekam, wurde er den beiden Jesuiten P. Becanus (dem damaligen Beichtvater des Kaisers) und dem P. Lamormain zur Begutachtung vorgelegt. Der Erstere verwarf ihn, weil 1. die Restitution des Pfalzgrafen in seinen Besitz nicht mehr ohne Schädigung der Bischöfe von Mainz, Worms und Speyer, denen Theile von der Pfalz zugewiesen worden, vor sich gehen könne, weil 2. die Kur ihm nicht ohne Zustimmung Baierns wieder ertheilt werden könnte, weil 3. unter dem Vorwande der Freiheit des Glaubensbekenntnisses in der Pfalz neben den Katholiken auch die Calviner gesetzliche Duldung beanspruchen würden, und weil endlich die Abbitte des Pfalzgrafen vor dem Könige von Spanien diesen gleichsam über den Kaiser stellte. Lamormain war mit diesem Gutachten einverstanden, aber für den Fall, als der König von England(!) und der Pfalzgraf(!) katholisch würden, sprach er sich für die Restitution des Letzteren aus, weil man dann auch den Papst und Maximilian gewinnen werde. Für Rom wäre es allerdings ein grosser Erfolg gewesen, wenn Jakob katholisch geworden wäre, und um diesen Preis war Lamormain bereit, den Herzog von Baiern preiszugeben, den sonst die päpstliche Curie und die Jesuiten unter allen Umständen schützten.² Diese Gutachten hatten übrigens keine praktischen Folgen.

Als König Jakob zur Kenntniss von Olivares' abermals modificirtem Plane gelangte, theilte er ihn seinem Schwiegersohne mit, aber den wichtigsten Punkt desselben, der die Erziehung des Kurprinzen in Wien betraf, dem er früher zugestimmt hatte, missbilligte er jetzt. Dass Jakob gegen die spanischen Wünsche nicht mehr so nachgiebig war, hatte seinen Grund

¹ Wiener St.-A. Khevenhiller an Ferdinand II. ddo. 23. November 1623.

² Münchner St.-A. Jakob an Friedrich ddo. 20./30. November 1623. Es heisst da: Au quel traité de mariage pour aider la principale difficulté, qui consiste en l'élévation de vostre fils pres de l'empereur, nous leur avons osté toute espérance de ce costé là et dont nous nous assurons, que vous serez bien content, nous avons proposé, que son éducation se face en nostre cour, pres de nostre fils et avec et en la présence de l'infante, quand elle sera en nostre cour. Diese letzten Worte konnten nichts und alles bedeuten und so erklärt werden, als ob der Kurprinz unter der Aufsicht der Infantin katholisch erzogen werden würde.

in dem Umstande, dass die Heiratsverhandlungen bezüglich der Infantin damals schon in die Brüche zu gehen drohten und er vor Concessionen zurückschrak, deren Bekanntwerden ihn vor dem Parlamente in der ärgsten Weise blosstellen musste.

Wenn der Pfalzgraf nur etwas tiefere Einsicht oder Bescheidenheit besessen hätte, so hätte er den Ausgleichsvorschlag mit der von seinem Schwiegervater angedeuteten Beschränkung wohl annehmen können. Statt dessen zeigte er sich ganz von dem alten Geiste beseelt, er wollte weder selbst Abbitte leisten, sondern dies höchstens durch einen Vertreter thun lassen, noch für seine Person auf die Kur verzichten. Seine Freunde in Deutschland, behauptete er, widerriethen ihm jede Nachgiebigkeit, die norddeutschen Stände seien bereit, für ihn aufzutreten, wenn sich ein mächtiger Fürst an ihre Spitze stellen würde, und gewiss hätte der König von Dänemark dies gethan, wenn er von Jakob hiezu aufgemuntert worden wäre. Der König von England gebiete über die bedeutendsten Mittel; wenn er seine Unterthanen befrage, würden sie gern das Ihrige in einer ihnen sympathischen Sache beisteuern, und überdies würde er auch Bundesgenossen an der ehemaligen Union und Holland finden. Friedrich wollte also seine Restitution nicht durch Verhandlungen, sondern durch einen Krieg herbeigeführt sehen, dem er die grössten Dimensionen anzudichten suchte. Sein Starrsinn mag übrigens durch die Ueberzeugung entstanden sein, dass der Kaiser die von Spanien gemachten Vorschläge nicht annehmen werde, denn er wusste bereits, dass seine an Mansfeld und Bethlen gerichteten Briefe aufgefangen worden waren.¹

Jakob wollte indessen die ihm von seinem Schwiegersohne zugemuthete Rolle nicht spielen, sondern verlangte von Spanien die Verwirklichung des vorgeschlagenen Ausgleiches, widrigenfalls es den Kaiser mit Waffengewalt zum Nachgeben zwingen solle. In der abweislichen Antwort, die ihm darauf zutheil wurde, hiess es, der König von Spanien habe sich nicht zum Bündniss mit England, sondern nur zur Vermittlung angeboten und werde sich auf keinen Fall gegen den Kaiser erklären. Die gescheiterten Heiratsprojecte hatten überdies eine starke Entfremdung zwischen den beiden Mächten herbeigeführt, so

¹ Münchner St.-A. Friedrich an Jakob ddo. 20./30. December 1623.

dass das spanische Cabinet gern darauf verzichtete, in den Ausgleichsverhandlungen die erste Rolle zu spielen. Da aber Spinola aus Furcht, dass die Waffenstillstandsverhandlungen mit den Holländern sich zerschlagen würden, zur Restitution des Pfalzgrafen rieth und wenig Vertrauen auf einen erfolgreichen Widerstand zeigte, so schien man in Spanien wieder anderen Sinnes geworden zu sein. Im spanischen Staatsrathe wurde der Kaiser sogar darob getadelt, dass er den Kurprinzen nur dann zum Eidam annehmen wollte, wenn er katholisch würde. Man begreift nicht, wie die Staatsräthe einen solchen Tadel aussprechen konnten, da Olivares in seinem dem Grafen Khevenhiller mitgetheilten Vorschlage doch dasselbe Begehren stellte. Hat Khevenhiller ihn falsch verstanden, oder hat er falsch nach Hause berichtet? Was soll man aber dazu sagen, wenn Olivares in derselben Staatsrathssitzung sein Befremden darüber äussert, dass der Kaiser den jungen Kurprinzen an seinem Hofe erziehen wolle? War das nicht anfangs ein spanischer Vorschlag? Und war es nicht eitel Komödie, wenn er sich empört zeigte, dass der Kaiser an dem Religionsunterschiede bei der Heirat Anstoss nehme? Er stellte diesen Religionseifer als eine dem Könige von Spanien zugefügte Beleidigung dar, weil dieser an der projectirten Heirat keinen Anstoss genommen habe und in der Strenge der religiösen Ansichten von anderen Fürsten kein Beispiel zu nehmen brauche, sondern der ganzen Welt als solches dienen könne. Der Kaiser müsse sich nach den Ansichten jener richten, die ihm in seiner Noth beiständen, und das sei der König von Spanien; er möge die Folgen seines Eigensinnes erwägen; denn wenn ein Ausgleich zwischen Jakob und Maximilian von Baiern zustande käme, so sei es möglich, dass der Letztere zum römischen König gewählt würde.¹ Der König billigte alle diese Rathschläge und Anschauungen, trotzdem sie in offenbarem Widerspruche zu den früheren Gutachten standen, und so erhielt Oñate die entsprechenden Weisungen. Als bald darauf der Letztere berichtete, dass der Kaiser als Ausgleichsmittel die Errichtung einer achten Kur vorgeschlagen habe, Herzog Max aber nur dann damit einverstanden sei, wenn die

¹ Simancas. El consejo de estado al Rey ddo. 23. Februar und 11. März 1624. Münchner St.-A. Khevenhiller an Maximilian von Baiern ddo. 24. Januar 1624.

neue Kur dem Pfalzgrafen verliehen werde, rief diese Nachricht im spanischen Staatsrathe einen wahren Sturm der Entrüstung hervor. Man erklärte sich gegen die Ansprüche Maximilians, um dessentwillen man nicht mit England in Conflict gerathen wolle, das im Kriegsfall den spanischen Handel zu Grunde richten könne. König Philipp scheint diesmal die Anschauungen seiner Rätthe nicht ganz getheilt zu haben, er wollte sich nicht entscheiden, sondern erst abwarten, was Jakob thun würde. Die Achtung vor dem Kaiser, der Wunsch, sich den Herzog von Baiern zu verpflichten und sich bei dem Papst nicht zu discreditiren, der angeborene Abscheu vor den Ketzern, alles dies bewirkte, dass der König und Olivares nie consequent bei ihren Ausgleichsplänen verharrten und sie sofort zurücknahmen, wenn ihnen von katholischer Seite Steine in den Weg gelegt wurden. Ihre Politik war matt, weil sie das staatliche Interesse nicht hochhielten und es doch dem religiösen nicht ganz unterordnen wollten.

III.

Man könnte durch die Anspielung auf Verhandlungen zwischen König Jakob und Maximilian von Baiern überrascht sein, da dieselben eine unerwartete Schwenkung des Letzteren vermuthen lassen. In der That wäre diese auch nicht eingetreten, wenn ihn die beiden habsburgischen Fürsten, der Kaiser durch seine Schwäche und der König von Spanien durch seine Unfreundlichkeit, nicht gleichmässig empört hätten. Thatsächlich wurde dem Könige von England im Monat October durch einen Kapuziner P. Alexander Hales, der sich in London in der unauffälligen Tracht eines Kaufmannes eingefunden und den Namen Francesco della Rota beigelegt hatte, ein Vergleich mit Maximilian vorgeschlagen. Er erklärte zwar, von demselben keine Vollmacht erhalten zu haben und wies nur eine Beglaubigung von Seite des Nuntius in Brüssel vor, versicherte aber mit Bestimmtheit, dass der Herzog Alles ratificiren werde, worüber man in London übereinkommen würde. Diese positiven Versicherungen von Seite eines Ordensmannes und der Vorweis einer diese Versicherungen bestätigenden Vollmacht des Nuntius überzeugen uns, dass sich der Unmuth, den Herzog Max seit der Sendung Hohenzollern's empfinden mochte,

zum bitteren Groll steigerte, als er aus den Berichten Khevenhiller's aus Spanien und den Nachrichten aus Wien die Gewissheit schöpfte, man denke ernstlich daran, den Pfalzgrafen in seinen Besitz und den Kurprinzen in die Kurwürde zu restituiren. In der Voraussetzung der Richtigkeit von P. Alexanders Mittheilungen müssen wir vermuthen, dass Maximilian sich die Frage stellte, ob er allein den Pfalzgrafen weiter bekämpfen solle. Bei nüchterner Erwägung musste er sich diese Frage verneinen; er besass keine Kinder und hatte von seiner Gemahlin auch keine mehr zu hoffen, von seinen beiden Brüdern war der eine ein Geistlicher und der andere zwar verheiratet, hatte aber nur eine Tochter und auch keine Kinder mehr zu erwarten. Da nun seine eigene Familie im Mannsstamme zu erlöschen schien und voraussichtlich nichts von den Früchten seiner Anstrengungen ernten würde, war es da nicht besser, wenn er selbst mit dem Pfalzgrafen Frieden schloss, so dass dieser ihm und dem Kaiser seine Restitution zu danken haben werde? Wenn er den jungen Kurprinzen mit der Tochter seines Bruders Albrecht verband, ihn an seinem Hofe erziehen liess, ihm Verwandtenliebe und Zuneigung zum katholischen Cultus einflösste? Konnte er sich nicht mit Grund der Hoffnung hingeben, dass der Knabe, trotz der Begleitung eines protestantischen Hofmeisters, sich in der veränderten Umgebung und unter dem Einflusse der Gesellschaft später für den katholischen Glauben erklären werde? Diese Fragen mussten ihm bei nüchterner Erwägung den Gedanken nahelegen, selbständig einen Ausgleich mit dem Pfalzgrafen anzustreben und dadurch von der ewigen Angst vor der Unselbständigkeit und Nachgiebigkeit des Kaisers sich zu befreien. Durch Vermittlung des Nuntius in Brüssel liess er also in London dem Pfalzgrafen die Restitution in seinen Besitz und dem Kurprinzen die Hand seiner Nichte anbieten, wogegen er verlangte, dass der Letztere nach München zur Erziehung geschickt werden solle, und dass der Erstere auf die Kur verzichte, so lange er (Maximilian) lebe, wenn er sich nicht etwa mit einer neu zu errichtenden Kur, der achten, begnügen wolle.

Die näheren Details der in England geführten Verhandlungen verdanken wir fast ausschliesslich den Berichten des pfälzischen Agenten in London, Herrn von Rusdorf, wir wissen also nicht bestimmt, wie weit Maximilian denselben zustimmte,

und ob unsere Vermuthung, dass dies der Fall war, begründet ist. Der Zweifel scheint sich zu steigern, wenn wir erwägen, dass der Herzog gegen den Kaiser und den Herzog von Württemberg jede Theilnahme an den Verhandlungen und jede nähere Kenntniss ableugnete und dem Grafen Khevenhiller schrieb, er werde nie und nimmer seine Zustimmung zur Restitution des Pfalzgrafen geben. Wir müssen jedoch alle diese Behauptungen in das Gebiet gewöhnlicher diplomatischer Winkelzüge verweisen, indem wir nochmals auf die vom Nuntius in Brüssel dem P. Alexander ausgestellte Vollmacht aufmerksam machen, in der ausdrücklich erklärt wird, dass der Herzog von Baiern unweigerlich seine Zustimmung zu dem in London abzuschliessenden Vergleich geben werde und sich schriftlich dazu verpflichtet habe. Der Nuntius konnte eine derartige Behauptung nicht aufstellen, wenn sie eine Lüge enthielt, der Mönch in London nicht täglich versichern, dass Maximilian alle Abmachungen ratificiren werde, wenn er seiner Sache nicht gewiss war. Wenn es wahr gewesen wäre, wie der Herzog später behauptete, dass man ohne sein Mitwissen und seine Zustimmung in London unterhandelt habe, so musste sich sein Groll doch über den Nuntius und noch mehr über den P. Alexander entladen, statt dessen sehen wir, dass er bei dem päpstlichen Stuhle keine Klage gegen den Nuntius erhob und sich später im Jahre 1625 des Mönches als eines bewährten Vertrauensmannes bedienen wollte und dies auch trotz des Widerspruches des Kaisers in wichtigen diplomatischen Missionen that.¹

Ueber die Vorschläge des P. Alexander erstattete König Jakob dem spanischen Gesandten Inojosa selbst Bericht und versicherte, wenn der Pfalzgraf seinen Sohn mit der Nichte Maximilians verloben und auf die Kur zu Gunsten der Linie Maximilians verzichten werde, so werde dieser selbst ihn innerhalb sechs Tagen in den Besitz seiner Länder setzen. Der König schenkte diesen Anerbietungen jedoch wenig Beachtung, weil er von seinen spanischen Negotiationen ein günstigeres Resultat erwartete und aus den bairischen Anträgen den Schluss zog, dass dieses in sicherer Aussicht stehe. Dann und wann

¹ Münchner St.-A. Ferdinand II. an Maximilian ddo. 29. Mai 1624. Ebend. Maximilian an Khevenhiller. Sächs. St.-A. Maximilian an den Herzog von Württemberg ddo. 31. October 1624.

beschlichen ihn allerdings Zweifel, und dann wollte er wieder mit Gewalt erlangen, was ihm durch Ueberredung nicht gelungen war. Gerade in diesen Tagen sandte er nämlich den Ritter Anstruther an den König von Dänemark, um ihn zur Unterstützung des Pfalzgrafen aufzufordern, wenn dessen Restitution nicht auf friedlichem Wege erreicht werden könnte. Beim Abschied sagte er dem Ritter: ‚Wenn ich die Himmlischen nicht zur Nachgiebigkeit zwingen kann, so will ich die Hölle in Bewegung setzen.‘ (Flectere si nequeo superos, Acheronta movebo.) Was er unter der Hölle meinte, deutete er durch den Zusatz an, dass er sogar den Fürsten Bethlen zu Hilfe rufen werde. Der Prinz von Wales, welcher dieser Unterredung beiwohnte und jetzt auf die spanische Königsfamilie nicht gut zu sprechen war, verlangte von seinem Vater, dass er bestimmt erkläre, was er für den Pfalzgrafen zu thun gedenke, konnte ihn aber nicht dazu bringen; Jakob glaubte wie gewöhnlich genug gethan zu haben, wenn er den Mund recht voll nahm, ja als ihn der Prinz später nochmals drängte, doch bestimmte Entschlüsse zu fassen, wies er ihn, Thränen in den Augen, mit den Worten ab: ‚Willst Du mich in meinen alten Tagen in einen Krieg hineinzerren und zum Bruch mit Spanien bewegen?‘¹

Diese Altweiberart zu klagen, zu drohen und nie sich zu einem Entschlusse aufzuraffen, hatte zur Folge, dass Jakob, als er die Ueberzeugung von der Nichtigkeit seiner auf Spanien gesetzten Hoffnungen gewann, ‚nicht die Hölle in Bewegung setzte‘, sondern den bairischen Vorschlägen sein Ohr lieh und den P. Alexander in Audienz empfing. Der Mönch trat diesmal mit seinen Anträgen offener hervor, als dies im October geschehen sein mochte, er trug dem Pfalzgrafen die Unterpfalz ohne weitere Zögerung an, bezüglich der Oberpfalz verlangte er aber einen Ersatz für die von Maximilian aufgewendeten Kriegskosten.² Um eine dauernde Freundschaft zwischen den beiden Wittelsbach’schen Linien zustande zu bringen, sollten die zwei Söhne des Pfalzgrafen am bairischen Hofe erzogen werden, ohne jedoch in ihrer Religion geschädigt zu werden, und später eine Heirat diese Freundschaft besiegeln. Wenn Jakob auf

¹ Mémoire de Rusdorf I, 145 und 161. Simancas: Inojosa an die Infantin Isabella ddo. 11. October 1623.

² Mémoire de Rusdorf I, 148, 157 f.

diese Anerbietungen eingehe, so sei Maximilian bereit, jemanden nach London zu schicken und die Sache ins Reine zu bringen. Diese Mittheilungen machte der Kapuziner in zwei oder drei aufeinanderfolgenden Audienzen, die ihm der König bewilligte; er fand bei Letzterem geneigtes Gehör, nur bezüglich der Erziehung seiner Enkel in München wollte er nichts wissen.

P. Alexander gab sich keine Mühe, das Geheimniss seiner Mission in London streng zu wahren, sondern suchte im Gegentheil alle Personen von Einfluss auf und empfahl ihnen seinen Vorschlag. Bei einem Gastmahle des französischen Gesandten traf er am 26. December 1623 mit dem pfälzischen Agenten Herrn von Rusdorf zusammen, und als sich dieser von dem Zwecke seiner Anwesenheit unterrichtet erklärte, vertraute er ihm an, dass er schon zum zweiten Male in derselben Mission in England weile und vom Könige zum ersten Male zurückgewiesen wurde, weil dieser noch auf Spanien hoffte. Er beklagte sich, dass man auch jetzt seinen Anerbietungen nicht die gehörige Aufmerksamkeit schenke, während es doch offenbar sei, dass der Herzog von Baiern den Frieden aufrichtig wünsche, schon aus dem Grunde, um die Spanier aus der unteren Pfalz los zu werden. Auf die directe Frage, ob er im Auftrage des Herzogs gekommen sei, antwortete er ausweichend, dies sei eigentlich nicht der Fall, aber er komme im Auftrage des Brüssler Nuntius, dem der Herzog die nöthige Vollmacht erteilt habe, und wies dieselbe vor. Der Kapuziner benahm sich bei dieser Unterredung mit der Geschicklichkeit eines gewiegten Diplomaten, er stellte nicht in Abrede, dass Maximilian auf die Kur nicht verzichten und höchstens zur Errichtung einer achten Kur für den Pfalzgrafen beitragen werde, aber er suchte diese bittere Pille durch den Hinweis auf die traurigen Verhältnisse des Pfalzgrafen und das Trügerische der spanischen Versprechungen annehmbarer zu machen. Er beklagte es, dass Jakob seine Enkel nicht am bairischen Hofe erziehen lassen wolle, während er doch zur Erziehung in Wien seine Zustimmung gegeben habe, und bemerkte, dass dadurch allein das gestörte Einvernehmen zwischen beiden Linien dauernd wieder hergestellt werden könnte. Wenn man diese Vorschläge zurückweise, so bleibe dem Herzog nichts Anderes übrig, als sich Spanien anzuschliessen und sich dadurch wenigstens den Besitz der Oberpfalz für immer und der Kur auf Lebenszeit

zu sichern. So weit war das Gespräch zwischen dem Kapuziner und Rusdorf allein geführt worden, jetzt näherte sich ihnen der französische Gesandte und nahm im Sinne des Ersteren daran Antheil, indem er Rusdorf auf die traurige Lage seines Herrn aufmerksam machte und ihn zum Nachgeben aufforderte. Nachdem der Kapuziner sich entfernt hatte, setzte der Gesandte das Gespräch noch weiter fort und behauptete, dass die Restitution des Pfalzgrafen nur auf drei Arten bewirkt werden könne: entweder durch spanische Vermittlung, der man jedoch nie trauen könne, oder durch einen Krieg, dessen Resultat ungewiss sei, oder endlich durch eine Vereinbarung mit dem Herzog von Baiern, und dieser Weg sei der sicherste.¹

Am 2. Januar 1624 erhielt der Kapuziner eine neue Audienz bei dem Könige. Auch jetzt erhob derselbe Einwendungen gegen die Erziehung seiner Enkel in München, dagegen war er mit dem vorgeschlagenen Heiratsprojecte einverstanden und wollte die Errichtung einer achten Kur befürworten. Da er zweifelte, dass Spanien bewogen werden könne, die untere Pfalz zu verlassen, beschwichtigte der Kapuziner diesen Zweifel mit der Versicherung, dass nach geschlossenem Ausgleich mit Baiern die deutschen Fürsten die Spanier dazu zwingen würden. Der König wiederholte bei dieser oder einer folgenden Gelegenheit die gegen Anstruther gesprochenen Worte, dass er selbst Bethlen, die Türken und Tartaren zu Hilfe rufen werde, wenn die Restitution seines Schwiegersohnes nicht auf friedlichem Wege zustande käme. Später äusserte er sich noch schroffer und erklärte sich damit einverstanden, dass die Unterhandlungen mit dem Pfalzgrafen und Maximilian im Haag beginnen sollten, verlangte aber im Voraus, dass der Letztere seine Zustimmung zur vollen Restitution des Ersteren in die Kur und den Länderbesitz gebe, ohne dass ihm eine Entschädigung für die Kriegskosten garantirt werde. Man sieht, der König stellte sich endlich auf den Standpunkt seines Schwiegersohnes, er wollte vor Beginn der Verhandlungen die Restitution desselben gesichert wissen, so dass die Genugthuung, die er darauf geleistet, nur in Worten bestanden hätte.²

¹ Rusdorf I, 167. *Rélation touchant les ouvertures, qui se font d'un accommodement avec le Duc de Bavière. I, 172, 177f.*

² Rusdorf I, 186.

Diese Haltung des Königs überzeugte den P. Alexander, dass seine Mission im Scheitern begriffen sei. Wenn sich der Pfalzgraf zu keiner wesentlichen Concession herbeiliess, so hatten die Verhandlungen keinen Werth. Bevor er sie endgiltig verloren gab, besuchte er noch den Herrn von Rusdorf und stellte ihm eindringlich vor, dass der Pfalzgraf den Ausgleich nicht von vorneherein verwerfen solle, wenn ihm nicht die volle Restitution zugestanden würde, sonst werde sich Spanien in die Angelegenheit mischen.¹ Die Erörterungen des Paters zeugten von scharfem Verstande und von Wohlwollen für das deutsche Reich und weckten um eben dieses Grundes willen das Misstrauen Rusdorf's, der nur Tücke hinter ihnen vermuthete. Sein Misstrauen erscheint auch in der That gerechtfertigt, wenn man weiss, dass Maximilian die Anfrage des Herzogs von Württemberg, auf welcher Basis er sich die Vermittlung denke, ablehnend beantwortete und nie einen Vermittlungsantrag gestellt zu haben behauptete.² Der französische und venetianische Gesandte waren trotzdem von den redlichen Absichten P. Alexanders überzeugt, auch einige englische Staatsmänner glaubten, dass der Nuntius in Brüssel aufrichtig an der Aussöhnung der beiden Wittelsbach'schen Linien arbeite, und zwar aus dem Grunde, damit die englischen Katholiken, denen Jakob nach der Restitution des Pfalzgrafen grössere Freiheit gewähren würde, diese Gnade dem Papste und nicht dem Könige von Spanien zu danken hätten.

Da die oben erwähnten Erörterungen P. Alexanders kein Echo fanden, besuchte er den Herrn von Rusdorf nochmals und schwur hoch und theuer, dass Maximilian es mit den Verhandlungen aufrichtig meine. Wenn er dem Herzoge von Württemberg ablehnend geantwortet habe — wahrscheinlich hatte Rusdorf diesen Vorwurf erhoben — so sei das vermuthlich deshalb geschehen, weil er die Unterhandlungen in London in vollem Gange vermeinte und ihr Resultat nicht durch neue einzuleitende Schritte in Stuttgart stören wollte. Alle diese Bemerkungen machten jedoch keinen Eindruck auf Rusdorf, der unbedingt auf der vollen Restitution des Pfalzgrafen beharrte. Alexander erwiderte darauf, wenn der Pfalzgraf seinen Sohn

¹ Rusdorf I, 190.

² Rusdorf I, 200 ff.

Archiv. LXXXIX. Bd. I. Hälfte.

zur Erziehung nach München geben würde, so könne er Maximilian zu jeglicher Nachgiebigkeit bewegen; füge er sich diesem Wunsche nicht, so sei jede weitere Verhandlung unnütz.¹ In einem Gespräch, das einige Tage später stattfand, verlachte P. Alexander die Hoffnung des Pfalzgrafen, dass sich ein katholischer Fürst, z. B. der König von Frankreich, bezüglich der Kur gegen Maximilian erklären würde, und suchte daraus den Beweis zu führen, dass der Pfalzgraf nur durch diesen zur Restitution gelangen könne.

Am 26. Februar wurde der Kapuziner wieder beim Könige vorgelassen und traf da mit dem Prinzen von Wales, Buckingham und zwei englischen Staatssecretären zusammen. Diese Versammlung bewies, dass man auf bedeutsame Mittheilungen seinerseits gefasst war, um darnach die Verhandlungen zu beginnen oder endgiltig abzubrechen. In der That wies er einen Brief des Brüssler Nuntius vor, in dem dieser bei seiner Taufe schwur, dass der Herzog von Baiern es mit den Verhandlungen ernstlich meine und mit den Spaniern nicht unter einer Decke spiele, dass er aber unbedingt die Uebergabe des jungen Kurprinzen verlange. Der Nuntius versprach seinerseits, dahin wirken zu wollen, dass sich Maximilian damit zufriedengeben würde, wenn der Pfalzgraf von Neuburg oder ein anderer naher Verwandter mit der Erziehung betraut werde. Obwohl P. Alexander bei allen Gelegenheiten erklärt hatte, dass man den jungen Prinzen nicht katholisch machen wolle, so war doch klar, dass man mit der Erziehung an einem katholischen Hofe nichts Anderes bezweckte. Jakob, der nicht mehr so nachgiebig war wie im vorangegangenen Jahre, verwarf diesen Vorschlag mit der beleidigenden Bemerkung, dass die Jesuiten seinen Sohn Karl tödten könnten, damit der katholische Enkel ihm in der Regierung von England folge. Am Tage nach dieser Conferenz versicherte der Kapuziner dem pfälzischen Agenten noch einmal mit aller Entschiedenheit, dass, wenn der Pfalzgraf im Punkte der Erziehung nachgeben würde, über alle anderen Punkte, also auch bezüglich der Kur, ein Einvernehmen erzielt werden könnte.

An diesem Punkte scheiterte jedoch die Einigung. Wohl hatte der Pfalzgraf seinen Agenten bevollmächtigt, mit P. Ale-

¹ Rusdorf I, 205.

xander in Unterhandlungen zu treten, wenn seine Restitution gesichert sei, Frankreich, England und Venedig sich an denselben betheiligen und gewissermassen als Garanten des abzuschliessenden Vertrages auftreten würden, allein seinen Sohn wollte er ebensowenig wie sein Schwiegervater nach München zur Erziehung schicken. Beide erachteten ein Nachgeben in diesem Punkte für schimpflich und bereuten ihre halb und halb gegebenen Zusagen bezüglich des Kaiserhofes in Wien.¹ Trotzdem gab P. Alexander, als er unverrichteter Dinge von London abreiste, noch nicht alle Hoffnung auf ein gedeihliches Ende auf, sondern begab sich nach dem Haag, wo er mit dem Pfalzgrafen und seinen Räten Camerarius und Plessen wiederholte Unterredungen pflegte. Alle seine Bemühungen waren jedoch vergeblich, da Friedrich sich nie des Verdachtes entschlagen konnte, dass man ihn nur täuschen und sich seines Sohnes als Geisel bemächtigen wollte, deshalb setzte er seine ganze Hoffnung auf neue kriegerische Unternehmungen, in denen Jakob ihn jetzt unterstützen wollte. Selbst das Anerbieten, dass der junge Pfalzgraf an irgend einem anderen befreundeten Hofe (etwa dem von Lothringen) erzogen werden sollte, fruchtete ebensowenig wie die Ueberredungskunst eines anderen Kapuziners, P. Hyacinth, die er gegen den Rath Camerarius spielen liess. Er schrieb ihm aus Brüssel, er möge doch seinen ganzen Einfluss aufbieten, um den Pfalzgrafen zur Annahme der gestellten Bedingungen zu bewegen, und bediente sich dabei derselben Argumente wie der P. Alexander.²

Erst während dieses letzten Stadiums der Verhandlungen machte Maximilian dem Kaiser Mittheilungen über dieselben. Er behauptete zwar, erst im Mai durch P. Alexander von ihnen erfahren zu haben, hatte aber kein Wort des Tadels für die Eigenmächtigkeit, mit der der Mönch in England über so wichtige Gegenstände verhandelt hatte, sondern gab im Gegentheile zu, dass die Unterhändler von ‚guter und treuherziger Affection gegen kaiserliche Majestät‘ erfüllt gewesen seien. Er befragte

¹ Münchner St.-A. Friedrich an Rusdorf ddo. 8./18. Januar 1624 und 5./15 Februar 1624. Rusdorf I, 239.

² Coll. Camer. in der Münchner Hofbibliothek. Francesco della Rota (Pseudonym für Alexander Hales) an Camerarius ddo. 29. April 1624. Münchner St.-A. Friedrich an den Herzog von Württemberg ddo. 9./19. März 1624. Coll. Camer. Brief des P. Hyacinth ddo. 23. April 1624.

den Kaiser um seine Ansicht, wie weit er sich in die Ausgleichsverhandlungen einlassen könne, und wieviel er dem Pfalzgrafen von seinen früheren Besitzungen überlassen solle, wenn er die Uebertragung der Kur nicht anfechten würde. Dabei schrieb er auch, dass er den Herzog von Württemberg um seine Vermittlung bei der Fortsetzung der Verhandlungen ersucht habe. Maximilian brachte diese Fragen und Mittheilungen vor, als er schon wusste, dass Alles gescheitert sei; er mag dies gethan haben, um später den Vorwurf von sich abwälzen zu können, dass er dem Kaiser etwas verheimlicht habe, falls dieser Kenntniss von der Sendung des P. Alexander erhalten würde. Der Kaiser lobte den Herzog wegen seiner Mittheilung, rieth ihm aber, von weiteren Verhandlungen abzustehen, da der Pfalzgraf zu schwere Bedingungen stelle, sich von seinen Verbündeten nicht trennen und diese in die Verhandlungen mit einschliessen wolle, und weil der Kurfürst von Sachsen, der die Aufnahme Maximilians in das kurfürstliche Collegium zugeben wolle, stutzig werden könnte, wenn er erführe, dass man mit auswärtigen Fürsten über deutsche Angelegenheiten verhandle. Nur dann könne der Kaiser in eine Fortsetzung der Verhandlungen willigen, wenn Maximilian in seiner Kur gesichert und er selbst für den erlittenen Schaden entschädigt würde, das heisst also, wenn der Pfalzgraf auf die Kur verzichten und die Pfandsumme für Oberösterreich und die Lausitz zahlen würde. Gleichzeitig widerrieth der Kaiser dem Herzog, sich der Vermittlung des Herzogs von Württemberg zu bedienen, weil der Pfalzgraf dieselbe wenig zu begehren scheine und die Verhandlungen hauptsächlich nach ausserdeutschen Orten zu ziehen gedenke.¹ Maximilian meldete diesen Beschluss des Kaisers an den Herzog von Württemberg und dieser an den Pfalzgrafen, der in seiner Antwort hoch und theuer versicherte, er gedenke gar nicht die Verhandlungen an fremde Orte zu ziehen und sei unschuldig daran, wenn sie keine Fortschritte machten. Aber er machte dabei kein Anbot, das dieselben hätte fördern können. Auf den Herzog von Württemberg brachte diese Zuschrift jedoch einen so befriedigenden Eindruck hervor, dass er dem Fürsten

¹ Münchner St.-A. Maximilian an Ferdinand II. ddo. 17. Mai 1624. Ebend. Ferdinand II. an Maximilian ddo. 29. Mai 1624. Ebend. Maximilian an den Herzog von Württemberg ddo. 15. Juli 1624. Sächs. St.-A. Der Pfalzgraf an den Herzog von Württemberg ddo. 16./26. August 1624.

Eggenberg, der eine Badereise nach Süddeutschland unternehmen sollte, den Vorschlag machte, mit ihm irgendwo zusammenzutreffen, weil er ihn für directe Unterhandlungen mit dem Pfalzgrafen gewinnen wollte.

Einen desto schlechteren Eindruck machte das pfälzische Schreiben auf Maximilian von Baiern, und er zögerte nicht, seinen Unwillen in einem geharnischten Briefe an den Herzog von Württemberg kundzugeben, in dem er den Pfalzgrafen bitter tadelte, der nicht einsehen wolle, dass er allein durch die Annahme der böhmischen Krone an allem Unheil schuld sei und diese Schuld durch sein doppelzüngiges Benehmen noch vermehre. Schritt für Schritt schilderte er, wie der Pfalzgraf seit dem Jahre 1621, durch die Noth gedrängt, ab und zu friedliche Aeusserungen an seinen Schwiegervater und durch diesen nach Wien gelangen lasse, nebenbei aber den Krieg in Deutschland durch Mansfeld und Christian von Halberstadt unterhalte und auch Bethlen zum Angriff reize, wobei die zahlreichen aufgefangenen Briefe des Pfalzgrafen als Beweise dienten. Die Anklage war so begründet, die Beweise mit solcher Schärfe durchgeführt, dass kein Zweifel platzgreifen konnte und Maximilian im Rechte war, wenn er erklärte, sich in keine Verhandlungen mit dem Pfalzgrafen einlassen zu wollen. Bei dieser Gelegenheit wies er auch den Verdacht von sich, als ob er etwas von den Anerbietungen P. Alexanders gewusst habe.¹

IV.

Maximilian von Baiern hielt seine Verbindungen mit dem französischen Hofe immer aufrecht, und zwar durch den P. Valerianus, den er auch in der Veltliner Frage verwenden wollte, um zwischen Spanien und Frankreich zu vermitteln. Als er jedoch bemerkte, dass man ihn in Brüssel deshalb scheel ansah, und als der Papst selbst seine Vermittlung anbot, stellte er seine diplomatische Thätigkeit in dieser Beziehung ganz ein, berief den P. Valerianus zurück und gestattete ihm nur deshalb in Paris zu bleiben, weil der Papst sich seiner bedienen wollte.²

¹ Sächs. St.-A. Maximilian an den Herzog von Württemberg ddo. 31. October 1624.

² Münchner St.-A. Maximilian an P. Valerianus ddo. 28. Mai 1623.

Die Interessen Maximilians wurden nun durch seinen Rath Johann Küttner vertreten, der sich Mühe gab, die vertraulichsten Beziehungen mit den französischen Staatsmännern anzuknüpfen. Ihm gegenüber machte Puyseux kein Hehl daraus, dass der König von Frankreich den Grafen Mansfeld unterstütze und sich seiner im Veltlin bedienen wolle; derselbe sollte aus dem Norden von Deutschland mit seinen Truppen in die Schweiz ziehen und jeden Widerstand unterwegs niederwerfen, namentlich gegen den Erzherzog Leopold im Stifte Strassburg auf der Hut sein. Ein anderes Mal deutete er an, dass Mansfeld nach Jülich marschiren und die Spanier zur Nachgiebigkeit nöthigen solle; jedenfalls schien der Plan bezüglich der Verwendung Mansfeld's noch nicht endgiltig festgestellt zu sein, aber wie er auch ausfallen mochte, so fühlte Herzog Maximilian sich beunruhigt und zitterte trotz aller Vertröstungen Frankreichs für seinen Titel und seine neuen Erwerbungen.¹

Die kriegerischen Vorbereitungen Frankreichs bewirkten, dass man sich in Spanien ernstlich damit beschäftigte, die Veltliner Streitigkeiten aus der Welt zu schaffen und sich mit König Ludwig auf einen guten Fuss zu stellen. Schon im Monat Januar hatte Papst Gregor XV., der vom französischen Gesandten erfahren hatte, dass der Krieg gegen Spanien unvermeidlich sei, wenn letzteres nicht seine Garnisonen aus dem Veltlin zurückziehe, den König Philipp von diesem Beschlusse Nachricht gegeben und sich dabei erboten, das Veltlin und die Grafschaften Worms und Cleven in seine Obhut zu nehmen, bis der Streit zwischen den beiden Hauptmächten auf friedliche Weise geschlichtet sein würde. Philipp IV. schloss wohl damals mit dem Papste einen Räumungsvertrag ab, der einen Theil der besetzten Orte in dessen Hände lieferte, aber die Uebergabe des Schlosses von Chiavenna und des festen Postens bei Riva² wurde noch immer verschoben. Der Papst schickte unmittelbar nach Abschluss des Vertrages Truppen unter dem Commando seines Bruders, des Herzogs von Fiano, ab und schien nicht übel Lust zu haben, die Herrschaft über das Veltlin seiner Familie zuzuwenden und seinen Neffen damit zu belehnen.

¹ Münchner St.-A. Küttner an Jocher ddo. 7. Juli 1623.

² Moor, Geschichte Kurrätions II 800. Wiener St.-A. Copia de la escritura i concierto por las cosas de la Veltlina ddo. 14. Februar 1623.

Mitten unter diesen Plänen starb er. Sein Tod war ein unersetzlicher Verlust für das Haus Habsburg, das er während der zweijährigen Dauer seines Pontificats aufrichtig unterstützt hatte, weil er nur die Interessen der Kirche, deren Gedeihen mit diesem Hause verknüpft schien, vor Augen hatte und nicht jene ehrgeizigen nationalen Ziele verfolgte, von denen sich einige seiner Vorgänger leiten liessen.

Die Veltliner Frage war also nicht entschieden, als das Conclave zusammentrat. Hatten schon in früheren Conclaven die französischen und spanischen Interessen einander angefeindet, so wurde das jetzt noch ärger. Vom frühen Morgen bis zum späten Abend setzten beide Parteien alle Mittel der Ueberredung in Bewegung, um Stimmen für ihre Candidaten zu gewinnen. Die in Rom anwesenden spanischen Vertrauensmänner mit dem Cardinal Borja an der Spitze und den beiden Gesandten, den Herzogen von Pastrana und Albuquerque, besuchten die verschiedenen Mitglieder des Cardinalscollegiums unmittelbar vor Beginn des Conclaves und suchten die Befreundeten für die Ausschliessung der Cardinäle Borromeo und Araceli zu bestimmen, sie erlangten auch bestimmte Zusagen, wozu ihnen die Cardinäle Trejo und Doria behilflich waren. Die ersten Wahlen liessen, wie das herkömmlich war, nicht einmal eine Vermuthung zu, auf wen sich die Wähler schliesslich vereinen würden, weil die Nepoten der beiden letzten Päpste, die Cardinäle Borghese und Ludovisio einander feindlich gegenüberstanden und jeder seinen Candidaten durchbringen wollte. Ludovisio sammelte am ersten Wahltage (den 30. Juli) und die drei folgenden Tage die meisten Stimmen (13 bis 21) für den Cardinal Bando, darauf erlangte aber Borghese das Uebergewicht für seinen Candidaten, den Cardinal Mellino, der es auch die folgenden Tage entweder im vormittägigen oder nachmittägigen Scrutinium behauptete. Neben ihm trat der berühmte Cardinal Borromeo, das Muster eines frommen Mannes, in den Vordergrund; allein da Spanien ihn von der Wahl ausschloss und seine strenge Frömmigkeit ihm nicht die Gunst der Cardinäle gewonnen hatte, so kam er doch nicht in Betracht. Nun schlug die Partei Ludovisio's den Cardinal S. Susanna vor und hoffte die Borghese's für ihn zu gewinnen, da er von dem Papste Paul (Borghese) zum Cardinal ernannt worden war; allein der Nepote widersetzte sich seiner Wahl mit einer Leidenschaft, als ob er in ihm seinen

grössten Feind sähe. Nunmehr bemühte sich Cardinal Borja, die Ludovisier für einen der beiden Cardinäle Cagnino oder Campona zu gewinnen, stiess dabei aber auf unbesiegbaren Widerstand, weil beide Cardinäle des Papstes Paul (Borghese) waren. Da das Conclave bereits zehn Tage dauerte und bei den alten Herren wegen des ungewohnten Eingesperrtseins körperliche Beschwerden eintraten, ersuchte Cardinal Borja den Cardinal Borghese, der über die meisten Wahlstimmen verfügte, dass er sich nachgiebiger zeige und nicht darauf bestehe, einer der Creaturen seines Oheims zur Tiara zu verhelfen. Allein Borghese erklärte, lieber sterben als nachgeben zu wollen; da erkrankte er selbst und wollte das Conclave verlassen, was die Wahl ins Ungewisse verlängert hätte, weil seine Anhänger sich ohne ihn zu keiner Wahl entschlossen hätten. Um der befürchteten Verschleppung vorzubeugen, besuchte Cardinal Borja den Cardinal Ludovisio und bat ihn, ihm denjenigen Cardinal der Borghesischen Partei zu bezeichnen, der ihm als Papst genehm wäre, in der Hoffnung, auf diese Weise den Zwiespalt zwischen den beiden Parteien zu beseitigen. Ludovisio bezeichnete den Cardinal Barberini, der am ersten Wahltage eine Stimme, am dritten zwei und dann gar keine erhalten hatte. Da dieser Candidat dem Cardinal Borghese genehm war, besprach sich Borja seinetwegen noch in der Nacht mit den Cardinälen von Savoyen, Medici, Este und Farnese und stimmte auch sie günstig für die Erhebung Barberini's. Als es am folgenden Morgen (6. August 1623) zur Wahl kam, vereinigten sich 26 Stimmen auf Barberini, worauf 24 Stimmen, die der Partei Borghese angehörten, sich ihnen anschlossen und nur drei Stimmen beim Widerstande beharrten. Barberini, der den päpstlichen Stuhl unter dem Namen Urban VIII. bestieg, wurde also vorzüglich durch die Vermittlung Borja's gewählt.¹ Als dieser diese Vorgänge nach Spanien berichtete, schrieb er die Wahl vornehmlich spanischem Einflusse zu und empfahl die Cardinäle, die sich um sie verdient gemacht, der königlichen Gnade. Ob er so geringe Menschenkenntniss besass, dass er glaubte, in Barberini einen Spanien geneigten Papst gewonnen zu haben, oder ob der Letztere aus seiner ausgesprochen italienischen, demnach

¹ Simancas. Berichte über die Abstimmungen im Conclave. Ebend. Borja an Philipp IV. ddo. 6. August 1623.

antihabsburgischen Gesinnung ein Hehl gemacht hatte, wissen wir nicht anzugeben, jedenfalls entpuppte sich Urban VIII. als ein Mann, der zwar nicht in die Fusstapfen eines Paul trat, der zu den Waffen greifen wollte, um die Habsburger aus ihrem Besitze in Italien zu verjagen, der aber jedem Expansionsgelüste derselben entgegentrat, mochte dasselbe noch so sehr mit dem kirchlichen Interesse verknüpft erscheinen.

Der Wechsel, der nun im päpstlichen Regiment vor sich ging, zeigte sich auch darin, dass der Papst sich nicht mit den spanischen Versprechungen zufrieden gab, sondern ernstlich darauf drang, dass Philipp die von Spanien besetzten Orte im Veltlin aufgebe, während er an dem Abschlusse eines neuen Vertrages arbeitete, der auf dem Madrider Vertrage beruhen sollte. Darnach sollten die Veltliner volle Religionsfreiheit besitzen und den Bündnern wieder unterthan sein, doch nur unter der Bedingung, dass sämtliche Beamte, die sie nach dem Veltlin schickten, katholisch sein müssten und ihnen zur Seite eine Anzahl geborener Veltliner bei der Justiz und Verwaltung sich betheiligen sollten. Im Falle die Bündner eine dieser Bedingungen verletzen und die Veltliner darüber Klage beim Papste führen würden, so sollte, wenn die Bündner innerhalb vier Monaten ihr Unrecht nicht gutgemacht hätten, dem Könige von Spanien das Recht zustehen, die Bündner mit Waffengewalt auf den Weg des Rechtes zu weisen. Der Vertrag restaurirte also die Herrschaft der Bündner im Veltlin, allein nur scheinbar, da sie nur von Katholiken ausgeübt werden sollte, die gewiss nicht mit den Bündnern, wohl aber mit den Veltlinern vertrauliche Beziehungen unterhielten und dem spanischen Einfluss stets Zugang verschafft hätten. Waren diese Vertragsbestimmungen schon darnach angethan, Frankreichs Eifersucht wachzurufen, so musste jener Punkt es noch mehr thun, der den Spaniern ausdrücklich das Recht der Truppendurchzüge im Veltlin und der Grafschaft Worms einräumte, ein Recht, das der Papst den Spaniern wegen ihrer niederländischen Besitzungen nicht entziehen wollte. Der Papst legte den Vertrag im Februar 1624 dem bei ihm beglaubigten französischen Gesandten, Herrn von Sillery, zur Annahme vor, allein dieser erklärte, nicht genügend bevollmächtigt zu sein, und schickte den Vertragsentwurf nach Frankreich.¹

¹ Wiener St.-A. Capitulatione seguita in Roma col interventione di Sua Santità.

In der französischen Regierung war mittlerweile eine Aenderung von durchgreifender Wichtigkeit vor sich gegangen. Die Partei der Sillery, die sich aus dem Kanzler Nicolas Bruslart de Sillery, seinen beiden Söhnen, dem Staatssecretär für auswärtige Angelegenheiten Puyseux und dem Gesandten in Rom zusammensetzte und die Leitung der Staatsgeschäfte bis zum Anfange des Jahres 1624 in Händen hatte, wurde durch den Leiter der Finanzgeschäfte Marquis La Vieuville gestürzt. Das Haupt der neuen Regierung machte jedoch bald die Erfahrung, dass es ihm nicht gelingen werde, die Stellung zu behalten, wenn es nicht den vertrauten Rathgeber der Königin-Mutter, den Cardinal Jean Armand du Plessis de Richelieu, ins Ministerium berufen würde. Der Vater des Cardinals war ein vertrauter Diener Heinrichs III. gewesen, der sich nach der Ermordung des Königs alsbald Heinrich IV. anschloss, ihn bei der Belagerung von Paris begleitete und bei dieser Gelegenheit umkam. Sein Sohn, der im Jahre 1585 geboren war, sollte ursprünglich die Laufbahn seines Vaters betreten; allein da er durch seine Familie frühzeitig die Anwartschaft auf das Bisthum Luçon bekam, so widmete er sich dem geistlichen Stande und trieb die betreffenden Studien mit grossem Eifer. Als er sein Bisthum antrat, verwaltete er dasselbe mit Umsicht und Fleiss und trachtete, so weit er vermochte, den Sieg der Katholiken über die Hugenotten zu fördern. Seine hervorragenden Anlagen, die sich nicht allein auf das geistliche Gebiet beschränkten, wurden anerkannt, und da er sich auf der Versammlung der Generalstaaten im Jahre 1614 auch als Redner bemerkbar machte, so berief ihn der Marschall Ancre ins Ministerium. Als derselbe später unter der Anschuldigung, dass er der Auctorität des Königs habe nahegetreten wollen, mit Zustimmung Ludwigs ermordet wurde (1617) und die Königin-Witwe, die in Verbindung mit Ancre bis dahin die Regierung geführt hatte, in den Sturz mit verwickelt wurde und von Paris nach Blois ziehen musste, folgte ihr Richelieu ins Exil, obgleich man ihn nicht im Verdacht hatte, ein Einverständnis mit Ancre unterhalten zu haben, und der Herzog von Luynes, der königliche Günstling, ihn sogar ins Ministerium berufen wollte. Richelieu suchte die Aussöhnung der Königin mit ihrem Sohne herbeizuführen und setzte diese Rolle auch nach dem 1621 erfolgten frühen Tode des Günstlings fort, als die Sillery's an die Spitze

der Geschäfte traten. Die Königin-Witwe nahm wieder ihren Platz in dem geheimen Rathe ein und betheiligte sich an der Leitung der Staatsgeschäfte, aber hinter ihr übte Richelieu einen wachsenden Einfluss aus. Auf seinen Vorschlag geschah es, dass Maria von Medici ihrem Sohne eine versöhnliche Politik gegen die Hugenotten anrieth, damit der durch die hugenottischen Aufstände getrübe innere Frieden wieder hergestellt werde und man den bedrohlichen Folgen der kaiserlichen Siege in Deutschland entgegentreten könne. Der zu Montpellier am 20. October 1622 mit den Hugenotten geschlossene Vergleich setzte den König in den Stand, den Rath seiner Mutter zu befolgen und sich in Lyon mit Savoyen und Venedig über einen Angriffsplan gegen die spanischen Gelüste auf den Veltlin zu einigen (7. Februar 1623). Da jedoch der Kanzler und sein Sohn Puyseux nicht mit Spanien brechen, sondern sich mit den spanischen Anerbietungen begnügen wollten, so führte die Königin-Mutter mit Hilfe La Vieuville's ihren Sturz herbei (Februar 1624).

Als La Vieuville sich, wie oben bemerkt, in seiner neuen Stellung nicht sicher fühlte und beim Könige die Berufung des mittlerweile zum Cardinal ernannten Bischofs von Luçon beantragte, ging Ludwig auf diesen Vorschlag ein und ersuchte den Cardinal, in seinen geheimen Rath einzutreten und die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten zu übernehmen. Richelieu wies dieses Anerbieten mit dem Hinweise auf seine schwache Gesundheit und mit der Erklärung zurück, dass er seine Kräfte wohl dem Staatsdienste weihen, aber nicht durch ein bestimmtes Amt gebunden sein wolle. Als der König weiter in ihn drang, machte er auf die schwierige äussere Lage aufmerksam, der man nur begegnen könne, wenn die vollste Einigkeit in der Regierung herrsche. Da der König trotzdem auf seinem Wunsche bestand, erklärte Richelieu, gehorchen zu wollen und wenn er sein Leben dabei einsetzen müsste, stellte aber die Bedingung, dass ihm die Last des Amtes durch einige Zugeständnisse erleichtert werde. Da Ludwig XIII. damit einverstanden war, trat der Cardinal in den Geheimrath ein, hatte aber anfangs mit der verdeckten Feindseligkeit Vieuville's zu kämpfen, der ihn nur zu seinem Gehilfen machen, aber keineswegs den Rang einnehmen lassen wollte, der ihm nach seiner Stellung als Kirchenfürst und nach seinem Talente gebührte. Es war am 26. April 1624, dass Richelieu sein neues Amt antrat, ein für

die Franzosen ewig denkwürdiger Tag, denn nur seinem vom französischen Standpunkte aus unanfechtbaren Patriotismus, seiner Beharrlichkeit und Rücksichtslosigkeit, seinem Fleiss und Talent, seiner Ordnungsliebe und Pünktlichkeit danken die Franzosen die im westfälischen Frieden erlangten grossen Erfolge, die Herabdrückung der spanischen Weltmacht zu einem Staatswesen von minderer Bedeutung und die endgiltige Unterwerfung der grossen Kronvasallen. Frankreich wurde die erste Macht in Europa, deren innere Ruhe nicht mehr durch die Gelüste des hohen Adels gefährdet werden konnte.

V.

Die Absicht König Jakobs, jede Art von Verhandlungen mit Spanien abzubrechen, wurde durch einzelne Beschlüsse zu Anfang des Jahres 1624 offen angedeutet. Dazu gehört vor Allem die Rückberufung Bristol's von seiner Mission in Spanien, die Entlassung des Earls von Oxford aus dem Tower, wo er seit zwei Jahren eingekerkert war, weil er sich heftiger Worte gegen den Einfluss Gondomar's bedient hatte, und die Einberufung des Parlaments. Gleichzeitig wurden die Generalstaaten zur Abschickung von Gesandten behufs Abschliessung einer Allianz eingeladen und verschiedene Agenten wie Anstruther nach Dänemark und Norddeutschland, Wake nach Venedig und Savoyen und ein anderer Vermittler nach Schweden gesandt, um Allianzen zu schliessen. Diese Massregeln deuteten auf einen Bruch mit den Habsburgern hin und auf Vorbereitungen für den Krieg. Die beiden spanischen Gesandten in London, der ordentliche (Coloma) und der ausserordentliche (Inojosa), suchten den König von dem betretenen Wege zurückzuhalten, indem sie ihm im Namen ihres Herrn die untere Pfalz, soweit sie im Besitze Spaniens war, längstens bis zum Monat August einräumen wollten und ihm überhaupt die Unterstützung Philipps in Aussicht stellten, um den pfälzischen Streit zu einem günstigen Ausgange zu bringen.¹ Jakob besass nicht die Entschlossenheit, diese Anerbietungen einfach abzuweisen, sondern berief eine Commission, die ihre Meinung darüber abgeben sollte, ob der König von Spanien je ernstlich daran gedacht habe, die

¹ England under the duke of Buckingham etc. Gardiner, I, 5.

Heirat zustandezubringen, und ob seine Haltung bezüglich des Pfalzgrafen einen ausreichenden Kriegsgrund abgebe. Nur drei von den zwölf berufenen Räten bejahten die zweite Frage und stimmten also für den Krieg, die anderen neun verlangten die Vorlage der betreffenden Correspondenzen, um darnach ihr Urtheil zu fällen.

Buckingham, der sich für die unmittelbare Kriegserklärung ausgesprochen hatte, war empört über dieses Verlangen, und ebensowenig wollte sich Jakob zur Vorlage der Papiere verstehen, weil dadurch seine weitgehende Nachgiebigkeit gegen die spanischen Wünsche zur allgemeinen Kenntniss gekommen wäre. In Folge von Verhandlungen, bei denen der Prinz von Wales eine Hauptrolle spielte, gab die Majorität der Commission ihr Begehren auf und erklärte einfach, dass sie die spanischen Zusicherungen bezüglich der Pfalz für ungenügend erachte und von weiteren Heiratsverhandlungen abrathe. Die Frage, ob man Spanien den Krieg erklären soll, liess sie unbeantwortet, diese Frage musste also dem Parlamente allein zur Entscheidung vorgelegt werden. Der König selbst eröffnete dasselbe am 29. Februar 1624. Die Sprache, die er bei dieser Gelegenheit führte, war weit entfernt von jener eitlen Selbstgefälligkeit, mit der er ehemals seine eigene Weisheit rühmte, und zeugte nur von der Unschlüssigkeit, die ihn stets beherrschte. Denn statt, wie früher, die Rathschläge des Parlaments als eine unberechtigte Einmischung zurückzuweisen, forderte er jetzt selbst dessen Rath und machte damit ein Zugeständniss, das mit seinen sonstigen Herrschaftsgelüsten im schroffen Widerspruche stand. Allein die Unmöglichkeit, aus der schwierigen Lage anders als mit Hilfe des Parlaments herauszukommen, und die Einsicht, dass nur durch Waffengewalt sein Schwiegersohn restituirt werden könne, bewogen den alten Mann zu dieser Art moralischer Abdankung. In seinem Auftrage berichtete der Herzog von Buckingham einige Tage später (5. März) vor den in einer gemeinsamen Sitzungssaale erschienenen Mitgliedern des Ober- und Unterhauses über den Stand der Verhandlungen bezüglich der spanischen Heirat und der Restitution des Pfalzgrafen. Nachdem er sich über die Unaufrichtigkeit der Spanier beklagt hatte, die es weder mit der Heirat, noch mit der Restitution je ernst gemeint hätten, schloss er seine ausführliche Schilderung mit der Aufforderung, dem Könige

zu rathen, ob er noch weiter in den Verhandlungen fortfahren oder mit Spanien brechen solle. Seine Majestät habe ihm den Auftrag gegeben, vor dem Parlamente zu erklären, dass er sich ganz nach dem weisen Rathschlage desselben richten wolle.¹

Das Haus der Lords beschloss nach zweitägiger Debatte, dem Könige den Abbruch der Verhandlungen anzurathen. Dem Hause der Gemeinen waren die Verhandlungen mit Spanien schon seit Jahren zuwider. Der Krieg mit diesem Lande war nicht bloß um der Religion willen populär, sondern auch, weil er reiche Beute und die Vergrößerung des englischen Einflusses in Aussicht stellte. Als demnach in der Debatte der Antrag auf die Bekriegung Spaniens gestellt wurde, entfesselte er stürmischen Beifall. Die an den König gerichtete Adresse tadelte die bisherige Allianz mit Spanien auf das Bitterste und mass ihr die Schuld bei an der Zunahme der Katholiken in England. Jakob war mit dieser Antwort nicht zufrieden, weil sie seine Politik tadelte und nicht den Krieg in Deutschland, von dem nach seiner Ansicht allein die Restitution seines Schwiegersohnes abhing, sondern nur den Bruch mit Spanien befürwortete; er verlangte deshalb, um keinen Zweifel über seine nächsten Beschlüsse aufkommen zu lassen, Geld für den deutschen Krieg und gleichzeitig solches zur Bezahlung seiner Schulden. Als die Debatte darüber im Hause der Gemeinen eröffnet wurde, empfahl eines der bedeutendsten Mitglieder, Rudgerd, bloß die Anweisung der nöthigen Geldmittel für die Vertheidigung von Irland, die Instandsetzung der englischen Küstenbefestigungen, die Ausrüstung einer Flotte und die Unterstützung der Holländer, sein Antrag fand allgemeine Beachtung, Niemand wollte etwas vom deutschen Kriege wissen und ebensowenig etwas zur Bezahlung der königlichen Schulden beisteuern. Da der König jedoch nichts von einer unmittelbaren Eröffnung des Feldzuges gegen Spanien hören wollte, musste sich das Unterhaus zur Nachgiebigkeit bequemen und seine Subsidien nicht bloß an den Krieg mit Spanien knüpfen. Man bewilligte also 300.000 Thaler; zahlbar binnen Jahresfrist, sobald Jakob die Verhandlungen mit Spanien als abgebrochen erklären würde. Das Geld sollte für die Sicherung Irlands, die Vertheidigung des Reiches, die

¹ Gardiner, I, 12; Rusdorf, I, 273.

² Gardiner, I, 26.

Ausrüstung einer Flotte, die Unterstützung Hollands und ‚anderer Freunde und Allirten‘ verwendet werden, mit welch' letzterem Zusatz die Betheiligung an dem Kriege in Deutschland zugestanden wurde. Der König dankte am 4. April 1624 dem Parlamente für die bewilligten Subsidien und erklärte, dass es seinem Ermessen anheimgestellt bleiben müsse, ob er dieselben zur See oder zu Land, gegen den Baiernfürsten oder gegen den Kaiser verwenden wolle. Obwohl diese Antwort hauptsächlich und nicht nebensächlich, wie das Parlament wollte, auf den deutschen Krieg hindeutete, befriedigte sie doch, weil man sich endlich von der Gefahr befreit fühlte, eine spanische Prinzessin als Königin begrüßen zu müssen. Sechs Tage später (10. April) erklärte der König den beiden spanischen Gesandten, die er zur Audienz vorliess, dass er die Verhandlungen mit Philipp abbreche. Unmittelbar nach ihrem Weggange empfing er die holländischen Gesandten, welche sich mit ihm über den Allianzvertrag besprachen und sich eines ausgezeichneten Empfanges erfreuen konnten. Alle die Schatten, die früher die Beziehungen zwischen dem Könige und der Republik verdunkelten, schienen beseitigt und ein herzliches Einvernehmen fortan gesichert zu sein. Da ihn jedoch einige Tage später das Parlament um die Durchführung der Strafgesetze gegen die Katholiken ersuchte, war er darüber so erbittert, dass er den Courier, der in Madrid den Abbruch der Verhandlungen anmelden sollte, zurückrufen liess. Der Geist bitterer Verfolgung, der die protestantische Gesellschaft Englands kennzeichnete und keine Duldung kannte, empörte und bewog ihn, die Ankündigung des Bruches mit Spanien zu verschieben. Doch mag zu diesem Entschlusse auch eine Unterredung beigetragen haben, die er mit einem Secretär Coloma's, dem Erzdechant von Cambrai, pflog, in der dieser die Behauptung aufgestellt hatte, dass Buckingham an Jakobs Sturz arbeite, abschätzig von ihm rede und ihn aus selbststüchtigen Gründen in die antispanische Politik treibe. In der That wurde der Herzog ab und zu beschuldigt, dass er seine Tochter mit dem Sohne der Pfalzgräfin verheiraten und seinen Kindern nach Beseitigung Jakobs und Karls den Zutritt zum Throne verschaffen wolle. Jakob war durch diese ungeheuerliche Mittheilung aus seiner Ruhe aufgeschreckt und würde vielleicht in seinem Misstrauen gegen Buckingham den Bruch mit Spanien noch länger verschoben haben, wenn der Letztere

nicht auf geheimem Wege von dem Inhalte der Anschuldigungen unterrichtet und so im Stande gewesen wäre, das Misstrauen seines Herrn zu besiegen. Der Courier wurde am 16. April endgiltig nach Spanien abgeschickt: die Depesche, die er trug, enthielt die Erklärung, dass Jakob nie in die Erziehung seiner Enkel am Hofe des Kaisers einwilligen und sich bezüglich Spaniens nur dann zufriedengeben würde, wenn der König sich zur bewaffneten Hilfe für die Restitution des Pfalzgrafen verpflichtete. Die Antwort Philipps enthielt einige dunkel gehaltene Zusicherungen, die den König von England natürlich nicht befriedigen konnten.¹

Der Umschlag in der bisherigen Politik zeigte sich auch darin, dass Jakob auf die Petition des Parlamentes um Durchführung der gegen die Katholiken gerichteten Strafgesetze eine zustimmende Antwort gab; er willigte jetzt darein, die katholischen Priester zu verfolgen, den Katholiken den Besuch der Gesandtschaftskirchen und die Erziehung der Kinder in dem verpönten Glauben zu verbieten. Endlich verpflichtete er sich auch, im Falle sein Sohn eine Katholikin heiraten würde, in den Ehevertrag keine Bestimmungen zu Gunsten der englischen Katholiken aufzunehmen.² Bei dieser Gelegenheit versuchte der Marquis von Inojosa nochmals, den König vor Buckingham's Ehrgeiz zu warnen und ihn von seiner neuen Politik abzuleiten. Als Jakob mit Thränen in den Augen dem Herzog diese Anklagen mittheilte, verlangte dieser eine Untersuchung, die ihm auch bewilligt wurde. Der Geheimrath berieth über die vorgebrachten Beschuldigungen, die in angeblichen verrätherischen Aeusserungen bestehen sollten, und gab Mann für Mann die Erklärung ab, nie eine solche von ihm vernommen zu haben. Inojosa's Anklage fiel also ins Wasser, und der König war so von der Unschuld seines Günstlings überzeugt, dass er den Spanier gar nicht mehr empfing, als dieser sich verabschieden wollte.

Am 8. Juni wurde das Parlament von dem Könige mit gnädigen Worten geschlossen, doch konnte er sich nicht enthalten, das Unterhaus zu tadeln, dass es bei der Bewilligung

¹ Gardiner, I, 42—45. Wiener St.-A. Vortrag an den König von Spanien ddo. 4. Juli 1624. Ebend. Antwort Philipps auf die englischen Forderungen.

² Gardiner, I, 59.

der Subsidien die Restitution des Pfalzgrafen nicht ausdrücklich als Zweck derselben bezeichnet habe. Die Verhandlungen mit den Generalstaaten über ein Bündniss kamen jetzt zum Abschlusse. Jakob gestattete in demselben nicht nur die Werbung von 6000 Mann auf englischem Boden, sondern erklärte sich auch bereit, die Kosten dafür zu bestreiten. Die Generalstaaten verpflichteten sich, auf eigene Kosten 9000 Mann aufzustellen und mit diesen den König zu vertheidigen, wenn er angegriffen würde. Nach dem Allianztractat sollte auch die Restitution des Pfalzgrafen angestrebt werden, und thatsächlich war dieses der alleinige Zweck, den Jakob im Auge hatte.¹

Bevor wir über die weiteren Verhandlungen berichten, die Jakob zur Unterstützung des Pfalzgrafen anknüpfte, wollen wir die endliche Entscheidung in der Heirat des Prinzen von Wales anführen. Wenn die englischen Protestanten eine innige Befriedigung empfanden, als sich die spanischen Heiratsverhandlungen zerschlugen, so war dies noch mehr bei der französischen Regierung der Fall, die stets mit Eifersucht die Annäherung Englands an Spanien betrachtete und deshalb die Heiratsverhandlungen in den Jahren 1620 und 1621 wiederholt durchkreuzen wollte, indem sie dem Prinzen von Wales die Hand der Schwester Ludwigs XIII., der Madame Henriette, antrug. Als man in Paris von dem Misserfolge des Prinzen erfuhr, verdoppelte sich der Eifer, und man erneuerte die Bemühungen für eine französisch-englische Heirat. Gegen Ende Januar 1624 berieth sich der König Jakob mit seinen vertrautesten Räten über diesen Gegenstand, aber nur wenige waren der französischen Heirat freundlich gesinnt, die meisten entschieden sich für die spanische Allianz. Da sich jedoch unter den Wenigen der Herzog von Buckingham befand und ihre Anschauungen auch von dem Prinzen von Wales getheilt wurden, so gaben sie den Ausschlag.² Jakob schickte im Februar 1624 den Viscount Kensington nach Paris, um dort in vertraulicher Weise anzufragen, wie man eine allfällige Bewerbung um die Hand der Prinzessin Henriette, der Schwester des Königs, aufnehmen würde. Der englische Unterhändler fand bei der Königin-Witwe

¹ Coll. Camer. Allianztractat zwischen Holland und England ddo. 5./15. Juni 1624.

² Guizot, Un projet de mariage royal.

Archiv. LXXXIX. Bd. I. Hälfte.

und bei der Prinzessin Henriette, ‚einem Engel an Güte und Schönheit‘, einen freundlichen Empfang, so dass er die Ueberzeugung gewann, die Bewerbung werde angenommen werden, wenn sie in officieller Weise erfolgen würde.¹ Es war auch gewiss, dass diese Verbindung an keine unvernünftigen Bedingungen zu Gunsten der Katholiken geknüpft sein und jedenfalls eine Allianz mit Frankreich zur Folge haben werde. Der Prinz von Wales, gewitzigt durch die spanischen Erfahrungen, wollte der Allianz zuvor versichert sein, um sie für seine Schwester verwerthen zu können, bevor er um die Prinzessin werbe. Es war aber zweifelhaft, ob die Allianz so leicht zustande kommen würde wie die Heirat, da Frankreich und England in ihren Endzielen auseinandergingen. Beide waren wohl gegen Spanien feindlich gesinnt, aber während ersteres im Veltin die alten Verhältnisse herstellen wollte, beabsichtigte letzteres die Restitution des Pfalzgrafen, für die sich König Ludwig um Maximilians willen nicht besonders erwärmte. Auf alle Fälle konnte man eines freundlichen Entgegenkommens in Paris gewärtig sein, und wenn man klug weiter arbeitete, so konnte sich vielleicht eine Allianz entwickeln. Man musste also vorläufig den Wunsch des Prinzen von Wales bei Seite lassen und zuerst über die Heirat verhandeln.

Mit dieser Angelegenheit betraute man jetzt den Viscount von Kensington und Lord Carlisle, welch' letzterer an Stelle des Sir Edward Herbert nach Paris geschickt wurde.

Als man über die englische Werbung in Frankreich als von einer demnächst bevorstehenden Thatsache sprach, war Richelieu bereits ins Ministerium eingetreten und wurde von dem König über seine Meinung befragt. In einem Memoire, das er darüber ausarbeitete, suchte er den Beweis zu führen, dass Spanien bei dem Zustandekommen der englischen Heirat alle Vortheile und England nur alle Nachtheile eingeerntet hätte, dass die Heirat also schon um dieses Grundes willen auch für Frankreich nicht wünschenswerth sei. Er empfahl dem Könige, die Bewerbung anzunehmen, weil dadurch innige Beziehungen mit England hergestellt würden, doch setzte er zur Bedingung, dass die Prinzessin bezüglich ihres Glaubens sicher sein und also ein entsprechendes katholisches Gefolge, bestehend

¹ Gardiner, I, 49–51.

aus Hofdamen und Geistlichen, mitnehmen müsse. Die Abschaffung der Strafgesetze verlangte er dagegen nicht unbedingt, die englischen Katholiken müssten sich äussersten Falles mit der Hoffnung auf eine bessere Zukunft trösten; habe doch der König Jakob selbst gesagt, er kümmere sich nicht um die Messe, wenn die Katholiken nur gute Unterthanen seien.¹ Dem Wunsche Richelieu's nach einer factischen Duldung der Katholiken kam Jakob in der seinen Vertretern gegebenen Instruction dadurch entgegen, dass er, belehrt durch die spanischen Ansprüche, zwar jeden Tractat zu ihren Gunsten zurückwies, aber den französischen Hof versicherte, dass die Katholiken auf seine Gnade sicher bauen könnten, so lange ihr Betragen keinen Anstoss erregen werde.² Als die officiellen Verhandlungen zwischen den englischen und französischen Commissären, unter denen sich auch Richelieu befand, Anfangs Juni begannen, schlugen die Ersteren entsprechend ihrer Instruction vor, dass sie sich allein auf die Versicherung der Glaubensfreiheit für die Prinzessin und ihren Haushalt beschränken sollten, wogegen die Franzosen den spanischen Heiratscontract zur Basis der Unterhandlungen machen wollten und zum Mindesten ein geheimes, aber schriftliches Versprechen verlangten, dass der König die Katholiken nie verfolgen werde, so lange sie die schuldige Pflicht und Treue nicht verletzen. Die Verweigerung eines mit der katholischen Religion unverträglichen Eides (also z. B. des Suprematseides) sollte als keine Verletzung derselben gelten.³ Auf alle Fälle zeigte sich Frankreich dadurch, dass es seine Forderung auf diesen Punkt beschränkte, nachgiebiger als Spanien. Denn während letzteres die Abschaffung der Recusantengesetze durch das Parlament verlangte, wollte man sich in Frankreich nur mit einem heimlichen Versprechen, dass diese Gesetze nicht gehandhabt würden, begnügen. Jakob hatte ein derartiges Versprechen, wenn auch nicht formell, in seiner Instruction gegeben, und die Engländer hatten dasselbe mündlich wiederholt, aber die Franzosen, namentlich Richelieu, begnügten sich nicht mit den englischen Erklärungen, sondern verlangten eine schriftliche Zusage. Da sich die Verhandlungen zu zerbrechen drohten, schlug Vieuville, der nominell noch das

¹ Michaud, Mémoires de Richelieu 290 f.

² Gardiner, I, 87.

³ Goll, Die französische Heirat, S. 24.

Haupt des Ministeriums war, dem Viscount Kensington den Ausweg vor, dass Jakob das Versprechen nicht im Ehevertrage auszustellen brauche, wohl aber in einem Briefe geben könne. Dieses Begehren wurde auch von dem neuen französischen Gesandten in London, dem Marquis von Effiat, der an der Stelle des glaubenseifrigeren Tillières getreten war, unterstützt, und da er Buckingham für dasselbe gewann, so versprach Jakob, seinerzeit den gewünschten Brief zu schreiben, und die Verhandlungen führten schon nach kurzer Zeit zu einem günstigen Resultat.¹ Aber nun war Ludwig nicht zufrieden, er zürnte über Vieuville, dass er eigenmächtig nachgegeben habe, und ergriff die Gelegenheit, um den schon seit längerer Zeit unbequemen Mann, der sich auch in finanziellen Angelegenheiten nicht als zuverlässig erwiesen hatte, aus seinem Dienste zu entlassen. Richelieu, der jetzt (12. August 1624) an die Spitze der Geschäfte trat, forderte von den englischen Gesandten die Aufnahme des Geheimartikels in den Heiratscontract und zum Mindesten, dass er vom Könige unterzeichnet und beschworen würde; eine einfache Versicherung wollte er um keinen Preis annehmen. Wörtlich lautete Richelieu's Vorschlag: „dass der König von Grossbritannien eine geheime, von ihm, seinem Sohne und einem Staatssecretär unterzeichnete Verpflichtung eingehe, nach welcher er in Rücksicht auf seinen theuren Sohn und die Prinzessin, die Schwester des allerchristlichsten Königs, seinen katholischen Unterthanen bei königlicher Treue und Glauben und in Folge seiner Zusage und seines auf das heilige Evangelium abgelegten Eides mehr Freiheit bei der heimlichen Uebung ihrer Religion gestatte, und dass er seine katholischen Unterthanen für ihre Person oder ihre Güter wegen des heimlichen Bekenntnisses ihres Glaubens nicht beunruhigt wissen wolle, vorausgesetzt, dass ihr Betragen ein bescheidenes sei und sie ihm, dem Könige, Gehorsam und Treue erweisen würden.“² Kensington und Carlisle waren aber unnachgiebig und wendeten sich an die Königin-Mutter, um ihr begreiflich zu machen, dass Jakob zu Gunsten der englischen Katholiken keine formellen Verpflichtungen angesichts seines dem Parlamente erst vor Kurzem gegebenen Versprechens eingehen könne.

¹ Mémoires de Richelieu 293—294; Gardiner, I, 91.

² Gardiner, I, 97. Goll, S. 86 gibt den französischen Text, den wir unserer Uebersetzung unterlegt haben.

Als Jakob erfuhr, dass man in Paris den Vorschlag Vieuville's verworfen hatte, verzweifelte er an dem gedeihlichen Fortgang der Verhandlungen. Indem er dem Marquis von Effiat erklären liess, dass er dieselben abbrechen müsse, wenn man sich auf den Geheimartikel steifen würde, wollte er auch entsprechende Weisungen nach Paris abgehen lassen; er entschloss sich nach einer Unterredung mit Buckingham, den Brief, zu dem er sich erboten hatte, so zu stylisiren, dass er den Katholiken als Garantie gegen alle Verfolgungen dienen sollte. Auch dies genügte dem König Ludwig nicht, und da Jakob überzeugt war, dass er ohne französische Hilfe die Restitution seines Schwiegersohnes nicht durchsetzen würde, so gab er schliesslich insofern nach, dass er den Geheimartikel in der Richelieu'schen Fassung zwar nicht beschwor, aber mit seinem Sohne und einem Staatssecretär unterzeichnete.¹ Dagegen verpflichtete sich Ludwig XIII. zur Unterstützung Mansfeld's während der folgenden sechs Monate, damit dieser in der Pfalz einbrechen könnte. Am 10. November wurde der Heiratscontract, der nur die Glaubensfreiheit der Prinzessin und ihres Gefolges sicherte und Bestimmungen bezüglich der Gebäude enthielt, wo sie ihren Gottesdienst halten durften, in Paris unterzeichnet, am 22. December unterzeichnete ihn König Jakob in Gegenwart seines Sohnes, Buckingham's und Conway's. Der Geheimartikel wurde eigens unterzeichnet und lautete nach der veränderten Fassung, die von beiden Parteien angenommen worden war, folgendermassen: „Ich, Prinz von Wales, nachdem ich das Versprechen des erlauchtesten Königs von Grossbritannien, meines Vaters, eingesehen habe, verspreche in Uebereinstimmung damit auf Treu und Glauben eines Prinzen für die Gegenwart und Zukunft, dass ich, soweit dies in meiner Macht sein wird, und mit Rücksicht auf die Frau Prinzessin, Henriette Marie, Schwester des allerchristlichsten Königs von Frankreich, den katholischen Unterthanen der Krone von Grossbritannien die möglichste Freiheit in Allem, was die Religion betrifft. . . . Ich will nicht, dass sie in ihrer Person oder ihrem Besitz wegen des Bekenntnisses ihrer Religion . . . beunruhigt werden sollten, vorausgesetzt, dass sie diese Erlaubniss bescheiden benützen und den Gehorsam leisten, wie ihn gute und treue Unterthanen ihrem Könige schuldig sind. Ich verspreche aus

¹ Gardiner, I, 110.

Güte zu ihnen, dass ich sie zu keinem ihrer Religion zuwideren Eide zwingen werde, und wünsche, dass meine Zusage von einem Staatssecretär unterzeichnet werde.' Dieser Wunsch wurde von dem Staatssecretär Conway erfüllt, indem er seine Unterschrift hinzufügte. Zwölf Tage später (5. Jänner 1625) wurden die Recusantengesetze suspendirt, sämtliche Katholiken, die nur um ihrer Religion willen sich in gefänglicher Haft befanden, freigelassen und dadurch der deutliche Beweis gegeben, dass man englischerseits die eingegangene Verpflichtung erfüllen wolle. Um die päpstliche Dispens zu erlangen, schickte Ludwig XIII. noch vor erlangter englischer Ratification des Heiratsvertrages den General der Oratorianer P. Berulle nach Rom, in der Hoffnung, dass Urban VIII. diese Angelegenheit selbständig erledigen werde. Das geschah aber nicht, der Papst betraute damit eine Congregation, die sich für die Ertheilung der Dispens aussprach, aber die Artikel, in denen die Braut und ihr Gefolge in ihrer Religionsfreiheit gesichert werden sollten, hie und da wesentlich umgestaltete; so sollte die Königin nicht bloß in London, sondern überall, wo sich ihr Hof aufhielt, eine Kirche oder Kapelle haben und den Katholiken die Theilnahme an diesem öffentlichen Gottesdienste gestattet sein. Auch sollte der König durch eine öffentliche Erklärung und nicht bloß durch jene geheimen Artikel die Freiheit den Katholiken verbürgen. Von Seite Frankreichs wollte man für letztere Forderung nicht eintreten, da man überzeugt war, dass Jakob hierin nicht nachgeben könne. Dagegen suchte man die erstere den englischen Vertretern in Paris als annehmbar hinzustellen, allein dieselben lehnten jede neue Verhandlung ab,¹ und auch Jakob, an den Effiat mit derselben Bitte herantrat, wollte nichts davon wissen und schwur bei dem Heile seiner Seele, dass er keine neuen Vorschläge anhören wolle, und nur mit Mühe brachte ihn Effiat wenigstens zum Anhören der Mittheilungen. Da man sonach keine weitere Nachgiebigkeit von Jakob erwarten konnte, so beschloss man in Paris seinen Wünschen Rechnung zu tragen, und Ludwig XIII. unterzeichnete am 3. März 1625 eine Schrift, in der er erklärte, dass, wenn die päpstlichen Mehrforderungen nicht binnen 30 Tagen zurückgezogen würden, die Heirat ohne jede weitere Dispensation vor sich gehen

¹ Goll, 59.

solle.¹ Trotzdem versuchte man nochmals durch den Marquis von Effiat den König Jakob für die päpstlichen Wünsche zugänglicher zu machen, aber er konnte keine neuen Verhandlungen mit ihm beginnen, da Jakob schwer erkrankte und schon am 6. April aus dem Leben schied. Die Heirat wurde in Folge dieses Zwischenfalles hinausgeschoben.

Richelieu bemühte sich ernstlich durch P. Berulle, dass man in Rom die erschwerenden Artikel zurücknehme. Da der Papst wusste, dass man die Heirat zuletzt auch ohne seine Dispens abschliessen würde, gab er nach und verlangte nur, dass Ludwig die Bürgschaft für die gewissenhafte Erfüllung aller Punkte des Heiratsvertrages übernehmen solle. Der König erfüllte diesen Wunsch und verpflichtete sich in feierlicher Weise für Jakob, Karl und ihre Nachfolger, dass sie allen Bedingungen der Dispens nachkommen würden; wahrscheinlich knüpfte sich an dieses Versprechen in Rom die Hoffnung, dass er im gegebenen Falle auch das Schwert ziehen würde, wenn die Freiheit der englischen Katholiken bedroht wäre. Die päpstliche Dispensation wurde nun ausgehändigt, und am 11. Mai fand endlich die Trauung der Prinzessin Henriette in Paris statt. Der Bräutigam war nicht erschienen, sondern wurde durch den Herzog von Chevreuse vertreten.

D.

Die Unterhandlungen mit Dänemark und Schweden über die Führung des Krieges (1624—1625).

I.

Nachdem sich Mansfeld zu Anfang 1624 aus Ostfriesland zurückgezogen hatte, hielt er sich einige Zeit im Haag auf und suchte von dort neue Verbindungen anzuknüpfen, um im Frühjahr wieder an die Spitze eines Heeres treten zu können. Wir wissen nicht mit Sicherheit, ob er einer Einladung folgte, als er nach Paris reiste, jedenfalls erfreute er sich daselbst eines guten Empfanges von Seite der Minister. Er erbot sich zur Ausrüstung von 32.000 Mann, wenn er monatlich mit

¹ Gardiner, I, 154.

360.000 Livres unterstützt würde. Man war geneigt, auf seine Forderung einzugehen, doch wollte man nicht Verpflichtungen auf sich nehmen, so lange Jakob sich nicht zu einer Beitragsleistung entschlossen habe. Mansfeld fand diese Bedenken begreiflich und reiste deshalb nach London, wo er am 24. April 1624 eintraf. Jakob, der ja angeblich bereit war, ‚die Hölle‘ in Bewegung zu setzen, um die Restitution des Schwiegersohnes zu bewerkstelligen, und dem die kriegerische Tüchtigkeit Mansfeld's, sowie vor Allem seine Fähigkeit, mit geringen Mitteln eine zahlreiche Armee aufzustellen, bekannt waren, liess sich mit ihm in ernstliche Unterhandlungen ein. Zwei Tage nach seiner Ankunft empfing er ihn in Audienz, in der Mansfeld versicherte, für die monatliche Zahlung von 20.000 Pfund Sterling 9000 Mann aufstellen und durch Erhebung von Contributionen weitere 9000 Mann unterhalten zu können. Er sprach dem Könige seine Ueberzeugung aus, dass Frankreich, Venedig und Savoyen sich an seiner Unterstützung betheiligen würden, aber er verlangte, dass Jakob den Anfang machen, sich zu einer bestimmten Leistung verpflichten und mindestens die Subsídien auf zwei Monate vor auszahlen solle.¹ Der König fand diese Forderung begreiflich und gab ihm vorläufig das Versprechen, sie zu erfüllen. In London wurde es bald bekannt, dass der König und Mansfeld in gutem Einvernehmen miteinander stünden, und als der Letztere sich nun nach dem Continent zurückgeben wollte, wurde ihm in allen Strassen, durch die er fuhr, eine glänzende Ovation zutheil, das Volk schrie ihm zu, drängte sich an ihn heran, um seinen Mantel zu berühren, und selbst der Erzbischof Abbot verabschiedete sich persönlich von ihm. Buckingham beschäftigte sich mit dem Entwurf des Vertrages, den man mit Mansfeld abschliessen wollte; er sollte neben der Festsetzung der Subsídien und der Truppenzahl ausdrücklich die Bedingung enthalten, dass dies Alles zur Restitution des Pfalzgrafen verwendet werden solle.² Mansfeld hatte den Boden von England noch nicht verlassen, als der Vertrag schon niedergeschrieben war und ihm nach Dover nachgeschickt wurde, so dass er jetzt beruhigt nach Paris reisen konnte, um die Verhandlungen wegen der französischen Beitragsleistung von Neuem

¹ Rusdorf, I, 283.

² Rusdorf, I, 289, 297.

aufzunehmen. Allerdings durfte er daselbst als Zweck seiner Rüstungen nicht die Restitution des Pfalzgrafen bezeichnen, weil Frankreich den Herzog von Baiern nicht der Kur berauben wollte, sondern den Kampf gegen die Habsburger. Trotzdem wollte man sich in Frankreich durch kein bestimmtes Versprechen binden, weil man in erster Linie eine Allianz zur Bekämpfung Spaniens zu schliessen suchte und die Andeutungen Mansfeld's keinen Zweifel darüber liessen, dass England mit Spanien in Frieden bleiben wolle und nur die Restitution des Pfalzgrafen beabsichtige. Auf diese Weise vergingen also Monate, ohne dass man sich geeint hätte. Maximilian hatte durch seine Verbindungen, die wahrscheinlich in geistliche Kreise reichten, von den Absichten Mansfeld's und den Versprechungen Jakobs Kenntniss erhalten und bediente sich ihrer, um den Kaiser aus seiner Ruhe aufzuschrecken und seinen Wünschen und Forderungen geneigter zu machen.¹

Während Mansfeld in Frankreich weilte, ohne zum Ziele zu gelangen, sollten im Auftrage Jakobs Sir Robert Anstruther in Dänemark und Deutschland und Sir Isak Wake in Italien für das gemeinsame Bündniss wirken. Noch bevor Anstruther in Kopenhagen anlangte, war daselbst ein Schreiben des Kurfürsten von Brandenburg angekommen, dessen Inhalt Zeugniss davon gab, dass der lang verhaltene Groll Georg Wilhelms überzuschäumen drohte. Georg Wilhelm hatte sich bisher zur Partei des Pfalzgrafen gehalten, so weit es anging, ohne mit dem Kaiser in feindliche Beziehungen zu gerathen. Den böhmischen Flüchtlingen hatte er in seinen Besitzungen seit dem Jahre 1621 eine geheime und von dem Jahre 1623 an eine offene Zufluchtsstätte gewährt und es sogar geduldet, dass sie sich über das Unternehmen Christians von Halberstadt besprechen und dasselbe fördern durften. Zweimal im Laufe des Jahres hatte er sich bereits angeschickt, zum Angriffe gegen den Kaiser zu schreiten, und hatte deshalb den Kurfürsten von Sachsen zum Anschluss gemahnt, aber die abwehrende Haltung des Letzteren hatte ihn von dem offenen Bruche zurückgehalten. Jetzt, wo die Aufnahme Maximilians von Baiern ins kurfürstliche Collegium in sicherer Aussicht stand, wo er befürchten musste, dass die

¹ Wiener St.-A. Maximilian an Ferdinand II. ddo. 30. Mai 1624. Ferdinand II. an Maximilian ddo. 13. Juli 1624.

Katholiken ihr steigendes Uebergewicht zwar nicht zur Stärkung der kaiserlichen Gewalt, aber zu einer Umformung des deutschen Staatswesens im katholischen Sinne ausnützen würden, wollte er sich nicht mehr durch die Rücksicht auf Kursachsen zurückhalten lassen. Im Bunde mit fremden Fürsten wollte er um jeden Preis den Protestantismus in Deutschland sichern. Die ewigen Klagen der verwitweten Pfalzgräfin und ihres Sohnes, die trotz aller kaiserlichen Zusagen noch immer keinen Heller von ihren pfälzischen Besitzungen erhielten, erschöpften gleichfalls seine Geduld.

An den König Christian von Dänemark berichtete er über die weitgehenden Pläne der Katholiken und behauptete, dass dieselben die Waffen nicht früher aus der Hand legen würden, als bis sie sich sämtlicher geistlichen Güter, die sie vor Luther im Besitz gehabt, wieder bemächtigt hätten, und suchte diese Behauptung aus einigen Vorgängen der letzten Zeit zu erweisen. Der Brief enthielt keinen Vorschlag zu einem Bündniss, sollte dasselbe aber offenbar vorbereiten. Auch der Winterkönig und seine Gemahlin suchten ein solches anzubahnen, indem sie sich brieflich an Christian wandten, einerseits, um ihm für seine voraussichtliche Hilfe zu danken, andererseits, um seinen Ehrgeiz anzuregen und ihm zu versichern, dass die Augen von ganz Europa auf ihn gerichtet seien. Christian hatte immer die wärmsten Sympathien für den Pfalzgrafen gehabt, denn als der Graf von Oldenburg bei ihm eintraf, um ihn im Namen des Kaisers zur Anerkennung und Erfüllung der in Regensburg getroffenen Verfügungen zu ersuchen,¹ weigerte sich der König, dies zu thun, und nahm sich vielmehr des Pfalzgrafen an, indem er den Kaiser zur Nachgiebigkeit mahnte. Aber die Hoffnung, dass er es nicht bei blossen Mahnungen lassen, sondern sich an dem Bündnisse gegen Ferdinand betheiligen werde, erwies sich als verfrüht; denn als Anstruther endlich in Kopenhagen anlangte, zeigte Christian nicht die erwartete Bereitwilligkeit, er erörterte vielmehr die Gefahren, denen er sich im Kriegsfall gegenüber der tüchtigsten Armee aussetzen würde, und meinte, dass es unklug wäre, den eigenen Besitz zu riskiren, um einem fremden Fürsten

¹ Sächs. St.-A. Der Graf von Oldenburg an Ferdinand II. ddo. 24. August/3. September 1624.

den seinigen wieder zu verschaffen. Bei dieser Gelegenheit liess er es an sarkastischen Witzten über den Verweis nicht fehlen, den ihm Jakob vor drei Jahren ertheilt hatte, weil er den Pfalzgrafen damals mit den Waffen unterstützen wollte und dadurch Jakobs vermittelnde Thätigkeit störte. Schliesslich erklärte er, erst dann seinen endgiltigen Bescheid geben zu wollen, wenn Anstruther die anderen norddeutschen Fürsten besucht haben würde. Nach dieser aufschiebenden Antwort konnte man gewiss sein, dass keiner der deutschen Fürsten das Beispiel der Auflehnung gegen den Kaiser geben würde, und dass, wenn dem Pfalzgrafen nicht ein ungeahnter energischer Freund erstand, das geplante Bündniss ins Wasser fallen würde.¹

Anstruther richtete seine Schritte jetzt nach Sachsen. Den Anschluss des Kurfürsten Johann Georg konnte man jetzt noch weniger erwarten als je zuvor, denn eben hatte er sich mit der katholischen Partei fester verbunden und den Herzog von Baiern als Kurfürsten anerkannt. Man darf sich nicht wundern, dass Johann Georg trotz seiner protestantischen Gesinnung eine andere Haltung beobachtete als Kurbrandenburg: ihm stand im Falle eines Sieges seiner Glaubensgenossen stets die Forderung seiner Weimarer Vettern nach der ihrem Ahnen entrissenen Kur als drohendes Gespenst vor Augen; überdies war er als deutscher Fürst der Einmischung des Auslandes abhold, und gerade durch die Unterstützung des Pfalzgrafen konnte Deutschland ein Spielball in den Händen der benachbarten Fürsten werden. Es waren demnach nicht durchwegs verwerfliche Gründe, welche die Haltung Johann Georgs bestimmten. Als Anstruther bei dem Kurfürsten anlangte und um seine Mithilfe für den Pfalzgrafen bat, lehnte er sie ab, weil dieselbe nur gefährliche Kriege im Gefolge hätte und die kaiserliche Entscheidung bezüglich des Pfalzgrafen nicht mehr rückgängig gemacht werden könne, da der Herzog von Baiern als Kurfürst von fast allen Reichsständen anerkannt worden sei. Er (Johann Georg) könne dem Könige von England nicht die gehoffte ‚Assistenz‘ versprechen, da er selbst dem Kaiser und Reich mit Pflicht verwandt und zugethan sei und den Herzog von Baiern als Kurfürsten anerkannt habe.

¹ Kopenhagner St.-A. Kurbrandenburg an Christian IV. ddo. 22. April/2. Mai 1624. Friedrich an Christian 10./20. Juli 1624. Elisabeth an Christian IV. ddo. 10./20. Juli 1624. Ebend. Propositiones et postulata des Anstruther. Antwort Christians ddo. 27. Juli/6. August 1624. Rusdorf, I, 350, 353.

Auf der Rückreise von Sachsen besuchte Anstruther den Herzog von Braunschweig, bei dem er dieselbe Bitte vorbrachte wie bei Johann Georg. Die Antwort lautete wie in Kopenhagen, der Herzog könne sich nicht früher entscheiden, als bis er über die Haltung befreundeter Fürsten informirt sei. Günstiger äusserte sich nur der Kurfürst von Brandenburg, als Anstruther auch bei ihm vorsprach.¹

Um die Angelegenheit wegen Abschluss des Bündnisses nicht in eine gefährliche Stagnation gerathen zu lassen, that der Kurfürst von Brandenburg einen bedeusamen Schritt, indem er, obwohl von Niemandem gerufen oder eingeladen, dasselbe mit aller Kraft vorzubereiten beschloss und, soweit es an ihm lag, an die Spitze der diplomatischen Vorbereitung treten wollte. Sein Rath Bellin sollte zu diesem Ende nach Stockholm, Kopenhagen, London und Paris reisen und die Säumigen zur Eile, die Unentschlossenen zur Entschiedenheit, alle aber zur Opferwilligkeit ermahnen. Vor Allem sollte er in Kopenhagen für die Beilegung der mannigfaltigen Differenzen zwischen Dänemark und Schweden wirken; wenn ihm dies nicht gelang, so waren alle Hoffnungen auf Christian IV. vergebens. Als er in Kopenhagen anlangte, erfuhr er zu seiner Freude, dass die kriegerischen Verwicklungen mit Schweden friedlich beigelegt seien und Christian IV. sich zur Hilfe für den Pfalzgrafen erklärte, wenn die Versprechungen des Königs von England einen sicheren Verlass bieten und Frankreich sich mindestens zu einer mehrjährigen Geldhilfe verpflichten würde.² Da Bellin nicht im Stande war, die Erfüllung dieser Bedingungen zuzusagen, musste er seine Mission in Dänemark vorläufig als beendet ansehen und lenkte also seine Schritte nach Schweden. Vielleicht stellte sich Gustav Adolf an die Spitze des deutschen

¹ Sächs. St.-A. Anstruther an Kursachsen ddo. 28. Juli/7. August 1624. Christian IV. an Kursachsen ddo. 28. Juli/7. August 1624. Summa eorum, quae Anstrutherus Electori Saxoniae proponit ddo. 5./15. September 1624. Münchner St.-A. Responsio Electoris ddo. 11./21. September 1624. Sächs. St.-A. Kursachsen an Ferdinand II. ddo. 12./22. September 1624. Wiener St.-A. Antrag Anstruther's bei dem Herzog von Braunschweig ddo. 11./21. October 1624. Sächs. St.-A. Antwort des Herzogs von Braunschweig. Sächs. St.-A. Kurbrandenburgs Antwort.

² Berliner St.-A. Instruction für Bellin ddo. 30. Juli/9. August 1624. Bellin an Kurbrandenburg ddo. 17./27. August 1624.

Bündnisses, an dem sich England und Frankreich blos mit Geld betheiligen wollten.

Gustav Adolf hatte schon vor einem Jahre eine Gesandtschaft an die Generalstaaten geschickt, sie um Hilfe gegen die Polen ersucht und bei dieser Gelegenheit die glänzenden Resultate einer solchen Hilfeleistung für die gemeinsame Sache geschildert. Der Krieg sollte sich nicht auf Polen allein beschränken, sondern sich auch in die katholischen Provinzen hinziehen, wenn die Generalstaaten dem Grafen Mansfeld und Christian von Halberstadt den Zug nach Böhmen und Schlesien anbefehlen würden. Auf diese Weise konnte auch die Restitution des Pfalzgrafen leicht zuwege gebracht werden.¹ Dieser Plan, den Bethlen gleichfalls entworfen hatte, wurde jedoch durch die Niederlage bei Stadtlohn zunichte gemacht, und Gustav Adolf blieb vorläufig nichts Anderes übrig, als wieder zuzuwarten und sogar die Bitte um Unterstützung, die der Pfalzgraf im November 1623 an ihn richtete, abzulehnen. Aus diesem Grunde liess sich Gustav Adolf auch mit Polen in Friedensverhandlungen ein, da er, auf seine eigenen Kräfte beschränkt, für seine Anstrengungen kein glänzendes Resultat erwartete; thatsächlich schloss er einen einjährigen Waffenstillstand mit den Polen ab. Als nun Jakob den Gesandten Ritter Spens von Wormston im Juni 1624 an ihn schickte und ihn um seinen Beitritt ersuchte, war er Feuer und Flamme und gleich bereit, die Waffen zur Restitution des Pfalzgrafen zu erheben, wenn er auf eine bedeutende Unterstützung bauen konnte, denn er war gewiss, dass ihm die Stärkung der protestantischen Partei von Vortheil bei dem bevorstehenden Kampfe mit Polen sein würde.² In klarer Weise setzte sein hervorragender Vertrauensmann, der schwedische Reichskanzler Axel Oxenstierna, dem pfälzischen Rath Camerarius die Bedingungen auseinander, die Gustav Adolf für seinen Anschluss stelle. Er war bereit, den Zug nach Schlesien zu unternehmen, wie dies der König von England verlangte, trotzdem ihm die Polen dabei in die Flanke fallen konnten, aber er wollte vor jeder Feindseligkeit des Königs von Dänemark gesichert sein und über eine grosse Flotte verfügen,

¹ Schybergsohn, *Sweriges och Hollands Diplomatiska förbindelser*, S. 39 und 50. Moser, *Patriotisches Archiv* V, 34.

² Moser, a. a. O., V, 40. Gustav Adolf an Friedrich ddo. 22 August/1. September 1624. Coll. Camer., Spens an Camerarius ddo. 5./15 August 1624.

die theils auf englische, theils auf holländische Kosten ausgerüstet werden sollte, um mit ihrer Hilfe die Ostsee zu beherrschen.¹

Nun kam auch Bellin nach Stockholm, um einen besseren Erfolg zu erzielen, als er ihm in Kopenhagen zutheil geworden war. Er versprach dem Könige nicht die Mithilfe Englands, Hollands und Frankreichs, denn dazu war er nicht berechtigt, wohl aber die der mächtigeren deutschen Fürsten und Reichsstädte und die eifrigsten Dienste seines eigenen Herrn. Er verhehlte nicht, wie ungünstig die Antwort von Dänemark gelaute hatte, wie man sich dort hinter die Gefahren eines schwedischen Angriffes geflüchtet und ihm deshalb eine zweideutige Antwort gegeben habe. Gegen Bellin sprach sich Gustav Adolf noch offener aus, er wollte die Direction des ganzen Krieges auf sich nehmen, wenn die protestantischen Fürsten ihn darum ersuchen, ihm beistehen und ihn gegen allfällige Angriffe in seinen eigenen Besitzungen (womit wieder zunächst Dänemark gemeint war) unterstützen und ihm an der Ostsee einen Hafen einräumen würden. Bellin billigte den Plan insofern nicht, als derselbe mit dem Angriff auf Schlesien beginnen sollte, was dem Kurfürsten von Brandenburg aus mehr als einem Grunde nicht genehm war; aber in Schweden steifte man sich auf diesen Angriff, da man damit auch Polen treffen wollte, um dessentwillen man auch die Erweiterung des Bündnisses auf den Grossfürsten von Moskau vorschlug. Um möglichste Klarheit in die Verhandlungen zu bringen, entwarf Oxenstierna eine Berechnung der Kriegskosten, insoweit sie die in Deutschland zu werbenden Truppen betraf und also von den deutschen Fürsten getragen werden mussten, und bemühte sich schon jetzt, mit Christian von Halberstadt und den Herzogen von Weimar in nähere Beziehungen zu treten, da sich sein Herr ihrer Kriegserfahrung bedienen wolle.²

Bellin reiste, zufriedengestellt durch den Eifer, dem er in Schweden begegnete, wieder ab und sollte nun im Auftrage seines Herrn seine Schritte nach dem Haag, nach London und Paris lenken, um über seine Erfahrungen zu berichten, die betreffenden Mächte für die Annahme der schwedischen Vorschläge

¹ Moser, V, 43. Oxenstierna an Camerarius ddo. 24. August/3. September und 10./20. September 1624.

² Coll. Camer. Oxenstierna an Camerarius ddo. 10./20. und 21./31. October, 22. October/1. November 1624.

zu gewinnen und dem Könige die nöthigen Kriegsmittel zu verschaffen. Der Gesandte sollte nach den erhaltenen Weisungen mit allem Eifer die Hindernisse, die sich hie und da gegen den neuen Angriffsplan aufthürmen würden, wegräumen, überall zu den grössten Opfern, zur Eile und zur Gewinnung neuer Bundesgenossen mahnen. In England sollte er auf die Standhaftigkeit Georg Wilhelms hinweisen, der allein den Herzog von Baiern als Kurfürsten nicht anerkenne, und der zu Opfern bereit sei, wenn der Krieg unter einer tüchtigen Direction seinen Anfang nehmen würde. Er sollte hiefür in geschickter Weise den König von Schweden empfehlen, ohne jedoch bei dieser Empfehlung den König von Dänemark herabzusetzen, und darauf bestehen, dass Christian IV. als Herzog von Holstein seinen Kriegsbeitrag leiste, und jedenfalls trachten, dass durch englische Vermittlung auch der Schatten eines Zwispalts zwischen Dänemark und Schweden schwinde. Da Gustav Adolf die Aufstellung von 24 Regimentern zu Fuss und 6000 Reitern sammt einer entsprechenden Artillerie für nothwendig erklärt hatte, so sollte Bellin ersuchen, dass England die halben Kriegskosten auf sich nehme, so dass die deutschen Fürsten nur mit der anderen Hälfte belastet würden. Endlich sollte Bellin die Hilfe Englands nicht blos für ein Jahr, sondern für drei nachsuchen und Verabredungen treffen, wie die Proviantzufuhr zu Schiff erleichtert und kurz alle nothwendigen Vorbereitungen getroffen würden. In Frankreich sollte er um Subsidien ersuchen, damit den deutschen Fürsten die auf sie entfallende Last der Unterhaltung des halben Kriegsvolkes erleichtert würde. Sollte er im Haag bemerken, dass der Pfalzgraf der schwedischen Direction nicht günstig gestimmt sei, so brauchte er die Mithilfe des Kurfürsten nicht anzubieten und konnte dann vielleicht auch die Reise nach England und Frankreich fallen lassen.¹

Bevor Bellin nach dem Haag reiste, besuchte er die Hansestädte, um dieselben zur Theilnahme an dem Bündnisse zu bewegen. Er fand bei diesen mehr Geneigtheit, als Anstruther bei den deutschen Fürsten gefunden hatte; sie waren bereit, ihr Schärfflein beizutragen, wenn England und die deutschen Fürsten dies thun würden, nur die Führung Gustav Adolfs

¹ Berliner St.-A. Memorial für Bellin ddo. 22. October/1. November 1624.

machte die Hamburger stutzig; in diesem jungen Fürsten ahnten sie wohl die glänzenden Eigenschaften, aber auch seine Eroberungslust, der sie zum Opfer zu fallen fürchteten.¹ Georg Wilhelm hatte dagegen sein ganzes Vertrauen auf Gustav Adolf gesetzt; wenn dieser sich an die Spitze des Kriegszuges gegen die Katholiken stellte, so wollte er mithalten und Alles zur Beförderung der gemeinsamen Allianz thun, sonst aber nicht. In der That hatte er sich jetzt in den Vordergrund gestellt, doch wünschte er nicht, dass dies bekannt würde, und trug deshalb seinem Gesandten auf, dafür zu sorgen, dass nicht er bei den Generalstaaten als Urheber der vorgeschlagenen Allianz gelte, sondern dass die Vorschläge im Namen des Pfalzgrafen und des Prinzen von Oranien geschehen sollten.² Zu gleicher Zeit hatte er den Obersten Fuchs nach Stuttgart geschickt, um den Herzog von Württemberg zu bestimmten Zusagen bezüglich einer Hilfeleistung zu veranlassen und ihm bei dieser Gelegenheit den Entschluss des Kurfürsten, sich des gemeinen Wesens anzunehmen, zu erklären. Fuchs kam seinem Auftrage nach, berichtete in Stuttgart, dass der Markgraf Christian von Brandenburg 100.000 Gulden beisteuern werde, und dass man von Nürnberg auf 200.000 Thaler hoffen könne, vorläufig aber ein fester Beschluss aus Furcht vor Verrath noch nicht gefasst sei. Sein Antrag wurde in Berathung gezogen; welche Antwort ihm zu theil wurde, ist nicht bekannt, jedenfalls nur eine vertröstende, denn Württemberg konnte wegen der Nähe der ligistischen Truppen erst dann seinen Beitritt erklären, wenn die Rüstungen der Freunde durch ihre Bedeutung ihm einige Sicherheit boten.³

In Schweden war man auf das Aeusserste gespannt, welchen Anklang die gemachten Anträge im Haag und in London — und auf diese Orte kam es am meisten an — finden würden. Was den Pfalzgrafen betrifft, so war der Verdacht, den man in Berlin gegen ihn hegte, völlig unbegründet, denn kaum hatte er die Nachricht von den schwedischen Vorschlägen erhalten, so dankte er am 19. December 1624 dem Könige in der feurigsten Weise, er versprach, so viel als möglich für dieselben zu wirken, und

¹ Berliner St.-A. Bellin an Kurbrandenburg ddo. 28. November/6. December 1624.

² Berliner St.-A. Kurbrandenburg an Bellin ddo. 19./29. November 1624.

³ Coll. Camer. Karl Pawel an den Pfalzgrafen ddo. 25. November/5. December 1624.

deutete überhaupt nicht im Geringsten an, dass er auf Dänemark Rücksicht nehmen wolle.¹

In England hatte sich indessen der Eifer, der sich im Frühjahre bei Gelegenheit der Anwesenheit Mansfeld's zeigte, merklich abgekühlt. Als Rusdorf im August 1624 den Staatssecretär Conway um eine raschere Ausrüstung Mansfeld's ersuchte, damit der damals projectirte Reichstag verhindert würde, bekam er nur eine ausweichende Antwort, die vorzüglich damit begründet wurde, dass Frankreich sich noch zu keinen Zahlungen entschlossen habe und die ganzen Bemühungen Mansfeld's wahrscheinlich in Rauch aufgehen würden. Bei dieser Gelegenheit kam auch Frankenthal zur Sprache. Rusdorf verlangte, dass sich Jakob nach dem Wortlaut des mit der Infantin abgeschlossenen Vertrages nach Ablauf der stipulirten Frist wieder in den Besitz der Feste setze, und dasselbe verlangte auch eine Deputation dieser Stadt, die deshalb nach London gekommen war.² Eben hiebei versprach Conway, dass das Geld, welches man für Mansfeld bestimmt hatte, zur Ausrüstung einer Armee verwendet werden würde, über die allein der Pfalzgraf die Verfügung haben solle. Während dieses Zwiegespräches traf die Nachricht ein, dass Mansfeld von Ludwig XIII. die gewünschte Geldunterstützung erhalten werde, und nun meinte Conway, dass man die Anwerbung einer Armee unter dem Commando des Pfalzgrafen werde fallen lassen und dem Grafen die früher versprochenen Summen werde zahlen müssen. Die Deputirten von Frankenthal erhielten dagegen die Antwort, dass Jakob auf alle Fälle eine Armee für die Pfalz ausrüsten werde; es blieb nur unentschieden, unter wessen Commando sie stehen sollte. Rusdorf hatte kein Zutrauen in die Erfüllung dieses Versprechens, und dasselbe minderte sich noch, als er von der wenig tröstlichen Antwort Christians IV. auf die Botschaft Anstruthers erfuhr. Aber die Räte des Königs Jakob beschäftigten sich ernstlich mit der Errichtung einer unter die Befehle des Pfalzgrafen zu stellenden Armee und hofften für dieselbe auf die Unterstützung der Generalstaaten, Dänemarks und der deutschen Fürsten, trotzdem die Nachrichten Anstruthers so übel lauteten. Als Rusdorf fragte, ob man Mansfeld ganz fallen

¹ Moser, V, 91.

² Rusdorf, I, 333, 345.

Archiv. LXXXIX. Bd. I. Hälfte.

lassen wolle, meinte Conway, dass man ihm gegenüber für drei und höchstens sechs Monate verpflichtet sei und nach dem bald bevorstehenden Ablauf dieser Frist ihm gegenüber jede Verpflichtung aufhöre; überhaupt bedauerte man jetzt in England, dass man mit Mansfeld jenen Vertrag abgeschlossen hatte.¹

Das Schicksal von Frankenthal bildete jetzt den Gegenstand eingehender Unterhandlungen in London. Mit lächerlicher Weitschweifigkeit erwog man die Mittel, wie die Stadt zu retten sei, ob dadurch, dass Jakob sie in seinen eigenen Schutz nehme (aber wie sollten englische Truppen nach Frankenthal kommen?) oder in die Verlängerung der spanischen Sequestration willige. Sollte er vielleicht die Stadt für neutral erklären oder es den Bürgern überlassen, mit den Feinden in Unterhandlungen zu treten, um ihr Vermögen und ihre Religion zu sichern? Man sah in England nicht ein, dass das Loos Frankenthals von dem des Pfalzgrafen nicht getrennt werden könne, und dass die Infantin die Stadt gewiss nicht herausgeben werde, wenn nicht ein Ausgleich zu Stande kam, den der Kaiser bestätigte. Maximilian von Baiern, der Frankenthal nie aus den Augen liess, weil er fürchtete, die Infantin könnte aus Rücksicht für Spanien die Stadt doch wieder einer englischen Garnison einräumen, ermahnte den Kaiser schon im Monate Juli, dafür zu sorgen, dass dies nicht geschehe; er erzählte, dass man von Frankreich aus Truppen unter dem Commando Mansfeld's nach Deutschland schicken wolle, und schilderte überhaupt die von Frankreich drohenden Gefahren in den dunkelsten Farben. Es bedurfte nur dieses Winkes, um den Kaiser zu dem gewünschten Schreiben an die Infantin anzuspornen. Als man nun in England beschlossen hatte, die Herausgabe Frankenthals von derselben zu verlangen, und der Herzog von Baiern hievon erfuhr, wiederholte er seine Warnungen bei dem Kaiser und dieser bei der Infantin; wir wollen nur noch bemerken, dass die Letztere ihre Truppen nicht herauszog und sonach sich um den mit Jakob abgeschlossenen Vertrag nicht kümmerte.²

In der Angelegenheit des Grafen Mansfeld geschah ein weiterer Schritt, als derselbe wieder nach England kam und

¹ Rusdorf, I, 350, 359, 363, 372.

² Rusdorf, I, 355 und 371. Münchner St.-A. Maximilian an Ferdinand II. ddo. 16. Juli und 3. November 1624. Ferdinand II. an Kurmainz ddo. 25. August 1624.

berichtete, König Ludwig habe ihm erlaubt, mit den Truppen, die er in England anwerben würde, in Calais zu landen, von dort aus nach Deutschland zu marschiren und im Nothfalle den Rückzug nach Frankreich zu nehmen. Die englische Regierung verlangte jedoch, dass Ludwig sich schriftlich zu diesen Concessionen verpflichte und dass Mansfeld die Truppen nur zur Wiedereroberung der Pfalz verwende. Allein der Letztere wollte lieber dem gegebenen Worte vertrauen als einem schriftlichen Versprechen, und seine selbstbewusste Art des Auftretens machte den gewünschten Eindruck auf Jakob, der nun nicht mehr davon sprach, die Armee dem unmittelbaren Befehle des Pfalzgrafen zu unterstellen, sondern den Grafen in den Audienzen, die er ihm ertheilte, auf die schmeichelhafteste Weise behandelte. Buckingham gab ihm am 12. October 1624 die Versicherung, dass ihn der König mit 20.000 Pfund monatlich unterstützen und ausserdem 15.000 Pfund zu den Kosten der Werbungen beitragen werde. Es wurde als selbstverständlich angesehen, dass Frankreich sich daran betheiligen werde, und Mansfeld zeigte in dieser Beziehung ein solches Vertrauen, dass er den König Jakob von der Beitragsleistung entbinden wollte, im Falle Frankreich seinen Versprechungen nicht nachkäme. Der General hoffte nun auf die Auszahlung der 15.000 Pfund, statt dessen erhielt er nur 12.000 Francs, mit dem Bedeuten, der Rest werde ausbezahlt werden, wenn Frankreich sich schriftlich zu Zahlungen verpflichte. Wieder wurde also eine Bedingung gestellt, auf deren Erfüllung schwer zu rechnen war, weil der Cardinal Richelieu mit Rücksicht auf den Papst und auf Maximilian von Baiern schriftlich keine Verpflichtungen eingehen wollte, die er sonst gern einzuhalten bereit war. Jedenfalls wurde der englische Gesandte in Paris instruirte, von Ludwig die schriftliche Erklärung zu verlangen und überhaupt den Abschluss eines engen Bündnisses zu beantragen, bevor die Heirat abgeschlossen wäre. Mansfeld, der mittlerweile nach dem Haag abgereist war, wo er sich mit dem Pfalzgrafen und dem Prinzen von Oranien eingehend besprochen hatte, kam wieder am 14. November nach London zurück, um die Auszahlung der versprochenen Gelder energisch zu betreiben, da er zahlreiche Officiere und Soldaten seiner früheren Armee wieder angeworben und diese sich in Hamburg und Bremen eingeschifft hatten, um nach England hinüberzufahren, wo ihre weitere Completirung

erfolgen sollte. Seine Mittheilungen überraschten, man wollte bei Hofe nicht glauben, dass er mit seinen Rüstungen so weit vorgeschritten sei, und ihn zunächst damit befriedigen, dass man ihm ein förmliches Ernennungsdecret (vom 17. November 1624) als Anführer der nach der Pfalz bestimmten Armee übermittelte, dem die Clausel beigefügt war, dass er sich jedes Angriffes auf die spanischen Besitzungen und auf die Infantin enthalten müsse. Mansfeld musste bei der Uebernahme dieses von Jakob unterzeichneten Decretes sich verpflichten, dass er demselben nachkommen und sonach mit Spanien Frieden halten werde. Er dürfe also nur den Kaiser und die Liga angreifen, nicht aber die Infantin, von der man voraussetzte, dass sie freiwillig Frankenthal und die untere Pfalz räumen werde. Einige Tage später langte aus London die Nachricht an, dass Ludwig die verlangte Schrift nicht ausgestellt, aber Bürgschaft geleistet habe, sechs Monate lang die nöthigen Geldmittel dem Grafen zur Verfügung zu stellen.¹ Da derselbe für die Cavallerie durch Anwerbungen in Frankreich gesorgt hatte und man jetzt auch in England die Tasche nicht mehr so zugeknöpft hielt, so konnte man mit Sicherheit die baldige Ausrüstung der ganzen Armee erwarten.

II.

Gustav Adolf hatte mittlerweile über den Kriegszug gegen den Kaiser reiflicher nachgedacht, und wiewohl er noch immer bereit war, sich daran zu betheiligen, so glaubte er doch die gestellten Bedingungen noch erweitern zu müssen, um eines Erfolges sicher zu sein. Spens bekam also vor seinem Abschiede eine Schrift, welche die sämmtlichen Bedingungen genau specialisirte. Der König erbot sich, aus eigenen Mitteln 12 Regimenter Fussknechte und 2000 Reiter auszurüsten, dafür sollten die Bundesgenossen 24 Regimenter Fussvolk und 6000 Reiter aufstellen; die Kanonen und die Munition wollte er selbst liefern, die Verbündeten sollten nur die Pferde und Wagen beistellen. Den Angriff wollte er entweder von Danzig aus durch Polen nach Schlesien unternehmen, oder aber längs der Weser

¹ Rusdorf, I, 374, 377, 379, 388, 391 und 395. Münchner St.-A. Friedrich an Rusdorf ddo. 6. 16. December 1624.

ins Innere Deutschlands ziehen. Die Entscheidung darüber sollte den verbündeten Fürsten vorbehalten werden, doch verlangte er auf alle Fälle die Einräumung zweier Hafenplätze, des einen an der Ostsee, des anderen an der Nordsee, und bezeichnete als solche Wismar und Bremen; in dem einen wollte er seine Flotte und in dem anderen die der verbündeten Mächte versammeln. Er wünschte ferner, dass sich das Bündniss auch auf Lübeck, Hamburg, Bremen und die Grafschaft Ostfriesland erstrecken solle. Wir wollen die Einzelheiten seiner Vorschläge nicht weiter anführen und bemerken nur, dass sie auf das Eingehendste ausgearbeitet waren und ebenso von seiner Sachkenntniss wie von seiner Vorsicht zeugten; vor Allem wollte er genau versichert sein, dass die Allirten zwei Drittel der Kriegskosten tragen würden, während er sich zu einem Drittel erbot. Das Regiment berechnete er auf 1200 Mann, während es damals üblich war, es zu 3000 Mann zu berechnen. Die 36 Infanterieregimenter würden sammt der Cavallerie 51.200 Mann betragen haben, was mit der Artillerie, dem Train und sonstigem dienenden Volk eine Armee von mindestens 70.000 Mann ergeben haben würde.¹ Auch diesmal war der Pfalzgraf mit den schwedischen Bedingungen einverstanden, er dankte in warmen Worten und versicherte dem König, dass er seinen ganzen Einfluss in Deutschland aufbieten werde, um die gewünschte Unterstützung zustande zu bringen. Camerarius war voller Bewunderung für den Eifer und die Umsicht des Königs und bemerkte gegen Oxenstierna, dass er sich vor Staunen nicht fassen könne, denn Gustav Adolf bemühe sich um die Wiederherstellung der alten Ordnung in einer Weise, als ob es sich ihm um die Begründung einer neuen Herrschaft handle. Wie wenig ahnte Camerarius, dass er mit dieser Bemerkung den Nagel auf den Kopf getroffen hatte! Dagegen besorgte er, dass die Einräumung des Hafens von Wismar und Bremen auf starken Widerspruch stossen werde, aber er hoffte, dass sich die Schwierigkeiten überwinden lassen würden, zumal der Kurfürst von Brandenburg die einzelnen deutschen Fürsten für das Bündniss zu gewinnen suche.²

¹ Coll. Camer. Brevis informatio dem Jakob Spens gegeben. Ebend. Friedrich an Gustav Adolf ddo. 9./19. December 1624.

² Schybergson, a. a. O. 114. Moser, V, 94. Oxenstierna an Camerarius ddo. 23. Januar/2. Februar 1625.

Seine Angaben über die Bemühungen des Brandenburgers waren richtig, denn neben Bellin sandte der Kurfürst auch seinen Rath Götz nach Stargard an den Hof des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg, wo er über die laue Haltung des Königs von Dänemark und über die Entschlossenheit Gustav Adolfs berichten sollte, und wie derselbe bereit sei, den Krieg aufzunehmen, wenn die deutschen Fürsten sich zu Geldbeiträgen verstehen würden. Der Herzog hatte jedoch keine Lust, die auf ihn entfallende Quote zu zahlen, er wollte weder den Kaiser durch einen Angriff, noch den König Christian IV. durch die Uebertragung der Direction an Schweden beleidigen. Erst auf weiteres Drängen wurde Johann Albrecht etwas freundlicher und versprach, sich den gemeinsamen Interessen nicht zu entziehen, aber er wollte trotzdem kein bestimmtes Versprechen geben, sondern verschob die endliche Entscheidung auf eine Unterredung mit seinem abwesenden Bruder.¹ Dieser im Ganzen missliche Erfolg der Reise hinderte den Kurfürsten von Brandenburg aber nicht, auf dem betretenen Wege fortzuschreiten, und so brachte er es endlich dahin, dass sich eine Anzahl norddeutscher Fürsten zu einer Zusammenkunft in Magdeburg entschloss, die am 27. Januar abgehalten werden sollte, und von der der Kurfürst zum Mindesten dasselbe Anbot erwartete, welches dieselben Fürsten ehemals dem Kurfürsten von Sachsen gethan hatten, wenn er sich des Pfalzgrafen annehmen würde.² Es scheint jedoch nicht, dass die geplante Zusammenkunft stattfand, da der Kurfürst bald auch von anderen Fürsten — wahrscheinlich denen von Braunschweig und Pommern — ebenso ungünstige Bescheide wie von Mecklenburg erhielt. Den Eifer des Brandenburgers kühlte dies jedoch nicht ab; theils eigene Einsicht, theils die steten Mahnungen der Mutter des Pfalzgrafen, die bei ihm in Berlin wohnte, liessen ihn nicht zur Ruhe kommen: so setzte er denn das angefangene Werk fort.³

¹ Berliner St.-A. Götz an Kurbrandenburg ddo. 3./13. December 1624.

² Rusdorf, I, 451. Wir erfahren aus Rusdorf, dass dem Kurfürsten von Sachsen 15.000 Mann angeboten wurden. Diese Thatsache ist unbekannt, und mag das Anerbieten wahrscheinlich vom niedersächsischen Kreise vor der Schlacht bei Stadtlohn geschehen sein. Berliner St.-A. Bellin an Rusdorf ddo. 8./18. Februar 1625 Schybergson 151.

³ Berliner St.-A. Bellin an Kurbrandenburg ddo. 15./25. und 17./27. December 1624.

Im Haag fanden der Operationsplan und die daran geknüpften Forderungen nicht blos den Beifall des Pfalzgrafen, sondern auch den des Prinzen von Oranien. Man verhandelte über das Offensiv- und Defensivbündniss, das die vereinten Fürsten verbinden sollte, aber wiederum gingen die meisten Schwierigkeiten von England aus, das Spanien nicht angreifen wollte, während die Holländer und Franzosen nur unter dieser Bedingung dafür gewonnen werden konnten.

Mittlerweile war Mansfeld mit seinen Werbungen zu Ende des Jahres 1624 so weit fertig geworden, dass er über 12.000 englische und 5000 deutsche Fussknechte und 2000 französische Reiter verfügte, wobei sich England, Frankreich, Savoyen und Venedig zu monatlichen Zahlungen von je 20.000 Pfund, 60.000 Kronen, 30.000 Kronen und 20.000 Kronen verpflichteten. Noch war aber eine Frage nicht endgiltig gelöst, und zwar die, wie Mansfeld seinen Zug nach der Pfalz antreten sollte, ohne die spanischen Niederlande zu berühren, ob er in Holland landen und durch die spanischen Niederlande vorrücken sollte. Frankreich wünschte das letztere, weil es England in den Bruch mit Spanien zu verwickeln wünschte, Jakob wollte dies aber um keinen Preis zulassen und schien nicht übel Lust zu haben, die Verhandlungen mit Frankreich abzubrechen; gedrängt von der antispanischen Partei, entschloss er sich doch zuletzt zu einer Concession: er bevollmächtigte den Grafen Mansfeld zum Kriege gegen den Kaiser, Baiern und die deutschen Bischöfe, welche die Restitution des Pfalzgrafen hindern, um sie zur ‚Billigkeit‘ zu zwingen. Zugleich trug er ihm auf, an die Infantin ein Gesuch um freien Durchmarsch zu richten; wenn sie es ihm verweigern würde, so sollte er sie angreifen dürfen. Auf diese Weise willigte Jakob in die Möglichkeit eines Krieges mit Spanien, den er aber durch die Nachgiebigkeit der Infantin zu vermeiden hoffte. Auch der Pfalzgraf stellte dem Grafen Mansfeld eine Vollmacht zum Einrücken in die Pfalz aus, in der er der Verdienste Englands und Frankreichs um die Ausrüstung seiner Armee gedachte. Da jedoch Ludwig XIII. die ausdrückliche Erwähnung seiner Mithilfe nicht wünschte, so theilte Mansfeld dem Pfalzgrafen diesen Wunsch mit, und Frankreichs Name wurde nicht genannt. Trotz Jakobs theilweiser Nachgiebigkeit blieb es noch immer unentschieden, welche Richtung Mansfeld einschlagen würde. Ludwig XIII. wünschte, dass er in Holland

landen solle, um den Generalstaaten bei Breda beizustehen und die Spanier zur Aufhebung der Belagerung zu nöthigen; Jakob, um die Sicherheit seiner Armee besorgt, wollte dies nicht zugeben. Denn wie und wo sollte sich die französische Cavallerie mit Mansfeld verbinden, und welchen Unfällen konnte er bis dahin ausgesetzt sein? Man einigte sich schliesslich dahin, dass Mansfeld in Holland landen und Ludwig XIII. ihm die französischen Reiter auch zu Schiff dahin nachschicken solle.¹

Kaum war dieser Beschluss gefasst, als Spens und Bellin in London anlangten, um über ihre Verhandlungen mit Gustav Adolf zu berichten. Als Bellin von Jakob in Audienz empfangen wurde, bemühte er sich mit allem Eifer, ihn für die schwedischen Vorschläge zu gewinnen, indem er ihm haarscharf bewies, dass Mansfeld für die Restitution des Pfalzgrafen nicht genüge und deshalb weit grössere Kräfte in Bewegung gesetzt werden müssten. In seiner Antwort lobte Jakob den Kurfürsten von Brandenburg wegen seiner Theilnahme und tadelte den König von Dänemark wegen seiner Zurückhaltung, er hoffte jedoch auf seine endliche Gewinnung und erklärte sich bereit, dem unter Schwedens Direction sich bildenden Bündnisse beizutreten; von der ihm zugemutheten Beitragsleistung wollte er jedoch nichts wissen, da seine Mittel durch die Unterstützung Mansfeld's erschöpft seien. Rusdorf gewann die Ueberzeugung, dass England in die Direction Schwedens nur dann einwilligen werde, wenn Dänemark sich damit einverstanden erklärte. Er meinte, Alles, was man von England hoffen könne, sei, dass es Christian um die Annahme der Direction ersuchen und dabei die Frage stellen werde, ob der König sich mit einer anderen Direction, etwa der schwedischen oder der des Kurfürsten von Brandenburg, einverstanden erklären werde. Bellin zeigte sich über solche Alternativen keineswegs erfreut und liess durchblicken, dass er nur Gustav Adolfs Leitung befürworten werde, was übrigens auch Rusdorfs Wunsch und Meinung war. Um also am

¹ Berliner St.-A. Bellin an Kurbrandenburg ddo. 28. December 1624/7. Januar 1625. Bellin an Knesebeck ddo. 31. December 1624/10. Januar 1625. Die Briefe des Camerarius vom Januar 1625 und Rusdorf, I, 408—418. Münchner St.-A. Patent Friedrichs für Mansfeld sammt den beiliegenden Correspondenzen. Berliner St.-A. Bellin an Kurbrandenburg ddo. 12./22. Januar 1625. Bellin an Adam von Schwarzenberg ddo. 24. Januar/3. Februar 1625.

englischen Hofe keinen Zweifel aufkommen zu lassen, wirkten beide ununterbrochen für die schwedische Direction und für die Annahme der von Gustav Adolf gestellten Bedingungen. König Jakob suchten sie dadurch zu gewinnen, dass sie ihn für den geistigen Leiter des sich vorbereitenden Bündnisses erklärten und ihn um die Berufung eines Conventes ersuchten, an dem sich die befreundeten Fürsten betheiligen und das Bündniss endgiltig festsetzen sollten.

In einer Conferenz, an der sich der Staatssecretär Conway, Bellin, Rusdorf und Spens betheiligten, wurde diese Angelegenheit nochmals verhandelt und auch diesmal trat Bellin mit der ganzen Kraft seiner Ueberzeugung für die schwedische Direction ein, indem er den König von Dänemark beschuldigte, dass er nur seinen eigenen Vortheil im Auge habe und sich demnach wenig für die Rolle eigne, die ihm England zutheilen wolle. Bellin wollte zwar zugeben, dass Christian zu dem gemeinsamen Convent eingeladen werde, aber nur damit er Farbe bekenne, und nicht damit man ihm die Direction antrage. Er war auch dagegen, dass man Frankreich zur Theilnahme an dem Bündnisse auffordere (sondern nur zu Zahlungen), damit dieses seinen religiösen, das heisst protestantischen Charakter nicht verliere.¹ Die Entschiedenheit und Klarheit der brandenburgischen Politik liess diesmal nichts zu wünschen übrig, aber trotz ihrer scheinbaren Uneigennützigkeit war sie auch von selbstsüchtigen Motiven geleitet. Der Kurfürst hatte nämlich im Interesse seiner Jülicher Erwerbungen, welche seit der Kündigung des Waffenstillstandes von Spaniern und Holländern besetzt und gleichmässig ausgesogen wurden, mit seinem Mitbesitzer, dem Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg, zu Düsseldorf einen Vertrag geschlossen,² demzufolge beide sich zu Spanien und Holland in freundliche Beziehungen setzen und ihrer weiteren Beraubung vorbeugen wollten. Gleichzeitig (11. Mai 1624) wurde auch eine Theilung des Jülicher Erbes zwischen ihnen verabredet, die den Grundsätzen der Billigkeit entsprach. Jetzt, wo man in Berlin auf die Bildung eines grossen Bundes hoffte, durch den man den Katholiken eine Niederlage bereiten

¹ Rusdorf, I. 421. Berliner St.-A. Bellin an Kurbrandenburg ddo. 4./14. Januar 1625. Rusdorf, I, 427, 437—449.

² Londorp, VI, 875.

konnte, bereute man die Düsseldorfer Verabredungen und wollte dem Neuburger die eingeräumten Vortheile nicht zugestehen. Bellin deutete an, dass sein Herr von den künftigen Siegen auch Vortheile für sich erwarte.

Als Bellin vor seiner Abreise eine präcise Antwort auf die schwedischen Anträge und auf die Jülicher Ansprüche verlangte, versicherten Buckingham und Conway, dass ihr König den Kurfürsten in Bezug auf Jülich unterstützen und dem Könige von Schweden gern die Leitung des künftigen Krieges übertragen wolle, er werde sich deshalb um die Wegräumung der von Dänemark drohenden Schwierigkeiten bemühen. Buckingham empfahl noch insbesondere die Theilnahme Frankreichs am Bündnisse und rieth dem Bellin, deshalb möglichst rasch nach Paris zu reisen. Dieser erklärte sich bereit, dem Rathe zu folgen, verlangte aber statt der allgemein lautenden Zusagen genau formulirte Bedingungen bezüglich der Annahme des schwedischen Bündnisses, um auf Grund derselben seine Anträge in Frankreich stellen zu können. Conway gab nochmals die besten Zusicherungen, erklärte sich mit der Direction Schwedens einverstanden, wollte dem englischen Gesandten in Paris den Befehl ertheilen, den Bellin in seinen Verhandlungen zu unterstützen, aber von einer bindenden Zusage, dass Jakob den dritten Theil der Kosten der schwedischen Expedition auf sich nehmen wolle, war noch immer nicht die Rede. Da erklärte endlich Buckingham, auch dafür Rath schaffen zu wollen, der König werde die Subsidien, die er den Generalstaaten versprochen habe, hiefür verwenden, denn Holland werde nach dem Ausbruch des Krieges keine Unterstützung nöthig haben. Obgleich das nur ein einfaches Versprechen war, das Bellin nicht genügte, so gab er sich doch vorläufig damit zufrieden und bemerkte, dass man beim Parlament rechtzeitig für das Geld Vorsorge treffen müsse. Für den Convent, an dem sich England, Schweden, Kurbrandenburg, die Generalstaaten und der Pfalzgraf betheiligen sollten, wurde als Ort der Zusammenkunft Haag und als Zeitpunkt der 30. April bestimmt. Bellin übernahm es, den König von Frankreich von diesem Tage in Kenntniss zu setzen, damit auch er an den Verhandlungen theilnehmen könnte. Vor seiner Abreise besprach er sich mit Mansfeld, der damals noch in Dover stand, und empfahl ihm die Eroberung derjenigen Städte der Jülicher

Erbschaft, auf die der Kurfürst Ansprüche machte. Er bekam die besten Zusicherungen, musste aber gleichzeitig ein Gesuch um Geldunterstützung entgegennehmen.¹

Bellin traf nach seiner Ankunft in Paris am 11. Februar 1625 den König nicht an, dafür wurde er von einigen seiner Staatsräthe besucht und über den Gegenstand seiner Sendung befragt. Indem er auf das unter der Direction Schwedens sich vorbereitende Bündniss hinwies, ersuchte er, getreu seinen Antipathien gegen einen katholischen Bundesgenossen, nicht um Unterstützung an Mannschaft, sondern an Geld und erhielt freundliche Antworten, die ihn die Gewährung seiner Bitte hoffen liessen. Die Freude wurde ihm aber durch ungünstige Nachrichten verjährt, die er aus Deutschland erhielt; er vernahm, dass sein Herr von denjenigen Fürsten, die er zunächst für die Allianz zu gewinnen suchte, durchwegs abweisende Antworten erhalten hatte. Er schrieb deshalb nach London und rieth, Jakob möge sich selbst an die betreffenden Fürsten wenden, ihnen genaue Mittheilungen über die sich vorbereitende Allianz unter der Direction Schwedens und über den auf den 30. April nach dem Haag berufenen Convent machen und sie zum Anschluss auffordern. Er irrte sich, wenn er dadurch einen Erfolg herbeizuführen hoffte, denn die deutschen Fürsten waren an die Grosssprechereien Jakobs gewöhnt; wenn sie sich zu einem Bündnisse entschliessen sollten, so konnte Jakob sie nicht mehr dazu verlocken, das konnten nur Christian IV. und Gustav Adolf, wenn sie ihre gesammten Kräfte einsetzten.²

Bellin wurde am 19. Februar 1625 von Ludwig XIII. in Audienz empfangen und erfreute sich einer so freundlichen Aufnahme, dass seine Hoffnungen sich neu belebten. In einer Conferenz mit den französischen Staatsmännern, an der sich auch Richelieu betheiligte, wiederholte er seine Bitten und Anträge.³ Man ertheilte ihm schliesslich in Paris einen günstigen Bescheid. Die Anerbietungen Gustav Adolfs wurden ihrem vollen Werthe nach gewürdigt, und Ludwig erklärte sich zur Theilnahme an dem Bündnisse bereit, aber nicht als offener, sondern nur als

¹ Rusdorf, I, 457—469. Berliner St.-A. Bellin an Kurbrandenburg ddo. 18./28. Januar 1625. Bellin an Schwarzenberg ddo. 24. und 26. Januar/3. und 5. Februar 1625.

² Berliner St.-A. Bellin an Rusdorf ddo. 8./18. Februar 1625.

³ Berliner St.-A. Bellin an Rusdorf ddo. 10./20. Februar 1625.

stiller Gesellschafter mit einem Beitrag von einer Million Livres, zahlbar innerhalb zweier Jahre, und zwar 300.000 Livres unmittelbar nach Abschluss der Haager Conferenzen und 200.000 Livres einen Monat später. Ja der König wollte seinen schwedischen Freunden die Anwerbung von vier Regimentern in Frankreich gestatten, was allerdings das Geheimniss seiner Theilnahme am Bunde etwas gelichtet hätte; aber so lang es angieng, wollte Ludwig den Kaiser nur unter der Hand und nicht offen bekämpfen. Dabei drückte er oder vielmehr Richelieu den Wunsch aus, dass man auf die Theilnahme Dänemarks nicht verzichten solle; man könne dieselbe vielleicht in der Weise gewinnen, dass man sowohl Christian IV. als Gustav Adolf getrennt operiren liesse und jeder an die Spitze eines selbständigen Heeres gestellt würde; im Falle jedoch beide Könige unter dieser Bedingung die Direction ablehnen würden, so sollte sie dem Kurfürsten von Brandenburg übertragen werden, unter dem der Markgraf von Durlach als Generallieutenant commandiren könnte. Frankreich wollte sich an den Conferenzen im Haag betheiligen und schlug als Zweck der grossen Allianz ‚die Restitution eines sicheren Friedens in Deutschland und eine rechte Retablirung der Interessen der lädirten Fürsten‘ vor, bei deren wechselseitigen Ansprüchen Frankreich und England das Schiedsrichteramt übernehmen sollten. Diese Sprache war nicht so klar, wie es der Kurfürst von Brandenburg wünschte, denn sie schlug nicht in unzweideutiger Weise die Restitution des Pfalzgrafen vor, und vollends gefährlich war der Zusatz, dass es den Königen von Frankreich und England oder einem von beiden unbenommen bleiben solle, während des folgenden Krieges einen Ausgleich mit den Gegnern zu treffen, dem sich die Kriegführenden unterordnen müssten. Bellin erhob deshalb den Einwand, dass das Schiedsrichteramt Frankreichs und Englands erst von dem Augenblicke an beginnen sollte, in welchem der Pfalzgraf vollständig restituirt sein würde. Im Uebrigen bot er sich an, die französischen Vorschläge seinem Herrn mitzutheilen. Auch für die Ansprüche des Kurfürsten auf das Jülicher Erbe bemühte sich Bellin in Paris und erhielt die besten Zusicherungen.¹

¹ Berliner St.-A. Resolution dem Bellin in Frankreich gegeben im März 1625. Bellin an Winterfeld ddo. 28. Februar/10. März 1625. Bellin an Götz ddo. 29. März/8. April 1625. Bellin an Knesebeck ddo. 29. April/9. Mai und 3./13. Mai 1625.

Statt nach Hause zu eilen, hielt es Bellin für seine Pflicht, zuerst nach London zu gehen und dort über den Erfolg seiner Pariser Reise zu berichten. Er traf in London ein, als Jakob schon bedenklich erkrankt war, und da er aus diesem Grunde den König wahrscheinlich nur einmal sah, so setzte er die weiteren Verhandlungen mit dem Prinzen von Wales fort. In einer Audienz, die ihm der Letztere ertheilte, bei der Conway, Spens und Rusdorf zugegen waren, berichtete Bellin über die Resultate seiner Bemühungen in Paris und bemerkte, dass König Jakob sich zur Theilnahme an einem Fürstenbunde behufs der Restitution des Pfalzgrafen und der Herstellung des allgemeinen Friedens bereit erklärt habe (welche Angabe von Conway und dem Prinzen von Wales bestätigt wurde). Aber, so erzählte Bellin weiter, Jakob habe sich geweigert, die Einsetzung des Markgrafen von Brandenburg in seinen Jülicher Besitz zu einem Vertragspunkte zu machen, und dies müsse selbst auf die Gefahr eines Bruches mit Spanien geschehen. Conway bemerkte nun, dass diese Angelegenheit dem Könige ebenso am Herzen liege wie die Restitution des Pfalzgrafen, und dass er einen entsprechenden Antrag in den Allianztractat aufnehmen wolle. Thatsächlich enthielt ein Allianzentwurf von Conway's Hand ausdrücklich den Passus, dass sich die Verbündeten nicht blos zu der Restitution des Pfalzgrafen, sondern auch zu der des Kurfürsten von Brandenburg in jene Rechte, die ihm der Vertrag von Dortmund und Xanten gewährleiste, verpflichten, und dass die Aechtung des Markgrafen von Jägerndorf und der kaiserliche Urtheilsspruch in Ansehung des Markgrafen von Durlach und des Landgrafen Moriz von Hessen als null und nichtig anzusehen und die Betreffenden in ihr Erbe zu restauriren seien. Nun fragte Bellin, was es für ein Bewandtnis mit dem Gerüchte habe, dass der König von Dänemark statt des von Schweden mit der Anführung der auf gemeinschaftliche Kosten geworbenen Truppen betraut werden solle, und schlug vor, dass die Entscheidung hierüber zum Mindesten auf den Congress im Haag vertagt werde.¹

Bevor wir den Bericht über diese merkwürdige Conferenz fortsetzen, wollen wir den Umschwung andeuten, der sich in Kopenhagen vorbereitete und den König Christian aus seiner

¹ Rusdorf, I, 510f. und 563.

Reserve herauslockte. Waren die dänischen Könige eifersüchtig auf Schweden, so waren sie es doppelt, seit der junge Gustav Adolf so bedeutende Erfolge auf dem polnischen Kriegsschauplatze erlangt hatte: es war aus diesem Grunde bereits zu einem gewaltsamen Zusammenstosse zwischen dem Letzteren und Christian IV. gekommen. Als der dänische König nun die Nachricht erhielt, dass sich Gustav Adolf an die Spitze der deutschen Fürsten stellen und den Kaiser bekriegen wolle, steigerte sich seine Eifersucht, und er sah ein, dass er seinem Nebenbuhler nicht die hohe Rolle überlassen dürfe, die ihm selbst zuerst angeboten worden war. Er wollte sich also jetzt selbst an dem Kriege betheiligen und dessen Leitung übernehmen. Die Bemühungen des französischen Gesandten de Hayes, der eine innige Freundschaft zwischen ihm und Gustav Adolf anbahnen sollte, beantwortete er nicht gerade zuvorkommend; er war auf den Wunsch Hayes' wohl bereit, in eine Zusammenkunft mit Gustav Adolf zu willigen, als man ihn aber um bestimmte Angabe von Zeit und Ort ersuchte, entschuldigte er sich mit seinen Geschäften. Oxenstierna vermuthete ganz richtig, der nun erwachte Kriegseifer Christians habe nur darin seinen Grund, dass er den König von Schweden von der Direction des Krieges verdrängen wolle;¹ er beschuldigte ihn, die Polen zum Angriffe auf Schweden zu ermuthigen, damit dieses die Hand nicht frei habe. Der schwedische Kanzler sprach sich gegen den vertrauten Rath des Winterkönigs, Ludwig Camerarius, dahin aus, dass Gustav Adolf angesichts der zum Kriege bereiten Polen, die bereits einige Ueberfälle gewagt hatten,² und der geringen Anerbietungen von Seite Deutschlands und Englands nicht daran denken könne, den Kampf gegen den Kaiser aufzunehmen.

Der König von Dänemark wollte also die Direction des Kriegswesens selbst übernehmen, und da man in Schweden wusste, dass Jakob von England wegen seiner verwandtschaftlichen Beziehungen ihn jedem anderen ‚Director‘ vorziehen werde und auch die deutschen Fürsten der Intervention Dänemarks geneigter seien als der Schwedens, so trat Gustav Adolf in dem Augenblicke zurück, als er die Nachricht von den Ab-

¹ Moser, V. Oxenstierna an Camerarius ddo. 10./20. Februar 1625.

² Moser, V. Oxenstierna an Camerarius ddo. 12./22. Februar 1626.

sichten seines Nebenbuhlers empfing. Da Christian ihm mittheilte, er wolle seine Rüstungen unter dem Vorwande eines neuen Krieges mit Schweden betreiben, und ihn ersuchte, dies nicht übel nehmen zu wollen, war er damit einverstanden. Er wollte den Dänenkönig die Lorbeern pflücken lassen, die dieser ihm missgönnte.¹

Seit wann sich dieser Umschwung in den Absichten Christians vorbereitete, ist nicht genau bekannt; jedenfalls war er seit Mitte Januar entschlossen, sich an die Spitze des Unternehmens zu stellen. Dem Kurfürsten von Brandenburg schrieb er um diese Zeit, dass er die Anrüstung einer Armee von mehr als 30.000 Mann für nöthig halte, wenn der Angriff unternommen werden solle; und da er erbötig war, aus eigenen Mitteln 5000 Mann und mit englischer Hilfe 7000 Mann auszurüsten, so verlangte er von dem niedersächsischen Kreise die Ausrüstung von 20.000 Mann und wollte dieses Verlangen auf einem demnächst zu berufenden Kreistage stellen. Ueberzeugt, dass er auf die Mithilfe dieses Kreises, ebenso wie auf die von England und von den Generalstaaten rechnen könne, ersuchte er schon jetzt, ohne dass noch etwas Sicheres abgemacht oder ihm die Direction übertragen worden war, den Fürsten Bethlen um seine Theilnahme an dem Bündnisse. Sein Zutrauen in den Erfolg seiner diplomatischen Bemühungen zeigte sich auch darin, dass Anstruther, offenbar mit seinem Vorwissen und seiner Zustimmung, den König von Schweden aufforderte, er möge sich mit einer Anzahl Truppen an dem unter Dänemarks Direction stehenden Bündnisse betheiligen.² Es bedarf wohl kaum der Erwähnung, dass Gustav Adolf dieses Ansinnen ablehnte; er erklärte, sich an dem Haager Convent nicht betheiligen zu wollen, seitdem er erfahren habe, welche Rolle der König von Dänemark zu spielen gedenke; später befahl er aber doch seinem Gesandten in England, nach dem Haag zu gehen, wenn die Conferenzen dort abgehalten würden, und dort zu erklären, dass er noch immer bereit sei, die Direction des Krieges unter den angebotenen Bedingungen zu übernehmen, doch müssten die verbündeten Mächte zu ihm nach Stockholm Ge-

¹ Moser V. 127. Coll. Camerar. Oxenstierna an Camerarius ddo. 10./20. Februar 1625.

² Berliner St.-A. Christian IV. an Kurbrandenburg ddo. 5./15. Januar 1625. Coll. Camer. Christian IV. an Bethlen ddo. 10./20. Januar 1625. Ebend. Anstruther an Gustav Adolf ddo. 23. Februar/5. März 1625.

sandte abschicken, damit man sich über das Bündniss endgiltig einigen könnte. Da Bellin dem schwedischen Reichskanzler mitgetheilt hatte, man stosse sich hauptsächlich an der Grösse des von Gustav Adolf projectirten Kriegsheeres und den damit verbundenen grossen Zahlungen, so beantwortete Oxenstierna diese Kritik mit dem Einwurf, ob man denn glaube, dass ein Krieg gegen die mächtigsten Fürsten Europas mit geringeren Kräften begonnen werden könne. ‚Wer sich an ein grosses Unternehmen wagt, ohne mit den nöthigen Mitteln ausgerüstet zu sein, und sich hiebei auf den Zufall verlässt, wird bald die bitteren Folgen der Enttäuschung zu tragen haben.‘¹ In Holland, wo man nur das Ziel im Auge hatte und auf die wechselseitige Eifersucht der Könige von Schweden und Dänemark nicht das nöthige Gewicht legte, bemühte man sich, die Ansprüche beider Könige dadurch auszugleichen, dass man zwei Armeen bilden wollte, die getrennt von beiden Königen befehligt werden sollten. In England dagegen neigte man sich jetzt entschieden dem Könige von Dänemark zu und wollte ihm allein die Direction übertragen. Die geringere Unterstützung, die er verlangte, diente ihm zur Empfehlung, noch mehr aber die nachgiebige Art seines Auftretens, die König Jakob mehr schmeichelte als das selbst- und zielbewusste Wesen des schwedischen Königs.² In England hatte man also in dem Augenblicke, als Bellin dasselbe eintraf, die dänischen Anerbietungen angenommen, und Conway beantwortete die Frage Bellin's in dieser Richtung und fügte hinzu, dass Jakob von dem Wunsche beseelt sei, auch den König von Schweden zur gemeinsamen Allianz heranzuziehen, und deshalb sich Mühe gebe, die Eifersüchteleien zwischen Schweden und Dänemark zum Schweigen zu bringen. Als Grund für die Annahme der dänischen Anträge führte Conway die nahe Schwägerschaft, vor Allem aber die geringeren Zahlungen an, zu denen England im Gegensatze zu den schwedischen Forderungen verpflichtet werden sollte. Bellin bemühte sich nun, nachzuweisen, dass die geringeren Forderungen Dänemarks nicht im Verhältniss zu der Grösse der Gefahr stünden;

¹ Moser, V. Gustav Adolf an Spens ddo. 13./23. März 1625. Zweites Schreiben vom selben Datum.

² Berliner St.-A. Bellin an Kurbrandenburg ddo. 4./14. April 1625. Bellin an Götz ddo. 29. März/8. April 1625.

allein alle seine Argumente verfangen nicht mehr, da die Annahme der dänischen Anerbietungen eine fest beschlossene Sache war und man sich in England noch immer mit der Hoffnung trug, dass Gustav Adolf sich dem Bündnisse anschliessen werde. Nur soweit siegte der brandenburgische Unterhändler, dass man die Frage über die Direction des Kriegswesens erst durch den Haager Convent entscheiden lassen wollte. Auf die Vorstellungen Bellin's, dass man den Grafen Mansfeld nicht genügend unterstütze, zählte Conway die gebrachten Opfer auf und endete mit dem Geständnisse, dass die englischen Finanzen jetzt schlecht bestellt seien, aber dass das Parlament das nöthige Geld bewilligen werde.¹

Als das Ende des Monats April 1625 und damit der Tag herannahte, an dem sich der Convent im Haag versammeln sollte, versuchte Gustav Adolf nochmals, ob er mit Hilfe des englischen und holländischen Gesandten, Spens und Ruthger, die einzelnen Fürsten oder ihre Vertreter für sich und gegen Dänemark gewinnen könnte. Nachdem er sich darüber ausgelassen hatte, dass man sich in England über die von ihm berechneten hohen Kriegskosten beschwere, im Haag aber das Obercommando zwischen ihm und Christian IV. getheilt wünsche, so dass er die Länder des Kaisers angreifen, Christian aber in die Pfalz vorrücken solle, erklärte er sich schliesslich mit dieser Theilung einverstanden, wenn die Majorität des Convents sich dafür aussprechen würde, doch verlangte er, dass diejenigen Subsidien, welche auf ihn entfallen würden, in die Bank von Amsterdam von den verbündeten Fürsten im voraus eingezahlt würden, damit sie ihm stets zur Verfügung ständen. Die Theilung des Commandos hätte allerdings den Ruhm Gustav Adolfs geschmälert, denn im Falle des Sieges hätte der Pfalzgraf dem König von Dänemark seine Restitution zu danken gehabt, aber Gustav Adolf hätte durch den Zug gegen die kaiserlichen Besitzungen auf Polen einen Druck ausgeübt und in den Ostseeprovinzen seine Rechnung gefunden. Auch dieser Gewinn war der Anstrengung werth, und deshalb die Nachgiebigkeit Gustav Adolfs. Da sich der Convent im Haag nicht versammelte, weil diese Angelegenheit von England aus nicht beschleunigt wurde, so bekam Gustav Adolf keine Antwort,

¹ Rusdorf, I, 510f.

und die Entscheidung blieb aufgeschoben, bis sie von dem Könige von Dänemark herbeigeführt wurde.¹

III.

Christian hatte im Monat Januar den Beschluss gefasst, sich an die Spitze der gegen den Kaiser gerichteten Coalition zu stellen, und hatte dann an den König von England das Gesuch um die Ausrüstung von 7000 Mann auf englische Kosten gerichtet. Obgleich man in London noch immer mit Gustav Adolf unterhandelte und wünschte, dass sich Schweden und Dänemark über die Direction des Kriegswesens einigen und einander unterstützen möchten, so wurde doch dem Könige die verlangte Zusage Anfangs März zu Theil.² Der König von Dänemark bemühte sich nun um die Gewinnung der niedersächsischen Kreisfürsten und erfreute sich in dieser Beziehung eines besseren Erfolges als Georg Wilhelm. Seinem Rufe folgte eine Anzahl fürstlicher Persönlichkeiten, darunter der Administrator von Magdeburg, der Herzog von Braunschweig, die beiden Herzoge von Mecklenburg und der Herzog Friedrich von Holstein; sie versammelten sich in Lauenburg am 3. April 1625, wo in vertraulichen Conferenzen Rüstungen und ein angriffsweises Vorgehen beschlossen wurden. Anführer des Heeres sollte der König sein, und ihm sollte es überlassen bleiben, in welcher Weise er gegen jene Kreisstände, die sich an den Rüstungen nicht betheiligen wollten, vorgehen würde. Die Gewinnung der Reichsstädte und des obersächsischen Kreises sollte mit allen Mitteln versucht werden. Offenbar legten die Fürsten ihre bisherige Furchtsamkeit nur deshalb ab, weil sie über die französischen Geldbeiträge Nachricht erhalten hatten und Christian die Aussichten auf allseitige Unterstützung lebhaft betonte.³ Bei dieser Gelegenheit bemühten sich auch die zahlreich in Deutschland zerstreuten böhmischen Exulanten, den Fürsten die Nothwendigkeit eines Zuges nach Böhmen nahe-

¹ Moser, V. Gustav Adolf an Spens und Ruthger ddo. 20./30. April 1625. Berliner St.-A. Bellin an Knesebeck ddo. 22. April/2. Mai 1625.

² Rusdorf, I, 487.

³ Berliner St.-A. Consultation zu Lauenburg ddo. 24. März/3. April 1625. Sächs. St.-A. Hahn an Kursachsen ddo. 22. März/1. April 1625. Wiener St.-A. Bericht über die Rüstungen Dänemarks ddo. 30. März 1625.

zulegen und das sichere Gelingen in Aussicht zu stellen. Zur Zeit des Lauenburger Convents trat auch der niedersächsische Kreistag in Lüneburg am 24. März 1625 zusammen und wurde von der Mehrzahl der Kreisstände besucht. Er beschäftigte sich mit der Wahl eines Kreisobersten an der Stelle des abgetretenen Christian von Lüneburg-Celle, und obwohl man hätte erwarten können, dass sie den König von Dänemark, der als Herzog von Holstein auf diesem Kreistage vertreten war, treffen würde, so war dies doch nicht der Fall, indem sich die Stimmen auf den unfähigen Friedrich Ulrich von Braunschweig vereinigten. Dies war um so auffallender, als der Herzog nichts dazu gethan, sondern seinen Vertretern ausdrücklich befohlen hatte, ihre Stimmen dem König Christian zu geben. Da er die Wahl nicht annahm, so musste zu einer Neuwahl geschritten werden, in der sich die Majorität endlich für den König aussprach. Bezüglich der Bewaffnung wurden noch keine Beschlüsse gefasst, in dieser Beziehung begnügten sich die Haupttheilnehmer mit dem in Lauenburg getroffenen Uebereinkommen. Dagegen einigte man sich, eine Gesandtschaft nach Wien abzusenden, welche nicht nur die Abführung der ligistischen Truppen, soweit sie auf dem Gebiete einzelner Kreisstände einquartirt waren, sondern auch eine Aenderung der Kirchenpolitik des Kaisers verlangte. Man hatte damit einen Haken ausgeworfen, mit dessen Hilfe der König von Dänemark den Streit mit dem Kaiser beliebig heranziehen konnte. Statt durch eine Gesandtschaft wurde diese Forderung später bloß schriftlich nach Wien gerichtet.¹

Die Zusammenkünfte in Lauenburg und Lüneburg erregten natürlich die Aufmerksamkeit des nimmermüden und überall hinhorchenden Herzogs von Baiern, der überdies durch einen Bericht Tilly's über die in auffallender Weise betriebenen dänischen Rüstungen allarmirt wurde. Er säumte nicht, seinerseits den Kaiser in Furcht und Schrecken zu setzen, indem er ihn auf einige vor Kurzem mitgetheilte Warnungen wies, und seine Aufmerksamkeit auf das gefahrvolle Treiben der böhmischen Exulanten lenkte, die in Dänemark und Schweden ununterbrochen wühlten. Er rieth dem Kaiser, in den Hansestädten die Werbungen zu verbieten, an den König von Dänemark und

¹ Opel, II, 128f.

den niedersächsischen Kreis ein Abmahnungsschreiben zu richten; vielleicht gab er sich der Hoffnung hin, dass die betreffenden Fürsten, durch dasselbe geschreckt, in der Durchführung ihres Planes innehalten würden. Worauf es dem Herzog aber am meisten ankam, war, dass der Kaiser Tilly bevollmächtigen sollte, die Gegner ohne weitere Rücksicht bei der geringsten Gefahr mit Gewalt anzugreifen und sich überall einzuquartieren, wo es ihm beliebte; Tilly sollte sich mit einem Wort im niedersächsischen Kreise ausbreiten und nicht erst durch lange Verhandlungen von der Niederwerfung der Gegner zurückgehalten werden. Maximilian hatte sich jetzt gegen Frankreich entschieden, und deshalb warnte er auch den Kaiser vor der bei Metz sich versammelnden französischen Armee und suchte er durch alle diese nicht bloß gemalten, sondern wirklichen Schrecken diejenige Thätigkeit in Wien wachzurufen, die sonst bei pflichteifrigen Leuten selbstverständlich ist.¹ Die bedeutenden dänischen Rüstungen waren seit dem Monat März bereits überall bekannt, auch der Kurfürst von Sachsen wurde durch seine Agenten von ihren Fortschritten unterrichtet.²

Auf dem Kreistage in Lüneburg hatte man eine baldige Wiederholung dieses Tages beschlossen, der nun am 21. Mai in Braunschweig zusammentrat. Die Berathung drehte sich zunächst um die Anwerbung der Truppen, die thatsächlich vollzogen, aber noch durch keinen Kreistagsbeschluss sanctionirt war. Die Debatten zogen sich durch acht Tage hin, und der Beschluss wurde nicht so glatt gefasst, wie man vermuthen sollte; denn obwohl der Administrator von Magdeburg, der Herzog von Braunschweig, die Besitzer der Stifter Bremen, Lübeck und Schwerin, sowie die Herzoge von Mecklenburg sich für denselben erklärten, so kämpften die Herzoge von Lüneburg, von Sachsen und Lauenburg, die Stifter Hildesheim und Ratzeburg und die Städte Lübeck, Goslar und Mülhausen dagegen, und nur die Majorität, die sich für die Bewaffnung erklärte, gab schliesslich den Ausschlag. Auch bei den übrigen Beschlüssen machte sich keine Stimmeneinhelligkeit geltend, indem die Opponenten consequent ihren Standpunkt festhielten, aber damit nicht durchdrangen. Die Beschleunigung der Rüstungen

¹ Wiener St.-A. Maximilian an Ferdinand II. ddo. 17. April 1625.

² Sächs. St.-A. Hahn's Briefe an Kursachsen.

wurde dem König von Dänemark ganz und gar überlassen, während die Kreisstände ihre Verpflichtungen mit Geld lösen konnten. Ferner wurde dem Könige das Obercommando übertragen und ihm im Verein mit den ihm als Gehilfen zugeordneten drei Kreisfürsten die Anstellung der Officiere, die Feststellung des Soldes, die Bereithaltung des Proviants überlassen. Schliesslich wiederholte man auch die tausendfach breitgetretene Lüge jener Tage, dass die Rüstungen nicht gegen den Kaiser gerichtet seien.¹

Christian hatte in Braunschweig erreicht, was er wollte, und er hielt es deshalb für angemessen, das Programm seiner künftigen Thätigkeit an den Orten bekanntzugeben, wo er es eigentlich hätte verbergen sollen, so lange seine Rüstungen nicht vollendet waren. Dem Kaiser theilte er nämlich mit, dass er das Kreisoberstenamt angenommen und im Verein mit den übrigen Kreisständen Rüstungen beschlossen habe, um sich gegen die unberechtigten Einquartierungen Tilly's zu wehren. War schon diese Erklärung eine Kriegsdrohung, so noch mehr die gleichzeitig abgeschickte Forderung der Restitution des Pfalzgrafen.² Unter diesen Umständen hätte der Kaiser besser gethan, wenn er sich die Warnungen und Mahnungen, durch die Maximilian den niedersächsischen Kreis schrecken wollte, ersparte; trotzdem gebrauchte er diese stumpfen Waffen, indem er nicht bloß eine Zuschrift an die niedersächsischen Kreisstände richtete, als sie noch in Braunschweig tagten, sondern auch seinen Reichshofrath Recke dahin abordnete. Er trug dem Letzteren auf, möglichst geschickt und versöhnlich aufzutreten, zuerst den König von Dänemark zur Nachgiebigkeit zu ermahnen und falls dies nichts helfe, die Kreisstände von dem Anschluss an den König zurückzuhalten; nur im äussersten Falle solle er drohen und hiebei andeuten, dass sich der Kaiser der Hilfe ungarischer und polnischer Reiter bedienen werde, eine Andeutung, welche nach den Erfahrungen des Jahres 1622 jedenfalls einen grossen Schrecken hervorzurufen im Stande war. Je nach den Erfahrungen, die Recke machen würde,

¹ Sächs. St.-A. Abschied des Braunschweiger Kreistages ddo. 16./26. Mai 1625. Protokoll des Braunschweiger Kreistages. Wiener St.-A. Nachricht über den Braunschweiger Kreistag vom 11./21. Mai 1625.

² Sächs. St.-A. Christian IV. an Ferdinand II. ddo. 14./24. Mai 1625. Zweiter Brief Christians IV. an Ferdinand II. vom selben Datum im Wiener St.-A.

sollte er den Grafen Tilly zu raschem Vorgehen ermahnen, damit in unnützem Wortwechsel die Zeit nicht vertrödelt werde.¹

Noch zwei Angelegenheiten waren es, die Christian zum Abschlusse bringen musste, und zwar musste er darüber klar werden, welche Beziehungen er zu Kurbrandenburg und zu Schweden unterhalten sollte; deshalb verabredete er mit dem Ersteren eine persönliche Zusammenkunft, die in Zechlin am 20. April 1625 stattfand. Da Georg Wilhelm hier die Ueberzeugung gewann, dass sich Christian nicht mehr in den Hintergrund drängen lassen werde, so bemühte er sich, ihn für die schwedische Mitdirection zu stimmen, und in der That scheint Christian sich mit derselben befreundet zu haben und zu einer persönlichen Zusammenkunft mit Gustav Adolf bereit gewesen zu sein. Er wollte sich mit ihm noch vor dem Haager Convent einigen; entweder sollte der Eine dem Anderen die Leitung des Kriegswesens überlassen oder Beide eigene Armeen commandiren.² Der Kurfürst schickte später seinen Rath Götz nach Kopenhagen ab, um dem König die Nothwendigkeit des schwedischen Bündnisses noch mehr ans Herz legen und den dänischen Gesandten, der nach Stockholm gehen sollte, zu begleiten. Dem brandenburgischen Vertreter gegenüber verhehlte Christian aber nicht, dass er Schwedens Theilnahme nicht wünsche; deshalb wollte er weder in die Zusammenkunft mit Gustav Adolf, noch in die Beschickung des Conventes zu Haag willigen. Für sich allein nahm er die Unterstützung des Königs von England, des niedersächsischen Kreises und des Landgrafen von Hessen-Kassel in Anspruch, dem Könige von Schweden wollte er nur die Contributionen des schwäbischen, fränkischen, rheinischen und obersächsischen Kreises — also derjenigen, die nicht zahlen wollten — und die französischen Subsidiën überlassen.³

Als Götz mit dem dänischen Gesandten Thomason nach Stockholm gelangte, brachte der Letztere sein Anliegen vor, das insoweit den Zechliner Vereinbarungen entsprach, als Christian

¹ Wiener St.-A. Instruction und Nebeninstruction für Herrn von Recke ddo. 27. Mai 1625.

² Berliner St.-A. Gutachten Bruckmann's vom April 1625. Erklärung des Königs von Dänemark dem Kurfürsten gegeben ddo. 10./20. April 1625. Eine zweite Schrift ddo. 10./20. April 1625. Kurbrandenburgs Instruction für Bellin ddo. 12./22. April 1625.

³ Berliner St.-A. Götz an Kurbrandenburg ddo. 3./13. Juni 1625.

lieber erbötig war, seine Truppen dem Könige von Schweden zu überlassen und ihm die Leitung des Kriegswesens zu übertragen, als auf seine Mithilfe zu verzichten. Gustav Adolf beantwortete dieses Scheinangebot damit, dass er sich für die Ausrüstung zweier Heere erklärte, von denen das eine seinem Commando unterstellt werden sollte. Die Subsidien, also die englische und französische Geldhilfe, sowie die Contribution des niedersächsischen Kreises sollten zu gleichen Theilen vertheilt und von allem Anfang ein viermonatlicher Sold bereitgehalten werden; den Schweden sollte ein Hafen an der Ostsee eingeräumt werden und am 10. Juli sollten sich die bundesgenössischen Vertreter in Stockholm versammeln, um das Bündniss endgiltig abzuschliessen. Keine Verhandlung sollte ohne Theilnahme aller Bundesgenossen eingeleitet werden. Es ist bezeichnend, dass Gustav Adolf die Anzeige, dass Christian die Hansestädte mit Gewalt zur Theilnahme am Bündnisse nöthigen und sich ihrer also bemächtigen würde, nicht beantwortete, dagegen für sich die Einräumung eines Ostseehafens verlangte. Die Absichten beider Könige waren zum Theil auf dasselbe Ziel gerichtet und dies steigerte ihre gegenseitige Abneigung. Im Uebrigen erklärte sich Gustav Adolf bereit, den Kriegszug entweder längs der Elbe oder durch Polen anzutreten. Nun suchte auch Götz den König für die Theilnahme am Kriege zu gewinnen und erhielt dieselbe Antwort wie Thomason. Wie recht der König von Schweden hatte, sich nicht auf die von Dänemark vorgeschlagenen Hilfsgelder zu verlassen, bewies Anstruther selbst, der jetzt nach Stockholm kam und ausdrücklich erklärte, sein König könne nichts mehr thun, als die 7000 Mann unterhalten, die er Christian IV. versprochen hatte.¹

Wenn Christian nur die Restitution des Pfalzgrafen im Auge gehabt hätte, so hätte er die von Gustav Adolf dargebotene Hand angenommen. Denn wenngleich derselbe es hauptsächlich auf Polen abgesehen hatte und den Kaiser erst in zweiter Linie treffen wollte, so wäre der Letztere doch schon jetzt zur Theilung seiner Kräfte genöthigt gewesen und würde damit dem Könige von Dänemark sein Unternehmen erleichtert haben. Aber diesem war es nicht allein um die Restitution

¹ Moser, V, 194—234. Berliner St.-A. Christian an Kurbrandenburg ddo. 22. Mai/1. Juni 1625. Götz an Kurbrandenburg ddo. 3./13. Juli 1625.

des Pfalzgrafen zu thun, er wollte Schweden nicht wachsen lassen und wollte Polen, mit dem er einen Freundschaftsvertrag abgeschlossen hatte, dem Angriffe nicht preisgeben; und deshalb verwarf er die Vorschläge Gustav Adolfs unter dem allerdings richtigen Vorwande, dass er durch sie in seinen sonstigen Abmachungen gestört würde.¹ Er benachrichtigte den Kurfürsten von Brandenburg am 1. Juni 1625 von seinem Entschlusse und sprach sich in ähnlicher Weise auch gegenüber Gustav Adolf gegen die schwedische Mitdirection aus. Nur in Holland, wo der Prinz von Oranien und die Generalstaaten grösseres Zutrauen in die Thatkraft und Einsicht Gustav Adolfs setzten, wollte man noch nicht auf seine Mithilfe verzichten und schickte deshalb den schon in mancherlei Missionen verwendeten Vosbergen zu Christian, um ihn von dem leichtsinnigen Schritte, der Abweisung Gustav Adolfs, zurückzuhalten. Der König von Dänemark wies die Fürsprache Vosbergen's mit der Bemerkung zurück, dass Gustav Adolf den Abschluss der Allianz durch allerlei Verzögerungen nur hintanhaltete, und liess sich auch durch die energische Zurückweisung dieser Beschuldigung nicht für eine andere Anschauung gewinnen, sondern berief sich auf die Antwort, die Gustav Adolf seinem Gesandten Thomason gegeben, in der er nach Scheingründen für seine Behauptung suchte. Vosbergen widersprach bei dieser Gelegenheit nicht; als er aber nach gehabter Audienz den dänischen Kanzler besuchte und dieser ihm nochmals den Bericht des in Stockholm weilenden Gesandten vorlegte, erklärte er die in demselben enthaltene Antwort Gustav Adolfs für untadelhaft in fast allen Punkten, am allerwenigsten könne ihm der Vorwurf gemacht werden, dass er die Verhandlungen verschleppen wolle; und selbst der Kanzler musste mit diesem Urtheil übereinstimmen. Als er zu einer neuen Audienz beim König vorgelassen wurde, bekämpfte er mit dem Freimuth der vollen Ueberzeugung die gegen Gustav Adolf vorgebrachten Beschuldigungen, und diesmal musste selbst Christian ihre Unrichtigkeit zugeben; aber deshalb liess er sich doch nicht für die Mitdirection Schwedens gewinnen, sondern erklärte dieselbe aus dem Grunde für unzulässig, weil Gustav Adolf allzuschwere Bedingungen stellte. Da Vosbergen auch diese Angaben als

¹ Berliner St.-A. Christian IV. an Kurbrandenburg ddo. 22. Mai/1. Juni 1625.

unrichtig zurückwies, verschanzte sich Christian hinter die Unmöglichkeit, dass die Allirten den Schweden die verlangten Geldmittel bewilligen könnten, da er selbst die Hilfe von England und dem niedersächsischen Kreise beanspruche. Auch damit gab sich der Holländer nicht zufrieden, sondern verlangte, Christian solle einen Gesandten zu dem Haager Convent abschicken, wo man untersuchen werde, ob man für Schweden nicht die gewünschten Geldmittel aufbringen könnte. Mit dem Versprechen Christians, diesem Wunsche nachkommen zu wollen, schied er, allein das Versprechen war nur mit dem Vorbehalt gegeben worden, es nicht einzuhalten.¹ Vosbergen hatte bei dieser Gelegenheit in Steinburg, wo er mit Christian zusammentraf, einen Theil der dänischen Armee gesehen und war nicht besonders von derselben erbaut, denn die Infanterie bestand aus ungeschulten Truppen, und nur die Cavallerie flösste ihm Vertrauen ein.²

Wie stellte sich nun der Kurfürst von Brandenburg zu dem sich vorbereitenden Kriege, den er in so hervorragender Weise geschürt hatte? Das Auftreten des Königs von Dänemark, der Gustav Adolf sichtlich in den Hintergrund schieben wollte, machte den Kurfürsten stutzig, und obwohl er noch von Zechlin aus seinen Rath Götz nach Stockholm schickte, um Gustav Adolf bei der Allianz festzuhalten, gewann er doch schon hier die Ueberzeugung, dass derselbe mit Christian nie an einem Stricke ziehen werde. Die Folge davon war, dass er mit sich zu Rathe ging, ob er sich nicht zurückziehen und dem Unternehmen Christians gegenüber neutral verhalten sollte. Wie man damals in Berlin über das künftige Verhältniss Brandenburgs zur Allianz dachte, darüber gibt uns ein Gutachten des kurfürstlichen Rathes Lewin von Knesebeck klaren Aufschluss. ‚Mit Glimpf, so urtheilte er, könne sich der Kurfürst von der Allianz, deren Auctor er gleichsam sei, und die er habe tractiren lassen, nicht ausschliessen, aber er könne die Bedingung stellen, dass sie nicht wider den Kaiser, seine Königreiche und Erblande gerichtet sein dürfe, und da diese Bedingung von England und den übrigen Verbündeten kaum zugestanden werden würde, so könne er sich einfach zurückziehen. Zugleich schlug

¹ Coll. Camer. Vosbergen an die Generalstaaten ddo. 6./16. Juni 1625. Ebend ein zweiter Brief Vosbergen's an die Generalstaaten.

² Münchner St.-A. Vosbergen an Friedrich ddo. 4./14. Juni 1625.

Knesebeck seinem Herrn vor, dass er sich heimlich an der Allianz durch einen Geldbeitrag betheiligen könne. Diese Vorschläge fanden die Billigung des Kurfürsten, denn sie drückten seine eigene Meinung aus, und nach ihnen handelte er, als sich später die Verhandlungen mit Schweden ganz und gar zerschlagen hatten. Er hat denn auch thatsächlich den König von Dänemark nur durch Proviantzufuhr und sonstige indirecte Leistungen unterstützt.¹

Die Beziehungen des Kurfürsten und seine Verhandlungen mit Frankreich, England und Schweden blieben in Wien nicht verborgen, und wenn man auch mit ihrem Inhalt nicht bekannt war, so wusste man doch genug, um über ihre Feindseligkeit nicht im Zweifel zu sein. Als Ferdinand den Kurfürsten zur Theilnahme an dem Deputationstage aufforderte, liess er ihm auch mittheilen, dass er über seine Bündnissverhandlungen mit England durch das Gerücht unterrichtet sei. Er wolle aber trotzdem hoffen, dass er seiner Pflichten eingedenk sein und sich mit den Feinden in keine Abmachungen einlassen werde; sollte dies aber trotzdem geschehen, so möge er es dem Kaiser nicht verdenken, wenn er ihn angreifen würde. Hannibal von Dohna war der Ueberbringer dieser Botschaft, die den Kurfürsten zwar in Verlegenheit setzte, ihn aber doch nicht hinderte, kühn alle ihm zur Last gelegten feindlichen Unterhandlungen abzuleugnen. In Berlin war man damals etwas kleinmüthig, da der Unfall, der den König von Dänemark eben durch einen Sturz vom Pferde betroffen und sein Leben gefährdet hatte, die Aussichten der protestantischen Partei trübte. Man that daher gegenüber dem kaiserlichen Gesandten so, als ob man den Urtheilsspruch gegen den Pfalzgrafen nicht mehr antasten und sich nur seiner unschuldigen Nachkommen annehmen wollte. Der Kurfürst suchte sich in privatem Gespräch mit Dohna von jeder Schuld reinzuwaschen, indem er alle Anklagen als Verleumdungen bezeichnete und nicht ohne feine Ironie auf das Gerücht aufmerksam machte, dass man in Wien sein Kurfürstenthum dem Waldstein verleihen wolle, was er auch nur für eine Verleumdung der kaiserlichen Politik ansehe.²

¹ Berliner St.-A. Knesebeck's Bedenken in Ansehung der Allianz.

² Wiener St.-A. Instruction für Hannibal von Dohna ddo. 14. Juni 1625. Sächs. St.-A. Kurbrandenburgische Resolution, dem Hannibal von Dohna gegeben ddo. 15./25. Juli 1625. Münchner St.-A. Relation Dohna's an den Kaiser ddo. 29. Juli 1625.

E.

Klagen über Waldstein und die Verhandlungen über das Kriegswesen im Reich (Mülhausener Collegialtag) 1627.

I.

Die Unzufriedenheit mit Waldstein, die sich schon im Anfange des ungarischen Feldzuges (Herbst 1626) der höchsten Kreise in Wien bemächtigt hatte, war allgemein. Der Palatin von Ungarn und der Erzbischof von Gran sprachen oft die Ueberzeugung aus, wenn man ihn nicht vom Commando entferne, so werde dies den Ruin des Kaisers zur Folge haben, und der päpstliche Nuntius behauptete in einem Schreiben an den Cardinal Barberini, dass dies die Ansicht des ganzen Hofes und aller Minister sei, und dass man bereits ernstlich an Waldstein's Entlassung denke.¹ Dass dieses Urtheil über den General, welches sich schon im Monate September geltend machte, infolge der späteren Ereignisse schärfer lautete, ist begreiflich, selbst sein Schwiegervater, der Graf Harrach, tadelte es, dass Waldstein nicht wenigstens eine der von den Türken besetzt gehaltenen Städte an der Donau, wie z. B. Gran oder Waitzen, erobert habe, kurz keine massgebende Stimme erhob sich, die seine Kriegführung gerechtfertigt oder gar bewundert hätte. Viel mag zu diesem abschätzigen Urtheile die schroffe Art beigetragen haben, mit der er den meisten vom Hofe zu ihm abgeschickten Personen und ihren Mahnungen begegnete. Er bezeichnete dieselben als Pedanten, welche die Armee, ‚die er aus Eigenem geworben‘, commandiren wollten. Dass diese Sprache den Kaiser empörte, ist begreiflich, sie konnte den Boden unter den Füßen Waldstein's unterwühlen, und in eingeweihten Kreisen sah man deshalb seine Entlassung für bevorstehend an.

Zu den Klagen über Waldstein's Misserfolge in Ungarn gesellten sich auch die Beschwerden der deutschen Ligisten. Sie hatten schon lange vor dem ungarischen Feldzuge begonnen. Waldstein hatte auf dem Gebiete des Kurfürsten von Mainz seit Mai 1626 einzelne Regimenter einquartiert, die natürlich

¹ Gindely, Waldstein I, 121.

Verpflegung und Bezahlung von ihren Quartiergebern verlangten. Die Ligisten sahen dies als einen an ihrem Eigenthume verübten Raub an; sie hatten dem Kaiser bei der Bekämpfung des böhmischen Aufstandes treue Dienste geleistet und, mit Ausnahme des Herzogs Maximilian von Baiern, keinen Ersatz für ihre Auslagen verlangt; sie stellten auch jetzt eine Armee auf eigene Kosten zur Bekämpfung des gemeinsamen Feindes auf und verlangten deshalb, dass der Kaiser die Erhaltung seiner Armee nicht auf ihre, sondern nur auf feindliche Schultern wälze. Dr. Leucker wurde von seinem Herrn, Kurfürst Maximilian, angewiesen, beim Kaiser Klage über die Bedrückungen zu führen, die der Kurfürst von Mainz erfahren musste; er that dies mit jenem Eifer, mit dem er die Interessen der Liga allezeit vertrat. Ferdinand versicherte, dass er dem Herzog von Friedland strenge Weisungen habe zukommen lassen und dass dieser sich sehr entschuldigt und Abhilfe versprochen habe.¹ Wenige Tage später musste Leucker ähnliche Beschwerden von Seiten des Bischofs von Würzburg und des Abtes von Fulda erheben und dem Verdachte Ausdruck geben, dass die kaiserlichen Truppen durch die Wegnahme des für die Ligisten aufgespeicherten Proviantes es auf die Schädigung der Letzteren abgesehen hätten. Diesmal liess ihm der Kaiser durch Collalto sagen, dass der Verdacht unbegründet sei und es ihm leid thäte, wenn jedermann bei der allgemeinen Noth gleich so empfindlich wäre. Die Klagen mehrten sich, als Waldstein den Feldzug nach Ungarn antreten musste und deshalb neuerdings 20.000 Mann anwerben liess.² Manchen mochte scheinen, es bedürfte dieser Verstärkung nicht. Denn die vorhandene Armee reichte für den neuen Feldzug aus; da er aber dem Grafen Tilly zur Bekämpfung des Dänenkönigs 8000 Mann überlassen hatte und die bisherigen Contributionen nach wie vor im Reiche erheben wollte — und er musste dieses thun, da ihm der Kaiser die für den ungarischen Feldzug nöthigen Mittel nicht zur Verfügung stellte — so musste er neue Truppen werben, um in den von ihm besteuerten Gebieten die nöthige Zahl von Steuerexecutoren zurückzulassen. Als sich nun auch der Kurfürst von Trier infolge der Drangsale, die ihm der Herzog Rudolf Maximilian

¹ Gindely, Waldstein I, 152—153.

² Gindely, Waldstein I, 153.

von Lauenburg verursachte, seinen Anklägern beigesellte,¹ liess er sich doch in seinen Massnahmen nicht stören, sondern blieb dabei, sich die katholischen Gebiete nutzbar zu machen.

Der Kurfürst von Baiern hatte über Waldstein nur insoferne Klagen erhoben, als er ihn beschuldigte, dass er den Krieg nicht im Einvernehmen mit Tilly führe; zu einer persönlichen Klage hatte er keinen Anlass, denn sein Gebiet blieb von jeglicher Ausbeutung verschont. Da er sich jedoch zum Dolmetsch der Klagen der ligistischen Bundesgenossen machte, so trat zwischen ihm und dem kaiserlichen General allmählig eine gegenseitige Erbitterung ein. Als Waldstein nach der Schlacht bei Lutter am Barenberge seine dem Tilly überlassenen 8000 Mann abberufen und dadurch demselben die Ausnützung des Sieges unmöglich machen wollte, steigerte sich in München die Erbitterung zum Hass. Auch in Wien fand man das Vorgehen Waldstein's unbegreiflich, und deshalb durchkreuzte der Kaiser den Befehl seines Generals durch einen Gegenbefehl, indem er dem Herzog von Lauenburg, dem Anführer jener 8000 Mann, die Ordre zukommen liess, bei Tilly auszuharren.² Zu den bisherigen Weiterungen gesellte sich im Laufe des Herbstes der Umstand, dass sich Tilly und Waldstein über die Winterquartiere nicht einigen konnten, da Waldstein weit grössere Gebiete für sich in Anspruch nahm, als sich dies durch die Zahl der in Deutschland stationirenden kaiserlichen Truppen im Verhältniss zu den ligistischen rechtfertigen liess. Da es ihm hauptsächlich nur um die dabei zu erhebenden Contributionen zu thun war und er auch für seine übrigen Truppen, die er nach Beendigung des ungarischen Feldzuges wieder nach Deutschland führen wollte, Vorsorge treffen musste, so sind seine Mehrforderungen begreiflich; aber ebenso begreiflich ist es, dass Tilly, der nur die rasche Beendigung des Krieges im Auge hatte und die Aussaugung von Deutschland beendet wissen wollte, über die Forderungen des kaiserlichen Generals empört war.³ Tilly richtete seine Beschwerden an den Kurfürsten von Baiern, der dieselben durch Leucker in verstärktem Grade erheben liess. Die Folge davon war, dass der Kaiser seinem

¹ Gindely, Waldstein I, 154.

² Gindely, Waldstein I, 154.

³ Gindely, Waldstein I, 155.

General die Anstellung weiterer Werbungen verbot; allein da sich dieser, wie der Gesandte versicherte, wenig an diese kaiserlichen Befehle kehrte und that, was er wollte,¹ so war ein freundliches Einvernehmen zwischen Tilly und Waldstein nicht zu erwarten.

Trotzdem konnte sich Waldstein der Einsicht nicht verschliessen, dass seine Stellung gefährdet sei, als zu den Klagen der Ligisten auch die Misserfolge in Ungarn hinzutraten. Seine Gegner, unter denen Collalto sich am meisten hervorgethan haben mag, wurden immer kühner und sprachen laut und offen von der Nothwendigkeit seiner Entlassung; und die grosse Menge, die sich gerne an den dem Sturze sich zuneigenden Grössen reibt, gab demselben Gedanken in tausendfachen Wendungen neuen Ausdruck. Waldstein selbst unterschätzte die Schwierigkeiten seiner Stellung nicht, er schrieb an seinen Schwiegervater, dass er zu seiner Abdankung entschlossen sei, da er sich ausser Stande fühle, den ihm vom Hofe gegebenen Weisungen nachzukommen. Es ist nicht unmöglich, dass er es ernst damit meinte, denn wie wollte er Deutschland schonen, wenn er das Heer nur mittelst der dort erhobenen Contributionen erhalten musste? Wenn der französische Gesandte Graf Valemburg gut unterrichtet war, so fürchtete Graf Harrach, dass sein Schwiegersohn wirklich abdanken wolle; er reiste deshalb zu ihm und suchte ihn auf andere Gedanken zu bringen. Trotzdem glaubten wohlunterrichtete Personen, dass Waldstein es mit seinen Abschiedsdrohungen nicht ernst meine, sie behaupteten, dass er nur so thue, um in dem Falle, als der Kaiser ihn entlassen würde, sagen zu können, dass er selbst das Commando habe niederlegen wollen. Andererseits waren dieselben Personen überzeugt, dass sich Ferdinand zur Entlassung seines Generals nicht entschliessen würde;² er musste, trotz mancher gerechten Erbitterung gegen ihn bei ruhigerer Erwägung doch einsehen, dass er den Schöpfer und Erhalter seines Heeres nicht ohne Gefahr entfernen könne, weil er damit einen Sprung ins Ungewisse thun und vielleicht die Armee zur Meuterei treiben würde. Aus diesem Grunde beschloss er, den Fürsten Eggenberg zu Waldstein zu schicken, um sich mit ihm zu berathen,

¹ Gindely, Waldstein I, 159.

² Gindely, Waldstein I, 158 und 159, 165 und 166.

ob und auf welchem Wege den Klagen der Ligisten abgeholfen werden könnte.

Die Unterredung zwischen den beiden bedeutendsten Dienern des Kaisers, die offenbar nicht diese Klagen allein, sondern auch die ungarischen Verhältnisse betührte, fand in Bruck an der Leitha am 25. und 26. November 1626 statt. Waldstein rechtfertigte sein bisheriges Vorgehen und entwarf einen Plan, wie er dasselbe in Zukunft einrichten wolle. Nach seiner Meinung sollte der Kaiser ein dreifaches Ziel vor Augen haben und Alles aufbieten, um den Krieg von seinen Erbländern fernzuhalten (also den Krieg in Ungarn möglichst bald durch einen Friedensschluss beenden), zweitens, Deutschland zu einem gerechten Frieden zwingen und drittens, dasselbe zur Besoldung seiner Armee verhalten, so lange der Friede nicht erreicht sein würde. Dies dreifache Ziel könne nach seiner Ansicht nur dann erreicht werden, wenn der Kaiser eine möglichst zahlreiche Armee in Stand halte und sich in keine unnützen und gefährlichen Unternehmungen, ausser im Falle höherer Nothwendigkeit, einlasse, sondern überall gleichsam Wache halte, um durch die Last der Unterhaltung des Heeres den Feinden den Frieden aufzunöthigen. Waldstein erbot sich zu diesem Ende, die Armee bis zum nächsten Frühjahr auf 70.000 Mann zu erhöhen. Als Fürst Eggenberg, dem vor den voraussichtlich gesteigerten Klagen der Ligisten bange ward, fragte, auf welche Weise der General ein so zahlreiches Heer ohne Geld erhalten wolle, erwiderte dieser, dass der Kaiser nach der Reichsverfassung berechtigt sei, die feindlichen Gebiete seinem Heere als Beute zu überlassen und demselben auch im übrigen Deutschland die Quartiere anzuweisen. Mit dem ersten dieser Auskunftsmittel war Eggenberg wohl einverstanden, weniger aber mit dem letzteren. Doch da Waldstein, wie es scheint, nur unter der Bedingung, dass man Beides gutheisse, zur Weiterführung des Commandos bereit war und Eggenberg es ebensogut wusste wie der Kaiser, dass man nicht leicht eine Aenderung im Commando vornehmen könne, so bekämpfte er die Auseinandersetzungen des Generals nur insoweit, als er den fränkischen und schwäbischen (und selbstverständlich auch den bairischen) Kreis von jeder Einquartierung befreit wissen wollte, die beiden erstgenannten Kreise wohl nur deshalb, weil zahlreiche ligistische Fürsten und der Erzherzog Leopold ihre

Besitzungen in ihnen hatten und die Einkünfte aus diesen Kreisen der Liga und dem Erzherzog zur Disposition bleiben sollten. Waldstein liess sich nach der Versicherung Eggenberg's diese Einschränkung gefallen, und so endete die Unterredung zwischen beiden mit einer völligen Einigung, und Waldstein erklärte sich zur Fortführung des Commandos bereit. Da auch der Kaiser durch die Mittheilungen Eggenberg's zufriedengestellt wurde, so machte er das Programm Waldstein's zu dem seinigen, und schloss mit Bethlen Frieden, gab seine Zustimmung zur Vermehrung des Heeres auf 70.000 Mann und gestattete seinem Feldherrn, wie die Folge zeigt, dass er seine Truppen überall in Deutschland (vorläufig mit Ausnahme der erwähnten drei Kreise) einquartieren durfte. Wahrscheinlich stellte der General in Bruck auch das Verlangen nach Ueberlassung der böhmischen Steuer für das Jahr 1627; denn während bis dahin nie von ihr die Rede war, wehrte er sich vierzehn Tage später gegen jede zukünftige Schmälerung derselben und beschuldigte zuerst den Grafen Collalto, später den Grafen Slawata, dass sie dies zu seinem Nachtheile beabsichtigten, zuletzt galten seine Klagen der Hofkammer, da sie die Steuer ihm nur für ein Vierteljahr auszahlen wollte, während er sie für die ganze Kriegsdauer verlangte.¹

Wie verhielt man sich nun in Wien nach der Brucker Einigung zu den Klagen der Ligisten? Leucker, der die Ligisten nach wie vor beim Kaiser vertrat, fand, dass derselbe die Klagen ungerne vernehme und ihrer müde sei; er rieth deshalb seinem Herrn, sich nicht mehr zum Dolmetsch der ligistischen Fürsten zu machen, weil seine eigenen Interessen darunter leiden würden. Da jedoch die gegen den Herzog Rudolf Maximilian von Lauenburg erhobenen Beschuldigungen gar

¹ Waldstein an Harrach ddo. 6. und 27. December 1626, 12. Februar 1627 bei Tadra, Briefe A. v. Waldstein's, ferner Gindely, Waldstein I, 275. Ueber die Quellen, aus denen ich den Inhalt der Unterredung entnommen, habe ich mich des Längeren in meinem Werke ‚Waldstein während seines ersten Generalates‘ ausgelassen und die gegen den Hauptbericht, der von dem anonymen Verfasser herrührt, erhobenen Zweifel zu widerlegen versucht. Ich verweise also jeden, der sich für diesen Gegenstand interessiert, auf das genannte Werk. Dass der Bericht des anonymen Verfassers dem Kurfürsten von Baiern bekannt war und er denselben als auf voller Wahrheit beruhend ansah, ergibt sich aus der Instruction für seine Gesandten zum Würzburger Ligatag. Gindely, Waldstein I, 236.

zu arger Natur waren, so trug der Kaiser dem Kanzler Wrede, den er wegen verschiedener Angelegenheiten zu Waldstein schickte, auch auf, mit ihm Rath zu pflegen, wie eine Abhilfe zu schaffen wäre; zugleich hielt er die Berufung des Herzogs von Lauenburg, der schon früher zur Verantwortung nach Wien vorgeladen war, aufrecht. Der Kaiser wollte zwar die Katholiken von den Einquartierungen nicht befreien, aber willkürlichen Erpressungen steuern.¹ Trotzdem wurde der Herzog von Lauenburg, als er sich in Wien einfand und die wider ihn erhobenen Klagen vernahm, durchaus nicht bestraft, sondern vielmehr mit solcher Freundlichkeit behandelt, als ob er nur das Beste gethan hätte. Zuletzt musste er sich zu Waldstein verfügen, der, wie man dem Dr. Leucker versicherte, sämtliche Klagen untersuchen und das Urtheil fällen sollte. Thatsächlich wurde dem Lauenburger auch dann kein Haar gekrümmt;² denn Waldstein begnügte sich mit der Rechtfertigung des Herzogs, gab ihm bloß Mahnungen für die Zukunft, machte ihn für deren Nichtbefolgung verantwortlich und ordnete zugleich an, dass er das Gebiet der geistlichen Kurfürsten verlassen solle. Eigentlich hätte Waldstein lieber dem Kurfürsten von Baiern statt des Lauenburgers eine Rüge ertheilt, denn er legte ihm allein die Klagen über den Letzteren zu Last und behauptete, dass Maximilian den Kaiser im Reich nicht mächtig werden lassen wolle, dass also nur Eifersucht seine Schritte lenke.³ Ueberhaupt war Waldstein über die steten Klagen der Ligisten sehr erbittert, er fühlte wohl, dass sie mit allen Anschuldigungen gegen die einzelnen Obersten nur ihn selbst meinten. Gestützt auf die neu besiegelte Einigung mit dem Kaiser soll er gesagt haben, dass er sich an seinen Anklägern rächen und sie Mores lehren werde.⁴

Als die Ligisten zu ihrer Betrübniß sahen, dass ihren Klagen nicht abgeholfen werde, hofften sie wenigstens, dass der Friedensschluss in Ungarn und die Niederlage Christians IV. bei Lutter am Barenberge, welche Friedensverhandlungen erwarten liess, allen weiteren Werbungen ein Ziel setzen würden.

¹ Gindely, Waldstein I, 171, 172.

² Gindely, Waldstein I, 174 und 175.

³ Münchner St.-A. Waldstein an den Kaiser ddo. 2. Februar 1627. — Tadra, Waldstein an Harrach ddo. 2. Februar 1627.

⁴ Gindely, Waldstein I, 176.

Nun vernahmen sie zu ihrer nicht geringen Ueberraschung, dass Waldstein neue Werbungen in erhöhtem Masstabe vornehmen lasse. Da sie das Geheimniss der Brucker Unterredung nicht kannten und nicht wussten, dass der Kaiser seine Zustimmung zur Erhöhung der Armee auf 70.000 Mann gegeben hatte, so ergingen sie sich in Muthmassungen, wozu diese dienen sollten: ob wider die Türken, wider Dänemark oder Frankreich, wider Venedig oder Holland; Leucker rieth richtig, dass man sich in Wien allmählig der bairischen Hilfe entledigen und auf die eigenen Kräfte stützen wolle. Nicht ohne prophetische Voraussicht bemerkte er aber, dass der Kaiser besser thäte, sich auf den Kurfürsten von Baiern statt auf den Friedländer zu stützen, denn dieser werde gewiss sein und Deutschlands äusserstes Verderben herbeiführen.¹ Den Tag, bevor Leucker diese Prophezeiung niederschrieb (30. Januar 1626), einigten sich die Kurfürsten von Mainz und Baiern über eine Zuschrift an den Kaiser, in der sie sich nicht blos über die bisherigen Bedrückungen und über die neuen Werbungen, sondern auch darüber beklagten, dass ihnen durch die von den kaiserlichen Truppen auf ihrem Gebiete erhobenen Contributionen die Mittel zur Erhaltung ihrer eigenen Armee entzogen würden. Sie verstiegen sich schliesslich zu der Drohung, dass sie zur Selbstvertheidigung greifen (also den kaiserlichen Truppen mit Gewalt begegnen) würden: ohnedies hätten sich an verschiedenen Orten die Unterthanen bereits zur Wehre gesetzt, und die Fürsten könnten sie, wenn nicht Hilfe gegen den Druck geschaffen würde, nicht daran hindern. Vielleicht hätte der Kaiser blosser Klagen nicht beachtet, aber die Drohung der Selbsthilfe erschreckte ihn doch, und so theilte er am 31. Januar 1627 dem Herzog von Friedland die Klagschrift ihrem ganzen Inhalte nach mit und machte ihn im Falle der Nichtberücksichtigung auf die voraussichtlichen Gefahren aufmerksam; statt ihm aber Weisungen zu geben, überliess er es ‚seiner Discretion und seinem reifen Nachdenken‘, wie er dem Unheil abhelfen könnte. Es ist das erste Mal, dass Ferdinand die Entscheidung in einer Angelegenheit von höchster Bedeutung dem Waldstein zuschob, und da sich dies seither nur zu häufig wiederholte, darf man

¹ Gindely, Waldstein I, 176 und 177.

sich nicht wundern, wenn die Macht allmählig seinen Händen entglitt und in die seines Feldherrn überging.¹

Waldstein ordnete, wie wir oben erwähnt haben, bei Gelegenheit der gegen den Lauenburger angestellten Untersuchung an, dass derselbe das Gebiet der katholischen Kurfürsten verlassen solle. Dieses Versprechen gab er am 2. Februar, es wurde aber nicht eingehalten, denn der Kurfürst von Mainz erhob am Ende des Monats neuerdings Klage, dass der Herzog Rudolf Maximilian noch immer in seinem Gebiete ‚grosse und unerschwingliche Geldsummen‘ erpresse, und dass die Stadt Erfurt, trotzdem sie im verflossenen Sommer 50.000 Gulden bar erlegen und zahlreiche Truppen bei ihren Durchzügen verpflegen musste, neuerdings eine ständige Garnison von fünf Reitercompagnien ernähren und ausser bedeutenden Naturallieferungen noch 492 Gulden wöchentlich in Geld erlegen müsse. Indem er den General um Abstellung dieser Erpressungen und um Abberufung der Truppen ersuchte, erklärte er, dass er ‚das viel geklagte feindliche Procedere nicht länger zu dulden gemeint sei, sondern im Vereine mit anderen Mitkurfürsten, Fürsten und Ständen des Reiches auf solche Mittel bedacht sein müsse, um diesen unerträglichen Leiden durch die That ein Ende zu machen‘.² Der Kurfürst wiederholte also gegen Waldstein dieselbe Drohung, die er im Vereine mit Maximilian gegen den Kaiser erhoben hatte.

Zu den Klagen über die Ausbeutung der katholischen Gebiete gesellten sich noch andere. Berichte, die der Kurfürst Maximilian von allen Seiten erhielt, machten es unzweifelhaft, dass der König von Dänemark von Neuem rüste und im Frühjahr mit frischen Kräften losschlagen wolle. Nun machte Tilly die Erfahrung, dass seine Regimenter durch die erlittenen Kriegsstrapazen, sowie wegen mangelhafter Bekleidung und schlechter Nahrung in den engbegrenzten Winterquartieren sehr zusammengeschmolzen waren, so dass etwa 300 Officiere zu der kaiserlichen Armee desertierten, sich daselbst anwerben liessen und diese Desertionen sich täglich wiederholten. Er fand sie begreiflich; Waldstein hatte seinen Obersten für jede

¹ Aretin, Wallenstein. Beilage 2 und 3. Münchner St.-A. Leucker an Maximilian ddo. 27. Januar 1627.

² Gindely, Waldstein I, 180 und 181.

Woche einen Sold von 300—500 Gulden, seinen Hauptleuten einen solchen von 100 Gulden zugesagt, während die Ligisten den Obersten 100 Gulden und dem Hauptmanne 45 Gulden zahlten; was war natürlicher, als dass die ligistischen Officiere haufenweise ihre Fahnen verliessen und zu den Kaiserlichen übergingen, wo sie mit offenen Armen aufgenommen wurden, zumal da sie wussten, dass sie weit höhere Summen aus ihren Quartieren erpressen durften, als sie berechtigt waren. Tilly, dessen Wahrheitsliebe keinem Zweifel unterliegt, gibt an, dass die meisten kaiserlichen Obersten aus den von ihnen erhobenen Contributionen wöchentlich 1000—2000 Thaler, die Rittmeister 400, die Hauptleute 200—400 Thaler sich angeeignet hätten. Ueberhaupt habe Waldstein für seine Armee während der anderthalb Jahre ihres Bestandes so hohe Summen erpresst, als die Liga, seit sie den Krieg führe (also seit 1620), mit Ausnahme des ersten Jahres, überhaupt für den Unterhalt ihrer Truppen gezahlt habe.¹ Diese Anschuldigung Tilly's wird glaubhaft, wenn man erwägt, in welcher Weise die Bisthümer Halberstadt und Magdeburg, die Städte Halle, Erfurt, Nürnberg und überhaupt alle Gebiete, welche die kaiserlichen Truppen besetzten, gebrandschatzt wurden. Um ein Beispiel anzuführen, so hatte Nürnberg im Jahre 1625 110.000 Gulden gezahlt, um sich von der Musterung und Einquartierung der kaiserlichen Truppen zu befreien, und ausserdem den Obersten Aldringen und mehrere andere Officiere mit kostbaren Geschenken bedacht, deren Werth sich auf 3831 Gulden belief. Kaum hatte die Stadt sich auf diese Weise loszukaufen gesucht, als bereits kaiserliche Truppen in ihr Gebiet eindrangen und aus demselben ihren Unterhalt zogen. Im folgenden Jahre (1626) litt sie durch die Ligisten, welche durch ihr Gebiet nach Oberösterreich zur Dämpfung des dortigen Bauernaufstandes zogen, dann wurde ihr von dem kaiserlichen Obersten Herzog Franz Albrecht von Lauenburg eine Einquartierung von 8100 Mann Fussvolk und 760 Reitern angekündigt: thatsächlich musste sie das Regiment Palland durch einige Zeit erhalten und später den Herzog einen Tag lang mit allen seinen Truppen verköstigen und ihm dafür, dass er nur so kurze Zeit ihr Gebiet belästigte, 9000 Gulden zahlen; im Ganzen kostete sie dieser Durchmarsch 26.000 Gulden. Dem

¹ Gindely, Waldstein I, 183—186.

Herzog von Lauenburg folgte bald darauf der Herzog von Holstein, der bei Frankfurt a. M. ein Regiment von 4000 Mann erworben hatte und nun von der Stadt Waffen für das noch wehrlose Regiment verlangte. Der Rath schickte 1800 Musketen und 600 Spiesse und musste später die Kosten des Durchmarsches, die sich auf 17.949 Gulden beliefen, tragen. In dieselben ist auch der Preis für ein Silbergeschirr eingerechnet, welches sich der Herzog von der Stadt als Geschenk ausbedungen hatte. Im December 1626 quartierte der ligistische Oberst Schönberg im Nürnberger Gebiete zwei Compagnien seines Reiterregiments ein, die daselbst bis in den Monat April des folgenden Jahres blieben, und deren Verpflegung und Bezahlung wöchentlich 13.657 Gulden kostete. Noch während der Anwesenheit der Ligisten (im März 1627) verlangte Waldstein Quartiere für ein Regiment, das der Markgraf Hans Georg von Brandenburg zu werben im Begriffe stand. Nicht blos dieses Volk, sondern noch andere kaiserliche Soldaten, die unter dem Commando des Herzogs Heinrich Julius von Lauenburg standen, musste die Stadt verpflegen und dazu auch einigen ligistischen Compagnien wiederholt den Durchzug gestatten. Nach vielen Bitten und nachdem die zu Nürnberg gehörige Stadt Welden einen Angriff der markgräflichen Truppen heldenmüthig zurückgeschlagen und die Nürnberger sich zu einer Zahlung von 60.000 Gulden zu Handen Waldstein's verpflichtet hatten, wurde das kaiserliche Kriegsvolk aus ihrem Gebiete entfernt. Die Kosten der Verpflegung desselben, die Geschenke und Zahlungen, die aus diesem Anlasse von den Nürnbergern geleistet werden mussten, beliefen sich auf 107.941 Gulden. Die oben erwähnten 60.000 Gulden wurden im Monat Juni 1627 erlegt und sollten die Stadt gegen jede weitere Einquartierung während eines Jahres sichern. Trotzdem sollte sie schon im Monat Juli in ihrem Gebiete den Muster- und Sammelplatz für drei Regimenter anweisen. Diesmal suchte Waldstein sie vor der Ausbeutung zu schützen, denn eines dieser Regimenter war ein spanisches unter dem Commando Verdugo's, aber seine wiederholten Befehle hatten nicht den gewünschten Erfolg. Binnen zwei Jahren beliefen sich also die Zahlungen Nürnbergs für die kaiserlichen Truppen auf 325.721 Gulden, was, nach dem heutigen Geldwerthe gerechnet, mindestens der Summe von zwei Millionen gleichkommt. In ähnlicher Weise berechneten

die übrigen Reichsstädte im Sommer 1627 ihre Ausgaben an Contributionen, Einquartierungen und Durchzügen auf ‚etliche viele Millionen‘. Noch schlimmer erging es dem Bisthum Halberstadt und der daselbst gelegenen Stadt Halle; binnen zwei Jahren musste sie an barem Gelde 430.274 Gulden erlegen, ausserdem Munition und Geschütze liefern, und trotzdem blieb sie noch 117.013 Gulden schuldig. Das Stift Magdeburg zahlte binnen zwei Jahren (von 1625 bis 1627) 687.233 Thaler. Am schlimmsten hausten jedoch die kaiserlichen Truppen in den Grafschaften Schwarzburg-Rudolfstadt und Schwarzburg-Sondershausen, wo die erhobenen Contributionen und der angerichtete Schaden sich binnen zwei Jahren auf 1,271.999 Gulden beliefen.¹

Bei den für die kaiserlichen Truppen erhobenen Contributionen befolgten die Officiere wohl die Aufträge Waldstein's, allein gewiss machten sie sich, wie dies Tilly andeutet, die Verhältnisse zunutzen, indem sie auf Kosten ihrer Quartiergeber prassten und unter dem Titel von Geschenken und anderweitigen Leistungen besondere Summen erhoben, die sie ihrem General gegenüber nicht verrechneten, sondern in ihre Tasche gleiten liessen. Tilly schildert die verschiedene Lage der ligistischen und kaiserlichen Truppen und sagt, dass die ersteren jederzeit dem Feinde die Spitze bieten mussten, ‚unaussprechliche Mühe, Arbeit, Armuth, Elend und Noth ausgestanden haben‘, während die Kaiserlichen niemals solche Mühen durchgemacht, keinen einzigen Ort mit Gewalt oder bei offenem Widerstande eingenommen, sondern Thür und Thor offen und allen guten Willen gefunden hätten und ‚stetigs in noblem Quartier‘ gelegen wären. Eben dies war der Grund, dass, wie oben bemerkt, bis Ende Februar 1627 an 300 Officiere von den Ligisten zu den Kaiserlichen übertraten. Sie verlangten zwar von Tilly ihren Abschied; wenn derselbe sie aber dadurch festhalten wollte, dass er die Auszahlung des schuldigen Soldrestes verzögerte, so verzichteten sie auf denselben in Anhoffnung des kommenden Gewinnes.² Tilly fürchtete für den Be-

¹ Ueber die Zahlungen Nürnbergs siehe Soden, *Kriegs- und Sittengeschichte der Reichsstadt Nürnberg*, Bd. II. Ueber die Contributionen des Stiftes Halberstadt berichtet Opel (*Wallenstein im Stifte Halberstadt*), über zahlreiche andere Contributionen finden sich Nachweise in Gindely, *Waldstein I*, 129—149, 269, 271—275.

² Gindely, *Waldstein I*, 186.

stand seiner Armees, wenn die Officiere ohne Ausnahme von Waldstein angenommen wurden, und diese Furcht war es, welche die Häupter der Liga und namentlich den Kurfürsten Maximilian mit noch tieferem Groll erfüllte, als es die in ihrem Gebiete geübten Brandschatzungen thun konnten. Wie konnte der Herzog hoffen, dass Tilly dem Könige von Dänemark, der neuerdings rüstete, gewachsen sein würde?

Die Niederlage, welche Christian IV. bei Lutter erlitten hatte, schien anfangs dem weiteren Widerstande Norddeutschlands gegen den Kaiser ein Ende zu machen. Christian von Anhalt, der sich nach seiner Begnadigung dem Kaiser insoferne anschloss, als er die Herstellung des Friedens zu befördern trachtete, suchte unmittelbar, nachdem er die Nachricht von der Schlacht erhalten hatte, den Herzog Hans Albrecht von Mecklenburg und durch ihn den niedersächsischen Kreis für den Frieden, das heisst für die Preisgebung des Königs von Dänemark, zu gewinnen. Der Herzog nahm sich die Mahnung des Fürsten zu Herzen; denn während er früher ähnliche Mahnungen nur unbestimmt beantwortet hatte, beschloss er jetzt im Verein mit seinem Bruder, dem Herzog Adolf, den König Christian zum Frieden aufzufordern, da ihm der Kaiser die Versicherung gegeben habe, dass er an dem ‚Religionsfrieden‘ nichts ändern, das heisst also nichts wider den Augsburger Religionsfrieden unternehmen wolle. Der König sollte also auf alle Pläne, die er bei Beginn des Krieges gefasst hatte, verzichten und sich mit dem begnügen, was ihm der Kaiser bei den Braunschweiger Verhandlungen angeboten hatte. Für den Fall, als er Anstand nehmen würde, ihrem Rathschlage zu folgen, erklärten die beiden Brüder (13. September 1626) nichtsdestoweniger von ihren Bemühungen zur Herstellung des Friedens nicht ablassen zu wollen, eine Erklärung, welche Christian nahezu als eine Kündigung des bisherigen Bündnisses ansehen konnte. Zugleich forderten sie den Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein auf, sich bei dem Kurfürsten von Sachsen zu verwenden, damit die Friedensverhandlungen durch seine Vermittlung baldmöglichst beginnen könnten, und versprachen dabei, dass sie und die Mehrzahl der niedersächsischen Kreisfürsten sich bei den Verhandlungen ‚zur Zufriedenheit des Kaisers‘ benehmen würden. Den ersten und vollen Beweis ihrer Umkehr gaben die beiden Herzoge damit, dass sie die *Mandata avocatoria*, wodurch jede

Theilnahme an dem Kriege gegen den Kaiser verboten wurde, in ihrem Lande veröffentlichen liessen und zu ihrer Beachtung aufforderten.¹ Dass sie es trotzdem nicht aufrichtig mit dem Kaiser meinten und nur die Angst sie zu dieser nachgiebigen Haltung veranlasste, zeigte der Herzog Adolf einige Wochen später, indem er am 10. November 1626 den König Gustav Adolf von Schweden benachrichtigte, dass Christian die Aufforderung zu Friedensverhandlungen abgewiesen und in Mecklenburg Reiter einquartirt habe, die offenbar das Misstrauen Tilly's geweckt hätten und ihn veranlassen würden, in dieses Land einzurücken. Da weder die dänischen noch die mecklenburgischen Truppen diese Invasion zu hindern im Stande wären, so ersuchte er den König von Schweden geradezu um Hilfe und zwar um die Absendung einiger Kriegsschiffe in den Hafen von Wismar. Thatsächlich schickte Gustav Adolf schon jetzt gegen 2000 Mann nach Mecklenburg; ob er auch Kriegsschiffe nach Wismar sandte, ist nicht weiter bekannt. Die Herzoge baten jedoch gleichzeitig den Kurfürsten von Brandenburg, er möge sich im Vereine mit Kursachsen ernstlich um die Herstellung des Friedens bemühen.² Sie wurden wenige Tage darauf durch die Stände ihres Landes ernstlich zu einer friedlichen Politik ermahnt; denn als sie diesen mittheilten, dass die dänischen Reiter ohne ihre Zustimmung ins Land gerückt seien, und deshalb die Frage an sie richteten, ob sie sich dagegen wehren, ihren Abmarsch durch Contributionen erwirken oder den Dingen ihren Lauf lassen sollten, erklärten sich die Stände energisch für die Zurtückweisung der Dänen und drohten, wenn die Herzoge diesem Begehren nicht zustimmen würden, sich an den Kaiser um Hilfe zu wenden.³ Der Herzog von Braunschweig stellte zu Gunsten des Kaisers einen Revers aus, in dem er sich verpflichtete, von dem mit Christian zu Lauenburg abgeschlossenen Verträge zurückzutreten und die dänischen Garnisonen aus seinem

¹ Wiener St.-A. Hans Albrecht von Mecklenburg an Christian von Anhalt, ddo. 3./13. September 1626.

² Loudorp, III, 960. Adolf von Mecklenburg an Gustav Adolf ddo. 31. October/10. November 1626. Wiener St.-A. Walmerode an Ferdinand II. ddo. 12. April 1627. Berliner St.-A. Die Herzoge von Mecklenburg an Kurbrandenburg ddo. 27. October/6. November 1626.

³ Wiener St.-A. Die mecklenburgischen Stände an die Herzoge von Mecklenburg ddo. 17./27. November 1626.

Lande zu vertreiben.¹ Der Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein bethätigte seinen Gehorsam gegen den Kaiser dadurch, dass er in seinem Gebiete die *Mandata advocatoria* publiciren liess.² Camerarius sah schon voraus, dass auch die Hansestädte sich dem Kaiser unterwerfen und Christian von allen seinen Verbündeten verlassen werden würde. Die Schuld der trostlosen Lage schob er hauptsächlich auf den König von England oder eigentlich auf seinen Principalminister, den Herzog von Buckingham, dessen Nichtsnutzigkeit daran Schuld sei, dass er die versprochenen Subsidien nicht zahle und seinen dänischen Oheim hilflos lasse.³

Auch der Kurfürst von Brandenburg kehrte jetzt dem Könige von Dänemark den Rücken und schlug seine Bitte um die Ueberlassung eines Theiles seines Fussvolkes rundweg ab, weil er den Verdacht des kaiserlichen Hofes gegen seine Treue nicht noch mehr verstärken wollte. Zu gleicher Zeit suchte er sich in einem Briefe an den Kaiser wegen des gegen ihn gefassten Misstrauens zu rechtfertigen und die Achterklärung, die man nach seiner Vermuthung gegen ihn plante, rückgängig zu machen; thatsächlich konnte er sich darauf berufen, dass er schon einige Tage vor der Schlacht bei Lutter die Publication der wider die Helfershelfer Christians erlassenen *Mandata advocatoria* in seinem Gebiete zugelassen habe.⁴ Die Nachgiebigkeit der protestantischen Fürsten rief natürlich bei den Siegern eine entsprechende Ueberhebung hervor. Tilly wies den von dem Herzoge von Lüneburg commandirten Regimentern in der Mark Winterquartiere an, und als sich der Kurfürst von Brandenburg deshalb bei ihm beschwerte, antwortete er ihm sarkastisch, dass er alle die Versicherungen seiner Treue gegen den Kaiser für blossе Worte halte, denen die Thaten nicht entsprächen; der Kurfürst wäre so wie andere Fürsten verpflichtet gewesen, ‚mit der grössten Macht Ihrer kaiserlichen Majestät beizuspringen‘ und den König von Dänemark und andere Feinde des Kaisers

¹ Wiener St.-A. Kurbrandenburg an den Kaiser ddo. 6./16. September 1626. Revers des Herzogs von Braunschweig ddo. 29. August/8. September 1626.

² Wiener St.-A. Ludwig Grosse an Waldstein ddo. 7. October 1626.

³ Wiener St.-A. Camerarius ad anonymum quemdam de successibus Caesareanorum ddo. 6./16. Octobris 1626.

⁴ Berliner St.-A. Christian IV. an Kurbrandenburg ddo. 26. August/5. September 1626. Antwort Kurbrandenburgs ddo. 31. August/10. September 1626. Wiener St.-A. Grosse an Waldstein ddo. 7. October 1626.

aus Deutschland zu treiben. Jetzt, da Alles verloren, wolle jedermann zu Kreuze kriechen. Nach diesen scharfen Acusserungen wagte der Kurfürst nicht, den Truppen die Aufnahme in seinem Lande zu verweigern, sondern bewilligte die verlangten Quartiere;¹ dem Kaiser gegenüber beschwerte er sich aber über die unverdienten Beschuldigungen Tilly's und verlangte er die Entfernung der Truppen, die bereits in der Stärke von fünf Regimentern zu Fuss und drei Regimentern zu Pferde eingerückt waren. Der Kaiser wies den Kurfürsten selbstverständlich mit seinem Begehren ab und gab zugleich der Hoffnung Ausdruck, ‚derselbe werde seinen Schaden nicht allzu hoch bewerthen und ihm gönnen, was er seinen Feinden und Reichsächtern verstattet habe‘.² Georg Wilhelm, in dessen Land auch der König von Schweden wegen des Krieges mit Polen eingerückt war, hatte keine Mittel, um sich irgend eines Theiles seiner unliebsamen Gäste zu entledigen; in seiner Verlegenheit wandte er sich durch seinen vertrauten Minister Grafen von Schwarzenberg an den Kurfürsten von Sachsen um Rath. Indem er ihm mittheilen liess, wie unerwartet der König von Schweden in sein Land eingebrochen sei, und wie derselbe die Stände seines Herzogthums Preussen zur Neutralität verpflichtet habe, fragte er bei ihm an, was er thun solle: ob er sich seinem Bedränger anschliessen oder den Polen wider ihn Hilfe leisten solle? So erbittert war der Kurfürst über seinen Schwager, dass er selbst vor einem Kriege gegen ihn nicht zurückschreckte, wenn die kaiserlichen Truppen seine Länder verlassen und sich mit der Besetzung einiger Städte begnügen würden; er wollte deshalb durch die Vermittlung Kursachsens dem kaiserlichen Hofe anbieten, er werde den König von Dänemark zu dem Versprechen bewegen, die Mark zu verlassen.³ Der Kurfürst von Sachsen weigerte sich, in dem Streite zwischen Polen und

¹ Gindely, Waldstein I, 328. Dr. Joachim Kurz an Kurbrandenburg ddo. 9./19. October 1626. Sächs. St.-A. Kurbrandenburg an Kursachsen ddo. 4./14. November 1626. Berliner St.-A. Kurbrandenburgisches Memorial für Karl von Burgsdorf zu seiner Reise zu Tilly ddo. 22. October/1. November 1626.

² Wiener St.-A. Kurbrandenburg an Ferdinand II. ddo. 28. October/7. November 1626. Antwort des Kaisers ddo. 27. November 1626.

³ Sächs. St.-A. Kurbrandenburg an Kursachsen ddo. 5./15. November 1626. Memorial Schwarzenberg's.

Schweden einen Rath abzugeben und seinen brandenburgischen Collegen gegen seinen Lehensherrn oder seinen Schwager aufzuhetzen, dagegen rieth er ihm in Angelegenheit der Entfernung der kaiserlichen Truppen, sich direct an den Kaiser zu wenden. Als im traulichen Gespräche bei einem Nachessen der Graf von Schwarzenberg bemerkte, dass es wohl zweckmässig wäre, wenn sein Herr, der Kurfürst von Brandenburg, dem Beispiele Sachsens folgen und den Herzog von Baiern als Kurfürsten anerkennen würde, gefiel diese Bemerkung dem Kurfürsten, denn abgesehen davon, dass seine Anerkennung Maximilians dadurch gerechtfertigt wurde, war es ihm auch aufrichtig um den Frieden und deshalb um die Aussöhnung der Reichsfürsten mit dem Kaiser zu thun. Um seinem brandenburgischen Collegen den Schritt zu erleichtern, erbot er sich, diese Angelegenheit derart am kaiserlichen Hofe zu ordnen, dass Georg Wilhelm nochmals um die Anerkennung Maximilians als Kurfürsten angegangen würde.¹ Georg Wilhelm fügte sich diesem Vorschlage, und als der Kaiser deshalb den Herrn von Dohna zu ihm sandte und dieser in Königsberg, wohin er mittlerweile gereist war, eintraf, erkannte er den Herzog von Baiern feierlich als Mitkurfürsten an; der Kaiser belohnte ihn hiefür durch die Ertheilung des Prädicats ‚durchlauchtig‘.² Wir fügen noch hinzu, dass der Kurfürst von Brandenburg den König von Dänemark um Anerkennung seiner Neutralität ersuchen liess, und dass der König dazu bereit war, wenn der Kurfürst dem Feinde keine Kriegsmittel gewähren würde.³ Diese Bedingung konnte der Kurfürst beim besten Willen nicht einhalten, denn die kaiserlichen Truppen wurden nicht aus der Mark gezogen, und so musste Georg Wilhelm, wenn auch widerwillig, die kaiserliche Sache unterstützen.

In Wien begnügte man sich selbstverständlich nicht mit allen diesen Erfolgen, sondern beschloss, den ganzen nieder-

¹ Sächs. St.-A. Schwarzenberg an Kaspar von Schönberg ddo. 14./24. November 1626. Kursachsen an Kurbrandenburg ddo. 21. November/1. December und 27. November/7. December 1626. Kursachsen an Ferdinand II. ddo. 4./14. December 1626. Kaiserliche Instructionen für Hannibal von Dohna zu seiner Reise zu Kurbrandenburg ddo. 26. December 1626.

² Sächs. St.-A. 8104/XIV. fol. 98.

³ Berliner St.-A. Antwort des Königs von Dänemark dem brandenburgischen Gesandten gegeben ddo. 30. November/10. December 1626.

sächsischen Kreis von Christian IV. abzuziehen. Mit dieser Aufgabe wurde der Reichshofrath Reinhard von Walmerode be-
traut und ihm aufgetragen, zuerst zu dem Herzog Christian
von Lüneburg-Celle, dessen Friedenssehnsucht man in Wien
kannte, seine Schritte zu richten. Er sollte ihn und andere
Kreisfürsten dazu bewegen, ihre Verbindung mit dem Könige
zu lösen und ihm keine Hilfe mehr zu leisten; wenn sie er-
klären sollten, dass dazu die Berufung eines Kreistages noth-
wendig sei, so sollte er um jeden Preis davon abmahnen, weil
der König von Dänemark sich als Kreisoberster daran be-
theiligen und durch ihn und andere fremde Mächte auf die
Entschlüsse des Kreises ein nachtheiliger Einfluss geübt werden
könnte. Mit Rücksicht auf die von den Spaniern in Brüssel
gestellte Forderung der Besitzergreifung eines Hafens an der
Ostsee sollte Walmerode bei dem glücklichen Fortgange der
Verhandlungen mit Herzog Christian die Frage stellen, wo ein
solcher Hafen zu finden wäre, und endlich ob man im nieder-
sächsischen Kreise und sonderlich von den Städten eine ergiebige
Contribution zur Abdankung des kaiserlichen Heeres erlangen
könnte. Zu gleicher Zeit bot der Kaiser den niedersächsischen
Kreisständen den Weitergenuss aller ihrer Privilegien und die
Aufrechthaltung des Augsburger Religionsfriedens an, wenn
sie ihre Verbindung mit Dänemark lösen würden.¹ Aehnliche
Aufträge wie dem Walmerode waren schon früher dem ehemals
mecklenburgischen Rath Husan, der, mit den niedersächsischen
Verhältnissen wohlbekannt, vom Kaiser gewonnen und in den
Adelstand erhoben worden war, ertheilt worden.

Walmerode besuchte zuerst den Grafen Tilly in Peine
und erfuhr von ihm, wie er und Husan sich um die Wieder-
gewinnung der niedersächsischen Kreisstände bemühten. Der
ligistische General bemerkte, dass die Unterwerfung des Herzogs
von Braunschweig vorläufig von geringem oder keinem Nutzen
sei, indem nicht eine einzige ihm zugehörige Stadt sich dem
Kaiser öffnen wolle, sondern wie z. B. Nordheim erst angegriffen
werden müsse, wenn das kaiserliche Volk darin Platz finden
solle. Aehnlich sei es auch mit Mecklenburg und mit Holstein

¹ Wiener St.-A. Kaiserliche Instruction für Walmerode ddo. 17. November
1626. Kaiserliches Memoriale für Walmerode ddo. 23. November 1626.
Bei Londorp verschiedene Schreiben an die niedersächsischen Kreisfürsten,
ebenso an Tilly ddo. 23. November 1626. Opel, II, 570.

bestellt; denn obwohl der Adel daselbst sich Husan gegenüber zum Gehorsam bereit erklärt habe, so seien doch die Söhne desselben nach wie vor in dänischen Diensten. Tilly war der Ansicht, wenn man dem Könige von Dänemark die Stifter Bremen und Verden liesse, so werde er sich augenblicklich zum Frieden bequemen.¹ Als Walmerode den Herzog Christian in Celle besuchte, erfreute er sich daselbst der günstigsten Aufnahme. Der Herzog erklärte sich bereit, im Vereine mit Tilly den niedersächsischen Kreis zum Gehorsam zurückzuführen, auch einige seiner Räte waren von ähnlichen freundlichen Gesinnungen erfüllt, wogegen andere um so feindlicher gestimmt waren, so dass man vor ihnen den Inhalt der Verhandlungen geheim halten musste. Einer der freundlichst gesinnten, der Kanzler Dr. Merckelbach, berichtete dem Walmerode bezüglich der Herzoge von Mecklenburg, dass dieselben ihr Bündniss mit Dänemark jetzt nicht mehr so steif hielten wie früher, aber von ihnen kaum etwas mehr als Worte zu erlangen sein würden, womit sie auch den an sie abgeschickten Husan abgespeist hätten. Zugleich erfuhr Walmerode, dass der König von Dänemark nicht von der Majorität der niedersächsischen Kreisstände zum Kreisobersten gewählt worden sei, sondern dass, als sich die niedersächsischen Kreisstände getheilt hätten, die Majorität dem Herzog Christian gefolgt sei und die Minorität, welche allerdings die bedeutenderen Kreisfürsten enthalten, sich für den König erklärt habe. Der kaiserliche Commissär rieth deshalb, dass sich die getreue Majorität der Kreisstände als ein Corpus constituieren und einfach den Herzog Christian wieder als Kreisobersten anerkennen sollte.²

Während Walmerode die Reise zu den übrigen niedersächsischen Kreisständen nicht weiter fortsetzte, weil Tilly die Wahrung des Geheimnisses für nöthig hielt und deshalb einen brieflichen Verkehr mit ihnen empfahl, hatte Heinrich Husan seinen Auftrag bei den Stiftern Magdeburg, Bremen und Halberstadt, bei den Herzogen von Braunschweig, Mecklenburg, Holstein und Sachsen-Lauenburg und bei den Reichs- und Hansestädten erfüllt. Die Fürsten antworteten ihm mit der beliebten Lügenphrase, dass sie mit ihrer dem Könige von Dänemark zutheil

¹ Wiener St.-A. Walmerode an Ferdinand II. ddo. 26. December 1626.

² Wiener St.-A. Walmerode an Ferdinand II. ddo. 29. December 1626.

gewordenen Hilfe nie gemeint gewesen wären, sich in eine dem Kaiser feindliche Verbindung einzulassen, baten aber zugleich um die Wiederaufnahme der Braunschweiger Friedensverhandlungen. Die Ritterschaften von Mecklenburg, welche Husan aufforderte, zum Gehorsam gegen den Kaiser zurückzukehren und, im Falle ihre Fürsten dagegen wären, sich von ihnen zu trennen, gaben eine Antwort, die zu ihrer oben mitgetheilten Erklärung passte, denn sie versicherten, zum strictesten Gehorsam gegen die Befehle des Kaisers bereit zu sein. Die Hansestädte, wie Hamburg und Bremen hatten sich nie ganz auf die Seite Dänemarks gestellt, daher bedurfte es bei ihnen keiner Abmahnung, sondern nur einer Aneiferung, fest zum Kaiser zu stehen. Ihre Antworten lauteten zustimmend. Die Stadt Magdeburg zögerte mit einer Erklärung, dagegen gaben Rostock und Wismar, die, obwohl keine Reichsstädte, doch von Husan gemahnt worden waren, zur Antwort, dass sie zum schuldigen Gehorsam gegen den Kaiser bereit seien.¹ Was der Herzog August von Sachsen-Lauenburg antwortete, ist nicht weiter bekannt; von den Herzogen von Holstein meinte Walmerode, dass sie nur Worte gesprochen hätten, und von den Herzogen von Mecklenburg, dass sie, ungeachtet aller ihrer Zusagen, doch auf dänischer Seite verharrten. Thatsächlich lehnten die Herzoge die ihnen von Tilly angebotene Hilfe zur Vertreibung der dänischen Besatzung ab, angeblich weil sie ihr Land nicht zum Kriegsschauplatz machen wollten. Dass sie wieder im Begriffe waren, sich offen auf die Seite Dänemarks zu stellen, zeigt ihre Erklärung vom 28. März 1627, die zwar scheinbar an Husan, thatsächlich aber an den Kaiser gerichtet war: sie stellten in Abrede, dass sie sich je gegen den Kaiser vergangen hätten, und gaben ihrem Anschlusse an Christian IV. eine gesetzlich zulässige Deutung. Wenn sie nach der Schlacht bei Lutter geschwankt hatten, so hatte ihr Schwanken jetzt ein Ende: sie entschieden sich wieder für Dänemark. Tilly erklärte auch die schönen Worte der Mecklenburger Ritterschaft für eitle Flunkerei, denn auch die Braunschweiger Ritterschaft hätte ähnlich gesprochen und sich doch anders benommen. Die Holsteiner Ritterschaft antwortete auf die Mahnung Christians von Celle, dass ihre Rüstungen nur zu ihrer Vertheidigung dienen sollten, eine Ant-

¹ Wiener St.-A. Husan an Tilly ddo. 5./15. December 1626.

wort, welche man als einen Absagebrief an den Kaiser ansehen kann.¹ Der Administrator von Bremen Johann Friedrich von Holstein erbot sich, dem Kaiser Hilfe zu leisten, wenn die kaiserlichen Truppen in sein Gebiet eingerückt sein würden, eine Zusage, die bei seiner Stellung nicht als aufrichtig zu betrachten ist. Später erhob er zwar bittere Klagen gegen den König von Dänemark, allein auch darauf darf man kein Gewicht legen, denn es waren nur Worte und keine Thaten.

Die Lage der Dinge erscheint sonach folgendermassen: Unmittelbar nach der Schlacht bei Lutter waren die meisten niedersächsischen Kreisfürsten im Begriffe, ihre Verbindung mit Dänemark zu lösen und sich dem Kaiser anzuschliessen. Als sie jedoch sahen, dass die rauhe Jahreszeit den Grafen Tilly an der Ausnützung des Sieges hindere, liessen sie ihren Versprechungen keine Thaten folgen; nur Christian von Lüneburg schloss sich dem Kaiser an, und der Herzog von Braunschweig hielt sich für seine Person an den von ihm ausgestellten Revers. Auch Lübeck hielt seine Zusage aufrecht, es gestattete keine dänischen Werbungen auf seinem Gebiete und bestrafte die eigenmächtigen Werber. Die Früchte des Sieges bei Lutter schrumpften demnach auf ein Minimum zusammen. Die von Waldstein besetzten Stifter Halberstadt und Magdeburg mussten sich natürlich nach wie vor dem Kaiser unterthänig zeigen. Zu diesem Umschwunge in der Haltung der niedersächsischen Kreisfürsten trug die That- sache nicht wenig bei, dass Christian IV. selbst wieder frischen Muth gefasst hatte und energisch an die Wiederaufnahme des Krieges ging. Er schien anfangs unter der allgemeinen Muth- losigkeit zu leiden, denn in den ersten Wochen nach seiner Niederlage scheint er alle Hoffnungen aufgegeben und an keine neuen Rüstungen gedacht zu haben. Erst als er erfuhr, dass Waldstein durch Mansfeld und Bethlen an Ungarn gefesselt sei und er es sonach nur mit Tilly allein zu thun haben werde, fasste er wieder Hoffnung und versuchte es, seine bisherigen

¹ Wiener St.-A. Walmerode an Ferdinand II. ddo. 9. Februar 1627. Die Herzoge von Mecklenburg an Tilly ddo. 20./30. Januar 1627. Christian von Lüneburg an die Holsteiner Stände ohne Datum (22. Januar 1627). Antwort der holsteinischen Ritterschaft ddo. 19./29. März 1627. Johann Friedrich von Holstein an Ferdinand II. ddo. 4./14. März 1627. Erklärung der Herzoge von Mecklenburg auf Herrn Heinrich Husan II. FF. GG. communiciertes Schreiben. Copie ddo. 18./28. März 1627.

Allirten zu neuen Leistungen heranzuziehen. Er schickte zu diesem Behufe Gesandte nach Paris und Venedig und liess um neue Subsidien bitten, zu gleicher Zeit bat er den Pfalzgrafen, dieses Gesuch mit seinem Einflusse zu unterstützen. In England hatte er schon drei Monate vor der Schlacht bei Lutter um Nachzahlung der versprochenen Subsidien ersuchen lassen, hatte aber nichts bekommen, da der König sich mit dem Parlamente überworfen und dasselbe aufgelöst hatte, daher von demselben keine Subsidien erhalten konnte. Die englischen Minister schämten sich vor dem dänischen Gesandten Zobel, die Noth ihres Königs einzugestehen, aber sie liess sich nicht verheimlichen. Wir bemerken, dass König Karl auch in der Folgezeit seinen Verpflichtungen nicht nachkam, denn thatsächlich wurden an Christian IV. nur die Subsidien für zwei Monate im Betrage von 60.000 Pfund Sterling gezahlt. Im Juli 1627 berechnete der Dänenkönig, dass ihm sein Neffe Subsidien für 22 Monate schulde, da die Zahlung vermöge des Wortlautes des im December 1625 im Haag geschlossenen Bündnisses schon seit langem hätte geleistet werden sollen. Nur Werbungen durfte der Dänenkönig in Schottland vornehmen, deren Kosten König Karl vielleicht bestritten haben mag. Ueber das Resultat derselben wissen wir nur so viel, dass einige schottische Regimenter, deren Stärke auf 6000 Mann angegeben wird, im Monat December 1626 in Holland landeten und sich auf den Weg nach Niedersachsen machten. In ähnlicher Weise sah sich König Christian auch von Holland verlassen; denn obwohl die Generalstaaten seinen Muth aufrecht zu erhalten suchten, ihn zum weiteren Kampfe aneiferten und deshalb den Foppius von Aitzema zu ihm schickten, hatten sie doch für seine Bitte um Geld und Truppen nur taube Ohren.¹

Noch bevor Christian IV. davon Kenntniss erlangt hatte, dass seine Bemühungen, aus der Fremde Geld zu bekommen, nutzlos seien, beschloss er, die ligistischen Truppen, die sich in den Bisthümern Bremen und Verden breit gemacht hatten, aus

¹ Archiv von Kopenhagen. Christian IV. an Friedrich von der Pfalz ddo. 21./31. October 1626. Zobel an Christian IV. ddo. 5./15. Juli 1626. Erklärung Christians IV. ddo. 25. Januar/4. Februar 1627. Memorial, dem Robert Anstruther (im Juli? 1627) übergeben. Opel, II, 574. Münchner St.-A. Maximilian an Leucker ddo. 14. Januar 1627. Dänische Instruction für den Rath Joachim Kratz zu seiner Reise nach Venedig.

denselben zu verdrängen. Am 12. November 1626 brach er von Stade auf, wo sein Hauptquartier lag, rückte nach Rethem an der Aller, nahm dasselbe ein und eroberte auch Hoya an der Weser trotz tapferer Gegenwehr der Besatzung. Als Tilly von dem Vormarsche des Königs Kunde erhielt, raffte er eilig die zerstreuten Truppen seines Heeres zusammen und befahl dem Herzog Georg von Lüneburg, gleichfalls vorzurücken. Christian hielt es für besser, den Anmarsch der Gegner nicht abzuwarten, sondern sich zurückzuziehen, nachdem er in Hoya und Rethem Garnisonen zurückgelassen hatte, die sich jedoch dem heranrückenden ligistischen General ergeben mussten. Tilly rühmte in seinem Berichte an den Kaiser die ausgezeichneten Dienste des kaiserlichen Obersten Hussmann, der sogar das Quartier des Königs an der Elbe (Bleckede) eingenommen habe.¹

Nach seinem Rückzuge berief der Dänenkönig die holsteinischen Stände nach Rendsburg und liess durch seinen Statthalter Gerhard Ranzau die Gefahr schildern, welche dem Lande drohe, wenn man sich dem kaiserlichen Heere nicht mannhaft entgegenstellen würde. Die kräftigen Worte Ranzau's fanden in der Versammlung einen sympathischen Wiederhall, die Anwesenheit des Königs that auch das Ihrige, und so entschlossen sich der Adel und die Städte zur Zahlung von 400.000 Thalern und zur Stellung eines starken Contingents an Mannschaft. Sowohl die Proposition wie der Beschluss erregten damals ein ungeheures Aufsehen, Tilly und Waldstein berichteten darüber wiederholt an den Kaiser, man berechnete in ungeheuerlicher Uebertreibung die Truppenmenge, die auf diese Weise zusammenkommen würde. Für den Dänenkönig machte sich bei dem Rendsburger Landtage auch der günstige Umstand geltend, dass er nach den Familienpacten im Jahre 1626 das Regiment in Holstein führte. Wäre der Herzog Friedrich von Holstein, der jährlich mit dem Könige alternirte und thatsächlich auch im Jahre 1627 das Regiment in die Hände bekam, diesmal an der Spitze gewesen, so würde er gewiss nicht in gleich kräftiger Weise wie Ranzau für die Rüstungen gewirkt haben, wenigstens versicherte er dem Kaiser, dass er an den in Rendsburg gefassten Beschlüssen völlig unschuldig und gewillt sei, in treuer Devotion gegen ihn zu leben und zu sterben. Christian IV.

¹ Wiener St.-A. Tilly an Ferdinand II. ddo. 16. December 1626. Opel, II, 577 f. Archiv. LXXXIX. Bd. I. Hälfte.

liess sich jetzt nicht blos die Verstärkung seiner Truppen angelegen sein, er organisirte auch seinen Kriegs Rath, zu dessen Präsidenten er den Administrator von Magdeburg machte, der aber trotz dieser Vertrauensstellung bei Christian von Celle anfragen liess, ob ihm die Stifter Magdeburg und Halberstadt belassen werden, wenn er sich mit dem Kaiser verbinden würde. Da ihm dies bezüglich Halberstadts verneint wurde, so harrte er bei seinen Glaubensgenossen aus und schloss sich ihnen so eng an, dass er sogar die gefährliche Reise nach Siebenbürgen antrat, um Bethlen zum Bruche des eben mit dem Kaiser abgeschlossenen Friedens zu bewegen. Auch der alte Markgraf von Baden rührte sich. Nachdem er sein Hab und Gut von Basel nach Genf geführt hatte, um dasselbe vor den Katholiken zu sichern, reiste er nach Paris, um dort Hilfe zu erlangen, mit der er zunächst das in Baden einquartierte kaiserliche Volk vertreiben wollte. So steigerten sich die Hoffnungen des Dänenkönigs, der sich wiederholt bei Gelagen rühmte, dass er im Frühjahr ein Heer von 30.000 Mann zu Fuss und 10.000 Reitern beisammen haben werde. Der nüchterne Husan urtheilte jedoch anders: er behauptete sogar, dass der König keiner grossen Anstrengungen fähig sei, denn er werde in seinem Reiche von einem Aufstande bedroht, weil der Handel daselbst ganz darniederliege.¹ Es blieb immer fraglich, ob sich die Hoffnungen Christians verwirklichen würden, auch wenn der Aufstand nicht ausbrach, da er nur auf Holstein und Mecklenburg rechnen konnte und die reichen Städte Lübeck und Hamburg jede seiner Bemühungen, sie an sich zu fesseln, mehr oder minder schroff zurückwiesen² und er überdies aus England nur einige Truppen, aber kein Geld erhielt.

¹ Wiener St.-A. Extract der Proposition bei dem Landtage in Rendsburg 28. November/8. December 1626. Beschluss des Landtages. Friedrich von Holstein an den Kaiser ddo. 10./20. März 1627. Walmerode an Ferdinand II. ddo. 29. December 1626. Opel, II, 579, 580. Opel gibt die obige Zahl von 30.000 Mann zu Fuss und 10.000 Reitern u. a. an. Walmerode sagt jedoch in seinem Briefe an den Kaiser ddo. 11. Januar 1627 (Wiener St.-A.), dass der König nur auf die Aufstellung von 20.000 Mann hoffe. Opel dürfte aus einem verlässlicheren Bericht geschöpft haben. Münchner R.-A. Maximilian an Tilly ddo. 31. Januar 1627. Wiener St.-A. Husan an Ferdinand II. ddo. 20. Februar 1627.

² Archiv von Kopenhagen. Bericht der dänischen Gesandten in Lübeck und Hamburg an Christian IV. ddo. 21. Februar/3. März 1627.

Der Kaiser hatte, von den Bemühungen Walmerode's die Gewinnung des ganzen niedersächsischen Kreises erwartend, gerechnet, und gehofft, dass sich der König von Dänemark rasch zum Frieden entschliessen werde, ohne dass lästige Vermittler dabei die Hand im Spiele zu haben brauchten. Diese Erwartungen verwirklichten sich nicht: der König von Dänemark flügte sich nicht, und der Kaiser wurde von zwei Seiten um Zulassung von Vermittlern ersucht. Der Kurfürst von Sachsen bot dem Könige von Dänemark seine Vermittlung an, im Falle er in Gemeinschaft mit dem niedersächsischen Kreise den Frieden ernstlich wünsche, und ein gleiches Anbot richtete er auch an den Kaiser. Ferdinand lehnte dasselbe mit der Bemerkung ab, dass er dieses Geschäft bereits der Infantin Isabella übertragen habe.¹ Ob die Infantin dem Dänenkönig ihre Vermittlung angeboten oder ob er sie um dieselbe ersucht hatte, wissen wir nicht anzugeben, jedenfalls wünschte er in seinem an die Infantin gerichteten Briefe die Bedingungen kennen zu lernen, unter denen der Kaiser ihm den Frieden bewilligen würde. Die Infantin liess diesen Wunsch nach Wien melden und erhielt die Antwort, dass Ferdinand nur dann zum Frieden bereit sei, wenn im niedersächsischen Kreise alles wieder auf den Fuss wie vor dem Kriege hergestellt würde. Noch hatte der Dänenkönig keine Nachricht von dieser Entscheidung, als er es vortheilhafter fand, wenn die in Braunschweig unterbrochene Verhandlung wieder aufgenommen und er also von dem niedersächsischen Kreise secundirt würde. Als der Kaiser durch die Infantin von diesem Entschlusse benachrichtigt wurde, ersuchte er den Kurfürsten von Sachsen, er möge seine Vermittlerrolle, aber nicht im Vereine mit Brandenburg sondern mit der Infantin, aufnehmen. Nun erbot sich auch der Graf von Oldenburg zur Vermittlung; der Kaiser wies ihn nicht ab, sondern befahl dem Grafen Tilly, seine Vorschläge

¹ Wiener St.-A. Ferdinand an Kursachsen ddo. 26. December 1626. Isabella an Ferdinand II. ddo. 4. Januar 1627. Isabella an Christian IV. ddo. 4. Januar 1627. Christian IV. an Isabella ddo. 10./20. Januar 1627. Ferdinand II. an Khevenhiller ddo. 15. Januar 1627. Ferdinand II. an Walmerode ddo. 15. Januar 1627. Tilly an Ferdinand II. ddo. 8. Februar 1627. Ferdinand II. an Isabella ddo. 1. Februar 1627. Ferdinand II. an Kursachsen ddo. 13. April 1627. Berliner St.-A. Kursachsen an Kurbrandenburg ddo. 16./26. December 1626.

anzuhören. Seine erste Mittheilung schien die Möglichkeit weiterer Verhandlung offen gelassen zu haben, aber anfangs März theilte er mit, dass der König von Dänemark dem Frieden abhold sei und sonach die Verhandlungen kein Resultat haben würden. Trotzdem gab er seine Thätigkeit noch nicht auf, sondern reiste zu dem Könige von Dänemark, bei dem er gerade in dem Augenblicke eintraf, als dieser an den Kurfürsten von Sachsen schrieb (am 14. März 1627) und sich zur Wiederaufnahme der Braunschweiger Tractate bereit erklärte, aber dem Verdachte Ausdruck gab, dass der Kaiser von seinen Rathgebern abgehalten werde, einen wahrhaften Frieden zu schliessen. Als der Graf nun dem Könige eröffnete, aus welcher Ursache er die Reise unternommen, und ihn um die Angabe der Bedingungen ersuchte, unter welchen er zum Frieden bereit sein würde, berieth sich der König mit einigen seiner Vertrauten, unter denen der ehemalige kurpfälzische Rath und jetzige deutsche Kanzler des Königs, Herr von Els, eine hervorragende Stellung einnahm, und theilte dann dem Grafen seine Entschlüsse mit. Dieser begab sich nun zu Tilly, bei dem er den Generalcommissär Ruepp und den Reichshofrath Walmerode antraf, in deren Gegenwart er sich auf Tilly's Wunsch über die von dem Dänenkönige gestellten Bedingungen auslassen sollte. Der Graf von Oldenburg rühmte von ihnen, dass sie billig seien, wollte sie aber nach dem Befehle des Königs erst dann kundgeben, wenn sich Tilly ausweisen würde, dass er durch kaiserliche Vollmacht zu Friedensverhandlungen berechtigt sei, indem er ihm von dieser Vollmacht eine vidimirte Abschrift überreiche. Der ligistische General erwiderte, der Kaiser habe ihm auf seine Anzeige, dass der Graf sich zu Verhandlungen angeboten und Mittheilungen gemacht habe, eine Resolution zugeschickt, welche dem Wunsche des Dänenkönigs entsprechen dürfte, er dürfe sie aber dem Könige nicht mittheilen, wolle sie jedoch dem Grafen von Oldenburg zur Einsicht vorlegen. Als dieser sie gelesen, erklärte er sie für unzureichend und weigerte sich, die dänischen Bedingungen mitzutheilen; bei dieser Weigerung blieb er, als sich Ruepp und Walmerode entfernten, weil sie meinten, dass ihre Gegenwart ihm den Mund verschliesse. Der Graf hatte bisher so gethan, als ob er ernstlich auf kaiserlicher Seite stünde, und hatte versprochen, er wolle einigen Compagnien des Tilly'schen Volkes während des Winters den nöthigen

Unterhalt geben. Offenbar hatte er dies Versprechen in der Hoffnung gemacht, dass die Verhandlungen ihren guten Fortgang nehmen und damit jedes Opfer seinerseits überflüssig sein würde. Als Tilly ihn an die Erfüllung des Versprechens mahnte, wich er ihm mit der Erklärung aus, dass er dadurch das Zutrauen des Königs verlieren und keinen Friedensvermittler mehr abgeben könnte. Er rühmte die Friedensbedingungen des Königs, die, wenn sie bekannt wären, die Verhandlungen erleichtern und zu einem baldigen Ende führen würden, gab sie aber trotz dieses Rühmens nicht kund. Aus einer Unterredung Walmerode's mit dem Grafen von Oldenburg glaubte Ersterer entnehmen zu dürfen, dass Christian zum Frieden bereit war, wenn der Kaiser die Stifter in dem Zustande belassen würde, in dem sie vor dem Kriege waren, und wenn er zu den Verhandlungen auch die Könige von Frankreich und England, den Fürsten von Siebenbürgen und den Markgrafen von Durlach zulassen würde. Die Antwort Walmerode's auf diese Andeutungen des Grafen von Oldenburg belehrt uns darüber, dass der Kaiser die Stifter nicht mehr in dem früheren Zustande belassen wollte; den Augsburger Religionsfrieden wollte er zwar zugestehen, aber nichts mehr als diesen, und deshalb beabsichtigte er die seither eingezogenen Stifter zurückzufordern. Da Walmerode dies dem Grafen von Oldenburg zu verstehen gab, so muss es offenbar die Absicht des Kaisers gewesen sein, mit der weder er noch seine Rathgeber hinter dem Berge halten wollten. Im Uebrigen erklärte Walmerode, dass der Kaiser weder Frankreich noch England zu den Verhandlungen zulassen werde, weil er mit ihnen wenigstens äusserlich im Frieden lebe, Bethlen Gabor nicht, weil er eben mit ihm Frieden geschlossen habe, auch den Markgrafen von Durlach nicht, weil derselbe ein Reichsfürst sei, der sich mit seinen Beschwerden an die Reichsgerichte zu wenden habe. Merkwürdig ist die ausdrückliche Erklärung des Grafen von Oldenburg, dass sich der Dänenkönig des Pfalzgrafen nicht mehr anzunehmen gedenke; er gab also dessen Sache endgiltig preis. Von sonstigen Bedingungen, die der König beim Friedensschlusse stellen wollte, erwähnte der Graf von Oldenburg nichts, aber wir erfahren von anderer Seite, dass er dem niedersächsischen Kreise die Bezahlung seines Kriegsvolkes aufhalsen wollte, eine Bedingung, deren Zugeständniss vom Kaiser umsö-

weniger zu erwarten war, als er für sich dasselbe zu fordern beabsichtigte.¹ Trotz der kühlen Aufnahme, deren sich die Mittheilungen des Grafen bei Walmerode erfreuten, gab derselbe die Vermittlerrolle noch nicht auf, sondern fand sich nochmals bei Tilly ein, zeigte ihm jetzt die Bedingungen des Dänenkönigs und gestattete ihm, sie zu lesen, aber nicht, eine Abschrift von ihnen zu nehmen. Da Tilly ein gutes Gedächtniss besass, so konnte er dem Kaiser von den Bedingungen ausführliche Nachricht geben. Der Dänenkönig erklärte sich im Vereine mit dem niedersächsischen Kreise zum Frieden bereit, doch bemerkte er, dass er es vorziehe, wenn in die Verhandlungen auch seine übrigen Bundesgenossen, als welche er namentlich Frankreich, England, Holland und Venedig anführte, eingeschlossen würden. Die Stifter sollten bei den bisherigen Besitzern verbleiben, die Wahlen in ihnen nach wie vor frei sein und überhaupt das Religionswesen auf den Stand vor dem Regierungsantritte des gegenwärtigen Kaisers zurückversetzt werden. — Wenn Christian durch diese allgemeine Fassung nicht etwa meinte, die Restauration in Böhmen und Oesterreich rückgängig machen zu wollen, so beabsichtigte er dies gewiss in Bezug auf die Pfalz. — Ferner verlangte er vollständige Amnestie für alle seine Anhänger und ein gleichmässiges Zurückziehen des beiderseitigen Kriegsvolkes. Wenn Ferdinand in der That den Frieden wollte und Alles im niedersächsischen Kreise auf den Zustand vor dem Kriege zurückzusetzen gedachte, so war ihm die Gelegenheit durch diese Bedingungen geboten, ja der Dänenkönig hätte sich vielleicht auch gegen die Restauration in der Pfalz nicht gesträubt, da er den Pfalzgrafen seinem Schicksale überlassen wollte; allein der Kaiser war bereits entschlossen, den Sieg über Christian auszunützen und sich seinen ligistischen Bundesgenossen dankbar zu erweisen, indem er die nach dem Augsburger Religionsfrieden eingezogenen Stifter wieder katholisch machen wollte. Er mäkelte deshalb an allen Bedingungen und wollte nicht einmal zugestehen, dass der König im Vereine mit dem niedersächsischen Kreise verhandle, und ebensowenig versprechen, die bisherigen Rechte der protestantischen Kirche unangetastet zu lassen, sondern blos zugeben, dass er sich seinem Krönungseide gemäss

¹ Wiener St.-A. Walmerode an Ferdinand II. ddo. 28. März, 8. und 12. April 1627.

benehmen werde; die Abführung des kaiserlichen Kriegsvolkes lehnte er gleichfalls ab und machte nur bezüglich der Amnestie keine Schwierigkeiten.¹ Walmerode hatte zu weiteren Verhandlungen kein Vertrauen, und obwohl auch er die Macht des Königs gering anschlug, so meinte er doch, dass sich ihm (mit Ausnahme Christians von Celle und des Herzogs von Braunschweig) neben dem Mecklenburger auch die anderen norddeutschen Fürsten, darunter der Herzog Friedrich von Holstein, anschliessen würden, also auf ihre zu Gunsten des Kaisers abgegebenen Versicherungen nicht zu rechnen sei.² Seit Ende April unterlag es keinem Zweifel mehr, dass alle Verhandlungen zu nichts führen würden und ein neuer Waffengang im Anzuge sei. Der König von Dänemark stützte sich auf seine trotz aller Schwierigkeiten wieder ansehnlich vermehrten Streitkräfte und verstärkte zu gleicher Zeit die nach Schlesien zurückgekehrten Mansfeld'schen Scharen, durch welche er einen Widerstand gegen den Vormarsch der Waldstein'schen Armee zu organisiren suchte. Das Commando über die Truppen in Schlesien sollte der Administrator von Magdeburg übernehmen; da er jedoch zu lange bei Bethlen weilte und die Rückkehr nur auf weiten Umwegen vor sich gehen konnte, so konnte er sich dieser Aufgabe nicht unterziehen. Die Truppen, die Christian IV. im niedersächsischen Kreise aufgestellt hatte, standen zum Theil in Mecklenburg, wo sie von dem Generalmajor Schlammersdorf befehligt wurden, zum Theil im Erzstift Bremen unter dem Commando des Generallieutenants Narpracht³ und zum Theil unter der unmittelbaren Leitung des Königs. Thurn scheint sich, nachdem er den venetianischen Dienst aufgegeben hatte, Hoffnung gemacht zu haben, von dem Könige mit dem Obercommando über dessen Armee betraut zu werden, allein er wurde nur mit dem Commando über einen Theil der Truppen bedacht. Die hervorragendste Stellung nahm der Markgraf von Durlach ein, der auch das Schlammersdorf'sche Corps, das an 10.000 Mann stark war, befehligte.

¹ Wiener St.-A. Tilly an Ferdinand II. ddo 3. Mai 1627.

² Münchner R.-A. Maximilian an Ferdinand II. ddo. 4. Mai 1627.

³ Heilmann, II, 222f.

II.

Befand sich der Kaiser mit seinen Bundesgenossen in einer derartigen Lage, dass er hoffen konnte, den Kampf mit dem Dänenkönig rasch zu Ende zu führen?

Was den Kaiser betraf, so war die Harmonie mit seinem Feldherrn trotz der Brucker Abmachungen wieder im Schwinden begriffen. Die Neider und Feinde des Generals erhoben ihre Stimme wieder lauter, und wenn sie diesmal nicht den Sieg davontrugen, so lag die Ursache darin, dass der Kaiser seinen General stillschweigend schalten und walten liess.

Die entschiedene Art, mit der Waldstein die Auslieferung der böhmischen Contributionen verlangte, sowie der Druck, den das nach seinem Rückzuge aus Ungarn in Mähren und Böhmen stationirte Volk ausübte, vermehrte die Zahl seiner Gegner. Man machte ihn für alle Leiden verantwortlich, gerade als ob er die alleinige Ursache des Krieges sei; und die Reichsten schrieen am heftigsten. So erhob der Cardinal von Dietrichstein heftige Beschwerden über die Einquartierung auf seinen Gütern, ebenso der Graf von Slawata, dem ein Theil eines wallonischen Reiterregiments auf seinem mährischen Gute Teltsch einquartiert worden war. Aehnliche Klagen führte ein Prinz der Familie Liechtenstein, er beschwerte sich darüber, dass auf den Gütern des eben verstorbenen Fürsten Karl alles Getreide weggenommen worden sei. Noch dringender lauteten die Klagen des gesammten mährischen Adels, die derselbe wahrscheinlich unter dem Einflusse des Cardinals erhob. Diese Personen, welche über mehr oder weniger reichliche Mittel verfügten, waren gerade am wenigsten zu diesen Klagen berechtigt, denn für sie bedeuteten die erhobenen Contributionen nur einen momentanen Verlust, aber keinen Ruin.¹ Hauptsächlich war es der Cardinal von Dietrichstein, der sich täglich mehr über Waldstein ärgerte, je weniger derselbe seine Güter schonte. Er sagte laut, der Unterschied zwischen den kaiserlichen Truppen und den feindlichen bestehe darin, dass die Letzteren die Hälfte dessen, was sie nehmen,

¹ Trauttmansdorff'sches Archiv. Slawata an Trauttmansdorff ddo. 29. December 1626 und 6. Januar 1627. Ein Mitglied der Familie Liechtenstein an den Kaiser ddo. 5. April 1627.

bezahlen, die Ersteren dagegen Alles rauben. Als bei einer Tafel die Gesundheit Waldstein's ausgebracht wurde, weigerte sich der Cardinal mitzutrinken.¹ Die Geistlichkeit in Wien war nicht anders gesinnt, es wurde fast keine Predigt bei Hof gehalten, ohne dass der Prediger dem Kaiser zu verstehen gegeben hätte, er solle sich wohl vorsehen, von wem und wie er bedient würde. Die niederösterreichischen Stände, die eben auf dem Landtage versammelt waren, hatten vor ihrem Abschiede den Kaiser ersucht, um jeden Preis Frieden zu schliessen, da man sonst trotz der Siege zugrunde gehen müsse. Wratislaw, der im Jahre 1626 eine ansehnliche Stellung im Heere eingenommen hatte, erstattete vor den kaiserlichen Rätthen und vor P. Lamormain einen umfangreichen Bericht über die unvermeidlichen Gefahren, wenn man Waldstein noch länger das Commando lasse. Berechtigter waren jedoch die Klagen der Schlesier, denn dahin hatten sich die Mansfeld'schen Truppen aus Ungarn zurückgezogen und sich durch frische Werbungen verstärkt; sie bürdeten dem Lande eine Last auf, die noch unerträglicher wurde, als auch der Herzog von Friedland einen Theil seines Volkes nach Schlesien verlegte. Die Stimmung im Lande verbitterte sich derart, dass man allgemein einen Aufstand gegen die kaiserlichen Truppen erwartete. Die Habgier der Wiener Staatsmänner hätte dieses Ereigniss mit Freuden begrüsst, weil sie in Erwartung des Sieges Schlesien dasselbe Schicksal wie Böhmen bereitet und sich bei den Confiscationen bereichert hätten.² Während sie diesen Glücksfall herbeisehnten und es deshalb übel vermerkten, dass Waldstein den ganzen Winter 1626/27 seine Truppen in ihren Quartieren beließ und den Gegner nicht angriff, stimmten die meisten von ihnen in die Anschuldigungen wider Waldstein ein. Den Ton gaben Graf Collalto, Herr von Strahlendorf und einige andere kaiserliche Minister — mit Ausschluss Eggenberg's, Werdenberg's und Harrach's — an, sie erklärten laut und offen, dass der Kaiser mit seinem General übel berathen sei.

Auch das Urtheil der auswärtigen Gesandten über Waldstein lautete ungünstig, am wegwerfendsten sprach sich jedoch

¹ Berliner St.-A. Götz an Kurbrandenburg ddo. 7./17. März 1627.

² Münchner St.-A. Leucker an Maximilian ddo. 10. Februar 1627. Tadra, Waldstein an Harrach ddo. 21. Februar 1627.

der spanische Gesandte Marques von Aytona in seinen vertrauten Unterredungen mit Dr. Leucker und in seinen Briefen an König Philipp IV. aus. Er rieth, auf Waldstein keine Hoffnung zu setzen, denn derselbe werde nie etwas thun, ausser er werde vom Feinde dazu gezwungen oder vom Zufall begünstigt. Er beschuldigte auch den General, dass er zu Bestechungen greife, um Alles nach seinem Willen zu lenken, dem Questenberg habe er 10.000 Gulden geschenkt, ihm (dem Gesandten selbst) ‚durch dritte Hand ein Präsent anbieten lassen‘, welches er natürlich abgelehnt hätte. Waldstein sei trotz aller seiner Geschenke bei Hoch und Nieder und bei seinen eigenen Obersten dermassen verhasst, dass jeder seiner Officiere ihm eine Kugel durch den Leib jagen würde, wenn jemand es im Namen des Kaisers verlangen würde. Es könne mit dem ‚jetzigen Directorium des Armeewesens‘ nicht gut gehen, sondern werde ‚zuletzt mit einer seltsamen Katastrophe‘ enden.¹ Alle diese Behauptungen Aytona's waren nicht blos Leucker zu Gefallen gesprochen, sondern auch in seinen Briefen an Philipp IV. wiederholt worden. Auch in diesen bedauerte er, dass sich Ferdinand ganz und gar in die Hände Waldstein's überliefert habe und dieser ihm alle Freunde entfremde, indem er ein gewaltiges Heer unterhalte, das fast nur die befreundeten Fürsten bedrücke und dem Feinde zum Spott diene, dem es fast keinen Schaden zufüge. Waldstein sei der alleinige Herr des kaiserlichen Heeres, ernenne alle Officiere, bestimme die Commandanten in allen festen Plätzen, so dass dem Kaiser keine andere Autorität übrig bleibe, als in einzelnen Fällen bei seinem Feldherrn Einsprache zu erheben, und da fänden seine Worte nicht immer Gehör. Der Kaiser fürchte, wenn er den General vom Commando entferne, so werde das Heer sich auflösen; es sei ja wahr, dass Waldstein alle Interessen der Officiere und Soldaten allmählig so sehr in seiner Person vereint habe, dass es nicht leicht sein werde, ihn zu entfernen und an seine Stelle jemand Anderen zu setzen. Das Schlimmste sei, dass, nachdem das Heer die kaiserlichen Provinzen verwüstet und das Reich zur Verzweiflung getrieben habe, man im Angesichte des Feindes doch wenig von ihm erwarten könne, weil den Obersten die

¹ Gindely, Waldstein I. 192. Münchner St.-A. Leucker an Maximilian ddo. 3., 17. und 24. März 1627. Leucker an Maximilian ddo. 31. März 1627.

nöthigen Kriegsqualitäten fehlten. Um das Uebel zu vergrössern, befände sich auch das ligistische Heer in einem elenden Zustande, weil die Soldaten desselben scharenweise zu den kaiserlichen Regimentern überlaufen. Der Herzog von Baiern fürchte, dass es Waldstein darauf angelegt habe, sein Heer zu ruiniren. Zum Schlusse berichtet Aytona, Maximilian verlange 400.000 Thaler zur Unterstützung der Liga; er empfahl die Berücksichtigung dieses Wunsches, zum Mindesten die Auszahlung von 300.000 Thalern.¹ Thatsächlich hatte der Kurfürst von Baiern durch Dr. Leucker bei Aytona um eine Unterstützung angesucht und dabei die Besorgniss einzelner ligistischer Fürsten angedeutet, dass Waldstein es auf den Ruin ihrer Armee abgesehen habe.

Was Aytona's Behauptung von dem Geschenke betrifft, das Waldstein ihm angeboten habe, so lässt sich die Richtigkeit dieser Angabe natürlich nicht controliren. Dass er Geld brauchte, war dem Herzog gewiss nicht unbekannt, und dass er es trotzdem nicht annahm, ist aus dem Umstande ersichtlich, dass er, als man in Madrid säumte, ihm trotz wiederholter Bitten seinen Gehalt auszuzahlen, alle seine Kostbarkeiten in Wien nach und nach verkaufte, später sogar den Haushalt auflöste und zum Cardinal Dietrichstein reiste, bei dem er sich so lange verpflegen lassen musste, bis man ihm endlich die nöthigen Geldmittel zuschickte.² Aehnlich, wenn auch nicht so scharf im Tone wie Aytona, urtheilte Leucker über die Abhängigkeit des Kaisers von Waldstein anlässlich eines Gesamtschreibens der katholischen Kurfürsten, welches die schon vielfach erhobenen Klagen erneuerte, und das er in der kaiserlichen Kanzlei übergeben musste. Man hatte ihm darauf eine Schrift eingehändigt, die man an Waldstein hatte abgehen lassen, und die Abhilfe in Aussicht stellte. Leucker meinte, der Kaiser würde wohl helfen, wenn er's Waldstein's wegen wagen könnte.³ Es ist das erste Mal, dass Leucker die Abhängigkeit des Kaisers von Waldstein so bestimmt ausspricht, allein er sagte damit nicht mehr, als Aytona mit anderen Worten ausdrückte oder Padavin meinte. Auch dieser erklärte, dass Waldstein das Commando über die Armee in unbeschränkter Weise führe und sich rück-

¹ Simancas. Aytona an Philipp IV. ddo. 31. März 1627. Zwei Briefe vom selben Datum.

² Simancas. Aytona an Donna Isabella (?) ddo. 13. Juni 1627.

³ Gindely, Waldstein I. 197. Leucker an Maximilian ddo. 24. März 1627.

sichtslos benehme, denn auf die Berufung nach Wien habe er mit der Forderung der ihm gebührenden Entlohnung geantwortet. Padavin berichtet sogar, er habe gedroht, wenn man ihn noch weiter citiren würde, so werde er an der Spitze seiner Armee in Wien erscheinen und den Sold fordern; diese Worte seien dem Kaiser hinterbracht und von ihm stillschweigend aufgenommen worden. Die Richtigkeit dieser Angaben bleibt dahingestellt; sie passen zwar zu der Unterredung Harrach's mit dem Kaiser, als Waldstein nach Ungarn rückte, wir führen sie jedoch nur an, um zu zeigen, welch' feindliche Stimmung sich überall gegen Waldstein geltend machte.¹ Zur allseitigen Beleuchtung dieses Gegenstandes müssen wir zum Schlusse bemerken, dass, wie Leucker berichtet, auch Waldstein des Commandos im Januar 1627 überdrüssig wurde.² Ob seine Schnsucht nach Ruhe diesmal aufrichtiger war als vor der Brucker Unterredung, lässt sich natürlich nicht mit Sicherheit angeben; allein wenn man bedenkt, dass er gerade jetzt an einem langwierigen Uebel litt, das sich bis in den April hinzog und wahrscheinlich in kurz aufeinanderfolgenden Podagraanfällen bestand, und dass er sich dabei nicht der Einsicht in die Schwierigkeit seiner Lage verschliessen mochte, so könnte man an seine Aufrichtigkeit glauben. Sobald er aber wieder zu Kräften kam, sah er ein, dass sein Schicksal auf das Innigste mit dem des Kaisers verbunden war, sein riesiger, mittlerweile erworbener Privatbesitz musste mit der allfälligen Niederlage Ferdinands schwinden, und so musste er im eigenen Interesse ausharren, auch wenn ihn der Ehrgeiz nicht dazu angetrieben hätte.

Solcher Art war die Stimmung der höheren gesellschaftlichen Kreise in Wien, überhaupt in Oesterreich, als Maximilian gegen den bevorstehenden Angriff Christians Anstalten treffen zu müssen glaubte. Als er vollends erfuhr, dass vier schottische Regimenter in Holland gelandet seien, und durch aufgefangene Briefe von den Bemühungen des Dänenkönigs um eine Geldhilfe in Venedig und von Bethlen's Machinationen in Constantinopel Kunde erlangte und Tilly gleichzeitig von der steten Abnahme des ligistischen Heeres wegen der Desertion der Officiere zu den kaiserlichen Fahnen berichtete, gab er sich den

¹ Wiener St.-A. Padavin an den Dogen ddo. 3. März 1627.

² Gindely, Waldstein I, 187.

ärgsten Befürchtungen hin, dass die Ligisten dem Dänenkönige nicht Widerstand leisten könnten, wenn er sie im Frühjahre angreifen würde. Er berichtete über alles dies nach Wien und erklärte es für dringend nöthig, dass der Kaiser seine in Deutschland zerstreuten Regimenter auf den Kriegsschauplatz concentrirte und, so lange Waldstein nicht selbst auf demselben erscheine, sie dem Commando Tilly's unterordne und ihm allenfalls noch etwa 5000 Mann aus Böhmen und Mähren zu Hilfe schicke. Ueberzeugt, dass er nichts erreichen würde, wenn er seine Bitte bloß an den Kaiser richtete, schickte er gleichzeitig einen eigenen Gesandten, den Hofrath Sestich, an Waldstein ab und brachte bei ihm dasselbe Gesuch vor.¹

Der bairische Gesandte vertrat die Wünsche seines Herrn in Wien mit gewohntem Eifer und erfuhr von Collalto, dass Ferdinand bereit sei, dieselben zu erfüllen, dass er aber behufs eingehender Berathung Waldstein nach Wien berufen habe. Ferdinand selbst gab dem Dr. Leucker zu verstehen, dass man nur dann auf einen guten Erfolg rechnen könne, wenn der Kurfürst von Baiern sich direct mit Waldstein ins Einvernehmen setzen würde, ein Rath, den derselbe bereits aus eigener Initiative befolgte. Collalto, mit dem Leucker über die von Maximilian vorgeschlagene Abführung des kaiserlichen Volkes aus der Wetterau und den Stiftern Magdeburg und Halberstadt und über dessen Verbindung mit Tilly conferirte, wollte diese Gebiete durch Abführung der Truppen nicht preisgeben und empfahl eine Vereinbarung zwischen Tilly und Waldstein über die Grösse des Succurses, auf die der Erstere Anspruch mache. Dabei blieb es, und Leucker musste, im Falle nicht etwa Sestich in der gewünschten Weise beschieden worden war, nun geduldig auf die Ankunft Waldstein's, als der allein massgebenden Person, warten, an die er auch von Eggenberg verwiesen wurde.² Collalto sprach übrigens die Hoffnung aus, dass wenigstens der Herzog von Lüneburg die Weisung erhalten werde, Tilly's Befehlen Folge zu leisten, das heisst also sich unter sein Commando zu stellen. Maximilian hatte auch um Ueberlassung eines Getreidequantums aus den Stiftern Magdeburg und Halberstadt

¹ Münchner St.-A. Maximilian an Leucker ddo. 11. Februar 1627. Bairisches Memorial für den Hofrath Sestich zu seiner Reise zu Waldstein ddo. 13. Februar 1627.

² Gindely, Waldstein I. 194. Leucker an Maximilian ddo. 10. und 17. März 1627.

ersucht, wurde aber mit diesem Ansuchen von vorneherein abgewiesen, man bot ihm nur Getreide aus Böhmen gegen Zahlung an.¹ Aehnlich lauteten auch Sestich's Berichte: laut derselben wollte Waldstein dem Tilly das unter dem Commando Georgs von Lüneburg stehende Volk überlassen; dagegen weigerte er sich, ihm das unter dem Lauenburger stehende oder anderswo stationirte Volk zuzusenden, angeblich, weil von dem alten Markgrafen von Durlach neue Gefahren bevorständen. Es war dies nur eine Ausrede Waldstein's; denn obwohl der Markgraf sich mit mancherlei Plänen trug, so konnte er doch gar nichts thun und musste sich einfach zu dem Dänenkönige verfügen, auch waren der Erzherzog Leopold im Elsass und Verdugo in der Unterpfalz genug gerüstet, um seinen allfälligen Angriff zurückzuschlagen.

Gerade in dieser Zeit, das heisst im Monat März, versammelte sich ein Convent der Liga in Würzburg zur Berathung über die gemeinsamen Angelegenheiten, die nothwendigen Rüstungen und die Haltung, die man gegen die Bedrückungen des kaiserlichen Kriegsvolkes einnehmen sollte. Maximilian, aufgebracht über den dem Sestich gewordenen Bescheid, war soeben auch zur Kenntniss der anonymen Berichte über die Brucker Unterredung gelangt und dadurch noch mehr erbittert, da er sich in seinen Fürstenrechten bedroht sah. Er trug deshalb seinen Gesandten auf, sich in Würzburg auf das Schärfste gegen die Art und Weise auszusprechen, wie Waldstein seine Armee in Deutschland vermehrte und einquartierte. Er liess erklären, da Waldstein seine Armee auf 70.000 Mann vermehren wolle, so wollen ‚etliche der Sachen verständige Leute dafürhalten, Ferdinand suche nichts Anderes, als durch eine grosse Menge Volkes alle Länder zu beschweren, durch so unerhörte Drangsale zu ruinieren und alsdann seinem Gefallen nach mit einem oder dem andern zu disponieren‘. Sein Kriegsvolk breite sich überall mit Gewalt und Drohung aus, und zwar auch in denjenigen Orten, die von Tilly's Volk occupirt seien, nämlich in der Grafschaft Lippe, in Sachsen-Coburg, der Wetterau, im Westerwald und in Hessen. ‚Daher es, des Grafen Tilly Bericht nach, zu einem offenen Unwillen und Thathandlung zwischen beiden Armeen gelangen mag.‘ Man dürfe diesem Treiben

¹ Gindely, Waldstein I. Leucker an Maximilian ddo. 24 März 1627.

nicht länger zusehen; denn wenn Waldstein alle unkatholischen Gebiete besetze, so müssen die Katholiken ihre Armee selbst beherbergen und dadurch zugrunde gehen. Es helfe nichts, sich an den Kaiser zu wenden, er lasse den Friedländer schalten, wie er wolle; denn wenn er ihm etwas gegen seine Neigung befehle, so drohe dieser gleich mit seiner Abdankung, und da sich niemand Anderer mit dem gefährlichen Amte beladen wolle, so müsse man ihm noch die besten Worte geben. Unlängst sei der Fürst (Eggenberg) sogar von Wien aus zu ihm geschickt worden, um ihn zum Generalat zu persuadieren und darneben (musste er) Conditiones, die Waldstein nur selbst will, eingehen'. Angesichts dieser Vorgänge, die für Deutschland mit grossen Gefahren verbunden seien, schlug Maximilian durch seine Gesandten vor, man solle sich nicht mit der Absendung eines Klageschreibens begnügen, sondern eine Gesandtschaft an den Kaiser abordnen, welche die von seinem General drohenden Gefahren schildern und die Ergreifung solcher Massregeln empfehlen sollte, welche die ligistische Armee in ihrem Bestande sichern würden. Infolge dieser Aufsehen und Schrecken erregenden Mittheilungen beschloss der Convent, nicht blos die eigene Armee zu verstärken und die nöthigen Gelder zu zahlen, sondern auch weitere Werbungen für die kaiserliche Armee nicht zu gestatten und die Trennung der bereits geworbenen Truppen mit möglichstem ‚Glimpf‘ zu versuchen und zugleich die beantragte Gesandtschaft abzuordnen.¹ Da die Abreise der Gesandtschaft sich jedenfalls verzögerte, — sie langte thatsächlich in Wien erst im Monat Mai an — so hatte Maximilian Zeit, sich direct an den Kaiser zu wenden. Erlangte er von ihm die für Tilly geforderte Truppenhilfe, damit dieser den Krieg gegen den Dänenkönig zu Ende führen konnte, während Waldstein Schlesien von den feindlichen Truppen säuberte, dann war

¹ Gindely, Waldstein I, 236f. Wir sind gegenwärtig überzeugt, dass Maximilian Kenntniss von dem anonymen Bericht über die Brucker Unterredung hatte. Wir zweifelten daran noch in unserem Werke über Waldstein und meinten, dass der ‚Discurs‘, dessen er in seiner Instruction an seine Gesandten erwähnt, nicht auf diesen Bericht zu beziehen ist. Mit dem Worte ‚Discurs‘ wurden aber auch andere Schriftstücke bezeichnet, die nicht die Form einer Unterredung hatten, und da die Instruction unzweifelhaft Kunde von dem Inhalte des anonymen Berichtes verräth, so ist derselbe als mit dem ‚Discurs‘ identisch anzusehen.

die Gesandtschaft unnütz, und er konnte ihre Abreise leicht hintertreiben. Von der Gerechtigkeit seiner Wünsche überzeugt, gab er die Hoffnung nicht auf, Waldstein selbst für dieselben zu gewinnen; er befahl deshalb dem Dr. Leucker, er solle den General, sobald er nach Wien kommen würde, besuchen und, da dessen ‚übler Humor und Empfindlichkeit‘ bekannt seien, mit ‚gebührender Moderation und Bescheidenheit‘ auftreten. Die kaiserlichen Minister suchten mittlerweile den Kurfürsten durch allerlei Versicherungen bei gutem Humor zu erhalten. Eggenberg behauptete — gegen die Wahrheit, dass Waldstein sich den Wünschen Maximilians gefügt habe und sich auch in den Durchzügen und Einquartierungen den der ligistischen Fürsten fügen werde; es liege ihm überhaupt nichts ferner als die Absicht, ihre Armee zu ruinieren. In Bezug darauf versprach er auch, dass man nach Waldstein's Ankunft über eine gleichmässige Besoldung der beiden befreundeten Armeen verhandeln werde, damit das Ueberlaufen der Ligisten ein Ende nehme. Maximilian hatte ferner ersucht, dass man den ligistischen Truppen, die in Oberösterreich stationirt und daselbst nicht mehr nothwendig waren, den Durchmarsch durch Böhmen gestatte, damit sie sich mit Tilly verbinden könnten. Diese Bitte wurde jedoch abgeschlagen, die unvermeidlichen Lasten eines solchen Durchmarsches sollte nicht Böhmen, sondern die Oberpfalz und die angrenzenden Gebiete tragen. Maximilian hatte jedoch die Antwort aus Wien nicht abgewartet, sondern den Truppen den Befehl zugeschickt, durch Böhmen zu marschiren.¹

Mittlerweile hatte sich Waldstein, den vielfachen Mahnungen des Kaisers folgend, aus Prag, wo er sich seit Mitte Januar aufhielt, auf den Weg nach Wien begeben. Mitten auf der Reise erkrankte er gegen Ende März 1627 in dem böhmischen Städtchen Habern, wo er liegen blieb und zwei Aerzte zu sich kommen liess; schon ging die Rede, dass er diesen Anlass nur dazu benütze, um nicht nach Wien zu kommen; man wollte nicht recht an den Podagraanfall glauben, an dem er thatsächlich in der heftigsten Weise litt. Maximilian, durch die Mittheilungen Leucker's über die Unterredungen mit Aytona noch

¹ Münchner St.-A. An Dr. Leucker ddo. 25. März 1627. Maximilian an Leucker ddo. 30. März und 15. August 1627. Leucker an Maximilian ddo. 31. März 1627.

misstrauischer gemacht, trug seinem Vertreter auf, die Erfüllung der von ihm gestellten Anträge beim Kaiser mit Nachdruck und Schärfe zu betreiben, gegen Aytona eine besonders freundliche Haltung einzunehmen, aber trotzdem das Versprechen bezüglich des Einfalles in Friesland, das dieser als Bedingung für die spanische Geldhilfe gestellt hatte, abzulehnen, weil dazu die Zustimmung der Liga erforderlich sei und diese sich in den holländischen Krieg nicht einlassen wolle. Uebrigens sei ja die Liga den Spaniern direct und indirect behilflich gewesen, es sei demnach nur in ihrem Interesse, wenn sie den Grafen Tilly bedingungslos mit Geld unterstützen würden. Sollte der Kriegslauf jedoch den Grafen bei der Verfolgung des Dänenkönigs nach Friesland führen, so werde sich Maximilian dem nicht entgegenstellen.¹

Leucker bemühte sich, diesem Auftrage nachzukommen, ohne weiter auf Waldstein's Ankunft zu warten, und da er vom Kaiser nicht empfangen werden konnte, weil auch dieser erkrankt war, so wiederholte er bei Collalto die Bitte um Zuweisung des Lüneburg'schen und Lauenburg'schen Corps unter Tilly's Commando. Collalto verschob die Entscheidung auch diesmal auf Waldstein's Ankunft, erhob aber gleichzeitig bittere Klagen darüber, dass Maximilian, ohne die Erlaubniss abzuwarten, sein Volk aus Oberösterreich durch Böhmen habe marschiren lassen. Die Truppen hätten willkürliche Contributionen erhoben, Pferde mit Gewalt fortgeführt und so gehaust, dass der Kaiser jetzt auf die Steuer aus dem verwüsteten Gebiete verzichten müsse. Eggenberg wiederholte diese Klagen, wobei der Umstand massgebend gewesen sein mochte, dass die Truppen seine in Böhmen erworbenen Güter berührt und gebrandschatzt hatten. So standen die Sachen, als der vielersehnte und verlästerte, von Allen aber gefürchtete kaiserliche Feldhauptmann am 20. April 1627 in Wien anlangte, noch immer von den heftigsten Podagra-schmerzen und, wie es heisst, auch von einem Steinleiden geplagt, so dass er in der äusseren Erscheinung eher ein Bild des Jammers als des Schreckens bot. Leucker konnte sich nun an denjenigen wenden, der allein seinem Herrn zu helfen vermochte; er begab sich deshalb gleich am Morgen nach Waldstein's

¹ Harrach'sches Archiv. Waldstein an Harrach ddo. 6. April 1627. Münchner St.-A. Maximilian an Leucker ddo. 15. April 1627. Leucker an Maximilian ddo. 31. März 1627.

Ankunft zu dessen Schatten und Helfershelfer, dem ehemaligen Secretär der böhmischen Kanzlei Michna, um durch diesen eine Audienz zu erbitten.¹

Die Audienz wurde sogleich bewilligt, schon um 10 Uhr Vormittags wurde Leucker zum Herzoge geführt, der im Bette lag, und von diesem gnädig mit einem Händedruck bewillkommt. Waldstein begann selbst ein eingehendes Gespräch, indem er sich entschuldigte, dass er den in Deutschland stationirten Regimentern nicht die von Tilly gewünschten Befehle ertheilt habe, weil er Nachricht von verschiedenen gefährlichen Bewegungen des Dänenkönigs erhalten und überzeugt sei, dass derselbe den Schauplatz des Krieges nach Schlesien verlegen wolle. Da er hoffe, dass Tilly sich der Feinde selbständig erwehren werde, wolle er die Lüneburg'schen Regimenter nur in dem Falle seinem Commando unterordnen, wenn der Dänenkönig seine Angriffe auf das Gebiet der Weser und nicht auf das der Elbe richten wolle. Von der Unterordnung des Lauenburger Volkes war keine Rede, doch versicherte er, wenn es der Dienst des Kaisers erheische, so werde er seine Pflicht thun, und es werde eines Ansuchens bei ihm gar nicht bedürfen. Er behauptete ferner, dass er aus dem ungarischen Feldzuge nicht viel über 4000 Mann schlagfertiger Truppen gerettet habe, weshalb er vorläufig nicht offensiv auftreten dürfe. Schliesslich erörterte er umständlich die von Gustav Adolf drohenden Gefahren, der leicht aus Polen in Schlesien einbrechen könne, und auf den man deshalb sein Augenmerk richten müsse. Alles in Allem hatte Waldstein die bairischen Forderungen mit keinem bindenden Versprechen beantwortet, und wiewohl Leucker nicht mundfaul und wohl im Stande war, seine Sache gut zu verfechten, so wollte er doch durch seine Einwürfe den Herzog nicht verbittern. Er überliess es Collalto und dem Kaiser, bei Waldstein mehr zu erwirken, als er selbst vermochte, und harrte vorläufig der Dinge.

In der That erfolgte schon drei Tage später eine Entscheidung, welche Tilly den Beistand eines Theiles der kaiserlichen Truppen sichern sollte. Waldstein schrieb darüber an den Kurfürsten von Baiern: Oberst Aldringer habe sich mit

¹ Barberinische Bibliothek in Rom. Caraffa's Schreiben im April 1627. Gindely, Waldstein I. 209. Leucker an Maximilian ddo. 21. April 1627.

Tilly dahin verglichen, dass sich von den Truppen des Herzogs von Lüneburg 4000 Mann mit ihm ‚conjugieren‘ würden. Eine weitere Hilfe habe Tilly von dem Herzog Rudolf Maximilian von Lauenburg zu erwarten; derselbe gebiete über 7000 Mann, solle sich zwar mit dem Lüneburger vereinen, werde aber zu ihm ‚stossen‘, wenn er seiner ‚bedürfe‘.

Man beachte, wie vorsichtig die Worte Waldstein's gewählt waren; nirgends ist gesagt, dass die Hilfstruppen dem Commando Tilly's unterstehen und sich nicht mehr von ihm trennen sollten — ausgenommen etwa infolge eines kaiserlichen Befehles, — es stand also ebenso im Belieben des Herzogs von Lüneburg wie des von Lauenburg, wenn sie die Verbindung aus irgend einem gewichtigen oder ungewichtigen Grunde lösen wollten, und ebenso konnte Waldstein die beiden Obersten jederzeit abrufen, ohne sich eines Bruches des dem Kurfürsten gegebenen Versprechens schuldig zu machen. Der sonst so misstrauische Herzog von Baiern beachtete diesmal nicht die Vorsicht, die Waldstein in seinem Schreiben beobachtete, denn er dankte dem kaiserlichen General für die getroffenen Verfügungen, ohne um ihre Erweiterung zu bitten. Er war überzeugt, dass sich die zugesagten 11.000 Mann mit Tilly verbinden und ihm treulich helfen würden.

Dr. Leucker war jedoch nicht so vertrauensselig, obwohl er es nach den Zusagen, die ihm in Wien zutheil wurden, noch mehr hätte sein dürfen. Er erhielt sowohl vom Kaiser wie von Waldstein die Mittheilung, dass die Assistenz, welche der Lüneburger dem Tilly leisten sollte, nicht von dem Gutdünken des Ersteren, sondern von dem des ligistischen Generals abhängen und nicht durch einen Gegenbefehl rückgängig gemacht werden, sondern die Truppen gerade so wie im vorigen Jahre dem Befehle Tilly's untergestellt sein sollen. Den in diesem Sinne an den Lüneburger ausgefertigten Befehl las Waldstein dem Dr. Leucker selbst vor und bemerkte hiebei, dass nach dem zwischen Tilly und Aldringer getroffenen Vergleiche bloß 4000 Mann von den Truppen des Lüneburgers zu ihm stossen würden, dass aber auch der Herzog Rudolf Maximilian sich mit ihm vereinigen solle. Leucker, der dem Grafen Tilly von diesen Verfügungen Nachricht gab, bemerkte zum Schlusse: Ob dieser Befehl in der Art, wie ich ihn eben gehört, ergangen, (weiss ich nicht). ‚Weil mich aber die Erfahrung gelehrt, dass sich die Befehle

des Herzogs von Friedland bald ändern, so habe ich mich noch anderwärts bemüht und verhoffe, dass von einem anderen und höheren Orte ein besonderer Befehl ergehe, kraft dessen verhindert wird, dass, da schon der Herzog von Friedland seine obige Ordnung ändern sollte, man doch nicht der geänderten Ordinanz, sondern der höheren, die von Ihr kaiserlichen Majestät selbst abgehen wird, folgen muss.¹

Noch wusste Leucker nichts von dem Resultate seiner durch Vertrauensmänner angestellten Bemühungen, als Waldstein ihn wieder zu sich kommen liess, um ihm zu sagen, dass das Lüneburg'sche Volk an der Havel vorgertickt sei, die Städte Brandenburg und Rathenau eingenommen und wahrscheinlich auch schon Havelberg besetzt und er sich deshalb genöthigt gesehen habe, die dem Herzoge von Lüneburg ertheilte ‚Ordinanz‘ zu ändern; derselbe dürfe dem Grafen Tilly nur insoweit Hilfe leisten, als die von ihm besetzten Städte und andere ihm ertheilte Aufträge, die sich auf die Neumark bezogen, gestatten würden. Da Tilly eben Nordheim erobert habe, werde er einer grösseren Hilfe entzathen können, nichtsdestoweniger habe er, Waldstein, dem Lauenburger befohlen, in Niedersachsen einzurücken. Alle diese Worte deuteten klar an, dass Waldstein die kaiserlichen Regimenter den Befehlen Tilly's nicht unterordnen wollte, sondern die gemachte Zusage wenigstens bezüglich des Lüneburgers zurücknehme.² Leucker erinnerte sich, wie begründet die Prophezeiung Aytona's war, als er sagte: Waldstein werde in Alles, was der ‚Kaiser und der Kurfürst von Baiern begehren, einwilligen, hernach aber thun, was ihm beliebt‘. Leucker machte fast unmittelbar darauf die Erfahrung, dass nicht einmal die frühere Zusage Waldstein's von dem Anschlusse des Lauenburgers an Tilly sich verwirklichen sollte, denn Questenberg theilte ihm mit, dass der Herzog einen Theil seiner Truppen an den Herzog von Lüneburg ablassen und nur mit dem Reste zu Tilly stossen dürfe. Er rechtfertigte diese abermalige Schmälerung der zugesagten Hilfe damit, dass der Herzog von Lüneburg eine Verstärkung zur Durchführung einiger ihm gewordenen Aufträge nöthig habe.

¹ Gindely, Waldstein I. 213. Leucker an Maximilian ddo. 24. April 1627. Waldstein an Maximilian ddo. 24. April 1627. Aretin, Wallenstein. Maximilian an Waldstein ddo. 12. Mai 1627.

² Gindely, Waldstein I. 216. Leucker an Maximilian ddo. 8. Mai 1627.

Thatsächlich hatte Waldstein die Besetzung einiger der wichtigsten Städte der Mark beschlossen, wofür aber die Kräfte des Lüneburgers völlig ausreichten, da die Städte nicht vertheidigt und mit ihrer Besetzung nach Slawata's ironischer Bemerkung nur offene Thüren eingerannt wurden. Leucker fand demnach seine Vermuthung über die Unverlässlichkeit Waldstein's vollständig bestätigt; was ihn jedoch mehr wurmte, war, dass auch die vom Kaiser ihm übermittelte Entscheidung einfach beiseite geschoben worden war. Er ging deshalb zu dem Grafen Trauttmansdorf und zu Collalto und erkundigte sich, welche Bewandniss es mit dieser steten Aenderung habe, bekam aber von ihnen nur Ausflüchte zu hören, da sie beide den General nicht offen verdammen wollten. Andere Personen, mit denen Leucker über diesen Gegenstand sprach, erklärten, der General sei ganz perplex und wisse selbst nicht mehr, was er wolle, oder beschuldigten ihn hochfliegender Pläne, indem sie auf die Besetzung der Mark hinwiesen; Aytona sprach ihm bei dieser Gelegenheit jede Fähigkeit zur Kriegführung ab und behauptete, dass Waldstein in Niedersachsen nichts Erspriessliches zustande bringen werde, eine Beschuldigung, welche, wie die Folge lehrte, glänzend durch die Occupation von ganz Niedersachsen widerlegt wurde. Leucker wurde durch alle diese Reden so verwirrt, dass er nicht wusste, was er thun solle, und sich neue Weisungen von seinem Herrn erbat.¹

Maximilian hatte indessen die Zuschrift Leucker's nicht erst abgewartet, sondern ihn selbständig aufgefordert, für die Einhaltung der vom Kaiser gemachten Versprechungen Sorge zu tragen. Infolge dessen verfügte Leucker sich zu dem Fürsten von Eggenberg, der, obwohl mit Waldstein eng verbunden, dessen Vorgehen und die willkürliche Aenderung der Ordonanzen nicht billigte und deshalb versprach, dass er für die Befriedigung des Kurfürsten Sorge tragen und die Unterordnung des für Tilly bestimmten Lauenburg'schen und Lüneburg'schen Volkes unter dessen Commando betreiben werde; der ligistische General solle über sie ‚eine freie und ungehinderte Disposition‘ üben dürfen, wie dies im vorigen Jahre mit den Truppen des Lüneburgers der Fall gewesen. Auch Collalto versicherte dem Dr. Leucker, dass er das verlangte Volk dem Commando Tilly's

¹ Gindely, Waldstein I. 218. Leucker an Maximilian ddo. 8. und 12. Mai 1627.

unterstellt wünsche und deshalb die Veränderung der Ordonanz durch Waldstein missbillige, fügte aber hinzu, dass der Herzog von Lüneburg thatsächlich den Vergleich zwischen Tilly und Aldringer einhalten und 4000 Mann dem Letzteren zuschicken wolle, und dass auch der Lauenburger mit 7000 Mann dazu stossen werde.¹ Die Behauptungen Collalto's entsprachen jedoch nicht der Wahrheit. Da Waldstein während dieser Vorgänge noch immer in Wien weilte, so hätte der Kaiser wohl die beste Gelegenheit gehabt, ihn zurechtzuweisen und selbst die entsprechenden Befehle zu ertheilen. Dies unterblieb jedoch, weil zwischen ihm und Waldstein ein Zerwürfniss ausgebrochen war, das zuerst beglichen werden musste. Er hatte dem General einen Monatsgehalt von 6000 Gulden versprochen, zahlbar vom Juli 1625 an, aber sein Versprechen nicht eingehalten. Waldstein verlangte unmittelbar nach seiner Ankunft in Wien eine Entlohnung für die geleisteten Dienste und wollte sich nur mit der Anweisung ausgedehnter Güter zufriedengeben. Er hatte bei dieser Forderung alle Welt mit Ausnahme der von ihm bestochenen oder durch andere Bande mit ihm verbundenen Personen zu Gegnern. Er war trotz des allgemeinen Elends immer reicher geworden, er hatte seinen Besitz ununterbrochen vergrössert und war noch imstande, dem Kaiser mit Anlehen unter die Arme zu greifen. Hätte er einen Funken von Redlichkeitsgefühl gehabt, so hätte er sich sagen müssen, dass er Alles nur durch Trug erworben habe und daher keine weitere Entlohnung beanspruchen könne; hatte er doch die Güter theils mit schlechtem, theils mit falschem Gelde bezahlt und dem Kaiser später nur eine Nachzahlung von 200.000 Gulden geleistet, trotzdem er mehr als das Zehnfache hätte zahlen sollen.

Seit dem Jahre 1625 verlangte der Kaiser nämlich Nachzahlung für die ihm mit werthlosem Gelde während der Jahre 1622 und 1623 abgekauften Güter, und es scheint, dass sich fast alle Käufer nach Masstab ihrer Käufe hiezu verstanden. Wir wissen wenigstens, dass Herr von Trčka dem Kaiser deshalb eine Schuld von 1,300.0000 Gulden nachsah. Wenn Trčka, der eine weit geringere Zahl von Gütern angekauft hatte, sich zu dieser grossen Zahlung entschloss, so ersieht man, wie ver-schwindend klein die Summe von 200.000 Gulden war, zu der

¹ Gindely, Waldstein I. 220. Leucker an Maximilian ddo. 19. Mai 1627.

sich Waldstein verstand. Und diese Summe zahlte er nicht einmal bloß für die erkauften Güter, sondern damit wollte er eine weitere Schädigung des Kaisers bei einem Anlehen von 700.000 Gulden wettmachen. Er hatte dem Kaiser nämlich den Thaler mit 6 bis 10 Gulden angerechnet, trotzdem er wusste, dass derselbe wenige Wochen später auf den Werth von anderthalb Gulden herabgesetzt werden würde, da er wahrscheinlich an der bezüglichen Berathung theilgenommen hatte.¹ Dass der Kaiser sich diese Betrügereien gefallen liess, erhöhte die Kühnheit Waldstein's; wir dürfen uns daher nicht wundern, wenn er auch die in Deutschland zum Theil zu seinen eigenen Gunsten erhobenen und verwendeten Contributionen nicht in Anschlag brachte, sondern auf seiner besonderen Entlohnung bestand und sich mit einer Zahlung oder einem Schuldbrief nicht zufriedengab.²

Es heisst, dass Waldstein zunächst die Statthalterschaft von Böhmen angestrebt habe. Der Fürst von Liechtenstein, der im Februar gestorben war, hatte dieses Amt mit unbeschränkter Machtvollkommenheit ausgeübt. Es mag sein, dass Waldstein gelegentlich einen Wunsch in dieser Richtung aussprach, jedenfalls kam es darüber am kaiserlichen Hofe zu keinen ernstlichen Verhandlungen, da die böhmischen Magnaten die Wiederherstellung der alten Verwaltung verlangten, die von obersten Beamten, den Oberstburggrafen an der Spitze, geleitet wurde, und der Kaiser diesem Verlangen willfahrte.³ Wegen

¹ In einem Gutachten, das Trauttmansdorff am 11. März 1625 über das Münzwesen erstattete, bemerkte er zum Schlusse: ‚Wie wird der Supremus Universitatis (Gott) diese Ihrer Majestät hohe Rätthe und Officiere absolvieren, die durante consultatione reductionis monetae dennoch Ihrer Majestät den Thaler per 6 Gulden und 10 Gulden geliehen haben, ob sie wohl selbst gewusst und gerathen, dass derselbige in wenig Wochen sollt aufs wenigst auf 1½ Gulden reduciert werden.‘

² Barberinische Bibliothek. Caraffa an Barberini ddo. 5. Mai 1627. Gindely, Waldstein I. 215. Leucker an Maximilian ddo. 12. Mai 1627.

³ Gindely, Waldstein I. 226. Manchot an Herbault ddo. 30. April 1627. Caraffa's Brief ddo. 17. Februar 1627. Der französische Resident Manchot behauptet, dass Waldstein, um die Statthalterschaft zu erlangen, den Fürsten von Eggenberg mit 70.000 Thalern und den Kanzler Werda mit 30.000 Thalern bestochen habe. Es liegt kein Beweis für diese Angabe vor, deren Richtigkeit umsomehr zu bezweifeln ist, da der gut unterrichtete Leucker nichts von der Bewerbung Waldstein's um den Statthalterposten berichtet. Möglicherweise hat Waldstein die angedeuteten Geschenke gemacht, aber

der Statthalterschaft kann man also keine sicheren Vermuthungen aussprechen, desto sicherer aber solche bezüglich der Wünsche Waldstein's nach Landbesitz. Er verlangte die Zuweisung ausgedehnter Güter in Böhmen, worüber sich nun ein heftiges Gezänke erhob. Vielleicht ist die Rücknahme der zu Gunsten Tilly's ausgestellten Ordonanz nur dem Umstande zuzuschreiben, dass man seine Wünsche nicht befriedigte und er seinen Gegnern, den Kaiser mit eingeschlossen, die Zähne weisen wollte. In dem ungleichen Kampfe zwischen Entschlossenheit einerseits und Schwäche und Fahrlässigkeit andererseits musste der Sieg zuletzt dem General zutheil werden. Er war keck genug, zu sagen, dass er nicht anders behandelt werden wolle als Maximilian von Baiern oder der Kurfürst von Sachsen. Man befriedigte ihn endlich, indem man ihm das Herzogthum Sagan an Zahlungsstatt für den schuldigen Monatssold von 6000 Gulden, der ihm vom 25. Juli 1625 an berechnet wurde, anwies. Der Werth Sagans wurde auf 150.850 Gulden veranschlagt. Für Waldstein hatte dieses Fürstenthum einen doppelten Werth, denn er kam durch den Besitz desselben der Stellung eines deutschen Reichsfürsten ziemlich nahe. Für Ferdinand wog der Verlust desselben ebenso doppelt, denn er schlug dadurch seiner Herrschaft in Schlesien, die nur durch die Einziehung der Fürstenthümer gesichert werden konnte, eine neue Wunde. Die Verfügung bezüglich Sagans wurde vor dem 20. Mai getroffen, am 23. Mai reiste Waldstein von Wien nach Gitschin und Prag, um sich von da aus nach Schlesien zu begeben und den Kampf mit dem Herzog von Weimar zu eröffnen.

Unmittelbar vor seiner Abreise besuchte ihn Leucker nochmals und erfreute sich diesmal des gnädigsten Empfanges. Waldstein gab zu, dass er die Ordonanz vom 24. April geändert habe, versicherte aber, dass Tilly trotzdem mit 10.000—11.000 Mann von ihm unterstützt werden würde. Er schimpfte bei dieser Gelegenheit über den Kurfürsten von Brandenburg, dass dieser bis jetzt ‚die blinde Katze gegen den Kaiser gespielt‘ und dass

nicht zu dem von Manchot vermutheten Zwecke; dass jedoch die Statthalterschaft in einen Zusammenhang mit Waldstein gebracht wurde, ergibt sich aus dem Berichte Caraffa's, der erzählt, man habe dieselbe Waldstein übertragen wollen, um ihn vom Commando zu entfernen. Jedenfalls ist diese Angabe auch unrichtig, denn der Kaiser dachte jetzt weniger als je an die Entfernung Waldstein's.

er es gewagt habe, dem Kurfürsten von Baiern die Anerkennung zu versagen. Man werde ihn aber ‚lehren, den Kaiser zu respectieren‘, und er dürfte froh sein, wenn Maximilian ihn später als einen Mitkurfürsten anerkennen werde. Leucker war über die Willfährigkeit, mit der sich Waldstein diesmal zu allen Diensten für seinen Herrn bereit erklärte, nicht wenig erstaunt. Das Räthsel löste sich, als er nicht bloß die Nachricht bezüglich Sagans erhielt, sondern auch erfuhr, welche Bedingung der Kaiser bei dieser Gelegenheit gestellt habe. Eggenberg hatte in seinem Auftrage dem General eröffnen müssen, dass, wenn er den kaiserlichen Willen erfüllen und sich recht verdient machen wolle, ‚ers also angreifen solle, dass der Kurfürst von Baiern nicht Ursache habe, sich über sein so ungleiches Vorgehen, in specie über seine Wankelmüthigkeit zu beklagen‘. Auch mit dem Grafen Tilly müsse er eine vertrauliche Correspondenz unterhalten, ‚alle Privatpassiones beiseite legen und den Gedanken fassen, dass an der Erhaltung der Tilly’schen Armee ebensoviel als an der seinigen gelegen sei, dass es tatsächlich nicht zwei, sondern nur eine Armee sei‘, die dem Kaiser und dem gemeinen Wesen dienen solle. Dieselbe Sprache führte der Kaiser gegen Waldstein, als er sich von ihm verabschiedete. Der General nahm die Mahnungen nach der Versicherung Eggenberg’s freundlich auf und versprach ihnen zu folgen, so dass man mit Grund hoffen könne, er werde sich ändern und wenigstens seine Versprechungen gegen den Kurfürsten von Baiern pünktlich erfüllen. Der kaiserliche Obersthofmeister fand es demnach überflüssig, dass der Kaiser die im vorigen Jahre dem Herzog von Lüneburg ertheilte Ordonanz neuerdings wiederhole, in Anbetracht, dass dies vor Waldstein nicht verborgen bleiben könnte; er war überzeugt, dass Waldstein alles Nöthige verfügen würde, und wollte ihn deshalb durch sein Eingreifen nicht beleidigen. Trotzdem scheint Leucker um die Ausfertigung der kaiserlichen Ordonanz an den Herzog von Lüneburg ersucht zu haben, denn vierzehn Tage später erfuhr er von Collalto, dass der Kaiser dieselbe nicht erlassen wolle, weil die Zustände in Schlesien derart seien, dass der Abmarsch der Lüneburg’schen Truppen nicht gestattet werden könnte, und weil der König von Dänemark jetzt an die Elbe rücke, daher eine Hilfe für Tilly an der Weser nicht nöthig sei, dieser vielmehr sein Augenmerk auf die Elbe richten solle. Als Waldstein darauf

in Schlesien eingetücht war und einen Erfolg nach dem andern gegen die Weimaraner erlangte, ohne im Geringsten die Mithilfe des Lüneburgers nöthig zu haben, entschuldigte Graf Trauttmansdorff den Kaiser nochmals, dass er den gewünschten Befehl an den Lüneburger nicht ergehen lasse, ‚denn man könne es nicht so angreifen (d. h. thun), dass davon Waldstein nicht etwas zu Ohren käme, und das würde dann grosse Offensiones erwecken, ja ihn gleichsam zur Verzweiflung treiben‘. Man müsse hoffen, dass Waldstein seine Aufgabe in Schlesien bald erfüllen und dann selbst nach Niedersachsen rücken werde. Mit dürren Worten wurde also gesagt, der Kaiser wage es nicht, einen Befehl an seine Obersten ohne Waldstein's Zustimmung zu erlassen, oder, was eigentlich angezeigt war, diesen selbst zur Ertheilung des gewünschten Befehles zu verhalten. Die Folge davon war, dass Tilly dem Dänenkönig gegenüber nur eine passive Rolle spielen konnte.¹

III.

Wir haben oben erzählt, welche Aufträge Maximilian seinen Vertretern bei dem Würzburger Ligatage dem Grafen Wolkenstein und Dr. Reichel gab. Infolge ihrer allarmierenden Mittheilungen beschloss der Ligatag die Abfassung einer Beschwerdeschrift und die Uebersendung derselben nach Wien durch eine Gesandtschaft, deren Mitglieder von den Kurfürsten von Mainz und Baiern gewählt werden sollten. Der Kurfürst von Mainz betraute den Domherrn von Metternich mit der Gesandtschaft, Maximilian dagegen den Herrn von Preising und, als dieser erkrankte, den Herrn Kurz von Senftenau. Sie hatten den Auftrag, die mannigfachen oben erörterten Beschwerden über die allzugrossen Werbungen und Contributionen anzuführen, ihrer Furcht, dass es auf den Ruin der ligistischen Armee abgesehen sei, Ausdruck zu geben und mit dem Aufstand der Bevölkerung zu drohen, dem sich dann auch die Obrigkeiten, wiewohl gezwungen, anschliessen müssten. Ihr Ansuchen gipfelte in dem Schlusssatze, dass das Lauenburg'sche Volk abberufen und zweckmässig wider den Feind verwendet werden möchte.

¹ Manchot an Herbault ddo. 30. April 1627. Leucker an Maximilian ddo. 26. Mai, 9. Juni, 7. und 16. Juli 1627.

Nach Abfassung dieser Instruction erfuhr Maximilian, dass das Lauenburg'sche Volk von kaiserlicher Seite den Befehl zum Abmarsche nach Coburg erhalten habe und es sonach an die Würzburg'schen und Bamberg'schen Grenzen verlegt und nicht, wie er wollte, dem Tilly zugeschickt werden solle. Auch dagegen sollten die Gesandten protestiren und vor Allem den Abmarsch nach dem Kriegsschauplatze fordern. Fünf Tage später schickten die katholischen Kurfürsten im eigenen Namen eine neue Beschwerdeschrift an den Kaiser, worin sie sich der hartbedrängten Stadt Nürnberg annahmen und der Kurfürst von Mainz sich von Neuem beklagte, dass die kaiserlichen Truppen einen neuen Musterplatz auf seinen Besitzungen eröffnet und ihn zur Lieferung von Proviant gezwungen hätten; trotzdem hätten sie dann sechs Dörfer aus purem Muthwillen niedergebrannt und die Leute, die den Brand löschen wollten, mit Gewalt daran gehindert, ja sogar einige dabei erstochen. Obwohl Waldstein durch strenge Mandate solche Gewaltthaten verboten habe, so werde doch darauf nicht geachtet; man könne daher nichts Anderes annehmen, als dass er entweder seiner Armee nicht Herr sei oder heimliche Gegenbefehle erteile. Diese Zuschrift, sowie die Absendung der Gesandtschaft wäre wohl unterblieben, wenn Herr Maximilian von Sestich oder Leucker auf ihre besonderen Bitten die gewünschten Zusagen erhalten hätten; da dies jedoch nicht der Fall war, setzte Maximilian diesen neuen Hebel an.¹

Kaum waren diese Instructionen und Beschwerdeschriften fertig geworden, so erhielt Maximilian von dem unermüdeten Leucker Nachrichten über die abschätzigen und bedrohlichen Reden, welche Waldstein über die Kurfürsten führe. Er theilte sie dem Mainzer Collegen mit und schlug vor, dass sich sämtliche katholische Kurfürsten Deutschlands über eine Bundesverfassung einigen sollten, um den von Waldstein drohenden Gefahren zu begegnen. Der Mainzer war damit einverstanden, er beantragte, dass die Liga den Krieg mit Dänemark durch einen Separataccord beendigen und dann ihre Waffen zu ihrer eigenen Vertheidigung ver-

¹ Gindely, Waldstein I. 242. Instruction für Metternich und Preising ddo 15. April 1627. Nebenmemorial ddo. ad 15. April 1627. Die vier katholischen Kurfürsten ddo. 20 April 1627.

wenden solle; doch überliess er schliesslich die Entscheidung darüber der bewährten Einsicht Maximilians. Dieser griff jedoch den gemachten Vorschlag eilig auf und erweiterte die Instruction der nach Wien abgeschickten Gesandten, indem er sie beauftragte, dem Kaiser mit der Abberufung der ligistischen Armee zu drohen, wenn Waldstein in seinen Werbungen fortfahren würde.¹

Die Gesandten langten am 9. Mai in Wien an und brachten ihre Klagen zwei Tage später beim Kaiser an. Sie bekamen die besten Zusicherungen und Vertröstungen. Ferdinand versprach, ihr Ansuchen in reife Erwägung zu ziehen, und beauftragte in der That einige seiner hervorragendsten Räte damit.² Die Gesandten besuchten auch den damals noch in Wien weilenden Herzog von Friedland, der, von seiner Krankheit noch immer nicht genesen, sie im Bette liegend empfing und sie versicherte, dass er die Ligisten mit Durchzügen und Musterplätzen verschonen und alle Unzukömmlichkeiten streng bestrafen wolle. Die Gesandten konnten sich also der Hoffnung hingeben, dass der Bescheid, den ihnen der Kaiser unter der Einflussnahme Waldstein's zustellen werde, allen ihren Wünschen entsprechen dürfte.

In dieser Hoffnung sahen sie sich jedoch getäuscht, als sie die kaiserliche Antwort, die ihnen am 17. Mai 1627 eingehändigt wurde, einer genauen Würdigung unterzogen. Da Waldstein seine Armee auf 70.000 Mann zu ergänzen im Begriffe stand, so konnte er für die gegen den Feind zu verwendende Abtheilung nur dann die nöthigen Erhaltungsmittel zusammenbringen, wenn er sich auch die ligistischen Gebiete tributpflichtig machte; daher erfüllte der kaiserliche Bescheid nicht die Versprechungen Waldstein's, das ligistische Gebiet sollte nach wie vor zu Musterplätzen dienen. Da dieser Erklärung der Zusatz beigefügt war, dass die geworbene Mannschaft rasch gemustert und auf den Kriegsschauplatz abgeführt werden solle,

¹ Gindely, Waldstein I, 238. Kurmainz an Maximilian ddo. 6. Mai 1627. Die drei geistlichen Kurfürsten an Ferdinand II. ddo. 15. Mai 1627. Aretin, Wallenstein, Nr. 5.

² Gindely, Waldstein I. 246. Kurz und Metternich an Maximilian ddo. 11. Mai 1627. Zweiter Bericht der ligistischen Gesandten (vor dem 17. Mai verfasst).

so hätten die Ligisten, wenn diese Zusage eingehalten worden wäre, sich vielleicht gefügt, aber der Kaiser wünschte noch, dass sie dauernd die Unterhaltung von drei Infanterie- und zwei Cavallerieregimentern, im Ganzen etwa 11.000 Mann, auf sich nehmen sollten, angeblich, weil dadurch im rheinischen Kreise mancherlei Gefahren verhütet werden könnten. Der Kaiser gab in seiner Erklärung zu, dass sich das Kriegsvolk arge Unzukömmlichkeiten habe zuschulden kommen lassen. Um diesen abzuhelpfen, habe er den Herzog von Friedland nach Wien berufen und gefunden, dass den Klagen am besten gesteuert werden könnte, wenn in dem Kriegswesen eine bessere Ordnung hergestellt würde. Er habe deshalb befohlen, dass neue Werbungen im Reiche nur auf Grund der von ihm selbst unterschriebenen Patente angestellt würden, wovon den Reichsständen die nöthige Mittheilung zu machen sei. Zugleich sollte jedesmal ein vornehmer Edelmann mit dem Commando über das in den Quartieren vertheilte Kriegsvolk betraut werden, damit unter seiner Aufsicht die Disciplin besser gewahrt werde.¹

Als die ligistischen Gesandten die kaiserliche Zuschrift vom 17. Mai zu Gesicht bekamen, sahen sie wohl ein, dass dieselbe ihren Auftraggebern durchaus nicht genügen werde, namentlich nicht die Zumuthung, dass die Rheinlande 11.000 Mann ständig erhalten sollten. Sie entschlossen sich deshalb, die kaiserliche Antwort in einem Memoriale zu bekämpfen, dessen Inhalt den nachträglichen Weisungen Maximilians und den mittlerweile aufs Neue eingelaufenen Klagen des Kurfürsten von Mainz entsprach. Inzwischen besuchten sie abermals den Herzog von Friedland, der ihnen versicherte, dass er zwei Regimente Fussknechte aus den Rheinlanden abführen lasse, so dass diese nur mit einer ständigen Garnison von zwei Regimentern belastet würden. Auf die Klagen über mangelhafte Disciplin schwor er sich hoch und theuer, dass alle Uebergriffe des Volkes gegen seine ausdrücklichen Befehle vor sich gingen, und dass er dieselben streng bestrafen werde: bei den subalternen Officieren mit dem Leben, bei den höheren durch Entlassung; er versprach zugleich, dass er den Herzog Rudolf Maximilian von Lauenburg zur Verantwortung vorladen

¹ Gindely, Waldstein I. 247. Kaiserliche Antwort, den Gesandten der Liga ertheilt ddo. 17. (nicht 7.) Mai 1627.

werde. Dieser Blutsauger sollte sich zum zweiten Male verantworten. Als die Gesandten ihrer Vermuthung Ausdruck gaben, dass die grossen Rüstungen zwar zum Schutze des Reiches gemeint seien, aber sein Verderben herbeiführen würden, zeigte sich Waldstein ‚etwas alteriert‘, aber schliesslich entschuldigte er sich mit seiner ‚guten Intention‘. Auch mit den übrigen kaiserlichen Würdenträgern besprachen sich die Gesandten und erhielten mancherlei wichtige Nachrichten oder Vertröstungen; so erzählte der Freiherr von Nostitz, der Kaiser sei infolge der vielfachen Klagen und Zuschriften der katholischen Kurfürsten von der Besorgniss erfüllt, dass dieselben ihm (das heisst seinen etwaigen Plänen) misstrauten. Bezüglich Waldstein's behauptete er, dass derselbe nicht so mächtig sei, wie man sich einbilde, der Kaiser habe Mittel genug, um sein Herr zu bleiben. P. Larmorain vertheidigte den Kaiser in allen seinen Massnahmen, erklärte aber auch, dass er selbst in einem scharf gehaltenen Memoriale den Kaiser um seines Seelenheiles willen Vorstellungen über einzelne Vorgänge machen wolle.¹

Die zweite Eingabe der ligistischen Gesandten beantwortete der Kaiser am 23. Mai 1627 durch einen neuen Bescheid, der die Erfüllung des von Waldstein geleisteten Versprechens bezüglich der Abführung der zwei Regimenter aus den Rheinlanden bestätigte, aber die Abstellung weiterer Werbungen ablehnte und nur strenge Vorkehrungen gegen die Gewaltthaten des kaiserlichen Kriegsvolkes verhiess. Zum Beweise, wie ernst er es mit dieser Zusage meinte, erliess der Kaiser am folgenden Tage eine Zuschrift an den Herzog von Friedland und mahnte ihn, des Auftrages eingedenk zu sein, den er ihm bei der Tags vorher ertheilten Audienz gegeben habe: eine ernste Untersuchung gegen den Herzog Rudolf Maximilian von Lauenburg einzuleiten, ihn mittlerweile von seinem Commando zu suspendiren und im Falle der Schuld eine ‚wirkliche Demonstration‘ gegen ihn vorzunehmen. Wir bemerken, dass auch diese gegen den Lauenburger angeordnete Untersuchung nur ein blinder Schuss war, denn nachdem derselbe sich durch Lüge und Anschuldigungen anderer Personen zum Scheine gerechtfertigt hatte, nahm die

¹ Finalrelation des Kurz von Sonstenu ddo. 19. Juni 1627. Aus guten Gründen vermuthen wir, dass die Gespräche, die in der Finalrelation angeführt werden, nach der zweiten Eingabe der Gesandten geführt wurden. Siehe Gindely, Waldstein I, 252.

Untersuchung ein Ende, und er führte das Commando über sein Regiment in gewohnter Weise weiter.¹

Unmittelbar nach seiner Abreise von Wien erwog Waldstein nochmals die ligistischen Forderungen und schickte von Mährisch-Budwitz, wo er am 24. Mai rastete, dem Grafen Collalto einen Vorschlag ein, der allen Zwistigkeiten für die Zukunft ein Ende machen sollte. Er war bereit, kein kaiserliches Volk in ligistischem Gebiete einzuquartieren, wenn die Ligisten ihr Volk im Reiche nicht ‚extendieren‘ würden. Verstand er darunter, dass sie sich mit den gegenwärtigen Quartieren begnügen oder auch diese räumen und den Kaiserlichen Platz machen sollten? Keiner von beiden Vorschlägen war für die Liga annehmbar. Sie hatte bisher den Krieg gegen den König von Dänemark geführt. War es unbillig, wenn sie verlangte, dass im Falle weiteren Vorrückens die errungenen Vortheile auch ihr zutheil und ihre Truppen noch mehr als früher auf Kosten der Feinde genährt werden sollten? Wenn aber Waldstein's Antrag so zu verstehen war, dass sie das protestantische Gebiet überhaupt räumen sollten, so konnten sie schon aus Misstrauen gegen Waldstein und gegen seine zu Bruck entwickelten Pläne dieser Aufforderung nicht nachkommen. Einige Tage später sandte der General dem Obersten Arnim, der vor Kurzem in kaiserliche Dienste getreten war, eine Verordnung, die wahrscheinlich in demselben Wortlaut auch anderen Obersten zugeschickt worden war, und die dahin lautete, in den Ländern der Ligisten fortan kein Volk einzuquartieren und allfällige Durchmärsche möglichst rasch auszuführen.² Der Befehl befreite die Ligisten weder von der Garnison in den Rheinlanden, noch von Werbungen und Musterungen.

Da auch die kaiserlichen Bescheide die Entfernung dieser Uebelstände nicht in Aussicht stellten, so entschlossen sich die ligistischen Gesandten zu einer neuen Eingabe, infolge welcher der Kaiser endgiltig die Reduction der rheinischen Garnisonen auf drei Regimenter versprach und anordnete, dass die Musterung

¹ Gindely, Waldstein I. 249. Kurz und Metternich an Maximilian ddo. 18. 19. und 23. Mai 1627. Finalrelation des Kurz an Maximilian ddo. 19. Juni 1627. Münchner St.-A. Leucker an Maximilian ddo. 11. August 1627. Aretin, Wallenstein, Nr. 7.

² Chlumecky, Regesten. Waldstein an Collalto ddo. 24. Mai 1627. Förster, Wallenstein's Briefe I. Waldstein an Arnim ddo. 29. Mai 1627.

des auf katholischem Gebiete geworbenen Volkes möglichst rasch vollzogen werde, dagegen eine Einschränkung seiner Werbungen ablehnte.¹ Der Kaiser suchte das Herbe des abweislichen Bescheides dadurch zu mildern, dass er den Herrn von Metternich zu einer vertraulichen Besprechung einlud, in welcher er ihn weitläufig seiner besten Absichten versicherte und alle Behauptungen von weitgehenden ehrgeizigen Plänen in das Reich der Fabeln wies.²

Die ligistischen Gesandten reisten nun nach Hause, und Kurz berichtete dem Herzoge von Baiern über die mannigfachen Eindrücke, die er in Wien empfangen hatte, sie standen in Harmonie mit dem schlechten Resultate seiner Gesandtschaft; von Aytona erzählte er namentlich, dass er einen allgemeinen Aufstand prophezeie, wenn man in den Werbungen fortfahre, da die Soldaten trotz der von ihnen erhobenen hohen Contributionen sich dieselben nicht von ihrem Solde abrechnen lassen wollten und sich später gewiss mit Gewalt bezahlt machen würden. Zudem sei ihm auch der Umstand verdächtig, dass die meisten und höchsten Officiere der protestantischen Religion angehörten, man könne sich deshalb auf diese Armee bei der Vertheidigung des katholischen Glaubens ebensowenig verlassen wie auf Waldstein selbst. Man solle so bald als möglich Frieden schliessen, der König von Spanien sei bereit, Alles, was er in Deutschland besetzt halte, herauszugeben. Von Khevenhiller wollte Kurz gehört haben, dass Waldstein dem Kaiser den Besuch des Deputationstages widerrathe, dessen Berufung damals beabsichtigt wurde. Lamormain dagegen, der, wie es scheint, von Rom die Weisung hatte, für den Frieden zu wirken, rathe den Besuch an und wolle nur unter dieser Bedingung des Kaisers Beichtvater bleiben. Leucker berichtete, dass der Kaiser nach der Versicherung Collalto's gegen diejenigen Officiere, welche sich gröblicher Excesse schuldig gemacht hatten, exemplarisch vorgehen werde, aber dafür auch hoffe, dass die Katholiken seine Werbungen nicht hindern und die Waffen, welche Waldstein für die Armee in den spanischen Niederlanden angekauft und die katholischen Kurfürsten bei ihrem Transporte

¹ Münchner St.-A. Kaiserliche Resolution ddo. 4. Juni 1627. Wiener St.-A. Concept der Resolution ddo. 27. Mai 1627. Sie wurde später corrigirt und am 4. Juni in die obige Form gebracht.

² Aretin, Wallenstein, Nr. 8.

auf dem Rhein mit Beschlag belegt hatten, freigeben würden. So weit war die Feindseligkeit der Ligisten bereits gestiegen, doch gaben sie nach und liessen die Waffen frei, nachdem die begleitenden Officiere erklärt hatten, dass sie nicht gegen die Liga gebraucht werden würden.¹

Wir sehen: in zwei wichtigen Angelegenheiten hatte der Kaiser weder dem Wunsche Maximilians, noch dem der Liga entsprochen; er befahl seinem General nicht, dem Tilly die gewünschte Hilfe zuzuschicken und sie seinem Commando unterzuordnen, und ebensowenig schützte er die ligistischen Gebiete vor der Ausbeutung durch seine Truppen, trotzdem die Liga bisher treu auf seiner Seite ausgeharrt, Opfer für ihn gebracht und den Krieg glücklich geführt hatte. Was veranlasste Ferdinand zu dieser offenbar von Waldstein inspirirten Politik? In erster Reihe galt es die Durchführung des Programmes, das Waldstein zu Bruck an der Leitha entworfen hatte. Die Armee von 70.000 Mann, deren Anwerbung der General sich angelegen sein liess, konnte nur erhalten werden, wenn auch die katholischen Gebiete dazu beisteuerten. Das war aber nur das Mittel zum Zweck. Der Zweck sollte sein: die Feinde zu einem vernünftigen Frieden oder zur Niederlegung der Waffen zu zwingen und das kaiserliche Ansehen so zu erhöhen, dass man mit denselben Mitteln (das heisst mittelst Erhebung von Contributionen in Deutschland) den Krieg auch gegen ausserdeutsche Mächte zu führen im Stande sei.² Der Kaiser hatte dies von Waldstein zu Bruck entwickelte Programm zu seinem eigenen gemacht, und durfte Waldstein daher nicht zwingen, Tilly zu unterstützen und die katholischen Gebiete zu schonen. Durch seine den Ligisten gemachten Zusicherungen zeigte er allerdings, dass er nicht an der Durchführung dieses Programmes hänge, und dass ihm ehrgeizige Gedanken ferneliegen, aber um den Verdacht zu beseitigen, dass es sich ihm um Vergrösserung seiner Herrschaft handle, waren blossе Versicherungen nicht genügend. Zum Mindesten hätte es energischer Zurechtweisungen Waldstein's bedurft, und hätte auch nicht geduldet werden sollen, dass er über die Kurfürsten und Reichsfürsten

¹ Münchner St.-A. Leucker an Maximilian ddo. 9. Juni 1627. Ferdinand II. an Maximilian ddo. 18. Juni 1627.

² Gindely, Waldstein I, 162.

spöttische Reden führte und behauptete, man brauche sie nicht, das Regiment in Deutschland müsse so eingerichtet werden wie in Spanien.¹ Diese Reden gefielen jedoch in Wien, die Gegner und Freunde Waldstein's stimmten darin überein, dass man die günstige Gelegenheit zur Erhöhung des kaiserlichen Ansehens nicht ungenützt vorübergehen lassen dürfe. Leucker, der diese bedrohlichen Reden seinem Herrn mittheilte, bemerkte dazu, man beschäftige sich mit einer Reformation der kaiserlichen Capitulation und habe bereits einen Entwurf zu Papier gebracht. Maximilian wurde durch diese Nachricht sehr aufgereizt, und obwohl er wusste, wie wenig Ausdauer der Kaiser bei der Durchführung eines so grossartigen Planes an den Tag legen und wie sich alle Welt gegen denselben erheben würde, so verlangte er doch von seinem Vertreter genauere Nachrichten und die Vorlage jenes neuen Capitulationsentwurfes. Leucker erwiderte, dass er seine Angaben nicht mit Beweisen belegen könne, sondern seine Schlüsse nur auf Grund gehabter Unterredungen ziehe, eine Copie des neuen Capitulationsentwurfes könne er auch nicht schaffen, weil man das Concept gar heimlich halte.² Wir wiederholen noch einmal: der Kaiser meinte es mit seinen Versicherungen gegen die Liga insoferne aufrichtig, als er aus eigener Initiative die Reichsverfassung nie angreifen wollte; aber nachdem er einmal das Brucker Programm acceptirt hatte, musste er auch die Möglichkeit der Erhöhung seines Ansehens mit in den Kauf nehmen und durfte deshalb die Liga nicht schonen. Bei seiner Schwäche blieb er aber nie consequent.

IV.

Die Sendung Walmerode's nach Deutschland sollte die Wege Waldstein's vorbereiten, den dänischen König isoliren und den niedersächsischen Kreistag zur Bezahlung des kaiserlichen Kriegsvolkes zwingen. Da diese Angelegenheiten nur auf einer Reichsversammlung geordnet werden konnten, so plante der Kaiser die abermalige Berufung eines Deputationstages,

¹ Khevenhiller, XI, 62.

² Münchner St.-A. Maximilian an Leucker ddo. 1. und 22. Juli 1627. Leucker an Maximilian ddo. 4. August 1627.

weil die geringe Anzahl der zum Besuche berechtigten Fürsten, von denen überdies die Mehrzahl katholisch war, die Fassung ihm günstiger Beschlüsse erleichterte. Nachdem er sich hierüber mit dem Kurfürsten von Mainz ins Einvernehmen gesetzt und auf dessen Wunsch den Einberufungstermin zweimal vertagt hatte, lud er endlich am 20. Januar 1627 die betreffenden Fürsten zum Besuche desselben für den 1. Juni ein. Der Ort der Zusammenkunft war noch nicht bestimmt, der Kaiser wollte den Deputationstag nach Regensburg berufen, der Kurfürst von Mainz schlug dagegen Nürnberg vor, welchem Vorschlage sich schliesslich der Erstere fügte.¹ Die Antworten der Eingeladenen liessen kaum erwarten, dass der diesmalige Deputationstag an Zahl der Theilnehmer dem von Regensburg gleichen würde. Nur Maximilian stellte sein Erscheinen in bestimmte Aussicht, und dasselbe dürften auch Kurmainz und Kurköln gethan haben. Trier, Sachsen und Brandenburg ertheilten dagegen nicht die gewünschte Zusage, und noch manche von den übrigen Geladenen entschuldigten sich ebenso und versprachen blos die Absendung von Vertretern. Da die Ligisten den Frieden aufrichtig herbeisehnten, um den Drangsalen, welchen sie durch die kaiserlichen Truppen ausgesetzt waren, ein Ende zu machen, so lag ihnen daran, den Deputationstag so vollzählig als möglich zu vereinigen und mittelst desselben auch auf den Kaiser einen Druck auszuüben; deshalb wollten sie auf die Anwesenheit der protestantischen Fürsten, namentlich des Kurfürsten von Brandenburg, nicht verzichten. Der Kurfürst von Mainz forderte ihn in sehr liebenswürdiger Weise auf und meinte, wenn es ihm wegen der mancherlei Kriegsbeschwerlichkeiten nicht möglich sein sollte, zu kommen, so möge er ihm ‚vertraulich seine Gedanken entdecken, ob Mittel vorhanden, dadurch dem landesverderblichen Unwesen ein Ende gemacht werden und man zum Frieden gelangen könnte‘. Er

¹ Wiener St.-A. Ferdinand II. an die vier katholischen Kurfürsten ddo. 20. Januar 1627. Ferdinand II. an Kurmainz ddo. 3. April und 5. Mai 1627. Kurmainz an Ferdinand II. ddo. 18. April 1627. Kurbrandenburg an Ferdinand II. ddo. 7./17. März 1627. Kurtrier an Ferdinand II. ddo. 27. März 1627. Zum Besuche des Deputationstages waren 20 Reichsstände berechtigt, 14 waren Katholiken, 6 Protestanten. Berliner St.-A. Punkta, so zum Deputationstage, der nach Nürnberg ausgeschrieben, zu erwägen sind.

fragte den Kurfürsten, ob er etwa die Berufung eines Collegialtages wünsche, an dem sich blos die Kurfürsten entweder persönlich oder durch Gesandte betheiligen, und dessen Zustandekommen die Reichsstände jedenfalls gerne sehen würden.¹

Der Kurfürst von Mainz machte da einen Vorschlag, der eine entschieden oppositionelle Färbung gegen den kaiserlichen Hof auf der Stirne trug. Der Deputationstag trat unter dem Vorsitze des Kaisers zusammen und musste über die ihm gemachten Vorschläge berathen. Zu einem Collegialtage hatten dagegen nur die Kurfürsten mit Ausnahme des von Böhmen Zutritt, und die Berathungen hingen von dem Belieben der Kurfürsten ab. Wenn der Kurfürst von Mainz den Zusammentritt eines Collegialtages statt eines Deputationstages vorschlug und dabei der Hoffnung Ausdruck gab, dass man auf dem Ersteren sich leichter über die Friedensmittel einigen könnte, so konnte das nichts Anderes als Misstrauen gegen den Kaiser und den Wunsch bedeuten, dass sich die Kurfürsten einigen und durch ihre Einigkeit gebietend auftreten möchten. Ob der Kurfürst von Mainz, welcher der Berufung des Collegialtages zuerst das Wort redete, auch der Erste war, der den Plan hiezu fasste, oder ob der Kurfürst von Baiern ihm denselben eingab, wissen wir nicht, jedenfalls war Johann Georg von Sachsen mit dem Collegialtage einverstanden; er erklärte unverweilt seine Bereitwilligkeit, sich an demselben persönlich zu betheiligen, und schlug als Ort der Zusammenkunft die Reichsstadt Mülhausen vor. Der Kurfürst von Sachsen scheint es gewesen zu sein, der dem Kaiser von der beabsichtigten Berufung des Collegialtages die erste Nachricht gab: er that dies am 8. Mai. Er drängte auch den Kurfürsten von Mainz zur eiligen Berufung des Tages und forderte den Kurfürsten von Brandenburg zum persönlichen Besuche desselben auf, denn die Schwierigkeit, wegen der Nichtanerkennung des Kurfürsten von Baiern in seiner neuen Würde durch Kurbrandenburg war beseitigt, da Georg Wilhelm sich zur Anerkennung Maximilians bereit erklärt hatte. Am 31. Mai benachrichtigte der Kurfürst von Mainz endlich den Kaiser, dass er sich auf das Gutachten des Kurfürsten von Sachsen zur Berufung eines Collegialtages

¹ Sächs. St.-A. Kurmainz an Kursachsen ddo. 24. April 1627. Kurmainz an den Landgrafen Georg von Hessen ddo. 26. April 1627.

entschlossen habe. Der Deputationstag, der am 1. Juni zusammentreten sollte, war dadurch einfach beseitigt. Die auswärtigen Fürsten wussten hievon noch lange nichts und glaubten an das Zusammenkommen des Deputationstages; daher ist es erklärlich, dass Christian IV. noch am 16. Juni den Kaiser um freies Geleite für seine Gesandten zu demselben ersuchte und der englische Gesandte Anstruther am selben Tage das Gleiche that.¹

In Wien dürfte das Schreiben des Kurfürsten von Sachsen von der beabsichtigten Berufung des Collegialtages nach der ersten am 17. Mai ertheilten Antwort des Kaisers an die ligistischen Gesandten angekommen sein. Die Nachricht hievon verursachte Aufregung und Verstimmung und hatte vielleicht zur Folge, dass die späteren den ligistischen Gesandten ertheilten Antworten einige Zugeständnisse enthielten, und dass auch Waldstein jenen oben erwähnten Befehl an die Obersten bezüglich der Schonung der Ligisten abschickte.

Leucker wurde wiederholt von den kaiserlichen Ministern gefragt, was es mit dem Collegialtage für eine Bewandniss habe, und wo derselbe gehalten werden solle. Ihre Verstimmung stieg, als sie erfuhren, der Mainzer habe den sächsischen Collegen in der freundschaftlichsten Weise zum Besuche des Tages eingeladen und ihm in vorhinein die Versicherung gegeben, er werde nicht überstimmt werden. Graf Trauttmansdorff beschwerte sich, dass der Kaiser über die Berufung des Collegialtages erst durch den Kurfürsten von Sachsen berichtet worden sei; der Abt von Kremsmünster schlug in der Absicht, dessen Zustandekommen zu hindern, die Berufung des bereits zweifelhaft gewordenen Deputationstages nach Regensburg statt nach Nürnberg vor. Diese verschiedenen Wiener Aeusserungen bewirkten, dass Maximilian aus seiner Reserve heraustrat und behauptete, der Kurfürst von Sachsen habe den Collegialtag vorgeschlagen — was jedoch nach den obigen Mittheilungen nicht richtig ist — und er selbst sei damit nicht einverstanden. Acht Tage später war er aber schon anderer Meinung,

¹ Sächs. St.-A. Kursachsen an Kurmainz ddo. 27. April/7. Mai, 14./24. Mai und 28. Mai/7. Juni 1627. Kursachsen an den Kaiser ddo. 28. April/8. Mai 1627. Kursachsen an Kurbrandenburg ddo. 17./27. Mai 1627. Christian IV. an Ferdinand II. ddo. 6./16. Juni 1627. Anstruther an Ferdinand II. ddo. 6./16. Juni 1627.

angeblich weil ihn der Mainzer umgestimmt habe. Ferdinand hielt zwar noch immer an dem Deputationstage fest, als er aber von dem Gesinnungswechsel Maximilians Kunde erhielt, liess er sich die Abhaltung des Collegialtages gefallen, nur ersuchte er den Kurfürsten von Baiern, dafür zu sorgen, dass nichts wider die kaiserliche Reputation auf demselben beschlossen werde;¹ damit hatte er sich allerdings im gegenwärtigen Augenblicke an den rechten Mann gewendet. Um in den schweren Sorgen, welche das Waldstein'sche Kriegswesen ihm verursachte, eine Erleichterung und Erleuchtung zu finden, unternahm der Kaiser im Juli 1627 eine Wallfahrt nach Maria-Zell. Nach seiner Rückkehr entschuldigte er sich vor Leucker, dass durch das Einrücken der drei Verdugo'schen Regimenter ins Stift Würzburg dem dortigen Bischofe grosser Schaden zugefügt werde, und bemerkte dabei, dass es ihm in seinen eigenen Erbländern nicht besser, sondern schlechter gehe und gegangen sei. Er liess den Kurfürsten ersuchen, sein Ansehen geltend zu machen und seine Freunde zur Geduld zu mahnen. Auf die mancherlei Einwendungen Leucker's versprach der Kaiser, der sich überhaupt in weicher Stimmung befand, seinem Boten Questenberg, den er zu Waldstein schicken wollte, aufzutragen, derselbe möge die den Ligisten gemachten Versprechungen streng einhalten. Leucker bemerkte zum Schlusse seines Berichtes: „Soviel ich verspüre, kommen Ihre kaiserliche Majestät nicht gerne daran, gedachtem Herzog von Friedland im Ernst etwas zu befehlen, dann sie ihn vor allen jetzt, da er so nützliche Dienste in Schlesien geleistet, nicht offendieren wollen.“²

Seinem Amte entsprechend schrieb der Kurfürst von Mainz den Collegialtag für den 13. September nach Mülhausen aus. Auf demselben sollten die Uebelstände im Reiche erwogen und über ihre Abhilfe und über die Art und Weise, wie der allgemeine Friede hergestellt werden könnte, berathen werden. Von den Geladenen versprach nur der Kurfürst von Sachsen persönlich zu erscheinen; der Brandenburger wollte sein Erscheinen

¹ Münchner St.-A. Leucker an Maximilian ddo. 16. Juni 1627. Maximilian an Ferdinand II. ddo. 1. und 8. Juli 1627. Ferdinand II. an Maximilian ddo. 13. und 18. Juli 1627. Dass von ligistischer und nicht etwa von sächsischer Seite der Plan der Berufung des Collegialtages ausging, ergibt sich aus dem Schreiben Kursachsens an Kurmainz ddo. 27. April/7. Mai 1627.

² Gindely, Waldstein I. 262. Leucker an Maximilian ddo. 4. August 1627.

bestimmt zusagen, und Maximilian, obschon er die Seele der bevorstehenden Verhandlungen war, lehnte es angeblich wegen Kränklichkeit ab, persönlich anwesend zu sein; es war also gewiss, dass die Verhandlungen fast nur von Gesandten geführt werden würden.¹ In Frankreich jubelte man über die Haltung der deutschen Fürsten, weil sie eine starke Opposition gegen die kaiserliche Politik in Aussicht stellte. Marcheville war von seiner Reise nach Deutschland zurückgekehrt und berichtete, dass der Kaiser die Wahl seines Sohnes zum römischen König durchzusetzen beabsichtige, dass aber die Kurfürsten und die katholische Liga die Vermittlung des Königs von Frankreich behufs Abschlusses eines allgemeinen Waffenstillstandes wünschten und der Kurfürst von Trier die ihm angebotene Pension annehme. Auf diese angenehmen Nachrichten fasste man im französischen Staatsrathe den Beschluss, die Wahl Ferdinands III. zu vereiteln, indem man den Kurfürsten von Baiern als Candidaten vorschob, die Vermittlung bei dem Waffenstillstande zu übernehmen, wenn die Kurfürsten auf ihrer Versammlung den Kaiser energisch zum Frieden mahnen würden, und dem Kurfürsten von Trier die Pension unter Wahrung des tiefsten Geheimnisses zu zahlen. Die Geneigtheit der deutschen Fürsten für die französische Vermittlung war mit Ausnahme der Kurfürsten von Trier und Baiern nicht so gross, als man sich in Paris einbildete und Marcheville glauben machte. Der Mainzer blieb trotz seiner Erbitterung gegen den Kaiser auch jetzt zurückhaltend und verschob seine Antwort auf die Anträge Marcheville's bis auf den Zusammentritt des Collegialtages, zugleich benachrichtigte er den Kaiser von dem Anerbieten der französischen Vermittlung, wofür ihm dieser dankte; und gleichzeitig rieth der Kaiser die Ablehnung der Vermittlung an.²

Je länger man in Wien über die Berufung des Collegialtages nachdachte, desto weniger befreundete man sich mit ihm;

¹ Sächs. St.-A. Kurmainz an Kursachsen ddo. 12. Juli 1627. Kursachsen an Kurmainz ddo. 14./24. Juli 1627. Kurbrandenburg an Kursachsen ddo. 18./28. Juli 1627. Maximilian an Kursachsen ddo. 24. August 1627.

² Archiv des Minist. des aff. étrang. in Paris. Marcheville an Herbault ddo. 3. Mai 1627. Beschluss des französischen Staatsrathes ddo. 26. Juni 1627. Wiener St.-A. Kurmainz an Ludwig XIII. ddo. 28. Juli 1627. Kurmainz an Ferdinand II. ddo. 2. August 1627. Ferdinand II. an Kurmainz ddo. 20. August 1627.

der Kaiser selbst hatte jetzt bittere Sorge und bedauerte, dass er den ligistischen Gesandten in Ansehung der in den Rheinlanden stationirten 12.000 Mann einen so abschlägigen Bescheid gegeben und nicht einmal die Versprechungen wegen theilweiser Reduction erfüllt hatte. Er schlug sich jetzt jeden ehrgeizigen Gedanken aus dem Sinne und beschloss, den mit Waldstein auf bestem Fusse stehenden Hofkriegsrath Gerhard von Questenberg an diesen abzuschicken, ihn noch vor dem Zusammentritt des Collegialtages um Abberufung der Rheinarmee zu ersuchen und inständig zu mahnen, dass seine Officiere gute Disciplin halten und den Bürger und Bauer nicht allzusehr belasten möchten. Er sprach den Wunsch nach Frieden aus und wollte selbst, wenn dieser nicht zustande käme, die Armee reducirt wissen und sich hierbei der Hilfe der befreundeten Fürsten bedienen, die gewiss das Ihrige leisten würden, um der Plage los zu werden. Die kaiserliche Armee zählte damals mehr als 70.000 Mann, nahezu 31.000 waren mit Waldstein am 3. August aus Schlesien nach Niedersachsen gezogen, 22.000 in Schlesien zurückgeblieben, den Rest bildete die Rheinarmee, die unter dem Commando der Herzoge von Lauenburg und Lüneburg stand. Wenn man bedenkt, dass die ligistische Armee ungefähr 27.000 Mann zählte und die Kräfte des Dänenkönigs bisher in Schach gehalten hatte, so ersieht man daraus, wie unnütz und schädlich die starke Vermehrung der kaiserlichen Truppen war, wenn damit nichts Anderes bezweckt werden sollte als die Beendigung des Krieges. Selbst Tilly trat aus seiner gewohnten Reserve heraus und richtete fast zu gleicher Zeit, als Questenberg sich auf den Weg zu Waldstein begab, an Maximilian die Bitte, dafür Sorge zu tragen, dass dem kaiserlichen General alle weiteren Werbungen verboten würden. Als Questenberg bei Waldstein anlangte, was offenbar in der zweiten Hälfte des August der Fall war, hielt der Letztere lange mit der Antwort zurück und ertheilte dieselbe erst gegen Ende September, nachdem er bereits seinen Einzug in Holstein gehalten und die Dänen in die bedrängteste Lage gebracht hatte. Jetzt, wo sich ihm neue Quartiere für seine Truppen eröffnet hatten, versprach er, auf katholischem Gebiete und dem der befreundeten protestantischen Fürsten gute Disciplin unter seinen Truppen zu halten. Er versicherte, dass dem Kaiser nur durch seine zahlreiche Armee eine Niederlage erspart worden sei; wenn man

nur so viele Truppen geworben hätte, als man gegen Dänemark nöthig habe, so wäre man der Winterquartiere nicht sicher; um dieses Grundes willen müsse man also Truppen in der Wetterau und am Rhein einquartieren. Der Kaiser solle sich um das Geschrei und die Drohungen der Geistlichen nicht kümmern, sie würden es doch nie auf einen Kampf ankommen lassen und mit der kaiserlichen Armee, die ihnen Allen überlegen sei, nicht anbinden, noch weniger würden sie aber das Ausland zu Hilfe rufen, weil sie dabei selbst zugrunde gehen müssten. Er wollte also nichts von Abrüstung wissen und rieth, die Friedensverhandlungen mit Dänemark fortzusetzen, von dessen Könige man eine tüchtige Geldsumme fordern könne; die anderen Reichsfürsten müssten sich auch mit ansehnlichen Summen loskaufen und der Kaiser überdies im Besitze von Magdeburg und Halberstadt verbleiben. Er, Waldstein, werde dafür sorgen, dass das Heer nichts über die Billigkeit begehre, und so könne der Kaiser die ‚bösen Humores aus dem Reiche purgieren‘. Waldstein trug demnach den kaiserlichen Wünschen keinerlei Rechnung, und Ferdinand konnte dem Collegialtage keine Mittheilungen machen, die den voraussichtlichen Sturm wider ihn zu beschwichtigen imstande waren.¹

Zu dem Collegialtage erschienen persönlich nur der Kurfürst von Mainz und Johann Georg von Sachsen, in dessen Begleitung sich auch sein Oberhofprediger Dr. Hoë befand, die übrigen Kurfürsten liessen sich nur vertreten. Der Brandenburger schickte den Grafen Adam von Schwarzenberg, dem er noch zwei seiner gewiegtsten Räthe an die Seite gab.² Schwarzenberg durfte die Reise nach Mülhausen aus Johannisberg in Preussen nicht direct, sondern nur auf einem Umwege von 60 Meilen über Masovien antreten, weil er sonst Gefahr lief, in die Hände schwedischer Späher zu fallen und sich der

¹ Münchner St.-A. Grösse des Waldstein'schen Heeres ddo. 3. August 1627. Gindely, Waldstein I, 265. Kaiserliche Instruction für Gerhard von Questenberg ddo. 2. August 1627. Münchner St.-A. Tilly an Maximilian ddo. 5. August 1627. Waldstein an Ferdinand II. ddo. 28. September 1627. Die vier katholischen Kurfürsten an Ferdinand II. ddo. 10. Juli 1627.

² Es waren dies Georg von Winterfeld und von Götz. Neben diesen fungirte auch Dr. Johann Hensler. Berliner St.-A. Kurbrandenburg an seine Räthe in Berlin ddo. 6./16. August 1627. Sächs. St.-A. Kursachsen an Dr. Hoë ddo. 6./16. August 1627.

Rache Gustav Adolfs auszusetzen, der auf die Gefangennahme dieses katholischen Rathgebers des Kurfürsten von Brandenburg einen Preis von 10.000 Thalern gesetzt hatte.¹ Die Instruction, die der Kurfürst seinen Vertretern nach Mülhausen mitgab, entspricht vollständig seiner bedrängten Lage und seiner Charakterschwäche. Sie sollten sich zuerst über die Verwüstungen und Räubereien der kaiserlichen Armee beklagen: keine Unze Gold oder Silber sei mehr in der Mark zu finden, ja kein zinnernes, kupfernes oder messingenes Gefäss; alles Vieh, gross und klein, sei weggetrieben oder überflüssigerweise niedergestochen worden, so dass das Fleisch ungeniessbar wurde; Handel und Wandel liege darnieder, die meisten Felder seien gar nicht mit der Sommersaat bestellt worden; dessenungeachtet verlange die Soldatesca die ‚köstlichste‘ Verpflegung. Gewiss ist in dieser Schilderung Manches übertrieben, denn sonst wäre ja die Mark bereits eine Wüste gewesen, aber unzweifelhaft war der Druck, unter dem die Mark litt, unbeschreiblich. Demnach wollte der Kurfürst durch seine Gesandten andeuten lassen, dass dieser Druck ihn zur Beschickung des Collegialtages und zu ernstlichen Friedensverhandlungen veranlasse, oder dass er dem Kaiser die Schuld an den Verwüstungen beimesse. Als Friedensbedingungen sollten sie die Aufhebung aller Particularbündnisse und Ligen und die gütliche Beilegung des Pfälzer Streites vorschlagen, ohne die übertriebenen Forderungen des Pfalzgrafen zu unterstützen. Zugleich empfahl er, man solle zur Erleichterung der Friedensverhandlungen die beiderseitigen Armeen mit der Bedingung entlassen, dass der Däne den Anfang mache. Da Kurmainz in seiner Ausschreibung ein Bündniss aller Reichsstände gegen die Feinde des Reiches vorgeschlagen hatte (dies also gegen Dänemark gelten sollte, wenn der Friede nicht zustande kam), so wies der Kurfürst seine Gesandten an, sich den Berathungen darüber nicht zu widersetzen, aber eine allfällige Contribution oder Waffenhilfe mit dem Hinweise auf die Verwüstung seines Landes abzulehnen. Die Aufnahme des Herzogs von Baiern in das kurfürstliche Collegium sollten sie auch nicht beanstünden, da er (der Kurfürst) sich gegen den Kaiser in seiner Erklärung vom 12./22. Mai hiezu will-

¹ Sächs. St.-A. Schwarzenberg an Caspar von Schönberg ddo. 10./20. August 1627.

fähig erzeugt, allerdings mit der Einschränkung, dass er durch die Anerkennung des Herzogs von Baiern als Kurfürsten in nichts dem ‚Pfalzgrafen, sowie seinen Kindern, Brüdern und Agnaten präjudicieren und sich selbst zur Manutention des Herzogs von Baiern nicht verpflichten wolle‘. Sie sollten diese seine limitirte Anerkennung am Collegialtage nicht verheimlichen, damit der Kurfürst von Baiern nicht etwa in der Zukunft aus ihrem Stillschweigen grössere Rechte ableiten möchte.¹

Schärfer trat der Kurfürst von Baiern in der seinen Vertretern, dem Freiherrn von Wolkenstein, dem Maximilian Kurz von Senftenau und den Doctoren Peringer und Bayer, ertheilten Instruction auf. Er erklärte sich scharf und bestimmt gegen die Restitution des Pfalzgrafen in die Kur und verlangte, dass über allfällige Vorschläge wider die Erblichkeit derselben in seiner Linie zuerst an ihn berichtet werde, und wollte sich für die Begnadigung des Pfalzgrafen nur dann aussprechen, wenn dieser in die von dem Fürsten von Eggenberg aufgestellten Bedingungen einwilligen würde. Wenn bei den Verhandlungen über den Frieden mit Dänemark von protestantischer Seite die Restitution der Stifter, namentlich Halberstadts und Werdens verlangt werden sollte, so wollte er dieses Ansuchen entschieden zurückgewiesen wissen, weil er dem Kaiser das Recht zusprach, dieselben so lange zu behalten, bis darüber auf dem Wege des Rechtes oder der Vereinbarung entschieden würde. Auch die gleichzeitige Entwaffnung gegenüber Dänemark verwarf er; der Kaiser und die Liga könnten nicht einmal nach dem Frieden mit dem Dänenkönige, sondern erst dann die Waffen aus der Hand geben, wenn sich England und der Pfalzgraf dem Frieden accommodirt hätten. Im Uebrigen sollten die Gesandten auf die gefährlichen Intentionen Waldstein's aufmerksam machen, sie sollten aber dabei ‚ganz behutsam, sicher und also gehen, damit wir bei andern nicht in den Verdacht gerathen, als wenn wir uns wider die kaiserliche Armada auflehnen und zu ihrer Verfolgung andere animieren wollten‘. Jedenfalls habe er von dem Kaiser die beste Meinung und sei überzeugt, dass er die gehorsamen Stände nicht ruiniren wolle. — Maximilian liefert in dieser Instruction einen Beweis von seiner gewohnten Vor-

¹ Berliner St.-A. Zwei Instructionen für die brandenburgischen Gesandten nach Mülhausen ddo. 7./17. August 1627.

sicht und Schlaueit, er wollte sich im Hintergrunde halten, den Unschuldigen spielen und den Angriff gegen Waldstein durch seine Collegen ausführen lassen. — Die Instruction, die der Kurfürst von Köln seinen Gesandten ertheilte, ist uns unbekannt, sie stand jedoch gewiss in Harmonie mit der bairischen. Der Kurfürst von Trier stand bereits im Solde Frankreichs, und daraus lässt sich der Inhalt seiner uns gleichfalls unbekannt Instruction vermuthen. Die Kurfürsten von Mainz und Sachsen, die sich persönlich an dem Collegialtage beteiligten, erliessen natürlich keine Instructionen; aber sie einigten sich schon im Voraus in einer wichtigen Angelegenheit. Um die Bedenken des sächsischen Collegen vor einer allfälligen Majorisirung durch die katholische Mehrzahl zu zerstreuen, gab Mainz die Versicherung, dass keine Majoritätsbeschlüsse gefasst würden, sondern dass man in freundschaftlicher Weise sich vereinbaren wolle.¹

Auch der Kaiser beschloss, einen Vertreter zum Collegialtage abzuschicken, um auf die Verhandlungen desselben einen bestimmenden Einfluss auszuüben, und wählte hiezu den Präsidenten seines Reichshofrathes, Freiherrn von Strahlendorf. Wie er in dem oben erwähnten Gespräche mit Leucker die Gefühlsseite berührt hatte, um den Kurfürsten von Baiern zu einer freundlichen Haltung zu veranlassen, so that er dies auch vor der Eröffnung des Collegialtages in einem Schreiben an Kurmainz. Er versicherte, dass er an Waldstein strenge Weisungen bezüglich der Disciplin erlassen habe, bemerkte, dass im Kriege nicht Alles ‚gerade‘ gehen könne, und erklärte, dass alle Behauptungen, als ob er mit seinen Rüstungen etwas Anderes bezwecke als die Wiederherstellung eines dauerhaften Friedens, auf Verleumdungen beruhen. Indem er sich auf die Unterredung mit Metternich berief, bat er, seinen Versicherungen mit derselben Entschiedenheit Glauben zu schenken, wie er selbst das ‚Angesicht Gottes zu schauen begehre‘. Strahlendorf langte am 18. September in Mülhausen an, wo er jedoch noch Niemanden antraf. Der Kurfürst von Mainz entschuldigte sich im letzten Augenblicke und wollte nicht kommen; nur ein

¹ Münchner R.-A. Kurbairische Instruction für die Gesandten zum Mülhausener Collegialtage. Rampeckh an den Fürsten von Hohenzollern ddo. 9. November 1627.

scharfes Schreiben des sächsischen Kurfürsten, der bereits von Dresden abgereist war und mit seiner Rückreise drohte, änderte seinen Entschluss, und so traf er am 13. October in Mülhausen ein, Tags darauf kam auch der Kurfürst von Sachsen an.¹ Als die bevorstehende Zusammenkunft des Collegialtages allgemein bekannt wurde, ersuchten die Könige von Dänemark und England um freies Geleite für ihre Gesandten, gradeso wie sie dies aus Anlass des Nürnberger Deputationstages gethan hatten; später stellte auch der Pfalzgraf dieselbe Bitte; aber keiner von den Bittstellern wurde zugelassen, da der Collegialtag sich hierzu für incompetent hielt. Nur von Frankreich, das noch in Frieden mit Deutschland lebte, und folglich keines Geleitbriefes bedurfte,² fand sich ein Gesandter in der Person des Herrn von Marcheville ein, der sogleich nach seiner Ankunft den Kurfürsten von Sachsen aufforderte, dafür zu sorgen, dass das Haus Habsburg nicht allzumächtig werde.³

Noch vor Beginn der allgemeinen Berathungen, die am 18. October ihren Anfang nahmen, fragte Graf Schwarzenberg bei dem sächsischen Geheimrath, dem Herrn von Schönberg, an, ob er gleich Anfangs erklären solle, dass Brandenburg den Herzog Maximilian von Baiern unter denselben Bedingungen wie Sachsen als Kurfürsten anerkenne. Schönberg meinte, man solle lieber schweigen, um nicht gleich eine aufregende Scene hervorzurufen; und als Schwarzenberg die Frage stellte, ob man Maximilian als Kurfürsten von Baiern oder von der Pfalz bezeichnen solle, hegte Schönberg gegen beides Bedenken; man einigte sich zuletzt dahin, diese Bezeichnungen abwechselnd zu gebrauchen. Maximilian wollte nämlich die Kur nach seinem Erblande Baiern benennen, was Sachsen und Brandenburg als im Widerspruch mit der goldenen Bulle stehend nicht zugeben wollten; deshalb gaben sie ihre abweichende Ansicht durch die

¹ Wiener St.-A. Strahlendorf an Ferdinand II. ddo. 12. October 1627. Münchener St.-A. Rampeckh an den Fürsten von Hohenzollern ddo. 28. September 1627. Ferdinand II. an den Convent zu Mülhausen ddo. 24. August 1627. Sächs. St.-A. Protokoll über den Mülhausener Kurfürstentag. Aretin, Wallenstein. Ferdinand II. an Kurmainz ddo. 8. September 1627.

² Sächs. St.-A. Christian IV. an Kurmainz ddo. 24. August/3. September 1627. Pfalzgraf Friedrich an Kursachsen ddo. 15./25. October 1627. Berliner St.-A. Relation der brandenburgischen Gesandten ddo. 20./30. October 1627.

³ Sächs. St.-A. Protokoll des Mülhausener Collegialtages.

wechselnde Bezeichnung kund.¹ In der darauffolgenden gemeinsamen Sitzung legte ein Mainzer Rath im Namen seines Herrn jene Anträge vor, über die sich die folgenden Berathungen ausdehnen sollten. Sie betrafen folgende Fragen: 1. wie die durch die ‚undisciplinierte Soldatesca verübten Insolentien‘ abgestellt, 2. wie der Friede im Reiche hergestellt, 3. wie er dauerhaft gemacht werden und 4. mit welchen Mitteln man den auswärtigen Feinden, die sich dem Frieden nicht anbequemen wollten, begegnen könne.² Der erste Gegenstand der Berathung galt also dem kaiserlichen Heere, um dessentwillen vor Allem der Collegialtag zusammengetreten war. Es bedurfte nicht neuer Klagen gegen das Treiben desselben, um den Unwillen der Versammelten zu steigern, jedenfalls dienten die Beschwerden, die auch von anderen Reichsständen erhoben und zur Kenntniss des Mülhauser Tages gebracht wurden, nur dazu, die Erbitterung wach zu erhalten. So klagte das Capitel von Magdeburg, von dem zu dem Stifte gehörigen Aemtern seien im Zeitraume von zwei Jahren Contributionen im Betrage von 687.000 Thalern erhoben worden, ungerechnet die Zahlungen, zu denen die Bauern an die Domherren verpflichtet waren, und die diese allesammt an die kaiserlichen Officiere abführen mussten; die Grafen von Schwarzburg beider Linien berechneten, dass ihre Leistungen und Verluste sich auf 1,271.999 Gulden beliefen. (Man begreift dies, wenn man beispielsweise liest, dass ein Rittmeister in dieser Grafschaft wöchentlich 300 Gulden begehrte.) Die Stadt Halle klagte, dass sie innerhalb zweier Jahre an barem Gelde 430.000 Gulden erlegt habe; der ganze fränkische Kreis beschwerte sich wiederholt beim Kaiser über die unerträgliche Last der kaiserlichen Einquartierung. Alle diese Klagen kamen zur Kenntniss des Collegialtages. Sie wurden durch eine Eingabe der vier vornehmsten Reichsstädte vervollständigt, welche sie im Namen aller übrigen an das Kurfürstencollegium richteten, und sich über das erlittene Ungemach beschwerten. Sie behaupteten, dass sie sich zur Befriedigung der Ansprüche des kaiserlichen Volkes auf Jahrhunderte hinaus verschuldet und überhaupt zugrunde

¹ Sächs. St.-A. Protokoll des Mülhausener Collegialtages. Berliner St.-A. Schwarzenberg an Kurbrandenburg ddo. 11./21. October 1627.

² Londorp, Acta publica a. a. O.

gerichtet hätten. Strassburg beschwerte sich noch nach Schluss des Collegialtages, dass es die Kosten für die Anwerbung, Bewaffnung und Unterhaltung des Sulz'schen Regiments tragen müsse; die Grafen Hohenlohe klagten, dass sie in ihrer Grafschaft Hohenlohe ausser den Subsistenzmitteln für einige hundert Menschen und Pferde noch wöchentlich zur Zahlung von 3500 Gulden verhalten und in ähnlicher Weise ihre übrigen Gebiete besteuert wurden.¹ Am schlimmsten erging es dem Herzoge von Zweibrücken wegen seiner Verwandtschaft mit dem Pfalzgrafen. Seit acht Jahren wurde sein Gebiet von Truppen durchzogen und bedrückt, aber in der jüngsten Zeit war es noch ärger geworden, als das kaiserliche Volk daselbst seinen bleibenden Aufenthalt aufschlug und in der unverschämtesten Weise einen glänzenden Unterhalt von dem Herzoge verlangte, ihn ununterbrochen bedrohte und mit den gemeinsten Schimpfnamen belegte, so dass auch der Collegialtag mit ihm Mitleid empfand und für ihn ganz besonders beim Kaiser eine Fürbitte einlegte.² Alle diese Klagen werden uns begreiflich, wenn wir wissen, dass das kaiserliche Heer in diesem Augenblicke nach dem Sollstande doppelt so stark war, als Waldstein in der Unterredung zu Bruck projectirt hatte. Wir besitzen aus dieser Zeit zwei Verzeichnisse über dasselbe; das eine gibt die Gesamtsumme auf 36.000 Reiter und 109.000 Mann Fussvolk, das andere auf 33.000 Reiter und 132.000 Mann Fussvolk an. Andere Nachrichten beweisen, dass diese Zahlen zu hoch gegriffen sind und nur die Sollstärke angeben; die effective Stärke war weit geringer, aber die Regimenter, welche die Verzeichnisse anführen, bestanden thatsächlich und verlangten Zahlungen, als ob sie complet wären. Die angebliche Zahl der kaiserlichen

¹ Gindely, Waldstein I. 301. Summarischer Auszug der Contributionen der Magdeburger. Leucker ddo. 22. September 1627. Der fränkische Kreis an Ferdinand II. ddo. 29. August 1627. Klage der Grafen von Schwarzburg ddo. 20./30. October 1627. Klage der Stadt Halle, Ende September 1627. Wöchentliche Prätension eines kaiserlichen Rittmeisters in der Grafschaft Schwarzburg ddo. 7./17. November 1627. Klage der Stadt Strassburg ddo. 7./17. November 1627. Die Reichsstädte an das kurfürstliche Collegium in Mülhausen. Ohne Datum. Sächs. St.-A. Zuschrift an den Mülhausener Kurfürstentag von Seite des Herzogs von Braunschweig ddo. 1./11. September 1627. Wiener St.-A. Ordinanzen für das Verdugische Volk.

² Sächs. St.-A. Der Collegialtag an Ferdinand II. ddo. 11. November 1627.

Truppen belief sich in Jütland auf 31.000 Mann, in Holstein und in Ditmarsen unter Schaumburg's und Aldringer's Commando auf 28.000 Mann, in Mecklenburg, in der Altmark und in Pommern unter Arnim's Commando auf 22.000, in Mähren und Schlesien unter Maradas' Commando auf 24.000, in Wolfenbüttel auf 3000, in den Stiftern Magdeburg und Halberstadt auf 7000, in Thüringen unter Merode's Commando auf 3600, im übrigen Reiche auf 19.000 Mann.¹

Als man nun auf dem Collegialtage zur Erörterung der mannigfachen Klagen über das kaiserliche Heer und zur Berathung über die Mittel zur Abhilfe gelangte, ergriff zuerst der Vertreter des Kurfürsten von Köln, der Bischof von Osnabrück, das Wort. Indem er über die Bedrückungen klagte, denen Kurköln von Seite des kaiserlichen, des spanischen und anderen Volkes ausgesetzt sei, suchte er zwischen dem Kaiser und seinem Heere zu unterscheiden und den Ersteren von jeder Mitschuld zu entlasten. Nur durch den bösen Willen seiner Feinde und durch fremde Mächte werde derselbe zu weiterer Kriegführung gezwungen; persönlich besitze er das aufrichtigste Gemüth, wolle die Bedrückung der Reichsstände nicht zugeben, empfinde dieselben bitter und wünsche, ihnen abzuhelfen. Nach diesem dem Kaiser ertheilten Lobe schlug der Bischof die Absendung einer Gesandtschaft des kurfürstlichen Collegiums vor, welche um eine bessere Disciplin der Soldaten ersuchen solle. Der bairische Gesandte schloss sich diesen Anschauungen mit dem Zusatze an, dass man an den Kaiser entweder schreiben oder eine Gesandtschaft abschicken solle. Der Vertreter Kurtriers empfahl dasselbe, schlug aber zugleich vor, man möge über weitere Schritte berathen, im Falle der Kaiser den an ihn gerichteten Bitten nicht nachkommen würde und man sich gegen jene vertheidigen müsste, die den (inneren) Frieden nicht wahren wollten. Durch den Mund Triers sprach Frankreich, welches nichts eifriger wünschte als ein Zerwürfniss des Kaisers mit den Kurfürsten und deshalb die innere Entzweiung schüren wollte. Es schien, als ob das Auftreten Triers den Baiern die Zunge gelöst hätte, denn Wolkenstein stimmte den Trier'schen Vorschlägen bei, er wollte, dass man vom Kaiser die Einstellung aller weiteren Werbungen verlange und ihm drohe, dass, wenn

¹ Sächs. St.-A. Verzeichniss der kaiserlichen Kriegsvölker.

keine Besserung erfolge und man die Beschwerden nicht tatsächlich abstelle, die Reichsstände sich genöthigt sehen würden, zusammenzutreten, den Schutz ihrer Unterthanen selbst zu übernehmen, der weiteren Verletzung der kaiserlichen und fürstlichen Auctorität entgegenzutreten und den bedrohlichen Beschimpfungen ein Ende zu machen. Wolkenstein wendete den Kunstgriff an, als ob die Waldstein'schen Truppen ebenso Feinde des Kaisers wie der Reichsfürsten seien, und als ob der Erstere ebenso geschützt werden müsse wie die Letzteren. Um seine Unparteilichkeit zu zeigen, gab er zu, dass auch die ligistischen Truppen sich vielfache Uebergriffe erlaubt hätten, und schlug deshalb vor, dass die Mahnungen nicht blos an Waldstein, sondern auch an Tilly zu richten seien. Nachdem er sich noch schärfer als der Vertreter von Trier ausgesprochen hatte, wurde der Vorschlag der Absendung einer Gesandtschaft einstimmig angenommen. Trier ersuchte den Kurfürsten von Sachsen um die persönliche Uebernahme der Gesandtschaft; seinem Vorschlage schlossen sich Köln und Baiern an, aber Johann Georg lehnte diese Ehre ab, selbst als Kurmainz ihn darum ersuchte; und so wurde vorläufig die Frage, wer die Gesandtschaft übernehmen solle, nicht entschieden;¹ aber man beschloss, schon vorher eine Beschwerdeschrift an den Kaiser einzuschicken, und that dies am 3. November.

Die Beschwerdeschrift war scharf gehalten, aber den Umständen entsprechend. Sie tadelt, dass dem Herzoge von Friedland das Recht eingeräumt wurde, sein Kriegsvolk ohne Mass zu erhöhen, dass er Oberstenspatente an Personen gegeben habe, die im Kriege unerfahren oder fremden Herren unterthan seien, oder dass er einer und derselben Person zwei, drei, ja sogar vier Regimentspatente verliehen habe, die nun das zwei- bis vierfache Einkommen eines Obersten in Anspruch nehmen. In der That hatte Waldstein dem Herzoge Franz Albrecht von Lauenburg das Patent zur Anwerbung von zwei Regimentern ertheilt, der Markgraf Hans Georg von Brandenburg hatte drei, der Oberst Aldringer zwei, der Oberst Colloredo drei, der Oberst Arnim zwei und der Oberst Hebron, einer der ärgsten Bentelschneider, gar über vier Regimenter geworben. Die Kurfürsten klagten weiter, dass es in der Obersten

¹ Sächs. St.-A. Protokoll über den Collegialtag.

Archiv. LXXXIX. Bd. I. Hälfte.

Willkür gestellt sei, übertrieben hohe Summen für die erste Ausrüstung zu erheben, wobei sie Tausende von Gulden, ja wohl ganze ‚Tonnen Goldes‘ ersparten, dass sie Contributionen und Servicegelder nach Belieben ausschreiben und die Officiere Lebensmittel ohne Mass und Ende einfordern dürfen, dass Raub und Plünderung und sonstige Uebelthaten nicht bestraft werden. Sie wiesen auf die Folgen dieser Unordnung hin; wenn ein Gebiet durch die tyrannische Behandlung ausgeraubt sei, verliefen sich die Soldaten, so dass auf sie im Falle des Bedarfes kein Verlass sei. Bei Erhebung der Contributionen geschehen solche Gewaltthaten, dass es einen Stein erbarmen könnte. Für ein Regiment werde von der ersten Stunde der Anwerbung die ganze Zahlung verlangt, obwohl kaum einige Mann beisammen seien. Die Desertion nehme grosse Dimensionen an, manche Personen treiben sich seit fünf Jahren auf allen Musterplätzen herum, heute lassen sie sich da, morgen dort anwerben, um nur der augenblicklichen Vortheile habhaft zu werden. Der Kaiser habe viele Regimenter, aber wenig Soldaten. Was auf die Unterhaltung eines Regimentes aufgehe, davon könnten drei erhalten werden, und dabei bringe man gar nicht den Schaden durch Raub und Brand in Anschlag. Das Schlimmste sei, dass die schärfsten Befehle des Kaisers keine Linderung herbeiführen, dass die Auctorität der Kurfürsten von seinen Truppen mit Füßen getreten werde, dass Personen fürstlichen Ranges von den Obersten und Verpflegscommissären spöttisch behandelt und ihres Einkommens beraubt würden und Bürger und Bauern ohne Widerrede alles Ungemach über sich ergehen lassen müssen. Keine Privilegien werden geachtet, jedermann sei dem Obersten tributpflichtig und ihm gegenüber vogelfrei. Die Winterquartiere werden bezogen, ohne dass die Obersten es immer für nothwendig finden, dem Herrn des Gebietes eine Anzeige zu machen. Wenn es zum Abzuge kommt, weil etwa die Quartiere ausgesogen sind, werden alle Pferde requirirt, um den Raub fortzuschleppen, und für die schuldigen Contributionen werden angeschene Bürger als Geiseln mitgeführt. — Wir wollen die Klagen über Verletzung der Privilegien und des Ansehens der Reichsstände nicht weiter erörtern; im Kriegsfall ist es lächerlich, derartige Prätensionen zu machen; aber was über die Räubereien des kaiserlichen Kriegsvolkes gesagt wurde, hatte seine volle Richtigkeit, und die mit dem Kaiser verbündeten Fürsten

hatten ein Recht, zu fordern, dass mit den Contributionen ehrlich vorgegangen und ihren Unterthanen nicht ein dreifacher statt eines einfachen Schadens zugefügt werde.¹

Die Klage Kurkölns über das spanische Kriegsvolk, das sich in seinem Gebiete niedergelassen, fand bei dem Collegialtage den gewünschten Wiederhall, denn wie an den Kaiser so wurde auch an die Infantin ein Schreiben erlassen und sie um Einstellung der Einquartierungen und Durchzüge auf dem deutschen Reichsboden ersucht.² Noch vor Abschickung dieser Beschwerdeschrift richtete das kurfürstliche Collegium ein Schreiben an Waldstein. Man hatte Nachricht erhalten, dass Merode seine Truppen in den Grafschaften Schwarzburg und Stolberg einquartiren wolle und dass einige kaiserliche Regimenter in die bis dahin verschonte Neumark verlegt werden sollen. Der Collegialtag ersuchte nun den Herzog von Friedland, von diesem Vorhaben abzustehen und überhaupt den Bitten, die man jetzt an den Kaiser richte, Rechnung zu tragen, weil sonst die bedrängten Stände auf Mittel bedacht sein würden, wie sie ihre armen Unterthanen vor weiteren Beschwerden schützen könnten. Auf Anrathen der brandenburgischen Gesandten entfernte man diejenigen Stellen aus dem Schreiben, durch welche sich Waldstein persönlich bedroht fühlen konnte; aber auch so war dasselbe, wie das angeführte Citat erweist, ernst gehalten und stellte namentlich die gewaltsame Abwehr in Aussicht. Es handelte sich nun um die Titulatur, die der Kurfürstentag dem kaiserlichen Feldherrn geben solle. Mit grosser Erbitterung hat sich Waldstein in Wien seinerzeit gegen den brandenburgischen Gesandten über die geringe Titulatur geäussert, die ihm sein Herr zutheil werden liess, indem er ihn blos seinen ‚lieben Freund‘ benannte. Aehnlich hatte er sich auch gegen Trier geäussert, und da er eine zu gewichtige Persönlichkeit war, um seine Klagen mit Stillschweigen zu übergehen, so berieth man sich, in welcher Weise ihn das kurfürstliche Collegium ansprechen solle. Köln wollte ihn nicht anders titulirt wissen als ‚unsern besonders lieben Freund‘, Kurmainz und Trier stimmten ihm bei; Baiern erklärte, dass es ihn bisher ‚freundlicher, lieber Oheim und

¹ Gindely, Waldstein I. 278. Die Kurfürsten an den Kaiser ddo. 3. November 1627.

² Sächs. St.-A. Der Collegialtag an die Infantin Isabella ddo. 2. November 1627.

Euer Liebden' titulirt habe, aber sich der Entscheidung des kurfürstlichen Collegiums fügen wolle; Kursachsen berichtete, es habe bisher an Waldstein als an seinen ‚hochgeborenen, besonders lieben Herrn und Freund' geschrieben. Man einigte sich schliesslich dahin, ihn in dem Briefe, den das ganze kurfürstliche Collegium an ihn richte, nur als ‚besonders lieben Freund' anzureden, im Uebrigen solle es den Kurfürsten freistehen, ihn in ihrer bisherigen Weise zu tituliren.¹

Hatten schon die Klagen der Liga Waldstein zu dem oben erwähnten Befehle an Arnim veranlasst, so wurde er durch die Drohung des Collegialtages noch besorgter; er zeigte dies in einer Weisung, die er dem Obersten Aldringer zukommen liess, der im December 1627 das Obercommando über den grössten Theil des kaiserlichen Heeres (über 30 Regimenter) führte, da der Obergeneral selbst nach Böhmen gereist war. Die Soldaten sollten sich mit dem ihnen jeden Monat zu verabreichenden Solde begnügen, die Obersten und Hauptleute nur für den effectiven Stand ihrer Mannschaft den Sold fordern; insbesondere aber verbot er, dass die Officiere das Geld, das sie für ihre Mannschaft empfangen, ‚in den Beutel schieben' und ihre Ernährung den Quartiergebern aufhalsen. Die Dawiderhandelnden sollen ernstlich bestraft werden, damit sich Andere daran spiegeln möchten.² Es mag sein, dass dieser Befehl eine Zeitlang wirksam war; gewiss wurde er aber nicht überall und nicht dauernd befolgt, wie dies die Klagen, die im Jahre 1628 erhoben wurden, sattsam beweisen. — Mit den beiden Zuschriften an den Kaiser und an Waldstein und mit dem Beschlusse der Absendung einer Gesandtschaft an den Ersteren war der erste Punkt der Mainzer Propositionen erledigt. Als man sich über den zweiten Punkt, über die Art und Weise, wie der Friede herbeigeführt werden solle, berieth, stellte Kurköln den Antrag, den kaiserlichen Ge-

¹ Berliner St.-A. Die brandenburgischen Gesandten an ihren Herrn ddo. 25. October/4. November 1627. Sächs. St.-A. Protokoll. Ob das kurfürstliche Collegium an seinem Beschlusse festhielt und Waldstein nicht höher titulirte, wissen wir nicht mit Bestimmtheit anzugeben, da ein im sächsischen Staatsarchive aufgehobenes Actenstück dieses bezweifeln lässt. Es ist ein Entwurf des an Waldstein gerichteten Schreibens, welches denselben ‚Freund, Herr und Euer Liebden' titulirt. Ist dieses Schreiben nur ein Entwurf, der abgelehnt wurde, oder eine Copie der an ihn abgeschickten Zuschrift?

² Londorp. a. a. O. Waldstein an Aldringer ddo. 26. December 1627.

sandten zur Sitzung einzuladen und zu befragen, ob er vielleicht im Namen seines Herrn passende Friedensvorschläge zu machen habe. Der Antrag wurde angenommen, und so erschien Strahlendorf am 23. October in der Sitzung.

Der Kaiser wagte nicht, sich über die Vorschläge Waldstein's und Tilly's selbständig zu entscheiden, und deshalb ertheilte er seinem Vertreter den Auftrag, bei den Kurfürsten anzufragen, auf welcher Grundlage der Friede im Reiche geschlossen und wie namentlich den von dem Könige von Dänemark und dem proscibirten Pfalzgrafen ausgehenden ‚Schwierigkeiten vom Grunde aus abgeholfen werden‘ könne. Er erklärte, auf den Frieden nur dann einzugehen, wenn er, als beleidigter Theil, für den erlittenen Schaden freigehalten und ihm namentlich für die Verpfändung von Oberösterreich und der Lausitz eine Genugthuung (das heisst ein Ersatz) geleistet würde; zugleich fragte er an, mit welchen Mitteln das Kriegsvolk abgedankt und, wenn der Friede nicht zustande käme, mit welchen Mitteln der Krieg weiter geführt werden solle. Die Mittheilungen Strahlendorf's gipfelten also in dem Wunsche des Kaisers, für jeden erlittenen Verlust schadlos gehalten zu werden, sein Kriegsvolk auf Kosten des Reiches abzudanken oder das Reich für den Fall, dass der Krieg weiter geführt werden müsste, zur Bürgschaft für den weiteren Sold zu veranlassen.¹

Indem der Kaiser das kurfürstliche Collegium um seine Meinung befragte, wie den von Dänemark und dem Pfalzgrafen ausgehenden Schwierigkeiten ein Ende gemacht werden solle, wollte er im Vereine mit den Kurfürsten über den Pfalzgrafen auch ein endgiltiges Urtheil fällen, also keine Verhandlungen mehr mit ihm einleiten, da die Erfahrung gelehrt habe, dass dieselben zu keiner Einigung führten.

V.

Kursachsen und Kurbrandenburg hatten keine Lust, sich dem Wunsche des Kaisers zu fügen und dem Pfalzgrafen die Bedingungen vorzuschreiben, unter denen er zu Gnaden aufgenommen werden solle. Johann Georg flüchtete sich hinter

¹ Sächs. St.-A. Propositionen des kaiserlichen Gesandten, erstattet am 23. October 1627.

die Behauptung, dass derselbe sie nicht beachten und der Collegialtag mit seinen Beschlüssen nur zum Gespötte dienen werde. Gerade dieser Umstand hätte das kurfürstliche Collegium veranlassen sollen, das gewünschte Urtheil zu fällen, denn es konnte doch nicht angehen, dass ein Reichsstand sich über das ganze Reich erheben durfte. Allein sowohl der Zwiespalt im Glauben, wie die fürstliche Eifersucht gegen die Uebung der kaiserlichen Gewalt hinderte die gewünschte Einigkeit im kurfürstlichen Collegium, und wenn auch schliesslich Sachsen und Brandenburg nachgaben und mit den Katholiken ein gemeinsames Gutachten an den Kaiser erstatteten, so that es Sachsen nur deshalb, weil es die Allianz mit dem Kaiser aus Furcht vor seinem Weimarer Vetter nicht aufgeben wollte, und Brandenburg, weil es durch das kaiserliche Heer in die grösste Gefahr gebracht war, und beide noch aus dem Grunde, weil sie die Bedingungen, welche die Katholiken dem Pfalzgrafen vorzuschreiben gedachten, mildern wollten.

Als die Berathung über diesen Gegenstand begann, schlug der kölnische Vertreter (25. October 1627) die Restitution des Pfalzgrafen unter folgenden Bedingungen vor: er sollte sich unterwerfen, Abbitte leisten, auf die Kur endgiltig verzichten, die calvinische Confession als ungesetzlich abschaffen, dem Kaiser für den erlittenen Schaden Genugthuung leisten, die restituirten katholischen Klöster (und natürlich auch die Katholiken) dulden. Wenn der Pfalzgraf sich diesen Vorschlägen fügte, so übernahm er bei seiner allfälligen Restitution die Regierung über mittlerweile katholisch gewordene Länder, wenigstens theilte Maximilian am 22. October, also drei Tage vor dieser Berathung mit, dass er in der Oberpfalz dieses Resultat bereits erreicht habe; er habe alle calvinistischen Prediger abgeschafft, und als diese unter dem Deckmantel der Augsburger Confession noch weiter im Lande verbleiben wollten, habe er überhaupt alle unkatholischen Prediger und Schulmeister ausgewiesen, und zwar zuerst in den Städten, dann bei dem Adel auf dem Lande, und nur der einzige Landmarschall der Oberpfalz, Herr von Fuchs, habe dagegen protestirt, aber damit nichts erreicht, da er ihn entschieden zur Abschaffung aller Prädicanten gemahnt habe. Aeusserlich war also, da gleichzeitig für die Berufung von katholischen Geistlichen gesorgt wurde, die Oberpfalz katholisch, und dass dieselben Verhält-

nisse unter dem Einflusse Spaniens und Maximilians auch in der Unterpfalz zur Geltung gelangen würden, verstand sich von selbst. Dem Kaiser war dieser Vorgang ganz genehm, aber man begreift, dass er dem Kurfürsten von Sachsen um so unangenehmer war, da er als Hort der Augsburger Confession dadurch vor seinen Glaubensgenossen blossgestellt wurde.¹ Deshalb bekämpfte er im Vereine mit Kurbrandenburg den Vorschlag Kurkölns, während derselbe von Baiern und Mainz unterstützt wurde.² Es kam also keine Einigung zustande.

Nach der Sitzung wurden die Mainzer Räte von sächsischer Seite zu einer besonderen Besprechung eingeladen. In der Conferenz erklärten die Letzteren, ihr Herr werde nie zu dem Vorschlage der Katholiken seine Zustimmung geben; und als der Mainzer Kanzler sie fragte, welche Bedingung so sehr seinen Unwillen erregte, ob etwa die bezüglich der Nichtduldung des Calvinismus, und hiebei die Duldung des Lutherthums aus freien Stücken anbot, gaben die sächsischen Räte zu, dass dieser Artikel ihren Herrn bedenklich mache, aber ebenso jener, wornach man dem Pfalzgrafen für sich und seine Kinder die Verzichtleistung auf die Kur und seinen Besitz zumuthe (und also seine theilweise Restitution als blosse Gnadensache angesehen werden sollte). Der Mainzer Kanzler theilte den Räten der übrigen katholischen Kurfürsten diese Bedenken mit und schlug einige Aenderungen an den Aussöhnungsbedingungen vor. Nach eingehender Berathung beschloss man, den sächsischen Wünschen eine mehr formale als thatsächliche Rechnung zu tragen, denn die Katholiken verlangten jetzt, dass der Pfalzgraf sich in eigener Person beim Kaiser einstelle, um Gnade ersuche, auf Böhmen und auf die Kur ‚für sich und seine Nachkommen‘ Verzicht leiste, alle feindlichen Verbindungen aufgebe und für den dem Kaiser verursachten Schaden aufkomme (wobei zu erwarten stehe, dass ihm ein Theil nachgesehen werde). Unter diesen Bedingungen sollte der Kaiser ‚nach seinem Belieben‘ dem Pfalzgrafen einen Theil seiner ehemaligen Besitzungen wieder einräumen und seine Kinder dem bairischen Lehen-

¹ Wiener St.-A. Maximilian an den Kaiser ddo. 22. October 1627. Der Kaiser an Maximilian ddo. 30. October 1627.

² Sächs. St.-A. Protokoll. Münchner St.-A. Rampeckh an den Fürsten von Hohenzollern ddo. 6. November 1627. Die bairischen Vertreter an Maximilian ddo. 30. October 1627.

brief einverleiben, so dass ihnen die Erbrechte nach dem allfälligen Erlöschen der bairischen Linie vorbehalten bleiben sollten. Diesen Inhalt hatte das Schriftstück, das dem sächsischen Kurfürsten zur Begutachtung mitgetheilt wurde. Es enthielt bedeutende Concessionen, da die Rechte der pfalzgräflichen Kinder beim Erlöschen des bairischen Hauses gewahrt und der religiöse Punkt mit Stillschweigen übergangen wurde, dem Pfalzgrafen also in dieser Beziehung keine Bedingungen vorgeschrieben wurden.¹ Der Kurfürst von Sachsen war jedoch auch jetzt mit dem ihm zugeschickten Entwurfe nicht zufrieden und sandte einen Gegenentwurf, in dem er einverstanden war, dass der Pfalzgraf für sich auf die Kur verzichte, und dass auch seine Kinder von derselben ausgeschlossen wurden,² dafür aber verlangte, dass die unschuldigen pfälzischen Agnaten, dem bairischen Lehnbriefe, wie ihn der Kaiser in Regensburg bei der Belehnung ertheilt, einverleibt würden, so dass ihr Recht nach dem Ableben Maximilians gewahrt bleibe. Johann Georg hatte diesen Gegenvorschlag erst gethan, nachdem sich seine Rätthe mit den brandenburgischen Rätthen Götz und Dr. Fritz (aber nicht mit Schwarzenberg) darüber berathen hatten.³

¹ Sächs. St.-A. Protokoll. Münchner St.-A. Protokoll über die Verhandlung zwischen den katholischen Kurfürsten ddo. 20./30. October 1627.

² Dass dem so ist, ergibt sich aus der Instruction, die Maximilian dem Herrn von Preising ertheilte, als er den Kaiser um die erbliche Uebertragung der Kur ersuchen liess. „Dass aber in vielangezogenen kurfürstlichen gesammten Gutachten bei der dritten Condition von des Pfalzgrafen Friedrichs Kinder sowie ausdrückliche Meldung geschehen ist, die vermög unserer Gesandten Relation die Ursach gewesen, dass Kurachsen und Brandenburg bei diesem Convent wegen Ausschliessung der Kinder . . . difficultiren . . . auch künftig moviren werden, in sonderer Erwägung, dass sie mit und neben den Katholischen es ius Gutachten schliessen und Ihrer Kais. Mt. an die Hand geben helfen, dass der Vater vor sich und seine Kinder wie der Kron Böhme also und gleicher Gestalt auch der Kurpfalz zu ewigen Tagen sich begeben und renunciiren solle. Dahero die kath. Kurfürsten um so weniger Ursach gehabt auf die expressam exclusionem filiorum zu gehen und deren bei der dritten Condition Meldung zu thun, weil solche vorhin unter diesen Worten zugleich auch relative dann unter dem Wort verwirkten weil vis et effectus privationis sich ipso jure auf die Kinder erstreckt virtualiter et re ipsa begriffen seind.“

³ Münchner St.-A. Die bairischen Gesandten an ihren Herrn ddo. 30. October 1627. Relation der brandenburgischen Gesandten ddo. 20./30. Oc-

Auf katholischer Seite wollte man sich mit dem sächsischen Vorschlage nur unter der Bedingung befreunden, wenn der Punkt, in dem von den Rechten der Agnaten die Rede war, weggelassen würde und also die Entscheidung, wer nach Maximilians Tode in der Kur folgen solle, der Zukunft anheimgestellt bliebe. Da die Protestanten nichts Besseres zu erlangen fürchteten, so einigten sie sich mit den Katholiken, und nun wurde dem Kaiser ein gemeinsames Gutachten erstattet, das sich nicht bloß auf die pfälzische Angelegenheit, sondern auch auf die Befreiung der Kurfürsten von den lästigen Einquartierungen und auf die Friedensunterhandlungen mit Dänemark bezog. Der Punkt 1 dieses Gutachtens besagte, ‚dass der Pfalzgraf sich gegen Ihre kaiserliche Majestät humiliere, submittiere und depreciere auf Mass und Weil, wie es Ihrer Majestät zur Erhaltung der Hoheit gefällig und im Reiche herkömmlich sei‘. Punkt 2 schrieb die Verzichtleistung auf die böhmische Krone, Punkt 3 auf die Kur vor, im Punkt 4 und 5 wurde ihm aufgetragen, alle Bündnisse mit dem Auslande aufzugeben, dem Kaiser Ersatz für den verursachten Schaden zu leisten, und dabei die Hoffnung ausgesprochen, dass der Kaiser bei seinen Ansprüchen Mässigung und Milde walten lassen werde. Punkt 6 richtete an den Kaiser die Bitte, dass er den Pfalzgrafen, wenn dieser die vorangegangenen Bedingungen erfüllt haben würde, von der Acht entbinde und ihm und seinen Kindern einen Theil der pfälzischen Länder ‚nach seinem kaiserlichen Belieben wieder einräume‘. Punkt 7 betraf die im Reiche herrschenden Zwistigkeiten und enthielt das Ansuchen an den Kaiser, die Reichsgravamina abzustellen.¹ Im 8. Punkte erboten sich die Kurfürsten, ‚wenn der Pfalzgraf die angebotenen

tober 1627. Sächs. St.-A. Der Mainzer Aussöhnungsentwurf für den Pfalzgrafen; der sächsische Gegenentwurf.

¹ Sächs. St.-A. ddo. 4. November 1627. Punkt 7 lautet wörtlich: ‚Dieweil auch zum 7. die Stände des Reichs in ein hochschädliches Misstrauen gerathen, daraus bisher nichts Gutes entsprungen, auch noch ferneres Unheil zu befahren, so werden Ihre kaiserliche Majestät auch hiemit unterthänigst ersucht, die allergnädigste Verfügung zu thun, damit zur Aufrichtung guten, beständigen Vertrauens die zum öftern von den Ständen eingebrachte und geklagte Gravamina nach Inhalt der Reichsconstitutionen, auch Religion- und Prophanfriedens, soweit und viel darinnen submittiert, erörtert und kein Stand denselben zuwider beleidigt und beschwert bleibe.‘

Bedingungen nicht annehmen würde, sondern der Krieg durch ihn und seine Adhärenten gegen Ihre kaiserliche Majestät und die gehorsamen Stände weiter fortgesetzt werden sollte, Ihrer kaiserlichen Majestät neben anderen Ständen des Reiches zu assistieren und unter die Arme zu greifen, wenn ihre Länder und Kurfürstenthümer nicht weiter, als albereit geschehen, mit Durchzügen, Einquartierungen und Contributionen verderbt und zugrunde gerichtet würden'. — Zum Schlusse ertheilten die Kurfürsten dem Kaiser Rathschläge in Betreff des Friedensschlusses mit Dänemark und in Betreff seines Heeres, über die noch am Schlusse berichtet werden wird. Bei Gelegenheit der Verhandlungen theilte der Graf von Schwarzenberg dem von Wolkenstein im tiefsten Geheimniss mit, dass er ihm Mittel und Wege weisen werde, wie er Brandenburg für die Erblichkeit der Kur gewinnen könnte. Welches diese Wege waren, ist nicht bekannt, möglich, dass der Kurfürst, dem das kaiserliche Volk auf dem Halse lag, in die Erblichkeit eingewilligt hätte, wenn er dadurch entlastet worden wäre, und dass also Schwarzenberg nur einem geheimen Auftrage folgte, als er diese Sprache führte. Die übrigen brandenburgischen und die sächsischen Vertreter gaben an, dass ihre Herren hauptsächlich deshalb nicht in die Erblichkeit der Kur für Baiern gewilligt hätten, weil der Kaiser sie nicht darum ersucht habe.¹ Thatsächlich wünschten die bairischen Gesandten, während diese Angelegenheit berathen wurde, dass der Kaiser das kurfürstliche Collegium um die Zustimmung zur Uebertragung der Kur an die Familie Maximilians ersuche, und hielten deshalb eine Conferenz mit Strahlendorf ab. Dieser entschuldigte sich zwar mit mangelhafter Instruction, rieth ihnen aber, sie möchten Sachsen und Brandenburg dazu bereden, dass sie dem Kaiser einen Vorschlag thäten, was mit der Kur nach dem Tode Maximilians geschehen solle, im Falle sich der Pfalzgraf bis dahin noch nicht versöhnt haben würde. Strahlendorf meinte, dass dann der Streit zwischen Maximilians Erben und den pfälzischen Agnaten entweder im Wege Rechtens oder durch friedliche Vermittlung entschieden würde, mittlerweile aber die Erben Maximilians im Besitze der Kur bleiben sollten.

¹ Münchner St.-A. Rampeckh an den Fürsten von Hohenzollern ddo. 9. November 1627.

Die bairischen Gesandten, welche über diese Unterredung an ihren Herrn berichteten, zweifelten, dass die Rechte Maximilians auf diese Weise gewahrt würden, sie meinten, damit werde nur zu neuen Zänkereien Anlass geboten. Maximilian war wohl derselben Meinung, denn er verbot seinen Vertretern die weitere Unterhandlung mit Sachsen und Brandenburg und erklärte,¹ dass er sich mit dem Gutachten der katholischen Kurfürsten begnüge. — Es ist oben bemerkt worden, dass die Katholiken den Wünschen des sächsischen Kurfürsten nachgaben, und dass sie in dem an den Kaiser erstatteten Gutachten nichts von der Abschaffung des Calvinismus in der Pfalz sagten und keinen Rath gaben, was mit der Kur nach Maximilians Tode geschehen solle. Diese Nachgiebigkeit war nur durch das Versprechen des Kurfürsten von Mainz, dass die Protestanten auf dem Collegialtage nicht majorisirt werden sollten, veranlasst worden. Sie war jedoch nur eine scheinbare: wenn die Katholiken die Protestanten für ihre Wünsche nicht gewinnen konnten, so wollten sie deshalb nicht schweigen, sondern sie erstatteten in beiden Angelegenheiten ein geheimes Gutachten. In demselben empfahlen sie dem Kaiser, er solle der Wilhelm'schen Linie des Hauses Baiern Erbrechte auf die Kur einräumen und die pfälzischen Agnaten erst dann zulassen, wenn die Wilhelm'sche Linie ausgestorben sei. Ob der Kaiser auch die Kinder des geächteten Pfalzgrafen nach dem Aussterben der pfälzischen Agnaten zur Erbschaft zulassen würde, das wollten sie seiner Gnade anheimstellen. Die bairischen Vertreter berichteten an ihren Herrn, dass sie die katholischen Kurfürsten für die Erblichkeit nur schwer gewinnen könnten, sie fassten diesen Gegenstand ziemlich ‚kühl‘ auf und würden nur durch den Hinweis, dass diese Angelegenheit nicht allein das bairische Haus, sondern sämtliche Katholiken betreffe, gewonnen werden können.

Die katholischen Kurfürsten sprachen in ihrem Gutachten an den Kaiser auch aus, dass sie seinem Reformationsrechte in der Pfalz keine Schranken gezogen wissen wollten. Den Sinn

¹ Münchner R.-A. Die bairischen Gesandten an Maximilian ddo. 30. October 1627. Maximilian an die Gesandten ddo. 6. November 1627. Wiener St.-A. Strahlendorf an Ferdinand II. ddo. 2. November 1627. Sächs. St.-A. Protokoll. Berliner St.-A. Die kurbrandenburgischen Gesandten an ihren Herrn ddo. 20./30. October 1627.

der Worte, dass er ‚nach seinem Belieben‘ dem Pfalzgrafen und seinen Kindern einen Theil der pfälzischen Länder restituiren solle, wollten sie nicht auf die physische Restitution beschränkt wissen, sondern damit andeuten, dass er dem Pfalzgrafen bezüglich der Religion und anderer Angelegenheiten beliebige Bedingungen vorschreiben könne.¹ Endlich beabsichtigten sie mit der Bitte um die Erledigung der Reichsgravamina die Wiedereinsetzung in die ihnen seit dem Passauer Vertrage entzogenen geistlichen Güter und theilten auch dies dem Kaiser in ihrer ebenso geheim gehaltenen wie wichtigen Zuschrift mit. Die Frage der Restitution der geistlichen Güter, immer und immer wieder vertagt, zum letzten Male im Jahre 1620 berührt, trat damit wieder auf die Tagesordnung.

Bei Gelegenheit der Verhandlungen, die Kursachsen im Jahre 1620 mit den lutherischen Fürsten bezüglich der Unterstützung des Kaisers führte, wurde von katholischer Seite zugestanden, dass man die Besitzer der nach dem Passauer Vertrage confiscirten geistlichen Güter nicht mit Gewalt von denselben verdrängen wolle, wenn sie dem Kaiser bei der Eroberung von Böhmen Hilfe leisten würden.² Da nur der Kurfürst von Sachsen thatsächliche Hilfe leistete, so galt dies Versprechen ihm allein, und die Katholiken konnten in dem übrigen Deutschland die Restitution noch immer urgiren, da sie auf dieselbe nicht verzichtet hatten. Die Verhältnisse waren jedoch zu wenig günstig, als dass sie in den folgenden Jahren ernstlich an die Erreichung ihres Wunsches denken konnten, und nur in den von dem Kurfürsten von Baiern und von Spanien besetzten kurpfälzischen Ländern ging man an die Restitution einiger Klöster. Als nun aber der Krieg gegen Dänemark einen siegreichen Ausgang zu nehmen versprach, Tilly's und Waldstein's Regimenter in der Nähe der Ostsee ihre Standquartiere aufschlugen, da lag die theilweise Restitution der entzogenen geistlichen Güter im Bereiche der Möglichkeit. Soweit es bekannt ist, waren die Bischöfe von Augsburg und Konstanz und der Abt von Kaisersheim die Ersten, welche im Frühjahr 1627 die Restitution der theils von dem Herzoge von Württem-

¹ Wiener St.-A. Die katholischen Kurfürsten an Ferdinand II. ddo. 12. November 1627. Münchner St.-A. Die bairischen Gesandten an Maximilian ddo. 30. October 1627.

² Gindely, Geschichte des dreissigjährigen Krieges, II. 428.

berg, theils von dem Markgrafen von Ansbach confiscirten geistlichen Güter begehrten. Höchst wahrscheinlich war der Bischof von Augsburg, Heinrich von Knorringen, der Urheber dieses gemeinsamen Schrittes, weder sein Vorgänger noch er hatte den Religionsfrieden anerkannt, sondern erklärt, dass derselbe für sie gar nicht bestehe.

Die gegen den Herzog von Württemberg erhobene Beschwerde galt der Restitution einiger Klöster, die sich seine Vorfahren schon vor dem Religionsfrieden angeeignet hatten, und die durch das Interim für einige Zeit restituirt und nachher abermals confiscirt worden waren. Ihr Einkommen betrug jährlich an 170.000 Thaler und bildete wohl den grösseren Theil der Revenuen, die der Herzog aus seinem Lande bezog. Der Kaiser beschäftigte sich nach der Versicherung des Nuntius Caraffa seit der Schlacht bei Lutter mit dem Gedanken der Wiedereinsetzung der Katholiken in die ihnen seit Passau entrissenen Güter; aber wie sehr er auch den Wünschen der klagenden Bischöfe nachzukommen bereit war, so zögerte er doch, dies für sich allein zu thun, und ersuchte die geistlichen Kurfürsten um ihr Gutachten. Dasselbe sprach sich dahin aus, dass die Katholiken in Passau gewiss nicht auf die ihnen entzogenen Güter verzichten würden, wenn sie sich nicht in dem Besitze des Restes für gesichert gehalten hätten. Nicht blos die reichs-anmittelbaren sondern auch die mittelbaren Stifter seien ihnen deshalb später mit Unrecht entrissen worden, denn den Ordensleuten in den Gebieten protestantischer Fürsten hätte gerade-
sogut wie den Laien im Falle gezwungener Auswanderung des Recht zugestanden, ihre Güter zu verkaufen.¹ Der Kaiser war entschlossen, diesem Gutachten Rechnung zu tragen, und als er seinen Reichshofrathspräsidenten nach Mülhausen schickte, befahl er ihm, mit den katholischen Kurfürsten sich über die Mittel und Wege zu berathen, wie die Restitution aller seit Passau entfremdeten Stifter durchzuführen sei.² Es ist möglich, dass Ferdinand den Wünschen der Katholiken auch deshalb entgegenkam, weil er sie auf diese Weise zu einer freundlicheren Haltung in Bezug auf sein Heerwesen veranlassen wollte. Wenn

¹ Londorp, p. 998. Gutachten der drei geistlichen Kurfürsten ddo. 26. September 1627. Tupetz, Der Streit um die geistlichen Güter, p. 40. Caraffa, Germ. rest. 261—295.

² Wiener St.-A. Strahlendorf an Ferdinand II. ddo. 12. October 1627.

dies der Fall war, so erreichte er für seine Person seinen Wunsch, der Collegialtag richtete seine Pfeile nur gegen Waldstein und hatte für Ferdinand nur Ausdrücke von Hochachtung und Unterthänigkeit.

Als die katholischen Kurfürsten von Strahlendorf über die Absichten des Kaisers verständigt worden waren und aus der Haltung der protestantischen Kurfürsten erkannten, dass diese weder die erbliche Uebertragung der Kur an Maximilian, noch die Restitution der geistlichen Güter offen zugestehen würden, berührten sie in dem oben erwähnten heimlichen Gutachten auch die Restitutionsfrage. Sie erklärten, dass sie mit der Abstellung der Gravamina, welche sie im Vereine mit den protestantischen Kurfürsten urgirt hätten, ‚vornehmlich die Restitution aller nach dem Passauer Vertrage den Katholiken entzogenen und profanierten Stifter und Klöster beabsichtigen‘. Sie ersuchten deshalb, der Kaiser möge ‚ohne jeden Verzug, zumal er die erwünschte Gelegenheit dazu in Händen habe, die Verfügung thun, dass alle dem geistlichen Stande entzogenen Stifter und Klöster restituirt und bei verhoffter künftiger Besetzung berührter Stifter diejenigen geistlichen Kurfürsten und Fürsten, welche in treuer Devotion so standhaft verblieben seien und deshalb grosse Verfolgung, Drangsale und Schaden erlitten, vor andern in billiger Consideration gehalten würden‘.¹

In dem Gutachten, welches der Collegialtag am 30. October an den Kaiser richtete, wurde auch des Friedens mit Dänemark und seinen Bundesgenossen gedacht. Der Collegialtag hatte den kaiserlichen Gesandten gefragt, ob er im Namen seines Herrn gewisse Friedensbedingungen mitzuthemen habe oder nicht, und als dieser die Anfrage verneinte, schlug Baiern vor, man möge die Friedensvorschläge Tilly's und Waldstein's zur Grundlage der Berathung machen; dagegen erhob sich Sachsen und meinte, man solle dem Kaiser den Vorschlag der Generale, sowie die in Braunschweig gestellten Friedensbedingungen übermitteln und ihm die Wahl unter denselben überlassen, doch müssten dieselben erträglich und annehmbar sein. Brandenburg meinte, man solle auf jeden Fall Dänemark zur Einleitung der Friedensverhandlungen auffordern, es würden sich dann schon

¹ Wiener St.-A. Zuschriften der vier katholischen Kurfürsten an Ferdinand II. ddo. 12. November 1627.

passende Bedingungen auffinden lassen. Die bairischen Vertreter verbesserten das vorher abgegebene Gutachten dahin, dass sie Prag zum Verhandlungsort vorschlugen, dem Kaiser die Wahl zwischen den Bedingungen seiner Generale, den dänischen — die mittlerweile dem Kurfürsten von Sachsen zugeschickt worden waren und mit den Mittheilungen des Grafen von Oldenburg an Tilly ziemlich übereinstimmten — und braunschweigischen überliessen, aber ihm die Aufstellung erträglicher Bedingungen empfahlen. Später reformirten sie ihre Meinung, indem sie es dem Kaiser freistellen wollten, wo und durch wen er die Verhandlungen führen lassen wolle, ob durch die beiden Generale oder durch die Kurfürsten und Fürsten des Reiches. Diesem Gutachten stimmten die übrigen Kurfürsten mehr oder weniger bei, alle waren der Meinung, dass die Friedensverhandlung nicht auf Dänemark allein zu beschränken, sondern auf seine Anhänger auszudehnen sei, wenn sie sich derselben anbequemen würden.¹ Nachdem auch Kurmainz einen resumirenden Bericht über die Verhandlungen erstattet hatte, wurde beschlossen, dem Kaiser zur Vornahme der Friedensverhandlungen zu rathen, wenn Dänemark darum ansuchen werde, zu denselben alle Anhänger desselben, mit Ausnahme des Pfalzgrafen, über den bereits das Nöthige bestimmt worden, zuzulassen und sich hiebei der Vermittlung zweier oder sämmtlicher Kurfürsten zu bedienen. Die Festsetzung der Friedensbedingungen überliessen sie dem Kaiser, machten ihn aber auf die in Braunschweig erörterten Punkte, auf die Vorschläge der Herzoge von Holstein, sowie auf die Tilly's und Waldstein's aufmerksam und sprachen die Hoffnung aus, dass seine Forderungen erträglich und durchführbar sein werden. Bezüglich des Schadenersatzes, den Ferdinand von seinen Gegnern verlangte, bemerkten die Kurfürsten, dass auch die assistierenden Stände einen Anspruch auf Entschädigung hätten, und dass darüber am besten bei dem Friedenscongresse verhandelt werden könnte; auf denselben wurde er auch mit seinem Anspruch auf Bezahlung seiner Truppen verwiesen und dabei die Bitte ausgesprochen, dass alle ferneren Werbungen eingestellt, die ungemusterten Regimenter entlassen, die nicht completen Regimenter aufgelöst und in andere eingereiht werden und die erhobenen Contributionen,

¹ Sächs. St.-A. Protokoll des Collegialtages.

bezüglich welcher die Reichsstände genaue Nachweise einzusenden bereit seien, bei der Entlohnung der Truppen eingerechnet würden. Zum Schlusse boten die Kurfürsten in ihrem und im Namen der übrigen Reichsstände dem Kaiser ihre Hilfe an, falls der Friede mit Dänemark nicht zustande käme.¹

Die sonstigen Angelegenheiten, die in Mülhausen zur Sprache kamen, betrafen zuerst den Protest des Kaisers, dass er als König von Böhmen nicht zum Collegialtage eingeladen war, welcher Protest mit Hinweis auf die bisherige Gepflogenheit abgewiesen wurde. Weiter wurde die Erhebung Tilly's in den Fürstenstand besprochen. Sämmtliche Kurfürsten wollten hiefür beim Kaiser Fürbitte einlegen und rühmten die Verdienste des Generals. Sie wollten schon aus Opposition gegen Waldstein den Mann auszeichnen, dessen Ehrlichkeit und Uneigennützigkeit unantastbar waren. Da jedoch Baiern erklärte, dass dem bescheidenen Manne mit der Erhebung in den Fürstenstand kaum gedient sein dürfte, wurde beschlossen, zuerst bei ihm anzufragen, ob ihm die Erhebung genehm sei, und erst dann an den Kaiser die Bitte zu richten. Da Tilly thatsächlich nicht in den Fürstenstand erhoben wurde, so dürfte er die an ihn gerichtete Anfrage verneinend beantwortet haben. Weiter beschloss man, den König von Spanien zu ersuchen, er möge dem Handel in Niederdeutschland durch Sperrung des Rheinstromes und Erhebung willkürlicher Zölle keine Hindernisse bereiten. Das kurfürstliche Collegium wollte sich in den Krieg Spaniens mit Holland nicht einmischen und verlangte die Wahrung der Neutralität des deutschen Gebietes und die Freigebung des Handels.²

Als der Collegialtag in Mülhausen zusammentrat, erschien auch Marcheville daselbst und sang wieder in neuer Tonart dasselbe Lied, das er seit Jahr und Tag gesungen, und bot abermals die Dienste seines Königs für die Wiederherstellung und Erhaltung des Friedens an. Die Antwort, welche der Kurfürst von Sachsen dem Könige von Frankreich bei dem Besuche Marcheville's ertheilte, war abweislich, und noch abweislicher war die persönliche Behandlung, die er dem Gesandten ange-

¹ Sächs. St.-A. Protokoll. Ebend. Resolution des Convents von Mülhausen auf die Proposition des kaiserlichen Gesandten.

² Sächs. St.-A. Protokoll. Zuschrift des Collegialtages an Philipp IV. ddo. 12. November 1627.

deiben liess, weil er es namentlich übel vermerkte, dass derselbe ihn um vertrauliche Mittheilungen über die Vorgänge auf dem Collegialtage ersuchte. Die Antwort des gesammten kurfürstlichen Collegiums an den König Ludwig entsprach der Frankreich abgeneigten Stimmung: der König wurde ersucht, seine Auctorität bei den Feinden des Reiches geltend zu machen und sie zum Frieden zu ermahnen.¹ Vier Tage nach dieser Antwort löste sich der Collegialtag auf. Der Erste, der sich durch die Beschlüsse desselben bedrückt fühlte, war der Pfalzgraf. Als er erfuhr, man werde ihm von kaiserlicher Seite den Pardon unter Bedingungen anbieten, die mit dem kurfürstlichen Gutachten übereinstimmten, und wenn er sie nicht annehmen würde, ihn für immer von demselben ausschliessen, so erfasste ihn grosse Angst, und er fragte bei seinem Schwager in London an, wie weit er sich zu Opfern gegen den Kaiser entschliessen solle; allein dieser, der sonst den Mund so voll genommen hatte, gab jetzt eine ausweichende Antwort. In dieser feigen Weise lehnte der Letztere jede bestimmte Meinungsäusserung ab. Dagegen riethen die Mitglieder des geheimen Rathes, mit denen der Agent des Pfalzgrafen, Nethersole, diese Angelegenheit besprach, wie gewöhnlich von jeder Nachgiebigkeit ab.² Ohne sich um diesen Rathschlag zu kümmern, ersuchte er später den Kurfürsten von Köln um die amtliche Mittheilung der Bedingungen, die ihm der Collegialtag für die Versöhnung mit dem Kaiser vorgeschrieben habe, und versprach hiebei, er wolle es seinerseits an nichts ermangeln lassen. Er kam nicht in die Lage zu beweisen, ob dies blosser Worte oder ernste Absichten³ waren, da der Kaiser mit ihm in keine Verhandlungen mehr eintrat.

¹ Sächs. St.-A. Memorial Marcheville's in Mülhausen übergeben. Kursachsen an Ludwig XIII. ddo. 31. October/10. November 1627. Münchner St.-A. Rampeckh an den Fürsten von Hohenzollern ddo. 2. und 9. November 1627. Sächs. St.-A. Protokoll. Antwort des Collegialtages an Ludwig XIII. ddo. 11. November 1627.

² Münchner St.-A. Nethersole an Friedrich ddo. 27. November/7. December und 19./29. December 1627. Friedrich an Nethersole ddo. 17./27. December 1627. Ebend. Nethersole an Friedrich ddo. 2./12. Februar 1628.

³ Münchner St.-A. Friedrich an Kurköln ddo. 21./31. März 1628.

Schlussbemerkung.

Der namentlich um die Erforschung der Geschichte des dreissigjährigen Krieges vielverdiente Gelehrte Prof. Gindely wurde mitten in seinem rastlosen Schaffen dahingerafft. Was er an verarbeitetem Material zum 5. Bande seiner gross angelegten Geschichte des Krieges hinterlassen, wurde von seiner Witwe dem Gefertigten behufs eventueller Herausgabe zur Verfügung gestellt. Schon die erste Durchsicht des Manuscripts ergab, dass an die Veröffentlichung eines fünften Bandes nicht gedacht werden könne, weil der Verewigte nur einen Theil des einschlägigen Stoffes druckfertig hinterlassen hatte. Ganze Capitel, wie das über die Schlacht bei Lutter, über Waldstein's Kampf gegen Mansfeld und andere waren noch überhaupt nicht in Angriff genommen, andere zwar begonnen, aber durchaus nicht abgeschlossen, einzelne Theile, wie der über die Jugend Waldstein's, durch andere Arbeiten, insbesondere jene von Stieve, überholt. Es empfahl sich daher, dasjenige, was wirklich vollendet vorlag und eine Erweiterung des historischen Wissens gegenüber dem bisher Gebotenen bedeutet, herauszunehmen und unter dem zusammenfassenden Titel von Beiträgen zur Publication zu bringen. Ausser vorherrschend formalen und stilistischen Aenderungen ist der Text beibehalten, wie er der Feder Gindely's entstammt.

Patsch, im September 1900.

Hirn.

Inhalt.

	Seite
A. Kampf gegen den Administrator von Halberstadt und gegen Mansfeld (1623—1624)	3—38
B. Französische Vermittlungsversuche im Jahre 1624. Zusammenkunft in Schleusingen	38—59
C. Die englischen Heiratsverhandlungen mit Spanien und Frankreich (1623—1624)	59—119
D. Die Unterhandlungen mit Dänemark und Schweden über die Führung des Krieges (1624—1625)	119—154
E. Klagen über Waldstein und die Verhandlungen über das Kriegswesen im Reiche [Mülhausener Collegialtag] (1627) . . .	154—241

DAS
NECROLOGIUM SANCRUCENSE
MODERNUM.

HERAUSGEGEBEN UND ERLÄUTERT

VON

JÖRG LANZ.

Einen zwar nur bescheidenen, aber doch nicht wertlosen Beitrag zu der stattlichen Zahl österreichischer Stiftsnekrologien bildet vorliegendes Todtenbuch des Cistercienserstiftes Heiligenkreuz im Wienerwalde. Wenn es in seinem ältesten Theile auch nicht Original ist, sondern Copie einer älteren Vorlage, so müssen wir uns damit zufriedengeben, dass uns durch die fleissige Hand des Abschreibers wenigstens einiges überliefert wurde. Dieses wenige ist aber umso bedeutender, als es so manches Neue über niederösterreichische, insbesondere Wiener Geschlechter bringt, was ja bei den nahen Beziehungen des Stiftes zu Wien vorausgesetzt werden konnte. Aber weit über die Grenzen Niederösterreichs hinaus führt uns das Todtenbuch, indem es die Aebte von Stiftern draussen im Reiche bis nach Frankreich hinein bringt, ja nach Polen, nach Ungarn, nach Bosnien hinab reicht das Gebiet, mit dem das vorliegende Nekrolog Beziehungen hat.

Das Nekrolog, im Stifte Heiligenkreuz aufbewahrt und bis in die neueste Zeit bei den Tischlesungen verwendet (auch die nekrologischen Notizen wurden darin bis in die jüngste Zeit eingetragen), ist ein in Leder gebundener Folioband, auf geschöpftem Papier geschrieben, und zwar in der gewöhnlichen Nekrologienanordnung. Am linken Rande von fol. 1' steht das Tagesdatum, dann folgen die Columnen für die Kaiser und Könige (im Drucke durch vorgesetztes ‚I.‘ gekennzeichnet) und für die Bischöfe und Aebte (II.); auf fol. 2 folgen die Priester, Conversen und Novizen (III.), zum Schlusse die Laien (IV.); auf fol. 2' und 3 wieder so, und so fort.

Was nun die Zeit der ersten Anlage anbelangt, so weist schon der paläographische Bestand auf die verhältnismässig späte Entstehung des Necrologiums hin. Die Schrift ist die gewöhnliche lateinische Cursive des 17. Jahrhunderts. (Wir

berücksichtigten nämlich bei der Herausgabe nur die älteste Handschrift, die jüngeren, bis in die neueste Zeit reichenden Eintragungen fanden nur dann einen Platz, wenn sie ein allgemeines Interesse hatten.) Wir bezeichneten diese Handschrift mit , α '. Innerhalb dieser Handschrift , α ' lassen sich aber zwei streng gegliederte Gruppen, , α_1 ' und , α_2 ', unterscheiden.

Sowohl , α_1 ' wie , α_2 ' gehören einer Hand an und zeigen die Eintragungen , α_1 ' ein durchaus einheitliches Gepräge, so, als ob sie in einem Zuge geschrieben wären. Dagegen ist der Zug in den Eintragungen , α_2 ' verschieden, und sie lassen sich sofort als nachträgliche und gelegentliche Eintragungen erkennen. Auch beziehen sie sich nur auf Personen, die in dem Zeitraume von 1626—1637 gestorben sind, also zu einer Zeit, wo, wie sich sofort ergeben wird, das Nekrolog schon bestanden hat. Die Scheidung der Gruppen , α_1 ' und , α_2 ' derselben Handschrift ist insoferne wichtig, als die Gruppe , α_1 ' die für uns wichtige Copie eines älteren, leider jetzt verlorenen Nekrologs ist. Die Eintragungen , α_1 ', in einem Zug geschrieben, sind der Beweis dafür. Sie enthalten auch durchwegs Personen, die im 12., 13., 14. und 15. Jahrhundert gestorben sind; solche Personen bringt die Gruppe , α_2 ' nicht ein einzigesmal.

Bevor wir uns in die Erörterung über die Vorlage einlassen, wollen wir noch die Bestimmung der Zeit erledigen. Das späteste Datum der Gruppe , α_2 ' ist der 13. November 1637 (Todestag des P. Benedict Lechner, vergl. Watzl, Nr. 434). Da nun die , α_2 -Eintragungen gelegentliche Eintragungen sind, d. h. solche, die ehebaldigst nach dem Tode des Betreffenden geschehen sind, so dürfte die späteste Eintragung dieser Gruppe bald nach dem oben gegebenen Datum erfolgt sein, und alle anderen Eintragungen stammen aus der Zeit vorher. Damit wäre im allgemeinen die Zeit der Hand , α ' fixirt, sie hört mit 1637 auf.

Da die Frage der Zeitbestimmung mit der Frage nach dem Schreiber eng zusammenhängt, so muss sie zugleich mit dieser gelöst werden. Wir glauben mit voller Bestimmtheit P. Matthias Graf von Palffy,¹ Profess von Heiligenkreuz, später Erzabt von Martinsberg, als den Schreiber agnoscieren zu können. Nach einem alten Hausbrauche obliegt nämlich in

¹ Vergl. über ihn Watzl, Die Cistercienser von Heiligenkreuz, Nr. 444.

Heiligenkreuz dem Prior die Eintragung der nekrologischen Notizen in das Todtenbuch. Wenn wir nun in der Series priorum nachschlagen, ergibt sich folgendes interessante Factum: Vom Mai 1626 bis zum December 1627 war Matthias Palffy Prior; zum zweitenmale vom September 1628 bis zum Mai 1633, zum drittenmale vom November 1634 bis zum 13. November 1638.

Es ist nun ganz natürlich, dass wir in jenen Zeiten, da P. Matthias nicht Prior war, keine nekrologischen Vermerke finden: also vom December 1627 bis September 1628 und vom Mai 1633 bis November 1634. Wie einerseits die α_1 -Eintragungen nicht über 1627 heraufreichen,¹ so reichen die α_2 -Eintragungen (mit einer einzigen Ausnahme,² die aber wahrscheinlich nachträglich erfolgt ist), nicht über 1626 zurück. Es ergibt sich daher für die α_1 -Eintragungen mit Wahrscheinlichkeit 1626—1627 als Zeitbestimmung. Von 1627 bis 1637 erfolgten successive bei jedem Todesfalle die einzelnen Notizen der Gruppe α_2 . Am 22. August trägt für 1640 schon eine andere Hand ein (im allgemeinen mit ‚XVII. saec.‘ bezeichnet, während die Handschrift des Priors Alberik Höffner³ mit ‚H‘ und spätere Vermerke mit ‚XVIII. und XIX. saec.‘ gekennzeichnet sind).

Was nun die Vorlage der Hand α_1 anbelangt, so haben wir darauf bereits gelegentlich hingewiesen.

Wir meinen hier nicht das von Zeissberg in der Zeitschrift für österreichische Gymnasien 1877 herausgegebene Fragment eines Heiligenkreuzer Nekrologs aus dem 13. Jahrhundert. Mit diesem Nekrolog hat das vorliegende nur wenige Berührungspunkte; denn eine Vergleichung jener Tage, die im Necrologium ‚antiquum‘ und im vorliegenden ‚modernum‘ überliefert sind, ergibt, dass beide ganz andere Eintragungen haben. Das ‚antiquum‘ hat Personen des 12. und 13., das ‚modernum‘ nur solche aus dem 14., 15. und 16. Jahrhundert. Als Personen früherer Zeiten erscheinen nur die Herzoge an ihren Jahrtagen

¹ Siehe 2. September und 17. November.

² Siehe 22. December ao. 1615. Die Eintragung kann deswegen nicht in Betracht kommen, da 1615 der dort erwähnte Fr. Georg Dräxl noch nicht im Stifte war. Derselbe legte 1622 seine Profess ab und wurde 1627 erst Priester. Vergl. auch 26. Juni ao. 1629.

³ Über Alberik Höffner vergl. Watzl, l. c., Nr. 533. Er starb am 25. Februar 1717.

und einige Aebte; das Gros der Aufzeichnungen aber bezieht sich auf das 14., 15. und 16. Jahrhundert.

Diese Gründe allein würden nun nicht zwingend das Vorhandensein eines *Necrologium* ‚secundum‘ aus dem 14., 15. und 16. Jahrhundert erweisen. Aber wir haben andere Berichte, die ganz bestimmt von einem alten Nekrolog, das in einem Missale aufgezeichnet gewesen sein soll, sprechen. Das Zeissberg'sche *Necrologium* ‚primum‘ kann damit nicht gemeint sein.

Denn wie schon erwähnt, reichen seine Eintragungen nur ins 13. Jahrhundert herauf. Auch enthalten die beiden Codices Nr. 1508 und 2340 der k. k. Hofbibliothek (in denen die Fragmente erhalten sind) kein Missale, sondern nur theologische Tractate.¹

Wir müssen demnach annehmen, dass nach dem ersten *Necrologium* noch ein zweites geschrieben wurde und das vorliegende *Necrologium* eigentlich das dritte ist.

Was nun die Nachrichten über jenes jetzt verlorene *Necrologium* II anbelangt, so finden wir darüber Andeutungen in dem von P. Georg Strobl 1687 geschriebenen, in der Stiftsbibliothek aufbewahrten ‚Castrosolium‘. Dort citiert er eine Aufzeichnung des P. Jodocus aus dem Jahre 1516 mit den Worten desselben: ‚VII. Id. Junii celebratum anniversarium Martini abbatis de Egris . . . pro qua die specificatus etiam eiusdem obitus in antiquo *Nicrologio*, etsi non exprimatur annus.‘ Nach *Chronicon breve*, 36 starb der erwähnte Abt ao. 1349, wo also das *Necrologium* I schon ausser Gebrauch war.

Dieses von P. Jodocus erwähnte ‚*Nicrologium antiquum*‘ kann nicht das Zeissberg'sche *Necrologium* I sein. Denn dieses enthält keine einzige Aufzeichnung aus dem 14. Jahrhundert.

Einige Beispiele werden sofort klarmachen, dass das *Necrologium* ‚modernum‘ nicht aus dem *Necrologium* I, sondern einem im 14.—16. Jahrhunderte geführten *Necrologium* II entstammt. So enthält das ‚modernum‘ am 11. Jänner den Todestag Friedrichs III († 1330), am 25. Februar den Bischof Hermann Pöttschacher von Seckau († 1339), am 7. November Johann Griffio († 1353), am 20. August Albert II († 1358),

¹ Vergl. *Tabulae codicum manuscriptorum in Bibliotheca Palatina Viennensi asservatorum*. Wien 1864 ff., I, 246, II, 69.

am 27. August Albrecht III († 1395). Alle diese sicher datierten Todestage sind im Necrologium I nicht verzeichnet.

Besonders beweiskräftig sind die Eintragungen der Herzogin Anna, Gemahlin Ottos des Fröhlichen († 1338; siehe 4. September) und des Henricus de Hassia am 10. Februar († 1397). Diese Todestage, ebenso wie der des Bischofs Hermann Pöttschacher von Seckau, können nur aus einem jüngeren Necrologium, als I war, geschöpft sein. Auch tragen die aus der Vorlage ins ‚modernum‘ von P. Pallfy eingetragenen Notizen ‚ α_1 ‘ ein ganz anderes stilistisches Gepräge als die von ihm selbst verfassten. Die copierten Eintragungen haben die kurze Fassung der nekrologischen Notizen der mittelalterlichen Todtenbücher, die Eintragungen ‚ α_2 ‘ haben die zeitgemässen Floskeln ‚*cuius anima deo vivat*‘ u. a. ä.

Wenn also ältere Quellen von einem necrologium ‚antiquum‘ oder ‚vetus‘ im Gegensatze zu dem vorliegenden, dem ‚modernum‘, sprechen, so müssen wir daraus auf das Vorhandensein eines solchen als der Vorlage des ‚modernum‘ schliessen. Diese Vorlage kann aber aus den oben angeführten Gründen nicht das Necrologium I sein, mithin müssen wir zwischen dem Necrologium I und dem ‚modernum‘ ein Necrologium II annehmen, das im 14., 15. und 16. Jahrhundert geführt wurde. Wann und wohin dieses verschwunden ist, lässt sich nicht bestimmen.

Was die Editionsprincipien anbelangt, so wurde vor allem darnach getrachtet, das Original möglichst getreu wiederzugeben. Nur einige Aenderungen haben wir uns erlaubt. Mit grossen Anfangsbuchstaben werden nur Eigennamen geschrieben; abgekürzt werden die gewöhnlichen Titulaturen gegeben. a. = Admodum, Chr. = Christus, D. = Dominus, Fr. = Frater, I. = Illustris, O. = Obiit, P. = Pater, R. = Reverendus, S. = Serenissimus. Von weiteren Abkürzungen wurde Umgang genommen, um das Lesen des Textes nicht zu erschweren.

Wie schon erwähnt, wurden auch spätere, dem 18. und 19. Jahrhundert angehörige Notizen aufgenommen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf kunsthistorisch interessante Persönlichkeiten.

Was die Anmerkungen anbelangt, so begnügten wir uns nicht allein mit der Feststellung der betreffenden Persönlichkeit. Der Hauptwert der Nekrologien liegt ja nicht so sehr — wie

man in neuerer Zeit mit Recht erkannt hat — in ihrer historischen, als vielmehr in ihrer genealogischen und statistischen Bedeutung. Von diesem Gesichtspunkte aus trachteten wir auch bei den einzelnen Personen, deren Familiennamen nicht angegeben waren, dieselben zu eruiren und ihren Geburtsort festzustellen. Andererseits gaben wir bei jeder Person wenn möglich die Todesart und das Alter an.

Literatur.¹

Ungedruckte Quellen.

- Castr.:** *Castrosolium Sanctae Crucis cenotaphicum . . . illustratum per P. Georgium Strobl* (ao. 1687). (Archiv des Stiftes Heiligenkreuz.)
Notitia: *Notitia universalis monasterii Sanctae Crucis in Austria conscripta a Dño Abbate Clemente* (ao. 1671). (Bibliothek des Stiftes Heiligenkreuz.)

Gedruckte Quellen.

- Aschbach:** *Geschichte der Wiener Universität.* Wien 1865 ff.
Benedb.: *Benedictinerbuch von Sebastian Brunner.* Würzburg 1880.
Boeheim, F. K.: *Chronik von Wr.-Neustadt.* 2. Aufl. Wien 1863.
Cistercb.: *Cistercienserbuch von Sebastian Brunner.* Würzburg 1881.
Cistercienserschronik, *Monatschrift, redigirt von P. Gregor Müller.* Brengenz 1889 ff.
Chorherrenbuch von Sebastian Brunner. Würzburg 1883.
Chron. breve: *Chronicon breve monasteriorum ad St. Crucem . . .* von P. Malachias Koll. 1834.
Erdinger: *Geschichte des aufgehobenen Cistercienserstiftes Säusenstein.* (Blätter des Ver. f. Landeskunde von Niederösterr., 1877.)
Eubel: *Hierarchia catholica medii aevi.* Münster 1898.
Fischer, M.: *Merkwürdige Schicksale der Stadt und des Stiftes Klosterneuburg.* Wien 1815.
Gams: *Series episcoporum.* Regensburg 1886.
Grote: *Lexikon deutscher Stifter, Klöster und Ordenshäuser.* Osterwick 1881.
Häuswirth: *Geschichte der Abtei zu den Schotten in Wien.* Wien 1858.
Herrgott, s. Taph.
Huber: *Geschichte Oesterreichs.* Gotha 1885 ff.
Hundt: *Metropolis Salisburgensis.* München 1620.
Janaushek: *Originum Cisterciensium, Tom. I.* Vindobonae 1877.
Jongelin: *Notitia abbatiarum ordinis cisterciensis per orbem universum.* Coloniae Agrippinae 1640.
Juritsch: *Geschichte der Babenberger und ihrer Länder.* Innsbruck 1894.

¹ Gibt zugleich auch Auflösung der angewendeten Abkürzungen.

- Koll: Das Stift Heiligenkreuz. Wien 1834.
- Kostersitz: Monumenta sepulchralia canonicae Claustroneoburgensis. Wien 1881.
- Kuen: Collectio scriptorum rerum historico-monastico-ecclesiasticarum. Ulm 1755 ff.
- Marian (Fidler): Austria sacra. Wien 1780 ff.
- Meiller: Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzoge Oesterreichs aus dem Hause Babenberg. Wien 1850.
- Mexger: Historia Salisburgensis. Salzburg 1692.
- Milkowicz: Die Klöster in Krain. (Archiv für österr. Gesch., Bd. 74.)
- Monatsblatt des Alterthumsvereines zu Wien. Wien 1884 ff.
- Necrologia: N. S. † ant.: Necrologium Sanctae Crucis antiquum. (Zeitschrift für österr. Gymnasien, Bd. 28, 1877.)
- N. S. † mod.: N. St. Crucis modernum.
- N. Adm.: Admontense. (Pez, Scriptores rerum austr. II; Archiv für österr. Gesch., Bd. 66 [Friess]; Mon. Germ., Nocr. II [Herzberg-Fränkcl].)
- N. Andr.: St. Andreae. (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, Bd. 19.)
- N. Camp.: Campililiense. (Fontes rerum austr., Abth. II, Bd. 41.)
- N. Claustr.: Claustroneoburgense. (Pez, Scriptores rerum austr. I und Archiv für österr. Gesch., Bd. 7.)
- N. Ebernd.: Eberndorfense. (Archiv für österr. Gesch., Bd. 68.)
- N. Ehrentrudis: St. Ehrentrudis. (Archiv für österr. Gesch., Bd. 71.)
- N. Emmerani: Monumenta Boica, Bd. 14.
- N. Flor.: St. Floriani. (Notizenblatt der Wiener Akademie 1852 und Archiv für österr. Gesch., Bd. 56.)
- N. Hipp.: St. Hippolyti. (Fontes rerum austr., Abth. II, Bd. 21.)
- N. Lambr.: St. Lamberti. (Fontes rerum austr., Abth. II, Bd. 29.)
- N. Mariaec.: Mariaecellense. (Studien und Mittheilungen aus dem Benedictiner- und Cistercienser-Orden, 1880—1881.)
- N. Mell.: Mellicense. (Pez, Scriptores rerum austr. I.)
- N. Min.: R. R. P. P. Minorum Conventualium Viennensium. (Pez, Scriptores rerum austr. II.)
- N. Oberaltac.: Oberaltacense. (Mon. Boica, Bd. 12.)
- N. Petr.: St. Petri. (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, Bd. 19.)
- N. Run.: Runense. (Pusch u. Fröhlich, Diplomatoria Sacra ducatus Styriae, Wien 1756, und Archiv für österr. Gesch., Bd. 58.)
- N. Salisb.: Salisburgense. (Archiv für österr. Gesch., Bd. 28, und Mon. Germ., Nocr. II.)
- N. Scott.: Scottense. (Pez, Scriptores rerum austr. I.)
- N. Secc.: Seccoviense. (Pusch u. Fröhlich, Diplomatoria Sacra ducatus Styriae II und Mon. Germ., Nocr. II.)
- N. Trunk.: Trunkirchense. (Archiv für österr. Gesch., Bd. 82.)
- N. Wilr.: Wilringense, herausgegeben von Dr. O. Grillenberger. Graz 1896.
- Ogesser: Beschreibung der Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien. Wien 1779.
- Pichler, F. S.: Die Habsburgerstiftung Neuberg. Wien 1884.
- Pritz: Geschichte von Baumgartenberg. (Archiv für Kunde österr. Geschichtsquellen, Bd. 12.)

- Quellen:** Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, redigiert von Dr. A. Mayer. 1895 ff.
- Schmid, O.:** Geschichte des aufgehobenen Cistercienserstiftes Engelszell. (Stud. und Mitth. des Bened.- und Cisterc.-Ordens, 1884—1885.)
- Serv.:** Servitien und Anniversarien der Cistercienserabtei Heiligenkreuz, herausgegeben von Georg Lanz. (Stud. und Mitth. des Bened.- und Cisterc.-Ordens, 1898—1899.)
- Suppl.:** Supplementum Bruschianum. Vindobonae 1692.
- Taph.:** Taphographia principum Austriae von Marquard Herrgott und Martin Gerbert. St. Blasien 1772.
- Topographie:** Topographie von Niederösterreich, herausgegeben vom Verein für Landeskunde von Niederösterreich. Wien 1885 ff.
- Watzl:** Die Cistercienser von Heiligenkreuz. Graz 1898.
- Weis:** Urkundenbuch des Stiftes Heiligenkreuz. (Fontes rerum austr., Abth. II, Bd. 11 und 16.)
- Weiskern:** Topographie von Niederösterreich. Wien 1769—1770.
- Xen.:** Xenia Bernardina. Vindobonae 1891.

Januarius.

1. Jänner. — Kl. Januarii.

- I. (α_1 überschrieben.) O. I. D. Blanca conthoralis S. Maximiliani imperatoris.¹
- II. (α_1) R. D. Joannes Fuchs praepositus ad S. Andream professus in Neoburga Claustrali.²

¹ Blanca, die zweite Gemahlin Maximilians I, war eine Tochter des Galeazzo Sforza von Mailand, angeblich 1472 geboren (Herrgott I, S. 210), und starb nach Schoenleben und Gerhard von Roo am 1. Jänner 1511 zu Freiburg im Breisgau, und zwar, wie Herrgott sagt, an Schwindsucht, vielleicht aus Trauer über ihre Unfruchtbarkeit oder auch deswegen, weil sie der Kaiser weniger liebte. Die Heirat war auch zum grössten Theile politischer Natur gewesen (Huber III, S. 338).

Sie wurde in der Cistercienserabtei Stams in Tirol begraben. Ihre Gebeine ruhen in einem einfachen Sarg zwischen den Gebeinen der Königin Lenore von Schottland, der Pfalzgräfin Elisabeth und der Anna von Braunschweig in der Gruft des Langschiffes der Abteikirche (Herrgott II, Taf. XVIII; Cistercb., S. 451). Lambecius gibt als Todestag die Bestimmung: „noctu inter horam duodecimam diei ultimi Decembris anni MDX et horam primam Calendarum Januarii anni MDXI.“

N. Camp. verzeichnet am 31. Jänner: *Obiit domina domina serenissima vxor Maximiliani imperatoris nomine Blanca Maria.*

² St. Andrä an der Traisen in Niederösterreich, ehemals eine Canonie der regulierten Augustiner-Chorherren, 1150 von Walter von Treisma gegründet, 1783 aufgehoben (Topographie, VI. Th., 1. Bd., S. 56).

Johann VI Fuchs, Propst von St. Andrä (1581—1590), war ein Klosterneuburger Profess (Kuen, Tom. III, S. 106). Nach derselben Quelle wird sein Todestag auf den 1. November 1590 verlegt. Er wurde in der Johannescapelle der Propsteikirche beigesetzt.

2. Jänner. — IV. Non. Januarii.

- III. (α_1) O. Udalricus, conversus Secoviensis.¹

¹ Seckau in Obersteiermark, regulirtes Chorherrenstift, 1140 von Adalram Grafen von Waldeck gegründet. In neuester Zeit von den Beuroner Benedictinern resuscitirt.

N. S. Hipp. bringt am 13. December einen „Ulricus conversus“ von Seckau. Es ist an dieser Stelle auch der Dechant Liebhard von Seckau

eingetragen; bei derartigen Collectiveintragungen stimmen die Todestage nie genau.

3. Jänner. — III. Non. Januarii.

II. (α_1) O. R. D. Joannes abbas in Farnbach.¹

¹ Formbach, Benedictinerabtei in Baiern in der Nähe von Schärding, 1093 vom Kaiser Lothar und den Grafen Thiemo und Ekkebert von Neunburg gegründet (Suppl., S. 100; Hundt II, S. 220).

Johann von Pappenberg, Abt von Formbach (1418—1435), aus einem vornehmen Geschlechte stammend, regierte gerade nicht zum grossen Heile seines Hauses 17 Jahre. Er war ein passionirter Jäger und hielt sich eine ganze Masse von Pferden und Hunden (Suppl., S. 164). Naiv bemerkt die eben citierte Quelle, dass der Abt, der ja eine leidenschaftliche Natur gewesen sein mag, 1435 starb, da er lange und auf die heftigste Weise von dem Stachel der Begierlichkeit geplagt worden war und trotz dem Anrathen der Aerzte, die ihm empfahlen, 'ut Venere uteretur', lieber in der Keuschheit sterben wollte. Er wurde in der Abteikirche von Formbach vor dem hl. Kreuz-Altar beigesetzt.

N. Mariacell. gedenkt seiner am 2. Jänner mit: Johaannes, abbas in Farinbach, fr. nost. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, dass die Rotel des Abtes zuerst nach Klein-Mariazell gelangte und tags darauf am 3. Jänner der Bote auch nach Heiligenkreuz kam. Auch die ähnliche Schreibung 'Farnbach' und 'Farinbach' weisen darauf hin.

N. S. Lambr. hat gleich mit dem N. S. † mod. am 3. Jänner: Johannes abbas in Formbach dictus Pappenberger.

5. Jänner. — Non. Januarii.

II. (α_1) O. R. D. Matthaeus abbas in Nova Civitate. Ao. 1551.¹

III. (α_1) F. Nicolaus monachus huius loci.²

IV. (α_1) O. Matthias Sathenauer familiaris.³

¹ Die Cistercienserabtei zur hl. Dreifaltigkeit in der Neustadt, auch Neukloster genannt, ist eine Stiftung Kaiser Friedrichs IV. aus dem Jahre 1444 und seit dem 16. December 1881 gemäss Allerhöchster Genehmigung auf ewige Zeiten mit Heiligenkreuz vereinigt.

Matthias I Zünser, Abt von Neukloster (1548—1551), Profess und Prior von Heiligenkreuz, wurde am 14. Mai 1548 von den Neukloster-Capitularen zum Abt postuliert. Er war zu Ueberlingen geboren und starb 1551 (Suppl., S. 192; Kuen II, S. 148; Cistercb., S. 238; Xen., S. 120).

² N. Camp. verzeichnet ihn am 8. Jänner mit: Nicolaus s. et m. †. Nach dem Charakter der Handschrift starb er im 14. Jahrhundert.

Erst am 13. Jänner bringt N. S. Hipp. einen: frat. nycolaus presb. de Sancta cruce confr. nost. Dieser Nicolaus steht allerdings unter Namen des 15. Jahrhunderts.

⁶ Castr. hat: † Matthias Salchnauer fam. Das liesse auf einen ‚Matthias von Solenau‘ schliessen.

7. Jänner. — VII. Id. Januarii.

I. (H.) O. D. Reiza regis Bohemiae filia, Henrici tertij ducis Medlicensis uxor cum viro suo in capitulo nostro sepulta.¹

II. (α_1) O. R. D. praepositus in Glocknitz.²

¹ Reiza, die Tochter des Böhmenkönigs Wladislaw, war seit 1177 mit Herzog Heinrich III von Mödling vermählt.

Nach den Forschungen des Propstes Ubald Kustersitz von Klosterneuburg in seinen ‚Monumenta Sepulchralia‘ steht es ausser Zweifel, dass Reiza am 19. April 1182 starb und zuerst in Klosterneuburg bestattet wurde.

Das Hauptargument dafür bietet N. Claust., welches am 19. April schreibt: Reihza l(aica) filia Regis bohemie hic tradidit Roreinwisen cum omnibus appendiciis suis. Auch N. St. Andr. sagt am 19. April: Richza ducissa.

Ebenso bestimmt ist erwiesen, dass Reiza, als man ihren 1223 verstorbenen Gemahl Heinrich von Mödling im neu erbauten Capitelhause zu Heiligenkreuz beisetzte, dahin übertragen wurde (Kustersitz, S. 32). Deswegen steht auf dem Grabstein im Capitelhause ihr Name nach dem ihres Gemahles, obwohl sie früher gestorben ist.

Die Legende lautet:

XIII. KL. FEBR . . .
HEINRIC' · DUX · DE MEDELIN . . .
. . . IZA DUCISSA UXOR EIUS

Es ist nun besonders zu betonen, dass alle Gruftdeckel der im Capitelhause begrabenen Babenberger — und darunter sind einige, die schon im 12. Jahrhundert hier begraben wurden — nicht gleichzeitig, sondern im 13. Jahrhundert nach dem Umbau des Capitelhauses nachgemacht wurden, was man schon aus dem Schriftcharakter erkennt (vergl. Fr. Georg Lanz, Die Todtenkapelle zu Heiligenkreuz, Monatsblatt 1895, Mai). Die Grabsteinlegenden sind sogar später als N. S. †. antiquum, welches den Todestag des Herzogs Heinrich von Mödling nicht auf den 19. Jänner verlegt, für welchen auch keine andere Quelle spricht. Uns in weitere Erörterungen einzulassen, wiewohl sie sehr interessant wären, ist hier nicht der Platz. Wir machen nur auf die Aehnlichkeit der Daten 19. Jänner und 19. April aufmerksam.

Wir nehmen also mit Hanthaler in Herrgott I, S. 50, mit Meiller, Stammtafel der Babenberger, Kustersitz, S. 32, und Juritsch, Stammtafel [hier ein Druckfehler!] den uns durch die massgebendste Quelle verbürgten 19. April 1182 als Todestag an (Kustersitz, S. 32). Reiza liegt also im Capitelhause zu Heiligenkreuz unter der ‚Matta‘ begraben. Vergl. Herrgott I, S. 50; II, Taf. VI, Nr. 3.

² Gloggnitz am Semmering, ehemalige Benedictinerpropstei, Pfarre und Herrschaft des bairischen Klosters Formbach, 1084 vom Grafen Ekkebert I. von Pütten-Neuburg und dem Markgrafen Gottfried von Ober-Carantainen gegründet (Topographie, Gloggnitz; Weiskern I, S. 199; Suppl., S. 193; Kuen, Tom. II, S. 149; Benedb., S. 10).

Aus N. Mariaec. erfahren wir auch den genauen Namen des Propstes, denn es bringt am 5. Jänner: Fr. Petrus propositus in Gloggnitz.

8. Jänner. — VI. Id. Januarii.

III. (α_1) O. F. Christophorus Foggerus parochus in Winden hic professus. Ao. 1595.¹

¹ Winden, eine dem Stift gehörige Pfarre in der Diöcese Raab, am Neusiedler See gelegen. Christoph Fogger trat 1548 in das Kloster ein; Profess 1549. Er starb am 8. December 1595 (Watzl, S. 50).

9. Jänner. — V. Id. Januarii.

III. (α_1) O. P. Robertus confessor apud S. Spiritum in Ybs.¹
 (α_1) F. Sebastianus Hoffmüller laicus ao. 1585. — Item
 F. Christophorus Ruiner parochus in Sivering, ambo professi in Klosterneuburg.²

¹ Die Cistercienserinnenabtei zum hl. Geist bei Ybbs an der Donau bestand schon um 1290, und wurden die Beichtväter gewöhnlich von Heiligenkreuz dorthin berufen. 1631 wurde das Kloster den Franziskanern übergeben (Cistercb., S. 617).

² Klosterneuburg, das berühmte Chorherrenstift, 1108 vom Markgrafen Leopold III zuerst für Säkular-Canoniker gestiftet. 1126 traten regulierte Chorherren an ihre Stelle (Chorhb., S. 274).

Sivering, Pfarre der Chorherren von Klosterneuburg, im XIX. Wiener Gemeindebezirke gelegen.

10. Jänner. — IV. Id. Januarii.

III. (α_1) O. Mgr. Georgius confessor apud S. Nicolaum Viennae.¹

¹ St. Niklas, Cistercienserinnenabtei in der St. Niklasvorstadt Wiens, etwa die heutige Landstrasse, ist 1200 schon urkundlich bezeugt. Davon war eine Tochterstiftung das Kloster der Magdalenerinnen in der Singerstrasse, I. Bezirk, welches 1385 in eine theologische Lehranstalt der Cleriker des Cistercienserordens umgewandelt wurde. Die Klöster wurden von Heiligenkreuz aus visitiert und auch die Beichtväter von dort her genommen.

Am 28. Jänner verzeichnet N. S. Hipp.: magister Georgius mutz de sancta cruce presb. et confr. n. Die Eintragung steht vor einer solchen von 1521.

Da im Jänner kein Georg mehr verzeichnet ist, so können wir die St. Pöltner Bemerkung hierher beziehen. Von den vor 1521 erschei-

nenden ‚Georg‘ käme nur Georg (Watzl, Nr. 224) in Betracht, um 1397 ‚Academiae Viennensis magister‘. Zusammengehalten mit dem bereits oben über St. Nicolaus Gesagten ergibt sich zur Evidenz, dass wir es hier mit einem 1387—1397 erscheinenden Mgr. Georg Mutz, Beichtvaters der Nicolai-Nonnen, zu thun haben.

11. Jänner. — III. Id. Januarii.

- I. (α_1) O. I. princeps Fridericus tertius Romanorum imperator.¹
- II. (α_1) D. Hieronymus abbas huius monasterij. Ao. 1551.²
- III. (α_1) Ao. 1610 o. R. F. Wenceslaus Haslovius sacerdos et professus huius monasterij.

Ao. 1622 o. R. in Christo P. Sigismundus huius loci professus et prior.

¹ König Friedrich III der Schöne (1314—1330), geboren vor 1286 (Herrgott I, S. 532), † am 13. Jänner 1330 zu Gutenstein (Huber II, S. 145), wurde in der Karthause Mauerbach, seiner Stiftung, begraben. Ueber seine Grabstätte vergl. Herrgott I, S. 154.

N. Min. hat seinen Todestag am 12. Jänner, ebenso N. Claustr. und N. Secc.

Den 13. Jänner hat N. Camp. und N. Run., den 7. Jänner N. Adm. P., den 14. Jänner N. Mariaec., den 26. Jänner N. S. Emm. Nach Herrgott I, S. 158 starb er entweder an Gift, an Schlagfluss oder Dysenterie.

² Hieronymus Feigl, Abt von Heiligenkreuz (1536—1543), war zu Dinkelsbühl in Schwaben geboren, machte 1520 Profess und wurde am 3. Juli 1536 zum Abt gewählt. Als solcher erhielt er vom Papste die Erlaubnis zum Gebrauch der Pontificalien. Am 12. Februar 1543 resignierte er und zog sich nach Wilhering in die Einsamkeit zurück, wo er am 11. Jänner 1551 starb und begraben wurde (Suppl., S. 205; Castr., fol. 128; Koll, S. 110; Cistercb., S. 86; Xen., S. 74; Topographie, Heiligenkreuz).

12. Jänner. — II. Id. Januarii.

- I. (α_1) O. S. princeps Maximilianus I. imperator Romanorum, filius Friderici IV. Ao. 1519 hora tertia post medium noctis.¹
- III. (α_1) O. Udalricus prior in Nova Civitate.

¹ Kaiser Maximilian I (1493—1519), geboren am 22. März 1459, starb am 12. Jänner 1519 zu Wels, angeblich an schleichendem Fieber (Herrgott, S. 266). Er liegt unter dem Altare der St. Georgskapelle in der Akademie zu Wr.-Neustadt.

Den 12. Jänner haben N. Adm. und N. Trunk., den 13. Jänner N. Scott, den 25. Jänner N. Camp., dagegen den 10. Jänner N. S. Lambr.

13. Jänner. — Id. Januarii.

- I. (α_1) NB. Henricus dux Austrie filius fundatoris nostri.¹
 II. (α_1) O. R. D. Casparus Christiani praepositus Klosterneuburgensis. Ao. 1584.²
 IV. (α_1) O. Stephanus Stoppelmayer familiaris.³

¹ Herzog Heinrich II Jasomirgott (1141—1177), geboren am 4. April 1114, starb am 13. Jänner 1177 zu Wien, wie man annimmt an einem Beinbruch, den er sich durch einen Sturz vom Pferde zugezogen hatte. Er wurde in seiner Stiftung, der Benedictinerabtei zu den Schotten in Wien beigesetzt. Gegenwärtig befinden sich die Gebeine des Herzogs, seiner Gemahlin Theodora und seiner Tochter Agnes unter dem Hochaltare in einer Grufcapelle (Herrgott I, S. 71; Hauswirth, S. 5).

Den 13. Jänner bringen N. Scott., N. Claustr., N. Mell., N. Adm. N. Secc. Am 14. Jänner gedenken seiner N. Camp. und N. S. Lambr., den 12. Jänner als Todestag bezeichnet N. Mariaec.

N. S. †. ant. hat am 13. Jänner: Hainricus dux Austrie o. qui dedit Münchendorf.

² Kaspar Christiani, Propst von Klosterneuburg (1578—1584), wurde als Wiener Domdechant zu dieser Würde postuliert, war ein eifriger und verdienter Prälat, kam aber mit Bischof Khlesl in unangenehme Beziehungen und starb, von Gram und körperlichen Leiden gebeugt, am 15. Jänner 1584 (Kuen IV, S. 16; Fischer, S. 265; Chorhb., S. 310).

³ Castr. verzeichnet gleichfalls: † Stephanus Stoppelmayer, familiaris.

14. Jänner. XIX. Kl. Februarii.

- III. (α_1) O. F. Marcus diaconus et professus huius monasterij.
 (α_1) F. Joannes Bulas laicus monasterij Klosterneub. magister pistrini. Ao. 1599.¹

¹ N. S. Petr. schreibt am 2. Jänner in der Handschrift des 14./15. Jahrhunderts: Johannes conv. in Newnburg. Ob das unser F. Johannes Bulas ist?

15. Jänner. — XVIII. Kl. Februarii.

- II. (α_1) O. R. D. abbas Novi Montis nomine Joannes. Ao. 1552.¹
 III. (α_1) O. F. Henricus sacerdos et professus huius monasterij.

¹ Neuberg, ehemalige Cistercienserabtei in Obersteiermark, berühmt durch seinen herrlichen gothischen Kreuzgang, 1327 von Herzog Otto dem Fröhlichen gegründet und von Heiligenkreuzer Mönchen besiedelt (Cistercb., S. 21).

Johannes Schauer, Abt von Neuberg, aus Graz gebürtig, starb 1552, nachdem er nicht ganz ein Jahr den äbtlichen Krummstab geführt hatte (Pichler, S. 79).

17. Jänner. — XVI. Kl. Februarii.

II. (α_1) O. R. D. Wolfgangus Platner in Landtstrass.¹

¹ Landstrass, aufgehobene Cistercienserabtei, genannt Fons S. Mariae, in Krain, 1248 von Herzog Bernhard von Kärnten als Tochterstiftung des kärntnerischen Klosters Viktring gestiftet (Cistercb., S. 19; siehe Cistercienserchronik, 1895, Jänner- und Februarheft; Jong. IV, S. 39). Milkowicz erwähnt nur einen Abt, Wolfgang Neff von Landstrass (1533—1549), der jedoch als Abt von Sittich (1549—1566) starb.

19. Jänner. — XIV. Kl. Februarii.

III. (α_1) O. F. Joannes custos in Nova Civitate.

20. Jänner. — XIII. Kl. Februarii.

I. (α_1) Ao. 1612 circa horam diei matutinalis VII. vel VIII. obiit S. et augustissimus Romanorum rex et imperator Rudolphus huius nominis II. in arce Pragensi, cuius anima Deo vivat.¹

II. (α_1) O. D. Christophorus praepositus et archidiaconus Salisburgensis.²

III. (α_1) O. F. Nicolaus sacerdos et professus huius monasterii.³

¹ Kaiser Rudolf II (1576—1612), am 18. Juli 1552 zu Wien geboren, starb am 20. Jänner 1612 an einem gichtischen Leiden, zu dem sich eine Entzündung geschlagen hatte. Er wurde im Veitsdome zu Prag beigesetzt (Herrgott I, S. 347). Denselben Todestag gibt N. Camp. N. S. Emm. hat den 21. Jänner.

² Christoph Ebron, Domherr von Salzburg und Propst des Domcapitels (1478—1491), wurde nach dem Schlosse Halberberg verbannt und starb zu Mühlendorf am 21. Jänner 1491 (Hundt I, S. 25; Kuen V, 2, S. 86). An demselben Tage, den 20. Jänner, steht er auch im N. S. Hipp. Er liegt im Capitel zu Salzburg begraben (Hundt I, S. 20).

³ Am 26. Jänner gedenkt N. S. Hipp. eines Nycolaus sacerd. et mon. de Sancta cruce et confr. n. Dieser muss vor 1477 gestorben sein, aus welchem Jahre eine Eintragung bald darauf folgt.

21. Jänner. XII. Kl. Februarii.

III. (α_1) Christophorus Schiesser parochus in Chor Neuburg ex monasterio Klosterneuburg. Ao. 1596.

IV. (α_1) O. nobilis D. Rosina de Fuchsperg benefactrix.¹

¹ Fuchsberg, eine Burg bei Poigen im V. O. M. B., jetzt verschwunden. Ausser den in Topographie: Fuchsberg, angeführten, nennen wir auch einen Bernardus Fuchesperger, der in die Fraternität der Lilienfelder eingetragen war (Font. II, 41, S. 186). Fuchsberger erscheinen auch als Besitzer von Enzersfeld (Topographie).

Das Castr. gibt: † Dna. Rosina de Fuchsberg Benefactrix (vergl. Wissgrill, Schauplatz III, 126).

22. Jänner. — XI. Kl. Februarii.

II. (α_1) O. D. Joannes Dürnperger praepositus et archidiaconus Secoviensis.¹

IV. (α_1) O. Burcardus Knakser benefactor.²

¹ N. Run. gibt uns mit dem 22. Jänner auch das Todesjahr bekannt: Joan. Praepos. Seccov. 1570 (sic!), während das für uns hierin authentischere N. Secc. sagt, und zwar zum 24. Jänner:

Obiit Reverendus in X^{to}. Pater et D. Joannes Dürrenberger in Ecclesia nostra Cathedrali, D. G. Praepositus, qui rexit ad triginta annos, in bono Suo; obiit Anno 1510 (sic!) Sacramentis Ecclesiae prius rite prorsus. Letztere Jahreszahl ist richtig und haben wir im N. Run. gewiss nur einen Druckfehler vor uns.

Erst am 19. Februar gibt seinen Todestag N. Ebernd. mit: Rev. pater dns. Johannes Durrnperger, praepositus Secoviensis. Dazu vergl. Anm. 43.

² Castr. hat unverständlich: † Burcardus Senenser (sic!), ben.

23. Jänner. — X. Kl. Februarii.

I. (H.) O. I. adolescens Ernestus S. Leopoldi fundatoris nostri filius quartogenitus, dum 18 vixisset annos, in capit. nostro sepultus.¹

III. (α_1) O. F. Gregorius sacerdos et professus huius monasterij.

¹ Markgraf Ernest, der vierte Sohn des hl. Leopold. Er wurde im Capitelhause zu Heiligenkreuz bestattet, wo bis heute noch ein auf seinen und seines Bruders Adalbert Namen lautender Grabstein vorhanden ist, der jedoch, wohl gemerkt, nicht dem 12., sondern dem 13. Jahrhundert angehört und hergestellt wurde, nachdem sein Bruder Adalbert von Klosterneuburg hierher übertragen worden war (vergl. 7. Jänner, Kosterwitz, S. 80).

Den 23. Jänner 1142 gibt Meiller als Todestag in seiner Stammtafel an. Vergl. auch Meiller, S. 214, Anm. 135. (Bei Juritsch ist Ernest aus Versehen ausgelassen.)

Am selben Tage verzeichnen übereinstimmend:

N. Claustr.: Ernestus filius marchionis austrie Liopoldi.

N. Camp.: Ernestus marchio filius fundatoris S. †.

N. Mell.: Ernust, filius Liupoldi Marchionis, ob.

Am entscheidendsten ist die Eintragung des N. S. †. ant.: Ernestus filius Leupoldi marchionis fundatoris nostri — und die Legende auf dem Grabstein:

† V. ID. NOV. ALB'T'. X. KL. FEBR. ERNEST' MARCHIONES. ♂

Vergl. auch Castr., S. 18.

24. Jänner. — IX. Kl. Februarii.

III. (α_1) O. F. Udalricus Wulff subdiaconus et professus huius monasterij 1496.

Vergl. Watzl, l. c., Nr. 299.

27. Jänner. — VI. Kl. Februarii.

II. (α_1) O. R. D. Bernardus, abbas huius monasterij.¹

III. (α_1) O. F. Joannes sacerdos et professus huius monasterij.²

(α_1) O. F. Fridericus supprior de Campoliliorum.³

IV. (α_1) O. Thomas piscator familiaris.⁴

¹ Bernhard Medrizer, Abt von Heiligenkreuz (1516—1519), war bei seiner Wahl schon 60 Jahre alt. Von der Last seiner Würde, von Alter und Krankheit gebeugt, resignierte er am 29. November 1519 und starb nach Angabe alter Stiftskataloge am 27. Jänner 1522 (Koll, S. 108; Cistercb., S. 83; Xen., S. 73; Topographie, Hl. †; Castr., fol. 128; Watzl, Nr. 308).

Seines Todestages gedenken am 27. Jänner:

N. Mariaec.: Dom. Bernardus de s. Cruce.

N. S. Hipp.: Dominus Bernardus abbas de s. cruce presb. et confr. n.

² N. Camp. zum 26. Jänner: Johannes s. et m. in s. Cruce. (sec. 15).

³ Ausführliches über ihn bringt N. Camp. am 11. December mit: Obiit frater Fridericus de Pharkirchenn superior et cantor huius domus 1538.

Merkwürdiger Weise gedenkt auch seiner

N. Salisb. II am 19. Jänner: Fridricus presb. et mon. s. mar. in campo lilior.

⁴ Castr.: † D. Thomas piscator, fam.

S. Serv., B. Nr. 10: ‚Dominicum Palmorum, quo de piscatore in Baumgarten pleno fruebatur servitio.‘ ‚Piscator‘ als Familiennamen = Fischer.

28. Jänner. — V. Kl. Februarii.

IV. (α_1) O. D. Joannes Dürnperger benefactor.¹

¹ Castr.: † D. Joannes Dumpurger benefactor, offenbar falsche Lesung. Zu ‚Dürnperger‘ vergl. 22. Jänner: Johann Dürnperger, Propst von Seckau. Dazu erwähnen wir gleichfalls eine Eintragung des 16. Jahrhunderts im N. S. Lamb. am 31. März: Barbara Dürnpergerin; offenbar deutet das Vorkommen an diesem Orte auf die steirische Provenienz der Familie hin.

30. Jänner. — III. Kl. Februarii.

III. (α_1) O. F. Jodocus confessarius apud S. Nicolaum Viennae;¹
O. F. Casparus Molitor pontanus Bohemus sacerdos et professus in Claustrali Neoburga et parochus in Entzersdorff.²

¹ Ueber St. Nicolaus vergl. oben. Ein Jodocus erscheint 1516 als Cantor, 1519 als Prior (Watzl, Nr. 309). Es erscheint jedoch auch am 25. März ein Jodocus eingetragen. Vergl. 6. Juni.

² Lang-Enzersdorf bei Korneuburg, von den Klosterneuburger Chorherren pastoriert.

31. Jänner. — II. Kl. Februarii.

III. (α_1) O. F. David Eschinger et F. Rudbertus, sacerdotes et professi huius monasterij anno 1553.¹

¹ Rudbert erwähnt N. Mariaec. am 29. Jänner: Fr. Rudbertus, prbt. et mon. de s. Cruce. David und Rudbert bei Watzl, Nr. 353 und 354.

Februarius.

2. Februar. — IV. Non. Februarii.

III. (α_1) O. F. Guilhelmus et Joannes sacerdotes huius monasterij professi.¹

(α_1) O. Nonnus Daniel Parloff bacalaureus formatus professor Claravallensis prior de Longo Ponte.²

¹ Castr., fol. 129 erwähnt einen Guillielmus mit dem Sterbejahr 1609. N. S. Hipp. verzeichnet am 1. Februar vor einer Eintragung von 1445: Joannis de sancta cruce presb. et confr. n.

² Clara Vallis = Clairvaux in Frankreich. Clara Vallis in Austria = Zwettl. — Longus Pons = Longpont in der Picardie, 1132 gegründet (siehe Janauschek).

3. Februar. — III. Non. Februarii.

I. (α_1) O. S. princeps Fridericus dux austriacae.¹

III. (α_1) O. R. F. Vitalis Gienger supremus cellarius monasterij Claustralis Neoburgae et parochus ad S. Martinum.²

IV. (α_1) O. Joannes Kubart benefactor.³

¹ Erzherzog Friedrich, Sohn Maximilians II, könnte vielleicht der einzige sein, auf den wir diese nekrologische Notiz beziehen können. Dieser Friedrich wurde am 21. Juni 1562 zu Linz geboren, starb, kaum ein Jahr alt, am 16. Jänner 1563 und wurde in Stams beigesetzt (Herrgott I, S. 211). Er liegt in der Gruft des Langhauses der Abteikirche (Cistercb., S. 451).

² Pfarre St. Martin ‚in der unteren Stadt‘ in Klosterneuburg.

³ Castr. falsch: † Joannes Huber.

5. Februar. — Non. Februarii.

III. (α_1) O. F. Petrus sacerdos professus huius monasterij.

(α_1) O. F. Joannes Ressel laicus e monasterio Neoburgi
Claustrali. (?) Ao. 1587.

8. Februar. — VI. Id. Februarii.

III. (α_1) O. F. Sigismundus sacerdos et professus huius monasterij.¹

¹ Sigismund (siehe Watzl, Nr. 318), erscheint um 1519.

9. Februar. — V. Id. Februarii.

I. (α_1) O. dux Joannes filius Friderici imperatoris. Ao. 1467.¹

¹ Erzherzog Johann, Sohn Friedrichs IV, geboren am 9. August 1466 zu Neustadt, starb am 10. Februar 1467. Er wurde im Chor der Cistercienserabteikirche im Neukloster begraben. Der Grabstein hat als Todestag ‚dies S. Scholasticae‘, i. e. 10. Februar (siehe Herrgott I, S. 260).

10. Februar. — IV. Id. Februarii.

III. (α_1) O. F. Thomas Nidermayer parochus in Münchhoffen.
Ao. 1600.¹

(XVIII. Saec.) Ao. 1767. O. in Domino Fr. Michael Neywirth conversus, professus S. Crucis, praeclarus arcularius.²

IV. (α_1) O. Alhadis (!) de Ulrichskirchen benefactrix, quae omnia sua bona dedit huic monasterio.³

¹ Mönchhof, Pfarre und Schloss des Stiftes Heiligenkreuz in Ungarn, Raaber Diöcese (Watzl, Nr. 389).

² Im vorigen Jahrhundert war im Stift eine ganze Bildhauerschule thätig, alle Zöglinge des Altmeisters Giulliani. Darunter verdient auch der Laienbruder Michael Neuwirth erwähnt zu werden. Er war am 5. November 1718 in Niederösterreich (wo?) geboren und trat 1752 als Laienbruder in das Stift ein. Hier war er als Kunstschlöhler thätig (Watzl, Nr. 712).

³ Alheid, Tochter des Rüdiger Dumo, erscheint 1207 in einer Heiligenkreuzer Urkunde (Weis I, S. 37) und dürfte nach dem Schriftcharakter der Grabinschrift in der Mitte des 13. Jahrhunderts (mehrere jüngere Quellen geben 1246 an) gestorben sein. Die Grabsteinlegende lautet:

† IV. ID. FEBRUARIJ. ✠ · ALHAIDIS · DE · ULRICHSCIRCHE[\mathfrak{N}]

Der Grabstein lag früher in der Nähe der Stiege, die vom Kreuzgang in die Kirche führt. Am 10. Februar hat N. Mariaec. eine: Alhadis laic., am 11. Februar gedenkt ihrer N. S. † ant.

11. Februar. — III. Id. Februarii.

IV. (α_1) NB. Magister Henricus de Hassia benefactor.

¹ Heinrich von Hassia, einer der berühmtesten Theologen seiner Zeit, Professor an der neugegründeten Wiener Universität. *Serv. F.*, Nr. 6 haben: III. Id. Febr. anniversarium Magistri Henrici de Hassia, qui dedit nobis 20 talenta denariorum . . .

N. Run. sagt von ihm am 11. Februar: Magister Henricus de Hassia, Prof. theol. eximius 1391 (!?).

Er starb ao. 1397 (Aschbach I, S. 366).

13. Februar. — Id. Februarii.

III. (α_1) O. F. Nicolaus sacerdos et professus huius monasterii.
(α_2) Ao. 1632 o. Fr. Joannes Weiger professus huius monasterii.¹

IV. (α_1) O. Udalricus Gumpercher familiaris.²

¹ Johann Weiger, 1603 in Franken geboren, legte 1624 Profess, 1627 Primiz ab (Watzl, Nr. 445).

Am selben Tag N. Mariaec. und N. S. Hipp.

² Castr.: † Udalricus Sumpurger (!?), fam. ao. 1369 erscheint ein Wiener Bürger Namens Ulrich Gunczpurger (Quellen I, 2, Nr. 2157). „Gumperger“ kann leicht aus „Gunczpurger“ verlesen werden.

14. Februar. — XVI. Kl. Martii.

IV. (α_1) O. Theodoricus Peischel familiaris.¹

(α_2) O. Wolffgangus Dandtler Mgr. civis Viennensis benefactor.²

¹ Castr.: † Theodoricus Peischel, fam.

² Ao. 1465 erscheint ein Wiener Bürger Conrad „Tenndler“ (Quellen I, 2, Nr. 1877).

15. Februar. — XV. Kl. Martii.

II. (α_1) O. D. Udalricus praepositus in Vorau.¹

¹ Vorau, reguliertes Chorherrenstift in Obersteiermark, wurde 1163 von Ottokar VII, Markgrafen von Steiermark, gegründet. Ulrich von Weiz, Propst von Vorau (1496—1499) wurde am 1. December 1496 gewählt, resignierte aber schon 1499. Todesjahr unbekannt (Kuen V, 2, S. 197; Chorhb., S. 651).

16. Februar. — XIV. Kl. Martii.

II. (α_1) O. R. D. Petrus episcopus in Nova Civitate.¹

¹ Petrus Engelbrecht, erster Bischof von Neustadt (1476—1491), zu Passail in Steiermark geboren, war Magister der freien Künste, Professor, Beichtvater Friedrichs IV und Erzieher Max I, starb nach Suppl., S. 196 am 19. März (sic!) 1491 und wurde vor dem Hochaltar der Liebfrauenkirche bestattet.

Am 17. Februar erwähnen ihn N. Scott.: Petri Episcopi Neustadiensis in Austria und N. Mariaec.: Reverendissimus dns. Petrus Englprecht, Nove civitatis episcopus, confr. nst., anno 91, V. post cinerum. Vergl. Anmerkung in N. Mariaec.

Am 28. Mai trägt ihn N. S. Hipp. ein: dom. petrus novocivitat. episcopus.

In der Anmerkung wird sein Todestag auf den 17. Februar fixiert.

17. Februar. — XIII. Kl. Martii.

- II. (α_1) O. R. D. Georgius Sumper praepositus in Berneck, professor in Klosterneuburg.¹
- IV. (α_2) O. D. Justus Breil iudex Pfaffstetensis aetatis 75 1625.²

¹ Pernegg, Prämonstratenserinnenstift im Waldviertel, wurde 1159 von Ulrich Grafen von Pernegg gegründet. 1584 wurde das Frauenstift in ein Herrenstift umgewandelt. Kaiser Josef II hob das Kloster auf (Chorhb., S. 749).

Georg Sumperer, Propst von Pernegg (1582—1586), Chorherr von Klosterneuburg und Pfarrer zu Drosendorf, war gerade zur Zeit Vorstand des Stiftes Pernegg, als sich der Uebergang vom Frauen- zum Herrenstift vollzog. Er starb am 12. Februar 1586 (Chorhb., S. 138).

² Eine Handschrift des 18. Jahrhunderts fügt hinzu: Rmi. D. D. Bernardi, quondam abbatis S. S. Trinitatis Neostadij et post ad Montem Pomerium abbatis parens, qui ambo requiescant in pace.

Bernhard Breil war 1640—1649 Abt von Neukloster (Cistereb., S. 249; Xen., S. 124).

20. Februar. — X. Kl. Martii.

- III. (α_1) O. F. Conradus conversus professor huius monasterij.¹
- (α_1) R. P. Valentinus Steiger canonicus in Klosterneuburg et parochus in Sievring 1614.
- (α_2) O. R. P. Vitus Turlacher sacerdos et professor Novi montis. Ao. 1628 hic sepultus.

¹ Wie aus N. Camp., 17. Februar hervorgeht, dem 14. Jahrhundert angehörend. Darnach stünde er dem 1318—1330 auf dem Gute Mönchhof thätigen Bruder Conrad am nächsten (Watzl, Nr. 137).

21. Februar. — IX. Kl. Martii.

- III. (α_1) O. F. Bernardinus sacerdos et professor huius monasterij. Ao. 1503.¹
- (α_1) O. F. Eucharius sacerdos, professor et prior huius monasterij. Ao. 1551.²

¹ Watzl, Nr. 305.

² Als Conrad III 1548 nach Heiligenkreuz postuliert wurde, fand er im Kloster nur zwei Priester, den Prior Eucharius und den Kämmerer Johann, vor (Koll, S. 111). Eucharius erscheint bereits 1637 (Watzl, Nr. 333).

22. Februar. — VIII. Kl. Martii.

II. (α_1) O. R. Dominus Wolfgangus abbas coenobij Campiliorum. Ao. 1539.¹

¹ Wolfgang Edelbauer, Abt von Lilienfeld (1511—1539), ein um sein Stift hochverdienter Prälat, starb, wie der noch erhaltene Grabstein bezeugt, am 22. Februar 1539 und fand im Capitelhause zu Lilienfeld seine letzte Ruhestätte (Cistercb., S. 161; Xen., S. 267).

An seinem Todestage gedenkt seiner N. Camp.

23. Februar. — VII. Kl. Martii.

III. (α_1) O. F. Martinus sacerdos et professus huius monasterij.

24. Februar. — VI. Kl. Martii.

I. (H.) O. I. ducissa Richardis, soror Ludovici Thuringiae landgravij, mariti S. Elisabethae, uxor Henrici eius nominis in Babenbergensi familia quinti, cognomento crudelis, cui ultimam in ea stirpe peperit Gertrudem; in Capit. nostro sepulta.¹

¹ Richardis, Tochter des Landgrafen Hermann von Thüringen, auch Agnes genannt, war mit Heinrich, dem Sohne Leopolds VI, vermählt. Bekannt ist die grosse, prunkvolle Hochzeitsfeier zu Nürnberg 1225 (Juritsch, S. 489). Ihr Todesjahr ist unbekannt, doch scheint sie nach ihrem Gemahl Heinrich dem Grausamen gestorben zu sein. Denn auf dem Grabstein im Capitelhause zu Heiligenkreuz und im Klosterneuburger Necrologium wird sie eine Landgräfin von Waltersdorf genannt, welches Waltersdorf zu den Dotierungen der babenbergischen Secundogenitur Mödling gehörte, die mit Heinrich IV dem Jüngern von Mödling erst 1234 ausstarb, wo also dieses Gut erst frei werden konnte. Als ihren Todestag nehmen übereinstimmend den 24. Februar an: Herrgott I, S. 54; Meiller, Stammtafel; N. Claustr. mit: Rihkardis comitissa de Walthersdorf und N. Scott. am 13. April: Richizae Ducissae.

Die Legende des Grabsteins im Capitelhause trägt das Datum des 24. Februar:

VI. K. MAR. ✂ RICHARDIS · LANTGRAVIA · DE · WALERSDORF.

Am 16. November verzeichnet N. Oberaltac.: Agnes ducissa.

25. Februar. — V. Kl. Martii.

IV. (α_1) Stephanus Pauchensteiner, benefactor.¹

¹ Castr.: † D. Stephanus Pauchsteiner, benefactor. (Rauchensteiner?)

26. Februar. — IV. Kl. Martii.

- II. (α_1) R. D. Hermannus episcopus Secoviensis.¹
 III. (α_2) O. Fr. Antonius Thuri professus huius coenobij 1633.²

¹ Hermann Pötschacher, Bischof von Seckau (1338—1339), wird von N. S. Hipp am 11. Februar verzeichnet.

² Antonius Thurri, circa 1609 zu Pressburg in Ungarn geboren, Profess 1628; er starb 1633 nach Empfang der Priesterweihe (Watzl, Nr. 454).

27. Februar. — III. Kl. Martii.

- II. (α_1) O. R. D. abbas Conradus coenobij Campiliorum.¹

¹ Conrad III, Abt von Lilienfeld (1398—1408), erhielt von Papst Bonifaz IX. die Erlaubnis, seinen Clerikern die niederen Weihen zu erteilen. Er starb am 3. März 1408, an welchem Tage auch N. Camp. seiner gedenkt (Cistercb., S. 154; Xen., S. 265). N. Claustr. am 10. Juli: Chunradus abbas Campo lyliorum.

28. Februar. — II. Kl. Martii.

- II. (α_1) O. D. Colmannus praepositus in Vorau.¹
 III. (α_1) O. F. Georgius sacerdos et professus huius caenobij.²

¹ Colomann, Propst von Vorau (1508—1518), starb am 1. März 1518 (Kuen V, 2, S. 197; Chorhb., S. 657).

Am selben Tage erwähnen ihn N. Secc., N. Eberndorf. und N. S. Hipp.

² Er steht am selben Tage eingetragen im N. Camp.: Georius s. et m. in s. Cruce (14. sec.) und N. S. Hipp.: Georius de s. cruce presb. et confr. n.

Martius.**1. März. — Kl. Martij.**

- II. (α_1) O. R. D. Gerardus abbas in Victoria et coabbas eiusdem in Landstrass et fratres eiusdem monasterij 20.¹

¹ Victring, Cistercienserabtei in Kärnten, 1142 von Bernhard Grafen von Kärnten gegründet, jetzt aufgehoben (Jong. III, p. 39; Cistercb., S. 15; Jananschek, S. 290).

Abt Gerhard II. (denn dieser ist wohl gemeint) wurde 1445 gewählt, pilgerte angeblich dreimal nach Jerusalem, starb am 14. Februar 1466 (Mezger, 1268). Der ‚coabbas in Landstrass‘ wäre vielleicht Erasmus, der 1460, 1461 erscheint (Milkowicz, S. 371).

2. März. — VI. Non. Mart.

- III. (α_1) F. Matthias Kromer laicus silvarum praefectus ex monasterio Klosterneuburg ao. 1603.

(α_1) F. Christophorus Schabbelhausser professus laicus.
Ao. 1619.

5. März. — III. Non. Martii.

II. (α_1) O. D. Angelus abbas in Wornpach.¹

III. (α_1) O. F. Joannes conversus professus huius monasterij.

IV. (α_1) O. D. Otto civis Viennensis benefactor.²

¹ Angelus Rumpler, Abt von Formbach (1501—1513), war dichterisch und schriftstellerisch thätig, starb ao. 1513 und wurde in der südlichen Apsis der Stiftskirche vor dem Benedictaltare begraben (Suppl., S. 108; Hundt II, S. 226).

Am 6. März nennen ihn N. Mariaec.: Angelus, abbas ex Forenpach und N. Scott.: Angeli abbatis Formbacensis.

² Otto ‚in foro‘, Bürger von Wien, liegt im Fusswaschungsgang zu Heiligenkreuz begraben. Sein Grabstein hat die Inschrift:

NON. MAR. ☉ OTTO · IN · FORO · CIVIS · WIENNENSIS.

Er starb zwischen 1277 und 1288.

6. März. — II. Non. Martii.

III. (α_1) O. F. Petrus conversus huius monasterij professus.¹

¹ Am selben Tag N. S. Hipp.: petrus conversus de s. cruce et confr. u.

7. März. — Non. Martij.

II. (α_1) O. R. D. Otto abbas huius monasterij.¹

(α_1) O. R. D. Nicolaus Arnoldi praepositus in Tirnstein ex monasterio Klosterneub. Ao. 1596.²

¹ Otto, Abt von Heiligenkreuz (1317—1328), starb nach alten Stiftskatalogen am 7. März 1328 (Castr., S. 127; Cistercb., S. 68; Xen., S. 64; Topographie, l. c.; Watzl, Nr. 136).

N. Camp. schreibt am 6. April: Dominus Otto abbas sancte †. Siehe N. Adm. P., 12. April.

² Dürnstein, aufgehobenes reguliertes Chorherrenstift in der Wachau, 1440 von Otto von Meissau gegründet, jetzt dem Chorherrenstift Herzogenburg gehörig (Topographie, Dürnstein). Propst Nikolaus Arnold, regierte Mitte September 1596 bis October 1596 (Marian IX, Anhang, S. 110).

8. März. — VIII. Id. Martij.

IV. (α_1) O. Wolfgangus Viehhalter familiaris.

10. März. — VI. Id. Martii.

II. (α_1) O. R. D. Wilfingus abbas huius monasterij.¹

(α_1) O. D. Joannes abbas huius loci.²

III. (α_1) O. F. Simon sacerdos et professus huius monasterij.

¹ Wulfing, Abt von Heiligenkreuz (1333—1342), starb nach einem alten Stifskatalog am 10. März 1343 (Suppl., S. 204; Cistercb., S. 71; Koll, S. 99; Xen., S. 65; Topographie, l. c.; Watzl, Nr. 158). N. Camp. hat am 7. März: Dominus abbas Wulfingus in Sancta Cruce. Nach Angabe des P. Seiwitz wurde er im Capitelhause begraben.

² Johann III Abzehn, Abt von Heiligenkreuz (1447—1451), Profess von Bronnbach, wurde als Abt nach Heiligenkreuz postuliert und resignierte 1451 (Cistercb., S. 79; Xen., S. 71; Topographie, l. c.). Bei der am 14. August 1450 vorgenommenen feierlichen Grundsteinlegung des zweiten Stephansthurmes hielt er das Hochamt im Dome (Cistercb., S. 79). 1452 wurde er auf den Abtstuhl von Bronnbach postuliert. In diesem Kloster starb er auch am 7. April 1459 (Watzl, Nr. 259).

11. März. — V. Id. Martij.

II. (α_1) O. R. D. Sebastianus Durst praepositus in Nova Civitate.¹

III. (α_1) O. F. Joachimus sacerdos morte subitanea: 1570.²

IV. (α_1) Ao. 1613 o. Leonhardus Breckel S. †. in aula Viennensi cellarius.

¹ Unter den Pröpsten der Augustiner zu St. Ulrich in der Neustadt erscheint 1512 und 1518 ein Sebastian Fuchs (Boheim II, S. 100).

² Legte unter Abt Ulrich II Profess ab (Watzl, Nr. 380).

12. März. — IV. Id. Martii.

II. (α_1) O. D. Jacobus abbas in Wilring.¹

III. (α_1) O. F. Joannes plebanus in Türnitz.²

(α_2) O. R. Pr. Martinus Gerraris professus Gottwicensis.
Ao. 1629.³

¹ Wilhering, Cistercienserabtei bei Linz, 1146 von Ulrich von Wilhering gegründet (Janaushek).

Jakob I, Abt von Wilhering (1385—1421), starb nach seinem Epitaph am 12. März 1421, welches Datum auch N. Wilr. sammt Grabinschrift in der Anmerkung bringt. Er liegt neben der Sacristei begraben (Xen., S. 218). Vergl. Suppl., S. 119; Cistercb., S. 506; Jong. IV, p. 31.

² N. Camp. am 16. März in Handschrift des 15./16. Jahrhunderts: Obiit pie memorie fr. Johannis, fuit plebanus in Diernicz, s. et m. in Campo Lylyorum.

³ Göttweig, Benedictinerabtei, von Bischof Altmann von Passau gegründet. Seit 1094 Benedictinerstift (Benedb., S. 125).

13. März. — III. Id. Martij.

III. (α_1) O. F. Jacobus Kin decanus et parochus Klosterneuburgensis.

14. März. — II. Id. Martii.

- I. (α_1) NB. Otto dux Austriae qui fundavit monasterium Novi Montis.¹

¹ Otto der Fröhliche, ein Sohn Albrechts I, geboren 1301 zu Wien, starb am 17. Februar 1339, wurde angeblich zuerst bei den Augustinern in Wien begraben und später von dort nach der von ihm gegründeten Cistercienserabtei Neuberg an der Mürz übertragen, wo er im Capitelhause beigesetzt wurde (Herrgott I, S. 160; Pichler). Ihn erwähnen: N. Min. am 19. Jänner, N. S. Hipp. am 19. Februar, N. Camp. am 17. Februar, N. Wilr. am 13. Februar, N. Run. am 17. Februar, N. Secc. am 3. März.

15. März. — Id. Mart.

- IV. (α_1) O. Henricus benefactor.
 (α_1) O. Joannes Scheffler praefectus Arcis Stoitzendorff, familiaris monasterij Klosterneuburg. Ao. 1610.¹

¹ Stoitzendorf, Schloss und Besitz der Klosterneuburger Chorherren.

17. März. — XVI. Kl. Aprilis.

- I. (α_1) O. praecleara D. Elysabeth fundatoris monasterij Novi Montis conthoralis.¹

¹ Elisabeth, Gemahlin Ottos des Fröhlichen, Tochter Stephans von Niederbayern, starb, etwa 25 Jahre alt, am 25. März 1330 an der Vergiftung, infolge deren Herzog Albrecht II, mit dem sie an der Tafel sass, zeitweilig lahm wurde. Sie wurde zu Neuberg begraben (Herrgott I, S. 163; Huber II, S. 145).

18. März. — XV. Kl. Aprilis.

- I. (α_1) O. R. D. Bernardus de Ror archiepiscopus Salzburg.¹
 II. (α_1) O. R. D. Martinus abbas in Smarbach (!).²

¹ Bernhard von Ror, Erzbischof von Salzburg (1468—1482), war Chorherr von St. Pölten. Auf Drängen des Kaisers dankte er zu Gunsten des Erzbischofs Johann von Gran am 14. Jänner 1482 ab und starb 1487 am Schlag zu Titmoning (Hundt I, S. 19; Suppl., S. 236 abweichend; Gams, S. 308).

Seiner gedenkt N. Ehrentrudis am 20. März mit: Bernardus archyepiscopus.

Interessant bemerkt N. Secc. zum 15. Februar: Bernardus de Ror, Archiepiscopus Eccle. Saltzeb. olim hospes hujus loci.

Am 18. März verzeichnet ihn N. S. Hipp.: dominus Pernhardus de Ror Archiepiscopus sanctae sedis Saltzburgensis professus monasterij nostri et fr. n.

Bernhard liegt im Dome zu Salzburg vor dem Frauenaltar begraben.

² Wird wahrscheinlich ‚Formbach‘ heissen; dann wäre es Abt Martin, † 1363 (Suppl., S. 100).

N. Oberaltac. hat am 1. August: Martinus abbas Formbacensis anno dom. MCCCLXIII.

19. März. — XIV. Kl. Aprilis.

I. (α_1) O. R. D. Joannes quondam Strigoniensis, postmodum Salisburgensis archiepiscopus.¹

III. (α_1) O. F. Johannes Medicus professus et sacerdos huius loci. Ao. 1611.²

IV. (α_1) Andreas Carnifex benefactor.³

¹ Johann, Erzbischof von Salzburg (1482—1489), starb im December 1489 an Gelb- und Wassersucht und wurde im Dome vor dem Altare des hl. Rupert beigesetzt (Hundt I, S. 21; Suppl., S. 236).

² Johannes Medicus legte 1597 Profess ab (Watzl, Nr. 399).

³ Castr.: † Andreas Carnifex sive Lanio benefactor. Carnifex ist wahrscheinlich der latinisierte Familienname ‚Fleischhacker‘. Dieser Name erscheint in Wien sehr oft. Vergl. Serv. B. 1: anniversarium infra octavam Epiphaniae, qua de Andreae Carnificis beneficio plenum celebrabatur servitium.

20. März. — XIII. Kl. Aprilis.

II. (α_1) O. R. D. Andreas abbas monasterii S. Trinitatis in Nova Civitate.¹

III. (α_1) O. R. F. Leopoldus Stegger, sacerdos, philosophiae Mgr. et parochus ad S. Martinum.²

IV. (α_1) O. Philippus Tafelmeister benefactor.³

¹ Andreas I, Abt von Neukloster (1483—1487), starb im März 1487 (Suppl., S. 191; Cistercb., S. 230; Xen., S. 117).

² Leopold Steiger, Chorherr von Klosterneuburg, starb nach Kostersitz, S. 131 am 21. März ao. 1617 und wurde im Kreuzgang von Klosterneuburg begraben.

³ Castr.: † Philipp Tafelmeister ben.

21. März. — XII. Kl. Aprilis.

I. (α_1) O. dux Christophorus primogenitus Friderici imperatoris.¹

IV. (α_1) O. Christophorus Polzmann familiaris.²

¹ Erzherzog Christoph, Sohn Friedrichs IV und der Kaiserin Leonora, geboren am 16. November 1455, starb nach Herrgott I, S. 259 am 21. März 1456, während die Zeichnung des Grabsteines in Bd. II, Tab. XXIX die Legende zeigt:

1464 IN · DIE · PALMAR. OBIT · DUX · CHRISTOPHORUS · D. FRIDERICI ·
· ROM. IMPERATORIS · AUSTRIE · ET · STYRIE · DUCIS · ET D. LEONORE ·
· SUE · CONTHORALIS · PRIMOGENIT. HIC · SEPULT.

Er liegt in der Gruft der Abteikirche des Neuklosters.

² Castr.: † Christoph Poltzmann familiaris. Vergl. 6. Juni.

23. März. — X. Kl. Aprilis.

II. (α_1) O. R. D. Sigismundus et Erhardus abbates in Baumgartenperg. Ao. 1490.¹

III. (α_1) O. R. F. Leopoldus Sturm canonicus senior Claustro Neoburgensis. An. 1609.

IV. (α_1) O. Martinus Carpentarius familiaris.²

¹ Baumgartenberg (Hortus Pomerii), ehemalige Cistercienserabtei, filia von Heiligenkreuz, 1142 von Otto von Machland gestiftet, in Oberösterreich, nahe der Donau gelegen.

Sigismund, Abt von Baumgartenberg (1462—1469), war ein gebürtiger Welser, starb 1469. Sein Nachfolger war Eberhard II (1469 bis 1487), von Ardagger gebürtig; er baute die Lambertikapelle, den Fischteich und eine neue Orgel (Suppl., S. 172; Pritz, S. 40; Jong. IV, S. 30).

² Castr.: † Martinus Carpentarius fam. Carpentarius Familienname = Zimmermann?!

25. März. — VIII. Kl. Aprilis.

I. (α_1) O. R. D. Burchardus de Weisprach cardinalis et archiepiscopus Salisburgensis.¹

III. (α_1) O. Jodocus sacerdos et professus huius monasterij.²

¹ Burchard von Weispriach, Erzbischof von Salzburg (1461—1466), war früher Propst. Er wurde Cardinal der Titularkirche des hl. Nereus und Achilleus, starb am 16. Februar 1466 und wurde vor dem Altare des hl. Rupert beigesetzt (Suppl., S. 237; Hundt. I, S. 18; Gams, S. 308).

Am 17. Februar trägt ihn N. Ehrentr. ein mit: Burckhardus archiepiscopus.

N. Secc. hat ihn am 22. Februar; N. S. Hipp. gedenkt seiner am 25. März: dom. Burckhardus de weispruck archiepisc. saltzburgensis confr. n.

² Ueber Jodocus vergl. Watzl, Nr. 309. Er erscheint 1516 als Cantor und 1519 bei der Wahl des Abtes Wilhelm. Vergl. 30. Jänner und 6. Juni.

26. März. — VII. Kl. Aprilis.

IV. (α_1) O. I. D. Hugo de Pfannenberg, benefactor.¹

¹ Nachweislich ist eine Agnes von Pfannberg in Heiligenkreuz begraben. Vergl. 8 Mai. Durch den ganzen Advent hatten Pfannberger eine Pitzanz gestiftet (Serv. B., Nr. 34).

27. März. VI. Kl. Aprilis.

- II. (α_1) O. R. D. Joannes Sarioth quondam administrator et electus praepositus Claustro Neuburgensis. Ao. 1619.¹
 III. (α_1) O. F. Alexius sacerdos et professus huius monasterij. Ao. 1501.²

¹ Johann Sarioth wurde am 14. Mai 1614 vom Capitel der Klosterneuburger Chorherren zum Propst erwählt, musste aber abtreten, da ihm vom Kaiser die Bestätigung verweigert wurde (Fischer I, S. 280).

² Castr., fol. 129; Watzl, Nr. 302.

28. März. — V. Kl. Aprilis.

- II. (α_1) O. R. D. Joannes Ruff, huius monasterij abbas. Ao. 1599.¹
 III. (α_1) O. F. Christophorus Bamhenast Styrius professus Claustralis Neoburgae.
 (α_1) O. F. Bertholdus, Petrus et Joannes omnes conversi in hoc monasterio.²

¹ Johann VI Rueff, Abt von Heiligenkreuz (1586—1599), Benedictiner von Melk, Abt von Zwettl, starb nach einem vielbewegten Leben im Prämonstratenserstift Bruck bei Znaim am 28. März 1599 und wurde zu Heiligenkreuz begraben.

Das rothmarmorne Grabstein-Epitaph des Abtes ist jetzt noch im rechten Seitenschiff zu sehen und zeigt ihn in vollem Ornat. Die Umschrift lautet:

ANNO DNI 1599 VIGESIMO OCTAVO DIE MARTIJ OBIIT ADMODUM R̄DV̄S D̄NS
 JOANNES RVOF HVIVS LOCI ABBAS CVIVS AIĀ DEO VIVAT.

(Koll, S. 113; Cistercb., S. 91; Xen., S. 75; Topographie, l. c.; Castr., fol. 42.)

² N. Camp. am 29. März: Johannes de s. cruce (sec. 15).

31. März. — II. Kl. Aprilis.

- IV. (α_1) O. Barbara Strasserin de Baden benefactrix. 1542.¹

¹ Castr.: † Barbara Strasserin de Baden civissa et benefactrix. Ao. 1542.

Aprilis.**1. April. — I. Kl. Aprilis.**

- II. (α_1) R. I. D. Conradus episcopus Frisingensis.¹
 (α_1) O. D. Andreas Braunpacher praepositus in Vorau.²
 III. (α_1) R. D. Jacobus Wetzeler parochus in Tattendorff, quondam praepositurae in monasterio Claustrali Neoburgae administrator. Ao. 1619.³

- ¹ Conrad IV von Klingenberg, Bischof von Freising (1324—1337), ein Schwabe, starb am 5. März 1337 (Gams, S. 275). Er wurde zu Lilienfeld begraben (Hundt I, S. 75). Am 8. April nennt ihn N. Camp. und N. Adm.
- ² Andreas von Prombek, Chorberr von Berchtesgaden und Probst von Vorau (1450—1453), stand dem Ordenshause in sehr bedrängten Zeiten vor und starb am 15. März 1453 (Kuen V, 2, S. 196; Chorhb., S. 654). Am selben Tage verzeichnet ihn N. S. Hipp. und wahrscheinlich infolge eines lapsus calami am 15. April N. S. Petr. Serv. F. Nr. 3 haben: Conradi *epi* Frisingensis, qui dedit nobis 1000 florenos et 100 libros Denariorum.
- ³ Tattendorf, Klosterneuburger Pfarre in der Nähe von Baden, V. U. W. W.

3. April. — III. Non. Aprilis.

- III. (α_1) Ao. 1618 o. R. P. David Badingerus professus monasterij Altovadensis quondam prior, hocque in loco sepultus, cuius anima requie perfruatur aeterna.
R. D. Georgius Feuchtman presbyter senior monasterij Klosterneuburg. Ao. 1612.
- IV. (α_1) Euphemia nobilis matrona una cum liberis de Sevelde familiaris.¹

¹ Nachweislich liegt Heinrich von Seefeld, ein grosser Wohlthäter des Stiftes, in Heiligenkreuz begraben. Noch jetzt ist im Capitelhausgange der Grabstein der Offmia von Seefeld und ihrer Kinder zu sehen.

Not. des Abtes Clemens gibt die jetzt sehr undeutlich gewordene Inschrift des Steines:

EUPHEMIA ET LIBERI EIUS DE SEUELDE.

Castr. bringt fol. 82 eine Zeichnung mit der Legende:

† OFNIA DE SEVELDE CUM LIBERIS.

Der Grabstein gehört der Mitte des 13. Jahrhunderts an (vergl. Serv. A., 6. December).

4. April. — Prid. Non. Aprilis.

- III. (α_1) Ao. 1616 o. R. P. Benedictus professus monasterij Pelplinensis ac huius loci.¹

¹ Pelplin, Cistercienserabtei in der Provinz Preussen, an der Ferse gelegen, 1276 von Sambor II von Pommern gegründet (Cisterceb., S. 43).

Benedict war Hospitant in Heiligenkreuz und 1615—1616 Prior des Stiftes (Watzl, S. 263, Nr. 3).

5. April. — Non. Aprilis.

- III. (α_1) O. F. Adamus Sachowitz decanus ex monasterio Klosterneuburg.

IV. (α_1) O. Dietmannus, familiaris.¹

¹ Wahrscheinlich Dietmar von Enzersfeld († ca. 1271), dessen Testament noch erhalten ist (Weis I, S. 179). Sein Grabstein hat die Legende:

† DIETMARUS DE ENGELSCHALCHSVELDE.

9. April. — V. Id. Aprilis.

III. (α_1) O. F. Georgius Riedmayer sacerdos et senior huius monasterii. Ao. 1613.¹

(α_1) O. F. Wolfgangus Schweilinger, laicus ex monasterio Klosterneuburg. Ao. 1620.

¹ Georg Riedmayer wurde 1536 geboren, Profess 1559, Priester 1561 (Watzl, Nr. 369).

11. April. — III. Id. Aprilis.

III. (α_1) O. F. Godfridus et Conradus conversi professi huius monasterii.IV. (α_1) Ao. 1606 o. Nicolaus Klete familiaris.¹

(α_2) Ao. 1631 o. Rupertus Strighoffer benefactor et subditus in Trumau.

¹ Castr.: † Nicolaus Klede, fam. 1606 (vergl. Watzl, Nr. 401).

13. April. — Id. Aprilis.

IV. (α_1) O. Christianus Pfielgel familiaris.¹

(α_1) O. D. Bertha de Ror benefactrix.²

¹ Castr.: † Christianus Pfielgel, fam.

² Bertha von Ror, einer jetzt nicht mehr bestehenden Burg in der Nähe von Baden, liegt im Kreuzgang begraben. Ihr Grabstein trägt die Inschrift (Mitte des 13. Jahrhunderts):

· † · IDUS · APRILIS · ☿ · PERHTA · DE · ROR ·

Siehe Castr., fol. 78.

14. April. — XVIII. Kl. Maii.

III. (α_1) O. F. Joannes senior monasterij S. Trinitatis in Nova Civitate.

15. April. — XVII. Kl. Maii.

III. (α_1) O. ao. 1617 F. Christophorus Riechoffer laicus professus et sacristanus in Klosterneuburg.

16. April. — XVI. Kl. Aprilis.

II. (α_1) O. R. D. Simeon Hendel praepositus Klosterneuburg.¹

III. (α_1) O. F. Joannes Morreberg professus huius monasterij et plebanus in Münchendorff. Ao. 1562.²

¹ Simon II Heyndl, Propst von Klosterneuburg (1451—1466), dankte 1465 ab und starb 1475 als Pfarrer von Höflein (Kuen IV, S. 15; Fischer, S. 211; Chorhb., S. 304). Als sein Todestag wird der 15. und 16. April angegeben.

Nach Kistersitz, S. 107 und 108 hat sich noch ein Fragment seines Grabsteines erhalten und würde das reconstruierte Epitaphium lauten:
ANNO DNI MCCCCLXXV QUINTA DECIMA DIE MENSIS APRILIS OBIT DNVS
SYMON HEWNDL ECCLESIE HUIUS PPTVS ET DOCTOR LICENTIATVS.

² N. S. Hipp. verzeichnet am 15. April einen: Johannes presb. et mon. de s. cruce et confr. n. Johann legte 1554 Profess ab (Watzl, Nr. 357).

18. April. — XIV. Kl. Maii.

I. (H.) O. I. Austriae ducissa Gertrudis filia ducis Brunsvicensis.¹

II. (α_1) O. R. D. Georgius abbas huius monasterij.²

III. (α_1) O. F. Georgius Pengel diaconus ex monasterio Klosterneuburg. Ao. 1602.

IV. (α_1) O. generosus D. Conradus de Wildeck benefactor hocque in loco nempe in circuitu sepultus.³

Conradus Mazo benefactor.⁴

¹ Gertrudis, Gemahlin Heinrichs Jasomirgott, Tochter des Kaisers Lothar III, starb an Geburtswehen, nach Juritsch, Stammtafel, am 18. April 1143; nach dem Grabstein im Heiligenkreuzer Capitelhause am 19. April. Die Inschrift desselben lautet:

† XIII. KL. MAII · ☉ · GERDRV[D]IS · DE · BROVNSWICH · DVCISSA AVSTRIE.

Herrgott erwähnt sie I, S. 74, doch weiss er nicht, dass sie zu Heiligenkreuz begraben ist. Er identificiert die auf dem Heiligenkreuzer Grabstein verzeichnete Gertrudis fälschlicherweise mit einer Gertrud, Gemahlin Friedrichs II des Steitbaren. Vergl. dazu Juritsch, S. 172.

Bezeichnend ist es, wenn N. Claustr. am 19. April verzeichnet: Henricus filius Liupoldi ducis Austrie dedit II. mansus. N. Mell. soll nach Herrgott, S. 75 den 20. April haben. N. Camp. hat am 18. März eine Bemerkung Hanthalers.

² Georg, vielleicht II, Abt von Heiligenkreuz (1442—1447), worüber uns N. S. Hipp. versichert, das ihn am selben Tage unter Aufzeichnungen des 15. Jahrhunderts bringt. Gleichfalls am 18. April hat ihn auch N. Mariaec. Georg IV starb nach einem alten Stiftskatalog am 24. März 1478. Wegen N. S. Hipp. wollen wir aber nicht auf Georg I zurückgehen, welcher 1304—1308 regierte, während Georg III nach Xen., S. 72 im Juni oder Juli gestorben sein muss. Vergl. Suppl., S. 202; Cistercb., S. 78; Xen., S. 70 und Topographie, l. c. Nach Watzl, Nr. 254 lebt Georg II. noch am 25. Mai 1449. Daher kann der Abt nicht vor 18. April 1460 gestorben sein.

³ Conrad von Wildeck, aus dem in der Nähe von Sittendorf auf dem Schlosse Wildeck ansässigen alten Geschlechte, starb in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und wurde im Capitelhausgange begraben. Der noch sichtbare Grabstein trägt die Inschrift:

† · XIII · KL · MAI · ✠ · CHVNRADVS · DE · WILDEKE.

Vergl. Castr., fol. 66.

⁴ Conrad Mazo, Besitzer der Veste Ror bei Leesdorf, gestorben vor 1286 (Gsell, Gültenbuch, S. 76), liegt gleichfalls im Kreuzgange zu Heiligenkreuz begraben. Sein Grabstein bringt die kaum leserliche Inschrift:

† [· XIII · KALE]N[D.] MAII · ✠ · C[H]VN[RA]DVS [· M]A[ZO]

Dieselbe Lesung hat auch Castr., fol. 86, was insoferne wichtig ist, als damals der Grabstein noch nicht so beschädigt war.

19. April. — XIII. Kl. Maii.

III. (α_1) O. F. Seufridus¹ et F. Michael² ambo sacerdotes et professi huius monasterij.

¹ Der hier Genannte ist mit dem 1338 als Königshofer Hofmeister genannten Seifrid identisch. 1359—1361 ist er Hofmeister in Mönchhof (Watzl, Nr. 164).

² Wahrscheinlich mit dem 1328—1330 erscheinenden Michael identisch (Watzl, Nr. 155).

20. April. — XII. Kl. Maii.

II. (α_1) O. R. D. Udalricus abbas huius monasterij. Ao. 1584.¹

III. (α_1) O. Georgius Hospis professor ad S. Nicolaum Viennae hocque in monasterio professor.²

(α_1) O. F. Joannes Semayer sacerdos et professor monasterij nostri. Ao. 1609.³

(α_1) O. F. Paulus conversus huius monasterij professor. Ao. 1606.⁴

IV. (α_2) O. Adamus Sarter, parens Pr̄is Thomae professi S. Crucis 1633.⁵

¹ Ulrich II Molitor, Abt von Heiligenkreuz (1558—1584), wurde 1526 zu Ueberlingen in Schwaben geboren, machte 1549 Profess; er starb am 24. (25.) April 1584 (Xen., S. 75). Vergl. Koll, S. 111; Cistercb., S. 90; Topographie, l. c.; Watzl, Nr. 345.

² N. S. Hipp. am 21. April: Georius . . . sacer. et mon. de s. cruce.

³ Johann Seemair legte 1591 Profess ab. War Subprior und versah mehrere Stiftsämter (Watzl, Nr. 395).

⁴ Laienbruder Paulus Sinnbold, Profess 1603, ein gelernter Schneider, nahm die Stelle eines Subsacristas ein (Watzl, Nr. 407).

⁵ Der hier erwähnte P. Thomas ist P. Thomas Sattler, ein geborner Wr.-Neustädter, der seinem Vater 1636 in den Tod folgte (Watzl, Nr. 447).

21. April. — XI. Kl. Maii.

III. (α_1) O. F. Leopoldus sacerdos et professus monasterij nostri.
1606.¹

¹ Leopold Saviani legte 1559 die Profess ab und wurde 1560 Priester (Watzl, Nr. 368).

22. April. — X. Kl. Maii.

III. (α_1) Ao. Domini 1610 o. R. P. Georgius S. S. Theologiae doctor monasterij nostri ad S. †. professus et cantor chori.

¹ Georg Myeliesky, Edler von Wischau, circa 1578 in Mähren geboren, wurde Priester und Domherr in Olmütz, studierte am Collegium Germanicum in Rom und promovierte in Perugia. In Clairvaux trat er ins Noviciat, 1604 legte er seine Profess in Heiligenkreuz ab (Watzl, Nr. 409).

23. April. — IX. Kl. Maii.

IV. (α_1) O. D. Petrus Pfaller art. lib. et phil. Bacalaureus, aulae monasterij Claustralis Neopurgae praefectus. Ao. 1615.

25. April. — VII. Kl. Maii.

II. (α_1) O. R. D. Mathaeus Muhrnramer, abbas in Wornbach¹

III. (α_1) O. R. Fr. ac P. Casparus Fürstenwalter professus et sacerdos huius cenobij. Ao. 1612.²

(α_2) O. F. Paulus Kölner hic professus. 1633.³

¹ Matthias Murrheimer, Abt von Formbach (1513—1532), ein ‚vir pius et honestus‘, starb nach glücklicher und segensreicher Regierung ao. 1532 und ist in der südlichen Apsis der Abteikirche begraben (Suppl., S. 109; Hundt I, 8. 226).

² Profess 1602 (Watzl, Nr. 407).

³ Ein geborner Kölner, legte 1631 Profess ab (Watzl, Nr. 463).

26. April. — VI. Kl. Maii.

II. (α_1) O. R. D. Conradus abbas in Ensдорff cuius anima Deo vivat.¹

III. (α_1) O. F. Albertus Rochinus presbyter ex monasterio Klosterneub. Ao. 1596.

¹ Ensдорff, Benedictinerabtei in der Oberpfalz, 1121 vom hl. Otto von Bamberg und Otto IV von Wittelsbach gegründet (Grote, l. c., S. 134). Abt Conrad II, Schön von Ensдорff, regierte 1413—1425. Starb angeblich nach dem 11. November (Mon. boica, XXIV).

28. April. — IV. Kl. Maii.

II. (α_1) O. S. D. Georgius episcopus Viennensis.¹

¹ Georg von Slatkonja, Bischof von Wien (1513—1522), war ein gebürtiger Laibacher, wurde von Kaiser Maximilian zum Bischof von Wien ernannt und als solcher von Leo X bestätigt. Er starb nach der Grabinschrift am 26. April (vergl. Gams, S. 321) und wurde im Stephansdome begraben. Sein Grabdenkmal befindet sich in der Nähe des Antoniusaltares (Ogesser, S. 213). Vergl. Suppl., S. 215.

29. April. — III. Kl. Maii.

III. (α_1) F. Martinus Foll presbyter ex monasterio Klosterneuburg. Ao. 1596.

30. April. — Prid. Kl. Maii.

III. (α_1) F. Petrus et F. Thomas professi huius coenobij B. M. Virginis ad S. †.

F. Georgius Hueber, laicus professus Claustro Neoburgensis. D. praeposito a cubiculis. Ao. 1611.

IV. (α_1) Leonardus de Fladnitz, benefactor.¹

¹ Ueber Fladnitz in Niederösterreich bei Retz vergl. Topographie. Das Castr. sagt: † Leonardus de Fladnitz.

Maius.

1. Mai. — Kl. Maii.

I. (α_1) Albertus rex Romanorum, qui aedificavit capellam infirmorum.¹

II. (α_1) O. D. Erasmus abbas Zwethalensis. Ao. 1545.²

III. (α_1) R. F. Martinus phil. Mag. et parochus ad S. Martinum Claustro-neoburg. prof. ao. 1606.

(α_1) F. Bernardus magister opilionum conversus in Clara-valle o. ao. 1605.

¹ Albrecht I, deutscher König (1298—1308), wurde bekanntlich am 1. Mai 1308 ermordet, zuerst im Cistercienserkloster Wettingen begraben und von dort unter Kaiser Heinrich VII nach Speier übertragen.

Am 30. April hat ihn N. Claust., am 1. Mai N. Mariaec., Scott., N. Min., N. S. Hipp., N. Run., N. S. Lambr., N. Secc., am 2. Mai N. Wilr., N. Adm. Vergl. Serv. F., Nr. 4.

² Erasmus Leisser, Abt von Zwettl (1512—1545), stammte aus einer altadeligen Familie. Er war 1485 geboren und hatte am 26. Februar 1503 seine Profess abgelegt. Er starb am 1. Mai 1545 (siehe Cistercb., S. 577 und Xen., S. 155).

2. Mai. — VI. Non. Maii.**IV. (α_1) Nobilis Otto Turso familiaris.¹**

¹ Otto Turso von Rauheneck, ein in Heiligenkreuzer Urkunden sehr oft vorkommender Name, liegt in der Abteikirche begraben, und zwar im gothischen Chor vor dem Marienaltare. Der grosse rothmarmorne Grabstein mit dem Wappen und dem Helme steht jetzt im Kreuzgange und trägt die Umschrift:

† ANNO · DNI · M · CCC · TRIGESIMO · PRIMO · SEXTO · NONAS · MAII ·
· OBIT · DOMINUS · OTTO · TURSO · DE · RAUHENECK.

(Castr., fol. 69).

Er vermachte 1 Weingarten in Baden, 3 Häuser zu Gnadendorf, 2 Mansen in Kaltengang, 1 Mansus in Neusiedl, 40 Eimer Bergrecht zu Nussdorf und ein Benefiz von 800 $\frac{1}{2}$ [!] Talenten zu Guntramsdorf (Chron. breve, S. 57).

3. Mai. — V. Non. Maij.**IV. (α_1) O. Generosus D. Wulffingus de Harssendorff benefactor ao. 1324.¹**

¹ Wulffing von Harssendorff — wahrscheinlich das heutige Urschendorf bei Neustadt —, ein Wohlthäter des Stiftes, liegt im Kreuzgange vor dem Eingange ins Capitelhaus begraben. Sein rothmarmorner Grabstein ist jetzt noch zu sehen. Im Wappen führt er einen steigenden Wolf, im Kleinod einen Frauenkopf mit einem breitrandigen Hut, ähnlich denjenigen, die die Griechinnen trugen und wie man sie auch auf den Miniaturen des Mittelalters sieht. Die Umschrift sagt:

† ANNO DNI · M · CCC · XX · IIII · II · KAL · MAII · Ø · DNS · WULFINGVS · DE · HARSENDORFF.

Der Grabstein gibt mithin den 30. April und nicht den 2. Mai als Todestag an.

Den 3. Mai bringt auch Castr., fol. 60. Vergl. Serv., B. Nr. 30.

5. Mai. — III. Non. Maij.**II. (α_1) R. D. Paulus abbas monasterij Montis Mariae 1590.¹****III. O. F. Georgius Scher et F. Michael Schneck praefectus arcis Stoizendorff, ambo laici ex monasterio Claustralis Neoburgae. Ao. 1614.**

¹ Marienberg, Cistercienserabtei bei Güns in Ungarn, Tochterstiftung von Heiligenkreuz, wurde 1197 von dem Convente bezogen. Gegenwärtig ist es eine Herrschaft des Stiftes Lilienfeld (Cisterceb., S. 17). Vergl. Jong. IV, S. 43.

6. Mai. — Prid. Non. Maij.**III. (α_1) O. R. P. Casparus, professus huius monaste ij.¹ (Neu geschrieben: † 1612.)**

¹ Castr., fol. 129 hat einen Casparus sacerdos † 1612.

7. Mai. — Non. Maii.

III. (α_1) F. Florianus conversus huius monasterij.¹IV. (α_1) Pilgramus benefactor.²¹ Castr., fol. 129 hat einen Florianus monachus † 1545. P. Strobl nennt ihn ‚fervidus frater‘ (Watzl, Nr. 340).² Vielleicht Pilgrim, Bürger von Wien, † 1341, dessen das Castr., fol. 97 erwähnt. Er liegt in der Bernhardskapelle begraben; ehemals bezeichnete ein Grabstein seine Begräbnisstätte, der verloren gegangen ist. Castr. bringt eine Abbildung und Beschreibung des Steines. Seine Aufschrift lautete:† ANNO DNI M · CCC · XXXX · VII · IDUS · SEPTEMB. ☉ · AGNES · VXOR ·
PILGRINI · CIV. WINNENS · IPSE · VERO · ANNO 1341 (!).

(Vergl. Serv., A, 12. August und 17. August.)

8. Mai. — VIII. Id. Maij.

I. (H.) O. I. D. Agnes de Phanenberg in capitulo nostro sepulta.¹II. (α_1) Ao. D. 1619 o. in monasterio nostro R. D. Martinus professus in Valle Dei, electusque abbas ibidem et sepultus in ambitu claustrali juxta R. P. Damianum, quorum animae in sancta pace requiescant.²IV. (α_1) Joannes Halbmann familiaris.³¹ Chron. breve hat S. 35: Agnes de Pfanberg fundavit ducentas marcas argenti. Diese Quelle verzeichnet den Stein jedoch nicht im Capitelhause, sondern im Capitelhausgang, und zwar mit vollem Recht. Ein Fragment dieses Grabsteines ist noch erhalten. Bevor das neue Paviement im Kreuzgange gelegt wurde, lag er in der nächsten Nähe des Capitelhauses. Weder das Castr., noch das Chron. breve wusste, dass der abgetretene Stein ein Grabstein sei und für Agnes von Pfannberg lautete. Erst beim vollen Sonnenlichte war es nach Entfernung der dicken Staubschichte möglich, einige schwache Spuren einer Grabinschrift zu entdecken.² Vallis Dei = Säusenstein an der Donau, aufgehobene Cistercienserabtei, 1338 von Eberhard von Wallsee gestiftet (Cisterceb., fol. 21).³ Castr.: Joannes Halbmann familiaris.

10. Mai. — VI. Id. Maij.

III. (α_1) O. fratres et patres Petrus et Bernardus professi huius monasterij. Ao. 1501.¹

O. F. Adolphus de Pisterfeldt sacerdos. Ao. 1623.

IV. (α_1) Marcus pistor familiaris.²¹ N. S. Lamb. hat am 27. November unter einer Collectiveintragung von Heiligenkreuzern einen Petrus und einen Bernhard.

Siehe Watzl, Nr. 303 und 304. Potrus hiess mit dem Beinamen 'Leonis'.

² Pistor, Familienname = Beck, Bäcker.

11. Mai. — V. Id. Maij.

II. (α_1) R. D. D. Joannes abbas monasterii S. Lamperti.¹

¹ Johann III Sachs, Abt von St. Lambrecht (1478—1518), ein Aflenzer, machte sich um das Wohl seines Hauses hoch verdient, so dass ihn P. Maximilian de Sanuis mit dem Lobe auszeichnet: Praelatorum facile princeps (Benedb., S. 201).

Seiner gedenken am 11. Mai N. S. Lamb.: Anno virginei partus 1518 ultimum clausit diem venerabilis ac reverendus pater Joannes Sachs, abbas huius monasterij S. Lamperti, cujus anima deo vivat; und N. Ebernd. mit: Rev. pater dns. Johannes abbas ad S. Lampertum.

12. Mai. — VI. Id. Maij.

IV. (α_1) O. D. Andreas Wagner c. regiaeque Catholicae Majestatis in Bohemia secretarius familiaris. A. 1555.¹

(α_1) M. Henricus de Cista (!), benefactor.²

¹ Castr., dasselbe. Vergl. Serv., A, 1. August: de Vectarii alicuius oblatione duo dabantur frusta piscium.

² Ist der Magister Heinrich von Oyta. Vergl. Serv., B. 2: Anniversarium Henrici de Oyta. Heinrich von Oyta starb 1397. Vergl. Aschbach I, S. 402.

13. Mai. — III. Id. Maij.

III. (α_1) F. Nicolaus professus coenobij nostri.¹

IV. (α_1) Leonardus olim servitor conventus, deinde cubicularius D. abbatis.

¹ N. S. Hipp. am 13. Mai: Nicolaus presb. de S. cruce et confr. n.

14. Mai. — Prid. Id. Maij.

IV. (α_1) O. D. Udalricus de Fladnitz benefactor.¹

¹ Castr. dasselbe. Siehe Topographie: Fladnitz.

16. Mai. — XVII. Kl. Junij.

I. (α_1) Fridericus dux primus Austriae.¹

III. (α_1) F. Fridericus conversus professus huius monasterij.

¹ Herzog Friedrich I der Katholische (1194—1198), wurde nach Taph. I, S. 47 am 26. December 1174 geboren und starb noch jung an Jahren, unvermählt, am 16. April 1198 im heiligen Lande. Seinem Wunsche gemäss wurde er im Capitelhause zu Heiligenkreuz zur Linken seines

Vaters, Herzog Leopolds V., bestattet. Noch jetzt bezeichnet der alte Grabstein aus dem 13. Jahrhundert seine Begräbnisstätte; er trägt ein Kreuz und die Aufschrift:

XVI · KL · MAI · ꝛ FRIDERIC' · DVX · AUSTRIE.

Nur durch ein Versehen wurde Friedrich von P. Palffy gerade um einen Monat später eingetragen. Ausser Meiller (Stammtafel) haben noch den 16. April: N. Scott., N. Mell., N. Camp. und N. Secc. Den 6. April bringen N. Adm., den 14. April N. Mariaec. Juritsch, Stammtafel, gibt den 18. April als Todestag an. Vergl. Serv., E, Nr. 8.

17. Mai. — XVI. Kl. Junij.

III. (α_1) F. Georgius Kleber laicus ex monasterio Claustralis Neuburgae.

18. Mai. — XV. Kl. Junij.

II. (α_1) O. R. D. Henricus abbas monasterij S. Lamperti.¹

¹ Scheint auch um einen Monat verschrieben zu sein, denn am 17. April verzeichnet N. S. Lambr. Abt Heinrich II Moyker von Heinzheim (?) (1419—1436) mit: Obiit venerabilis pater et dominus Henricus Moyker, abbas hujus monasterij piee memoriae 1455. Am selben Tage bringt ihn auch N. Adm., während ihn N. Ebernd. am 11. Mai bezeugt. Heinrich trat auf dem Baseler Concil als Redner gegen die Hussiten auf und vertheidigte mannhaft die katholische Lehre (Benedb., S. 200).

19. Mai. — XIV. Kl. Junii.

II. (α_1) O. R. D. Henricus abbas montis Pomerij. Ao. 1541.¹
 (α_2) Ao. 1628 o. R. D. Matthias abbas Runensis professus huius monasterii St. Crucis.²

¹ Heinrich Kern, Abt von Baumgartenberg (1529—1541), wurde zu Tumbach geboren. Er starb 1541 und wurde im ‚Paradies‘ begraben (Suppl., S. 173; Pritz, S. 41; Jong. IV, S. 30).

² Matthias Gülger, Abt von Reun (1605—1628), wurde zu Lüttich geboren, legte 1589 Profess zu Heiligenkreuz ab, wurde 1592 daselbst und 1598 zu Neuberg Prior. 1599 wurde er als Abt ins Neukloster postuliert und von dort 1605 auf die Reuner Prälatur berufen. Nach der Inschrift seines in der Reuner Stiftskirche befindlichen Grabmales starb er am 18. Mai 1628 (Cistercb., S. 384; Xen., S. 16; Watzl, Nr. 394). Reun, Cistercienserordenstift bei Graz, wurde von dem steierischen Markgrafen Leopold dem Starken († 1129) gegründet und von dessen Witwe Sophie und seinem Sohne Ottokar VII vollendet.

21. Mai. — XII. Kl. Junii.

II. (α_1) O. R. D. Cantianus abbas Novimontis. Ao. 1551.¹

¹ Cantian Haid, Abt von Neuberg (1545—1552), aus Labach, regierte nicht ganz sieben Jahre; Pichler, S. 79 hat als Todesjahr 1552.

22. Mai. — XI. Kl. Junij.

III. (α_1) F. Henricus professus huius monasterij.¹

¹ N. Camp., 30. Mai: Henricus c. et m. S. † (14./15. Jahrhundert).

23. Mai. — X. Kl. Junij.

III. (α) F. Augustinus Puermayer laicus ex Klosterneuburg.

IV. (α_1) Wolfgangus Puchhell benefactor.¹

¹ Castr.: † Wolfgangus Pockell, benefactor. Scheint ein Wiener zu sein (vergl. Quellen I, 2, 1859, 1455; I, 3, 1250, 1430, 1821).

24. Mai. — IX. Kl. Junij.

II. (α_1) O. D. Joannes praepositus monasterij S. Zenonis.¹

IV. (α_1) O. Generosus D. de Hakenberg, benefactor.²

¹ St. Zeno, ehemaliges Chorherrenstift in Baiern bei Reichenhall, wurde vom Erzbischof Conrad I von Salzburg 1136 gegründet.

Johann IV (III) Peunteker regierte nach Mon. boica III, S. 526 von 1470—1482, in welchem Jahre er resignierte. Kuen V, S. 286 und Hundt II, S. 350 haben die Jahreszahl 1498. N. Ebernd., 5. April: Ven. pater dñs. Johannes Pewuteckher prepositus monasterij S. Zenonis. N. Salisb., 4. April.

² Otto von Hackenberg, ein auf Heiligenkreuzer Urkunden des 13. Jahrhunderts häufig vorkommender Name. 1289 schenken er und sein Bruder Heinrich gelegentlich des Begräbnisses seiner Grossmutter Jenta dem Stifte ein Pfund Gülten zu Maustrenk (Weis I, S. 260). Vergl. Castr., fol. 65; Chron. breve, S. 35 und Topographie, Hagenberg.

Castr., fol. 65 bringt eine schematische Zeichnung des jetzt nicht mehr vorhandenen, früher im Capitelhausgange in den Boden eingefügten Grabsteines mit der Aufschrift:

† · XI · (sic!) KL. JVN. OTTO · DE · HAKENBERG.

(Die Inschrift ist nicht genau, sondern nur beiläufig gegeben.)

25. Mai. — VIII. Kl. Junij.

III. (α_1) Ao. 1614 o. P. et F. Franciscus Hermannus Bohemus professus huius monasterij.¹

¹ Castr., fol. 129 sagt: Franciscus, † 1614, Chorista. Er war aus Böhmen gebürtig, Profess 1609 (Watzl, Nr. 417).

26. Mai. — VII. Kl. Junij.

III. (α_1) F. Adamus Jes laicus ex monasterio Claustralineuburgae.

IV. (α_2) O. D. Ursula mater R. Pris Georgij¹ huius monasterii professi. Ao. 1629.

¹ Vielleicht P. Georg Dräxl, der 1628 Priester wurde (Watzl, Nr. 440). Georgs Vater ist in unserem Nekrolog auch verzeichnet. Siehe 22. December.

28. Mai. — V. Kl. Junii.

III. (α_1) F. Joannes Prixner laicus ex monasterio Klosterneuburg (durchstrichen und neu geschrieben).

29. Mai. — IV. Kl. Junii.

IV. (α_1) Sebastianus Sophronius familiaris (durchstrichen).¹

¹ Castr.: Sebastianus Sophrostius (!) fam. Vielleicht soll es heissen ‚Sopronius‘ oder ‚Soproniensis‘ = Pressburger.

30. Mai. — III. Kl. Junij.

III. (α_1) O. F. Georgius Unus novitius monasterij Claustralis Neoburgae.

31. Mai. — Prid. Kl. Junij.

II. (α_1) R. D. Guillelmus abbas hujus monasterij o. ao. 1528, resignavit abbatiam Montis Pomerij.¹

¹ Wilhelm, Abt von Heiligenkreuz (1519--1528), ein Augsburger, Sohn eines Töpfers, war seit 1508 Abt von Baumgartenberg. Er resignierte 1528 und kehrte nach Baumgartenberg zurück, wo er bald darauf starb (Watzl, Nr. 306).

Nach Castr., fol. 128 starb er am 31. Mai.

Vergl. Koll., S. 109; Cistercb., S. 84; Xen., S. 73 und Topographie, Heiligenkreuz.

Junius.

2. Juni. — III. Non. Junij.

I. (α_1) O. S. princeps Leopoldus dux Austrie et Styriae¹ (durchstrichen).

IV. (α_1) Sigismundus Eisenhammerer familiaris.²

¹ Herzog Leopold IV der Dicke, Sohn Leopolds III des Biederens, wurde 1471 geboren, starb nach der in Herrgott, fol. 191 angegebenen Inschrift am 3. Juni 1411, und zwar an einer Beinfistel und wurde im Stephansdome begraben. N. Run. hat am 3. Juni: Leopoldus Dux Austr. et Styrie.

² Castr.: † Sigismundus Einhammerer Fam.

3. Juni. — III. Non. Junij.**IV. (α_1) Catharina Nimmervolin familiaris.¹**¹ Castr.: † Catharina Nimmervollin.**4. Juni. — Prid. Non. Junij.****III. (α_1) R. D. Augustinus Fladnick canonicus et parochus
Claustroneuburgensis. Ao. 1619.¹**¹ N. S. Hipp. am 11. Juni (?): Augustinus canon. Neuburg.**5. Juni. — Non. Junij.****II. (α_1) R. D. Conradus abbas monasterij nostri. Ao. 1558.¹****(α_1) R. D. Nicolaus episcopus Tribunensis in ambitu sepul-
tus o. ao. 1402.²****IV. (α_1) Veronica Vradtspergerin benefactrix.³**¹ Conrad II Schmid (Faber) (1547—1558) wurde 1510' zu Ueberlingen geboren. 1584 kam er nach Heiligenkreuz, und schon 1540 war er Abt von Neukloster. 1547 riefen ihn die Capitularen von Heiligenkreuz auf den Abtstuhl des Mutterstiftes zurück. Einige Kataloge nennen den 5. Juni des Jahres 1558 als seinen Sterbetag (Suppl., S. 205; Koll., S. 111; Cistercb., S. 88; Xen., S. 75; Topographie, Heiligenkreuz; Watzl, Nr. 330).² Bischof Nikolaus, genannt ‚Vulpis‘, von Tribau (Trebinje), † 1402, liegt im Fußwaschungsgange vor der Session des Abtes begraben. Die rothmarmorene Grabplatte mit der in einfachen Contouren eingeritzten Figur des Bischofs und seines Wappens ist jetzt noch zu sehen und die bereits in die spätgothischen Formen übergehende Inschrift:† ANNO · DEI · M · CCCC · II · PRIMA IDE JVLII · Ø · DNS NICOLAUS EPS
TRIBUNIENSIS · DES VVLPIS · ET · H · SEPULT'.

Chron. breve, S. 33 sagt von ihm: qui monasterio pretiosum suppellectilem pro ecclesia donavit.

Nach Myrrhaei: Notitia Episcopatum Orbis Christiani, fol. 74, war dieses Tribau in Slavonien und dem Erzbisthum Ragusa untergeordnet. Es war das Bisthum Trebinje-Mrkanj (siehe Eubel, Hierarchia catholica). Vor den Türken fliehend, suchte der Bischof um 1399 im Kloster um Aufnahme an und verbrachte hier als Gast seine letzten Tage. Als Geschenk wird eine prachtvolle alte Casel erwähnt, die sich im Inventar von 1516 unter dem Namen ‚Planeta Vulpis‘ findet (Castr., fol. 33).

³ Castr.: † Veronica Vradtsbergerin ben.**6. Juni. — VIII. Id. Junij.****II. (α_1) R. D. Balthasar Polzman praepositus monasterij Clau-
stralis Neoburgae 1596.¹**

III. (α_1) O. F. Jodocus sacerdos professus huius monasterij.²

IV. (α_1) O. Theodoricus de Lychtenstain familiaris.³

¹ Balthasar Polzmann, Propst von Klosterneuburg (1584—1596), starb am 6. Juni 1596 zu Wien und wurde in der Stiftskirche zu Klosterneuburg, und zwar in der Afrakapelle begraben, wo sich jetzt noch sein prächtiges Grabmonument erhebt, welches gleichfalls den 6. Juni als seinen Todestag meldet (Kuen IV, S. 17; Fischer, S. 268; Chorhb., S. 310; Kistersitz, S. 63 und 65). Zu ‚Polzmann‘ vergl. 21. März.

² Vergl. 25. März.

³ Dietrich von Lichtenstein, 1233 (Weis I, S. 296) zum letztenmal in einer Heiligenkreuzer Urkunde erscheinend, wurde im Capitelhausgange zu Heiligenkreuz begraben, wo jetzt noch sein Grabstein zu sehen ist. Er trägt in schöner frühgothischer Majuskelschrift die Aufschrift:

DIETRIC' DE LICHTENSTAIN.

Das Chron. breve sagt von ihm S. 36: qui cum familia sua legavit 5 talentorum redditus in Ringelsdorf, dein 4 talentorum in Nadendorf, et 7 talentorum in Wetzeldorf. Gleiches meldet Castr., S. 65. Vergl. Serv., A, 21. März, 29. Juni.

7. Juni. — VII. Id. Junii.

II. (α_1) O. D. abbas de Egris.¹

III. (α_1) O. F. Aegidius sacerdos professus huius monasterij.

¹ Egres, ehemals Cistercienserabtei, im Torontaler Comitatus an der Maros gelegen, wurde als Tochter von Pontigny aus durch Bela III 1179 gegründet (Cistercb., S. 17). Chron. breve, S. 36, erwähnt den Abt Martin von Egres, † 1349 als Stifter der Alexiuskapelle, jetzt Todtenkapelle, wo er auch begraben wurde. Nach dem Castr. soll er 150 ungarische Goldgulden, 1 Kelch, 2 Ampullen, 7 Löffel, 2 Teppiche, 1 vergoldetes Pectorale, 1 Giessbecken und 4 Rosse geschenkt haben (vergl. Georg Lanz: Die Todtenkapelle in Heiligenkreuz, Monatsblatt 1895).

8. Juni. — VI. Id. Junii.

III. (α_1) F. Georgius laicus ex monasterio Claustroneuburg.
Ao. 1587.

9. Juni. — V. Id. Junij.

II. (α_1) O. R. D. Jodocus abbas in Campoprincipum.¹

¹ Fürstenfeld, hochberühmte Cistercienserabtei in Oberbayern, westlich von München, 1258 von Ludwig II, Pfalzgrafen am Rhein gegründet (Cistercb., S. 43)

Jodocus, Abt von Fürstenfeld, regierte nach Hundt II, S. 232 — Jodocus, vir Principibus gratus — 13 Jahre von 1470 an (?) (vergl. Jong. III, S. 18).

10. Juni. — IV. Id. Junij.

III. (α_1) O. F. Philippus et Wolfgangus sacerdotes huius monasterij professi.¹

¹ N. Camp. verzeichnet in einer Collectiveintragung aus dem 15. Jahrhundert einen Philipp und Wolfgang am 31. August. Ein Philipp erscheint 1519—1539 (Watzl, Nr. 316) und gleichzeitig mit ihm Wolfgang Proyss 1520—1523 (Watzl, Nr. 320); diese sind hier wohl gemeint.

11. Juni. — III. Id. Junij.

III. (α_1) F. Jacobus sacerdos huius monasterij professus.

12. Juni. — Prid. Id. Junij.

I. (α_1) O. S. princeps Ernestus dux Austriae et Styriae.¹

¹ Herzog Ernst der Eiserne, Gründer der steirischen Linie, Sohn Leopolds III des Biederer, geboren 1377, gestorben am 10. Juni 1424; liegt zu Reun begraben. Dasselbe Datum bringt das Epitaph der Kirche des erwähnten Stiftes (siehe Herrgott I, S. 226).

Seiner gedenken am 10. Juni: N. Run., N. S. Lambr., am 11. Juni N. Adm., am 17. Juni N. Scott., am 2. Juni N. Ebernd.

13. Juni. — Id. Junij.

II. (α_1) O. R. D. Joannes Hechtel praepositus in Neuburga Claustrali.¹

III. (α_1) O. R. D. Andreas Weihenstain philosophiae, D. V. et SS. theologiae Doctor in Neuburga Claustrali professus parochus et decanus. Ao. 1609.²

¹ Johann Hechtl, Propst von Klosterneuburg (1465—1485). Unter seiner Regierung wurde am 6. Jänner die Heiligsprechung des frommen Markgrafen Leopold vorgenommen.

Er starb nach Fischer I, S. 227 schon am 27. Juni desselben Jahres (vergl. Kuen IV, S. 15; Chorhb., S. 305; Kostersitz, S. 16).

² Andreas Weissenstein starb nach seiner Grabinschrift in der Stiftkirche zu Klosterneuburg am 13. Juni 1609. Er wurde beim Eingange in den Chor begraben.

14. Juni. — XVIII. Kl. Julij.

II. (α_1) O. R. D. Joannes praepositus in Vorau.¹

¹ Johann III, Propst von Vorau, wurde am 7. April 1518 gewählt und starb schon am 14. Juni desselben Jahres (Kuen V, 2, S. 197; Chorhb., S. 657).

Am 14. Juni verzeichnen ihn: N. Run. und N. Adm.; den 19. Mai haben merkwürdiger Weise N. Secc. und N. Ebernd.

15. Juni. — XVII. Kl. Julii.

I. (H.) O. I. princeps Fridericus huius nominis in Babenbergensi familia secundus, cognomento bellicosus, abnepos S. Leopoldi fundatoris, cuius familiam terminavit quintus dux Austriae, eiusdemque primus et unus rex creatus et salutatus. (!) In capitulo monasterij nostri tumulatus. Ao. 1246.¹

II. (α_1) O. R. D. praepositus in Vorau.

¹ Herzog Friedrich II der Streitbare (1230—1246) fiel in der Schlacht gegen die Ungarn bei Neustadt. Wie Friedrich, der jetzt im Capitelhause zu Heiligenkreuz ruht, umkam, ob durch seine eigenen Leute oder durch die Ungarn, ist bis heute noch Controverse (Juritsch, S. 666). Von seinem Grabstein, eigentlich dem Fragment einer Tumba, wollen wir nur erwähnen, dass sich die älteste Abbildung davon im Castr., fol. 24 findet, die jedoch das Monument in derselben verstümmelten Form bringt, wie es sich jetzt darbietet.

Ohne auf eine nähere Kritik uns einzulassen, wollen wir hier auch citieren, was das Castr., fol. 73 gelegentlich der Besprechung des Grabsteines des Rudolf von Pottendorf bringt; es entscheidet sich dort dafür, dass der Herzog durch Menehalmord aus dem Leben geschafft worden sei. P. Georg Strobl beruft sich auf Johann Cuspianus ‚Chronologia‘, fol. 632, indem er sagt: *Multi aiunt principem Fridericum intelligendo e domo Babenbergica, secundum cognomento Bellicosum inter pugnam, quam cum Ungaris habuit apud dextrum oculum grave vulnus accepisse et equo lapsum incertum an a quis aut alienis contritum occubuisse 15. Junij (quod probabile est quoad diem obitus, cum olim 17 Kalendas Julij id est hac die apud S. Crucem eius celebrabatur anniversarium) idque anno a Jesu nato M · CC · XXXXVI · matrem vero Theodoram suam ex Nuntio Martis Filij, octavo post die. Alij vero memoriae prodiderunt vulnus quidem in hoc victorioso proelio accepisse, sed non lethale extitisse: at convoluisset. Post conflictum vero dux cum venationi indulgeret, a quodam barone Austriae de Pottendorf esse fraeno seu capistro equi sui strangulatum et pugione transfixum: quod longam cum cognata sua habuisset consuetudinem putaretur. Nun folgt ein hochwichtiger Passus, welcher, wenn er auch schon zur Entscheidung der ganzen Frage nichts Wesentliches beiträgt, doch zum mindesten das einzige schriftliche Document ist, das uns von der ehemaligen im Capitelsaale errichteten Tumba (‚altum‘, ‚erectum‘!), von der wir nach der Verwüstung von 1683 nur mehr den greulich verstümmelten Deckel erhalten haben, sichere Kunde bringt: Huius rei afferunt illi qui haec tradunt, duo indicia: Primum quod Eulogium suae sepulturae in coenobio S. Crucis, quod censibus adauxit, ubi eius corpus quiescit, cum imagine sua laqueis sculptis et capistro equi sui (!), quo a carnifice Barone ab equo detractus cernitur (i. e. vor 1683), hoc clare manifestat; alterum, quod haec familia ab omni-*

bus Austriae ducibus tanquam infamis ad nullum fuit officium admissa multis saeculis et semper suspecta habita, usque ad Leopoldum tutorem Alberti V. Romanorum regis anno Christi M. CCCC. X hanc ab hac familia labem sustulit et Hartnidum de Pottendorff marschalcum et suum a Consilijs fecit; sed haec familia iam prorsus totaliter defecit. Circa hoc duplex argumentum, quod contra hanc familiam allegatur, quid sit sentiendum non satis nos resolvere possumus; praesertim cum nihil certi rescire e nostris senioribus confratribus valebamus etiam iis qui ducis dicti eulogium in altum adhuc erectum spectarunt, dum eosdem quoad primum (d. i. betreffs der Tumba mit ihren Sculpturen) consulebamus.

Ohne an dieses Citat eine Kritik anzuknüpfen, was uns zu weit führen und ein eigenes Studium der Frage erfordern würde, begnügen wir uns blos, neues Material zur eventuellen Lösung der Frage hier beigebracht zu haben, und stimmen dem P. Georg Strobl bei, der mit den Worten schliesst: Caeterum consulendi sunt authores Austriaci. Nos in defectu eorum si non fecimus quae debuimus, ad minus fecimus quae potuimus, cum neminem ultra posse obligatum esse credamus. Was den ganz seltsam klingenden Passus ‚primus et unus rex creatus et salutatus‘ in unserem Nekrolog anbelangt, so verweisen wir auf Juritsch, S. 640 ff.

Seines Todes gedenken am 15. Juni: N. Claustr., N. Mariaec., N. Camp., N. Run., N. Secc., N. Adm., N. S. Lamb., N. S. Flor., N. Wilr., N. S. Ehrentz.; am 19. Juni: N. Trunk. (Vergl. Taph. I, S. 43 f. und Monatsblatt, November 1896: Ueber die Heiligenkreuzer Dornpartikel.) Vergl. auch 17. Juli mit dem Vermerk des Jahrtages! N. S. Flor. bringt ihn nochmals am 29. Juli.

16. Juni. — XVI. Kal. Julij.

II. (α_1) O. R. D. Augustinus episcopus in Nova Civitate. Ao. 1495.¹

¹ Augustinus G(K)iebinger (Gubinger) von Chiemsee, regulierter Chorherr, Bischof von Neustadt (1491—1495), starb am 24. Juli 1495 (Suppl., S. 196; Gams, S. 322; Boheim II, S. 97).

17. Juni. — XV. Kl. Julij.

IV. (α_1) O. Catharina Steinmauerin benefactrix. (Steinmaierin?)

¹ Castr.: † Catharina Stemmailin, Ben.

23. Juni. — IX. Kl. Julij.

IV. (α_1) Ulricus de Himberg benefactor.¹

¹ Ulrich von Himberg, der sowie sein Bruder ein eifriger Wohlthäter des Stiftes war. Er tritt mit ihm in Urkunden der Mitte des 13. Jahrhunderts auf. Sein Grabstein ist noch erhalten. Die beiden Himberger lagen im Capitelhausgange vor der Anneukapelle (ehemals Sacristei) begraben.

Die Legende des Grufdeckels lautet für den früher verstorbenen Ulrich von Himberg:

† XI · KL · JULII · ✠ · VLRICVS · DE · HIMPERO.

Sein wirklicher Todestag ist mithin der 21. Juni, die Eintragung beruht auf einer Verwechslung von IX und XI (vergl. Serv., A, 11. Juli, 2. November). Vergl. Castr., S. 66 und Topographie: Himberg.

Am 21. Juni trägt ihn auch N. Claustr. ein mit: Ulricus de Hintperg dedit III beneficia heinrichstorf.

25. Juni. — VII. Kl. Julii.

III. (α_1) O. F. Nicolaus et F. Martinus professi huius monasterij.

26. Juni. — VI. Kl. Julii.

III. (α_1) O. F. Leopoldus conversus professus huius monasterij.¹

Des bau- und kunstgeschichtlichen Interesses wegen lassen wir hier auch die nekrologische Notiz über den Abt Gerhard Weixelberger von Heiligenkreuz (1705—1728) folgen:

Ao. 1728 obiit Reverendissimus D. D. Gerardus Weixelberger monasterij huius nostri ad S. Crucem 56 abbas inclytorum statuum Austriae infra Anasum deputatus emeritus et oeconomus perpetuus, anno aetatis suae 67 et 5 mensium, postquam in sacra professione attigisset annum 46., in sacerdotio annum ultra 43. et in regimine 23., quem sacra aucta supellex (z. B. Pastorale mit goldener Gemse) plurima nova altaria, capellae (Sacristei, Annen- und Todtenkapelle, Rothmayr's Altarblätter) et capitulum (1710 angeblich von Rothmayr freskiert), magnificus chorus (der jetzige Betchor hinter der Orgel), pomposa chathedra, splendidum organum et plurima partim restaurata, partim noviter erecta aedificia posteritati serae plurimum commendabilem et gloriosum reddit. Requiescat in pace. Tumulatus jacet in Capella S. Annae a se erecta et benedicta. Sacri Ord. nostri per utramque Austriam, Styriam et regnum Hungariae visitator et vicarius generalis. Sac. Caes. Regiaeque catholicae Maiestatis consiliarus.

¹ Vergl. Watzl, Nr. 194 (?).

27. Juni. — V. Kl. Julij.

IV. (α_1) O. Dorothea Necklerin, benefactrix. Ao. 1553.¹

¹ Castr.: † Dorothea Nocklerin, Ben.

Aus demselben Grunde wie unter dem vorhergehenden Datum wollen wir hier geben, was das Nekrolog über Marian Schirmer von Schirmenthal, Abt von Heiligenkreuz (1693—1705), sagt: 1705 obiit Reverendissimus Dominus Marianus Schirmer monasterij huius nostri ad Sanctam Crucem 54. abbas et inclytorum statuum Austriae inferioris deputatus, praefuit 12 annis utiliter, quem praeter alia multa aedificia ferme omnia tecta tegulata in monasterio summum altare cum duobus lateralibus deinde plumbi lamina tecta et hortus conventualis posteritati commendant.

29. Juni. — III. Kl. Julii.

II. (α_1) O. R. D. Fridericus Pranck praepositus et archidiaconus Salisburgensis.¹

III. (α_1) O. F. Henricus conversus huius monasterij professus.

¹ N. S. Hipp. hat am 29. Juni: dom. fridricus pranckher praepos. et archidiaconus eccl. Salisburg. presb. et confr. n.

N. S. Petr. am 12. Juni: Fridricus de Pranckh prepositus ecclesia Salzburg.

Hundt, S. 36 hat: Fridericus Praukher ao. 1467.

Julius.**1. Juli. — Kl. Julii.**

III. (α_1) F. Desiderius conversus Claravallensis o. ao. 1605.

2. Juli. — VI. Non. Julii.

II. (α_1) O. R. D. Petrus abbas huius monasterij. Ao. 1416 (!).¹

III. (α_1) O. R. D. Henricus professus huius monasterij.

(α_1) O. P. Johannes senior in Victoria.²

(α_1) R. D. Petrus Martini canonicus in Klosterneuburg et parochus in Sancto Loco.³

¹ Petrus ‚Ferrens‘, Abt von Heiligenkreuz (1415—1417), war um 1406 Professor an der Wiener Universität. Nach alten Stiftskatalogen starb er am 2. Juli 1417 (Xen., S. 69; Castr., fol. 127; Cistercb., S. 77; Koll, S. 102). Das N. Camp. trägt ihn am 30. März ein mit: Petrus ferrens in sancta † (sec. 15.). Vergl. Watzl, Nr. 235.

² Aus dem Cistercienserstift Viktring bei Klagenfurt in Kärnten.

³ Heiligenstadt, Pfarre der Klosterneuburger im XIX. Bezirk von Wien.

4. Juli. — IV. Non. Julii.

I. (α_1) O. Henricus dux Austriae.¹

II. (α_1) R. D. Henricus praepositus in Glocknitz.²

¹ Heinrich IV von Mödling ist im N. Claustr. am 22. Mai eingetragen: Henricus dux de Medlico tradidit chogelprun (Kostersitz, S. 36). Nach Herrgott I, S. 38 ist er 1223 gestorben und zu Heiligenkreuz begraben, während die ‚Tabulae‘ Klosterneuburg als seine Begräbnisstätte angeben. Juritsch lässt ihn 1234, Meiller am 22. Mai 1233 (?) sterben.

Eine erklärende Bemerkung P. Alberik Höffners im Nekrolog identifiziert ihn mit Heinrich V dem Grausamen, nach Taph. und Juritsch am 26. September, nach Meiller am 19. Mai 1228 gestorben. Serv., F, Nr. 1 hat die entscheidende Angabe: IV. Non. Julii Henrici . . . Crudelis, qui dedit nobis 100 marcas argenti.

¹ Diesen Heinrich, Propst von Gloggnitz, hat an demselben Tage auch N. Mariaec. In der Propstreihe, wie sie Suppl. gibt, ist er nicht genannt. Seiner gedenkt auch am 4. Juli N. S. Lambr. mit: Heinricus praepositus in Glocknitz, pbr. et mon.

6. Juli. — Prid. Non. Julij.

III. (α_1) O. F. Andreas diaconus professus nostri coenobij.

7. Juli. — Non. Julii.

III. (α_1) O. F. Matthias sacerdos et F. Andreas subdiaconus, professi nostri coenobij.¹

(H.) O. R. F. Nivardus Spindler monasterij nostri ad S. Crucem professus conversus, arcularius, ao. 1647.²

¹ N. Camp. verzeichnet am 12. Juli unter anderen Heiligenkreuzern auch einen ‚Matthias‘. Die Eintragung stammt aus dem 15. Jahrhundert.

² Nivard Spindler, seit 1629 im Stifte, war ein vielverwendeter Kunstschler. Er arbeitete mit anderen Laienbrüdern an dem damals neu aufgestellten Chor (Watzl, Nr. 455).

8. Juli. — VIII. Id. Julij.

II. (α_1) O. R. D. Erhardus Perman praepositus et archidiaconus Passauensis.¹

III. (α_1) O. F. Paulus sacerdos et professus nostri coenobij.

¹ Hundt I, S. 221 führt ihn an unter: Erhardus a Leonrod successit 1541.

9. Juli. — VII. Id. Julii.

I. (α_1) O. S. princeps Leopoldus dux Austriae et Styriae.¹

II. (α_1) O. R. P. F. Christophorus Schwarzbeck professus in Campo Principum et parochus in Winden hoc in loco sepultus. Cui Deus det requiem sempiternam. Ao. 1625.²

¹ Leopold VI der Glorreiche (1198–1230), Gründer von Lilienfeld, wurde am 15. October 1176 geboren und starb zu St. Germano in Italien. Merkwürdig ist, dass das N. S. †. modernum am 9. Juli seinen Todestag angibt, gerade den Tag, an welchem der Herzog infolge der grossen Hitze erkrankte (Herrgott I, S. 78; Juritsch, S. 513). Der grosse Babenberger starb am 28. Juli, seine Gebeine wurden zu Lilienfeld inmitten des Chores beigesetzt, während die Eingeweide und fleischlichen Theile nach Monte-Cassino kamen.

Am 9. Juli verzeichnet ihn nur noch N. Run.; am 27. Juli: N. Scott. und N. Mell.; am 28. Juli die überwiegende Majorität: N. Claustr., N. Camp., N. S. Hipp., N. Adm., N. S. Lambr., N. Salisb.; am 29. Juli: N. Secc., N. S. Flor. und N. Trunk.

² Christoph Schwarzböck, Profess von Fürstenfeld in Baiern (Watzl, S. 263, Nr. 2).

11. Juli. — V. Id. Julij.**III. (α_1) O. F. Joannes senior huius monasterij.¹**

¹ Identisch mit „Johannes senior“ in N. Camp. und dominus Johannes de s. cruce confr. n. in N. S. Hipp. am 12. Juli. Beide Eintragungen gehören dem 15. Jahrhundert an.

12. Juli. — IV. Id. Julii.**II. (α_1) O. R. D. Otto abbas monasterij Clarac Vallensis in Austria.¹****III. (α_1) O. R. F. Joannes Pranauer quondam prior huius loci et parochus in Allandt. Ao. 1596.²**

¹ Otto II Grillo, Abt von Zwettl (1335—1362), der Erbauer des prächtigen Chores der Zwettler Stiftskirche, starb nach Xen., S. 149 am 11. August 1362 (vergl. Cistercb., S. 561).

² Vergl. Watzl, Nr. 398.

13. Juli. — III. Id. Julij.**II. (α_1) O. R. D. Simeon Them abbas huius coenobij. Ao. 1547.¹****III. (α_1) O. F. Aegidius Glicck sacerdos et professus huius monasterij in aula Viennensi praefectus. Ao. 1613.**

¹ Simon Them, Abt von Heiligenkreuz (1544—1547), ein geborner Haslacher, starb nach Xen., S. 75 am 13. Juli 1547 (vergl. Suppl., S. 205; Koll, S. 111; Cistercb., S. 88 und Topographie: Heiligenkreuz; Watzl, Nr. 338).

14. Juli. — Prid. Id. Julij.**III. (α_1) O. F. Ernestus sacerdos et professus huius coenobij.****15. Juli. — Id. Julij.****I. (α_1) O. S. princeps Guilhelmus dux Austriae.¹**

NB. Belae regis Hungariae et uxoris eius Mariae.²

¹ Herzog Wilhelm, Sohn Leopolds III des Biederer, um 1370 geboren, starb nach der in Taph., S. 185 angegebenen Inschrift am 11. Juli 1406 zu Wien und wurde in der Gruft zu St. Stephan beigesetzt. Nach N. Ebernd., Anmerkung, S. 234 starb er am 15. Juli, an welchem Tage ihn auch N. Scott. bringt. N. Run. hat ihn am 14. Juli.

² „NB.“ bezeichnet meistens den Tag des Anniversariums. Bela IV (1235—1270) war ein besonderer Freund von Heiligenkreuz. Noch jetzt wird alljährlich für ihn im November ein „Fürstenrequiem“ gehalten (siehe Serv., E, Nr. 11).

17. Juli. — XVI. Kl. Augusti.

- I. (α_1) NB. Fridericus secundus, dux Austriae.¹
 III. (α_1) O. F. Michael et Nicolaus sacerdotes professi huius
 monasterij.²

¹ Jahrtagsvermerk sowie in N. S. Flor. am 29. Juni.² Beide bringt am 18. Juli N. S. Hipp., den Nicolaus allein am selben Tag N. Camp. Sie gehören dem 15. Jahrhundert an.**18. Juli. — XV. Kl. Augusti.**

- IV. (α_1) O. Magister de Loch benefactor.¹

¹ Castr.: † Magister Andreas de Loch benefactor.**19. Juli. — XIV. Kl. Augusti.**

- II. (α_1) O. R. D. Joannes abbas huius monasterij.¹

¹ Wahrscheinlich Johann IV Poley, Abt von Heiligenkreuz (1451—1459), Profess des Klosters Ebrach in Franken. Das N. Ebracense sagt am 1. Juli: Habetur commemoratio admodum Reverendi Domini Joannis Polaei, abbatis mon. S. Crucis in Austria, recepti de Ebrach, SS. Theol. Professoris eximii, probabiliter obiit circa annum 1462 (Xen., S. 71; Castr., S. 128 läßt ihn am 12. September sterben; Koll, S. 104; Ciatercb., S. 79).

Am 12. Juli verzeichnet N. Camp. ausdrücklich: Johannes Poley abbas in s. Cruce. Vergl. Watzl, Nr. 261.

20. Juli. — XIII. Kl. Augusti.

- III. (α_1) O. F. Leopoldus de Campoliliorum.¹
 (α_1) O. F. Jacobus bursarius huius loci ac professor.

¹ Am selben Tage gedenkt seiner N. Camp. mit: Obiit frater Leopoltus Pinter de Puech s. et m. huius domus 1541.**21. Juli. — XII. Kl. Augusti.**

- III. (α_1) O. F. Michael et Nicolaus sacerdotes professi huius
 monasterij.¹
 (α_1) Ao. 1560 o. F. Sebastianus Langhans professus nostri
 monasterij et parochus in Münkendorff, ibidem sepultus.²

¹ N. Camp. am 29. Juli: Nicolans s. et m. †.² Trat 1548 ins Stift ein, 1549 Profess (Watzl, Nr. 348).**22. Juli. — XI. Kl. Augusti.**

- III. (α_1) O. F. Nicolaus¹ senior et F. Stephanus sacerdotes et
 professi huius monasterij.¹

¹ Vielleicht auch N. Camp., 29. Juli auf ihn zu beziehen.

23. Juli. — X. Kl. Augusti.

- II. (α_1) O. R. D. Theodoricus abbas in Wormpach.¹
 III. (α_1) O. F. Hermannus conversus professus huius loci.²
 O. R. D. Abraham Clau professus Klosterneuburgensis philosophiae magister et bibliothecarius ao. 1610.

¹ Theodorich, Abt von Formbach (1438—1461), ein ‚homo robustus et saevus‘, vertauschte das Soldatenwamms mit der Mönchskutte und wurde, vom Glück begünstigt, 1438 sogar Abt von Formbach. Er starb am Achatustage (22. Juni) 1461 und wurde in der Capitelkapelle zu Formbach begraben (Suppl., S. 105; Hundt I, S. 226).

² Wahrscheinlich mit dem 1351—1379 erscheinenden Bruder Hermann identisch, der auf den Klostergütern Trumau und Mönchhof thätig war (Watzl, Nr. 190).

25. Juli. — VIII. Kl. Aug.

- I. (α_1) O. invictissimus Ferdinandus primus imperator Caesar semper Augustus, infans Hispaniorum, archidux Austriae, ao. 1564.¹
 II. (α_1) O. D. Joannes praepositus in Nova Civitate.²
 III. (α_1) O. F. Petrus Stierling sacerdos et professus huius loci.³
 IV. (α_1) O. Nicolaus Koler familiaris.⁴

¹ Kaiser Ferdinand I, geboren am 10. März 1503 zu Alcalá, am 25. Juli 1564 in Wien gestorben, wurde im Prager Veitsdom besetzt.

Von den in spätere Zeiten reichenden Nekrologien verzeichnen ihn N. S. Lambr. und N. Ebernd.

² Johann Hunzdorfer, Propst der Augustiner bei St. Ulrich in Wr.-Neustadt, 1497 gestorben (Boeheim II, S. 100).

³ N. Camp. am 24. Juli: Petrus s. et m. †. Schrift aus dem 14. oder 15. Jahrhundert. Petrus Stierling starb am 25. Juli 1540 (Watzl, Nr. 334).

⁴ Castr.: † Nicolaus Koler, Ben. Die ‚Koler‘ oder ‚Choler‘ sind eine Wiener Familie.

26. Juli. — VII. Kl. Augusti.

- III. (α_2) Ao. 1624 o. R. in Chr. P. F. Bernardus Currenzing Juliacensis huius loci professus sacerdos ac cellerarius, cuius anima requie perfruatur aeterna.¹

¹ Bernhard Currenzing stammte aus Jülich, Profess 1617 (Watzl, Nr. 430).

27. Juli. — VI. Kl. Augusti.

- I. (α_1) NB. Dominorum de Schwanperg (!).¹

¹ Wird wohl heißen sollen ‚de Schawnberg‘. Die Notitiae des Abtes Clemens sagen fol. 85 Pridie Kal. August: Obijt Offnia de Schawnberg.

Die hier gemeinten Herren von Schaumberg sind insbesondere Heinrich und Wernhard von Schaumberg. Vergl. Weis I, Nr. CCXXVI, CCXLIX, CCLXIII.

28. Juli. — V. Kl. Augusti.

- II. (α_1) O. D. Andreas Geyndel abbas in Cella Dei.¹
 III. (α_1) O. R. P. Casparus Riechoffer professor in Kloster-
 naiburg, praepositurae administrator et tandem parochus
 in Chornaiburg.

¹ Gotteszell, aufgelassene Cistercienserabtei in Baiern, 1320 von Heinrich von Pföling gegründet. Wurde von Alderspach besiedelt (Jong. III, S. 20; Janauschek, S. 269).

30. Juli. — III. Kl. Augusti.

- III. (α_1) O. Cistercij in Novitiatu F. Michael cler. Gedonensis
 Prutenus presbyter theologus. Ao. 1603.¹

¹ Gedona = Danzig.

31. Juli. — Frid. Kl. Augusti.

- IV. (α_1) O. Joannes Zandtler.¹

¹ Castr.: † Joannes Zandtler, Fam. Die ‚Zaendel‘ sind eine alte Wiener Bürgerfamilie (vergl. Quellen).

Augustus.

3. August. — III. Non. Augusti.

- IV. (α_1) O. Joannes Pöltze familiaris.¹

¹ Castr.: † Joannes Poltze, Fam.

Vergl. N. Camp., 28. August einige Mitglieder der Familie ‚Poltze‘ aus dem 14. Jahrhundert. 1377—1387 erscheint ein Wiener Bürger Johann Polcz (Quellen I, 3, 945, 1979).

6. August. — VIII. Id. Augusti.

- II. (α_1) O. R. D. Andreas praepositus et archidiaconus Seco-
 viensis in Styria.¹
 III. (α_1) O. R. D. Joannes Reinperger de Grinzing prior huius
 loci.²

¹ Andreas Enstaller, von 1437—1480. Er starb am 20. August 1480, an welchem Tage ihn N. Secc., N. Run., N. S. Lambr. und N. S. Hipp. haben; am 19. August bringt ihn N. Ebernd.

² Vergl. Watzl, Nr. 285. P. Johannes Reinperger aus Grinzing starb am 6. August 1480.

7. August. — VII. Id. Augusti.

- III. (α_1) O. F. Martinus diaconus professus huius monasterij.
 (α_1) F. Leonardus Rözer supremus cellarius monast. Claustro-
 Neub. 1587.

8. August. — VI. Id. Augusti.

- III. (α_1) O. F. Stephanus sacerdos professus huius monasterij.
 Ao. 1499.¹
 (α_1) Ao. 1613 o. R. D. Joachimus Hichler canonicus et pa-
 rochus in Chornaiburg.
 (α_1) Ao. 1620 o. R. D. Wolfgangus Schmiedel professus in
 Klosternaiburg et parochus in Sancto Loco.

¹ Vergl. N. Camp., 9. September, Eintragung aus dem 15. Jahrhundert: Stephanus s. et m. †.

Am selben Tage N. S. Hipp. Desgleichen erscheint in einer Eintragung aus dem 15. Jahrhundert im N. S. Lambr. am 27. November ein ‚Stephanus‘. Vergl. Watzl, Nr. 301.

9. August. — V. Id. Augusti.

- IV. (α_1) O. Guilhelmus Pröngler benefactor.¹

¹ Castr.: † Guillielmus Pröngler.

10. August. — IV. Id. Augusti.

- I. (α_1) O. I. princeps D. Leopoldus dux Austriae.¹
 II. (α_2) O. R. D. Christophorus Schaffer abbas monasterij huius.
 Ao. 1637.²
 III. (α_1) O. F. Michael sacerdos et professus huius loci.³
 IV. (α_1) O. Albertus et Bertholdus Wösla, benefactores.⁴

¹ Leopold II, Sohn Herzog Ottos des Fröhlichen, geboren 1328, starb schon am 10. August desselben Jahres (Herrgott I, S. 165) und wurde zu Neuberg begraben.

Seiner gedenken am 10. August: N. Scott. und N. Run. Letzteres ausdrücklich mit: Dux Leopoldus, filius Ottonis Ducis.

² Christoph Schäfer, Abt von Heiligenkreuz (1615—1637), um 1578 zu Olmütz geboren, machte in Citeaux das Noviziat durch. Er starb nach schwerer Krankheit am 10. August 1637 zu Wien (Xen., S. 76; Koll, S. 115; Cistercb., S. 92; Topographie: Heiligenkreuz). Abt Christoph wurde in der Stiftskirche begraben, gerade dort, wo jetzt der Hochaltar steht. Seine oblonge, einfache Grabplatte ist in die Wand der Totenkapelle eingelassen und hat die Inschrift:

D. Christophorus Schaffer (!), Moravus Olomucensis, abbas Huius loci, obiit 10. Augusti 1637. Profuit utiliter Annis XXIII. cuius Anima fruatur aeterna requie.

Castr. bringt fol. 44 einen grossen Grabstein mit einem Medaillon, in dem sich das Stifts- und Abtwappen befinden. Als Umschrift ist der Wahlspruch Christophus angebracht: *Candide et Sincere Operemur Salutem*. Die Grabinschrift lautet: *Orate pro Fratре Christophoro Abbate Sanctae Crucis. Qvi Obijt Die 10. Avgvsti Mensis 1637*. Vergl. Watzl, Nr. 416.

- ² N. Camp. am 10. August: Michael s. et m. †. Vergl. die Collectiv-eintragung aus dem 16. Jahrhundert in N. S. Lambr., 27. November.
- ⁴ Albert Vöslö aus dem Geschlechte der Veuslo in Alland, erscheint auf Urkunden des 13. Jahrhunderts sehr oft (Weis I, Nr. CCXX, CCXXXI, CCXL, CCXLV, CCLXII, CCLXXVIII, CCLXXXVIII). Albert Vöslö's Grabstein ist noch erhalten. Er lag ehemals im Capitelhausgange; jetzt steht er mit den anderen Grabsteinen im Pfortnergange. Er zeigt in kaum leserlicher Schrift:

· III · IDVS · AVGVSTI · ꝛ · ALBERTVS · VÖSLO ·

Chron. breve sagt S. 36: *Albertus Voeslo, qui legavit ducenta talenta argenti; hic quiescit etiam Bertholdus et Wilburgis de Voeslo, quae legavit unum mansum et unam curiam in Schoblingswerth*.

Vergl. Topographie: Alland. Albert Veuslo's Grabstein bringt auch Castr., fol. 86.

11. August. — III. Id. Augusti.

- II. (α_1) O. R. D. Michael quondam abbas huius monasterij.¹
O. R. D. Angelus abbas Runensis.²

¹ Michael I Aigner, Abt von Heiligenkreuz (1493—1516), war ein goborner Mödlinger. Er resignierte 1516. Als sein Todestag gilt der 11. August (Xen., S. 73; Suppl., S. 203; Cistercb., S. 82; Koll, S. 108; Topographie: Heiligenkreuz). Vergl. N. Mariaec., 10. August. Vergl. Watzl, Nr. 286.

² Angelus Monse, Abt von Reun (1399—1425), 1357 zu Meissen geboren, wohnte als Gesandter Herzog Ernst' des Eisernen dem Constanzer Concil bei. Er starb am 11. August 1425 (Xen., S. 13; Cistercb., S. 374). Vergl. N. Run., 11. August.

12. August. — Prid. Idus Augusti.

- II. (α_1) O. D. Wolfgangus praepositus in Nova Civitate.¹
(α_1) O. R. D. Leonardus abbas de Monte Novo.²

¹ Wolfgang Fullensack, Propst der Augustiner zu St. Ulrich in Wr.-Neustadt (1481—1484) (Boeheim II, S. 100).

² Leonhard, Abt von Neuberg (1540—1541); er war aus Baiern gebürtig (Pichler, S. 79).

13. August. — Id. Augusti.

- I. (H.) O. I. D. Offnia de Schauenberg in capitulo nostro sepulta comitissa.¹

III. (α_1) O. D. Philippus decanus Secoviensis.

(α_1) F. Augustinus Bair laicus ex monasterio Claustroneub.
Ao. 1606.

¹ Vergl. Castr., fol. 76 und 27. Juli.

14. August. — XIX. Kl. Septembris.

III. (α_1) O. F. Petrus conversus in Campoliliorum. Ao. 1541.

15. August. — XVIII. Kl. Septembris.

III. (α_1) O. F. Engelmannus et Udalricus sacerdotes professi
huius monasterij. Ao. 1570.¹

¹ Vergl. Watzl, Nr. 381 und 382. N. Camp. am selben Tage: Engelmannus s. et m. †.

16. August. — XVII. Kl. Septembris.

IV. (α_1) O. F. D. Hieronymus plebanus in Pruckles, benefactor.¹

¹ Castr.: † D. Hieronymus plebanus in Prucklas, benefactor (Priggwitz bei Glocknitz).

17. August. — XVI. Kl. Septembris.

IV. (α_1) O. Bertholdus marschaleus benefactor.¹

¹ Berthold von Treun, Marschall Friedrichs des Streitbaren, erscheint einmal circa 1252—1262 in Urkunde Weis I, CXXI.

Sein hochinteressanter Grabstein ist jetzt noch im Kreuzgange zu sehen. Ehemals lag er im Capitolhausgange an der Fensterwand in der Nähe des Einganges zur Todtenkapelle.

Der Stein trug so wie die anderen Heiligenkreuzer Grabsteine des 13. Jahrhunderts bloß die Inschrift. Als er jedoch gelegentlich der Restaurierungsarbeiten im Jahre 1894 gehoben wurde, zeigte sich auf der Rückseite eine alte romanische Sculptur, die einen Mann auf einer Sirene stehend darstellte (Vergl. Mittheilungen des Alterthumsvereines, 1894: Berthold von Treun). Das Castr. bringt fol. 60 eine sehr ungenaue Abbildung des Grabmonumentes und bemerkt übereinstimmend mit dem in Weis I, S. 125 abgedruckten Testament aus dem Chron. breve, S. 35, dass Berthold von Treun alle seine Güter in Weikersdorf dem Kloster vermacht habe. Berthold von Treun (ein Ahne des bekannten Adelsgeschlechtes der Traun) war einer von den wenigen Getreuen, die in der Zeit des Sturmes und Dranges unverbrüchlich zu dem von allen Seiten bekämpften Herzog Friedrich hielten und sich mit ihm in Neustadt einschlossen (Meiller, S. 156, Nr. 40, ao. 1236).

18. August. — XV. Kl. Septembris.

I. (α_1) O. S. princeps D. Fridericus imperator Romanorum
semper Augustus.¹

III. (α_1) O. F. Nicolaus Zurtendorffer senior in Nova Civitate.²

¹ Kaiser Friedrich III (IV) der Friedfertige (1440—1493), geboren am 21. September 1415, starb am 19. August 1493 zu Linz und wurde im Stephansdome zu Wien begraben, wo das herrliche Grabmonument von Niclas Lerch seine letzte Ruhestätte bezeichnet (Herrgott I, S. 238 ff.; Huber III, S. 317).

Seiner gedenken am 19. August: N. Mariaec., N. Hil.; am 20. August N. Ehrentz.; am 18. August N. Camp.

Er war ein besonderer Gönner der Cistercienser, denen er in Neustadt die Abtei Neukloster ao. 1444 stiftete. Es war dies sein bevorzugtes Lieblingskloster, dort wurde auch seine von ihm viel betrauerte Gemahlin Leonora begraben.

² 'In nova Civitate', d. i. Neukloster in der Neustadt.

20. August. — XIII. Kl. Septembris.

I. (α_1) O. I. dux Albertus frater ducis Ottonis fundatoris monasterij Novi Montis filiae huius monasterij S. Crucis.¹

II. (α_1) O. D. Nicolaus abbas monasterij Novae Vallis 1458.²

¹ Wahrscheinlich Herzog Albrecht II der Weise oder Lahme (1330—1358), 1298 geboren, starb am 20. Juli 1358 zu Wien und wurde im Chor der von ihm gestifteten Karthause Gaming begraben.

Ihn erwähnen am 11. Juli N. Wilr.; am 20. Juli N. Min.; am 21. Juli N. Mariaec. Merkwürdigerweise verzeichnet N. Scott. am 29. August, also am Todestage Albrechts III mit dem Zopfe: Alberti Ducis Austriae Fundatoris Carthusiae Gaemingensis.

² Kloster Nydal in Schweden, 1143 gegründet (Janaushek, S. 74).

21. August. — XII. Kl. Septembris.

II. (α_1) O. R. F. D. Johannes Stalderman episcopus Gurcensis. Ao. 1465.¹

O. D. Conradus praepositus in Worau.²

O. R. D. Edmundus a Cruce abbas Cistercii totiusque Ord. Cist. generalis. Ao. 1604. Pepuleti sepultus.³

¹ Johannes Schallermann, Bischof von Gurk (1436—1453), starb 1465 nach der Resignation (Gams, S. 279).

² Conrad III von Neunkirchen, Propst von Vorau, resignierte 1397 und starb am 18. October 1419 (Chorhb., S. 652; Kuen V, 2, S. 196). N. S. Hipp., N. S. Lamb. und N. Salisb. am 14. Juli.

³ Generalabt Edmund de la Croix, † am 21. August 1604 zu Barcelona (Jong. I, S. 11).

22. August. — XI. Kl. Septembris.

II. (α_1) O. R. D. Bartholomaeus Budvicensis episcopus. Ao. 1541.¹

III. (α_1) O. F. Joannes conversus huius monasterii.²

(XVII. saec.) O. pie F. Joannes Brombach conversus professor monasterii huius; hic fuit excellentissimus arcularius, qui fecit chorum pro monachis hoc in monasterio.³

¹ Vielleicht Budua, Suffraganbisthum von Ragusa (Eubel, 154).

² N. Camp. am 31. August.

³ Frater Johannes Brombach, ein geborner Meissner, legte 1615 seine Profess ab und starb am 22. August 1640. Er war ein ausgezeichneter Bildhauer (Xen., S. 108; Watzl, Nr. 428).

23. August. — X. Kl. Septembris.

III. (α_1) O. F. Bartholomaeus novitius et sacerdos huius monasterij.¹

¹ Bartholomäus, ein Weltpriester, starb während des Noviziates (Watzl, Nr. 307).

24. August. — IX. Kl. Sept.

II. (α_1) O. D. Nicolaus et D. Erasmus abbates in Cella Angelorum et F. Stephanus senior ibidem.¹III. (α_1) O. F. Udalricus sacerdos professus huius monasterij.

¹ Engelszell, Cistercienserabtei in Oberösterreich am rechten Donauufer, 1295 von dem Passauer Bischof Wernhard von Prambach gegründet. Nicolaus Geislitzner, Abt von Engelszell (1430—1456), starb am 9. Jänner 1456. Sein Grabstein ist noch erhalten und nennt als Todestag: ‚A. D. 1456 quarto Idus Januarii‘ (10. Jänner) (Studien, V. Jahrg., 2. Bd., S. 417).

Erasmus, Abt von Engelszell (1456—1469), wurde aus der Cistercienserabtei Alderspach als Abt postulirt; er starb am 17. März 1465 (Studien, VI. Jahrg., 1. Bd., S. 124).

25. August. — VIII. Kl. Septembris.

IV. (α_1) O. Otto Halsowe familiaris.¹

¹ Der alte Otto von Haslau, der Haudegen Altösterreichs, wurde über 100 Jahre alt; er trug in der grossen Marchfeldschlacht von 1278 das Banner von Oesterreich. Es entglitt seinen altersschwachen Händen, und Heinrich von Liechtenstein musste es ihm abnehmen. Von Leopold V an bis zu Rudolf von Habsburg theilte er alle Geschicke Oesterreichs, und immer treffen wir ihn auf einem bedeutsamen Posten des öffentlichen Lebens. Seifried Helbling sagt von ihm: ‚Er war benamen gar getriu, biderb und wol gezogen, er biet zu haf nimer gelogen umb deheiner slehte guot.‘ (Topographie: Haslau.)

Er starb zwischen 1287—1289 und wurde im Lesegang begraben. Sein Grabstein ist noch zu sehen und trägt die einfache und in etwas

dilettantischen Schriftformen gehaltene Legende: † OTTO · DE · HASLOWE. Auffallend ist die auf Heiligenkreuzer Grabsteinen nicht vorkommende, umgekehrte Form des S: „Z“.

Interessant ist, was Chron. breve mit Castr., fol. 76 über ihn sagt: Otto de Haslau, qui primus exstitit monasterii sic dictus (sogenannt!) familiaris, dum solenni pacis osculo ab omnibus in capitulo salutatus, quasi unus e medio, cum adjuncta participatione orationum adscriptus est; legavit duos mansas in Regelsbrunn, unum mansum in Achau et tres domos in Pruck.

Am 25. August hat das N. S. †. ant.: Otto de . . . owe. Es ist dies offenbar unser Otto von Haslau.

26. August. — VII. Kl. Septembris.

III. (α_1) O. F. Henricus sacerdos et professus huius monasterij.¹

IV. (α_1) O. Marcus coqus noster.

¹ N. S. †. ant. am 26. August: 3. Henricus † de Nvbere (?).

27. August. — VI. Kl. Septembris.

I. (α_1) O. I. princeps D. Albertus archidux Austriae, Styriae, filius Alberti.¹

¹ Herzog Albrecht III mit dem Zopfe, geboren um 1349, starb am 29. August 1395 zu Laxenburg und wurde im Stephansdom beigesetzt. Die Krankheit, an der er, kaum 46 Jahre alt, starb, wird nicht angegeben (Herrgott I, S. 179 ff.).

Am 29. August verzeichnet ihn N. Min. und N. Camp., am 30. August N. S. Lamb., am 2. September N. Adm.

28. August. — V. Kl. Septembris.

II. (α_1) O. F. P. D. Theodoricus episcopus Nova Civitatis.¹

¹ Dietrich Krammer, Bischof von Neustadt (1516—1530), ein Minorit und geborner Steirer; er wurde in der Domkirche in der südlichen Abside begraben (Suppl., S. 196; Boheim II, S. 97).

29. August. — IV. Kl. Septembris.

III. (α_1) O. F. Philippus sacerdos professus huius monasterij.¹

(α_1) O. F. Adamus Parzer professus Claustralis Neoburgae parochus in Medling (!). 1606.²

(α_2) O. R. P. Simon professus huius monasterij parochus in Münckendorff. 1630.³

¹ Vergl. N. Camp., 31. August: Philippus, Eintragung aus dem 15. Jahrhundert.

² Wahrscheinlich ‚Meidling‘, XII. Bezirk von Wien, Pfarre der Klosterneuburger.

³ Simon Dorntreil, Profess 1615 (Watzl, Nr. 425).

30. August. — III. Kl. Septembris.

II. (α_1) O. R. D. Theobaldus Schwempacher episcopus Secoviensis.¹

III. (α_1) O. F. Albertus et Joannes sacerdotes ac professi huius monasterij.²

¹ Gams bringt in seiner ‚Series‘ nur einen Georg von Lembacher (1443 bis 1446), † am 20. October 1446.

² Vergl. N. Camp., 31. August.

31. August. — Prid. Kl. Septembris.

III. (α_1) O. F. Petrus sacerdos et professus huius monasterij.¹
O. F. Valentinus Faber praesbyter et philosophiae baccalaureus ex monasterio Claustro-Neuburg. Ao. 1584.

¹ Vergl. N. Camp., 31. August.

Septembris.**1. September. — Kl. Septembris.**

III. (α_1) O. F. Andreas supprior huius monasterij una cum 14 fratribus peste grassante.¹

¹ Vergl. N. Mariaec. am 2. September: Pater Andreas, subprior de s. Cruce.

2. September. — IV. Non. Septembris.

I. (α_1) NB. Henricus dux de Medling.¹

III. (α_1) O. F. Joannes Cuspier et Georgius Gersdner professi huius coenobij.²

O. F. Georgius conversus huius coenobij. Ao. 1557.

(α_2) Ao. 1626 hoc ipso die obiit Fr. Georgius Khök sacerdos professus in Khaisershaim.³

IV. (α_1) O. D. Sifridus Leublo civis Viennensis benefactor. Ao. 1298.⁴

¹ Herzog Heinrich III der Aeltere von Mödling starb nach Meiller am 19. September 1223, während der jetzt noch im Heiligenkreuzer Capitelhause sichtbare Grabstein sagt:

XI · I · I · I · KL. FEB. — HENRIC · DVX · DE · MEDELIN ·,

also den 19. Jänner als Todestag angibt, welcher Ansicht sich auch Herrgott anschliesst (I. Bd., S. 49).

Heinrich liegt nach den ‚Tabulae Claustro-Neoburgenses‘ zu Heiligenkreuz begraben (Poz I, 1019).

Uebereinstimmend mit obencitierter Quelle und dem Bilde im Sommerrefectorium sagt Chron. breve, S. 32: Henricus Senior, dux de Medlico, frater Leopoldi VI. (!), † 1223; qui dedit monasterio montem Wartberg cum 7 vineis, dein pagum Sulz et Siegenvelde et silvam in monte Auinger. Aehnlich Serv., E, Nr. 3, wo sein Anniversarium im März angesetzt wird.

Seiner gedenkt am 19. August N. Mariaec. mit: ‚Heuricus, dux Medlicensis‘, und am 19. September, gerade einen Monat später, N. Claustr. mit: ‚Heinricus dux Medlicensis‘. Am 5. September hat ihn N. S. †. ant.: Heinricus dux de Metildich, qui dedit nobis VII vineas, mansum et uillam, qui dicitur Sulz et sex . . . din . . . vigilie sedendo sollempniter in conventu omnes sacerdotes cant . . .

² Des Johannes gedenkt N. Mariaec. am 1. September: Fr. Joannes, sacristanus, prbt. et mon. de. s. Cruce; am 4. September verzeichnen ihn N. Camp. und N. S. Hipp. Er gehört dem 15. Jahrhundert an. Vergl. Watzl, Nr. 361 und 362.

³ Kaisersheim (Caesarea), reiche Cistercienserabtei, 1133—1134 von Heinrich von Lechsgemünd gestiftet, war eines der mächtigsten Häuser des Ordens in Deutschland.

⁴ Siegfried Leublo, aus einem reichen Wiener Bürgergeschlechte, auch in Neustadt ansässig.

Siegfried Leublo erscheint 1270 in der Heiligenkreuzer Urkunde Nr. CLXXXVII (Weis I).

Chron. breve berichtet S. 34 mit Castr., fol. 99, dass Siegfried Leublo dem Kloster ein Haus zu Wien vermacht habe (vergl. auch Serv., A, 29. August).

Siegfried liegt zu Heiligenkreuz im Lesegange begraben. Der prächtige, mit einem in gothischen Formen gehaltenen Kreuze gezierte Grabstein trägt die Inschrift:

III · KALEN · SEPTEMB · ☿ · SIFRIDVS · LEUBLO · CIVIS · WINNENSIS.

Darnach wäre das Todesdatum der 29. August.

3. September. — III. Non. Septembris.

I. (α_1) O. D. Leonora conthoralis Friderici imperatoris, sepulta in monasterio S. Trinitatis in Nova Civitate. Ao. 1464.¹
NB. Andreae regis Hungariae et uxoris eius Gertrudis.²

III. (α_1) O. F. Sigismundus diaconus et professus huius monasterij.³

IV. (α_1) O. D. Adamus Sennawitz philosophiae magister et fundi scriba in Klosterneuburg.

¹ Eleonora von Portugal, Tochter König Eduards von Portugal, Gemahlin Friedrichs IV, am 8. September 1434 geboren, starb am 3. September 1476 zu Neustadt und wurde im Chor der Neukloster-Abteikirche begraben. Ihr prachtvolles Marmorepitaph von Niklas Lerch ist jetzt noch zu sehen (vergl. Herrgott I, S. 260).

² Andreas II, † 1235 und seine Gemahlin Gertrud, für sie wird heute noch alljährlich ein feierliches Requiem gehalten.

Serv., E, S. 6: Andreae regis Ungariae et uxoris eius Gertrudis, qui dederunt nobis novum praedium seu Münchhoffen in Ungaria olim celebratum fuit III. Non. Sept. (!).

³ Vergl. N. Mariaec. am 3. September: Fr. Sigismundus, diac. de s. Cruce. Vielleicht mit dem 1519 erscheinenden Sigismund identisch? (Watzl, S. 318).

4. September. — Prid. Non. Septembris.

I. (α_1) O. D. Anna ducissa filia regis Bohemiae conthoralis D. Ottonis ducis Austriae.¹

II. (α_1) Erasmus senior et professus huius monasterij.

IV. (α_1) O. Conradus Nagenkegel, familiaris.

¹ Anna, zweite Gemahlin Herzog Ottos des Fröhlichen, Schwester Karls IV, wurde am 27. März 1323 geboren, starb noch jung an Jahren am 3. September 1338 und wurde zu Neuberg begraben. N. Run. erwähnt sie am 2. September: Anna Ducissa Aust. et Styriae. Vergl. Herrgott I, S. 164.

5. September. — Non. Septembris.

III. (α_1) O. F. Benedictus Kober et F. Marcus sacerdotes et professi huius monasterii.

(α_2) O. R. P. Maurus Weiss professus Gottwicensis. Ao. 1629.

IV. (α_1) O. Wolfgangus Moser familiaris.¹

(XVIII. saec.) Eodem die, anno 1744 mane, somno lethifero per multum temporis occupatus, obdormivit nobilis et excellens D. Joannes Giulliani Venetus, artificiosissimus statuarius ac familiaris nostri sacri ordinis per annos 34, aetatis suae anno 81, quem ars sua multis in locis, praesertim in ecclesia nostra famosum et memoria dignum facit, ubi et extra crates chori (!) conditus requiescit.²

¹ Castr.: † Wolfgangus Moser, fam.

² Giovanni Giulliani, ausgezeichnete Bildhauer und Lehrer Raphael Donners. Von ihm stammte fast die ganze alte, barocke Kirchen-einrichtung. Von seiner grossen Fruchtbarkeit zeugen die vielen Thouskizzen, die heute noch im Stiftnuseum gezeigt werden.

„Extra crates“ = ausser dem Lettner zu übersetzen. Eine für die baugeschichtliche Entwicklung der Stiftskirche sehr wichtige Bemerkung. Wo zu der Zeit — die Kirche war damals, wie alle Cistercienserkirchen, noch nicht zugleich auch Pfarrkirche — der Lettner stand, diese Frage würde uns weitab führen, und wir begnügen uns, hier nur

anzugeben, dass die Grabtafel Giullianis an einem Pfeiler des rechten Seitenschiffes in der Nähe des Haupteinganges angebracht ist. Sie trägt die Inschrift:

IOANNES GIULLIANII VENETVS SCVLPTOR: INGENIOSISSIMVS HIC LOCI IN
PACIS QUIESCIT

Aetatis suae 81. familiaris 34 annorum obiit 5. September.

6. September. — VIII. Id. Septembris.

- III. (α_1) O. F. Joannes Custos, huius monasterij professorus.¹
 (α_2) O. F. Bernardus Mayr conversus laicus professorus Gott-
 wicensis ao. 1629.

¹ Siehe N. Mariaec., 1. September: Fr. Joannes sacristanus, prbt. et mon. de s. Cruce.

7. September. — VII. Id. Sept.

- III. (α_1) O. F. Wolfgangus Mgr. curiae in Tallern sacerdos et
 huius loci professorus.¹
 IV. (α_1) O. Wenceslaus Mielezky de Viscovia benefactor. Ao.
 1607.²

¹ Vergl. N. S. Hipp. am 16. September: Fr. Wolfgangus presb. et mon. de s. cruce confr. n.

² Castr.: † Wenceslaus Miletzki de Viskovia. ben. Ao. 1607. Ein Verwandter des am 22. April genannten P. Georg Myeliczky.

8. September. — VI. Id. Septembris.

- II. (α_2) Ao. Domini 1625 obiit R. ac Nobilissimus D. Joannes
 Sefridus abbas Clarae Vallensis in Austria professor huius
 loci Ss. theologiae doctor olim canonicus Wratislavensis
 cuius anima perpetuo Dei aspectu consoletur.¹
 III. (α_1) O. F. Bernhardinus professor et sacerdos.²
 (α_1) O. F. Joannes novitius qui testamento legavit bona sua
 huic monasterio.³

¹ Johann VII Seyfried, Abt von Zwettl (1612—1625), war 1577 zu Breslau geboren und erhielt daselbst ein Canonicat. In Rom studierte er Theologie und beide Rechte und trat dann in das Noviziat zu Citeaux ein, vollendete das dort begonnene Novizenjahr in Heiligenkreuz, wo er auch seine Profess ablegte. Er starb am 8. September 1625 (Xen., S. 158; Cistercb., S. 584; Watzl, Nr. 411).

² Vergl. N. Mariaec., 5. September: Fr. Bernhardinus, prbt. et mon. de s. Cruce. Wahrscheinlich mit dem 1519 erscheinenden Bernardus identisch (Watzl, Nr. 313).

9. September. — V. Id. Septembris.

III. (α_1) O. F. Leonhardus loci huius cellarius et sacerdos.

10. September. — IV. Id. Septembris.

III. (α_2) Ao. Domini 1625 o. R. P. F. Thobias Römer sacerdos huius loci professus ac confessarius, cuius anima requie perfruatur aeterna.¹

IV. (α_1) Ao. 1623 o. Bartholomäus Murarius civis Badensis benefactor.²

¹ Tobias Römer, Profess 1609. Vergl. Watzl, Nr. 421.

² Castr.: † Bartholomäus Murarius civis Badensis. Ao. 1623.

11. September. — III. Id. Septembris.

II. (α_1) O. R. D. Wolfgangus abbas in Zwettel.¹

III. (α_1) O. F. Petrus et Henricus sacerdotes et professi huius monasterij.²

¹ Wolfgang I Joachim, Abt von Zwettl (1474—1490), † am 13. October 1490 im Zwettlerhof zu Wien (Xen., S. 154; Cistercb., S. 574). Siehe N. Camp., 13. October.

² Siehe N. S. Hipp. am 11. September: petrus sac. de s. cruce conf. n.; hainricus sac. et mon. de s. cruce confr. n.

N. Camp. hat am 10. September: Petrus s. et m. †; am 11. September: Hainricus s. et m. †.

12. September. — Prid. Id. Septembris.

III. (α_1) O. F. Wolfgangus et Augustinus sacerdotes et professi.¹

¹ Vergl. N. Mariaec., 20. September: Wolfgangus prbt. et mon. de s. Cruce.

N. S. Hipp., 16. September: fr. wolfgangus presb. et mon. de s. cruce confr. n. Der hier genannte Augustin ist nur mit dem 1483—1494 erscheinenden Augustin zu identificieren (Watzl, Nr. 288).

13. September. — Id. Septembris.

III. (α_1) O. F. Seifridus, Nicolaus, Philippus et Petrus sacerdotes et professi.¹

IV. (XIX. Saec.) Ao. 1874 o. D. Fridericus Walzer pictor excellens, qui 29 annos qua confrater in monasterio nostro vixit, per plurima nova in ecclesiis parochialibus confecit et fenestras antiquas in ecclesia claustrali egregie restauravit, vir valde comis et ab omnibus eximia chari-

tate dilectus, die 13. Septembris 1874 crucem in manu tenens in lecto mortuus inventus est, aetatis suae 56 annorum.

- ¹ Siehe N. Mariaec., 13. September: Seyfridus, prbt. et mon. de s. Cruce.
Vergleiche die beiden Seifrid (Nr. 141 und 148) bei Watzl, die dem 15. Jahrhundert angehören.

14. September. — XVIII. Kl. Oct.

III. (α_1) O. F. Joannes conversus.¹

IV. (XVIII. Saec.) O. D. Martinus Altomonte pictor excellentissimus ac monasterii nostri familiaris, sepultus in ecclesia claustrali. Ao. 1745.²

- ¹ Siehe N. Mariaec., 16. September: Johannes conv. de s. cruce.

- ² Martin Altomonte's Andenken verewigt eine Steintafel, an einem der Kirchenpfeiler in der Nähe des Haupteinganges angebracht, mit der Inschrift:

VIATOR PRECES SIBI AVET PARVAS MAGNVS ARTIFEX PICTOR
PRINCEPS HAC IN SCROBE QVIESCIT IN PACI.

D. Martinus Altomonte, Neapolitanus, aetatis 87 annorum hic familiaris obiit 14. September.

15. September. — XVII. Kl. Octobris.

II. (α_1) O. R. D. abbas Martinus Novi Montis.¹

- ¹ Martin Haug, Abt von Neunberg (1528—1546), war aus Leoben gebürtig. Er hatte bereits viel auch in seinem Convente gegen das Eindringen der lutherischen Lehre zu kämpfen (Pichler, S. 78).

16. September. — XVI. Kl. Octobris.

I. (H.) O. I. D. Bruno comes de Mansfeld Sac. Caes. Maiest. consil. et protocyneus, qui adhuc vivens animam suam commendarat pijs orationumstrarum suffragijs 1644.¹

II. (α_1) O. R. D. Conradus abbas apud scotos Viennae. Ao. 1541.²

III. (α_1) O. R. P. Joannes Hartmannus Hescki professus in Klosterneuburg. Ao. 1616.

- ¹ Bruno Graf von Mansfeld-Bornstädt, geboren 13. September 1576, war Malteserritter, focht gegen die Türken und zeichnete sich bei der Belagerung von Hatván (1603) aus. Er wurde Kriegsath, 1607 Kämmerer, 1615 Ober-Stall- und Jägermeister, welche Aemter er unter Matthias, Ferdinand II und III innehatte (Allg. deutsche Biographie XX, S. 222).

- ² Conrad Weichselbaum, Abt zu den Schotten in Wien (1528—1541), war zu Innsbruck geboren und wurde in früher Jugend Landsknecht. Als solcher focht er in der Schlacht von Bicocca und Pavia. Später nahm

er das geistliche Gewand und wurde Abt des Schottenklosters, dem er in den bedrängten Zeiten der ersten Türkeninvasion von 1529 mit grosser Umsicht vorstand.

Er starb 1541 am 15. September (Benedb., S. 397) und wurde in der nördlichen Chorabside begraben (Suppl., S. 209; vergl. Hauswirth, S. 55).

Seiner gedenkt am 14. September N. S. Hipp.: Dns. Conradus abbas Veyxelpaumb de Scotis confr. n.

17. September. — XV. Kl. Oct.

II. (α_2) O. I. ac R. D. Melchior Kleselius cardinalis 1630.¹

III. (α_1) O. F. Martinus Duschack professus huius loci. Ao. 1619 in Carniola subdiaconus.²

¹ Cardinal Khlesl starb nach Gams am 18. September 1630.

² Bei Watzl, Nr. 431 ist er Diakon. Er starb am 12. September 1619.

18. September. — XIV. Kl. Octobris.

II. (α_1) O. R. D. Joannes abbas in Valle Dei.¹

III. (α_1) O. R. P. Joannes Bernardus Krien professus in Klosterneuburg. Ao. 1615.

(α_1) O. F. Joannes conversus et sartor huius loci. Ao. 1541.²

(α_2) O. F. Daniel Schober professus et magister culinae huius loci. 1631.³

(XVIII. Saec.) Ao. 1757 o. religiosus F. Wolfgangus Schwin conversus S. Crucis professus, arcularius et magister curiae in Tallern.⁴

¹ Bei den vielen Säusensteiner Aebten dieses Namens lässt sich der hier genannte leider nicht eruiren.

² Watzl, Nr. 324.

³ Siehe Castr., fol. 129. Daniel Schober, 1617 in Wien geboren, legte 1629 Profess ab (Watzl, Nr. 458).

⁴ Wolfgang Schwin, 26. Juli 1693 in Oberschwabach geboren, war ein tüchtiger Kunstschler, „pretiosam arcam maiorem amodo in habitatione Caesarea (Kaiserszimmer) expositam confecit“ (Watzl, Nr. 664).

20. September. — XII. Kl. Octobris.

II. (α_1) O. A. R. D. P. Joannes Damianus S. S. Theologiae baccalaureus, monasterii nostri S. Crucis professus et administrator. Ao. 1613.¹

III. (α_1) O. F. Christophorus conversus novitius huius monasterii. Ao. 1607.²

(α_1) O. F. Leonhardus Spring laicus professus in Klosterneuburg, culinae magister. Ao. 1612.

(α_2) O. Fr. Wolfgangus Kronberger conversus laicus professus Gottwicensis. 1628.

¹ Johann Damiani Macrentius (Machrentinus) aus Grevenmachern in Luxemburg. starb an der Pest und wurde im Kreuzgange begraben (Watzl, Nr. 410).

² Laienbruder Christoph starb gleichfalls an der Pest (Watzl, Nr. 420).

21. September. — XI. Kl. Octobris.

III. (α_1) O. P. Matthias senior huius loci et confessarius in Ips ad S. Spiritum.

(α_1) O. F. Blasius plebanus in Dürnitz.¹

(α_1) O. F. Martinus Stannowitz laicus professus Claustro Neuburgensis ac sacristanus. Ao. 1606.

IV. (α_1) O. D. Udalricus Trüchenpach benefactor.²

¹ N. Camp. sagt am 23. September: Obiit pie recordacionis frater Blasius Schrott plebanus in Dyrnicz s. et m. huius domus 1539.

² Castr. am 20. September: † D. Udalricus Tribenbach, ben. Vielleicht verschrieben aus ‚Dürnpekch‘. Ein Dürnpekch erscheint ao. 1388 (Quellen I, 3, Nr. 2028).

22. September. — X. Kl. Octobris.

II. (α_1) O. R. D. Christianus abbas in Victoria.¹

III. (α_1) O. ao. 1618 F. Vitus Russenpfenning laicus professus Claustro-Neuburgensis.

(α_2) Ao. 1625 o. R. in Christo P. Fr. Bartholomaeus Voggeheli senior huius monasterij, cuius anima Deo vivat.²

IV. (α_1) O. D. Sigismundus Hoffleytter, doctor medicinae, benefactor.³

¹ Victring (Victoria), aufgehobene Cistercienserabtei in Kärnten, gegründet 1142 (Janaschek, I. c., S. 290). Abt Christian (1425—1428) starb angeblich im Juli 1428 (Mozger, 1268).

² Bartholomäus Voggeheli (Voglieli), Profess 1559, Priester 1561 (Watzl, Nr. 570).

³ Castr.: † D. Sigismundus Hoffleitner medicinae doctor ben.

23. September. — IX. Kl. Octobris.

III. (α_1) O. F. Wolfgangus, Benedictus, Leonhardus, Georgius peste grassante.¹

¹ Bezeichnender Weise finden wir alle vier Namen in N. Mariaec.; am 15. September: Fr. Georgius, cler. et mon. de. s. Cruce; am 16. September:

Fr. Leonardus, cler. et mon. de s. Cruce; am 17. September: Fr. Benedictus, cler. et mon. de s. Cruce; am 20. September: Wolfgangus, prbt. et mon. de s. Cruce.

24. September. — VIII. Kl. Octobris.

II. (α_1) O. R. D. Simon abbas monasterij Lampacensis.¹

¹ Lambach, Benedictinerabtei in Oberösterreich, ca. 1056 von Adalbert, Bischof von Würzburg gegründet (Benödb., S. 180). Simon Talheimer, Abt von Lambach (1395—1405), siehe Suppl., S. 137.

Das Nekrolog des benachbarten Nonnenstiftes Traunkirchen sagt am 25. September: Simon abb. Lambacensis.

N. S. Lambr. hat ihn am 23. September, N. Adm. am 26. September. Nach N. S. Lambr., Anmerkung Nr. 32 zum 23. September, soll Abt Simon am 7. September 1407 gestorben sein.

25. September. — VII. Kl. Octobris.

III. (α_1) O. ao. 1623 R. P. Joannes König, parochus in Tromau et Münchendorff, professus in Alta ripa, sepultus hoc in monasterio.¹

¹ Johann König, Profess von Hauterive in der Schweiz, hospitierte in Heiligenkreuz (Watzl, S. 263, Nr. 6).

27. September. — V. Kl. Octobris.

III. (α_1) O. F. Wolfgangus professus et sacerdos.

28. September. — IV. Kl. Octobris.

I. (α_1) O. D. Albertus S. dux Austriae.¹

II. (α_1) O. R. D. Georgius abbas in Wormpach.²

IV. (α_1) O. D. Eberhardus Prosch benefactor.³

¹ Albert IV, ‚das Weltwunder‘, Herzog von Oesterreich (1395—1404), starb nach Chron. Mellicense und nach Haselbach an Dysenterie zu Klosterneuburg und wurde in der Herzogagruf im Stephansdome beigesetzt (Herrgott I, S. 182). Er war im Jahre 1377 geboren und starb mithin in einem Alter von 27 Jahren.

N. Scott. hat am 13. September: Alberti Ducis Austriae; N. Camp. verzeichnet ihn am 14. September.

² Georg, Abt von Formbach (1435—1438), war früher Propst von Gloggnitz. Nach Suppl., S. 105 soll der Abt 1438, als er sich mit einigen Mitbrüdern in einer in den Inn gebauten hölzernen Stube befand, von den Fluten des angeschwollenen Flusses mitgerissen worden sein. Der Abt mit seinen Unglücksgefährten hielt sich jedoch an den Wänden und Fenstern fest, und sie konnten so von herbeieilenden Fischern gerettet werden. Der Abt lag lange infolge einer Erkältung, die er sich in dem

eiskalten Wasser zugezogen hatte, in Passau krank darnieder und starb, als er sich von dort nach Gloggnitz begeben wollte. Siehe N. Mariaec. am 28. September.

³ Castr.: † D. Eberhardus Brosch Ben. non exiguus huius Mon.

29. September. — III. Kl. Octobris.

II. (α_1) O. R. D. Simon abbas monasterij Moensee.¹

(α_1) O. A. R. D. Paulus abbas monasterij nostri S. Crucis.
Ao. 1613.²

III. (α_1) O. F. Ottolphus, Petrus et Fridericus sacerdotes et professi.

(α_2) O. R. P. Joannes Kelle sacerdos et professus huius monasterii. Ao. 1627.³

¹ Mondsee, aufgehobene Benedictinerabtei am gleichnamigen See in Oberösterreich, 748 von den bairischen Herzogen Odilo und Thassilo gegründet (Benedb., S. 18), 1788 aufgehoben. Simon Reuchlin, Abt von Mondsee (1420—1463), bemerkenswerth vor allem durch seine Bauten, starb 1463 (Suppl., S. 154; Hundt II, S. 346).

² Paul Schönebner, Abt von Heiligenkreuz (1601—1613), wurde infolge der herabgekommenen Vermögensverhältnisse 1610 suspendiert und 1613 abgesetzt. Noch am 4. October desselben Jahres erlag der Prälat der damals grassirenden Pest (Xen., S. 76; Koll, S. 114; Cistercb., S. 91; Watzl, Nr. 393).

³ Johann Kelle, Profess 1597, starb als Senior. Näheres Watzl, Nr. 401.

30. September. — Prid. Kl. Octobris.

III. (α_1) O. F. Bartholomaeus et Henricus sacerdotes et professi.¹

¹ Vergl. Watzl, Nr. 271.

Octobris.

1. October. — Kl. Octobris.

III. (α_1) Ao. 1604 o. F. Nicolaus Tolij conversus Claravallensis.

2. October. — VI. Non. Octobris.

III. (α_1) O. F. Martinus, Bernhardinus, Wolfgangus professi et sacerdotes.

3. October. — V. Non. Octobris.

III. (α_1) O. F. Petrus et Christianus professi sacerdotes.¹

¹ N. Camp. hat am 20. October als Eintragung aus dem 14. Jahrhundert: Petrus s. et m. †.

4. October. — IV. Non. Octobris.III. (α_1) O. Fr. Nicolaus sacerdos et professus.¹IV. (α_1) O. Wolfgangus Tauschel familiaris.(α_1) Ao. 1583 o. Matthaeus Zobella, familiaris.

¹ Siehe N. Camp. am 21. October: Nicolaus s. et m. † (14. saec.) und N. S. Hipp. am 3. October: Nicolaus mon. de s. cruce presb. et confr. n.

5. October. — III. Non. Octobris.III. (α_1) Ao. 1602 o. F. Hannibal Brindel, hic professus.¹(α_1) Ao. 1613 o. F. Melchior sacerdos, organista huius loci
professus.²

¹ Hannibal Bründl (Brentlin) wurde 1557 eingekleidet, Profess 1558, blieb aus Demuth 23 Jahre einfacher Mönch, erst 1581 empfing er die Priesterweihe. Er starb am 5. October 1602 und wurde im Kreuzgange begraben (Watzl, Nr. 364).

² Melchior Zufrid, Profess 1607. Starb wahrscheinlich an der Pest (Watzl, Nr. 419).

6. October. — Prid. Non. Octobris.III. (α_1) O. F. Joannes sacerdos et professus.¹IV. (α_1) O. D. Kunegundis benefactrix.²

¹ Siehe N. Camp. am 4. October: Johannes s. et m. †.

² Unter den Wohlthäterinnen dieses Namens nennen wir:

Kunigund die Körperin zu Pressburg, welche sich am 14. September 1319 einen Jahrtag stiftet (Weis II, S. 61).

Kunigund, die Gemahlin Hugos von Ingolstadt, am 13. Juli 1322 bezeugt (Weis II, S. 83).

Kunigund, die Gemahlin Seyfrieds von Berchtholdsdorf, die mit ihrem Manne am 29. September 1330 eine Stiftung für „alle Tage im Herbste bis zum Fasching“ (!) macht, wofür ihr Jahrtag gefeiert und sie unter die Familiaren (sic!) aufgenommen werden sollten (Weis II, S. 138). Wir würden uns am ehesten für Kunigund die Berchtholdsdorferin entscheiden.

Kunigunde von Reichenstein, am 31. August 1382 urkundend (Weis II, S. 351), deren Jahrtage jedoch am 23. und 24. Juni begangen wurden (nach ‚Calendarium consolatorium‘ in Castr.).

7. October. — Non. Octobris.III. (α_1) O. F. Joannes custos huius loci et F. Theodoricus conversus.¹

¹ Vergl. N. Camp., 11. October: Johannes s. et m. † (15. saec.) und N. S. Hipp. am 7. October. Castr. verzeichnet fol. 131 um 1200 einen Theodoricus (?). Dann mit Theodoricus conversus bei Watzl, Nr. 19 identisch.

8. October. — VIII. Id. Octobris.

II. (α_1) R. D. Andreas abbas de Paradyso.¹IV. (α_1) O. Christina Stammacherin benefactrix.²¹ Paradies, ehemalige Cistercienserabtei in Posen, 1249 von Erich, König von Dänemark gegründet (Jong. IV, S. 51). Nach Janauschek, S. 240 ao. 1236 gegründet.² Castr.: † Christina Stammacherin.

9. October. — VII. Id. Octobris.

III. (α_1) O. F. Erasmus et Leonhardus sacerdotes et professi.¹¹ An demselben Tage hat N. Mariaec.: Erasmus et Leonardus, prbti et moni de s. Cruce. Desgleichen N. S. Hipp.: dom. erasmus et leonardus de s. cruce presbyteri et confratres nostri.

10. October. — VI. Id. Octobris.

II. (α_1) R. D. Laurentius abbas de Campo Liliorum. Ao. 1541.¹III. (α_1) O. F. Joannes novitius tempore pestis.²¹ Laurenz I, Abt von Lilienfeld (1539—1541), starb nach Xen., S. 268 am 11. October. Siehe Cistercb., S. 163.

N. Camp. gedenkt seiner am 11. October.

² N. Mariaec. hat am 2. October: Fr. Joannes, novitius de s. Cruce.

11. October. — V. Id. Octobris.

II. (α_1) O. R. D. Michael abbas monasterij in Ratisbona.¹III. (α_1) O. F. Laurentius sacerdos et professus.IV. (α_1) O. D. Petrus Hanenman benefactor.²¹ St. Emmeran, uralte Reichsabtei zu Regensburg, 997 von Herzog Theodo von Baiern gegründet und 1719 zur Fürstabtei erhoben (Kuen I, fol. 18, und Benedb., S. 31). Michael Myer, Abt von St. Emmeran (1465—1471), starb 1471, nachdem er 6 Jahre, 2 Monate und 4 Tage regiert hatte (Hundt II, fol. 258).² Castr.: † D. Petrus Ganenmann. Die ‚Hanemann‘ erscheinen des öfteren als Wiener Bürger (Vergl. Quellen I, 3).

12. October. — IV. Id. Octobris.

III. (α_1) O. peste F. Joannes Guilhelmus liber baro de Sprinzenstein Austriacus huius coenobii professus et sacerdos. Ao. 1607.¹(α_1) O. R. P. Georgius Raderer senior in Klosterneuburg et quondam parochus in Reinprechtspölla. Ao. 1620.¹ Johann Wilhelm von Sprinzenstein, ca. 1579 in Wien geboren, studierte am Collegium Germanicum, legte in Clairvaux sein Noviziat ab und

wurde 1604 in Heiligenkreuz aufgenommen. Er starb als Opfer seiner Pflichttreue. Er wurde nämlich von der Pest hingerafft, nachdem er einem an der Pest erkrankten Mitbruder die Sacramente gespendet hatte (Watzl, Nr. 413).

13. October. — III. Id. Octobris.

III. (α_1) O. ao. 1613 peste F. Georgius professus huius loci et diaconus.¹

¹ Georg Dilling (Watzl, Nr. 422).

14. October. — Prid. Id. Octobris.

III. (α_1) R. P. Stephanus Leutterer professus Claustroneuburgensis o. ao. 1618.

15. October. — Id. Octobris.

II. (α_1) O. R. D. Joannes Hartman abbas huius coenobii. Ao. 1336.¹

IV. (α_1) O. Petrus Balneator familiaris.²

¹ Johann V Hartmann, Abt von Heiligenkreuz (1528—1536), aus Ueberlingen stammend, starb nach den alten Stiftskatalogen am 15. October 1536 und wurde in der Stiftskirche ‚ante gradum presbyterii‘ beigesetzt (Xen., S. 74; Suppl., S. 204; Koll, S. 109; Cistercb., S. 86; Topographie; Watzl, Nr. 322).

² Ein Petrus ‚Bader‘ (balneator) erscheint 1369—1386 als Wiener Bürger (Quellen I, 3, 156, 1414, 1747).

16. October. — XVII. Kl. Novembris.

III. (α_1) O. F. Erhardus sacerdos et professus.

17. October. — XVI. Kl. Novembris.

I. (α_1) O. Praeclara D. Johanna uxor ducis Alberti.¹

II. (α_1) O. R. D. Martinus Bethel archiepiscopus Colocensis et episcopus Jaurinensis ac cancellarius Ungariae supremus. Ao. 1605.²

III. (α_1) O. F. Thomas sacerdos et professus.

¹ Johanna, Gemahlin Albrechts II des Lahmen, wurde 1300 geboren, starb am 15. November 1351 und wurde in der von ihrem Gemahl gestifteten Karthause Gaming begraben.

Ihrer gedenkt N. Min. am 14. November.

² Martin Pethe de Hetes, Erzbischof von Kalocsa und Bischof von Raab, regierte 1598—1605. Er starb am 3. October 1605 (Gams, S. 372).

18. October. — XV. Kl. Novembris.

- I. (H.) O. I. dux et marchio Austriae Leopoldus eius nominis in Babenbergensi familia quintus, filius S. Leopoldi fundatoris, in capitulo monasterii nostri quod post obitum parentis largiter ditavit, sepultus ao. 1141.¹
- III. (α_1) O. F. Godtfridus, Nicolaus, Petrus sacerdotes et professi.²
- (α_1) O. F. Matthias novitius ao. 1584.³
- IV. (α_1) O. D. Balthasar silvarum praefectus in Klosterneuburg.

¹ Leopold IV (V) der Freiegebige, Markgraf von Oesterreich, Herzog von Baiern (1136—1141), starb am 18. October 1141 zu Nieder-Altaich in Baiern und wurde im Capittelhause zu Heiligenkreuz unmittelbar unter der ‚Matta‘ beigesetzt. Sein Grabstein trägt die Inschrift:

† XV · KL · NOUĒ · ꝛ · LIVFOLD' DUX BAWARIE.

Seiner gedenken die meisten österreichischen Nekrologien. So:

N. Scott. am 18. October, desgleichen N. Claustr., N. Mell., N. Andr., N. S. Flor., N. Adm., N. S. Lambr., N. Secc. Vergl. Serv., E, Nr. 4, worin sein Jahrtag im April angesetzt wird.

² Vergl. N. Camp. am 21. October: Nicolaus s. et m. † (14. saec.) und am 18. September: Gotfridus s. et m. †; N. S. Hipp. am 18. September: Gotfridus de s. cruce presb. et confr. n. Vielleicht der 1382—1385 erscheinende Gottfried, ein geschickter Schreiber, der den Cod. 87 der Stiftsbibliothek vollendete (Watzl, Nr. 219).

³ Watzl, Nr. 388.

19. October. — XIV. Kl. Novembris.

- II. (α_1) O. R. D. Michael abbas monasterij Sanctae Trinitatis in Nova Civitate.¹
- III. (α_1) O. F. Petrus sacerdos et professus.²

¹ Michael, Abt von Neukloster (1515—1524), wurde von der ungarischen Cistercienserabtei Pilis auf den Abtstuhl des Neuklosters postuliert. Als der Leichnam Max I am 1. Februar 1519 zu Neustadt in der Burgkapelle beigesetzt wurde, wohnte Abt Michael mit 20 Cisterciensern der Trauerfeierlichkeit bei. Michael starb 1524 (Xen., S. 118; Suppl., S. 191; Cistercb., S. 234).

² Vergl. N. Camp., 20. October: Petrus s. et m. (14. Saec.).

21. October. — XII. Kl. Novembris.

- III. (α_1) O. F. Joachimus Haintz professus et sacerdos.¹

¹ Vielleicht mit dem 1582 als Prior genannten Joachim identisch (Watzl, Nr. 384). Nur wäre auffallend, dass nicht erwähnt wird, dass der Verstorbene Prior war.

22. October. — XI. Kl. Novembris.IV. (α_1) O. Nobilis D. Fridericus de Fladnich, benefactor.¹¹ Castr.: † D. Fridericus de Fladnitz ben. (vergl. 30. April und 4. Juni).**24. October. — IX. Kl. Novembris.**III. (α_1) Ao. 1614 o. R. P. Henricus Ulmerus professus monasterij Claustro Neuburgensis.IV. (α_1) O. D. Leopoldus Fulmayer benefactor.**25. October. — VIII. Kl. Novembris.**III. (α_1) Ao. 1533 o. F. Wolfgangus Rab sacerdos et professus.¹¹ Siehe N. S. Hipp. am 28. October: dom. wolfgangus de s. cruce presb. et confr. n. Die Eintragung steht nach einer Eintragung vom Jahre 1503 (siehe Watzl, Nr. 329).**26. October. — VII. Kl. Novembris.**II. (α_1) Ao. 1611 o. R. P. ac D. Maximilianus Tieffer professus S. Crucis ac prior ibidem, tandem administrator in Monte Pomerio.¹(α_1) O. D. Casparus de Stubenberg praepositus et archidiaconus Salisburgensis benefactor.²¹ Maximilian Tieffer war ein geborner Wiener, Profess 1597. Er starb als Administrator in Baumgartenberg und wurde auch dort begraben (Watzl, Nr. 400).² Caspar von Stubenberg, Propst zu Salzburg (1467—1478), starb im October 1478 (Hundt I, S. 25).

N. S. Petr. vorseichnet ihn am 25. October, N. S. Hipp. am 26. October.

27. October. — VI. Kl. Novembris.I. (α_1) O. I. princeps D. Albertus Romanorum rex.¹III. (α_1) O. F. Henricus sacerdos et professus nostri monasterij.²¹ König Albrecht II (V) (1438—1439), war am 10. August 1397 geboren; er starb am 27. October 1439 auf einem Feldzuge gegen die Türken (Herrgott, S. 217; Huber III, S. 13). Er wurde zu Stuhlweissenburg beigesetzt. Der König hatte mit seinem Heere in der Gegend zwischen Slankamen und Titel das Kriegslager bezogen. Da riss unter den Truppen die rothe Ruhr ein. Der König war so unvorsichtig, seinen Durst durch den Genuss von Melonen zu stillen, worauf er auch von der Krankheit ergriffen wurde. Noch wollte er sich nach Wien bringen lassen, als ihn auf dem Wege dahin zu Neszmély der Tod ereilte.

Siehe N. Camp. am 27. October.

¹ Siehe N. Camp. am 28. October: Hainricus s. et m. † (erste Handschrift!).

28. October. — V. Kl. Novembris.

III. (α_1) O. F. Joannes Lacher professus et sacerdos.¹

¹ N. Camp. am 29. October: Johannes s. et m. † (14. Saec.).

29. October. — IV. Kl. Novembris.

III. (α_1) O. F. Nicolaus, professus et diaconus.¹

(α_1) Ao. 1621 o. F. Petrus Sobolius cellerarius et professus huius monasterij.²

¹ N. Mariaec. am 28. October: Fr. Nicolaus, diac. de s. Cruce.

² 1601 Profess. Näheres bei Watzl, Nr. 403.

30. October. — III. Kl. Novembris.

III. (α_2) O. P. Marcus professus in Fürstenfeldt, parochus in Weiden (Winden?) 1634.¹

¹ Fürstenfeld, aufgehobene Cistercienserabtei in Baiern, 1263 gestiftet (Cistercb., S. 43). Vergl. Watzl, S. 263, Nr. 7.

31. October. — Prid. Kl. Novembris.

III. (α_1) O. F. Joannes Engelbertus Nicolaus sacerdotus et professi.¹

(α_1) O. F. Udalricus, conversus et professus.

(α_1) Ao. 1596 o. F. Joannes Sigel parochus in Sancto loco ex monasterio Claustrali Neoburga.

¹ N. Mariaec. am 30. October: Engelbertus Nicolaus, prbti. et mon. de s. Cruce. N. S. Hipp. am 24. October: Nycolaus sac. et mon. de s. cruce et confr. n., und am 25. October nach einer Eintragung von 1461: Johannes de s. cruce presb. et confr. n.

Novembris.

1. November. — Kl. Novembris.

III. (α_1) Ao. 1612 o. F. Christophorus Prenner laicus et sacristanus ex monasterio Claustrali Neoburga.

2. November. — IV. Non. Novembris.

I. (α_1) O. R. D. Sigismundus de Volchendorff archiepiscopus Salisburgensis.¹

Archiv. LXXXIX. Bd. I. Hälfte.

III. (α_1) Ao. 1595 o. F. Georgius Wiser custos et senior monasterij Claustro Neoburgae.

¹ Sigismund I von Wolkersdorf, Erzbischof von Salzburg (1452—1461), starb am 3. November 1461 und wurde in der Colomanskapelle begraben. Er war ein feingebildeter Kirchenfürst, bei Hoch und Nieder beliebt. Von ihm wurde Max I getauft (Suppl., S. 236; Hundt, fol. 18; Gams, S. 307).

N. S. Hipp. hat am 2. November: dom. Sigismundus de wolkenstain archiepiscopus salzpurgensis confr. n.

3. November. — III. Non. Novembris.

III. (α_1) Ao. 1619 o. R. D. Leopoldus Schafferraiter philosophiae magister et supremus cellarius in Claustro Neoburgae.

4. November. — Frid. Non. Novembris.

III. (α_1) Ao. 1552 o. F. Georgius Telsch prior in Nova Civitate.
 (α_1) Ao. 1621 o. Laurentius Lachnit artium magister ac professor in Klosterneuburg.

6. November. — VIII. Id. Novembris.

III. (α_1) Ao. 1612 o. R. P. Joannes Gess, professor monasterij Klosterneuburg et parochus in Höflein.

IV. (α_1) Ao. 1611 o. Ursula Winkhlerin vidua; R. D. Thomae Rueff praepositi in Klosterneuburg pia memoriae soror.

7. November. — VII. Id. Novembris.

II. (α_1) O. R. D. Henricus Steinberger quondam abbas in Nova Civitate.¹

III. (α_1) Ao. 1570 o. F. Jacobus professor et sacerdos.²

IV. (α_1) O. Joannes benefactor.³

¹ Heinrich I Sternberger, der erste Abt von Neukloster (1444—1445). Er starb am 8. November 1445. Die Steinplatte, die seine Ruhestätte bezeichnete, war jahrelang verschollen, bis man ein Fragment davon vor einigen Jahren fand. Sie wird jetzt im Museum des Neuklosters aufbewahrt und lautet nach Xen., S. 115 die vollständige Inschrift:

ANNO DOMINI 1445 OBIT REVERENDUS IN CHRISTO PATER AC DOMINUS HENRICUS, PRIMUS HUIUS MONASTERII ABBAS. IN DIE IV. CORONATORUM. (Vergl. Suppl., S. 191; Cistercb., S. 223.)

² N. Camp. am 7. November: Jacobus s. et m. †. Wahrscheinlich Jacob Hardtmann, bei Watzl, Nr. 332.

³ Ohne Zweifel Johannes Griffo, der in der Abteikirche in der Nähe des Stephanialtars begraben liegt. Denn laut des noch erhaltenen Grab-

steines, der jetzt im linken Seitenschiff aufgestellt ist, starb er ao. 1353 am Montag nach Allerheiligen. Als Wappen führte er einen steigenden Greif, den er auch als Helmszier hatte. Er war einer der hervorragendsten Wohlthäter des Hauses. Von ihm sagen Castr., fol. 88 und Chron. breve, S. 36: legavit unam domum Viennae, cum aliis redditibus duarum talentarum argenti.

S. Serv., B, Nr. 7 ,de Griffonis fundatione plenum ministrabatur servitium'; ibid., B, Nr. 16; ibid., A, 1. Februar, 8. November, 20. December.

8. November. — VI. Id. Nov.

- I. (H.) O. I. marchio Austriae Albertus¹ cognomento levis, eius nominis in Babenbergensi familia secundus, patruus S. Leopoldi fundatoris, in capitulo monasterii nostri sepultus.
- II. (α_1) O. R. D. Virgilius praepositus in Vorau.²
- III. (α_1) O. F. Wernherus professus et sacerdos ao. 1552.³

¹ Markgraf Adalbert, der erstgeborene Sohn Leopold III. Er starb nach Meiller und Juritsch am 9. November 1137. Meiller setzt hinter 1137 noch ein Fragezeichen. Adalbert lebte in der That noch nach dem Tode seines Vaters, von dem er jedoch nicht die Regierung übernommen hatte. Bezeichnend und wichtig für diese Thatsache ist die kurze Aufzeichnung des N. S. Andr. unter dem 9. November: ‚Albertus frater (!) ducis‘. Der ‚dux‘ ist Leopold der Freigebige. Im Capitelhause von Heiligenkreuz erinnert an ihn ein Grabstein (aber aus dem 13. Jahrhundert) mit der Aufschrift:

† V · ID' · NOV' · ALBT'

(X · Kl · Febr' · Ernest' · Marchiones.) Vergl. Taph., S. 51.

Seiner gedenkt am 9. November N. Claustr.; am 8. November N. Mell. und N. Scott.

² Propst Virgilius Gambs, ein geborner Radkersburger, regierte von 1499 und starb 1507 (Chorhb., S. 656).

Seiner gedenkt am 10. October N. Ebernd.

³ Werner Schlachter, trat 1548 ins Noviziat ein, legte 1549 Profess ab und starb am 8. November 1552 (Watzl, Nr. 349).

9. November. — V. Id. Nov.

- II. (α_1) O. R. D. Leonhardus abbas in Vormpach.¹

¹ Abt Leonhard von Formbach wurde 1474 gewählt. In Oesterreich war er gut bekannt, da er Propst zu Gloggnitz, einer Besizung der Formbacher, war. Noch nach seiner Abwahl trug er seine Vorliebe für Oesterreich so demonstrativ zur Schau, dass er den Hass des Herzogs Georg von Baiern auf sich lud, der ihn 1494 von einer Rotte, die das Kloster über-rumpelt hatte, nach Landshut in die Haft schleppen liess. Es gelang jedoch dem Prälaten, die Freiheit wieder zu erlangen. Er starb an

Blattern oder einer ähnlichen Hautkrankheit ao. 1501 (*verollis seu scabie hispanica*). (Suppl., S. 106.)

10. November. — IV. Id. Novembris.

II. (α_1) Ao. 1612 o. R. in Christo P. ac D. Thomas Rueff philosophiae et j. u. doctor Sac. Caes. Maiestatis nec non S. D. Leopoldi archiducis Austriae consiliarius illustr. provincialium Austriae infra Onasum ordinarius, praepositus in monasterio Claustrali Neuburgensi.¹

III. (α_1) O. F. Christophorus sacerdos et professus.²

(α_1) Ao. 1626 o. F. Daniel Hodnick laicus et novitius Claustro Neoburga ac chirurgiae magister.

¹ Propst Thomas Rueff von Klosterneuburg (1600–1612), erfreute sich eines grossen Ansehens bei Kaiser Rudolf II. Er starb am 10. November 1612 (Chorhb., S. 311).

² Vergl. Watzl, Nr. 335. Dort wird ein Christoph verzeichnet, der am Samstag vor Allerheiligen 1541 ins Noviziat trat. Ob er mit dem hier erwähnten identisch ist?

12. November. — Prid. Id. Novembris.

III. (H.) O. Rel. F. Georgius conversus monasterii nostri ad S. Crucem professus. Ao. 1660.¹

IV. (α_1) O. Wolfgangus Gruenwaldt familiaris.²

¹ Georg Sollinger, Laienbruder des Stiftes. Er legte am 19. März 1629 seine Profess ab. Er wird unter den Kunsth Handwerkern des Klosters genannt und arbeitete an dem 1630 aufgestellten Betschor. Er starb am 12. November 1660 als Kastner zu Mönchhof in Ungarn und wurde in der dortigen Kirche beigesetzt (Watzl, Nr. 456).

² Die Grünwald erscheinen öfter als Wiener Bürger (vergl. Quellen I, 1, 269, ao. 1301 und I, 2, 1841, ao. 1447).

13. November. — Id. Nov.

III. (α_2) O. R. P. Benedictus Lechner professus huius loci et parochus in Minkendorff. Ao. 1637.¹

¹ Benedict Lechner, 1587 in Baiern geboren, legte 1618 seine Profess ab. Er starb in Heiligenkreuz am 13. December 1637 (Watzl, Nr. 434). N. S. Hipp. am 17. Nov.

15. November. — XVII. Kl. Decembris.

I. (α_1) NB. Leopoldus dux Bavariae filius fundatoris nostri.

(II.) Ao. 1136 o. sanctus monasterij nostri fundator Leopoldus, huius nominis in familia Babenbergensi quartus,

marchio Austriae, Leopoldi pulchri ex Itha Henrici tertij Caesaris filia gnatus: postquam ampla duo monasteria, Austriae lumina, Neuburgense scilicet et coenobium nostrum S. Crucis a fundamentis erexisset et Melicense Hungarorum incursibus dirutum restaurasset; qui ob praeclara vitae merita ab Innocentio VIII. in die Epiphaniae ao. 1484 in numerum sanctorum relatus est.¹

III. (α_2) O. P. Raphael professus hic et parochus in Winden 1631.²

¹ Das vorliegende Nekrolog enthält also erst eine sehr späte Eintragung, den heil. Stifter betreffend. Der unter ‚NB‘ angeführte Passus betrifft Leopold den Freiebigigen, der Sohn Leopolds III, und zwar bezeichnen derartige Bemerkungen gewöhnlich ein Todtenamt, wie wir dies in diesem Nekrolog an mehreren Stellen zu bemerken Gelegenheit hatten. Das alte N. S. Crucis enthält aber für diesen Tag noch eine Todtenfeier angemerkt: Leopoldus marchio fundator huius loci. Vigilie sedendo. Terciam ex libera me myssa in conventu sacerdotes omnes cantabunt.

Das war noch vor der Heiligsprechung, da wurde der Tag als Trauertag gefeiert. Nachdem aber Leopold canonisiert worden war, wurde sein Gedächtnistag ein Feiertag, und an seine Stelle trat der Todesgedächtnistag seines Sohnes. Seiner gedenken am 15. November: N. Claust., N. Mell., N. S. Andr., N. Adm., N. S. Flor., N. Salisb.; am 16. November N. Oberaltac.

² Raphael Gironitz, unbekannter Herkunft, legte 1618 seine Profess ab, 1619 wurde er geweiht. Er starb am 15. November 1631 als Pfarrer in Winden (Watzl, Nr. 436).

16. November. — XVI. Kl. Decembr.

III. (α_1) Ao. 1620 o. R. P. Joannes Georgius Kallenberg professus Claustralis Neoburgae.

17. November. — XV. Kl. Decembris.

III. (α_1) R. P. Franciscus Mollerus parochus monasterii Klosterneuburgensis. O. ao. 1606.

(α_1) Ao. 1620 o. F. Christophorus Schelle novitius et laicus ibidem.

IV. (α_2) O. Georgius Halbax venator noster per 35 annos 1626.

19. November. — XIII. Kl. Decembris.

II. (α_1) O. no. 1460 R. D. Gotfridus secundus abbas in Nova Civitate.¹

¹ Abt Gotfrid von Otterstett war Profess des Klosters Maulbronn und wurde von dort her durch Kaiser Friedrich auf den Abtstuhl des Neuklosters berufen, das er 1446—1460 leitete (Cistercb., S. 224; Xen., S. 115).

20. November. — XII. Kl. Decembris.

- I. (II.) O. S. et R. princeps Leopoldus Guilielmus archidux Austriae, episcopus Passauensis, Argentoratensis, Olo-mucensis, Halberstattensis etc., magnus ordinis B. M. V. Teutonicorum administrator, trium Caesarum filius, frater, patruus.¹
- III. (α_2) O. R. P. Bernardus Turner hic professor, venerabilis pro tempore senior exparochus in Podersdorf. 1634.²
- IV. (XVII.) O. perillustris ac generosus D. Joannes Chryso-stomus ab Eggenfeldt, benefactor in Aula Regia. Ao. 1697.³

¹ Erzherzog Leopold Wilhelm, Bischof von Passau (1625—1662), geboren zu Wr.-Neustadt am 6. Juni 1614, gestorben zu Wien am 20. November 1662.

² Johann Bernhard Thurner legte 1604 (?) die Gelübde ab, war auf mehreren Stiftspfarrn thätig und starb am 20. November 1634 als Senior des Stiftes (Watzl, Nr. 408).

³ Hellbach's Adelslexikon I, S. 318 verzeichnet eine Familie Ehinger von Egnfeld. Aula Regia = Königshof in Ungarn.

22. November. — X. Kl. Decembris.

- II. (α_1) O. R. D. Christophorus de Trautmanstorff episcopus Secoviensis.¹
- (α_1) O. R. D. Michael abbas in Vormpach.²

¹ Christoph I von Trautmannsdorf, Bischof von Seckau, regierte von 1477 an und starb am 16. November 1480 (Gams, S. 311). Wahrscheinlich durch einen Irrthum des Schreibers erscheint der Todestag des Bischofs im N. Secc. am 16. August eingetragen. Am 16. November verzeichnen ihn: N. S. Petr., N. Salisb., N. S. Hipp.; am 17. November N. Ehrentz.

² Abt Michael von Formbach (angeblich aus Neunkirchen stammend) wurde 1472 gewählt; er war ein hochgebildeter Mann und eine schöne äussere Erscheinung. Auf der Reise nach dem den Formbachern gehörigen Gloggnitz überraschte ihn die Pest, die ihn am Cäcilientage (22. November) des Jahres 1474 hinwegraffte (Suppl., S. 105). Er wurde in der Stiftskirche zu Formbach vor dem Altare des heil. Kreuzes begraben.

23. November. — IX. Kl. Decembris.

- IV. (α_1) O. D. Elisabetha ao. 1338.¹

¹ Die hier erwähnte ‚Domina Elisabetha‘ ist zweifelsohne die im Kreuz-gange (Lections-gang) begrabene Eusalie von Avis, eine Wohlthäterin

des Stiftes. Sie erscheint in einer 1277, April 12 datierten Urkunde (Weis I, S. 313) als ‚cognata‘ des Wiener Bürgers Wilhelm Scherand. Dort wird sie erwähnt: ‚Elysabeth conjuge Heinrici cognomento Vogel‘. Ihr Grabstein, noch erhalten, aus rothem Marmor, trägt als redendes Wappen den Vogel, als Umschrift:

† ANNO · DNI · | MCCCXXXVIII · ☿ · DNA · D|NA · EVSAL · | IN ·
· DIE · SANCTE · KATERINE · UXOR · C · AVIS

Vergl. Dr. Richard Müller in der ‚Karinthia‘ 1895, S. 39 über ‚Eusalis‘ = ‚Isolde‘.

28. November. — VI. Kl. Decembris.

- II. (α_1) O. R. D. Jacobus abbas huius monasterii.¹
 III. (α_1) O. F. Jacobus Offner praesbyter et supremus cellarius
 ex coenobio Claustroneuburg. Ao. 1599.
 IV. (α_1) O. D. Hugo benefactor.²

¹ Abt Jakob I Heckler (1329—1332). Er stammte aus einer Wiener-Neustädter Bürgerfamilie. Sein Todestag ist der 26. November 1332 (Cistercb., S. 70; Xen., S. 65; Watzl, Nr. 142).

² Hugo von Aigen, der im Capitolhausgange des Stiftes begraben liegt, und dessen Grabstein noch erhalten ist. Er trägt die Aufschrift:

† HVGO · DE · AIG|EN · VI · KL · D[EC] · ☿ · †

Circa 1210 schenkte er dem Kloster 50 Mark Silbers und 5 Mansen in Ulrichskirchen und stiftete ein Frohmahl (siehe Weis I, S. 46 und Serv., A, 28. October).

28. November. — IV. Kl. Decembris.

- III. (α_1) Ao. 1595 o. F. Hilarius Vogel praesbyter ex mona-
 sterio Leopoldino Claustrali Neoburg.
 IV. (α_1) O. D. Schoichardus Ober, benefactor.¹ (Ueberschrieben.)

¹ Castr. hat: Obijt D. Schöchardus Ober, ben. Vielleicht verschrieben aus ‚Oler‘ = olarius? Diese Familie erscheint unter den Wiener Bürgern (vergl. Quellen I, 8).

30. November. — Prid. Kl. Decembris.

- III. (α_1) O. F. Colmannus sacerdos et professus.¹
 (α_1) Ao. 1595 o. F. Leonardus Waldt laicus monast. Claustro-
 Neub.
 IV. (α_1) O. magister Bertholdus benefactor.²

¹ Da die zwei anderen noch erscheinenden Colomann Aebte waren und ihre Todestage bekannt sind, so ist es wahrscheinlich, dass der hier vermerkte Colomann mit dem 1350—1360 erscheinenden Münchhofer Hofmeister Colomann identisch ist (Watzl, Nr. 189).

² Castr. hat für diesen Tag denselben Passus. Allgemein wird dieser Magister Bertholdus in handschriftlichen Aufzeichnungen für den Bruder des im Kreuzgange begrabenen Albert Vöslö (Veuslo) gehalten. Sehr wichtig ist, was das Castr. über Berthold schreibt: „... in eodem claustru circuitu versus capellam mortuorum“ lag früher der Grabstein des Albert Vöslö. „... in antiquo nigrologio (!!) ut benefactor (sc. Albertus) cum suo fratre Bertholdo commemoratur.“ Diese Stelle mag zugleich als Beweis dafür gelten, dass vorliegendes Necrologium aus einem älteren geschöpft hat. Siehe 10. August.

Decembris.

1. December. — I. Kl. Decembris.

III. (α_1) O. F. Michael subdiaconus et professor.¹

Ao. 1585 o. F. Gabriel Mug professor coenobij Claustro-neuburg.

Ao. 1595 o. R. P. Joannes Furtenstain praesbyter et decanus ibidem.

¹ N. Camp. enthält für den 31. August eine Eintragung, einen ‚Michael s. et m. in s. cruce‘ betreffend. Die Eintragung gehört dem 15. Jahrhundert an. Von den für diese Angabe in Betracht kommenden Mönchen wären zu nennen: Michael von Arbesthal (ca. 1468) (Watzl, Nr. 266) und zwei Michael, die 1493 bei der Wahl des Abtes Michael I erscheinen. Jedenfalls betrifft die Aufzeichnung einen Mönch aus der Zeit vor 1585. Vor diesem Jahre erscheint bis ins 15. Jahrhundert nur ein Michael Ertli, der jedoch Priester war (Watzl, Nr. 346).

2. December. — IV. Non. Dec.

II. (α_1) Ao. 1541 o. R. D. Georgius praepositus Klosterneuburgensis.¹

Ao. 1613 o. R. D. Balthasar praetorius supremus cellarius, administrator et electus praepositus Claustro Neoburg.²

¹ Propst Georg II Hausmannstätter (1509—1541) wurde als Mitglied der Regierung von den Rebellen Eizinger und Puchheim vielfach verfolgt; seine politische Stellung war für das Stift durchaus kein Vortheil. Dies veranlasste ihn auch, an eine Resignation zu denken. Doch davon wurde Umgang genommen, es wurde dem Prälaten ein Coadjutor gesetzt. Er starb als Propst am 3. December 1541 (Chorhb., S. 307).

3. December. — III. Non. Dec.

I. (α_1) O. I. princeps dux Albertus dominus Austriae frater Friderici imperatoris, intoxicatione interiit.¹

III. (α_1) O. F. David sacerdos et professor.²

¹ Albert VI, geboren 1418, gestorben angeblich durch Gift, was auch durch dieses Nekrolog bestätigt wird, zu Wien am 2. December 1463. Vergl. Taph., S. 195.

² Ein David (Eschinger) wurde am 31. Jänner verzeichnet, und zwar wurde er gemeinsam mit einem Rudbert genannt, der auch im Kl.-Mariazeller Necrologium vermerkt ist. In demselben Nekrolog wird für den 8. December ein ‚David‘ genannt. Es liegt hier vielleicht eine doppelte Aufzeichnung vor: eine Collectivaufzeichnung am 31. Jänner und eine genaue — die auch durch das Mariazeller Todtenbuch gestützt wird — am 3. December. Ueber David Eschinger s. Watzl, Nr. 353. Als Todesjahr wird 1553 angegeben. Ausser diesem David erscheint unter den Stiftsmitgliedern nur noch ein David Fogger, der am 11. Juni 1696 starb.

4. December. — Prid. Non. Dec.

III. (α_1) O. F. Joannes sacerdos et professor.¹

(α_1) Ao. 1615 o. P. Nicolaus Thannenbauer professor et cellerarius huius monasterii.²

¹ N. S. Hipp. verzeichnet am 7. December einen Johannes von Heiligenkreuz. Leider lässt sich bei der grossen Anzahl der im Stifte vorkommenden Namen ‚Johannes‘ die Identität nicht feststellen.

² Nicolaus Thannenbauer legte 1691 seine feierlichen Gelübde ab. Er starb am 4. December 1615 (Watzl, Nr. 346).

5. December. — Non. Decembris.

II. (H.) O. A. R. D. Godeschalcus primus abbas monasterii nostri S. Crucis vocatus huc ex monasterio Morimundi matre nostra immediata. Ao. 1147.¹

¹ Vorstehende Einzeichnung entstammt der Hand P. Alberik Höffner's, also aus einer sehr späten Zeit. Gottschalk, der erste Abt von Heiligenkreuz, war ein Morimunder Profess. Nach den einen starb er am 5. December, nach den anderen am 13. December 1147 (Watzl, S. 1).

NB. Das Castr. verzeichnet für diesen Tag Joannes Eisendorfer Tridinaris familiaris et benefactor. Ao. 1666.

7. December. — VII. Id. Decembris.

III. (α_1) Ao. 1612 o. Christophorus Berthell sacerdos professor huius coenobii et cantor.¹

(α_2) Ao. 1627 o. R. P. Michael Stromair sacerdos professor ac cellerarius, huius coenobii, cuius anima requiescat in sancta pace.²

¹ Christoph Berthell (Pertl) legte 1602 Profess ab, wurde 1609 Priester. Er starb am 7. December 1612 (Watzl, Nr. 406).

² Michael Stromair legte 1617 die Gelübde ab. Er starb am 7. December 1627 (Watzl, Nr. 432).

8. December. — VI. Idus Decembris.

II. (α_1) O. R. D. Joannes abbas huius coenobii.¹

¹ Abt Johann I von Heiligenkreuz (1309—1317). Er resignierte 1317 auf seine Würde und starb nach der Inschrift des noch erhaltenen Epitaphiums am 13. December 1331. Er liegt mit seiner Mutter Gisla im Kreuzgange begraben (Watzl, Nr. 133). N. S. Lambr. enthält für den 27. November: Obiit dominus Johannes abbas de S. Cruce.

9. December. — V. Id. Decembris.

II. (α_1) O. R. D. Conradus abbas in Morimundt.¹

¹ Die Abtkataloge von Morimund erwähnen keinen Abt dieses Namens. Nur ein Abt Namens Cono wird verzeichnet (Jong. I, S. 29).

10. December. — IV. Id. Decembris.

I. (α_1) NB. Henricus rex Ungariae et Sophia uxor eius.¹

III. (α_1) O. F. Bernhardus sacerdos et professus.

¹ Vom Schreiber falsch abgeschrieben, soll Hemericus heißen. Vergl. Serv., E, Nr. 7: In Julio Hemerici regis Ungariae et uxoris eius Sophiae, qui dederunt nobis Regis Curiam seu Königshoffen . . . Olim habebatur quarto Idus Decembris. Emmerich regierte 1196—1204.

11. December. — III. Id. Decembris.

I. (α_1) O. I. princeps Fridericus filius ducis Ottonis.¹

III. (α_1) O. F. Thomas sacerdos, professus Runensis.

IV. (α_1) O. Conradus Rumpfer familiaris.²

¹ Friedrich, Sohn Ottos des Fröhlichen, geboren am 10. Februar 1327, gestorben am 13. December 1344 und zu Neuberg begraben (Taph. I, S. 165 und 533).

² Ein Pressburger Bürger Conrad Rumpf ist ao. 1359 auf einer Heiligenkreuzer Urkunde verbürgt (Weis II, S. 247, 248).

13. December. — Id. Decembris.

II. (α_1) O. R. D. Joannes abbas monasterii S. Trinitatis in Nova Civitate.¹

IV. (α_1) O. strenuus miles Mathias de Spauer benefactor.²

¹ Abt Johann I von Neustadt bestieg am 14. Juni 1460 den Abtstuhl. Unter ihm wurden die Seitenkapellen beim Haupteingange in die Stiftskirche gebaut. Er starb angeblich 1482 (Xen., S. 115; Cistercb., S. 230).

¹ Matthias von Spauer, Erbmundschenk von Tirol, erscheint 1454 als Besitzer des Schlosses Enzersfeld (vergl. Topographie: Enzersfeld).

15. December. — XVIII. Kl. Januarii.

III. (α_1) O. F. Andreas, Udalricus, Conradus sacerdotes et professi huius coenobii.

Ao. 1585 o. Joannes Erstenberger parochus in Sivring ex monasterio Klosterneub.

16. December. — XVII. Kl. Januarii.

III. (α_1) O. F. Bernhardus, Waltherus sacerdotes et professi.

18. December. — XV. Kl. Januarii.

III. (α_1) O. R. P. Leopoldus Gioberus professus Claustro Neuburgae et FF. confessarius.

(α_1) Ao. 1623 o. F. Joannes Lohr conversus hoc in loco professus.¹

¹ Johann Loher, zu Wien geboren, legte 1612 seine Profess ab und diente im Stifte als Laienbruder. Er starb als Hofmeister in Wien am 18. December 1623 (Watzl, Nr. 423).

19. December. — XIV. Kl. Januarii.

II. (α_1) O. R. D. Conradus abbas huius coenobii.¹

¹ Abt Conrad I Chietzlo wurde 1347 zum Abte gewählt und starb am 19. December 1357 (Watzl, Nr. 186; Xen., S. 66).

20. December. — XIII. Kl. Januarii.

III. (α_1) O. F. Fridericus Pluman praesbyter et bibliothecarius coenobii Claustro Neuburgensis. Ao. 1603.

IV. (α_1) O. Hestera vidua familiaris.¹

¹ Castr.: † Hestera vidua fam.

21. December. — XII. Kl. Januarii.

III. (α_1) O. F. Henricus sacerdos et professus in Nova Civitate.

22. December. — XI. Kl. Januarii.

II. (α_1) O. R. D. Michael praepositus in Vorau.¹

III. (α_1) O. F. Hieronymus diaconus et professus.²

IV. (α_1) O. Nicolaus Ottenthaller benefactor.³

(α_2) O. D. Thobias pater F. Georgii Träxl huius monasterii conventualis 1615.⁴

- ¹ Propst Michael Fürpass von Vorau gelangte 1493 zur Regierung. Er starb am 21. November 1496 (Chorhb., S. 656). N. S. Hipp. gedenkt seiner am 22. November; N. Salisb. am 31. December.
- ² Ein Hieronymus erscheint ao. 1375 auf Mönchhof (Watzl, Nr. 213). Wahrscheinlich mit dem hier genannten identisch.
- ³ Ebenso auch Castr.: † Nicolaus Ottenthaler, ben. Ein Friedrich Ottenthaler erscheint ao. 1394 als Mödlinger Bürger (Weis II, S. 388).
- ⁴ Vater jenes unglücklichen P. Georg Dräxl, der am 8. Juni 1644 vom Schläge getroffen starb und in ungeweihter Erde bestattet wurde, weil bei ihm Geld gefunden worden war.

23. December. — X. Kl. Januarii.

III. (α_1) O. F. Georgius sacerdos et professus.

Ao. 1613 o. R. P. Nicolaus Hagg professus Claustroneoburg. et parochus in Krizendorff.

Ao. 1615 o. R. P. Laurentius Wagner Claustroneoburgae professus et parochus in Chorneuburg.

IV. (α_1) O. Jodocus Müllner ex Yberlinga. Ao. 1574.¹

- ¹ Das Castr. vermerkt: † Jodocus Milner ex Uberlinga, benef. Ao. 1574. Vielleicht ein Verwandter des damals regierenden, gleichfalls aus Ueberlingen stammenden Abtes Ulrich Müller (Molitor).

24. December. — IX. Kl. Januarii.

II. (α_1) O. D. abbas Georgius in Hilaria.¹

O. R. D. Petrus Rauch abbas Campilliorum hic vero professus. Ao. 1606.²

Ao. 1614 o. R. D. Georgius Stephanides abbas in Monte Pomario Moravus ex hoc monasterio assumptus, qui ibidem praefuit annis duobus et tribus angariis laudabiliter.³

IV. (α_1) O. magister Erhardus pictor familiaris.⁴

- ¹ Wahrscheinlich Abt Georg I (1451—1452), † zu Wien und bei den Schotten begraben (Cistercb., S. 507).
- ² Abt Petrus II Rauch von Lilienfeld (1602—1606) war Heiligenkreuzer Profess, kam als Administrator nach Wilbering. Als solcher wurde er auf den Abtstuhl von Lilienfeld postuliert, wo er sich als Zelot und Tyrann gegen seine Untergebenen, als ehrgeiziger Streber und Kriecher gegen oben bald recht verhasst machte. Mit allen möglichen Mitteln strebte er darnach, von Rudolf II den Adelstand zu erlangen. Er starb am 26. December 1606 (Cistercb., S. 171; Xen., S. 270). S. N. Camp. am 12. December. Watzl, Nr. 352.

¹ Abt Georg Stephanides von Baumgartenberg, ein geborner Müglitzer, studierte zuerst am Germanicum in Rom, nahm jedoch in Citeaux das Ordenskleid und trat 1604 in das Stift Heiligenkreuz ein. Einer von denjenigen, die, zu Citeaux erzogen, den Sauerteig der Reform des Ordens bilden sollten, wurde er 1612 als Abt nach Baumgartenberg postuliert, wo er nach verdienstvollem Wirken am 24. December 1614 starb (Watzl, Nr. 415).

¹ Eine für die österreichische Kunstgeschichte nicht unwichtige Bemerkung, da wir leider fast gar keine österreichischen Maler des Mittelalters kennen. Da der Magistertitel erst dem späteren Mittelalter gemein ist, so dürfte der hier Verzeichnete ein Künstler des 14., 15. oder 16. Jahrhunderts sein.

25. December. — VIII. Kl. Januarii.

IV. (α_1) O. Simon Weltzer.¹

¹ Ein Sigmund Gebhard Weltzer ist ein oftgenannter Kriegs Rath Ferdinands I.

26. December. — VII. Kl. Januarii.

IV. (α_1) NB. D. Stephani de Celkingen.¹

¹ Ritter Stephan von Zellking liegt zu Heiligenkreuz begraben. Sein Grabstein ist noch erhalten und steht im linken Seitenschiff. Die einzige Nachricht über seine Beziehungen zum Stift entnehmen wir Serv., F., Nr. 5: VII. Kl. Januarii anniversarium D. Stephani de Ciciling (!), qui dedit nobis 200 tal. denariorum pro servitio.

N. Camp. enthält am 13. Februar eine Notiz über die Gemahlin des hier Genannten: Domina Cecilia quondam uxor domini Stephani de Celcing, qui dedit nobis crucem argenteam et tabulam cum reliquiis multis. Die Eintragung ist aus dem 14. Jahrhundert.

29. December. — IV. Kl. Januarii.

IV. (XVIII.) 29. huius ao. 1721 o. strenuus D. Guillelmus Mösl-
ler: praeclarus statuum inelytorum Austriae inferioris
tubicen. Sacri Ord. Cist. familiaris et insignis monasterii
nostri benefactor, qui Viennae in aula nostra omnibus
ecclesiae sacramentis munitus obiit, ac ad monasterium
nostrum deductus solemni ritu in inferiori parte ecclesiae
nostrae extra crates (!) sepultus est. Deus det ipsi
requiem ad vitam sempiternam.

31. December. — Prid. Kal. Januarii.

I. (α_1) NB. Leopoldus dux Austriae.¹

III. (α_1) O. F. Leopoldus sacerdos et hic professus.

IV. (α_1) O. Stephanus Radtler familiaris.²

¹ Leopold V der Tugendhafte (1177—1196). Er starb infolge eines unglücklichen Sturzes bei einem Turnier in Graz. Weniger bekannt dürfte sein, dass er sich in die Bruderschaft der Cistercienser aufnehmen und in deren Habit begraben liess. Dies erhärten ausser den urkundlichen Berichten N. Secc. und N. Adm. Letzteres ganz entschieden mit: Liupoldus ex duce monachus. Soiner gedenken am 31. December: N. Scott., N. Claustr., N. Mell., N. St. Andr., N. Wilr., N. Claustr., N. Secc.

Er wurde im Capitelhause zu Heiligenkreuz beigesetzt.

Der dem 13. Jahrhundert angehörige Grabstein trägt die Inschrift:

† II. KL. IANV|ARII · ♂ · LIVPOLD'
DVX · AVSTRIE · ET · STIRIE

Vergl. darüber Taph. I, S. 40.

² Stephan Radtler dürfte mit dem 1365 erscheinenden Wiener Rathsherrn ‚Stephan Raedler‘ identisch sein (Quellen I, 2, Nr. 1664).

INDEX.

Abkürzungen: **abb.** : abbas, **aeps.** : archiepiscopus, **ben.** : benefactor, **card.** : cardinalis, **conf.** : confessor, **conv.** : conversus, **dec.** : decanus, **diac.** : diaconus, **eps.** : episcopus, **fam.** : familiaris, **imp.** : imperator, **mon.** : monasterium, **nov.** : novitius, **pf.** : profensus, **pp.** : praepositus, **pr.** : prior, **sac.** : sacerdos, **sen.** : senior, **subd.** : subdiaconus, **subp.** : subprior.

A.

- Abbatas, s. Klöster.
- Abraham Clau, pf. Claustr., 23./VII.
- Aebte, s. Klöster.
- Abzehn Johannes, abb. s. †, 10./III.
- Adamus Jes, conv. Claustr., 26./V.
- Parzer, pf. Claustr., 29./VIII.
- Sachowitz, dec. Claustr., 5./IV.
- Sarter, 20./IV.
- Sennawitz, 3./IX.
- administrator, s. Klöster.
- Adolphus de Pisterfeld, sac., 10./V.
- Agnes de Pfannberg, 8./V.
- Aegydius, sac. s. †, 7./VI.
- Glicck, sac. s. †, 13./VII.
- Algen, Hugo de, ben., 26./XI.
- Aigner Michael, abb. s. †, 11./VIII.
- Albertus III, archidux Austriae et Stiriae, 27./VIII.
- II, dux Austriae, 20./VIII.
- IV, dux Austriae, 27./IX.
- VI, dux Austriae, 3./XII.
- marchio Austriae, 8./XI.
- I, rex Rom., 1./V.
- II, rex Rom., 27./X.
- sac. s. †, 30./VII.
- Wösla (Vöselo), ben., 10./VIII.
- Alexius, sac. s. †, 27./III.
- Alland, 12./VII.
- Alta ripa (Hauterive, O. Cist.), 25./IX.
- Altovadense mon. (Hohenfurt, O. Cist.), pf., 3./IV.
- St. Andreae mon. (Can. reg.)
praepositus:
Johann Fuchs, 1./I.
- Andreas, abb. Parad., 8./X.
- abb. S. Trin., 20./III.
- diac. s. †, 6./VII.
- rex Ungariae, 3./IX.
- sac. s. †, 15./XII.
- subd. s. †, 7./VII.
- subp. s. †, 1./IX.
- Braunpecher, pp. Vorav., 1./IV.
- Carnifex, ben., 19./III.
- Enstaller, pp. Secc., 6./VIII.
- Gyndel, abb. Cell. Dei, 28./VII.
- de Loch, 18./VII.
- Wagner, fam., 12./V.
- Weihenstein, pf. Claustr., 13./VI.
- Angelus Manse, abb. Run., 11./VIII.
- Rumpler, abb. Formb., 5./III.
- Anna, ducissa, 4./IX.
- Antonius Thuri, 26./II.
- archidiaconus, s. Bisthümer.
- archidux Austriae:
Albertus III, 27./VIII.
Ferdinandus I, 25./VII.
Leopoldus Guilh., 20./XI.
- archiepiscopus, s. Bisthümer.
- arcularius (Kunstschler), 10./II,
7./VII., 22./VIII., 18./IX.

Arnoldi Nicolaus, pp. Dürnst., 7./III.
 Augustinus, sac. s. †, 12./IX.
 — Bair, conv. Claustr., 13./VIII.
 — Fladnick, pf. Claustr., 4./VI.
 — Giebinger, eps. Neust., 16./VI.
 — Puermayer, conv. Claustr., 22./V.
aula Claustroneoburgensis, s. Wien,
 Klosterneuburgerhof.
aula S. Crucensis, s. Wien, Heiligen-
 krenzerhof.
Aula regia (Königshof bei Bruck),
 20./XI.
Austria, s. archidux, dux und marchio.
 Avis, Elisabetha de, 23./XI.

B.

baccalaureus 2./II.
 — phil. 23./IV., 31./VIII.
 — theol. 20./IX.
Baden 31. III., 10./IX.
 Bader, s. Balneator.
 Badinger David, pf. Altor., 3./IV.
 Bair Augustinus, conv. Claustr.,
 13./VIII.
 Balneator Petrus, fam., 15./X.
 Balthasar Polzmann, pp. Claustr.,
 6./VI.
 — Praetorius, pp. cl. Claustr., 2./XII.
 Barbara Strasserin, ben., 31./III.
Barcelona 21./VIII.
 Bartholomäus, eps. Budv., 22./VIII.
 — nov. s. †, 23./VIII.
 — sac. s. †, 30./IX.
 — Murarius, civis, 10./IX.
 — Voggheli, sen. s. †, 22./IX.
Baumgartenberg, s. Pomarius Mons.
Bavaria, s. dux.
 Bela IV., rex Ungariae, 15./VII.
 Benedictus, pf. s. †, 23./IX.
 — pf. Pelpl., 4./IV.
 — Kober, sac. s. †, 5./IX.
 — Lechner, pf. s. †, 13./XI.
 benefactor, 21./I., 22./I., 28./I., 3./II.,
 11./II., 14./II., 25./II., 5./III.,
 15./III., 19./III., 20./III., 26./III.,
 3./IV., 11./IV., 13./IV., 30./IV.,
 3./V., 7./V., 23./V., 24./V., 5./VI.,

17./VI., 23./VI., 27./VI., 18./VII.,
 9./VIII., 10./VIII., 16./VIII.,
 17./VIII., 2./IX., 7./IX., 21./IX.,
 22./IX., 6./X., 8./X., 11./X.,
 22./X., 24./X., 7./XI., 20./XI.,
 23./XI., 26./XI., 28./XI., 6./XII.,
 13./XII., 29./XII.

Bernardinus, sac. s. †, 21./II.
 — sac. s. †, 8./IX.
 — sac. s. †, 2./X.
Bernardus, abb. s. †, 27./I.
 — pf. s. †, 10./V.
 — sac. s. †, 10./XII.
 — sac. s. †, 16./XII.
 — Currenzing, 26./VII.
 — Kien, pf. Claustr., 18./IX.
 — Mayr, conv. Gottw., 6./IX.
 — de Ror, aeps. Salzbg., 18./III.
 — Turner, sen. s. †, 20./XI.
Berneck (Pernegg) (Ord. Praem.),
 praepositus:
 Georgius Sumper, 17./II.
Bertha de Ror, ben., 13./IV.
Berthell Christoph, sac. s. †, 7./XII.
Bertholdus de Treun, 17./VIII.
 — Wösla (Vöslö), 10./VIII., 30./XI.
Bethey Martinus, aeps. Calocsa, eps.
 Jaur., 17./X.
Bischöfe, s. Bisthümer.
Bisthümer, s. Breslau, Budvicensis,
 Calocsa, Frisingensis, Gran,
 Gurk, Halberstadt, Neustadt,
 Olmütz, Passau, Raab, Salz-
 burg, Seckau, Strassburg, Tre-
 binje, Wien.
Blanca, imperatrix, 1./I.
Blasius Schrott, sac. Camp., 21./IX.
Bohemia, secretarius i. B., 12./V.
Braunpecher Andreas, pp. Vorav.,
 1./IV.
Breckel Leonhardus, ben., 11./III.
Breil Justus, judex, 17./II.
Breslau, 8./IX.
Brindel (Bründl Hannibal), pf. s. †,
 5./X.
Brombach Johannes, conv. s. †,
 22./VII.
Bronnbach (Ord. Cist.), 10./III.

Bruno comes de Mansfeld, 16./IX.
 Brunsvicensis ducis filia 18./IV.
 Budvicensis.
 episcopus:
 Bartholomaens, 22./VIII.
 Bulas Johannes, conv. Claustr., 14./I.
 Burchardus Knackser 22./I.
 — de Weispriach, card. et aeps. Salzb.,
 25./III.
 bursarius s. † 20./VII.

C.

Campollium (Lilienfeld, Ord. Cist.).
 abbates:
 Conradus 27./II.
 Wolfgangus 22./II.
 Laurentius I 10./X.
 Petrus Rauch 24./XII.
 conversus: 14./VIII.
 professus: 20./VII.
 sacerdos: 12./III.
 subprior: 27./I.
Campus Principum (Fürstenfeld,
 Ord. Cist.).
 abbas:
 Jodocus 9./VI.
 professus: 9./VII., 30./X.
 cancellarius Ungariae 17./X.
 canonicus 8./IX.
 Cantianus Heid, abb. Nov. M., 21./V.
 cantores, s. Klöster.
capella S. Annae 26./VI.
 — infirmorum 1./V.
capitulum 26./VI., 13./VIII.
 cardinalis 25./III., 17./IX.
 Carnifex Andreas 19./III.
 Casparus, pf. s. †, 6./V.
 — Christiani, pp. Claustr., 13./I.
 — Fürstenwalter, sac. s. †, 25./IV.
 — Molitor, pf. Claustr., 30./I.
 — Riechoffer, adm. Claustr., 28./VII.
 — de Stubenberg, pp. Salzb., 26./X.
 Catharina Nimmervollin, fam.,
 3./VI.
 — Steinmauerin, ben., 17./VI.
 cathedra (Kanzel) 26./VI.
 Celking, s. Zelking.

Archiv. LXXXIX. Bd. I. Hälfte.

Cella Angelorum (Engelzell, Ord.
 Cist.).

abbates:

Nicolaus Geislitzer 24./VIII.

Erasmus 24./VIII.

sacerdos: 24./VIII.

cellarius, s. Klöster.

cellerarius, s. Klöster.

cenobium, s. Klöster.

Chietzlo Conradus I, abb. s. †, 19./XII.

Chorneuburg, s. Korneuburg.

ehorns (Chorgestühl), 26./VI., 22./VIII.

Christianus, abb. Vict., 22./IX.

— sac. s. †, 3./X.

— Pfiiegel, fam., 13./IV.

Christina Stammacherin, ben., 8./X.

Christophorus, dux Austriae, 21./III.

— nov. s. †, 20./IX.

— sac. s. †, 10./XI.

— Berthell, sac. s. †, 7./XII.

— Ebron, pp. Salzb., 20./I.

— Fogger, pf. s. †, 8./I.

— Polzmann, fam., 21./III.

— Prenner, conv. Claustr., 1./XI.

— Riechoffer, conv. Claustr., 15./IV.

— Ruiner, pf. Claustr., 9./I.

— Schabbelhausser 1./III.

— Schäfer, abb. s. †, 10./VIII.

— Schelle, nov. Claustr., 17./XI.

— Schiesser, pf. Claustr., 21./I.

— Schwarzbeck, pf. Camp., 9./VII.

— de Trautmansdorf, eps. Secc.,
 22./XI.

Cistercium (Citeaux).

abbas generalis:

Edmundus a Cruce 21./VIII.

novitiatus: 30./VII.

civis Badensis 10./IX.

— Viennensis 5./III., 2./IX.

Clara Vallis (Zwettl, Ord. Cist.).

abbates:

Otto II 12./VII.

Wolfgang Joachim 11./IX.

Erasmus Leisser 1./V.

Johannes VII Sefrid 8./IX.

conversi: 1./VII., 1./X.

professus: 2./II.

Clau Abraham, pf. Claustr., 23./VII.

Claustroneoburga (Klosterneuburg, Can. reg.).

administrator: 27./III., 1./IV.,
28./VII., 2./XII.

bibliothecarius: 23./VII., 20./XII.

cellarius: 3./II., 7./VIII., 3./XI.,
26./XI., 2./XII., 18./XII.

conversus: 9./I., 14./I., 5./II., 2./III.,
9./IV., 15./IV., 30./IV., 5./V.,
17./V., 23./V., 26./V., 28./V.,
8./VI., 2./VII., 23./VII., 8./VIII.,
13./VIII., 31./VIII., 21./IX.,
22./IX.

culinae magister: 20./IX.

custos: 2./IX.

decanus: 13./III., 5./IV., 13./VI.,
1./XII.

fundiscriba: 3./IX.

novitius: 30./V., 17./XI.

pistor: 14./I.

praepositus:

Simon Heyndl 16./IV.

Johann Hechtel 13./VI.

Georg Hausmannstätter
2./XII.

Casparus Christiani 13./I.

Balthasar Polzmann 6./VI.

Thomas Rueff 10./XI.

pp. electus:

Balthasar Prätorius 2./XII.

professus: 1./I., 9./I., 21./I., 17./II.,
20./II., 23./III., 4./VI., 29./VIII.,
16./IX., 18./IX., 14./X., 24./X.,
31./X., 4./XI., 16./XI., 1./XII.,
18./XII., 23./XII.

sacerdos: 30./I., 20./III., 3./IV.,
29./IV., 1./V., 8./VIII., 17./XI.,
20./XII.

sacristanus: 21./IX., 1./XI.

senior: 23./III., 3./IV., 12./X.,
2./XI.

Klosterneuburg, Pfarre St. Martin,
20./III., 1./V.

Colomannus, pp. Vorau, 28./II.

— sac. s. †, 30./XI.

Colocsa.

archiepiscopus:

Martinus Bethey 17./X.

comitissa (?) 13./VIII.

confessarius, s. Klöster.

Conradus, abb. Camp., 27./II.

— abb. Morim., 9./XII.

— conv. s. †, 20./II., 11./IV.

— eps. Frising., I./IV.

— pp. Vorau, 21./VIII.

— sac. s. †, 15./XII.

— Chietzlo, abb. s. †, 19./XII.

— Mazo, ben., 18./IV.

— Nagenkegel 4./IV.

— Rumpfer, fam., 11./XII.

— II Schmid (Faber), abb. s. †, 5./VI.

— II Schön, abb. Ebsd., 26./IV.

— Weichselbaum, abb. Scot., 16./IX.

— de Wildeck 18./IV.

consiliarius S. C. Maj. 16./IX.
10./XI.

conversus, s. Klöster.

crates chori (Chorgitter, Lettner)
5./IX, 29./XII.

Croix, Edmundus de la, abb. gen.
Cist., 21./VIII.

Crudelis, Henricus c., dux de Mös-
ling, 24./II.

S. Crux (Heiligenkreuz, Ord. Cist.)
abbas:

Godescalcus 5./XII.

Johannes I 8./XII.

Otto 7./III.

Jacob Heckler 26./XI.

Wilfingus 10./III.

Conrad I Chietzlo 19./XII.

Petrus Ferreus 2./VII.

Georgius II 18./IV.

Johannes III Abzehn 10./III.

Johannes IV Poley 19./VII.

Michael Aigner 11./VIII.

Bernardus 27./I.

Guilhelmus 31./V.

Johannes V Hartmann 15./X.

Hieronymus Feigl 11./I.

Simon Them 13./VII.

Conradus II Faber 5./VI.

Ulricus II Molitor 20./IV.

Johannes VI Ruff 28./III.

Paulus Schönebner 29./IX.

Christoph Schäfer 10./VIII.

Marianus I Schirmer 27./VI.
 Gerardus Weixelberger
 26./VI.
 administrator: 20./IX.
 bursarius: 20./VII.
 cantor: 22./IV., 7./XII.
 cellarius: 1./III., 9./IX.
 cellerarius: 26./VII., 29./X., 4./XII.,
 7./XII.
 confessarius: 10./IX.
 conversus: 10./II., 20./II., 5./III.,
 6./III., 11./IV., 20./IV., 7./V.,
 16./V., 26./VI., 29./VI., 7./VII.,
 23./VII., 22./VIII., 2./IX.,
 13./IX., 18./IX., 7./X., 12./XI.,
 18./XII.
 conversus novitius: 20./IX.
 culinae magister: 18./IX.
 curiae magister in Tallern: 18./IX.
 custos: 6./IX., 7./X.
 diaconus: 14./I., 6./VII., 7./VIII.,
 13./X., 29./X., 22./XII.
 novitius: 23./VIII., 10./X., 18./X.
 organista: 5./X.
 prior: 11./I., 21./II., 12./VII.,
 6./VIII.
 professus: 5./I., 13./II., 26./II.,
 4./IV., 19./IV., 20./IV., 22./IV.,
 30./IV., 6./V., 10./V., 13./V.,
 19./V., 22./V., 25./V., 25./VI.,
 2./VII., 7./VII., 11./VII., 13./VII.,
 20./VII., 26./VII., 29./VIII.,
 8./IX., 17./IX., 18./IX., 20./IX.,
 23./IX., 29./IX., 5./X., 13./XI.,
 20./XI., 24./XII.
 sacerdos: 8./I., 11./I., 15./I., 20./I.,
 23./I., 27./I., 31./I., 2./II., 5./II.,
 8./II., 13./II., 21./II., 23./II.,
 28./II., 10./III., 11./III., 27./III.,
 5./IV., 16./IV., 19./IV., 20./IV.,
 21./IV., 25./IV., 6./VI., 7./VI.,
 10./VI., 11./VI., 7./VII., 14./VII.,
 17./VII., 21./VII., 22./VII.,
 25./VII., 8./VIII., 10./VIII.,
 15./VIII., 24./VIII., 26./VIII.,
 29./VIII., 30./VIII., 31./VIII.,
 5./IX., 7./IX., 8./IX., 9./IX.,
 10./IX., 11./IX., 12./IX., 13./IX.,

27./IX., 30./IX., 2./X., 3./X.,
 4./X., 6./X., 9./X., 11./X., 12./X.,
 16./X., 17./X., 18./X., 19./X.,
 21./X., 25./X., 27./X., 28./X.,
 7./XI., 8./XI., 10./XI., 30./XI.,
 3./XII., 4./XII., 7./XII., 10./XII.,
 15./XII., 16./XII., 23./XII.,
 31./XII.
 senior: 9./IV., 2./VII., 11./VII.,
 22./VII., 4./IX., 21./IX., 22./IX.,
 20./XI.
 subdiaconus: 24./I., 7./VII., 1./XII.
 subprior: 1./IX.
 cubicularius abbatis 30./IV., 13./V.
 culinae magister, s. Klöster.
 curiae magister, s. Klöster.
 Currenzing Bernardus, sac. s. †,
 26./VII.
 Cuspier Johannes, conv. s. †, 2./IX.
 custos, s. Klöster.

D.

Damianus, pf. s. †, 8./V.
 Daniel Hodnick, nov. conv. Claustr.,
 10./XI.
 — Parloff, pf. Clarav., 2./II.
 — Schober, pf. s. †, 18./IX.
 Dandtler Wolfgangus, ben., 14./II.
 Danzig 30./VII.
 David Badinger, pf. Altav., 3./IV.
 — Eschinger, sac. s. †, 31./I., 3./XII.
 decani, s. Klöster.
 Desiderius, conv. Clarav., 1./VII.
 Deutschritterorden 20./XI.
 diaconus, s. Klöster.
 Dietmarus, ben., 5./IV.
 Dietricus de Lichtenstein, fam., 6./VI.
 Dilling Georgius, diac. s. †, 13./X.
 doctor: juris 13./VI., 10./XI.
 — medicinae 22./IX.
 — philosophiae 13./VI., 10./XI.
 — theologiae 22./IV., 13./VI., 8./IX.
 Dorntreil Simon, pf. s. †, 29./VIII.
 Dorothea Necklerin, ben., 27./VI.
 Dräxl Tobias 22./XII.
 ducissa:
 Anna 4./IX.

Elisabetha 17./III.

Gertrudis 18./IV.

Johanna 17./X.

Reiza 7./I.

Richardis 24./II.

Dürnitz, s. Türnitz.

Dürnperger Johannes, pp. Secc.,
22./I.

— Johannes, ben., 28./I.

Dürrenstein, Can. reg.

praepositus:

Nicolaus Arnoldi 7./III.

Durst (Fuchs?) Sebastian, pp. St. Ulr.,
11./III.

Duschak Martinus, pf. s. †, 17./IX.
dux:

Austriae:

Albertus II 20./VIII.

Albertus IV 28./IX.

Albertus VI 3./XII.

Christophorus 21./III.

Ernestus 12./VI.

Fridericus I 16./V.

Fridericus III 15./VI., 17./VII.

Fridericus filius ducis Ottonis
11./XII.

Fridericus filius Maximiliani
II imper. 3./II.

Guilhelmus 16./VII.

Henricus II 13./I.

Johannes 9./II.

Leopoldus V 31./XII.

Leopoldus VI 9./VII.

Leopoldus II (Habsb.)
10./VIII.

Leopoldus IV (Habsb.) 2./VI.

Otto 14./III., 20./VIII.

Bavariae:

Leopoldus (marchio Austriae)
18./X., 15./XI.

Brunsvicensis:

ducis filia 18./IV.

de Müdling:

Henricus III 1./IX.

Henricus IV 4./VII.

Henricus V 24./II.

Styriae:

Ernestus 12./VI.

Leopoldus VI 9./VII.

Leopoldus IV (Habsb.) 2./VI.

E.

Eberhardus II, abb. Pom. M., 23./III.

— Prosch, ben., 28./IX.

Ebron Christophorus, pp. Salzb., 20./I.

Edelbauer Wolfgangus, abb. Camp.,
22./II.

Edmundus a Cruce, abb. gen. Cist.,
21./VIII.

Eggenfeldt, Johannes Chrysostomus
ab, ben., 20./XI.

Egris (Ord. Cist.).

abbas:

Martinus 7./VI.

Eisendorfer Johannes, ben., 6./XII.

Eisnhammerer Sigismundus, fam.,
2./VII.

Elisabetha, ducissa conthoralis du-
cis Ottonis, 17./III.

— maritus St. E., 24./II.

— de Avis 23./XI.

Emmericus, rex Ungariae, 10./XII.

Engelbertus, sac. s. †, 31./X.

Engelbrecht Petrus, epa. Neust.,
16./II.

Engelmannus, sac. s. †, 15./VIII.

Engelschalchvelde, Dietmarus de,
5./IV.

Engelszell, s. Cella Angelorum.

Ensdorf (Ord. St. Ben.).

abbas:

Conradus Schön 26./IV.

Eustaller Andreas, pp. Sec., 6./VIII.

Entzersdorf (Lang-Entzersdorf a. d.
Donau) 30./I.

Enzersfeld, Dietmar de, 5./IV.

Erasmus, abb. Cell. Ang., 24./VIII.

— abb. Landstr., 1./III.

— sac. s. †, 9./X.

— senior s. †, 4./IX.

— Leisser, abb. Clarav., 1./V.

Erhardus (Eberhardus), abb. Pom.
M., 23./III.

— sac. s. †, 16./X.

— magister, pictor, 24./XII.

Erhardus (Eberhardus) Perman, pp.
Passau, 8./VII.
Ernestus, dux Austriae, 12./VI.
— marchio Austriae, 28./I.
— sac. s. †, 14./VII.
Erstenberger Johannes 16./XII.
Erzbischöfe, s. archiepiscopi und
Bisthümer.
Eschinger David, sac. s. †, 3./XII.
Eucharis, pr. s. †, 21./II.
Euphemia nobilis de Sevelde 3./IV.

F.

Faber (Schmid) Conradus, abb. s. †,
5./VI.
— Valentinus, conv. Claustr.,
31./VIII.
familiaris: 5./I., 13./I., 27./I., 13./II.,
14./II., 8./III., 15./III., 21./III.,
3./IV., 5./IV., 11./IV., 13./IV.,
2./V., 8./V., 12./V., 29./V., 2./VI.,
3./VI., 6./VI., 25./VII., 31./VII.,
3./VIII., 25./VIII., 4./IX., 5./IX.,
13./IX., 14./IX., 15./X., 12./XI.,
11./XII., 20./XII., 24./XII.,
29./XII., 31./XII.
Feigl Hieronymus, abb. s. †, 11./I.
Ferdinandus I imp. 25./VII.
Ferreus Petrus, abb. s. †, 2./VII.
fervidus frater 7./V.
Feuchtmann Georgius, sac. Claustr.,
3./IV.
Fladnick (Fladnich, Fladnitz).
— Augustinus de, pf. Claustr., 4./VI.
— Fridericus de, 22./X.
— Leonardus de, 30./IV.
Fleischbacker, s. Carnifex.
Florianus, conv. s. †, 6./V.
Fogger Christophorus, pf. s. †, 8./I.
Foll Martinus, sac. Claustr., 29./IV.
Formbach (Ord. St. Ben.) in Bayern.
abbas:
Martinus 18./III.
Johannes v. Pappenberg 3./I.
Georgius 28./IX.
Theodoricus 23./VII.
Michael 22./XI.

Angelus Rumpler 5./III.
Matthäus Murrheimer 25./IV.
Fero, Otto in, ben., 5./III.
Franciscus Hermannus, pf. s. †, 25./V.
— Mollerus, pf. Claustr., 17./XI.
Freising, s. Frisingensis eps.
Fridericus I, dux Austriae, 16./V.
— II, dux Austriae, 15./VI., 17./VII.
— dux, filius Ottonis 11./XII.
— dux, filius Maximiliani II, 3./II.
— pf. s. †, 16./V.
— III, rex Rom., 11./I.
— IV, rex Rom., 21./III, 18./VIII.
— sac. s. †, 29./IX.
— subp. Camp., 27./I.
— de Fladnich, ben., 22./X.
— Pluman, sac. Claustr., 20./XII.
— Prank, pp. Salz., 29./VI.
— Walzer, pictor, 13./IX.

Frisingensis eps.:

Conradus IV de Klingenberg,
1./IV.
Fuchs Johannes, pp. St. Andreae, 1./I.
— Sebastianus, pp. St. Ulr., 11./III.
Fuchsberg, Rosina de, 21./I.
Füllensack Wolfgangus, pp. St. Ulr.,
12./VIII.
Fulmayer Leopold, ben., 24./X.
fundiscriba 3./IX.
Fürpass Michael, pp. Vorau, 22./XII.
Fürstenfeld, s. Campus Principum.
Fürstenwalter Casparus, sac. s. †,
25./IV.
Furtenstein Johannes, dec. Claustr.,
1./XII.

G.

Gabriel Mug, pf. Claustr., 1./XII.
Gambus Virgilius, pp. Vorau, 8./XI.
Gedona = Danzig 30./VII.
Geislitzer Nicolaus, abb. Cell. Ang.,
24./VIII.
Georgius II, abb. s. †, 18./IV.
— abb. Formb., 28./IX.
— abb. Wilr., 24./XII.
— conf. ad S. Nic., 10./I.
— conv. Claustr., 8./VI.

Georgius, conv. s. †, 2./IX.
 — pf. s. †, 23./IX.
 — sac. s. †, 28./II.
 — sac. s. † (?), 23./XII.
 — Dilling, diac. s. †, 13./X.
 — Dräxl, sac. s. †, 26./V.
 — Feuchtmann, sac. Claustr., 3./IV.
 — Gersdner, conv. s. †, 2./IX.
 — Halbax, venator, 17./XI.
 — Hausmannstätter, pp. Claustr.,
 2./XII.
 — Hospis, pf. s. †, 20./IV.
 — Hueber, conv. Claustr., 30./IV.
 — Joh. Kallenberg, pf. Claustr., 16./XI.
 — Khök, sac. Caes., 2./IX.
 — Kleber, conv. Claustr., 17./V.
 — Myelitzky, sac. s. †, 22./IV.
 — Pengel, diac., 18./IV.
 — Raderer, sen. Claustr., 12./X.
 — Riedmayer, sac. s. †, 9./IV.
 — Scher, conv. Claustr., 5./V.
 — de Slatkonja, eps. Vienn., 28./IV.
 — Sollinger, conv. s. †, 12./XI.
 — Stephanides, abb. Pom. M., 24./XII.
 — Telsch, pr. S. Trin., 4./XI.
 — Unus, nov. Claustr., 30./V.
 — Wisser, sen. Claustr., 2./XI.
 Gerardus II, abb. Vict., 1./III.
 — Weixelberger, abb. s. †, 26./VI.
 Gerraris Martinus, pf. Gottw., 12./III.
 Gersdner Georgius, conv. s. †, 2./IX.
 Gertrudis, ducissa Austriae, 24./II.,
 18./IV.
 — regina Ungariae, 3./IX.
 Gess Johannes, pf. Claustr., 6./XI.
 Giebinger Augustinus, eps. Neust.,
 16./VI.
 Gienger Vitalis, cellarius Claustr.,
 3./II.
 Gioberus Leopoldus, pf. Claustr.,
 18./XII.
 Gironitz Raphael, pf. s. †, 15./XI.
 Giulliani Johannes, fam., 5./IX.
 Glicck Aegydius, sac. s. †, 13./VII.
 Gloggnitz (zu Formbach).
 praepositus:
 Heinrich 4./VII.
 Petrus 7./I.

Godescalens, abb. s. †, 5./XII.
 Gotteszell, s. Cella Dei.
 Gottfried v. Otterstett, abb. S. Trin.,
 19./XI.
 — sac. s. †, 18./X.
 — conv. s. †, 11./IV.
 Göttwelg (Ord. St. Ben.), Niederöst.
 conversus: 6./IX., 20./IX.
 professus: 5./IX.
 sacerdos: 12./III.
 Gran, aeps.: Johannes 19./III.
 Gregorius, sac. s. †, 23./I.
 Grevenmachern 20./IX.
 Griffo Johannes 7./XI.
 Grillo Otto II, abb. Clarav., 12./VII.
 Grinzing (XIX. Bezirk, Wien) 6. VIII.
 Gruenwaldt Wolfgang, fam., 12./XI.
 Gubinger, s. Giebinger.
 Guilhelmus, abb. s. †, 31./V.
 — dux Austriae, 15./VII.
 — sac. s. †, 2./II.
 — Möslers, fam., 29./XII.
 — Pröngler, ben., 9./VIII.
 — Joh. baro de Sprinzenstein, sac.
 s. †, 12./X.
 Gülger Matthias, abb. Run., 19./V.
 Gumpercher Ulricus, fam., 13./II.
 Gunzpurger, s. Gumpercher.
 Gurk, eps.: Johannes Schallermann,
 21./VIII.
 Gyndel Andreas, abb. Cella Dei.
 28./VII.

H.

Hagg Nicolaus, pf. Claustr., 23./XII.
 Haintz Joachimus, sac. s. †, 21./X.
 Hakenberg, Otto de, 24./V.
 Halbax Georgius, venator, 17./XI.
 Halberstadt eps. 20./XI.
 Halbmann Johannes, fam., 8./V.
 Hanemann Petrus, ben., 11./X.
 Hannibal Brindel, pf. s. †, 5./X.
 Harsendorf, Wulfingus de, 3./V.
 Haslau, Otto de, fam., 25./VIII.
 Haslovius Wenceslaus, sac. s. †, 11./I.
 Hassla, Henricus de, 11./II.
 Haug Martinus, abb. Norim., 15./IX.

Hausmannstätter Georgius, pp. Claustr., 2./XII.
Hauterive, s. *Alta ripa*.
Hechtel Johannes, pp. Claustr., 13./VI.
Heckler Jacobus, abb. s. †, 26./XI.
Heid Cantianus, abb. Norim., 21./V.
Heiligenkrenz, s. *St. Crux*.
Heiligenkreuzerhof, s. *Wien*.
Heiligenstadt (XIX. Bezirk in Wien) 2./VII., 8./VIII., 31./X.
Hendel Simeon, pp. Claustr., 16./IV.
Henricus, abb. St. Lamb., 18./V.
 — abb. Pom. M., 19./V.
 — ben., 15./III.
 — conv. s. †, 29./VI.
 — III, dux de Mödling, 2./IX.
 — IV oder V, dux de Mödling, 4./VII.
Henrici ducis, dicti crudelis uxor, 24./II.
 — pp. de Gloggnitz, 4./VII.
Henricus, pf. s. †, 22./V.
 — pf. s. †, 2./VII.
 — sac. s. †, 15./I.
 — sac. s. †, 26./VIII.
 — sac. s. †, 11./IX.
 — sac. s. †, 30./IX.
 — sac. s. †, 27./X.
 — sac. S. Trin., 21./XII.
 — de Hassia 11./II.
 — de Oyta 12./V.
 — I Sternberger, abb. S. Trin., 7./XI.
 — Ulmer, pf. Claustr., 24./X.
Hermannus, conv. s. †, 23./VII.
 — eps. Secc., 26./II.
 — Franciscus, pf. s. †, 25./V.
Hescki Joh. Hartmannus, pf. Claustr., 16./IX.
Hestera, fam., 20./XII.
Heyndl (Hendel) Simeon, pp. Claustr., 16./IV.
Hiehler Joachimus, pf. Claustr., 8./VIII.
Hieronymus, diac. s. †, 22./XII.
 — plebanus 16./VIII.
 — Feigl, abb. s. †, 11./I.
Hilarius Vogel, sac. Claustr., 28./XI.
Himberg, Ulricus de, 23./VI.
Hispaniarum infans 25./VII.

Hodnick Daniel, nov. conv. Claustr., 10./XI.
Hoffleyter Sigismundus, Dr. med., 22./IX.
Höflein 6./XI.
Hofmüller Sebastianus, conv. Claustr., 9./I.
Hohenfurt, s. *Altovadense monasterium*.
Hortus Pomarius, s. *Pomarius Mons*.
Hospis Georgius, pf. s. †, 20./IV.
Hueber Georgius, conv. Claustr., 30./IV.
Hugo de Aigen, ben., 26./XI.
 — de Pfannberg, ben., 26./III.
Hunzdorfer Johannes, pp. St. Ulr., 25./VII.

I, J.

Jacobus, abb. Wilr., 11./III.
 — pf. s. †, 20./VII.
 — sac. s. †, 10./VI.
 — sac. s. †, 7./XI.
 — Heckler, abb. s. †, 26./XI.
 — Kin, dec. Claustr., 13./III.
 — Offner, sac. Claustr., 26./XI.
 — Wetzeler, pf. Claustr., 1./IV.
Jes Adamus, conv. Claustr., 26./V.
imperator:
 Ferdinandus I 25./VII.
 Fridericus III 11./I.
 Fridericus IV 18./VIII.
 Maximilianus I 12./I.
 Rudolphus II 20./I.
imperatrix:
 Blanca 1./I.
 Leonora 3./IX.
infans Hispaniarum:
 Ferdinandus I 25./VII.
infirmorum capella 1./V.
intoxicatio 3./XII.
Joachimi Wolfgangus, abb. Clarav., 11./IX.
Joachimus, sac. s. †, 11./III.
 — Haintz, sac. s. †, 21./X.
 — Hiehler, conv. Claustr., 8./VIII.
Jodocus, abb. Camp. princ., 9./VI.

Jodocus, confessarius, 30./I.
 — sac. s. †, 6./VI.
 — Müller 23./XII.

Johanna ducissa, uxor Alberti II, 17./X.

Johannes I, abb. s. †, 8./XII.
 — abb. S. Trin., 13./XII.
 — abb. de Valle Dei, 18./IX.
 — aeps. Strigoniensis et Salzb., 19./III.
 — custos s. †, 6./IX., 7./X.
 — custos S. Trin., 19./I.
 — conv. s. †, 5./III., 22./VIII., 13./IX., 18./IX.
 — dux Austriae, 9./II.
 — nov. s. †, 8./IX., 10./X.
 — plebanus, 12./III.
 — III, pp. Vorau, 14./VI.
 — pf. Victor., 2./VII.
 — sac. s. †, 27./I., 2./II., 30./VII., 6./X., 31./X., 4./XII.
 — senior s. †, 11./VII.
 — sen. S. Trin., 14./IV.
 — Abzehn, abb. s. †, 10./III.
 — Brounbach, conv. s. †, 22./VIII.
 — Bulas, conv. Claustr., 14./I.
 — Cuspier, conv. s. †, 2./IX.
 — Dürnperger, pp. Secc., 22./I.
 — Dürnperger, ben., 28./I.
 — Chrys. ab Eggenfeldt, ben., 20./XI.
 — Eisendorfer, ben., 6./XII.
 — Erstenberger, pf. Claustr., 15./XII.
 — Fuchs, pp. St. And., 1./I.
 — Furtenstein, dec. Claustr., 1./XII.
 — Gess, pf. Claustr., 6./XI.
 — Giulliani, fam., 5./IX.
 — Griffo, ben., 7./XI.
 — Halbmann, fam., 8./V.
 — Hartmann, abb. s. †, 15./X.
 — Hechtel, pp. Claustr., 13./VI.
 — Hartmannus Hesecki, pf. Claustr., 16./IX.
 — Hunzdorfer, pp. St. Ulr., 25./VII.
 — Georgius Kallenberg, pf. Claustr., 16./XI.
 — Klelle, sac. s. †, 29./IX.
 — Bernardus Krien, pf. Claustr., 18./IX.
 — König, pf. Altae ripae, 25./IX.

Johannes Kubart, fam., 3./II.
 — Lacher, sac. s. †, 28./X.
 — Lohr, conv. s. †, 18./XII.
 — Dam. Macrentius, pf. s. †, 20./IX.
 — Morreberg, sac. s. †, 16./IV.
 — Peuntecker, pp. St. Zeno, 24./V.
 — IV Poley, abb. s. †, 19./VII.
 — Poltze, fam., 3./VIII.
 — v. Pappenberg, abb. Formb., 3./I.
 — Pranauer, pr. s. †, 12./VII.
 — Prixner, conv. Claustr., 28./V.
 — Reinperger, pr. s. †, 6./VII.
 — Ressel, conv. Claustr., 5./II.
 — Ruff, abb. s. †, 28./III.
 — III Sachs, abb. St. Lambr., 11./V.
 — Sarioth, cl. praep. Claustr., 27./III.
 — Schauer, abb. Nov. M., 15./I.
 — Scheffler, fam., 15./III.
 — Sefridus, abb. Clarav., 8./IX.
 — Semayer, sac. s. †, 20./IV.
 — Sigel, pf. Claustr., 31./X.
 — Guilh. baro de Sprinzenstein, sac. s. †, 12./X.
 — Staldermann, eps. Gurc., 21./VIII.
 — Weiger, pf. s. †, 13./II.
 — Zandtler, fam., 31./VII.

judex 17./II.

Jüllich 26./VII.

Justus Breil, ben., 17./II.

K.

Kaisor, s. imperator.

Kaisersheim, s. Caesarea.
 sacerdos: 2./IX.

Kaisersimmer (in Heiligenkreuz, habitatio caesarea) 18./IX.

Kern Henricus, abb. Pom. M., 19./V.

Khlesl (Kleselius) Melchior, card., 17./IX.

Khök Georgius, sac. Caes., 2./IX.

Kin Jacobus, dec. Claustr., 13./III.

Klober Georgius, conv. Claustr., 17./V.

Klele (Klelle) Johannes, sac. s. †, 29./IX.

— Nicolaus 11./IV.

Klingenberg, Conradus de, eps. Frising., 1./IV.

Klöster, s. Altovadense m., Alta ripa, St. Andreae, Caesarea, Campolilium, Campus Principum, Cella Angelorum, Cella Dei, Cistercium, Claravallis, Clastroneoburga, St. Cruz, Dürnstein, Egris, Ensdorf, Formbach, Gottwich, Lambach, St. Lambertus, Landstrass, Longus Pons, Mondsee, Mons Mariae, Morimundus, Neustadt, Nova Vallis, Novus Mons, Paradisus, Pelplin, Pernegg, Pomarius Mons, Regensburg, Runa, Seccovia, Vallis Dei, Victoria, Vorau, Wien, Wilring, Ybs, St. Zeno.

Klosterneuburga, s. Clastroneoburga.

Knakser Burcardus, ben., 22./I.

Kober Benedictus, sac. s. †, 5./IX.

Koler Nicolaus, fam., 25./VII.

König Johannes, pf. Altae ripae, 25./IX.

Königshof (Aula regia) bei Bruck 20./XI.

Korneburg 21./I., 28./VII., 8./VIII., 23./XII.

Kramer Theodoricus, eps. Neust., 28./VIII.

Kreuzgang (ambitus claustralis) 8./V., 5./VI.

Krien Johannes Bernardus, pf. Clastr., 18./IX.

Krizendorf 23./XII.

Kromer Matthias 2./III.

Kronberger Wolfgangus, conv. Gottw., 20./IX.

Kubart Johannes 3./II.

Kunegundis, ben., 6./X.

Kussenpfennig Vitus, conv. Clastr., 22./IX.

L.

Lacher Johannes, sac., 28./X.

Lachnit Laurentius, pf. Clastr., 4./XI

laicus, s. conversus und Klöster.

Archiv. LXXXIX. Bd. I. Hälfte.

Lambach (Ord. St. Ben.), Ob.-Oest. abbas:

Simon Talheimer 24./IX.

Lambacher (Schwempacher) Theobaldus, eps. Secc., 30./VIII.

St. Lambertl, mon. in Styria (Ord. St. Ben.).

abbas:

Henricus II Moyker 18./V.

Johannes III Sachs 11./V.

landgravius: Ludovicus de Thuringia 24./II.

Landstrass (Ord. Cist.), Krain.

abbas:

Wolfgangus Plattner 17./I.

Erasmus 1./III.

Laurentius I, abb. Camp., 10./X.

— sac. s. †, 11./X.

— Lachnit, pf. Clastr., 4./XI.

— Wagner, pf. Clastr., 23./XII.

Lechner Benedict, pf. s. †, 13./XI.

Leonhardus, abb. Formb., 9./XI.

— abb. Novim., 12./VIII.

— pf. s. †, 23./IX.

— sac. s. †, 9./IX., 9./X.

— servitor, 13./V.

— Brockel ben., 11./III.

— de Fladnitz, ben., 30./IV.

— Rözer, cell. Clastr., 7./VIII.

— Spring, conv. Clastr., 20./IX.

— Waldt, conv. Clastr., 30./XI.

Leonora, imperatrix, conthoralis Frederici IV, 3./IX.

Leonrod, Erhardus a, 8./VII.

Leopoldus Guilhelmus, archidux Austriae, 20./XI.

— conv. s. †, 26./VI.

— V, dux Austriae, 31./XII.

— VI, dux Austriae, 9./VII.

— II (Habsb.), dux Austriae, 10./VIII.

— IV (Habsb.), dux Austriae, 2./VI.

— IV, dux Bavariae, 18./X.

— III, marchio Austriae, 15./XI.

— IV, marchio Austriae, 18./X., 15./IX.

— sac. s. †, 21./IV., 31./XII.

— Fulmayer, ben., 24./X.

— Gioberus, pf. Clastr., 18./XII.

Leopoldus Pinter, sac. Camp., 20./VII.
 — Schafferreiter, pf. Claustr., 3./XI.
 — Stegger, sac. Claustr., 20./III.
 — Sturm, pf. Claustr., 23./III.
 Leublo Sifridus, ben., 2./IX.
 Leutterer Stephanus, pf. Claustr.,
 14./X.
Lichtenstein, Theodoricus de, 6./VI.
Lillienfeld, s. Campolilium.
Loch, Andreas de, ben., 18./VII.
Lohr Johannes, conv. s. †, 18./XII.
Longus Pons (Ord. Cist.), Frankreich.
 prior: 2./II.
Ludovicus, landgravius Thuringiae,
 24./II.

M.

Macrentius Johannes Dam., pf. s. †,
 20./IX.
magister: 10./I., 18./VII., 30./XI.,
 24./XII.
 — artium: 4./XI.
 — chirurgiae: 10./XI.
 — philosophiae: 20./III., 1./V.,
 23./VII., 3./IX., 3./XI.
Mause Angelus, abb. Run., 11./VIII.
Mansfeld, Bruno comes de, 16./IX.
marchio Austriae:
 Albertus 8./XI.
 Ernestus 23./I.
 Leopoldus III 15./XI.
 Leopoldus IV 18./X.
Marcus, diac. s. †, 14./I.
 — pistor, fam., 10./V.
 — pf. Camp. Princ., 30./X.
 — sac. s. †, 5./IX.
Maria, uxor Belae regis Ungariae,
 15./VII.
Marianus I Schirmer, abb. s. †,
 27./VI.
Marlenberg, s. Mons Mariae.
 marschaleus 17./VIII.
Martini Petrus, pf. Claustr., 2./VII.
St. Martinus, Pfarre in Klosterneu-
 burg, 20./III., 1./V.
Martinus, abb. de Egris, 7./VI.
 — abb. Formb., 18./VIII.

Martinus, abb. cl. Vall. Dei, 8./V.
 — diac. s. †, 7./VIII.
 — pf. s. †, 25./VI.
 — sac. Claustr., 1./V.
 — sac. s. †, 23./II., 2./X.
 — Altomonte, pictor, 14./IX.
 — Bethey, aeps. Calocs., eps. Jaur.,
 17./X.
 — Duschak, pf. s. †, 17./IX.
 — Fall, sac. Claustr., 29./IV.
 — Gerraris, pf. Gottw., 12./III.
 — Haug, abb. Novim., 15./IX.
 — Stannowitz, conv. Claustr., 21./IX.
Matthäus Muhrnramer, abb. Formb.,
 25./IV.
 — Zobella, fam., 4./X.
 — Zünser, abb. S. Trin., 5./I.
Matthias, nov. s. †, 18./X.
 — pf. s. †, 21./IX.
 — sac. s. †, 7./VII.
 — Gülger, abb. Run., 19./V.
 — Kromer, conv. Claustr., 2./III.
 — Sathenauer, fam., 5./I.
 — miles de Spauer, ben., 13./XII.
Maurus Weiss, pf. Gottw., 5./IX.
Maximilianus I, imperator, 12./I.
 — Tieffer, pr. s. †, 26./X.
Mayr Bernardus, conv. Gottw., 6./IX.
Mazo Conradus, ben., 18./IV.
Medling, s. Mödling.
Medrizer Bernhardus, abb. s. †, 27./I.
Meidling (XII. Bez. in Wien) 29./VIII.
Melchior Khlesl, card., 17./IX.
 — Zufried, sac. s. †, 5./X.
Michael, abb. Formb., 22./XI.
 — abb. S. Trin., 19./X.
 — novitius, 30./VII.
 — sac. s. †, 19./IV., 17./VII., 21./VII.,
 10./VIII.
 — subdiac. s. †, 1./XII.
 — Aigner, abb. s. †, 11./VIII.
 — Fürpass, pp. Vorav., 22./XII.
 — Neywirth, conv. s. †, 10./II.
 — Schneck, conv. Claustr., 5./V.
 — Stromair, sac. s. †, 7./XII.
 — Teyer, abb. St. Emm., 11./X.
Mieletzky Wenceslaus, ben., 7./IX.
Mödling, s. dux; 7./I., 4./VII., 2./IX.

Moensee, s. Mondsee.
Molitor Casparus, sac. Claustr., 30./I.
 — Udalricus, abb. s. †, 20./IV.
Mollerus Franciscus, pf. Claustr., 17./XI.
 monachi, s. professi, conversi, sacerdotes, Klöster.
Mönchhof (Ungarn) 10./II.
Mondsee (Ord. St. Ben.), Ob.-Oost.
 abbas:
 Simon Reuchlin 29./IX.
Mons Mariae (Ord. Cist.), Ungarn.
 abbas:
 Paulus 5./V.
Mons Pomarius, s. Pomarius Mons.
Morimundus (Ord. Cist.), Frankreich.
 abbas:
 Conradus 9./XII.
Morreberg Johannes, sac. s. †, 16./IV.
Moser Wolfgangus, fam., 5./IX.
Möslers Guilhelmus 29./XII.
Meyker v. Heinzheim, Heinrich II,
 abb. St. Lamb., 18./V.
Mug Gabriel, pf. Claustr., 1./XII.
Muhrnramer Matthäus, abb. Formb., 25./IV.
Müllner Jodocus 23./XII.
Münchendorf 16./IV., 21./VII., 29./VIII., 13./XI.
Murarius Bartholomäus, civis Baudensis, 10./IX.
Murrheimer Matthäus, abb. Formb., 25./IV.
Mutz Georgius 10./I.
Myeliecky Georgius, sac. s. †, 22./IV.

N.

Nagenkegel Conradus, fam., 4./IX.
Necklerin Dorothea, ben., 27./VI.
Neuberg, s. Novus Mons.
Neuburga Claustralis, s. Claustroneoburga.
Neustadt.
 episcopi:
 Petrus 16./II.
 Augustinus Giebing 16./VI.
 Theodoricus Kramer 28./VIII.

Neustadt, mon. ad SS. Trinitatem (Ord. Cist.), Neukloster.
 abbas:
 Henricus I Sternberger 7./XI.
 Gottfried 19./XI.
 Johannes I 13./XII.
 Andreas 20./III.
 Michael 19./X.
 Matthäus 5./I.
 custos: 19./I.
 prior: 12./I., 4./XI.
 sacerdos: 18./VIII., 21./XII.
 senior: 14./IV., 18./VIII.
 — mon. ad St. Ulricum (Can. reg.).
 praepositus:
 Wolfg. Füllensack 12./VIII.
 Johannes Hunzdorfer 25./VII.
 Sebastian Durst (Fuchs?) 11./III.
Neywirth Michael, conv. s. †, 10./II.
St. Nicolaum, mon. ad —, s. Wien.
Nicolaus, abb. Novae Vall., 20./VIII.
 — diac. s. †, 29./X.
 — pf. s. †, 5./I., 13./V., 25./VI.
 — sac. s. †, 20./I., 13./II., 17./VII., 21./VII., 22./VII., 13./IX., 4./X., 18./X., 31./X.
 — Arnoldi, pp. Dürnst., 7./III.
 — Geislitzer, abb. Cell. Aug., 24./VIII.
 — Hagg, pf. Claustr., 23./XII.
 — Klele, fam., 11./IV.
 — Koler, fam., 25./VII.
 — Ottenthaler, ben., 22./XII.
 — Thannenbauer, pf. s. †, 4./XII.
 — Tolii, conv. Clarav., 1./X.
 — Vulpis, eps. Tribun., 5./VI.
 — Zurtendorf, sen. S. Trin., 18./VIII.
Nidermayer Thomas 10./II.
Nimmervolin Catharina 3./VI.
Nivardus Spindler, conv. s. †, 7./VII.
Nova Civitas, s. Neustadt.
Nova Vallis (Nydal in Schweden, Ord. Cist.) 20./VIII.
Novitiatus Cistercii 30./VII.
 novitius, s. Klöster.
Novus Mons (Neuberg, Ord. Cist.), Steiermark.

abbas:

Martinus Haug 15./IX.

Leonhardus 12./VIII.

Cantiannus Heid 21./V.

Johannes Schauer 15./I.

fundator: 14./III., 20./VIII.

fundatoris uxor: 17./III.

sacerdos: 20./II.

Nydal, s. Nova Vallis.

O.

Ober Schoichardus, ben., 28./XI.

Oedenburg, s. Sophronius (?).

Offmia de Schaumberg 13./VIII.

Offner Jacobus, pf. Claustr., 26./XI.

Olmütz, eps.: Leopoldus Guilhelmus
20./XI.

Ottenthaler Nicolaus, ben., 22./XII.

Otterstett, Gottfried v., abb. S. Trin.,
19./XI.

Otto, abb. s. †, 7./III.

— dux Austriae, 14./III., 20./VIII.,
4./IX.

— Grillo, abb. Clarav., 12./VII.

— de Hakenberg 24./V.

— de Haslowe 25./VIII.

— Turso de Rauhenneck, fam., 2./V.

Ottolphus, sac. s. †, 29./IX.

Oyta, Henricus de, 12./V.

P.

Paradisus (Ord. Cist.).

abbas:

Andreas 8./X.

Parloff Daniel, pf. Clarav., 2./II.

parochus zu:

Alland 12./VII.

Lang-Enzersdorf 30./I.

Heiligenstadt 2./VII., 8./VIII.,
31./X.

Höflein 6./XI.

Klosterneuburg Stift 4./VI., 17./XI.

Klosterneuburg St. Martin 3./II.,
20./III., 1./V.

Korneuburg 21./I., 28./VII.,
8./VIII., 23./XII.

Krizendorf 23./XII.

Meidling 29./VIII.

Mönchhof 10./II.

Münchendorf 16./IV., 21./VII.,
29./VIII., 13./XI.

Podersdorf 20./XI.

Pruckles (Priggwitz) 16./VIII.

Reinprechtspölla 12./X.

Sievring 9./I., 20./II., 15./XII.

Tattendorf 1./IV.

Trumau 25./IX.

Türnitz 21./IX.

Winden 8./I., 9./VII., 30./X.,
15./XI.

Parzer Adamus, pf. Claustr., 29./VIII.

Passau, eps.: Leopoldus Guilhelmus
20./XI.

pp. et archidiacon.: Erhardus Per-
man 8./VII.

Pauchensteiner Stephanus, ben.,
25./II.

Paulus, abb. Montis Mariae, 5./V.

— conv. s. †, 20./IV.

— Kölner, pf. s. †, 25./IV.

— Schönebner, abb. s. †, 29./IX.

Peischel Theodoricus, fam., 14./II.

Pelplin (Ord. Cist.).

professus: 4./IV.

Pengel Georgius 18./IV.

Perman Erhardus, pp. et archidiacon.
Pastav., 8./VII.

Pernegg (Ord. Praem.), Nied.-Oest.
praepositus:

Georgius Sumper 17./II.

pestis 1./IX., 20./IX., 23./IX., 29./IX.,
10./X., 13./X., 22./XI.

Pethe de Hetes Martinus, aeps. Co-
locs. et eps. Jaur., 17./X.

Petrus, conv. Camp., 14./VIII.

— conv. s. †, 6./III.

— eps. Neust., 16./II.

— fam., 15./X.

— pp. Gloggnitz, 7./I.

— pf. s. †, 30./IV., 10./V.

— sac. s. †, 5./II., 31./VIII., 11./IX.,
13./IX., 29./IX., 3./X., 18./X.,
19./X.

— Ferreus, abb. s. †, 2./VII.

— Hanemann, ben., 11./X.

Petrus Martini, pf. Claustr., 2./VII.
 — Pfaller, bacal., 23./IV.
 — Rauch, abb. Camp., 24./XII.
 — Sobolius, cellerar. s. †, 29./X.
 — Stierling, sac. s. †, 25./VII.
 Peuntecker Johannes, pp. St. Zeno,
 24./V.
Pfaffstetten 17./II.
 Pfaller Petrus, bacal., 23./IV.
Pfannberg, Agnes de, 8./V.
 — Hugo de, 26./III.
 Pfarrer, s. parochi.
 Pfliegel Christianus, fam., 13./IV.
 Pfortner, a. custos und Klöster.
Phauenberg, s. Pfannberg.
Pharkirchen, Fridericus de, 27./I.
 Philippus, dec. Secc., 13./VIII.
 — sac. s. †, 10./VI., 29./VIII., 13./IX.
 — Tafelmeister, 20./III.
 pictor 13./IX., 14./IX., 24./XII.
 Pilgramus, ben., 7./V.
 Pinter de Puech, Leopoldus, sac.
 Camp., 20./VII.
 piscator Thomas 27./I.
Pisterfeldt, Adolphus de, 10./V.
 pistor (Pistor?) 14./I., 10./V.
 Plattner Wolfgangus, abb. Landstr.,
 17./I.
 plebanus, s. parochus.
 Plumau Fridericus, sac. Claustr.,
 20./XII.
Podersdorf 20./XI.
 Poley Johannes IV, abb. s. †, 19./VII.
 Pöltze Johannes, fam. s. †, 3./VIII.
 Polzmann Balthasar, pp. Claustr.,
 6./VI.
 — Christoph, fam., 21./III.
Pomarius Mons (Baumgartenberg,
 Ord. Cist.), Ob.-Oest.
 abbas:
 Sigismundus 23./III.
 Eberhardus 23./III.
 Guilhelmus 31./V.
 Henricus Kern 19./V.
 Georgius Stephanides 24./XII.
 administrator: 26./X.
Poppenberg, Johannes de, abb.
 Formb., 3./I.

praefectus arcis Stoizzendorf,
 15./III., 5./V.
 — aulae Claustr., 23./IV.
 — aulae s. †, 13./VII.
 — silvarum 2./III.
 praepositi, s. Klöster.
 Praetorius Balthasar, pp. Claustr.,
 2./XII.
 Pranauer Johannes, pr. s. †, 12./VII.
 Prank Fridericus, pp. Salz., 29./VI.
 Prenner Christoph, conv. Claustr.,
 1./XI.
 presbyteri, s. sacerdotes bei den ein-
 zeln Klöstern.
 presbyter saecularis (?) 30./VII.
 Preyss(?) Wolfgangus, sac. s. †, 10./VI.
Priggwitz 16./VIII.
 Prixner Johannes, conv. Claustr.,
 28./V.
 professor ad St. Nicolaum 20./IV.
 professor, s. Klöster.
 Prombeck Andreas, pp. Vorav., 1./IV.
 Pröngler Guilhelmus, ben., 9./VIII.
 Prosch Eberhardus, ben., 28./IX.
 protocyneus 16./IX.
 provincialium Austriae pp. ordi-
 narius 10./XI.
Pruckles 16./VIII.
 Prutenus (Preusse) 30./VII.
 Puchhell Wolfgangus, ben., 23./V.
 Puermayer Augustinus 23./V.

R.

Raab, eps.: Martinus Pethe de Hetes
 17./X.
 Rab Wolfgangus, sac. s. †, 25./X.
 Raderer Georgius, sen. Claustr., 12./X.
 Radtler Stephanus, fam., 31./XII.
 Raphael Gironits, pf. s. †, 15./XI.
 Rauch Petrus, abb. Camp., 24./XII.
Rauheneck, Otto Turso de, 2./V.
Regensburg, St. Emmeran (Ord.
 St. Ben.).
 abbas:
 Michael Teyer 11./X.
 regina Ungariae:
 Gertrudis 3./IX.

- Maria 15./VII.
 Sophia 10./XII.
 Reinperger Johannes, pr. s. †, 6./VIII.
Reinprechtspölla 12./X.
 Reiza, ducissa, 7./I.
 Ressel Johannes, conv. Claustr., 5./II.
Reun, s. Runa.
 rex: Bohemiae: 4./IX.
 Romanorum: Albertus I 1./V.
 Albertus II 27./X.
 Ungariae: Andreas II 3./IX.
 Bela IV 15./VII.
 Emmericus 10./XII.
 Richardis, ducissa, 24./II.
 Riechhoffer Christoph, conv.
 Claustr., 15./IV.
 Riechhoffer Casparus, adm. Claustr.,
 28./VII.
 Riedmayer Georgius, sac. s. †, 5./IV.
 Robertus, conf. ad St. Spiritum, 9./I.
 Romanorum imperatores, s. imperatores.
 Römer Tobias, sac. s. †, 10./IX.
 Ror, Bernardus de, aepps. Salzbr., 18./III.
 — Bertha de, 13./IV.
 Rosina de Fuchsberg, 21./I.
 Rudbertus, sac. s. †, 31./I.
 Rudolphus II, imperator, 20./I.
 Rueff Thomas, pp. Claustr., 6./XI,
 10./XI.
 Ruff Johannes, abb. s. †, 28./III.
 Ruiner Christoph, par. in Sievring,
 9./I.
 Rumpffer Conradus, fam., 11./XII.
 Rumpler Angelus, abb. Formb., 5./III.
Runa (Reun, Ord. Cist.), Steiermark.
 abbas:
 Angelus Manse 11./VIII.
 Matthias Gülger 19./V.
 sacerdos: 11./XII.
 Rupertus Strighoffer, ben., 11./IV.

S.

- sacerdos, s. Klöster.
 — saecularis (?) 10./V.
 Sachowitz Adamus, dec. Claustr.,
 5./IV.

- Sachs Johannes, abb. St. Lamb., 11./V.
 sacristanus 15./IV., 21./IX., 1./XI.
 Salchenauer Matthias, fam., 5./I.
 Salisburga, s. Salzburg.
Salzburg.
 archiepiscopi:
 Sigismundus de Volchendorf,
 2./XI.
 Burchardus de Weispiach
 25./III.
 Bernardus de Ror 18./III.
 Johannes 19./III.
 praepositi et archidiaconi:
 Friedrich Prank 29./VI.
 Casparus de Stubenberg
 26./X.
 Christoph Ebron 20./I.
Sanctus Locus, s. Heiligenstadt.
 Sarioth Johannes, pp. Claustr., 27./III.
 Sarter Adamus 20./IV.
 sartor 18./IX.
 Sathenauer Matthias, fam., 5./I.
 Sattler Thomas 19./IV.
Süssenstein, Ord. Cist., s. Vallis Dei.
 Saviani Leopoldus, sac. s. †, 21./IV.
 Schäfer Christoph, abb. s. †, 10./VIII.
 Schafferreiter Leopoldus, prof.
 Claustr., 3./XI.
 Schallermann Johannes, eps. Gurc.,
 21./VIII.
 Schauer Johannes, abb. Novim., 15./I.
Schauenberg, Offmia de, 13./VIII.
Schaumberg, Henricus de, 27./VII.
 — Offmia de, 27./VII.
 — Wernhardus de, 27./VII.
 Scheffler Johannes, fam., 15./III.
 Schelle Christophorus, conv. Claustr.,
 17./XI.
 Scher Georgius, conv. Claustr., 5./V.
 Schiesser Christophorus, par. Korn-
 nouburg, 21./I.
 Schirmer v. Schirmenthal, Maria-
 nus I, abb. s. †, 27./VI.
 Schmid (Faber) Conradus, abb. s. †,
 5./VI.
 Schmiedel Wolfgangus, sac. Claustr.,
 8./VIII.
 Schober Daniel, pf. s. †, 18./IX.

- Schoichardus(?) Ober, ben., 28./IX.
 Schön Conradus, abb. Ensd., 26./IV.
 Schönebner Paulus, abb. s. †, 29./IX.
 Schratt Blasius, sac. Camp., 21./X.
Schwanperg, s. Schaumberg.
 Schwarzbeck Christophorus, pf. Campo Princ., 9./VII.
 Schweilinger Wolfgang, conv. Claustr., 9./IV.
 Schwempacher (Lembacher) Theobaldus, eps. Secc., 30./VIII.
 Schwin Wolfgangus, conv. s. †, 18./IX.
 Sebastian Durst (Fuchs), pp. St. Ulr., 11./III.
 — Hofmüller, conv. Claustr., 9./I.
 — Langhans, sac. s. †, 21./VII.
 — Sophronius, ben., 29./V.
Seccoviensis, s. Seckau.
Seckau.
 conversus: 2./I.
 decanus: 13./VIII.
 episcopus:
 Hermannus 26./II.
 Christophorus de Trautmansdorff 22./XI.
 praepositus et archidiaconus:
 Andreas Enstaller 6./VIII.
 Johannes Dürnperger 22./I.
 secretarius C. R. Maj. 12./V.
 Seftidus Johannes, abb. Clarav., 8./IX.
 Seifridus, s. Sigfridus.
 Semayer Johannes, sac. s. †, 20./IV.
 Senenser Burcardus 22./I.
 Sennawitz Adamus, phil. mag., 3./IX.
 servitor conventus (Conventdiener) Leonardus 13./V.
 Seufriedus, s. Sigfridus.
Sevelde, Euphemia de, 3./IV.
 Seyfriedus, s. Sigfridus.
Sievring (Wien, XIX. Bezirk) 9./I., 20./II., 15./XII.
 Sigfridus, sac. s. †, 19./IV., 13./IX.
 — Leublo, ben., 2./IX.
 Sigel Johannes, pf. Claustr., 31./X.
 Sigismundus, abb. Pom. M., 23./III.
 — pr. s. †, 11./I.
 — sac. s. †, 8./II.
 Sigismundus Eishammerer, fam., 2./VI.
 — Hoffleyter, Med. Dr., 22./IX.
 — de Volchendorf, aeps. Salzb., 2./XI.
 Simeon Hendel, pp. Claustr., 16./IV.
 — Them, abb. s. †, 13./VII.
 Simon, sac. s. †, 10./III.
 — Dorntreil, pf. s. †, 29./VIII.
 — Reuchlin, abb. Monds., 29./IX.
 — Talheimer, abb. Lambacensis, 24./IX.
 — Weltzer, ben., 25./XII.
Sivring, s. Sievring.
Slatkonia, Georgius de, eps. Vienn., 28./IV.
Smarbach (Formbach) 18./III.
 Sobolius Petrus, cell. s. †, 29./X.
 Sollinger Georgius, conv. s. †, 12./XI.
 Sophia, uxor Emorici regis Ungariae, 10./XII.
 Sophronius (Soproniensis?) Sebastianus, ben., 29./V.
 Spauer, Matthias miles de, ben., 13./XII.
 Spindler Nivardus, conv. s. †, 7./VII.
 Spring Leonardus, pf. Claustr., 20./IX.
Spruzenstein, Johannes Guilhelmus baro de, sac. s. †, 12./X.
 Staldermann Johannes, eps. Gurc., 21./VIII.
 Stammacherin Christina, ben., 8./X.
 Stannowitz Martinus, conv. Claustr., 21./IX.
 statuarius (Bildhauer) 5./IX.
 Stegger Leopoldus, sac. Claustr., 20./III.
 Steiger Valentinus, sac. Claustr., 20./II.
 Steinmauerin Catharina, ben., 17./VI.
 Stephanides Georgius, abb. Pom. Mont., 24./XII.
 Stephanus, sac. Cell. Ang., 24./VIII.
 — sac. s. †, 22./VII., 8./VIII.
 — de Colkingen, 26./XII.
 — Leutterer, pf. Claustr., 14./X.
 — Pauchensteiner, ben., 25./II.

Stephanus Radtler, fam., 31./XII.
 — Stoppelmaier, fam., 13./I.
 Sternberger Henricus, abb. S. Trin.,
 7./XI.
 Stierling Petrus, sac. s. †, 25./VII.
 Stolzendorf 15./III., 5./V.
 Stoppelmaier Stephanus, fam., 13./I.
Strassburg.
 episcopus:
 Leopoldus Guilhelmus 20./XI.
 Strasserin Barbara 31./III.
 Strighoffer Rupertus, ben., 11./IV.
Strigonium, s. Gran.
 Stromair Michael, sac. s. †, 7./XII.
Stubenberg, Casparus de, pp. Salzb.,
 26./X.
 Sturm Leopoldus, sen. Claustr., 23./III.
Styria, s. dux.
 subdiaconus, s. Klöster.
 subditus 11./IV.
 subitanea mors 11./III.
 subprior, s. Klöster.
 Sumper Georgius, pp. de Pernegg,
 17./II.

T.

Tafelmeister Philipp, ben., 20./III.
 Talheimer Simon, abb. Lambac.,
 24./IX.
Tallern 7./IX., 18./IX.
Tattendorf 1./IV.
 Tauschel Wolfgangus, fam., 4./X.
 Telsch Georgius, pr. St. Trin., 4./XI.
 Teutonicus Ordo 20./XI.
 Teyer Michael, abb. St. Emmerani,
 11./X.
 Thannenbauer Nicolaus, pf. s. †,
 4./XII.
 Them Simeon, abb. s. †, 13./VII.
 Theobaldus Lembacher (Schwem-
 pacher), eps. Secc., 30./VIII.
 Theodoricus, abb. Formb., 23./VII.
 — conv. s. †, 7./X.
 — Kramer, eps. Neust., 28./VIII.
 — de Lichtenstein, fam., 6./VI.
 — Peischel, fam., 14./II.
 theologus 30./VII.

Thomas, pf. s. †, 30./IV.
 — sac. s. †, 17./X.
 — sac. Run., 11./XII.
 — Nidermaier, sac. s. †, 10./II.
 — Rueff, pp. Claustr., 10./XI.
 — Sattler 20./IV.
Thuringiae landgravius 24./II.
 Tieffer Maximilianus, pr. s. †, 26./X.
Tirnstein, s. Dürrstein.
 Tobias Römer, sac. s. †, 10./IX.
 — Träxl (Dräxl) 22./XII.
 Toli Nicolaus, conv. Clarav., 1./X.
Traun, Bertholdus de, 17./VII.
 Trautmansdorf, Christophorus de,
 eps. Secc., 22./XI.
 Träxl (Dräxl) Tobias 22./XII.
 — Ursula 26./V.
Trebinje.
 episcopus:
 Nicolaus Vulpis 5./VI.
Treun (Traun), Bertholdus de, 17./VIII.
Tribenbach (Trüchenpach) Udalricus
 21./IX.
Tribunensis eps., s. Trebinje.
Trinitas, mon. ad SS. Trin. (Neu-
 kloster, Ord. Cist.), s. Neustadt.
 Trüchenpach, s. Tribenbach.
Tramau 11./IV., 25./IX.
 tubicen statuum in clytorum Austriae
 29./XII.
 Turlacher Vitus 20./II.
 Turner Bernhardus, pf. s. †, 30./XI.
Thurnitz 12./III., 21./IX.
 Turso Otto 2./V.

U.

Ueberlingen 23./XII.
 Udalricus, s. Ulricus.
 Ulmer Henricus, pf. Claustr., 24./X.
 Ulricus, conv. s. †, 31./X.
 — conv. Secc., 2./I.
 — pp. Vorav., 15./II.
 — pr. S. Trin., 12./I.
 — sac. s. †, 15./VIII., 24./VIII., 15./XII.
 — Gumpercher, fam., 13./II.
 — de Himberg, ben., 23./VI.
 — Molitor, abb. s. †, 19./IV.

Ulricus Trüchenbach, ben., 21./IX.
 — Wulff, subd. s. †, 29./I.
Ungaria, s. rex und regina.
Ungariae cancellarius 17./X.
 Unus Georgius, nov. Claustr., 30./V.
 Ursula Dräxl 26./V.
 — Winkhlerin 6./XI.

V.

Valentinus Faber, conv. Claustr.,
 31./VIII.
 — Steiger, sac. Claustr., 20./II.
Vallis Del (Säussenstein, Ord. Cist.),
 Nied.-Oest.
 abbas:
 Johannes 18./IX.
 el. Martinus 8./V.
 renator s. †, 17./XI.
 Veronica Vradtspergerin, fam., 5./VI.
 Veslo, s. Vöslö.
Victoria (Victring, Ord. Cist.) in
 Kärnten.
 abbas:
 Christianus 22./IX.
 Gerardus 1./III.
 professor: 2./VII.
 Viehhalter Wolfgangus, fam., 8./III.
Vienna, s. Wien.
 Virgilius Gambs, pp. Vorau, 8./XI.
Viscovia, Wenceslaus Mielezky de,
 7./IX.
 Vitalis Gienger 3./II.
 Vitus Kussenpfennig, conv. Claustr.,
 22./IX.
 — Turlacher, sac. Norim., 20./II.
 Vogel Hilarina, sac. Claustr., 28./XI.
 Vogohelli Bartholomäus, pf. s. †,
 22./IX.
Vorau (Can. reg.), Steiermark.
 praepositus:
 Conrad III 21./VIII.
 Michael Fürpass 22./XII.
 Ulricus 15./II.
 Virgilius Gambs 8./XI.
 Colomannus 28./II.
 Johannes III 14./VI.
 Andreas v. Prombeck 1./IV.

Vormbach, s. Formbach.

Archiv. LXXXIX. Bd. 1. Hälfte.

Vöslö, s. Wösla.
 Vradtspergerin Veronica, ben.,
 5./VI.
 Vulpis Nicolaus, eps. Tribun., 5./VI.

W.

Wagner Andreas, secretarius C. R.
 Maj., 12./V.
 — Laurentius, pf. Claustr., 23./XII.
 Waltherus, sac. s. †, 16./XII.
 Walzer Fridericus, pictor, 13./IX.
 Weichselbaum Conradus, abb.
 Scott., 16./IX.
 Weiger Johannes, pf. s. †, 13./II.
 Weihestein Andreas dec. Claustr.,
 13./VI.
 Weispriach, Burchardus de, aeps.
 Salzb., 25./III.
 Weiss Maurus, pf. Gottw., 5./IX.
 Weissenstein, s. Weihestein.
 Weixelberger Gerardus, abb. s. †,
 26./VI.
 Weiz Ulricus de, pp. Vorav., 15./II.
 Weltzer Simon 25./XII.
 Wenceslaus Haslovius, sac. s. †, 11./I.
 — Mielezky, ben., 7./IX.
 Wernherus, sac. s. †, 8./XI.
 Wetzeler Jacobus, sac. Claustr., 1./IV.
Wien.

civis: 14./II., 5./III., 2./IX.

eps.: Georgius de Slatkonja 28./IV.

aula s. † (Heiligenkreuzerhof):
 11./III., 13./VII.

aula Claustroneoburg (Kloster-
 neuburgerhof): 23./IV.

ad St. Nicolaum (Nonnenstift,
 Ord. Cist., dann Collegium):

confessarius: 30./I., 20./IV.

ad Scotos (Schotten, Ord. St. Ben.):
 abbas: Conradus Weichsel-
 baum 16./IX.

Wildeck, Conradus de, 18./IV.

Wilfingus, abb. s. †, 10./III.

Wilring (Ord. Cist.), Ob.-Oest.

abbas:

Jacobus I 12./III.

Georgius I 24./XII.

Winden 8./I., 9./VII., 30./X., 15./XI.
Winklerin Ursula 6./XI.
Wiser Georgius, sen. Claustr., 2./XI.
Wolfgangus, abb. Camp., 22./XII.
 — pf. s. †, 23./IX.
 — sac. s. †, 10./VI., 7./IX., 12./IX.,
 27./IX., 2./X.
 — Dandler, ben., 14./II.
 — Füllenback, pp. St. Ulr., 12./VIII.
 — Gruenwaldt, fam., 12./XI.
 — Joachimi, abb. Clarav., 11./IX.
 — Kronberger, conv. Gottw., 20./IX.
 — Moser, fam., 5./IX.
 — Platner, abb. Landstr., 17./I.
 — Puchhell, ben., 23./V.
 — Rab, sac. s. †, 25./X.
 — Schmiedel, sac. Claustr., 5./VIII.
 — Schweilinger, conv. Claustr., 9./IV.
 — Schwin, conv. s. †, 18./IX.
 — Tauschel, fam., 4./X.
 — Viehalter, fam., 8./III.
Wolkendorf, Sigismundus de, aeps.
 Salisb., 2./XI.
Wormpach, s. Formbach.

Wöslo (Veuslo) Albertus 10./VIII.
Wöslo (Veuslo) Bertholdus 10./VIII.
Wulff Ulricus 24./I.
Wulfingus de Harssendorf 3./V.

Y.

Ybbs, ad St. Spiritum (Nonnenstift,
 Ord. Cist.).
 confessorius: 9./I., 21./IX.

Z.

Zandtl Johannes, fam., 31./VII.
Zelking, Stephanus de, 26./XII.
St. Zeno (Can. reg.), Baiern.
 praepositus:
 Johannes Puntecker 24./V.
Zobella Matthäus, fam., 4./X.
Zufried Melchior, sac. s. †, 5./X.
Zünser Matthäus, abb. S. Trin., 5./I.
Zurtendorffer Nicolaus, sen. S. Trin.,
 18./VIII.
Zwethal, s. Claravallis.
Zwettl, s. Claravallis.

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Neunundachtzigster Band.

Zweite Hälfte.

Wien, 1901.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

EIN
MONDSEER URBARFRAGMENT
AUS DEM 12. JAHRHUNDERT.

VON
DR. KONRAD SCHIFFMANN.

Ueber die ältesten Besitzverhältnisse der im Jahre 748 gegründeten, 1791 aufgehobenen Benedictinerabtei Mondsee unterrichtet uns der bekannte Traditions-codex dieses Stiftes, welchen O. Redlich¹ und W. Hauthaler² in seinen ältesten Theilen dem ausgehenden 9. Jahrhundert zuweisen.³

Um das Jahr 1000 schrieb ein Mönch den stiftischen Urbarialbesitz im Sundargau zusammen und gab die älteste Aufzeichnung der Gemarkung von Mondsee (n. 157. 158 des Cod. trad.). Letztere wurde dann im 12. Jahrhundert in etwas veränderter Gestalt wiederholt (n. 188). Eine Hand, die ebenfalls dem 12. Jahrhundert angehört, verzeichnete (S. 46 des Cod.) einen Theil der Mondseer Gemarkung, verarbeitete ferner die n. 157 in der Fälschung von n. 172, und wieder eine Hand des 12. Jahrhunderts ist es, die eine Widmung aus dem Jahre 1002 in n. 187 dem Cod. einverleibt.

Der Handschriftenkatalog von Mondsee aus dem Jahre 1749 verzeichnet zwei Copialbücher aus dem 12. Jahrhundert: ‚Traditiones seu donationes monasterio Lunaelacensi factae. membr. Fol. saec. XII.‘ und ‚Liber traditionum, donationum et privilegiorum, quotquot a fundatione monasterii in Meensee factae sunt et concessae. membr. med. 4^o. saec. XII.‘ Diese Thätigkeit der Mondseer Oekonomen erklärt sich aus dem Charakter des 12. Jahrhunderts als einer Zeit der wirtschaftlichen Umwälzung, welche literarisch in der Legitimierung der gefährdeten Besitz- und Rechtstitel ihren Ausdruck fand.

¹ Ueber bairische Traditionsbücher und Traditionen (Mittheilungen des Institutes f. österr. Geschichtsforschung V [1884], p. 7 und Anm. 3).

² Der Mondseer Cod. trad. (Mittheilungen des Instituts f. österr. Geschichtsforschung VII [1886], p. 225).

³ Wie mich eine neuerliche Collation überzeugte, ist es unbedingt nöthig, dem ‚ziemlich correcten‘ (Hauthaler, a. a. O., p. 224) Abdruck im Urkundenbuche des Landes ob der Enns eine wirklich kritische Ausgabe des Cod. folgen zu lassen.

Einen Beleg für die sichernde und vorbeugende Thätigkeit jener Zeit bietet endlich noch eine Eintragung im Cod. 660 (Rec. 3304) der Wiener Hofbibliothek.

Diese ehemalige Mondseer Handschrift enthält Gregors Homilien, Predigten des heil. Hieronymus etc. und auf Fol. 148', 149', 155' ein Mondseer Urbarfragment. Dieses hat schon A. Schönbach unter dem Titel ‚Ein Urbar des XI. Jahrhunderts‘ veröffentlicht.¹ Er setzte die Schrift der Homilien etc. ins 11., die des Urbars aber ins 12. Jahrhundert, und wies letzteres im Titel nur deshalb dem 11. Jahrhundert zu, weil ihm ‚sowohl die Form der Namen als der Besitzstand, welcher durch dieselben bezeichnet wird, in diese Zeit zu gehören‘ schienen.

Dass eine nochmalige Veröffentlichung des Denkmals, zumal unter verändertem Gesichtspunkte, nicht überflüssig ist, ergibt sich aus einem Vergleich zwischen meinem und Schönbach's Abdruck. Schon Hoffmann von Fallersleben glaubte,² dass der Codex, der dieses Urbar enthält, aus Mondsee stamme. Diese Vermuthung wird durch die Untersuchung des Urbars bestätigt, das ja Mondseer Besitz betrifft, was bisher nicht erkannt wurde.

Am Schlusse des Urbars steht ein von der gleichen Hand herrührender Vermerk, welcher aber in keiner Beziehung zum urbarialen Texte steht.

Aus paläographischen Indicien und dem Lautstand in den Namen zu schliessen, dürfte das Urbar gegen Ende des 12. Jahrhunderts, also etwa in der Regierungszeit des Abtes Heinrich II. (1158—1198) niedergeschrieben worden sein.

Seine Vorgänger haben bei der Ungunst der damaligen Zeiten sich energisch um den Besitzstand des Klosters wehren müssen. So heisst es von Abt Konrad (1127—1145) ‚quod in vindicandis ecclesiae suae bonis, in amovendis malae fidei possessoribus, in reducendis monasterii possessionibus impensam exhiberet operam‘³ und ähnlich von dessen Nachfolger Walther (1145—1158).

Es waren offenbar damals schon und im folgenden Jahrhundert mehrere einzelne Verzeichnisse und Aufschreibungen

¹ Zeitschrift f. deutsches Alterthum, 16. Bd. (1873), p. 478 ff.

² Verzeichnis der altdutschen Handschriften in Wien, 1841, p. 367.

³ Chron. Lunaol., p. 123.

urbarialen Charakters im Kloster vorhanden, weil es mit Berufung auf ältere Chronisten von Abt Gundacker heisst ‚de quo unicum illud annotatum, quod omnes monasterii redditus ac proventus in unum urbarii librum conscribi fecerit anno 1316‘.¹ Ein paar Jahrzehnte später brannte das Stift ab, und wahrscheinlich gieng dabei auch ein Theil des Archivs zugrunde, jedenfalls aber das Urbar von 1316, denn vom Abt Christanus, der das Kloster wieder aufbaute, sagt der Chronist ‚qui ipse librum urbarium, quo monasterii redditus ac proventus continentur, cura singulari renovavit anno 1341‘. ‚Codice insigni etiamnum exstante‘ setzt das Chronicon im Jahre 1748 hinzu.²

Würde sich dieses älteste Mondseer Urbar³ finden, so wäre dessen Herausgabe von grösster Wichtigkeit, denn es würde dann auch über das Fragment aus dem 12. Jahrhundert einiges Licht verbreiten.

Der Vollständigkeit wegen will ich noch zwei Mondseer wirtschaftsgeschichtliche Quellen anführen, welche die Mantissa als im Jahre 1749 noch im Stifte befindlich erwähnt.

Aus der Zeit des Abtes Trenbeck (1415—1420) stammte ein ‚urbarium, vulgo liber flavus appellatus, quo monasterii iura, advocatorum consilia, iudicum sententiae in colonos nostros latae continentur‘, ferner aus dem 15. Jahrhundert ‚copiae diplomatum, foundationum, donationum monasterio Monsee factarum, item litterarum emptionis, venditionis, emphyteusis etc. conscriptae‘, endlich ein ‚registrum privilegiorum et instrumentorum monasterii Mansee‘ aus dem Jahre 1526.

Eine eingehende Würdigung des hier behandelten Urbars wird erst nach Erschliessung der übrigen wirtschaftsgeschichtlichen Denkmäler dieses Stiftes am Platze sein. Solange die Quellen nicht annähernd vollständig gesammelt sind oder in so unvollkommenen Abdrücken wie das Güterverzeichnis der Abtei Reichersberg am Inn vorliegen, wird man besser thun, aus vereinzelt Quellen nicht allzuviel Schlüsse auf die Wirtschaftsgeschichte eines Klosters oder gar eines ganzen Landes zu ziehen, sondern vorerst verlässliche Textausgaben zu bieten.

¹ Chron. Lunael., p. 167. ² Ibid., p. 177.

³ Das k. u. k. gemeinsame Finanzarchiv in Wien besass ein Mondseer Urbar von 1416, welches im Jahre 1888 der Fürstin Ignace Wrede in Mondsee, nachdem sie das Besitzrecht auf dasselbe nachgewiesen hatte, ausgehändigt worden ist.

Indess einiges ist doch aus unserem Urbar zu entnehmen. Aus einem Vergleich mit den durch die Urkunden als Mondseer Besitz nachgewiesenen Gütern ergibt sich, dass unser Denkmal nur einen Theil des Stiftsbesitzes aufzählt. Die Hauptmasse der Eintragungen bezieht sich auf Zinslehen bäuerlichen Charakters, nur die Güter auf f. 155' von Huba Arnoldi bis Huntsheim betreffen eigentliche Lehenstücke. Die Frage, ob es sich hier um freie Leihformen handelt, lässt sich aus dem Fragment nicht entscheiden. Das ‚inwertaignen‘ ist jedenfalls anders zu beurtheilen.

Was die im Mondseer Urbar genannten Kategorien des bäuerlichen Besitzes betrifft, so ist zunächst der drei darin vorkommenden Oberhöfe (*curiae*) zu erwähnen, die an der westlichen Peripherie des Besitzkreises liegen. Weiter tritt der Unterschied zwischen Hof (*mansus*) und Hube (*huba*) im Denkmal bereits hervor, wenn auch eine scharfe Trennung der Gebiets-theile in solche, welche nach Mansen, und in solche, welche nach Hufen rechnen, aus dem Urbar nicht zu gewinnen ist.

Unter gleichen Verhältnissen ist auch die Belastung des *Mansus* und der Hube gleich.

Die Hufentheilung in dem Sinne einer Verkleinerung der Hufe auf die Hälfte ihres alten Bestandes kennt das Mondseer Urbar; es stehen 26 ganzen 7 halbe und 2 überganze Mansen, 38 ganzen 8 halbe und 8 überganze Hufen gegenüber.

Im allgemeinen ist im Urbar nur bei den Huben eine Abgabe verzeichnet, während bei den Mansen kein Dienst genannt wird. Eine Ausnahme bilden nur die zehn unter den Hufen aufgeführten Mansen in der Gegend um Hermading und Munderfing im Mattigthale. Diese Mansen erscheinen mit je sechs Mutt Kornes belastet.

Weizen wird nur von einem Hof und einem Oberhof, beide im Landgerichte Eggenfelden, Bier nur von näher dem Stifte gelegenen Huben gezinst. Gelddienst scheint im Urbar keiner auf, Hafer wie im Kremsmünsterer Urbar¹ aus derselben Zeit nur einmal.

Gleich den ‚*babata et seropes XIV equorum*‘ im Kremsmünsterer, so ist im Mondseer Urbar ein Dienst von Hufeisen für 15 Pferde, zu leisten von einer halben Hube zu Hermuting,

¹ Archiv f. österr. Gesch., 87. Bd. (1899).

verzeichnet. Dazu kommt eine Pflugschar, zu dienen von einem Inwertaignen, d. i. einem Gute, über das eine Art Grundobereigenthum gesetzt war.

Schwer ist es, über die im Mondseer Urbar vorkommenden Getreide- und Flüssigkeitsmasse etwas Bestimmtes zu sagen.

Die Grösse der Fuder (carrada) und Eimer (urnae) war ja nach Gegenden verschieden. Es gab einen Wiener, Tullner, Kremser, Braunauer etc. Eimer.

Aehnlich unterschied man einen Schärdinger, Raaber, Peuerbacher, Welser u. dgl. Metzen (metreta) und Mutt (modius).¹

Im gleichzeitigen Kremsmünsterer Urbar ist die carrada = 30 urnae, ebenso im Rat. Austriae, und dieser Ansatz wird wohl auch um Mondsee üblich gewesen sein.

Zur Zeit, als das Land Oberösterreich noch zu Baiern gehörte, war der Schärdinger Metzen am meisten üblich.²

Man unterschied die metreta mensurata und die metreta tersa.

Die Wiener metr. ist um 1299 = $\frac{1}{3}$ metr. mensur. = $\frac{1}{3}$ metr. tersae Welser Mass, ein modius avenae = 30 Welser Scheffel (scaphium).

Zum Schlusse möchte ich noch bemerken, dass ich mich in Bezug auf den Abdruck des handschriftlichen Textes an dieselben Gesichtspunkte gehalten habe, die ich bei der Herausgabe des Kremsmünsterer Güterverzeichnisses beobachtet habe.

Herrn Sectionschef Prof. Dr. K. Th. v. Inama-Sternegg spreche ich an dieser Stelle den ergebensten Dank aus für seine mich wesentlich fördernden Raths schläge.

Innsbruck, im Mai 1900.

¹ L. Achleuthner, Das älteste Urbar von Kremsmünster. Wien 1877, p. XLII der Einl.

² Ebenda, p. XLIII.

Der Text der urbarialen Aufzeichnung.

Fol. 148': **Hi mansus concessi sunt et he curie.**

1. De Vntlinge¹ curia I.
2. De Mitichurspringen² III mansus.
3. Ad Nevheim³ mansus dim.
4. Ad Hevelde mansus I.
5. Ad Hest mansus I.
6. Ad Tanting⁴ mansus I.
7. Ad Altheim⁵ mansus II.
8. Similsperc⁶ mansus I.
9. Tipating⁷ mansus et dim.
10. Ad Altheim⁵ et Mose mansus I.
11. Idem ad Altheim⁵ dim. mansus.
12. Ad Waginheim⁸ mansus I.
13. Molendinum in eodem loco.
14. Ad Stephingen⁹ dim. mansus.
15. Ad Avvarn¹⁰ dim. mansus.
16. Ad Schachen mansus I.
17. Ad Tanperc¹¹ mansus I.
18. Ad Elphawe¹² dim. mansus.
19. Ad Mvnolving¹³ mansus I.
20. Ad Eichinloh¹⁴ mansus I.
21. Ad Wising mansus I.
22. Mesindorf¹⁵ mansus I.
23. Mvlheim¹⁶ mansus I.
24. Rabinswanc¹⁷ mansus I.
25. Hohenrevt¹⁸ dim. mansus.
26. Steindorf¹⁹ dim. mansus.
27. Apud Frosheim²⁰ curiam I.
28. Ad Gramlingen²¹ mansus I.
29. De Nevheim³ II h^vbe: XVI mod. frumenti.
30. Hettperc h^vba: VI mod.

31. Prvnnadir²³ hvba: V mod.
32. Zigiheige hvba: V mod.
33. Teiting²³ curia I: VIII mod. tritici
34. et dim. hvba: IV mod. tritici.
35. Chalbach:²⁴ II mod. tritici.
36. Witintal:²⁵ VI mod. frumenti.
37. Secundum Witintal²⁵ de h̄vba et dim.: VIII mod.
frum.
38. Tancholſing²⁶ III hvbe:^a XVIII mod. frum.
39. Megilpah²⁷ hvba et dim.: IX mod. frum.
40. Hymiltal dim. hvba:^b mod. III.
41. Spreide²⁸ hvba I: mod. III.
42. Hermvting²⁹ dim. hvba: XV equorum ferra.
43. Heitvolc^c mansus I: mod. VI frum.
44. Heinricus mansus I: ex quo mod. VI.
45. Hezman mansus I: ex quo mod. VI.
46. Ortwinus mansus I: ex quo VI mod.
47. Pilgrimus mansus I: de quo mod. VI
48. et de dim. mans. III mod.
49. De Vürt mansus I et dim.: mod. IX frum.
50. Hartwicus hvbinare de mans. I mod. VI.
51. Livpoldus de mans. I mod. VI.
52. Eziman de mans. I mod. VI.
53. Mvnolſing¹³ VII hvbe: quaeque VI mod. frum.
54. Eichinlohe¹⁴ III hvbe: XVIII mod. frum.
55. Fl̄ter hvba I: mod. II frum. et I carrada ceruise.
56. Talheim³⁰ h̄vba: mod. I frum. et dim. carrada
ceruise.
57. V̄rbach³¹ VII h̄vbe et quaeque mod. frum. et dim.
carr. ceruise.
58. Talheim³⁰ h̄vba I: mod. II frum. et carr. ceruise.
59. De Tanheim³² III h̄vbe: VIII mod. frum. et VI
mod. auene.
60. Chogil³³ h̄vba I: mod. II frum. et carr. ceruise.
61. Lvtwinus et Chunradus de I hvba mod. II frum.
et carr. ceruise.

^a In der Ha. steht ‚III hvbe‘ zweimal.

^b ‚dim. hvba‘ von der gleichen Hand übergeschrieben. Das ursprüngliche ‚duo h̄vbe‘ ist durchgestrichen.

^c In der Ha. ‚Heitvoc‘.

62. Isinbertus de dim. hv̄ba I mod. frum. et dim. carr.
 63. Perhtolt hvba I: mod. II frum. et carr.
 64. Ditricus de dim. hvba I mod. frum. et dim. carr.
 65. De Michilperge: XII metr. frum. et V urnas ceruise.
 66. De Horbvrc³⁴ hv̄ba I: mod. II frum. et carr.
 67. Dietricus de Horbvrc³⁴ de hvba: mod. II frum. et carr.
 68. Gvnzswant³⁵ hv̄ba I: mod. II et carr.
 69. De Heinrico^a Speche³⁶ dim. hv̄ba: mod. frum. et dim. carr.
 70. Lupus de dim. hv̄ba: mod. I frum. et dim. carr.
 71. De Hohinrevt¹⁸ dim. hv̄ba: mod. I frum., dim. carr.
 72. De Willihalm^b Speche:³⁶ XXIV metr. frum. et XII urnas ceruise.
 73. De Rabswant¹⁷ IV hv̄be et dim.: IX mod. frum. et IV carr. ceruise.

Fol. 149': 1. Huba Arnoldi I.
 2. Sturm I.
 3. Chornmaister I.^c

Fol. 155': 1. Mallinge³⁷ hvba et dim.
 2. Herlavperge³⁸ I.
 3. Vlrici de Pahcheim³⁹ I.
 4. Elyber de Vreiling⁴⁰ I.
 5. Decima de Chevinge.⁴¹

His infeodatus est dominus Gvndakarus.

1. Huba Arnoldi I.
2. Sturm I.
3. Chornmaister I.
4. Schapr̄vn I.
5. Hvntsheim I.

Hec^d sunt predia circa^e Helphāwe,¹² quod dicitur inwertaigen:

1. Jæger IV habet.
2. In Helphāwe¹² III.

^a ‚Heinrico‘ von dem Schreiber oder einer gleichzeitigen Hand übergeschrieben.

^b ‚Willihalm‘ von der Hand des Schreibers oder einer gleichzeitigen nachträglich übergeschrieben.

^c Hierauf von späterer Hand ‚salve‘.

^d Von ‚hec‘ ab andere, kleinere Schrift.

^e Hierauf Rasur.

3. Heizingerne I.
4. Rudolf de Rut I.
5. Zvlllo I, de quo debet seruire unum uomerem.
6. Ad fontem I, quod habet preco.
7. Heizingerne I, quod habet dominus Chunradus.
8. Slangiro I.
9. Frvt II.^a
10. Item Hatmari filii I et II agros.^b

Anmerkungen.^c

- ¹ Indling, Ldg. Rottalmünster, Niederbaiern.
1002 ‚predium Vntilignen‘. Hauthaler, a. a. O., p. 239.
- ² Mitich, Ldg. Rottalmünster, Niederbaiern.
- ³ Nöham, Gem. Kühnham, Ldg. Rottalmünster, Niederbaiern.
- ⁴ Dantinger, Gem. St. Laurenz, Bez. Mauerkirchen.
- ⁵ Altheim, Bez. Mauerkirchen.
- ⁶ Simetsberg, Gem. St. Laurenz, Bez. Mauerkirchen.
- ⁷ Dipolding, Gem. St. Laurenz, Bez. Mauerkirchen.
- ⁸ Wagenham, Gem. Pischelsdorf, Bez. Mattighofen.
- ⁹ Stapfing, Gem. Pischelsdorf, Bez. Mattighofen.
- ¹⁰ Abern, Gem. Jeging, Bez. Mattighofen.
- ¹¹ Tannberg, Gem. Lochen, Bez. Mattighofen.
1104 ‚una houba ad Tanperch‘ UB. II, p. 125 n. 88.
- ¹² Helpfau, Bez. Mauerkirchen.
c. 800, 813 ‚in loco nuncupante helphauua in pago, qui dicitur mathahkauui‘ UB. I, p. 1 n. 1, p. 2 n. 2.
- ¹³ Munderfing, Bez. Mattighofen.
777 ‚munolfiga‘ UB. I, p. 1 n. 1.
- ¹⁴ Achenlohe, Gem. Munderfing, Bez. Mattighofen.

^a Diese Lesung ist unsicher.

^b Hierauf folgende Eintragung derselben Hand: Hii sunt XII dies veneris. Ego clemens romanus pontifex parabo uitatam eternam.

Diese Notiz, welche zum vorausgehenden Texte in gar keinem Zusammenhange steht, findet ihre deutsche Parallele in einem Fürstenfelder Cod. (Schmeller, Bair. Wörterb. I, 818): ‚Die zwelf ausgenommen freitag, die s. Clemens, der pabst was ze Rome, von s. Peter sinem maister vernam‘.

Eine Erklärung dazu habe ich nirgends gefunden.

^c Die Anmerkungen stellen den Versuch einer Reduction der im Lehenregister vorkommenden Ortsnamen dar, wobei die urkundliche Erwähnung eines Ortes in Mondseer Urkunden nach dem Urkundenbuch (UB.) des Landes ob der Enns angegeben wird.

Wo nicht das Gegentheil bemerkt ist, handelt es sich um Orte im heutigen Oberösterreich.

- ¹⁵ Mösendorf, Gem. Vöcklamarkt, Bez. Frankenmarkt.
- ¹⁶ Mühlham, Gem. Pöndorf, Bez. Frankenmarkt.
- ¹⁷ Rabenschwand, Bez. Mondsee.
- ¹⁸ Höhenroitz, Gem. Rabenschwand, Bez. Mondsee.
- ¹⁹ Steindorf, Gem. Strasswalchen, Bez. Neumarkt, Salzburg.
- ²⁰ Froschham bei Salzburg (J. E. Ritter von Koch-Sternfeld, Topogr. Matrikel, München 1841, p. 39) oder Froschheim, B. Reichenhall, Baiern.
- ²¹ Gramling, Gem. Köstendorf, Bez. Neumarkt, Salzburg.
- ²² Brunnader, Gem. Kühnham, Ldg. Rottalmünster, Niederbaiern.
- ²³ Döding, Gem. Rinnbach, Ldg. Eggenfelden, Niederbaiern.
c. 1100 ‚Ad tetinga (in sundargouua) pertinet ecclesiastica res I cum hobis II‘ UB. I, p. 90 n. 158; UB. II, p. 195 n. 131. 1142 ‚apud Tettingon curiam unam‘ UB. II, p. 200 n. 135. p. 378 n. 260.
- ²⁴ Kollbach, Ldg. Eggenfelden, Niederbaiern.
767 ‚chalpaha in pago quinzingauui‘ UB. I, p. 18 u. 29, p. 17 n. 28, p. 15 n. 23.
- ²⁵ Weidenthal, Bez. Mauerkirchen.
- ²⁶ Danglfing, Bez. Mauerkirchen.
c. 1290 UB. I, p. 93 n. 171.
1361 UB. VIII, p. 12 n. 13.
- ²⁷ Migelsbach, Bez. Mauerkirchen.
- ²⁸ Spraid heissen mehrere Liegenschaften im Bez. Mauerkirchen.
c. 1150 ‚stabularem curtem in loco, qui dicitur Spreide‘ UB. I, p. 83 n. 142.
- ²⁹ Hermading, Bez. Mauerkirchen.
1273 ‚mansus in monte apud hermutinge, quod singulis annis soluit VI solidos in nativitate B. M. V.‘ UB. III, p. 400 n. 436.
- ³⁰ Talham, Gem. St. Georgen i. Attergau, Bez. Frankenmarkt.
- ³¹ Auerbach, Bez. Mattighofen.
1182 ‚praedium Urebach‘ Chron. Lunael., p. 137; UB. II, p. 378 n. 260.
- ³² Tannham, Gem. Eggenberg, Bez. Frankenmarkt.
- ³³ Kogel, Gem. St. Georgen i. Attergau, Bez. Frankenmarkt.
- ³⁴ Harberg, Gem. Rabenschwand, Bez. Mondsee.
- ³⁵ Günzing, Gem. Rabenschwand, Bez. Mondsee.
- ³⁶ Speck, Gem. Rabenschwand, Bez. Mondsee.
- ³⁷ Malling, Ldg. Eggenfelden, Niederbaiern.
- ³⁸ Erlaberg, Bez. Haag, Niederösterreich.
- ³⁹ Bachham, Gem. Oftring, Bez. Linz.
824 ‚in pago trungaune in loco nuncupante pahheima‘ UB. I, p. 70 n. 116.
- ⁴⁰ Freiling, Gem. Oftring, Bez. Linz.
1522. Chron. Lunael., p. 319.
- ⁴¹ Kaufing, Gem. Rüstorf, Bez. Schwandenstadt.
‚Chauinga in pago Vfgouue‘ Chron. Lunael., p. 32 f.

I. Statistik der Besitzstücke (Fol. 148').

A. Ohne Angabe von Zinsen:

1. Curiae	2
2. Ganze Mansen	19
3. Halbe Mansen	7
4. Ueberganze Mansen	2
5. Molendinum	1
Summe . . .	31

B. Mit Angabe von Zinsen:

1. Curiae	1
2. Ganze Mansen	7
3. Halbe Mansen	—
4. Ueberganze Mansen	—
5. Ganze Hufen	38
6. Halbe Hufen	8
7. Ueberganze Hufen	8
8. Ohne Bezeichnung	4
Summe . . .	66

II. Statistik der Besitzstücke (Fol. 149' und 155').

A. Ohne Bezeichnung des rechtlichen Verhältnisses:

1. Ganze Huben	3
2. Ueberganze Huben	1
3. Zehent	1
Summe . . .	5

B. Eigentliche Lehenstücke:¹

Summe . . . 5

C. Inwertaigen:

1. Praedia, a) ohne Dienste	15
b) mit Dienst	1
2. Agri	2
Summe . . .	18

Summe aller Besitzstücke . . 125

¹ Zum Theile auf Fol. 149' wiederholt.

III. Statistik der Abgaben.

Besitzstücke			Einzelbelastung			Gesamtbelastung		
Zahl	Größe	Gattung	Zahl	Mass	Gattung	Zahl	Mass	Gattung
1	—	curia	—	—	—	8	mod.	triticum
7	ganze	Mansen	6	mod.	frum.	42	"	frum.
2	überganze	"	9	"	"	18	"	"
2	ganze	Hufen	—	—	—	16	"	"
14	"	"	6	mod.	frum.	84	"	"
2	"	"	5	"	"	10	"	"
3	"	"	—	—	—	18	"	"
1	"	Hufe	—	—	—	3	"	"
1	halbe	"	—	—	—	4	"	triticum
1	"	"	—	—	—	3	"	frum.
1	überganze	"	—	—	—	9	"	"
1	"	"	—	—	—	8	"	"
1	ohne	Bezeichnung	—	—	—	2	"	triticum
1	"	"	—	—	—	6	"	frum.
3	ganze	Hufen	—	—	—	8	"	"
8	"	"	2	mod.	frum.	16	"	avena
8	"	"	1	carr.	cerev.	8	carr.	cerevisia
8	"	"	1	mod.	frum.	8	mod.	frum.
5	halbe	"	1/2	carr.	cerev.	4	carr.	cerevisia
5	halbe	"	1	mod.	frum.	5	mod.	frum.
1	ohne	Bezeichnung	—	—	—	2 1/2	carr.	cerevisia
1	"	"	—	—	—	12	metr.	frum.
1	"	"	—	—	—	5	urn.	cerevisia
1	halbe	Hufe	—	—	—	24	metr.	frum.
1	—	Inwertaignen	—	—	—	12	urn.	cerevisia
1	—	—	—	—	—	—	—	Hufeisen für 15 Pferde
1	—	—	—	—	—	1	—	Pflugschar

Summe: 66 Besitzstücke.
235 mod. frum.
36 metr. frum.
14 mod. triticum.
6 mod. avena.
19 carr. cerevisia.
2 urn. cerevisia.
1 Pflugschar.
Für 15 Pferde Hufeisen.

BEITRÄGE ZUR GESCHICHTE
DER
BAUMKIRCHERFEHDE

(1469—1470)

UND IHRER NACHWEHEN

VON

PROF. DR. FRANZ VON KRONES,

CORRESP. MITGLIEDE DER KAIS. AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN.

Vorwort.

Seit den Jahren 1865—1874, in welchen der Verfasser urkundliche Beiträge zur Geschichte Andreas Baumkircher's an verschiedenen Orten, so in den ‚Mittheilungen‘ und ‚Beiträgen‘ des Historischen Vereines für Steiermark und in der ‚Oesterreichischen Gymnasialzeitschrift‘ veröffentlichte, hat sich der Quellenbestand und die geschichtliche Darstellung dieser Frage vielseitig erweitert und vertieft.

Immerhin festigte sich in dem Verfasser die Ueberzeugung, dass es auf diesem Boden nicht an Raum noch auch an Berechtigung zu neuer Arbeit fehle, und ihr entsprangen diese in mancher Richtung neuen Beiträge. Sie zerfallen in zwei Abtheilungen.

Die I. Abtheilung liefert: ‚Beiträge zur Baumkircherfehde‘. 1. Der Aufstand Baumkircher's und seine Genossen; 2. Zur Geschichte des Jahres 1470. Dort bildet der allerdings gedruckte, aber noch nicht kritisch gewürdigte Bericht des mailändischen Botschafters Christoph von Bolla aus Graz vom Juli 1469 die Grundlage eingehender Untersuchungen des Sachverhaltes; hier finden der Völkermarkter Ausgleich vom Juli 1470 und der Gang der weiteren Unterhandlungen bis zur Hinrichtung Baumkircher's (23. April 1471) quellenmässige Würdigung nach allen Seiten.

Die II. Abtheilung: ‚Die Nachwehen der Baumkircherfehde‘ zerfällt in drei Abschnitte. Im 1. Abschnitte erfährt ‚der Wiener-Neustädter Ausgleich mit den Hinterlassenen Baumkircher's vom Jahre 1472‘ seine urkundliche Erörterung; im

2. Abschnitte kommt ‚die Pessnitzer Fehde, der Weisspriacher Handel und das Verhalten Wilhelm Baumkircher's 1472—1478‘ zur Sprache, während im 3. Abschnitte ‚die Söhne Baumkirchers als ungarische Magnaten (1479—1498) und Barbara Baumkircher, Tochter Wilhelms, Enkelin Andreas Baumkirchers (1497—1531)‘ den Schluss bilden.

Der Anhang bietet 9 Actenstücke als massgebende Belege zum Inhalt beider Abtheilungen.

Das Ergebniss meiner Forschungen über Herkunft, Verzweigung und Besitz der innerösterreichischen Baumkircher bleibt einer späteren Studie vorbehalten.

Anmerkung. Siehe den ganzen Bestand der bisher veröffentlichten Quellen und Arbeiten in meiner inzwischen gedruckten Studie ‚Zur Quellenkunde und Literatur der Geschichte Baumkircher's und der Baumkircherfehde‘ im VI. Ergänzungsbande der ‚Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung‘, S. 449—457.

Erste Abtheilung.

Beiträge zur Geschichte der Baumkircherfehde.

I. Der Aufstand Baumkircher's und seine Genossen (1469).

Von ausnehmender Wichtigkeit sind die Berichte Christophs Bolla (Bullatus, Bollatus) an seinen Dienstherrn, den Mailänder Herzog Galeazzo Maria Visconti, aus Graz vom Hochsommer 1469.

Hier am Sitze der Verwaltung Innerösterreichs, am kaiserlichen Hoflager, hatte der welsche Botschafter Gelegenheit vollauf, über die sich drängenden Ereignisse rasch und vielseitig unterrichtet zu werden, nahe dem Schauplatze der Baumkircherfehde, dessen Mittelpunkt damals Wildon geworden, Mancherlei rasch und aus erster Hand zu erfahren, Vieles zu sehen und zu hören, allerdings hinwieder auch leere Gerüchte und — fremd unter fremden Verhältnissen — wohl auch allerlei Missverständenes in Kauf zu nehmen.

Seine erste einschlägige Meldung erstattet er aus Graz (Gratia) den 1. Juli 1469.¹

Es ist die Zeit der Kämpfe um das von Baumkircher längst besetzte Wildon, in der Nachbarschaft der Landeshauptstadt. Auf kaiserlicher Seite befehligt der böhmische Söldnerhauptmann Jan Holub, mit seinem Kriegsvolk aus Bayern herangezogen.

Bolla ist von der Lage des Kaisers wenig erbaut. Er müsse die Kriegführung ganz in die Hände von Fremden (forastieri) legen, da es scheine, dass er den Seinigen nicht trauen wolle oder könne. Andererseits müsse man auch wieder jene ‚Fremden‘ nur zu sehr in Verdacht haben, denn das Kriegs-

¹ Monum. Hung. hist., 4. Abth., Diplomatische Denkmäler, herausg. von der ungar. Akademie, veröffentlicht von Nagy und Nyári, 3 Bde., 1458—1490, II. Bd., S. 125 f., Budapest 1877.

lager vor Wildon, um welches gegenwärtig der Kampf tobe, sei in schlechter Verfassung; die Einen meinten, zufolge der Beschränktheit, die Anderen hinwieder, zufolge des Verrathes der Regierungsmänner.¹ Man hält es für ausgemacht, dass Baumkircher von seinen Verbündeten (*collegati*) mit Geld und Kriegsvolk unterstützt werde, und dass er, von anderer Seite veranlasst,² diesen Krieg begonnen habe, nur um die ‚Majestät‘, das Ansehen des Kaisers zu erniedrigen und ‚aus Begierde nach eigenem Vortheile, nicht aus anderem Grunde‘.

Der Kaiser hege diesfalls den stärksten Verdacht gegen den König von Ungarn, als begünstige dieser die Unterstützung Baumkircher's durch einige seiner Unterthanen und habe ohne Mitwissen des Kaisers, ohne ihn, seinen Verbündeten, vorher zu verständigen, einen Waffenstillstand mit dem Böhmenkönige abgeschlossen.³ Sodann kommt Bolla auf die Sendung des Lavanter Bischofs⁴ an den König von Ungarn zu sprechen.

Noch wichtiger ist aber die zweite Grazer Depesche unseres Gewährsmannes vom 13. Juli 1469.⁵ Zunächst gedenkt er der noch ausstehenden Ankunft des Lavanter Bischofs und des von Gurk,⁶ einer ihm (Bolla) vom Kaiser den 5. d. M. zugesagten Audienz, der Sendung eines Bevollmächtigten

¹ *chi dice per ignorantia, chi per tradimento de quelli, chi governano et hanno el carico de tutto el detto campo.*

² *e che più presto inducto anche d' altruj habia morto (mosto) questa guerra per haver in contempto la Maesta del Imperatore, et per cupidita de guadagnare e crescere la conditione sua, che per altra cagione.*

³ Bezieht sich auf die zu Wilamow-Auhrow 28. Februar 1469 abgeschlossene Waffenruhe zwischen den Königen Mathias und Georg bis 3. April, die dann zufolge der Olinützer Abmachungen vom 1. Mai bis Neujahr 1470 verlängert wurde. Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte unter Kaiser Friedrich III., II, 207—225. Vgl. Fraknoi, Mathias Corvinus, S. 137 ff. Inmitten dessen lief ein Project, den Ungarnkönig auf den deutschen Thron zu bringen.

⁴ Johannes I., Roth von Wemding, 1468—1482, Nachfolger Rudolfs von Rüdesheim, der 1468 auf den Bischofsstuhl von Breslau übersiedelte.

⁵ Nagy und Nyári, a. a. O., Nr. 84, S. 129f.

⁶ Offenbar ist der kaiserliche Candidat dieses Bisthums (s. 1469), der Gurker Dompropst Lorenz Freiburger gemeint, der sich trotz der früheren Einsetzung des Freisinger Domherrn Sixtus Tannberger durch den Erzbischof Bernhard von Salzburg behauptet und 1474 vom Papste auch als Bischof von Gurk bestätigt erscheint. Sixtus Tannberger wurde 1478 auf den Bischofsstuhl von Freising befördert.

Friedrichs III. nach Villach, um mit dem Botschafter der Signoria zusammenzutreffen, der Türkengefahr für Krain, der Voraussetzung, dass der Böhmenkönig den Waffenstillstand brechen werde, seiner Beziehungen zu Polen und der in Graz erwarteten Ankunft Alberts, Bruders des Herzogs (Amadeus IX.) von Savoyen, und eines Fussleidens Kaiser Friedrichs.

Diesem Berichte, geschrieben in der dritten Nachtstunde¹ (nach welscher Zeitrechnung), fügt Bolla ein Verzeichniss aller ihm vom Hörensagen bekanntgewordenen Aufstandsgenossen oder Verbündeten Baumkircher's bei.¹

Es ist das ausführlichste, namenreichste Zeugnis, worüber wir bisher verfügen. Seiner eingehenden Würdigung müssen wir aber Einiges vorausschicken.

Bekanntlich setzt sich der engere Kreis der Verbündeten oder Gesinnungsgenossen Baumkircher's, die Zahl derjenigen, welche am 1. Februar 1469 dem Kaiser absagten und die Fehde oder den Aufstand mit den Waffen in der Hand begannen, aus seinem Eidam, Hanns von Stubenberg, und den Rittern: Herrn Ulrich Pessnitzer, den Gebrüdern Christoph und Andreas Narringer und Ludwig Hausner zusammen. Hierin stimmt die Anzeige der Räte des Kaisers² und der Bericht Unrest's³ in seiner österreichischen Chronik zusammen. Andreas von Greisseneck taucht erst bei der Katastrophe vom 23. April 1471 als Verhafteter und Schicksalsgenosse Baumkircher's auf. Wilwolt von Schaumburg⁴ erinnerte sich auch der gleichzeitigen Verhaftung des Jakob Schreiber, den als Ge-

¹ S. 131—132; eingeleitet mit den Worten: „Questi sono li Baroni (chi) erano colligati con Pankerichier, tutti cavallieri e chi stano in questa provinzia di Stiria, onde hanno con loro adherenti circa CLX (!) castella.“

² S. Krones, Mitth. des histor. Vereines für Steiermark XVII, S. 108, Anm. 75 und Quellenm. Beiträge zur Geschichte der Steiermark, 1462 bis 1471, in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen XI, II. Excurs, Nr. 5. Die „Absage“ wurde 1. Februar (nächstvergangen mittichen) 1469 nach Wiener-Neustadt an die stellvertretenden Räte des abwesenden, auf seiner zweiten Romfahrt beharrenden Kaisers abgeschickt.

³ Unrest, Oesterr. Chronik, herausg. von Hahn, Coll. monum. I, S. 559—560.

⁴ Wilwolt's Denkwürdigkeiten, herausg. von Keller, Stuttg. V.-Bibl. 1859, S. 10—12.

nossen Baumkircher's auch thatsächlich ein Bericht aus Graz vom 25. April 1471 anführt, aber ausdrücklich als ‚Schreiber Baumkircher's‘,¹ neben dem Stubenberger und dem ‚Kellermeister Halbwecker‘. Auf letzteren Namen werden wir noch zurückkommen.

Urkundliche Andeutungen lassen auch den adeligen Peter Urschenbeck (Ursenbeck) und selbst den Rath und die gemeine Bürgerschaft von Wildon und Windisch-Feistritz mit Baumkircher im Einverständnisse sein.² Aus einem späteren Urfehdebriefe vom 24. April 1478 entnehmen wir auch, dass ein Bartlmä Brunpeckh es mit Baumkircher ‚und etlichen seiner Gnaden (des Kaisers) widerwertigen‘ gehalten habe. Bietet uns doch die Urkunde des Ausgleiches zwischen dem Kaiser und dem besonders zähe in seiner Unbotmässigkeit verharrenden Ulrich Pessnitzer vom 4. October 1475 mehr als ein Dutzend von Namen der auch mit in die Begnadigung einbezogenen ‚Diener‘ des genannten Ritters.³ Anderweitige Hinweise auf Verbündete höheren Ranges werden weiter unten berührt werden.

Jedenfalls müssen wir diesen Kreis der Gesinnungsgenossen Baumkircher's umfangreicher denken, wie dies auch aus den

¹ Herausg. von Joachimsohn, mit Schlussanm. von Krones, in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen XXIII, S. 6.

² Krones, Beiträge XI, S. 63, Nr. 36. Vgl. Schmutz, Topogr. Lexikon von Steiermark IV, 128. Meine ursprüngliche skeptische Auffassung modifizire ich nunmehr. Ueber die Ursenbeck oder Urschenbeck, seit 1441 wappenberechtigt, vgl. Bartsch, Wappenbuch des steiermärkischen Adels, neue Ausgabe von Zahn und Anthony-Siegenfeld, 1893, Anhang, von Letzterem verfasst, S. 149.

³ Chmel, Monum. habab., I. Abth., II. Bd. (1855), S. 748, über Brunpeckh und, was die Genossen des Pessnitzer betrifft, S. 231—232: Nicolasch My-muschko, Jörg Aschpach, Hanns Metzenuer, Hanns Schenneckh, Mert Liligenast, Marko Polakh, Steffan Hebenstreit, Sigmund Schilling, Jörg Hafarner, Jersitzky von Petterswalden, Petter Aytenpeckh, Ruprecht Esseich, Christoph Wynnisch und Thomas Oedenburger. Diesem kaiserlichen Gnadenbriefe gieng die urkundliche Erklärung des Pessnitzer voran, worin er bekannte, dass seine Fehde mit dem Kaiser beigelegt sei und er alle seine Ansprüche ‚abtun‘ wolle. Darin ist auch die Rede vom ‚Gloss Weitersfelden‘; es ist dies ein Schloss unterhalb von Leibnitz. Vgl. Unrest, S. 570 und Zahn, Ortsnamenbuch der Steiermark im Mittelalter, S. 486. S. auch weiter unten den 2. Abschnitt der II Abth. dieser Abhandlung.

gleichlautenden Andeutungen in der Zuschrift des oberösterreichischen Landeshauptmannes Reimprecht von Walsee an die Freistädter und an die Bürgerschaft von Stadt Steyr hervorgeht, worin es heisst, dass ‚Herr Andreas von Pamkirchen, Herr Hanns von Stubenberg, Ulrich Pessnitzer, Hanns (!) Narringer und mehr als „fünf Hundert fünf und fünfzig“ (!) Andere‘ dem Kaiser und den Seinigen abgesagt hätten.¹

Natürlich entstanden durch Wanderung der Gerüchte in die Ferne auch mitunter ganz irrige Namenangaben. So kommt es bei dem gleichzeitigen Geschichtschreiber Polens Johann Dlugosch († 1480), zur Aufführung eines ‚Groffinker‘, ‚Sigismund Groff‘ und Johann ‚Viskowyezck‘ als Aufstandsgenossen Baumkircher’s, ‚dem der Kaiser vor seiner zweiten Romreise die Verwesung Oesterreichs übertragen habe‘ (!),² und ebenso beruht das Histörchen vom ‚Verrathe‘ der Stadt Leibnitz und ihres Bürgermeisters Christoph Hammer, zufolge dessen Leibnitz seine ‚Stadtfreiheit‘ verloren hätte, sicherlich auf blosser Erfindung.³

Das reichhaltigste Namenverzeichniss bietet uns jedenfalls der mailändische Botschafter Bolla und, wie wir sehen werden, ein in der Mehrzahl auch weitaus zutreffendes. Nur dürfen wir dies nicht immer voraussetzen und ebensowenig vergessen, dass der Fremdbürtige vom Hörensagen aus schrieb, dass Bolla die Namen öfters nicht richtig hörte, und dass sein welsches

¹ Wirmsberger, Regesten aus dem Archiv der Stadt Freistadt in Oberösterreich, im Archiv für österr. Geschichte XXXI, S. 358. Preunhuber, Annales Styrenses (aus dem Nachlasse herausg. Nürnberg 1740), S. 125, und die Richtigstellung des Datums auf den 15. April (Helenentag) statt 7. Februar bei Krones, a. a. O., Beiträge XI, S. 46.

² Leipziger Ausg. der Hist. Polonica, II. Bd., liber XIII, col. 439, ‚Groffinker‘ muss auf den Grafenecker, den vormaligen Waffengenossen Baumkircher’s, bezogen werden. Mit Sig. ‚Groff‘ kommen wir gar nicht zurecht. Dagegen scheint bei Dlugosch ‚Johann Viskowyezck‘ vielleicht auf Johann oder Jan Witowec, den ehemaligen Cillier Feldhauptmann und späteren Banus von Slavonien (Panian = pan Jan in den corvinischen Briefen, s. Fraknói, Epistolae regis Matthie I, 28, z. J. 1462) zurückgeführt werden zu dürfen. Doch verlieren wir ihn seit 1462 aus dem Gesicht, und sein Sohn Jörg, Graf vom ‚Seger‘ (Zagorien), taucht erst um 1477 in der Geschichte als Gegner des Kaisers auf.

³ S. Krones, ‚Andreas Baumkircher‘, Mitth. des histor. Vereines für Steiermark XVII, S. 121.

Ohr Namen, im steirischen Dialekte gesprochen, der Feder oft in einer Gestalt einflösste, die zu den wunderlichsten Verballhornungen führen musste.

Bolla beginnt sein Verzeichniss mit Baumkircher selbst, dem ‚Pamkircher‘, wie er damals im Munde der Steiermärker hiess, und schreibt ihn ‚Pankerichier‘ (auch ‚Panchircher‘).

An ihn wird ein ‚comes Oldericus de Lamberch‘ gereiht, mit dem Zusatze ‚reconciliato con lo imperatore‘. Zur Zeit, als Bolla (13. Juli 1469) seine Aufzeichnung machte, war demnach der Genannte mit dem Kaiser bereits ‚vertragen‘ oder ausgesöhnt. Schon auf den ersten Blick ersieht man, dass ein ‚Graf Ulrich von Lamberg für jene Zeit ein historisches Un Ding ist, und dass, wenn überhaupt von einem ‚Grafen‘ mit dem Vornamen ‚Ulrich‘ in Innerösterreich 1469 die Rede sein könne, dieser Rang und Vorname nur auf den Grafen Ulrich von Schaunberg hinweise, dessen Haus, schon vorher auch in der Steiermark begütert, durch die Beerbung der verwandten Herren von Pettau unter Anderem auch das Erblandmarschallamt erworben hatte.

Ihn an erster Stelle unter den Verbündeten Baumkircher's zu finden, wenn auch diese Verfeindung mit dem Kaiser zur Zeit, als Bullatus seine Relation niederschrieb, bereits ausgeglichen war, nimmt uns allerdings Wunder, denn dieser Graf Ulrich von Schaunberg, einer der Söhne des Grafen Hanns, war kurz vorher (1467—1468), bei der damaligen Adelsfehde gegen den Kaiser, die gewissermassen als Vorspiel der Ereignisse von 1469—1471 angesehen werden darf, in loyalster Weise für den Landesherrn eingetreten.¹ Nichtsdestoweniger lassen der Name und die weitere Angabe in der Relation des Bolla keine andere Deutung zu als die, dass der genannte Graf von Schaunberg auch eine Zeitlang zu den Unzufriedenen im Lande zählte.

Der ihm angereichte Name ‚Delliet Gustan‘ bleibt auf den ersten Blick ganz räthselhaft und unerfindlich. Diese Per-

¹ S. Chmel's Materialien II, 306, Nr. CCXLVI (o. D.), ao. 68^{mo} (1468), und Krones in den Mitth. des histor. Vereines für Steiermark XVII, 92. Der ‚marschalk‘ in Steyer = Landesmarschall der Steiermark war damals Graf Ulrich von Schaunberg. Vielleicht steht in der Handschrift des Bullatus ‚Samberk‘, was als ‚Lamberg‘ gelesen wurde.

sönlichkeit muss bedeutend gewesen sein, was schon aus ihrer Anreihung und aus dem Beisatze hervorgeht, ‚er arbeite auf den Ausgleich los und habe schon 16.000 Goldgulden vorgezogen‘, das heisst wohl als Abfindung in Aussicht genommen.¹ Vielleicht findet sich der Schlüssel zu dem Namenrättsel, wenn wir ‚De Lietgustan‘ lesen, die analoge Schreibung eines weiter unten angeführten Namens² vergleichsweise heranziehen und nicht vergessen, dass der Italiener einen im damaligen Dialektdeutsch ausgesprochenen Namen nach Hörensagen niederschrieb; da könnte dann ‚der Lietgustan‘, das ist ‚Der Liechtenstein‘, und zwar Niklas von Liechtenstein-Murau als richtige Lösung unseres Namenrätfels herauskommen.

Und in der That scheint dieser Sachverhalt, die anfängliche Theilhaberschaft des genannten Landesministerialen an der damaligen Bewegung, jenes spätere Histörchen veranlasst zu haben, demzufolge der Liechtensteiner und Hanns von Stubenberg Reue empfunden hätten, dem aus Italien heimwärts eilenden Kaiser mit 200 auf eigene Kosten ausgerüsteten Reitern nach Kärnten entgegengezogen wären und zufolge der wirksamen Fürsprache Rudolfs von Khevenhüller auch begnadigt worden seien.³

Ein Tröpfchen geschichtlicher Wahrheit ruht also doch in dieser Ueberlieferung, wie uns die Depesche des Bullatus durch ihre Angabe nahelegt.

Niklas von Liechtenstein war an dem ohne Wissen und gegen den Willen des Kaisers nach Leibnitz (1462, October) einberufenen Ständetage mitthätig.⁴ 1468 finden wir ihn allerdings als kaiserlichen Bevollmächtigten beurkundet,⁵ und von seiner eigentlichen Betheiligung an der Baumkircherfehde findet sich

¹ Bolla, a. a. O.: che e in pratica di acordarse havendo za (già) preferto XVI milla ducati.

² Anton ‚Erbustaner‘ = A. Herbersteiner.

³ S. Megiser's Kärtner Chronik (1612), II. Bd., S. 1189. Valvasor, Ehre des Herzogthums Crain, XV. Buch, S. 370—372. J. Falke, Geschichte des Hauses Liechtenstein I, 253—254. Vgl. Krones in den Mitth. des histor. Vereines für Steiermark XVII, 126.

⁴ Vgl. die Angaben, zusammengestellt bei Krones in den Beiträgen zur Kunde der steiermärkischen Geschichtsquellen XI, S. 37, und Falke, a. a. O. I, 251 ff.

⁵ Muchar, Geschichte des Herzogthums Steiermark VIII, 50.

sonst keinerlei bestimmte Angabe, abgesehen von seiner Bestellung zum ‚Viertelmeister‘ im Landes-‚Refier‘ oder Bezirke von S. Peter ob Judenburg bis in den Lungau und ans kärntnerische Gemärke durch den angesichts der allgemeinen Nothlage einberufenen Judenburger Ständetag der Obersteiermark (1469, 28. October).¹ Immerhin kann er in der Zeit vom Februar bis Juli 1469 zu den Gegnern des Kaisers gezählt haben, und die Urkunde von 1475, worin Kaiser Friedrich III. den österreichischen Herren, insbesondere Heinrich von Liechtenstein-Nikolsburg, Gnaden und Frieden verbrieft, zeigt auch ihn, hinsichtlich seiner Besitzungen in Oesterreich, mit eingeschlossen.²

An den ‚Liechtensteiner‘, wenn wir ihn in dem ‚Delliet Gustan‘ überzeugend entdeckt haben dürften, reiht Bolla den Guilelmus de Pernich an, und wir dürfen da weit unbedenklicher den Namen auf den Herrn Wilhelm von Perneck zurückführen, dessen Geschlecht in Oberösterreich und Steiermark begütert war. Wohl fahnden wir vergeblich nach anderweitigen gleichzeitigen Aufschlüssen. Nur soviel ist sicher, dass Wilhelm von Perneck 1468 als einer der kaiserlichen Räte angeführt erscheint, und dies stünde seiner verdächtigen Haltung 1469 durchaus nicht im Wege.³

Dann folgt eine Hauptpersönlichkeit der Baumkircherfehde, Johannes de Stumberch = Herr Hanns von Stubenberg, der ‚Eidam Baumkircher’s‘ (zenero de Panchirchier), über den wir uns hier des Weiteren nicht auszulassen haben.

An ihn wird Sigismundus de Valsprigoch gereiht. Das ist selbstverständlich niemand Anderer als der Kärntner Adelsherr Sigismund von Weisspriach, auch in Steiermark begütert, Hauptmann des Salzburger Hochstiftes zu Rann und Pettau. Wir kennen ihn wenigstens als einen Gläubiger des Kaisers, und es ist sicher, dass er als ein Unzufriedener und Gesinnungsgenosse der Aufständischen galt.⁴

Wenn wir dann bei Bolla auf Georgius Cuempich stossen, so kommen wir allerdings mit diesem Namenungethüm in keine geringe Verlegenheit. An Georg Kainacher oder von

¹ Krones in den oben angeführten Beiträgen XI, 57.

² Chmel, Materialien II, 326. Falke, a. a. O.

³ Muchar, VIII, 50, Kaiserurkunde vom 4. Oct. 1468.

⁴ S. die II. Abth., 2. Abschnitt.

Kainach (1466 kaiserlicher Pfleger auf Eppenstein¹ im Oberlande) lässt sich nicht leicht denken, eher vielleicht an Jörg Schweinpech (Schweinbeck², welchem Namen ‚Cuempich‘ wohl am nächsten kommt), dessen oberösterreichisches Geschlecht seit Herzog Ernst dem Eisernen in der Steiermark heimisch wurde.³ Sonst wissen wir allerdings über seine Theilnahme an der Baumkircherfehde nichts. Einige Jahre nach der Baumkircherfehde (1475) wird uns Jörg Schweinpeckh im Kampfe gegen die Türken an der Sottla als tapferer Kämpfe genannt.⁴

In dem nächstfolgenden *Oldericus de Groom* (dem Truchsess des Kaisers: ‚che portava el piato al imperatore‘, schreibt Bullatus), darf sofort Ulrich von Graben vorausgesetzt werden. Allerdings befremdet auf den ersten Blick seine Aufnahme in die Liste der gegen den Kaiser Verbündeten, da wir diesen Ritter als Nachfolger Bernhards von Liechtenstein im Amte eines ‚Landeshauptmannes‘ der Steiermark (?) (1461 bis 1468) eingereiht finden,⁵ nach der Baumkircherfehde 1476

¹ Muchar, VIII, 42.

² Oder eigentlich ‚Schweinbach‘ in Oberösterreich (Pf. Gallneukirchen). S. Bartsch' Wappenbuch, Ausg. v. Zahn-Siegenfeld, und des Letzteren Angabe im Anhang, S. 117.

³ S. a. n. O. — Ein Jörg Schweinpöck spielt in den Jahren des österreichischen Vormundschaftsstreites 1406—1411 nicht selten die Rolle eines Bevollmächtigten der Habsburger. 1446 erscheint ein Jörg Schweinpöck unter den ‚Rittern und Knechten‘ der Steiermark (s. den Abdruck des Verzeichnisses bei Cäsar, Ann. duc. Styr. III, 428.

⁴ Unrest, Oesterr. Chronik, S. 592.

⁵ Diese Hauptmannschaft ist jedoch an sich und chronologisch ganz fraglich, überhaupt die in den später zusammengestoppelten Verzeichnissen der Landeshauptleute des mittelalterlichen Herzogthums Steiermarks vorkommenden Namen und Jahreszahlen durchaus unzuverlässlich, wie dies schon Cäsar, Staats- und Kirchengeschichte des Herzogthums Steiermark, VI. Bd. (1396—1520), Graz 1788, S. 191, 201, 202 und 217 empfand. Vgl. seine Ann. duc. Styr. III, 511. Ich selbst verfiel in den Irrthum (Mitth. XVII, 1869, S. 92), zur Zeit der Bewegung von 1468 den Grabner als ‚Landeshauptmann‘ anzusehen. In den ‚Materialien‘ von Chmel, II, 306, erscheint nur die Angabe ‚verweser zu Steyer‘ ohne Namen. Als Verweser der Landeshauptmannschaft kommt 1465 (20. Mai) bis 1468 (30. Mai) der Oesterreicher Sigmund von Rogendorf beurkundet vor, dann für kurze Zeit Erhart Lembacher; 1468, 14. November zeigt sich jedoch wieder der Rogendorfer in jener Amtsstellung; so auch 4. März 1471 (s. die Urkunden im Grazer Landesarchiv, Nr. 7073,

als einen der landschaftlichen Steuereinnahmer,¹ schliesslich (1481—1495) als kaiserlichen Hauptmann in Marburg² bestellt finden und sonst nirgends sein thatsächliches Mitthun bei der Fehde von 1469—1471 bezeugt erscheint. Dies allerdings ist — wie auch bei Anderen in gleichem Falle — kein Beweis für einen bezüglichen Irrthum unseres Berichterstatters, abgesehen davon, dass unsern Ulrich von Graben, Ruprecht von Windischgrez (s. w. u.) und Georg Gradner (s. w. u.) die letztwillige Anordnung des Schicksalsgenossen Baumkircher's, Andreas von Greisseneck, als seine Freunde und Verwandte anführt und bedenkt.³ Immerhin muss sich Ulrich von Graben bald wieder loyal benommen haben, da er schon im nächsten Jahre als ein Vertrauensmann des Kaisers bezeichnet erscheint.

Dagegen gerathen wir mit dem nächst Genannten Thomas de Stumberch entschieden in Verlegenheit. Denn dieser Herr Thomas oder ‚Thoman‘ von Stubenberg (ein anderer Name lässt sich nicht herauslesen), der erste Sohn des Stubenberger's, Hanns († 1462), vom Kapfenberger Aste des Hauses, wird von Unrest, dem zuverlässigen Chronisten für die erste Zeit der Baumkircherfehde (April 1469), als derjenige bezeichnet, welcher sich mit Hanns Ramung von Offenberg,

7266b und 7355). Für Ulrich von Graben ist also um diese Zeit kein Platz in der Verweserreihe.

¹ Cäsar, Ann. duc. Styr. III, 549.

² Muchar, a. a. O. VIII, 128, 132, 133, 135, 137, 189. Oder wäre dies ein gleichnamiger Sohn, da ihn selbst eine spätere Tradition um 1470 am Fieber sterben lässt (?). Vgl. Cäsar, Staats- und Kirchengeschichte des Herzogthums Steiermark VI, 217. Immerhin wäre dies kein halbwegs sicherer Beweis gegen seine Marburger Hauptmannschaft. Denn im Verzeichniss der steiermärkischen ‚Ritter und Knechte‘ von 1446 (Cäsar, Ann. duc. Styr. III, 428) erscheint nicht unser Ulrich, sondern ein Friedrich von Graben; er selbst erst seit 1452, damals als einer der ‚Diener‘ des Königs, oder im Dienstgefolge bei der Romfahrt Kaiser Friedrichs III. (Cäsar, Ann. duc. Styr. III, 450). Er kann daher auch noch 1481—1495 ganz gut als kaiserlicher Hauptmann von Marburg angenommen werden.

³ Cäsar, Ann. duc. Styr. III, 823. (Ausser ihnen werden noch Wilhelm von Auersperg und Ulrich von Fladnitz hier angeführt.) Für seine Haltung im Jahre 1470 spricht die kaiserliche Urkunde vom 7. Juli 1470 (Völkermarkt), da ihm, dem Schenken von Osterwitz (Jörg) und Niklas Griebinger Marburg anvertraut wird. S. Krones in den Beiträgen XI (1874), S. 67, Nr. 44.

Heinrich von Hertting und der ‚gemeinen Landschaft aus den Thälern um Judenburg und Leoben‘ ‚insgeheim‘ zusammenthat, um die vom Böhmen Šafran („Saffayne“) ins Mürzthal geführten Söldner Baumkircher's mit Erfolg in Mürzzuschlag zu überfallen.¹ Es müsste daher ein nachträglicher Gesinnungswechsel dieses Stubenberger's und eine diesfällige Annäherung an seinen Vetter, Hanns von Stubenberg (vom Wurmberger Aste), angenommen werden, was allerdings nicht ausgeschlossen bleibt.

In Andreas Krasnichier, dem ‚Kämmerer des Kaisers‘ (camerlengo del Imperatore) ist Andreas Greissenecker (s. o.) auf den ersten Blick ersichtlich. Wenn er (1468 ein Sendbote der Unzufriedenen an Herzog Sigismund von Tirol) hier genannt wird, beweist, dass er am Hofe des Kaisers schon 1469 als Verbündeter Baumkircher's galt.

In Elerboch findet sich sofort der oftgenannte ungarische Magnat und Söldnerführer Berthold von Ellerbach,² vormals einer der Wähler des Habsburgers Friedrich zum Gegenkönige des Corvinen (1459, Februar, Güssing), gleich dem Baumkircher, und sein Waffengenosse in kaiserlichen Diensten (1461—1463), dann aber immer mehr vom Baumkircher für den Ungarnkönig Mathias gewonnen, wie dies Bolla sicherlich zutreffend bemerkt.³

Der folgende Name Leonardus Ostpoch bezieht sich wohl auf die gleiche Persönlichkeit, welche in der späteren Relation (vom 11. April 1470, s. w. u.) unser Gewährsmann Aspoch schreibt, und diese letztere Namensschreibung lässt ihn leichter deuten. Denn sie entspricht wohl dem Lienhart von Aspach oder Aschbach (Dorf bei Fürstenfeld), wie dieses im XV. Jahrhundert öfters genannte Geschlecht heisst. Lienhart A.⁴ gilt als Sohn Leupolds, den wir als Landschreiber und Verweser Steiermarks in den Jahren 1434—1442, und 1443 als Burgpfleger von Gösting (bei Graz) begegnen.⁵

¹ Unrest, Oesterr. Chronik, a. a. O. 561.

² Mit dem Besitzprädicate Eberau oder Monyorokerék in der Eisenburger Gespanschaft.

³ che sempre e stato preso (presso) al rè d' Ungheria per Panchirichier.

⁴ Cäsar, Ann. duc. Styr. III, 824.

⁵ Vgl. die urkundlichen Nachweise bei Luschin, Materialien zur Geschichte des Behördewesens und der Verwaltung in Steiermark, in den Veröffentlichungen der histor. Landecommission für Steiermark VIII, S. 200 (Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 1898).

Der Safnar, ohne Vornamen, darf wohl als Safnaer oder Sefner gelesen werden, welchem Geschlechte wir im XIV. und XV. Jahrhunderte begegnen. Ein Balthasar Safner erscheint im Verzeichnisse der steirischen Ritter und Knechte vom Jahre 1446.¹

Die nächsten zwei Namen Robertus Vindisglacer und Georgius Clodaner erscheinen bei Bullatus durch einen eigenen Beisatz verknüpft. ‚Diese Beiden hätten persönlich alle Anderen beschuldigt oder angeklagt.‘² Dies lässt somit ihre Verhaftung und ihr Verhör oder eine Anzeige von ihrer Seite zu eigenem Vortheile als Erklärung voraussetzen.

Dass unter dem Erstgenannten nur Ruprecht von Windischgrätz, der Angehörige eines damals noch ritterlichen Geschlechtes, gemeint sein könne, liegt auf der Hand. Dass jedoch im Zweitgenannten der Name Jörg Gradner's, eines anderen ritterbürtigen Steiermärkers, steckt, geht aus einem ungemein wichtigen Actenstücke hervor, das die Andeutung unseres Gewährsmannes erläutern hilft, andererseits jedoch durch den Umstand, dass es undatirt vorliegt, einige chronologische und sachliche Schwierigkeiten bereitet.³

Gleich zu Anfang heisst es darin, die damals ‚versammelten Landleute‘ hätten in Erfahrung gebracht, dass Jörg Gradner vom Kaiser brieflich nach Graz zu einem Verhöre entboten und hier sammt Herrn Ruprecht Windischgrazer und dessen Sohn, einem Knaben, vom Marschall (Hofmarschall) Jörgen Fuchs gefangen gesetzt worden sei. Man beschuldige nun die Landschaft des Vorhabens, dem Kaiser einige seiner Schlösser und Städte zu entreissen. Dagegen verwahren sich die Versammelten, wie auch gegen den Anwurf, dass die Gefangenen und ihre Standesgenossen ein ‚Bündniss‘ oder eine ‚Einigung‘ wider den Kaiser vorhätten. ‚Etliche Jahre‘ zuvor seien allerdings Einfälle in die Steiermark geschehen und von

¹ Cäsar, Ann. duc. Styr. III, 428.

² Questi duñi nella persona hanno accusato tutt i li altri.

³ Steiermärkisches Landesarchiv, aus den vom Grafen Josef Stubenberg eingelieferten Urkunden und Acten. Es führt die Ueberschrift: ‚Vermerckht, was an vnnsern herrn Kaiser zu werben ist, von der lann(t)leut wegen, so yecz bey einander gewesen sind‘, s. den Abdruck des Ganzen im Anhang Nr. I.

‚Etlichen im Lande‘ gemeinschädlicher Aufruhr ausgegangen; damals hätte aber auch die Landschaft dies zur Kenntniss des Kaisers gebracht und ihn um seinen Schutz angesucht. Dieser habe ihnen jedoch den Bescheid zukommen lassen, die Landschaft solle sich selbst zur Abwehr aller Feindseligkeiten zusammenthun. Das sei denn auch zu gemeinem Nutzen geschehen, und die Landschaft hoffe darum auch auf das Einsehen des Kaisers und auf die Freilassung jener Gefangenen.

Dies ist im Wesentlichen der Inhalt der ‚Werbung‘ an den Kaiser. Sollte er aber, heisst es darin weiter, ‚nicht nach ihrem Begehren antworten‘, so müsse man mit ihm weiter verhandeln und sei, falls er an jener Beschuldigung der Gefangenen und der Landschaft festhalte, entschlossen, sich diesbezüglich an den Adel von Oesterreich unter der Enns, Kärnten, Krain und Oberösterreich zu wenden, wenn dies aber dem Kaiser nicht genehm sei, an Herzog Sigismund von Oesterreich (Tirol), der des Kaisers Vetter ‚und auch ein Fürst von Oesterreich ist‘, oder an die Kurfürsten des heiligen Reiches, um so der leidigen Angelegenheit ein Ende zu bereiten und das Recht der Landschaft zu wahren. Man verhoffe sich, dass der Kaiser dieses Ansuchen nicht abschlagen und die Gefangenen ledig lassen werde.

Dass zwischen der Angabe des Bullatus vom 13. Juli 1469 und diesem Actenstücke ein Zusammenhang vorhanden, ist unzweifelhaft. Nur darin besteht der Unterschied, dass Bolla den Gradner und Widischgrätzer als ‚Ankläger‘ hinstellt, während das Actenstück von ihnen nur als ‚Beschuldigten‘ spricht und ihre Freilassung von der Landschaft betreiben lässt. Doch ist es gut denkbar, dass im Verhöre aus den Beschuldigten Ankläger wurden.

Andererseits scheint jene Stelle der ‚Werbung‘, wo des feindlichen Einfalles in die Steiermark und des Aufruhres im Lande ‚vor etlichen Jahren‘ gedacht wird, auf die Baumkircherfehde von 1469 gemünzt zu sein, und da gerieth man mit dem Inhalt des Schriftstückes nach dieser Seite hin in eine spätere Zeit. Doch lässt sich diese Anspielung ebensogut auf das bewegte Jahr 1462 zurückführen und, insbesondere was das Weitere betrifft, mit den Verhandlungen des Leibnitzer Ständetages in Einklang bringen. Denn damals (1462) — es war die Zeit des habsburgischen Bruderzwistes in Oesterreich — ging

es auch in der Steiermark unfriedlich genug zu; wir entnehmen dies am besten dem gereizten Tone der Stände in ihren Botschaften an den Kaiser.¹

Zudem erfahren wir, dass (1469, 29. März) die Ausseer Gemeinde von der Wiener-Neustädter Regierung aufgefordert wurde, den 17. April ihre Sendboten nach Graz zu entbieten, woselbst über das Feldaufgebot zu Ross und zu Fuss berathen werden solle.² Wir haben es da offenbar mit einem Ständetage zu thun, in welchem wahrscheinlich das verhandelt wurde, was die Werbung an den Kaiser in jenem Actenstücke enthält, und werden im folgenden Abschnitte auf diese Angelegenheit wieder zurückkommen.

Der nächste in dem Verzeichnisse ist Jacobus Vindiglacer = Jakob von Windischgrätz, ein Vetter Ruprechts (s. o.), der Sohn Sigmunds († um 1458).

Ihm folgt Antonius Solnichier. Offenbar ist der Name verhört oder verschrieben, und wir werden nicht fehlgehen, wenn wir hier Anton den Holenecker oder von Holeneck vermuthen. Allerdings nimmt es uns etwas Wunder, ihn unter den Gesinnungsgenossen Baumkircher's 1469 zu finden, da er, seit 1436 als ritterlicher Dienstmann Friedrichs auftauchend, 1471, 8. Mai, also bald nach der Hinrichtung Baumkircher's, in der Eigenschaft eines kaiserlichen Pflegers zu ‚Mauthen‘, wie es damals hiess, oder Hohenmauten bei Saldenhofen, beurkundet wird.³ Dies hindert jedoch nicht, ihn, wie auch Andere in gleichem Falle, 1469 unter die ‚Ligisten‘ gezählt zu lesen. Ja vielleicht ist dieser Holenecker auch unter den am 25. April 1471 in Graz Mitverhafteten gewesen, da wir mit dem landesfürstlichen ‚Kellermeister Halbwecker‘, den der Grazer Brief des Ungenannten vom 25. April anführt, sonst gar nicht, was den Namen betrifft, zurechtkommen. Denn es konnte ja seine Unschuld erwiesen werden und dann die Bestellung zum Pfleger von Hohenmauten erfolgen.

Christoforus Narnigar ist kein anderer als Ritter Christoph der Narringer, den auch Bullatus durch den Bei-

¹ S. Krones in den bereits oft angeführten Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen XI (1874), S. 29–39, insbesondere S. 38–39.

² Grazer Landesarchiv.

³ Cäsar, Ann. duc. Styr. III, 394 (1436). Muchar, VIII, 74 (1471).

satz ‚der sich beim Baumkircher befindet‘ (che è con Panchirchier), den eigentlichen Aufstandsgenossen zurechnet.

Anders verhält es sich mit Antonius Erbusstaner, der kein Anderer als Anton der Herbersteiner oder von Herberstein sein kann. Hier scheint, wie vielleicht auch in anderen Fällen, das bloße Gerücht beschuldigend gewirkt zu haben, vielleicht deshalb, weil seine erste Frau (1464) Ursula die Tochter eines der Narringer (s. o. u. w. u.) war, und er somit als Schwiegersohn, beziehungsweise Neffe der zwei Narringer verdächtig wurde. Denn abgesehen davon, dass wir ihn als einen der kaiserlichen Truchsesses, seit 1460—1473 als landesfürstlichen Pfleger von Fürstenfeld ununterbrochen beurkundet finden,¹ meldet sein gutunterrichteter Familiengenosse, der rühmlich bekannte Sigismund von Herberstein, in der Chronik seines Hauses,² dass er ‚von dem Paumkircher, der dazumal Kaiser Friedrichen Feind war (offenbar beim Ueberfalle von Fürstenfeld, Februar 1469), gefangen und nach Schlaning (Hauptsitz des Baumkircher's in Westungarn) abgeführt wurde‘. Vielleicht hatte man ihn der verrätherischen Uebergabe Fürstenfelds beinzichtigt. Nachmals dachte man von ihm eben anders.

Den nun folgenden Georgius Panchirchier versparen wir uns auf den Schluss.

Die beiden nächsten dagegen Andreas Narnigar und Wolfgangus³ Pesnizer, beide durch den Beisatz ‚che e con Panchirchier‘ (wie Christoph Narringer) besonders hervorgehoben, sind Andreas der Narringer (Bruder Christophs) und Ulrich (nicht Wolfgang, worin Bolla irrt) Pessnitzer, Letzterer der zähste Widersacher des Kaisers, auch nach der Hinrichtung Baumkircher's, derselbe, welcher, wie Unrest erzählt,⁴ seinen ehemaligen Waffengenossen, Christoph Narringer, in Wurm-

¹ Muchar, VIII, 18, 27, 30, 34, 45, 55, 80.

² ‚Familienbuch‘ Sigismunds von Herberstein, herausg. von Zahn, im Archiv für österr. Geschichte XXXIX (1868), S. 313. ‚Her Anthoni, K. Friedrichs III. truchsess war gar ein fraidenreich man‘ u. s. w. Seine zweite Ehe schloss er mit Barbara, Tochter Gotthards des Fronauers, Witwe Hannsen von Entzersdorf. Wenn Sigismund von Herberstein sagt, ‚er hat Hartperg pflegweis innegehabt‘, so dürfte dies vielleicht auf einer Verwechslung beruhen.

³ Irrigerweise statt Ulricus.

⁴ Unrest, Oesterr. Chronik, 569—570.

berg,¹ unter späteren geänderten Verhältnissen verrätherisch überfiel und gefangen setzte.

Dem Pessnitzer werden in unserem Verzeichnisse: Andreas und Nicolaus Gloechar angereiht. Es sind dies die Brüder Andreas und Niklas Glojacher, im Verzeichnisse der steirischen Ritter und adeligen Knechte von 1446 neben einander angeführt.²

Den Schluss bildet ‚Viltens Wolfgangus Clodaner. Da wir oben aus guten Gründen den ‚Georgius Clodaner‘ als Georg den Gradner deuteten, so dürfen wir unbedenklich auch diesen Clodaner als einen der Ritter von Graden ansehen. Nur mit den beiden Vornamen ‚Viltens‘ und ‚Wolfgangus‘ kommen wir nicht gleich zurecht, da solche sonst nicht vorkommen und wir sofort ein Versehen Bolla's oder des Abschreibers seiner Depesche annehmen müssen. Das nöthigt uns, auf das Rittergeschlecht der von Graden (bei Köflach-Lankowitz) etwas des Näheren einzugehen.

In dem Verzeichnisse der ‚Ritter und Knechte‘ von 1446 erscheinen nach einander ein Wiguleus und Pernhart oder Bernhard Gradner,³ und 1449 werden sie mit dem jüngsten Bruder, Jörg, in einer Verzichturkunde angeführt.

Die beiden älteren Brüder sind es, die, mit Herzog Sigismund aus der Zeit seines Verweilens als Mündel Kaiser Friedrichs in der Steiermark (bis 1446) befreundet, seit 1448 als seine verwöhnten, mit Geld und Gütern überschütteten Günstlinge in Tirol auftauchen und dort derart verhasst wurden, dass der von ihnen ausgebeutete Herzog mit ihnen brechen musste, worauf sie dann rachedürstend in die Schweiz zogen und hier gegen ihren früheren Gönner wühlten (1456).⁴ Sie treten dann ganz in den Hintergrund, verschwinden aus Tirol und gehören wieder der Steiermark an.

¹ Als Pfleger Hannsens von Stubenberg, des Eidams und Waffengenossen Baumkircher's.

² Cäsar, Ann. duc. Styr. III, 430.

³ In der Handschrift Nr. 19 des Haus-, Hof- und Staatsarchivs findet sich Wygulus (= Wiguleius) und Pernhart; Valvasor, Ehre des Herzogthums Crain IV, 345 und ihm nachschreibend Cäsar, III, 428: Pancraz, was entschieden falsch ist.

⁴ S. darüber A. Jäger, Die Fehde der Gebrüder Bernhard und Wigulejus Gradner mit Herzog Sigismund im IX. Bde. der Denkschriften der Wiener Akademie, histor.-phil. Classe.

Ueber Bernhard erfahren wir, dass ihm (1459, 21. December) Kaiser Friedrich für die Summe von 5000 ungarischer Goldgulden oder Ducaten seine zwei Antheile an dem Schlosse Rabenstein bei Frohnleiten-Adriach sammt Burgfrieden und allem Zugehör verkaufte. Dann schweigen die bekannten Urkunden von ihm gänzlich, und jener Jörg Gradner, der uns oben neben Ruprecht von Windischgrätz begegnete, erscheint sodann 1461 als Zeuge und 1463 als Burggraf und Amtmann des Salzburger Erzbischofs zu Fohnsdorf. Erst das Jahr 1469, die Angabe im Verzeichnisse des Bolla, beziehungsweise in dem oben angezogenen Actenstücke führt ihn wieder mit uns zusammen. Auch finden wir ihn 1471 (6. Jänner) als Zeugen im Ehereverse der Tochter Baumkircher's, Martha, und ihres Gatten, Hanns von Stubenberg, angeführt, was auf Befreundung schliessen lässt.

Von Wigulejus schweigen seit 1449¹ die steirischen Urkunden. Daher dürfte in dem ‚Viltens Volfgangus‘ bei Bolla vielleicht sein, hier doppelnamiger, Sohn gemeint sein und in dem ersten Namen — der wahrscheinlich ‚Vilteüs‘ heissen soll — ‚Wiguleius‘ stecken.²

Wir müssen nun auf den an fünftletzter Stelle genannten Georgius Panchirchier näher eingehen. Wir kennen keinen gleichzeitigen Jörg Baumkircher ausser dem jüngeren oder zweiten Sohne Andreas Baumkircher's dieses Namens. Allerdings dürfen wir auch ihn bereits als mündig ansehen. Immerhin ist es auffällig, dass Bolla ihn nicht gleich dem an die Spitze des Verzeichnisses gestellten Vater unmittelbar beigesellt, und warum er gerade den Zweitgeborenen und nicht seinen älteren Bruder, Wilhelm Baumkircher, nennt, der nach der Hinrichtung seines Vaters als Vordermann seines Hauses eine geschichtliche Rolle spielt,³ während Georg längere Zeit im Hintergrunde bleibt.⁴

¹ 1449, 5. Mai (Grazer Landesarchiv Nr. 6178c) verzichten: ‚Wygelos‘, Bernhard und Jörg die ‚Gradner‘ gegen Hanns von Ungnad auf das Schloss ‚Sanneck‘ (d. i. Sonneck im Kärntner Jaunthale). Muchar, VIII, 35, führt ihn 1461 als Zeugen auf.

² Das Geschlecht der Gradner erlosch im Mannesstamme mit einem Ludwig 1520 (s. Bartsch-Siegenfeld, S. 160).

³ Vgl. die II. Abth. dieser Abhandlung.

⁴ Vgl. II. Abth., die auch Jörg (II.) Baumkircher's gedenken wird.

So bietet denn der Bericht des mailändischen Botschafters aus der Zeit des Höhepunktes der grossen Fehde 23 Namen von Verbündeten oder Gesinnungsgenossen Baumkircher's, wie er sie am kaiserlichen Hoflager zu Graz nennen hörte, wobei ihm manches Missverständniss, wie wir sahen, begegnen musste. Immerhin bleibt sein Bericht von Werth, und nur eines nimmt uns Wunder, dass in diesem Berichte Ludwig Hausner fehlt, einer vom engeren Bunde der Aufständischen, da Bolla doch als diesem angehörig den Stubenberger Hanns, die beiden Narringer und den Pessnitzer anführt und kennzeichnet. Oder sollte etwa in seinem Safnar der Hausner stecken? Dann müsste man aber doch den Beisatz ‚che é con Panchirchier‘ erwarten.

II. Zur Geschichte des Jahres 1470.

Den Reigen der massgebenden Thatsachen eröffnet der Wiener Tag,¹ die Zusammenkunft des Kaisers und Königs Mathias von Ungarn, seines bestgefürchteten Gastes, mit jenen Verhandlungen zur Seite, die längst vor dem Eintreffen des Corvinen in der Hauptstadt an der Donau (10. Februar 1470) einherliefen und dann angesichts der Unvereinbarkeit der beiderseitigen politischen Ziele versumpften.

Dieser Zeit der Vorverhandlungen gehören die beiden Berichte unseres mailändischen Sendboten, Bullatus (Christoph Bolla) vom 21. und 31. Januar 1470 an. Auch er betont, dass die Amnestie für Baumkircher einen Hauptpunkt der Forderungen des Corvinen ausmachte und dem Kaiser ungemein beschwerlich fiel.²

¹ Die Quellen und die Literatur mit dem wesentlichen Ergebnisse des Wiener Tages s. bei Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte unter Kaiser Friedrich III., 2. Bd. (1894), S. 291, Anm. 1; S. 288, Anm. 4; Darstellung S. 288—291. Vgl. Krones, Mitth. des histor. Vereines für Steiermark XVII, S. 113—114 und Oesterr. Gymnasialzeitschrift 1870—1871, ‚Zeugenverhör über Baumkircher's Thatenleben und Ende‘ (das ältere Material).

² Nagy und Nyári, Monum. Hung. hist., 1458—1490, II, Nr. 144, S. 206 (21. Januar, Wien). . . . item chel (der Kaiser) perdoni a Panchircher Deinde, che tutti gli articoli se dimandano d' ambe le parte se cometteno ai loro consigli, che ne levano e togliono omne difficoltà, perche ne vengano a boni termini di reconcilliazione con questo, che non se li razona di Panchircher, il quale articolo fù durissimo

Andererseits gewinnt er die Ueberzeugung, dass nun die Baumkircherfehde zum Stillstehen kommen und die Rückgabe der eroberten (Schlösser) erfolgen werde.¹

Die nächste auf die Baumkircher-Angelegenheit sich beziehende Depesche verfasste Bolla² am kärntnerischen Hoflager zu St. Veit (,Sanfaiet', 11. April 1470), wohin er aus Wien dem Kaiser gefolgt war. Dieser Bericht an den Mailänder Herzog ist schon deshalb von Werth, weil er uns den fraglichen Zeitpunkt einer Ständeversammlung in der alten Hauptstadt des Kärntnerlandes einigermaßen feststellen hilft.

Der St. Veiter Ausschusslandtag bildet ein Glied jener Reihe von gleichartigen Taidingen, welche die Baumkircherfehde seit ihrem Ausbruche begleiten, und nöthigt uns, des Zusammenhanges willen auf die früheren, vom Februar 1469 bis April 1470, so weit sie bisher nachweisbar sind, zurückzublicken.

Bekanntlich traf der Kaiser von seiner zweiten Romreise (1468/69), durch Eilbotschaften seiner Räte über den Einfall Baumkircher's zur schleunigsten Rückkehr aufgemahnt,³ 2. Februar 1469 in Venedig, 1. März zu St. Veit in Kärnten, vom 9. bis 17. März in Judenburg und vor dem 22. März bereits in Graz⁴ ein.

Schon vor seiner Ankunft muss von Seite der Stände eine Versammlung angesichts der drohenden Sachlage einberufen worden sein, weil ein wichtiges (undatirtes) Actenstück vom Jahre 1469 die ,mit dem Pämkircher beschehen püntnuss und ander unpillich Sachen' erwähnt und hervorhebt, dass das

d'obtenire della prefata Maestà (Kaiser), la quale fino a questo di ha expectate, o la venuta del prefato Re (Mathias), o lettere, che non voglia venire, et per consequente non acceptare essa conclusione, . . .

¹ a. a. O., Nr. 143, S. 202—203 (Wien, 31. Januar). Zunächst erwähnt er des Eintreffens Baumkircher's mit den Abgesandten Polens und Böhmens und der ,Herren von Oesterreich'. . . . deinde cessara la guerra de Panchircher, se renderanno le castelle (!), . . .

² So unterschreibt er sich selbst. S. 171—172, Nr. 117. Vgl. a. a. O., S. 168.

³ Bonfin, Dec. IV, l. IV (Leipziger Ausg. von M. Bél veranstaltet, S. 600), lässt diese Eilbotschaft durch die Kaiserin Eleonora bewerkstelligen! Sie war jedoch bereits 1467 verstorben.

⁴ Krones in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen XI (1874), S. 45.

bezügliche ‚Ausschreiben‘ der Rätthe des Kaisers nach dessen Rückkunft aus Rom erlassen worden sei, worin vor Allem der Landesfürst begehre, dass die Stände ‚hinfür solcher besamung massen haben‘, d. i. solche Zusammenkünfte, ohne Wissen und Willen des Kaisers einberufen, fürder unterlassen mögen.¹

Demzufolge fand eine Art von Ständetag, und zwar vor dem 22. März (in Graz) statt.

Im vorhergehenden Abschnitte wurde ferner ein bisher unbekanntes (gleichfalls, auch in Hinsicht des Jahres, undatirtes) Schriftstück erörtert, das als ‚Werbung‘ der Stände an den Kaiser auf jene Rüge gewissermassen antwortet, sie zurückweist und von der Gefangennahme der beiden Adelligen, Ruprecht von Windischgrätz und Jörg von Graden, hiebei ausgeht.²

Jedenfalls stehen die beiden Schriftstücke in einem inneren Zusammenhange, indem das frühere eine Kritik des Verhaltens der Stände von Seite der Regierung, das spätere eine ziemlich scharfe Gegenerklärung aus dem Schoosse der Ständeschaft in sich schliesst. Ueberdies wurde weiter unten auch auf eine für den 17. April 1469 nach Graz einberufene Berathschlagung des allgemeinen Aufgebotes verwiesen. Wir haben somit für die Zeit vom 6. Februar 1469, da die Baumkircherfehde begann, bis 22. März (Rückkunft des Kaisers) ein Zusammentreten der ‚Landschaft‘ aus eigenem Antriebe und Berathungen über Auftrag der Regierung zum 17. April voraussetzen, ohne den Zeitpunkt genau feststellen zu können, in welchem jener ‚Vermerckht, was an nvnsern herrn Kayser zu

¹ Des Rottenmanner Notars Klennecker Formelbuch, Cod. Dresd., f. 283 bis 284, etwas schadhaft, Abschrift im Grazer Landesarchiv. S. darüber Krones in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen II, S. 95—96, Nr. 134; Mitth. XVII, S. 112, und ausführlicher Beiträge XI, S. 62—63. Zunächst ist darin von den Verhandlungen mit den Rätthen des Königs von Ungarn, vor Allem mit ‚dem von Gran‘ (Erzbischof Johannes Vitéz von Zredna, Primas), mit dem päpstlichen Legaten (Laurentius Roborella) und mit der ‚Venediger Potschaft‘ (Ritter Johann Aymo, s. Nagy und Nyári, a. a. O., Monum. Hung. hist., II, 119, ‚oratori nostro ad Sereniss. Dom. imperatorem et ad Seren. Dom. Regem Hungariae‘) zur Hintanhaltung der Türkengefahr und der feindlichen Einfälle aus Ungarn, die Rede.

² S. o. I. Abschnitt und den Abdruck des ganzen Actenstückes im Anhang Nr. I.

werben ist, von der Landtleute wegen, so yecz bey einander gewesen sein' abgefasst wurde. Nur so viel ist sicher, dass dies spätestens in die Berathungen vom 17. April ab fallen müsste.

Die gesteigerte Landesgefahr, der Höhepunkt der Baumkircherfehde im Sommer 1469, besonders seit der Niederlage des kaiserlichen Söldnerführers und obersten Feldhauptmannes Holub vor Fürstenfeld (21. Juli), drängte die Obersteirer zu Vertheidigungsmassregeln, die aus den Beschlüssen des Judenburger Ständetages vom 20. August 1469 ersichtlich werden.¹ Das wiederholte sich, abermals zu Judenburg, in der Versammlung der ‚Landleute‘ vom 28. October 1469.²

Ob diese beiden obersteirischen Ständetage, im Drange allgemeiner Nothlage einberufen, den Absichten des Landesfürsten entsprachen oder als ‚eigenmächtige‘ von ihm hingenommen werden mussten, entzieht sich unserer Kenntniss. Jedoch erscheint die erstere Voraussetzung statthaft.

Dagegen war der von den Steiermärkern, Kärntnern und Krainern für den 3. December 1469 nach Voitsberg in Mittelsteier anberaumte Stände- oder Ausschusstag dem Kaiser so wenig genehm, dass er den 29. November ein Ausschreiben an die genannten Länder ergehen liess, worin er diese Zusammenkunft ausdrücklich verbietet, mit Hinweis darauf, dass er sich selbst die Einberufung eines solchen innerösterreichischen Ausschusstages vorbehalte.³

Derselbe wurde für den 19. März (Montag nach Reminiscere) 1470 nach Friesach in Kärnten gelegt.⁴ Ueber seine Abhaltung und sein Ergebniss liegt uns nichts Näheres vor.

¹ S. das Formelbuch Klennecker's im Cod. Dresd. f. 172—176 b (Abschrift im Grazer Landesarchiv), auszugsweise bei Krones, Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen II, Nr. 130, S. 91—92, und ausführlicher in den Beiträgen XI, S. 50—54, Nr. 18.

² Klennecker im Cod. Dresd., f. 177 b—180 a; auszugsweise bei Krones, Beiträge II, Nr. 132, S. 93—95, und ausführlicher Beiträge XI, S. 56 bis 60, Nr. 29. Im Archiv des Ministerium des Innern zu Wien befindet sich eine gleichzeitige Aufzeichnung, 8 Bll., gr. 8^o, die mit dem Stücke in Klennecker's Formelbuche verglichen zu werden verdient.

³ Klennecker, Cod. Dresd., f. 180 b—181 a, auszugsweise bei Krones, Beiträge II, Nr. 133, S. 45, ausführlicher in Beiträgen XI, S. 61, Nr. 32.

⁴ Kaiserliche Weisung an den Propst von Seckau (Samstag, St. Blasientag, das ist 3. Februar 1470, Wien), Original im Grazer Landesarchiv,

Während von ihm der in Hinsicht Innerösterreichs bestunterrichtete Zeitgenosse, Unrest, in seiner Oesterreichischen Chronik schweigt, bemerkt er ausdrücklich, dass die Stände der drei Lande, angesichts der Türkengefahr und der durch Baumkircher geschaffenen Bedrängnisse, den Kaiser um die Abhaltung eines Ausschusstages baten, und derselbe thatsächlich nach St. Veit in Kärnten ‚gelegt wurde‘.¹

Die von mir seinerzeit ausgesprochene Vermuthung, dieser St. Veiter Tag dürfte dem April 1470 zufallen,² findet nunmehr in dem eingangsweise angeführten Berichte des Bullatus vom 11. April (St. Veit) insoferne eine Bestätigung, als er offenbar am Hoflager zu St. Veit, in der alten Hauptstadt Kärntens, geschrieben wurde, wohin der welsche Sendbote dem Kaiser von Wien aus gefolgt war.

Wir wissen nicht, was allhier beschlossen wurde, nur so viel ergibt sich aus der Chronik Unrest's, dass sich der erste Laibacher Bischof Sigismund (von Lamberg, 1462—1488), sodann die Herren Jörg von Kraig, Andrä Hohenwarter mit seinem Bruder (Hauptmann von der ‚Metlik‘ oder Möttling, das ist der ‚Windischen Mark‘), Ludwig der Apfaltrer und ein Gelenberger in St. Veit einfanden und um Hilfe ‚wider die possen Hundt, die Turkhen‘ baten, die ihnen auch ‚theilweise‘ und nach Massgabe der vorhandenen Mittel zugesagt worden sei.

Mit diesen Angelegenheiten beschäftigt sich selbstverständlich unser Bolla, der Sendbote des Mailänder Herzogs, nicht; ihm lag die Baumkircherfehde näher. Und wir verdanken ausschliesslich ihm folgenden Bericht, der sich um die Kämpfe vor Wildon dreht, das seit 1469 dem Baumkircher zugefallen

s. Krones, Beiträge II, S. 96, Nr. 135, und Beiträge XI, S. 65, Nr. 39. Vgl. auch die gleiche Weisung an den Abt von St. Paul (Schroll, Urkundenbuch, Fontes rer. Austr., II. Abth., 39. Bd., S. 454, Nr. 570), wo von der Zusammenkunft der Rätthe, der übrigen Prälaten, dem Adel, Städten und Märkten aus Steier, Kärnten und Krain als nach Friesach entbotenen die Rede ist und ausdrücklich bemerkt wird: ‚damit lannd vnd levt in frid vnd gemach gesezt vnd den Vngelavbigen (Türken) widerstand tan mûg werden‘

¹ Unrest, Oesterr. Chronik, S. 564.

² Krones, Beiträge II, 96, Nr. 136.

war, von den Kaiserlichen belagert und von ihm hinwieder nach Thunlichkeit mit Mundvorrath versorgt wurde.¹

Bolla schreibt: ‚die Angelegenheiten des Kaisers bessern sich‘; leider folgt eine — so wie sie im Abdruck vorliegt — unverständliche Stelle: ‚havendo hauato Aspoch‘.

Wie aus dem vorhergehenden Abschnitte erinnerlich sein wird, ist ‚Aspoch‘ wohl niemand Anderer als der ‚Leonhardus Ostpoch‘, das ist Leonhard von Aschbach, im Verzeichnisse der ‚Verbündeten‘ Baumkircher's. Der im Zeitworte sicherlich ganz verderbt wiedergegebene Satz müsste verschieden gedeutet werden, je nachdem man den Aschbacher als Anhänger und Kriegsmann Baumkircher's oder als Kaiserlichen aufzufassen hat, da auch letztere Annahme wie bei anderen Persönlichkeiten jenes Verzeichnisses vom Juli 1469 (so bei Thomas von Stubenberg, Herberstein) zutreffen könnte. Vielleicht liesse sich

¹ Hierher gehört die bekannte, etwas dunkle Stelle in Unrest's Oesterr. Chronik, S. 563—564. Zunächst spricht er vom Rückzuge des vor Fürstenfeld (1469, Juli) geschlagenen Holub gegen Graz, allwo er einige Zeit geblieben sei. ‚Inn dem‘ heisst es weiter, ‚liess der Kayser wider für Wildonn ziehen und Posten (Basteien, Schanzwerke für die Belagerung) dafür schlahen, darumb die Juden lutzl gaben, wann der Pamkircher speist sew (sie) nicht. Dester mynder er pesambt sich auch und zog gen Gratz in das Veldt . . .‘ So gelesen, gäbe dies etwa den Sinn, dass den Juden in Wildon die Belagerung des Ortes durch die Kaiserlichen wenig half, da sie der Baumkircher nicht verproviantirte, sondern hungern liess. Dies entspräche der von Dlugosch, Hist. Polon. XIII. Buch, Leipz. Ausg. v. 1712, S. 439, berichteten grausamen ‚Vertilgung‘ (!) der vom Kaiser geschützten und sonst bestgehassten Juden durch Baumkircher. ‚Bamkircher . . . et in Judaeos, quos imperator speciali dignabatur favore, saevitiam exercens, omnes trucidat, fortunasque eorum, longo tempore in quiete quaesitas, diripit . . .‘ Nur dürfen wir nicht vergessen, dass der zeitgenössische Geschichtschreiber Polens in der Ferne lebte und Gerüchte nachschrieb, wenn wir auch sonst wissen, dass damals schon die innerösterreichische Judenfrage im Gange war. Dennoch dürfte Bachmann Recht haben, wenn er (Deutsche Reichsgeschichte unter Kaiser Friedrich III., 2. Bd, 234, Aum. 1) die Stelle bei Unrest anders interpunctirt als der Herausgeber Hahu, und zwar: ‚wann der Pamkircher speist sew nicht desto minder. — Er besambt sich auch‘ . . ., denn der zweite Satz erscheint so verständlicher eingeleitet, und auch die Hauptstelle gewinnt dadurch an Klarheit. Unrest, kein Freund der Juden, will sagen: Selbst die Juden in Wildon kümmerten sich wenig um die Belagerung, da auch sie nichtsdestoweniger der Baumkircher verproviantirte.

statt ‚hauato‘ etwa levato — im Sinne von ‚anwerben‘ — lesen und dann unter der ersten Voraussetzung annehmen, dass es dem Kaiser gelungen sei, den Aschbacher mit seinem Kriegsvolke anzuwerben, beziehungsweise dem Baumkirchner zu entfremden, während bei der zweiten Annahme der Aschbacher als kaiserlicher Söldnerführer und Feldhauptmann erkoren würde, um an Stelle des schlecht sich bewährenden Böhmen Holub den Kampf um Wildon weiterzuführen.

Sodann schreibt der mailändische Sendbote, das Wildoner Feldlager Baumkircher's, dem der König von Ungarn nicht mehr Hilfe zusende, sei ‚zertrümmert‘ oder gesprengt worden. ‚Eines,‘ heisst es dann weiter, ‚betreibe man mit allen Kräften, die Bestätigung des zu Wien zwischen dem genannten Könige und dem Kaiser abgeschlossenen Vertrages, und man halte dafür, dass dies in aller Weise statthaben werde.‘¹

Mit dem Ausgleiche zwischen dem Habsburger und dem Corvinen hatte es wohl noch seine guten Wege; immerhin legte die böhmische Frage und das Drängen des römischen Stuhles in Hinsicht der Türkengefahr dem Könige Mathias eine gewisse Zurückhaltung dem Baumkircher gegenüber nahe.

Die dürftigen Andeutungen des Bolla über die Kämpfe vor und um Wildon finden ihre Ergänzung in der Chronik Unrest's, dessen Bericht hinwieder durch die Depesche des mailändischen Sendboten eine genauere Zeitbestimmung gewinnt. Unrest schreibt,² es sei das Schloss Wildon, vor dem man länger als ein Jahr³ gelegen und es mit allen Belagerungsmitteln nicht zum Falle bringen konnte (da es nicht gelungen sei, die mit Gewalt und List durch Baumkircher vollbrachte Verproviantierung der Belagerten zu hindern), endlich doch zur Uebergabe — gegen freien Abzug der Besatzung —

¹ . . . et e fracassato intorno Bildona lo campo de Pamehircher al quale lo Re de Ungheria più non da ajuto; uno se stringe molto forte la confirmazione del accordo facto a Vienna tra lo dicto re e prefata Maesta, e se tene, che ad omni modo havera loco . . .

² Unrest, Oesterr. Chronik, S. 568, im Anschluss an den Völkermarkter Tag (s. w. u.).

³ Seit Juli 1469; Unrest hat somit hier, was die Rückeroberung betrifft, den Spätsommer oder Herbst des Jahres 1470 im Auge, während Bolla die für den Kaiser günstige Wendung der Kämpfe schon am 11. April 1470 meldet.

gezwungen worden, weil der Versuch Baumkircher's, die vom Wildoner Pfarrhofe aus stürmenden Belagerer zu überfallen, misslungen wäre.

Immerhin scheint der Abschluss der Kämpfe vor Wildon, die Uebergabe der Feste, nachdem der Markt selbst bereits in den Händen der Kaiserlichen war, erst in die Zeit nach dem Völkermarkter Tage (s. w. u.) verwiesen werden zu sollen, wohin sie auch Unrest stellt, da der wichtige Gewaltbrief des Kaisers vom 7. Juli 1470 (Völkermarkt),¹ als zurückgewonnene ‚Städte und Schlösser‘ wohl: Hartberg, Fürstenfeld, Marburg, Windisch-Feistritz, den Täber vor Radkersburg, Halbenrain und Tobl, nicht aber auch Wildon nennt. Auf diese Weise böte die Depesche des Bolla vom 11. April die Thatsache einer bereits vorher gelungenen Zerspaltung der Entsatzmannschaft Baumkircher's und Eroberung des befestigten Marktes Wildon von Seite der Kaiserlichen, während der Schluss der Erzählung Unrest's, die Capitulation der Burg Wildon, inhaltlich dem Spätsommer oder Herbste zufiele.

Der Schwerpunkt der gemeinsamen Angelegenheiten Innerösterreichs und der Steiermark vor Allem, der Ausgleich zwischen dem Kaiser und seinen Ländern auf der einen, Baumkircher und seinen Aufstandsgenossen auf der anderen Seite, bewegt sich um die langathmigen Verhandlungen zu Völkermarkt in Kärnten, woselbst der Kaiser zunächst vom 12. Mai bis 4. Juni verweilt, 8. Juni zu St. Veit urkundet und dann wieder vom 30. Juni bis 16. Juli in Völkermarkt nachweisbar ist.²

Wir haben es somit im Mai und Juni mit den Vorbereitungen, und Anfangs Juli mit dem Abschlusse jenes Ausgleiches, mit zwei Völkermarkter Tagen zu thun, deren einer auf den 15. Juni angesetzt war, während der zweite dem Schlusse des genannten Monates zufällt und bis in den Anfang des Juli sich hinzog.³

¹ S. Anhang Nr. IV.

² Vgl. Krones in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen II (1865), S. 46—97, Nr. 137. Dazu für die Anwesenheit des Kaisers vom 4. Juni in Völkermarkt der wichtige Auftrag an Moriz von Stainach vom 4. Juni. Anhang Nr. II.

³ Unrest spricht ausdrücklich von zwei Taidungstagen, und dies bestätigt auch die Actenlage.

Wie gut in Hinsicht der Hauptangelegenheit, des Ausgleiches mit Baumkircher, der Zeitgenosse Unrest unterrichtet war, geht aus dem Folgenden hervor.

Zunächst gedenkt er der stattlichen Versammlung in Völkermarkt, der angesehenen Gäste am kaiserlichen Hoflager. Er verzeichnet zunächst die Bischöfe: den von Salzburg (Bernhard Rohrer), Seckau (Georg II., Ueberacker), Lavant (Johannes I., Roth), Chiemsee (Bernhard von Kraiburg), Triest (Anton II., de Goppo) und Laibach (Sigmund von Lamberg), den Mainzer Kurfürsten (Adolf von Nassau), ‚der daselbst seine Lehen empfiŋg‘; sodann die Grafen: Lienhard von Görz,¹ ‚der hier auch belehnt wurde‘, ‚Schacha‘ (?)² von Nassau, Rudolf von Sulz,³ Haug von Werdenberg,⁴ Hanns von Eberstein, von Leiningen, von ‚Warba‘ (?)⁵ und einen ‚jungen Grafen von Croatien‘,⁶ sodann ‚den ganzen Adel von Kärnten‘, viele ‚Landleute‘ von Steiermark und Krain und eine ‚grosse Sum‘ von Prälaten und Pröpsten.

Während so der Völkermarkter Tag begann, habe der Baumkircher abermals seine Söldner zusammengeschart,⁷ nicht gefeiert, das kaiserliche Jagdschloss in Tobel bei Graz erobert, sich gegen St. Florian (bei Stainz) gewendet, den Paierlhof bei Schwanberg eingenommen, und von da aus das Land geschädigt.

Die ‚Landleute‘, insbesondere die Steiermärker, baten nun den Kaiser, er möge mit dem Baumkircher Frieden machen und sie nicht so schwerem Verderben preisgeben, und erlangten

¹ Seit 1462 Nachfolger seines älteren Bruders Hanns († April 1462), offenbar erhielt er als ‚Pfalzgraf von Kärnten‘ die Lehen.

² Sollte etwa ein Graf von Salm oder Sayn gemeint sein?

³ ‚und der kayser het pey Im Graff Ruedolff von Sulcz, der (des) Mueter aine von Habsperg (Habsburg) gewesen ist.‘ Diese war Ursula, Gräfin von Habsburg-Lauffenburg, Erbtochter des Grafen Johann IV. († 1408). Erbin des Klettgaues. Vgl. H. Grote, Münzstudien, 9. Bd. (1877), S. 467.

⁴ ‚Wernberg‘.

⁵ Etwa von Barbançon (Haus Ligne-Barbançon in Belgien)? Ueber sie s. Grote, a. a. O., S. 294.

⁶ ‚Krabatten‘. Es bleibt natürlich fraglich, ob man da an einen Junggrafen von Babanich-Blagaj, einen von Corbavien, an einen Zrinyi oder Frangepani denken soll.

⁷ Unrest, a. a. O., derweil pesambt sich der Pamkircher . . . ‘ u. s. w.

so viel beim Kaiser, dass er nach dem Baumkircher schickte, der zu dieser Zeit in (Windisch-)Feistritz war.¹ Die dazu bestimmten ‚Sendboten‘: Herr Andrä von Kreyg, Herr Christoph von Ungnad und Herr Balthasar von Weisspriach geleiteten Baumkircher nach Völkermarkt.

Die dem Chronisten wörtlich nacherzählte Angabe findet ihre Bestätigung, Ergänzung und Zeitbestimmung in einer wichtigen Weisung Kaiser Friedrichs III. an Moriz Steinacher vom 4. Juni 1470 (Völkermarkt).² Der genannte Vertrauensmann des Landesfürsten gehört dem ritterlichen Geschlechte der Burgherren von Steinach-Pürgg³ im Ennsthale an, und sein Nachkomme, Wolf Andreas von Steinach († 1615), hat den Inhalt jener Weisung seiner gehaltvollen Familienchronik eingefügt.⁴

Das Schriftstück aus der kaiserlichen Kanzlei besagte zunächst, dass jene drei genannten ‚Getreuen‘ und ‚Räthe‘ den Andreas Baumkircher zum Kaiser nach Völkermarkt ‚gebracht‘ und viele Mühe und Unterhandlung aufgewendet hätten, in der Zuversicht, die schwebende Angelegenheit würde zu einer ‚Richtung‘ und zum Frieden gebracht. Der Kaiser wolle aber nichts ohne den Rath und die Anwesenheit des Steinacher, der Prälaten und anderer Adelligen des Fürstenthums Steier beschliessen und entbiete sie daher auf den Veitstag (15. Juni) an sein Hofflager in Völkermarkt, damit in solcher Weise der Frieden für Land und Leute zustande komme.

¹ Daraus geht auch hervor, dass die Kämpfe um Wildon und jene Unternehmungen Baumkircher's in der Umgebung von Graz durchaus nicht bei stetiger persönlicher Anwesenheit des Genannten gedacht werden dürfen, sondern ab und zu auf sein Geheiss von Anderen befehligt und durchgeführt wurden.

² S. Anhang Nr. II. Die Fassung des Stückes ist die einer meist wörtlichen Wiedergabe der kaiserlichen Zuschrift, die als Rundschreiben an die Ständeschafft gedacht werden muss.

³ Vgl. über diese Oertlichkeit Zahn's ‚Ortsnamenbuch der Steiermark im Mittelalter‘, S. 80—81 und 442.

⁴ Vgl. über ihn Zahn in den Steiermärkischen Geschichtsblättern, II. Jahrg., 1881, S. 193f. und Wichner in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, XIX. Jahrg., 1883, S. 74. Zahn bietet aus der Familienchronik die Erzählung von der ‚Edelknabenschaft‘ Wolf's Andreas nach Constantinopel (1583). Wichner beschäftigt sich mit seiner zweiten interessanten Sammelarbeit ‚Oesterreichische Chronica‘.

Diesen Angaben zufolge befand sich also Baumkircher bereits vor dem 4. Juni 1470 zu Völkermarkt, und die Vorverhandlungen hatten bereits begonnen, während für die eigentliche Taidung oder Richtung die Anwesenheit von Abgeordneten aus dem Mittel der steirischen Ständeschaft der 15. Juni in Aussicht genommen wurde.

Dafür, gleichwie für den weiteren Gang des verwickelten Friedenswerkes bietet nun wieder Unrest willkommenen Aufschluss. Er erzählt, es wäre allerdings zu einer vorläufigen ‚Abrede‘ gekommen, aber zu keinem ‚Ende‘, und so sei ein ‚anderer‘ Tag, also eine zweite Verhandlung ‚acht Tage nach St. Veitstag‘, somit auf den 23. Juni 1470 anberaumt worden. Damals fand sich denn auch wieder der Baumkircher in Völkermarkt ein, und die ‚Landleute‘ suchten nun den Ausgleich herbeizuführen. Der Kaiser that aber so wie Einer, ‚der seiner Zeit erwarten kann‘ und liess die Sache so lange in der Schwebe, dass die Landleute, Geistliche und Laien, die Sache selbst in die Hände nehmen mussten, wollten sie anders nicht ihr Verderben. Sie beglichen nun die Forderungen Baumkircher's und bezahlten für den Kaiser allen Sold und Schaden seiner Söldner, den er schuldete.

Dieser zweite Völkermarkter Tag hatte zunächst die Feststellung des Ausgleiches zwischen dem Kaiser, beziehungsweise seinen Landen auf der einen, dem Baumkircher und seinen Aufstandsgenossen (Hanns von Stubenberg, Christoph Narringer, Ulrich Pessnitzer, Andreas Narringer und ‚Lorenz‘ Hausner)¹ zur Folge.

Davon handelt die ausführliche Urkunde vom 30. Juni 1470. Ihr gaben den 2. Juli die Begnadigung des Kaisers für Baumkircher und dessen Genossen, ferner der kaiserliche Schadlosbrief für die Geldbewilligungen der drei Länder das Geleite.²

¹ ‚Sambstag nach sand Peter und Paulstag der heiligen Zwelfboten‘ (30. Juni), Orig. Grazer Landesarchiv, ganz abgedruckt bei Muchar, VIII, S. 65–66; Auszug bei Krones, Beiträge XI, S. 66, Nr. 41.

² S. den Abdruck im Anhang Nr. III, Auszug bei Muchar, VIII, 67; Krones, a. a. O. S. 66, Nr. 42. In dieser zweiten Urkunde führt wohl nur aus Versehen der Hausner den Vornamen ‚Lorenz‘ (Larenntz); sonst wird bei Unrest, in der Vergleichsurkunde vom 30. Juni, und in anderen und

Wir müssen aber auch die mit diesen Vorgängen, insbesondere mit der finanziellen Seite des Ausgleiches zusammenhängende Steuermassregel in Betracht ziehen, die verhältnissmässig hohen Ansätze dieser ausserordentlichen allgemeinen Auflage, die Unrest verbucht. Ein gleichzeitiges Actenstück in einer Handschrift des steiermärkischen Landesarchivs enthält den Steueranschlag mit wesentlichen Abweichungen.¹

Bevor wir der Steuerumlage selbst gedenken, müssen wir noch jenen Aufschlüssen über die bezüglichlichen Abmachungen der drei Landschaften mit dem Kaiser Raum geben, die uns in der angeführten Handschrift geboten werden. 1. Der bewilligte Anschlag ist ausschliesslich für die Abwehr der Türken und zur Herstellung des Landfriedens bestimmt. 2. Dem Kaiser bleibt es überlassen, seine eigene Person, beziehungsweise auch die seines Sohnes (Maximilian) und seiner Tochter (Kunigunde) in diesen Anschlag einzubeziehen. 3. Niemand ist von der Besteuerung ausgenommen. 4. Dem Kaiser bleibt die Besteuerung der ausländischen oder nicht landbürtigen Grafen, Freien, Herren, Ritter und Knechte, des Kanzlers und der Räte überlassen. 5. In den Anschlag sind auch der Salzburger Erzbischof, die Bischöfe von Bamberg, Freising, Chiemsee und andere Prälaten (die nicht zum Lande gehören) einzubeziehen. 6. Der Salzburger Erzbischof ist zu bitten, die Einzahlung der Steuer bei der Diöcesangeistlichkeit zu betreiben. 7. Die Stände der drei Länder verwahren sich gegen jede Erneuerung dieser Steuer. 8. Der Kaiser soll zum Feldhauptmann der bewilligten 4000 Pferde (oder Reiter) einen Inländer

in gleichzeitigen Actenstücken der Hausner stets Ludweig = Ludwig genannt. Der Schadlosbrief vom 4. Juli (Mittwoch, St. Ulrichstag) findet sich auch in einer alten Copie im Archiv des Ministeriums des Innern in Wien.

¹ Unrest, 566—568. Handschrift im steiermärkischen Landesarchiv, 825, Codex praesulatus Seccoviensis pars altera 1348—1480, S. 964 ff. Vgl. Krones in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen VI (1869), Nr. 16. Die Ueberschrift lautet: ‚Vermerckht das fürnemen anslags eins gelts, so auf dem Landtag 1471 zu Volkenmarkcht durch die Landlewlt der dreier Landt betracht, forgenomen nnd auf all und yedlich person aller stännnd gelegt ist‘ (1471! statt dem richtigen 1470). Die von Unrest abweichenden Angaben der Handschrift werden von mir in Klammern beigelegt.

bestellen. 9. Hierauf soll auch von der Münze und ,anderer Notturft und Mangel geredet werden'. 10. Ausserdem hat auch der Kaiser beim heiligen Stuhle zu Rom einen weiteren Ablass (antlas) zu Gunsten dieser Steuer anzustreben.

Zu Völkermarkt von den ,Landleuten' oder Ständen der drei Länder: Steier, Kärnten und Krain vereinbart und beschlossen, wurde (wie Unrest bemerkt) diese allgemeine Auflage eine Leibsteuer genannt und ,lautete also' (den Anfang machen die geistlichen Rangclassen):

- Ein jeder Bischof in den drei Ländern von seiner Person XL Gulden (LXXX Gulden);
- ein jeder Abt und Aebtissin und infulirter Propst XXXII G. (LXXII G.);
- ein jeder geistlicher Propst und Prior des Karthäuser-Ordens XVI G. (XXXII G.);
- ein Hochmeister ,der ein gut weil nicht vil sindt' XXXVI G. (LXXII G.);
- ein jeder Comthur ,Commetewer' des Deutschen oder Johanner-Ordens XII G. (XXIV G.);
- ein Prior oder Guardian der ,Bettler-Orden' für sich und seine Brüder IV G.;
- und die Frauenklöster desselben Ordens II G. (IV G.);
- ein jeder Erzpriester ,von seines Amts wegen' VI G. (XII G.);
- ein jeder Pfarrer ,der 100 Gulden in absennt¹ (zu Absenz) hat', IV G. (VIII G.) ,und ist die Absennz mër (hinüber), so sol er mër geben';
- ein Pfarrer, der L G. ,in absennt hat', II G.;
- welcher Pfarrer unter L G. hat, I G. (fehlt);
- desgleichen auch die Pröpste ,auf weltlichen Kirchen';²
- ein ,weltlicher Kirchherr'³ (Chorherr) I G.

¹ ,Absenz'- oder Tafelgelder nannte man Abgaben, welche von Geistlichen, die gleichzeitig im Genusse von mehreren Pfründen waren, an den Bischof, sowie von dem Pfarrvicar incorporirter Pfarreien an das Stift oder Kloster entrichtet wurden. S. den Artikel ,Abgaben' in Wetzer und Welte's Kirchenlexikon, 2. Abth., I (1880), S. 80.

² Pfarrkirchen, im Gegensatze von Stift- und Klosterkirchen.

³ Das ,Kirchherr' bei Unrest würde ,Pfarrer' schlechtweg bedeuten (antistes ecclesiae), s. Schmeller-Frommann, Bayerisches Wörterbuch I, 1288. Die Handschrift hat weltlicher Chorherr = canonicus secularis, das ist Mitglied eines weltgeistlichen Dom- oder Collegiatstiftes, was einen besseren Sinn geben dürfte.

- ein Alterist¹ I G. (IV G.);
 und ein jeder ‚Vicari‘² den 3. Theil (halben tail) solchen An-
 schlages;
 ein ‚Gesell-Priester‘³ LX Pfennige (III β \approx = 4 Schilling
 Pfennige);
 ein Caplan XXXII Pf. (LXIV Pf.).

Diesen Classen finden wir aus dem Laienstande
 angereicht:

- ein Schüler ‚der nicht bei Vater und Mutter ist und ist über
 14 Jahre alt‘, VII Pf. (XIV Pf.);
 ein Schüler, (‚Knaben‘) unter 14 Jahren IV Pf. (VIII Pf.);
 ein Bettler oder eine Bettlerin II Pf. (IV Pf.).

Nun folgen die Rangclassen des Laienstandes (Item
 der Adel‘):

- ein Graf ‚von seiner Person‘ XXXII G. (LXIV G.);
 ein Freyherr XXVIII G. (LVI G.);
 ein Herr⁴ XXIII G. (XLVIII G.);
 ein Ritter X G. (XX G.);
 ein Edelmann ‚der Gult hat‘, V G. (X G.), ‚und für seine Ge-
 mahlin‘ III G. und für jedes Kind IV Pf.;⁵
 und der Herren ‚gereisige Knechte, die nicht Gult haben‘,
 jeder XIV Pf. (XXVI Pf.);
 und jede Witwe ‚nach Gelegenheit ihres Stannts‘⁶ (wie oben
 gemelt ist, V G.);

¹ Richtiger Altarist, altarista = sacellanus, ein Geistlicher, der von einer
 auf einen bestimmten Altar gestifteten Messe lebt. Schmeller-Fromann,
 I, S. 72.

² Pfarrvicar, Beneficiat. In der Handschrift heisst es: ‚Vikari und andere,
 die geistlich stent Regiments sollen geben den halben Tail des vorge-
 nannten anslags der Pfarrer oder ständt.‘

³ Co(oo)perator. Vgl. Pfarrgesell, Gesell bei Schmeller-Fromann, II, 258. In
 der Handschrift heisst er schlechthin ‚Gesell‘.

⁴ Im Sinne eines der ‚Landesministerialen‘, ‚Land- oder Dienstherrn‘ (do-
 minus).

⁵ ‚Gult‘ oder ‚Gült‘ = Einkommen vom Grundbesitz, wonach auch die
 Aufgebotspflicht bemessen wurde. Ganze, halbe Gült, Gültperde u. s. w.
 Vgl. Bischoff-Schönbach, Steirische und kärntnerische Taidinge, 1881,
 S. 602. In der Handschrift heisst es weiter: ‚Item die weltlichen Herrn
 und Edllewt sullen ieder in seinem für sein gemahel halben tail sein
 anslags und für jedes Kind VIII den. geben.‘

⁶ Ihrer Rangstellung angemessen. In der Handschrift heisst es dann ‚Stät
 und Märkt‘.

- ein jeder Bürger, ‚der Gult auf dem Land hat,‘¹ für seine Person I G. (IV G.);
- ein anderer Bürger I G. (fehlt);
- ein jeder ‚Lagerherr‘ und (der) Kaufmannschaft durch die Lande treibt und nicht angesessen ist,² I G. (II G.);
- ein ‚geschlechter Bürger‘ (‚angesessener Bürger‘)³ I G.
- ein Handwerker, ‚der zu Herweg ist,‘⁴ XXXII Pf. (LXIV Pf.);
- und seine Witwe die Hälfte des Anschlags (irs Stanndts als oben begriffen ist, XXXII Pf.; und dann heisst es weiter: Item eins jeden obgeschriben Weib sol auch halben Theil ired Manns Anslags und für ein Kind VIII den., vgl. w. u. Unrest, während alle weiteren Ansätze Unrest's für Bauer, Amtmann, Knabe, Jungfrau, Kind hier fehlen);
- alle Bauern, ‚die eigene Gült haben,‘⁵ I G.;
- ein jeder Amtmann⁶ XXXII Pf.;
- ein Bauer, der auf einem ganzen Hofe sitzt,⁷ XXXIV Pf.;
- ein Bauer, der auf einem halben Hofe sitzt, XXIV Pf.;
- ein Bauer, der auf einer Huben oder Lehen sitzt,⁸ XII Pf.;
- ein Bauer, der in einer Herberge oder Hofstatt sitzt,⁹ VIII Pf.;
- und ‚eines jeden Solchen Weib‘ den halben Theil des Steueranschlages auf den Mann (s. w. o.);
- ein Knabe, eine Jungfrau, auch das Kind, das von der Brust ‚gespent‘ ist,¹⁰ IV Pf.;
- ein Dienstbote, Knecht oder Dirne, Tagwerker oder Tagwerkerin,¹¹ VII Pf. (XIV Pf.);

¹ Das ist Einkommen von bürgerlichen Landgrundstücken.

² ‚Lagerherr‘ = Inhaber eines Waarenlagers und Kaufmann ohne Ansässigkeit.

³ Vollbürger, der zu den erbgewesenen Bürgergeschlechtern zählt. Vgl. Schmeller-Fromann, II, 500.

⁴ Der eingemietet ist. Schmeller-Fromann, I, 1149. Bischoff-Schönbach, Taidinge, S. 605.

⁵ Grossbauern, die eigenen Grund und Boden haben.

⁶ Grundherrschaftlicher Beamter im Allgemeinen (officialis).

⁷ Vgl. Schmeller-Fromann, I, 1058. Bischoff-Schönbach, Taidinge, S. 607.

⁸ Vgl. über Huben und Lehen Schmeller-Fromann, I, 1039, 1464. Bischoff-Schönbach, Taidinge, S. 608 und 696, 699.

⁹ Eingemietet, Inmann.

¹⁰ Nicht mehr Säugling ist. Vgl. Schmeller-Fromann, II, 670, über ‚spæn‘, ‚entspænen‘ . . .

¹¹ Tagelöhner.

der Handwerkerknecht¹ VII Pf. (XIV Pf.);
 ein ledig Knecht oder Dirn, die nicht dienen, VII Pf. (die mit
 diensten umbfangen sind² XIV Pf.);
 ein jeder Zechmann³ in einer Stadt I G. (Von der Kirchen-
 Zechleuten in den Stetten II G.);
 von einer Handwerkzeche³ LX Pf. (IV Schill. Pf.);
 ein jeder Zechmann in Märkten oder auf dem ‚Gay‘⁴ I G.
 (von den Kirchen-Zechleut in den Märkten und auf dem
 Gew⁵ 1 Pfund Pf.);
 von jeder Bruderschaft⁵ in den Städten I G. (II G.);
 von jeder Bruderschaft in Märkten und auf dem ‚Gay‘ I G.;
 und auf alle Juden, die in den drei Landen, d. i. Steier, Kärnten
 und Krain sind, 4000 Gulden zu veranschlagen.

Vergleichen wir die Angaben bei Unrest und in jener Handschrift, so fällt nicht bloß die wesentliche Abweichung der letzteren in Bezug auf die Höhe der Steuersätze, sondern auch der Umstand sofort ins Auge, dass eine ganze Gruppe von Besteuereten (Bauer, Amtmann u. A.), die sich bei Unrest angeführt findet, dort nicht unterkommt. Jedenfalls ist das eine Lücke im handschriftlichen Verzeichniss. Wissen wir doch, dass gerade die Besteuerung der Bauernschaft den Völkermarkter Anschlag in diesen Kreisen so verhasst machte. Anders steht die Frage, warum in der Handschrift die Steuersätze fast durchwegs höher gegriffen erscheinen als bei Unrest, da wir doch annehmen müssen, dass er als Zeitgenosse und mitbesteuertes Pfarrer Kärntens die Steuerumlage so verbucht, wie er sie auf ämtlichem Wege kennen lernte. Die eine Erklärung dieses Unterschiedes in beiderlei Angaben ließe darauf hinaus, dass für Steiermark die Steueransätze höher gegriffen

¹ Handwerksgeßell.

² Vgl. über ‚Zechmann‘ Schmeller-Fromann, II, 1077—1079. Bischoff-Schönbach, Taidinge, S. 666.

³ Innung, Zunft. Vgl. Schmeller-Fromann, II, 1078. Bischoff-Schönbach, Taidinge, S. 685.

⁴ ‚Gay, Geu . . .‘, offenes Land im Gegensatze zum geschlossenen Orte, zur Stadt. Vgl. Schmeller-Fromann, I, 853 f. Bischoff-Schönbach, Taidinge, S. 594.

⁵ Religiöse und humanitäre Vereine, die schon damals sehr zahlreich gedacht werden müssen.

wurden als für Kärnten und Krain, oder man müsste zu der zweiten greifen, demzufolge in der Handschrift die im Entwurfe höher gegriffenen, bei Unrest die endgiltigen und ermässigten Ansätze zu finden seien.

Unser Chronist knüpft unmittelbar an seine Angaben über die Völkermarkter Leibsteuer (beziehungsweise Classensteuer) folgende Bemerkung: Die Steuer konnte nicht sofort (‚furtherlich‘) ausgetragen und abgenommen werden, womit man die Söldner Baumkircher's sofort bezahlt hätte. Und diese hinwieder wollten inzwischen die von ihnen besetzten Städte und Schlösser nicht abtreten, und so gab es auch weiterhin ‚Sold und Schaden‘, und Land und Leute wurden für und für arg (‚swerlich‘) ausgeplündert (‚beraubt‘) und bekriegt.

Er kommt dann auf das Ende des Kampfes um Wildon zu sprechen, dessen bereits oben gedacht wurde.

Vor Allem machte im Oberlande der Steiermark unter der Bauernschaft der Völkermarkter Leibsteueranschlag böses Blut, wie dies aus dem kaiserlichen Rundschreiben vom 4. September 1470¹ aus Graz² hervorgeht. Die Bauernschaft in der oberen Steiermark, heisst es da, habe hier oder anderswo (‚anndern ennden‘) eine Versammlung binnen acht Tagen (‚ynner acht tagen‘) abzuhalten im Sinne, um die Durchführung des Völkermarkter Steueranschlages zu verhindern. Da aus solchen Versammlungen allweg nur ‚Unrat‘ und Schaden für Land und Leute zu erstehen pflege, so möge der Seckauer Propst, an welchen das uns vorliegende Rundschreiben gerichtet erscheint, seine Gotthausleute und Holden von dem Besuche einer solchen Versammlung abhalten. Die dies nichtsdestoweniger thäten, würden zufolge der kaiserlichen Weisung verhaftet und bestraft werden.

¹ An den Seckauer Propst, Andreas. S. den Auszug bei Krones, Beiträge XI, 64, Nr. 38, wo aus Versehen als Datum der 30. Jänner statt dem richtigen 4. September (Eritag vor vnserer lieben Frauntag Natiuitatis) angesetzt erscheint. Abdruck im Anhang Nr. V.

² Ueber den langen Aufenthalt des Kaisers in Völkermarkt s. Krones in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen II, 97. Bei dem Aufenthalte in Villach (seit 19. Juli) darf nicht an einen eigenen ‚Fürstentag‘ gedacht werden, wie dies Bachmann, Reichsgeschichte II, 296, Anm. 8, wohl mit Recht gegen Palacky und insbesondere Caro geltend macht. S. auch oben S. 395.

Mit dem Völkermarkter Tage, dessen Steuerbewilligungen den drei Ländern keinen Abbruch in Hinsicht ihrer Rechte und Freiheiten zufügen sollten, wie die bezügliche Urkunde, der kaiserliche Schadlosbrief vom 4. Juli besagt,¹ hängt die wichtige Weisung Friedrichs III. vom 7. Juli zusammen, worin er die in der Baumkircherfehde von seinen Gegnern überfallenen und eingenommenen Plätze, Städte und Festen aufzählt und auch jene Persönlichkeiten unter seinen Getreuen namhaft macht, denen er die Wiederbesetzung derselben übertragen habe.² Als solche erscheinen: Graf Wilhelm von Tierstein³ für Hartberg und Fürstenfeld, Jörg Schenk von Osterwitz,⁴ Ulrich von Graben⁵ und Niklas Gribinger⁶ für Marburg, Anton von Holeneck („unsern Rat“)⁷ und Jörgen Wellzer⁸ für Windisch-Feistritz, Sigmund von Polheim⁹ („unsern Pfleger“) für Radkersburg und den unterhalb der Stadt angelegten Täber,¹⁰

¹ Krones in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen XI, 67, Nr. 43. Copie im Landesarchiv.

² S. Anhang Nr. IV. Der Inhalt wurde bereits oben (S. 395), wo von den Kämpfen um Wildon die Rede war, angedeutet.

³ Wir finden ihn dann bald als Landeshauptmann urkundlich belegt († 1480).

⁴ Einer der Osterwitzer oder Hochosterwitzer Erblandschenken von Kärnten.

⁵ Vgl. den I. Abschnitt, S. 379.

⁶ Ritter Niklas der Gribinger, urkundlich 1445 (Muchar, VII, 330), im Verzeichnisse von 1446 (Cäsar, Ann. duc. Styr. III, 428), 1467 (Muchar, VIII, 45).

⁷ Vgl. den I. Abschnitt, S. 384.

⁸ Vgl. über dieses alte ritterliche Geschlecht Bartsch' Wappenbuch, neue Ausg. von Zahn-Siegenfeld (1893), und des Letzteren Anhang, S. 155—157.

⁹ Oberösterreichisches Herrengeschlecht, beerbte die Herren von Leibnitz (1383) und erwarb so ihre Salzburger Lehen. Vgl. Bartsch-Siegenfeld, Anhang S. 85—87.

¹⁰ Vgl. Schmeller-Fromann, I, 578 f. und Bischoff-Schönbach, Taidinge, S. 649 über „Täber“ (tábor). Was Radkersburg betrifft, so hielt sich die Stadt in der Baumkircherfehde tapfer und erhielt dafür vom Kaiser Friedrich III. 1476, 3. October (Pfinztag nach St. Michel), Neustadt eine Gnadenurkunde, worin die Bürgerschaft für ihre getreuen Dienste „so sie in den ergangen kriegsläufen mit erwerung des geslos Radkherspurg ob derselben unser stat R. gelegen, das sie mit irer eigenen macht und mendlich that in weillent Andre Pemkhirchers Khrieg geleistet“, das Recht erhält, mit rothem Wachse zu siegeln (Archiv des Ministeriums des Innern in Wien; Hofrichter, Privilegien von Radkersburg, nach dem Original im Radkersburger Stadtarchiv, S. 33—34). Das Schloss Radkersburg

Jörgen Reichenburger¹ für Halbenrein, Pankraz Rindscheid² („unsern Rat“) für Tobl und Bernhard Peurl für seinen Hof³ bestellt.

Schon der Schluss dieser Verlautbarung, „so man der (das sind die genannten Städte und Schlösser) abtreten wirdet“, deutet an, dass ihre Verwirklichung von der thatsächlichen Auslieferung dieser Oertlichkeiten abhing. Das hatte aber angesichts der Schwierigkeit, die nöthigen Geldmittel aufzubringen, noch lange seine guten Wege. Denn es bedurfte einer für jene Zeiten hohen Summe von 14.000 Gulden, und hiefür sollte jener Grazer Landtag aufkommen, den wir zum 20. December 1470 beurkundet finden.⁴

Abermals schleppte sich die Angelegenheit bis ins nächste Jahr hinüber, wie dies aus der Einberufung eines neuen Tages zu Graz für den St. Erhardstag (8. Jänner 1471) in der gleichen Angelegenheit hervorgeht.⁵

wurde in der Völkermarkter Ausgleichsurkunde vom 30. Juni 1470 (Krones, Beiträge XI, 66, Nr. 41, 3. Hauptpunkt), auch ausdrücklich von der Rückgabe dessen, was die Kaiserlichen dem Baumkircherbunde entrissen hatten, ausgenommen. Aus der Urkunde des Stubenbergers Hanns 1. August 1470, Krones, a. a. O., 67, Nr. 45, in einer gleichzeitigen Copie des steiermärkischen Landesarchivs) geht hervor, dass es dem Genannten (durch die Radkersburger) abgewonnen wurde und er darauf zu Gunsten des Kaisers verzichtete.

- ¹ Ein in seiner Bedeutung wachsendes Geschlecht. Vgl. Bartsch-Siegenfeld, Anhang, S. 100—101.
- ² Vgl. Bartsch-Siegenfeld, a. a. O., S. 103. Dieses Rittergeschlecht ist seit Anfang des 15. Jahrhunderts im Aufsteigen. Pankraz Rindscheid erscheint unter den Landschreibern der Steiermark um 1439 und dann als Schrankenrichter, das ist Richter in der Landschranne; so 1467, 1471 (Muchar, VIII, 74).
- ³ Bernhard Peurl erscheint 1446 im Verzeichniss der Ritter und Knechte. Cäsar, Ann. duc. Styr. III, 429, sodann 1460. Vgl. Bartsch-Siegenfeld, Anhang, S. 83—84.
- ⁴ Gracz, Phinncztag vor St. Thomantag, des h. Zwellfpoten. Die hier versammelten Rätthe und „Landleute“ (die jecz zu Gracz sein) beurkunden, vom Reuner Abte Niklas 1000 Gulden in Gold und Münze als Beitrag zu den für die zur Abfertigung der Feinde im Lande nöthigen 14000 Gulden empfangen zu haben. Alanus Lehr, Runensia (Abschrift im Grazer Landesarchiv); Diplom. 325; Muchar, VIII, 67—68. Hier findet sich „Stett“ und Landleute statt „Ret“ = Rätthe (des Landesfürsten) und Landleute. Krones in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen XI, 68, Nr. 49. Abdruck im Anhang Nr. VI.
- ⁵ S. Krones, Beiträge II, 97—98, Nr. 138; Beiträge XI, 68, Nr. 48.

Auch für diesen Landtag, der gewissermassen als Fortsetzung der Decemberberathungen angesehen werden darf, bietet Unrest¹ eine willkommene Erläuterung. Er schreibt: „Nun wussten die Landleute nicht, wo man das Geld hernähme, um die vorgenannten drei Herren Sigmund von Weisspriach, Balthasar Eggenberger und Hanns Einpacher, Bürger von Graz,² welche das Geld dargeliehen hatten, zu befriedigen, und sie richteten an den Kaiser das Anlangen, diesfalls einen Landtag auszuschreiben und anzusetzen. Das geschah denn auch, und wurde für die beiden Länder, Steier und Kärnten, ein Landtag auf St. Erhardstag (8. Jänner) im Jahre 1471, angesetzt. Hier wurde abermals eine grosse Steuer vorgenommen, also, dass Jedermann, Prälaten und Klöster, so auch der ganze Adel und Alle, welche Gült und Güter auf dem Lande hätten, den halben Theil aller ihrer Gült zu entrichten hätten, desgleichen wurden die Gotteshäuser, die gesammte Weltgeistlichkeit (dye gemain pfaffheyt), Städte und Märkte besonders besteuert³ (pesunder

¹ Unrest, Oesterr. Chronik, 569.

² Die Gläubigerrolle des Weisspriachers wird uns noch weiterhin beschäftigen (s. II. Abth. dieser Studie, II. Abschnitt). Balthasar Eggenberger, der Urheber der Zukunft seines damals noch bürgerlichen Hauses, begründete die jüngere steirische, beziehungsweise Grazer Linie der Eggenberger, die später reichsfürstlich wurde, während ein älterer Bruder, Hanns († um 1480 zu Radkersburg), die ältere steirische, beziehungsweise Radkersburger Linie der ‚Freiherren‘ von Eggenberg einleitet, und ein dritter Bruder als Stifter einer Augsburger Linie der Eggenberger gilt. Vgl. Luschin in den Mitth. des histor. Vereines für Steiermark XIV (1866), S. 43. Balthasar wurde um 1460 Pächter der kaiserlichen Münze in Graz, erbaute circa 1490 das alte Schloss Eggenberg und † 1493. — Hanns Einpacher, Grazer Bürger, erscheint als Tuchlieferant für die abzufertigenden kaiserlichen Söldner in der kaiserlichen Urkunde vom 20. September 1470. Chmel, Regesten, S. 593, Nr. 6110. Sein Blutsverwandter war Ulrich Einpacher, steirischer Landschreiber (1456, 1458 1475). Vgl. Luschin in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 1898 (Veröffentlichungen der histor. Landescommission für Steiermark VIII), 200.

³ Vgl. Krones in den Mitth. des histor. Vereines für Steiermark XVII, 128—129, und die Currende des Propstes Andreas von Seckau (16. März 1471) an den Clerus seines Archidiaconates, worin Letzterer auf den 27. März nach Knittelfeld einberufen wird, anlässlich der für Baumkircher und dessen Söldner ausgeschriebenen Umlage. Krones in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen XI, 69, Nr. 50.

gestewrt), und also wurde der Baumkircher und alle seine Helfer mit dem Kaiser und mit Land und Leuten ganz verglichen (ganntz verricht).¹

Das ist der letzte nachweisbare Landtag und zugleich der endgiltige Austrag der Baumkircherfehde vor den gewaltsamen und blutigen Vorgängen, die sich in Graz am 23. April 1471 vollzogen¹ und noch immer einer allseitig befriedigenden Aufklärung ermangeln, wie bestimmt auch angenommen werden darf, dass der Kaiser einem muthmasslichen neuen Gewaltstreiche Baumkircher's, des ‚ungarischen Magnaten‘ und Günstlings Königs Mathias Corvinus, zuvorkommen wollte.² Diese Aufklärung dürfte uns wohl für immer entzogen bleiben, denn man legte dem gefährlichen Manne, seinen Genossen und angeblichen Mitschuldigen eine Falle, man verhaftete sie, ohne sich verpflichtet zu fühlen, dies auch der Oeffentlichkeit gegenüber zu rechtfertigen. Der Zeitgenosse, Bonfin,³ legt sich die

¹ Vgl. Krones, ‚Zeugenverhör‘ in der Oesterr. Gymnasialzeitschrift 1870/71, und dazu den wichtigen Bericht vom 25. April 1471, veröffentlicht von Joachimsohn in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen XXIII (1891) mit Schlussanm. von Krones über die Vorgänge vom 23. April, s. auch w. u.

² Vgl. Krones, Zeugenverhör über Baumkircher's Thatenleben und Ende (Oesterr. Gymnasialzeitschrift 1870/71) und auch Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte unter K. Friedrich III., II. Bd. (1894), S. 343. Die kaiserlichen Urkunden vom Spätjahre 1470 liessen allerdings keinen Schluss auf die Vorgänge vom 23. April 1471 ziehen. So heisst es in der vom 28. September 1470 (Graz): ‚Als der Edl vnser lieber getrewer Andre Pemkircher, Freiherr zum Sleming (Schlaning) vns vnser stat geslos vnd embter zw Kornewbvrge gegen betzalvng der 6000 gvlden, darvmb wir im die verseczt haben, abtreten wirdet . . .‘ (Landesarchiv der Steiermark, Original, Krones in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen XI, 68, Nr. 47); andererseits verleiht der Kaiser (1470, Freitag vor Neujahr = 28. December, Wien) auf Bitten seines Getreuen Andreas Greissenegker dem Dorfe Köflach und dem anstossenden ‚Dörflein‘ Weyrn (vgl. Zahn, Ortsnamenbuch der Steiermark im Mittelalter, S. 486) die Erhebung zum ‚Markte‘ mit Wochenmarkt- und Jahrmarktprivilegien (alte Copie im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern).

³ Bonfin, Dec. IV, l. IV, 427 f. (Leipz. Ausg. von Bél 1771), der irrigerweise die Katastrophe nach Wiener-Neustadt (!) verlegt. Er lässt den Kaiser antworten, als ihm die Verhafteten den Bruch des freien Geleites vorwarfen: Es sei recht und billig, Treulosen und Hochverräthern die Treue zu benehmen und das Verbrechen im Wege gleicher Ränke zu strafen.

Beweggründe des Kaisers nach seiner Art zurecht, und sein Landsmann, der mailändische Botschafter am Kaiserhofe Gerardo de Collis, schreibt, die Mitwelt habe darin eine That des Kaisers erblickt, die seine ‚muthvollste‘ und ‚wichtigste‘ genannt werden müsse.¹

Jedenfalls war die Sachlage für den Kaiser gefährlich genug, die ‚Bündelei‘ lag gewissermassen in der Luft. Schrieb doch 30. Juli 1470, mithin einige Wochen nach dem Völkermarkter Ausgleiche, der damals vielgenannte und vielgeschäftige Agent Dr. Martin Mayr an den Baiernherzog Albrecht IV.,² es hätten viele Herren im Lande Oesterreich, in Kärnten, Krain, Steiermark, Ungarn und Böhmen, ‚Bund und Bruderschaft gemacht‘ mit Herrn Hansen von Degenberg³ und zögen gegen die bayrischen Fürsten und den Kaiser und König, um jenem den Rücken zu decken.⁴ Und gleichzeitig berichtet eine Hofmär: ‚Item der Kaiser ist mit dem Baumkircher gericht (verglichen), und der Baumkircher zieht mit seinen Leuten, als man sagt bei 5000, dem König von Hungern zu Hilf.‘⁵

Vor der Katastrophe (23. April 1471) erhielt ja der Kaiser ‚glaublich schriftlich und mündliche Warnung‘⁶, dass durch den Baumkircher und Andere Seine kais. Majestät und die Seinen

¹ Monum. Hung. hist. Acta extera Mathiee regis, II, herausg. von Nagy und Nyári (1877). Bericht des Gerardo de Collis (Venedig, 13. Mai 1471), S. 216, Nr. 154: ‚Item ano adviso, che lo Imperatore secondo pretesto de una dicta particular ha fatto tagliar la testa a Panichier et dui altri baroni et alcui altri gentilhomini de Viena (irrig), ne si trova que poy lo Imperatore habij facto acto si magnanimo ne de tanta importanza...‘

² Palacky, Urkunden 1450—1471, Fontes rer. Austr., II. Abth., 20. Bd. (1860), S. 629f. (Nr. 521).

³ Ueber die ‚Degenberger Fehde‘ und den unbotmässigen Reichsfreiherrn Hanns von Degenberg s. Riezler, Geschichte Bayerns III, 476—481; Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte unter K. Friedrich III., II. Bd., S. 342, 389.

⁴ ‚... und ziehen wider die bayrischen fursten und kayser und kunig (offenbar Mathias von Ungarn, damals, im Kriege um Böhmen, noch officiell mit K. Friedrich III. verbündet) ruck zu halten denselben.‘

⁵ Palacky, a. a. O., S. 633, Nr. 524. Nach dem Völkermarkter Ausgleiche hatte somit der Baumkircher die Hände frei gehabt, um sich ganz dem Kriegsdienste beim Corvinen zu widmen.

⁶ Joachimsohn's Mittheilung, a. a. O., S. 5.

hie (Graz) zu überfallen und zu ermorden unterstanden sei, und ein gleiches Gerücht spricht aus den kurzen Worten der Melker Jahrbücher: ‚Baumkircher sei bestrebt, den Kaiser gefangen zu nehmen.‘¹

Zweite Abtheilung.

Die Nachwehen der Baumkircherfehde.

I. Der Wiener-Neustädter Ausgleich mit den Hinterlassenen Andreas Baumkircher's (1472).

Kaiser Friedrich III. hatte wohl den Gewaltstreich vom 23. April 1471 geführt, um eines gefährlichen Widersachers ledig zu werden, seinen weiteren Anschlägen zuvorzukommen und so die Gefahren des Augenblicks zu beschwören; das Bündniss von 1469 schien gründlich zersprengt, Steiermark des inneren Feindes und der Söldnerplage losgeworden zu sein. Aber die Sachlage war noch keineswegs gründlich gebessert, der Frieden des Landes nichts weniger denn verbürgt.

Denn die Geldnoth blieb. Die Stände hatten eine drückende Zahlungspflicht für den Kaiser übernommen, gewiss nicht freudig, sondern vom Zwange der Verhältnisse dazu gedrängt, der Landesfürst war ihr Schuldner geworden und stand auch anderen Gläubigern gegenüber, unter denen Sigmund der Weisspriacher sich bald ungeduldig zu rühren anfang.

Andreas Baumkircher hatte zwei Söhne hinterlassen, Wilhelm und Georg, die wir wohl Beide als bereits mündig denken müssen, bereit, den gewaltsamen Tod ihres Vaters zu rächen. Bezeichnet doch eine Botschaft vom 25. December 1471 den ‚jungen Bamkircher‘ (offenbar Wilhelm) neben dem Grafenecker (Schwäher des † Baumkircher) als Helfer oder Verbündete des Ungarnkönigs.²

¹ Ann. Mellicensis Mon. Germ. Script. IX, 522 imperialis majestatis Caesarem capere nititur.

² Den Zweitgeborenen, Jörg oder Georg, führt bekanntlich Bolla (s. I. Abtheilung, I) schon 1469 in seinem Verzeichnisse der Ligisten Baum-

Von den Waffengenossen Baumkircher's war überdies Einer, Ulrich von Pessnitz, ein rücksichtsloser Gewaltmensch, nur zu sehr geneigt, unter Waffen zu bleiben,¹ als er von dem blutigen Ausgange und den Confiscationsmassregeln des Kaisers hörte.² Er näherte sich dem Weisspriacher. Auch der junge Zebinger³ war dem Kaiser nicht hold, und so hatte, wie Unrest erzählt, ‚der Baumkircher einen Saamen von seiner gesellschaft) hinter sich gelassen‘.⁴ Der Pessnitzer fühlte sich stark genug, auf seinem Schlosse Weitersfeld bei Leibnitz⁵ dem Kaiser zu trotzen.

Zu dem Allen gesellt sich aber auch die gerechte Besorgnis des Kaisers vor den Zukunftsplänen des vormaligen Gönners Baumkircher's, des Corvinen König Mathias, in dessen Reiche die Hauptgüter des Vorgenannten lagen; er wusste wohl, dass dem Ungarnkönige die von ihm nur zu bald geschürte Missstimmung adeliger Grundherren Oesterreichs, des Grafeneckers und Anderer, höchst willkommen sei.

Die dringendste Nothlage schufen jedoch die ‚Erbfeinde der Christenheit‘, die schlimmen Türken, von den Wirren Croatiens und der westwärts ausgreifenden Eroberungspolitik des Ungarnkönigs begünstigt. Ihre beutelüstigen Schaaren waren von Bosnien aus bereits um Pfingsten 1469 bis nach

kircher's auf. Die Botschaft von 1471 findet sich als Schreiben des Matthäus Delnitzer an Herrn ‚Mathes Schlick auf Elbogen‘, vom Regensburger Reichstage, bei Bachmann, Urkundliche Nachträge u. s. w., Fontes, rer. Austr., II. Abth., 46. Bd. (1892), S. 174, Nr. 160: ‚das auch der junge Bamkircher und der Graffenecker dem könige von Hungern beystandt tuen‘.

¹ S. w. u.

² Unrest, Oesterr. Chronik, a. a. O., S. 569—570. Vgl. w. u.

³ Unrest, S. 570. ‚und ein junger Zebinger‘. Vgl. über dies Geschlecht Bartsch-Siegenfeld, Anhang, S. 163. Walter Zebinger war einer der drei Hauptgünstlinge K. Friedrichs III., welche Aeneas Sylvius bekanntlich als ‚Sapientia Styriaca‘ (Neiperg, Ungnad, Zebinger) ironisirt. Ihm und seinem Sohne Thomas verlieh 1450 der Kaiser das Wappen der ‚Grafschaft Pernstein‘. Unser Zebinger dürfte wohl ein Sohn des Thomas, Walther, gewesen sein, den Wurmbrand in seinen Collect. genealog. zum Jahre 1475 als einen Verbündeten des Pessnitzers anführt. Vgl. die etwas verworrene Angabe bei Cäsar, Ann. duc. Styr. III, 366.

⁴ Unrest, S. 570.

⁵ S. w. u.

Untersteier vorgedrungen,¹ und 1471 wiederholte sich dies, gemeinschädlicher als zuvor. Krain, Kärnten und Untersteier wurden arg verheert.²

Dieser Einbruch, dessen Greuel viel von sich reden machten, erfolgte jedoch unter Umständen, die vom Gerücht, und zwar ganz bestimmt, mit den Hinterlassenen Baumkircher's, seinen Söhnen, in Verbindung gebracht wurden.

Unser Gewährsmann ist der oben bereits angeführte Geschäftsträger des Mailänder Herzogs, Gerardo de Collis. Er berichtet nämlich, von Venedig aus, den 14. Juni 1471³ über den Türkeneinfall nach Krain, und zwar in das Gebiet von Laibach (terra de Lobiana). Er habe in Erfahrung gebracht, dass sich die Türken vom Laibacher Gebiete in einer Entfernung von fünf Meilen zurückzogen und die Beute geteilt hätten, als aber der Landeshauptmann von Krain⁴ in Gesellschaft von vier Geistlichen sich bei ihnen zu einer Besprechung eingefunden, ihn und die Geistlichen in Stücke hieben; deshalb besorgte man,⁵ dass der Landeshauptmann im Einverständnisse mit den Türken gewesen sei, vor allem jedoch, dass ein Söhnchen des Baumkircher der sei, welcher sie (die Türken) in Gesellschaft der Verbannten Triestiner herbeigeführt hätte.

Diese auf venetianischen Mittheilungen beruhende Aussage⁶ ist bei aller naheliegenden Vorsicht zu beachten, denn wengleich die Signoria bestrebt sein mochte, den Verdacht

¹ Unrest, 562f. Ilwof, Einfälle der Osmanen, Mitth. des histor. Vereines für Steiermark X, 211f.

² Unrest, 574f. Ilwof, a. a. O., 217f. Dimitz, Geschichte Krains I, 283—284.

³ Monum. hist. Hung. Acta extera 1458—1490, herausg. von Nagy und Nyári, 2. Bd., S. 219, Nr. 157.

⁴ ‚lo capitano de la terra‘: Als solchen bezeichnet Valvasor, Ehre des Herzogthums Crain, 3. Bd., S. 21—22, zur Zeit des Einfalles den Andreas von Hohenwart (27. in der Reihe), lässt ihn aber schon 1469 von den Türken getödtet werden. Ihm folgte (abermals) 1470—1485 (26. und 27. in der Reihe) Sigismund von Sebriach, nach Valvasor's Angabe, a. a. O.

⁵ ‚perche si dubitava, chel capitano fuse d' accordio con turchi, maxime che uno figlolo de Panichier he sta quello glia conducti insiema con li forusiti de Trieste.‘

⁶ Dies besagt die ganze Einleitung der Depesche des Mailänder Sendboten.

abzulenken, dass sie selbst hinter dem Türkeneinfalle stecke, um ihm eine andere Richtung zu geben, so kann doch nicht Alles aus der Luft gegriffen sein; und das besonders, was hier von den verbannten Triestnern gesagt wird, nöthigt uns, der dortigen Vorgänge (1468—1470) kurz zu gedenken.¹

Seit der letzten Fehde zwischen Triest und der Signoria von Venedig, der ihre Handelsvortheile in Istrien eifersüchtig wahren- den Gewalthaberin (1463), wucherte in der habsburgischen Hafen- stadt ein unruhiges Parteileben, der Hass zwischen den tonan- gebenden Geschlechtern des Patriziates, gemeinschädlich fort. Insbesondere treten diese Gegensätze als ‚Autonomisten‘ und als ‚Anhänger der habsburgischen, im kaiserlichen Stadthaupt- mann² verkörperten Schutzgewalt und Oberhoheit‘ einander schroff gegenüber, und zwar von dem Augenblicke an, als, an Stelle des massvollen Capitano Georg von Tschernembl der bisherige Hauptmann und Pfleger von Wippach und der Schlossherrschaft Duino, Niklas Lueger, der ‚Luogar‘, wie ihn die Welschen nannten,³ ein Mann der schärferen Tonart ein- gesetzt wurde (1468, 9. Februar).⁴

Der Lueger war alsbald entschlossen, seine Amtsgewalt auf Kosten der städtischen, seit dem Vertrage mit Habsburg- Oesterreich von 1382 aufrecht gehaltenen, Gemeindeautonomie auszudehnen und fand an den Gegnern der Autonomisten Ver- bündete, die ihre Feinde als ‚Verräther‘ und ‚Schleppträger Venedigs‘ zu brandmarken nicht säumten. So bewirkte er

¹ Eine Zusammenstellung der älteren Chronistenangaben (des Cancellieri, Bauzer, Scussa, Ireneo della Croce) und einer Reihe von Actenstücken bietet Buttazoni in der Nuova Serie des Archéografo Triestino III (1872), S. 101 ff.; die beste Darstellung der massgebenden Vorgänge liefert Kandler, Storia del consiglio dei Patrizi di Trieste (1858), IV, S. 53 ff. ‚I Malumori ed i tumulti‘; kurz behandelt die Thatsachen Löwen- thal in seiner Geschichte von Triest I (1857), S. 70—71.

² Kandler, a. a. O., kennzeichnet die beiden Parteien deshalb als ‚Statutari‘ mit Antonio Bonomo und als ‚Capitanali‘ mit Gianantonio Bo- nomo an der Spitze.

³ Ueber die Vergangenheit des Niklas von Lueg oder Lueger, der, was Duino oder Tybein betrifft, ursprünglich im Dienste der Walseer stand, und über die Cession dieser Herrschaft durch die letzten Ausläufer des genannten güterreichen Geschlechtes an K. Friedrich III. (1464—1465). s. Rudolf Pichler, Il castello di Duino (Trento 1882), S. 266 ff.

⁴ S. die Grazer Bestallungsurkunde des Kaisers bei Buttazoni, S. 115.

denn schon am 28. Mai 1468 einen Umschwung in der Verwaltung der Commune, und Kaiser Friedrich III. bestätigte diese Verfassungsänderung des Triester Gemeinwesens mit der Grazer Urkunde vom 3. August 1468.¹

Allein die Gegnerschaft Lueger's und der ‚Capitanali‘ zeigte sich unter Führung des Antonio Bonomo bald stärker, als die Partei des Octroy wähnte, überrumpelte sie schon am 15. August, setzte den Hauptmann Niklas Lueger gefangen, mit der Drohung, ihn sofort hinzurichten, wenn ihren nach Duino in Haft gebrachten Gesinnungsgenossen ein Leid widerführe, und nöthigte die verhassten Capitanali, aus der Stadt zu flüchten. Sie fanden in Duino, wohin Lueger selbst, nachdem er Urfehde geschworen, als gestürzter Hauptmann-Statthalter den Weg eingeschlagen hatte, ihr Asyl und wurden hier auf Kosten des Kaisers verpflegt, dem sie ihre Klage über die erlittenen Unbilden zu übermitteln nicht säumten.

Die Selbstherrlichkeit der Triester Commune, der Sieg der Autonomisten, konnte sich jedoch kaum ein Jahr behaupten. Im Hochsommer 1469 gelang es dem Lueger und seinem Anhang, im Geleite von 3000 Söldnern die Stadt einzunehmen. Triest erlitt eine dreitägige Plünderung; Hinrichtungen, Güterconfiscation und Verbannung wurden das Loos der besiegten Gegner.

Aber neuerdings erhoben die Autonomisten ihr Haupt, die Stimmung blieb schwül, Lueger verhasster denn zuvor. Es schien nothwendig, dass der Kaiser selbst die Sachlage in Triest klären und festigen helfe.

So finden wir ihn schon in der Schlusshälfte des Aprils 1470² in der Hafenstadt, allwo er 30 ‚Malcontente‘ theils ‚verbannte‘, theils ‚ächtete‘.³ Immerhin erkannte er selbst die Nothwendigkeit des Einlenkens und vor Allem einer Enthebung des bestverhassten Capitano Lueger, der (Juni 1470) in seine frühere Amtsstellung als Hauptmann von Duino zurücktritt.

¹ Buttazoni, S. 220—225.

² 21. und 28. April beurkundet. 7. Mai war er bereits auf dem Rückwege in Laibach, den 12. Mai in Völkermarkt. Vgl. die I. Abth., II., S. 396.

³ ‚esiliati‘ o ‚banditi‘ oder ‚fuorusciti‘, wie diese beiden Kategorien heißen.

Die Verbannten und Geächteten flüchteten sich selbstverständlich ins benachbarte venetianische Gebiet.

Dies sind die ‚fuorusciti‘, deren unser Gewährsmann de Collis in seiner Depesche vom 14. Juni 1471 erwähnt, und die wir uns wohl von anderen Gesinnungsgenossen verstärkt denken dürfen. Wir wissen nur nicht, welchen Sohn Baumkircher's de Collis als Verbündeten der Triestiner Flüchtlinge und Anstifter des Türkeneinfalles in Venedig nennen hörte. Sollte etwa der Ausdruck ‚figliolo‘ gerade den jüngeren Sohn, Jörg Georg, vermuthen lassen? Oder war all dies nur leeres Gerücht? Dass ein solches aber bestand, ist immerhin bezeichnend für die Sachlage. Die öffentliche Meinung erblickte in den Söhnen Baumkircher's die zu allen Mitteln greifenden Rächer des hingerichteten Vaters.

Und so glaubte denn der Kaiser, es sei hoch an der Zeit, mit den Hinterlassenen Baumkircher's ‚Frieden‘ zu machen, denn die Schwierigkeiten und Bedrängnisse wuchsen ihm über den Kopf.

Im Herbste (November) 1471 wiederholten die Türken ihre Beutezüge nach Innerösterreich.¹

Der Kaiser selbst befand sich vom Juni 1471 an im Reiche zu Regensburg, dann zu Nürnberg; im October finden wir ihn zu Wien, wo er auch die ersten Monate des Jahres 1472 zubrachte. Vom Mai an weilte er in Wiener-Neustadt.

Wir kennen nicht die Vorverhandlungen, die den ‚Ausgleich‘ mit der Familie Baumkircher's und den kaiserlichen ‚Sühnbrief‘ zu Wiener-Neustadt, beide vom 8. Mai 1472, im Gefolge hatten, immerhin verräth der Inhalt der umfangreichen Ausgleichsurkunde² die Schwierigkeiten und Klippen des Friedenswerkes und zugleich die schwachen Bürgschaften desselben.

Einbegriffen erscheinen die Söhne Baumkircher's, Wilhelm und Georg, ihre Schwestern, Martha (Gattin Hannsens von Stubenberg) und Kathrein, und ihre ‚Mutter‘ (Stiefmutter)

¹ Unrest 564 ff., s. Nachtrag II.

² S. Anhang Nr. VII.

Margarethe, die Witwe ‚weiland‘ Andreas Baumkircher's, geborene Grafenecker.

Der 1. Punkt des Ausgleiches betrifft die Lediglassung der von beiden Seiten gemachten Gefangenen, gegen Urfehde und ohne alle und jede ‚Schatzung‘ oder Lösung. Gleiches gilt von jeder Brandschatzung, anderweitigen ‚Schatzung‘ und ‚Huldigung‘,¹ möge sie ‚verbürgt‘, ‚verbrieft‘ oder noch nicht bezahlt sein. Jakob Schreiber² solle gegen Kaspar Esemhofer für 300 ungarische Gulden ausgelöst und diese Summe von der Schatzung oder Lösung des Zweitgenannten³ in Abzug gebracht werden.

2. Verpflichtet sich der Kaiser, die Prälaten und den Adel seiner Lande, Steier, Kärnten und Krain, die sich gegen Andreas Baumkircher und dessen Erben für die namhafte Geldsumme von 32.000 Gulden als zahlungspflichtig verschrieben hatten,⁴ zur Begleichung der noch aushaftenden Forderungen in der Zeit vom 8. Mai bis zum ‚Quatember‘ des nächsten Michelstages (21. September)⁵ zu verhalten.

3. Erklärt der Kaiser, für die Güter am Karst und in Krain, welche Andreas Baumkircher besessen,⁶ 2000 ungarische Gulden binnen gleicher Frist den Erben auszufolgen.

4. Dafür haben Letztere alle Ansprüche und Händel, die sich zwischen dem Kaiser, seinen Landen und Leuten, anderseits dem verstorbenen Baumkircher und seinen Nachkommen wie immer in Wort und That zutrugen, ein für allemal als abgethan und ausgetragen anzusehen, so dass es keine weiteren Feindschaften und Anforderungen geben soll.

¹ Im Sinne von Unterthänigkeitserklärung, so bei Grundholden.

² Derselbe, dessen Gefangensetzung am 23. April 1471 in Gesellschaft Baumkircher's, auch der Bericht vom 25. April und Wilwolt's Denkwürdigkeiten melden. Vgl. I. Abth., II. Abschnitt, S. 273—374.

³ Offenbar identisch mit dem Kaspar Esenkober, Pfleger zu Königsberg, Muchar, VIII, 9, 22, 68 (1458—1470).

⁴ Vgl. das im Vorhergehenden über den Jännerlandtag von 1471 Gesagte. Die Abfindungssumme für Andreas Baumkircher: 32.000 Gulden, spielt noch als Verschreibung der drei Länder eine Rolle im Augsburger Libell vom Jahre 1510, s. Muchar, VIII, 236/7.

⁵ ‚und der quotemer zu Sannd Michelstag schiristkunftigen‘ (die vier Zeiten, Quatember vor St. Michel, 21. September).

⁶ Diese Güter, vorzugsweise Lehen der Grafen von Cilli, der Habsburger und Käufe lagen vorzugsweise um Flödnig, Billichgrätz und Wippach.

5. Die Hinterlassenen Baumkircher's sollen alle kaiserlichen Geldbriefe (Schuldscheine), ‚Taidingzettel‘ (Gerichtsurkunden), Geleitsbriefe¹ und anderweitigen Verschreibungen, die für ihren Vater ausgefertigt wurden, ausliefern, die dann sammt der gegenwärtigen Verschreibung des Kaisers, ferner dem von den Prälaten und Adeligen noch einzuzahlenden Schuldreste und jenen 2000 Gulden bei Herrn Heinrich von Puchheim² zu hinterlegen sind.

6. Sobald die betreffende Geldsumme für die Erben Baumkircher's dort eingezahlt sein wird, soll der Puchheimer jedem Theile die bei ihm hinterlegten Urkunden (Briefe) ausfolgen. Sollte aber das Geld bei ihm nicht hinterlegt sein, so hat man sich mit den Erben über die Ausbezahlung auf anderem Wege zu verständigen.

¹ So den auch, welcher ihrem Vater zur verhängnissvollen Taiding vom 23. April 1471 ausgestellt wurde.

² Zeuge in der kaiserlichen Urkunde vom 30. März 1465. Muchar, VIII, 36. Dieser angesehenen österreichische und auch in Steiermark begütigte Landherr muss also damals ein Rath und Vertrauensmann des Kaisers gewesen sein. Diese Verschreibung der drei Länder Steiermark, Kärnten und Krain befand sich noch 1510 in Verwahrung des Sohnes Heinrichs von Puchheim, Jörg, (zweiten Gatten der Margaretha, Witwe Jörgs Baumkircher's, des jüngeren Sohnes Andreas Baumkircher's) wie das oben angeführte Augsburger Libell besagt, und zwar im niederösterreichischen Schlosse Raabs, und sollte durch das kaiserliche Regiment sofort dort behoben und den Ständen eingewantwortet werden. Vgl. über diese Angelegenheit Cäsar, Ann. duc. Styr., 3. Bd., und seine Staats- und Kirchengeschichte des Herzogthums Steiermark, 6. Bd., S. 405; J. v. Kalchberg, W.-W., 9. Bd. (1817), S. 162—168. — Jörg oder Georg von Puchheim weigerte sich bekanntlich, den Schuldbrief oder die Verschreibung der Stände herauszugeben. Wenn mitunter die Angabe zu finden ist, der Kaiser habe Steiermark, Kärnten und Krain dem Andreas Baumkircher ‚versetzt‘, das ist verpfändet, s. z. B. bei Cäsar, so ist dies unrichtig, denn 1510 heisst es ausdrücklich, die Stände der drei genannten Länder hätten sich seinerzeit dem Baumkircher ‚umb 32.000 Gulden verschrieben‘, das ist die Schuld des Kaisers auf sich genommen. S. den Wortlaut bei Kalchberg, a. a. O., S. 162, nach der steirischen Landhandfeste, Ausg. von 1583, S. 45. S. auch die Weisung Kaiser Maximilians I. vom 14. Februar 1509 (Brüssel) an das niederösterreichische Regiment, worin auf den bei Herrn Jörg von Puchheim (zu Raabs) hinterlegten Schuldschein verwiesen und Auskunft verlangt wird, ob die Schuld bereits bezahlt sei, und wie es sich mit dem Schuldbriefe verhalte? (Steiermärkisches Landesarchiv, Copie.)

7. Wofern die Erben Baumkircher's von den Landständen den ganzen Rest der verbrieften Hauptsumme und vom Kaiser jene 2000 Gulden erhalten, so haben sie alle bezüglichen Schuldbriefe dem Herrn von Puchheim zu übergeben, der sie alsbald dem Kaiser ausfolgen soll.

8. Sodann hat der Kaiser den Puchheimer zu verständigen, dass er die bei ihm hinterlegten Verschreibungen Wilhelms und Georgs Baumkircher den Genannten zustelle.

9. Der Kaiser soll hierauf die ‚Einnehmer‘¹ des zur Bezahlung der Söldner weiland Andreas Baumkircher's und des Kaisers bestimmten Anschlages anweisen, innerhalb sechs Wochen (vom 8. Mai an gerechnet) mit den beiden Baumkirchern, Wilhelm und Jörg, oder deren Bevollmächtigten, die bezügliche Verrechnung durchzuführen und dafür zu sorgen, dass das, was noch von jener Hauptsumme rückständig wäre, bis zum St. Michel-Quatember (21. September) ihnen ausbezahlt werde.

10. Fortan sollen die Hinterbliebenen Andreas Baumkircher's: Söhne, Töchter und Mutter weder selbst noch mit Anderen den Kaiser, seine Lande und Leute von ihren Herrschaften und Schlössern aus, die sie gegenwärtig besitzen oder fürder erwerben würden, bekriegen oder beschädigen, auch Niemanden als Gegner des Kaisers all dort beherbergen oder beherbergen lassen.

11. Doch bleibe dem Könige von Ungarn, da sie in seinen Landen sesshaft seien, sein Herrschaftsrecht über sie (sein oberkeit') vorbehalten.

12. Die Hinterbliebenen Baumkircher's haben fortan dem Kaiser und seinen Erben treu und dienstwillig zu sein, wogegen er sie seiner Gnade und seines guten Willens versichert.

13. Sollten sie aber fürder gegen einen oder mehrere von den Unterthanen des Kaisers oder seine Länder und Leute, oder umgekehrt diese gegen sie oder auch gegen den Kaiser und seine Erben, irgend welche Ansprüche oder Forderungen erheben, so sind diese nicht ‚thätlich‘, sondern ‚rechtlich‘ auszutragen, und der Kaiser wie auch seine Erben würden dafür sorgen, dass ihnen das gebührende Recht nicht vorenthalten werde.

¹ Die aus dem Mittel der Stände vom Kaiser bestellten Steuereinnehmer in den einzelnen Landesvierteln.

Der Aussteller bekräftigt diese Uebereinkunft (,zedl‘) mit seinem Siegel, und das gleichlautende für den Kaiser bestimmte Exemplar versieht Wilhelm Baumkircher mit seinem Petschaft für sich und die anderen vier Familienglieder, da Letztere mit eigenen ,Insigeln‘ nicht versehen wären.

Die zweite Urkunde von gleichem Datum, der kürzer gefasste Sühnbrief,¹ erklärt zunächst, dass zwischen dem Kaiser, seinen Landen und Leuten und den Hinterbliebenen Baumkircher's alle Forderungen und Streitigkeiten abgethan seien, keinerlei Feindschaft fürder bestehen solle und der Kaiser ihr ,gnädiger Herr‘ sein wolle. Sodann wird die bewusste Frist für die Bezahlung ihrer Forderungen festgestellt und jeder weitere Anspruch ihrerseits auf den Rechtsweg verwiesen.

II. Die Pessnitzer Fehde, der Weisspriacher Handel und das Verhalten Wilhelm Baumkircher's 1472—1478.

Allerdings sollte der Neustädter Ausgleich mit den Baumkirchern eine Bürgschaft des inneren Landfriedens werden. Der Zeitgenosse Unrest schreibt darüber,² ,des Pamkircher sun wurden mit dem kayser gericht‘, und fügt hinzu, dass zufolge dieser Richtung jene von den ,Landleuten‘ Steiermarks und Kärntens das erhalten sollten, was man ihrem Vater schuldig geblieben war; aber die Frage der thatsächlichen Begleichung dieser Schuld blieb vorderhand trotz aller Fristbestimmungen jenes Ausgleiches in der Schwebe. Die Landschaften waren erschöpft und der Kaiser ein säumiger Zahler.

Andererseits beeilte er sich, das 1471 abgedrungene oder confiscirte Gut der Bündler des Jahres 1469 in Beschlag zu nehmen. Ein Beispiel hiefür ist die kaiserliche Verfügung über den Thurm zu Fürstenfeld.³ Eine zweite, gewichtigere Massregel berichtet Unrest in unmittelbarem Anschlusse an das Vorige: ,Der Greissenecker hatte einen Sohn, der war jung

¹ S. Anhang Nr. VIII.

² Unrest, Oesterr. Chronik, S. 569.

³ 1472, 2. Mai (Graz), Muchar, VIII, 77—78, überträgt der Kaiser an Georg Waldner als Burglehen einen Thurm in Fürstenfeld, den einst Ludwig Hausner als Empörer und Landesfeind besessen.

und nicht vogtbar. Dem liess der Kaiser nicht mehr vom Gute seines Vaters als das Schloss ‚Herenberg‘ in Kärnten¹ mit seiner Gült und fahrender Habe, fünfzig Wagen voll, alles Andere befahl der Kaiser zu nehmen und unterwand sich der Schlösser Voitsberg, ‚Hannstein‘,² Lankowitz, die alle dem Greissenegker gehörten.⁴

Dann heisst es weiter: ‚Nun merket, der Pamkircher liess einen Samen von seinem Anhang zurück,³ und der Kaiser bekam abermals Feinde, und solche wurden Herr Sigmund Weisspriacher, Ulrich Pessnitzer, der hatte ein Schloss unterhalb von Leibnitz gelegen, genannt Weitersfeld,⁴ und ein junger Zebinger.⁵ Der Pessnitzer nahm sich des Krieges am meisten an und versorgte bestens sein vorgenanntes Schloss mit Speise und Anderem⁶ und griff die Lande und Leute des Kaisers heftig an.⁴

‚Das bekümmerte die ‚Landleute‘ von Steier sehr, und sie lagerten sich vor dem Schlosse, der Graf von Thierstein⁷ als Hauptmann, und man lag da lange Zeit. Eines Tages erhob sich der Pessnitzer selbst dritter zu Ross⁸ und entkam an einem Tage allen seinen Feinden aus dem Schlosse. Nun hatte er aber allda noch viel guter Knechte, die hielten das Haus bis auf St. Martinstag, da wurde getaidingt, dass man dem Pessnitzer 3000 Pfund Pf. für das Schloss und den Mundvorrath darin bezahlen solle.⁹ So wurde die Sache auch ausgetragen. Nun hört ein Abenteuer. Der Pessnitzer schickte einstens,

¹ Hornburg, Hornberg, im Görtschitzthale, Bezirk Eberstein (Schroll, Urkundenbuch von St. Paul, Fontes rer. Austr. [II] XXXIX, 416). Vgl. die Urkunde vom 6. Jänner 1462 (ebenda S. 442, Nr. 551), in welcher Andreas von Greisseneck, oberster Kämmerer in Kärnten, eine Stiftung für die St. Pauls-Pfarrkirche ‚unter‘ Hornburg bezeugt.

² ‚Fewtsperg‘, wahrscheinlich ist das Schloss Greisseneck ‚unter Voitsberg‘ (Zahn, Ortsnamenbuch der Steiermark, S. 233) gemeint. ‚Hanstein‘ oder ‚Haunstein‘ an der Kainach, Zahn, a. a. O., S. 250.

³ Diese Stelle wurde bereits oben angezogen und muss hier des Zusammenhanges willen wieder angeführt werden.

⁴ Bei Spielfeld, Zahn, a. a. O., 486 f.

⁵ S. oben II. Abth., 1. Abschnitt, S. 413.

⁶ ‚und richt sein vorgenanntes Gschloss vast zw mit speis und mër...‘

⁷ S. über ihn I. Abth., 2. Abschnitt, S. 407 und w. u.

⁸ Nur mit zwei berittenen Begleitern.

⁹ S. w. u.

ehe man gegen ihn zu Felde zog, nach Herrn Christoph Narringer, der des Herrn Hannsen von Stubenberg Pfleger auf Wurmberg¹ war, er solle zu ihm nach Weitersfeld kommen, und gab ihm freies Geleite zum Hin- und Rückwege, und gleichzeitig liess er dem Narringer sagen, er solle, was das Geleite betreffe, Niemandem trauen. Der Narringer verstand das nicht und hatte keine Besorgniss, da sie vormals in einem Bündnisse gegen den Kaiser gewesen. Und als der Narringer nach Weitersfeld zum Pessnitzer kam, da nahm ihn dieser gefangen und schlug ihn an Händen und Füßen in Fessel.² Und als sich der Narringer auf sein Geleite berief, verantwortete sich der Pessnitzer mit den Worten: er hätte ja Niemandem in Bezug des Geleites vertrauen sollen. Nun seht, was die Welt an List vermag!⁴

Unser Chronist stellt diese Erzählung in die Zeit nach dem Wiener-Neustädter Ausgleiche des Kaisers mit den Hinterbliebenen Baumkircher's (1472, Mai), drängt aber auch die weiteren Ereignisse zusammen, abgesehen von der charakteristischen Anekdote an letzter Stelle, deren Sachverhalt, wie er selbst sagt, vor die Belagerung des Schlosses Weitersfeld gehört.

Versuchen wir es nun, an der Hand spärlicher Urkunden und Acten die Erzählung Unrest's zeitlich genauer festzustellen und sachlich zu ergänzen.

Wir dürfen aber auch zuvor an der verwandten Sachlage im benachbarten Oesterreich nicht stillschweigend vorübergehen, da sie die allseitigen Bedrängnisse des Kaisers beleuchten hilft. Schon der Frühherbst des Jahres 1472 bietet Beweisstücke, dass sich eine starke Gruppe österreichischer Herren, darunter Heinrich von Liechtenstein-Nikolsburg, Ulrich Freiherr von Grafeneck, der vormalige Söldnerhauptmann Friedrichs III., Waffengenosse und Schwäher Baumkircher's, Hartnid von Puchheim, Gamaret Fronauer, Sigismund Eiczinger und viele Andere als ‚Unzufriedene‘ den Ungarnkönig als Beschützer erkoren,³ ihn, der den Kaiser längst bereits innerlich

¹ Nach diesem Besitze schrieb sich dieser Ast der Stubenberger.

² ‚und verschundt In mit Hennden und Füessen.‘

³ S. Lichnowsky-Birk, VII, Regesten-Beilage, C. III, zum 6. Sept. 1472; Chmel, Monum. habsb. II, 16f. Fraknoi, Epp. Mathiae Corvini (1893) I, S. 277—281, Nr. 196—197. Vgl. Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte unter K. Friedrich III., II, 385.

hasste, seitdem der Habsburger in der böhmischen Frage die Wege des Corvinen zu durchkreuzen bestrebt war.¹

Andererseits ist es bedeutsam, dass die Vorboten einer späteren Krise Salzburgs² und Innerösterreichs damals bereits ihre Schatten warfen.

Im gleichen Jahre 1472 geberdet sich der Ungarnkönig auch als erbetener Beschützer der Güter des Hochstiftes Salzburg in Steiermark,³ wie er dies schon zur Zeit jener Wirren, die vor einigen Jahren hier ausbrachen (1468—1471), dem Erzbischofe zugesagt habe.

So umgarnt die Macht des Corvinen den Kaiser von allen Seiten; in dessen Ländern herrscht überall Unzufriedenheit, das herbe Gefühl drückender Nothlage, und die Furcht vor dem Türken, dessen Einbrüche Jahr um Jahr stattfinden, erzeugt eine verzweifelte Stimmung im Landvolke,⁴ die an dem wachsenden Grolle gegen den Schuldenwucher der Juden, der kaiserlichen Kammerknechte, in allen Ständekreisen ihr Seitenstück findet.⁵

In diesem allgemeinen Wirrsal bildet die Pessnitzer Fehde eine bedeutsame und andauernde Episode.

Das kaiserliche Mandat vom 28. November 1472 (Graz)⁶ bietet ein willkommenes Zeugniß für die Anfänge dieses schlimmen Handels. Der Seckauer Propst wurde für den 22. November dieses Jahres zur Leistung des Aufgebotes zu Ross und zu Fuss gegen (Windisch-)Feistritz verhalten. Dieses landesfürstliche Städtchen oder vielmehr seine Burg (gesloss) war somit seit 1469 in fremden Händen geblieben, und zwar hielt es der Pessnitzer fest, denn wir erfahren nunmehr, dass der Kaiser in seiner Bedrängniß es vorzog, dieses Schloss dem

¹ S. Bachmann, a. a. O.; Palacky, Geschichte Böhmens, V. Abth., 1. Bd., und Fraknói, Mathias Corvinus.

² S. über die sogenannte Rohrerfehde oder den Bruch zwischen Kaiser Friedrich III. und dem Erzbischofe von Salzburg w. u. 3. Abschnitt.

³ Oesterr. Geschichtsarchiv, 55. Bd., 238; Fraknói, Epp. Mathiae Corvini, a. a. O. I, 276, Nr. 193. Der Salzburger Erzbischof Bernhard Rohrer habe ihn um solchen Schutz gebeten. Der lateinische Brief datirt vom 17. Mai 1472, Ofen.

⁴ S. w. u.

⁵ S. w. u. z. J. 1478.

⁶ Steiermärkisches Landesarchiv, Orig. 7446 b.

Pessnitzer für eine Summe Geldes abzulösen, und zwar bis Weihnachten. Der Landesfürst verständigt den Propst, dass der auf ihn und sein Gotteshaus entfallende Betrag dritthalb hundert ungarische Gulden ausmache.

Wir kennen nicht den thatsächlichen Austrag dieses Handels, erfahren jedoch, was mit der Fehde vor Weitersfeld zusammenhängen dürfte, dass 1474 (10. August, Graz) der damalige Landeshauptmann Graf Wilhelm von Thierstein¹ ein Aufgebot gegen den Pessnitzer und zugleich wider die Türken erliess,² welche Letzteren 1473 (August, September) abermals nach Kärnten und Untersteier vorbrachen³ und 1474 zu einem neuen Einfalle rüsteten, Gefahren, die vor Allem den Ständen von Graz, Wolfberg, Judenburg und Marburg (1473 bis 1474) einen unliebsamen Verhandlungsstoff darboten⁴ und Ende 1474 von höchst bedenklichen Regungen in der verzweifelnden Bauernschaft begleitet erscheinen.

Heisst es doch in dem ‚Glawbsbrieff‘ (Credentz) der damals wieder zu Marburg versammelten Stände für ihre Abgeordneten an den Kaiser (9. December 1474), das Bauernvolk wolle seinen Grundherren den Gehorsam aufkündigen, sich zu den Türken schlagen und nach Welschland, Ungarn oder sonst wohin auswandern.⁵

Die lange Abwesenheit des Kaisers im Reiche verschärfte noch mehr das Gefühl der allgemeinen Unsicherheit und liess die neuen, unabweislichen Steuerforderungen des Marburger April-Landtages⁶ noch drückender erscheinen.

Unrest's einschlägiger Bericht⁷ zum Jahre 1475 besagt ferner, dass sich der Ausgleich bezüglich des ‚Schlosses‘ Win-

¹ Als Landeshauptmann lässt er sich von 1472 an urkundlich belegen. Verweser der Landeshauptmannschaft war gleichzeitig Wilhelm von Saurau, und als Landschreiber und zugleich Grazer Burggraf erscheint Christ. von Mörsberg.

² Grazer Landesarchiv, 7515.

³ Unrest, 578 f.; Ilwof, a. a. O., 224 f.

⁴ S. die bezüglichen Nachweise bei Krones in den Beiträgen zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen II, III, VI (in der letzten Abtheilung eine Zusammenstellung der Landtagsdaten).

⁵ Krones, a. a. O II, 98—99, Nr. 142.

⁶ Unrest, 598; Krones, a. a. O. II, 99 f., Nr. 143, VI, Nr. 19.

⁷ Oesterr. Chronik, S. 590—591.

disch-Feistritz (vom Spätjahre 1472) zerschlug, denn der Pessnitzer erbaute inzwischen zwei Schanzwerke (Täber), und zwar den einen zu ‚Recknitz‘, den anderen zu St. Gotthard ‚unter Fürstenfeld‘¹ und hatte die Absicht, von hier aus den Kaiser und seine Länder zu bekriegen. Dem wollten nun die Steierer mit Hilfe der Kärntner ein Ende machen, man berannte beide ‚Täber‘. Ein förmliches Aufgebot war erlassen worden, das sich um Fürstenfeld sammelte. Angesichts der nahen Türkengefahr zog man aber bald neuerdings Unterhandlungen mit dem Pessnitzer vor.

Wenn Unrest an früherer Stelle² von dem Ausgleiche mit dem Pessnitzer in der Weitersfelder Angelegenheit spricht und bemerkt, dass sich seine Besatzung in dem genannten Schlosse bis Martini (10. November) hielt, ohne das Jahr anzuführen, so erfahren wir aus Urkunden, dass jene ‚Taidung‘ Anfangs October 1475 stattfand. 1. October stellt der Pessnitzer einen Versicherungsbrief aus, worin er allen weiteren Ansprüchen entsagt, und drei Tage später nimmt ihn und seine ‚Diener‘ der Kaiser wieder in Gnaden auf, indem er sich auf die zwischen ihm und ‚etlichen Hauptleuten und Landleuten‘ abgemachten ‚Taiding‘ bezieht.³

Aber hiermit ward der Pessnitzer nicht kirre gemacht. Er blieb als ‚ungarischer Grundherr‘ dem Kaiser ein schlimmer Nachbar, und als 1476—1477 der längst vorbereitete Krieg des Corvinen mit Kaiser Friedrich III., der grosse Einbruch in Nieder-Oesterreich, stattfand, verheerte der Pessnitzer, Hand in Hand mit Jörg, dem Grafen im Seeger (Zagorien), Sohn des bekannten Jan Witowetz, von Rechnitz und St. Gotthard aus die Steiermark.⁴

¹ Beide liegen im ungarischen Grenzgebiete, in der Eisenburger Gespanschaft; das eine ist Rechnitz (Rohoncz), das andere St. Gotthard a. d. Raab. Hier war der Pessnitzer Grundherr. Vgl. Szalay, Geschichte Ungarns, übersetzt von Wögerer, III, 331, und Huber, Geschichte Oesterreichs III, 252.

² Oesterr. Chronik, S. 570.

³ Chmel, Monum. habsb., I. Abth., 2. Bd., S. 230—232, Nr. LXIII und LXIV. Vgl. Unrest, 570 und 591. Die Namen der vierzehn ‚Diener‘ des Pessnitzer sind im 1. Abschnitt der I. Abth., S. 376, Anm. 3 angeführt.

⁴ Vgl. Unrest, 626. Szalay-Wögerer und Huber, a. a. O.

Hatte sich doch kurz vorher ‚ein Graf zu Krabatten‘, genannt Graf Hanns von den Prundleyn, und ein Edelmann von Krain, genannt Schneberger, gegen den Kaiser mit den Türken verbündet.¹ Weitershin lässt sich der Lebensgang des Pessnitzer's nicht verfolgen.

Mit seiner Fehde berührt sich der Weisspriacher Handel.

Ritter Sigismund von Weisspriach ist auch eine typische Erscheinung bewegter Zeiten. Kärntner von Hause aus, erscheint er zunächst (1440) in der Eigenschaft eines Pflegers zu Mautenberg (Hohenmauten bei Saldenhofen, an der steirisch-kärntnerischen Grenze)², um 1450—1458 als salzburgischer Hauptmann zu Pettau und im Grenzorte Rann (Rain);³ in den Kriegsjahren 1461—1462 zählte er auch zu den Soldhauptleuten Kaiser Friedrichs III. in Oesterreich, dem Baumkircher zur Seite.⁴ Die Hauptmannschaft in der damals habsburgischen Pfandherrschaft Forchtenstein (Fraknó) im westlichen Grenzgebiete Ungarns dürfte er wohl ziemlich gleichzeitig mit der Bestellung Baumkircher's zum Obergespan von Pressburg („Pase-meyer Spang“)⁵ und Ulrichs von Grafeneck zu einem solchen von Oedenburg als Entlohnung für seine Dienste erhalten haben.⁶

¹ Unrest, 585, zum Jahre 1475. ‚Prundlein‘ ist ‚Bründl‘ oder Brinje in der Oguliner Gegend Hochcroatiens. War dieser Johann ein Graf von Corbawien (Krbawa)? Der Zweitgenannte der von Schneeberg oder Schneberger (nicht Schueperger, wie im Abdrucke der Oesterr. Chronik Unrest's bei Hahn zu lesen) gehörte einem alten Krainer Adelsgeschlechte an. Vgl. Namen und Wappen bei Valvasor, Ehre des Herzogthums Crain III, 112—113.

² Schroll, St. Pauler Urkundenbuch, a. a. O. 392, Nr. 445.

³ Muchar, VII, 358, Urkunde vom 15. November 1450, VIII, 11, Urkunde vom 3. Mai 1458.

⁴ Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte unter K. Friedrich III, 1. Bd., 324.

⁵ Nach Hinderbach's Angaben, in seiner Hist. Friderici III, A. Kollars in den Analecta o. u. Vindob. II, 566. Pasemei = Posonium, Pozsony; spany = Span, ispán, comes. So erscheint denn auch der Weisspriacher 1459 (Codex diplom. patrius, herausg. von Nagy, Paur und Ráth [Raab] V, 261, Nr. 181) in einer Urkunde neben den beiden Genannten als kaiserlicher Rath angeführt (Sendschreiben K. Friedrichs III. an die Oedenburger).

⁶ Vgl. Fraknói, Epp. Mathiae Corvini I, 67, zum Jahre 1465.

1469 galt er bei Hofe als Gesinnungsgenosse Andreas Baumkircher's.¹ Auch der Weisspriacher wurde, wie dies auch der Chronist Unrest bestätigt, ein Gläubiger des Kaisers, denn als Darlehengeber an die ‚Landleute‘ von Steier und Kärnten in der Zeit der Baumkircherfehde bezeichnet er sich selbst in dem wichtigen Schreiben vom 29. Juni 1471 aus Pettau an den Abt Johann von St. Paul.² Der Weisspriacher habe 3000 Gulden vorgestreckt, als der Abt und die Landleute der genannten Länder diesfalls durch ihre Abgesandten, Herrn Andrä von Greisseneck ‚seligen‘,³ Herrn Antoni von Holeneck, Herrn Jörg Gradner⁴ und Herrn Sigismund Mordachs⁵ ihn darum bitten liessen (‚von Euer aller wegen, das ich ansäch das verderben und Schaden, das von den Veindten den lannden bisher geschehen war und noch teglich beschech . . . ‘). Da nun die Frist für die Zahlung abgelaufen, er aber trotz seines Ansuchens von der Landschaft nichts erhalten, so mahne er zur Zahlung, sonst müsse er sie alle klagen.

In diesem Schreiben nennt sich der Weisspriacher ‚Span‘ und Hauptmann zu Oedenburg (Soprony) und Pettau. Dass er sich Span (Gespan, Graf) von Oedenburg schreibt, könnte immerhin auf eine Verleihung dieser Würde durch den Kaiser als Pfandschaftsinhaber in Westungarn zurückgeführt werden, da, obschon seit 1463 diese Stellung des Habsburgers, sammt seinem Gegenkönigthum, vertragsmässig ihrem Ende zugeführt werden sollte, jene verwickelten Pfandschaftsverhältnisse und Güteransprüche Habsburgs in Ungarn fortbestanden.

Insbesondere hatte der Wiener-Neustädter Vertrag Kaiser Friedrichs III. mit König Mathias von Ungarn vom 1. September 1458 Forchtenstein, Eisenstadt, Kobelsdorf, ‚Harrenstein‘ (Hornstein, Szarvkő im Oedenburger Comitate) und die Oedenburger Gespanschaft selbst oder doch die Stadt Oedenburg als lebenslänglichen Besitz, andererseits Rechnitz und Güns dem Habs-

¹ S. o. I. Abth., 1. Abschnitt, S. 380.

² Die Stelle bei Unrest s. I. Abth., 2. Abschnitt. Schroll, Urkundenbuch von St. Paul 456—457, Nr. 573.

³ Dürfte somit ins Jahr 1470 fallen, da der Greissenecker 1471, 23. April hingerichtet wurde.

⁴ Vgl. über diese zwei Persönlichkeiten den 1. Abschnitt der I. Abth., S. 386.

⁵ Kärntner Geschlecht, Lehensträger der Pfannberger Grafen.

burger zugesprochen, und dieser suchte dies Alles auch weiterhin festzuhalten.¹

Doch finden wir vor 1463 als habsburgischen ‚Span‘ von Oedenburg den Grafenecker² bestellt und entbehren jedes bestimmten Anhaltspunktes für die Uebertragung der ‚Spanschaft‘ an den Weisspriacher durch Kaiser Friedrich III.

Andererseits erfahren wir aber, dass Weisspriach 1466 vom Könige Mathias für seine Person und die seiner Nachkommen in den ungarischen Adelstand aufgenommen wurde,³ also das Incolatsrecht jenseits der Leitha erhielt, somit die gleichen Wege wie der Baumkircher einschlug, dass er die Herrschaft Forchtenstein-Fraknó 1467 für die Kobelsdorfer (Kábolder) austauschte,⁴ und dass ein halbes Jahrhundert später sein Nachkomme Hanns als ‚Freiherr von Kobelsdorf und Span der Spanschaft Oedenburg‘, sohin als Erbe dieser Errungenschaften in Ungarn beurkundet erscheint.⁵

Daher dürfte wohl die Oedenburger ‚Gespanschaft‘, die 1471 der Weisspriacher im Titel führt, nur auf eine Verleihung durch den Ungarnkönig zurückzuführen sein. Auf diese Weise zeigt sich denn auch unser Weisspriacher, abgesehen von seiner innerösterreichischen Landstandschaft, dem Kreise der eigentlichen ‚Diener‘ oder ‚Amtsleute‘ des Kaisers entrückt und der Schwerpunkt seiner Interessen nach Ungarn verschoben.

¹ S. den Vertrag von 1468 bei Palacky, *Urkundliche Beiträge 1450—1471*, *Fontes rer. Austr. XX* (1860), Nr. 167, S. 159—161.

² 1460, 4. Juni, erscheinen Baumkircher als Pressburger und der Grafenecker als Oedenburger Gespan Kaiser Friedrichs III. neben einander. Horváth, *Regg. tört. tár. IX* (1861), S. 68, Nr. 188. — Grenzstreitigkeiten zwischen den Oedenburgern und dem Grafenecker gab es noch 1479, wie dies die Urkunde König Mathias vom 12. Mai bezeugt. *Codex diplom. patrius II*, 360, Nr. 224. — In der kaiserlichen Urkunde von 1464 (*Codex diplom. patrius V*, 272—273, Nr. 190) datiert von Wiener-Neustadt, wird als Hauptmann des Königs Mathias in Oedenburg ein Ambros Turegk (wahrscheinlich Turek = Török) und als kaiserlicher Pfleger zu Forchtenstein der Siebenhirter angeführt.

³ Horváth M., *Magyar regesták* (Regesten aus dem Wiener kais. Archive), *Magyar tört. tár.* (ung. Geschichtsbuch), 9. Bd., 1861, S. 69, Nr. 172.

⁴ Ebenda.

⁵ Königliche Urkunde vom 25. Juni 1521, *Codex diplom. patrius V*, 433, Nr. 276.

Es lässt sich daher ganz wohl begreifen, weshalb er 1469 bei Hofe als ein Gesinnungsgenosse und Bündler Baumkircher's galt, ohne dass sich dies aus seiner Handlungsweise belegen liesse. Immerhin war er nicht ‚gut kaiserlich‘ wie sein Bruder Balthasar Weisspriacher, der nach dem Ausbruche der Baumkircherfehde das Kärntner Schloss Hannsens von Stubenberg, Holenburg, erstürmen half.¹

Gläubiger der steirischen und Kärntner Landschaft, beziehungsweise des Landesfürsten, geworden, will Sigmund von Weisspriach 1471 wieder zu seinem Gelde kommen und tritt als ungeduldiger Gläubiger mit dem Pessnitzer in Verbindung. Der böse Handel schleppt sich Jahre hindurch weiter.

Der ‚Glaubbrief‘ der Steirer vom Marburger Landtage, 9. December 1474,² bezieht sich unter Anderem auch auf die ‚Schuld‘ des Weisspriachers, welche bezahlt werden solle und müsse. Aber das hatte seine guten Wege, denn auch die beiden Grafenecker, Vater und Sohn, die unbotmässig gewordenen Herren in Oesterreich, Schützlinge des Ungarnkönigs, der sich nun auf das Land an der Donau zu werfen entschlossen war, sollten befriedigt werden, wie dies aus dem Steueranschlage von 1476 hervorgeht.³

So bleibt die Weisspriacher Schuld in der Schwebe, bis das Jahr 1478, die Zeit nach dem erfolgreichen Waffengange des Corvinen in Oesterreich, gegen Kaiser Friedrich III. und dessen Verbündeten, den Böhmenkönig Wladislaw (1477), und dem für den Kaiser demüthigenden Frieden, ein neues Streiflicht auf jene Angelegenheit wirft.

Das bezügliche Actenstück⁴ vom Jahre 1478 hängt entweder mit dem Grazer Gesamt- oder Ausschuss-Landtage

¹ Unrest, Oesterr. Chronik, S. 560.

² Bidermann (aus den Acten des Innsbrucker Statth.-Archives) in den Mitth. des histor. Vereines für Krain 1865, daraus bei Krones in den Beiträgen II, Nr. 142.

³ Krones, a. a. O., Nr. 145.

⁴ Chmel, Monum. habsb., I. Abth., 2. Bd., Nr. MVI, S. 831 ff. Vgl. Krones in den Beiträgen II, Nr. 148, wo infolge unrichtiger Voraussetzungen dasselbe zum Jahre 1468 gestellt wurde; im folgenden Aufsätze (Beiträge III, Nr. 39) berichtigte dies der Verfasser, muss aber auch die noch dort angeführten Bedenken — den jüngeren Baumkircher betreffend — fallen lassen. Vgl. auch Krones, Beiträge VI, Nr. 21, wo die vorlaufenden

der Steirer, Kärntner und Krainer vom 22. September d. J. zusammen, oder, was noch näher liegt, mit dem Grazer Juni-Juli-Landtage der Steiermärker, da dort nur der ‚Lanntlewt in Steir‘ gedacht erscheint.¹

In dieser ‚antwort‘ der steirischen Landschaft auf des Kaisers ‚begern‘ fehlt es nicht an Beschwerden. Ein Punkt betrifft auch die Weisspriacher ‚Schuld‘.²

Weisspriach ‚suche‘ seine Bezahlung bei den Landleuten von Steier, da sie doch vermeinen, ‚der bezallung unschuldig‘ zu sein; der Kaiser wolle sie mit bezüglichlichen Steuermassregeln³ gnädigst verschonen, da sie doch des Kaisers wegen ‚in die dinge kommen sein‘. Er selbst habe ja die Zahlung jener Schuld verboten und dieses Verbot auch nicht widerrufen, andererseits die Bezahlung aller ‚Schuld‘ an den Weisspriacher und (Wilhelm) Baumkircher, sowie an Andere ‚auf sich genommen‘. Deshalb habe man ja das Ungeld verfügt.⁴ Auch habe der Weisspriacher die Bezahlung seiner Schuld ‚mêr durch den Kunig von Hungarn dann durch die kais. Majestât‘ angesucht. Man sieht, dass die Landschaft eine Zahlungspflicht dem Weisspriacher gegenüber ablehnt, den Kaiser hiefür als verpflichtet erblickt, und dass andererseits der Weisspriacher es für erfolgreicher hielt, sich diesbezüglich eher hinter den Corvinen, seinen mächtigen Gebieter drüben, zu verschanzen, als hüben den Kaiser als Deckung auszuspielen.

Wenn dies Actenstück einmal auf den ganzen Sachverhalt ein grelles Licht wirft, andererseits beweist, wie die Zahlung der Weisspriacher ‚Schuld‘ noch weiterhin in der Luft hängen blieb, so begegnen wir darin auch der zweiten bedeutsamen Thatsache, dass es auch trotz aller Bestimmungen des Wiener-Neustädter Vertrages vom 8. Mai 1472 mit der Baumkircher-Schuld nicht anders stand, und dass wir uns die feindliche

Unterhandlungen zwischen der steirischen Landschaft und dem Kaiser 1478 (Juli) angegeben erscheinen. S. auch Anhang Nr. IX.

¹ Krones, Beiträge II, Nr. 148.

² Chmel, a. a. O., S. 831—832.

³ S. 831: ‚damit wir nit also hoch mit Ewer urberiagen (überraschenden Zumuthungen?) swer und hertt also ersucht werden . . .‘

⁴ S. 832: Darumb dan der umbgelt geet‘ (bekanntlich eine Tranksteuer). Einen Hauptpunkt bilden die Klagen über die Juden.

Haltung der Hinterbliebenen, zunächst Wilhelm Baumkircher's, gegenüber dem Kaiser zurechtlegen können.

Darüber handelt denn auch die Antwort des Kaisers¹ auf die ‚Artikel und Geprechen‘ (Beschwerden) der Landleute, die zunächst den Klagen über die Juden einigermaßen gerecht zu werden bestrebt ist. Von der Weisspriacher Schuld ist nicht die Rede, wohl aber kommt das Schriftstück auf der ‚Pembkircher betzallung‘ zu sprechen. Der Kaiser sei hiezu erbötig, habe auch jetzt darüber mit den Dienern des Baumkircher's verhandeln lassen und begehre deshalb, dass die ‚Landleute‘ für die Einzahlung des ‚Ungeldes‘ Sorge trügen, da letzteres eben für die Bezahlung des Baumkircher's bestimmt sei. ‚Es wäre auch‘ — heisst es dann weiter — ‚der Pembkircher in seiner Geldschuld vielleicht bezahlt worden, er habe aber sein kaiserliche Gnaden in Oesterreich bekriegt und Aufschläge (Zwangssteuern) eingenommen, und da habe sein k. Gn. gemeint, dies sollte ihm von seiner Bezahlung billigerweise in Abzug gebracht werden‘.

III. Die Söhne Andreas Baumkircher's als ungarische Magnaten, 1479—1498. Barbara Baumkircher, Tochter Wilhelms, Enkelin Andreas'.

So tritt denn Wilhelm, der Erstgeborne des hingerichteten Baumkircher's, auf die Bildfläche. Als ungarischer Grundherr und Feind des Kaisers aus persönlichen Gründen erscheint er im Kriegsfolge des Corvinen an der Donau im Jahre 1477, und in dieser Rolle bewegt sich fortan auch sein öffentliches Leben.

Als dann im Spätjahre 1479 der Ungarnkönig als ‚Beschützer‘ und ‚Anwalt‘ des Salzburger Erzbischofes, Bernhard Rohrer, des mit dem Kaiser verfeindeten Kirchenfürsten, seine Söldnerschaaren in Steiermark und Kärnten einrücken liess, um hier von den besetzten Salzburger Städten und Burgen aus den folgenschweren Kampf gegen den Habsburger bis zur Vernichtung aufzunehmen, und fortan, seit 1480, die schlimmsten Jahre Innerösterreichs — angesichts des inneren Krieges und

¹ Chmel, a. a. O., S. 834 ff.

der wachsenden Türkennoth — anhuben,¹ ward dem Baumkircher ein neuer Spielraum kaiserfeindlicher Thätigkeit erschlossen.

Wilhelm Baumkircher und sein jüngerer Bruder Georg waren in Ungarn längst heimisch geworden.² 1486 finden wir Wilhelm in Hartberg als Bevollmächtigten des Ungarnkönigs bezeugt,³ 1488 als Hauptmann des Letzteren in Hartberg und Fürstenfeld beurkundet.⁴

Im gleichen Jahre (Ende März) nennt ihn König Mathias als Sendboten an die bairischen Herzoge.⁵

Als dann Mathias (1490) starb und der Wahlkönig Wladislaw der Jagellone in Unterhandlungen mit seinem Nebenbuhler, dem Kaisersohne Maximilian I. trat, die mit dem Pressburger Novemberfrieden schlossen, muss sich bei diesem Geschäfte auch Wilhelm Baumkircher wesentlich betheilt haben, da die Kaiserurkunde vom 12. October 1491 ihm, dem Freiherrn von Schlaning (‚Slenynk‘) in Anbetracht seiner Dienste bei den Verhandlungen mit König ‚Wladislaw von Be-

¹ Vgl. im Allgemeinen Huber, Oesterr. Geschichte III; Fessler-Klein, Geschichte Ungarn III; Bachmann, Deutsche Reichsgeschichte unter K. Friedrich III., 2. Bd.; Fraknói, Mathias Corvinus; Kurz, Geschichte K. Friedrichs IV., 2; Muchar, VIII; F. M. Mayer's Abhandlungen im Archiv für österr. Geschichte, 55. und 68. Bd.; Krones in den Beiträgen II, III und insbesondere VI. Die Hauptquelle für diese Zustände Innerösterreichs bleibt Unrest's Oesterr. Chronik. Vgl. Krones, Abhandlung über Unrest im Archiv für österr. Geschichte, 48. Bd. (1870).

² Vgl. die Urkunde von 1484 im Codex diplom. patrius V, 361—363, Nr. 241, wo Beider und des Besitzstreites um ihr väterliches Erbgut Komjáthi in der Eisenburger Gespanschaft gedacht wird.

³ Bericht des Jörg Schuster aus Neuberg vom 17. November 1486 (Landesarchiv, Original) an Friedrich von Stubenberg; der Pämkirch sei Mittwoch Nachts (14. November) nach ‚Harperg‘ (Hartberg) gekommen und habe Donnerstag (15. November) eine Unterredung mit dem ‚Rabtaller‘ gehabt.

⁴ 1488, 10. Januar (Grazer Landesarchiv, Original), Ruprecht Weber, Bürger zu Fehring (Väring), verkauft an Wilhelm von ‚Pämkirch‘, Freiherrn zu ‚Slening‘ und Hauptmann zu Hartberg und Fürstenfeld, seine Mühle.

⁵ 1488, 31. März, König Mathias an die bairischen Herzoge Albrecht und Georg, wobei er als Sendboten Wilhelm Pawmkircher, Freyherrn zum Slaning, und Lukas Sniezer beglaubigt. — Fraknói, Epp Mathiae Corvini II, 340, Nr. 208.

heim' seine Ansprüche auf das Schloss Rechnitz (Rohonecz) sichert.¹

Vielleicht zählte der Baumkircher — unter wesentlich geänderten Verhältnissen — auch zu jener Partei des westungarischen Adels, auf die sich Maximilian I. bei seinem Waffengange nach Ungarn (Spätjahr 1490) stützte, obschon dies unwahrscheinlich ist, da wir ihn schon vorher als Unterhändler des neuen Wahlkönigs, Wladislaw II., bei dem Vertrage mit seinem Bruder, dem Jagellonen Johann Albrecht (20. Februar 1491), bevollmächtigt sehen.²

Weiterhin verlieren wir ihn aus dem Gesichtsfelde, denn er starb bald darauf.

Sein Bruder Georg oder Jörg, der bisher im Hintergrunde stand, ehelichte 1484 eine Margarethe, Tochter Wulfings von Stubenberg (Kapfenberger Ast),³ und erhält 1492 (23. Juni) vom Wahlkönige Böhmens und Ungarns, dem Jagellonen Wladislaw, den erblichen Besitz von ‚Chazar‘, d. i. Kaisersberg (Császárvár) in ‚Slawonien‘ bestätigt,⁴ einer Burgherrschaft an der innerösterreichisch-slavonischen Grenze, die wir als ursprüngliches Cillier Grafenlehen seines Vaters Andreas und als spätere königliche Schenkung an den Letztgenannten kennen.⁵ Um diese Zeit müssen wir denn auch seinen älteren Bruder, Wilhelm, bereits als verstorben ansehen.⁶

¹ 1491, 12. October, Linz (Copie im Landesarchiv). Rechnitz = Rohonecz in der Eisenburger Gespanschaft, als dessen Besitzer früher Ulrich der Pessnitzer erscheint (s. o.). Maximilian I. gab hiezu, 29. December, aus Innsbruck seine Zustimmung. Vgl. Fessler-Klein, Geschichte Ungarns III, 236–237 über den Abschluss des Pressburger Vertrages vom 7. November 1491, 240–241, und Huber, Oesterr. Geschichte III, 305–306.

² S. Fessler-Klein, a. a. O.

³ 1483, 10. August, Heiratsbrief (Landesarchiv, Original). Vgl. Regesten bei Pratobevera, Regesten der Stubenberger Urkunde, Notizblatt IX (1860), 432, Nr. 620.

⁴ Steiermärkisches Landesarchiv, Copie.

⁵ S. Cillier Chronik, Cap. 42; Hahn's Abhandlung *Collectio monum.* II, 742; Krones' Abhandlung in den ‚Freien von Saneck und ihre Chronik als Grafen von Cilli‘, II. Abth., 151; die Urkunde K. Ladislaus' von 1457, 15. September; steiermärkisches Landesarchiv, Original, und die K. Matthias Corvinus vom 19. Juli 1463. — S. Pratobevera, a. a. O. 395–396, Nr. 547.

⁶ Da der jüngere Bruder, Georg, nun im Alleinbesitze des Erbes dieser Herrschaft auftritt.

Wilhelm hinterliess eine Tochter, Barbara, Georgs Nichte, die 1497 als Gattin Andräs von Stubenberg, eines der Söhne Thomas' oder Thomans vom Kapfenberger Aste des genannten Hauses, beurkundet erscheint¹ und so die Verschwägerungen der krainisch-ungarischen Baumkircher (seit Andreas) mit den Stubenbergern fortsetzt.

1498 findet sich Georg Baumkircher im Reichsdecrete Ungarns unter den zur Aufstellung eines Banderiums berechtigten Baronen genannt und in ihrer Reihung Hanns dem Ellerbacher von Eberau (Monyorókerék) vorangestellt.²

Mit ihm erlosch der Mannesstamm dieser Baumkircher auf ungarischem Boden, wann, bleibt fraglich. Sicher ist nur, dass Jörgs Gattin, Margarethe, 12. Mai 1502 als seine Witwe in zweiter Ehe mit Herrn Jörg von Puchheim verbunden erscheint und 1. Mai d. J. Jörg Baumkircher als bereits ‚abgegangen‘ angeführt wird.³ Die Hauptherrschaft Schlaning (Szalonak) im Eisenburger Comitate, von welcher bekanntlich Andreas Baumkircher (1463) den Freiherrntitel führt, erscheint 1526 im Besitze des Steiermärkers Veit von Fladnitz.⁴

Jene Barbara, die Tochter Wilhelms und Nichte Georgs, verlor bald ihren ersten Gatten, Andrä von Stubenberg,⁵ ehelichte dann Herrn Seifrid von Polheim, der bereits auch vor

¹ S. die Urkunde Andräs von Stubenberg vom 20. August 1497, Landesarchiv, Original, und Pratobevera, a. a. O. 437, Nr. 634 (zum 14. August).

² Vgl. Fessler-Klein, Geschichte Ungarns III, 266.

³ Original-Urkunden im Grazer Landesarchiv vom 12. und 1. Mai 1501. In der ersten Urkunde ist von der Tochter Wilhelms Baumkircher, Barbara, die Rede.

⁴ Nagy, Magyarországi családai (Die adeligen Familien Ungarns), 9. Bd. (1862), S. 104. Er bezeichnet hier Barbara irrig als ‚nővére‘ (Schwester) Georgs, da sie doch seine Nichte war. Wenn nämlich auch in jenem 1497, 20. August, ausgestellten Heimsteuerrecesse Andrä von Stubenberg unsern Georg Baumkircher ‚Schwager‘ nennt, so ist dieser Ausdruck nur so zu verstehen, dass er damit seinen Schwiegeroheim oder den ihm durch die Heirat der Schwester Georgs, Martha, mit Hanns von Stubenberg (vom Wurmberger Aste des Hauses) verschwägerten Vetter meint, da wir als Kinder Andreas Baumkircher's nur Wilhelm, Georg, Martha und Katharina sichergestellt haben.

⁵ Dieser starb um 1501. 1501, 1. Mai war er noch am Leben, laut Urkunde vom 1. Mai 1501 (s. o.). 1502, 1. Juni nennt sie sich seine Witwe und ‚jetzt‘ Gemahlin des Herrn Seifrid von Polheim (Original-Urkunde im Grazer Landesarchiv).

1512 gestorben sein muss, da den 6. Jänner d. J. Barbara abermals als ‚Witwe‘ urkundet.¹ Dann dürfte jener Veit von Fladnitz ihr Gatte geworden sein,² was jenen 1526 angedeuteten Besitzwechsel erläutert. 1531 erscheint dann Barbara nochmals, und zwar mit Longin Herrn von Puchheim, steiermärkischen ‚Vizthum‘ des Kaisers, Freiherrn von Raabs und Krumbach, ehelich verbunden.³

Hiemit schliesst für uns der Lebensgang der Enkelin Andreas Baumkirchers’.

¹ 1512, 6. Jänner, Gutenberg, Original-Urkunde im Grazer Landesarchiv. Hier erscheint Barbara bereits als Witwe nach ‚Seifrid von Bolheim‘.

² Freiherr von Stadl in seinem ‚Ehrenspiegel des steiermärkischen Adels‘. Handschrift 28 im steiermärkischen Landesarchiv, II. Bd., ‚Baumkircher‘, 291—299, nennt daher wohl mit Recht (295) ‚eine Baumkircherin‘ als ‚Hausfrau‘ Veits von Fladnitz, mit der Jahresangabe 1529.

³ Original-Urkunde im steiermärkischen Landesarchiv von 1531, 23. December (Samstag nach S. Thomas des h. Zwellfspoten) Barbara, geb. von Paumkirch, jetzt Gattin des Herrn Longin von Puchheim, ‚kön. Vizthums in Steier‘. In einer zweiten Urkunde nennt sich Longin von Puchheim ‚Freiherr zu Raabs und Chrumpach‘.

ANHANG.

I.

Vermerkcht was an vnnsern herrn Kaiser zu werben ist von der lannlewt (sic) wegen, so yecz bey einander gewesen sein.

Zum Ersten sein kaiserlichen gnaden vnser vndertenig gehorsam willig dinst zu sagen. Darnach auf vnnsern Glawbbrief zu reden; als vnser gut frewnd mit nam herr Jörg Gradner, der durch vnners herrn kaiser brieflich bephelung zu ainem verhôr gen Gretz zu komen eruordert, dahin er komen vnd daselbs mit sambt hern Ruprechten Windischgretzer auch desselben hern Ruprechten sun ainem knaben durch hern Jörgen Fuchsen marschalh zu sein k. g. handen gefangen ist, werden wir bericht von In vnd vns in seiner k. g. hoff vnd Stetten zugemessen werde, das wir weg fürgenomen vnd betracht solten haben, dadurch wir sein k. g. vmb etlich sein k. g. Slos vnd Stet zu bringen vermainten, darauff ist vnser antwurt: Sein k. g. sull sôlhs von vns nicht gelawben, wann sich das mit warhait zw vns allen oder vnser yeglichem nymer mer erfinden sol, vnd der oder die also sôlhs sein k. g. von vns zugesagt vnd vns des beschuldigt hieten, haben nye so vil Frumkait oder Eren gehabt, das si solhs in vnser gegenwurttkait gegen sein k. g. reden tôrsten. Darumb so bitten wir sein k. g. welle sôlhs von vns nicht gelawben, sunder vns darinn gancz entschuldigt haben, als wir dan des vnschuldig sein das wellen wir sein k. g. vndertenigklich vnd mit willen zusambt der pillikait gern verdienen.

Mer sol die potschafft mit vnnserm herrn k. g. reden. Als sein k. g. vnser gut frewnd die sein gnad hat fahen lassen beschuldiget wie sy vnd wie wir ain puntnuss vnd ainigung mit ainander gemacht haben die wider sein k. g. auch lannd vnd lewtt sein sull. Darauff ist vnser antwurt: vns sey von kainerlay puntnuss noch aynigung wissent, die wir wider sein

k. g. auch lannd vnd lewtt gemacht sullen haben: wol sey an dem als vor ettlichen Jaren ettlich Inczug ins lannd Steir auch aufrur durch ettlich im lannd beschehen dadurch dann mer dann aynem im lannd merklich gross scheden vnd gedrang mit raub, prannt, venkchnus vnd in ander weg zugefügt sein, das datzemal sein k. g. zu wissen getan vnd sein gnad desshalb vmb scherm vnd wendung der sachen durch die lanndlewt ersucht. Ist seiner gnaden antwort gestanden, das die lanndlewt selbs mit einander ainig solten werden wy sy kunnen vnd mügen, damit si sich solher inczug vnd angriff aufhalten vnd die wern nach irer notdurfft. Auff solh seiner k. g. verwilligung vnd ander merklichen vrsach halb haben wir vns miteinander veraint auf ain sölhen weg, welcher vnder vns wer der wer wider landsrecht vnd der lanndsfreyhait gedrunge oder beschedigt wurde, das wir die andern demselbenn, den man also zu beschedigen oder zu dringen vnderstundt, geratten vnd geholffen sein sullen, damit er mit gewalt nicht gedrunge sunder bey dem vnd der lanndsfreyhait gehalten wurde. Also um das dieselb vnser verainigung mit mer wortten innehelt, hoffen wir, das mit solcher vnser verainigung wider sein k. g. noch lannd vnd lewtt nichts vnpillichs gehandelt sey, vnd bitten darauff sein k. g. als vnsern allergnedigisten herrn, sein k. g. welle ansehen das solh vnser verainigung von merklicher vrsach vnd notdurfften willen beschehen vnd das solhs wider sein k. g. noch lannd vnd lewtt nicht ist vnd das darauff sein k. g. vnser gut frewnd ledig lass, das wellen wir mitsambt vnsern gutten frewnden vmb sein k. g. vndertheniglich vnd gehorsamblich verdienen.

Ob auff die obgeschriben werbung von vnserm herrn Kaiser nicht nach vnser begern geantwort wurde, sullen alsdann die hernachgeschriben stuck erworben werden.

Ob sein k. g. vermainet vnser guet frewnd nicht aufzugeben auff die obgemelten ersuechung das dann durch die potschafft weiter gered werde, ob sein k. g. ye vermaynet vnser gut frewnd vnd wir solten vnpillichs wider sein k. g. gehandelt haben: So sein wir willig der sachen zw fürkhomen vnd recht zu komen auf seiner k. g. lanndlewt der lannd Österreich, Kernden, Krain, auch des Lands ob der Enns vnd auf die so aus den gemelden lannden durch die lanntschaft des Adole darinn wonund dartzu genomen vnd gesetzt werden. Oder ob sein k. g. das auch nicht gewellig war, erbitten wir vns zu fürkhomen vnd recht auf vnsern gnedigen herren hertzog Sigmunden von Österreich, der sein k. g. vetter vnd auch ein furst von Österreich ist vnd auf seiner graden landschaft oder ab sein k. g. das auch nicht gemaint wer, so erbietten wir

vns mitsampt vnsern guetten freunden, so gefangen sind, zu fürkomen vnd Recht auf die Kurfürsten des heyligen reichs vnd tun sôlh vnd erbieten vngeuerlich dermassen an welchen yetzgemelten enden sein k. g. sôlhs von vns vnd vnsern gutten freunden nemen wil daselbs hin wellen wir mit denselben vnsern freunden zufürkomen vnd recht steen. Hoffen wir sein k. g. sull vns solhs nit abslahen, sunder das aufnehmen vnd darauff vnser gütt freund zum Rechten chomen vnd ledig lassen.

(Steierm. Landesarchiv, Original.)

II.

1470, 4. Juni. — Völkermarkt.

Weisung K. Friedrichs an Moriz Steinacher in der Angelegenheit des Vergleiches mit Andreas Baumkircher.

Fridrich von gottes genaden Romischer Kaiser etc. scribe seinem gethreuen Morizen Steinacher vnd liesz in wissen, dass die edlen seine lieben gethreuen Andre von Kreig, Christoff Vngnadt vnd Walthasar von Weispriach seine ræth Andreen Pämkircher zu ime gebracht vnd sich zwischen seiner und desselbigen Pämkircher souil bemhüet und thaidingt haben, dardurch zuuersichtlich, dass die sachen zu bericht vnd fridt gebracht werde, das er aber ohn sein (des Steinachers) seiner prælaten vnd anderer vom adl seines fürstenthumbs Steier rath vnd beiwesen nicht beschliessen haben wöllen, vnd empfalch dem Steinacher ernstlich vnd wolte, dass er Steinacher sich an sand Veitstag (15. Juni) zu ime verfüeget dahin, vnd dass er sambt ime andern prælaten vnd denen vom adl, so er auch auf den tag hin verordnet habe rathe vnd helfe weg fürzunemen, dardurch die sachen zu entlichen fridt vnd bericht khomen vnd landt vnd leuth widerumben in fridt vnd gemach gesezt werden mögen vnd dass er sich darumen nichts saumen noch irren lasse noch aussen bleibe, damit sich die sachen dardurch nicht zestossen noch landt vnd leuth wider bekhrieget vnd beschediget werden, daran thue er sein guet gefallen vnd ernstliche mainung gegen ime wider zu erkennen.

Geben zu Völkhenmarckt am Montag nach sand Erasm tag anno domini 1470, seines Kaiserthums im 19. Jar.

Commissio domini imperatoris in consilio.

(Steierm. Landesarchiv, Copie Nr. 7322a aus der Steinacher Familienchronik; fol. 44.)

III.

1470, 2. Juli. — Völkermarkt.

K. Friedrichs Begnadigung für Andreas Baumkircher und dessen Genossen.

Wir Fridreich von gots gnaden Romischer Kaiser zu allenn zeiten merer des Reichs zu Hungern Dalmacien Croatien etc. Kunig, Hertzog zu Österreich zu Steir zu Kernnden vnd zu Krain etc. Bekennen: Als der edl vnser liebn getrewn Anndre pemkircher freyherr zum Slening, Hanns von Stubenberg, Christoff Nerringer, Vlreich Pessnitzer, Anndre Nerringer vnd Larenntz Hawsner vns in vnserm abwesen entsagt vnd veindt worden sein ettlich vnser Stet vnd geslosser abgedrungen vnd vberfalln vnd vnser lannd vnd lewt bekriegt vnd beschedigt haben vnd aber nu darumb mit vns veraint vnd verricht worden sein Inmassen das in den beredzedln darumb ausganngen begriffen ist Daz wir darauf wissentlich in kraft des briefs all vngnad vngunst vnd vnwillen, so wir derselben khrieghleuf halben zu In gehabt haben oder haben mochten gen In vnd den Irn so in den khriegsleuffen gewant gewesen sein, ganntz abtan vnd fallen lassen haben. Also daz wir noch yemands von vnsern wegen die gen In in arg (?) mer suhen (sic) noch fürnemen wellen weder mit Recht noch an Recht treulich vnd vngeuerlich.

Mit vrkund des briefs Geben zu Volkhenmarkht an Montag vor sannd Vlreichs tag Nach Christi geburde im Viertzehenhundert vnd Sibenzigisten, Vnsers Kaiserthumbs im Newnzehennten vnser Reich des Romischen im Ainsunddreissigisten Vnd des Hungarischen im zwelften Jaren.

(Ohne Kanzleiformel und Siegel, dessen Befestigungseinschnitt wohl ersichtlich. Auf der Rückseite der nachträglich beschnittenen Pergamenturkunde findet sich: ‚Stift-Register auf das 1624 Jahr‘ und nochmals ‚1624 Jahr‘ aufgeschrieben, was die Verwendung für einen Einband darlegt.)

(Steierm. Landesarchiv, Original, Nr. 7326 a.)

IV.

1470, 7. Juli. — Völkermarkt.

K. Friedrichs Gewaltbrief für seine Bevollmächtigten in Bezug der in den Kriegsläufen der Baumkircherfehde entfremdeten Schlösser und Städte.

Wir Fridreich von gots gnaden Romischer Kaiser zu alln zeiten merer des Reichs zu Hungern, Dalmacien Croacien etc. Kunig, Herczog

zu Osterreich zu Steir zu Kernnden vnd zu Krain. Bekennen daz wir auf die abred so am nagstn hie von der Stet vnd Geslösser so vns vnd andern in den kriegslewffen abgedrungen sein auch der newn Besaczung wegen beschehen ist bevolhen haben dem Edlen vnsern liebn getrewen Graf Wilhalm von Tierstain, vnserm diener, vnser Stet Hartperg vnd Fürstenveld, Jorgen Schenkh von Osterbitz, Vlreichen vom Graben, Niclasen Gribinger vnser stat Marchpurg, Anthonien Hollnegker vnserem Rat vnd Jorgen Wellczer vnser Stat Fewstricz mitsamdt den Geslossern vnd besaczungen darinn, Sigmundten von Polhaim vnserm pfleger zu Radkersburg den Teber daselbs vnder Radkerspurg gelegen, Jorgen Reihemburger vnserm diener das Gesloss Haldenrain zu vnsern Hannden, Pangretzen Rindschad vnserm Rat den Sitz Tobl vnd pernharten Pöwrl seinen hof, so man der abtretten wirdet intzenemen.

Mit vrkund des briefs geben zu Volkenmarkht an Sambstag nach sand Vlreichstag. Anno dom. etc. LXX^o. Vnsers Kaisertumbs im Newnzehenten Jare.

Comm. imper. in consil.

Pap. Siegel. (Steierm. Landesarchiv, Original Nr. 7327 b.)

V.

1470, 4. September. — Graz.

K. Friedrich an den Seckauer Propst: verbietet den Besuch der eigenmächtigen Bauernversammlung in der oberen Steiermark.

Ersamer geistlicher lieber andechtiger. V(ns an¹, wie die pawrschaft in der Obern Steiermarch ain besamung in dem Oberland oder andern ennden daselbst umb ynner acht tagen zu halten fürgenomen hat sachen dadurch der Auslag so am nagsten zu Volkenmarkht fürgenomen worden ist, verhindert werden, auch anderes daraus lannden vnd lewten vnrat vnd schad aufersteen möcht, daselbs fürzenemen das vns nicht geuellt nachdem aus solhen besambungen albeg nur vnrat vnd schad lannden vnd lewten aufersteet. Emphelhen wir dir ernstlich vnd wellen daz du bey deinen vnd deines Gotzhawss lewten vnd holden von vnsern wegen daran seist vnd In verbietest, daz sy weder zu der bemelten noch andern besambungen yetz noch hinfür an vnser

¹ Die auspunktirten Stellen im Original ausgefressen.

sunder willen vnd wissen nicht komen noch die besuhen vnd darinnen nicht anders tun. Welh aber das vbertretten vnd zu solhen besambungen komen vnd besuhen wurden die haben wir durch die Vnsern so wir darczu geordent haben, darumb inzenemen vnd ze straffen beuolhen, daran tust du vnser ernstliche maynung.

Geben zu Gretz, am Eritag vor vnser lieben frawn tag Natiuitatis, anno domini MLXX^o vnser Kaisertumbs im Newnzehten Jar.

(Comm. dom. Imperat. in consilio.)

(Steierm. Landesarchiv, Original Nr. 7333a.)

VI.

1470, 20. December. — Graz.

Die zu Graz versammelten Rätthe und Landleute quittiren dem Abte Niklas zu Reynn 100 Gulden in Gold als seinen Beitrag zu den dem Kaiser zu leistenden 14.000 Gulden.

Wir ret vnd lanntleut, so ytz zu Gretz sein, bekennen, das wir von dem erwidigen herrn herrn Niclasen abbt zu Reynn eingenomen vnd emphanngen haben hundert guldein in gold vnd münss, die er zu den vierzehentausent guldein, so man zu abfertigung der veint aus dem lannd vnd steten ze bringen dargeliehen hat vnd die im von den anslegen, so zu abfertigung vnd betzallung vnser allergnedigsten herrn des Römischen Kaysers etc. soldnern vnd peinkrirger (sic) im lannden Steir vnd Kernnden fürgenomen seinn, betzalt werden sollen, treulich vnd vngeverlich mit vrkund vnder vnserer ettleicher lanntleut aufgedrukchten petschadten. Geben zu Gretz an phincztag vor sand Thomans tag des heiligen zwelffpoten anno domini etc. septuagesimo.

(Steierm. Landesarchiv, Copie aus der Handschrift des vormaligen Joanneumarchivs Nr. 2255d, p. 1066; Nr. 7343b.)

VII.

1472, Mai 8. — Wr.-Neustadt.

Der Ausgleich K. Friedrichs III. mit den Hinterlassenen Andreas Baumkircher's.

Vermerkht die bericht so zwischen Vnserm allergnedigisten herrn dem Romischen Kayser vnd Wilhalmen vnd Jörgen Ge-

bruedern den Pemkirchern, Martha und Kathrain irer Swestern vnd Margrethe Irer Mueter, weilent Andrees Pemkircher Wittiben, beschehen als hernach begriffen ist.

Von erst so sullen all unsers allergnedigisten herren des Romischen Kaisers diener vnd vndertann, so dieselben Pemkircher vnd ir mitgewont gefangen haben, auch all derselben Pemkircher diener vnd vndertan, so sein kaiserlich gnad gefangen hat, Irer vengknusz ledig sein vnd gelassen werden auf gewondlich lanndtlauffig vrfehd. Vnd alle schatzung, es sey schatzung der gefangnen, pranntschatzung oder annder schatzung auch alle huldigung, Sy sey verporgt, verbriefft oder nicht betzalt ist, gantz ab und gevallen sein vnd von khainem tail mer geuordert werden. Vnd wo die verporgt ist, die porgen irer porgschafft ledig gesagt, wo aber die verbriefft ist, die brief der geschätzten vnd gehuldigten herausgeben werden, treulich vnd vngeuerlich. Dann gegen Casparn Esemkhofer sol Jacob Schreiber vmb drewhundert vngrisch gulden geschätzt werden. Vnd sullen dieselben drewhundert gulden denselben Esemkhofer an seiner schatzung abgeen.

Dementgegen sol vnser herr der Romisch Kayser bey den Preleten vnd den vom Adl in seiner kayserlichen gnaden Fürstentumben Steyr vnd Kærnnden, so sich gen dem benannten Andreen Pemkircher vnd seinen erben verschriben haben, darob sein vnd bestellen, was sy noch an der haubtsum nach laut Ires geltbriefs so sy dem benannten Andreen Pemkircher geben haben, mit Raittung schuldig werden, dasz Sy das den benannten Wilhalmen vnd Jörgen den Pemkirchern vnd Iren Swestern zwischen hin vnd der quotemer zu sannd Michelstag schiristkunftigen ausrichten, In sol auch sein kayserlich gnad dartzu fur die güter am Karst vnd in Krain, so desselben Andrees Pemkircher Irs vatern gewesen sein: Zwaytausent vngrisch gulden inner der obbemelten Zeit geben.

Vnd sullen darauf vnser Allergnedigister herr, der Romisch Kayser, die bemelten Wilhalm vnd Jörg die Pemkircher, ir Swestern, vnd des benannten Andreen Pemkircher wittib vmb all vergangen sachen, Zuspruch vnd hanndl, so sich zwischen seiner kaiserlichen gnaden Lannden vnd leuten vnd weilent Andreen Pemkircher den benannten seinen sun Wilhalmen vnd Jörgen, Iren Swestern, derselben Wittib vnd allen den, so in der sachen gewont vder verdacht sein, wie sich die bisher zwischen in begeben vnd verlauffen haben, es sey mit worten oder mit tat — nichts darinen ausgenomen noch hindangesetzt, sunder alles inbeslossen, mit einander ganntz bericht, veraint vnd vertragen sein.

Vnd khain tail zu dem andern, noch den, so in der sachen verdacht oder gewont gewesen sein, oder sein möchten, noch yemands von Iren wegen darumb hinfür dhain vnwillen, Veintschaft, zuspruch noch anuordnung mer haben, noch die in Rach suchen noch efern (sic) sullen, weder mit Recht noch an Recht, noch in dhain annder weg, Sunder es sol ganntz ain gerichte vnd geslichte sach sein, treulich vnd vngeverlich. Es sullen auch durch die benanten Wilhalmen und Jörgen Pemkircher vnd Ir Swestern der bemelt Ir geltbrief vnd all annder brief, es sein taidingzedel, gelaitsbrief oder ander brief, so in denselben sachen von sein kaiserlichen gnaden ausgegangen vnd dem benanten Andreen Pemkircher Irem Vater geben worden sein, auch die brief vnd verschreibung, so Sy sein kaiserlichen gnaden ietz geben sullen, desgleichs durch sein kaiserlich gnad die brief so In sein kayserlich gnad auch ietz geben sol, auch die sum̄ gelts, so die bemelten Preleten vnd vom adl denselben Pemkirchern auf Iren geltbrief an der haubtsū mit redlicher Raittung noch schuldig werden vnd dartzu die obbemelten zweitausent guldein, bey hern Heinreichen von Puchaim erlegt werden.

Also wan dieselben Pemkircher das bemelt gelt bey Im haben, so sol er dann yedem tail sein brief, so bey Im erlegt sein, antworten vnd geben. Wer aber, dasz das bemelt gelt bey demselben von Puchaim nicht erlegt, sunder man sich darumb mit In verainen, dasz man Im das andern ennden geben wurd.

Wann dann dieselben Pemkircher von den Lanndtleuten derselben haubtsū in Iren geltbrief begriffen auch von seinen kaiserlichen gnaden der obbemelten zweyrtausent gulden ganntz bezallt sein, dann so sullen Sy gegen derselben betzalung sein kaiserlichen gnaden ain brief an den benanten hern Heinrichen von Puchaim geben vnd Im schreiben, dasz Sy derselben haubtsū auch der bemelten zweyrtausent guldein ganntz bezalt sein. Vnd dasz er darauf all brief obbemelt, so Sy bey Im erlegt haben, sein kaiserlichen Gnaden raichen vnd vberantworten.

Vnd so sein kayserlichen gnaden die brief geantwort sein, alsdann sol sein kaiserlich gnad demselben von Puchaim auch schreiben was sein kaiserlich gnad brief bey Im erlegt hab, dasz er die den benanten Wilhalmen vnd Jörgen den Pemkirchern raiche vnd antwurt.

Vnd sol darauf sein kayserlich gnad mit den Innemern des anslags, so zu betzalung desselben Andrees Pemkircher vnd seiner kaiserlichen gnaden Soldnern in den Fürstentumben Steier vnd Kernden beschehen ist, schaffen vnd bestellen, dasz Sy inner sechs wochen von dato diser taiding vnd berednusz ze raitten, mit den benanten Wilhalmen vnd Jörgen den Pemkirchern oder den, so Sy an

Irer stat dartzu schickhen, raitten. Vnd was sich mit raittung fündet, dasz man In auf den bemelten Irn geltbrief noch an der haubtsuñ schuldig wirdet, darob sein vnd bestellen, dasz sy des zwischen hinnen vnd der bemelten quotemern zu Sannd Michels tag schiristkünftigen entricht vnd bezallt werden.

Es sullen auch dieselben Wilhalm vnd Jörg der Pemkircher vnd die benanten Ir Swestern vnd Ir Muter furan für sich selbs noch mit yemandt andern wider sein kaiserlich gnad, sein gnaden erben, noch seiner gnaden lannd vnd leut mit Iern herrschaften vnd geslossern, so Sy ietz haben, oder hinfür gewinnen noch sunnst in annder weg nicht mer sein, noch die bekriegen noch beschedigen, auch nyemands in denselben Iren Geslössern vnd Herrschaften wider sein kaiserlich gnad, seiner gnaden erben noch Irer gnaden lannd vnd leut enthalten, noch enthalten lassen, in dhain Weis.

Doch vnsern herrn den Kunig von Hungern, nachdem Sy in seiner gnaden lannden gesessen sein, darin sein oberkait vorbehalten.

Es sullen auch dieselben Pemkircher sein kaiserlichen gnaden vnd seiner kaiserlichen gnaden erben, trew vnd dienstlich, vnd sein kaiserlich gnad sol widerumb In gnädiger herr sein vnd In gnad vnd guten willen beweisen.

Wer aber, dasz die benanten Pemkircher, Ir Swestern oder yemands der Iren, zu sein kaiserlichen gnaden vndertan ainem oder menigerem oder zu sein kaiserlichen gnaden lannden vnd leuten, icht spruch oder vordrung hieten, oder die zu In, oder seiner kaiserlichen gnaden, oder seiner erben hiefür gewinnen, vmb was sachen das wer, darumb sullen Sy mit der tat nichts handeln oder anfahen, sundern Sy sullen das mit Recht an pillichen steten vnd anders nicht suchen vnd furnemen vnd was mit Recht erkennt wirdet, dem nachgeen vnd veruolgen.

Vnd sol In sein kaiserlich gnad vnd seiner kaiserlichen gnaden erben gegen den, dartzu Sy spruch oder vordrung haben oder gewinnen, auf Ir anlaügen fürderlich Recht ergeen lassen oder schaffen ergeen zu lassen vnd darob sein, was also mit Recht erkannt wirdet, dasz dem also nachganganen werde, alles treulich vnd vngeuerlich.

Vnd dasz dise teding vnd abred mit Vnserm Kaisers Fridrichs Römischen Kaisers etc. willen vnd wissen beschehen sey, haben wir vnser Insigl auf dise Zedl gedrukht, der wir aine in gleicher laut vnder des benanten Wilhalm Pemkircher aufgedrukhten Insigl anstatt sein selbs vnd der bemelten Jörgen Martha Unthrein vnd Margrethen, nachdem die nicht aigen gegraben Insigl gehabt haben.

Beschehen zu der Neustat an Freitag nach dem heiligen Auffartag.
Nach Cristi gepurd im vrtzehenhundert und zwayundsibentzigisten Jare.

(Original im steierm. Landesarchiv, Nr. 7422a. Perg. Das rückwärts aufgedruckte rothe Siegel bis zur Unkenntlichkeit abgebröckelt.)

VIII.

1472, 8. Mai. — Wiener-Neustadt.

Der Sühnbrief K. Friedrichs III. für Andreas Baumkircher's Familie.

Wir Fridreich von gots gnaden Romischer Kaiser zu allen zeiten merer des Reichs zu Hungern Dalmacien Croaacien etc. Kunig Hertzog zu Osterreich zu Stair zu Kernnden vnd zu Krain Graue zu Tirol etc. Bekennen für vns vnd vnser Erben, dasz Wilhalm vnd Jörg gebrüder die Pemkircher weilent Andrees Pemkircher sun vnd Martha vnd Kathrey swestern desselben Pemkirchers Töchter all viere geswister vnd Margreth desselben Anndre Pemkirchers witib vmb all sachen handlung zuspruch anuordnung vnd zwitrecht so sich bisher zwischen vns vnser lannd vnd lewt dem benanten Anndreen Pemkircher vnd In begeben vnd verlauffen haben, nichts darin ausgenommen noch hindangesaczt, gannez vnd gar mit vns vertragen geaint vnd verricht sein, vnd wir Sy widerumb in vnser gnad genomen haben. Also daz wir vnser Erben noch vnser lannd vnd leut zu In noch Irn Erben darumb khain vnwillen veintschaft zuspruch noch anordnung nicht mer haben sullen noch wellen weder mit Recht noch an Recht, in dhain weis. Sunder wir wellen Ir genediger herr sein. Wir haben In auch zugesagt wissenentlich mit dem brief daz Wir bey vnsern Preleten vnd den vom Adl in vnsern Furstentumben Steir vnd Kernnden so sich gen den benanten Anndreen Pemkircher vmb ain sum̄ gelcz verschriben haben darob sein vnd bestellen wellen: Was so In auf denselben geltbrief vnd verschreibung an derselben Sum gelcz Hawbtsum mit Raittung noch schuldig beleiben, dasz Sy In das zwischen hyun vnd der Quotember zu sannd Michelstag nachstkunftigen ausrichten vnd betzallen sullen. Ob auch dieselben Pemkircher die bemelten Ir Swester oder die benant Witib Ir Muter icht spruch vnd vordrung zu vns vnsern Erben oder vnnsern lannden vnd lewten gewonnen vmb was sachen das wer daz sullen Sy mit Recht an pillichen steten vnd annders nicht suhen noch fürnemenen. Vnd wir vnd vnser Erben sullen vnd wellen In auf Ir anlangen fürderlich Recht ergeen lassen oder schaffen ergeen zu lassen vnd darob sein, was In mit Recht

erkannt wirdet daz dem also nachganngen vnd volczogen werde trewlich vnd vngenerlich. Mit vrkund des briefs.

Geben zu der Newnstat an Freitag nach dem heiligen auffarttag Nach Christi geburd im Vierzehenhundert vnd zwaivnndsibentzigisten, vnsers Kaisertumbs im ainsvndzwaitzigisten, vnserrs Reich des Romischen im drewunddreissigisten vnd des hungrischen im Viertehenten Jaren.

Commissio imperat. in consilio.

(Steierm. Landesarchiv, Original mit angehängtem Siegel, Nr. 7422b.)

IX.

1478, 10. Juni. — Graz.

Kaiserliches Sendschreiben an den Seckauer Propst, womit er zum Grazer Landtag am 26. Juni beschieden wird.

Ersam geistlicher lieber andechtiger. Als sich ettlich vnsere Preleten vnd vom Adl vnserr fürstentumb Steir vnd Kernnden gen vnserr lieben getrewen Sigmunden von Weispriach vmb drewtausennt hungerisch gulden, so er zu notdurfft vnserr lanndtschaft daselbs zu Steir vnd Kernnden dargelihen für dieselb vnsere lanndtschaftt verschriben haben, Im die auf ain bestimbte zeit zu bezalln, darauf sy In nit bezalt vnd In bisher verczogen. Darumb er dann ettlich aus In hie zu Gratz in der lanndtschranen mit Recht fürgenomen vnd sich aber auf vnsere fleissig begern an ain gutlichen anstand auf vierwenden¹ geben hat, dazwischen die, so sich gen Im verschriben haben, vmb haubtsum vnd schaden mit Im gütlich zuertragen. Empfelhen wir dir ernstlich vnd wollen dasz du auf den freitag nach sannd Johannstag zu Sunnwenden nagstkomenden herkomest auf denselben tag wir ettlich der treflichisten vonn preleten vnd vom adl daselbs in Steir vnd Kernnden auch her eruorderet haben vns mit dir vnd In aus den sachen ze underreden vnd fleis zehaben die bemelten vnsere preleten vnd vom Adl so dem benannten von Weispriach verschriben sein, die wir auf denselben tag auch her eruordert haben, mit demselben von Weispriach gütlich zu verainen auch wege furzenemen daz Sy durch gemeine lanndtschaftt von solher geltschuld ennthebt, die Reyhemburger² irs solds

¹ Richtiger wohl ‚verwinden‘, d. i. vor Gericht überführen.

² Reichenburger, ein im Aufstreben begriffenes Geschlecht, dessen Name mit der alten Burgherrschaft Salzburgs in Untersteier an der

vnd schadens bezalt vnd die so vonn Türgken¹ gefanngen vnd geschetzt sein ledig gemacht worden. Vnd beleib nit aus, wenn ob du darczu nit komen vnd ausbleiben vnd dieselben vnser preleten vnd vom Adel des schaden nemen würden, solhen schaden wirdet man auf dich vnd annder, so darczu nit kemen, slahen vnd von ew bekommen. Dauon so tu darum nit anders. Das ist vnser ernstliche maynung.

Geben zu Gretz am mittichen vor sannd Veitstag anno dom. etc. LXXVIII vnser Kaisertumbs im sybenvndzwaintzigisten Jar.

Comms. dom. imperat.
in consilio.

(Steierm. Landesarchiv, Orig. Nr. 7716.)

Save verknüpft ist; damals durch Jörg den älteren, Hanns, Hauptmann zu Rann und den eigentlichen Begründer seiner Bedeutung, Reimprecht, zunächst als landesfürstlicher Pfleger des Grazer Schlosses auftauchend, vertreten. Sie leisteten dem Kaiser Söldnerdienste.

¹ Dies müsste sich auf einen früheren Türkeneinfall in die Steiermark beziehen, wahrscheinlich auf die Schlacht bei Kaisersberg-Wissell a. d. Sottla, 24. August 1475, in welcher die Türken siegten und viele Gefangene machten (Unrest, Oesterr. Chr. 591—592; Chmel, Monum. habsb. I, 3, 717, zum Jahre 1473 statt 1475, vergl. Krones, Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen, VII, 1870, S. 34).

NACHTRÄGE.

Ia. Zu S. 389: Jörg Gradner. — Dass sich 1470—1472 der Genannte, 1469 als Gesinnungsgenosse Andreas Baumkircher's angeführt, mit Kaiser Friedrich III. besser gestellt haben müsse, erweist der Lehensbrief des Letztgenannten vom 5. November 1472, Graz, über die Besitzungen Jörg Gradners. Als solche erscheinen angeführt: Griebarn (? Gegend Gruben bei Saldenhofen), Gundorf (bei Arnfels), Wilhelmsdorf (bei Gleisdorf), Lyndberg (Burg bei Schwanberg), Reicherstorff (bei St. Stephan im Sasthal) und die Mühle bei der Klausen (? bei Passail).

Abschrift einer im Privatbesitz befindlichen Urkunde im Landesmuseum zu Linz.

Ib. Zu S. 390: ‚Viltens Wolfgang Clodaner.‘ — Wir haben a. a. O. die begründete Vermuthung ausgesprochen, dass in diesem von Bolla arg entstellten Namen Viltens d. i. Wigulejus (Sohn) Wolfgang W. Gradner stecke. Einen Wolfgang Gradner können wir urkundlich nicht nachweisen, wohl aber einen Hanns Gradner, der dieser Zeitepoche angehört. Er erscheint 1478 (30. August) als Besitzer eines Hauses zu Graz, im ‚Sack‘, d. i. in der Sackstrasse (Muchar, Geschichte des Herzogthums Steiermark VIII, 104). Gleichzeitig (1478, 11. Juni, Graz; Abschrift einer im Archive zu Gschwendt befindlichen Urkunde des Linzer Musealarchivs) lässt ihm als Sohn Margarethens, Tochter des Hanns Taurntitzer, Kaiser Friedrich III. einen Lehenbrief ausstellen, der vorzugsweise oberösterreichische Besitzungen betrifft. Jörg und Hanns Gradner sind wohl die letzten Ausläufer des genannten Adelshauses, denn es erlosch Ende des XV. Jahrhunderts, und seine Wappen übergingen einerseits auf die Kollnitzer, andererseits auf die Windischgrätzer (Bartsch-Siegenfeld, Anhang, S. 56).

II. Zu S. 414: Türkeneinfall um Pfingsten (2. u. 3. Juni) 1471 in Krain. — Vgl. die gute Zusammenstellung der bezüglichen Thatsachen in der jüngst erschienenen Arbeit von Franz Levec im Jahresbericht der k. k. Staats-Oberrealschule in Laibach, 1890/91, Sonderabdruck: ‚Einfälle der Türken in Krain und Istrien, A) bis zum Tode Kaiser Friedrich III.‘ (1493), S. 19—21.

Ueber die damals erwachsenen Landschäden erstatteten die Hauptleute von Cilli am 17. Juni 1471 einen ergreifenden Bericht an den Regensburger Reichstag (Chmel, Sitzungsber. der Wiener Akademie V, 399, Angabe aus dem Codex bavar. 1585, f. 115 der Münchener Hofbibliothek; Inhalt abgedruckt bei Levec a. a. O. S. 21).

Im November 1471 erschienen die türkischen ‚Renner und Brenner‘ in Istrien und verwüsteten das ganze Wippacher Thal und die Gegend von Görz.

DAS EISENWESEN
IN
INNERBERG-EISENERZ
BIS ZUR GRÜNDUNG
DER INNERBERGER HAUPTGEWERKSCHAFT
IM JAHRE 1625.
VON
LUDWIG BITTNER.

Vorwort.

Einer der wichtigsten Erwerbszweige der österreichischen Alpenländer war schon im Mittelalter und im 16. Jahrhundert der Bergbau auf Salz und Metalle, unter denen das Eisen eine grosse Rolle spielte. Der bedeutendste Fundort desselben war der steirische Erzberg bei Leoben, eines der grössten Eisenbergwerke der Welt, ein Erzberg im wahrsten Sinne des Wortes. Abgesehen von seiner localhistorischen Bedeutung — die wirtschaftliche Entwicklung von ganz Steiermark und der angrenzenden Gebiete von Ober- und Niederösterreich wurde durch das Vorhandensein dieser reichen Eisenlager bestimmt — zeigt das Eisenwesen am Erzberg in allen seinen Phasen Erscheinungen von allgemeinem Interesse. Die Massenhaftigkeit, die Güte und die leichte Schmelzbarkeit der Erze sowie die Einfachheit der Besitzverhältnisse bewirkten, dass die Entwicklung desselben in vielen Beziehungen einen eigenthümlichen, von dem anderer Bergwerke abweichenden Gang nahm. Können wir dies bis zu einem gewissen Grade vom Eisenbau im allgemeinen behaupten, so treten diese Abweichungen beim Erzberg infolge der aussergewöhnlichen Verhältnisse ganz besonders deutlich hervor.

Auf Anregung meines akademischen Lehrers Engelbert Mühlbacher unternahm ich es daher, das Eisenwesen am steirischen Erzberg in vorliegender Monographie zu behandeln. Folgende Gesichtspunkte leiteten mich bei der Ausarbeitung derselben.

In Anpassung an die Ortsverhältnisse betrieb man die Ausbeutung der Erzlager von zwei Punkten, von Innerberg, dem heutigen Eisenerz, und von Vordernberg aus. Neben dem

eigentlichen Bergbau verlangen auch die damit zusammenhängenden Arbeiten, der Hüttenbetrieb, die Waldwirtschaft, die Lebensmittelversorgung, die Verarbeitung des Roheisens und die im Anschlusse daran sich entwickelnde Industrie, sowie der Verlag des Eisens durch die Bürger von Stadt Steyr in Oberösterreich und Leoben in Steiermark eine eingehende Behandlung. Innerberg und Vordernberg erscheinen, was diese Phasen der Eisenerzeugung und Verarbeitung betrifft, fast vollkommen unabhängig von einander. Jedes hatte seine eigenen Districte, aus welchen die Zufuhr von Holz und Lebensmitteln erfolgte, sein eigenes Hammergebiet, bestimmte Verleger und selbständige Industrie- und Absatzgebiete. Innerberg gravitierte nordwärts nach Ober- und Niederösterreich, Vordernberg gegen Süden nach Steiermark. Eine gleichzeitige Behandlung der beiden Betriebsgebiete drohte die Einheitlichkeit der Arbeit zu stören und ich beschloss daher, mich bei der Darstellung auf das Innerberger Eisenwesen zu beschränken. Dies empfahl sich umsomehr, als hier sich eine mit Anfang des 17. Jahrhunderts zu einem gewissen Abschlusse gelangende Entwicklung darbot.

Gesamtdarstellungen der geschichtlichen Entwicklung des Innerberger Eisenwesens lagen mir nicht vor. Die meisten Autoren, welche dieselbe in ihren Darstellungen streifen, beschränken sich auf kurze historische Ueberblicke. Am genauesten handelt darüber noch Albert von Muchar im dritten Bande seiner ‚Geschichte von Steiermark‘ für die älteste Zeit. Seine übrigen das Eisenwesen betreffenden Schriften: ‚Beiträge zu einer urkundlichen Geschichte der altnorischen Berg- und Salzwerke‘, Steiermärkische Zeitschrift, 11. Heft; ‚Die ältesten Erfindungen in Innerösterreich‘, ebenda, N. F. 4. Jahrgang, 2. Heft; ‚Der steiermärkische Eisenberg, vorzugsweise der Erzberg genannt‘, ebenda, N. F. 5. Jahrgang, 1. Heft, und ‚Die Geschichte des steirischen Eisenwesens von 1550—1590‘, ebenda, N. F. 8. Jahrgang, 2. Heft, sind wie die vier letzten Bände seiner ‚Geschichte von Steiermark‘ lediglich als Materialsammlungen zu betrachten. Franz Ritter von Ferro, ‚Die Innerberger Hauptgewerkschaft‘, Tunnens Jahrbuch der montanistischen Lehranstalt zu Vordernberg, Jahrgänge 1843—1846, S. 197 ff., behandelt erst die Zeit nach 1625 genauer. Die Mittheilungen, die Franz Martin Mayer in seiner Schrift ‚Das Eisenwesen zu Eisenerz 1570—1625‘,

Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark, 33. Bd. gibt, boten eine willkommene Zusammenstellung der im Grazer Statthaltereiarhive vorfindlichen Nachrichten für diesen Zeitabschnitt.

Im allgemeinen war ich jedoch auf die Sammlung des in zahlreichen Publicationen zerstreut liegenden Quellenmaterials, insbesondere aber auf archivalische Vorarbeiten angewiesen. Von grossem Werte waren für mich dabei die von Dr. Wilhelm von Ambros für die Ausgabe der Habsburgerregesten in zahlreichen Archiven Ober- und Niederösterreichs sowie der angrenzenden Steiermark gesammelten Urkundenanszüge, welche Eigenthum des Instituts für österreichische Geschichtsforschung sind, unter ihnen namentlich die Regesten aus den Gemeindearchiven von Steyr, Waidhofen an der Ybbs, Weyer und Eisen- erz, aus dem Museum Francisco-Carolinum zu Linz und dem Museum zu Leoben. Ein Besuch der Stadtarchive von Steyr und Waidhofen ergab noch reiche Ausbeute für das 16. Jahrhundert.

Die das Eisenwesen betreffenden Urkunden des Gemeindearchives von Ybbs wurden mir durch Herrn Professor E. Mühlbacher zugänglich. Viel neues Material boten mir die Wiener Archive, so das k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, einige Handschriften der k. k. Hofbibliothek, das Archiv des k. k. Ministeriums des Innern, das niederösterreichische Landesarchiv und das Stadtarchiv, für das 16. Jahrhundert aber vor allem das k. u. k. Reichsfinanzarchiv, das Archiv der ehemaligen Hofkammer, besonders in seinen Beständen ‚Oesterreichisches Eisenwesen‘ F. 17392, 1, 2, 3 und ‚Innerösterreichisches Eisenwesen‘ F. 18315, 18416, 18317. Leider war es mir aus Zeitmangel nicht möglich, das Grazer Landesarchiv eingehend zu durchforschen, doch konnte ich wenigstens die mittelalterlichen Bestände durchsehen und die wichtigsten Eisenordnungen des 16. Jahrhunderts nach Uebersendung in das k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv benützen. Eine Eisenordnung fand sich auch in der Grazer Universitätsbibliothek.

Ich fühle mich verpflichtet, für die mir erwiesene liebenswürdige Förderung allen genannten Archivs- und Bibliotheksverwaltungen meinen wärmsten Dank auszusprechen, insbesondere auch Herrn Landesgerichtsrath Edmund Schmidl, der die Ordnung des Stadtarchives Steyr übernommen hat.

Selbstverständlich war ich bestrebt, zum Verständnis sowohl der rechts- und wirtschaftsgeschichtlichen wie der technischen Entwicklung des Eisenwesens, welche letztere ich mir auch durch einen Besuch des Erzberges und eines Hammerwerkes zu vergegenwärtigen suchte, die einschlägige Literatur heranzuziehen.

Was die Beilagen betrifft, so hätte ich gerne alle wichtigeren, noch nicht publicierten Stücke veröffentlicht. Der Umfang der einzelnen Eisenordnungen nöthigte mich aber, vorläufig davon abzusehen und mich auf die Beigabe einiger, die Preis- und Productionsverhältnisse veranschaulichender Stücke zu beschränken.

Abgekürzt citirt werden:

A. M. I. = Archiv des k. k. Ministeriums des Innern zu Wien, R. F. A. = k. u. k. Reichsfinanzarchiv zu Wien, A. ö. G. = Archiv für österreichische Geschichte, v. Zahn, St. U. B. = J. v. Zahn, Urkundenbuch von Steiermark, U. B. o. E. = Urkundenbuch des Landes ob der Enns.

Wien, im December 1900.

Der Verfasser.

I.

Das Berg- und Hüttenwesen in Innerberg-Elsenerz.

Der Erzberg, in der nördlichen Steiermark bei Leoben unter $47^{\circ} 31'$ nördlicher Breite und $32^{\circ} 29'$ östlicher Länge gelegen, gehört dem grossen nördlichen Grauwackenzuge an, welcher die Ostalpen von Tirol ab in westöstlicher Richtung durchzieht und eine Reihe von Eisenerzablagerungen führt, deren mächtigste der Erzberg ist. Er bildet eine zu einer Höhe von 1538 *m* über dem adriatischen Meere sich erhebende Kuppe, die gegen Norden und Westen freisteht, sich im Süden an den Reichenstein (2166 *m*) anlehnt und gegen Osten sich zum 1238 *m* hohen Prebichlpass herabsenkt, welcher die Verbindung mit den südlich und östlich vom Erzberg gelegenen Gebieten vermittelt. Die Erzlager, hauptsächlich aus Spateisenstein, und zwar dem schwer schmelzbaren ‚Pflinz‘ und dem verwitterten Brauneisenstein, dem ‚Braun- oder Blauerz‘, bestehend, setzen auf der westlichen Seite schon nahe am Fusse des Berges ein, breiten sich gegen die Spitze zu immer mehr über die Oberfläche aus, treten auch noch am Gipfel zutage und senken sich noch ein Stück gegen Südosten hinab. Die Erze liegen grösstentheils offen am Tage, weshalb ihre Gewinnung wenig Schwierigkeiten verursacht. Das Haupterzlager erreicht eine Mächtigkeit von 150 *m* und hat eine Höhe von 650 *m*.¹

¹ Näheres über die geologischen und mineralogischen Verhältnisse am Erzberg bei Ignaz R. v. Pantz und A. J. Atzl, Versuch einer Beschreibung der vorzüglichsten Berg- und Hüttenwerke Steiermarks (Wien 1814) S. 12 ff. und Franz R. v. Ferro, Die k. k. Innerberger Hauptgewerkschaft und ihr Eisenwerksbetrieb in Steiermark und Oesterreich bis zum Jahre 1845. Die steiermärkisch-ständische montanistische Lehranstalt zu Vordernberg. Ein Jahrbuch für den österreichischen Berg- und Hüttenmann, redigiert von Tunner, III—VI, 234 ff. F. Kupelwieser, Ueber die Entwicklung und Bedeutung des steiermärkischen Erzberges. Zeitschrift des Ingenieurvereines zu Wien 1893. Jugoviz, Führer auf der Bahnlinie Eisenerz-Vordernberg. Wien 1894. Wertvoll sind bei dieser Schrift besonders die kartographischen Beilagen.

Die an der Nord- und Westseite des Erzberges entspringenden Gewässer, die sich im Erzbache vereinigen, strömen in nordwestlicher Richtung der Enns, die von der Griesmauer, dem Prebichl und dem Reichenstein kommenden in südöstlicher Richtung der Mur zu. Die von ihnen durchströmten Thalkessel ermöglichen allein eine Ansiedlung in der Nähe des Berges. Da die Erzlager sich über beide Seiten desselben erstrecken, so musste seit jeher ihre Ausbeutung von zwei Punkten aus erfolgen. Diese sind Eisenerz, früher Innerberg genannt, am Zusammenflusse des Trofeng- und Erzbaches an der nordwestlichen und Vordernberg an der südöstlichen Seite des Erzberges.

Stets war der Bergbau am Erzberg von einer erstaunlichen Ergiebigkeit. Im 18. Jahrhundert gewann man daselbst 65,757.630 Centner Erz. Die Erzgewinnung erfolgt heute fast ausschliesslich durch Tagbau auf 43 Etagen und hat in neuester Zeit wieder einen grossen Aufschwung genommen. Im Jahre 1899 allein wurden daselbst 9,642.937 q Erz erhauen.¹

Die Ausbeutung dieser reichen Erzlager mag schon in die vorrömische Zeit zurückreichen und unter römischer Herrschaft fortgesetzt worden sein. Schlackenhalde, Thonröhren u. dgl. finden sich an den verschiedensten Punkten des Erzberggebietes, so am Erzbach, am Prebichl, am Uebergang von Eisenerz nach Kalwang etc. Auch alte Stollen sind noch erkennbar. Dass alle diese Funde aus der Römerzeit stammen, ist wohl nicht zu erweisen, doch lässt das Vorhandensein von Römersteinen in der näheren Umgebung des Berges wohl auf einen Bergbaubetrieb durch die Römer schliessen.² Mit dem Untergange der Römerherrschaft trat jedenfalls eine vollkom-

¹ Schmutz, Historisch-topographisches Lexikon von Steiermark I, S. 352; Kupelwieser, a. a. O. 314, 318 ff. Jahresbericht der österreichischen alpinen Montangesellschaft. Wien 1899.

² Vysoky, Die Urgeschichte des Erzberges. Oesterreichische Zeitschrift für Berg- und Hüttenwesen, Jahrgang 1862, 322. Kämmerl, Anfänge des deutschen Lebens in Oesterreich, S. 26. Kupelwieser, a. a. O. S. 313 ff.; Jugoviz, a. a. O. S. 74, 75. Die oft angeführten Stellen bei Ovid, Horaz, Plinius, Petronius, Rutilius und Appollinaris sprechen nur ganz allgemein von norischem Eisen. Strabo nennt Eisenbergwerke bei Noreja, meint also die kärntnischen. Zusammengestellt sind die Nachrichten bei Albert v. Muchar, Geschichte von Steiermark I, 123 ff. und bei Vysoky a. a. O. Ueber die Lage von Noreja vgl. den Aufsatz von Pichler in: Mittheilungen der geographischen Gesellschaft zu Wien 40, 621 ff.

mene Unterbrechung im Bergwerksbetriebe ein. Die im 6. und 7. Jahrhundert in diese Gebiete einrückenden Slaven dürften schwerlich die Kenntnis der Eisengewinnung besessen haben.¹ Im 15. Jahrhundert taucht, soweit sich dies verfolgen lässt, die Ueberlieferung auf, dass der Erzberg im Jahre 712 wieder entdeckt und von da an ohne Unterbrechung ausgebeutet worden sei.² Diese Nachricht erscheint aber durchaus sagenhaft.³ Der genaue Zeitansatz allein macht diese Nachricht verdächtig. Ueberdies lassen die damaligen Zeitverhältnisse die Annahme derselben absolut nicht zu. Erst mit dem Beginn der deutschen Colonisation dieser Gebiete kann eine Wiederaufnahme des Bergwerksbetriebes erfolgt sein. Jene begann allerdings schon am Ende des 8. Jahrhunderts, wurde aber mehrmals unterbrochen. Noch lange hören wir nichts von einem Bergbaubetrieb am Erzberg. Für 931 ist die Ausbeutung eines Eisenbergwerkes bei Obdach bezeugt,⁴ im 11. Jahrhundert

¹ Kämmel, a. a. O. S. 182 — Ermisch, Das sächsische Bergrecht. Leipzig 1887. S. XII.

² 1491 soll im metallenen Knopfe des Stadthurmes von Stadt Steyr eine Schrift gefunden worden sein, welche besagte: ‚Es ist sonderbar notabl, dass das Eisenerzbergwerk im iahre 712 ist erfunden und seither ohne abgang und mangel bearbeitet worden und noch bearbeitet wird‘. v. Muchar, Geschichte von Steiermark 3, S. 82. Preuenhuber, Annales Styrenses, S. 9. Die Generalsatzordnung für die drei unierten Glieder des Eisenwesens von 1583 Februar besagt, das Bergwerk bestehe nun über achthundert Jahre. Steiermärkisches Landesarchiv zu Graz. Acten des Oberbergamtsarchives Leoben XI, 50. Auch Erzherzog Ferdinand II. berichtet 1605 August 31 an Kaiser Rudolf II., das Bergwerk sei 712 entdeckt worden. K. u. k. Reichsfinanzarchiv zu Wien, cit. RFA. Innerösterreichisches Eisenwesen. Fasc. 18317. In der Oswaldkirche in Eisenerz befindet sich eine Inschrift aus dem Jahre 1632, welche dasselbe besagt. v. Muchar, Der steiermärkische Eisenberg, vorzugsweise der Erzberg genannt. Steiermärkische Zeitschrift. 3.

³ Woher diese Tradition stammt, ist allerdings nicht zu erkennen. Zieht man jedoch die damaligen Besiedlungsverhältnisse dieser Gegenden sowie ihre politischen und wirtschaftlichen Schicksale in Betracht, so bedarf die Wertlosigkeit dieser Angabe wohl keiner weiteren Erörterung. Fast fünf weitere Jahrhunderte hört man von einem Bergbaubetrieb am Erzberge nichts, für das ganze Mittelalter haben wir dafür nur höchst spärliches Quellenmaterial und gerade dieses Datum sollte sich erhalten haben?

⁴ 931 Juni 27. Graf Alprich gibt dem Erzbischof von Salzburg Hube und Eisenwerk zu ‚Gamanara‘ bei Obdach für eine Salzstelle bei Admont. v. Zahn, Urkundenbuch von Steiermark (cit. St. U. B.) I, 24, Nr. 20.

haben wir urkundliche Nachrichten von der Ausbeutung anderer, kleinerer Erzlager in der Nähe des Erzberges, wie der von Mariazell.¹ Am Ende desselben erscheint das Bestehen einer Ortschaft in unmittelbarer Nähe des Erzberges, Trofaiach, welche in der Folgezeit von grosser Wichtigkeit für das Eisenwesen war, urkundlich beglaubigt.² Erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts mehren sich die Nachrichten über den Bergbaubetrieb in Eisenerz. Markgraf Ottokar V. (VII.) (1138—1164) bedenkt das Kloster Seitz in Südsteiermark mit einer jährlichen Lieferung von 20 Masseln Eisen aus dem Eisenbergwerk bei Leoben,³ und in der Besitzbestätigungsurkunde Papst Alexanders III. für Vorau wird ein ‚mansus apud Lubene, ubi foditur ferrum‘ genannt.⁴ Weitere Nachrichten aus dem Ende des 12. Jahrhunderts zeigen uns schon eine ziemlich bedeutende Production. Wenn die Landesherren eine jährliche Lieferung von 20 Masseln an Seitz, von 10 Masseln an das Kloster Geirach in Südsteiermark⁵ und des Erträgnisses von vier Schmelzöfen an das Kloster Reun⁶ anordnen und an Seckau

¹ 1025 Mai 12, Bamberg. König Konrad II. schenkt der vornehmen Frau Beatrix 100 königliche Huben in der Gegend von Aflenz von Obersteier ‚cum usu salis seu cum omni utilitate‘. v. Zahn, St. U. B. I, 53, Nr. 44. 1103 Januar 7. Heinrich II. von Kärnten bestiftet das Kloster St. Lambrecht mit verschiedenen Rechten und Gütern, darunter dem Aflenzthal ‚cum salino et rudere, quod ariz dicitur‘. Ebenda S. 112, Nr. 95.

² v. Krones, Verfassung und Verwaltung der Mark und des Herzogthums Steiermark. Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte von Steiermark, herausgegeben von der historischen Landescommission für Steiermark, I. B., S. 470. Im Stadtrecht von Judenburg aus dem Jahre 1277 Januar 9 wird das Erzberger Eisen geradezu Eisen von Trofaiach genannt. v. Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erbländer. Wien 1895. S. 109, Nr. 53.

³ 1182 s. d. Ottokar VI. (VIII.) bestätigt dem Kloster Seitz die Schenkungen seines Vaters. v. Zahn, St. U. B. I. 588, Nr. 620. Massa ferri, deutsch Mass oder Massel, ist die älteste Gewichtseinheit am Erzberge. Siehe unten.

⁴ 1171 Januar 31. v. Zahn, St. U. B. I., 499, Nr. 539.

⁵ 1227 November 7. v. Zahn, St. U. B. II, 337, Nr. 245.

⁶ 1205 s. d. Leopold VI., Herzog von Oesterreich und Steiermark, schenkt dem Kloster Reun ‚in fodina ferri nostri, quantum eis utilitatis provenire potest ex quatuor follibus‘. v. Zahn, St. U. B. I., 117, Nr. 73. Allerdings wird hier der Erzberg nicht ausdrücklich genannt. Doch ist derselbe wahrscheinlich gemeint, da Reun noch 1389 von einem Schmelzwerke Zinsmasseln bezieht. v. Muchar, Geschichte von Steiermark 7, 41.

einen Grubenantheil¹ schenken können, so kann man daraus auf eine ziemlich bedeutende Production schliessen. Im 13. Jahrhundert spielt Eisen schon als Handelsartikel im steirischen Handel eine bedeutende Rolle. Damals schon war Leoben von grosser Wichtigkeit für den Verschleiss des Erzberger Eisens.² Eine öffentliche Strasse führte von Leoben, welches mit mannigfachen Privilegien im Eisenhandel ausgestattet war, zum Erzberg.³ Gleichzeitig finden wir auch Nachrichten von der Verführung des Eisens nach Nieder- und Oberösterreich.⁴

Der Ruf der reichen Erzlager am Erzberg war um diese Zeit schon so weit verbreitet, dass man Bergleute, Hüttenarbeiter, Köhler und Schmiede vom Erzberg nach Siebenbürgen berief.⁵ Die ‚Eisenwurzel‘, wie der Erzberg damals und auch

¹ 1208 December. In der Besitzbestätigungsurkunde des Erzbischofs Eberhard von Salzburg für Seckau wird ein ‚pars in fodina ferri Liuben‘ genannt. v. Zahn, St. U. B. II, 143, Nr. 91.

² Wie aus den oben angeführten Urkunden ersichtlich, wird der Erzberg als Eisenbergwerk bei Leoben bezeichnet. Der Erzberg gehörte auch zum Amte Leoben. 1227 November 7. Siehe oben S. 460, Anm. 5. Geirach bezieht sein Eisendeputat ‚ex officio Liuben‘.

³ v. Krones, Verfassung und Verwaltung von Steiermark, a. a. O. S. 379. 1262 August. Bischof Bruno von Olmütz, Landeshauptmann, trägt den Bürgern von Leoben auf, vier grosse oder zehn kleine Lasten Eisen, welche weiland Herzog Leopold für das Geiracher Kloster als Jahresgabe bestimmte, demselben ohne Mautzahlung zukommen zu lassen, ebenda 536, Nr. 74. 1305 Mai 5. und 1314 März 12 erhält es besondere Privilegien im Eisenhandel. v. Zahn, Die Privilegien steiermärkischer Städte und Märkte. Steiermärkische Geschichtsblätter I, 114 und II, 46.

⁴ 1266 s. d. König Ottokar II. befiehlt dem Grafen von Hardeck und den anderen Landesbeamten in Oesterreich, die Bürger von Waidhofen an der Ybbs bei der Berechtigung zu schützen, ‚quam cives eiusdem fori circa ferrum emendum aut vendendum aut super aliis mercimoniis se habuisse ab antiquo temporibus quondam ducum Austrie per legitimum coram nobis ostenderint documentum‘. v. Zahn, Codex diplomaticus Austriaco-Frisingensis. Fontes rerum Austriacarum II, 31, S. 283, Nr. 263. — 1287 August 23, Steyr. Albrecht I. bestätigt den Bürgern von Steyr ihre Freiheiten und Rechte, welche sie ‚de permissione illustrium quondam principum Austrie et Styrie predecessorum nostrorum‘ ausgeübt hätten, darunter das Stapelrecht auf Holz und Eisen. v. Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden 142—145, Nr. 74.

⁵ 1291 s. d. König Andreas von Ungarn bestätigt den Bergarbeitern von Torotzko am Aranyos in Siebenbürgen die im Tatarenkriege verbrannten Privilegien ihrer Berufung aus der ‚Eisenwurzel‘ in Oesterreich. Zimmermann und Werner, Urkundenbuch der Deutschen in Siebenbürgen I,

noch im 16. und 17. Jahrhundert genannt wurde,¹ hatte also schon im 12. Jahrhundert einen ziemlichen Aufschwung genommen. Der Reichthum des Berges an Erzen und die Güte derselben war auch fernerhin weitberühmt. Mit Stolz nennen die österreichischen Landesfürsten den Erzberg stets die ‚löblich gotsgab und perckhwerch, das ettlich hundert jar her bey unnsern vorfordern, nit allain unnsern khönigreichen, lannden und leuten, sonnder teutscher und zum tail wälhischer nation zu mercklichem nutz in gueten wierden und wesen erhalten worden‘² oder ‚die weitberuembte gotsgab dises perkwerchs, so an stahel und guete des eisens all andere eisenperckwerch hoch übertrifft‘.³

Das Dunkel, welches bis zum 12. Jahrhundert über seinen Schicksalen und Einrichtungen schwebt, beginnt sich von da an zu hellen, und die zwar immer noch spärlichen urkundlichen Nachrichten gestatten uns, die Verfassung und den Betrieb des Bergwerkes im Mittelalter und im 16. Jahrhundert wenigstens in den Grundzügen festzustellen. Der Besitzer des Erzberges war, seit wir die Entwicklung des Bergbaues daselbst verfolgen

182—184. Die ersten Berufungen von deutschen Ansiedlern nach Ungarn begannen unter Geisa II. (1164—1167) (Huber, Geschichte Oesterreichs I, 468), der Tatarenkrieg 1241. Die Eisenarbeiter werden ‚homines Austriaci de loco Eisenwurczel‘ genannt und ihre Heimat als Austria superior bezeichnet. Zwar erscheint Oberösterreich zur Zeit der Ausstellung dieser Urkunde schon als Territorium (Strnadt, Die Geburt des Landes ob der Enns, S. 113), doch gab es dort kein irgendwie bedeutendes Bergwerk. Die Bezeichnung ‚Austria superior‘ dürfte sich aus der ungenügenden Kenntnis dieser Grenzgebiete, sowie aus dem Umstande erklären, dass sich der Auswanderung wahrscheinlich Schmiede aus dem benachbarten Oberösterreich angeschlossen hatten. Den Eisenarbeitern werden die gewöhnlichen Berufsprivilegien und die Rechtsätze, nach welchen ihre Landsleute in ihrer Heimat lebten, bestätigt.

¹ 1539 August 28. Amtsordnung für Innerberg. Schmidt, Chronologisch-systematische Sammlung der österreichischen Berggesetze, (cit. Berggesetze), III. Abth., 1, 218. 1561 December 3. Im Bericht des Bürgermeisters, Richters und Rathes von Stadt Steyr wird der Erzberg die ‚wurzl des perges‘ genannt. R. F. A. F. 18316. Desgleichen 1605 August 31. Bericht Erzherzog Ferdinands II. ebenda F. 18317. Erst später wird damit das ganze Eisenindustrie treibende Gebiet, in Niederösterreich speciell das Viertel ober dem Wienerwalde bezeichnet.

² 1535 November 24. Wald- und Eisenpatent für Vordern- und Innerberg. Schmidt, Berggesetze III, 1, 151.

³ 1514 August 14. Eisenaufschlagpatent, ebenda. 269.

können, der Herzog von Steiermark, der Erzberg gehörte zum landesfürstlichen Kammergut.¹ In den ältesten Zeiten mag, wie auch anderwärts, der Bergbau durch unfreie Arbeiter auf Kosten des Landesherrn betrieben worden sein.² Wie dies der Zug der Entwicklung in der Zeit vom 10. bis zum 13. Jahrhundert war, sank die persönliche Unfreiheit bald zu einem Zinsverhältnis herab. Der Arbeiter betrieb die Erzgewinnung und Ausschmelzung auf eigene Rechnung und zahlte einen Zins in Bergwerksproducten an den Herzog. Bei der unversiegbar scheinenden Erzmengung war ein Mangel nicht zu fürchten. Das Erz konnte, wie noch heute, durch Tagbau gewonnen werden, und auch der Hüttenbetrieb verursachte bei dem reichen Eisengehalt und der Einfachheit des Schmelzprocesses nur wenig Kosten.

¹ Schon die Traungauer waren im Besitze der Grafschaften Leoben und im Ennsthal. v. Krones, Verfassung und Verwaltung von Steiermark, S. 471. Antheile einzelner Klöster rühren von landesfürstlichen Schenkungen her und sind ohne Bedeutung für die Entwicklung der Bergwerksverfassung. Vgl. die Schenkung für Vorau. Siehe oben S. 460, Anm. 4. Die Herzoge von Steiermark waren die Regal- und Grundherren. Das Regalrecht in ihren Territorien hatten schon die Traungauer erhalten. Vgl. Urkunde Ottokars VI. (VIII.) für Seckau von 1182 November 29, in welcher er dem Stifte unter anderen auch das Schurfrecht auf Salz und Metalle gewährt und hinzufügt: „Hoc enim prius illo tradidimus et nunc stabilire et in notitiam posteritatis transmittere volumus, sicut patri nostro ab imperiali largitate et nobis a patre nostro collatum fore scimus . . .“ v. Zahn, St. U. B. I, 586, Nr. 619. Ich möchte doch nicht unterlassen, auch das Regalrecht der Herzoge von Steiermark am Erzberg zu betonen, obwohl die Anwendung desselben bei Eisenbergwerken zweifelhaft ist. Vgl. Gothein, Wirthschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, 652 ff. Auch in Steiermark scheint das Eisen im Mittelalter nicht zu den regalen Metallen gezählt worden zu sein. Der Herzog von Steiermark als Besitzer des Erzberges unterdrückt die Eisenbergwerke, welche demselben Konkurrenz machen könnten, so das Eisenbergwerk bei Johnsbach (Wichner, Kloster Admont und seine Beziehungen zum Bergbau und Hüttenbetrieb. Berg- und Hüttenmännisches Jahrbuch der k. k. Bergakademien zu Leoben etc. 39 [1891], 122) und bei Altenmarkt (ebenda 128). Eine allgemein giltige Norm für den Eisenbau lässt sich nicht aufstellen, die territoriale Verschiedenheit spielt eine grosse Rolle. Im 11. Jahrhundert wird die Regalität des Erzberges ausgesprochen. Siehe unten.

² In der Berufungsurkunde Andreas' von Ungarn, welche wir allerdings nur mit grosser Einschränkung als Quelle für die ältesten Einrichtungen am Erzberge benützen dürfen, werden die Eisenarbeiter „magistri et ferri fabri eorumque collaboratores, ferri fusores et cultores“ genannt (Siehe oben S. 461, Anm. 5).

So fielen die Hauptgründe zur Bildung einer Gewerkschaft der Bergbautreibenden weg. Jeder Berechtigte betrieb die Eisengewinnung selbständig, und zwar wegen der günstigen Betriebsverhältnisse die Berg- und Hüttenarbeit zugleich. Das nöthige Brennmaterial lieferten die ausgedehnten Wälder der Umgebung. Die Lebensmittel mussten bei der schweren Zugänglichkeit des Erzberges, welcher inmitten unwegsamer Gebirge lag, zum grossen Theile an Ort und Stelle erzeugt werden. Schon die unfreien Arbeiter waren vermuthlich vom Herzog mit Wiesen, Feldern und Wälderantheilen zur Gewinnung ihres Lebensunterhaltes und des Feuerungsmaterials begabt worden. Als die persönliche Dienstleistung sich in zinsbaren Besitz verwandelte, blieb diese Verbindung gewahrt und erhielt sich in Innerberg bis zur vollständigen Aufhebung jeglichen Sonderbesitzes am Innerberger Bergantheil durch die Gründung der Innerberger Hauptgewerkschaft im Jahre 1625, in Vordernberg aber noch über diesen Zeitpunkt hinaus.

Die Ausübung des Berg- und Hüttenbetriebes erscheint in dieser Periode mit dem Besitz einer Hufe, also von Haus, Garten, Wiesen, Feldern und Wald beim Erzberg verknüpft, zu welcher ein bestimmtes Schurfgebiet am Erzberg, Schlag, Ort oder Erzrecht genannt, eine Schmelzhütte, das Blahhaus, und bis zum 14. Jahrhundert auch ein Hammer gehörte. Als man seit dem 14. Jahrhundert die Wasserkraft zur Treibung der Blasebälge verwendete, kam für das Blahhaus die Bezeichnung Radwerk auf, welche schon im 15. Jahrhundert auf den ganzen, eben umschriebenen Besitzcomplex ausgedehnt wird.¹

¹ 1171 Januar 31. In der Besitzbestätigungsurkunde Alexanders III. für Voralp wird ‚ein mansus apud Lubene, ubi foditur ferrum‘ genannt. v. Zahn, St. U. B. I, 499, Nr. 531. — 1282 Januar 31. Abt Bernhard von Voralp schenkt dem Stifte Admont ‚hubam unam solventem sex solidos denariorum, sitam in parrochia Treveyach in interiori monte Cathmie apud sanctum Oswaldum‘. Jakob Wichner, Geschichte des Benedictinerstiftes Admont II, 395, Nr. 261. — 1293 September 29. Aebtissin Offemia von Göss verleiht dem Stifte Admont ‚hubam unam sive mansum in interiori Eisenerz apud villam sitam eo iure, quod vulgariter purchrecht dicitur‘, ebenda S. 446, Nr. 314. — 1389 März 30. ‚Niklas der Esel verkauft um 90 Pfunde Wiener Pfennige dem Lebern dem Nagelkegel, Bürger zu Eisenerz, eine Hube in dem Eisenerz und ein Haus, darauf gelegen ist ein ‚Plehaus‘ (Schmelzhaus), und die ‚Slag an dem Erzberge‘, welche von Alters her dazu gehörten, und alle dazu gehörigen Wälderantheile mit Feldern ober dem Hause, mit einer Hofstatt an der ‚Rissen‘ und Garten und drei

Die Besitzer eines solchen Radwerkes hiessen Radmeister. Jeder Radmeister hatte den ganzen Betrieb am Berge und im Blahhaus auf eigene Rechnung zu führen und durfte sein Radwerk nicht an fremde Personen verpachten. Auch gemeinsamer Besitz durch mehrere Personen sollte soviel als möglich vermieden werden.¹ Die Besitzübertragung erfolgte nicht unter den bei Bergwerken auf Edelmetalle üblichen Formen, sondern durch Vererbung und Verkauf, wie sonst bei Grundbesitz, nur dass eine, aber unter ähnlichen Formen wie bei letzterem sich vollziehende Belehnung durch den Obereigenthümer selbst oder einen von ihm ernannten Stellvertreter hinzutreten musste.²

Wiesen im Münnichthal, davon man dient alle Jahre 18 Pfennige Grundzins und ein Loth Silber in des Herzogs Steuer, wenn man pläet (schmilzt) und drei Zinsmäsel (Masseln) an das Kloster Reun, welches dafür ein Fuder Salz und eine Balghaut gibt'. v. Muchar, Geschichte von Steiermark 7, 41. — 1426 Juni 15. ‚Herzog Friedrich der Aeltere verleiht dem Hans Schilcher, Bürger in Eisenerz, Hube und Hammer in Münnichthal, ein Plahaus und die Oerter sammt den Schlägen am Erzberg mit den dazu gehörigen Rechten, Waldungen in der Radmer, in der Jassingau und in anderen Gegenden, wie sie Jakob Swelbl zum genannten Plahause gehabt hat und ein Gut in der Trafeng.‘ Lehenregister Friedrichs des Aelteren, k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv cod. 41, f. 17. — 1439 erscheint in Urkunden zum erstenmale der Ausdruck Radwerk. v. Muchar, Geschichte von Steiermark 3, 185. Zur Leistung der Eisengaben sind die Gerichtshufen in Inner- und Vordernberg verpflichtet. Urkunde Friedrichs IV. von 1451 Februar 12. Chmel, Regesta Friderici, Anhang, S. CXII, Nr. 90. — 1539 August 28. Die Amtsordnung für Innerberg verbietet Wiesengrund an Personen, die kein Radwerk besitzen, zu verkaufen. Schmidt, Berggesetze III, 1, 216 und 231. — 1560 April 20. Vocabularius über den Erzberg dem Kaiser überreicht. Auszug bei v. Muchar, Die Geschichte des steirischen Eisenwesens von 1550—1590. Steiermärkische Zeitschrift, N. F. 8. Jahrgang, 2. Heft, 31. ‚Radwerk wird genannt die ganze Gerechtigkeit eines Radmeisters am Berge mit Haus, Hof, Grund und Boden, Wäldern und anderm Zubehör. Jeder soll sein Radwerk mit eigenem Rücken wie ein anderes Gehöfte besitzen und auf Gewinn und Verlust stets in Betrieb halten.‘ — Die Eisenordnung und Capitulation von 1599 September 12 bestimmt, dass jeder, der auf irgend eine Weise in den Besitz eines Erzrechtes am Berge käme und nicht Radmeister wäre, dasselbe sofort an einen Radmeister verkaufen müsse. Hs. der k. k. Universitätsbibliothek zu Graz, Ms. II, 591.

¹ 1539 Amtsordnung für Innerberg, a. a. O. S. 216. — 1560 April 20. Vocabularius a. a. O.

² Die Belehnung erfolgte im Mittelalter mitunter noch durch den Landesherren selbst. Vgl. Urkunde von 1426 Juni 15. Siehe oben S. 464, Anm. 1. Im 16. Jahrhundert hatten sich schon so feste Besitz- und Erbliehkeitsver-

Das Institut der Bergbaufreiheit kam bei dieser engen Verbindung des Bergbaues mit dem Grundbesitz gar nicht zur Geltung. Ausdrücklich wird der Erzberg ein ‚Erbbergwerk‘ zum Unterschiede von den ‚Freibergwerken‘ auf Edelmetalle genannt.¹ Im 16. Jahrhundert, zum Theil auch wohl früher befanden sich diese Radwerke im Besitz bestimmter Familien, deren Name auf die Radwerke übergieng, welche, nachdem schon längst der Besitzer gewechselt hatte, noch nach ihnen benannt wurden. Die bekanntesten waren die Preuenhuber, Scheichl, Bleschnitzer, Silbereisen, Stettner, Schwarz, Knotzer, Weidinger, Hillibrand, Link und Schachner. Einige Radwerke wurden allerdings auch nach ihrer Lage benannt, wie die Radwerke in der Trofeng, Grafenau und im Paradeis.²

Die Hauptursache dieser Entwicklung haben wir, wie schon oben angedeutet, in dem geringen Risiko und der Leichtigkeit des Eisenbaues zu suchen.³ Auch anderwärts entzieht sich der Eisenbau deshalb den allgemeinen Rechtsnormen des deutschen Bergrechtes,⁴ welches in der Form, in welcher es sich seit dem 12. Jahrhundert ausbildete, doch hauptsächlich nur für die Bergwerke auf Edelmetalle berechnet war. Das nächstgrösste Eisenbergwerk in Oesterreich, Hüttenberg in Kärnten,

hältnisse herausgebildet, dass eine neuerliche Belehnung bei durch Kauf oder Erbschaft erfolgtem Besitzwechsel gar nicht stattfand. ‚Es geschieht bei diesen Bergantheilen und Radwerken kein Obempfang und keine Belehnung wie bei anderen Bergwerken, sondern jeder Antheil ist freies Eigenthum und geht von einem Erben auf den andern über.‘ 1560 April 20. Vocabularius über den Erzberg. a. a. O. Die Bergbehörden hatten nur bei Neuerrichtungen von Erzgruben und Blahhäusern einzugreifen.

¹ 1599 September 12. Eisenordnung und Capitulation. ‚Dieser eisenstein ist ein erbbergkwerch und wird nit verliehen noch emphanen. Die rechte und grueben, darüber ein radmeister brief und sigl hat, oder die sunst durch erbschaft und kauff an in komen, darf er belegen.‘ Siehe oben S. 464, Anm. 1.

² 1567 Verzeichnis der Innerberger Radwerke bei v. Muchar, Geschichte des steirischen Eisenwesens a. a. O., 40. 1599 Eisencapitulation.

³ Deshalb sind auch die Bestimmungen des Zeiringer Bergbriefes von 1336 September (v. Schwind-Dopsch, S. 170 ff., Nr. 92), der auch das Grundgesetz für alle neugefundenen Bergwerke in Steiermark sein soll, für den Erzberg nicht immer anwendbar, erstens, weil er für Bergwerke auf Edelmetalle berechnet war, und zweitens, weil das Erzbergwesen damals schon eine selbständige Entwicklung genommen hatte.

⁴ Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes I, 652. Zycha, Das Recht des ältesten deutschen Bergbaues, S. 59, Anm. 13.

zeigt eine ähnliche Entwicklung.¹ Der Regalherr und Besitzer des Bergwerkes war bei dem leichten und gefahrlosen Betrieb nicht gezwungen, den Arbeitern so weitgehende Selbständigkeit zu gewähren. In dieser Hinsicht zeigt der Eisenbau eine gewisse Gemeinsamkeit mit den Salz- und Quecksilbergwerken, welche auch, was ihr Verhältnis zum Regalherrn betrifft, zu einer Sonderstellung in den österreichischen Berggesetzen führt. Salz-, Eisen- und Quecksilbergwerke erscheinen als ‚vorbehaltene‘ Bergwerke, bei denen die Belehnung direct durch den Landesfürsten erfolgt.²

Die Abgaben, welche die Radwerksbesitzer dem Herzog von Steiermark als Obereigenthümer zu zahlen hatten, schieden

¹ Die Bergordnung Erzbischof Heinrichs von Salzburg für Hüttenberg vom Jahre 1342 verfügt, dass der Bergrichter alle Hofstätten und ‚Funde‘ am Berg verleihe. Münnichdorfer, Geschichte des Hüttenberger Erzberges. Klagenfurt 1870. Urkundenanhang S. IV, Nr. 2. Ausserdem vgl. für den landwirthschaftlichen Charakter des dortigen Bergwerksbetriebes S. 53, 54 und 73. Der gleichzeitige Besitz von Berg und Hütte ist hier wenigstens bis zum 16. Jahrhundert nicht wahrscheinlich. Die Knappen betreiben die Erzgewinnung auf eigene Rechnung und verkaufen das Erz an die Radmeister. Münnichdorfer, S. 23. Doch kann man dabei auch an den Bergbaubetrieb durch Lehenschaften denken. 1603 wird auch hier die Berechtigung zum Hüttenbetrieb an den Besitz von Bergantheilen geknüpft. Münnichdorfer, S. 96.

² Diese Auffassung bestand wohl schon im 15. Jahrhundert. Vgl. Urkunde Friedrichs IV. von 1467 März 28, durch welche dem Reinprecht von Wallsee, Hauptmann des Landes ob der Enns, gestattet wird, auf seinen Herrschaften Bergwerke anzulegen, solche auf Salz und Eisen ausgenommen. (Chmel, Regesta Friderici, S. 303, Nr. 4952) und 1479 für Spital am Pyhrn gleichen Inhalts. Pritz, Geschichte des einstigen Collegiatstiftes weltlicher Chorherren zu Spital am Pyhrn. Archiv für österreichische Geschichte (cit. A. Ö. G.) 10, 276. Die Einnahmen aus den Salz- und Eisenbergwerken werden stets als directe Einnahmen betrachtet. 1518 Februar. Ausschussantrag der Abgeordneten der fünf niederösterreichischen Länder. Art. 7 und 8. Kammergut. Den Vitzthumen selbst sind ‚alle aufsleg, salzsieden, eysenertzt und ander einkhomen‘ zu überantworten. Zeibig, Der Ausschusslandtag der gesammten österreichischen Erblande zu Innsbruck 1518. A. Ö. G. 13, 234. Klar ausgesprochen wird der Vorbehalt in der Bergordnung Ferdinands für die niederösterreichischen Länder vom Jahre 1553 mit den Worten: ‚Wir vorbehalten uns aber alle saltz, eysen, quecksilber und allaunbergwerch. Die sollen durch uns selbs oder, wenn wir desshalben sunderlich gwalt und bevelch geben, verliehen werden.‘ Schmidt, Berggesetze III, 1, 428. Dass auch der Erzberg unter diesen Rechtssatz fiel, erhellt aus der Instruction für Archiv. LXXXIX. Band. II. Hälfte.

sich entsprechend dem eigenthümlichen Rechtsverhältnisse zwischen beiden in Abgaben für den Hufenbesitz und in solche für die Berechtigung zum Berg- und Hüttenbetrieb.¹

Die Verwaltungsbehörde am Erzberg war das Berggericht, dessen Competenz bis zum 15. Jahrhundert über den ganzen Berg sich erstreckte.² In dieser Zeit heisst es das Gericht ‚im aertzt‘ oder ‚im eysenertzt‘. Der Bergrichter hob die Abgaben ein und lieferte sie an das landesfürstliche Amt Leoben ab.³ Seit dem 14. Jahrhundert aber bildete das Eisenerzer Berggericht einen selbständigen Verwaltungsbezirk und stand direct unter der obersten Landesfinanzbehörde von Steiermark, dem Landschreiber.⁴ Im Verein mit einem am Anfange des

den Eisenobmann von 1609 April 23. Dem Eisenobmann wird befohlen, die Bergordnung von 1553, ‚die bei allen andern von unsern freybergwerken ausgenommen und zu unsern cammergut vorbehaltenen erbergwerken, darunter die quecksilber, alaun und fürnemlich die eysenbergwerch vorhanden sind‘, auch Geltung habe, zu befolgen. R. F. A. F. 17392.

¹ Anfangs bestanden die Leistungen in Lieferungen von Bergwerksproducten. Aus diesen wurden zum Beispiel die Schenkungen von Eisen-
deputaten an die Klöster Geirach, Seitz, Reun (vgl. oben S. 460, Anm. 3–6),
Neuberg und Gaming (1331 Rechnungen des Landschreiberamtes in
Steiermark. Rationarium der österreichischen Herzoge von 1326–1338.
Chmel, Oesterreichischer Geschichtsforscher II, 2, 221) gemacht. Im
15. Jahrhundert wurden diese Abgaben schon in Geld geleistet. 1451
Februar 12. Siehe oben S. 464, Anm. 1. Ausserdem Belehnungsurkunden
von 1389 März 30 und 1426 Juni 15. Ebenda.

² Nach dem Rationarium Styrie von 1265–1267 bestand ein Gericht ‚im
aertzt‘, welches zum Amte Leoben gehörte. v. Krones, Verfassung und
Verwaltung Steiermarks, S. 471. 1392. Albrecht III. erlaubt dem Richter und
den ‚leuten im Eysenerz‘ die Verwendung des Holzes aus den Wäldern
‚vom Staderhals untz an den Holenstain endhalb und herdishalb der
Enns‘. Wichner, Geschichte von Admont III, S. 384, Nr. 500. 1418 April 21.
Chmel, Oesterreichischer Geschichtsforscher. I, 4–5.

³ Die Eisengaben an die Klöster wurden im 13. Jahrhundert in Leoben
verabfolgt. 1227 November 7. Leopold VI. für Geirach. ‚Volumus, ut
in officio de Liuben in perpetuum X massas ferri percipiant annuatim.‘
v. Zahn, St. U. B. II, 337, Nr. 245. 1270 November. König Ottokar be-
stätigt der Karthause Seitz das Bezugsrecht von Eisen aus Leoben.
v. Krones, Verfassung und Verwaltung, S. 552, Nr. 116.

⁴ 1331 erscheinen die Eisengaben an die Klöster Gaming und Neuberg in
die Rechnungen des Landschreiberamtes eingestellt. Siehe oben Anm. 1.
1451 Februar 12. (Siehe oben S. 464, Anm. 1) heisst es: ‚Da entgegen so
sollen nu hinfür di Innerperger jerlich einem jeden unsern landtschreiber
reichen, was von demselben gericht gebüret.‘

15. Jahrhunderts zwölfgliedrigen Ausschusse der Berggemeinde, den Geschworenen, führte der Richter die Verwaltung des Berges, die Aufsicht über den Betrieb und die Vertretung der Interessen der Bergbautreibenden.¹

Die Berggemeinde erstreckte sich, wie gesagt, über den ganzen Berg. Die oben geschilderten örtlichen Verhältnisse und die Ausdehnung der Erzlager vom Nordwestfusse des Berges über den Gipfel nach der Südseite beeinflusste die Anlage der Blahhäuser und Hofstätten in der Weise, dass auf der Nordwest- und auf der Südostseite des Berges je eine grössere Gruppe von Radwerken entstand. Dies hatte die Bildung zweier Ortschaften zur Folge, deren Benennung nach ihrer Lage von Leoben aus erfolgte, nämlich Innerberg am nordwestlichen und Vordernberg am südwestlichen Abhange des Berges. Der untere Theil des Erzberges auf der Nordwestseite wurde von den Innerberger Radmeistern, die Erzlager auf der Spitze und am südöstlichen Abhange von den Vordernberger Radmeistern abgebaut. Wahrscheinlich bestand schon im Mittelalter eine feste Grenzlinie, die Ebenhöhe genannt, welche auf der halben Höhe des Berges an der Innerberger Seite verlief und den Innerberger Antheil vom Vordernberger schied. Heute besteht die Ebenhöhe aus zwei verschieden hoch gelegenen, durch eine Verticalebene verbundenen Horizontalebene in einer Höhe von 1140—1186 m.² Diese Trennung bestand sicher schon seit dem 13. Jahrhundert. In Innerberg soll Kaiser Rudolf I. schon 1279 eine Kirche gegründet haben.³ 1282 und 1293 erscheint es schon in Ur-

¹ Näheres über die Verwaltung des Erzberges vor dem 15. Jahrhundert können wir wegen Mangels an Quellen nicht mittheilen. 1342 December 26 erscheint als Vertretung von Eisenerz der Richter und seine ‚Gesellschaft‘ in Eisenerz. v. Muchar, Geschichte Steiermarks 6, 296. Hier ist bei dem Worte ‚Gesellschaft‘ nur an Berggemeinde und nicht etwa an Gewerkschaft zu denken. 1385 Juli 2 wird von dem Richter und ‚den Leuten‘ in Eisenerz gesprochen. F. M. Mayer, Schiedlbergers Aufzeichnungen zur Geschichte von Eisenerz. Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 17, 28. 1418 April 21 erscheinen dann neben dem Richter zwölf Geschworene. Chmel, Oesterreichischer Geschichtsforscher I, 4—5.

² v. Ferro, Die Innerberger Hauptgewerkschaft, a. a. O. S. 240. Jugoviz, a. a. O. S. 20.

³ Ueber den Wert dieser Angabe bei Schiedlberger vgl. Redlich, Regesta imperii VI, 1, Nr. 1141b. und Franz Martin Mayer, a. a. O. In verschiedenen Schriften taucht die Angabe auf, dass nach urkundlichen

kunden als Ortschaft,¹ während die erste urkundliche Erwähnung Vordernbergs erst in das Jahr 1314 fällt.² Die Trennung, welche schon bei der Bergarbeit aus natürlichen Gründen eingetreten war, erstreckte sich auch weiter auf den Verkauf des Eisens. Eben im Jahre 1314 wird bestimmt, dass Eisen aus Vordernberg nur nach Leoben verkauft und nicht nordwärts über den Prebichl geführt werden dürfe. Das Innerberger Eisen konnte auch nach Leoben gebracht werden, nahm aber naturgemäss seinen Ausgang dem Laufe der Enns nach gegen Stadt Steyr und Oesterreich, welcher Brauch auch von den Landesfürsten bestätigt wurde.³

Im Laufe des 14. Jahrhunderts nahm der Bergbau einen bedeutenden Aufschwung. Die Bevölkerung wuchs, die Verwaltung wurde immer schwieriger und war mit den bisherigen Organen nicht zu bewältigen. Innerberg und Vordernberg waren keine kleinen Berggemeinden mehr, sondern waren zu grösseren Ortschaften herangewachsen. Die Besorgung der Gemeindeverwaltung mochte oft die Aufsicht über den Bergbau behindern und der getheilte Betrieb auch eine Trennung in der Verwaltung nahelegen. Um die Mitte des 15. Jahrhunderts gieng man endlich daran, den geänderten Verhältnissen hierin Rechnung zu tragen. Auf Kaiser Friedrichs IV. Befehl wurde eine Neuorganisation des Bergwesens vorgenommen, die in den Eisenordnungen von 1448 November 6 und 1449 August 10⁴ und in den Marktprivilegien von Innerberg und Vordernberg zum Ausdruck kam.

Die vollkommene Trennung des Bergbaubetriebes an der Innerberger Seite von dem an der Vordernberger Seite kommt in diesen Ordnungen zum Abschluss. War schon früher der

Nachrichten 1190 schon eine Kirche St. Oswald bestanden habe. Wo diese urkundlichen Nachrichten zu finden sind, konnte ich nicht ergründen.

¹ Siehe oben S. 464, Anm. 1.

² 1314 März 12. Friedrich III. verbietet den Eisenarbeitern zu Vordernberg und Trofaiach, ihr Eisen über den Prebichl zu führen. v. Zahn, Steiermärkische Geschichtsblätter II, 46.

³ Siehe oben S. 461, Anm. 4. 1415 Mai 25. Herzog Ernst bestätigt die von den Leobener Bürgern geschlossene Eisenverlagsgenossenschaft. Auszug bei v. Muchar, Geschichte von Steiermark 7, 132.

⁴ Vollständig im Vidimus der Privilegien der Stadt Steyr von 1610 April 3. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, cod. suppl. 385. Auszug bei v. Muchar, Geschichte von Steiermark 7, 347 ff. und 353 ff.

Transport von Vordernberger Eisen über den Prebichl verboten, so wurde jetzt auch für das Innerberger Eisen, welches nach Leoben gebracht wurde, ein höherer Preis festgesetzt. Innerberg und Vordernberg wurden zu Märkten erhoben, das alte Berggericht verschwand, und an seiner Stelle erscheinen jetzt die zwei Marktgerichte der beiden Orte. Diese bekamen das Recht der freien Richter- und Rathswahl, den Blutgerichtsban, einen Wochenmarkt und ein Wappen. Der Zins für den Hufenbesitz, der früher an das Berggericht abzuliefern war, wurde jetzt von der Gemeindevertretung Innerberg eingehoben, die auch das Recht bekam, eine Maut, die sogenannte kleine Maut, einzurichten. Dafür übernahm sie die Verpflichtung, die Strassen und die Brücken am Berge und im Innerberger Landgerichtssprengel, der sich drei Meilen um den Markt erstreckte und westwärts bis Radmer reichte, zu erhalten und jährlich dem Landesfürsten ein Pauschale — 1500 betrug es 80 *fl.* *sch.* — zu zahlen.¹ Der Besitz eines Radwerkes war an das Bürgerrecht

¹ 1451 Februar 12. Siehe oben S. 464, Anm. 1. 1453 Juli 16. Friedrich IV. ertheilt den Vordernbergern die Blutgerichtsbarkeit und einen Wochenmarkt. Birk, Urkundenauszüge zur Geschichte Kaiser Friedrichs von 1452—1467. A. Ö. G. 10, 186. 1480 Juli 13. Richter und Rath von Weyer bestätigen, dass die Eisenerzer Landgerichtsjurisdiction sich auf der Strasse des Erzberges bis zur ‚wandpruggen‘ erstrecke und nicht dem Forstmeister zugehöre. F. M. Mayer, Schiedlbergers Aufzeichnungen a. a. O. 29. 1500 September 30. Bestätigung der Privilegien von Innerberg durch Maximilian I. Archiv des k. k. Ministeriums des Innern zu Wien (cit. A. M. I.) IV D 7. Ortsprivilegien von Steiermark. c. 1500, Mauttarif von Innerberg. v. Zahn, Zur Geschichte des Einfuhrhandels in Steiermark. Steiermärkische Geschichtsblätter 4, 211 ff. ‚Item die burger daselbs nemen ein ain maut, haisst die klain mautt, albeg von ainer mass eisen, die bey VII bis acht zenten hat, 3 phening . . . Desgeleichen auch die hueb oder grundtzens von heusern. Von dem obgeschriben allen gibt gemainer markt kunigklicher maiestat etc. jerlichen 80 tal. den. und von der übermass muessen sy den weg und prugken machen von dem Prepuhl untzt an dem Hellenstain ennhalb der wannprugken, auch von dem markt untzt gen Radmair bey den dreyn meyl wegs ungeverlich.‘ Einnahmen (der niederösterr. Kammer) von den Städten, Märkten und Aemtern des Vitzthumamtes in Steiermark (1561—1563). Huber, Studien über die finanziellen Verhältnisse Oesterreichs unter Ferdinand I. Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, Ergbd. 4, 233, 234. Eingriffe der landesfürstlichen Behörden in die Rechte der Bürger fanden öfters statt. Vgl. Krainz, Aus den Raitungen der Markttrichter von Eisenerz. Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 20, 94 und F. M. Mayer, Schiedlbergers Aufzeichnungen a. a. O.

in Innerberg geknüpft.¹ Ebenso wurden die Verhältnisse in Vordernberg geordnet. Die beiden Orte wurden also zwei vollkommen selbständige Betriebscentren. Ihre Antheile am Berge waren streng geschieden, die Verschmelzung der Erze und die Verarbeitung des Eisens, worin ja der Schwerpunkt des Eisenwesens lag, erfolgte völlig getrennt, und auch im Handel waren den beiden Märkten verschiedene Absatzgebiete angewiesen worden. Schon in der Bezeichnung Inner- und Vordernberg kommt dieses Verhältnis zum Ausdruck. Verordnungen, welche für Inner- und Vordernberg zugleich gelten sollen, werden ‚für beide Berge‘ erlassen. Freilich nahm die innere Entwicklung des Berg- und Hüttenwesens an beiden Seiten des Berges einen ähnlichen Verlauf, da ja die Vorbedingungen derselben ziemlich gleiche waren.

Noch in anderer Hinsicht ist die Thätigkeit der Commission von 1448 und 1449 für die Verwaltung des Erzberges von Wichtigkeit. Durch das Verschwinden des alten Berggerichtes und die Erhebung von Innerberg und Vordernberg zu Märkten mit freier Richter- und Rathswahl war die Leitung des Berg- und Hüttenwesens ganz in die Hände der beiden Gemeindevertretungen gekommen, welche, wie gesagt, auch den Hubenzins einhoben. Zur Verwaltung der übrigen landesfürstlichen Gefälle mussten eigene Aemter geschaffen werden. Diese waren die Mautämter Innerberg und Vordernberg. Durch ihre Errichtung ist der Beginn des Ueberganges der Bergwerksverwaltung an landesfürstliche Organe gekennzeichnet. Um die Radmeister zu entlasten, waren die Abgaben für den Berg- und Hüttenbetrieb, welche dem Obereigenthum des Landesfürsten entsprangen, in einen vom Käufer zu zahlenden Aufschlag verwandelt worden.² Mit der Einhebung desselben wurden die Mautner betraut und ihnen zu diesem Zwecke noch je ein Gegenschreiber, ein Eisenwäger und einige ‚Stangknechte‘ zugetheilt.³ Darüber hinausgehende Functionen hatten

¹ 1539. Amtsordnung für Innerberg. Schmidt, Berggesetze III, 1, 216.

² Eisenordnungen von 1448 und 1449. c. 1500, Mauttarif von Innerberg, a. a. O. ‚Item die gross mautt wird genommen für fron und wechsl, je von ainem zennten rauchs und mäss eysen 18 ſ ain helbling und von ainem zennten geslagens eysen 22 phening.‘ Vgl. ausserdem Beilage Nr. III.

³ Eisenordnungen von 1448 und 1449. 1469 August 18. Friedrich IV. befiehlt dem Hans Heidenreich, Mautner in Innerberg, von den Mautgefallen

die Mautner anfangs nicht. Die eigentliche Bergwerksverwaltung führte auch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts der Richter und der Rath der beiden Märkte,¹ doch war damit ein Anhaltspunkt gegeben, an welchen man später anknüpfen konnte.

Die Marktbehörden wurden ihrer Aufgabe keineswegs gerecht. Da die Radmeister als die einflussreichsten Bürger die Gemeindeverwaltung bald ganz in ihre Hände brachten, so war an eine ansprechende und unparteiische Beaufsichtigung des Berg- und Hüttenbetriebes gar nicht zu denken. Die Hauptbedingung für eine gedeihliche Weiterentwicklung des Eisenwesens war ein pünktliches Ineinandergreifen der Einzelbetriebe. Dieses konnte nur durch den Druck einer Bergbehörde erreicht werden, die von den Radmeistern unabhängig war. Da diese fehlte, so kam es bald zu allgemeiner Verwirrung. Das Erz wurde zumeist am Tage gewonnen, wenn auch mitunter mit Schlägel und Eisen kurze Stollen gebaut wurden, von denen einzelne noch erhalten sind.² Doch konnte man nur die Braunerze, den in Verwitterung übergegangenen Spateisenstein, brauchen. So gross die Erzlager auch waren, so mussten sie bei dieser ungenügenden Ausbeutung, welche noch dazu nicht von einem einheitlichen Gesichtspunkte aus erfolgte, bald versiegen, und man musste zum Tiefbau übergehen. Dieser verursachte weit grössere Kosten und erforderte viel zahlreichere Arbeitskräfte.³

dem Gegenschreiber 28 *℔*, dem Wäger des Roheisens 18 *℔*, dem Wäger des geschlagenen Eisens 24 *℔*, sich selbst aber 50 *℔* *℥* auszuzahlen. Chmel, Regesta Friderici, Nr. 5660.

¹ 1459 Februar 13. Friedrich IV. entscheidet den Streit zwischen dem Abte Johann von St. Lamprecht und dem Richter und dem Rath von Eisen-
erz. Birk, Urkundenauszüge zur Geschichte Friedrichs IV., a. a. O. S. 221.
Der Mautner erscheint auf die Einhebung des Aufschlages beschränkt.
Vgl. die Urkunden von 1469 März 22, Juni 28, August 10 und August 18.
Chmel, Regesta Friderici IV., Nr. 5542, 5543, 5603, 5654, 5660. 1490
Mai 31. Der Richter und Rath von Innerberg bestätigen die Rechte von
Waidhofen an der Ybbs im Eisenbezug. Chmel, Oesterreichischer Ge-
schichtsforscher I, 8.

² Kupelwieser, Ueber die Entwicklung und Bedeutung des steiermärkischen
Erzberges, a. a. O. S. 313.

³ 1517 Januar 5. Eisenordnung für den Erzberg. v. Muchar, Geschichte
von Steiermark 7, 266 ff. 1526 Januar 27. Bericht der niederöster-
reichischen Raitkammer über die neu einzuführende Steigerung der Roh-
eisenpreise. R. F. A. F. 18315. 1527. Beschwerde des Bürgermeisters,
Richters und Rathes von Steyr gegen diese Preissteigerung, ebenda.

Ausserdem machte sich dabei auch der Mangel einer einheitlichen Ordnung noch viel empfindlicher fühlbar. Ebenso deutlich trat dieser Uebelstand bei der Waldwirtschaft zu Tage. Für eine rationelle Abstockung und Aufforstung wurde keine Sorge getragen. Manche Radmeister verwendeten sogar ausgeschlagene Waldgebiete zu Viehweiden. Am Ende des 15. Jahrhunderts reichten die Wälder in der nächsten Umgebung von Eisenerz nicht mehr aus. Das Holz musste mit bedeutend grösseren Kosten aus entfernten Waldgebieten herbeigeführt werden.¹ Infolge der gleichzeitig eingetretenen Preissteigerung stiegen die Löhne und die Preise der Lebensmittel, deren Zufuhr bei der Zunahme der Bevölkerung von Innerberg noch dazu die grössten Schwierigkeiten verursachte. Die zur Deckung der vermehrten Betriebskosten eintretende Erhöhung der Roh-eisenpreise genügte nicht, zumal da auch im regelmässigen Absatze Stockungen eingetreten waren.² Dazu kam noch, dass durch die Türkengefahr³ und den Bauernkrieg die Arbeit nachhaltig gestört wurde.⁴ Manche Radmeister, die ja wegen ihrer isolierten Stellung einen passiven Betrieb nicht lange aushalten konnten, mussten den Betrieb einstellen. So drohte das Eisenwesen trotz der technischen Verbesserungen, die man beim Berg- und Hüttenbetrieb eingeführt hatte, und der grösseren

¹ 1499 Februar 3. Instruction für den neu ernannten Waldmeister für den Erzberg. v. Zahn, Styriaca aus dem k. k. Statthaltereiarhiv zu Innsbruck. Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen 15, 32. Näheres darüber unten.

² Siehe unten.

³ 1522 schreibt der Richter und Rath von Innerberg wegen der drohenden Türkengefahr an die Stadt Steyr um Hilfe. „Die von Steyr seien mit ihnen und sie mit denen von Steyr erwachsen und einer Hantierung des löblichen Bergwerks, sie möchten ihnen zu Hilfe kommen.“ Preuenhuber, S. 218. Die Knappen, Blahhausleute und Köhler wurden bewaffnet. 1537 Juli 11. Bericht des Richters und Rathes von Innerberg. R. F. A. F. 18315. 1529 streiften die Türken bis an die Enns, 1532 bis nach Gafenz und Weyer. Ilwof, Die Einfälle der Osmanen in Steiermark. Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark 11, 228 und 237.

⁴ 1525 bittet der Richter und Rath von Eisenerz Ferdinand I. um die Erlaubnis, die Bürgerschaft zur Dämpfung des Aufruhrs mit Gewehren versehen zu dürfen. 1526 wird die Knappen- und Kohlenbruderschaft aufgehoben, weil ihre Mitglieder sich am Bauernkriege betheiligt hatten. F. M. Mayer, Schiedlbergers Aufzeichnungen, a. a. O. S. 7.

Production, die man jetzt erzielen konnte, in vollkommene Verwirrung und Verfall zu gerathen.¹

Eine neuerliche Reform schien dringend geboten. Wie beim gesammten österreichischen Bergwesen, so wurde auch am Erzberg auf Initiative Kaiser Maximilians I. eine umfassende Neuorganisation in Angriff genommen. Die neuen Gesichtspunkte für die Bergwerksverwaltung und Betriebsleitung durch die landesfürstlichen Behörden kamen in der 1517 erlassenen Bergordnung für die niederösterreichischen Lande,² deren Grundsätze später in der Bergordnung König Ferdinands I. von 1553³ eine Erweiterung fanden, zum Ausdruck. Diese Ordnungen, welche ja auf die gesammte deutsche Berggesetzgebung von grossem Einflusse waren, galten auch für die Eisenbergwerke, also auch für den Erzberg, nur dass dort, wo die von den Bergwerken auf Edelmetalle abweichenden Betriebsverhältnisse eine gesonderte Behandlung verlangten, Specialbestimmungen erlassen werden mussten, was hauptsächlich bei den Verfügungen über die Verarbeitung des Eisens der Fall war. Wir haben daher auch eine Specialgesetzgebung für den Erzberg zu verzeichnen, innerhalb welcher wieder die Erlässe für Innerberg und Vordernberg zu trennen sind, die entsprechend der vollkommenen Scheidung in Abbau, Ausschmelzung und Verkauf des Eisens auch in der Gesetzgebung gesondert behandelt werden. Gemeinsame Gesichtspunkte in der gesammten österreichischen Berg-

¹ 1475 August 4. Christoph von Mürsberg, Burggraf von Graz und Landschreiber von Steiermark, verkündet dem Bürgermeister, Richter und Rath von Steyr die Einführung einer Eisenpreissteigerung in Innerberg. Orig. Stadtarchiv Steyr. Vgl. auch v. Krones, Bericht über die Ergebnisse einer archivalischen Reise im Herbst 1896. Veröffentlichungen der historischen Landescommission für Steiermark 1897, 3. Heft, 27. 1526 Januar 27. 1527 Juni. Siehe oben S. 473, Anm. 3. 1535 November 24, Wald- und Eisenpatent für Vordernberg und Innerberg. Schmidt, Berggesetze III, 1, 150—154. Die Wälder seien verhacket und verwüstet, die Erzgruben müssen in die Tiefe gebaut werden, die Radmeister können Berg- und Radwerk nicht länger unterhalten, ‚dardurch dann solch löblich gotsgab und perckhwerch, das ettlich hundert jar her bey unnsern vorfordern, nit allein unnsern khönigreichen, lannden und leuten, sonnder teutscher und zum tail wälhischer nation zu mercklichen nutz in gueten wesen und wierden erhalten worden, nu füran gantz erliege‘. Die einzelnen Punkte sollen unten noch näher ausgeführt werden.

² Wagner, Corpus juris metallici. Dresden 1797, c. 33 ff.

³ Schmidt, Berggesetze III, 1, 424 ff.

werksverwaltung waren aber durch den Bestand der neugeschaffenen Centralbehörden garantiert. Sie kamen daher auch bei der Verwaltung des Erzberges zum Ausdruck.

Die Neuorganisation derselben begann im Jahre 1497 mit einem Berichte des obersten Bergmeisters, des neugeschaffenen Centralorganes für das Bergwesen der niederösterreichischen Länder, an die Regierung in Innsbruck.¹ Bald darauf folgte die Umwandlung des Mautamtes in ein eigenes Innerberger Amt und die Errichtung eines Waldmeisteramtes für den Erzberg. Es dauerte jedoch lange, bis die Ordnungsarbeiten zum Abschlusse kamen. Neben den neugeschaffenen Behörden waren es hauptsächlich von der Centralregierung entsendete Commissionen, welche bei der Abstellung der eingerissenen Missbräuche sowie bei der Einführung neuer Einrichtungen thätig waren. Sie bestanden aus Mitgliedern der Centralbehörden, der Landesregierung von Steiermark und eigens berufenen Fachleuten von anderen Bergwerken, besonders den Salzbergwerken.² Unter Mitwirkung dieser Factoren kamen die Eisenordnungen von 1502, 1507, 1515, 1517, 1518, 1523 und 1535 zu Stande;³ einen gewissen Abschluss in den Ordnungsarbeiten bedeutet aber erst die von der am 28. Februar 1539 einberufenen Commission ausgearbeitete Innerberger Amtsordnung vom 28. August 1539.⁴ Auch sie enthielt hauptsächlich Bestimmungen über die Verarbeitung des Eisens, während für die Arbeit am Berge die allgemeinen Bergordnungen von 1517 und 1553, soweit dies durchführbar war, Anwendung haben sollten. Erst die Eisen-

¹ 1497 Juni 17. Maximilian I. empfiehlt dem Statthalter und den Räten zu Innsbruck, den Bericht des obersten Bergmeisters der niederösterreichischen Lande, Hans von Maltitz, über die Mängel und Gebrechen in Inner- und Vordernberg zu lesen. v. Zahn, *Styriaca* aus dem Statthaltereiarhive von Innsbruck, a. a. O. S. 14.

² Excerpte der Ordnungen von 1502 Juni 29, 1507 Januar 10, 1523 März bei v. Muchar, *Geschichte von Steiermark* 8, 213, 214, 229, 320. 1539 Februar 28. Instruction für die zur Ordnung des Eisenwesens berufene Commission. Schmidt, *Berggesetze* III, 1, 164 ff.

³ Vgl. Anm. 2. Ausserdem Ordnung von 1515 October 8 bei v. Muchar, *Geschichte von Steiermark* 8, 264. 1517 Januar 5 ebenda, 266—269. 1517 März 10, Schmidt, *Berggesetze* III, 1, 94—97. 1518 August 11, v. Muchar, *Geschichte von Steiermark* 8, 275 ff. 1535 November 24. Siehe oben S. 475, Anm. 1.

⁴ Schmidt, *Berggesetze* III, 1, 209—246.

ordnung von 1599 traf auch hier genauere Specialbestimmungen.¹

In allen diesen für Innerberg erlassenen Ordnungen tritt jene das ganze von Maximilian I. begonnene Reformwerk kennzeichnende, scharfe Betonung des Regalrechtes, welche eine straffere Beaufsichtigung des Berg- und Hüttenbetriebes durch landesfürstliche Behörden im Gefolge hatte, zu Tage. Die Verwaltung und Leitung des Bergwesens wird den Marktbehörden abgenommen und dem neugeschaffenen Innerberger Amte zugewiesen. Wie wir gehört haben, bestand schon seit 1448 ein landesfürstliches Mautamt in Innerberg. Der Wirkungskreis desselben wird nun bedeutend erweitert. Der Mautner erhält jetzt im wesentlichen die Functionen, wie sie dem Bergamte in den Ordnungen von 1517 und 1553 zukommen. Der Innerberger Amtmann, wie sein Titel jetzt lautet, hat die Aufsicht über die Berg-, Hütten-, Wald- und Kohlenarbeiten, über den Lebensmittelverkauf, er übt die Gerichtsbarkeit in Bergsachen, ja ferner über den localen Kreis hinausreichend die Controle über die Verarbeitung des Eisens in den Hämmern und den Verkauf an die Eisenhändler aus. Das Innerberger Amt ist von nun an Centralbehörde für das gesammte Eisenwesen.²

Was Innerberg selbst betrifft, so wird die Trennung zwischen Berg- und Marktangelegenheiten streng durchgeführt. Wo sie sich nicht trennen lassen, functionieren der Amtmann und der Marktrichter gemeinsam. Die Strafgerichtsbarkeit über die Berg- und Hüttenarbeiter hat in Dingen, die nicht das Eisenwesen betreffen, der Marktrichter, doch hat der Amtmann auch hier ein Aufsichtsrecht über ihn.³

Daneben hatte der Amtmann die Verrichtungen des früheren Mautners zu versehen. Der Aufschlag hatte jetzt, wo

¹ Hs. der k. k. Universitätsbibliothek zu Graz. Ms. II. 501. Die umfassenden Reformen in den Jahren 1570—1583 betreffen nur zum geringen Theil das Bergwesen in Innerberg und sollen weiter unten eingehender dargestellt werden.

² Verordnungen an den Mautner und Amtmann Hans Haug von 1501 und 1511. v. Muchar, Geschichte von Steiermark 8, 195, 206, 239, 250; vgl. ausserdem S. 476, Anm. 2—4. 1575 April 30. Ordnung für die Hammer- und Hüttenwerke. Hier wird ausdrücklich betont, dass der Innerberger Amtmann die Jurisdiction über das gesammte Eisenwesen habe. R. F. A. F. 18316.

³ 1539, Amtsordnung für Innerberg. a. a. O. S. 228. 1583 Februar 18. Generalsatzordnung. Siehe oben S. 459, Anm. 2.

man zahlreiche zur Hebung des Eisenwesens dienende Bauten auf landesfürstliche Kosten in Angriff nahm, noch grössere Bedeutung und wurde mehrmals erhöht. Wie dem Mautner stehen auch dem Innerberger Amtmann ein Gegenschreiber, je ein Eisenwäger für das rohe und das verarbeitete Eisen und mehrere Stangknechte zur Verfügung.¹ Die Wage war im Amtshause untergebracht, wo zu diesem Zwecke ein Normalgewicht aufbewahrt wurde. Der Amtmann hatte ein eigenes Wagbuch zu führen, in welches alles gewogene Eisen eingetragen wurde.² Die Verrechnung erfolgte an den Vicedom von Steiermark und an die von Maximilian eingerichtete Centralbehörde, an die niederösterreichische Regierung und Kammer, die ja überhaupt oberste Instanz für das gesammte Bergwesen, so auch für den Erzberg war.³ Nach der Erbtheilung vom Jahre 1564 wurde eine innerösterreichische Regierung eingerichtet,⁴ welcher dann bis zur neuerlichen Vereinigung Innerösterreichs mit den übrigen Erblanden unter Ferdinand II. der Erzberg unterstellt war.

Die Einnahmen steigerten sich mit der Erhöhung des Aufschlages. 1521 betragen sie für Inner- und Vordernberg zusammen 20.000 fl., 1536 für jedes der beiden Aemter ungefähr 12.000 fl., 1561—1563 durchschnittlich 35.787 fl. für Innerberg, 18.581 fl. für Vordernberg. Allerdings überstiegen die Ausgaben oft die Einnahmen.⁵

Der Innerberger Amtmann wurde bei der Beaufsichtigung aller Zweige des Eisenwesens durch Unterorgane unterstützt.

¹ 1535—1537. Amtsratungen des Innerberger Amts. R. F. A. F. 18315. 1539 August 28. Amtsordnung, a. a. O. S. 210. 1599 September 12. Eisenordnung und Capitulation. a. a. O.

² 1539. Amtsordnung, a. a. O. S. 211 ff. 1554 wird die Wage in Innerberg nach dem im Amte aufbewahrten Normalhalbmassel von 3 C. 30 \mathcal{L} geprüft. Muchar, Geschichte von Steiermark 8, 527.

³ 1517 Januar 5. Eisenordnung, ebenda, S. 267. 1539. Amtsordnung, a. a. O. S. 211. Die meisten Ordnungen giengen von der niederösterreichischen Kammer oder von ihr entsendeten Commissionen aus. Ein Theil der Rechnungen, welche der Innerberger Amtmann der Kammer vorlegte, ist uns erhalten. 1535—1537. Amtsratungen von Innerberg. R. F. A. F. 18315.

⁴ 1564 August 15 ergeht der Befehl Maximilians II. und Erzherzog Karls die innerösterreichische Regierung einzurichten. Loserth, Urkundliche Beiträge zur Geschichte Erzherzog Karls II. Veröffentlichungen der historischen Landescommission für Steiermark 1898, 5. Heft, 49, 50.

⁵ Pfund und Gulden werden in den damaligen Rechnungen gleichgestellt. Huber, Studien über die finanziellen Verhältnisse Oesterreichs unter

Die Technik der Eisengewinnung war mit der Ausdehnung des Eisenwesens eine complicirtere geworden und forderte daher mehr Beachtung als in den vorhergehenden Jahrhunderten. Die Erzgewinnung, welche früher, da man fast nur am Tage baute, wenig Schwierigkeiten geboten hatte, verlangte jetzt, als man mit dem Tiefbau begann, Schächte und Stollen errichtete, grössere Beachtung. Konnten früher die einzelnen Erzrechte am Tage ausgemessen werden, so mussten jetzt die Grundsätze der Bergvermessung, wie sie bei den Bergwerken auf Edelmetalle schon lange in Uebung waren, auch hier herangezogen werden. Damit in Verbindung stand die Anstellung eines eigenen Bergrichters für den ganzen Berg, also auch für den Vordernberger Antheil, welcher den Bergämtern unterstellt war und die Aufrechthaltung der Ordnung am Berge und die Schlichtung von Grenzstreitigkeiten sowohl zwischen Inner- und Vordernberg, als auch zwischen den einzelnen Radmeistern zu besorgen hatte.¹ Zur Ausmessung der Gruben wurde 1544 ein geschworener Schiener bestellt,² dieses Amt aber bald wieder aufgelassen. Man half sich damit, im Bedarfsfalle von einem anderen Bergwerke einen Schiener kommen zu lassen, was aber nicht oft eintrat, da ja der Erzberg zumeist schon unter die erbgewesenen Radmeister aufgetheilt war. Erst 1599 wurde wieder ein ständiger, aus den Amtsgefallen besoldeter Schiener angestellt.³

Die Aufsicht am Berge führten ausserdem die vier von den Radmeistern besoldeten ‚geschworenen Einfahrer‘⁴ und die Hutleute.⁵ Noch immer wurde der Arbeit am Berge wenig Bedeutung beigelegt, wie sich schon daraus zeigt, dass man von

Ferdinand I. Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Ergbd. 4, S. 218, Anm. 3, siehe ferner ebenda, S. 189 und 233. 1536. Amtsraitungen von Innerberg. R. F. A. F. 17392.

¹ 1536 März 12. Ferdinand I. ernennt den Ambros Püchler zum Bergrichter für beide Berge. III, 1, 154. 1539. Amtsordnung ebenda, S. 210. 1599. Eisencapitulation.

² 1544 November 11. Thomas Salzer wird zum geschworenen Schiener am Erzberg ernannt. Er hat dieselben Functionen wie die Schiener bei den Silberbergwerken. Muchar, Geschichte von Steiermark 8, 489.

³ 1599. Eisencapitulation.

⁴ Ebenda.

⁵ Um 1570. Verzeichnis der Löhne der Bergarbeiter. F. M. Mayer, Das Eisenwesen zu Eisenerz 1570—1625. Mittheilungen des historischen Vereines für Steiermark 33, 161.

der Anstellung eines ständigen Schieners absah. Die Erzlager waren so ausgedehnt und die Zahl der Bauberechtigten so klein, dass es zu verwickelten Grenzstreitigkeiten wohl nur selten kam.

Wie gross die Zahl der Bauberechtigten im Mittelalter war, wissen wir nicht. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bestanden, nachdem um 1450 eine Vermehrung erfolgt war, ungefähr fünfzehn Radwerke, deren Zahl im 16. Jahrhundert auf neunzehn stieg.¹ Unter diese neunzehn Radmeister war seitdem der Innerberger Antheil aufgetheilt. Zu jedem Radwerke gehörten beiläufig zwanzig ‚Erzrechte‘, welche 20 Klafter im Seiger und 56 Klafter im Scherm massen. Der Innerberger Antheil zerfiel somit in ungefähr 300 Erzrechte.² Spuren der damals erbauten Stollen, der sogenannten ‚Schrämstollen‘ sind noch erhalten. Sie sind 156—212 cm hoch und 53—56 cm breit. Einer derselben ist 200 m lang und trägt die Jahreszahl 1583.³ Sehr lehrreich ist die Abbildung, die Merian von Eisenerz und dem Bergwerke im Jahre 1670 gibt. Allerdings war damals schon ein grosser Theil der alten Gruben aufgelassen worden; die Eintheilung des Berges aber in verschiedene Abbaugebiete, als welche die Gruben ‚an der sendpruggen‘ am Fusse des Berges, dann ‚an der obern und untern leuten‘ in der Mitte desselben und ‚am Neuberg‘ dem obersten Theil bis zur Ebenhöhe, am ‚Hart‘, ‚an der Kalkwand‘, am obern und untern ‚Zauchen‘ und im ‚Maisspach‘ genannt werden, bestand schon im 16. Jahrhundert. Deutlich zeigt uns die Abbildung auch das Ueberwiegen des Tiefbaues.⁴ Ein Radmeister hielt immer nur drei bis vier Gruben im Betrieb, wodurch sich auch die geringe

¹ 1448 und 1449 wird in den Eisenordnungen eine Vermehrung der Blahhäuser anbefohlen. Am Ende des 15. Jahrhunderts werden sie abermals um fünf vermehrt. 1524. Klageschrift der Stadt Steyr, Weyer und der Urbarsleute der Herrschaft Steyr gegen die Errichtung eines neuen Hammerwerkes in Waidhofen an der Ybbs. R. F. A. F. 17392. Im 16. Jahrhundert bestanden neunzehn Radwerke in Innerberg. Amtsordnung von 1539, a. a. O. S. 217. Generalsatzordnung und Capitulation für die drei unierten Glieder. 1583 Februar 18. Siehe oben S. 459, Anm. 2.

² 1517 Januar 5. Eisenordnung. v. Muchar 8, 266 ff. 1560 April 2. Vocabularius für den Erzberg. Siehe oben S. 464, Anm. 1. 1599 September 12. Eisencapitulation.

³ E. Sedlaczek, ‚Der Bergbaubetrieb auf dem Erzberge einst und jetzt‘ bei Jugowitz, Führer auf der Bahnlinie Eisenerz—Vordernberg, 24.

⁴ 1625 October 10. Eisencapitulation und Jugowitz, Führer. Beil. V. Alt-Eisenerz (nach der Abbildung bei Merian).

Erzproduction — für Innerberg jährlich durchschnittlich 330.000 Centner, also gegen 170.000 Metercentner — erklärt.¹ Die Erziebigkeit der Erze wechselte fortwährend, zumal man ja damals nur den verwitterten Spateisenstein, die Braun- und Blauerze, verwenden konnte, deren Vorkommen sehr veränderlich war. Die Zeit, in der die Erzgewinnung reichen Ertrag bot, nannte man Wierde, die Zeit, in der diese stockte, Unwierde.² Mit dem Uebergang zum Tiefbau am Anfang des 16. Jahrhunderts trat grosse Wierde ein, die bis in die Sechzigerjahre des 16. Jahrhunderts andauerte. Dann stockte die Production wieder und Unwierde trat ein. Schuld daran war auch diesmal der Mangel an Sorgfalt beim Abbau und das Fehlen eines zielbewussten Zusammenwirkens der einzelnen Grubenbesitzer, welches in den eigenthümlichen Betriebsverhältnissen begründet war. Jeder Radmeister hielt immer nur ein kleines Abbaufeld in Betrieb und beutete es so lange aus, bis mit den damaligen technischen Mitteln kein Erz mehr zu bekommen war. Dabei nahm man auf eine planvolle Anlage der Stollen und eine haltbare Zimmerung der Schächte keine Rücksicht. 1567 war der Berg so unterwühlt, dass der Einsturz vieler Stollen drohte.³ Erst die Capitulation von 1599 trifft genauere Bestimmungen zur Abhilfe dieser Missstände. Danach darf der Neubau einer Grube nur mehr nach Vermessung und Besichtigung durch den Amtmann

¹ Zur Ausschmelzung einer Eisenluppe bedurfte man 18 Kübel Erz. 1558 Januar 6. Verzeichnis der Productionskosten zur Erzeugung von einem Massel Eisen, nach einer von dem Radmeister Hans Donnerberger vor dem Vordernberger Amtmann Georg Serenitz und dem Bergrichter Kaspar Reibenschuh vorgenommenen Ausschmelzung. A. M. J. V. C. 2. Vgl. Beilage II. 10944 Masseln konnten jährlich in Innerberg bei regelrechtem Betrieb erzeugt werden (Siehe unten S. 490), wozu man also gegen 200.000 Kübel = 350.000 Centner Erz benötigte. Nach dem Vocabularius von 1560 verschmolz ein Radwerk wöchentlich 360 Centner Erz.

Bei 19 Radwerken und 48 Arbeitswochen also auch gegen 350.000 Centner.

² 1525 Januar 14. Die niederösterreichische Raitkammer berichtet, das Eisen sei in grosser ‚Wierde‘. R. F. A. 1583 Februar 18. Die Generalsatzordnung und Capitulation bestimmt, die Eisenhändler müssten das Bergwerk bei Wierde und Unwierde verlegen.

³ 1567 November 14. Erzherzog Karl sendet eine Commission an den Erzberg, welche unter Mithilfe des Tiroler Baumeisters Hans Gasteiger den Grubenbau in Ordnung bringen sollte. Muchar, Geschichte des steirischen Eisenwesens von 1550—1590. Steiermärkische Zeitschrift, N. F. 8. Jahrg., 2. Heft, 67.

und den Bergrichter erfolgen. Ein eigenes Pflöckbuch, in welchem sämtliche Erzrechte der Radmeister eingetragen werden sollten, wird angelegt und den Hutleuten aufgetragen eine Ueberschreitung der Grenzplöcke zu verhindern. Jeder Radmeister muss mehr als eine Grube in Betrieb halten. Die Zimmerung der Schächte und Stollen soll verbessert werden. Ein Schiener wird wieder ständig angestellt, und statt der vier geschworenen Einfahrer werden jetzt zwei ständige landesfürstliche „Uebergeher“ aufgenommen, welche ein Weitergreifen der herrschenden Verwirrung verhüten und die Wiederkehr geordneter Zustände befördern sollen. Diesen war auch fernerhin neben den Hutleuten die Aufsicht über die Bergarbeiter übertragen.

Solange noch am Tage gebaut wurde, war auch naturgemäß das Arbeitspersonal am Berge wenig zahlreich,¹ erst der Uebergang zum Tiefbau um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts machte eine Vermehrung der Bergknappen nothwendig.² Ein Radmeister beschäftigte um die Mitte des 16. Jahrhunderts vier bis sechs Knappen, Erzhäuer und Stollhäuer,³ 1599 schon neun bis zwölf.⁴ Im Jahre 1605 arbeiteten am Berge 176 Knappen und 17 Stollhäuer.⁵ Ueber ihre rechtliche Stellung sind uns nicht viel Nachrichten erhalten. Soviel wir ermessen können, entsprach sie den Grundsätzen der allgemeinen Bergordnungen von 1517 und 1553.⁶ Das Vertragsverhältnis mit den Radmeistern bewegte sich am Ende des 15. und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den Formen des Gedinges, später wurden die Arbeiter aber einfach wöchentlich ent-

¹ Von den Arbeitern ist in den gleichzeitigen Nachrichten aus dem Mittelalter wenig die Rede. Erst 1490 März 13 erlässt Friedrich IV. nach commissioneller Untersuchung eine Ordnung für die Bergwerksarbeiter in Innerberg. F. M. Mayer, Schiedlbergers Aufzeichnungen; a. a. O. S. 6.

² 1526 Januar 27 und 1527 Juni. Siehe oben S. 473, Anm. 3.

³ Um 1570. Verzeichnis der Löhne der Bergarbeiter. F. M. Mayer, Das Eisenwesen in Eisenerz 1570—1625, a. a. O. S. 161.

⁴ Eisencapitulation vom 12. September, a. a. O.

⁵ 1605 August 31. Bericht Erzherzog Ferdinands an Kaiser Rudolf über den Erzberg R. F. A.

⁶ Vgl. die Bestimmungen der Amtsordnung von 1539, a. a. O. S. 223—230 und der Capitulation von 1599. Die Verfügung der Bergordnung von 1553, wonach die Arbeiter nur nach Erhalt eines Passbriefes von den Gewerken ihren Wohnort wechseln durften (Schmidt, Berggesetz III, 1, 458), wird 1553 December 12 für den Erzberg wiederholt. Ebenda, 543.

lohnt.¹ Ausserdem hatte der Radmeister auch für die Verproviantierung der Knappen zu sorgen.²

Das am Berge gewonnene Erz wurde in den Schmelzhütten oder Blahhäusern, wie sie genannt wurden, verschmolzen. Da das Erz oft in ziemlicher Höhe gebrochen wurde — der Innerberger Antheil reichte doch nahe an den Gipfel des Berges — so war der Transport zu den Blahhäusern mit nicht geringen Kosten verbunden. Eigene Strassen wurden angelegt und das Erz mit Pferden und Wagen nach den Blahhäusern gebracht. Knechte der Radmeister, die Erzführer, besorgten diesen Transport.³ Der Pferdebedarf war ein grosser. Nur die besten Pferde konnten zum Erztransport verwendet werden. Die Beschaffung und Erhaltung derselben bildeten eine beträchtliche Post im Budget des Radmeisters, denn auch die Kohlenzufuhr mussten die Radmeister mit eigenen Rossen besorgen, so dass manche oft bis zu 40 Stück Erz- und Kohlenrosse hielten.⁴ Die genügende Futtermittelversorgung war daher von grosser Wichtigkeit. Die Radmeister besaßen zu diesem Zweck eigene Almen und Weiden.⁵ Alle um Innerberg liegenden Weiden wurden den Radmeistern reserviert und die Erwerbung solcher durch andere Personen verboten.⁶ Natürlich war diese Art des Erztransportes sehr kostspielig; und man suchte daher andere, billigere Methoden einzuführen. Der tüch-

¹ Der Arbeiter wird nach der Menge des gelieferten Erzes bezahlt. Verordnung von 1490 (Muchar, Der steiermärkische Eisenberg, vorzugsweise der Erzberg genannt. Steiermärkische Zeitschrift, N. F. 5, 3) und 1560 April 2. Vocabularius, a. a. O. 1599. Eisencapitulation. Der Wochenlohn beträgt für einen Oberhutmann 1 fl., einen Unterhutmann 7 β., einen Stollhauer 6 β., einen gemeinen Knappen 5 β.

² Amtsordnung für Innerberg von 1539, a. a. O. S. 230. 1599, Eisencapitulation.

³ Amtsordnung von 1539, a. a. O., S. 225. Vocabularius von 1560 April 2, a. a. O. Die Strassen waren steil und schlecht. 1563 wird vorgeschlagen, eine neue Fahrstrasse von Trafeng, einem vom Erzberg sich herabziehenden Thale, wo auch Blahhäuser lagen, auf den Prebichl zu bauen. v. Muchar, Geschichte des Eisenwesens von 1550—1590, a. a. O. S. 33.

⁴ Der Vocabularius von 1560 berechnet den Pferdebedarf auf 12—30 Stück, der Bericht Erzherzogs Ferdinand von 1605 August 31, a. a. O., auf 36—40 Stück. Vor 1605 kostete ein Saum- und Kohlenross 12—14 fl., ein Erzross 36—40 fl.

⁵ 1389 März 30. Siehe oben S. 464., Anm. 1.

⁶ Amtsordnung von 1539, a. a. O. S. 231.

tige Tiroler Baumeister und Mechaniker Gasteiger dachte daran, das Erz in grossen Kufen auf Gestängen herunterbefördern zu lassen,¹ doch kam es nicht dazu. Dagegen führte man 1564 den Sackzug ein.² Diesen besorgten die Knappen selbst. Er bestand darin, dass auf eigenen Sackzugswegen in kleinen Wägelchen das in Säcke gefüllte Erz nach Vollendung der Schicht von den Knappen herabgezogen wurde. Die Sackzugswegen liefen in einer Haupthalde zusammen. Auf der Abbildung bei Merian kann man diese Sackzugswegen deutlich erkennen. Streckenweise wurden dieselben sogar auf einem Balkengerüst geführt. Die Haupthalde befand sich an der Mündung des Krumpenthal. Von dieser musste das Erz wieder auf Rossen zu dem betreffenden Blahhaus gebracht werden.³ Bei der nächsten Schicht trugen die Knappen die kleinen Wägelchen wieder zu ihren Erzgruben. Für diese Arbeitsleistung wurden sie eigens und nach der Entfernung ihrer Erzgruben von der Haupthalde bezahlt. Später wurden auch eigene Sackzieher angestellt.⁴

Vor dem Blahhause wurde das Erz sortiert, der schlechte Pflinz von dem Braunerz geschieden und letzteres dann in kleinere Stücke zerschlagen. Diese liess man unter Kohlenfeuer drei bis vier Wochen rösten. Das so zum Schmelzprocess vorbereitete Erz hiess Gramattl.⁵ Die Ausschmelzung erfolgte bis ins 18. Jahrhundert nach dem directen Verfahren. Man erzielte nicht reines Roheisen wie in den modernen Hochöfen, sondern ein Eisenproduct, welches schon Stahl und Schmiedeseisen enthielt, die in den Hämmern nur mehr getrennt und von den Schlacken befreit zu werden brauchten.

¹ v. Muchar, Das Eisenwesen von 1550—1590, a. a. O. 67.

² 1564 September 19. Eine Commission veranlasst die Einführung des Sackzuges, wie er auch bei den Bergwerken Ober-Vellach, Gastein und Rauris üblich war. Ebenda, S. 37.

³ v. Ferro, Die Innerberger Hauptgewerkschaft, a. a. O. 247.

⁴ 1625 October 20. „Hauptcapitulation über das neue haupteisengewerkschafts- und compagniawösen.“ Nach derselben sollten im Ganzen 70 Sackzieher am Berge gehalten werden. Steiermärkisches Landesarchiv. Acten des Oberbergamtarchives Leoben IV, 15.

⁵ Was die genauere Beschreibung des Stückofenbetriebes anlangt, so verweise ich auf die Darstellungen bei Beck, Geschichte des Eisens I, 750—758 und 816—830; II, 70—205; v. Ferro, a. a. O. 264ff.; v. Pantz und Atzl, a. a. O. 113; Krainz, Aus den Raitungen der Marktrichter

Im früheren Mittelalter erfolgte die Ausschmelzung des Erzes in kleinen gemauerten Gruben, den sogenannten Rennherden.¹ Reste solcher Oefen sind im Erzberggebiete noch erhalten. Das Eisen sammelte sich am Boden des Herdes. Die gewonnenen Eisenklumpen, die Luppen oder Masseln, wie sie am Erzberg hiessen, wurden gleich mit dem Handhammer ausgehämert und zum Verkaufe hergerichtet. Auf diese Weise konnten nur kleine Eisenmengen geliefert werden. Schon im 13. Jahrhundert scheinen technische Verbesserungen eingeführt worden zu sein; wir finden, dass am Ende des Jahrhunderts fast doppelt so grosse Luppen ausgeheizt wurden wie am Anfang desselben.² Wahrscheinlich schon damals,³ sicher aber im 14. Jahrhundert ging man zum sogenannten Stückofenbetrieb über und verwendete die Wasserkraft zum Betriebe der Blasebälge.⁴ Bei ihrem

von Innerberg, a. a. O. 95. Von dem benützten Actenmaterial erwähne ich das schon oben angeführte Verzeichnis der Productionskosten bei Ausschmelzung eines Massels von 1558 Januar 6 (Beil. II.), dann die Ordnung für die Innerberger Radwerke und die ‚Aufsucher‘ und ‚Uebergeher‘ von 1568 Juni 12 (v. Muchar, Das Eisenwesen von 1550—1590, a. a. O. 75, 76), auf die Eisencapitulation von 1599 und auf den Bericht Ferdinand II. von 1605 August 31 a. a. O.

¹ Die ‚quattuor folles‘, wie sie 1205 oben S. 460, Anm. 6 genannt werden, dürften solche Rennöfen gewesen sein. Wie zahlreich diese gewesen sein müssen, geht daraus hervor, dass die Herzoge von Steiermark ausserdem noch andere Klöster mit Eisengaben bedachten.

² 1270 November. König Ottokar II. bestätigt der Karthause Seitz den Gnadensbrief Ottokars von Steyr vom Jahre 1185 und erlaubt ‚octo massas ferri ponderis maioris statt der früher bezogenen zwanzig kleineren (pro viginti massis ferri, quas in Leuben prius recipere consueverint)‘ zu beziehen. v. Krones, Verfassung und Verwaltung von Steiermark, a. a. O. 552, Nr. 116.

³ Das Aufkommen selbständiger Hammerwerke im 13. Jahrhundert (Wichner, Kloster Admont und seine Beziehungen zum Bergbau und Hüttenwesen, a. a. O. 120) lässt darauf schliessen. Kupelwieser, a. a. O. 314, setzt wohl das Aufkommen der Stücköfen zu früh an. Unser Ansatz entspricht auch den von Beck in seiner Geschichte des Eisens gebrachten Bemerkungen über die Entwicklung der Schmelztechnik besser.

⁴ Der Zeitpunkt ist, wie gesagt, nicht genau zu ermitteln. Am Ende des 14. Jahrhunderts war diese Entwicklung schon vollendet. 1389 März 30 (s. oben 464, Anm. 1) wird schon ein Blahhaus genannt. 1439 erscheint zum erstenmale der Ausdruck Radwerk; v. Muchar, Geschichte von Steiermark 3, 85. Jedenfalls war derselbe aber schon früher in Gebrauch. In Hüttenberg erscheint er bereits 1365. Münnichdorfer, Geschichte des Hüttenberger Erzberges, 23.

geringeren Holzverbrauch und der relativen Verbilligung aller Betriebskosten dürften diese in grösserem Stile betriebenen Werke bald die kleinen Rennöfen verdrängt haben. Es entstanden jetzt grössere Schmelzwerke, deren Zahl wohl nicht viel über zehn betrug. Auf diese giengen nun die Nutzungsrechte der übrigen Rennofenbesitzer am Erzberg und in den Wäldern allmählich über, und so haben wir die Erscheinung vor uns, dass diese technische Verbesserung auch eine Verschiebung in der socialen Zusammensetzung der Betriebsberechtigten hervorbrachte. Das Aufkommen jener grossen Radwerke, welche dann bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts sich in den Betrieb theilten, hängt mit dem Uebergange vom Rennofen- zum Stückofenbetrieb zusammen. Eine weitere Folge war auch eine Hebung der Production im Laufe des 14. Jahrhunderts, die so bedeutend war, dass man sich ihrer noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts erinnerte.¹

Diese steirischen Stücköfen waren ziemlich gross. Im 17. Jahrhundert waren sie 3—4 m hoch und 1—2 m weit.² Die Blase- und Ausziehöfning befand sich auf derselben Seite. Das Erz wurde in Schichten abwechselnd mit Holzkohle aufgegeben. Das Eisen, die Luppe oder das Massel sammelte sich am Grunde des Ofens, wurde mit Haken herausgezogen³ und mit Keilen und Schlegeln in zwei gleiche Theile getheilt, welche Halbmassel hiessen.⁴ Ausserdem erhielt man noch ein Quantum

¹ Vocabularius für den Erzberg. 1560 April 2. a. a. O.

² Diese Angabe Ferros a. a. O., 264, bezieht sich auf die Zeit um 1625. Früher waren sie wohl kleiner. Vgl. ausserdem Kupelwieser, a. a. O. S. 319. Nach der Abbildung bei Merian (Jugoviz, Führer auf der Bahnlinie Eisenerz — Vordernberg, Beil. V) kann man sich eine Vorstellung von dem Aussehen dieser Blahhäuser machen. Bei einzelnen sind auch die Wasserräder zur Treibung der Blasebälge sichtbar. Die Wasserkraft lieferte der Erzbach, der zu diesem Zwecke in mehrere Mühlgänge geleitet worden war.

³ Der Techniker Gasteiger erfand 1567 dazu ein eigenes Ziehwerk, welches mit dem Wasserrad verbunden war. Franz Martin Mayer, Geschichte Steiermarks, 296.

⁴ Der Ausdruck Halbmasseisen wurde wohl schon früher gebraucht. Im 15. Jahrhundert ist er allgemein üblich. 1386 November 30. Mauttarif der landesfürstlichen Mautstätten zwischen Ebelsberg und Sündlburg. Oberleitner, Die Stadt Enns im Mittelalter. A. Ö. G. 27, 90. 1443 April 7. Friedrich IV. befiehlt dem Hans Neudecker, Pfleger von Steyr, und dem Richter und Rath von Steyr, die Bürger von Waidhofen an der Ybbs

flüssiges Roheisen, Graglach genannt, welches neben den von den Masseln abgeschlagenen Zynter, Zapfen, Hert und Waschwerk als minderwertige Sorte betrachtet wurde.¹

Im 16. Jahrhundert, wahrscheinlich auch schon früher beschäftigte der Radmeister fünf Arbeiter im Blahhause, den Bläher, Müllner, Drosger, Gradler und den Kohlfächter.² Sie standen in directem Lohnverhältnis zum Radmeister. Ihre rechtliche und sociale Stellung war ähnlich jener der Knappen und bietet nichts Interessantes. Auch sie arbeiteten um Wochenlohn.³ Ihre Arbeitsleistung ist folgende. Der Bläher ist der Leiter der Arbeit und der Stellvertreter des Radmeisters im Blahhause, wie der Hutmann am Berge. Er soll dem Blahhause als treuer Hausvater vorstehen. Die Arbeiter müssen ihm gehorchen. Auf der Halde vor dem Blahhause scheidet er das pfinzige Erz vom Braunerz. Der Drosger und der Gradler schlagen das Erz in kleine Stücke und besorgen die Dörrung. Der Kohlfächter oder Kohlmesser übernimmt die Kohlenlieferungen und hat die Unterhaltung des Feuers zu besorgen. Der Bläher und der Müllner geben das Erz in den Ofen auf, beaufsichtigen den Schmelzprocess und nehmen den Abstich vor. Bei diesem haben alle Arbeiter mitzuhelfen. Er erfolgt zweimal täglich.

am Handel mit ‚halbmaizzen‘ und venetianischen Waren zu hindern. ‚Abgeschreift etlicher freihait und der kirchen stiftbrief gemayne stat (Steyr) antreffundt genandt das Rauchpuech.‘ Cod. suppl. 3428 der Wiener Hofbibliothek, f. 17^b. Ueber die Zertheilung der Masseln vgl. 1567 Juli 25, Bericht einer zur Bestimmung der Eisenpreise von Erzherzog Karl nach Innerberg entsendeten Commission über den Betrieb am Erzberg R. F. A. F. 17392.

¹ Eisenordnungen von 1448 und 1449, a. a. O.

² Im Mittelalter ist wenig von den Arbeitern im Blahhause die Rede. Die Berufungsurkunde von 1291, a. a. O., unterscheidet zwischen ferri cultores (Bergarbeitern) und fusores (Eisenschmelzern). 1490 (Muchar, Der steiermärkische Eisenberg, a. a. O. 41) werden Bläher und Müllner genannt. Ihre Arbeitsleistung wird in der Eisenordnung von 1517 März 10, siehe oben S. 476 Anm. 3; 1558 Januar 6, Kostentüberschlag bei Erzeugung zweier Masseln, vgl. Beil. II; in der Ordnung für die Innerberger Radwerke und die Uebergeber in den Blahhäusern von 1568 Juni 12, siehe oben S. 484, Anm. 5; in der Eisencapitulation von 1599 und in dem Berichte Erzherzog Ferdinands von 1605 August 31 an Kaiser Rudolf II. gestreift.

³ Amtsordnung von 1539. a. a. O. S. 223. Ein Bläher bekommt wöchentlich 1 fl. 4 β., ein Müllner 1 fl. 2 β., ein Kohlfächter 6 β. 20 ḡ., Drosger und Gradler 6 β. 10 ḡ. 1599, Eisencapitulation.

Die Zerschrotung, das ist die Zertheilung der Masseln, besorgen der Drosger und der Gradler.

Auf diese Weise erfolgte also die Ausheizung der Masseln. Zur Controle wurden diese auch mit der Marke des Radmeisters versehen.¹ Die Eisenordnungen befehlen stets strengste Sorgfalt beim Schmelzprocess. Der Amtmann hat die Blahhäuser genau zu visitieren. In den Sechzigerjahren des 16. Jahrhunderts werden für die Blahhäuser noch eigene ‚Uebergeher‘ bestellt, welche von den Radmeistern entlohnt werden und jedes Blahhaus einmal wöchentlich zu besichtigen und den Arbeitern Unterricht zu ertheilen haben.²

Die Eisenerzer Blahhausarbeiter erfreuten sich eines guten Rufes, wie schon ihre Berufung nach Ungarn zeigt. Um 1525 liess man Blahhausarbeiter aus Eisenerz nach dem Bergwerk in Hammereisenbach im Schwarzwald kommen, um die steirische Schmelzmethode dort einzuführen.³

Die zum Schmelzprocess verwendete Erzmengung zeigt von der vortrefflichen Qualität des Erzes und der immerhin geeigneten Beschaffenheit der Stücköfen. Das Erz wurde nach ‚Kübeln‘ zu ungefähr $1\frac{1}{2}$ — $1\frac{3}{4}$ Centnern⁴ und nach ‚Fuder‘ zu 20 Centnern gemessen.⁵ Zur Erzeugung eines Massels benötigte man ungefähr 30 Centner Erz. Das Verhältnis des erhaltenen Eisenquantums zur Erzmengung beträgt also 30%.⁶ Nach der im Jahre 1892 vorgenommenen chemischen Analyse stellte sich der Eisengehalt der rohen Erze auf 38.93 und der gerösteten auf 51.8%.⁷ Das ebenfalls vortreffliche Erz von Hüttenberg ergab bis zum 18. Jahrhundert nur 20—24%.⁸ Natürlich schwankt der Eisen-

¹ Homeyer, Haus- und Hofmarken, 121 und 278. Amtsordnung von 1539. a. a. O. 236, 237.

² 1563 Februar 27. Bericht der niederösterreichischen Kammer R. F. A. F. 17392. 1568 Juni 12. Ordnung für die Innerberger Radwerke und die Uebergeher in den Blahhäusern. Siehe oben S. 484, Anm. 5. 1583 Februar 18. Generalsatzordnung und Capitulation.

³ Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes, 664.

⁴ Zur Erzeugung eines Massels werden 18 Kübel Erz aufgegeben. 1558 Januar 6. Kostenüberschlag Beil. II. Zur Aufbringung von 12 Masseln braucht man 360 Centner Erz. 1560 April 2. Vocabularius für den Erzberg. Siehe oben S. 464, Anm. 1. 18 Kübel wiegen daher 30 Centner.

⁵ Ebenda.

⁶ Siehe oben Anm. 4. 1 Massel ist um 1560 12 Centner schwer.

⁷ Jugoviz, Führer auf der Bahnlinie Eisenerz—Vordernberg, S. 28.

⁸ Münnichdorfer, Geschichte des Hüttenberger Erzberges, 24.

gehalt der Erze, denn auch die Menge des gebrochenen Braunerzes war verschieden. Bei Unwiede am Berge stellte sich daher wohl der Procentsatz weniger günstig.

Ueber das Gewicht der Luppe, wie sie in den Rennöfen erzeugt wurde, wissen wir nichts. Mit den Fortschritten der Technik wuchs auch das Gewicht und die Zahl der wöchentlich erzeugten Masseln, so am Ende des 13. und am Ende des 14. Jahrhunderts.¹ Erst um 1500 haben wir die erste Angabe über die Schwere eines Massels, und zwar wog es damals 7—8 Centner.² Dies dürfte wohl überhaupt das Gewicht der im Stückofenbetrieb erzeugten Masseln im 15. Jahrhundert gewesen sein, denn das im Innerberger Amthause aufbewahrte Normalhalbmassel von 3 Centner 3 Pfund Gewicht³ stammt jedenfalls aus der Zeit vor 1500, denn nach 1500 wurden schon viel schwerere Masseln aufgebracht. In einer Woche wurden acht solcher Luppen erzeugt.⁴ Mit dem Anfang des 16. Jahrhunderts wurden dann in der Regel zwei Abstiche täglich gemacht⁵ und auch die Oefen vergrössert, so dass man jetzt Masseln zu 10 Centnern erzielte.⁶ In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts stieg das Gewicht der Masseln abermals.

¹ 1270 November. Siehe oben S. 485, Anm. 2. 1430 Februar 23, Innsbruck. Herzog Friedrich befiehlt, die Erzeugung allzugrosser Eisenmasseln, über die sich der Abt von Admont und die Hammermeister auf admontischem Gebiete beklagt hätten, abzustellen. v. Muchar, Geschichte von Steiermark. 7, S. 209. Andere Masse für das Eisen sind 1 Centner = 100 Pfund, 1 Meiller = 10 Centner, (Vgl. Kurz, Oesterreichs Handel in älteren Zeiten, Beil. 50, S. 466, die Eisenordnung von 1449, Raitungen des Innerberger Amtes von 1535—1537 R. F. A. F. 18315), 1 Saum = 2·5 Centner und 1 Wagen = 25 Centner. 1490 September 13, v. Muchar, Geschichte von Steiermark 8, 167. 1502 Juni 29, ebenda, 213. 1562, Verzeichnis der Verlagschulden der Vordernberger Radmeister. A. M. I. V C. 2.

² 1500, Mauttarif von Innerberg. Siehe oben S. 471, Anm. 1.

³ Siehe oben S. 478, Anm. 2.

⁴ 1527 Juni 27. Beschwerde der Stadt Steyr. Die Klageführenden wenden gegen die Eisensteigerung ein, dass die Radmeister jetzt zwar grössere Kosten hätten, dafür aber statt acht Masseln dreizehn wöchentlich erzeugt werden könnten. R. F. A.

⁵ Demnach war der Durchschnitt eine Production von 12 Masseln wöchentlich. 1560 April 2. Vocabularius für den Erzberg. 1583, Generalsatzordnung.

⁶ 1536. Amtraitungen für Innerberg. 1558 Januar 6. Verzeichnis der Produktionskosten. Beil. II.

In den Sechzigerjahren betrug es 12 Centner,¹ 1583 wurden 13 Centner als Maximalgewicht festgesetzt.² 1599 gewann man schon Masseln bis zu 18 Centner, während das Normalmass 13 Centner blieb.³

In nicht so aufsteigender Linie bewegt sich im 16. Jahrhundert die thatsächliche Production. Vom Ende des 15. Jahrhunderts bis in die Sechzigerjahre entsprach sie zwar den technischen Fortschritten und stieg von 54.000 Centner jährlich in Innerberg auf fast 130.000 Centner, also ungefähr 60.000 Metercentner, fiel aber seit den Siebzigerjahren auf 115.000, am Anfang des 17. Jahrhunderts auf 90.000, ja 1608 auf 25.000 Centner.⁴ Schuld waren die verwirrten Verlagsverhältnisse und die Unsicherheit des Verkehrs in diesen Zeiten, auf welche wir unten noch näher zu sprechen kommen. Die Vordernberger Radwerke zeigen dieselbe jährliche Productionsziffer wie die Innerberger, nämlich über 6000 Centner jährlich.⁵ Die Gesamtproduction von Vordernberg war, da hier um vier bis fünf Radwerke weniger bestanden, auch geringer als die von Innerberg.⁶

Neben dem Halbmasseisen gewann man beim Stückofenprocess noch flüssiges Roheisen, Graglach genannt.⁷ Dieses wurde entweder noch einmal aufgegeben oder als minderwertigere Ware in den Handel gebracht. Es eignete sich besonders zur Erzeugung von weichem Schmiedeeisen. Die Menge des gewonnenen Graglach war nicht gering. In den Jahren, wo wir sie kennen, betrug sie 15—20% der Gesamtproduction.⁸ Auch die Abfälle, welche bei dem unvollkommenen Schmelzprocess

¹ 1560 April 2. Vocabularius. 1568 Juni 12. Ordnung für die Aufsucher und Uebergeber der Radwerke. a. a. O.

² Generalsatzordnung.

³ Eisencapitulation.

⁴ Vgl. Tabelle Beil. I.

⁵ Vocabularius von 1560.

⁶ Nach den Raitungen des Vordernberger Amtes von 1535—1537 hielt sich die Production zwischen 65.000 und 75.000 Centner jährlich. R. F. A. F. 18315.

⁷ Seiner chemischen Zusammensetzung nach kommt es dem in den modernen Hochöfen gewonnenen Roheisen am nächsten.

⁸ In den Jahren von 1578—1597 schwankt die Graglachproduction zwischen 22.000 und 27.000 Centner. Krainz, Aus den Rechnungen der Eisenerzer Marktrichter, a. a. O. 199—202.

immer noch eisenhältig waren, suchte man gelegentlich zu verwerten. In den Dreissigerjahren des 16. Jahrhunderts errichtete ein gewisser Lorenz Schachner ein ‚Eisenwaschwerk‘, in welchem nach einer ‚neu erfunden Kunst‘ das Eisen aus den Sintern und Schlacken, die sonst fortgeworfen wurden, gewonnen und in einem Hammerwerk zu brauchbarem Eisen verarbeitet wurde.¹ Das aus dem Abfalleisen gewonnene Product eignete sich besonders zum Guss für Büchsenrohre u. dgl.²

So unerschöpflich nun auch diese Erzlager waren, so gab es doch auch andere Factoren, von denen das Gedeihen des Bergwerkes abhängig war. Eine Lebensfrage für die Erhaltung des Eisenwesens war eine ausreichende Versorgung mit Brennmaterial, mit Holzkohlen. Bei der unvollkommenen Technik des Stückofenbetriebes war der Bedarf an Holzkohle ein sehr grosser, so dass die Aufbringung der nöthigen Menge für den Erzberg stets mit grossen Schwierigkeiten verbunden war. Schon im 16. Jahrhundert kam man daher auf den Gedanken, Steinkohlen zu verwenden, doch scheint man es nicht verstanden zu haben, den Stückofenbetrieb dieser Veränderung anzupassen.³ Noch lange über die von uns behandelte Zeit hinaus wurde ausschliesslich Holzkohle verwendet. Zu der Ausheizung eines Massels zu 10 Centner benöthigte man 38—40 Fass Kohlen, zu ungefähr 3 *hl*,⁴ das bedeutet bei einer jährlichen Normalproduction von circa 10.000 Masseln in Innerberg einen Ver-

¹ 1539 Februar 28. Instruction der zur Ordnung der Zustände am Erzberge verordneten Commission. Schmidt, Berggesetze III, 1, 180. 1555 Februar 2. Bericht des Christoph Frölich, Amtmanns in Innerberg, und Georg Serenitz, Amtmanns in Vordernberg, über das Poch- und Waschwerk Lorenz Schachner's sel. R. F. A. F. 18315.

² 1593 November 13. Vorschläge des Eisenobmannes Christoph Strutz zur Einführung des Eisengusses im Innerberger Industriegebiete. R. F. A. F. 18316.

³ In Lüttich wurde schon im 12. Jahrhundert, sonst in Deutschland schon im 14. Jahrhundert Steinkohlenbergbau getrieben. Vgl. Beck, Geschichte des Eisens I, 769 ff. Der Holzmangel am Ende des 15. Jahrhunderts legte auch den Gedanken nahe, in Innerberg Steinkohlen einzuführen. 1526 Januar 27. Die niederösterreichische Raitkammer befürwortet die Verwendung von Steinkohlen in Innerberg und macht den Vorschlag, von der Stadt Lüttich zwei Meister zu erbitten, welche den Gebrauch der Steinkohlen am Erzberg einführen sollen. R. F. A. F. 18315.

⁴ Heute misst ein Innerberger Fass 3·054 *hl*.

brauch von 400.000 Fass Holzkohle;¹ also nach dem heutigen Ausmasse über 1,200.000 *hl*.

Die Beschaffung der dazu nöthigen Holzmassen musste aus den Wäldern in der Umgebung erfolgen. Das ursprünglich waldreiche Gebiet deckte wohl in den früheren Jahrhunderten den geringen Bedarf ohne Schwierigkeiten. Zu jedem Radwerke gehörte ein bestimmter Waldbesitz.² Zugleich wurde den Radmeistern auch das Recht ertheilt, in den landesfürstlichen und admontischen Wäldern der Umgebung, besonders im Ennsthale Holz zu schlagen. Schon am Ende des 14. Jahrhunderts scheinen die Waldbestände um den Erzberg stark gelichtet gewesen zu sein.³ Die Abstockung erfolgte, wie gesagt, ganz planlos, ja mancher Radmeister veranstaltete sogar Rodungen, um daselbst dann Almwirtschaft zu betreiben.⁴ Die grossen Grundbesitzer dieser Gegenden achteten nicht auf die Erhaltung ihrer Wälder, ja auch in den landesfürstlichen Wäldungen wurde rücksichtslose Holzverschwendung getrieben.⁵ Die Folge war, dass die Radmeister in der Nähe kein Holz mehr bekamen und dasselbe aus weiter Ferne beziehen mussten.⁶ Wie sehr dies den Fortbestand des Bergwerkes am Anfange des 16. Jahrhunderts gefährdete, haben wir schon oben dargestellt.⁷

¹ 1558 Januar 6. Beil. II. 1605 August 31. Bericht Erzherzog Ferdinands an Kaiser Rudolf II. über das Innerberger Eisenwesen. R. F. A. F. 18316. Ein Fass Kohlen entspricht ungefähr einem Schaff, dem Hüttenberger Kohlenmass, welches 15 Cubikfuss fasste. Münnichdorfer a. a. O. 24.

² Vgl. oben S. 464.

³ 1392. Albrecht III. erlaubt den Eisenerzern die Verwendung des Holzes aus den Wäldern ‚vom Staderhals untz an den Holenstein endhalb und herdishalb der Enns‘. Wichner, Geschichte von Admont III, 384, Nr. 500.

⁴ 1539 Juli 24. Waldordnung für den Erzberg. Schmidt, Berggesetze III, 1, 191—209.

⁵ 1639 Februar 28. Instruction für die Commission. Schmidt, Berggesetze III, 1, 180 ff. Selbst der kaiserliche Forstmeister hatte rücksichtslose Waldverschwendung getrieben.

⁶ 1499 Februar 3. Instruction für den Waldmeister am Erzberg. Siehe oben S. 474, Anm. 1.

⁷ Siehe oben S. 473 ff. Noch 1541 Februar 15 wird geklagt, dass man jetzt 36—40 Rosse zur Kohlenfuhr brauche, während man früher nur 20 gebraucht hätte. Bericht der zur Ordnung der Holz- und Proviantlieferung in Innerberg verordneten Rätthe der niederösterreichischen Kammer. R. F. A. F. 18315.

Die zur Reform des Eisenwesens unter Maximilian I. und Ferdinand I. erlassenen Ordnungen beschäftigten sich daher eingehend mit der Einrichtung einer geordneteren Waldwirtschaft. 1499 wurde ein eigener Waldmeister für den Erzberg bestellt und demselben die Aufsicht über das Forstwesen der Gebiete, welche für den Erzberg in Betracht kamen, übertragen.¹ Diese wurden genau abgegrenzt und bestimmt, dass die Waldungen in der nächsten Umgebung des Erzberges, im Ennsthale bis Reifling, im Salza-, Tragöss-, Kammer- und Murthale bis Bruck an der Mur nur zur Kohlenerzeugung für das Bergwerk verwendet werden durften. Für Innerberg kamen hauptsächlich die Wälder des Enns- und Salzthales in Betracht.²

Diese Waldungen waren, wie schon aus den früheren Ausführungen ersichtlich, theils im Eigenbesitze der Radmeister, theils landesfürstlich, theils gehörten sie aber auch einigen am Eisenwesen nicht beteiligten Grundbesitzern, so den in diesen Gegenden begüterten Klöstern Admont, dessen Waldungen nach Innerberg das meiste Holz lieferten,³ Göss und St. Lambrecht und adeligen Herrn, wie den Montfort, Stubenberg, Windischgrätz, Pögl und anderen,⁴ welche letztere aber für Innerberg wenig in Betracht kamen. Die scharfe Auffassung des Regalrechtes, wie sie durch Maximilian I. ausgesprochen wurde, machte sich auch hier geltend. Ein Rechtssatz der Bergordnung von 1517, dem aber Maximilian schon früher Ausdruck gab, ist es, dass alle Wälder in der näheren Umgebung eines Bergwerkes nur für dasselbe verwendet werden dürfen.⁵ Danach wird den Grundbesitzern der genannten Gebiete befohlen, nur mit Bewilligung des Waldmeisters zu schlagen, das Holz nur den Rad-

¹ Siehe oben S. 474, Anm. 1.

² 1539 Juli 24. Waldordnung für den Erzberg.

1539 August 31. Amtsordnung für Innerberg a. a. O., S. 219.

³ 1563 betont der Abt von Admont, dreizehn Radwerke bezögen Holz aus den admontischen Wäldern. Wichner, Kloster Admont und seine Beziehungen zum Bergbau und Hüttenbetrieb, a. a. O. 139.

⁴ 1539 Februar 28, vgl. S. 492, Anm. 5.

⁵ 1516 September 25. Maximilian I. befiehlt dem Abte von Admont, die Fällung des Holzes in seinen Wäldern nicht zu hindern, weil er als Herr und Landesfürst alle Wälder in der Nähe des Bergwerkes zur Nothdurft desselben verwenden könne. Wichner, Geschichte von Admont IV, 517. Der angeführte Artikel der Bergordnung von 1517 bei Wagner, *Corpus iuris metallici*, c. 49.

meistern zu liefern¹ oder die Waldungen den Radmeistern ganz gegen Zahlung eines Zinses zu überlassen.² Der Forstbestand soll möglichst geschont und vergrössert, Hammerwerke, die zu nahe dem Bergwerke lagen, aufgelassen werden.³ Weitere Rodungen werden strenge untersagt. Der Waldmeister soll nur die ältesten Wälder zur Abstockung vorschlagen. Die Holzmeister, Holzknechte und Fürdinger dürfen nur auf seine Weisungen Holz fällen.⁴ 1569 wird jedem Radwerk ein bestimmter Waldbezirk zugewiesen.

Die Wälder im Ennsthale und Salzathale waren jedoch weit von Innerberg entfernt, so dass der Transport auf dem Lande grosse Kosten verursachte. Man verfiel deshalb auf den Ausweg, die Flüsse mittelst Klausen und Schleusen zur Weiterschwemmung des Holzes zu benützen und dasselbe in eigens zu diesem Zweck errichteten Holzrechen aufzufangen. Diese Bauten bedurften einer einheitlichen Anlage. Sie wurden daher auf Kosten des Landesfürsten ausgeführt und die Auslagen durch Erhöhung des Eisenaufschlags hereingebracht.⁵ Die Holzrechen bestanden aus zwei sogenannten ‚Holzfängen‘, welche in den Fluss hineingebaut wurden, und in denen man das Holz, das durch zwei Archen hineingeleitet wurde, auffieng.⁶ Schon vor 1502 bestand für Innerberg ein Rechen in der Enns zu Hieflau.⁷ Hier wurden die Hölzer aus den Wäldern im oberen Ennsthale

¹ 1539 Juli 24. a. a. O. Sie erhoben mehrmals Protest gegen diese Regalitätsauffassung. Instruction von 1539 Februar 28. a. a. O. 1541 Februar 28. Siehe oben S. 492, Anm. 7. Im Jahre 1565 erhob sich auch im Landtage ein Widerspruch dagegen. v. Muchar, Geschichte des steirischen Eisenwesens von 1550—1590. a. a. O. 31.

² v. Muchar, Geschichte des steirischen Eisenwesens, a. a. O. 26, 33, 36, 43. 1563 beträgt dieser Zins, der ‚Plachenpfennig‘ für das Kloster Admont allein 1000 fl. Wichner, Kloster Admont und seine Beziehungen zum Bergbau und Hüttenwesen; a. a. O. 139.

³ 1517 Januar 5. Eisenordnung. v. Muchar, Geschichte von Steiermark 8, 267. Amtsordnung für Innerberg 1539. a. a. O. 288.

⁴ 1517 Januar 5. Eisenordnung. Waldordnung von 1539 Juli 24. a. a. O.

⁵ 1526 wird zu diesem Zwecke eine Steigerung von 10 \mathcal{L} auf einen Centner Eisen verordnet, 1535 November 24 der Aufschlag abermals um 12 \mathcal{L} erhöht. Wald- und Eisenpatent für Vordernberg und Innerberg. Schmidt, Berggesetze III, 1, 152.

⁶ 1537. Verzeichnis der Arbeiten beim Rechen von St. Lambrecht. R. F. A. F. 18315.

⁷ v. Muchar, Geschichte von Steiermark 8, 211.

aufgefangen. Doch bald genügte dieser nicht mehr.¹ Schon in den Dreissigerjahren trug man sich mit dem Gedanken, bei Grossreifling für die auf der Salza herabgeschwemmten Hölzer einen zweiten Rechen aufzurichten.² Die grossen Kosten und die Schwierigkeiten der Anlage verzögerten seine Ausführung.³ Als in den Sechzigerjahren der Holz-mangel wieder empfindlich fühlbar wurde,⁴ machte man neue Anstrengungen und es gelang endlich im Jahre 1567 dem kunstfertigen Tiroler Hans Gasteiger, diesen Rechen zu vollenden.⁵ Am Ende des 16. Jahrhunderts bestand noch ein dritter Rechen bei Gams an der Salza.⁶ Alle Hölzer aus den obenbezeichneten Gebieten wurden in diese Rechen geliefert. Der Rechenmeister und der Rechen-schreiber beaufsichtigten die Arbeit und verrechneten die gelieferten Holzmassen an den Innerberger Amtmann.⁷ Aehnliche Einrichtungen wurden auch für Vordernberg getroffen.

Die Bereitung der Holzkohle führten die Radmeister im Mittelalter ebenfalls selbstständig und auf eigene Rechnung und hatten in den Wäldern um den Erzberg Kohlenbrennereien angelegt.⁸ Daneben hatten auch Bauern der Umgebung Kohlenbrennereien, von denen die Radmeister die Kohlen bezogen.⁹ Die herrschende Zersplitterung vertheuerte den Betrieb ungemein. Daher wurde auch die Kohlenerzeugung theilweise verstaatlicht

¹ 1541 Februar 15. Siehe oben S. 492, Anm. 7.

² v. Muchar, Geschichte von Steiermark 8, 450.

³ 1552 wurde vom Waldmeister, den Amtleuten von Vordernberg und Innerberg, dem Verweser des Salzbergwerkes in Aussee und den Klausenmeistern von Berchtesgaden eine Berathung gepflogen, wonach man die Kosten dieses Rechens auf über 48.000 fl. veranschlagte. v. Muchar, Geschichte des steirischen Eisenwesens von 1550—1590, a. a. O. 16, 17.

⁴ 1561 Juni 5 wurde deshalb wieder eine allgemeine Wälderbereitung vorgenommen. Ebenda 27.

⁵ Ebenda 56 ff.

⁶ Wann derselbe fertig wurde, ist nicht genau erkennbar. 1556 wurde eine Strasse nach Wildalpen zur Erleichterung des Kohlentranportes gebaut. R. F. A. F. 18315. In der Eisencapitulation von 1599 wird er erwähnt. a. a. O.

⁷ Eisenordnung von 1517 Januar 5. a. a. O. Amtsordnung für Innerberg von 1539. a. a. O. 210.

⁸ Schon in der Berufungsurkunde von 1291 werden carbonarii genannt. 1526 wird eine Köhlerbruderschaft in Innerberg erwähnt. F. M. Mayer, Schiedlbergers Aufzeichnungen zur Geschichte von Eisenerz, a. a. O. 7. 1558 Januar 6. Verzeichnis der Produktionskosten.

⁹ Waldordnung von 1539 Juli 24. 1558 Januar 6. Verzeichnis der Produktionskosten.

und bei den Holzrechen landesfürstliche Kohlenbrennereien errichtet.¹ Die Radmeister kauften dort die Kohlen um einen sehr billigen Preis, den sie gleich bar bezahlen mussten.² 1536 wurden allein von der Kohlenbrennerei am Hieflauer Rechen 93.000 Fass Kohlen verkauft,³ 1567 vom Reiflinger Rechen 154.000.⁴ Natürlich deckte dies noch nicht den ganzen Bedarf. Der Rest musste noch auf dem früheren Wege aufgebracht werden. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bekam jeder Radmeister wöchentlich 280 Fass Kohle aus den landesfürstlichen Rechen und Kohlenbrennereien, und zwar 126 vom Hieflauer, 70 vom Reiflinger und 84 vom Gamser Rechen, alle vierzehn Tage ausserdem 53 Fass aus dem ‚gemeinen‘ Kohlenbarren, wahrscheinlich einer von allen Radmeistern gemeinschaftlich errichtete Brennerei.⁵ 1599 wird die Menge der von den landesfürstlichen Kohlenbrennereien zu verabfolgenden Holzkohlen auf 312 Fass erhöht.⁶

Der Preis der Kohlen steigerte sich im Laufe des 16. Jahrhunderts. 1536 betrug er 10 *ſ.*, 1558 19 *ſ.*, am Ende des Jahrhunderts 24 *ſ.*, und 1605 schon 40—48 *ſ.*, per Fass.⁷

Auch die Lebensmittelversorgung wurde im 16. Jahrhundert in ein festes System gebracht, was besonders für das schwer zugängliche Innerberg wichtig war. Im 12., 13. und 14. Jahrhundert erzeugte man wohl die nothwendigsten Nahrungsmitteln

¹ 1517 Januar 5. Eisenordnung. 1535 November 24. Wald- und Eisenpatent für Inner- und Vordernberg. Köhler aus dem Innthale wurden berufen, um den Betrieb einzurichten. 1535. Amtsraitungen von Innerberg. R. F. A F. 18315.

² 1517 Januar 5. Eisenordnung. Die Errichtung und Erhaltung dieser Kohlenbrennereien kosten sehr viel. 1536 kosten die Rechen- und Kohlenarbeiten allein 12.965 *fl.*, welche durch den Verkauf der Kohlen und die Einnahmen des Innerberger Amtes, welche zusammen 14.432 *fl.* 6 *ß.* 6 *ſ.* betragen, kaum gedeckt erscheinen. Amtsraitungen von 1536. Nach 1558 Januar 6. Verzeichnis der Produktionskosten kostet ein Fass Kohle bei den Bauern, die Kohlen brennen, 19 *ſ.*, bei den kaiserlichen Brennereien 19 *ſ.* und dem Radmeister selbst bei seinen eigenen Brennereien 24 *ſ.* 1605 August 31 klagt Ferdinand, dass ihm durch den billigen Verkauf der Kohlen viel Unkosten erwachsen. Bericht an Kaiser, a. a. O.

³ Amtsraitungen von 1536.

⁴ v. Muchar, Geschichte des steirischen Eisenwesens, a. a. O. 59, 60.

⁵ F. M. Mayer, Das Eisenwesen in Eisenerz 1570—1625, a. a. O. 161.

⁶ Eisencapitulation, a. a. O.

⁷ Amtsraitungen von 1536. Verzeichnis der Produktionskosten von 1558. 1605 August 31. Bericht Erzherzog Ferdinands.

am Berge selbst. Jeder Bergbauberechtigte hatte seine Hube, auf welcher er Ackerbau und Viehzucht für den täglichen Bedarf trieb. Der Aufschwung, den das Eisenwesen im 14. Jahrhundert nahm, bewirkte jedenfalls eine Vermehrung der Bevölkerung, zu deren Verproviantierung das ohnehin wenig fruchtbare Gebiet um Eisenerz nicht hinreichte. Schon am Anfange des 15. Jahrhunderts bildet die Zufuhr von Lebensmitteln eine Hauptsorge des Richters und der Geschworenen der Berggemeinde am Erzberg.¹ Die Lebensmittel, besonders das Getreide, mussten schon damals aus den umliegenden Thälern zugeführt werden; als hauptbetheiligt erscheinen daran die Orte des Mur-, Tragöss-, Erlaf- und Ybbsthales, besonders Waidhofen an der Ybbs. Die drei letztgenannten kommen hauptsächlich für Innerberg in Betracht. Für den Proviant erhielten die Provianthändler Eisen als Rückfracht von den Radmeistern.² Schon 1448 gründeten die Orte des Ybbs- und Erlafthales eine Gauhandelsverbindung zum Zwecke der Lebensmittelversorgung von Innerberg. Danach sollte alles in diesen Districten über den täglichen Bedarf erzeugte Getreide nur an die Mitglieder dieser Gauhandelsverbindung verkauft werden, welche das Getreide nach Innerberg führten und dafür als Rückfracht Eisen erhielten.³

¹ 1418 April 21 und 1458 März 9 protestierten die Radmeister gegen eine Aufhebung der Eisenbezugsberechtigung der Bürger von Waidhofen an der Ybbs, weil diese die Zufuhr von Getreide, Käse, Schmalz, Fleisch und anderen Lebensmitteln besorgten. Chmel, Oesterreichischer Geschichtsforscher I, 4, 5, 6.

² 1417 April 22, Neustadt. Herzog Ernst entscheidet den Streit zwischen den Bürgern von Leoben und den Leuten in Eisenerz dahin, dass letztere berechtigt seien, Eisen in Leoben an Bürger und Fremde zu verkaufen, Getreide von Judenburg und Knittelfeld zu sich kommen zu lassen und die Fuhrleute, die ihnen Lebensmittel über die Rötz, Teicheneck und Hessenberg zuführen, mit Rückfracht von Eisen zu versehen. Copie im Marktarchiv von Eisenerz. 1483. Friedrich IV. gestattet den Radmeistern von Innerberg und Vordernberg, ihr geschlagenes und geschrotenes Eisen über die Rötz, Teicheneck und Hessenberg gegen Lebensmittel verfahren zu lassen. Schiedlbergers Aufzeichnungen a. a. O. 6. 1500 Januar 30. Maximilian I. befiehlt, dass die von Herzog Ernst festgesetzte Ordnung, wonach jeder, welcher über die Rötz, Teicheneck und Hessenberg Lebensmittel dem Erzberge zuführe, als Rückfracht geschlagenes und geschrotenes Eisen führen dürfe, aufrecht erhalten werde. v. Muchar, Geschichte von Steiermark 8, 203.

³ 1448. Friedrich IV. bestätigt die von den Orten des Erlaf- und Ybbsthales Aschbach, St. Peter, Seitenstetten, Ulmerfeld, Amstetten, Steinakirchen,

Der technische Aufschwung um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts verursachte eine bedeutende Vermehrung des Betriebspersonales und somit der Bevölkerung von Innerberg. Ein Radmeister beschäftigte nun zusammen 20—30 Knappen, Stollhauer, Blahhausarbeiter, Erz- und Kohlenführer.¹ Es wohnten also allein 500—600 am Berge beschäftigte Personen in Innerberg. Dazu die Weiber und Kinder der Bergarbeiter, die übrigen Handwerker und Einwohner mit ihren Familien gerechnet, ergibt sich eine Gesamteinwohnerzahl von mindestens 2000 Seelen. Ihre Verproviantierung musste bei der schweren Zugänglichkeit des Erzberges mit grossen Schwierigkeiten verbunden sein. Ausserdem hielten die Radmeister jetzt 600—700 Pferde zum Erz- und Kohlentransport, welche auch mit Futter versorgt werden mussten.²

Die regelmässige Zufuhr von Lebensmitteln war daher von grösster Wichtigkeit für den Erzberg. Eine Verpflichtung der Bewohner der umliegenden Thäler dazu hatte früher nicht bestanden. Als nun am Ende des 15. Jahrhunderts Mangel an Lebensmitteln eintrat, bestimmte Friedrich IV. im Jahre 1490, dass alle im unteren Ennsthal, Erlafthal, Ybbsthal, Kammerthal und Murthal und in den Thälern dazwischen über den eigenen Bedarf der Bewohner erzeugten Lebensmittel nach Innerberg und Vordernberg geliefert werden müssten.³ Als Rückfracht sollte Graglach und das übrige Abfalleisen, sowie die in den Innerberger Hämmern daraus geschmiedeten Sorten, welche unter dem Namen Proviantsorten zusammengefasst wurden, gegeben werden.⁴ Diese Gebiete wurden

Wieselburg, Ybbs, Ybbsitz, Waidhofen, Gresten, Purgstall und Scheibbs geschlossenen Gauhandelsverbindung. Fries, Geschichte von Waidhofen. Jahrbuch des Vereines für niederösterreichische Landeskunde I, 107, Nr. 55. 1496 treten ihr Haag, Ardacker und Blindenmarkt bei. Ebenda 119, Nr. 73. 1557 Februar 19 ergeht abermals ein Mandat an die Amtleute, darauf zu sehen, dass die Lebensmittel nur in den Gaumärkten verkauft würden. R. F. A. F. 17392.

¹ Siehe oben S. 482. 1623 beschäftigte jeder Radmeister 29 Arbeiter. Die Gesamtzahl derselben betrug 576. 1623 December 11. Bericht der Radmeister über ihre Betriebskosten. R. F. A. F. 18317.

² Siehe oben S. 483. Nach dem Berichte Ferdinand II. von 1605 an den Kaiser brauchten die Pferde jährlich 120.000 Wiener Metzen Futter.

³ 1490 Juni 16. Schmidt, Berggesetze III, 1, 66—68.

⁴ Amtsordnung von 1539. a. a. O. 220—232.

Widmungsbezirke genannt. Für Innerberg kamen vor allen die Widmungsbezirke des Erlaf- und Ybbsthales in Betracht. Der Verkehr mit diesen litt daran, dass nur ein Saumweg über den Mendlingpass dahinging.¹ Schon in den Vierzigerjahren des 16. Jahrhunderts fasste man den Plan, eine Strasse zu bauen,² welche aber erst in den Sechzigerjahren vollendet wurde.³ Der durch ihre Eröffnung erleichterte Verkehr gab die Veranlassung zu einer Neuordnung des Provianthandels, zu Erlassung einer Preissatzung und zu einer Regelung des Verkaufes in Innerberg, welche Anfang 1569 abgeschlossen war.⁴

Die bedeutendsten Märkte des Innerberger Proviantbezirkes waren Scheibbs, Gresten und Purgstall. Dort befanden sich eigene ‚Provianthändler‘, welche den Transport von Getreide nach Innerberg und die Rückfracht des Eisens besorgten. Sie wurden stets einer strengen Controle unterworfen. Die Lebensmittelpreise in den Widmungsdistricten mussten dem Innerberger Amtmann mitgetheilt werden, um eine Uebervortheilung der Radmeister zu verhindern. Die Stadt Steyr, welche den Verlag des Innerberger Eisens besorgte, betheiligte sich ebenfalls an der Lebensmittelzufuhr, ohne jedoch eigentlich als Widmungsdistrict zu gelten.⁵ Erst am Ende des 16. Jahrhunderts wird auch sie in dieselben einbezogen.⁶ Seitdem gehören zu

¹ 1443 April 7, Neustadt. Friedrich IV. verbietet dem Abte von Admont auf Klagen der Bürger von Steyr hin, über den Mendlingpass Eisen auf Saumrossen führen zu lassen. Rauchpuech. Siehe oben S. 486, Anm. 4.
1491 Januar 9. Benisch von Eberstorf, oberster Erbkämmerer in Oesterreich, ersucht den Abt von Admont, die Leute von Hollenstein bei ihrem Wegbau durch die Mendling nicht zu hindern. Wichner, Geschichte von Admont IV, 489.

² 1544 August 2. Schmidt, Berggesetze III, 1, 258.

³ 1563 ist sie noch nicht fertig (Muchar, Geschichte des steirischen Eisenwesens 1550—1590, a. a. O. S. 33), 1568 dagegen schon vollendet. Bericht des Bürgermeisters, Richters und Rathes von Steyr über das Eisenwesen. R. F. A. F. 17392.

⁴ 1569 Januar 31. Maximilian II. verkündet die Neuordnung des Provianthandels. R. F. A. F. 17392. 1574 März 1. Maximilian II. erlässt eine Ordnung des Provianthandels für Innerberg. Lempe, Magazin für Bergbaukunde VII, 93ff. Ueber die Preissatzungen siehe unten. Vgl. auch Beil. VII.

⁵ M. Mayr, Der Generallandtag zu Augsburg von 1526. Ferdinandeums-Zeitschrift, III. F., 38. Heft, S. 108.

⁶ 1583 Februar 18. Generalsatzordnung. a. a. O. 1625 Juli 31. Klageschrift der Steyrer Eisenhandelscompagnie. F. M. Mayer, Das Eisenwesen in Eisenerz 1570—1625, a. a. O. S. 192.

den Widmungsdistricten alle Orte vier Meilen um Scheibbs, drei Meilen um Waidhofen an der Ybbs und drei Meilen um Steyr und um Windischgarsten.¹ Die Provianthändler dieser Widmungsbezirke brachten ihre Waren nach Innerberg oder zu einem der Holzrechen, bei welchen eigene Proviantmagazine, ‚Proviantkasten‘ genannt, errichtet wurden. In Innerberg erfolgte der Verkauf auf dem Wochenmarkte. Eine möglichst gleichmässige Vertheilung an die Radmeister wurde angestrebt, Vorschussverträge auf Lieferung der Proviantsorten, Graglach, Hert und Waschwerk, welche als Rückfracht gegeben wurden, sowie jeder Fürkauf verboten und der Wucher mit den Lebensmittelpreisen hintangehalten.² Die anderen Bedarfsgegenstände des täglichen Lebens wurden entweder im Orte selbst erzeugt, wo sich zahlreiche Handwerker angesiedelt hatten, oder ebenfalls eingeführt.³

Dies waren die Einrichtungen, welche für Innerberg im 16. Jahrhundert an die Zustände der früheren Jahrhunderte anknüpfend getroffen wurden. Der ganze Bergwerks- und Hüttenbetrieb erscheint in eine Anzahl selbstständiger Einzelbetriebe aufgelöst. Jedes Radwerk war ein Betriebskörper für sich. Mit dem dazugehörigen Erzrecht am Erzberg, dem Blahhaus, den Wälderantheilen, Kohlstätten, Viehweiden und Feldern bildete es ein ansehnliches Besitzthum.⁴ Zu seinem Betriebe bedurfte der Radmeister noch ein beträchtliches Capital zur Unterhaltung der Berg- und Hüttenarbeiten, zur Entlohnung der Arbeiter, zum Kohlentransport, zur Lebensmittelzufuhr und zu verschiedenen anderen nöthigen Auslagen, wie Instandsetzung

¹ 1569 April 16, Bericht der niederöstr. Kammer, wird von der Errichtung eines neuen Lebensmittelmarktes zu Windischgarsten gesprochen. 1620 Mai 10. Verordnung Ferdinands II. R. F. A. F. 17392. Durch die drei letzteren wurden auch die Hammermeister versorgt.

² 1539 Februar 28. Instruction für die Eisencommission. a. a. O. 1539. Amtsordnung. a. a. O. S. 220–232. 1552 Juli 23. Bericht des Innerberger Amtmannes über den eingetretenen Proviantmangel. R. F. A. F. 18315. 1574 März 1. Ordnung des Provianthandels. Siehe oben S. 499, Anm. 4. 1592 October 1. Patent Kaiser Rudolfs II. über die Proviantversorgung von Innerberg. A. M. I. Patente.

³ c. 1500. Mauttarif für Innerberg. Siehe oben S. 471, Anm. 1.

⁴ 1567 wird ein Radwerk auf 7283 fl. geschätzt. Muchar, Geschichte des steirischen Eisenwesens 1550–1590, a. a. O. 40. Freilich ist nicht sicher, ob dies nicht der Wert nach Abzug der Schulden ist.

der Strassen am Erzberg, Regulierung des Erzbaches, Erhaltung der Pferde u. a. Für all dies hatte er im Principe allein aufzukommen. Wenn er Darlehen aufnahm, so durfte dies doch den ungetheilten Besitz des Radwerkes nicht stören. Er musste sein Radwerk ‚mit eigenem Rücken‘ besitzen, es selbst verwalten und durfte keinen Verweser bestellen, wie die Gewerken bei den Bergwerken auf Edelmetalle. Verpachtungen, als deren Folge man Holzverschwendung und Raubbau ansah, wurden verboten. Ausländer durften kein Radwerk besitzen. Die Berechtigung zum Radwerksbetrieb war an das Bürgerrecht von Innerberg geknüpft.¹

Die Arbeit am Berge und im Blahhaus erfolgte also für jedes Radwerk getrennt. Jeder Radmeister hatte eine Anzahl Knappen und Blahhausarbeiter im Dienst und als Vertreter am Berge den Hutmann, in der Hütte den Bläher. Spärliche Ansätze zu einem gemeinschaftlichen Betriebe finden sich jedoch schon im 16. Jahrhundert. Der Vortheil einer einheitlicheren Anlage tritt zuerst bei der Holzgewinnung zu Tage. Der Landesfürst übernahm die gesammten Bauten und war bei seinem Grossbetriebe im Stande, das Holz und die Kohlen um billigen Preis zu liefern. Dadurch angeregt, errichteten die Radmeister eine Kohlenbrennerei auf gemeinsame Kosten.² Auch im Bergwerksbetriebe bildete sich der Brauch heraus, dass ein Radmeister einem anderen seinen Ueberfluss an Erz gegen Bezahlung abtrat.³ Sogar die Gründung einer Gewerkschaft wurde discutirt, doch kam es nicht dazu.⁴ Diese Sonderbetriebe erhielten sich bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts, wo sie durch die Gründung der Innerberger Hauptgewerkschaft ein Ende fanden. Bis dahin hatte jeder Radmeister den Betrieb auf eigene Rechnung zu führen.

Die laufenden Betriebskosten sollten durch den Verkauf des Eisens gedeckt und dabei noch ein Gewinn erzielt werden. Da der Erzberg landesfürstliches Kammergut und daher seine Erhaltung auch für den Landesfürsten von Wichtigkeit war, so

¹ Amtsordnung für Innerberg von 1539. a. a. O. 216 ff. Vocabularius von 1560. Eisencapitulation von 1599.

² Siehe oben S. 496.

³ Vocabularius von 1560.

⁴ 1567 November 14. Bericht der Visitationscommission für den Erzberg. Muchar, Geschichte des steirischen Eisenwesens 1550—1590, a. a. O. 67.

wurden die meisten kleineren Eisenbergwerke in der Umgebung unterdrückt. Wo dies nicht geschah, musste wenigstens das dort gewonnene Eisen, Waldeisen genannt, genau bezeichnet werden, um einer Verwechslung zum Schaden des Innerberger Eisens vorzubeugen.¹ Als eigentlicher Besitzer des Erzberges setzt der Landesfürst auch die Eisenpreise fest. Eine Zusammenstellung derselben zeigt uns, wie dieselben entsprechend den sich immer steigenden Betriebskosten von Jahrzehnt zu Jahrzehnt steigen.²

Der ganze Bestand des Eisenwesens beruhte in Innerberg — und zwar hier noch viel mehr als bei einem von mehreren Gewerkschaften ausgebeuteten Bergwerke — auf einem sicheren Absatz des Eisens. Sowohl im Interesse des Landesfürsten, wie in dem der Radmeister musste es gelegen sein, ständige Abnehmer zu bekommen. Diese waren die Hammermeister, welche das Eisen verarbeiteten. Auch die Entwicklung der Beziehungen zwischen den Rad- und Hammermeistern wird, wie wir im nächsten Capitel zu zeigen haben, durch die eigenthümlichen Betriebsverhältnisse am Erzberg und die Technik der Eisenproduction bestimmt.

II.

Die Hammerwerke.

Die in den Radwerken erzeugte Eisenluppe enthielt schon stahlhaltiges und weiches Eisen, musste aber, bevor sie ihrer eigentlichen Bestimmung als Rohproduct für die Eisenindustrie zugeführt werden konnte, noch einmal verarbeitet werden. Alle Schlacken, die sie etwa noch enthielt, mussten entfernt und der Stahl vom Weicheisen getrennt werden. Zu diesem Zwecke wurde sie ein zweites Mal unter Anwendung des Blasebalges ausgeheizt. Dabei wurden die äusseren Partien zuerst entkohlt, so dass nach erfolgter Ausheizung das weiche Eisen am Rande sich zeigte, die inneren Theile aber Stahl waren. Mit einem Hammer wurden die beiden Sorten getrennt.³

¹ Wichner, Kloster Admont und seine Beziehungen zum Bergbau und Hüttenwesen, a. a. O., 122, 128 und 134 ff.

² Vgl. Beil. III.

³ Vgl. die eingehende Schilderung der technischen Seite des Hammerbetriebes im Mittelalter bei Beck, Geschichte des Eisens I, 418 ff., 779—830 und II, 203—206.

Solange der Rennofenbetrieb bestand und die Masseln klein waren, konnte dies mit einem Handhammer geschehen und erfolgte die Stahl- und Schmiedeeisenerzeugung gleich am Berge. Die Errichtung der Stücköfen und die Verwendung der Wasserkraft brachte auch hier eine Umwälzung hervor. Die Luppen wurden jetzt so gross, dass eine Bearbeitung derselben mit einem Handhammer nicht mehr möglich war. Diese erfolgte jetzt durch einen mit Wasserkraft getriebenen Hammer, welcher anfangs mit dem Blahhaus verbunden war. Solche Werke wurden auch noch im 15. Jahrhundert betrieben, man nannte sie Deutschhämmer.¹ Der grosse Verbrauch von Feuerungsmaterial, welcher eine noch grössere Verwüstung der Wälder befürchten liess, und die geringe Productionsfähigkeit derselben legten bald eine Trennung des Hammerbetriebes von den Blahhäusern nahe. Es wurden nun selbstständige Hämmer errichtet, welche in einiger Entfernung vom Erzberge angelegt wurden. In Innerberg selbst erhielten sich nur mehr wenig Hämmer. In der Eisenordnung von 1448 wird die Zahl der Innerberger Hämmer auf vier festgesetzt und die Errichtung neuer verboten.² Auch waren dies keine Deutschhämmer im eigentlichen Sinne mehr, die Verbindung des Stückofens mit dem Hammer war ganz aufgegeben worden.³ Im 16. Jahrhundert dürfen sie nur mehr das Abfalleisen, Hert, Graglach und Waschwerk, verschmieden.⁴ Am Ende des Jahrhunderts erscheint daselbst nur mehr ein einziger Hammer.⁵

Der weitaus grösste Theil der in Innerberg erzeugten Halbmasseln wurde also in den ferner gelegenen Hämmern verarbeitet. Schon in einem Admonter Urbar aus dem 13. Jahr-

¹ Diese finden sich auch in Hüttenberg. Münnichdorfer, a. a. O. 24. 25. Später wird dieser Ausdruck am Erzberg auch als Bezeichnung für die einfachen Hämmer zum Unterschied von den welschen Hämmern angewendet.

² a. a. O. S. 470, Anm. 4. Es wird auch verordnet, dass diese Hämmer nur ein Feuer haben dürfen.

³ Nach den Eisenordnungen von 1448 und 1449 dürfen sie nur ein Feuer unterhalten.

⁴ Amtsordnung von 1539. a. a. O. 217—221.

⁵ Die Eisensatzordnung von 1564 (Lempe, Magazin für Bergbaukunde VI, S. 16 ff.) nennt noch vier Hämmer, die Hammerschmiedordnung von 1575 April 30 nur mehr einen Zerennhammer bei Hieflau. R. F. A. F. 18315. Ueber Zerennhämmer unten S. 507.

hundert wird ein Hammer bei St. Gallen erwähnt,¹ seit dem 14. Jahrhundert tauchen zahlreiche Hämmer — bisweilen Schrottschmieden (von ‚schrotten‘ = zerschlagen) genannt — an der Enns und ihren Zuflüssen,² in St. Gallen, Weissenbach, Laimbach, Landl, Grossreifling,³ Kleinreifling, Laussach, Weyer und Reichraming,⁴ im Ybbsthal in Hollenstein⁵ und Waidhofen auf.⁶ Die Verarbeitung des Innerberger Eisens bildete die Haupterwerbsquelle des steirischen-, ober- und niederösterreichischen Grenzgebietes. Der grösste Theil der Bevölkerung stand in einem gewissen Zusammenhang zu derselben, sei es durch directe Theiligung, sei es durch indirect derselben dienende Verrich-

¹ Wichner, Kloster Admont und seine Beziehungen zum Bergbau und Hüttenwesen, a. a. O. 120. Wann diese Trennung erfolgte, ist schwer zu sagen. Die Bezeichnung Faber, die schon in Urkunden des 12. Jahrhunderts sich findet, kann kaum auf Hammermeister bezogen werden. Die mit Eisengaben bedachten Klöster beziehen alle noch im 12. und in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts fertiges Eisen. Die selbstständigen Hämmer dürften bald nach den Stücköfen am Ende des 13. Jahrhunderts entstanden sein.

² 1373 Januar 18 (Urkundenbuch des Landes ob der Enns [cit. U. B. o. E.] 8, 631) und 1384 März 9 (Schmidt, Berggesetze III, 1, 37, Nr. 10) müssen in Weyer schon zahlreiche Hammerwerke bestanden haben, da es damals schon lebhaft am Eisenverkehr theilhaftig war.

³ Urkunden von 1397, 1413 und 1430 (v. Muchar, Geschichte von Steiermark 7, 61, 128, 209). 1466 Wichner, Geschichte von Admont IV, 456.

⁴ Lehenbuch Herzog Albrechts III. von 1380—1395. K. u. K. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, cod. suppl. 421, S. 538: Item Berchthold Schilher, richter zu dem Weyr hat ze lehn ain schrotsmitt, die im mein herr. hat erlaubt ze slahen und hat im darzu verlihen zwen kolgraben, den fuchsgraben und den grasanger und dient in das urbar gen Steyr als ander schrotsmitt. 1396 September 3. Albrecht IV. bestätigt Peter dem Chienast den Lehenbesitz einer Schrottschmiede. Marktarchiv Weyer. Urbar der Herrschaft Steyr von 1424. Vgl. Rolleder, Heimatskunde von Steyr. Steyr 1897. S. 508 und 520. Lehenbuch Albrechts V. k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Ms. cod. 40, F. 171^b.

⁵ 1450 Januar 16, Neustadt. Friedrich IV. erlaubt den Vogtleuten von Hollenstein, in Innerberg Eisen einzukaufen und in ihren Werkstätten zu verarbeiten. R. F. A. F. 18315.

⁶ 1418 April 21. Jakob von Perig, Richter und die zwölf Geschworenen von Eisenerz bezeugen mit Brief und Siegel, dass die Bürger von Waidhofen von Alters her ohne alle Beirung von Seite der Stadt Steyr oder anderer aus dem Eisenerz gewonnenes Roheisen ihrem Orte zugeführt und daselbst zu geschlagenem Eisen und Stahl verarbeitet hätten. Chmel, Oesterreichischer Geschichtsforscher I, 4—5.

tungen wie Holzknecht-, Flösser-, und Köhlerarbeiten.¹ Auch in Vordernberg vollzog sich derselbe Process. Auch hier hielten sich nur vier Hämmer,² die übrigen Halbmasseln wurden in den Hämmern zu Leoben, Kammerthal, Rottenmann, Knittelfeld, Judenburg, Obdach, Scheifling, Welz, Murau, Graz, Radkersburg, in Bruck an der Mur und im Mürzthale verarbeitet.³

Wir haben somit ein Vordernberger und ein Innerberger Hammergebiet zu verzeichnen. Diese Trennung mag auch viel zu der vollständigen Scheidung zwischen Innerberg und Vordernberg beigetragen haben. Die im Innerberger Hammergebiet liegenden Hämmer werden in den Quellen stets als Innerberger Hämmer schlechthin bezeichnet. Gewissermassen eine Unterabtheilung derselben bildeten die Hämmer in und um Lunz, Göstling, Gaming, Gresten und Scheibbs im Erlafthale, welche die Proviantsorten verarbeiteten und nicht zu den eigentlichen Innerberger Hämmern gerechnet wurden.⁴ — Unter welchen Formen sich die Trennung der Hämmer von den Radwerken vollzog, ist wegen Mangel an Nachrichten nicht klarzustellen. Wahrscheinlich ist, dass die ersten selbstständigen Hämmer von

¹ 1565 April. Klageschrift der Hammermeister gegen die neue Preissteigerung. ‚Woher solle dann ain armer hamermaister sein weib, khinder und gesyndt erhalten, nachdem deren ordten im gepürg khain annder handtierung vorhanden.‘ R. F. A. F. 17392.

² Eisenordnungen von 1448 und 1449.

³ 1355. Einige Bürger von Judenburg bekommen vom Stifte Admont eine Hofstatt bei Obdach mit einem Zainhammer, den erforderlichen Wasserleitungen und Rechten zum Holzschlagen und Kohlenbrennen gegen einen jährlichen Grundzins. Muchar, Geschichte von Steiermark 6, 234. 1413 Juli 4. Jakob der Arbeisthaler, Bürger zu Leoben, verkauft der Bruderschaft der Schmiede und Hammermeister einen Zins auf der Schmiede und Wiese gelegen zwischen ‚paiden Lewben‘ an der Mur. Orig. Steiermärkisches Landesarchiv, Nr. 4528*. 1428 December 21. Friedrich IV. entscheidet einen Streit zwischen den Bürgern von Mürz-zuschlag und den Hammermeistern von Kindberg, Bruck an der Mur und Stainz. Muchar, Geschichte von Steiermark 7, 193; vgl. weiter die Eisenordnungen von 1502 Juni 29, ebenda 8, 213. 1517 Januar 5, ebenda 8, 266 ff. und die Preisordnungen von 1544, 1560 und 1564 für Innerberg und Vordernberg. (Siehe unten.)

⁴ Fries, Scheibbs und die Eisenindustrie des Erlafthales (Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1878, 235 ff.) setzt das Aufkommen der Hämmer in diesen Gegenden wohl etwas zu früh, nämlich für das Ende des 12. Jahrhunderts, an.

den Radmeistern selbst errichtet wurden.¹ Noch im 16. Jahrhundert waren Rad- und Hammerwerke zugleich im Besitze einer Familie. Bald werden diese ausser Stande gewesen sein, beide Betriebe zugleich zu führen, und die Hämmer deshalb selbstständigen Besitzern überlassen haben. Mehr als fünfzehn Hämmer dürften im 14. und 15. Jahrhundert im Innerberger Gebiete nicht bestanden haben, denn ein Hammer verarbeitete im Mittelalter fast so viel Eisen, als ein Radwerk erzeugen konnte, und in Innerberg waren höchstens fünfzehn Radwerke.²

Als am Ende des 15. Jahrhunderts vier neue Radwerke entstanden und der Betrieb einen solchen Aufschwung nahm, dass man statt sieben Masseln in der Woche zwölf, und zwar zu einem Gewicht von zehn Centnern erzeugen konnte, musste dies auch eine Vergrösserung des Hammerwerksbetriebes zur Folge haben. Während in den Hammerwerken, wie sie im Mittelalter bestanden, der ganze Process der Verarbeitung der Halbmasseln durchgemacht wurde, erbaute man jetzt Hammerwerke mit grossen, schweren und langsam gehenden Hämmern, in welchen nur die Ausheizung der Masseln und die Scheidung von Stahl und Eisen erfolgte; die weitere Bearbeitung und die Herstellung der feineren Sorten besorgte man dann mit kleinen,

¹ 1413 September 29. Der Abt von Admont verleiht einem Bürger von Eisenerz einen Eisenhammer in Reifling gegen Abgabe von 4 *U* *S*. und unter der Bedingung, dass das Stift ihm Holz und Kohlen anweisen werde. Ohne Bewilligung des Stiftes darf er seine Hammerstätte nicht verkaufen. Wichner, Geschichte von Admont III, 413, Nr. 526. Diese Urkunde beweist die Möglichkeit, dass ein Radmeister zugleich auch einen ferner gelegenen Hammer in Besitz haben konnte. Desgleichen auch 1450. Friedrich IV. ertheilt einem Bürger von Eisenerz das Recht, in Hieflau eine neue Hammerstätte zu bauen. Muchar, Geschichte von Steiermark 7, 356.

² Ein Hammer konnte bis zu 7 $\frac{1}{2}$ Massel, also gegen 50 Centner wöchentlich verarbeiten. 1466 December 10. Friedrich IV. bewilligt dem Hans Zollner, Bürger zu Weyer, auf seiner Schrottschmiede zu Weyer über die 7 $\frac{1}{2}$ Massel Eisen, „so im nach innhalt der ordnung der bürger im Weyr zu verarbeiten erlaubt ist, bis auf Widerruf wöchentlich 7 $\frac{1}{2}$ Mass mehr zu verarbeiten. Birk, Urkundenauszüge zur Gesch. Friedrich IV., a. a. O. 437. Nach den Processacten von 1524 (siehe oben S. 480, Anm. 1), konnte ein Hammerwerk im Mittelalter 13 Halbmass wöchentlich verarbeiten. Ein Radwerk konnte auch nur höchstens acht Masseln wöchentlich erzeugen. Siehe oben S. 489, Anm. 4.

leichten und rasch gehenden Hämmern, den Zainhämmern. So wurde durch diese neuerliche Arbeitstheilung eine viel raschere und sorgfältigere Arbeit und ein geringerer Verlust an Eisen erzielt. Noch in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts sollen im ganzen Innerberger Gebiet nur fünf solcher Hammerwerke — man hiess sie welsche Hammerwerke — bestanden haben. In der Zeit nach 1498 wurden in St. Gallen, Grossreifling und Weissenbach fünf, in Weyer, Aschach, Laussach und Reichraming fünfzehn welsche Hämmer errichtet.¹ Schon 1517 sind alle Hämmer des Innerberger Gebietes mit Ausnahme der vier in Innerberg selbst in welsche verwandelt.² Ihre Zahl steigert sich durch das ganze 16. Jahrhundert, in der zweiten Hälfte bestanden sechsundvierzig bis achtundvierzig Werke, und zwar fünf davon in Grossreifling und Landl, zwölf in St. Gallen und Weissenbach, einer in der Essling, zwei in der Freunz, acht in Kleinreifling, sieben in Laussach, sechs in Weyer an der Gafrenz, drei in Reichraming, drei in Hollenstein und einer in der Mendling.³ Auch Waidhofen an der Ybbs errichtete am Anfang des 16. Jahrhunderts drei welsche Hammerwerke, konnte aber gegen den Protest der Stadt Steyr und der Innerberger Hammermeister nur den Betrieb eines einzigen in Hollenstein aufrecht erhalten.⁴ Die einfachen Hämmer, wie sie im Mittelalter im Gebrauch waren, hielten sich nur mehr im Gebiete des Erlaf- und Ybbstales, in Göstling, Lunz, Gaming, Gresten, Scheibbs und Purgstall, wurden aber dort, wie die Hämmer in Innerberg selbst, bloß zur Verarbeitung des Abfalleisens, aus welchem man nur Weicheisen erzeugen konnte, verwendet und hiessen Zerrennhämmer.⁵

¹ Für die ganze Darstellung: 1524, Processacten anlässlich der Beschwerde der Hammermeister der Herrschaft Steyr und Weyer gegen die Errichtung neuer welscher Hämmer in Waidhofen. R. F. A. F. 17392. Woher der Ausdruck ‚welsche‘ Hämmer stammt, ist nicht sicher. Mit den Brescianschmiedern (vgl. Beck, Geschichte des Eisens II, 246 ff.) dürfte er kaum in Zusammenhang zu bringen sein.

² Innerberger Eisenordnung von 1517 März 10. Schmidt, Berggesetze III, 1, 96.

³ 1575 April 30. Hammerschmiedordnung Erzherzog Karls II. R. F. A. F. 18316. 1583 Februar 18. Eisensatzordnung. a. a. O.

⁴ Siehe oben Anm. 1.

⁵ 1574 März 1. Ordnung Maximilians für den Proviandhandel. a. a. O. S. 93—104. Vgl. auch Beil. VII.

Auch bei den Hämmern erscheint ein enger Zusammenhang mit dem Grundbesitz, wie bei den Radwerken. Der Hammer wird stets als Urbargut, als Hofstätte, betrachtet. Der Hammermeister wird vom Grundherrn belehnt, bekommt das Nutzungsrecht von Waldgebiet und Wasserläufen und hat dafür Zins zu zahlen. Ohne Zustimmung des Grundherrn darf er das Hammerwerk nicht verkaufen.¹ Der Regel nach soll auch das Hammerwerk nur von einem Berechtigten betrieben werden. Gesellschaftlicher Betrieb durch mehrere Personen kommt nicht vor, Theilbesitz ist jedoch gestattet. Es sind uns Kaufverträge und Belehnungen mit halben Hämmern erhalten.² Im 16. Jahrhundert theilweise auch schon früher, waren diese Hammerwerke meist im Besitze bestimmter Familien. Die Namen derselben wie Scheuchenfelder, Wurschenhofer, Preuenhuber, Ochs, Händl, Weidinger, Haider giengen auf ihre Hammerwerke über. Noch im 19. Jahrhundert, als sich längst die Besitzer und die Betriebsweise geändert hatten, bezeichnete man die Hämmer mit diesen Namen.³

Als Besitzer einer Hofstätte steht der Hammermeister innerhalb der Dorfgemeinde,⁴ untersteht in Sachen, die nichts mit dem Eisenwesen zu thun haben, der hofrechtlichen Ge-

¹ Lehenbuch Albrecht III. Siehe oben S. 504, Anm. 4. Belehnungsurkunden aus dem Jahre 1397 (Muchar, Geschichte von Steiermark 7, 61), 1413, 1428, 1454 (Wichner, Geschichte von Admont III, 413, 433, 477, Nr. 526, 540, 570a), 1427 (Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg 5, Regesten, S. CCXXVII, Nr. 2563), 1396 und 1500 im Marktarchiv Weyer und im Museum Francisco-Carolinum zu Linz. Ausserdem Lehenbuch Albrechts V. a. a. O. 1542 Mai 17. Die Hammermeister von Hollenstein beklagen sich bei der niederösterreichischen Regierung und Kammer, dass der Pfleger von Waidhofen von ihnen das sechzigste Pfund wie von einem Urbargut erhöhe. Sie seien ‚Fürderer‘ des Kammergutes und hätten wegen Feuersgefahr, Wassernoth und Eisenmangel mehr Risiko als ein Urbargut. Sie wollen nur das hundertste Pfund bezahlen. R. F. A. F. 18315.

² 1428 verleiht der Abt von Admont einen und einen halben Hammer. 1428 Juni 10. Die Belehnungsurkunde Friedrichs nennt drei frühere Besitzer eines Hammers. Muchar, Geschichte von Steiermark 7, 199, 203.

³ v. Ferro, a. a. O. 297. Der verdienstvolle, am Anfang des 17. Jahrhunderts lebende Geschichtschreiber Preuenhuber entstammte einer solchen Hammergewerkefamilie. Sein Bruder war Radmeister, er selbst Secretär der Innerberger Hauptgewerkschaft.

⁴ Mit einem Hammer in St. Gallen ist auch das Burgrecht verbunden. 1397. Siehe oben S. 504, Anm. 3.

richtbarkeit und dem grundherrlichen Vogt. Dem Grundherrn ist stets das Aufsichtsrecht über den Betrieb gewahrt. Bei Einschätzungen eines Hammerwerkes hat er seinen Vertreter zu senden.¹ Die Hämmer von St. Gallen, Laimbach, Weissenbach, Landl und Grossreifling lagen auf admontischem Grund,² der Grundherr der Hämmer in Weyer war der Abt von Garsten,³ in Hollenstein und Waidhofen der Bischof von Freising,⁴ bei den übrigen Hämmern der Landesherr. Diese letzteren unterstanden der landesfürstlichen Herrschaft Steyr.⁵ In Eisensachen waren die Hammermeister der Jurisdiction des Innerberger Amtmannes unterworfen, welches Verhältnis nach Auffassung der innerösterreichischen Regierung trotz der Erbtheilung von 1564 bei den von da an einem andern Landesherrn unterstehenden ober- und niederösterreichischen Hämmern fort dauerte.⁶ Sie erscheinen als Verarbeiter des Innerberger Eisens mit ihrem Besitz zum landesfürstlichen Kammergut gehörig und werden als ‚unners eisenerczts eingeleibte und verwonte‘ bezeichnet.⁷ Die landesfürstliche Nutzung wird durch den in Innerberg beim Eisenverkauf eingehobenen Aufschlag sowie durch die Bestimmung gesichert, dass alles in den Hämmern verarbeitete Eisen nur an die landesfürstliche Mautstätte gebracht werden durfte.⁸

Eine genossenschaftliche Vereinigung der Hammermeister ist uns nicht bekannt. Ihre Vertretung besorgen die Gemeinden

¹ Vgl. die Urkunden von S. 504, Anm. 3—5, Generalsatzordnungen von 1583 Februar 18. a. a. O. 1605 August 31. Bericht Ferdinands. Siehe oben S. 459, Anm. 2. 1609 April 23. Instruction für den Eisenamtman Georg Adler. R. F. A. F. 18317.

² Vgl. oben S. 504, Anm. 3 und 4. Ausserdem 1430 Februar 22 bei v. Muchar, Geschichte von Steiermark 7, 209. 1466 December 10. Siehe oben S. 506, Anm. 2.

³ 1493 December 4. Maximilian bestätigt die Privilegien von Weyer. R. F. A. F. 17392.

⁴ 1371 April 22. U. B. o. E. 8, 522. 1542 Mai 17. Vgl. S. 508, Anm. 1 und viele andere.

⁵ Urbar von Steyr vom Jahre 1424. Vgl. Rolleder, Heimatskunde von Steyr 508 und 520. Lehenbuch Albrecht III, S. 538 und Albrecht V. F. 171¹. a. a. O.

⁶ 1517 März 10. Innerberger Eisenordnung. a. a. O. 95, 96. 1575 April 30. Hammerschmiedordnung Karls II. R. F. A.

⁷ 1559 December 24. Ordnung Ferdinands I. für den Verkehr mit gestrecktem Stahl. Stadtarchiv Steyr.

⁸ Darüber siehe unten.

und Grundherrschaften, denen sie angehören.¹ Zur Beaufsichtigung des Betriebes sind die Hämmer in vier Districte eingetheilt, und zwar 1. Laimbach und Reifling, 2. St. Gallen, Weissenbach und Laussach, 3. Weyer, Kleinreifling und Hollenstein, 4. Herrschaft Steyr mit Reichraming und den anderen Hämmern der Stadt Steyr. Diese Bezirke wählen je einen Eisenbeschauer, der von den Hammermeistern besoldet und vom Innerberger Amtmann in Eid genommen wird. Er hat die Arbeit in den Hämmern zu besichtigen und Missbräuche dem Innerberger Amtmann anzuzeigen.²

Der Eisenbezug der Innerberger Hämmer vollzog sich von Anfang an nach einer bestimmten Ordnung. Wir haben oben die Vermuthung ausgesprochen, dass für die erste Zeit ein engerer Zusammenhang der Hammerwerke mit den Radwerken nicht abzuweisen sei. Jedenfalls verarbeitete ein Hammerwerk in einer Woche die Wochenproduction eines Radwerkes, und noch im 16. Jahrhundert wird diese, ‚Wochenwerk‘ genannt, als Simplum im Eisenverkauf angenommen.³ Diese Zusammenhänge verschwinden später. Der Brauch aber, dass die Hammermeister wöchentlich das Eisen in Innerberg abholten, blieb bestehen. Der Bläher brachte das Roheisen vom Blahhaus zur Wage in das Amtshaus, wo das Eisen abgewogen und dann an die Hammermeister verkauft wurde. Diese mussten

¹ 1466 December 10. Vgl. S. 506, Anm. 2. 1497 Januar 25. Maximilian I. erlaubt dem Veit Trodl von S. Gallen, für sein welsches Hammerwerk in St. Gallen Eisen zu beziehen, zu verarbeiten und zu verkaufen nach derselben Ordnung wie die Bürger von Weyer. Wichner, Geschichte von Admont IV, 493.

² 1517 März 10. Innerberger Eisenordnung.

³ Ein Wochenwerk beträgt 36—40 Centner. 1568 Juni 25. Beschwerde der Eisenhändler von Steyr gegen die neue Preissteigerung. R. F. A. F. 17392. In der Ordnung von 1574 April 25 (Stadtarchiv Steyr) wird die Wochenproduction des Radwerkes im Betrage von 120 Centnern in drei Wochenwerke getheilt, 1583 die vermehrte Wochenproduction von 144 Centnern in vier. Das ergäbe 36—40 Centner für ein Wochenwerk. Die Vermuthung liegt nahe, dass der Ausdruck ‚Wochenwerk‘ noch aus der Zeit stammt, in welcher 30—40 Centner wirklich die Wochenproduction eines Radwerkes waren, die damals auch noch von einem Hammerwerk bewältigt werden konnte, also noch aus der Zeit vor 1466. Demnach scheint es wahrscheinlich, dass damals je ein Radwerk immer mit je einem Hammerwerk in Verbindung stand und ihm sein wöchentlich erzeugtes Eisen lieferte.

den Preis des Eisens, den Aufschlag und die kleine Maut, welche die Gemeinde Innerberg einhob, sofort in Bargeld erlegen, bevor sie das Eisen von dannen führen konnten.¹

Die Beförderung des Roheisens vom Erzberg nach Hieflau und die näher gelegenen Hammerstätten erfolgte auf Lohnfuhrwerken. Von Hieflau führte dann eine Strasse über Kastenreith dem Laufe der Enns folgend nach Steyr. Der ganze Strassenzug von Leoben über den Prebichl nach Innerberg, Hieflau und Steyr wurde später Eisenkammerstrasse genannt.² Da der Transport auf dem Lande sehr kostspielig war, so wurde das für die ferner gelegenen Hammerwerke bestimmte Eisen von Hieflau auf Flößen die Enns hinunter geführt. Am Flussufer bestanden eigene Ladestätten, bei denen das Eisen abgeladen und auf Wagen zu den Hammerstätten geführt wurde. Die erste flussabwärts war Hieflau, dann kamen Grossreifling, Altenmarkt und Kastenreith. Bei Grossreifling befand sich eine Stromschnelle, die nur bei entsprechendem Wasserstand befahren werden konnte. Die Verflössung durch dieselbe besorgten eigene Strubführer und Strubfergen, die ihre Befähigung nachgewiesen haben mussten und deren Namen stets verzeichnet waren. In Kastenreith bei Kleinreifling befand sich ein landesfürstliches Mautamt. Von Weyer gieng dann die Flossfahrt weiter bis Stadt Steyr, wo das Holz sammt dem Eisen aus den Hammerstätten verkauft wurde.³ Die Flossfahrt war aber sehr be-

¹ 1430 Februar 23. Muchar 7, 209. Eisenordnungen von 1448 und 1449, a. a. O. 1466 December 6, Graz. Friedrich IV. verordnet, den Streit zwischen den admontischen Hammerstätten und den Radmeistern entscheidend, „das die obbemelten unser bürger daselbs im Indersperg des benannten von Admundt leuten in Reifling, Laimbach und Weissenbach wochentlich 18 meyler zu kaufen geben“. Wichner, Geschichte von Admont IV, 457. 1466 December 10. Siehe oben S. 506, Anm. 2. 1497 Januar 25. Siehe oben S. 510, Anm. 1. 1539. Amtsordnung. 211, 212. 1544. „Auszug der neuen staigerung“, enthaltend ein Verzeichnis des wöchentlich abgewogenen Eisens. R. F. A. F. 18315. Ausserdem Ordnungen von 1574 April 25 und 1583 Februar 18.

² v. Ferro, a. a. O. 212.

³ 1277 Januar 1. Rudolf I. bewilligt dem Abte von Admont, über den Ennsfluss bei Weissenbach eine starke Brücke schlagen zu lassen und dasselbst Mautgebühren einzuheben. Wichner, Geschichte von Admont II, 373. 1369 Juli 12. Muchar 6, 388. 1373 Jänner 18. Albrecht III. regelt den Eisentransport. U. B. o. E. 8, 631. 1430 Februar 23. Muchar 7, 209. 1440 März 7. Ordnung für die Ladstätte bei Reifling.

schwerlich und unsicher. Auch konnte ein Floss nicht mehr als 60 Centner Eisen führen. Diese Schwierigkeiten des Transportes waren der regelmässigen Abwicklung des Verkaufes sehr abträglich und daher dem ganzen Eisenwesen schädlich.

Unter den Reformplänen zur Hebung des Eisenwesens am Anfang des 16. Jahrhunderts befand sich auch der Plan zur Anlage eines Schiff- und Rossweges längs der Enns, wie er auch auf der Donau gebräuchlich war. Derselbe sollte bis Steyr geführt werden und so der Eisentransport flussaufwärts sowie die Lebensmittelzufuhr erleichtert werden.¹ Doch blieb dies lange nur Project. Erst in den Sechzigerjahren im Anschlusse an die Neuerungen, die wohl nicht ganz ohne Zusammenhang mit der durch die Erbtheilung neugeschaffenen Situation durch eigens entsendete Commissionen durchgeführt wurden, nahm man die Sache energischer in Angriff. Der tüchtige Werkmeister Hans Gasteiger aus Tirol, der gerade in diesen Jahren zur Anlage von technischen Verbesserungen beim Eisenwesen im Dienste des Erzherzogs Karl stand, führte die Regulierungsarbeiten im Ennsflusse mit so grosser Kunstfertigkeit durch, dass es wirklich gelang, einen Schiffweg herzustellen.² Nach Regulierung des Flusses und Beseitigung der Klippen wurde auch die Stromschnelle bei Reifling für Schiffe

Wichner, Geschichte von Admont III, 453. 1524. Processacten. Siehe oben S. 480, Anm. 1. 1539. Amtsordnung für Innerberg. a. a. O. 223 und 231, 1565 April. Verzeichnis der Auslagen eines Hammermeisters bei der Abschmiedung eines Massels. Die Hammermeister berechnen den Fuhrlohn für ein Massel auf 12β. 20 ⸏. von Innerberg bis Hieflau, 2β. 20 ⸏. von Hieflau bis Reifling, 2β. 20 ⸏. von Reifling bis Altenmarkt, 2β. 20 ⸏. von Altenmarkt bis Weyer und von den Ladstätten bis zum Hammerwerk auf 23 ⸏. Beil. IV. 1624 Januar 16. Kostenüberschlag der Hammermeister. Beil. V.

¹ 1535 November 24. Wald- und Eisenpatent für den Erzberg. a. a. O. 151.

² Hiefür und für die folgenden Ausführungen vgl. die Actenexcerpte bei Muchar, Geschichte des steirischen Eisenwesens 1550 — 1590, 59 ff. 1568 Mai 1. — 1570 April 30. Auszug aus dem Ladstattbuch von Weissenbach. v. Muchar, Beiträge zu einer urkundlichen Geschichte der altnorischen Berg- und Salzwerke. Steiermärkische Zeitschrift 11, 51 ff. 1568 Juni 25. Protest der Eisenhändler gegen eine Preissteigerung. a. a. O. Generalsatzordnung von 1583. 1586 Juni. Libell der Verhandlungen des Eisenobmannes mit dem Innerberger Amtmann und Forstmeister und den drei Gliedern des Eisenwesen. Steiermärkisches Landesarchiv zu Graz. Bestände des ehemaligen Leobner Oberbergamtsarchives XI. 49. Inseriert eine Schifffuhrordnung.

fahrbar gemacht. 1565 war der Schiffweg von Stadt Steyr bis zum Kasten bei Weyer schon fertig, 1567 endlich auch der von Weyer bis Hieflau, dessen Herstellung mit viel grösseren Schwierigkeiten verbunden war. In diesem Jahre verkehrten schon zwei Schiffe. Sie waren nach Art der Schiffe, wie sie auf der Traun üblich waren, gebaut, konnten über 250 Centner fassen und hatten eine Bemannung von zwei Schiffmeistern und 20 Knechten. Für die Bergfahrt wurden 12 Pferde verwendet. Der ganze Schiffahrtsverkehr wurde den Schiffmeistern in Pacht gegeben, welche mit den am Eisenhandel beteiligten Parteien dauernde Verträge schlossen. Die Transportpreise wurden genau festgesetzt und regelmässige Fahrten zwischen Hieflau, den einzelnen Ladstätten und Steyr eingerichtet. In jeder Ladstatt befanden sich noch eigene ‚Fertinger‘, welche die Verladung des Eisens besorgten. Ziehen wir die reissende Strömung und den regellosen Lauf der Enns, die ja heute nicht mehr mit Schiffen befahren wird, in Betracht, so muss man diese Bauten wohl als eine kühne und grossartig durchgeführte Unternehmung bezeichnen. Die Kosten derselben wurden durch Darlehen der Hammermeister und Eisenhändler der Stadt Steyr aus den Gefällen des Innerberger Amtes gedeckt und sollten durch Steigerung des Aufschlages an der Wage und durch Einhebung eines Ladstattpfennigs wieder hereingebracht werden.¹ Jedenfalls war damit eine grosse Erleichterung des Verkehrs geschaffen und eines der vielen Hindernisse, welche sich dem regelmässigen Absatze des Innerberger Eisens entgegenstellten, beseitigt.

Der wöchentliche Verkauf des Eisens sollte die Betriebskosten eines Radwerkes decken und noch einen Gewinn ergeben. Die eigenthümliche Betriebsweise am Erzberg, vermöge welcher die Lasten des Betriebes nicht von mehreren Berechtigten gemein-

¹ Bei der Herstellung der Strassen leisteten die Hammermeister auch wirkliche Arbeit. 1524. Die Hammerschmiedmeister von Hollenstein beklagen sich, dass es ihnen verboten werde, das Eisen auf der gewöhnlichen Strasse über Weyer, an der sie doch selbst gerobotet hätten, zu führen. R. F. A. F. 18315. Ueber die Darlehensleistungen vgl. die Actenexcerpte bei v. Muchar, Geschichte des steirischen Eisenwesens, a. a. O. 59. Ausserdem auch die Amtsratungen von Innerberg 1535—1537, a. a. O. Ueber den Aufschlag vgl. 1535 November 25. Wald- und Eisenpatent. 1568 Februar 9. Maximilian II. lehnt es ab, einen Theil der Kosten des neuen Schiffweges zu tragen. R. F. A. F. 18315. 1568 Mai 1—1570 April 30. Auszug aus dem Ladstattbuche, a. a. O.

schaftlich getragen wurden, sondern jeder Radmeister für sich dafür aufzukommen hatte, liessen eine Stockung im Absatze noch gefährlicher erscheinen, da die Widerstandskraft des einzelnen Radmeisters bei schlechtem Geschäftsgange viel geringer war, als wenn eine Gewerkschaft auf gemeinsame Kosten den Betrieb geführt hätte. Doch liess sich ein gleichmässiger Verkauf nicht immer durchführen. War einmal Unwieder am Berge eingetreten oder durch Feuersbrunst, Hochwasser oder sonstige Unfälle der stetige Fortgang der Arbeiten gehindert worden, so konnte der Radmeister selbst bei ungestörtem Absatz die Betriebskosten nicht aufbringen, sondern musste das eigene Capital angreifen. Hatte nun die Production längere Zeit hindurch nicht das gewünschte Ergebnis, so konnte jenes leicht erschöpft werden. Da dem Radmeister aber dann die Mittel fehlten, den Betrieb fortzuführen, so musste er die Arbeit einstellen. Um dies zu verhüten und zugleich eine feste Bindung der Abnehmer durchzuführen, traten die Radmeister mit ihren Abnehmern nur dann in Handelsbeziehungen, wenn diese einen Vorschuss auf den Betrieb zahlten und sich verpflichteten, auch bei schlechtem Geschäftsgang das Eisen wöchentlich abzuholen und bar zu bezahlen. Dieses Vertragsverhältnis nannte man Verlag.

Früher als für Innerberg ist der Abschluss von Verlagsverträgen für Vordernberg urkundlich beglaubigt. Hier walteten allerdings Umstände vor, welche die Sicherstellung derselben noch gebieterischer forderten. Die Hammerstätten waren hier oft in solcher Entfernung vom Berge angelegt, dass die Hammermeister nicht direct in Handelsbeziehungen mit den Radmeistern treten konnten und der wöchentliche Einkauf sich nicht durchführen liess.¹

Als Zwischenglied traten hier die Eisenhändler von Leoben ein. Diese kauften das Roheisen bei den Radmeistern von Vordernberg und verkauften dasselbe dann wieder an die Hämmer der schon bezeichneten Gebiete. Nur einen geringen Theil und vorzugsweise nicht stahlhaltiges Eisen durften sie in ihren eigenen Hämmern verarbeiten.² Da sie nun selbst am

¹ Siehe oben S. 505.

² 1415 Mai 25. Herzog Ernst bestätigt die vom Richter, Rath und der Bürgerschaft von Leoben geschlossene Eisenhandelsgesellschaft. Copie A.M.I. IV, D 7. F. Ortspriv. Leoben. Regest bei v. Muchar, Geschichte

Betrieb weniger beteiligt waren, so war eine vertragsmässige Verpflichtung zum Eisenkauf bei ihnen noch wichtiger als bei den Innerberger Hammermeistern, die ja durch gemeinsame Betriebsinteressen viel enger mit den Radmeistern verbunden waren. Deshalb sehen wir, dass schon die Eisenordnungen von 1448 und 1449 Bestimmungen zur Einhaltung der Verlagsverträge zwischen den Vordernberger Radmeistern und den Leobener Eisenhändlern treffen,¹ während dies für Innerberg noch nicht der Fall ist. Doch bestand, wie wir oben gehört haben, auch hier ein regelmässiges Lieferungssystem, und es ist auch, obwohl wir keine directen Zeugnisse dafür haben, nicht zu bezweifeln, dass in den meisten Fällen auch in Innerberg diese Verlagsverträge, welche für das gesammte Erzbergwesen charakteristisch sind, abgeschlossen wurden. Als am Ende des 15. Jahrhunderts die Kosten des Bergbaues, der Kohlen und der Lebensmittel sich steigerten, die Eisenproduction sich fast verdreifachte, ein Hammerwerk nicht mehr die Wochenproduction eines Radwerkes verarbeiten konnte und zahlreiche neue Hämmer errichtet wurden, mussten die Verlagsverhältnisse in Unordnung gerathen.² Manche von den neuen Hammermeistern, welche noch ihr ganzes Capital im Betriebe stecken hatten, konnten den Verlag oft nicht zahlen. So übernahmen dann die Eisenhändler der Stadt Steyr, welche der Stapelplatz für alles Eisen aus Innerberg war, einzelne Vorschusszahlungen. Doch hatte Steyr in dieser Zeit auch eine schwere Krisis durchzumachen, und die Bürger dieser Stadt waren nicht in der Lage, so viel

von Steiermark 7, 132. Eisenordnungen von 1448 und 1449. Kein Eisenhändler darf mehr als drei Wagen erhalten, welche er abschmiedet und verkaufen kann. 1502 Juni 29. Eisenordnung. In Leoben bestehen seit alter Zeit 16 deutsche und zwei welsche Hämmer. In diesen darf jeder Eisenhändler aber nur einen Wagen Eisen (25 Centner) wöchentlich verschmieden lassen. Die übrigen zwei Wagen müssen verkauft werden. Muchar, Geschichte von Steiermark 8, 213. Desgleichen Eisenordnung von 1517 Januar 5. a. a. O. 267. Das stahlreichere und bessere Eisen soll in die Hämmer des Palten- und Murthales gegeben werden. 1539 Februar 28. Instruction für die Eisencommission. a. a. O. 165. Die Leobener Eisenhändler müssen die Hammerstätten mit Eisen versehen.

¹ 1449. Eisenordnung, a. a. O. Item die von Leoben sollen den in Vordernberg für rauches eisen und graglach bereitgeld geben.

² Für das Folgende vgl. 1539 Februar 28. Instruction für die Eisencommission. Schmidt, Berggesetze III, 1, 164 ff. 1539. Amtsordnung für Innerberg. Ebenda 214 ff.

Capital aufzubringen.¹ Die Radmeister waren nun, um nicht feiern zu müssen, gezwungen, bei ausländischen Kaufleuten — wir dürfen hier besonders an die grossen oberdeutschen Handelshäuser und Gesellschaften denken² — Gelder aufzunehmen. Zugleich mussten sie sich verpflichten, ihnen eine bestimmte Menge Eisen zu liefern, welche diese dann meistens auf inländischen Hammerstätten verarbeiten liessen. Häufig überstiegen nun diese Darlehenszahlungen die Leistungsfähigkeit eines Radwerkes. Die Radmeister konnten dann kaum ihren Verpflichtungen gegenüber den reicheren Hammermeistern und ihren sonstigen Gläubigern nachkommen. Die ärmeren Hammermeister bekamen kein Eisen und mussten den Betrieb einstellen. Schliesslich kam es dazu, dass einzelne Radmeister so verschuldet waren, dass die Schuldenlast den Wert der ganzen Production überstieg und das Radwerk in die Hände der Gläubiger gerieth. Der Radmeister wurde von Haus und Hof vertrieben und die Gläubiger liessen durch Angestellte den Betrieb weiter führen. Durch Raubbau und Holzverschwendung verschlechterten diese die ohnehin kritische Lage des Bergbaues noch mehr, und alle Reformen, die man seit dem Ende des 15. Jahrhunderts durchzuführen versucht hatte, schienen vergebens zu sein.

Die Commission von 1539 traf endlich Vorkehrungen gegen diese Misswirtschaft. Alle Vertragsschliessungen werden unter der Aufsicht des Innerberger Amtmannes gestellt. Die Radmeister müssen jährlich dem Innerberger Amtmann ein Verzeichnis ihrer Verlagsschulden vorlegen. Alle am Eiseneinkauf beteiligten Parteien werden von ihm in Evidenz geführt, der Abschluss von Lieferungsverträgen mit ausländischen Kaufleuten direct verboten. Jeder Radmeister soll sein Radwerk ‚mit eigenem Rücken‘ besitzen und sparsam wirtschaften. Der Innerberger Amtmann hat zu sorgen, dass alle, auch die armen Hammermeister Eisen bekommen. Bald darauf fand auch eine

¹ Siehe unten.

² 1518, October. Der Ausschusslandtag von Innsbruck klagt, die grossen reichsdeutschen Handelsgesellschaften hätten durch ihre Factoren alle Waren, die für das tägliche Leben unentbehrlich seien (so auch Stahl und Eisen), in ihre Hand gebracht. Zeibig, Der Ausschusslandtag der gesammten österreichischen Erblände zu Innsbruck 1518. A. Ö. G. XIII, 232, Art. 14. 1537 September 2, Prag. Ferdinand I. verpfändet den Fuggern einen Theil der Einnahmen von der Eisensteigerung in Innerberg. R. F. A. F. 18315. Genauere Nachrichten konnte ich nicht finden.

nene Festsetzung der Preise statt.¹ Wie die ausländischen Kaufleute befriedigt wurden, ist aus dem vorliegenden Quellenmaterial nicht ersichtlich. Wahrscheinlich ist, dass Eisenhändler von Steyr die Schulden der Radmeister an sie übernahmen, worauf wir noch später zurückkommen wollen. Einzelne Radwerke waren schon in den Besitz der Verleger übergegangen. Diese mussten nun das Bürgerrecht erwerben und sich den für den Betrieb in Innerberg geltenden Ordnungen fügen. In der Folge bildete sich zwischen den Hammermeistern, den Eisenhändlern von Steyr und den Radmeistern eine gewisse Norm für die Abschliessung von Verlagsverträgen heraus, indem eine feste Verbindung zwischen der gelieferten Eisenmenge und der Höhe der Verlagssumme hergestellt wurde.

Die Einheit für die zu liefernde Eisenmenge wurde das ‚Wochenwerk‘, worunter eine Lieferung von 36—40 Centner verstanden wird.² Diese entspricht nicht der Wochenproduction eines Radwerkes im 16. Jahrhundert, sondern kommt ungefähr der im 15. Jahrhundert wöchentlich erzeugten Eisenmenge gleich, wie sie eben die Grundlage der im Mittelalter bestehenden Lieferungsverträge gebildet hatte.³ Die Verlagssumme auf ein solches Wochenwerk betrug 500 *fl. s.* Diese Summe wurde beim Abschluss des Lieferungsvertrages einmal geleistet und blieb als unverzinsliches Darlehen auf dem Radwerke liegen. Dafür übernahm der Radmeister die Verpflichtung, wöchentlich seinem Gläubiger gegen bare Bezahlung des Preises ein Wochenwerk Eisen zu liefern. Bei Lösung des Vertrages musste die Verlagssumme zurückgezahlt werden. Da nun ein Radwerk wöchentlich 120 Centner, also drei Wochenwerke erzeugen konnte, so hatte es zum Betrieb ein Vorschusscapital von 1500 fl.

Die Hammermeister besorgten entweder selbst den Verlag oder empfingen das Eisen von den Eisenhändlern, welche mit Radmeistern Verlagsverträge geschlossen hatten. Wesent-

¹ Preisordnung von 1544. Schmidt, III. 1, 259.

² Sowohl in Innerberg als auch in Vordernberg. 1563. Verzeichnis der Verlagsschulden der Vordernberger Radmeister. A. M. I. F. V. C. 2. 1568 Juni 25. Klage der Eisenhändler von Steyr über die neue Preissteigerung. Sie klagen, vor wenigen Jahren hätten sie auf ein Wochenwerk Rauheisen noch 500 fl. Verlag gezahlt, jetzt verlangten die Radmeister schon 1500—2000 fl. Diese Angabe ist wohl übertrieben. R. F. A. F. 17392. 1574 April 25. Eisensatzordnung. Stadtarchiv Steier.

³ Siehe oben S. 510, Anm. 3.

lich einfacher war der Eisenbezug der Hämmer des Erlaf- und des oberen Ybbstales, welche die Proviantsorten verschmiedeten. Ihnen wurde das Eisen von den Provianthändlern zugeführt, und sie verarbeiteten es entweder auf eigene Kosten oder gegen Ersatz der Betriebskosten und Stücklohnzahlung seitens der Eisenhändler von Scheibbs, Gresten und Purgstall.¹

Die Verarbeitung des Roheisens erfolgte, wie wir gesehen haben, bis zum Ende des 15. Jahrhunderts in einfachen Hämmern, dann in den welschen und kleinen Hämmern. In einem welschen Hammer beschäftigte der Hammermeister den Heizer, der die nochmalige Ausheizung des Halbmassels besorgte, den Schmied und den Wassergeber, welche die Trennung der Sorten vornahmen. Bei grösseren Betrieben erscheint dem Heizer noch ein Gegenheizer und dem Schmied noch ein ‚schlagender Knecht‘ beigegeben. Sie standen im Lohnverhältnis zum Hammermeister. Der Schmied war der eigentliche Leiter des Betriebes und erscheint in einer selbstständigeren Stellung. 1575 wurden die Arbeiter zunftmässig organisiert, wobei auch eine Eintheilung in Lehrlinge, Gesellen und Meister vorgenommen wurde, bei welcher die Hammerschmiede mit den Rechten von Handwerksmeistern ausgestattet wurden. Die Vier- und Zechmeisterwahl erfolgte getrennt für jeden der oben angeführten vier Bezirke, in welche die Innerberger Hammerwerke eingetheilt waren. Die Gewählten mussten vom Innerberger Amtmann bestätigt werden.²

Im welschen Hammer erfolgt also nach der Ausheizung die Trennung der Sorten, das Eisen wurde ‚geschlichtet‘, wie man diesen Process in Innerberg nannte. Die äusseren Partien des Halbmassels waren Schmiedeisen. Weiter gegen den Kern zu lag dann eisenschüssiger Stahl oder Zwizach. Der Kern selbst war Stahl. Nach seiner Qualität unterschied man Rohstahl, Mittelstahl und Vorderkernstahl.³

¹ Siehe oben S. 498, Vgl. auch Beil. VI.

² v. Muchar, Der steirische Eisenberg, a. a. O. S. 41. Schon am Anfang des 16. Jahrhunderts haben wir einige Hammermeister bis zu sechs Knechten. Amtsordnung für Innerberg von 1539, a. a. O. S. 237. Genaue Nachrichten über den Hammerwerksbetrieb gibt die Hammerschmiedordnung von 1575 April 30, a. a. O., und die Eisensatzordnung von 1583, a. a. O.

³ Ueber die einzelnen Sorten, die in den Hämmern erzeugt wurden, vgl. die Eisenordnung 1523 März. Muchar, Geschichte von Steiermark 8, 322. Die Preisordnungen von 1544, 1560, 1564. Ferner 1565 April. Verzeich-

Diese Sorten, welche Kloben oder geschlichtetes Zeug hiessen, kamen zur weiteren Ausschmiedung in den kleinen Hammer. Im Innerberger Hammergebiet lagen ungefähr 95 kleine Hämmer, also doppelt so viel als die welschen. Meistens waren sie im Besitz der Hammermeister, doch gab es auch selbstständige Besitzer, welche die aus dem welschen Hammer kommenden Sorten gegen Kostenvorschuss und Lohn verschmiedeten.¹ Allerdings kam es auch vor, dass das Eisen noch vor der Verarbeitung im kleinen Hammer in den Handel gebracht wurde. Besonders die landsteirischen Hammermeister hatten keine kleinen Hämmer und verhandelten das geschlichtete Zeug. Mehrfach wurde dies verboten.

Die Kloben wurden im kleinen Hammer zu verschiedenen Sorten verarbeitet. Diese Arbeit hiess ‚zainen‘. Das Weicheisen wurde entweder zu Stangen oder zu Zaineisen in kleinen Stücken von 4—5 Pfund Gewicht, wie man sie für die Kleineisenindustrie, insbesondere für die Messererzeugung brauchte, und zu Blech ausgeschmiedet. Aus dem Abfall wurde Drahtziehereisen gemacht. Der Vorderkernstahl, die beste Qualität, wurde theilweise von den Hammermeistern selbst in den kleinen Hämmern zu Scharsachstahl in Stangen von 11—12 Pfund Gewicht ausgeschmiedet, theilweise wurde er besonders von den österreichischen Hämmern an die seit dem 16. Jahrhundert bestehende Gesellschaft des gestreckten Stahles in Steyr abgegeben, welche zahlreiche kleine Streckhämmer zu Raming, Neuzeug und an der Steyr errichtet hatte, in denen der Vorderkernstahl zu Scharsachstahl und anderen feinen Stahlsorten verarbeitet wurde.² Dieser Scharsachstahl wurde besonders zur Erzeugung

nis der Anslagen bei der Abschmiedung eines Massels. R. F. A. F. 17392. Hammerschmiedordnung von 1575 April 30.

¹ 1542 Mai 17. Beschwerde der Hammermeister und Hammerschmiede, Inhaber der welschen und kleinen Hämmer zu Hollenstein. R. F. A. F. 18315. 1575 Hammerschmiedordnung. 1581 September 14. Ordnung und sachen von wegen der eisenhandlungscompagnie zu Steyr. f. 4*. Stadtarchiv Steyr. 1583 Generalsatzordnung.

² Für die ganze Darstellung siehe oben S. 518, Anm. 3. Die Aufrichtung vieler Streck- und Knüttelhämmer wird schon in den Processacten von 1524 (siehe oben S. 480, Anm. 1) erwähnt. Auch die Abgabe des Vorderkernstahles nach Steyr war schon geordnet. Eisenordnung von 1523, a. a. O. S. 321. Näheres über die Gesellschaft des gestreckten Stahles aus den Ordnungen von 1559, 1560, 1564 und 1575 siehe unten.

von Schwertern und Sensen verwendet und war die am meisten gesuchte Sorte. Aus dem Mittelstahl wurde der gezainte Frumbstahl, der ebenfalls besonders in der Klingenindustrie verwendet und mit dem Zaineisen als Frumbwerksorte bezeichnet wurde, und der Vorderhackenstahl gemacht. Den Rohstahl verarbeitete man zu gemeinem, gezainten Stahl und gemeinem Hackenstahl. Aus einem Centner Roh- oder Mittelstahl machte man 20—30 Zainstücke gemeinen gezainten Stahl oder gezainten Frumbstahl zu 3—4 Pfund Gewicht. Der Abfall, der Fässlstahl und das Zwizach wurde in Fässer zu 3—4 Centner gepackt und so versendet. Die Scheidung dieser Sorten sollte streng eingehalten werden. Auch mussten alle Erzeugnisse mit der Marke des Hammerwerkes versehen und die verschiedenen Sorten kenntlich gemacht werden. Die Eisenbeschauer hatten wöchentlich die ihnen zugetheilten Hammerwerke zu begehen und auf die Einhaltung dieser Vorschriften zu achten.¹

Der Procentsatz der Sorten, wie sie aus einem Massel erzeugt wurden, war sehr veränderlich. Der geringe Phosphorgehalt der Erze machte das Erzberger Eisen zur Erzeugung der härtesten Stahlsorten sehr geeignet. Durchschnittlich ergab ein Massel 30—40% Scharsachstahl, 5—8% gezainten Frumbstahl oder Vorderhackenstahl, 5—8% gemeinen gezainten Stahl und gemeinen Hackenstahl und 30—40% Weicheisen und Zwizach. Der Verlust bei der Ausheizung und Verschmiedung betrug 10—15%.² Oft suchte man die Erzeugung von Scharsachstahl zu forcieren und auch schlechtere Stahlsorten zur Erzeugung von Scharsachstahl zu verwenden. Da dadurch die Eisenindustrie, insbesondere die Kleineisen- und Messerindustrie litt, so wurde die übermässige Erzeugung des Scharsachstahles verboten und festgesetzt, dass jedes österreichische Hammerwerk jährlich 200 Centner Frumbstahl und 200 Centner Zaineisen, jedes steirische von beiden Sorten je 100 Centner aufbringen sollte.

¹ 1492 Juli 11. Friedrich IV. befiehlt allen Städten und Märkten, welche Eisenindustrie betreiben, auf die Erzeugnisse Marken schlagen zu lassen. v. Muchar, Regesten zur Geschichte Innerösterreichs, a. a. O. 496. 1517 März 10. Eisenordnung. Ausserdem S. 518, Anm. 3.

² 1574, 1602, 1613 werden aus einem Massel von 14—16 Centner Gewicht 5 Centner Scharsachstahl, 1 Centner Frumbstahl, 1 Centner gemeiner gezainter Stahl und 5 Centner Eisen und Stahl erzeugt. 1625. Bericht über die Mautsteigerungen seit 1574. R. F. A. F. 18317. Vgl. auch 1624 Januar 16. Beil. V.

Zur Versorgung der Nagelschmiede und Drahtzieher sollte jedes Hammerwerk jährlich 65 Centner Zieheweisen aufbringen und auch die gehörige Menge von Stangeneisen erzeugen.¹

Die wöchentliche Production eines Hammerwerkes schwankt nach der Grösse des Werkes und der Qualität des Roheisens. Die Hämmer alter Art konnten, wie wir gehört haben, 40 bis 50 Centner Roheisen wöchentlich abschmieden,² während die welschen Hammerwerke wöchentlich schon am Anfang des 16. Jahrhunderts mehr als 75 Centner verarbeiteten.³ Die Production konnte in den grösseren Werken sogar bis zu 18—24 Halbmass wöchentlich, also bis über 100 Centner gesteigert werden.⁴ Da dadurch aber die kleineren Betriebe geschädigt wurden, so setzte man die Production auf 70—75 Centner fest. In den Jahren 1574 und 1583 wird die von jedem Hammerwerk zu verschmiedende Roheisenmenge genau bestimmt. Hätte die Production der Radwerke im 16. Jahrhundert immer die normale Höhe erreicht, so hätten die Hammerwerke, wenn wir den Eisenverlust im Feuer mit 10—15% in Abzug bringen, 110.000—115.000 Centner Eisen und Stahl, also ungefähr 40.000—45.000 Centner Scharsachstahl, je 7000—8000 Frumb- und gemeinen Hackenstahl und 40.000—45.000 Centner Weich-eisen aufbringen müssen. Doch dürfte diese Zahl selten erreicht worden sein, gewiss nicht in der Zeit des Niederganges des Eisenwesens.⁵

Die Betriebskosten waren auch bei den Hammerwerken bedeutende, wenn auch wegen der günstigeren Lage der Hammerwerke die Beschaffung der nothwendigen Betriebsmittel wesentlich leichter war wie bei den Radmeistern. Der Holzbezug machte viel weniger Schwierigkeiten. Die Hammerwerke waren in Gegenden angelegt worden, wo sie den Radmeistern darin keinen Eintrag thun konnten, und ihnen streng verboten worden, in den für den Erzberg bestimmten Wäldern zu schlagen.

¹ 1575 Februar 5. Befehl Maximilians an die Hammermeister. 1575 April 30. Hammerschmiedordnung. R. F. A.

² Siehe oben S. 506, Anm. 2.

³ Die Amtsordnung von 1539 setzte die Maximalproduction eines Hammerwerkes auf 7½ Mass wöchentlich fest.

⁴ 1563 Februar 27. Bericht der niederösterreichischen Kammer. R. F. A. F. 17392.

⁵ 1604 Januar 15 wurden zum Beispiel nur 25.000—30.000 Centner Schar-sachstahl aufgebracht. R. F. A. F. 17392.

Aus den kaiserlichen Rechen und Kohlenbrennereien wurde ihnen auch nichts verabfolgt,¹ doch hatten sie keinen Mangel an Holz zu befürchten, da sie doch sehr zerstreut in den noch heute waldreichen Thälern des steirisch-österreichischen Grenzgebietes lagen. Zugleich mit dem Hammerwerk wurden die Hammermeister von ihren Grundherren mit einem bestimmten Waldbezirke belehnt, wo sie die Holz- und Kohlenarbeit durch Hölzknechte und Köhler besorgen liessen. Auch von den Bauern der Umgebung bezogen sie fertige Kohlen.²

Die Lebensmittelversorgung erfolgte durch Zufuhr aus Waidhofen, Windischgarsten und Steyr. Einige Hämmer, wie die von Hollenstein, lagen schon in den Widmungsbezirken und beteiligten sich selbst am Provianthandel nach Innerberg.³ Auch der Arbeitslohn war bei den Hammermeistern keine solche Last wie bei den Radmeistern, da sie höchstens fünf bis sechs Arbeiter, oft aber auch weniger beschäftigten. Gerade so wie bei den Radwerken erscheint principiell nur ein Besitzer des Hammerwerkes, der für alle Auslagen aufzukommen hat. Auch die Hammermeister sind keine reinen Handwerker, ihre Functionen als Grundbesitzer und Roheisenverleger überwiegen die rein gewerblichen Functionen. Sie sind sich auch selbst dieses Unterschiedes bewusst, gerade so wie sie auch eine Gleichstellung mit einfachen Zinsbauern zurückweisen.⁴ Als Vertreter im Werke selbst hatte der Hammermeister den Hammerschmied, den Einkauf des Eisens sollte er selbst besorgen. Freilich liess sich dies nicht immer durchführen, doch sollten mindestens immer zwei Hammermeister bei der Abwägung des Eisens in Innerberg anwesend sein.⁵ Auch alle anderen Zweige

¹ Amtsordnung von 1539. a. a. O. S. 217—221.

² Processacten von 1524. Siehe oben S. 480, Anm. 1. 1600 October 6. Beschwerde der Innerberger Hammermeister über die Eisensteigerung. R. F. A. F. 18317.

³ 1524. Die Hammerschmiede von Hollenstein beschwerten sich über die Hindernisse, welche die von Weyer ihnen bei Benützung der Strassen nach Innerberg in den Weg legen. Sie hätten stets Eisen und Eisenerz geholt und dafür den Radmeistern Korn, Hafer, Käse und Schmalz zugeführt. R. F. A. F. 18315. 1583. Generalsatzordnung.

⁴ 1542 Mai 17. Siehe oben S. 519, Anm. 1. 1624 Januar 16. Beschwerde der Hammermeister gegen eine neue Steigerung. ‚Sie seien so verarmt, dass sie ihre Kinder Handwerker werden lassen müssen‘. R. F. A. F. 17392.

⁵ Generalsatzordnung von 1583.

seines Betriebes, den Eisentransport und die Holz- und Kohlenarbeiten sollte der Hammermeister sorgfältig verwalten. Freilich war der Arbeitsgang viel weniger verwickelt als bei den Radwerken und die Hauptsorge des Hammermeisters wohl die richtige Erstattung des Verlaages und die Kenntniss der Eisenhandelsverhältnisse.

Auch das in den Hammerwerken erzeugte Eisen wurde noch zum Kammergut gerechnet und landesfürstliche Preissatzungen hiefür erlassen, die erste uns bekannte aus dem Jahre 1523.¹ Weitere folgen dann in den Jahren 1544, 1560, 1564 und 1605. Die Gestaltung des Preises bei den Hämmern war von denselben Umständen abhängig wie jene der Roheisenpreise in Innerberg. Eine Steigerung in Innerberg war auch von einer solchen bei den Hämmern begleitet.² Durch die feste Verpflichtung der Hammermeister zur Abnahme des producierten Eisens und durch die Vorschusszahlungen war also ein Theil der Lasten des Bergwerks- und Hüttenbetriebes von den Schultern der Radmeister gewälzt und so gewissermassen ein Ersatz für das Fehlen einer Gewerkschaft, welches sich bei der zunehmenden Ausdehnung der Werke doch empfindlich fühlbar machte, geschaffen worden. Es lag jedoch in der Natur des Hammerwerksbetriebes, der doch so viel Verwandtschaft mit jenem der Radwerke zeigte, dass man die Bestreitung dieser Auslagen, sowie der eigenen Betriebskosten nicht den Hammermeistern allein überlassen konnte. Die endgiltige Aufbringung des gesammten zum Betriebe des Eisenwesens nothwendigen Capitals musste Factoren übertragen werden, die nicht durch die Lasten eines eigenen Werkbetriebes behindert waren; diese waren die Eisenhändler von Steyr.

III.

Der Eisenhandel und die Eisenindustrie der Stadt Steyr.

Die Hauptverkehrsader Oesterreichs war die Donau. Wollte man einen regen Absatz des Eisens erzielen, so musste man trachten, dieses als Verkehrsartikel in den Donauhandel einzuführen. Die Enns vermittelte die Verbindung Innerbergs

¹ Muchar, Geschichte von Steiermark 8, 320 ff.

² Vgl. Tabellen.

mit demselben. Wie man bei der Anlage der Hammerstätten diesem Zuge folgte, so musste auch der Handel diese ihm einzig sich bietende Strasse nach Norden wählen. Der wirtschaftliche Charakter des Alpenvorlandes wurde durch die Nähe eines so bedeutenden Eisenbergwerkes wesentlich beeinflusst. Die Vorbedingungen für eine ausgedehnte Eisenindustrie und einen regen Eisenhandel waren in reichem Masse gegeben, und so sehen wir dort, wo der Ennsfluss die Alpen verlässt, ungefähr 25 km vor seiner Mündung in die Donau, eine Stadt entstehen, welche ihr Wachstum und ihre Blüte dem Eisenhandel und der Eisenindustrie verdankt, die Stadt Steyr.

Schon in Römerzeiten nahm der Eisenhandel nach Norden diesen Weg. Das Bestehen einer Waffenfabrik in Lorch und einer Strasse, welche längs des Ennsflusses über Hieflau und Altenmarkt nach Norden lief, bezeugen dies.¹ Möglicherweise bestand in der Nähe des heutigen Steyr schon in Römerzeiten eine Ansiedlung.² Nach Verschwinden der Römerherrschaft war jedoch die culturelle Entwicklung vollständig unterbrochen,³ erst am Ende des 10. Jahrhunderts erscheint zwischen 981 und 983 die Styraburg der Traungauer, um welche sich die Stadt bildete.⁴ 1192, also zur Zeit der letzten Babenberger, unter welchen überhaupt eine Aufschwungsperiode für die österreichischen Städte beginnt, erscheint Steyr zum erstenmal als Stadt⁵ und um diese Zeit auch schon im Besitze wichtiger Privilegien im Eisenhandel, die im Jahre 1287 durch das Stadtrecht Albrechts I. ihre urkundliche Bestätigung erhielten.⁶ In

¹ Kenner, Noricum und Pannonien. Berichte und Mittheilungen des Alterthumsvereines zu Wien XI, 32. R. Knabl, Der wahre Zug der römischen Strasse von Zollfeld nach Wels. Mittheilungen des histor. Vereines für Steiermark. Heft 18 (1870), 114.

² Ebenda S. 133. 1297 werden römische Münzen von Bauern bei Steyr gefunden. *Continuatio Florianensis. Monumenta Germaniae Script.* IX, 750, 51.

³ Arnold Luschin von Ebengreuth, Handel, Verkehr und Münzwesen der Stadt Wien. *Geschichte der Stadt Wien*, red. von Zimmermann. Wien 1898. S. 399.

⁴ v. Kronos, *Verfassung und Verwaltung von Steiermark*, a. a. O. 595.

⁵ Es wird *urbs nostra Styra* genannt. Meiller, *Regesten der Babenberger* 69, Nr. 53.

⁶ Schwind-Dopsch, S. 142 ff. In der *Narratio* heisst es: *Qua nimirum consideratione moniti prudentes viri cives in Styra fideles nostri dilecti, cum quasdam libertates et consuetudines de permissione illustrium quondam principum Austriae et Styriae predecessorum nostrorum usque*

diesem Stadtrecht, welches in der Folge von den meisten österreichischen Herrschern bestätigt wurde,¹ erscheint die künftige Stellung Steyrs als Verlagsplatz für das Erzberger Eisen schon vorgezeichnet. Es gewährt den Bürgern von Steyr das Stapelrecht auf alles Holz und Eisen, wonach jeder, der diese Waren zur Stadt führte, dieselben den Bürgern drei Tage zum Verkaufe ausbieten musste, Mautfreiheit für den Bezug des Eisens und für den Vertrieb desselben innerhalb zweier Meilen um die Stadt und Abgabenermässigungen auf Handelswegen, welche nach Venedig, nach Wien und Ungarn und ins deutsche Reich führten. Neben der günstigen geographischen Lage trug wohl auch der Umstand, dass Steyr im 11. und 12. Jahrhundert der Sitz der Traungauer war, zur Einbürgerung dieser Begünstigungen bei, denn das noch viel näher der Donau gelegene Enns, welches schon im 12. Jahrhundert ein wichtiger Handelsplatz war, hätte sich zu einem Eisenstapelplatz noch besser geeignet.

Bald erweiterten sich die Rechte Steyrs noch mehr und es wurde Brauch, dass mit wenigen Ausnahmen alles Innerberger Eisen nach Steyr geführt werden musste. Unbestritten war dieses Vorrecht Steyrs allerdings erst nach Ueberwindung des Widerstandes von Waidhofen an der Ybbs. Eine ähnlich günstige Verbindung mit dem Donauhandel war nämlich gegeben, wenn man bei Weyer das Ennsthal verliess und das Eisen durch das Ybbsthal an die Donau brachte. Auch hier erscheinen schon im 12. Jahrhundert die beiden Orte Aschbach und Waidhofen am Eisenhandel betheiligt.² Während Aschbach

in presenciarum perduxerint confirmacionis patrocinio seu litterarum testimonio non munitas, benignitate nostre propensius supplicarunt . . . Ausserdem 1340 August 10. Rudolf Kämmerer in Steyr und Rudolf von Liechtenstein, Hauptmann in Friesach, bestätigen den Brief König Rudolfs I. über die Mautprivilegien der Stadt Steyr in Kätzling, wie sie auch im Stadtrechte verzeichnet sind. U. B. o. E. 6, 342, Nr. 336.

¹ 1610 April 3, Wien. Mathias vidimiert die Privilegien der Stadt Steyr. K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Mss. cod. suppl. 385.

² 1266. König Ottokar befiehlt dem Grafen von Hardeck und den anderen Landesbeamten ‚libertas, quam cives eiusdem fori (Waidhofen) circa ferrum emendum aut vendendum aut super aliis mercimoniis se habuisse ab antiquo temporibus quondam ducum Anstrie per legitimum coram nobis ostenderint documentum, non sinatis per Haspechenses aut per alios aliquatenus impediri‘. v. Zahn, Codex diplomaticus Austriaco-Frisingensis. Fontes rer. Austr. II, 31, 283, Nr. 263. 1277 Mai. March-

bald zurücktrat, erlangte Waidhofen sowohl im Eisenhandel wie in der Eisenindustrie grosse Bedeutung¹ und wurde eine gefährliche Concurrentin von Steyr, besonders im Handel donauabwärts.² Waidhofen war aber Freisingischer Besitz. Die Einkünfte aus dem Eisenhandel giengen dem Landesherrn zum Theil verloren, wenn das Eisen statt nach Steyr nach Waidhofen gieng, denn das Mautamt zu Steyr repräsentierte zugleich auch die Haupteinnahmestelle der Einkünfte aus dem Handel mit Erzberger Eisen.³ Dies und die Beschwerden der Bürger von Steyr veranlassten die Herzoge von Oesterreich, die Verführung des Eisens nur über Weyer nach Steyr zu gestatten. Nach der Verordnung Albrechts III. von 1371 durften die Waidhofener mit Eisen keinen Handel treiben und nur soviel aus

wart Priuhafen und andere ‚piderwe ritter‘ bezeugen die Rechte des Marktes Aschbach, wie dieser sie seit der Zeit Herzog Leopolds besass, darunter: ‚swas ysens man fuert durch die perge, daz hat niderlege dazze Aspach‘. Ebenda 348, Nr. 326.

¹ Fries, Die Eisenindustrie von Waidhofen an der Ybbs. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1870, 212ff. Waidhofen hat ein Kaufhaus. 1355 Februar 24. v. Zahn, Cod. dipl. Austriaco-Frisingensis, a. a. O. 304, Nr. 712. 1418 April 21. Der Richter und die Geschwornen von Eisenerz bezeugen, dass die Bürger von Waidhofen an der Ybbs von altersher aus Eisenerz Rauheisen geführt und in ihrem Orte zu Eisen und Stahl verarbeitet hätten. Am Ende des 15. Jahrhunderts bestanden acht Hämmer in Waidhofen. 1524. Processacten. Siehe oben S. 480, Anm. 1.

² 1460 October 24. Bürgermeister, Richter und Rath von Wien bitten den Herzog Albrecht VI. im Namen der ‚eysner, hufsmid, messrer, slosser und ander die des eysens und stachels bedurffn‘, den Willen der Steyrer, dass das Eisen nur bei ihnen seine Niederlage haben solle, nicht zu erfüllen, sondern zu gestatten, dass das Eisen von Eisenerz an den Kasten und von da nach Waidhofen geführt werde. Chmel, Oesterreichischer Geschichtsforscher I, 7. 1469 September 24. Der Richter Paul Enner und der Rath von Melk bezeugen, dass die Waidhofener von jeher mit Stahl, Eisen, Klingen, Messern und venetianischen Waren gehandelt hätten, desgleichen 1490 Juni 15, der Richter und Rath von St. Pölten. Ebenda 7, 8.

³ 1360 August 10. Rudolf IV. befiehlt dem Burggrafen von Steyr, Ottokar Rorer, darüber zu wachen, dass das Eisen nur an die herzogliche Mautstätte nach Steyr geführt werde. U. B. o. E. 7, 707. 1430 Februar 19. Albrecht V. befiehlt dem Pfleger von Steyr Jörg Scheckh von Wald die Waidhofener anzuhalten ihr Eisen und ihre venetianischen Waren nach Steyr zur Mautstätte zu bringen. ‚Rauchpuech‘ von Steyr. Siehe oben S. 486, Anm. 4, f. 13.

Eisenerz beziehen, als sie in der Stadt zu Handwerkswaren verarbeiten konnten.¹ Damit war das Monopol Steyrs auf alles nach Norden gehende Innerberger Eisen entschieden. Freilich liess die Durchführung dieser Massregeln viel zu wünschen übrig. Die Waidhofener gaben den Kampf nicht so rasch auf, zumal sie durch die Zufuhr von Lebensmitteln den Radmeistern unentbehrlich waren.² Durch das ganze 15. Jahrhundert ziehen sich die Streitigkeiten zwischen Steyr und Waidhofen über den Vorrang im Eisenhandel. Doch als Maximilian im Jahre 1500 eine nochmalige Untersuchung anordnete,³ siegten abermals die Bürger von Steyr, und von einer kleinen Einschränkung abgesehen wurde das Verbot des Eisenhandels für Waidhofen in der endgiltigen Entscheidung von 1501 abermals wieder-

¹ Vgl. S. 526, Anm. 4. 1371 April 22. Albrecht III. verbietet den Bürgern von Waidhofen, mehr Eisen aus Eisenerz zu führen, als der Bedarf der Stadt erfordere. U. B. o. E. 8, 522. 1372 December 22. Albrecht III. verbietet den Bürgern von Waidhofen, ausserhalb der Stadt mit Eisen Handel zu treiben. Ebenda 8, 627. 1389 December 21. Desgleichen. v. Muchar, Geschichte von Steiermark 7, S. 39. 1418 März 4. Albrecht V. befiehlt dem Pfleger von Steyr, Eisen und venetianische Waren, welche die Bürger von Waidhofen mit Umgehung der Maut von Steyr über die Heide bei Waidhofen führen, zu confiscieren. Stadtarchiv Steyr. 1443 April 7. Friedrich IV. wie 1371, April 22. Chmel, Regesta Friderici, S. 159. Nr. 1583. 1460 Juni 26. Albrecht VI., desgleichen. Stadtarchiv Steyr. 1490 Februar 13. Friedrich IV., desgleichen. Stadtarchiv Steyr. 1493 März desgleichen. R. F. A. F. 17392.

² Proteste des Richters und der Geschwornen in Eisenerz, später von Innerberg 1418 April 21, 1458 März 9 (oben S. 497. Anm. 1), 1490 Mai 31, Chmel, Oesterreichischer Geschichtsforscher I, 8, von Wien, Melk und St. Pölten (oben S. 526, Anm. 2) gegen das Monopol Steyrs im Eisenhandel. Auch die Zwistigkeiten im Hause Habsburg störten die ruhige Entwicklung. Steyr nahm beim Streite um die Vormundschaft Königs Ladislaus gegen Kaiser Friedrich Partei. Friedrich hob daher 1450 October 24 das Handelsverbot gegen Waidhofen auf. Fries, Geschichte von Waidhofen, a. a. O. II. Th., Urkunden und Regesten 111, Nr. 58. Albrecht VI. trat dann wieder für die Rechte Steyrs ein. In dem Vergleich, der wegen der Erbschaft nach Ladislaus' Tod zwischen dem Kaiser, Albrecht und Sigismund von Tirol geschlossen ward, wurde betont, dass durch die Theilung die herkömmliche Uebung in Bezug auf die Salz- und Eisenstrassen nicht gestört werden solle. v. Zeissberg, Der österreichische Erbfolgekrieg nach dem Tode Königs Ladislaus Posthumus. A. Ö. G. 58, 142. 1460 Juni 26. Siehe Anm. 1.

³ 1500 August 19. Schreiben Maximilians an den Hauptmann, Statthalter und Regenten zu Wien. R. F. A. F. 17392.

holt.¹ Von da an scheint Waidhofen den Widerstand aufgegeben zu haben, besonders seit nach dem Aufkommen der welschen Hämmer die alten Hammerwerke eingehen mussten und nur die Errichtung eines einzigen welschen Hammerwerkes in Waidhofen gestattet wurde.² Als Proviantglieder, das heisst als Angehörige der Gauhandelsverbindung und der Widmungsbezirke, bekommen die Bürger von Waidhofen noch weiterhin für die Lebensmittel, die sie nach Innerberg über den Mandlingpass führen, die Proviantsorten und bei den welschen Hammerstätten ebenfalls als Rückfracht für Lebensmittel Weicheisen, Blech, Ziehereisen, Zwizach und Fässelstahl,³ Frumbstahl und Zaineisen.⁴ Doch wurden sie immer als mehr ausserhalb des Innerberger Eisenwesens stehend betrachtet und das Waidhofener Hammerwerk nicht zu den eigentlichen Innerberger Hämmern gerechnet.⁵ 1568 wurde das Verbot des Eisenhandels abermals bestätigt.⁶ Am Ende des 16. Jahrhunderts war Waidhofen noch dazu durch innere Wirren sehr geschwächt und hatte dadurch fast alle Bedeutung für das Eisenwesen eingebüsst.⁷

War also Steyr schon seit dem 14. Jahrhundert der einzige berechtigte Verlagsplatz für das Eisen, das von Innerberg nordwärts die Enns hinab geführt wurde, so hatte sich damals auch eine bestimmte Scheidung im Verkauf am Erzberg selbst herausgebildet. Die schon seit dem 13. Jahrhundert bestehende Trennung zwischen Innerberg und Vordernberg, die in dem Verbote, Eisen aus Vordernberg über den Prebichl zu führen, zum Ausdruck kam,⁸ wies Steyr auf den Einkauf in Innerberg.

¹ 1501 Januar 18. Fries, Geschichte von Waidhofen, a. a. O. S. 120.

² 1524. Processacten, a. a. O.

³ 1560 Januar 1. Satzordnung. A. M. I. Patente.

⁴ Von 200 Centner Zaineisen und 200 Centner Frumbstahl, die jährlich in den Hämmern aufgebracht wurden, bekam es je 90 Centner. 1575 Februar 5. Siehe oben S. 521, Anm. 1. Ausserdem 1583 Februar 18. Eisen-capitulation.

⁵ Ordnungen von 1574 und 1583.

⁶ Preuenhuber, Annales Styrenses, 282.

⁷ Fries, Geschichte von Waidhofen, 50 ff. 1590 März 28. Die niederösterreichische Regierung und Kammer berichtet an Mathias über das Verhältnis Waidhofens zum Eisenwesen und sagt, die Stadt schwebt nahe am Untergange. R. F. A. F. 18316. 1625 Juni 6. Gutachten des Richters und Rathes von Waidhofen über die Wiedererhebung des Erzberges. R. F. A. F. 18317.

⁸ Siehe oben S. 470, Anm. 2.

Daneben aber hatte noch Leoben im 15. Jahrhundert das Bezugsrecht von Eisen in Innerberg, allerdings unter Wahrung des freien Absatzes nach Steyr.¹ Das Entstehen der selbstständigen Hammerwerke an den Ufern und in den Seitenthälern der Enns, die den grössten Theil des in Innerberg aufgebrauchten Eisens verarbeiteten und naturgemäss unter die Einflussosphäre Steyrs fielen, beschränkte Leoben auf den Einkauf des Eisens, welches in den am Erzberg selbst liegenden Hämmern erzeugt wurde. Doch musste dieses zum grössten Theil an die Proviant Händler gegeben werden. Dieser Umstand, die Theilung des Berggerichtes und die Preiserhöhung auf alles von Innerberg über den Prebichl gebrachte Eisen um die Mitte des 15. Jahrhunderts beschränkte die Betheiligung Leobens am Einkauf in Innerberg auf ein Minimum. Nach Süden gieng wohl sehr wenig Eisen aus Innerberg. Das obere Ennsthal bis Admont und das Palten- und Murthal wurde bequemer von Leoben aus mit Eisen versorgt. Zudem wurde auch im 15. und 16. Jahrhundert der Transport von Eisen von Innerberg und aus den Hämmern über den Pyhrn, die Buchau und das Teicheneck verboten.² Der Branch, der schon das ganze 14. Jahrhundert hindurch geübt wurde, erhielt jetzt uneingeschränkte Giltigkeit und kam auch in den Quellen zum Ausdruck. Steyr war alleiniger Stapelplatz für das Innerberger Eisen oder, wie es officiell hiess, die landesfürstlich privilegierte Niederlagstadt. Eine Ausnahme trat nur bei den Eisenlieferungen an andere Bergwerke, wie Schladming, Aussee, Hallstadt, Reichenhall, Schwaz, Rattenberg und Hall³ und an die kaiserlichen Waffen-

¹ 1415 Mai 15. Siehe oben S. 470, Anm. 3.

² 1410 December 15. Herzog Ernst verbietet den Kirchdorfern den Handel mit venetianischen Waren über Zeiring, sowie den Transport des Eisens über die Buchau und den Pyhrn. v. Krones, Bericht über die Ergebnisse einer archivalischen Reise, a. a. O. 15. 1523 März. Eisenordnung, a. a. O. 322. 1539. Innerberger Amtsordnung, a. a. O. 234, 235.

³ Die Lieferungen an diese Bergwerke erfolgte zum grössten Theil aus Leoben. 1539 Februar 28. Instruction für die Eisencommission. Schmidt, Berggesetze III, 1, 168. 1562 März 3 wird ein eigener Factor für die Eisenlieferungen an diese Bergwerke in Leoben angestellt. Muchar, Geschichte des steirischen Eisenwesens 1550—1590, a. a. O. 31. 1564 bestellt der Kaiser bei den Hammerstätten von Leoben für Hall, Innsbruck und Rattenberg 120 Meiller = 1200 Centner, für Hallstatt 140 Meiller = 1400 Centner, für Aussee 1500 Centner, auf Bitten des Herzogs von Baiern für Reichenhall 2500 Centner. A. M. J. F. V. C. 2.

fabriken und Zeughäuser ein,¹ welche direct von Innerberg und den Hämmern aus versorgt wurden. Steyr wachte eifersüchtig über der Einhaltung dieses Strassenzwanges und liess insbesondere die von Klein-Reifling nach Waidhofen führende Strasse durch eigene ‚Ueberreiter‘ bewachen.²

Ueber die Formen, unter denen sich der Eisenverkauf im 12. und 13. Jahrhundert vollzog, wissen wir nichts Genaueres. Die Eisenhändler kamen wohl zu bestimmten Terminen zum Zwecke des Eiseneinkaufs nach Innerberg und nahmen das fertige Eisen in Empfang. Nach der Trennung der Hammerwerke von den Radwerken bezogen dann die Bürger von Steyr das verarbeitete Eisen von den ersteren. Die Hammermeister von Steyr und den umliegenden Ortschaften brachten ihr Eisen selbst nach Steyr, wo sie es sammt den Holzstämmen, aus denen die zum Transport dienenden Flüsse verfertigt wurden, nach Stapelrecht den Bürgern der Stadt drei Tage zum Verkaufe ansbieten mussten. Was von diesen nicht gekauft wurde, konnten sie weiter führen oder in Steyr einlegen und an fremde

Dagegen wird 1564 von Innerberg Eisen nach Kutteneberg in Böhmen geliefert. Muchar, Geschichte des Eisenwesens von 1550—1590, a. a. O. 34.

¹ 1493 Juli 20. Maximilian I. verlangt vom Richter, Bürgermeister und Rath von Innerberg, sie sollen ihm 200 Centner geschlagenes Eisen verkaufen und dieselben dem Bartlmä Freisleben, seinem Schlosser in Innsbruck, geben. D. Schönherr, Urkundenauszüge aus dem k. k. Statthaltereiarhiv zu Innsbruck. Jahrbücher der Kunstsammlungen des allerhöchsten Kaiserhauses II, 2, S. II, Nr. 513. 1497 Juli 10. Maximilian I. befiehlt dem Hans Haug, Mautner in Eisenerz, er möge 300 Eisenklötze bestellen und ins Innsbrucker Zeughaus führen lassen. v. Zahn, Styriaca im k. k. Statthaltereiarhiv von Innsbruck, a. a. O. 14. 1508 Mai 13. Dem ‚Zeugschreiber‘ Hans Kugler wird befohlen, alles Blech, welches ihm Hans Haug, Mautner in Innerberg, zuschicken würde, dem Konrad Seusenhofer, Hofplattner zu Innsbruck, zu übergeben. H. Zimmermann und F. Kreydzi, Urkunden und Regesten aus dem k. u. k. Reichsfinanzarchiv. Jahrbücher der Kunstsammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses III, 2, S. XXIII, Nr. 2625. 1546 mussten wegen des Türkenkrieges vom Erzberg und den umliegenden Hammerstätten 400 Centner Eisen in die Zeughäuser nach Wien und Prag geliefert werden. Muchar, Geschichte von Steiermark 8, 496.

² 1460 Juni 27. Albrecht VI. befiehlt seinen Amtleuten, den Ueberreitern von Steyr bei der Bewachung der Eisenstrassen behilflich zu sein. Rauchpuech von Steyr, a. a. O. f. 22^b. Empfangsbestätigung für erhaltene Löhnung seitens des Ueberreiters der Stadt Steyr, Laurenz Fushuber, aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Stadtarchiv Steyr.

Kaufleute verkaufen.¹ Die admontischen Hammerstätten durften ihr Eisen nicht selbst verfrachten, sondern mussten es bei ihren Hammerstätten an die Steyrer Kaufleute verkaufen.² Auch die Hammermeister von Weyer mögen, da sie in Steyr beim Verkauf sich nach der Preistaxierung des Rathes richten mussten,³ den Verkauf bei den Hammerwerken dem kostspieligen und gefahrvollen Transport bald vorgezogen haben, zumal die stets sich steigernden Betriebskosten eine ständige und sichere Abnahme des Eisens erforderten. Danach wurde es Brauch, dass die Bürger von Steyr entweder selbst oder durch Bevollmächtigte zu einem bestimmten Termine, meistens alle Monate, bei den Hammerstätten das Eisen abholten und den Preis dafür sofort in Bargeld erlegten.⁴ Dieselben Gründe wie bei den Radmeistern legten auch bei den Handelsbeziehungen zwischen Hammermeistern und Eisenhändlern den Abschluss fester Verträge nahe, nach welchen gegen Zahlung von Vorschüssen seitens des Eisenhändlers der betreffende Hammermeister sich verpflichtete, diesem ein bestimmtes Quantum Eisen zu liefern. Diese Verträge hatten wie bei den Radmeistern den Zweck, den Hammermeister gegen eine Betriebsstörung bei schlechtem Geschäftsgang zu schützen und ihm die Möglichkeit zu bieten,

¹ 1384 März 9. Schmidt, Berggesetze III, 1, 37, Nr. 19. 1493 December 4. Maximilian bestätigt obige Entscheidung. R. F. A. F. 17392.

² 1466 December 6. (Siehe oben S. 510, Anm. 3). Die admontischen Hammermeister sollen das Eisen nicht selbst verkaufen, sondern ‚deshalben der khaufleut zu in warten‘.

³ Zwei Mitglieder des Rathes bestimmen die Höhe der Eisenpreise. 1384 März 9. a. a. O. Anm. 1.

⁴ 1475 August 4. Der Landschreiber von Steiermark Christoph von Mörsberg schreibt an den Rath von Steyr, er möge sorgen, dass die ‚so zu Steyr mit eysen hantieren‘, auch nach der jetzt erfolgten Preissteigerung das Eisen ‚heben und vertreiben‘. Orig. Stadtarchiv Steyr. Regest bei v. Krones, Bericht über die Ergebnisse einer archivalischen Reise, a. a. O. 27. 1483 Juni 18. Friedrich IV. befiehlt den Bürgern von Steyr, das bei den Hammerstätten für sie bereitliegende Eisen wie von altersher alle Monate zu ‚heben‘ und zu bezahlen, widrigenfalls sie ihrer Privilegien verlustig giengen. Orig. Stadtarchiv Steyr. Mandate Maximilians desselben Inhalts von 1494 Mai 28, 1495 Juli 8, 1496 Juli 7. Ebenda. 1517 November 17. Maximilian I. entbietet der Stadt Steyr, dass sie ‚das rauch und geslagen eysen, so im Innerperg und Eisenercz und den hämern zwischen dem Eisenerz und Steyr gefundt und geslagen wirdet, heben, kauffen und mitsambt der merckhlichen schuld, so sie inne vorzuthan seien, betzallen‘ sollen. v. Krones, Bericht über die Ergebnisse, a. a. O. 34.

stets in Innerberg das nöthige Roheisen einkaufen und alle Auslagen des Transportes und des Betriebes bestreiten zu können, ohne dass er dabei sein eigenes Vermögen zu sehr in Anspruch nehmen musste. Solche Verlagsverträge bestanden wahrscheinlich schon im 14., jedenfalls aber im 15. Jahrhundert,¹ waren aber noch nicht allgemein durchgedrungen, und mancher Hammermeister führte den ganzen Betrieb und Verkauf auf eigene Gefahr und eigene Rechnung. Doch mussten die Bürger von Steyr auch dann trachten, sich den Einkauf alles in den Innerberger Hämmern aufgebrauchten Eisens zu sichern, um den andern im Eisenhandel mit ihnen concurrierenden Parteien, insbesondere der Stadt Waidhofen, zuvorzukommen und so im ungestörten Besitz ihrer Privilegien zu verbleiben.

So war es eigentlich die Stadt Steyr, welche den grössten Theil des zum Bergwerks- und Hammerbetriebe nöthigen Capitals aufbrachte.² Der Eisenverlag war der wichtigste Erwerbszweig der ziemlich volkreichen Stadt,³ hinter welchem ausser dem mit ihm zusammenhängenden Handel mit Holz⁴ und venetianischen Waren⁵ alle übrigen zurücktraten. Das Eisenwesen bestimmte den wirtschaftlichen Charakter der Stadt, da im Zusammenhange mit dem Eisenhandel auch die industrielle Entwicklung diese Richtung nahm. Die Bürger erklären

¹ 1440 Ladstattordnung für Grossreifling a. a. O. S. 453. Der Hammermeister, der ‚aynem kauffmann suldig war und der kauffmann seyns eysens bedorfft‘, soll den Vorzug bei der Verladung haben. 1493 December 4. Maximilian bestätigt die Entscheidung von 1384 März 9 und fügt hinzu, die Bürger von Weyer könnten in ihren Werkstätten ‚allerlay arbeit von eysen und stahel, so inen von den kauffleuten angedinget oder sy in anderwegen anwerden, machen‘. R. F. A. F. 17392. 1517 November 17. Vgl. vor. Anm.

² Schon 1525 Januar 14 erklären die Rätthe der niederösterreichischen Raitkammer, das Bergwerk werde durch die Kaufleute von Steyr, die ihr Bargeld das ganze Jahr im Handel haben und die Arbeiter und Werkstätten verlegen, erhalten. R. F. A. F. 18315.

³ Vor 1637 sollen in Steyr 600 Bürgerhäuser gewesen sein. Huber, Geschichte Oesterreichs 5, 240.

⁴ Der Holzhandel Steyrs wird schon im Stadtrecht von 1287 hervorgehoben, a. a. O. Vgl. ausserdem 1331 April 30. Rechnungen der Aemter in Steyr, Rohr, St. Peter in der Au und Aspach. Rationarium der österreichischen Herzoge von 1326—1338. Chmel, Der österreichische Geschichtsforscher II, 2, 213. 1359 Mai 20. Rudolf IV. ertheilt den Bürgern von Steyr das Recht des Holzverkaufs. Kurz, Oesterreichs Handel in älteren Zeiten 53.

⁵ Siehe unten.

selbst, sie müssten vom Eisenhandel und Gewerbe leben,¹ da der Ackerbau und alle anderen Erwerbszweige nichts eintrügen.

Zum Eisenverlag war jeder hausbesitzende Bürger berechtigt. Viele derselben dürften sich ständig mit demselben beschäftigt haben.² Sogar Mitglieder der zur Burg Steyr gehörigen Ritterschaft traten in den Verband der Stadtgemeinde, um sich am Eisenhandel betheiligen zu können.³ Der Handelsverkehr in der Stadt bewegte sich in den gewöhnlichen Formen der deutschen Stadtwirtschaft im Mittelalter.

Der Rath war oberste Marktbehörde, er bestimmte den Preis des Eisens, sorgte für richtiges Mass und Gewicht, hielt die Bürger zum regelmässigen Einkauf des Eisens an und trat für die Aufrechthaltung der Privilegien ein.⁴ Schon im Stadtrecht von 1287 lassen sich Spuren eines Ausschusses der Bürger erkennen. Im 14. Jahrhundert und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bestand er aus sechs Mitgliedern, die mit dem Stadtrichter die Vertretung der Stadt nach aussen und die Aufrechthaltung der Ordnung im Innern besorgten. Unterstützt wird der Rath in der Vertretung der städtischen Privilegien

¹ 1526. Klagen der Stadt am Generallandtag von Augsburg. M. Mayr, Der Generallandtag zu Augsburg. Ferdinandeums-Zeitschrift, III. N. F. 38, 108 ff. 1537 August. Antwort des Bürgermeisters, Richters und Rathes von Steyr auf das Darlehensgesuch des Kaisers. R. F. A. F. 17392.

² 1475 August 4. a. a. O. S. 531, Anm. 4.

³ Preuenhuber, a. a. O. 9 ff. Ueber die Stellung der Eisenhändler innerhalb der Stadtgemeinde finden sich in den mittelalterlichen Quellen keine Andeutungen.

⁴ Die meisten den Eisenhandel betreffenden Verordnungen sind an den Richter und Rath von Steyr gerichtet. Hervorzuheben sind 1361 Mai 17. Rudolf IV. befiehlt dem Rathe von Steyr, zu sorgen, dass das nach Steyr geführte Holz und Eisen nach altem Herkommen verkauft werde. U. B. o. E. 8, 20. 1384 März 9. Siehe oben. 1475 August 4 und 1483 Juni 18. Siehe oben. 1536 October 16. Bürgermeister, Richter und Rath von Steyr schreiben an Paul Steinacher, Pfleger von Gallenstein, dass zwischen den beiden Eisenhändlern Hans Winkler und Coloman Dorninger wegen einer Eisenlieferung des Hammermeisters Hans Feitel von St. Gallen ein Streit entstanden sei. Feitel habe dem Winkler versprochen ihm all sein Eisen gegen ‚ayne fürgestreckhte summa gelts‘ zu geben, Dorninger aber habe dem Feitel das nöthige Roheisen gegeben und schliesse daraus, dass das Eisen ihm gehöre. Sie bitten den Pfleger ihnen darüber nähere Informationen zu senden, damit sie die Sache entscheiden könnten. Stadtarchiv Steyr.

durch den Burggrafen von Steyr und sonstige landesfürstliche Behörden.¹ Die steigende Last der Geschäfte und sicherlich nicht zum geringsten Theile die bei dem Aufschwunge des Eisenwesens am Ende des 14. Jahrhunderts immer schwieriger werdende Leitung des Eisenverlages legten eine Erweiterung des Rathes nahe. Die Errichtung eines Collegiums von 50 Genannten welche man zuerst versuchte, bewährte sich nicht, man kam wieder ab davon und schuf den sechsgliedrigen jungen Rath, der den älteren Rath in allen wichtigen Fragen zu unterstützen hatte.²

Bei der Verwirrung, die durch die fortwährenden Kriege in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts entstand, war es nicht mehr möglich die alte Ordnung aufrecht zu erhalten. Insbesondere der Streit zwischen Kaiser Friedrich IV. und seinem Bruder Albrecht und die Verpfändung der Stadt durch Albrecht an Georg von Stein brachte Steyr in grosse Noth. Als die Stadt sich diesem nicht unterwerfen wollte, belagerte er sie 1467, nahm sie ein und liess sie durch seine Söldner arg verheeren.³ Die schwer geschädigte Stadt konnte sich nicht erholen, da die Kriege mit Böhmen und Ungarn nicht blos durch Kriegssteuern und Mannschaftsstellungen starke Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Stadt stellten, sondern auch direct den ruhigen Handelsverkehr mit den Hammerstätten störten.⁴ Die Ungarn plünderten in der Umgebung von Steyr und besetzten sogar einige für den Eisenhandel wichtige Plätze wie den Kasten bei Weyer.⁵

¹ 1360 August 10. U. B. o. E. 7, 707. 1443 April 7. a. a. O. S. 527, Anm. 1. 1492 August 29. Friedrich IV. befiehlt den Bürgermeister, Richtern und Räten von Bruck, Leoben, Knittelfeld, Vordernberg und Innerberg, ihre Eisenwagen dem landesfürstlichen Rath, Kämmerer und Burggrafen zu Steyr, Kaspar von Rogendorf, vorzulegen. v. Muchar, Geschichte von Steiermark 8, S. 173. Mit der Aufsicht über den Eisenhandel wird auch gelegentlich der Landeshauptmann von Oberösterreich betraut. 1376 August 14. Albrecht befiehlt dem Rudolf von Wallsee zu sorgen, dass die nach Steyr führenden Strassen ordnungsgemäss erhalten würden. Rauchpuech von Steyr, a. a. O. f. 6*. 1487 Mai 6. Friedrich IV. befiehlt dem Landeshauptmann von Oberösterreich, Sorge zu tragen, dass jene Gäste, welche Messer oder Eisen kaufen, die gewöhnliche Strasse zögen. Chmel, Regesta Friderici, Nr. 8025.

² Ueber die Zusammensetzung des Rathes vgl. Preuenhuber, 161 ff.

³ Preuenhuber, 114, 116 ff.

⁴ Ebenda, 127 ff.

⁵ Preuenhuber, 135 und 145.

Schon am Anfang der Siebzigerjahre war die Stadt vollkommen erschöpft. Viele Häuser waren verlassen, zahlreiche Bürger ausgewandert und die Zurückbleibenden nicht mehr im Stande, den Eisenverlag ordnungsgemäss fortzuführen, zumal die immer höher steigenden Eisenpreise und die schlechten Absatzverhältnisse im Aussenhandel den Eisenhändlern grossen Schaden verursachten.¹ Die Hammermeister, welche bei dem Monopol Steyrs das Eisen nur an die Bürger dieser Stadt verkaufen durften, geriethen dadurch in Noth, da ihnen das Eisen liegen blieb und sie um den Betrieb weiterführen zu können, ihr ganzes Vermögen daran setzen mussten. Wiederholt ergingen daher Aufforderungen an den Rath von Steyr, die Bürger zur Abholung des Eisens zu veranlassen, und als dies nichts nützte, wurde verfügt, dass die Hammermeister ihr Eisen an jeden beliebigen Abnehmer verkaufen könnten, solange die Bürger von Steyr das Eisen nicht regelmässig abholen würden.²

Thatsächlich war aber der Rath nicht in der Lage, die Bürger zum regelmässigen Eisenkauf zu bewegen. Viele hausbesitzende Bürger waren ausgewandert, „Unbehauste“ und Fremde hatten sich des Handels bemächtigt, und zwar in solchem Masse, dass, als der Rath im Jahre 1471 von Kaiser Friedrich IV. ein Verbot des Handelsbetriebes durch unbehauste Bürger durchsetzte,³ eine gefährliche Gährung unter der Stadtbevölkerung eintrat und das Verbot schon im nächsten Jahre gemildert werden musste. Es wurde jetzt bestimmt, dass jeder Bürger, der 24 Pfund in Grundbesitz angelegt hätte, Handel treiben dürfe. Zur Vereinfachung legten nun die Meisten diese Summe beim Rathe ein und erwarben so die Berechtigung zum Eisenhandel.⁴ Im ganzen 16. Jahrhundert waren dies im Principe die Grundbedingungen zur Erlangung der Handelsberechtigung in Steyr. Allerdings war aber damit für den Augenblick die Verwirrung nicht behoben. Sogar Adelige und Prälaten trieben jetzt Handel mit Holz und Eisen.⁵ Die bedingte Aufhebung des Monopols

¹ 1471 Juni 7, Steyr. Friedrich IV. ordnet den Handelsverkehr in Steyr. Preuenhuber, 127, 128.

² Siehe oben 1483 Juni 18. S. 531, Anm. 4.

³ Siehe Anm. 1.

⁴ 1472 Juni 21. Preuenhuber, 128.

⁵ 1493 September 1. Der Richter und Rath von Steyr berufen nach Enns eine Versammlung aller oberösterreichischen Städte, weil „uns den stetten

der Stadt Steyr hatte zur Folge, dass sich zahlreiche ausländische Handelsleute, die schon früher in Steyr selbst grosse Warenlager errichtet und Factoren bestellt hatten, des Eisenverkehrs bemächtigten.¹ Von welch schädlichen Folgen dies gerade damals für Innerberg begleitet war, als wegen der Errichtung zahlreicher neuer Radwerke und Hämmer auch das Verlagsverhältnis zwischen Hammer- und Radmeistern in Verwirrung gerieth, haben wir oben schon zu zeigen versucht. Landesfürstlicherseits suchte man deshalb noch immer einen regelmässigen Verlag durch die Bürger von Steyr durchzusetzen.² Doch hielt die Unlust derselben, sich am Eisenhandel zu betheiligen, an, ja sie wendeten sich sogar anderen Erwerbszweigen wie Wein- und Tuchhandel zu,³ und es dauerte lange, bis wieder ein halbwegs geordneter Verkehr zwischen Steyr und den beiden anderen Gliedern des Eisenwesens sich herstellte. Die Reformen im Berg-, Blahhaus und Hammerwerkswesen am Anfang des 16. Jahrhunderts konnten nicht ohne Rückwirkung auf Steyr bleiben. Ihnen entsprechend musste der Verlag eine strengere Regelung erfahren.

Den Anfang machte man mit einer Neuorganisation der städtischen Verwaltung. Ein Bürgermeister wurde eingesetzt und dem älteren und jüngeren Rath ein Collegium von 18 Genannten beigegeben, welche beim Warenbeschau, Schätzungen, Kaufverträgen, Commissionshandlungen, kurz bei den täglichen Marktgeschäften zu fungieren hatten.⁴ Der so verstärkte Rath, der gleich durch endgiltigen Abschluss des Streites mit Waidhofen seine Amtsthätigkeit eröffnete, verfasste eine neue Ordnung für den Betrieb von Handel und Gewerbe in der Stadt und setzte die Durchführung derselben trotz heftiger Opposition eines Theiles der ‚gemain‘, welche bei den Rathswahlen in gefährlichen Tumulten zum Ausdruck kam und eine weitergehende Heranziehung der unteren Bevölkerungsschichten zur Leitung der Stadtgeschäfte bezweckte, mit Hilfe einer landesfürstlichen

an unsern freiheiten abbruch geschehen, indem die edelleut mit sals, getraid, eisen und holcz' Handel treiben. Oberleitner, Die Stadt Enns im Mittelalter. A. Ö. G. 10, 160, Nr. CXLIII.

¹ 1471 Juni 7 und 1472 Juni 21. Vgl. S. 535, Anm. 1 und 4.

² Siehe oben S. 531, Anm. 4.

³ 1517 November 17. Siehe oben S. 531, Anm. 4.

⁴ Preuenhuber, 162 ff.

Commission nach Hinrichtung und Flucht der Rädelsführer durch.¹

Mit diesem Siege hatten die Rathsbürger den Eisenhandel ganz in ihre Hände bekommen. Derselbe wird das 16. Jahrhundert durch eine kleine Zahl von Bürgern geführt, welche den Rath beherrschen und mit Hilfe desselben die Gemeine gänzlich vom Handelsverkehr ausschliessen. Die Leitung des Verlages und Verkaufes des Eisens erfolgt auch im 16. Jahrhundert durch den Rath, nur dass jetzt in Verbindung mit der Organisation der Verwaltung am Erzberg auch in Steyr landesfürstliche Behörden für das Eisenwesen neben den städtischen auftauchen. Als Verleger des landesfürstlichen Kammergutes und drittes Glied des Innerberger Eisenwesens sind die Eisenhändler der Beaufsichtigung durch den Innerberger Amtmann unterworfen.² Sogar nach der Erbtheilung von 1564 bleibt die Jurisdiction in Eisensachen auch für Steyr dem Innerberger Amte erhalten, nur dass die Execution seiner Verfügungen den österreichischen Behörden überlassen wird.³ Die Eisenmaut,⁴

¹ Leider sind uns keine genaueren Nachrichten über diese Reformen erhalten. Bei Preuenhuber, 174 und 175 ist diese Neuordnung ohne nähere Angaben angeführt. Die Unruhen begannen bei der Rathswahl von 1507 und wurden erst 1512 beendet. Preuenhuber, 174—181, 187, 189, 193—200.

² Die Eisenhändler dürfen ohne Zustimmung des Innerberger Amtmannes mit den beiden anderen Gliedern keine Besprechung halten. 1517 März 10. Eisenordnung a. a. O., 97. 1519 März 16. Hans Haug zum Freistayn, Amtmann und Forstmeister ‚beider Eisenerz‘, schreibt an die Stadt Steyr und fordert sie auf, mit Rücksicht auf die am 18. März stattfindende Versammlung der Radmeister über die Beschwerdeartikel der Rad- und Hammermeister chethunlichst Bescheid zu geben. v. Kroncs, Bericht über die Ergebnisse einer archivalischen Reise, a. a. O. 35. Der Amtmann hat die Bedrängung der Hammerstätten durch die Eisenhändler abzustellen und jede Hemmung der Eisenlieferung zu verhindern. Eisenordnung von 1523 März. a. a. O. 322. 1539. Amtsordnung von Innerberg. Verlagsverträge dürfen nur mit Wissen des Innerberger Amtmannes geschlossen werden, a. a. O. 213—215.

³ 1575 April 30. Hammerschmiedordnung. a. a. O.

⁴ Das Mautamt war durch das ganze Mittelalter hindurch landesfürstlich. Nur wurde es häufig an Bürger von Steyr verpachtet. Rationarium der österreichischen Herzoge von 1326—1338. Chmel, Oesterreichischer Geschichtsforscher I, 36, II, 205, 231, 252. 1396 November 4. Die Herzoge Wilhelm und Albrecht geben dem Veit Puchner Maut und Gericht zu Steyr auf drei Jahre um 2600 *fl. s.* in Bestand. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg V, Regesten, S. XIII, Nr. 113 und zahlreiche Verpachtungsurkunden im Stadtarchiv von Steyr.

die Wage¹ und die Beschau² des in Steyr verhandelten Eisens wird seit dem 16. Jahrhundert von landesfürstlichen Beamten verwaltet, welche dem Innerberger Amte unterstehen. Jeden Unterschleif müssen sie dem Innerberger Amtmanne anzeigen. Daneben unterstützen wie im Mittelalter so auch jetzt landesfürstliche Organe, besonders der Burggraf von Steyr und die Landesbehörden von Oberösterreich, Niederösterreich und Steiermark den Rath bei der Aufrechthaltung der Handelsprivilegien der Stadt.³

Auch der Verlag der Hammerstätten wurde in bessere Ordnung gebracht, was dadurch erleichtert wurde, dass sich allmählich ein abgeschlossener Stand der Eisenhändler herausbildete. Seiner Zusammensetzung nach umfasste er zum Theil wohl völlig neue Elemente. Die gesteigerte Production und der Mangel einer festen Verlagsordnung hatte, wie wir gehört haben, sowohl in Innerberg als auch in Steyr ein Herzuströmen fremder, zum Theil ausländischer Kaufleute veranlasst, welche Warenlager und Handelsdiener in der Stadt hielten und sich entweder selbst oder durch ihre Factoren am Eisenverlag theiligten. Schon 1471 war ihre Zahl und ihr Einfluss so gross, dass sie eine Abschwächung des Handelsverbotes, welches Friedrich IV. gegen sie erlassen hatte, durchsetzten. Die Entvölkerung der Stadt und die leichte Art, wie man in Steyr die Handelsberechtigung erlangte, hatten wohl zur Folge, dass einzelne dieser fremden Kaufleute in Steyr ansässig wurden, das Bürgerrecht erwarben und sich allmählich des Eisenverlages bemächtigten. Bei der Schnelligkeit, mit der im Mittelalter die Zusammensetzung der Stadtbevölkerung wechselte, ist es nicht zu viel gesagt, wenn wir behaupten, der grösste Theil der Handelshäuser, die im 16. Jahrhundert den Eisenverlag in Steyr führten, sei von solchen am Ende des 15. Jahrhunderts

¹ In Steyr befand sich die Frohnwage. 1539. Amtsordnung für Innerberg. a. a. O. 239.

² Die Eisenbeschauer werden vom Innerberger Amtmann in Eid genommen. 1517 März 3. Eisenordnung. a. a. O. 96. 1539. Amtsordnung von Innerberg. a. a. O. 238. 1575 April 30. Hammerschmiedordnung a. a. O.

³ 1570 Juli 23. Der Landeshauptmann und Vicedom von Oberösterreich befürwortet die Gesuche von reichsstädtischen Kaufleuten um Erlaubnis zur Eisenausfuhr. R. F. A. F. 17392. 1575 Februar 3. Die niederösterreichische Regierung und Kammer berichtet über die Beschwerde des Burggrafen von Steyr gegen die Eisenhändler. Ebenda.

neu zugewanderten Personen gegründet worden. Einzelne, altangesessene Familien dürften sich ja erhalten haben,¹ doch gehen die Stammbäume der meisten Eisenhändlerfamilien, wie sie Preuenhuber anführt,² nicht über die Neunzigerjahre des 15. Jahrhunderts zurück.

Ein grosser Theil der Zugewanderten stammte wohl aus dem deutschen Reiche. Weist schon die Einwanderung zahlreicher Messerschmiede aus Schwaben und Oberdeutschland, welche für den Anfang des 16. Jahrhunderts bezeugt ist,³ darauf hin, so ist bei einzelnen Familien, wie bei der Familie Köberer, welche aus Nürnberg,⁴ oder der Familie Engel, die aus Bayern stammte,⁵ die fremde Herkunft direct erwiesen. Auch aus den anderen österreichischen Alpenländern fand eine Einwanderung statt; so stammten die Pfefferl aus Tirol und die Reischko aus Kärnten.⁶ Der Wechsel der Bevölkerung war so stark, dass 1508 bei der Wahl eines Ausschusses zur Durchführung der Rathswahlen unter den Delegierten nur ein einziges Stadtkind war.⁷ Als 1539 der Verkauf von Roh-eisen an Ausländer in Innerberg verboten wurde, mag dies noch für einige derselben Veranlassung gewesen sein, in Steyr ansässig zu werden.

¹ So ist die Familie Schwab schon 1466 in Steyr nachweisbar. Preuenhuber, 270.

² Da Preuenhubers Forschungen auf dem Material beruhen, welches ihm der damalige Bestand des Stadtarchives von Steyr bot, so umfassen die Stammbäume, welche er für die einzelnen Familien bringt, nur den Aufenthalt dieser Geschlechter in Steyr.

³ Die Messerergesellen von Wien, Steyr, St. Pölten, Wels und Waidhofen beklagen sich über die zahlreiche Zuwanderung oberländischer Messerer. 1511 Mai 4. Ordnung Maximilians I. für die Messerer der obengenannten Städte. Fries, Geschichte von Waidhofen, a. a. O. 122. 1531 liessen sich in Raming Schmiede aus Schwaben nieder. Schoiber, Die Raming Schmiede. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1880, 110.

⁴ Stammtafel der Familie Schwab. 1519 heiratet ein Bernhard Köberer aus Nürnberg eine Schwab. Preuenhuber, 270. Ein Köberer war später Eisenkämmerer. 1489 starb in Steyr ein Nürnberger Bürger Kunz Horn, der schon ein Haus besass, welches er seinem Diener Leonhard Köberer schenkte. Ebenda 147.

⁵ Ebenda S. 289.

⁶ Ebenda 192 und 274.

⁷ Ebenda 182.

Seit den Vierzigerjahren ruht der Eisenverlag in den Händen ganz bestimmter Familien. Der Stand der Eisenhändler ist nur mehr geringen Schwankungen unterworfen. Es bestanden 20—30 solcher Verlagshäuser in der Stadt,¹ die durch den Aufschwung des Eisenwesens in den Vierziger- und Fünfzigerjahren des 16. Jahrhunderts zu grossem Reichtum gelangten. Manche dieser Eisenhändler erwarben grossen Grundbesitz und Rittergüter und erhielten sogar Adelsbriefe.² Auch auf die anderen Eisenglieder hatten sie naturgemäss grossen

¹ 1545. Verzeichnis der Steyrer Eisenhändler, welche das Eisen um einen die Satzung von 1544 übersteigenden Preis verkauft hatten. R. F. A. F. 17392. 1565. Verzeichnis des von den Steyrer Eisenhändlern vom 25. März bis 24. Juni in Krems verkauften Eisens. Ebenda. 1568 Mai — 1570 April. Auszug aus dem Ladstattbuche zu Weissenbach. Muchar, Beiträge zu einer urkundlichen Geschichte der altnorischen Berg- und Salzwerke. Steiermärkische Zeitschrift, 11. Heft, 51 ff. 1560 Juli 23. Bericht des Landeshauptmannes und Vicedoms von Oberösterreich über die Gesuche reichsstädtischer Kaufleute um die Erlaubnis zur Eisenausfuhr. R. F. A. F. 17392. 1581 September 14. Compagnieordnung. Stadtarchiv Steyr.

² Preuenhuber, 9 ff. Wie diese Leute emporkamen, zeigt das Beispiel des Lorenz Gutbrodt. Er war zuerst nur ein armer Diener, der in einem Jahre mit geliehenem Gelde alle Messer zusammenkaufte, alsbald sich auch am Eisenverlag betheiligte und schliesslich durch Vermählung mit einer Tochter Hans Brandstetters eines der grössten Verlagshäuser gründete. Preuenhuber, 176. Der 1521 verstorbene Eisenhändler Hans Brandstetter besass in Steyr sechs Häuser sammt dem Stadtbade, in Steyrdorf auch sechs Häuser, zwei Bauernhöfe mit Wiesen und Gärten, ein Haus zu Efferding, den Edelsitz Ramingdorf und das Amt Oehling. Preuenhuber, 216. 1537 starb Hans Gromatschmidt, welcher den halben Edelsitz Grub besass, sich kgl. Majestät Diener schrieb und 1518 einen Adelsbrief erhielt. Preuenhuber, 258. Als gelegentlich des Feldzuges Maximilians II. gegen die Türken im Jahre 1566 alle Adeligen aufgefordert wurden, mitzuziehen, berichtete der Rath von Steyr an den Kaiser: ‚es sey zwar nicht ohne, dass theils ihrer burger voreltern um ihrer dienste willen mit adelsbefreiungen von den laudesfürsten begabt worden seien, sie hätten sich aber derselben weder mit landgütern, titel oder in andere wege gar nicht bedient, sondern burgerliche gewerb, als eisen- und hammerwerkshandthierung betrieben und dahin ihr gut und vermögen verwendet und sey uberdiss der meiste theil derselben zu regierung gemainer stadt mit stadttämtern beladen.‘ Preuenhuber, 280. Die Familie Strasser besass die Herrschaft Gleiss. Ebenda, 318. 1600 beschuldigen die Radmeister in einer Klageschrift die Eisenhändler, sie hätten sich schöne Schlösser und Edelmannssitze gekauft, seien aber beim Verlag nachlässig. Mayer, Das Eisenwesen in Eisenerz 1570—1625, a. a. O. 179. Desgleichen 1605 August 31, Bericht Ferdinands an den Kaiser, a. a. O.

Einfluss. Einzelne dieser Familien besaßen auch Rad- und Hammerwerke,¹ in deren Besitz sie wohl durch die Zahlungsunfähigkeit zahlreicher Rad- und Hammermeister am Anfang des 16. Jahrhunderts gekommen waren. Die hervorragendsten sind die Aettl, Attaler, Dorninger, Egrer, Gromatschmied, Gstettner, Gutbrodt, Händl, Kernstock, Pfefferl, Resch, Rottaler, Steer, Strasser, Urkauf und Winkler.² Sie waren durch Interessengemeinschaft miteinander verbunden, meist auch untereinander verwandt und verschwägert und beherrschten den Rath vollkommen. Alle Stadtämter waren stets in den Händen dieser Familien, denen es auf diese Weise gelang, die städtische Politik ganz in ihrem Sinne zu leiten und die übrigen Bürger vom Eisenhandel auszuschliessen.³

Eine gesellschaftliche Vereinigung der Eisenhändler fand aber nicht statt. Wohl wird eine Kaufleutebruderschaft genannt, doch kamen derselben keinerlei Functionen im Eisenhandel zu.⁴ Nur der Verlag des Vorderkernstahles erfolgte gesellschaftsweise. Um 1516 wurde die Gesellschaft des gestreckten Stahles gegründet, welche mit den Hammermeistern von Weyer und Umgebung Verträge schloss, wonach diese allen von ihnen in den welschen Hämmern aufgebrauchten Vorderkernstahl nicht in Zainhämmern verarbeiteten, sondern der Gesellschaft verkauften, die für die alleinige Bezugsberechtigung einen höheren Preis zahlte.⁵ Dieser Vorderkernstahl wurde

¹ Kaspar Stettner war um 1490 kaiserlicher Forstmeister in Eisenerz, sein Sohn Sigmund Radmeister, sein anderer Sohn Bartlmä Rathsbürger in Steyr, seine beiden Enkel Rathsbürger in Steyr und Hammermeister in Weyer. Preuenhuber, 304.

² Vgl. oben S. 510, Anm. 1, und die Stammbäume bei Preuenhuber nach dem Register.

³ Vgl. S. 540, Anm. 2. So war, um nur ein Beispiel anzuführen, Benedict Aetl zuerst seit 1544 Genannter, dann von 1549 an Mitglied des jungen Rathes, dann 21 Jahre Mitglied des alten Rathes und zehnmal Stadtrichter. Preuenhuber, 296. Vgl. weiter die Stammtafeln bei Preuenhuber. Diese Familien trachteten die übrigen Bürger möglichst vom Eisenhandel auszuschliessen. Schon 1511 verlangen die Unzufriedenen Verlesung der Stadtfreiheiten vor der gesammten Gemeinde, um eine Monopolisierung derselben durch einige Familien zu hintertreiben. Preuenhuber, 195. 1525 wiederholt sich dies (ebenda 223), aber ohne Erfolg.

⁴ 1525. Verzeichnis der Zechen in Steyr. Preuenhuber, 226.

⁵ 1559 December 24. Ordnung Ferdinands I. für den Verkehr mit dem gestreckten Stahl. Stadtarchiv Steyr. Danach wurde die Gründung der

in kleinen Streckhämmern, welche die Gesellschaft in der Umgebung von Steyr in Sierning, Neuzeug am Ufer des Steyrflusses erbaute, zu Scharsachstahl, Sensenknüttel, Schwertschrott und anderen feineren Stahlsorten verarbeitet. Die Verarbeitung und den Verkauf führte die Gesellschaft auf gemeinsamen Gewinn und Verlust der Mitglieder. Ob diese Gesellschaft des gestreckten Stahles nur aus den Eisenhändlern, welche sonst den Verlag führten, oder auch aus anderen Theilnehmern bestand, ist nicht zu ermitteln. Auch über ihre Organisation wissen wir nichts Genaueres.

Sonst führte, wie gesagt, jedes Handelshaus den Verlag für sich. Dieser wurde jetzt jedoch nicht mehr wie früher ganz dem freien Uebereinkommen der Parteien überlassen. Die landesfürstlichen Behörden trachten auch hier allgemein giltige Normen einzuführen.¹ Die Eisenordnungen von 1518 August 11,² von 1523 März³ und die Amtsordnung von 1539 beschäftigen sich mit dieser Frage. Die Eisenhändler hatten zwar, wie wir sahen, mit den Innerberger Hammermeistern feste Lieferungsverträge abgeschlossen, doch verlegten sie auch Radwerke in Innerberg und liessen das Eisen entweder in ihren eigenen Hämmern, die um Reichraming lagen, verschmieden, oder sie gaben dasselbe an Hammermeister ab, denen es nicht gelungen war, mit einem Radwerk einen Verlagsvertrag abzuschliessen.⁴ Die Regelung des Radwerksverlages haben wir schon oben dargestellt, der Hammerwerksverlag bewegte sich in ähnlichen Formen. Wie wir gehört haben, waren die Hammermeister schon im Mittelalter mit den Eisenhändlern Verlagsverträge

Gesellschaft 1516 durch die Innerberger Amtleute ratificiert. 1560 Januar 1 und 1564 December 10. Eisensatzordnungen. a. a. O. 1575 April 30 Hammerschmiedordnung und 1583 Generalsatzordnung. a. a. O.

¹ 1508 November 16. Hans Haug, Mautner und Forstmeister in Innerberg, schreibt an die Gemeinde von Steyr mit Bezug auf die am 20. November erfolgende Tagung des obersten Hauptmannes, Statthalters und Regenten, bei welcher der Eisenhandel zur Sprache kommen sollte. v. Krones, Bericht über die Ergebnisse einer archivalischen Reise, 33.

² Muchar, Geschichte von Steiermark, 8, 275, 276.

³ Ebenda 320 ff.

⁴ 1536 October 16. Siehe oben S. 533, Anm. 4. 1539. Amtsordnung. a. a. O. 213—216. 1568 Juni 25. Beschwerde der Eisenhändler über die neue Eisensteigerung. R. F. A. F. 17392. 1574 April 25. Eisenordnung. Stadtarchiv Steyr.

eingegangen. Im 16. Jahrhundert können wir die Vertragsbedingungen genauer verfolgen. Die Eigenthümlichkeit des Hammerwerksbetriebes beeinflusste auch hier die Gestaltung der Vorschussverträge. Der Hammermeister benötigte zur Zahlung der Verlagssumme an den Radmeister ein ständiges Darlehen und zum Einkauf, Transport und zur Verarbeitung des Eisens periodische Zuschüsse. Schon die Ordnung von 1518, welche nach einer durch das Innerberger Amt eingeleiteten Berathung der am Eisenwesen beteiligten Parteien zustande kam, unterscheidet zwischen einem einmaligen Vorschuss und einer jährlichen Geldleistung von 100 Pfund zum Kohlen- und Getreidekauf.¹ Später wurde dieses System weiter ausgebildet, und es wurde Brauch, dass der Eisenhändler dem Hammermeister bei Abschluss des Lieferungsvertrages eine Summe Geldes, welche als unverzinsliches Darlehen auf dem Hammerwerke ruhte, vorstreckte und ausserdem monatlich das zum Einkauf und zur Verarbeitung des Eisens nothwendige Geld dem Hammermeister zuschickte, welcher ihm dafür die entsprechende Menge Eisen liefern musste.² Die Höhe dieser Zuschüsse richtete sich wohl schon damals nach der Anzahl der verarbeiteten Wochenwerke. Freilich war dies nicht bei allen Hammerwerken durchgeführt und noch keine feste Verbindung zwischen Darlehenssumme und Eisenlieferung gewonnen. Die gesammten Verlagskosten berechnen die Steyrer Eisenhändler im Jahre 1568 auf 6000 fl. jährlich, wobei aber das unverzinsliche Darlehen nicht eingerechnet ist.³ Eine strenge Unterscheidung zwischen ‚gewissem Verlag‘, dem einmaligen Darlehen, und ‚monatlichem Zusatz‘, der monatlichen Vorschusszahlung, sowie eine genaue Festsetzung der Höhe derselben erfolgt erst durch die Eisenordnung von 1583, auf die wir weiter unten zu sprechen kommen.

¹ Vgl. ausserdem noch 1536 October 16. Siehe oben S. 533, Anm. 4.

² 1568 Juni 25. Vgl. S. 542, Anm. 4. 1568. Bericht des Rathes von Steyr über die Eisenbeförderung nach Wien. Die Rad- und Hammermeister kümmerten sich nicht darum, ob die Eisenhändler Eisen und Stahl verkauften, wenn sie nur ihre Darlehen und ‚wochentlich geltbefürderung‘ zur Wägung des rohen und Aufbringung des geschlagenen Eisens bekämen. R. F. A. F. 17392.

³ Ebenda. Leider konnte ich keine genaueren Daten für den Hammerwerksverlag vor 1574 finden.

Die Eisenhändler von Steyr bezogen also fast alles in den Innerberger Hammerwerken aufgebrauchte Eisen und ermöglichten durch regelmässige Abnahme und durch Vorschusszahlungen den ungestörten Rad- und Hammerwerksbetrieb. Auch für sie musste ein sicherer Absatz von grösster Wichtigkeit sein, da sie nur so die grossen zum Verlage nothwendigen Summen aufbringen konnten. In ihrer Eigenschaft als Eisenverleger waren sie verpflichtet, vor allem den inländischen Markt mit Eisen zu versorgen. In erster Linie kamen da die Handwerker des Steyrer Industriegebietes in Betracht. Die Nähe eines so bedeutenden Eisenbergwerkes und die Ansammlung seiner Producte in der Stadt Steyr musste die gewerbliche Entwicklung dieser Stadt sowie der angrenzenden Theile des ober- und niederösterreichischen Alpenvorlandes in hervorragender Weise bestimmen. Schon im 12. Jahrhundert trieben Steyr und Waidhofen an der Ybbs Eisenindustrie.¹ Der grosse Stahlgehalt des Erzberger Eisens bewirkte, dass man sich hauptsächlich mit der Erzeugung von Klingenwaren beschäftigte. Daneben spielte auch die Kleineisenindustrie eine grosse Rolle. Die wichtigsten Industrieartikel, wie sie im Mittelalter und in den späteren Jahrhunderten erzeugt wurden, waren Messer, Schwerter, Sicheln, Sensen, Hacken, Schnitzmesser, Taschenfeitel, Scheren, Feilen, Ahlen, Zwecke, Bohrer, Gabeln, Zangen, Hobeisen, Handsägen, Bogensägen, Stahlbögen, Löffel, Maultrommeln, Pfannen, Nägel, Schrauben, Draht, Hufeisen, Pflugeisen und Radblech.² Die Handwerker, welche sich mit der Erzeugung dieser Waren beschäftigten, waren so zahlreich, dass die im Mittelalter übliche Beschränkung des Gewerbebetriebes auf die Stadt nicht platzgreifen konnte. Die meisten

¹ 1266. Siehe oben S. 525, Anm. 2. Ottokar befiehlt, die Waidhofener in ihrer *libertas circa ferrum emendum et vendendum* zu schützen. Den Bürgern von Steyr wird 1287 Mautfreiheit für den Bezug des Eisens, nicht aber für die Weiterverführung desselben ertheilt, was also auf eine Verarbeitung in der Stadt hinweist. Siehe oben S. 524, Anm. 6. Gesammturbare des Bisthums Freising für die österreichischen Lande (1291—1318). v. Zahn, *Cod. dipl. Austriaco-Frisingensis*. F. R. A. II. 36, 405.

² Mauttarif für die Mautstätten an der Donau zwischen Ebelsberg und Sündlbürg von 1386 November 30. Oberleitner, *Die Stadt Enns im Mittelalter*, a. a. O. 88—97 und für die Mautstätten zu Linz, Mauthausen, Steyr und Ybbs von 1604 September 25. Guarient, *Codex Austriacus* III, p. 81 ff.

Orte auf dem platten Lande in der Umgebung Steyrs und Waidhofens, im Steyr-, Krems-, Enns-, Ybbs- und Erlafthal trieben Eisenindustrie.¹ In Steyr selbst war schon im Mittelalter der grösste Theil der Stadtbevölkerung mit der Erzeugung obiger Waren beschäftigt, die Production reichte weit über den Bedarf in der Stadt selbst hinaus und war zum grössten Theile zum Export bestimmt.² Die nach den Reformen Maximilians und Ferdinands eintretende ‚Wierde‘ am Erzberg verursachte eine solche Zuwanderung von Handwerkern, dass in den Jahren 1543 und 1544 ein ganz neuer Stadttheil, das Wiesenfeld, angelegt werden musste.³ Viele tausend Personen ernährten sich in und um Steyr von der Verarbeitung des Eisens.⁴

Die grösste Bedeutung erlangte die Messerindustrie. Diese umfasste nicht nur die Erzeugung von Messern in unserem Sinne,⁵ sondern auch von Schwertern, rheinischen und cata-

¹ Um 1300. Urbar der Hofmark Steyr. Rauch, *Scriptores rerum Austriacarum* I, S. 389 ff. Schmiede werden in Steyrdorf, Mitternberg, Ternberg, Steinbach, Molln, Hall etc. genannt. Allerdings können darunter auch gewöhnliche Landschmiede verstanden werden. Schon 1373 bekommen die Klingenschmiede von Raming, Dambach und im Burgfrieden von Steyr eine Ordnung. Rolleder, *Heimatskunde von Steyr* 458. Aus dem Strassenverbot gegen Kirchdorf von 1410 December 15 (siehe oben S. 529, Anm. 2) geht hervor, dass die Kirchdorfer Eisenwaren nach Venedig verhandelten. Da dies aber nicht unverarbeitetes Eisen gewesen sein kann, weil Kirchdorf keine Hämmer hatte und überhaupt solches aus Innerberg kaum nach Venedig gebracht wurde (siehe unten), so können dies nur Handwerksfabrikate, und zwar wahrscheinlich Sensen gewesen sein. 1462 März 25. Albrecht VI. gibt den Messerern und Scharachschiemieden von Steinbach eine Ordnung. C. im Steiermärkischen Landesarchiv. Acten des Oberbergamtarchives Leoben. 1526. Die Stadt Steyr klagt, dass auf den geistlichen und weltlichen Gütern in der Umgebung der Stadt Handwerker geduldet werden, welche gleich den Bauersleuten ihrem Herrn steuern. Sie arbeiten billiger als die städtischen. M. Mayr, *Der Generallandtag zu Innsbruck, a. a. O.* 108. Ueber das Erlaf- und Ybbsthal siehe unten.

² Preuenhuber, 174, 175.

³ Ebenda 263.

⁴ 1624 Februar 14. Beschwerdeschrift der Zech- und Viermeister der Messerer zu Steyr und Steinbach, der Klingenschmiede und Schleifer zu Raming und Tambach und aller anderen Eisenhandwerkerzünfte an den bayrischen Statthalter des Landes ob der Enns. R. F. A. F. 17392.

⁵ Das Wort ‚Messer‘ hatte auch nicht dieselbe Bedeutung wie heute. Im Anonymus Austriacus aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts heisst es: ‚Do das sach der von Cili, zoch er aus sein messer und slueg zu graf

lonischen Klingen, Waidmessern, Bauerndegen, Säbeln, Degen und Stechmessern, welche grosses Klingenschmiedwerk genannt wurden, und Taschenfeiteln, Schnitzern, Schab-, Tisch- und Brotmessern, dem kleinen Klingenschmiedwerk.¹ Die wichtigsten Artikel waren lange Stechmesser, welche hauptsächlich nach Ungarn verhandelt wurden und ungarische Messer hiessen, und kleine Taschenfeitel, die sogenannten ‚Steyrer Netterln‘.² Die Klingenfabrication erfolgte nach einer bestimmten Methode. Zur Verfertigung der kleineren Sorten wurde der gezainte Frumbstahl und das Zaineisen verwendet, doch nahm man im Nothfalle wohl auch minderwertigere Sorten. Zur Erzeugung von grösseren Klingen und Schwertern diente Stangeneisen und Scharsachstahl.³

Lasslawen‘ oder: ‚Er slueg im ab mit seinem messer das haupt.‘ Rauch, *Scriptores rerum Austriacarum*, 13, 14. Vgl. Beck, *Geschichte des Eisens* I, 856.

¹ Ordnungen für die Messerer von Wien, Steyr, St. Pölten, Waidhofen, Wels und Krems von 1439 Juni 23 (Ordnungenbuch der Stadt Wien f. 36 ff. Theilweise abgedruckt bei Uhlirz, *Urkunden und Regesten aus dem Archive der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien*, I. Theil. *Jahrbuch der kunsthistorischen Sammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses* XVI, 2, S. LXVI) und 1470 December 18 (Ordnungenbuch f. 40^a. Uhlirz, a. a. O. II. Theil. Ebenda XVII S. CLXXXV), für die Messerer von Waidhofen von 1449, Januar 25 (Fries, *Geschichte von Waidhofen*, a. a. O. II. Theil, 108, Nr. 56), für die Klingenschmiede von St. Pölten von 1458 (Horawitz, *Zur Geschichte des Zunftwesens in Niederösterreich. Blätter für Landeskunde von Niederösterreich* 1876, 75), für die Steinbacher Messerer und Scharsachschieme von 1462 März 25 (siehe oben S. 545, Anm. 1), für die Klingenschmiede und Schleifer von Kleinraming, Dambach und Burgfrieden von Steyr von 1557 November 26. A. M. I. IV. D 7. *Gewerbeprivilegien von Oberösterreich*. Diese Klingenwaren hatten die verschiedensten Bezeichnungen. Die Säbel hiessen Plötzl, die Schnitzmesser Sündel, die Taschenmesser Netterl, Frauenmesser, Pfaffenmesser. Einige Gattungen wurden nach Orten benannt, so Basler, Libauner, Grazer, Lubitzer, Steinbacher, andere wieder nach ihrer Gestalt wie Bischofshut, Ziegenfuss. Auch in Solingen, das durch seine Beschränkung auf die Klingenindustrie ähnliche Verhältnisse aufweist wie Steyr wurden sowohl Messer wie Schwerter von denselben Handwerkern erzeugt. Erst 1571 wurde die Messer- und Schwertererzeugung getrennt. Thun, *Die Industrie des bergischen Landes. Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen von Schmoller*, II. Bd., 3. Heft, 23.

² Siehe obige Ordnungen und 1507 Bericht des Rathes von Steyr über die Ursachen des Niederganges des Messererhandwerks.

³ Siehe oben S. 520.

Das Princip der Klengenfabrication war folgendes. Ein Weicheisenstück wurde zwischen zwei Stahlstücke ‚gepackt‘ und mit diesen zusammengeschweisst. Das Ganze wurde in der Mitte auseinandergehauen und die beiden Hälften wieder so zusammengeschweisst, dass in der Mitte zwei Stahlstücke aufeinander zu liegen kamen, welche später die Schneide bildeten. Diese Rohklengen wurden dann noch ausgehämmer, geschliffen und mit einem Griffe oder einer Schale versehen.¹ Schon im 15. Jahrhundert war die Klengenfabrication so bedeutend, dass eine Arbeitstheilung eintrat und die Herstellung einer Klinge nicht in einer Werkstatt erfolgte, sondern dass drei Gewerbe an derselben betheilt waren, die Klengenschmiede, Schleifer und Messerer. Die Klengenschmiede verfertigten die Rohklengen und beschäftigten dabei zwei Gesellen, den Essmeister und den Schlager, die Schleifer schliffen sie und die Messerer versehen sie mit einem Griff und einer Schale und machten sie zum Verkaufe fertig.² Anfangs war es Regel, dass die Klengenschmiede Eisen und Stahl einkauften und auf eigene Kosten die Rohklengen herstellten, die Schleifer ihnen diese abnahmen und nach der Behandlung in ihrer Werkstatt an die Messerer verkauften. Klengenschmiede und Schleifer waren gezwungen, ihre Fabrikate an die Messerer abzugeben; die Ausfuhr von ‚unausbereiteten‘ Klengen war verboten.³ Oft kam es daher vor, dass die Messerer um Lohn die Rohklengen-

¹ Beck, Geschichte des Eisens II, 416. 1560 Juli 23. Beschlüsse der zu Steyr versammelten Klengenschmiedmeister von Steyr, Waidhofen, Wels, Steinbach, Raming, Dambach, Schleissheim und Enns. Schoiber, Die Raminger Schmiede, a. a. O. 110—113.

² 1442 März 9. Ordnung für die Klengenschmiede, Schleifer und Messerer von Waidhofen. Chmel, Oesterreichischer Geschichtsforscher I, 5. 1462 März 25. Ordnung der Messerer und Scharsachschniede von Steinbach. Siehe oben S. 545, Anm. 1, vgl. überhaupt oben S. 545, Anm. 1. 1478 Juni 5. Friedrich IV. bestätigt die Handwerksordnung der Klengenschmiede und Schleifer von Raming, Dambach und im Burgfrieden von Steyr. Chmel, Monumenta Habsburgica 2, 665. 1497 Februar 12. Ordnung für die Klengenschmiede von Steyr, Raming, Steinbach, Waidhofen und St. Pölten. Schoiber, Die Raminger Schmiede, a. a. O. 100.

³ Ordnung 1442 März 9. Siehe oben Anm. 2. 1489 Februar 20. Friedrich befiehlt dem Pfleger der Burg Steyr, Andreas Krabat von Lapitz, dem Richter und Rath von Steyr, und den Viermeistern der Messerer, darauf zu achten, dass keine rohen oder geschliffenen Klengen nach auswärs verkauft würden. Rauchpuech von Styer, a. a. O. f. 27.

erzeugung und Polierung betreiben liessen oder bestimmte Klingenschmiede und Schleifer verlegten, das heisst diesen das Rohmaterial gaben und sie nach dem Stücke bezahlten. Einzelne Messerer besaßen selbst Schleifen.¹ Naturgemäss erlangte so das Messererhandwerk das Uebergewicht über die beiden anderen.² Bei der Ausbereitung der Klingen beschäftigte der Messerer ausser seinen Gesellen noch eigene Lohnarbeiter, die Schalenmacher oder Schrater, welche die Schalen für die Messer anfertigten. Diese arbeiteten zeitweise in der Werkstatt des Messerers, schlossen aber keinen ständigen Arbeitsvertrag mit einem Meister. Sie bekamen Kost und Trinkgeld und wurden nach dem Stück bezahlt.³ Diese Arbeitstheilung scheint bei allen grösseren Centren der Klingenindustrie schon im 15. Jahrhundert durchgedrungen zu sein, wir finden sie beispielsweise auch in Solingen und Passau.⁴

¹ So der Messerer Pranauer. Preuenhuber, 159.

² Schon die Ordnung von 1442 wendet sich gegen den Brauch, dass die Messerer Klingen um Lohn schleifen liessen. Dies gab noch öfters Anlass zu Streitigkeiten. 1553 kam ein diesbezüglicher Vergleich zwischen den Klingenschmieden von Kleinraming und den Messerern von Steyr zustande, Rolleder, Heimatskunde von Steyr, 38. 1569 März 22 wird abermals eine Ordnung für den Verkehr zwischen Klingenschmieden, Schleifern und Messerern erlassen. Guarient, Codex Austriacus II, 14. 1580 beschuldigen die Messerer von Steyr die Klingenschmiede, dass sie Zwischenhandel trieben und ihre Verleger ausser Acht liessen. Rolleder, a. a. O. 460. 1580. ‚Verzeichnuss welche messerer und verleger zu Steyr denen clingen schmidten auf der Raming werchstatt für ir belonung nit allain tuech und ander war, sondern auch das gelt in hohen wert gegeben.‘ Schoiber, Die Raminger Schmiede, a. a. O. 111. Ein Messerer zahlte damals für 1000 Klingen ungefähr 10 fl., 1624 (siehe oben S. 545, Anm. 4) 12 fl.

³ 1470 December 18. Ordnung der Messerer. a. a. O. ‚Es sol auch ain maister geben ainem schroter von grossen painein krumpfen schalen von aim hundert vii phening, von puchspaumen, hurnen von aim hundert v ℥., von eyben und hultzen von aim hundert iiiii ℥., von painein gevenstert von aim hundert v ℥ und zu parmesser von aim hundert vi ℥., von hurnen puchspawnen clain näterl von C^o iiiii ℥., von eybn hultzen clain naterl vom C^o iii ℥. und fur das trinkgelt iiiii ℥. und ain yeder schroter sol schroten ainen tag iiiii oder v ℥ und demselben sol man geben das trinkgelt und sunst nicht. . . .‘

⁴ Thun, Die Industrie des bergischen Landes, a. a. O. 38. 1521 Juli 28. Ferdinand I. widerruft die Erlaubnis, die er den Klingenschmieden, Messerern und Schleifern von Passau erthoilt hatte, aus der Herrschaft Gleiss Steine zu beziehen. Rauchpuech von Steyr, f. 33.

Die Klingen- und Waffenfabrication von Steyr hatte frühzeitig einen guten Ruf. Wie bedeutend sie schon im 14. und 15. Jahrhundert gewesen sein muss, geht aus den kleinen Mautansätzen für Messer im Mauttarif von 1386¹ und der Thatsache hervor, dass 1478 die Kosten zur Befestigung der Stadt durch eine Maut von 4 ₤ auf 1000 Messer und 2 ₤ auf 1 Centner Eisen hereingebracht werden sollten.² Die in den Hammerwerken erzeugten Frumbsorten wurden zum grössten Theil zu Messern und Klingen verarbeitet, ausserdem wohl auch noch schlechtere Sorten, wie gemeiner gezainter Stahl. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wurden ungefähr 8000 Centner Frumbsorten jährlich zur Klingenfabrication nach Steyr gesendet.³

Der Hauptort der Klingenindustrie war Steyr. Die Klingenschmiede und Schleifer sassens theils in der Stadt selbst, theils in den beiden Vorstädten Steyrdorf und Ennsdorf und in der näheren Umgebung der Stadt, besonders in Raming und Dambach.⁴ 1585 befanden sich in Raming allein 66, in Dambach 87 Klingenschmiedmeister.⁵ Das eigentlich städtische Gewerbe waren die Messerer, welche das Gros der städtischen Handwerkerbevölkerung bildeten. 1484 werden allein 150 auswanderungslustige Messerer genannt,⁶ 1488 erklärt die Stadt, sich nicht gegen die Ungarn wehren zu können, weil die meisten Messerer ausgewandert wären.⁷ Stets mussten zwei Rathsmitglieder aus den Messerern genommen werden.⁸ Um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts arbeiteten in Steyr 300 Messerermeister mit 150 Gesellen und 1500 Mägden.⁹ Hervorragend in der Klingenfabrication war ferner Steinbach im Steyrthal,¹⁰

¹ Siehe oben S. 544, Anm. 2. Die Waffenindustrie von Solingen soll im 12. und 13. Jahrhundert durch eine Einwanderung steirischer Waffenschmiede gegründet worden sein. Diese Nachricht ist urkundlich nicht belegt und bezöge sich auch auf Steiermark. Thun, a. a. O. S. 20.

² Stadtarchiv Steyr.

³ Siehe oben S. 520, Anm. 2.

⁴ Siehe oben S. 546, Anm. 1.

⁵ Rolleder, Heimatkunde 460.

⁶ Preuenhuber, 135.

⁷ Ebenda 145 und 148.

⁸ Preuenhuber, 10.

⁹ 1624 Februar 14. Siehe oben S. 545, Anm. 4.

¹⁰ Ordnung von 1462. Siehe oben S. 545, Anm. 1.

minder wichtig einzelne Orte des Kremstales, wie Hall und Kremsmünster.¹

Diese drei Gewerbe waren zunftmässig organisiert. Neben den localen Zünften entstanden im Laufe des 15. Jahrhunderts grosse Zunftverbindungen, die sich über die Handwerker der grösseren Industriezentren von Ober- und Niederösterreich erstreckten. So waren die Klingenschmiedwerkstätten von Steyr, Dambach, Kleinraming, Steinbach, Waidhofen und St. Pölten,² — 1588 350 an der Zahl³ — und die Schleiferwerkstätten von Steyr, Kleinraming, Dambach, Schleissheim, Steinbach, Enns, Wels und Waidhofen in einer Zunftverbindung.⁴ Die Messerer von Steyr waren schon frühzeitig in einer Zunft, der Liebfrauenzeche, vereinigt, welche die üblichen Privilegien einer städtischen Zunft genoss.⁵ Daneben war Steyr Hauptort der grossen Zunftverbindung der Messerer von Steyr, Wien, St. Pölten und Waidhofen, der Gottesleichnamszeche, welche seit Anfang des 15. Jahrhunderts bestand und hauptsächlich die Regelung des Verhältnisses zwischen Meister und Gesellen und die Unterdrückung aller anderen in kleineren Orten ansässigen Messerermeister bezweckte.⁶ 1470 traten ihr auch Wels und Krems bei. Im Gebiete von Steyr gelang es thatsächlich, die Ausübung des Messererhandwerkes auf die Stadt zu beschränken, nur die Klingenschmiede und Schleifer sassen auch in den Dörfern

¹ Rolleder, Heimatkunde 213 und 225.

² Siehe S. 547, Anm. 2.

³ Schoiber, Die Raminger Schmiede 116.

⁴ 1559 November. Ferdinand I. verbietet über Beschwerde der acht niederösterreichischen Werkstätten des Schleiferhandwerkes, Steyr, Waidhofen, Wels, Enns, Steinbach, Raming, Dambach und Schleissheim, die Ausfuhr von Schleifsteinen. Rauchpuech von Steyr, f. 34. 1565 Februar 8. Maximilian II. bestätigt die Privilegien der obengenannten acht ‚redlichen‘ Werkstätten. A. M. I. IV. D 7.

⁵ 1464 s. d. Friedrich III. bestätigt den Messerern von Steyr alle ihnen von den früheren Landesfürsten verliehenen Privilegien und Freiheiten. Heinrich Zimmermann, Jos. R. v. Fiedler und Joh. Paukert, Urkunden und Regesten aus dem k. n. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Jahrbücher der Kunstsammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses. I, 2, S. XVII, Nr. 92. 1583 Juni 21. Rudolf II. desgleichen. A. M. I. IV. D 7. Handwerkerprivilegien von Oberösterreich.

⁶ Bestätigung der Satzungen dieser Verbindung für Waidhofen an der Ybbs durch Bischof Nicodemus von Freising von 1436 November 30 (Fries, Geschichte von Waidhofen, II. Theil, 105, Nr. 50), und 1449 Januar 25

auf dem platten Lande. Eine Ausnahme bildete nur Steinbach, wo ebenfalls Messerer sassen, die in einer selbstständigen Zunft vereinigt waren und durch landesfürstliche Privilegien vor Beeinträchtigungen bei der Ausübung ihres Gewerbes und beim Verkaufe ihrer Fabrikate geschützt wurden.¹

Die innere Organisation der Klingenschmied-, Schleifer- und Messererzünfte bietet nichts Eigenthümliches. Auch die Gesellenverfassung entspricht den allgemein geltigen Normen. Merkwürdig ist nur, welch' grosse Rolle die Verwendung von weiblichen Arbeitskräften bei den Messerern spielt. 1470 wird sie über Beschwerde der Gesellen verboten, ohne dass dies viel Erfolg gehabt hätte.² Bezeichnend ist, dass 1624 nicht alle Meister einen Gesellen beschäftigen, dagegen jeder fünf bis sechs ledige Mägde arbeiten lässt.³ Das Tagwerk, die täglich

(ebenda 108, Nr. 56), durch den Rath von Wien von 1439 Juni 23 und 1470 December 18, a. a. O., einzelner Beschlüsse dieser Verbindung durch Maximilian I. von 1511 Mai 4 (Fries, Geschichte von Waidhofen, a. a. O. 122). Die dieser Verbindung angehörigen Werkstätten hiessen redliche Werkstätten. Jeder Messerergeselle, der einmal in einer nicht redlichen Werkstätte gedient hatte, wurde nicht mehr aufgenommen. Die Landesfürsten traten diesem Monopol entgegen. 1459 August 22. Kaiser Friedrich IV. genehmigt die Errichtung neuer Klingenschmied-, Schleifer- und Messerwerkstätten in Melk und befiehlt seinen Amtleuten, nicht zu dulden, dass die anderen österreichischen Messerer sie darin ‚irten, in dem sy ir dienstvolkh, so das von in kumbt, pussen und pessern, darumb das sie in hic, als in einer neuen werchstat, arbeiten‘. Birk, Urkundenauszüge zur Geschichte Friedrichs IV., a. a. O. 225. In der Steinbacher Messererordnung von 1462 (a. a. O.) heisst es: ‚. . . wir geben auch unseren gunst und willen darzu wissentlich mit dem briefe also, dass sie und all ihre nachkommen desselben hantwerchs an den vorgemelden enden und krayssen gesessen solche ordnung und satzung brauchen und sich der gefreyen sollen und mögen nach ihren und ihres handtwerchs nothdurft von uns und von maniglichen ungehindert und ungeirrt . . .‘

¹ Die Ordnung für Steinbach wird für die ‚maister gemainiglich der messerer und scharsachschnid in Steinbach und daselbst umb in zweyen meillen weith und braith in marckhten dörfen und auf dem landte in unserm fürstenthum ob der Enns gesessen‘ ertheilt. Steinbach und sein Zweimeilenbezirk bildet ein selbstständiges Industriezentrum. Diese Ordnung wird ferner bestätigt durch Ferdinand I. (1521 October 31), Maximilian II. (1565 März 1), Rudolf II. (1578 August 11), Mathias (1610 März 9), Ferdinand II. (1628 September 17) und Ferdinand III. (1638 März 18). Copien im Steiermärkischen Landesarchiv, Acten des Oberbergamtes Leoben.

² Ordnung von December 18. a. a. O.

³ 1624 Februar 14. Siehe oben S. 545, Anm. 4.

von einem Gesellen zu verfertigende Menge von Messern, ist in den Ordnungen von 1439 und 1470 genau festgesetzt; von den grossen Schwertern und Degen konnte man ein bis drei Stück, von den kleineren Messern 20—30, ja sogar 40 in einem Tage machen. Auch die Höhe des Lohnes wird durch die Zunftordnungen festgesetzt. Die Fabrikate jeder Werkstatt waren der Beschau durch die Zunftleitung unterworfen. Jedes Messer musste die Marke des Meisters und der Zunft tragen; die Liebfrauenzeche zu Steyr hatte das Recht, auf ihre Erzeugnisse den Schild Neu-Oesterreichs zu schlagen.¹ Natürlich hieng die Qualität des Messers auch von der des Rohmaterialies ab.

Ueber den Eisen- und Stahlbezug wollen wir unten genauer sprechen. Feuerungsmaterial war, da Steyr Stapelplatz für Holz war, leicht zu bekommen. Auch in den Wäldern der näheren Umgebung Steyrs arbeiteten zahlreiche Holzknechte und Köhler für die Bedürfnisse der Industrie.² Für 1603 ist uns eine Festsetzung der Kohlenpreise durch die Regierung bekannt.³ Die Schleifsteine zum Schleifen der Klingen wurden im Lande erzeugt, besonders gesucht waren die Steine aus der Herrschaft Gleiss zwischen Waidhofen an der Ybbs und Ulmerfeld. Die Ausfuhr der Schleifsteine aus Oberösterreich wurde als der Industrie schädlich schon im 15. Jahrhundert verboten.⁴ Das Material, aus dem die Messerschalen und Scheiden gemacht wurden, besonders Messing und Buchsbaumholz, bezogen die Handwerker meist von Nürnberger Kaufleuten, die ihnen dafür wieder die fertigen Fabrikate abnahmen.⁵

¹ 1449 Januar 9. Friedrich IV. beurkundet die im Streite zwischen den Messerern von Wien und Steyr ‚von des schilt wegen Neu-Oesterreich, den si ze baiden seit auf ire messer geslagen habent‘ getroffene Entscheidung. Uhlirz, Urkunden und Regesten, II. Theil, a. a. O. 141. 1464 und 1583 Juni 21. Bestätigung der Privilegien der Messerer von Steyr. Siehe oben S. 550, Anm. 5.

² 1624 Februar 14. Siehe oben S. 545, Anm. 4.

³ Rudolf II. befiehlt den Kirchdorfer Sensenschmieden, die Kohlen nach dem Mass und um den Preis zu empfangen, wie er 1603 festgesetzt worden war. 1604 März 10. Bestätigung der Privilegien der Kirchdorfer Sensenschmiede. A. M. I. IV. D 7.

⁴ Ausfuhrverbote werden erlassen von Friedrich IV. (1411 Februar 23 und November 27), Maximilian I. (1494 December 26), Ferdinand I. (1521 Juli 22), Rauchpuech, f. 32, 33, und Maximilian II. (1565 Februar 8). A. M. I. IV. D 7.

⁵ 1570. Mathias Praun, Eisenhändler von Nürnberg, bittet um Erlaubnis zur Eisenausfuhr und fügt hinzu, er habe zum Vortheil der Messerwerk-

Ebenfalls von grosser Bedeutung war die Sensenindustrie dieses Gebietes. Im Mittelalter trat die Stadt Steyr in dieser Beziehung zurück,¹ während Kirchdorf und die anderen kleineren Orte des Steyr- und Kremstales, sowie Waidhofen an der Ybbs darin schon damals hervorragten.² Erst am Anfang des 16. Jahrhunderts errichtete man auch in Steyr zahlreiche Sensenwerkstätten.³ Obwohl die Verfertigungsweise im Principe ähnlich der bei der Klingenfabrication gebräuchlichen war, so erfolgte die gewerbliche Erzeugung doch in anderen Formen. Zur Sensenfabrication verwendete man Stangeneisen, Zwizach und Scharsachstahl.⁴ Aus ihnen wurden die sogenannten Sensenknüttel erzeugt. Sie entsprachen den Rohklingen bei der Klingenfabrication und wurden in den kleinen Streckhämmern, wie sie besonders zahlreich am Anfang des 16. Jahrhunderts von der Gesellschaft des gestreckten Stahles errichtet worden waren, erzeugt. Auch Innerberger Hammermeister lieferten diese Sorten. Mitunter wurden sie gar nicht verarbeitet, sondern gleich in den Handel gebracht. 1525 wurden allein 10.000 solcher Knüttel an zwei Freiberger Kaufleute verkauft. Doch wurde auf Klage der Sensenschmiede die Ausfuhr derselben verboten.⁵

stätten mit Buchsbaumholz, Messing und anderen Waren nach Oesterreich gehandelt. R. F. A. F. 17392. 1624 Februar 14. (Siehe oben S. 545, Anm. 4.)

Ein Centner Messing kostet im 16. Jahrhundert 33 fl., um 1624 100 Reichsthaler, ein Fass Buchsbaumholz früher 90 fl., um 1624 75 Reichsthaler.

¹ 1524. Processacten wegen Errichtung neuer Hammerwerke in Waidhofen. Siehe oben S. 480, Anm. 1. 1525. Protest der vereinigten Sensenwerkstätten von Ober- und Niederösterreich gegen die Ausfuhr von Sensenknüttel. R. F. A. F. 17392.

² Ueber Waidhofen siehe unten. Betreffs Kirchdorfs siehe oben S. 529, Anm. 2 und 1525 Protest der vereinigten Sensenwerkstätten. Oben Anm. 1. 1604 März 10. Bestätigung der seit ‚unvordenklichen Zeiten‘ bestehenden Privilegien der Kirchdorfer Sensenschmiede durch Rudolf II. A. M. I. IV. D 7.

³ Vgl. oben Anm. 1.

⁴ 1570 Mai 15. Christoph Haydn zu Inzesstorff, Verwalter der Herrschaft Freinstein, berichtet an den Landeshauptmann von Oberösterreich, dass die zahlreichen Sensenschmiede im Kremsthal auf ein halbes Jahr mit Stangeneisen, Zwizach, gemeinem Hackenstahl und Scharsachstahl versehen seien. R. F. A. F. 17392. 1604 Juni 2. Verzeichnis alles von der Eisenhandelsgesellschaft zu Steyr im Monate März verkauften Stahles und Eisens.

⁵ 1525 Protest der Sensenschmiede. Allerdings nützte dieses Verbot wenig. Die Sensenknüttel bilden immer noch einen wichtigen Ausfuhrartikel. 1565 verkauft der Eisenhändler Geringer in Krems 4000 Sensenknüttel

In der Sensenwerkstätte wurden die Knüttel ausgeschmiedet, poliert und geschliffen.¹

Der Betrieb war hier nicht in kleine Werkstätten vertheilt wie bei den Messerern, sondern es bestanden weniger zahlreiche, grosse Werke, welche ein Arbeitspersonal bis zu zehn Gesellen hatten, und in welchen täglich 70 Sensen erzeugt werden konnten.² Der Besitzer einer solchen Werkstätte war nicht immer direct am Betriebe betheilig. Die Stellung dieser Sensengewerke hat viel Aehnlichkeit mit jener der Hammermeister. Oft hatten auch Eisenhändler von Steyr solche Sensenwerke im Besitz.³ Als Leiter derselben fungierten die Sensenschmiede, Arbeiter, welche die Meisterschaft im Handwerk erlangt hatten. Das ganze Betriebspersonal der Sensenwerke war wie bei den Hammerstätten zunftmässig organisiert. Im 16. Jahrhundert bestand eine Sensenschmiedezunft in Steyr und in Kirchdorf, welche auch die Werke der Umgebung umfasste. Auch eine Zunftverbindung aller Sensenschmiede Ober- und Niederösterreichs bestand seit Anfang des 16. Jahrhunderts.⁴

Neben diesen beiden bedeutenderen Handwerkszweigen beschäftigte sich eine grosse Anzahl von Handwerkern auf dem platten Lande und in der Stadt mit der Erzeugung der oben genannten Artikel der Kleineisenindustrie. In Steyr selbst sassen

in drei Monaten. Verzeichnis des im Jahre 1565 vom 25. März bis zum 24. Juni in Krems von den Steyrer Eisenhändlern verkauften Eisens. R. F. A. F. 17392. Im ersten Halbjahre 1565 verkauften die Steyrer Eisenhändler in Krems allein 15.506 Sensenknüttel. 1565 October 23. Bericht der niederösterreichischen Kammer. R. F. A. F. 17392.

¹ Ueber die technischen Einzelheiten dieses Betriebes vgl. Beck, Geschichte des Eisens II, 420—424. Ausserdem 1604 März 10. Bestätigung der seit ‚unvordenklichen Zeiten‘ bestehenden Privilegien der Kirchdorfer Sensenschmiede durch Rudolf II. Siehe oben S. 552, Anm. 3.

² Zu Anfang des 16. Jahrhunderts bestanden in Waidhofen zehn Sensenwerke mit 100 Gesellen. Fries, Die Eisenindustrie Waidhofens, a. a. O. 219. Mit dem Sensenwerk war ein kleiner Wasserhammer und eine Schleifstätte verbunden. Mehr als 70 Sensen dürfen in keiner Werkstätte erzeugt werden. 1604 März 10. Bestätigung der Freiheiten der Kirchdorfer Sensenschmiede. a. a. O.

³ 1604 Juni 2. Verzeichnis des im März in Steyr verkauften Eisens. R. F. A. F. 17392.

⁴ 1525 Verhandlungen wegen Erlassung eines Ausfuhrverbotes auf Sensenknüttel. R. F. A. F. 17392. 1604 März 10. Siehe oben.

Scherschmiede,¹ Ahlschmiede,² Zirkelschmiede, Feilenhauer, Nagelschmiede,³ Drahtzieher, Hackenschmiede, Grobschmiede,⁴ Sichelschmiede, Gschmeidler, das sind Verfertiger von Kleinwaren, Schlosser,⁵ Sporer und Bogner⁶ u. s. w. Meistens waren mehrere dieser Gewerbe in einer Zunft vereinigt, die wohl auch die Handwerker der umliegenden Dörfer um-

¹ 1420 wird ein Scherschmid von Steyr genannt. Schalk, Das Buch der Wiener St. Lienhardszeche. Zeitschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte, 5. Bd., S. 168. Summarische Aufzählungen aller der im Folgenden genannten Gewerbe. 1526. Auf dem Generallandtag zu Augsburg eingebrachte Klagen der Stadt Steyr wegen ihres Niederganges. M. Mayr, Der Generallandtag zu Augsburg, a. a. O. 108. 1527. Beschwerde der Stadt Steyr gegen die neue Eisensteigerung. R. F. A. F. 17392. 1624 Februar 14. a. a. O.

² 1511. Unter den aufständischen Handwerkern erscheint ein Ahlschmied. Preuenhuber, 195.

³ 1584. Die Wiener Eisenhändler beschwerten sich, dass die Nagelschmiede von Steyr, Gresten, Gaming und Scheibbs die 1559 April festgesetzte Gewichtsordnung nicht einhielten. Nach dieser sollen 1000 Kreuzernägeln 280 Pfund, 1000 Zweipfennignägeln 130 Pfund, 1000 Pfennignägeln 60 Pfund, 1900 Hellernägeln 32·5 Pfund, 1000 Kupfernägeln 22·5 Pfund, 1000 Lattennägeln 11 Pfund, 1000 Verschlaggnägeln 8·5 Pfund wiegen. R. F. A. F. 17392.

⁴ Schon 1419 besteht eine Grobschmiedzeche zu Steyr. Preuenhuber, 83. Die Grob- und Hufschmiede arbeiteten ebenfalls auf den Export. Siehe die Mauttarife von 1386 und 1604 oben S. 544, Anm. 2. Die Grob- und Hufschmiede des Steyrer Industriegebietes verarbeiteten monatlich ungefähr 300—400 Centner Eisen. 1665 Juni 22. Bericht des Eisenkammerers Paul Köberer. R. F. A. F. 18315. In der ersten Hälfte des Jahres 1665 wurden 669 Schin-(Blech-) Buschen und 790 Pflugeisen von Steyr nach Krems gebracht. 1665 October 23. Bericht der niederösterreichischen Kammer. R. F. A. F. 17392.

⁵ 1427 April 26. Albrecht V. bestätigt die Ordnung der Schlosser von Steyr. Rauchpuech, f. 20.

⁶ 1367 Juli 21/22 erscheint ein ‚Chunrad pogner auf dem durn ze Steyr‘. Haagn, Urkundenbuch von Kremsmünster 253—255. 1501 April 20. Die Hofkammer beauftragt den Rentmeister zu Steyr, dem Jorgen Schedl, Hammerschmied in Steinbach, den Preis für 68 stählerne Bögen, das ist 17 fl. rh., auszuzahlen. H. Zimmermann und F. Kreytzi, Urkunden und Regesten aus dem k. u. k. Reichsfinanzarchiv. Jahrbücher der Kunstsammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses, III, 2, S. XIX, Nr. 2464. 1501 April 24. Die Hofkammer beauftragt den Rentmeister zu Steyr, dem Sigmund Stegmüller für 100 Stahlbogen 50 fl. rh. zu entrichten. Ebenda Nr. 2465. 1502 December 2. Maximilian I. beauftragt die niederösterreichische Hauskammer, dass sie die ‚stehelin pögen, so zu Steyr ligen, dem Augustin, pogner zu Wien, übergeben und mit sewln fassen lassen‘. Ebenda S. XXIV. Nr. 2524.

fasste.¹ Denn überall in den Dörfern am platten Lande trieb man Eisenindustrie.² Jeder Ort hatte meist eine bestimmte Specialität. In und um Losenstein betrieb man die Sichel- und Nagelerzeugung in grossem Stile.³ Die vereinigte Sichel- und Nagelschmiedezunft von Losenstein zählte im 16. Jahrhundert über 200 Meister. Dort verarbeitete man damals 2500—3500 Centner, 1604 schon 6000—8000 Centner Eisen und Stahl.⁴ Das Krems- und obere Steyrthal war seit jeher wichtig wegen seiner Sensenfabrication. Die nähere Umgebung Steyrs zeichnete sich durch ihre Klingenindustrie aus.⁵ Im ganzen Innerberger

¹ Um einen analogen Fall anzuführen, waren in Waidhofen die Hammer- schmiede, Sensenarbeiter, Hufschmiede, Schlosser, Ahl- und Bohrerschmiede in einer Zeche vereinigt. Ordnung Bischof Johanns III. von Freising. 1449 Januar 25. Fries, Geschichte von Waidhofen, a. a. O. II. Theil, 109, Nr. 51. In Steyr waren die Schlosser, Bäcker, Fleischer, Fasszieher und Schneider oder die Schuster, Binder, Scherschmiede, Scharsachs- schmiede und Ahlschmiede in einer Zeche vereinigt. 1525. Verzeichnis der damals in Steyr bestehenden Zechen. Preuenhuber, 226. Die Klingenschmied- und Schleiferzünfte erstreckten sich über das Weichbild von Steyr, sowie über Raming und Dambach. Siehe oben S. 546, Anm. 1.

² Hall, Kremsmünster, Kirchdorf, Steyerling, Molln, Steinbach, Raming, Dambach, Sierning, Sierninghofen, Neuzeug, Mühlbach, Trattenbach und Laussach erscheinen im 14., 15. und 16. Jahrhundert als gewerbetreibend. Siehe oben; ausserdem Rolleder, Heimatskunde von Steyr 228, 312, 370, 381, 429, 442, 465, 479.

³ Schon 1498 erhalten sie eine Ordnung. Bestätigung derselben durch Georg Sigmund von Lamberg. 1621 December 31. Lambergisches Archiv Steyr. Der Hammermeister Sebastian Scheichenfelder sendet vom Mai 1568 bis Mai 1570, also in zwei Jahren fast 1900 Centner Eisen an die Nagelschmiede von Losenstein und an den Eisenhändler Resch in Steyr. Auszug aus dem Ladstattbuche von Weissenbach. Siehe oben S. 540, Anm. 1. Die Hammerschmiedordnung von 1575 April 30 verbietet den Hammermeistern, Eisen direct an die Sichel- und Nagelschmiede von Losenstein zu verkaufen. a. a. O.

⁴ 1604 Februar 7. Protest des Bürgermeisters, Richters und Rathes von Steyr gegen den Eisenbezug durch den Regensburger Fletacher. R. F. A. F. 17392. 1605 wird eine Preissatzung für die Nägel erlassen. Alle im Innerberger Hammergebiet liegenden Nagelschmieden gehörten zu dieser Zunft. Stadtarchiv Steyr. 1625 Bericht des Nagelschmieds zu Laimbach an die Haupteisencommission. R. F. A. F. 18317.

⁵ Bei eingehenderen Nachforschungen an Ort und Stelle liessen sich die Beispiele jedenfalls erheblich vermehren. Doch ist für uns jedenfalls in erster Linie die Thatsache von grossem Werte, dass der Gewerbebetrieb auf die Stadt allein beschränkt war, sondern dass auch das platte Land in hervorragender Weise daran theilhaftig war.

Hammergebiet zerstreut lagen Drahtzieherwerkstätten, besonders in der Buchau, in Weissenbach und in Windischgarsten. In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zählte man deren 14, die zusammen jährlich über 3500 Centner Zieheweisen, ein aus dem Abfalleisen in den Hämmern erzeugtes Product, verarbeiteten.¹ Dagegen trat die Erzeugung von Schutzweifen zurück. Im Mittelalter wird ganz vereinzelt ein Harnischmacher in Steyr genannt.²

Auch der mit der Erfindung des Schiesspulvers aufkommende neue Zweig der Eisenindustrie, die Erzeugung von Feuerweifen, fasste im Steyrer Industriegebiete keine Wurzel. Als am Ende des 15. Jahrhunderts der Eisenguss in Oesterreich eine ausgedehnte Verwendung fand und die grossen Werkstätten des Sebald Pögl in Thörl bei Aflenz³ und durch Förderung Maximilians die tirolischen Weifenfabriken entstanden,⁴ suchte man den Eisenguss auch in Innerberg einzuführen.⁵ Doch eignete sich das Erzberger Eisen nur durch Beigabe von Gra-

¹ Hammerschmiedordnung von 1575 April 30 und Generalsatzordnung von 1583 Februar 18.

² Als Zeuge in einer Kremsmünsterer Urkunde von 1367 Juli 22. Haagn, Urkundenbuch von Kremsmünster, Nr. 255, S. 265—267.

³ 1469 liefern sie schon 300 Hakenbüchsen und 14.000 Kugeln an den Kaiser. Chmel, Regesta Friderici, Nr. 5583. Weitere Aufträge des Kaisers von 1470 November 8. Heinrich Zimmermann, Josef R. v. Fiedler und Johann Paukert, Urkundenauszüge aus dem k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive. Jahrbücher der Kunstsammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses I, 2, S. XXI, Nr. 133. 1506 April 6. David Schönherr, Urkunden und Regesten aus dem k. k. Statthaltereiarhive in Innsbruck. Ebenda II, 2, S. XXIII, Nr. 774. 1506 Mai 29. Ebenda S. XXIV, Nr. 783, 1407 August 19. Ebenda S. XXXII, Nr. 868. 1507 October 23. Ebenda S. XXXIV, Nr. 876. Für den Eisentransport wird die Familie Pögl von jedem Strassenzwang befreit (1578 Februar 14. H. Zimmermann, J. R. v. Fiedler, J. Paukert, a. a. O. S. XXII, Nr. 144) und auch gegen die Ueberreiter von Steyr geschützt. R. F. A. F. 18315. Sie erwarb grossen Reichthum und wurde geadelt. Sebald Freiherr von Pögl besass 1539 drei Radwerke in Vordernberg und fünf welsche Hämmer. v. Muchar, Geschichte von Steiermark 8, S. 443.

⁴ Vgl. Boheim, Die Weifenschmiede Seusenhofer, ihre Werke und ihre Beziehungen zu habsburgischen Regenten. Jahrbücher der Kunstsammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses XX, 1, S. 284 ff.

⁵ 1507 Juni 24. Die Raitkammer sendet über Auftrag Maximilians den Hans Zanger nach Eisenerz, um daselbst einen Ambos zu ‚einem modl zu harnaschblech‘ zu verfertigen. David Schönherr, Urkundenauszüge aus dem Innsbrucker Statthaltereiarhive, a. a. O. S. XXXI, Nr. 854.

glach dazu.¹ Dieses wurde aber als Rückfracht gegen Proviant an die Proviantglieder abgegeben, und so kam es nie zu einer ausgedehnteren Anwendung des Eisengusses. Es gab wohl einige Büchenschmiede im Innerberger Industriegebiete, doch trat dieser Zweig der Eisenverarbeitung auch im 16. Jahrhundert hinter den anderen zurück.² Erst am Ende des 16. Jahrhunderts machte man auf Anregung des Eisenobmannes Christoph Strutz den Versuch der Feuerwaffenfabrication ausgedehntere Geltung zu verschaffen. Die Stadt Steyr erklärte sich zum Verlage des neuen Industriezweiges bereit und liess zur Einführung desselben Bereitmeister und Knechte aus Thüringen kommen. Eine Gesellschaft der Rohr- und Büchsenhandlung bildete sich in Steyr, welche sich verpflichtete, alle nothwendigen Geschosse und Geschütze nach Wien in das Zeughaus zu liefern und welche zugleich als einzige Waffenfabrik in Ober- und Niederösterreich privilegiert werden sollte. Doch bestand sie nicht lange. Bei dem allgemeinen Niedergange des Eisenwesens hielten sich kaum die alten Gewerbe. Da der Kaiser mit den Zahlungen im Rückstande blieb, so konnten die Arbeiter, welche zum grössten Theile aus der Fremde berufen worden waren, nicht entlohnt, das nothwendige Eisen nicht verlegt werden und das Unternehmen gieng bald wieder ein. So waren diese Anläufe, die man zur Hebung der Waffenindustrie gemacht hatte, erfolglos geblieben. Auch weiterhin tritt die Erzeugung von Feuerwaffen zurück.³

¹ 1593 November 13. Vorschläge des Eisenobmannes Christoph Strutz zur Einführung des Eisengusses. R. F. A. F. 18316.

² Noch 1555 Februar 10 wird das im Pochwerk des Lorenz Schachner erzeugte ‚Waschwerk‘ an Büchsen-, Rohr- und Harnischschmiede von Rottenmann gegeben. R. F. A. F. 18315. 1571 December 8. Maximilian II. schreibt an den Bürgermeister, Richter und Rath von Steyr, dass er den Plattnermeistern in Böhmen erlaubt habe, Harnischblech in Rottenmann einzukaufen. Die von Steyr sollen sie daran nicht hindern. Stadtarchiv Steyr. In der Generalsatzordnung von 1583 Februar 18 werden wohl einige Büchenschmiede genannt, doch klagt Strutz noch 1593 November 13 (vgl. Anm. 1), dass im Innerberger Industriegebiete kein Harnischblech und keine Büchsen gemacht würden.

³ 1593 November 13. Siehe oben Anm. 1) und 1597 März 3. Gesuch der ‚Verwandten der Rohr- und Büchsenhandlung zu Steyr‘ an den Kaiser, die gelieferten Geschosse und Geschütze zu bezahlen. R. F. A. F. 18316.

Eine umso grössere Ausdehnung hatten dafür die übrigen Zweige erlangt, und der Eisen- und Stahlbedarf war daher ein sehr grosser. Der grösste Theil der Frumbsorten und des Vorderhacken-, gemeinen Hacken- und gemeinen gezainten Stahles,¹ sowie ein Drittel alles aufgebrauchten Scharsachstahles wurde im Lande, insbesondere im Industriegebiete Steyr verarbeitet.² Noch viel grösser aber war der Bedarf der Industrie an Weicheisen, an Stangen- und Zaineisen, sowie an Blech. Dieses benötigten sowohl die Klingenarbeiter in ungefähr gleicher Menge wie Stahl, in noch viel höherem Masse aber die anderen Gewerbe, besonders die Nagelschmiede und Drahtzieher, die Schlosser, Huf- und Grobschmiede. Die Werkstätten, welche in der Nähe der Hämmer lagen, bezogen das Eisen direct von den Hammermeistern, wie die Klingenschmiede von Steinbach,³ die Nagel- und Sichelschmiede von Losenstein⁴ und die Drahtzieher in der Buchau, in Windischgarsten und Weissenbach.⁵ Desgleichen hatten auch die Bürger von Waidhofen das Recht, für die Handwerker ihrer Stadt bei den Hammerwerken ungefähr ein Viertel der aufgebrauchten Frumbsorten, sowie Weicheisen, Zwizach und minderwertigere Stahlsorten zu beziehen.⁶ Erst die neue Verlagsordnung von 1570 wies die gesammte Eisenproduction den Verlegern zu und verbot den Handwerkern den directen Einkauf bei den Hammerstätten. Die näher von Steyr gelegenen Werkstätten, sowie auch das Kremsthal⁷ wurden stets von Steyr aus durch die Eisenhandel

¹ Siehe oben S. 520.

² 1604 Januar 15. Bericht der niederösterreichischen Kammer. 25.000—30.000 Centner wurden jährlich aufgebracht, davon aber nur 8000 im Lande verarbeitet. 1604 April 28. Entscheidung Rudolfs II. betreffend das Eisenausfuhrverbot. R. F. A. F. 17392.

³ 1462 Juni 23. Ordnung für die Messerer und Scharsachschniede von Steinbach. „Die erbarn maister deren messerer und auch der scharsachschnidt im Stainbach und daselbs um mugen auch alle ihre notturft zu ihren handtwerich an stachel, eisen, koll, puchssbaum, mössing und weinn, wo sye dass failfinden daselbs hin in Stainpach führen ohne irrung menniglicher. a. a. O.

⁴ Siehe oben S. 556, Anm. 3.

⁵ 1575 April 30. Hammerschmiedordnung. 1583 Februar 18. General-satzordnung. a. a. O.

⁶ Siehe oben.

⁷ 1410 December 14. Ernst verbietet den Kirchdorfern den Handel mit venetianischen Waren über die Zeiring, sowie den Transport des Eisens

treibenden Bürger versorgt. Schon im Stadtrecht von 1287 waren diese von jeder Mautzahlung für den Eisentransport im Umkreise von zwei Meilen von der Stadt befreit. Ausserdem durfte auch das Eisen, welches die Hammermeister innerhalb der durch das Stapelrecht vorgeschriebenen drei Tage nicht verkaufen konnten und bei der Stadt einlegten, an die Handwerker verkauft werden.¹ Als im 16. Jahrhundert der selbstständige Verkauf durch die Hammermeister aufhörte, bezogen die städtischen Handwerker ihren Bedarf ausschliesslich bei den Eisenhändlern.

Die Versorgung der Handwerker erfolgte im Detailverkauf, welcher auch Pfundauswag genannt wurde. Um eine allzugrosse Preissteigerung seitens der Eisenhändler zu verhindern, wurden im 16. Jahrhundert Preisordnungen erlassen, die den Eisenhändlern für Spesen und ‚bürgerlichen Gewinn‘ ungefähr einen Schilling über den Einkaufspreis bei einem Centner zugestanden und jede Uebervorthellung der Handwerker untersagten.² Dieser Gewinn aber war den Eisenhändlern zu gering und sie zogen daher den viel erträgnisreicheren Export des Eisens dem Verkauf desselben an die Handwerker vor.³

Die beliebtesten Exportartikel waren die Sensenknüttel, Schwertschrott und Scharsachstahl. Die Ausfuhr der beiden ersten Sorten wurde, da sie der Industrie unentbehrlich waren, schon 1489 und 1525 untersagt — allerdings mit geringem Erfolg, wie wir weiter oben gesehen haben.⁴ Scharsachstahl

über die Buchau (direct von den Hämmern) und über den Pyhrn (aus Leoben). Siehe oben S. 529, Anm. 2. 1570 Mai 15. Siehe oben S. 553, Anm. 4. 1581 September 14. Ordnung und Sachen f. 19. Siehe oben S. 519, Anm. 1. Die zwei Eisenhändler der Compagnie sollen die Sensenschmiede von Kirchdorf mit Eisen versehen.

¹ 1384 März 9 und 1493 December 14. Siehe oben S. 531, Anm. 1.

² 1544 August 18, 1560 Januar 1, 1564 December 10. a. a. O. 1605 Eisenatzordnung. Druck. Stadtarchiv Steyr. 1626 April 20. A. M. I. Patente. Vgl. Beil. VIII.

³ 1511 beschwerten sich die unzufriedenen Handwerker, dass der gute Stahl aus dem Lande geführt, der schlechte aber den Handwerkern gegeben werde. Preuenhuber, 195. 1561 November 27. Maximilian II. schreibt an den Rath von Steyr, die Eisenhandwerker von Oberösterreich hätten sich beklagt, dass sie bei den Eisenhändlern kein Eisen bekommen könnten, während die Ausländer jederzeit mit Ueberfluss versehen seien. R. F. A. F. 18315.

⁴ Siehe oben S. 553, Anm. 1 und 5.

wurde aber soviel erzeugt, dass man höchstens ein Drittel im Lande verarbeiten, das Uebrige also an fremde Kaufleute verkaufen konnte. Bei dem grossen Gewinn, den der Verkauf des Scharsachstahles bot, suchten die Hammermeister möglichst viel von dieser Sorte zu erzeugen, worunter die Erzeugung der anderen Sorten, insbesondere von Weicheisen litt.¹ Die auswärtigen Händler nahmen den Scharsachstahl aber nur dann, wenn man zugleich eine gewisse Menge Weicheisen beigab.² Dies hatte zur Folge, dass alles Weicheisen nach auswärts verkauft wurde und für die Handwerker nichts blieb, denen es daher oft an dem nöthigen Rohmaterial fehlte.³ Die niederösterreichische Regierung wollte aber vor allem die inländische Industrie schützen. Die Verordnungen, die sie zu diesem Zwecke erliess, bezeugen, wie sehr man schon im 16. Jahrhundert darauf bedacht war, durch Absperungsmassregeln eine wirtschaftliche Geschlossenheit der österreichischen Erblände zu erzielen. Schon im Jahre 1545 wurde ein hoher Aufschlag auf alles Weicheisen, welches ins Ausland gieng, eingeführt.⁴ Als die lange Wierde am Erzberge in den Vierziger-, Fünfziger- und Sechzigerjahren ein starkes Anwachsen der Industrie bewirkt, zugleich aber auch ungemein rege Handelsbeziehungen besonders mit reichsstädtischen Kaufleuten geschaffen hatte, machte sich der Mangel an Weicheisen besonders fühlbar. Zahlreiche Werkstätten mussten ihre Betriebe einstellen, und ihre Besitzer geriethen in grosse Noth. Die Regierung griff daher energisch ein und zwang 1561 die Eisenhändler von

¹ 1563 Februar 27. Bericht der niederösterreichischen Kammer über das Gesuch einiger Augsburger Kaufleute um Aufhebung des Verbotes der Eisenausfuhr. R. F. A. F. 17392. 1563 März 15, desgleichen. Ebenda.

² 1561 December 3. Bürgermeister, Richter und Rath von Steyr berichten über die von ihnen getroffenen Massregeln zur Versorgung der Handwerker. Es sei für sie sehr schwer, die Landschmiede mit Eisen zu versehen, und dennoch den harten zeuge, so im land sein anwerung nit, sonnder mit weichem eysen in die kron Beheim, Merhern, Schlesien und in das reich verschleist muss werden, zu vertreiben'. R. F. A. F. 18315. Siehe auch Anm. 1.

³ 1566 Juni 20. Bericht Wolfgang Grünthalers, Landschreibers von Oberösterreich. Vor Errichtung der Eisenkammer hatten die Eisenhandwerker auf dem platten Lande und in der Stadt wegen Mangel an Eisen feiern müssen. R. F. A. F. 18315.

⁴ 1545 August 21. Verordnung der niederösterreichischen Kammer. R. F. A. F. 18315.

Steyr, die Ausfuhr von Weicheisen gänzlich einzustellen. Auswärtige Handelsleute konnten nur mit besonderer Bewilligung der niederösterreichischen Regierung Eisen erhalten.¹ Da aber deshalb aus den oben angeführten Gründen bald auch der Stahlhandel stockte und dies wieder von üblen Folgen für den Verlag der Rad- und Hammerwerke begleitet war, musste man ein anderes Auskunftsmitglied finden. Dies war die Errichtung einer landesfürstlichen Eisenkammer in Steyr.²

Sie erfolgte im Jahre 1564. Jeder Eisenhändler musste von dem Weicheisen, welches er bei den Hammerstätten erhielt, jeden fünften, im Nothfall jeden vierten Centner und auf je drei Centner dieses Weicheisendeputates einen Centner Vorderhackenstahl sowie alle Frumbsorten an die Eisenkammer abliefern, von welcher er dafür den in den Preissatzungen vorgeschriebenen Preis ausgezahlt erhielt. Jede Eisensendung, welche nach Steyr kam, musste dem Eisenkammerer angezeigt werden, welcher sofort die Menge des der Eisenkammer zu fallenden Eisens zu bestimmen und seine Qualität zu untersuchen hatte. Auch den Verschleiss des an sie abgelieferten Eisens besorgte die Eisenkammer. Die Handwerker waren so in der Lage, stets gutes und preiswürdiges Eisen beziehen zu können. Eine neue Einnahmsquelle für den Staat zu schaffen, war dabei nicht beabsichtigt, die Handwerker erhielten das Eisen genau um den Selbstkostenpreis. Die zur Instandsetzung der Eisenkammer nothwendigen Gelder wurden aus den Eisenfällen und durch Darlehen der Stadt Steyr aufgebracht. Der Eisenkammerer war ein landesfürstlicher Beamter, welcher der

¹ Siehe oben S. 561, Anm. 1 1564 Juli 18. Gesuch Thoman Kaisers, Bürgers von Ried, um einen Passbrief und zahlreiche andere ähnliche Gesuche. R. F. A. F. 17392.

² Darüber und über die folgenden Ausführungen vgl. 1565 Januar 22. Ordnung der Eisenkammer von Steyr. R. F. A. F. 17392. 1565 Februar 22. Bericht der niederösterreichischen Kammer über die Eisenkammer. Ebenda. 1565 Juni 22. Bericht Paul Köberers, Eisenkammerers in Steyr. R. F. A. F. 18315. 1566 Juni 20. Bericht Wolf Grünthalers, Ebenda. Verzeichnis des vom 1. Jänner bis 1. October 1568 in die Eisenkammer abgegebenen Eisens. Es wurden abgegeben: 1700 Centner Stangeneisen, 2900 Centner Zaincisen, 50 Centner Drahtziehereisen, 180 Centner Vorderhackenstahl, 1327 Centner Frumbstahl. R. F. A. F. 17392. 1575 Februar 3. Beschwerde des Burggrafen von Steyr und der Klingenschmiede über den Eisenmangel. Gutachten des Eisenkammerers, des Steyrer Rathes und der Messererzunft vom selben Datum. Ebenda.

niederösterreichischen Kammer und dem Landeshauptmann und Vicedom von Oberösterreich unterstand. Nur die genannten Sorten wurden in die Eisenkammer geliefert, die ausreichende Versorgung der Handwerker mit den anderen Eisengattungen, besonders mit Scharsachstahl, schien gesichert. Die Qualität des Eisens und Stahles wurde durch den oben schon angeführten Eisenbeschauer und durch den Eisenkämmerer geprüft. 1583 wurde noch bestimmt, dass neben der gewöhnlichen, behördlichen Beschau noch alle vierzehn Tage eine Prüfung durch einen von den Handwerkern gewählten Meister und ein Mitglied des Genanntencollegiums stattfinden solle.¹

Was wir über den Bezug anderer zum Werkstattbetrieb notwendiger Materialien Bemerkenswerthes beibringen konnten, haben wir schon oben bei der Darstellung der Klingenindustrie angeführt.

Ueber die Preisverhältnisse beim Verkaufe der Handwerkswaren lassen sich keine vollständigen Angaben machen. Landesfürstliche Preissatzungen wurden mitunter auch hier erlassen.²

Alle Handwerker auf dem platten Lande durften ihre Waren nur in Steyr verkaufen.³ Einige durch ihre Industrie besonders hervorragende Orte wie Steinbach waren von dieser Einschränkung befreit. Der Wert dieser Privilegien wurde aber dadurch beeinträchtigt, dass der Transport ihrer Waren dem Stapelrechte und dem Strassenzwang zufolge doch über Steyr gehen musste.⁴ Wichtig war es aber immerhin schon, dass die Handwerker von Steinbach ihre Waren direct an etwa

¹ Generalsatzordnung. a. a. O.

² 1584. Ordnung der Hackenschmiede von Ybbsitz. Der Preis für eine Hacke mit 2 Pfund Gewicht wird auf 2 fl. 5 β. 2 ḡ., mit 1½ Pfund Gewicht auf 2 fl. 2 β. 24 ḡ., mit 1¼ Pfund Gewicht auf 1 fl. 4 β. 20 ḡ. und mit 1 Pfund Gewicht auf 1 fl. 4 β. 18 ḡ. festgesetzt. R. F. A. F. 17392. 1605. Preisordnung für die Nagelschmiede. 1000 Lattennägel kosten danach 1 fl. 22 ḡ., 1000 Verschlagnägel 5 β. 18 ḡ., 1000 Zwißlnägel 4 β. 8 ḡ., 1000 Schindelnägel 3 β. 4 ḡ. Stadtarchiv Steyr.

³ 1358 Mai 23. Steyr. Albrecht II. befiehlt zu sorgen, dass in den Dörfern auf dem platten Lande nur Lebensmittel verkauft werden. Rauchpuech. f. 10. Desgleichen 1372 December 13. Schwind-Dopsch, S. 257.

⁴ 1470 October 10. Friedrich IV. bestätigt die von Albrecht VI. erlassene Messererordnung für Steinbach und fügt hinzu: „Wir haben in auch dazue die sonder gnalt gethann, dass sie ir erben und nachkomen daselbs in Stainbach all ir handlung mit denen innwohnern und aussländern in kaufen und verkaufen haben und thuen sollen und mogen von

sich einfindende Kaufleute verkaufen konnten. Gerade so wie alles im Innerberger Hammergebiete erzeugte Eisen und Stahl nach Steyr kam, so war diese Stadt auch der Sammelpunkt der gesammten Production des in Rede stehenden Industriegebietes. Der Verkauf der Handwerkswaren in der Stadt war nur den Mitgliedern der städtischen Zünfte gestattet.¹ Die Handwerker aus anderen Orten und vom platten Lande mussten ihre Waren an ihre städtischen Handwerksgenossen verkaufen. Eine grosse Rolle spielte daher der Jahrmarkt, an dem alle diese städtischen Privilegien aufgehoben waren und jedermann seine Waren verkaufen und auch mit Fremden Geschäfte abschliessen konnte.² Doch hatte dieses Vorrecht der städtischen Zünfte an und für sich keinen grossen Wert, denn gegenüber der Höhe der Production dieser zahlreichen Gewerbe war der in der Heimat vorhandene Bedarf an ihren Erzeugnissen verschwindend gering. Ein Absatz war nur durch den Export in die Nachbarländer und durch den Verkauf an fremde Kaufleute möglich. Die Handwerker waren daher an die grossen Handelshäuser gewiesen, mit denen sie in ständige Geschäftsbeziehungen traten. Die meisten Eisenhändler trieben wohl auch neben dem Eisenverlag Handel mit Handwerkswaren.³

menniglich ungehindert.⁴ a. a. O. 1645 Juni 2. Ferdinand entscheidet den Streit der Messerer von Steinbach mit den Bürgern von Steyr, welche die ersteren auf Grund eines Privilegiums von 1439 verhinderten, mit venetianischen und anderen auswärtigen Kaufleuten in der Stadt Handel zu treiben, zu Gunsten der Steinbacher auf Grund ihrer ‚seit unvordenklichen Jahren habenden und confirmierten privilegien‘. A. M. I. IV. D 7. Gewerbeprivilegien Oberösterreich.

¹ Ordnung der Messerer von 1464 und von 1583 Juni 21. Siehe oben S. 550, Anm. 5.

² Der Jahrmarkt fand im 14. Jahrhundert acht Tage vor und acht Tage nach Christi Himmelfahrt statt. Jahrmarktsbewilligung Albrechts II. von 1347 Juni 10. U. B. o. E. 7, 25. Auch die Zufuhr wurde erleichtert, indem die Mautzahlungen während der Jahrmarktszeit herabgesetzt wurden. Nach dem Mauttarif von 1386 (siehe oben S. 544, Anm. 2) war der Transport von Sieheln zum Jahrmarkte mautfrei. Auch der Marktverkehr mit fremden Kaufleuten war zu dieser Zeit freigegeben. 1471 Juni 17 und 1472 Juni 21. Siehe oben S. 535, Anm. 1. Welche Bedeutung der Steyrer Jahrmarkt für die Handwerker hatte, erhellt daraus, dass die Zahlungen der Messerermeister von Steinbach in die Zunftcasse am Sonntag nach dem Steyrer Jahrmarkt stattfand. Ordnung von 1462. a. a. O.

³ Der Niedergang Steyrs am Ende des 15. Jahrhunderts bewirkte auch, dass der Handwerksverlag in Unordnung gerieth. Wie den Rad- und

Daneben gab es auch Kaufleute, welche sich nur mit dem Vertriebe der Handwerkswaren beschäftigten. Die meisten derselben waren wohl selbst aus dem Handwerkerstand der Stadt hervorgegangen, hatten mit dem Einkaufe der Producte der Industrie des platten Landes begonnen und sich schliesslich zu Grosskaufleuten emporgeschwungen.¹ Infolge der steten Geschäftsbeziehungen kam es auch hier zu Verlagsverträgen, wonach der Verleger den Handwerkern das Rohmaterial gab und sie für die Arbeit nach dem Stück bezahlte. Besonders die Arbeiter auf dem platten Lande waren solche Verträge eingegangen. Jedes Handwerk hatte seine bestimmten Verleger, so gab es in Steyr Messer-, Sensen-, Sichel-, Nagel- und Hufschmiedsverlagsleute, in deren Händen auch der Export der Fabrikate lag.²

Hammerwerken das Eisen liegen blieb, so konnten auch die Handwerker ihre Waren nicht anbringen. Da infolge der schlechten Nachfrage der Preis sehr gesunken war, so bemächtigten sich Speculanten des Handels mit Handwerkswaren und kauften mit eigenem oder geliehenem Gelde grosse Massen von diesen Artikeln auf. Lorenz Gutbrodt, der Begründer eines der grössten Verlagshäuser, schuf auf diese Weise sein Vermögen. Ganz mittellos kam er nach Steyr, theilte sich aber mit geliehenem Gelde in eben geschilderter Weise am Messerhandel und verdiente sich in einem Jahre (1507) 7000—8000 fl. Preuenhuber, 176. In ihrer Noth beschlossen die Messerer, ihre sämtlichen Erzeugnisse einem Wiener Bürger vertragsmässig zu überliefern, der sie dann nach dem Tausend zu bezahlen hätte. Doch wurde dies nur ein Jahr lang durchgeführt. Preuenhuber, 196. Die Unzufriedenheit der Handwerker darüber machte sich bei den Rathswahlen Luft. Die zur Beilegung dieser Zwistigkeiten entsendete kaiserliche Commission erliess eine Ordnung für den Handwerksverlag, die uns leider nicht erhalten ist. Preuenhuber, 181. Als sich wieder ein geschlossener Stand der Eisenhändler bildete und das ganze Eisenwesen reformiert wurde, kam auch der Handwerksverlag in bessere Ordnung. Die oben genannten Eisenverlagshäuser trieben auch Messerhandel, so Benedict Aetl (Preuenhuber, 296).

¹ Sehr viel trug der Umstand dazu bei, dass die Handwerker des platten Landes ihre Waren an die städtischen Handwerksgenossen verkaufen mussten. Am naheliegendsten war der Uebertritt in den Kaufmannsstand bei den Messerern, die ohnehin schon die Klingenschmiede und Schleifer verlegten. Einzelne Messerer gelangten zu grossem Reichthum und Ansehen. Stephan Pranauer macht bei seinem Tode eine Stiftung von 600 fl. s., zu welchen seine Kinder drei Häuser in Steyrdorf sammt etlichen Schleifen hinzufügen. Sein Sohn Ulrich wird Abt von Garsten, sein Sohn Georg Rathsbürger und Messerer in Steyr und verkauft dem Kloster Garsten das Dorf Biberschlag. Preuenhuber, 159.

² 1605 Nagelordnung. Die Nagelhändler zu Steyr versahen die Nagelschmiede mit Eisen und gaben ihnen Vorschüsse. Es wird auch von

So zahlreich die Handwerker in und um Steyr auch waren, sie konnten doch nur einen Bruchtheil des gesammten Innerberger Eisens aufarbeiten. Die strenge Einschränkung und feste Bindung an die Eisensatzungen, welche sich die Eisenhändler beim Verkauf an die Handwerker gefallen lassen mussten, liessen den Hauptgewinn doch im Handel mit fremden Kaufleuten liegend erscheinen. Der Absatz des am Erzberg gewonnenen Eisens vollzog sich schon früh in bestimmten Formen. Wie schon die seit dem 13. Jahrhundert zwischen Innerberg und Vordernberg bestehende Trennung im Eisenhandel, wonach das Innerberger Eisen nach Steyr und Oesterreich, das Vordernberger nach Leoben und Steiermark gieng, durch die natürlichen Verhältnisse vorgezeichnet war, so bestimmte der Zug der Thäler und Gebirge auch noch weiter den Gang des Eisentransportes. Dieser bewegte sich auf ganz bestimmten, durch fortwährenden Gebrauch eingebürgerten und schliesslich auch auf Verordnungswege festgesetzten Strassen.

Das Eisen aus Vordernberg—Leoben gieng nach Westen durch das Paltenthal und das obere Ennsthal über Radstadt entweder nach Salzburg und Oberbayern oder nach Tirol und von dort in westlicher Richtung nach Schwaben, in südlicher Richtung nach Oberitalien, durch das Murthal nach Untersteiermark nach Marburg, Pettau und Ungarn, durch das Lavantthal nach Kärnten, Krain und Italien — hier allerdings in starker Concurrrenz mit dem Hüttenberger Eisen — nach Osten und Norden über den Semmering nach Niederösterreich ins Viertel unter dem Wienerwald, nach Wien und Westungarn.¹

einer Ordnung der Nagelhändler gesprochen. Stadtarchiv Steyr. 1609 April 23. In der Instruction für den Eisenobmann wird demselben befohlen, dafür zu sorgen, dass durch die Eisenhandels-gesellschaft und die Messer-, Sensen-, Sichel-, Nagel- und Hufschmieds-verlagslente keine schlechten Münzen ins Land gebracht werden. R. F. A. F. 17392.

¹ 1343 September 16. Albrecht II. verbietet den Bürgern von Bruck an der Mur, die Bürger von Leoben mit Maut und Zoll zu beschweren. C. saec. XVIII. A. M. I. IV. D 7. Ortsprivilegien Steiermark. 1422 November 19. Herzog Ernst verbietet, Eisen von Gmünd und Altenhofen nach Steiermark zu führen. Das Eisen aus Inner- und Vordernberg soll nach allen Seiten bis Italien seinen Ausgang behaupten. v. Muchar, Geschichte von Steiermark 7, 163. 1427 Januar 27. Herzog Friedrich ertheilt den Bürgern von Mürrzanschlag die Gnade, dass kein Fremder Weicheisen daselbst verarbeiten oder gegen Oesterreich führen dürfe. Lichnowsky, Geschichte des Hauses Habsburg, 5. Bd., Regesten, S. CCXXII,

Directes Versorgungsgebiet des Leobner Eisens in den Habsburgischen Erblanden war Steiermark und das Viertel unter dem Wienerwald in Niederösterreich. Dass die Hämmer hier in grösserer Entfernung vom Erzberg angelegt wurden und sich fast über ganz Steiermark ausbreiteten und dass daher die Formen, unter welchen sich hier der Verlag vollzog, etwas andere waren als in Innerberg, haben wir oben schon auseinandergesetzt. In Steiermark und im Viertel unter dem Wienerwalde sollte nur Leobner Eisen verkauft werden. Die kleineren Eisenbergwerke wie die bei Mariazell, Waltenstein und andere, deren Eisen man zum Unterschied vom Leobner Eisen Waldeisen nannte, wurden, wie schon oben ausgeführt, in ihrer Production eingeschränkt¹

Nr. 2518. 1507 Januar 10. Eine Untersuchungscommission zur Abstellung der Schäden am Erzberg erlässt folgende Ordnung für den Eisentransport. Das Leobener Eisen soll festgehalten werden auf dem Wege nach Rottenmann, Radstadt, Salzburg, ins Etschland, Bayern, Schwaben, nach Murau, durch das Lavantthal über St. Andrä und St. Paul an die Drau, nach Marburg, Pettau und Ungarn und in die windischen Lande, über den Semmering nach Neustadt. v. Muchar, Geschichte von Steiermark 8, 229. 1559 Februar 4. Verordnung Ferdinands I. gleichen Inhaltes. A. M. I. IV. D 7. Ortsprivilegien Steiermarks. Vgl. ausserdem Bidermann, Die Verkehrsbeziehungen der Stadt Leoben zu den westlichen Alpenländern vom 16. bis zum 19. Jahrhundert. Mittheilungen des hist. Vereines für Steiermark, 2. Heft. Um 1570. Discurs über den Eisenausgang ins Reich von einem Leobener Eisenhändler. F. M. Mayer, Das Eisenwesen in Eisenerz, a. a. O. 163, 164.

¹ 1331 Juli 7. Albrecht II. befiehlt den Burggrafen von Steyr und Wolkenstein, zu sorgen, dass das Eisen von Johnsbach und Amburg nur auf den altherkömmlichen Strassen verführt werde. F. M. Mayer, Schiedlbergers Aufzeichnungen zur Geschichte von Eisenerz, a. a. O. 28. 1345 December 26. Albrecht II. verbietet dem Kloster St. Lamprecht, mehr als vier Feuerstätten zur Erzeugung von Eisen in Betrieb zu halten. v. Muchar, Geschichte von Steiermark 8, 297. Desgleichen Friedrich IV. 1459 Februar 13. Birk, Urkundenauszüge. A. Ö. G. 10, 221. 1492 November 25. Friedrich IV. befiehlt, alle fremden Eisenerze ausser dem Hüttenberger und St. Lamprechter abzuthun, damit das Leobener Eisen sich halten könne. v. Muchar, Regesten zur Geschichte Innerösterreichs. A. Ö. G. II, 497. 1517 Januar 5. Eisenordnung. Alles Waldeisen von Steiermark, Kärnten und Krain darf nur in Oberwelz, Gmünd, Kapellen und in den Oefen von St. Lamprecht, Zell, Admont und Neuberg geglüht werden. Das gabrilische Eisen aus Venedig wird verboten. v. Muchar, Geschichte von Steiermark 8, 266. 1544 Juni 9. Instruction für den neuen Innerberger Amtmann. Ebenda 488. 1559 Februar 4. Siehe oben S. 566, Anm. 1. Vgl. ausserdem Wichner, Kloster Admont und seine Beziehungen zum Bergbau und Hüttenbetrieb. a. a. O. 122, 129 und 131 ff.

und auch die Einfuhr von Hüttenberger Eisen so viel als möglich erschwert.¹

Mit Innerberger Eisen sollte zunächst Ober- und Niederösterreich versorgt werden.² War auch das Gebiet um Steyr am hervorragendsten an der Verarbeitung des Innerberger Eisens betheilt, so reicht die Einflussphäre des Erzberges doch noch weiter und wirkt auf die wirtschaftliche Gestaltung von ganz Oberösterreich und dem grössten Theil von Niederösterreich ein, so dass auch hier die Verarbeitung des Eisens zu den oben genannten Handwerkswaren eine grosse Rolle spielt.

Um nur die Ausdehnung dieser Industrie, deren Production auch hier über den localen Bedarf hinausgieng, zu veranschaulichen, führe ich an, dass in Enns Klingenschmiede, Schleifer, Messerer, Hufschmiede und Schlosser sassen,³ Wels eine be-

¹ 1422 November 19. Ernst verbietet, Eisen von Gmünd und Altenhofen in Steiermark einzuführen. v. Muchar, Geschichte von Steiermark 7, 163. 1423 vor August. Die Bischöfe von Eichstädt, Regensburg und Bamberg sprechen über Herzog Ernst den Bann aus, unter anderem deshalb, weil er die Einfuhr des salzburgischen Eisens verboten habe. Ebenda 172. 1427 November 19. Herzog Friedrich und seine Vettern heben das Einfuhrverbot auf. Lichnowsky, a. a. O. 5, Regesten, S. CCXXVIII, Nr. 2583. 1502 Juni 29. Eisenordnung. Das Hüttenberger Eisen soll nicht nach Steiermark, sondern nach Italien seinen Absatz haben. a. a. O. 213. Desgleichen 1513. Ebenda 251. 1543 wird verordnet, dass das Eisen aus dem Eisenbergwerk bei Gmünd, sowie von Hüttenberg und Waltenstein, von Admont und St. Lamprecht nach Judenburg und ins Palten- und Ennsthal verführt werden dürfe. v. Muchar, Geschichte des steirischen Eisenwesens 1550—1590, a. a. O. 15. 1558 September 16 und December 8, und 1559 Januar 3 erhalten die Amtleute von Innerberg und Vordernberg den Auftrag, zu serheben, wie die Kammer aus dem Eisenhandel nach Italien Nutzen ziehen könne. Eine hohe Auflage auf das dahin gehende Kärntner und Krainer Eisen würde bewirken, dass dieses gegen Steiermark heraufdrängen würde. Ebenda 20, 21.

² Schon 1415 Mai 25 (siehe oben S. 470, Anm. 3) wird dieses ausgesprochen.

³ 1545 Verzeichnis der Eisenhändler, welche das Eisen theurer verkauft haben, als in der Satzung von 1544 vorgeschrieben war. R. F. A. F. 17392. 1560 Juli 23 wird den Klingenschmieden von Steyr, Waidhofen, Wels, St. Pölten, Steinbach, Raming, Dambach, Schleissheim und Enns eine neue Ordnung ertheilt. Schoiber, Die Raminger Schmiede, a. a. O. 110—113. 1570 Juli 23. Gutachten des Abtes von Kremsmünster, der Rätthe von Vöcklabruck, Gmunden, Enns, Freistadt, Wels und Linz über die Gesuche der reichsstädtischen Kaufleute um Eisenausfuhr. R. F. A. F. 17392.

deutende Messer-¹ und Drahtindustrie hatte² und in Linz Nagelschmiede, Feilenhauer, Messerer, Hufschmiede und Schlosser arbeiteten.³ Nördlich der Donau, besonders in Freistadt und Grammastetten, befanden sich zahlreiche Messerer-, Drahtzieher- und Sensenschmiedwerkstätten.⁴

In Niederösterreich waren die Gebiete südlich der Donau, besonders das Viertel ob dem Wienerwald, das Ybbs- und Erlafthal an Mannigfaltigkeit und Ausdehnung der Industrie dem Gebiete von Steyr ebenbürtig. Die oben angeführten Mauttarife beziehen sich auch auf die vom Ybbsthal zur Donau geführten Waren. Dort ragte besonders Waidhofen als der Sitz einer schon seit dem 12. Jahrhundert bestehenden, ausgedehnten Eisenindustrie hervor.⁵ Seine Klingenindustrie machte der Steyrer gefährliche Concurrenz. 1436 erhalten die Messerer, 1449 die Hammer-

¹ 1465 März 20. Friedrich IV. entscheidet den Streit der Messerer von Steyr und Wels über das Handwerkszeichen und bestimmt, dass kein Messerer zwei Meilen um Wels sesshaft sein dürfe. Birk, Urkundenauszüge zur Geschichte Friedrichs IV., a. a. O. 421. 1470 gehören sie der Gottesleichnamszeche an. Ordnung von December 18 und 1511 Mai 4. Siehe oben S. 546, Anm. 1. Zu Wels besteht eine von den acht redlichen Schleiferwerkstätten. 1559 November 29. Siehe oben. Desgleichen gehören die Klingenschmiede von Wels der Zunftverbindung der österreichischen Klingenschmiede an. Ordnung von 1560 Juli 23. Siehe oben S. 568, Anm. 3.

² 1562 Juni 6. Siehe oben S. 547, Anm. 2 und 1570 Juli 23. Gutachten der Stadt Wels. Siehe oben S. 568, Anm. 3.

³ 1570 Juli 23. Gutachten der Stadt Linz. Siehe oben S. 568, Anm. 3.

⁴ 1501 Januar 18. Entscheidung Maximilians I. zwischen Steyr und Waidhofen. Die Waidhofener dürfen nur im Umkreise von drei Meilen um die Stadt Stahl und Eisen verkaufen und ausserdem als Rückfracht für Lebensmittel aus Freistadt Sensenknüttel und Stahl geben. a. a. O. S. 528, Anm. 1. Der Bürger Konrad Lampl von Freistadt betrieb die Ausfuhr von Sensenknütteln in grossem Stile und verkaufte allein 1524 an zwei Freiburger Kaufleute 10.000 Sensenknütteln. Dagegen protestieren die Sensenschmiede von Steyr, Waidhofen, Kirchdorf, Amstetten, Freistadt und Grammastetten, wo sich vier Sensenschmiede befinden. 1525. Acten zu diesem Process. R. F. A. F. 17392. 1570 Juli. Gutachten der Stadt Freistadt. a. a. O. 1605 Februar 11. Rudolf II. verkündet den Städten Wien, Krems und Stein und Freistadt die Erlassung einer Satzordnung auf Eisen und befiehlt, die in ihren Städten ansässigen Messer-, Sensen-, Sichel- und Nagelschmiede, Gschmeidler und Drahtzieher nicht zu bedrücken. Specialausfertigung für Freistadt. Steiermärkisches Landesarchiv. Acten des Oberbergamtsarchivs Leoben.

⁵ Siehe oben S. 544, Anm. 1.

schmiede, Sensenarbeiter, Hufschmiede, Schlosser, Ahl- und Bohrschmiede Handwerksordnungen.¹ Die Sensenfabrication Waidhofens war im Mittelalter viel bedeutender als die Steyr.² Am Ende des 15. Jahrhunderts zählte man in Waidhofen 60 Klingenschmied- und 100 Messerermeister, 10 Nagelschmiede, 10 Sensengewerke mit mehr als 100 Knechten, 25 Werkstätten der Löt- und gewöhnlichen Schlosser, 26 Zirkelschmiede, 10 Ring- und Panzerstricker, 16 Bohrschmiede, 4 Nadel- und Drahtwerkstätten.³ Allein von einer Gattung, den Meissner Sensen, wurden 8000 Stück jährlich erzeugt.⁴ Allerdings war damals die Industrie Waidhofens auf ihrem Höhepunkt angelangt. Die vollständige Verdrängung der Stadt vom Eisenverlag, die Zulassung nur eines einzigen welschen Hammerwerkes, die Einschränkung im Bezuge von Eisen und Stahl bei den Innerberger Hammerwerken sowie die ungünstige äussere und innere Lage der Stadt hatten einen starken Rückgang der Industrie zur Folge, wenn sich Waidhofen auch immer noch als Industriezentrum neben Steyr behauptete.⁵ Auch andere Orte des Ybbs-thales trieben Eisenindustrie, so erzeugte man in Ybbsitz be-

¹ Siehe oben S. 546, Anm. 1.

² 1386 November 30. Mauttarif für die Mautstätten an der Donau zwischen Ebelsberg und Sindelburg. ‚Wer segns fuert oder trägt von Waydhofen und andern enden, der geit von vier segenssen 1 §.‘ a. a. O. 90. 1524 Processacten wegen Errichtung neuer welscher Hammerwerke in Waidhofen. R. F. A.

³ Fries, Die Eisenindustrie der Stadt Waidhofen an der Ybbs. Blätter für Landeskunde von Niederösterreich 1870, 210. Derselbe, Geschichte von Waidhofen 38.

⁴ 1525. Acten über die Sensenausfuhr nach Freiberg. a. a. O.

⁵ 1590 März 28. Die niederösterreichische Kammer berichtet über das Eisenwesen an Mathias und schlägt unter anderem vor, die Stadt Waidhofen in kaiserlichen Besitz zu bringen, ‚bewust, dass die stadt und herrschaft Waydhofen gleich mitten des eysenwesens in Österreich ligt und durch die irrung, so zwischen stadt und herrschaft schwebt, die stadt nahe am untergang steht, was aber dem kammergut schaden thut, da disc stadt ein zimbliche mannschaft underhalten und an zoll, mäuth, ungeld etc. viel nutzen getragen hett‘. R. F. A. F. 18316. 1625. Der Rath von Waidhofen reicht seine Beschwerden betreffs des Eisenwesens bei der Haupteisencommission ein und klagt, viel hundert Schmiede hätten wegen des hohen Eisenpreises zugrunde gehen müssen. 1625 August 8. Der Eisenobmann Christoph Aggermann berichtet über das Verlangen der Eisengesellschaft und der Stadt Steyr um die Erlaubnis, etliche 100 Centner Scharsachstahl an Waidhofener Bürger zu verhandeln,

sonders Hacken,¹ in Opponitz Sensen, Sicheln und Strohmesser,² in Amstetten Sensen³ und in Ybbs Messer.⁴ Auch im Erlafthal trieb man Eisenindustrie. Da die dortigen Hämmer nur Innerberger Proviantsorten verarbeiteten, welche einen sehr geringen Procentsatz Stahl ergaben, so überwiegt in der Industrie die Verarbeitung des Weicheisens zu Blech, Pflugblech, Radblech, Hufeisen, Pfannen, ja auch Feuerwaffen. Doch erzeugte man auch Messer, Schwerter, Degen, Strohmesser, Hacken, Sicheln und Sensen. Die Hauptcentren der Industrie waren Gaming, Gresten, Scheibbs, Purgstall und Randegg.⁵ Weiters ist die Sensen- und Sichelfabrication von Türnitz und Hainfeld im Traisenthal zu nennen.⁶ St. Pölten trieb schon im 14. Jahr-

damit die neuentstandenen Blech-, Knittel- und Nagelschmiede und die Sensenhämmer, ‚so auf das wasser gericht sind‘, versorgt werden könnten. R. F. A. F. 18317.

¹ 1494 Mai 8. Ordnung der Meister ‚aller raucher, gesliffener und sucydunder arbeit gemainiglich, was den hamer und amposs berürt‘ zu Ybbsitz. Niederösterreichisches Landesarchiv, Kasten B, Lade 35, Nr. 3895. 1584. Gewichts- und Preisordnung für die Hackenschmiede zu Ybbsitz. R. F. A. F. 17392.

² Fries, Die Eisenindustrie von Waidhofen an der Ybbs, a. a. O. 238.

³ Siehe oben S. 569, Anm. 4.

⁴ Markenbriefe für Ybbser Messerer von 1508 Februar 10, 1515 August 1, 1517 Juni 17. Gemeindearchiv von Ybbs Nr. 16, 115, 122. Im Mauttarif von 1604 September 25. Siehe oben S. 544, Anm. 2 erscheinen Ybbser Messer.

⁵ Fries, Scheibbs und die Eisenindustrie des Oetschergebietes. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, Jahrg. 1878, 233 ff. 1453 März 9. Prior Niklas von Gaming vergleicht sich mit Georg Rabenast in Betreff einer Säge- und Schleifmühle bei Gaming, die jetzt dem Oswald Messerer gehört. Orig. k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. 1508 Februar 10. Hieronymus Heyfelder, k. öffentlicher Notar, beurkundet, dass Wolfgang Helfenberger von Purgstall für sich und seine Geschwister auf das Handwerkszeichen zu Gunsten des Philipp Glöckner, Messerer zu Ybbs, verzichtet habe. Gemeindearchiv von Ybbs, Nr. 115. 1574 März 1. Ordnung für den Proviandhandel. (Siehe oben S. 499, Anm. 4.) S. 103. 1584. Beschwerde der Wiener Eisenhändler. Siehe oben S. 555, Anm. 3. 1615 Januar 3. Bericht der niederösterreichischen Regierungs- und Kammerräthe Sebastian von Greussen zum Wald und Hansen Underholzer von Kranichberg über das Eisenwesen. R. F. A. F. 18317. 1623 April 24. Bericht über das Innerberger Eisen. F. M. Mayer, Das Eisenwesen in Eisenerz 1570—1625, a. a. O. 185. 1624 Februar 15. Die Hammer-, Huf- und Nagelschmiede von Scheibbs, Gaming und Gresten bitten um eine Satzordnung. R. F. A. F. 17392.

⁶ Fries, Scheibbs und die Eisenindustrie des Oetschergebietes, a. a. O. 238. 1556 Januar 14. Die niederösterreichische Kammer berichtet über die

hundert Klingenindustrie, die besonders am Wiener Markt eine grosse Rolle spielte.¹ Von den Orten an der Donau sind Melk² und Krems³ als Sitze einer bedeutenderen Eisen-, besonders Klingenindustrie zu nennen. Das Viertel unter dem Wienerwalde kommt für uns nicht in Betracht. Mit Ausnahme Wiens, wohin man auch das Innerberger Eisen auf der Donau brachte, wurde dort Eisen aus Vordernberg—Leoben verarbeitet. In Wien trafen Vordernberger und Innerberger Eisen zusammen. Auch hier hatte sich eine ausgedehnte Eisenindustrie entwickelt, über welche wir durch Feil⁴ und Uhlirz⁵ genau unterrichtet sind. Alle hier angeführten Gewerbe arbeiteten über den localen Bedarf hinaus. In Betracht zu ziehen sind dann noch die Huf- und Landschmiede, die vereinzelt in den Dörfern auf dem platten Lande sassen.

Die Versorgung aller dieser Handwerker in Oberösterreich und Niederösterreich mit Ausnahme des Viertels unter dem Wienerwald erfolgte mit Innerberger Eisen aus Steyr. Seitens der österreichischen Landesfürsten war man bestrebt, nur Eisen vom Erzberg in den beiden Ländern zum Verkaufe kommen zu lassen. Schon 1371 wird dies ausgesprochen und die Ein-

Beschwerde der Wiener Eisenhändler wegen des Ausfuhrverbotes auf Sensen, während doch aus den Werkstätten Steyr, Waidhofen, Krems und Hainfeld viel Eisen in die Türkei gehe. R. F. A. F. 17392. 1583. Die Generalsatzordnung verbietet den Hammermeistern Schwertschrot und Sensenknütteln zu erzeugen, weil dadurch die in Kirchdorf, an der Steyr, zu Neuzeug, Raming und um Steyr gelegenen und die den Sensenschmieden zu Hainfeld in Niederösterreich gehörigen kleinen Hämmer geschädigt würden. a. a. O.

¹ Schon 1324 gab es in St. Pölten eine Messererstrasse. Winter, Beiträge zur niederösterreichischen Rechts- und Verwaltungsgeschichte. X. St. Pölten. Blätter für Landeskunde von Niederösterreich 1892, 437. Die Messerer von St. Pölten gehören der Gottesleichnamszeche an. Auch die Klingenschmiede und Schleifer erhalten Ordnungen. So 1458 und 1494. Horawitz, Zur Geschichte des Zunftwesens in Niederösterreich. Blätter für Landeskunde von Niederösterreich 1876, 75 und 218.

² 1459 August 22. Friedrich IV. für Klingenschmiede, Schleifer und Messerer von Melk. Siehe oben S. 550, Anm. 6.

³ Die Messerer von Krems gehören der Gottesleichnamszeche an. Vgl. auch 1556 Januar S. 571, Anm. 6.

⁴ Feil, Beiträge zur älteren Geschichte der Kunst- und Gewerbethätigkeit in Wien. Berichte und Mittheilungen des Alterthumsvereines zu Wien III, 220 ff.

⁵ Siehe oben S. 546, Anm. 1.

fuhr von Eisen aus Böhmen und Bayern verboten.¹ 1540 wird abermals ein Einfuhrverbot auf ausländisches Eisen erlassen.² Auch die Einfuhr von Leobener Eisen wird nur in das Viertel unter dem Wienerwalde zugelassen und der Transport desselben über den Pyhrn und den Seeberg werden untersagt.³ Nur der Semmering war für das Leobener Eisen freigegeben, welches seine Niederlagen in Wiener-Neustadt und Wien hatte.⁴

Da Steyr allmählich das Monopol auf den Eisenbezug in Innerberg bekam, so lag auch der Verkauf des Innerberger Eisens ganz in seinen Händen. Im 12. und 13. Jahrhundert hatte Waidhofen noch die Berechtigung zum Eisenhandel, das Verbot aber, mehr Eisen zu beziehen, als man in der Stadt verarbeiten könne, welches 1371 erlassen und später noch oftmals wiederholt wurde, beschränkte denselben auf den Verkauf der Handwerkswaren. Auch die Hammermeister von Weyer gaben die selbstständige Verführung ihrer Erzeugnisse wohl bald auf. Anderen in der Nähe des Erzberges liegenden Orten wie Kirchdorf wurde der Eisenhandel verboten. Steyr wurde und blieb der einzige Ort, wo Innerberger Eisen zu haben war.

Das Eisen wurde von den Eisenhändlern entweder in der Stadt selbst verkauft oder weiter transportiert, wofür sie als Bürger von Steyr mit Mautprivilegien nach allen Richtungen versehen waren.⁵ Wichtig war vor allem der Handel mit den

¹ 1371 April 22. Albrecht III. befiehlt seinen Amtleuten, „daz ir khain eysen weder von Behem oder von Payern durch unser lannd furen lasset, dann allain unser eysen von dem Eysenärzt, als es von alter herkhommen ist“. U. B. o. E. 8, 523, Nr. 528.

² 1540 März 10. Guarient, Codex Austriacus I, 317.

³ 1410 December 15. Siehe oben S. 529, Anm. 2. 1507 Januar 25. Max I. verbietet, das Leobener Eisen über den Pyhrn, an die Traun, über den Seeberg, Mariazell, Hainfeld und St. Pölten zu führen. v. Muchar, Geschichte von Steiermark 8, 229. Desgleichen 1512 September 10. A. M. I. IV. D 7. 1514 August 22, ebenda und 1517 September 12, ebenda, 1559 Februar 4. Siehe oben S. 566, Anm. 1. 1620 Mai 10. Ferdinand verbietet, das Innerberger Eisen auf anderen als den zulässigen Strassen zu führen und das Vordernberger, Mariazeller und Waldensteiner Eisen über den Seeberg, Hohenberg, Hainfeld, St. Pölten, Krems, Hollenburg und nach Böhmen oder über den Pyhrn zu verfrachten. R. F. A. F. 17392.

⁴ Preisordnungen von 1544 August 18, 1560 Januar 1, 1564 December 10 und 1574 April. Ordnung für den Verschleiss des Leobener Eisens. Lempe, Magazin für Bergbaukunde VII, 84.

⁵ Stadtrecht von Steyr 1287. Ueber die Handelswege und die Mautstätten an denselben siehe unten.

anderen oberösterreichischen Städten. Schon im 14. Jahrhundert können wir anlässlich der Handelsbeziehungen der oberösterreichischen Städte untereinander die Anfänge einer landesfürstlichen Wirtschaftspolitik nach territorialen Gesichtspunkten bemerken. Die oberösterreichischen Städte Wels, Linz, Enns, Freistadt und Steyr hatten sich gegenseitig das Recht gewährleistet, dass ein Bürger dieser Städte in den anderen wieder nur an Bürger verkaufen dürfe.¹ Die Bürger der genannten Städte übernahmen also den Verkauf des Eisens an die Handwerker innerhalb ihrer Heimatstadt und in der Umgebung derselben und waren auch am Eisenhandel ins Ausland beteiligt. Für Enns hatten die Steyrer Mautprivilegien schon im Stadtrecht bekommen. Die Ennsler trieben selbst Eisenhandel und wollten 1483 die Steyrer zwingen, ihr Eisen in Enns niederzulegen. In dem darauf sich entspinnenden Streit siegten die Steyrer, wurden von der Maut in Enns ganz befreit und als einzige rechtmässige Mautstätte Ebelsberg anerkannt.² Von da kam das Eisen nach Linz. Linz war privilegierte Legstatt im Donauhandel. Der Linzer Jahrmarkt, den besonders viel oberdeutsche Kaufleute besuchten, war schon im Mittelalter für Steyr von grosser Bedeutung.³ Wels beteiligte sich ebenfalls

¹ 1382 December 27, Steyr. Albrecht III. bestätigt diesen Brauch. Cop. k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv Wien. Auch sonst erscheinen diese oberösterreichischen Städte als eine abgeschlossene Gruppe im Handel. Sie haben gemeinsame Privilegien im Handel mit Venedig (siehe unten) und dieselben Mautansätze an der Maut zu Wien. Nach 1320. Bestimmungen über die Burgmunt in Wien. Tomasek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien 90. „Ist, daz ein Steirer oder ein Welser oder ein Linzer oder ein Enser oder ein Vreinsteter oder, swer ob der Ens gesezzen ist, herin icht fuert, der geit von dem wagen 2 phennig, iz sei leineins oder wolleins oder welcherlei iz sei.“ Desgleichen die Bestimmungen über die Wassermunt (ebenda 95) und über den inneren Zoll, ebenda S. 96.

² 1483 April 30. Friedrich IV. setzt den Zoll, den die Ennsler für einen Centner Eisen zu leisten haben, auf 4 S fest. Oberleitner, Die Stadt Enns im Mittelalter, a. a. O. 135. Urkunden ddo. 1483 Juni 14 (Oberleitner, a. a. O. 136) und 1483 September 1. Friedrich IV. befiehlt seinem Landeshauptmann in Oberösterreich, Bernhard von Schroffenberg, den Streit zwischen Enns und Steyr wegen der Strasse von Steyr nach Ebelsberg zu schlichten. Archiv des Museums Francisco-Carolinum zu Linz.

³ 1423 März 19. Albrecht V. theilt den geistlichen Grundherren des Landes ob der Enns mit, dass auf ihren Gründen an der Donau ungewöhnliche Ladestätten seien, und bestimmt, dass von alters bis Linz nur Legstätten zu Mauthausen und Enghagen seien. C. R. F. A. F. 17392 (liegt bei

rege am Eisenhandel,¹ und Freistadt war Stapelplatz für alle nach Norden gehenden Waren und vermittelte den Eisenhandel nach dem südlichen Böhmen.²

Auch der Eisentransport nach Niederösterreich erfolgte auf genau festgesetzten Strassen über bestimmte Städte, welche Freiheiten für den Eisenbezug aus Steyr, eine Eisenniederlage und landesfürstliche Mautstätten hatten und die Versorgung der Handwerker ihrer Umgebung mit Eisen besorgten. Das Eisen gieng von der Ennsmündung die Donau hinunter über Ybbs,³ Melk,⁴ Emmersdorf, Krems und Stein,⁵ Tulln, nach Wien.⁶ Waidhofen holte einen Theil seines Eisenbedarfes aus Innerberg selbst, das Uebrige aus Steyr. Auf der Donau erfolgte der Eisentransport ebenfalls in Verbindung mit dem Holzhandel. Das zum Verkaufe bestimmte Holz wurde zu Flüssen zusammengefügt, das Eisen darauf verladen und beide dann in ihren Bestimmungsorten verkauft. Der Holzhandel Steyrs war besonders

1604 Landtagsverhandlungen). 1441 Juni 8. Friedrich IV. befiehlt den Bürgern von Enns, den Bürgeru von Steyr, wenn sie zum Jahrmarkt nach Linz ziehen, keine Maut abzuverlangen. Oberleitner, a. a. O. 114, Nr. LXXX.

¹ 1460 Juni 27. Albrecht VI. befiehlt den Bürgern von Steyr und Wels, den Gang des Eisenhandels in Oberösterreich in den herkömmlichen Strassen festzuhalten. Stadtarchiv Steyr.

² Wirmsberger, Regesten aus dem Archive von Freistadt. A. Ö. G. 31, 329. Maade, Handelsgeschichte von Freistadt. 11. Jahresbericht des k. k. Staatsgymnasiums zu Freistadt in Oberösterreich. Freistadt 1881, 61.

³ 1287, Stadtrecht von Steyr. a. a. O. 1377 Mai 7. Albrecht III. und Leopold III. verleihen der Stadt Ybbs verschiedene Freiheiten, darunter: ‚Item die vorgeantent unnsere burger von Ypps sullen und mugen auch von Steyr eysn furen . . . auf dem wasser und lande unbehindert.‘ Orig. Gemeindecarchiv von Ybbs. Nr. 3. Chmel, Oesterreichischer Geschichtsforscher I, 14. Bestätigungen Albrecht V. von 1419 November 8, Ferdinand I. von 1552 August 31, Maximilian II. von 1565 März 24, Rudolf II. von 1583 Juni 24, Mathias von 1612 März 29, Ferdinand II. von 1621 September 22. Ebenda.

⁴ 1287, Stadtrecht von Steyr. 1478 Mai 27. Friedrich IV. verbietet, von den Steyrer Bürgern bei Melk mehr als 16 S . Maut zu verlangen. Chmel, Monumenta Habsburgica. I, 2, 662.

⁵ Schon im 12. Jahrhundert erscheint Eisen als Handelsartikel im Mauttarif von Stein. Forma minoris mutae in Stein, wie sie zur Zeit Herzog Leopolds eingehoben wurde. Rationarium Austriae. Rauch, Scriptor. rer. Austr. II, 108. 1287, Stadtrecht von Steyr.

⁶ Ebenda. Nach 1320. Mauttarife für die oberösterreichischen Städte siehe oben S. 571, Anm. 1.

mit Wien sehr rege.¹ Doch erfolgte der Transport auch auf Schiffen.² Die Steyrer hatten Mautprivilegien auf diesen Wegen³ und wurden auch sonst so viel als möglich vor Hindernissen und Erschwerungen geschützt.⁴ Auf diese Weise vollzog sich der Eisenhandel für die localen Bedürfnisse in den Grundzügen schon seit dem 13. Jahrhundert. Waren die Gebiete südlich der Donau mit Niederlagen reichlich bedacht, so fehlten dieselben im nördlichen Theile von Niederösterreich, wo allerdings auch keine bedeutendere Eisenindustrie betrieben wurde. Die Versorgung dieser Gebiete erfolgte wohl von Emmersdorf, Krems und Enns aus. Auch hören wir von der Aufrichtung von Eisenkammern in den kleineren Orten schon im 15. Jahrhundert.⁵

Die Zunahme der Eisenproduction und die Vermehrung der Werkstätten im 16. Jahrhundert bewirkten, dass man den ganzen Eisenhandel in Ober- und Niederösterreich in festere Formen brachte, wie dies ja auch beim Salzhandel geschah. In den Preisordnungen kommen diese schon klar zum Ausdruck.⁶ Als einzige Verlagstadt erscheint wie bisher Steyr. Zum Zwecke des Eisenverkaufes ist das ganze nieder- und ober-

¹ 1331 April 30. Siehe oben S. 532, Anm. 4. 1453 August 27. Ladislaus erlässt eine Ordnung für das Ausmass, unter welchem die Holzstämme in Wien verkauft werden sollten, da aus der Herrschaft Steyr Holz gebracht worden sei, welches nicht die rechte Länge habe. Lichnowky 8, S. CXXIV, Nr. 1826^b. 1514 März 22. Maximilian I. befiehlt, dass die „flezer“ (Flösser) von Steyr, die das Holz nach Wien führen, die Stämme in Wien beschauen lassen sollen. A. M. I. IV D 7. Ortsprivilegien Oberösterreich. 1567 Mai 5. Die niederösterreichische Kammer berichtet, die Steyrer könnten die Wiener Eisenkammer nicht mit Eisen versehen, weil es ihnen an Flossholz fehle. R. F. A. F. 17392.

² Jedenfalls schon seit der ältesten Zeit. Für den Eisentransport ist uns eine Ordnung von 1568 Juni 5 erhalten. Die Schifflente müssen zu Enns alles Eisen in Empfang nehmen und die Donau hinunterführen. Für 1 Centner bekommen sie bis Krems 15 ₤., bis Wien 20 ₤. R. F. A. F. 17392.

³ Siehe oben S. 575, Anm. 4—6.

⁴ 1381 December 21. Albrecht III. verbietet, gegen die Bürger von Steyr das Recht der Grundruhr anzuwenden. Preuenhuber, 63.

⁵ 1469 wird in Raabs in Niederösterreich eine Eisenkammer errichtet. Winter, Niederösterreichische Weisthümer II, 236.

⁶ Siehe oben S. 517, Anm. 1. Vgl. ausserdem die Ordnungen von 1564 December 10 (siehe oben). 1605. Stadtarchiv Steyr. 1626 April 20. A. M. I. Patente.

österreichische Industriegebiet in Bezirke aufgetheilt, deren Versorgung durch landesfürstlich privilegierte ‚Legorte‘ erfolgt. Als solche erscheinen in Oberösterreich Enns, Linz, Wels und Freistadt,¹ in Niederösterreich Emmersdorf, Krems und Stein und Wien für das in den welschen Hämmern verarbeitete Innerberger Halbmasseisen. Eine selbstständigere Stellung nahmen Waidhofen an der Ybbs, welches einen Bezirk von drei Meilen im Umkreis um die Stadt versorgte,² und die Proviantbezirke ein. Das hier in den Zerrennhämmern erzeugte Stangen- und Zaineisen und Blech hatte in Scheibbs, Gresten und Purgstall seinen Hauptverlag und als Legorte Melk, St. Pölten und Wien. In Scheibbs wurde ausserdem eine Eisenkammer errichtet.³ Erinnern wir uns, dass die Niederlagen für das Vordernberger Eisen Wiener-Neustadt und Wien waren, so haben wir ein Bild, wie der Eisenhandel in den beiden Erzherzogthümern im 16. Jahrhundert und in der Folge sich vollzog. Diese landesfürstlich privilegierten Legorte sind ihrem Wesen nach nur Centren zur Versorgung der Handwerker ihres Gebietes. Von den Befugnissen der Verlagstadt Steyr unterscheiden sich die ihrigen dadurch, dass die Eisenhändler von Steyr berechtigt waren, in sämtlichen Legorten ohne Rücksicht auf die bestehenden Vorrechte der ansässigen Bürger das Eisen direct an die Consumenten zu verkaufen, während die Eisenhändler der Legorte auf den Eisenbezug in Steyr und bei den Steyrer

¹ Gmunden tritt wie im Mittelalter so auch jetzt zurück. 1570 hatte es nur zwei Schmiede. (1570 Juli 23. Gutachten des Rathes von Gmunden siehe oben S. 568, Anm. 3). Die Eisenversorgung des Salzkammergutes erfolgte zum grössten Theil von Leoben aus. 1539 Februar 28. Instruction für die Eisencommission siehe oben S. 476, Anm. 2. 1552 März 10. Die Beamten der Sudwerke in Hallstatt bestellen durch den Rath in Leoben Eisenzeug. Urkunden des Museums in Leoben. Durch den südwestlichen Theil von Oberösterreich führte eine zum Transport des Leobener Eisens benützte Strasse über Aussee, Hallstatt und den Wolfgangsee nach Salzburg. 1567. Acten über die Errichtung einer Eisenniederlage in St. Wolfgang. R. F. A. F. 18315. Da aber eine Strasse, auf der man Innerberger Eisen transportierte, auch über Vöcklabruck führte (1545 August 21. Die niederösterreichische Kammer befiehlt den Mautnern von Vöcklabruck, Linz und Engelhartzell, die Ausfuhr von Innerberger Klobeisen zu hindern. Ebenda), so dürfte auch dieses ins Salzkammergut gekommen sein.

² Siehe oben S. 528.

³ 1571 März 1. Proviantordnung. Siehe oben S. 499, Anm. 4.

Eisenhändlern beschränkt waren.¹ Die Steyrer empfangen das Eisen stets aus erster Hand und konnten es daher auch billiger verkaufen, weshalb selbst in den Legorten bei ihnen, wenn sie dort erschienen, grössere Nachfrage sein musste, als bei den ansässigen Eisenhändlern. Ganz gleich war auch das Verhältnis von Scheibbs, Gresten und Purgstall zu ihren Legorten. Wenn einzelne dieser Städte, wie Krems, Freistadt und Wien für den Handel ins Ausland erhöhte Bedeutung gewannen, so entspringt dies nicht ihrer Stellung als Legorten zur Versorgung des localen Marktes, sondern anderen Umständen, die wir später erörtern wollen. Im Laufe des Jahrhunderts entstanden auch in anderen Orten Eisenniederlagen, so in Ardacker, Pöchlarn, Weissenkirchen, Spitz, Tulln, Korneuburg und Stockerau. Doch werden sie von der Regierung nicht anerkannt und ihre Auffassung verfügt.²

Die Preise des Eisens in den einzelnen Legorten werden unter Anrechnung der Transportkosten und des Einkaufspreises in den Preisordnungen genau festgelegt. Zwischen den Preisen bei den Steyrern und bei den ansässigen Eisenhändlern besteht ein Unterschied von ungefähr einem Schilling.

Der Eisenhandel wurde in allen diesen Legorten ebenfalls von Privathändlern geführt, die nicht besonders zahlreich waren. So waren um 1570 in Enns nur zwei, in Linz und Wels drei bis vier,³ in Wien 1615, allerdings unter besonders schlechten Verhältnissen, nur zwei bis drei Eisenhändler.⁴ Diese gaben, um sich das Vorkaufsrecht in Steyr und bei den Steyrer Eisenhändlern zu sichern, denselben Vorschüsse, wofür sie dann jährlich eine bestimmte Menge Eisens erhielten, so dass auch hier der Handelsverkehr sich meist auf feste Verträge grün-

¹ Siehe oben S. 576, Anm. 6. 1604. Verhandlungen des oberösterreichischen Landtages. Die Bürger von Linz machen der Stadt Steyr das Recht des Eisenverkaufes an die reichsdeutschen Kaufleute in Linz streitig. Sie werden aber abgewiesen mit der Begründung, Linz sei nur ein Legort zur Versorgung der Handwerker und keine Verlagstadt. R. F. A. F. 17392.

² 1565 November 14. Bericht der niederösterreichischen Kammer über die Errichtung einer Eisenkammer in Wien. Die Eisenversorgung Wiens werde durch diese unrechtmässigen Niederlagen gehindert. R. F. A. F. 17392. 1592. Bericht der zur Bestrafung unredlicher Eisenhändler von der niederösterreichischen Kammer ausgesendeten Commissäre. Ebenda.

³ 1570 Juli 23. Siehe oben S. 568, Anm. 3.

⁴ 1615 Januar 3. Siehe oben S. 571, Anm. 5.

dete.¹ Auch diese Privathändler führten die Versorgung der Handwerker nicht ordnungsgemäss, auch sie hatten im Gegensatz zur landesfürstlichen Regierung, welche gerade auf die Versorgung der Handwerker das meiste Gewicht legte, viel mehr Interesse an einem regen Absatz ins Ausland, weil dieser ihnen grösseren Gewinn bringen musste. Man plante daher auch die Einrichtung von Eisenkammern in diesen Legorten.² Doch kamen solche nur in Wien³ und Scheibbs⁴ zu Stande. Die Wiener Eisenkammer wurde aber bald wieder, am Ende des 16. Jahrhunderts, aufgelöst.⁵

Wie wir zu wiederholten Malen hervorgehoben haben, richteten die Eisenhändler ihr Hauptaugenmerk auf einen regen Absatz nach dem Auslande. Wegen seiner ausgezeichneten Qualität erfreute sich das Erzberger Eisen einer grossen Nachfrage, und gerne bezahlten die fremden Händler auch einen hohen Preis, um dasselbe zu erhalten.⁶ Es war natürlich, dass die Eisenhändler den Verkauf ins Ausland dem Absatz an die Handwerker vorzogen. Die Ausfuhrverbote, die deshalb von der Regierung auf Weicheisen, Sensenknüttel, Schwertschrot und Rohklingen erlassen wurden, erfolgten nicht blos zum Schutze der Steyrer, sondern auch der ganzen ober- und niederösterreichischen Industrie. Die Berühmtheit des Innerberger Eisens hatte andererseits auch zur Folge, dass man Eisen aus

¹ 1568. Bürgermeister, Richter und Rath berichten über den Eisenhandel nach Wien. Sie erklären, den Wiener Eisenhändlern kein Eisen geben zu wollen, da sie von ihnen keine Vorschüsse erhielten. R. F. A. F. 17392.

² 1565 Februar 22. Bericht der niederösterreichischen Kammer. R. F. A. F. 17392. Danach war die Errichtung von Eisenkammern in Linz, Wels, Enns, Freistadt, Melk, Krems und Wien geplant. 1566 Juni 19. Bürgermeister, Richter und Rath protestieren gegen die Errichtung einer Eisenkammer in Krems. Ebenda. 1568 März 15. Maximilian II. befiehlt, die Errichtung einer Eisenkammer in Linz zu verschieben, da man jetzt an einer allgemeinen Reform des Eisenwesens arbeite. Ebenda.

³ Acten betreffend die Errichtung einer Eisenkammer in Wien von 1565 October 23, 1565 November 14 und 1566 April 3. Instruction für die Wiener Eisenkammerer. Ebenda.

⁴ 1574 März 1. a. a. O. S. 499, Anm. 4.

⁵ 1615 Januar 3. Siehe oben S. 571, Anm. 5.

⁶ 1565 Juli 16. Der Vicedom von Steiermark erklärt, man könne ganz gut einen Aufschlag auf das Innerberger Eisen machen, die auswärtigen Händler würden immer noch froh sein, das berühmte Eisen zu bekommen. R. F. A. F. 18315.

anderen Bergwerken unter seinem Namen in den Handel brachte. Sehr schädlich war eine weitere Manipulation, die man in derselben Absicht unternahm. Man kaufte die ‚Kloben‘, das in den welschen Hämmern erzeugte Eisen, vor seiner Verarbeitung in den kleinen Hämmern auf, vermischte es im Auslande mit minderwertigem Eisen und verkaufte die daraus geschmiedeten Sorten als Innerberger Eisen. Daher wurde auch auf das Klob-eisen ein Ausfuhrverbot gelegt.¹ Politische Erwägungen trugen ebenfalls zur Erlassung eines solchen bei. In Kriegszeiten kam es vor, dass in den österreichischen Werkstätten erzeugte Waffen, besonders Schwerter und Sensen, in das Land des Feindes gelangten, oder dass demselben Eisen und Stahl zugeführt wurde, was natürlich eine Schädigung der österreichischen Interessen bedeutete, die man nicht dulden konnte. Wir finden daher Ausfuhrverbote auf Eisen und Waffen nach der Türkei,² ja auch nach den deutschen Handelsstädten, als am Anfange des 17. Jahrhunderts Innerberger Eisen in das damals dem Hause Habsburg feindliche Frankreich und England gelangte. Man gab in Steyr das Eisen nur an solche Kaufleute, die bescheinigen konnten, dass es nicht auf feindliches Gebiet gebracht werden würde. Für die oberdeutschen Kaufleute wurden diese Bescheinigungen von ihren Stadtoberkeiten ausgestellt. Erst dann erhielten sie Passbriefe, die für eine Lieferung bis zu 500 Centner von den Steyrer Behörden, von 500—1000 Centner von der niederösterreichischen Regierung und Kammer, für noch umfassendere von der Hofkammer ausgefertigt sein mussten.³ Die Beschränkung des Eisen- und Stahlverkaufes auf Stadt Steyr

¹ 1544 Juli 30. Ferdinand I. verbietet allen Hammermeistern und ihren Verlegern, an fremde Händler Klob-eisen zu verkaufen, was nur den Verkauf fremden Eisens, ‚darinn unser guet eysen vermischt und verarbeit wird‘, befördere. R. F. A. F. 18315. Desgleichen 1544 December 23. v. Muchar, Geschichte von Steiermark 8, S. 494. 1545 August 21. Siehe oben S. 577, Anm. 1.

² 1550 Juni 11. Ferdinand I. gestattet die Ausfuhr der Sensen von Wien nach Ungarn, über Raab, Komorn, auf der Theiss nach Wardein, Dobritz und Siebenbürgen nur, wenn die Kaufleute Bescheinigungen bringen können, dass selbe nicht auf türkisches Gebiet kämen. R. F. A. F. 17392. 1556 Januar 14. Siehe oben S. 571, Anm. 6.

³ Acten betreffs der Erlassung des Ausfuhrverbotes von 1603. R. F. A. F. 17392. 1604 April 28. Rudolf II. erlässt eine Verordnung wegen des Ausfuhrverbotes. Ebenda.

und die Legorte erleichterte die Beaufsichtigung der Eisenausfuhr.¹ Doch finden sich Anfänge einer staatlichen Grenzüberwachung schon im 16. Jahrhundert, als man die Mautämter von Vöcklabruck, Wels, Linz, Engelhartzell, die kaiserlichen Salzbereiter in Wolfsegg und Freistadt und die Mautämter in Schlesien damit betraute.²

Die wichtigsten Absatzgebiete des Erzberger Eisens waren die an Oesterreich grenzenden Länder des deutschen Reiches. Beherrschten schon zur Zeit der Anfänge der Ostmark die rheinischen und oberdeutschen Handelsstädte, besonders Regensburg den Donauhandel, so finden wir doch schon damals Spuren, dass auch die Bürger der österreichischen Städte ihrerseits mit ihren Waren in den genannten Handelsstädten erschienen und Käufe und Verkäufe abschlossen. Speciell den Bürgern von Steyr wird im Stadtrecht von 1287 ein jedenfalls schon lang ausgeübtes Recht bestätigt, dass sie in Regensburg einen Marktzoll von nur zwei Pfennigen zu entrichten hätten. Die Scheidung des Innerberger vom Vordernberger Eisen wird auch beim Handel ins Ausland durchgeführt.³ Von Rechtswegen waren

¹ Siehe oben S. 576. 1569. Maximilian verbietet, die Frummsorten in Krems und St. Pölten an böhmische Handelsleute zu verkaufen. R. F. A. F. 17392.

² Siehe oben S. 577, Anm. 1. 1563 März 15. Siehe oben S. 561, Anm. 1. Die Verführung von Eisen nach Russland soll an den schlesischen Grenzen verhindert werden. 1564 Juli 18. Thoman Kaiser von Ried bittet den Kaiser um einen Passbrief, da der Salzbereiter in Wolfsegg ihn mit einer Eisenuhr nicht hatte passieren lassen. R. F. A. F. 17392. 1565 Juli 16. Bericht des Vicedoms von Steiermark. Die Mautleute in Vöcklabruck, Engelhartzell und der k. k. Salzhändler in Freistadt sollen den neuen Aufschlag einheben. Ebenda. 1565 October 23. Die niederösterreichische Kammer berichtet, an den schlesischen Grenzen seien neue Mautstätten aufgerichtet worden, wo auch das Eisen aufgehalten werden könne. R. F. A. F. 17392.

³ 1507 Januar 10. Siehe oben S. 566, Anm. 1. 1559 Februar. Ebenda. Um 1570 Discurs eines Leobener Eisenhändlers über den Eisenhandel. Ebenda. Um 1570 Bericht des Rathes von Steyr über die Handelswege. F. M. Mayer, Das Eisenwesen in Eisenerz 1570—1625, a. a. O. S. 165 ff. 1580 Februar. Christoph Strutz, Landschreiber von Oberösterreich, bittet die niederösterreichische Kammer, in den alten Verzeichnissen des Steyrer und Engelhartzeller Mautamtes nachsehen zu lassen, wie viel Eisen vor dreissig bis vierzig Jahren ins Reich exportiert worden sei, und ob auch damals Augsburger und Ulmer Kaufleute sich in Steyr eingefunden hätten, da sie doch eigentlich zu Leoben gehören, und

dem Leobener Eisen Salzburg,¹ Tirol,² Bayern,³ Schwaben, der Breisgau und die Schweiz als Absatzgebiet vorbehalten, das heisst in dem Sinne, dass die Regierung, soweit es in ihrer Macht stand, es verhinderte, dass anderes österreichisches Eisen in diese Länder geführt wurde.⁴ Im allgemeinen galt der Grundsatz, dass die Länder südlich von der Donau dem Leobener, nördlich derselben dem Innerberger Eisen vorbehalten seien. Allerdings lag es nicht in der Macht der österreichischen Regierung, die Beachtung dieser Vorschriften allgemein durchzusetzen. Wir finden Ulmer und Augsburger Kaufleute hervorragend am Handel mit Innerberger Eisen betheilt,⁵ ja dieses kam auch nach Burghausen, Füssen, Nördlingen und Stuttgart.⁶ Schon am Ende des 13. Jahrhunderts, im 14. und 15. Jahrhundert hatte das Innerberger Eisen im Handel ein gewisses Uebergewicht über das Leobener erlangt.⁷ Es hatte eben durch

da von altersher in den Ländern südlich der Donau Leobener, nördlich derselben Innerberger Eisen verkauft worden sei. R. F. A. F. 17392. 1603 August 28. Bericht des Rathes von Steyr über die Eisenausfuhr. Ebenda.

¹ Vgl. für Salzburg und die anderen Länder S. 581, Anm. 3. Die Stadt Salzburg war in Leoben am Eisenhandel betheilt. 1537 gibt sie ein Darlehen zu Errichtung eines Rechens. R. F. A. F. 18315. 1567 Januar 10 protestiert der Erzbischof von Salzburg gegen eine Verlegung der Eisenniederlage vom Schober nach St. Wolfgang, welche den Eisenhandel nach Salzburg störe. Ebenda.

² Besonders die Bergwerke und Waffenfabriken. Siehe oben S. 530, Anm. 1.

³ Auch die Stadt München gibt 1537 ein Darlehen zur Errichtung eines Rechens. R. F. A. F. 18315. Der Herzog von Bayern und die Stadt München protestieren ebenfalls 1567 gegen die Verlegung der Eisenstrassen. Ebenda.

⁴ Vgl. S. 581, Anm. 3. 1552 Juli 4 wird der Transport des Kärntner und des steirischen Waldeisens nach Salzburg, Tirol und ins Reich verboten. Schmidt, Berggesetze III, 1, 417—419.

⁵ Siehe unten S. 584.

⁶ 1568. Verzeichnis des aus Steyr von April bis October geführten Eisens. (R. F. A. F. 17392.) Als Einkäufer erscheinen Nürnberger, Passauer, Deggendorfer, Augsburger, Ulmer, Regensburger, Straubinger, Amberger und Nördlinger Kaufleute. Verzeichnis des 1602 ins Reich verkauften Eisens. Ebenda. Als Einkäufer erscheinen Kaufleute aus Nürnberg, Regensburg, Passau, Ulm, Augsburg, Füssen, Stuttgart.

⁷ Schon das Verbot des Transportes von Innerberger Eisen über den Prebichl aus dem Jahre 1314, sowie die Preiserhöhung für dasselbe, wie sie 1448 erfolgte, beweisen dies. 1544 December 23 wird befohlen, in Vöckla-

Vermittlung der Stadt Steyr eine ausserordentlich günstige Verbindung mit dem Westen. Seine gute Qualität und insbesondere der grosse Procentsatz an Stahl errang ihm ferner das Uebergewicht über das in den oberdeutschen Bergwerken producierte Eisen, so über das von Sulzbach und Amberg in Franken, Weiden in der Oberpfalz, Hammerau in Bayern, Hütttau und Flachau in Salzburg und anderen Bergwerken.¹

Die wichtigsten Ausbruchstationen waren Vöcklabruck, Linz,² Aschach³ und Engelhartzell an der Donau.⁴ Die Hauptsorten für die Ausfuhr ins Reich waren Weicheisen und Scharsachstahl, der gesuchteste Artikel.⁵ Der grösste Theil des jährlich producierten Scharsachstahles wurde nach Deutschland geführt. Die Höhe des Exportes, an dem sich besonders die Gesellschaft des gestreckten Stahles betheiligte, betrug 11.000 bis 19.000 Centner. Daneben wurden ungefähr 4000 Centner Weicheisen und, obwohl dies mehrmals untersagt wurde, auch eine grosse Zahl von Sensenknütteln nach Deutschland exportiert.⁶

bruck und Engelhartzell einen höheren Aufschlag auf Innerberger Eisen einzuheben, damit es das Vordernberger nicht ganz überflüge. v. Muchar, Geschichte von Steiermark 8, 494. 1571 und 1603 wollte man abermals eine Action zu Gunsten des Vordernberger Eisens einleiten. 1603 August 28. Siehe oben S. 581, Anm. 3.

¹ 1527 Juni. Beschwerde des Rathes von Steyr über die neue Eisensteigerung. Er erklärt, falls man den Preis des Innerberger Eisens so hoch steigerte, würden die im Text genannten Eisenbergwerke die Oberhand gewinnen. R. F. A. F. 18315. 1565 Juli 16. Bericht des Vicedoms von Steiermark. Siehe oben S. 579, Anm. 6. Um 1570. Bericht des Rathes von Steyr. Siehe oben S. 581, Anm. 3. 1586. Libell der Verhandlungen des Eisenobmanns, des Innerberger Amtmanns und der drei Glieder des Eisenwesens von Juni bis Juli. Steiermärkisches Landesarchiv. Acten des Leobener Oberbergamtarchives XII. 11. 1624 Februar 12. Bericht der Abgeordneten der Eisenhändler an die Commission zur Ordnung des Provianthandels. R. F. A. F. 17392.

² Siehe oben S. 574, Anm. 3.

³ Schon im Stadtrecht von 1287.

⁴ Siehe oben S. 577, Anm. 1.

⁵ Siehe oben S. 519 ff.

⁶ Verzeichnis des 1568 aus Steyr geführten Eisens. 11.615 Centner Scharsachstahl, 4068·25 Centner Weicheisen. 1569 September 14. Bericht der niederösterreichischen Kammer. R. F. A. F. 17392. Jährlich werden 14.000 Centner Scharsachstahl und 4000 Centner Weicheisen exportiert. Verzeichnis des von 1595—1604 ins Reich geführten Scharsachstahles. 1595 19.480·5 Centner, 1596 17.355·5 Centner, 1597 17.377·75 Centner, 1598 11.666·75 Centner, 1599 13008 Centner, 1600 14.021·5 Centner, 1601

Schon im Mittelalter erscheinen die Bürger von Regensburg,¹ Nürnberg,² Passau³ und Frankfurt,⁴ im 16. Jahrhundert auch von Ried, Deggendorf, Vilshofen, Straubing, Amberg, Augsburg und Ulm in Steyr zum Einkaufe des berühmten Eisens und Stahles.⁵ Mit dem erworbenen Eisen trieben sie entweder Zwischenhandel oder sie versorgten die Handwerker ihrer Städte damit. Die Eisenarbeiter von Passau, Deggendorf, Vilshofen, Regensburg, Nürnberg, Augsburg und Ulm verarbeiteten grossentheils Innerberger Eisen.⁶

Von geringerer Bedeutung erscheint der Export von Handwerkswaren nach Deutschland. Immerhin verhandelte man doch Messer, Sensen und Kleinwaren dahin.⁷ Nürnberger

15.751 Centner, 1602 17.952 Centner, 1603 16.447 Centner, 1604 17.575 Centner. Ebenda. Wenn man bedenkt, dass höchstens 30.000–40.000 Centner Scharsachstahl jährlich erzeugt wurden, so repräsentieren diese Zahlen mehr als die Hälfte der jährlichen Production.

¹ Stadtrecht von 1287.

² 1489 starb in Steyr ein Nürnberger Kunz Horn, der viel Eisen- und Messerhandel betrieben hatte. Preuenhuber, 147.

³ 1517 März 10. Eisenordnung. a. a. O. 94. Die Bürger von Passau haben sich auf Anbringen ihrer Marktleute beklagt, dass Stahl und Eisen nicht so gut wie vor alters geschmiedet werde.

⁴ 1508 December 6. Maximilian schreibt an die Raitkammer von Innsbruck, sie möge nicht gestatten, dass auf der Frankfurter Messe Blech aus Eisenerz verkauft werde. David Schönherr, Urkundenauszüge aus dem Innsbrucker Statthaltereiarhive. Jahrbücher der Kunstsammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses II, 2, S. XXXIX, Nr. 918.

⁵ 1563 Februar 27. Bericht der niederösterreichischen Kammer über Gesuch der Augsburger Eisenhändler um Aufhebung des Ausfuhrverbotes. R. F. A. F. 17392. 1563 März 15. Siehe oben S. 561, Anm. 1. 1561 November 9. Bericht der niederösterreichischen Kammer über das Gesuch der Nürnberger, Augsburger und Passauer um Aufhebung des Ausfuhrverbotes. Ebenda. 1568. Verzeichnis. Siehe oben S. 582, Anm. 6. 1570 Juli 23. Bericht des Landeshauptmanns und Vicedoms von Oberösterreich über das Gesuch der Nürnberger, Passauer, Ulmer und Regensburger Eisenhändler um Zulassung zum Eiseneinkauf. Ebenda. 1602. Verzeichnis. Siehe oben S. 582, Anm. 6. 1604 November 12. Verzeichnis des Stahles, den die Eisenhandelsgesellschaft auf eigene Faust ins Reich führt. Ebenda.

⁶ Passau hatte schon im 14. Jahrhundert eine bedeutende Messerindustrie. Beck, Geschichte des Eisens II, 394.

⁷ 1466 November 13. Der Rath von Nürnberg bittet Kaiser Friedrich, eine Unterscheidung zwischen den Handwerkszeichen der Messerer von Nürnberg und Steyr zu geben, da beide im Handel in Conflict kämen. H. Petz, Urkunden und Regesten aus dem k. Kreisarchiv zu Nürnberg.

Kaufleute führten den Messerern Buchsbaumholz und Messing zu und erhielten dafür Messer.¹ Doch war dies für die Handelsbeziehungen der Stadt Steyr mit den deutschen Handelsstädten von geringerem Belang.

Der Hauptartikel war doch unverarbeitetes Eisen. Mitunter führten die Eisenhändler von Steyr dasselbe auf eigene Faust ins Reich, meistens aber kamen die reichsdeutschen Kaufleute selbst nach Steyr. Schon Bestimmungen im Stadtrecht von 1287 lassen auf den Aufenthalt fremder Kaufleute in Steyr schliessen.² In dem Masse, als der Wohlstand der Stadt am Ende des 15. Jahrhunderts sank, wuchs auch die Zahl der fremden Kaufleute, die sich, wie wir oben sahen, schliesslich des Verlages der Rad- und Hammerwerke bemächtigten. Schon früher, hauptsächlich aber, als die Innerberger Amtsordnung gegen den Eisenverlag durch Ausländer einschritt, siedelten sich viele von ihnen in Steyr an, erlangten das Bürgerrecht und führten als Bürger von Steyr den Verlag weiter. Der Verkauf des Eisens durch die Steyrer Eisenhändler erfolgte jetzt meistens nicht mehr in Steyr selbst, sondern am Linzer Jahrmarkt. Schon im Mittelalter war dieser, wie wir gesehen haben, von Bedeutung für den Eisenhandel. Für die Fahrt nach Linz zum Jahrmarkt waren die Bürger von Steyr von jeder Mautzahlung befreit.³ Der grösste Theil des für die oberdeutschen Handelsstädte bestimmten Eisens wurde in Linz verkauft⁴ und dort auch alle Lieferungsverträge abge-

Jahrbücher der Kunstsammlungen des Allerhöchsten Kaiserhauses X, 2, S. XXIV. Nr. 5710. 1524. Acten wegen Errichtung neuer Hammerwerke in Waidhofen. a. a. O. 1525. Acten betreffend das Ausfuhrverbot auf Sensenknüttel. 1527 Juni. Beschwerde des Rathes von Steyr gegen die neue Eisenpreissteigerung.

¹ Siehe oben S. 552, Anm. 5.

² *Tenebuntur autem hii, qui ferrum idem inde emptum abduxerint sive sint extranei sive cives mutam dare debitam et consuetam.* a. a. O.

³ 1441. Siehe oben S. 574, Anm. 3. 1524. Processacten wegen Errichtung neuer Hammerwerke in Waidhofen. a. a. O. 1526 Februar 22. Ferdinand verbietet dem Mautner und Mautgeschreiber von Linz, von den Steyrer Kaufleuten eine Maut zu erheben. A. M. I. IV. D 7. Ortsprivilegien Oberösterreichs.

⁴ Von den 17.392 Centnern Scharsachstahl, welche die Steyrer 1602 ins Reich liefern, verkaufen sie 16.484 Centner in Linz. Verzeichnis des 1595—1604 ins Reich verkauften Eisens. 1602. Verzeichnis a. a. O.

schlossen.¹ Der Ertrag des Verkaufes am Linzer Jahrmarkte war die wichtigste Einnahmsquelle für die Steyrer Eisenhändler.² Die Bürger von Linz selbst nahmen aber keinen besonderen Antheil am Eisenhandel. Der Handelsverkehr vollzog sich nur auf dem Jahrmarkte, währenddessen die Vorrechte der Bürger aufhörten. Sonst blieb das Niederlagsrecht von Linz gewahrt, für den Eisenhandel aber hatte es nur Bedeutung als Legort zur Versorgung der Handwerker, die durch drei bis vier Eisenhändler besorgt wurde. Einmal, im Jahre 1604, erhoben die Bürger von Linz Protest gegen diese Zurückdrängung, wurden jedoch abgewiesen.³

Die Geschäftsbeziehungen der Eisenhändler von Steyr mit den reichsstädtischen Kaufleuten erlangten bald feste Formen. Wenn auch nicht in allen Städten sich ein abgeschlossener Stand der ‚Steyrer Eisenhändler‘ bildete wie in Nürnberg,⁴ so wissen

¹ 1603 August 20. Bericht des Bürgermeisters, Richters und Rathes von Steyr über die Stahl- und Eisenausfuhr. Die reichsdeutschen Handelsleute hatten am letzten Linzer Jahrmarkt 30.000 fl. Darlehen gekündigt. R. F. A. F. 17392.

² 1537 vor August. Antwort des Rathes von Steyr auf das Darlehensgesuch des Kaisers. Siehe oben S. 533, Anm. 1. Die Steyrer erklären, kein Darlehen geben zu können, ohne den Ertrag des Linzer und Kremser Jahrmarktes zu kennen. Zur Zeit des Linzer Jahrmarktes werden die Eisenbeschauer bei den Hämmern angewiesen, den Beschau möglichst zu beschleunigen. 1683. Generalsatzordnung. 1586 Juni (siehe oben S. 583, Anm. 1.) erklären die Steyrer Eisenhändler, keinen Verlag vor Abschluss des Linzer und Kremser Jahrmarktes erstatten zu wollen.

³ Siehe oben S. 578, Anm. 1.

⁴ Sie dürfen nur Stahl aus Steyr führen und sind nicht verpflichtet, ein Hammerwerk zu besitzen, wie die eigentlichen Eisenhändler von Nürnberg, die auch anderes Eisen, besonders aus Amberg und Sulzbach, führen. Roth, Geschichte des Nürnberger Handels, Leipzig 1800—1802, 213. Einzelne derselben, wie Matthäus Praun und Georg Sumer, welche in Steyr als Eisenhändler erscheinen (1570 Juli 23, siehe oben S. 568, Anm. 3), sind auch bei Roth, 312 und 368 angeführt. Andere Nürnberger Häuser, die sich um diese Zeit am Eisenhandel in Steyr betheiligten, sind Bernhard und Georg Haller, 1602 Eberhard Wagner, Cornelius Vogel, Georg Heiss, Hans Gebhard, Paul Fürnbergerisch, Philipp Probst, Oswald Schierer, Hans Erb, Hans Legrandt, Michael Diener, Hans Landshuter. Ausfuhrverzeichnis. R. F. A. F. 17392. 1604. Kostentüberschlag eines Nürnberger Kaufmannes über den Einkauf von 300 Centner Scharsachstahl jährlich. Für einen Centner Scharsachstahl verlangt die Eisenhandlungsgesellschaft 5 fl., Maut und Zoll bis Nürnberg betragen 1 fl. 46 kr., der Fuhrlohn von Linz bis Nürnberg 2 fl., Factoreiunkosten 20 kr. Ein

wir doch, dass auch in Regensburg, Passau, Augsburg und Ulm bestimmte Häuser den Eisenhandel führten.¹ Durch Vorschussverträge mit den Eisenhändlern von Steyr, die zum Theil auch aus der Zeit stammen, als infolge des Verbotes des Rad- und Hammerwerksverlages durch Ausländer die Eisenhändler von Steyr für die Verlagsschulden der Rad- und Hammermeister Garantie leisten mussten, sicherten sie sich den Einkauf des Eisens, zu dem sie sich auch ohne Rücksicht auf den guten oder schlechten Gang des Eisenhandels verpflichteten.² Ihre Verlässlichkeit im Verlag der Eisenhändler wird stets gerühmt.³

Durch ihre Vermittlung kam das Innerberger Eisen und die Handwerkswaren nach Sachsen und Leipzig,⁴ nach Meissen,

Centner kostet ihm also 9 fl. Er kann ihn in Nürnberg um 10 fl. verkaufen. Da er sich aber verpflichtet hat, auch bei schlechtem Gang des Eisenhandels den Stahl zu kaufen, und ein Darlehen gegeben hat, so kann er nur auf 150 fl. Gewinn jährlich rechnen. R. F. A. F. 17392.

¹ 1570 Juli 23. Siehe oben S. 568, Anm. 3. In Ulm wurde der Eisenhandel bis 1549 von der Kaufleutezunft geführt, später aber freigegeben. Nübling, Ulms Kaufhaus im Mittelalter 104 ff. Aus Passau erscheint um 1570 Urban Stauber, aus Ulm Marx Neuprunner als Eisenhändler in Steyr. Sie alle erklären, schon ihre Eltern und Vorahnen hätten mit Steyr Eisenhandel getrieben. 1602 sind Wolf Eisenmann, Abraham Schlumberger, Georg Dienpfl, Christoph Weiss, Jakob Elsenhammer, Jakob Aichinger, Hans Gebhard, Wolf Härtinger, Georg Grünwald, Caspar Gichtl, Niklas Fletacher und Georg Rapfl aus Regensburg, Bartlmä und Elias Kuchler aus Augsburg und wieder ein Neuprunner aus Ulm am Eisenhandel beteiligt. Siehe oben S. 582, Anm. 6.

² 1563 Februar 27. Bericht der niederösterreichischen Kammer über die Bitte der Stadt Augsburg um Zulassung zur Eisenverföhrung. R. F. A. F. 17392. 1568 Juni 25. Beschwerde der Eisenhändler von Steyr gegen die neue Eisenpreissteigerung ebenda. 1568 November 9. Bericht der niederösterreichischen Kammer über das Gesuch der Nürnberger, Augsburger und Passauer Bürger um Zulassung zur Eisenausfuhr. Ebenda. 1570 Juli 23. Siehe oben S. 568, Anm. 3. 1603 Juni 29. Gesuch des Christoph Weiss aus Regensburg ebenda. 1603 s. Gesuch des Michael Diener.

³ 1590 März 28. Bericht der niederösterreichischen Kammer an Mathias über das gesammte Eisenwesen. R. F. A. F. 18316. 1604 Februar 7. Protest des Rathes von Steyr gegen Zulassung des Sigmund Fletacher aus Regensburg zum Eisenhandel. Er habe noch nie Verlag gezahlt wie die alten oberländischen Kaufleute, ‚so mit ihren eltern und ihnen lange gehandelt, die uns, so wie nirgends ausgewist, treuherzig gelichen haben‘. Sie seien manchen von ihnen 4000, 5000—10.000 fl. schuldig. R. F. A. F. 17392.

⁴ Darüber und über den gesammten durch die reichsdeutschen Handelsstädte vermittelten Absatz vgl. 1527 Beschwerde des Rathes von Steyr

Brandenburg, Pommern und Stettin, nach Preussen und Danzig,¹ nach Braunschweig, nach den Seestädten Hamburg, Lübeck² und Bremen, nach Köln, Frankreich, Antwerpen und Brüssel³ und über diese Seehäfen nach England, Spanien, Persien und Indien. Mitunter besorgten die Eisenhändler den Eisentransport selbst.⁴

Wichtig waren ferner die nördlichen und östlichen Absatzgebiete. Von Steyr giengen das Eisen und die Industriefabrikate nach Meissen, in die Lausitz,⁵ nach Böhmen, Mähren, Schlesien, Polen und Russland.⁶ Nach Meissen, besonders nach Freiberg, wurden Sensen exportiert, die schon in den österreichischen Werkstätten in der in Meissen gebräuchlichen

gegen die neue Eisenpreissteigerung. Siehe oben S. 489, Anm. 4. Um 1570, Bericht des Rathes von Steyr über die Eisenausfuhr. Siehe oben S. 581, Anm. 3. 1603 Mai 31. Ausfuhrverbot Rudolfs II. R. F. A. F. 17392. 1603 August 20. Bericht des Rathes von Steyr über die Eisenausfuhr ebenda. 1604 April 25. Wiederholung des Ausfuhrverbotes ebenda. F. M. Mayer, Schiedlbergers Aufzeichnungen, a. a. O. 27.

¹ Schon im 15. Jahrhundert findet sich steirisches Eisen am Markte von Danzig. Beck, Geschichte des Eisens II, 593.

² Ebenda 598.

³ 1496 September 28. Maximilian befiehlt der Regierung zu Innsbruck, nach Brüssel 10 Centner ‚leubisch‘ Eisen zu senden. David Schönherr, Urkundenauszug aus dem Innsbrucker Statthaltereiarhive. a. a. O. S. V, Nr. 552.

⁴ Ein Mitglied der Familie Händel ertrinkt im Meere bei Calais. Preuenhuber, 268.

⁵ 1525. Acten über das Ausfuhrverbot auf Sensenknüttel. 1545 erscheint ein Kaufmann aus Meissen in Steyr. 1545. Verzeichnis der Steyrer Eisenhändler. Siehe S. 540, Anm. 1. Der Absatz nach Meissen blieb bestehen, obwohl dortselbst auch Eisenbergwerke waren. 1570 August 15. Nach Bericht der niederösterreichischen Kammer war die Concurrenz der Eisenbergwerke zu Annaberg und zu Görlitz in der Lausitz gefährlich. Ebenda.

⁶ Mauttarif von Krems aus dem Jahre 1523. Oberleitner, Oesterreichisches Finanz- und Kriegswesen unter Ferdinand I. A. Ö. G. 22, 208. 1563 März 15. Siehe oben S. 561, Anm. 1. ‚Ein Grund der Theuerung des Eisens sei, dass dasselbe von Krems aus nach Mähren, Schlesien, Polen und unter die Moskowiter verführt werde.‘ 1564 wird Eisen nach Kuttenberg geliefert. Siehe S. 579, Anm. 1. 1565 October 23. Siehe S. 530, Anm. 3. 1568. Bericht des Rathes von Steyr über die Eisenausfuhr. Siehe S. 582, Anm. 6. 1587 April 13. Der Rath von Krems beschliesst, den Krakauer Kaufleuten, welche 90 Centner Stahl eingelegt haben, ein Niederlaggeld abzufordern. Kinzl, Chronik von Krems und Stein 169. 1604 Juni 2. Verzeichnis. a. a. O.

Form zugerichtet wurden.¹ Auch nach Polen und Russland giengen ausser Eisen und Stahl viel Sensen, Schwerter, Messer, Sicheln und Kleinwaren.² Der Handel in diese Länder erfolgte nicht durch die Bürger von Steyr selbst, sondern durch die Vermittlung von Freistadt, Krems und, allerdings in geringerem Masse, von Wien. Diese Städte waren Legorte zur Versorgung der Handwerker, im Aussenhandel aber erlangten sie die Stellung von Niederlagen des Steyrer Eisens, von denen aus dann selbstständig der Weiterverkauf erfolgte.

Freistadts Bedeutung lag im Eisenhandel in das westliche und südliche Böhmen, nach Meissen und in die Lausitz. Schon im Mittelalter hatte es eine Eisenniederlage, Stapelrecht und Strassenzwang auf alles durch Oberösterreich nach Böhmen geführte Eisen. Dieser Absatz wurde den Bürgern von Freistadt von den Steyrer Eisenhändlern vollkommen überlassen.³ Sie holten das Eisen selbst in Steyr ab⁴ und bezogen daneben noch in beschränktem Ausmasse Eisen aus Waidhofen.⁵ Ein Eisen-transport durch die Steyrer Eisenhändler nach Freistadt oder gar weiter fand selten statt.

Noch wichtiger für den Eisenhandel nach Böhmen, sowie nach Mähren, Schlesien, Polen und Russland war aber die Stadt Krems.⁶ Gleich dem Linzer war auch der Kremser Jahrmarkt eine Hauptverkaufsstelle des Innerberger Eisens und der Erzeugnisse der Eisenhandwerker.⁷ Auch ausserhalb dieses Zeitraumes brachten die Eisenhändler Eisen und Stahl nach Krems und verkauften dasselbe an die Bürger der Stadt.⁸ Der Eisenhandel war eines der wichtigsten Erwerbsmittel derselben.⁹

¹ 1525. Acten, betreffend das Ausfuhrverbot auf Sensenknüttel. a. a. O.

² Siehe vorige Anm. 1527. Beschwerde der Steyrer. S. 583, Anm. 1. 1556 Januar 14. Die Wiener Eisenhändler beklagen sich über das auf Sensen gelegte Ausfuhrverbot nach Ungarn, da doch über Polen viel mehr Sensen in die Türkei giengen. R. F. A. F. 17392.

³ 1452 Juni 5. Wirmsberger, Regesten aus dem Archive von Freistadt. a. a. O. 329. Maade, Handelsgeschichte von Freistadt 27.

⁴ Preisordnungen von 1544 und 1560. a. a. O.

⁵ 1501 Januar 18. Siehe S. 528, Anm. 1.

⁶ Siehe oben S. 576 ff.

⁷ Siehe oben S. 586, Anm. 2.

⁸ 1565 März 25—Juni 24. Siehe oben S. 540, Anm. 1.

⁹ 1566 Juni 19. Der Rath von Krems protestiert gegen die Errichtung einer Eisenkammer. Der Eisenhandel bringe den Bürgern noch den einzigen Gewinn. Der Weinhandel sei in den Händen der Prälaten,

Es bestand ein eigener Stand von Eisenhändlern daselbst, die den Zwischenhandel nach dem Osten vermittelten.¹ Im Jahre 1565 wurden allein bis Anfang Juli 9500 Centner Eisen und Stahl, 856 Centner Blech, 790 Pflugeisen und 15.000 Sensenknüttel, 1604 im Monate März 1598 Centner 37 Pfund Eisen und Stahl, jährlich also durchschnittlich 20.000 Centner in Krems verkauft, nach dem Handel mit den reichsdeutschen Kaufleuten die grösste Exportziffer.² Geradeso wie die reichsdeutschen Eisenhändler waren auch die Eisenhändler von Freistadt und Krems durch Verträge und Vorschusszahlungen mit den Bürgern von Steyr verbunden. Besonders die Kremser Eisenhändler werden als die sichersten Stützen des Eisenhandels bezeichnet. Die meisten Eisenhändler von Steyer waren ihnen einige tausend Gulden schuldig.³

Gegenüber diesen beiden Städten tritt die Bedeutung Wiens für den Absatz des Innerberger Eisens zurück. Der grösste Theil des nach Böhmen, Mähren, Schlesien, Polen und Russland verhandelten Eisens gieng über Krems und Freistadt.⁴ Nach Ungarn kam viel mehr Eisen aus Vordernberg und Leoben über Südsteiermark, die Mur und die Drau hinunter oder über den Semmering durch Vermittlung von Wr.-Neustadt und Wien.⁵ Soweit Wien in Beziehungen zu Steyr trat, geschah dies zum

die Stadt habe keinen Grundbesitz und sei auf den Eisenhandel, durch den man als Rückfracht Fische, Käse, Schmalz und gesalzene Fische über Böhmen, Mähren und Schlesien bekomme, angewiesen. R. F. A. F. 17392.

¹ 1566 September 30. Die niederösterreichische Kammer rath von der Errichtung einer Eisenkammer in Krems ab. Die Eisenhändler von Krems hätten sich erboten, ein eigenes Gewölbe zu halten, wo sie Eisen zur Vorsehung der Handwerker aufstapeln wollten. Ebenda.

² 1565 October 23. a. a. O. 1604 Juni 2. R. F. A. F. 17392.

³ 1568. Bericht des Rathes von Steyr. R. F. A. F. 17392. Sie könnten ohne Hilfe und Verlag das Wesen nicht erhalten und müssten von ihren Gegenhandelsleuten in Freistadt und Krems Geld auf Treu und Glauben nehmen. Die meisten Eisenhändler in Steyr seien ihnen etliche tausend Gulden schuldig.

⁴ Immerhin waren auch die Wiener in geringerem Masse daran bethelligt (Erlass der niederösterreichischen Kammer an den Rath von Wien wegen Aufrichtung der Eisenkammer. 1565 October 23, ebenda), wurden aber von Krems verdrängt. 1566 Januar 20. Beschwerde der Wiener gegen die Kremser Eisenniederlage. Ebenda.

⁵ Siehe oben S. 565, Anm. 1.

grössten Theil nur zur Versorgung des localen Marktes, der Handwerker in der Stadt,¹ weshalb die Wiener Eisenhändler den Steyrern auch keine Vorschüsse zahlten.² Die Regelung des Handels mit Proviantsorten bewirkte eine noch grössere Stockung in den Handelsbeziehungen zwischen den beiden Städten. Stahl-, besonders die besseren Sorten, bezog man wohl zum Theil noch aus Steyr, Weicheisen aber meistens jetzt aus Scheibbs, Gresten und Purgstall. Die Eisenkammer zu Wien verabfolgte fast nur Proviantsorten.³ Erst im 17. Jahrhundert wurden die Beziehungen mit Steyr wieder reger.⁴

Von um so grösserer Bedeutung war der Handel mit Messern und anderen Handwerkswaren zwischen Steyr und Wien. Selbst ein wichtiger Platz für die Fabrication von Eisenwaren, war Wien auch der Sammelpunkt aller Erzeugnisse des ober- und niederösterreichischen Industriegebietes, besonders für den Handel nach Ungarn. Schon frühzeitig hatte der Rath von Wien für die aus Nieder- und Oberösterreich kommenden Eisenwaren, besonders Messer, Specialbestimmungen getroffen.⁵ Im Mittelalter und im 16. Jahrhundert standen Wiener Bürger

¹ 1460 October 23. Protest des Wiener Rathes. S. 526, Anm. 2. 1561 December 3. Der Rath von Steyr erklärt, es sei schwer möglich, ‚die wienerisch eisen niderlag und auch sunst meniglich mit weichem eisen zu versehen‘. R. F. A. F. 17392. 1563 Februar 27. Der Rath von Wien spricht sich für das Ausfuhrverbot zu Gunsten der Handwerker aus. Ebenda.

² 1568. Bericht des Rathes von Steyr. S. 590, Anm. 3. In Wien haben sie kein Fürlehen und Vertreibung.

³ 1588 März 15 und 20. Bericht der Wiener Eisenhändler an die niederösterreichische Kammer. R. F. A. F. 18316.

⁴ 1605 Februar 11 Mandat an Freistadt a. a. O. erscheint Wien doch wieder als Niederlagsstadt.

⁵ 1368. Auf die Klage der Wiener Messerer, dass die Messerer aus anderen Städten und Märkten ihre Fabrikate unter dem Mantel nach Wien brächten und an die Kaufleute von Ungarn und Siebenbürgen verkauften, erlässt der Rath von Wien eine Ordnung für den Messerhandel (Ordnungsbuch f. 34. Auszug bei Uhlirz, Urkunden und Regesten aus dem Stadtarchiv von Wien I, a. a. O. S. LXXIX, Nr. 12747), der dann noch andere folgen, so 1428 März 16, (ebenda S. CLXV, Nr. 13817), 1481 August 17 (ebenda II, S. CXCVII, Nr. 15456) und 1513 Mai 6. A. M. Böhm, Verhandlungen bezüglich des Geschäftsbetriebes ausländischer Kaufleute in Wien und diesfällige Verordnung Kaiser Maximilians I. vom 22. Januar 1515. A. Ö. G. 14, 265.

mit Steyrer Messerern in Handelsverbindung.¹ Der Handel nach Ungarn, den Wien vermittelte, war für diese von grösster Wichtigkeit. Sie erzeugten eine eigene Gattung Messer, die nur für Ungarn bestimmt war, die ungarischen Messer.² Allerdings hatten die Steyrer am Wiener Markte unter der Concurrenz der anderen Industrieorte wie Waidhofen und St. Pölten viel zu leiden und wurden auch im 16. Jahrhundert von diesen überflügelt,³ bis dann der Niedergang dieser beiden Orte wieder das Gleichgewicht herstellte.

Ueber Ungarn giengen die Waren schon im Mittelalter nach Croatien und in die südslavischen Länder, sowie in die Türkei und nach Kleinasien.⁴ Wie bedeutend immerhin der

¹ 1421 September 6. Testament des Ruprecht Dorn, bei Uhlirz, a. a. O. II, S. CXLI, Nr. 13547, auszugsweise aus dem Ordnungenbuch f. 91. Ausserdem f. 91': 'item was man im ze Steir schuldig ist: von erst der Hesl messerer einen zentner wachs fur 9 *fl.* 60 *ſ.* und 25 wachs, davon hat er bezalt 6 *fl.* 30 *ſ.* und ist im besunder 200 messer mit seinem zeichen.' Am Anfang des 16. Jahrhunderts schliesst die Messererzunft von Steyr mit einem Wiener Bürger einen Vertrag auf jährliche Lieferung sämtlicher Messer ab. Preuenhuber, 196. 1584 s. d. Beschwerde der Wiener Eisenhändler über die schlechte Qualität der Sensen, Sicheln und Eisengeschmeide und über die Nagelschmiede von Steyr, Gresten, Gaming und Scheibbs. R. F. A. F. 17392. 1589 Juni 10. Acten über die Bestrafung des Messerverlegers Schwindenhammer aus Steyr, der 36 Läger Messer nach Wien geführt und bei der Maut am Rothenthurm nur 16 angesagt hatte. 1615 August 12. Mathias gibt ein Verzeichnis der Waren, die zwischen den beiden Jahrmärkten in Wien verkauft werden dürfen, darunter Steyrer und Waidhofener Messer. Guarient, Codex Austriacus II, 61.

² Siehe oben S. 546, Anm. 2.

³ 1481 August 17 wird blos für den Verkauf der Messer von Waidhofen und St. Pölten in Wien eine Ordnung erlassen. Uhlirz, Regesten aus dem Wiener Stadtarchive II, S. CXCVII, Nr. 15456. Als ein Grund des Niederganges des Messererhandwerkes wird 1507 die Concurrenz von Waidhofen und St. Pölten angeführt. Preuenhuber, 176.

⁴ 1507. Ursachen des Abnehmens des Messererhandwerkes. Preuenhuber, 178: 'Weil 1. die verhandlung der messer, so man die ungarische gattung nenne und über menschen gedennen von den ungarischen kauffleuten um pfeffer, mit den Rätzen wahr um wahre, nunmehr gantz abgenommen und zwar deswegen, weilen die strassen von Calecut mit dem pfeffer bekannt worden, dass nunmehr solche pfefferhandlung aus der Wallachey und Siebenbürgen, hier sowohl als zu Venedig gantz erlegen, dass die messer dahin nicht mehr in solcher menge können vertrieben werden.' 1527. Beschwerde des Rathes von Steyr. S. 583, Anm. 1. 1537 vor August, S. 533, Anm. 1. 1550 Juni 11, S. 580, Anm. 2 und 1556 Januar 14, S. 571, Anm. 6.

Orientalhandel auf diesem Wege gewesen sein muss, zeigt der Umstand, dass das Aufhören desselben durch die Auffindung des Seeweges nach Ostindien und durch die Türkenkriege von den Zeitgenossen als eine der Hauptursachen des Niederganges des Steyrer Messerergewerbes geschildert wird. Da auch die Ausführverbote auf Eisenwaren nach der Türkei den Absatz nach Ungarn immer mehr beschränkten, so erschafften auch die Handelsbeziehungen der Steyrer Handwerker und ihrer Verleger mit Wien.¹

Ebenfalls in Verbindung mit dem Orientalhandel erfolgte der Absatz der Eisenwaren nach Venedig. Wie für alle süd-deutschen Städte, so war auch für Steyr der Handel mit Venedig von der grössten Bedeutung. Schon vor Ertheilung des Stadtrechtes im Jahre 1287 besaßen sie Mautprivilegien auf den Strassen, die nach Venedig führten.² Die fünf oberösterreichischen Städte hatten besondere Vorrechte im venetianischen Handel. Sie hatten das Privilegium, allein die Strasse, die über den Pyhrnpass, Rottenmann, Judenburg, Zeiring, Neumarkt und St. Veit nach Villach und von dort weiter nach Venedig führte, benützen zu dürfen,³ und besondere Mautsätze in den landesfürstlichen Mautstätten.⁴ Dies änderte sich auch im 16. Jahrhundert nicht. Als ein regelmässiger Schiffsverkehr auf der Enns eingerichtet wurde, benützten die Kaufleute diesen zum Transport venetianischer Waren von und bis Hieflau.⁵ Der Handel mit den in

¹ S. 590.

² 1340 August 10. Rudolf und Rudolf Otto von Liechtenstein, Hauptmann in Friesach, bestätigen die Urkunde König Rudolfs I. betreffend die Mautzahlung der Bürger von Steyr in Kätzling bei Zeiring. U. B. o. E. 6, 342, Nr. 336. Im Stadtrecht von 1287 erhalten die Steyrer ermässigte Mautsätze in Klaus am Pyhrnpass, in Rottenmann und Kätzling.

³ 1351 Juni 30, Steyr. Albrecht II. befiehlt, die Bürger von Steyr in der Benützung der Strasse über Zeiring zu schützen. Rauchpuech f. 6'. 1361 December 6. Rudolf IV. desgleichen für alle oberösterreichischen Städte. Lichnowsky, 4, S. DCVII, Nr. 313. 1370 November 30. Albrecht III. desgleichen. U. B. o. E. 8, 495 und 1386 December 6. Lichnowsky, 4, Nr. 2029.

⁴ Siehe S. Anm. 2. 1348 Juni 17. Oberleitner, Die Stadt Enns im Mittelalter, a. a. O. 77, Nr. XVII. 1487 Mai 5. Chmel, Monumenta Habsburgica I, 2, 64. 1496 October 4. Maximilian I. befiehlt dem Mautner von Zeiring, von den Steyrer Bürgern keinen ungebührlich hohen Zoll zu erheben. Stadtarchiv Steyr.

⁵ 1583. Generalsatzordnung. 1586 Juni. Libell der Verhandlungen des Eisenobmannes etc. a. a. O.

Venedig eingekauften Waren, welche besonders in Erzeugnissen des Orients bestanden, war in Oberösterreich und in den angrenzenden Theilen Niederösterreichs nur den Städten Gmunden, Wels, Linz, Freistadt und Steyr gestattet. Die Bürger von Waidhofen durften nur den Bedarf ihrer Stadt und des dazu gehörigen Dreimeilenbezirkes in Venedig einkaufen.¹

Unverarbeitetes Innerberger Eisen wurde höchst selten dorthin gebracht. Der Absatz nach Italien war dem Vordernberger, Hüttenberger und krainischen Eisen vorbehalten.² Dagegen wurde ein grosser Theil der im ober- und niederösterreichischen Industriegebiete besonders in Steyr erzeugten Handwerkswaren nach Venedig geführt. Auch hier verursachte die Entdeckung des Seeweges nach Ostindien eine grosse Störung, welche die Eisenindustrie Steyrs empfindlich schädigte.³ Doch wurden die Handelsbeziehungen auch weiterhin aufrechterhalten und dauerten im 16. und 17. Jahrhundert fort.⁴

Der Handel mit Venedig wurde zum Theil von den Eisenverlagshäusern geführt,⁵ doch gab es auch Kaufleute, die blos den Vertrieb der Eisenwaren nach Venedig und den Verkauf der dort eingekauften Artikel betrieben und venetianische Händler hiessen.⁶ Sie waren zugleich wohl meistens Handwerksverleger. Auch Venetianer selbst kamen nach Steyr und kauften bei den

¹ 1372 December 23. Albrecht III. verbietet den Bürgern von Waidhofen, ausserhalb der Stadt mit venetianischen Waren Handel zu treiben. U. B. o. E. 8, 627. 1389 December 21. Albrecht III. befiehlt dem Stadtrichter von Steyr, genau darüber zu wachen, dass alles Eisen und alle venetianischen Waren nach Steyr an die Mautstätte gebracht würden. v. Muchar, Geschichte von Steiermark 7, 39. 1410 December 15. Siehe oben S. 529, Anm. 2. 1430 Februar 19 wie 1389 December 21. Raupuch f. 13. 1501 Januar 18, S. 528, Anm. 1. 1568, S. 528, Anm. 6.

² S. 566.

³ S. 592, Anm. 4. 1527. Beschwerde der Steyrer. S. 583, Anm. 1. 1537 vor August, S. 583, Anm. 1.

⁴ 1526. Die Stadt Steyr beklagt sich am Generallandtag von Augsburg, dass die Dörfer auf dem platten Lande, wie Steinbach und Kremsmünster, nach Venedig Handel trieben, und dass die Mautgebühr ungebührlich gesteigert werde. S. 583, Anm. 1. 1542, 1579, 1580. Mautbücher von Judenburg. Steiermärkisches Landesarchiv. Abth. I, Sect. Judenburg, Serie III, Fasc. 7, Heft 44. 1583. Generalsatzordnung.

⁵ So von Gromatschmied (Preuenhuber, 258), Gutbrodt (ebenda 232), Händel (ebenda 268).

⁶ Hieronymus Zuvernumb stirbt auf der Reise nach Venedig. Preuenhuber, 275. 1583. Generalsatzordnung.

Handwerkern ein.¹ Viele Anzeichen weisen auf einen regen Verkehr.² In Venedig selbst wohnten die Steyrer Kaufleute im Fondaco dei Tedeschi, wo sie an der Schwabentafel sassen. Zu den oberdeutschen Städten, welche sich im 17. Jahrhundert die alleinige Berechtigung zum venetianischen Handel anmassten, gehörte auch Steyr.³

Der Handel der Stadt Steyr mit Ungarn und Venedig bestand also nur im Absatze von Handwerkswaren und stand überhaupt nicht in directem Zusammenhange mit dem Verlage der Rad- und Hammerwerke, war auch nicht ausschliessliches Monopol der Eisenhändler. Dagegen herrschte, wie wir gesehen haben, eine enge Verbindung zwischen dem Rad- und Hammerwerksverlage und dem Verkauf des Eisens und Stahles an die Handwerker und Eisenhändler der Legorte, an die reichsdeutschen Kaufleute und an die Eisenhändler von Krems und Freistadt, welche den Verschleiss des Innerberger Eisens nach Norden und Osten vermittelten. Sie werden als ‚Gegenhändler‘ bezeichnet und waren in einer mehr oder weniger festen Verbindung mit den Steyrer Eisenhändlern. Mit ihrer Unterstützung führten diese den Verlag. Der Gewinn, den der Eisenverschleiss abwarf, musste bei ungestörtem Gange des Handels ein beträchtlicher sein. Allerdings war er durch die Preisordnungen beschränkt, welche den Eisenhändlern einen ‚bürgerlichen‘ Gewinn von nur einem Schilling bei einem Centner gestatteten.⁴ Mit Einrechnung der Spesen veranschlagen die Eisenhändler den Ertrag des Eisenhandels auf 3–6⁰/₀, allerdings in einer Eingabe an die niederösterreichische Kammer,

¹ 1645 Juni 2. Ferdinand III. entscheidet den Streit zwischen den Messerern von Steinbach mit den Steyrern wegen des Verkaufes an die Venediger, für dessen Monopol die Steyrer ein Privileg vom Jahre 1439 vorweisen. A. M. I. Gewerbeprivilegien.

² Ein Kappenfuss heiratet eine Venzonerin. Preuenhuber, 180. Zahlreiche Angehörige der Steyrer Kaufmannsgeschlechter weilen in Venedig, siehe S. 594, Anm. 5. Der Aufenthalt eines Pfefferl (1544) und eines Zuvernumb in Venedig ist bezeugt. Der Begründer des Handelshauses Fenzl, Achatz F., war vor 1531 Factor in Venedig. Preuenhuber, 274, 275 und 292.

³ Simonsfeld, Der Fondaco dei Tedeschi II, 143 und 169.

⁴ Preisordnungen von 1544, 1560 und 1564, a. a. O. 1568 Juni 25. Beschwerde der Eisenhändler gegen eine neue Preissteigerung. R. F. A. F. 13297.

welche gegen eine geplante Preissteigerung bei den Rad- und Hammerwerken Stellung nimmt.¹ Wie wir sahen, arbeiteten auch sie nicht durchwegs mit eigenem Capital, sondern bezogen ebenfalls ständige Darlehen von ihren Gegenhändlern.

Es ist interessant, wie in allen Zweigen des Eisenwesens die Betriebsführung mit eigenem Vermögen und Vorschusszahlungen durch eine bestimmte Anzahl berechtigter Factoren, die untereinander keine gesellschaftliche Verbindung eingehen, in feste Formen gebracht ist. Der Verkehr zwischen den Parteien erfolgte auf Grund wechselseitiger contractlicher Bindung. Am wichtigsten war eine ständige Verbindung zwischen Radmeistern, Hammermeistern und Verlegern. Sie werden als die drei Hauptglieder des Innerberger Eisenwesens bezeichnet und waren, wie wir sahen, seit langer Zeit nicht bloß in festen Handelsbeziehungen, sondern auch durch andere Bande eng miteinander verknüpft. Ein stetiger, geräuschlos sich vollziehender Austausch der Bevölkerung des Innerberger Gebietes insbesondere unter den grossen Gewerkefamilien fand statt. Einzelne derselben hatten bei allen drei Gliedern Vertreter. So führe ich nur die Familie des Geschichtsschreibers Preuenhuber an, die sowohl Radmeister wie auch Hammermeister und Rathsbürger von Steyr in ihrer Mitte zählten. Allerdings war dieses Zusammentreffen nicht so häufig, dass es eine wesentliche Modificierung des rechtlichen Verhältnisses der drei Glieder zueinander hätte herbeiführen können, doch veranschaulicht es deutlich den engen Zusammenhang derselben.

Befestigt wurde dieser wohl auch durch den Umstand, dass Oesterreich und Steiermark seit 1192 unter einem Herrscher standen. Störungen in der Einheitlichkeit der Regierung mussten für die Weiterentwicklung der wechselseitigen Beziehungen von hemmender Wirkung sein. So bedeutet schon die Ländertheilung zwischen Albrecht III. und Leopold von 1379 eine Unterbrechung in der auf Monopolisierung des Eisenhandels durch die Stadt Steyr gerichteten Entwicklung.² Auch die Erbfolgestreitigkeiten unter Friedrich IV. und Ladislaus Post-

¹ Ebenda.

² 1379 December 18. Leopold III. verleiht den Bürgern von Waidhofen das Recht, in Steiermark, Kärnten und Krain mit ihren Waren Handel zu treiben wie die landesfürstlichen Unterthanen. Orig. Stadtarchiv Waidhofen. Fries, Geschichte von Waidhofen, a. a. O. 103, Nr. 42.

hamus hinderten dieselbe.¹ Dass man aber schon damals die üble Wirkung solcher Ereignisse erkannte und hintanzuhalten suchte, beweist der Theilungsvertrag zwischen Friedrich IV., Albrecht VI. und Sigismund vom Jahre 1458, nach welchem Friedrich Steiermark und Albrecht Oberösterreich zufiel. Ausdrücklich wird ausbedungen, dass durch diese Theilung jede Störung des Salz- und Eisenverschleisses vermieden werde.² Diese territoriale Trennung war aber zum Theil doch der Grund, dass die wirtschaftliche Einheit des steirisch-ober- und niederösterreichischen Grenzgebietes nicht auch zu einer Vereinigung und territorialen Abgrenzung in Bezug auf Verfassung und Verwaltung führte wie beim oberösterreichischen Salzkammergute.³ Wohl sehen wir, wie die einzelnen Gemeinwesen, besonders Innerberg und Steyr, ganz unter dem Einflusse der am Eisenwesen beteiligten Personen standen, wie das platte Land in weiter Ausdehnung durch die Beschäftigung der meisten Bewohner mit ‚Eisenhantierung‘ einen einheitlichen Charakter bekam, und wie die Competenz der für das Eisenwesen geschaffenen Behörden nach Möglichkeit über alle Glieder ausgedehnt wurde, aber zu einer politischen Sonderstellung kam es doch nicht.

Die Erbtheilung von 1564 zwischen den Söhnen Ferdinands I. unterbrach die Anfänge der auf politische Vereinigung und Sonderstellung gerichteten Entwicklung vollkommen. Ober- und Niederösterreich fielen Maximilian II., Innerösterreich seinem jüngeren Bruder Erzherzog Karl zu, die Gemeinsamkeit der Centralbehörden hörte auf und in Graz wurde eine eigene

¹ 1448 waren die Bürger von Steyr dem Befehle Friedrichs, ihm von allen Aemtern, Gerichten, Ungeld und anderen Einnahmen Rechnung zu legen und somit seine Herrschaft anzuerkennen, nicht nachgekommen. Friedrich liess daher einige Bürger, die zum Jahrmarkt nach Pettau reisten, gefangennehmen (v. Muchar, Geschichte von Steiermark 7, 349) und ertheilte 1450 October 24 den Bürgern von Waidhofen die Bewilligung zum Handel mit ‚halbmess (Roheisen), cloben, stahl und allem geslagenem eysen‘ (Fries, Geschichte von Waidhofen, a. a. O. 111, Nr. 58), die 1457 auch von König Ladislaus bestätigt (ebenda 112, Nr. 61), schon 1460 aber durch Albrecht VI. wieder aufgehoben wurde. (Siehe oben S. 527, Anm. 2.)

² ddo. Juni 27. v. Zeissberg, Der österreichische Erbfolgekrieg nach dem Tode Königs Ladislaus Posthumus. A. Ö. G. 58, 142.

³ Victor Felix von Kraus, Wirtschafts- und Verwaltungspolitik des aufgeklärten Absolutismus im Salzkammergut. Wiener staatswissenschaftliche Studien, 4. Bd, 1900.

Kammer für die innerösterreichischen Lande errichtet.¹ Ein gewisser territorialer Gegensatz machte sich geltend. Die landsteirischen Glieder warfen den Verlegern vor, dass sie nur für die österreichischen Hammermeister sorgten. Auch von einer unparteiischen Abwägung der Interessen aller Glieder durch die beiden Regierungen war keine Rede mehr. Alle Reformen mussten von beiden Regierungen genehmigt werden und erfuhren so eine erhebliche Verzögerung. Besonders die Frage, welcher Theil die Kosten zu tragen hätte, war stets Gegenstand langwieriger Verhandlungen. Nicht zu verwundern ist, dass gerade nach dieser Theilung Stimmen laut werden, welche die politische Vereinigung sämtlicher Glieder ausdrücklich verlangten.² Zur Verwirklichung dieser Idee war wohl damals die geringste Aussicht. Es ist auch fernerhin nicht dazu gekommen. Die schädlichen Wirkungen aber, welche insbesondere die Theilung der Centralbehörden für das Eisenwesen haben mussten, traten besonders im Verlagswesen bald zutage. Die niederösterreichische Regierung erliess in dem Bestreben, vor allem die inländische Industrie vor einer Bedrückung durch die Eisenhändler zu schützen, jenes Ausfuhrverbot auf weiches Eisen, ohne die Störung, die der Eisenverlag dadurch erlitt, zu berücksichtigen;³ Erzherzog Karl drohte andererseits, eine Preissteigerung in Innerberg anzuordnen. Die Aussichten wurden

¹ Siehe oben 478, Anm. 4.

² 1575 April 30. Erzherzog Karl betonte in der Hammerschmiedordnung ausdrücklich, dass die Competenz des Innerberger Amtes auch nach der Territorialtheilung sich auch über die österreichischen Glieder erstrecke. R. F. A. F. 18316. 1595 April 26. Der Eisenobmann Christoph Strutz befürwortet die Vereinigung der Herrschaften Waidhofen, Scheibbs, Weyer, des admontischen Hammergebietes und Innerbergs mit der Herrschaft Steyr zur besseren Ordnung des Eisenwesens. Ebenda.

³ 1568. Bericht des Bürgermeisters, Richters und Rathes von Steyr. Siehe oben. Diese Action scheint vom Kaiser selbst ausgegangen zu sein. Der Rath von Steyr erklärt, wenn das Ausfuhrverbot nicht aufgehoben würde, so würden sich die reichsstädtischen Handelsleute zurückziehen. Die Eisenhändler, die ihr ganzes Geld im Eisenhandel angelegt hätten, würden zugrunde gehen und hätten dabei noch die kaiserliche Ungnade. Mancher Hammermeister hätte jetzt schon keinen Verleger mehr. 1569 September 9. Die niederösterreichische Kammer berichtet an den Kaiser, bei dem Aufkommen neuer Bergwerke, besonders von Hütttau in Salzburg könnte das Ausfuhrverbot von den schädlichsten Folgen für das Eisenwesen begleitet sein. R. F. A. F. 17392. 1570 August 15. Die nieder-

dadurch für die Eisenverleger sehr ungünstig, da die hohen Eisenpreise und das Ausfuhrverbot auch ein allgemeines Stocken des Absatzes verursachen mussten.¹ Dazu kam noch, dass durch die übermässige Erzeugung von Scharsachstahl, dessen Verkauf den meisten Gewinn versprach, die Qualität und damit der Ruf des Innerberger Eisens gelitten hatten,² was bei dem Anwachsen der Concurrrenz durch pfälzische, meissnische und böhmische Bergwerke sehr gefährlich war.

Viele Eisenhändler traten daher vom Verlage zurück. Die Verbleibenden verfolgten natürlich noch viel rücksichtsloser ihre Interessen. Die Eisenhändler, welche Radwerke verlegten, gaben das Roheisen nur an creditfähige Hammermeister, die Hammerwerksverleger zahlten nur den Reichen Zuschüsse. Die armen Hammermeister kamen nach Steyr und wurden von einem Verleger zum anderen gewiesen, ohne dass sie irgendwo annehmbare Bedingungen erhielten.³ Dies war umso empfindlicher, als auch sonst die Lage der Rad- und Hammerwerke eine ungünstige war. Der Erzberg lieferte infolge der schlechten Zimmerung der Gruben und Schächte nicht die nöthige Ausbente,⁴ der Mangel an Brennmaterial machte sich wieder stark fühlbar,⁵ Hochwasser verursachte an den Werken grossen Schaden,⁶ und die Lebensmittelversorgung erfolgte nur unregelmässig, so dass eine grosse Theuerung eintrat.⁷ Rad- und Hammermeister arbeiteten mit Deficit und verlangten eine Preiserhöhung und Steigerung der Verlagssumme bis zu 1500 fl. auf

österreichische Kammer verweist auf die Gefährlichkeit der neuen Eisenbergwerke zu Hohenelbe und Schmiedberg in Böhmen, Annaberg in Meissen und Görlitz in der Lausitz. Ebenda.

¹ 1568 Juni 25. a. a. O.

² 1575 April. Hammerschmiedordnung.

³ 1568 Juni 25 und 1568 Bericht des Steyrer Magistrates. 1574 April 25. Verlagsordnung. Stadtarchiv Steyr. 1583 Februar 18. Generalsatzordnung. a. a. O.

⁴ Siehe oben S. 481. 1561 December 24 berichtet die niederösterreichische Kammer über Unwieder am Erzberg. R. F. A. F. 17392.

⁵ 1574. Verlagsordnung. a. a. O.

⁶ 1600 October 6. Beschwerde der Hammermeister gegen die Preissteigerung. R. F. A. F. 18317.

⁷ 1561 Juni 5 begann eine allgemeine Wälderbereitung am Erzberg. Zugleich trat wegen Mangel an Lebensmitteln, eine Arbeitseinstellung vieler Radwerke ein. v. Muchar, Geschichte des steirischen Eisenwesens 1550—1590, a. a. O. 27.

ein Wochenwerk Roheisen.¹ Dies war ein weiterer Grund für die Verleger, mit der Erstattung des Verlages zu zögern. Mancher Rad- und Hammermeister war infolge dessen gezwungen, den Betrieb einzustellen. Die Erbitterung gegen die Verleger war gross und die Regierungen von der Nothwendigkeit überzeugt, von dem System der freien Verlagsverträge abzugehen. Erzherzog Karl sprach schon die Absicht aus, den Eisenverschleiss der Stadt Steyr ganz zu entziehen und durch landesfürstliche Beamte betreiben zu lassen, stand aber wegen der Schwierigkeiten, welche die Ausführung dieses Planes bieten musste, wieder davon ab.² Seiner Anregung aber entsprang die Inangriffnahme zahlreicher Reformen im Eisenwesen, unter denen neben wichtigen, auf landesfürstliche Kosten durchgeführten Neueinrichtungen, welche wir oben schon kennen gelernt haben, die Ordnung des Verlages, die Errichtung der Eisenhandels-gesellschaft der Stadt Steyr und die Vermehrung der mit der Aufsicht über das Eisenwesen betrauten Behörden zum Zwecke einer festeren Verbindung der drei Glieder die Hauptrolle spielten.

IV.

Die Neuordnung des Eisenwesens seit 1569, die Gründung der Eisenhandels-gesellschaft der Stadt Steyr von 1583 und der Innerberger Hauptgewerkschaft von 1625.

Der Regelung der Rad- und Hammerwerksarbeiten, der Herstellung einer regelmässigen Schiffahrt auf der Enns, der Vermehrung der Holzrechen und der Neuordnung des Proviant-handels, wie sie in den Sechzigerjahren des 16. Jahrhunderts durchgeführt wurde, haben wir schon oben gedacht. Sie bedeuten den Abschluss der am Anfang des 16. Jahrhunderts

¹ 1568 Januar 6. Siehe oben S. 481, Anm. 1. 1565 April. Siehe oben S. 511, Anm. 3. 1568 Juni 25. Siehe oben S. 595, Anm. 4.

² 1568 Januar 1 äussert Karl das Project, den gesammten Rauheisenhandel auf landesfürstliche Kosten zu betreiben. Die niederösterreichische Kammer räth davon ab. Ein solcher Verlag würde die Anstellung von sehr viel Factoren, besonders im deutschen Reiche, nothwendig machen, auf deren Ehrlichkeit man nicht bauen könne. Der Erzberg sei kein freies Bergwerk, sondern seit alters an vielen Berechtigte vergeben. v. Muchar, Geschichte des steirischen Eisenwesens 1550—1590, a. a. O. 78.

begonnenen Arbeiten zur Sicherung des ungestörten Betriebes der Rad- und Hammerwerke. In den Jahren 1570 und 1579 wurden neuerdings Commissionen eingesetzt. Ihre Hauptaufgabe war die Regelung des Eisenverlages und die Gründung der Eisenhandelscompagnie der Stadt Steyr. Die 1570 tagende Commission ordnete zuerst den Roheisenverlag. Die Ordnung, welche durch sie ausgearbeitet und am 25. April 1574 publiciert wurde, suchte den eingerissenen Missbräuchen zu steuern und einen den neuen Verhältnissen entsprechenden Ansatz der Verlagssumme einzuführen.¹ Um der Verwirrung, welche dadurch eingetreten war, dass die Eisenhändler sich theilweise auch des Radwerksverlages bemächtigt hatten, ein Ende zu machen, wurde bestimmt, dass diesen nur mehr die Hammermeister führen durften. Die Wochenproduction eines Radwerkes, welche sich durch die Vergrößerung der Stücköfen erhöht hatte und durchschnittlich 144 Centner gegen 120 Centner in den Vierziger- und Fünfzigerjahren betrug, wurde nun in vier Wochenwerke zu 36 Centnern eingetheilt und die Verlagssumme für ein Wochenwerk von 500 fl. auf 1000 fl. erhöht. Für seinen Gesamtbetrieb bezog der Radmeister also jetzt eine Verlagssumme von 4000 fl. Wie früher war der betreffende Hammermeister, der den Verlag eines Radwerkes führte, verpflichtet, wöchentlich sein Wochenwerk Eisen abzuholen und bar zu bezahlen. Die Lösung des Vertragsverhältnisses war nur nach einer ein halbes Jahr vorher erfolgten Kündigung gestattet. Als Deckung der Verlagssumme diente die gesammte Habe des Radmeisters, welche vor der Vertragsschliessung von dem Innerberger Amtmann und dem Marktrichter eingeschätzt werden musste. Von diesen musste auch die Vertragsurkunde gefertigt sein.

Unbedingte Voraussetzung eines regelmässig erstatteten Roheisenverlages war es aber, dass die Hammermeister stets von den Eisenhändlern mit genügendem Capital versehen wurden. Der Hammerwerksverlag musste also ebenso genau geordnet werden wie der Radwerksverlag. Die Eisenhändler weigerten sich aber anfangs, einer solchen Neuordnung ihre Zustimmung zu geben, da sie ihnen jede Actionsfreiheit zu nehmen drohte. Der im Jahre 1570 tagenden Eisencommission gelang es nicht,

¹ Orig. Stadtarchiv Steyr.

nicht, hier eine Einigung herbeizuführen. Weitere Verhandlungen führten auch nicht zum Ziele. Erst als 1579 abermals eine Commission eingesetzt wurde,¹ welche die Neuordnung des Hammerwerksverlages energisch betrieb, gab der Rath nach. Darauf arbeitete die Commission die ‚Generalsatzordnung der drei unierten Glieder‘ aus, die am 18. Februar 1583 publiciert wurde.² Da erst durch die Zustimmung des Verlaggliebes eine Durchführung der Bestimmungen für den Rauheisenverlag möglich wurde, so wurden diese jetzt einer neuerlichen Revision unterzogen. Um die Radwerksproduction mit dem Bedarfe der Hämmer in Einklang zu bringen, beabsichtigte man zwei neue Radwerke in Innerberg zu errichten, so dass jetzt daselbst statt 76 Wochenwerken 84 erzeugt werden sollten. Es wurde daher eine neue Auftheilung des Roheisens auf die einzelnen Hämmer durchgeführt, nach welcher die beiden Hämmer in der Freunz und drei in Weyer $1\frac{1}{2}$ Wochenwerke, alle siebzehn um Grossreifling, Landl, St. Gallen und in Essling $1\frac{3}{4}$, alle sieben in Laussach, alle acht in Kleinreifling, drei in Weyer und der von Mendling $1\frac{7}{8}$ und je drei Hämmer von Reichraming und Hollenstein deren 2 verlegen sollten. Ausserdem wurde bestimmt, dass jeder Hammermeister einen Reservevorrath von Roheisen ansammeln müsse, der je nach der Grösse des Werkes und nach seiner Entfernung von Innerberg 80, 100, 140, 150, 170, 180 und 200 Halbmasseln betrug.

Der Hammerwerksverlag wurde nach den schon früher herrschenden Principien geordnet, nur dass die Höhe der Verlagssumme, sowie die übrigen Vertragsbestimmungen nicht mehr dem jeweiligen Uebereinkommen überlassen, sondern allgemein giltige Bestimmungen und Normen eingeführt wurden. Die einmalige Vorschusszahlung, jetzt der ‚gewisse Verlag‘ genannt, wurde zur Hauptbedingung bei jedem Abschlusse eines Lieferungsverhältnisses gemacht und der Betrag derselben genau

¹ Sie wurde am 26. Mai einberufen. R. F. A. F. 17392. Zu Mitgliedern waren von Seite des Kaisers Ferdinand Hofmann Freiherr zu Grünbichl und Strechau, Erblandhofmeister in Steiermark und Erbmarschall in Oesterreich, Georg Neuhauser zu Stadtkirchen, kaiserl. Hofkammerrath, Hauptmann in Wr.-Neustadt, und Christoph Strutz, Landschreiber in Oberösterreich, von Seite des Erzherzogs Adam Wucherer von Dräsendorf zu Grub und Georg Frühwirth, Amtmann in Eisenerz, ernannt worden. F. M. Mayer, Das Eisenwesen in Eisenerz von 1570—1625, 175.

² Siehe oben S. 459, Anm. 2.

festgesetzt. Er richtete sich nach der Grösse des Hammerwerkes und der Anzahl der verlegten Wochenwerke und betrug 3000, 4000, 4600 und 4800 fl. Auch die Höhe der monatlichen Geldlieferungen, des monatlichen Zusatzes, wie sie schon früher bestanden hatten, wurde auf 250 fl. für den Einkauf eines Wochenwerkes festgesetzt, so dass der monatliche Zusatz, den die einzelnen Hammerwerke empfingen, je nach ihrer Grösse 375 fl., 437 fl. 4ß., 468 fl. 6ß. und 500 fl. betrug. Ein Abweichen von diesen Summen war verboten. Jeder Hammermeister, ob arm oder reich, musste den in der Ordnung festgesetzten Verlag und monatlichen Zusatz bekommen. Der gewisse Verlag soll zum Roheisenverlage, zum Einkaufe des Reservevorrathes und zur Bestreitung der ständigen Hammer-, Holz- und Kohlenarbeiten, der monatliche Zusatz zum wöchentlichen Einkauf des Roheisens und zur Bestreitung der laufenden Kosten verwendet werden. Der gewisse Verlag ist ein unverzinsliches Darlehen, welches, solange der Vertrag nicht gelöst wird, auf dem Hammerwerke ruht und nach Lösung des Vertrages zurückgezahlt werden muss, der monatliche Zusatz hingegen soll mit der monatlichen Eisenlieferung abgezahlt werden. Hat ein Radwerk die Arbeit eingestellt oder kann der Hammermeister wegen ungenügenden Fahrwassers kein Roheisen bekommen, so soll er den Reservevorrath angreifen. Der Verleger zahlt ihm dann bloß für die Hammerarbeiten 80—100 fl. monatlichen Zusatz. Als Deckung für diese Zuschüsse diente der Eisenvorrath, das Verlaggeld in Innerberg, das Hammerwerk und alle liegende Habe des Hammermeisters. Die Einschätzung erfolgte durch zwei Vertreter des Grundherrn, zwei Verleger und zwei Hammermeister. Jeder Hammermeister musste in Steyr einen Verleger bekommen. Der Rath war bei Verlust der städtischen Privilegien verpflichtet, ihm einen solchen zu verschaffen. Zur Durchführung dieser Bestimmungen nahm man eine allgemeine Abrechnung der alten Schuldverhältnisse vor. Sämmtliche Schulden eines Hammermeisters wurden bis zur Höhe der gewissen Verlagssumme abgelöst und der Ueberschuss durch den vorhandenen Eisenvorrath und durch nicht zum Hammerwerke gehörige Liegenschaften des Hammermeisters gedeckt.

Zugleich wurde zur Ordnung der verwirrten Münzverhältnisse ein Münzartikel erlassen. Der Export des Eisens brachte die Gefahr mit sich, dass ein Theil der in Oesterreich

gängigen Münzen ausser Landes gieng und fremde, minderwertige Münzen hereinkamen, mit denen dann die Eisenhändler den Verlag bestreiten mussten. Schon 1518 finden wir daher die Bestimmung, dass die Zahlungen an die Hammermeister in ‚gerechter‘ Münze erfolgen solle.¹ Schwieriger wurde die Sachlage, als durch die Territorialtheilung von 1564 die Grundsätze, die man bei der Annahme der Münzen in Oesterreich und Steiermark beobachtete, verschiedene wurden. Die Radmeister konnten oft die Verlagsgelder gar nicht in dem Werte annehmen, unter welchem die Hammermeister und Eisenhändler sie ihnen auszahlten, was wieder eine grosse Schädigung der letzteren bedeutete. Die Commission erliess daher am 5. Februar 1580 einen Münzartikel, nach welchem die Steyrer angewiesen wurden, von ihren Gegenhändlern nur vollwertige Münzen anzunehmen. Der Curs der fremden Münzen sollte in Oesterreich und Steiermark auf möglichst gleicher Höhe erhalten werden.²

Die praktische Durchführung dieser neuen Ordnungen schien unter den gegebenen Verhältnissen mit grossen Schwierigkeiten verbunden. Es kam jetzt alles darauf an, dass jeder Hammermeister seinen Verleger hatte, und dass im Falle einer Kündigung sofort ein Ersatz geschaffen werden konnte. Bei den damaligen ungünstigen Aussichten für den Eisenhandel konnte man darauf keineswegs rechnen, zumal man sich nicht darauf verlassen konnte, dass der Rath von Steyr, der selbst zum grössten Theil aus Eisenhändlern bestand, einen energischen Druck auf dieselben ausüben würde. Aussicht auf Erfolg schienen diese Reformen nur dann zu haben, wenn statt der zahlreichen Privathändler eine einzige Körperschaft eintrat, welche alle Hammerwerke zugleich verlegen konnte. Von diesem Gesichtspunkte aus erfolgte die Gründung der Eisenhandelsgesellschaft unter der Garantie der Stadt Steyr, welche mit Einlagen der Eisenhändler und anderer Bürger von Steyr den Eisenverlag betreiben sollte.

Nicht das erste Mal griff man am Erzberg zu diesem Ausweg. Fast zwei Jahrhunderte vorher hatte man schon in Leoben eine solche Gemeinschaft unter den Bürgern geschaffen, die

¹ Siehe oben S. 542, Anm. 2.

² R. F. A. F. 18316.

auch 1415 von Herzog Ernst bestätigt worden war.¹ Als Beitrag zu derselben konnte jeder Bürger eine bestimmte Summe beim Rathe zum Zwecke des Eisenhandels einlegen. Mit diesem Gelde wurde der Eisenverlag geführt und den Theilhabern der Gewinn nach Massgabe ihrer Einlagen ausgezahlt. Als Maximaleinlage wurde eine Summe von 100 Pfund festgesetzt. Diese Handelsgemeinschaft blieb allerdings nicht bestehen, und allmählich bildete sich auch in Leoben wieder ein Stand von selbstständigen Eisenhändlern aus.² In Steyr war der Eisenhandel stets von Privathändlern geführt worden. Erst im 16. Jahrhundert wurden Stimmen laut, welche die Führung des Eisenhandels durch die Stadt verlangen. Eine der Forderungen der unzufriedenen Handwerker im Jahre 1511 gieng dahin.³ 1531 zog man sogar von Seiten des Rathes diese Aenderung in Betracht, liess aber das Project bald wieder fallen.⁴ Als sich aber in den Sechzigerjahren die Unverlässlichkeit der Privathändler im Verlage gezeigt hatte und ein weiterer Rücktritt derselben zu befürchten war, drängte Erzherzog Karl, dem an der Durchführung der neuen Verlagsordnung viel gelegen war, zur Aufhebung des Privathandels und zum Betriebe des Verlages mit Einlagen der Steyrer Bürger auf gemeinsamen Verlust und Gewinn.⁵ Auch die niederösterreichische Regierung unterstützte diese Forderung. Die Stimmung der Eisenhändler

¹ 1415 Mai 25. Herzog Ernst bestätigt: „Der richter, rat und die bürger von . . . Leoben sind einer solchen ainung überein worden, dass sie das eisen . . . auf einen gemeinen phennig und nutz arbeiten, kaufen und verkaufen sollen.“ C. saec. XVIII. A. M. I. IV. D 7. Ortsprivilegien Steiermark. Auszugsweise bei v. Muchar, Geschichte von Steiermark 7, 132. Weitere die Handelsgesellschaft betreffende Urkunden von 1422 Januar 1 und 1439 Februar 1 ebenda und bei v. Muchar, 7, 162 und 282.

² 1563. Bericht der Leobener Eisenverleger über die Verlagsverhältnisse in Vordernberg. A. M. I. V. C 2.

³ Preuenhuber, 195.

⁴ F. M. Mayer, Das Eisenwesen etc., a. a. O. 172.

⁵ Zur Geschichte dieser Vorverhandlungen vergleiche: 1580 Januar 1. Bericht der Commission. R. F. A. F. 17392. 1580 März 28. Gutachten des Hans Steinberger aus Schladming über die Eisencompagnie. Abgedr. bei Preuenhuber, 297 ff. 1581 September 14. Ordnung und sachen von wegen der eisenhandlungscompagnie zu Steyr. Vorbericht und Ausfertigung der Ordnung der grossen und kleinen Compagnie, sowie der Beschlüsse über die Geldgebarung seitens des Rathes von Steyr. Stadtarchiv Steyr. Vgl. ausserdem Preuenhuber, 10 und 297 und F. M. Mayer, a. a. O. 172 ff.

und des Rathes war dieser Neuerung gegenüber getheilt. Einige derselben, an ihrer Spitze Hans Adam Pfefferl, Wolf Urkauf und Daniel Strasser, hofften auch hier das Uebergewicht zu erlangen und sprachen sich dafür aus, andere, wie Wolf und Sebald Händel und Wolf Gutbrodt wollten den alten ertragreichen Privathandel nicht aufgeben und riethen von der Errichtung einer Compagnie ab. Die Haltung des Rathes war daher sehr schwankend. 1575 kam die der Compagnie geneigte Partei zur Vorherrschaft und erklärte sich zur Errichtung einer Compagnie, welche wie aus einem Säckel alle Rad- und Hammerwerke verlegen sollte, bereit. Als aber der Erzherzog auf diese Nachricht hin seinen Hofkammerrath Adam Wucherer nach Steyr sandte, war wieder die compagniefeindliche Partei ans Ruder gelangt und Wolf Händl Bürgermeister geworden. Die Folge war, dass der Vertreter des Erzherzogs neuerdings eine abschlägige Antwort erhielt. Nach längeren Verhandlungen setzte die 1579 eingesetzte Commission es endlich dennoch durch, dass der Rath sich zur Errichtung der Compagnie bereit erklärte, zugleich aber hinzufügte, er könnte dieselbe ohne landesfürstliche Hilfe nicht durchführen. Auf diese Erklärung hin sandte der Kaiser die beiden Mitglieder der Eisencommission Georg Neuhauser zu Blumau und Stadtkirchen, kaiserlichen Hofkammerrath und Christoph Strutz, Landschreiber von Oberösterreich, nach Steyr. Diese veranlassten die Einsetzung eines starken und eines engeren Ausschusses der Bürgerschaft zur Berathung der Statuten der Compagnie, mit welchem zusammen sie bis zum Herbst 1581 die ‚Companieordnung auf den eisenhandl bei der statt Steyr, so unter dem namen und tittl der statt Steyr solle ausgehen‘ ausarbeiteten, welcher dann noch je eine Ordnung für die Geldgebahrung und für eine bis zur endlichen Durchführung der Compagnie zu errichtende kleine Compagnie beigefügt wurde.¹ Elf Eisenhändler und zweiundsechzig Bürger waren bis dahin zur Zeichnung ihrer Einlagen vermocht worden. Einstweilen sollte die kleine Compagnie in Thätigkeit treten und mit den schon gezeichneten Capitalien die vier schon früher von der Stadt verlegten, sowie fünf damals unverlegte Hammerwerke mit gewissem Verlag und monatlichem Zusatz versehen

¹ Enthalten in ‚Ordnung und sachen‘ etc., auf welche auch für das Folgende zu verweisen ist.

und ausserdem die Functionen der Gesellschaft des gestreckten Stahles, welche jetzt aufgelöst wurde, erfüllen. Um den Boden für die Uebernahme sämtlicher Hammerwerke in den Verlag der Compagnie zu ebnen, wurden die Eisenhändler angewiesen, alle Abrechnungen mit den Hammermeistern bis zum Martinstage (11. November) des Jahres 1582 abzuschliessen. Alles Eisen, welches bis zu diesem Termin noch in den Hammerwerken aufgebracht werden würde, sollte noch von den Privathändlern verhandelt werden, dann aber die Compagnie begonnen werden. 1583 war somit der Anfangstermin des neuen Handelsbetriebes.¹

Die Compagnie war eine Vereinigung von Bürgern unter Garantie der Stadt zum Zwecke des Eisenverlages. Die Berechtigung der Privathändler zum Eisenverlag hörte auf, dieser war allein der Compagnie und ihren Bevollmächtigten vorbehalten. Die Privathändler können als Bürger von Steyr an der Compagnie theilnehmen, ohne dabei jedoch irgend welche Vorrechte zu geniessen. Damit hörte auch die Daseinsberechtigung der Gesellschaft des gestreckten Stahles auf. Ihr Vermögen wurde zum Betriebscapital der Compagnie geschlagen und der Verlag des Vorderkernstahles und der Streckhämmer, sowie der Verschleiss des gestreckten Stahles durch diese weitergeführt. Die Verwaltung der Eisenkammer war schon 1575 von der Stadt übernommen worden.² Auch die Versorgung der Hammermeister mit Lebensmitteln, die Beiträge zur Erhaltung der Transportwege, soweit sie früher die Privathändler geleistet hatten,³ übernahm jetzt die Compagnie, die somit in alle Functionen derselben eintrat. Nur der Verlag der Handwerker wurde als zu kostspielig nicht in die Compagnie einbezogen. Wie früher, wurden die Gewerbe durch Privathändler verlegt und gab es Messer-, Sichel-, Nagel- und andere Ver-

¹ Preuenhuber, der darüber jedenfalls genau unterrichtet war, da er einem alten Rad- und Hammermeistergeschlechte entstammte und 1631 Hauptgewerkschaftssecretär war, setzt ebenfalls den Beginn der Compagnie in das Jahr 1583. 297.

² 1575 Juli 7. Bericht der niederösterreichischen Kammer. R. F. A. F. 17392.

³ 1615 Januar 3. Bericht des Sebastian von Greussen zum Wald und Hans Unterholzer von Kranichberg, niederösterreichische Regierungs- und Kammerräthe, ‚was gestalt durch den verschleuss stahl und eisen verbessert‘. R. F. A. F. 18317.

lagsleute.¹ Die Messerverlagsleute scheinen ebenfalls eine Vereinigung geschlossen zu haben, denn es wird von einer ‚einigen messerhandlung‘ gesprochen.² Sogar der Gedanke taucht auf, den Messerhandel in staatliche Regie zu übernehmen und eine Klingenkammer zu errichten, wozu es aber nicht gekommen zu sein scheint.³ Zum Betriebe der Feuerwaffenfabrication bildete sich die Gesellschaft der Rohr- und Büchsenhandlung, von der wir oben sprachen.

Die Compagnie beschränkte sich also auf den Verlag der Rad- und Hammerwerke nach der neuen 1583 publicierten Verlagsordnung und die damit zusammenhängenden Verrichtungen. Das dazu erforderliche Betriebscapital war ein ziemlich grosses. An gewissem Verlag musste die Compagnie allein 192.000 fl. bei den 49 Hammerwerken unverzinst liegen lassen. Der monatliche Zusatz, der allerdings durch die Eisenlieferungen gedeckt werden sollte, betrug für alle Hämmer über 200.000 fl. jährlich. Diese Summen wurden durch die Einlagen der Mitglieder und durch Anleihen bei den am Eisenhandel beteiligten auswärtigen Parteien aufgebracht. Später hoffte man letztere mit den Erträgen des Eisenhandels abzahlen zu können.

Mitglieder der Eisenhandels-gesellschaft durften nur Bürger von Steyr sein. Eine Beschränkung auf einen bestimmten Stand wurde nicht festgesetzt. Auch Handwerker und neu in die Bürgerschaft Aufgenommene konnten Mitglieder werden. Die zur Zeit der Errichtung der Compagnie eintretenden Bürger mussten sich verpflichten, vier Jahre bei derselben zu verbleiben. Nach Ablauf dieses Zeitraumes wird ein halbjähriges Kündigungsrecht zugelassen. Die Mitgliedschaft verleiht die Berechtigung, einen Geldbetrag bei der Compagnie einzulegen und am Gewinne des Eisenverlages theilzunehmen. Die Einlagssumme soll mindestens 100 fl. betragen. Nach oben wird derselben keine Grenzen gesetzt. Ueber diese Einlage wird dem betreffenden

¹ Ordnung und sachen. 1589 Juni 6. Gutachten der niederösterreichischen Kammer über Unterschleife bei der Vermautung von nach Wien geführten Messern aus Steyr. Den Messerhandel führte ein Schwindenhammer, Bürger von Steyr. R. F. A. F. 17392.

² 1624 Februar 12. Bericht der Abgeordneten der Eisenhandels-gesellschaft an die Proviandcommission. R. F. A. F. 17392. 1624 Februar 14. Bericht der Eisenhandwerker des Steyrer Industriegebietes an den bayrischen Statthalter von Oberösterreich. Ebenda.

³ 1615 Januar 3. Siehe S. 607, Anm. 3.

Mitglieder ein Schein ausgestellt, der vom Bürgermeister, Richter und Rath und der Compagnieleitung gefertigt ist. Bei Kündigung der Mitgliedschaft werden Einlagen bis zu 500 fl. sofort ausgezahlt, höhere in vier Jahresraten. Der Gewinn wird 14 Tage nach der alljährlich am Schlusse des Jahres stattfindenden Generalraitung, die unter Aufsicht des Rathes von allen Angestellten vorgenommen wird, je nach dem Procente der Einlage vertheilt. 1581 hatten schon 11 Eisenhändler 35.000 fl. und 62 Bürger 33.000 fl. gezeichnet, die Stadt selbst die Verlagssumme der von ihr verlegten Hammerwerke im Betrage von fast 19.000 fl. zum Compagnievermögen geschlagen. Die Einlagen der reichsten Eisenhändler, wie Benedict Aettl, Laurenz Egrer, Augustin Resch, Daniel Strasser, Wolf Urkauf und Hieronymus Wolf standen überhaupt noch aus, auch war zu erwarten, dass Eisenhändler wie Gotthard Händl, Wolf Gutbrodt, David Dorninger, Hans Adam Pfefferl, die bisher nur 6000, 5000, 3500 und 3000 fl. gezeichnet hatten, sich später zu grösseren Einlagen herbeilassen würden. Die nothwendigen Gelder, welche durch Einlagen nicht gedeckt werden konnten, wurden durch Darlehen aufgebracht. Die Geldaufnahmen durch die Eisenhandels-gesellschaft durften nur mit Wissen des Rathes geschehen, der die Garantie dafür übernahm und den Schuldbrief fertigen musste. Sie waren keine Einlagen, sondern reine Darlehen, deren Verzinsung von vorneherein festgesetzt wurde. Als Deckung dienten sämtliche Güter der Stadt Steyr und der Eisenhandels-gesellschaft. Darleiher waren wohl dieselben Kaufleute, die schon früher mit den Privathändlern Vorschussverträge geschlossen hatten, die Gegenhändler in den österreichischen Niederlagsplätzen und Legorten, sowie in den reichsdeutschen Handelsstädten. Die Verzinsung war meistens auf 4% festgesetzt,¹ doch liessen sich die Gegenhändler auch zu unverzinslichen Darlehen herbei. Der Inhalt der Verträge war gleich dem der früher mit den Privathändlern abgeschlossenen. Die Compagnie empfing die Darlehen und verpflichtete sich, dem Darleiher dafür eine bestimmte Menge Eisens gegen Bezahlung des Preises zu liefern.² So brachte Christoph Weiss

¹ 1590 März 28. Bericht der niederösterreichischen Regierung und Kammer an Mathias. R. F. A. F. 18316.

² Ebenda. 1603 Juni 29. Protest des Christoph Weiss aus Regensburg gegen das Ausfuhrverbot. R. F. A. F. 17392. 1604 Februar 7. Protest des

aus Regensburg zur Aufrichtung der Compagnie ein Darlehen von 70.000 fl. zusammen, wofür diese versprach, ihm ein Drittel des jährlich ins Reich exportierten Eisens und Stahles zu liefern.¹ 1603 betrogen die Vorschüsse der reichsdeutschen Gegenhändler blos auf Lieferung von Scharsachstahl 55.000 fl.,² 1625 die Gesamtsumme der reichsdeutschen Anleihen weit über 100.000 fl.³ Mit den Eisenhändlern der österreichischen Legorte und Niederlagsplätze stand die Eisenhandelsgesellschaft ebenfalls in ähnlichen Vertragsbeziehungen. 1605 wurden besondere Verträge abgeschlossen, worin diese sich zur Zahlung eines genau festgesetzten, unverzinslichen Darlehens verpflichteten.⁴ Die Eisenhändler von Linz, Wels, Enns und Grieskirchen zahlten 2000 fl., jene der am Aussenhandel beteiligten Städte aber grössere Summen, so die Eisenhändler von Wien 12.000 fl., die von Krems und Stein 36.000 fl. und die Stadt Freistadt, wo der Eisenhandel jetzt ebenfalls von der Stadt geführt wurde, 18.000 fl. Zusammen zahlten die österreichischen Städte also 74.000 fl. Ausserdem wird von der Eisenhandelsgesellschaft in Freistadt, Krems und Wien noch ein Zuschlag von 1 fl. auf einen Centner erhoben. Dies sind die wichtigsten Nachrichten, die wir über die Geldgebarung der Compagnie haben. Eine genaue Wiedergabe ihrer Bilanz ist leider nicht möglich. Sie bestreitet mit diesem Capital den Eisenverlag und alle damit verbundenen Leistungen.

Die Leitung der Eisenhandelsgesellschaft erfolgt durch vier vom Rathe gewählte Mitglieder, von denen zwei aus den Rathsbürgern, zwei aus der übrigen Bürgerschaft genommen werden. Die laufenden Geschäfte werden von einem Buchhalter, zwei Cassieren und vier ‚Händlern‘ besorgt. Sie müssen Bürger von Steyr sein und bekommen von der Eisenhandelsgesellschaft Gehalt. Auch bleibt es ihnen unbenommen, sich mit Einlagen an der Compagnie zu betheiligen. Die vier ‚Händler‘ sind in

Rathes und der Eisenhandelsgesellschaft von Steyr gegen die Zulassung des Simon Fletacher zur Eisenausfuhr. Ebenda.

¹ 1603 Juni 29. Siehe oben S. 609, Anm. 2.

² 1603 s. d. Verzeichnis des in diesem Jahre in Linz verkauften Eisens.

³ 1625 Juli 31. Klageschrift der Eisenhandelsgesellschaft an die Hauptcommission. F. M. Mayer, Das Eisenwesen, a. a. O. 191 ff.

⁴ 1605 Februar 11. Bestätigung dieser Abmachungen durch Rudolf II. in der Notification der neuen Eisensatzordnung. Steiermärkisches Landesarchiv. Acten des Oberbergamtsarchives Leoben I., 4. 1625 Juli 31. Klageschrift der Eisenhandelsgesellschaft. a. a. O.

ihren Functionen getheilt. Zwei derselben führen den Verlag, besuchen die Hämmer, beschauen die Arbeit, besorgen die Auszahlung der Verlagsgelder und die Empfangnahme des Eisens, zu welchem Zwecke eigene Magazine in Steyr am Ennsufer errichtet werden. Dort nehmen die beiden anderen Händler, welche den Verschleiss führen, dasselbe in Empfang. Sie versorgen die Eisenkammer, führen den Handel mit den auswärtigen Kaufleuten, besuchen die Linzer, Freistädter und Kremser Märkte, und leiten so den gesammten Verschleiss. Den Erlös führen sie an die Casse ab. Diese sowie die Buchhaltereie und eine Schreibstube für die zur Oberleitung betrauten vier Mitglieder befindet sich im Rathhause. Zur Beurkundung ihrer Verträge besitzt die Eisenhandels-gesellschaft ein eigenes Siegel, welches das Wappen der Stadt, einen Panther, und die Umschrift: ‚Statt Steyr und die gemain gesellschaft der eisenhandlung allda‘ zeigt.

Auf diese Weise erfolgte also von jetzt an die Besorgung des Eisenverlages. Sie hatte vor dem Privathandel den Vorzug viel geringerer Regiekosten und bot auch viel mehr Sicherheit für die Durchführung der neuen Verlagsordnung. Die Ausübung des Eisenverlages war hiermit den Privathändlern entzogen und einer öffentlichen Körperschaft übertragen worden. Dazu wurden noch die staatlichen Aufsichtsorgane vermehrt, indem Ende 1584 eine Eisenobmannschaft für Oesterreich errichtet wurde,¹ welche ihren Sitz in Steyr hatte. Der Eisenobmann erscheint als oberste locale Behörde für alle österreichischen Glieder des Eisenwesens, die Hammermeister, die Eisencompagnie, die Proviantglieder und die Handwerker gerade so wie der Innerberger Amtmann für die landsteirischen Glieder.² Bei der Errichtung dieses Amtes lag dabei auf österreichischer Seite geradezu die Absicht zugrunde, ein Gegengewicht gegenüber den von Seite der steirischen Regierung vertretenen Jurisdictionsansprüchen des Innerberger Amtmannes zu schaffen. Der erste Eisenobmann Christoph Strutz, Land-

¹ 1584 December 10. Notification Rudolfs II. an den Rath von Ybbs. Gemeindearchiv von Ybbs Nr. 46.

² 1586 Juni. Libell der Verhandlungen des Eisenobmannes und des Innerberger Amtmannes mit den drei Gliedern des Eisenwesens. Siehe oben. 1609 April 23. Instruction für den neuen Eisenobmann Georg Adler. R. F. A. F. 17392.

schreiber von Oberösterreich, der bis 1607 im Amte war, erscheint auch als energischer Verfechter der Ideen einer politischen und territorialen Einheit der mit dem Eisenwesen zusammenhängenden Gebiete unter österreichischer Verwaltung.¹

Im Zusammenhange mit diesen Reformen steht auch die Anstellung eines zweiten Eisenbeschauers, so dass jetzt zwei Eisenbeschauer in Steyr waren, von denen der eine den Stahl, der andere die Frummsorten und das Weicheisen prüfte. Ausserdem hatten die Eisenhandwerker und der Rath von Steyr je einen Delegierten zu wählen, welche alle 14 Tage noch eine ‚Ueberbeschau‘ vornehmen sollten.²

So vielversprechend diese Reformen auch waren, so erzielte man doch nicht den gewünschten Erfolg, ein dauerndes und sicheres Functionieren des Verlagsapparates zu erreichen, theils, weil die exacte Ausführung aller dieser Reformen viel zu wünschen übrig liess, theils, weil die ungünstigen Zeitverhältnisse den ungestörten Fortgang der Arbeiten verhinderten. Schon der Beginn des neuen Verlagswerkes verzögerte sich. Der Aussenhandel lieferte noch immer so ungünstige Ergebnisse, dass die Eisenhandelsgesellschaft erklärte, den gewissen Verlag noch nicht erstatten zu können. Sie stellte die Forderung, den Betrieb zu reducieren und vor allem die zwei neuen Radwerke einzuziehen, was auch wirklich geschah.³ Da auch drei weitere Hämmer eingegangen waren, so verursachte dies keine besondere Störung im Verlagswerke. Den Bemühungen des eifrigen Eisenobmannes gelang es endlich, von reichsdeutschen Kaufleuten weitere Vorschüsse zu erreichen, so dass der Verlag erstattet werden konnte. 1590 war der gewisse Verlag für alle Hammerwerke bis auf 1862 fl. ausgezahlt worden. Auch den monatlichen Zusatz hatten die Hammermeister in den Jahren 1586—1590 fast vollständig und ordnungsgemäss erhalten.⁴ Der ungünstige Fortgang der Arbeiten in Innerberg gab aber den Anstoss zu neuen Verwirrungen.

¹ 1590 März 28. Bericht der niederösterreichischen Kammer an Mathias. Der Eisenobmann habe vorgeschlagen, die Stadt Waidhofen von Freising zu erwerben und daselbst einen Eisen-, Holz- und Proviantmarkt einzurichten. R. F. A. F. 18316. 1595 April 6. Siehe oben.

² 1583 Februar 18. Eisenverlagsordnung.

³ 1586 Juni. Libell der Verhandlungen. Siehe oben S. 611, Anm. 2.

⁴ 1590 März 28. Siehe oben Anm. 1.

Die alten Misstände in Innerberg waren durch die letzten Reformen nicht behoben worden, grossen Theils wohl durch Schuld der Radmeister selbst. Die Marktgemeinde Eisenerz that nichts zur Hebung des Eisenwesens. Die Radmeister waren mit Lasten aller Art, mit Pupillengütern, Gerhabschaften, Marktsteuer, Maut, Gericht, Baumeister, Spitalkirchenraitung so überhäuft, dass dies eine ungünstige Rückwirkung auf den Betrieb hatte.¹ Eine genügende Sicherung der Grubenbauten wurde nicht durchgeführt und abermals eine unvernünftige Waldverschwendung getrieben.² Da die drei Holzrechen doch noch nicht alle Bedürfnisse deckten, trat bald wieder Holznoth ein, und die Kohlenpreise stiegen abermals erheblich. Die schlechte Zimmerung des Berges machte eine Vermehrung des Knappenspersonales nothwendig. Die Löhne und die Lebensmittelpreise stiegen um das Doppelte, die Preise der Pferde um das Dreifache. Die Lebensmittelversorgung stockte trotz der neuen Ordnung manchmal ganz.³ Dazu kamen Hochwasserschäden und Feuersbrünste,⁴ kurz das Berg- und Hüttenwesen stand am Ende des 16. Jahrhunderts so schlecht wie kaum jemals zuvor.⁵

Zur Abstellung dieser Unordnung wurde abermals eine Commission nach Innerberg gesendet, welche nach eingehender Visitation die Eisencapitulation vom 11. September 1599 erliess, die sich hauptsächlich mit der Ordnung des Berg- und Hüttenwesens beschäftigte.⁶ Um der allgemeinen Theuerung Rech-

¹ Instruction für eine 1608 eingesetzte Commission für Innerberg. F. M. Mayer, Das Eisenwesen, a. a. O. S. 180. Ich kann mich bei der Schilderung der Folgezeit wohl kürzer fassen und auf die Nachrichten, die F. M. Mayer in seiner eben citierten Arbeit über das Eisenwesen in Eisenerz aus den Acten des k. k. Statthaltereiarchives zu Graz mittheilt, verweisen.

² 1599 September 12. Eisencapitulation. Siehe oben S. 465, Anm. 1. 1605 August 31. Bericht Ferdinands. Siehe oben S. 459, Anm. 2. Auch für das Folgende.

³ 1592 October 1 musste schon wieder eine Neuordnung für das Proviandwesen erlassen werden. A. M. I. Patente.

⁴ Preuenhuber, 323.

⁵ 1600 October 5. Christoph Strutz schreibt an den Innerberger Amtmann, er sei schon dreissig Jahre Eisenobmann, aber in so schlechtem Zustande habe er das Wesen noch nie gesehen. Es sei zu erwarten, dass die Hammermeister alle auswandern und die Bürger, welche ihr Geld bei der Compagnie eingelegt hätten, alle ihre Einlagen kündigen würden. R. F. A. F. 18317.

⁶ Darüber vgl. oben S. 481.

nung zu tragen, ordnete sie eine Erhöhung der Roheisenpreise um 14 kr. per Centner an. Diese einseitige Massregel war für die anderen Glieder höchst nachtheilig. Besonders die Hammermeister wurden dadurch schwer getroffen, da jetzt die festgesetzten Verlagssummen nicht ausreichten. Ohnehin durch die Steigerung der Kohlenpreise, der Arbeitslöhne, der Eisentransportkosten, der Pferde, Lebensmittel, durch die Landesumlagen, Türkenhilfen, die Kosten der Eisencommissionen, welche sie auf 10.000 fl. veranschlagten, die Wasserschäden und andere Unglücksfälle schwer bedrückt, waren sie nicht im Stande auch diese Steigerung auszuhalten. Sie konnten den Verlag der Radwerke nicht erstatten und mussten zeitweise die Arbeit einstellen.¹

Dazu kam noch die allgemeine Verwirrung, welche die Gegenreformation anrichtete. Der durch sie hervorgerufene Bauernaufstand im Jahre 1595 ergriff auch die Gegend um Steyr und das Viertel ob dem Wienerwald, wo die zahlreiche Handwerkerbevölkerung sich den aufständischen Bauern anschloss.² Diese störten den Eisentransport und die Proviantzufuhr und suchten die Hammer-, Holz- und Radwerksarbeiter zum Anschluss zu bewegen, was ihnen auch theilweise gelang. War diese Bewegung dem Eisenwesen schon sehr schädlich, so wurde, als auch Erzherzog Ferdinand in Innerösterreich die Gegenreformation energisch in die Hand nahm, die Verwirrung unheilbar. Im ganzen Lande wurde verkündet, dass jeder, der nicht bis zu einem bestimmten Termin katholisch werden würde, auswandern müsse. In Eisenerz wurde die evangelische Religion

¹ 1600 October 6. Die Hammermeister beschwerten sich gegen die Preissteigerung. Sie hätten alle zusammen einen Feuerverlust von 32.832 Centner und durch die Steigerung allein dabei einen Schaden von 7660 fl. Die Steigerung der Kohlenpreise bringe ihnen 15.500 fl., der Löhne 2300 fl., der Transportkosten 893 fl., der Holzarbeiten 3947 fl., der anderen Lasten, wie Landesumlagen, Türkenhilfen etc. 5000 fl., die Wasserschäden von 1598 50.000 fl., die Commissionen 10.000 fl. Schaden, so dass sie zusammen seit den letzten Jahren eine Mehrbelastung von über 91.000 fl. zu ertragen hätten. R. F. A. F. 18317.

² Bezüglich dessen verweise ich auf die Schilderung bei Fries, Der Aufstand der Bauern in Niederösterreich am Schlusse des 16. Jahrhunderts. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1897, 3—98, 307—403. Huber, Geschichte Oesterreichs 4, 296 ff. Preuenhuber, 310 ff. Darauf bezügliche Schreiben bei Wichner, Geschichte von Admont IV, 594, Nr. 673, 595, Nr. 674, 596, Nr. 675, 597, Nr. 675 a, 598, Nr. 676.

mit Gewalt unterdrückt.¹ Zahlreiche Knappen und Eisenarbeiter, ja auch Rad- und Hammermeister, von denen ja die meisten protestantisch waren, wanderten aus, von den landsteirischen Hammermeistern und Hammerschmieden allein 21, Besitzer von 15 welschen und 20 kleinen Hämmern.² Zwar wurde ihnen die Erlaubnis gewährt, noch solange verbleiben zu dürfen, bis sie ihre Hammerwerke an Katholiken verkauft hätten. Da dies aber vielen nicht gelang, musste die Compagnie diese Hammerwerke übernehmen, was sie allerdings erst nach vielen Protesten that.³ Man kann sich denken, welche unheilbare Störung dies im Eisenwesen verursachte, dessen ganze Ordnung ein stetes Functionieren aller Glieder als wichtigste Voraussetzung hatte.

Die nächste Wirkung aller dieser Missstände war ein immer fühlbarer werdendes Sinken der Production. Die Eisenhandelsgesellschaft bekam zu wenig Eisen und der Verkauf desselben konnte die Verlagskosten nicht decken. Die zeitweise Uebnahme der herrenlos gewordenen Hammerwerke und die Zahlung von Hilfgeldern, die nach dem Hochwasser von 1598 allein 100.000 fl. betrugten, hatten das Vermögen der Compagnie erschöpft. Der Aussenhandel, der sich in den Neunzigerjahren wieder gehoben hatte, gieng infolge der Gegenreformation, des 1603 erlassenen Ausfuhrverbotes, der übermässigen Preistreibereien der Privathändler in den Niederlagplätzen und der Concurrenz anderer Bergwerke zurück. 1603 kündigten mehrere reichsdeutsche Kaufleute ihre Darlehen

¹ Huber, 4, 346 ff. Preuenhuber, 310 ff. F. M. Mayer, Schiedlbergers Aufzeichnungen, 24 ff. v. Zahn, Zur Geschichte der Gegenreformation in Steiermark. Steiermärkische Geschichtsblätter 4, 23 ff.

² 1600 September 15. Ferdinand ertheilt den wegen ihres evangelischen Bekenntnisses ausgewiesenen Hammermeistern eine Frist zum Verkaufe ihrer Hammerwerke an katholische Handelsleute. R. F. A. F. 18317.

³ 1600 October 7. Bürgermeister, Richter, Rath und die Eisenhandelsgesellschaft von Steyr erklären die Aufkündigung der ausgewiesenen Hammermeister nicht annehmen zu können, da diese ein halbes Jahr früher erfolgen müsse. Ebenda. 1600. Schreiben der ausgewiesenen Hammermeister an die Eisenhandelsgesellschaft. Sie führen aus, die Gesellschaft hätte auf diesen Hämmern 100.000 fl. liegen. Bei Nichterledigung ihrer Hämmer würden die Hammerwerke von Waidhofen das Roh-eisen an sich reissen. Zur Bezahlung ihrer Schulden hätten sie sich entschlossen, ihre Hammerwerke der Gesellschaft heimzusetzen. Ebenda.

im Betrage von 30.000 fl.¹ Die Missstände, welche der grosse Münzenuaustausch im Eisenhandel bewirkte, wurden auch immer empfindlicher fühlbar. Alle Versuche, denselben zu steuern, wie die Verbote, gute Reichsmünzen an den italienischen, polnischen und ungarischen Grenzen auszuführen und schlechtere Münzen anzunehmen, hemmten, ohne viel zu nützen, den Handelsverkehr. Von grossem Nachtheil für die Compagnie war es auch, dass die Rad- und Hammermeister die Münzen zu einem niedrigeren Course rechneten, als die Eisenhandelsgesellschaft sie von den Gegenhändlern nehmen musste.² Es war nicht zu verwundern, dass diese mit ihrem ohnedies nicht grossen Betriebscapital allen diesen Unglücksfällen nicht standhalten konnte, zumal auch der allgemeine Wohlstand der Stadt durch die harten Strafen, die über sie wegen ihres Widerstandes gegen die Gegenreformation verhängt worden waren, sehr gelitten hatte.³ Am Anfang des 17. Jahrhunderts konnte sie den Verlag nicht leisten und war 1605 schon mit 100.000 fl. im Rückstand. Abermals griff die Regierung ein, vermittelte jene Darlehensverträge mit den österreichischen Legorten und Niederlagsplätzen, von denen wir oben schon sprachen,⁴ und führte einen Aufschlag zu Gunsten der Compagnie ein,⁵ ja sie liess sich sogar zu einer jährlichen Zubusse von 9200 fl. herbei.⁶

¹ 1603 August 20. Bericht des Rathes und der Eisenhandelsgesellschaft an den Vicedom von Oberösterreich, den Eisenobmann und den Mautner zu Linz über die Eisenausfuhr. R. F. A. F. 17392.

² 1588 März 10. Gutachten des Münzmeisters Lorenz Hübner und des Münzwardeins Andreas Händel von Wien über die Wirkung des Eisenhandels auf das Münzwesen. R. F. A. F. 18316. Desgleichen 1588 März 29. Bericht der niederösterreichischen Landschaft. Ebenda. 1599, Eisen- capitulation.

³ 1598 wurde die Stadt zu 8000 fl. Pön verurtheilt. Preuenhuber, 323. Zahlreiche vermögende Bürger wanderten aus, so 1603 Hieronymus Händel, Karl Eisenhammer und Thomas Winkler nach Regensburg. Ebenda, 331.

⁴ Siehe oben 590.

⁵ 1605. Gedruckte Eisensatzordnung. Stadtarchiv Steyr.

⁶ 1615 Juni 26. Mathias schreibt an die niederösterreichische Regierung, die Stadt Steyr und die Eisenhandelsgesellschaft hätten 1604 103.423 fl. Schulden bei den Hammermeistern gehabt, zu deren Bezahlung man die Legstädte zu festen Darlehen bewogen und ausserdem mit landesfürstlicher Bewilligung eine Zubusse von 9200 fl. ertheilt hätte. Damit hätte sie 50.000 Centner Roheisen, die bei den Blahhäusern, Hämmern und Ladstätten lagen, gehoben. Bis 1614 sei die Schuld trotzdem auf 211.000 fl. angewachsen, weshalb die Eisenhandelsgesellschaft strafwürdig

Doch war die Sache schon zu gründlich verfahren, als dass ein ordnungsmässiges Functionieren des Verlagsapparates hätte wieder hergestellt werden können.¹ Trotzdem 1608² und 1613³ aufs neue Commissionen nach Innerberg gesendet wurden, besserten sich die Verhältnisse doch nicht.⁴ Die Radmeister verlangten stets Preissteigerungen und Geldunterstützungen⁵ von der Eisenhandelsgesellschaft, die selbst aber immer tiefer in Schulden gerieth. 1605 war der Rückstand an monatlichem Zusatz bei den Hammermeistern schon auf 211.000 fl. angewachsen.⁶ Die Verlagserstattung seitens der Compagnie wurde immer unregelmässiger und stockte manchmal ganz. So blieben 1620 den Radmeistern 40.000 Centner liegen.⁷

Die Zwanzigerjahre des 17. Jahrhunderts führten den vollkommenen Zusammenbruch des gesammten Eisenwesens herbei. Die Wirren, in die Oberösterreich durch den dreissigjährigen Krieg, durch die Verpfändung an Bayern⁸ und durch den Widerstand der protestantischen Stände gegen die Gegenreformation gerieth, verursachten ein vollkommenes Stocken des Eisenhandels.⁹ Schon 1620 lagen 30.000 Centner Eisen und Stahl ungekauft in Steyr.¹⁰ Zahlreiche Bürger wanderten wegen

sei. Doch wolle er aus Gnade den Weiterbezug der 9200 fl. nicht einstellen. R. F. A. F. 18317.

¹ Ebenda.

² F. M. Mayer, Das Eisenwesen, a. a. O. 180.

³ Ebenda 181. 1615 Januar 3. Bericht der österreichischen Mitglieder dieser Commission. R. F. A. F. 18317.

⁴ 1613. ‚Warhaftiger extract, wie bei der 1613jähigen Eisenerzer Commissionsraitung die teuerung eingeschätzt worden‘. Ebenda.

⁵ 1615 am 18. Mai verzehrte eine Feuersbrunst in Eisenerz achzig Häuser auch einige Blahhäuser. Die Eisenhandelsgesellschaft streckte zur schnellen Ausbesserung 2000 fl. vor. Krainz, Aus den Raitungen. Der Marktrichter von Eisenerz. 113, Anm. 22. Vgl. auch F. M. Mayer, Das Eisenwesen, a. a. O. 181.

⁶ 1615 Juni 26. Siehe oben S. 616, Anm. 6.

⁷ F. M. Mayer, Das Eisenwesen, S. 184.

⁸ 1627, Gutachten der Hofkammer betreffend die Jurisdiction über die Innerberger Hauptgewerkschaft. A. M. I. V C. 2.

⁹ 1620 März. Klageschrift der Radmeister. F. M. Mayer, Das Eisenwesen. S. 183 ff. 1623 April 24. Bericht des Burggrafen von Bruck an der Mur Kugelmann von Edenfels über die Innerberger Zustände. Ebenda 185 ff. 1625 Juli 31. Klageschrift der Eisenhandelsgesellschaft. Ebenda 191 ff.

¹⁰ 1620 November 20. Bericht des Rathes und der Eisenhandelsgesellschaft von Steyr an die Hofkammer. R. F. A. F. 17392.

der Gegenreformation aus und kündigten ihre Einlagen. Die Verwirrung im Münzwesen wurde immer ärger. Infolge des Krieges wurde allenthalben schlechtes Geld geprägt. Die vollwertige Reichsmünze in den deutschen Handelsstädten erhielt daher einen ungemein hohen Curs, welcher den in Steiermark festgesetzten bei weitem überschritt, zu dem aber die Eisenhandelsgesellschaft beim Verkaufe des Eisens das Geld nehmen musste.¹ Es kam deshalb zu fortwährenden Streitigkeiten zwischen der Compagnie und den steyrischen Gliedern. Schliesslich erklärte die Compagnie, sie würde, wenn die steyrischen Glieder das Geld nicht nach dem Werte nehmen wollten, zu dem es ihr selbst zu stehen komme, überhaupt keinen Verlag erstatten. Die Radmeister, die schon 1800 Mass Eisen liegen hatten und in noch grössere Noth zu kommen fürchteten, fügten sich und nahmen 1621 das Geld in diesem Werte an.² Im Jahre 1621 erreichte die Münzverschlechterung ihren Höhepunkt, als auch Kaiser Ferdinand zu derselben griff. Die berüchtigte Kipper- und Wipperzeit oder das lange Geld, wie es in Steiermark hiess, begann. Die vollwertige Münze wurde in ihrem Werte so gesteigert, dass ein Ducaten 20 fl. und ein Reichsthaler 10 fl. galt.³ Als man dann Ende 1622 die alten Münzwerte wieder einfuhrte und 1623 wieder gutes Geld prägte,⁴ hatte dies einen allgemeinen finanziellen Ruin zur Folge. Die Eisenhandelsgesellschaft verlor allein 170.000 fl.⁵ und war nicht mehr in der Lage, den Verlag zu erstatten.⁶

Die im Gefolge der Münzverschlechterung sich einstellende Preissteigerung, die schlechte Qualität des Erzes und der Holz-mangel⁷ machte die Weiterführung des Betriebes unmöglich.

¹ Arnold Luschin von Ebengreuth, Das lange Geld in Steiermark. Mittheilungen des historischen Vereins für Steiermark. Heft 38, 33 ff.

² Ebenda 40.

³ Ebenda 41 ff.

⁴ Ebenda 47.

⁵ 1625 Juli 31. Siehe oben.

⁶ Schon 1621 Juni 17 droht Ferdinand der Compagnie mit Entziehung der Verlagsberechtigung, wenn sie noch länger mit dem Verlag zögern würde. R. F. A. F. 18317. 1624 Februar 12. Bericht der Eisenhandels-gesellschaft an die Proviantcommission. R. F. A. F. 17392.

⁷ 1621. Memorial über die Mängel am Erzberg. „Am Berge seien nicht die nöthige Anzahl Knappen beschäftigt, die Gruben verhauen, das Erz aus den einzelnen Gruben werde nicht vermischet. Die neugefundenen Erze

Die Betriebskosten überstiegen bei einem Radwerke den Kaufwert des erzeugten Eisens wöchentlich um 146 fl.,¹ die Hammermeister berechneten ihren Verlust auf 5 fl. 5 β. 15 s. bei einem Centner.² Ein Radwerk nach dem andern musste den Betrieb einstellen, die Uebrigbleibenden konnten höchstens 1—2 Erzrechte in Betrieb halten.³ 1625 arbeiteten nur mehr fünf Radwerke. 1400 Mass lagen ungekauft in Innerberg.⁴ Auch die Hammermeister waren in grösster Noth. Vornehme und vom Kaiser geadelte Personen, klagten sie, seien nun ganz verarmt und müssten ihre Kinder Handwerker werden lassen.⁵ Die Bergknappen, Blahhaus- und Hammerarbeiter verliefen sich zum Theil und wurden Soldaten und Holzknechte oder traten bei anderen Bergwerken in Dienst. Statt 95 Blahhausarbeiter waren 1625 nur mehr dreissig zurückgeblieben. Diese und die übrigen zurückbleibenden Bergknappen, Holzarbeiter und sonstigen Knechte fielen den Radmeistern zur Last. Der Hunger trieb sie zu Unruhen, da aus den Proviandbezirken keine Lebensmittel mehr kamen und auch die Bauern und Gutsherren der Umgebung für die schlechte Münze kein Getreide verkauften.⁶

Die Hauptschuld an diesen Zuständen gab man der Compagnie, Petitionen um Aufhebung derselben liefen von den Rad- und Hammermeistern ein. Die Radmeister schlugen vor, den Verlag der steiermärkischen Landschaft zu übertragen und auch die Landschaft von Tirol, Kärnten, Salzburg und die Stadt Augsburg daran theilnehmen zu lassen.⁷ Die Hammermeister hingegen, die wohl einsahen, welch grosse Nachtheile eine allzu

seien schlecht. Die Radmeister hielten nur ein bis zwei Erzrechte im Betrieb. Das Erz werde zu wenig sortiert und gedörft.⁴ R. F. A. F. 17392. 1624 s. d. Gutachten der Hammermeister über das Eisenwesen. R. F. A. F. 18317.

¹ 1623 April 24. Siehe oben.

² 1624 Januar 16. Beil. V.

³ Siehe S. 618, Anm. 7.

⁴ 1625 August 14. Bericht der Eisencommission. F. M. Mayer, a. a. O. 190.

⁵ Siehe Anm. 2.

⁶ 1620 März. Klageschrift der Radmeister. F. M. Mayer, a. a. O. 184. 185. 1622 October 5. Bericht des zur Beschwichtigung des drohenden Knappenaufstandes entsendeten Hofkammerrathes Andreas Eder von Kainbach. Ebenda 185. Desgleichen 187. 1625 Juli 22. Visitationsbericht der Hauptcommission. R. F. A. F. 18317. 1625 September. Bericht der Rad- und Hammermeister über den Wegzug der Arbeiter. Ebenda.

⁷ 1620 März. Klageschrift der Radmeister. F. M. Mayer, a. a. O. 184.

starre Verknüpfung der einzelnen Glieder mit sich brachte, verlangten die Wiederaufrichtung des alten Privathandels.¹ Die Compagnie selbst siechte langsam dahin. 1623 zahlte sie zwar noch jedem Radwerke 1000 fl. Zuschuss,² nahm sogar zeitweise die Lebensmittelversorgung in die Hand und gewährte den Rad- und Hammermeistern Preiserhöhungen,³ doch hatten diese zur Folge, dass die letzten Gegenhändler ihre Darlehen kündigten und auch die Legorte ihre Vorschüsse zurückzogen.⁴ Auch viele Bürger kündigten ihre Einlagen. Als 1625 die Gegenreformation in Steyr siegte, der alte Rath abgesetzt wurde und ein aus Katholiken zusammengesetzter Rath an die Spitze des Stadtreimentes trat,⁵ war auch das Ende der Compagnie gekommen. Viele der alten protestantischen Verleger, die früher den Rath beherrscht hatten, zogen sich, ihres Einflusses beraubt, vom Eisenhandel zurück und traten aus der Compagnie aus. Der neue Rath erklärte, nichts mehr mit dem Eisenhandel zu thun haben zu wollen,⁶ und sagte im September 1625 formell den Verlag auf.⁷

Das Eisenwesen war also in voller Auflösung begriffen. Die drei Glieder, durch deren Zusammenwirken über drei Jahrhunderte lang der Betrieb aufrecht erhalten worden war, waren nicht mehr im Stande, denselben weiter zu führen. Es schien, als sollte dies altberühmte Bergwerk, welches an Reichthum und Güte seiner Erze den meisten damaligen Eisenbergwerken überlegen war, an der Unmöglichkeit, die nöthigen Betriebsmittel zu beschaffen, zugrunde gehen. Weiten Gebieten wäre dadurch ihr wichtigster Erwerbszweig entzogen, ein grosser Theil der Bevölkerung brotlos gemacht worden. Zugleich hätte

¹ 1624 s. d. Gutachten der Hammermeister über das Eisenwesen. R. F. A. F. 18317.

² 1623 April 24. Siehe oben.

³ 1625 Juli 31. Siehe oben.

⁴ 1623 September 6. Bericht des Rathes und der Eisenhandels-gesellschaft. R. F. A. F. 18317. 1625 Juli 31 a. a. O.

⁵ Zetl's Chronik von Steyr. ed. Edlbacher. Zeitschrift des Museums Francisco-Carolinum in Linz 1878, S. 38, 39.

⁶ 1625 Mai 24. Instruction für die Hauptcommission. F. M. Mayer, a. a. O. 189.

⁷ 1627 Februar 24. Ferdinand II. theilt der Hofkammer die Errichtung des obersten Kammergrafenamtes Innerberg mit und gibt zugleich eine Entstehungsgeschichte der Compagnie. A. M. I. V C. 2.

dies eine bedeutende Schmälerung des kaiserlichen Kammergutes bedeutet. Kaiser Ferdinand II. beschloss einen nochmaligen Versuch zur Regenerierung des Innerberger Eisenwesens zu machen. Schon 1624 wurde eine Commission eingesetzt, welche, da Steyr infolge der Verpfändung Oberösterreichs unter bayrischer Herrschaft stand, zu Waidhofen tagte und hauptsächlich die dringendste Frage, die Versorgung von Eisenerz mit Lebensmitteln, zu erledigen hatte, zugleich aber auch schon Berichte und Gutachten der Glieder einholte.¹ Die Haltung der Stadt Steyr, welche sich vom Verlage ganz zurückzog, versetzte die Regierung in die Nothwendigkeit, eine Neuordnung des Eisenwesens auf wesentlich geänderten Grundlagen durchzuführen.

Dies war die Aufgabe der Haupteisencommission, welche zu Anfang des Jahres 1625 zusammentrat und aus dem Hofkammerpräsidenten Hans Balthasar von Hoyos, den Hofkammerräthen Hans Unterholzer von Kranichberg, Max Breuner von Stübing, Sigmund Kuglmann von Edenfels, Wilhelm von Klaffenau und Johann von Wendenstein, obersten Kammergrafen in den ungarischen Bergstädten, bestand.² Letzterer, wohl die Seele der ganzen Neuordnung und ein ausgezeichnete Kenner des Bergwesens,³ übernahm als Delegierter der Commission die Vorverhandlungen mit den Gliedern, deren Ergebnisse ihn von der Nothwendigkeit einer Aufhebung aller Sonderbetriebe und einer noch strengeren staatlichen Beaufsichtigung des Eisenwesens überzeugten.⁴ Schon damals mochte die Commission den Plan für eine grundstürzende Aenderung des gesamten Betriebes fertig gestellt haben, denn seit ihrer Ankunft in Eisenerz am 21. Juli⁵ traf sie ihre Vorkehrungen mit grosser Raschheit. Nach Einholung von Gutachten seitens der Glieder, in welchen jedes aber nur seine Sonderinteressen vertrat, nahm sie eine Visitation aller Rad- und Hammerwerke vor, forderte

¹ 1624 Juni 5. Hauptrelation der zu Waidhofen gehaltenen Eisen- und Proviantcommission. R. F. A. F. 18317.

² 1625 April 3. Diesbezüglicher Erlass an die Hofkammer. Ebenda.

³ 1624 Juli 6. Instruction bei seiner Ernennung zum obersten Kammergrafen für die ungarischen Bergstädte. Schmidt, Berggesetze, II. Abth. Die ungarischen Berggesetze, 4. Bd., 419—434.

⁴ 1625 Mai. Sein Bericht. F. M. Mayer, a. a. O. 188.

⁵ Ebenda, 190

von den Gliedern Ausweise über ihre Schuld- und Vertragsverhältnisse, ihre Betriebskosten und privaten Verwicklungen und schritt dann unter Benützung dieses so gesammelten Materials und aller seit 1583 erlassenen Ordnungen und Relationen der am Eisenwesen beteiligten Behörden und Commissionen zur Festlegung der nun für die Folgezeit geltenden Grundsätze für den Betrieb des Eisenwesens.¹

Es war klar, dass die Weiterführung der Radwerks-, Hammerwerks- und Verlagsarbeiten unter den bisherigen Formen nicht mehr möglich war, dass das Fortbestehen der Einzelbetriebe, welches ja ohnehin den sonst geltenden Normen der Bergwerksverwaltung nicht entsprach, und welches zum grossen Theile zu der gegenwärtigen Krise geführt hatte, nicht mehr geduldet werden konnte. Im Verlagswesen war dieser Gedanke schon durch die Gründung der Eisenhandelsgesellschaft zum Ausdruck gekommen. Die Durchführung desselben nur bei einem einzigen Gliede konnte nicht den gewünschten Erfolg haben, solange die beiden anderen Glieder in Einzelbetriebe aufgelöst waren. Einen solchen erhoffte man erst von der Vereinigung aller Glieder zu einer einzigen Körperschaft und durch Aufhebung aller Einzelbetriebe. Diese erfolgte mit der Gründung der Innerberger Hauptgewerkschaft im August des Jahres 1625.² Ihre Statuten wurden als ‚Hauptcapitulation über das neue haupteisengewerkschafts und compagniawösen‘ am 20. October publiciert.³

Das ganze Eisenwesen wurde von jetzt an von einer einzigen Körperschaft betrieben. Die einzelnen Rad- und Hammerwerke wurden eingeschätzt und ihr Wert abzüglich der darauf lastenden Schulden den Besitzern als Einlagecapital bei der neuen Gewerkschaft angerechnet. Nachdem die Commission im September 1625 auch die formelle Kündigung des Verlages von der Stadt Steyr erlangt hatte, wurde die Eisenhandelsgesellschaft aufgelöst und das Verlagswerk ebenfalls in die Hauptgewerkschaft einbezogen. Der Radwerks-, Hammerwerks- und Ver-

¹ Ebenda 191 ff. Ausserdem Acten des Reichsfinanzarchivs. F. 18317.

² 1625 August 31. Ferdinand II. befiehlt dem Abt von Admont, die auf seinen Gründen sesshaften Hammermeister nicht am Eintritt in die Innerberger Hauptgewerkschaft zu verhindern. R. F. A. F. 18317.

³ Steiermärkisches Landesarchiv. Acten des Oberbergamtarchives Leoben IV, 15—29.

lagsbetrieb erfolgt jetzt durch die Gewerkschaft, und zwar nicht etwa auf gemeinsame Kosten durch die ehemaligen Glieder, sondern durch eigene Bedienstete.

Durch Reduction des Betriebes wollte man dessen ungestörten Fortgang erreichen, als Grundlage der Arbeit sollte die Capitulation von 1599 dienen. Das ganz planlos abgebaute Bergwerk, welches an vielen Stellen einzustürzen drohte, sollte wieder in Stand gesetzt und 50 bis 60 Gruben mit 140 bis 150 Knappen und 9 bis 10 Stollhäuern in Betrieb erhalten werden. Der ganze Innerberger Antheil des Erzberges wurde als ein Grubenfeld betrachtet und so die schädliche Zersplitterung, welche man als Ursache des unzureichenden Grubenbaues, des Erz mangels und der schlechten Qualität des Roheisens ansah, beseitigt. Vier Blahhäuser wurden eingezogen. Die übrigen 15 sollten sieben bis acht Masseln zu 17—18 Centnern wöchentlich erzeugen. Die Holzrechen wurden von der Hauptgewerkschaft in Pacht genommen und ein Getreidekasten in Innerberg errichtet, der stets mindestens einen Vorrath von 600 Muth Getreide enthalten sollte. Die Proviantversorgung, wie sie früher erfolgte, blieb weiter bestehen; auch in Stadt Steyr wurde ein Proviantkasten errichtet. Die Arbeitszeit und die Löhne der Knappen, Stollhauer, Sackzieher, Blahhausarbeiter, Kohlfahrer, Holzknechte und der anderen am Berge beschäftigten Arbeiter erfuhren eine abermalige Festsetzung. Ihre Beaufsichtigung, sowie die Leitung des ganzen Betriebes erfolgte durch Beamte der Gesellschaft.

Diese waren der Bergwerksschaffer mit zwei Hutleuten, ein Blahhausverwalter, ein Waldmeister mit einem Schreiber, mehrere Kohlschreiber, ein Rechenschreiber und ein Rechenmeister, ein Kastner für den Getreidekasten, ein Pfennwertverwalter, ein Stallmeister für die Rosse, ein Zeugmeister und ein Hausmeister zur Bewachung der Blahhäuser. Jeder dieser Beamten hatte noch eine Anzahl Knechte zur Seite. Die Verrechnung und Geldgebahrung sowie den ganzen äusseren Verkehr führten ein Secretär, ein Buchhalter und ein Cassier.¹ Das Innerberger Amt wurde aufgehoben, an seine Stelle trat das oberste Kammergrafenamt, welcher Titel allein schon verräth, dass seine Schaffung auf Anregung Johanns von Wendenstein

¹ Instruction für die Beamten. R. F. A. F. 18317.

erfolgte. Das oberste Kammergrafenamt ist staatliche Aufsichtsbehörde für die ganze Hauptgewerkschaft.¹

Aehnlich gieng man bei der Ordnung des Hammerwerkswesens vor. Die bereits eingegangenen fünf Hämmer in Landl wurden nicht mehr in Stand gesetzt und ausserdem drei Hämmer zu St. Gallen und Weissenbach, einer in der Freunz, vier in Kleinreifling und vier in Weyer, zusammen 17 welsche Hämmer ganz aufgelassen und die Besitzer nach Abzug ihrer Schuldforderungen entschädigt. Die Arbeit erfolgte in der üblichen Weise. Die Hauptgewerkschaft übernahm auch hier sämtliche Functionen der ehemaligen Hammermeister. Die Eisenkammerstrasse wurde von ihr in Pacht genommen, in Altenmarkt und Weyer Getreidekästen errichtet und mit der Stadt Weyer ein Vertrag auf jährliche Getreidelieferungen gegen Rückfracht von Eisen geschlossen.² Das Beamtenpersonal der Hauptgewerkschaft für das Hammerwerkswesen bestand aus einem Hammerwerksverwalter für die landsteirischen Hämmer, je einem Hammerwerksverwalter zu Kleinreifling, Reichraming und Hollenstein und je einem Buchhalter, Secretär, Cassier, Waldmeister, Kohlschreiber, Stallmeister, Zeugsempfänger und Baumeister für die landsteirischen und für die österreichischen Hämmer.³

Die Steyrer Eisenhandelsgesellschaft wurde, wie gesagt, nach Kündigung des Verlages aufgelöst. Auch das Verlag- und Zusatzwerk, welches jetzt natürlich wesentlich vereinfacht war, wurde jetzt von der Hauptgewerkschaft betrieben. Die Reste des rad- und hammermeisterischen Vermögens sowie die Forderungen der alten Eisenhandelsgesellschaft, zusammen 744.782 fl. 23 kr.⁴

¹ Die Ernennung des ersten Kammergrafen Erhard von Klaffenau erfolgte erst 1626. Notification derselben an die Hofkammer ddo. 1627 Februar 24. A. M. I. V C. 2.

² Die Stadt Waidhofen hat jährlich 150 Muth Korn, 50 Muth Weizen, 100 Muth Hafer und 6000 fl. Darlehen auf sechs Jahre zu geben, dafür bekommt sie um 1000 fl. Eisenzeug. Hauptcapitulation.

³ Siehe S. 623, Anm. 1.

⁴ Der Gesamtwert der Radwerke betrug 257.109 fl. 58 kr., der Hammerwerke 487.672 fl. 25 kr., zusammen 744.782 fl. 23 kr., abzüglich der Forderungen der alten Compagnie 155.774 fl. 33·5 kr. und 240.275 fl. 56 kr., die Forderungen der Compagnie 348.731 fl. 43·5 kr., zusammen also wieder 744.782 fl. 23 kr. 1627. Gutachten der Hofkammer betreffend die Jurisdiction über die Gewerkschaft. R. F. A. F. 18317.

betragend, wurden als Einlagecapital betrachtet. Ueber diese eigentlich zwangsweisen Einlagen stellte die Gewerkschaft Verschreibungen aus, sie auf Verlangen in drei Jahren zurückzuzahlen. Als Rest der früheren Selbstständigkeit der Glieder und ihres Rechtes auf den Besitz der Hauptgewerkschaft erscheint die Bestimmung, dass derselben ein Kündigungsrecht nicht zustehe. Für dieses Einlagecapital wurde eine Verzinsung mit 5% Procent zugesichert. Der sich darüber ergebende Reinertrag sollte noch jährlich ausbezahlt werden. Die Einrichtungskosten wurden durch Darlehen aufgebracht.¹ Als Deckung diente der Gesamtbesitz der Gewerkschaft.

Der Verschleiss des Eisens wurde ebenfalls der Hauptgewerkschaft zugewiesen und eine neue Eisensatzordnung erlassen,² in welcher die Preise des Eisens und Stahles in Steyr und in den Legorten festgesetzt waren. Die Hauptgewerkschaft unterhielt auch eigene Factoren in Regensburg, Nürnberg und Frankfurt.

Zur Führung des Verlages und des Handels, sowie zur Verwaltung des Gesamtvermögens wurden von der Gewerkschaft ein Zeugsempfänger, ein Eisenbeschauer, ein Zeugsvorhandler, ein Eisenkämmerer, ein Pfundauswäger, ein Secretär, ein Buchhalter und ein Cassier angestellt, welche ihren Sitz in Steyr hatten, woselbst ein eigenes Gebäude für die Gewerkschaft gemietet wurde. Die Oberleitung erfolgte durch ein Collegium von zwölf Vorgehern, welche von den Mitgliedern auf zwei Jahre gewählt wurden. Ihr Sitz war Steyr, doch fanden auch in anderen Orten Berathungen statt. Mindestens drei Vorgeher sollten stets in Steyr anwesend sein. Sämmtliche Vorgeher wurden vom Staate beeidigt. Der Cassier in Steyr nahm alle Vierteljahr die Rechnungen der Hammer- und Radwerkscassiere entgegen. Die Haupttraiung fand zu Ende des Jahres statt. Die Eisenobmannschaft blieb neben dem obersten Kammergrafenamt als staatliches Aufsichtsorgan bestehen. Alle mit dem Eisenwesen in Oesterreich zusammenhängenden Angelegenheiten gehörten auch weiterhin zu ihrer Jurisdiction.

Gegenüber der Sorgfalt, mit der man früher die ererbten Rechts- und Besitzverhältnisse am Erzberge schonte, erscheint

¹ S. 624, Anm. 2. Ausserdem wurde wahrscheinlich der Rest der Einlagen der alten Compagnie als Darlehen aufgenommen.

² 1626 April 20. A. M. I. Patente.

die Errichtung der Innerberger Hauptgewerkschaft als ein rücksichtsloser Eingriff der landesfürstlichen Gewalt. Die Berechtigung dazu leitete der Kaiser aus jener Regalitätsauffassung ab, welche schon in der Bergordnung von 1553 zum Ausdruck kommt und nach welcher die Eisenbergwerke als directes Kammergut bezeichnet werden. Die Grundsätze, die bei der Neuordnung zur Anwendung kamen, sind ein Ausfluss jener um diese Zeit auch bei den Bergwerken auf Edelmetalle zur Geltung kommenden Bestrebungen der Landesfürsten nach möglichster Verstaatlichung des Bergwerksbetriebes.¹ Den Rad- und Hammermeistern, von denen die meisten dem vollkommenen Ruine nahe waren, blieb nichts übrig, als sich dieser Neuordnung zu fügen; auch den Theilhabern an der alten Steyrer Eisenhandelsgesellschaft musste der Anschluss an die Hauptgewerkschaft als das einzige Mittel erscheinen eine Verzinsung ihrer Einlagecapitalien zu erreichen. Sie scheinen sich alle der Neuordnung durch die landesfürstlichen Organe unterworfen zu haben.

Mit der Errichtung der Innerberger Hauptgewerkschaft endet die Aera des für den Erzberg so eigenthümlichen Einzelbetriebes und es beginnt die Zeit des gewerkschaftlichen Betriebes. Allerdings deckt sich dieser nicht ganz mit dem bei Bergwerken auf Edelmetalle gebräuchlichen. Er ist nicht bloß auf den Bergbau beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf den Blahhaus- und Hammerbetrieb sowie auf den Verschleiss des Eisens, eine Erscheinung, die wieder in den oben hervorgehobenen Eigenthümlichkeiten des Eisenwesens begründet ist. Ausserdem ist die Innerberger Hauptgewerkschaft auch nicht ein rein privates Unternehmen. Der Staat wahrt sich ein weitgehendes Aufsichtsrecht, nimmt die Vorgeher in Eid und überlässt früher im Besitze und Betriebe des Staates gewesene Anstalten, wie die Rechen, die Schifffahrt und die Strassen, der Gewerkschaft. Den Zwecken des kaiserlichen Kammergutes müssen die grundherrlichen Rechte weichen, auch ist die Innerberger Hauptgewerkschaft und ihre Bediensteten, sowie alle im Gebiete von Steyr, Waidhofen, Scheibbs und

¹ Diese kamen gewissermassen auf dem Umwege über Ungarn nach Innerberg. Auch die ungarischen Berggesetze zeigen dieselbe Tendenz. Wendenstein, der oberste Kammergraf der ungarischen Bergstädte, übertrug die dort zur Geltung gebrachten Anschauungen auch auf Innerberg.

Eisenerz liegenden und zum Eisenwesen gehörigen Städte und Märkte von den meisten Steuern und Kriegslasten befreit.

Die Geschichte des Eisenwesens seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts bietet ein Bild, wie der Staat von der Errichtung des Innerberger Amtes an Schritt für Schritt immer mehr Functionen der Bergwerksverwaltung für sich in Anspruch nimmt. Die Gründung der Innerberger Hauptgewerkschaft bildet den Abschluss dieser Bewegung. Die für dieselbe festgesetzte Ordnung bildet die Grundlage für den Betrieb des Eisenwesens in den nächsten 150 Jahren, dessen Verlauf in den Grundzügen schon festgestellt ist.¹

¹ Ich verweise hier auf v. Ferro, Die Innerberger Hauptgewerkschaft, a. a. O.

BEILAGEN.

I.

Die jährliche Roheisenproduction in Innerberg im 15., 16. und 17. Jahrhundert.

Jahre	Normal- production in Centnern ¹	Wirkliche Production in Centnern ²	Jahre	Normal- production in Centnern	Wirkliche Production in Centnern
1466	25—30.000 ³	—	1546	109.440	118.750
1527	90.000 ⁴	90.000 ⁵	1547	"	121.310
1536	109.440 ⁶	110.166·6 ⁷	1549	"	123.550
1542	"	111.490	1550	"	127.980
1543	"	111.110	1551	"	126.840
1544	"	118.400 ⁸	1560	"	128.440 ⁹

¹ Die Ziffern, welche hier unter ‚Normalproduction‘ angeführt sind, entsprechen dem Producte der normalen Wochenproduction eines Radwerkes, der damals auf 48 Wochen im Jahre berechneten normalen Arbeitszeit und der Zahl der Radwerke. Die Centner sind die damals gebräuchlichen zu 100 Pfund.

² Die Quelle für die hier gebrachten Berechnungen ist bei der betreffenden Zahl angegeben, wo dies nicht der Fall ist, liegen die Verzeichnisse der Marktrichter von Eisenerz (Krainz, Aus den Raitungen der Marktrichter von Eisenerz, a. a. O. S. 95 ff.) zugrunde.

³ Die Wochenproduction zu 30—40 Centner und die Zahl der Radwerke zu 15 angenommen. Siehe oben S. 489.

⁴ Man beginnt jetzt täglich zweimal einen Abstich zu machen, somit in der Woche 12 Massel aufzubringen. Eines derselben wog damals 8 Centner. Siehe oben S. 489.

⁵ 1527 Juni. Beschwerde der Stadt Steyr. (Siehe oben S. 489, Anm. 4) ‚Die neue Steigerung von 10 \mathcal{L} . auf einen Centner brächte bei einem Radwerk jährlich 200 fl. ein.‘

⁶ Das Gewicht der Masseln steigt auf 10 Centner. Siehe oben S. 489, Anm. 6.

⁷ 1536. Raitungen des Innerberger Amtes. R. F. A. F. 18315.

⁸ 1544. Auszug der neuen staigerung, so sich angefangen hat in der XXXVten woch am XVIII tag augusti. R. F. A. F. 18315.

⁹ 1560 April 2. Vocabularius. a. a. O.

Jahre	Normal- production in Centnern	Wirkliche Production in Centnern	Jahre	Normal- production in Centnern	Wirkliche Production in Centnern
1578	131.328 ¹	111.378	1604	142.272	103.584
1588	"	129.492	1605	"	84.617
1592	"	110.460	1606	"	86.814
1593	"	114.480	1607	"	94.146
1594	"	118.404	1608	"	25.298
1596	"	105.404	1609	"	93.379
1597	"	100.992	1610	"	86.034
1601	142.272 ²	91.143	1625	80.646 ³	—

II.

1558, Januar 6. — Kostenüberschlag bei Erzeugung von zwei Masseln Roheisen.⁴

Vermerkht ain prob unnd vertzaichung zwaier mäss eysen, so ich Hannss Donsperger in meinen zwaian plahausern auss bevelch des herrn ambtmann Jörgen Serenitzen probbt unnd gemacht hab in beysein des herrn perkhrichter Caspern Reibenschuech im Eisenärtzt. Actum den 6 januarii im 58 jar.

Erstlichen hab ich in den obern plähauss auf die bemelt mäss schitten lassen 18 derti khubl artzt, rait ich mir ain khubl per 1 β ℔. Das mag ich pey meinen ern und threuen reden, das es mich so vill gestoet, aber meini nachpern unnd mitverwontten haben die khubl

¹ Seit den Sechzigerjahren sind die Masseln 12 Centner schwer. Siehe oben S. 490, Anm. 1.

² Das Durchschnittsgewicht der Masseln ist jetzt 13 Centner. Mitunter werden auch bis zu 18 Centner schwere erzeugt, doch erfolgen dann weniger Abstiche, so dass der Unterschied ein nicht erheblicher sein dürfte. Siehe oben S. 490, Anm. 3.

³ 1625 October 20. Eisencapitulation.

⁴ A. M. I. V. C. 2. Es handelt sich hier zwar um ein Vordernberger Radwerk, da jedoch der Preis des Eisens in Innerberg und Vordernberg nur um einige Pfennige differierte (4 β 21·5 ℔ : 4 β 13 ℔), auch die für die Innerberger Schmelzmethode sonst vorhandenen Quellen mit der vorliegenden Aufzeichnung übereinstimmen, so kann dieselbe mit einiger Sicherheit auch als Quelle für die Betriebskosten und die Arbeitsmethode in Innerberg dienen.

Arzt per 36 ſ eingelegt. Ich will auch glauben, das es ir etlich so vill voll gesteet, dann ain radtmeister pesser ärtztrechn am arztperg hat, dann der ander. Ich lass es aber pey den schilling phening beleiben. Machn die khubl artzt 2 H 2 β — ſ

Auf solchi 18 derti khubl artzt hab ich auf die ofnfull haben miessen 13 vass kholl und zu den aufschittn auf die schicht 25 vass kholl. Das macht 38 vass. Raitt ich ain vass den anndern zu hilf, nachdem ich von der pauernschafft das vass kholl zu 14, 15 unnd 16 ſ hab, aber durch die pauernschafft ain geschlecht vächung und waiches kholl gefuerdt wiert, mag ich mir ain vass kholl den anndern zu hilf woll umb die 19 ſ raittn, welches kholl aber nit vill gefuerdt wiert, in bedacht, das die pauernschafft ire schar- und furchöltzer in der nachendt zimblich abgehakht haben. Unnd von der khayserlichen majestat rechenkholl gesteet mich das vass im bedacht, das wier radtmeister nit albeg gegenfuer mit den rauchen eysen hinauss geen Leoben haben, auch woll 19 ſ unnd von meinen aigen khollarbeiten den Scheichenekh, Khlamb, Schelchsekh in Chamerthall und annder orttn gosteet mich das vass kholl woll 24 ſ . So ich nun ain vass das annder per 22 ſ rait, gesteen mich die 39 vass kholl 3 H 4 . 18 .

So seindt in ainen jeden plahauss 5 arbeiter, nämblichen ain pleyer unnd ain aufschütter, den man millner haist unnd zwen troger. Die pleun das derdt artzt, schratten und lauchn das hayss und khalt eysen ab unnd der funfft khnecht facht artzt unnd kholl unnd schneit dasselbig auf die resch an. Den haisst man kholfächter. Den gibt man allen nach verung der khayserlichen majestats perkhwerchsordnung ain woch 3 H 6 β ſ unnd nachdem ain wochn der anndern zu hilf in ainen plahauss 12 mäss eisen gemacht wierdt, geburdt von den bemelten 3 H 6 β ſ auf ain mäss macherlon 2 . 15 .

So raitt ich auf ain mäss für die schmidtkost, laimb, palg, saltz, Schmer, inslitt, kherb, schaufl, dreg, schämbel, schwingen unnd anders, welches wir alles zu ainer jedn mass haben miessen, auch für gepeu der

plahausschütteln, auch ofngericht unnd annder zuefallent
notturfft, die wier nit entgeen oder entpern khunen,
auf ain mäss auf das wenigist 2 β — 3

Damit ist mich die mäss mit allen uncosstn ge-
stanttn 6 ƒ 3 β 3 3

Entgegen hat die mäss gewegen 9 C. 40 ƒ die
bringt in gelt 5 ƒ 4 β 11 3

So nun die mäss gegen den uncosstn gelegt wier-
det, so bleibt verlust an der ainigen mass 6 β 22 3

Folgt die Berechnung der Erzeugungskosten des zweiten Massels
im unteren Blahhaus des Hans Donnersberger ohne wesentliche Ab-
weichung.

III.

Die Roheisenpreise in Innerberg vom 14. bis 17. Jahrhundert.

Jahre	Preis eines Centners bei den Radmeistern	Landes- fürstlicher Aufschlag	Gesamtpreis
1331 (1 Massel!).	1 Mark 3 ¹		
1448	2 β 7 3	10 3	2 β 17 3 ²
1449	2 „ 7 „	15 „	2 „ 22 „ ³
1465	2 „ 21 „	15 „	3 „ 6 „ ⁴
1490	(3 „ 3 „)	15 „	(3 „ 18 „) ⁵
1500	(3 „ 9·5 „)	21·5 „	(4 „ 1 „)
1526	(3 „ 9·5 „)	1 β 1·5 „	(4 „ 11 „)
1535	(3 „ 9·5 „)	1 „ 13·5 „	(4 „ 23 „)

¹ Siehe oben S. 468, Anm. 1. Da das Gewicht eines Massels im 14. Jahr-
hundert nicht bekannt ist, so ist eine genauere Bestimmung nicht möglich.

² Eisenordnung.

³ Eisenordnung.

⁴ 1465 Februar 10. Friedrich IV. erlaubt den Innerberger und Vordern-
berger Radmeistern, einen Wagen Roheisen = 25 Centner um 8·5 ƒ 3
zu verkaufen. Birk, Urkundenauszüge zur Geschichte Friedrichs IV.,
a. a. O. S. 427.

⁵ 1490 September 13. Friedrich IV. erlaubt den Radmeistern zu Vordern-
berg, dritthalb Meiller Roheisen = 25 Centner um 12 β theurer zu ver-
kaufen. v. Muchar, Geschichte von Steiermark 8, 167. Eine ähnliche
Verordnung dürfte wohl auch für Innerberg erlassen worden sein, wo
schon früher eine Preiserhöhung eingetreten war; vgl. oben. 1475 August 4.
Notification derselben an den Rath von Steyr. Siehe oben S. 475, Anm. 1.

Jahre	Preis eines Centners bei den Radmeistern	Landes- fürstlicher Aufschlag	Gesamtpreis
1544	3 β 9·5 ℔	1 β 24 ℔	5 β 3·5 ℔ ¹
1558	4 „ 13 „	1 „ 24 „	6 „ 6·5 „ ²
1560	4 „ 13 „	1 „ 24 „	6 „ 6·5 „ ³
1564	5 „ 3 „	2 „ 1·5 „	7 „ 4·5 „ ⁴
1574	6 „ 9 „	2 „ 20 „	1 ℔ 0 „ 29 „ ⁵
1599	7 „ 3 „	2 „ 20 „	1 „ 1 „ 23 „ ⁶
1602	7 „ 19 „	3 „ — „	1 „ 2 „ 19 „
1605	7 „ 19 „	3 „ 2 „	1 „ 2 „ 21 „ ⁷
1613	1 ℔ 1 „ 19 „	4 „ 2 „	1 „ 5 „ 21 „
1625	1 „ 4 „ — „	4 „ 12 „	2 „ 0 „ 21 „

IV.

1565, April. — Kostenüberschlag der Hammermeister bei Verarbeitung eines Massels Roheisen.⁸

Warhafftiger Bericht unnd gründtlichs antzaigen, was ainem jeden hamermaister, der das Innderpergerisch rauch-eisen verarbeit, auf ain jede mäss, so angever ain mäller, das ist zehen centn, wigt, für uncosstn auferlaufft und des nit widereinkhombt, sondern sein aigen gelt hinzuegibt, als nemblichen:

So bringt erstlichen der khauff vermug der neu-publicierten eisenkauffsstaigerung von dem radt-

¹ 1544 August 18. Verkündigung der neuen Erhöhung des Aufschlages. Schmidt, Berggesetze III, 1, 269. Die vorhergehenden Zahlen ergeben sich auf folgende Weise. 1544 beträgt der Gesamtpreis 5 β 3·5 ℔, der Aufschlag 1 β 24 ℔. Als Preis des Eisens ergibt sich also 3 β 9·5 ℔. Dieser Preis dürfte auch schon am Anfange des 16. Jahrhunderts gefordert worden sein, denn schon am Ende des 15. Jahrhunderts betrug er mehr als 3 β. Der Aufschlag wurde 1526 um 10 ℔, 1535 um 12 ℔, 1544 abermals um 10 ℔ erhöht. 1535 November 20. Wald- und Eisenpatent. a. a. O. 1544 August 18, vgl. oben.

² 1558 Januar 6. Beil. II.

³ ddo. Januar 1. Eisensatzordnung. a. a. O.

⁴ ddo. December 10. Eisensatzordnung. a. a. O.

⁵ Die Angaben für 1574, 1602, 1613 und 1625 stammen aus 1625. Bericht der Hauptcommission über die Aufschlagssteigerungen seit 1574. R. F. A. F. 18317.

⁶ 1599 September 12. Eisencapitulation. a. a. O.

⁷ 1605. Eisensatzordnung. Stadtarchiv Steyr.

⁸ R. F. A. F. 17392.

maister jeder centner per v ß iij ſ auf x centen, so die mäss wiegt	vj	iiij	ß	—	ſ
Item der fürstlichen durchlaucht zu mautdgeltt von jedem centen ii ß i ſ i h bringts auf die zehen centner	ij	„	iiij	„	xv
Item die khlain maudt daselbs im Eysenarzt					iiij
Item Osswaldnzetl					i
Item dem pleyer tringkhgelt von der mäss					iiij
Item dem fuerer, so die mäss biss an den rechen fuerdt, sein lon	ij	„			xx
Item insonderhait demselben fuerer tringkhgelt					ij
Item der hamermaister, so deswegen halben in das Eisenarzt raisst, der muess auf ain mäss ze rechnen zerung haben					xvj
Item verrer gestett die fuer von dem rechen bis geen Reiffing auf bemelte mäss	ij	„			xx
Item die fuer von Reiffing untzt heraus in den Altenmarckh	ij	„			xx
Item von dem Altenmarckh biss in den Weyr und khlain Reiffing fürlon	ij	„			xx
Von dannen weiter zu den hamerwerchen ze bringen					xxiiij
Item, so die mäss in den welhischen hamer khombt unnd daselbst gearbait wirt, darauf get vier fuerder kholl, jedes fuerder mit sambt dem walddzinss per iij ß xxv ſ, bringt auf die mäss	i	„	vij	„	x
Item im welhischen hamer khombt von der mäss, die x centen wigt, ainer hindan, dann von den ubrigen neun centen ist der dreyer hamerkhnecht als des hamerschmidt, hayzer und wassergebers belonung von jedem centen xviiiij ſ	v	„	v	„	xxj
Item fur allerlay hamergepeud darzue wüer unnd fluderwerch, auch palg und zeugmachen unnd dergeleichen notturfft mer gebuert auf die mäss	ij	„			xij
Dann von den neun centen geschlagnem zeug, die aus dem halbmass werdenn, an die ladtstatt zu dem wasser ze fürn, gibt man von jedem centen ij ſ					xviiiij
Bringt obgemelter uncossten nu, so dem hamermaister auf ain mäss, die x centen wigt, auferlaufft	xiiij	„	iiij	„	xxvj

Dagegen folgt hernach, was unnd wievil sordten unnder obgemelten neun zennten sein unnd wie die der hamermaister seinem abkhauffer vermug der römischen kayserlichen maiestat neu publicierten eysenstaigerung zu geben schuldig, nemblichen:

So wirt erstlichen stanng, so man clobeisen nennt,

vier centen, 1 centen per i \mathcal{H} iij β viiiij \mathcal{S} , bringt v \mathcal{H} v β vj \mathcal{S}

Item zwyzeug, so man hamereisen nent, zwen cen-

ten, i per i \mathcal{H} iij β viij \mathcal{S} ij „ vj „ xviiij „

Item raucher stachl ain centn i „ iij „ viiiij „

Item vāssl oder mittlstachl anderthalben centen

i centen i \mathcal{H} iij β viiiij \mathcal{S} ii „ ij „ xiiij „ ih

Item vordern khernstahl ain halber centen vii „ xxiiij „ i „

Summa alles, des ain hamermaister aus der mäss, so x centen wigt, aber im welhisch hamerwerch nit mer als neun centn geschlagner zeug dar- aus wirt, ainzenemen hat, das ist mer nit dann . . . xiiij „ i „ xj „

Diser empfang von der obbeschriben aussgab gelegt unnd ausgehebt, so gibt der hamermaister sein aigens gelt hinzue ij β xv \mathcal{S}

V.

1624, Januar 16. — Kostenüberschlag der Hammermeister bei Verarbeitung von vier Masseln Roheisen.¹

Calculation und Überschlag, was und wievill vier mäss eisen aine in die ander mit 15 centen schwär iecziger zeit von dem Eisenärcht zu dem Weissenbach, Puchau und Laussa und dan volgents ferrer zu den österreichischen hämmern zu bringen, kosten thuet, wie hoch der centen bei den hämern khombt und wan derselb zu kaufmannsguet gemacht werde, wie solcher gehn Steyr verhandelt wirdt.

Vier mäss eisen wegen 60 centen, der radtmaister

khauf 72 fl. 2 β — \mathcal{S}

Die radtmaisterische hülff erstlich 4·5 fl. und dann

die iungsten 17 fl., beedes 21 fl. 4 β auf vier mäss 86 „ — „ — „

Die khayserliche mauth 30 „ 4 „ — „

¹ R. F. A., F. 18315.

Die khayserliche mässhilf	4 fl. — β — \mathcal{S}
Der Mässkreyzer.	16 "
Khlain mauth	20 "
Der plähaussarbeiter marckh- unnd trinckbgelt . .	5 " 10 "
Aussfuhrgelt von der mass 2 β	1 " — " — "
Zehrungsuncosten auf die vier mäss	5 " — " — "
Fuerlohn von dem Eisenärzt biss zu den hämern, von der mäss mit aignen rossen vermug extract 8 fl. 5 β 2 \mathcal{S}	34 " 4 " 8 "
	<hr/> 234 fl. — β 24 \mathcal{S}

Khombt die mäss bei dem hamer per 58 fl.
4 β 6 \mathcal{S} , der centen raucheysen umb 13 fl. 7 β 6 $\frac{2}{5}$ \mathcal{S} .

Zu Aufarbeitung vorstehenter 4 mäss eysen,
bedarf man in den welsch und khlainen hämern auf
iede mäss 10 farth kholl aine per 30 mezen Waydt-
hover mass, das macht 40 muth oder sovil farth kholl,
cost ain farth vermüg extract beim hamer 2 fl. 6 β
11 $\frac{2}{3}$ \mathcal{S} und hierbei ist khain proviandtverlust ver-
standen

111 " 7 " 10 $\frac{2}{3}$ "

Auss vorstentem 4 mäss eisen werden in
den welschen hamer alerlai berth und waicher stahl
und eisenzeug gemacht 54 centen und bey unkhun-
digen arbeitern oft noch weniger, bringt der arbeiter
lohn vom centen 26 \mathcal{S}

5 " 6 " 24 "

Wan nun obstehendte 54 centen zeug von dem
welschen in den clainen hamer gegeben werden, so
gehet in dem feur hindan 9 centen, auch zu zeiten
mehrsers, verbleiben noch 45 centen und wanss woll
geräth, dass eisen guet und die arbeiter khündig
auch fleissig, so doch selten beysammen, so werden
volgente zengsorten :

18 centen scharsachstahl vom centen 11 kreyzer .	3 " 2 " 12 "
3 centen vordern hackenstahl von centen 9 kreyzer .	3 " 18 "
3 centen gemainen hackenstahel von centen 9 kreyzer	3 " 18 "
21 centen gätter und stegraifeisen vom centen 20 \mathcal{S}	1 " 6 " — "

Dan hat man von der Puechau und andren
hämern in die ladtstedt an diesem zeug mit ainem ross
3 tag zu fuehren, dass bringt

6 " 3 " 24 "

130 fl. 1 β 22 $\frac{2}{3}$ \mathcal{S}

Mehr auf allerlay unentperliche aussgaben, der hamer und wiehrgebeu, zeugmachen, palgmachen, leder und schmeer, sandt unndt laimb, hamerhalb, pauholzkauffen, hamerschauff, wassersechter, khollreittern, wassergeber, handtschuech, hilfgeldt, leykhauff, raitsupen und ganssgelt, össeysen, herrnforderung, auch grosse schuldenverlust, bei unsern arbeitern, waldzinss, commissionsuncosten, welcher bei so schweren zeiten und handlungen ain zeit hero auch vill hundert gulden belauft, zu massen die frischen exempel all zuvill vorhanden, sambt wass auf die erkrankhten und schadhafften arbeiter für allmosen laufft, wirdt auf ain mäss, wiewol der zeit bey weiten nit zugefolgen, dennoch nuer 5 fl. gesezt, dass macht 4 mäss eisen

20 fl. — 3 — 8

Auf obstehente 4 mäss eisen bringt der proviantverlust auf holz und hamerarbeiter vermug extract

85 „ 2 „ 3 „

Ferner volgt auch, weil ein hamermaister sein ganzes vermügen der verlagstat Steyr zum hypotheo wegen ihrer verlag und übermassen verschreiben muess, welches sich gwiss auf ein welsch und khlaines hamerwerch mit seiner notwendigen zuegehör von 18 inn 20000 fl. belauft, wan nun wegen der steyrischen verlag und übermass (weillen der hammermaister sein verlag und übermass in dem Eisenärzt und in ander weeg ohne nutz in gleichem ligent hat) von obstehender post der 20000 fl. der halbe thail aufhebt und abgezogen wierdt, so verbleibt noch 10000 fl., so maistenthails hamermaister andern erlichen leuthen schuldig und mit 6 per cento auch noch höher auss noth der nit völligen zuehaltung so woll von der Innerpergerischen wurzen allss der verlagstadt Steyr verinteressieren müessen. Von disem gebührtainen hamermaister per se dass interesse 6 per cento und für den handelsnucz auch wider ganz billich wass zu suechen neben andern vorbehalten wirdet. So nun ain wochen 4 mäss eisen gemacht werden, so khombt auf $1\frac{1}{2}$ wochenwerch 6 mäss, auf zwelf monath 72 mäss, khombt von obstehenten interesse auf ain mäss 8 fl. 2 3 21 8 und auf 4 mäss . . .

33 „ 2 „ 20 „

Summa des völligen aufganges auf vorstehende 4 mäss eisen biss solche zu khauffmansguett ge- macht worden	502 fl. 7 β 9 $\frac{2}{3}$ ⸏
Khombt der centen zeug ainer in den andern umb	11 „ 1 „ 12 $\frac{1}{3}$ „

Auf Steyr wierdt vorstehenter zeug, so auss
denen vorstehenten 4 mäss eisen gemacht worden,
volgenter massen verkhaufft

18 centen scharsachstahl 1 per 4 fl. — β 13 ⸏	72 „ 7 „ 24 „
3 centen vorderhackenstahl 1 per 3 „ 6 „ 3 „	11 „ 2 „ 9 „
3 centen gemain hackenstahl 1 per 3 „ 2 „ 13 „	9 „ 7 „ 9 „
21 centen gäter, stegraif eisen 1 per 2 „ 7 „ 28 „	62 „ 6 „ 18 „
Die radtmeisterischen sambt der khayserlichen mauthhülff auf jeden centen 2 fl.	90 „ — „ — „
	<hr/> 247 fl.

Dise 247 fl. von verstehenter aussgab der
502 fl. 7 β 9 $\frac{2}{3}$ ⸏ aufgehebt und abgezogen befindt
sich verlust und mehrer aufgang und 255 fl. 7 β 9 $\frac{2}{3}$ ⸏,
khombt also auf ein centen verlust 5 fl. 5 β 15 ⸏.

VI.

1625. — Kostenüberschlag der Scheibbser Eisen- und Proviant- händler beim Einkauf und Eintausch der Proviantarten.¹

Wie hoch der centen geschlagen eisen auss dem proviant-
zeug ainem Scheibbserischen provianthandler in die aigne
gwalt khombt.

Auf ain centen proviantzeug der unkhossten:

Alte mauth 1 β 22 ⸏, neue 2 β 10 ⸏	4 β 2 ⸏
Neuer aufschlag zur eisencamer Scheibbs	1 „ 18 „
Khaine mauth 1 ⸏, mautschreiber 1 ⸏, plähaussleuth 2 ⸏, thuet zusamben	4 „
Fuehrlohn biss an die Lässing vom Eisenärzt	2 „ 20 „
Summa auf 1 centen uncossten	<hr/> 1 fl. — β 14 ⸏

¹ R. F. A. Beilage der Acten betreffend die Errichtung der Innerberger
Hauptgewerkschaft.

Ist der khauff im Eisenärcht 1 centen per	
12 β	1 fl. 4 β — S
Summa 1 centen uncossten und khauff	2 fl. 4 9 14 S
Auff 2 centen proviandtzeug, dafür 1 centen	
eisen im eintausch geben wirdt, bringts	5 „ — „ 28 „
Zrenhamermaister einraittung und uncossten	
auff 1 centen proviandtzeug.	
Fuehrlohn vom centen von der Lässing biss zum hamer	20 „
Kholauffgang auf 1 centen	3 „ 10 „
Hamerschmidt lohn	1 „ 7½ „
Alter bürgerlicher gwin	27 „
Pauunkhossten und abnüzung der werchgäden	1 „ — „
Summa zrenhamers uncossten	7 β 4½ S
Oben herab uncosten und khauff auf 1 centen	2 „ 4 „ 14 „
Das macht zusamben	3 fl. 3 β 18½ S
Auff 2 centen proviandtzeug, darauss 1½ centen	
eisen wirdt	6 „ 7 „ 7 „
Der eintauschcenten dem provianthandler per	5 fl. — β 28 S
Vom zrenhamermeister der centen übriges eisen per	4 „ 4 „ 24⅓ „
Summa auff 2 centen eisen	9 fl. 5 β 22⅓ S
Khombt ain centen inn den andern ausser dess	
proviandthandlers aigen einraittung und gwin per	4 fl. 6 β 26 S
Proviandthandlers einraittung und gwin auff	
1 centen geschlagen eisen.	
Fuehrlohn vom mezen khorn ins Eisenärcht	2 „ 20 „
Vom sämb schmalz 9 β khombt auff ain schäffl	22½ „
Burgerlicher gwin vom mezen traidt	12 „
Vom schäffl schmalz	8 „
Fuehrlohn vom centen eisen vom hamermaister nach	
hauss	1 „ 10 „
Centenkreyzer dem eisencamerer	4 „
Burgerlicher gwin vom centen eisen	1 „ 14 „
Summa provianthandlers einraittung	7 β ½ S
Gantze summa aines centen an der statt	5 fl. 5 „ 26⅓ „
Wirdt der centen proviandtzeug geraith	
per 11 β	1 „ 3 „ — „
Erster unkhossten	1 „ — „ 14 „
Das macht auf 1 centen	2 fl. 3 β 14 S

Auff 2 centen proviandtzeug, davon 1 centen eintauscheisen	4 fl. 6 β 28 ℔
Zrenhammermeisters unkhossten auf 1 centen proviandtzeug	7 " 4 $\frac{1}{2}$ "
Auf 2 centen daraus 1 $\frac{1}{2}$ eisen	1 fl. 6 β 9 ℔
Die obstehende posst darrzue	4 " 6 " 23 "
Summa zusammen	6 fl. 5 β 7 ℔
Khombt 1 centen übriges eisen vom zrenhammermeister	4 fl. 3 β 14 $\frac{2}{3}$ ℔
Machen die 2 centen eisen	9 " 2 " 12 $\frac{2}{3}$ "
Khombt der centen durch und durch per	4 " 5 " 6 $\frac{1}{3}$ "
Proviandthandlers aigne einraittung	7 " 1 $\frac{1}{2}$ "
Summa 1 centen eisen an der statt per	5 fl. 4 β 6 $\frac{5}{6}$ ℔

Wird der centen proviandtzeug per 10 β geraitt unnd der ander unkhossten aller darrzue gesezt, khombt der centen eisen jedem proviandthandler an der stat in seiner gwalt per

5 " 2 " 16 $\frac{5}{6}$ "

Wie hoch gegen der verglichnen proviandt und schmalz sambt der fuehr ins Eisenärzt der centen proviantzeug khomben thuet.

Vergleich.

60 muth waiz, mez an der stath per 14 β℔, thuet von 1800 mez	3 150 "
240 muth khorn, mez per 10 β℔, von 7200 mez	9 000 "
800 sãmb schmalz, in iedem 12 schãffl, ains an der stath per 12 β℔, der sãmb 18 fl. macht	14 400 "
Summa proviandt allain	26 550 fl.

Unkhossten.

Fuehrlohn vom mecz getraidt ins Eisenärzt 20 kreyzer, von 9000 mez	3 000 "
Fuehrlohn vom sãmb schmalz 9 β	900 "
Burgerlich gwin vom mecz traidt 3 kreyzer	450 "
Vom schãffl schmalz 2 kreyzer	320 "
	4 670 fl.
Summa uncosten und gwin sambt proviandt	31 242 fl.

Entgegen der proviandtzeug.

Für 1 muth waiz 32 centner ℔, auf 60 muth	1 920 centner
Für 1 muth khorn 30 centen ℔ auf 240 muth	7 200 "

Für 1 sämb schmalz 14 centen \mathcal{H} auf 800 sämb	. 11 200 centner
Summa proviandtzeugs	. . 20 320 centner
Khombt der centen bey der wurzen per	. . 1 fl. 4 β 9 \mathcal{S}

VII.

Die Preise des Weicheisens und des Stahles bei den Hämmern.¹

Jahre	Stangeneisen	Zaineisen	Zieheneisen	Zwisch
1523	1 \mathcal{H}	1 \mathcal{H} 1 β 15 \mathcal{S}	—	1 \mathcal{H}
1544	1 „ 2 β 10 \mathcal{S}	1 „ 3 „ 25 „	—	1 „ 2 β 10 \mathcal{S}
1560	1 „ 2 „ 10 „	1 „ 3 „ 25 „	1 \mathcal{H} 5 β 2 \mathcal{S}	1 „ 2 „ 10 „
1564	1 „ 3 „	1 „ 4 „ 24 „	1 „ 6 „ 1 „	1 „ 3 „ 9 „
1574	—	2 „ — 18 „	2 „ 1 „ 25 „	—
1602	—	2 „ 3 „ 7·5 „	2 „ 4 „ 22·5 „	—
1605	2 „ 1 „ 22 „	2 „ 3 „ 7·5 „	—	2 „ 1 „ 22 „
1613	—	2 „ 7 „ 28 „	3 „ — 12·5 „	—
1625	4 „ 4 „	4 „ 6 „	4 „ 6 „	4 „ 4 „

Jahre	Gemeiner Zainstahl	Gesainter Frumbstahl	Scharsachstahl	Bloch
1523	1 \mathcal{H} 1 β	1 \mathcal{H} 4 β	2 \mathcal{H}	1 \mathcal{H}
1544	1 „ 2 „ 10 \mathcal{S}	1 „ 6 „ 10 \mathcal{S}	—	1 „ 3 β 25 \mathcal{S}
1560	1 „ 6 „ 10 „	2 „ — 2 „	2 „ 4 β 10 \mathcal{S}	1 „ 3 „ 25 „
1564	1 „ 7 „ 9 „	2 „ 2 „ 29 „	2 „ 5 „ 9 „	1 „ 4 „ 26 „
1574	2 „ 3 „ 3·5 „	2 „ 6 „ 23·5 „	3 „ 1 „ 3·5 „	—
1602	2 „ 5 „ 22·5 „	3 „ 1 „ 12·5 „	3 „ 3 „ 22·5 „	—
1605	2 „ 5 „ 22·5 „	3 „ 1 „ 12·5 „	3 „ 3 „ 22·5 „	2 „ 4 „ 9 „
1613	3 „ 2 „ 13 „	3 „ 6 „ 3 „	4 „ — 13 „	—
1625	5 „	5 „ 2 „	6 „ 2 „	—

¹ Die Angaben für 1523 stammen aus der in diesem Jahre erlassenen Eisenordnung, für 1544, 1560, 1564 und 1605 aus den Eisensatzordnungen, für 1574, 1602, 1613 und 1625 aus 1625. Bericht über die Mautsteigerungen. Um die Uebersichtlichkeit nicht zu stören, sind in den Tabellen nur die Hauptsorten genannt. Die Preise für Stangeneisen verstehen sich auch für Klob-, Flamb- und Gevierteisen, die für Zaineisen für Knopper-, Stegreif-, Leisten-, Band-, Gatter-, Schar- und Ringleisen, die für gemeinen Zainstahl auch für gemeinen Hacken- und Schwertstahl, die für gesainten Frumbstahl auch für Vorderhacken- und gemeinen Scharsachstahl.

VIII.

Die Preise des Weicheisens und Stahles in Steyr bei den Eisenhändlern.

Jahre	Stangeneisen	Zaineisen	Zieheneisen	Zwierzach
1516	1 \mathcal{H}	—	—	1 \mathcal{H}
1544	1 „ 3 β 20 \mathcal{S}	1 \mathcal{H} 5 β 14 \mathcal{S}	—	1 „ 3 β 14 \mathcal{S}
1560	1 „ 4 „ 24 „	1 „ 6 „ 9 „	1 \mathcal{H} 7 β 6 \mathcal{S}	1 „ 4 „ 24 „
1605	2 „ 4 „ 4 „	2 „ 5 „ 19 „	2 „ 6 „ 26 „	2 „ 4 „ 4 „
1626	5 „ — 2 „	5 „ 2 „ 2 „	5 „ 2 „ 2 „	5 „ — 2 „
1626	5 „ 2 „ 6 „	5 „ 4 „ 6 „	5 „ 4 „ 6 „	5 „ 2 „ 6 „

Jahre	Gemeiner Hackenstahl	Vorderhackenstahl	Scharsachstahl	Blech
1516	1 \mathcal{H} 1 β	1 \mathcal{H} 1 β 15 \mathcal{S}	2 \mathcal{H}	1 \mathcal{H} ¹
1544	1 „ 4 „ 14 \mathcal{S}	1 „ 7 „ 14 „	—	—
1560	2 „ — 24 „	2 „ 4 „ 14 „	3 „ 1 β 14 \mathcal{S}	6 „ 1 β 9 \mathcal{S}
1605	3 „ — 4 „	3 „ 3 „ 24 „	4 „ — 24 „	— ²
1626	5 „ 7 „ 2 „	6 „ — 2 „	7 „ — 2 „	5 „ 7 „
1626	6 „ 1 „ 6 „	6 „ 3 „ 6 „	7 „ 2 „ 6 „	6 „ 1 „ 6 „ ³

¹ Diese Preise sind bei Preuenhuber S. 206 angegeben. Sie sind ganz gleich den 1523 für die Hammermeister festgesetzten. Entweder haben wir es mit einer Verwechslung Preuenhubers oder doch mit einer entsprechenden Steigerung der Preise bei den Hammermeistern von 1516 bis 1523 zu thun.

² Die Angaben von 1544, 1560 und 1605 stammen aus den Eisensatzordnungen.

³ 1626 April 20. Eisensatzordnung für die Innerberger Hauptgewerkschaft. Die erste Angabe bringt den Preis im Verkaufe an die Handwerker, die zweite jenen im Verkaufe an die auswärtigen Händler. A. M. I. Patente.

Inhalt.

	Seite
Vorwort	453
I. Das Berg- und Hüttenwesen in Innerberg-Eisenerz	457
<p>Lage und Beschaffenheit der Erzlager am Erzberg. S. 457. — Der Bergwerksbetrieb bis zum 12. Jahrhundert. S. 458. — Die Besitzverhältnisse am Erzberg. S. 462. — Der Erzberg landesfürstliches Kammergut. S. 462. — Die rechtliche Stellung der Bergbautreibenden in der ältesten Zeit. S. 463. — Die Radmeister. S. 464. — Eigenthümliche Stellung der Eisenbergwerke in der bergrechtlichen Entwicklung. S. 466. — Die Abgaben für den Bergwerksbetrieb. S. 467. — Das Berggericht und die Geschwornen. S. 468. — Die Berggemeinden Innerberg und Vordernberg und die Trennung des Betriebes. S. 469. — Die Neuordnung des Eisenwesens in den Jahren 1448 und 1449. S. 470. — Die Erhebung der Berggemeinden zu Märkten. S. 471. — Die Mautämter in Inner- und Vordernberg und ihre Unterbehörden. S. 472. — Schlechter Stand des Eisenwesens am Ende des 15. Jahrhunderts. S. 473. — Die Reformen Maximilians I. und Ferdinands I. S. 475. — Das Innerberger Amt und seine Unterorgane. S. 476. — Der Bergrichter. S. 479. — Der Schiener. S. 479. — Die geschwornen Einfahrer und Hutleute. S. 479.</p> <p>Der Bergbau- und Hüttenbetrieb im Einzelnen. S. 480. — Die Zahl der Radwerke. S. 480. — Die Erzgruben. S. 480. — Die Er giebigkeit derselben. S. 481. — Die ungenügende Abbaumethode. S. 481. — Die Eisencapitulation von 1599. S. 481. — Die Bergarbeiter. S. 482. — Der Erztransport zu den Schmelzhütten (Blahhäusern). S. 483. — Die Röstung der Erze. S. 484. — Die Ausschmelzung derselben. S. 484. — Die Rennöfen. S. 485. — Die Stücköfen. S. 485. — Die Arbeiten im Blahhause. S. 487. — Der Vorgang bei der Ausschmelzung. S. 487. — Die Beaufsichtigung und Controle der Schmelzarbeiten. S. 488. — Der gute Ruf der Eisenerzer Blahhausarbeiter. S. 488. — Der Procentsatz des gewonnenen Eisens. S. 488. — Das Gewicht und die Zahl der gewonnenen Eisenluppen. S. 489. — Die thatsächliche Production. S. 490. — Die Abfallsorten und ihre Verwertung. S. 490.</p> <p>Der Bedarf an Holzkohlen. S. 491. — Die Beschaffung derselben. S. 492. — Die Holzbezugsrechte in den umliegenden Wäldern. S. 492. — Der Holztransport. S. 494. — Die Holzrechen. S. 494. — Die Erzeugung der Holzkohle. S. 495. — Die landesfürstlichen Kohlenbrennereien. S. 495. — Die Preise der Kohlen. S. 496. — Die Lebens-</p>	

mittelversorgung bis zum Ende des 15. Jahrhunderts. S. 497. — Die Zunahme der Bevölkerung um diese Zeit. S. 498. — Die Ordnung der Proviantzufuhr seit 1490. S. 498.

Schwierige Stellung der Radmeister infolge Theilung des Berg- und Hüttenwesens in selbständige, vollkommen getrennte Einzelbetriebe. S. 500. — Anfänge eines gemeinschaftlichen Betriebes. S. 501. — Die Deckung der Betriebskosten und die Eisenpreise. S. 501.

II. Die Hammerwerke 502

Das Wesen der Weicheisen- und Stahlerzeugung. S. 502. — Die Eisenverarbeitung in der ältesten Zeit und die Entwicklung selbständiger Hammerwerke. S. 503. — Die Hämmer in Innerberg selbst. S. 503. — Das Innerberger und Vordernberger Hammergebiet. S. 503. — Verhältnis der Hammerwerke zu den Radwerken. S. 505. — Zahl der Hämmer vor dem 16. Jahrhundert. S. 506. — Vergrößerung des Betriebes und Aufkommen der welschen Hämmer. S. 506. — Lage und Zahl derselben im 16. Jahrhundert. S. 507. — Grundlage der Betriebsberechtigung der Hammermeister. S. 508. — Fehlen eines gesellschaftlichen Betriebes. S. 508. — Die wichtigsten Hammermeisterfamilien. S. 508. — Verhältnis des Hammermeisters zur Dorfgemeinde und zum Grundherrn. S. 508. — Jurisdiction des Innerberger Amtmannes. S. 509. — Fehlen einer genossenschaftlichen Vereinigung der Hammermeister. S. 509. — Eintheilung der Hämmer in vier Districte zum Zwecke der Beschau. S. 510.

Der Eisenbezug aus Innerberg. S. 510. — Formen desselben. S. 510. — Der Eisentransport zu den Hämmern mit Wagen auf dem Lande und mit Flößen auf der Enns. S. 511. — Anlegung eines Schiff- und Rossweges im Jahre 1567. S. 512. — Die Verlagsverträge zwischen den Rad- und Hammermeistern. S. 513. — Unterschied zwischen Inner- und Vordernberg. S. 514. — Unordnung im Verlage am Ende des 15. Jahrhunderts. S. 515. — Die Innerberger Amtsordnung von 1539. S. 516. — Die Lieferungs- und Verlagsverträge auf Grundlage des ‚Wochenwerks‘. S. 517.

Die Verarbeitung des Eisens im welschen und kleinen Hammer. S. 518. — Die Hammerarbeiter. S. 518. — Die ‚Schlichtung‘ im welschen Hammer. S. 518. — Die kleinen Hämmer und das ‚Zainen‘ in denselben. S. 519. — Die Sorten des erzeugten Eisens, ihr Gewicht und ihr Procentsatz. S. 519. — Die Wochen- und Jahresproduction der Hammerwerke. S. 521. — Die Betriebskosten. S. 521. — Der Holzbezug. S. 521. — Der Lebensmittelbezug. S. 522. — Schwierige Stellung der Hammermeister infolge der Theilung des Hammerwesens in selbständige Einzelbetriebe. S. 522. — Die Preise des in den Hammerwerken erzeugten Eisens und die landesfürstlichen Preissatzungen. S. 523.

III. Der Eisenhandel und die Eisenindustrie der Stadt Steyr . . 523

Natürliche Vorbedingungen derselben. S. 523. — Der Eisenhandel daselbst bis zum 12. Jahrhundert. S. 524. — Das Stadtrecht

Albrechts I. von 1287. S. 524. — Die Concurrenz Waidhofens an der Ybbs und die endliche Ueberwindung derselben. S. 525. — Die Vorrechte der Stadt Steyr beim Einkaufe des Eisens in Innerberg, Steyr als landesfürstlich privilegierte Niederlagstadt. S. 528. — Die Formen des Eiseneinkaufes durch die Bürger von Steyr und die Herausbildung von Verlagsverträgen. S. 530.

Das Eisenwesen als Haupterwerbsquelle der Stadt. S. 532. — Die stadtrechtliche Ordnung desselben. S. 533. — Die Erschöpfung der Stadt am Ende des 15. Jahrhunderts und die Nachlässigkeit der Bürger im Eisenverlag. S. 534. — Die Folgen derselben und die Festsetzung der Bedingungen zur Handelsberechtigung. S. 535. — Neuorganisation des städtischen Eisenwesens am Anfange des 16. Jahrhunderts. S. 536. — Die Jurisdiction der Stadtbehörden und des Innerberger Amtmannes. S. 537. — Der Wechsel der städtischen Bevölkerung durch Einwanderung und die Ausbildung eines abgeschlossenen Standes der Eisenhändler. S. 538. — Die wichtigsten am Eisenhandel beteiligten Familien und ihre Stellung. S. 540. — Fehlen einer den gesammten Eisenhandel umfassenden gesellschaftlichen Vereinigung. S. 541. — Die Gesellschaft des gestreckten Stahles. S. 541. — Der Verlag der Hammerwerke und seine Formen. S. 542.

Die Eisenindustrie des steirisch—, ober- und niederösterreichischen Grenzlandes, insbesondere aber des Steyrer Industriegebietes. S. 544. — Die Messerindustrie. S. 545. — Die wichtigsten Sorten. S. 546. — Die Erzeugungsmethode und die daraus entspringende Arbeitstheilung. S. 547. — Die Messerer, Klingenschmiede und Schleifer. S. 547. — Verhältnis derselben zu einander. S. 547. — Die Schalenmacher (Schrater). S. 548. — Die Ausdehnung der Klingeindustrie und die wichtigsten Centren im Steyrer Industriegebiete. S. 549. — Die Zunftverbindungen der Messerer, Klingenschmiede und Schleifer der ober- und niederösterreichischen Industriezentren. S. 550. — Die innere Organisation der Zünfte. S. 551. — Die Verwendung von weiblichen Arbeitskräften bei den Messerern. S. 551. — ‚Tagwerk‘, Lohn, Beschau und Handwerksmarken. S. 552. — Bezug des nöthigen Rohmaterials. S. 552. — Die Sensenindustrie. S. 553. — Die übrigen kleineren Eisengewerbe. S. 554. — Die Erzeugung von Feuerwaffen. S. 557.

Der Eisenbezug der Handwerker. S. 559. — Die Preisordnungen. S. 560. — Der Mangel an Weicheisen und die üblen Folgen desselben für die Industrie. S. 561. — Die Versuche der Regierung, Abhilfe dagegen zu schaffen, und die Gründung der Eisenkammer. S. 562.

Der Verkauf der Industriefabrikate. S. 563. — Der Zwang, dieselben nur in Steyr zu verkaufen. S. 563. — Befreiungen einzelner Orte von demselben. S. 563. — Der Jahrmarkt in Steyr. S. 564. — Der Einkauf der Industriefabrikate durch die Eisenhändler. S. 564. — Die Handwerksverleger. S. 565.

Der Absatz des Eisens an die angrenzenden österreichischen Länder und ins Ausland. S. 566. — Das Vordernberger und Innerberger Absatzgebiet. S. 566. — Die Versorgung von Ober- und Niederösterreich mit Innerberger Eisen. S. 568. — Die Centren der Eisenindustrie in diesen Ländern. S. 568. — Die Einfuhrverbote auf fremdes Eisen. S. 572. — Der Verkauf des Innerberger Eisens allein durch die Steyrer Eisenhändler. S. 573. — Die Formen des Eisenhandels in Ober- und Niederösterreich bis zum 16. Jahrhundert. S. 573. — Die Organisation desselben im 16. Jahrhundert, die Legorte. S. 576. — Die Preise im Eisenhandel. S. 578. — Die Formen des Eisenhandels in den Legorten. S. 578.

Der Absatz nach dem Auslande. S. 579. — Die Ausfuhrverbote. S. 579. — Der Absatz nach dem deutschen Reiche. S. 581. — Die Trennung zwischen Innerberger und Vordernberger Eisen. S. 581. — Der Vorrang des Innerberger Eisens vor dem anderer Bergwerke. S. 583. — Die Ausfuhrsorten und die Höhe des Exportes. S. 583. — Die wichtigsten am Eisenhandel beteiligten deutschen Städte. S. 584. — Der Handel mit Handwerkswaren. S. 584. — Die Formen des Handelsverkehrs mit den reichsdeutschen Kaufleuten. S. 585. — Die Vorschussverträge. S. 587. — Der Absatz des Innerberger Eisens nach Norddeutschland, England, Frankreich und im Seehandel. S. 587. — Der Absatz des Eisens und der Handwerkswaren nach Norden und Osten, nach Meissen, in die Lausitz, Böhmen, Mähren, Schlesien, Polen und Russland. S. 588. — Die Niederlagastädte Freistadt, Krems und Wien. S. 589. — Der Handel nach Ungarn, Croatien und in den Orient. S. 592. — Der Handel mit Venedig. S. 593. — Der Gewinn aus dem Eisenhandel. S. 595.

Enge Verbindung zwischen den Rad- und Hammermeistern und den Verlegern. S. 596. — Anfänge einer politischen Vereinigung und Sonderstellung der mit dem Eisenwesen in Zusammenhang stehenden Gebiete. S. 597. — Die Unterbrechung dieser Entwicklung. S. 597. — Zunehmende Verwirrung im Eisenwesen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und Nothwendigkeit einer durchgreifenden Reform. S. 598.

IV. Die Neuordnung des Eisenwesens seit 1569, die Gründung der Eisenhandelsgesellschaft der Stadt Steyr von 1583 und der Innerberger Hauptgewerkschaft von 1625 . . 600

Ueberblick über die Reformen in den Sechzigerjahren des 16. Jahrhunderts. S. 600. — Die Commission von 1570 und die Neuordnung des Radwerksverlages. S. 601. — Die Commission von 1579, die Revision des Radwerksverlages und die Regelung des Hammerwerksverlages. S. 601. — Ordnung der Münzverhältnisse. S. 603. — Die Gründung der Eisenhandelsgesellschaft (1583). S. 604. Vorläufer derselben. S. 604. — Vorgeschichte ihrer Gründung. S. 604. — Ihre Einrichtungen. S. 607. — Errichtung der Eisenobmannschaft von 1584. S. 611. — Reform der Eisenbeschau. S. 612. — Der ge-

ringe Erfolg dieser Reformen. S. 612. — Die Eisencapitulation von 1599. S. 613. — Die Gegenreformation. S. 614. — Die immer steigende Verwirrung und der völlige Zusammenbruch des Eisenwesens in den Jahren 1620—1625. S. 615. — Die Kündigung des Verlages durch die Stadt Steyr. S. 620. — Die Commission von 1624 und die Haupteisencommission von 1625. S. 620. — Die Innerberger Hauptgewerkschaft und ihre ersten Statuten. S. 622.

Beilagen.

I. Die jährliche Roheisenproduction in Innerberg im 15., 16. und 17. Jahrhundert	628
II. 1558, Januar 6. — Kostenüberschlag bei Erzeugung von zwei Masseln Roheisen	629
III. Die Roheisenpreise in Innerberg vom 14.—17. Jahrhundert	631
IV. 1565, April. — Kostenüberschlag der Hammermeister bei Verarbeitung eines Massels Roheisen	632
V. 1624, Januar 16. — Kostenüberschlag der Hammermeister bei Verarbeitung von vier Masseln Roheisen	634
VI. 1625. — Kostenüberschlag der Scheibbser Eisen- und Proviant Händler beim Einkauf und Eintausch der Proviantsorten	637
VII. Die Preise des Weicheisens und des Stahles bei den Hämmern	640
VIII. Die Preise des Weicheisens und des Stahles in Steyr bei den Eisenhändlern	641

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Neunzigster Band.



Wien, 1901.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

**Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.**

Inhalt des neunzigsten Bandes.

	Seite
Beiträge zur Geschichte der Habsburger. II. Zur Reichs- und Hauspolitik der Jahre 1548 bis 1558. Von Dr. Gustav Turba . . .	1
Die Barbareneinfälle in die Provinz Rätien und deren Besetzung durch Barbaren. Von Josef Egger. (I. Theil.)	77
Beiträge zur Geschichte der Habsburger. III. Zur deutschen Reichs- und Hauspolitik der Jahre 1553 bis 1558. Von Dr. Gustav Turba	233
Die Barbareneinfälle in die Provinz Rätien und deren Besetzung durch Barbaren. Von Josef Egger. (II. Theil.)	321
Der Bibliothekskatalog des Stiftes Heiligenkreuz vom Jahre 1374. Aus der Handschrift von St. Gallen herausgegeben von P. Gabriel Meier O.S.B.	401
Das landesfürstliche Steuerwesen in Tirol bis zum Ausgange des Mittelalters. Von Dr. jur. Ferdinand Kogler. (I. Theil. Die ordentlichen landesfürstlichen Steuern.)	419



Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Neunzigster Band.

Erste Hälfte.



Wien, 1901.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften.

Druck von Adolf Holzhausen,
k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker in Wien.

Inhalt des neunzigsten Bandes.

Erste Hälfte.

	Seite
Beiträge zur Geschichte der Habsburger. II. Zur Reichs- und Hauspolitik der Jahre 1548 bis 1558. Von Dr. Gustav Turba . . .	1
Die Barbareneinfälle in die Provinz Rätien und deren Besetzung durch Barbaren. Von Josef Egger. (I. Theil.)	77
Beiträge zur Geschichte der Habsburger. III. Zur deutschen Reichs- und Hauspolitik der Jahre 1553 bis 1558. Von Dr. Gustav Turba	233



BEITRÄGE

ZUR

GESCHICHTE DER HABSBURGER.

II.

ZUR REICHS- UND HAUSPOLITIK DER JAHRE

1548 BIS 1558.

VON

DR. GUSTAV TURBA.

V o r w o r t.

In diesem zweiten Theile meiner ‚Beiträge zur Geschichte der Habsburger‘ wurden ebenso wie im ersten¹ viele neue Quellen, darunter auch habsburgische Familiencorrespondenzen, verwertet. Im Zusammenhange damit wurde das bisher gedruckte Material einer gründlichen Revision und kritischen Sichtung unterzogen.

Die einzelnen Capitel sind voneinander fast unabhängige Einzeldarstellungen und Untersuchungen, denen nur das Ziel gemeinsam ist, die leitenden Ideen der Reichs- und Hauspolitik dreier Herrscher zu erfassen, die nacheinander die Kaiserkrone trugen. Es galt hiebei, vornehmlich ihre Motive blosszulegen und zu zeigen, wie sie schliesslich einander entgegenwirkten und dadurch die politische Entwicklung Deutschlands für viele Generationen bestimmten. Erschöpfende Vollständigkeit machte ich mir nicht zur Aufgabe, schon deswegen nicht, weil ich Bekanntes nur im unentbehrlichen Zusammenhange mit Neuem kurz wiederholen, Unzweifelhaftes möglichst fernhalten, Unsicheres dagegen einer neuen Prüfung unterziehen wollte.

Ich möchte an dieser Stelle dankbarst der Förderung gedenken, welche mir durch das Entgegenkommen der königlichen Archivverwaltungen in Simancas und Dresden zutheil wurde, ebenso der freundlichsten Unterstützung, die ich bei meinen Nachforschungen im k. k. Archive des Ministeriums des Innern, ferner im k. und k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchive und im k. k. Innsbrucker Statthaltereiarhive von Seite aller Herren Beamten gefunden habe.

¹ Archiv für österreichische Geschichte 1899, 86. Band, 309—452.

1.

Gegensätzliche Ziele.

Ehe noch der Plan zur Bekriegung der Schmalkaldner zu einem unabänderlichen Entschlusse gediehen war, hatte König Ferdinand seinem Bruder unbedingt zugestimmt und Hilfe zugesagt (April 1546).¹

Die brüderliche Eintracht blieb auch nach dem Siege bei Mühlberg einige Zeit ungetrübt.

Im Feldlager vor Wittenberg beschlossen Kaiser Karl V. und König Ferdinand im Mai 1547 in voller Uebereinstimmung, den Landgrafen Philipp von Hessen bis zu einer günstigen Wendung der deutschen Angelegenheiten gefangen zu halten.² Zu einer Verlängerung dieser Cautionshaft rieth König Ferdinand auch am 26. Juli 1549, weil der Landgraf sonst ‚gefährlich‘ werden könnte. In einem Patente des Kaisers vom 12. Februar 1550, das geheim blieb, wurde dann die Haft auf fünfzehn weitere Jahre verlängert.³ Es war eine Verfügung für den Fall vorzeitigen Ablebens des Kaisers.

¹ Friedensburg, Nuntiaturberichte aus Deutschland, Gotha 1899, IX, 8. VI, 4, 567.

² Daran erinnerte der Kaiser auch in einem Briefe vom 11. März 1552 bei Druffel, Briefe und Acten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts (München 1880) II, S. 229f. Dieser Brief beantwortet König Ferdinands Instruction für Rye vom 6. oder 7. (nicht 11. März) 1552 bei Lanz, Correspondenz des Kaisers Karl V. (Leipzig 1846) III, 117—125.

³ Turba, Verhaftung und Gefangenschaft des Landgrafen Philipp von Hessen 1547—1550 (Archiv für österreichische Geschichte 1896, 83. Band), 222f., 227f. Der Kaiser scheint seinem Bruder den Inhalt des Patentes wenigstens in allgemeinen Worten mitgetheilt zu haben. Am 11. März 1552 schrieb er ihm, er habe vor seiner Reise aus Brüssel die Zeit der Zurückhaltung festgesetzt; mehr sagte er nicht. Druffel, II, S. 230.

Erst als der König das politische Unwetter voraussah (November 1551) und den Kaiser vor den Folgen eines grossen deutschen Fürstenaufstandes eindringlich warnte, gab er dem Kaiser den Rath, das Unheil dadurch zu beschwören, dass der Landgraf freigegeben werde, und dass der Markgraf Albrecht von Brandenburg wieder in kaiserliche Dienste gezogen werde. Der Kaiser wollte aber an die Wahrheit der bedenklichen Nachrichten nicht glauben. Er fragte den Bruder,¹ welche anderen Garantien für das Verhalten des Landgrafen statt dessen Haft erlangbar wären; ihm selbst sei bisher keine vorgeschlagen worden, die ihn hätte befriedigen können.

Nach dem schmalkaldischen Kriege scheint der Kaiser eine Zeitlang gewünscht zu haben, die Statthalterschaft der Niederlande zu übergeben. Ursprünglich dürfte sein späterer Schwiegersohn Maximilian dafür ausersehen gewesen sein;² die Königinwitwe von Ungarn und Böhmen, Maria, die Schwester des Kaisers, wollte die Regierung daselbst nicht länger führen. Auch später war wiederholt davon die Rede, einen Erzherzog, man weiss nicht, ob Maximilian oder Ferdinand, mit der dortigen Regierung zu betrauen. Der Kaiser wollte aber nie auf solche Dinge eingehen.³

Auch auf einem anderen Gebiete gab es Gegensätze zwischen den Habsburgern.

Man thäte Kaiser Karl V. Unrecht, wenn man in seiner deutschen Politik das Streben eines Fremden,⁴ deutsche Lande

¹ Brief König Ferdinands vom 5. November und Antwort des Kaisers vom 24. November 1551 bei Druffel, I, S. 791f., 828.

² Bischof Granvelle an Königin Maria, 8. August 1547, bei Druffel, Briefe und Acten I, S. 69.

³ Druffel, I, S. 804, 808; Turba, Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe (Wien 1895) III, 24*, Anm. 3.

⁴ Maurenbrecher, Karl V. und die deutschen Protestanten (Düsseldorf 1865), 311; Goetz, Die bayerische Politik . . . Herzog Albrechts V. (München 1896), 34, sagt, die deutschen Fürsten, besonders Kurfürst Moriz, hätten gegenüber dem Kaiser das ‚nationale Interesse‘ vertheidigt. Soldan spricht mit lächerlicher Uebertreibung sogar von ‚spanischer Zwingherrschaft‘ über das Reich. (Die projectierte Succession Philipps II. auf dem Kaiserthron, Jahresberichte über die städtische Realschule I. Ordnung zu Crefeld 1876, 1879, I, S. 5, II, S. 13. Der Direction dieser Schule sei für die freundliche Uebersendung beider Programm-arbeiten auch hier aufs beste gedankt.)

unumschränkt zu regieren oder gar auszubeuten, erblicken wollte. Er und sein Sohn Philipp¹ fühlten sich in gleichem Masse als deutsche Fürsten, wenn sie auch der deutschen Sprache nicht wie im Lande Erzogene mächtig waren. Deutschland ist für diesen Kaiser nicht fremde Erde. Es ist mehr als blosser Phrase, wenn in so vielen öffentlichen Acten Karls V., die sich auf die deutschen Dinge beziehen, Deutschland ‚unser geliebtes Vaterland‘ genannt wird. Dass es ihm mit diesen Worten ernst war, beweist auch ein Brief an seinen Bruder, worin er Gott zum Zeugen anruft für den ‚Eifer und die Zuneigung‘, die er ‚dem heiligen Reiche und der deutschen Nation‘ entgegenbringe (*zèle et affection que je pourte au saint empire et nacion germanique*). Dies schrieb er zu einer Zeit, wo er, wie wir sehen werden, schon fest entschlossen war, das deutsche Land seiner Ahnen für immer zu verlassen.²

Ganz ernst sind auch seine Bestrebungen gemeint, aus den zahlreichen Territorien mit schwachem Nationalbewusstsein, aber mit umso grösserem particularistischen Egoismus, die häufig genug für Fremde nur Söldnermärkte waren, eine mächtige, Franzosen wie Türken gefährliche nationale und im allgemeinen auch noch kirchliche Einheit mit habsburgischer Spitze zu schaffen. Die Centralgewalt sollte zugleich judiciell, finanziell und militärisch besser ausgestaltet werden. Diesen Zwecken dienten die Bestrebungen, durch ein gegenseitiges Schutz- und Trutzbündnis recht vieler Territorien mit dem Kaiser an der Spitze die Schwerfälligkeit der damaligen Reichsverfassung unwirksam zu machen. Dieser geplante Landfriedensbund sollte ein stehendes, wenn auch kleines Heer zur Execution gegen Friedensbrecher und zum Schutze gegen äussere Angriffe bereit halten. Mailand, Savoyen, die Niederlande, deren Zugehörigkeit zum deutschen Reiche in Erinnerung gebracht wurde, und, wenn schon nicht alle Länder König Ferdinands,

¹ Büdinger, Don Carlos' Haft und Tod (Wien und Leipzig 1891), 125, 127; Turba, Beiträge zur Geschichte der Habsburger I, 93, wo Philipps intimes Urtheil über die Castilier citirt ist. Dem Urtheile des kur-sächsischen Staatsmannes Christoph v. Carlowitz über Philipps Gesinnung hat man mit Unrecht nicht Glauben schenken wollen. Soldan, I, 13.

² Am 8. Juni 1554, bei Lanz, Correspondenz III, 622.

so doch wenigstens der österreichische Reichskreis sollten unter Bundesschutz gestellt werden.¹

Man scheute sich aber, so ungemessene Verpflichtungen zu übernehmen, und zog zum Schutze alter ‚deutscher Libertät‘ eine schwache Centralgewalt einer starken vor.

Es scheint, dass König Ferdinand den Bundesplan in dieser Form missbilligte, weil er dessen Durchführbarkeit bezweifelte. Im December 1552 erinnerte er den Bruder, dass der Plan scheiterte, weil die Fürsten und Städte, denen man die Sache vortrug, auf die Vertheidigungspflicht für die Niederlande nicht eingehen wollten. Er hatte gewiss Recht, wenn er behauptete, dass es nicht zum Aufstande gekommen wäre, wenn dieser Bund 1548 abgeschlossen worden wäre. Ihm scheint ein partielles Landfriedensbündnis besser zugesagt zu haben. Sicher ist, dass er 1551 während anderer Verhandlungen mit seinem Bruder und 1552 in Villach persönlich auf die Erneuerung des schwäbischen Bundes, einer Schöpfung Kaiser Maximilians I., drang.² Davon würde er selbst, besonders für seine vorderösterreichischen Gebiete, Vortheil gezogen haben.³

Nach König Ferdinands Auffassung hätte also die Vermengung der Interessen des Kaiserthums mit denen der Hauspolitik den Passauer Vertrag mit verschuldet. Dass der Kaiser von dem sogenannten burgundischen Vertrage des Jahres 1548 für die Niederlande schliesslich doch keinen Nutzen gezogen hat, werden wir später erkennen.

Wichtiger war, dass auch auf anderen Gebieten deutscher Politik die Wünsche und Interessen der Brüder auseinanderliefen.

König Ferdinand hätte am liebsten die kaiserlichen Erfolge im schmalkaldischen Kriege zur Wiedergewinnung Württembergs benützt, das er 1534 verloren hatte. Auch König Maximilian war für eine Annexion dieses Landes.⁴ Der Kaiser war aber wegen seiner religiösen und politischen Einheitsbestrebungen ein Gegner solcher Depossedierung eines deutschen

¹ Vgl. Turba, Venetianische Depeschen vom Kaiserhofe II, p. XXVII und 726, Columne 1, und Wolf, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation (Berlin 1898, 1899) I, 363 ff.

² Druffel, Briefe II, S. 178, 838.

³ Brief des Königs an den Licentiaten Gamez aus Graz, 16. December 1552, bei Druffel, Briefe II, S. 838.

⁴ Soldan, I, 29, II, 13 ff.

Fürstengeschlechtes, auch wenn diese durch ein Urtheil im Felonieprocesse des Lehensherrn König Ferdinand gegen Herzog Ulrich von Württemberg in ein rechtliches Gewand hätte gekleidet werden können. Er liess es nicht zum Urtheilsspruche kommen: König Ferdinand musste sich den höheren Erwägungen fügen und sollte sich auf Entschädigungsverhandlungen einlassen. Ferdinands Absicht war dann freilich auf mehr als die Hälfte des Herzogthums gerichtet.¹ Herzog Christoph, der Sohn des Verklagten, gab während eines persönlichen Besuches beim Kaiser in Augsburg, wo er am 13. März 1551 ankam,² den principiellen Widerstand gegen die Anerkennung des Afterlehensverhältnisses auf und schlug diese Anerkennung wenigstens als ‚Vertragsmittel‘ vor. Der Kaiser zog darauf seine Truppen von den besetzten württembergischen Festungen grösstentheils zurück: nur auf Hohenasperg blieb eine Besatzung. Die Richtigkeit dieser politischen Erwägungen trat beim Ausbruch des Fürstenaufstandes zutage: Herzog Christoph war vor dem Aufstande ein treuer Warner und selbst während desselben trotz aller seiner Vorsicht im allgemeinen doch eher kaiserlich, als neutral.³

Am grössten war aber der Gegensatz in der habsburgischen Familie in Bezug auf die Nachfolge im ‚heiligen römischen Reiche deutscher Nation‘.

Mit äusserstem Widerwillen und nur scheinbar gab König Ferdinand den Wünschen des Kaisers nach und willigte in geheimen Hausverträgen vom 9. März 1551⁴ darein, gemeinsam mit dem Bruder dahin zu wirken, dass die Kurfürsten schon

¹ Vgl. die Briefe des Königs Ferdinand vom 19. April 1551, 17. October 1552 und den des Kaisers vom 15. November 1552, wo an frühere mündliche Erklärungen erinnert wird, ebenso das Schreiben Bischof Granvelles an die Königinwitwe Maria vom 21. April 1551 bei Lanz III, 503, 517 und bei Druffel, I, S. 619, 626.

² Ernst, Briefwechsel des Herzogs Christoph von Württemberg, Stuttgart 1899, I, 137.

³ Ebendas., p. X seqq., XXV, 185 ff.

⁴ Der Text und die Verhandlungen bei Druffel, III, S. 161—165, 176—204; bei Gachard, *Retraite et mort de Charles-Quint*, Bruxelles 1854, Introduction, 141 sv.; Maurenbrecher, *Karl V.*, Anhang, 186 ff.; ferner bei Lanz, *Staatspapiere des Kaisers Karl V.* (Bibliothek des literarischen Vereines in Stuttgart 1845, XI), 483 f. und bei Turba, *Venetianische Depeschen II*, 727 (Index).

damals in unzweideutiger, verbindlicher Form im voraus versprochen, nach dem Ableben des Kaisers und nach der dann erfolgenden Kaiserkrönung Ferdinands Philipp von Spanien zum römischen Könige zu wählen. Ferner sollten sie im voraus zusagen, sobald später Philipp Kaiser geworden sei, ‚alsdann‘ auch König Maximilian zum römischen Könige zu wählen.¹

Gleichzeitig willigte König Ferdinand nur aus Gehorsam² gegen seinen älteren Bruder, wider alle seine eigenen Bedenken,³ gewissermassen in eine Art Theilung der Kaisergewalt; so nannte er es selbst.⁴ Die Kaiserrechte in Italien sollte nämlich Philipp, die in deutschen Landen Ferdinand ausüben. Philipp sollte darum gleich nach der Kaiserkrönung Ferdinands, ‚immer wenn‘ dieser ‚abwesend von Italien‘ sei, ‚sonst nicht‘, das ganze ‚gouvernement et l'administration‘ als Gouverneur und Ferdinands Stellvertreter⁵ (pour gouverneur et nostre lieutenant) erhalten. Geldhilfe zur Vertheidigung Italiens sollte Philipp von den italienischen Gebieten nur mit Ferdinands Zustimmung verlangen dürfen, während sich Ferdinand das Recht zu jederzeitiger Forderung von Türkenhilfe vorbehielt. Alle diese Zugeständnisse an Philipp wurden jedoch nur auf Ferdinands Lebenszeit für giltig und für unwiderrufflich erklärt.⁶

In welchem Sinne und in welcher Absicht der römische König 1551 nachgab, dies erfährt man erst aus den Verhandlungen des Jahres 1558.

Als Philipp nach der Anerkennung von Ferdinands Kaiserthum 1558 die Ausführung dieses Theiles des Familienpactes verlangte, stellte Ferdinand zwei ganz neue Bedingungen: die Rechte, die Philipp zugestanden würden, sollte der spanische König nur während seiner Anwesenheit in Italien aus-

¹ Siehe die Instruction für Werbungen bei den Kurfürsten bei Lanz, Staatspapiere, 465 ff., 485.

² ‚Por servir y obedescer al Emperador, mi Señor, no ostante que el negocio era dañoso al imperio.‘ Bericht des Bischofs von Aquila aus Wien vom 13. Juni 1558; Aehnliches in dem vom 22. Juli 1558 in der Coleccion de docum. ineditos para la hist. de España (Madrid 1891), 98. Band, p. 15, 24.

³ Ebendas., p. 24.

⁴ ‚Partir el imperio.‘ Bericht des Bischofs von Aquila vom 5. August 1558 ebendas., p. 33.

⁵ Diese Uebersetzung ziehe ich hier der gewöhnlichen Bedeutung ‚Statthalter‘ vor.

⁶ Maurenbrecher, Karl V., Anhang, 140 f. und Druffel, Briefe III, S. 197 ff.

üben dürfen; vor Ausfertigung des Privilegiums sollte auch der Reichstag gefragt werden.¹ Bischof Granvelle, der Einzige, der die geheimen Berathungen der habsburgischen Geschwister in den Jahren 1550 und 1551 als betheiligter Rath genau kannte, erklärte 1558 seinem Herrn, dem König Philipp: niemals seien die Zugeständnisse an die Bedingung der Anwesenheit Philipps in Italien geknüpft worden.² Wenn man aber den Dingen auf den Grund sieht, wird man erkennen, dass diese Bedingung gewissermassen eine *reservatio mentalis* König Ferdinands war. Wohl nicht ohne Absicht heisst es nämlich in der Einleitung des von König Ferdinand eigenhändig geschriebenen Reverses: Weil er (König Ferdinand) nicht so ununterbrochen (*si continuellement*) in Italien weilen könne, wie es für dessen Verwaltung (*administration*) nöthig sei, wolle er den Prinzen Philipp zum Gouverneur und zu seinem Stellvertreter (*lieutenant*) in jenen Reichsgebieten einsetzen. Der günstigere Ausdruck Reichsvicar ist vermieden.³ Welchen Sinn hätte aber die Einsetzung eines ebenfalls abwesenden Stellvertreters und Gouverneurs gehabt, der meist in Spanien weilen musste?

So hatte sich König Ferdinand 1551 unbemerkt den Fesseln entwunden, in die man sein Gewissen schlagen wollte.

Wie hielt er es mit dem Versprechen, Philipps Königswahl zu fördern?

Erst nach allerlei Verzögerungen schickte er einen vertrauten Rath an die Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg. Moriz und Joachim gaben aber am 10. September 1551 bezüglich der Nachfolge Philipps die ausweichende Antwort: ohne Berathung mit den anderen Kurfürsten könnten sie sich in nichts einlassen.⁴

Seine Schwester Maria hatte ihn, ehe sie Augsburg im März 1551 verliess, gebeten, mit seinem Sohne zu sprechen,

¹ Des Bischofs von Aquila Schreiben an König Philipp vom 22. Juli und vom 5. August 1558 a. a. O., p. 24, 33.

² Sieh sein Gutachten im Anhang.

³ Auch in Philipps Reverse fehlt er. Als Granvelle jenes Gutachten 1558 über Anfrage des Königs niederschrieb, lag ihm der Wortlaut der gegenseitigen Urkunden nicht vor.

⁴ Witter, Die Beziehungen und der Verkehr des Kurfürsten Moriz von Sachsen mit dem römischen König Ferdinand, Neustadt a. d. Haardt 1886, 39 f.; Soldan, II, 10 ff.

damit dieser den Kurfürsten schreibe. Am 19. April theilte dann König Ferdinand der Schwester mit, sein Sohn Maximilian habe erklärt, er würde durch solche Schreiben mehr schaden als nützen.¹ Die beiden Kurfürsten von Mainz und Trier entzogen sich einer directen Verhandlung, zu welcher der Reichsvicekanzler Seld beauftragt war, indem sie im August 1551 nach Trient zum Concil reisten.² Inzwischen hatten sie sich Mitte April mit Kurpfalz und Köln in Wesel für eine ablehnende Haltung schon entschieden.³

König Ferdinand hatte 1549 und 1550 dem Bruder gegenüber wohl mit Recht betheuern können, dass er keine geheimen Schritte zur Förderung von Erzherzog Maximilians Wahl bei den deutschen Fürsten unternommen habe.⁴ Auch am 2. Mai 1552 versicherte König Ferdinand seiner Schwester Maria, dass er ‚weder direct noch indirect irgend etwas verhandelt oder prakticiert‘ habe, was den Augsburger Verabredungen des Jahres 1551 entgegen gewesen wäre.⁵

Auf Ehrenwort und unter Hinweis auf den Eid, womit er den Familienvertrag feierlich beschworen und sein Gewissen in eigenhändiger Aufzeichnung gebunden hatte,⁶ versicherte er dies dem Bruder neuerdings am 17. August und 29. December 1553⁷ und am 26. April 1554.⁸

¹ Bei Druffel, I, S. 619.

² Druffel, I, S. 711.

³ Soldan, II, 19—24; Königin Maria an Granvelle, 5. October 1551, bei Lanz, III, 83; Turba, Venetianische Depeschen II, 456.106, 492.106.

⁴ Maurenbrecher, Beiträge zur Geschichte Maximilians II. (Sybel's Historische Zeitschrift XXXII), 229, 235 f.; derselbe, Karl V., 242; Druffel, III, S. 167; Soldan, I, 16.

⁵ Drei- bis viermal, fügte er hinzu, habe er den Kaiser gewarnt und gebeten, auf der Hut zu sein. Wien, Staatsarchiv, Copialbuch, Cod. suppl. 683.s, fol. 102. Zu allgemeiner Auszug dieses Schreibens bei Lanz, Correspondenz III, 187.

⁶ Der Ausdruck *jurur* zweimal in der von dem römischen König geschriebenen französischen Erklärung des Jahres 1551. Maurenbrecher, Karl V., Anhang, 139, 141 (vgl. ebendas. 136); Druffel's Correcturen und Bemerkungen III, S. 196 f., 201.

⁷ Lanz, III, 583, 599.

⁸ Eigenhändiger Brief, ohne Jahresangabe, bei Brandi, Beiträge zur Reichsgeschichte 1553—1555 (Fortsetzung der Druffel'schen Briefe und Acten, Band IV), München 1896, S. 130, irrig 1553 datiert. Die richtige Datierung ergibt sich aus der Antwort des Kaisers vom 8. Juni 1554 bei Lanz, Correspondenz III, 624.

Als er 1550 Intriguen Erzherzog Maximilians bei deutschen Fürsten für unbegründet erklärte, hatte er die nicht unwichtige Einschränkung hinzugefügt: soweit es ihm bekannt sei. Er dürfte jedoch wenigstens geahnt haben, dass sich sein Sohn Max in dieser Frage nichts weniger als neutral gehalten hatte.

Kaum war das Project, Philipp von Spanien die Nachfolge im deutschen Reiche zu verschaffen, erörtert worden, so erhielt Erzherzog Maximilian den Auftrag, nach Spanien zu reisen, um seine Cousine Maria, die Tochter des Kaisers, zu heiraten¹ und dort interimistisch für Philipp die Regierung zu führen, da dieser Deutschland und die Niederlande besuchen sollte. Nur ungern willigte Max in die Reise und Heirat. Die Cousine war ihm als durchaus nicht schön geschildert worden.² Er erfasste die Situation richtig, indem er der Meinung war, dass man ihn gerne eine Zeitlang vom deutschen

¹ Ueber den Heiratsvertrag, datiert: Augsburg, 24. April 1548, ratificiert 4. Juni, sieh Bucholtz, Geschichte des Kaisers Ferdinand I. (Wien 1838), VIII, 701 f.

² Johann Freiherr v. Khevenhüller erinnerte Kaiser Rudolf II. am 15. Januar 1585 in einem Schreiben aus Madrid daran mit den Worten: ‚Ich weiss mich zu erinndern (vnnnd glaub, sey Ewr. M^t auch vnverborgen): do sy [statt: sich] derselben geliebtisten fraw Muetter [Maria] mit Khayser Maximilian, domals Khönig aus Behaimb, vermählen sollen, ist Adam Schwetkowitz [statt: Schmeckowitz], seeliger, vorangeschickt worden [1548], der zue seinem zuruegg khomen Ir Majestät vngestalt halber Khayser Maximilian hochblöblichister Gedechnus solche Relation gethon, das[s] Ir M^t allerdings endtschlossen gewesst, alle sachen ersitzen zu lassen vnnnd widerumben zuerugg zu ziehen. Als Ir M^t aber durch treuhercziger vermahnung fortgesetzt, habben sy die Sachen also befunden, daher ain solche annembliche vnnnd cristliche ehe vnd frucht gevolgt, wie Ewr Kay. M^t selbs zum peasten wissen.‘ Germanisches Museum in Nürnberg. Vgl. über diese Berichte Turba, Beiträge zur Geschichte der Habsburger (Archiv für österreichische Geschichte, 86. Band), S. 313, Anm. 1. Noch am 13. Januar 1554 schrieb Maximilian seinem Schwager Herzog Albrecht von Bayern über diese Heirat: ‚Ich jetzt . . . sich, das[s] ich wenig zue gewarten haw der hairat halwen, de ich getan haw, darnach ich awer auch nit fil frag, derwails also sain hat muessen.‘ Brandi, Beiträge (IV), S. 360 f. Ueber Adam v. Schmeckowitz’ andere Missionen siehe Brandi, Beiträge, S. 249; Maurenbrecher, Beiträge zur Geschichte Maximilians II. 226 f., 237; Lanz, Correspondenz III, 463, und Turba, Venetianische Depeschen II, 443 Anm.; Druffel, Briefe II, S. 562 f., 726.

Schauplatze entfernte, um desto leichter für Philipp Stimmung machen zu können.¹ Bittere Thränen vergoss er einmal in dem Seelenkampfe, in welchem schliesslich der Gehorsam gegen Vater und Oheim siegte.²

Dies ist die Stimmung, in der sich der damals einundzwanzigjährige Erzherzog den protestantischen Fürsten persönlich näherte. Als Präsident des damaligen Reichstages hatte er dazu reichlich Gelegenheit.³ Es dürfte richtig sein, dass er nun dem Kurfürsten von Sachsen, dessen Bekanntschaft er schon 1542 gemacht hatte,⁴ versprach, nichts gegen die Sonderstellung Kursachsens in religiöser Beziehung für den Fall seiner Wahl zum römischen Könige zu thun.⁵ In Form feierlicher Eide sollen die gegenseitigen Versprechungen gegeben worden sein.⁶

Damit hat Erzherzog Maximilian das von dem Kaiser schwer errungene Interim, bei dessen Vorberathung er selbst auf dem Reichstage persönlich mitgewirkt hatte,⁷ mit vereiteln geholfen. Mit dem Kurfürsten blieb er auch von Spanien aus in beständiger Verbindung. Kurfürst Moriz antwortete nicht auf die Schreiben des Erzherzogs, aus Furcht, wie er sagte, sie könnten in fremde Hände kommen.⁸

Der zweite weltliche Kurfürst, dem Maximilian ein Wahlversprechen gab, war Joachim von Brandenburg. Es geschah ebenfalls vor der Reise nach Spanien, die er von Augsburg am 11. Juni 1548 antrat.⁹ Sein Anerbieten betraf die Erwerbung des Erzbisthums Magdeburg. Die Agitation scheint er persönlich betrieben zu haben, weil der Kurfürst ihn 1566

¹ Turba, Venetianische Depeschen II, 413 f. 172.

² Ebendas. II, 410.172, 413.172, 415.172, 423 Anm. 1.

³ Ebendas. II, 336.148.

⁴ Goetz, Maximilians II. Wahl zum römischen Könige (Würzburg 1891), 25.

⁵ Moriz von Sachsen verliess Augsburg am 25. Mai 1548. Gachard, Collection des voyages des souverains des Pays-Bas (Bruxelles 1874) II, 359.

⁶ Turba, Venetianische Depeschen II, p. XXXVII sq., 467.129.

⁷ Ebendas. II, 381.160, 419, Anm. 1; Gachard, Collection des voyages II, 353 sv.

⁸ Vgl. Druffel, Briefe III, S. 168 f., dem die oben für 1548 mitgetheilten Dinge unbekannt waren.

⁹ Menčik, Die Reise des Kaisers Maximilian II. nach Spanien 1548 (Archiv für österreichische Geschichte 1899, 86. Band), 295; Gachard, Collection des voyages II, 359.

daran erinnerte, dass er die Zusage aus eigenem Antriebe gemacht habe.¹ Nicht ohne Grund durfte sich Maximilian rühmen, schon drei Stimmen für sich gewonnen zu haben, von denen ihm eine der Kurfürst von Mainz geben würde.²

So hatte Maximilian den bedeutendsten protestantischen Kurfürsten Wahlversprechungen gemacht, die dem Katholicismus in Deutschland nur schaden konnten, wenn sie eingelöst wurden.

Auf diese Weise wird es erklärlich, warum der sächsische Kurfürst seinen Kriegsgenossen vor dem Aufstande gegen den Kaiser die Verpflichtung auferlegte, gegen den damaligen König von Böhmen Maximilian nichts zu unternehmen. Für Maximilian ist Moriz der ‚liebste und beste Freund, den er auf der Welt habe‘. So nennt er ihn etwa Anfang März 1551 dem kursächsischen Rathe Karlowitz gegenüber.³ Die Intimität zwischen dem Kurfürsten und dem Erzherzoge wurde offenkundig.⁴

Der Kaiser hatte vielleicht nicht alles, aber doch so viel darüber erfahren, dass man an seinem Hofe nicht nur 1550,⁵ sondern — begreiflicherweise — noch mehr 1552 und 1553⁶

¹ ‚Nun hab ich notwendig erstlich von anfang erzelen müssen [dem Kaiser], was Ire Ma^t E. Churfürstlichen gnaden zu Prag, ehe sie in Hispaniam, Ir Gemal zu verheiraten [statt: heiraten], gezogen aus eigenem bewegen zugesagt und verheisschen haben.‘ Bericht eines kurbrandenburgischen Gesandten vom Kaiserhofe, 8. Februar 1566. Goetz, Maximilians II. Wahl, 17 Anm. 1. Maximilians damaliges Itinerar kann ich nur für die Zeit vom 23. Juli bis zum September 1547 nicht nachweisen. Seit dem schmalkaldischen Kriege war er bis zur Reise nach Spanien am Kaiserhofe; bis auf die genannte Zeit ist dies nachweisbar. Der Kurfürst Joachim hielt sich auf dem Reichstage in Augsburg vom 2. October 1547 bis zum 2. Juli 1548 ununterbrochen auf. Entweder fällt das Versprechen in die Zeit vor der Ankunft, oder Prag und Augsburg wurden so viele Jahre später in der Erinnerung verwechselt. Vgl. Gachard, Collection des voyages II, 349, 350, 372; Turba, Venetianische Depeschen II, Index.

² Soldan, I, 23; über diese Haltung des Mainzers vgl. auch Turba, Venetianische Depeschen II, 491.196.

³ Witter, Die Beziehungen 29, 34 f., 37, 38 f., 41; vgl. Maurenbrecher, Beiträge zur Geschichte Maximilians II., 242; Druffel, Briefe III, S. 167—172, 335.

⁴ Hinweis des Kaisers darauf in Rye's Instruction vom 3. März 1552 bei Lanz, Correspondenz III, 108.

⁵ Turba, Venetianische Depeschen II, 453.185, 467.190.

⁶ ‚Stretta et vera intelligentia.‘ Ebendas. II, 620.245.

nicht ohne einige Berechtigung sogar von Bündnis und Einverständnis (*liga et concierto*) zwischen dem Erzherzog und dem Kurfürsten Moriz sprach.¹ Wenn König Ferdinand seinem Geschäftsträger am Kaiserhofe erklärte, weder an diese Verbindung, noch an den Hass seines Sohnes gegen die Spanier zu glauben, so dürfte beides mit seinen eigenen Ueberzeugungen einigermassen im Widerspruche gestanden haben. Dieser Widerspruch wird erklärlich, wenn man weiss, dass sein Geschäftsträger, der Licentiat Gamez (Gamiz), selbst Spanier und Katholik war. Die Abneigung Maximilians gegen diese Nation dauerte bis an sein Lebensende.² Königin Maria, die Schwester Karls V. und König Ferdinands, dessen Befangenheit in dieser Frage ihr fernelag, war Anfang 1551 davon überzeugt, dass ihr Neffe Wahlpraktiken betrieb, und brachte nach Maximilians Rückkehr nach Augsburg am 10. December 1550³ diese ihre Ueberzeugung am Rande eines der Entwürfe, welche in den damaligen Familienberathungen ausgetauscht wurden, kurz zum Ausdrucke.⁴ Nach allem, was wir nun wissen, haben wir keinen Grund mehr, den Wert dieses Zeugnisses einzuschränken.⁵

Wenn auch König Maximilian ebenso wie Ferdinand nachgab, das Verhältnis Philipps zu dessen Schwager machte den Kaiser doch bedenklich: sie besuchten einander nicht, sahen einander vielleicht wöchentlich nur einmal und dann nur beim Kaiser, wobei sie bloss das Nöthigste sprachen.⁶ Der

¹ König Ferdinand an Gamez, 10. December 1552. Concept, Wien, Staatsarchiv, „Spanien, Correspondenz“, theilweise citiert bei Maurenbrecher, Beiträge zur Geschichte Maximilians II., 248, Anm. 2. Auf diesen Verdacht kommt Maximilian auch am 17. August 1553 in einem Schreiben an den Kaiser zurück. Maurenbrecher, Karl V., Anhang, 163 f.

² Vgl. Turba, Venetianische Depeschen III, p. XXIV, und Maurenbrecher, Beiträge zur deutschen Geschichte (Historische Zeitschrift 1883, 50. Band), 30; Beiträge zur Geschichte Maximilians II., 250 f.

³ Turba, Venetianische Depeschen II, 484 Anm.

⁴ „Par ce que de dire absolument de pas prétendre [Max, nämlich: la succession], le contraire est trop notoire.“ Druffel, Briefe III, S. 194.

⁵ Ebendas. III, 169.

⁶ Marillac an König Heinrich II., Augsburg, 3. und 10. März 1551 und Bischof Granvelle an die Königinwitwe Maria, 16. August 1551, bei Druffel, Briefe I, S. 586, 591.

Kaiser erkannte die Nothwendigkeit, dieses Verhältniß zu bessern.¹ Damals waren auch seine Schwester und sein geheimer Rath Bischof Granvelle in gegenseitigem Vertrauen und in heimlichem Einverständnisse² eifrig bemüht, den Kaiser in geschickter Weise in dieser Erkenntnis zu bestärken. Darum sehnte sich der Kaiser darnach, das Vertrauen seines Schwiegersohnes wieder zu gewinnen. Einer der Gründe, weswegen er Innsbruck als künftigen Aufenthalt wählte und nicht nach dem Rathe der Schwester nach Speier gieng, war auch der Wunsch, Schwiegersohn und Tochter zu begrüßen und sich mit ihnen vertraulich zu besprechen. Sie mußten nämlich Innsbruck auf der Heimreise von Spanien, wo die Kaisertochter 1550 zurückgeblieben war, passieren. Durch die Tochter wollte er auf den Schwiegersohn in freundlichem Sinne einwirken lassen.³

In der That genügten wenige Wochen, ein freundlicheres Verhältniß zwischen Karl V. und Maximilian herzustellen. Der Kaiser freute sich über den Erfolg.⁴ Am 22. Januar 1552 nahm der böhmische König nach etwa einmonatlichem Aufenthalte in Innsbruck von dem Schwiegervater Abschied.⁵

Von der Tochter trennte sich der Kaiser schwerer. Waren doch neun Jahre vergangen, seit er sie und ihre Schwester zum letztenmal in Alcalá (3. Februar 1543) gesehen hatte.⁶ Damals war sie vierzehn Jahre alt. Inzwischen war sie Gattin und

¹ Bischof Granvelle an die Königinwitwe Maria, 17. November 1551, ebendas. I, S. 804 f.

² Ueber dieses Vertrauensverhältniß siehe die Briefe des Bischofs an die Königin vom 4. August 1547, vom 17. November 1551 und den der Königin an ihn vom 23. December 1551 bei Druffel, I, S. 68f., 804f., 874.

³ Der Kaiser an seine Schwester, 4. October 1551, bei Druffel, I, S. 760f.

⁴ Granvelle an die Königinwitwe Maria, 22. Januar 1552, bei Druffel, II, S. 51.

⁵ Brief der Königinwitwe Maria an Granvelle aus Brügge, 10. Januar 1552, und dessen Briefe an sie vom 17., 22. und 31. Januar, sowie vom 10. Februar bei Druffel, II, S. 21f., 35, 51, 82f., 109. König Maximilian war am 15. December 1551 in Trient. Druffel, I, S. 860. Hopfen, Maximilian II. und der Compromisskatholicismus (München 1895), 21, gibt als Tag der Abreise Maximilians und seiner Gemahlin nach König Ferdinands Hof irriger den 15. Januar 1552 an.

⁶ Commentaires de Charles-Quint par Kervyn de Lettenhove, Bruxelles 1862, p. 67; Gachard, Collection des voyages II, 258.

zweimal¹ Mutter geworden und sah einer neuen Niederkunft entgegen.² Dieses Zusammensein mit Tochter und Enkeln gehörte für den Witwer wohl zu den wenigen Tagen irdischen Glückes, die ihm noch beschieden waren. Er musste die Tochter schliesslich doch am 11. Februar 1552 zu ihrem Gemahl reisen lassen. Im bayerischen Wasserburg am Inn hatte dieser seine Flussfahrt nach Linz wegen eines Krankheitsfalles unterbrechen müssen. König Ferdinand und er selbst glaubten an Vergiftung.³

Während Kurfürst Moriz nach Friedewalde in Hessen ritt und sich dort aufhielt, liess er durch einen seiner Räte am Kaiserhofe Quartiere in Innsbruck miethen und die Lüge verbreiten, dass er mit König Maximilian in Wasserburg weile. Da aber der Kurfürst in Innsbruck nicht erschien, kam Maximilian unschuldigerweise in den Verdacht, des Kurfürsten Sinnesänderung in Wasserburg bewirkt zu haben.⁴

Eine Schwächung des Ansehens und der Macht seines Schwiegervaters im Reiche war Maximilian wohl nicht unerwünscht, wenn sich dadurch seine Successionspläne der Erfüllung näherten. Wie aber, wenn die politischen Berechnungen des ehrgeizigen jungen Fürsten sich als irrig erwiesen, und wenn Kurfürst Moriz entweder für den französischen König oder für sich selbst die heiss begehrte römische Königs- und Kaiserkrone anstrebte?

Die weiten Ziele des Hauptes der Verschwörung gegen den Kaiser wurden nicht erreicht. Wir kennen sie darum nicht; auch hat sie Moriz, verschwiegen wie er selbst gegen

¹ Am 2. November 1549 war Anna, die spätere Gemahlin Philipps II. von Spanien, geboren, am 21. März 1551 ein Söhnchen, Ferdinand, das aber am 26. Juni 1552 starb. Cod. 8282 der Wiener Hofbibliothek.

² Der spätere Kaiser Rudolf II. wurde am 18. Juli 1552 geboren. Lanz, III, 341, 385.

³ Druffel, Briefe II, S. 82; Senfelder, Kaiser Maximilians II. letzte Lebensjahre und Tod, medicinisch-historische Studie (Separatabdruck aus den 'Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich' 1898), weist bei Maximilian schwere Diätfehler, Gicht, Sand- und Steinleiden, Nierenkoliken, sowie chronischen Magenkatarrh nach, ohne dass man an Vergiftung zu glauben brauchte. Sieh über den 1547 gerügten Hang zum Trunke Soldan, I, 9.

⁴ König Max an Gamez, 1. März 1552, und der Bischof Granvelle an Rye, 4. März, bei Druffel, Briefe II, S. 180f., 193.

die Seinigen war, wohl niemand mitgeteilt. Die nächsten Anverwandten des Kaisers glaubten aber, es sei von allem Anfange an dessen Vertreibung oder Absetzung geplant gewesen.¹ In dem Vertrage zwischen dem französischen Könige und den verbündeten deutschen Fürsten ist allerdings nur ganz allgemein von der ‚Erwählung eines zukünftigen Kaisers‘ die Rede, wobei des Königs Wünsche berücksichtigt werden sollten. So viel wir wissen, wünschte aber der König, dass die Wahl nicht auf ihn selbst, sondern auf einen der deutschen Contractanten falle.² Der König sagte der Herzogin Christine von Lothringen Mitte April 1552 mit eigenem Munde, er habe den deutschen Fürsten versprochen, wegen der Wahl eines neuen Kaisers am 1. Mai in Mainz zu sein.³ Auch brachte man die frühe Absicht der Verbündeten auf die Wahlstadt Frankfurt am Main, welches dann allerdings erst im Juli 1552 belagert wurde, mit diesem Plane in Verbindung.⁴

Wer anderer als Kurfürst Moriz hätte zur Ausführung desselben Ehrgeiz und Befähigung genug gehabt?

Der Hinweis des Kaisers und seiner Schwester Maria auf die Gefahr, die Kaiserkrone für das habsburgische Haus gänzlich zu verlieren, wird darum auf König Maximilian nicht ohne Wirkung geblieben sein. Man hatte damit Maximilian an der verwundbaren Stelle getroffen. Nicht kam hiebei in Betracht, dass jene beiden allem Anscheine nach irrten, wenn sie glaubten,⁵ diese Krone sei dem französischen Könige zugedacht. Auch

¹ Die Königinwitwe Maria an König Ferdinand, 9. April 1552, bei Druffel, II, S. 346. Am 15. Januar 1585 liess die Kaiserinwitwe Maria, die Tochter Karls V., durch Khevenhüller ihrem Sohne Rudolf II. schreiben: ‚Wie eben im teutschen Krieg nahendt darauf gestanden, das[s] man Ire Majestät [Karl V.] gar vertrieben hette.‘ Wiener Staatsarchiv, Hispanica. Vgl. Turba, Beiträge zur Geschichte der Habsburger I, 352f.

² ‚Aus sic den Contractibus, selbst.‘ Instruction für den französischen Gesandten, den Bischof von Bayonne, bei Druffel, III, S. 170; vgl. damit ebendas. II, S. 700 und III, S. 347, 559.

³ Die Herzogin Christine an den Kaiser, 16. April 1552, bei Druffel, II S. 400, 403, oben Anm. 2.

⁴ Bischof Granvelle an die Königinwitwe Maria, 26. Februar, und der Kaiser an König Ferdinand, 3. März 1552, bei Druffel, II, S. 165 und bei Lanz, III, 98.

⁵ Königin Maria an König Ferdinand, Brüssel, 9. März und 9. April 1552, bei Druffel, II, S. 211, 346; geheime Instruction des Kaisers für Rye 3. März 1552, bei Lanz, III, 107f.

der böhmische König Maximilian wird wohl während der kriegerischen Bewegungen der Verbündeten gegen den Kaiser in gewissen Momenten nicht ganz frei von Misstrauen gegen den Ehrgeiz seines ‚lieben Freundes‘ gewesen sein.

Es wäre weit gefehlt zu glauben, dass das religiöse Motiv den Kurfürsten Moriz zum Gegner des Kaisers und zum Haupt der Verschwörung gegen diesen gemacht habe. Trotz einer vorwiegend katholischen Erziehung¹ war er persönlich in religiösen Dingen ziemlich gleichgiltig,² was jetzt schwerlich mehr mit Grund bestritten werden kann. Man thut ihm geradezu Unrecht, wenn man ihm derlei ideale Gesichtspunkte unterschiebt.³

Nur politische Erwägungen territorialer und allgemeiner Natur, ferner unbefriedigter Ehrgeiz und das mit grossem Eifer zur Schau gestellte Streben, die Befreiung seines Schwiegervaters, des Landgrafen Philipp von Hessen, zu erzwingen, haben seine Haltung bestimmt. Die Befreiung ist aber doch mehr als ein blosser ‚Vorwand‘⁴ zum Kriege: der Kurfürst wünschte

¹ Brandenburg, Moriz von Sachsen, Leipzig 1898, I, 10, 21, 23.

² August Wolf, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation I, III, 625; Witter, Die Beziehungen, 29, 46; der Reichsvicekanzler schrieb im Auftrage des Kaisers 1553 ins Concept der Revocation des Passauer und des Metzger Vertrages: ‚So doch vil leut dafür gehalten, dass i[h]m für sein Person weder die ain, noch die ander Religion angelegen.‘ (Sieh den Anhang!) Wenn Lenz (Christoph von Carlowitz an den Landgrafen Philipp, Neues Archiv für sächsische Geschichte, Dresden 1880, I, 91 ff.) solches Gewicht darauf legt, dass Moriz auf dem Todbette der protestantischen Kirche mit Ueberzeugung angehört habe, so ist nicht zu übersehen, dass dies selbst aus den Mittheilungen des Pfarrers (der bei Moriz zu thun hatte) an Carlowitz mit Deutlichkeit nicht hervorgeht. Vgl. Issleib, Von Passau bis Sievershausen (Archiv für sächsische Geschichte 1887, VIII), 101 f. Mit welcher Vorsicht man derlei Aeusserungen aufnehmen sollte, beweisen die Versicherungen des Beichtvaters Kaiser Rudolfs II. nach dessen Tode. Siehe meine Arbeit: Beiträge zur Geschichte der Habsburger I, S. 356 f. Vgl. Brandi, Beiträge IV, S. 223.

³ Brandenburg, Moriz von Sachsen (Leipzig 1898) und Goetz, Die bayerische Politik, München 1896, 33 f., neigen dazu. ‚Die Freude am Kampfe um des Kampfes willen‘ kann man für Moriz schwerlich beweisen, eher die Freude am Kampfe um des Gewinnes willen. Lenz, a. a. O., 91. Wolf, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation (Berlin 1898, 1899) I, 596, erkannte ‚die ausschlaggebende Bedeutung der rein egoistischen Motive‘, ‚welche die Rebellen zu ihrem Vorgehen‘ veranlassten.

⁴ Wolf, Der Passauer Vertrag, Neues Archiv für sächsische Geschichte, Dresden 1894, XV, 244.

sich in der Oeffentlichkeit zu rehabilitieren, was umso nöthiger war, als er die Leitung des Aufstandes in der Hand zu behalten wünschte.

Durch Moriz' eingestandene Schuld war der Landgraf in die Haft gelangt, wie sehr dies Moriz auch der öffentlichen Meinung gegenüber, besonders aber gegenüber den Hessen und seinen neuen Unterthanen, zu leugnen suchte.¹

Kurfürst Moriz hatte dem Kaiser persönlich versprochen, das Interim anzunehmen, hatte persönlich bei den Berathungen

¹ Vgl. Turba, Verhaftung und Gefangenschaft des Landgrafen Philipp (Archiv für österreichische Geschichte 1896, 83. Band), 110 ff. Die absichtlich unvollständigen Aeusserungen des Kurfürsten an die Hessen haben die Tendenz, seine Schuldlosigkeit zu beweisen; auf ihnen sind dann wieder die Erklärungen der Hessen aufgebaut. Den Wert von derlei Nachrichten möge unbefangene Kritik beurtheilen und hiebei mit den intimsten Aeusserungen des Kaisers gegenüber seinen Geschwistern dasjenige vergleichen, was öffentlich auf dem Reichstage November 1547 erklärt wurde. Dass die Kurfürsten Moriz und Joachim die unabänderliche Absicht des Kaisers schon während des Krieges, besonders aber während der Versuche, den Landgrafen zu überreden (in Leipzig 27., 28. und 31. Mai 1547), gekannt, dass aber Moriz diese Absicht mit ungenauen Worten verhüllt habe: zuerst, um die Unthätigkeit des Landgrafen während des Krieges zu erzielen, dann aber, um den Besitz des verwandten und erbverbrüdernten Hauses zu retten, dies alles habe ich ohne ‚habsburgische Vertheidigungsschriften‘ nachweisen können. Wenn Moriz, denn nur er kam in Betracht, gegen alle Abrede mit dem Kaiser, auch Sicherheit gegen jedwede Haft versprach, so gibt es nach dem jetzigen Stande unserer Kenntnis nur zwei Erklärungsmöglichkeiten: entweder er that es in der leichtsinnigen, weil ungesicherten Hoffnung auf spätere Milde des Kaisers, oder er hatte von allem Anfang an die Absicht, mit dieser unbegründeten Garantie eine Pression auf den Kaiser auszuüben und auf diesem Wege die Befreiung zu erzwingen. Bei der Wahl zwischen diesen Motiven möge man auch die rücksichtslosen Täuschungen seiner Politik in Rechnung ziehen. Warum nahm der Kurfürst nicht das Anerbieten an, dass alles rückgängig gemacht, der Landgraf freigelassen und der Krieg fortgesetzt werde? Im Interesse der Objectivität möchte ich doch darauf hinweisen, dass man nichts beweist, wenn man schreibt: ‚Auf die Täuschung ein paar unvorsichtiger und auf die Ehrlichkeit ihrer kaiserlichen Obrigkeit vertrauender deutscher Fürsten [sic] konnte es der bewährten habsburgischen Praxis [sic!] gemäss dabei nicht ankommen‘. Brandenburg, Moriz von Sachsen, 552, 555, Anm. 1. Wohl in Erinnerung an jene Interpretations- und Ablegnungskünste des Kurfürsten nannte König Ferdinand Moriz und seinen Anhang: ‚gens adonnez à glosser leurs choses‘. An den Kaiser, 14. März 1552, Druffel, II, S. 244.

auf dem Reichstage für das Zustandekommen desselben gewirkt.¹ Dass er nicht gewillt war, dieses Versprechen zu halten, beweist seine hinhaltende Politik bezüglich der Einführung des Interims in Kursachsen,² seine frühe Verbindung mit Frankreich (1549)³ und jene schon oben erwähnte Verbindung mit Erzherzog Maximilian. Keine Versprechungen oder Erklärungen überhaupt, auch nicht die beiden feierlichen Lehenseide, weder der eine, den er als Herzog 1542, noch der andere, den er als Kurfürst 1548 geleistet hatte,⁴ hielten ihn von dem Ziele ab, das er sich nun gesteckt hatte. Seltsam genug: er soll die Welt in seinen letzten Stunden ‚untreu‘ genannt haben.⁵

Er hat sich schwerlich als ‚Vorkämpfer nationalen Wesens‘⁶ gefühlt, wohl aber als solchen ‚fürstlicher Libertät‘. Wo die Politik in Betracht kam, war er durchaus kein sittlicher Held und war mehr für fremde als für eigene Gefühle ‚Protector‘ des Evangeliums. Persönliche Indifferenz in Glaubensfragen hinderte ihn aber nicht, die evangelischen Sympathien vieler Fürsten und den populär gewordenen Widerstand protestantischer Volksschichten gegen das Interim⁷ bei seinen politischen Berechnungen zu verwerten. Darum wurde auch im Februar 1552 die französische Forderung abgewiesen, in das ‚Ausschreiben‘ an die deutsche Nation das Versprechen aufzunehmen, dass man keinem Reichsstande, insbesondere nicht den ‚Prälaten, Aebten und anderen geistlichen Personen und Ständen‘, den geringsten Schaden zufügen, sondern sie vielmehr beschützen und beschirmen wolle. Wenn man trotz alledem nicht den

¹ Turba, Venetianische Depeschen II, 411.171, 422.176, 423f.177; vgl. im Anhang die Revocation vom Jahre 1553.

² Lasloib, Das Interim in Sachsen 1548—1552 (Neues Archiv für sächsische Geschichte, Dresden 1894, XV), 193f.; Kawerau, Gutachten Johann Agricolas für Christoph von Carlowitz (ebendas. 1880, I), 267 ff.

³ Turba, Verhaftung und Gefangenschaft, 217f.

⁴ Ueber die Belehnungsceremonie vom 24. Februar 1548 vgl. Gachard, Collection des voyages II, 355 sv.; Venetianische Depeschen II, 396, Anm. 5.

⁵ Lenz, a. a. O., 91f.

⁶ Goetz, Die bayerische Politik, 34.

⁷ Druffel, III, S. 109—160, 334; Selds Denkschrift über die Stimmung in Deutschland vom Jahre 1550 bei Turba, Verhaftung und Gefangenschaft, 214.

Muth zu Säcularisierungen hatte, so lag es nur daran, dass man dem Kaiser alle, auch die katholischen Anhänger, abwendig machen wollte.¹

Die Neutralität König Ferdinands und die eventuellen Sympathien König Maximilians bei einem Unternehmen gegen Kaiser Karl V. hatte Kurfürst Moriz mit ziemlicher Sicherheit vorausgesehen; dies gehörte eben zu den politischen Berechnungen, welche ihn zum Schlage gegen den Kaiser ermunterten. Er kannte nicht nur die Spannung, welche zwischen den habsburgischen Brüdern, und den Argwohn, der zwischen dem Kaiser und seinem Schwiegersohne bestand, sondern auch die territorialen Rücksichten König Ferdinands. Bei dem Bestreben, das erst 1551 erworbene Siebenbürgen² unbedingt auch gegen die Türken zu halten, sah Ferdinand in einem neuen deutschen Kriege nur eine Verschwendung militärischer und finanzieller Machtmittel Deutschlands und des Kaisers.

2.

Die kaiserlichen Vollmachten für die Linzer und Passauer Verhandlungen.

Der Kaiser hatte beim plötzlichen Ausbruch der Fürstenschwörung König Ferdinand im Verdachte, dass dieser nur einen Theil dessen, was er von den Vorbereitungen der Gegner in Erfahrung gebracht hatte, mitgetheilt und von den Fürsten irgend eine geheime Zusicherung erlangt habe.³ Noch anderes bestärkte den Kaiser in seinem Argwohn: Als er eben zur Erkenntnis kam, dass er es mit einer gefährlichen, wohl angelegten Verschwörung deutscher Fürsten im Bunde mit Frankreich zu thun habe, wurde ihm vor Mitte März 1552 zugemuthet, 300.000 Ducaten als Heiratsgut seiner Tochter zu erlegen, damit sich diese eine grössere Herrschaft in Ungarn

¹ Barge, Die Verhandlungen zu Linz und Passau, Stralsund 1893, 5f.

² Huber, Die Erwerbung Siebenbürgens durch König Ferdinand 1551 (Archiv für österreichische Geschichte 1889, 75. Band), 491f.

³ Chiffrierte Instruction des Kaisers für Rye, Innsbruck, 3. März 1552, bei Lanz, III, 107; vgl. damit Granvelles Brief an die Königinwitwe Maria vom 26. Februar bei Druffel, II, S. 164.

kaufen könne.¹ In den Beschwerden der Fürsten kam auch eine Klage über die Veränderung der Natur von Reichslehen vor.² Durch ein kaiserliches Decret aus Brüssel vom 12. December 1549 war das Herzogthum Mailand in aller Heimlichkeit zu einem Weiberlehen erklärt worden: eventuell sollte auch die älteste Tochter Philipps von Spanien dort succedieren können. Der Kaiser argwöhnte: wenn diese Veränderung gemeint sei, so könne sie nur durch eine Indiscretion auf Seiten König Ferdinands zur Kenntniss der Verbündeten gelangt sein.³ Es gab noch eine dem Kaiser unangenehme Erinnerung an das Jahr 1551: damals hatte nämlich König Ferdinand während der Successionsverhandlungen auf Mailand als Entschädigung für seine Nachgiebigkeit hingewiesen. Der König gab dann erst am 5. Januar 1564 jenem Acte vom 12. December 1549 die kaiserliche Bestätigung.⁴

Trotz alledem kann man auf Grund des bekannten Materials ein bestimmtes Einverständnis zwischen dem König und den Verbündeten, wie der Kaiser argwöhnte, schwerlich nachweisen. Sicher ist aber, dass der König den Bruder in der kritischen Zeit weder mit Truppen, noch mit Geld unterstützte, sondern ängstlich Neutralität bewahrte.⁵ Selbst zu einer Zeit, wo ein türkischer Angriff in Ungarn und in Siebenbürgen noch unsicher, und später, als die Gefahr noch nicht imminent⁶ war, konnte er nicht bewogen werden, für den Bruder Partei zu ergreifen. Die kaiserlichen Vertreter in Passau wollten an den Rathgebern des Königs eine seltsame Aengstlichkeit bemerken;⁷ vielleicht thaten diese nur so besorgt. Die Neutralität des Königs gieng so weit, dass er beim Einrücken der Verbündeten

¹ Der Kaiser an die Königinwitwe Maria, 21. März 1552, und die kaiserliche Instruction für Rye, vom 22. März 1552, bei Lanz, III, 131, und bei Druffel, II, S. 283, hervorgehoben von Witter, a. a. O., 55. Ueber einen Kostenbeitrag (ayuda de costa) für Max und Maria wurde allerdings auch schon 1551 verhandelt. Soldan, II, 18.

² ‚Aenderung etlicher Belehnungen.‘ Hortleder, Handlungen und Ausschreiben (Frankfurt am Main 1618) II, 1034.

³ Der Kaiser an König Ferdinand, 7. Juni 1552, bei Lanz, III, 242.

⁴ Turba, Venetianische Depeschen II, 496, III, 89, Anm. 1.

⁵ Sieh Witter, a. a. O., 72 ff.; Barge, 13 f. † Turba, Venetianische Depeschen II, 538. 315, 560. 319.

⁶ Druffel, II, S. 211, 231, 325, 346, 411, 441.

⁷ ‚Se font merueilleusement craintifz.‘ Lanz, III, 269.

in Tirol (19. Mai) Vertheidigungsmassregeln, die schon getroffen waren, durchkreuzte, indem er der Tiroler Regierung erlaubte, den Verbündeten gegen das Versprechen der Schadloshaltung die Pässe zu öffnen.¹ Umsonst hatte ihm die weitschauende Schwester Maria vorgehalten,² das einheitliche Zusammenwirken der gemeinsamen Streitkräfte sei wichtiger als der Marsch neuer Truppen nach Ungarn; denn wenn das Kaiserthum für die Habsburger verloren gehe, so seien auch Ungarn und die anderen Länder auf dem Spiele. Die gegenseitige Unterstützung der Brüder sei das einzige Mittel gegen den Untergang des Hauses.

Trotz des Argwohnes gegen den Bruder blieb dem Kaiser nichts anderes übrig, als dessen Vermittlung zu suchen.

War König Ferdinand ausreichend bevollmächtigt, als er die Unterhandlungen in Linz und später in Passau führte? Wann und in welchem Ausmasse erhielt er Vollmachten? Machte er von allen Gebrauch?

Je mehr sich diese Fragen von selbst aufdrängen, desto früher hätte versucht werden sollen, genaue Antworten darauf zu ertheilen. Es ist wunderlich genug, dass man diesen Dingen eher auswich als näher trat.

Der König erhielt zu verschiedenen Zeiten Vollmachten, die sich von einander unterschieden.

Die erste, die ich in einem gesiegelten Originale auffand, ist aus Innsbruck vom 9. März datiert und sollte den Verbündeten gezeigt werden können.³ Der Kaiser war es, der den König ersucht hatte, Verhandlungen zu versuchen.⁴ Nach der Vollmacht hätte man aber glauben sollen, dass der König den Kaiser ‚freundlich und brüderlich‘ um Erlaubnis ersucht habe, ‚Handlung furzunehmen und zu pflegen‘, weil er von ‚allerhand Kriegsgewerb im heiligen Reich teutscher Nation‘ mehrfach erfahren habe, und weil von den Türken Gefahr drohe. Darum gebe ihm, heisst es im Actenstücke, der Kaiser hiemit ‚voll-

¹ Witter, 72 f.

² Briefe an König Ferdinand vom 9. März und vom 9. April 1552 bei Druffel, II, S. 211, 346.

³ Unterzeichnet von: Carolus, Perrenot (Granvelle), Obornburger und Seld. Wien, Staatsarchiv, Urkunden, Repertorium 1. Im Concept (Mss. suppl. 97) sind nur Monat und Jahr ausgefüllt.

⁴ Barge, 10 f.

kommen gewalt und macht' zu Verhandlungen ,in Sonderheit mit Kurfürst Moritz'. Alles, was der König zur Erhaltung von Ruhe, Frieden und Einigkeit erspriesslich halte und ,wir selbs', heisst es ferner, ,thun wollten und möchten', wenn ,wir persönlich zugegen weren', und was der römische König ,von unsern wegen also handeln, furnehmen und schliessen wirdet, das ist und soll pleiben unser Willen und Mainung'. All dies verspricht der Kaiser, fest und unverbrüchlich zu halten. Schliesslich wird Ferdinand sogar alle ,weitere Gewalt' (Vollmacht), der er etwa noch bedürfen sollte, ,alsob' sie ,hierin mit ausgedruckten Worten begriffen were', schon damals in demselben Actenstücke ertheilt.

Diese Vollmacht sandte der Kaiser dem Bruder zugleich mit einem Briefe vom 11. März 1552.¹ Darin schärft er ihm unter anderem ein, dasjenige, was er während der Verhandlungen vorbringe, nicht als vom Kaiser ausgehend erscheinen zu lassen, um so Anlass zu haben, bei ihm, dem Kaiser, wieder anzufragen. Vorherige Anfrage befiehlt der Kaiser auch Rye, seinem Gesandten in Linz, am 18. April. Diese weitgehende Vollmacht ist also durch eine geheime Instruction in ihr Gegenheil verwandelt.²

König Ferdinand meinte, dass die Erwähnung der Unruhen in Deutschland in der Vollmacht besser wegbleibe, und dass diese einfach auf die Verhandlungen über des Landgrafen Befreiung, und zwar wegen der Fürbitten der Kurfürsten von Sachsen und von Brandenburg, beschränkt werde.³

Dieser Wunsch Ferdinands wurde gebilligt und erfüllt.⁴ Rye wurde mit der abgeänderten Vollmacht am 22. März an den König abgesandt.⁵ Durch diese Einschränkung meinte

¹ Dieser Brief bei Druffel, II, S. 227, ist eine Antwort auf einen anderen König Ferdinands, vermuthlich vom 6. März (sizième, nicht: unzième) 1552 bei Lanz, III, 117—125.

² Bei Druffel, II, S. 408.

³ Brief vom 14. März 1552 bei Druffel, II, S. 244.

⁴ Das betreffende Concept stammt von Dr. Oberburgers Hand. Wien, Staatsarchiv, Mss. suppl. 97. Im Concepte der allgemeineren Vollmacht vom 9. März steht am Rande ebenfalls von seiner Hand: ,No[ta], das[s] dieser gewalt nachmals auff des landtgrafen erledigung restringiert worden.'⁴

⁵ ,Pouvoir réformé.' Lanz, III, 143.

man einer Antwort auf andere Forderungen, besonders in Bezug auf die Religion, vorläufig ausweichen zu können.

In diesem Punkte hatte der Kaiser dem Bruder am 11. März die feierliche Erklärung gegeben: ‚Obwohl ich entschlossen bin, lieber zu sterben und alles zu verlieren, als zuzugestehen oder gar zu billigen, was wider unsere alte katholische Religion und meine Pflicht gegen Gott ist, so habe ich mich doch nicht geweigert (*ne suis esté difficile*), des öffentlichen Friedens halber dasjenige zu ertragen und zu dulden, was gebürlicherweise (*convenablement*) möglich war, alles, um Frieden zu erkaufen, ohne dem Gewissen untreu zu werden (*sans changer la consciencé*).¹ Es war dies ja der Inhalt der ganzen Religionspolitik des Kaisers. Was auf den beiden letzten Reichstagsabschieden (1548 und 1551) im Punkte der Religion so mühsam erreicht worden sei, schrieb er ferner, dürfe der Bruder nicht preisgeben.² Ähnliches schrieb er dem Bruder auch später.³

Als die Linzer Verhandlungen im Gange waren, brachte ihm der Kaiser am 25. April in Erinnerung, dass er, der Kaiser, sich nur zu einem Concil ‚conform den letzten Reichstagsabschieden‘ verpflichten und sich nur verbürgen wolle, anzunehmen, was auf dem künftigen Reichstage in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Kaiser, König und Reichsständen verhandelt und beschlossen würde.⁴ Ausdrücklich schrieb er an demselben Tage, dass der Ausdruck ‚Nationalconcil‘, der dem Papste so verhasst sei, in Zugeständnissen an die Verbündeten wegbleiben müsse.⁵

König Ferdinand überschritt aber diese Vollmachten und ‚bewilligte‘ in Linz am 28. April 1552 ‚anstatt und im Namen Ihrer kaiserlichen Majestät‘: ‚dass Ihre kaiserliche Majestät‘ (weil diese ‚befinde, dass das angestellt Trientisch concilium bei vilen stenden des heiligen reichs die verhofft frucht nicht würket‘) ‚auch hinfuro der religions- und glaubenssachen mit der that keinen stand des heiligen reichs beschweren noch dringen‘, sondern bald einen Reichstag halten

¹ Druffel, II, S. 231.

² Brief am 11. März 1552 bei Druffel, II, S. 231 f.

³ Instruction für Rye an König Ferdinand, 22. März 1552, bei Lanz, III, 140; Schreiben an Rye vom 18. April bei Druffel, II, S. 408.

⁴ Lanz, III, S. 185.

⁵ Der Kaiser an Schwendi, 25. April 1552, bei Druffel, II, S. 428.

werde, um dort die Vergleichung durch ‚freundliche mittel und weg‘ zu versuchen, und zwar entweder ‚nochmals durch den weg des concilii oder einer gemeinen Reichsversammlung‘.¹

Man sieht, dass nach diesen Worten ein zeitlich eigentlich unbegrenzter Religionsfriede gewährt worden wäre. Angesichts solcher Haltung des Königs ist es begreiflich, wenn sich der Kaiser auch später in einem Briefe an Seld und Rye in Passau am 1. Juli darüber beschwert, dass König Ferdinand diese beiden häufig vor vollendete Thatsachen stelle und durch raschere Couriere ihre Botschaften zu überholen trachte.²

Der Kaiser gehörte nicht zu den Naturen, die schnell sich selbst aufgeben. So kränklich und so hilflos er auch damals war, ohne Geld und fast ohne Truppen: kleinmüthig zeigte er sich nicht. Dies Beispiel hat seine Tochter Maria später ihrem Sohne rühmend vorgehalten.³ Ehe er nachgab, wollte er sich durch eine nicht ungefährliche Flucht nach den Niederlanden dem Zwange entziehen. In der Nacht vom 4. auf den 5. April begann er ganz heimlich die Reise. Aber zu nahe waren schon die Feinde; nach wenigen Tagen musste er die Flucht nahe der

¹ Druffel, III, S. 404. Die Ueberschreitung der Vollmacht schon von Barge, 40, betont.

² Lanz, III, 338.

³ Im Auftrage der Kaiserinwitwe Maria schrieb Khevenhüller dem Kaiser Rudolf am 15. Januar 1585 in Chiffren: ‚E. Kay. Majestät wöllen bedencken, dass Sy Kayser Karls Enickel [Enkel] vnd Kaiser Maximilians Sohn sein, denen auch, unangesehen etwo Kaiser Karl mit zeittlichem guet [muet ist ein Dechiffrierungsfehler] mehr, alß Kayser Maximilian hochseligster gedechtnus gewest und E. M^t sein, begabt war, dannocht dermaßen starcke stöß und zustände nicht gefehlt. Wie eben im teutschen Krieg nahendt darauf gestanden, das[s] mann Ire M^t gar vertrieben hette, vnd hernach auch durch ain particular fürsten, alß Churfürsten Moritzen, von Inßprugk gesprengt worden, vnnnd ob gleichwol Ir M^t ains und das ander zum höchsten empfunden, haben sy doch durchaus kain klainmietigkait spueren lassen, nit allain nit spueren lassen, sonder auch sich unangesehen Irer Schwachait vnd Unvermögens dahin gesterckt, das[s] die veindt nit herz fassen mögen, vnd solches unter anderem durch Albrecht von Rosemberg Person also furgenommen, wie meniglich bewüsst, [gemeint ist der Fluchtversuch] dass auch vil particular personen zu thuen bedencken gehabt hetten.‘ Es folgt dann der in meinen Beiträgen zur Geschichte der Habsburger I, 352 f. citierte spanische Satz. Ueber Rosenberg vgl. Brandi, Beiträge IV, S. 323, 370, 453.

Ehrenberger Klausen aufgeben.¹ Dann zog er die Reise nach Spanien über Oberitalien, wo er eine Anzahl Truppen zu seinem Schutze gehabt hätte, in ernstliche Erwägung. Der Bruder liess ihn aber nach Mitte April dringend bitten, nicht eher abzureisen, als bis die Möglichkeit einer Verständigung ausgeschlossen sei.²

Als dann der König bei seinem Bruder weilte (7. bis 26. Mai), hatte er vor und nach der Flucht aus Innsbruck über den Brenner (19. Mai) reichlich Gelegenheit, des Kaisers Ansichten kennen zu lernen und einzusehen, dass jene eigenmächtige Erklärung in Linz durchaus nicht nach dem Sinne des Bruders war.

Am 25. Mai, an demselben Tage, wo der Rückmarsch aus Innsbruck begann,³ erhielt der römische König in Lienz im Drauthale,⁴ bevor er nach Passau abreiste, noch unter dem Eindrucke der Flucht, von neuem Vollmacht und Instruction. So wichtig schien dem Kaiser das bezügliche Actenstück, und so geheim sollte der Inhalt bleiben, dass er es nicht durch andere Hände gehen lassen wollte und es selbst niederschrieb. Nur Bischof Granvelle dürfte seinen Inhalt genau gekannt haben.⁵ Unter solchen Umständen ist es begreiflich, dass davon weder Concept, noch Abschrift, noch Original erhalten sind. Diese Niederschrift, die in Gegenwart des Königs erfolgte, ist das Resultat einer Berathung zwischen den Brüdern und enthielt des Kaisers unabänderliche Entscheidung in den wichtigsten Punkten. Diesem Entschlusse ist er bis zu seiner Reise nach San Yuste treugeblieben. Den Inhalt dieser

¹ Briefe an seine Geschwister vom 4. April und vom 30. Mai 1552 bei Lanz, III, 159 und bei Druffel, II, S. 529 f.

² Instruction König Ferdinands für Guzman vom 12. April 1552 bei Druffel, II, S. 372 f. und bei Lanz, III, 164—169; vgl. auch Druffel, II, S. 405.

³ ‚Mercredy et jedy‘, also 25. und 26. Mai. König Ferdinand an den Kaiser, 30. Mai 1552, bei Lanz, III, 209; vgl. Barge, 56.

⁴ Das Itinerar ergibt sich aus Briefen des Kaisers vom 25. und 30. Mai 1552 bei Lanz, III, 204 und bei Druffel, II, S. 507.

⁵ Rye, der mit Seld dem König nur assistieren sollte, klagte bald, keine Vollmacht, ebensowenig Kenntniss von den Absichten des Kaisers zu besitzen. Rye an den Kaiser, Passau, 6. Juni 1552. Lanz, III, 236. Am 7. Juni schrieb Bischof Granvelle aus Villach an Seld nach Passau: ‚Au regard du pouvoir il est bien qu'il soit entre les mains du roy, selon que la negociacion prins son fondement.‘ Lanz, III, 251.

Vollmacht können wir aus späteren Aeusserungen wenigstens im allgemeinen wiederherstellen.¹

Drei Möglichkeiten werden in dieser weitgehenden (ample) Vollmacht² ins Auge gefasst: einfache Annahme des Vertrages oder Ablehnung desselben, beides im Namen des Kaisers; ferner Annahme durch Ferdinand als römischen König, aber gegen geheime Bedingungen. In welcher der drei Richtungen die Entscheidung über den Vertrag getroffen werden solle, dies zu beurtheilen, bleibt Ferdinand überlassen.

Im dritten Falle würde der Kaiser Deutschland verlassen, sich entweder nach Italien oder in die Niederlande begeben, während König Ferdinand nur in seiner Eigenschaft als römischer König in des Kaisers Abwesenheit, vermuthlich doch unter Vorweisung einer allgemein gehaltenen Vollmacht, den Vertrag abschliessen und unterzeichnen würde. Hiebei würde sich Karl V. durch eine geheime Clausel, gemäss seinen früheren Erklärungen aus Innsbruck, bezüglich der drückendsten Artikel des Vertrages, die wider sein Gewissen, die katholische Religion und die kaiserliche Autorität gerichtet

¹ Barge (158) und anderen sind diese Dinge entgangen.

² ‚En une [instruction] que peu auparavant son partement de Lyntz [wie bei Lanz, III, 202, irrig statt: Lienz] nous escripvismes de nostre main audict seigneur Roy, nous luy donnames resolu esclaircissement de nostre finale determinacion sur trois ou quatre des principaulx pointz, sur lesquels se fonde ceste negociacion.‘ (Der Kaiser an Rye, Villach, 4. Juni 1552, bei Lanz, III, 224.)

‚La declaration expresse que Sa Ma^{te} Imperiale a si devant donne de sa main au roy.‘ (Granvelle an Seld, 7. Juni 1552. Ebendas. 248.) — ‚Conforme a la resolution qu'en a este prinse devers vostre dicte majeste.‘ (König Ferdinand an Karl V., 30. Mai 1552, Lanz, III, 209.)

‚Suivant le pouvoir qu'il [le Roi] a de nous de ce que luy avons remis et declare de notre intencion: de procurer la moderation du dit traicte, ou le refuser, ou l'accepter soubz la declaration contenu[e] en nos dictes lectres.‘ (Der Kaiser an Rye, 30. Juni, Lanz, III, 330.)

‚Si pour le respect de voz affaires vous jugez qu'il soit requis l'accepter, comme il est, je vous remectz de vous presouldre et vous servir de mon pouvoir que vous avez si ample avec ceste declaration, que dois maintenant je vous fais par ceste: que je ne veulx, ny entens estre obligé a l'observance plus avant que conforme a la declaration susdicte . . .‘ (Der Kaiser an König Ferdinand, 30. Juni, Lanz, III, 326.)

seien, persönlich für vollkommen unverpflichtet erklären.¹

Dasselbe erklärte der Kaiser dem Bruder am 8., 9. und 10. Juli² in Villach, als dieser herbeigeeilt war, um ihn zu einer unveränderten Annahme der Passauer Forderungen zu überreden. Eine neue wichtige Bedingung war inzwischen nach des Kaisers Ansicht unerlässlich geworden. Wenn Ferdinand als römischer König infolge der Türkennoth allein verhandeln und abschliessen müsste, so verlangte der Kaiser für diesen Fall ausser dem Rechte, sich jene oben erwähnte geheime Clausel auszubedingen, dass Ferdinand und sein Sohn, jeder besonders, ein ebenfalls geheimes schriftliches Versprechen geben müssten, sich durchaus nicht gegen den Kaiser zu erklären und nichts gegen diesen zu unternehmen, was auch im Vertrage mit den Gegnern enthalten sein möchte.³ Denn inzwischen war eine Vertragsgarantie von Seite des Kurfürsten Moriz in Passau gefordert worden, wonach sich im Falle des Bruches von Seite Karls V. die beiden anderen Parteien, nämlich König Ferdinand und die vermittelnden Reichsstände, des

¹ Abdankung scheint doch erst für eine etwas spätere Zeit ins Auge gefasst worden zu sein. Sieh unten das Capitel ‚Die Revocationen‘.

² Vom Abende des 8. bis zum frühen Morgen des 11. Juli. Vgl. Ernst, Briefwechsel des Herzogs Christoph von Wirtemberg I, S. 697; Issleib, Herzog Moriz gegen Karl V. (Neues Archiv für sächsische Geschichte 1886, VII), 58 f.

³ ‚Si la necessite vous force d'accepter le traicte, servez vous de mon pouvoir, m'envoiant les assurances: vostre et dudit roy, nostre filz [Maximilian], et ce avec la secrete declaration, que je vous faiz et moiennant icelle. (Vgl. oben S. 29, Anm. 2.) Der Kaiser an den Bruder, 30. Juni 1552, bei Lanz, III, 328.

‚Si tout cecy ne peult souffire. Sa dicte Majeste remect audict seigneur roy de s'appoincter avec les adversaires . . . , pourveu que . . . il n'y aye riens qui soit contre icelle, et en ce cas se departira sa dicte Ma^{te} de la Germanye et lors pourra comme roy des Romains le dict seigneur roy traicter ce qu'il verra convenir au bien publicque et a ses affaires . . . et s'entretiendra sa dicte Ma^{te} en Italye pour le temps que luy semblera apropoz, ou, si elle peult, passera aux pays dembas . . . moyennant l'obligacion par escript dudict seigneur roy et du roy de Boheme, que, quoy que le dict traicte contienne, ilz ne se pourront declarer contre sa dicte Ma^{te}, ayns adhereront avec elle, non obstant que sa dicte Ma^{te}, ny quant au point de la religion et trefve sur icelle, ny sur . . . les griefz entend estre obligé.‘
Villacher Erklärungen vom 10. Juli 1552 bei Lanz, III, 360.

Eides gegen den Kaiser schliesslich für entbunden erachten sollten, so dass der König eventuell gegen seinen eigenen Bruder hätte zu Felde ziehen müssen.¹

Mit Thränen beschwor nun in Villach der König den Bruder, den Vertrag unverändert anzunehmen. Denn er selbst hatte sich trotz der Vollmachten nicht allein entscheiden wollen. Er wollte wohl der peinlichen Wahl zwischen dem Bruder und den Aufständischen überhoben sein. Ohne den Frieden würde er, stellte er Karl V. vor, vom Reiche weder den unentbehrlichen gemeinen Pfennig,² noch die Hilfstruppen des Kurfürsten Moriz gegen die Türken erlangen. Seine Thränen wurden gleichzeitig durch ein Warnungsschreiben der Stände in Passau an den Kaiser unterstützt, das er selbst dort am 4. Juli angeregt³ und in Villach dem Bruder eingehändigt⁴ hatte. Darin theilten die vermittelnden Reichsstände ihrem Gebieter ‚allerunterthänigst‘, aber dennoch zugleich drohend mit, sie müssten im Falle der Ablehnung der Passauer Forderungen im Interesse ihrer Unterthanen doch auf die Seite der ‚Kriegsfürsten‘ treten.⁵

Trotzdem begehrte der Kaiser in Villach von dem Bruder, dass die Zusicherung, die Fürsten nicht mit Krieg zu überziehen, nur in die Ratification des Vertrages gesetzt werde, damit man diese Forderung nicht mit der Religionsduldung verbinde und ihn, den Kaiser, auf diesem Wege zu dem zwingen könne, was er fürchte.⁶ Wir werden sehen, wie auch dieses

¹ Lanz, III, 277; Barge 113, 127; der Entwurf bei Druffel, III, S. 521.

² Barge, 135 f.; die Verhandlung darüber in Passau am 18. Juli bei Druffel, III, S. 474.

³ Druffel, III, S. 350. In einer Art Protokoll über die Passauer Verhandlungen (im Wiener Staatsarchiv, Kriegsacten 18) heisst es: ‚Die Khu[nigliche] M^t aber und Reichsstände sich denselben Morgen [5. Juli] miteinander verglichen, dass Sy, die Stände, die Kay. M^t mit einem ausfuertlichen Schreiben unterthänigst und flehentlich um gnädigste Bewilligung des abgeredeten Friedens und Vertrages bitten.‘

⁴ Sieh die Revocationsurkunde im Anhang.

⁵ Das Original in Wien, Staatsarchiv, Mss. suppl. 97; fehlerhaft nach einer Copie bei Lanz, III, 348, abgedruckt. Sieh die Textcorrectur im Anhang in der Revocationsurkunde. Der Dorsualvermerk lautet: ‚Praesentatum 8. juli 1552.‘ Issleibs Angabe darüber ist zu kurz (Herzog Moriz gegen Karl V., 58).

⁶ Der Kaiser an Rye und Seld, 11. Juli 1552, bei Lanz, III, 362.

durch die Unterschrift des Kaisers zu verbürgende Zugeständnis schliesslich von Karl V. vermieden wurde.¹

Mit Ueberschreitung der ihm ertheilten Vollmacht hatte Ferdinand ohne Berechtigung schon am 28. April in Linz ‚anstatt und im Namen‘ des Kaisers ‚bewilligt‘, dass der Kaiser in ‚Religions- und Glaubenssachen‘ keinen Reichsstand ‚mit der That‘ ‚beschweren‘ und ‚dringen‘ wolle. Es war nun für den König Ehrensache, nicht durch den Kaiser desavouiert zu werden. Darum erbat und erhielt der König in Villach von dem Bruder die Erlaubnis,² nur für sich persönlich und mündlich eine beruhigende Erklärung über friedliche Absichten des Kaisers abzugeben. Ferdinand sagte den Reichsständen am 15. Juli nach seiner Rückkehr, er habe ‚von der Kaiserlichen Majestät so viel verstanden, dass Ire Majestät, weder von der Religion, noch keiner anderen Ursach wegen kainen Krieg im Reich anfahen‘ [anfangen] ‚oder ainichen Stand mit gewalt von seiner Religion dringen wollt‘.³ Es war also kein verbindliches Versprechen.

Man begreift das Entsetzen, das sich Ferdinands bemächtigte, als er am 10. August 1552 die Neigung des damals gerüsteten Bruders zur Bekriegung der Gegner erfuhr.⁴ Wie früher durch Thränen, so suchte er jetzt durch Worte den Bruder zu rühren. Wenn der Kaiser mit den Gegnern breche, sagte er unter anderem mit Uebertreibung, so würde dies für den König und für seine Kinder gänzlichen Untergang und Verlust von Land und Leuten, ebenso von Ehre und Ansehen bedeuten.⁵ Er wich so wieder der Wahl zwischen dem Bruder und dessen Feinden aus.

Kurfürst Moriz wusste genau, dass er König Ferdinand bei seiner schwachen Seite fasste, als er am 2. Februar 1553 dem Burggrafen Heinrich von Meissen und Herrn von Plauen, der zugleich Oberstkanzler von Böhmen war, die Worte schrieb, dem König Ferdinand und seinen Nachkommen müsse daran

¹ Vgl. unten S. 43 und 44 f.

² Lanz, III, 359 f.

³ Druffel, III, S. 471.

⁴ Sieh unten S. 41.

⁵ Lanz, III, 445, 447.

gelegen sein, dass der Kaiser nichts gegen den Passauer Vertrag vornehme.¹ Diese Worte hatte der Burggraf dem Könige zu berichten.

3.

Die Vorbehalte des Kaisers.

Die Weigerung des Kaisers in Villach, die religiösen Forderungen der Verbündeten ohne die Möglichkeit einer Correctur der Passauer Beschlüsse durch einen Reichstag zu erfüllen, entsprang nicht aus Trotz, auch nicht aus dem deprimierenden Gefühl, nur durch Vertrauen in des Kurfürsten Eid und Treue getäuscht, darum überrascht worden zu sein: vornehmlich Gewissensscrupel bestimmten seine Haltung, nicht Rachsucht. Dies versicherte er in den vertraulichsten Aeusserungen gegenüber seiner Schwester.²

Nur ein Reichstag konnte nach seiner nicht unbegründeten Auffassung bindende Beschlüsse fassen, während die Passauer Versammlung für ihn nur ein Particular- und Privatconvent war, der weder vom Kaiser nach herkömmlichem Rechte berufen war, noch eine Vertretung aller Reichsstände darstellte; die Reichsstädte z. B. waren gar nicht vertreten.³

Die Beschwerden der Fürsten gegen seine Regierung, erklärte er, mögen auf dem nächsten Reichstage vorgebracht werden, er müsse es aber entschieden ablehnen, diejenigen als Richter anzuerkennen, die von ihm regiert würden. Dies schulde er nicht bloss dem Ansehen, der Hoheit und der Autorität eines Kaisers; auch seinen Nachfolgern im Reiche dürfe er in solchen Dingen nicht präjudicieren. Ehe er in diesen zwei Punkten — Religion und Beschwerden — nachgebe, wolle er lieber das Schlimmste erdulden, das Waffenglück mit den ‚Rebellen‘ versuchen oder Deutschland verlassen, sei es nach Italien, sei es in die Niederlande abreisen, und seinen Bruder Ferdinand als römischen König allein die Verantwortung für den

¹ Brandi, Beiträge (IV), S. 28.

² Am 11. März, 30. Juni, 10. und 16. Juli 1552 bei Druffel, II, S. 231, 654, 683 f., und bei Lanz, III, 321, 323 f., 326, 358.

³ Barge, 84, 128.

Vertrag tragen lassen. An jene zwei schweren Bedingungen erklärte er sich persönlich nicht für gebunden.¹

Die von Frankreich eifrig geförderte Uneinigkeit in den Absichten der Verbündeten,² der Mangel einer directen militärischen Cooperation mit französischen Truppen, andererseits die Unzufriedenheit mit der theuer erkauften französischen Bundesgenossenschaft, dazu die brutalste ‚Raubritterpolitik‘ des verschuldeten Markgrafen Albrecht von Brandenburg gegen Neutrale, missglückte Versuche, irgendeine Unterstützung Venedigs und Ferraras zu erlangen,³ der Waffenstillstand in Italien (seit Mai 1552),⁴ das Ausbleiben namhafter militärischer Erfolge, ja der zweifellose Misserfolg bei der Belagerung des kaisertreuen Frankfurt (19. Juli bis 9. August),⁵ immer drückendere Geldnoth,⁶ Dienstvertragsverhandlungen des Kaisers mit Markgraf Hans von Brandenburg,⁷ Sympathien für den Kaiser in städtischen Territorien wie Ulm und Frankfurt und nicht zum wenigsten das stetige Anwachsen der kaiserlichen Kriegsmacht, damals bis auf 25.000 Mann,⁸ welche neutralen Reichsständen wie Bayern trotz aller Drohungen Schutz gewähren konnten:⁹ alle diese Gründe hatten zur Folge, dass zuerst die vermit-

¹ Abschied über die Berathung in Villach vom 10. Juli; der Kaiser an seine Beauftragten in Passau, 11. Juli, und an seine Schwester, 16. Juli 1552, bei Lanz, III, 358—360, 361 f., und bei Druffel, II, S. 682 f.

² Barge, 117 f.

³ Druffel, II, S. 212 f., 717 f.; Lanz, III, 210; Venetianische Depeschen II, 550.219.

⁴ Barge, 64 Anm. 1.

⁵ Ebendas. 45 f., 136—149; Venetianische Depeschen II, 551.219.

⁶ Turba, Venetianische Depeschen II, 545.217; Schwendi an den Kaiser, 26. Juni 1552, bei Lanz, III, 298; Rye und Seld an den Kaiser, 14. und 15. Juli ebendas. 368; Barge, 21 f., 119. Der Krieg hat dem Kurfürsten 639.000 fl. gekostet, wovon Frankreich nur einen kleinen Theil zahlte. Issleib (Neues Archiv für sächsische Geschichte VII), 59.

⁷ Wolf, Deutsche Geschichte 588 f.

⁸ Druffel, II, S. 685 f., 724; Lanz, III, 204, 205, 404 f., 435 f., 452, 458, 468 f., 477; Ernst, Briefwechsel 699, 777; Turba, Venetianische Depeschen II, 532 Anm. 1, 535, 539 Anm. 2, 543.217, 549 Anm., 554 Anm. 1; Wolf Der Passauer Vertrag (Neues Archiv für sächsische Geschichte, Dresden 1894, XV), 253.

⁹ Der Kaiser an Königinwitwe Maria, 16. Juli 1552 bei Druffel, II, S. 683; Goetz, Die bayerische Politik 35, 43 Anm., 56 ff.

telnden Fürsten in Passau und nach siebentägigem Zögern¹ auch Kurfürst Moriz zugleich mit seinem Schwager, dem Landgrafen Wilhelm von Hessen, im Feldlager vor Frankfurt die Vertragsbedingungen in wesentlich veränderter Form annehmen mussten. Die erste bezügliche Erklärung darüber wurde am 31. Juli abgegeben und später — nach der Ankunft des Markgrafen Albrecht im Lager — am 2. August wiederholt.²

Für diese Annahme hatte der Kaiser am 25. Juli von Brixen aus nur acht Tage Frist gegeben, die von der Ankunft des Burggrafen Heinrich von Meissen als königlichen Bevollmächtigten im Lager vor Frankfurt (24. Juli) zu rechnen seien. Andernfalls erklärte sich der Kaiser an diese ‚Friedshandlung‘ keineswegs mehr für gebunden.³ Unmittelbar vor Ablauf dieser Frist fiel also die Entscheidung.

Beim Kurfürsten hatten auch ganz persönliche Motive mitgewirkt. Es waren dies: ein Ermahnungsschreiben des Bayernherzogs an ihn vom 26. Juli,⁴ die wahrscheinlich hiedurch vermehrte Furcht vor völliger Isolierung, wenn er von dem nun gerüsteten Kaiser geächtet würde, dann die Angst vor seinem bald frei werdenden Vetter Johann Friedrich⁵ von Sachsen, um dessen Festhaltung er um den 20. Juni in Passau vergebens gebeten hatte,⁶ endlich auch seine Missliebigkeit bei den eigenen Unterthanen seiner angestammten Gebiete.⁷ Denn der Krieg

¹ Instruction des Kaisers für Andelot an König Ferdinand vom 7. August und König Ferdinands Antwort vom 10. August bei Lanz, III, S. 425, 439; Druffel, III, S. 548 f.; Ernst, Briefwechsel I, 743.

² Samstag, 6. August, 4 Uhr früh erfuhr davon König Ferdinand in Passau. Am 8. August verabschiedete er die dortige Versammlung. Druffel, III, S. 474; Ernst, I, 757.

³ Das deutsche Concept (der französische Text bei Lanz, III, 390 f.) dieses Schreibens an den Burggrafen in einem bisher nicht benutzten Actenband des Wiener Staatsarchivs (Ms. suppl. 97, fol. 188 f.). Dieser Band enthält Texte der Passauer Friedensacten mit eigenhändigen Noten und Correcturen des Bischofs Granvelle, ferner Selds, Dr. Obernburgers und Paul Pfintzings, ebenso einige im Folgenden citierte Originalacten.

⁴ Issleib, Herzog Moriz . . . gegen Kaiser Karl 55.

⁵ Barge, 145 f.; vgl. Wolf, Deutsche Geschichte . . . der Gegenreformation (Berlin 1898, 1899) 588 f.

⁶ König Ferdinand an Karl V., 22. Juni, und dessen Antwort vom 30. Juni bei Lanz, III, 285 und Druffel, II, S. 647.

⁷ Barge, 14 f., 21; Turba, Venetianische Depeschen II, 257.110, 266.115, 438.120, 446 Anm. 2; Brandi, Beiträge (IV), S. 224 f. Nr. 214, S. 264.

war im Gegensatze zu dem erklärten Willen seiner Landstände begonnen worden.

Es zeugt von richtiger Erkenntnis der gesamtpolitischen Lage, wenn Moriz zuerst durch den Bayernherzog in München, dann durch den ihm sehr befreundeten Cardinal Madruzzo vor und nach Mitte August 1552 versuchte, sich in persönlicher Zusammenkunft mit dem Kaiser zu versöhnen.¹ Es kann nur komisch wirken, wenn er hiebei versuchte, aus der Noth eine Tugend zu machen, und sich den Anschein von Mässigung geben wollte: ohne seine Mässigung, liess er sagen, hätte er nach dem Einzuge in Innsbruck infolge seines Einverständnisses mit Ferrara, Venedig und König Ferdinand² noch weiter gehen können.

Seine Lage wird auch dadurch gekennzeichnet, dass unmittelbar vor der Unterzeichnung des Vertrages er und der junge Landgraf dem französischen Gesandten Anträge zu einem neuen Bündnisse machten, weil sie auf das bisherige im Vertrage hätten verzichten müssen.³

Der Kaiser hatte in der Hauptsache seinen Willen insofern durchgesetzt, als der Religionsfriede nicht auf unbeschränkte Zeit, sondern nur bis zum nächsten Reichstage, dessen Zusammensetzung für den Kaiser günstiger als die des Passauer Conventes war,⁴ gewährt wurde und die Beschwerden gegen den Kaiser bis zum Reichstage verschoben werden sollten. Karl V. hatte zwar die bisherige Grundlage künftiger Reichsordnung: das Interim verloren, dafür aber Zeit gewonnen und sich dadurch die Möglichkeit späterer Correcturen in seinem Sinne geschaffen. Wenn nur der Krieg gegen Frankreich nicht

¹ Sieh die Briefdaten bei Druffel, Briefe und Acten II, S. 733 f., und Turba, Venetianische Depeschen II, 540.216, 542.216 Anm. 1 u. 2, 545.217 Anm. 4, 550 f. 219. Diese Versuche giengen von Moriz aus, was von Wolf, Der Passauer Vertrag 255, hätte hervorgehoben werden sollen. Der Kurfürst reiste wenige Tage vor des Kaisers Ankunft in München von dort zuerst nach Augsburg, dann nach Donauwörth, da er eine persönliche Begegnung mit dem Kaiser nicht erlangt hatte.

² Den Worten: „perchè havea litere dal Re“ lege ich wegen der Tendenz der Aeusserung wenig Bedeutung bei. Turba, Venetianische Depeschen II, 550.219; über König Ferdinands Verhalten gegen den Einbruch der Verbündeten in Tirol sieh oben S. 23 f.

³ Trefftz, Kursachsen und Frankreich 1552—1557 (Leipzig 1891) 3 ff., 10 f.

⁴ Wolf, Der Passauer Vertrag 250 Anm. 19, 252.

weiter gegangen wäre! Die Dinge hätten vielleicht dann doch noch eine andere Entwicklung erfahren. Dass der Passauer Vertrag die Grundlage für künftige reichsgesetzliche ‚Glaubensparität‘ bilden werde, war bei seinem Abschlusse sehr zweifelhaft; die Contrahenten dachten selbst nicht daran.¹

Nur Kurfürst Moriz und Landgraf Wilhelm unterschrieben² ausser den vermittelnden Fürsten den Vertrag in der vom Kaiser begehrten Fassung; kein Wort war daran mehr geändert worden.³ Die anderen Bundesfürsten lehnten ihn alle ab.

Der Kurfürst hatte auch in Passau nicht im Auftrage seiner Verbündeten unterhandelt und am 2. Juli nur die Zustimmung seines Schwagers zu dem damals noch günstigeren Vertragsentwurfe überbringen können. Er hatte absichtlich eitle Hoffnungen erweckt und genährt, indem er nicht bloss für sich und den jungen Landgrafen, sondern auch, für Markgraf Albrecht von Brandenburg, Herzog Johann Albrecht von

¹ Von Wolf, Der Passauer Vertrag 238 f., 255, zugegeben.

² Wenn Issleib (Neues Archiv für sächsische Geschichte VII), 55, behauptet, auch Johann Albrecht von Mecklenburg habe unterzeichnet, so wird dies durch die zwei Originalien auf Pergament (16 beschriebene Seiten, im Wiener Staatsarchiv, ‚Urkunden‘, Repertorium 1, ‚Mainzer Erzkanzlerarchiv, Urkunden‘) widerlegt. Ich habe beide Urkunden meines Wissens als erster benützt. Eine war für den Kaiser, die andere für die Mainzer Kanzlei bestimmt (Druffel, III, S. 549, 472). Die sieben Siegel des zweiten Originalpares sind wohl erhalten, diejenigen des ersten beschädigt. Zuerst unterzeichnete links Ferdinand, darunter als ‚befehlhabender des Mainzer Kurfürsten dessen Kanzler Christoph Matthias, rechts daneben für den pfälzischen Kurfürsten: Melchior Drechssel. Dann folgen links die eigenhändigen Unterschriften des Erzbischofs Ernst von Salzburg, rechts nacheinander die des Bayernherzogs Albrecht, des Kurfürsten Moriz und des Landgrafen Wilhelm. Die beiden letztgenannten Fürsten signierten erst im Frankfurter Feldlager. Der Vertrag ist datiert: ‚Geschehen zu Passaw, den andern [statt: 2.] tag des Monats Augusti‘ 1552. Ranke hat in seiner Deutschen Geschichte (5. Auflage, Leipzig 1873) V, 198, behauptet, dass dieses Datum ‚zweifelloos falsch‘ sei. Ueber diese Frage vgl. die Zusammenstellung bei Trefftz, Kurachsen 3 Anm. 1. Nur der Abdruck bei Hortleder, Handlungen und Ausschreiben (Frankfurt a. M. 1618) II, 1044, enthält die Unterschriften. Der ‚Anhang‘, der hierauf bei Hortleder (Gotha 1645), II, 1317 f., und bei Lünig, Reichsarchiv (Leipzig 1713), pars generalis, 128, folgt, fehlt in allen Originalparien. Sieh unten den Nachtrag!

³ Druffel, III, S. 471 f.; Ernst, Briefwechsel I, 711, 717, 718, 743. König Ferdinand an den Kaiser, Passau, 24. Juli 1552, bei Lanz, III, 389.

Mecklenburg und ihre Mitverwandten¹ allen nach Passau reisenden Fürsten und Räten sicheres Geleit versprach (30. April), und indem er auch für diese seine Genossen sowohl kaiserliches als gleichzeitig königliches Geleit verlangte.² Endlich täuschte er Kaiser und König,³ indem er im Linzer Abschied am 1. Mai ebenfalls im Namen seiner Verbündeten Friedensverhandlungen in Passau bewilligte.³ In ähnlicher Täuschung waren wohl auch die vermittelnden Fürsten in Passau befangen, als sie auf König Ferdinands Anregung jenes Warnungsschreiben vom 4. Juli an den Kaiser richteten. Hätten der Kaiser und die vermittelnden Fürsten damals die volle Wahrheit über die Gesinnung der Bundesfürsten gekannt, und hätten sie deren Weigerung vor Frankfurt, den Vertrag anzunehmen, erfahren, so wäre Kurfürst Moriz in grosse Gefahr gerathen: der Kaiser hätte den Vertrag nicht angenommen, und die Vermittler in Passau wären trotz ihrer Friedensliebe⁴ schwerlich auf des Kurfürsten Seite getreten; denn sie selbst hatten manche seiner Forderungen bedeutend abschwächen helfen.

Ehe der Kurfürst am 3. August das Lager bei Frankfurt verliess, bewog er darum nach vielem Zureden Markgraf Albrecht, Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg und Pfalzgraf Otto Heinrich, gegen den Vertrag ‚wenigstens keinen offenen Protest‘ zu erheben; die Fürsten wahrten sich aber volle Actionsfreiheit und unterschrieben nicht.

Es bedeutet also eine neuerliche Täuschung, wenn Kurfürst Moriz trotzdem auch im Namen seiner fürstlichen Verbündeten mit Ausnahme Markgraf Albrechts dem Bevollmächtigten des Königs Ferdinand, dem Burggrafen Heinrich von Meissen, erklärte, dass der Vertrag angenommen sei.⁵ Was nützte es dem Kaiser, wenn sich im Original des Vertrages nicht bloss Kurfürst Moriz und Landgraf Wilhelm, sondern auch Pfalzgraf Otto Heinrich, Herzog Hans Albrecht für sich und ihre ‚Erben und Nachkommen‘ zur Einhaltung des Vertrages

¹ Druffel, III, S. 411 f., 414.

² Barge, 115 ff., 124.

³ Dumont, Corps . . . diplomatique (Amsterdam 1726) IV n, p. 34 sv.

⁴ Die kaiserlichen Beauftragten in Passau an Karl V., 15. und 17. Juni 1552, bei Lanz, III, 263, 276.

⁵ Barge, 147 f.; Ernst, Briefwechsel I, 733, 739, 743, 791; Druffel, III, S. 549.

scheinbar verpflichteten, und wenn nach den Schlussworten des Vertrages Moriz und Wilhelm ‚für sich und alle Ire Mitainigungsverwandten‘ unterzeichneten und siegelten?

Unter den katholischen Fürsten befriedigte der Vertrag keineswegs auf allen Seiten. Besonders war Herzog Heinrich von Braunschweig damit unzufrieden,¹ und der Kaiser hatte nicht ganz Unrecht, wenn er am 1. September 1552 behauptete, dass mehrere unter den deutschen Reichsfürsten es wohl lieber gesehen hätten, wenn er den Vertrag nicht ratificiert hätte.² Denn die Zeit, wo man den Bayernherzog einschüchtern konnte,³ war Mitte Juli 1552 thatsächlich vorüber; die Kriegsmacht des Kaisers war inzwischen ansehnlich geworden. Die Neutralität der meisten vermittelnden Reichsstände war wohl demselben Grundsatz entsprungen, den Bayern Januar 1553 mit den Worten ausdrückte: ‚Man henk sich hin, wo man wölle, mues man auf der ander Seiten allerlei Gefahr gewarten.‘⁴ Mitte Juli 1552 hätte es aber wenig Gefahr auf Seite des Kaisers gegeben.

In dieser Lage erklärte der Kaiser vierzehn Tage nach der Unterzeichnung seiner Ratification nicht mit Unrecht (und König Ferdinand erkannte dies damals und noch einmal im Jahre 1555 ausdrücklich an), nur mit Rücksicht auf seinen Bruder den Vertrag ratificiert zu haben. Denn was seine eigene Person betreffe, habe er dazu keinen Grund gehabt. Der Kaiser wünschte, dass der Bruder einsehe, was er ihm hiedurch erweise; denn bei mehreren anderen Wohlthaten, die ihm erwiesen worden seien, habe er es nicht eingesehen, sondern zu verstehen gegeben, der Kaiser sei ohne Rücksicht auf den Bruder dazu verpflichtet gewesen. Dies könne Ferdinand in diesem Falle wenigstens nicht sagen. Man glaubt fast, die Brüder bei den Verhandlungen der Jahre 1550 und 1551 über die Nachfolge im Reiche zu hören, wo hitzige Aeusserungen ähnlichen Inhalts ihr Verhältnis zu einander getrübt hatten. Herzog Moriz, fügte der Kaiser ironisch bei, werde wohl die gegebenen Versprechungen ebenso erfüllen wie andere, die er

¹ Instruction des Kaisers für Andelot an König Ferdinand, 7. August 1552, bei Lanz, III, 427.

² Brief an König Ferdinand ebendas. III, 483.

³ Der Kaiser an seine Schwester Maria, 16. Juli 1552, ebendas. III, 378.

⁴ Brandi, Beiträge (IV), S. 11.

zu geben pflege. ‚Glaubt ja nicht,‘ so schrieb dann der Kaiser am 1. September 1552, ‚dass ich mich an den Vertrag für gebunden halte, wenn die Fürsten nicht Wort halten!‘¹

Das Misstrauen, das der Kaiser gegen Kurfürst Moriz hegte,² ist begreiflich. Des Kurfürsten ganzes Verhalten seit Beginn des Krieges gab dazu vollen Grund. Es ist nachgewiesen worden, dass Moriz trotz aller Verhandlungen und Betheuerungen seiner Friedensliebe immer darauf bedacht war, sich die Möglichkeit zu einem entscheidenden Schlage noch während der Verhandlungen offenzulassen, um durch denselben günstigere Vertragsbedingungen zu erlangen. Der eigentlich missglückte Zug nach Innsbruck gehörte dazu.³

Hatte König Ferdinand etwa eine bessere Meinung von dem Kurfürsten und seinen Verbündeten als der Kaiser? ‚Leute von so wenig Treue, Ehre und Zuverlässigkeit, so leichtfertig wie hart‘ (‚gens de sy peu de foy, honeur et parole, et sy legiers et aussy grieff‘)⁴ hatte er sie dem Bruder gegenüber am 22. Juni 1552 genannt.

Kein Wunder, dass der Kaiser Verdacht schöpfte, als der Kurfürst mit der Annahme und Unterzeichnung des Vertrages so lange gezögert hatte, und dann wieder, als der Kurfürst mit seinem Heere nach Donauwörth zog! Um einem etwaigen Streiche gegen die nur abtheilungsweise aus oder durch Böhmen heranziehende Reiterei zuvorzukommen, marschierte der Kaiser statt über Füssen über Rosenheim.⁵ Durch die Gewaltthaten Markgraf Albrechts gegen das kurpfälzische Oppenheim und die geistlichen Gebiete von Worms, Speier und Mainz in den letzten Juliwochen, ferner durch die Fortsetzung der Belagerung des tapfer vertheidigten Frankfurt (3. bis 9. August), auch nach Kurfürst Moriz' und Landgraf Wilhelms Abzug, hatten die noch im Felde stehenden Fürsten berechtigten Argwohn erregt.

¹ Briefe des Kaisers vom 31. August und 1. September 1552 bei Lanz, III, 481, 483, 484, und Ferdinands Briefe an den Kaiser vom 12., 13. September 1552 und vom 30. Juli 1555 ebendas. 489, 491, 673.

² Turba, Venetianische Depeschen II, 531.213, 532 Anm. 1, 533 Anm., 538.215.

³ Barge, 28 ff., 34 ff., 50 ff., 53 ff.

⁴ Lanz, III, 288.

⁵ Ebendas. III, 426; über den Anmarsch vgl. ebendas. 386 f., 404 f., 435 f., 452, 458, 468 f., 477 f.; Venetianische Depeschen II, 539 Anm. 2, 540 f. 216; Ernst, Briefwechsel I, 699; Barge, 142, 151 f.

Ohne die französischen Intriguen gegen den Kurfürsten Moriz und wahrscheinlich ohne das Misstrauen der Verbündeten gegen diesen zu kennen,¹ gab der Kaiser am 7. und 9. August seinem Bruder zu bedenken, wie unzuverlässig sich der Kurfürst bisher erwiesen habe, wie wenig man sich auf diese Biedermänner (‚galants‘), wie er die ‚Kriegsfürsten‘ ironisch nannte, verlassen könne, was sie auch schriftlich zusichern möchten. Schliesslich erinnerte er ihn auch daran, wie wenig Bürgschaft in einer Verpflichtung gelegen sei, die Kurfürst Moriz für andere geben wolle, wenn man sich schon auf seine eigenen Versprechungen nicht verlassen könne, und wie nothwendig es deshalb sei, dass jeder einzelne Bundesfürst den Vertrag unterzeichne.² Die Vorsicht des Kaisers war, wie wir sahen, nicht unberechtigt. Wenn sich der Kaiser dem Zwange fügen sollte, so verlangte er von den Fürsten dieselben Garantien, wie sie von ihm verlangt worden waren.

Als er sich schliesslich auf die Bitten seines Bruders, welche auch der Burggraf von Meissen in Ferdinands Auftrage in München³ erneuerte, zur Ratification des Passauer Vertrages entschloss, knüpfte er daran zwei Bedingungen: Es sollte zuerst ausdrücklich erklärt werden, dass die Verspätung, die in der Freigebung des Landgrafen Philipp von Hessen infolge der Verzögerung der Verhandlungen unvermeidlich geworden war, nicht als Vorwand für eine Vertragsverletzung dienen könne. Ferner verlangte der Kaiser, dass sich der Kurfürst im Namen aller anderen Bundesgenossen auf dieselben Vertragsbedingungen hin verbürge, die Ratificationen dieser Fürsten in entsprechenden Fristen einzuliefern. Unter diesen Voraussetzungen werde er die kaiserliche Ratification bis zum 20. August nach Donauwörth gelangen lassen.⁴

¹ Ob er damals den Grund der Desertion eines grossen Theiles der Truppen des Kurfürsten zu Markgraf Albrecht kannte, weiss ich ebensowenig. Der Markgraf soll der Urheber gewesen sein. Barge, 144—152.

² Die citierten kaiserlichen Briefe vom 7. und 9. August und Ferdinands Antwort vom 10. August bei Lanz, III, 426f., 437, 445.

³ Dieser war am 10. August vom Frankfurter Feldlager, wohin er am 17. Juli aus Passau abgereist war, hieher zurückgekehrt und dann Mitte August in München angekommen. Von da gieng er am 18. nach Donauwörth. Ernst, I, 717, 718; Druffel, III, S. 474; Lanz, III, 446, 454; Venetianische Depeschen II, 545 Anm. 4.

⁴ Instruction für den Burggrafen, München, 16. August 1552, Lanz, III, 455.

Es sieht wie ein Hohn auf die Wirklichkeit aus und bedeutet eine berechnete Täuschung des Kaisers, wenn der Kurfürst und sein Schwager, der junge Landgraf, in einer Pergamenturkunde in Donauwörth am 19. August 1552 durch ihre Unterschrift wieder ‚öffentlich‘ auch für ‚ihre Einigungsverwandten und sonst menniglich‘ versprochen, trotz des Verzuges in der Freilassung des alten Landgrafen ‚den Passauischen Vertrag nichts desstoweniger halten und demselben gebührlich volge thun zu wollen‘.¹ Bezüglich der einzelnen Ratificationen der ‚Einigungsverwandten‘ wird der Burggraf von Meissen, der Ueberbringer der kaiserlichen Ratification, in Donauwörth wieder mündlich vertröstet worden sein.²

Die ganze Verhandlung war in Passau nur von König Ferdinand geführt worden. Nur er selbst ist an der Spitze des Vertragstextes genannt (‚Wir, Ferdinand, von Gottes Gnaden . . .‘), nicht Karl V. Unter keines der drei Originalparien hat der Kaiser seinen Namen gesetzt.³ Alles wird darin nur von König Ferdinand versprochen, auch das was den Kaiser betrifft. Besonders wichtig ist, dass Religionsfriede nur bis zum nächsten Reichstage zugesagt wird, dort auch Verhandlung über etwaige Beschwerden stattfinden kann. Mittlerweile **sollen** der Kaiser und der König, ‚Churfürsten, Fürsten und Stände‘ des Reiches ‚keinen Standt, der Augsburgischen Confession verwant, der Religion halben mit der that gewaltigerweiss oder in ander weeg wider sein Conscientz und willen dringen oder derhalben übertziehen, be-

¹ Diese doppelt gesiegelte Originalurkunde mit den beiden eigenhändigen Unterschriften im Wiener Staatsarchiv, Mss. suppl. 97; im Abdrucke bei Lanz, III, 468.

² Sieh Venetianische Depeschen II, 545.²¹⁷ Anm. 4, 547f.²¹⁸. Im Wiener Staatsarchiv (Mss. suppl. 97, Fol. 193—245) befinden sich auch die Originale der näheren Verabredungen zwischen dem Kurfürsten und dem Burggrafen vom 2. August 1552 über die Ausführung verschiedener Detailbestimmungen, besonders über die Erledigung des alten Landgrafen; ebenso befindet sich dort ein darauf bezüglicher Auftrag des Kaisers an den Burggrafen vom 15. August.

³ Barge, 156, irrt also, wenn er ohne Kenntniss des Originals behauptet, der Kaiser habe seinen Namen unter die Vertragsurkunde gesetzt. In denselben Fehler ist vor ihm übrigens auch Maurenbrecher, Karl V., 309, verfallen.

shedigen, durch Mandat oder ainicher andere gestaltt beschweren oder verachten'.¹ Der Religion halben! Als ob der Kaiser nicht ohne Rücksicht auf die Religion gegen Herzog Moriz als einen Landfriedensbrecher und Aufrührer mit der Reichsacht hätte vorgehen wollen und können! Dieser Schritt war schon wohl erwogen und vorbereitet worden.² Was dann auf dem künftigen Reichstage, heisst es ferner im Vertrage, ‚sammt Ierer kay. Majestät orden[t]lichem Zuthun‘ (Mitwirkung), ‚beschlossen und verabschiedet‘ wird, das ‚soll hernach also strackhs und vestiglich gehalten, auch darwider mit der that oder in annder weeg mit nichten gehandelt werden‘.

Die kaiserliche Majestät ‚soll‘ alles, was sie selbst betreffe, ‚für sich und ihre Nachkommen‘ unverbrüchlich und aufrichtig halten ‚in Kraft ihrer Ratification, darüber verfertigt‘.

Diese letzten Worte hatte der Reichsvizekanzler Seld, dessen Geschicklichkeit die Schlussredaction des Vertrages auf Grund aller Instructionen und Aeusserungen des Kaisers anfangs Juni anvertraut worden war,³ in Passau eigenhändig an den Rand des vorgeschlagenen Vertragstextes geschrieben.⁴

Nach dem Plane des Kurfürsten Moriz hätte der Kaiser den Vertrag unterzeichnen sollen. Diese Forderung wurde von dem Kaiser umgangen, indem er nur die Ratification als eine vom Vertrage abgesonderte Urkunde unterschrieb. Die Ratificationsurkunde, die man bisher nicht gekannt hat, trägt nicht bloss seine Unterschrift, sondern auch die seines geheimen Rathes, des Bischofs Anton Perrenot, Herrn v. Granvelle, und die des Secretärs Bave. Sie ist aus München vom 15. August 1552 datiert.

Die Ratification⁵ gibt vor, der Kaiser habe auf das Ersuchen seines Bruders ‚gütliche Handlung‘ bewilligt. Wiewohl

¹ Ich folge der Schreibweise der Wiener Originalien.

² Vgl. Druffel, III, S. 427—444, II, S. 724; Lanz, Correspondenz III, 205, 331, 350 und Staatspapiere 508 f.

³ Bischof Granvelle an Seld, 7. Juni 1552 bei Lanz, III, 251.

⁴ Mss. suppl. 97, Fol. 100. Wiener Staatsarchiv. Vgl. den viel günstigeren Versicherungsentwurf des Kurfürsten Moriz (in erster Person: ‚wir‘) bei Druffel, III, S. 520.

⁵ Einen Textentwurf derselben hielt Barge (155) irrigerweise für einen ‚Erlasse‘.

er die wichtigsten Artikel ‚hochbedenklich und beschwerlich‘ gefunden, und wiewohl er anfänglich lieber die Unterhandlung habe ‚zerschlagen lassen‘ wollen, so habe er schliesslich, weil er von dem Bruder und den Vermittlern ‚freundlichst und unterthänigst ersucht und gebeten‘ worden sei, aus ‚Milde und Friedensliebe‘ nachgegeben, trotzdem er ‚zu aller notwendigen Gegewöhr‘ wohl gerüstet gewesen sei. Er thue dies, damit die Waffen lieber wider die ‚ausländischen feind und betrüber des gemainen friedens desto statlicher gewendet‘ werden könnten. Am Schlusse heisst es, er ‚ratificiere, bewillige‘ und nehme den Vertrag, ‚wie derselb durch‘ seinen ‚Brueder‘ und die Vermittler ‚aufgericht, verbrieft und versigelt‘ worden sei, in allen Punkten für sich und seine Nachkommen an, jedoch unter der Bedingung, dass der Vertrag gleichfalls ‚durch den andern tail: samptlich und [durch] einen jeden i[h]rer Verwandten insonderhait, in allen und jeden seinen Punkten‘ ‚getreulich‘ erfüllt werde. Denn schon in Villach hatte der Kaiser dem Bruder erklärt, er werde sich nur insoweit an den Vertrag für gebunden halten, als jeder einzelne der verbündeten Fürsten denselben beobachte, sonst nicht, und hatte gewünscht, dass dies ausdrücklich in die Ratification gesetzt werde.¹

Noch im letzten Momente war aus dem Concepte der Ratification eine wichtige Erklärung des Kaisers entfernt worden. Sie besagte, dass es auch fernerhin nicht seine Absicht sei (‚nie gewesen und auch noch nit sei‘), im deutschen Reiche irgendwie Krieg zu erregen, und dass er in dieser Absicht ‚gegenüber den Stenden und Gliedern desselben vestiglich und bestendiglich² und bis an das End‘ verharren wolle, auch verspreche, die Obliegenheiten des Reiches ‚gütlich und mit Zuthun gemeiner Stände abzuhandeln und sonst jemand aus berürten Stenden mit ainichem Kriegsgewalt‘ ‚nicht anzugreifen oder zu beschweren‘. Ursprünglich wollte sich der Kaiser durch den Zusatz: ‚soferr imer möglich und wir dessen überhebt pleiben und uns vertragen mögen‘ und indem er das Wort ‚gütlich‘ durch ‚mit Rath‘ er-

¹ Der Kaiser an seine Berichterstatter in Passau, 11. Juli, und im Villacher Abschiede vom 10. Juli bei Lanz, III, 359, 362.

² Dieses Wort fehlt bei Druffel, III, S. 534 Anm.

setzte, die Möglichkeit des Gegentheiles für die Zukunft offen halten.¹

Der Kaiser stellte Kurfürst Moriz vor die Wahl, entweder jene durch Zusätze entwertete schriftliche Friedensgarantie oder eine bloss allgemeine Ratification anzunehmen, weshalb er ihm beide Texte unterzeichnet zusandte.²

Der Kurfürst zog es vor, sich mit der allgemein gehaltenen Ratification zu begnügen. So wurde also die Ratificationsurkunde ohne eine ausdrückliche und feierliche Friedensgarantie des Kaisers in Donauwörth angenommen. Einen Monat vorher hatte man sich in Passau nach der Rückkehr König Ferdinands von Villach³ — Kurfürst Moriz weilte schon im Lager der Verbündeten — mit einer bloss mündlichen und

¹ Das einzige Original der Ratificationsurkunde befindet sich im Dresdner Hauptarchiv (Originalurkunde Nr. 11.454). Dessen Direction sandte mir in liebenswürdigster Weise den Text in Abschrift, wofür ich auch hier meinen besten Dank sage. Die Redaction des Textes kann man an der Hand dreier Entwürfe im Wiener Staatsarchive verfolgen. Das erste Stück enthält in Abschrift den Text, wie er dem Kaiser nach der Berathung zwischen König Ferdinand und dem Kurfürsten von Sachsen vorgeschlagen worden war. Das zweite Stück (Concept) stammt von der Hand Paul Pfintzings, des späteren Secretärs Königs Philipps II. (Mss. suppl. 97, Fol. 113, 242f.) Dieser Text war ursprünglich nur eine Wiederholung des Passauer Textes, später wurde aber ein Theil, nämlich 21 Druckzeilen des Druffel'schen Wortlautes (III, S. 533, Textzeile 13 von unten bis S. 534, Textzeile 8 von oben), von: ‚sich anfenklich zu anzaigung‘ bis zu: ‚anzugreifen oder zu beschweren‘ durch Unterstreichen getilgt (bei Pfintzing immer so). In dieser dritten endgiltigen Form, welche in die Pergamenturkunde kam, stimmt der Text, ausgenommen Anfang und Schluss, im allgemeinen mit demjenigen bei Druffel (III, S. 532—535) überein. Den definitiven Text der eigentlichen Ratificationserklärung habe ich im Anhang besonders mitgetheilt, weil die Unterschiede zwischen Druck und Original in diesem Theile nicht ganz unerheblich sind. Im Pfintzing'schen Entwurf und im Original heisst es statt ‚Ir Kai Mt‘ und ‚Ir Kunigl. Mt‘ immer: ‚Wir‘ und ‚unser Bruder‘. Vgl. Ernst, I, 711; Druffel, III, S. 470.

² ‚Dieselb auf des burggrafen anhalten‘ ‚abermalen geendert und in genere gestellt, also auch beide verfertigt dem Kurfürsten überschickt, daraus, welche er well, anzunehmen‘. Randnotiz des bayerischen Rathes Hundt zu den von ihm copierten Ratificationsentwürfen bei Druffel, III, S. 535; Ernst, Briefwechsel I, 711.

³ König Ferdinand vollendete seine Reise von Villach nach Passau am 13. Juli spät abends. Druffel, III, S. 469.

unbestimmten Erklärung König Ferdinands über des Kaisers friedliche Absichten begnügen müssen. Selbst diese war nicht im Namen des Kaisers abgegeben worden.¹

Man weiss nun, wie wenig es bedeutete, wenn von Seite König Ferdinands in dem Vertragstexte gesagt wird, dass die kaiserliche Majestät den Vertrag für sich und seine Nachkommen unverbrüchlich und aufrichtig halten soll ,in Kraft ihrer Ratification, darüber verfertigt‘.

Fast alle die sonderbaren Umstände und Bedingungen, unter denen der Austausch der Vertragsoriginalien und die Uebergabe der kaiserlichen Ratification am 19. August geschahen, sind unbeachtet oder unbekannt geblieben.²

Diese seltsamen Bedingungen blieben aber den Zeitgenossen nicht verborgen. Der Herzog von Württemberg, dem der Burggraf Heinrich von Meissen Anfang August 1552 Vertrag und Ratificationstext gesandt hatte, meinte in einem Briefe an den pfälzischen Kurfürsten: ‚Befinden solches alles dermassen geschaffen, dass es eben misslich und ganz zweifelhaftig genug gestellt ist.‘³

Von Seite des pfälzischen Kurfürsten Friedrich fiel darum während der Heidelberger Fürstenberathungen März 1553 das Wort: ‚Die Passauer Handlung ist vom Kaiser nicht angenommen‘,⁴ und der Herzog Albrecht von Bayern sagte dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg im Beisein anderer Fürsten, dieser dürfe nicht glauben, ‚dass die Passauisch vertragshandlung gehalten werd; dann (denn) es sein nur verträg, die man zu halten nit schuldig‘.⁵

Kurfürst Moriz nannte am 1. August 1552 den kaiserlichen Ratificationstext ‚gar schimpflich gestellt‘, obwohl die oben erwähnte Abschwächung damals darin noch nicht enthalten war,⁶ und liess im Februar 1553 das Verlangen des alten Landgrafen nach einer authentischen Copie des Originaltextes der Ratification und des Vertrages unerfüllt, trotzdem sein eigener

¹ Sieh oben S. 32.

² Issleib, Herzog Moriz von Sachsen gegen Karl V., 58 ff.; Barge, 155;

• Wolf, Der Passauer Vertrag, 250 f.; Maurenbrecher, Karl V., 309.

³ Brief vom 10. August 1552. Ernst, I, 762.

⁴ Brandi, Beiträge IV, S. 80.

⁵ Ebendas. 91.

⁶ Druffel, II, S. 713.

Schwager, der Landgraf Wilhelm, diese Bitte bei einem Besuche vorgebracht hatte.¹ Er hatte guten Grund zu schweigen.

Der Passauer Vertrag erlangte gar keine Rechtskraft, weil der Kaiser es absichtlich unterlassen hatte, ihn dem Reichskammergerichte zur Darnachachtung mitzuthemen.² Prozesse, die nach den Passauer Vereinbarungen bis zum künftigen Reichstage ‚still stehen‘ sollten, nahmen ihren Fortgang.

4.

Andauernde Rivalität.

Auch nach dem Passauer Vertrage gab es keine gemeinsame Politik der Habsburger. Sowohl in allgemeinen wie in besonderen Fragen zeigte sich dies, zunächst in den deutschen Angelegenheiten.

Der Kaiser beabsichtigte, womöglich zuerst den Krieg mit Frankreich ehrenvoll zu beendigen und dann erst auf einem Reichstage zu erscheinen.³ Auf diesem Reichstage sollte, er sagt es selbst,⁴ versucht werden, die Passauer Zugeständnisse entweder rückgängig zu machen oder sie abzuschwächen. Seiner Pflicht als Kaiser gemäss wollte er in Deutschland die Ruhe wiederherstellen, auch im Interesse der Niederlande. Denn bei der Länge ihrer Grenzen gegen Deutschland ‚würden sie‘, schrieb er dem Sohne am 2. April 1553, jedesmal, wenn es im Reiche Unruhen gäbe, Unruhe, Kosten und sogar Gefahr haben.⁵

Die Ziele seiner Reichs- und die seiner Hauspolitik fallen also zum Theile zusammen.

Bis zum nächsten Reichstage wollte er sich eine günstigere Stellung in Deutschland schaffen. Davon, wie von seinem

¹ Druffel, III, S. 570; Brandi, IV, S. 37.

² Selds Concept der kaiserlichen Instruction für den künftigen Reichstag, das vermuthlich December 1553 abgefasst ist, und eine Aeussung der in Heilbronn versammelten Heidelberger Bundesfürsten vom September 1553 bestätigen dies. Brandi, Beiträge IV, 423, 282 Note.

³ Granvelle an die Königinwitwe Maria, 17. December 1552, Druffel, I, S. 837.

⁴ Sieh die Revocationsurkunde.

⁵ Gachard, Retraite et mort de Charles-Quint (Bruxelles 1854), Introduction 158.

körperlichen Befinden hieng sein persönliches Erscheinen im Reiche ab.¹

Durch ein Landfriedensbündnis wollte er seine Stellung befestigen. Dieses sollte möglichst viele friedliebende und conservative Reichsglieder, katholische wie protestantische Fürsten und Städte, unter Einfluss oder Führung der beiden Reichshäupter zusammenfassen und eine Wiederkehr einer Fürsterverschwörung verhindern. Der Kaiser mochte denken, dass infolge der Gewaltsamkeiten des Markgrafen Albrecht die Erkenntnis von der Nothwendigkeit einer solchen Friedensbürgschaft allgemein durchgedrungen sei. Diese war das nächste Ziel seiner Reichspolitik.

Der Bund sollte auch seiner Hauspolitik dienen: Der Kaiser wünschte nämlich den Niederlanden durch deren Aufnahme in einen solchen Bund mehr Sicherheit vor Angriffen aus dem deutschen Reiche zu bieten, als sie der burgundische Schutzvertrag des Jahres 1548 gewähren konnte. Die Bewährungsprobe war 1552 schlecht genug ausgefallen. Niemand hatte die Niederlande gegen die Franzosen und gegen die Gefahren unterstützt, die auch von Reichsgliedern, wie Markgraf Albrecht und Volrad von Mansfeld, gedroht hatten. Im kaiserlichen Kreise dachte man ahnungsvoll auch an einen Schutz gegen Aufstände in den Niederlanden selbst.²

Die Anregung zur Erneuerung von Bundesverhandlungen gab König Ferdinand in Villach.³ Ohne aber anfangs seinen Bruder in Kenntniss zu setzen,⁴ gieng der Kaiser selbständig

¹ ‚Si mi salud y la disposicion de los negocios lo sufriesen.‘ Ebendas. Aehnlich schrieb er am 26. August 1553 an König Ferdinand: ‚Der Reichstag sei bloss bis zum October 1553 verschoben worden, weil körperliche Leiden ihn, den Kaiser, im Winter gewöhnlich am Reisen hinderten. Bis dahin werde man sehen, welche Wendung die Dinge nehmen würden‘ etc. Lanz, III, 587.

² ‚Ad assecurandas easdem (provincias) ab omnibus motibus, qui vel ex Germania, vel ex subditorum seditionibus (quas Deus avertat) impendere possent.‘ Gutachten Selds aus der Zeit vor Juli 1553, Wien, Staatsarchiv, Reichstagsacten, Fasc. 18.

³ So behauptet er in seinem Briefe an Gamez, seinen Geschäftsträger am Kaiserhofe. Druffel, II, S. 838.

⁴ Dies geschah erst nach dem 26. November und nach dem 1. December 1552. Briefe des Kaisers und Granvelles an ihn von diesen Tagen im Wiener Staatsarchiv, Kriegsacten 18, und bei Druffel, II, S. 825f.

an die Ausführung.¹ Man gewinnt den Eindruck, dass er besorgte, die Wünsche des Königs als Landesherrn, die er von früher her kannte, könnten ein Hemmnis für seine eigenen Bestrebungen bilden.

Während sich nun Herzog Christoph von Württemberg in persönlichen Besprechungen mit dem Kaiser und mit dessen Rathgeber Granvelle in den ersten Septembertagen 1552 in Ulm über einen solchen Bund vorsichtig und zurückhaltend äusserte,² zeigte sich der Bayernherzog anfangs dem Plane des Kaisers geneigt; nur stellte er die Bedingung, dass die Vereinigung nicht mehr Gebiete als der einstige schwäbische Bund umfassen dürfe.³ Wenn Bayern und Württemberg einem solchen Bunde beigetreten wären, würde der grösste Theil Süddeutschlands unter habsburgischen Einfluss gekommen sein. Zugleich würde wenigstens ein Theil der habsburgischen Gebiete grösseren Schutz vor Angriffen von Seite der Reichsglieder genossen haben, als ihm die Reichsverfassung bieten konnte.

Herzog Wilhelm von Cleve, der Schwiegersohn des Königs Ferdinand, machte dem Kurfürsten Friedrich von der Pfalz und den Herzogen von Württemberg und Bayern den Vorschlag, sie sollten sich auf einer persönlichen Zusammenkunft dahin einigen, die ersten Eröffnungen des Kaisers nicht rundweg abzulehnen, wohl aber das Project durch die Bedingung zu Fall zu bringen, dass jenes 1548 erlangte unabhängige Verhältnis der Niederlande zum Reiche aufgegeben werde: diese Gebiete sollten sich dem ‚Landfrieden‘, ‚den Reichskammergerichts- und anderen Ordnungen‘ des Reiches unterwerfen; auch ‚der Geistlichen halb[er], die allerhand beschwerden furnemen‘, sollte Aenderung getroffen werden.⁴

Auch andere widerstrebten kaiserlichem Einflusse: sie wünschten unter sich zu bleiben. Herzog Albrechts Neigung

¹ Instructionen für den Grafen Hugo von Montfort an den Bayernherzog, Landau, 1. October 1552, und für den Präsidenten Dr. Haase an den pfälzischen Kurfürsten vom 24. November 1552 aus dem Metzser Feldlager, ferner Briefe an die Städte Ulm und Augsburg vom 19. und 11. December 1552 und anderes darauf Bezügliche in Wien, Staatsarchiv, Kriegsacten 18. Vgl. Ernst, I, 820, 843, 868 f.

² Ernst, Briefwechsel I, p. XXXIX, 788, 789, 790 f.

³ Der Herzog von Bayern an den von Württemberg, 8. November 1552 und Januar 1553, bei Ernst, I, 841, und bei Brandi, Beiträge (IV), S. 2, 6, 7 f.

⁴ Kurpfalz an Württemberg, 23. December 1552, bei Ernst, I, 868 f., 870.

für einen Bund unter Theilnahme des Kaisers hielt nicht lange an; es gelang dem Württemberger, ihn schliesslich von diesem Gedanken abzubringen. Herzog Christoph meinte, die Fürsten hätten von dem schwäbischen Bunde keinen Vortheil gehabt, wohl aber hätten ‚die stet und geistliche dardurch ir sächle gemacht‘.¹ Kurpfalz, Kurmainz, Württemberg lehnten ab; dass es auch Bayern that, brachte wohl die Entscheidung. Beide Memminger Versammlungen giengen (19. April und anfangs Juni 1553) ohne Ergebnis auseinander.²

Inzwischen war man dem Kaiser mit der Stiftung eines Bundes zuvorgekommen.

Ende März 1553 hatten sich nämlich die rheinischen Kurfürsten mit Ausnahme des Kölners, ferner die Herzoge von Jülich, Württemberg und Bayern nach geheimen Berathungen zu einer Defensivverabredung auf drei Jahre entschlossen und sich verpflichtet, für eine gewisse Kriegsbereitschaft zu sorgen, damit angegriffene Bundesglieder als ‚erste Hilfe‘ von jedem anderen Mitgliede 250 Reisige und 1000 Knechte sammt drei Geschützen und entsprechender Munition und über weiteres Verlangen eine ‚zweite Hilfe‘ in gleicher Stärke baldigst erlangen könnten. Der Kaiser sollte ausgeschlossen bleiben; nur König Ferdinand wurde im Mai 1553 eingeladen, beizutreten.³

So war ein Bund auf drei Jahre zustande gekommen, von welchem kaiserlicher Einfluss mit Absicht ferngehalten ward. Kurpfalz, Jülich-Cleve und Württemberg, also drei Fürsten dieses ‚Heidelberger Bundes‘, hatten aber schon zur Zeit, da Kurfürst Moriz den Passauer Vertrag in jener ungünstigen Fassung annehmen musste, nämlich am 3. August 1552, ebenfalls in Heidelberg, in Conferenzen, deren Inhalt besonders vor dem Kaiser geheim gehalten worden war, sich gegenseitig versprochen, künftig weiter darüber zu berathen, wie ein ‚beständiger allgemeiner Friede‘ erlangbar wäre, da vom Kaiser Friede nur bis zum nächsten Reichstag gewährt worden

¹ Brandi, Beiträge (IV), S. 18.

² Ebendas. 17, 48, 158f., 105f., 113f., 120f., 166. Sieh ‚Reichsregistratur Karls V., Band 25, die bisher fast ganz unbenützt blieb, und ‚Reichsacten in genere 20‘ im Wiener Staatsarchive.

³ Brandi, Beiträge (IV), S. 156f.

sei.¹ Die drei Kurfürsten und die drei Herzoge verschiedenen Bekenntnisses, die sich am 30. März 1553 zu gegenseitigem Schutze geeint hatten, thaten nach Kurfürst Moriz' Tode (9. Juli 1553) auf ihrer zweiten Bundesversammlung zu Heilbronn am 4. October 1553 einen weiteren bedeutungsvollen Schritt: im bewussten Gegensatz zur kaiserlichen Religionspolitik, der es zunächst hauptsächlich auf Zeitgewinn ankam, sollte ‚jeder ainigungsverwanter Stand‘ — so verpflichteten sie sich gegenseitig — ‚den andern‘ und dessen ‚Hinterlassen und Untertanen, gaistisch und weltlich, bei seiner Religion, Glauben, Kirchengebrauch, Ordnung und Ceremonien ruewiglich‘ (ruhig) ‚bleiben lassen‘ und nicht ‚wider sein willen, verstant, conscienz oder gewissen‘ ‚dringen, beschweren, irren, hindern, noch verachten‘.² Die Worte ‚Religion, Glauben, Kirchengebrauche, ordnungen, ceremonien‘ kehren im Reichstagsabschiede von 1555 gewiss nicht zufällig in derselben Folge und für fast ganz gleiche Verpflichtungen wieder.³

Um dem Kaiser keine Gelegenheit zu geben, Gesandte zu dieser zweiten Versammlung abzufertigen, hatte man deren Termin vor ihm geheim gehalten.⁴ Auf derselben wurde auch über König Ferdinands Beitritt verhandelt, ohne dass seine Bevollmächtigten Zutritt zu den Berathungen erlangen konnten.

Man wusste, dass man von ihm weder in seiner Eigenschaft als Landesherrn, noch in der eines römischen Königs eine Beeinträchtigung ‚fürstlicher Libertät‘ zu besorgen hatte. Das Risiko grosser Auslagen vermied man, indem man Angriffe von Seite der Schweizer, der Türken und der Venetianer bei der Hilfsverpflichtung ausdrücklich ausnahm.⁵ Ueberdies hatten die beiden protestantischen Bundesglieder in Passau die Beruhigung erlangt, dass König Ferdinand den Passauer Vertrag nicht nur halten werde, sondern ein Feind gewaltsamen Vorgehens in religiösen Dingen sei. So wurde man bald handels-einig. Der König wurde nur als Erzherzog und als Landes-

¹ Ernst, I, 745; vgl. damit die beruhigende Angabe Herzog Christophs gegenüber dem Kaiser, welcher Verdacht geschöpft hatte. Ernst, I, 790 ff.

² Brandi, Beiträge (IV), S. 283.

³ Ebendas. S. 727.

⁴ Ebendas. S. 185, 243.

⁵ Ebendas. S. 283.

herr von Tirol und Vorderösterreich (Constan^z ausgenommen),¹ also von Ländern, die auch im schwäbischen Bunde gewesen waren,² aufgenommen. Gleichzeitig wurde er auf jene Declaration bezüglich des Religionsfriedens verpflichtet. Damit war König Ferdinand wenigstens auf die Dauer dieser Defensivverabredung auch hierin gebunden. Noch mehr: Man bestand trotz einer Gegenvorstellung seines Vertreters darauf, dass er um die Aufnahme des Kaisers in den Bund nicht ersuchen dürfe (24. September 1553).³ Am 3. November 1553 erklärte der König seinen Beitritt, obwohl Details noch später geregelt wurden.⁴

Argwöhnisch, wie die Fürsten des Heidelberger Bundes waren, suchten sie jede grössere Machtentfaltung des Kaisers auch in dessen Krieg gegen Frankreich zu hindern; mit der Begründung, dass sie den Franzosen ebenfalls keine Werbungen in ihren Gebieten gestatteten, erklärten sie, diejenigen des Kaisers nicht dulden zu wollen.⁵ Die 1548 übernommene Schutzverpflichtung des Reiches für die Niederlande war vergessen. Das Bedenkliche war aber, dass auch König Ferdinand dasselbe wie die Bundesfürsten that und sich wiederholt von April bis zum Juni 1554 bitten liess, ehe er dem Kaiser gestattete, 3000 Mann für den Herzog von Florenz in Tirol zu werben.⁶

Das Project eines unter kaiserlicher Führung stehenden oberdeutschen Bundes, der die Reichs- wie die Hauptpolitik Karls V. unterstützen konnte, war gänzlich gescheitert, vielmehr war in bewusstem Gegensatze zu den Zielen der deutschen Politik des Kaisers ein neuer Bund von Fürsten des Reiches ins Leben gerufen worden.

Wenn Kurfürst Moriz in diesem Bunde fehlte, so lag die Schuld wohl auf beiden Seiten. Am 2., 3. und 4. April 1553⁷ war er in dem neuen Schlosse in Heidelberg gewesen und hatte

¹ Ebendas. S. 362.

² Der König an seinen Bruder, 29. December 1553, bei Lanz, III, 599.

³ Brandi, Beiträge (IV), S. 280.

⁴ Ebendas. S. 316, 325.

⁵ Der Kaiser an Kurmainz, Kurtrier, Kurpfalz, Bayern und Württemberg, 7. April, und an seinen Bruder, 8. April 1554, bei Brandi, Beiträge (IV), S. 442 f., 446.

⁶ Brandi, Beiträge (IV), S. 449 Anm. 4.

⁷ Ebendas. S. 107 Anm. 1.

der Fürsten geheimste Absichten in vertraulichen Berathungen vernommen.¹ Abgesehen davon, dass der Kurfürst in einem Bunde Einfluss und geistige Leitung wohl am liebsten ganz in seiner Hand behalten wollte, scheute man sich auf Seite der Heidelberger Fürsten, in seine Irrungen mit Johann Friedrich von Sachsen und mit Markgraf Albrecht von Brandenburg, dadurch dann in Kosten und vielleicht auch in Gefahren gezogen zu werden. Es genügte ihnen, ein Uebergreifen des Kriegsbrandes auf das südliche Deutschland zu verhindern oder zu erschweren. Die Erinnerung an 1552 war noch zu lebhaft. Mit Moriz waren sie aber darin einig, der deutschen Politik des Kaisers in jeder unblutigen Weise Widerstand zu leisten, ihm alle Mittel künftiger Machtstellung im Reiche zu entziehen.

Kurfürst Moriz musste dieses Ziel schon wegen seines Besitzes anstreben. Welche Gefahr für ihn, wenn der Krieg, der ihm während des Fürstenaufstandes gedroht hatte, von seinem Vetter Johann Friedrich in einer anderen Constellation doch geführt wurde! Dann konnte die kaiserliche Politik auch den Markgrafen Albrecht von Brandenburg, mit dem der Kurfürst seit dem Passauer Vertrage auf gespanntem Fusse stand, und den Braunschweiger Herzog Heinrich, der gegen den Vertrag so hartnäckig protestierte,² gegen ihn ausspielen. Darum arbeitete der Kurfürst dem Kaiser in ähnlicher Weise wie Württemberg und dessen Genossen durch ein Bundesproject entgegen.

Was er vorschlug, war nicht mehr neu, aber das sicherlich allgemeine Interesse an dem Schutze des Landfriedens würde, so hoffte er, vielleicht doch die ihm so nützliche Einigung herbeiführen.

Noch im Jahre 1552, in den ersten Decemberwochen, hatte er darüber mit König Ferdinand Verhandlung und Correspondenz begonnen.³

¹ Ich pflichte der actenmässig belegten Behauptung Brandis (IV, S. 106 Anm. 1) bei, dass Moriz die ihm bisher zugeschriebene bedeutende Rolle bei diesen Berathungen nicht gespielt hat. Vgl. ebendas. S. 108, Punkt 9, und Issleib, Von Passau bis Sievershausen, 68.

² Im Bundesvertrage zwischen ihm und Kurfürst Moriz am 24. März, ferner während der Egerer und der Zeitzer Bundesverhandlungen 16. April bis 6. Mai und October 1553. Brandis, Beiträge (IV), S. 96, 143, 314.

³ König Ferdinand an den Kaiser, 16. December 1552, bei Lanz, III, 525 f.; der König an seinen Geschäftsträger Gamez, 16. December 1552, bei Druffel, II, S. 838; Issleib, Von Passau bis Sievershausen, 55 ff.

Dieser gieng gern auf den Plan ein. Für die Länder der böhmischen Krone hatte der König schon während des schmal-kaldischen Krieges mit dem Kurfürsten die sächsisch-böhmische Schutzvereinigung erneuert (15. October 1546).¹ Nicht bloss diese Gebiete, auch seine niederösterreichischen Erblände (Nieder-, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain und seine an das Meer grenzenden Gebiete) sollten, wie der König wünschte, den Schutz des geplanten Bündnisses erlangen.² Sogar eine wenigstens viermonatliche Türkenhilfe verlangte er für den Fall eines Angriffes.³ Man plante, Kurbrandenburg, Hessen und die fränkischen Stände heranzuziehen. Der Kaiser legte auch Wert auf den Beitritt norddeutscher Stifter und Seestädte, ferner auf den des Herzogs Johann Friedrich von Sachsen⁴ und der Harzgrafen.⁵ Sogar die Fürsten, welche Ende März 1553 das Heidelberger Bündnis schlossen, wünschte er für den neuen Bund zu gewinnen.

Der Kaiser erkannte, welche Zwecke Kurfürst Moriz mit dem Bundesprojecte verfolgte. Konnte er aber dem Plane des Kurfürsten Widerstand entgegensetzen?

Seines eigenen Bruders Haltung hätte ihn vom Gegentheil überzeugen können. Ehe es zu den ersten Egerer Verhandlungen vom 16. April bis zum 6. Mai 1553⁶ kam, schrieb König Ferdinand dem Kurfürsten, die Bewilligung des Kaisers solle zwar eingeholt,⁷ aber nicht abgewartet werden. Kam der Kaiser selbst in das Bündnis, so konnte er vielleicht gegen ihn gerichtete Tendenzen besonders durch Aufnahme günstig Gesinnter, wie Johann Friedrichs von Sachsen, vereiteln, überdies für seine eigenen Erbländer eventuell die gewünschte Friedensgarantie erlangen. Trotz allen Misstrauens zog er daher vor, der Sache keine nutzlosen Hindernisse zu bereiten und sich, wenn nichts Besseres zu erreichen war, damit zu begnügen,

¹ Die zweite Erneuerung (mit dem ganzen Hause Sachsen) vom 13. April 1557 bei Dumont, Corps dipl. V, 1.

² Brandi, Beiträge (IV), S. 2, 3, 35 f., 143, 149.

³ Ebendas. S. 313.

⁴ Kurfürst Moriz hatte ihn in einem Vorschlage übergangen. Isleib, Von Passau bis Sievershausen, 55 f.

⁵ Der Kaiser an seinen Bruder, 23. März 1553, bei Lanz, III, 562.

⁶ Brandi, Beiträge (IV), S. 46, 103, 109 f., 115, 120 f., 128 f., 137 f., 144 f.

⁷ Ebendas. S. 35, 36, 109 Anm. 2.

Bundeshilfe wenigstens für denjenigen Theil der Niederlande zu erlangen, der unmittelbar an Niedersachsen grenzte, alles aber nur ‚für den Fall der Unbilligkeit der Reichsstände‘. Später wollte er indes nicht allein als Landesfürst, sondern auch als Kaiser beitreten.¹ Er suchte aber nicht mehr wie einst Schutz gegen Frankreich, sondern nur noch gegen Glieder des deutschen Reiches.² Die diplomatische Niederlage, die er bei der Gründung des Heidelberger Bundes erlitten hatte, suchte er wettzumachen, indem er sich um eine Vereinigung dieses Bündnisses mit dem kursächsischen bemühte. Die Glieder des süddeutschen Bundes lehnten es jedoch ab, einzeln oder vereinigt in einen neuen Bund einzutreten.³

Die Thatsache, dass es den Heidelberger Fürsten gelungen war, den Kaiser von ihrem Bündnisse fernzuhalten, ermuthigte wohl den Fürsten Moriz zu dem Versuche, das Gleiche bei dem neuen Bundesplane durchzusetzen. Seit er die Absichten der Fürsten in Heidelberg persönlich erfahren hatte, änderte er seine Haltung gegenüber dem eigenen Projecte⁴ und bewirkte wohl auch die sehr reservierte Haltung des alten Landgrafen Philipp.⁵

Theils unter dem Zwange der bevorstehenden kriegerischen Entscheidung gegen Markgraf Albrecht von Brandenburg, theils aus freien Stücken gab Kurfürst Moriz am 29. Juni 1553 seine Zustimmung zum Eintritte König Ferdinands in den Bund. Auch für beschränkte Türkenhilfe versprach er sich zu verwenden.⁶ Vielleicht wäre der Bund in kleinem Umfange zustande gekommen und wäre der König von allen anderen Gliedern der Einigung aufgenommen worden, wenn Moriz länger gelebt hätte. Der Kaiser hatte aber keine Aussicht, zum Ziele zu gelangen.

¹ Der Kaiser an seinen Bruder, 8. Juli 1553, bei Lanz, III, 575.

² Brandi, Beiträge (IV), S. 196 (Instruction des Kaisers, vor dem 4. Juli 1553); der Kaiser an König Ferdinand am 23. März, 8. Juli und 26. August 1553 bei Lanz III, 562f., 564f., 575, 585; Bericht der Commissäre vom 8. und 21. October ebendas. 589f., 591f.

³ Brandi, Beiträge (IV), S. 126, 207; vgl. ebendas. S. 217, 221, 243f., 257, 291f. Anm. 2, 301f., 313.

⁴ So schrieb Zasius am 23. April 1553. Brandi, Beiträge (IV), S. 123. Am 26. Juni 1553 schrieb König Maximilian an seinen Schwager Herzog Albrecht, dass der sächsische Bund ‚fast am ent‘ sei. Ebendas. S. 201.

⁵ Neudecker, Neue Beiträge zur Geschichte der Reformation (Leipzig 1841) I, 15f.

⁶ Der Kurfürst an König Ferdinand. Brandi, Beiträge (IV), S. 193.

Dies zeigte sich auch in Zeitz, wo die Verhandlungen im September und October 1553 fortgesetzt wurden.¹ Man hielt daran fest, dass der Bund nur diejenigen Reichsglieder umfassen dürfe, die ‚dem Landfrieden unterworfen‘ seien.² Es war dies, wie wir wissen, ein Mittel zur Ausschliessung der Niederlande, das lange vorher Jülich-Cleve vorgeschlagen hatte.³

Auch sonst zeigte sich das Bestreben, den Kaiser fernzuhalten. Auf der ersten Egerer Versammlung (16. April bis 6. Mai 1553) war der Kaiser gar nicht vertreten, liess aber durch seinen Bruder seine Billigung aussprechen.⁴ Als er dann 4. Juli Commissäre nach Eger schickte, kamen sie zu spät: der Urheber dieses Bundesgedankens, Kurfürst Moriz, war am 12. Juli gestorben. Dann wurde der Termin wiederholt geändert. Statt am 1. October kamen schliesslich die Commissäre der Fürsten auf Wunsch des Kurfürsten August schon am 20. September in Zeitz zusammen.⁵ Man gewinnt den Eindruck, dass man sich ungestört vorher über das Verhalten gegenüber dem Kaiser verständigen wollte.

Der Kaiser verübelte es dem Könige sehr, dass dieser ihn von den wiederholten Aenderungen des Termins nicht benachrichtigt hatte.⁶ Dem Kaiser blieb nichts anderes übrig, als December 1553 die Bundesverhandlungen bis zum nächsten Reichstage aufzuschieben.⁷

¹ Berichte der kaiserlichen Commissäre aus dem October bei Lanz, III, 589f., 591f.

² Die Räthe des Kurfürsten August an diesen, 28. October 1553, Brandi, Beiträge (IV), S. 313f.

³ Sieh oben S. 49!

⁴ Brandi, Beiträge (IV), S. 36 Anm. 1, 115.

⁵ Der Kaiser an den König, 3. Februar 1554, bei Lanz, III, 606 mit den Correcturen bei Brandi, a. a. O., S. 368.

⁶ ‚Sans me le participer.‘ Ebendas. Am 12. Juni hatte der König für den 24. Juli, dann am 12. Juli, vor der Nachricht über Moriz' Tod, für den 18. October, schliesslich am 20. August für den 1. October eingeladen. 29. August verabredeten aber der Herr von Plauen, der Bevollmächtigte König Ferdinands, und Kurfürst August die Einladung für den 20. September (Lanz, III, 575, 585, 589; Brandi, a. a. O., S. 196 Anm. 1, 291 Anm. 2; Neudecker, Neue Beiträge I, 15f., 27f., 34, 35, 37, 38). Statt den Kaiser zu benachrichtigen, trat der König in einem Briefe an den Kurfürsten August vom 8. September für die Beibehaltung des 1. October ein. Brandi, a. a. O., S. 291 Anm.

⁷ Brandi, a. a. O., S. 374, 334 Anm. 2.

Die Sache lag ihm aber so sehr am Herzen, dass er mit Hilfe seines Bruders vorher noch einmal den Versuch unternahm, zu einem Landfriedensbündnisse zu gelangen. Diese letzten Versuche vom Juli und September 1554 endeten aber mit demselben Misserfolge wie früher.¹

Im allgemeinen hatten die kaiserlichen Bundesbestrebungen bei König Ferdinand nur sehr laue Unterstützung gefunden. Er trug damit auch dem Widerstande der Reichsfürsten gegen die Absichten des Kaisers, welche auf Stärkung der Centralgewalt und auf Aenderung des Passauer Vertrages gerichtet waren, Rechnung. Nur ein machtloser Kaiser war protestantischen wie katholischen Fürsten genehm.

Auch in anderen Fragen der deutschen Politik zeigte sich Misshelligkeit zwischen den Brüdern.

Schon während der Passauer Verhandlungen hatte der Kaiser in den Bruder gedrungen, sich mit dem Herzog von Württemberg zu vergleichen.² König Ferdinand erinnerte aber den Kaiser an die Ländertheilung, durch die er Württemberg erhalten hatte.³ Unwillig⁴ antwortete der Kaiser, wenige Brüder würden so gehandelt haben wie er gegenüber dem Könige. Auch wenn dem Könige Württemberg nicht gegeben worden wäre, würde dieser keinen Grund zur Klage haben. Denn durch die Ueberlassung dieses Landes an den König habe er, der Kaiser, sich weder zu einer Garantie des Besitzes, noch zur Wiedergewinnung bei etwaigem Verluste verpflichtet. Wenn Ferdinand ‚Oesterreich und das Uebrige‘ verlöre, so könnte dieser doch nicht behaupten, bei der Ländertheilung verkürzt worden zu sein (mal apportionné).

So wie König Ferdinand den Bruder in jener kritischen Zeit des Jahres 1552 fast gar nicht unterstützt hatte, so wollte der Kaiser seit dem Passauer Vertrage persönlich nichts mehr mit des Königs Entschädigungsansprüchen gegenüber Württemberg zu thun haben. Darum forderte er Ferdinand auf, sich allein und bald mit Herzog Christoph abzufinden.⁵ Denn er,

¹ Brandi, a. a. O., S. 516 Anm. 1.

² Ernst, I, 699, 786, 794.

³ 17. October 1552. Lanz, III, 503.

⁴ Granvelle an die Königinwitwe Maria, 6. November 1552, bei Druffel, II, S. 811.

⁵ Am 15. November 1552. Lanz, III, 514 f., 517.

der Kaiser, könne die Kosten der Besatzung auf Hohenasperg nicht länger bestreiten. So kam es am 5. Juni 1553 gegen eine Geldsumme zu einem Ausgleich zwischen König und Herzog; das Afterlehensverhältnis Württembergs wurde hiebei anerkannt.¹

Die Differenzen zwischen Johann Friedrich von Sachsen und Kurfürst Moriz verursachten ebenfalls Verstimmung zwischen den habsburgischen Brüdern.

Der Kaiser machte dem Könige kein Hehl daraus, wie ungeru er sehe, dass dieser Partei für den ehemaligen Kurfürsten ergreife.² Denn er meinte, wenn man sich schon auf einen der beiden Fürsten verlassen müsste, so wäre wahrscheinlich auf Seite des Herzogs Johann Friedrich mehr Sicherheit. Dieser, so erklärte der Kaiser später, habe mit der Führung des kurfürstlichen Wappens und des Titels eines geborenen Kurfürsten unrecht, aber auch Kurfürst Moriz mit seinen Klagen wegen der Befestigung Gothas. Denn der Bau sei mit kaiserlicher Erlaubnis ausgeführt worden.³

Auch der Dienstvertrag, den der Kaiser mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg am 10. November 1552 im Lager von Metz abgeschlossen hatte,⁴ und das Verhältnis zwischen beiden gab König Ferdinand Ursache zu Unzufriedenheit. Schon im August jenes Jahres sollen Verhandlungen wegen eines solchen Vertrages angeknüpft worden sein.⁵

Es lohnt sich, die Motive dieser Handlung des Kaisers zu prüfen; das Urtheil wird dadurch gerechter.

¹ Der Kaiser an den König, 8. Juli 1553, bei Lanz, III, 575; Brandi, a. a. O., S. 11, 124.

² Dies that der König in seinen Briefen an den Kaiser vom 17. October, 9. und 16. December und in einem entsprechenden Auftrag an seinen Geschäftsträger am Kaiserhofe vom 16. December 1552 bei Lanz, III, 506 f., 519, und bei Druffel, II, S. 838, 839; über die Differenzen vgl. Brandi, a. a. O., S. 21, 28, 230, 233, und Issleib, Von Passau bis Sievershausen, 48 f.

³ Briefe an den König vom 15. November 1552, 12. Januar und 8. Juli 1553 bei Lanz, III, 517 f., 553, 572; vgl. Issleib (Neues Archiv für sächsische Geschichte VII), 58.

⁴ Sammt dem kaiserlichen Raticationsbriefe aus Thionville (Diedenhofen) vom 24. October bei Hortleder, Handlungen (erste Auflage) II, 1056 f.; Dumont, Corps diplomatique IV, n, 51 sq.

⁵ Turba, Venetianische Depeschen II, 549 Anm.

Zur Zeit, da Herzog Moriz im Lager vor Frankfurt weilte und den Passauer Vertrag annahm, war Graf Volrad von Mansfeld, der Sohn Albrechts, als ‚Feldherr der Krone Frankreichs‘, wie er sich nannte, in Niedersachsen ungemein rührig. Er stand unter dem Befehle des Markgrafen Albrecht. Mit Kriegsvolk aus Lübeck, Hamburg und aus ‚anderen Seestädten‘, die alle auch Geld zur Besoldung gegeben haben sollen, war Mansfeld schon im Juli ans linke Elbeufer übergegangen, worauf er ohne alle Ursache nach Markgraf Albrechts Muster einen ‚Raub- und Verwüstungskrieg‘¹ im Lande des Erzbischofs Christoph von Bremen begann.² Als der Erzbischof von seinem Bruder, dem Herzog Heinrich von Braunschweig, Hilfe erhielt, sagte Mansfeld auch dem Herzoge ab³ und erhielt Zuzug von Seite etlicher ‚Braunschweigischer Junker‘, welche dem Passauer Vertrage gemäss mit dem Herzoge ausgesöhnt werden sollten.

Noch gegen Ende October, als der Vertrag zwischen dem Kaiser und dem Markgrafen schon stipuliert war, rechnete König Heinrich II. von Frankreich mit einer Vereinigung der Truppen des Markgrafen mit denen Mansfelds. Beide sollten ebenso wie französische Truppen der kaiserlichen Armee entgegentreten oder in die Niederlande einfallen.⁴

Auf alle Fälle hätte eine Vereinigung Mansfelds⁵ und Albrechts eine grosse Gefahr bedeutet, zunächst für den Kaiser, dann auch für den Frieden Deutschlands:⁶ die Gewaltthaten hätten sich, der Kaiser hat darin recht,⁷ in noch stärkerem Masse wiederholt.⁸

¹ Trefftz, Kursachsen und Frankreich, 41 f.

² Herzog Heinrich von Braunschweig entschuldigte sich in einem Briefe aus Wolfenbüttel an den Kaiser vom 1. August 1552, dass er aus diesen Gründen eigene Reiterei zum kaiserlichen Heere nicht habe stossen lassen können. Die citierten Details ebenfalls in diesem Briefe. Wien, Staatsarchiv, Brunsvicensia, 1 a.

³ ‚Vor länger als vier Monaten‘, schrieb der Herzog an Albrecht von Bayern am 12. Januar 1553. Brandt, Beiträge (IV), S. 5.

⁴ Trefftz, 44 f.; der Kaiser an seinen Bruder, 15. November 1552 und 23. März 1553, bei Lanz, III, 515, 560.

⁵ Auf Seite Volrads von Mansfeld bestand die Absicht, nach Köln zu marschieren. Turba, Venetianische Depeschen II, 573.227 Anm. 4, 575.229.

⁶ Barge übersieht diese Dinge, wenn er von einer nur ‚localen Fehde‘ spricht (S. 157).

⁷ Sieh die Revocationsurkunde im Anhang!

⁸ Albas Gutachten vom 15. October 1552 bei Lanz, III, 499.

Die Truppen des Kaisers, zu denen ein niederländisches Contingent stiess,¹ begannen schon Metz zu cernieren. Man hatte die grossen Schwierigkeiten der Proviantzufuhr und der ganzen Verpflegung in jener Umgebung, die von den Franzosen auf weite Strecken planmässig verwüstet worden war, wohl vorausgesehen.² Der Kaiser erfuhr nun von diesen Angriffsabsichten;³ aufgefangene Briefe bestätigten sie.⁴ Man konnte aber die edlen Spiessgesellen von ihrem Vorhaben abbringen, wenn man nur wollte: so sagte man dem Kaiser.

Die militärischen Erwägungen gaben damals den Ausschlag. So böse auch der ‚Schelm‘ war, wie sehr auch der Kaiser ihn hasste, ihn zu strafen wünschte: der Herzog von Alba gab zu bedenken, der Markgraf könne in einer Entfernung von nur zwei bis drei Meilen die Belagerung verhindern, sei auch für die Länder des Kaisers in gefährlicher Nähe. Zu einer anderen Unternehmung sei es der vorgerückten Jahreszeit wegen zu spät. Welch bösen Eindruck müsste es erzeugen, wenn man das Unternehmen, für das schon so viel Geld ausgegeben worden sei, im Stiche liesse, ohne etwas Ernstliches zu versuchen.⁵

Es traf sich glücklich, dass der Markgraf gerade damals in einer Stimmung war, in der man ihn zurückkaufen konnte. Er war mit den Franzosen halb zerfallen. Diese hatten den anmassenden und theuren Helfer, der immer neue Forderungen erhob, satt bekommen, suchten sich seiner zu entledigen, aber womöglich seine Truppen an sich zu ziehen.⁶ Der Kaufpreis, den der Kaiser zahlen musste, war hoch genug: er musste seine eigene Cassation der erzwungenen markgräflichen Verträge mit den fränkischen Bischöfen widerrufen und so die unmässigen Forderungen vom 19. und 21. Mai 1552⁷ anerkennen, von denen

¹ Turba, Venetianische Depeschen II, 567.225; Lanz, III, 494.

² Ebendas. 558 Anm., 559.222, 561 Anm. 2, 570.226.

³ Königin Maria an den Kaiser, 30. September 1552, bei Lanz, III, 494, und der Kaiser an König Ferdinand, 17. October und 15. November 1552, ebendas. 501, 515.

⁴ Sieh die Revocationsurkunde!

⁵ Albas Bericht vom 15. October und des Kaisers Brief an seine Schwester Maria vom 12. November 1552 bei Lanz, III, 499 f., 513.

⁶ Albas Bericht vom 15. October a. a. O., und Turba, Venetianische Depeschen II, 569.226, 573.227, 576.229, 582.231.

⁷ Dumont, IV, II, p. 35.

diejenigen an das Bamberger Bisthum eine theilweise Säcularisation bedeuteten.

Wie schwer ihm dies alles wurde, gesteht er seiner Schwester Maria. Gott allein wisse, schrieb er ihr am 13. November 1552,¹ was er fühle, wenn er die Umstände sehe, die ihn dazu gezwungen hätten. Aber Noth kenne kein Gebot. Er nannte die Situation, in die er gekommen war, ein Labyrinth.

Am 20. November schüttelte er seinem neuen Anhänger zum Zeichen der Versöhnung wiederholt die Hand.² Der Markgraf kostete ihm, wie er Ferdinand 23. März 1553 klagte,³ mehr als 400.000 Goldkronen, aber er hielt diese Opfer noch immer für einen Gewinn gegenüber der Gefahr, dass der Markgraf, mit Volrad von Mansfeld vereinigt, die Ausführung jener Verträge ohne und gegen ihn mit Waffengewalt erzwingen und im Bunde mit Frankreich andere und ihn selbst empfindlich schädigen konnte.

Nicht ohne eigene Schuld⁴ verlor der Kaiser bei Metz einen sehr grossen Theil seiner Armee und damit in Deutschland wieder ein gut Theil seiner Autorität.

Der Kaiser hatte gehofft, durch Markgraf Albrecht auch Volrad von Mansfeld zur Ruhe zu bringen und von Frankreich abzuziehen. Er wurde aber durch die Thatsachen enttäuscht. Der Markgraf hatte Volrad und dessen Vater Albrecht in den Vertrag mit dem Kaiser eingeschlossen und verlangte nun auf Wunsch des Kaisers von Volrad die Entlassung des Kriegsvolkes. Denn bis Ende December 1552 betrachtete er Mansfeld als seinen Untergebenen.

Inzwischen hatte sich aber Volrad ein von dem Markgrafen unabhängiges directes Dienstverhältnis zu Frankreich geschaffen, obwohl er erst am 21. Mai 1553 dem französischen Könige in St. Germain en Laye den bezüglichen Eid persönlich leistete, und hatte sich erboten, die Niederlande mit französischer Unterstützung von Deutschland aus und zur See anzugreifen.⁵ In derartigen Offensivplänen begegnete er sich mit Kurfürst Moriz. Auch der Kurfürst hatte um Neujahr 1553

¹ Lanz, III, 513.

² Turba, Venetianische Depeschen II, 576 Anm. 6.

³ Lanz, III, 560.

⁴ Venetianische Depeschen II, p. XLIII, 578 f. 230, 587 ff. 233, 601. 239.

⁵ Trefftz, 43 Anm. 1, 46, 68; Brandi, Beiträge (IV), S. 25.

mit einem französischen Beauftragten über einen derartigen Plan berathen. So war es natürlich, dass Moriz und Volrad im Februar (man weiss nicht, wo) zusammenkamen und die gleiche Frage besprachen. Während sie noch beriethen, entschwand ihnen aber das Machtmittel, das den Kern für spätere Truppenwerbungen bilden sollte, unter den Händen.¹ Mansfelds Truppen, etwa 8000 Mann Reiter und Fussknechte, giengen auseinander. Man gab den Umtrieben des Markgrafen Albrecht und dem Geldmangel die Schuld.

Zwar liess Frankreich auf den Abschluss eines Vertrages warten, weil die Geldforderungen zur Erhaltung einer deutschen Truppenmacht unter kursächsischer Führung — 16.000 Mann zu Fuss und zu Pferde — sehr hoch waren.² Aber weder der Kurfürst noch Mansfeld liessen es an drängendem Eifer für die Verbindung fehlen.³ In der zweiten Hälfte des Mai zeigten endlich auch die Franzosen eine grössere Bereitwilligkeit, auf eine Unterhandlung über Subsidien einzugehen. In Metz sollten sich Unterhändler beider Parteien darüber einigen. Das war das Wichtigste in den Erklärungen, die Volrad dem Kurfürsten vor Ende Juni aus Frankreich persönlich überbrachte.⁴

Der Kurfürst glaubte, der Früchte seiner ehrgeizigen Politik nur sicher zu sein, sobald der Kaiser gänzlich niedergelungen sei. Der Vertrag des Markgrafen mit dem Kaiser hatte seine Besorgnis erhöht, zumal schon zwischen ihm selbst und dem Markgrafen seit der Belagerung Frankfurts eine Spannung bestanden hatte. Nicht bloss bei Frankreich, auch bei Dänemark⁵ und Ferrara⁶ suchte Moriz ein Bündnis und arbeitete, wie wir oben sahen, den kaiserlichen Bundesbestrebungen in Deutschland entgegen. Ebenso bemühte er sich, zwischen Herzog Heinrich von Braunschweig und dessen unbotmässigem Adel zu vermitteln, dadurch die Proteste des Herzogs gegen den Passauer Vertrag unwirksam zu machen und so für den

¹ Trefftz, 33 Anm. 3, 46 Anm. 4, 47 Anm. 1, 48, 64 f.

² Ebendas. 61.

³ Ebendas. 46, 49 f., 62 f.; Brandi, Beiträge (IV), S. 63, 93.

⁴ Trefftz, 68 ff., 78; König Heinrich an Kurfürst Moriz, 4. Juni 1553, bei Brandi, a. a. O., S. 168.

⁵ Trefftz, 100; Issleib, Von Passau bis Sievershausen, 76.

⁶ Brandi, 51 f., 118 f., 292.

Fall eines neuen Waffenganges mit dem Kaiser diesem einen Bundesgenossen zu entziehen.

Noch mehr: vor Ablauf des Monates Mai¹ gelang es ihm, sowohl den Herzog Heinrich von Braunschweig als auch den römischen König für eine gemeinsame Action gegen den Landfriedensbrecher Markgraf Albrecht zu gewinnen.

Nun stellte König Ferdinand den Kaiser vor die vollendete Thatsache eines Bündnisses mit dem Kurfürsten. Er habe, schrieb er am 12. und am 14. Juni, zur Beruhigung der böhmischen Stände rüsten müssen.² Ferner verlangte er, dass der Kaiser den Markgrafen in die Acht erkläre.³ Nicht als römischer, sondern als böhmischer König suchte er seinen Schritt zu begründen. Seine Truppen stiessen erst einen Tag nach der Entscheidungsschlacht zu den kurfürstlichen und braunschweigischen, die seit 2. Juli vereinigt waren.⁴ Sein Bevollmächtigter unterzeichnete aber im Lager des Kurfürsten in Osterode im westlichen Harzgebiete einen gemeinsamen Verwahrungs- und Absagebrief an den Markgrafen Albrecht, worin erklärt wurde, dass dieser den von dem Kaiser und den Reichsständen ‚aufgerichteten‘ Landfrieden verletzt habe.⁵ Der römische König und der Kurfürst geberdeten sich als Hüter des Landfriedens, weil der Kaiser nichts thun wollte. Kursachsen und Braunschweiger kämpften unter österreichischen roth-weissen Farben und Feldzeichen, weil ihre Herren ‚gut österreichisch‘ sein und ‚darumb‘ ‚der farb kaine scheu‘ tragen wollten.⁶

Diesen österreichischen Feldzeichen standen in der Schlacht bei Sievershausen am 9. Juli 1553 ausser den rothen markgräf-

¹ Brandi (IV), S. 93, 95 f., 154, 163, 181 f., 201 f. Anm. 2; Issleib, Von Passau bis Sievershausen, 60 f., 75, 81, 84. Der Landgraf von Hessen blieb trotz aller Zureden neutral. 700 hessische Reiter scheinen nur im Solde des Kurfürsten gestanden zu haben, allerdings mit Bewilligung Philipps. Sieh dessen Erklärung an die Rätthe des verstorbenen Kurfürsten vom 13. Juli! Issleib, a. a. O., 88, 75, 89, 93, und Brandi (IV), S. 202 f.

² Brandi, S. 176.

³ 14. Juni 1553. Ebendas. S. 176.

⁴ Ebendas. S. 201 Anm. 1.

⁵ Brandi, Beiträge (IV), S. 191 Anm. 3, 192, 196, 198, 206; Issleib, Von Passau bis Sievershausen, 91 f.

⁶ Der Burggraf von Meissen an König Ferdinand aus Prag, 7. Juli 1553. Brandi, S. 199; vgl. ebendas. IV, S. 223.

lichen Fähnlein einzelne mit ‚burgundischem Kreuze‘¹ gegenüber. Aber nur die Fahnen, nicht die Truppen waren burgundisch und kaiserlich. Der Markgraf hatte es wohl nur darauf abgesehen, den Schein directer kaiserlichen Unterstützung zu erwecken.²

Dass diese Unterstützung thatsächlich erfolgte, lässt sich nicht beweisen, wohl aber, dass der Kaiser ein Interesse hatte, den Markgrafen für den Fall der Noth in Reserve zu halten. Denn im Falle eines neuen Waffenganges des Kaisers gegen Kurfürst Moriz waren Markgraf Albrecht, ferner der seit September 1552 im Solde des Kaisers stehende Johann von Brandenburg,³ vermuthlich auch die Herzoge Erich von Braunschweig und Johann Friedrich von Sachsen die einzigen deutschen Fürsten, auf deren militärische Hilfe er hoffen durfte, allerdings nur gegen reichliche Geldentschädigung. Am 3. Juli 1553 sandte Markgraf Albrecht den Herzog Erich zum Kaiser, um gegen das Versprechen von Schutz Kriegsdienste anzubieten.⁴

War der Markgraf Albrecht niedergedrungen, so kam der zweite Punkt des politischen Programms des Kurfürsten, diesmal im Bunde mit Frankreich, zur Ausführung: der Angriff gegen die Niederlande. Von dieser so drohenden Gefahr war der Kaiser wohl unterrichtet.⁵

So widerwärtig dem Kaiser der wilde Genosse blieb, er konnte seiner nun erst recht nicht entbehren. Was der Kaiser am 8. April 1554 dem Bruder schrieb, galt auch für die Monate Juni und Juli 1553: Er würde dem Könige gerne helfen, wenn die Stände sich anders verhielten. Da aber für wiederholte Hilfe aus den Niederlanden (er meinte die Türkensteuer) ‚gar kein Trost, Hilf‘ oder Beistand‘ geleistet worden sei, könne

¹ Brandi (IV), S. 183 Anm. 1, 210: ‚Weiss und schwarz‘ und ein ‚burgundisch Kreuz darin‘.

² Dies besorgten seine Gegner vor der Schlacht. Issleib, Von Passau bis Sievershausen, 91.

³ Der Bestallungsbrief des Kaisers für ihn vom 26. September 1552 nahm von der Dienstpflicht für den Kaiser eigentlich nur aus: Angriffe des Kaisers wegen der Religion. Druffel, II, S. 768 f.

⁴ Issleib, Von Passau bis Sievershausen 92 f.

⁵ Trefftz, 93 f. Der Kaiser an seinen Bruder, 23. Juli 1553, bei Brandi (IV), S. 217; König Ferdinand an den Kaiser, 26. Juli, ebendas. 221.

man den Niederlanden (das sollte heissen: ihm selbst) die Zurückhaltung nicht verargen.¹ Er hätte gewünscht, dass der Markgraf seine Raublust an dem feindlichen Frankreich befriedige und sich auf solche Weise für Soldrückstände der Franzosen bezahlt mache, sah darum sehr ungern, dass der Markgraf sich in Deutschland in Fehden und Händel einliess.² Aber die Friedensbemühungen kaiserlicher Commissäre in Frankfurt blieben fruchtlos; der Kurfürst Moriz hatte kein Interesse, sie zu fördern.

Sollte nun der Kaiser den Markgrafen in einem gefährlichen Momente von sich stossen, selbst ihn preisgeben und ächten? Vielleicht, um selbst die Acht gegen ihn ausführen zu müssen? Als ob er gegen die Franzosen in Italien und in den südlichen Niederlanden nichts zu thun gehabt hätte! Wie war er 1552 von allen Reichsständen verlassen worden! Das Reich that nichts mehr für das Haupt; sollte das Haupt sich in die deutschen Händel verstricken und seine Finanzquellen erschöpfen lassen? So sehr dem Kaiser der König und andere Reichsstände die Passivität verübelten, sie war ein Gebot der Klugheit, mochte auch der fürstliche Mordbrenner eine verächtliche Figur sein. Als Kurfürst Moriz und König Ferdinand den Kaiser um Mandate gegen die Truppenansammlungen in Niedersachsen, die von dem Markgrafen angestiftet seien, baten, liess der Kaiser fast einen Monat verstreichen. Als er dann am 4. Juli, wenige Tage vor der Schlacht bei Sievershausen, die Mandate doch ausfertigen liess, vermied er es, den Markgrafen darin ausdrücklich zu nennen.³ Er forderte alle nur auf, von den Vergarderungen in Niedersachsen abzustehen und durch Güte oder Gewalt die Trennung der Truppen zu bewirken, von denen er gehört habe, dass sie ‚vielleicht‘ ‚thatliche Handlung‘ wider etliche gehorsame Stände beabsichtigten. Mit dem Rechtsverfahren gegen den Markgrafen am Reichskammergericht wollte der Kaiser persönlich nichts zu thun haben, aber auch nicht hindern, dass es zur Acht führe.⁴ Er billigte nur Defensiv-

¹ Brandi, a. a. O., S. 445 Anm. 1.

² Turba, Venetianische Depeschen II, 615.244, 619.246.

³ ‚Brandenburgica 1553 I.‘ des Wiener Staatsarchivs. Brief des Kaisers vom 8. Juli 1553 bei Lanz, III, 573.

⁴ Brief des Kaisers vom 8. Juli 1553, ebendas. III, 574.

rüstungen zum Schutze böhmischer Lehen. Die Offensive entsprach nicht seinen Wünschen.¹

Als der Kurfürst am 12. Juli 1553 der Wunde erlegen war, die er bei Sievershausen am 9. Juli² empfangen hatte, schrieb König Maximilian am 3. August an Herzog Albrecht von Bayern: ‚Gott weiss, mit was Schmerz ich des Herzogs Moritz tot, meines lieben bruders, verschanden haw; dann es also ist, wie Euer Lieb sagten, dass wier teutschen fil an ime verloren hawen.‘³

Dem Kaiser erschien aber der Tod seines grössten Feindes wie eine Erlösung: er liess die Bevölkerung in Brüssel in den Kirchen zu Dankgebeten auffordern.⁴

Was geschehen wäre, wenn der Angriff des Kurfürsten auf die Niederlande möglich geworden wäre, müssen wir freilich dahingestellt sein lassen. Es ist aber merkwürdig, dass der alte Anton Fugger in Augsburg, der Gelegenheit hatte, den Kurfürsten kennen zu lernen, meinte: der Tod des Kurfürsten sei niemand nützlicher als König Ferdinand. Denn diesen habe er ‚hinters Licht führen, um das kaiserliche Scepter bringen und sich darein intendieren wollen‘.⁵

Gern hätte der Kaiser Johann Friedrich von Sachsen die Kurwürde zurückgegeben, er erkannte aber die Richtigkeit der gegentheiligen Rechtsgründe an, die ihm der Bruder dargelegt hatte,⁶ und wies ein bezügliches Ansuchen Johann Friedrichs am 17. October 1553 endgiltig ab.⁷ So wurde der deutsch gesinnte,⁸ politischen Wagnissen schon aus Liebe zu seinem Gelde abgeneigte August, der Bruder Morizens, Kurfürst von Sachsen.

¹ Lanz, III, 572; vgl. den Brief des Kaisers vom 26. August 1553, Lanz, III, 586, und denjenigen des Königs Ferdinand vom 17. August, ebendas. 581.

² Die Literatur über diese Schlacht citiert bei Brandi, a. a. O., S. 199 f. Anm. 3, 222 f.; über die Ankunft eines kaiserlichen Boten beim Kurfürsten ebendas. S. 216 f.

³ Goetz, a. a. O. 203.

⁴ Turba, Venetianische Depeschen II, 619 f. 245.

⁵ Brandi, a. a. O., S. 96.

⁶ Am 6. August und 20. September 1553. Brandi, a. a. O., S. 236, 263.

⁷ Brandi (IV), S. 303 f.

⁸ Auf ein Condolenzschreiben des Herzogs Herkules von Ferrara schrieb er eigenhändig den Zusatz: ‚Es seind welsche Parolen und nit wert, das[s] einer das gesicht darob verterbt.‘ Ebendas. S. 292 Anm. 1.

Der Kaiser gab seine wohlwollende Passivität gegenüber dem Markgrafen erst auf, als ihm von diesem dieselbe Gefahr wie früher von Kurfürst Moriz drohte. Als er vollen Einblick in die Verhandlungen Frankreichs mit dem Markgrafen erlangt hatte, liess er den Treulosen gänzlich fallen (Mai 1554),¹ opferte selbst aber keinen Heller für die Ausführung der Acht. In einem Schreiben an die fränkischen Stände vom 7. Juli 1554, worin er zur Execution der Acht aufforderte, erklärte er alle mit dem Markgrafen eingegangenen Verträge, also auch seinen eigenen vom November 1552, für null und nichtig.

Das Hauptmotiv des brüderlichen Zwistes der Habsburger blieb die Besorgnis Ferdinands vor der Wiederaufnahme der Successionsverhandlungen mit den Kurfürsten.

Prinz Philipp selbst zeigte den lebhaften Wunsch, seine Wahl durchzusetzen,² während der Kaiser in Uebereinstimmung mit seiner Schwester Maria³ entschlossen war, vorerst eine abwartende Zurückhaltung zu beobachten,⁴ allerdings nur so lange, bis die anderen Pläne seiner deutschen Politik gelungen seien oder Friede mit Frankreich geschlossen sei.

Da war es für die kaiserliche Politik scheinbar sehr günstig, dass Johann von Brandenburg-Küstrin um Mitte September 1552 am Kaiserhofe eintraf⁵ und sich freiwillig⁶ erbot,

¹ Brandi, Beiträge, S. 25, 178, 200 Anm. 1, 203, 324 f. Anm. 4, 403, 407, 445, 458 Anm. 2, 463, 505; Turba, Venetianische Depeschen II, 647.253 Anm. 2, 650.254, 656.255. Ueber den aufrichtigen Wunsch des Kaisers, eine Soldschuld von 18.000 fl. dem Markgrafen noch um Neujahr 1554 zu bezahlen, s. Brandi, 315 Anm. 3, 370 f.

² ‚Comme je vois le désir de monseigneur notre prince estre si ardent en cecy.‘ Bischof Granvelle an die Königinwitwe Maria, 8. October 1552, bei Druffel, II, S. 776. •

³ Soldan, II, 25.

⁴ ‚Il y a longtemps que j'en ai suspendu la poursuite.‘ Der Kaiser an König Ferdinand, 3. Februar 1554, bei Lanz, III, 606, corrigiert bei Brandi, Beiträge (IV), S. 368. Damit stimmen die Aeusserungen Granvelles vom 8. October und die der Königin gegenüber dem Bischofe vom 3. October 1552 überein. Druffel, II, S. 774, 776.

⁵ Turba, Venetianische Depeschen II, 558 Anm.

⁶ Granvelle an die Königinwitwe Maria, 27. September und 8. October 1552, bei Druffel, II, 770, 776; vgl. damit die Erklärungen des Bischofs an einen württembergischen Rath Juni 1553 bei Brandi, Beiträge (IV), S. 169.

auf seinen Bruder, den Kurfürsten Joachim, einzuwirken, damit dieser sich verpflichte, nur Philipp von Spanien seine Stimme zu geben. Die Motive dieses Anerbietens sind freilich nicht selbstlos gewesen.

Vielleicht lag es weniger an dem Hasse des Markgrafen Hans gegen den Kurfürsten von Sachsen und auch nicht an der Verpflichtung des Markgrafen zu lebenslänglichem Dienst in des Kaisers Sold.¹ Denn als der Kurfürst Joachim Ende 1552 seinen Bruder Johann bevollmächtigte, eine Zustimmungserklärung zu übergeben, verlangte er unter anderem als Bedingung, dass seinem Rechte freier Wahl künftig nicht präjudiciert sein sollte, ferner, dass er und seine Unterthanen von der augsburgischen Religion nicht gedrungen würden, und dass der Kaiser dem kurfürstlichen Hause den Besitz der Stifter Magdeburg und Halberstadt garantieren müsse.² Auf diesen letzten Punkt hatte sich das Versprechen Erzherzog Maximilians 1547 oder 1548 bezogen.³ Für das brandenburgische Haus war das Streben massgebend, aus der kommenden Wahl, gleichgiltig, auf wen sie fiel, möglichst Nutzen zu ziehen.⁴

Des Kaisers wiederholte, wahrscheinlich aufschiebende Antworten⁵ scheinen verstimmt zu haben, und nun stellte man die Sache so dar, als ob die Werbung vom Kaiser ausgegangen wäre, um das Odium der Initiative auf ihn zu laden. Herzog Moriz schien an diese Darstellung zu glauben.⁶ Der Herzog

¹ Sieh oben S. 64 Anm. 3.

² Druffel, II, S. 847. Am 3. October starb der postulierte Magdeburger Erzbischof und Halberstädter Bischof Friedrich von Brandenburg, und am 19. October 1552 wurde Joachims fünfzehnjähriger Sohn Sigismund gewählt. Issleib, Von Passau bis Sievershausen, 47.

³ Sieh oben S. 13 f.

⁴ Dieses Verhalten gegenüber dem Kaiser hinderte den Markgrafen Hans und dessen Bruder später keineswegs, Verhandlungen zur Wahl des Rivalen Philipps, nämlich Erzherzog Maximilians, anzuregen. Vermuthlich gieng diese Anregung schon 1558 von Markgraf Hans, sicher Februar 1561 von dessen Bruder aus. Goetz, a. a. O., 47 f., 55 f.

⁵ ‚Ce que j'ay . . . fait respondre souvent aux marquis electeur et marquis Jehan de Brandebourg.‘ Der Kaiser an seinen Bruder, 8. Juni 1554, bei Lanz, III, 624.

⁶ Kurfürst Moriz schrieb dem Herzog von Ferrara am 5. März 1553, dass Kurbrandenburg eine derartige Werbung von kaiserlicher Seite erhalten, aber nicht beantwortet habe. An ihn, Moriz, sei eine derartige Werbung nicht gelangt. Ich sehe keinen Grund, warum Moriz seinem Freunde

Heinrich von Braunschweig soll auf dem Heimwege aus dem Metzler Feldlager, wo er Hilfe gegen Volrad von Mansfeld gesucht hatte, in Heidelberg beim pfälzischen Kurfürsten über wahrscheinliche Versuche des Kaisers, durch Bitten und Drohungen Philipps Succession durchzusetzen, gesprochen haben.¹ Dass Kurfürst Moriz Mittheilungen, die auf Kurbrandenburg oder auf Markgraf Hans irgendwie zurückgingen, benützte, um gegen den Kaiser Stimmung zu machen, ist natürlich. Dasselbe dürfte er besonders anfangs April 1553 in Heidelberg bei seiner Zusammenkunft mit den Fürsten des dort geschlossenen Bundes gethan haben.² Der Kaiser sah sich noch am 7. April 1554 genöthigt, den Kurfürsten von Mainz und Trier, dem von der Pfalz und den anderen Gliedern dieses Bundes zu versichern, dass man ihm unrecht thue, wenn man das Gerücht aussprengte, dass er 16.000 Mann nach Deutschland führen wolle, um seines Sohnes Wahl zu erzwingen.³ Der Widerstand der Bundesfürsten gegen seine Werbungen in Süddeutschland mag auch mit diesem Gerüchte zusammenhängen.⁴

Das Gift des Argwohnes wirkte bei König Maximilian am stärksten. Moriz wird wohl schwerlich beruhigend gewirkt haben. In vertraulichen Briefen an seinen Schwager, den Herzog Albrecht von Bayern,⁵ machte Maximilian dem Ingrimme gelegentlich Luft und bezweifelte, dass der Kaiser König Ferdinand ‚so vil guts‘ gethan habe. Als zu dem Argwohne wegen der Succession noch die Frage der Verheiratung des Erzherzogs Ferdinand mit der englischen Königin Maria kam, worin sich der Kaiser ablehnend verhielt, nannte Maximilian dessen Verhalten ‚unbruederlich‘ und wünschte, dass sich sein Vater dem Kaiser gegenüber einmal tapfer zeige. ‚Ich sehe,‘

eine eigene Lüge geschrieben haben sollte. Sie konnte wohl nur von brandenburgischer Seite ausgehen. Brandi, a. a. O., S. 52.

¹ Herzog Christoph an Herzog Albrecht, 21. Januar 1553. Ebendas. (IV), S. 12.

² Ebendas. S. 123, wo wir erfahren, dass die Sache thatsächlich zur Sprache kam.

³ Brandi (IV), S. 442, 443.

⁴ Sieh oben S. 52.

⁵ Briefe vom 4. September, 11. December 1553 und vom 13. Januar 1554 bei Brandi (IV), S. 253, 338, 360f.

schrieb Maximilian im Januar 1554, ‚dass ich wenig zu erwarten haw der hairat halwen, de ich getan haw.‘

Aengstlich suchten er und sein Vater die Absichten des Kaisers auszuspähen;¹ beklommenen Herzens horchten sie auf alle Nachrichten hierüber.

Zu ihrer Erleichterung berichtete ihr Geschäftsträger am Kaiserhofe im October und November 1553, dass das Gerücht von der Reise der Königinwitwe Maria zum Reichstage und noch mehr das von der Reise des Kaisers dahin verstummt sei.² Man hatte schon geglaubt, dass der Zweck der Reise der Königin wie 1550 und 1551 die Successionsverhandlungen seien. Noch im April 1554 schien der Herzog von Bayern allen diesen Nachrichten Glauben zu schenken. Dies sei der Grund, sagte er, weshalb sich die Fürsten scheuten, persönlich auf dem Reichstage zu erscheinen.³ Dieses Motiv wiederholte der König in einem eigenhändig geschriebenen Briefe an den Kaiser am 26. April 1554.⁴

Der Kaiser hatte inzwischen seine Absicht bezüglich der deutschen Succession kundgegeben. Es war am 9. December 1553⁵ in einem Briefe an seinen Bruder geschehen.

¹ Zasius' und Polweilers Berichte darüber an König Maximilian bei Brandi, a. a. O., S. 231 Anm. 1, 254, 267, 311f., 317.

² Gamez schrieb darüber am 22. October (Brandi, a. a. O., S. 307f. mit den Notizen), ferner am 27. October und am 20. November 1553. Die Stelle des Briefes vom 27. October lautet: ‚La voz de la yda de la Reyna Maria a la dieta ha cessado y mucho mas la del Emperador;‘ die vom 20. November: ‚Lo que se ha platicado y yo tengo scripto de la yda de la Reyna Maria a la dieta cesó y se ha cessado, creo, por las razones que V. M. scrive.‘ Im Original das gesperrt Gedruckte in Chiffren, deren Auflösung darüber geschrieben steht. Wien, Staatsarchiv, Spanien, Correspondenz. Vgl. den Brief des Zasius an König Ferdinand vom 25. und an König Max vom 26. October 1553 bei Brandi, Beiträge (IV), S. 310f.

³ Zasius theilte diese Aeusserung dem König Maximilian am 14. April auf Grund eines vertraulichen Gespräches mit dem Herzog mit. Brandi, a. a. O., S. 453.

⁴ Original ohne Jahresangabe im Wiener Staatsarchiv, Belgica P. A. 10, gedruckt bei Brandi, a. a. O., S. 130 mit dem irrigen Datum 1553, das aber durch Zasius' Brief vom 14. April 1554 und noch mehr durch des Kaisers Antwort vom 8. Juni 1554 ausgeschlossen ist (Lanz, III, 624).

⁵ Brandi, a. a. O., S. 333.

Wir erfahren daraus, dass er bei seinem Successionsplane gutentheils von der Rücksicht für leichtere Behauptung der Niederlande geleitet war. Er wünschte für seine Herrschaft daselbst einen näheren Rückhalt als Spanien, gleichgiltig, wo er sonst zu finden sei. Durch die Kaiserwürde wäre Philipp die Anwerbung deutscher Söldner und, wie der Kaiser hoffte, ein Schutzverhältnis zu den deutschen Nachbarn gesichert worden. Da aber ‚gar keine oder wenig‘ Aussicht vorhanden sei, Philipps Wahl durchzusetzen, schrieb Karl V., so habe er sich entschlossen, den gesuchten Rückhalt durch die Heirat Philipps mit der englischen Königin Maria zu erlangen, wozu die Niederländer ihre volle Beistimmung erklärt hätten.

Nach dieser Erklärung schrieb der römische König am 29. December 1553 unter anderem, der Widerstand gegen Philipps Nachfolge würde sich abermals zeigen, wenn man die Sache weiter verfolgte.¹

Des Kaisers Erklärung bedeutete aber keinen endgiltigen Verzicht auf seinen Successionsplan, wie man gemeint hat.² Wenn König Ferdinand dies gehofft hatte, so konnte ihn des Kaisers Antwort vom 3. Februar 1554 vom Gegentheile überzeugen. ‚Die geringe Hoffnung, die ich habe, gegenwärtig mit den Successionsverhandlungen zum Ziele zu kommen,‘ schrieb er, ‚hat mich zu der Unterhandlung mit England geneigter gemacht.‘ Das entscheidende Wort ‚gegenwärtig‘³ wiederholte er einige Zeilen später in demselben Zusammenhange und fügte hinzu, König Ferdinand wisse, dass es schon lange her sei, dass er die Verfolgung dieser Absicht ‚suspendirt‘ habe.⁴ Noch im Januar 1555 liess König Maximilian von Leuten der Umgebung des pfälzischen Kurfürsten Erkundigungen einziehen, was sie ‚von den Wahlsachen mit dem Könige von England‘ (Philipp) wüssten.⁵

Umsomehr musste König Maximilian Freude empfinden, als ihm sein Schwager König Philipp durch den spanischen

¹ Lanz, III, 599.

² Maurenbrecher, Karl V., 327; derselbe, Beiträge zur Geschichte Maximilians II., 250; Goetz, 27.

³ ‚Pour maintenant . . . pour le present‘ . . . Lanz, III, 606.

⁴ Sieh oben S. 67 Anm. 4.

⁵ Kaspar v. Nidpruck an König Max, Heidelberg, 8. Januar 1555, bei Brandi, a. a. O., S. 560.

Hofmarschall Luis de Venegas (Vanegas) etwa im October 1555 sagen liess, seitdem jene Unterhandlung aufgehört habe (1551), sei er, Philipp, dem Plane so ferne gestanden und habe sich so sehr davon abgewandt, dass er nichts sehnlicher wünsche als die Wahl Maximilians zum römischen Könige.¹ Bezüglich der Vergangenheit seit 1552 war diese Behauptung, wie wir wissen, sicher unrichtig.²

Auch auf nichtdeutschem Gebiete zeigte sich die Rivalität zwischen Karl V. und Ferdinand I.

Maria von England wurde eine Woche nach dem Tode des Kurfürsten zur Königin ausgerufen. Nun begann des Kaisers Einfluss auf die Leitung der englischen Politik. Der Kaiser und König Ferdinand warben dann um die Hand der englischen Königin, der König für seinen gleichnamigen Sohn, der Kaiser für Philipp von Spanien. Der König war über die Absicht des Kaisers nicht im Zweifel und liess trotzdem heimlich werben. Der Kaiser warf dem Bruder deswegen wiederholt Unaufrichtigkeit vor.³

„Ich finde,“ schrieb ihm der Kaiser am 9. December 1553, „dass Ihr seit einiger Zeit die Methode befolgt, die Dinge zu thun und erst dann meinen Rath einzuholen.“ Ein Entschuldigungsversuch König Ferdinands,⁴ den der Kaiser nicht gelten liess, bezog sich gegenüber diesem allgemeinen Vorwurfe nur auf jene Heiratswerbung und auf König Ferdinands Beitritt zum Heidelberger Bündnis.

Man ersieht aber aus diesem Briefe, dass der Argwohn des Kaisers nicht unbegründet war, und dass der König dem Bruder das Wichtigste von seinen Verpflichtungen im Bunde verschwieg. Es war dies das Versprechen, nie um die Auf-

¹ „Despues que aquella pratica cesó, he estado y estoy tan diferente y apartado dello que“ . . . König Philipps Instruction für Venegas vom 26. August bei Maurenbrecher, Beiträge zur deutschen Geschichte (Sybels Historische Zeitschrift 50, 1883), 18f. Anm. 2; eigenhändiges Credenzschreiben Philipps, Hamptoncourt, 3. August 1555, Brandi, a. a. O., S. 683 Anm. 3.

² Vgl. oben S. 67 Anm. 2.

³ 9. December 1553 und 3. Februar 1554 bei Brandi (IV), S. 333f. und Lanz, III, 606f.; vgl. damit die Zusammenstellung ebendas. S. 238f. und Gachard, Retraite et mort de Charles-Quint (Bruxelles 1854), Introduction, S. 71 Anm. 2.

⁴ Lanz, III, 596f.

nahme des Kaisers in den Bund anzusuchen oder ein solches Ansuchen zu unterstützen, und die neue Garantie bezüglich des Religionsfriedens, wenigstens innerhalb des Bundes,¹ wodurch sich der König die Hände für die künftigen Reichstagsverhandlungen band.

Der Kaiser bezog aber jenen Vorwurf nicht bloss auf die Heiratswerbung und die Bundesangelegenheiten. Auch ‚in mehreren anderen Angelegenheiten‘, erwiderte er dem Bruder am 3. Februar 1554, habe ihn der König vor vollendete Thatsachen gestellt: ‚schon seit zwei Jahren‘.² Abgesehen von den wiederholten Veränderungen des Termins für die Zeitzer Bundesverhandlungen³ und abgesehen von dem Offensivbunde mit Kurfürst Moriz gegen den Markgrafen Albrecht⁴ meinte der Kaiser auch des Königs Verhalten in Linz und Passau vor fast zwei Jahren.⁵

¹ Sieh oben S. 50.

² ‚En autres plusieurs choses et non seulement aux contenues en vos lettres [vom 29. December] depuis deux ans ença vous en avez use, comme mes precedentes lettres [vom 9. December] les contiennent.‘ 3. Februar 1554. Lanz, III, 606; vgl. Brandi, a. a. O., S. 368.

³ Sieh oben S. 56.

⁴ Sieh oben S. 63.

⁵ Vgl. oben S. 26f.

ANHANG.

1.

Ratification des Passauer Vertrages.¹ München, 15. August 1552.

Wir, Karl der Funfft, von Gottes gnaden Römischer Kaiser, zu allen zeitten Merer des Reichs, König in Germanien, zu Castillien . . . Bekennen hie mit disem Briue, vnnd thuen kundt allermeniglich: Nachdem wir jecztentstandner Kriegsvbung halben, von dem Durchleuchtigisten, Grossmechtigen Fursten, Herrn Ferdinanden Römischen, zu Hungern vnnd Behaim etc. König, vnserm freüntlichen lieben Bruedern, bruederlich vnnd freuntlich ersuecht worden, seiner lieb, sampt etlichen vnnsern vnnd des heiligen Reichs Chur vnnd Fursten guetliche vndterhandlung zugestatten vnnd einzureumen, Derwegen dann ain zusammenkunfft auf ainen bestimpten Tag geen Passaw furgenommen, Darauff gemelter vnser freuntlicher lieber Brueder, der Römisch König etc., sampt etlichen der benannten Fursten aigner Person, aber der anndern Chur- vnnd Fursten statliche Gesandten, Râth vnnd Pottschafften, erschienen, allerley hin vnnd wider gehandelt, auch letztlich ain Nottel aines Vertrags, Doch auf vnser zu- oder abschreiben, verfasst, vnnd vnns durch sein lieb zugeschickt worden.² . . . Dem allen nach so wöllen wir offtgemeltem vnserm freüntlichen lieben Brueder, dem Römischen König etc., zu Brüederlichen freüntlichen Ehren vnnd gefallen, dem heiligen Reiche Teutscher Nation zu wolfart vnnd aufnehmen, den vndterhandlenden³ Chur- vnnd Fursten zu gnedigem, genaigtem willen, den Vertrag, wie derselb durch vnnsern

¹ Hauptstaatsarchiv Dresden. Originalurkunde auf Pergament Nr. 11.454. Nach freundlicher Mittheilung der Direction dieses Archivs weist die Urkunde keinerlei nachträgliche Einschaltungen auf.

² Hierauf folgt der Text wie im Entwurf bei Druffel, III, S. 532f., jedoch ist immer Wir, Uns, Unser statt: Ir Kai. M. gebraucht.

³ Nicht: unterhandlern, wie im Entwurf bei Druffel, III, S. 533, 534.

freüntlichen lieben Bruedern, den Römischen König etc., sampt andern Chur- vnd Fursten aufgericht, verbriefft vnd versigelt, inn allen seinen Puncten, Artickeln, mainungen vnd begreiffungen, Ratificiert, bewilligt vnd angenommen haben. Ratificiern, bewilligen vnd nemen denselben auch an, hiemit wissentlich, vnd in crafft dits Briefs, Bey vnsern Kaiserlichen worten vnd worten geredend vnd versprechend, solches alles, souil vnns beruert, fur vnns vnd vnnsere Nachkomen (doch dass demselben Vertrag¹ gleichsfals vnd herwiderumb durch den andern tail **samptlich vnd ainem Jeden irer verwandten innsonderhait**, in allen vnd jeden seinen Puncten,² Artickeln, mainungen vnd begreiffungen, respectiue, auch also getrewlich one alle gefar, arglist, weigerung, oder Auszug, gelebt vnd nachgeganganen werde) stet, vnuerpruchenlich vnd aufrichtig zuhalten, vnd zu volnziehen, demselben stracks vnd vnwaigerlich nachzukomen, dawider nicht zu hanndlen, oder zu thun,³ noch Jemandts anderm⁴ zuhanndlen vnd zuthuen⁵ gestatten, alles nach Inhalt des vertrags, vnd wie die wort desselben solches weiter ausweisen,⁶ getrewlich vnd vngeuerlich.

Mit⁷ vrkunt dits Briefs besigelt mit vnserm Kaiserlichen anhangendem Innsigel, der geben ist zu Munchen, am Funffzehenden Tag des Monats Augusti, Nach Christi vnners lieben herrn gepurt, Funffzehenhundert vnd im Zwayvndfunffzigisten, Vnners Kaiserthums im Zwayvnddreissigisten, Vnd vnserer Reiche im Sibenvnddreissigisten Jaren.

Carol[us].

V[idi]t A. Perrenot.

Ad mandatum Caesareæ
et Cath. M^{ti}s proprium:
Bave.

Angehängtes, jetzt defectes Siegel Kaiser Karls V.

¹ Dieses Wort fehlt bei Druffel, III, S. 534.

² Ebendas. folgt: und.

³ Ebendas. fehlen diese drei Worte.

⁴ Im Entwurf bei Druffel, III, S. 534 folgte noch: ‚von iren wegen‘ (der kaiserlichen Majestät).

⁵ Ebendas. nur: ze thun.

⁶ Ebendas.: alles wiederholt.

⁷ Alles Folgende fehlt ebendas.

**Das Gutachten Bischof Granvelle's. August oder Anfang
September 1558.**

Der Text desselben ist ohne Angabe des Autors und der Abfassungszeit in der Coleccion de Documentos ineditos para la historia de España, Madrid 1891, S. 40—43, abgedruckt.

Die Abfassungszeit ergibt sich aus dem Wortlaute eines Briefes König Philipps II. an den Bischof Quadra vom 6. September 1558, wo Granvelle's Rathschläge stellenweise wörtlich befolgt sind (ebendas. p. 37), und aus Quadras Bericht vom 5. August (p. 31 ff.), der in dem Gutachten ebenfalls wörtlich citiert wird.

Das Gutachten ist in Simancas in der Secretaria de Estado (legajo 649, fol. 194) aufbewahrt.

Nachtrag.

Wie mir erst nach der Ueberreichung dieser Beiträge von Seite der Direction des Dresdner Hauptstaatsarchivs freundlichst mitgetheilt werden konnte, existiert dort das dritte Originalpaar des Passauer Vertrages nicht mehr. Sollte dies vielleicht gar eine Folge der damaligen Erkenntnis von dessen Wertlosigkeit sein? (Sieh oben S. 46f.!) Auch in den Dresdner Copien des Vertrages folgt auf die Unterschriften kein Anhang.

Zu Seite 37 Anm. 2 sei noch bemerkt, dass der Abdruck des Vertrages bei Goldast, Imperatorum . . . statuta et rescripta (Francofurti ad M. 1713) IV, II, 190, irrigerweise als zweite Unterschrift Brendel von Homburg mit dem Vermerk: sst (subscripsit) enthält. Brendel wurde erst 1555 Nachfolger Heusenstamms im Mainzer Erzbisthum. Für diesen Erzbischof unterzeichnete aber Dr. Christoph Matthias.

DIE
BARBARENEINFÄLLE

IN DIE
PROVINZ RÄTIEN

UND DEREN BESETZUNG DURCH BARBAREN.

VON
JOSEF EGGER.

I. Einleitung.

In den südlichsten Strichen des römisch-deutschen Kaiserreiches, die einst die Provinz Rätien bildeten, erklang in den letzten Jahrhunderten seines Bestandes bis auf ein paar kleinere und ein grösseres Thalgebiet nur mehr eine Sprache, die deutsche, und im Volke herrschte die Meinung, es sei immer so gewesen. Auch in den Kreisen der Gebildeteren behauptete sich diese Ansicht lange, und nur allmählich brach sich eine richtigere Bahn. Die wenigen Gelehrten wussten allerdings seit den Tagen des Humanismus, dass in diesen Gegenden einst andere Völker als das deutsche gewohnt und geherrscht hatten; aber auch sie vermochten sich nur schwer von den irrigen Anschauungen loszurichten, die die ersten Humanisten und gleichzeitigen Geschichtschreiber getheilt hatten. Die frechen Fälschungen der ältesten Geschichte durch Annius von Viterbo haben zwar Beatus Rhenanus und W. Pirkheimer wohl erkannt, allein der bedeutendste bairische Historiker des 16. Jahrhunderts, Johannes Turmair (Aventinus), vermochte sich deren Banne noch nicht zu entziehen,¹ und ein grober Irrthum erschwerte sowohl ihm als den anderen Geschichtschreibern des 16. und 17. Jahrhunderts, ja selbst noch den meisten des 18. Jahrhunderts die richtige Erfassung der deutschen Vergangenheit: es war die Identificierung der Bojer mit den Baiern, überhaupt der Kelten mit den Germanen. Diesem Irrthume gab sich schon Arenpeck mit vielem Behagen hin,² und er beherrschte die Erzählungen Aventins, seine ‚Annales ducum Boiariae‘³ und seine ‚Bayerische Chronik‘⁴ vollständig. Auch der bedeutendste Chronist des

¹ Dr. Fr. X. v. Wegele, Geschichte der deutschen Historiographie, S. 270.

² Ibid., S. 271.

³ Ed. S. Riezler, 1882. 2 Theile. München 1881—1884.

⁴ Ed. Dr. Matth. Lexer. München 1882—1886.

17. Jahrhunderts, der viel kritischere Marcus Welser, der die Fälschungen eines Annius von Viterbo vollkommen durchschaute und manche Ansicht Aventins mit überlegenem Lächeln behandelte, war nicht imstande, von demselben ganz abzulassen, obwohl er bereits einen Zusammenhang zwischen den Baiern und Markomannen vermuthete.¹ Sogar der so vielseitige G. W. Leibniz, welcher die geschichtlichen Werke zweier anderer bairischer Geschichtschreiber, Adzleiters und And. Brunners herausgab, traf in der Beantwortung der Frage nach der Herkunft der Baiern sowenig als in seiner Untersuchung über die Herkunft der Franken das Ziel,² und die bairischen Historiker seines Jahrhunderts blieben ihm noch viel ferner als M. Welser, denn selbst die meisten Mitglieder der im Jahre 1759 gegründeten bairischen Akademie der Wissenschaften liessen noch lange keine Zweifel gegen die Ansicht von der Identität der Bojer und Baiern aufkommen. So hielten P. Beda Apell³ und Vincenz Pallhausen⁴ entschieden daran fest und desgleichen Andreas Buchner, der nach Aventin zuerst wieder eine ausführliche Geschichte Baierns verfasst hat;⁵ erst M. Th. Contzen brach mit dem alten Irrthume endgiltig, indem er in seiner kurzen Geschichte Baierns⁶ die Unmöglichkeit betonte, dass die 400 Jahre unter römischer Knechtschaft gestandene keltische Urbevölkerung sich zu einem kräftigen Kampfe gegen Rom erhoben haben könne, und rückhaltlos die Baiern für Germanen, und zwar für ein Mischvolk aus Rugiern, Skiren, Herulern und Turcilingern erklärte.⁷ Doch schon ein paar Menschenalter vor ihm hatte eine von einem Nichtbaier, wahrscheinlich von einem Tiroler verfasste Schrift, eine längere Kritik einer zweibändigen Geschichte Baierns für die Jugend und das Volk, die

¹ v. Wegele, a. a. O., S. 383f.

² Ibid., S. 658.

³ Kurze Abhandlung von der Abkunft und Auswanderung der Bojer ins Noricum und Vindelicien: Abhandlungen der churbairischen Akademie der Wissenschaften (1776), 10, 93ff.

⁴ Ueber die Frage: Wann und wie lange wurde Baiern in öffentlichen Schriften Noricum genannt?: Historische Abhandlungen der königl. bairischen Akademie der Wissenschaften (1813), 2, 437—474 (478ff.).

⁵ Geschichte von Baiern (1820), 1, 44. 124.

⁶ Münster 1853.

⁷ Geschichte Baierns, S. 153, 155f.

Behauptung aufgestellt: sowohl die italischen als die böhmischen Bojer hätten mit den lange nachher entstandenen Baiern gar nichts zu thun.¹

Die gleichzeitigen österreichischen und insbesondere tirolischen Geschichtschreiber vom 16. bis ins 18. Jahrhundert vertraten im ganzen dieselben Anschauungen, die letzteren umso mehr, als sie meist und stellenweise wörtlich den Angaben der bairischen Chronisten folgten. Das ist z. B. gerade bei den Hervorragendsten, bei Marx Sitticus Freiherrn v. Wolkenstein, dessen tirolische Geschichte² vorzüglich auf Aventins Annalen und A. Tschudis Schweizer Chronik beruht, und bei Matth. Burglechner, der seine Angaben besonders den Chroniken Aventins und Welsers entlehnt, der Fall. Letzterer lässt die Germanen nicht erst nach der Eroberung der Alpengebiete durch die Römer mit diesen Kämpfe bestehen, sondern schon vorher, indem sie die ihnen bereits von den Römern aufgedrungene Herrschaft abschüttelten und siegreich nach Italien vordrangen: es werden also hier Germanen und Kelten vollständig miteinander verwechselt.³ Die etwas jüngeren Zeitgenossen Burglechners, Andreas Graf v. Brandis⁴ und Maximilian Graf v. Mohr,⁵ wagten überhaupt keine eigene Meinung zu haben, und der ebenso unselbständige Franz Adam Graf v. Brandis⁶ wiederholte nur die ganz sagenhaften Angaben der Chronisten des 16. Jahrhunderts in unverhältnismässiger Weitläufigkeit. In demselben Banne stehen auch der sonst sehr gründliche Josef Resch, da ihm die Bojoarii als eine gens Boica erscheinen,⁷ und die beiden Roschmann, der Vater

¹ Prüfung der Geschichte von Baiern für die Jugend und das Volk. Frankfurt und Leipzig 1787 (Cassian Anton v. Roschmann?).

² Vollendet 1602. Manuscript in der Innsbrucker Universitäts-Bibliothek, Nr. 821 und 822.

³ Tiroler Adler, 1. Theil, 17. Buch. Abschrift in der Ferdinandeums-Bibliothek, Fol. 90.

⁴ Die Geschichte der Landeshauptleute von Tirol, von Jakob Andrä Freiherrn v. Brandis, Landeshauptmann von Tirol in den Jahren 1610—1628. Innsbruck 1850.

⁵ Von der fürstlichen Graffschaft Tyrol, beschrieben von Maximilian Graffen von Mohr. 4 Bände. Manuscript in der Ferdinandeums-Bibliothek.

⁶ Des Tirolischen Adlers immergrünes Ehren-Kränzchen. Bozen 1678.

⁷ Annales Sabionnenses Aug. 1755. 2 Bände, 1, 329 und 497: VI 6. 12. Anm. 44.

Anton¹ und sein Sohn Cassian Anton Roschmann v. Hörburg, der die Baiern für die bauerlichen Reste der romanisierten Bojer hält.² Erst die Forschungen der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts haben mit der alten Keltenhypothese gründlich aufgeräumt und den grossen Unterschied, der zwischen Kelten und Germanen besteht, unwiderleglich dargethan.

Die irrigen Ansichten über die verwandtschaftlichen Beziehungen der Kelten und deren Verbreitung haben lange Zeit eine richtige Auffassung der Nachrichten der römischen und griechischen Schriftsteller über die ältesten Bewohner der Alpenländer sehr erschwert. Man dachte sich nämlich jene viel weiter verbreitet, als sie es wirklich waren, und beachtete darum die Berichte über die Einwanderung der Etrusker, Tusker oder Räter zu wenig. Andererseits hemmte die Richtigkeit der Auffassung noch der Umstand, dass man diese nicht von den Römern und den anderen italischen Völkern zu unterscheiden vermochte. Cassian v. Roschmann verfocht z. B. noch mit allem Eifer die Ansicht, dass die ältesten Bewohner der Alpen keltischen und nicht hetrurischen Ursprungs seien.³ Doch schon v. Hormayr gab die ausschliessliche Keltenhypothese preis und nahm vor der keltischen Einwanderung eine zweimalige andere, von Euganeern und Tuskern an,⁴ und A. Sinnacher theilte seine Auffassung im allgemeinen, denn nach ihm hatte der grössere Theil Tirols und vorzüglich der nördlichere seine Bevölkerung theils von Kelten, theils von Etruskern oder Euganeern und Cimbern erhalten.⁵ Viel entschiedener trat für den etruskischen Ursprung eines grossen Theiles der Tiroler, besonders der Südtiroler, Graf Benedict Giovanelli in seinen Schriften⁶ ein, der jedoch seine Ansichten mehrmals modificierte. Noch weiter

¹ Excerpta ex Memoriis Linguae Celticae. Manuscript in Bibl. tirol-Dip. Nr. 972, Abtheilung der Bibliothek des Ferdinandeums zu Innsbruck.

² Geschichte von Tirol, 1, 251.

³ Ibid., 1, 20 ff.

⁴ Geschichte Tirols, 1^a, 20 ff.

⁵ Tiroler Bothe 1820, Beilage 2 und 13; 1821, Beilage 11.

⁶ Ueber ein rhätisches Gefäss und rhätische Paläographie: Tirolische Zeitschrift, 8. Bd. — Pensieri intorno ai Rezi, l'origine de' popoli d'Italia ed una iscrizione Rezio-Etrusca. Trento 1844. — Trento città de' Rezi e colonia Romana. Trento 1845.

giengen zwei neuere Forscher, Rudolf Kink¹ und Josef Daum,² welche die rätischen Stämme als ethnographische Einheit betrachteten und in ihnen nur Abkömmlinge der Etrusker sahen. Ihrer Ansicht schloss sich am meisten der neueste Forscher auf diesem Gebiete, Friedrich Stolz,³ an, denn nach seinen Ausführungen hat die südlichen Theile Tirols eine etruskische Bevölkerung besiedelt, deren nördlichste Vorposten vielleicht sogar bis ins Sill- und Innthal vorgedrungen sind; ausser ihnen sind dann durch das Pusterthal aufwärts Veneter in die Thäler des Eisack und des Inn, vielleicht auch ins Vintschgau und sicher ins Vorarlbergische eingewandert; doch dass Gallier von dem schwäbisch-bairischen Hochlande, das sie sicherlich besetzt haben, auch in das nördliche Tirol gekommen, hält er für unwahrscheinlich. Seine Ansicht stützt sich nicht bloss auf die sprachgeschichtlichen und historischen Thatsachen, sondern auch auf die Ergebnisse der archäologischen Forschung, zu denen v. Wieser gelangt ist. Danach gab es in Tirol ebenfalls die drei Zeitalter, die man in so manchem Lande Europas unterschieden hat: das Stein-, Bronze- und Eisenzeitalter. Dem ersten gehörten die auf der Stufe der Nomaden stehenden ältesten Bewohner ligurischen Stammes, dem zweiten die bereits Ackerbau treibenden Zeitgenossen der Terramarebewohner Italiens, eines Zweiges der Protoitaliker, und dem dritten die rätischen Stämme an, welche die Römer dann sich unterwarfen und zu höherer Cultur erhoben.⁴ Die grosse Verschiedenheit der von diesen herrührenden Fundgegenstände gestatte jedoch nicht, sie für eine ethnographisch einheitliche Bevölkerung zu halten, sondern führe zur Annahme dreier verschiedener Bestandtheile, eines etruskischen, illyrischen und keltischen, neben denen in den entlegenern Thalgebieten auch noch Reste der bronzezeitlichen Ansiedler fortbestanden hätten.

Muss man sich schon wundern, dass erst in jüngster Zeit trotz so langer Bekanntschaft mit den klaren Angaben der alten

¹ Akademische Vorlesungen aus der Geschichte Tirols. Innsbruck 1853, S. 31.

² Zur tirolischen Alterthumskunde. IV. Programm des Innsbrucker Staatsgymnasiums, 1853.

³ Die Urbevölkerung Tirols. 2. Auflage. Innsbruck 1892.

⁴ Die österreichisch-ungarische Monarchie in Wort und Bild. XIII. Band: Tirol und Vorarlberg, S. 115 ff.

Schriftsteller richtigere Anschauungen über die Urbevölkerung Tirols durchdrangen, so erscheint es noch viel befremdlicher, dass der Einfluss der Römerherrschaft auf das bairische Flachland und die Alpenlandschaften bis tief ins 19. Jahrhundert so sehr unterschätzt werden konnte. War doch die fast fünfhundertjährige Dauer der Römerherrschaft über Rätien nicht mehr unbekannt, seitdem die Deutschen angefangen hatten, sich um die Vergangenheit ihres Landes und Volkes zu kümmern, und ebenso der grosse Unterschied, der zwischen ihren Vorfahren und den alten Bewohnern Italiens bestanden hatte. Allein die unter den letzteren einst vorhandene Verschiedenheit blieb unseren Ahnen lange nicht minder verborgen als die zwischen Galliern und Germanen. So nennt Aventin die Tusker einfach Walchen und behauptet von ihnen, sie hätten die italische Sprache geredet.¹ M. Burglechner erzählt von den Römern, sie hätten nach ihrem Siege über den bairischen König Beyermund die Baiern aus den drei Ländern Vindelicien, Rätien und Noricum vertrieben und daraus die drei gleichnamigen Provinzen gemacht, dann Städte, Schlösser und Festungen darin gebaut, römische Beamte und Pfarrer eingesetzt und unter sie die Pfründen vertheilt, die vornehmsten Edelleute aber weggeführt und zu Rom den wilden Thieren vorgeworfen; nur der gemeine Mann sei noch im Lande geblieben, habe jedoch alle Waffen abgeben, sich ganz an den Ackerbau halten, auf das Weintrinken verzichten, sich seiner alten Sprache und seines Herkommens entschlagen und allgemach an das römische Recht, an römische Sitte und insbesondere an die lateinische Sprache bequemen müssen; denn alle Decrete der Römer seien allein in dieser Sprache ausgegangen, und es sei auch keiner zu einem Magistrat angenommen worden, der in dieser Sprache nicht erfahren gewesen, alle öffentlichen Verhandlungen seien nur in lateinischer Sprache geführt worden, und daher komme es, dass die deutschen Vorfahren und besonders die Kaiser fast alle ihre Befehle in lateinischer Sprache erlassen hätten, und dass in der deutschen Sprache noch so viele lateinische Worte vorkämen.² In solchen Anschauungen waren auch die meisten

¹ Bayerische Chronik, 1, 284.

² Tirolischen Adlers 1. Theil, 1. Abtheilung. Ferdinandenms-Manuscript, Fol. 91.

Historiker der folgenden Decennien befangen; erst im Verlaufe des 18. Jahrhunderts gelangten nach und nach richtigere zum Durchbruche.

Doch ebenso gewiss erschien Aventin, Matth. Burglechner und den anderen Geschichtschreibern des 16. und 17. Jahrhunderts, dass mit der Vertreibung der Römer aus Vindelicien, Rätien und Noricum jeder Einfluss römischen Volkthums in diesen Ländern aufgehört habe; sie sprechen dies zwar nicht so bestimmt aus, es ergibt sich jedoch nothwendig aus ihren Erzählungen. Nach Aventin erringt Herzog Dieth II. von Baiern über die Römer und Walchen unter Kaiser Justinian und seinem Heerführer Theodorich (es ist der Ostgothenkönig Theodorich der Grosse gemeint) sechs Siege im bairischen Flachlande und im angrenzenden Gebirge und drei weitere tiefer im Alpengebiete, zu Brixen, Klausen und Bozen; er sagt wörtlich: ‚Gewan also die land alle und lag ob den Römern und Walhen, erschluogs, veriagts, behielt den streit und sig. Machet zwischen Potzen und Trient bei dem Eselbrun die gränitzen der Baiern und Walhen und richtet alda zu Potzen ainen marchgrafen der alten brauch nach auf, der muest als ain öbrister lantgraf und landshaubtman auf der gränitz ligen, dieselbigen vor den eingrif der feint bewarn und beschützen.‘¹ Matth. Burglechner folgt im übrigen seiner Erzählung genau, nur dass er Theodorich und die Walchen nicht ausdrücklich nennt und dann hinzufügt: ‚Da nun die Römer dergestalt neinmal geschlagen wurden, verliessen alle dise land, flochen in Italien und heten khain lust oder begir mer, dise land zu erobern, also und dergestalt ist dise fürstliche grafschaft Tirol den Römern abgewonnen worden, sy daraus vertriben und dem herzogthumb Bayrn einverleibt worden.‘²

Ueber diese irrige Auffassung kamen auch die bairischen und tirolischen Historiker der zweiten Hälfte des 17. und des 18. Jahrhunderts nicht viel hinaus. Wie sie der Bojerhypothese ihrer Vorgänger beipflichteten, so hielten sie im ganzen auch deren Ansichten über den Uebergang der Herrschaft von den Römern an die Deutschen fest. In Baiern lagen die historischen

¹ Bayerische Chronik, 2, 28.

² Tirolischen Adlers 1. Theil, 1. Abtheilung. Ferdinandeums-Manuscript, Fol. 97.

Studien überhaupt durch ein Jahrhundert, von der Mitte des 17. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts, völlig brach, bis mit der Gründung der Akademie der Wissenschaften (1759) ein regeres Leben erwachte. Nun verlegten sich zwar mehrere Gelehrte auf eine gründlichere Erforschung der ältesten bairischen Geschichte, und ihre Abhandlungen verbreiteten ohne Zweifel über die Zeit der Römerherrschaft viel neues Licht; das zeigt deutlich ein Vergleich der bereits erwähnten Landesgeschichte Andreas Buchners mit den älteren Werken dieser Art. Allein auf die Frage nach den allfälligen Folgen der Römerherrschaft für ihr Volksthum einzugehen, hatten die bairischen Gelehrten wenig Anlass, da alle ihre Landsleute deutsch sprachen und die Wohnorte fast durchweg deutsche Namen führten. Viel eher hätte sich diese Frage den tirolischen Schriftstellern aufdrängen können, umsomehr, als darunter ein paar sich befanden, welche die bairischen Fachgenossen an Tüchtigkeit sichtlich überragten. Doch auch Josef Resch und Anton Roschmann, in der Keltenhypothese befangen, begnügten sich, gleich jenen, in anderen Punkten die Vergangenheit ihres Vaterlandes zu beleuchten und, wenn einmal ein fremdartiger Name ihre Aufmerksamkeit auf sich zog, denselben aus dem Keltischen oder Griechischen, ja selbst aus dem Hebräischen zu erklären; Erklärungen aus dem Lateinischen wurden wohl auch öfters gemacht, wo sich dieselben von selbst aufdrängten; aber die Erklärer waren weit davon entfernt, in romanischen Namen etwa die Spuren der einstigen Römerherrschaft und die Reste eines in früheren Zeiten sehr stark verbreiteten romanischen Elementes zu sehen. Selbst Josef Freiherr v. Hormayr, der doch Tirols Urbevölkerung viel richtiger als seine Vorgänger erkannte, die wenigen damals entdeckten Denkmale etruskischer Kunst nicht unbeachtet liess und auch auf die deutschen Sprachinseln im Veronesischen sein Augenmerk richtete, hielt noch die ‚rhätische Sprache‘ im Engadin für ein merkwürdiges Ueberbleibsel der hetruskischen und legte kein Interesse für die romanischen Ortsnamen im Lande an den Tag. Der Verfasser der ersten ausführlicheren Landesbeschreibung, Beda Weber,¹

¹ Das Land Tirol. Mit einem Anhang: Vorarlberg, 1837. 3 Bände. — Vgl. über das Folgende: J. Egli, Geschichte der geographischen Namenskunde. Leipzig 1886.

wandelte bei Erklärung der tirolischen Ortsnamen meist in den Bahnen der älteren Forscher, nur dass er auch öfters Erklärungen aus dem Altdeutschen versuchte, und sein Zeitgenosse, der Statistiker Johann Jakob Staffler, der uns nebst einer Statistik eine vorzügliche Topographie Deutschtirols und Vorarlbergs¹ geschenkt hat, machte nur einzelne schüchterne Versuche, fremdartige Namen aus den romanischen Sprachen abzuleiten. Zuerst gieng tiefer auf die Sache ein Josef Thaler,² doch hemmten ihn bei seinen Forschungen ausser der Keltenhypothese irrige Anschauungen über die Beziehungen der Franken zu Tirol, der Mangel an Hilfsmitteln u. a. Im allgemeinen lagen aber damals solche Forschungen den Tirolern sehr ferne. Sie fühlten eben zu deutsch, um zu bemerken, dass sie noch ganz und gar in romanischen Häusern und Höfen, Dörfern und Städten stecken; sie erkannten die fremdklingenden Namen umsoweniger in ihrem undeutschen Wesen, als ihr Ohr von Jugend auf an die fremden Laute gewöhnt war. Einem Nichttiroler, dem allbekannten bairischen Schriftsteller Ludwig Steub, gebürt das Verdienst, zuerst die Frage nach der Herkunft der in Tirol so zahlreichen nichtdeutschen Localnamen und nach der Nationalität der ältesten Landesbewohner energisch aufgeworfen zu haben.

Steubs erste Antwort auf diese Frage³ war allerdings insoweit verfehlt, als er die meisten fremden Ortsnamen aus dem Etruskischen zu erklären bemüht war und dem Romanismus zu geringe Beachtung schenkte. Aber sein nächstes Werk⁴ traf im wesentlichen schon das Richtige. Er kam dabei zu dem Ergebnis, dass in Tirol drei verschiedene Gattungen von Namen durcheinander liegen: eine deutsche, eine romanische und eine dritte, die von dem Urvolke, den Rättern, herrühren müsse, und dieses Urvolk galt ihm als etruskisch. Seine späteren grösseren und kleineren Schriften haben dieses Ergebnis seiner

¹ Das deutsche Tirol und Vorarlberg topographisch in 2 Bänden. Innsbruck 1847.

² Tirols Alterthümer in dessen geographischen Eigennamen: Neue Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg, 11, 1—48. 12, 1—130.

³ Ueber die Urbevölkerung Rättiens und ihren Zusammenhang mit den Etruskern. München 1843.

⁴ Zur rhätischen Ethnologie. Stuttgart 1854.

ersten Studien theils weiter begründet und ergänzt, theils be-
 richtet, wie seine ‚Herbsttage in Tirol‘,¹ seine Aufsätze ‚Zur
 Namens- und Landeskunde der deutschen Alpen‘,² ‚Zur Ethno-
 logie der deutschen Alpen‘,³ seine Reiseschilderungen ‚Drei
 Sommer in Tirol‘⁴ u. a. Doch fanden die schönen Früchte
 seiner Bemühungen längere Zeit nicht die verdiente Würdigung
 bei den Gelehrten, und die gebildeten Laien kümmerten sich,
 zum grossen Verdrusse des Autors, noch weniger um sie. Unter
 den Forschern traten sogar wieder ein paar für die keltische
 Hypothese in die Schranken, zuerst nämlich Matth. Koch,
 der in seiner Abhandlung, ‚Die Alpen-Etrusker‘,⁵ behauptete,
 Rätien habe eine gemischte Bevölkerung gehabt, bei der aber
 die keltischen Bestandtheile bei weitem überwogen, und diese
 Behauptung auch in einer späteren Schrift⁶ aufrecht erhielt.
 Nach ihm suchte P. Ruffinatscha in seinen Abhandlungen⁷ der
 Ansicht von dem gallischen Ursprunge der Räter neuerdings
 Geltung zu verschaffen, und selbst Albert Jäger schloss seine
 Abhandlung über das rätische Alpenvolk der Breuni mit der
 Behauptung, dieselben seien ohne Zweifel die keltischen Ur-
 einwohner der mittleren Alpen.⁸ Andererseits zeigte aber doch
 gerade diese Schrift, wie zäh sich altes Volksthum und ältere,
 aus der Römerzeit stammende Einrichtungen zu erhalten ver-
 mochten. Als man aber anfieng, das Studium der romanischen
 Sprachen eifriger und gründlicher zu betreiben, mussten Steubs
 Forschungen immer mehr Beifall finden und bald auch mit-
 strebende Genossen wecken. Der erste Tiroler, der sich mit
 unermüdlichem Eifer auf dieses Gebiet warf, war Christian
 Schneller, zugleich auch derjenige, der bisher am tiefsten in
 dasselbe eingedrungen ist und es am allseitigsten erforscht hat,
 wie seine zahlreichen kleineren und grösseren Aufsätze und

¹ München 1867. 2. Auflage München 1889.

² Nördlingen 1885.

³ Salzburg 1887.

⁴ München 1846. 2. Auflage Stuttgart 1871.

⁵ Leipzig 1853, S. 42.

⁶ Ueber die älteste Bevölkerung Oesterreichs und Baierns. Leipzig 1856.

⁷ Ueber Ursprung und Wesen der Romanischen Sprache: Meraner Gym-
 nasialprogramm 1853 und: Zur Genealogie der Räter: Meraner Gymnasial-
 programm 1863, 1865.

⁸ Sitzungsberichte der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien (1863),
 42, 351—440.

Abhandlungen: ‚Die romanischen Mundarten in Südtirol‘,¹ ‚Tirolische Namenforschungen‘,² ‚Beiträge zur Ortsnamenkunde Tirols‘³ u. a. beweisen. Bildete den Gegenstand seiner Forschungen ganz Tirol, so wendeten einige andere Forscher ihre Aufmerksamkeit vorzüglich einzelnen Thälern zu: so J. Ch. Mitterutzner,⁴ Valentin Hintner⁵ und August Unterforcher⁶ dem Pusterthale, J. A. Vian⁷ und Johann Alton⁸ dem Grödenthale, Theodor Gartner Gröden und Judicarien,⁹ G. C. Laube den ladinischen Thälern,¹⁰ J. Bergmann,¹¹ J. Zösmair Vorarlberg,¹² P. Orsi¹³ und Bart. Malfatti¹⁴ Wälschtirol. Den slavischen Resten im Pusterthale gieng ausser Mitterutzner und Unterforcher noch J. H. Bidermann nach. Nebenbei richtete sich aber die besondere Aufmerksamkeit der Sprachforscher und anderer Schriftsteller auf die deutschen Sprachinseln in Wälschtirol und im Vicentinischen und Veronesischen, die 13 und 7 Gemeinden, über die schon der bairische Gelehrte J. A. Schmeller¹⁵ und der Vorarlberger Josef Bergmann¹⁶ Nachforschungen angestellt hatten; von den vielen, die sich damit

¹ 1. Band, Gera 1869.

² Innsbruck 1890.

³ 1.—3. Heft, Innsbruck 1893, 1894, 1896.

⁴ Slavisches aus dem östlichen Pusterthale. Brixener Gymnasialprogramm 1879.

⁵ Beiträge zur Tiroler Dialektforschung, I—IV, Wien 1874—1878.

⁶ In den Programmen der Staatsgymnasien in Leitmeritz und Eger aus den Jahren: 1885, 1887, 1888, 1889, 1890, 1891, 1892. — Ferdinandeums-Zeitschrift III. F., Heft 36. 41. 43.

⁷ Gröden, der Grödner und seine Sprache. Bozen 1864.

⁸ Beiträge zur Ethnologie von Ostladinien. Innsbruck 1880.

⁹ Die Grödner Mundart. Wien 1879. — Die judicarisiche Mundart, 1882. — Rätoromanische Grammatik. Heilbronn 1883.

¹⁰ Die Ladiner in Tirol 1869 (Mittheilungen der k. k. geographischen Gesellschaft i. W., Jahrg. 1869, S. 161).

¹¹ Untersuchungen über die freyen Walliser oder Walser. Wien 1844.

¹² Die Ortsnamen des Gerichtsbezirkes Bludenz in Vorarlberg, 1880.

¹³ Saggio di Toponomastica Tridentina, 1885.

¹⁴ Saggio di Toponomastica Trentina, 1888.

¹⁵ Ueber die sogenannten Cimbern der VII und XIII Communen auf den venedischen Alpen und ihre Sprache. München 1834.

¹⁶ Historische Untersuchungen über die heutigen sogenannten Cimbern in den Sette comuni und über Namen, Lage, Bevölkerung der tredici comuni im Veronesischen. Wien 1848.

befassten, seien nur Friedrich v. Attlmayr,¹ C. Cipolla,² A. Fanta³ und Josef Patigler⁴ genannt. Die Entwicklung der deutschen Alpendörfer behandelte v. Inama-Sternegg⁵ und den Betrieb der Alpenwirtschaft in älterer und neuer Zeit A. v. Kerner.⁶ Die gegenwärtigen nationalen Verhältnisse ganz Tirols mit vielen Rückblicken auf die Vergangenheit beleuchtete J. H. Bidermann,⁷ und die Summe aller Leistungen auf den einschlägigen Gebieten zog J. Jung in seinem Werke ‚Römer und Romanen‘.⁸

Auf Grund dieser Forschungen gewinnen wir nun ein ziemlich genaues Bild von den bis in die Gegenwart hereinreichenden Spuren des Romanismus im Lande Tirol. Von der bairischen Grenze bei Kössen und Kufstein bis zum Zillerbache treten romanische Namen nur vereinzelt unter den zahlreichen zweifellos deutschen auf, und noch seltener sind solche fremderen Gepräges; die jetzige Nomenclatur dieses Landestheiles unterscheidet sich nicht auffällig von der des nördlichen Nachbargebietes, und was wir sonst von seiner Vergangenheit erfahren, deutet nicht auf wesentlich andere Verhältnisse. Eine ganz andere Physiognomie zeigt die Strecke des Innthales vom Zillerbache bis Innsbruck, da herrscht sowohl im Haupt- als in den Seitenthälern das undeutsche Element entschieden vor, und zwar umsomehr, je weiter man vordringt; da stehen die Dörfer rätischen Namens so nahe beisammen, dass der Hahnschrei

¹ Die deutschen Colonien im Gebirge zwischen Trient, Bassano und Verona: Ferdinandeums-Zeitschrift III. F., 12. und 13. Band.

² Le popolazioni dei XIII comuni Veronesi. Ricerche storiche sull'apoggio di nuovi documenti. Venezia 1882. — F. u. C. Cipolla, Dei coloni Tedeschi nei XIII comuni Veronesi. Estratto dall'archivio glottologico italiano. Vol. XVIII, p. 171 ff. Roma, Torino, Firenze 1883—1884.

³ Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 6, 653 ff. (1885).

⁴ Die deutschen Sprachinseln in Wälschtirol einst und jetzt. Budweis 1886.

⁵ Ueber das Hofsystem im Mittelalter mit besonderer Beziehung auf deutsches Alpenland, 1872. — Die Entwicklung der deutschen Alpendörfer im ‚Historischen Taschenbuch‘, Jahrgang 1874, S. 99—169.

⁶ ‚Die Alpenwirthschaft in Tirol, ihr gegenwärtiger Betrieb und ihre Zukunft‘ in der Oesterreichischen Revue, Jahrgang 1866, Heft 5 und 7.

⁷ Die Nationalitäten in Tirol. Stuttgart 1886.

⁸ 2. Auflage. Innsbruck 1887.

und das Hundegebell von einem Dorfe bis zum anderen schallt'. Hier führten die Gemeinden in älterer Zeit wohl durchwegs den romanischen Namen Oblei.¹ Dagegen finden wir westwärts von Innsbruck bis Imst im Hauptthale eine Reihe altdeutscher Namen und Namensformen, wie Hötting, Aving, Inzing, Hatting, Polling, Flaurling, Leiblfing, Mieming und Haiming und daneben noch einige andere echtdeutschen Gepräges, wie Götzens, Grinzens, Eigenhofen, Tirschenbach, Oberhofen, Pfaffenhofen, doch die Hauptorte Zirl, Telfs und Imst haben auch hier fremde Namen, und es fehlt auch sonst nicht an solchen im Haupt- und in den Seitenthälern, die Gemeinden hiessen in früherer Zeit gleichfalls Obleien. Viel stärker tritt wieder das rätisch-romanische Element in dem westlichsten Theile des tirolischen Innthalgebietes, der an Graubünden und Vorarlberg grenzt, auf; im Hauptthale werden die deutschen Ortschaftsnamen geradezu selten, und die wenigen, wie Schönwies, Landeck, Ried sind indifferenter Natur; das grösste Nebenthal, das Oetzthal, zeigt allerdings einen entschieden deutschen Typus, weniger schon das Pitzthal, dagegen das Patznaun- und Kaunserthal wieder einen romanischen. Die bekannten älteren Gemeindennamen (Zehend) sind zwar deutsch, doch wohl nur eine Uebersetzung des romanischen Namens Technei, der an der ganzen oberen Etsch herrscht. Wie diese Gemeinschaft und die vielen romanischen Ortsnamen, so weist auch die geschichtliche Entwicklung dieses Innthalgebietes auf denselben engeren Zusammenhang mit dem Engadin hin, der für die Gegend an der oberen Etsch so bezeichnend ist; das innere Paznaunthal hat bis in die neuere Zeit in der That einen Theil des untersten Engadins gebildet, mit dem es zum Gerichte Nauders gehörte. Dass Oberinntal mit Vintschgau, Graubünden und Vorarlberg gemeinsame Schicksale erlebt haben muss, das deutet auch die Sprache seiner Bewohner an, denn herrscht im deutschen Graubünden und in Vorarlberg der alamannische Dialekt, so hat dieser das Idiom der Oberinntaler wenigstens nicht wenig beeinflusst und unterscheiden sich dieselben hiedurch wie auch durch ihren Volkscharakter, Sitten und Gebräuche sehr merklich von den Unterinnthalern.

¹ Die alten Benennungen der Dörfer, Gemeinden und ihrer Unterabtheilungen etc. von J. Egger: Ferdinandeums-Zeitschrift III. F., 41. Heft.

Am meisten romanisches Gepräge unter allen nun deutschsprachigen Gegenden Tirols zeigt ohne Zweifel das Vintschgau, vom Reschen-Scheideck bis zur Töll hat, ausser Haid, nicht eine Ortschaft einen deutschen Namen, und ebenso führen die Thäler durchaus fremde Benennungen, Dörfer und grössere Ansiedlungen meist rätische, Höfe und Fluren aber weit überwiegend romanische, die Thäler theils die einen, theils die anderen. Selbst von den Schlössern, die doch sonst überall, wo sie nicht nach den Ortschaften benannt sind, deutsche Namen führen, gilt dies. Nirgends sind auch in der Volkssprache romanische Ausdrücke so zahlreich wie hier, und der Volkscharakter, wie die äussere Erscheinung der Bewohner verräth vielfach das Romanenthum. Dass dies Thal bis zum Beginne unseres Jahrhunderts zur Churer Diöcese gehörte, ist bekannt; aber nicht nur in kirchlicher, auch in weltlicher war es durch Jahrhunderte mit Engadin verbunden, denn es bildete einst mit Unterengadin von Pontalt abwärts die Grafschaft Vintschgau, und das Gericht Nauders umfasste auch die Gegend bis Pontalt. Die Bischöfe von Chur, wie die ersten Adelsfamilien beider Gebiete hatten auch in beiden Besitz, und letztere waren noch durch vielfache Bande der Verwandtschaft mit einander verknüpft. Dass im oberen Vintschgau in dem 15. und 16. Jahrhundert das Romanische noch Gerichtssprache war, dass hier selbst im 17. Jahrhundert noch romanisch gesprochen wurde und diese Sprache erst im 18. Jahrhundert sich verlor, ist durch historische Zeugnisse vollkommen festgestellt. Kaum minder stark tritt uns das romanische Element im südlichen Vorarlberg, im Illgebiete, entgegen; unter den Ortsnamen treffen wir allerdings auch einige deutsche, aber im sogenannten Wallgau wurde theilweise noch im 16. Jahrhundert romanisch geredet, und im Montafon ist diese Sprache gleichfalls erst im vorigen Jahrhundert ausgestorben. Das nördliche Vorarlberg dagegen, namentlich das Flussgebiet der Bregenzer Ache, hat deutsches Gepräge.

Ein anderes Bild gewährt das mittlere Etschland von der Töll abwärts bis zur Grenze Deutsch- und Wälschtirols bei Salurn; in diesem überwiegen zwar auch sehr die rätischen und romanischen Ortsnamen im Haupt- und in den Seitenthälern, ja im ersteren herrschen sie stellenweise fast ausschliesslich, doch kommen nebenbei, besonders in den grösseren Neben-

thälern, wie dem Ulten-, Passeier- und Sarnthale, nicht wenige deutsche oder indifferente Namen vor. Denselben Wechsel zeigt der Typus der Bevölkerung, die Bewohner des Burggrafenamtes, des Ulten-, Passeier- und Sarnthales, der Höhen von Radein, Aldein und Deutschnofen zeichnen sich grösstentheils durch hohe Gestalt, stattlichen Wuchs und Kraft aus und erscheinen als echte Abkömmlinge hervorragender Germanenstämme, während die übrigen durch ihre ganze Erscheinung mehr an romanisches Wesen erinnern. Die Namen der Gemeinden und deren Unterabtheilungen sind in dieser Gegend ebensowenig einheitlich, theils romanisch, wie Technei, Malgrei, Terze, theils deutsch als Werch, Nachbarschaft, Rotte. Am meisten deutschen Charakter hat entschieden das Sarnthal, wo die Orte Nordheim, Asten, Reinswald, Durnholz, Rabenstein vorkommen und die Gemeinde in Nachbarschaften zerfällt. Ausser den genannten Unterschieden besteht noch ein weiterer zwischen Vintschgau und dem mittleren Etschlande: letzteres war auch niemals in politischer Beziehung ein einheitliches Ganzes, sondern vertheilte sich zeitweise auf die Königreiche Italien und Deutschland, auf die Grafschaften Bozen, Vintschgau und Eppan, auf die gefürstete Grafschaft Tirol und das Bisthum Trient. Dass dies nicht ohne Einfluss auf die ethnographischen Verhältnisse geblieben sein kann, ist leicht einzusehen, aber schwer hält es, diesen Einfluss näher zu bestimmen. Viel mehr als das Vintschgau und obere Etschland gleichen sich jenes und das Eisackthal und dessen Nebenthäler, ja dieses trägt in seinen Ortsnamen und in dem Typus seiner Bewohner nach dem Vintschgau ohne Zweifel am meisten rätischen und romanischen Charakter an sich. Die Eisackgelände weisen meist, bis auf den später besiedelten Rittnerberg, fremde Namen auf, noch mehr die Nebenthäler, und nur in der Thalsohle stösst man auf Orte wie Gossensass, Sterzing, Atzwang, Deutschen. Der Charakter und Habitus der Bevölkerung, namentlich der östlichen Gelände und Seitenthäler, weicht zum grösseren Theile wenig von den Grödnern und den anderen Ladinern ab, die bekanntlich noch romanische Idiome sprechen. Ohne Zweifel hat in diesen Thälern im Mittelalter noch lange die romanische Sprache geklungen. Die Unterabtheilungen der Gemeinden wurden im Eisackthal bis vor ein paar Jahrhunderten ausschliesslich mit dem rätromanischen Namen Malgrei bezeichnet,

und dieser hat sich auf der östlichen Thalseite bis zur Stunde erhalten.

Die Nomenclatur des Pusterthales erinnert stark an das Oberinntal; wie dessen östlichster Theil eine Reihe archaistisch-deutscher Namen aufweist, so ist es auch mit dem Westen des ersteren der Fall, denn im Rienzthal treffen wir die Benennungen Beuren, Dietenheim, Uttenheim, Heising, Reiperting, Haselsberg, Tesselberg, Tassenbach, Geiselsberg, Götzenberg, im westlichsten Drauthale die Namen Penzendorf und Panzendorf; doch ist das östlichere Drauthal in seiner Nomenclatur nicht vorherrschend rätromanischen Charakters wie das obere Inntal, hier tritt vielmehr ein anderes, neues Element stärker auf, namentlich in der Thalebene um Lienz, das Wendische, das auch im Iselthale und in seinen westlichen Seitenthälern überwiegt. Dagegen aber hat der Romanismus der Ortsnamen in einzelnen Nebenthälern, wie im Kalser, Tauferer und Ahrental, in Pfunders und Vals das Uebergewicht, und die ausschliessliche Herrschaft besitzt er in den südlichen Seitenthälern, dem Enneberg- und Abteithale und in den schon jenseits des Gebirgskammes der südlichen Kalkalpenzone gelegenen Thälern von Buchenstein und Ampezzo, welche erstere drei mit dem Gröden- und Fassathale Ostladinien bilden. Hier hat sich das romanische Idiom bis zur Stunde behauptet. Die Benennungen der Gemeindeunterabtheilungen waren einst im ganzen Hauptthale romanisch und hiessen theils Malgrei, theils Oblei und ebenso in einzelnen Seitenthälern. Der Charakter der Bevölkerung ist selbst im Rienzthale nichts weniger als reinddeutsch und noch minder in den jetzt deutschsprachigen Nebenthälern desselben und im Iselgebiete; es zeigen die westlichen Pusterthaler Abweichungen von den bajuwarischen Unterinnthalern, die sich kaum aus den örtlichen Verschiedenheiten genügend erklären lassen, vielmehr auf noch andere Einflüsse hinweisen.

Die romanische Nomenclatur beschränkt sich aber nicht, wie man glauben könnte, auf die Thalsohle der Hauptthäler und deren tiefere Seitengelände oder auf den Vordergrund der Nebenthäler, sondern sie ist ebenso auf den oberen Partien der Thalwände und im Hintergrunde der Seitenthäler zu finden, ja manchmal treten hier die romanischen Benennungen noch dichter und zahlreicher auf, was sowohl dafür spricht, dass zu Römerzeiten diese Striche besiedelt worden, als auch dafür, dass sie

früher kaum noch besiedelt waren. Hiefür zeugen auch die so häufig vorkommenden Ausdrücke, welche von dem Worte *runcare*, roden, abstammen. Namentlich muss sich die Almwirtschaft erst in der Römerzeit recht entwickelt haben, denn es führen nicht allein viele Almen romanische Namen, wie *Dopreta* (*duo prata*), *Alpnova* (*alp'nova*), *Alpein* und *Alpona* (*alp'bona*), *Almajur* (*alp'maiur*), *Lapones* (*lat'pons*), *Valtmar* (*vallis maior*), *Pineid* (*pinetum*), *Valcamei* u. a., sondern auch die Benennungen der Almhütten (*kaser* = *casa*, *Teien*), der Almhirtten (*Senner*, *Saltner*) und der meisten Almgeräthe sind romanisch, und die ganze Almwirtschaft hat noch heutzutage einen romanischen Charakter, wenn schon ohne Zweifel vor der Ankunft der Römer Almen in unseren Thälern bestanden haben, worauf rätsische Almenamen und die in Wälschtirol regelmässige Bezeichnung ‚malga‘ für Alm schliessen lassen. Uebrigens fehlt es auch sonst in dem tirolischen Dialekte nicht an so manchen romanischen Ausdrücken und Wörtern, und geradezu zahlreich werden diese in solchen Landstrichen, wo vermuthlich vor wenigen Jahrhunderten oder wenigstens im Mittelalter noch romanisch gesprochen wurde. Das ist z. B. auf den Eisackgeländen und im unteren deutschen Etschlande der Fall, in denen sie allerdings zum Theil auch aus dem Italienischen herrühren können. Bekannt ist die grosse Anzahl solcher Namen in den Bezirken des Weinbaues, als *Torkel* (*torcolo*), *Praschlet* (von *graspato*), *Ihrn* (*urna*), *Bazeide* (vom mittelalterlichen *bacca*), *Pergel* (*bergola*), *Stellaun* u. a. Von romanischen Elementen verschont blieben in Deutschtirol meist allein die höchsten Alpengegenden, die Gebirgskämme, Jöcher und Bergspitzen und die höchsten Alpenweiden, denn diese weisen fast überall eine reindeutsche Nomenclatur auf und können also erst in Zeiten besucht und benützt worden sein, da in den Tiefen die deutsche Sprache bereits die fremden Idiome in den Hintergrund gedrängt oder ganz verdrängt hatte.

Bezüglich Wälschtirols haben die neueren Forschungen die viel stärkere Verbreitung des deutschen Elementes daselbst und den stetigen Rückgang desselben in den letzten Jahrhunderten und insbesondere im neunzehnten unwiderleglich dargethan. Während es jetzt auf dem Nonsberge nur mehr vier deutsche Gemeinden gibt, die hart ihr Dasein fristen, als:

Proveis, Laurein, St. Felix und Unser liebe Frau im Walde, im Avisiothale nur mehr zwei: Truden und Altreu, im Fersinathale bloss fünf ganz deutsche und zwei halbwälsche Ortschaften (Roveda oder Gereut, Frassilongo oder Aichlait, Ausser- und Innerberg oder S. Francesco und S. Felice, dann Palai oder Palu) noch bestehen und auf den Höhen südwärts vom Valsugan und ostwärts der Etsch die einzigen Ortschaften Luserna und S. Sebastiano zu finden sind, alle zusammen nicht viel über 4000 Seelen stark, hatte um 1500 das deutsche Element in allen diesen Gegenden eine viel grössere Ausdehnung. Damals bestanden auf dem Nonsberg ausser den jetzigen vier Gemeinden noch zahlreiche bäuerliche deutsche Ansitze südlich von denselben mitten unter den italienischen bis zum Noce herab, und der nonsbergische Adel war der Mehrzahl nach gleichfalls deutsch; ebenso wies das westliche Valsugan im Thale und auf den umliegenden Bergen starke deutsche Ansiedlungen auf; viel deutsches Volk sass auch in Piné und im unteren Avisiothale; nicht gering war das deutsche Element in Fleims, und im Etschthale herrschte es fast ausschliesslich bis zur Mündung des Avisio. Von Trient machten die Deutschen ein Viertel der Bevölkerung aus, und von Rovereto bildeten sie jedenfalls einen ansehnlichen Bestandtheil. Die östlich von dieser Stadt gelegenen Höhen und Thäler aber besiedelten grösseren Theiles deutsche Bauern, und selbst in der ganzen Gegend westlich von der Etsch gab es unter der Masse der Romanen viele Spuren deutscher Wohnsitze.

Seitdem diese auffälligen Thatsachen näher bekannt geworden, hat die Forschung sie auch zu erklären gesucht und die Ursache des Romanismus in der einstigen Zugehörigkeit der tirolischen Alpengebiete zum römischen Reiche und namentlich in deren langen Dauer zu finden geglaubt. Sie hat damit ohne Zweifel das Richtige getroffen, aber sie ist doch die Antwort auf die Frage schuldig geblieben, warum gerade im tirolischen Alpengebiete und in einem Theile der Ostschweiz die romanischen Elemente eine so zähe Lebenskraft entwickelt haben, und warum nicht auch in den östlicheren, in Noricum, ebenso zahlreiche oder noch zahlreichere Reste romanischer Cultur und Sprache anzutreffen sind. Denn nach der herrschenden Auffassung ist diese Provinz noch stärker romanisiert worden als Rätien, und zweifelsohne hat sich im südlichen Theile derselben

in der Römerzeit ein viel reicheres städtisches Leben entfaltet; nach derselben Auffassung kann aber auch in äusseren Schicksalen der Provinz nicht der Grund der bezeichneten Verschiedenheit gelegen haben, denn sie lässt über Rätians Gaue kaum geringere Stürme in den Zeiten der Völkerwanderung dahinbrausen als über Noricums oder Pannoniens, und so müssten auch deren Folgen für alle Provinzen im wesentlichen die nämlichen sein. Obige Fragen zu beantworten soll die Aufgabe der folgenden Capitel sein; sie sollen einerseits durch eine kurze Zusammenfassung dessen, was bisher über die inneren Verhältnisse der Provinz Rätien zur Römerzeit bekannt geworden ist, zeigen, wie die römischen Kaiser gerade diese Provinz mit besonderer Klugheit, Umsicht und Sorgfalt behandelten und behandeln mussten, weil deren Besitz allein ihnen die Sicherheit ihres Thrones und ihres Hauptlandes, Italiens, verbürgte; sie sollen aber auch — und das ist vorzüglich ihr Ziel — anderseits den Nachweis erbringen, dass von den vielen Verwüstungszügen germanischer Scharen, die man durch das tirolische Rätien nach Italien erfolgen lässt, kaum einer sich ganz sicher feststellen lässt, dass auch das nördliche Flachland viel seltener und viel weniger weit von Barbareneinfällen verheert worden ist, als man gemeinhin annimmt, dass also im gebirgigen Theile der Provinz durch Feindeshand die Bevölkerung nicht so sehr vermindert worden sein kann, und dass eine solche Entvölkerung in den ebenen Strichen nicht so früh und nicht in dem bisher angenommenen Grade erfolgt ist, endlich dass die Niederlassung der im 5. und 6. Jahrhunderte einwandernden Barbaren grösseren Theiles nicht gewaltsam geschah, im gebirgigen Süden meist gar nicht, sondern dass dieselben ruhig und ohne viel Blutvergiessen von den unbesetzten oder noch nie besiedelten Landstrichen Besitz ergriffen und von den Romanen, zwischen denen sie ihre Wohnsitze aufschlugen, weiter bloss die Herrschaft über das ganze Land beanspruchten, die diese ihnen weder verweigern konnten noch mochten, weil sie sich ja lange schon an Fremdherrschaft gewöhnt hatten.

II. Rätians Zustand in den Zeiten der Römerherrschaft.

Wenn die Kenntnis der Römerherrschaft so lange recht oberflächlich und lückenhaft war, deren Auffassung ganz

mangelhaft blieb und die Folgen derselben fast gar nicht gewürdigt wurden, wenn man von den Barbareneinfällen übertriebene Vorstellungen hegte und den Verfall der Cultur in den Provinzen ihnen allein oder hauptsächlich zuschrieb, so liegt der Grund hievon ausser in den oben angeführten Irrthümern und Vorurtheilen vorzüglich in der geringen Entwicklung historischer und sprachlicher Forschung in damaliger Zeit überhaupt, sowie in der Lückenhaftigkeit des überlieferten Quellenmaterials und in der Ungenauigkeit und Unzuverlässigkeit der Editionen desselben insbesondere, welche ein tieferes Eindringen in ganz anders geartete Verhältnisse ausserordentlich erschwerten. Hierin haben nun die allseitigen Sprachstudien, die eingehenden Forschungen auf allen Gebieten der Alterthumswissenschaft, die mustergiltigen Publicationen der schon lange bekannten Quellen und nicht zum mindesten die mancherlei Arten neuer historischer Denkmale, die in den letzten Decennien aufgefunden wurden, sowie die vielfache Förderung, die die Geschichtswissenschaft von den verwandten Disciplinen erfuhr, vor allen aber die nun erst ermöglichte vergleichende Methode eine sehr entschiedene Wendung zum Besseren gebracht. Nun vermögen wir die civilisatorische Thätigkeit der Römer im allgemeinen ganz anders als früher zu würdigen, und es fehlt uns nicht an sicheren Anhaltspunkten, die uns die Stellung erkennen lassen, welche einzelne Theile des grossen Culturreiches darin eingenommen haben. Was die Provinz Rätien anbelangt, so ergibt eine tiefere Betrachtung der bekannt gewordenen geschichtlichen Ereignisse und Verhältnisse dieser Provinz mit Sicherheit die hohe Bedeutung, die dieselbe vom Anfange für die Herrschaft der römischen Kaiser gehabt haben muss, und nicht minder die von Jahrhundert zu Jahrhundert eintretende Steigerung derselben. Dies ist den Herren Roms bei ihrer hohen politischen Begabung ebensowenig verborgen geblieben, als sie bei ihrer ungewöhnlichen, selbst in den Zeiten des Verfalles ihres Reiches wiederholt hervorbrechenden Thatkraft versäumt haben, den immer wertvoller werdenden Besitz durch eine wachsende Fürsorge sich immer wieder zu sichern. Davon geben die Einrichtungen und Massregeln, die sie im Laufe der Zeit in und für Rätien getroffen haben, ein hinreichendes Zeugnis.

Die Römer giengen nur zögernd an die Unterwerfung der Alpengebiete. Einzelne dem Tieflande am Po zunächst gelegene Striche, wie die Wohnsitze der Stoni, das Gebiet von Trient u. a., haben sie allerdings schon gegen Ende des 2. und im Verlaufe des 1. Jahrhunderts v. Chr. an sich gerissen; als sie sich aber entschlossen, alle übrigen ihrem Weltreiche einzuverleiben, da waren sie schon die Herren von ganz Gallien und der Landschaften am Karst und an der Save im Norden und Nordosten des Adriatischen Meeres geworden und hatten bereits das cisalpinische Gallien, das bisher immer noch eine Provinz gewesen war, zum Hauptlande Italien geschlagen, so dass nun dies stark ins nördliche Alpenland hineinragte, indem es ausser anderen Bezirken das ganze jetzige Wälschtirol in sich schloss. Die Ausdehnung ihres Reiches bis an die Quellen, den Ober- und Mittellauf der Donau war bekanntlich das Werk der kleineren Kämpfe im Jahre 16 v. Chr. und des gemeinsamen Feldzuges der beiden Stiefsöhne des Kaisers Augustus, Tiberius und Drusus, im nächsten Jahre. Augustus musste zu diesem Schritte sich aufraffen, wollte er anders seine Herrscherpflichten gegen die vor kurzem neu aufgenommenen Reichsbürger am Po erfüllen und den blühenden Gefilden daselbst die zu ihrem Gedeihen nothwendige Ruhe verschaffen. Denn die fruchtbaren und städtereichen Polandschaften verlockten die kriegerischen und zahlreichen Völkerschaften, in welche die Bewohnerschaft der Alpenländer gespalten war, zu häufigen und verheerenden Raubzügen in dieselben, unter denen Land und Leute nicht wenig litten. Wenn aber die Römer nun ihre Herrschaft nicht aufs Alpengebiet beschränkten, sondern bis an die Donau vorschoben, so geschah dies zunächst wohl nur in der Ueberzeugung, dass sie jenes erst vollständig in ihrer Gewalt hätten, sobald sie auch die nördlich vorgelagerten Ebenen und Hügellandschaften, aus denen leicht zugängliche Thäler zu den nördlichen Alpenpässen führten, vollkommen beherrschten.¹

Kaum hatten die Römer der Alpenlandschaften sich bemächtigt, so führten sie hier wie in anderen neu eroberten Gegenden die Provinzialorganisation ein² und bildeten daraus

¹ Th. Mommsen, Römische Geschichte 5, 14 f.

² J. Jung, Römer und Romanen, S. 57 ff. — Th. Mommsen, Römische Geschichte 5, 16 ff.

die zwei Provinzen Rätien und Pannonien, in der Folge auch die dritte Noricum, deren Gebiet einige Zeit als Regnum Noricum eine grössere Selbständigkeit genossen hatte.¹ Die Provinz Rätien umfasste die rätischen und vindelicischen Stämme und reichte vom St. Gotthart, den westlichen Höhen des Rheinthales,² dem Westende des Bodensees und den Quellen der Donau im Westen bis zum Inn im Osten, von dem die weitere Ostgrenze längs des Zillerbaches und über die Höhen der Zillerthaler Alpen südwärts bis zum Eingange des Pusterthales verlief, indem dies noch zum östlich gelegenen Noricum kam.³ Die Nordgrenze war anfangs die Donaulinie, bis in der Folge noch ein nördlich davon gelegener Landstreifen Rätien einverleibt wurde; die Südgrenze fiel wohl mit den späteren Grenzen der Bisthümer Brixen, Chur und Trient zusammen, für die die politischen massgebend geworden sein werden, und ist daher im Eisackthale am Tinne- (bei Klausen) und Breibache (bei Blumau) und im Etschthale an der Passer (bei Meran-Mais) zu suchen.⁴ Die schon früher eroberten südlichen Landestheile Tirols belassen die Römer in ihrer bisherigen Verbindung mit Italien,⁵ nur dass sie dieselben durch die im Norden unmittelbar an sie stossenden Striche vergrösserten, um durch eine solche Zersplitterung des rätischen Gebietes die Widerstandsfähigkeit der tapferen Stämme zu vermindern.⁶ Derselbe Gesichtspunkt leitete sie wohl auch, als sie später Rätien wie die anderen Reichsprovinzen auftheilten und zwei Rätien daraus machten: Raetia I, den gebirgigen Süden bis zu den Höhen der nördlichen Kalkalpen und den Bodensee und Rhein, und Raetia II, den Nordabfall der Alpen und die ihnen vorgelagerte schwäbisch-bairische Hochebene;⁷ noch mehr waren aber dabei wohl die grossen natürlichen Unterschiede zwischen dem Norden und

¹ M. Vellei Paterculi historiae Rom. II 39, 2, ed. F. Haase, S. 39. — G. Zippel, Die römische Herrschaft in Illyrien bis auf Augustus, 270 ff. — P. C. Planta, Das alte Rätien, S. 54 ff.

² Th. Mommsen, Corpus inscr. Latin. 3, 707. — Vgl. G. Zippel, a. a. O., S. 288 ff.

³ Ibid., S. 284. — J. Jung, Römer und Romanen, S. 93.

⁴ Th. Mommsen, Corpus inscr. Latin. 3, 588 f., 706 ff.

⁵ Ibid., 5, 195. 440. 524. 529 ff. 537.

⁶ J. Jung, Römer und Romanen, S. 86.

⁷ P. C. Planta, Das alte Rätien, 183 ff. — Notitia Dignitatum Oc. I, 92 f. XXXV 13, ed. O. Seeck, S. 106. 199.

Süden Rätians und die Sorge für die Sicherheit beider Hälften, namentlich des nördlichen Theiles, wirksam. Diese Zerlegung ordnete vielleicht schon Diocletian bei seiner Neuordnung des Reiches an, jedenfalls geschah sie noch im Verlaufe des 4. Jahrhunderts v. Chr. Um dieselbe Zeit wurden beide Rätien zugleich der Diöcese Italien einverleibt.¹ Davon trennten es auch die vorübergehenden Reichstheilungen im Laufe des 4. Jahrhunderts und die endgiltige an dessen Ende, im Jahre 395, nicht mehr.²

Die Wichtigkeit, welche die neu gewonnenen Provinzen vom Anbeginn für den Princeps hatten, ergibt sich schon aus deren Verwaltungsart. Obwohl damals für dieselben kaum eine Gefahr vorhanden war und bis in die zweite Hälfte des 2. Jahrhunderts keine Legionen darein verlegt wurden, so reihte man sie doch nicht in die Classe der senatorischen, sondern in die der imperialischen ein; d. h. die Verwaltung derselben übernahm der römische Princeps selbst und ernannte dann zu seinen Stellvertretern Hausbeamte mit dem Titel Praefecti oder Procuratores. „Es waren Männer von Ritterrang, meist gewesene Stabofficiere oder verdiente Verwaltungsbeamte niederer Kategorie, die durch die Verleihung einer solchen verhältnismässig wohldotierten Stellung belohnt wurden.“³ Diese Männer hatten die Kaiser vollkommen in ihrer Gewalt; Statthalter von nicht senatorischem Range konnten niemals daran denken, nach dem Staatsruder zu greifen, und so ihnen nicht gefährlich werden. Was für eine Bedeutung der Besitz Rätians für den kaiserlichen Thron allenfalls erlangen konnte, das hat schon der Verlauf des ersten Jahrhunderts, namentlich das Vierkaiserjahr, gezeigt.⁴ Doch nicht allein für die innere Politik, auch für die äussere musste diese Provinz früh besondere Bedeutung erlangen. Das war bereits der Fall, als Augustus und sein Nachfolger Tiberius gegen die freien Germanen angriffsweise

¹ Th. Mommsen, *Corpus inscr. Latin.* 3, 707. — O. Seeck, *Notitia Dignitatum Laterc. Pol. Silvic.*, S. 255. — Verzeichnis der römischen Provinzen, herausgegeben von Th. Mommsen: *Abhandlungen der Berliner Akademie* 1862, S. 492. — *Neues Archiv* 5, 88.

² *Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde* 5, 88.

³ J. Jung, *Römer und Romanen*, S. 32 ff. — Th. Mommsen, *Römische Geschichte* 5, 16.

⁴ *Taciti historiar.* I 59. — J. Jung, *Römer und Romanen*, S. 35. — Vgl. H. Schiller, *Geschichte der römischen Kaiserzeit* 1, 374, 376.

vorgiengen und *Germania libera* ihrem Scepter zu unterwerfen strebten; noch in weit höherem Grade aber sollte dies eintreten, als deren Nachfolger immer mehr der angegriffene Theil wurden und die tapferen Germanenstämme immer heftiger an die Pforten des Reiches zu pochen begannen. Eben die Gefahren, die der Marcomannenkrieg dem Reiche brachte, bewogen den Kaiser Marc Aurel (161—180), Rätien und Noricum in die Staatsverwaltung zu übernehmen und für diese Provinzen wie für die anderen gleichfalls Legati zu bestellen; jedoch aus Furcht vor einem Abfalle derselben wagten die Principes es nicht, sie den anderen Statthaltern ganz gleich zu halten, sondern sie nahmen die Statthalter Rätiens auch jetzt noch aus einer niedrigeren Rangstufe, nämlich nicht aus gewesenen Consuln, sondern aus gewesenen Prätores und belassen sie aus dem nämlichen Grunde nie länger als 3—5 Jahre auf ihren Posten. Im übrigen aber von dem herrschenden Systeme abzugehen, konnten die Kaiser bei der steigenden Wichtigkeit der Stellung derselben umsoweniger denken. So erhielten diese Legati gleichfalls die ganze Civil- und Militärverwaltung und durften sich bei der Administration in den oberen Instanzen ihres Stabes, in den niederen ihrer Unterofficiere bedienen; doch nahmen die Finanzbeamten eine freiere Stellung ein. Als ein Gegenstand besonderer Fürsorge ward ihnen die Reichspost anvertraut, deren Besorgung für den Legaten Rätiens besonders wichtig war, da über seine Pässe die kürzeste Verbindung zwischen Italien und den Legionsstandlagern an der oberen Donau und am oberen Rhein lief.

Derselben vorsichtigen und klugen Politik, demselben Streben nach möglichster Sicherung des Besitzes der neuen Provinz entsprangen die Massregeln, die die römischen Kaiser bei deren innerer Gliederung befolgten. Um die kriegerischen Stämme leichter an die römische Herrschaft zu gewöhnen und mit ihr zu befreunden und zugleich der eigenartigen Natur Rätiens Rechnung tragend, führten sie hier nicht das sonst übliche System der Stadtbezirke streng durch oder überhaupt nur ein, sondern liessen die vorhandenen Gaue bestehen und vereinten bloss etwa kleinere mit grösseren, um deren grosse Zahl zu vermindern. Sie gestatteten dann diesen, wie sonst den Stadtbezirken, ihre eigenen Landtage und ein gewisses Mass von Selbstverwaltung, dabei wahrscheinlich auch die An-

wendung alter Rechtssatzungen und Rechtsgewohnheiten; bei der Wahl der Gaumittelpunkte knüpften sie dann womöglich an schon vorhandene Vereinigungsstellen für Festgenossenschaften und sociale Vereinigungen an. Umsomehr hüteten sie sich zugleich, an den alten religiösen und wirtschaftlichen Verbänden und sonstigen Einrichtungen zu rühren, wenn sie ihrer ganzen Politik nicht sonderlich im Wege standen. Mit den damals bestehenden öffentlichen Lasten und Abgaben wollten und konnten sie freilich die Räter ebensowenig verschonen wie die anderen Provinzialen, aber gewiss sind diese nicht so vielfach und drückend gewesen wie in so manch anderer Provinz. Sie blieben wohl auf die wichtigsten und allgemeinsten, die Grund- und Kopfsteuer, die Annonen, d. h. die Naturallieferungen an die Truppen und Beamten und auf die von Caracalla eingeführte Erbschaftssteuer beschränkt. Dazu kamen allerdings als weitere Lasten die Verpflichtung, die mit der Post anlangenden Reisenden und Waren zu befördern und die Reichsstrassen und Handelswege einzuhalten und die Entrichtung von Zollgebühren, und diese dürften in einem Lande, welches vorzüglich den Verkehr zwischen Italien und den Gegenden am Rhein und an der Donau vermittelte, keineswegs gering gewesen sein. Allein andererseits bot die enge Verbindung Rätians mit dem Hauptlande des Weltreiches und die Nähe seiner Hauptstadt doch gewiss mancherlei Vortheile, und nicht zu unterschätzen ist der Gewinn, den die von den Römern ins Land getragene höhere Cultur der Bevölkerung gewährte. Nicht wie Rätien wurden die zu Italien und zu Noricum geschlagenen Theile des jetzigen Alpenlandes Tirol in Bezug auf innere Organisation behandelt, denn da schufen die Römer auch die anderswo eingeführten Stadtbezirke. Dem Municipium von Trient wurden vermuthlich das Etschthal bis Meran, das Eisackthal bis Klausen und der Nonsberg oder die Wohnsitze der Anaunen, Tuliasser und Sidunen, der Stadt Feltre das Valsugan und der Stadt Brescia die Thäler des Chiese und der Sarca attribuiert;¹ das Pusterthal kam zur civitas Aguntum oder Agonthisensis, deren Gebiet noch ein Stück von Kärnten umschloss.² In Bezug auf die

¹ Th. Mommsen, Das Edict des Claudius für Nonsberg: *Hermes* 4, 99—120. — Chr. Schneller, *Südtirolische Landschaften* 1899, S. 17 f.

² Th. Mommsen, *Corpus inscr. Latin.* 3, 590 f. — Pauli Diaconi II 4. 13; IV 39. — J. Jung, *Römer und Romanen*, S. 93. Die Civitas Saebatum et Laiian-

Rechtstellung der Räter in den ersten Jahrhunderten der Kaiserzeit wird man festhalten müssen, dass dieselben länger als ihre Nachbarn, die Helvetier und Noriker, Peregrinen geblieben sind; doch konnten sie die Latinität und das Reichsbürgerrecht z. B. durch den Militärdienst erlangen.¹ Ich möchte hierin aber nicht eine Zurücksetzung der tapferen Stämme, sondern viel eher eine gewisse Zurückhaltung der Römer erblicken, die ihnen ein anderes Recht nicht aufzudrängen wagten, so lange sie für dasselbe nicht ihre heimischen Satzungen opfern wollten.

Wenn danach die Räter offenbar in der Culturentwicklung nicht gleichen Schritt mit ihren östlichen Nachbarn hielten, so ist der Grund hievon, ausser in der rauheren Natur des Landes, in den höheren und zahlreicheren Gebirgen, vor allem in ihrem kriegerischen Geiste zu suchen, der sich schwerer an städtisches Leben und bürgerliche Beschäftigung gewöhnen mochte. Dieser kriegerische Geist war es aber offenbar auch, der die Römer gleich anfangs zu einer ungewöhnlichen Härte gegen die Besiegten bewogen hat. Dio Cassius berichtet uns nämlich, sie hätten den grössten und kräftigsten Theil der Mannschaft weggeführt und nur soviel davon im Lande zurückgelassen, als zu dessen Bebauung unumgänglich nöthig war.² Müssen wir wieder hierin die Politik der Römer erkennen, sich für jeden Fall in dem Besitze der neuen Provinz zu sichern, so dürfen wir andererseits gewiss annehmen, dass sie auch bezüglich Rätians wie bei den übrigen Provinzen bemüht waren, nach diesem Ziele ebenso durch Colonisation des Gebietes mit verlässlicheren Elementen zu trachten und durch Verschmelzung der beiden Volksschichten den Sinn der ersteren geschmeidiger und der Romanisierung zugänglicher zu machen. Die Erreichung dieses Zieles musste ihnen ja noch den weiteren Vortheil bringen, dass sie den kriegerischen Geist der rätischen Stämme für ihre anderweitigen militärischen Zwecke und zum Schutze der Provinz voll ausnützen konnten, wenn sie sich einmal deren

corum, der G. Zippel (a. a. O., S. 284) das westliche Pusterthal zutheilt, hat wohl nie bestanden.

¹ J. Jung, Die Rechtstellung und Organisation der alpinen Civitates in der römischen Kaiserzeit. Wiener Studien XII (1890) 98—120.

² ἐπειδὴ τε ἐπολυάνδρουν καὶ ἐδόκουν τι νεωτεριεῖν, τό τε κράτιστον καὶ τὸ πλείστον τῆς ἡλικίας αὐτῶν ἐξήγαγον, καταλιπόντες τοσοῦτους ὅσοι τὴν μὲν χώραν οἰκίειν ἱκανοί, νεοχμῶσαι δέ τι ἀδύνατοι ἦσαν. LIV, 22, s, ed. L. Dindorf, 3, 137.

Treue für alle Zeit versichert hatten. Dass aber hier ihre Staatskunst nicht so rasche Erfolge erzielte und die Romanisierung sich langsamer vollzog, muss man nicht allein aus der früher gekennzeichneten rechtlichen Stellung der Räter, sondern auch aus der geringeren Entwicklung des städtischen Lebens in Rätien schliessen, denn wenn diese ohne Zweifel stark durch die rauhe Natur des Landes und dessen viele Gebirge gehemmt war, so erklärt sich doch die eben berührte Thatsache daraus keineswegs hinreichend. Während nämlich die zu Italien und Noricum gehörigen Landestheile des jetzigen Tirols doch je ein Municipium aufzuweisen hatten, finden wir im ganzen tirolischen Rätien selbst in späterer Zeit nicht ein einziges und überhaupt nur etliche Orte, die ein wenig mehr hervorragen, sei es als Strassenstationen oder Zollstätten, Gauvororte oder sacrale Mittelpunkte, wie Endidae, Sabiona, Vipitenum, Matreium, Veldidena, Scarantia (Scarbia), Parthanum, Masciacum, Albanum, Sebatum, Teriolis, Inutrium und Maia. Auch die Ostschweiz hat neben den bekannten Strassenpunkten und Castellen Ad fines und Arbor felix nur einen bedeutenderen Ort, Curia, den Hauptort der späteren Provinz Raetia I., und Vorarlberg bloss das freilich als Stationsplatz der Bodenseeflotte wichtige Brigantium. Viel städtereicher war allerdings das im Norden vorgelagerte Flachland, das spätere Raetia II., denn dieses besass einmal in Augusta Vindelicorum den Hauptort der ganzen noch ungetheilten Provinz, dann eine Reihe wichtiger Strassenpunkte und Festen, wie das Municipium Cambedunum, Vermania, Coelio Monte, Avodiaceum, Pons Oeni u. a. und ausserdem mehrere befestigte Grenzplätze längs der Donaulinie; so Guntia, Submontorio, Abusina, Reginum, Quintanis und Batavis.¹ Aber wenn gleich das städtische Leben im gebirgigen Theile der Provinz gegenüber dem nördlichen und anderen Provinzialgebieten zurückgeblieben ist, so drängen doch auch bezüglich des ersteren die nach Tausenden zählenden romanischen Ortsnamen, die durch eine lange Reihe von Jahrhunderten sich erhalten haben und überall hin bis in die entlegensten Thalwinkel und auf beträchtliche Höhen hinauf verstreut sind, insbesondere die

¹ P. C. Planta, Das alte Rätien, S. 189 ff. und Karte. — Ptolomaei Geographiae lib. II, c. 12, ed. C. Müller, S. 281 ff. — Th. Mommsen, Corpus inscr. Latin. 8, 708.

darunter befindlichen Ausdrücke für Neurodungen und die romanischen Bezeichnungen für landwirtschaftliche Geräte zu dem Schlusse, es habe die Besiedlung des Landes in den Zeiten der Römerherrschaft gewaltige Fortschritte gemacht, und es seien viele früher noch unbewohnte Strecken derselben gewonnen worden.¹

Nicht minder als in den bisher angeführten Einrichtungen der Römer bekundet sich ihre Wertschätzung der Provinz Rätien in der bald nach ihrer Besetzung erfolgten Anlage von Strassen² im Lande und durch dasselbe, in deren Zahl und Länge, sowie in der Sorgfalt für deren Ausführung und Einhaltung. Die rätischen Strassen hatten insbesondere den Zweck, die obere Donau und Rheinlinie und die hier entstandenen Grenzfesten und Standlager in der kürzesten und sichersten Weise mit Italien und Rom zu verbinden, sie waren aber auch mehr als andere geeignet, treffliche Handelswege zu werden und den Verkehr Italiens mit den nördlichen Barbarenländern zu fördern. Die erste Heerstrasse durch Rätien, die uns bekannt ist, war so gut eine Schöpfung des Kaisers Augustus wie seine Hauptstadt (Augusta Vindelicorum), die ja von ihm den Namen trägt; Kaiser Claudius, sein dritter Nachfolger, hat sie dann verbessert, und daraus erklärt sich ihr Doppelname: via Claudia Augusta. Eine kunstgerechte Strasse wird dieselbe freilich kaum gewesen sein,³ und was Augustus sonst noch für das rätische Strassenwesen gethan hat, das entzieht sich unserer Kenntnis. Dagegen wissen wir, dass dasselbe, insbesondere die Brennerstrasse, den Gegenstand der Obsorge mehrerer Kaiser, ausser dem gleichfalls erwähnten Claudius noch des Septimius Severus und seiner Söhne Marcus Aurel, Antoninus Pius oder Caracalla und Septimius Geta gebildet hat.⁴ So ist das rätische Strassennetz, wie es uns die alten Itinerarien und die Tabula Peutingeriana verzeichnen, nicht das Werk eines Mannes oder Geschlechtes, sondern einer ganzen Reihe von Herrschern und von Generationen. Die Via Claudia Augusta

¹ J. Jung, Römer und Romanen, S. 82 ff. 131 ff. — P. C. Planta, Das alte Rätien, S. 67 ff. 189 ff.

² Sieh J. Jung, Römer und Romanen, S. 120 ff. — P. C. Planta, Das alte Rätien, S. 73 ff.

³ Strabo, IV 6, ed. L. Dindorf, 1, 280, s.

⁴ P. C. Planta, Das alte Rätien, S. 76 f.

lief von Feltre durch das Valsugan westwärts ins Etschland nach Trient, wo sie durch einen südlichen Arm mit Verona in Verbindung trat und von Trient nordwärts nach Pons Drusi (Bozen); hier spaltete sie sich: der ältere und häufiger benützte Zweig, der vorzüglich dem Warenverkehre nach der oberen Donau diente, gieng an der Feste Teriolis, dem Standorte eines für den Warentransport bestellten Kriegsvolkes und seines Commandanten (*tribunus gentis per Retias deputatae*), vorüber durch Vintschgau und über das Reschenscheideck, Oberinnthal und den Fernpass oder wahrscheinlicher den Seefelder Sattel nach Augsburg; der jüngere Zweig berührte Subsabione und Vipitenum, überstieg den Brenner und gelangte an Matreium vorbei nach Veldidena und von hier über Scarantia und Parthanum nach Augsburg oder durch das Unterinnthal über Masciacum und Albianum nach Pons Oeni in Baiern. Mit der Brennerstrasse stand die dritte Hauptstrasse des Landes in Verbindung, welche aus Italien über die Pleckenalpe und Loncium (Mauten) ins Drauthal lief und die Hauptorte des oberen Drau- und Rienzthales, Aguntum und Sebatum, miteinander verband. Diese Strassenlinien sind, ausser durch die römischen Itinerarien und die Peutinger'sche Tafel,¹ noch durch eine erhebliche Anzahl von Meilensteinenfunden, namentlich die Brennerlinie, bezeugt; solche wurden gemacht zu Freienfeld, bei Lueg am Brenner, zu Matrei und Wilten, Kematen und Zirl, Mittenwald und Partenkirchen, bei Partschins, an der Töll u. a. a. O.² Neben den genannten Hauptverkehrslinien gab es aber sicherlich schon in den Römerzeiten einzelne andere Thal- und Höhenpässe für Reisen ins Land und Uebergänge zwischen den Thälern desselben, wie den Tonalepass, vom Thale der Camunen in das der Genaunen, die Mendola und den Gampenpass vom Nonsberg ins Etschland, das Wormserjoch von Veltlin ins Vintschgau, den Jaufenpass vom Passerins Eisackthal u. a. Ueber die westrätischen Alpen führten drei Strassenlinien von Mediolanum nach Brigantium, nämlich die erste von Mediolanum über Pergamum nach Clavenna und von da über Tarvesada, den Cusus Aureus (*Cunna Aurea* oder

¹ Antonini Augusti Itinerarium in Vetera Romanorum Itineraria 1735, S. 256 ff. 274 f. 279 f. — Tabula Peutingeriana ed. K. Miller. Vgl. P. C. Planta, Das alte Rätien, S. 73 ff.

² Th. Mommsen, Corpus inscr. Latin. 3, 735 ff.

Splügen) und Lapidaria nach Curia und dann über Magia nach Brigantium, die zweite von Clavenna über Murus, den Septimerpass und Tinnetio nach Curia und die dritte von Mediolanum nach Comum, von hier nach Clavenna und dann über einen der beiden schon genannten Alpenpässe nach Curia und Brigantium.¹ Diese Stadt stand wieder durch eine wichtige, in westöstlicher Richtung sich hinziehende Strasse mit den Hauptorten der Provinz und der Nachbarprovinzen in Verbindung, denn deren westlicher Arm lief über Arbor felix (Arbon) und Ad fines (Pfy) nach Vindonissa (Windisch) und Augusta Rauracorum (Augst) und dann weiter in nördlicher und nordwestlicher Richtung über Argentoratum und Divodurum nach Augusta Treverorum, der östliche Arm verband hingegen Brigantium mit Augusta Vindelicorum und Submontorio einerseits und mit Cambedunum (Kempten), Avodiacum (Epfach) und Pons Oeni (bei Rosenheim) anderseits, wohin auch ein Seitenzweig von Augusta Vindelicorum gieng. Eine zweite westöstliche Strassenlinie setzte selbst alle bedeutenderen Orte an der Donau in Verbindung, und ihre Seitenlinien verknüpften diese mit den südwärts und nordwärts gelegenen Castellen und dem rheinisch-rätischen Limes.²

Wenn die Provinz Rätien durch fast zwei Jahrhunderte ohne Legion war, obwohl eine Grenzprovinz, so darf man hierin gewiss nicht eine Vernachlässigung ihrer Sicherung sehen, sondern die Ursache hievon liegt einfach in dem Mangel jeglicher Gefahr in dieser Zeit, in der eigenen Wehrkraft der rätisch-vindelischen Stämme und in dem Schutze, den die am Rhein aufgestellten Legionen nöthigenfalls auch Rätien gewähren konnten. An Rätien's Nordgrenze sass in den ersten Zeiten des römischen Kaiserreiches ein stets sehr friedliches Germanenvolk, die Hermunduren, die ihre neuen Wohnsitze daselbst den Römern verdankten und darum mit ihnen einen Freundschaftsbund geschlossen hatten; des Kaisers Octavianus Feldherr Domitius Ahenobarbus hatte ihnen nämlich nach dem Abzuge der Marcomannen ins Böhmerland einen Theil der ehemaligen Wohnsitze dieses mächtigen Germanenstammes um das Jahr

¹ J. Naehor, Die römischen Militärstrassen und Handelswege, 1. Auflage. Strassburg 1887, S. 6 ff. — Vgl. P. C. Planta, a. a. O., S. 79 f.

² J. C. Planta, Das alte Rätien, Karte.

der Geburt Christi überlassen,¹ und seitdem standen diese mit den Bewohnern Rätiens in friedlichem Verkehre. Sagt doch Tacitus von ihnen: *Et haec quidem pars Sueborum in secretiora Germaniae porrigitur: propior, ut, quomodo paulo ante Rhenum, sic nunc Danuvium sequar, Hermundorum civitas, fida Romanis; eoque solis Germanorum non in ripa commercium, sed penitus atque in splendidissima Raetiae provinciae colonia.*² Ausser ihnen berührte, seitdem die Marcomannen unter Marbods Führung ihre Wohnsitze im südwestlichen Deutschland mit denen im Böhmerlande vertauscht hatten,³ nur noch ein unbedeutendes Germanenvolk Rätiens Grenzen auf einer kleinen Strecke, die Narisken, die südlich vom Fichtelgebirge und an den Südwestabhängen des Böhmerwaldes sassen⁴ und wahrscheinlich mit den später öfter genannten Armalausen⁵ identisch sind.⁶ Dass die am Rhein stehenden Legionen auch Rätien zum Schutze dienen sollten und konnten, ergeben einzelne Ereignisse aus den ersten Jahrhunderten sicher. Standen aber auch bis in die Regierungszeit K. Marc Aurels keine Legionäre in Rätien, so gab es da doch nichtsdestoweniger ein rätisches Heer. Es waren Auxiliartruppen anfangs in der Stärke von einigen tausend Mann, seit Beginn des zweiten Jahrhunderts von einer Legion: 3—4 *alae* und 11—13 *cohortes*, welche die

¹ Dio Cassius LV 10, 2, ed. L. Dindorf, 3, 166. — Vgl. Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 17, 76; 20, 21.

² *Germania* c. 41.

³ Taciti *Germania* c. 42. — Velleius Paterculus II 108, ed. Fr. Haase, p. 79. — Strabo 290, ed. A. Meineke, 2, 399. — Vgl. R. Much, Die Südmark der Germanen: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 17, 1 ff. — K. Zeuss, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme, S. 114 ff.

⁴ Taciti *Germania* c. 42. — Dio Cassius LXXI 21, ed. L. Dindorf, 4, 183. — Vgl. R. Much, Die Südmark der Germanen: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 17, 69 ff. — K. Zeuss, Die Deutschen und ihre Nachbarstämme, S. 117. 585.

⁵ Sie werden in der Veronesertafel in der Reihenfolge Jotungi, Armilausini, Marcomanni (*Notitia Dignitatum*, ed. O. Seeck, p. 251), in der *Tabula Peutingeriana* mit der Folge Alamannia, Armalausi, Marcomanni (Müllenhoff, *Deutsche Alterthumskunde* 3, 316), bei Julius Honorius in der Folge Tutuncii (wohl aus Jutungi verderbt), Burgundiones, Armilausini, Marcomanni (Müllenhoff, a. a. O. 3, 221) genannt. — Vgl. K. Weller, Die Besiedlung, a. a. O. 7, 305 f., Anm. 5.

⁶ Vgl. R. Much, Die Südmark der Germanen: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 17, 75.

Provinzialen selbst aufzubringen hatten;¹ ihren Commandanten bestellte jedoch die Regierung. Sie dienten, wenn Fussgänger, als Gäsaten, Speerträger, in Abtheilungen von 300—600 Mann gegliedert und hatten ihren Standort in den Castellen des Landes. In besonderen Fällen konnte der Statthalter überdies die gesammte streitbare Mannschaft des Landes aufbieten, wie es z. B. im Vierkaiserjahre der Fall war. Bei dieser Gelegenheit meldet C. Tacitus: *inde Raeticae alae cohortesque et ipsorum Raetorum iuventus, sueta armis et more militiae exercita.*² Sie betheiligte sich damals an der Unterwerfung der Helvetier durch die Vitellianer.³ Zum Schutze Rätians dienten dann noch zweifelsohne die darin angesiedelten Militärcolonien; schon Tiberius beschenkte römische Soldaten in Vindelicien mit Land.⁴ Als mit dem Marcomannenkriege ernstere Gefahren vom Norden her das Römerreich zu bedrohen anfiengen, wurde endlich der Provinz Rätien wie Noricum ebenfalls eine Legion zugewiesen, und zwar die dritte italische, welche noch Marc Aurel in dieselbe verlegte, und die darin fortan verblieben ist.⁵ Damit erhielt Rätien sein eigenes Militär-Obercommando (Legionscommando) und stieg die Zahl der zu seinem Schutze bestimmten Truppen erheblich; Planta hat den Mannschaftsstand auf rund 13.000 Mann berechnet.⁶ Wie seit dem 3. Jahrhunderte infolge der wachsenden Gefahren noch grössere Truppenansammlungen in dieser Provinz stattgefunden und zeitweise die Kaiser selbst oder ihre ersten Heerführer die Oberleitung übernommen haben, werden die folgenden Ausführungen des näheren darthun. Rätians Bewohnerschaft, insbesondere die des gebirgigen Theiles, blieb zudem stets so wehrhaft wie die kaum einer anderen Provinz; es lieferte darum jederzeit Truppen über den eigenen Bedarf, und diese zählten zu den erlesensten des Kaiserreiches. Rätische Reiterflügel wurden den Legionen

¹ F. Ohlenschlager, Die römischen Truppen im rechtsrheinischen Bayern. Programm des Maximilianeum-Gymnasiums München 1884. — J. Jung, Römer und Romanen, S. 56. — Th. Mommsen, *Corpus inscr. Latin.* 3, 708.

² *Historiarum* I 68.

³ Vgl. J. Jung, Römer und Romanen, S. 53.

⁴ Velleius Paterculus II 104, ed. Fr. Haase, S. 77. — Vgl. J. C. Planta, S. 137 ff.

⁵ Th. Mommsen, *Corpus inscr. Latin.* 3, 707. — Vgl. J. C. Planta, *Das alte Rätien*, S. 143.

⁶ *Ibid.*, S. 146.

in den entlegensten Gegenden zugetheilt, und die ausgezeichnetsten darunter dienten als *equites singulares* in der kaiserlichen Leibgarde. Tacitus berichtet, wie die Räter mit grosser Leidenschaft ebenso gegen die Germanen wie gegen die keltischen Nachbarn im Westen und Osten, Helvetier und Noriker, fochten.¹

Wie schon bemerkt worden ist, bildeten die Castelle die Standorte der einzelnen Heeresabtheilungen, und deren mag es in Rätien vom Anfange an nicht wenige gegeben haben; mit der Vermehrung der Truppen und der Steigerung der Gefahren musste sich ihre Zahl beträchtlich vergrössern. Die *Notitia Dignitatum* verzeichnet siebzehn feste Plätze, d. h. Castelle und beziehungsweise Standlager, die am Beginne des 5. Jahrhunderts besetzt waren.² Die Funde der letzten Jahre³ gestatten jedoch den Schluss, dass ihre Zahl zur Zeit der Höhe ihres Bestandes wohl noch bedeutend grösser gewesen, als man nach der genannten Quelle meinen möchte. Allein dieselben waren nicht gleichmässig über das Land vertheilt; der gebirgige Theil, dem schon seine natürliche Beschaffenheit Schutz bot, hatte deren gewiss weniger als das nördliche Flach- und Hügelland. Vom rätischen Tirol sind uns nur wenige überliefert, als: Teriolis, Sabiona, Veldidena; die siebzehn in der *Notitia Dignitatum* verzeichneten entfielen bis auf das eben erwähnte Teriolis und Arbona, die wir sicherlich, und Foetibus (Pfatten), das wir vielleicht auch noch im Gebirgsland, in dem späteren Raetia II zu suchen haben, auf jenes Gebiet. Eine stattliche Anzahl lag dem Südufer der Donau entlang, und noch dichter war ihr Netz zwischen deren Nordufer und dem rätischen Limes. Den Anstoss zur Anlage dieser ausserordentlichen Grenzwehr, des rheinisch-rätischen Limes, gab wahrscheinlich das Bestreben der Römer, das spätestens in den Tagen Domitians neu besetzte Gebiet im südwestlichen Deutschland, das einst die Marcomannen und vor und nach ihnen vermuthlich gallische Ansiedler innehatten, die sogenannten *Agri decumates*, gegen die unruhigen

¹ C. Taciti, *Histor.* I 59. 68; III 53; V 25. — Vgl. J. Jung, *Römer und Romanen*, S. 62. 65. 66.

² Oc. XXV, ed. O. Seeck, S. 199 ff. — Vgl. J. C. Planta, a. a. O., 106 ff.

³ Fel. v. Hettner, Bericht über die Erforschung des obergermanisch-rätischen Limes, Trier 1895. — *Limesblatt*, Beilage zur *Westdeutschen Zeitschrift*, Jahrgang 1890—1899 (9.—18. Bd.).

Chatten im Norden und Nordwesten zu schützen. Dasselbe wurde nicht als eine neue Provinz organisiert, sondern auf die beiden Nachbarprovinzen, Obergermanien und Rätien, vertheilt¹ und so auch letztere beträchtlich vergrössert;² daher hatte auch der Limes die Bestimmung, beide zu schirmen, und lief vom Rhein bei Hönningen unfern Achernach bis an die Donau bei Eining, südwestlich von Regensburg. Ende des 1. und anfangs des 2. Jahrhunderts wurde er nördlich der Donau festgelegt, vermarktet und vermuthlich der grosse Pfahl mit den verpallisadierten, parallel zu ihm liegenden Blockhäusern errichtet.³ Nach der Zerstörung desselben ordnete K. Hadrian die Herstellung eines geflochtenen Zaunes an, und diesem folgte die Errichtung der Steinhürme anstatt der früheren Holzhürme und Blockhäuser. Zwischen der Aufführung dieser und der Steinhürme muss mindestens ein Menschenalter verflossen sein; letztere sind vermuthlich das Werk des Kaisers Antoninus Pius, der, wie zahlreiche Inschriften lehren, am germanisch-rätischen Limes massenhaft gebaut hat.⁴ Die Steinhürme wurden dann durch Steinmauern, die festgefügt und mit ausgezeichnetem Mörtel verbunden waren, mit einander verbunden⁵ und hinter dem Limes in einer Entfernung von einigen, öfters von 10 bis 12 *km* Castelle erbaut. Damit erlangte der Pfahl als Grenzwall seine grösste Ausdehnung und Stärke. Diese letzte Periode seiner Entwicklung fällt wohl in die ersten Decennien des 3. Jahrhunderts, also in die Regierungen des Septimius Severus, Caracalla und Alexander Severus. Der ganze Grenzwall bestand nun aus einer starken Steinmauer mit fester Mörtelverbindung und aus einer grösseren Anzahl in Zwischenräumen von 400 bis 800 *m* angelegten Steinhürmen, hinter denen an den wichtigeren Strassen und Wegen nach dem Inneren Rätien die zu

¹ v. Wietersheim-Dahn, Geschichte der Völkerwanderung (2. Aufl.) 1, 161. — Th. Mommsen, Corpus inscr. Latin. 3, 708.

² Th. Mommsen, Corpus inscr. Latin. 3, 708; Römische Geschichte 5, 140. — Chr. F. v. Stälin, Württemberg. Geschichte 1, 79 ff.

³ Westdeutsche Zeitschrift, 15. Bd., Limesblatt Nr. 20, S. 553 ff. 16. Bd., Limesblatt Nr. 25, S. 698 ff. 17. Bd., Limesblatt Nr. 26, S. 715 ff. 734. 798 ff.

⁴ Westdeutsche Zeitschrift (1897), 16. Bd., Limesblatt Nr. 25, S. 706. — v. Hettner, Bericht, S. 31.

⁵ Westdeutsche Zeitschrift (1897), 16. Bd., S. 706.

deren Schutz angelegten Castelle, einige Kilometer von jenen, sich erhoben. Davor aber, nach aussen hin, lagen da und dort Reste der älteren Befestigungen. So übertraf der rätische Pfahl sichtlich den rheinischen an Festigkeit, denn die aus Bruchsteinen von metertiefem Grunde errichtete Mauer, deren Höhe wir allerdings nicht kennen, gewährte gewiss einen weit stärkeren Schutz als ein einfacher Erd- oder Steinwall mit Graben.

III. Die ersten Gefahren für Rätiens Grenzen und der zeitweilige Verlust eines Theiles der Provinz (169—282).

Nach der nun zumeist vertretenen Ansicht haben die römischen Kaiser die Herrschaft über Rätien schon um die Mitte des 3. Jahrhunderts, zur Zeit des Gallienus, einmal auf einige Zeit ganz eingebüsst und damals Germaneneinfälle diese öfters arg verheert; ja nach derselben Ansicht sind die Barbaren bis zum Jahre 282 zum wenigsten dreimal durch Rätien nach Italien vorgedrungen, um auch hier zu verwüsten und zu plündern. Allein der Zustand, in dem wir im 4. Jahrhundert und in der Folgezeit Rätien treffen, macht solche arge Verheerungen unwahrscheinlich, und die Berichte der römischen und griechischen Schriftsteller und die anderen noch fliessenden historischen Quellen drängen keineswegs zu solchen Annahmen. Es lässt sich, wie ich glaube, vielmehr zeigen, dass obige Ansicht in ihrem ersten Theile übertrieben und in ihrem anderen unrichtig ist, dass damals wohl ein Theil (Vindelicien), aber nicht ganz Rätien vorübergehend von Germanen besetzt worden, und der Nachweis erbringen oder wenigstens sehr wahrscheinlich machen, dass nicht einer der drei Barbareneinfälle in Italien gerade durch das tirolische Rätien erfolgt sein müsse, dass vielmehr eine Reihe von Gründen für eine östlichere oder westlichere Richtung derselben spricht.

Der erste feindliche Einbruch in Rätien trat zur Zeit des Marcomannenkrieges ein. Julius Capitolinus berichtet davon in seinem Leben des Marc Aurel mit den wenigen Worten: *imminebat etiam Britannicum bellum, et Chatthi in Germaniam et Retiam inruperant.*¹ Diese kurze Notiz sagt uns nichts über

¹ *Marcus Aurelius Antoninus Philosophus VIII 7, ed. H. Peter, 1, 50, 27.*

Richtung und Ausdehnung des Einfalles und gestattet jedenfalls nicht die Annahme, dass die Chatthi etwa durch die ganze Provinz Rätien gezogen seien und sich dann in Noricum den anderen damals über die Donau ins Römerreich einbrechenden Germanen angeschlossen haben, wengleich ihr Einfall in einem Zusammenhange mit dieser Völkerbewegung gestanden haben mag, denn dieselbe ist zu inhaltslos und findet keine Stütze in einer anderen Quelle. Es ist dabei wohl kaum mehr als an einen rasch vorübergehenden Streifzug über die nächsten Grenzpunkte zu denken. Noch unbestimmter lautet eine zweite Stelle aus derselben Zeit, bei der ein Einfall in Rätien gemeint sein könnte, nämlich folgende Worte des Dio Cassius über die Naristen: ὅτι καὶ Ναρισταὶ ταλαιπωρήσαντες τρισχιλιοὶ ἅμα ἠυτεμόλησαν καὶ γῆν ἐν τῇ ἡμετέρᾳ ἔλαβον.¹ Weit grösser waren jedenfalls die Gefahren, die ein Menschenalter später die Provinzen Rätien und Obergermanien bedrohten. Denn diesmal galt es, nicht allein die Chatten, sondern noch einen zweiten und viel furchtbareren Feind, die Alamannen, zu bekämpfen. Diese nennt bei ihrem ersten Auftreten Aurelius Victor *gentem populosam ex equo mirifice pugnans, prope Moenum amnem.*²

Die Bestimmung der Entstehung und Herkunft des mächtigen Alamannenvolkes unterliegt bei der Dürftigkeit der Quellen grossen Schwierigkeiten und wird darum kaum je weiter als zu einem grösseren oder geringeren Grade von Wahrscheinlichkeit führen. Dies beweist genügend die Verschiedenheit der Ansichten, die bisher darüber ausgesprochen worden, und es möchte daher sehr überflüssig erscheinen, wenn ich auch in dieser Abhandlung auf die derselben scheinbar sehr fern liegende Frage näher eingehe, anstatt mich einfach einer Autorität anzuschliessen. Allein diese Frage steht doch mit den folgenden Ausführungen in zu engem Zusammenhange, und diese hängen von deren Beantwortung zu sehr ab, als dass sich davon absehen liesse. Die Völker, die Rätiens Grenzen am meisten bedrohten und wiederholt überschritten, waren eben die Alamannen oder mit ihnen nahe verwandte oder sonst in einem engeren Zusammenhange stehende Stämme, wie die Juthungen und Marcomannen.

¹ 71, 20, ed. L. Dindorf, 4, 183.

² De Caesaribus c. 21, 2, ed. Fr. Pichlmayr, p. 25.

Von den älteren Historikern hat Zeuss die Ansicht vertreten, die Alamannen seien ein Völkerbund, der aus jenen Stämmen erwachsen, die nach Cl. Ptolomäus¹ einst im oberen und mittleren Deutschland zwischen Main und Donau und weiter abwärts am rechten Rheinufer ihre Wohnsitze gehabt haben.² Für einen Völkerbund sehen die Alamannen auch F. Dahn,³ v. Wietersheim,⁴ G. F. Hertzberg⁵ und Th. Mommsen⁶ an; doch lassen die beiden ersten diesen Völkerbund aus lauter suebischen Stämmen entstehen, Mommsen hingegen meint, es seien der Hauptsache nach aus dem Osten nachrückende Scharen gewesen, und hiezu hätten wahrscheinlich die mächtigen Semnonen ein starkes Contingent gestellt. K. Weller⁷ betrachtet die Völkerschaft der Semnonen als den Kern des Bundes. Der Rechtshistoriker H. Brunner⁸ sieht ihn wieder für eine Vereinigung suebischer Völkerschaften an, die das mächtige Volk der Semnonen als bindender Kitt zusammenschloss, und dem Rechtshistoriker R. Schröder⁹ gilt dies ebenso als der ursprüngliche Kitt der Alamannen. J. Grimm¹⁰ pflichtet der Bundeshypothese nur theilweise bei und sieht in den Alamannen die Nachkommen der alten Sueben des Cäsar. Die Ansicht Zeuss' nahm jüngst zum Theil R. Much¹¹ und vollständig Julius Cramer, der zuletzt über diesen Gegenstand geschrieben hat,¹² wieder auf. Nach Much bildeten den Kern der Alamannen die Varjionen, Kurionen und Chaitvoren, Abtheilungen des Hermundurenvolkcs, die sich von diesem losgelöst hatten, doch K. Keller¹³

¹ Geographia II 11, a, ed. Car. Müller, S. 254 ff.

² Die Deutschen und ihre Nachbarstämme, S. 306 f.

³ Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker 1, 83; 2, 192.

⁴ Geschichte der Völkerwanderung, 2. Auflage, 1, 28 f. 177 f.

⁵ Geschichte des römischen Kaiserreiches, S. 519.

⁶ Römische Geschichte 5, 147.

⁷ Die Besiedlung des Alamannenlandes: Württembergische Vierteljahreshefte 7, 302.

⁸ Deutsche Rechtsgeschichte 1, 41.

⁹ Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1. Auflage, S. 92.

¹⁰ Geschichte der deutschen Sprache 1, 498.

¹¹ Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 17, 96.

¹² Die Geschichte der Alamannen als Gaugeschichte, Breslau 1899: Untersuchungen zu der Staats- und Rechtsgeschichte, 57. Heft, S. 8 ff. 26 ff. 244 ff.

¹³ Die Besiedlung des Alamannenlandes: Württembergische Vierteljahreshefte 7, 302, Anm. 4.

findet seine Annahme wenig überzeugend und F. L. Baumann bekämpft dieselbe in der neuen Ausgabe seiner Abhandlung ‚Schwaben und Alamannen, ihre Herkunft und Identität‘,¹ die er früher in den ‚Forschungen zur deutschen Geschichte‘² veröffentlicht hatte, mit vielen Gründen.

Die Bundeshypothese stützt sich bekanntlich auf die vielcitierte Stelle in den Historien des Griechen Agathias, deren Wortlaut folgender ist: οἱ δὲ Ἀλαμαννοὶ, εἶγε γὰρ Ἀσιννίῳ Κουαδράτῳ ἔπεσθαι, ἀνδρὶ Ἰταλιώτῃ καὶ τὰ Γερμανικὰ ἐς τὸ ἀκριβὲς ἀναγεγραμμένῳ, ξύγκλυδές εἰσι ἄνθρωποι καὶ μιγάδες, καὶ τοῦτο δύναται αὐτοῖς ἢ ἐπωνυμία.³ Baumann verwirft diese Stelle vollständig, indem er mit allem Eifer die Einheitlichkeit des als Alamannen bezeichneten Volkes von seinem ersten Auftreten an verfißt, und tritt dabei nicht nur für die volle Identität der beiden Namen Schwaben und Alamannen für die Zeiten des Alterthums und Mittelalters ein, er sieht auch die Juthungen nur als einen Unterstamm der Alamannen an und identificiert die ‚Sueben‘ der römischen und griechischen Schriftsteller vollständig mit ihren Alamannen.

Wenn Baumann für die Zeiten des Mittelalters die Ausdrücke Schwaben und Alamannen, Suevia und Alamannia als gleichbedeutend auffasst, so wird man ihm darin vollständig beistimmen können;⁴ gewiss wird seit der Mitte des 6. Jahrhunderts mit den Namen Schwaben und Alamannen immer ein und dasselbe im südwestlichen Deutschland wohnende Volk und mit Suevia und Alamania dasselbe Land bezeichnet. Diese Auffassung hat auch fast allgemeinen Beifall gefunden; so pflichteten ihr F. Dahn⁵ und die genannten Rechtshistoriker bei. Allein in der vollständigen Verwerfung der citierten Stelle des Asinnius Quadratus geht Baumann offenbar zu weit, und er hat gewiss nicht Recht, wenn er behauptet, die Namen Alamannen und Sueben bedeuten auch in der römischen Zeit immer nur dasselbe Volk, und wenn er die Juthungen nur für einen Theil der Alamannen hält, wie etwa den *populus Lentiensis*. Asinnius Quadratus war, wie Agathias bemerkt, mit den ger-

¹ Forschungen zur schwäbischen Geschichte 500—585.

² 14, 215—277.

³ *Corpus scriptorum historiae Byzantinae* III 26f.; I 6 (ed. B. G. Niebuhrus Bonnae).

⁴ Anderer Meinung ist J. Cramer, *Die Geschichte der Alamannen* 244ff.

⁵ *Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker* 2, 192, Anm. 3.

manischen Verhältnissen wohl bekannt und Zeitgenosse des ersten Auftretens der Alamannen; er genoss bei den classischen Schriftstellern hohes Ansehen und wird von ihnen öfters angeführt, wie z. B. von Dio Cassius,¹ von Jul. Capitolinus,² VVlcanus Gallicanus,³ von Zosimus⁴ u. a. Es wird darum seinem Zeugnisse ein viel grösseres Gewicht beigelegt werden müssen als vielen anderen Mittheilungen der alten Classiker über geographische und ethnographische Verhältnisse: ein um so grösseres, da auch Agathias, der diese Stelle des Asinnius Quadratus in sein Werk aufgenommen hat, als ein sorgfältiger und umsichtiger Historiker gelten muss.⁵ Damit will ich jedoch nicht behauptet haben, dass man sie in ihrem vollen Wortlaute festhalten soll; an eine Vereinigung ganz verschiedener Völkerschaften, wie man nach den Beiwörtern *ξυγκλυδῆς* und *μυγάδες* schliessen möchte, ist wohl nicht zu denken; eine solche ist an und für sich nicht wahrscheinlich, daher auch bisher kaum je behauptet worden, und hiefür spricht auch nicht das Beispiel der anderen Völkerverbände, der Franken, Gothen und Sachsen, denn alle diese sind doch sicherlich entweder durch Spaltung aus einem volkreichen Stamme oder durch Zusammenschluss kleinerer verwandter Stämme hervorgegangen, da ihre Rechtsverhältnisse keine so wesentlichen Unterschiede zeigen und sie später wieder als einheitliche Völker auftreten können. Dass Baumann den Begriff allzu eng fasse, wenn er die Alamannen ausschliesslich aus den Semnonen hervorgehen lasse, meint auch K. Weller. Doch wird man jenem wohl in der Abweisung der Ansicht R. Muchs, dass die Alamannen aus wieder vereinigten Abzweigungen des Hermundurenvokes sich gebildet haben, bestimmen müssen; denn einmal kommen die genannten Stämme, die Much für Zweige des Hermundurenvokes ansieht, nur bei dem wenig zuverlässigen Ptolomäus vor und ist in dem nur etwa zwei Menschenalter früher schreibenden Tacitus von ihnen keine Spur zu entdecken, vielmehr reichen da die Hermunduren selbst bis zur römischen Provinz Rätien; dann ist alles, was

¹ 70, 2, ed. J. Bekker, S. 352; ed. L. Dindorf, 4, 168.

² Vervs c. 8, ed. H. Peter, 1, 74, 10.

³ Avidivs Cassivs c. 1, ed. H. Peter, 1, 78, 6.

⁴ V 27, 2, ed. Lud. Mendelssohn, S. 250. — Vgl. v. Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung 1, 177f.

⁵ Vgl. v. Schubert, Die Unterwerfung der Alamannen, S. 93 ff.

er zur Erklärung dieser Thatsache und überhaupt zur Begründung seiner Ansicht vorbringt, umsoweniger überzeugend, als er die von ihm herangezogenen Stellen erst nach bedenklicher Zurechtlegung oder gewaltsamer Deutung brauchen kann und dabei seine Beweisführung vorzüglich auf Namensklärungen und sprachgeschichtliche Thatsachen sich stützt, die nichts weniger als sicher sind, wie die mancherlei anderen Erklärungen, die versucht worden sind, hinlänglich bezeugen.¹ Zudem stimmt das von ihm angenommene Auftreten der Hermunduren schlecht zu dem, was wir von ihnen sonst hören, denn nach Tacitus erscheinen sie nichts weniger als kriegerisch und den Römern feindlich, und doch sollten sie wenige Jahrzehnte danach mit solchem kriegerischen Ungestüm sich gegen die Grenzen der römischen Provinzen gewendet haben! Es ist wohl viel wahrscheinlicher, dass diese Angriffe von einem anderen Stamme ausgegangen; von einem Stamme, der sie aus ihren Wohnsitzen in unmittelbarer Nähe der Provinzen Obergermanien und Rätien und des rheinisch-rätischen Limes verdrängt hat.

Die Hypothese Baumanns ist aber nicht bloss mit dem so bestimmten Zeugnisse des Asinnius Quadratus ganz unvereinbar, sie lässt sich nach meinem Dafürhalten auch nicht mit vielen Stellen der römischen und griechischen Autoren in Einklang bringen, welche die Namen Alamannen, Juthungen und Sueben (Sueven) gebrauchen. Schon was sie von den Juthungen und Alamannen melden, wird schwerlich auf ein und dasselbe Volk bezogen werden können. Juthungen kommen allerdings nur bei wenigen Schriftstellern vor, aber es sind doch zum Theil solche, die auch die Alamannen nennen, und was sie von jenen enthalten und wir von den Alamannen sonst noch erfahren, drängt, wie die folgenden Ausführungen zeigen sollen, zur Annahme, dass es zwei, wenn auch nahe verwandte, doch lange selbständig neben einander bestehende Stämme seien.² Für ganz unmöglich muss es aber erscheinen, überall, wo die römischen und griechischen Schriftsteller von Sueben reden, an die Alamannen zu denken und umgekehrt, denn diese beiden Völkernamen kommen nicht allein wiederholt bei einem und demselben Schriftsteller an verschiedenen Stellen seines Werkes oder seiner

¹ Vgl. F. L. Baumann, *Forschungen zur schwäbischen Geschichte* 510ff.

² Vgl. R. Much, *Die Südmark der Germanen: Beiträge* 17, 85.

Werke vor, sondern sie finden sich auch bei anderen gleichzeitig neben einander. Beispiele für den ersteren Fall sind die (der?) Verfasser der Kaisergeschichten,¹ Aurelii Victoris epitome,² Eutropius,³ Paulus,⁴ Ammianus Marcellinus,⁵ Zosimos,⁶ Orosius,⁷ Claudianus,⁸ Ausonius,⁹ Procopius de bello Getico,¹⁰ Jordanis historia Romana¹¹ und Getica,¹² Gregor von Tours,¹³ die Notitia Dignitatum,¹⁴ Sidonius,¹⁵ Cassiodorius¹⁶ und Pauli Diaconi historia Langobardorum.¹⁷ Es ist ja wohl nicht zu bestreiten, dass einer oder der andere der genannten Verfasser in seinem Werke oder seinen Werken wirklich die beiden Namen unterschiedslos angewendete; allein undenkbar scheint mir ein so ungenauer Gebrauch an so vielen Stellen und bei so vielen Autoren. Wollte man zugeben, dass ein paarmal dieser Wechsel auf die verschiedenen Vorlagen zurückgehe, die einem Schriftsteller vorlagen, in anderen Fällen ist dies sicher nicht anzunehmen, da sie unzweifelhaft auf

¹ *Scriptores historiae Augustae*, ed. H. Peter, 1, 175, 10; 2, 149, 10. 160, 6. 181, 11. 194, 21. 212, 20.

² 1, 7. 2, 8. 34, 2. 41, 2. 42, 14. 47, 2, ed. Tauchnitz, S. 121. 124. 148. 153. 157. 161.

³ VIII 13; IX 8. 10. 23; X 3. 14: *Auct. antiq.* 2, 144, 14. 154, 5. 156, 2 Anm. 164, 12. 170, 21. 178, 22.

⁴ XI 12. XII 16. XIII 2. XIV 2: *Auct. antiq.* 2, 188, 1. 195, 15. 196, 21. 201, 14.

⁵ XIV 10, 6. XV 4, 9. XVI 2, 9; 10, 20; 11, 2 u. 5., ed. V. Gardthausen, S. 1, 34. 52. 79. 94. 95.

⁶ I 49, 1. III 1, 1. VI 3, 1, ed. Mendelssohn, S. 34. 111. 284.

⁷ *Historiae adv. paganos* VII 15, 2. 22, 7. 25, 7. 29, 15. 33, 2. 38, 2. 40, 2. 41, 2. 43, 14; ed. C. Zangemeister, S. 471, 12. 483, 2. 490, 5. 508, 12. 517, 15. 543, 11. 549, 9. 554, 9. 562, 10.

⁸ XV 37; XVIII 380. 394; VII 28; VIII 449. 655; XXI 190. 234; XXIV 17: *Auct. antiq.* 10, 55. 88. 142. 167. 174. 196. 197. 221.

⁹ VI 29; VIII 2, 2; XXV 2, 2; ep. 4, 7; 5, 2: *Auct. antiq.* 5^b, 18. 21. 125. 196.

¹⁰ I 12 C. 15 A. 16 B, ed. Niebuhrius, 2, 63, 9; 80, 10; 82, 9. 17.

¹¹ 300. 322: *Auct. antiq.* 5^a, 38, 21; 41, 22.

¹² 12, 75. 34, 176. 48, 250. 49, 261. 53, 273 ff. 54, 280 ff.: *Auct. antiq.* 5^a, 75, 12. 104, 9. 122, 10. 125, 22. 129, 1. 4. 6. 11. 24. 130, 17. 19. 22.

¹³ *Historia Francorum* I 32. 34. II 2. 9. 19. 30. 37: *Scriptores rerum Merovingicarum* X 1, 49, 22. 50, 12. 60, 21. 61, 22. 75, 7. 11. 76, 5. 9. 83, 10. 91, 17. 92, 1. 101, 16.

¹⁴ Or. XXXI 63. XXXII 36. 41. Oc. XLII 34. 35. 42. 44, ed. O. Seeck. S. 65. 68. 217.

¹⁵ *Carmina* II 361; V 375. 474; VII 373. 389: *Auct. antiq.* 8, 182. 197. 199. 212. 213.

¹⁶ *Variarum* II 41. III 50. XII 7: *Auct. antiq.* 12, 73, 2. 2; 104, 21; 366, 2.

¹⁷ I 21^b; II 4. 6. 15. 26; III 7. 18. 19. 22. 30; IV 37. Appendix I.

ein und derselben Quelle oder auf eigenen Wahrnehmungen der Autoren beruhen. Ein besonderes Gewicht möchte ich dabei auf die *Notitia Dignitatum* legen, wo im Oriente eine *cohors* und zwei *alae Alamannorum* und im Occidente zwei *praefecti gentilium Suevorum* und zwei *praefecti gentilium laetorum Suevorum* erscheinen. Diese Unterscheidung hat umsomehr Bedeutung, da in der *Notitia* Truppen aus alamannisch-suebischen Unterstämmen unter ihren eigenen Namen angeführt werden, als *Bucinibantes*, *Raetowarii*, *Brisigabi* und *Mattiaci*.¹ Es bleibt also nichts übrig, als aus der Verschiedenheit der Bezeichnungen den so naheliegenden Schluss auf die Verschiedenheit des Bezeichneten zu thun.

Noch beweiskräftiger sind dann die Beispiele für den anderen der beiden oben angegebenen Fälle, jene Beispiele nämlich, wo die beiden Namen an der nämlichen Stelle sich finden. Ein solches ist vor allem das 55. Capitel der *Getica* des *Jornandis*, das später seine nähere Beleuchtung finden wird, dann ganz besonders die Verse im *appendix Aviti*:

*Immanes variasque pio sub foedere Christi
Adciscis gentes: Alamannus, Saxo, Toringus,
Pannonius, Rugus, Sclavus, Nara, Sarmata, Datus,
Ostrogotus, Francus, Burgundio, Dacus, Alanus,
Te duce nosse deum gaudent; tua signa Suevus
Admirans didicit, fidei pro tramite pergat
Devotusque tuis meritis haec atria claro
Culmine sustollens Christi venerabile templum
Constituit, quo clara vigens, Martine, tuorum
Gratia signorum votis te adesse fatetur.*²

Der Verfasser dieses Gedichtes lebte zur Zeit Kaiser *Zenos* (474—491) und war Bischof von *Vienne*, *Martinus* aber sein Zeitgenosse; er konnte also wohl die *Alamannen* genau kennen, und wenn er sie ausdrücklich von den *Sueben* unterscheidet und die *Bewunderung* des *Heiligen* durch letztere und

¹ Or. VI 17 = 58; Or. V 17 = 58; Oc. V 52. 53 = 201. 202 = VII 128. 25; Or. V 12 = 53. VI 12 = 53; Oc. V 20. 61 = 164. 165. 209; VII 15. 64. 77. *VII 52, ed. O. Seeck, S. 16. 17; 12. 14; 117. 124. 138. 134; 12. 13. 16. 115. 117. 122. 124. 133. 135. 136.

² XXII. *Versus Martini Dvniensis episcopi in Basilea: Auct. antiq. 6^b, 195, 11—22. Vgl. Zeuss, Die Deutschen, S. 456, Anm. **.*

ihre Ergebenheit gegen denselben besonders rühmt, so muss doch wohl zwischen ihnen ein augenfälliger Unterschied bestanden haben. Als bezeichnend müssen auch die Verse des Carmen Sidonii V 375 und V 474f.:

Romano exierat populato trux Alamannus,

— — — — —
 hoc totum tua signa pavet; Bastarna, Suebus,
 Pannonius, Neurus, Chunus, Geta, Dacus, Halanus¹

gelten. Die Stelle in der historia Francorum II 2: Hos secuti Suebi, id est Alamanni, Gallitiam adpraehendant,² ebenso wie die beiden in der historia Langobardorum des Paulus Diaconus II 15 und III 18. 30, auch appendix I³ sprechen allerdings deutlich für die Identifizierung, desgleichen der Satz des Geographen Ravennas: patria Suevorum quae et Alamannorum patria,⁴ allein sie beweisen dieselbe nicht für eine frühere, als die Lebenszeit der Autoren ist, denn sie gehören offenbar ihnen selbst und nicht ihren Quellen an; zu ihrer Lebenszeit aber mag man wirklich in den von Deutschen bewohnten Ländern zwischen Alamannen und Sueven nicht mehr unterschieden oder vielmehr diese beiden Namen für die nun vereinigten beiden Völker an der oberen Donau und am Oberrhein unterschiedslos zu gebrauchen begonnen haben, und da lag es doch nahe genug, dasselbe bei den stammverwandten Sueben im nordwestlichen Spanien zu thun, die ja gerade um diese Zeit ihre Selbständigkeit an die Westgothen zu verlieren im Begriffe standen.

Doch nicht allein die Verschiedenheit der Namen spricht für die Verschiedenheit der damit bezeichneten Völker, sondern auch die anderen Umstände, unter denen diese erwähnt werden, namentlich die Wohnsitze, die ihnen zukommen müssen, denn letztere sind sehr von einander verschieden. Die ‚Alamannen‘ wohnen seit dem 3. Jahrhunderte am Main und rücken längs dieses Flusses westwärts und zugleich südwärts vor in das spätere Alamannia oder Schwabenland; an ihrer Ostseite erscheinen dann im 4. Jahrhundert, wie wir sehen werden, die

¹ Auct. antiq. 8, 197, 199.

² Scriptores rerum Merovingicarum 1, 60.

³ Schulausgabe S. 96. 124. 135. 243.

⁴ Ed. Pinder und Parthey, S. 230.

Juthungen. Ein Volk der ‚Sueben‘ (Sueven) wird aber auch häufig im 2., 3., 4. und 5. Jahrhundert in Ungarn und in dessen Nachbarländern neben den Quaden, Vandalen, Sarmaten, Gothen, Langobarden und anderen Völkern genannt,¹ und von diesen Gegenden zieht ein Volk dieses Namens mit Alanen und Vandalen nach Gallien und Spanien, um dort sich dauernd niederzulassen.² Können diese ‚Sueben‘ auch an einer oder der anderen der aufgeführten Stellen mit den Juthungen zusammenfallen, an allen ist dies sicherlich nicht der Fall, wie die später folgenden Erörterungen darthun werden. Ebenso wenig kann es aber bei den ‚Nordsueben‘ zutreffen, die im 6. Jahrhundert in dem nördlichen Deutschland als Nachbarn der Thüringer und Sachsen erwähnt werden.³ Und gewiss niemand wird behaupten wollen, es hätte in allen diesen Gegenden, die so voneinander entlegen sind, ein und dasselbe Volk gewohnt, oder es seien alle diese Suebi (Suevi) Zweige des Alamannenvolkes gewesen, das seit dem Ende des 3. Jahrhunderts in den ehemals römischen Agri decumates vorzüglich wohnt; es müsste dies aber der Fall sein, wenn die beiden Namen Alamannen und Sueben sich decken sollten. Jedenfalls hat Baumann den Beweis hierfür nicht erbracht und es namentlich unterlassen, uns das

¹ Flavii Vopisci Aurelianus c. 15. 34, ed. H. Peter, 2, 149, 10. 160, 6. — Eutropius VIII 13. Paulus XII 16. XIII 2. XIV 2: Auct. antiq. 2, 144, 14. 195, 15. 196, 21. 201, 14. — Jordanis Getica 44, 229. 230 ff. 48, 230. 49, 261. 53, 273 ff. 55, 291 ff.: Auct. antiq. 5*, 116, 16. 23. 117, 2. 5. 9. 11. 19. 21 f. 122, 10. 125, 22. 129, 1. 4. 6. 11. 24. 130, 17. 19. 22. In nachstehender Stelle des Iulii Capitolini Marc. Anton. Philosophus c. 22, ed. H. Peter, 1, 61 f.: Gentes omnes ab Illyrici limite usque in Galliam conspirauerant, ut Marcomanni Varistae Hermunduri et Quadi Sueui Sarmatae Lacringes et Burei Vandalique cum Victualis Osi Bessi Cobotes Roxolani Bastarnae Halani Peucini Costoboci muss der Ausdruck Sueui als Bezeichnung eines besonderen Volkes aufgefasst werden, wie die ganze Anordnung dieser Stelle und eine andere Stelle des Eutropius VIII 13 deutlich zeigen.

² Orosii historiarum adversus paganos VII 38, 2. 40, 2. 41, 2. 43, 14, ed. Car. Zangemeister, 543, 11. 549, 9. 554, 9. 562, 10. — Zosimos VI 3, 1, ed. Mendelssohn, S. 284. — Jordanis Romana 322: Auct. antiq. 5*, 41, 22. — Sieh auch Chron. Minor. 3. Bd. Index: Suevi (Auct. antiq. 13. Bd.). — Procopius. De bello Goth. I 15. 16: Corpus scriptorum historiae Byzantinae 2^b, 80, 10. 82, 9. 17. — Paulus Diaconus hist. Langob. I 21^b. II 26.

³ Bouquet, Recueil 4, 59. — Gregorii Turon. histor. Francor. V 15; 41. Script. rer. Meroving. 1, 206. 207. 233, 18. — Pauli Diacon. hist. Langob. II 6. III 7. Schulausg. S. 89. 115. 116.

Verhältnis der Alamannen zu den Sueben in Ungarn und dessen Nachbarländern, in Spanien und Norddeutschland näher zu erörtern.

Es kann jedoch der Name ‚Suebe‘ auch nicht mehr in dem allgemeinen politischen Sinne,¹ wie ihn Tacitus und Ptolemäus gebrauchen, noch in dem begrenzten des Cäsar, Florus und Dio Cassius, die damit nur die Hermunduren meinen,² genommen oder die Gesamtheit der älteren schwäbischen Stämme: Hermunduren, Semnonen, Langobarden und Quaden damit gemeint sein;³ wir erhalten vielmehr aus den citierten Stellen den Eindruck, dass dabei ein ganz bestimmter Volksstamm zu denken sei, der nicht mit den Hermunduren, noch mit einem anderen identisch sein könne, und dass derselbe den anderen von den alten Schriftstellern als Sueben bezeichneten Stämmen entschieden ferner stehe als den Alamannen und Juthungen; denn weder auf die Marcomannen und Quaden, noch auf die Hermunduren (Thüringer) und Warinen kann eine Stelle mit Sicherheit bezogen werden, in der der Name ‚Suebe‘ vorkommt; wohl aber trifft dies bei einigen bezüglich der Alamannen und Juthungen zu.

Die folgenden Ausführungen werden des weiteren darthun, wie die Stellen, in denen man beim Namen Suevi an die Marcomannen gedacht hat, aufzufassen seien, und es erscheint wenigstens im hohen Grade wahrscheinlich, dass dabei an diese nicht gedacht werden kann. Es sind meines Wissens deren nur zwei vorzüglich geltend gemacht worden: eine im schon citierten 55. Capitel der *Getica* des Jordanis⁴ und die andere in den *Varien* des Cassiodorius.⁵ F. J. Baumann⁶ und Quitzmann⁷ haben allerdings auch noch eine dritte herangezogen, nämlich die Worte *Σουάβοι τε ὑπὲρ Θορίγγων καὶ Ἀλαμαννοὶ, ἰσχυρά*

¹ Vgl. R. Much, *Die Südmark: Beiträge* 17, 49f.

² Vgl. R. Much, *ibid.* 17, 19. 20. 22.

³ Vgl. R. Much, *ibid.* 17, 48ff. — Vgl. G. Kossina, *Die Sweben im Zusammenhang der ältesten deutschen Völkerbewegung: Westdeutsche Zeitschrift* 9, 199ff. und A. Riess, *Die Sueben: ibid.* 9, 339ff.

⁴ LV 281: *Auct. antiq.* 5, 130.

⁵ *Variarum XII 7: Auct. antiq.* 12, 366, 2.

⁶ *Forschungen zur schwäbischen Geschichte* 536.

⁷ *Aelteste Geschichte Bayerns* 92ff.

ἔθνῳ.¹ Was von den Marcomannen behauptet worden, gilt auch von den Quaden. Wenn R. Much² die Quaden für die Sueben Cäsars hält und sie unter Marbods Führung nach Mähren gelangen lässt, so mag er recht haben; aber dafür, dass dieselben in ihren neuen Wohnsitzen nach Tacitus noch Suebi genannt werden, hat er nur ein Beispiel anzuführen vermocht, die Stelle im J. Capitolini Marcus Anton. Aurel. Philos. c. 22.³ Doch es wurde schon oben gezeigt, dass an dieser Stelle Suebi ebensowenig wie in der aufs gleiche Ereignis bezüglichen im Eutropius⁴ auf die Quaden zu beziehen, sondern als Name eines eigenen Volkes zu nehmen sei. Wenn einmal ein Schriftsteller des 5. Jahrhunderts, Hieronymus, statt des Namens Suevus den Namen Quadus setzt, wo die anderen Berichte über dieselbe Thatsache nur den ersteren kennen, so ist dies sicherlich nur als Verwechslung beider und nicht so aufzufassen, als ob Hieronymus in der That mit dem Ausdrücke Quadus die Sueben hätte bezeichnen wollen; es kann daran umsoweniger gedacht werden, als derselbe in der gleichen Stelle auch noch die Alamanni ausdrücklich nennt.⁵ An anderen Stellen werden die beiden Völkernamen deutlich dadurch unterschieden, dass sie neben einander erscheinen,⁶ wie auch die Marcomannen von ihnen⁷ und die Quaden und Alamannen⁸ und die Quaden und Juthungen voneinander.⁹ Ebenso kommen die Hermunduren und Thüringer, die später an deren Stelle treten, nur unter ihrem eigenen Namen vor; letztere wohnen in denselben Gegenden wie jene und fallen wohl auch der Abstammung nach

¹ Procopius, De bello Goth. I 12; Corpus scriptorum historiae Byzantinae 2^b, 63, 9.

² Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 20, 20–34.

³ ed. H. Peter, 2, 61, 30: ut Marcomanni Varistae Hermunduri et Quadi Suebi.

⁴ VIII 13: Auct. antiq. 2, 144, 14.

⁵ Epistolae D. Hieronymi Stridonensis, Romae 1666: ad Ageruchiam de monogamia 124f. — Vgl. J. Jung, Römer und Romanen 189.

⁶ Eutropius VIII 13. Paulus XIV 2: Auct. antiq. 2, 144, 14; 201, 14. — Ammianus Marcellinus XVI 10, 20, ed. V. Gardthausen, S. 1, 94, 26. — Orosius VII 15, 8, ed. Car. Zangemeister, 471, 13.

⁷ Paulus XIII 2: Auct. antiq. 2, 201, 14.

⁸ Eutropius IX 8: Auct. antiq. 2, 154, 5. — Zosimos III 1, 1, ed. Mendelssohn, S. 111. — Notitia Dignit. or. XXXI 56. 63, ed. O. Seeck, S. 65.

⁹ V Incerti panegy. Constantino C. X, ed. A. Baehrens 139, 16. — Ammian. Marcellin. XVI 10, 20, ed. V. Gardthausen, S. 94, 25.

im wesentlichen mit ihnen zusammen, denn die Thüringer sind vermuthlich das durch Aufnahme verwandter (Varisten?) oder benachbarter Volkselemente vermehrte Volk der Hermunduren, und ihr Name ist aus diesem hervorgewachsen. Sie sind hiedurch nicht allein deutlich von den Marcomannen und Quaden, sondern auch von den Nordsueben unterschieden. Diese identifiziert Zeuss¹ mit den Varini, die in früherer und späterer Zeit erwähnt werden; aber es scheint mir nicht sehr wahrscheinlich, dass dasselbe Volk zuerst Varini, dann Nordsavi und darauf wieder Varini oder Warinen geheissen habe. Auch lassen sich die Wohnsitze beider nicht so genau feststellen, dass man mit Bestimmtheit sagen könnte, die Warnen hätten dieselben gerade da, wo die Nordsavi erscheinen. An Platz fehlte es in der Gegend zwischen Elbe und Oder und zwischen dem Gebiete der Thüringer und Dänen auch für zwei Völker nicht, die nach den vorhandenen Berichten nie bedeutend gewesen sein können.

Während also die Marcomannen, Quaden, Hermunduren und Warinen stets nur ihre Namen führen und kaum einmal den allgemeinen Namen Sueben erhalten, gibt es dagegen einige Stellen, wo mit diesem Namen nur die Alamannen oder Juthungen gemeint sein können. Die Suebi, welche im Jahre 357 in Rätien einfallen,² sind wohl die Juthungen, was im Folgenden nachzuweisen versucht werden soll; das Gleiche gilt von den um das Jahr 535 in Italien (Venetien) einbrechenden Suebi,³ wie ebenfalls später zu beweisen versucht wird, und von den Sueben, deren Barbarei Aëtius nebst der der Franken bezwungen hat.⁴ Denselben Volke oder den Alamannen muss die als *Sueba virguncula* bezeichnete Geliebte und Sclavin des Ausonius angehören, denn ihre Heimat liegt an den Quellen der Donau.⁵ An beide Stämme kann man auch bei folgenden Versen denken:

Jane, veni: novus anne, veni: renovate veni Sol.
hostibus edomitis, qua Francia mixta Suebis

¹ Die Deutschen und ihre Nachbarstämme, S. 362.

² Ammian. Marcellin. XVI 10, 20, ed. V. Gardthausen, 1, 94, 25.

³ Cassiodor. Variar. XII 7: Auct. antiq. 12, 366, 2.

⁴ Jordanis Getica XXXIV 176: Auct. antiq. 5^a, 104, 9.

⁵ Ausonii Bissvla 2, 1f. 4, 1ff.; 5, 1ff.: Auct. antiq. 5^b, 125 f.

certat ad obsequium, Latiis ut militet armis,
 qua vaga Sauromates sibi iunxerat agmina Chuni
 quaque Getes sociis Histrum adsultabat Alanis.¹

Denn die an Frankreich grenzenden oder mit den Franken vermengten Sueben sind schwerlich ein anderes Volk als eines der genannten beiden. Dasselbe ist der Fall in den Stellen, wo von Friedensunterhandlungen und Verträgen Stilichos mit Sueben die Rede geht:

Tum forte decorus
 Cum Stilichone gener pacem implorantibus ultro
 Germanis responsa dabat, legesque Caucis
 Arduus et flavis signabat iura Suebis.
 His tribuit reges, his obside foedera sancit
 Indicto; bellorum alios transcribit in usus,
 Militet ut nostris detonsa Sygambria signis.²

Ante pedes humili Franco tristisque Suebo
 Perfruo et nostrum video, Germanice, Rhenum.³

In einigen anderen Stellen können die Alamannen nicht mehr, sondern nur die Juthungen oder die Sueben κατ' ἐξῆς, als ein besonderes, von den früheren beiden verschiedenes Volk, gemeint sein; solche sind: die kurze Erwähnung eines glücklichen Kampfes des Gothenkönigs Hunimund mit der gens Suavorum⁴ im Jordanis und dessen Bericht über den Kampf der Gepiden, Gothen und anderen Germanen am Nedaoflusse in Pannonien gegen die Hunnen,⁵ dann zwei Stellen im Paulus, in deren ersterer die dem Könige Attila unterworfenen Völker,

¹ Praecatio (Avsonii) Consulis designati pridie kal. jan. fascibus sumptis: Auct. antiq. 5^b, 18.

² Claudii Claudiani (XVIII) in Eutropium liber I, v. 377 ff.: Auct. antiq. 10, 88

³ Ibid. v. 394 f.

⁴ XLVIII 250: Auct. antiq. 5^a, 122, 10: qui post haec contra Suavorum gente feliciter dimicavit.

⁵ XLIX 261: Auct. antiq. 5^a, 125, 20: nam ibi admirandum reor fuisse spectaculum, ubi cernere erat contis pugnantem Gothum, ense furentem Gepida, in vulnere suo Rugum tela frangentem, Suavum pede, Hunnum sagitta praesumere, Alanum gravi, Herulum levi armatura aciem strui.

in deren anderer ein siegreicher Kampf des Gothenkönigs Widimer mit den Suaven erwähnt werden.¹

Nur auf die Sueben κατ' ἤξοχῆν, und zwar auf den schon frühe nach dem Süden gewanderten Zweig derselben, den wir bis zum Anfange des 5. Jahrhunderts nur in Ungarn oder in den zunächst anstossenden Ländern zu suchen haben, können einmal die folgenden Worte der historia Romana des Jordanis bezogen werden: Stilico vero comis . . . spracto Honorio regnumque eius inhians Alanorum Suavorum Vandalorumque gentes donis pecuniisque inlectas contra regnum Honorii excitavit,² dann die kurzen Berichte des Orosius über den Zug der im Jahre 406 in Gallien und 409 in Spanien einbrechenden Völker: praeterea gentes alias copiis uiribusque intolerabiles, quibus nunc Galliarum Hispaniarumque prouinciae premuntur, hoc est Alanorum Sueborum Vandalorum ipsoque simul motu impulsorum Burgundionum³ oder Interea ante biennium Romanae irruptionis excitatae per Stiliconem gentes Alanorum, ut dixi, Sueborum Vandalorum multaeque cum his aliae Francos proterunt, Rhenum transeunt, Gallias inuadunt directoque impetu Pyrenaeum usque perueniunt⁴ oder quamquam si ob hoc solum barbari Romanis finibus inmissi forent, quod uulgo per Orientem et Occidentem ecclesiae Christi Hunis Suebis Vandalis et Burgundionibus diuersisque innumeris credentium populis replentur, laudanda et adtollenda misericordia Dei uideretur⁵ . . . und zuletzt: quamuis et ceteri Alanorum Vandalorum Sueborumque reges eodem nobiscum placito depecti forent mandantes imperatori Honorio: tu cum omnibus pacem habe omniumque obsides accipe⁶ . . . In allen diesen Stellen treten die Suebi zugleich mit den Alanen und Vandalen auf, deren Wohnsitze

¹ XIII 2: Auct. antiq. 2, 201, 11 ff.: erant si quidem eius subiecti dominio rex ille Gepidarum famosissimus Ardaricus, Walamir etiam Gothorum regnator, ipso cui tunc seruebat rege nobilior, fortissimae nihilo minus gentes Marcomanni Suevi Quadi, praeterea Eruli Turcilingi sive Rugi cum propriis regulis aliaeque praeter hos barbarae nationes aquilonis in finibus commanentes und Auct. antiq. 2, 212, 10: interea dum de Suevis patrata victoria Widimer domum reuertitur.

² 322: Auct. antiq. 5^a, 41, 21.

³ Historiarum aduersus paganos VII 38, 2, ed. Zangemeister, S. 543, 2.

⁴ Ibid. VII 40, 2, ed. Zangemeister, S. 549, 2.

⁵ Ibid. VII 41, 2, ed. Zangemeister, S. 554, 7.

⁶ Ibid. VII 43, 11, ed. Zangemeister, S. 562, 2.

nur in Ungarn sein können, und der Anstoss für ihre Wanderung nach dem Westen ist derselbe für alle: die Bedrängnis durch die Hunnen und die vor ihnen hergeschobenen ostgothischen Völker. Aus einem ähnlichen Grunde, nämlich wegen der Lage der Wohnsitze, ist bei zwei Stellen des Procopius, wo Σουάβοι genannt werden, an dasselbe Volk vor allem zu denken: es sind die Stellen De bello Getico I 16 A: Corpus script. hist. Byzantinae 2, 80 und I 16 BC: Corpus script. hist. Byzantinae 2, 82, die später ihre nähere Beleuchtung erhalten werden.

Die erörterten, kaum bestreitbaren Thatsachen drängen zu dem Schlusse, dass die Marcomannen, Quaden und Thüringer einander nicht so nahe gestanden sein können wie anderseits die Alamannen, Juthungen, Sueben und Nordsueben, denn nur dann begreift man, warum für jene Gruppe der alte Gemeiname nicht mehr vorkommt, die Glieder der letzteren aber ihn manchmal führen, und dieser Schluss findet eine weitere Stütze in dem ganzen Auftreten der ersteren Gruppe. Einmal erscheinen die Hermunduren (Thüringer), Marcomannen und Quaden als sehr selbständige und bedeutende Völker, und dann haben sie ausgedehnte Gebiete inne, die Thüringer die Gegend nördlich und nordöstlich, südlich und südwestlich vom Fichtelgebirge, die Marcomannen Böhmen und die Quaden Mähren und angrenzende Striche von Niederösterreich und Ungarn; doch während die letzteren beiden früh, öfters abwechselnd, gefürchtete Feinde Roms sind, machen sich die ersteren und die ihnen benachbarten Warinen lange wenig bemerklich und treten erst Ende des 5. und im 6. Jahrhundert aus dem historischen Dunkel mehr hervor, wo von den Marcomannen und Quaden gar nicht mehr die Rede geht. Die Selbständigkeit und Eigenart der drei grösseren Völker muss stark hervorgetreten sein, da sie auch unter einander höchstens ein paarmal verwechselt werden. Dagegen geben die Nordsueben und Sueben im engsten Sinne schon durch ihren Namen als nahe Verwandte sich zu erkennen, wenn sie gleich später sehr entlegene Gegenden bewohnen, und die Juthungen werden geradezu von einem sehr kundigen Manne, der sein Urtheil auf eigene Beobachtungen gründen konnte,¹ von Ammianus

¹ Vgl. H. Peter, Die römische Literatur, 2, 121 ff. 125 ff. — W. S. Teuffel, Geschichte der römischen Literatur 3. Auflage, S. 1008 (§ 429, 1).

Marcellinus, als ein Theil des Alamannenvolkes bezeichnet,¹ indem er sagt: *Inter quae ita ambigua Juthungi Alamannorum pars Italicis conterminans tractibus obliti pacis et foederum, quae adepti sunt obsecrando, Raetias turbulente vastabant.* Aber in diese Stelle darf man nicht zuviel hineinlegen und nicht daraus schliessen, dass die Juthungen nur ein Unterstamm der Alamannen gewesen. Dagegen spricht vor allem der Wortlaut der Stelle selbst. Entschiedene Unterstämme, wie die Lentienser und die Bucinobanten, nennt Ammianus Marcellinus *Alamannicus populus*² oder *gens Alamanna*,³ und beide nehmen nur einen Gau ein.⁴ Die Juthungen dagegen heissen *ambigua Alamannorum pars*. Von diesen Ausdrücken kann der letzte doch viel eher eine Steigerung bedeuten als *Alamannicus populus* oder *gens Alamanna*; umsomehr, da an dieser Stelle und an anderen die Juthungen viel selbständiger auftreten; diese können aber auch nach den sonst von ihnen erhaltenen Nachrichten unmöglich bloss einen einzigen Gau besessen haben wie jene. Die in der Folge zu gebenden Erörterungen werden hoffentlich ihre Stellung in noch helleres Licht setzen.

Fanden zwischen den Stämmen der Alamannen, Juthungen, Sueben und Nordsueben, vielleicht auch den Warinen wirklich engere Beziehungen statt, standen sie einander auffällig näher als den Mitgliedern der anderen Gruppe, so erklärt sich diese Thatsache am einfachsten durch die Annahme eines gemeinsamen Ursprunges. Welches ältere Volk ist dann aber am ehesten als das Stammvolk anzusehen? Es muss offenbar ein grosses und mächtiges Volk sein, wenn aus ihm drei grössere und ein oder zwei kleinere Stämme hervorgehen konnten; ein Volk, das später nicht mehr vorkommt, weil es in die Zweige aufgegangen; ein Volk, dessen Wohnsitze die geographische Vertheilung der Zweige begreiflich erscheinen lassen. Ein solches Volk, das alle die genannten Bedingungen erfüllt, sind die Semnonen; denn die galten nach Tacitus' Berichte als *vetustissimi nobilissimique Sueborum*, sie bewohnten 100 pagi,

¹ *Historiar.* XVII 6, 1, ed. V. Gardthausen, 1, 124, 27.

² *Ibid.* XXXI 10, 2, ed. V. Gardthausen, 2, 255, 17.

³ *Ibid.* XXIX 4, 7, ed. V. Gardthausen, 2, 182, 2.

⁴ *Ibid.* XV 4, 1 und XXVIII 4, 7, ed. V. Gardthausen, S. 1, 50, 12; 2, 182, 5. J. Cramer schreibt allerdings den ‚Lenzern‘ mehrere Gaue zu, aber eine bestimmte Quelle hiefür vermag er nicht anzuführen, S. 69f.

die immerhin noch ein grosses Gebiet umfassen, wenn darunter auch nur Hundertschaften zu verstehen sein sollten, und bildeten einen *magnum corpus, ut se Sueborum caput credant*.¹ Strabo sagt von ihnen: *καὶ τῶν Σογῶν αὐτῶν μέγα ἔθνος, Σέμνωνας* und *μέγιστον μὲν οὖν τὸ τῶν Σογῶν ἔθνος*.² Sie werden zum letztenmale von Dio Cassius neben den Quaden im Jahre 175 erwähnt³ und dann nie wieder; es ist jedoch sehr unwahrscheinlich, dass ein so zahlreiches Volk spurlos verschwunden sein sollte, während viel kleinere sich durch Jahrhunderte erhalten haben. Die Semnonen wohnten nach Strabo zwischen Elbe und Oder, im Norden der Marcomannen und Hermunduren.⁴ Ein so bedeutendes Volk kann schwerlich in einen der früher genannten Stämme aufgegangen sein, auch nicht in den gewiss sehr zahlreichen der Alamannen (-Juthungen), wie Baumann meint,⁵ noch weniger in den der ‚Sueben‘, was Zeuss annimmt,⁶ oder in den der Juthungen, wie andere wollen.⁷ Wenn dasselbe zu Tacitus' Zeiten so gross gewesen, so wird es gewiss, ähnlich den Gothen und anderen Völkern, im Verlaufe des 2. Jahrhunderts derart zugenommen haben, dass es sich wie diese ebenfalls in Theile spaltete, und dann liegt die Annahme nicht so fern, die Stämme, die am Anfange des 3. Jahrhunderts aus der Gegend seiner Wohnsitze nach dem Süden aufgebrochen sein mögen, als diese Theile anzusehen. Unter den genannten Stämmen waren die Alamannen zweifelsohne der volkreichste und bedeutendste, ihm zunächst standen wohl die Juthungen, dann kamen die ‚Sueben‘ und endlich die Nordsueben, vielleicht auch die Warinen, die wir dann als die in der Heimat verbliebenen Reste des ganzen Volkes anzusehen haben werden. Auf die Semnonen weist noch insbesondere der Name Cyuuari hin, ‚Verehrer des

¹ Germania c. 39.

² Geographica VII 290, 3, ed. Aug. Meineke, 2, 399, 10.

³ Historia Romana 71, 20, ed. L. Dindorf, 4, 183: ὥστε καὶ τοὺς Κουάδους μὴ φέροντες τὸν ἐπιτειχισμὸν μεταναστῆναι πανδημῶς πρὸς Σεμνόνας ἐπιχειρῆσαι. ὁ δὲ Ἄντωνίνος προμαθῶν τὴν διάνοιαν αὐτῶν, τὰς διόδους ἀποφράξας ἐκάλυπεν.

⁴ Geographica VII 290, 3, ed. A. Meineke, 2, 399, 10.

⁵ Forschungen zur deutschen Geschichte 14, 223. — Forschungen zur schwäbischen Geschichte S. 515.

⁶ Die Deutschen S. 457.

⁷ Z. B. Dr. H. Schweizer-Sidler, Cornelii Taciti Germania S. 82. — R. Much meint: ‚Wenn ein Theil der Alamannen semnonischer Abkunft ist, so sind es die Juthungen‘: Beiträge zur Geschichte 17, 85.

Zio', ein Name der Schwaben, den uns die Wessobrunner Handschrift überliefert hat,¹ und ebenso thäte es der Name Alamanni, wenn die Erklärung Baumanns,² 'Leute des Götterhains', richtiger sein sollte als die Muchs.³

Wie lässt sich aber die eben vertretene Ansicht über die Herkunft der vier Stämme, wird man fragen, mit der oben citierten Behauptung des Asinnius Quadratus über die Abstammung der Alamannen in Einklang bringen? Es sei mir gestattet, hierüber auch eine Hypothese aufzustellen, die der letzteren Ansicht bis zu einem gewissen Grade gerecht wird und ersterer auch nicht widerspricht. Als die Römer mit den Alamannen bekannt wurden, da hatten diese sich wohl noch nicht von den verwandten Stämmen getrennt, alle aber waren doch schon deutlich in ihrer Eigenart zu unterscheiden und drei davon bereits in der Vorrückung nach Südwesten begriffen. Gedrängt von den anderen, stürmten die Alamannen auf das Römerreich ein. Da lernten sie die Römer kennen und übertrugen ihren Namen, mit dem sie selber sich oder ihre Nachbarn sie von den anderen dreien (viere) zu unterscheiden angefangen, auch auf die hinter ihnen sesshaften verwandten Völkerschaften, weil sie alle als eine Einheit auffassten und gerade die ihnen zunächst stehenden das mächtigste Glied dieser Gruppe waren. Diese Auffassung erhält eine bedeutende Stütze in folgender Stelle des allerdings erst im 10. Jahrhundert lebenden und nicht immer sorgfältigen Gelehrten Suidas, der aber die historischen Belege für sein Lexikon älteren Schriftstellern entnommen hat: οἱ λεγόμενοι Γερμανοὶ (Φράγγοι), οἱ ἀμφὶ τὸν Ῥῆνον ποταμὸν εἰσιν, οἱ κατέθεον τὴν γῆν τῶν Ἀλβανῶν [Ἀλαμαννῶν], οὗς καὶ Σήωνας [Σουήβους] καλοῦσιν.⁴ Denn ist sie richtig, dann sind die Alamannen sicher Abkömmlinge der Semnonen, aber nicht nothwendig die einzigen. Eine solche Namensübertragung, wie sie angenommen wurde, ist zu oft vorgekommen, als dass man sie für unwahrscheinlich halten könnte. Wenn aber später der Name Alamannen immer in einem engeren Sinne gebraucht

¹ Beiträge 17, 84 f.

² Forschungen zur deutschen Geschichte 14, 224 ff. — Forschungen zur schwäbischen Geschichte S. 520 ff.

³ Beiträge 17, 96 f.

⁴ Fragm. ap. Suidas ed. Kuster 2, 294, nach Zeuss S. 317. Diese Stelle bezieht Much auf die Schwaben. 17, 84.

wird und statt der ganzen Gruppe nur das bedeutendste Glied bezeichnet, so erklären das die historischen Vorgänge hinreichend, denn auch die zwei anderen in der Wanderung begriffenen Glieder, die Juthungen und ‚Sueben‘, verliessen ihre früheren Wohnsitze, erstere ganz, letztere zum grösseren Theile und zogen südwärts, aber sie müssen sich dabei von den Alamannen vollständig getrennt haben. Treffen wir sie ja ein paar Menschenalter nachher in ganz anderen Gegenden; in Gegenden, die von den Sitzen jener weitab liegen, nämlich an der mittleren Donau. Der Grund dieser vollständigen Trennung dürfte gerade die energische Haltung der Römer, namentlich des Kaisers Maximin, gewesen sein, die den Juthungen und Sueben die Lust benommen haben mag, an einer Stelle einen Vorstoss zu wagen, wo sie noch durch ihre nächsten Stammgenossen (Alamannen) gehemmt wurden; daher wählten sie den Weg nach Süden und Südosten, auf dem sie nach dem verheerenden Marcomannenkriege entvölkerte Striche finden konnten. Die besonderen Namen dieser beiden Stämme begegnen uns zum erstenmale auf einem noch vor 250 am Niederrhein entstandenen Denkmale mit der Inschrift Suebi Euthungi.¹

Wie erklären sich dann aber die drei Thatsachen, nämlich 1. dass der Name Juthungen nach der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts für immer verschwindet, 2. dass die beiden Namen Alamannen und Sueben durch Jahrhunderte neben einander unterschiedslos gebraucht werden, und 3. dass zuletzt der Name Suebe den Namen Alamannen als Bezeichnung eines deutschen Stammes verdrängt und dieser die allgemeinere Bedeutung ‚Deutsche‘ annimmt? Die erste Thatsache hat Baumann nicht weiter beachtet, die zweite erklärt er sich durch die Annahme, es sei der Name Alamanne überhaupt nicht der wahre Volksname gewesen, sondern diesen hätten nur die Gelehrten und Romanen gebraucht, das Volk selbst aber sich stets Sueben genannt; in der dritten sieht er eine Stütze für seine Auf-

¹ Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 20, 282. Meine Auffassung, nämlich dass die beiden Namen zwei Stämme bezeichnen, hat nach dem Beispiele so vieler ähnlicher Stellen zum mindesten dieselbe Berechtigung als die Baumanns, der Euthungi nur als nähere Bestimmung der Suebi ansieht (Forschungen zur schwäbischen Geschichte S. 526. 538).

fassung.¹ Allein es bleibt da schwer begreiflich, wie nicht allein die römischen und griechischen Geschichtschreiber, sondern auch die deutschen, die doch aus dem Volke hervorgegangen, einen deutschen Stamm mit einem Namen sollten benannt haben, der diesem fremd geworden war, den er nur einmal als Beinamen von Nachbarn erhalten hatte; und wie die Alten, von denen doch auch manche die deutschen Stämme genauer kennen lernten, einen solchen Namen dem eigentlichen sollten vorgezogen haben. Räthselhaft ist dann auch die Art der Verdrängung des einen durch den anderen. Anfangs wird dem Namen Sueben (Sueven, Suaven) oder Suebia (Suevia, Suavia) noch öfters der Name Alamania oder Alamannia erklärend an die Seite gestellt, dann werden die beiden einfach neben einander angeführt oder einander vollständig gleichgestellt, zuletzt verschwindet der eine ganz in der früheren Bedeutung und bekommt einen allgemeineren Sinn:² das setzt doch voraus, dass der erstere nur allmählich die Bedeutung des letzteren angenommen und dieser in demselben Grade sie verloren habe; der Name Alamanne hätte aber auch kaum von den westlichen Nachbarn gleichbedeutend mit ‚Deutscher‘ genommen werden können, wenn kein deutscher Stamm sich so benannt hätte. Haben aber die Namen Alamannen, Juthungen und Sueben wirklich einst selbständige Völker bezeichnet und die Juthungen, die ausser den ‚Sueben‘ im engsten Sinne diesen Namen am öftesten führen, seit ihrer grossen Niederlage durch Aetius sich den Alamannen enge angeschlossen, dann bietet weder der Bestand der drei Namen, noch der längere Gebrauch der beiden Namen Alamannen und Sueben neben einander für das vereinigete Volk, noch das endliche Zurücktreten des jüngeren und specielleren vor dem älteren und allgemeineren eine unbegreifliche Thatsache; und dass der Name Alamanne bei den Franzosen die Bedeutung ‚deutsch‘ erhielt, begreift sich, wenn dies zu einer Zeit geschah, wo der ihnen benachbarte deutsche Stamm ihn noch vorzüglich führte. Das Fehlen von Ortsnamen, die von diesem Namen abstammen, ist allerdings auffällig; doch sind die meisten von Baumann³ angezogenen Ortsnamen schwerlich

¹ Forschungen zur schwäbischen Geschichte S. 548 ff.

² Ibid. S. 538 ff.

³ Ibid. S. 551.

zu einer Zeit entstanden, wo der Name Alamanne vorherrschte, und dann könnten ja viele der von Suebennamen gebildeten Localnamen gerade von den ehemaligen Juthungen herrühren.

Mangel an Raum mag die Alamannen¹ von ihren östlicheren Wohnsitzen zum Zuge an den Main und Rhein gedrängt haben, ein Theil derselben war bereits allem Anscheine nach in ein Clientelverhältnis zu den Römern getreten und hatte sich als Grenzer am rätischen Limes angesiedelt, erregte aber durch seine Haltung den Verdacht des Kaisers, indem dieser befürchtete, sie möchten sich mit den drohenden Chatten verbünden, denn nur durch diese Annahme lässt sich Caracallas Auftreten gegen die Alamannen im Jahre 213 begreifen. Der Kaiser eilte nämlich von Italien durch Noricum nach Rätien, zog die hier vorhandenen Truppen unter dem Legaten Octavius Strio Sabinus an sich und legte an dem Grenzwalde zu dessen Sicherung eine Reihe von Castellen an. Dann überschritt er den rätischen Limes im August 213 und behandelte die, zu deren Schutz er gekommen zu sein vorgab, aufs feindlichste, indem er die alamannische Jungmannschaft, als ob er sie in Sold nehmen wollte, zusammenrief und auf ein gegebenes Zeichen niederhauen, die übrigen aber durch ausgesandte Reiter gefangen nehmen liess.² Hollaender und Baumann³ halten das Volk oder die Völkerschaften, denen Caracalla angeblich zuhülfe zog, für hermundurisch und sehen zugleich die Alamannen für deren Feinde und Bedränger an. Aber das ist schon an und für sich nach dem ganzen Vorgange unwahrscheinlich. Denn wie hätte in diesem Falle Caracalla sich so treulos gegen jene benehmen können, deren Vorfahren stets gute Nachbarn der Römer und zu Tacitus diesen enger befreundet gewesen waren. Eine solche Haltung wäre nur in einem Falle verständlich, nämlich wenn dieselben bei ihm in den Verdacht des Anschlusses an die

¹ Vgl. J. Cramer, Die Geschichte der Alamannen 26 ff. 244 ff.

² Dio Cassius 77, 13, 4 ff., ed. Bekker, S. 411 f., ed. L. Dindorf, 4, 292. — Ael. Spartianus: Ant. Caracalla 5, 4, ed. Peter 1, 170, 20. Vgl. A. Hollaender, Die Kriege der Alamannen: Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins 26, 272 ff. — A. Duncker, Zum Alemannenkriege Caracallas: Annalen des Vereines für nassauische Alterthumskunde 15, 15 ff. — v. Wietersheim-Dahn, Geschichte der Völkerwanderung, 2. Auflage, 1, 156 f.

³ Forschungen zur schwäbischen Geschichte S. 512.

Alamannen oder des Einverständnisses mit ihnen gerathen wären; aber es ist wohl kaum denkbar, dass die hermundurischen Stämme denjenigen sich zuzuwenden Neigung zeigten, die sie bisher feindlich behandelten und ihrer Gebiete beraubten oder berauben wollten. Es ist diese Auffassung der Stelle in Dio Cassius aber auch mit deren Wortlaute unvereinbar. Dieselbe lautet: ὅτι ὁ Ἀντωνῖνος ἐς τοὺς Ἀλαμαννοὺς στρατεύσας διέταπτεν, εἴ ποῦ τι χωρίον ἐπιτήδειον πρὸς ἐνοίκησιν εἶδεν, "ἐνταῦθα φρουρίον τετραχίθῃ". καὶ ἐπωνυμίας γέ τινας τοῖς τόποις ἀφ' ἑαυτοῦ ἐπωνόμαζε, τῶν ἐπιχωρίων μὴ ἀλλοιουμένων· οἱ μὲν γὰρ ἤγνούσιν, οἱ δὲ παίζουσιν αὐτὸν ἐδέχοντο. ἐξ οὗ δὴ καταφρονήσας αὐτῶν οὐδὲ ἐκείνων ἀπέσχετο, ἀλλ' οἷς συμμαχίσεων ἀφεῖσθαι ἔλεγε, τούτους τὰ τῶν πολεμιωτάτων ἔδρασε· συνεκάλεσε γὰρ τὴν ἡλικίαν ὡς καὶ μισθοφορήσουσαν, καὶ πᾶσαν ἀπὸ παραγγέλλματος, αὐτὸς τὴν ἀσπίδα ἀναδείξας, ἐνεκυκλώσατο καὶ κατέκοψε, καὶ τοὺς λοιποὺς, περιπέμψας ἰππέας, συνέλαβε. Darin steht von den Hermunduren kein Wort, und es kann auch keiner der allgemeinen Ausdrücke als οἱ μὲν, οἱ δὲ, αὐτῶν, ἐκείνων, οἷς συμμαχίσεων auf sie bezogen werden, sondern bei allen müssen die gleich anfangs genannten Ἀλαμαννοὶ gemeint sein. Bei dieser Auffassung, für die alle Regeln einer nüchternen Interpretation sprechen, ist alles klar, wenn man nur das Alamannenvolk politisch gespalten sich denkt, und dass einzelne Stämme dieses Volkes zeitweise eine von der Gesammtheit verschiedene Politik befolgten, dafür gibt es in späterer Zeit Beispiele genug. Das Misstrauen Caracallas gegen solche Alamannenstämme, die sich den Römern entweder schon angeschlossen hatten oder eben anschliessen wollten, um Jahrgelder zu bekommen, ist wohl begreiflich und ebenso seine grausame That, besonders wenn sie ihn noch durch missfällige Aeusserungen gereizt hatten. Auf eine ernstliche Bekämpfung der Barbaren jedoch liess sich Caracalla auch nach Ueberschreitung des Limes nicht ein. Nach den Berichten späterer Autoren, Spartians und des Aurelius Victor,¹ hätte er freilich über die Alamannen einen Sieg erfochten, und in der That führt er seit 213 den Titel Germanicus;² allein

¹ Spartian, Caracalla c. 10, 5, ed. H. Peter, 1, 175, 10. — Aur. Victor, De Caesaribus c. 21, 2, ed. Fr. Pichlmayr, S. 25. — Vgl. Spartian, Caracalla c. 5, 4, ibid. 170, 22.

² Scavi nel bosco sacro dei fratelli Arvati Henzen relaz. S. 75, Z. 96f. nach A. Hollaender, a. a. O. 272f. — Vgl. Ael. Spartian, Ant. Caracalla 5, 6, ed. H. Peter, Script. hist. Aug. 1, 170, 22.

der gleichzeitige Geschichtschreiber Herodian meldet, obwohl er unter dem Einflusse des Hofes steht, nichts von einem solchen Siege,¹ und nach dem Berichte des Dio Cassius hat Caracalla sehr wahrscheinlich wie den Chatten, so auch den Alamannen die Ehre des Sieges abgekauft.² Sei dem, wie ihm wolle, mag der Krieg durch einen Sieg oder durch Geldspenden beendet worden sein, jedenfalls enthalten die Berichte nichts, was zur Annahme eines verheerenden Einfalles der Feinde in die Provinz Rätien nöthigt. Wohl aber erzählt ausser Dio Cassius noch Herodian von Caracallas eifrigen Bemühungen, die Donaulinie und die Alpenprovinzen durch Brückenbauten, Errichtung befestigter Lager, Herstellung von Heerstrassen und anderen derartigen Arbeiten möglichst zu sichern.³ Diese Nachricht findet ihre Bestätigung durch die aufgefundenen Meilensteine. Er liess nicht allein die von seinem Vater gesetzten und schadhaft gewordenen wiederherstellen, sondern auch neue errichten.⁴

Nach dem Feldzuge des Caracalla herrschte am rheinisch-rätischen Limes durch zwei Decennien vollständige Ruhe;⁵ erst als Kaiser Alexander Severus den Kampf gegen den Beherrscher des jüngst (226) entstandenen Sassanidenreiches aufnehmen musste und zu diesem Zwecke wohl auch Truppen von den rheinischen und illyrischen Armeecorps an sich zog, erhielt er im Oriente zu Antiochia von den Procuratoren Illyriens die bestürzende Nachricht, die Germanen hätten Rhein und Donau überschritten und verheerten das römische Gebiet, sie umschlossen die auf den Uferhöhen gelegenen Lager und durchstreiften oder brannten Städte und Dörfer; die illyrischen Stämme an der Grenze Italiens schwebten in nicht geringer Gefahr.⁶ Der Bericht bezeichnet die Feinde nicht näher, aber

¹ IV 7, 2, ed. J. Bekker, S. 109 f.

² 77, 14, 1 ff., ed. L. Dindorf, 4, 293 f.

³ Herodian IV 7, ed. J. Bekker, 110.

⁴ Th. Mommsen, Corpus inser. Latin. III, Nr. 5745. 5735. 5980. 5997. 5999 und 5755.

⁵ Vgl. v. Wietersheim-Dahn, 1, 183.

⁶ Herodian VI 7, 2, ed. J. Bekker, S. 156: ἐπιστειλάντων αὐτῶ τῶν ἐμπειροστευμένων τὴν Ἰλλυρίδος ἡγεμονίαν ὅτι ἄρα Γερμανοὶ Ῥῆγον καὶ Ἰστρον διαβαίνοντας τὴν Ῥωμαίων πορθοῦσιν ἀρχὴν καὶ τὰ ἐπὶ ὄχθαις στρατόπεδα ἐπικέμενα πόλεις τε καὶ κώμας πολλῇ θυνάμει κατατρέχουσιν, εἴη τε οὐκ ἐν ὀλίγῳ κινδύνῳ τὰ Ἰλλυρικὰ ἔθνη ὁμοροῦντα καὶ γειτνικῶντα Ἰταλίᾳ.

nach der ganzen Sachlage können die Germanen, die den Rhein überschritten, nur die Alamannen gewesen sein; doch traten sicherlich nicht diese allein damals als Feinde auf. Denn mag ihre Zahl noch so gross gewesen sein und ihr Gebiet noch so weit gereicht haben, sie konnten doch nicht zugleich die Donau überschreiten und Illyrien gefährden. Unter Illyrien kann man hier doch nur die Provinzen Pannonien, Dalmatien und Mösien, in welchen das illyrische Armeecorps stand,¹ kaum mehr Noricum und sicherlich nicht Rätien verstehen; denn dieses war früher unter dem Schutze des germanischen Grenzcommandanten in Vindonissa (Windisch) an der Aar, und beide hatten ja seit Marc Aurel ihre eigenen Legaten.² Die Ueberschreitung der Donau kann jedoch nicht in Rätien oder Noricum, sondern nur in Pannonien erfolgt sein, und darauf führt auch Herodians Erzählung, die weder der Räter oder Rätiens, noch der Noriker oder Noricums, wohl aber dreimal der Pannonier Erwähnung thut.³ Und wenn die pannonische Jungmannschaft im Heere Alexanders zu seinem Mörder und Nachfolger Maximin abfiel, so kann die Sorge um ihre von feindlichen Scharen bedrängte Heimat auch mitgewirkt haben, da sie wohl von des letzteren Thatkraft, nicht aber von des ersteren unkriegerischer Haltung die Befreiung ihrer Provinz erwarten mochten. Es muss also noch ein anderer Germanenstamm damals gegen Rom feindlich aufgetreten sein, und da er in Pannonien einbrach, so können es wohl nur die nordwärts von dieser und der westlichen Nachbarprovinz sitzenden Marcomannen oder Quaden gewesen sein. Und da stellt sich die Vermuthung fast von selbst ein, es hätten sie die hinter ihnen befindlichen Juthungen und Sueben gedrängt, und es seien vielleicht auch Scharen dieser bei ihrem Einfalle betheilig gewesen, wie ja schon zur Zeit des grossen Marcomannenkrieges ein Suebenhaufe unter

¹ Vgl. J. Jung, Römer und Romanen, S. 53f.

² Vgl. *ibid.* S. 59. P. C. Planta, Das alte Rätien, S. 128ff.

³ Herodian VI 7, a, ed. J. Bekker, S. 157: Ῥῆνος τε καὶ Ἰστρος, ὁ μὲν Γερμανοῦς ὁ δὲ Παίονας παραμείβων — VI 8, a, ed. J. Bekker, S. 159: ὄθεν οἱ νεανίαί, ἐν οἷς ἦν τὸ πολὺ πλῆθος Παίωνων μάλιστα τῇ μὲν ἀνδρείᾳ τοῦ Μαξιμίμου ἔχαιρον — VII 2, a, ed. J. Bekker, S. 167: πολλοὺς δὲ χειρωσάμενος αὐτῶν αἰχμαλώτους καὶ λείαν ἀπελάσας, χειμῶνος ἤδη καταλαμβάνοντος ἐπανῆλθεν ἐς Παίονας ἐν τε Σιρμίου διατρίβων, τῇ μεγίστῃ ἐκεῖ πολει δοκούσῃ, τὰ πρὸς τὴν ἑσοδὸν ἐς τὸ ἕαρ παρεσκευάζετο.

der damals gegen die Donau losstürmenden Völkerflut sich befunden hat.¹

Obwohl aber nach dem Berichte Herodians in Illyrien die grösste Gefahr für Rom bestand und der Kaiser selbst diese Besorgnisse theilte,² so wandte er sich im Jahre 234³ doch nicht zuerst dahin, sondern nach Gallien und an den Rhein, um die in jenes Land eingedrungenen Germanen über diesen zurückzutreiben. Er hatte ein bedeutendes Heer bei sich, darunter treffliche leichte Truppen, zumal Bogenschützen, welche die Germanen mehr als andere Feinde scheuten.⁴ Die Nachricht von seinem Anzuge mag die Germanen (Alamannen) von weiteren Verheerungen in Gallien abzulassen und heimzukehren bewogen haben, denn die Quellen melden nichts von einem ernstlicheren Zusammenstosse der Römer mit denselben auf gallischem Boden. Alexander besetzte die Flussufer, rüstete sich zum Kriege und liess eine Schiffsbrücke über den Rhein zu bequemem Uebergange schlagen.⁵ Aber trotz all dieser Vorbereitungen überschritt er den Strom nicht, sondern trat mit den Germanen in Unterhandlung und suchte durch Geldspenden von ihnen Frieden und Ruhe zu erlangen.⁶ Da erschlugen ihn seine eigenen Krieger in einem Dorfe Galliens, genannt vicus Britannicus (Bretzen-

¹ Capitolin. Marcus Aur. Anton. Philosophus c. 22, ed. H. Peter, S. 1, 61, 30. — Eutropius VIII 13: Auct. antiq. 2, 144, 14. Man könnte glauben, es seien in der zweiten Quelle die hier fehlenden, aber in der ersten zuerst genannten Marcomanni unter den Suebi zu verstehen; doch dagegen lässt sich geltend machen, dass in der ersteren noch viele andere Germanenstämme genannt werden, die in letzterer fehlen, und dass diese, wenn sie nur hätte die bedeutendsten anführen wollen, dann nicht die Suebi = Marcomanni, den damaligen Hauptfeind Roms, hätte zuletzt bringen dürfen.

² Herodian VI 7, 4, ed. J. Bekker, S. 157: ἦν δὲ καὶ αὐτῷ δέος τῶν Ἀλεξανδρῶν τοῖς τε συνοῦσι φίλοις ἤδη καὶ περὶ αὐτῆς Ἰταλίας. οὐ γὰρ ὅμοιον ἠγοῦντο τὸν ἐκ Περσῶν κίνδυνον οἷον ἐκ Γερμανῶν· οἱ μὲν γὰρ ὑπὸ ταῖς ἀνατολαῖς κατοικοῦντες, μακρᾶ γῆ καὶ θαλάττῃ πολλῇ διηρημένοι, τὴν Ἰταλῶν χώραν μολίς ἀκούουσι, τὰ Ἰλλυρικὰ δὲ ἔθνη στενὰ ὄντα καὶ οὐ πολλὴν ἔχοντα τὴν ὑπὸ Ῥωμαίοις γῆν, κατὰ τοσοῦτον ὁμόρους καὶ γείτονας ποιεῖ Γερμανοὺς Ἰταλιώταις.

³ A. Hollaender a. a. O. S. 281.

⁴ Herodian VI 7, 5 ff., ed. J. Bekker, 157 f. — Ael. Lampridii Alexander Severus c. 59, ed. H. Peter, 1, 270.

⁵ Herodian VI 7, 6, ed. J. Bekker, S. 157.

⁶ Ibid. VI 7, 7, ed. J. Bekker, S. 158.

heim bei Mainz auf dem linken Rheinufer),¹ sei es empört über die Strenge, mit der er die rebellischen Legionen behandelte,² oder, was wahrscheinlicher ist, über seine Unthätigkeit, und machten im Jahre 235 seinen Feldherrn Maximin zum Kaiser.³

Der Barbar Maximin, der einst in seiner Heimat die Schafe geweidet hatte, war nicht allein durch ungewöhnliche Grösse, Körperkraft und Tapferkeit ausgezeichnet, sondern besass auch grosse Kriegserfahrung, viel Einsicht in militärischen Dingen und seltene Thatkraft. Obwohl fest entschlossen, den Krieg gegen die Germanen sofort mit aller Energie zu führen, kam er doch im Jahre seiner Erhebung auf den Kaiserthron nicht mehr zu einem Feldzuge, denn er musste vorher ein paar Verschwörungen unterdrücken, die zügellosen Truppen an Zucht und Gehorsam gewöhnen und die entlegenen Scharen heranziehen. Doch im folgenden Jahre fiel er mit dem ganzen Heere über die noch von Alexander Severus geschlagene Brücke ins freie Germanien ein und rückte 300—400 Millien in dasselbe vor. Sein Biograph Capitolinus meint, er hätte ganz Germanien unterjocht, wenn die Germanen nicht in die Sümpfe und Wälder geflohen wären. Dabei verheerte er ihr Gebiet weit und breit, brannte ihre hölzernen Ortschaften nieder, tödtete sehr viele Feinde und machte unermessliche Beute an Menschen und Vieh.⁴ Die Richtung seines Feldzuges geben die Quellen nicht an; da aber der Mittelrhein bei Mainz als Ausgangspunkt zu denken ist und derselbe mit des Kaisers Ankunft in Pannonien endet, die bekannten dazwischen liegenden Provinzen Rätien und Noricum jedoch gar nicht erwähnt werden, so scheint es mir keineswegs unwahrscheinlich, dass der Kaiser durch das Gebiet der Alamannen und vielleicht auch der andern semnonischen Stämme in das der Marcomannen und nach Pannonien

¹ F. Dahn, Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker 2, 196.

² Ael. Lampridii Alex.: S. c. 59, ed. H. Peter, 1, 270. — J. Capitolinus, c. 7, ibid. 2, 8.

³ Herodian VI, 8 u. 9, ed. J. Bekker, S. 158 ff.

⁴ Ivli Capitolini Maximi dvo c. 12, ed. H. Peter, 2, 11, 12: Ingressus igitur Germaniam Transrhenanam per triginta vel quadraginta milia barbarici soli uicos incendit, greges abegit, praedas sustulit, barbarorum plurimos interemit, militem diuitem reduxit, cepit innumeros, et nisi Germani a campis ad paludes et siluas confugissent, omnem Germaniam in Romanam ditionem redegisset; noch ausführlicher Herodian VII 2, 1, ed. J. Bekker, S. 165.

vorgedrungen und endlich zu der im äussersten Südosten der genannten Provinz liegenden Stadt Sirmium gekommen sei. Bei dieser Annahme erklärt es sich sehr einfach, warum in den Quellen von der Bekämpfung der über die Donau eingefallenen Germanen nicht weiter die Rede geht, wenn nicht etwa folgende Stelle des Capitolinus darauf zu beziehen ist: ‚Fuerunt et alia sub eo bella plurima ac proelia, ex quibus semper primus uictor reuertit et cum ingentibus spoliis atque captiuis,‘¹ die der Erzählung des Kampfes mit den Sarmaten vorangeht. Es erscheint dann auch die Stelle Herodians (VII 2, 9) nicht mehr so als müssige Uebertreibung: ‚ἤπειλαι γὰρ (καὶ ποιήσασιν ἔμελλεν) ἐκκόψεν τε καὶ ὑποτάξεν τὰ μέχρις ὠκεανοῦ Γερμανῶν ἔθνη βάρβαρα‘. Maximin hat den Feldzug gegen die Germanen jedenfalls noch im Jahre 236 vollendet, da er noch in demselben Jahre den Titel Germanicus angenommen² und in Sirmium die Winterquartiere bezogen.³ Den Krieg gegen die Sarmaten führte er dann im Jahre 237, in welchem er auch den Titel Dacicus maximus erhielt.⁴ Damit hatte Maximin die Rhein- und Donaulinie wieder auf längere Zeit gesichert; es fehlt aber auch nicht an Zeugnissen, dass dieser Kaiser für die Herstellung von Strassen thätig gewesen. So hat sich von ihm ein Meilenstein auf der Brennerstrasse aus dem Jahre 236 und mehrere in der Schweiz erhalten.⁵

Nach den bisherigen Erörterungen ist bis zur Mitte des 3. Jahrhunderts Rätien kaum einmal von feindlichen Scharen durchstreift worden und sicherlich keine tiefer in die Provinz vorgedrungen. Weit eher könnte dies ohne Zweifel unter den Regierungen Valerians (253—258) und seines Sohnes Gallienus der Fall gewesen sein, denn es ist allbekannt, dass damals furchtbare Stürme das Reich umtobten und ein Usurpator nach dem andern gegen das rechtmässige Staatsoberhaupt sich erhob. Die Gefahr steigerte sich lange von Jahr zu Jahr, und mehrere

¹ C. 13, ed. H. Peter, 2, 12, 12.

² H. Cohen, Description historique des Monnaies 4, 511, Nr. 57. 58. 62. 64. — Vgl. A. Hollaender, Die Kriege etc. a. a. O., S. 283.

³ Ivli Capitolini Maximi dvo c. 13, ed. H. Peter, 2, 12, 20: Pacata Germania Sirmium venit.

⁴ A. Hollaender, S. 283.

⁵ Th. Mommsen, Corpus inscr. Latin. 3, 737, Nr. 5985. — Corpus inscr. conf. Helv. lat. Nr. 324 und 325 nach A. Hollaender, S. 284.

Provinzen wurden ganz oder theilweise von Feindesscharen verheert und selbst zeitweise in Besitz genommen. Auch Rätien's Verlust wird von einer Quelle gemeldet. Allein was uns sonst von dem Verlaufe der Ereignisse und der Lage der Provinzen mitgetheilt wird, was wir von den Einfällen der Barbaren und den Kämpfen römischer Heerführer gegen sie hören und was namentlich über die ganze Haltung der beiden Kaiser, insbesondere auch des Gallienus, bekannt ist, spricht gegen den Verlust von ganz Rätien. Eine kurze Darstellung dieser Begebenheiten und Zustände dürfte dies zeigen.

Valerian wurde von den Soldaten zum Kaiser erhoben, als er eben, von seinem Vorgänger Gallus beauftragt, die Streitkräfte jenseits der Alpen gegen den Gegenkaiser Aemilianus zu sammeln,¹ diese in Noricum und Rätien zusammengezogen hatte. Da er das Reich von allen Seiten bedroht sah, so nahm er sofort seinen älteren Sohn Gallienus zum Mitregenten an, dem dann der Senat den Cäsartitel gab.² Ein sehr tüchtiger Kaiser, nahm Valerian den Kampf mit den Reichsfeinden thatkräftigst auf und fand dabei an seinem Sohne einen eifrigen Genossen. Nach den erhaltenen Münzen muss er in den ersten Jahren seiner Regierung wiederholte Siege über die Germanen erfochten haben, doch meldet keine Quelle hierüber Näheres. Nach dem Berichte des Zosimus, der Valerians und seines Sohnes Regierung am ausführlichsten behandelt und dabei die Ereignisse des Westens und Ostens abwechselnd, aber in chronologischer Folge gruppiert erzählt, verwüsteten im Anfange derselben Marcomannen die ihnen benachbarten Reichsgebiete und bestürmten andere ‚Germanen‘ den rheinischen Limes. Auf die Vertheidigung der Rheinlinie richtete nach diesem Autor damals Gallienus sein Hauptaugenmerk,³ und auch Aurelius Victor und Eutropius lassen ihn kräftig die Feinde von Gallien abwehren,⁴ gegen das wohl die Alamannen ihre Angriffe richteten; doch wurde der noch junge Kaisersohn gegen den gefährlichsten Feind Roms sicherlich vom Vater unterstützt, wie ja auch die

¹ Zosimos I 28, 2; 29, 1; ed. Mendelssohn, S. 20, 21.

² Aurelius Victor, De Caesaribus c. 32, ed. Pichlmayr, S. 31, 10. — Eutropius IX 7, 1: Auct. antiq. 2, 154.

³ Zosimos I 30, 2; ed. Mendelssohn, S. 21, 22.

⁴ Aurelius Victor, De Caesaribus c. 33, ed. Pichlmayr, S. 32, 2. — Eutropius IX 8, 1: Aut. antiq. 2, 154.

Münzen beide vereint als Sieger zeigen.¹ Zugleich wird Valerian aber mit den Marcomannen auch die anderen Feinde, welche die illyrischen Provinzen bedrängten, in diesen Jahren, vor seinem Zuge nach dem Oriente, bekämpft haben. Ob dabei die Provinzen Rätien und Noricum auch und inwieweit sie ins Mitleid gezogen worden, wissen wir nicht; sicher ist, dass keine Quelle ihrer erwähnt, und dass damals an ihrer Erhaltung ausserordentlich viel gelegen war, da sie die Vereinigung der Feinde am Rhein mit denen an der mittleren Donau sehr erschwerten, so lange sie in den Händen der Römer waren. So ist es sehr unwahrscheinlich, dass in diesen Jahren Rätien an einen Reichsfeind verloren gegangen ist.

Viel schlimmer wurde die Lage am Rhein und an der Donau, als der tüchtige Valerian die Vertheidigung des Westens seinem Sohne allein überliess und mit seiner ganzen Macht nach dem Osten zog, um die Perser zu bekriegen, was kaum vor dem Jahre 257 geschehen sein dürfte.² Auch jetzt wandte Gallienus anfangs seine Hauptaufmerksamkeit noch Gallien zu, das ihm durch die Germanen (Alamannen) am meisten gefährdet erscheinen mochte, und beauftragte mit dem Schutze Italiens, der illyrischen Provinzen und Griechenlands die trefflichen Generale, die dort sein Vater eingesetzt hatte. Es wird uns nichts Näheres von Kämpfen derselben mit den Barbaren, noch von einer Gefährdung der Donauprovinzen durch diese berichtet; allein wenn auf die Nachricht von Valerians Gefangennahme (258) durch die Perser die mösische Legionen den Statthalter von Pannonien, Ingenuus, zum Kaiser erhoben, so scheint doch die Furcht vor den Sarmaten und anderen Feinden sie zur Empörung vorzüglich getrieben zu haben. Sofort eilte nun Gallienus vom Rhein herbei, besiegte den Empörer bei Mursa, dann auch den nach dessen Sturze von den nämlichen Soldaten zum Gegenkaiser erhobenen Regallianus und strafte ihre Anhänger mit grösster Grausamkeit.³ Doch zog er jetzt trotzdem nicht gegen die Reichsfeinde, sondern begnügte sich damit, einen Germanen-

¹ H. Cohen, *Description historique des Monnaies* 5, 337, Nr. 3. 4.

² Die Münze Cohen, 5, 304, Nr. 63, aus den Jahren 257 zeigt Valerian als Sieger im Verein mit seinen beiden Söhnen.

³ Aurelius Victor, *De Caesaribus* c. 33, ed. Pichlmayr, S. 32, 5. — Eutropius VIII 8: *Auct. antiq.* 2, 154, 1. — Trebellii Pollionis *Tyranni triginta* 9, 10; ed. H. Peter, 2, 97 ff.

fürsten durch einen Vertrag zu gewinnen. Es war vermuthlich der Marcomannenfürst Attalus, dem er einen Theil von Oberpannonien einräumte, damit er nicht allein selbst die Feindseligkeiten einstellte, sondern auch andere Germanen davon abhielte.¹ Aber auch nicht zum Schutze des noch immer am meisten gefährdeten Gallien kehrte der Kaiser zurück, sondern er begab sich jetzt nach Rom, um sich da, unbekümmert um die Grenzvertheidigung, eine Zeitlang rückhaltslos allen Lüsten, Genüssen und Lastern der tief verkommenen Reichshauptstadt zu überlassen.² Es ist dies umso auffälliger, als zur Zeit der Empörung des Ingenuus auch der tüchtige Statthalter von Gallien, dem Gallienus nicht allein die Grenzwehr am Rhein, sondern sogar die Obhut über seinen Sohn Salonin anvertraut hatte, von ihm abgefallen war, seinen Schützling getödtet und die Herrschaft in der genannten Provinz an sich gerissen hatte.³ Diese That- sache lässt sich kaum anders als durch die Annahme erklären, dass der Kaiser nach den Waffenthaten in Ungarn sich nicht mehr zu einem Schlage gegen den neuen Usurpator in Gallien aufzuraffen vermochte, in Italien aber damals weder von ihm, den die Germanen in Schach hielten, noch von diesen etwas fürchten zu müssen glaubte. So sicher konnte er sich hier aber wohl nur fühlen, wenn er die Provinzen Rätien und Noricum wie Südgermanien in verlässlichen Händen wusste.

Zur Zeit dieser ersten Erschlaffung des Kaisers Gallienus stieg die Noth des Römerreiches aufs höchste, denn nun brachen die Feinde von allen Seiten los, und die inneren Wirren wurden

¹ Zosimos I 30, 2, ed. Mendelssohn, S. 22, 6. — Aurelius Victor, De Caesaribus c. 33, ed. Pichlmayr, S. 32f. — Epitome c. 33, 1, ed. C. Tauchnitz, S. 147. — Vgl. A. Hollaender a. a. O., 286. Wenn Baumann meint, Gallien könne nicht mit einem Marcomannenfürsten den Vertrag abgeschlossen haben, weil ein solcher nicht den Rhein bedrohen könne (Forschungen zur schwäbischen Geschichte 527), so übersieht er, dass kurz vorher Zosimos auch von der Verheerung Illyriens und den Vorkührungen zu dessen Schutze gesprochen hat, und dass er also wohl auch an dieses gedacht haben kann.

² Aurelius Victor, De Caesaribus c. 33, 3ff., ed. Pichlmayr, S. 32, 8. — Eutropius IX 8, 1: Auct. antiq. 2, 154, 2. — Zosimos I 38, 1; ed. Mendelssohn, S. 27, 12.

³ Zosimos I 38, 2, ed. Mendelssohn, S. 27, 12. — Trebellii Pollionis Tyranni triginta c. 3, ed. H. Peter, 2, 92. — Eutropius VIII 9, 1: Auct. antiq. 2, 154, 11.

allgemein. Die Parther besetzten Syrien, die Gothen verheerten die Provinzen Asia, Pontus, Macedonien und Griechenland, die Sarmaten und Quaden Pannonien.¹ Zosimos lässt noch zwei Abtheilungen von Skythen in das Reich einbrechen und die eine davon Illyrien verheeren und die dortigen Städte zerstören (ἐπέρθουσι), die andere sogar Italien in Besitz nehmen und selbst bis Rom vordringen, so dass der Senat zu deren Abwehr ein Heer zu sammeln sich genöthigt sieht.² Sind vielleicht unter der einen Abtheilung der ‚Skythen‘ die letzten beiden der oben genannten Völker zu verstehen, so muss man bei der zweiten wohl an die Alamannen denken, denn ein gleichzeitiger Barbareneinfall von Osten und Westen in Norditalien kann doch wohl nicht angenommen werden. Die Alamannen sind aber nach bestimmten Zeugnissen über die Westalpen eingebrochen; die Erhebung des Statthalters von Gallien und die damit in dieser Provinz beginnenden Wirren mussten sie zu einem neuen Einfall reizen, und ihrem Beispiele folgten die Franken. Beide zogen verheerend quer durch die ganze Provinz; während aber die Franken dann nach Spanien vorbrachen, Tarraco wegnahmen und selbst nach Afrika segelten, stiegen die Alamannen, nach Verwüstung von Avenches, über die Westalpen in die Poebene hinab³ und suchten auch Mittelitalien heim; sie sind allem Anscheine nach der Feind gewesen, der damals Rom bedrängte, während gleichzeitig die Stadt eine Pest verheerte.⁴ Wie schlimm es damals mit dem Haupte des Weltreiches gestanden, geht aus ein paar späteren Andeutungen hervor, worin die misslichen Umstände dieser mit denen jener Zeit verglichen werden.⁵ Auf diesen Zeitpunkt wohl beziehen sich die Worte des Zosimos: „πάντα μὲν ἦν ἀναρχία τε καὶ ἀβοήθητα“⁶ und die Stelle des unbekanntenen Lobredners des Cäsars Constantius: „tunc se nimirum et Parthus extulerat et Palmyrenus aequauerat; tota

¹ Evtropius VIII 8, 2: Auct. antiq. 2, 154, 5.

² I 37, 1, ed. Mendelssohn, S. 26, 18.

³ Evtropius VIII 8, 2: Auct. antiq. 2, 154, 5. — Aurelius Victor, De Caesaribus c. 33, ed. Pichlmayr, S. 32, 11. 14. — Fredegar II 40^a: Script. rer. Meroving. 2, 64, 18. — Vgl. Zonaras XII 24, Corpus script. hist. Byz. 30^b, 596 (ed. Niebuhr. Bonnae).

⁴ Zosimos I 37, 3, ed. Mendelssohn, S. 27, 2. — Aurelius Victor, De Caesaribus c. 33, 5, ed. Pichlmayr, S. 32, 19.

⁵ Flavii Vopisci Aurelianus c. 18 und 21, ed. H. Peter, 2, 149, 17 ff.; 152, 4 ff.

⁶ I 37, 1, ed. Mendelssohn, S. 26, 18.

Aegyptus, Syriae defecerant; amissa Raetia; Noricum Pannoniaeque vastatae; Italia ipsa gentium domina plurimarum urbium suarum excidia maerebat: non erat causa tum doloris in singulis, cum paene omnibus careretur.¹

Also ist um diese Zeit doch auch ganz Rätien in Feindeshand gefallen? Das war bisher so ziemlich die allgemeine Ansicht, und man zog aus dieser nicht bezweifelten Thatsache weiter den Schluss, dass die Alamannen eben durch das von ihnen eroberte Rätien nach Italien gekommen seien. Das ist aber nach dem Vorigen entschieden unrichtig, wenn man nicht an einen zweiten Einfall derselben denken darf, wofür kein Grund vorliegt. Doch man wird die bekannte Stelle des Orosius entgegenhalten, die lautet: ‚Germani Alpibus Raetia totaque Italia penetrata Ravennam usque perueniunt; Alamanni Gallias peruagantes etiam in Italiam transeunt; Graecia Macedonia Pontus Asia Gothorum inundatione deletur; nam Dacia trans Danuuim in perpetuum aufertur; Quadi et Sarmatae Pannonias depopulantur; Germani ultiores abrasa potiuntur Hispania; Parthi Mesopotamiam auferunt Syriamque conradunt.² Allein schon R. Dändliker hat dagegen geltend gemacht, dass den Zusatz: ‚Alpibus, Raetia totaque Italia penetrata‘ Orosius gemacht und nicht aus den Vorlagen entnommen habe. Diese sind überhaupt schwerlich andere gewesen als die oben benützten Quellen, mit denen ja des Orosius Bericht grösstentheils übereinstimmt. So verliert derselbe jeden selbständigen Wert. Da nun aber alle anderen Quellen bis auf die genannte Lobrede vom Verluste Rätien nichts wissen, so wird man an deren Richtigkeit gewiss zweifeln dürfen; umsomehr, als einem Berichterstatter, der ein Menschenalter später lebte, ein Irrthum leicht begegnen konnte und einem höfischen Lobredner rhetorische Uebertreibung oder eine sonstige Ungenauigkeit nahe genug lag. Von nicht geringerer Wichtigkeit jedoch als das Schweigen der anderen Quellen über Rätien Verlust erscheint mir der Umstand, dass nirgends der Wiedergewinnung dieser Provinz, die später doch wieder in der Gewalt der Römer erscheint, gedacht, wohl aber die Rückeroberung eines Theiles, nämlich

¹ XII Panegyrici Latini, ed. Aemilius Baehrens, S. 139, 7.

² V. Incerti panegyricus Constantio Caesari c. x; ed. Car. Zangemeister (Corpus script. ecclesiast. latin. v. V), S. 483.

Vindeliciens, ausdrücklich erwähnt wird. Für den bloss theilweisen Verlust spricht auch, was uns Zosimos über Gallienus' Haltung beim Einbruche der Skythen mittheilt, und was wir noch weiter von dem Alamanneneinfalle in Italien hören.

Zosimos fügt unmittelbar an die Worte über den Zug der ‚Skythen‘ gegen Rom die Stelle: Γαλλιηνοῦ δὲ τοῖς ἐπέκεινα τῶν Ἰαλπεῶν τόποις ἐγκαρτεροῦντος καὶ Γερμανικοῖς ἐνασχολουμένου πολέμοις¹ und lässt dann den Bericht über die Rüstungen des Senats folgen.² Das folgende Capitel beginnt er darauf mit den Worten: ἐπὶ πᾶσι τούτοις ὁ Γαλλιηνὸς συνταραχθεὶς εἰς τὴν Ῥώμην ἐπέμψαι, τὸν ὑπὸ Σκυθῶν ἐπαχθέντα τῇ Ἰταλίᾳ πόλεμον διαθήσων. Daraus muss man doch schliessen, dass Gallienus auf die Nachrichten von den feindlichen Einfällen über die Alpen geeilt, um womöglich an den nördlichen Alpenpässen zur Vertheidigung der nächsten Wege nach Italien Stellung zu nehmen, und dann erklärt sich auch einfach, warum nicht er selbst, sondern der römische Senat Anstalten zur Abwehr der Feinde von den Mauern der Weltstadt trifft. Eine solche Haltung des Kaisers, ein so plötzlicher Uebergang von entnervender Schlawheit zur Thatkraft in einem Momente äusserster Gefahr widerspricht durchaus nicht seinem Charakter, sondern findet mehrere Analogien in seinem späteren Leben. Ebenso begreiflich ist es, wenn er dann auf die Botschaft vom Einbruche der Alamannen durch die Westpässe wieder nach Italien zurückeilt, um mit ihnen sich hier zu schlagen. Dass er denselben in der That eine empfindliche Niederlage bei Mailand beigebracht hat, sagt Zonaras ausdrücklich mit den Worten: ὅς (Γαλλιηνός) Ἀλαμαννοὶς περὶ τριάκοντα μυριάδας οὖσι περὶ τὰ Μεδιόλανα συμβαλὼν μετὰ μωρίων ἐνίκησεν,³ und diese Nachricht steht nicht im Widerspruche mit nachstehenden Worten des Zosimos: ὅπερ ὀρρωδῆσαντες (vor dem überlegenen Heere des Senats) οἱ πολέμοι τὴν μὲν Ῥώμην ἀπέλειπον, τὴν δὲ Ἰταλίαν πᾶσαν ὡς εἰπεῖν ἐπέλθόντες ἐκάλωσαν.⁴ Denn der Schlachtort Mailand führt zur Vermuthung, dass die Alamannen bereits auf dem Heimwege über die Westalpen begriffen waren, woher sie gekommen, und der entscheidende Sieg, den der

¹ I 37, 2, ed. Mendelssohn, S. 26, 23.

² I 37, ed. Mendelssohn, S. 27, 2.

³ XII 24, ed. M. G. Niebuhrii Bonnae 2, 596: Corpus script. histor. Byzantinae 30^b, 596.

⁴ I 37, 2, ed. Mendelssohn, S. 27, 2.

Gegenkaiser Postumus in Gallien über Germanen im Jahre 261 davongetragen zu haben scheint,¹ zur weiteren, es seien eben die Besiegten die heimkehrenden Alamannen gewesen. Für die Rückkehr der Alamannen durch Rätien wird man doch wohl nicht ernstlich die Inschrift zu Verona, welche meldet, dass im Jahre 265 die Stadtmauern wieder hergestellt worden seien,² geltend machen wollen, mögen immerhin Veronas Mauern damals von den genannten Germanen zerstört worden sein; hiezu hatten sie auch sonst auf ihrem Verwüstungszuge genug Gelegenheit, und die Inschrift selbst enthält nicht den geringsten Bezug auf ihre Heimkehr.

Dass in den noch übrigen Regierungsjahren des Gallienus Rätien nicht in die Hände der Germanen gefallen sein kann, ergibt sich mit ziemlicher Sicherheit aus den Nachrichten über die weiteren Thaten und Ereignisse in dessen Regierung. Nach Trebellius Pollio, der seine Geschichte vom Jahre 261 an in streng chronologischer Folge und ohne grössere Lücken, wie es scheint, erzählt, versinkt dieser Kaiser nach dem Kampfe mit den Alamannen und der Abwendung der Gefahr von Italien und seiner Residenz neuerdings in die frühere Schläffheit, rafft sich dann wieder einmal auf und einigt sich mit dem tüchtigen Aureolus, der sich in Illyrien zum Gegenkaiser aufgeworfen hatte, zum gemeinsamen Kampfe gegen den noch gefährlicheren Postumus; einem Kampfe, der längere Zeit dauert, aber nicht unrühmlich verläuft. Im Jahre 263 feiert er jedoch zu Rom die Decennalien seiner Regierung und gibt sich abermals den alten Ausschweifungen hin, unbekümmert um den Verlust des ganzen Ostens, den grossentheils Odenatus in Besitz genommen oder die ostgermanischen Stämme verheeren. Endlich entreisst er sich nochmals seinem Schlaraffenleben, trifft Anstalten zum Schutze und zur Sanierung der arg heimgesuchten illyrischen Provinzen und unternimmt selbst einen Zug dahin. Doch auch dieses Aufraffen ist von kurzer Dauer. Da erheben sich Aureolus, Marcianus, Claudius und andere Heerführer und ziehen gegen ihn nach Italien.³ Die drohende Gefahr weckt in Gallienus wiederum die frühere Thatkraft, er besiegt sogar

¹ A. Hollaender, a. a. O. 295.

² Th. Mommsen, Corpus inscr. Latin. 5*, 337, Nr. 3329.

³ Trebellii Pollionis Duo Gallieni c. 1—14, ed. H. Peter, 2, 73—85. — Zosimos I 40, 1f., ed. Mondelssohn, S. 28, 19.

Aureolus, der von Rätien aus gegen ihn angerückt ist,¹ und schliesst ihn in die Stadt Mailand ein. Doch da wird er ein Opfer der List seines Gegners.² Es ist kaum annehmbar, dass Gallienus in diesen Jahren trotz aller Schlaffheit sich nicht doch einmal zu einem Kampfe mit den Alamannen aufgeschwungen hätte, wenn diese damals ganz Rätien innegehabt und so ihn in Italien aufs ernstlichste bedroht hätten. Und dann wird man sich die mehrjährige gemeinsame Bekriegung des Postumus durch Gallienus und Aureolus kaum anders vorstellen können, als dass, während jener von Italien aus über die Westalpen vordrang, dieser durch Noricum und Rätien gegen den Rhein oder die Vogesen zu operierte, und dass also wenigstens das südliche Rätien wie Noricum ihm offen stand. Unmöglich konnte aber Aureolus von Rätien aus gegen Gallienus ziehen, wenn wenigstens nicht dessen südlicher gebirgiger Theil in seinen, sondern in den Händen der Germanen lag. Auch dürfte man einem so tüchtigen Heerführer, wie Aureolus war, der früher so manchen andern Feind seines Kaisers erfolgreich bekämpft und sich in Illyrien eine so mächtige Stellung errungen hatte, schon zutrauen, dass er nach dem Verluste ganz Rätien an die Alamannen mit diesen den Kampf um die wenigstens theilweise Wiedergewinnung einer auch für seine eigene Machtstellung so wichtigen Provinz einmal aufgenommen hätte.

¹ Aurelius Victor, De Caesaribus c. 33, 17, ed. Pichlmayr, S. 34, 4: Namque Aureolus, cum per Raetias legionibus praesesset, excitus, ut mos est, socordia tam ignavi ducis sumpto imperio Romam contendebat. Eum Gallienus apud pontem, cui ex eo Aureoli nomen est, fusum acie Mediolanum coegit. Aureolus, dem früher Gallienus während seines letzten Kampfes mit den Skythen die Westpässe gegen Postumus in Mailand zu bewachen aufgetragen hatte, scheint sich auf dessen Rückkehr nach Italien nach Rätien zurückgezogen zu haben. Dafür spricht noch folgende Stelle des Zosimus: Οὔσης δὴ τοιαύτης τῆς ἀμφὶ τὴν ἀνατολὴν καταστάσεως, ἀγγέλλεται Γαλλικῶν τῶν πρὸς Σκύθας ἐγχαρτεροῦντι πολέμῳ τὸν τῆς ἵππου πάσης ἡγούμενον Λυρίολον, ἐν Μεδιολάνῳ τῇ πόλει ἐπὶ τὴν Ἰταλίαν πάροδον Ποστούμου τεταγμένον παραφυλάττειν, εἰς τὸ νεωτερίζειν τετράφθαι καὶ μναῖσθαι τὴν τῶν ἔλων ἀρχὴν ἑαυτοῖς συνταραχθεὶς δὲ πρὸς τοῦτο παραχρῆμα τῆς ἐπὶ τὴν Ἰταλίαν ὁδοιπορίας εἶχετο, τὴν στρατηγίαν τοῦ πρὸς Σκύθας πολέμου Μαρκιανῶ παραδοῦς, ἀνδρὶ τὰ πολέμια σφόδρα ἐξησχημένῳ.

² Trebellii Pollionis Gallieni duo c. 14, ed. H. Peter, 2, 85, 15. — Aurelius Victor, De Caesaribus c. 33, 19, ed. Pichlmayr, S. 34, 8. — Eutropius VIII 11, 1: Auct. antiq. 2, 156, 4. — Zosimos I 40, 2f., ed. Mendelssohn, S. 29, 4.

So muss also beim Tode des Kaisers Gallienus und des Usurpators Aureolus und beim Regierungsantritte des Kaisers Claudius (268—270) Raetia prima in der Gewalt der Römer gewesen sein. Aber damit scheint die Nachricht von dem Siege dieses Kaisers über die Alamannen am Gardasee unvereinbar zu sein; diese werden, so meint man, dahin am ehesten durch die Pässe des tirolischen Rätians, über den Brenner oder die Malser Haide gekommen sein. Dagegen lässt sich vor allem geltend machen, dass A. Dunker in seiner Geschichte des Kaisers Claudius¹ diese Nachricht auf eine Reihe von Verwechslungen zurückzuführen gesucht hat, und in der That muss es in hohem Grade auffallen, dass von diesem Siege nur die unter dem Namen Aurelius Victor² bekannte Epitome etwas weiss, deren Verfasser bekanntlich von Ungenauigkeiten und Flüchtigkeiten nicht freizusprechen ist,³ alle anderen Berichterstatter hingegen, als Aurelius Victor, De Caesar., Evtropius, Zosimos und selbst Trebellius Pollio darüber schweigen. Gerade das vollständige Schweigen des letzteren scheint mir besonders bezeichnend, denn wie hätte ein Lobredner, der den Sieg des Claudius über die Gothen an mehreren Stellen erwähnt und mit einem solchen Wortschwalle feiert,⁴ auf den Kampf mit den Alamannen vergessen können, die damals nach den Gothen jedenfalls der gefürchtetste Feind der Römer waren? Allerdings gibt es eine Münze des Claudius mit der Inschrift Claudius Germanicus, eine mit der Inschrift Victoria Germanica Maxima und vier mit der Inschrift Victoria Germanica,⁵ allein diese allgemeine Bezeichnung wird doch auch oft von anderen Germanen gebraucht, und Feinde dieser Art konnte ja Claudius in den Donaugegenden genug finden; es hat in der That einmal unter seiner Regierung sein bester Feldherr und Nachfolger Aurelianus einen glänzenden Sieg über die Sueben und Sar-

¹ Zur Alemannenschlacht des Claudius Gothicus am Gardasee: *Annalen des Vereines für nassauische Alterthumskunde* 15, 18 ff.; *Dissertation: Claudius Gothicus*, Marburg 1868, S. 25 Anm. 2 (nach H. Schiller, *Geschichte der römischen Kaiserzeit* 1, 847 Anm.).

² *Epitome* 34, 2, ed. Tauchnitz, S. 148.

³ Dr. H. Peter, *Die geschichtliche Literatur über die römische Kaiserzeit bis Theodosius I* 2, 153 ff.; 360 ff.

⁴ *Ibid.* 2, 339 f.

⁵ Cohen, *Description* 6, 158 ff., Nr. 289. 304. 305. 306. 307. — J. H. Eckhel, *Doctrina Num. vet.* 7, 474.

maten davongetragen,¹ der ja leicht obigen Beinamen veranlasst haben könnte. Doch sollte auch die Schlacht am Gardasee eine historische Thatsache sein, so müssen deshalb noch nicht die Alamannen durch Tirols Pässe an den Gardasee gekommen sein. Zu diesem Schlachtorte konnten sie kaum minder leicht durch westlicher gelegene Pässe gelangen,² und jedenfalls liegt er für einen Feind, der über den Splügen-, Bernhardin- oder Septimerpass in die Ebene Norditaliens hinabsteigt, kaum weniger bequem als für einen, der durch das Etschthal dahin kommt; ja die Alamannen hatten dahin am nächsten, wenn sie gleich damals noch nicht bis zum Bodensee vorgedrungen waren. Dass aber die Route durch das Rheinthal und über den Bernhardinpass schon damals benützt wurde, davon zeugt ein zeitlich nicht fernliegendes Beispiel, nämlich K. Constantius Feldzug gegen die lentiensischen Alamannen im Jahre 354.³ Die hier erwähnten Campi Canini liegen zu Bellinzona.⁴ Ueber den Bernhardinpass hat im Mittelalter ein viel benützter Uebergang bestanden, der auf eine alte Verbindungslinie aus den Römerzeiten hinweist,⁵ und noch wichtiger müssen für letztere Zeiten die Strassen über den Splügen und über den Septimer gewesen sein. J. Naehrer hält diese für die Hauptoperationslinie und Etappenstrasse der Römer gegen die vordrängenden Alamannen.⁶

Wie ein Durchzug von Germanen durch Rätien, insbesondere das tirolische Rätien, während der Regierung des Kaisers Claudius sehr unwahrscheinlich ist, so lässt sich ein solcher ebensowenig für die Tage seines Nachfolgers Aurelianus (270—275) nachweisen. Dass damals neuerdings Germanenscharen in Italien eingefallen sind, hierüber besteht allerdings kein Zweifel; denn in diesem Punkte sind alle Quellen einig. Doch dieselben gehen sehr auseinander in der Beantwortung

¹ Flavii Vopisci Aurelianus c. 18, ed. H. Peter, 2, 149, 9.

² Vgl. J. Naehrer, Die römischen Militärstrassen und Handelswege, 1. Aufl. (1887), S. 6 ff.

³ Ammianus Marcellin. XV 4, 1, ed. V. Gardthausen, S. 1, 50.

⁴ Auct. antiq. 8, 197, v. 376. — Index 441: Canini.

⁵ E. Oehlmann, Die Alpenpässe im Mittelalter: Jahrbuch für schweizerische Geschichte 4, 165 ff.

⁶ J. Naehrer, Die römischen Militärstrassen und Handelswege in der Schweiz und in Süddeutschland, 1. Aufl., Strassburg 1887 (2. Aufl. 1888).

der Fragen, was es für Germanen gewesen und von welcher Seite ihre Einfälle geschehen, und ebensowenig herrscht darüber in den neueren Darstellungen Einigkeit, wie leicht begreiflich ist, indem der eine Forscher auf diese, der andere auf jene Quelle oder Stelle in den Quellen sich vorzüglich stützt und auch deren Combination verschieden ausfällt. In dem einen Punkte jedoch, wo ihre Ansichten übereinstimmen, darin nämlich, dass zwei solche Einfälle stattgefunden haben, wird man ihnen entschieden beipflichten dürfen, und ebenso erscheint mir das Ergebnis hinreichend begründet, zu dem A. Hollaender¹ bezüglich der Zeit dieser Einfälle gekommen ist. Danach sind dieselben in den Anfang der Regierung des Kaisers Aurelian, und zwar in den Zeitraum vom Beginne des Jahres 270 bis zum Anfang des Jahres 271 zu verlegen. In den anderen Punkten kann ich weder ihm noch auch einem der anderen deutschen Forscher, die sich in der letzten Zeit mit diesem Gegenstande befasst haben, durchwegs folgen.

Wir haben über diese Einfälle, ausser kürzeren Notizen bei anderen Schriftstellern, hauptsächlich drei Berichte, auf deren Bewertung, Auffassung und Deutung es vor allem ankommt: einmal den des Zeitgenossen und eben damals in öffentlichen Diensten stehenden Dexippos, dann den des am Anfange des nächsten Jahrhunderts schreibenden Höflings Flavius Vopiscus und endlich eine kürzere Mittheilung des Zosimos, eines griechischen Schriftstellers in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts. Von diesen Dreien verdient P. Herennius Dexippos² ohne Zweifel den meisten Glauben, dann Flavius Vopiscus³ und erst an letzter Stelle Zosimos.⁴ Dexippos spricht ausdrücklich von einem zweimaligen Einfall und nennt das einfallende Volk Juthungen; die beiden anderen kennen nur einen Einfall, und nach Vopiscus heisst das Volk Marcomannen,⁵

¹ Dr. A. Hollaender, Die Kriege der Alamannen im 3. Jahrhundert n. Chr.: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 26, 296 ff.

² Dr. H. Peter, Die geschichtliche Literatur etc. 2, 161 f.

³ Dr. H. Peter, a. a. O. 2, 339 f. — W. S. Teuffel, Geschichte der römischen Literatur, 3. Aufl., S. 938 f. (§ 402, 2).

⁴ Dr. H. Peter, a. a. O. 2, 164 ff. — L. Mendelssohn, Praefatio, S. V ff.

⁵ c. 18, 3, ed. H. Peter, 2, 149, 12. Vielleicht an einer anderen Stelle Germani: Aurelianus c. 33, ed. H. Peter, 2, 160, 6, denn da an dieser unter den Gefangenen verschiedener besiegter Völker die früher (c. 18) genannten

nach Zosimos Alamannen. Der gleichzeitige Grieche gibt, soweit uns seine Erzählung erhalten ist, eine eingehende, lebendige und den Eindruck getreuer Berichterstattung hervorrufende Darstellung, so dass an der Thatsache eines zweimaligen Einfalles und an dem Namen des einfallenden Volkes nicht zu zweifeln ist, und dass auch manche weitere Anhaltspunkte darin geboten sind; aber von den Zügen selbst erfahren wir fast nichts, und über den Ausgangspunkt und die Richtung derselben sind nur Vermuthungen möglich. Vopiscus meldet Einiges über die Verheerungen der Marcomannen in Italien und deren Bekämpfung durch den Kaiser, und seine Angaben werden durch die Notizen in der Epitome des Aurelius Victor und des Anonymus continuator Dionis Cassii¹ ergänzt, aber über Ausgangspunkt und Richtung der Züge schweigt auch er. Es bleibt daher nichts anderes übrig, als den verwandtschaftlichen und sonstigen Beziehungen der in den Berichten genannten Völker nachzugehen und ihre Wohnsitze festzustellen, um Schlüsse auf den Ausgangspunkt und die Richtung der Züge daraus ziehen zu können; es ist daher eine weitere Abschweifung von unserem eigentlichen Thema nicht zu vermeiden.

In den drei Berichten werden folgende fünf Völker genannt: Skythen, Vandalen, Marcomannen, Alamannen und Juthungen. Dexippos spricht zuerst von den Einfällen der *ἰσθητῶν Σαύρων*, aber wirkliche Skythen kann er damit nicht meinen. Diese sind ohne Zweifel Indogermanen, aber doch sehr verschieden von den Germanen und Slaven. Allein die griechischen und römischen Schriftsteller der Kaiserzeit nennen auch öfters Germanen mit dem Namen Skythen, und insbesondere gilt dies von Zosimos.² Er bezeichnet damit öfters die Gothen oder fasst sie und ihre Verbündeten unter diesem Namen zusammen,³ während er anderemale sich wieder des eigentlichen Namens Gothen bedient; er benennt jedoch auch andere Westgermanen, ausser den Juthungen, in gleicher Weise wie im früher erwähnten

Marcomannen nicht, wohl aber die *Franci Sueui Vandali* erscheinen, so liegt es nahe genug, bei *Germani* an jene zu denken.

¹ Müller, *Fragmenta histor. graecor.* 4, 197*, § 3.

² Vgl. v. Wietersheim-Dahn, 1, 192.

³ I 23, 1. 26, 1. 29, 2. 31, 2. 32, 1. 34, 1. 39, 1. — Vgl. Schiller, *Geschichte der römischen Kaiserzeit* 1, 798. 801. 803. 816 ff. 836.

Falle die Quaden oder Alamannen,¹ ein anderesmal wahrscheinlich die Vandalen,² und nicht selten gebraucht er den allgemeinen Namen Germanen. Bei solchem Sachverhalte kann man auf den Namen Skythen nichts geben und ist man berechtigt, denselben zu deuten, wie es andere Anhaltspunkte rathsam erscheinen lassen, wenn es auch sehr nahe liegt, dabei vor allem an ein Volk zu denken, das mit den Gothen verwandt oder verbündet war. Das zweite Volk, das Dexippos neben den Juthungen an den betreffenden Stellen erwähnt, die Vandalen, wird wohl richtig angegeben sein, denn wie sehr sich die falsche Anwendung eines so viele Völkerschaften umfassenden Namens, wie der Name Skythe ist, begreifen lässt, bei einem den Römern so bekannten Volke, wie die Vandalen waren, mit denen sie schon zur Zeit des Marcomannenkrieges in feindlichen und friedlichen Verkehr traten und seit kurzem in den Donaustädten Handel trieben,³ konnte eine derartige Verwechslung einem nur halbwegs sorgfältigen Geschichtschreiber nicht wohl begegnen. Ausser Zweifel steht die Zugehörigkeit der Vandalen zu den Ostgermanen, und somit ihre Verwandtschaft mit den Gothen. Von den Marcomannen wissen wir, dass sie ihr Führer Marbod aus der älteren Marcomannis im südwestlichen Deutschland ins ehemalige Land der Bojer, nach Bojoheim, geführt hat, wo sie im Südosten die Quaden, im Nordwesten die Hermanduren zu Nachbarn hatten; Tacitus nennt sie ausdrücklich Sueben, und aller Wahrscheinlichkeit nach sind die Quaden ihre nächsten Verwandten.⁴ In Böhmen sind sie dann bis ins 6. Jahrhundert verblieben, nur dass sie sich vermuthlich in der folgenden Zeit über das südliche und südöstliche Gebiet gegen den Donaulauf zu mehr ausbreiteten.⁵ Die Herkunft der Alamannen und ihre Wohnsitze am Ober- und Mittelmain kennen

¹ I 37, 1, ed. Mendelssohn, S. 26, 18.

² I 48, 1, ed. Mendelssohn, S. 34, 3.

³ Zeuss, Die Deutschen, S. 444. — Jvlii Capitolini M. Anton. Philos. c. 17, 3. 22, 1, ed. H. Peter, 1, 58, 2. 61, 31. — Evtropius VIII 13: Auct. antiq. 2, 144, 14. — Vgl. J. Jung, Römer und Romanen, S. 129.

⁴ Germania, c. 42. 43. Annales II 46. 62. Vellej. Patercul. histor. Romanae II 108. — Vgl. R. Much, Die Südmark: Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 17, 19. 76; Die Herkunft der Quaden: ibid. 20, 25 ff. — v. Wietersheim-Dahn, 1, 82 f.

⁵ Zeuss, Die Deutschen, S. 114 ff.

wir schon; ebenso haben wir von ihren wiederholten Versuchen, über den obergermanischen Limes vorzudringen, und ihren noch vereinzelt Einfällen über den Rhein in die Provinz Gallien gehört. Die angegebene Reihenfolge der Wohnsitze der Alamannen, Marcomannen und Vandalen findet im ganzen auch ihre Bestätigung in den drei Redactionen des Schriftchens des Julius Honorius, in der Tabula Peutingeriana und in der fränkischen Völkertafel.¹

Sind über die Abstammung und Wohnsitze der eben genannten Völker die neueren deutschen Forscher im allgemeinen einig, so weichen sie in beiden Punkten bezüglich der Juthungen umsomehr ab. Dass Baumann die Juthungen für einen Unterstamm des Alamannenvolkes hält und ihnen jede grössere Selbständigkeit abspricht, ist schon erwähnt worden. Für einen Theil desselben Volkes sieht sie auch R. Much an, doch für einen viel selbständigeren, nicht bloss für eine Unterabtheilung der Alamannen, und zugleich für Abkömmlinge der Semnonen.² K. Zeuss betrachtet sie als ein von den Alamannen ganz verschiedenes, aber später ihnen verbündetes Volk.³ F. Dahn lässt sie in den Alamannen (und vielleicht zum Theil auch in den Thüringern),⁴ v. Wietersheim die Hermunduren in ihnen aufgehen;⁵ Karl Müllenhoff hält sie ebenfalls für die Abkömmlinge der alten Semnonen.⁶ Allein diese Verschiedenheit der Auffassungen ist doch wohl im Hinblick auf die oben erörterte Stelle im Ammianus Marcellinus⁷ kaum zu rechtfertigen. Der Autor hätte sich schwerlich solcher Worte bedient, wären die beiden Völker bloss verbündet und nicht auch der gleichen Abstammung gewesen, und wie hätten sie dann so zu einem so einheitlichen Ganzen verschmelzen können, als das sie in der Folge erscheinen. Denn die sprachlichen Unterschiede, die noch gegenwärtig und wohl seit manchem Jahrhundert schon ‚Schwaben‘ und ‚Alamannen‘ trennen, rühren keinesfalls aus der frühesten Zeit her, sondern sind das Ergebnis

¹ K. Müllenhoff, Deutsche Alterthumskunde 3, 217. 223. 227 und 316 ff.

² Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 17, 85.

³ Die Deutschen und ihre Nachbarstämme, S. 312. 316.

⁴ Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker 2, 223 A.¹

⁵ Geschichte der Völkerwanderung, 2. Aufl., 1, 252.

⁶ Deutsche Alterthumskunde 3, 216.

⁷ Rerum gestarum XVII 6, 1, ed. V. Gardthausen, S. 124, 27.

späterer Entwicklung und wiegen nicht einmal soviel, als die politischen, die sich gleichfalls erst im Verlaufe des Mittelalters oder der neueren Zeit herausgebildet haben.¹ Dass aber zu Aurelians Zeit die Alamannen und Juthungen als ganz selbstständige Völker erscheinen, zeigt des Kaisers eigene Unterscheidung beider in seiner Rede an die letzteren; denn darin hält er den Juthungen, da sie sich ihrer grossen Zahl und Macht gerühmt hatten, das Schicksal der Skythen vor, die trotz ihrer grossen Zahl (300.000) doch von ihm besiegt worden seien, wie die herrlichen Siegesdenkmale bezeugen, und gedenkt dann eines ähnlichen Unfalles der Alamannen (es ist wohl ihre Niederlage unter Gallienus in Italien gemeint) mit den Worten: Τὰς τε Ἀλαμανῶν συμφορὰς ἄγειν φᾶς τοῦ προχείρου τῷ ἀναρριφθέντι τῆς ἐπιχειρήσεως ταχύτεραν καὶ δι' ὀλίγου ἔθεντο τὴν μετάγνωσιν.² Es fehlt in dieser Rede jedoch auch nicht ein beiden Völkern gemeinsamer Zug, denn wie hier den Alamannen, so werfen andere Stellen den Juthungen Tollkühnheit vor.

Auch über die damaligen Wohnsitze der Juthungen gehen die Ansichten der neueren Forscher stark auseinander. Zeuss³ lässt sie nach der Peutinger'schen Tafel zuerst im Norden oder an der Seite der Quaden wohnen, aber in Aurelians Zeit bereits bis zur oberen Donau an die Stelle der noch wiederholt genannten Armalausi, an die Seite der Alamannen gerückt sein; nach J. Cramer⁴ wohnen sie vom Anfang an neben diesen im Osten und Süden des Decumaterlandes, nachdem beide dasselbe den Römern entrissen haben. F. Dahn⁵ sucht sie an der oberen und mittleren Donau, G. F. Hertzberg⁶ an der mittleren allein, A. Hollaender⁷ jedenfalls westlich von den Vandalen, und ihm folgt H. Schiller.⁸ Die ersteren denken sich dieselben offenbar als östliche Nachbarn der Alamannen, Zeuss⁹ die Alamannen jenseits des Neckars, die Juthungen hinter der Rauhen Alb.

¹ F. L. Baumann, Forschungen zur schwäbischen Geschichte, S. 555 ff. — Vgl. J. Cramer, Die Geschichte der Alamannen, S. 255 ff. 269 ff.

² Müller, 3, 684^b.

³ K. Zeuss, Die Deutschen, S. 313.

⁴ Geschichte der Alamannen, S. 14 ff. 26 ff.

⁵ Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker 2, 223 Anm.

⁶ Geschichte des römischen Kaiserreiches, S. 592.

⁷ Die Kriege der Alamannen, a. a. O. 296 f.

⁸ Geschichte der römischen Kaiserzeit 1, 852. 854.

⁹ Die Deutschen, S. 315.

Nach v. Wietersheim¹ sassen diese neben den Marcomannen und also, da er die Hermunduren in ihnen aufgehen lässt, an deren Stelle. Der Herausgeber der dritten Auflage des Spruner'schen historischen Atlases für das Alterthum, Sieglin, hat sie auf Tafel 27, die den Zustand des Römerreiches im Jahre 297 darstellt,² nördlich von der mittleren Donau in dem Raume von den Quellen der Thaya bis über die Waag hinaus, also im heutigen Niederösterreich und angrenzenden Ungarn eingetragen, so dass nördlich von ihnen die Quaden, östlich die Gepiden, nordwestwärts die Marcomannen wohnen. Für die Mitte des 4. Jahrhunderts ist es ohne Zweifel richtig, dass die Juthungen unmittelbar neben den Alamannen an der oberen Donau ihre Sitze hatten, allein für die Zeiten Aurelians und des ganzen 3. Jahrhunderts wird man nach gründlicher Erwägung aller bekannten Verhältnisse für die Ansicht derer sich entscheiden müssen, die sie weiter nach Osten an die mittlere Donau verlegen, und insbesondere Sieglin beipflichten. Für diese Ansicht spricht vor allem die Tabula Peutingeriana, dann aber auch noch eine Reihe anderer Momente.

Der letzte Herausgeber der Tabula Peutingeriana, Konrad Miller, hat nachzuweisen gesucht,³ dass sie im 4. Jahrhundert entstanden ist; aber selbst wenn man dieser Ansicht nicht, vielmehr der älteren beitrifft, die neuerdings O. Kuntz⁴ verfochten hat, nämlich der Ansicht, dass diese Tafel kein einheitliches Werk, sondern ihre Theile zu verschiedenen Zeiten entstanden seien, so ändert das wenig; denn es nimmt doch auch Kuntz an, es gehörten nur die Hauptgrundlagen dem 2. Jahrhundert an, die Völkernamen seien aber erst im Laufe des 3. eingetragen worden. Müllenhoff glaubte gerade auf Grund der Reihenfolge der Völker und des Namens Alamannia die Entstehungszeit der Tabula Peutingeriana weit über den von Mannert einst aufgestellten und von Zeuss vollauf gebilligten Ansatz (Jahre 222—235) hinausrücken zu sollen und meint, die Tafel hätte die Ivtvngi nicht in die Quaden, sondern in die Marco-

¹ Geschichte der Völkerwanderung, 2. Aufl., 1. 262.

² Spruner-Sieglin, Atlas antiquus Taf. 27.

³ Die Weltkarte des Castorius, genannt die Peutinger'sche Tafel, S. 54 ff., Nr. 2.

⁴ Die Grundlage der Peutinger'schen Tafel: Hermes 29, 586—596 (1894).

mannen einflechten sollen,¹ denkt sich also ihre Ansitze an deren Seite, nördlich oder südlich von ihnen. Südlich und südöstlich von den Marcomannen und Quaden sassen allerdings nach Ptolomäus einst die kleineren Stämme der Ἀδραβαικάμποι und Παρμαικάμποι, oder Ἄδραβαι Κάμποι und Πάρμαι Κάμποι, wie Much will, die Ῥακάται und Βαίμοι.² Da aber ihrer von keinem anderen Schriftsteller mehr gedacht wird, so sind sie wohl in dem Marcomannenkriege ausgerottet worden oder in die ihnen vermuthlich verwandten Nachbarstämme aufgegangen.

Für die angenommenen Wohnsitze der Juthungen lässt sich auch eine Stelle in der Lobrede eines unbekanntenen Autors (Eumenius?) auf den Kaiser Constantius anführen, die lautet: ‚cum totiens proculcata esset Alamannia, totiens obtrita Sarmatia, Juthungi Quadi Carpi totiens profligati‘.³ Ich weiss wohl, dass K. Zeuss und F. L. Baumann dieselbe glaubten, gerade für ihre Ansicht verwerten zu dürfen. Zeuss erklärt einfach Juthungi für eine nähere Bestimmung des Ausdruckes Alamannia und Quadi Carpi für identisch mit Sarmatia,⁴ und Baumann stimmt ihm vollkommen bei.⁵ Allein diese Erklärung erscheint doch auf den ersten Blick gezwungen und hält vor einer strengeren Prüfung nicht stand. Denn wenn die Subjecte Alamannia und Sarmatia nichts anderes bezeichnen sollen als Juthungi Quadi Carpi, so müssen doch wohl auch die Prädicate proculcata und obtrita mit profligati ganz sich decken; diese Auffassung dürfte aber kaum den vollen Beifall der Philologen finden, und jedenfalls liegt darin keine rhetorische Steigerung. Höchst sonderbar jedoch wäre es, wenn ein den politischen Angelegenheiten nicht fremder Rhetor die den Römern schon seit den Tagen Caracallas bekannten und von ihnen wiederholt bekämpften Alamannen (= Alamannia) mit den Juthungen hätte näher erklären wollen; einem Namen also, der in den Zeiten Aurelians zum erstenmal bei einem Autor auftritt, und zwar nicht bei einem Römer, sondern bei einem Griechen. Eine solche Interpretations-

¹ Deutsche Alterthumskunde 3, 216 f.

² Geographia, ed. Car. Müller, S. 265. — Vgl. R. Much, Die Südmark: Beiträge 17, 117 ff. 128 ff.

³ c. 10, ed. Aem. Bachrens, S. 139, 15.

⁴ Die Deutschen, S. 314.

⁵ Forschungen zur deutschen Geschichte 16, 230 f. — Forschungen zur schwäbischen Geschichte, S. 528.

art konnte einem so sehr zu rhetorischer Uebertreibung neigenden Schriftsteller doch nicht einfallen. Fasst man aber den Ausdruck Juthungen nur als eine nähere Bestimmung des allgemeinen Ausdruckes Alamannia, so begreift man schwer, was hier eine solche bezwecken soll. Doch wollte man immerhin die Identificierung von Alamannia und Juthungi gelten lassen, die Gleichstellung der Ausdrücke Sarmatia mit Quadi Carpi kann man nimmer zugeben; denn in der nämlichen Rede findet sich noch folgender Passus: „Adumbratae sint igitur mihi Sarmaticae expeditiones quibus illa gens prope omnis extincta est et paene cum solo nomine relicta quo seruiat, dent ueniam trophaea Niliaca sub quibus Aethiops et Indus intremuit, contenta sit uoce gloriae suae etiam proxima illa ruina Carporum.“¹ Da wird man doch wohl nicht die gens, gegen welche die Sarmaticae expeditiones gerichtet waren, den Carpi (ruina Carporum) gleichstellen wollen; es sind ja ganz deutlich drei Feldzüge bezeichnet: einer gegen die Sarmaten, einer an den Nil und der dritte gegen die Carpi. Auch sonst werden Quadi und Carpi kaum einmal Sarmaten genannt, sondern vielmehr immer bestimmt von ihnen geschieden. Das bezeugen die von Zeuss selbst in den Artikeln Quadi, Carpi und Sarmati angeführten Belegstellen.² Ich begnüge mich, daraus ein paar der zweiten Hälfte des 3. Jahrhunderts angehörige hieher zu setzen. Eutrop sagt: „Pannonia a Sarmatis Quadisque populata est,“³ und an einer anderen Stelle: „Varia deinceps et simul et uirum bella gesserunt, Carpis et Basternis subactis, Sarmatis victis.“⁴ Flavius Vopiscus schreibt im Leben Aurelians die Worte: „Pacato igitur oriente in Europam Aurelianus redit uictor atque illic Carporum copias adflixit et, cum illum Carpicum senatus absentem uocasset, mandasse e loco fertur: „Super est“, p. c. „ut me etiam Carpisculum nocetis“. carpisculum enim genus calciamenti esse, satis notum est. quod cognomen deforme uidebatur, cum et Gothicus et Sarmaticus et Armeniacus et Parthicus et Adiabenicus iam ille diceretur.“⁵ Das Leben Marc Aurels von Julius Capitolinus enthält folgende Stelle: „Pannonias ergo Marcomannis Sarmatis

¹ V. Incerti panegy. Constantio Caes. d. c. 5, ed. Baehrens, S. 135, 10.

² Die Deutschen, S. 691. 697.

³ VIII 8, 2: Auct. antiq. 2, 154, 7.

⁴ Ibid. VIII 25: Auct. antiq. 2, 166, 3.

⁵ Aurelianus c. 30, ed. H. Peter, 2, 157, 25.

Vandalis, simul etiam Quadis extinctis seruitio liberauit¹ und wieder ‚triennio bellum postea cum Marcomannis Hermunduris Sarmatis Quadis etiam egit‘,² oder: ‚Gentes omnes ab Illyrici limite usque in Galliam conspirauerant, ut Marcomanni Varistae Hermunduri et Quadi Sueui Sarmatae Lacringes et Burei Vandalique cum Victualis Osi Bessi Cobotes Roxolani Basternae Halani Peucini Costoboci‘,³ wo deutlich drei Völkergruppen unterschieden werden und die Quaden zur ersten, die Sarmatae zur zweiten, wie die Vandalen zur dritten gehören. Kann aber Quadi Carpi durchaus nicht mit Sarmatia identisch sein, dann lässt sich die Identifizierung von Juthungi und Alamania nicht aufrecht erhalten.

Wenn also die Deutung, die Zeuss und Baumann der oben citierten Stelle aus der Lobrede auf Constantius geben, nicht haltbar ist, wenn die Ausdrücke Alamania und Sarmatia nicht dasselbe besagen wie Juthungi Quadi Carpi, und diese nicht bloss eine Erläuterung jener sein können, dann ist wohl die nächstliegende Erklärung die, die beiden Ländernamen für die Namen der entsprechenden Völker zu nehmen, was umso weniger beanständet werden kann, als diese Ausdrucksweise gerade um die Wende des 3. und 4. Jahrhunderts öfters vorkommt. So ergibt sich die Reihenfolge Alamanni Sarmati Juthungi Quadi Carpi, und die Unterscheidung der ersten beiden im sprachlichen Ausdrucke von den letzteren drei Völkern ist meines Erachtens in der Verschiedenheit der Kriegführung der Römer gegen sie zu suchen. Gegen die ersten beiden wurde der Kampf viel energischer geführt und ihr Land kreuz und quer verheerend durchzogen, weil sie schon so oft den Zorn der Römer gereizt hatten; die anderen drei wurden vom römischen Boden nur in ihre Wohnsitze zurückgetrieben und dort nicht weiter bekämpft. Aber selbst wenn diese Deutung des Ausdruckes und der Anordnungsart nicht das Richtige treffen sollte, so wird man doch bei dem Umstande, dass die Quadi neben den Juthungi stehen, die Wohnsitze der letzteren in der Nähe der ersteren, also nördlich oder südlich oder westlich von ihnen ansetzen dürfen, und es sind dann dieselben bis zu

¹ Iulii Capitolini M. Anton. Philosoph. c. 17, 2, ed. H. Peter, 1, 58, 1.

² Ibid. c. 27, 10, ed. H. Peter, 1, 66, 10.

³ Ibid. c. 22, ed. H. Peter, 1, 61 f.

Anfang des 4. Jahrhunderts immer an der nämlichen Stelle geblieben.

Aber vielleicht sind die Juthungen jenes Volk, von dem Flavius Vopiscus in der Vita Aureliani meldet: „His gestis ad Gallias profectus Vindelicos obsidione barbarica liberavit.“¹ Dann hätten sie allerdings ihre Sitze an der oberen Donau gehabt. Doch eine solche Auffassung verbietet der Bericht des Dexippos, denn danach besiegt K. Aurelian diese in offener Feldschlacht und tödtet deren viele auf der Flucht beim Uebergang über den Ister.² Er erklärt dann ihren Gesandten, dass sie damit ihren Raubzug noch nicht genug gebüsst hätten, und droht ihnen mit einem Verwüstungszug in ihr eigenes Gebiet: Ἡμεῖς τε ἐπὶ ταῖς πλημμυλείαις ὑμῶν, αἷς εἰς ἡμᾶς ἐπλημμυλήσατε, οὐκ ἀποστῆναι ἠγούμεθα ἢν ἐπάθετε τιμωρίαν, εἰ μὴ καὶ τὸν Ἰστρον ὑπερβάντες ἐν ἔροισι τοῖς ὑμετέροισι τὴν ὀργὴν ὡς προαδικήσαντες ὑμᾶς ἀποπλήσαιμεν.³ Hätte der Kaiser so sprechen können, wenn er die Feinde aus einem Theile einer Provinz, den sie fast ein und einhalb Jahrzehnt besessen, hinausgetrieben hätte? Und hätten die Juthungen es nach diesem und nach den noch viel grösseren Verlusten, die sie bei ihrem zweiten Einfälle in Italien erfuhren, wieder gleich wagen können, Vindelicien neuerdings zu besetzen? Das müsste der Fall gewesen sein, wenn die obcitirte Stelle des Flavius Vopiscus auf sie sich bezöge. Die hier berichtete Vertreibung eines barbarischen Volkes kann nämlich nicht in sein erstes Regierungsjahr fallen, sondern erst nach seiner Rückkehr aus dem Oriente erfolgt sein, als er gegen den Gegenkaiser in Gallien, Tetricus, zog. Das geht ja aus der Stelle selbst hervor und wird noch durch den Umstand bestätigt, dass dieselbe in der Biographie des Flavius Vopiscus, die chronologisch geordnet ist, gegen deren Ende steht. Und noch eine weitere Stelle des Dexippos stimmt schlecht zu obiger Auffassung. Er lässt nämlich die Gesandten der Juthungen vor Aurelian sich rühmen: ἀλλὰ περίεστι μὲν ἡμῖν τοσοῦτον τῆς ἐν τοῖς πολέμοις παρουσίας πλήθους εἶνεκα καὶ ἰσχύος, ὥστε μέρει ἐλαχίστῳ τὰς πρὸς Ἰστρον πόλεις ἐπελθόντες

¹ c. 35, 4, ed. H. Peter, 2, 161, 7.

² Ὅτι Αὐρηλιανὸς κατὰ κράτος νικήσας τοὺς Ἰουθούγγους Σκύθας, καὶ κατὰ τὴν τοῦ Ἰστροῦ περᾶωσιν ἐς τὴν ἀποφυγὴν πολλοὺς τούτων ἀνελών. Car. Müller, Fragmenta historicorum Graecorum 3, 682^a.

³ Ibid. 3, 684^b

Ἰταλίαν μικρῶ πᾶσαν κατειλήφαμεν.¹ Hier behaupten sie, dass sie die Städte am Ister, die offenbar in Römerhänden lagen, überfallen haben; muss man da nicht an einen Ueberfall von aussen denken und nicht an einen Angriff auf diese Städte vom Innern der Provinz aus? Dass sie damals auf der Rückkehr von einem Beutezuge nach Italien begriffen waren, deuten wohl die Worte Aurelians an: οὐδὲ πλούτῳ λαφύρων Ἰταλικῶν ἐπιχομιζόμενοι, ἀδελῶς ἐπ' οἴκου πορεύσεθε.² Die dunkle Stelle: ἀπειληπται γὰρ Ῥοδανοῦ (Ἡριδανοῦ? Val.) μὲν εἶσω καὶ τῶν ἡμετέρων ὀριῶν³ bleibt für Vindelicien freilich ebenso unerklärlich wie für jedes andere Land, wo die Juthungen damals gewohnt haben könnten. Wenn jedoch Zeuss⁴ und v. Wietersheim⁵ Rhein statt Rhône lesen wollen, so ist damit auch wenig gewonnen, denn nach ihren eigenen Anschauungen sind die Juthungen vom Rhein durch die Alamannen und andere Völker getrennt. Nach all dem können also die Juthungen nicht das von Aurelian aus Vindelicien vertriebene Barbarenvolk sein, viel eher hat man die Alamannen für dies zu halten. Diese wohnten ja damals nördlich von der Provinz Rätien und konnten sich in den letzten Regierungsjahren des Kaisers Gallienus leicht versucht fühlen, in dieselbe einzubrechen, als sie der Gegenkaiser Postumus mit kräftiger Hand von Gallien fern hielt. Ausser an sie könnte man nur etwa an das unbedeutende Völklein der Armalausen oder Narisken denken, das ja nach der Peutinger-Tafel, dem Schriftchen des Julius Honorius und der Veroneser Völkertafel an der Südwestseite des Böhmerwaldes gesessen war.⁶

Wenn die Juthungen damals nicht in Vindelicien gewesen sein können, so gibt es für sie überhaupt in dem Gebiete zwischen den vier grossen Wäldern (Gebirgssystemen): Alpen (Scharnizwald), Schwarz-, Böhmer- und Thüringerwald keinen Platz, denn die Agri Decumates waren noch ganz in Römerhand, und in den anderen Landschaften sassen nicht allein die Alamannen und Armalausen ausschliesslich, sondern im Norden

¹ Ibid. 3, 682^b.

² Ibid. 3, 684^a.

³ Ibid. 3, 685^a.

⁴ Die Deutschen, S. 314 Anm. *.

⁵ Geschichte der Völkerwanderung, 2. Aufl., 1, 564.

⁶ K. Müllenhoff, Deutsche Alterthumskunde 3, 221. 316. — Vgl. K. Zeuss, S. 117. 308f. — R. Much, Beiträge 17, 75.

ragten auch die Hermunduren stark herein, und neben oder hinter ihnen drängten bereits die Burgundionen heran, über den ganzen Süden und einen Theil der mittleren Striche breitete sich Rätien aus. Dass aber die Alamannen bei ihrem ersten Auftreten ein starkes Volk gewesen, haben wir gehört, und es ist nicht anzunehmen, es sei durch die bisherigen Kämpfe mit den Römern wesentlich geschwächt worden, wenn ihm dieselben auch grosse Verluste beigebracht haben mögen. Das natürliche Wachsthum war entschieden noch grösser, denn aus der starken Volkszunahme und dem infolge dessen eintretenden Mangel an Lebensmitteln erklären sich ihre häufigen Einfälle und kühnen Beutezüge ins Römerreich am einfachsten. Wie hätte unter solchen Umständen in dem oben umgrenzten Theile Deutschlands, in dem noch die weitesten Strecken Wald und Sumpf bedeckten, ein Volk von der Stärke der Juthungen Raum finden können; ein Volk, das sich rühmen konnte, 40.000 Mann zu Ross und 80.000 zu Fuss, lauter reine, echte Juthungen, kein Mischvolk, ins Feld zu stellen.¹ Arge Uebertreibung darin zu sehen, ist kein Grund; sie hätten sich ja damit einfach vor den Römern lächerlich gemacht, denen ihre Verhältnisse nicht ganz unbekannt sein konnten. Aurelian widerspricht in seiner Antwort ihrer Behauptung nicht, sondern gibt sie vielmehr zu, wie folgende Stellen zeigen: ἀλλὰ δῆλαι μὲν ὑμῶν αἱ πεζαὶ παρασκευαί, οὐκ ἄδῆλοι δὲ αἱ τῶν ἰππέων, ἃς ἐς τρόπον τὸν δυνατὸν ἀνιστησόμεθα. Τολμῶμέν τε γὰρ μετ' ἀσφαλείας, καὶ ἀναχωροῦμεν σὺν προμηθείᾳ, οἷα δὴ λογισμῷ ἡγεμόνι ἐς πάντα χρώμενοι, οἷς ἡ ἰσχύς βεβαιωτάτη, καὶ ἐμπειρίαν πολεμικῶν ἔργων διαφερόντως ἔχοντες. — Τοὺς τε πλείονας σὺν τῷ ἀλογίστῳ διὰ μάχης ἰόντας κάχιον ἀμανᾶσθαι; ἔργου πείρα μᾶλλον ἢ λόγου κομπωδεστέρα προσποιήσῃ διδάσκεισθε, βλέψαντες ἐς τὰ Σκυθῶν πάθη.² Der stolze Kaiser hätte ihnen gewiss ganz anders erwidert, wenn sie arg geprahlt hätten!

Haben wir uns die Wohnsitze der Juthungen in Aurelians Zeit nicht an der oberen Donau, sondern an der mittleren, an der von Sieglin angenommenen Stelle, also nördlich von Noricum und Pannonien zu denken, dann wird uns das, was uns von

¹ Fragmenta histor Graecorum, ed. C. Müller, 3, 682^b: ἱπικῶν μὲν στρατεύσαντες ἐς μυριάδας ὄ', καὶ τούτων οὐ μιγάδων οὐδὲ ἀσθενῶν, ἀλλὰ ἰουθούγγων καθαρῶς, ἦν πολὺς ἐφ' ἵππομαχία λόγος. Ἄσπιδα δὲ ἄγομεν ὑπερλίαν δυνάμεως τῆς ἱπικῆς.

² Ibid. 3, 684.

Aurelians Thaten in der ersten Zeit seiner Regierung erzählt wird, erst begreiflich und erscheint uns nicht mehr als unmöglich für den kurzen Zeitraum eines Jahres und etlicher Monate. Aurelian war schwerlich sofort nach seiner Erhebung in der Lage, von Sirmium nach Rom zu ziehen und that es sicherlich nicht ohne Heer, da ja die Legionen in Aquileja des Claudius Bruder, Quintillus, proclamirt und der Senat sich für ihn entschieden hatte.¹ So verlief bis zu seiner Ankunft in Rom sicherlich manche Woche, und sein erster Aufenthalt daselbst hat ohne Zweifel auch längere Zeit in Anspruch genommen. Dann zog er gegen Aquileja, gewiss nicht lange vor dem Tode seines Gegners, der wenigstens ein paar Monate regiert zu haben scheint,² und hierauf gegen ein Volk, das in Pannonien eingefallen war und von Zosimos Skythen genannt wird.³ Dieser Feldzug kann nicht identisch sein mit dem ersten gegen die Juthungen, welche Dexippos allerdings Ἰουθόβυρροι ἔκθουσι nennt, sondern ist zweifelsohne gegen ein anderes Volk gerichtet, am ehesten nach der ganzen Sachlage gegen die Quaden⁴ oder Carpen.⁵ Denn er verlief ja nach Zosimos' Bericht ganz anders. Danach befahl Aurelianus, um den bereits nothleidenden Feind zu bedrängen und durch Hunger dessen Rückzug zu erzwingen, alle Vorräthe von Getreide und Vieh aus dem flachen Lande in die festen Städte zu schaffen. Als die ‚Skythen‘ wirklich den Fluss überschritten hatten, griff er sie an, doch die eintretende Nacht liess den Kampf unentschieden und gestattete den Feinden die ungefährdete Rückkehr über die Donau. Von weiterer Verfolgung hielt den Kaiser nicht allein das Friedensangebot der ‚Skythen‘,⁶ sondern auch

¹ Trebellii Pollionis Claudius 12, 3. 13, 2, ed. H. Peter, 2, 131, 17. 132, 5. — Flavii Vopisci Avrelianvs c. 37, 5, ed. H. Peter, 2, 162, 18. — Zosimos I 47, ed. Mendelssohn, S. 33. — Vgl. Schiller, Geschichte des römischen Kaiserreiches 1, 850.

² Zosimos I 47, ed. Mendelssohn, S. 33. — Vgl. Schiller, 1, 850.

³ Zosimos I 48, ed. Mendelssohn, S. 34.

⁴ F. Dahn, Urgeschichte (2, 223), hält sie für Gothen, v. Wietersheim, Geschichte der Völkerwanderung (1, 234, 2. Aufl.), identificiert sie mit den Juthungen.

⁵ Aurelius Victor, De Caesaribus c. 39, 43, ed. Pichlmayr, S. 44, 1. — Vgl. Dahn, Urgeschichte 2, 226. — Jung, Römer und Romanen, S. 176.

⁶ Zosimos I 48, ed. Mendelssohn, S. 34, 9. — Vgl. F. Dahn, Urgeschichte 2, 222 f.

der Einbruch eines anderen Feindes, der Juthungen, ab. Ein kleiner Theil dieses Volkes war wahrscheinlich fast gleichzeitig, vielleicht nach gemeinsamer Verabredung mit den ihnen wohl nahestehenden ‚Skythen‘ in Italien eingebrochen; durch diese zunächst beschäftigt, konnte Aurelian erst nach deren Vertreibung gegen jene sich wenden. Die Juthungen waren indes bereits auf der Heimkehr und wurden erst bei ihrer Rückkehr über die Donau von Aurelian erreicht und geschlagen, wobei sie viele ihrer Leute verloren.¹ Dass der Kaiser die früher erwähnte Drohung gegen sie nicht ausgeführt hat, daran ist wohl ein neuer feindlicher Einfall schuld gewesen, der Einbruch der Vandalen in Pannonien. Diese Provinz nennt zwar der Berichterstatter Dexippos nicht,² allein da die Vandalen damals kaum mehr nördlich von den Quaden, sondern viel eher südöstlich von denselben, vermuthlich gar schon in Dakien ihre Wohnsitze aufgeschlagen hatten,³ so kann es wohl nur Pannonien sein. Mit ihnen muss schon der Krieg einige Zeit gedauert haben, als Aurelian auf den Rath seiner Officiere sich entschloss, den Friedensantrag derselben anzunehmen, sie gegen Stellung einer Reiterschar mit Lebensmitteln zu versehen und bis zur Donau geleiten zu lassen. Daher schickte Aurelian, wahrscheinlich noch vor dem Rückzuge der Vandalen über den Ister, das Gros des Heeres zur Bekämpfung der Juthungen, die zum zweitenmale in Italien eingefallen waren, nach Italien voraus und eilte dann mit einer Auxiliarcohorte nach.⁴ Der Kampf mit den Juthungen in Italien hat zweifelsohne Monate gedauert und muss in die letzte Zeit des ersten Regierungsjahres Aurelians, in den Winter 270—271 fallen; denn es kam hier nach der Epitome zu drei Schlachten, bei Placentia, am Metaurus und in der Ebene am Ticinus,⁵ und die erste derselben war nach dem in diesem Punkte vollkommen verlässlichen Vopiscus⁶ eine arge Niederlage der Römer. Des letzteren ganze Darstellung⁷ drängt auch zur Annahme einer längeren

¹ Dexippos, *Fragmenta histor. Graecorum*, ed. C. Müller, 3, 682^a ff.

² *Fragmenta histor. Graecorum* 3, 685^b ff.

³ Vgl. J. Jung, *Römer und Romanen*, S. 129. 176. 178. — K. Zeuss, S. 445f.

⁴ C. Müller, *Fragmenta histor. Graecorum* 3, 686^a.

⁵ c. 35, 2, ed. Tauchnitii, S. 149.

⁶ Aurelianus, cc. 18. 21, ed. H. Peter, 2, 149, 12. 151, 16.

⁷ Aurelianus, c. 18—21, ed. H. Peter, 2, 149—151.

Kriegsdauer, und die kurze Notiz des Zosimos¹ über diesen Krieg widerspricht wenigstens nicht einer solchen. Die Befestigung Roms und die Bestrafung der Unruhestifter daselbst erforderten gleichfalls einen mehr als vorübergehenden Aufenthalt Aurelians in der Hauptstadt seines Reiches. Sollen alle diese Ereignisse in einem Jahre und ein paar Monaten denkbar sein, so dürfen gewiss die Kriegsschauplätze nicht zu entlegen sein; sie sind dies aber in erheblichem Grade, wenn die Sitze der Juthungen an der oberen, in viel geringerem, wenn sie an der mittleren Donau, in der Nähe der Marcomannen, Quaden und Vandalen zu suchen sind.

In diesem Falle lassen sich zugleich die Widersprüche der Berichterstatter leichter begreifen oder in Einklang bringen. Wenn Zosimos ein in der Nähe der Marcomannen und Juthungen sesshaftes Germanenvolk oder anderes Nachbarvolk (Quaden oder Carpen?), das ihm weniger bekannt sein mochte, mit dem allgemeinen Namen Skythen benennt, den auch andere Schriftsteller Germanenstämmen beilegen, so wird man darin kaum etwas sehr Auffälliges finden können. Ebenso ist seine Verwechslung des Namens Juthungen mit Alamannen schwerlich als sehr schlimm zu bezeichnen; bei der nahen Verwandtschaft beider Völker konnte dies einem späteren Schriftsteller leicht begegnen, umsomehr, als sich ja desselben Fehlers auch Aurelius Victor² schuldig gemacht hat. Viel schwerer wiegt es jedenfalls, dass Vopiscus statt der Juthungen wiederholt die Marcomannen nennt. Allein auch dieser Irrthum ist nicht so unbegreiflich, wie es scheint. Er wie auch Zosimos haben wohl nur den zweiten Einfall der Juthungen in Italien vor Augen, den ersten als zu unbedeutend nicht erwähnen wollen oder nicht gekannt. Auf dem zweiten Zuge aber waren sie nicht mehr allein; sagt doch Zosimos ausdrücklich: *Πυθόμενος δὲ ἔ βασιλεὺς ὡς Ἀλαμαννοὶ καὶ τὰ πρόσσιχα τούτοις ἔθνη.*³ Man wird es sehr erklärlich finden, wenn sie nach dem Unfalle auf dem ersten Zuge sich für den zweiten mit Bundesgenossen verstärkten. Wer anders als die Marcomannen sollten dann die *πρόσσιχα τούτοις ἔθνη* gewesen sein, namentlich wenn die Juthungen nicht

¹ I 49, 2, ed. Mendelssohn, S. 34, 17.

² De Caesaribus c. 35, 2, ed. Pichlmayr, S. 36, 20.

³ I 49, 1, ed. Mendelssohn, S. 34, 11.

allein unmittelbar neben den Marcomannen wohnten, sondern zugleich ihre nächsten anderen Nachbarn, die Quaden, bereits schon einmal, und zwar unglücklich mit Aurelian gekämpft hatten,¹ also zu einem weiteren Waffengange kaum viel Lust verspüren konnten. Sind wirklich beim zweiten Einfall Marcomannen mit den Juthungen gezogen, dann lag es doch für einen weniger mit den ethnographischen Verhältnissen Vertrauten nicht gar so fern, statt des unbekannteren Volkes dessen Genossen, also statt der Juthungen die Marcomannen anzugeben, mit denen die Römer ja schon öfters in feindlichen und friedlichen Beziehungen gestanden waren.

Die Richtung der Züge der Juthungen kann nun nach Feststellung ihrer Wohnsitze nicht mehr zweifelhaft sein, wenn auch die Quellen davon nichts enthalten; sie zogen offenbar durch die Provinz Noricum, die ihrer Heimat am nächsten lag, und durch die sie am schnellsten und leichtesten nach Italien gelangten. Diesen Weg wies sie auch das Beispiel der Marcomannen und anderer Völker im Marcomannenkriege.² Aber schwerlich führte sie dabei ihr Zug an Aquileja vorüber, die Pässe durch Kärnten boten eine entschieden bequemere wie kürzere Route nach der Poebene.³ Durch dieselben Gegenden erfolgten ohne Zweifel auch ihre Rückzüge. So berührten weder die einen noch die anderen die Provinz Rätien, und es ist daher diese auch während Aurelians Regierung von feindlichen Einfällen verschont geblieben. Ja ihre nördliche Hälfte, Vindelicien, hat sogar sehr wahrscheinlich diesem Kaiser die Befreiung von früherer feindlicher Besetzung zu danken, wie man aus der früher citierten Stelle schliessen muss. Denn dass in Aurelians Zeiten Vindelicien wieder in Feindeshand gefallen sei, kann daraus gewiss nicht gefolgert werden; viel mehr hat doch die Annahme für sich, es sei seit den Tagen des Gallienus nie wieder vollständig unter die Römerherrschaft zurückgekehrt. Doch ist unter der barbarischen Besetzung schwerlich eine vollständige Beherrschung dieses Theiles Rätians durch Germanen zu denken; die befestigten Plätze sind wohl immer in der Gewalt der Römer geblieben, und nur das flache Land mag

¹ Vgl. v. Wietersheim-Dahn, 1, 252.

² Ammian. Marcellin. *Rer. gestar.* XXIX 6, ed. V. Gardthausen, 2, 195, 3 ff.

³ Vgl. v. Wietersheim-Dahn, 1, 234.

einige Jahre den Alamannen zu zeitweisem Aufenthalte gedient haben.¹ Feste Plätze einzunehmen ist den Germanen auch später noch sehr schwer geworden und selten gelungen. Bei einer solchen Besetzungsart konnte aber weder Aurelian sehr zur Vertreibung des Feindes sich gereizt fühlen, noch sein Biograph Vopiscus darin dann eine hervorragende That sehen; daher ist es erklärlich, dass der Kaiser erst vor seinem Zuge nach Gallien die Barbaren aus Vindelicien vertrieb und der Schriftsteller diese Vertreibung nur ganz kurz erwähnte.

Eine gewisse Stütze erhalten die bisherigen Erörterungen noch durch das Verzeichnis der Gefangenen, die der Kaiser bei seinem Triumphzuge in Rom nach den siegreichen Kämpfen im Occidente und Oriente aufgeführt hat. Dasselbe umfasst folgende Namen: Blemmyes Exomitae Arabes Eudaemones Indi Bactrani Hiberi Saraceni Persae —, Gothi Halani Roxolani Sarmatae Franci Sueui Vanduli Germani. Also hat der Kaiser mit Sarmaten, Franken, Sueven, Vandulen und Germanen gekämpft. Unter den Sueven dürfen wir wohl die Juthungen verstehen; mit den Germanen sind wahrscheinlich die Marcomannen gemeint. Allerdings bezeichnet dieser Ausdruck in älterer Zeit am öftesten die Alamannen und anderen Germanen am Rhein, doch auch die Marcomannen, wie ein paar Stellen der Geschichtschreiber der Kaisergeschichte bezeugen.² Die Sarmatae müssten wir in diesem Falle mit Quaden oder Carpen erklären, was freilich den früheren Ausführungen weniger entspricht; doch ist der Sprachgebrauch bei Rednern und Historikern keineswegs gleich und so immerhin denkbar, dass Flavius Vopiscus denselben Ausdruck in einem anderen Sinne gebraucht als der Lobredner des Cäsars Constantius.

Kaum war der kriegstüchtige Kaiser Aurelian aus dem Leben geschieden und Tacitus und diesem bald sein Bruder gefolgt, da durchbrachen Germanen den *limes Transrhenanus* und besetzten nicht weniger als sechzig starke und mächtige, vornehme und reiche Städte Galliens: es waren ohne Zweifel Alamannen und Franken.³ Doch der nicht minder kriegs-

¹ Fl. Vopisci Aurelianus, c. 33, 4, ed. H. Peter, 2, 160, 5 ff.

² *Scriptores historiae Augustae*, ed. H. Peter, 1, 57, 26; 61, 31. — Vgl. Dahn, *Urgeschichte* 2, 227 Anm.

³ Fl. Vopisci Tacitus, c. 3, 4 und Probus, c. 13, 5, ed. H. Peter, 2, 173, 9; 196, 1.

tüchtige neue Kaiser Probus (276—282), der nach den kurzen Regierungen jener folgte, trat sofort mit seiner ganzen Energie gegen sie auf; er schlug die Reichsfeinde wiederholt, tötete Tausende, entriss ihnen alle eroberten Städte und die gemachte Beute und trieb sie über den Rhein zurück; dann verfolgte er sie auch diesseits des Rheins über den Neckar und die Rauhe Alb hinaus und sicherte sich den Besitz der *Agri decumates* durch Erbauung von Grenzcastellen, die er mit allem Bedarf versorgte und mit Besatzungen versah. So gab er also dem Reiche die alte Grenze am rheinisch- oder obergermanisch-rätischen Limes wieder; ja er schützte das Zehentland noch weiter durch ein von Rom abhängiges Vorland, indem er sieben alamannische Gaukönige siegreich im eigenen Lande bekämpfte und dann ein Bündnis mit ihnen schloss, das sie unter römischen Einfluss stellte. Danach mussten die Besiegten alle Beute herausgeben, Getreide, Kühe und Schafe für die römischen Truppen liefern und 16.000 Mann Hilfstruppen stellen, die in Abtheilungen von 50—60 Mann unter die verschiedenen Truppenkörper eingetheilt wurden.¹ Dass zu dieser Zeit Germanen auch Rätien heimgesucht hätten, davon hören wir nichts, wenn wir nicht etwa aus folgender Stelle des Vopiscus eine Bedrohung desselben herauslesen wollen: „*Post haec Illyricum petit. priusquam veniret, Retias sic pacatas reliquit ut illic ne suspicionem quidem ullius terroris relinqueret.*“² Ein feindlicher Einfall hat jedoch kaum stattgefunden, sonst hätte der Kaiser seinen Zug zur Rettung Galliens nicht auf der Militärstrasse durch Rätien nehmen können³ oder hiebei einem Feinde begegnen müssen, wovon nichts verlautet. Jedenfalls könnte es nur ein kurzer Verheerungszug gewesen sein. Obige Notiz des Vopiscus zeigt zugleich, wie ernst es Probus mit dem Schutze Rätiens genommen hat; es beweist dies jedoch noch die Thatsache, dass bei seinem Tode in dieser und in der Nachbarprovinz Noricum bedeutende Truppenmassen und des Kaisers bester Feldherr anwesend waren; denn hier erhob sich sein Gegner und Nachfolger auf dem Kaiserthron, Carus, gegen ihn, wie aus folgender

¹ Fl. Vopisci Probus, c. 13 ff., ed. H. Peter, 2, 196, 1 ff. — Vgl. Dahn, Urgeschichte 2, 230 ff. — v. Wietersheim-Dahn, Geschichte der Völkerwanderung 1, 243 ff.

² Probus, c. 16, ed. H. Peter, 2, 197, 24.

³ Zosimos I 67, ed. Mendelssohn, S. 48. — Vgl. v. Wietersheim-Dahn, 1, 243.

Stelle des Zosimos sich ergibt: Ταῦτα διαπραξαμένῳ τῷ Πρέβῳ, καλῶς τε καὶ δικαίως οἰκονομήσαντι τὴν ἀρχὴν, ἐπανάστασις ἐκ τῆς ἑσπέρας ἀγγέλλεται, τῶν ἐν Ῥαιτία καὶ Νωρικῷ δυνάμεων Κάρῳ περιθέντων τὴν ἀλουργίδα.¹ Eine weitere Sicherung Rätiens bedeutete die erfolgreiche Bekämpfung der sehr mächtigen Burgunder durch Probus; denn dieses Volk war nun dessen Nordgrenze sehr nahegerückt und stritt sich bereits mit den Alamannen um deren Besitz. Ein und ein halbes Jahrzehnt nachher macht Cl. Mamertinus in seinem kurzen Gemälde des Völkergewoges jener Zeit die Bemerkung: ‚Burgundiones Alamannorum agros occupauere, sed sua quoque clade quaesitos. Alamanni terras amisere, sed repetunt.‘²

III. Die Zeiten geminderter Gefahr für Rätien Grenzen (282—395).

Mit dem Jahre 282, dem Todesjahre des Kaisers Probus, beginnt ein neuer Abschnitt in Rätien's äusserer Geschichte. Die Gefahren vermindern sich, seitdem das gesammte Alamannenvolk in den Agri decumates neue Wohnsitze erlangt hat. Nun richten sich dessen Angriffe fast ausschliesslich gegen Westen und Süden, auf das linksrheinische Ufer, und Rätien bleibt davon meist verschont. Der neue Nachbar im Norden, die Burgundionen, welche das frühere Alamannenland wenigstens zum Theil besetzen, zeigt sich weit weniger gefährlich, da er den Römern befreundet ist und bald gleichfalls seine Eroberungspolitik nach dem Westen kehrt. Viel schlimmer wird ein anderer Nachbar, die Juthungen, die aber erst gegen die Mitte des 4. Jahrhunderts an den Oberlauf der Donau und endlich selbst bis an deren Quellen vorrücken und so von Norden und Nordwesten Rätien bedrohen. Doch ergreift auch sie bald der Zug nach dem Westen und Süden, indem sie enger den Alamannen sich anschliessen und ihrem Beispiele folgen. So tritt für Rätien eine Zeitlang grössere Ruhe ein, bis nach dem Einbruche der Hunnen die Germanenstämme an der unteren Donau nach Westen vorzudringen beginnen und Rätien's Grenzen sich nahen.

¹ I 71, 4, ed. Mendelssohn, S. 52, 18.

² Genethl. Maximiani, c. 17, ed. Baehrens, S. 115, 1.

Nach dem Abzuge des Kaisers Carus in den Orient und seinem und seiner Söhne bald darauf erfolgenden Ende durchbrachen nicht allein die Alamannen neuerdings den Limes Transrhenanus, sondern auch die Burgundionen, während zu gleicher Zeit von Norden her die Chaibonen und Heruler in Gallien einfielen und da ein furchtbarer innerer Krieg entbrannte. Ganz durch die Bekämpfung dieser äusseren Feinde und durch die Niederwerfung des Bagaudenaufstandes in Anspruch genommen, vermochte der Augustus Maximian, ein zwar tapferer, aber roher Feldherr, den Kaiser Diokletian kurze Zeit nach seinem Regierungsantritte zum Mitkaiser erhoben hatte, nicht sofort thatkräftig den Alamannen und Burgundionen entgegenzutreten.¹ So liessen sich erstere häuslich in den *Agri decumates* nieder, wo wohl schon in den vorausgehenden Jahrzehnten so manche ihrer Stammesgenossen sich angesiedelt haben mochten, und überliessen ihre bisherigen Wohnsitze den sie schon länger bedrängenden Burgundionen.² So wurden die *Agri decumates* das Alamannenland und führen schon gegen Ende des Jahrhunderts den Namen *Alamannia*, der fortan sich behauptete, denn die neuen Ansiedler wurden daraus nie mehr verdrängt. Doch blieben sie da anfangs nicht unabhängig, sondern geriethen in kurzem unter die Oberhoheit der Römer. Denn als Maximian Gallien beruhigt hatte, muss er gegen sie einen siegreichen Feldzug unternommen haben: der Lobredner Cl. Mamertinus schreibt ihm *spolia Germanica*³ zu und rühmt in einer anderen Rede seine *trophaea Germanica in media defixa barbaria*,⁴ und aus beiden Lobreden ergibt sich zugleich,

¹ Aurelius Victor, *De Caesaribus* c. 39, 19, ed. Pichlmayr, S. 42, 1. — Eutropius IX 20: *Auct. antiq.* 2, 162f. — Cl. Mamertini *panegyri Maximiano* c. 5, ed. Baehrens, S. 92, 32f. — Vgl. Dahn, *Urgeschichte* 2, 240f. — v. Wietersheim-Dahn, 1, 265f. — Schiller, 1, 885f.; 2, 126.

² Cl. Mamertini *Genethl.* c. 17, ed. Baehrens, S. 115, 1. — Vgl. Schiller, 2, 126. — Müllenhoff, *Deutsche Alterthumskunde* 3, 315. — *Anhang zum Provinzialverzeichnis vom Jahre 297: Abhandlung der Berliner Akademie der Wissenschaften* 1862, S. 522.

³ II. Cl. Mamertini *Panegyri Maximiano Augusto D.* c. 7 und 9, ed. Baehrens, S. 94, 28 und 96, 18.

⁴ *Genethl. Maximiani*, c. 5, ed. Baehrens, S. 105, 33.

wie aus einer Lobrede auf den Cäsar Constantius, dass die Rheingrenze vollkommen gesichert wurde.¹

Um dieselbe Zeit muss auch Rätien in Gefahr gerathen sein, denn wir hören nicht allein vom rätischen Lorbeer Maximians² und seinen rätischen Expeditionen,³ sondern auch von einem Feldzuge Diocletians in das Rätien vorliegende Germanien im Jahre 289: ‚Ingressus est nuper ille eam quae Raetiae est obiecta Germaniam similique uirtute Romanum limitem uictoria protulit‘;⁴ aber ein Feindeseinfall in diese Provinz wird nicht erwähnt, wohl jedoch finden wir Andeutungen von einem besseren Schutz derselben; ja Mamertin spricht sogar nochmals von einer Verschiebung des rätischen Limes und zugleich von einer Niederlage der Feinde: ‚transco limitem Raetiae repentina hostium clade promotum.‘⁵ Wenn dies nicht bloss rhetorische Uebertreibung und Schmeichelei ist, sondern wenn in der That eine Grenzerweiterung stattgefunden hat, so ist diese schwerlich von Dauer gewesen und ihr bald ein erheblicher Verlust gefolgt. Denn nach einer Stelle in einer Lobrede auf den Cäsar Constantius Chlorus muss man schliessen, dass um die Wende des 3. und 4. Jahrhunderts der Nordwesten Rätians und der ganze Streifen am linken Donauufer in die Hände der Alamannen gefallen ist.⁶ Fortan bildeten die Flüsse Donau, Iller und Argon und der Bodensee die Grenze gegen Alamannia. Die Römer befestigten vermuthlich sofort die neue Grenzlinie mit einer Reihe von Castellen;⁷ so wurde z. B. das Castell Isny (das alte

¹ II. Cl. Mamertini Panegy. Maximiano c. 7, ed. Baehrens, S. 94, 28; 95, 18. — III. Cl. Mamertini Genethl. c. 6, ed. Baehrens, S. 107, 1. V. Incerti Panegy. Constantio c. 2 und 3, ed. Baehrens, S. 133, 16; 134, 12. Eumenii oratio pro restaurandis cholis c. 18, ed. Baehrens, S. 129, 24. — Vgl. Dahn, Urgeschichte 2, 242 ff. — v. Wietersheim-Dahn, 1, 267 f. — Hollaender, Die Kriege etc., a. a. O., S. 309 f.

² III. Cl. Mamertini Genethl. Maxim. c. 7, ed. Baehrens, S. 107, 11.

³ Ibid. c. 16, ed. Baehrens, S. 114, 4.

⁴ II. Cl. Mamertini Panegy. Maxim. c. 9, ed. Baehrens, S. 96, 9. — Schiller, 2, 137.

⁵ Genethl. c. 5, ed. Baehrens, S. 105, 22.

⁶ V. Incerti Panegy. Constantio Caesari cc. 2 und 10, ed. Baehrens, S. 133, 16 und 139, 15.

⁷ Vgl. G. Meyer v. Knonau, Alamannische Denkmale der Schweiz: Mittheilungen der antiquarischen Gesellschaft in Zürich 18, 93. — K. Weller, Die Ansiedlungen: Württembergisches Vierteljahresheft 7, 305. — Planta, Das alte Rätien, S. 113. — Schiller 2, 137.

Vimania?) errichtet.¹ Damit im Zusammenhange steht wohl die neue Festungslinie, die hinter dem Rheinflusse zwischen Jura und Bodensee um das Jahr 294 angelegt wurde.²

Indes Maximians Wiederunterwerfung der Agri decumates, die Herstellung der alten Reichsgrenze und Anlage neuer Befestigungen waren nicht imstande, die Alamannen von einem neuen Einfall in die Provinz Gallien abzuhalten. Doch der im Jahre 293 zum Cäsar erhobene und mit dem Schutze Spaniens, Galliens und Britanniens betraute Constantius Chlorus, der seine Residenz zu Trier aufschlug, machte die zuerst bei Langres erlittene Schlappe sofort durch einen glänzenden Sieg wett, bei dem nach Eutropius fast 60.000 Feinde gefallen sind.³ Mag diese Angabe auch stark übertrieben sein, einen entscheidenden Sieg setzt des Constantius darauf erfolgender Vorstoss ins Alamannenland sicher voraus. Von diesem meldet der unbekannte Lobredner des Helden: ‚captus scilicet rex ferocissimae nationis inter ipsas quas moliebatur insidias et a ponte Rheni usque ad Danuuii transitum Guntiensem deusta atque exhausta penitus Alamannia‘⁴ und wieder: ‚porrectis usque ad Danuuii caput Germaniae Raetiaeque limitibus.‘⁵ Da diese Rede nach Teuffels Annahme⁶ im Jahre 296 gehalten worden ist, so müssen die genannten Ereignisse vor dies Jahr zu setzen sein, und wirklich führt Constantius bereits im Jahre 394 den Titel Germanicus.⁷ Es lässt sich kaum feststellen, in welchem Zusammenhange dieser Vorstoss mit einem zweiten Siege steht, den Constantius bei Windisch in der Nordschweiz gegen die Alamannen erfochten hat,⁸ aber sicherlich diente er so gut wie jener Vorstoss dazu, den völligen Verlust der Agri decumates und des oben

¹ S. Miller, Die römischen Castelle in Württemberg 1899, S. 44 (nach Schiller).

² Schiller, 2, 134 ff.

³ Eutropius VIII 23: Auct. antiq. 2, 164, s. — VII. Incerti panegy. Constantino Aug. c. 6, ed. Baehrens, S. 164, 12. — v. Wietersheim verlegt diese Schlacht in das Jahr 397 oder 398, Geschichte der Völkerwanderung 1, 277. 570, ebenso Schiller, 2, 135.

⁴ V. Incerti panegy. Constantino Caesari c. 2, ed. Baehrens, S. 133, 13.

⁵ Ibid. c. 3, ed. Baehrens, S. 134, 12.

⁶ Römische Literaturgeschichte, 3. Aufl., S. 914 (§ 391, s). — Nach v. Wietersheim-Dahn erst am 1. März 297, S. 1, 567.

⁷ F. Dahn, Urgeschichte 2, 249.

⁸ VII. Incerti panegy. Constantino Aug. c. 6, ed. Baehrens, S. 164, 12.

bezeichneten Theiles von Rätien auf einige Zeit hinauszuschieben. Durch die dabei und in der früheren Niederlage erlittenen Verluste geschwächt, waren nun die Alamannen nicht in der Lage, sich der Oberherrschaft der Römer zu entziehen. Unter den römischen Heerführern, die Constantin den Grossen 306—337 in Britannien zum Kaiser ausriefen, befand sich auch ein alamannischer Heerkönig namens Crocus.¹ Wie lange diese Oberhoheit des Römerreiches über das Alamannenland gedauert hat, ist unbekannt, und ebensowenig wissen wir, warum Constantin im Anfange seiner Regierung ein paarmal die Alamannen noch bekämpft hat;² denn wir hören von diesen Kämpfen nichts weiters, als dass der Kaiser davon den Titel Germanicus geführt hat.³ Dann herrscht durch ein Menschenalter Friede zwischen beiden Theilen, und in diesen Decennien müssen die Alamannen ihre volle Unabhängigkeit erlangt haben. Während des Kampfes mit den anderen Kaisern konnte Constantin offenbar nicht daran denken, die bisherige Oberherrlichkeit über dies tapfere Volk im Decumaterlande geltend zu machen, und dann scheint er darauf verzichtet zu haben, denn seit 310 bildete der Rhein die Grenze, wie aus den weiteren Reden zum Lobe des genannten Kaisers sich klar ergibt, denn die Redner gedenken wohl rühmend seiner Fürsorge für die Rheingrenze, aber wir hören nichts von einem römischen Gebiete jenseits derselben.⁴

In diese Zeit fällt sehr wahrscheinlich noch ein anderes, für Rätien sehr wichtiges Ereignis, das sich nur erschliessen lässt: die Uebersiedlung der Juthungen von der mittleren Donau an deren Oberlauf und in deren Quellgegend. J. Cramer bezeichnet da als die äussersten Punkte ihres Gebietes den Donauursprung, den Ostabhang des Schwarzwaldes, Heilbronn, Schwäbisch-Hall oder Kissingen und Günzburg.⁵ In diese Gegend verlegt ihre Wohnsitze auch F. L. Baumann,⁶ und die nächst-

¹ Aurelius Victor, epitome c. 41, 3, ed. Tauchnitz, S. 153.

² Eutropius X 3, 2: Auct. antiq. 2, 170, 20. X. Nazarii panegy. Constantino Aug. c. 18, ed. Baehrens, S. 227, 8.

³ G. Henzen, Inscription. latin. collectio vol. 3: Nr. 5579. 5580.

⁴ VII. Incerti panegyricus Constantino Aug. D. c. c. 11. 13, ed. Baehrens, S. 168, 14; 170, 1. IX. Incerti c. 2 und 20, ed. Baehrens, S. 194, 9. 12; 209, 9.

⁵ Die Geschichte der Alamannen, S. 27.

⁶ Forschungen zur schwäbischen Geschichte, S. 531.

folgenden Ereignisse zeigen deutlich, dass sie nun nirgends anders mehr gesucht werden können. Wenn Ammianus Marcellinus dieselben mit den schon citierten Worten *Italicis conterminans tractibus* kennzeichnet, so ist dabei selbstverständlich nicht an das eigentliche Italien, sondern nur an die Diöcese Italien zu denken, in welchem Sinne ja ‚Italia‘ in diesem und in den nächsten Jahrhunderten wiederholt gebraucht wird; denn jenes wurde damals noch durchaus von Ländern berührt, die in römischem Besitze lagen, wie von Helvetien, Südrätien, Noricum und Pannonien, und dass in einem dieser die damaligen Wohnsitze der Juthungen gewesen sein sollten, ist ganz undenkbar. Die Juthungen werden aber, trotzdem sie unmittelbare Nachbarn der Alamannen geworden, noch lange von diesen deutlich unterschieden und nicht etwa bloss in der Veroneser Völkertafel, die nach Müllenhoff noch in den Anfang des 4. Jahrhunderts fallen kann und neben Alamannia auch Suevi aufführt.¹ Dass diese am ehesten für die Juthungen anzusehen sind, haben die früheren Erörterungen dargethan. Die Schulwandkarte Bruner-Bretschneiders vom Jahre 350 lässt allerdings noch um die Mitte des 4. Jahrhunderts dies Volk an der mittleren Donau sesshaft sein.

So erfreute sich sehr wahrscheinlich Rätien während der ganzen weiteren Regierung Constatins des Grossen der Ruhe, und diese wurde, wie es scheint, auch während der Streitigkeiten, die unter seinen Söhnen und deren Vettern über die Reichstheilung ausbrachen, nicht sofort ernstlich gestört. Doch begannen sich nun die Reichsfeinde an den Grenzen wieder zu regen, und bald nahten auch neue Gefahren für die Donauprovinzen wie für Gallien. Ob schon der jüngere Sohn Constantins des Grossen, Constans, der nach dem Siege über seinen Bruder Constantin die ganze westliche Reichshälfte bei der Theilung mit Constantius II. bekommen hatte, gegen Rätien's Feinde das Schwert ziehen musste, wissen wir nicht; denn seine auswärtigen Kriege berührt nur eine kurze Notiz des Aurelius Victor, die ganz allgemein lautet: ‚*externarum sane gentium compressi motibus*‘.² In den Kämpfen mit dem Gegenkaiser Magnentius, dem Mörder des Constans (350), forderte Kaiser

¹ Deutsche Alterthumskunde 3, 315. — Vgl. J. Cramer, Die Geschichte der Alamannen, S. 28 ff.

² c. 41, 28, ed. Pichlmayr, S. 50.

Constantius II. die Alamannen selbst zu einem feindlichen Einfall in Gallien auf, als ihn jener in Italien bedrohte. Die Alamannen überschwemmt und verheerten nun die gallischen Provinzen, und ihrem Beispiele folgten die Franken.¹ Als die Reichseinheit durch den Tod des Usurpators und seines Bruders, des Cäsars Decentius, wiederhergestellt war, befand sich ein grosser Theil des Reiches in der Gewalt der Reichsfeinde, und es galt nun, diese zu vertreiben. Doch dem Kaiser Constantius II. gebrach es hiezu an Glück und Geschick. Ein Feldzug, den er im ersten Frühling des Jahres 354 von Gallien aus gegen die Alamannen im Breisgau unternahm, hatte geringen Erfolg, denn er kam über Augst nicht hinaus und schloss dann mit dem Feinde Frieden und Vertrag.² Ernster verlief sein zweiter Feldzug gegen die Lenzer im Klettgau und Hegau. Diesmal zog der Kaiser von Mailand aus nach Rätien, um sie, die oft weit ins Grenzgebiet einbrachen, zu überwältigen. Ammianus Marcellinus sagt von ihnen: *„Re hoc modo finita . . . et Lentiensibus, Alamannicis pagis indictum est bellum conlimitia saepe Romana latius inrumpentibus, ad quem procinctum imperator egressus in Raetias camposque venit Caninos.“*³ Zwar erlitt die Vorhut des Heeres, das der Magister equitum Arbetio dem Bodensee entlang führte, eine empfindliche Schlappe, aber drei Hauptleute warfen die Germanen, als sie das Hauptheer im Lager angriffen, energisch zurück und tödteten viele auf der Flucht. So konnte der Kaiser siegesfroh nach Mailand zurückkehren. Einen grösseren Erfolg erzielte freilich auch dieser Angriff nicht, die Alamannen blieben Herren des nördlich vom Bodensee gelegenen Lenzgaues.⁴ Bei dieser Gelegenheit entwirft Ammianus Marcellinus ein interessantes Bild von der Gegend am Bodensee.⁵

¹ Dahn, Urgeschichte 2, 268. J. Cramer, Die Alamannen, S. 85 ff.

² Ammianus Marcellinus XIV 10, 1. 6—10, ed. V. Gardthausen, S. 34, 6. 34, 16 ff. — Dahn, Urgeschichte 2, 268. — v. Wietersheim-Dahn, 1, 443. — J. Cramer, S. 93 f.

³ XV 4, 1, ed. V. Gardthausen, S. 1, 50, 11. — Vgl. J. Cramer, S. 94 f.

⁴ Ammianus Marcellinus XV 4, ed. V. Gardthausen, S. 50 ff. — Diesen Feldzug verlegen Dahn (Urgeschichte 2, 269), v. Wietersheim-Dahn (1, 444) und J. Cramer (Die Geschichte der Alamannen 94) in das Jahr 355, V. Gardthausen aber in das Jahr 354, S. 50 f.

⁵ XV 4, 3; ed. V. Gardthausen, 1, 50, 21 f.: *iamque absolutus altaque diuortia riparum adradens lacum inuadit (Rhenus) rotundum et nastum,*

Die grossen Gefahren, in denen seit 350, namentlich aber seit der Ermordung des tapferen Feldherrn Silvanus, eines Franken, durch dieses Volk und die Alamannen Gallien schwebte, bewogen endlich den Kaiser Constantius II., nach dem Rathe seiner Gemahlin, seinen Vetter Julian zum Cäsar zu erheben (6. November 355) und zur Rettung der schon halb verlorenen Provinz abzuschicken.¹ Schon sein erster Feldzug im Jahre 356 erzielte einen bedeutenden Erfolg: er säuberte einen Theil Galliens von den feindlichen Streifscharen, rettete einige Städte und unterstützte auf seinem Zuge von Strassburg nach Köln die Operationen des Kaisers.² Dieser hatte sich, wie es scheint, die Demüthigung der Juthungen zum Ziele gesetzt und unternahm darum, während Julians Truppen ihre Flucht nach dem Westen verhinderten und die Burgundionen von Norden her in ihren Rücken fielen, von Rätien aus Streifereien in ihr Gebiet; er zwang sie, um Frieden und Bündnis zu bitten.³ Den Hauptschlag gegen die Alamannen führte Julian im folgenden Jahre; er sollte dabei im Auftrage des Kaisers von Barbatio, General des Fussvolkes, der mit 25.000—30.000 Mann im Oberelsass eine feste Stellung bezogen hatte, unterstützt werden, um die Feinde von zwei Seiten zu fassen; aber der ränkesüchtige, auf Julian neidische General beobachtete ihm gegenüber eine mehr feindliche Haltung, wurde dann von dem Feinde überrascht und geschlagen und begab sich nun wie nach einem Siege nach Rätien in die Winterquartiere.⁴ Trotzdem erfocht der Cäsar über die Alamannen den glänzenden Sieg von Strassburg mit seinen 13.000 Mann über einen fast dreimal überlegenen Gegner (35.000 Mann), tödtete mehrere Tausend (6000—8000) im mörderischen Kampfe und trieb die Besiegten zur Flucht über

quem Brigantiam accola Raetus appellat, perque quadraginta et sexaginta stadia longum parique paene spatio late diffusum horrore silvarum squalentium inaccessum, — nisi qua vetus illa Romana uirtus et sobria iter conposuit latum — barbaris et natura locorum et caeli inclementia refragante.

¹ Zosimos III 2, ed. Mendelssohn, S. 112, 11. — Vgl. Dahn, 2, 272. — v. Wietersheim-Dahn, 1, 446. — Schiller, 2, 305. — J. Cramer, S. 87f.

² F. Dahn, Urgeschichte 2, 274f. — J. Cramer, S. 88ff.

³ J. Cramer, Die Geschichte der Alamannen, S. 95ff.

⁴ Ibid. S. 98ff.

den Rhein, wobei noch 6000 umkamen.¹ Damit noch nicht zufrieden, machte Julian im Herbst desselben Jahres vom Mittelrhein aus (Mainz) einen Einfall ins alamannische Gebiet, verwüstete es und versuchte die Trajansschanze wiederherzustellen. Dies bewog die Feinde, um Frieden zu bitten, der ihnen auch auf zehn Monate gewährt wurde.² Es ist unbekannt, in welchem Zusammenhange mit diesen Vorgängen und namentlich Barbatios Rückkehr nach Rätien ein Einfall in diese Provinz gestanden hat, den Sueben (Juthungen) im nämlichen Jahre machten, und wie dieselbe davon befreit wurde. Der Kaiser war jedenfalls kaum in der Lage, ihr beizuspringen, denn er musste der Provinz Valeria Hilfe bringen, in welche Quaden und Sarmaten eingefallen waren, und führte darum persönlich ein Heer über Trient nach Sirmium.³

Im Jahre 358 wandte sich Julian zuerst mit seiner ganzen Macht gegen die salischen Franken und Chamaven. Indes er sie bekämpfte, fielen die Juthungen, die Ammianus Marcellinus bei dieser Gelegenheit einen Theil der Alamannen nennt und an Italiens Grenzen wohnen lässt, in Rätien ein und verwüsteten nicht bloss das flache Land, sondern brannten auch, gegen die sonstige Gewohnheit der Germanen, die festen Städte. Ammianus Marcellinus sagt hierüber: „Inter quae ita ambigua Juthungi Alamannorum pars Italicis conterminans tractibus obliterata pacis et foederum, quae adepti sunt obsecrando, Raetias turbulente vastabant, adeo ut etiam oppidorum temptarent obsidia praeter solitum.“⁴ Da sandte der Kaiser zu ihrer Vertreibung und zum Schutze der Provinz abermals den Magister Barbatio mit starker Mannschaft nach Rätien, der mit seinen feurigen Truppen die Eindringlinge blutig zurückschlug, so dass nur wenige die Heimat wiedersahen.⁵ Nach seinen Siegen über die

¹ Ammianus Marcellinus XVI 12, ed. V. Gardthausen, 1, 98 ff. — Vgl. J. Cramer, Die Geschichte der Alamannen, S. 102 ff. — v. Wietersheim-Dahn, 1, 466. 468 ff. — Dahn, Urgeschichte 2, 276 ff. — Schiller, 2, 312.

² J. Cramer, a. a. O., S. 125 ff. — v. Wietersheim-Dahn, 1, 472 f. — Dahn, Urgeschichte 2, 312 ff. — Schiller, 2, 311 f.

³ Ammianus Marcellinus XVI 10, 20, ed. V. Gardthausen, 1, 94, 28.

⁴ XVII 6, 1, ed. V. Gardthausen, 1, 124, 27.

⁵ Ibid. XVII 6, 2, ed. V. Gardthausen, 1, 124, 31. — Dahn, Urgeschichte 2, 302. — J. Cramer, Die Geschichte der Alamannen, S. 97. 125 ff. — v. Wietersheim (1, 447) verlegt dies Ereignis in das Jahr 357: er vermengt offenbar diesen Einfall der Juthungen mit dem vorigjährigen der Archiv. XC. Band I. Hälfte.

Franken, Chauken und Chamaven unternahm auch Julian einen Feldzug gegen die Alamannen, und zwar gegen die beiden Könige Suomar und Hortari am Mittelrhein, die bei Strassburg gegen ihn gefochten hatten. Sie wurden beide überwältigt und zur Bitte um Frieden und Bündnis, Herausgabe der römischen Gefangenen und Beute und allerlei anderen Leistungen gezwungen.¹

Als im Jahre 359 Julian hörte, dass einige Alamannengäue an einen Angriff dächten und in römischem Gebiete die äussersten Schrecknisse des Krieges verbreiten wollten, fasste er den Entschluss, sie unversehens zu überfallen, und es glückte ihm, an einer unbewachten Stelle bei Mainz über den Strom zu setzen. Indem er dann den ihm verbündeten König Hortari und König Suomar schonte, rückte er in die Gäue der feindlich gesinnten Alamannenfürsten zuerst durch das Mainthal aufwärts und hierauf nahe dem obergermanischen Limes südwärts unter Mord, Brand und Verwüstungen bis in die Gegend, wo jetzt die Grenzsteine der Alamannen und Burgundionen beider Marken schieden (zwischen Kocher und Jagst), vor.² Hier erhielten die Könige Macrian und Hariobaudes den erbetenen Frieden, drei andere hingegen erst, nachdem Julian sie durch einen in ihre Gäue (obere Neckar-, Nagold- und Westergau) unternommenen Vorstoss eingeschüchtert hatte.³ Vadomar, der König des Breisgäues im badischen Oberrheinkreis, ward als Schützling des Reiches behandelt.⁴ Obwohl so der Cäsar auch die Grenzen Rätians hinreichend gesichert zu haben

Sueven, aber sie sind zu deutlich von Ammianus Marcellinus von einander getrennt, als dass sie identisch sein könnten, wengleich beidemale Barbatio auftritt.

¹ J. Cramer, S. 128 ff. — Dahn, 2, 313 ff. — v. Wietersheim-Dahn, 1, 479.

² Dahn, Urgeschichte 2, 321 ff. — v. Wietersheim-Dahn, 1, 481. — J. Cramer, Die Geschichte der Alamannen, S. 130 ff. Ueber die Grenzstelle bemerkt Ammianus Marcellinus XVIII 2, 15, ed. V. Gardthausen, 1, 150, 15: ad regionem cui Capellatii uel Palas nomen est, ubi terminales lapides Alamannorum et Burgundionum confinia distinguebant. — Vgl. J. Cramer, ibid. 24 f. — K. Weller, Die Besiedlung des Alamannenlandes: Württembergisches Vierteljahreshaft 7, 304 f. Anm. ⁴. — Nissen, Westdeutsche Zeitschrift 6, 331 f.

³ J. Cramer, S. 134 f.

⁴ Ammianus Marcellinus XVIII 2, 16, ed. V. Gardthausen, 1, 150. — Vgl. Dahn, 2, 326. — v. Wietersheim, 1, 479 ff.

glauben mochte, so brachen doch schon im nächsten Frühjahr alamannische Scharen aus Vadomars Gau in die nächst liegenden Grenzgebiete Rätians und schlugen die leichten zu ihrer Vertreibung abgeschickten Truppen zurück. Ammianus Marcellinus berichtet hierüber: „Dum haec ita aguntur, propinquate iam uere, nuntio percitus inopino ad tristitiam uersus est et maerorem. didicit enim Alamannos a pago Vadomarii exorsos, unde nihil post ictum foedus sperabatur incommodum, uastare confinis Raetiis tractus, nihilque sinere intemptatum manus, praedatorias fusius discurrentes.“¹ Da liess Julian ihren treubruchigen König gefangen nehmen und züchtigte die völlig überraschten Barbaren im eigenen Lande in abschreckender Weise.² In demselben Jahre besiegte er dann nicht allein die attuarischen Franken, sondern überschritt auch zum viertenmal den Rhein und entriss den Alamannen die Städte am Oberrhein, die sie inzwischen wieder besetzt hatten, indem er sie verstärkte und mit Besatzungen versah. Seine unermüdliche Thätigkeit und seine grossen Erfolge hatten ihm bereits die Sympathien seiner Soldaten in solchem Grade verschafft, dass sie ihn wider seinen Willen in dem nämlichen Jahre zum Kaiser erhoben.³

v. Wietersheim fasst das Ergebnis der fünfjährigen Thätigkeit Julians kurz in die Worte zusammen: „Vollständig war nun die Grenzwehr wiederhergestellt: alles feindliche Volk in der Nähe jenseit derselben in sechs Feldzügen mittels vier Rheinübergängen bezwungen, befriedet und grossentheils tributpflichtig gemacht,“⁴ und ähnlich schon Eutropius: „a quo modicis copiis apud Argentoratum Galliae urbem ingentes Alamannorum copiae extinctae sunt, rex nobilissimus captus, Galliae restitutae. multa postea per eundem Julianum egregia aduersum barbaros gesta sunt summotique ultra Rhenum Germani et finibus suis Romanum imperium restitutum.“⁵ Da Julian alle alamannischen

¹ XXI 3, 1, ed. V. Gardthausen, 1, 233, 25.

² Ammianus Marcellinus XXI 3 und 4, ed. V. Gardthausen, 1, 233, 25 ff. — Dahn, Urgeschichte 2, 336. — v. Wietersheim-Dahn, 1, 457 f. — J. Cramer, Die Geschichte der Alamannen, S. 137 ff.

³ Ammianus Marcellinus XX 10, 2, ed. V. Gardthausen, 1, 221, 1. — Dahn, 2, 335 f. — v. Wietersheim-Dahn, 1, 482. — J. Cramer, Die Geschichte der Alamannen, S. 140 ff.

⁴ Geschichte der Völkerwanderung, 2. Aufl., 1, 482.

⁵ X 14: Auct. antiq. 2, 178, 29.

Gaue nach und nach zu Unterwerfung, Tribut und Bündnis zwang, so musste seine Wirksamkeit auch Rätien, das ja auf zwei Seiten an sie grenzte, Ruhe und Sicherheit bringen, und es ist wohl vorzüglich sein Verdienst, wenn Zosimos beim Abzuge des Kaisers Constantius II. nach dem Osten zum Kampfe mit den Persern den Zustand der von ihm verlassenen Länder mit den Worten schildern konnte: τὰ τε γὰρ ὑπὲρ τὰς Ἄλπεις ἔθνη καλῶς εἶχεν αὐτῷ τῆ τοῦ Καίσαρος κυβερνώμενα προνοία, καὶ Ἰταλίᾳ πᾶσα καὶ Ἰλλυριοὶ κίνδυνον εἶχεν οὐδένα.¹ Die Vorkehrungen, die Julian vor seinem Zuge gegen Constantius traf, beschreibt derselbe Autor in folgender Stelle: ἀχμαῖζοντος δὲ ἤδη τοῦ θέρους διαθείς τὰ περὶ τοὺς ὑπὲρ τὸν Ἰβήνον βαρβάρους, καὶ τοὺς μὲν πόλεμον σωφρονεῖν ἀναγκάσας, τοὺς δὲ τῆ πείρα τῶν προλαβόντων εἰρήνην ἀγαπᾶν μᾶλλον ἢ πόλεμον πείσας, ὡς ἐς μακρὰν ἀποδημίαν διέταττε τὸ στρατόπεδον, καταστήσας δὲ ταῖς πόλεσι καὶ ταῖς ἐσχισταῖς πολιτικούς τε καὶ στρατιωτικούς ἡγεμόνας ἅμα τῆ δυνάμει ἦει εἰς τὰς Ἄλπεις. ἔλθων δὲ εἰς Ῥαιτούς, ἔθεν ὁ Ἰστρος ἀρχόμενος Νωρικούς τε καὶ Παιονίαν πᾶσαν παραμείβεται.²

So lange der gefürchtete Julian lebte, hielten die Alamannen in der That Ruhe; aber auf die Nachricht von seinem Tode im fernen Osten brachen sie neuerdings in Gallien und Rätien ein. Valentinian I., der mit seinem Bruder Valens sich nun in die Regierung des Reiches theilte und den Westen übernommen hatte, begab sich darum sofort nach der von neuem gefährdeten Provinz und entsandte den tüchtigen Heermeister Jovinus gegen die bisher siegreichen Scharen, der sie alle schlug und nach grossen Verlusten zurücktrieb.³ Damit waren allerdings die Germanen noch keineswegs ganz aus Gallien verjagt, und eben als Valentinian bei Speyer die Feste Alta Ripa baute und einen Rheinübergang vorbereitete, da überumpelte eine Alamannenschar Mainz. Allein jetzt drang der Kaiser im Sommer des Jahres 368, von seinem erst neunjährigen Sohne Gratian begleitet, mit bedeutenden Streitkräften, zu denen er auch italische und illyrische Scharen entboten hatte, an der

¹ III 8, 2, ed. Mendelssohn, S. 122, 2.

² III 10, 1, 2, ed. Mendelssohn, S. 125, 14.

³ Ammianus Marcellinus XXVI 4, 5; 5, 7, 13, XXVII 1 und 2, ed. V. Gardthausen, 2, 70, 29. 72, 6. 73, 6. 94 ff. — J. Cramer, Die Geschichte der Alamannen, S. 143 ff. — Dahn, Urgeschichte 2, 346 f. 349 ff. — v. Wietersheim Dahn, 1, 531 ff. — Schiller, 2, 378.

eben genannten Stelle über den Rhein, brachte den versammelten Scharen der feindlichen Alamannengaue auf dem Geisberg zu Solicomnum oder Solicinum, am Neckar bei Köpfingen in der Nähe Heilbronn, eine sehr empfindliche Schlappe bei und durchzog dann, weiter südwärts sich wendend, die Sitze der Sueben (Juthungen), den Neckar-, Nagold- und Westergau bis zu den Quellen des Neckar und der Donau,¹ ohne weiteren Widerstand. So wurden auch durch diesen Feldzug nicht allein Galliens, sondern auch Rätians gefährlichste Feinde gedemüthigt und von einem weiteren Einfall in die genannten Provinzen abgeschreckt; ein anderes Ziel hatte sich wohl der Kaiser nicht gesteckt. Dem genannten Zwecke sollten offenbar seine weiteren Massnahmen dienen. Er legte nämlich nun längs des Rheinstromes von seinem Austritte aus dem Bodensee bis zu seiner Mündung eine Reihe von Befestigungen an: er dämmte schon bestehende feste Lager höher auf, verstärkte oder errichtete Wälle und erbaute Thürme und Castelle, einige wie Alta Ripa sogar auf dem rechten Stromufer.² Eine erst jüngst veröffentlichte Inschrift aus dem Jahre 371 bezeugt gleichfalls Valentinians Bemühungen zum Schutze der Rheinlinie, sowie die Fortdauer der Römerherrschaft über die Nordschweiz.³ Um die Alamannen noch mehr zu schwächen, reizte er die ihnen ohnehin feindlichen Burgundionen zu einem Feldzuge gegen sie, die dann einen bedeutenden Theil ihres Gebietes unter Mord und Verwüstung bis zur Mainmündung durchstreiften,⁴

¹ Ammianus Marcellinus XXVII 10, 1. 5. 6. 7, ed. V. Gardthausen, 2, 115, 20 ff. — Ausonii Mosella (XVIII): Auct. antiq. 5^b, 95 f. v. 418 ff. u. epigr. III u. V, ibid. 196. — Vgl. J. Cramer, S. 148 ff. — Dahn, Urgeschichte 2, 361 ff. — v. Wietersheim, 1, 534.

² Ammianus Marcellinus XXVIII 2, 1, ed. V. Gardthausen, 2, 137, 29: At Valentinianus magna animo concipiens et utilia, Rhenum omnem a Raetiarum exordio ad usque fretalem Oceanum magnis molibus communiebat, castra extollens altius et castella turresque adsiduas per habiles locos et oportunos, qua Galliarum extenditur longitudo: non numquam etiam ultra flumen aedificiis positus subradens barbaros fines. Sieh noch XXX 7, 5, ed. V. Gardthausen, 2, 221, 21. — Dahn Urgeschichte 2, 363 f. — v. Wietersheim-Dahn, 2, 536 f. — J. Cramer, S. 162 f.

³ Anzeiger schweizerischer Alterthümer 26, 230—238.

⁴ Hieronymus in Eusebii Chronicon, ed. A. Schoene, 2, 198. — Ammianus Marcellinus XXVIII 5, 1 ff., ed. V. Gardthausen, 2, 153, 1. — Vgl. J. Cramer, S. 164 ff. — Dahn, Urgeschichte 2, 369 ff. — v. Wietersheim-Dahn, 1, 536. — Schiller, 2, 380 f.

und damit im Zusammenhang steht vermuthlich der Vorstoss, den im Jahre 370 der Magister equitum Theodosius von Rätien aus in die benachbarten Alamannengau, wohl die suevischen, unternahm, wobei viele Feinde erschlagen und zahlreiche Gefangene gemacht wurden. Letztere schickte der Feldherr auf Befehl des Kaisers nach Italien, damit sie als tributpflichtige Unterthanen Roms die ihnen überlassenen Landstriche bebauten.¹ Vor seinem Abzuge an die mittlere Donau zum Kampfe gegen die Quaden verwüstete Valentinian noch ausser ein paar Gauen am Oberrhein, den Gau des mächtigsten Alamannenfürsten Macrian am Mittelrhein baute dort zum Schutze der nächsten gallischen Provinz Maxima Sequanorum die Feste Robur in der Nähe Basels und schloss endlich mit Macrian Frieden und Bündnis.²

Alle Massregeln Kaiser Valentinians I. haben jedoch die Rheingrenze nicht auf längere Zeit zu sichern vermocht, denn schon im zweiten Winter nach seinem Tode (375) setzten die Bewohner des Lenzgaves über den gefrorenen Rheinstrom, wohl gegen Süden ins Schweizergebiet; zurückgetrieben, riefen sie alle Alamannengau auf, und ein Heer von 40.000 Mann brach nun auf die Nachricht vom Abzuge des kaiserlichen Heeres nach Osten in Gallien ein. Da liess Gratian seine Truppen umkehren, und mit ihrer Hilfe brachte sein Feldherr Nannienus den Barbaren bei Argentaria (Horburg an der Ill) eine vernichtende Niederlage bei.³ Gratian beabsichtigte nun die Vernichtung der Lenzer; doch da selbst seine erlesensten Krieger die Ringwälle auf den Höhen, in die sich die Feinde zurückzogen, nur mit Mühe erklommen, gewährte er ihnen den erbetenen Frieden gegen die Verpflichtung, Truppen zu

¹ Ammianus Marcellinus XXVIII 5, 15, ed. V. Gardthausen, 2, 154, 12.

² Ammianus Marcellinus XXX 3, 1 ff., ed. V. Gardthausen, 2, 207, 15 ff. — J. Cramer, S. 167 ff. — Dahn, Urgeschichte 2, 380 ff. — v. Wietersheim-Dahn, 1, 539.

³ Ammianus Marcellinus XXXI 10, 2, ed. V. Gardthausen, 2, 255, 10: et iam Leutienensis Alamannicus populus, tractibus Raetiarum confinis, per fallaces discursus uiolato foedere dudum concepto, conlimitia nostra temptabat, quae clades hinc exitiale primordium sumpsit. ibid. XXXI 10, 1 ff., ed. V. Gardthausen, 255, 13 f. Pavli Orosii historiar. adv. paganos VII 53, 2, ed. C. Zangemeister, S. 517, 10. — Vgl. Dahn, Urgeschichte 2, 387 ff. — v. Wietersheim-Dahn, 2, 50 f. — J. Cramer, S. 170 f.

stellen,¹ und setzte dann den schon begonnenen Zug nach dem Osten fort. Von einer weiteren Beunruhigung Rätien vor seinem Abmarsche hören wir nichts, und die Richtung seines Zuges beweist jedenfalls, dass diese Provinz in seiner Gewalt war, denn der Kaiser wählte dabei die alte Heerstrasse über Arbor Felix nach Lauriacum.² Uebrigens haben sich noch einige von ihm erlassene Anordnungen erhalten, aus denen erhellt, dass ihm auch der Schutz des rätischen und Donaulimes am Herzen gelegen war. Diese haben wohl die Alamannen und Marcomannen von den beabsichtigten Einfällen in Italien abgehalten, da hievon keine Spur vorhanden ist,³ und so wird wohl diese Provinz bis zu seinem im August 383 eingetretenen gewaltsamen Ende ungefährdet geblieben sein.⁴

Unruhigere Zeiten kamen für Rätien unter den Regierungen der Kaiser Valentinian II. und Theodosius I. Obwohl von diesem als Mitkaiser anerkannt und im Besitze der Praefectura Gallien belassen, strebte Maximus, Gratians Mörder, doch, mit dem Erlangten nicht zufrieden, auch nach des jugendlichen Valentinian II. Antheil.⁵ Darum reizte er, um sich den Angriff zu erleichtern, die Juthungen zu einem Einfalle in die Provinz Rätien, wozu die noch immer grosse Fruchtbarkeit des Landes ohnehin die oft nothleidenden Germanen stark reizen mochte, und in der That verheerten sie nun diese Provinz.⁶ Doch da nahm Valentinians Feldherr Bauto Hunnen und Alanen, die man früher bei ihrem Zuge durch Alamannien gegen Gallien zurückgewiesen hatte, in seinen Dienst und trieb die Feinde

¹ Ammianus Marcellinus XXXI 10, 11 ff., ed. V. Gardthausen, 2, 257 ff. — Vgl. J. Cramer, S. 171 ff. — Dahn, 2, 390 ff. — v. Wietersheim-Dahn, 2, 51 f.

² Ammianus Marcellinus XXXI 10, 20, ed. V. Sordthausen 2, 259, 6: *Dispositis igitur, quae pro temporum captu per Gallias res rationesque poscebant, et punito Scutario proditore, qui festinare principem ad Illyricum barbaris indicarat, Gratianus exinde digressus per castra, quibus Felicis Arboris nomen est per Lauriacum ad opitulandum oppressae parti porrectis itineribus ire tendebat.*

³ Gothofredi Codex Theodosianus 11, 16, 15 (4, 134). — Chronologia, 1. Bd., CXIII.

⁴ Dass die Stelle Zosimos IV 35, 6, ed. Mendelssohn, 191, 20: *εὐρὼν δὲ ταῦτας (τῆς Ἰταλίας) ἀφυλάκτους ἐπὶ Ραιτίας ἐχώρει καὶ Νωρικὸν Παιονίας τε καὶ τὴν ἄνω Μοσίαν* ganz wertlos ist, darüber sieh v. Wietersheim-Dahn, 2, 361 Anm. ⁴

⁵ Zosimos IV 42, 1, ed. Mendelssohn, S. 199, 1.

⁶ Ambrosii epistolae I n. 18, ed. Venetiae 1751, 3, 877 ff.

wieder aus Rätien hinaus.¹ Allein jetzt wusste Maximus durch List sich die schwierigen Alpenpässe nach Italien zu öffnen und drang so im Jahre 387 durch Rätien und Noricum ohne Schwierigkeit nach Aquileja vor, so dass sich Valentinian vor ihm nach Thessalonike flüchten musste.² Demnach waren damals die Alpenpässe noch von den Römern wohl versorgt und die Alpenprovinzen bis auf einen Theil Pannoniens von Feinden frei. Wie gut organisiert noch die Vertheidigung der Provinz Rätia war, das erhellt klar aus der um 400 entstandenen *Notitia dignitatum*. Danach gab es in den beiden Rätien, Raetia I und Raetia II, in die das alte Rätien wohl schon seit einiger Zeit sich schied,³ folgende Stationsplätze: Augustanis, Ponte Aoni nunc Febians (Phebianis), Submuntorio, Castra Regina nunc Uallato, Cambidano, Guntiae, Foetibus, Teriolis, Quintanis, Batauis, Abusina, Uenaxamodorum, Parroduno, Pinianis, Caelio, Brecantia, Uimania, Arbore;⁴ alle waren dem *dux provinciae Raetiae primae et secundae*⁵ unterstellt, und ihre Zahl mag immerhin in der Regel nicht viel unter der schon einmal angeführten von 13.000 Mann geblieben sein, während zu Zeiten grösserer Gefahren, wie wir gesehen, in Rätien auch doppelt soviel und mehr Truppen standen. Das ist wohl ein Hauptgrund, warum die stets lauernnden Feinde in dieser Provinz viel seltener und selten tiefer eingedrungen. Doch hat ein solcher Fall noch in Valentinians Zeit sich ereignet: im Jahre 392 nämlich streifte eine Alamannenschar wahrscheinlich durch das Rheinthal aufwärts über den Kamm der Uralpen, vermuthlich den St. Bernhardinpass, bis an deren Südabfall. Es war aber offenbar, wie die Folge darthut, nur ein Beutezug, und die Eindringlinge zeigten sich dabei so freundlich gegen Valentinian II. gesinnt, dass sie die gemachten Gefangenen, wohl Bewohner Italiens, auf sein Ersuchen frei gaben.⁶ Der Usurpator Eugenius (392—394) hat auch wie mit den fränkischen,

¹ Ibid. I n. 24, ed. Venetiae 1751, 3, 944 ff.

² Zosimos IV 42, 2 ff., ed. V. Gardthausen, S. 199, 7 ff.

³ *Notitia Dignitatum*, ed. O. Seeck, S. 104 Nr. 43, 106 n. 92, 93, 109 n. 22, 23, 121 Nr. 139, 199 Nr. 13, 255 Nr. 15, 16.

⁴ Ibid. oc. XXXV, ed. O. Seeck, S. 200 ff.

⁵ Ibid. oc. XXXV, ed. O. Seeck, S. 199 Nr. 13.

⁶ Ambrosius, *De obitu Valentini* 4 und 22: *Ausg. Venetiis* 1751, 4, 249, 256. — Vgl. v. Wietersheim-Dahn, 2, 104 f. — Dahn, *Urgeschichte* 2, 403.

so mit den alamannischen Königen die alten Bündnisse der Sitte gemäss erneuert.¹

IV. Rätien in grösster Gefahr unter der Herrschaft der letzten römischen Kaiser und Odovakers (395—493).

Mit der dauernden Theilung des Römerreiches in ein Ost- und Westreich steigert sich die Gefahr für beide Theile ausserordentlich und beginnt der Auflösungsprocess des westlichen, indem die Germanen ein Glied desselben nach dem anderen an sich reissen. Damit wird aber auch der Fortbestand des Restes, zu dem noch immer die Provinz Rätien gehört, stets schwieriger, bis endlich das Hauptland Italien mit den wenigen Nebenländern, die ihm noch verblieben sind, als reife Beute germanischen Heerscharen zufällt. Doch scheinen die ersten Jahre der Regierung des Kaisers Honorius (395—423) noch friedlich verlaufen zu sein, allein dann brachen umso heftigere Stürme los, die bald auch Rätien umtobten und selbst sein Inneres ergriffen. Um das Jahr 400 einigten sich nämlich wahrscheinlich die früher einander bekämpfenden Gothenführer, der christliche König Alarich und der heidnische Radagais, zu gleichzeitigen Raubfahrten in das Westreich.² Von dem Zuge des letzteren fehlt jede sichere Kunde; allbekannt ist dagegen der wahrscheinlich im Jahre 401 erfolgte Einbruch Alarichs in Italien und sein Sieg über die Römer am Isonzo.³ Die Nachricht von dieser Niederlage ermunterte die Vandalen und Alanen, die mit Rom verbündet waren, zur Eröffnung von Feindseligkeiten und zur Besetzung der vindelicischen Wälder und der norischen Gefilde; Vorgänge, die vielleicht im Zusammenhange

¹ Gregor v. Tours, *Histor. Francor.* II 9: *Scriptor. rer. Meroving.* 1, 75, 6: *cum Alamanorum et Francorum regibus vetustis foederibus ex more initis.*

² Pavli Orosii *Historiar. libri adv. paganos VII 37, s. s.*, ed. C. Zangemeister, S. 537, 12. 539, 9: *Scriptor. ecclesiasticor. latinor. vol. V.* — *Isidori historia Gothorum*, ed. Th. Mommsen: *Auct. antiq.* 11, 272. — *Claudii Claudiani De bello Pollentino sive Gothico v. 278 ff.*: *Auct. antiq.* 10, 270. — *Prosperi Tironis epitoma Chronicon*: *Auct. antiq.* 9, 464. — Vgl. Dr. Reinh. Pallmann, *Die Geschichte der Völkerwanderung* 1, 228 ff.

³ *Zosimos V 26*, ed. Mendelssohn, S. 251 ff. — *Auct. antiq.*, 10. Bd., *Praefatio XLIV ff.* Dr. Reinh. Pallmann, *Die Geschichte der Völkerwanderung* 1, 235 ff.

mit dem Angriffe des Radagaisus stehen, wenn dieser in der That, wie Pallmann annimmt,¹ gleichzeitig durch Rätien nach Italien vordringen wollte.² Noch im Winter des Jahres 401 eilte deshalb Stilicho, der damalige Leiter des Westreiches, in geringer Begleitung durch das Addathal (?)³ über die Alpen, um die Provinz zu befreien, und in kurzer Zeit gelang ihm deren Beruhigung, ohne dass wir jedoch die angewendeten Mittel kennen; wahrscheinlich waren es Versprechungen und Geldspenden, die die rebellischen Föderierten bewogen, wieder

¹ Dr. Reinh. Pallmann, Die Geschichte der Völkerwanderung 1, 232f.

² Cl. Claudiani De bello Gothico: Auct. antiq. 10, 270, v. 278—280:

Non, si perfidia nacti penetrabile tempus
Irrupere Getae, nostras dum Raetia vires
Occupat atque alio desudant Marte cohortes,
Ideirco spes omnis abit. Mirabile posset
Esse mihi, si fraude nova vel calle reperto
Barbarus ignotas invaderet inscius Alpes;
Nunc vero geminis clades repetita tyrannis
Famosum vulgavit iter nec nota fefellit
Semita praestructum bellis civilibus hostem.
Per solitas venire vias, aditusque sequendos
Barbarico Romana dedit discordia bello.

V. 329—335: Auct. antiq. 10, 271 f.:

Sublimis in Arcton
Prominet Hercyniae confinis Raetia silvae,
Quae se Danuvii iactat Rhenique parentem
Vtraque Romuleo praetendens flumine regno:
Primo fonte breves, alto mox gurgite regnant
Et fluvios cogunt unda coeunte minores
In nomen transire suum.

V. 348—349: Auct. antiq. 10, 272:

Per talia tendit
Frigoribus mediis Stilicho loca.

V. 363—365. 373. 380: Auct. antiq. 10, 273:

Jam foedera gentes
Exuerant Latii que audita clade feroces
Vindelicos saltus et Norica rura tenebant.
Sic ducis aspectu cuncti stupuere rebelles.
,Tantane vos, inquit, Getici fiducia belli
Erigit?

³ Sieh die vorige Anm. v. 348 f. 373. 380 f.

in Roms Dienste zu treten und seine Herrschaft anzuerkennen. So konnte Stilicho bereits am Beginne des Jahres 402 mit den indes zusammengezogenen Legionen und den geworbenen barbarischen Hilfsscharen, unter denen namentlich Alanen genannt werden, zur Befreiung Italiens zurückkehren.¹ Er lieferte Alarich die zwei Schlachten bei Pollentia und Verona, die dem Feinde jedenfalls weit mehr als ihm selbst schadeten, und bewog ihn durch Unterhandlungen zum Rückzuge aus Italien nach Illyricum.² Dass auch diese Ereignisse kaum eine nachhaltigere Verwüstung Rätians mit sich gebracht haben, ergibt sich aus deren Verlauf von selbst. Und wer hätte es damals sonst noch verheeren sollen? Von einem anderen neuen Feinde hören wir nichts, und die alten Feinde der Provinz, Alamannen und Juthungen, erscheinen damals im Bunde mit Westrom; denn nach mancherlei Andeutungen hat Stilicho um die Wende des 4. und 5. Jahrhunderts nicht allein das alte Bundesverhältnis erneuert, sondern auch befestigt.³

Während des weiteren Verlaufes der Regierung des Kaisers Honorius wird nichts mehr von einer Bedrohung oder Bedrängnis Rätians durch feindliche Einfälle gemeldet, und es ist darum nicht wahrscheinlich, dass eine solche vorgekommen ist. Der Zug des Radagais nach Italien im Winter 404/5 hat jedenfalls diese Provinz nicht berührt, denn derselbe gieng von der mittleren Donau, dem Herde der Völkerbewegungen in jener Zeit, aus und nahm seinen Weg durch Noricum und über die julischen

¹ Ibid. 10, 274: v. 404—407. 414—418:

Nec minus accepto nostrae rumore cohortes
(Sic ducis urget amor) properantibus undique signis
Conveniunt, visoque animi Stilichone recepti
Singultus varios lacrimosa que gaudia miscent.

Adeurrit vicina manus, quam Raetia nuper
Vandalicis auctam spoliis defensa probavit;
Venit et extremis legio praetenta Britannis,
Quae Scotto dat frena truci ferroque notatas
Perlegit exanimis Picto moriente figuras.

² R. Pallmann, Die Geschichte der Völkerwanderung 1, 235 ff. — v. Wietersheim-Dahn, 2, 126 ff. — Auct. antiq., 10. Bd., Praefatio XLVIII ff.

³ Cl. Claudiani XVIII in Evtropium l. I v. 377 ff., 394 ff.; XXI de consvlatv Stilichonis I v. 233 ff.; XXIV de consvlatv Stilich. III v. 13. 17 f.: Auct. antiq. 10, 88. 197. 221. — Vgl. v. Wietersheim-Dahn 2, 115.

Alpen. Ebensowenig war es mit Alarichs zweitem Einbruche nach Italien der Fall, da er von Noricum aus dahinzog.¹ Ob die Germanenvölker, welche bald nach Radagaisens Einfall in Italien von der mittleren Donau nach dem Westen aufbrachen und durch das Donauthal aufwärts dem Rheine zu sich wandten, die Vandalen, Alanen und Sueben, am linken oder rechten Stromufer ihren Weg nahmen, wissen wir nicht; der letztere scheint mir wahrscheinlicher. Denn sie stiessen vor ihrem Uebergange über den Rheinstrom auf die Franken, schlugen sich mit ihnen und überschritten dann etwa zwischen Worms und Bonn diesen Strom; sie haben daher wohl im ganzen eine nördlichere Route eingehalten, sonst müssten sie ja viel eher mit den Alamannen als mit den Franken zusammengetroffen sein.²

Wer die hier genannten Sueben gewesen sind, sagt keine Quelle, und die meisten neueren Forscher haben darüber nicht näher nachgeforscht. Baumann u. a. halten sie für Alamannen, allein dann begreift man nicht, wie gerade dieser Stamm während seines Auftretens vom Einfall in Gallien (406) bis kurz vor dem Verluste seiner Selbständigkeit von den Schriftstellern beharrlich Sueben und nur von Gregor von Tours einmal Alamannen genannt wird. Zudem zeigen gerade die Alamannen kein Streben in die Ferne, sondern grosse Anhänglichkeit an den heimischen Boden und die nächstliegenden Gebiete. Und wie hätten sie einen nicht unbedeutenden Zweig nach Spanien entsenden können, wenn sie um dieselbe Zeit auch noch ausgedehnte Striche am linken Rheinufer in Besitz genommen, wie gerade die Vertreter dieser Anschauung ihnen zumuthen? Zeuss und v. Wietersheim sehen in diesen Sueben die Semnonen des Tacitus, aber sie haben die grosse Unwahrscheinlichkeit, dass von einem Volke Jahrhunderte nichts verlautet und es dann unter einem anderen Namen, einem Namen, den es einst mit vielen anderen Stämmen gemeinsam geführt hat, auftritt, nicht zu erklären versucht und sind zu ihrer Ansicht vermuthlich vor allem durch den Ausgangspunkt, den sie wohl auch

¹ Vgl. J. Jung, Römer und Romanen, S. 189 f.

² Orosius VII 37, 3; 40, 3, ed. C. Zangemeister, S. 537. 543. — Cassiodori Senatoris cronica, ed. Th. Mommsen: Auct. antiq. 11, 154. — Salviani, De Gubernatione Dei VII 50: Auct. antiq. 1*, 92. — Zosimos VI 3, 1, ed. Mendelssohn, S. 284, 16. — Vgl. v. Wietersheim-Dahn, 2, 158 f.

an der mittleren Donau suchen, veranlasst worden. Denn die Genossen, mit denen die Sueben zugleich auftreten, die Alanen und Vandalen, sind sicher bis in den Anfang des 5. Jahrhunderts im jetzigen Ungarn und in den benachbarten Gebieten gewesen, und mit hier wohnenden Völkern tritt schon früher ein Stamm mit dem Namen Sueben auf. Die früheren Erörterungen haben dargethan, in welchem Zusammenhange mit den Semnonen, Alamannen und Juthungen ich mir sie denke. Dass an die letztere nicht gedacht werden kann, ist kaum zu bezweifeln, denn wie hätte es dann ein paar Decennien nachher an der oberen Donau ein Volk dieses Namens noch geben können, wenn es inzwischen schon lange nach Spanien gewandert wäre? Und kaum jemand wird sich das Juthungenvolk so stark oder die Sueben in Spanien so schwach vorstellen, dass diese nur ein Bruchstück jener sein könnten.

Weit entfernt, in den im Jahre 406 über den Rhein setzenden Sueben einen Zweig des Alamannenvolkes zu sehen, kann ich selbst der Ansicht derjenigen Forscher nicht beistimmen, die im genannten Jahre oder bald hernach ausser den genannten Völkern noch Alamannen (und Juthungen) in grösseren Mengen über den Strom gehen, den Elsass und die nördlich anstossenden Striche östlich von den Vogesen an sich reissen und diese besiedeln lassen. Denn Orosius nennt die Alamannen nicht, obwohl er die drei anderen Stämme nicht weniger als dreimal erwähnt, und auch kein anderes Zeugnis aus den ersten Decennien des 5. Jahrhunderts spricht hiefür, ausgenommen der bekannte Brief des Hieronymus an die Ageruchia.¹ Allein dieser Brief kann schon um seines nächsten Zweckes willen nicht frei von Uebertreibungen sein und macht im ganzen nicht den Eindruck genauer und getreuer Berichterstattung; er ist zeitlich nicht genau fixiert und bringt manche an sich weniger wahrscheinliche Einzelheiten, die in keiner anderen Quelle eine Stütze finden. Zudem führt er die Alemanni an letzter Stelle an, und vor dem Vuandalus, Sarmati und Halani steht der Quadus und danach Gipedes. Von diesen sind aber damals gewiss nur kleinere Scharen, wenn überhaupt welche, nach Gallien gekommen, da diese Völker auch fortan noch in Ungarn zu finden sind. Das kann man auch von den

¹ Epistolae D. Hieronymi Stridonensis, Romae 1566, S. 124f.

Alamannen zugeben. Wenn sie aber schon damals Herren des Elsasses, der Rheinpfalz und Hessens geworden wären, wie hätten dann die einfallenden Völker Strassburg, Speier und Worms¹ zerstören können? Und müssten jene in diesem Falle nicht eine grössere Rolle bei den Ereignissen Galliens in den ersten Decennien des 5. Jahrhunderts spielen? Wenn Gregor von Tours einmal von ihrem Anschlusse an die Gegenkaiser erzählt,² so hat dieser nicht nothwendig die Besetzung des Elsasses und anderer Striche des linken Rheinufer zur Voraussetzung. Wohl aber ist dieselbe schwerlich anders als infolge eines Bruches des Bündnisses mit den Römern und feindlichen Auftretens gegen sie denkbar, denn dass die Römer das linke Rheinufer jetzt schon preisgegeben haben, ist an sich nicht wahrscheinlich und widerspricht ihrer Haltung unter K. Valentinian III., der trotz seiner grossen Bedrängnisse noch immer ganz Gallien als seinen rechtmässigen Besitz angesehen hat. Es haben kaum die Burgundionen, die doch schon seit längerer Zeit mit den Römern in freundlichen Beziehungen standen, herwärts ihren Theil des linken Rheinufer von den Römern bekommen, sondern sich wahrscheinlich selbst genommen. Nachdem diese grösseren Theiles das rechte Rheinufer verlassen, fehlte es aber auch den Alamannen nicht mehr an Raum auf diesem, wenn sie damals, geschwächt und vermindert durch so viele Kriege und Truppenstellungen, überhaupt ein Bedürfnis nach weiteren Wohnsitzen hatten. Die Uebersiedlung der Burgundionen hat im Jahre 413 stattgefunden; sie besetzten dabei die Striche südlich und nördlich von Worms, und dieser Ort wurde ihre Hauptstadt.³ Ob und wann sie in das Hospitalitätsverhältnis zu den Römern traten, ist nicht zu ermitteln.

Nicht einmal südwärts des Rheines haben die Alamannen sich um diese Zeit ausgebreitet; die nördliche Schweiz erscheint

¹ Salvianus, De Gubernatione dei VII 52 ff.: Auct. antiq. I* 93. — Hieronymus, ep. ad Ageruchiam. Vgl. v. Schubert, Die Unterwerfung der Alamannen, S. 10 ff. — Dahn, Urgeschichte 2, 407. — v. Wietersheim-Dahn, 2, 159.

² Histor. Francor. II 9: Scriptor. rer. Merovingicar. 1, 76, 9.

³ Orosius VII 38, 2; 40, 2, ed. Zangemeister 543, 9. 549, 2f. — Cassiodori Senat. cronaca, ed. Th. Mommsen: Auct. antiq. 11, 155. — Prosperi Tironis epitoma chronic., ed. Th. Mommsen: Auct. antiq. 9, 467. — Vgl. v. Wietersheim-Dahn 2, 173 f.

noch einige Jahrzehnte in der Gewalt des römischen Kaisers. Für die Zeit Stilichos darf das gar nicht wundernehmen; gebot ja damals über Rätien wie über Noricum und Pannonien ein kaiserlicher Feldherr, der den Reichsschutz sich sehr ernstlich angelegen sein liess, ein Mann von entschiedenem Charakter und regem Pflichtbewusstsein: der Heide Generidos. Von ihm erzählt Zosimos: πολλὰ (δὲ) περὶ τὰς ἀρχὰς καὶ ἄλλα καινοτομήσας, καὶ τοὺς μὲν πρότερον καταδυναστεύοντας ἐκβαλὼν, ἄλλοις δὲ τὰς ἀρχὰς παραδούς, ἔταξε [Ὀλύμπιος] καὶ Γενερίδον τῶν ἐν Δαλματία πάντων ἡγεῖσθαι, ὄντα στρατηγὸν καὶ τῶν ἄλλων ἕσοι Παιονίαν τε τὴν ἄνω καὶ Νωρικὸς καὶ Παιτοὺς ἐφύλαττον, καὶ ὅσα αὐτῶν μέχρι τῶν Ἄλπεων. ἦν δὲ ὁ Γενερίδος βάρβαρος μὲν τὸ γένος, τὸν δὲ τρόπον εἰς πᾶν ἀρετῆς εἶδος εὖ περικλῶς, χρημῆτιων τε ἀδωρότατος.¹

Dass die Alamannen schon zur Zeit des Kaisers Honorius des linksrheinischen Ufers sich sollten bemächtigt haben, scheint mir auch schwer vereinbar mit dem, was wir von dem ganzen Auftreten des Aëtius wissen, und was uns insbesondere die Quellen über Attilas Zug nach Gallien melden. Aëtius führt den Ehrennamen des letzten grossen Römers und in gewissem Sinne mit Recht, denn er war erfolgreich bemüht, durch eine kluge Politik weitere Verluste des Westreiches abzuhalten, und hat beträchtliche Gebiete demselben zurückgewonnen. Beim Regierungsantritte Valentinians III. (425—455) lag ein grosser Theil Galliens schon in den Händen der Germanen, auch wenn die Alamannen noch nicht vom linken Ufer des Oberrheins Besitz ergriffen hatten. Den Süden und Südwesten hatten die Westgothen, das mittlere linke Rheinufer die Burgundionen inne, die gewiss noch ein zahlreiches und mächtiges Volk bildeten, wie es das Nibelungenlied erscheinen lässt, sollten gleich Kämpfe und die Abtrennung des am rechten Ufer verbliebenen Theiles in letzter Zeit es merklich geschwächt haben;² Germania secunda und einen Theil von Belgien hatten die Franken an sich gerissen; im Inneren Frankreichs gab es, wie es scheint, noch Reste von den Alanen und anderen Scharen, die einst die ganze Provinz verheerend durchzogen hatten. Mochten auch einzelne dieser Völkerschaften einmal Roms Oberherrschaft an-

¹ V 46, 2, ed. Mendelssohn, S. 276, 11. — Vgl. Pallmann, Geschichte der Völkerwanderung 1, 262 ff. — J. Jung, Römer und Romanen, 2. Aufl., S. 160. 191.

² Albert Jahn, Die Geschichte der Burgundionen und Burgundiens 1, 341 ff.

erkannt haben und Föderaten geworden sein, die wirkliche Macht des römischen Kaisers über sie war um diese Zeit gewiss sehr gering. Aëtius aber trat vom Anfange an und mit Erfolg ihrer weiteren Ausbreitung entgegen. So trieb er die Westgothen schon im Jahre 425 von Arles, das sie belagerten, mit Verlust zurück¹ und vernichtete fünf Jahre später eine Gothenschar daselbst;² er zwang die Vertragsbrüchigen wiederholt zu Ruhe und friedlichem Ausgleiche.³ Im Jahre 428 bekämpfte er die ripuarischen Franken und entriss ihnen das eben eroberte Gebiet wieder.⁴ Den salischen König Chlodio, der im Kampfe mit ihm sein Gebiet bis zur Somme ausgedehnt hatte, nöthigte er dann (432), die römische Oberhoheit anzuerkennen.⁵ So hatte Aëtius die römische Oberhoheit über Ripuarier und Salier wieder hergestellt. Als dann die Burgundionen das westlich an Germania prima grenzende Belgica prima angriffen,⁶ da bekriegte er, im Jahre 435 oder 436, ihren König Gundicar, und im Jahre darauf fiel dieser mit einem grossen Theile seines Volkes im Kampfe mit einem wahrscheinlich in römischen Diensten stehenden hunnischen Söldnerheere.⁷ Die Reste des Volkes wurden dann, im Jahre 443, in der Sabaudia, das heutige Savoyen in vergrösserter Ausdehnung, angesiedelt.⁸ Auch einen Aufstand der Bagauden unter Tibatto warf Aëtius nieder.⁹

So hat Aëtius, um in Gallien wieder die Herrschaft des römischen Kaisers zur Geltung zu bringen, mit allen daselbst

¹ Prosp. Tiron.: Auct. antiq. 9, 471.

² Hydatii Lem.: Auct. antiq. 11, 21.

³ Prosp. Tiron.: Auct. antiq. 9, 475. 477. — Vgl. Dahn, Urgeschichte 1, 357.

⁴ Cassiodori Senat. Chronica: Auct. antiq. 11, 156. — Prosperi Tiron. epitoma Chronicon: Auct. antiq. 9, 472.

⁵ Sidon. Carm. V v. 211 ff.: Auct. antiq. 8, 193. — Hydatii Lem.: Auct. antiq. 11, 22, 23. — Jordanis, Getica c. XXXIV 176; Auct. antiq. 5, 104, 1.

⁶ Sidonii Carminum VII 234 f.: Auct. antiq. 8, 209. — Vgl. G. Wurm, De rebus gestis Aetii, Bonnae 1844, S. 50.

⁷ Prosp. Tiron. epitoma Chron.: Auct. antiq. 9, 475. — Cassiodori Senat. Chronica: Auct. antiq. 11, 156. — Hydatii Lem. c. ch. H.: ibid. 11, 23. — Chronica Gallica: ibid. 9, 660, 112. — Vgl. v. Wietersheim-Dahn 2, 211 f. — Richter, Annalen des Fränkischen Reiches, S. 21 f. — Jahn, Geschichte der Burgundionen 1, 342 ff.

⁸ Chronica Gallica: Auct. antiq. 9, 660, 120. — Vgl. Jahn, 1, 380 ff. — Richter, S. 22.

⁹ Chronica Gallica: Auct. antiq. 9, 660, 119. Vgl. v. Wietersheim-Dahn, 2, 211. — G. Wurm, De rebus gestis Aetii, S. 52 f.

und an dessen Grenzen ansässigen Germanenvölkern und mit einzelnen wiederholt theils persönlich, theils durch seine Unterfeldherren Krieg geführt, nur nicht mit den Alamannen. Fällt das schon auf, wenn sie in grösseren Mengen noch nicht den Rhein überschritten hatten, so wird es ganz unbegreiflich für den Fall, dass sie mit Gewalt sich des linksrheinischen Ufers bis an die Vogesen sollten bemächtigt und sogar darüber weiter west- und südwärts ausgebreitet haben. Da möchte man doch glauben, es hätte Aëtius auch sie Rom zu unterwerfen gestrebt, oder wenn sie sich vielleicht bald nach ihrer Einwanderung der römischen Herrschaft gefügt hätten, sie wären auch einmal von den Feldherrn Galliens in den vielen Kämpfen verwendet worden. Doch es ist schon an sich unwahrscheinlich, dass die so kriegerischen, so selbstbewussten und Rom lange so feindlichen Alamannen eher der römischen Herrschaft sich anbequem hätten als die Franken oder Gothen, und dann findet sich nicht die geringste Spur einer Theilnahme derselben auch nur an einem der vielen Kriege und Kämpfe. Diese und noch andere Schwierigkeiten entfallen aber, wenn man annimmt, es habe das freundlichere Verhältnis zwischen den Alamannen und den Römern, wie es sich gegen Ende des 4. Jahrhunderts nach den grossen Kämpfen gebildet, auch die erste Hälfte des 5. Jahrhunderts fortgedauert und jene nach den bedeutenden Verlusten in denselben und nach der Räumung des unteren Maingebietes durch die Burgundionen auch eine Zeitlang kein Bedürfnis nach weiteren Landstrecken empfunden. Jedenfalls gehört das erste sichere Zeugnis für die Niederlassung der Alamannen zu beiden Seiten des Rheinstromes erst der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts an: es ist eine Stelle in dem Lobgesang des Sidonius auf Avitus aus dem Jahre 456.¹ In einem nur um zwei Jahre jüngeren Gedichte desselben Dichters zum Preise des Kaisers Majorian hören wir auch von einem Zuge der Alamannen über die Alpen nach Bellinzona.² Damals traten allerdings die Ala-

¹ Sidonii Carminum VII 372: Auct. antiq. 8, 212. Praef. LI. — Teuffel, Geschichte der röm. Lit., 3. Aufl., S. 1102 (§ 467, 4).

² Ibid. V v. 373 ff.: Auct. antiq. 8, 197:

conscenderat Alpes
Raetorumque jugo per longa silentia ductus
Romano exierat populato trux Alamannus

mannen wieder feindlich gegen die Römer auf, aber es waren allem Anscheine nach nur vereinzelt Scharen, die einen Beutezug nach Italien unternahmen und bald wieder mit Rom Frieden machten.¹

Wenn die Alamannen nicht schon im Anfange des 5. Jahrhunderts in grösseren Massen und dauernd vom linken Rheufer Besitz ergriffen haben, sondern höchstens von Streifzügen und kleineren Ansiedlungen dahin die Rede sein kann, so ist jenes noch viel weniger von den hinter ihnen weiter im Osten wohnenden Juthungen zu vermuthen, die ja dann ihren Weg nach dem Westen durch erstere hindurch hätten nehmen müssen. Wir werden sie daher noch in den weiteren Decennien desselben Jahrhunderts an der oberen Donau zu suchen haben, wohin sie schon im 4. gewandert; nur dass sie wahrscheinlich sich nach Norden und Süden mehr auszubreiten begonnen haben, insoweit hier Land frei wurde oder ihrer Ansiedlung nicht unüberwindliche Hindernisse entgegenstanden. Das war nicht mehr in jenem Theile nördlich und südlich von der Donau der Fall, den die Römer seit dem Verluste der *Agri decumates* schwerlich noch ernstlich behaupten wollten, und in denjenigen Strichen zu beiden Seiten des Rheins, wo die Burgundionen vor ihrem Uebergange über den Rhein gehaust hatten. Die Rätowaren, ein Alamannenstamm in Rätien, der um 400 n. Chr. den Römern auch Truppen stellte,² mögen wohl Juthungen sein. An diese ist vermuthlich auch an jenen Stellen der Dichter Ausonius³ und Claudianus⁴ zu denken, an denen sie sich des Ausdruckes ‚Sueben‘ bedienen, und noch sicherer in dem Aviti appendix, wo unter den von dem heil. Martinus bekehrten Völkerschaften an erster Stelle der Alamannus genannt und dann ausdrücklich ‚tua signa Suevus admirans didicit fidei quo transite pergat‘⁵ hinzugefügt wird. Die

perque Cani quondam dictos de nomine campos
in praedam centum novies dimiserat hostes.

ibid. Praef. LL. — Teuffel, S. 1102 (§ 467, 4).

¹ Ibid. VII v. 388 ff.: Auct. antiq. 8, 213; V v. 378 ff.: Auct. antiq. 8, 197.

² Notitia Dign. oc. V Nr. 58, ed. O. Seeck, S. 14.

³ Auct. antiq. 5^b, 18 und 125 f.

⁴ Ibid. 10, 88 v. 380. 394.

⁵ v. 11 ff.: Auct. antiq. 6^b, 195. Vgl. S. 120.

Wohnsitze der Juthungen gegen die Mitte des 5. Jahrhunderts sind vielleicht durch folgende Stelle des Procopius genauer bezeichnet, die auf keine andere Zeit besser passt, wenn darin wirklich die Wohnsitze der genannten Völker zu einer bestimmten Zeit angegeben und nicht Zustände in früherer und späterer Zeit vermengt sind. Sie lautet wörtlich: *Τούτων ἐχόμενοι Ἀρβόρυχοι ὄκουν, οἱ ξὺν πάσῃ τῇ ἄλλῃ Γαλλίᾳ καὶ μὴν καὶ Ἰσπανίᾳ Ῥωμαίων κατήκοι ἐκ παλαιοῦ ἦσαν. μετὰ δὲ αὐτοὺς ἐς τὰ πρὸς ἀνίσχοντα ἤλιον Θόριγγοι βάρβαροι, δόντος Ἀυγούστου πρώτου βασιλέως, ἰδρύσαντο. καὶ αὐτῶν Βουργουζῖωνες οὐ πολλῶ ἀπόθεν πρὸς νότον ἄνεμον τετραμμένοι ὄκουν, Σουάβοι τε ὑπὲρ Θορίγγων καὶ Ἀλαμανοὶ, ἰσχυρὰ ἔθνη οὗτοι αὐτόνομοι ἅπαντες ταύτῃ τὸ ἀνέκαθεν ἰδρυντο.¹* Danach hätten damals am östlichsten, abgesehen von den Ἀρβόρυχοι (Armorikern), die Thüringer, westlicher die Burgundionen, südlich von jenen die Sueben und westlich von ihnen die Alamannen gewohnt, die beide für jene Zeit, vor dem Kriege der ersteren mit Aëtius, auch als mächtige Völker gelten konnten; denn der Ausdruck *ὑπὲρ* bedeutet hier offenbar „darüber hinaus“, und, nach dem Beginne der Aufzählung der Völker im Nordwesten und Nordosten und ihrer Reihenfolge, ‚südwärts‘ oder ‚südwestwärts‘. Ist diese Auffassung von den Sitzen der Sueben (Juthungen) richtig, dann kann mit ihnen Stilicho so gut wie mit den Alamannen an dem Rheinstrome Verträge abgeschlossen haben, und darauf mag die Stelle *Rheni pacator et Histri*² hindeuten; denn welches andere Volk an der Donau sollte er wohl beruhigt haben? In diesem Falle ist vielleicht die Ursache des Kampfes des Ministers Aëtius mit den Juthungen in einem Bruche der bestehenden Verträge durch letztere zu suchen. Doch sei dem, wie ihm wolle, dieser Kampf ist eine unbestreitbare Thatsache und an der Richtigkeit des Namens des Volkes um so weniger zu zweifeln, als nicht allein ein gleichzeitiger Dichter, sondern auch zwei gleichzeitige Prosaiker denselben überliefern. Die einschlägige Stelle des Sidonius lautet:

*„Aetium interea, Scythico quia saepe duello est
edoctus, sequeris; qui, quamquam celsus in armis,
nil sine te gessit, cum plurima tute sine illo.
nam post Juthungos et Norica bella subacto*

¹ *De bello Goth.* I 12: *Corpus script. histor. Byzan.*, 2. Th. 2, 63.

² *Clavdii Clavdiani* (XXIV), *De consvlato Stilichonis* III 13: *Auct. antiq.* 10, 221.

victor Vindelico Belgam, Burgundio quem
trux presserat, absolvit iunctus tibi.¹

Diese Stelle im Gedichte des Sidonius erregt gewiss nicht mehr Bedenken als so manche andere, der die Forscher bisher ohne Anstand gefolgt sind. Ohne Zweifel ist gegenüber einem Dichter grössere Vorsicht geboten als gegenüber einem Prosaiker; doch wo die Angaben an sich den Eindruck wahrer Berichterstattung machen oder gar mit anderen verlässlicheren Berichten im wesentlichen übereinstimmen, da wird selbst der vorsichtigste Forscher ihnen trauen dürfen, und eine Quelle wird auch an Stellen, die sich nicht leicht prüfen lassen, um so eher Glauben verdienen, je häufiger die erstere Art bei ihr vorkommt; das alles trifft nun bei Sidonius zu. Er meldet doch im wesentlichen dasselbe, einen Krieg des Aëtius mit den Noren und Juthungen, wie Idatius und die *Chronica Gallica*, er unterscheidet sich von den Prosaikern nur durch grössere Vollständigkeit, da er auch noch der Unterwerfung der Vindeliker gedenkt. Dass Idatius diese nicht nennt, ist bei der Kürze seiner Mittheilungen überhaupt und bei der grösseren Entfernung seines Kriegsschauplatzes nicht auffällig. Ein Kampf mit den Noren und Vindelikern verliert aber alles Befremdliche, sobald man bei diesen Namen nicht an die in den genannten Provinzen lebenden Provinzialen, sondern an Föderatvölker germanischer Abkunft denkt, und dass es an solchen in den römischen Provinzen nicht gefehlt hat, beweist die Erhebung der Vandalen und Alanen in Stilichos Zeit. Für die Tage des Aëtius ist Gallien ein schlagendes Beispiel. Die Anwendung der Namen Vindeliker und Noriker auf barbarische Hilfsvölker wird erklärlich, wenn man nicht an ein stärkeres Volk, sondern an einzelne Kriegerscharen aus verschiedenen Völkern denkt, wie wir ja deren aus der *Notitia dignitatum* mehrere entnehmen können. Wie hätten solche anders kurz bezeichnet werden sollen, besonders, wenn sie in einer Provinz als *tributarii* feste

¹ VII 230—235: *Auct. antiq.* 8, 209. — Die beiden hierher gehörigen Stellen des Spaniers Idatius (395—470) heissen: *Juthungi per eum similiter debellantur et Nori* und *'VII Aetius dux utriusque militiae' Noros edomat rebellantes: Hydatii Lemici Continvatio Chronicor. Hieronymianorum: Auct. antiq.* 11, 22, 93, 95. — Zu diesen kommt noch folgende Data der *Chronica Gallica* aus dem Jahre 430 oder 431: *VIII Aetius Juthungorum gentem deleri intendit: Auct. antiq.* 9, 658, 106.

Wohnsitze hatten und dort das Feld in Friedenszeiten bestellten? Die Bedenken, die einst F. L. Baumann¹ gegen die Namensform Nori für Norici gehegt hat, sind schwerlich gerechtfertigt, denn solche Kürzungen sind ja in der gegenwärtigen Volkssprache sehr häufig, und warum sollte damals ein Dichter sie nicht gewagt haben? Viel bedenklicher scheint mir die Ableitung des Namens von Narisci, um so mehr, als ja um diese Zeit ein Volk Namens Nara genannt wird, wie die schon einmal citierte Stelle aus dem appendix Aviti bezeugt. Der Schauplatz der Kämpfe des Aëtius ist durch die bekämpften Völker hinreichend bestimmt; er kann danach nur in den Provinzen Noricum und Rätien und an der Nordgrenze beider und etwa noch an Rätiens Westgrenze sein. Die Gründe, die Baumann gegen diesen Schauplatz vorgebracht,² hat er ja nun selbst aufgegeben.³ Die citierten Stellen ergeben, dass Aëtius die Noriker und Vindeliker wieder unterworfen und dass er die Juthungen sehr heftig bekämpft hat; er müsste diesen aber auch, wenn eine schon citierte Stelle des Jordanis auf diesen Kampf, wie sehr wahrscheinlich, zu beziehen wäre, grosse Verluste beigebracht haben, und in diesem Falle erklärte es sich leicht, dass sie sich dann enge an ihre Stammesgenossen angeschlossen und darum die bisher geführten Sondernamen verloren hätten.

Die eben entwickelte Ansicht über die Wanderungen und Wohnsitze der Alamannen und Juthungen in der ersten Hälfte des 5. Jahrhunderts erleichtert die Auffassung der gesammten Thätigkeit des Aëtius und insbesondere die Beurtheilung seines Verhaltens gegen die Hunnen und des Zuges Attilas nach Gallien nicht unwesentlich. Das Verhältniß des berühmten Staatsmannes und Feldherrn zum Hunnenhofe muss lange sehr gut gewesen sein, denn Hunnenscharen erscheinen öfters in seinem Heere;⁴ er flüchtet sich zweimal vor seinen Feinden an den Hunnenhof⁵ und wusste in einem Vertrage mit König Rua einen Theil Pannoniens für Westrom zu retten und in dem

¹ Forschungen zur deutschen Geschichte 16, 236.

² Ibid. 16, 234—236.

³ Forschungen zur schwäbischen Geschichte 535 Anm. 1.

⁴ Prosperi Tiron. epitoma chron. 1288. 1322. 1326. 1335: Auct. antiq. 9, 470. 475. 476. — Chronica Gallica 100. 112. 587, ibid. 658f. — Vgl. A. Jahn, Die Geschichte der Burgundionen 1, 353ff.

⁵ Vgl. v. Wietersheim-Dahn 2, 220f.

abgetretenen Theil wenigstens die festen Plätze demselben zu erhalten.¹ Wenn Aëtius seine guten Beziehungen zum Hunnenhofe derart zu Gunsten der römischen Herrschaft in Pannonien ausnützte, so darf man wohl schliessen, er habe auch den Schutz der für Roms Sicherheit noch viel wichtigeren Provinzen Rätien und Noricum sich sehr angelegen sein lassen, nicht minder als einst der tüchtige Generidos. Die Erwähnung eines Präfecten Noricums (*noricae regionis praefectus*), namens Primus,² bezeugt den Fortbestand der Herrschaft Westroms in dieser Provinz. Sicher ist, dass keine Spur von einer Gefährdung Rätiens und Noricums durch die Hunnen oder hunnische Streifscharen vor Attilas Zug nach Gallien sich nachweisen lässt. Aber auch dieser Zug hat schwerlich denselben mehr als eine vorübergehende Gefahr gebracht und kaum sie selbst berührt. Und zugleich ist alles, was wir über Attilas Zug nach Gallien aus den Quellen erfahren oder danach und nach der ganzen Sachlage erschliessen müssen, nur geeignet, obige Anschauungen über die Ausbreitung der Alamannen und Juthungen zu stützen.

Die Quellen über Attilas Zug nach Gallien melden wohl dessen Ausgangspunkt und Ziel, aber nichts über dessen Verlauf und Richtung. v. Wietersheim glaubt nun bei der Grösse des Heeres, das er auf mehr als eine halbe Million schätzt, zwei breite Columnen annehmen zu sollen und lässt die eine davon südlich vom Donauthal, also durch Noricum und Rätien auf der alten Strasse von Lauriacum nach Brecantia und Augusta Rauracorum an den Rhein und jenseits desselben über Strassburg nach Metz vorrücken, die andere von der nördlichen Donaustrasse aus den Niederrhein hinab nach Mainz³ marschieren; Dahn denkt nur an eine Colonne, die nach seiner Auffassung bei Coblenz den Rhein überschritten hat und über Trier, Metz und Troyes nach Orleans gezogen ist.⁴ Ich pflichte dieser Auffassung bei, einmal weil der von Dahn angenommene Punkt des Rheinüberganges früheren Uebergängen, z. B. jenem

¹ *Fragm. histor. graecor.* ed. Müller 4, 71, 1; 76, 1. — Vgl. v. Wietersheim-Dahn 2, 220. — J. Jung, *Römer und Romanen*, S. 192.

² Müller, *Fragmenta* 4, 84^a: Προμοῦτος (*infra*: Προμοῦτος) τῆς Νορικών ἀρχῶν γῶρας, καὶ Ῥωμαῖός στρατιωτικοῦ τάγματος ἡγεμῶν.

³ *Geschichte der Völkerwanderung*, 2. Auflage, 2, 246f.

⁴ *Urgeschichte* 1, 359.

der Vandalen, Alanen und Sueben im Jahre 406, entspricht und dann, weil v. Wietersheims Colonnen das Gebiet der Alamannen hätten durchschneiden müssen. In diesem Falle kommt es mir jedoch unerklärlich vor, dass eines so zahlreichen Volkes, das doch bei seiner Theilnahme an diesem Kriege eine bedeutende Rolle spielen musste, gar nicht recht gedacht wird. Denn die Alamannen erscheinen weder unter den Kriegerscharen Attilas, noch unter den Verbündeten und Soldaten der Römer und Westgothen, welche die Hauptquellen dieses Krieges: Jordanis,¹ Gregor v. Tours² und Paulus³ anführen, und doch werden von ihnen auch unbedeutendere Völker erwähnt, wie die Armoricaner und Skiren oder rätischen Breonen.⁴ Nur der Dichter Sidonius enthält in dem Kataloge der Völker, die mit Attila zogen, eine Stelle, die man fast auf die Alamannen beziehen muss.⁵ Allein diese Stelle bezeichnet im günstigsten Falle bloss einen Bruchtheil des Volkes und ist wegen des ganzen Zusammenhanges nicht sehr ernst zu nehmen, denn der Dichter nennt unter den Hilfsvölkern Attilas auch solche, die sonst ganz unbekannt sind.⁶ Dass die Hunnen den kürzesten und besten Weg nach Gallien durch das Gebiet der Alamannen vermieden haben, ist nur begreiflich, wenn diese damals bloss in einer lockeren Verbindung mit Rom oder geradezu als neutrale Partei am Ober- und Mittelrhein sassen, nun vielleicht auch bereits am linken Ufer desselben, das sie seit einiger Zeit zu besiedeln begonnen haben mochten. Denn dann hatten die früher angeführten Berichterstatter keinen Anlass, ihrer Erwähnung zu thun, da sie sich an dem Hauptereignis, der Schlacht auf den mauriacensischen Gefilden, nicht betheiligten und kaum mit Attilas Scharen zusammentrafen. Den Uebergang an dem oben bezeichneten Punkte mochte Attila aus dem einen Grunde vorziehen, weil hier nach der Verpflanzung der Burgundionen

¹ Getica c. XXXVI 191: Auct. antiq. 5*, 108.

² Historia Francorum II 7f.: Script. rer. Meroving. 1, 68 ff.

³ XIII 2 ff.: Auct. antiq. 2, 201 ff.

⁴ Paulus XIII 4: Auct. antiq. 2, 202, 2: Briones Sarmatae Armoriciani Liticiani.

⁵ VII 324: Auct. antiq. 8, 211 v. 323 ff.: Chonus, Bellonotus, Neurus, Bastarna Toringus — Bructerus, ulvosa vel quem Nicer aluit unda — prorumpit Francus. — Vgl. v. Wietersheim-Dahn, 2, 244.

⁶ Sidonii Carm. VII 321—327: Auct. antiq. 8, 211.

in die Sapaudia beide Ufer wohl schwach besetzt waren. Hier gab es also für Attila keinen grösseren Widerstand, die gewiss nicht mehr zahlreichen Burgundionen am rechten Flussufer und ein Theil der ripuarischen Franken mussten mitziehen,¹ und eben das ist auch ein Anhaltspunkt für die angenommene Stelle des Rheintüberganges. Ein gewaltsamer Durchbruch durch die Alamannen, die in den letzten friedlichen Zeiten wieder zu einem starken Volke angewachsen sein werden,² welches nun im Besitze mancher festen Punkte sein musste, hätte zum mindesten Attilas Marsch verzögert, vielleicht ihm auch empfindliche Verluste bereitet.

Wenn aber die Alamannen nicht schon im ersten Jahrzehnte des 5. Jahrhunderts, sondern erst kurz vor Attilas Zug oder gar erst bald hernach das linke Rheinufer in Besitz nahmen, so hatten sie sicherlich in den nächsten Decennien kein Bedürfnis mehr, nach der entgegengesetzten Seite sich auszudehnen und östlich von der Iller oder gar vom Lech Wohnsitze zu erstreben; sie werden dies um so weniger gethan haben, als ihr Drang von jeher sie stets nach dem Westen geführt hat und gerade das benachbarte Gallien ihnen besonders begehrenswert erschienen ist. Und hier fehlte es keineswegs an Raum zu weiterer Ausdehnung für sie, denn an der Westseite vom Mittelrhein gegen den Unterrhein hin muss ja durch den Abzug der Burgundionen die Bevölkerung schütter geworden sein, und ohne Zweifel gab es auch am anderen Ufer rheinabwärts bis zu dem Gebiete der ripuarischen Franken manchen unbesetzten oder schwach bevölkerten Landstrich. In der That müssen in den nächsten Decennien der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts die Alamannen und vielleicht noch mehr die nun mit ihnen vereinten Juthungen nach dieser Richtung weiter vorgedrungen sein. Denn zur Zeit des Frankenkönigs Chlodwig (481—511) sind sie, wie wir sehen werden, im Be-

¹ Jordanis Getica c. XXXVI: Auct. antiq. 5^a, 108, 9. — Sidonii Carm. VII 320 ff.: ibid. 8, 211. — Paulus XIII, 4: ibid. 2, 202, 1 ff.

² Hierüber thut Amm. Marcellinus zum Jahre 367 die sehr bezeichnende Aeusserung: Dum per eorum orbem haec, quae narrauimus, diuersi rerum expediunt casus, Alamanni post aerumnosas iacturas et uulnera, quae congressi saepe Juliano Caesari pertulerunt, viribus tandem resumtis licet imparibus pristinis, ob causam expositam supra Gallicanos limites formidati iam persultabant. XXVII 1, 1, ed. V. Gardthausen, 2, 94.

sitze der beiden Rheinufer bis über Bonn hinaus; vor der Niederlage der einst so mächtigen Burgundionen und ihrer Verpflanzung in die Sapaudia wäre eine solche Ausbreitung den Alamannen wohl unmöglich gewesen. Die Ortsnamen, die man seit Arnolds anregenden Forschungen¹ als die zuverlässigste Quelle für die Ausbreitung des alamannischen Elementes angesehen hat, nöthigen keineswegs zur Annahme eines früheren Zeitpunktes, denn abgesehen davon, dass sich Arnolds Aufstellungen als unhaltbar erweisen, und dass die Endungen der Ortsnamen durchaus nicht sicher auf den Stamm, dem sie angehören, schliessen lassen, gestatten sie auch eine zeitliche Fixierung nur für grössere Zeiträume, gewiss nicht aber auf ein halbes Jahrhundert. Wenn es also den Alamannen damals an Raum zur Ausbreitung nach dem Westen und Norden nicht gefehlt haben kann, so wird Mangel daran schwerlich dieselben zur Niederlassung in östlicheren Gegenden, in dem heutigen Baiern, bewogen haben, wie Adolf Baumann in seiner Abhandlung ‚Die Einwanderung der Baiern‘² ausgeführt hat. Doch die Gründe, die er für seine Hypothese vorbringt, sind so beachtenswert, dass sie einer ernstesten Widerlegung würdig sind und seine Abhandlung die kurze Abfertigung nicht verdient, die ihr Müllenhoff³ hat zutheil werden lassen, und dies um so weniger, als sie den Beifall von gründlichen Forschern gefunden hat.⁴

Bachmann holt die Gründe für seine Ansicht theils aus der älteren Geschichte der Alamannen, theils stützt er sie auf die Angaben des Eugippius und auf die anthropologischen Forschungen der Neuzeit. Da ich jene durch die früheren Auseinandersetzungen entkräftet zu haben glaube, so kann ich mich im Folgenden auf die Widerlegung der letzteren zwei Arten von Beweisen beschränken. Es ist keine Frage, dass

¹ W. Arnold, Ansiedelungen und Wanderungen deutscher Stämme, Marburg 1875.

² Sitzungsberichte der phil.-hist. Classe der kais. Akademie der Wissensch. Wien 91, 815—891 (1878).

³ Deutsche Literaturzeitung, J. 1880, Sp. 8.

⁴ Z. B. A. Huber, Oesterr. Geschichte 1, 43. K. Weller stimmt ihm theilweise bei, doch meint er, Baumann gehe entschieden zu weit, wenn er die Alamannen sich bis in der Nähe des Inn ausbreiten lasse: Württ. V. 7, 823 Anm.

die Vita s. Severini des Eugippius für das auf Attilas Regierung folgende Vierteljahrhundert die vorzüglichsten und eingehendsten Nachrichten über Rätiens und Noricums Schicksale bietet,¹ aber bei Benützung dieser Quelle darf man den Hauptzweck des Verfassers nicht ausseracht lassen. Dieser war doch zweifelsohne die Verherrlichung seines Helden. Nur was hiezu diente, durfte eine eingehendere und allseitige Berücksichtigung finden, alles andere blieb Nebensache und konnte nur gelegentlich erwähnt werden. Daher behandelt er des Heiligen Wunderthaten, dessen Verkehr mit seinen Genossen und anderen Dienern der Kirche, dessen humanitäres Wirken und eifrige Sorge für die durch Feinde, Noth und anderes Ungemach bedrängten Romanen ausführlich und hebt nachdrücklich das Ansehen, die Hochachtung und Verehrung hervor, die sein Held hiedurch bei Freund und Feind erworben hat. Dagegen berührt er die politischen Ereignisse und Zustände der Zeit nur infolge besonderer Anlässe oder insoweit sie mit der Thätigkeit des Heiligen im Zusammenhange stehen. Bei diesem Standpunkte des Erzählers darf man weder ein ganz objectives, noch ein vollständiges Bild der Vorgänge und Verhältnisse, wie sie etwa dem Auge eines umsichtigen Beobachters in den Provinzen Rätien und Noricum sich dargeboten hätten, erwarten; nicht einmal von Noricum, das er doch wiederholt durchwandert, geschweige denn von Rätien, über dessen Ostgrenze er nicht viel hinausgekommen ist. Dass er in der Begeisterung für seinen Helden manches vergrössert und dabei selbst in Widersprüche sich verwickelt, bezeugen einige Stellen. So betont er ein paarmal, es wären alle Romanen von Ufernoricum abgeführt worden,² und doch bezeugen Thatsachen aus späterer Zeit, es müsse ein nicht unbeträchtlicher Rest von denselben im Lande zurückgeblieben sein;³ er spricht einmal von dem Abzuge *cunctorum reliquias oppidorum*

¹ Vgl. M. Büdinger, „Eugippius, eine Untersuchung“: Archiv für österr. Geschichtsforschung (1878) 91, 793—814. — J. Jung, Römer und Romanen: Index. — R. Pallmann, Die Geschichte der Völkerwanderung 2, 393 ff. W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen, 6. Auflage, 1, 41—49.

² Vita S. Severini c. XL 4. 6, c. XLIV 5: Auct. antiq. 1^b, 2. 27, c. 29, 20.

³ Vgl. J. Jung, Römer und Romanen, S. 179 Anm. 1.

und hat vorher nicht mehr als zwei namentlich genannt;¹ er lässt den Heiligen gegen den Rugenkönig Feletheus sich rühmen, dass sein Vater alles auf seinen Rath gethan habe.² Wie er selbst die wichtigsten Ereignisse übergeht, wenn sie seinen Helden nicht näher betühren, zeigt das vollständige Schweigen über den Krieg zwischen den Gothen und Sueben und deren Verbündeten, der in nächster Nähe seines Aufenthaltes sich abgespielt haben muss, und an dem auch die Rugen sich theiligt haben, von denen er uns sonst allerlei mittheilt. Bei diesem Sachverhalte ist die Annahme gewiss nicht von vornherein abzuweisen, es mögen noch manch wichtigere Vorfälle vorgekommen sein und manche öffentliche Einrichtungen bestanden haben, die der Erzähler ganz verschweigt, weil ihm jeglicher Anlass zu einer auch nur kurzen Andeutung fehlt.

Was nun das Verhältniß der Provinz Noricum zu den Germanen betrifft,³ so ergibt sich aus Eugippius mit voller Sicherheit die Thatsache, dass selbst das nächste und auf dieselbe einflussreichste Volk in Severins Zeit, die Rugen, sich darin noch nicht niedergelassen und von derselben Besitz ergriffen hat, ausser dass es sich ein paar Grenzstädte tributär gemacht⁴ und in einer (Comagenis) einmal auf Grund eines Vertrages eine Germanenschar als Garnison aufgenommen worden ist.⁵ Die Rugen wohnten nirgends südlich der Donau, sondern ganz nördlich von diesem Strome, und zwar allem Anscheine nach ostwärts von Krems bis ins Marchfeld oder etwas darüber hinaus.⁶ Auf dem rechten Ufer erscheinen sie nur, um Städte zu überfallen, deren Umgebung auszuplündern oder friedliche Geschäfte mit den Romanen zu treiben.⁷ Von einer Ansiedlung dieses Volkes am rechten Stromufer fehlt jegliche Spur; seine Angriffe auf die römischen Städte haben auch sichtlich nicht den Zweck, dort dauernden Aufenthalt zu nehmen, sondern es sind nur Raubfahrten, die Rugen wollen Lebensmittel und Gefangene erbeuten, um ihren Bedürfnissen abzuhelfen und brauchbare, wohlfeile Arbeitskräfte zu bekommen, denn sie machen die Gefangenen zu ihren Slaven.⁸ Bezeich-

¹ Ibid. c. XXXI 1.

² Ibid. c. XXXI 3.

³ Vgl. R. Pallmann, Die Geschichte der Völkerwanderung 2, 389 ff.

⁴ Vita S. Severini c. XXXI 1. 5: Auct. antiq. 1^b, 23. ⁵ c. II.

⁶ c. XXXI 1 und V 1.

⁷ c. V 3, VIII 2, IX 1, X 1. 2, XXXI 1, XXXIII 1, XLIV 3. ⁸ c. VIII 3.

nend nennt Eugippius die einfallenden Rugenscharen *praedones*, *latrunculi* oder *latrocinantes*.¹ Ihre Beutezüge erstrecken sich auch nicht tiefer ins Land, sondern treffen vorzüglich nur die Donaustädte und deren nächste Umgebung. Weit tiefer drangen andere Germanenvölker, von denen jedes nur einen Einfall machte, ein. So überfielen die Heruler, die östlichen Nachbarn der Rugen, einst das weit von ihren Wohnsitzen entfernte Joviaco (Schlögen bei Haibach), verwüsteten es und schleppten sehr viele Gefangene mit sich.² Die Gothen belagerten Tiburnia, die Metropole von Noricum, und zwangen seine Bewohner zur Auslieferung ihrer Vorräthe;³ in dieselbe Provinz stürmten auch ‚Alamannen‘ einmal in sehr grosser Zahl vor, verheerten das flache Land ringsum in barbarischer Weise und berannten die Castelle, ohne jedoch ihnen viel anhaben zu können.⁴ Das war sicherlich nicht immer der Fall, ohne Zweifel haben die Städte und Castelle Ufernoricums, besonders die am Donauufer, sehr unter diesen Ueberfällen gelitten, und einzelne sind den feindlichen Einbrüchen sicherlich zum Opfer gefallen. Asturis wurde schon in der ersten Zeit des Aufenthaltes des Heiligen in Ufernoricum zerstört und seine Bewohner getödtet,⁵ Lauriacum musste in späterer Zeit von seiner Bevölkerung verlassen werden.⁶ Andere Orte nennt jedoch Eugippius nicht, obwohl er zweimal derart sich ausdrückt, dass man auf eine grössere Anzahl von zerstörten Städten an der oberen Donau schliessen möchte.⁷ Hierin liegt sicherlich eine Uebertreibung, noch mehr aber in der Behauptung, dass fast kein Castell daselbst von solchen Angriffen verschont geblieben und dass von den Städten an der Donau nur wenige mehr sich erhalten hätten. Warum hätten die Rugen dann nicht vom Lande Besitz ergreifen sollen, nach dessen Schätzen sie so lüstern waren?

Nach den eben erwähnten Thatsachen kann allerdings damals Ufernoricum keine grössere Truppenmacht und keine organisierte Landesvertheidigung unter einem Dux gehabt haben, aber ganz von Soldaten entblösst war es darum noch nicht, wenigstens in den ersten Zeiten der Wirksamkeit des

¹ c. IV 1, V 3, XXXI 5.

² c. XXIV 1. 3.

³ c. XVII 4.

⁴ c. XXV 3.

⁵ c. I 5.

⁶ c. XXXI 1. 6.

⁷ c. XXVIII 1 und XXXI 1.

Heiligen, denn Eugippius gedenkt einmal eines Tribunus und seiner Kriegerschar,¹ und nach einer anderen Stelle² hatte wenigstens der rätische Limes noch eine Besatzung. Und wenn auch die häufigen Verwüstungszüge der Germanen die am meisten bedrohten Castelle allmählich entvölkert haben,³ so fehlte es doch noch kurz vor dem Lebensende des Heiligen nach dessen eigenem, von seinem Biographen aufgezeichneten Ausspruche nicht an zahlreichen Ackerbauern: ‚Haec quippe loca nunc frequentata cultoribus.‘⁴ Doch nicht allein die Cultur des Bodens dauerte trotz der feindlichen Einfälle, wengleich durch diese sehr erschwert, fort, auch Schiffahrt, Handel und Verkehr auf der Donau und im Innern der Provinz haben nicht ganz aufgehört.⁵ Zahlreiche Kähne fahren einmal mit Getreide von Raetia secunda hinab nach Favianis.⁶ Mit Binnen-noricum bestand noch eine rege Verbindung. Von dort kommt Paulinus, der nachmalige Bischof von Tiburnia, zu Severin⁷ und wiederholt ein gewisser Maximus,⁸ der einmal auch mit seinen Gefährten mitten im Winter Lebensmittel für den Heiligen über die Gebirge schleppt.⁹ Selbst mit Italien ist die Verbindung nicht unterbrochen, dorthin zieht Odovaker mit seinen Genossen,¹⁰ und eben dorthin, anfangs wahrscheinlich Donau abwärts, wollen die Soldaten vom Limes, die den rückständigen Sold für sich und ihre Genossen holen wollen, aber erschlagen werden.¹¹ Von Mailand reist ein Aussätziger herbei, um bei Severin Heilung zu suchen,¹² von Raetia prima kommt der heil. Lucillus in Severins Zelle bei Favianis.¹³ Ein anderer Aussätziger, namens Tejo, scheut um seiner Genesung willen einen noch langwierigeren Weg nicht.¹⁴ Odovaker sendet auch aus Italien an den Heiligen einen Boten mit einem Schreiben, worin er ihn auffordert, sich ein Geschenk zu erbitten; der Heilige erbittet sich die Rückberufung eines Verbannten, und der Herrlerkönig erfüllt seine Bitte, wovon jenem auch Mittheilung gemacht worden sein muss.¹⁵ Sind gleich die meisten Bewohner der Städte Landleute, so hat es doch darin an Gewerbsleuten nicht gefehlt, wie die ausdrückliche Erwähnung

¹ c. IV 1. 2. ² c. XX. ³ c. XXII 2.

⁴ c. XL 5. Vgl. c. III, XII, XVIII. ⁵ c. XXII 2, XXIII 1.

⁶ c. III 3. ⁷ c. XXI. ⁸ c. XXV 2. ⁹ c. XXIX.

¹⁰ c. VII. ¹¹ c. XX. ¹² c. XXVI. ¹³ c. XLI.

¹⁴ c. XXXIV. ¹⁵ c. XXXII.

von Goldarbeitern bezeugt.¹ Eine politische Oberleitung der Provinz scheint freilich ebensowenig bestanden zu haben wie eine militärische, und daraus erkläre ich mir die befremdende Ausdrucksweise mancher Stellen. So spricht Eugippius von einem quidam de Norico, Maximus nomine,² von Maximus Noricensis,³ von einer Noricorum religiosa collatio⁴ und meint dabei allemal, im Gegensatz zu Ufernoricum, Binnennoricum, das ihm wohl in höherem Grade den Namen Noricum zu verdienen scheint, weil es wahrscheinlich noch die volle Provinzialorganisation hatte. Pallmann glaubt, es sei hier der später noch zu erwähnende Comes Pierius Statthalter gewesen.⁵ Aber Eugippius nennt doch auch Ufernoricum wiederholt eine Provinz;⁶ nur mit dem Unterschiede, dass er Binnennoricum näher als romani soli provincia⁷ oder romana provincia⁸ bezeichnet. Oder sollte bei diesen Ausdrücken wirklich nur an Italien gedacht werden können? ‚Provinz‘ hier ganz allgemein nur ein Land bedeuten? Die bald darauf folgende Erzählung von der Ueberführung der Bewohner Ufernoricums nach Italien spräche allerdings für diese Auslegung.⁹

Nach all dem war Ufernoricum wohl eine Zeitlang auf sich selbst angewiesen und in losem Verbande mit dem weströmischen Reiche; allein deshalb ist der Schluss nicht berechtigt, dass die letzten römischen Kaiser seit Valentinian III. und ihr Nachfolger Odovaker dies Gebiet schon aufgegeben und dass es aufgehört hat, ein Bestandtheil des Römerreiches zu sein. Wie sehr sich seine Bewohner noch als Römer fühlten, wie wenig sie von der Herrschaft der Germanen wissen wollten, zeigt des Eugippius Erzählung recht deutlich;¹⁰ er lässt darin seine römische Gesinnung gegenüber den germanischen Bedrängern und Herren entschieden genug hervortreten.¹¹ Wenn die letzten römischen Kaiser sich um Noricum so wenig kümmerten, so kann man die Ursache hievon nur in ihrer Nothlage sehen. Hatten sie ja doch viel nähere und weit gefähr-

¹ c. VIII 3. ² c. XXV 1. ³ c. XXIX 1. ⁴ c. XXIX 1.

⁵ Geschichte der Völkerwanderung 2, 334. 390.

⁶ Vita S. Severini c. IX 4, XIV 3: Auct. antiq. 1^b, 13. 20.

⁷ c. XXXI 6. ⁸ c. XL 4.

⁹ Vgl. M. Büdinger, Eugippius: Archiv für österr. Geschichte 91, 797 Anm. 1.

¹⁰ c. XXXI 5, XL 4.

¹¹ Vgl. M. Büdinger, Eugippius: Archiv für österr. Geschichte 91, 796.

lichere Feinde damals zu bekämpfen, als die Rugen, Thüringer oder Alamannen an der Donau waren. Oder bedrängten sie nicht die Vandalen in Italien selbst? erneuerten nicht die Westgothen trotz wiederholter Friedensschlüsse immer wieder ihre Feindseligkeiten, und breiteten diese nicht ihre Macht immer weiter in Gallien aus?¹ Machten nicht sogar die Alamannen vom Rheine aus einen abermaligen Zug durch Gallien nach Italien² und unternahmen sie nicht auch über die Schweizer Alpen dahin eine Raubfahrt?³ Und zu diesen Gefahren von äusseren Feinden gesellten sich noch die Kämpfe zwischen den Kaisern und Gegenkaisern oder den übermächtigen Heerführern Ricimer und Orestes, die nach ihrem Belieben den Kaiserthron besetzten und dabei schwächten, die Eingriffe des byzantinischen Kaiserthums, die auch sein Ansehen nur mindern und Verwirrung schaffen konnten.⁴ Unter solchen Schwierigkeiten war gewiss keiner der weströmischen Kaiser seit Valentinians III. Tod in der Lage, sich der Donauprovinzen ernstlicher anzunehmen. Aber auch ihrem Nachfolger Odovaker⁵ ergieng es kaum besser. Ihm fehlte ja vom Anfange an jeder stärkere Rückhalt auf seinem Herrschersitz. Nicht der Sprosse eines alten Königsgeschlechtes und daher getragen von der alten Anhänglichkeit der Volksgenossen an sein Geschlecht, sondern von einer bunten Söldnerschar auf den Thron erhoben, blieb er stets allein auf deren Treue angewiesen und strebte vergeblich durch die Anerkennung des oströmischen Hofes eine festere Grundlage für seine Machtstellung an. So betrachteten ihn seine romanischen Unterthanen als Usurpator und hassten ihn und seine Scharen umsomehr als fremde Bedrücker, da sie als Arianer auch noch in einem religiösen Gegensatz zu ihnen standen. Dass Odovaker jedoch Noricum nicht aufgegeben hat, das beweist schlagend sein zweimaliger Krieg mit den Rugen in den Jahren 487 und 488 und die Zerstörung des Rugen-

¹ Vgl. v. Wietersheim-Dahn, 2, 276 ff.

² Gregor v. Tours, *Historia Francor.* II 19: *Script. rer. Meroving.* 1, 83, 18. — Vgl. W. Junghans, *Die Geschichte der fränkischen Könige Childebert und Chlodovech*, S. 16.

³ *Sidonii Carm.* V v. 373 ff.: *Auct. antiq.* 8, 197.

⁴ *Prosperi Aquitani chronici continuator Havniensis*, ed. Georg Hille, S. 16 ff.

⁵ Vgl. R. Pallmann, *Die Geschichte der Völkerwanderung* 2, 307 ff.

reiches.¹ Denn für seine Herrschaft über Italien drohte ihm doch von ihrer Seite kaum eine ernstliche Gefahr, wenn schon einst ihr König Flaccitheus an einen Zug dahin gedacht hat;² es kann also der Zweck dieses Krieges nur der Schutz Noricums und seiner Bewohner gegen ihre Angriffe gewesen sein, die nach dem Ableben des heil. Severin noch heftiger geworden sein müssen.³ Wie Odovaker eher geneigt war, bereits verlorene Reichsgebiete zurückzuerobern, als noch vorhandene preiszugeben, davon ist sein Streben nach dem Besitze Siciliens und sein Kampf um Dalmatien ein Beweis. Dass er nicht auch die Provence oder das ferne Gebiet des Syagrius festzuhalten trachtete, wird man schwerlich dagegen geltend machen können, weil diese entschieden noch schwerer zu behaupten waren als Noricum und für den Besitz Italiens selbst die eine Provinz nicht die gleiche Wichtigkeit hatte. Wenn Odovaker dann bald nach der Vernichtung des Rugenreiches die Romanen durch den Comes Pierius von Ufernoricum nach Italien überführen liess,⁴ so mag ihn wohl die Ueberzeugung geleitet haben, er werde in der Folgezeit noch weniger in der Lage sein, die bedrängten Bewohner dieser Provinz vor den Angriffen der vielen anderen raublustigen Germanenstämme in der Nachbarschaft zu schützen, als ihn damals bereits in Italien selbst eine grosse Gefahr in dem Anzuge des mächtigen Gothenkönigs Theodorich des Grossen bedrohte.

Haben aber die letzten römischen Kaiser und Odovaker die Provinz Ufernoricum nicht aufgegeben und die nächsten Bedränger derselben, die Rugen, obwohl im Westen, Osten und Norden durch andere Germanenstämme eingeengt, nie darin sich dauernd niederzulassen gestrebt, so ist ein Verzicht jener auf die Provinz Raetia secunda und eine Niederlassung der benachbarten Alamannen darin, denen es um diese Zeit an anderem Gebiete kaum gemangelt hat, von vornherein noch viel weniger anzunehmen, und die Thatsachen, die Eugippius von

¹ Eugippii Vita S. Severini c. XLIV: Auct. antiq. 1^b, 29. — *Consularia Italica*: Auct. antiq. 9, 312, 325. 313, 437. — *Prosperi Aquitani chronici continuator Havniensis*, ed. G. Hille, S. 20. 29 f.

² Eugippii Vita S. Severini c. V 1: Auct. antiq. 1^b, 10.

³ Anders fasst J. Jung die Sache auf. S. Römer und Romanen, S 200.

⁴ Eugippii Vita S. Severini c. XLIV: Auct. antiq. 1^b, 29.

diesem Volke meldet, zwingen hiezu keineswegs, wie Bachmann meint; sie werden vielmehr ebenso verständlich, sobald wir bei den Alamannen an die Juthungen denken und diese noch in den früher bezeichneten Wohnsitzen an der oberen Donau ostwärts bis Regensburg suchen. Was berichtet uns denn Eugippius von den Alamannen? Er erwähnt einmal ganz allgemein und unbestimmt ihre sehr häufigen Angriffe auf die Städte Batavis und Quintanis,¹ dann erzählt er einen Besuch des rex Gibuldus bei dem heil. Severin und die Sendung des Diakon Amantius durch diesen an jenen,² endlich die Bedrohung der Bewohner Lauriacums durch Alamannen und Thüringer³ und den Ueberfall eines gewissen Hunimund und seiner wenigen Begleiter auf Batavis, die aber nicht ausdrücklich als Alamannen bezeichnet werden und allenfalls auch Thüringer gewesen sein könnten.⁴ Allein häufigere Angriffe auf die genannten Städte von kleinen Alamannenscharen können doch gewiss ebenso leicht vom Nordufer der Donau aus stattgefunden haben. Von da war ja der Weg kaum erheblich weiter, die Beobachtung der Vorgänge in den Uferstädten und deren Umgebung nichts weniger als unmöglich, ja in mancher Hinsicht noch ungestörter, und die Uebersetzung des hier viel kleineren Stromes konnte doch den Alamannen keine grösseren Schwierigkeiten bereiten als den Rugen, die nach den früheren Erörterungen oft genug über den dort breiteren Strom gekommen sind. Ja diese Angriffe auf die Donaustädte werden meines Erachtens erst recht begreiflich, wenn sie eben vom Nordufer und nicht vom Innern Rätien II ausgegangen sind. Denn wenn die Alamannen in der That schon in dieser Provinz sich angesiedelt hatten, wie hätten sie sich dann mit blossen Raub- und Verwüstungszügen begnügen sollen? In diesem Falle mussten sie doch streben, die Donaustädte durch eine systematische Einschliessung und Belagerung bald möglichst zu erobern, da sie erst dadurch in den sicheren Besitz der besetzten Gebiete gelangen konnten, und dies musste umsomehr der Fall sein, wenn Gibuldus und Hunimundus wirklich so mächtige Alamannenfürsten waren, wie Bachmann sie sich vorstellt, oder der erstere gar ganz Raetia II beherrschte, wie man aus der folgenden Bemerkung

¹ c. XIX 1: *incursus assidui*, c. XXVII 1: *creberrimae incursiones*.

² c. XIX 1—5. ³ c. XXXI 4. ⁴ c. XXII 4.

des Eugippius über ihn schliessen möchte: ‚cum diligenter provinciam peragraverit,‘¹ denn befand sich sein Volk bereits in der genannten Provinz Raetia II, so kann unter dem Ausdruck provinciam doch nur diese verstanden werden. Allein wenn die ganze Provinz Raetia II. dem König Gibuldus gehört, wo hat dann Hunimundus, den Bachmann auch für einen alamannischen König oder Fürsten hält, sein Gebiet? Ich bin jedoch gar nicht der Ansicht, dass unter provincia an dieser Stelle nur an Raetia II gedacht werden könne; der Ausdruck bezeichnet ja schon sehr früh auch nur einen Gau oder eine Grafschaft und wird in diesem Sinne im Mittelalter häufig gebraucht: so bereits ein paarmal, wie wir sehen werden, von Cassiodorius² und dann in dem Briefe des Frankenkönigs Theobald an den Kaiser Justinian.³

Was dann des Eugippius Erzählung von Severins Begegnung mit Gibuldus und die Sendung des Diaconus Amantius an ihn anbelangt,⁴ so findet sich darin kein Zug, der nicht mit meiner Annahme betreffs der Wohnsitze der Alamannen sich vereinigen liesse. Der heil. Severin geht dem König Gibuldus auf die Nachricht von seiner Ankunft mit vielem Volke eine Strecke entgegen, damit derselbe nicht der Stadt Batavis beschwerlich falle (*praegravaret*), und bittet ihn, nicht allein von weiterer Verwüstung des romanischen Gebietes (*a romana vastatione*) sein Volk abzuhalten, sondern auch die Gefangenen zurückzugeben. Auf des Königs Aufforderung schickt er dann seinen Diakon Amantius ihm nach, und dieser bringt nebst Brief 70 Gefangene zurück, ausserdem die Versicherung Gibulds, er werde auch diejenigen zurücksenden, die man noch in seiner Provinz finde. Der Innfluss wird dabei nicht genannt, und dass Amantius ganz allein seine Reise unternommen, kann schwerlich mit Sicherheit aus dem Texte geschlossen werden, hat übrigens auch keine Bedeutung. Und was für eine soll der Ausdruck *a romana vastatione* haben, wenn die Alamannen Herren Baierns waren? Soll man dabei nur an ein kleines Stadtgebiet denken? Und wenn alle oder die meisten derartigen Stadtgebiete noch

¹ c. XIX 5.

² Cassiodorii Variar. IV 45: Auct. antiq. 12, 134, 24.

³ Bouquet, Recueil des documents 4, 59.

⁴ c. XIX 3—5.

in den Händen der Romanen lagen, kann man dann wirklich von einer Besetzung der Provinz Raetia II durch die Alamannen reden? Und was soll sonst noch in dem ganzen Vorgange zum Schlusse zwingen, Gibuldus Residenz sei südlich von der Donau in Baiern gewesen? Und welchen Sinn hat in diesem Falle die Wegführung von gefangenen Romanen? Sollte man nicht eher erwarten, Gibuldus hätte sich nicht allein der Leute, sondern auch ihrer Ländereien bemächtigt und sie da als seine Sklaven ferner sitzen lassen, anstatt Aecker und Wiesen zu verheeren und Gebäude niederzureissen oder zu verbrennen? Wie hätte ihm die Besitzergreifung nicht möglich sein sollen, wenn man gar nicht hofft, ihm den Eintritt in die Stadt verwehren zu können? Und thun nicht die Thüringer ganz das Gleiche,¹ deren Wohnsitze man doch gewiss nicht südlich von der Donau suchen wird?

Man könnte etwa noch einwenden, nördlich von der oberen Donau habe es in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts keinen Raum mehr für die Alamannen (Juthungen) gegeben, diese Striche hätten nun schon die Thüringer innegehabt. Darauf lässt sich erwidern, dass die Sitze dieses Volkstammes auch in späterer Zeit westwärts nie über den Meridian der Lechmündung hinausgereicht haben, sondern dass im Westen derselben stets Alamannen gesessen seien und dass die Thüringer überhaupt nie den Drang, nach Westen, sondern nach Süden und Südosten sich auszubreiten, gezeigt haben.² Es ist aber sehr zweifelhaft, ob dieselben um diese Zeit schon bis zur Donau vorgedrungen sind. Hiefür kann man nur ein paar Stellen in den Quellen geltend machen: eine in einem Gedichte des Sidonius, wo er unter den Hilfsvölkern Attilas bei seinem Zuge nach Gallien auch die Thüringer anführt, die erste Erwähnung dieses Volkes überhaupt,³ dann zwei Stellen in der Vita s. Severini des Eugippius, nämlich seine Meldung vom Ueberfalle auf Batavis⁴ und von der Befürchtung eines Ueberfalles auf Lauriacum, die der König Feletheus ausgesprochen hat.⁵ Allein weder jene noch diese Stellen zwingen zur Annahme, es hätten die Thüringer schon an die Donau gegrenzt.

¹ c. XXVII 3. ² Vgl. Zeuss, S. 355.

³ Carmin, VII v. 323: Auct. antiq. 8, 211, 333.

⁴ c. XXVII 3. ⁵ c. XXXI 4.

Attilas Zug muss nicht deswegen thüringisches Gebiet berührt haben, weil dies Volk sich ihm anschloss, und die Verwüstung Passaus durch die Thüringer kann gerade so gut geschehen sein, wenn sie über das Fichtelgebirge noch nicht hinausgekommen waren. Man halte sich nur den Ueberfall der Heruler auf Joviavo, die weiten Märsche, die die Alamannen zur Befriedigung ihrer Raublust früher gemacht haben, gegenwärtig: die Befürchtung des Rugenkönigs, es möchten die Alamannen oder Thüringer sich der Romanen Lauriacums bemächtigen, scheint mir viel eher dafür zu sprechen, dass diese Gegend, der Strich zwischen dem Böhmerwald und dem Donaustrom, durch den so viele Völker schon gezogen, nach dem Verschwinden der Naristen oder Armalausen, nicht mehr oder nur schwach besetzt gewesen. So konnten die Juthungen (Alamannen) wie die Thüringer gleich leicht, ohne einander zu stören, bis an die Grenzen Rätians und Ufernoriums vorstürmen und ohne grösseres Hindernis mit den östlichen Germanenstämmen in Verbindung treten. Für meine Ansicht lassen sich noch die Thatsachen geltend machen, dass es in dem genannten Gebiete, das im wesentlichen mit der heutigen Oberpfalz zusammenfällt, in der Folgezeit keine Spuren einer längeren Anwesenheit der Thüringer gibt, und dass nicht diese, sondern die Bajuwaren im Besitze desselben erscheinen, von einem Kampfe aber beider Völker um das Naabthal oder der Vertreibung des einen durch das andere nichts verlautet. Wenn Theodorich der Grosse neben den Herulern und anderen Germanenvölkern und Germanenreichen auch die Thüringer zum gemeinsamen Vorgehen gegen den übermüthigen und eroberungstüchtigen Frankenkönig Chlodwig auffordert,¹ so muss dies auch nicht so gedeutet werden, als ob ihr Reich in unmittelbarer Nähe des seinigen sei.

Die bisherigen Erörterungen dürften dargethan haben, dass in der Vita s. Severini keine Stelle sich findet, die als verlässliche Stütze der Hypothese Baumanns über die Einwanderung der Alamannen in Raetia II nach Attilas Tod gelten kann. Wir wollen nun untersuchen, inwieweit vielleicht die von ihm verwerteten Ergebnisse der anthropologischen oder ethnologischen Forschung eine solche bieten. Wenn diese auch

¹ Cassiodorii Variar. III 3: Auct. antiq. 12, 79.

sicher auf eine frühere dolichocephale Bevölkerung, die wesentlich von der heutigen brachicephalen sich unterscheidet, hinweisen, und wenn auch die Schädelformen denjenigen ähnlich sind, die man im benachbarten Schwabenland gefunden hat, so müssen die Einwanderer darum nicht unbedingt Alamannen und noch weniger die Einwanderung gerade im Anfange der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts erfolgt sein; denn eine genauere zeitliche Fixierung der Funde ist ja nicht möglich, und darum können diese ebenso gut für eine um einige Decennien spätere Niederlassung von Alamannen im jetzigen Baiern in Anspruch genommen werden. Eine solche spätere Einwanderung alamannischer Elemente in Raetia II ist aber viel wahrscheinlicher, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden. Doch auch diese Annahme ist nicht unbedingt zur Erklärung der Funde nothwendig, denn die Ergebnisse der ethnologischen Forschung sind keineswegs so sicher und bestimmt, dass sie nur auf ein Volk bezogen werden können; hat man doch Schädel von sehr verschiedenen Formen einem und demselben Volke zuschreiben zu müssen geglaubt. Wie gross die Veränderungen sind, die ein Volk im Verlaufe der Zeit erleidet, besonders wenn es andere Volkselemente in sich aufnimmt, beweisen die Magyaren, deren heutige Erscheinung ja gewaltig von dem Bilde abweicht, das die gleichzeitigen Schriftsteller bei ihrer frühesten Anwesenheit in Ungarn entwerfen. Dass auch in der Schädelbildung der Baiern während der vielen Jahrhunderte bedeutende Veränderungen vor sich gegangen sein müssen, bezeugt ein Fund aus dem Jahre 1899: der Gräberfund bei Neuhofen, der theils dolichocephale, theils meso- und brachycephale Schädel enthält, während jetzt unter 1000 Baiern nur ein dolichocephaler sich findet; also muss das dolichocephale Element früher viel stärker gewesen und allmählich zusammengeschwunden sein. Dieses ist aber mit geringerer Wahrscheinlichkeit auf Alamannen als auf ostgermanische Stämme zurückzuführen, denen ja auch, wie den mit ihnen zunächst verwandten Nordgermanen, den Schweden und Dänen, Langschädel eigen waren.

Dass Ostgermanen bereits am Beginne des 5. Jahrhunderts in Rätien sich niedergelassen haben, zeigen die früher genannten Vandalen und Alanen; an sie beim Kampfe des Aëtius mit Vindelikern und Norikern zu denken, liegt nahe genug. Ge-

wiss hat aber auch Odovaker einen beträchtlichen Theil seiner Söldner in diese Grenzprovinzen vertheilt; er musste doch vor allem auf den Schutz der für den Bestand seiner Herrschaft in Italien so wichtigen Länder bedacht sein. Nun waren aber unter seinen Scharen, die fast ausschliesslich aus Ostgermanen bestanden, die Heruler nicht allein die zahlreichsten,¹ sondern auch die schnellsten, tapfersten und kecksten,² und gerade für die Anwesenheit von Herulern in Rätien mangelt es nicht an einem Zeugnisse aus nicht so ferner Zeit, aus dem siebenten Decennium des 6. Jahrhunderts. Als nämlich nach dem Untergange des Ostgothenreiches die Oströmer über Italien und Raetia I auf kurze Zeit herrschten,³ da versuchte Sinduald, der rex Brentorum, der im Gothenkriege die im oströmischen Heere befindlichen Herulerscharen commandiert hatte, sich eine unabhängige Herrschaft zu gründen.⁴ Zeuss meint, dass Brenti aus Eruli,⁵ G. Waitz, dass es aus Breones verdorben sei,⁶ und man darf letzterem um so eher beipflichten und dabei an eine Gegend des jetzigen Tirol denken, als es ja hier einen Fluss namens Brenta und andere verwandte Namen gibt. Jedenfalls hatte ein solcher Versuch Sindualds, mag er allein oder an der Spitze einer Herulerschar über diese Gegend gesetzt worden sein, nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn er hier auf einen grösseren Anhang rechnen durfte, und das konnte nur der Fall sein, wenn da stammverwandte Volkselemente sassen; denn dass die Romanen des Landes seine Herrschaft der oströmischen sollten vorgezogen haben, ist selbst bei den kriegerischen Breonen kaum zu vermuthen. Dass Ostgermanen in Raetia prima sich niedergelassen haben müssen, glaubten schon mehrere Forscher

¹ Es werden meist nur sie mit Odovaker genannt: *Ennodii panegyricus* d. Theod. c. 53: *Auct. antiq.* 7, 209, 29. — *Chronaca Minora*, 1. und 3. Bd.: *Auct. antiq.* 9, 309, 476, 2. 313, 487, 2. 318. 319, 491, 1; 11, 98, 512, 11. 159, 1326. — *Mamertini panegyri. Maximiano* c. V, ed. Baehrens 93, 2.

² *Ennodii descriptio b. Antonii* c. 13: *Auct. antiq.* 7, 187, 2. — *Procopius de bello Gothico* 2, 14f.: *Corpus script. hist. Byz.* 2^b, 199 ff. — *Sidonii Carm.* VII, 236: *Auct. antiq.* 8, 209. — Vgl. Zeuss, S. 476 ff. — *Pallmann, Geschichte der Völkerwanderung* 2, 67. 75 f. 296, Anm. 2. 300 ff.

³ S. die folgenden Ausführungen.

⁴ *Pauli D. historia Langobardorum* II, 3, Schulausgabe von Waitz, S. 85. *Marii episcopi Aventinensis Chronaca* a. 566, 4: *Auct. antiq.* 11, 238. 504.

⁵ Vgl. Zeuss, S. 484.

⁶ Schulausgabe, S. 85, Anm. 4.

aus der körperlichen Erscheinung und Sprache der Bewohner einzelner Thäler, wie bereits angedeutet, schliessen zu sollen. Bekannt ist die von F. Dahn aufgestellte Gothenhypothese,¹ der J. Jung,² Ludw. Steub³ und A. Busson⁴ beigestimmt haben. Doch was sich für die Gothen geltend machen lässt, kann ebensogut für die Heruler oder andere ostgermanische Stämme Geltung haben, denn es bezieht sich meist nur auf die ihnen allen gemeinsamen Merkmale, nicht aber auf solche, die sie trennen. Für die Heruler spricht aber noch der weitere Umstand, dass unter den für Abkömmlinge der Gothen gehaltenen Bewohnern Tirols die Sarnthaler durch ihre Eigenart am meisten an sie erinnern. Diese nehmen nämlich eine ganz eigenthümliche Stellung unter den deutschen Tirolern ein, sie haben oder hatten wenigstens noch in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts etwas von dem kecken, unruhigen Geist der Heruler an sich und erinnerten lebhaft an diesen kühnsten und lebensfrohesten aller deutschen Heldenstämme; ihre Sprache war eigenartiger und mahnte durch ihren rauhen, vollen Klang stark an die des Gothenbischofs Ulfilas; ihre Gemeindegliederung hat nicht ihresgleichen im Lande⁵ und findet nur noch in Graubünden ein Gegenstück, wo man auch auf einen Ort Reinswald stösst.

Noch weit mehr jedoch als alle bisher angeführten Momente spricht für die Ansiedlung ostgermanischer Volkselemente in Tirol und in Baiern das Rechtswesen. Wie aus J. Fickers Werke über die Erbenfolge⁶ bei den Ostgermanen erhellt, weist das rätische und überhaupt das Recht der Ostschweiz und das der Thäler Vorarlbergs und Tirols ganz entschieden auf das ostgermanische hin, ja Spuren dieses Rechtes lassen sich fast auf dem ganzen bairischen Stammesgebiete nachweisen. Es hat aber keine Zeit gegeben, für welche die Einwanderung von Ostgermanen in diese Gebiete wahrscheinlicher ist als die Odovakers und etwa Theodorichs des Grossen. Auch der eigen-

¹ Bausteine (1882), 3. R., S. 210 ff.

² Römer und Romanen, S. 293.

³ Herbsttage, 2. Auflage, S. 207 ff.

⁴ Die Meraner Gothen: Bote für Tirol 1884, Extrabeilage zu den Nummern 232 und 233.

⁵ Tirolische Weisthümer 4, 275. — Ferdinand. Zeitschr., 3. F., 41, 252.

⁶ J. Ficker, Untersuchungen zur Erbenfolge der ostgermanischen Rechte 2, 11. 19.

thümliche Charakter und die auffällige Entstehungsart der Lex Bajuvaria erklärt sich wohl nur hinreichend aus dem Vorhandensein stärkerer ostgermanischer Volkselemente im Lande. Mag das bairische Recht in der jetzigen Fassung auf einmal oder erst nach mehreren Redactionen entstanden sein, in jedem Falle muss es in hohem Grade befremden, dass darin Abschnitte sich finden, die dem westgothischen Rechte wörtlich entlehnt sind.¹ Diese Entlehnung lässt sich nach meiner Ansicht eben nur durch die obige Annahme begreifen. Denn was für eine andere Ursache hätte zur Aufnahme solcher westgothischer Bestimmungen führen sollen? Aeusserer Druck konnte doch nur starke Heranziehung des fränkischen Rechtes zur Folge haben. Die Franken waren ja gerade zur Zeit der Entstehung der Lex bajuvaria wenigstens zeitweise die Herren der Baiern, und in den ersten zwei Titeln macht sich ja auch der fränkische Einfluss entschieden geltend. Viel weniger als die Benützung des westgothischen kann die Benützung des alamannischen Volksrechtes auffallen, und diese ist nicht in gleichem Grade ein Beweis für die Anwesenheit von Alamannen in Baiern. Sie erklärt sich ja schon durch die nähere Verwandtschaft beider Völker zur Genüge; da beide nicht allein Westgermanen, sondern zugleich Sueben im weiteren Sinne waren, so mochten sie manche Rechtssätze mit einander gemein haben. Dagegen stehen die Westgothen als Ostgermanen beiden viel fremder gegenüber. Wenn dessenungeachtet das westgothische Recht in beträchtlichem Masse in dem bairischen berücksichtigt erscheint, so kann hiezu doch wohl nur ein wirkliches Bedürfnis den Anstoss gegeben haben, und ein solches war vorhanden, sobald im bairischen Volke damals stärkere ostgothische Elemente sich fanden. Uebrigens ist auch die Möglichkeit von erheblichen alamannischen Ansiedlungen nach dem Siege Chlodwigs über die Alamannen nicht ausgeschlossen.

Gegen die von Bachmann angenommene Einwanderung von Westen her über den Lech vor dem Jahre 496 erhebt sich noch ein besonderes Hindernis. Baumann hat nämlich vor schon bald 20 Jahren die Behauptung aufgestellt, dass der Theil Rätians westwärts vom Lech nicht vor

¹ Vgl. H. Brunner, *Deutsche Rechtsgeschichte* 1, 313. — Schröder, *Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, 1. Auflage, S. 234.

Chlodwigs Sieg über die Alamannen von diesen besiedelt worden sein könne, und dass diese Niederlassung sich in friedlicher Weise vollzogen haben müsse;¹ er hat an dieser auch noch in der erst jüngst erschienenen Neuausgabe dieses Aufsatzes im ganzen festgehalten und sie nur insoweit eingeschränkt, als er nun annimmt, seit den Tagen des Aëtius (c. 430) hätten die Alamannen, insbesondere der ‚Unterstamm‘ der Juthungen, aufs neue, wie kurz vorher zur Zeit Stilichos, südlich der Donau Fuss zu fassen gesucht, aber dauernd nur einen kleinen Streifen unmittelbar an dem Donauufer zu besetzen vermocht.² Die von ihm angeführten Gründe erscheinen mir überzeugend.³ Demnach hat hier die Römerherrschaft bis zum Untergange des weströmischen Reiches gedauert und ist dieser Theil Rätien auch hernach noch bis in die Tage Theodorichs des Grossen mit Italien in Verbindung geblieben. Dasselbe hat v. Schubert vor Jahren bezüglich des Schweizer Gebietes behauptet,⁴ und Baumann pflichtet ihm nun nicht nur hierin vollkommen bei, sondern dehnt diese Behauptung auch auf Vorarlberg aus.⁵ Dieser Auffassung widerspricht, wie ich glaube, die *Cosmographia Ravennatis anonymi* nicht, sondern sie bietet derselben eher eine weitere Stütze. Der gothische Gelehrte, dessen Werke, wahrscheinlich einer Karte, der anonyme Kosmograph die einschlägigen Daten entnimmt, Anarides oder Aitanarides, kann unmöglich, wie K. Weller annimmt,⁶ der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts, sondern nur dem Zeitalter Theodorichs des Grossen, also den ersten Decennien des 6. Jahrhunderts angehören; denn wohl während dessen Regierung in Italien, schwerlich aber früher haben sich die Gothen mehr mit den Wissenschaften beschäftigt und hiezu Anlass und Anregung gefunden.⁷ In

¹ F. L. Baumann, Die alamannische Niederlassung in Raetia II: Zeitschr. des hist. Vereines für Schwaben und Neuburg (1876) 2, 172—187.

² Forschungen zur schwäbischen Geschichte (1899), S. 483 f.

³ K. Weller meint, die dafür beigebrachten Gründe reichten für diese Behauptung nicht aus. Die Besiedlung des Alamannenlandes: Würtemb. Vierteljahresh. (1898) 7, 322 f., Anm. 2.

⁴ Die Unterwerfung der Alamannen, S. 10 ff. 201 ff.

⁵ Forschungen zur schwäbischen Geschichte, S. 492. 493, Anm. 2.

⁶ Die Besiedlung des Alamannenlandes: Würtemb. Vierteljahresh. 7, 321.

⁷ Vgl. A. Jahn, Die Geschichte der Burgundionen und Burgundiens 2, 7 ff. — R. Pallmann, Die Geschichte der Völkerwanderung 1, 9 ff.; 2, 139, Anm. 1.

dieser Zeit lagen in der That die Orte Arbor Felix (Arbon), Brecantia (Bregenz), Augusta nova (Augsburg) und Rizinis (Reisensburg bei Günzburg) alle in Alamannia, wohin sie der Kosmograph verlegt.¹ Wie wäre aber, wenn der Strich vom Lech bis zur Wertach noch einen Bestandtheil des weströmischen Reiches gebildet hatte, eine Einwanderung der Alamannen von Westen her in das Gebiet östlich vom Lech möglich gewesen? Die Gründe jedoch, die Baumann für diesen Theil Rätians vorgebracht hat, gelten zum grösseren Theile sicherlich auch für den anderen vom Lech bis zum Inn. Denn hier fehlt es, wie wir sehen werden, nicht an einer grösseren Anzahl keltischer oder romanischer Orts- und Flussnamen, hier sassen ebenso bei der Einwanderung der Baiern noch Romanen und sind deren noch in späterer Zeit nachweisbar.

Die letzten Erörterungen dürften ergeben haben, dass Bachmanns Hypothese betreffs der Einwanderung der Alamannen in Baiern keineswegs einwandfrei sei, und dass weder die Thatsachen, die er aus der Vita s. Severini geschöpft hat, noch die von ihm verwerteten Ergebnisse anthropologischer oder ethnographischer Forschung derselben eine sichere Stütze bieten. Aber deren Autor glaubte gewiss für sie neue Haltpunkte in den Anschauungen, die er sich über die Völker an der mittleren Donau nach Attilas Tode und insbesondere den Krieg der Gothen mit den ‚Suavi‘ gebildet, gewonnen zu haben, seitdem er diese in einer längeren Abhandlung entwickelt hat.² Darum wird es sich nicht vermeiden lassen, auch diese Anschauungen zu prüfen. Ich sehe mich hiezu umsomehr veranlasst, als ich der Ansicht bin, dass die richtige Auffassung der ethnographischen Verhältnisse, wie sie bei Attilas Tode in Ungarn bestanden, und die richtige Deutung des Krieges der Gothen mit den ‚Suaven‘, weit entfernt, Bachmanns Hypothese zu stützen, vielmehr eine Reihe von neuen Einwänden gegen dieselbe liefert, so dass man daran wohl kaum mehr mit Grund festhalten kann. Es wird daher gerechtfertigt erscheinen, wenn ich hier die schon öfter behandelten Capitel in Jordanis Geschichte der Gothen, auf denen unsere Kenntnisse von den

¹ Ravennatis anonymi cosmographia, ed. M. Pinder und G. Parthey, IV 26, S. 231 ff.

² Archiv für österr. Geschichte (1880) 61, 188—222.

ethnographischen Verhältnissen Ungarns bei Attilas Tode und von dem zwischen Gothen und ‚Suaven‘ geführten Krieg beruhen, einer nochmaligen Beleuchtung unterziehe und die dabei aufstossenden Schwierigkeiten, soweit es mir möglich, zu lösen unternehme.

Jordanis erzählt nämlich in seiner *Getica* nach dem letzten Freiheitskampfe der Gothen mit den Hunnen die Kämpfe jener mit den Suaven (Sueben), Skiren, Sarmaten und Alamannen. Nach dieser Erzählung machte zuerst der Suebenherzog Hunumundus (*Suavorum dux*) einen Raub- und Verwüstungszug nach Dalmatien (*ad depraedandas Dalmatias*), wobei er auch auf den Feldern herumschweifende Rinder der Gothen erbeutete. Jordanis begründet diese That mit dem Zusatz: ‚*quia Dalmatia Suaviae vicina erat nec a Pannonios fines multum distabat, praesertim ubi tunc Gothi residebant*‘. Dafür lauerte Thiudimer, der mittlere der damals lebenden und in Pannonien wohnenden drei Gothenkönige, der Bruder des älteren und berühmteren Valamir, den Sueben bei ihrer Rückkehr (*in eorum transitu*) auf, ‚*non tantum iacturam armentorum dolens quantum metuens ne Suavi, si inpune hoc lucrarentur, ad maiorem licentiam prosilirent*, überfiel sie *ad lacum Pelsodis* und schlug die Ueerraschten so (*ita eos oppressit*), dass er alle noch lebenden sammt dem gefangenen König (*regem Hunimundum*) in die Gewalt der Gothen (*Gothorum subderet servituti*) brachte. Doch der grossmüthige Sieger versöhnte sich mit Hunumund, nahm ihn sogar zum Waffensohn an und entliess ihn mit den Seinen in die Heimat (*remisit cum suis in Suavia*). Allein der undankbare Suebe lohnte dies schlecht, einige Zeit nach der Heimkehr zog er die bisher mit den Gothen in Frieden lebenden Skiren, *qui tunc super Danubium consedebant et cum Gothis pacifice morabantur*), auf seine Seite und reizte sie zum Kriege gegen ihre früheren Bundesgenossen. Obwohl die Gothen beide Völker für Freunde hielten und vom plötzlichen Angriffe überrascht wurden, schlugen sie doch die treulosen Skiren derart, dass nur einige Trümmer des Volkes dem Verderben entrannen, verloren aber ihren König Walamir. Allein nun zogen die Suebenkönige Hunumundus und Halaricus diese Trümmer des Skirenvokes an sich, erlangten nicht geringe Hilfe bei den Gepiden und Rugen und begannen, als ihnen auch noch die Sarmatenkönige Beuca und Babai mit ihren Kriegerscharen zuge-

zogen waren, im Vertrauen auf diese den Krieg gegen die Gothen. Sie überschritten die Donau und lagerten mit ihren ungeheuren Heerhaufen ad amnem Bolia in Pannoniis. Die beiden Gothenkönige Thiudimer und Vidimer errangen jedoch ungeachtet der feindlichen Ueberzahl einen glänzenden Sieg, brachten den Feinden sehr grosse Verluste bei und rächten so den Tod ihres Bruders Walamir. Und hiemit noch nicht zufrieden, führte Thiudimer post certum vero tempus, als der Donaustrom wegen des eingetretenen Winters ganz zugefroren war, sein Fussheer über diesen (emenso Danubio) und erschien unvermuthet im Rücken der Sueben; er besiegte so nicht allein sie selbst, sondern auch ihre Verbündeten, die Alamannen, und unterwarf sich dieselben beinahe. Der Wortlaut der letzten Stelle ist folgender: „Nam regio illa Suavorum ab oriente Barbaros habet, ab occidente Francos, a meridie Burgundzones, a septentrione Thuringos. quibus Suavis tunc iuncti aderant etiam Alamanni ipsique Alpes erectos omnino regentes, unde nonnulla fluenta Danubium influunt nimio cum sonu vergentia. hic ergo taliterque munito loco rex Thiudimer hiemis tempore Gothorum ductavit exercitum, et tam Suavorum gente quam etiam Alamannorum, utrasque ad invicem foederatas, devicit, vastavit et pene subegit.“¹ Als Thiudimer hierauf siegreich nach Pannonien heimgekehrt war, traf er seinen eben von Constantinopel zurückgekommenen Sohn Theodorich.²

In dieser Erzählung bieten zwei Stellen grosse Schwierigkeiten: die am Anfange befindliche, welche kurz die Wohnsitze der Suavi bezeichnet oder zu bezeichnen scheint, und die oben eben citierte gegen Schluss derselben. Beide wurden von den einzelnen Forschern verschieden aufgefasst und demgemäss auch verschieden erklärt oder beurtheilt. In der ersteren Stelle sieht der letzte Herausgeber der Gothengeschichte des Jordanis, Th. Mommsen, wie schon manche Forscher vor ihm, eine arge Verwechslung Suavias mit Savia,³ offenbar aus dem Grunde, weil man doch nicht Suavia ein Nachbarland Dalmatiens nennen könne; denn dies sucht man ja entweder nördlich von der mittleren oder oberen Donau, nicht aber an der Save. Adolf

¹ c. LIII 273 — LIV 280: Auct. antiq. 5*, 129, 1 — 130, 23.

² c. LV 281: Auct. antiq. 5*, 130, 23 ff.

³ Index Locorum: Suavi: Auct. antiq. 5*, 165.

Bachmann hingegen vertheidigt den Autor der Erzählung eifrig gegen den Vorwurf einer solchen geographischen Unkenntnis und glaubt, nach seiner Auffassung der damaligen Wohnsitze der Alamannen-Sueben, wie er sie in der früher besprochenen Abhandlung verfochten hat, enthalte die Stelle keinen Irrthum mehr; wenn dies Volk damals bis zum Inn seine Wohnsitze vorgeschoben und auch in der Provinz Noricum eine solche Macht entfaltet hätte, dass es z. B. habe vor Tiburnia ziehen und dies belagern können, so sei nicht allein ein Zug desselben nach Dalmatien keine Unwahrscheinlichkeit, sondern habe Jordanis wohl auch diese Provinz als ein Nachbarland Suavias bezeichnen können. Aber selbst zugegeben, dass damals die Alamannen-Sueben oder Alamannen-Juthungen schon in Baiern sich niedergelassen hätten, ist diese Rechtfertigung der dunklen Stelle doch gewiss sehr gezwungen. Weil Eugippius von einem Beute- und Verwüstungszug der Alamannen nach Binnennoricum spricht, kann man doch wohl nicht sagen, es sei dies schon ein den Alamannen-Sueben gehöriges Gebiet. Aus dem nämlichen Grunde könnte man ja auch Gallien so nennen, und dann Nordwestitalien als ein Nachbargebiet Suavias ansehen, da die Alamannen nicht bloss einmal, sondern wiederholt durch Gallien nach Italien gezogen sind. Die Stelle ist meines Erachtens jedenfalls nicht frei von einem Verstosse oder einer Verwechslung. Am nächsten liegt es wohl, hiebei an einen Irrthum eines Abschreibers zu denken, der statt Savia das bald darauf vorkommende Suavia gesetzt habe. Dass ein solcher Irrthum sehr leicht bei der Abschrift sich einschleichen konnte, braucht keines Beweises. Die Provinz Savia bringt Jordanis an einer Stelle seiner *Historia Romana* in folgenden Zusammenhang: *„Illyricus autem cuncta per partes quidem et membra devicta ad unum tamen corpus apta est, quae habet intra se provincias XVIII et sunt Norici duo, Pannonias duas, Valeria, Suavia, Dalmatia, Moesia superior, Dardania, Dacias duas, Macedonia, Thessalia, Achaia, Epyros duos, Praevales, Creta, simul XVIII.“*¹ Diese Stelle, die mit der einschlägigen des von Rufius Festus im Jahre 369 herausgegebenen *Breviarium rerum gestarum populi Romani* übereinstimmt,² lässt Suavia in nächster

¹ 218: Auct. antiq. 5*, 28, s.

² Ibid. Proemium XXVI.

Nachbarschaft von Valeria, Dalmatia und der beiden Pannonien erscheinen, es lag also zu beiden Seiten der oberen Save und grenzte östlich an Pannonia inferior, nördlich an Pannonia superior und westlich an den südlichsten Strich von Binnennoricum, während Valeria nordwestlich davon, nördlich vom unteren Pannonien sich befand.¹ Alle eben genannten Gebiete, selbstverständlich bis auf Dalmatia und Binnennoricum, waren einst Theile des ehemaligen Pannonien und seit dem Sturze der Hunnenherrschaft wohl grösseren Theiles, wenn nicht ganz, in der Gewalt der Ostgothen,² Dalmatien aber den dreien: Pannonia inferior, Suavia und dem südlichsten Striche Binnennoricums im Süden vorgelagert. Das in der citierten Stelle stehende Suavia könnte also nach seiner Lage nichts anderes sein als Savia, und es hätte also entweder beidemale Jordanis den einen Namen für den anderen gebraucht, oder es läge beidemale ein Schreibversehen vor. Setzt man Savia statt Suavia, dann dürfte die Stelle, mit welcher Jordanis den Viehraub der Alamannen und die dafür von ihm erlittene Strafe begründet, klar sein. Der Erzähler wollte meines Erachtens durch seine begründenden Sätze nur erklären, wie die Sueben auf der Raubfahrt nach Dalmatien gothisches Weidevieh in Suavia wegnehmen konnten, und warum Thiudimer sich aufgefordert fühlte und in der Lage war, ihnen auf dem Heimwege aufzulauern und den Raub abzunehmen, denn zur Erklärung des Viehraubes überhaupt hätte der erste Satz (*quia Dalmatia Suaviae vicina erat*) allein schon genügt und der zweite (*nec a Pannonios fines multum distabat, praesertim ubi tunc Gothi residebant*) wäre überflüssig; nicht aber ist er es, wenn die Rachethat der Gothen begründet werden soll.

Doch noch viel begreiflicher wird die ganze Erzählung, wenn nicht ein Schreibversehen oder eine Namensverwechslung, sondern eine Verwechslung der wirklichen Heimat dieser Sueben (Suavia) mit einem anderen Suavia, das in der That da lag, wohin es Jordanis versetzt, stattgefunden hat, und wirklich spricht Procopius von Cäsarea, der sein Hauptwerk, eine

¹ Spruner-Sieglin, *Atlas Antiquus*, tab. 27. H. Kiepert, *Lehrbuch der alten Geographie*, S. 362.

² Vgl. R. Koepke, *Die Anfänge des Königthums bei den Gothen*, S. 144. — J. Jung, *Römer und Romanen*, S. 198, Anm. 4. — M. Büdinger, *Oesterr. Geschichte*, S. 45.

Geschichte der Thaten Kaiser Justinians, wozu auch der Krieg mit den Ostgothen gehört, im Jahre 550 oder 551 veröffentlicht hat,¹ an drei Stellen von einem Σουαβία und dort wohnenden Σουάβοι, und ein Irrthum ist bei ihm um so weniger zu vermuthen, da er als Begleiter des Feldherrn Belisar wenn nicht gerade in diese Landschaft, doch jedenfalls in deren Nähe gekommen ist. Die eine derselben heisst: καὶ ταύτης μὲν ἔχομένη Πρέκαλις ἢ γῶρα ἐστὶ, μεθ' ἣν Δαλματία ἐπικαλεῖται, καὶ τὸ τῆς ἐσπερίας λελόγισται κράτος· τὸ δ' ἐντεῦθεν Λιβουρνία τε καὶ Ἰστρία καὶ Βενετίων ἢ γῶρα ἐστὶ μέχρι ἐς Ράβενναν πόλιν διήκουσα. οὗτοι μὲν ἐπιθαλάσσιοι τάτη ὠκηνται. ὕπερθε δὲ αὐπῶν Σισκιοὶ τε καὶ Σουάβοι (οὐχ οἱ Φράγγων κατήκοι, ἀλλὰ παρὰ τούτους ἕτεροι) γῶραν τὴν μεσόγειον ἔχουσι. καὶ ὑπὲρ τούτους Κάρνιοι τε καὶ Νουρικοὶ ἴδρυνται. τούτων δὲ Δᾶκαί τε καὶ Πάννονες ἐν δεξιᾷ οἰκοῦσιν, οἱ ἄλλα τε χωρία καὶ Σιγγηδόνα καὶ Σίρμιον ἔχουσιν, ἄρχι ἐς ποτομόν Ἰστρον διήκοντες. τούτων μὲν δὴ τῶν ἐθνῶν Γότθοι κόλπου τοῦ Ἰονίου ἐκτὸς κατ' ἀρχὰς τοῦδε τοῦ πολέμου ἤρχον, ὑπὲρ δὲ Ῥαβέννης πόλεως Πάδου τοῦ ποταμοῦ ἐν ἀριστερᾷ Λιγούριοι ὠκηνται. Die Anordnung der genannten Landschaften ist hier offenbar streng geographisch, indem mit den östlichen begonnen und zuerst die Meeresstriche und dann die dahinter liegenden genannt werden. Somit sind die Σισκιοὶ östlich von den Σουάβοι und diese an der oberen Save und nördlich davon, also in dem südöstlichsten Striche von Binnennoricum zu suchen, der sich zwischen Savia und Istria vorschiebt. Ganz in dieselbe Gegend führen die zwei anderen Stellen.² Diese Sueben sind aber schwerlich erst im 6. Jahrhundert an die Save gekommen, sondern wohl da, wie schon der Landesname Σουαβία andeutet, schon lange gesessen. Als Zeit ihrer Niederlassung kann kaum eine andere eher betrachtet werden als der Anfang des 5. Jahrhunderts, denn diese Einwanderung steht vermuthlich im Zusammenhange mit der damaligen Völkerbewegung, die der An-

¹ De bello Gothico I 16: Corpus script. hist. Byz. 2^b, S. 80.

² Ibidem S. 82: ἐς μὲν οὖν Δαλματίαν στρατιάν τε πολλήν καὶ ἄρχοντας Ἀσινάριον τε καὶ Οὐλιγίσalon ἐπέμψεν, ἐφ' ᾧ Δαλματίαν τῇ Γότθων ἀρχῇ ἀνασῶσαι. καὶ αὐτοῖς ἐπέστειλεν ἐκ τῶν ἀμφὶ Σουαβίαν χωρίων στρατεύμα ἐταιρῖσαμένοις τῶν ταύτη βαρβάρων οὕτω δὴ εὐθὺ Δαλματίας τε καὶ Σαλώνων ἵναί ηνδ Ἀσινάριος μὲν οὖν ἀμφὶ τὴν Σουαβίαν γενόμενος τὸ τῶν βαρβάρων στρατεύμα ἤγειρε, μόνος δὲ Οὐλιγίσalos Γότθοις ἐς Λιβουρνίαν ἤγγισατο. καὶ σφίσι Ῥωμαίων ἐν χωρίῳ Σαρόδωνι ἐς χεῖρας ἔλθόντων ἠσσηθέντες τῇ μάχῃ ἀνηχώρησαν εἰς Βοῦρνον πόλιν. ἐνταῦθα τε τὸν ξυνάρχοντα ἀνέμενον Οὐλιγίσalos.

drang der Hunnen bewirkte, und vielleicht in einem engeren mit dem Aufbruche der Vandalen, Alanen und Sueben nach dem Westen im Jahre 406. Es scheint mir wahrscheinlich, dass diese beiden Suebenstämme, beide offenbar klein, nur die Zweige des einen schon früh nach dem Süden vorgedrungenen Suebenvolkes sind, das im dritten Capitel als einer der Zweige hingestellt wurde, in die sich die Semnonen verzweigt haben. An sie ist wohl auch bei folgender Stelle der *historia Romana* des Paulus zu denken: ‚*Marcomanni Suevi Quadi, praeterea Eruli Turcilingi sive Rugi*‘,¹ welche die den Gothen unterworfenen Völker aufzählt und ungefähr dieselbe Zeit betrifft wie die Capitel des Jordanis. Allerdings könnte man nach der Reihenfolge der aufgezählten Völker auch die Juthungen meinen; allein dass sich die Macht der Gothen soweit nach Westen dauernd erstreckt hat, ist unwahrscheinlich und eine solche Meinung mit der Erzählung des Jordanis kaum in Einklang zu bringen. Die Reihenfolge der Völker spricht eher für meine Ansicht.

Die in Jordanis Erzählung genannten ‚*Suavi*‘ sind von den Forschern sehr verschieden aufgefasst worden; man hat sie bereits zu jedem der in der *Germania* des Tacitus oder in den anderen Quellen genannten Suebenstämme gerechnet. K. Zeuss hält Hunumund und seine Kampfgenossen für Alamannen-Sueben,² E. A. Quitzmann sieht in ihnen die Quaden-Sueben in Nordungarn und will von einer Theilnahme der Alamannen auch nur an dem weiteren Verlaufe des Krieges nichts wissen;³ in dem ersteren Punkte stimmt ihm Baumann⁴ bei, lässt jedoch die Alamannen an dem weiteren Verlaufe des Krieges sich betheiligen, doch nicht das ganze Volk, sondern nur Gefolgschaften. F. Dahn indentificiert die Sueben bald mit den Alamannen oder mit den Quaden, Marcomannen und Thüringern, und dann unterscheidet er sie wieder von beiden,⁵ v. Wietersheim bezeichnet sie nicht näher und sucht ihre Wohn-

¹ XIII 11: *Auct. antiq.* 2, 201, 14.

² *Die Deutschen und ihre Nachbarstämme*, S. 320f. 424f.

³ *Aelteste Geschichte der Baiern*, S. 57ff.

⁴ *Schwaben und Alamannen: Forschungen zur deutschen Geschichte* 16, 239f. — *Forschungen zur schwäbischen Geschichte*, S. 536ff.

⁵ *Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker* 1, 234. 2, 414f.

sitze nördlich von der Donau.¹ Bachmann sieht die Alamannen-Sueben als die Urheber des Krieges an, lässt jedoch dann am weiteren Verlaufe auch die Quaden-Sueben sich betheiligen und am Schlusse die Alamannen-Sueben von Thiudimer in ihrem Lande angreifen und für ihren Treubruch und den Anschluss an den Völkerbund, den der Einfall der Gothen ins Skirenland gegen diese bewirkt hatte, durch Verheerung ihres Gebietes züchtigen.² Er bemüht sich, seine Auffassung gegen die abweichenden Ansichten seiner Vorgänger durch eine eingehendere Kritik derselben zu begründen und dabei den Bericht des Jordanis im einzelnen zu rechtfertigen. Allein dabei schreckt er vor ziemlich gewaltsamer Auslegung und überstrenger Kritik nicht immer zurück. Während er den Ortsangaben des Jordanis unbedingtes Vertrauen entgegenbringt, betrachtet er z. B. den Raub der gothischen Herden als Erfindung, hält die Gothen für die Urheber des Krieges und sieht in der milden Behandlung des Suebenkönigs nur die Absicht, die mächtigen Alamannen vor weiteren Raubfahrten in ein Gebiet, das die Gothen als Domäne für ihre Raubzüge in Anspruch nehmen, auf eine wohlfeile Art abzuhalten; damit dies Volk Noricum näher sei und diese Provinzen als ein Gebiet erscheinen, um das es mit den Alamannen sich streiten könne, muss es nach ihm vorzüglich im gebirgigen westlichen Theile Pannoniens wohnen. Doch das sind lauter Anschauungen, die durch die Quellen nicht nur keine Bestätigung erhalten, sondern zum Theil deren Sinn und Wortlaut geradezu widersprechen oder nur gewaltsam in sie hineingelegt werden können.

Die nähere Bestimmung der von Jordanis genannten Suavi dürfte in einem ausreichenden Grade möglich sein, wenn man an die frühere Geschichte der einzelnen ‚Suebenvölker‘ sich erinnert, ihre Wohnsitze um die Mitte des 5. Jahrhunderts, soweit sich dieselben feststellen lassen, sich vergegenwärtigt, den ganzen Verlauf des Krieges der Gothen gegen sie und ihre Verbündeten im Auge behält und die früher angeführte Schlussstelle in dem Berichte des Jordanis weder zu conservativ noch zu radical behandelt. Bei solchen Erwägungen

¹ Geschichte der Völkerwanderung, 2. Auflage, 2, 323.

² Archiv für österr. Geschichte (1880), 61, 220—222.

kann unter den Völkern, die im weiteren Sinne als Suebenvölker gelten, an die Hermunduren oder ihre Abkömmlinge, die Thüringer, wohl kaum gedacht werden; denn von ihnen ist sonst nicht ein Zug nach dem Süden bekannt, die Hermunduren lebten mit den Römern stets in Frieden, der Name Thüringer taucht aber erst, wie wir gesehen, um die Mitte des 5. Jahrhunderts auf, und sie zeigen so wenig wie jene ein energischeres Streben nach Ausbreitung, besonders nicht in südöstlicher Richtung. Noch unwahrscheinlicher kommt mir der Gedanke an die sogenannten vannianischen Sueben vor. Mögen auch die Scharen der Könige Marbod und Catualda Völkerschaften und nicht bloss Gefolgschaften gewesen und mit den Baimoi des Ptolomäus identisch sein, wie Zeuss, Müllenhoff und Much glauben,¹ zahlreich und bedeutend waren sie sicherlich nicht, und eine unbestreitbare Thatsache ist es, dass ihrer in der Folgezeit nie mehr Erwähnung geschieht. Wenn sie nicht im Marcomannenkriege, von dem sie unmöglich verschont geblieben sein können, ausgerottet worden sein sollten, so sind sie vermuthlich in die Quaden aufgegangen. Die von Quitzmänn aufgestellte Hypothese kann nach den Ausführungen Bachmanns² jedenfalls als abgethan betrachtet werden. Auch die Marcomannen können schwerlich unter den Suavi des Jordanis zu verstehen sein; von ihnen sind zwar Einfälle in die römischen Donaulandschaften genug bekannt, doch treten sie dabei immer unter ihrem eigenen Namen auf, und dieser ist zur Zeit Attilas noch keineswegs in Vergessenheit gerathen, wie gerade die vorher citierte Stelle aus Paulus gezeigt hat; er konnte darum auch Jordanis nicht unbekannt sein. Mehr spricht für die Quaden; wenn Tacitus einmal sagt: ‚Vannius Suevis a Druso Caesare inpositus pellitur regno‘³ oder es bei Plinius heisst: ‚a Suebis regnoque Vanniano dirimens‘,⁴ so sind beidemal doch vorzüglich sie gemeint, und dass sie wiederholt in die südlich von ihren Wohnsitzen liegenden Provinzen des römischen Reiches Einfälle gemacht haben und selbst bis an Italiens Grenzen vorgedrungen sind, ist zur Genüge bekannt.

¹ Die Südmark etc., Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 17, 128.

² Sitzungsberichte 91, 833 ff.

³ Annales XII 29, ed. G. Orellius, 1, 362.

⁴ IV 81, ed. L. Janus, 1, 173.

Ebenso beweist die obcitirte Stelle aus Paulus das Vorhandensein wenigstens eines erheblichen Restes dieses Volkes nach dem Tode Attilas in den alten Wohnsitzen, Mähren, Niederösterreich und angrenzendem Ungarn, und diese lagen gewiss für einen solchen Zug nach Dalmatien sehr günstig. Doch nach Tacitus heissen sie nie mehr Suebi; auch können diese Quaden nach den vernichtenden Kämpfen im 4. Jahrhunderte nur mehr Reste des einst so mächtigen Volkes gewesen sein, denn es nennt schon Ammianus Marcellinus im Jahre 373 sie eine natio . . . parum nunc formidanda,¹ und dazu kam vielleicht noch eine neue Verminderung durch den Abzug eines Theiles nach Gallien, wenn nämlich Hieronymus mit seiner Aufzählung der dieses Land verwüstenden Völker Recht behalten sollte. Ueberdies müsste es sehr befremden, wenn Jordanis den genaueren Namen Quaden nicht gekannt und gebraucht haben sollte, der doch den ferne stehenden älteren Schriftstellern geläufig gewesen ist. Dass die Sueben κατ' ἐξοχὴν nicht mit den ‚Suavi‘ gemeint sein können, ergeben die früheren Erörterungen, denn danach können nördlich von der Donau, wo man am ehesten den Ausgangspunkt ihres Raubzuges suchen möchte, solche Sueben nicht mehr gewohnt haben, nachdem ein Theil mit den Alanen und Vandalen nach Gallien gezogen, der Rest vielleicht um dieselbe Zeit sich im südlichsten Theile Noricums niedergelassen hatte oder beide Theile schon früher hieher und in das benachbarte Pannonien eingewandert und der eine dann von hier mit den benachbarten Alanen und Vandalen nach Gallien aufgebrochen war. Es bleiben also nur mehr die Juthungen übrig, die ja, neben diesen Sueben, vorzüglich oder vielleicht ausschliesslich den Suebennamen in den späteren Zeiten des römischen Reiches noch führen. Von ihren wiederholten Beutezügen nach dem Süden, selbst bis nach Italien, haben wir gehört. Freilich sassen sie damals noch weiter östlich, aber doch nur um eine kleinere Strecke, und der Weg dahin war ihnen auch jetzt nicht verlegt, denn bei einem Zuge durch Noricum konnten sie nach den früheren Ausführungen auf keinen ernstlicheren Widerstand mehr stossen. Ich muss den Beutezug, den ‚Alamannen‘ nach Eugippius ins Binnen-noricum unternommen haben, gleichfalls ihnen zuschreiben.

¹ Rer. gestar. XXIX 6, 1, ed. V. Gardthausen, 2, 195, 6 f.

Dass Jordanis sie nicht mit ihrem Sondernamen nennt, sondern mit dem allgemeinen Namen Sueben, ist nach dem Gesagten nichts weniger als auffällig; eher müsste man sich darüber wundern, dass er dann doch wieder, in der längeren, früher angeführten Stelle, Alamannen und Suaven, oder nach unserer Auffassung Alamannen und Juthungen zu unterscheiden weiss.

Die Stelle: ‚Nam illa regio Suavorum ab oriente Baibaros habet, ab occidente Francos, a meridie Burgundiones, a septentrione Thuringos‘ etc. hat den Forschern noch grössere Schwierigkeiten bereitet als die schon erörterte; namentlich war es die Bestimmung der Grenzen des Suebengebietes, die mit allen anderen Nachrichten über die Wohnsitze der Völker in dieser Zeit nicht in Einklang zu bringen schien. Darum glaubte Baumann diese als ein späteres Einschiebsel erklären zu müssen.¹ Bachmann hingegen sprach sich entschieden gegen seine Conjectur aus und suchte Baumanns Gründe zu entkräften. Wenn wirklich in keiner Handschrift die angefochtene Stelle fehlt, so wird in der That Baumann's Auffassung sich nicht halten lassen; aber nicht minder gewiss scheint mir, dass diese Grenzbestimmung auf die ethnographischen Verhältnisse im dritten Viertel des 5. Jahrhunderts unmöglich passt. Damals gab es noch keine Baibari (Baioarii), der Name tritt sonst nicht vor dem 6. Jahrhundert auf, ja sicher erst, wie wir sehen werden, um die Mitte desselben, und mit den damaligen Wohnsitzen stimmt die Stelle auch gut, denn um diese Zeit, die Mitte des 6. Jahrhunderts, grenzten die Suavi oder genauer Alamannen-Sueben wirklich im Osten an die Baioarii, im Westen an die Franken und im Süden an die Burgundionen; nur die Nordgrenze ist dann nicht genau angegeben, da die Thüringer nicht im Norden, sondern Nordosten der Alamannen-Sueben wohnten. Jordanis hatte also die geographischen Verhältnisse zur Zeit der Abfassung seines Werkes, die Teuffel in die Jahre 551 und 552² und Wattenbach in ersteres³ setzt, vor Augen, und hiezu stimmt der Gebrauch des Präsens gerade an dieser Stelle recht gut. Die ungenaue Angabe der Nordgrenze besteht aber noch in höherem Grade für das dritte Viertel des

¹ Forschungen zur deutschen Geschichte 16, 240. Forschungen zur schwäbischen Geschichte, S. 536 f.

² Geschichte der römischen Literatur, 3. Auflage, S. 1152 (§ 485).

³ Deutschlands Geschichtsquellen, 6. Auflage, 1, 78.

5. Jahrhunderts, wenn man nicht die Hypothese Bachmanns bezüglich der Wohnsitze der Alamannen in Baiern theilt und nicht, wie er, die Thüringer bis an die Donau vorgerückt sein lässt. Gäbe man aber auch diese Annahmen zu, es bliebe doch noch für diese Zeit ein anderer dunkler Satz, nämlich die Angabe über die Quellen der in die Donau mündenden Seitenflüsse zu erklären, die Worte: ‚*Alamanni ipsique Alpes erectos omnino regentes, unde nonnulla fluenta Danubium influunt nimio cum sonu vergentia.*‘ Denn wenn damals auch die Alamannen in Raetia II gewohnt haben sollten, so sind sie darum noch nicht vollständig Herren der Alpenhöhen gewesen; Raetia I kam zweifelsohne erst viel später in ihre Gewalt, wie sich zeigen wird, und obige Worte könnten doch nur von diesem gelten, wenn sie überhaupt auf das bairisch-tirolische Gebiet zu beziehen und etwa nicht irrigen Anschauungen entsprungen sind. Der Gebrauch des Präsens erscheint deshalb von Belang, weil der Autor diese Zeit nur bei geographischen Stellen, die seine Zeit betreffen, oder bei solchen von allgemeiner Giltigkeit anwendet,¹ andere aber im Interperfect gibt.² Diese Unterscheidung ist zugleich ein Beweis, dass die eben genannten Stellen ihm selbst und nicht seinen Vorlagen, etwa Cassiodorius, angehören. Der vorausgehende Satz dann: ‚*quibus Suavis tunc iuncti aderant etiam Alamanni*‘ und die weitere Bemerkung: ‚*utrasque tam invicem foederatas*‘ dienen meiner Auffassung doch besser zur Stütze als der Baumanns, denn sie lassen erkennen, wie die Alamannen und Juthungen damals (im dritten Viertel des 5. Jahrhunderts) noch nicht vollständig zu einem Volke sich zusammengeschlossen hatten, sondern jedes noch eine gewisse Selbständigkeit besass, wie es ja leicht begreiflich ist, wenn beide ein längeres Sonderleben geführt und erst seit einigen Decennien sich enger aneinander geschlossen hatten.

Die Besiegung der Sueben und Alamannen durch die mächtigen Gothen hat nichts Unwahrscheinliches an sich, besonders wenn jene überrascht und von einer Seite angegriffen wurden, wo sie es am wenigsten erwarteten. Darauf deutet wohl der Ausdruck *a tergo*, den man doch entweder vom Standpunkte des Erzählers oder der Gothen auffassen muss.

¹ Siehe cc. III 17 ff. V 30 ff. IX 59. XII 75.

² Siehe c. XXII 114, c. LIII 273.

Da diese südöstlich von den Alamannen und Sueben wohnten, so ist an einen Angriff von Nordwesten oder Norden zu denken. Dann wären etwa die Gothen in Noricum über den Donau-
strom gegangen und an Südböhmen vorüber bis an die Nord-
ost- oder Nordseite der Sueben-Alamannen (Juthungen) vor-
gerückt und von da in ihr Gebiet eingefallen. Die Vorrückung
durch die wenig bewohnten, waldreichen Gegenden konnte leicht
unbemerkt bleiben. Dass sie ziemlich tief in deren Gebiet
eingedrungen sein mögen, möchte ich aus den Ausdrücken *de-
vicit, vastavit et pene subegit* schliessen, und vielleicht ist mit
den Worten *taliterque munito loco* auf die Terrainhindernisse
hingewiesen, auf die zahlreichen Flüsse, die die Gothen beim
weiteren Vordringen oder bei ihrem Rückzuge fanden, den sie
ja durch Rätia II genommen haben können. Eine vollständige
Unterwerfung hat man bei den ersteren sich kaum vor-
zustellen; eine solche Annahme fände in der Geschichte der
folgenden Zeit keine Bestätigung. Es braucht auch nicht ein
Kampf mit dem ganzen Alamannen-Suebenvolke angenommen
zu werden, gewiss nicht mit jenem Theile, der zunächst am
Rheine oder gar schon jenseits desselben sich angesiedelt hatte.

Diese Kämpfe zwischen den Gothen und ihren Feinden
müssen theils vor, theils in dem Jahre 472 stattgefunden haben,
denn bei seiner Rückkehr von Constantinopel war Theodorich
der Grosse 18 Jahre alt, und seine Geburt fällt sehr wahr-
scheinlich in das Jahre 454.¹ Damit stimmen auch die An-
haltspunkte, welche sich für die zeitliche Fixierung der von
Jordanis erzählten Ereignisse aus der *Vita s. Severini* des
Eugippius gewinnen lassen. Hat der Autor sich auch die Ver-
herrlichung seines Helden zur Hauptaufgabe gemacht, so ordnet
er die Daten seiner Lebensbeschreibung doch nicht nach sach-
lichen Gesichtspunkten, sondern nach der zeitlichen Folge der
Begebenheiten, wie es andere Panegyriker und Biographen zu
machen pflegten. Er beginnt mit des Heiligen Aufenthalte zu
Asturis (Klosterneuburg), wohin er zuerst gekommen, und lässt
ihn dann zu Comagenis (Tulln), Favianis (Traismauer oder viel-
leicht richtiger Mautern),² Cucullis (Kuchel an der Salzach) und
Juvao (Salzburg) verweilen und endlich nach Quintanis (Oster-

¹ Vgl. Köpke, *Deutsche Forschungen*, S. 148 f.

² Vgl. O. Kämmel, *Die Anfänge des deutschen Lebens*, S. 319.

hofen oder Wischelburg an der Donau?) gelangen. Von hier besucht er auf dem Rückwege Batavis (Passau) und Lauriacum (Lorch) und kommt endlich nach Fabianis und Comagenis zurück, in dessen Nähe er seine letzten Tage verbringt. Danach fällt sein Aufenthalt zu Quintanis und Batavis in die erste Hälfte der Zeit seines Wirkens in den Donauländern, sicherlich vor dem obgenannten Feldzuge Thiudimers, und somit sind auch die früher erwähnten Germaneneinfälle ins Baierland um das Jahr 470 erfolgt und gewiss nicht nach dem Jahre 472. Die Furcht vor den Gothen musste die Juthungen zu noch festerem Anschlusse an die Alamannen führen, und es ist begreiflich, wenn sie dann gleich diesen ihre Blicke noch mehr nach dem Westen richteten. Dort eröffneten sich für beide mit dem Sturze des weströmischen Reiches durch Odovaker noch bessere Aussichten für Raubfahrten und Ländererwerb. Wir haben gesehen, wie dieser nicht in der Lage war, den dort noch bestehenden Rest der Römerherrschaft festzuhalten, und so gab es in Gallien ausser dem jetzt ganz auf die eigene Kraft angewiesenen Statthalter Syagrius nur mehr Germanenmächte, die unter sich uneinig und einzeln kaum den Alamannen-Juthungen überlegen waren. Sicher gilt dies von den noch in viele Stämme gespaltenen Franken und von den durch die früheren Niederlagen sehr geschwächten Burgundionen, auf welche beide Mächte das Bundesvolk der Alamannen-Juthungen zunächst stossen musste. Die bald eintretenden Ereignisse beweisen, dass die Alamannen diesem Zuge nach Gallien entschieden gefolgt sind und den Versuch gemacht haben, auch zugleich noch weiter rheinabwärts vorzudringen, und es scheint mir sehr wahrscheinlich, dass sie dabei ihre Verbündeten an der Seite gehabt haben; denn nur bei dieser Annahme lassen sich, wie die Folge zeigen soll, die sonst schwer verständlichen Quellenstellen über die Vorgänge am Rheine um die Wende des 5. und 6. Jahrhunderts begreifen. Zu weiteren Raubzügen nach dem Osten und Südosten konnten die Juthungen jedenfalls sich zunächst nicht mehr verlockt fühlen. Denn in Pannonien war die Macht der Gothen auch nach dem Abzuge des grösseren Theiles des Volkes noch bedeutend und zudem dies Land so verödet, dass eben darum die Hauptmasse der Gothen auswanderte; Ufernoricum betrachteten bald die zunächst wohnenden Rugen, Heruler und Langobarden als ihre Beute,

Binnennoricum entbehrte aber nach den früher erzählten Raubfahrten kaum mehr eines stärkeren Schutzes, da wir eben von solchen nichts mehr, wohl aber dann von der Bekämpfung der Rugen durch Odovaker hören. Noch weniger fehlte derselbe wohl der Provinz Rätien, und vielleicht ist es gerade der genannte Herrscher gewesen, der nicht nur durch seine Kriegerscharen, sondern auch durch die Aufnahme noch freier ostgermanischer Volkselemente die genannten Provinzen besser zu schirmen trachtete.

BEITRÄGE
ZUR
GESCHICHTE DER HABSBURGER.

III.

ZUR DEUTSCHEN REICHS- UND HAUSPOLITIK
DER JAHRE 1553 BIS 1558.

VON

DR. GUSTAV TURBA.

1.

Die Revocationen.

An anderer Stelle ist dargelegt worden, unter welchen Vorbehalten der Kaiser im August 1552 den Passauer Vertrag annahm und ratificierte.

Es blieben aber nicht allein die von dem Kurfürsten von Sachsen und dem Landgrafen Wilhelm versprochenen Ratificationen ihrer fürstlichen Kriegsgenossen aus, sondern der Kriegszustand dauerte fort. In die Zahl der Begnadigten war im Passauer Verträge auch Albrecht von Mansfeld sammt seinen Söhnen aufgenommen worden. Ebenso waren Bestimmungen zu Gunsten des unbotmässigen Adels im Gebiete des katholischen Herzogs Heinrich von Braunschweig und zu Gunsten der Städte Goslar und Braunschweig getroffen worden. Gleichzeitig mit der Ratification hatte der Kaiser in Donauwörth eine im Verträge verlangte Vollmacht übergeben lassen. Sie war für die Kurfürsten Moriz und Joachim, ferner für Markgraf Hans von Brandenburg und für Herzog Philipp von Pommern ausgestellt und aus Augsburg vom 20. August 1552 datiert. Alle Truppen sollten abgeschafft werden und diese Fürsten als kaiserliche Commissäre in dem Streite zwischen Herzog Heinrich auf der einen Seite und den braunschweigischen ‚Herren und Junkern‘, die namentlich angeführt werden, sowie den Städten Goslar und Braunschweig auf der anderen Seite vermitteln.¹

Graf Volrad von Mansfeld, ein Sohn Albrechts, und ein grosser Theil der braunschweigischen Adeligen hielten sich aber nicht an den Vertrag, sondern rüsteten und vereinigten sich.²

¹ Die betreffende Bestimmung des Passauer Vertrages bei Hortleder, II, 1041, 1042; die Vollmacht im Wiener Staatsarchiv, Brunsvicensia 1a. Vgl. Plauens Bericht an den Kaiser aus dem Lager bei Frankfurt, 2. August 1552, bei Lanz, III, 412.

² Sieh oben II, S. 59.

Gemäss dem Wortlaute seiner Ratification und seiner Erklärung, die er dem Könige Ferdinand am 1. September 1552 geschrieben hatte,¹ betrachtete sich der Kaiser bezüglich des Vertrages nicht mehr für gebunden und behielt sich vor, wie er dem Bruder am 17. October 1552 mittheilte, seine Entschlüsse ‚nach Zeit und Umständen‘ zu fassen.²

Wieder suchte der König den Kaiser zu beruhigen³ und meinte, Karl V. sei allerdings nicht verpflichtet, Friedensbrechern gegenüber den Vertrag zu halten, schwieg aber über die in der Ratification beantwortete Frage, ob der Kaiser wegen einer einzigen Verletzung des Vertrages durch nur einen Contrahenten sich sofort auch den übrigen Contrahenten gegenüber für unverpflichtet halten dürfe und solle.

Der Kaiser fühlte sich in seiner Absicht durch die Haltung des Herzogs Heinrich von Braunschweig ermuthigt. Schon Anfang August 1552 hatte der Herzog gegen die bevorstehenden kaiserlichen Vermittlungsmandate, sowie gegen den Passauer Vertrag im vorhinein protestiert.⁴ Wiewohl der sächsische Kurfürst alles Mögliche that, um den Herzog mit dessen Adeligen zu versöhnen und zu verhindern, dass diese dem Markgrafen Albrecht zuzögen,⁵ erneuerte der Herzog seinen Protest: zuerst in seinem Schutzvertrage mit Kurfürst Moriz vom 24. März 1553, dann während der Verhandlungen in Eger und in Zeitz im April, Mai und October 1553.⁶

Zunächst führte aber der Kaiser seinen Entschluss nicht aus.

Nach dem Misserfolge vor Metz stand er gegen Weihnachten vor der Entscheidung, ob er schon damals Deutschland den Rücken kehren und entweder nach Italien oder nach Spanien reisen sollte. Seine Berather waren getheilter Meinung. Die einen sagten, er solle nach Augsburg gehen, die dortige Besatzung zu seiner Sicherheit etwas verstärken.⁷ Ohne viel

¹ Sieh oben II, S. 39, 41f., 44f.

² ‚Reste de determiner comme j'en devray user, tenant regard au temps et disposition des affaires.‘ Lanz, III, 502.

³ Brief vom 27. October 1552. Lanz, III, 508f.

⁴ Der Kaiser an König Ferdinand, 7. August 1552, Lanz, III, 427; vgl. den Brief des Kaisers an Ferdinand vom 17. October 1552 ebendas. 501.

⁵ Brandi, Beiträge (IV), S. 97, 112 Anm. 1, S. 151, 114.

⁶ Ebendas. S. 96, 143, 314.

⁷ Im Januar 1553 wurden die dortigen Truppen auf weitere sechs Monate in Eid genommen. Der venetianische Gesandte (Turba, Venetianische

Aufsehen zu verursachen, könnte er dort den Reichstag abwarten. Man rechnete hiebei auch mit dem kaiserlichen Versuche einer Erneuerung des schwäbischen Bundes. Dagegen machte Bischof Granvelle, der spätere Cardinal, Bedenken auf Grund der Thatsachen geltend. Damals waren weder Zeit noch Ort für solche Verhandlungen angesagt. Man musste auch König Ferdinands Gutachten und das des pfälzischen Kurfürsten abwarten. Kam die Liga nicht zustande, so war der Kaiser zu einer Zeit isoliert, wo Volrad von Mansfeld gerüstet war. Kurfürst Moriz und Markgraf Albrecht konnten sich mit Mansfeld vereinigen, sich gegen den Kaiser wenden, um die Verhandlungen zu stören und sich wie einst Moriz seiner Person zu bemächtigen trachten. Dann wäre Karl V. nach des Bischofs Gedankengänge nur Zweierlei übrig geblieben: entweder Deutschland doch zu verlassen, oder abermals wider die Gegner zu rüsten. Granvelle stellte vor, welcher neuen Verlust an Ansehen eine solche erzwungene Abreise zur Folge hätte, und dass die Geldmittel für die Vertheidigung der Niederlande nothwendiger als für einen neuen deutschen Krieg seien. Noch ein Grund spreche gegen die Rückkehr nach Deutschland: der Kaiser wäre nämlich gezwungen, den Reichstag schon in kürzester Zeit zu berufen, wie er versprochen habe. Der Reichstag würde aber den Gegnern nur Gelegenheit zu grösseren Verschwörungen untereinander und zu dem Verlangen bieten, sich die Friedensvermittlung zwischen dem Kaiser und Frankreich anzumassen. Darum müsse vor allem der Krieg mit Frankreich in Ehren erledigt und müssten andere Hindernisse beseitigt sein. Wenn auch der Kaiser [früher], so schrieb Granvelle der Königinwitwe Maria,¹ im Aerger über die Verschrobenheit (travers) Solcher, deren Wohl er ja nur im Auge gehabt, geäußert habe, dass er alles liegen lassen und nach Spanien gehen werde, so sei dazu die Kriegszeit ungünstig genug. Wenn aber der Kaiser nach Italien gieng, so käme dies den Franzosen ebenso gelegen. Denn während er mit einzelnen Fürsten Italiens, mit denen er Ursache habe unzu-

Depeschen III, S. 588 Anm. 2) erfuhr, dass ihre Zahl auf 3000 Mann erhöht worden sei. Brandi, a. a. O., S. 27.

¹ 17. December 1552. Wien, Staatsarchiv, Belgica P. A. 86; bei Druffel irrig unter dem 16. December gedruckt (I, S. 835—837).

frieden zu sein, oder mit uneinnehmbaren Festungen beschäftigt wäre, könnten Deutsche und Franzosen die günstige Gelegenheit benützen und die von Hilfe entblösten Niederlande von zwei Seiten anfallen.

Zu Weihnachten 1552 fiel die Entscheidung nach dem Wunsche der Königin Maria, der Statthalterin der Niederlande, und nach dem Rathe des Bischofs: der Kaiser beschloss, vorläufig (*pour le present*) nicht nach Deutschland zurückzukehren, sondern in die Niederlande zu reisen.¹

Vor und nach Neujahr und in den folgenden Monaten suchte der Kaiser vergebens, Frieden und Ausgleich zwischen dem Markgrafen Albrecht und den fränkischen Bischöfen zustande zu bringen.² Es kam zu dem ebenfalls fruchtlosen Frankfurter Vermittlungsconvent, den die braunschweigischen Parteien gar nicht beschickten³ (16. Mai bis 16. Juni 1553).⁴

Schon am 20. März 1553 hatte aber der Kaiser in Brüssel einen Act erneuert, womit er in Augsburg am 25. und 27. August 1552 den erzwungenen Vertrag des Markgrafen mit der Stadt Nürnberg aufgehoben hatte.⁵

¹ Schreiben des Bischofs an die Königinwitwe Maria vom 24. December 1552. Wien, Staatsarchiv, Belgica P. A. 86, gedruckt bei Druffel, II, S. 842 ff.

² Brandi, Beiträge (IV), S. 6; Hortleder, II, S. 1072 ff.

³ Markgraf Hans von Brandenburg liess durch seinen Kanzler Adrianus Albin auf dem Frankfurter Tage, etwas nach Mitte Mai 1553, das Fernbleiben der braunschweigischen Junker, von denen ein Theil den Passauer Vertrag angenommen hatte, schriftlich auch damit entschuldigen, dass eine gütliche ‚Handlung‘ [durch Kurfürst Moriz' Vermittlung] zu Halberstadt am 16. Mai beginne (der Bericht des Kanzlers ist undatiert). Gleichzeitig wird auf einen früheren Bericht des Markgrafen Hans an den Kaiser über seine Vermittlungsversuche verwiesen, den ich im Wiener Staatsarchiv nicht auffinden konnte. Diejenigen Braunschweiger, die den Passauer Vertrag angenommen hatten, richteten am 2. Mai 1553 ein Schreiben an den Frankfurter Convent, worin sie unter anderem berichteten, ihre Bitte, es möge in der Ausführung der kaiserlichen Vollmacht für die Commissarien kein Verzug mehr eintreten, habe der Kaiser am 9. April 1553 mit dem Befehle beantwortet, den Frankfurter Tag zu beschicken. Wien, Staatsarchiv, Reichsacten in genere 20. Ueber Markgraf Johanns Verhandlungen in Braunschweig anfangs März 1553 s. Issleib, Von Passau bis Sievershausen (Neues Archiv für sächsische Geschichte VIII), 61.

⁴ Brandi, S. 164.

⁵ Hortleder, II, S. 1086 ff.

Um März 1553¹ führte der Kaiser auch den lange gehegten Entschluss aus, den er dem Bruder angedeutet hatte, indem er sowohl die Passauer Zugeständnisse, als auch den Metzter Vertrag zum Theil widerrief.²

Zwar ist der Reichsvizekanzler Seld der Verfasser des bezüglichen Actenstückes. Die Gedanken gab aber der Kaiser; persönlich dictierte er Ergänzungen zum Concept.³ Das Document ist ein Zeugnis⁴ des damals wieder kranken Kaisers⁵ ‚vor Gott und der gantzen Welt‘.

Es ist zugleich ein politisches Testament, worin er seinen Nachfolgern im Reiche auf die Seele bindet, diesen seinen Willen ‚getreulich und fürderlich‘ zu ‚volziehen‘, damit ‚wir unser christlich Gewissen‘, wie er sagt, ‚deshalben entladen, vor den Augen Gottes desto getröster erscheinen und alle beschwärliche nachred von uns abwenden mögen‘.⁶

¹ Für die Abfassungszeit kommt Folgendes in Betracht: Der Act wurde in den Niederlanden abgefasst. Dies bezeugt Granvelle ausdrücklich (se hizo en Flandes; sieh unten S. 241 Anm. 1). Nach der Abreise von Metz und Diederhofen kam der Kaiser zu dauerndem Aufenthalte erst am 6. Februar 1553 nach Brüssel (Turba, Venetianische Depeschen II, S. 590). Als zweite Grenze für die Abfassungszeit ergibt sich etwa April 1553. Von Kurfürst Moriz wird immer nur wie von einem Lebenden gesprochen; er starb am 12. Juli 1553. Bestimmteres lässt sich für die Abfassungszeit wohl auch aus der Bemerkung der Revocationsurkunde über den Streit der braunschweigischen Parteien schliessen: ‚Wiewohl wir von der Hauptsach diss orts, als bisher vor uns zu khainer erörterung khomen, nichts wissen zu reden.‘ Diese Bemerkung passt wohl nicht mehr für Mai 1553. Denn in dem Maibericht des Kanzlers Adrianus Albin (sieh oben S. 238 Anm. 3) wird auf ein früheres Schreiben seines Herrn, des Markgrafen Hans von Brandenburg als kaiserlichen Commissärs in dieser Angelegenheit, verwiesen. Auch die braunschweigischen Junker waren in derselben Sache früher an den Kaiser herantreten und hatten am 9. April 1553 die oben (S. 238 Anm. 3) erwähnte Antwort erhalten.

² Der Metzter Vertrag wurde 1554 indirect abermals, aber öffentlich revociert. Sieh oben II, S. 67.

³ Sieh unten im Anhang!

⁴ Es ist also mehr als ein Gewissensprotest. Brandi, Beiträge (IV), S. 358, wo gegen Barge polemisiert wird, der den Wortlaut des Protestes noch nicht gekannt hatte.

⁵ Turba, Venetianische Depeschen II, S. 595 Anm. 4, S. 596 Anm., S. 605 Anm. 7, S. 606.240, 607.240.

⁶ Sieh den Anhang!

Die Begebenheiten, die ihn zu jenen Verträgen zwangen, sind darum trotz aller unvermeidlichen subjectiven Färbung ‚wahrhaftiglich‘¹ erzählt und enthalten keine bewusste Unwahrheit. Feierlich, gleichsam im Angesichte Gottes, versichert der Kaiser, dass ihm bei diesem Acte jede Rachgier (‚rachgirigkaitt‘) fernliege, und zweimal betheuert er, dass er alle Ungnade gegen seine Beleidiger fallen gelassen habe, ferner, dass dieser sein ‚endlicher Wille‘ ‚niemand zu Schmach oder Verclainerung‘ gereichen solle, und dass er ‚diese Schrift wider‘ Kurfürst Moriz ‚nicht meine‘.

Auf Grund schriftlicher und mündlicher Aeusserungen des Kurfürsten Moriz, die unsere bisherige Kenntniss erweitern, wird im einzelnen dargelegt, wie dieser den Kaiser wiederholt durch Eid- und Wortbruch unter allerlei Vorwänden hintergieng, überraschte, selbst noch während der Linzer und Passauer Verhandlungen täuschte, und unter welchem Zwange der Kaiser den Passauer Vertrag annehmen und später den Metzger Vertrag schliessen musste.

Offen bekennt der Kaiser, dass er 1552 alle Zugeständnisse nur in der Absicht gemacht habe, ‚zu aller erster und fürderlichster gelegenhaitt‘ und, wenn es früher nicht sein könnte, auf dem nächsten Reichstage über all das, was er wider sein Gewissen habe bewilligen müssen, ‚weiter zu reden und zu rhatschlagen, auch allen menschlichen möglichen vleiss‘ anzuwenden, damit ‚solches widerumb gepessert und auf rechte, ordenliche weg gerichtet werd‘. Alles, was ihn nur persönlich betreffe, besonders die Begnadigung seiner Widersacher, und was er ‚sonst ordenlicher, aufrichtiger weis bewilligen‘ könne, ratificiert der Kaiser in dieser Revocation aufs neue. Was aber ‚wider gott, wider recht, unser und des hayligen reichs abschid, ordnungen, satzungen und den gemainen landfriden, wider des hay. reichs lobliche gewonhaitten und alt herkhommen, auch alle erbar- und pilligkaitt tractiert, gehandelt, beschlossen oder vollzogen sein möcht[e]‘, und was er in sieben Artikeln näher ausführt, all dies, erklärt er hiemit ‚vor gott und der gantzen welt‘, sei ‚wider‘ seinen ‚guten willen aus lautterem unpillichem zwang‘ geschehen, und er widerruft es aus kaiserlicher Machtvollkommenheit.

¹ Sieh den Anhang!

Dieser Widerruf gilt aber nur für zwei Fälle: entweder wenn Gott den Kaiser ‚aus diesem Jamertal‘ zu sich beruft, ehe der Reichstag zusammentreten kann, oder wenn des Kaisers Bemühungen daselbst fruchtlos bleiben.

Das Actenstück wurde in deutscher Sprache ausgefertigt und von dem Kaiser sowie von dem Reichsvizekanzler Seld unterzeichnet. Gesiegelt wurde es nicht, weil man es nicht publicierte. König Philipp von Spanien und Bischof Granvelle konnten es in den Jahren 1568 und 1569 trotz eifriger Nachforschungen nicht finden. Es ist vermuthlich mit einem Theile der Papiere Granvelles überhaupt verloren gegangen, von dem es in den Niederlanden zurückgelassen worden war (März 1564).¹ Das eigenhändige Seld'sche Concept scheint inzwischen schon mit der Reichskanzlei Karls V. in Wien gewesen zu sein, man bedachte dies aber nicht.

Ob König Ferdinand früher zur Kenntnis des Actenstückes gelangt sei, ist fraglich. Zwar behauptet Granvelle fünfzehn Jahre später sowohl gegenüber seinem König als gegenüber dem Secretär Paul Pfintzing, die Publication sei wegen der inständigen Bitten König Ferdinands unterlassen worden. Dieser habe gesagt, wenn man die Revocation veröffentlichte, würde sie seinen gänzlichen Untergang und den seiner Kinder bedeuten.² Es können damit auch die gleichen Aeusserungen König Ferdinands gemeint sein, womit er den Bruder beschworen hatte, den Passauer Vertrag anzunehmen. Gerade mit Rücksicht auf diese Aeusserungen König Ferdinands konnte die Mittheilung des Actes an den König unterblieben sein. Hatte man nicht allen Grund, nach dem damaligen Verhalten

¹ Alle diese Behauptungen stammen von Granvelle. Sieh dessen Brief an König Philipp vom 3. November 1568 und vom 24. April 1569, sowie Granvelles Schreiben an Pfintzing vom 23. November 1568! Vgl. auch Philipps Brief an Granvelle vom 12. März 1569! Dieser hatte dem König geschrieben, nur er könnte das Actenstück unter seinen Papieren finden. Gachard, *Correspondance de Philipp II. sur les affaires des Pays-Bas* (Bruxelles 1848) I, CXCI; Döllinger, *Beiträge zur politischen, kirchlichen und Culturgeschichte* (Regensburg 1862) I, S. 647, 650.

² ‚Se dexo de publicar a grandes ruegos y intercesiones del dicho Emperador Ferdinando, diciendo que si esta se publicava, seria su absoluta ruina y de sus hijos.‘ Gachard und Döllinger, a. a. O.

des Königs zu erwarten, dass er jene Worte mit derselben Aengstlichkeit wiederholen würde?

Ist es ferner bei so verschiedenen Meinungen der Brüder wahrscheinlich, dass Karl V. dem König seine Verfügung mittheilte, ehe der letzte Versuch einer Besserung der Passauer Bestimmungen auf dem Reichstage unternommen wurde? Wenn es der Kaiser überhaupt that, so muss es entweder mündlich durch Vermittlung von Ferdinands Oberstkämmerer Martin de Guzman, der etwa Anfang April 1553 von einer Mission beim Kaiser zurückkehrte, oder durch ein Schreiben geschehen sein, das Guzman¹ dem Könige überbrachte.

In der späteren Correspondenz der Brüder, die uns für die Jahre 1553 bis 1555 ziemlich vollständig erhalten ist, kann man nirgends auch nur eine Andeutung darüber finden,² dass der König von dieser Revocation benachrichtigt worden sei. Eher kann man auf das Gegentheil schliessen.

Trotz aller Heimlichkeit drang wenigstens von der Absicht, wenn auch nicht von dem Acte des Kaisers bezüglich des Passauer Vertrages Einiges in die Oeffentlichkeit. Die Nachrichten hierüber giengen auf private Aeusserungen von Personen im Dienste des Kaisers zurück³ und wurden König Ferdinand berichtet. Dieser scheint darüber erschrocken zu sein. Als er ein Gutachten über den künftigen Reichstag abzugeben hatte, benützte er am 29. December 1553 diese Gelegenheit, auf diese Nachrichten aufmerksam zu machen, und betonte nachdrücklich, dass ‚Beginn und Fortgang der wichtigsten Reichstagsverhandlungen den Passauer Vertrag zur Grundlage haben‘ müssten.⁴ Die Antwort des Kaisers vom 3. Februar

¹ Auf dessen mündlichen Bericht und auf dieses Schreiben des Kaisers unbekanntem Inhalte wird in zwei Briefen des Kaisers und Granvelles an den König vom 23., beziehungsweise 22. März 1553 verwiesen. Lanz, III, 565, und Brandi, a. a. O., S. 92.

² Im Wiener Staatsarchiv theils in Concepten, theils in Abschriften, theils in Originalen (Copialbücher, Reichstagsacten, Belgica, Familiencorrespondenz), sämmtlich von mir durchgesehen.

³ Auf Aeusserungen Schwendi's in Zeitz im October 1553 und Dr. Heinrich Haases im Mai und Juni in Frankfurt am Main. Brandi, Beiträge (IV), S. 177 (sich auch Index, S. 780), 231, 324.

⁴ Lanz, III, 602 f. (Antwort auf ein Schreiben des Kaisers vom 9. December 1553 bei Brandi, a. a. O., S. 336 f.).

1554 war aber sehr reserviert.¹ Bezüglich seiner ‚Absicht über einige Punkte und über das, was man über den Passauer Vertrag verbreitet‘ habe (*ce qu'on avoit publié touchant le traicte de Passau*), begnügte er sich, dem Bruder ein schon um Neujahr 1554² zusammengestelltes Material zur Verfügung zu stellen, das zu einer Instruction für die kaiserlichen Reichstagscommissäre³ verarbeitet werden sollte, und später den Entwurf der kaiserlichen Botschaft an diesen Reichstag.⁴

Verschlossenheit des Kaisers gegenüber seinem Bruder in einer so wichtigen Angelegenheit wäre, wie wir sehen werden, nicht beispiellos.

Am 27. October 1553 berichtete Gamez, der aufmerksam beobachtende Vertreter des Königs am Kaiserhofe, dass von der Reise des Kaisers nach Deutschland keine Rede sei. Es scheint, dass der Kaiser schon damals endgiltig auf die persönliche Leitung des Reichstages verzichtet hatte. Denn die durch die Bundesprojecte erhoffte Wendung war ausgeblieben, da diese Projecte scheiterten. Im December 1553 bestätigte er im intimsten Kreise (*en sua camara*) seine Absicht, nach Spanien zu reisen.⁵

König Ferdinand fiel es auf, dass der Kaiser keine Fouriere nach Augsburg voraussandte, um seinen Willen zu bekunden, auf dem Reichstage persönlich zu erscheinen. Als nun Karl V. ihn bat,⁶ den Reichstag im Namen des Kaisers zu eröffnen, da Krankheit ihm in der kalten Zeit das Reisen verbiete, so lehnte

¹ Lanz, III, 607 f. mit den Textcorrecturen in Brandis Beiträgen (IV), S. 368.

² Brandi, S. 353 und 411; vgl. Wolf, Deutsche Geschichte . . . der Gegenreformation I, 654.

³ Vgl. den Brief Kaiser Karls an König Ferdinand vom 8. April 1554 bei Brandi, S. 445.

⁴ Ueber Verlangen des Königs Ferdinand vom 26. Februar 1554. Ebendas. S. 379.

⁵ Gamez' Berichte vom 27. October, 3. und 17. December 1553, Wien, Staatsarchiv, Spanien, Correspondenz. Wohl auf Grund des ersten Berichtes erfolgte König Maximilians bezügliche Mittheilung an Albrecht von Bayern vom 7. November (Brandi, S. 310 Anm. 1). Der venetianische Gesandte am Kaiserhofe konnte von dieser Reiseabsicht schon am 9. Mai 1553 berichten. Turba, Venetianische Depeschen II, 607 Anm. 1. Vgl. Selds Brief an Albrecht von Bayern vom 23. December 1554 bei Brandi, S. 546 Anm. 1.

⁶ Brandi, a. a. O., S. 336 f.

der König am 29. December 1553 ab: er habe kein Geld, sei tief verschuldet; auch die Reichsfürsten würden aus Furcht vor Markgraf Albrecht nicht zum Reichstage kommen. Der Reichstag wurde nun bis zum 11. April 1554 verschoben. Aber des Kaisers Absicht, denselben nicht mehr persönlich zu leiten, stand fest. Man kann dies auch aus der vorsichtigen Bemerkung ersehen, die der Kaiser am 3. Februar 1554 dem Bruder schrieb: ‚Wenn es Gott gefällt, dass ich mich zu Beginn (des Reichstages) dort einfinden kann, umso besser‘; wenn nicht, fügte er hinzu, möge König Ferdinand dort nicht fehlen. Es bezweckte aber nur Täuschung der Reichsstände, wenn der Kaiser damals erklärte, er werde nach Ferdinands Rathe Fouriere und Commissäre vorausschicken,¹ und wenn er dies dann im März 1554 wirklich that.² Um Aufsehen zu vermeiden, berief er sie nicht ab.³

Am 8. Juni 1554 bekannte er endlich die Wahrheit. Da weder seine Gesundheit, schrieb er, noch seine Angelegenheiten so beschaffen seien, dass er sich bald persönlich auf dem Reichstage einfinden könne, bitte er den Bruder, sich der Mühe der Reichstagsleitung zu unterziehen. Er habe den Fürsten ausdrücklich geschrieben, dass König Ferdinand mit den Reichsständen auch beschliessen könne, und dass seine eigenen Commissäre nur dazu dienen würden, den König zu unterstützen. ‚Um Euch den Grund aufrichtig zu sagen, wie es sich unter Brüdern gebürt, so geschieht es nur wegen des Punktes der Religion, worüber ich die Scrupel habe, die ich Euch so ausführlich und offen mündlich erklärt habe, besonders bei unserer letzten Villacher Zusammenkunft.‘⁴

König Ferdinand nahm diese ‚schwere Bürde‘ der Reichstagsleitung, wie er sie nannte,⁵ auf sich.

Trotzdem schon fast sechs Monate für die Reichstagsverhandlungen beinahe nutzlos verbraucht waren, ermahnte der

¹ Lanz, III, 602 f. (ein Postscript dazu bei Brandi, S. 349), 607 f. (Textcorrecturen bei Brandi, S. 368).

² Der Kaiser an den König, 8. April und 1. September 1554, bei Brandi, S. 445 und bei Lanz, III, 640.

³ Der Kaiser an seinen Bruder, 9. December 1554. Brandi, S. 547.

⁴ Lanz, III, 624; vgl. das deutsche Schreiben des Kaisers vom 9. Juni 1554 bei Brandi, S. 471.

⁵ Brief an den Kaiser vom 24. Juni 1554 bei Lanz, III, 631.

Kaiser den König gegen Ende Juni 1555, den Gang dieser Verhandlungen nicht zu beschleunigen, alles reiflich zu erwägen, und theilte ihm erst jetzt persönlich seinen Entschluss mit, nach Spanien zu reisen. Von Abdankung noch kein Wort! Die Verspätung in der Mittheilung der Reiseabsicht suchte er damit zu entschuldigen, dass er über König Philipps Reise zu ihm nach Brüssel noch nichts Bestimmtes gewusst habe.¹ Philipp traf dort am 8. September 1555 ein.²

Auch am 15. August hielt der Kaiser mit seiner Absicht zurück. Er bat damals den römischen König, den Reichstag noch eine Weile beisammenzuhalten, weil nach seiner Rücksprache mit König Philipp sich etwas ergeben könnte, dessen Mittheilung an Ferdinand, bevor der Reichstag verabschiedet würde, gut wäre.³

Erst als der Kaiser erfahren hatte, dass der Reichstag am 23. September oder wenige Tage später geschlossen werden sollte,⁴ übersandte er dem Bruder Mittheilungen, welche diesem die Ursache der bisher orakelhaften Andeutungen enthüllten. Weder auf die Succession König Philipps im deutschen Reiche, wie man vermuthet hat, noch auf die genaue Redaction des Reichstagsabschiedes⁵ bezog sich die bisher vergebens gesuchte Instruction⁶ Paul Pfintzings von Hessenfeld, eines Nürnbergers,⁷ die der Kaiser am 19. September abfassen liess.

¹ Aus König Ferdinands Brief an den Kaiser vom 9. Juli 1555 bei Lanz, III, 662, zu ersehen.

² Gachard et Piot, Collection des voyages des souverains des Pays-Bas (Bruxelles 1882) IV, 21.

³ Lanz, III, 674, von Brandi (IV), 672 Anm. fälschlich auf die Succession Philipps von Spanien gedeutet.

⁴ König Ferdinand an den Kaiser, 10. September 1555, bei Lanz, III, 681.

⁵ Brandi, S. 746 Anm. 3, 762 Anm.; Maurenbrecher, Beiträge zur Reichsgeschichte, 21, 22.

⁶ Sie ist vom 20. September 1555 datiert, wird aber schon in einem kurzen Briefe des Kaisers an König Ferdinand vom 19. September genannt (Lanz, III, 681 f.). Das Actenstück in gleichzeitiger, vielleicht dem König Ferdinand überreichter Abschrift im Archiv des Ministeriums des Innern in Wien, eine kürzere Anweisung zur Abfassung dieser Instruction im Reichshofrathsprotokoll XI, fol. 180, 181 des Wiener Staatsarchivs. Hier lautet die Ueberschrift: ‚Reichshandlung, Resignatio imperii‘ und eine Randnote: ‚Die 19. Sept. [1555]‘.

⁷ Vgl. über ihn Turba, Verhaftung und Gefangenschaft des Landgrafen Philipp, 139 f. Anm. 8.

Pfintzing kam am 25. September 1 Uhr Nachmittag in Augsburg an. Eine Stunde später sollte der Reichstagsabschied verlesen werden.¹ Sogleich theilte Pfintzing dem Könige mit, der Kaiser habe sich entschlossen, wegen ‚Alter[s], Leibschwachheit und Unvermöglichkeit‘, ferner, weil er selbst gesehen, dass er ‚ein gut Zeither der Regierung‘, ‚wie sich wohl gebürt und der‘ (sic) ‚Notturfft erfordert, nit mer vorsein und auswartten‘ könne, und weil auch zu besorgen sei, dass er es künftig noch viel weniger würde thun können, sich ‚aller weltlichen Regierung zu begeben und zu entschlagen und hinfüro die übrige Zeit‘ seines ‚Lebens‘ ‚in Ruhe und Frieden Gott, dem Herrn, zu dienen‘. Nichts und niemand werde ihn von diesem Entschlusse mehr abbringen. Da König Ferdinand sein ‚nächster ordentlicher Nachkömmling im Reich‘ sei, wolle er ‚kurz hernach‘ eine ‚ansehnliche, stattliche‘ Gesandtschaft sammt den nöthigen Vollmachten abfertigen und ‚in Beisein der Churfürsten, Fürsten und Stände oder dero Botschaften und Gesandten‘ ‚renunciieren, resignieren und abtreten‘. Der Kaiser wünschte, dass die Reichsstände dann ihrer Eide und Pflichten gegen ihn entbunden und an König Ferdinand gewiesen würden, ebenso, dass dem ‚kaiserlichen Kammergericht als der höchsten Justicien im heiligen Reich‘ befohlen werde, von nun an ‚alle Process und Handlung‘ in Ferdinands Namen ‚ausgehen‘ zu lassen und das Siegel entsprechend zu ändern. Endlich sollten die Kurfürsten, Fürsten und gemeinen Stände wissen, dass sie von nun an von Ferdinand ‚Regalien und Lehen‘ empfangen müssten.

Wegen der Wichtigkeit der Sache möge der König ‚noch so lange zu Augsburg verharren‘ und den Reichstag so lange ‚aufhalten‘, bis die Bevollmächtigten des Kaisers angelangt seien. Er möge den Reichsständen gegenüber den Vorwand

¹ ‚Da gleich des Reichs Abscheid beschlossen und um zwo uren nach Mittag sollen publiciert werden, angekommen.‘ Mittheilung König Ferdinands an die Kurfürsten vom 24. Februar 1558 in Frankfurt (Joh. Wilh. Hoffmann, Sammlung . . . ungedruckter Nachrichten, S. 27). [Vene-gas] an [König Philipp] aus Innsbruck vom 4. October 1555: ‚Una hora antes que se hiziese el receso . . . como digo a los 25 (sieh unten im Anhang!). Dieser Tag wird auch durch einen Bericht Caspar von Nidprucks an König Maximilian aus Augsburg vom 26. September 1555 bestätigt (Wien, Staatsarchiv, Reichstagsacten 30).

(,Fürwendung') gebrauchen, dass der Kaiser eine ,ansehnliche, stattliche Botschaft' in einer ,hochwichtigen, trefflichen Handlung hinaufzuschicken und zu verordnen vorhabens' sei, den Grund hiezu jedoch bis dahin ,in gueter geheimb' halten.

In einem zweiten Punkte der Instruction für Pfintzing beehrte der Kaiser, ,dass dieses Reichstags Abschied nit in unserem Namen oder auf Uns gestellt, oder wir einicherlei Gestalt darein gezogen, noch einige Ratication oder Confirmation derhalben von uns begert oder angemuetet' werde, ,dieweil solches in Ansehung vorsteender unserer Renunciation und Abtretung ganz und gar ein unnotturfft' (unnöthig) sei. Ein ursprünglich anbefohlener Zusatz: ,Wiewohl Ir Majestät sonst kein sonders Bedenken hette', der sich in der Anleitung zum Concepte befand,¹ ist in der Reinschrift weggelassen, wir werden sehen, mit gutem Grunde.

Damals erst wurde es König Ferdinand völlig klar, und jetzt erst wird es auch uns verständlich, warum Karl V. ihm schon am 8. Juni 1554, als er ihm die persönliche Leitung des Reichstages aufdrang und die ganze Verhandlung anheimstellte, schrieb: ,Darunter verstehe ich, dass Ihr als König der Römer' (also als sein gewählter Stellvertreter) ,in meiner Abwesenheit so vorgeht, als ob ich in Spanien wäre' (denn die Niederlande, wo sich der Kaiser befand, waren Reichsgebiet) ,und nicht in meinem Namen, auch nicht kraft besonderer Vollmacht von mir'. Damals hatte er jene schon citierte² Aeusserung wegen seiner Gewissensscrupel hinzugefügt und die Erwartung ausgedrückt, dass der König sich hüten werde, ,zu irgend etwas seine Zustimmung zu geben, was' sein ,Gewissen beschweren oder viel grössere Uneinigkeit in der Religion verursachen könnte'.

An dieser Erklärung hielt Karl V. fest, darnach handelte er. Seine Commissäre auf dem Reichstage erhielten die Instruction, den König zu unterstützen, aber ,nichts zu autorisieren', sich weder in der Eröffnungsbotschaft, noch sonst in

¹ Reichstagsprotokoll XI, fol. 180, a. a. O.

² Oben S. 244.

Reichstagsacten nennen zu lassen und Anfragen beim Kaiser möglichst zu meiden.¹ Er bat den König wiederholt² dringend, man solle kein Actenstück in des Kaisers Namen, unter dessen Autorität oder auf Grund specieller Vollmacht verfassen lassen. König Ferdinand erhob am 17. April 1555³ den berechtigten Einwand, so lange der Kaiser lebe, könne doch nichts ohne seine Zustimmung und Vollmacht gethan werden; alles wäre sonst ungiltig und nichtig. Beim Reichstagsabschiede werde es sich doch nicht umgehen lassen, dass alles kraft kaiserlicher Vollmacht abgeschlossen werde, weil die Reichsfürsten und Stände dies wünschen würden. Diese Vorstellung nützte nichts. Der Kaiser weigerte sich beharrlich, im Punkte der Religion dem Bruder eine besondere Vollmacht zu ertheilen,⁴ ja er schrieb ihm schon am 8. April 1555⁵ in Form eines feierlichen Protestes ‚vor dem Angesichte Gottes‘ und vor seinem ‚Gewissen‘ auf das ‚kräftigste und ernsteste‘: ‚Alles,‘ wodurch die ‚ware, alte, christliche und catholische religion auch mit dem wenigsten belaidigt, verletzt, geschwächt oder beschwert würde,‘ geschehe ‚über und wider‘ des Kaisers ‚Willen, gemuet und Mainung‘. Daran möge sich, schloss er damals, der König künftig in allem halten.⁶ Auf sachliche Anfragen Ferdinands gab der Kaiser trotz aller Bitten keine Antwort mehr.⁷

¹ Brandi, S. 555 f.

² Am 18. Januar, 10. und 28. April 1555. Brandi, S. 557 Anm. 2; Lanz, III, 649.

³ Lanz, III, 650.

⁴ Karl V. an König Ferdinand, 28. April 1555 bei Lanz, III, 653 f., verbessert bei Brandi, S. 664.

⁵ Brandi, S. 647.

⁶ Der Cardinal Truchsess von Waldburg, einer der kaiserlichen Reichstagscommissäre, hatte in einem Proteste de dato Augsburg, 23. März 1555, als Cardinal und Reichsglied erklärt, dass er bezüglich der Religion ‚in dogmatibus, jurisdictionibus rebus et personis‘ nichts bewilligen könne und wolle. Eher wolle er auf Leib, Leben und was er auf Erden besitze, ‚standhaftiglich‘ verzichten (‚verzeihen‘). Lünig, Reichsarchiv, Leipzig 1713, pars generalis, p. 129. Vgl. die Correspondenz des Cardinals mit Herzog Christoph von Württemberg über die Annahme der Reichstagscommission bei Brandi (IV), S. 341, 347.

⁷ Klage darüber in Ferdinands Brief an den Kaiser vom 24. September 1555 bei Lanz, III, 683.

So verhandelte der Reichstag mit dem römischen Könige nahezu neun Monate¹ im guten, aber irrigen Glauben, dass Ferdinand ausreichend bevollmächtigt sei, und hatte keine Ahnung von dem wahren Sachverhalte.

König Ferdinand sprach vom Beginne bis zum Schlusse des Reichstages nur im eigenen Namen und auf eigene Verantwortung, während das legale Haupt des Reiches auf Reichsboden weilte und noch im Vollbesitze seiner kaiserlichen Rechte war.

Indem der König nach einem Auswege aus der unerquicklichen Lage suchte, kam er auf den Gedanken, die Entscheidung über die strittigsten Punkte durch die Vertagung des Reichstages auf vielleicht günstigere Zeit zu verschieben. Dies passte auch zu den kaiserlichen Absichten auf Zeitgewinn.

Gerade gegen die Vertagungsabsicht erhob sich der Argwohn der Reichsstände, dass Kaiser und König durch einen Frieden mit Franzosen und Türken freie Hand bekommen und sich ähnlich wie 1546 nach der Vertagung der Reichstagsverhandlungen von Worms (1545) gegen sie wenden würden.²

Für Ferdinand gab es nun kein Ausweichen mehr. Er hatte aber nicht den Muth, dem Augsburger Reichstage den wahren Sachverhalt mitzuthemen. Im Widerspruche mit dem wiederholt ausgesprochenen Willen und ohne jede Vollmacht des Kaisers bezüglich der Religion liess er es vielmehr geschehen, dass der Kaiser in dem Reichstagsabschiede wiederholt sogar als Bürge genannt wurde, so in der Landfriedensformel, wo es heisst, dass der Kaiser und König Ferdinand die Reichsstände, ferner die Stände den Kaiser und den König, endlich die Reichsstände unter sich einander bei diesem Frieden bleiben lassen wollten. Ebenso wurde der Kaiser in den Artikeln, betreffend die Sicherung der Reichsstände Augsburgischer Confession und betreffend den Schutz der Reichsstände der alten Religion, ausdrücklich genannt.³ Besonders verbindlich und feierlich heisst es sogar gegen Ende: Alle diese Artikel ver-

¹ König Ferdinand war am 29. December 1554 in Augsburg angekommen (Reichstagsabschied).

² Briefe des Königs an den Kaiser vom 20., 27. August und vom 3. September 1555 bei Lanz, III, 677, 678f. und bei Brandi, S. 712f.

³ Brandi (IV), S. 725.

sprechen ‚Ire Lieb und Kaiserliche Majestät und wir [der König] bei iren keiserlichen und unseren königlichen Würden und Worten für uns und unsere Nachkommen stet und unverprüchlich und aufrichtig [zu] halten und [zu] volncziehen‘, und im Folgenden: ‚Verpflichten und verbinden wir uns [beide], niemand, weder heimlich, noch öffentlich, wider diesen Frieden zu vergewaltigen oder zu bedrängen.‘

Der Reichstagsabschied, welcher auch eine Executionsordnung für den Religions- und Profanfrieden enthält, schliesst¹ mit den Worten: ‚alles und jedes‘, was den Kaiser und den König betreffe, verspreche Ferdinand ‚anstatt und im Namen‘ des Kaisers ‚und‘ für sich selbst, unverbrüchlich zu halten und zu vollziehen. Nur der König siegelte.

Am 16. November 1555 theilte er, wie er wieder fälschlich vorgab: ‚im Namen der keyserlichen Majestät und‘ für sich selbst, den Reichsabschied dem Reichskammergerichte zur Darnachachtung mit.²

In allen diesen Fällen wagte der König Eigenmächtigkeiten ähnlich jener Ueberschreitung der kaiserlichen Vollmacht in Linz im April 1552.³

Eine Stunde, bevor das Resultat aller Verhandlungen in Form dieses Reichstagsabschiedes öffentlich verlesen werden sollte, erschien, wie oben gesagt wurde, Pfintzing, um unter anderem die früheren Erklärungen zu erneuern und nochmals zu betonen, dass der Abschied weder im Namen, noch mit Vollmacht des Kaisers abgefasst erscheinen dürfe, und dass der Kaiser diesen Abschied weder ‚confirmieren‘ noch ‚ratificieren‘ werde.

Dadurch, dass der Reichstag nach der Absicht des Kaisers dessen Abdicationserklärung und die Mittheilung von der Uebertragung der Kaiserwürde auf Ferdinand entgegennehmen sollte, wäre dieser ganz allein, aber schon als neuer Kaiser, für die Augsburger Vereinbarungen des Jahres 1555 verantwortlich geworden.

¹ Reichstagsacten fasc. 31 des Wiener Staatsarchivs und ‚Alle des heiligen römischen Reichs gehaltene Abschiede‘ (Mainz 1666) 499, § 29, 518 § 143.

² Goldast, Copeylicher Begriff verschiedener Reichssatzungen (Frankfurt a M. 1712) 290.

³ Siehe oben II, S. 26 f.

Sollte König Ferdinand nach fast neunmonatlichen Verhandlungen gestehen, dass er den Reichstag solange über die Ungiltigkeit aller Beschlüsse in einer Täuschung erhalten hatte? Die Vertagung als letzter Ausweg hatte sich als undurchführbar erwiesen.

Der König hatte es wegen der neuen Türkengefahr und wegen der Eröffnung seiner Landtage eilig und hatte mit diesen Gründen und mit dem Stillschweigen des Kaisers auf alle sachlichen Anfragen schon vor Pfintzings Ankunft die Schliessung des Reichstages brieflich entschuldigt.¹

Der König liess sich nun durch die Botschaft des Kaisers nicht mehr aufhalten: er liess den festgesetzten Text des Abschiedes verlesen und entliess den Reichstag, ohne ihn von der Absicht des Kaisers zu unterrichten.

Konnten vom Standpunkte des Reichsrechtes diese für die Zukunft so folgenschweren Verhandlungen und Beschlüsse des Jahres 1555 bindend sein? Sie waren ja ohne, ja gegen die Vollmacht des Kaisers zustande gekommen, auch gegen dessen wiederholt erklärten Willen, überdies unter falschen Voraussetzungen der Reichsstände. Die Eigenmächtigkeit König Ferdinands gieng so weit, dass er sogar des Kaisers Nachkommen auf die Beschlüsse verpflichtete. Abgesehen davon war im Passauer Vertrag die Giltigkeit der Beschlüsse gerade dieses Reichstages ausdrücklich an das ‚ordentliche Zuthun‘ (die ordentliche Mitwirkung) des Kaisers geknüpft worden. Diese Mitwirkung fehlte aber von allem Anfange an.

Wäre Ferdinand gleichzeitig mit oder vor dem Reichstagsabschiede Kaiser geworden, so wäre die Frage der Giltigkeit leicht zu bejahen. Aber der Kaiser weilte noch bis zum 15. September 1556 auf Reichsboden, und die rechtsgiltige Uebertragung der Kaiserwürde erfolgte erst im März 1558.

Noch ein Umstand fällt ins Gewicht:

An demselben Tage, an dem Pfintzing seine ergebnislose Mission erhielt, nämlich am 19. September 1555, sechs Tage vor der Verlesung des Reichstagsabschiedes, hatte der Kaiser, ohne dass Ferdinand davon erfahren hätte, persönlich den Auftrag erteilt, eine Generalrevocation aller derjenigen auf

¹ Briefe an den Kaiser vom 24. und 26. September 1555 bei Lanz, III, 683f.

die Religion bezüglichen Reichstagsbeschlüsse auszufertigen, durch deren Inhalt sein Gewissen ,irgendwie verletzt werden könnte'.¹

Ob der uns nicht erhaltene Wortlaut der Ausfertigung² von diesem oder von einem späteren Tage datiert ist, ist wohl gleichgiltig. Denn schon die Revocation des Passauer Vertrages war auch für den Fall für gültig erklärt worden, dass des Kaisers Bemühungen auf dem Reichstage fruchtlos bleiben sollten. Die Revocation des Jahres 1555 ist darum nur eine Wiederholung jener vom Jahre 1553.

Für die Zeit vom 25. September 1555 bis zur Uebertragung der Kaiserwürde an Ferdinand am 14. März 1558 gab es darum keinen rechtsgiltigen Religionsfrieden in Deutschland.

Eine Rechtscontinuität gab es aus diesem Grunde eigentlich auch für spätere Zeiten nicht.

Erst als der Contrahent Ferdinand bei seiner Anerkennung als Kaiser zu Frankfurt am 14. März 1558 in einer Capitulation den Kurfürsten feierlich im eigenen Namen gelobte, auch den Religions- und Profanfrieden des Jahres 1555 einzuhalten, ist eine reichsrechtliche Sicherheit für das protestantische Bekenntnis geschaffen worden. Dass der Friede im Namen Karls V. geschlossen sei, wird nun nicht mehr behauptet, sondern vorsichtigerweise heisst es in der Capitulation nur: ,Durch Uns, anstatt der Römischen Keyserlichen Majestät, . . . auch für Uns selbst und gemeine Ständ, [1555] aufgericht, angenommen, verabschiedet und verbessert.' Bis zum westphälischen Frieden, wo der Augsburger Religionsfriede eine Erweiterung erfuhr, ist dieser wie die goldene Bulle

¹ Nach jener Anweisung für Pfintzing ist unter demselben Datum, 19. September, von derselben Hand, die diese Dinge etwas später im Reichshofrathsprotokoll XI, f. 181 des Wiener Staatsarchivs zusammenschrieb, eingetragen: ,Fiat ex proprio mandato Suae Caes. Maiestatis generalis revocatio conclusionum in negotio religionis factarum, si quid illis inest, quo S. M^{tes} conscientia aliquomodo laedi possit, alias in suo robore duratarum. S[el]d' (?). In meiner Arbeit ,Verhaftung und Gefangenschaft des Landgrafen', S. 213, Anm. 1, irrig unter dem 19. December citiert.

² Eine Nachfrage in Simancas und in Brüssel blieb ebenso wie Nachforschungen in allen Abtheilungen des Wiener Staatsarchivs erfolglos.

Karls IV. in allen Wahlcapitulationen der Kaiser¹ aufs neue mit ganz denselben Worten² bestätigt worden. Die sogenannte ‚Glaubensparität‘ blieb aber wenigstens der Form nach auch später anfechtbar,³ wenn es auch im Reichstagsabschiede von 1555 hiess, dass der Friede ein ‚beständiger, beharrlicher, unbedingt für und für ewig wählender‘ sein solle: Worte, in die Ferdinand nur mit grösstem Widerwillen gewilligt hatte.⁴ Die ganze Verhandlung hätte sich sonst zerschlagen.⁵

Man braucht nicht zu zweifeln, dass die Versicherung Ferdinands gegenüber dem Kaiser, er habe mit solcher Aufrichtigkeit verhandelt, wie er es vor Gott und der Welt verantworten könne, auch auf Ueberzeugung beruhte.⁶ Man wird indessen nicht leugnen können, dass die Sorge, die Kaiserkrone seinen eigenen Nachkommen zu erhalten, seine Haltung mitbestimmt hat. Ein Gesandter König Philipps war Zeuge, wie katholische und protestantische Reichsstände aus Freude über den erlangten Frieden in Ausdrücken der Verehrung und Dankbarkeit und in Dienstanerbietungen für König Ferdinand wetteiferten.⁷ Er persönlich hatte ein schweres Stück Arbeit geleistet, war gar ‚oft morgens in der frue und abents spatt, wider anderer theutscher fursten gebrauch‘, mit seinen geheimen Räthen beschäftigt gewesen.⁸

Der Kaiser würdigte trotz seiner Revocation die Zwangslage seines Bruders und war mit dessen Bemühungen zufrieden.

¹ In den Jahren 1562, 1575, 1612, 1619, 1636. Lünig, Des deutschen Reichs Archiv, I. Fortsetzung der Continuatio partis generalis, 41, 94, 254; II. Fortsetzung, 8, 58, 114.

² Sogar die für 1619 sinnlose Verbindung ‚jüngst zu Augsburg‘ blieb unverändert.

³ Ich vermuthete, dass Kaiser Ferdinand II. von diesem Sachverhalte keine Ahnung hatte. Das Restitutionsedict vom 6. März 1629 fusst auf dem Augsburger Religionsfrieden und beruft sich auf die Acten desselben, die geprüft worden seien. Vgl. Lünig, Des deutschen Reichs Archiv, I. Fortsetzung der Continuatio partis generalis, 71 f.!

⁴ Nichts sei für ihn ‚schwerer noch saurer‘ gewesen, schreibt Zasius an Herzog Albrecht von Bayern am 7. September 1555. Brandi, S. 716, 742.

⁵ Der König an den Kaiser, 10. September 1555. Brandi, S. 719.

⁶ Brief vom 24. September 1555. Lanz, III, 683.

⁷ [Venegas] an [Philipp], Innsbruck, 4. October 1555, unten im Anhang.

⁸ Caspar von Nidbruck an König Max, Augsburg, 26. September 1555. Wiener Staatsarchiv, Reichstagsacten 30.

Er nannte Ferdinand nach Pfintzings Rückkehr wieder ‚einen guten Bruder, wie er es immer gewesen‘ sei.¹ Vergessen war, so schien es, der Groll vergangener Jahre.

Sicherlich wirkten körperliche Leiden² und ein seinen Verwandten und Nachkommen eigenes neuropathisches Ruhebedürfnis³ bei Kaiser Karls V. Abdankungsentschluss mit. Der Klosterruhe hätte er vielleicht auch geniessen können, wenn er die Regierung in Deutschland Ferdinand überlassen und selbst den Kaisertitel fortgeführt hätte. Für die Niederlegung dieses Titels war indes der dringende Wunsch entscheidend, sein Gewissen von der Verantwortung für die Augsburger Zugeständnisse an die Protestanten und für alle ferneren Acte der Reichsregierung zu befreien.⁴ ‚Denn dies ist mein sehnlichstes Verlangen auf dieser Welt‘, schrieb er an König Ferdinand im August 1556.⁵ Man hatte ihn zu beruhigen gesucht: was in seiner Abwesenheit geschehe, könne, da er es ja nicht wissen werde, doch nicht seinem Gewissen zur Last fallen.⁶ Es half nichts.

Trotz aller Bitten König Ferdinands lehnte er darum auch die Sendung kaiserlicher Reichstagscommissäre nach Regensburg 1556 entschieden ab: er wolle sich, antwortete er, um keinen Preis mehr in die Religionsfrage mengen.⁷ Der König musste sich fügen.⁸ Unmittelbar vor der Reise nach Spanien legte der von der Macht scheidende Fürst dem Bruder abermals den Wunsch nach Niederlegung des Kaisertitels eindringlich ans Herz.⁹

¹ ‚Buen hermano, que tal me ha seydo [statt: sido] siempre.‘ Gamez an König Ferdinand, Brüssel, 6. October 1555, Brandi (IV), S. 746.

² Brief an Ferdinand vom 28. Mai 1556. Lanz, III, 702; Pfintzings Instruction.

³ Turba, Beiträge zur Geschichte der Habsburger I, 9f., 44f., 91.

⁴ ‚Es la principal causa que siempre ha dado para querer renunciar.‘ König Philipp an Granvelle, 4. Mai 1557. Weiss, Papiers d'état du cardinal de Granvelle (Paris 1841 sv.) V, 72.

⁵ Brief vom 8. August 1556. Lanz, III, 709.

⁶ ‚Pues todos le han dicho que no tiene conciencia en lo que se hace, pues él no lo sabe.‘ König Philipps Auftrag an Ruy Gomez vom 11. März 1557, den Kaiser zur Beibehaltung des Titels zu überreden, bei Gachard, Retraite et mort II, p. 171, Anm. 2.

⁷ Brief vom 28. Mai 1556. Lanz, III, 703.

⁸ Antwort Ferdinands vom 29. Juni 1556. Lanz, III, 704f.

⁹ 12. September 1556. Lanz, III, 710.

Als Karl V. schon in San Yuste war, fürchtete sein Sohn im Mai 1557, die blosse Nachricht von einem Religionsgespräch in Worms würde beim Kaiser bewirken, dass er einen neuen Aufschub der Renunciation verweigere.¹

In den Regensburger Reichstagsabschied (16. März 1557) wurden dieselben Worte aufgenommen, mit denen der Augsburger Reichstagsabschied geschlossen worden war: der König versprach wieder ‚anstatt und im Namen‘ der abwesenden kaiserlichen Majestät ‚und‘ für sich selbst alle Beschlüsse unverbrüchlich zu halten.² Nur bestand damals der Unterschied, dass der Kaiser nicht mehr auf Reichsboden weilte.

2.

Abschied von den Verwandten.

Vor seiner Abreise nach Spanien wollte der Kaiser seinen Bruder noch einmal sehen und mit ihm ‚über verschiedene Dinge‘ sprechen, unter anderem auch über solche, welche im Sommer 1554 von Seite König Ferdinands bei seiner Schwester Maria durch den Geschäftsträger Gamez angeregt worden waren.³

Als Gamez zum erstenmale mit der Königin über die Gerüchte von einer Zusammenkunft der Brüder sprach, sagte sie, es wäre ‚eine Unmenschlichkeit‘, wenn diese einander nicht wieder sähen.⁴ Die schriftliche Einladung des Kaisers dazu traf wahrscheinlich erst Anfang Juli 1555 in Augsburg ein. Er habe darüber nicht früher schreiben können, entschuldigte er sich, weil er noch nicht sicher gewusst habe, wann König Philipp aus England nach Brüssel kommen könne.⁵ Es war

¹ König Philipps Schreiben an Granvelle vom 4. Mai 1557 a. a. O.

² ‚Alle des heiligen römischen Reiches gehaltene Abschiede‘ (Mainz 1666) 624.

³ Der Kaiser an den König Ferdinand, 15. August 1555, bei Lanz, III, 674. Was unter diesen ‚verschiedenen Dingen‘ gemeint war, wird sonst nirgends gesagt. Von Gamez' Correspondenz sind uns nämlich im Wiener Staatsarchive nur Bruchstücke erhalten.

⁴ Gamez an König Ferdinand, 9. Juni 1555. Brandi, Beiträge, S. 682f.

⁵ Antwort König Ferdinands an den Kaiser, 9. Juli 1555, Original, Wiener Staatsarchiv, Belgica P. A. 6, gedruckt bei Lanz, III, 606.

also eine Berathung des Kaisers und seines Sohnes mit König Ferdinand geplant. Der König hatte aber Gamez inzwischen am 18. Juni 1555 aufgetragen,¹ ohne Aufforderung von der Sache nicht zu sprechen, und hatte ihm die Gründe angegeben, deren er sich, wann davon wieder die Rede sein werde, zu bedienen habe. Es waren dies: die Unmöglichkeit, seinen Ländern noch länger fernzubleiben, die bevorstehenden Landtage, zunächst der in Innsbruck, die ungeklärte Lage gegenüber den Türken, schliesslich die Schwierigkeiten, welche ihm aus der Haltung der Königinwitwe Isabella von Ungarn erwachsen. So fest der König schon im Juni entschlossen war, nicht nach Brüssel zu reisen, noch am 9. und am 30. Juli sagte er nicht definitiv ab, sondern erst am 28. August und am 10. September.² Als er aber des Bruders Abdicationsabsicht erfuhr, schwankte er, wie es scheint, doch noch eine Weile, während er sich auf der Reise von Augsburg zum Innsbrucker Landtage befand.³

All das, was seit 1552 zwischen ihnen vorgefallen war, besonders die Vorwürfe des Kaisers über Ferdinands Verhalten,⁴ würde genügen zu begreifen, dass der König dem Bruder nicht mehr unter die Augen treten wollte.

Nichts beleuchtet das Verhältnis der Brüder greller als ein Schreiben Karls V. aus Jarandilla in Spanien vom 18. Januar 1557. Der König hatte gemeint, dass er seit dem habsburgischen Theilungsvertrage von 1522 von Karl V. noch eine Summe von 200.000 Gulden zu fordern habe. In ärgerlichem und bitterem Tone kam nun der Kaiser in jenem Schreiben dem Gedächtnisse des Bruders zu Hilfe. Er erinnerte ihn daran, wie in Köln und in Aachen (Januar 1531) in ihre damalige Abrechnung auch diese Summe einbezogen worden sei, und dass dem Könige ohnedies damals grosse Summen geschenkt worden seien: Hilfgelder anlässlich der Türkengefahr, diejenigen für die württembergische Frage und für die Durchsetzung von Ferdinands Wahl zum römischen Könige. „Euere Bedrängnis

¹ Wiener Staatsarchiv, Spanien, Correspondenz 5. Die Gründe sind wiederholt in dem Schreiben König Ferdinands an den Kaiser vom 9. Juli 1555 bei Lanz, III, 666 f.

² Lanz, III, 666 f., 670, 673, 675, 681.

³ Sieh [Venegas'] Bericht vom 4. October 1555 im Anhang!

⁴ Sieh oben II, S. 72 f.

lässt Euch das Vergangene vergessen', schrieb er. Wenn der König bedacht hätte, was der Kaiser früher und später für ihn gethan habe, und wie der Kaiser ihn durch eigene Ausgaben aus evidenten Gefahren gezogen habe, so würde er sich diese Forderung erspart haben. Nicht nur gegen sein Gewissen, auch gegen seine Ehre würde der König handeln, wenn er sich dieselbe Summe zweimal bezahlen liesse.¹

Wir werden sehen, dass der König, indem er eine Begegnung mit dem Kaiser vermied, auch der Erörterung der unliebsamen Successionsfrage ausweichen wollte.

Als Ferdinand am 25. September 1555 durch des Kaisers lange verhehlten Abdankungsentschluss überrascht worden war und sich auf dem Wege nach Innsbruck befand, sandte er von Füssen aus² seinen Oberstkämmerer Martin de Guzman nach Brüssel. Dieser erhielt unter anderem³ den Auftrag, dem Kaiser die Gründe auseinanderzusetzen, weswegen weder König Ferdinand, noch König Maximilian persönlich nach Brüssel kommen könnten.⁴ Damit begnügte sich aber König Ferdinand nicht, sondern sandte am 13. October 1555⁵ seinen Sohn Ferdinand dahin, um sich durch diesen vom Kaiser zu verabschieden.⁶ Des Erzherzogs Aufenthalt in Brüssel dauerte vom 26. October⁷ bis zum

¹ Gachard, *Retraite* II, 148 f.

² Siehe im Anhang [Venegas'] Bericht vom 4. October 1555 und Ferdinands Erklärung vor der Frankfurter Kurfürstenversammlung im Februar 1558 bei Joh. Wilh. Hoffmann, *Sammlung* I, S. 27!

³ Sieh unten S. 263 Anm. 3.

⁴ Der Kaiser schrieb dem Könige am 3. November 1555, er glaube dem Könige, dass er und Maximilian gerne gekommen wären, wenn keine Hindernisse gewesen wären.

⁵ Das eigenhändige kurze Credenzschreiben König Ferdinands für seinen Sohn von diesem Tage besagt: Da weder er, der König, noch Maximilian aus Gründen, die der Kaiser gehört haben werde [auch von Guzman], kommen könnten, sende er seinen Sohn Ferdinand ‚a feire ce que je este [sic!] volentiers feist, supliant a ycelle [Majesté] prendre le tout de bonne part et nous vouloer [sic!] tousjours avoir en vre. bonne grace'. Original. Wiener Staatsarchiv, Belgica, P. A. 10.

⁶ Dies sagte König Ferdinand auch den Kurfürsten 1558. Joh. Wilh. Hoffmann, *Sammlung* 27.

⁷ Tags vorher war der feierliche Verzicht auf die Regierung der Niederlande erfolgt. Gachard, *Retraite*, *Introduction* 72, Anm. 3, irrte, wenn er 21. oder 22. October als Tag der Ankunft des Erzherzogs angab. Kervyn de Lettenhove, *Relations politiques des Pays-Bas et de l'Angleterre*,

3. November 1555,¹ während Guzman vom 9. October bis zum 27. November dort weilte.²

Wenn auch der Kaiser seinen Bruder nicht mehr sah, so hatte er dafür die Freude, wie 1552, Tochter, Schwiegersohn und Enkel wiederzusehen.

Die Reise Maximilians zum Kaiser kam schon im Sommer 1554 zwischen Maximilian und seinem Vater zur Sprache.³ Damals scheint sie nur Maximilian gewünscht und beim Kaiser durch das böse Gerede über Misshelligkeiten in der habsburgischen Familie begründet zu haben. Sicher ist, dass er im October 1553 und Juli 1554 seinem Schwiegervater Anerbietungen machte, sich in dessen Diensten gebrauchen zu lassen.⁴ Vielleicht hieng jene uns nicht näher bekannte Anregung des königlichen Geschäftsträgers Gamez bei der Königinwitwe Maria mit diesen Absichten zusammen.⁵ Als dann Venegas im Auftrage König Philipps und des Kaisers October 1555 bei Maximilian erschien, erklärte er, dass der Kaiser das Fernbleiben seines Schwiegersohnes wegen Krankheit für entschuldigt halte; um das böse Gerede der Leute möge er sich nicht kümmern. Sobald König Philipp in Brüssel aus England angekommen sei und der Kaiser sich mit ihm besprochen habe, werde der Kaiser Maximilian ‚vielleicht‘ später zu sich laden.⁶ Am 31. Januar 1556 legte dann der Kaiser dem Schwiegersohne das gute Einvernehmen mit Philipp ans Herz (*buena correspondencia*); da-

Bruxelles 1882, I, p. 2, wo ein Brief Mason's an William Petre aus Brüssel vom 27. October den Tag der Ankunft sicherstellt.

¹ Gachard, *Retraite*, Introduction 133.

² Schreiben desselben an Erzherzog Ferdinand aus Wien, 15. December 1555, und ein anderes des kaiserlichen Secretärs van der Aa (der im Juni 1555 aus den Diensten König Ferdinands in die Karls V. getreten war) ebenfalls an den Erzherzog, aus Brüssel vom 10. October 1555. Statthaltereiarchiv Innsbruck.

³ König Ferdinand an Pedro de Lasso, Haushofmeister von Maximilians Gemahlin Maria, 24. Juni 1554. Damals schrieb ihm Ferdinand, dass ein Besuch Maximilians beim Kaiser wegen Kränklichkeit des Sohnes unausführbar sei. Brandi, S. 492.

⁴ Briefe vom 4. October 1553 und 23. Juli 1554 bei Maurenbrecher, Karl V. Anhang 165.

⁵ Sieh oben S. 255.

⁶ Maurenbrecher, Beiträge zur deutschen Geschichte, Sybel's Histor. Zeitschr. L. 21.

von würden sie beide Vorthail ziehen.¹ Dies war ein Wunsch, den der Kaiser schon October 1555 dem Bruder gegenüber ausgedrückt hatte: ihre beiderseitigen Nachkommen möchten in brüderlicher Freundschaft leben.²

Maximilian fiel nun in den gereizten Ton vergangener Jahre zurück und beklagte sich Venegas gegenüber, dass er trotz wiederholt erklärter Bereitwilligkeit bei Karl V. kein Entgegenkommen gefunden habe.³

Ausser dem Widerstande des Kaisers gegen die Reise hatte aber Maximilian auch den seines Vaters zu überwinden, obwohl Erzherzog Ferdinand früher den Auftrag erhalten hatte, dem Kaiser zu versichern, Maximilian werde gerne nach Brüssel kommen, wenn sein Gesundheitszustand es ihm erlaube und der Kaiser nicht zu früh abreise.⁴ Auch der lange gehegte Wunsch der Königinwitwe Maria, Neffen und Nichte zu sehen, hatte nichts genützt. Ein Schreiben von ihr, das Guzman nach der Rückreise von Brüssel Maximilian überreichte, brachte diesen Wunsch abermals zum Ausdruck. In einem eigenhändigen Schreiben in deutscher Sprache, worin ihr Maximilian dankte, bekannte er am 16. Januar 1556⁵ der Tante, ‚deren gehorsamen Son und diener‘ er sich nennt, dass er seinen Vater schon öfter ohne Erfolg um Erlaubnis zur Reise gebeten, schliesslich auch seine Gemahlin ‚zum Solicitator gemacht‘ habe, wie seine Tante von Don Luis Venegas [wohl mündlich] erfahren werde. Schon in den Einleitungsworten bemerkte er über diese Zusammenkunft, dass durch sie ‚fil guts und nutzlichs erfolgt‘ wäre, ‚und in sunderhatt war⁶ bai den laiten fil beser, doch unbegrunter

¹ Original, Wiener Staatsarchiv, Spanien, Hofcorresp.

² König Ferdinand erwiderte diesen Wunsch am 31. October 1555. Lanz, III, 692.

³ Maurenbrecher, Beiträge zur Geschichte Maximilians II. (Histor. Zeitschr. XXXII), 254, 258.

⁴ König Ferdinand in dem citirten Briefe vom 31. October.

⁵ Original, Wiener Staatsarchiv, Belgica, P. A. 102, ohne Jahresangabe. König Maximilian schrieb ihr immer in deutscher Sprache, weil sie des Deutschen mächtig war (vgl. meine Arbeit ‚Verhaftung und Gefangenschaft des Landgrafen‘, S. 140), er aber sich im Französischen nur unvollkommen ausdrücken konnte. Vgl. auch Loserth, Die Registratur Erzherzog Maximilians 1547—1561 (Fontes rer. Austr., 1896, XLVIII), 440, 452.

⁶ Statt: wäre.

arkwon ausgeloschen worden'. So schrieb Maximilian, der selbst auch Ursache zu diesem Argwohn gegeben und des Kaisers Schritte in der Successionsfrage mit misstrauischer Eifersucht verfolgt hatte! Ganz aufrichtig gemeint waren aber die Worte: ‚Nun ist got mein zeug', das ich nichts liebers tan¹ wolt als dise ras,² der wail³ was fruchtbars darmit gehandelt sol werden'. Er sehe keinen anderen Weg als den, dass die Königin, seine Tante, an seinen Vater ein bezügliches Schreiben richte. Auch wäre es für die Bewilligung der Reise durch diesen wichtig, ‚wan main herr und vater spuret,⁴ das die Kaiserlich Majestät und die Konigliche Würde aus engelant [Philipp] sollichs begereten'.⁵

Daran hatte es bisher thatsächlich gefehlt.

Die gute Tante erfüllte den Wunsch des Neffen. Auch der mündliche Bericht des Venegas that das Seinige: Aus Brüssel kamen nun Schreiben des Kaisers und König Philipps an den römischen König Ferdinand vom 18. März,⁶ er möge König Maximilian die Reise mit der Gemahlin gestatten; gleichzeitig trafen auch Briefe Karls V. und Philipps II. an Maximilian ein,⁷ und im Auftrage aller Brüsseler Verwandten schrieb Venegas dem König Ferdinand einen Brief ähnlichen Inhalts.⁸

Der Kaiser erklärte zu seiner Entschuldigung, nur auf des Schwiegersohnes schwächliche Gesundheit Bedacht genommen zu haben, die durch eine Winterreise hätte Schaden nehmen können; auch habe er ursprünglich nicht gewusst, dass sich seine eigene Reise nach Spanien so sehr verzögern würde. Darum habe er nicht auf Maximilians Besuch bestanden. Er

¹ Statt: Thun.

² Für: Reise.

³ Statt: weil.

⁴ Für: spürte.

⁵ Für: begehren würden.

⁶ Das Schreiben des Kaisers im Concept in Wien, Staatsarchiv, Belgica. P. A. 3^b, gedruckt bei Lanz, III, 696f.; das Philipps II. in der Coleccion de documentos ineditos para la historia de España II, 419.

Der Druck bei Lanz bedarf folgender Correcturen: Seite 697, Zeile 14 von unten seroit statt: soit; ny a moi, ny au Roy statt: ici a moi et au roi; Zeile 4 von unten: avyez escript statt: aies escript.

⁷ Die beiden Schreiben vom 21., beziehungsweise 18. März 1556 in Wien, Staatsarchiv, Spanien, Hofcorrespondenz.

⁸ Ebendas., Correspondenz.

habe sich aber gefreut, als ihm von Venegas jede Sorge bezüglich des Befindens Maximilians benommen worden sei.

Wenige Wochen später reute es aber König Philipp, seinen Schwager persönlich eingeladen zu haben. Von den Spaniern gedrängt,¹ erklärte er, nach Spanien reisen zu müssen, und bat seine Tante, die er ‚Herrin und Mutter‘ nennt, ihm einen Rath zu geben, wie man die Ankunft Maximilians, die schon als sicher gemeldet werde, noch vermeiden könnte, weil sie für seine eigene Reiseabsicht eine Verlegenheit sei.²

Die Königin gab Philipp am 11. Mai, tags darauf, zu bedenken, dass man nichts thun dürfe, woraus Max erkennen würde, dass man seine Ankunft nicht wünsche, besonders, da er so sehnstüchtig zu kommen verlange, und da man ihm schon in zustimmendem Sinne geschrieben habe. Vielmehr müsse man alles vermeiden, was bei ihm Verdacht oder Argwohn erregen könnte.³

Sollte die Erinnerung an das unfreundliche Verhältnis, in dem die Schwäger 1551 zu einander gestanden hatten, den Wunsch erzeugt haben, ein Zusammentreffen mit Maximilian zu vermeiden? Der Königin Maria und wohl auch dem Kaiser gelang es, Philipp zum Bleiben zu bewegen.

Die Kosten der Reise Maximilians betragen vielleicht 100.000 Kronen,⁴ wovon der Kaiser, der in Geldnoth war, etwa ein Viertel zahlen konnte. Weil König Ferdinand ebenfalls

¹ Gachard, *Retraite*, Introduction 122f.

² ‚El embarazo que seria para esto la venida de my cuñado . . . lo que se deve hazer para escusar esta venida de mi cuñado, de manera que no estorbase my partida.‘ Eigenhändiges Schreiben Philipps II. vom 10. Mai 1556. Wien, Staatsarchiv, Belgica, P. A. 87.

³ Die Antwort der Königinwitwe Maria in französischer Sprache im Concept, das mehrfach corrigiert ist, ebendas.: ‚. . . Pour dire mon advis franchement et avec l'affection et observance, que je vous doibz: que de faire office ou demonstracion, par ou ledit Roy de Bohesme apperceut que l'on ne desire icy sa venue (mesmes demonstrant de son coustel tant affectueusement la desirer), et apres luy avoir escript ce que vous scavez, pour les raisons que si meurement furent considerées: qu'il ne pourroit bien convenir, ains qu'il fault eviter toutes choses que pourroient donner ombre ou scrupule en ce coustel la, puisqu'il convient pour tous respectz ainsi a tous deux, et ne voys qu'il s'y peult faire aultre chose.‘

⁴ Hopfen, *Maximilian II.*, 181f.; vgl. den Brief des Kaisers vom 5. Mai 1556 bei Lanz, III, 698!

in Geldnoth war und diese Summe viel dringenderen Bedürfnissen entziehen musste,¹ gab er nur mit schwerem Herzen seine Zustimmung.

König Maximilian war über die Bewilligung der Reise sehr erfreut. Seinen deutschen Freunden unter den Fürsten und selbst seiner deutschen Umgebung gegenüber stellte er aber die Sache mit Absicht so dar, als ob nur der Kaiser auf die Reise gedrungen hätte.²

Wie der Kaiser gewünscht hatte, reiste auch seine Tochter Maria mit ihrem Gemahle. ‚Denn,‘ so schrieb König Maximilian seiner Tante am 2. Mai eigenhändig,³ ‚Ew. Majestät mier genzlichen glauben megen, das ich main gemahl fil lieber bai mier hawen wil als hinter main lassen, zu dem — da gott vor sei — wan ich etwar vnterwegen ligerhaft wurde mainer schwachhat halwer, so haw kan besern doctor vnd laiwbarterin⁴ als sie.‘

3.

Familienberathungen.

a) Verzicht auf das Kaiserthum.

In den Tagen glücklichen Zusammenseins kam zwischen dem Kaiser, König Philipp, König Maximilian und der Königinwitwe Maria auch die politische Zukunft Deutschlands und der habsburgischen Familie zur Sprache. Kein Secretär durfte diese Berathungen anhören;⁵ unmittelbare Aufzeichnungen wie die über die Familienberathungen des Jahres 1551 besitzen wir nicht. Glücklicherweise ermöglichen vorausgehende und nachfolgende Correspondenzen und andere Aufzeichnungen, gedruckte wie ungedruckte, die sich finden liessen, bei kritischer

¹ König Ferdinand an den Kaiser, 22. Mai 1556, bei Lanz, III, 699 f.

² Hopfen, 29 Anm. 57, 181 f.; Goetz, Die Wahl Maximilians 32 Anm. Ueber die Sendung Nydbrucks im Auftrage Maximilians an Kurfürst August von Sachsen und an Joachim und Hans von Brandenburg, vermuthlich auch an den Landgrafen Philipp, sieh Goetz, Die Wahl Maximilians 32.

³ Wiener Staatsarchiv, Belgica, P. A. 86, Original.

⁴ Für: (Leib)wärterin.

⁵ Der Reichsvicerekanzler Seld an den Bayernherzog. Goetz, Beiträge zur Reichsgeschichte (München 1898) V, S. 41.

Prüfung eine bessere Kenntnis, als man bisher erreichen zu können geglaubt hat.

König Ferdinand kam durch den Reiseentschluss und noch mehr durch den Abdankungsentschluss seines Bruders in Verlegenheit und hielt beides für höchst unzeitgemäss und seltsam.¹ Er machte aus dieser Meinung kein Hehl und liess sie dem Kaiser zuerst durch den zurückkehrenden Paul Pfintzing,² dann durch Martin de Guzman,³ schliesslich durch Erzherzog Ferdinand⁴ begründen.⁵ Was alle diese vorbrachten, wurde von Maximilian und seiner Gemahlin persönlich in Brüssel⁶ wiederholt und ergänzt.

Wenn dem Kaiser die Reise durchaus nicht auszureden war, so suchte König Ferdinand wenigstens einen Aufschub bis zum Frühjahr zu erlangen. Der Kaiser beabsichtigte noch vor Beginn des Winters in das zu dieser Zeit mildere spanische Klima zu gelangen. Zuerst erwiesen sich Krankheit und stürmisches Wetter stärker als sein Wille;⁷ später bewirkten

¹ König Ferdinand an Gamiz, 5. October 1555. Wiener Staatsarchiv, Spanien, Correspondenz, Fasc. 4.

² Wir kennen zwar nicht den Wortlaut dieser mündlichen Vorstellung, wohl aber den Inhalt aus König Ferdinands Briefen an den Kaiser vom 26. September 1555 und vom 22. Mai 1556 bei Lanz, III, 686, 701 f.

³ Wir besitzen nicht die Instruction Guzmans, können sie aber aus folgenden Briefen reconstruieren: der Kaiser an den König Ferdinand, 12. und 19. October 1555 und 22. Mai 1556 bei Brandi, Beiträge IV, S. 750 f. und Lanz, III, 688, 701 f. (schlecht publiciertes Original des Wiener Staatsarchivs, Hispanica 5); König Ferdinand an den Kaiser, 31. October 1555, bei Lanz, III, 692; sieh unten S. 269 Anm. 5. Es ist daher unrichtig, wenn Maurenbrecher (Beiträge zur deutschen Geschichte 22) sagt, dass man über Guzmans Mission nichts Bestimmtes sagen könne, so lange man nicht seine Instruction kenne.

⁴ Ueber seine zweite Aufgabe sieh oben S. 257 Anm. 3.

⁵ Die Motive König Ferdinands sind bei Maurenbrecher (Beiträge zur deutschen Geschichte), 50, fast gar nicht gewürdigt.

⁶ Die Gründe standen auch in einem verlorenen, wahrscheinlich eigenhändigen Briefe König Ferdinands an seinen Bruder vom 24. Mai 1556, sind aber zum grössten Theile in der Antwort des Kaisers vom 8. August 1556 enthalten. Lanz, III, 707.

⁷ Diese Gründe gab er am 31. Januar 1556 dem König Max an (sieh oben S. 269 Anm. 1), am 18. März dem König Ferdinand. Lanz, III, 696; vgl. König Ferdinands Antwort vom 22. Mai 1556 bei Lanz, III, 696, und Gachard, Retraite, Introduction 107 f., wo von dem Gichtanfalle, besonders an der rechten Hand, die Rede ist.

drückende Geldnoth¹ und der Wunsch, der spanischen Hitze auf der Reise zu entgehen,² eine weitere Verzögerung bis zum 15. September 1556.

Am unangenehmsten war König Ferdinand der Entschluss sofortiger Niederlegung der Kaiserwürde. Denn diese Angelegenheit berührte ihn selbst und die Seinigen unmittelbar, während Karls V. Verzicht auf die Niederlande (am 25. October 1555) und später der auf Spanien (16. Januar 1556) hierbei weniger in Betracht kamen. Er weigerte sich damals, diese Renunciation anzunehmen und den Kaisertitel zu führen, während er nach des Kaisers Behauptung dies früher nicht that.³ Der König suchte seinen Bruder zu überzeugen, dass die Uebertragung des Kaiserthums bei Lebzeiten des Inhabers an eine andere Persönlichkeit nicht durch einfache Verzichtserklärung auf dem Reichstage erfolgen könne, sondern dass die Zustimmung der Kurfürsten in deren eigener Versammlung verlangt werden müsse,⁴ entweder gleichzeitig mit einem Reichstage oder zu anderer Zeit.

Nach dem Wortlaute des Wahldecretes vom 5. Januar 1531 war Ferdinand ‚zum römischen König und, im Falle der Erledigung des Kayserthums (das der Allmechtig langmiltiglich verhüten wolle), zu künfftigem Kayser‘ erwähnt worden.⁵ Wenn auch die ‚Erledigung‘ freiwilligen Verzicht nicht ausschloss, so war damit doch nur Erledigung durch Ableben gemeint, wie die unmittelbar folgenden Worte zu glauben nahelegen.

Ferdinand versuchte es aber nicht, seine Ansicht durch das Wahldecret zu begründen. Nur ganz allgemein scheint er

¹ Gachard, *Retraite*, Introduction 111; Philipp an König Ferdinand, 18. März 1556 (Coleccion de docum. ineditos, Madrid 1843, II, 419).

² ‚Porque sy esperase a la primavera, como yo le suplicava de parte de Vra. M^{te}, lo uno: su gota lo aprieta entonces mas, lo otro: avria de camjnar por España en Mayo, que haze grandes calores, y saliendo de lo frios de açá, podrja dañar a su salud.‘ Guzmans Bericht vom 12. October 1555. Wien, Staatsarchiv, Spanien, Correspondenz, in diesem Theile in ungenügendem Auszuge bei Brandt (IV), S. 751.

³ ‚Respondió (Karl V.) . . . que aora Vra M^{te}. [Ferdinand] lo quiere aceptar, aora no‘ Ebendas. S. 750.

⁴ Brief des Kaisers an König Ferdinand, 8. August 1556. Lanz, III, 707.

⁵ Liliig, *Deutsches Reichsarchiv, partis generalis continuatio*, p. 581.

auf die Nothwendigkeit, die Kurfürsten zu befragen, hingewiesen zu haben.

Am liebsten wäre dem Könige gewesen, wenn sein Bruder den Kaisertitel auch in Spanien behalten hätte. Wenn es schon nicht anders gieng, suchte er die Uebertragung des Titels möglichst hinauszuschieben.¹

Denn dass dem römischen Könige die Reichsregierung für den abwesenden Kaiser gebürte, war zweifellos. Nur zu diesem Zwecke war Ferdinand am 5. Januar 1531 von den Kurfürsten gewählt worden. Wenn aber Karl V. auf den Kaisertitel verzichtete, so besorgte Ferdinand, dass die Kurfürsten, von den Franzosen bewogen,² diesen Verzicht zum Anlass für eine Neuwahl zum Schaden König Ferdinands nehmen³ und hiebei seine eigenen Erwartungen und die seines Sohnes Maximilian enttäuschen könnten. Vielleicht hatte der Bayernherzog, wenigstens eine Zeitlang, wirklich Absichten auf das Kaiserthum, wie der Nuntius Alvise Lipomano in Augsburg wissen wollte.⁴ Der König erinnerte sich wohl auch der Nachrichten der Jahre 1552 und 1553, wonach die Wahl eines neuen Reichshauptes nach den Wünschen Frankreichs hätte stattfinden sollen.⁵ Derlei Besorgnisse erwiesen sich in der Folgezeit auch infolge der Haltung des Papstes Paul IV. als nicht ganz unbegründet. Im October 1557 schrieb nämlich

¹ Philipp schrieb an König Ferdinand am 13. April 1557 aus London, er habe den Kaiser gebeten, die Renunciacion einige Zeit aufzuschieben, ‚conformandome con lo que siempre ha parecido á V. M.‘ Documentos ineditos II, 472.

² ‚El Rey de Francia no podra tratar [oder: tentar], ny sobornar algunos principes, como haria, sy aora se publicase la dicha Renunciacion con la ynvyada de los dichos enbaxadores. A la Reyna [Maria] le pareció bien esto y dixo que le parecia que se podria aquello acabar con el emperador y que no dexase yo de ynstar por my parte; que lo mesmo haria Su M^t por la suya.‘ Guzmans Bericht vom 12. October 1555. Wien, Staatsarchiv, Spanien, Correspondenz 5, publiciert von Brandi, S. 751, wo dieser Schlusssatz in ungenügendem Auszuge steht. Ueber französische Intriguen mit Hilfe von Kurpfalz sieh die Briefe König Ferdinands an König Philipp vom 20. November 1556 und vom 24. Juni 1557 und den König Philipps an Ferdinand vom 13. April 1557 in den Docum. ineditos, II, 449f., 472, 482, 483.

³ Der Kaiser an König Ferdinand, 8. August 1556. Lanz, III, 707.

⁴ Bericht an Cardinal Carafa, 4. September 1555. Brandi (IV), S. 715.

⁵ Vgl. oben II, S. 18 (Anm. 2 lies: sich, statt: sic!) und 66.

Ferdinand an König Philipp, er freue sich über den Frieden, den dieser mit dem Papste geschlossen habe. ‚Ihr wisset,‘ bemerkte er, ‚wie abscheuliche Praktiken der Papst im ganzen Reiche unterhielt und wie er den Kaiser und mich abzusetzen und aus dem Reiche zu vertreiben trachtete.‘¹

Noch andere Gründe führte wohl Ferdinand für den Aufschub der Renunciation des Kaisertitels an: Eine öffentliche Erklärung der Abdankung zugleich mit dem Eingeständnis, dass der Religionsfriede ohne, ja gegen die Vollmacht Karls V., auf Ferdinands eigene Verantwortung, geschlossen worden und dieser auch nicht berechtigt gewesen sei, in des Kaisers Namen dessen Nachkommen auf diesen Frieden im Reichstagsabschiede zu verpflichten, dies hätte jene von Frankreich und vom Papst Paul IV. (gewählt am 23. Mai 1555) drohenden Intriguen recht wirksam machen können. Der Kaiser liess sich überzeugen, dass die Ausführung seines Abdankungsentschlusses auf dem Reichstage ‚eine recht grosse Verwirrung in den öffentlichen Angelegenheiten‘ zur Folge gehabt hätte.² Diese Ueberzeugung wird wohl Pfintzing in König Ferdinands Namen ausgesprochen haben.

Das vielleicht wichtigste Motiv verschwieg aber König Ferdinand dem Bruder. Es war dies die Sorge, dass der Kaiser trotz Venegas' beruhigender Erklärungen die Renunciation des Kaisertitels dazu benutzen könnte, auf den Familienvertrag des Jahres 1551 zurückzugreifen und dessen Ausführung zu

¹ ‚Cuan abominables platicas tenia (el Papa) en todo el imperio, procurando de deponer y echar de él á S. M. [Karl V.] y á mi.‘ Brief vom 12. October 1557. Docum. ineditos II, 501. Wenn dann Ferdinand nach der Uebernahme des Kaiserthums noch immer besorgte, ‚dass der Papst mit dem französischen Könige darüber verhandle, diesen im Einverständnisse mit einigen deutschen Fürsten zum Kaiser zu machen (hacerle), und das dabei Geldinteresse im Spiele sei‘, so lagen damals keine positiven Beweise hiefür vor. So berichtete der Bischof Quadra König Philipp aus Wien am 13. Juni 1558. Docum. ineditos, 98. Bd., 16.

² Der Kaiser an König Ferdinand, 19. October 1555, Lanz, III, 688: ‚Que cela eust cause quelque plus grande confusion aux affaires publiques.‘ König Ferdinand rief in einem Briefe an Philipp II. vom 24. Mai 1556 neuerdings auch dessen und der Königinwitwe Maria Mithilfe an, damit der Kaiser nicht die Gesandtschaft wegen der Abdankung an den Reichstag absende; ‚no haciendose así, se podrian seguir los inconvenientes y escandalos que V. A[lteza] podra entender por la que á S. M. escribo.‘ Collection de docum. ineditos II, 421.

fordern. Denn auf die Ausführung hatte der Kaiser in keiner Erklärung verzichtet.

In diesem Vertrage hatte nämlich Ferdinand wörtlich versprochen, wenn er im Reiche folge,¹ werde er sich ‚allso-gleich‘, oder wie es an anderer Stelle heisst, ‚so rasch als möglich‘ zum Kaiser krönen lassen, in Italien oder anderswo, und werde dafür Sorge tragen, dass Philipp ‚ohne Verzögerung‘ zum römischen Könige gewählt und gekrönt werde.²

Demgemäss hätten die 1551 begonnenen Verhandlungen mit den Kurfürsten in dem Momente wieder aufgenommen werden müssen, wo Ferdinand das Kaiserthum übernommen und die Krönung durch den Papst erlangt hätte. So lange Karl V. den Kaisertitel führte, brauchte also die verhasste Frage der Succession Philipps nicht berührt zu werden.

Noch Karl V. hatte, als er zum ‚römischen Könige und künftigen Kaiser‘ gewählt wurde, in seiner Wahlcapitulation den Kurfürsten unter anderem am 3. Juli 1519 versprechen müssen, er werde sich ‚zum besten befleissigen, [auch] die keyserliche Cron in ziemlich gelegener Zyt (Zeit) zum nächsten [zu] erlangen‘.³ Seit jenem Tage waren aber drei Kurfürsten Protestanten geworden, und diese wollten von einem Rechte des Papstes nichts wissen.

Eine Kaiserkrönung durch den Papst war indes nicht bloss in jenem Vertrage des Jahres 1551, sondern schon während der bezüglichen Familienberathungen als eine unerlässliche Vorbedingung für die Wahl und Krönung Philipps erklärt worden.⁴

¹ Nur an Nachfolge infolge von Ableben war gedacht, wenn es in dem Vertrage hiess: ‚Après les heureux jours de l'empereur (s'il le survit)‘. Maurenbrecher, Karl V., Anhang, S. 136.

² ‚Que parvenant a succeder audict Seig^r empereur en l'empire, il [Ferdinand] se coronera empereur, soit en Italie ou ailleurs, au plustot qu'il sera possible, et procurera audict Seig^r prince [Philipp] moyen pour estre eslu et corone Roy de Romains sans dilacion.‘ Ebendas. S. 138. Spanische Uebersetzung bei Döllinger, Beiträge I, 172. ‚Incontinent que le dict Roy de Romains sera . . . corone Empereur.‘ Maurenbrecher, Karl V., Anhang, S. 136.

³ Goldast, Imperatorum, Caesarum . . . statuta et rescripta . . ., Francofurti ad M. 1713, IV_{II}, p. 4; Goldast, Reichshandlung und andere . . . Reichs Acta (Hanau 1609) 100.

⁴ ‚Actendu qu'il [Ferdinand] ne pourra faire roy de Romains, qu'il ne soit corone empereur.‘ Druffel, Beiträge zur Reichsgeschichte III, S. 182; vgl. ebendas. S. 186.

Musste aber König Ferdinand nicht fürchten, sich den Unwillen der protestantischen Kurfürsten zuzuziehen, wenn er sich durch den Papst zum Kaiser krönen liess? Noch mehr: wenn er ebenso wie sein Bruder 1530 hätte schwören müssen, ‚entsprechend seinen Kräften, Fähigkeiten und Mitteln, der päpstlichen Würde und römischen Kirche immerwährender Vertheidiger zu sein, gegen die Freiheit der römischen Kirche nie Zwang zu gebrauchen, sondern die Gewalt, Jurisdiction und Herrschaft derselben so weit als möglich zu erhalten und zu beschirmen‘?¹

Die politische Lage schien Ferdinand für eine so entschiedene Handlungsweise ungünstig. In dieser Erwägung liegt aber einer der Gründe für Papst Pauls IV. feindselige Haltung gegen Ferdinand (1558). Trotz der guten Beziehungen zum folgenden Papst Pius IV. kam es zu keiner Kaiserkrönung mehr.

Sachliche und persönliche Gründe liessen es also König Ferdinand rathlich erscheinen, dass Karl V. den Kaisertitel auch in Spanien fortführe.

Um keinen Preis wollte sich aber Karl V. dazu verstehen.

Er liess daran erinnern, dass er den Entschluss, abzudanken und sich zurückzuziehen, seinem Bruder schon in Augsburg, also 1550 oder 1551, mitgetheilt habe, und dass die Ausführung nur durch den deutschen Fürstenaufstand, durch den Krieg mit Frankreich, schliesslich durch die Heirat Philipps und durch die Hoffnung auf Niederkunft der englischen Königin verzögert worden sei.²

¹ Lateinisch bei Goldast, *Collectio constitutionum imperialium*, Francofurti ad M. 1713, I, 504.

² ‚Quanto a disuadirle la partida que yo estendy y encarecy lo mejor que supe, y puse a Su M^t los ynconvenientes que de hazerla tan acelerada necesariamente avrian de suceder asy a estos estados, como a todo el ynperio. Me respondió que esta determinacion‘ [nach dem Vorangehenden nur auf Abreise und Verzicht auf den Kaisertitel zu deuten; bei Maurenbrecher, *Historische Zeitschrift*, 50. Bd., 24, willkürlich auf das italienische Reichsvicariat bezogen] ‚no es nueva y que Vra M^t se podra acordar que aun en A[u]gusta le dixo que pensava hazer y efectuar esto que aora quiere, pero que le estorvaron las dos gerras [sic] passadas y despues el casamiento y venida de su hijo y tras esto el parto de su muger, y que aora, que vee el suceso y fin deste y tiene aqui a su hijo, está

König Ferdinand liess dem Kaiser sagen, dass er sehr gerne in Abwesenheit des Kaisers die körperlichen und geistigen Mühen der Reichsregierung und die Verantwortung vor seinem Gewissen auf sich nehme.¹ Das Letzte bezog sich wohl zunächst auf den Religionsfrieden.

Das Einzige, was der König zuerst durch Guzman, dann durch Erzherzog Ferdinand und zuletzt durch König Maximilian und dessen Gemahlin Maria in Brüssel² erreichte, war, dass der Kaiser die öffentliche Kundgebung der Renunciation der Kaiserwürde aufschob. Hiezu hatten auf Bitten König Ferdinands auch seine Schwester Maria³ und sein Neffe Philipp⁴ gerathen. Darum unterblieb auf Ferdinands Wunsch die Abdicationserklärung durch eine Gesandtschaft zum Regensburger Reichstage, der im März 1557 verabschiedet wurde.

Da sich der Kaiser bezüglich des Verzichtes auf den Kaisertitel unnachgiebig gezeigt hatte, trat ein anderer Punkt der Instruction Guzmans in Kraft: dieser bat nun den Kaiser, die Kurfürsten und Fürsten zu persönlichem Reichstagsbesuche zu ermahnen, damit die bis dahin geheim zu haltende Absicht ausgeführt werden könne. Karl V. handelte nur consequent, wenn er auch diese Ermahnungen unterliess;⁵ denn er be-

determinado de renunciarle no solo estos estados syno los de España y pasarse, porque si esperase . . .¹ Fortsetzung des Textes oben S. 264, Anm. 2. Die Publication bei Brandi ist hier unbrauchbar.

¹ ,Tomar sobre sy el cargo: asy de la conciencia, como del espiritu y cuerpo.¹ Ebendas.

² ,Persuasions que m'ont fait les [sic] Roi et royne de Boheme.¹ Karl V. an König Ferdinand, Soubourg in Seeland, 12. September 1556, Lanz, III, 710. ,Si S. M.^{ta} no acuerda quedarse con el titulo . . . que para persuadir á S. M. esto, le envie principalmente mis dos hijos.¹ Ferdinand an König Philipp II., 12. October 1557. Docum. ineditos II, 500. Dasselbe wiederholte Ferdinand auf dem Frankfurter Kurfürstentage, Februar 1558. Joh. Wilh. Hoffmann, Sammlung . . . 27.

³ Vgl. oben S. 266 Anm. 2 und S. 265 Anm. 2.

⁴ König Ferdinand an König Philipp, 24. Mai 1556. Coleccion de Docum. ineditos II, 421.

⁵ Die ,diligences que vous semblent se devoir faire prealablement¹, von denen im Briefe des Kaisers an König Ferdinand vom 19. October 1555 die Rede ist, bildeten vermuthlich Punkt 4 der Instruction für Guzman. Lanz, III, 688. König Ferdinand erinnerte den Kaiser am 14. December 1555 wieder daran, dass diese Schritte (,offices¹), um die er sowohl in seinem Briefe [der uns verloren gegangen ist], als auch in seiner In-

trachtete sich nicht mehr als Reichshaupt. Er hatte ursprünglich beabsichtigt, dem Bruder ‚cartas blancas‘ an die Reichsfürsten und Reichsstände zurückzulassen,¹ ehe er abreiste; er meinte, diese Papiere könnten in seiner Abwesenheit vom König Ferdinand entsprechend ausgefüllt werden.

Anfang August 1556 verabredeten Karl V. und Maximilian, in welcher Weise der Verzicht auf Titel und Würde eines Kaisers und auf die Regierung des Reiches rechtsgültig werden solle. Sowohl König Ferdinand als auch Maximilian wurden von Karl V. auf strengste Geheimhaltung jener Brüsseler Beschlüsse verpflichtet. Die Instruction für seine Abdicationsgesandtschaft (Wilhelm von Oranien, Dr. Sigismund Seld, Dr. Wolfgang Haller) an die Kurfürsten sollte keiner von den Rätthen König Ferdinands kennen lernen, noch weniger die Kurfürsten.² König Ferdinand blieb Zeit und Ort ihrer Berufung anheimgestellt. Er sollte die Kurfürsten zu einer Versammlung einladen, die zur Zeit des nächsten Reichstages oder unabhängig davon später stattfinden sollte.

In der Instruction für die Gesandtschaft an die Kurfürsten wurden dreierlei Möglichkeiten ins Auge gefasst: Verzicht auf Kaisertitel, -Würde und -Regierung, oder zeitlich unbeschränktes Aufgeben der Regierung allein; endlich Verzicht auf die Regierung nur für die Zeit, wo Karl V. ausserhalb des deutschen Reiches weile.

Dem entsprechend erhielten die Gesandten im ganzen drei ganz verschiedene Vollmachten vom 3. August 1556.³

Zunächst sollten die Gesandten nur den ersten Theil ihrer Instruction und die erste Vollmacht zeigen und bedingungslose gänzliche Renunciation durchzusetzen trachten. Deswegen

struction für Guzman gebeten habe, von dem Kaiser bei den Reichsfürsten nicht unternommen worden seien. Wiener Staatsarchiv, Copialbuch 683. 3.

¹ Gamiz an König Ferdinand, Brüssel, 12. October 1555. Brandi, Beiträge (IV), S. 750.

² Der Kaiser an König Ferdinand, 12. September 1556. Lanz, III, 710. Das ‚Summarium commissionis‘ sieh im Anhang!

³ Karls V. Brief an König Ferdinand vom 8. August 1556 (Lanz, III, 707), benützt von Gachard, Retraite, Introduction 134f. Der Druck bei Lanz bedarf in dem bezüglichen Theile folgender Correcturen nach dem Originale des Wiener Staatsarchivs (Belgica, P. A. 6):

kannten wir bisher nur diesen Theil ihrer Instructionen, welcher am 24. Februar 1558 in Frankfurt vorgelegt wurde,¹ ebenso nur die erste ihrer drei Vollmachten.²

Um jeden persönlichen Regierungsact zu vermeiden, anderseits aber seines Bruders Einladung an die Kurfürsten zu unterstützen, stellte der Kaiser Beglaubigungsschreiben für König Ferdinand und für König Maximilian aus. Diese Schreiben sandte er König Maximilian während dessen Heimreise nach,³ überliess es aber seinem Bruder zu bestimmen, ob König Maximilian bei den Kurfürsten, durch deren Gebiete er reise, irgend welche persönliche Werbungen unternehmen müsse oder nicht. Die Credenzbriefe des Kaisers kamen aber zu spät in Ferdinands Hände, und weil Maximilians Rückreise schon zu weit fortgeschritten war, konnte König Ferdinand ihn nicht mehr beauftragen, mit den rheinischen Kurfürsten zu verhandeln. König Ferdinand stellte darum seinem Bruder am 21. August 1556 vor,⁴ die Verhandlungen müssten mit jedem einzelnen Kurfürsten begonnen werden. Der Verkehr könne nur schriftlich geschehen, und da sich die Kurfürsten dann auch untereinander über ihre gemeinsame Haltung gegenüber der Einladung würden einigen wollen, so würde bis zum Zustandekommen des Kurfürstenconvents viel Zeit vergehen. Auch könne er (König Ferdinand) wegen der Türkengefahr Tag und Ort für die Versammlung selbst noch nicht feststellen. Darum möge der Kaiser Mandate ausstellen conform denjenigen, welche er nach Ferdinands Königskrönung in Aachen habe ausstellen lassen,

S. 707, Zeile	2	von unten:	instance	statt:	instances;
" 708, "	9	" oben:	laisser du tout	statt:	laisser;
" " "	14	" "	notre fils	statt:	votre fils;
" " "	16	" "	ilz ne le puissent	statt:	ne le pussent;
" " "	19	" "	faire convoquer	statt:	convoquer;
" " "	21	" "	ladite assemblee	statt:	les assembler;
" " "	27	" "	mises	statt:	mis;
" " "	13	" unten:	rendre	statt:	remette.

¹ Joh. Wilh. Hoffmann, Sammlung, p. 23—26.

² Ebendas. 33—37.

³ Schreiben des Kaisers vom 8. August 1556. Lanz, III, 707.

⁴ König Ferdinand an den Kaiser, 21. August 1556. Original im Wiener Staatsarchiv, Belgica, P. A. 6; collationnierte officielle Abschrift aus dem Jahre 1558 im Copialbuch 683. s desselben Archivs.

und später [1532] in [Mantua],¹ worin Karl V. wegen eigener Abwesenheit alle Reichsglieder zum Gehorsam gegen ihn als römischen König auffordern solle. Diese Mandate waren aus Utrecht vom 16. Januar 1531² und aus Mantua vom 10. November 1532 datiert,³ hatten aber unbeschränkte Vollmachten nicht gewährt.

Thatsächlich richtete der Kaiser am 27. August 1556 aus Gent ein Schreiben an das Reichskammergericht in Speier, worin er seinen und des heiligen Reiches getreuen Beamten (*nostris ac sacri imperii fidelibus ministris*) anzeigte, dass er sich krankheitshalber nach Spanien begeben und seinem Bruder, dem bei seinem eigenen Ableben Verwaltung und Regierung des Reiches unmittelbar und ohne jeden Widerspruch (*contradictione*) zustehe, unbeschränkte und unbedingte Verwaltung und Regierung des Reiches übertragen habe.⁴ Von einer Abdankung oder von einer Uebertragung der Kaiserwürde an Ferdinand ist aber darin keine Rede, ebensowenig in den

¹ Ferdinand schrieb irrigerweise ‚Bologna‘. Einige Wochen nach diesem Mandate kam der Kaiser mit dem Papste Clemens VII. am 18. December 1532 in Bologna zusammen. Dies macht die Verwechslung nach fast 24 Jahren begreiflich.

² Zwei lateinische Exemplare (Copien) im Wiener Staatsarchiv, Reichsacten in genere 5. Nur die *administratio ‚omnis imperii in superiori Germania‘* wird Ferdinand für die Zeit von Karls V. Abwesenheit, allerdings unter anderen Rechten, wie Belehnung und Achtung, auch Reichstagsberufung und -Leitung sammt Beschlussfassung zugestanden, der Kaiser behielt sich aber Aenderung der Vollmacht vor. In einem deutschen Begleitschreiben vom 10. Februar 1531 aus Brüssel, das mit den eigenhändigen Worten ‚Votre bon frere Charles‘ schliesst, verwies er dann auf eine gleichzeitige Instruction, welche geheim bleiben sollte und die Grenzen der Vollmacht enthielt, ebenso die Fälle, wo sie in Kraft trat.

³ Im Wiener Staatsarchiv ist in den ‚Reichsacten in genere 5‘ ein gedrucktes deutsches Originalmandat mit Ueberresten eines grossen kaiserlichen Siegels und den eigenhändig geschriebenen Namen: Carolus, Held, Obernburger aufbewahrt, wo es heisst, dass Ferdinand ‚vollkommen Macht und Gewalt gegeben‘ werde, für die Zeit von Karls V. Abwesenheit im Reiche ‚zu regieren und zu gebieten‘, jedoch mit der Einschränkung: wenn ‚grosse Sachen, daran hoch und viel gelegen, furfallen wurden, dass Sein Lieb dieselben Sachen, so viel es die Zeit erleiden mag, Uns zu erkennen geben und Unser maynung vernemen werde‘.

⁴ Bei Dumont, *Corps universel diplomatique* V 1, und bei Goldast, *Imperatorum . . . statuta et rescripta* IV II, 200.

Abschiedsbriefen vom 5. August¹ und in den Mandaten, welche der Kaiser — acht Tage vor seiner Einschiffung — am 7. September² 1556 an die Kurfürsten und Fürsten des Reiches richtete. Diese offenen kaiserlichen Briefe und Mandate liess König Ferdinand den einzelnen Fürsten oder deren Botschaftern auf dem Reichstage in Regensburg im October 1556 überreichen.³ Drei Tage nach der Einschiffung Karls V. übernahm in dessen Auftrag Philipp II. von Spanien die Reichsinsignien, damit sie in Anwesenheit der Kurfürsten in die Hände des Nachfolgers übergeben würden.⁴

Die Einigung des Königs Ferdinand mit den Kurfürsten über Ort und Zeit einer Zusammenkunft beanspruchte, wie er vorausgesehen hatte, viel Zeit. Der Regensburger Reichstag gieng am 16. März 1557 auseinander, ohne dass die Kurfürsten erschienen wären. Als die Zusammenkunft schon gesichert schien, entschuldigten sich die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg. König Ferdinand hoffte dann, einen Convent am 1. Mai 1557 in Eger zustande zu bringen. Schon waren die Quartiermacher der genannten Kurfürsten in Eger, als, diesesmal von den rheinischen Kurfürsten, Absagen eintrafen; sie entschuldigten sich mit der Unsicherheit ihrer Gebiete infolge des Krieges.⁵ Alle diese Verzögerungen begründete König Ferdinand in einem Briefe an den Kaiser vom 12. April 1557.⁶

Die Verzögerungen entsprachen aber den Wünschen König Philipps, der damals in England weilte.⁷ Mitte Mai⁸ bat

¹ Der an den Kurfürsten von Mainz besagt, dass König Ferdinand in Karls V. Abwesenheit ‚gegeben‘ worden sei, ‚zu handeln, zu gebieten und zu verbieten‘, wie wenn der Kaiser selbst zugegen wäre. Joh. Wilh. Hoffmann, p. 12—14.

² Bei Goldast, *Collectio constitutionum imperialium* (Francofurti ad M. 1713) 576, ferner bei Lünig, *Des deutschen Reiches Archiv* (Leipzig 1713), *partis generalis continuatio*, p. 955 sq. und bei Joh. Wilh. Hoffmann, 14—17. Sieh den Brief Karls V. an König Ferdinand aus dem Hafen von Soubourg auf Seeland vom 12. September bei Lanz, III, 710!

³ Auftrag an seine Reichstagscommissäre vom 13. October 1556. Wiener Staatsarchiv, Reichstagsacten.

⁴ Gachard, *Retraite*, Introduction 140, 208 ff.

⁵ König Ferdinand an König Philipp, 24. Januar, 14. Februar, 19. April, 24. Juni 1557. *Docum. ineditos* II, 467, 470, 473, 482.

⁶ Wiener Staatsarchiv, Copialbuch 683. s.

⁷ Vom 18. März bis zum 3. Juli 1557.

⁸ Gachard, *Retraite* I, 151, II, p. LV, 171 f. Anm. 2.

in seinem Auftrage sein Günstling Ruy Gomez da Silva Karl V. in San Yuste, mit der Renunciationserklärung noch eine Zeitlang zu warten.¹ Inzwischen hoffte er sich gegenüber den Anstrengungen der französischen Diplomatie und Kriegführung einen glatten Verlauf des Renunciationsactes durch einen Sieg zu sichern.² König Ferdinand gegenüber äusserte er, die Sache müsste wohl bis zum November 1557 verschoben werden.³

Der von Philipp ersehnte Sieg bei St. Quentin am Laurentiustage (10. August) 1557 besserte die gesammte Lage so sehr, dass König Ferdinand die Kurfürsten für den 6. Januar 1558 nach Ulm einlud. Aber neue Entschuldigungen von Seite der Kurfürsten bewirkten,⁴ dass alle erst am 24. Februar 1558 in Frankfurt zusammenkommen konnten.

Die in Brüssel anfangs August 1556 zwischen dem Kaiser Karl V. und seinem Schwiegersohne verabredeten Instructionen und Vollmachten für Wilhelm von Nassau-Oranien und Seld blieben unverändert,⁵ und so erfolgte ohne grosse Schwierigkeiten⁶ mit Zustimmung der Kurfürsten am 14. März 1558 die Uebertragung des Kaiserthums an Ferdinand ohne jede Einschränkung, ‚als ob Ire Röm. Königliche Majestät allein am Leben und Regiment und Ire kayserliche Majestät allbereit mit Tod abgegangen wären‘.⁷

Zum letztenmale hat damals ein ‚erwählter römischer Kaiser‘ in der Wahlcapitulation ohne schriftlichen Widerspruch von Seite der protestantischen Kurfürsten beschworen, er werde ‚die Christenheit und den Stuhl zu Rom, auch die päpstliche

¹ Sieh oben S. 254 Anm. 6!

² König Philipp an König Ferdinand, 13. April 1557 und König Ferdinand an König Philipp, 26. April 1557. Docum. ineditos II, 472, 475.

³ König Philipp an König Ferdinand, 25. Juli 1557. Docum. ineditos II, 485.

⁴ König Ferdinand an den spanischen König am 12. October und dieser an Ferdinand am 21. November, 12. December 1557. Docum. ineditos II, 499, 505f., 508f.

⁵ König Ferdinand an Philipp von Spanien, 24. Juni und 21. November 1557. Docum. ineditos II, 482, 505f.

⁶ Französisch gesinnte Kurfürsten sollen, dem venetianischen Gesandten Mocenigo zufolge, doch versucht haben, die Beibehaltung des Kaisertitels für Karl V. durchzusetzen. Turba, Venetianische Depeschen (Wien 1895) III, 18. 6; vgl. ebendas. 15f. 8 sammt den Literaturangaben.

⁷ Joh. Willh. Hoffmann, Sammlung . . ., S. 64.

Heiligkeit und die christliche Kirch' als derselben Advocat in gutem Befehl, Schutz und Schirm haben'. Denn schon vier Jahre später (1562) setzten die weltlichen Kurfürsten zum erstenmale die Aufnahme des Zusatzes durch, dass sie selbst ,darein nicht wollten bewilliget, noch Uns' (den Gewählten, damals Maximilian II.) ,damit verbunden haben'. Dieser Zusatz ist in fast gleicher Fassung später bei den Kaiserwahlen regelmässig wiederholt worden.¹

b) Künftige Succession im deutschen Reiche.

Im habsburgischen Familienrathe wurde im Juli und im August 1556 auch die Frage erörtert, wer nach der Uebernahme des Kaiserthums durch Ferdinand der künftige römische König sein solle.

Der Plan, Philipps Wahl durchzusetzen, war infolge der Heirat desselben mit der englischen Königin Maria nicht aufgegeben, sondern einstweilen nur zurückgestellt worden. Es war dies der Hoffnung zuliebe geschehen, dass sich durch Gründung einer habsburgischen Dynastie in England eine dauernde Stütze für die Niederlande gewinnen liesse, welche die römische Königswahl Philipps entbehrlich machen würde.²

Diese Hoffnung hatte sich aber Juli 1555³ als trügerisch erwiesen, indem die bis dahin auf das Bestimmteste erwartete Niederkunft der englischen Königin nicht eintrat, vielmehr eine solche für alle Zukunft ausgeschlossen zu sein schien.

Die beruhigenden Versicherungen, die Luis de Venegas im Namen Philipps II. bezüglich des Successionsplanes 1555 überbracht hatte, mussten, wie es scheint, der spanischen Umgebung Philipps geopfert werden. Diese scheint schliesslich Philipp nach der Uebernahme der Regierung Januar 1556 überzeugt zu haben, dass es das Interesse der spanischen Politik erheische, ein Letztes zu versuchen, um vielleicht durch

¹ Sieh Lünig, Des deutschen Reichs Archiv, I. Fortsetzung der Continuatio partis generalis 41, 94, 254, II. Fortsetzung 8, 58, 114; vgl. die Wahlcapitulation Karls V. bei Goldast, Imperatorum . . . statuta et rescripta, IV. n, 1, und unten den **Nachtrag!**

² Sieh oben II, S. 71.

³ Gachard, Retraite, Introduction 59f.; sieh auch den Brief des Kaisers an König Ferdinand vom 8. Juni 1555, bei Lanz, III, 661.

Ueberredung darzuthun, dass auch die deutsche Linie der Habsburger aus der Nachfolge Philipps, zunächst im römischen Königthume, grosse Vortheile zöge. Denn seit Venegas' Erklärungen konnte Philipp die Ausführung dieses Theiles des Familienpactes von 1551 nicht mehr fordern, sondern konnte die Frage nur objectiver Ueberlegung empfehlen.

Wir besitzen darüber ein Actenstück,¹ das diese Gründe, vermuthlich im Auftrage Philipps, zusammenfasste.

Darnach sollte König Ferdinand veranlasst werden, die Kurfürsten von den Vortheilen zu überzeugen, welche aus einer

¹ Dieses undatierte Actenstück ist im Archive des Ministeriums des Innern in Wien aufbewahrt. Dass wir es mit einer Copie zu thun haben, erkennt man auch daraus, dass an einer Stelle der Abschreiber für ein unleserliches Wort seiner Vorlage einen entsprechenden Raum frei liess (Brandi, Beiträge, S. 764). Der Abdruck (S. 761—767) ist fehlerhaft. Die ersten Worte: ‚*Quaestio est, qua ratione rebus imperii hoc tempore optime consuli possit, dum Caesar imperialem dignitatem resignare electoribus cupit*‘ lassen vermuthen, dass dies der Titel der dem Verfasser gestellten Aufgabe gewesen ist. Von den damals lebenden Majestäten der habsburgischen Familie ist immer in dritter Person die Rede. Jede Anrede fehlt. Auch sonst zeigt keine Redewendung den Ton eines eigenen Gutachtens des Verfassers. Das Schriftstück ist eher eine Denkschrift, zu der die Hauptgedanken geliefert worden sind. Der Herausgeber meint, dass der Verfasser in der Umgebung des Kaisers oder in der des Königs zu suchen sei. Das erstere scheint mir ausgeschlossen. Denn ein kaiserlicher Rathgeber wird die 1551 mit den Kurfürsten begonnenen Successionsverhandlungen schwerlich ‚*arrogans simulataque Caesaranorum tractatio*‘ nennen und von ihr sagen, sie sei ‚*magno nostro incommodo*‘ schuld an der ‚*diffidentia*‘ der Kurfürsten ‚*erga nos*‘ (S. 766). Eine solche Kritik kaiserlicher Minister ist wohl nur möglich, wenn die Leitung der Politik bereits auf den Nachfolger und dessen Rathgeber übergegangen ist. So mag ein Herr der Umgebung Philipps umso lieber geschrieben haben, als er wusste, dass er damit König Ferdinands und König Maximilians Beistimmung fand.

Das Memoire wurde in den Niederlanden geschrieben, von denen es heisst: ‚*hae provinciae*‘, ‚*his in locis*‘ (S. 765, 766). Die Abfassungszeit verlegt Brandi auf ‚Sommer oder Herbst 1555‘ (S. 762). Auch dies ist ein Irrthum. Philipp wird nämlich schon *Rex Hispanus*, *Rex Hispaniarum* und *Rex Hispaniae* genannt. Diese Titel führt er aber erst seit 16. Januar 1556, früher heisst er in Acten lateinisch immer ‚*princeps Hispaniae*‘. Ferner wird Karl V. noch immer *Caesar* oder *Imperator*, König Ferdinand nur *Rex Romanus* oder *Rex Romanorum* genannt. Die Titel beweisen also eine Abfassungszeit zwischen Januar 1556 und März 1558.

Wahl Philipps zum römischen Könige für sie selbst und für das gesammte Reich gegenüber Franzosen, Türken und Landfriedensbrechern erwachsen. Vorläufig sollten aber König Ferdinand und die Seinigen nichts von der Absicht merken lassen. Da die mit den Kurfürsten 1551 begonnenen Successionsverhandlungen ‚arrogans simulataque Caesareanorum tractatio‘ genannt werden, so sollte wohl König Ferdinand die Anregung bei den Kurfürsten ganz allein überlassen bleiben. Ferdinands Vermittlung wird auch deswegen für nothwendig erklärt, weil die Spanier bei den Deutschen verhasst seien, ferner, weil König Philipps Macht bei ihnen Verdacht erwecke, und weil die Lutherischen des Königs Eifer für die katholische Religion fürchteten.¹

Die protestantischen Kurfürsten sollten damit beruhigt werden, dass sich König Philipp bezüglich der Religion an die Beschlüsse der Reichsstände auf den Reichstagen halten würde.

Vielleicht spricht nichts deutlicher für den spanischen Ideenkreis als die Worte, man müsse die Deutschen überhaupt immer wieder davon zu überzeugen suchen, wie viel auch ihnen daran gelegen sein müsse, dass ‚unsere Interessen sowohl hier‘ (in den Niederlanden) ‚als auch in Italien durch die Franzosen keinen Schaden erleiden‘,² weil dann die deutschen Fürsten an die Reihe kämen. Die Ueberzeugung von der Unentbehrlichkeit spanischer Hilfe für das Reich soll besonders den rheinischen Kurfürsten unter König Ferdinands Mitwirkung beigebracht werden.

Für die Mitwirkung König Ferdinands und König Maximilians werden noch andere Gründe angeführt:

Die Erpressung von Beschlüssen auf Reichstagen nach dem Sinne der Lutherischen bedeute eine allmähliche Verminderung der kaiserlichen Autorität, während die der Lutherischen wachse. Das Ende müsste ‚eine Oligarchie‘ sein.³ Es hätte noch hinzugefügt werden können, dass in diesem Kampfe der Centralgewalt mit der fürstlichen Libertät auch katholische Reichsstände auf Seite der Protestanten standen.

¹ S. 763.

² Quantum illorum intersit, ne res nostrae his in locis aut etiam in Italia damnum paciantur a Gallis. Brandi, S. 766.

³ S. 762 f.

Man glaubt die entschlossene Sprache eines Herzogs von Alba oder die des Testamentes König Philipps¹ zu vernehmen, wenn man liest: ‚Um die Bösen zur Pflichterfüllung zurückzuführen, die Unzuverlässigen (mutantes) in Schranken zu halten und die Rebellen zu zügeln, genügen nicht Güte und Wachsamkeit des Fürsten, sondern des eisernen Armes bedarf man, welcher erzwingt, was Gerechtigkeit, was jedes Einzelnen Pflicht und was das allgemeine Wohl erheischen. Dazu reichen aber,‘ wird hinzugefügt, ‚König Ferdinands Kräfte trotz allen guten Willens nicht aus.‘² Der Türkenkrieg nehme sie ganz in Anspruch.³ ‚Gerade so wie der Mensch,‘ heisst es an anderer Stelle,⁴ ‚[nur] durch Macht und Furcht bei der Pflichterfüllung erhalten und gezügelt wird, so gibt man sich durch Schwäche der Verachtung preis und eröffnet dem Vergehen und der Dreistigkeit⁵ Thür und Thor.‘

Die Forderungen des Actenstückes gipfeln daher in Folgendem: Das gemeinsame Interesse beider Linien des Hauses Oesterreich erfordert ein Zusammengehen Philipps und Ferdinands. Eine weitere Schwächung der Centralgewalt und grössere Lockerung des Reichsgefüges kann nur dann hintangehalten und das Reich kann als eine innerlich gekräftigte Einheit auch nach aussen nur dann auftreten, wenn König Ferdinand und König Philipp, jener als Kaiser, dieser als römischer König, gleichsam zweiter Kaiser, miteinander Hand in Hand gehen. Ferdinands Kaiserthum findet in Philipps Macht die nöthige Ergänzung.

Philipp wird sich mit Titel und Würde eines römischen Königs und mit der jeweiligen Mittheilung der Rathschläge (*communicatio consiliorum*) begnügen. Reichsverweserschaft, Einkünfte und Hilfen (*emolumenta et auxilia*) verlange er von Deutschland nicht, sondern werde sie alle Ferdinand ganz überlassen.⁶

Zur Beruhigung Maximilians heisst es: dieser werde dadurch von der Nachfolge nicht ausgeschlossen. Auch

¹ Turba, Beiträge zur Geschichte der Habsburger I, 416, 421, 442.

² Brandi, S. 763.

³ *Exhaustus et oppressus bello Turcico*, S. 762.

⁴ S. 766 f.

⁵ *Licentia peccandi et audendi quidvis*.

⁶ S. 763, 764, 766.

er werde seinerzeit seines Vaters Stellung im Reiche einnehmen.

Das sind also positive Vorschläge und Versprechungen, allerdings auf Grund des Familienvertrages des Jahres 1551.

Das Actenstück nimmt aber auch darauf Rücksicht, dass diese Vorschläge nicht zum Ziele führen. In diesem Falle, erklärt es, sei einträchtiges Zusammenwirken der beiden Linien des Hauses in deren gemeinsamem Interesse nöthig.¹ Damit werden jene früheren Ermahnungen des Kaisers² an Maximilian und Ferdinand wiederholt. Besonders müsse, heisst es ferner, Philipp den König Ferdinand in der Erhaltung des Landfriedens unterstützen.

Vermuthlich hat kein anderer als Maximilian diese Denkschrift seinem Vater aus den Niederlanden³ überbracht.

So, meine ich, versteht man auch besser, warum König Maximilian noch anfangs Februar 1560 gegenüber einem Gesandten Venedigs hinsichtlich des Successionsplanes äusserte: „Auf Seite der Spanier sagt man, dass ihr König Philipp nicht zum römischen Könige gewählt zu werden wünsche. Ich habe aber einem von ihnen gesagt: „Man will nur das nicht, was man nicht erlangen kann. Was aber Philipps Willen betrifft, so habe ich darüber ein Papier, das sehr deutlich spricht.“⁴

Eine klare Ablehnung dieser Absicht Philipps gegenüber den Kurfürsten wurde von Bischof Granvelle 1558 empfohlen, erfolgte aber, so viel ich weiss, durchaus nicht und konnte nach dem Tode der englischen Königin Maria (17. November 1558) im Sinne der spanischen Politik erst recht nicht geschehen.⁵

¹ S. 765. ² Sieh oben S. 258 f.

³ Damit würde sich auch die Aufbewahrung in Wien erklären. Das Papier dieses Actenstückes zeigt dasselbe Wasserzeichen wie andere aus der niederländischen Hofkanzlei des Kaisers stammende Stücke, z. B. wie ein Brief des Kaisers an König Ferdinand vom Februar 1555. Wien, Staatsarchiv, Belgica, P. A. 6. Viele fast ganz gleiche Wasserzeichen in Stücken derselben Herkunft aus den Jahren 1554 bis 1557 ebendas. P. A. 85 und P. A. 87. In Stücken aus König Ferdinands Kanzlei habe ich solche Wasserzeichen nicht gefunden. Ausserdem weist auch die Schrift auf französisch-niederländischen Charakter.

⁴ Turba, Venetianische Depeschen III, 137. 60.

⁵ Ueber spätere angebliche Verhandlungen bezüglich der spanischen Succession sieh ebendas. 411. 179, 414. 180, 416. 180.

Wie peinlich König Maximilian das an ihn 1556 gestellte Ansinnen, für Philipps künftige Wahl vorsichtig Stimmung zu machen, gewesen sein wird, mag daraus ersehen werden, dass er damals darnach strebte, die Kurfürsten für seine eigene Wahl zu gewinnen.

Diese Wahl sollte nach seinem Sinne erfolgen, sobald sein Vater, der bisherige römische König, als Kaiser anerkannt sei.¹

Ehe er die Reise in die Niederlande antrat, suchte er schon eine Zusammenkunft mit August von Sachsen, dem mächtigsten weltlichen Kurfürsten, und mit dem Landgrafen Philipp von Hessen während der Heimreise zu erlangen.² In einem Briefe vom 7. August 1556 wiederholte er dem Kurfürsten gegenüber das Verlangen, die alte Bekanntschaft zu erneuern.³ Der Kurfürst und der Landgraf verabredeten sich zwar untereinander, mit Maximilian zusammenzukommen, schliesslich reichte aber, wie der Landgraf dem Kurfürsten schrieb, die Zeit nicht aus.⁴ Was Maximilian nicht in persönlicher Zusammenkunft vorbringen konnte, das liess er durch ein Schreiben Andreas von Ungnads an den sächsischen Kurfürsten vom 22. November 1556 mittheilen. Darin hiess es, dass es gut wäre, wenn es jemand übernehmen wollte, König Maximilian ‚auf den Platz zu bringen‘. Dazu würde sich der kursächsische Rath Mordeisen eignen, ohne dass der Kurfürst einen Buchstaben von sich zu geben brauchte. Aus der Antwort des Kaisers werde man ersehen, wie man weiter vorzugehen habe. Gleichzeitig wurde dem Kurfürsten angedeutet, dass ihm aus der Sache ein territorialer Gewinn erwachsen könnte.⁵ Der Kurfürst antwortete aber ausweichend. Denn er stimmte mit dem Landgrafen darin überein, dass es ‚viell

¹ Goetz, Die Wahl Maximilians 37 f., 44.

² Ebendas. 32 f.

³ Hopfen, Maximilian II., 185.

⁴ Der Kurfürst an den Landgrafen Philipp, Schwarzburg, 19. August 1556, ebendas. 186.

⁵ Goetz, a. a. O., 42; vgl. den Vertrag zwischen Kurfürst August und dem Burggrafen Heinrich von Meissen vom 13. März 1556, wonach das Voigtland und die Herrschaft Gera nur dem Kurfürsten verkauft werden durfte. Dumont, V 1, 3.

zu fruhe sei', so lange ,noch Kaiser und König leben, einen romischen König zu wehlen'.¹

Daran hielten dann alle Kurfürsten auch in Frankfurt 1558 fest.²

Eine Erhöhung der Apanage seiner Gemahlin³ und das Zugeständnis, den Verzicht auf den Kaisertitel noch zu verschieben, waren die einzigen Resultate der Reise Maximilians nach Brüssel.

Verbittert schied er darum von Schwager und Schwiegervater. Man erzeige sich gegen ihn sehr freundlich, er denke aber, er werde wegziehen, wie er gekommen sei, schrieb er seinem Schwager, Herzog Albrecht von Bayern, aus Brüssel schon am 28. Juli 1556.⁴ Aehnlich schrieb er am 7. August, einen Tag nach seiner Abreise aus Brüssel,⁵ dem Kurfürsten August von Sachsen: ,Nachdem ich vorgestern spaat von dem kaiserlichen hoof gefertigt bin worden mit guten wortten, so sehe ich doch noch kein werck.'⁶ Die Ziele der spanischen Politik und die seines Ehrgeizes waren einander entgegengesetzt.

Noch in anderer Angelegenheit war man ihm darum nicht entgegengekommen. Er scheint nämlich für sich selbst oder für seinen Bruder Ferdinand auf die Statthalterschaft der Niederlande gehofft zu haben, wo er schon im Winter 1544 auf 1545⁷ und während der wenigen Wochen des zweiten Aufenthaltes im Jahre 1556 dauernde Sympathien zu erwerben wusste. Aber nicht bloss die Spanier, auch Bischof Granvelle gehörten zu den Gegnern einer solchen Verfügung.⁸ Wäre Erzherzog Ferdinand, der damals in Böhmen Statthalter war, zur Regierung der

¹ Kurfürst August an Landgraf Philipp, 28. December 1556, und Philipps Antwort vom 10. Januar 1557, bei Goetz, a. a. O., 44 und bei Hopfen, 186.

² Goetz, Die Wahl Maximilians 47.

³ Goetz, Beiträge, 41.

⁴ Ebendas.

⁵ So sagt er selbst in diesem Schreiben. Gachard, Retraite, Introduction, p. 135, gibt irrig den 8. August als Tag der Abreise an.

⁶ Hopfen, Maximilian II., 185.

⁷ Soldan, Die projectierte Succession Philipps II. auf dem Kaiserthron, I, 9 Anm. 2.

⁸ Turba, Venetianische Depeschen III, 447 Anm. 3.

Niederlande berufen worden, so hätte Maximilian die so sehr ersehnte Regentenstellung in Böhmen¹ erlangt.

4.

König Philipps Reichsvicariat in Italien.

Am 19. September 1555, an demselben Tage, wo jene auf den Religionsfrieden und auf die Renunciation bezüglichen Aufträge an Pfintzing ausgefertigt wurden, wurde der kaiserlichen Kanzlei der Befehl ertheilt, eine Urkunde zu verfassen, durch die Philipp, dem Könige von England und Prinzen von Spanien, sowohl für ihn, als auch für seine Erben und Nachfolger, des römischen Reiches deutscher Nation immerwährendes Generalvicariat für ganz Italien übertragen werden sollte.²

Am 24. September 1555 erging ein zweiter Befehl, das Vicariat des deutschen Reiches über den Freistaat von Siena vom 30. Mai 1554³ für Philipp von Spanien ‚in besserer Form zu erneuern‘.⁴

An dem Tage, wo Ferdinand die Kaisergewalt übernahm, sollte er um die kaiserlichen Rechte in Italien, die vorwiegend lehensrechtlicher und jurisdictioneller Natur waren, gebracht werden. Der Kaiser hielt daran fest, dass der Familienvertrag des Jahres 1551 noch in Kraft sei. Viel mehr Rechte, als sie dieser Vertrag in Aussicht nahm, sollten dem Sohne aus kaiserlicher Machtvollkommenheit übertragen werden: denn der Ausdruck Vicariat war in diesem Vertrage vermieden, und auch die stellvertretende Regierung in Italien war nur für Ferdinands Lebenszeit, nicht aber für immerwährende Zeiten zugestanden.

Die formelle Ausfertigung der Urkunden verzögerte sich, weil sich auch der Verzicht auf die spanischen Königreiche und

¹ Hopfen, 21, 29.

² ‚Fiant litterae vicariatus generalis et perpetui totius Italiae pro serenissimo Rege Angliae, principe Hispaniarum, haeredibus et successoribus suis etc‘. Reichshofrathsprotokoll XI (nicht ganz gleichzeitige Reinschrift), Fol. 181. Wiener Staatsarchiv.

³ Maurenbrecher, Beiträge zur deutschen Geschichte (Historische Zeitschrift L) 20.

⁴ Reichshofrathsprotokoll XI, fol. 184^r.

die Abreise des Kaisers verzögerte. Denn anfänglich beabsichtigte Karl V., diesen Verzicht erst nach seiner Ankunft in Spanien dort kundzuthun. Die bezüglichen Schriftstücke waren aber schon längere Zeit vorbereitet,¹ als am 16. Januar 1556 die Uebergabe der spanischen Königreiche an Philipp in Brüssel erfolgte. Von diesem Tage ist auch die lateinische Urkunde für das immerwährende Reichsvicariat in ganz Italien datiert. Sie ist von Kaiser Karl V., von dem Reichsvizekanzler Seld und von Bischof Granvelle unterzeichnet.² Granvelle that dies gegen seine bessere Ueberzeugung: er hielt diesen Act für rechtlich sehr anfechtbar.³ Damals empfing Philipp auch das verbesserte Privileg für Siena.⁴

Vielleicht war es die spanische Umgebung Philipps, welche auf die Ausfertigung dieser Urkunden drang, um eine vermeintliche Rechtsgarantie für spätere Zeiten immer in Bereitschaft halten und vorweisen zu können. Es dauerte aber bis zum 9. September 1560, bis König Ferdinand das Privilegium für Siena als Kaiser bestätigte⁵ und Maximilian II. wiederholte dies am 6. Juli 1565.⁶

Das Generalreichsvicariat für ganz Italien bestätigte aber weder Kaiser Ferdinand noch Kaiser Maximilian II., allem Anscheine nach auch deswegen nicht, weil sie von diesem Acte niemals etwas erfuhren. Es ist nämlich unwahrscheinlich, dass diese Verleihung in den Familienberathungen des Jahres 1556 zur Sprache kam.⁷ Wenige Monate später, am 28. November

¹ Gamez schrieb am 22. December 1555 aus Brüssel an Erzherzog Ferdinand, es seien ‚[h]echas y puestas a punto las scripturas para la Regnacion de todo‘. Innsbrucker Statthaltereiarchiv.

² Sie liegt seit 1568 im Archiv von Simancas. Maurenbrecher (*Historische Zeitschrift* L), 26; *Docum. ineditos* LXXXI, p. 116.

³ Maurenbrecher, ebendas. 57; Gachard, *Retraite*, Introduction 142 Anm. 1.

⁴ Am 25. November 1558 bekam Herzog Cosimo von König Philipp den grössten Theil der Republik Siena als Aferlehen kraft eines anderen kaiserlichen Privilegs vom 17. April 1556, das ihn dazu ganz allgemein bevollmächtigt hatte. *Urkundenrepertorium von Simancas aus dem Jahre 1568*. *Docum. ineditos* LXXXI, 115; Wien, Staatsarchiv, Reichsregistratur, Ferdinand I., XXIII, Fol. 164 ff.; vgl. Turba, *Venetianische Depeschen* III, 297. 148 Anm. 3.

⁵ Wiener Staatsarchiv, Reichsregist.

⁶ Ebendasselbst XII, 100.

⁷ Maurenbrecher, *Beiträge zur deutschen Geschichte* 23–27, vermuthet, dass sich Ferdinand damals der Uebertragung der Rechte in Italien an

1556, bat vielmehr Philipp seinen Oheim Ferdinand um ein Patent, um den Widerstand einiger Reichslehensleute in Oberitalien zu beseitigen, die keine spanischen Besatzungen in ihre Gebiete aufnehmen wollten, indem sie sich auf ihr Lehensverhältnis zum Reiche beriefen. Philipps Forderung wird begreiflich, wenn man sich erinnert, dass nur Ferdinand kraft der offenen Mandate Karls V. vom 7. September 1556 ein solches Patent ausstellen konnte. Philipp vermied es also, von der ihm am 16. Januar zugestandenen weitgehenden Vollmacht Gebrauch zu machen. Nicht einmal auf den Familienvertrag des Jahres 1551 wies er damals im November 1556 hin; nach diesem hätte er Statthalterrechte in Oberitalien ausüben sollen.

Als dann Philipp nach der Uebergabe des Kaisertitels mit Ferdinand über jenen Punkt des Familienpactes verhandeln liess (1558), erhielt Quadra, der Bischof von Aquila, den gemessenen Befehl, diese Verhandlungen nicht bloss vor Maximilian und seiner Gemahlin Maria geheimzuhalten, sondern auch Kaiser Ferdinand darum zu bitten.¹ Es fiel aber kein Wort über jenes viel weiter gehende, immerwährende Reichsvicariat spanischer Herrscher in Italien. Der Grund, warum es weder zur Zeit des Aufenthaltes Maximilians in Brüssel, noch später geschah, lag darin, dass Philipp wusste, er hätte die entschiedenste Ablehnung erfahren.

Wie sich Ferdinand sogar der Gewährung eines sehr beschränkten Reichsvicariates für Italien zu entziehen wusste, ist oben dargelegt worden.²

Philipp durch Guzman widersetzt habe. Ferdinand konnte aber diese Absicht nicht erfahren, da sie in Pfintzings Instruction vom 19. September 1555 nicht enthalten war; diese blieb Maurenbrecher unbekannt. Darum konnten wohl weder Guzman, noch Erzherzog Ferdinand für ihre Reise nach Brüssel von König Ferdinand auf das Reichsvicariat bezügliche Aufträge erhalten.

¹ Instruction des Königs für den Bischof von Aquila, 21. Mai 1558. Docum. ineditos, Bd. XCVIII, p. 11—13.

² II, S. 9f.

Schlusswort.

So streng auch Kaiser Karl V. seine religiöse Pflicht als weltliches Haupt der Christenheit auffasste, das näher liegende Ziel seiner Kriegführung und Diplomatie in den Jahren 1546 bis 1554 ist doch vorwiegend politischer Natur.

Die Sprengung des schmalkaldischen Bundes bedeutete zunächst eine Stärkung der Autorität des Kaisers innerhalb des Reichsgebietes. Die Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses von Karls Helfern hatte hiebei kein Hindernis gebildet. Auch nach dem Siege sollte Zwang in religiösen Dingen möglichst vermieden werden. Aber der Kampf zwischen der Centralgewalt und den Fürsten des deutschen Reiches, der infolge des schmalkaldischen Krieges eine Weile zu Gunsten Karls V. entschieden zu sein schien, wurde bald in anderer Form wieder aufgenommen: statt einer protestantischen fand sich bald eine katholisch-protestantische Opposition gegen den Kaiser zusammen, und durch den Widerstand dieser Opposition wurden seine Bestrebungen vereitelt. Deren Ziel war die Schaffung einer compacteren Reichsgemeinschaft in Form eines Bündnisses der Reichsglieder, ebenso eine bessere jurisdictionelle, finanzielle und militärische Ausstattung der Centralgewalt. Der Rückschlag des Jahres 1552 hatte für diese Opposition der Reichsfürsten zunächst keinen dauernden Erfolg: die Centralgewalt war noch nicht ganz niedergerungen. Nach dem offenen Kampfe für fürstliche ‚Libertät‘ begann bald der geheime. Das treibende Motiv ist also wieder das politische, während das religiöse als Aushängeschild benützt wird: alle Mittel künftiger Machtstellung sollten dem Kaiser entzogen werden.

In diesem Streben einigten sich Katholiken wie Protestanten, sogar des Kaisers eigener Bruder.

Schliesslich kam es mit den Landfriedensprojecten deutlicher zum Vorschein, mittelst deren der Kaiser und seine Gegner, offene wie heimliche, einander diplomatisch bekämpften. Man verschliesse nicht die Augen gegenüber der Thatsache, dass Kurfürst Moriz, der grösste Feind des Kaisers, in seinen letzten Monaten in ausgesprochen katholischer Bundesgefolgschaft eine Stärkung der kaiserlichen Macht zu hindern suchte.

Im Laufe unserer Untersuchungen ergab sich, dass die sogenannte Glaubensparität, die in kleinem Umfange 1548 freiwillig zugestanden worden war, auf Grund von Vorbehalten und Revocationen des Kaisers in den Jahren 1552, 1553 und 1555, desgleichen auf Grund von Eigenmächtigkeiten König Ferdinands, vom Standpunkte des Reichsrechtes formell anfechtbar war. Ferner ergab sich, dass auch Karls V. Hauspolitik einen Theil der Verantwortung für das Resultat seiner Reichspolitik trägt, einen grösseren Theil allerdings die deutsche Politik König Ferdinands. Denn trotz seiner Frömmigkeit blieb ihm die Sicherung der Kaiserwürde für seine eigenen Nachkommen und die dadurch erlangbare Möglichkeit von Reichssubsidien gegen die Türken Hauptsache und Richtschnur. Seit 1548 gab es keine gemeinsame deutsche Politik der Habsburger.

Ueber den Rivalitäten und gegensätzlichen Zielen der beiden Linien des habsburgischen Hauses darf man nicht vergessen, dass Karl V. trotz der Selbstsucht der spanischen Politik — welche andere wäre jemals davon gänzlich freizusprechen? — das Ziel einer nationalen und religiösen Einigung Deutschlands verfolgte.

Als er sich aus neuropathischem Ruhebedürfnis von der Weltbühne zurückzog und zur Beruhigung seines Gewissens auf die Kaiserwürde unter allen Umständen verzichten wollte, bereitete ihm und seinem Sohne die fortschreitende Lockerung des Reichsgefüges Trauer und Sorge. Zu sehr waren seine Gedanken und Gefühle dem deutschen Lande seiner Ahnen ergeben, als dass ihn dessen Schicksal hätte gleichgiltig lassen können. Vielleicht gelang es dem Sohne, durch die Wahl zum römischen Könige in günstigeren Zeiten dem Zersetzungsprocesse Einhalt zu gebieten!

Auch diese Hoffnung zerrann in nichts, und was des Kaisers klarer Blick vorausgesehen hatte, erfüllte sich in der Zukunft, allmählich zwar, aber unaufhaltsam: die dreifach getheilte Hausmacht der deutschen Habsburger war dem überwuchernden landesfürstlichen Egoismus gegenüber fast zur ohnmächtigen Parität verurtheilt. Die Glieder versagten dem machtlosen Haupte den Gehorsam, von der Reichseinheit blieben fast nur Form und Name übrig.

ANHANG.

1.

Revocation der Verträge von Passau und Metz¹ [um März 1553].

Als² gedachter³ Hertzog Moritz, Curfürst, im negstverschinen [15]51 Jar, als dazumal vnser vnd des hay. reichs verordneter obrister veldhauptmann mitt unserm vnd des reichs kriegsvolck vor der statt Magdenburg⁴ je zu zeitten personlich gelegen vnd dann in seinem abwesen Marckgraf Albrechten zu Brandenburg als seinen obristen Leuttenant an seiner statt verordnet vnd aber gleich dazumal⁵ vnser höchster veind, der khönig von Franckreich, ainen gantz mutwilligen krieg wider vns,

¹ Wien, Staatsarchiv, Brandenburgica 1553, bei Brandi, Beiträge zur Reichsgeschichte, S. 353—358, aus dem Nachlasse v. Druffels in kurzem unbrauchbaren Auszuge voller Fehler und Ungenauigkeiten mitgetheilt. Der Herausgeber konnte nämlich das Stück seiner freundlichen Mittheilung zufolge in Wien nicht wiederfinden. Wer Text und Auszug vergleicht, wird meine Behauptung bestätigen. Darum gebe ich nur gegen Schluss ein paar crasse Beispiele. Leider musste ich auch bei anderen Stücken in Brandis ‚Beiträgen‘ ähnliche Erfahrungen von der Fehlerhaftigkeit des Textes und der Auszüge machen, wann ich die Originale zur Hand nahm.

Den leicht leserlichen Text habe ich hier genau nach der Vorlage und nach der Ueberzeugung ediert, dass modernisierende Orthographie und Grammatik in so manchen Fällen sprachgeschichtlich interessante Eigenthümlichkeiten verwischen würden.

² Statt einer Ueberschrift die Randnotiz in grossen Lettern von Selds Hand: Kay. M^t contra Hertzog Moritz, M[arkgraf] Albrecht. Alle Correcturen, Randnoten oder Tilgungen in diesem Actenstücke stammen von Seld.

³ Weil in der Randnote genannt.

⁴ Issleib, Magdeburg und Herzog Moriz (Neues Archiv für sächsische Geschichte 1884, V), 178 ff.

⁵ Statt des getilgten ‚zu derselben zeitt‘.

vnentsagt vnd vnverwart seiner ehren, allain mitt der that, allem menschlichen trawen vnd glauben zu entgegen, erweckt, ist vns alsdann¹ fürnemblich im Monat Augusto, Septembri vnd octobri allerhand anzaig vnd warnung beschehen: als ob berürte zwen fürsten sich mit Franckreich in² haimbliche geschwinde Practicken wider uns nitt allain für sich selbs einlassen, sonder auch ander leutt zu Inen in solche verstendtnuss vnd ainigung zu ziehen sich vndersteen vnd bearbaitten, auch deshalb vil verdachter personen, bottschaften vnd gesandten hin vnd wider ab vnd zu ziehen sollen.³

Nun haben wir solches dazumal khainswegs glauben khönden oder mögen, in bedenckung, das wir Inen baiden vnser wissens gar khain vrsach darzu gegeben, ja auch das wir sie baid hievor mitt trefflichen grossen gnaden vnd gutthaten bedacht (wie das selb meniglich bewüst) vnd vns also ainicher, fürnemblich so grosser vndanckparkhait nitt sollen versehen.

Vnd ist vns sonderlich gantz frembd vnd seltzam zu hören gewest, das sich hertzog Moritz des ansehenlichen bevelchs, den er von vns vnd dem reich gehapt, dermassen missbrauchen, das er auch in wehrender seiner pflicht, vnd der selben vnaufgesagt, wider vns, seinen herrn, dermassen handeln sollt.⁴

So hatt er, hertzog Moritz, vor vnd nach durch seine schrifften, auch vilerlay gesandte vnd Sollicitatores, so er täglich an vnserm hof gehapt, sich gar khaines widerwillens, oder auch des wenigsten mistrawens, sonder vil mehr aller vndertheniger gehorsam vnd viler stattlicher erpietten gegen vns vnd wir vns hinwiderumb gegen ime (wie wir vor allzeit im gebrauch gehapt) alles gnedigen willens vernemen lassen.

Gleichergestalt vnd als der Marckgraf⁵ eben vmb die selb zeit vns in ettlichen seinen handlungen, daran ime seines anzaigens treffenlich vil gelegen, durch schrifften vnd gesandten etwas vil empsiger vnd stattlicher dann hievor je von ime beschehen, ersucht, so hatt er von vns in den selben allen gantz gnedigen, richtigen, gutten beschaid, zu seinem

¹ Corrigiert aus: dazumal.

² Das folgende allerhand getilgt.

³ Sieh Issleib, Herzog Moriz gegen Karl V. im Archiv für sächsische Geschichte 1885, VI, 210f. und 1886, VII, 1f.!

⁴ Dieser Absatz von Seld am Rande in kleinerer Schrift nachgetragen.

⁵ Vgl. seinen Brief an den Kaiser aus dem Lager vor Magdeburg vom 15. August 1551 bei Druffel, Beiträge I, S. 708. Der Markgraf kam am 10. November 1551 am französischen Hofe an. Ebendas. S. 788 Anm. I, III, S. 257—350.

volligen benügen vnd gefallen, empfangen, also das wir je aller erbarkhait vnd menschlichen vernunft nach anders nitt sollen vermutten, dann das wort vnd werck mitt ainander über ain stimmen, wie wir vns dann wol wissen zu erinnern, das fürnemblich bey Teutschen fürsten nitt vil anders gesehen oder erfarn worden vnd die Teutsch Nation deshalben hievor iren sondern rhum bey allen andern gehapt, auch lange zeitt loblich vnd ehrlich erhalten.

So ist vns vor etwa mehr begegnet, das sich fürsten des reichs wider vns aufgelaint, aber vnsers wissens allweg in solcher gestalt, das sie ir gemütt vnd was sie gesinnt gegen vns nitt sonderlich verdeckt oder verporgen, sonder wir jederzeit vngevärllich wol wissen mögen, wes wir vns gegen inen zu versehen.

Dem allem nach haben wir solche beschehne anzaig vnd warnungen, fürnemblich dieweil vns khain sonderbarer grund deshalben fürgetragen worden, also vergebne reden sein lassen, wie vns dann der selben sonst manche vnd zum offtern mal angelangen.

Khurtz darnach seind bey uns an vnserm khay. hof ettlicher: khönig,¹ Curfürsten vnd fürsten darunder auch gedachts Hertzog Moritzen bottschaften, gesandten vnd fürschriften, betreffend des Landgrafen von Hessen erledigung, ankommen. Denen haben wir fraindliche vnd gnedige Audientz gegeben.²

Vnd als sich aber vnder dessen zugetragen, das Hertzog Moritz vns von beschehner aufgebung der statt Magdenburg zugeschriben, sich auch daselbs ausstruckenlich auss aignem freyen willen vnd one ainich vnser begern oder ansuchen vernemen lassen, als das³ er der selben vnd anderer handlungen halben selbs persönlich zu vns zu khommen vorhabens,⁴ die weil wir dann vns wol zu berichten gewust, das vnder andern allen er, hertzog Moritz, ime die sach berürter erledigung fürnemblich angelegen sein lassen, also das wir bedacht, solche sach nit bas oder stattlicher dann in seiner gegenwürtigkait abzuhandlen⁵ — wie vns dann seine

¹ Christian III. von Dänemark. Die Namen der deutschen Fürsten bei Kupke, Nuntiaturberichte aus Deutschland, Berlin 1901, XII, p. LXIX Anm. 2.

² Am 20. November; die Antwort des Kaisers erhielten sie am 6. December 1551. Ebendas. p. LXIX, LXX; über die jetzt gelöste Datenfrage sieh Druffel, I, S. 819, 820, 830.

³ Corrigiert aus dem getilgten: ob.

⁴ So in seinem Briefe an den Kaiser vom 12. November 1551 aus Magdenburg bei Druffel, I, S. 799; des Kaisers Antwort vom 22. November, ebendas. S. 817.

⁵ Die folgenden Worte bis ‚Weg gewisen‘ am Rande nachgetragen.

aigne Sollicitatores, so er täglichs an vnserm hof gehapt, vns deshalb gleichsam den Weg gewisen — so haben wir solches den vorbemelten gesandten mütlich vnd schriftlich lassen anzaigen, mit erpiettung der gethonen fürbitt alsdann freuntlich vnd gnediglich ingedenck zu sein.¹ Dessen dann sie all vnser wissens wol zu friden gewesen vnd² darauf sein, hertzog Moritzen, auch des Curfürsten von Brandenburg gesandten als vmb khönftiger handlungen willen an vnserm hofleger verharret, die andern aber göttlich von vns abgeschiden.

Unlang hernach ist vns fürkhomen, das das kriegsvolck, so Hertzog Moritz vnder seinem bevelch vor der statt Magdenburg gehapt, nach aufgebung der statt nitt getrennt, sonder bey ainander gepliben, ettlichen gehorsamen Stetten vnd Stenden des hay. reichs one alle gegebne vrsach mercklichen vnüberwindtlichen schaden zugefügt, sich vmb die statt Erfurt angenommen, die selb einzunemen vnderstanden vnd iren fuss dermassen gesetzt, als ob sie noch weiter zu greiffen vnd andere Stend mehr zu überziehen vnd zu vergewaltigen gesinnt wären.

Daraus ervolgt, das hertzog Moritz als des selben kriegsvolcks Obrister der sachen etwas verdacht worden vnd vns darbey angelangt, als ob er sich des Landgrafen gefoncklicher euthaltung halben aines sondern vnwillens gegen vns annemm, auch thätliche handlung deshalb an die Hand zu nemen vorhabens, und damit er solches dest leichter zu wegen bring, so misch er auch die Religion sach mitt ein, lass sich allerlay beschwerden gegen dem dazumal angestellten Triendischen Concilio vernemen. So doch sonst vil leutt dafür gehalten, das ime für sein person weder aine, noch die ander Religion vast angelegen, Vnd wir sonst das Concilium allain von geliepter vnd hochbegertter ainigkeit wegen in vnserm Christlichen glauben befördert.³

Darumb haben wir solches von ime nitt one grosse verwunderung angehört vnd bey uns bedacht, wa er des Landgraven erledigung mitt gewalt von vns erdringen wolt, so hett es khaines göttlichen ansuchens bedörft, wär auch gantz von vnnötten gewesen, sovil ansehenlicher khönig.

¹ Kleine Randnotiz Selds: M. Frantz. Ist Frauz Kram, der kursächsische Rath, gemeint?

² Das folgende gleich wol ist getilgt.

³ Der ganze Satz von So doch angefangen am rechten Rande nachgetragen mit dem wichtigen Vermerk: **Additum ex mandato.** Der begonnene Satz: Wiewol sonst vil leut über diesem Zusatz ist getilgt. Am linken Rande stand in kleiner Schrift das getilgte: Non serio, darunter: No[ta]: mens concilii. Sieh darüber Druffel, I. S. 843f.

Curfürsten vnd fürsten zu fürbittern zu bewegen;¹ auch volgends die sach bey vnser dazumal gegebenen antwort berhuen zu lassen, in dem das seine gesandte (wie obgehört) darauf an unserm khay. hof gepliben vnd er bey seinem erpietten persönlich zu vns zu khomen, verharret.

So vil dann die Religion betrifft, so haben wir nitt khönden er-messen, auss was grund er das jhenig gedächt vmbzustossen, dabey er selbs auf vnserm gehaltenen reichstag zu Augspurg anno [15]48 gesessen, das selb helfen handeln, ratschlagen, schliessen vnd verabschiden, für-nemblich dieweil in solcher sachen, die Religion betreffend, weder er, noch seine land vnd leutt vor oder nach von vns mit dem wenigsten zu ichtem² gedrungen oder gezwungen worden.

Wir wellen noch vil ander ding geschweigen, so wir gedachter Religion halben von ime anzuzeigen hetten, die vns doch hicher, dieweil wir dise schrift wider ime nitt mainen,³ nitt notturftig.⁴

Vnd ob er je von vorgemelter oder anderer vrsachen wegen etwas zu suchen vermaint, so wär er als ain stand des reichs schuldig gewesen, in massen wie gegen andern seines gleichen oder auch wenigern, also vnd vil mehr gegen vns als dem haupt khaine tatliche, sonder ordenliche weg an die hand zu nemen vnd sich der selben lassen ersettigen.

Es hatt vns aber bey disem allem dannocht ainen zweifel gemacht, das wir von seinen vertrawten rhäten zum thail berichtet worden, als wurd er one ain glaitt⁵ nit leichtlich zu vns zu khommen bewegt werden mögen. Daraus wir ainen arckwon geschepft, als ob vorige vns beschehne anzaig vnd warnung nitt aller ding vergebenlich, vnd haben doch daneben nitt gewusst, vnder was schein wir ime solch glaitt geben solten, dieweil er selbs nitt darumb angesucht, wir vns auch ainicher vngnad, der wir vns mitt nichten wisten zu erinnern, gegen ime nitt wellen oder khönden verdacht machen.

Auf das wir dann so vil möglichen, seines gemüts gewis wurden, so haben wir ime gantz gnediglich ersucht, vleiss zu haben, damitt das kriegs-volek zum fürderlichsten getrennt, der armen leutt schad verhüttet wurd

¹ Randbemerkungen: No[ta]: forma responsi.

² Für: etwas.

³ Statt des getilgten: stellen.

⁴ Dieser Absatz am Rande nachgetragen.

⁵ Im December 1551 machte der kursächsische Rath Carlowitz dem ‚Cardinal von Trient‘, Christoph Madruzzo, den Vorschlag, dieser möge von dem Kaiser einen Geleithbrief für Moriz erwirken, um dessen Bündnisplänen zur Befreiung des Landgrafen zuvorzukommen. Kupke, a. a. O., p. LXX.

vnd er alsdann seinem beschnehen erpietten nach zu vns khomm, mit vertröstung, vns aller sachen halben gantz gnediglich mitt ime zu vnderreden vnd zu vergleichen.¹

Vnd darauf ain glaitt in pester form verfertigen vnd vorernanten [sic] seinen rhäten zuschicken lassen, im fall, wa er das selb je begern oder haben wurd wellen, das sie ime solches möchten behandigen. So haben wir auch sonst vmb mehrers glimpfs vnd vermeidung willen alles verdachts vnserer schreiben vnd gewonliche Passbrief dermassen an ine vnd für ine stellen lassen, das sie das glaitt vnwidersprechlich auf dem rucken getragen.

Als er vns nun dagegen clarlich zu erkennen gegeben, das das kriegsvolck khainer andern vrsach dann allain der nitt bezalung halben bey ainander gepliben, sich auch derwegen für sein person höchlich entschuldiget vnd gleich vnder der selben zeitt zu noch mehrer anzaigung (wie wir es damals dafür hielten) seines gehorsamen gemüts ettliche seine stattliche rhätt vnd gesandten auf das Concilium gen Triend vnd also zu Inspruck an vnserm hofleger durchgeschickt,² so haben wir eilends, sovil vns immer möglich gewesen, verschafft vnd Ordnung gegeben, solch kriegsvolck (wiewol wir berichtet, das der Rest vast gering) bey haller vnd pfenning abzurichten³ vnd zu bezalen, wie dann beschehen.

Ob aber solche bezalung die wüirkung gehapt, das die Zertrennung des selben kriegsvolcks, dern wir darauf⁴ vertröstet worden, also getreulich vnd aufrichtiglich erfolgt sey, oder aber solch kriegsvolck wider vns vnd das hay. reich volgends gebraucht worden, das lassen wir das werck an ime selbs vrtailen.⁵

Nicht dest weniger hatt hertzog Moritz sich dazumal auf den weg gegen vns gerüstet, ainen seinen gesandten gar gen Inspruck zu vns voran geschickt, der vns sein ankhnft angezaigt, auch sonst herberg für ime verfangen. So seind andere seine fürnâme rhätt, auch ettliche von seinem hofgesind ains thails zu Rosenhaim nitt weit von der Tirolischen grenitz vnd die andern zu Landshutt im land zu Bairn ankhommen, er ist auch selbs (wie wir vernommen) ettliche tagraiss von

¹ Sieh darüber Issleib, Moriz von Sachsen gegen Karl V. 1552 (Neues Archiv für sächsische Geschichte VII), 3fg.

² Sieh ebendas. 2 und Druffel, II, S. 189f.

³ Voran steht das getilgte: zu bezalen.

⁴ Corrigiert aus: auf solche bezalung vertröstung.

⁵ Ursprünglich: dissmals auf ime selbs berhuen. Zu diesem Satze am linken Raude notiert: ‚aut potius contra imperium‘.

seinem hofleger khainer andern gestalt, dann als ob er zu vns raiset, verritten.¹

Aber wes er sich volgends bedacht, vns vnbewust. Allain hatt er sich widerumb vnder dem schein gewendet, als ob ettliche vnserer rhätt vnd andere allerlay beschwärliche reden aussgegossen, darauss zu versteen, als solten wir gegen seiner person zu greiffen vorhabens sein.²

Gleichwol seind solche personen der selben reden volgends (wie wir erfarn) gar nitt gestendig gewesen, sonder sich der selben offentlich entschuldiget vnd wären zum thail nitt vngenaigt gewesen, vor ime, dem hertzen, selbs fuss darumb zu halten, wann sie es allain bey ime statt gehapt.³

Darüber so hatt er vns vrsach seines aussen pleibens nach lengs zu geschriben vnd die Landgräfisch sach mitt allerlay aussführungen eingezogen, auch von der Religion gleichergestalt etwas angehenckt, aber doch entlich dahin beschlossen, soverr wir seiner bitt mitt erledigung des Landgraven statt thun, so wär er bedacht, nitt allain solches vmb vns vndertheniglich zu verdienen, sonder auch leib, gut vnd blutt bey vns aufzusetzen⁴ etc.

Vnd hatt aber nicht dest weniger das kriegsvolck, so er vor Magdenburg gehapt, auch anders, sovil ime gefellig, angefangen aufzuwiglen vnd zu samem zu pringen, auch mitt Marckgraf Albrechten, so neulich darvor aus Franckreich khommen, allerlay Communication vnd vnderred gehalten, mitt seiner landschaft handlung gepflegen⁵ vnd sich mitt allen dingen gegen vns in den anzug gerichtet.

Wiewol vns nun gantz vngewont vnd also zum höchsten bekümmerlich gewesen, das wir etwas, auch das geringst, mitt gewalt von vns solten erdringen lassen, so haben wir doch zu hertzen gefasst, das wir so gar vnversehner sachen wider alle vorbeschehne anzaigung vnd vertröstung zu der zeitt solten überfallen werden, da wir zu notturftiger gegenwehr weder mit gelt, noch mitt leutten gefasst, vns also wider vnsern willen überwinden müssen vnd ime hertzog Moritzen die erledigung des Landgrafen, die vnru damit abzustellen, frey, rund, mitt lauttern vnverdunckelten worten zugeschriben.

¹ Issleib (Neues Archiv für sächsische Geschichte VII), 2f.; vgl. auch Kupke, a. a. O., S. 188.

² Issleib, ebendas. 3.

³ Corrigiert aus: haben mögen.

⁴ Vgl. Issleib (Neues Archiv VII), 8 Anm. 23!

⁵ Sieh ebendas. 5f.!

Aber sein antwort hatt er dahin gestellt, das er, solches vnsers erpiettens gleichwol khainen mangel,¹ allain dieweil er gegen des Landgraven khindern verschriben, im fall da er von inen eingemant wurd, sich alsdann bey inen einzustellen, vnd aber die einmanung jetzund beschehen, so wesst er die einstellung nitt zu vmbgehn, wolt aber vleiss fürwenden, der selben aufschub zu erlangen etc.

Nun haben wir solcher angezogner verschreibung nie khain gründtlichs wissen gehapt,² aber daneben (gesetzt die verschreibung wär also gestanden) dennoch bey vns erwegen[!], das er, hertzog Moritz, erstlich vor solcher verschreibung, vnd da er seine Regalien als ain hertzog von Sachsen von vns empfangen,³ volgends nach der verschreibung, da wir ime das Curfürstenthumb⁴ offentlich vnder dem fanen, vor allen Curfürsten, vilen fürsten vnd Stenden des reichs vnd aller meniglich verlihen, vns auf das hailig Evangelium ainen gelerten aid geschworen:⁵ vns ‚wider alle menschen getrew, hold,⁶ gehorsam vnd gewertig‘ zu sein, ‚auch nimmer wissenlich in dem rhat‘ zu sein,⁷ ‚da ichts‘ ‚gehandelt oder fürgenommen‘ wurd ‚wider‘ vnser ‚person, eer, wirde oder stand‘, ‚noch darein zu verwilligen‘, noch zu verhelen⁸ ‚in ainich weg, sonder‘ vnser ‚person vnd des hay. reichs eer, nutz vnd frommen be-

¹ Folgt das getilgte: fürgewendt.

² Darüber habe ich ausführlich gehandelt in meiner schon citierten Arbeit über die ‚Verhaftung und Gefangenschaft des Landgrafen‘ 138, 141, 152f., 159, 177, 193. Infolge des Einspruches gegen die Verhaftung Philipps von Hessen glaubte der Kaiser, dass jene Verschreibung sammt dem Geleite für den Landgrafen vom 4. Juni 1547 später arglistig erfunden worden sei.

³ Die Lehensbriefe de dato Speier, 24. März 1542, und Augsburg, 24. Februar 1548, citiert in der Lehensbestätigung vom Jahre 1666. Wiener Staatsarchiv, Reichsregistratur, Maximilian II., XII, Fol. 115ff.

⁴ Hs.: Churfenthumb.

⁵ Die deutsche Eidesformel, auf welche August von Sachsen verpflichtet wurde (ebendas.), ist wohl für alle weltlichen Reichsfürsten gleich gewesen. Der Herzog von Lothringen z. B. legte denselben Eid ab wie Kurfürst August und Kurfürst Moriz, jedoch lateinisch (ebendas. Fol. 312).

⁶ Dieses Wort fehlt in dem Eide des Kurfürsten August, a. a. O.

⁷ In dem Eidestext: ‚Ich . . . gelobe und schwöre auf das haylig Evangelium, das ich hiemitt leiblich beruere, dass ich nun von dieser Stund an Euch, . . . meinem allergnädigsten Herrn, wie allen Eur Khay. M^t Nachkhommen am Reiche wider alle . . . gewertig, auch . . . Rhat sein solle noch wille, da ichtes wider Eurer M^t person . . . furgenommen wirdett, noch darein . . .‘

⁸ Im Eidestext dafür: oder gehellen.

trachten vnd fürdern, nach allem¹ seinem ,vermögen, vnd ob² er jendert¹ verstund, ,das ichts fürgenommen oder gehandelt wurde² wider³ vnser ,person oder³ vnser ,khay. M⁴,³ ,dem selben getreulich vor zu sein vnd vns vnverzogenlich zu warnen⁴ etc.,⁴ wie dann alle andere Cur- vnd fürsten gleicher gestalt in empfangung irer Regalien zu schweren pflegen.

Darauf haben wir vns gar nitt khünden berichten, ob vnd aus was grund die obangezogne verschreibung, so hinder vns vnd one vnser wissen vnd willen aufgericht, allain, aber die vor- vnd nachgeende aidspflicht, so er vns als seinem rechten, ainigen, Natürlichen herrn gethon, gar nichts gelten, oder warumb die verschreibung den selben fürzusetzen sein solt.

Derwegen vnd nachdem wir sovil vermerckt, das man je über ains mitt vns wellen zu thun haben vnd wir vns daneben ainicher hilf, rhats oder trosts, bey solchem vnversehnen überfall, vnd da ain jeder gemaint, die sach treff ime nitt an, gar nahend bey niemands versehen oder gewarten mögen, so haben wir also ain zeitt lang schmerzlich müssen zusehen vnd die sach dem allmechtigen Gott bevelhen.

Also hatt sich vnser fraindtlicher, lieber bruder, der Rhömisch khönig, von gemainer wolfart wegen der handlung, die selb göttlich vnd fridlich hinzulegen, höchsts vleiss vnderwunden,⁵ ainen Tag deshalben gen Lintz angesetzt, auch hertzog Moritzen, zuvor vnd ehe ainicher tätlicher angriff von ime beschehen, vermög, das er, den selben personlich zu besuchen, zugeschriben.

Nicht dest weniger vnd nach solchem zuschreiben, auch vor dem angesetzten tag, seind in Hertzog Moritzen, Marckgraf Albrechten vnd ettlicher anderer irer verwandten namen gantz schmehafte, ehrnrürige ausschreiben wider vns öffentlich im truck aussgangen.⁶ Darauf haben sie sich in den anzug geschickt, Augspurg vnd ettlich ander des hay. reichs stett mit Practicken vnd harten bedrawungen zu irem willen gebracht, die statt Ulm belegert, beschossen, benöttiget, vnd als sich rhatt vnd

¹ Ebendas.: irgendt verstuende oder gewahr wurde.

² Ebendas.: wurde oder werden wollte.

³ Ebendas.: folgt: person, ehre, wirde oder standt.

⁴ Im Eidestexte: ,Dem soll und will ich getreulich vor sein und E. khays. M. darinnen . . . warnen und sonst alles das thuen, das ain getreuer Churfürst und Lehenmann E. k. M. als seinem Ober- und Lehenherrn und dem h. Reiche zu thuen schuldig und verbunden ist von Recht und Gewondhaidt, getreulich ohne geverde, als war mir gott helffe unnd sein hayligs Evangeliumb.'

⁵ Voran steht und getilgt ist: auch hertzog Moritzen.

⁶ Sieh Druffel, III, S. 370ff. und oben II, S. 23 Anm. 2!

gemain daselbs bey vns vnd dem hay. reich standhafftig gehalten, inen vast alles, was sie auf dem land gehapt, verderbt, verhört, verprennt oder doch eingenommen. Auch volgendts andere gehorsame Stend vnd vnderthonen des reichs gleicher gestalt überzogen, geplündert, beraubt, gebrandschatzt vnd gantz vnerhörter weis in iren hilf vnd anhang wider vns, so doch die selben mitt iren handlungen gar nichts zu thun gehapt vnd vil lieber still wären gesessen, mit schwären bedrawungen feurs vnd schwerts zu dringen vnderstanden, Stett- vnd ritterschaft-Täg derhalben ausgeschriben, mitt den selben capituliert, vnd¹ sich bey disem allem vnser veinds, des khönigs von Franckreich, bündtnuss vnd anhangs berümbt, sein wapen hin vnd wider² im hay. reich für ain salvaguardien³ aufgeschlagen, seinen gesandten stätigs in irem leger auch bey iren handlungen vnd ratschlegen gehapt vnd sich hierinn allenthalb nitt anders erzaigt, als wolten sie das hay. reich Teutscher nation ime, dem Frantzosen, mitt willen vnder die fuss werfen.

Wiewol nun volgendts die Lintzisch handlung vort gegangen, daselbs vorgedachter vnser fraindtlicher lieber bruder, der Römisch khönig, in unserem namen vnd von unsertwegen noch vil mehrere stattliche überflüssige erpietten vnd fürnemblich in solchen sachen gegen hertzog Moritzen gethon, davon vns hievor, das sie bey vns gesucht solten werden, nie khain anzaigen oder meldung beschehen, so hatt doch hertzog Moritz nicks [sic] endtlichs schliessen wellen, sonder die sach an andere seine mittverwandten hinder sich zu pringen genommen, doch für sein person sich vil erpotten. Vnd ist also ain anderer tag gen Passaw angesetzt, auch ain anstand auf ain gewisse zeitt betädigt⁴ vnd daneben abgeredt worden, ettliche Cur- vnd fürsten als zu vnderhandlern⁵ auf berürten tag zu beschreiben, wie dann beschehen.

Nun hetten wir vns gleichwol⁶ auf solchen bewilligten vnd ausgeschribnen tag vnd also auf verhoffenliche fridliche vergleichung, fürnemblich dieweil die Lintzisch handlung, das die selb zu endtlichem beschluss nitt khommen, nitt vnser tails, sonder an hertzog Moritzen erwunden, vns zu ime diser beschaidenhait pillich sollen versehen, das er doch mittler zeitt vnser als seines herren etwas verschonen vnd gemach farn solt, bis man vngevärlich säch, wie sich die handlungen wurden an-

¹ Stett vnd . . . vnd am Rande nachgetragen.

² Corrigiert aus: allenthalb.

³ Für: Schutzzeichen.

⁴ Für: bedungen.

⁵ Diese letzten drei Worte am Rande nachgetragen.

⁶ Voran steht das getilgte: Wiewol wir vns nun.

lassen; neben dem, das wir von ainer stattlichen person,¹ so khurtz darvor diser handlung halben bey ime gewesen, Relation vnd vertröstung empfangen, das er mittler zeitt aus seinen gewonlichen legern nitt ver-rucken wolt.²

Er hatt aber sampt ettlichen seinen anhangern³ sich nitt khünden enthalten, wie wol er dessen khain vernünftige erhebliche vrsach auf der welt anders, dann villeicht seinen mutt an vns zu külen, haben mögen, vnd ist in die grafschaft Tirol eingefallen, hatt also vns vnd offermelten vnsern fraintlichen, lieben bruder, den Rhömischen khönig, von vnserm hofleger zu Insprugk abzuweichen gedrunge, vnd da er sich an vnser person nitt anders gewusst zu erholen, zum thail vnser vnd dann vnser hofgesinds nachgelassne gütter, die doch nitt aines hohen werds gewesen, geplündert vnd ausgebeuttet, alles (wie zu vermuthen), vns zu spott vnd verachtung.

Mittler zeitt [hat]⁴ der khönig von Franckreich den jungen hertzogen von Lottringen [Karl] hinwegk geführt, das hertzogthumb Lottringen sampt dreyen stifften vnd Stetten des hey. reichs als: Metz Tull vnd Verdun eingenommen, ist mitt seinem hör vort geruckt vnd bis an den Rhein gen Elsas Zabern, Hagnaw vnd Weissenburg khommen.

An ainem andern ort der Türck zway gewaltige hör in Vngarn vnd Sibenbürgen geschickt, die dann hernach daselbs vil ansehnlicher flecken, Stett vnd schlösser erobert, ain gutte anzal Christlichs kriegsvolcks im feld erlegt, vnd haben sich die Türckischen Bassa ainer verstentnuss nitt allain mit dem khönig von Franckreich als irem alten bundsverwandten, sonder auch mitt den ermelten kriegs fürsten angemasst, wie dann ettliche der selben Bassa schreiben, an sie ausgangen, nidergeworfen worden, vnd also die sachen allenthalben khain ander ansehens gehapt, als ob es im hay. reich Teutscher Nation alles vnder über sich geen, auch der Türck vnd Frantzos durch hilf vnd befürderung berürter fürsten mitt iren heuffen⁵ mitten im Teutschland zu samen stossen vnd das selb vnder ainander solten austailen, oder auch villeicht ainander darumb rauffen wellen.

¹ Darauf bezieht sich die Randbemerkung Selds: *Promissio facta Jo. Waltero*. Gemeint ist Hans Walter von Hirnheim. Sieh oben II, S. 40 Anm. 3 und Granvelle's Aeusserung an Camaiani bei Kupke, a. a. O., 351.

² Neben dem . . . wolt: Ergänzung am linken Rande (fol. 6r).

³ Die folgenden Worte: *on zweifel, iren mutt an vns zu külen getilgt*.

⁴ Wohl irrigerweise getilgt.

⁵ Das Folgende villeicht getilgt.

So hatt man auch daneben nitt gefeyrt, allerlay gefarliche meutte-
reyen in Italia wider vns anzustifften vnd also vnsere khönigreich, land
vnd leutt, so wir derends zum thail ererbt vnd zum thail von des hay-
reichs wegen innhaben, durch vil geschwinde Practicken von vns zu
reissen vnd abfellig zu machen, wie man dann auch den Türcken, die
selben mitt ainer gewaltigen Armada auf dem mör, zu überfallen vnd
anzugreifen, bewegt vnd aufgebracht.

Darauf ist der tag zu Passau gevolgt. Was daselbs für begern
vnd annutten von allen tailen beschehen vnd warauf man zu verharren,
wie beschwärllich man auch nitt allain in vns, sonder auch in ander leutt,
so mit der sachen¹ gar nichts zu thun gehapt, zu dringen bedacht ge-
wesen, das gibt die gepflegen handlung gnugsam zu erkennen vnd ist
allhie zu erzeln vnnot.

Vnd wiewol vnser fraindtlicher, lieber bruder, der Römisch khönig,
samt den andern vnderhandlern darüber ettlich vil tag vnd zeitt verzert,
so hatt doch solches alles sovil nitt erschiessen mögen, das man sich des
rechtens vnd der pillichaitt hett lassen ersettigen, sonder es seind vns
beschliesslich solche mittel fürgeschlagen worden, die wir, wa wir die
freye hand gehapt, nimmermehr hetten wissen einzuraumen oder zu be-
willigen.

Vnd ist sonst neben den selben mitteln vns gantz frembd vnd zum
allerhöchsten beschwerlich gewesen, das wir gleichwol hievor jederzeit
anders nitt gewüsst, noch verstanden, dann das hertzog Moritzen vnd
Marckgraf Albrechts kriegshandlung ain ding sein, also das durch solche
Passawische handlung die vrhu vnd entpörung, so in Teutscher Nation
entstanden, gantzlich solt gestillt vnd hingelegt worden sein, angesehen,
das dise baid anfencklich ire heuffen zusammen gestossen vnd so oft auch
so lang sich ir gelegenhaitt zugetragen, aintweders bay ainander gepliben,
oder sich von ainander abgethailt, wie sie dann auf die letzt gleicher
gestallt die statt Franckfurt samentlich mitt ainander belegert. So haben
sie sich baiders seits auf die ainigung vnd verstendnuss mitt dem khönig
von Franckreich berufft. Wir seyen auch nitt anders berichtet, dann das
Marckgraf Albrecht zu der zeitt, als er in Franckreich gewesen, alle
sachen von irer aller wegen mitt dem khönig von Franckreich abge-
handelt soll haben. Zu dem so seind ire baiders seits gethone ausschreiben
vast durchauss ainander gleichformig gewesen vnd sich allem menschlichen
verstand nach anders nitt ansehen lassen, dann als ob die gantz kriegs-
übung gesampter hand von inen gefürt wurd. Vnd ist der vermaint

¹ Ursprünglich hiess es: der handlung.

Frantzösisch Orator seinem willen vnd gefallen nach jetz bey ainem, dann bey dem andern ab- vnd zugeritten.¹

Hertzog Moritz hatt auch in seiner schrift, so er den 30. Aprilis zu Lintz übergeben, ausstrücklich gesetzt, das er das glaitt, so den vnderhandlern auf den Passawischen tag gegeben werden soll, nitt allain für sich, sonder auch für den jungen Landgraven, Marckgraf Albrechten zu Brandenburg, Hertzog Hans Albrechten von Meckelnburg vnd alle ire verwandte bewillige.²

Vber solches alles so ist in dem Lintzischen abschid, den gedachter hertzog Moritz selbs helfen verfertigen,³ mitt lauttern worten begriffen, das der Passawisch tag von vnserm fraindtlichen, lieben bruder, dem Rö. khönig, an vnser statt vnd in vnserm namen vnd dann von hertzog Moritzen für sich selbs vnd an statt vnd von wegen Marckgraf Albrechten von Brandenburg, hertzog hans Albrechten von Meckelburg vnd Landgraf Wilhalmen zu Hessen vnd andern gedachts hertzog Moritzen in derselben kriegshandlung verwandten bewilliget sey.

Aber dessen alles vnangesehen, so ist vns erst aus der Passawischen handlung fürkhommen, das Marckgraf Albrecht mitt der selben nichts soll zu thun, sonder sein abgethailte sach für sich selbs haben, wie er dann eben zu der selben zeitt mit kriegsgewalt vnd thättlicher handlung die zwen bischof zu Bamberg vnd Wirtzburg, auch die statt Nürnberg zu gantz beschwärlichen, vnmessigen verträgen genöttiget, darzu ime doch die vom andern thail, vnbedacht der werenden Passawischen handlung, alle hilf vnd befürderung gethon.

Also das wir beschliesslich anders nitt spürn khünden, ob wir vns schon mitt hertzog Moritzen durchauss auf die mittel, wie sie vns von den vnderhandlern fürgeschlagen worden, verglichen, so wär doch darumb der sachen gar nitt geholfen, noch der gemain frid, so darunder gesucht, erlangt, sonder die vnrhu plib gleich wie vor, vnd stunden alle Stend des hay. reichs eben in der vorigen nott vnd gefarlichaitt, es wurd sich auch des Marckgrafen macht dardurch gar nitt schmelern, sonder vil mehr heuffen (wie dann das werck solches hernach gnugsam zu erkennen gegeben), vnd wär also der veind allain verendert, aber nitt hinwegk genommen. So ist sonst neben dem allem khain mensch weder von den vnderhandlern, noch sonst jemens gewesen, der vns doch im fall, wa wir vns mitt hertzog Moritzen verglichen, ainichen weg hett angezaigt,

¹ Dieser Satz am Rande nachgetragen.

² Sieh Druffel, III, S. 411f.

³ Dies wusste Seld infolge eigener Mitwirkung. Druffel, III, S. 414.

noch vil weniger rhatt oder hilf angeboten, welcher gestallt alsdann dem Marckgrafen, damitt man des selben halben sicher sein khündt, zu widersteen oder zu begegnen.

Noch¹ haben wir umb des geliepten fridens willen die göttlich vergleichung nitt wellen abschlagen, aber allain die fürgeschlagne mittel, damitt sie vns vnd andern nitt so gantz beschwärlich wärn, vns vnderstanden, auf die offenbare vnwidersprechliche billichait zu richten vnd nach der selben zu messigen vnd einzuziehen, wie wir dann deshalb vnserm fraindtlichen, lieben bruder, dem Rhō. khönig, unser gemütt als pald vnd im fustapfen zugeschriben.

Es ist aber dazumal, wie wir berichtet, Seiner Lieb vnd den andern vnderhandlern die sach von hertzog Moritzen vnd seinen verwandten so gar scharpf aufgebunden gewesen, als ob sie nitt leiden khöndten, das von solchen fürgeschlagenen mitteln ain ainiger buchstab verendert wurd.

Darauf vnd es sich am selben villeicht zerstoßen wellen,² auch eben zur selben Zeitt der Türck, je lenger, je gewaltiger, mitt sighafter hand in Vngern vnd Sibenbürgen eingebrochen vnd sonst die gehorsame Stend des reichs durchaus vnd ain jeder aus inen täglichen überzugs, vergewaltigung vnd verderbung von den aufrürern gewärtig gewesen, hatt sich gemelter vnser fraindtlicher, lieber bruder, der Rhō. khönig, mitt Seiner L[ieb] höchsten vnstaten, ja auch über Seiner L[iebden] leibgelegenhait zu Passaw erhept, ist in gar khurtzen tagen auf der post aigner person gen Villach zu vns geritten, Seiner L[ieb] vnd aller gehorsamen Stend höchste nott vnd gefar angezaigt, darauf vns auf alle brüderliche trew und fraindschaft zum allerhöchsten vnd vleissigsten ersucht, vermant vnd gepetten, das wir in disem fall wolten ain übrigs thun, die sachen weiter nitt difficultiern, sonder seiner L. vnd der

¹ Getilgt ist das Folgende: ‚Wol hett man villeicht leiden mögen, dieweil wir dazumal in ainer stattlichen kriegsrüstung allberayt waren, das wir allain vnd on alle andere reichshilf vns an den Marckgrafen gelaint vnd andere mitt gefasster hand vor ime verthädigt vnd doch daneben zusehen hetten, das vns mittler zeitt der khönig von Franckreich vnser aigne Erbland vnd getrewe vnderthanen bis auf den eussersten grad aussgemergelt, vergewaltiget, verhört vnd verderbt hett. Wie vns aber solches rhatsam oder thunlich, das hatt ain jeder ehrliebender bey ime selbst zu bedencken. In erwegung solches alles.‘

² Ursprünglich stand: ‚Darauf hatt sich gemelter vnser frain‘, was getilgt wurde. Dann begann Seld einen Satz mit den Worten: ‚vnd dieweil‘ und strich dies ebenfalls durch. Erst später fügte er am rechten Rande (f. 8^v) das oben Stehende hinzu. Statt: ‚er sich‘ stand dort ursprünglich: ‚wie die sach‘.

gehorsamen Stend in gemain (vmb die es am maisten zu thun wär) gantz brüderlich, fraindtlich, gnedig vnd vätterlich verschonen vnd also den grösten vnüberwindtlichen schaden mitt dem klainern helfen abwenden.

Neben dem so hatt vns Sein L. auch ain schreiben von den andern vnderhandlern behendigt, darinnen sie nitt allain mitt ausführung der dazumal vorsteenden¹ nott vnd anderer stattlichen vrsachen vns gleichsals gantz vndertheniglich, alle scherpf und ernst fallen zu lassen, angelangt vnd gepetten, sonder auch daneben mitt vnverdunckelten worten zu versteeen gegeben, als ob ausserhalb des selben die gehorsame Stend villeicht ,aus vnvermeidlicher nott gedrungen wurden, vnverzuglich auch wider iren willen vnd getrewe zunaigung zu vns auf die mittel vnd weg zu trachten, wie sie sich vnd ire arme vnderthonen von solcher schneller widerwertigkait, vnru vnd verderben erretten vnd in friden erhalten khönden, dardurch im hay. reich Teutscher Nation in khurtzen tagen ain vnversehenliche vnd vns selbs gefarliche zerrüttung erfolgen vnd dem Reich Teutscher Nation² zu vndergang vnd vertruckung vnserer hohait vnd Dignitet besorglich gelangen möcht. Vnd wolten auf solchen fall zu vns der vndertenigisten trostlichen hoffnung sein, wir wurden die Stende, so dermassen, wie angeregt, betrangt werden möchten, gnediglich für entschuldigt halten' etc. Alles verners innhalts gedachts ired an vns gethonen schreibens.

Auf solches alles vnd wa die sach allain vmb vns zu thun gewesen, so hetten wir vns villeicht gar leichtlich vnd pald khönden resolviern. Dann wir haben hievor der beschwärlichen veind vnd widerwertigen mehr gehapt, vns die selben so gar hart nie erschrecken lassen, das wir nitt hetten im fall der nott, auf das vorgeend vertrauen zu göttlicher gnaden vnd gutter gerechtigkait vnserer sachen, gegen den selben alles vnser zeitlich vermögen, khönigreich, land vnd leutt, ja vnsern aigen leib vnd khaysorliche person sampt allen [!] dem, was vns gott auf der welt gegeben, mitt freyem, beständigem gemütt vnd hertzen wellen vnd wissen zu wagen vnd in die schantz zu schlagen.

¹ Corrigiert aus: gegenwertigen.

² Das Folgende: sonder auch vnsern selbs Erblanden ist getilgt, stand aber im Texte des Briefes, der bei Lanz, III, 348 abgedruckt ist. Die Textunterschiede sind sonst nur durch die indirecte Rede bedingt. Seite 348 ist jedoch Zeile 9 von oben zu lesen: beruren statt: brennen; Zeile 13 von oben: Ruhe statt: Unrhat.

Vns ist aber letztlich die nott zum thail vnsers fraindtlichen lieben bruders, des Rhö. khönigs, der sonst gegen ainem so grausamen veind, dem Türcken, von aller menschlichen hilf verlassen gewesen, vnd dann auch der gehorsamen vnschuldigen Stend des reichs, die sich auf diss mal gantz klainmüttig vnd trostlos erzaigt, dermassen zu hertzen gangen, das wir vns letztlich bewegen lassen vnd allain auf milterung zwayer Artickel, so vns zum thail vnser gewissen vnd zum thail vnser khay. Autoritet vnd hochaitt berürt, die andern all wie sie vns von den vnderhandlern fürgeschlagen worden, bewilliget, vnd hatt also der vertrag seinen fürgang gehapt.

Darauf vnd in Craft des selben wär hertzog Moriz auf seinem thail schuldig gewesen, alles sein kriegsvolck aintweders zu trennen, oder aber vnserm fraindtlichen lieben bruder, dem Rhöm. khönig, volgen zu lassen. Was aber darein khommen, vns vnbewust; je so ist vns angelangt, das solch volck khaum zum halben thail gemeltem vnserm bruder zugezogen, das überig vast alles sich an den Marckgrafen gehenckt, der mitt hilf des selben erst hernach die Ertzstiftt Maintz vnd Trier, auch den Stiffth Speyr jämerlich verhört, verderbt vnd zum tail verbrennt.

So hatt man sonst in den Passawischen vertrag Graf Albrechten von Mansfeld sampt seinen sünen, item Graf Christofen von Oldenburg, Fridrichen von Reiffenberg vnd die Braunschweigkischen Junckern einleiben, auch in sonderhaitt gedachter Junckern halben ainen gantz beschwärlichen vnd hertzog Hainrichen von Braunschweigk vergrifflichen Artickel setzen, auch vil mü vnd arbaytt damitt verzern müssen,¹ vnd haben sich doch die bemelte Oldenburg vnd Reiffenberg an Marckgraf Albrechten, auch volgends, nachdem der Marckgraf mitt vns verglichen, Reiffenberg sich gar an den khönig von Franckreich geschlagen.

Vnd dann Graf Volrad von Mansfeld, Graf Albrechts sun, sampt zum thail den Braunschweigkischen Junckern ain neue entpörung in Sachsen angestiffet, sich für vnser veind vnd vnsers veinds, des khönigs von Franckreich, anhenger erclert vnd auf etliche gehorsame Stend der selben landsart mitt raub, brandschatzung, brand, verherung vnd abnöttigung land vnd leutt ganz beschwärlich angegriffen vnd allen muttwillen mitt ihnen getriben.

Da doch sonst vnsers erachtens,² wa es dise mainung gehapt vnd man jetz ernanter personen nitt anders khönden gewiss sein, man sich

¹ Diese acht Worte als Nachtrag am Rande; ein müssen nach: setzen getilgt.

² Diese beiden Worte am Rande hinzugefügt.

billich der selben in der Passawischen handlung vnd vertrag so hitzig nitt annehmen sollen, noch vns, oder auch die vnderhandler dergestalt damitt verschimpfen.

Welcher massen sich dann etlich der Principal Contrahenten vnd mitt bekhennenden des Passawischen vertrags bald hernach gehalten, vnd wie sie iren fürstlichen trawen vnd glauben hierinn vor augen gehapt, das wird sich zu seiner zeitt schon finden.

Also das man je gar bald¹ augenscheinlich vermerckt, das gleichwol one all vnser schuld weder wir, noch andere gehorsame Stend des reichs vns des angeregten² Passawischen vertrags im grund³ vil getrösten oder erfrewen khönden.

Wir haben aber dannocht vnser thails den selben getreulich gehalten vnd, ob wir schon sonst vrsach gehapt, vns gegen ettlichen irem Verdienst nach zu erzaigen, so seyen wir doch mitt vnserm stattlichen kriegsvolck, so wir vnder handen gehapt, gantz fridlich an die ort gezogen, da wir vermaint, vnserere übergeplibene veind als den Marckgrafen vnd khönig von Franckreich zu finden,⁴ wie dann gar bald darauf gevolgt, das der Marckgraf die stett Speyr, Maintz vnd Trier, so er zu seinem willen gehapt, verlassen vnd sich mitt seinem volck auss dem reich thun müssen.⁵

Vnd ist demnach vnser hör vnlangts darnach bey Walderfingen nitt weitt von des Marckgrafen leger ankommen, also wa er solch sein leger seiner gelegenhait nach nitt verlassen vnd sich etwas weiter hinein gegen Lottringen vnd Franckreich begeben, so möcht es leichtlich zu ainem angriff gerhatten sein.

Als wir aber volgends aigner person hernach vnd vort geruckt vnd vns die statt Metz (die der khönig von Franckreich vns vnd dem hay. reich abgedrungen, innhendig vnd mitt ainer stattlichen anzal kriegsvolcks besetzt) im weg gelegen, haben wir vns, damitt vns die Proviand, wa wir weiter hinein zugen, nitt abgeschnitten wurd,⁶ dafür gelegert, in

¹ Diese drei Worte corrigiert aus in khurtzer zeitt und dem darüber geschriebenen khurtzlich; beides getilgt.

² Ursprünglich folgte noch: theuer erkaufften.

³ Diese beiden Worte am Rande nachgetragen.

⁴ Am rechten Rande (fol. 10^r) das getilgte: Sicut Trier in kleiner Schrift, ebenfalls von Selds Hand.

⁵ Wie dann . . . müssen am linken Rande zu dem früheren hinzugefügt.

⁶ Damit . . . wurd am rechten Rande hinzugefügt. Darauf bezieht sich eine Bemerkung am linken Rande: Ne victus deesset ulterius euntibus.

willen vnd mainung, die selb mit hilf des allmechtigen widervmb zu erobern.

Vnd wiewol alsdann von des Marckgrafen wegen, so dazumal seinen weg widerumb nach dem hay. reich als auf das Elsas zu genomen, vertrags halben meldung beschehen, so haben wir vns doch das selb erstlich nitt sonders bekhommern, noch anfechten lassen.

Es sind vns aber nach der hand gantz beschwärliche zeittungen von dem kriegsvolck, so Graf Volrad von Mansfeld in Sachsen zu ross vnd fuss in merklicher anzal aufgebracht, zukommen, neben dem, das wir auss ettlichen nidergeworfnen briefen so vil verstanden, das solch kriegsvolck one mittel all sein Correspondenz mitt dem Marckgrafen haben, des selben bevelchs vnd beschaidts durchaus gewertig sein soll.

So haben sich sonst des Marckgrafen vnd seiner diener wort vnd werck gantzlich also lassen ansehen, wa wir vns nitt mitt ime nach seinem gefallen vnd benügen vertragen, das er alsdann mitt seinem kriegsvolck auf ainer seitten, vnd das Mansfeldisch auf der andern, widervmb in Teutschland eingefallen, darauss abermals auf ain newes solcher Jamer, angst vnd nott entsteen, auch ain solch feuer angezündet, das solches so bald nitt hett gelescht oder abgestillt werden mögen.

Vnd ob wohl hierinn die fürnemiste vnd maiste bedrawungen auf den bischof zu Bamberg vnd Wirtzburg, als die des Marckgrafen angeben nach die betädigte verträg nitt halten wellen, gangen, so hetten doch alle andere gehorsame Stend zu vnderhaltung solches kriegs (wie dann jetzund laider in ainen gebrauch gebracht werden will) das har auch müssen herleihen.

Solches vnd das sich die zeitt vnd leuff in der loblichen Teutschen Nation so gantz laidig vnd jämerlich zutragen vnd dergleichen fürgenomme handlungen also mitt eittler thatt sollen hinauss gedruckt werden wellen, ist vns gleichwol schmerzlich zu gedeencken, aber doch daneben dises aller beschwärlichist gewesen, das, wie vleissig wir die sachen hin vnd wider bedacht, erörtert vnd erwegen [!], so haben wir doch auf die letzt hierinn gar nahend ainichen trost, hilf, noch rhat nitt finden mögen.

Dann dieweil der Marckgraf seinen fuss widerumb nach Teutschland gesetzt vnd nichts gewisers von ime zu gewarten gewesen, dann das er seinem vorhaben wurd nachkommen sein, vnd alle handlung auf disen spitz gerichtet: wa wir dann schon gern ime mitt vnserm kriegsvolck nachgeruckt, so hett es doch in solcher eil vnd bey solcher zeitt des

Jars,¹ wie es die notturft eraischt,² nitt beschehen khünden, neben dem, das wir alsdann auch den veind müssen am rucken lassen. Vnd ist sonst des selben vnsers veind gelegenhaitt also geschaffen, das wir von dem jenigen, wes wir jederzeit gegen imo fürnemen, gar khainen tritt schreiten, noch abweichen khönden.

So haben wir sonst ainiche stattliche gegenwehr oder rettung in solchem fall gegen dem Marckgrafen nitt mögen sehen oder erdencken.

Vnd ob wir wol bey solchem vnserm werenden zug allen vnsern möglichen vleiss an vilen orten fürgewendt, ob wir die Stend des reichs zu guttem thail dahin bewegen khündten, das sie sich in ain vertreuliche Correspondenz vnd verainigung, mit ainander im fall der notturft ainem tätlichen überfall zu weren, begäben, so hatt doch solches vil weniger gewürckt, dann wir vns versehen vnd die vnvermeidlich notturft wohl ervordert hett.

Dann nachdem das feur die bischof zu Bamberg vnd Wirtzburg am nechsten berürt, haben wir allen fürnemisten benachparten Curfürsten, fürsten vnd Stenden irenthalb vnd zu verhüttung solches vnrhats gantz trostlich vnd gnediglich geschriben, darüber auch sie, die bischof, solche sach auf ainem gemainen Frenckischen Craistag angebracht. Was vertröstung aber vnd antwort inen darauf vom maisten thail der selben Stend begegnet, davon werden sie guten bericht wissen anzusaigen.

Es seind auch volgends die vier Curfürsten am Rhein auf vnser begern vnd erinnerung vorsteender gefarlichaitt bey ainander gewesen, sich ainer eilenden hilf, aber allain vnder inen selbs³, entschlossen.

So haben sich die Stend im Elsass auch ainer hilf mitt ainander etwas stattlich, aber vnsers erachtens allain zu rettung des lands, verglichen.⁴

Dem allem nach vnd die weil wir dise merckliche zerrüttlichaitt, vnordnung vnd misstrawen, so sich laider in Teutscher Nation mehr dann zu vil eingerissen, vor augen gesehen, wir selbs nach gelegenhaitt vnserer

¹ Vnd . . . Jars am linken Rande hinzugefügt. Am rechten steht: Hoc autem tempore.

² Wohl für: erheischt.

³ Ursprünglich folgte: mitt ainander.

⁴ Die Instruction des Kaisers für Wilhelm Bücklin („was er mit den elsässischen Ständen . . . handeln soll“), Lager vor Metz, 27. Dec. 1552, im Wiener Staatsarchiv, Kriegsacten 18. Ueber beide Kreistage und den Abschluss der elsässischen und der fränkischen Einigung, ebenso über die bezüglichen kaiserlichen Mandate sieh die Zusammenstellung bei Turba, Venetianische Depeschen II, 577 Anm. 2 und Ernst, Briefwechsel I, 832 f., 839, 840; vgl. Druffel, II, S. 799, 805 f., 839.!

kriegshandlung der sachen nit helfen khünden, auch sonst niemands, der seinen nachparrn in der nott gern zu springen wolt, sonder vast ainen jeden dahin genaigt befunden, allen last, sovil ime möglichen, ja auch zu zeitten mitt seinen höchsten vnstatten, als mitt eröffnung, Pass, mitthailung der Proviand vnd anderer notturft, ab ime vnd auf ainen andern zu schieben, so haben wir letztlich zu vermeidung aines ergern auch aus der nott ain tugent machen, aus zweyen bösen das weniger böse erwelen müssen vnd also den vertrag mit dem Marckgrafen geschlossen, wie wir dessen¹ statt gefunden. Diser gestallt hatt sich die handlung also warhaftiglich allenthalben verlossen vnd zuge- tragen, wie wir hieoben khürtzlich erzelt, vnd wellen gleichwol solches niemands zu schmach oder verclainerung also angeregt haben, wie wir vns dann hierinn vnser verhoffens aller gebürlicher bescheiden- hait gehalten; dann nachdem wir in Craft der aufgerichteten verträg alle vngnad gegen den jenigen, so vns belaidiget, fallen lassen, so seyen wir nitt bedacht, das selb widervmb hinder sich zu ziehen oder ainiche rachgirigkait in disem fall zu erzaigen.

Nachdem aber sonst zu lautterem verstand vnd nottwendiger justifi- cation diser vnser nachvolgender erclerung die notturft ervordert, wie hart vnd so gar on alle vnser schuld wir zu solchen beschwärlichen ver- trägen gedrungen worden, anzaigung zu thun, so haben wir die geschicht also zu erzelen nitt vmbgeen khünden.

Was dann verner auf ettliche Artickel der selben verträg vnser endtliche mainung vnd bedencken jederzeit gewesen vnd noch, das steet volgends zu vernemen:

Vnd erstlich das in dem Passawischen vertrag besondere mass vnd ordnung gegeben, was auf die Nassawische gesprochne vrthailen für weittere handlung vnd erkhanthuss zu pflegen, wie dann auss dem Artickel, so deshalb eingeleibt,² nach lengs zu ersehen: da mögen wir mitt höchsten (!) warhaitt bezeugen, das wir in solcher gerichtshandlung ainiche sonderbare Affection wider den ainen thail, oder für den andern nie gesucht oder gehapt, wie wir auch im grund der selben sachen weder zu geniessen, noch zu entgelten, vnd den sig jeder zeit allain dem jhenigen gegonnt, der ine von rechts wegen erlangen sollen. Derhalben vnd nachdem vns die handlung, wie die selb in gerichtlicher erörterung er- funden, referiert vnd daneben vnserer, auch anderer Cur- vnd fürstlichen

¹ Getilgt ist das Folgende: bey ime.

² Sieh Hortleder, II, 1038f.! Die Execution des Urtheils des Kaisers sollte eingestellt werden und gütliche Handlung stattfinden. Vgl. Brandt, Beiträge, S. 281, 282, 359!

dazu in stattlicher anzal verordneter rhätt bedencken angezaigt worden, haben wir vns nitt allain mit dem selben durchaus verglichen, sonder auch die sach in vnserm verstand vnd gewissen gleicher gestalt anders nitt befinden mögen, auch also darauf als Rhömischer khayser vnd der sachen richter vnser sententz vnd vrthail, wie wir die gegen gott vnd der gantzen welt getrawen zu verantworten, verfasst vnd ausgesprochen. Hett nun der Landgraf zu Hessen wider die ergangne oder zukünftige Execution solcher vrthail was erheblichs vnd bestendigs fürzuwenden, solt vns nie zu wider gewesen sein, ine zu dem selben, soverr mitt recht beschehen sollen oder mögen, zuzulassen vnd an seinem rechten gleich so wenig als den andern tail zu verkhürtzen. Aber in disem fall ain besondere mass vnd Form allain auf des ainen thails begern, vnverhört des andern, auch vnerkhants rechtens fürzuschreiben vnd also ordenlicher erkhantruss, ob vnd welcher gestalt solches beschehen mög, vorzulauffen: hatt vns jeder zeitt dafür angesehen vnd noch, das es dem rechten nitt gemess vnd dem andern thail vast vergrifflich sey.

Zum andern, das in berürtem vertrag des Teutschmaisters, hertzog Hainrichs zu Braunschweigk vnd anderer ansprach, so sie zu dem Landgraven des Schmalcaldischen kriegs halben haben möchten, bis zu erörterung ettlicher beschwerungen, dazumal zu Passaw fürgebracht, stillzusteem¹ verschafft: Da wissen wir vns vnser khay. ampts dermassen zu erinnern, das wir ainen jeden, der rechts begert, das selb an gepürenden enden vnd orten zu gestatten schuldig, vnd halten demnach für vnphillich, das man jemand's sein recht ausserhalb seines wissens vnd willens sperren oder aufhalten soll, fürnemblich auf ain solche zeitt: nemlich erörterung der beschwerungen, die doch an ir selbs gantz vngewiss, vnd da vилleicht die partheien mitt solchen beschwerungen gar nichts möchten zu thun haben.

Zum dritten, das dann in angeregtem vertrag abermals ain besondere mass gegeben, wie ettliche neue Gravamina, so dem Landgraven an vnserm khay. Camergericht oder sonst in werender Custodien zugefügt

¹ Am 18. Juli 1553 erklärte sich der Landgraf infolge kursächsischer Vermittlung zur Zahlung von 20.000 Gulden als Schadenersatz an die geschädigten Braunschweiger bereit. Max Lenz, Christoph von Carlowitz, a. a. O., 88. Die Differenz wurde am 11. September 1553 ohne Zuthun des Kaisers gänzlich beigelegt. Am 20. Juli und 6. September 1553 hatte Philipp von Hessen den Erzbischof von Mainz in Briefen gebeten, sich beim Kaiser und beim Reichskammergericht für die Suspension des Processes bis zum nächsten Reichstage zu verwenden. Wien, Staatsarchiv, Reichsacten in genere 20.

worden sein sollen, zu erschen, darüber zu erkennen vnd mittler zeit an vnserm khay. Camergericht stillzusteem: Da wissen wir nitt anders, dann das es nitt allain in vnsern gemainen geschribnen khay. rechten, sonder auch in vnsern vnd des hay. reichs Ordnungen sein sondere mass vnd ordenliche weg hab, wa jemens durch vnser khay. Camergericht oder andere in oder ausserhalb rechtens beschwärt wurd, wie vnd durch was mittel alsdann dem selben zu helfen. Des sollen vnd müssen sich all andere, hochs vnd nidere stands, so dem hay. reich verwandt vnd pillich, lassen ersettigen. Vnd wa man hierinn von aines oder zweyer wegen ain anders fürnemen, das möcht ain grosse zerrüttlichait vnd allerhand beschwärlichen eingangs gepern. Demnach hielten wir dafür, es solt dises Artickels halben pillich bey den ordenlichen wegen gepliben sein, also das es anderer nebenweg nitt bedörfft hett.

Zum vierdten, so ist in solchem vertrag ain langer weitleuffiger Artickel von den hochwichtigen Puncten, die Religion, frid vnd recht betreffend, einverleipt, darinnen allerlay enderung gesucht, wie solches der buchstab weiter innhelt, allhie zu erzelen vnnott. Nun ist aber deshalb auf baiden negstgehaltenen reichstügen zu Augspurg gar vil gehandelt vnd vnser erachtens daselbs alle nottwendige gnugsame fürschung beschehen. Vnd ob je in ainem oder dem andern nach gelegenhait der zugetragnen fäll, oder wie es sonst bedacht werden möcht, etwas zu verpersern, so will doch das selb nitt abgesönderter weis hie oder dort, sonder nach altem, loblichem gebrauch des hay. reichs mitt gemainem rhat vnd zuthun aller Curfürsten, fürsten vnd Stend des selben gehandelt sein. Dann was sonst ettlich in sonderhait, sie wärn gleich so ansehenlich, als sie immer sein khöndten, zu beschliessen oder zu verordnen vorhabens, das khöndt die andern nitt pinden, sie hetten sich auch des selben vnd das sie von solchen handlungen ausgeschlossen, nicht vnphillich zu beclagen.

Zum fünften, das dann alle anvorderungen der jhenigen, so in verschiner empörung überzogen, belaidigt vnd beschedigt worden, gantzlich aufgehept vnd inen auch die selben mitt recht zu suchen vnd auszufürn benommen sein soll, wie in dem Passawischen, auch volgends in dem vertrag mitt Marckgraf Albrecht betädigt: da bedencken wir in erwegung oberzelter geschicht, das dise verloffene handlung nitt für ainen aufrichtigen krieg, sonder vil mehr für ain muttwillige Rebellion zu achten. Diweil dann in der selben vil gehorsame Stend, die doch für ir person mitt der sachen gar nichts zu thun gehapt, auch niemand zu ainicher vngüttlichait vrsach gegeben, grausamer, in Teutscher Nation vnerhörter, vnmenschlicher weis angegriffen vnd der-

massen beschediget worden, das sie es in vilen nachvolgenden Jarn vnd maisten tails bey iren lebzeiten nimmermehr überwinden mögen, so hetten wir sonst, vnd wa wir so hart nitt gedrungen, solches also nachzulassen vnd den vnschuldigen verdruckten ir recht zu sperrn nitt allain weder fug, noch vrsach, sondern auch den wenigisten gedancken nie gehapt.

Zum sechsten, das dann in dem Passawischen vertrag der Braunschweigkischen Junckern halben versehen, welcher massen die selben nach entstandner güttlichaitt würcklich sollen restituiert vnd eingesetzt werden: da bedunckt vns, es haiss ettlicher massen von der Execution angefangen vnd well dem rechten nach nitt so gar verantwortlich sein. Dann hetten die Junckern etwas an Hertzog Hainrichen zu¹ Braunschweigh zu sprechen, so gibt die reichsordnung mass, wie das selb nitt allain in petitorio, sonder auch in possessorio auszufürn. Bey der selben soll vnd muss man ainen jeden vnd also pillich auch ainen fürsten des reichs rübiglich² pleiben lassen, wie wol wir sonst von der hauptsach diss orts, als die bisher vor vns zu khainer erörterung khommen, nichts wissen zu reden,³ wellen auch der selben halben niemand nichts eingeraumt, noch abgeschlagen haben.

Zum siebenden vnd letzten, so ist in dem vertrag, so wir mit Marckgraf Albrechten aufgericht, vnder anderm begriffen, das die verträg mitt den bischofen zu Bamberg vnd Wirtzburg bey iren Creften sollen pleiben etc. Nun seind die selben verträg (wie wir versteem) dahin gericht, das der bischof zu Wirtzburg ain merckliche Summa gelts: als ettlich hundert tausent gulden schulden, für den Marckgrafen auf sich nemen vnd bezalen, aber der bischof zu Bamberg den maisten vnd ansehnlichsten tail seines stifts berürtem Marckgrafen erblich übergeben vnd zustellen soll, welches, wa es also seinen fürgang haben, so steet zu besorgen, das die selben treffliche zwen stift in grund verderbt vnd also zerrissen,⁴ das sie sich des selben nimmermehr wurden wissen zu erholen. Nun khönden wir sonst nitt gedencken, was der Marckgraf für ansprach an berürte stift haben mög, darumb sie so gar vnmessig vnd vnüberschwänglich von ime sollen beschwärt vnd ausgesogen werden. Dann ob schon der Marckgraf sonst in grossen schulden stecket vnd villeicht sein land deshalben zu guttem thail versetzt vnd verschriben, so solt er doch auf weg gedencken, sich der selben one ander leutt schaden vnd

¹ Corrigiert aus: von.

² Für: ruhig.

³ Sieh oben S. 239 Anm. 1!

⁴ Das folgende wurden getilgt.

verderben zu entledigen. Derwegen vnd wa er sich schon auf die verträg, so er mitt gedachten bischofen aufgericht, ziehen wolt, so ist doch an im selbs offenbar vnd landkhündig, das solche verträg mitt gewaffneter hand vnd kriegsgewalt wider alle recht vnd pillichaitt, auch one alle vrsach erzwungen vnd erdrungen worden. Welches, wa es also gestattet oder geduldet, so möcht es im hay. reich ainen solchen beschwärlichen schädlichen eingang gepern, das hinfüran niemands bey dem seinen rübiglich pleiben khündt, sonder alle recht sampt dem gemainen landfriden gantzlich müsstent zu boden geen vnd allain das faustrecht statt haben, welches doch gar nahend in der gantzen welt vnd bey allen Barbarischen Nationen frembd vnd vnerhört.

Auf solches alles seyen wir mitt hilf des allmechtigen endtlich entschlossen vnd bedacht, zu aller erster vnd fürderlichster gelegenhaitt, so wir immer haben vnd erlangen mögen, vnd fürnemlich, wa es nitt ehe sein khan, auf negster zusammenkhonft vnser vnd gemainer Stend des hay. reichs von obangeregten sachen vnd handlungen, bevorab sovil in jetzerzelten siben Artickeln begriffen, weiter zu reden vnd zu rhatschlagen, auch allen menschlichen möglichen vleiss anzukhern, was in obberürtem allenthalben zu vil, zu wenig, mitt nachtail oder dem rechten vnd pillichaitt zuwider gehandelt, verglichen, bewilliget oder vertragen, das solches widerumb gepessert vnd auf rechte ordenliche weg gerichtet werd, guter Hoffnung, der allmechtig werd vns zu solchem als ainem Christlichen nottwendigen werck sein gnad verleihen, auch gemaine Stend sich vns hierinn, wie sie zu thun schuldig, hilfflich, rhatlich vnd trostlich erzaigen.

Soverr vns aber gott der allmechtig, zuvor vnd ehe wir solches volbringen möchten, auss disem Jamertal nach seinem göttlichen willen ervorderte, oder aber wir sonst über allen vnsern fürgewendten vleiss bey gemainen Stenden deshalben nichts erhalten khöndten:¹ so wellen wir² gleichwol das jhenig, was in angeregten verträgen begriffen, so vnser aigen Interesse vnd fürnemblich die nachlassung vns begegneteter hoher belaidigung betreffen mag, was wir auch sonst ordenlicher aufrichtiger weis bewilligen oder eingeen sollen oder mögen, das selb hiemitt abermals zum überfluss beliebt, Ratificiert, vest oder angenehm gehalten, aber sonst

¹ Oder aber . . . erhalten khöndten am rechten Rande (fol. 15^v) nachgetragen. Darüber steht das getilgte: aut al[ite]r non possit concludere, alles von Selds Hand.

² Das Folgende bis ausserhalb des selben am linken Rande nachgetragen.

ausserhalb des selben hiemitt vor gott vnd der gantzen welt offentlich protestiert vnd bezeugt haben, das alles das jhenig, was also in baiden obberürten verträgen, auch Iren vorgehenden vnd anhangenden handlungen, fürnemblich in oberzelten sibem Artickeln, wider gott, wider recht, vnser vnd des hay. reichs abschid, ordnungen, satzungen vnd den gemainen landfriden, wider des hay. reichs lobliche gewonhaitten vnd alt herkhommen, auch alle erbar- vnd pilligkait tractiert, gehandelt, beschlossen oder volnzogen sein möcht: das solches alles gantzlich über vnd wider vnsern gutten willen aus lautterem, unpillichem zwang vnd besorgung aines bösern also ergangen vnd beschehen, das wir auch sonst, wa wir solches mit ainicher gelegenhait one des hay. reichs höchster gefar vnd augenscheinlichem verderben verhütten oder abwenden mögen oder nochmals möchten, an vnserm höchsten ernstlichen vleiss, mü, arbait vnd vncosten nichts hetten mangeln noch erwinden lassen,¹ wie wir dann solches zum überfluss, vnangesehen, das wir vns hievor verpunden, nichts darwider aussgeen zu lassen, dannocht auss vnser kay. macht vollkommenhaitt, rechtem wissen vnd aigner bewegnus, dieweil wir solches vil mehr dann das ander zu thun vnd also vnsern kay. gewalt in rechtmessigen sachen zu gebrauchen,² schuldig, gantzlich cassiert, vernichtiget, aufgehept, widerrufft vnd abgethan, auch alles widerumb in vorigen rechten stand gesetzt.³

Wellen auch darauf unsere nachkhommen am hay. reich höchsts vleiss ersucht, vermant vnd gepetten haben, das sie auf solchen fall⁴ sich hierinnen selbs ires ampts erinnern, auch⁵ diesen vnsern endtlichen⁶ willen, damit wir vnser leben zu beschliessen gedencken, getreulich vnd fürderlich volziehen, auf das wir vnser christlich gewissen deshalb entladen, vor den augen Gottes desto getröster er-

¹ Ursprünglich folgte: ‚Was aber ausserhalb des selben in angeregten verträgen begriffen, so vnser aigen,‘ was in anderer Fassung dann weiter oben an dem Rande vollendet wurde. Sieh oben S. 310.

² Am Rande nachträglich ergänzt. Bei Druffel-Brandt, Briefe und Acten IV, S. 358, irrig als ‚ausgestrichen‘ in die Anmerkung gesetzt.

³ Auch alles . . . gesetzt am linken Rande ergänzt.

⁴ Diese drei Worte am Rande ergänzt; bei Druffel-Brandt, IV, S. 358, wieder irrig als getilgt angeführt. Gemeint ist das vorzeitige Ableben oder die Resultatlosigkeit der nächsten Reichstagsverhandlung. Sieh oben S. 310.

⁵ Ursprünglich folgte: auch, das getilgt ist.

⁶ Beschliesslichen, das folgt, ist getilgt.

scheinen vnd alle beschwärliche nachred von vns¹ abwenden mögen. Daran thuen sie one zweifl Gott, dem herrn, ain ganz angenäm gefellig werck, welches inen selbs zu ewigem rhum vnd lob, auch dem hay. reich zu nutz, ehr vnd aller wolfart geraichen wirdt. Vnd wissen inen solches alles zu erclerung vnsers gemüts der notturft nach nitt zu verhalten.

Mitt vrkund ditz briefs etc.²

2.

[Luis de Venegas]³ an König Philipp II. Innsbruck,
4. October 1555.

La dieta se acabó y tanto bien quanto jamás se pensó, de suerte que todos buenos y malos, protestantes y catolicos, quedaron adorando en el Rey y sin pedilles nada se ofrecieron á poner sus haciendas y uidas en su seruicio, quando su Magestad tuviese nescesidad dellas et efetuóse lo de la paz publica, que hera el un punto de los dos y el mas principal, porque aun que el otro sea de la religion y parezca que esta se aya de ante poner á todo lo demas, pero rebus sic stantibus era tanto mas necesario conponer lo de la paz publica que aquello, quanto soy yo mejor que mi moço de caualos.

Queda que el otro dicho punto con cuantas cosas de la pulicia⁴ se tratará en la dieta que esta conbocada de Ratisbona para primero de Março con la ayuda de Dios, mediante la qual s'espera que se hará todo bien, y entonces se les pedirá ayuda contra el Turco, pues será bien menester. En el ynterim los eclesiasticos y catholicos estaran seguros de los que no lo son, lo que no estauan antes, ni querian asegurar las cibdades por ser mas los malos⁵

El Secretario aleman de la Magestad cesaria, que se llama Paulo Phintzing, llegó en Augusta una hora antes que se hiziese el receso, apeose en mi posada, por ser nieja nuestra amistad. Venia á pedir

¹ Es folgte ursprünglich: verhüttet werden mög.

² Folgte ursprünglich nach: geraichen wirdt und ist mit dem folgenden ‚Und wissen‘ . . . nachgetragen.

³ In der Handschrift: Auissos de la corte de la Magestad del Serenisimo Rey de romanos, de Inspruch á 4 de Octubre de 1555.

⁴ Polizeiordnung.

⁵ Das folgende Capitel bezieht sich auf die Einigung bezüglich der Sequestration des Gebietes Markgraf Albrechts von Brandenburg bis zur Schuldentilgung und bis zum Schadenersatz.

de parte de su Majestad cesaria al Rey, quisiese detener los estados, porque queria enbiar huna solenissima enbaxada y hazer les en ella saber su yda a Spaña y su yntencion, però como llegó tan tarde y los estados estauan tan desseosos de boluerse á sus casas en cabo de 9 meses de ausencia dellas, no le pareció á Su Majestad proponerselo, sabiendo que hera por demas, y asi se hizó el receso, como digo á los 25, y el secretario se partió otro dia que el Rey. Llegó aqui Su Majestad en cinco dias y al siguiente, que fué anteyer, se hizó la proposicion de esta Dieta, la qual será breue y la sustancia della lo que puede V. M. considerar, partirnos hemos presto para Viena.

Su Majestad acordó, luego que llegó á Fiessen, enbiar auisitar Su Majestad Cesaria con el señor Martin de Guzman y partiera desde alli, si yo me hallara presente, y assi se uvo de differir su partida hasta mi llegada aqui. Lleuó consigo quatro caualleros spañoles, Su Majestad quisiera harto poder yr en persona, y aun lo propusó en este uiaje, y se hizó el memorial de los que lleuaria consigo, però opusieronse tantos ynconuenientes para ello y el peligro de su persona Real tan euidente que se dexó aquello, pareciendo temeridad, y escogió esto otro por mejor, porque, aunque la yda y baxada á Flandres podria ser con poco peligro, especialmente desde este camino, pues las espias quedan desmentidas, pensando que uenia á esta cibdad, pero la buelta aca: hoc opus, hic labor; fuera de lo qual no tengo más que dezir al presente.

(Archivo general de Simancas, Secretaria de Estado, Legajo 649 fol. 106.)

3.

Textcorrecturen zum Abdruck der Denkschrift über die Reichssuccession [1556?].¹

S. 763, Textzeile 3 v. o. lies:	ecclesiastico deputati offitio statt:
	ecclesiastici desunt offitio;
" " " 15 " "	illinc statt: illius;
" " " 21 " "	mutantes statt: cunctantes;
" " " 9 v. u. "	extimescant statt: extimescunt;
" " " 9 " "	regis Rhomani statt: regis Romani, ebenso im Folgenden immer mit h;

¹ Bei Brandi, Beiträge zur Reichsgeschichte, München 1896, IV. Die Lesung bot keine Schwierigkeiten.

S. 763	Textzeile	8 v. u.	lies: medio statt: modo;
" 764	"	14 v. o.	" aliquam statt: aliquod;
" 765	"	14 "	" salvas et statt: salvas ac;
" "	"	19 "	" et statt: ac;
" "	"	10 v. u.	" consultant statt: consulunt;
" 766	"	4 v. o.	" coniungat statt: coniungant'
" "	"	24 v. u.	" rex stirpe statt: rex, stirpe;
" "	"	15 "	" aut statt: ac;
" "	"	14 "	" ‚sparari‘ (irrig für: sperari) statt: separari;
" 767	"	3 v. o.	" possent statt: possint;
" "	"	4 "	" Sed ne hac statt: Sed hac.

4.

Instruction für die Abdicationsgesandtschaft. 3. August 1556.

Summarium¹ commissionis legatorum Caroli V. Imperatoris
in causa resignationis Rom. Regi facienda[e].

Erstlich sollen die Gesandten bei Ro. Kho. Mat. den weg suchen und befurdern, auff das dieselbe des Reichs vollige administration und keiserliche preeminenz, hoheit, Dignitet und Titul an sich nehme vnd die key. Mat. derselben allen entlade.

Vnd dahe solchs Ir Kho. Mat. zu thun urbutig, haben die gesandten ferner bevelch, sich zu allen vnd jeden Churfursten des reichs insonderheit zu verfuegen vnd bei denselben nachvolgende puncten zu vermelden:²

¹ Archiv des Ministeriums des Innern in Wien, ‚Succession II, B 4‘, in zwei gleichlautenden Exemplaren von derselben (Kanzlei?) Hand. Das eine Exemplar (A) hat am Rande durch Feuchtigkeit stark gelitten und trägt auf der ersten Seite links oben folgende Randbemerkungen von derselben Hand: Mihi communicatum a d[omino]: 8 Chiffren, pr[imo] decemb[ris 15]56; darunter: Missum Ser[enissimo] Regi Max[imiliano] ult[imo] decembr[is 15]56; schliesslich: In causa Kay. Carls Resignation deß Kayserthumbs Khönig Ferdinandt. Die Chiffren konnte ich nicht lösen. Sie beweisen im Zusammenhang mit dem Voranstehenden, dass die von Karl V. dringend gewünschte Geheimhaltung, selbst gegenüber den vertrauten Rätthen König Ferdinands, nicht stattfand (vgl. oben S. 270!). Das zweite Exemplar (B) ohne Randnoten trägt auf der letzten Seite deutliche Siegelungsspuren und beweist auch durch die Art der Faltung, dass es jenem Briefe, vermuthlich an Maximilian, beigegeschlossen war.

² Beide Anfangsätze fehlen bei Hoffmann, Sammlung . . . ungedruckter Nachrichten 23.

Nemblich, das die key. Mat. inen allergnedigist danksag, das sie Ire Mat. vor allen andern potentaten vnd fursten zu diser keyserlichen dignitet vnd hochheit erfordert vnd erwelet, mitt ferner erclerunge, das sich Ir Mat. auß Irem aigen gewissen zu berichten wußten, das sie seith anfang Irer Keyserlichen regierung furnemlich des heiligen Romischen Reichs nutz, ehr, wolfart vnd gedeien mitt aller trew gesucht vnd demselben Ires bestes verstandts vnd vermugens jederzeit furgestanden, wär auch solchs hinfuro¹ zu thun nitt weniger allergnedigist genaigt gewest, wohe Ir Mat. die treffenliche beschwernussen, muhe vnd arbeit hette in ainigen weg lenger oder ferrer ertragen mogen.²

Demnach aber Ir Mat. sich Irer vnvermoghlichkeit vnd blodigkeit auß obligender langwiriger leibsschwacheit am besten zu erinnern, hetten Ir Mat. leiden mogen, das sie mitt allen Churfursten in einer gemainen versamlung khunfftiger des reichs succession vnd administration halben aigner person nach notturfft khomen ratschlagen vnd schliessen.

Dieweil aber Ir Mat. die raise zu landt furter gantz vnleidlich vnd doeben zu besorgen gewesen, Sie hetten durch solche raisen die gelegenheit mitt gutem windt abzuschiffen versaumbt, hette Ir Mat. nitt vnderlassen, mit Irem freundtlichen lieben bruder³ die sach geburendts vleiß zu behertzigen etc., welcher, Irer Key. Mat. begeren nach, gemainem vatterland theutscher nation zu sonderlichem auffnemen vnd wolfart sich gantz willig vnd genaigt auch dahin vernemen lassen, das er neben der administration, die ihme als romischen Khonig, abwesendt Irer Key. Mat., one das geburt,⁴ auch mitt dem keyserlichen Titul, preeminentz, Scepter vnd dignitet sich zu beladen vngeweigert.⁵

Seintemall dan gott der almechtig gemainen Stenden des reichs disen Konig auß sonderlicher vorsehung gegeben, bei welchem biß anher nitt allein ein gantz vetterlich⁶ gemueth vnd zunaigung gegen dem reich theutscher Nation vnd desselben glider gespurt, sonder auß vilen treffenlichen handlungen merglicher verstandt, tugent vnd dapfferkeit vermerckt, so wolle Ir Mat. sie, die Churfursten, gantz gnedigist ersucht vnd ermanet haben, sich hieren getrew mainender handlung zu vergleichen vnd den romischen Khonig für Iren rechten, von gott gegebenen

¹ B: hinfuran.

² Dieser ganze Absatz bei Hoffmann ausführlicher, hier nur als Auszug.

³ B: Brudern.

⁴ B: geburett.

⁵ Dieser und der voranstehende Absatz fehlt bei Hoffmann.

⁶ B: vatterlich.

keiser erkennen, auffnemen vnd halten, demselbigen auch den gehorsam, den sie biß anhero Ir Mat. erzeigt, der gebur laisten.¹

Wofer dan die Churfursten solchs verwilligen, sollen die gesandten sie, die Churfursten, aller gelubden vnd pflichten, mitt dero sie der ro. key. Mat. biß anhero zugethon vnd verwandt gewesen, entledigen etc. vnd sie auff die ro. Kho. Mat. hinfuro, wie vermeldt, anweisen etc. vnd sich nach solcher verwilligung nachmals zu der Kho. Mat. verfuegen, derselben die verwilligung vnd annemung der Churfursten verkundigen vnd derselben darneben zu eingang Irer key. Regierung die ehr gottes vnd handhabung der waren, alten catholischen kirchen vnd die wolffart, frid vnd rhue des heiligen romischen reichs² mitt vleiß bevelhen.

Zu diser handlung haben die gesandten ein aigen vnderschiedlichen gewalt.

Im faal aber da die Ko. Mat. des ro. keiserthumb's Titel, preeminenz vnd administration, wie vermeldt, an sich zu nemen nicht zu bewegen wären, haben die gesandten ein andern, auch vnderschiedlichen gewalt vnd bevelch, mitt Ko. Mat. dahin zu handeln, das dieselb mitt des keiserthumb's hoheit, dignitet vnd administration sich belade, vnd der titel allein der key. mat. gelassen werde, vnd im³ fall der willigung sollen die gesandten bei den Churfursten den Consens, wie bei dem ersten puncten außgefurt, gleicher gestalt befurdern.

Dahe aber auch ditz bei der khon. Mat. nitt wäre zu erhalten, haben die gesandten den dritten, auch abgesonderten gewalt vnd bevelch, der khon. Mat. die administration des heiligen reichs, wie die Ir Mat. in abwesen der ro. key^{en} Mat. geburt, [zu] bevelhen vnd die Churfursten, auch andere Stend des reichs zu geburender gehorsam anzumanen vnd zu weisen.

Zu disen dreien abgesonderten acten haben die Gesandten drei vnterschiedlich abgesonderte gewält vnd bevelch, einen jeden insonderheit nach erforderung der sachen furzulesen vnd die andere hinder sich zu verhalten,⁴ biss die erste vnd furgeende handlung one frucht abgangen vnd davon nichts mehr zu verhoffen sei etc.

¹ Alles Folgende fehlt bei Hoffmann. Vgl. oben S. 270f!

² A: irrigerweise: heiligen reichs romischen reichs; B: heiligen reichs.

³ A: ihm.

⁴ B.: halten.

Nachtrag zu III, Seite 43 (275).

Der Abschnitt ‚Verzicht auf das Kaiserthum‘ schliesst mit folgenden Sätzen:

Im März 1558 ist von einem habsburgischen Reichshaupte zum erstenmale ohne Mitwirkung oder Zustimmung des Papstes der Titel eines erwählten römischen Kaisers (*electus Romanorum Imperator*) angenommen worden. Denn weder Maximilian I. noch Karl V. hatten sich, schon mit Rücksicht auf den Wortlaut der Decrete über ihre römische Königswahl,¹ für berechtigt gehalten, gleich nach dem Tode ihrer Vorgänger den Kaisertitel ohne besondere Zustimmung des Papstes zu führen:

Als sich die Kaiserkrönung in Italien, wozu sich Papst Julius II. bereit erklärt hatte, aus militärisch-politischen Gründen als unausführbar erwiesen hatte, war von Maximilian I. am 4. Februar 1508 in Trient der Titel eines erwählten römischen Kaisers angenommen worden. Zu diesem Schritte hatte er

¹ Im Wahldecret vom 16. Februar 1486 erklärten die Kurfürsten, sie hätten Maximilian ‚zum röm. König‘ ‚erkoren und nach Eurer Kayserlichen M^t [Friedrich III.] ‚Ableibung hernach zu der Kayserlichen Crenung und Salbung fursehen‘ [statt: vorgesehen, in Aussicht genommen]: nur durch den Papst (Wiener Staatsarchiv, Wahl- und Krönungsacten). Auch Maximilian erklärt in seinem Patent vom 8. Februar 1508, worin er die Annahme des Titels eines erwählten römischen Kaisers zur Kenntnis bringt, er sei ‚der hoffnung, auch fürsatz, ob immer mütlich sein will, die [Kaiser]krönung zu empfangen‘. Lünig, Des deutschen Reichs Archiv (Leipzig 1711), Continuatio I, p. 127. Sowohl Karl V. als auch Ferdinand I. (Cöln, 5. Januar 1531) war nur ‚zum römischen König‘ ‚und zu künftigem Kaiser‘ erwählt worden. Gemäss den Wahldecreten von 1486 und 1519 und nach Maximilians Patent von 1508 musste das Capitulationsversprechen Karls V.: ‚in zimblich gelegner Zeit zum nächsten‘ die Kaiserkrone (durch den Papst) ‚zu erlangen‘, sinngemäss auch für Ferdinand I. gelten: ‚im Fall der Erledigung des Kayserthums‘. Den Text sieh oben S. 264, 267 und unten 318 Anm. 3!

sicher unmittelbar nachher¹ die ausdrückliche Zustimmung des Papstes erlangt.² Auch Karl V. hatte fast sechzehn Monate hindurch (28. Juni 1519 bis zum 26. October 1520) nur den römischen Königstitel geführt und hatte sich, als er dann den Titel eines erwählten römischen Kaisers annahm und dies durch ein besonderes Patent im Reiche verkündigen liess, auf die vorausgehende Zustimmung Leos X. und auf Maximilians I. Beispiel berufen.³ Am 23. October 1520 war er nämlich in Aachen zum Könige gesalbt und gekrönt worden,⁴ und erst drei Tage später hatte der Cardinal und Erzbischof Albrecht von Mainz nach einer Messe in derselben Marienkirche und in Gegenwart Karls V. verkündet, der königlichen Majestät sei der Titel ‚erwählter römischer Kaiser‘ durch den Papst in einem Breve gestattet worden, das ein besonderer Gesandter überbracht habe.⁵

¹ Ueber die diesem Acte vorausgehenden Thatsachen sind wir ungenügend unterrichtet. Die ‚Romana‘ des Wiener Staatsarchivs bieten nichts. Vgl. Ulman, Kaiser Maximilian I. (Stuttgart 1891), II 339f. und Pastor, Geschichte der Päpste, Freiburg i. Br. 1895, III 583f. 865f.

² Das Anerkennungsbreve ist vom 12. Februar 1508 datiert. Vgl. v. Volte- lini, Die Bestrebungen Max I. um die Kaiserkrone 1518 (Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, 1890, XI), 44, 50, 58, 74, 584, 591, 594f., 600f.

³ ‚Nachdem die Römisch und Hispanisch Kun[igliche] M^t . . . zu einem Röm. Khünig und khünfftigen Kayser erwellt vnd yetz . . . mit der kh[uni]klichen Cron gekrönt ist, lasst Ir Kun. M^t menigklichem zu erkennen geben, dass vnnsere heyligster vatter, der Bapst, seiner kun[iglichen] M^t durch seiner Heyligkhait brieve bewilligt vnd zugelassen hat, das sein K[un.] M^t nun hin für sich des Titels erwählter Rhöm. Kayser gebrauchen mög . . . Dieweil dan Seiner K[un.] M^t Anherr Kayser Max . . . desselben Titels auf Bäpstlicher Heyligkhait Bewilligung auch dermaßen gebraucht hat . . .‘ Wiener Staatsarchiv, Reichsregistratur Karls V., 2, fol. 140^v, undatiert eingetragen nach einem Stücke, welches das Datum ‚Cöln, 14. Nov. 1520‘ trägt. Das Patent zur Berufung des Wormser Reichstages aus Köln, 1. November 1520, führt schon den Titel ‚erwählter römischer Kaiser‘.

⁴ Gachard, Analectes historiques, Bruxelles 1859, 210; Goldast, Politische Reichshändel, Frankfurt 1614, p. 151f.

⁵ Nicht am 24. October. Baumgarten, Geschichte Karls V., Stuttgart 1885, I 319. Noch am 25. October nennt er sich urkundlich nur römischer König. Reichsregistratur 2, fol. 108^r. Die Fassung, der Papst habe Karl V. zum römischen Kaiser erwählt, scheint mir unwahrscheinlich. Bucholtz, Geschichte Kaiser Ferdinands I. (Wien 1832) I 119f.; Rösler, Die Kaiserwahl Karls V., Wien 1868, 233, beide nach einem Krönungsberichte im Wiener Staatsarchiv, Mainzer Kanzlei 1a.

Indem Karl V. so hartnäckig die Uebertragung des Kaisertitels auf seinen Bruder begehrte, ist er früheren Anschauungen, die er noch 1551 gehegt hatte, untreu geworden.

Hätte sich Ferdinand vorläufig mit dem Titel eines römischen Königs begnügt, so wäre der Bruch mit der Vergangenheit vermieden worden. Beide Brüder kannten aber die Anschauungen der protestantischen Kurfürsten gegenüber irgend einer Mitwirkung des Papstes. Es gab für sie nur zwei Möglichkeiten: gefährlichen Zwiespalt im Kurfürstencollegium, oder Feindschaft des Papstes. Trotz langen, ängstlichen Zögerns des Königs Ferdinand blieb darum das Letzte nicht erspart.¹

Nachträge und Correcturen zu II.

Seite 14, Anm. 1 muss es statt der Zeilen 6—9 heissen:

„Maximilian weilte während des ganzen schmalkaldischen Krieges bis zur Reise nach Spanien nachweislich immer am Kaiserhofe.“

Am Schlusse derselben Anmerkung füge hinzu: „und Loserth, Die Registratur des Erzherzogs Max. *Fontes rerum Austr.*, 1896, 48. Bd., 379—392“, was ich für diese Partie übersehen hatte. Herr Professor Dr. Steinherz in Prag hatte die Güte, mich darauf aufmerksam zu machen.

Seite 15, Textzelle 12 v. u. ergänze nach Wahlpraktiken folgende Anmerkung:

„Die allgemein gehaltenen Credenzschreiben Maximilians für eine Mission seines Günstlings, des Grafen Sigismund von Lodron, an die Kurfürsten, vom 25. September 1550, bei Loserth, Die Registratur 522, 538f.“

Seite 16, Textzelle 6 v. u. lies: kaum dreiwöchentlichem statt: einmonatlichem.

In der dazugehörigen Anm. ⁵ ergänze: „Loserth, Die Registratur 589“.

Seite 18, Anm. 2 lies: sich statt: sic.

Seite 49, Textzelle 15 v. u. lies: ihn statt: ihm.

Seite 51, Textzelle 4 v. o. lies: 12. Juli statt: 9. Juli.

Seite 52, Textzelle 8 v. u. lies: Hauspolitik statt: Hauptpolitik.

¹ Vgl. Reimanns Darstellungen: „Der Streit zwischen Papstthum und Kaiserthum im Jahre 1558“ und „Die röm. Königswahl von 1562“ (*Forschungen zur deutschen Geschichte*, Göttingen 1866, 1868, V 298f., 301, VIII 3ff.), und die Mainzer Wahl- und Krönungsacten 2, im Wiener Staatsarchiv!

Archiv

für

österreichische Geschichte.

Herausgegeben

von der

zur Pflege vaterländischer Geschichte aufgestellten Commission

der

kaiserlichen Akademie der Wissenschaften.

Neunzigster Band.

Zweite Hälfte.

Wien, 1901.

In Commission bei Carl Gerold's Sohn

Buchhändler der kais. Akademie der Wissenschaften

DIE
BARBARENEINFÄLLE
IN DIE
PROVINZ RÄTIEN
UND DEREN BESETZUNG DURCH BARBAREN.

VON
JOSEF EGGER.

II. THEIL.

VI. Rätien unter der Herrschaft der Gothen, Franken und Byzantiner und dessen Besetzung durch die Barbaren (493 bis ca. 600).

Das Ergebnis der letzten Erörterungen ist somit, dass auch in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts, während der letzten römischen Kaiser und des germanischen Heerkönigs Odovaker, noch die Provinzen Rätien und Noricum fortbestanden haben, wenn sie auch öfters als früher von germanischen Raubscharen verheert worden sind, und dass diese noch nicht davon dauernden Besitz ergreifen können, weiter dass nicht allein die römischen Kaiser, sondern auch König Odovaker bis gegen Ende seiner Regierung nicht darauf, weder auf die ganzen, noch auf einen Theil, zu verzichten gewillt waren. Umsoweniger wird man von vorneherein bei Odovakers Besieger und Nachfolger, dem Ostgothenkönige Theodorich dem Grossen (493 bis 526), an einen solchen Verzicht denken dürfen. Gestützt auf die Treue seiner Gothen, seiner Stammesgenossen, die in ihm den rechtmässigen, ihnen von den Göttern gegebenen König verehrten, und vom Kaiser Zeno (474—491) mit der Eroberung Italiens beauftragt und so auch nach römischer Anschauung zur Herrschaft über das Westreich berufen, befand er sich vom Anfange an in einer unvergleichlich günstigeren Lage als sein Vorgänger und brauchte darum gewiss keinen Theil von dessen Besitz zu opfern, um sich etwa das Uebrige zu erhalten; er konnte vielmehr bedacht sein, in seinen Machtbereich alle Gebiete einzuschliessen, die einst zur Diöcese Italien gehört hatten. Die früheren glorreichen Kämpfe auf der Balkanhalbinsel und die Siege über Odovaker,¹ der damals, nach Geiserichs und Eurichs Tode, jedenfalls als der mächtigste Germanenkönig im ehemaligen römischen Westreich gelten konnte, verschafften ihm

¹ Prosperi Aquitani chronici continuator Havniensis, ed. G. Hille, S. 20 ff. 30f.

zugleich ein Ansehen unter den gleichzeitigen Germanenkönigen, das ihn weit über alle, selbst über den schon mächtig emporstrebenden Frankenkönig, erhob, und liessen ihn entschieden als den ersten Fürsten des ganzen mittleren und westlichen Europas erscheinen, der selbst dem noch immer von dem Glorionschein des altrömischen Kaiserthums umstrahlten Kaiser von Byzanz ebenbürtig zur Seite stand. Wie sehr sich Theodorich seiner weltgeschichtlichen Stellung bewusst und wie sehr er die Macht und das Ansehen seines Hauses zu heben bemüht war, das bezeugen seine Beziehungen zu den gleichzeitigen Germanenkönigen und Fürsten. Er suchte auf sie einen massgebenden Einfluss zu erlangen und bediente sich dazu vorzüglich verwandtschaftlicher Bande. So erschien er als das Haupt einer grossen Völkerfamilie. So sehr er aber auch den Frieden liebte, so säumte er doch nicht, mit Drohungen und selbst mit Feindseligkeiten denen entgegenzutreten, die den allgemeinen Frieden stören und auf Kosten ihrer stammverwandten Nachbarn ihre Macht erweitern wollten oder gar seine eigene Machtstellung ernstlich gefährdeten. Das bezeugt namentlich sein Verhalten gegen den rücksichtslos um sich greifenden Frankenherrscher, der nach dem Sturze des Statthalters Syagrius in Gallien die im Osten dieses Landes entstandene Macht der Alamannen zu vernichten sich anschickte. Von diesem Standpunkte aus muss man sein Eingreifen zugunsten der Geschlagenen nach Chlodwigs Sieg über das eben genannte Volk beurtheilen.

Die Folgen des Sieges Chlodwigs haben auf Rätiens Geschick mächtig eingewirkt, und daher lässt es sich in dieser Abhandlung nicht vermeiden, auf die vielbesprochene Alamannenschlacht einzugehen und gegen die verschiedenen Ansichten, die darüber gerade in letzter Zeit geäussert worden sind, Stellung zu nehmen. Diese betreffen vorzüglich Zeit, Ort und Verlauf derselben und der sich etwa anschliessenden weiteren Kämpfe, die dabei vom Frankenkönige gemachten Eroberungen, das nächste und weitere Schicksal der Besiegten und ihre neuen Wohnsitze. Der erste Punkt ist allerdings für das vorliegende Thema von geringerem Belange, da für dasselbe nicht viel darauf ankommt, ob die Folgen der Schlacht, mit denen wir es vor allem zu thun haben, ein Jahrzehnt früher oder später eingetreten sind. Keine von den Quellen, die uns die Thatsache dieser Schlacht erhalten haben, nennt ausdrücklich das Jahr;

die Hauptquelle, Gregor von Tours' Geschichte der Franken,¹ sagt bloss, sie sei im 15. Jahre der Regierung Chlodwigs vorgefallen. Man hat demnach bis vor kurzem den Sieg desselben in das Jahr 496 verlegt, da der Frankenkönig sehr wahrscheinlich im Jahre 481 auf den Thron gelangt ist; da trat Friedrich Vogel² für das Jahr 506 in die Schranken. Ihm widersprach Br. Krusch,³ doch W. Busch⁴ und F. L. Baumann⁵ stellten sich auf die Seite des ersteren. Dagegen erhoben wieder Einwendungen gegen das Jahr 506 v. Ruppertsberg,⁶ K. Weller⁷ und jüngst Wilhelm Levison, welcher letzterer in einem längeren Aufsätze die Chronologie in Gregors Berichte über Chlodwigs Regierung festzustellen sich bemühte⁸ und die Schlacht wieder auf die Neunzigerjahre, 496/97, zurückverlegte.⁹

Wichtiger für den hier zu behandelnden Gegenstand ist schon die Frage nach dem Schlachtorte, denn dieser Ort bedingt auch vielfach die Anschauungen von den nächsten und ferneren Folgen der Schlacht. Auch den Schlachtort nennt keine Quelle bestimmt. Gregor von Tours sagt hierüber gar nichts; ebenso der ganz von ihm abhängige Bericht Fredegars,¹⁰ nur lässt dieser den Sieger nach Reims zurückkehren; von der Vita s. Vedasti erfahren wir wenigstens soviel, dass Chlodwig an den Rhein gezogen sei, aber den beabsichtigten Uebergang nicht ausgeführt habe, da ihm von beiden Seiten die Keile der Feinde entgegengetreten. Also musste der Kampf in der Nähe

¹ II 30: Script. rer. Meroving. 1, 92.

² Chlodwigs Sieg über die Alamannen und seine Taufe: v. Sybels Historische Zeitschrift (1886) 56, 385—403.

³ Chlodovechs Sieg über die Alamannen: Archiv für ältere deutsche Geschichte 12, 289—301.

⁴ Chlodwigs Alamannenschlacht: Programm von München-Gladbach 1894. 1895.

⁵ Forschungen zur Schwäbischen Geschichte 491 Anm. 2.

⁶ Bonner Jahrbücher, Heft 101, 51 ff.

⁷ Die Besiedlung des Alamannenlandes: Württembergische Vierteljahrshefte 7, 325 Anm. 1.

⁸ Zur Geschichte des Frankenkönigs Chlodovech: Bonner Jahrbücher, Heft 103, 40—86.

⁹ Ibid. 103, 50. An der Annahme dreier Schlachten, zu der v. Schubert in seinen Untersuchungen gelangt und der noch jüngst Cramer (216 ff.) beigestimmt, wird man nach den obigen Schriften kaum mehr festhalten können.

¹⁰ Chronicarum quae dicuntur Fredegarii scholastici III 21: Script. rer. Meroving. 2, 101.

des Rheines stattgefunden haben, aber es ist aus dieser Quelle nicht zu entnehmen, an welcher Stelle des Rheinuferes. Beide Ortsangaben haben wenig Wert, denn nicht allein Fredegar, sondern auch die *Vita s. Vedastis*, die v. Schubert¹ sehr überschätzt hat, ist in ihrem Schlachtberichte sehr unselbständig und beruht in allen Einzelheiten, bis auf zwei Daten, auf Gregors Mittheilungen, wie Br. Krusch² nachgewiesen hat und seine Ausgabe der *Legende* zeigt.³ Die zwei Daten könnten allerdings trotz der sonstigen Unselbständigkeit der Quelle eine grössere Beachtung verdienen, wenn sie an und für sich Vertrauen erweckten. Aber die eine, obige nähere Bestimmung des Schlachtortes, erregt durch ihre Unklarheit und einen inneren Widerspruch Verdacht und ebenso die später zu behandelnde zweite durch ihr Verhältnis zu Gregors Bericht. Bei diesem Zustande der Quellen ist es begreiflich, wenn die Ansichten der neueren Forscher noch immer stark auseinander gehen. F. Dahn⁴ meint, der Ort lasse sich nicht mit Sicherheit feststellen, v. Schubert verlegt ihn an den Oberrhein,⁵ Vogel⁶ und Wilhelm Junghans⁷ entscheiden sich ebenfalls für diese Gegend. Dagegen sucht ihn W. Busch⁸ weiter stromabwärts an der Grenze des Gebietes der Ripuarier und Alamannen, und ihm wird man eher beistimmen, wenn man die ripuarischen Franken als Bundes- und Kampfgenossen Chlodwigs ansieht.

Ueber den Verlauf der Schlacht erfahren wir aus Gregor von Tours und seinen beiden Ausschreibern sehr wenig: sie berichten nur, dass Chlodwig mit seinem Heere in grosse Bedrängnis gerathen sei und sich in dieser Noth an den Christengott gewandt habe, um mit dessen Hilfe zu siegen; sie melden weiter als Frucht seines Gebetes die Flucht der Feinde und des Königs vollständigen Sieg und unterscheiden sich nur darin, dass nach Gregor und Fredegar der (oder ein?) Alamannenkönig fällt und dann sich das Volk dem Frankenkönig unterwirft, während

¹ Die Unterwerfung der Alemannen, S. 152 ff.

² Zwei Heiligenleben des Jonas v. Susa: Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung, 14, 427—448.

³ Script. rer. Meroving. 3, 399—427.

⁴ Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker 3, 48.

⁵ Die Unterwerfung der Alamannen, S. 169 Anm. 1.

⁶ Chlodwigs Sieg etc.: Historische Zeitschrift 56, 391.

⁷ Die Geschichte der Frankenkönige Childerich und Chlodovech, S. 39 ff.

⁸ München-Gladbacher Gymn.-Progr. 1894, S. 15.

nach der *Vita s. Vedastis* Chlodwig die Alamannen mit ihrem Könige in seine Gewalt aufnimmt.¹ Junghans erklärt diese Abweichung für ein Versehen,² Krusch einfach für eine Folge flüchtiger Benützung der Vorlage durch den Autor.³ Ohne Zweifel ist dieser (Jonas von Susa) von Flüchtigkeiten nicht freizusprechen, aber er zeigt doch anderseits in dem Schlachtberichte bei aller Anlehnung an Gregor im Gedankengang und Wortgebrauche eine zu bedeutende Selbständigkeit und bewusste Abweichung von seiner Vorlage, als dass ich eine andere Auffassung für ausgeschlossen halten möchte. Es könnte ihm doch hierüber wie über den Schlachtort auf mündlichem Wege eine andere Nachricht zugekommen sein; jedenfalls müssen beide Berichte sich nicht ausschliessen; denn es ist, wie wir sehen werden, keineswegs so ausgemacht, dass es damals nur mehr einen König der Alamannen gegeben habe. Unstreitig ist für Gregor so wenig wie für den Autor der *Vita s. Vedastis* und Fredegar die Schlacht selbst und ihre historische Bedeutung die Hauptsache, diese ist vielmehr in Gregors Darstellung die wunderbare Bekehrung Chlodwigs zum Christenthume, in der *Vita s. Vedastis* die Theilnahme des Heiligen an diesem so wichtigen Ereignisse und in Fredegar dessen Zusammenhang mit dem heil. Remigius. Darum begnügten sich auch die letzteren im Schlachtenberichte im wesentlichen den ersteren auszusprechen, und selbst Gregors Erzählung beruht ihrem ganzen Charakter nach kaum auf einer schriftlichen Ueberlieferung in Prosa, viel eher auf einem Volksliede.

Nach der Erzählung Gregors wie Fredegars und der *Vita s. Vedastis* möchte man schliessen, dass infolge des Sieges Chlodwigs das ganze Volk der Alamannen, und zwar mit einem Schlage in seine Gewalt gekommen sei, und diese Ansicht vertritt auch entschieden W. Junghans; denn alle drei Berichterstatter wissen nichts von flüchtigen Volkstheilen oder solchen, die sich nicht an dem Kampfe betheiligt haben. Allein ihre Berichte sind offenbar nichtsweniger als vollständig und können dies nach dem früher Gesagten kaum sein, da ja ihr Hauptzweck nicht eine möglichst getreue Aufzeichnung des Ereignisses war. Eine weitere Quelle, zugleich eine gleichzeitige,

¹ c. 2: *Script. rer. Meroving.* 3, 407, 13.

² Die Geschichte der Frankenkönige Childerich und Chlodovech 41 ff.

³ Mittheilungen des Instituts 14, 429.

enthält eine Reihe von Zügen, welche die Thatsache der Schlacht nicht allein bestätigen, sondern auch in anderer Beleuchtung erscheinen lassen und von deren nächsten Folgen ein wesentlich anderes Bild geben. Allerdings müssen deren Angaben mit all der Vorsicht aufgenommen werden, die ein diplomatisches Actenstück mit ganz bestimmter Tendenz erfordert. Es ist nämlich das bekannte Schreiben des Ostgothenkönigs Theodorich an seinen Schwager, König Chlodwig, der mit seiner Schwester Audeflada vermählt war. Dieses Schreiben¹ ist sicherlich nicht ein blosses Glückwunschsreiben an seinen Verwandten oder ein Ausdruck der Freude des Schreibers über den grossen Sieg desselben, sondern verfolgt einen ganz bestimmten politischen Zweck.

Theodorich mahnt darin den Frankenkönig, seinen Zorn gegen die *fessae reliquiae*, die erschöpften Ueberreste des Alamannenvolkes, die die Zuflucht zur Fürsprache seines Verwandten (*quos ad parentum vestrorum defensionem respicitis confugisse*) genommen hätten, zu mässigen und ersucht ihn, denjenigen, die sich innerhalb seines Reiches erschreckt verbergen, milde zu sein (*estote illis remissi, qui nostris finibus celantur exterriti*). Er gedenkt dann des Ruhmes Chlodwigs, den wilden Alamannen so in Furcht gejagt zu haben, dass er um das Geschenk des Lebens flehe (*Memorabilis triumphus est Alamannum acerrimum sic expavisse, ut tibi eum cogas de vitae munere supplicare*), gibt seinem Schwager den Rath, er solle sich damit begnügen, jenen König mit dem Stolze des Volkes gefällt, unzähliges Volk theils getödtet, theils gefangen zu haben (*sufficiat illum regem cum gentis cecidisse superbia: sufficiat innumerabilem nationem partim ferro, partim servitio subiugatam*) und warnt ihn, den Rest noch weiter zu bekämpfen, indem er ihm deutlich genug zu verstehen gibt, dass er in diesem Falle mit ihm selbst zu thun bekäme (*nam si cum reliquis configis, adhuc cunctos superasse non crederis. accipe in talibus causis frequenter expertum: illa mihi feliciter bella provenerunt, quae moderato fine peracta sunt. is enim vincit assidue qui novit omnia temperare, dum iucunda prosperitas illis potius blanditur, qui austeritate nimia non rigescunt. cede itaque suaviter genio nostro, quod sibi gentilitas communi remittere consuevit exemplo. sic enim*

¹ Cassiodorii Variarum II. 41: Auct. antiq. 12, 73.

fit, ut et meis petitionibus satisfecisse videamini nec sitis solliciti ex illa parte, quam ad nos cognoscitis pertinere).

Aus diesem Schreiben ergibt sich klar, dass Chlodwig nicht alle Alamannen sich unterworfen, sondern ein Theil sich ihm entzogen hat, so bedeutend sein Sieg und dessen nächste Folgen auch gewesen sein mögen. Dieser Theil wird darin aber auch durch die ganze Ausdrucksweise in zwei weitere Theile geschieden, in einen kleinern (*fessae reliquiae*), der sich in das Reich Theodorichs geflüchtet hat, und in einen andern grösseren (*reliqui*), der seine bisherigen Wohnsitze nicht verlassen zu haben scheint. Diese Unterscheidung hat zuerst W. Busch gemacht,¹ und sie allein vermag die Widersprüche zu beseitigen, in die man sonst geräth. Der Ausdruck berechtigt hiezu gewiss, denn die Stelle über die *fessae reliquiae* lautet viel milder als die über die andere (*estote illis remissi, qui etc.*) und begreiflich, denn dass Chlodwig jene nicht weiter verfolge, war selbstverständlich, wenn sie ostgothische Reichsunterthanen geworden waren; dagegen musste er nachdrücklich ermahnt werden, auch diese in Ruhe zu lassen. Die *fessae reliquiae* werden ausdrücklich als Flüchtlinge dargestellt, während man die *reliqui*, mit denen Chlodwig etwa noch kämpfen könnte, nach dem Wortlaute gar wohl sich sesshaft denken kann. Bezieht man beide Stellen auf ein und denselben Volkstheil,² dann muthet man Cassiodorius einen Wortschwall bei Angabe concreter Verhältnisse zu, dessen er sich kaum in den allgemeinen Sätzen seiner Varien schuldig macht. Trotz der mancherlei Einzelzüge fehlt aber jede Andeutung, wo die Wohnorte der beiden Volkstheile zu suchen sind, und ebensowenig erfahren wir sowohl in dieser als in den früher genannten Quellen etwas über die Gebiete, deren sich Chlodwig infolge seines Sieges bemächtigt hat. Denn dass ein so bedeutender Sieg, wenn ihm auch weitere siegreiche

¹ Programm von München-Gladbach, II. Th. (1895), S. 6 ff.

² Das thut auch wieder J. Cramer, Die Geschichte der Alamannen, S. 220 f., aber ich vermag seine Ansicht nicht zu theilen. Er legt bei der Deutung des Schreibens Theodorichs, wie mir scheint, einzelnen Ausdrücken ein zu grosses, anderen, die stärker hervortreten, ein zu geringes Gewicht bei. Man kann doch nicht sagen, Theodorich bemerke, beiläufig, dass die Flüchtlinge in sein Reich Aufnahme gefunden, und der Ausdruck *regnum Italiae* hat gewiss einen ganz bestimmten Begriff. Auch beruht seine Auffassung auf der irrigen Voraussetzung, dass Raetia II schon seit Menschengedenken alamannisch sei.

Kämpfe nicht gefolgt sein sollten, einen bedeutenden Gebietsgewinn mit sich gebracht haben muss, ist doch ausser Frage.

Die Lücke, die hier die Berichte über Chlodwigs Sieg und seine Folgen lassen, gestatten jedoch Rückschlüsse aus den späteren Zuständen zu ergänzen. Danach erscheint ein grosser Theil des ehemaligen Gebietes der Alamannen, ja gerade jener, den sie am längsten besetzt hatten, die beiden unteren Mainufer und die Striche an dem Neckar bis Stuttgart und rheinaufwärts bis zur Murgmündung, vorherrschend von Franken besetzt,¹ und diese Theile gehören auch in der Folgezeit zum Herzogthume Franken: der südliche Theil des linksrheinischen Gebietes, der Elsass, galt zwar später auch als ein Bestandtheil des Herzogthums Alamannien, erlangte jedoch schon bald eine grössere politische Selbständigkeit, wurde selbst Herzogthum genannt, und dies deutet wohl auch auf eine Verschiedenheit im Volkscharakter, auf Aufnahme fränkischer Elemente, wie ja auch das grossentheils romanische Churrätien lange einer grösseren Selbständigkeit im Herzogthum Alamannien sich erfreute. Dieser Zustand, der schon im 6. Jahrhundert sich zeigt, das Vorhandensein einer grösseren oder geringeren Menge fränkischer Elemente in einst reinalamannischen Landstrichen, kann kaum in einer anderen Zeit seinen Anfang haben als in Chlodwigs; denn keine eignet sich besser für die Annahme einer solchen entschiedenen Wendung, in keiner späteren war je mehr Anlass zum Beginne der Besiedlung ehemals alamannischer Landschaften durch die Franken, und wahrscheinlich sind es die Uferfranken gewesen, die hier sich ausgebreitet haben, denn wohl ihnen, nicht aber den Saliern mangelte es um die Wende des 5. und 6. Jahrhunderts an Raum zur Ausbreitung. Dieser Ausbreitung fränkischer Elemente über die nordalamannischen Gaue ist aber offenbar die der Herrschaft Chlodwigs über dieselben voran gegangen. Denn jene kann schon ihrer Natur nach schwerlich mit einem Schlage, sondern nur allmählich erfolgt sein, und gewiss sind Alamannen in ihren früheren Sitzen noch

¹ Dass eine genaue Grenzbestimmung sehr schwierig, zeigt K. Weller, *Die Ansiedlungsgeschichte des württembergischen Frankens: Württembergische Vierteljahreshefte* 3, 41, meint aber später doch wieder, sie sei mit grosser Schärfe festgelegt worden. S. *Württembergische Vierteljahreshefte*, 7, 325 — Vgl. J. Cramer, S. 222f.

zurückgeblieben.¹ Diese sind in ein besitzrechtlich unterthäniges Verhältnis zum Frankenkönig getreten.² Die neuen ethnographischen Verhältnisse in den ersten Decennien des 6. Jahrhunderts spiegeln sich wohl getreu wieder in den Angaben des Geographen von Ravenna, wonach damals Mainz (Maguntia) als ein *civitas Francorum*, Gormetia (Worms) wie *Argentaria* (Stratisburgo) in *patria Suavorum, quae et Alamannorum patria confinalis extitit Italiae* erscheinen.³

Die Anfügung der nördlich von Stuttgart und der Murgmündung und westlich vom Rheine gelegenen Alamannengaue an sein Reich war also sehr wahrscheinlich der grosse Gewinn, den Chlodwig aus dem grossen Siege über die Alamannen in der That zog; dass er nicht auch den anderen Theil des Alamannenlandes an sich riss, hat Theodorichs Einschreiten bewirkt; die Striche südlich von der oben bezeichneten Linie, am oberen rechten Rheinufer und weiter ostwärts bis zur Iller und Wörnitz, sind damals also noch nicht unter die Herrschaft der Franken gekommen, sondern in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den Gothen getreten. Das lässt sich wieder mit Sicherheit aus späteren Verhältnissen schliessen. Agathias, ein griechischer Geschichtschreiber des 6. Jahrhunderts, erzählt, dass der fränkische König Theudebert das von den Gothen preisgegebene Volk der Alamannen in seine Gewalt gebracht habe; es geschah wohl auf Grund des mit ihnen im Jahre 536 abgeschlossenen Vertrages.⁴ Wir haben keinen Grund, den Angaben des so sorgfältigen und gerade an dieser Stelle sich so gut unterrichtet zeigenden Griechen zu misstrauen.⁵ Also muss bis zum Jahre 536 ein Theil der Alamannen unter gothischer Herrschaft gestanden sein; nach Theodorichs Tode ist aber ihre Unterwerfung sicher nicht erfolgt; somit kann sie nur in seiner Regierung geschehen sein, und dann ergibt sich obiger Zeitpunkt wie die Ursache der Unterwerfung von selbst.

¹ K. Weller, Die Ansiedlungsgeschichte: Württembergische Vierteljahreshefte, 3, 40.

² *Gesta Francorum* c. 15: *Ipsos (Alamannos) terramque sub jugo tributarios constituit* (nach Weller). — *Cassiodorii Variarum* II 41: *sufficiat innumerabilem nationem partim ferro, partim servitio subiugatam*. — Vgl. K. Weller, Württembergische Vierteljahreshefte, 3, 40.

³ ed. Pinder et Parthey, IV, 26. S. 230 f.

⁴ I 4: *Corpus script. hist. Byz.*, 3. Th. S. 20, 22.

⁵ Vgl. v. Schubert, Die Unterwerfung der Alamannen, S. 93 ff.

Die Wohnsitze dieser den Gothen eine Zeitlang unterworfenen Alamannen können nur südlich von der oben bezeichneten Grenzlinie und westwärts vom Rheine gewesen sein, denn hier sind auch noch später die reinalamannischen Landstriche, nicht aber nördlich oder westlich davon. Auf sie kann auch der Ausdruck *nostris finibus*, den Theodorich gebraucht, bezogen werden, jedoch nicht mehr auf die westrheinischen, denn dann müsste man darunter das ganze ehemalige weströmische Reich verstehen, da ja alle Landschaften jenseits des Rheines zu den gallischen Provinzen und zur Diöcese Gallien, nie aber zum Lande oder zur Diöcese Italien gehört haben. In diesem Sinne konnte der Ostgothenkönig den Ausdruck unmöglich nehmen; er hätte dann ja damit die von Chlodwig besessenen Länder zugleich als Theile seines Reiches bezeichnet und dadurch ihn tödlich beleidigen müssen.¹ Er mochte damit nur seine Machtsphäre andeuten, und diese konnte er doch wohl bis zum Rheine und zur Murgmündung reichen lassen, wenn die Alamannen, die bei ihm Hilfe gesucht hatten, fortan unter seiner Schutzhoheit standen. Gegen eine solche Einspruch zu erheben, hatte der Frankenkönig doch keinen Grund; denn dieser Theil des Alamannenvolkes hatte schwerlich schon gegen ihn gekämpft, und so musste es demselben freistehen, ob er an ihn oder an den Gothenkönig die bisher genossene Freiheit einbüßen wollte. Die Wahl zwischen dem *servitium* der Franken oder der Oberhoheit der Gothen konnte in solchem Falle nicht schwer sein; sie brauchten da nur auf das Schicksal der bezwungenen Stammesgenossen zu sehen. Für Theodorich bot aber ein derartiges Schutzverhältnis zu dem von den Franken noch nicht bezwungenen Theile der Alamannen manche Vortheile. Nun trennte im Nordwesten sein Reich ein Zwischengebiet, das ganz unter seinem Einflusse stand, von dem Frankenreiche, und dessen Bewohner hatten doppelte Ursache, stets auf der Hut vor dem Frankenkönige zu sein, da sie sich vor seiner Rache fürchten mussten. So dienten sie dem Gothenreiche als treffliche Vormauer und erleichterten dem Beherrscher desselben dessen Vertheidigung. Zudem stellte dies Gebiet die Verbindung her zwischen den durch Aufgabe des Nordwestens Rätians von einander weitabstehenden Westenden dieser Provinz

¹ Vgl. W. Busch, Programm von München-Gladbach, II. Th. S. 17 ff.

und gewährte ihr einen starken Rückhalt. Anders hat v. Schubert die Sache aufgefasst, indem er Theodorich alle noch lebenden Alamannen aus den Chlodwig überlassenen Gebieten in sein Reich aufnehmen lässt. Allein seine Annahme widerspricht einmal dem Umstande, dass später westwärts vom Rheine und nordwärts von der Murgmündung und dem oberen Neckar noch Alamannen zu finden sind, und dann fehlt für eine grössere Volksmasse v. Schubert nach seiner eigenen Darstellung ein entsprechend ausgedehntes Niederlassungsgebiet; denn darnach waren die Gebiete vom oberen Neckar bis zu den Höhen der Uralpen und ostwärts bis in die Provinz Rätien hinein¹ schon bisher von den Alamannen grösstentheils besetzt, der Haupttheil von Rätia II ihnen aber auch jetzt nicht zugefallen. Diese Schwierigkeit besteht für J. Cramer, der ganz Raetia II zum Besitze der Alamannen macht,² allerdings nicht, wohl aber für K. Weller, der dieselben bedeutende Landstrecken an die Franken verlieren und keinen Ersatz dafür finden lässt.³ G. Waitz, nach dessen Auffassung alle Alamannen infolge der Niederlage vom Jahre 496 unter die Herrschaft Chlodwigs gerathen, sucht sich bekanntlich die spätere nationale Verschiedenheit des ehemaligen Alamannengebietes aus der Verschiedenheit der Behandlung der nördlichen und südlichen Gegenden zu erklären.⁴

Aber wo sind dann die neuen Wohnsitze der unglücklichen Flüchtlinge, die dem Zorne des Frankenkönigs entronnen? Auf sie bezog man wohl auch die Stelle in dem Glückwunsche des Bischofs Avitus an Chlodwig, die eines kriegsgefangenen Volkes Erwähnung thut, welches mit Thränen in den Augen des Frankenkönigs Milde preist, allein nach den Ausführungen W. Levisons⁵ ist dabei viel eher an die Westgothen zu denken, und überdies sagt sie uns nichts über den Aufenthalt dieses unglücklichen Volkes. Doch ein anderer gleichzeitiger Berichterstatter bietet zur Bestimmung des neuen Aufenthaltes der Flüchtlinge ausreichende

¹ Die Unterwerfung der Alamannen, S. 22. 177. 191 ff.

² Die Geschichte der Alamannen, S. 222 ff.

³ K. Weller theilt im wesentlichen obige Auffassung: Württembergische Vierteljahreshefte, 7, 326.

⁴ Deutsche Verfassungsgeschichte 2*, 55.

⁵ Zur Geschichte des Frankenkönigs Chlodovech: Bonner Jahrbücher, 103, 42—86. — Vgl. auch Krusch, Zwei Heiligenleben: Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung 14, 444.

Anhaltspunkte, nämlich der Dichter Ennodius in seinem Panegyricus dictus Theodorico. v. Schubert hat gezeigt, dass ihm keine Entstellungen historischer Thatsachen oder Uebertreibungen nachgewiesen werden können, und dass daher seine Angaben vollen Glauben verdienen.¹ Die hier in Betracht kommende Stelle lautet wörtlich: Quid quod! a te Alamanniae generalitas intra Italiae terminos sine detrimento Romanae possessionis inclusa est, cui evenit habere regem, postquam meruit perdidisse. facta est Latiaris custos imperii semper nostrorum populatione grassata, cui feliciter cessit fugisse patriam suam: nam si adepta est soli nostri opulentiam. adquisistis quae noverit ligonibus tellus adquiescere, quamvis nos contigerit damna nescire. sub te vidimus eventus optimos de adversitate generari et fieri secundorum matrem occasionem periculi. ulvis liberata gratulatur terram incolens, quae hactenus dehiscens domiciliis solidioris caeni emergebat beneficio.² v. Schubert denkt, da er obige Unterscheidung nicht kennt, dabei natürlich an die Wohnsitze aller Chlodwigs Macht entronnenen Alamannen;³ ebenso J. Cramer, der ja den Verlauf des Kampfes zwischen den Alamannen und König Chlodwig in ähnlicher Weise auffasst, nur dass dieser auf Grund der Alamannenhypothese Bachmanns die der Herrschaft der Franken entronnenen Alamannen über ganz Raetia II sich ausbreiten lässt,⁴ während K. Weller um die Wende des 5. und 6. Jahrhunderts gerade mit jener Niederlage auch die Möglichkeit weiterer Ausdehnung gegen Osten hin den Alamannen benommen sieht;⁵ G. Waitz meint, nur an eine Aufnahme in die benachbarten zu Italien und dem Reiche Theodorichs gehörigen Gebiete Rätiens sei zu denken.⁶ Dagegen verlegt Th. Mommsen die Ansiedlungen der Flüchtlinge nach Pannonien⁷ und eben dahin auch, von ihm unabhängig, W. Busch.⁸ F. L. Baumann findet für diese Flüchtlinge in Raetia I, insbesondere in ‚Vorarlberg und Osttirol‘ (soll wohl heißen ‚West-

¹ Die Unterwerfung der Alamannen, S. 67 ff.

² CCLXIII (opusc. 1) c. XV 72 f.: Auct. antiq. 7. 212, 5—12.

³ Die Unterwerfung der Alamannen, S. 177.

⁴ Die Geschichte der Alamannen, S. 217 ff. 222 ff.

⁵ Die Besiedlung des Alamannenlandes: Württembergische Vierteljahrshefte, 7, 326.

⁶ Deutsche Verfassungsgeschichte, 3. Aufl. 2*, 56.

⁷ Proemium zu den Varien des Cassiodorius: A. a. 12, XXXIV.

⁸ Programm von München-Gladbach 1895, S. 8 f.

tirol¹), zu wenig Raum und glaubt daher ausser dem Gebiete westlich vom Lech ihnen noch Helvetien anweisen zu sollen.¹

Dass auf den grösseren Theil der Gegend, in welcher v. Schubert die Alamannen angesiedelt werden lässt, die in der obcitirten Stelle vorhandenen Züge nicht passen, liegt auf der Hand, und ebenso sicher ergibt sich daraus, dass die flüchtigen Alamannen innerhalb der Grenzen des ostgothischen (ehemals römischen) Reiches Aufnahme erlangt haben, denn Italia und Latiare imperium bezeichnen nichts anderes.² Das kann nun für Rätien, wenn es noch ein Bestandtheil des Reiches Theodorichs gewesen, und das ist es in der That, ebenso gelten wie für Pannonien, und da beide Provinzen an der Reichsgrenze lagen, so konnten auch in jeder dieser Provinzen die Alamannen das Amt von Reichswächtern und Schirmern (*custos imperii*) versehen. Allein für Pannonien haben Mommsen und Busch eine andere Stelle des Cassiodorius herangezogen, nämlich den Erlass an die Noriker,³ worin diese aufgefordert werden, ihre Ochsen mit den durch Marsch erschöpften der Alamannen zu vertauschen. Doch diesen Erlass hat schon v. Schubert auf einen Durchmarsch alamannischer Hilfstruppen bezogen,⁴ und dem steht gewiss nichts im Wege, da es darin an jeder Hindeutung auf die Unterwerfung durch Chlodwig fehlt; ein ähnlicher Erlass an den Sajonen Veranus spricht aber dafür⁵ und die Datierung des ersteren wenigstens nicht dagegen, da jede genauere Bestimmung mangelt. An sich ist es jedoch viel wahrscheinlicher, dass Theodorich die Flüchtlinge in die nächste Provinz aufgenommen habe, als dass er *fessae reliquiae* noch gezwungen, einen so weiten Weg zurückzulegen; man müsste dieser Ansicht umsomehr beipflichten, wenn die Notiz, die Fredegars Chronik⁶ enthält, dass nämlich die Flüchtlinge schon neun Jahre vergeblich eine neue Heimat

¹ Forschungen zur Schwäbischen Geschichte, S. 492f.

² Vgl. v. Schubert, Die Unterwerfung der Alamannen. S. 82 — Baumann, Forschungen zur Schwäbischen Geschichte, S. 492. — Dass das rätische Flachland, Raetia II, zu Italien gerechnet wurde, ergibt die Stelle Paul. Diacon. II 15, Schulausgabe, S. 96. — B. Malfatti (Archivio storico per Trieste 2, 295) sieht hiefür auch in Cassiodorius Variarum VII 4: Auct. antiq. 12, 203 einen Beleg.

³ Variarum III 50: A. a. 12, 104.

⁴ Die Unterwerfung der Alamannen, S. 53.

⁵ Variarum V 10: A. a. 12, 149.

⁶ III 21: Script. rer. Meroving. 2, 101. 23.

gesucht hätten, geschichtliche Wahrheit enthielte und Fredegar nur darin irrte, dass er sie anstatt Theodorich dem König Chlodwig sich unterwerfen liess. In Pannonien gibt es dann keine Spur einer alamannischen Ansiedlung, denn das früher nachgewiesene *Σουβία* liegt ja nicht in Pannonien, sondern noch in Noricum und jedenfalls nicht an der Reichsgrenze, die bei Sirmium war. Im westlichen Raetia II hingegen lassen sich schon früh alamannische Ortschaften nachweisen, die weiteren Züge, die noch Ennodius von den neuen Wohnsitzen der Alamannen anführt, passen entschieden nicht weniger auf Rätien wie auf die Gegenden an der unteren Save, denn jenes war ja auch ein cultiviertes Land mit Städten und Dörfern¹ und hatte in den letzten stürmischen Zeiten sicher viele seiner Bewohner verloren.² Sehr gross kann die Zahl dieser Flüchtlinge, da sie nur einen Theil derer, die sich an Theodorich gewendet haben, bildeten, nicht gewesen sein, und darum reichte wohl der Strich zwischen Lech und Wertach, Helvetien, das nördliche Vorarlberg und Westtirol für sie vollkommen aus. Wie konnte aber, wird man gegen das eben angenommene Besiedlungsgebiet einwenden, Theodorich der Grosse die alamannischen Flüchtlinge in Helvetien und in Westrätien ansiedeln, wenn diese Landschaften nicht in seinen Händen waren? Das ist allerdings die nun meist vertretene Ansicht, der auch W. Busch³ und J. Cramer⁴ jüngst wieder beigepflichtet haben. Doch bezüglich des alamannischen Helvetien hat schon v. Schubert⁵ dargethan, dass es erst unter Theodorich von den Alamannen bleibend in Besitz genommen worden, und ihm ist Baumann in der zweiten Ausgabe seiner Abhandlung ‚Die alamannische Niederlassung in Rätia Secunda‘⁶ beigetreten. Im übrigen hat aber letzterer seine frühere An-

¹ Die Stelle: *adquisistis quae noverit ligonibus tellus ad quamvis non contigerit damna nescire* übersetzt v. Schubert mit den Worten: ‚Ihr habt einen Boden erworben, der gewohnt ist, sich dem Karste zu fügen‘ (S. 78), wohl richtiger als Vogel (S. 388 f.) und Busch (S. 9): ‚sich dem Karste wird anzubequemen wissen‘.

² Die Lesart Mommsens (Proemium XXXIII): *ulvis liberata gratulatur terra, incolensque* (statt *terram incolens, quae*) *hactenus deliscentibus etc.* ändert nichts an obiger Auffassung.

³ Die Alamannenschlacht, II. Th., S. 17.

⁴ Die Geschichte der Alamannen, S. 205. 223.

⁵ Die Unterwerfung der Alamannen, S. 10 ff.

⁶ Forschungen zur Schwäbischen Geschichte, S. 493 Anm. ².

sicht über diese Niederlassung nicht allein aufrecht erhalten, sondern durch neue Gründe zu stützen gesucht. Die von ihm vorgebrachten Thatsachen, die Erhaltung einer Reihe romanischer Orts-, Berg- und Flurnamen, vieler vordeutscher Namen für Gewässer und selbst des Namens Raetia in dem Landschaftsnamen Ries, die Spuren der Fortdauer romanischen Rechtes u. a. nöthigen doch wohl zu dem Doppelschlusse, dass hier das Romanenthum viel länger sich gehalten haben müsse als weiter westwärts, und dass die Niederlassung der Alamannen nur auf friedlichem Wege erfolgt sein könne, und die Lautveränderungen, die einzelne romanische Ortsnamen erlitten haben, drängen zu dem weiteren, diese Umwandlung müsse später erfolgt sein als die, welche nördlich von der Donau befindliche Ortsnamen erfahren haben.¹ Auf Grund dieser Thatsachen lässt sich nun allerdings der Zeitpunkt der Niederlassung nicht genauer feststellen, aber die sicher bekannten geschichtlichen Verhältnisse verweisen vor allem auf Theodorichs Regierung. Welche Aufmerksamkeit der grosse Germanenherrscher den nördlichen Alpenvorlanden zuwandte, hat uns schon sein Eingreifen in den Streit zwischen Chlodwig und den Alamannen gezeigt; die folgenden Ausführungen sollen darthun, dass seine Regierungsthätigkeit und Sorge sich auch auf Rätia secunda erstreckt hat, und dass also dieses Land in seinem Besitze gewesen sein muss. Es könnte übrigens dies schon aus den früheren Erörterungen, deren Richtigkeit vorausgesetzt, geschlossen werden; denn wenn Odovaker bis zu seinem Sturze Herr der beiden Rätien geblieben, so darf man von vorneherein annehmen, es habe dessen siegreicher Nachfolger diese Provinzen bei dem Regierungswechsel behauptet, da eine dagegen sprechende Thatsache nicht überliefert ist.

Kein Beherrscher Italiens vor Theodorich dem Grossen hat wie er mit solcher Deutlichkeit und solchem Nachdruck die grosse Wichtigkeit Rätians für die Sicherheit jenes Landes ausgesprochen. Dies ersehen wir klar aus dem Bestallungsbrief für den dux Raetiarum in Cassiodors Sammlung von Erlassen,

¹ K. Weller hält die Gründe Baumanns nicht für ausreichend (Württembergische Vierteljahreshefte 7, 322 f. Anm. ²), und doch hat er selbst in einem früheren Aufsätze die ganz anders geartete Niederlassung der Alamannen am rechten Rheinufer nachdrücklich betont (Württembergische Vierteljahreshefte 3, 24 ff.).

dessen Wortlaut folgender ist. Quamvis spectabilitatis honor unus esse videatur nec in his aliquid aliud nisi tempus soleat anteferri, tamen rerum qualitate perpensa multum his creditum videtur quibus confinales populi deputantur, quia non est tale pacatis regionibus ius dicere, quale suspectis gentibus assidere, ubi non tantum vitia quantum bella suspecta sunt nec solum vox praeconis insonat, sed tubarum crepitus frequenter insultat. Raetiae namque munimina sunt Italiae et claustra provinciae: quae non immerito sic appellata esse iudicamus, quando contra feras et agrestissimas gentes velut quaedam plagarum obstacula disponuntur. ibi enim impetus gentilis excipitur et transmissis iaculis sauciatur furibunda praesumptio. sic gentilis impetus vestra venatio est et ludo geritis quod vos assidue feliciter egisse sentitis. Ideoque validum te ingenio ac viribus audientes per illam indictionem ducatum tibi cedimus Raetiarum, ut milites et in pace regas et cum eis fines nostros sollemni alacritate circueas, quia non parvam rem tibi respicis fuisse commissam, quando tranquillitas regni nostri tua creditur sollicitudine custodiri. ita tamen, ut milites tibi commissi vivant cum provincialibus iure civili nec insolescat animus, qui se sentit armatum, quia clipeus ille exercitus nostri quietem debet praestare Romanis. quos ideo constat appositos, ut intus vita felicior secunda libertate carpatur. Quapropter responde nostro iudicio, fide nobis et industria placiturus, ut nec gentiles sine discussione suscipias nec nostros ad gentes sub incuriositate transmittas. ad necessitatem siquidem rarius venitur armorum, ubi suscepta surreptio custodiri posse sentitur. privilegia vero dignitatis tuae nostris tibi iussionibus vindicabis.¹

Nach diesem Bestallungsbriefe scheint mir es schwer begreiflich, wie man noch immer der Meinung sein könne, Theodorich habe nur über Raetia prima geherrscht. Denn ganz abgesehen von dem zweimal vorkommenden Plural Raetiae ist die Aufgabe des dux Raetiarum so gezeichnet, dass man nur an beide Rätien denken kann. Oder auf wen soll man den Ausdruck suspectis gentibus assidere² beziehen, wenn die Be-

¹ Cassiodorii Variarum VII 4: Auct. antiq. 12, 203f.

² Suspectis gentibus assidere kann schon des Gegensatzes wegen (pacatis regionibus ius dicere) nicht ‚seinen Sitz in der Nähe verdächtiger Völker aufschlagen‘ heißen, wie A. Jäger (Das rhätische Volk der Breonen: Sitzungsberichte der Akademie in Wien 1863 42, 410) meint, sondern

stallung nur für die Raetia I Geltung hat? Was für *suspectae gentes* gab es da? An die Romanen, etwa die Breonen, zu denken, verbietet schon der Gegensatz, den *gentes* und *Romani* bilden, denn unter ersteren sind bei dieser Zusammenstellung immer die Barbaren gemeint. Barbaren hatten sich damals in Raetia I sicherlich noch nicht niedergelassen, ausser den oben erwähnten ostgothischen Elementen, die als Besatzungen Odovakers und Theodorichs selbst ins Land gekommen sein mögen, und etwa einigen Alamannen. Allein die eigenen Volksgenossen und schutzfliehende Flüchtlinge werden doch dem Volkshaupte nicht *suspectae gentes* gewesen sein. Ebenso wenig passen auf Raetia I die Sätze: *ubi non tantum vitia quantum bella suspecta sunt nec solum vox praeconis insonat, sed tubarum crepitus insultat*, dann *ibi enim impetus gentilis excipitur et transmissis iaculis sauciatur furibunda praesumptis* und endlich: *sic gentilis impetus vestra venatio est*, aber sehr gut stimmen sie alle zum Zustande des zweiten Rätians. Und wenn dieses bereits jenseits der Reichsgrenze läge, so müssten die *ferae et agrestissimae gentes* in seinen Gauen sich herumtreiben. Aber wer sollen diese dann sein? Die Alamannen, für die sonst der Ausdruck recht bezeichnend wäre, nach dem unglücklichen Kampfe mit Chlodwig doch unmöglich! Oder vielleicht die Bajuwaren? Wie wenig an sie zu denken ist, soll im Folgenden gezeigt werden. Jenseits der Grenzen der Raetia secunda, nördlich von der Donau, jedoch sassen die Thüringer, die inzwischen ein bedeutendes Reich gegründet hatten; ein Reich, das wenigstens im Verlaufe der ersten Decennien des 6. Jahrhunderts die Donau erreicht hat, wie aus den Angaben des Geographen von Ravenna zu entnehmen ist, wonach die Flüsse Naab (Bac) und Regen (Reganum) darin liegen.¹ Da drohte seit Chlodwigs glänzenden Erfolgen die Nachbarschaft der Franken, da zogen auch die Bajuwaren allmählich heran, und ostwärts von ihnen hausten die wilden Heruler.

Doch die Stelle *Raetiae namque munimina sunt Italiae et claustra provinciae* meint A. Jäger nur auf Raetia I beziehen

muss etwa bedeuten: ‚verdächtigen Völkern vorstehen‘. Für diese Bedeutung sprechen auch die Stellen: *aulicis potestatibus assidere* (Cassiodori Variarum XI 4: A. a. 12, 333, 16) und *inter nobiles assidere* ‚unter Vornehmen den Vorsitz führen‘ (Ibid. VII 37: A. a. 12, 221, 7).

¹ IV 25, ed. Pinder et Parthey, S. 229.

zu können, denn dies nur verdiene die Bezeichnung ‚Schutzmauer Italiens und das Thor der Provinz‘. Man wird ihm darin unbedingt beistimmen dürfen, dass diese Ausdrücke vorzüglich auf Raetia I passen; umsomehr, wenn man unter dem Namen Provinz Venetia versteht, zu dem damals das Gebiet von Trient gehört hat.¹ Allein man wird nicht behaupten können, dass dieselben unrichtig seien, wenn sie auf beide Rätien bezogen werden müssen, denn es ist ja schon lange bekannt, dass Raetia II zahlreiche befestigte Städte, Castelle, Schanzen u. dgl. gehabt, und die Limesforschungen und andere derartige Untersuchungen der jüngsten Zeit haben dies noch in höherem Grade erkennen lassen. A. Jäger zieht dann zur Erhärtung seiner Ansicht noch eine andere Verordnung Theodorichs heran, nämlich dessen Sendschreiben an den Praefectus praetorio Faustus,² worin diesem der König aufträgt, den sexaginta militibus in Augustanis clusuris iugiter constitutis annonas, sicut aliis quoque decretae sunt, sine aliqua dubitatione praestare, und diesen Auftrag in folgender Art begründet: Decet enim cogitare de militis transactione, qui pro generali quiete finalibus locis noscitur insudare et quasi a quadam porta provinciae gentiles introitus probatur excludere. in procinctu semper erit, qui barbaros prohibere contendit, quia solus metus cohibet, quos fides promissa non retinet.

A. Jäger³ liest statt 60 sechstausend und sucht die Augustanae clusurae in den Gebirgspässen, welche von Tirol nach Augusta Vindelicorum führen, und ebenso J. Jung;⁴ jener glaubt, die weiteren Ausdrücke finalia loca, porta provinciae, gentiles introitus nur darauf beziehen zu sollen. Aber diese Auffassung der Ortsbezeichnungen hat Baumann schon in der ersten Veröffentlichung seiner Abhandlung ‚Die alamannische Nieder-

¹ Vgl. Cassiodorii Variarum V 9 und X 27: Auct. antiq. 12, 148, 30 und 314, 29. — Paul. Diacon. hist. Langob. II 14, Schulausg., S. 95 f. — Vgl. Mommsens Karte zur Abhandlung über die Quellen der langobardischen Geschichte des Paul. Diaconus: Neues Archiv, 5. Bd. — B. Malfatti, I Castelli trentini distrutti dai Franchi: Archivio storico per Trieste, l'Istria e il Trentino 2, 295.

² Cassiodorii Variarum II 5: A. a. 12, 49, — Vgl. Th. Mommsen, Ostgothische Studien: Neues Archiv 14, 502.

³ Ueber das rhätische Volk der Brouni: Sitzungsberichte der Wiener Akademie 42, 409.

⁴ Römer und Romanen, S. 202.

lassung¹ bekämpft und ihr die Behauptung entgegengestellt, die Augustanae clusurae seien in Raetia II, in dem Amtsbezirk des dux Raetiarum und in der Nähe der Provinzialhauptstadt Augusta Vindelicorum zu suchen; er hat diese Behauptung in dem erweiterten Wiederabdruck² des genannten Aufsatzes nicht allein festgehalten, sondern auch gegen Mommsen vertheidigt, der Augustanae von Aosta ableitet. Er denkt hingegen bei Augustanae clusurae an Augsburg selbst, an Epfach und Kempten. Für Mommsens Auffassung spricht freilich sehr, dass einmal ein Augustanae civitatis episcopus in den Varien³ genannt wird, den man nach dieser Stelle kaum für einen Augsburger, viel eher für einen Bischof Aostas halten muss, da das Schriftstück an den Erzbischof von Mailand gerichtet ist. Doch ist es nicht wahrscheinlich, dass im Thale von Aosta in den Jahren 507—511 ein Barbareneinfall zu befürchten stand, denn Franken und Burgundionen führten in diesen Jahren mit den Westgothen einen Krieg, der endlich auch Theodorich zur Ueberschreitung der Westalpen bewog, und die Alamannen standen damals ja schon theils unter der Herrschaft Chlodwigs, theils in Abhängigkeit von den Ostgothen. Die introitus gentiles erinnern sehr an die aus dem Bestallungsbriebe des dux Raetiarum angeführten Ausdrücke, und eine ecclesia Augustana, unter welcher nur der Bischofssitz zu Augsburg verstanden sein kann, wird noch im 6. Jahrhundert in einer Bittschrift der schismatischen Bischöfe an den Kaiser Mauritius erwähnt, wie in dem beigegebenen Excuse noch eingehender auseinandergesetzt wird. Dass um 800 ein von Augusta Vindelicorum abgeleitetes Adjectiv Augustanus im Gebrauche war, beweist die in dem Theilungsvertrage vom Jahre 806 vorkommende Bezeichnung des Lechthales mit Augustana vallis.⁴ Augustanus deckt sich offenbar mit dem im späteren Mittelalter vorkommenden Augustensis, das stets nur zur Bezeichnung von Personen und Oertlichkeiten dient, welche im engsten Zusammenhange mit Augsburg stehen. So heisst alles, was die Stadt selbst und ihre Theile, das Thal, in dem sie liegt, den

¹ Zeitschrift des historischen Vereines für Schwaben und Neuburg 2, 182 (Jahrg. 1875).

² Forschungen zur schwäbischen Geschichte, S. 489 f.

³ I 9: Auct. antiq. 12, 18, 14.

⁴ C. v. Moor, Codex diplomaticus (Curraetiae) 1, 219.

Bezirk des Stadtbischofs und diesen selbst und anderes Aehnliches betrifft.¹ Auf die nämliche Weise verhält es sich mit anderen ähnlich gebildeten Beiwörtern. War auch Augsburg der Hauptort von Raetia II, so doch nicht der Mittelpunkt aller darin angelegten Festungen oder das Centrum aller Provinzialstrassen. Daher scheint es mir gewagt, den Ausdruck Augustanus auf ferner liegende Grenzpässe oder Castelle oder überhaupt auf andere Orte als Augsburg selbst zu deuten. Meines Erachtens kann man dabei nur an die einzelnen Befestigungswerke der Stadt denken, wenn man schon auf den Plural ein Gewicht legen will, oder sonst an die Stadtbefestigung überhaupt. Die Grundbedeutung widerstrebt einer solchen Erklärung nicht, denn *clusura* heisst ein Fort, Castell. Eine Stadt von der Bedeutung Augsburgs hatte gewiss mehrere Thürme oder Forts, namentlich an den Stadthoren, und diese müssten mit dem Plural gemeint sein. Wahrscheinlich hat aber an unserer Stelle der Plural, wie an so mancher anderen der Varien, nichts anderes zu bedeuten als der Singular. Einen ähnlichen Sinn hat *clausura* offenbar an einer anderen Stelle, wo es in Verbindung mit *portus* (*quibus portubus vel clusuris praesunt*)² auftritt.

Zu dieser Auffassung der Augustanae clausurae drängt mich noch ein anderer Punkt. Darin lagen nämlich nach dem obcitirten Erlass Theodorichs 60 milites jugiter constituti, das will sagen, als beständige Besatzung. Diese geringe Zahl reichte doch gewiss nicht zur Besetzung mehrerer Castelle oder Städte hin; einen festen Ort vor plötzlicher Ueberrumpelung durch eine Germanenschar zu schützen, mochte sie auslangen, und es ist eine ähnliche Zahl wie die, die wir in einzelnen Fällen durch Quellen, z. B. Eugippius, bezeugt finden.³ Die weiteren Bestimmungen, die in Theodorichs Auftrag an Faustus noch sich finden, passen auf Augsburg kaum weniger als auf die tirolischen Grenzpässe oder die Castelle an der Iller und Donau. Oder sollte wirklich die nicht weit von diesem Strome abliegende Stadt Augsburg nicht auch zu den *finalibus locis* gezählt und von ihr nicht ebenso gut, wenn nicht eher besser,

¹ Sieh die Ortsverzeichnisse zu den Urkundenbüchern von Württemberg und der Abtei St. Gallen.

² Cassiodorii Variarum II 19: A. a. 12, 57, 4.

³ Auct. antiq. I^b, 19, 24.

gesagt werden können: *et (miles) quasi a quadam porta provinciae gentiles introitus probatur excludere?* Weist nicht gerade das *quadam porta* auf einen, nicht aber auf mehrere Punkte hin? Entsprechend den *finalibus locis* müsste man doch auch hier den Plural erwarten, wenn mit jenen wirklich mehrere bestimmte, concrete Punkte gemeint sein sollten und nicht der ganze Satz als einer der allgemeinen Gedanken aufzufassen wäre, die Cassiodorius so gerne an besondere Fälle knüpft.

Von den neuesten Schriftstellern hat ausser Baumann noch Th. Mommsen sich entschieden dafür ausgesprochen, dass beide Rätien zum Reiche Theodorichs des Grossen gehört haben, denn er erklärt in seinen ostgothischen Studien, der Militärbezirk der beiden Rätien sei geblieben, wie ihn uns die *Notitia Dignitatum* zeigt.¹ Allein die älteren Historiker sind in der gegentheiligen Ansicht noch weiter als Jäger und Busch gegangen. Der Verfasser der *Annales ecclesiae Sabionensis*, J. Resch² und K. Zeuss³ setzten die Grenzen von Theodorichs Reich gleich oberhalb Trient. Auch F. Dahn⁴ lässt die Bajuwaren schon zwischen 510 und 520 südwärts des Brenners stehen. Für jene ist ein Sendschreiben Theodorichs an die Gothen und Romanen massgebend, die um das Castell Verruca wohnten,⁵ worin der König den Umwohnenden aufträgt, sich in diesem Castelle Wohnungen zu bauen; denn sie stellen sich dabei den Bau einer Grenzfestung zum Schutze Italiens gegen Germaneneinfälle vor, vorzüglich bestimmt durch die Worte: *castrum paene in mundo singulare, tenens claustra provinciae, quod ideo magis probatur esse praecipuum, quia feris gentibus constat obiectum*. Aber dieser Schluss ist nicht zwingend, denn es gab ja in verschiedenen Gegenden Italiens feste Punkte mit Besatzungen, ohne dass diese von einem nahe wohnenden Feinde bedroht erscheinen; so hatten nachweislich sesshafte Besatzungen Neapel, Reate, Nursia, Ticinum und Tertonna,⁶ und auch von ihnen waren einzelne wiederholt *feris gentibus obiecta*, und doch

¹ Ostgothische Studien: Neues Archiv 14, 503.

² I annot. 276.

³ Die Deutschen, S. 369.

⁴ Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker 4, 123.

⁵ Variarum III 48: Auct. antiq. 12, 103.

⁶ Th. Mommsen, Ostgothische Studien: Neues Archiv 14, 498.

können diese nicht in unmittelbarer Nähe der Wohnsitze solcher Stämme gedacht werden. Der Ausdruck *claustra provinciae* bezieht sich allerdings nicht auf die Provinz Raetia I, wie A. Jäger meint,¹ sondern auf die Provinz Venetia; allein das zur Provinz Liguria zu rechnende und gewiss von den *feris gentibus* auch weit entfernte Comum und seine Lage wird in dem Sendschreiben an Gaudiosus, *cancellario provinciae Liguriaie*, in folgender Weise gekennzeichnet: *quibus (possessoribus paraveredorum) indultu regali beneficium praecipimus iugiter custodiri, ne urbs illa, positione sua libenter habitabilis, rareseat incolis frequentia laesionis. est enim post montium devia et lacu purissimi vastitatem quasi murus quidam planae Liguriaie. quae licet munimen claustrale probetur esse provinciae, in tantam pulchritudinem perducitur, ut ad solas delicias instituta esse videatur.*² An diesen Städten führten ja berühmte Alpenstrassen vorbei, und es ist nicht auffällig, wenn man befürchtete, es könnten auf so gebahnten Wegen germanische Streifscharen, die der Wachsamkeit der Provinzialmiliz zu entgehen wussten, selbst bis an die Grenzen Italiens vordringen, namentlich, seitdem die Reichsgrenzlinien schon so oft durchbrochen worden waren und die Grenztruppen in den Provinzen wie deren Bevölkerung sich vermindert hatten. Dass die Provinz Venetia damals nicht bedroht war, sagt Theodorich ja ausdrücklich mit den Worten: *et quamquam deo iuvante nostris temporibus provinciam securam esse credamus, aber er glaubte für eine weniger günstige Zukunft sorgen zu sollen: tamen prudentiae nihilominus est cavere etiam quae non putantur emergere. Munitio coaptanda semper in otio est, quia tunc male quaeritur, quando necessaria iudicatur.* Die daran geknüpften Beispiele aus dem Thierreiche zeigen deutlich, wie sehr der König bemüht war, etwaige Befürchtungen, die diese Massregel wachrufen konnte, zu zerstreuen und sie nur als ein Gebot weiser Vorsicht hinzustellen. Uebrigens beschreibt er auch den Punkt als einen für eine Festung besonders geeigneten: *Est enim in mediis campis tumulus saxeus in rotunditate consurgens, qui proceris lateribus, silvis erasus, totus mons quasi una turris efficitur, cuius ima graciliora sunt quam cacumina*

¹ Ueber das rhätische Volk der Breuni a. a. O., 410 Anm. 124.

² *Variarum* XI 14: *Auct. antiq.* 12, 343, 1 ff.

et in molissimi fungi modo supernus extenditur, cum in inferiore parte tenuetur . agger sine pugna, obsessio segura, ubi nec adversarius quicquam praesumat nec inclusus aliquid expavescat . huic Athesis inter fluvios honoris amoeni gurgitis puritate praeterfluit causam praestans muniminis et decoris: castrum paene in mundo singulare. Daraus ergibt sich auch mit Evidenz, dass die Feste nur das jetzige Fort Doss Trento im Westen der Stadt sein kann, denn bei keiner anderen treffen die angeführten Züge alle und in solcher Weise zu. Mit welcher Umsicht und Sorgfalt Theodorich auf die Sicherheit und den Schutz des Reiches und der Reichsgrenzen bedacht war, bezeugt eine Stelle in der Lobrede des Ennodius, wo es heisst: Excubat pro armis opinio principalis: otia nostra magni regis sollicitudo custodit, nec tamen desistis castella propagare curas tuas in longum producens.¹ Das Territorium Trient hat ihm noch den Bau einer ummauerten Stadt zu verdanken, bei deren Befestigung auch die Bewohner der Nachbarstadt Feltre Hilfe leisten mussten.²

K. Zeuss stützte seine Ansicht noch auf den schon erwähnten Erlass Theodorichs an den dux Servatus,³ worin diesem aufgetragen wird, die Klage eines gewissen Moniarius gegen die Breonen wegen Sklavenraubes zu untersuchen und diese, falls sie schuldig befunden würden, zur Zurückstellung des Geraubten zu verhalten. Er sieht in diesen Breonen einen selbständigen unabhängigen Volksstamm, aber das angeführte Document beweist das gerade Gegentheil. Danach unterliegt es keinem Zweifel, dass die Breonen der Jurisdiction des Servatus unterstanden und eine ihm untergebene Miliz waren, denn es heisst von ihnen: qui militaribus officiis assueti civilitatem premere dicuntur armati et ob hoc iustitiae parere despiciunt, quoniam ad bella Martia semper intendunt, dum nescio quo pacto assidue dimicantibus difficile est morum custodire mensuram. Quapropter omni protervia remota, quae de praesumptione potest virtutis assumi . . . Es ist also, wie schon Jäger auseinandergesetzt⁴ hat, ganz irrig, sie für ein von den Gothen unabhängiges Volk anzusehen. J. Jung meint, Theo-

¹ Panegyric. dict. Theodorico c. XI: Auct. antiq. 7, 210, 17—19.

² Variarum V 9: A. a. 12, 148.

³ Variarum I 11: A. a. 12, 20.

⁴ Ueber das rhätische Alpenvolk etc. a. a. O., S. 407 ff.

dorich habe aus den Breonen eine Art Localmiliz geschaffen, um die nach Augsburg führenden Pässe von ihr bewachen zu lassen, und sieht in denselben nur die zeitgemässe Modificierung einer älteren Organisation.¹ Das ist immerhin möglich, aber aus dem von ihm citierten Sendschreiben an Servatus ergibt sich nur, dass es eine an den Kriegsdienst gewöhnte Schar (militaribus officiis assueti, ad bella Martia intendunt) gewesen sein muss. Danach kann man die Breonen ebenso gut für die Besatzung der Castelle im rätischen Flachlande halten,² wie anderseits die Vermuthung nahe genug liegt, es hätten sich unter den Rättern, die in der kaiserlichen Garde, unter den Auxiliartruppen und den equites singulares seit dem 2. Jahrhunderte erscheinen³ oder als Reiter in Aegypten,⁴ als Fussvolk in Armenien⁵ und anderswo dienten, auch Breonen befunden. Jedenfalls war zu Theodorichs Zeiten ein Theil der Räter noch wehrfähig und zum Schutze der Provinzen geeignet. Zu diesen Streitkräften im Lande kamen dann die flüchtigen Alamannen, denen nach den früheren Auseinandersetzungen Theodorich Wohnsitze in Raetia I u. II eingeräumt haben wird. So war diese Provinz, auch wenn sie keine weiteren Vertheidiger mehr gehabt haben sollte, doch ausreichend gegen plötzliche feindliche Ueberfälle geschützt; umso eher, als die Gefahren sich entschieden vermindert haben mussten, seitdem ihr ehemaliger Hauptfeind in die Reihe seiner Vertheidiger getreten war; denn die westlich vom Lech angesiedelten Alamannen sind aller Wahrscheinlichkeit nach die Juthungen gewesen.

Es ist gewiss in hohem Grade wahrscheinlich, dass die so tapferen und kriegslustigen Juthungen sich am Kampfe mit Chlodwig stark betheiligt haben, denn ihnen fehlte mehr als den alamannischen Stammgenossen ein entsprechendes Ausbreitungsgebiet, da ja um diese Zeit die Thüringer die nördlichen Ufer der Donau anstrebten und vermuthlich die Marcomannen auch schon südwärts oder südwestwärts dahin sich vorschoben, die Landstriche am Ober- und gegen den Mittelrhein und Main aber von den alamannischen Stammesgenossen bereits besetzt waren. So blieb

¹ Römer und Romanen, S. 53 Anm. 202.

² Notitia Dign. oc. XXV 23. 27. 28. 31, ed. O. Seeck, S. 200 f.

³ J. Jung, Römer und Romanen, S. 62. 65. 66.

⁴ Notitia Dign. or. XXVIII 30, ed. Seeck, S. 59.

⁵ Ibid. or. XXXVIII 28, ed. Seeck, S. 84.

für die Juthungen, so lange sie nicht neue Theile der Provinzen Rätien an sich zu reissen wagen durften, bloss der Nordwesten, die Gegenden am Main und Mittelrhein, wo einst die Burgundionen gesessen waren, für ihre Ausbreitung übrig. Dahin nun und vielleicht dann im Vereine mit den Alamannen, die schon jenseits des Rheines sasssen, noch weiter rheinabwärts, mögen sie gedrungen sein, gemeinsam mit diesen den Kampf gegen die Franken aufnehmend. Daher der gewaltige Stoss der vereinigten Frankenmacht auf sie und ihre grosse Niederlage, denn die Juthungen sind, wie mir scheint, unter den von Chlodwig besiegten Alamannen vor allen zu vermuthen. Für Juthungen möchte ich die Flüchtlinge, die dem Zorne des Frankenkönigs entronnen und Theodorichs Schutz angefleht, die Blüte des Volkes und den König, die im Kampfe umgekommen, halten. Gregor von Tours bringt ja den Tod des Königs und des Adels in die engste Verbindung mit der Nachricht von den Flüchtlingen.¹ Es ist aber wohl nicht der einzige König gewesen, der in der Schlacht mitgekämpft hat, denn nach den Berichten über diese muss man annehmen, dass ein grosser Theil des Alamannenvolkes dabei betheilt gewesen; es fehlte auch nicht an einer Nachricht über die Theilnahme eines zweiten Königs, wenn die Stelle in der Vita s. Vedastis, die die Aufnahme des (eines) Alamannenkönigs und seines Volkes in die Gewalt des Frankenkönigs meldet, historische Wahrheit enthielte und also auf einen anderen König sich bezüge. Damit könnte freilich die Ansicht, dass damals alle Alamannen-Juthungen bereits unter einem Könige geeint gewesen, nicht bestehen, allein diese Ansicht ist überhaupt schwach begründet. Gibt es doch, wie wir gesehen, um das Jahr 470 noch zwei Könige der Alamannen-Sueben und gegen die Mitte des 6. Jahrhunderts zwei Herzoge mit fast königlicher Gewalt an der Spitze des Alamannenvolkes.²

¹ Dass die nördlichen Gaue vorzüglich am Kampfe betheilt waren, nehmen W. Busch (II. Th., S. 9f.) und J. Cramer (S. 220. 221) an, und dass diese juthungisch waren, dürfte sich aus der damaligen Sachlage und den späteren Verhältnissen ergeben.

² Vgl. W. Busch, II. Th., S. 24ff. — J. Cramer, Die Geschichte der Alamannen 213ff. 238ff. Da die lateinische Sprache keinen Artikel kennt, so kann regem sowohl ‚der‘ als ‚ein‘ König bedeuten, und der Zusammenhang nöthigt durchaus nicht zur Annahme des ersteren.

Chlodwigs Groll über die Flüchtlinge wird begreiflich, wenn wir in ihnen Juthungen und in diesen vorzüglich die Angreifer sehen, und darauf, dass sie, wenigstens König und Adel, sich Ausschreitungen hatten zuschulden kommen lassen, scheint die dunkle Stelle in Theodorichs Schreiben: *sed quoniam semper in auctoribus perfidiae reseccabilis videtur excessus nec priorum plectabilis culpa omnium debet esse vindicta*¹ zu deuten. Nach meiner Auffassung erhalten auch die Worte des Ennodius: *Quidquod a te Alamanniae generalitas intra Italiae terminos sine detrimento Romanae possessionis inclusa est, cui evenit habere regem, postquam meruit perdidisse? facta est Latiaris custos imperii semper nostrorum populatione grassata, cui feliciter cessit fugisse patriam suam* bei obiger Auffassung erst die rechte Beleuchtung, und insbesondere erscheint der vielgedeutete Ausdruck *Alamanniae generalitas* in einem verständlicheren Sinne: es ist dabei dann wohl an die Gesamtheit eines Volkes, aber nicht an alle Alamannen-Sueben, sondern nur an alle Juthungen zu denken und somit diese Stelle mit der ganzen Auffassung im Einklange. Es gewinnt dann noch eine andere Stelle des Ennodius grössere Berechtigung, jene nämlich, welche auf den oströmischen Kaiser mit den Worten anspielt: *rex meus sit iure Alamannicus, dicatur alienus*. So durfte der Lobredner ohne beleidigende Uebertreibung sagen, wenn von dem einen Theile des grossen Alamannenvolkes (den Alamannen im engeren Sinne) sehr beträchtliche Theile der Schutzhoheit Theodorichs unterstanden, der andere (Juthungen) hingegen ihm vollständig unterthan war. Die Zahl der Flüchtlinge mag nicht unbedeutend gewesen sein, aber die schwäbische Hochebene westlich vom Lech und die anstossenden Alpengebiete mochten bei ihrer starken Entvölkerung nicht geringen Raum bieten und dazu kamen noch die Ostschweiz, Theile Vorarlbergs und Tirols.

Dass auch in der Schweiz und in Vorarlberg sich Alamannen (im weiteren Sinne) niedergelassen haben, wird von niemandem bezweifelt, und die ersten Ansiedlungen sind kaum später als in dem Ende des 5. Jahrhunderts anzusetzen. Von den Thälern Tirols haben, wie schon in der Einleitung angedeutet worden, ohne Zweifel Oberinntal mit seinen Seitenthälern und

¹ Ganz anders muss sie bei der Annahme dreier Schlachten J. Cramer erklären, S. 220.

dann, wenngleich in geringerem Grade, Vintschgau alamannische Volkselemente in sich aufgenommen und zum Theil sicher in früher Zeit. Für eine alamannische Einwanderung spricht eine ganze Reihe von Momenten. Die dort vorfindlichen Dialecte zeigen noch manche Anklänge an die alamannische Mundart, und die bereits edierten und noch zu veröffentlichenden Weisthümer sowie Urkunden weisen dieselbe Thatsache für die Vergangenheit nach.¹ Die Oberinnthaler haben dann andere Bezeichnungen für die Verwandtschaftsverhältnisse, für die Almwirtschaft und für manche Geräthe als die Unterinnthaler, die ihrem Grundstocke nach sicher Bajuwaren sind; es sind auch ihre Heiratsgebräuche und sonstigen Sitten sowie ihre Sagen von den bairischen verschieden. Ja der ganze Charakter der Oberinnthaler weicht stark von dem der Unterinnthaler ab: jener ist sehr hartnäckig und nicht leicht von seiner Ab- und Ansicht abzubringen, er liebt die persönliche Unabhängigkeit in hohem Grade und strebt eifrig nach selbständigem Besitze, daher die grosse Güterzerstückelung im Oberinnthale; der Unterinnthaler zeigt sich viel nachgiebiger, gemüthlicher und gefügiger, und so ordnen sich die jüngeren Söhne leichter den älteren oder fremden Herren unter, daher die grösseren geschlossenen Höfe.² All diese Züge weisen auf ein anderes Volkselement als das bajuwarische hin, und das kann doch wohl nur in dem nördlich und westlich angrenzenden Alamannenvolke gesucht werden. Dass die ersten germanischen Ansiedlungen im Oberinnthale sehr weit zurückgehen, beweisen die alterthümlichen Ortsnamen auf *ing* und *ingen*, wie Hötting(en), Afing, Inzing, Flaurling u. a. Auch in einzelne Thäler Südtirols, als in das Ultner und Passeierthal, dürften schon vor Einwanderung der Bajuwaren ins Etschland, wenn nicht Gothen oder andere Ostgermanen, Alamannen oder Sueven (Juthungen) eingezogen sein. Ein grosser Theil der zugewanderten schwäbischen Volkselemente wird freilich einer späteren Zeit angehören. War ja im ganzen Mittelalter bis etwa auf die letzten zwei Jahrhunderte die Verbindung zwischen Schwaben und zwischen dem Innthale und Vintschgaue eine sehr lebhaft und hatte doch, wie ein

¹ 2. Bd. der tirolischen Weisthümer. — Vgl. L. Steub, Zur rhätischen Ethnologie, S. 57. 67. 103.

² Nach mündlichen Mittheilungen Herrn Regierungsrathes L. v. Hörmann.

anderes Mal nachgewiesen werden soll, dasselbe mächtige Fürstengeschlecht (Welfen) dort wie hier grossen Besitz und massgebenden Einfluss. Als Zeit für die frühesten germanischen Ansiedlungen im Oberinnthale eignet sich jedoch kein Zeitabschnitt besser als die Regierungszeit Theodorichs des Grossen und ganz besonders auch darum, weil er für eine friedliche Niederlassung spricht. Zur Annahme einer solchen Niederlassungsart drängt aber die schon erwähnte Thatsache, dass so viele romanische Ortsnamen und vermuthlich sogar die romanische kirchliche oder Gemeindegliederung überall und selbst da, wo neue germanische Orte entstanden sind, sich erhalten haben, und dass letztere nur in einem kürzeren Striche des Hauptthales und im grössten Seitenthale zahlreicher auftreten, in allen anderen Theilen hingegen die romanischen vorherrschen, somit die Romanen noch in dichterem Massen sitzen geblieben sein müssen.

Doch sind es nicht die in den früheren Absätzen entwickelten Erwägungen allein oder auch nur vorzüglich, die mich zu meiner Auffassung über die Wohnsitze und Haltung der Juthungen zu Ende des 5. Jahrhunderts bestimmen, sondern ganz besonders auch die späteren Nachrichten über die Alamannen und Sueben und die Lage, in der diese danach erscheinen. Agathias erzählt zwar, der Frankenkönig Theudebert habe sich des von den Gothen preisgegebenen Alamannenvolkes bemächtigt;¹ aber nach seiner Erzählung hat das Volk zwei Herzoge, die mit grosser Selbständigkeit auftreten und sogar auf eigene Faust gegen den Willen des Königs Theudobald, des Sohnes Theudeberts, nach Italien ziehen.² Wie die beiden Herzoge an die beiden Volksbestandtheile (Alamannen im eigentlichen Sinne und Sueben) erinnern, so die freie Stellung derselben dem König gegenüber an die Schutzherrschaft Theodorichs über den einen Theil. Die Amtsbezirke derselben sind ebenso nebeneinander zu denken wie die Sitze der Alamannen (im eigentlichen Sinne) und der Juthungen nach obiger Annahme. Für die angenommenen Sitze beider spräche auch die schon angeführte Stelle im Procopius,³ wenn sie der Lebens-

¹ I 6: Corpus script. histor. Byz., 3. Th., S. 27: οὕτω δὲ οὖν καὶ τὸ τῶν Ἀλαμανῶν ἔθνος ὑπὸ Γότθων ἀφαιμένον Θεουδέβερτος αὐτὸς ἐχειρώσατο.

² Agathias I 6: Corpus script. histor. Byz., 3. Th., S. 26.

³ De bello Goth. I 12: Corpus script. histor. Byz. 2^b, 63.

zeit des Verfassers und nicht der früher angenommenen angehören sollte, was auch schon wiederholt behauptet wurde,¹ aber freilich mit deren Wortlaut kaum vereinbar ist. Mit weit grösserer Sicherheit als die erwähnten Stellen lassen sich zwei andere, aus des Cassiodorius Varien geltend machen. Aus der einen² entnehmen wir eine Raubfahrt der Alamannen in die Provinz Ligurien im Jahre 535 oder 536, die sofort von den Ostgothen zurückgewiesen wurde, aus der anderen einen ähnlichen Einfall der Sueben in die Provinz Venetia, die wenigstens eine theilweise Verheerung derselben zur Folge hatte.³ Der Einfall der Alamannen ist schwerlich durch ein anderes Gebiet als die Schweiz erfolgt, in der ja Alamannen seit Theodorichs Tagen wohnten, und steht wohl im Zusammenhange mit einem gleichzeitigen Einbruche der Burgundionen, einem ebenfalls schon den Franken untergebenen Volke; die Richtung des Suebenzuges lässt sich allerdings nicht so sicher erkennen, aber wir werden kaum fehlgehen, wenn wir jene Gegend ins Auge fassen, durch die Suebenscharen schon früher öfter nach Italien einbrachen, und die Venetien am nächsten liegt. Damit kommen wir auf Noricum. Dieser Weg wäre um so wahrscheinlicher, wenn Ufernoricum schon unter Theodorich dem Grossen oder seit seinem Tode nicht mehr unter der Herrschaft der Ostgothen gestanden sein sollte.⁴ Marcomannen waren die hier genannten Sueben sicherlich nicht, wie Baumann⁵ und andere meinen; da diese seit Tacitus' Zeiten nachweisbar nie mehr so genannt wurden, wie sollten sie in einem Zeitpunkte diesen Namen erhalten haben, wo sie nahe daran waren, einen ganz neuen zu bekommen? Dass die Alamannen von solchen Zügen nach dem fruchtbaren Lande noch nicht abgekommen waren, beweist der bald darauf erfolgte Einfall der Herzoge Leutharis und Butilin.

Die Erörterungen über die Regierung König Theodorichs des Grossen haben demnach zum Ergebnis geführt, dass auch während derselben die beiden Rätien noch bei dem ehemaligen, von ihm beherrschten Römerreiche und in Verbindung mit

¹ Z. B. v. Baumann: Schwäbische Forschungen, S. 536.

² Variarum XII 28, 4: Auct. antiq. 12, 384, 12.

³ Ibid. XII 7, 1: A. a. 12, 366, 2.

⁴ Th. Mommsen, Ostgothische Studien: Neues Archiv 14, 503.

⁵ Forschungen zur schwäbischen Geschichte, S. 536.

dessen nunmehrigem Hauptbestandtheil Italien verblieben und dass in diese Provinzen andere Germanen als die von ihm selbst aufgenommenen flüchtigen Alamannen und seine ostgothischen Krieger nicht gekommen sind. Was unter seinen nächsten Nachfolgern bis zum grossen Gothenkrieg (535—555) deren Schicksal gewesen, wissen wir nicht; doch wenn man nach den Verhältnissen der darauf folgenden Zeit schliessen darf, so können damals grössere Veränderungen kaum eingetreten sein. Um so wichtigere Ereignisse fallen in die Kriegsperiode: sie brachte den Gothen gleich anfangs den Verlust des alamannischen Gebietes und bald danach der übrigen Theile von Rätia I und II, welche die Franken besetzten; dann wanderten in das rätische Flachland bis an den Lech die Bajuwaren ein. Die gewöhnliche Auffassung verlegt allerdings diese wichtige Veränderung in den ethnographischen Verhältnissen Mitteleuropas noch in die Regierungszeit Theodorichs des Grossen. Solcher Ansicht huldigen z. B. S. Riezler,¹ F. Dahn² und andere. Mir scheint eine so frühe Einwanderung dieses Volkes in die Raetia secunda sehr unwahrscheinlich. Es ist bekannt, dass alle ausführlicheren Quellen über die erste Hälfte des 6. Jahrhunderts den Namen Bajuwaren noch nicht kennen. In Cassiodorius' Varien, die bis zum Jahre 538 reichen,³ findet er sich nicht, und ebenso wenig in den Geschichtschreibern Agathias, Procopius und Gregor von Tours; doch gedenkt letzterer, aber erst im Jahre 555, des ersten bekannten bajuwarischen Herzogs Garibald.⁴ Auch der berühmte, dem Frankenkönig Theudebert zugeschriebene Brief an K. Justinian aus dem Anfange des Gothenkrieges kennt die Bajuwaren und Bajuvarien nicht.⁵ Dieses Schweigen ist um so auffälliger, als es keineswegs an einem Anlasse, die Bajuwaren zu nennen, fehlte. Denn in Cassiodorius' Varien wird fast aller anderen Italien näher wohnenden Germanenvölker, wie der Franken, Westgothen, Burgundionen, Alamannen, Sueben, Vandalen, Heruler, Thüringer und selbst der fernen Warienen gedacht. Agathias erzählt den Zug der Alamannenherzoge Leutharis und Butilin nach Italien und ihre Thaten und Schick-

¹ Geschichte Baierns 1, 46.

² Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker 4, 121.

³ Proemium, S. XI und S. 378f.

⁴ Historia Francor. IV 9: Script. rer. Meroving. 1, 147, s.

⁵ M. Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France 4, 59.

sale daselbst eingehend und erwähnt auch die Abtretung des gothischen Alamannengebietes durch die Gothen an die Franken.¹ Procopius meldet die Abtretung der Provence an diese² und berichtet in seinem Gothenkriege die Kämpfe der Franken und Alamannen in Italien sehr ausführlich, wenn auch nicht immer vollständig und lückenlos. In ähnlicher Weise behandelt Gregor die ganze Geschichte des Frankenreiches und die Thaten seines Königsgeschlechtes in dieser Zeit. Das obgenannte Schreiben Theudeberts an Kaiser Justinian führt alle in der letzten Zeit von den Franken besiegten Völker und eroberten Gebiete an, worunter auch das rätische Flachland gewesen sein muss. Wenn wir dessenungeachtet aus diesen Quellen keine Silbe über die Bajuwaren bis zur Mitte des 6. Jahrhunderts erfahren und nichts ihre späteren Wohnsitze andeutet, so kann man doch die Vermuthung nicht abweisen, sie seien damals noch nicht in dem Lande gesessen, das in der Folge nach ihnen benannt ward; denn als unmittelbare Nachbarn der Alamannen und Gothen oder gar als Unterthanen der letzteren hätte ihrer doch einmal Erwähnung geschehen müssen. Dass die früher angeführte Stelle im Jordanis nicht dagegen eingewendet werden kann, dürften die früheren Erörterungen dargethan haben; wenn sie nicht von Cassiodorius, der allerdings sein Werk schon in den Jahren zwischen 526 und 533 geschrieben hat,³ sondern von Jordanis selbst her stammt, so muss sie nicht einen früheren Zustand als den zur Zeit der Abfassung der *Historia Getica* darstellen, also den Zustand um das Jahr 550.

Eine andere Quelle über diese Zeit, die fränkische Völker-
tafel, nennt allerdings die Bajuwaren viel früher, wenn die von Müllenhoff in seiner Abhandlung⁴ hierüber aufgestellte Ansicht, nach der dieselbe um das Jahr 520 entstanden sein soll, sich halten lässt. Allein das Ergebnis, zu welchem Müllenhoff gekommen ist, scheint mir nicht unanfechtbar; die Bedenken, die Bachmann⁵ gegen dieselbe vorgebracht hat, werden sich nicht so leicht abweisen lassen. Es ist doch kaum glaublich,

¹ Historiar. I 4, I 6, 7: Corpus script. histor. Byz. 3, 20. 26 ff.

² De bello Goth. I 13: Corpus script. histor. Byz. 2^b, 69 ff.

³ Proemium zu den Varien des Cassiodorius, S. XI: Auct. antiq. 12. Bd.

⁴ Abhandlungen der Akademie zu Berlin 1862, S. 532 ff.

⁵ Vgl. Bachmann, Die Einwanderung der Baiern: Sitzungsberichte der Wiener Akademie (1878) 91, 864 Anm. ².

dass ein Genealoge aus dem ersten Viertel des 6. Jahrhunderts im Ernste eine solche den wirklichen ethnographischen Verhältnissen ganz widersprechende Stammtafel habe entwerfen können, die dreimal sich wiederholende Vierzahl weist entschieden auf eine willkürliche Zusammenstellung hin; zudem stimmen die überlieferten Texte in Zahlen und Namen nicht überein. Bei diesem Sachverhalte darf man gewiss den Einzelheiten kein grösseres Gewicht beilegen und kann kaum aus ihrer Gruppierung sichere Schlüsse auf die politischen Zeitverhältnisse ziehen; es wird höchstens gestattet sein, eine geographische Anordnung im allgemeinen darin zu sehen. Einen sicheren Haltpunkt für die Abfassungszeit könnten nur die Völker bilden, die hernach vom geschichtlichen Schauplatz abgetreten sind: die Vandalen und Gepiden. Danach wäre es aber immerhin erlaubt, das Abfassungsjahr um ein gutes Jahrzehnt über 520 hinaufzurücken. Doch gesetzt, es seien diese Bedenken gegen das Abfassungsjahr 520 und die Glaubwürdigkeit der fränkischen Völkertafel nicht gerechtfertigt und diese stelle uns wirklich die ethnographischen, geographischen und politischen Verhältnisse des Jahres 520 dar, so folgt daraus nicht, dass damals die Bajuwaren in der That schon im jetzigen Baiern sich niedergelassen hatten. Aus der Völkertafel ergibt sich dann bloss ihre politische Selbständigkeit, da sie mit anderen damals selbständigen Völkern, den Burgundionen, Thüringern und Langobarden zu einer Gruppe zusammengestellt sind, und lässt sich etwa noch ein Schluss auf ihre Wohnsitze ziehen, die dann denen der Langobarden am nächsten sein müssten. Dieser Umstand spricht aber gerade für ihre alten Wohnsitze, die wir, wenn sie, wie nun allgemein angenommen wird, im wesentlichen mit den Marcomannen identisch sind, in Böhmen, Mähren und südwärts gegen die Donau hin zu suchen haben. Gerade hieher war ihnen aber nach dem Sturze des Rugen- und Herulerreiches (c. 511) und nach dem Uebergange der Langobarden über die Donau und deren Niederlassung in Pannonien im Jahre 526¹ die Ausbreitung sehr erleichtert, denn die etwa hier noch vorhandenen Reste der genannten Völker konnten sie, wie die Quaden, leicht in sich aufnehmen oder vernichten. Dann hatten sie jedoch zu ihren nächsten Nachbarn

¹ J. Jung, Römer und Romanen, S. 204.

unter den Germanen im Süden die Langobarden, und im Norden und Nordwesten stiessen sie auf die Thüringer. Ihre Wanderung kann allem Anscheine nach nicht plötzlich erfolgt sein, sondern wird sich ganz allmählich vollzogen haben. In diesem Falle erklärt sich auch das Schweigen der Quellen über sie unschwer. Dafür, dass sie zuerst an den Donauufeln nord- und südwärts des Stromes sich ausgebreitet und so von Ufernoricum nach und nach Besitz ergriffen haben, hierauf aber die Donau aufwärts gezogen sind, lässt sich auch der Name geltend machen, den ihnen die Schriftsteller des Mittelalters geben: Norici. Diese gewiss auffällige Bezeichnung begreift man am leichtesten, wenn ein bedeutender Theil der Bajuwaren schon einige Zeit vor ihrer Niederlassung im rätischen Flachlande in Noricum sich aufgehalten hat.¹ Die Ausbreitung über das wahrscheinlich nur sehr schwach bevölkerte Naabgebiet mag früher geschehen sein.

Kann demnach Raetia II kaum vor der Mitte des 6. Jahrhunderts in die Hände der Baiern gekommen sein, so will ich damit keineswegs behauptet haben, es sei bis zum Untergange des Ostgothenreiches bei diesem geblieben. Es muss vielmehr ein Jahrzehnt nach dem Tode des Königs Theodorich des Grossen einem anderen Germanenvolke zugefallen sein, nämlich den Franken. Zu diesem Schlusse führt einmal der Inhalt des schon ein paarmal angeführten, sehr wahrscheinlich von dem Frankenkönig Theudebert (534—548) herrührenden Briefes an Kaiser Justinian,² und dann noch zwei andere Zeugnisse. Dieser Brief enthält folgende Stelle: ‚Id vero quod dignamini esse solliciti, in quibus Provinciis habitemus, aut quae gentes nostrae sint, Deo adiutore, ditioni subjectae, Dei nostri misericordia feliciter subactis Thuringis, et eorum Provinciis acquisitis, extinctis ipsorum tunc temporis Regibus, Norsavorum* (*Nortmanorum) gentis nobis placata Majestas colla subdidit, Deoque propitio Wisigotis, qui incolebant Franciae septentrionalem plagam, Pannoniam, cum Saxonibus Euciis* (*Eudesiis) qui se nobis voluntate propria tradiderunt, per Danubium et limitem Pannoniae, usque in Oceani littoribus, custodiente Deo, dominatio nostra porrigitur‘.³

¹ Vgl. S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 47.

² Vgl. F. Dahn, Urgeschichte 3, 94.

³ Bouquet, Recueil 4, 59 Nr. XVI.

Die Echtheit dieses Schreibens ist zwar wegen der darin offenbar vorkommenden groben Verstösse stark angezweifelt worden, aber doch nicht mit ausreichenden Gründen und darum auch nicht mit durchschlagendem Erfolge. Die gegen seinen Inhalt erhobenen Bedenken vermindern sich jedenfalls sehr, sobald man die Absicht des Schreibers fest ins Auge fasst. Derselbe will sichtlich dem Adressaten einen hohen Begriff von der Herrschaft der Franken beibringen, und dazu braucht er nicht alle von ihm besessenen Länder, sondern nur die äussersten, die zugleich die zuletzt erworbenen sind, zu nennen. Hält man diesen Gesichtspunkt fest, dann ergeben sich auch unschwer die nothwendigen Conjecturen des in der überlieferten Form unverständlichen Briefes und ebenso die Person des nicht genannten Urhebers desselben; es genügen wenige Aenderungen, die nicht sehr tief greifender Natur sind. Denn lässt man das Beiwort septentrionalem aus meridionalem verschrieben sein, fügt nach Wisigothis ein ausgefallenes victis und vor Pannoniam ein ausgelassenes in hinzu und nimmt weiter an, dass die ganze Stelle cum Saxonibus . . . voluntate propria tradiderunt ein wenig verrückt worden sei und vor (in) Pannoniam statt danach stehen sollte, so wird der Inhalt des Schreibens vollkommen klar und entspricht auch im ganzen den thatsächlichen Verhältnissen; vorausgesetzt, dass man als Verfasser nicht König Chlodwigs ältesten Sohn, K. Theuderich, sondern des ersteren Enkel und des letzteren Sohn, König Theudebert, ansieht, wie es schon Bouquet in seiner Ausgabe gethan hat; eine Annahme, die recht gut zu dem Charakter dieses Königs stimmt.¹

Der König gedenkt zuerst der noch von seinem Vater unterworfenen Thüringer (531) und der gleichfalls damals unter fränkische Herrschaft gerathenen Nordsueben, welche Zeuss für die Guarni (Warini) des Cassiodorius hält,² erwähnt dann seinen Sieg über den Westgothenkönig Amalarich,³ seinen Schwager und die hiedurch gewonnene Südgrenze, macht

¹ S. Agathias, Historiar. I 4: Corpus script. histor. Byz., 3. Th., 20f.

² Die Deutschen, S. 362. Dafür könnte man allerdings weiter geltend machen, dass Hermenegisclus, der König der Varner, eine Tochter des Königs Theudebert zur Frau erhielt (Procopius IV 20: Corpus script. histor. Byz. 2^b, 560), allein zwingende Kraft hat diese Thatsache für unseren Fall nicht.

³ Procopius, De bello Goth. I 13: Corpus script. histor. Byz. 2^b, 70f.

darauf die freiwillige Unterwerfung der Saxones und Eutii (Euten)¹ namhaft und kommt zuletzt auf die jüngste Erweiterung der Frankenmacht und die Ausdehnung der fränkischen Herrschaft über die ehemaligen Alpenprovinzen Rätien, Noricum und Pannonien zu sprechen. Bei den Oceani littoribus kann man nach dem ganzen Zusammenhange doch umso eher ans Adriatische Meer denken, als dieses ja mit dem Mittelländischen und letzteres mit dem Atlantischen Ocean zusammenhängt, die beide auch das Frankenreich im Süden und Westen begrenzen; dann sind aber in dem Briefe alle Grenzgebiete im Norden, Süden, Osten und Westen genannt. Eine solche Ausdehnung des Frankenreiches hat, wenn man von einiger Uebertreibung absieht, in den Zeiten des Gothenkrieges in der That stattgefunden. Vermuthlich schon im ersten oder im zweiten Kriegsjahre traten die Ostgothen, in der Ueberzeugung, dass sie ihr Gebiet an dem Rhôneffusse während des Kampfes mit den Oströmern nicht gegen die Franken zu behaupten vermöchten, es an diese ab, um sie auf ihre Seite zu ziehen.² Wohl aus demselben Grunde überliessen sie ihren bisher feindlichen Nachbarn auch das von denjenigen Alamannen bewohnte Gebiet, die in ihrer Schutzherrschaft standen und zum Theil vielleicht ihre Unterthanen waren, aber auch noch weitere Gebiete, wie der Historiker Agathias mit den Worten andeutet:³ *ἑτέρων τε πολλῶν ἐξίστανται χωρίων, καὶ μὲν δὴ καὶ τὸ Ἀλαμανικὸν γένος ἀφίεσαν.*

Da der sonst recht gut unterrichtete Agathias ausdrücklich vom Verzicht der Gothen auf viele andere Gegenden spricht, so kann doch schwerlich etwa bloss die Provence damit gemeint sein und man wird umso eher an das östlich von dem abgetretenen Alamannengebiete liegende rätische Flachland (Raetiae II östlich vom Lech) denken dürfen, als nach dem Verluste des ersteren das letztere kaum haltbar gewesen wäre. Zu diesem Schlusse führen die Ereignisse im weiteren Verlaufe des Krieges, denn im Jahre 539 stieg König Theudebert mit einem sehr

¹ Vgl. Zeuss, Die Deutschen, S. 500f. — Dahn, Urgeschichte 3, 94.

² Procopius, II 13. III 33: Corpus script. histor. Byz. 2^b, 71. 416.

³ Agathias, Historiar. I 6, C D.: Corpus script. histor. Byz., 3. Th., S. 27: *ὡς δὲ ὁ μὲν ἀπεβίω, ὁ δὲ μέγιστος Ἰουστινιανῶ τε τῶ Ῥωμαίων αὐτοκράτορι καὶ τοῖς Γότθοις πολεμος ξυνεβράγη, τότε δὴ οἱ Γότθοι ὑποθωπεύοντες τοὺς Φράγγους, καὶ ὅπως ἂν αὐτοῖς φίλοι τε ἐς τὰ μάλιστα καὶ εὖνοι γένοιτο μηχανώμενοι, ἑτέρων τε πολλῶν ἐξίστανται χωρίων, καὶ μὲν δὴ καὶ τὸ Ἀλαμανικὸν γένος ἀφίεσαν.*

zahlreichen Heere nach Italien hinab und hielt dort nach seinem Rückzuge zahlreiche Städte und Castelle fest. Später schloss er mit dem Gothenkönig Totila eine Uebereinkunft, wornach er seinen Besitzstand behalten durfte, und nun fochten seine Franken zur Erhaltung desselben gegen die Byzantiner.¹ Wie selbstbewusst dieser Frankenkönig war, das bezeugt die Thatsache, dass er die Titel, die der oströmische Kaiser führte, *Ἑραρχικός τε καὶ Ἀλαμαννικός, ἔτι δὲ Γηραιδικός τε καὶ Λαγγοβαρδικός* als Schmach empfand.² Seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu dem mächtigen Langobardenkönige Waccho, dessen ältere Tochter Wisegarda er selbst, dessen jüngere, Walderada, sein Sohn Theudebald heiratete,³ thun dar, wie eifrig er bestrebt war, seine Stellung zu befestigen und seine Macht zu vermehren. Er trug sich sogar einmal mit dem Plane und traf schon Vorkehrungen zu dessen Ausführung, während Narses in Italien die Gothen bekriegte, mit seinen besten Kriegern einen Einfall in Thracien zu machen und nach dessen Unterwerfung auf Constantinopel loszugehen. Er schickte darum Gesandte an die Langobarden und Gepiden, um sie zu einer gemeinsamen Action zu bewegen.⁴ Die Eroberungen im Polande haben nach ihrer Lage wohl die Besetzung der zwischen diesem und zwischen Alamannien und dem rätischen Flachlande gelegenen Alpengebiete zur nothwendigen Voraussetzung, und ein solcher Eroberungszug nach dem Osten in Verbindung mit den Langobarden und Gepiden verliert doch erst unter dieser Voraussetzung den Charakter eines abenteuerlichen Unternehmens. Diese Vermuthung erheben aber die bereits erwähnten zwei weiteren Zeugnisse zur Gewissheit.⁵

In der Geschichte der Langobarden des Paulus Diaconus findet sich die zeitlich hinreichend bestimmte Stelle: *Inter haec (Seuchen in Italien) Justiniano principe vita decedente (565),*

¹ Gregor v. Tours, *Histor. Franc.* III 32: *Script. rer. Meroving.* 1, 136. — Procopius, *De bello Goth.* II 25; IV 24: *Corpus script. histor. Byz.* 2^b, 247 ff. 586 f. — Vgl. F. Dahn, *Urgeschichte* 3, 92 f.

² Agathias, I 4: *Corpus script. histor. Byz.*, 3. Th., S. 21.

³ Paul. Diacon., *Histor. Langob.* I 21^b, Schulausgabe, S. 68 f. — Gregor v. Tours, *histor. Francor.* IV 9: *Script. rer. Meroving.* 1, 147.

⁴ Agathias, I 4: *Corpus script. histor. Byz.*, 3. Th., S. 21.

⁵ Dass die Alpenprovinzen damals im Besitze der Franken gewesen, meint auch B. Malfatti in seiner Abhandlung *I castelli Trentini*: *Archivio stor. p. Trieste etc.* 2, 296. 297 f.

Justinus minor rem publicam apud Constantinopolim regendam suscepit. His quoque temporibus Narsis patricius, cuius ad omnia studium vigilabat, Vitalem episcopum Altinae civitatis, qui ante annos plurimos ad Francorum regnum confugerat, hoc est ad Agonthisensem civitatem, tandem comprehensum apud Siciliam exilio damnavit.¹ Also sehr viele Jahre vor dem erst Ende 565 erfolgten Tode K. Justinians und der Absetzung des Exarchen von Ravenna, Narses (567), besaßen die Franken das in Noricum gelegene Aguntum, das in der Nähe des tirolischen Städtchens Lienz stand. Diese Zeitangabe führt uns auf die Zeiten des Königs Theudebert, denn der Ausdruck ante annos plurimos kann hier doch nicht mehr als circa 25 Jahre bedeuten, da der noch 567 in die Verbannung geschickte Vitalis damals schon eine hervorragende Persönlichkeit, vielleicht schon Bischof gewesen ist. Wenn aber wenigstens ein Theil Noricums noch Theudebert gehörte, so besaß er gewiss auch das rätische Alpengebiet, was aus dem zweiten Zeugnis sich noch sicherer ergibt. Es ist die Bittschrift der schismatischen Bischöfe des Patriarchats von Aquileja aus dem Jahre 590 an den K. Mauritius. Danach lässt sich nicht verkennen, dass einige Zeit vorher die Franken, wie auf das rätische Flachland und Noricum, so auch auf das rätische Alpenland, einen bedeutenden Machteinfluss ausgeübt haben müssen, denn die Bittsteller erwähnen, um ihre Befürchtungen, es möchte der Metropolitanverband von Aquileja aufgelöst werden, zu begründen und ihrer Bitte Nachdruck zu geben, ausdrücklich die in die Zeit K. Justinians fallende Thatsache, dass damals die benachbarten fränkischen Bischöfe sich erküht hätten, in drei dieser Erzdiöcese zugetheilten Kirchen, nämlich in der Breonensischen, Tiburnischen und Augustanischen, geistliche Vorsteher einzusetzen. Die bezeichnende Stelle lautet wörtlich: „Si conturbatio ista, et compulsio piis jussionibus vestris remota non fuerit, si quem de nobis qui nunc esse videmur, defungi contingeret: nullus Plebium nostrarum ad ordinationem Aquilejensis Ecclesiae post hoc pateretur accedere; sed quia Galliarum Archiepiscopi vicini sunt, ad ipsorum sine dubio ordinationem accurrent, et dissolvetur Metropolitana Aquilejensis Ecclesia sub vestro imperio constituta, per quam, Deo propitio,

¹ Histor. Langob. II 4, Schulausgabe, S. 87.

Ecclesias in gentibus¹ possidetis; ut quod ante annos iam fieri coeperat, et in tribus Ecclesiis nostri Concilii, id est, Bremensi,² Tiburnensi, et Augustana,³ Galliarum Episcopi constituerant sacerdotes; et nisi ejusdem tunc divae memoriae Justiniani Principis jussione commotio partium nostrarum remota fuisset; pro nostris iniquitatibus pene omnes Ecclesias ad Aquilejensem Synodum pertinentes Galliarum sacerdotes pervaserant.⁴ Es sind die drei genannten lauter Bischofssitze, die ohne Zweifel in die ersten Zeiten der Christianisierung der Romanen dieser Länder zurückreichen, und die Eingriffe der fränkischen Bischöfe sind wohl nur begreiflich, wenn die politische Herrschaft dieselben begünstigte und unterstützte.⁵ Wer anders auch hätte damals die Provinzen Rätien und Noricum besitzen sollen, wenn nicht die Franken? Die Gothen waren kaum mehr in der Lage, sie fest zu halten, als der Krieg mit den Byzantinern heftig entbrannt war,⁶ und diese wohl auch nicht, sie zu erobern. Beansprucht haben die Byzantiner diese Gebiete allerdings, und Procopius meldet ausdrücklich, wie Justinian im Anfange seiner Regierung (527—565) nebst Pannonien auch Noricum den Langobarden überlassen habe.⁷ Dabei ist jedoch kaum an eine tatsächliche Ueberlassung dieser Provinzen zu denken, denn die Byzantiner sind schwerlich je wieder in den Besitz Noricums und Pannoniens gelangt, weder nach dem Tode Theodorichs des Grossen, noch davor; es kann sich also nur um Verzicht auf noch immer festgehaltene Ansprüche handeln. Mir scheint es nicht zweifelhaft, dass Noricum, wie wenigstens der südliche Theil Pannoniens, bis in den Anfang der Regierung der Königin

¹ Darunter versteht Troya die Baiern. S. 161 Anm. ¹.

² Soll heissen Breonensi; in der Anmerkung verweist Troya auf die Breonen (vgl. Planta, Das alte Rätien); so fassten es schon die Bollandisten und Pagi auf. S. 162 Anm. ¹.

³ Troya versteht darunter Augusta Vindelicorum wie Pagi. S. 162 Anm. ¹.

⁴ Troya, Codice diplomatico Longobardo 1, 161f.

⁵ Troya theilt meine Auffassung. Storia d'Italia 2, 1546.

⁶ Mommsen hält es sogar für zweifelhaft, dass Noricum unter Theodorichs des Grossen Herrschaft gestanden. Sieh Ostgothische Studien: Neues Archiv 14, 508.

⁷ De bello Goth. III 33: Corpus script. histor. Byz. 2^b, 418: Απγοβαράας δὲ βασιλεὺς Ἰουστινιανὸς ἐδωρήσατο Νωρικῶν τὲ πόλει καὶ τοῖς ἐπὶ Παννονίαις ὀχυρώμασι τε καὶ ἄλλοις χωρίοις πολλοῖς καὶ χρήμασι μεγάλοις ἄγαν. — Vgl. J. Jung, Römer und Romanen, S. 204.

Amalawinta in der Gewalt der Gothen gewesen; sagt doch Cassiodorius im Jahre 533 von ihrer Regierung: *in ipsis quoque primordiis, quando semper novitas incerta temptatur, contra Orientis principis votum Romanum fecit esse Danuvium.*¹

In die Regierungszeit des Königs Theudebert fällt allem Anscheine nach die Einwanderung der Bajuwaren in das rätische Flachland, denn weder vorher noch nachher lagen hiefür die ethnographischen und politischen Verhältnisse so günstig. Ein hochstrebender Sinn, Ehrgeiz und Herrschsucht hatten diesen König bewogen, seine Macht über grössere Gebiete auszubreiten, als seine Franken allein zu besetzen und behaupten vermochten. Darunter fesselten ihre Blicke vor allem die Landschaften Italiens, weit weniger Reiz mochten die Alpenländer und das bairische Flachland für sie haben, obwohl sicherlich beide wegen starker Entvölkerung, besonders aber letzteres, Raum genug für neue Ansiedlungen bot. Andererseits wurden gegen die Mitte des 6. Jahrhunderts die Bajuwaren vermuthlich immer mehr von den nachrückenden Slaven (Tschechen) bedrängt und so genöthigt, neue Wohnsitze zu suchen. Da lag es nahe genug, dass sie sich mit dem Ersuchen um Aufnahme in sein Reich an den Frankenkönig wandten, und diesem konnte die Einwanderung eines stammverwandten Volkes in die menschenarmen Gebiete Noricums und Rätiens, das seine Oberhoheit anerkannte, nur erwünscht sein. So war ein Uebereinkommen im Interesse beider Völker. Dass die Bajuwaren in Noricum und Rätien nicht feindselig und erobernd eindringen, sondern auf friedliche Weise und infolge eines Vertrages sich niedergelassen haben müssen, beweist nicht allein ihre freiere Stellung gegenüber den Franken, die ihnen ihr altes Herzogsgeschlecht, die Agilolfinger, belassen haben, sondern auch die Fortdauer von bedeutenden Resten des Romanenthums in den genannten ehemaligen römischen Provinzen.

Keltische oder römische Fluss-, Orts- und Flurnamen stehen selbst gegenwärtig dort noch nicht vereinzelt da und wie viele mögen nicht im Laufe des Mittelalters durch deutsche verdrängt worden sein! In so manchen Fällen lässt sich dies ja mit ausreichender Sicherheit nachweisen, und in andern kann

¹ *Variarum* XI 1, 10: *Auct. antiq.* 12, 329, 6. — Vgl. III 50, *ibid.* 104, 22.

es mit grosser Wahrscheinlichkeit behauptet werden. Man hat dieser so wichtigen Erscheinung bisher noch nicht die verdiente Aufmerksamkeit geschenkt. In vorgermanische Zeit reichen sicher z. B. folgende Flussnamen des zweiten Rätien zurück: Donau, Regen, Inn, Isar, Amper, Lech, Glon, Partnach, Kelsbach, Beiderbach, Kinzigbach; ebenso folgende Ortsnamen: Passau, Regensburg, Augsburg, Beiderwiese (Bojodurum), Partenkirchen, Scharnitz, Pfün, Künzing, Hallstatt und Reichenhall, Pfunzen (Leonhard-, Langen-), Vallei, Rumelzhausen, Wallersdorf u. a. Nicht selten kommen im Gebirge die offenbar romanischen Benennungen ‚Walch‘ und Zusammensetzungen und Ableitungen von ‚Walch‘, als: Walchen oder Walachen, Walchensee am gleichnamigen See, Wallgau, Wallberg, Wahl, Walchsee bei Kufstein, Traunwalchen, Wallersee, Strasswalchen, Walwinkel, Seewalchen u. a. vor.¹ Nicht selten stösst man im früheren Mittelalter in baierischen Gegenden auf Eigenleute mit romanischen Namen. In den Donaustädten hat die Erinnerung an die Römerzeiten kaum eine Unterbrechung erlitten und in der Stadt Augsburg das dortige Bisthum alle Stürme der Völkerwanderung überdauert. Das jüngst bei Böhming am rätischen Limes aufgefundene Castell, dessen Prätoriumsmauern sich unter die Ortskirche verfolgen lassen, beweist nicht allein, wie christliche Cultstätten unmittelbar an heidnische sich knüpften, sondern auch, wie jene durch die Stürme der Völkerwanderung sich zu erhalten vermochten.²

Die Einwanderung der Bajuwaren ins rätische Flachland (Raetia II) muss vor der Mitte des 6. Jahrhunderts bereits erfolgt sein, wenn die oben besprochene Stelle in Jordanis von diesem herrührt, der, wie erwähnt, seine Geschichte der Gothen in den Jahren 550–551 geschrieben hat. Ins norische Gebiet sind sie gewiss früher, doch tiefer südwärts in die Gebirge wohl erst nach einem längeren Zeitraume vorgerückt. Hiefür lässt sich der Umstand geltend machen, dass ihnen in der Besetzung der südlichsten Thäler Ober- und Niederösterreichs und der dortigen Alpenhöhen die von Süden vordringenden Slovenen zugekommen sind, wie die daselbst vorfindlichen slavischen

¹ Vgl. S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 49 ff. — Derselbe, Die Ortsnamen der Münchener Gegend: Oberbairisches Archiv (1887) 44, 41 ff. — J. Jung, Römer und Romanen, S. 258 f.

² Münchener allgemeine Zeitung, Jahrg. 1899, Beil. Nr. 6.

Ortsnamen bezeugen.¹ Das österreichische Hügelland und das bayerische Flachland mögen sie mit einemale besetzt haben, wie man wenigstens aus den Gaubezeichnungen des letzteren schliessen möchte, denn die vier alten ursprünglichen Gae sind nach den Weltgegenden benannt.² Dagegen nahmen sie die tiefer in die Alpen eindringenden Thäler sicherlich auch hier nur allmählich in Besitz; ohne Bedenken dürfen wir dies bezüglich der tirolischen Alpenthäler annehmen, da es uns hiefür nicht an weiteren Anhaltspunkten fehlt.

Die rätischen und norischen Alpenländer sind nach dem Zusammenbruche der Gothenherrschaft in Italien und nach dem vollen Siege der Oströmer über die Ostgothen schwerlich mehr im vollen Umfange unter der Frankenherrschaft verblieben, denn die letzten Jahre des Gothenkrieges wurden auch den Franken verderblich. Theudeberts schwacher und kränklicher Nachfolger Theudebald (548–555) verweigerte zwar, auf die Aufforderung des Kaisers Justinian die diesem von seinem Vater vertragsmässig zugesicherte Hilfe gegen die Gothen zu leisten und Italien zu räumen,³ und seine Krieger in Italien wagten es sogar, dem Feldherrn Narses den Durchzug durch Venetien, als er mit einem grossen Heere an dessen Ostgrenze erschien, zu versagen;⁴ doch erklärte der noch unmündige⁵ Frankenkönig dann wieder sich bereit, die von seinem Vater wider Recht den Oströmern entrissenen Gebiete herauszugeben und schickte zu diesem Behufe eine Gesandtschaft nach Byzanz.⁶ Auch wagte er nicht, dem Gothenkönig Tejas (552) Hilfe zu leisten⁷ und sah es, wie schon bemerkt, ungern, dass die von ihm abhängigen Alamannenherzoge Butilin und Leutharis sich mit den Gothen verbanden und ihnen zuhilfe nach Italien zogen.⁸ Der unglückliche Ausgang dieses Plünderungszuges aber, die Aufreibung des grossen Heeres, theils durch Seuchen, theils durch das Schwert der Oströmer, hatten den Verlust aller fränkischen

¹ O. Kämmel, Die Anfänge deutschen Lebens in Oesterreich, S. 159 ff.

² S. Riezler, Geschichte Baierns 1, 125 f.

³ Procopius, De bello Goth. IV 24: Corpus script. histor. Byz. 2^b, 589 f.

⁴ Ibid., IV 26: Corpus script. histor. Byz. 2^b, 600 f.

⁵ Agathias, I 5: Corpus script. histor. Byz., 3. Th., S. 23.

⁶ Procopius, IV 24: Corpus scrip. histor. Byz. 2^b, 589 f.

⁷ Procopius, IV 34: Corpus script. histor. Byz. 2^b, 635.

⁸ Agathias, I 6: Corpus script. histor. Byz., 3. Th., S. 26 f.

Eroberungen in Italien zur Folge, und es gab in der nächsten Zeit keinen fränkischen Fürsten oder Feldherrn, der sie zurückgewinnen konnte.¹ Im Gegentheile, nach dem Tode des Königs Theudebald (555) schwächten Streitigkeiten zwischen den Brüdern Chilperich und Chlotar, sowie zwischen diesem und seinem Sohne Chramm, der zweimal sich gegen den Vater empörte, die fränkische Macht; überdies war dieselbe durch Feldzüge gegen die Sachsen gehemmt. Die kurze Zeit dauernde Wiedervereinigung aller Theilreiche in den Händen Chlotars I. (558—561) reichte nicht zur Wiedererstarkung der fränkischen Macht hin² und dann führten die Kämpfe zwischen seinen Söhnen einen noch stärkeren Verfall herbei. Unter diesen Umständen hinderte den oströmischen Feldherrn Narses, da die Langobarden damals Ostrom befreundet und noch überdies durch den Kampf mit den Gepiden ganz in Anspruch genommen waren, kein Nachbar an der vollen Ausnutzung seines Sieges, und es scheint mir mehr als wahrscheinlich, dass er den Franken die Alpenlandschaften entrissen hat.³ Hiefür lassen sich drei Thatsachen geltend machen: einmal der Kampf des Narses mit Sinduald, ‚dem König der Brenti‘, dann die Theilung der Provinz Raetia I in die zwei Provinzen Raetia I (Curiensis) und Raetia II und endlich die schon einmal genannte Bittschrift der schismatischen Bischöfe an K. Mauritius aus dem Jahre 590.

Des Narses Kampf mit Sinduald kann nur in Rätien stattgefunden haben, da es nur hier Brenti oder Breonen gibt, und seinem Titel nach müssen auch diese ihm unterstellt gewesen sein, er kann nicht allein Heruler als Magister militum zum

¹ Gregor v. Tours, IV 9: Script. rer. Meroving. 1, 146f. — Vita Johannis abbatis Reomaensis c. 15: Script. rer. Meroving. 3, 513. — Agathias, I 7. II 1—3. 9: Corpus script. histor. Byz., 3. Th., S. 30. 64ff. 84. — Paul. Diacon. II 2, Schulausgabe, S. 84f. — Marii Aventici Chronica: A. a. 11, 237. — Vgl. Richter, Annalen 1, 59f.

² Vgl. Ludo Mor. Hartmann, Geschichte Italiens im Mittelalter 1, 348.

³ Dass das Trientiner Gebiet in die Hände der Byzantiner gefallen, meint auch B. Malfatti (I castelli Trentini: Archivio stor. p. Trieste 2, 298), und noch weiter geht L. M. Hartmann [Untersuchungen zur Geschichte der byzantinischen Verwaltung in Italien (540—750), S. 53], wenn er sich dahin ausspricht, dass ein Reichsducat (Rätien) in der Ausdehnung, die er in römischer Zeit gehabt habe, jedenfalls nicht wiederhergestellt worden sei.

Schutze der Brennerstrasse commandiert haben.¹ Die Theilung der Provinz Raetia I in die zwei kleineren Provinzen Raetia I und Raetia II, von denen die erstere mit dem späteren Chur-rätien zusammenfällt, die letztere den ganzen östlichen Theil der ehemaligen Provinz Raetia I umfasst, hat für keine Zeit grössere Wahrscheinlichkeit als für die byzantinische. In der Zeit der Gothenherrschaft fehlte hiefür jeglicher Anlass, da ja, wenigstens nach den früheren Ausführungen, damals noch das römische Flachland in der Gewalt der Gothen sich befand, und dasselbe traf während des Frankenkönigs Theudeberts Herrschaft zu; in die bajuwarische Zeit, die der byzantinischen nachfolgt, kann dieselbe ebensowenig fallen. Die Theilung muss aber zur Zeit des Bischofs Ingenuin von Säben schon vollzogen gewesen sein, denn Ingenuin führt zweimal den Titel *episcopus ecclesiae secundae Raetiae*, einmal in der Synode von Marian und dann in der wiederholt genannten Bittschrift der schismatischen Bischöfe vom Jahre 590, und unter dieser *Raetia secunda* kann nur der oben bezeichnete Theil der älteren Raetia I verstanden sein. Uebrigens wäre die Einführung solcher Bezeichnungen seitens der Bajuwaren an und für sich auffällig; umso besser dagegen passt sie auf die Byzantiner, und diese hatten auch genügenden Anlass hiezu, denn sie haben gewiss das rätische Flachland (*Raetia II*) nie wieder mit Italien verbunden, aber es entsprach nur den altrömischen Traditionen, wenn sie diesen Verlust dadurch bemänteln wollten, dass sie den Namen *Raetia II* auf einen Theil der *Raetia I* übertrugen und diesen Namen auf den anderen einschränkten. Als ein weiterer Beweis kann vielleicht noch das Provinzialverzeichnis angesehen werden, das uns zugleich mit der *historia Langobardorum* des Paulus Diaconus überliefert ist; denn darin kommen zwei Rätien, *Raetia I* und *Raetia II*, vor. Th. Mommsen ist freilich der Ansicht, dieses Verzeichnis der Provinzen Italiens und der nördlichen Alpengebiete sei nur ein Theil eines Provinzialverzeichnisses des ganzen Reiches, das aus der Zeit seines

¹ So meint auch L. M. Hartmann, und damit lässt er selbst das oströmische Reich bis zum Brenner und dessen politischen Einfluss noch weiter reichen, da ihm die Breonen als ein föderierter Volksstamm erscheinen (*Geschichte Italiens im M. 1*, 351 f.); man sieht aber nicht ein, warum nach der siegreichen Bekämpfung des Sinduald die Grenze dann weiter nach dem Süden, nach Säben, hätte verlegt werden sollen.

Bestandes, Ende des 4. oder Anfang des 5. Jahrhunderts, stamme.¹ Allein weil es eben nur den Regierungsbezirk Italien umfasst, könnte es doch wohl auf Grund eines solchen älteren Verzeichnisses im 6. Jahrhundert gemacht und dabei die neuen Grenzverhältnisse berücksichtigt worden sein, also die Namen Raetia I und II in der neuen Bedeutung stehen. Jedenfalls nimmt Paulus Diaconus die eben genannten zwei Provinzen in diesem Sinne, denn er lässt sie innerhalb der Alpen liegen und von Liguria und Suavia begrenzt sein. Sagt er doch II 15: ‚Inter hanc (Liguriam) et Suaviam, hoc est Alamannorum patriam, quae versus septentrionem est posita, duae provinciae, id est Retia prima et secunda, inter Alpes consistunt‘. Da er aber des anderen nördlichen Grenzlandes Baioaria hier nicht zugleich erwähnt, so muss man doch wohl schliessen, dass er bei diesen Grenzangaben einer Quelle aus der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts folgt; eine spätere, namentlich, wenn sie eine Karte gewesen, konnte Baioaria schwerlich übergehen.² Sicherlich hat er dieselben nicht aus seiner eigenen Kunde geschöpft, denn er weiss ganz gut, dass es in späterer Zeit keine Raetia II gegeben und dass Baioaria im Westen an Suavia und im Süden an Italia gegrenzt habe.³ Andererseits kann ein *catalogus provinciarum Italiae* aus dem Ende des 4. oder Anfange des 5. Jahrhunderts kaum von den damaligen beiden Rätien sagen: ‚inter Alpes consistunt‘. Aus der schon wiederholt angeführten Bittschrift der Synodalen von Aquileja an Kaiser Mauritius erhellt dann, und das ist die dritte Tatsache, doch in kaum zu bezweifelnder Weise der Bestand einer zeitweiligen Herrschaft der Oströmer unter Kaiser Justinian über diese Alpenlandschaften. Wie hätten sonst die Bischöfe den Satz: ‚et nisi eiusdem tunc divinae memoriae Justiniani Principis iussione commotio partium nostrarum remota fuisset, pro nostris iniquitatibus pene omnes Ecclesias ad Aquilejensem Synodum pertinentes Galliarum sacerdotes pervaserant‘ schreiben können?

Die grosse Umwälzung, die in dem siebenten Jahrzehnt des 6. Jahrhunderts in den politischen und ethnographischen

¹ Neues Archiv für ältere deutsche Geschichte 5, 86 ff.

² Ibid. 92 ff.

³ II 15. III 30, Schulausgabe, S. 96. 135.

Verhältnissen Mitteleuropas eintrat, hatte auch für beide Rätien und ihre Nachbargebiete grosse Veränderungen zur Folge. Nachdem die Langobarden im Bunde mit den Avaren das Reich der Gepiden zerstört hatten, überliessen sie ihren Bundesgenossen nicht allein das Gebiet der Besiegten, sondern auch ihr eigenes und zogen nach Italien. Die Avaren hingegen nahmen in der Theissebene ihre Wohnsitze und bemächtigten sich zugleich der östlichen Alpenprovinzen Pannonien und Noricum, über welche sich um dieselbe Zeit und in den nächstfolgenden Decennien slavische Völkerschaften allmählich ausbreiteten. Die Langobarden entrissen in wenigen Jahren unter ihrem Könige Alboin (568—572) den Oströmern, die damals wahrscheinlich keinen Feldherrn und keine Feldarmee, sondern nur Besatzungstruppen in Italien hatten,¹ die ganze Poebene und drangen auch nach Mittelitalien vor. Nach dem Zusammenbruche der byzantinischen Herrschaft in Oberitalien war dieselbe in den Alpengegenden umsoweniger haltbar, als gegen diese nun fast zu derselben Zeit von Osten, Süden und Norden Barbarenvölker vorrückten. Die ersten waren wohl die Langobarden, denn diese rissen mit Venetien, zu dem ja das Territorium von Trient gehörte, auch dies an sich (569) und gründeten das Herzogthum gleichen Namens,² dessen erster Herzog Evin hiess.³ Dasselbe gehörte zu den hervorragendsten langobardischen Herzogthümern und erstreckte sich am rechten Etschufer im Norden bis nahe zum Eingange ins Vintschgau (Forst bei Marling) und hart an diesen Fluss,⁴ umfasste aber vermuthlich auch das andere Etschufer bis zur Passer bei Meran und den südlichsten Theil des Eisackthales, nämlich das Gebiet der späteren Grafschaft Bozen.⁵ Denn soweit reichte ja Italien zur Römerzeit, und es lag darum für die Langobarden nahe genug, soweit auch ihre Herrschaft nach Norden auszu dehnen, besonders da sie hiebei kaum auf einen ernstlichen Widerstand stossen mochten, indem die beiden anderen Bar-

¹ L. M. Hartmann, Untersuchungen, S. 7.

² Paul. Diacon., *Histor. Langob.* II 14, Schulausgabe, S. 95 f. — Vgl. B. Malfatti, *I castelli Trentini: Archivio stor. p. Trieste* 2, 299.

³ Paul. Diacon., *Histor. Langob.* II 32, Schulausgabe, S. 108.

⁴ A. Huber, *Die Grenzen zwischen Baiern und Langobarden: Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 2, 367.

⁵ Sieh den Excurs am Schlusse.

barenvölker, die Bajuwaren und Wenden, sicher später als sie von Tirols Thälern Besitz ergriffen.

Dass die Bajuwaren im Jahre 565 noch nicht Herren des Innthales, die Wenden nicht Herren des oberen Drauthales gewesen sein können, erhellt meines Erachtens unzweifelhaft aus zwei Stellen des gleichzeitigen Dichters Venantius Fortunatus. Dieser beschreibt seine Reise von Venetien, seinem Heimatlande, bis ins Frankenreich, sein neues Vaterland, mit den Worten: ‚per Alpem Juliam pendulus montanis anfractibus, Drauum Norico, Oenum Breonis, Liccam Baiuaria, Danuvium Alamannia, Rhenum Germania transiens‘,¹ und an sein Buch, das er vom Frankenlande nach Italien schickt, richtet er nachstehende Verse:

‚si tibi barbaricos conceditur ire per amnes,
 ut placide Rhenum transcendere possis et Histrum,
 pergis ad Augustam, qua Virdo et Licca fluentant.
 illic ossa sacrae venerabere martyris Aerae.
 si vacat ire viam neque te Baiovarius obstat,
 qua vicina sedent Breonum loca, perge per Alpem,
 ingrediens rapido qua gurgite volvitur Aenus.
 inde Valentini benedicti templa require,
 Norica rura petens, ubi Byrrus vertitur undis;
 per Drauum itur iter: qua se castella supinant,
 hic montana sedens in colle superbit Aguontus.
 Hinc pete rapte vias ubi Julia tenditur Alpes,
 altius adsurgens et mons in nubila pergit.
 inde Foro Juli de nomine principis exi
 per rupes, Osope, tuas lambitur undis
 et super instat aquis Reunia Teliamenti.‘²

Beide Stellen bezeichnen den Weg vom Frankenlande nach Italien genau nach einzelnen Hauptpunkten, nur die zweite in umgekehrter Ordnung und eingehender. Danach hat sich damals das Gebiet der Bajuwaren bereits bis zum Lech erstreckt und sie hatten offenbar schon feste Wohnsitze im ehemaligen rätischen Flachlande, da sonst dies gewiss nicht Bajoaria geheißen hätte. Dass sie aber auch schon das Innthal besaßen, scheint mir ausgeschlossen durch die Verse ‚si vacat ire . . . qua gurgite volvitur Aenus‘; denn ich übersetze so: ‚wenn Du

¹ Praefatio: Auct. antiq. 4^b, 2.

² A. n. 4, 368 f. v. 640 ff.

ziehen darfst und der Baier es Dir nicht verwehrt, so wandere da durch das Alpenland, wo die Breonen benachbart wohnen, indem Du ihr Gebiet betrittst, wo der Inn im reissenden Strudel sich dahinwälzt'. Die Orte der Breonen können sonach noch nicht baierisch sein; nicht die Wanderung durch dieselben, sondern den Zugang zu ihnen konnte der Baier verwehren, wenn der Reisende bei Kufstein in das Innthal eintreten wollte, und nur an diesen Punkt kann man bei der letzten Verszeile denken.¹ Die Strasse von Veldidena bis Kufstein lief auf dem rechten Ufer,² und erst hier oder auf der Strecke bis Rosenheim, wo Noricum und Rätien zusammenstiessen, musste ein Wanderer, der von Raetia II durch das Baierland nach Gallien zog, den Inn (mittels einer Fähre) überschreiten. Anders hat A. Jäger diese Stelle aufgefasst, er denkt bei dem Ausdrücke per Alpem an den Vernpass und bezieht den folgenden Vers auf den Weg durchs Oberinnthal.³ Allein er war seiner Sache selbst nicht ganz sicher, wie die beiden Fragezeichen nach ‚Vern‘ und ‚Oberinnthal‘ bezeugen, und dann bedeutet ingrediens doch kaum ‚fortwandelnd‘, wie er es übersetzt, sondern vor allem ‚hineinschreitend‘; auch ist mit dem Nebensatze qua gurgite volvitur Aenus doch gewiss eher ein Punkt, als eine längere Strecke bezeichnet, wie kurz vorher an der Stelle ad Augustam, qua Virido et Licca fluentant. Der Punkt kann aber schwerlich ein anderer sein, als der Pass von Kufstein, auf diesen passt auch der Ausdruck Oenum Breonis in der anderen Stelle, falls die Breonen bis dahin wohnten. Wenn der Wanderer den Weg von Augsburg durchs Lechthal genommen, hätte er das Gebiet der Bajuwaren gar nicht berühren müssen, vorausgesetzt, dass Tirol noch nicht in ihren Händen lag. Für den Weg über den Vernpass kennen wir aus den ersten Jahrhunderten des Mittelalters kein zweites Beispiel, von Baiern das Innthal aufwärts nach dem Süden und auf demselben Wege zurück nach Freising wurde auch die Leiche des heil. Corbinian geführt.⁴ Unter dem Ausdrücke per Alpem ist wohl Reschen-

¹ Aehnlich fasst die Verse schon A. Roschmann in seiner Geschichte Tirols auf 1, 280.

² S. Riezler, *Arbeos Vita Corbiniani*, S. 56.

³ Ueber das rhätische Alpenvolk der Breuni, S. 429.

⁴ *Arbeos Vita Corbiniani*, c. 29 ff., ed. S. Riezler, S. 52 ff.

scheideck zu verstehen, der Uebergang über die Centrkette, wie bei dem ganz ähnlichen in der früheren Stelle (per Alpe Juliam) die Pleckenalpe. Bei dieser Auffassung schliessen sich auch die folgenden Worte inde Valentini benedicti templa require viel besser an, als bei der Jägers. Die Worte über das Pusterthal scheinen mir zu beweisen, dass die Wenden damals noch nicht dahin vorgedrungen, denn es standen da noch Castelle und die Stadt Aguontus, die alle von ihnen zerstört wurden; auch hätten sie dann kaum unerwähnt bleiben können.

Für eine spätere Einwanderung der Bajuwaren ins tirolische Innthal spricht auch der Name Sundergau, den die Striche am Inn im bairischen Oberlande ein paar Jahrhunderte führen, denn dieser bedeutet ‚Südgau‘. So konnten die Bajuwaren den Gau nur nennen, wenn sie damals südlich davon nichts mehr besaßen. Das Volk der Bajuwaren war bei der Niederlassung in der ehemaligen Raetia II wohl schwerlich so stark, dass es nach deren und nach Besetzung eines Theiles von Ufernoricum anfangs noch weitere Landstrecken benötigte, und es mochte darum den Kampf mit den tapferen Breonen und ihren damaligen Herren, den Byzantinern, umsoweniger aufnehmen wollen. Anders standen die Dinge nach dem Zusammenbruche der byzantinischen Macht in Italien und in den Alpenländern; da um diese Zeit zugleich die Macht der Franken durch die inneren Wirren ihres Reiches und die Kämpfe mit den Langobarden gebunden war, so wurden sie von dieser Seite ebensowenig gehemmt. Der erste Vorstoss ins tirolische Innthal gieng wahrscheinlich nur bis zum Zillerflusse, der Grenze des rätischen Gebietes und des Bisthums Säben, um hier für einige Zeit Halt zu machen. Darauf deutet vor allem der Umstand, dass dieser Theil des Unterinnthales im Mittelalter ein paarmal zum Sundergau gerechnet wird;¹ wohl infolge einer Erinnerung eines früher bestandenen Zusammenhanges zwischen beiden. Und dann scheinen die Bajuwaren von diesem ersten Theile des tirolischen Innthales in anderer Weise Besitz ergriffen zu haben, als von den westlicheren; sie scheinen da gewaltsamer aufgetreten zu sein, weil es ja hier viel geringere Spuren des Romanismus gibt, namentlich in den Hauptthalgebieten.

¹ So z. B. in B. Pezii thesaurus Anecd. III c. 49.

Die westwärts vom Zillerthale gelegenen Innthalgebiete müssen die Bajuwaren hingegen in friedlicher Weise, wenigstens ohne heftigere Kämpfe, in Besitz genommen haben. Denn in der Strecke vom Ziller bis zur Mellach tritt ja der Romanismus, wie wir schon in der Einleitung gehört haben, noch stark auf; und wenn das östliche Oberinnthal allerdings ein viel deutsches Gepräge trägt, so rührt dies wahrscheinlich von den Alamannen her, die vor der Ankunft der Bajuwaren sich hier niedergelassen hatten. Andererseits kann man aus dem Umstande, dass im anderen Theile des Oberinnthales hingegen wieder die Spuren des Romanismus noch zahlreicher und deutlicher sind, mit Sicherheit schliessen, dass hier überall trotz der Besetzung dieser Striche durch die Bajuwaren noch viele Romanen sitzen geblieben; umso mehr als dieser Schluss noch durch zwei Thatsachen gestützt wird. Die eine ergibt sich aus der ursprünglichen erst jüngst näher bekannt gewordenen Fassung von *Arbeos Vita Corbiniani*, einer um 800 entstandenen Lebensbeschreibung dieses Heiligen: diese bezeichnet das ganze Innthal mit einem romanischen Namen (*Valeria*) und unterscheidet es deutlich von Alamannien und Bajuvarien, obwohl es damals längere Zeit schon zum Herzogthume Baiern gehört haben muss. Die beiden bezeichnenden Stellen lauten: *se in Altemanniam contulit. deinde Germanorum peragrans termina, Valeriam penetrans . . . und munera illi non modica contulit, vae factus absolvit directis ministris, qui eum cum omni honore deducerent a finibus Valeriae atque Noricensis cisalpinae in caput Italiae, qui iussa compleverunt sub debito honore, benedictionem petentes reversi sunt. sed silenter viro dei ignorante auctoribus montanis tam Venusticae vallis quam Innetinis, ut, si quando revertere actenus illi contigisset, nequaquam a finibus Baiuvariorum ire permisissent, nisi ad praenotatum principem pervenisset vir sanctissimus.*¹ Die andere Thatsache ist das Vorkommen zahlreicher Eigenleute im mittleren und westlichen Innthal, die wohl mit der Unterwerfung derselben durch die Bajuwaren im Zusammenhange steht und nicht erst das Ergebnis späterer Entwicklung ist. Und sehr wahrscheinlich weist auch noch eine dritte schon erwähnte Thatsache darauf hin: die hier noch

¹ *Arbeos Vita Corbiniani*, ed. S. Riezler: Abhandlung der k. b. Akademie der Wissenschaften 18, 1. Abth., S. 39f.

im späteren Mittelalter und bis in die Neuzeit herein üblichen Gemeindebezeichnungen romanischen Ursprunges, die Namen Oblei und Technei oder Zehend, von denen östlich vom Zillerbache nicht eine Spur zu entdecken ist.¹ Wenn wir gerade in dem westlichsten Theile des Oberinntales die Gemeinden mit grösseren Freiheiten begabt sehen als anderswo in Tirol, so erklärt sich dies aus den später hier eingetretenen Veränderungen hinreichend.

Ob die Bajuwaren sofort nach der Besetzung des mittleren Innthales sich auch schon des ganzen Sill- und Eisackthales bemächtigt haben, lässt sich nicht feststellen; ziemlich sicher ist nur, dass sie bis zum Jahre 590 die Brixener Gegend erreicht haben, und dass sie von da wohl früher ins Pusterthal als in das untere Eisackthal vorgedrungen sein dürften. Dort galt es die feindlichen Slaven (Wenden), mit denen die Bajuwaren schon in Noricum Kämpfe bestanden haben mochten, zurückzutreiben; hier geboten die friedlichen Beziehungen zu den Langobarden Zurückhaltung. Die starken Ueberreste des Romanismus im Sill- und Eisackthale berechtigen zum Schlusse, dass deren Besetzung auch auf friedlichem Wege erfolgt sei wie die des mittleren und oberen Innthales; wie zahlreich hier noch die romanische Bevölkerung war, bezeugt der Bestand der *ecclesia Breonensis*. Doch haben die Bajuwaren offenbar vom Anfange an die Wichtigkeit der Brennerstrasse erkannt und daher an derselben einzelne grössere Niederlassungen gegründet, wie Steinach, Sterzing, Atzwang, Deutschen u. a., mit denen sie sich im Besitze dieses wichtigen Alpenüberganges nach Italien sichern wollten. Der Nachdruck, den sie gerade auf diesen wichtigen Besitz legten, spricht sich noch in der Benennung Norital (Baiertal) aus, welche im Anfange des 10. Jahrhunderts nicht allein das Eisack- und Sillthal, sondern auch das mittlere Innthal von der Mellach bis zum Ziller umfasst.² Es hat also die Volkssage nicht recht, wenn sie die Bajuwaren erst nach gewaltigen Kämpfen bis ins Etschland vordringen lässt, und auch dies letztere ist allem Anscheine nach von ihnen nur auf friedlichem Wege gewonnen worden.

¹ Ferdinandeum-Zeitschrift, III. F., 41, 199. 236.

² v. Hormayr, Beiträge 1^b, 20.

vermuthlich auf Grund eines Vertrages mit den Langobarden.¹ Stärkere bajuwarische Niederlassungen in dem mittleren Etschlande und in seinen Nebenthälern sind kaum anzunehmen, denn haben sich hier schon früher andere Germanen, Heruler, Gothen und Alamannen, niedergelassen, so fehlte für neue umsomehr der Raum, als ja die Romanen, namentlich im Hauptthale, nach den hinterlassenen Spuren auch noch zahlreich gewesen sein müssen. In den Besitz des Gebietes vom Tinne- und Breibache bis zur Passer und dem Avisio, der Grafschaft Bozen,² sind die Bajuwaren wohl um das Jahr 600 gelangt; bestimmte Nachricht hierüber bekommen wir freilich erst um das Jahr 680. Von dem damals lebenden Herzog Alahis von Trient bemerkt nämlich Paulus Diaconus: Hic cum dux esset in Tredentina civitate, cum comite Baioariorum, quem illi gravionem dicunt, qui Bauzanum et reliqua castella regebat, conflixit eumque mirifice superavit.³

Kommen wir beim Mangel bestimmter Nachrichten bezüglich der Besetzung des Eisack- und Etschthales durch die Bajuwaren über einen geringeren oder grösseren Grad der Wahrscheinlichkeit nicht hinaus, so vermögen wir ebensowenig die Zeit und Art ihres Vordringens ins Pusterthal genau zu bestimmen. Wäre der Name dieses Thales wirklich slavisch und bedeutete er Wüste, dann dürfte man wohl nicht bezweifeln, dass die Wenden früher in dasselbe gekommen und erst nach heftigen, verwüstenden Kämpfen in den letzten Decennien des 6. Jahrhunderts über das Toblacher Feld zurückgedrängt worden seien. Allein die Ableitung von ‚Pustrissa‘ aus dem Wendischen hat Widerspruch gefunden,⁴ und jedenfalls fehlt es ganz an Spuren der einstigen Anwesenheit von Slaven im mittleren und westlichen Pusterthale; auch wäre es schwer begreiflich, wie da noch so viele romanische Elemente sich hätten erhalten können, wenn verheerende Kämpfe stattgefunden. Doch dass die Niederlassung der Bajuwaren hier nicht so friedlich wie im Eisackthale erfolgt sein kann und weit bedeutender gewesen sein

¹ Sieh den Excurs.

² Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, IV. Ergb., S. 412.

³ Histor. Langob. V 36, Schulausgabe, S. 200.

⁴ A. Unterforcher, Romanische Namenreste: Leitmeritzer Gymnasialprogramm 1885, S. 6. — Vgl. J. Jung, Römer und Romanen, S. 269.

muss, lassen die vielen altdutschen Namen für Orte schliessen, die theilweise wohl an die Stelle zerstörter älterer (romanischer) Ansiedlungen getreten sein dürften. Von den drei Stellen in der Langobardengeschichte des Paulus Diaconus, die von den Kriegen der Bajuwaren und Slaven (Wenden) handeln, lässt sich nur die nächstfolgende sicher auf Tirol beziehen: *His temporibus mortuo Tassilone duce Baiuvariorum, filius eius Garibaldus in Agunto a Sclavis devictus est, et Baioariorum termini depraedantur. Resumptis tamen Baioarii viribus et praedas ab hostibus excutiunt et hostes de suis finibus pepulerunt.*¹ Die beiden anderen können ebenso gut von Kämpfen im Donauthale gelten, wo die beiden Nationalitäten ja ebenfalls aufeinander stossen mussten. Jedenfalls haben die Bajuwaren in ihren Kämpfen im Drauthale ganz Pusterthal westlich vom Anraser oder Erlbache behauptet; dies bezeugt deutlich die Stiftungsurkunde des Klosters Innichen aus dem Jahre 770, die als Hauptzweck desselben die Bekehrung der benachbarten Slaven bezeichnet. Die am meisten bezeichnenden Stellen darin sind: *in aedificatione monasterii atque ipsius seruitio, a riuo quae uocatur Tesido usque ad terminos Sclauorum, id est ad riuolum montis Anarasi totum atque integrum . . . et propter incredulam generationem Sclauanorum ad tramitem ueritatis deducendam concessi.*² Die ostwärts von Anras im Drauthale immer häufiger auftretenden und im ganzen Iselgebiete, besonders aber in der Umgebung von Lienz verbreiteten slavischen Namen, sowie die äussere Erscheinung und der Charakter der daselbst sesshaften Bevölkerung setzen es ausser Zweifel, dass hier die Wenden viele Niederlassungen gegründet haben und selbst bis in den Hintergrund der Nebenthäler vorgedrungen sind, wie im Deferegggen- und Virgenthale. Doch hat die slavisch-germanische Einwanderung auch in dem Iselgebiete den Romanismus, wie seine noch vorhandenen vielfachen Spuren unwiderleglich darthun, keineswegs ganz zu verdrängen vermocht. Ein schlagendes Beispiel von dessen zäher Fortdauer bildet ja das Kalsersthal.³

¹ IV 39, Schulausgabe, S. 167.

² Zahn, Cod. Austr. Fris. 1, 3: Font. rer. Austr. 31, 3.

³ A. Unterforcher, Die Namen des Kalsersthales: Separatabdruck der Ferdinandeums-Zeitschrift, III. F., 43, 19.

Wenn aber die ins tirolische Rätien und Noricum einwandernden Germanen nicht zahlreich gewesen sind und da trotz ihrer Herrschaft sich noch viele Romanen erhalten haben; wenn andererseits von den Langobarden einst bedeutende Strecken des jetzigen Wälschtirols besiedelt worden sind, wie lässt sich dann der jetzige Zustand erklären? Wie sind Nord- und Mitteltirol fast ganz deutsch und Südtirol bis auf geringe Reste des Deutschthums ganz italienisch geworden? Darauf ergibt sich die kurze Antwort: der gegenwärtige Zustand ist das Ergebnis späterer jahrhundertelanger Entwicklung. Eine Reihe von Umständen hat dort die Ausbreitung des germanischen, hier des romanischen Elementes begünstigt; doch gehört deren eingehendere Erörterung nicht mehr zum vorliegenden Thema, es müssen daher ein paar Andeutungen genügen. Vor allem bewirkte die Herrschaft der Deutschen in dem einen, der Italiener in dem andern dort die Germanisierung, hier die Romanisierung. In der ehemaligen Raetia II, im jetzigen Baiern südlich der Donau, musste das Romanenthum schon früh von dem Germanenthum aufgesogen werden, da die germanischen Sieger vom Anfange an den unterworfenen Romanen an Zahl stark überlegen waren; ihr politisches Uebergewicht hat sich aber auch in den von ihnen viel schwächer besetzten Alpengebieten in allen wichtigeren öffentlichen Verhältnissen sofort geltend gemacht, denn diese erhalten germanisches Gepräge, wie die Gaueintheilung, die Grafschaftsverfassung u. a. bezeugen. So gab die Zugehörigkeit zum Karolingerreiche und dem deutschen Königreiche, insbesondere aber zum Herzogthume Baiern, den in Raetia I eingewanderten Germanen einen starken Rückhalt, während die Vereinigung des heutigen Gebietes von Wälschtirol mit dem Königreiche Italien den dort angesiedelten Langobarden allmählich das gleiche Los bereiten musste, das ihre Stammgenossen in der Poebene nur viel rascher erfuhren. Besonders günstig für die Germanisierung Nord- und Mitteltirols war dann der Erwerb ausgedehnten Besitzes durch die bairischen Herzoge, karolingischen und deutschen Kaiser und des bairischen, schwäbischen und kärntnerischen Adels und vieler bairischer und schwäbischer Klöster in deren Thälern. Schon die weltlichen Herren haben offenbar so manchen deutschen Ansiedler ins Land gebracht; noch viel bestimmter können wir dies von den Inhabern der kirchlichen Besitzungen behaupten, da auf

ihre rege Colonisationsthätigkeit viele Urkunden schliessen lassen. Mit ihnen wetteiferten bald das Bisthum Brixen und die einheimischen Klöster, die seit dem 11. Jahrhunderte erstanden und einen grossen Theil der Besitzungen der weltlichen Herren an sich brachten. So musste das deutsche Element von Menschengeschlecht zu Menschengeschlecht erstarken und nach und nach das Uebergewicht über das romanische gewinnen. Es ist aber jenes auch in späterer Zeit nicht immer bloss in so kleinen Mengen in das Land geflossen; manche Erscheinungen berechtigen vielmehr zum Schlusse, dass es zeitweise viel stärker zugeströmt. Gerade die bedeutenden Freiheiten, deren sich einzelne Gemeinden, wie z. B. in dem Bezirke von Landeck, auf dem Ritten und anderswo, erfreuen, sind nur durch die Annahme einer späteren Zuwanderung deutscher Elemente erklärbar, die anderseits wieder eine erhebliche Abnahme der älteren romanischen Bevölkerung zur Voraussetzung hat. Auf eine solche führte auch die bei den Bewohnern von Aldein und Radein, die sich selber Hessen nennen, herrschende Tradition, und urkundliche Stellen bezeugen die Ansiedlung von deutschen Knappen in den Bergwerksorten verschiedener Landestheile. Die starke Entvölkerung mancher Thäler, die infolge der Pest im 14. und 17. Jahrhunderte eintrat, hat jedenfalls auch das Deutschthum gefördert, da die entvölkerten Striche stark romanisch waren und die Zuwanderung aus solchen mit vorwiegend deutscher Bevölkerung erfolgte.¹

Schlusswort.

Am Ende des langen Weges, den ich den Leser geführt habe, wird es am Platze sein, einen Rückblick auf denselben zu thun und die gewonnenen Ergebnisse der ganzen Abhandlung kurz zusammenzufassen. Der Hauptzweck derselben war der Nachweis, dass die Provinz Rätien weder so oft, noch so stark, wie man gemeinhin behauptet, von feindlichen Einfällen verheert worden, dass deren schliessliche Besetzung durch die Barbaren im ganzen auf friedlichem Wege erfolgt sei, und dass daraus

¹ J. Jung, Römer und Romanen, S. 257 ff. — Ferdinandeums-Zeitschrift, III. F., 41, S. 59 ff.

allein sich die noch überall mehr oder weniger, besonders aber im gebirgigen Theile Rätians vorfindlichen Reste der römischen Cultur genügend erklären lassen. Um diesen Nachweis zu erbringen, war ich genöthigt, alle Einfälle, welche nach den vorhandenen Quellen etwa in die Provinz oder durch dieselbe nach Italien geschehen sein konnten, einer bald kürzeren, bald weitläufigeren Erörterung zu unterziehen. Da aber der einfallenden Völker und der Feinde Rätians überhaupt mehrere waren und in den einzelnen Fällen die verschiedenen Quellen in ihren Angaben abwichen, so liess es sich nicht vermeiden, alle in der Nähe Rätians wohnenden Völker und ihre Verwandten, Freunde oder Feinde ins Auge zu fassen und ihren Wohnsitzen, ihrer zeitweiligen Stellung zu einander und ihrer Politik gegen Rom die gehörige Beachtung zuzuwenden. Das zwang, auf die verschiedenen Ansichten, die darüber von neueren deutschen Historikern ausgesprochen worden, einzugehen und sie zu prüfen, und hiebei war öfters nur auf langen Umwegen zu einem einigermaßen gesicherten Resultate zu gelangen, worin diese scheinbaren Abschweifungen ihre Entschuldigung finden mögen. So durfte ich den schwierigen Fragen über die Herkunft der Alamannen und ihr Verhältnis zu den Sueben, über die Herkunft der Juthungen und ihre früheren und späteren Wohnsitze, über die Sitze der Sueben in Ungarn und die Kämpfe der Gothen und anderer Völker mit Sueben nicht aus dem Wege gehen und sah mich genöthigt, auch die Kriege der Römer mit den Alamannen und der Franken mit den Alamannen und Gothen insoweit zu verfolgen, als es zum Verständnis der Haltung jener und dieser gegen Rätien und seiner Schicksale erforderlich war. Dabei konnte die Aufstellung neuer Hypothesen, Vermuthungen oder Annahmen nicht immer umgangen werden, da es auf Grund der bisher bekannt gewordenen Quellen öfters nicht möglich war, zu voller Gewissheit zu gelangen. Ich bin mir wohl bewusst, wie weit manche Ergebnisse von dieser abliegen mögen, und daher weit entfernt, dieselben für gesichert auszugeben; aber einen Vortheil vor manchen meiner Vorgänger glaube ich doch beanspruchen zu dürfen. Da mein Thema nämlich über eine Reihe von Jahrhunderten sich erstreckte und eine grössere Anzahl von Völkern zugleich zu berücksichtigen zwang, anderseits doch die Uebersicht über das Ganze

und die Beherrschung des Stoffes durch eine Ueberfülle von Daten nicht ausserordentlich erschwerte, so dürfte ich kaum den Fehler der Einseitigkeit in der Auffassung in grösserem Grade verschuldet haben, in den man bei Behandlung beschränkterer Thema so leicht verfällt, und dürften meine Anschauungen in sich einheitlicher und widerspruchsfreier sein, als es bei sehr umfassenden Arbeiten möglich ist. Jedenfalls war ich stets bemüht, den Ueberblick über die ganze Entwicklung nicht zu verlieren, und suchte ich frühere Annahmen immer durch spätere Thatsachen auf ihre Haltbarkeit zu prüfen.

Indem die Hypothesen oder Annahmen nicht allein mit einander im Einklange stehen, sondern auch die eine Haltpunkte für die andere bietet, so gewinnt jede einzelne grössere Wahrscheinlichkeit, und konnten bei der Mangelhaftigkeit des Materiales Combinationen nicht vermieden werden, so suchte ich denselben doch durch möglichst vollständige Verwertung der berichteten Thatsachen eine festere Grundlage zu geben. Inwieweit mir dies in den einzelnen Fällen gelungen ist, muss dem Urtheile kundiger Leser überlassen bleiben.

Excurs.

Die Nordgrenze des langobardischen Königreiches in Tirol.

Die genaue Bestimmung der Nordgrenze des langobardischen Königreiches in Tirol unterliegt ausserordentlichen Schwierigkeiten, denn da in den vorliegenden Quellen hierüber keine sicheren Angaben enthalten sind, so ist man genöthigt, dieselbe auf Grund des geschichtlichen Materiales zu erschliessen. Es ist begreiflich, dass in solchem Falle nicht allein die älteren, sondern auch die jüngsten Forscher, die diesen Gegenstand behandelten, zu verschiedenen Ergebnissen gelangt sind. Das zeigen die Abhandlungen A. Hubers,¹ B. Malfattis,² G. Caumos³

¹ Beiträge zur älteren Geschichte Oesterreichs 1: Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 2, 367 ff.

² I Confini del Principato di Trento: Archivio storico per Trieste, l'Istria e il Trentino 2, 1—27 und I castelli Trentini distrutte dai Franchi oder I Franchi nel Trentino, ibidem 2, 289—345.

³ Sul confine alpino del regno italico-longobardo: Archivio Trentino 10, 205—240.

und L. M. Hartmanns,¹ die ganz erhebliche Verschiedenheiten aufweisen. Nach A. Huber reichte das Königreich der Langobarden im Etschlande bis zum Orte Forst bei Meran und bis in die Gegend von Bozen, indem das rechte Etschufer ganz dazu gehörte und der Fluss hier überall die natürliche Grenze bildete, das linke aber nur bis in die Nähe der genannten Stadt langobardisch war.² B. Malfatti ist hingegen der Ansicht, dass auch das linke Etschufer mit Maja bis zum Eingange ins Vintschgau und das Thal des Eisacks, der Sarca und das Avisiothal Bestandtheile des Herzogthums Trient unter Herzog Evin gewesen sind.³ G. Caumo denkt sich die Grenze auf den Höhen der Nonsberger Alpen gegen das Etschthal und in diesem bei Salurn.⁴ Wenn es demnach unmöglich erscheinen muss, auf Grund der bisher bekannt gewordenen Quellen zu ganz gesicherten Resultaten zu gelangen, so dürfte doch bei möglichst vollständiger Heranziehung derselben und gleichzeitiger voller Berücksichtigung aller früheren und späteren Verhältnisse und namentlich der politischen, ein höherer Grad von Wahrscheinlichkeit zu erzielen sein.

Es ist eine unbestreitbare Thatsache, dass Eroberer in der Regel nach dem ganzen Gebiete der Besiegten streben, und daher darf man wohl von vorneherein annehmen, dass die Langobarden bei der Eroberung Italiens es nicht anders gehalten haben, und dass auch sie alles sich zu unterwerfen getrachtet haben, was zu den Zeiten der weströmischen, der gothischen und byzantinischen Herrschaft zu Italien gerechnet wurde, also in unserem Falle auch das Etschthal bis in die Gegend von Meran und das Eisackthal bis Klausen. Diese Annahme ist umsomehr begründet, als ihr Streben nach der Herrschaft über das ganze übrige Italien sich gar nicht verkennen lässt. Sie zeigen sich überhaupt in den ersten Jahren ihres Aufenthaltes in Italien als ein sehr energisches und unternehmendes Volk, sie begnügen sich nicht damit, den Kampf gegen die byzantinische Herrschaft in Ober- und Mittelitalien fortzusetzen,

¹ *Iter Italicum*: Beiblatt des österreichischen archäologischen Instituts in Wien 2, 2 ff.

² *Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung* 2, 368 ff.

³ *Archivio stor. p. Trieste* 2, 7 ff. 299. 308 ff.

⁴ *Archivio Trentino* 10, 226.

sondern machen gleichzeitig auch wiederholte Einfälle über die Alpen in das fränkische Reich.¹ Und wer hätte sie denn hindern sollen, sich des ganzen Gebietes zu bemächtigen, das einst mit Italien vereinigt war? Etwa die Franken? Aber diese verhalten sich bis gegen das Jahr 580 gegen sie vollständig defensiv, denn der Einfall des Herzogs Chramnichis ins Herzogthum Trient, den man gewöhnlich in das Jahr 575 setzt, ist mit viel grösserer Wahrscheinlichkeit erst in den Jahren 581, 584 oder 585 erfolgt.² Diese Friedenspolitik ist umso auffälliger, als die Langobarden durch ihre wiederholten Einfälle in das fränkische Reich die Franken sehr reizten und ihre Geduld auf eine harte Probe stellten. Doch erklärt sich dieselbe hinreichend aus dem inneren Zustande des Frankenreiches: aus den Streitigkeiten und Feindseligkeiten der Söhne Chlotars untereinander³ und aus der Friedensliebe des ältesten, Guntrams, dessen Antheil zunächst den Angriffen der Langobarden ausgesetzt war.⁴ Wenn aber die Langobarden bei der Besitzergreifung vom mittleren Etschlande und vom untersten Eisackgebiete an den Franken selbst kein Hindernis gefunden haben können, so sind es vielleicht die ihnen unterworfenen Bajuwaren gewesen, die an deren Stelle ihrem weiteren Vordringen ins Etschland ein Ziel setzten? Das ist die Ansicht, welche die meisten Forscher bisher getheilt haben. Allein dieselbe ist nicht mehr als eine Vermuthung, denn keine Quelle meldet, wann die Bajuwaren zuerst ins Alpenland eingedrungen und wie weit sie schon damals gekommen waren. Ihre Anwesenheit südlich vom Brenner lässt sich sicher nicht vor dem ersten Jahrzehnt des 7. Jahrhunderts nachweisen, und es fehlt, wie wir sehen werden, nicht an Anhaltspunkten, nach denen dieselbe kaum lange vor dem Ende des 6. Jahrhunderts eingetreten sein kann. Landnoth drängte die Bajuwaren schwerlich, früher über den Brenner hinabzusteigen, und die Politik ihres

¹ Vgl. J. Weise, *Italien und die Langobardenherrscher*, S. 51 ff. — H. Pabst, *Geschichte des langobardischen Herzogthums: Forschungen zur deutschen Geschichte* 2, 421 ff.

² J. Weise setzt ihn in das Jahr 581, a. a. O., S. 58. 62.

³ *Ibid.*, S. 36. — G. Richter, *Annalen des fränkischen Reiches im Zeitalter der Merovinger* 65 ff.

⁴ Vgl. G. Caumo, *Sul Confine Alpino: Archivio Trentino* 10, 208 ff. 214. — G. Richter, *Annalen* 1, 65 ff.

damaligen Herzogs, Garibalds, gegen die Langobarden war nichts weniger als feindlich. Das bezeugt die Verheiratung zweier seiner Töchter an Langobarden; eine, wahrscheinlich die ältere, wurde die Gemahlin Herzog Evins von Trient¹ und Theodelinde die Gemahlin König Autharis,² die auch in zweiter Ehe wieder einem Langobarden sich vermählte, nämlich dem Herzog Agilulf von Turin, Autharis' Nachfolger.³ Ein Herzog Garibald, wahrscheinlich des obgenannten gleichnamiger Vater, hatte eine Tochter des Langobardenkönigs Waccho zur Frau.⁴ So deutet vielmehr alles dahin, dass Herzog Garibald engen Anschluss an die Langobarden gesucht hat, wohl um die fast unabhängige Stellung, die er sich bei der inneren Zerrüttung des Frankenreiches errungen, umso leichter zu behaupten. Dass er diesem schon sehr selbstständig gegenüberstand, glaube ich aus dem Titel rex, den ihm Paulus Diaconus zweimal gibt,⁵ schliessen zu dürfen.

Meine Annahme bezüglich der Nordgrenze des langobardischen Königreiches findet eine Stütze in den Berichten des Paulus Diaconus und seines Gewährsmannes, des Franken Gregor von Tours, über die Einfälle der Franken ins trientinische Territorium. Diese haben zwar bisher auch zum Nachweise dienen müssen, dass das mittlere Etschland in erster Zeit noch nicht langobardisch gewesen; aber wenn man sie genau mit einander vergleicht und mit den Haltpunkten, die sonst noch sich darbieten, zusammenstellt, so dürften sie doch viel eher für jene als für diese Vermuthung sprechen. Die Berichte beider Autoren sind aber umso wertvoller, als der eine über den ersten Einfall ganz auf den Aufzeichnungen eines Zeitgenossen und Landsmannes, des Secundus von Trient, beruht, der andere über den zweiten Einfall jedoch in seiner für den vorliegenden Fall wichtigsten Partie. Der Bericht über den schon erwähnten Einbruch des Chramnichis, das neunte Capitel des dritten Buches in der historia Langobardorum des Paulus Diaconus lautet wörtlich: *His diebus advenientibus Francis, Anagnis castrum, quod super Tridentum in confinio Italiae*

¹ Paul. Diaconus, III 10, Schulausgabe, S. 118.

² Ibid., III 30, Schulausgabe, S. 133ff. — Vgl. J. Weise, a. a. O., 103f.

³ Paul. Diacon., III 35, Schulausgabe, S. 140.

⁴ Ibid., I 21, Schulausgabe, S. 69. — Vgl. J. Weise, a. a. O., S. 103.

⁵ Paul. Diacon., III 10. 30, Schulausgabe, S. 118. 133.

positum est, se eisdem tradidit. Quam ob causam comes Langobardorum de Lagare, Ragilo nomine, Anagnis veniens depraedatus est. Qui dum cum praeda reverteretur, in campo Rotaliani ab obvio sibi duce Francorum Chramnichis cum pluribus e suis peremptus est. Qui Chramnichis non multum post tempus Tridentum veniens devastavit. Quem subsequens Evin Tridentinus dux, in loco qui Salurnis dicitur suis cum sociis interfecit praedamque omnem quam ceperat excussit. Expulsisque Francis, Tridentinum territorium recepit.¹

Das hier genannte Castell Anagnis, über das die Ansichten der älteren Forscher stark auseinander giengen, wird von allen neueren Geschichtschreibern für identisch mit dem späteren Schlosse Nano auf dem Nonsberge gehalten,² und ebenso besteht über den Campus Rotaliani kaum mehr ein Zwiespalt der Meinungen, da man ihn allgemein für die Ebene am rechten Noceufer oder an dessen beiden Ufern vom Rocchettapasse bis zur Mündung dieses Flusses ansieht.³ Dass der Sieger auf dieser Ebene, der Frankenherzog Chramnichis, auch der Führer jener Franken gewesen, an die sich Anagnis ergeben hat, ist kaum zu bezweifeln und gewiss noch weniger die Annahme, es sei der von ihm besiegte und getödtete comes Langobardorum de Lagare Ragilo, der Graf des Lagerthales, gewesen.⁴ Doch über den Zusammenhang der Ereignisse auf dem Nonsberg und auf den Rotalianischen Gefilden kann es nur Vermuthungen geben. G. Caumo meint, Chramnichis habe auf das Gerücht oder die Nachricht vom Anzuge des Ragilo nach Anagnis eine Besatzung gelegt und sei über den Pass von Fennberg ins Etschland hinabgestiegen, um seinem Gegner den Rückzug abzuschneiden. So sei Ragilo der Zug vor Anagnis und dessen Verwüstung oder wenigstens die Verheerung der Umgebung des Castelles möglich geworden.⁵ Allein diese Vermuthung hat wenig für sich. Man fragt sich billig: warum suchte Chramnichis, der doch seinem Feinde sich später entschieden überlegen zeigte,

¹ Schulausgabe, S. 117. Vgl. J. Weise, a. a. O., S. 58.

² B. Malfatti, I Franchi nel Trentino: Archivio stor. p. Trieste 2, 303f. — G. Caumo, Sul Confine: Archivio Trentino 10, 215.

³ B. Malfatti, a. a. O., S. 305f.

⁴ Vgl. B. Malfatti, I Franchi etc.: Archivio stor. p. Trieste 2, 304. — G. Caumo, Sul Confine etc.: Archivio Trentino 10, 215f. Anm. ².

⁵ Archivio Trentino 10, 215f.

ihn nicht von dem verwüstenden Einfalle ins Nonsthal durch die Besetzung des leicht zu vertheidigenden Rocchettapasses abzuhalten? Mir scheint es viel wahrscheinlicher, dass der Zug durch das mittlere und untere Etschland von vornherein im Plane des Frankenherzogs gestanden und dass er darum vor dem Empfange irgend welcher Nachricht über Ragilos Anzug, nachdem er Anagnis besetzt hatte, über einen der beiden schon in früher Zeit besuchten Pässe, den Gampen- oder Mendelpass, in das Etschland hinabgezogen sei, hier aber dann die Nachricht von Ragilos Verwüstungszug erhalten und deshalb sich ihm auf den Rotalianischen Gefilden gegenübergestellt habe.

Zu dieser Deutung stimmt auch besser, was Paulus Diaconus von Chramnichis weiter erzählt. Darnach kam derselbe non multum post tempus nach Trient und verwüstete dessen Umgebung, wenn nicht gar die Stadt selbst.¹ Nach meiner Auffassung war dieser Zug nur die Fortsetzung des früheren über den Nonsberg und das mittlere Etschland. Dagegen dürfte kaum etwas anderes als die Zeitbestimmung (non multum post tempus) sich geltend machen lassen, aus welcher man schliessen könnte, die Vorrückung nach Trient müsse erheblich später erfolgt sein. Allein auf diesen unbestimmten Ausdruck ist doch kein so grosses Gewicht zu legen und an eine längere Verzögerung des Zuges oder etwa gar an eine Rückkehr desselben zum Ausgangspunkte nicht zu denken. Der Zweck desselben war wohl nur die Verheerung des weiteren Gebietes des Herzogthums Trient und die Befriedigung der Beutegier. Wenn dann Herzog Evin von Trient den Frankenherzog auf der Rückkehr zu Salurnis einholte und mit seinen Genossen tödtete, so ist das schwerlich bloss dafür ein Beweis, dass Salurnis in seinem Gebiete lag, sondern auch dafür, dass Chramnichis den Rückzug durch das mittlere Etschland nahm, wo er, nach obiger Annahme, den Hinweg genommen hatte, und in diesem Falle ist auch bei den Worten Expulsisque Francis, Tridentinum territorium recepit, sicherlich an mehr zu denken als an die blosse Zurückeroberung von Anagnis,² das nach dem Ausdrücke depraedatus est ja schon in Ragilos Hände gefallen sein könnte. Hat jedoch Chramnichis seinen Verwüstungszug

¹ B. Malfatti, a. a. O., S. 307.

² G. Caumo, Sul Confine, a. a. O., S. 216f. — B. Malfatti, a. a. O., S. 308.

auch durchs mittlere Etschthal auf der Hinfahrt genommen und auf dem Rückwege nehmen wollen, so ist der Schluss kaum allzu kühn, es sei dasselbe damals in der Gewalt der Langobarden gewesen, und haben dabei die Franken sich zuerst des Castelles Anagnis bemächtigt, so darf wohl der Tonalepass am ehesten als der Punkt angesehen werden, wo der Einbruch ins Land stattfand. Mit diesen Annahmen lässt sich die ziemlich dehnbare Ortsbestimmung Anagnis castrum quod super Tridentum in confinio Italiae positum est noch in Einklang bringen, da ja Anagnis nicht so weit von der Reichsgrenze lag. Die Zeit des Einfalles müsste nach der Stelle, wo Paulus Diaconus des Secundus Bericht in seine Geschichte aufgenommen hat, das Jahr 575 sein, das bisher gewöhnlich angenommen wurde. Allein schon Pabst¹ hat vermuthet, es gehörten diese Ereignisse einer späteren Zeit an. J. Weise verlegt den Zug ins Jahr 581,² B. Malfatti³ in eines der beiden Jahre 584 oder 585, G. Caumo⁴ jedoch wieder auf einen früheren Zeitpunkt zurück.

Doch ich würde auf den ganzen Bericht des Paulus Diaconus über diesen ersten Frankeneinfall bei dessen Kürze und Vieldeutigkeit für die Grenzbestimmung keinen Wert legen, wenn nicht die aus ihm zu gewinnenden Anhaltspunkte in seiner oder in Gregor von Tours' Erzählung über den Frankeneinfall im Jahre 590 eine erhebliche Verstärkung erführen. Nach den früher erwähnten Einfällen der Langobarden ins Frankenreich, die mit dem Jahre 576 jedenfalls geendet haben, bestand durch eine Reihe von Jahren, während der ganzen Zeit, da jene keine Könige, sondern nur Herzoge regierten, zwischen beiden Völkern Ruhe; es benützten also die Franken die so günstige Zeit der Auflösung des Langobardenreiches in Herzogthümer nicht einmal, um sich für die Einfälle in ihr Gebiet zu rächen; ein Beweis, wie wenig sie damals zu Angriffen auf die Langobarden geneigt waren.⁵ Erst nach dem Regierungsantritte des Kaisers Mauritius (582—602) gelang es den Bemühungen des oströmischen Hofes und der römischen Curie, einen Subsidienvvertrag mit dem Könige Childebert II.

¹ Forschungen zur deutschen Geschichte 2, 423.

² Italien und die Langobardenherrscher, S. 58. 62.

³ I Franchi nel Trentino: a. a. O., 2, 301f.

⁴ Sul Confine: Archivio Trentino 10, 215.

⁵ Anders fasst die Sachlage H. Pabst auf: Forschungen 2, 410ff. 422ff.

von Austrasien zu gemeinsamer Vertreibung der Langobarden aus Italien abzuschliessen.¹ Doch trotz der bedeutenden Geldsumme, die sie empfangen hatten, führten die Franken die ersten sechs Jahre den Krieg nur lässig und ohne rechten Ernst, sie schlossen inzwischen sogar einmal Frieden und ruhten dann durch drei Jahre ganz. Im Jahre 588 bei einem Einfall in Italien von Authari geschlagen, machte der Frankenkönig Childebert II. ungeachtet neuer Rüstungen und eines neuen erfolglosen Zuges nach Italien schon im nächsten Jahre abermals mit den Feinden Frieden.² Guntram wollte überhaupt von dem ganzen Kriege nichts wissen.³ Erst im Jahre 590 raffte sich Childebert zu grösserer Thatkraft auf, und dazu mag wohl auch das Bewusstsein der persönlichen Beleidigung, die er dem Langobardenkönige Authari zugefügt hatte, und die Kenntnis von der engen Verbindung zwischen diesem und dem Herzoge Garibald nicht wenig beigetragen haben. Wie er selbst dadurch, dass er Authari die früher versprochene Schwester dann doch nicht zur Gemahlin gab, diesen sich zum Feinde machte, so wusste der nach Unabhängigkeit lüsterne Baiernherzog den Langobardenkönig durch die Verlobung mit seiner Tochter Theodelinde sich sehr zu befreunden.⁴ Daher schickte Childebert im Jahre 589 seinen Gesandten Grippo an den oströmischen Hof zur Erneuerung und Bekräftigung des früheren Vertrages⁵ und gebot nach dessen Rückkehr von seiner erfolgreichen Sendung sofort zwanzig Herzogen, zum Angriffe auf das Lango-

¹ Gregor von Tours, VI 42: Script. rer. Meroving. 1, 281 f. — Vgl. G. Richter, Annalen 1, 80f. 87. — H. Pabst, a. a. O., 422 ff. — J. Weise, a. a. O., 73f. — G. Caumo, a. a. O., 10, 214.

² Gregor von Tours, VI 42. VIII 18. IX 29: Script. rer. Meroving. 1, 281. 337. 383. — Paul. Diaconus, III 17. 22. 29, Schulausgabe, S. 123. 127. 133. — Vgl. G. Richter, Annalen 1, 80f. 87f. 92. — G. Caumo, a. a. O., 10, 217f.

³ Gregor von Tours, IX 20: Script. rer. Meroving. 1, 374 ff. — Vgl. G. Richter, Annalen 1, 91 Anm. c.

⁴ Paul. Diaconus, III 28. 30, Schulausgabe, S. 133 ff. — Gregor von Tours, IX 25: Script. rer. Meroving. 1, 381, 21. — Vgl. J. Weise, Italien und die Langobardenherrscher, S. 101 f.

⁵ Gregor von Tours, X 2. 3: Script. rer. Meroving. 1, 409 f. — Paul. Diaconus, III 31, Schulausgabe, S. 136. — Nach J. Weise soll schon im Frühjahr 589 eine Gesandtschaft Childeberts nach Constantinopel gegangen sein und im Herbst eine zweite, an deren Spitze Grippo stand: Italien und die Langobardenherrscher, S. 120. 127.

bardenreich nach dem Süden zu ziehen,¹ während gleichzeitig der Exarch Romanus von Ravenna gegen dasselbe von Osten und Süden feindlich anrückte.

Von diesem Zuge der zwanzig Herzoge berichtet Gregor in seiner fränkischen Geschichte² ziemlich ausführlich, wenn auch nicht vollständig, und seinen Bericht ergänzt gerade in jenem Theile, der für unsere Zwecke am wichtigsten ist, Paulus Diaconus,³ welcher im übrigen Theile jenem meist Wort für Wort folgt; nur dass er einmal die Reihenfolge der Thatsachen ändert. Danach zog das zuchtlose Heer unter schrecklichen Verheerungen im eigenen Lande (Frankreich) über Metz an den Rhein und dann wohl auf der alten Römerstrasse über Augst und Windisch ins obere Rheinthal.⁴ Nahe der Grenze Italiens theilte sich das fränkische Heer in drei Heersäulen: Audovaldus wandte sich mit sechs Herzogen zur Rechten und überstieg vermuthlich den St. Bernhardinpass, um durch das Missoxer Thal an den Luganer See und von dort nach Mailand vorzudringen; Olo schlug den mittleren Weg über den Splügenpass nach Bellinzona ein, wo er dann fiel;⁵ Chedinus, der Führer des grössten Heerhaufens, wählte mit seinen dreizehn Herzogen den Weg zur Linken und drang dann entweder über den Septimerpass ins Bergellthal und von hier ins Addathal oder über den Julierpass ins Innthal und über den Berninapass ins Addathal vor. Von da führte ihn der Weg offenbar ins Ogliothal und an den Tonalepass. Diese Richtung,⁶ für welche theilweise auch E. Oehlmann⁷ sich entschieden, ist jedenfalls viel wahrscheinlicher als die durch das Engadinthal und über

¹ Gregor von Tours, X 3: *Script. rer. Meroving.* 1, 410. — Paul. Diaconus, III 31, Schulausgabe, S. 136.

² X 3: *Script. rer. Meroving.* 1, 410 ff.

³ III 31, Schulausgabe, S. 136 ff.

⁴ Vgl. J. Naehrer, *Die römischen Militärstrassen etc.*, Nr. 7, 3. — G. Caumo, a. a. O., S. 218.

⁵ Dass auch Olo einen eigenen Heerhaufen führte, geht nicht nur aus Gregors Darstellung unzweifelhaft hervor, sondern auch aus der Bedeutung, die nach der *Continuatio Prosperi* (S. 35) sein Fall für den Verlauf des ganzen Krieges hatte.

⁶ G. Caumo spricht sich nicht näher aus: *Sul Confine etc.*: *Archivio stor.* 10, 220.

⁷ *Die Alpenpässe im Mittelalter*: *Jahrbuch für Schweizer Geschichte* 4, 171.

Reschenscheideck ins Vintschgau, welche B. Malfatti vorzieht,¹ und für sie spricht auch der Zug des Herzogs Chramnichis, falls die früheren Erörterungen das Richtige getroffen haben. Auf dem Marsche bis zum Tonalepasse hat Chedinus bereits fünf Castelle erobert und sich schwören lassen, wenn Paulus Diaconus die offenbar dem Secundus von Trient entlehnte Ergänzung des Berichtes an der richtigen Stelle eingefügt hat.² Diese aber lautet folgendermassen: *Pervenit etiam exercitus Francorum usque Veronam, et deposuerunt castra plurima per pacem post sacramenta data, quae se eis crediderant nullum ab eis dolum existimantes. Nomina autem castrorum quae diruerunt in territorio Tridentino ista sunt: Tesana, Maletum, Sermiana, Appianum, Fagitana, Cimbra, Vitianum, Bremtonicum, Volaenes, Ennemase, et duo in Alsuca et unum in Verona. Haec omnia castra cum diruta essent a Francis, cives universi ab eis ducti sunt captivi. Pro Ferruge vero castro, intercedentibus episcopis Ingentino de Savione et Agnello de Tridento, data est redemptio per capud uniuscuiusque viri solidus unus usque ad solidossexcentos. Interea Francorum exercitum, cum esset tempus aestivum, propter inconsueti aeris incommoditatem desenteriae morbus graviter exagitare coepit, quo morbo plures ex eis interierunt.*³

Diese Stelle bezeichnet ohne Zweifel den Weg, den Chedinus bei seinem Zuge durch das Gebiet der Langobarden bis Verona genommen hat. Für eine richtige Auffassung derselben wird es aber auf drei Punkte vor allem ankommen, nämlich einmal darauf, was unter dem territorium Tridentinum zu verstehen ist, dann darauf, in welcher Ordnung die genannten Castelle aufgezählt, und endlich darauf, welche heutigen Orte oder Ortschaften damit gemeint sind. Den Ausdruck territorium nimmt Secundus ohne Zweifel in keinem anderen Sinne als in dem, der im 6. Jahrhunderte üblich war. Danach bezeichnete er den zu einer Stadt gehörigen Bezirk. Das setzen folgende Stellen ausser Zweifel. In den Varien des Cassiodorius ist die

¹ I Franchi nel Trentino: Archivio stor. p. Trieste 2, 314f.

² Wesentlich anders fasst den Alpenübergang der Franken J. Weise auf: Italien und die Langobardenherrscher, S. 12ff. Wenn Chedinus schon auf dem Wege bis zum territorium Tridentinum fünf Castelle erobert hat, so kann sein Zug dahin doch kaum durch das fränkische Engadin und Vintschgau gegangen sein.

³ III 31, Schulausgabe, S. 137.

Rede von einem Faventinum territorium,¹ Nolanum sive Neapolitanum t.,² (Reginum) t.,³ Scyllacinum t.,⁴ Spoletinum t.⁵ und (Tridentinum) t.⁶ Sidonius spricht einmal von einem territorium Avernum,⁷ die Chronik Fredegars Scholastici kennt ein Sidonense t. (Sitten),⁸ die Chronica Marii episcopi Aventicensis ein Vallense t.⁹ Gregor von Tours gebraucht gerade in der Erzählung des Frankenzuges vom Jahre 590 den Ausdruck Mediolensis urbis territorium.¹⁰ Sehr deutlich zeigt folgende Stelle die Bedeutung des Wortes territorium: Ne presbyter territorii alieni sine conscientia sui episcopi in alterius civitatis territorio praesumat basilicis aut oratoriis observare, nisi forte episcopus suus illum cedat episcopo, in cuius territorio habitare disposuit.¹¹ In einem weiteren Sinne wurde der Ausdruck damals nicht genommen, und im späteren Mittelalter verengt sich noch der Begriff desselben, wie z. B. folgende Stelle der historia Welforum bezeugt: Ad Ulmam vero divertere noluit; quia eius territoria et suburbia ac villas non longe ante dira vastatione destituit.¹²

Was die Reihenfolge der aufgezählten Castelle anbelangt, so haben alle bisherigen Forscher, bis auf den letzten (Hartmann), eine Ordnung, und zwar die zeitliche und örtliche, entweder stillschweigend vorausgesetzt oder ausdrücklich behauptet, wie Huber, Malfatti und Caumo, und es ist wahrlich kein Grund vorhanden, den Autoren oder deren Abschreibern den Vorwurf zu machen, sie hätten dieselben durcheinander geworfen. Secundus muss als Trientiner doch die Lage der Oertlichkeiten gekannt haben, und Paulus Diaconus sah sich gewiss durch nichts veranlasst, von seiner Ordnung abzugehen. Ist wirklich eine solche Anordnung vorhanden, dann wird diejenige Deutung der Ortsnamen die richtigste sein, die zu derselben stimmt, nach den Lautgesetzen der romanischen Sprachen die wahrscheinlichste ist oder wenigstens damit nicht im Widerspruche

¹ VIII 27: Auct. antiq. 12, 257, 19.

² IV 50: A. a. 12, 137, 5.

³ XII 14: A. a. 12, 371, 6.

⁴ VIII 32: A. a. 12, 260, 22.

⁵ II 21: A. a. 12, 58, 6.

⁶ V 9: A. a. 12, 148, 31.

⁷ Epistolarum IX 9, § 3: A. a. 8, 156, 21.

⁸ (III 68): Script. rer. Meroving. 2, 111, 22.

⁹ A. a. 11, 237, 503. 239, 580.

¹⁰ Histor. Francorum X 3: Script. rer. Meroving. 1, 411, 2.

¹¹ Aviti appendix: A. a. 6^b, 168, 12—14.

¹² c. 18: Schulausgabe, S. 26.

steht und mit dem in Einklang sich bringen lässt, was wir sonst über geographische Verhältnisse in der nämlichen, in einer früheren oder späteren Zeit wissen. Diesen Anforderungen entspricht nun offenbar Hubers Erklärung am meisten. Huber hält Tesana für Deggiano (im Sulzthal am linken Ufer des Nocebaches zwischen Ossana und Malé, gegenüber dem Eingange des auf Madonna di Campiglio führenden Meledriothales), Maletum für Malé (an der Einmündungsstelle des Rabbithales ins Sulzthal), Sermiana für Sirmian (auf dem rechten Etschgelände zwischen Meran und Bozen in der Gemeinde Tisens), Appianum für Eppan (auf dem Mittelgebirge ‚Ueberetsch‘ bei Bozen in der Gemeinde gleichen Namens), Fagitana für Faëdo (auf der Höhe des linken Etschufers oberhalb S. Michele), Cimbra für Cembra (Hauptort des Cembrathales, des untersten Drittels des bei Lavis mündenden Avisiothales), Vitianum für Vezzano (westlich von Trient), Bremtonicum für Brentonico (am Nordabhange des Monte Baldo), Volaenes für Volano (nördlich von Rovereto im Lagerthal) und Ennemase für ein anderes Castell des unteren Etschthales, das sich nicht näher bestimmen lässt.¹ Demnach müssten die Franken nach Uebersteigung des Tonalepasses durch das Sulzthal ins Nonsthal und von da über den Gampenpass ins Etschland, hier auf dem rechten Etschgelände südwärts bis in die Gegend von S. Michele gezogen sein; da hätten sie dann die Etsch überschritten und über Faëdo einen Streifzug ins Cembrathal gemacht, der weitere Weg sie dann aber wieder auf das rechte Etschufer und über Vezzano nach Brentonico, also durch das Sarcathal und an den Nordabhang des Monte Baldo und von Brentonico neuerdings auf die linke Etschseite bei Volano geführt.

Diese Route hat gar nichts Auffälliges, und ein und der andere Theil derselben ist später wiederholt von Kriegerscharen eingehalten worden. Die Deutung der einzelnen Ortsnamen wird schwerlich einen entschiedenen Widerspruch der Sprachforscher hervorrufen. Aus Tesana kann gar wohl Deggiano geworden sein. Die Ableitung vom vicus Daugnanum ist kaum annehmbarer. Dieser vicus wird allerdings im 13. Jahrhunderte mehrmals genannt und muss im Sulzberg liegen,² kann aber

¹ Die Grenze zwischen Baiern und Langobarden: Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 2, 368 ff.

² R. Kink, Codex Wang., S. 470. 496: Font. rer. Austr. Dipl., V. Bd.

kaum an derselben Stelle gesucht werden.¹ Sehr nahe liegt es, bei Tesana an Tisens (Tesenum, Tisenum, Tizinum)² zu denken, allein seine Lage gestattet dies wohl nicht. Die Herleitung von Ossana, das um 1200 oft genannt wird und ein Pfarrort mit Schloss und einer bischöflichen Curia (Gerichtssitz), also sehr bedeutend ist, verbietet die damals fast ausschliesslich gebrauchte Form Vulsana (Valsana).³ Dass mit Maletum nicht das auf einer einsamen Höhe des rechten Etschgeländes gelegene, von der Thalsohle gar nicht sichtbare Mölten zwischen Meran und Bozen gemeint sein kann, ist selbstverständlich. Die Verwandtschaft der Formen Sermiana und Sirmian springt in die Augen, und wenn dies auch ein kleiner Ort ist und der Bestand eines Schlosses sich da nicht nachweisen lässt, so erscheint doch die weithin die Gegend beherrschende Höhe für eine Schlossanlage sehr geeignet, und gerade darunter erhob sich einst die berühmte Burg Payersberg. Dass vom Gampensee schon früh ein Weg über Gfrill und Prissian nach Sirmian und von dort nach Eppan geführt, also diese sehr alten Orte verbunden habe, ist gewiss nichts weniger als unwahrscheinlich. Von den bekannten Orten des Namens Piano verdient sicherlich keiner durch seine Lage und Bedeutung so für Appianum zu gelten wie Eppan. Eine so starke Verkürzung, wie Fagitana in Faè oder Fai (so heisst der Ort im 12., 13. und 14. Jahrhundert)⁴ wäre, mag immerhin selten sein, aber ohne Beispiel ist sie nicht. Ueber die Erklärung der Orte Cimbra, Vitianum, Brentonicum und Volaenes als Cembra, Vezzano, Brentonico und Volano ist man einig und daher jede weitere Begründung überflüssig.

Ist aber Hubers Auffassung richtig, so sind alle namentlich angeführten Castelle im Territorium von Trient, wie früher dessen Begriff bestimmt worden, gelegen gewesen; dass die beiden im Thale Valsugan zerstörten nicht dazu gehören, ergibt die Art der Anführung derselben klar, denn Paulus Diaconus trennt sie deutlich von den früheren mit den Worten: et duo in Alsuca et unum in Verona. Aber selbst bei der Richtigkeit

¹ Ibid., S. 471, 12. N. 245.

² Codex Wang., S. 125. 401.

³ Codex Wang., S. 111. 184. 270. 470. 474. 507 u. ö. — Vgl. Chr. Schneller, Südtirolische Landschaften, S. 83.

⁴ Codex Wang., S. 112 ff. 421. 426.

dieser Auffassung bietet der Frankeneinfall vom Jahre 590, wie es scheint, keinen Anhaltspunkt für die Ansicht, es sei damals die Grafschaft Bozen ein Bestandtheil des Herzogthums Trient gewesen. Doch scheint es nur so: denn von den zwei Orten, die nicht allein zum alten territorium Tridentinum, sondern auch sehr wahrscheinlich zur späteren Grafschaft Bozen gehörten, den Orten Fagitana und Cimbra, liegt der eine auf dem Westabhange der Höhen, die das unterste Avisiothal (Cembra-thal) vom Etschthale trennen, der andere ist, wie bemerkt, der Hauptort des ersteren. Den Beweis der Zugehörigkeit des späteren Gerichtes Königsberg, das die eine Hälfte des Cembra-thales umfasste, zur Grafschaft Bozen habe ich an anderer Stelle zu führen gesucht.¹ Die vorher citierte Stelle des Secundus enthält aber noch einen weiteren Anhaltspunkt für die aufgestellte Hypothese in den Worten: Pro Ferruge vero castro intercedentibus episcopis Ingenuino de Savione et Agnello de Tridento, data est redemptio per capud uniuscuiusque viri solidus unus usque ad solidos sexcentos. Also nicht nur der Bischof Agnellus von Trient, sondern auch der Bischof Ingenuin von Säben nahm sich der Gefangenen des eroberten Castells Ferruge (Ferrage, Feruge) an. Das ist in jedem Falle befremdlich, sei dies Castell identisch mit dem alten Verruca bei Trient (Doss Trento), wie nach den in den besten Handschriften stehenden Formen zu vermuthen ist, oder mit Formigar, worauf die Lesearten Femigero, Femugero hinweisen. Es ist wohl eher das erstere gemeint, wenn auch Formigar nach der Erzählung in Liudprands Antapodosis im 10. Jahrhunderte als ein hervorragendes Castell erscheint.² Doch sei dem wie ihm wolle, jedenfalls verliert die Vermittlung Ingenuins viel von dem Befremdlichen, das sie hat, wenn sein Bisthum nicht bloss an das Bisthum, sondern auch an das Herzogthum Trient grenzte und er also, doppelt benachbart und vielleicht auch schon im langobardischen Gebiete begütert, ein erhöhtes Interesse an dem Geschehe der gefangenen langobardischen Krieger hatte. Diese waren aber schwerlich lauter arianische Langobarden oder andere Fremdlinge, sondern wohl zum Theil katholische Romanen und

¹ Ergänzungsband der Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 4, 412 ff.

² Mon. German. hist. Script. 3, 334. — Vgl. Tiroler Weisth. 4, 286 Anm.

also Landsleute, für die ihm schon die Gleichheit der Religion Sympathien einflößen mochte.

Diese allerdings ziemlich schwachen Anhaltspunkte werden nicht unwesentlich verstärkt durch ein weiteres Document, durch die uns schon bekannte mehrerwähnte Bittschrift der zehn schismatischen Bischöfe des Aquilejer Erzdiöcesansprengels an den Kaiser Mauritius vom Jahre 590,¹ welche uns Schlüsse auf die unter diesen herrschenden Hoffnungen und Befürchtungen thun lässt. G. Caumo spricht die Ansicht aus,² Ingenuin sei als bairischer (?) Prälät, da die bairischen Herzoge den Franken unterworfen, den Langobarden hingegen durch verwandtschaftliche Bande verbunden waren, zum Vermittler besonders geeignet gewesen. Doch in der Bittschrift selbst merkt man nichts von einer Zuneigung zu diesen und anderen Barbaren, sie bekundet vielmehr sehr deutliche Sympathien für die Ost-römer, deren gemeinsame Feinde. Die Bischöfe empfinden die Herrschaft aller Barbaren (Franken, Langobarden, Bajuwaren und Slaven) als drückende Last, *contenti Dei iudicio in iugo barbarico*,³ und sehnen sich nach der Wiederkehr der kaiserlichen Regierung: *et adjuvante Domino redire totis viribus festinamus*, oder *quousque compressis gentibus ad libertatem omnes sacerdotes Concilii sub sancta Republica pervenirent*.⁴ Nicht unbekannt mit den ersten glücklichen Kämpfen der Byzantiner in Italien, mit den Waffenerfolgen des Patricius Romanus, hoffen sie die baldige Erfüllung ihrer Wünsche:⁵ *Hoc tantum prostrati deprecamur, ut quia misericordia Dei circa Sanctam Rempublicam operante, in meliori statu Italiae partes, laborante fideliter glorioso Romano Patricio, dignanter perduxit: et credimus nos celeriter, devictis gentibus, ad pristinam libertatem deduci: cesset violentia militaris, quam vestro felicissimo tempore Deus fieri non permittat*.⁶ Mochten ihnen auch

¹ Abgedruckt in Codice dipl. Longobardo di Carlo Troya, Napoli 1852, 1, 155—164. Der Herausgeber setzt sie in das Ende des Jahres 590, *ibid.*, S. 154.

² *Sul Confine etc.*: Archivio Trentino 10, 226 Anm. 4.

³ Andere Lesart *contriti*. Troya erklärt: *confortati sempre dalla speranza di levarselo d'addosso*, S. 159 Anm. 1.

⁴ Troya, Codice 1, 157.

⁵ Vgl. Hartmann, *Forschungen*, S. 10 f.

⁶ Troya, Codice 1, 159 f. Der Herausgeber bemerkt: *Si fatta speranza della vicina libertà dimostra, che in fine del 590 non eransi ancora dal nuovo*

die katholischen Franken näher stehen als die arianischen Langobarden oder gar die heidnischen Bajuwaren und Slaven, so verlangten sie doch keineswegs die Herrschaft der Langobarden mit der fränkischen zu vertauschen, im Gegentheil, sie fürchteten diese beinahe noch mehr als jene, da die politische Macht der Franken das Bestreben der fränkischen Geistlichkeit, auf ihre Sprengel Einfluss zu gewinnen, nur begünstigen konnte und dann die Vernichtung der Metropolitankirche von Aquileja zu besorgen war, der sie vor allem ihre Freiheit und Selbständigkeit erhalten wollten. Allein diese Furcht wird nur recht begreiflich, wenn die Franken wirklich bedeutende Erfolge im Jahre 590 erzielten, und nöthigt zum Schlusse, dass diese gewiss nicht allein in der Zerstörung der obgenannten Burgen und Gefangennahme ihrer Besatzungen bestanden haben können. Ja es liegt wohl die Annahme nahe, gerade in unmittelbarer Nähe desjenigen Bischofs werden solche eingetreten sein, der an erster Stelle die Bittschrift unterzeichnet und so gewissermassen als derjenige erscheint, den deren Inhalt am meisten betrifft: des Bischofs Ingenuin von Säben.¹

Zu diesem Schlusse führt auch noch der weitere Bericht Gregors über den Feldzug des Chedinus, über die Friedensunterhandlungen und den Friedensschluss, sowie die anderen Nachrichten, die sich hierüber erhalten haben. Audovaldus wurde trotz der Versicherung der oströmischen Gesandten, es werde bald ein kaiserliches Heer zu seiner Unterstützung erscheinen, von den Byzantinern im Stiche gelassen; desselben Wortbruches machte sich dann, von jenem wahrscheinlich in Kenntnis, Chedinus gegenüber den Kaiserlichen schuldig. In die Gegend von Verona gekommen, schloss er umso bereitwilliger mit dem Könige Authari einen zehnmonatlichen Waffenstillstand, als eine verheerende Seuche sein Heer arg mitgenommen hatte, und zog nach dreimonatlichem Aufenthalte in Italien mit den Gefangenen und der gemachten Beute heim.² So war der Langobardenkönig aus einer grossen Bedrängnis

Re Agilulfo ristorati gli affari del regno Barbarico. S'oda intanto il perpetuo e ripetuto sospiro di tornar liberi, cacciando il Langobardo, *ibid.* 160 Anm. ¹.

¹ Troya, Codice 1, 164.

² Gregor, *Histor. Francorum* X 3: *Script. rer. Meroving.* 1, 412. — Paul. Diaconus, III 31, Schulausgabe, S. 138.

gerettet und hatte, nach gewöhnlicher Annahme, wohl an die Oströmer einige Gebiete, aber nichts als bewegliche Habe und Gefangene an die Franken verloren; die Interessen der Feinde hatten sich jedoch als so verschieden gezeigt, dass eine aufrichtige neue Einigung derselben zum Verderben der Langobarden nicht so leicht zu besorgen stand. Doch dass die Franken aus dem ganzen Feldzuge nur Schaden und keinen erheblichen Gewinn gehabt haben, diese Ansicht scheint mir dem Eifer, mit dem die Langobarden den Frieden von ihnen zu erlangen streben, völlig zu widersprechen. Nach Gregor ersucht Authari mit folgenden Worten den König Guntram, den Oheim des Königs Childebert II., von diesem ihm einen Frieden zu erwirken: „Nos, piissime rex, subiecti atque fidelis vobis gentique vestrae, sicut patribus vestris fuimus, esse desideramus; nec discedimus a sacramento, quod praecessoris nostri vestris decessoribus iuraverunt. Nunc autem desistite a persecutione nostra, et sit nobis pax et concordia, ut, ubi necessarium fuerit, contra inimicos auxilium praebeamus, ut, vestra scilicet nostraque gente salvata, ac nos pacificos cognoscentes, terreantur magis adversarii, qui in circuitu obstrepunt, quam de nostra discordia gratulentur.“¹ Bevor seine von Guntram an Childebert II. selbst gewiesenen Gesandten von diesem eine Antwort bekommen hatten, erschienen an dessen Hofe schon die Gesandten seines Nachfolgers Agilulf, da Authari inzwischen, am 5. September 590, gestorben war, mit dem gleichen Anliegen.² Jener sendete dann, im Mai 591, den Bischof Agnellus von Trient zur Auslösung der aus den tridentinischen Castellen weggeschleppten Krieger dahin, der aber nur mit einigen von ihnen, die die Frankenkönigin Brunhilde mit ihrem Gelde losgekauft hatte, heimkehrte. Den Frieden erwirkte erst Evin, der Herzog von Trient, der um dessentwillen eigens ins Frankenreich gekommen war.³ Diese Haltung der Langobarden nach dem scheinbar erfolglosen Feldzuge der Franken im Jahre 590 ist wohl nur erklärlich, wenn derselbe eben nicht so erfolglos

¹ Gregor, X 3: Script. rer. Meroving. 1, 412, 9. — H. Pabst meint, dass die Friedensvorschläge des Königs Authari doch vor allem der Furcht vor den Franken entsprangen (Forschungen 2, 426).

² Ibid., X 3: Script. rer. Meroving. 1, 412, 15. — Paul. Diaconus, III 34. 35, Schulausgabe, S. 138. 140.

³ Paul. Diaconus, IV 1, Schulausgabe, S. 144.

gewesen ist, wenn die Franken darnach noch einen erheblichen Theil des Königreiches der Langobarden in den Händen hatten, welchen letztere von jenen zurückzubekommen wünschten, und diesen muss man, namentlich im Hinblick auf die Rolle, die der Herzog von Trient beim Friedensschlusse spielt, wohl in dessen Herzogthum vor allem suchen. Eben weil es sich, so folgere ich, um sein Gebiet handelte, suchte er den Frieden zustande zu bringen. Dass aber dieser nicht ohne Opfer von den Langobarden erreicht werden konnte, erscheint nach dem Verlaufe der Verhandlungen und der ganzen politischen Lage ziemlich selbstverständlich, und diese konnten wohl nur Evins Herzogthum betreffen. Wenn jedoch sein Herzogthum geschmälert wurde, so kann der den Franken überlassene Landstrich schwerlich ein anderer sein als die Grafschaft Bozen, die wir ja später sicher in der Gewalt der Bajuwaren sehen.¹

Aber wie ist die Grafschaft Bozen dann in die Hände der Bajuwaren gekommen? Darauf ist schwer eine entschiedene Antwort zu geben. Jedenfalls hatte das weit nach Osten vorgeschobene kleinere Gebiet für die Franken, obwohl es mit dem in ihrem Besitze befindlichen Churrätien durch Vintschgau unmittelbar zusammenhieng, keinen grösseren Wert, wenn sie nicht die Eroberungspolitik gegen Italien fortsetzten. Davon ist aber nach dem Jahre 591 keine Spur mehr wahrzunehmen, und nach Childeberts II. Tode im Jahre 596 waren sie hiezu auch kaum mehr in der Lage, da nun ihr Reich einem immer rascheren Verfall entgegen gieng, bis es die Hausmeier aus demselben wieder erhoben. Vielleicht hängt der Uebergang an Baiern mit den Ereignissen in diesem Herzogthume zusammen. Kurze Zeit vor dem Feldzuge der Franken nach Italien im Jahre 590 kam, wie Paulus Diaconus berichtet, Garibald durch ihren Anzug ins Gedränge, so dass seine Tochter Theodolinde, die Braut des Königs Authari, sich nach Italien flüchtete und zu Sardes oberhalb Verona mit ihm ihr Beilager feierte.² Es herrschte also damals ein feindliches Verhältniss zwischen dem fränkischen Hofe zu Metz und dem bairischen. Sollte da nicht die Vermuthung erlaubt sein, es habe Childebert, nachdem er den Entschluss gefasst, die Langobarden zu bekämpfen, wobei

¹ Paul. Diaconus, V 36, Schulausgabe, S. 200.

² Ibid., IV 30, Schulausgabe, S. 135.

er durch gute Beziehungen zu den Bajuwaren den Rücken sich decken musste, deren Herzog durch die Aussicht auf eine willkommene Gebietserweiterung zu gewinnen gestrebt?

Mit dieser Auffassung stimmt es auch, dass vor dem Jahre 590, in dem nach der Bittschrift der schismatischen Bischöfe an Kaiser Mauritius die Bajuwaren bereits in Brixen stehen müssen, keine sichere Spur ihrer Anwesenheit südlich vom Brenner sich nachweisen lässt; bald danach aber, gewiss vor dem Jahre 612, erscheinen sie im Pusterthale im Kampfe mit den Wenden, sie werden von diesen bei Aguntum besiegt, ziehen dann jedoch neue Kräfte an sich, jagen den Feinden die eroberte Beute ab und vertreiben sie aus ihren Grenzen.¹ Also mussten damals die Bajuwaren bereits das ganze Pusterthal bis über den Ursprung der Drau hinaus besetzt haben. Doch dürften sie dahin, nachdem sie einmal den Brenner überschritten und Brixen erreicht hatten, allem Anscheine nach früher, wenigstens gleichzeitig, schwerlich später gelangt sein als ins Etschland. Die Slaven, mit denen sie wohl schon an Baierns Ost- und Südostgrenze im Kampfe lagen,² auch im Pusterthale zu bekämpfen, mochte sie ohne Zweifel mehr reizen, als gegen die Langobarden feindlich aufzutreten, mit denen sie ja seit längerer Zeit in freundschaftlicher Verbindung standen. So sind sie wohl in das Etschland kaum vor dem Ende des 6. Jahrhunderts und am wahrscheinlichsten infolge der Abtretung der Grafschaft Bozen an die Franken und von diesen an sie vorgedrungen.³

Mit der bisher entwickelten Ansicht steht der Schluss nicht im Widerspruche, den wir aus dem Erbrechte der späteren Bewohner von Fleims, dem mittleren Theile des Avisiothales,

¹ Paul. Diaconus, IV 39, Schulausgabe, S. 167.

² Von früheren Kämpfen zwischen Bajuwaren und Slaven melden folgende zwei Stellen: *His diebus* (593? 595?) *Tassilo a Childeberto rege Francorum apud Baioariam rex ordinatus est. Qui mox cum exercitu in Sclaborum provinciam introiens, patrata victoria, ad solum proprium cum maxima praeda remeavit* (Paul. Diaconus, IV 7, Schulausgabe, S. 146) und *Isdem ipsis diebus* (zur Zeit der Einsetzung des Herzogs Gaidoaldus von Trient) *Baioarii usque ad duo millia virorum dum super Slavos inruunt, superveniente cacano omnes interficiuntur* (ibid., IV 10, Schulausgabe, S. 150).

³ Eine ähnliche Auffassung bei F. Dahn, *Urgeschichte der germanischen und romanischen Völker* 4, 221.

auch einem Bestandtheile der Grafschaft Bozen¹ ziehen müssen. Weil dieses Erbrecht in vollem Gegensatze zum langobardischen steht,² kann die Thalgemeinde allerdings nicht auf eine langobardische Niederlassung zurückgehen; aber die Langobarden waren sicherlich nicht so zahlreich, dass sie in den ersten Decennien so abgelegene Thäler besiedeln konnten oder mussten. So erfolgte die Besiedlung wohl erst zur Zeit, als die Bajuwaren schon Herren der Grafschaft Bozen geworden waren, und nicht vom Cembrathale, sondern vom Etschthale aus. Dafür spricht die ganze Vergangenheit des Fleimserthales, denn dies war bis in unsere Tage wohl stets in regem Verkehre mit dem Etschthale, in sehr flauem hingegen mit dem Cembrathale, wohin jetzt noch kein ordentlicher Fahrweg geht. Mit unserer Hypothese steht auch die Art der Besetzung des Etschlandes durch die Bajuwaren in bestem Einklange, denn diese kann, da auch hier viele Spuren des Romanenthums im Hauptthale und in den Seitenthälern sich erhalten haben, nur eine friedliche und die einziehenden Bajuwaren können nicht zahlreich gewesen sein, da der physische und geistige Charakter der jetzigen Bewohnerschaft dieser Gegend auf andere germanische Volkselemente schliessen lässt.

Es erübrigt noch, auf die neueste Abhandlung über unseren Gegenstand, auf die von L. M. Hartmann, näher einzugehen. Deren Verfasser glaubt in den Castellen, die Paulus Diaconus nach Secundus von Trient aufzählt, einen Theil des Limes, mit dem die Byzantiner Italien im Norden gegen seine Feinde zu schützen strebten, erkannt zu haben, und seine Ausführungen bezwecken vor allem den Nachweis hievon. Dabei sucht er, da mit der vieldeutigen und dürftigen Ueberlieferung schwer eine grössere Sicherheit zu erzielen ist, nach neuem Materiale und besseren Haltpunkten. Der Weg, den er hiebei einschlägt, die genaue Erforschung der alten noch erhaltenen Baudenkmale oder ihrer Ruinen und der Lage solcher Orte, deren jetzige Namen mit den historisch überlieferten, aber schwer bestimmbar viele Aehnlichkeit zeigen und auf Verwandtschaft schliessen lassen, ist im allgemeinen gewiss fruchtbar und ge-

¹ Ergänzungsband des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 4, 412 ff.

² T. v. Sartori-Montecroce, Die Thal- und Gerichtsgemeinde Fleims: Ferdinandeums-Zeitschrift, III. F., 36, 172.

eignet, zu sicheren Ergebnissen zu führen, wenn dabei auch die Ueberlieferung zu ihrem vollen Rechte kommt und die gezogenen Schlüsse nicht zu kühn sind. Was L. M. Hartmann¹ von dem Orte Sermione vorbringt, drängt ohne Zweifel zu der Annahme, es sei dies in alter, langobardischer oder byzantinischer Zeit eine Feste gewesen, und seine Mittheilungen über Fasano und Monte d'Albiano, so wenig erheblich sie an sich sind, könnten immerhin im Zusammenhalte mit anderen Stützpunkten zu festeren Anschauungen führen. Allein seine Beweisführung wird den Berichten der historischen Quellen nicht gerecht. Einmal betrachtet er ohne hinreichenden Grund den Ausdruck *territorium* als ein Einschiebsel des Paulus Diaconus, während er doch anderseits selbst behauptet, derselbe habe sich in der Erzählung des Frankeneinfalles vom Jahre 590 eng an den Text Gregors von Tours angeschlossen, und andere Fälle hinreichend beweisen, dass er dies in der Regel thut und nur zur Herstellung eines besseren Zusammenhanges, wenn nöthig, unbedeutendere Aenderungen vornimmt. Für die Herkunft des genannten Ausdruckes von Secundus sprechen entschieden noch zwei andere Stellen, die Paulus Diaconus ziemlich sicher dem nämlichen Gewährsmanne verdankt, nämlich die schon erwähnte in III 9 und die in IV 2.² Ebenfalls ohne zureichenden Grund legt L. M. Hartmann dann diesem Ausdrucke einen weiteren Begriff unter, als er nach den oben citierten Fällen³ im 6. Jahrhunderte gehabt haben kann. Aber selbst wenn man darunter wirklich das ganze Herzogthum Trient verstehen könnte, womit jedoch die schon angeführten Worte *et duo in Alsuca et unum in Verona* im Widerspruche stehen, so wäre für seine Auffassung nichts gewonnen, denn Sermione und Fasano haben gewiss niemals Bestandtheile dieses Herzogthums gebildet. Kaum mehr wird man seiner zweiten Behauptung beistimmen können, Paulus Diaconus oder Secundus hätten die Castelle nicht in einer bestimmten Ordnung aufgezählt oder dieselben seien durch die Abschreiber durcheinander geworfen worden; denn diese Behauptung ist eben nur eine Vermuthung, die kaum mit dem Grundsätze einer nüchternen Kritik: solange

¹ *Iter Tridentinum: Jahresbericht des österreichischen archäologischen Instituts in Wien*, 2. Bd., Beil. 1—14.

² Schulausgabe, S. 117. 144.

³ Sieh S. 65 f.

keine zwingenden Gründe es verlangen, an dem Wortlaute und an der Anordnung des überlieferten Textes festzuhalten, vereinbar sein dürfte. Die Stelle rührt nach ziemlich allgemeiner Annahme von Secundus her, einem Berichterstatter, der als Trientiner doch gewiss mit den geographischen Verhältnissen seiner Heimat wohl vertraut war, und schwerlich hat es einem so bedeutenden Manne an dem Sinne gefehlt, seine Mittheilungen in geordneter Weise zu machen. Es ist gewiss nichts anderes als die einmal gefasste Meinung, dass alle die genannten Castelle zum tridentinischen Limes gehören müssen, was L. M. Hartmann zu solch willkürlicher Behandlung des Textes führte. Doch die tridentinischen Castelle sind grösseren Theiles wohl nicht Werke der Byzantiner, denn wie hätte Narses in den Dutzend Jahren seiner Verwaltung Italiens, wo er noch zeitweise durch Kämpfe, dann durch die Erschöpfung des Landes und verheerende Seuchen sich vielfach gehemmt sah,¹ einen ganzen Gürtel von Befestigungen längs der Nord-, West- und Nordostgrenze Italiens anlegen können? Mag L. M. Hartmann gegen Th. Mommsens Behauptung, Justinian habe die Grenzcastelle überhaupt eingehen lassen,² mit der entgegengesetzten Recht behalten, so sprechen doch die von ihm für die Castelle an der Nordgrenze Italiens angeführten Belegstellen³ keineswegs so bestimmt, dass man daraus weitgehende Schlüsse ziehen könnte. Auch war damals kaum ein Anlass vorhanden, gerade im Trientinischen mehrere solcher Festen zu bauen, denn dies lag ja nicht, wie ich oben auseinandergesetzt habe, an der Grenze, wenn noch das ganze rätische Gebirgsland den Byzantinern unterthan war. Die meisten der tridentinischen Castelle entstammen wohl, wie die rätischen, einer früheren Zeit, der Zeit der gothischen Herrschaft und des weströmischen Reiches; es sei daran erinnert, wie sehr Theodorich der Grosse um den Schutz Italiens bemüht war. Dass die Castelle Aguntum und Säben je zu Italien gehört hätten, wie L. M. Hartmann annimmt,⁴ wird sich nicht erweisen lassen. Was er dann über die anderen von Secundus genannten Castelle vorbringt, dient nur zur Bestätigung der früher entwickelten Anschauungen. Wenn er bei

¹ Vgl. J. Weise, Italien und die Langobardenherrscher, S. 12.

² Hermes 22, 199.

³ L. M. Hartmann, Geschichte Italiens, S. 404 Anm. 2.

⁴ Ibid., S. 351 f.

Bremtonicum an die Breonen denkt, so ist dies ein Beweis, dass er sich trotz seiner eifrigen Localforschungen von grösseren Verstössen nicht freizuerhalten vermocht hat; denn die Breonen hatten ja am Brenner und im Innthale ihre Wohnsitze, nicht aber am Gardasee. Dies scheint er selber wieder anzunehmen, wenn er Sinduald, Brentorum rex, am Brenner Wache halten lässt.¹ Aber was kann er dann mit Bremtonicum zu thun haben?²

¹ L. M. Hartmann, S. 404 Anm. ¹.

² Gegen die Ergebnisse dieser Abhandlung Hartmanns äussert auch J. Jung in einer Recension derselben entschiedene Bedenken: Mittheilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 22, 519. — Dass die Anschauungen über die weite Verbreitung des Romanismus, die ich auf Grund sprachlicher und geschichtlicher Forschung in der Einleitung entwickelt habe, im wesentlichen richtig sind, ist mir durch die seit Abschluss dieser Abhandlung angestellten Nachforschungen zur vollen Gewissheit geworden. Ich habe seitdem fast alle noch vorhandenen Urbare Deutschtirols, die meisten der in den Steueramtsarchiven liegenden älteren und jüngeren Kataster und noch viele andere Documente durchgenommen und bin da auf eine weit grössere Anzahl romanischer oder romanisierter Ortsnamen gestossen, als ich erwartet habe. Es hat sich namentlich gezeigt, dass solche gerade in entlegenen Gegenden noch zahlreich haften, dass insbesondere Alm- und Namen von Bergwiesen, sowie von Revieren fremdes Gepräge tragen. Nicht selten sind die Fälle, wo dieselben Namen in verschiedenen Gegenden und mit verschiedenen Begriffen wiederkehren. Eine vollständige Sammlung aller Fremdnamen dieser Art würde ohne Zweifel nicht allein den sicheren Grund für deren Erklärung schaffen, sondern müsste auch die wichtigsten Aufschlüsse über Besiedler und Besiedlung bieten, ja wohl, im Vereine mit anderen Quellen, die endgiltige Lösung der noch ungelösten ethnographischen Räthsel ermöglichen. Die Zahl derer, die durch die Eigenart und Seltsamkeit ihrer Form überraschen, ist nicht gering, und diese lassen wohl auch auf einen ebenso bezeichnenden Inhalt schliessen. Enthielte dann eine solche Sammlung auch noch alle deutschen Ortsnamen, so dürfte sich mit Sicherheit ergeben, dass die ursprünglichen Namen dieser Art nicht zahlreich sind, dass die Zahl derjenigen, die später ältere deutsche oder fremdsprachige Namen verdrängt haben, weit bedeutender ist, und dass die Fälle nicht selten sind, in denen deutsche und fremde Namen wiederholt gewechselt haben. Denn als sicher ursprünglich deutsch können offenbar nur jene gelten, die entweder durch Reste alterthümlicher Form oder durch ihren concreteren, charakteristischen Inhalt sich als solche erkennen lassen; alle anderen, die nur von ganz allgemeiner nichtssagender Bedeutung und gewöhnlicher Form sind, müssen als spätere Bezeichnungen angesehen werden, deren das Volk viele an Stelle älterer, ihm unverständlich gewordener gesetzt hat.

DER BIBLIOTHEKSKATALOG
DES STIFTES HEILIGENKREUZ
VOM JAHRE 1374.

AUS DER HANDSCHRIFT VON ST. GALLEN

HERAUSGEGEBEN VON

P. GABRIEL MEIER O. S. B.

BIBLIOTHEKAR IN EINSIEDELN.

Gustav Scherrer in seinem ‚Verzeichnis der Handschriften der Stiftsbibliothek von St. Gallen‘ (Halle 1875), S. 580 (Sachregister), erwähnt einen *Catalogus bibliothecae S. Crucis (incertae)*. Der letztere Zusatz sollte wohl besagen, dass es ungewiss sei, welchem Orte, der den Namen Heiligenkreuz oder einen ähnlichen führe, die betreffende Bibliothek angehöre. Ein näheres Eingehen auf den Inhalt des Kataloges lässt indessen bald erkennen, dass es sich um ein Cistercienserkloster handeln muss, und da kann nur Heiligenkreuz im Wienerwalde in Betracht kommen. Es wird sich zeigen, dass die meisten der aufgeführten Bücher mit den noch heute in der Bibliothek des Stiftes Heiligenkreuz vorhandenen identisch sind.

Die betreffende Handschrift führt die Nummer 775 und wird von Scherrer, a. a. O., S. 257, wie folgt beschrieben: Papier 4^o, vom Jahre 1374; 266 Seiten, von Einer Hand. [Der Inhalt:] 1. S. 1—119: Register zu den Sentenzen des Lombardus und anderes Vermischte. 2. S. 121—253: ‚Ad videndum qualiter definitione diversi libri considerant de corpore et anima oportet‘ etc. (Von dem bekannten Logiker Johann Buridan in Paris um 1358. Siehe dessen *Opp. omnia* Paris 1500 u. ö.) Am Ende steht: ‚Nec non finite anno dom. 1374. In festo s. Augustini doctorum lux.‘ Ist Scherrers Angabe richtig, dass Eine Hand die ganze Handschrift schrieb, so haben wir hiemit das Bücherverzeichnis von Heiligenkreuz vom Jahre 1374 vor uns. Ich habe schon vor etwa 20 Jahren eine Abschrift davon gemacht und diese im August 1899 nochmals mit dem Original verglichen. An einzelnen Stellen bin ich aber noch jetzt im Zweifel, ob ich die Abkürzungen richtig aufgelöst habe. Im *Centralblatt für Bibl.* 4 (1887), S. 256, habe ich als Ergänzung zu Beckers *Catalogi* darauf verwiesen. Gottlieb hat davon keine Notiz genommen.

Es werden im ganzen 308 Bände aufgeführt, für damalige Verhältnisse gewiss eine ansehnliche Zahl. Mit ziemlicher

Sicherheit lassen sich davon etwa 122 heute wieder erkennen. Was dem Verzeichnis aber ein ganz besonderes Interesse sichert, ist die genaue Angabe der Aufstellung und Reihenfolge der Bücher. Gottlieb, der in seinem Werke über mittelalterliche Bibliotheken, S. 299—329, von der ‚Anordnung der Bibliotheken im Mittelalter‘ handelt, klagt über Mangel an Nachrichten hierüber. Doch führt er (S. 308, Note 2) die Bibliothek von St. Emmeram von 1347 an, wo über 250 Bände auf 32 Pulten lagen und nach der Ordnung der Pulte aufgezählt werden. Heiligenkreuz hatte sie auf Brettern in drei Schränken aufgestellt, von welchen jeder eine Seite des Zimmers einnahm. Zur Orientierung sind dem Kataloge einige Bemerkungen vorausgeschickt, worin die Zahl der Bände auf jedem Brette und die Summe derselben angegeben ist. Doch stimmen diese Angaben nicht immer mit der Aufzählung überein, und beim Addieren ist zweimal ein Fehler unterlaufen. Während die untersten Bretter nur wenige Bücher tragen, 4, 5, 7, steigt ihre Anzahl mit der Höhe auf 14, 15, 17. Doch enthält das dritte Gestell zu oberst nur 6 Bücher. Die Zählung geht übrigens von oben nach unten und, wie es scheint, von links nach rechts. Der erste Schrank steht links vom Eingange, der zweite dem Eingange gegenüber. Jeder Schrank hat 10 Bücherbretter.

Heiligenkreuz besitzt noch ein älteres Bücherverzeichnis, das im 12. Jahrhundert auf die zwei ersten Blätter der Handschrift Nr. 205 eingetragen wurde. Es sind die Bücher, die unter dem ersten Abte Godeschalk 1134—1147 vorhanden waren. (Herausgegeben von Dr. Benedict Gsell, Stiftsarchivar, in den Xenia Bernardina III [Wien 1891], 111—112.) Es sind ungefähr 70 Bände. Welche davon in unserem Verzeichnisse wieder aufgeführt sind, und welche noch vorhanden sind, ist bei der summarischen Art der Aufzeichnung ohne Einsicht in die Bücher selbst schwer auszumachen.

Dennoch habe ich versucht, den Titeln des vorliegenden Katalogs die jetzige Nummer der Handschrift beizufügen nach dem ‚Verzeichnis der Handschriften in der Bibliothek des Stiftes Heiligenkreuz von Dr. Benedict Gsell, Stiftsarchivar‘, gedruckt in den Xenia Bernardina II, 1 (Wien 1891), S. 115—272. Ich habe die betreffenden Nummern, unter denen Gsell die Handschrift verzeichnet, in Klammern beigefügt, sowie auch das Jahrhundert, welchem er sie zuweist. Ich darf aber

nicht verhehlen, dass ich wiederholt in die Richtigkeit seiner Altersbestimmung Zweifel setzen muss. So z. B. bei Nr. 102: Origines: Homiliac in Genesim und in Exodum, die er ins 13. Jahrhundert setzt. Ich sehe darin das im Katalog des 12. Jahrhunderts (l. c., S. 112) verzeichnete: Liber omeliarum eius in genesim et omelie super exodum in (uno volumine) und dürfte diese Handschrift mit Nr. 122 (Homilien über Leviticus und Josua, 12. Jahrhundert) ziemlich zu gleicher Zeit geschrieben sein. Uebrigens ist sie in unserem Verzeichnis von 1374 nicht aufgeführt. Dagegen finden sich darin nach meiner Ansicht eine Anzahl Handschriften verzeichnet, die Gsell mit Unrecht dem 15. Jahrhundert zuweist. Ihr höheres Alter ergibt sich eben aus dem vorliegenden Kataloge. Da findet sich I, 5, 1: Prima pars moralitatum Nicolai [de Lyra]. Es ist die Handschrift 67, die im Jahre 1363 vollendet wurde. Von demselben Verfasser sind ferner I, 4, 3, 5, 8 die heutigen Nummern 85, 69, 200 und 94, die auch Gsell richtig ins 14. Jahrhundert setzt. Dagegen hat er desselben Verfassers Nr. 117, 86 und 119 in das 15. Jahrhundert gesetzt, die doch höchst wahrscheinlich mit den übrigen Werken desselben Verfassers zu gleicher Zeit geschrieben wurden, so dass ich darin wohl die Nummern I, 4, 2, 7 und 9 unseres Kataloges von 1374 erblicken darf. Ebenso dürfte die Handschrift 74 statt ins 15. Jahrhundert noch vor 1374 anzusetzen sein, da sie nach meiner Ansicht identisch ist mit Nr. I, 5, 3. Ohnehin ist ja bekannt, dass die Altersbestimmung aus paläographischen Merkmalen allein, namentlich im 14. und 15. Jahrhundert, nicht sehr zuverlässig ist.

Offenbar sind viele der im Verzeichnis aufgeführten Bücher zerstreut worden oder zugrunde gegangen. Dr. B. Gsell hat sich darüber im Vorwort seines Verzeichnisses weitläufig ausgesprochen (Xenia Bern. II, 1, S. 117—119). Die St. Galler Handschrift 775, in welcher sich unser Katalog findet, scheint nicht von Heiligenkreuz zu stammen, da sie im Verzeichnis nicht aufgeführt wird; hier dürfte Gottliebs Bemerkung am Platze sein: „Man muss sich darnach hüten, Kataloge, die in Handschriften eingetragen stehen, kurzweg auf jenes geistliche Haus zu beziehen, aus dem die jeweilige Handschrift stammt. Ist nicht ausdrücklich gesagt: Hi sunt libri huius monasterii, oder: Hi sunt libri qui hic habentur, oder steht nicht durch

ähnliche unzweideutige Vermerke die Zugehörigkeit des Verzeichnisses fest, dann liegt zum mindesten ebensoviel Wahrscheinlichkeit vor, anzunehmen, dass man die Bücher eines fremden Hauses vor sich habe.' (Ueber mittelalterliche Bibliotheken 329.)

Bei der summarischen Art, mit welcher unser Katalog die Büchertitel verzeichnet, lässt sich vermuthen, dass der Inhalt von Sammelbänden nur unvollständig verzeichnet ist. So wird z. B. III, 5, 4 Ambrosius de fratris excessu angeführt. Es wird die Handschrift 198, saec. XII sein, die aber noch sieben weitere Schriften desselben Kirchenvaters, im ganzen zwölf verschiedene Stücke enthält, von denen der Katalog nur das erste nennt. Aehnlich ist es mit II, 3, 9: Augustini retractationes in Nr. 115, saec. XII, wo auf diesen ersten Tractat noch vier andere, im Verzeichnis nicht erwähnte Schriften folgen. Die Bibliothek war also weit reicher, als man aus den hier verzeichneten Büchertiteln schliessen möchte.

[Cod. S. Galli 775. p. 107—112, 3 Blätter:]

Cum ingreditur biblioteca in Sancta Cruce, reperiuntur tria latera, quorum quodlibet X lineas sive asseres habet, a superiori descendendo ad inferius. Primum in latus ad manum sinistram introitus eius in primo loco superiori habet volumina 10 [recte 9], in secundo descendendo 9, in 3. 10, in 4. 9, in 5. 9, in 6. 10, in 7. 10, in 8. 9, in 9. 10, in 10. 5; summa 91 volumina [recte 90].

In latere medio quod similiter continet X lineas descendendo in primo scampno sive linea superiori volumina 12; in secundo scampno perpendiculariter descendendo volumina 11 in 3. 11, in 4. 9, in 5. 10, in 6. 12, in 7. 11 [recte 8], in 8. 11, in 9. 10 [recte 11], in 10. 4, summa centum et unum volumina [recte 99].

In latere vero 3. sive dextrae manus ingressus eius in primo scampno superiori volumina 6. in 2. 16 [recte 17], in 3. 13, in 4. 13, in 5. 13 [recte 12], in 6. 15, in 7. 14, in 8. 14, in 9. 8, in 10. 7 volumina; sunt 119 volumina.

In primo et superiori scampno.

In primo siquidem latere manus sinistre in scampno superiori sunt 10 volumina [recte 9].

1. Daniel glosatus.
2. Isaias glosatus.
3. Tres libri Salomonis glosati. [Vielleicht 61 saec. XIV.]
4. Ezechiel glosatus. [53 saec. XIV.]
5. 12 Prophete glosati antiqua littera. [201 saec. XII u. XIII.]
6. Aurora maior metrica. [Die Bibel in Versen von Petrus von Riga, † 1209. Vgl. Migne P. lat. 212.]
7. Aurora minor metrica.
8. Ordo episcopalis.
9. Glosarius. [17 Fol. 23—275: Glossarium latinum saec. XII.]

In 2. assere eiusdem primi lateris descendendo.

1. Textus summarius.
2. Glosa et questiones Summarum. Such (?).
3. Distinctiones Petri Cardinalis in uno volumine.
4. Distinctiones Petri prima pars.
5. Distinctiones eiusdem 2^a pars.
6. Distinctiones Wilhelmi.
7. Innocentius papa super 7 psalmos.
8. Eucherii Lugdunensis super Genesim et regum.
9. Commentarii Rabani super librum Numeri. li. 4.

In 3. assere sequenti.

1. Josephus Antiquitatum prima pars.
2. Josephi 2^a pars. [34 saec. XII lib. XIV—XX.]
3. Speculum ecclesie.
4. Glose super Apokalipsim.
5. Historia tripartita R. 8. 12. [80 saec. XII.]
6. Ecclesiastica historia. [106 saec. XII: Eusebii Caesariensis
historia eccles.]
7. Historia Egesippi.
8. Breviarium Jeronimi super Evangelia etc.
9. Psalterium glosatum optimum. [48 saec. XIV.]
10. Psalterium Jeronimi super hebraicam veritatem.

In 4. assere.

1. Nicolaus de Lira super Genesim et Exodum.
2. Eiusdem super Leviticum, Numeri, Deuteronium, Josue,
Judicum, Ruth. [117 saec. XV.]
3. Super libros regum, eiusdem. [85 saec. XIV.]
4. Super psalterium eiusdem. [69 saec. XIV.]
5. Eiusdem super Ysaïam. [200 saec. XIV.]
6. Eiusdem super Danielelem cum questione una. [253 saec. XIV.]
7. Super ewangelium eiusdem. [86 saec. XV.]
- [S. 108:] 8. Super apostolica. [94 saec. XIV.]
9. Super libros Salomonis et Machabeorum. [119 saec. XV.]

In 5. assere.

1. Prima pars moralitatum Nicolai. [67 anno 1363.]
2. 2^a Pars moralitatum eiusdem.

3. Super Neemiam prophetam et plures libros sequentes. [74 saec. XV.]
4. Super actus apostolorum, epistolas canonicas et apocalipsim.
5. Super Jeremiam et Ezechielem cum figuris.
6. Petrus Cantor super Psalterium.
7. Glose super primam quinquagenam.
8. Glose super duas quinquagenas.
9. Alquinus super Genesim. [212 s. XII Fol. 91—135.]

In 6. assere eiusdem.

1. Nicolaus Gorracus super praestitum.
2. Cassiodorus super Psalterium. [9 saec. XIII.]
3. Cantor Parisius super ewangeliorum concordiam. [28 saec. XIII.]
4. Ysidorus ethimoloycorum libri 24.
5. Ysidorus de summo bono.
6. Expositio Isidori super vetus testamentum. [133 saec. XII.]
7. De excellentia 4 ewangeliorum.
8. Sermones odoris per circulum anni. [Odonis?]
9. Sermones Innocencii pape. [207 Fol. 88—179 saec. XIII.]
10. Sermones Gwerici Abbatis in germanicum. [55 saec. XIII.]

In 7. assere.

1. Petrus cantor super Apocalipsim.
2. Haimo super Apocalipsim.
3. Idem super Ewangelium.
4. Nicolaus Gorrannum super Apostolum pulcher.
5. Hilarius super Matheum.
6. Gerardus super Matheum.
7. Manipulus Floridus.
8. Omelie Chrisostomi. [174 saec. XII.]
9. Omelie cuiusdam super Matheum. [173 saec. XIV.]
10. Eiusdem in epistolam ad Hebreos.

In 8. assere.

1. Hildemarus super regulam. [30 saec. XIII.]
2. Lactancius libri 7.
3. Richardus de contemplatione.
4. Scolastica historia. [Petri Comestoris 346 saec. XIV.]
5. Papias.
6. Johannes de Ruppella.

7. Excerpta cuiusdam monachi de virtutibus.
8. Breviloquium Bonaventurae.
9. A b c darius.

In 9. assere eiusdem lateris.

1. Liber usuum sive ordo. [*Ordinis Cisterciensis 131 Fol. 14—91 saec. XIII.*]
2. Apostolus glosatus.
3. Lucas glosatus.
4. Matheus glosatus. [*293 saec. XIII.*]
5. Johannes et Marcus glosati. [*281 saec. XIII.*]
6. Epistola Hincmari ad Carlum m.
7. Epistole Yvonis Carnotensis. [*188 saec. XII. 191 Briefe.*]
8. Epistolae Yvonis 190.
9. Albertus Ratisponensis episcopus super missam. [*22 saec. XII.*]
10. Tractatus quidam de missa. [*Ein anderer III, 4, 11.*]

In 10. assere.

1. Postille Stephani super Genesi prima pars.
2. 2^a pars eiusdem super [genesi] magnum volumen.
3. 3^a pars eiusdem super [genesi].
4. Matutinale estivale.
5. Matutinale hiemale.

[II.] In latere medio ex opposito ostii in primo assere superiori 12.

- [S. 109:]
1. Postille super genesim ad praedicandum utiles.
 2. Sermones de tempore.
 3. Sermones de multis festivitibus.
 4. Summa collocationum.
 5. Summa Donorum. [*Anonymi 313 saec. XIV.*]
 6. Expositio sacre scripture.
 7. Sermo Prosperi.
 8. Questiones de quolibet. [*47 saec. XIV: Anonymi quaestiones quodlibetales.*]
 9. Thomas de sacramento ewangelii.
 10. Idem de potentia Dei.
 11. Tomas De veritate.
 12. Idem super matheum. [*116 saec. XIV.*]

In 2. assere.

1. Liber Clementis. [*180 saec. XIV Recognitiones.*]
2. Glose super Cantica. [*56 saec. XIV: Glose in Cantica canticorum.*]
3. Tomas (so!) super primum sententiarum.
4. Idem super secundum. [*132 saec. XIV.*]
5. Idem super tertium.
6. Idem super quartum. [*70 saec. XIV.*]
7. Contra gentiles. [*120 saec. XIV.*]
8. Prima pars summe. [*95 saec. XIV.*]
9. Prima secunde. [*92 saec. XIV.*]
10. Secunda secunde. [*42 saec. XIII.*]
11. Ultima summe pars.

In 3. assere.

1. Expositio Augustini super Epistolas Johannis. [*23 saec. XII Fol. 17—40.*]
2. Sermones Augustini et Haymonis.
3. Augustinus super Genesim ad litteram. [*186 saec. XII.*]
4. Idem super Genesim ad Figuram. [*? 196 saec. XII Fol. 1—35: super Genesim contra Manichaeos.*]
5. Sermones Augustini de verbis iuxta Lucam.
6. Idem de sermone Domini in monte. [*241 saec. XII—XIII.*]
7. Idem de cura pro mortuis.
8. Idem de vita beata. [*209 saec. XII u. XIII.*]
9. Idem retractationum. [*115 saec. XII Fol. 1—43.*]
10. Confessionum. [*219 saec. XII Fol. 52—181.*]
11. Contra Faustum. [*189 saec. XII Fol. 60—115.*]

In 4. assere eiusdem.

1. Jeronimus super Ysaïam. [*19 saec. XII.*]
2. Idem super Jeremiam.
3. Idem super Ezechielem.
4. Idem super Danielelem.
5. Idem super epistolas Pauli. [*103 saec. XII.*]
6. Epistole eiusdem. [*91 saec. XII.*]
7. Dyalogus eiusdem. [*Adversus Pelagianos (?) 105 saec. XII Fol. 4—26.*]
8. Idem contra Jovinianum.
9. Idem de hebraicis questionibus.

In 5. assere.

1. Augustinus super primam partem quinquaginta psalmorum.
2. Idem super secundam partem.
3. Idem super tertiam partem. [123 saec. XIII: *Expositio psalmorum 110—150. Die beiden anderen Theile sind verloren.*]
4. Tractatus eiusdem super * [**Das Uebrige fehlt.*]
5. Idem de quantitate [anime. 77 saec. XII—XIII Fol. 2—24.]
6. De bono coniugali. [203 saec. XIII Fol. 1—18.]
7. Idem super Johannem omelie.
8. Idem de civitate Dei. [24 saec. XII oder 97 saec. XIV.]
9. Idem de Trinitate. [25 saec. XII.]
10. Epistole eiusdem Aurelii Augustini. [213 saec. XII.]

In 6. assere.

1. Augustinus De raptu Pauli. [299 saec. XIII Fol. 1—21.]
2. Idem de doctrina christiana. [215 saec. XII.]
3. Idem de fide ad Petrum. [236 saec. XII u. XIV Fol. 116—133.]
4. Sermones super Apostolum.
5. Idem Quis est homo.
6. Questiones Orosii.
- [S. 110:] 7. Florum prima pars.
8. 2^a eiusdem.
9. 3^a eiusdem.
10. Excerpta Paterii de veteri testamento. [224 saec. XII.]
11. Gregorius De pastoralis cura.
12. Dyalogus eiusdem. [*Libri IV 64 saec. XIII.*]

In 7. assere.

1. Gregorii prima pars *Moralium*. [146 saec. XIII lib. I—V.]
2. 2^a eiusdem. [46 saec. XIII lib. VI—XVI.]
3. 3^a eiusdem.
4. 4^a eiusdem *moralium* volumen. [37 saec. XIII lib. XXVII—XXXVIII.]
5. Super Ezechielem prima pars. [195 saec. XIV.]
6. 2^a pars eiusdem. [205 saec. XII.]
7. *Expositio* eiusdem *moralis* super finem Ezechielis.
8. Omelie Gregorii.

In 8. assere.

1. Beda super Marcum. [142 saec. XII.]
2. Super Lucam idem. [169 saec. XII.]
3. Idem de gestis Anglorum. [145 saec. XII.]
4. Idem super 7 epistolas canonicas. [52 saec. XII—XIII.]
5. Idem super Cantica.
6. Idem super Esdram. [202 saec. XII.]
7. Idem de temporibus.
8. Idem de tabernaculo. [225 saec. XII.]
9. Idem super tres libros Salomonis. [234 saec. XIII.]
10. Idem super actus Apostolorum. [237 saec. XII.]
11. Scintille eiusdem.

In 9. assere.

1. Rupertus super Genesim. [82 saec. XIII.]
2. Idem super 12 prophetas prima pars. [98 Osee, Joel, Amos, Abdias. saec. XII.]
3. 2^a pars eiusdem.
4. Idem de officiis.
5. Idem super textum. [?]
6. Idem super Apokalipsim. [83 saec. XII.]
7. Idem de victoria viri Dei.
8. Idem super cantica.
9. Idem de expeditione Jerosolimorum.
10. Explicatio Anglovii.
11. Super maiores et minores prophetas.

In 10. sive ultimo inferiori.

1. Libri Moysi.
2. Libri regum.
3. Prophete maiores.
4. Prophete minores.

In 3. latere sive introitus manus dextre sunt X asseres.**In primo assere.**

- [1.] Tomas super Marcum.
2. Idem super Lucam.
3. Idem super Johannem.

4. Summa Altisiodorensis super summam.
5. Concordantie Calderini. [150 Fol. 54—90: Joh. Calderini: Tabulae auctoritatum biblie. Anfang fehlt.]
6. Holkot super summam.

[S. 111:]

In 2. assere.

1. Rainaldus super Johannem.
2. Philosophia Aristotelis.
3. Liber canonum.
4. Petrus Alphonsii.
5. Pote de modo sapientie.
6. Tractatus gugonis. [?]
7. Cauferucius. [?]
8. Anticlaudianus Alani.
9. Expositio canonum.
10. Rethorica Tullii.
11. Prosper De vita contemplativa.
12. Magister Adam De divino officio.
13. Albertus contra kataros.
14. Tomas super cantica canticorum.
15. Item expositio super cantica.
16. De X plagis Egipti.
17. Innocentius papa De missa. [261 saec. XIII.]

In 3. assere eiusdem.

1. Augustinus contra Achademicos.
2. Origenes In Leviticum, Josue. [122 saec. XII.]
3. Idem super Numeri. [79 saec. XII.]
4. Idem super Iudicum.
5. Idem super Genesi [et Exodum 102 saec. XIII].
6. Arismetica Boetii Anicii.
7. Boetius, De consolatione philosophic. [130 saec. XII.]
8. Idem De trinitate. [208 Fol. 1—72 saec. XII.]
9. Priscianus minor. [138 saec. XI.]
10. Priscianus maior [id est liber XVII et XVIII 312 saec. XIII].
11. Summarius Hainrici. [Idem opus in cod. Einsidlensi 171 saec. XII.]
12. Summa gramatice Petri Helie.
13. Liber Derivationum eius.

In 4. assere.

1. Jeronimus super Abacuch.
2. Idem super 5 prophetas.
3. Idem super Psalterium.
4. Idem super Matheum. [244 saec. XII.]
5. Pascasius [de corpore et sanguine domini 215 saec. XII].
6. Apologeticum sancti Gregorii. [Nazianzeni 213 saec. XII—
XIII Fol. 1—87.]
7. Cassiodorus De vera amicitia. [214 saec. XIV Fol. 1—67.]
8. Excerpta summarum.
9. Rudolfus super Leviticum. [38 saec. XIII.]
10. Commentum in regulam sancti Benedicti.
11. Tractatus de missa.¹
12. Com. . . .² Gwidonis in musicam.
13. Liber Salustii.

In assere 5. ibidem descendendo.

1. Ambrosius super Lucam. [176 saec. XII.]
2. Exaameron eiusdem. [204 saec. XII.]
3. Epistole eiusdem. [254 saec. XII.]
4. Idem de fratris excessu. [198 saec. XII Fol. 1—11.]
5. Super beati immaculati. [184 saec. XIII.]
6. Idem de bono mortis.
7. Idem de officiis. [255 saec. XII.]
8. Johannes Beleth. [233 saec. XIII: Summa de divinis officiis.]
9. Damascenus.
10. Anshelmus, Cur Deus homo. [256 saec. XIII Fol. 1—48.]
11. Ordo Morimundensis.
12. Analitica Odonis.

In 6. assere ibi.

1. Gregorius super Cantica.
2. Hugo de sancto Victore.
3. Summa Hugonis minor.
4. Idem super ewangelia. [?]
5. Idem de archa Noe. [257 saec. XIII.]
6. Dionisius in ierarchiam primum. [111 saec. XII.]

¹ Dasselbe (?) schon oben I. 9. 10.

² Lücke.

7. 2^a eiusdem. [*Ibid.* ?.]
8. Ierarchia Dyonisii. [*Ibid.* ?.]
9. Sermones Hugonis. [235 saec. XIII.]
10. Didascalicon eiusdem.
11. Alquinus super 7 psalmos.
12. Distinctiones Nicolai Gorr. [*Fabritius, Bibl. lat. edit. 1858, II, 71: Nicol. de Gorram † 1295 scripsit Distinctiones secundum ordinem alphabeti, MSS.*]
13. Cronica Honorii.
14. Cronica Orosii.
15. Ottonis 2^a pars.

In 7. assere.

1. Vita Sancti Bernardi metrica [*auctore Gutolfo 167 saec. XIII. Gutolf war Mönch von Heiligenkreuz. Vgl. über ihn Gsell, Xenia Bernardina III, 82.*]
2. Gesta Barlaam.
3. Flores Bernardi.
4. Epistole Bernardi. [226 saec. XII u. XIII.]
5. Bernhardus, De diligendo Deum. [221 saec. XII.]
6. Idem de consideracione ad Eugenium.
7. Idem super ‚Qui habitat‘. [223 saec. XII.]
8. Idem super Ewangelium: Ecce nos reliquimus.
9. Idem super Cantica.
10. Sermones beati Bernardi primus. [?] [251 saec. XIII.]
11. 2 volumen.
12. 3 volumen.
13. Sermones de tempore et de sanctis. [60 saec. XIII; 223 saec. XIII; 238 saec. XII; 251 saec. XIII.]
14. Visiones Clarevallensium. [177 saec. XIII.]

In 8. assere.

1. Zacharias De concordia ewangelica prima pars. [*Cf. Fabricius III, 621.*]
2. Zacharias 2^a pars.
3. Collationum patrum prima pars. [*Vielleicht 62 Föl. 69—164 Collationes Patrum I—X saec. XIII.*]
4. Idem 2^a pars. [250 saec. XII.]
5. Adhortationes patrum.
6. Regula sancti Basili.

7. Vita Sancti Nicolay.
8. Vita Sancti Martini.
9. Passio sancti Thome martiris. [*Johannis, Sarisberiensis (?) 209 saec. XII—XIII Fol. 76—84. 213 saec. XII—XIII Fol. 88—99.*]
10. Vita sancti Galli.
11. Vita sancte Elizabet.
12. Epistole Senece ad Paulum et Lucillum. [*158 saec. XII.*]
13. Epistola sancti Cipriani.
14. Smaragdus.

In 9. assere.

1. Concordatum annorum XVIII. [?]
2. Summa virtutum.
3. Biblia maior.
4. Erucus super Ysaïam.
5. Auctor De proprietatibus rerum.
6. Magister Johannes de Isdusio.
7. Rotole breमारum ecclesie.
8. Liber privilegiorum.

In 10. assere sive inferiori.

1. 2^a pars noue legende. [*Betrifft nebst den folgenden Nummern wohl das Legendarium magnum 11—14 saec. XII.*]
2. Prima pars eiusdem.
3. Secundum volumen antiqui passionalis.
4. 4 passionalis.
5. 3 ad idem.
6. 2 de eodem.
7. Primum passionale antiquum.

Amen et est finis huius.

DAS
LANDESFÜRSTLICHE STEUERWESEN
IN TIROL

BIS ZUM AUSGANGE DES MITTELALTERS.

VON

D^R. JUR. FERDINAND KOGLER,

CONCIPIST AM K. K. STATTHALTEREI-ARCHIV IN INNSBRUCK.

I. THEIL.

DIE ORDENTLICHEN LANDESFÜRSTLICHEN STEUERN.

V o r w o r t.

Die vorliegende Arbeit, deren II. Theil (die ausserordentlichen landesfürstlichen Steuern) ich in nicht allzulanger Zeit fertigzustellen hoffe, will ein Beitrag zu einer allgemeinen deutschen und österreichischen Steuergeschichte sein.

Die Quellen, die der Darstellung zugrunde liegen, sind grösstentheils archivalische, wodurch bedingt wurde, dass die Anführung derselben mit grösserer Ausführlichkeit erfolgen musste, als es bei gedrucktem Materiale nothwendig gewesen wäre. Einige der interessantesten Stücke wurden im Anhang vollinhaltlich abgedruckt. Die hier nur kurz berührten Steuerlisten hoffe ich gleichfalls im Vereine mit einem Steuerbüchlein des Inn- und Wipphales (Näheres darüber bei den ausserordentlichen Steuern) gelegentlich einmal publicieren zu können.

Bei Verwertung der Archivalien habe ich mich an die vom Institute für österreichische Geschichtsforschung vertretenen Grundsätze gehalten.

Die grösste Ausbeute boten die theils im Allgemeinen bairischen Reichsarchiv in München, theils im Statthaltereiarchiv in Innsbruck befindlichen Rechnungsbücher der tirolischen Amtleute gegen Ende des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts, die hier das erstemal in ihrem ganzen Umfange zu einer wissenschaftlichen Arbeit herangezogen werden.

Diese Raitbücher enthalten eine solche Fülle von wertvollem, bisher noch brachliegendem Materiale aus allen Zweigen der historischen Wissenschaften, dass deren endliche Publicierung eine dringende Nothwendigkeit wäre. Keine andere Arbeit dürfte wichtiger und verdienstvoller sein als diese. Sowohl die tirolische wie die aussertirolische Geschichtsforschung, gleichviel auf welchem Gebiete sie sich bewegt, würde Jahrzehnte lang

an der Verarbeitung des Stoffes genugsam zu thun haben. Freilich wäre das eine Riesenarbeit — es sind etwa bei 30 Codices —, welche die Kräfte eines Einzelnen beiweitem übersteigt. Es müsste eine ganze Commission unter einheitlicher Leitung thätig sein, der von den berufenen Factoren eine reichliche materielle Unterstützung zuzufliessen hätte.

In zweiter Linie kommen als Quelle die theils im Staatsarchiv in Wien, theils im Statthaltereiarhiv in Innsbruck aufbewahrten Kanzleibücher der alten tirolischen Landesfürsten in Betracht, woran sich dann an dritter Stelle das übrige urkundliche Material reiht.

Es erübrigt mir noch, allen jenen, welche mich bei meiner Arbeit irgendwie unterstützten, meinen herzlichsten Dank abzustatten.

So fühle ich mich zu grossem Danke verpflichtet Herrn Professor Dr. Ernst Freiherrn v. Schwind in Wien, unter dessen Anregung die ersten Vorarbeiten begonnen wurden, Herrn Professor Dr. Oswald Redlich in Wien, welcher sich meiner Arbeit stets mit dem grössten Wohlwollen annahm und mich in jeder Beziehung förderte, Herrn Professor Dr. Hans v. Voltolini in Innsbruck, dem ich nicht nur viele praktische Winke, sondern auch manche urkundliche Mittheilung (z. B. die Urkunde im Anhang Nr. II) verdanke, Herrn Professor Dr. A. Ritter v. Wretschko in Innsbruck, dessen Unterstützung ich mich besonders im letzten Stadium der Arbeit erfreuen durfte, Herrn Professor Ludwig Schönach in Innsbruck, welcher seine wertvolle Materialiensammlung mir in höchst uneigennützigster Weise zur Verfügung stellte, Herrn Professor Dr. Franz Freiherrn v. Myrbach in Innsbruck und Herrn Professor Dr. Josef Hirn in Wien. Ferner danke ich Herrn Dr. Franz Wilhelm, Archivconcipisten im Ministerium des Innern in Wien, und Herrn Dr. Karl Ch. Möser, Beamten am Statthaltereiarhiv in Innsbruck, die mir bei der Sammlung der sehr zerstreuten Quellen vielfach behilflich waren.

Anspruch auf Dank erwarben sich endlich die Vorstehungen und Verwaltungen der von mir benutzten Archive und Anstalten, die mir in zuvorkommendster Weise die Bearbeitung ihrer Bestände ermöglichten. So sage ich insbesondere meinen aufrichtigsten Dank Herrn Hofrath Dr. Gustav Winter, Director des Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien, Herrn Edmund

Freiherrn Oefele, Director des Reichsarchivs in München, Herrn Professor Dr. Michael Mayr, Director des Statthaltereiarchivs in Innsbruck, und Herrn Conrad Fischnaler, Custos des Museums Ferdinandeum in Innsbruck.

Schliesslich bitte ich noch für die mannigfachen Schwächen, die einer Erstlingsarbeit naturgemäss anhaften, und deren sich wohl niemand mehr bewusst ist als der Verfasser selbst, um gütige Nachsicht.

Innsbruck, am 8. September 1901.

Dr. Ferd. Kogler.

Quellenverzeichnis.

I. Benützte Archive.

- K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. (Meist citiert mit W.)
Königl. bair. allem. Reichsarchiv in München. Abtheilung Tiroler Codices
(Citiert mit M.)
K. k. Statthaltereiarhiv in Innsbruck. (Citiert mit I.)
Museum Ferdinandeum in Innsbruck.
Stadtarchiv in Innsbruck.
Stadtarchiv in Hall i. T.
Stadtarchiv in Glurns.
Bischöfliches Archiv in Brixen.
Archiv des Klosters Wilten.
Archiv des Klosters Fiecht.
Archiv des Klosters Gries bei Bozen.

II. Druckwerke.

- Acta Tirolensia. I. Redlich, O., Die Traditionsbücher des Hochstiftes Brixen.
Innsbruck 1886. II. 1. Voltolini, H. v., Die Südtiroler Notariatsimbre-
viaturen des 13. Jahrhunderts. Innsbruck 1899.
Adler, S., Das Gültbuch von Nieder- und Oberösterreich und seine Function
in der ständischen Verfassung. Festschrift zum 70. Geburtstag Ungers.
Stuttgart 1898.
Amira, K. v., Grundriss des germanischen Rechtes. 2. Aufl. Strassburg 1897.
Anich Peter und Hueber Blasius, Atlas Tyrolensis. (20 Blätter und
1 Uebersichtsblatt in Kupfer gestochen von Mansfeld.) Viennae 1774.
Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Tirols. Innsbruck 1864—1869.
Archiv, oberbayerisches, für vaterländische Geschichte, herausgegeben von
dem historischen Vereine für Oberbayern. München 1839—1898.
Ausführung, gründliche, des fürstlichen Hochstifts Trients von Ihrer Röm.
kais. Majestätt und dem heil. Röm. Reich alleinig anerkennenden Regalien
und Landeshoheit wider der gefürstete Grafschaft Tyrol zufügenden
empfindlichsten Beschränkungen etc. 1773.
Ausserer, K., Der Adel des Nonsberges. Sein Verhältnis zu den Bischöfen
und zu den Landesfürsten, seine Schlösser, Burgen und Edelsitze, seine

- Organisation und Recht der Nobili rurali. Jahrbuch der heraldischen Gesellschaft ‚Adler‘, Jahrg. 1899 u. S.-A.
- Baasch, E., Die Steuer im Herzogthum Bayern bis zum ersten landständischen Freiheitsbriefe 1311. Marburg 1888 (Dissertation).
- Baltzer, M., Zur Geschichte des deutschen Kriegswesens in der Zeit von den letzten Karolingern bis auf Kaiser Friedrich II. Leipzig 1877.
- Beiträge zur Geschichte, Statistik und Kunst von Tirol und Vorarlberg (Zeitschrift für Tirol und Vorarlberg), herausgegeben von den Mitgliedern des Ferdinandeums v. Mersi, v. Pfaundler und Röggl. Innsbruck 1825 bis 1834.
- v. Below, G., Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. (Sybels hist. Zeitschr. 58. 59.)
- Geschichte der directen Staatssteuern in Jülich und Berg. (Zeitschr. des bergischen G.-V. Bd. 26 u. 28.)
- Territorium und Stadt. Aufsätze zur deutschen Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte. (Historische Bibliothek, Bd. 11.) München und Leipzig 1900.
- Bidermann, H. Ign., Die Italiener im tirolischen Provinzialverbände. Innsbruck 1874.
- Bischof, Ferd., Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters. Graz 1875.
- Bodmann, Fr. Jos., Rheingauische Alterthümer oder Landes- und Regimentsverfassung des westlichen oder Niederrheingaus im mittleren Zeitalter. Mainz 1819.
- Böhmer, Joh. Friedr., Regesta imperii inde ab anno 1314 usque ad annum 1347. Frankfurt a. M. 1839.
- Wittelsbachische Regesten von der Erwerbung des Herzogthums Baiern 1180 bis zu dessen erster Wiedervereinigung 1340. Stuttgart 1854.
- Bonelli, Bened., Notizie istorico-critiche della chiesa di Trento. Trient 1760—1765.
- Brandis, Cl. W. Graf v., Tirol unter Herzog Friedrich von Oesterreich. Wien 1823.
- Brandis, J. A. Freih. v., Die Geschichte der Landeshauptleute von Tirol. Innsbruck 1850.
- Bruder, A., Studien über die Finanzpolitik Herzog Rudolfs IV. von Oesterreich. Innsbruck 1886.
- Brunner, H., Das gerichtliche Exemptionsrecht der Babenberger. (Sitzungsberichte der phil.-histor. Classe der kais. Akademie der Wissenschaften, Bd. 47.) Wien 1864.
- Deutsche Rechtsgeschichte. Leipzig 1887—1892.
- Chmel, Jos., Der österreichische Geschichtsforscher. Wien 1838 u. 1841.
- Chronik der Benedictinerabtei St. Georgenberg nun Fiecht in Tirol. Verfasst von einem Mitgliede dieser Abtei (Pirmin Pockstaller). Innsbruck 1874.
- Codex diplomaticus Langobardiae. (Monumenta historiae patriae edita iussu regis Caroli Alberti Tom. 13.) Augusta Taurinorum 1873.
- Compilationswerk, chronologisches systematisches, über das Steuer- und Peräquationswesen Tyrols. Innsbruck 1793.

- Dominez, G., *Regesto cronologico dei documenti, delle carte, delle scritture del principato vescovile di Trento esistenti nell' i. r. archivio di corte e di stato in Vienna.* Cividale 1897.
- Dopsch, A., *Beiträge zur Geschichte der Finanzverwaltung Oesterreichs im XIII. Jahrhundert.* (Mitth. des Institutes, Bd. 14 u. 18.) Innsbruck 1893 und 1897.
- Dopsch, A. und Schwind, E. Freih. v., *Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblände im Mittelalter.* Innsbruck 1895.
- Du Cange, *Glossarium mediae et infimae latinitatis.* Parisiis 1840—1850.
- Durig, Jos., *Beiträge zur Geschichte Tirols in der Zeit Bischof Egnos von Brixen (1240—1250) und Trient (1250—1272).* (Zeitschr. des Ferdinandeums, III. Folge, Heft 9.) Innsbruck 1860.
- *Ueber die staatsrechtlichen Beziehungen des italienischen Landestheiles von Tirol zu Deutschland und Tirol.* (Jahresbericht der k. k. Oberrealschule 1863/64.) Innsbruck 1864.
- Egger, Jos., *Bischof Heinrich II. von Trient (1274—1289), insbesondere sein Streit mit Meinhard II., Grafen von Tirol und Herzog von Kärnten.* (35. und 36. Programm des Staatsgymnasiums in Innsbruck.) Innsbruck 1884 u. 1885.
- *Die Entwicklung der alptirolischen Landschaft.* (27. Programm des k. k. Gymnasiums zu Innsbruck.) Innsbruck 1876.
- *Die Entstehung der Gerichtsbezirke Deutschtirols.* (Mitth. des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, IV. Ergbd.) Innsbruck 1893.
- Eheberg, Th., *Finanzwissenschaft.* 4. Aufl. Leipzig 1895.
- Eichhorn, K. Fr., *Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.* 5. Aufl. Göttingen 1843—1844.
- Eigenbrodt, K. Ch., *Ueber die Natur der Bedeabgaben in Bezug auf die Frage, ob die Bedepflichtigen von diesen Lasten unentgeltlich zu befreien sind.* Historisch-rechtliche Erörterung nebst Chrestomathie. Giessen 1826.
- Erdmann, O., *Otfrids Evangelienbuch.* Halle a. S. 1882.
- Eubel, C., *Hierarchia catholica medii aevi sive summorum pontificum, s. R. e. cardinalium, ecclesiarum antistitum series ab anno 1198 usque ad annum 1431 perducta.* Monasterii 1898.
- Fantuzzi, G., *Monumenti Ravennati de' secoli di mezzo.* Venezia 1801 bis 1804.
- Ficker, Jul., *Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte Italiens.* Innsbruck 1868—1874.
- Freyberg, M. Freih. v., *Neue Beiträge zur vaterländischen Geschichte und Topographie (IV. Amtsrechnung über die fürstlichen Gefälle in der Grafschaft Tyrol vom Jahre 1297).* München 1837.
- Gams, P. B., *Series episcoporum ecclesiae catholicae, quotquot innotuerunt a beato Petro apostolo.* Ratisbonae 1873.
- Gaupp, E. T., *Deutsche Stadtrechte des Mittelalters mit rechtsgeschichtlichen Erläuterungen.* Breslau 1851—1852.
- Gengler, H. G., *Codex juris municipalis Germaniae medii aevi.* Erlangen 1863.

- Goswin, Chronik des Stiftes Marienberg, herausgegeben von P. Basilius Schwitzer. Innsbruck 1880.
- Grimm, Jak. und Wilh., Deutsches Wörterbuch I—IX. Leipzig 1854 bis 1899.
- Grotfend, H., Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit. Hannover 1891—1892.
- Handwörterbuch der Staatswissenschaften, herausgegeben von Conrad, Elster, Lexis und Loening. Jena 1890—1897.
- Hasenöhr, V., Oesterreichisches Landesrecht im 13. und 14. Jahrhundert. Wien 1867.
- Deutschlands südöstliche Marken im 10., 11. und 12. Jahrhundert. (Archiv für österreichische Geschichte, 82. Bd.) Wien 1895.
- Henning, A., Steuergeschichte von Köln in den ersten Jahrhunderten städtischer Selbstständigkeit bis zum Jahre 1370. Dessau 1891 (Dissertation).
- Heusler, A., Institutionen des deutschen Privatrechts. Leipzig 1885—1886.
- Hinschius, P., Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. Berlin 1869f.
- Hirn, Jos., Erzherzog Ferdinand II. von Tirol. Geschichte seiner Regierung und seiner Länder. Innsbruck 1885f.
- Hoffmann, Ludw., Geschichte der directen Steuern in Baiern vom Ende des 13. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. (Schmollers Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, 4. Bd., 5. Heft.) Leipzig 1883.
- Hormayr, Jos. Freih. v., Geschichte der gefürsteten Grafschaft Tirol. Tübingen 1806 und 1808.
- Kritisch-diplomatische Beiträge zur Geschichte Tirols im Mittelalter. Wien 1812.
- Sämmtliche Werke. Stuttgart und Tübingen 1820—1822.
- Huber, A., Geschichte der Vereinigung Tirols mit Oesterreich und der vorbereitenden Ereignisse. Innsbruck 1864.
- Geschichte des Herzogs Rudolf IV. von Oesterreich. Innsbruck 1865.
- Die Entstehung der weltlichen Territorien der Hochstifter Trient und Brixen. (Archiv für österreichische Geschichte, 63. Bd. und S.-A.) Wien 1882.
- Geschichte Oesterreichs. Gotha 1885f.
- Studien über die finanziellen Verhältnisse Oesterreichs unter Ferdinand I. (Mitth. des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, IV. Ergbd.) Innsbruck 1893.
- Hüllmann, K. D., Deutsche Finanzgeschichte des Mittelalters. Berlin 1805.
- Jäger, A., Geschichte der landständischen Verfassung Tirols. Innsbruck 1881f.
- Jähns, M., Handbuch einer Geschichte des Kriegswesens von der Urzeit bis zur Renaissance. Leipzig 1880.
- Ilse, Fr. L., Geschichte des deutschen Steuerwesens. I. Abtheilung. Von den Staatsabgaben. I. Periode. Zeit der Karolinger. Giessen 1844 (Dissertation).
- Inama-Sternegg, K. Th. v., Deutsche Wirtschaftsgeschichte. Leipzig 1879f.
- Kelle, Joh., Glossar der Sprache Otfrids. Regensburg 1881.

- Kink, R., *Codex Wangianus. Urkundenbuch des Hochstiftes Trient.* (Fontes rerum Austriacarum, 2. Abth., V. Bd.) Wien 1852.
- *Akademische Vorlesungen über die Geschichte Tirols bis zur Vereinigung mit Oesterreich.* Innsbruck 1850.
- Kmiotek, B., *Siedelung und Waldwirtschaft im Salzforst. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte.* Leipzig 1900.
- Koch, Matth., *Beiträge zur Geschichte der Stadt Meran.* (Allgem. Nationalkalender für Tirol und Vorarlberg 1846.)
- *Zur Geschichte der Stadt Bozen.* (Allgem. Nationalkalender für Tirol und Vorarlberg 1848.)
- Krones, F. X., *Umriss des Geschichtslebens der deutschösterreichischen Ländergruppe in seinen staatlichen Grundlagen vom 10. bis 16. Jahrhundert.* Innsbruck 1863.
- Külster, W., *Beiträge zur Finanzgeschichte des deutschen Reiches nach dem Interregnum. I. Das Reichsgut in den Jahren 1273—1313 nebst einer Ausgabe und Kritik des Nürnberger Salbüchleins.* Leipzig 1883 (Dissertation).
- Kurz, F., *Oesterreich unter Herzog Albrecht III.* Linz 1816.
- Ladurner, Just., *Die Landeshauptleute von Tirol.* (Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Tirols, II. Bd.) Innsbruck 1865.
- *Ueber die Münze und das Münzwesen in Tirol vom 13. Jahrhunderte bis zum Ableben K. Maximilians 1519.* (Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Tirols, V. Bd.) Innsbruck 1869.
- *Die Edlen von Wanga, die alten.* (Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Tirols, II. Bd.) Innsbruck 1865.
- *Regesten aus tirolischen Urkunden.* (Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Tirols, I.—V. Bd.) Innsbruck 1864—1869.
- *Veste und Herrschaft Ernberg.* (Zeitschr. des Ferdinandeums, 15. Heft.) Innsbruck 1870.
- *Die Vögte von Matsch später auch Grafen von Kirchberg.* (Zeitschr. des Ferdinandeums, 16. 17. 18. Heft.) Innsbruck 1871—1873.
- Lamprecht, K., *Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Cultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes.* Leipzig 1885—1886.
- Landesordnungen der fürstlichen Grafschaft Tirol von den Jahren 1526, 1532 und 1573.*
- Lang, K. H., *Historische Entwicklung der Teutschen Steuerverfassungen seit der Karolinger- bis auf unsere Zeiten.* Berlin und Stettin 1793.
- Lerchenfeld, G. Freih. v., *Die altbairischen landständischen Freiheitsbriefe.* (Mit einer Einleitung von L. Rockinger.) München 1853.
- Lichnowsky, E. M. Fürst, *Geschichte des Hauses Habsburg.* Wien 1836 bis 1844.
- Luschin v. Ebengreuth, A., *Geschichte des älteren Gerichtswesens in Oesterreich ob und unter der Enns.* Weimar 1879.
- *Oesterreichische Reichsgeschichte.* Bamberg 1896.
- Mairhofer, Th., *Urkundenbuch des Augustiner-Chorherrenstiftes Neustift i. T.* (Fontes rerum Austriacarum, 2. Abth., 34. Bd.) Wien 1871.

- Maurer, G. L. v.**, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland. Leipzig 1862—1863.
- Mayer, E.**, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9. bis zum 14. Jahrhundert. Leipzig 1899.
- Mayr, Michael**, Die Erbauung des Stammschlosses Tirol und die Gründung des Klosters Steinach. (Zeitschr. des Ferdinandeums, 43. Heft.) Innsbruck 1899.
- Metzen, Jos.**, Die ordentlichen directen Staatssteuern des Mittelalters im Fürstbisthum Münster. Münster 1895 (Dissertation).
- Mittheilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung.** Innsbruck seit 1880.
- Müser, Justus**, Osnabrückische Geschichte. Berlin und Stettin 1780.
- Monumenta Boica.** Edidit academia scientiarum Boica. Monachi 1763 bis 1901. — Germaniae historica. Leges. Folio-Ausg. Hannover 1836f.
- Müller, Gust.**, Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts. Marburg 1889 (Dissertation).
- Müller, K. E. H.**, Reichssteuern und Reichsreformbestrebungen im 15. und 16. Jahrhundert. Prenzlau 1880.
- Myrbach, F. Freih. v.**, Die Besteuerung der Gebäude und Wohnungen in Oesterreich und deren Reform. (Zeitschr. der gesammten Staatswissenschaften, XL. Bd.) Tübingen 1886.
- Niepmann, E.**, Die ordentlichen directen Staatssteuern in Cleve und Mark bis zum Ausgang des Mittelalters. Düsseldorf 1891 (Dissertation).
- Notizenblatt, Beilage zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen,** herausgegeben von der historischen Commission der kais. Akademie der Wissenschaften. Wien 1851f.
- Oefele, E. Freih.**, Geschichte der Grafen von Andechs. Innsbruck 1877.
- Post, B.**, Ueber das Fodrum. Beitrag zur Geschichte des italienischen und Reichssteuerwesens im Mittelalter. Strassburg 1880 (Dissertation).
- Rapp, Jos.**, Ueber das vaterländische Statutenwesen. (Beiträge zur Geschichte, Statistik etc. von Tirol und Vorarlberg, III. Bd.) Innsbruck 1827.
- Rauch, A.**, Rerum Austriacarum scriptores. Vindobonae 1793f.
- Redlich, O.**, siehe Acta Tirolensia.
— Die Regesten des Kaiserreiches unter Rudolf, Adolf, Albrecht, Heinrich VII. 1273—1313. 1. Abth. Innsbruck 1898.
- Regesta sive rerum Boicarum Autographa.** Bearbeitet von C. H. v. Lang und fortgesetzt von M. Freih. v. Freyberg. Monaci 1822—1847.
- Rive, J. C. H.**, Beiträge zur deutschen Rechtsgeschichte und zum deutschen Privatrecht. I. Ueber das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark, Recklinghausen, Dortmund und Hohen-Limburg in dem vormaligen Stifte Essen, Herzogthum Cleve (an östlicher Rheinseite) und in den Herrschaften Broich und Wertherbruch. Paderborn und Arnsberg 1827.
- Rosenthal, E.**, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Baierns. Bd. I. Vom Ende des 12. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts (1180—1598). Würzburg 1889.
- Rottleuthner, W.**, Die alten Localmasse und Gewichte in Tirol in Vorarlberg. Innsbruck 1883.

- Rottleuthner, W., Ueber Mass und Gewicht in Tirol. (Zeitschr. des Ferdinandeums, 34. Heft.) Innsbruck 1900.
- Rubeis, J. F. B. M. de, Monumenta ecclesiae Aquilegiensis commentario historico-chronologico-critico illustrata. Argentinae 1740.
- Sammler für Geschichte und Statistik von Tirol. Innsbruck 1806f.
- Sanders, D., Wörterbuch der deutschen Sprache. Leipzig 1860—1863.
- Sartori-Montecroce, T. v., Die Thal- und Gerichtsgemeinde Fleims und ihr Statutarrecht. Innsbruck 1891.
- Scherer, J. E., Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern. Mit einer Einleitung über die Principien der Judengesetzgebung in Europa während des Mittelalters. Leipzig 1901.
- Schmeller, J. A., Bayerisches Wörterbuch. 2. Aufl. München 1872—1877.
- Schneller, Ch., Tridentinische Urbare aus dem 13. Jahrhundert. Mit einer Urkunde aus Judicarien. Innsbruck 1898.
- Südtirolische Landschaften. I. Nons- und Sulzberg, Civezzano und Pine, Pergine, Valsugana. Innsbruck 1899. II. Das Lagerthal. La Valle Lagarina. Innsbruck 1900.
- Schön, Th., Die Reichssteuern der schwäbischen Reichsstädte Esslingen, Reutlingen und Rottweil. Ein Beitrag zur Geschichte der Einkünfte der deutschen Könige und Kaiser. (Mitth. des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, XVII. Bd.) Innsbruck 1896.
- Schöpf, J. B., Tirolisches Idiotikon. Innsbruck 1866.
- Schönberg, G., Finanzverhältnisse der Stadt Basel im 14. und 15. Jahrhundert. Tübingen 1879.
- Schröder, Rich., Deutsche Rechtsgeschichte. 3. Aufl. Leipzig 1898.
- Schwalm, J., Ein unbekanntes Eingangsverzeichnis von Steuern der königlichen Städte aus der Zeit Kaiser Friedrichs II. (Neues Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde 23.) 1898.
- Schweizer, P., Geschichte der Habsburgischen Vogtsteuern. (Jahrbuch für schweizerische Geschichte, 8. Bd.) 1883.
- Schweyger, Fr., Chronik der Stadt Hall, 1303—1572. Herausgegeben von Dav. Schönherr. Innsbruck 1867.
- Schwind, E. Freih. v., siehe Dopsch, A.
- Schwitzler, B., Chronik des Stiftes Marienberg, verfasst von P. Goswin. Innsbruck 1880.
- Urbare der Stifte Marienberg und Münster, Peters von Liebenberg-Hohenwart und Hansens von Annenberg, der Pfarrkirchen von Meran und Sarnthein. Innsbruck 1891.
- Sinnacher, Fr. A., Beiträge zur Geschichte der bischöflichen Kirche Siben und Brixen in Tirol. Brixen 1820—1834.
- Staffler, Joh. Jak., Tirol und Vorarlberg, statistisch und topographisch mit geschichtlichen Bemerkungen. Innsbruck 1839—1844.
- Stampfer, C., Chronik von Meran, der alten Hauptstadt des Landes Tirol. Meran 1865.
- Ueber Steuerreformen in Tirol. Historische Rückschau, 1511—1897. Bote für Tirol und Vorarlberg, 85. Jahrg. (1899), Nr. 91, 92, 103, 104, 128, 130, 131.
- Stein, L., Lehrbuch der Finanzwissenschaft. 3. Aufl. Leipzig 1875.

- Steurer, J., Die Entstehung und Ausbildung des Fürstenthums Brixen. (Programm des k. k. Gymnasiums Brixen.) Brixen 1883.
- Struben, D. G., Nebenstunden. Hildesheim 1742—1757.
- Tarneller, Jos., Die Hofnamen des Burggrafenamtes in Tirol. (Programm des Gymnasiums in Meran.) Meran 1892, 1893 und 1894.
- Thommen, Rud., Eine bischöfliche Steuer in der Diöcese Constanz (1379). Festgaben zu Ehren Max Büdingers. Innsbruck 1898.
- Tille, A., Die bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues vornehmlich in der zweiten Hälfte des Mittelalters. Innsbruck 1895.
- Tomaschek, J. A., Ueber die ältere Rechtsentwicklung der Stadt und des Bisthums Trient. (Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Classe der kais. Akademie der Wissenschaften, Bd. 33.) Wien 1860.
- Unterkircher, K., Chronik von Innsbruck. Innsbruck 1897.
- Vancsa, M., Die ältesten Steuerbekenntnisse der Stände in Oesterreich unter der Enns. Ein Beitrag zur Steuergeschichte und zur Kunde der Geschichtsquellen Oesterreichs. (Mitth. des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, VI. Ergbd.) Innsbruck 1901.
- Voltelini, H. v., siehe Acta Tirolensia.
- Kurtze, jedoch Begründ und Warhaffte Vorstellung der Irrungen und Beschwerden, als antringender Ursachen und Anlass, Warumben man an seiten des Hochstifts Brixen den in zweyen nehuern königlich- und kayserlichen Wahlcapitulationen versehenen rechtlichen Ausstrag gegen dem hochlöblichen Ertzhauss Oesterreich . . . erinnern lassen. Brixen 1664.
- Wagner, Ad., Finanzwissenschaft. Leipzig. I. Bd., 3. Aufl. 1883. II. Bd., 2. Aufl. 1890. III. Bd. 1889.
- Waitz, Georg, Deutsche Verfassungsgeschichte. Bd. I—II, 3. Aufl. 1880 und 1882. Bd. III—IV, 2. Aufl. 1883 und 1885. Bd. V, 2. Aufl., herausgegeben von Zeumer, 1893. Bd. VI, 2. Aufl., herausgegeben von Seeliger, 1896. Bd. VII—VIII, 1. Aufl., 1876 und 1878.
- Weisthümer, die tirolischen. Im Auftrage der kais. Akademie herausgegeben von Ign. v. Zingerle, K. Th. v. Inama-Sternegg und Jos. Egger. Innsbruck 1875 f.
- Werunsky, E., Oesterreichische Reichs- und Rechtsgeschichte. Ein Lehr- und Handbuch. Bisher 4 Lief. Wien 1894—1900.
- Wörterbuch der Volkswirtschaft, herausgegeben von L. Elster. Jena 1898.
- Wretschko, A. Ritter v., Das österreichische Marschallamt im Mittelalter. Wien 1897.
- Wyss, Fr. v., Die freien Bauern, Freiämter, Freigerichte und die Vogteien der Ostschweiz im späteren Mittelalter. (Zeitschr. für schweizerisches Recht, 18. Bd.) 1873.
- Zeitschrift des Ferdinandeums für Tirol und Vorarlberg. Innsbruck 1835 bis 1847. III. Folge seit 1852.
- Zeumer, K., Die deutschen Städtesteuern, insbesondere die städtischen Reichssteuern im 12. und 13. Jahrhundert. (Schmollers Staats- und socialwissenschaftliche Forschungen, 1. Bd., 2. Heft.) Leipzig 1878.
- Zur Geschichte der Reichssteuern im früheren Mittelalter. (Sybels hist. Zeitschr., Bd. 81.) 1898.

- Zingerle, O. v., Meinhards II. Urbare der Grafschaft Tirol. (Fontes rerum Austriacarum, II. Abth., 45. Bd., I. Hälfte.) Wien 1890.
- Zoller, F. K., Geschichte und Denkwürdigkeiten der Stadt Innsbruck und der umliegenden Gegend von den ältesten Zeiten bis zur Erlöschung der österreichisch-tirolischen Linie mit Erzherzog Sigmund Franz. Innsbruck 1816.
- Alphabetisch-topographisches Taschenbuch von Tirol und Vorarlberg. Innsbruck 1827.

Einleitung und Grundlegung.

Unter Steuern verstehen wir die auf Grund der öffentlichen Gewalt erhobenen Beiträge der einzelnen zur Deckung der wirtschaftlichen Bedürfnisse der öffentlichen Gemeinwesen.

Nicht nur der Staat, sondern auch andere mit öffentlicher Autorität ausgestattete Körperschaften erheben von ihren Mitgliedern solche Beiträge.

Gegenstand und Aufgabe der vorliegenden Arbeit ist nur die Darstellung der heute sogenannten directen Steuern, welche die Landesherren von Tirol kraft ihrer öffentlichen Gewalt von den Territorialinsassen bis zum Ausgange des Mittelalters erhoben haben. Die indirecten Steuern, insbesondere die Mauten und Zölle, sind von der Darstellung ausgeschlossen. Ein allgemeines Ungeld hat es in Tirol, wie wir sehen werden, im Mittelalter nicht gegeben.

Im modernen Staate werden diese Beiträge durchaus in Geld entrichtet, die mittelalterlichen Gemeinwesen kannten aber auch Naturalsteuern, die erst im Laufe der Zeit mit der fortschreitenden Geldwirtschaft durch die Geldsteuern verdrängt wurden.

Der Zweck und die Bestimmung der Steuern ist die Befriedigung der Bedürfnisse der öffentlichen Gemeinwesen. Wenn diese auf andere Weise befriedigt werden, so bedarf es der Steuern nicht. Thatsächlich lehrt uns die Geschichte, dass die politischen Gemeinwesen zwar stets in irgend einer Form irgendwelcher wirtschaftlichen Leistungen ihrer Mitglieder bedurft haben, dass sie aber Jahrtausende hindurch der Steuern entbehren konnten.¹

¹ Vgl. Stein 297f.

Auch der germanische Staat mit seinem System persönlicher Leistungen bedurfte keines Steuerwesens. Alle Bedürfnisse des staatlichen Gemeinwesens wurden von den Genossen unmittelbar, in eigener Person und auf eigene Kosten befriedigt.

Eine Besteuerung der Unterthanen konnte erst platzgreifen und gerechtfertigt werden, als die Functionen des Staates verwickeltere geworden waren und nicht mehr durch unmittelbare Leistungen vollführt wurden oder vollführt werden konnten, oder wenn wenigstens nicht mehr die Gesamtheit der ursprünglich Verpflichteten dazu herangezogen wurde.

Die Germanen lernten eine Besteuerung zuerst kennen, als sie mit den unter hartem Steuerdruck schmachtenden Römern in Berührung kamen, und wie Gothen und andere Stämme in den auf den Trümmern des Römerreiches errichteten Staaten das römische Steuerwesen, allerdings mit Erleichterungen, beibehielten,¹ so waren auch die Frankenkönige bestrebt, sich diese Einkommensquelle zu sichern und nicht nur in ihrer bisherigen Ausdehnung zu handhaben, sondern auch die freien Franken der Steuerpflicht zu unterwerfen.² Aber der altgermanische Grundsatz, dass der Freie weder von seiner Person noch von seinem Grundbesitz eine öffentliche Abgabe zu entrichten habe,³ liess sich auch durch königliche Gewalt nicht brechen, und dieses Beginnen musste an dem hartnäckigen Widerstande des Volkes scheitern.

Auch das Steuerwesen, wie ihm die Römer unterlagen, zerfiel im Frankenreiche. Die Kopfsteuern kamen entweder ganz ab, oder es blieb davon nur eine erbliche Belastung gewisser in den öffentlichen Büchern eingeschriebenen und dadurch in ihrer Freiheit beschränkten Familien übrig, und die Grundsteuern nahmen den Charakter von Reallasten an.⁴

Allerdings reichen die Anfänge mancher später üblichen Abgaben bis in die fränkische Zeit hinein.

Vor allem sind alle jene Abgaben hierher zu beziehen, welche ein Ersatz sein sollten für die persönliche Leistung des Heeresdienstes, sei es nun, dass diese Beiträge von einer Gruppe

¹ Waitz II 2 258.

² Waitz II 261.

³ Waitz IV 112. Amira 123.

⁴ Waitz II 2 S. 271. Brunner II 234f. Schröder 192.

von Personen, welche zusammen einen Mann zu stellen hatten, an den ausziehenden Genossen bezahlt wurden, oder, wohin der Zug der Verhältnisse später führte, dass der Graf den Daheimbleibenden eine Beisteuer auferlegte und damit einen tauglichen Mann ausrüstete,¹ worauf wir später noch zurückkommen werden.

Die im Mittelalter gebräuchlichen Hochzeits- oder Prinzessinnensteuern haben ihren geschichtlichen Ausgangspunkt in den bei Hochzeitsfeierlichkeiten im Königshause schon zur Zeit Chilperich I. von den Unterthanen dargebrachten Geschenken, und auch die nachmals bei Wehrhaftmachung des Herrschersohnes erhobene Steuer scheint auf einer schon im fränkischen Reiche bekannten Sitte zu beruhen.²

Auch dem Ausdrucke Steuer (*steora*) begegnen wir schon im fränkischen Reiche nicht selten,³ aber das Wort ist hier wie auch im späteren Mittelalter noch häufig, nicht im technischen Sinne gebraucht, sondern nur in der allgemeinen Bedeutung als Beihilfe, Unterstützung, wie wir es schon im 9. Jahrhundert bei Otfried⁴ angewendet finden, und wie es durch das ganze Mittelalter hindurch neben der eigentlichen Bedeutung, z. B. in der Rittersteuer im Sinne einer Unterstützung zur Erlangung der Ritterwürde, auftritt. Alle im Karolingerreiche unter dem Namen Steuer auftretenden Abgaben können wir als auf privatrechtlicher Grundlage beruhend ansehen.⁵

Eigentlichen Steuern öffentlich-rechtlicher Natur begegnen wir in den deutschen Territorien erst seit dem 12. und 13. Jahrhundert.

Während bis zur Karolingerzeit der altgermanische Grundsatz gegolten hatte, dass eine Steuerpflicht mit der Volksfreiheit unvereinbar sei, sehen wir in dieser Zeit auf einmal, hier früher, dort je nach dem Stande der Quellen später, die grosse Masse der Territorialinsassen einer allgemeinen Steuer unterworfen,⁶ wofür nach der örtlichen Verschiedenheit auch

¹ Brunner II 206.

² Brunner II 70. Waitz II 2 S. 248.

³ Die Stellen bei Waitz II 2 S. 254 A. 1 IV 111 A. 6.

⁴ II 4. 68. V 25. 1.

⁵ Waitz IV 112. Zeumer, Städtesteuern 5.

⁶ Vgl. z. B. Zeumer, Städtesteuern 6 f.; Below, Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereines 26 S. 5. Baasch 6. Weis 8 f. Niepmann 1 f. Metzen 17 f. Luschin 206 f.

die verschiedenartigsten Bezeichnungen sich finden. Die am häufigsten gebrauchten Ausdrücke sind Bede, precaria, petitio, exactio, collecta und in Oesterreich und Baiern stiura oder steura. Gleichbedeutend damit kommt am Mittelrhein der Name Schaff (lat. scufium), am Niederrhein Schatz und in den nördlichen Marken Deutschlands Grafenschatz, in Westphalen Grafenschuld vor. In Westdeutschland und Frankreich wird diese Abgabe tallia genannt.¹ Manchmal findet sich dafür bloss der allgemeine, auch für andere Abgaben gebrauchte Ausdruck iustitia.² Die speciell tirolische Terminologie wird uns weiter unten beschäftigen.

Das am meisten verbreitete Wort Bede bedeutet, wie wohl heutzutage ziemlich allgemein angenommen wird, soviel wie Bitte,³ wiewohl es auch an anderen Ableitungen nicht fehlt.⁴

Die Bede ist in ihrer vollen Entwicklung eine ordentliche, also eine zu bestimmten, regelmässig wiederkehrenden Terminen fällige, öffentlich-rechtliche Grund- und Gebäudesteuer, die auf den breiten Schichten der Bevölkerung, hauptsächlich auf Bürgern und Bauern, lastete, während Adel und Clerus davon befreit waren.

Bezugsberechtigt war der betreffende Landesfürst: der Graf, Markgraf oder der Herzog, in den Immunitätsbezirken der Grundherr als Inhaber der öffentlichen Gewalt und in den dem Könige unmittelbar unterworfenen Gebieten dieser selbst. In den geistlichen Immunitäten concurrirte mit dem Be-

¹ Zeumer 3. 10. 38. Below in Sybel's Historischer Zeitschrift 58, S. 196. Baasch 5f.

² Hüllmann, Finanzgeschichte 151. Urkunde Friedrich I. für Würzburg (1180): *statutam iustitiam recipere* (Altmann und Bernheim, Ausgewählte Urkunden Nr. 126). Eigenbrodt, S. 123 A. 4 (Urkunde vom Jahre 1152): *iustitia quae vulgo herwede et hersture dicitur*. Vgl. auch Du Cange, Glossarium III 951 (*iustitia = praestatio, census*). Auch das Marchfutter wird als *iustitia marchie* bezeichnet. Vgl. Wretschko, S. 38 A. 58. 59.

³ Grimm, Deutsches Wörterbuch I, 1221. 1696. 1700. Sanders, Wörterbuch der deutschen Sprache ‚Bede‘. Schmeller, Bayerisches Wörterbuch 300f. Eichhorn II § 306 S. 456. Ilse 48. Zeumer 36f. Below im Handwörterbuch der Staatswissenschaften ‚Bede‘.

⁴ Möser (Osnabr. Geschichte I 5 § 39^d) nimmt die Herstammung von ‚Bäte‘ oder westphälisch ‚Bate‘ = Hilfe an, während Lang (S. 55f.) und daran anknüpfend Maurer (Frohnhöfe III S. 332f.) es mit ‚bieten‘, ‚Gebot‘ in Zusammenhang bringen.

steuerungsrecht des Immunitätsherrn meist auch ein solches des Vogtes.

Was speciell die mittelalterlichen Steuerverhältnisse der altösterreichischen Ländergruppe anlangt, so sind wir darüber bis heute sehr wenig unterrichtet. Die Quellen sind sehr spärlich, und eigene Arbeiten über dieses Gebiet sind keine vorhanden. Wir sehen uns auf das beschränkt, was die verschiedenen Geschichtswerke uns gelegentlich berichten und die Reichsgeschichten, insbesondere die von Luschin und Werunsky, zusammenfassend bieten.¹

Der hauptsächlichste Grund, warum man sich über die Steuerverhältnisse der altösterreichischen, aus Marken hervorgegangenen Länder heute noch so ziemlich im Unklaren befindet,² dürfte darin liegen, dass man das Marchfutter (Marchrecht) bis jetzt durchaus als etwas von der ordentlichen Steuer Verschiedenes ansah,³ während es nach der vorliegenden Untersuchung, wie wir später sehen werden, damit durchaus identisch ist. Es ist nur ein anderer, der Natur der Marken angepasster Name für das gleiche Institut.

Ist man einmal zu dieser Erkenntnis vorgedrungen, so wird auch das Steuerwesen der Marken in einem ganz neuen und anderen Lichte erscheinen.

Jedoch auch das Wenige, was wir heute über das Steuerwesen der altösterreichischen Ländergruppe wissen, zeigt uns, dass die Verhältnisse im grossen und ganzen auch hier analoge gewesen sind wie in den anderen deutschen Territorien. Näher darauf einzugehen ist hier nicht der Ort. Einzelne markante Verschiedenheiten gegenüber den tirolischen Verhältnissen werden wir im Verlaufe der Darstellung berücksichtigen können.

Ueber die Entstehung und den Rechtsgrund dieser im 12. und 13. Jahrhundert in allen deutschen Territorien gleichmässig nachweisbaren Steuern ist man sich heute noch durchaus nicht einig.

¹ Luschin 206f. Werunsky 131f. 312f. Huber 69f.

² Vgl. die in der vorhergehenden Anmerkung citierten Stellen und Wretschko 38f.

³ Luschin 202. Werunsky 132. 312f. Wretschko 38f. Dopsch in den Mitth. des Institutes 18 S. 237f.

Lang brachte die Bede in Zusammenhang mit der Veränderung in der Kriegsverfassung, sprach dieselbe aber nur dem Lehensherrn zu.¹

Ilse will in den Beden die im fränkischen Reiche geleisteten *dona annua* wiederfinden, nur mit dem Unterschiede, dass dieselben später nicht mehr an den König, sondern vermöge Privilegien oder aus anderen Ursachen an die Fürsten oder auch Grundherren gezahlt werden mussten.² In Uebereinstimmung mit der gleich zu erwähnenden Lehre Zeumer's und Below's hält Ilse die Beden nur für Anmassung und Bedrückung.³

Anknüpfend an Lang hat dann Eichhorn, ohne seine Lehre befriedigend zu fixieren und zu begründen, die Bede als Ersatz für die persönliche Leistung des Kriegsdienstes erklärt, indem die Landesherren ihren Territorialinsassen den Reichsdienst und die Landesvertheidigung abnahmen, dafür aber von ihnen als Entschädigung eine Steuer forderten.⁴

Diese von Eichhorn begründete Lehre kann auch heute noch als die herrschende bezeichnet werden.⁵

Gegen die Auffassung Eichhorns hat zuerst Zeumer in seiner umfassenden Untersuchung über die deutschen Städtesteuern entschieden Widerspruch erhoben, indem er ausführt, dass die Bede weder mit dem Reichsdienste, noch der Landesvertheidigung zusammenhänge, sondern ihren Rechtsgrund nur in dem privaten Geldbedürfnis der Herren habe. Die ursprünglich privaten Unterstützungen seien im Laufe der Zeit ein wichtiges Institut des öffentlichen Rechtes geworden. Während sonst in der Regel in jener Zeit die Umbildung öffentlicher Befugnisse in private erfolgte, habe hier einmal das Umgekehrte stattgefunden.⁶

¹ Historische Entwicklung der deutschen Steuerverfassung S. 4. 57.

² Geschichte des deutschen Steuerwesens S. 54.

³ S. 68 f.

⁴ Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II S. 455 f.

⁵ Zu ihr bekennen sich unter anderen Waitz VIII 158 f., Schröder 509, 604. 624, Maurer, Frohnhöfe III S. 527 f., Heusler, Institutionen I 132 f., Amira 100, Riezler II 180, Rosenthal 285, theilweise auch E. Mayer I 61, der im übrigen aber die Bede als ein Product der verschiedensten Leistungen von ungleichartigem Rechtsgrund ansieht (S. 59 f., besonders 73).

⁶ S. 41 f. 44 f.

In Ausführung der Zeumer'schen Gedanken hat dann Below gelehrt, dass die Bede an nichts Aelteres anknüpfe, sondern etwas durchaus Neues sei, eine Abgabe, welche die Landesherren im Zusammenhang mit der allgemeinen Ausbildung ihrer territorialen Stellung neu einführten.¹

Dass Below's Schüler diese Lehre recipierten, wird nicht wundernehmen.²

Auch Gustav Müller ist ihr gefolgt.³

Eine weitere Auffassung endlich, dass die Beden aus Grundzinsen sich entwickelt hätten, ist schon längst genügend als unhaltbar gekennzeichnet⁴ und bedarf keiner weiteren Erörterung.

Wir haben hier nur die von Zeumer begründete Lehre eingehender zu prüfen.

Man wird zugeben, dass in einzelnen Fällen ordentliche Steuern ohne Anknüpfung an frühere Rechtsverhältnisse entstanden sein können und nur in der privaten Geldnoth der Fürsten ihren Grund haben.⁵ Aber jedenfalls haben hier auch wieder die damals schon bestehenden Beden als Vorbild gedient, und es ist nicht angängig, solche vereinzelt Erscheinungen auf das Institut als solches anzuwenden.

Schon an und für sich ist es schwer denkbar, dass eine so allgemeine, dem alten Herkommen aber ganz fremde und den eingewurzelten Anschauungen über die Vereinbarkeit von Freiheit und Steuerpflicht direct entgegengesetzte Erscheinung ohne jede historische Anknüpfung entstanden wäre, und das sozusagen ohne den geringsten Widerstand des Volkes, an dem doch selbst die darauf abzielenden Versuche des thatkräftigen Frankenkönigs Chilperich I. scheiterten.⁶

¹ Handwörterbuch der Staatswissenschaften unter ‚Bede‘. Sybel's Historische Zeitschrift 58 S. 223. 59 S. 240. Göttingische gelehrte Anzeigen 1890 S. 313f. Die Staatssteuern in Jülich und Berg passim.

² Baasch 20f. Niepmann 5f. Weis 7f. Metzen 23.

³ Landeshoheit in Geldern S. 36f.

⁴ Zeumer 39f.

⁵ Ein interessantes Beispiel, wie die Bischöfe von Chur ihre vom Kloster Marienberg bezogene Collecte allmählich unter verschiedenen Rechtstiteln erhöhten, erzählt Goswin in seiner Chronik von Marienberg (S. 89).

⁶ Brunner II 235. Waitz II 2 S. 261.

Die doch nur vereinzelt Klagen wegen Bedrückung durch Beden¹ können dagegen nicht in Betracht kommen und betreffen fast durchwegs *exactiones violentas*, Nothbeden, also ausserordentliche Steuern.²

So lange man für irgend eine Culturerscheinung einen historischen Anknüpfungspunkt finden kann, muss man ihn meines Dafürhaltens auch suchen, und für das Steuerwesen weist der ganze Umbildungsprocess der fränkisch-deutschen Heeresverfassung dahin, dass die Beden nur ein Entgelt für die Befreiung von der persönlichen Leistung des Kriegsdienstes sind, eine Beisteuer an den Grafen, der es seinerseits übernahm, die militärische Vertretung zu beschaffen.

Während in früherer Karolingerzeit derjenige, welcher auszog, die Beihilfe von seinen Genossen empfing, hatte schon in späterer Karolingerzeit die Entwicklung dahin geführt, dass der Graf die Beisteuer eintrieb und dafür einen tauglichen Mann aus der grossen Zahl seiner unfreien Leute ausrüstete.³

Durch die im Laufe der Zeit mehr und mehr eingetretene Verallgemeinerung dieser Verhältnisse, das heisst dadurch, dass die Inhaber der Grafengewalt ein für allemal die Vertretung der bäuerlichen Bevölkerung übernahmen, dafür aber ein bestimmtes Entgelt eintrieben, haben sich die Beden entwickelt.

Ursprünglich waren sie einerseits gleich der Heerfahrtspflicht eine persönliche Belastung der Kriegsdienstpflichtigen, andererseits ausserordentliche Abgaben, eben nur im Falle eines Kriegszuges geforderte, die auch in ihrer Höhe vom betreffenden Falle abhingen.

Durch die wiederholten Veranlassungen, aus welchen solche Beden gefordert wurden, und durch die eben dahin abzielenden Bestrebungen der Grafen haben sich die ausserordentlichen Lasten im Laufe der Zeit bei der grossen Bedeutung, welche im Mittelalter das Gewohnheitsrecht hatte, in ordentliche Lasten verwandelt, deren Höhe auch durch die Gewohnheit annähernd bestimmt wurde.

¹ Z. B. Zeumer 6f.

² Lang (S. 104) macht darauf aufmerksam, dass *vis* nicht nur Gewalt, sondern auch Noth bezeichnet, und dass demgemäss *petitiones violentae* nicht gewaltsam erpresste Beden, sondern Nothbeden sind.

³ Brunner II 207.

Oft sehen wir, dass solche in der Höhe grösstentheils von der Willkür des Fordernden abhängige ausserordentliche Leistungen durch Vertrag in ordentliche Leistungen verwandelt und in ihrer Höhe fixiert wurden.¹

Dass diese ursprünglich persönlichen Abgaben allmählich in Grund- und Gebäudesteuern sich verwandelten, ist bei dem Bestreben des Mittelalters, alle Schuldigkeit auf Grund und Boden zu radicieren, nicht auffallend. Schon anfänglich richtete sich die Höhe dieser persönlichen Obliegenheiten nach dem Ausmasse des Grundbesitzes, wie auch die Kriegspflicht damit eng zusammenhieng.

Der Schluss der Entwicklung war der, dass diese Beden den Charakter öffentlich-rechtlicher, an Grund und Boden haftender Lasten annahmen, wozu insbesondere die Exemptionsprivilegien des Clerus und des Adels nicht unbedeutend beitrugen, indem die steuerpflichtige Bevölkerung in dem Kampfe gegen die übermässige Ausdehnung der Steuerfreiheit derselben es allmählich durchsetzte, dass steuerpflichtige Grundstücke bei ihrem Uebergange an die privilegierten Classen ihre Belastung beibehielten.²

Diese eben dargestellte Entstehung der Beden erscheint als die zunächst liegende und natürlichste und wiederholte sich genau in derselben Weise wieder, als an die Stelle der Ritterheere Söldnertruppen traten.

Während es anfänglich den Rittermässigen freigestellt wurde, entweder persönlich Kriegsdienste zu thun oder als Ersatz dafür die entsprechende Summe an Ritterpferdgeldern zu zahlen, verlor sich die erste Alternative allmählich ganz, und nur die Ritterpferdgelder blieben.³

Bei anderer Lage der Dinge bleibt es unerklärlich, warum die von den Karolingischen Grafen als Entgelt für die Befreiung vom Heeresdienste bezogenen Abgaben auf einmal ohne Sang und Klang verschwunden wären, während der Grund, warum dieselben gefordert wurden, nicht nur bestehen blieb, sondern sich im Laufe der Zeit ganz verallgemeinerte.

¹ Zeumer 22f. Eichhorn II S. 458. 461f. Vgl. auch die patti Gebhardini von 1111 und 1112. Bonelli II S. 376f. Nr. XV und XVI und dazu Sartori 4f. Voltelini, Acta Tir. II, XCVIf.

² Myrbach 15f.

³ Schröder 778.

Die Grafen haben sicher nicht ein- für allemal ohne Entgelt mit ihren Leuten die Leistung der Heerespflicht für die grosse Zahl der eingesessenen Heerfahrtspflichtigen übernommen, während sie früher für Befreiungen von Fall zu Fall entsprechend sich entlohnen liessen.

Andere im Frankenreiche bestandene, noch unstete Abgaben haben sich in das deutsche Mittelalter hinein erhalten und sich zu pflichtgemässen ordentlichen Lasten verdichtet. Ich erinnere zunächst nur an die *dona annua*, welche sich aus freiwilligen Leistungen zu geschuldeten ordentlichen Prästationen der Reichskirchen umgestalteten.¹ Auch die im Frankenreiche der Bevölkerung obliegenden unmittelbaren Naturalverpflichtungen finden wir im deutschen Zeitalter wieder, nur können wir hier die für unsere Annahme von der Entstehung der *Beden* sehr wertvolle Thatsache constatieren, dass grossentheils eine Ablösung derselben durch eine bestimmte Geld- oder überhaupt Vermögensleistung erfolgt ist.

So sind die unter den Namen *pastus* vorkommenden Abgaben eine Ablösung der Gastungspflicht.²

Das in Italien in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts zu einer ständigen Steuer gewordene *fodrum* ist ein Entgelt für die im Frankenreiche bestandene Verpflichtung zur Lieferung von Nahrungsmitteln für das Heer.³

In Oesterreich erfolgte eine Ablösung der persönlichen Landgerichtsfolge, und erscheinen als Ersatz dafür die sogenannten *Landpfennige*.⁴

Auch die speciell in Tirol vorkommende ordentliche Abgabe *raspenmal* erweist sich, wie wir sehen werden, als eine Ablösung für die Beherbergungs- und Gastungspflicht.⁵

Es ist kein Grund vorhanden, bezüglich der persönlichen Heerespflicht eine Ausnahme zu machen und deren unentgeltliche Aufhebung anzunehmen.

Dem dargestellten Entwicklungsgange der *Beden* entspricht auch die ganze Structur des mittelalterlichen Heeresdienstes.

¹ Brunner II 69.

² Brunner II 229.

³ Post, *Fodrum*.

⁴ Dopsch in den *Mitth. des Institutes für österreichische Geschichtsforschung* 18 S. 240.

⁵ Siehe unten bei der Darstellung der ordentlichen Steuern in Tirol.

Nicht nur der Kriegsdienst thuende Adel war steuerfrei, sondern auch solche Freie, denen ihre Verhältnisse die Ableistung des Rossdienstes aus eigenen Mitteln gestatteten, haben sich durchaus schatzfrei erhalten.¹

Die Thatsache, dass die Pflicht zum Reiterdienst und die Schatzfreiheit miteinander in der Weise correspondieren, dass der, welcher den Dienst zu Ross leistet, schatzfrei ist, und der, welcher den Schatz zahlt, vom Dienst zu Ross frei ist, muss auch von jenen zugestanden werden, welche in den Beden eine durchaus neue, aus dem privaten Geldbedürfnis der Landesherren erwachsene Erscheinung sehen.² Darnach kommt man wieder zu dem alternativen Ergebnis, dass die Steuerpflicht entweder ein Entgelt für die Befreiung vom Heeresdienste oder die Leistung des Rossdienstes ein Ersatz für Steuerleistung sei, denn ein anderer Grund, warum bei der angeblichen Einführung des Schatzes diejenigen Grundstücke, deren Besitzer zum Kriegsdienste verpflichtet waren, mit der Auflage desselben verschont geblieben wären,³ wird sich nicht finden lassen; insbesondere wäre es ganz und gar unerklärlich, warum die Fürsten, hätte es lediglich um die Deckung ihrer privaten Geldnoth sich gehandelt, gerade die wirtschaftlich Stärkeren nicht dazu herangezogen hätten.

Der Kriegsdienst aber als Grund der Steuerfreiheit bleibt nach der Lehre von Zeumer und Below durchaus unerklärt und unerklärlich.

Ebenso unerklärlich wäre der Unterschied zwischen den ordentlichen und den späteren ausserordentlichen Steuern.

Jene waren von der Bewilligung der Steuerzahler, als deren Vertreter später die Landstände erscheinen, unabhängig, diese unterlagen derselben, und die fortwährenden Steuerforderungen waren nebst anderen Factoren ein hauptsächlichster Grund für Entstehung und Ausbildung derselben. Wären beide auf derselben Grundlage erwachsen, so hätten sie denselben Entwicklungsgang genommen.

Dem kann nicht entgegengehalten werden, dass zur Zeit der Ausbildung der ordentlichen Steuern es keine Vertreter

¹ Schröder 509.

² Below, Staatssteuern von Jülich und Berg (Zeitschrift 26) 16 f. Zeumer 82 f.

³ Below a. a. O.

der Steuerzahler, keine Landstände gab, mithin von einer Bewilligung derselben nicht die Rede sein kann.

Landstände hat es auch in der Zeit keine gegeben, als es die Landesherren zuerst unternahmen, ausserordentliche Steuern einzuheben.

Nicht die Landstände waren das Primäre, sondern die Bewilligung von ausserordentlichen Steuern seitens der Bevölkerung.

Jene Verschiedenheit erklärt sich nur dadurch, dass die ordentlichen Steuern entgeltliche und pflichtgemässe Abgaben waren, während die ausserordentlichen nicht geschuldet wurden, sondern als freiwillige Leistungen sich darstellen, mithin der Bewilligung seitens derjenigen bedurften, die sie auf sich nahmen.

Die von Zeumer¹ angenommene Umwandlung der privatrechtlichen Befugnisse, auf denen die Bede beruhen soll, in öffentlich-rechtliche widerspricht der ganzen Tendenz des mittelalterlichen Rechtslebens. Das Mittelalter hat öffentlich-rechtliche Befugnisse fast durchaus in ein privatrechtliches Schema gebracht und nach privatrechtlichen Grundsätzen beurtheilt. Wir können auf Schritt und Tritt die Umwandlung öffentlicher Rechte in private verfolgen, nicht aber das Umgekehrte. Warum sollte gerade bezüglich der Beden eine Ausnahme stattfinden?

Auch die Bedeutung des Wortes Bede als Bitte, aus der Zeumer² folgert, dass dieselbe unmöglich in bestimmten Rechten und Pflichten, sondern in freiwilligen erbetenen Leistungen der Unterthanen ihren Ursprung haben müsse, steht unserer Auffassung dieser Steuer als Ablösung der allgemeinen Heerfahrtspflicht keineswegs entgegen, denn ursprünglich war es dem Heerfahrtspflichtigen ja freigestellt, zwischen persönlichem Kriegsdienst und Beisteuer zu wählen, gerade wie es bei den schon erwähnten Ritterpferdgeldern der Fall war. Nur wäre es nach der Lage der Dinge vielleicht näher liegend, die ‚Bitten‘, welche man bisher allgemein als von dem Herrn ausgehend betrachtete, ursprünglich auf die Seite der Bedepflichtigen zu verlegen. Es steht der Erklärung, dass die von der Heerfahrtspflicht Bedrückten von Fall zu Fall Befreiung sich er-

¹ Städtesteuern 46.

² A. n. O. 36 f.

beten haben und dafür sich zu einer Beisteuer bereit erklärten, nichts im Wege.

Das spätere Mittelalter scheint allerdings insbesondere nach der bekannten Stelle des Ennser Stadtrechtes ‚*petitio dominorum pro mandato habetur*‘¹ bei den Bitten nur an den Herrn zu denken, was sich aber mit der gegebenen möglichen Erklärung ohne grosse Schwierigkeit vereinbaren liesse. Nachdem die Beden zu ordentlichen pflichtgemässen Steuern geworden waren, hat man den Ausdruck auf Seite der Zahlenden einfach nicht mehr verstanden und ihn deswegen auf Seite des Fordernden verlegt, wie es ja nicht selten vorgekommen ist, dass man aus missverstandenen Rechtsinstituten ganz falsche Schlüsse gezogen hat.² Endlich spricht für unsere Annahme von der Entstehung der Beden auch der Umstand, dass sie gerade in jener Zeit als allgemeines Institut auftreten, in der die allgemeine Wehrpflicht der Feudalmiliz Platz machte, das ist um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts.

Die angeführten Gründe machen es nicht nur wahrscheinlich, sondern überzeugen uns, dass die Beden den Entwicklungsgang genommen, den wir geschildert haben. Ihre Entgeltlichkeit und ursprüngliche Freiwilligkeit lassen es auch erklärlich erscheinen, dass deren Ausbildung ohne den Widerstand des Volkes sich vollziehen konnte, denn es gehörte zum Wesen alter Volksfreiheit, dass alle Leistungen auf Gegenseitigkeit beruhten oder den Charakter der Freiwilligkeit an sich trugen.³

Darnach hat die Bede in ihrer ursprünglichen Form dieselbe rechtliche Natur wie die heutzutage in Oesterreich, Frankreich und der Schweiz eingeführte Militärtaxe, deren Zahlung denjenigen wehrpflichtigen Personen obliegt, die zum Militärdienste nicht herangezogen werden.

Diesen Entwicklungsgang der ordentlichen Steuer aus der allgemeinen Heerfahrtspflicht haben auch zahlreiche Quellen des 13. und 14. Jahrhunderts noch vor Augen. Bei der Darstellung der tirolischen Verhältnisse werden uns eine grosse Zahl von Urkunden begegnen, welche als Grund der Steuerfreiheit die persönliche Leistung des Kriegsdienstes angeben.

¹ Gaupp, Deutsche Stadtrechte II S. 223 § 28. Schwind und Dopsch S. 46 Nr. 26.

² Ich erinnere nur an das Märchen vom *ius primae noctis*.

³ Waitz II 2 S. 246.

Insbesondere die auf den Fall allgemeiner Landesnoth sich beziehenden Bestimmungen des Artikels 45 des österreichischen Landrechtes, wornach die Daheimbleibenden an den für sie ausziehenden Herrn eine Beisteuer zu entrichten haben,¹ erinnern noch stark an Karolingische Verhältnisse und bilden gewissermassen einen Uebergang von der alten Zeit zur neuen Gestaltung der Dinge.

Aus dem Charakter der Bede als Ersatz der Heerfahrtspflicht folgt von selbst, dass der Rechtsgrund derselben im Heerbanne liege und die Landesherren dieselbe nur vermöge des Heerbannes erhoben, und dass sie im eigenen Namen dieselbe erst fordern konnten, als sie in der Landeshoheit den Heerbann als ein eigenes Recht besaßen. Seit dieser Zeit sah man das Besteuerungsrecht einfach als Ausfluss der Landeshoheit an.

So lange der Heerbann nur ein Amtsrecht war, das im Namen des Königs ausgeübt wurde, musste principiell auch die Steuer in des Königs Namen beigetrieben werden. Danach muss man das Besteuerungsrecht als königliches Regal auffassen, das ebenso wie andere königliche Hoheitsrechte im Laufe der Zeit in den Besitz der Territorialherren übergieng.² Eine Bestätigung dieser Ansicht scheint darin zu liegen, dass die Könige wiederholt mit anderen Grafschaftsrechten auch die *Collecta* verschenken,³ irgend einem Landesfürsten den Bezug

¹ Hasenöhrle S. 251: Wenn ain lanndes herre hervart gepent durch des lanndes not, so soll ain iegleich man varen mit seinem herren, des behauster man er ist. Welch sentmessig man dahaim beleibet, der sol dem herren, von dem er lehen hat und der die hervart vert, allen den zins halben geben, den das güt das iar uber gelten mag. der auf dem güt ist, das von dem herren lehen ist. Ist aber ain burger oder ain pawer, die sullen im den zins gar geben, den er das iar vergelten mag, und Welch herre die hervart nicht envert, dem sullen seine man dhain herstower nicht geben. Vgl. dazu Hasenöhrle S. 40f. und die S. 42f. angeführten Urkunden.

² Vgl. dazu auch Waitz VII 29. Eichhorn II S. 416. Post, Fodrum 24f.

³ 1077 schenkt K. Heinrich IV. dem Patriarchen von Aquileia *comitatum Foriunli . . . omneque beneficium, quod Ludovicus comes habebat in eodem comitatu situm cum omnibus ad regalia et ad ducatum pertinentibus, hoc est placitis, collectis, fodro, districtioibus* (Rubeis, *Monumenta ecclesiae Aquileg.* 537f.).

der Collecta bestätigen¹ oder die Einhebung eines solchen erlauben,² allenfalls auch verbieten,³ überhaupt gegen Bedrückung durch Beden auftreten.⁴

Dieses alles hätte keinen Sinn, wenn die Landesherren in Ausübung eines eigenen Rechtes sich befunden hätten.

Bisher hat man mit seltener Einstimmigkeit den Rechtsgrund der Beden in der hohen Gerichtsbarkeit,⁵ vereinzelt auch in der niederen Gerichtsbarkeit gesucht.⁶

Die Gerichtsgewalt erschien stets als die markanteste Befugnis des Grafen, insbesondere der heerbahrfreien Bevölkerung gegenüber musste der Heerbann zurücktreten, und so finden wir auch den Grafen häufig kurzweg als *iudex* bezeichnet.⁷ Demzufolge kann *iurisdictio*, auf welches Wort es hauptsächlich ankommt, auch kurzweg Grafengewalt oder überhaupt Amtsgewalt bedeuten. Dass *iurisdictio* auch die landesherrliche Gewalt im ganzen bezeichnen kann, darauf ist lange schon hingewiesen,⁸ und dasselbe wird auch von Zeumer zugestanden.⁹

Die enge Verbindung, in der das Wort *iurisdictio* mit den Steuern steht, berechtigt demgemäss noch lange nicht zur Folgerung, dass die Steuer ein Zubehör der Gerichtsbarkeit war.¹⁰ Selbst wenn man *iurisdictio* mit Gerichtsbarkeit übersetzt, beweisen die von den verschiedenen Autoren, namentlich von Zeumer, der auch hier wieder bahnbrechend vorausgegangen ist, angeführten Stellen nur, dass das Besteuerungsrecht mit der Gerichtsbarkeit factisch in einer Hand vereinigt war, aber auch nicht mehr.

¹ 1182 K. Friedrich für Trient. Kink, Cod. Wang S. 42f. Nr. 15. Orig. Wien (vgl. Domínez S. 8). Reg. I. Tr. lat. Arch. Rep. III 70.

² Ausserer S. 203.

³ und ⁴ Beispiele bei Zeumer 6 und Eigenbrodt 27f.

⁵ Zeumer 47f. Below im Handwörterbuch ‚Bede‘. Sybel's Historische Zeitschrift 58 S. 196f., 63 S. 303f. Staatssteuern von Jülich und Berg (Zeitschrift 26) S. 6. Baasch 17f. Niepmann 31f. Weis 49f. Metzen 33. 35. Schröder 604. Wretschko, Marschallamt 39f. Müller G. S. 36f. 42f.

⁶ Schulte in Mitth. des Institutes für österreichische Geschichtsforschung VII S. 523f.

⁷ Waitz II 2 S. 25f., III 383 A. 3. Brunner II 164. Rosenthal 50.

⁸ Eigenbrodt 30 Anm. h und die dort angegebenen Stellen.

⁹ S. 49.

¹⁰ Wie Zeumer S. 48 folgert.

Auch das Vorkommen des Wortes *iurisdictio* anstatt *Bede*¹ beweist ebenso wenig wie der auch gleichbedeutend gebrauchte Ausdruck *iustitia*.² Beide scheinen eben nur allgemeine Bezeichnungen für eine gesetzliche Forderung zu sein.

Gegen die Auffassung der Steuer als Zubehör zur Gerichtsbarkeit spricht aber insbesondere auch der Umstand, dass die Landesfürsten sowohl über die Gerichtsbarkeit und deren Erträgnisse, als auch über die Steuern ganz selbständig und unabhängig von einander verfügen. Wäre die Steuer ein Zubehör der Gerichtsbarkeit gewesen, so hätte sie mit dieser dieselben Schicksale gemein gehabt, und eine Veräusserung der Gerichtsgewalt hätte sich von selbst auch auf die Steuer erstrecken müssen. Wir finden aber von einem solchen Zusammenhang keine Spur.³

Aus diesem Ergebnis, dass die Grafen die Steuern nicht auf Grund ihrer Gerichtsgewalt erhoben, könnte wieder indirect gefolgert werden, dass das Besteuerungsrecht vom Heerbanne seinen Ausgangspunkt haben müsse, der neben der Gerichtsgewalt die bedeutsamste Befugnis der Grafen war, wodurch auch wieder unser früher auf directem Wege gewonnenes Resultat bestätigt wird.

Der eben dargestellte Charakter der *Bede* lässt es als wahrscheinlich erscheinen, dass auch das den Marken eigen-

¹ Zeumer 48.

² Siehe oben S. 436.

³ Am 28. Dec. 1325 versetzte K. Heinrich den Brüdern Johann und Dyetlinus von Firmian für dargeliehene 100 Mark *iudicium* in Bozano ad quatuor annos sine omni defalcatione et ipsum iudicium solvit annuatim marcas 25 (I. cod. 62 fol. 99). Die Stadtsteuer von 100 Mark, die ohnedies der Bischof bezog, wurde dadurch nicht tangiert (vgl. unten die Darstellung der Steuerverhältnisse der Stadt Bozen).

Aus den zahlreichen Verpfändungen der Stadtsteuer Innsbrucks ersehen wir, dass dieselbe mit der Gerichtsbarkeit in gar keinem Zusammenhange steht. In dem Reverse, welchen K. Heinrich am 7. Februar 1319 den Bürgern Innsbrucks wegen Nichterhöhung der städtischen Gefälle ausstellte, spricht er nur von alternativer Versetzung des Gerichtes oder der Stadtsteuer oder der Zölle (*unser gericht ze Inspruk oder unser gewonlich steur in der stat oder die zölle*).

In der Versetzung der städtischen Gefälle Innsbrucks vom 1. März 1319 erscheinen zuerst die Erträgnisse aus dem Stadtgericht und daneben ganz unabhängig davon die Stadtsteuer (vgl. unten die Darstellung der Stadtsteuer Innsbrucks).

thümliche Marchrecht oder Marchfutter mit der Bede oder ordentlichen Steuer der übrigen Territorien identisch ist, denn auch das Marchrecht ist eine den Markgrafen vom Reiche überlassene ordentliche Grundabgabe für die Befreiung von der persönlichen Leistung des Heeresdienstes.¹

Ganz dieselbe rechtliche Natur konnten wir für die ordentliche Steuer der anderen Territorien nachweisen. Für die Identität der ordentlichen Steuer mit dem Marchfutter spricht ferner auch der Umstand, dass niemals beide Abgaben nebeneinander vorkommen und dass auch die in den Marken vereinzelt auftretende Steuer im Urbar aus der Zeit Königs Rudolf als Marchsteuer charakterisiert wird.²

Der allgemeinen Steuerpflicht unterlag nicht blos das flache Land, sondern in derselben Weise auch die Städte.³

Die Steuerpflicht der Städte mit Myrbach⁴ aus dem blossen Schutzverhältnis zu erklären, in dem sie zum Landesfürsten standen, ist unmöglich. Auf diesem Verhältnis beruhten nur die Judenschutzgelder und verschiedene vogteiliche Abgaben.

Die Städtesteuern erscheinen, wie Zeumer⁵ ausführt, nur als ein Zweig der allgemeinen Steuern und Beden, der mit der reicheren Entfaltung städtischen Lebens erst zu hervorragender Bedeutung gelangt und grösstentheils erst mit den Städten selbst aus der ländlichen Verfassung herausgewachsen ist.

Die ersten ordentlichen Steuern haben sich auch nicht in den Städten entwickelt,⁶ denn in der Zeit, in welcher die Beden schon als festes Institut sich darstellen, hat es in Deutschland noch keine eigene Städteverfassung gegeben.⁷ Lange, bevor

¹ Brunner, Exemptionsrecht 343. Luschin 202. Werunsky 132. 312f. Huber 69. Wretschko 38f. Dopsch in den Mitth. des Institutes 18 S. 237f. Schröder 427. 527 erblickt darin eine Abgabe von den Neuculturen an den Inhaber des Bodenregals. Vgl. auch E. Mayer I S. 63 Anm. 16.

² Werunsky a. a. O.

³ Zeumer 18. 36. Below im Handwörterbuch ‚Bede‘.

⁴ Besteuerung der Gebäude in Oesterreich 6. 11.

⁵ Städtesteuern 4.

⁶ Myrbach 11.

⁷ Below in Sybel's Historischer Zeitschrift 58 S. 197 und Staatssteuern (Zeitschrift 26) S. 22.

sich Spuren von Städtesteuern zeigen, stand die Bede schon auf dem flachen Lande in Uebung.¹

Nach Ausbildung einer eigenen Stadtverfassung erfuhr die Steuerpflicht der Städte freilich eine besondere Regelung, theils wurden nämlich die Städte von der Zahlung der gewöhnlichen Steuer ganz befreit, theils wurde der Betrag derselben fixiert.² Ausserdem wurde regelmässig die entsprechende Summe der Stadt als solcher auferlegt, welche die Umlegung und Einhebung selbst vornahm (Gesamtbesteuerung), während auf dem Lande Gesamtbesteuerung und Einzelbesteuerung concurrirten.³

Neben diesen ordentlichen Beden griffen die Landesherren in ihren sich immer mehr steigenden Geldnöthen gar bald auch zu dem Mittel der Einhebung von ausserordentlichen Steuern. Schon im Jahre 1183 konnte es der erste Kurfürst des Reiches, Erzbischof Konrad von Mainz, als allgemeine Gewohnheit aller Bischöfe und anderer Fürsten bezeichnen, so oft eine zwingende Nothwendigkeit vorliege, allgemeine ausserordentliche Steuern auszuschreiben,⁴ und im Jahre 1208 berief sich ein Nachfolger desselben schon nicht mehr auf die Noth, sondern geradezu auf die Gewohnheit seiner Vorfahren,⁵ ein Beweis, wie die Eintreibung solcher ausserordentlicher Beden im Schwunge gewesen sein muss.

Neben ausserordentlichen Steuern, die das ganze Land und alle Bevölkerungsklassen belasteten, begegnen vielfach auch solche, die nur von einer bestimmten Bevölkerungsclassen, z. B. nur von den Juden oder nur von dem Clerus erhoben wurden.

¹ Zeumer 4.

² Zeumer 18f. Niepmann 14f. Weis 28. Below im Handwörterbuch und Staatssteuern (Zeitschrift 26) S. 22. Schröder 604.

³ Zeumer 21. 34. 52. 12f. Schröder 536. 604. 625. Below im Handwörterbuch und Staatssteuern (Zeitschrift 26) 36. Weis 54. Metzger 83. Niepmann 44f. Baasch 35.

⁴ *Iuxta consuetudinem omnium episcoporum et aliorum principum terrenorum quoque, quotiens inevitabilis necessitas urget, exactiones sive petitiones edicimus, ut unusquisque eorum, qui in nostro diocesi continentur, secundum propriam facultatem et bonorum suorum estimationem largiatur* (Bodmann, Rheingauische Alterthümer 782).

⁵ *Exactiones sive petitiones, quas per diocesan nostram iuxta consuetudinem predecessorum nostrorum exercere consuevimus* (Bodmann 783).

Auf ausserordentliche Steuern (*exactiones violentae*)¹ beziehen sich auch meist die Klagen wegen Steuerbedrückungen.

Aber die Einhebung solcher ausserordentlichen Steuern, die kein Entgelt mehr waren, sondern den Charakter der Freiwilligkeit an sich trugen, führte dahin, dass die Fürsten jedesmal bei denen, welche die Steuern auf sich nahmen, um die Bewilligung zur Auflage nachsuchen mussten. In diesem Sinne entschied schon das Gesamturtheil des Reichshofgerichtes vom 1. Mai 1231, dass die Auflage neuer Abgaben nur auf vorgängige Zustimmung der *meliores et maiores terrae* erfolgen dürfe.²

War die Einhebung von ausserordentlichen Steuern ursprünglich immerhin mehr eine Macht- als eine Rechtsfrage, so konnten die Fürsten für die Länge der Zeit sich der allgemeinen Rechtsüberzeugung doch nicht entziehen und die natürliche Entwicklung der Rechtsordnung nicht aufhalten. Der Grundsatz, dass ausserordentliche Steuern als freiwillige Leistungen, um rechtmässig zu sein, der Zustimmung der dadurch ins Mitleiden gezogenen Kreise bedürfen, erhielt immer allgemeinere Anerkennung und nahm schliesslich in dem Steuerbewilligungsrecht der Landstände eine feste Form an.

Die ordentlichen landesfürstlichen Steuern in Tirol.

Terminologie des tirolischen Steuerwesens.

Im Gebiete des späteren Territoriums Tirol lässt sich vereinzelt schon um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts die Existenz einer Steuer nachweisen. Die Nachrichten sind in dieser Zeit freilich sehr spärlich, woran wohl der Mangel des überlieferten Quellenmaterials einen guten Theil der Schuld tragen mag, und beschränken sich meist nur auf eine Anführung des Wortes *stiura*, ohne Näheres darüber zu vermelden. Erst gegen Ende des 13. Jahrhunderts erschliesst sich uns in den

¹ Vgl. S. 440.

² *Sententia de iure statuum terrae* Mon. Germ. Leg. Tom. II S. 283: *ut neque principes neque alii quilibet constitutiones vel nova iura facere possint, nisi meliorum et maiorum terre consensus primitus habeatur.* Vgl. dazu Luschin S. 208. Werunsky 172.

Rechnungsbüchern der alten tirolischen Landesfürsten eine neue ausgiebige Quelle, und wir sehen auf einmal ein das ganze Land umspannendes System von ordentlichen Abgaben vor uns, mit dessen besonderer Terminologie wir uns zunächst zu beschäftigen haben.

Der gewöhnlichst gebrauchte Ausdruck für die ordentliche Steuer ist *stiura* oder *steura*. Ganz gleichbedeutend damit, nur den Charakter besser hervorhebend, finden sich die Wendungen *stiura annua* oder *annualis*, *stiura generalis* und *stiura communis*.¹ In Italienisch-Tirol und den angrenzenden deutschen Gebieten entspricht der *stiura* die *colta* oder *culta*,² die, wenn sie zweimal des Jahres erhoben wird, auch *biscolta* heisst.³ Sprachlich ist *colta* wohl nur eine Zusammenziehung des lateinischen Wortes *collecta*.

Um die Natur der ländlichen Steuer gegenüber der Stadtsteuer (*stiura civitatis*) hervorzuheben, gebrauchen die Quellen die Ausdrücke *stiura provincialis* und *stiura provincie*.⁴

¹ 1300 Juni 30. Gotschlinus iudex de Enna fecit rationem . . . de marcis 40 de *stiura* in Enna (M. cod. 10 fol. 39').

1302 Jänner 30. Idem f. r . . . de marc. 40 duplicatis de *steura* duorum annorum, que solvitur omni autumpno (M. cod. 3 fol. 111).

1303 Mai 14. Idem f. r . . . de marc. 40 de *stiura* generali recepta in autumpno (M. cod. 3 fol. 145).

1305 Juni 18. Idem f. r . . . de marc. 30 de *stiura* anni 1303 et de marc. 40 de *stiura* anni 1304, que datur in festo s. Martini (I. cod. 282 fol. 100').

1309 März 7. Idem f. r . . . de marc. 40 de *stiura* communi, que datur circa festum s. Martini (M. cod. 6 fol. 26).

1323 Sept. 25. Idem f. r . . . de Veron. marc. 40 de *steura* annuali (M. cod. 13 fol. 53).

² Zwei andere Ausfertigungen der in vorhergehender Anmerkung angeführten Rechnungen vom 30. Jänner 1302 (M. cod. 10 fol. 73) und vom 14. Mai 1303 (M. cod. 10 fol. 109) haben statt des dort gebrauchten *steura* das Wort *culta*.

1298 Febr. 16. Arnoldus de Fadan, Arnoldus de Zymbria et Petrus ibidem, gastaldiones de Zymbria, f. r . . . de marc. 15 de *stiura* in Zymbria (M. cod. 3 fol. 40').

1299 Febr. 16. Idem f. r . . . de marc. 15 de *stiura* sive *culta* omni anno (M. cod. 9 fol. 28).

1302 Juni 28. Iulianus gastaldio . . . Zymbrie f. r . . . de marc. 15 de *stiura* sive *colta* omni anno (M. cod. 3 fol. 117).

³ Kink, Cod. Wang. S. 462f.

⁴ 1296 Aug. 3. Ber[toldus] iudex de Sterzinga et prepositus in Wiptal f. r . . . de marc. 54 de *stiura* provincie, item de marc. 28 de *stiura* civitatis Sterzinge (I. cod. 282 fol. 12).

Als Analogie könnte die Bezeichnung des Landrichters als *iudex provincialis* und des Landgerichtes als *iudicium provinciale* herangezogen werden.¹

Die Steuern der Städte Innsbruck und Hall, die eine Zeitlang auf Selbsteinschätzung des Vermögens beruhten, werden demgemäss als Schatzsteuern charakterisiert und weil sie, vorübergehend wenigstens, Vermögenssteuern waren, auch *stiure pecuniarie* und *stiure denariorum* genannt.²

Der für diese Stadtsteuern auch gebrauchte Ausdruck Eidsteuer weist darauf hin, dass die Einschätzung des Vermögens durch den Eid der Fatenten bekräftigt werden musste.³

Ausserordentliche Steuern werden, wenn es im Gegensatze zu den ordentlichen einer besonderen Hervorhebung bedarf,

1297 Sept. 1. Idem f. r . . . de marc. 54 de stiura [in] Wiptal, item de marc. 28 de stiura civitatis. . . . De defectu ante civitatem in provincia debent inquirere Petrus et Iacobus Trautson (I. cod. 282 fol. 37').

1300 Mai 23. Idem f. r . . . de marc. 54 duplicatis de duobus annis de stiura generali provincie, item de marc. 28 de stiura civitatis de anno 1298 (M. cod. 3 fol. 74').

1300 October 6. Dominus H. de Vuenstein iudex in Tawer f. r . . . de marc. 30 de stiura provinciali, que datur in carniprivo, item de marc. 33, sol. 30 de schatzstiver in Halle (M. cod. 10 fol. 47').

1300 October 6. Dominus H. de Avuenstain f. r . . . de marc. 30 de stiura, que datur in carniprivo de provincia preter opidum in Hallis, item de marc. 33 sol. 30 de schatzstiur in Hallis (I. cod. 282 fol. 87').

1301 Juni 8. Sivridus de Rotenburch iudex in Tawer f. r . . . de marc. 30 de stiura generali in carniprivo, item de marc. 26 minus lib. 2 de schatzstiur in Halle (M. cod. 10 fol. 48).

¹ Egger im IV. Ergänzungsbd. der Mitth. des Institutes S. 383.

² Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden Nr. 65: *steura seu collecta, quae schatzsteuer nominatur.*

Haller Stadtrecht von 1303: *steura sive collecta statuta, quae vulgarter schatzsteuer dicitur* (Haller Stadtarchiv). Vgl. auch die vorhergehende Anmerkung.

Eine andere Ausfertigung der in voriger Anmerkung angeführten Rechnung 1301 Juni 8: Sifridus de Rotenburch iudex in Tawer f. r . . . de marc. 30 de stiura provinciali, que datur in carniprivo, item de marc. 25, lib. 8 de stiura pecuniaria in Hallis (M. cod. 3 fol. 99).

Rechnung des Präpositus von Innsbruck vom 12. August 1303: *de stiuris equorum, armentorum, denariorum ut supra* (M. cod. 10 fol. 83').

Das Nähere bei den Städtesteuern.

³ Siehe das Capitel von den Städtesteuern, besonders Innsbruck.

stiure precarie, stiure speciales, stiure petitionales, zu deutsch auch petsteuern genannt.¹

Im oberen Vinschgau und im Engadin finden sich statt *steura precaria* auch *prega* und *preg*, welche Ausdrücke für eine dort neben der *steura annua* als ordentliche Last vorkommende Naturalabgabe gebraucht werden, die aber jedenfalls darauf hindeuten, dass es ursprünglich sich um eine ausserordentliche Leistung handelte.² *Prega* ist offenbar identisch

- ¹ 1305 Sept. 9, Nauders. *Heinricus officialis ibidem f. r . . . de marc. 50 de stiura annua. . . . Preterea de stiura peticionali scilicet marc. 40 expedit Swikerum Eisach de Merano marc. 12, lib. 6, gros. 1 et remanent marc. 27, lib. 4 minus gros. 1 (I. cod. 282 fol. 122').*
- 1308 März 30. *Stamphardus iudex in Gufdun f. r . . . de marc. 42, lib. 7 de speciali stiura inposita in anno 1306 pro expensis dominorum in Brixina (M. cod. 4 fol. 41).*
- 1309 Juni 27. *F[ridericus] iudex in Passira f. r . . . de marc. 50 duplicatis de stiura duorum annorum. . . . Preterea homines de Passira comuniter dabunt isto anno pro stiura precaria et speciali armenta viva 30, oves 100 (M. cod. 6 fol. 39 u. 39').*
- 1309 Aug. 14. *Bernhardus et Jenlinus de Aychach prepositi in Ruffiano f. r . . . de marc. 79 de stiura annua . . . de marc. 16 de stiura dicta raspenmal . . . de armentis 22 pro duabus stiuris coquinariis consuetis et armentis 11 in eodem anno receptis pro stiura coquinaria peticionali (M. cod. 6 fol. 57').*
- 1315 Juni 3. *Heinricus Groppier prepositus in Inspruka f. r . . . de armentis 27 de una steura precaria inposita in adventu domini de Franchenfurt, item de marc. — [ausradiert] impositis anno presenti pro steura speciali in solucionem quorundam debitorum (M. cod. 12 fol. 4).*
- 1342 Sept. 18, Bozen. *Markgraf Ludwig bestätigt einigen Bürgern von Bozen die ihnen von König Heinrich verliehene Steuerfreiheit und trägt den Richtern zu Gries und Bozen auf, keinerlei Steuer auf dieselben zu legen ,weder petsteur noch dehainerlay ander steur. (Gleichz. Cop. datum Bozani anno domini 1342 feria IV ante festum Mathey apostoli et ewangeliste. W. cod. 398 fol. 32 Nr. 73.)*
- ² 1316 October 24. *Iacobus Moser officialis in Nauders f. r . . . de armentis 10, ovibus 80, que dantur omni anno de prega, id est steura precaria . . . item de armentis vivis 12, ovibus 100 de duabus steuris coquinariis, que dantur omni anno in eodem officio, item de marc. 50 de steura annua (M. cod. 12 fol. 60').*
- 1319 October 23. *Idem f. r . . . de armentis 10, ovibus 80, que dantur omni anno de prega id est steura precaria preter steuram precariam de anno presenti . . . item de marc 50 de steura annua (M. cod. 11 fol. 87').*

mit dem altvenetianischen Worte *prego*, welches nach Schneller¹ soviel wie *preghiera*, Bitte, Bede heisst. Das von Goswin gegen Ende des 14. Jahrhunderts angelegte Urbar von Marienberg definiert *preg* sehr treffend als eine Abgabe, welche ob *petitionem dominorum* geleistet wird.²

Einer besonderen Erklärung bedarf noch der Ausdruck *steuram imponere*. Dieses bedeutet nicht bloss das Auflegen einer ausserordentlichen Steuer, nicht bloss die Vertheilung einer neuen Steuer auf die Steuerpflichtigen, sondern auch die Umlegung einer ordentlichen Steuer, die neuerliche Prüfung der Verhältnisse einer schon bestehenden ordentlichen Steuer. *Steuram imponere* kann demgemäss auch die Revision der alten Steuerlisten oder die Anlegung neuer bezeichnen, in welcher letzterer Bedeutung ganz gleichwertig damit übrigens auch die Wendungen *steuram imponere et renovare* und *steuram renovare* allein begegnen.³

1323 Juni 3. Swikerus olim iudex in Nauders f. r . . . de armentis 10 ovibus 80, que dantur omni anno de *prega* id est de *steura precaria*. Item de armentis vivis 12, ovibus vivis 100 de duabus *steuris coquinariis*. Item de Veron. marc. 50 de *steura annua* (M. cod. 13 fol. 41).

Vgl. auch Anm. 2.

¹ Schneller, Trident. Urbare S. 155f., der in dem dort citierten Münchener Codex freilich statt *precaria* fälschlich *pecaria* liest, was er dann als *pecuaria* erklärt und so zu einer Kleinviehsteuer kommt. Schneller, Südtirol. Landschaften I S. 300.

² Schwitzer, Urbare S. 63: *Similiter notandum quod in Pramaiur, in Sliniga et in Engdina et in Patznun requiruntur oves omni anno que dicuntur *preg*, id est, quod dantur ob *petitionem dominorum*.*

³ Das Landgericht Sterzing zahlte nachweislich, wie wir unten sehen werden, in den Jahren 1291—1338 jährlich 54 Mark Steuer. Aus dem Jahre 1299 ist uns eine Liste der zu dieser Steuer Beitragspflichtigen erhalten mit der Ueberschrift ‚Anno domini 1299 hec *stiura* imposita est in Sterzinga‘ (M. cod. 5 fol. 24f.). Hier handelt es sich nicht um die Auflage einer neuen Steuer, sondern nur um die den Verhältnissen entsprechende Neuvertheilung der schon bestehenden ordentlichen Steuer, was sich übrigens aus der einige Zeit nachher angefertigten Neuauflage dieser Steuerliste mit der Ueberschrift ‚Hec est *steura annua* in iudicio de Sterzinga‘ (M. cod. 25 fol. 30f.) noch klarer ergibt.

Deutlicher zeigt dies folgender Fall: Das Gericht Glurns zahlte nachweisbar seit 1290 jedes Jahr seine ordentliche Steuer. Im Jahre 1313 wurde eine Steuerliste angelegt: ‚Hec est *steura annua* imposita in officio in Glvrns. Renovata.‘ (M. cod. 6 fol. 104f.) Hier ist unzweideutig aus-

Eine Reihe anderer Ausdrücke erklären sich theils von selbst, wie etwa *stiura consuetudinaria* und *consweta* in der Bedeutung als ordentliche Steuer, theils sind sie nicht so allgemein, dass sie schon hier erwähnt zu werden verdienen. Erstere bedürfen keiner Erklärung, letztere werden wir im Laufe der Darstellung gehörigen Ortes besprechen.

Abgrenzung des Begriffes Steuer gegenüber anderen Abgaben.

Die Steuern als öffentlich-rechtliche Leistungen werden von den grundherrlichen und den von den Eigenleuten zu leistenden Abgaben scharf unterschieden.

Der grundherrliche *census* und die öffentlich-rechtliche *stiura* werden immer auseinandergehalten.¹

Der Gegensatz zwischen den von den Freien, welche nur durch das Band der Staatsangehörigkeit mit dem Landesfürsten verknüpft waren, zu entrichtenden Dienste und Abgaben und den Diensten und Abgaben der Eigenleute aus dem Titel der Leibeigenschaft tritt uns besonders in der von König Heinrich am 25. Juli 1327 dem Kloster Steinach ausgestellten Urkunde deutlich hervor.² Der König schenkt darin dem Kloster anstatt der von seinen Gemahlinnen Anna und Adelheid ausgesetzten

gesprochen, dass es sich erstens um die ordentliche Steuer (*steura annua*) handelt, was sich übrigens auch aus der Höhe der Steuer ergeben würde, und zweitens, dass damit nur eine Renovation bezweckt wurde. Eine mit dieser fast wörtlich übereinstimmende Steuerliste von Glurus vom Jahre 1314 trägt die Aufschrift ‚Anno d. 1314 hec steura inposita est in officio in Glurus, annua et consweta‘ (M. cod. 25 fol. 2f.).

Eine Steuerliste von Eiers von demselben Jahre ist überschrieben: ‚Anno d. 1314 . . . in Ewrs inposita est steura ibidem et renovata‘ (M. cod. 25 fol. 9f.). Ähnliche Ueberschriften haben die Steuerlisten von Laas (M. cod. 25 fol. 10’f.) und von Kastelbell (ibid. fol. 15’f.). Eine Steuerliste von Schenna vom Jahre 1314 ist bloss überschrieben: ‚Item anno predicto renovata est stiura prepositure in Schennan‘ (ibid. fol. 27’f.).

Dieses *steuram renovare* ist mit *steuram imponere* ganz gleichwertig.

¹ Siehe das im Anhang Nr. III abgedruckte Einnahmenverzeichnis und den Steuernachlass für Oetzthal vom Jahre 1317, Anhang Nr. VI. Vgl. auch Zeumer 39f.

² Druck Mich. Mayr in *Ferdinandeums-Zeitschrift* 43 S. 205. Gleichz. Cop. auch W. cod. 391 fol. 56’.

Vermächtnisse von 60 und 40 Mark drei Höfe, denen er zugleich Steuer- und Dienstfreiheit gewährt, macht aber dabei folgenden Vorbehalt: *salvis tamen nobis et heredibus nostris propriis et liberis hominibus nostris in ipsis curiis residentibus, qui nobis singulis annis tenebuntur ex proprietate et libertate personarum suarum omni anno debita obsequia exhibere.*

Hier sind die von den Eigenleuten *ex proprietate suarum personarum* zu leistenden Dienste den Leistungen der Freien *ex libertate suarum personarum*, den öffentlichen Frohndiensten gegenübergestellt. Diese letzteren werden eben um deswillen, dass sie nur auf den Schultern der Freien lasteten, in den tirolischen Quellen mit der Bezeichnung *Freiendienst (servitium liberorum)* belegt. Ueber die rechtliche Natur dieses *Freiendienstes* lässt uns eine Urkunde König Heinrichs vom 30. November 1316 nicht im Zweifel.¹ Der König bestätigt darin ein von den Geschwornen von Riffian gefälltes Urtheil, dem seine Dienstmannen und sein Rath Folge gaben, des Inhaltes, dass die Eigenleute des Freisinger Stiftes St. Andrä zu Kains alljährlich ihr Vogtrecht, aber keinen *Freiendienst* zu leisten hätten, denn *Freiendienst* sei nur von den freien Leuten und nur von freiem Eigen zu leisten, nicht von Eigenleuten noch Eigengut.

Uebereinstimmend damit sagt König Heinrich in einer Urkunde vom 2. Juni 1332, „das alle unser aigenleith in unserm gerichte von Glurns uns sunderlich dienen in unser camer und mit der freyleithe dienste nicht ze schaffen haben daselben“.²

Ganz consequent dieser Auffassung, dass der *Freiendienst* nur von freien Leuten und nur von freiem Gute zu leisten sei, ist es, wenn König Heinrich mit Urkunde vom 10. März 1309³ seinen Eigenleuten Oettlinus und dessen Schwester Katharina⁴ die Gnade gewährt, *quod nec de personis, nec de bonis ac*

¹ Anhang Nr. V.

² Geben auf Tyrol . . . des eritags vor pfingsten. Inseriert in eine in Cop. vorhandene Bestätigungsurkunde Herzog Leopolds vom 4. März 1371 (an eritag nach dem suntag reminiscere) I. Miscell. 185.

³ Gleichz. Cop. W. cod. 384 fol. 3 Nr. 12 (Actum et datum Tyrolis a. d. 1309 die 10 Marcii ind. 7).

⁴ Öttlinus et Katerina, pueri et heredes quondam Jeklini filii Ottonis antiqui officialis de Letsch, qui nos condicione servili et proprietatis tytulo respicere dinoscuntur.

possessionibus suis propriis aut feodalibus aut aliis bonis, quocumque nomine censeantur, nulla servicia libera, que vulgariter vreier dienst nominantur, deinceps facere teneantur, sed potius a liberis et servicio libertinorum sint omnino immunes pariter et exempti.

Allerdings spielt hier noch ein anderes Moment herein. Dieser Freidienst war eine auf den Grundstücken ruhende Reallast.¹ Kamen demgemäss solche Güter in die Hände von Eigenleuten, so mussten diese rechtlich neben den Leistungen *ex proprietate suarum personarum* auch den auf Grund und Boden haftenden Freidienst übernehmen, weshalb es hier, wie vielleicht auch im vorliegenden Falle, einer besonderen Befreiung bedurfte.

Dieser Freidienst bedeutet aber nicht nur die eigentlichen öffentlichen Frohndienste, sondern auch die als Ersatz dafür auftretenden Leistungen von einem ein- für allemal bestimmten jährlichen Betrage, in welchem Sinne wir den Ausdruck wohl auch in den meisten der vorliegenden Urkunden aufzufassen haben. Im allgemeinen können wir die Fixierung des als Freidienst zu leistenden Betrages zu Beginn des 14. Jahrhunderts als abgeschlossen ansehen. In vereinzelt Fällen sehen wir dieselbe vor unseren Augen sich vollziehen. Mit Urkunde vom 16. März 1342 thut Markgraf Ludwig ‚mayr Otlein von Slanders und allen seinen erben di besunder gnad, daz er hinnenfur ewicleich vor allen frien dienst und gabe ierlich geben solle 32 *fl* Perner und 32 muttel solhes chornes, als uns ander unser freileut dientent und geben‘.²

Wie im Mittelalter öffentliche Befugnisse überhaupt als Gegenstand des privaten Verkehrs angesehen wurden, so können wir auch Uebertragungen des Freidienstes an Privatpersonen constatieren.

Graf Meinhard hatte Altmann von Schenna die von Albero Morhardus, einem Bauer in Schenna, zu leistenden Freidienste übertragen und bestätigte am 5. Juni 1284 auch Heinrich, dem Sohne des genannten Altmann, dieses Recht, jedoch mit der Beschränkung, dass nach dem Tode Alberos nur ein Sohn

¹ Vgl. neben dem Inhalte der vorher besprochenen Urkunden Maurer, *Fronhöfe* I S. 438.

² Gleichz. Cop. datum Merani . . . sabbato post Gregorii I. cod. 20 fol. 77.

desselben Heinrich von Schenna dienstpflichtig bleiben soll, die übrigen Söhne aber ihre Dienste wieder dem Grafen leisten sollen.¹

Wohl identisch mit Freidendienst, aber nur die Natur einer fixen ständigen Leistung besser hervorhebend, ist die in einer Urkunde Ludwig des Brandenburgers vom 20. October 1352 erscheinende Freiangabe der Freien auf Schönna.² Darin verleiht Ludwig Peter von Schenna, seinem Burggrafen auf Tirol, ‚die freyngabe die . . di freyen auf Schenna gebent also, daz si dieselben freyngab fürbas von uns und . . unsern erben ze rehten lehen haben, niezzen, aufheben und einnemen sullen one unser und . . maenichleichs irren und hindrung‘.

Ausser der schon oben erwähnten Befreiung der Eigenleute vom Freidendienst, die zu dessen Leistung überhaupt nicht verpflichtet waren, lassen sich auch Befreiungen dazu Verpflichteter nachweisen. So erlässt König Heinrich am 3. März 1312 Mechthild, der Witwe Jakobs von Schenna, mit Rücksicht auf ihren Sohn, der Notar des Propstes von Brixen war,³ *totum servicium liberorum, quod vulgariter freiger dienst appellatur*.⁴

Für derlei Exemptionsertheilungen liessen sich die Landesfürsten mitunter durch klingende Münze entlohnen.⁵

Analog damit wird auch die öffentlich-rechtliche Steuer als Freisteuer oder *stiura liberorum* charakterisiert, welcher Benennung wir im Laufe der Darstellung wiederholt begegnen werden.⁶ Im Gegensatze dazu wird die von den Eigenleuten

¹ Hormayr, Sämmtliche Werke II Urkunde 46.

² Orig. geben ze Insprugg . . . an sampezttag nah sant Gallentag. I. Schatzarchiv 3635.

³ *Contemplacione filii Ch., notarii domini prepositi Brixinensis.*

⁴ Gleichz. Cop. Actum et datum in Griez. W. cod. 384 fol. 26.

⁵ 1294 Juli 17. Christianus iudex de Lapide fecit rationem . . . de marcis 10 de pueris quondam Bertoldi pro exempcione a serviciis liberorum (I. cod. 279 fol. 22).

⁶ Hier nur ein Beispiel. Ein Steuerverzeichnis des Gerichtes Laas zeigt am Schlusse folgende Summierung: Summa horum marce 61, libre 2¹/₂ de freisteur (M. cod. 25 fol. 3) 1288 Juli 31. H[einricus] de Vlurlingen prepositus [de Inspruk] f. r . . . de lib. 35 de liberis in Matray (I. cod. 277 fol. 22).

1289 Dec 7. Hainricus prepositus de Inspruk f. r . . . de stiura liberorum [in Matrai] lib. 35 (M. cod. 8 fol. 14').

zu leistende Abgabe als *stiura hominum propriorum* bezeichnet.¹ Jäger ist naiv genug, die *stiura liberorum*, die er freilich nur dem Namen nach kannte, als Kindersteuer zu erklären.²

Kurzer Ueberblick über die Verwaltungsorganisation des Landes.

Zum Verständniss der folgenden Darstellung empfiehlt es sich, gleich hier der Verwaltungsorganisation Tirols, soweit dieselbe für unsere Frage von Bedeutung ist, ein kurzes Wort zu widmen.

Das ganze Territorium war bedeckt mit einem Netz von Landgerichten, die ihren Ursprung grösstentheils auf die Centen der karolingischen Gerichtsverfassung zurückführen.³ An der Spitze eines Landgerichtes stand ein landesfürstlicher Beamter, der entweder den Titel Richter (*iudex*) oder Pfleger (*officialis*) führte. Das Ursprünglichere war der Richter, in dessen Händen die gesammte richterliche und Verwaltungsthätigkeit lag. Im benachbarten Baiern trat seit dem Ende des 13. Jahrhunderts, als mit Erstarkung der landesherrlichen Gewalt die Functionen des Staates immer verwickelter wurden und der wachsende Umfang der Geschäfte die Arbeitskraft eines einzigen Beamten überstieg, neben den Richter der Pfleger, welcher ersteren bald überflügelte und zu seinem Unterbeamten und Stellvertreter herabdrückte.⁴ Hier war es dann regelmässig so, dass dem Richter die Besorgung der richterlichen Amtsgeschäfte oblag, während der Pfleger hauptsächlich die Verwaltungsthätigkeit sich vorbehielt.

Die einzige Wirkung, welche dieser Umbildungsprocess auf Tirol ausübte, scheint zunächst die gewesen zu sein, dass ein gewisses Schwanken in der Bezeichnung des Landgerichtsvorstehers eintrat und die Bezeichnungen Richter (*iudex*) und

¹ Hier gleichfalls nur ein Beispiel: 1300 Juni 8. *Ingenuinus officialis de Glurns f. r . . . de marc. 22 siliginis modiolis 100, ordeï modiolis 100 duplicatis de stiuris II annorum . . . Item de libris 30 de stiura hominum propriorum* (M. cod. 10 fol. 38).

² Landständische Verfassung Tirols II 1 S. 407.

³ Egger in den Mitth. des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, IV. Ergänzungsbd. S. 426f. Rosenthal 49f.

⁴ Rosenthal 54f. 323.

Pfleger (*officialis*, in italienischen Gebieten und deren Nachbarbezirken *gastaldio*) durchaus als gleichbedeutend gebraucht werden. Hier war die Benennung *officialis* üblicher, wie in Laas, dort die Bezeichnung *iudex*, wie in Passeier,¹ aber ihre Function und ihr Wirkungskreis war, wie sich aus den Amtsrechnungen ergibt, durchaus identisch, und eine und dieselbe Amtsperson wird das einemal als *iudex*, das anderemal wieder als *officialis* bezeichnet.² Demgemäss sind auch die Bezeichnungen *iudicium* und *officium* synonym.

Bis in die Mitte des 14. Jahrhunderts lässt sich also ein ähnlicher Entwicklungsgang, wie er in Baiern erfolgte, für Tirol nicht constatieren. Erst gegen Ende des Mittelalters muss auch in Tirol wenigstens zum Theile derselbe Rechtszustand sich herausgebildet haben wie bei seinem stammverwandten Nachbar, indem als der eigentliche Gerichtsherr der Pfleger erscheint und der Richter bloss der von ihm bestellte und besoldete Unterbeamte ist. Dies erhellt deutlich aus einem Mandat König Maximilians vom Jahre 1496, worin er allen Pflegern befiehlt, ‚ire richter dermassen zu besölden, damit si ihr amt verwesen mögen‘.³

Oftmals bestanden innerhalb eines Landgerichtssprengels noch Propsteibezirke (*praepositura*), an deren Spitze ein Propst (*praepositus*) stand. Hervorgegangen waren dieselben aus grundherrlichen Aemtern, denen die Einhebung und Verwaltung der urbarialen Abgaben obgelegen hatte. Gegen Ende des 13. Jahrhunderts hatten die Pröpste aber auch schon die Verwaltung der öffentlich-rechtlichen Gefälle ihres Bezirkes, z. B. der Steuern, in ihren Händen und waren so theils private, theils öffentliche Beamte. In Bezug auf die Verwaltung der finanziellen Ertragnisse ihres Sprengels waren die Pröpste von dem Richter, zu dessen Bezirk sie gehörten, ganz unabhängig. Wie schon angedeutet, war die Eintheilung der Landgerichte in Propsteien durchaus keine allgemeine, sondern vielmehr eine vereinzelte Erscheinung. Das ‚*officium in Tirolis*‘ oder das Burggrafenamt (*purchgravatus*) zerfiel z. B. in die Propsteien Mais, Schönna und Riffian.⁴ Ebenso zerfiel das Gericht Passeier in mehrere

¹ Siehe unten bei den betreffenden Amtsrechnungen.

² Vgl. unten die Amtsrechnungen von Kastelbell und Laas.

³ Jäger, Landständische Verfassung II 2 S. 430.

⁴ Siehe unten.

Propsteibezirke.¹ Hie und da deckte sich ein Propsteibezirk mit einem Gerichtsbezirke und der Richter erscheint zugleich als Propst, so in Eirs,² Ulten³ und Sterzing (Wippthal).⁴

Unterabtheilungen der Gerichtssprengel waren die Schergenbezirke (*officia preconis*), deren Bestand aber nicht als allgemeine Einrichtung, sondern nur vereinzelt sich nachweisen lässt.⁵

Die Kellereibezirke (*canipa*), denen ein *caniparius* oder ein *claviger* vorstand, hatten nur urbarialen Charakter.

A.

Die Steuern auf dem flachen Lande.

Die ersten Nachrichten über den Bestand einer ordentlichen Steuer bis zum Einsetzen der Amtsrechnungen.

Von dem Bestande einer ordentlichen Steuer auf dem flachen Lande haben wir seit dem 13. Jahrhunderte Kenntnis. Allerdings gewähren uns die ersten Quellen bis zum Beginne der Rechnungsbücher der tirolischen Landesfürsten keinen tieferen Einblick und berichten uns kaum mehr als den blossen Namen. Es erübrigt zunächst, die ältesten einschlägigen Urkunden anzuführen.

Mit Brief vom 14. April 1268 übergab das Capitel zu Brixen dem Grafen Meinhard von Tirol einen Hof Planetsch, wofür der Graf als Gegenleistung eidlich versprach, dass weder er noch seine Amtleute auf den Hof der Canoniker in Mais, sei es unter was immer für einem Rechtstitel, irgend eine Steuer

¹ Ein Verzeichnis über die im Jahre 1311 umgelegte ausserordentliche *steura decimalis* (M. cod. 7 fol. 10'—13'). Das Nähere darüber bei den ausserordentlichen Steuern.

² Siehe unten.

³ 1305 Juli 22. *Swikerus index et prepositus in Ultimis fecit racionem* (I. cod. 282 fol. 104'). Siehe auch unten.

⁴ 1298 Sept. 10. *Ber. prepositus et index in Wiptal f. r . . .* (M. cod. 9 fol. 19').

⁵ So zerfiel das Landgericht Sterzing, wie wir weiter unten sehen werden, in zwei Schergenbezirke.

oder andere Abgabe erheben werden mit Ausnahme des sogenannten Brückenbannes,¹ das ist einer Abgabe für Benützung und Erhaltung der Brücke.

Nach dieser Urkunde war Graf Meinhard offenbar im Bezuge einer öffentlich-rechtlichen Steuer. Bemerkenswert ist nur der Umstand, dass die Steuerfreiheit dieses Hofes erst durch eine Gegenleistung an den Grafen erkaufte werden musste, was wohl zu dem Schlusse berechtigt, dass die Hintersassen des Capitels an der allgemeinen Exemption des Clerus keinen unbestrittenen Antheil hatten.

Am 3. Jänner 1276 verleiht Graf Meinhard seinem Hofkoche (*specialis cocus curie nostre*) Ullin von Taufers und dessen Hausfrau Brigida und deren Erben den Hof Ausserplatzleid (*Ovzzerplacleid sitam ab inferiori latere turris Platzleid circa castrum Tirol*), welchen Ullin von dem gräflichen Ministerialen Eberlin von Platzleid um 12 Mark Perner gekauft hat, als rechtes Lehen (*rectum et legale feudum*) mit der Vergünstigung, *quod nullam de ipsa steuram aliquis officialium nostrorum preter servicia communia, que idem Vlr. nobis facere poterit in curia nostra, audeat exigere ab eisdem.*²

Eine Reihe von anderen Beispielen finden sich bei der Darstellung der Städtesteuern angeführt.

Aus derselben Zeit besitzen wir auch vom Gerichte Imst zwei Steuerrollen.

Die erste³ enthält 153 namentlich aufgeführte Steuerzahler, darunter auch einige weibliche, mit einer Gesamtleistung von 33 Mark. Die von den einzelnen Steuerpflichtigen zu entrichtenden Beträge schwanken zwischen 5 Solidi (= 1/4 Pfund)

¹ Dominus Meinhardus comes pro se ac pro omnibus suis heredibus fide data vice sacramenti promisit et ratificavit, ut nec ipse nec quisquam suorum prefectorum, iudicum, officialium, preconum recipiat in curia canonicorum in Mayse vinum, quod ab aliis curiis recipere consuevit, nec steuram, nec stipendium, nec aliquam omnino exactionem nomine advocatie, herbergie vel cuuscunque solutionis ab eodem curia in Mayse exigat aut requirat, excepto quodam stipendio, quod dicitur prukpan, quod bis in anno solvitur, quolibet tempore 50 solidis Veronensium parvulorum. Hormayr, Geschichte Tirols I 2 S. 409f. (Orig. W. Rep. I).

² Orig. (Siegel ab) actum in castro Tirol ante cenaculum superius . . . tercio intrante ianuario . . . W. Rep. VI.

³ Pergamentrotulus ca. 35 cm lang und 12 cm breit, auf der Vorderseite ganz, auf der Rückseite theilweise beschrieben (durchaus von derselben

und 9 Pfund Perner. Leider ist diese Steuerliste nicht datiert. Aus der Vergleichung mit dem zweiten Rotulus ergibt sich, dass erstere einige Jahre früher entstanden sein muss.

Die zweite Steuerliste¹ trägt die Ueberschrift: ‚anno domini MCCLXXV, VII intrante Septembre inposita est hec stiura‘ und umfasst, wie die Vergleichung der aufgeführten Namen zeigt, dasselbe Gebiet wie die erste Steuerliste, nur mit dem Unterschiede, dass hier innerhalb des Gerichtes noch locale Unterabtheilungen sich finden, nämlich Pitzthal, Roppen,² der Ort Imst, Tarrenz und Torminz (officiell Dormitz geheissen).

Das Pitzthal (Primo in Puzental) weist 41 namentlich genannte Steuerzahler auf. Darauf folgt Roppen (Item apud Ropen) mit 19 Steuerpflichtigen. Diese 60 Personen zahlen zusammen 16 Mark 2 Pfund. Die 66 Steuerzahler des Ortes Imst (In Vmst) entrichten eine Summe von 18 Mark.

Tarrenz (In Tarrens) zählt bloss 16 steuerpflichtige Personen, die zusammen 44 Pfund (= 4 Mark 4 Pund) leisten.

Bei Torminz (In Tormundes) sind 29 Steuerzahler aufgeführt mit einer Summe von 8 Mark 5 Pfund.

Diese 171 Steuerzahler entrichten zusammen die Summe von 47 Mark³ gegenüber der Summe von 33 Mark des erst-erwähnten Steuerrotulus.

Die von den Einzelnen zu leistenden Beträge schwanken zwischen 10 Solidi (= 1/2 Pfund) und 12 Pfund, sind also gegenüber den Grenzbeträgen von 5 Solidi und 9 Pfund der ersten Steuerliste bedeutend gestiegen. Ebenso ist die Anzahl der Steuerzahler von 153 auf 171 angewachsen.

Diese Momente legen den Schluss nahe, dass die undatierte Steuerliste der früheren Zeit angehört, denn die Steuer des Gerichtes Imst war auch nach dem Jahre 1275 in stetem Steigen begriffen und betrug in den Jahren 1288 bis 1339 alljährlich nach Ausweis der Rechnungsbücher 60 Mark.⁴ Andere

Hand): Hec est stiura in Vmst . . . summa capitalis marce XXXIII. W. Rep. VI.

¹ Pergamentrotulus ca. 60 cm lang; oben 15, unten 8 cm breit und nur auf einer Seite beschrieben (und zwar durchaus von derselben Hand). W. Rep. VI.

² Roppen gehörte also damals zum Gerichte Imst, während es später zum Gerichte St. Petersberg gehörte.

³ Summa totaliter de suprascriptis marce 47. Nach genauer Summierung käme zu diesen 47 Mark noch 1 Pfund dazu.

⁴ Siehe weiter unten.

zwingende Gründe für das zeitliche Verhältnis der beiden Steuerlisten lassen sich aus denselben nicht entnehmen, insbesondere kann der Umstand, dass in der Steuerliste des Jahres 1275 ein *Jacobus de Arcel* mit einem Steuerbetrage von 9 Pfund und in dem undatierten Steuerregister ein *filius Jacobi de Arcel* mit einer Steuerleistung von 2 Pfund aufgeführt erscheint, nicht für die Priorität der Steuerliste des Jahres 1275 ins Feld geführt werden, denn es ist sehr fraglich, ob wir es hier mit zwei Personen, Vater und Sohn, zu thun haben. Es ist sehr leicht möglich, dass der *filius Jacobi de Arcel* und der *Jacobus de Arcel* eine und dieselbe Person sind. Aus dem *filius Jacobi de Arcel* kann sehr leicht, da Vater und Sohn häufig denselben Namen trugen, auch ein *Jacobus de Arcel* geworden sein. Hingegen scheint mir die Verschiedenheit der Steuerleistung für das frühere Entstehen der undatierten Steuerliste zu sprechen. Gross kann das Zeitintervall allerdings nicht sein, denn die meisten Namen der ersten Steuerliste begegnen auch in der zweiten wieder.

Aller Wahrscheinlichkeit nach ist die Steuerliste des Jahres 1275 eine Neuauflage, eine Revision des älteren undatierten Steuerregisters, wie wir das bald auch für andere Gerichte werden constatieren können.

Dass die in diesen Steuerregistern angeführte Steuer eine ordentliche Leistung war, ist allerdings nicht ausdrücklich gesagt, dürfte aber nach der ganzen Lage der Dinge kaum zweifelhaft sein. Unter *stiura* kurzweg ist in dieser Zeit immer die ordentliche Steuer zu verstehen, denn die Auflage von ausserordentlichen Leistungen war gegen Ende des 13. und auch noch anfangs des 14. Jahrhunderts höchst selten und werden die ausserordentlichen Steuern meist unter Hinzufügung des Grundes, aus dem sie gefordert wurden (z. B. *stiura nuptialis*), oder wenigstens mit einem anderen Beisatze, der sie von ordentlichen Abgaben unterscheiden soll (z. B. *stiura precaria*), angeführt.

Ausser den Namen der Steuerträger und der Höhe der von diesen zu entrichtenden Beträge erfahren wir aus diesen beiden Steuerregistern sehr wenig. Insbesondere forschen wir vergebens nach einem Anhaltspunkte zur Bestimmung des Steuerobjectes, der Steuereinheit und des Steuersatzes.

Vermuthlich erfolgte die Ansetzung der Beträge nach der allgemeinen Vermögenslage jedes Einzelnen, die sich wieder in der Grösse des Besitzes der liegenden Güter manifestierte. Eines einheitlichen Steuerfusses aber war man sich wohl überhaupt nicht bewusst.

Ergebnisse aus den Rechnungsbüchern der alten tirolischen Landesfürsten.

Desto ausgiebigere Aufschlüsse gewähren die seit dem Jahre 1288 erhaltenen Amtsrechnungen der tirolischen Amtleute. Freilich sind auch diese nicht vollständig — manches davon ist verloren gegangen — und laufen nur ungefähr ein halbes Jahrhundert, aber nichtsdestoweniger sind sie ausreichend, uns im Vereine mit dem überlieferten Urkundenmateriale, das zum grössten Theile in den Kanzleibüchern der alten tirolischen Landesfürsten zu suchen ist, ein anschauliches und vollständiges Bild über das im Mittelalter in Tirol herrschende System der directen ordentlichen Steuern zu geben. Mit einemmale werden wir jetzt vor ein völlig ausgebildetes, das ganze Land umspannendes Institut gestellt, von dem wir bisher kaum mehr als den blossen Namen erfahren haben.

Aus jedem Gerichte und jedem Amte fliesst dem Landesfürsten alljährlich eine regelmässig Jahr für Jahr sich gleich bleibende Steuersumme zu.¹

¹ Um von dem Werte des Geldes einen Begriff zu bekommen, stelle ich im Folgenden, ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu machen, aus den Rechnungsbüchern eine Preistabelle (nebenstehend) zusammen, nach der bei den Rechnungen der Amtleute die Naturalien in Geld umgerechnet wurden.

Die 10 Landpfleger hatten nach einem Briefe König Heinrichs (geben ze Laybach des phincztages vor phingsten wahrscheinlich des Jahres 1313) bei den Abrechnungen der Amtleute die Naturalien folgendermassen anzuschlagen:

Im Innthal:	An der Etsch:
Das Strichmass Weizen f. 1 Pfund.	Das Muttel Weizen für 30 Solidi (Schillinge).
" " Roggen " 8 Grossi.	" " Roggen für 1 Pfund.
" " Gerste " 6 " "	" " Gerste, Hafer u. Mohrenhirse für 10 Solidi.
" " Hafer " 4 " "	" " Fuder Wein 16 Pfund.
Hundert Käse . . . " 8 Pfund.	
Das Fuder Wein . . . " 7 Mark.	

Gleichz. Cop. I. cod. 286 nach fol. 96 eingeh. Zettel.

1 Mark = 10 Pfund = 120 Grossi = 200 Solidi = 2400 Perner.

1 Pfund = 12 Grossi (Kreuzer, Zwanziger) = 20 Solidi (Schillinge) = 240 Perner. 1 Grossus = 20 Perner. 1 Solidus = 12 Perner.

	1297	1305	1310	1314	1315	1317	1318	1319	1320	1322	1330	1342	1344	1414	1426
Ein Rind (armentum) . . .	6 lib.	—	4 lib.	—	—	5 lib.	5 lib.	5 lib.	—	—	5 lib.	5 lib.	5 lib.	5 lib.	5 lib.
Ein Schwein (porcus) . . .	2 lib.	2 lib.	3 lib.	—	5 lib.	3 lib.	3 lib.	3 lib.	30 sol.	—	3 lib.	50 sol.	—	3—5 lib.	3—5 lib.
Ein Schaf (ovis) . . .	12 sol. u. 8 gr.	8 gr.	9 gr.	—	9 gr.	—	9 gr.	—	9 gr.	—	9 gr.	9 gr.	9 gr.	1 lib.	1 lib.
Ein Kalb (vitulus) . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	5 gr.	—	—	6 gr.	—	—	—
Ein Lamm (agnus) . . .	—	2 gr.	—	—	—	—	—	4 gr.	—	—	4 gr.	4 gr.	—	4 gr.	4 gr.
Ein Lamm oder ein Kitz (agnus et edus) . . .	—	—	—	—	—	6 gr.	4 gr.— 1 lib.	—	4 gr.	3 gr.	—	—	—	—	—
Ein Kitz (edus) . . .	—	—	3 gr.	—	—	—	—	3 gr.	—	—	3 gr.	3 gr.	—	6 gr.	6 gr.
Ein Huhn (pullus) . . .	1 gr.	—	1 gr.	—	—	2 sol.	2 sol.	2 sol.	—	2 sol.	2 sol.	—	—	—	—
Ein Kapaun (capo) . . .	—	—	—	—	—	3 gr.	2 gr.	—	—	—	—	—	—	—	—
Eine Schulter (scapula) . . .	—	—	2 gr.	3 gr.	2 gr.	2 gr.	2 gr.	—	—	2 gr.	2 gr.	2 gr.	2 gr.	—	3 gr.
100 Eier . . .	—	—	—	—	—	—	1 lib.	9 sol.	5 sol. u. 5 gr.	5 gr.	—	—	—	—	—
Ein modius tritici (Weizen)	6 lib.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein modiolus tritici . . .	—	—	—	—	—	2 lib.	2 lib.	—	2 lib.	—	1 lib.	15 gr.	—	—	—
Ein modius fabarum (Bohnen)	5 lib.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein modiolus fabarum . . .	—	—	—	—	—	—	1 lib.	—	—	1 lib.	—	—	—	—	—
Ein modius siliginis (Win- terweizen) . . .	5 lib.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein modiolus siliginis . . .	—	—	—	—	—	30 sol.	10—20 gr.	—	9—10 gr.	10 gr.	9 gr.	1 lib.	—	—	—
Ein modius ordeï (Gerste)	4 lib.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein modiolus ordeï . . .	—	—	—	—	—	25 sol.	10 sol. —1 lib.	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein modius avene (Hafer)	5 lib.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein modiolus avene . . .	—	—	—	—	—	—	1/2 1 lib.	—	—	—	—	—	—	—	6 gr.

Als Steuerobject erscheint das gesammte liegende Gut.

Steuersubjecte waren dem Landesfürsten gegenüber die Gerichtsverbände, diesen gegenüber im grossen und ganzen die Gemeinden und den Gemeinden gegenüber die einzelnen Steuerzahler, während sich eine bestimmte Steuereinheit und ein bestimmter Steuersatz nicht feststellen lässt.

Die Grundlage für die Umlegung der Steuer bilden die Steuerrollen, die nach einer Reihe von Jahren wieder revidiert werden.

Die Einhebung der Steuer innerhalb eines Gerichtes war im grossen und ganzen Sache der einzelnen Gemeinden, welche die gesammelten Beträge dem Richter einhändigten, der dieselben sodann der landesfürstlichen Kammer verrechnete.

Diese hier angedeuteten grossen Züge, in denen sich die ordentlichen Steuern bewegten, sollen nun eingehend erörtert werden.

Steuerleistung einzelner Gerichte und Aemter.

I. Gerichte und Aemter mit fixiertem Steuerbetrage.

In den meisten Gerichten und Aemtern hat sich zu der Zeit, in welcher die Rechnungsbücher beginnen, die Fixierung des alljährlich zu leistenden Steuerbetrages bereits vollzogen, so dass in den periodisch abzulegenden Amtsrechnungen für jedes Jahr eine gleiche Steuersumme entgegtritt.

So verrechnete der Richter von Hertenberg in den Jahren 1287 bis 1340 alljährlich die gleiche Steuer von 10 Mark weniger 30 Solidi, d. s. 9 Mark 8 Pfund und 10 Solidi.¹

¹ 1288 Juli 4. Wernherus iudex in Hertenberch f. r. . . . de marcis 10 minus solidis 30 de stiura (I. cod. 277 fol. 15).

Dieselbe Summe erscheint in allen folgenden Rechnungen, in denen aber der Name des Richters, wenn er dem vorausgegangenen gleich ist, nicht wiederholt wird.

1289 April 26 (I. cod. 277 fol. 15').

1290 Aug. 23 (M. cod. 8 fol. 28').

1291 Aug. 23 (M. cod. 8 fol. 74).

1292 Juli 21 (I. cod. 279 fol. 30).

1294 Aug. 4 (I. cod. 279 fol. 30').

1295 Aug. 7 (I. cod. 279 fol. 7 u. 31).

1296 Sept. 1 (I. cod. 280 fol. 57' u. cod. 282 fol. 19').

Die Steuer des Gerichtes St. Petersburg war in den Jahren 1287 bis 1338 von der stets sich gleich bleibenden Höhe von jährlich 108 Mark 1 Pfund.¹

- 1297 Aug. 13 (I. cod. 280 fol. 58. M. cod. 3 fol. 13'), Druck mit falschem Datum (8. Aug.), Freyberg S. 187.
 1298 Mai 26 (I. cod. 282 fol. 55. M. cod. 3 fol. 29' u. cod. 9 fol. 6', letztere Stelle 25. Aug.).
 1299 Aug. 4 (M. cod. 3 fol. 46 u. cod. 10 fol. 3).
 1300 Juli 30 u. 31 (M. cod. 10 fol. 43' u. cod. 3 fol. 85).
 1302 Juni 2, über 2 Jahre (M. cod. 10 fol. 44).
 1303 Aug. 19. Ulricus iudex in Hertenberch (I. cod. 285 fol. 13', Druck Chmel G.-F. II S. 154).
 1304 Nov. 11 (I. cod. 285 fol. 39').
 1306 Jänner 13, über 2 Jahre (I. cod. 285 fol. 56').
 1310 Febr. 17 (M. cod. 6 fol. 74).
 1322 Mai 17. Gotschalcius de Hallis iudex in Hertenberg (M. cod. 11 fol. 241).
 1323 Jänner 28 (M. cod. 13 fol. 19).
 1325 Sept. 21, über 2 Jahre (M. cod. 13 fol. 153').
 1327 Sept. 4, über 2 Jahre (M. cod. 13 fol. 223).
 1332 März 27, über 5 Jahre (M. cod. 13 fol. 261').
 1338 Nov. 16, über 7 Jahre (I. cod. 287 fol. 107).
 1340 Mai 26 (I. cod. 287 fol. 136).

In diesen Rechnungen werden die Ausdrücke *stiura*, *stiura consueta*, *stiura generalis* und *stiura annua promiscue* gebraucht.

- ¹ 1288 Juli 1. Chunradus iudex et claviger montis s. Petri f. r. . . . de marc. 108 libra 1 de steura generali (I. cod. 277 fol. 11).
 1289 April 27 (I. cod. 277 fol. 12).
 1290 Aug. 16 (M. cod. 8 fol. 28).
 1294 Aug. 5 (I. cod. 279 fol. 40).
 1295 Juli 15 (I. cod. 279 fol. 41).
 1296 Aug. 30 (I. cod. 280 fol. 56 u. cod. 282 fol. 18').
 1297 Aug. 21. Nicolaus iudex et claviger (I. cod. 280 fol. 69, cod. 282 fol. 36', M. cod. 3 fol. 14', Druck Freyberg 189).
 1298 Mai 27 (I. cod. 282 fol. 55'. M. cod. 3 fol. 30 u. cod. 9 fol. 7').
 1299 Sept. 14 (M. cod. 3 fol. 54 u. cod. 10 fol. 10).
 1300 Aug. 1 (M. cod. 3 fol. 86 u. cod. 10 fol. 44').
 1302 Juni 4, über 2 Jahre (Originalrechn. mit Spuren des rückwärts aufgedrückten Siegels. M. cod. 10 fol. 75/76. Cop. M. cod. 10 fol. 87).
 1303 Aug. 21 (I. cod. 285 fol. 17'. M. cod. 10 fol. 122', Druck Chmel G.-F. II 161f.).
 1304 Nov. 14 (I. cod. 285 fol. 44').
 1308 Jänner 5. Pomerlinus iudex in monte s. Petri f. r. de . . . que recepit a relictis quondam Nycolai ibidem in introitu sui officii. Item de marc. 108 lib. 1 de stiura generali duplicatis (= über 2 Jahre). (M. cod. 4 fol. 28').

Das Gericht Laudegg oder Prutz, wie es manchmal auch heisst, leistete in den Jahren 1287 bis 1339 alljährlich die gleiche Steuersumme von 65 Mark.¹

- 1310 Febr. 3. Heinricus Pozener iudex in castro s. Petri über 2 Jahre (M. cod. 6 fol. 68).
- 1315 Oct. 21, über 2 Jahre, hier ohne Nennung des Betrages (W. cod. 503 fol. 23/24 eingeh. Zettel. Fehlerhafter Druck Chmel G.-F. II 171).
- 1316 Juli 27. Dominus Chunradus Cherlingerus iudex in castro s. Petri (M. cod. 12 fol. 53).
- 1317 Sept. 14. Heinricus Potzner iudex (M. cod. 12 fol. 97').
- 1319 Juli 7 (M. cod. 11 fol. 72').
- 1320 Sept. 2 (M. cod. 11 fol. 153').
- 1325 Juli 31, über 4 Jahre (M. cod. 13 fol. 138').
- 1327 Aug. 26, über 2 Jahre (M. cod. 13 fol. 219).
- 1328 Dec. 5 (M. cod. 13 fol. 241).
- 1333 Sept. 4. Dominus Hermannus de Swangev iudex montis s. Petri f. racionem suam primam . . . de Veron. marc. 108 lib. 1 de steura annuali . . . quintuplicatis de quinque annis videlicet 1328. 29. 30. 31 et 32, qui in festo sancte Marie Magdalene proxime preterito exspiraverunt in anno presenti videlicet 1333 (I. cod. 287 fol. 38').
- 1338 Febr. 13. Christanus Houer de Inspruka f. r. suam primam de omnibus fictis et proventibus iudicii montis s. Petri . . . de anno uno videlicet 1336, qui in die decollacionis s. Johannis Baptiste proxime preterito exspiravit videlicet in anno 1337 (I. cod. 287 fol. 83).
- 1338 Nov. 12. Dns. H. Raspo iudex montis s. Petri f. r. . . . de duobus annis vid. 1337 et 38 (I. cod. 287 fol. 103').
- ¹ 1288 Juli 8. Johannes iudex in Laudek et Pfundes f. r. . . . de prediis in Laudek. Item de marcis 65 de stiura ibidem (I. cod. 277 fol. 16).
- 1291 Aug. 10. H. Bawarus iudex in Lavdekke (M. cod. 8 fol. 72).
- 1292 Aug. 10 (M. cod. 8 fol. 87').
- 1295 Juli 9. Ch. Prßgel iudex de Lavdekke (I. cod. 279 fol. 1').
- 1296 Aug. 29. Ch. dictus Prßgel iudex de Laudek vel Pruts (I. cod. 282 fol. 17' [u. cod. 280 fol. 53]).
- 1297 Sept. 3 (I. cod. 280 fol. 53 u. cod. 282 fol. 38'. M. cod. 3 fol. 18. Druck Freyberg 196).
- 1298 Mai 24 (I. cod. 282 fol. 54. M. cod. 3 fol. 28 u. cod. 9 fol. 5').
- 1299 Sept. 9. Ch. dictus Brßgel iudex in Brßtsch (M. cod. 3 fol. 54). Ch. Brßgel iudex in Laudek (M. cod. 10 fol. 6').
- 1300 Aug. 4. Götschalchus iudex in Brutsch, qui successit Brßgloni in officio Brutsch (M. cod. 3 fol. 87). Gotschalchus iudex de Laudek (M. cod. 10 fol. 46').
- 1302 Juni 6, über 2 Jahre (M. cod. 10 fol. 46').
- 1303 Aug. 21 (M. cod. 10 fol. 123'. I. cod. 285 fol. 13. Druck Chmel G.-F. II 159).

Für das benachbarte kleine Gericht Pfunds lässt sich seit dem Jahre 1287 allerdings nur kurze Zeit eine jährliche Steuerleistung von 35 Mark nachweisen. Nur ein einzigesmal in der Rechnung des Jahres 1289 erscheinen 40 Mark als ordentliche Steuer verrechnet.¹

1304 Nov. 13 (I. cod. 285 fol. 43').

1305 Sept. 10. Hainricus de Laudek iudex ibidem (I. cod. 285 fol. 51).

1306 Aug. 23. Hainricus dictus Bawarus iudex in Laudek (M. cod. 4 fol. 4').

1308 Jänner 3. Rudolfus iudex in Prutsch, über 2 Jahre (M. cod. 4 fol. 27).

1310 Jänner 24, über 2 Jahre (M. cod. 6 fol. 65').

1318 April 28. Heinricus Stainhauser iudex in Prutsch, über 2 Jahre (1315 u. 1316) (M. cod. 12 fol. 77).

1319 Dec. 15. Heinricus Euster iudex in Prutsch (M. cod. 11 fol. 109).

1324 Aug. 29. Dns. Heinricus de Starchenberch f. r. pro relicta quondam dni. Heinrici Eusterii . . . de omnibus fictis et proventibus iudicii et officii in Prutsch . . . Item f. r. de Ver. marcis 65 de steura annua . . . omnibus quadruplicatis de quatuor annis (M. cod. 13 fol. 100').

1335 März 23. Heinricus Potznerius iudex in Prutsch f. r. . . . de Ver. marc. 65 de steura annua . . . omnibus sextuplicatis de sex annis videlicet 1327, 28, 29, 30, 31, 32, qui in festo s. Johannis Baptisto expiraverunt in anno 1333, quibus sex annis Vlricus Potznerius, frater suus, iudex fuit.

Item f. r. de omnibus suprascriptis duplicatis de duobus annis videlicet 1333 et 34, qui in festo s. Galli proxime futuro expirabunt in anno 1335 (I. cod. 287 fol. 52).

1335 Nov. 14 (I. cod. 287 fol. 62).

1339 Jänner 22. Otto de Prutsch filius quondam Rudolphi ibidem f. r. . . . de duobus annis vid. 1336 et 37, qui in die s. Laurencii in anno proxime preterito expiraverunt vid. 1338 (I. cod. 287 fol. 119).

1339 April 27. Heinricus Schencho de Metz iudex in Prutsch f. r. . . . de anno uno videlicet 1338, qui in die s. Laurencii proxime futuro expirabit in anno presenti videlicet 1339 (I. cod. 287 fol. 126).

¹ 1288 Juli 8. Johannes iudex de Laudek et in Pfundes f. r. . . . de prediis in Pfundes. Item de marc. 35 de stiura (I. cod. 277 fol. 16).

1289 April 30. Al. Maiavak iudex in Pfundes f. r. . . . de marc. 40 de stiura (I. cod. 277 fol. 17').

1290 Sept. 18. Idem f. r. . . . de marcis 35 de stiura (I. cod. 277 fol. 17').

1291 Oct. 20. Idem f. r. . . . de marc. 35 de stiura (I. cod. 277 fol. 17'. M. cod. 8 fol. 80).

1292 Aug. 10. Fridericus officialis in Pfunds f. r. . . . de marc. 35 de steura (M. cod. 8 fol. 87').

1295 Juli 9. F. iudex de Pfundes f. r. . . . de marc. 35 de stiura (I. cod. 279 fol. 1').

In den folgenden Rechnungen, z. B. 1296 Aug. 29 (I. cod. 280 fol. 53. cod. 282 fol. 17), erscheint keine Steuer mehr ver-

Die Steuer des Gerichtes Nauders¹ betrug nach einer Rechnung vom 11. Mai 1291 56 Mark 8 $\frac{1}{2}$ Pfund. In den Jahren 1295 bis 1303 zahlte dieses Gericht 55 Mark, wovon Herzog Otto im Jahre 1303 5 Mark nachliess. Dieser Steuernachlass war ursprünglich nach dem Wortlaute

rechnet, Der Grund dieses Ausbleibens der Steuer ist nicht ersichtlich.

Nach dem Gesagten ist es nicht richtig, wie Tirolische Weisthümer II S. 307 berichten, dass das Gericht Pfunds erst im Jahre 1290 von Graf Meinhard von Görz erworben wurde.

- ¹ 1291 Mai 11. Chvnallus officialis de Novders f. r. . . . de marc. 56 lib. 8 $\frac{1}{2}$ de steura (M. cod. 8 fol. 62).
- 1296 Mai 9. Johannes de Nauders f. loco quondam sui fratris Chvradi r. de . . . prediis et fictis in Nauders et eius pertinenciis de anno preterito. Item de marc. 55 de stiura (I. cod. 280 fol. 17'. cod. 279 fol. 14).
- 1297 April 2. Chvnallus officialis de Nauders . . . de marc. 55 de stiura (I. cod. 280 fol. 61'. cod. 282 fol. 26).
- 1298 Juni 15. marc. 55 de stiura generali (M. cod. 3 fol. 31'. cod. 9 fol. 11'. I. cod. 282 fol. 58).
- 1302 Juli 25. Ch. Mayavak officialis de Nauders f. r. . . . de annis 4, qui exspiraverunt in die s. Jacobi hoc est heri. Item de marc. 55 quadruplicatis de stiura 4 annorum (M. cod. 10 fol. 99).
- 1303 Juli 11. Ch. Mayavak (Hs. 3: Maluakkus) officialis de Nauders f. r. . . . (Hs. 3: de anno, qui nunc Jacobi exspirabit. Item) de marc. 50, de stiura anni 1302, quia domini d[ux] O[tto] remisit hoc anno libras 50 (= marc. 5) (M. cod. 10 fol. 99'. cod. 3 fol. 173').
- 1304 Juni 5 . . . marc. 50 de stiura generali, de qua insuper domini remiserunt ex gracia speciali libras 50 (M. cod. 6 fol. 8').
- 1305 Sept. 9. Heinricus officialis in Nauders f. r. . . . de marc. 50 de stiura annua (I. cod. 282 fol. 122').
- 1308 Juli 22. Nicolaus Mangavakka officialis in Nauders f. r. . . . de marc. 50 de stiura annua (M. cod. 4 fol. 54).
- 1310 März 30. Nicolaus officialis in Nauders f. r. . . . de marc. 50 duplicatis de stiura annua de predictis duobus annis (= 1308 u. 1309) (M. cod. 6 fol. 89').
- 1315 Jänner 11. Chonradus Maluak officialis in Nauders f. r. . . . de 2 annis videlicet 1313 et 14, qui in festo s. Georii nunc futuro exspirabunt scilicet 1315. Item de marcis 50 de steura annua de predictis duobus annis eciam duplicatis (I. cod. 286 fol. 59').
- 1315 Jänner 11. Johannes Martenuzius officialis in Nauders f. r. . . . de anno 1312 ut supra in racione Chvnradi officialis ibidem (= vorhergehende Rechnung) (I. cod. 286 fol. 61).
- 1316 Oct. 24. Jacobus Moser officialis in Nauders (M. cod. 12 fol. 60').
- 1319 Octob. 23 . . . de anno presenti, qui in festo nativitatis domini exspirabit proxime futuro . . . Item de Ver. marc. 50 de steura annua (M. cod. 11 fol. 87').

der Rechnung vom 11. Juli 1303 nur auf ein Jahr gedacht, wurde aber von den Herzogen ex speciali gracia noch auf ein zweites Jahr ausgedehnt und gestaltete sich überhaupt zu einem dauernden. Der so auf 50 Mark verminderte Steuerbetrag lässt sich an der Hand der Rechnungen in derselben Höhe bis zum Jahre 1342 nachweisen.

Ebenso hatte sich im Landgericht Thaur¹ gegen Ende des 13. Jahrhunderts die alljährlich zu leistende Steuer auf 40 Mark fixiert, welche

- 1320 Oct. 22. *Predictus Jacobus Moserius f. r. . . . de Ver. marc. 50 receptis de steura annua, que omnia recepit in anno 1318, quando Matheus Maluak fuit iudex (M. cod. 11 fol. 88').*
- 1323 Juni 3. *Swikerus olim iudex in Nauders f. r. . . . de Ver. marc. 50 de steura annua . . . de anno uno videlicet 1321, qui in festo s. Bartholomey exspiravit in anno 1322.*
Defecerunt sibi de steura annua ex paupertate hominum Ver. libre 40 et amplius non deficiunt (M. cod. 13 fol. 41'f.).
- 1325 Nov. 6. *Hermannus de Ried iudex in Nauders f. r. . . . de duobus annis videlicet 1323 et 24, qui in die sancti Galli proxime nunc preterito exspiraverunt in anno presenti videlicet 1325 (M. cod. 13 fol. 155').*
- 1327 Juni 13, über 1325 et 26 (M. cod. 13 fol. 155').
- 1328 Nov. 5. *Swikerus iudex in Nauders f. r. . . . de Veron. marc. 50 de steura annua . . . (I. cod. 62 fol. 25').*
- 1332 Juli 22. *Egno de Schardes index in Nauders f. r. . . . per omnia ut supra in racione Swikeri olim iudicis ibidem . . . de 3 annis videlicet 1329. 30 et 31 (I. cod. 62 fol. 57').*
- 1333 Juli 30 (I. cod. 62 fol. 70').
- 1335 Mai 26. *Swikerus ob der Chirchen olim iudex in Nauders f. r. . . . de anno 1328 (I. cod. 62 fol. 84).*
- 1338 Juni 5. *Johannes dictus Musenaetsch iudex in Nauders f. r. . . . de 2 annis videlicet 1326 et 27 (I. cod. 62 fol. 108').*
- 1339 Jänner 22. *Michel et Nicolaus Maluakki iudices in Nauders (I. cod. 62 fol. 124).*
- 1339 Oct. 14 (I. cod. 62 fol. 130).
- 1340 Juni 3. *Dns. Vrellus de Reichenberch iudex in Nauders f. r. . . . de anno uno videlicet 1339, qui prima die intrante mayo proxime preterito exspiravit (I. cod. 62 fol. 135').*
- 1342 Febr. 22 . . . de annis duobus videlicet 1340 et 41 (I. cod. 62 fol. 155').
- ¹ 1294 Febr. 12 (darüber geschr. Aug. 26). *F. iudex in Tawer f. r. . . . de marc. 40 de stiura (I. cod. 279 fol. 44').*
- 1295 Aug. 2. . . . marc. 40 de stiura, que data est in carnisprivio (I. cod. 279 fol. 5').
- 1296 Aug. 20. *F. de Früzens iudex de Taur f. r. . . . de marc. 40 de stiura data in carnisprivio (Hs. 282 marc 40 corrigiert aus ,marc. 30, sed aliis annis dantur 40, quarum 10 remisse sunt in remedium anime domini bone memorie').*

Summe in den Amtsrechnungen von 1294 bis 1299 erscheint. Anlässlich des Todes des Herzogs Meinhard (1295) waren davon 10 Mark in *remedium anime* des Verstorbenen erlassen worden. Seit dem Jahre 1299 verminderte sich dieser Betrag um 10 Mark und die so auf 30 Mark

Unter den Ausgaben: Dns. remisit marc. 10 de stiura hoc anno (I. cod. 280 fol. 48. cod. 282 fol. 15).

1297 Aug. 9. Fridericus de Frfzens iudex de Hallis . . . marc. 40 de stiura accepta in carnisprivio (I. cod. 282 fol. 34'. cod. 280 fol. 48'. M. cod. 3 fol. 12'. Druck Freyberg 185).

1298 Sept. 19. Fridericus de Frfzens olim iudex in Tavr (I. cod. 282 fol. 67'. M. cod. 9 fol. 21').

1299 Aug. 17. Dns. H. de Vuenstein iudex in Tawer (M. cod. 3 fol. 50'. cod. 10 fol. 5').

1300 Oct. 6. . . . de anno 1299 finito in dominica invocavit . . . Item de marc. 30 de stiura, que datur in carnisprivio de provincia preter opidum in Hallis. Item de marc. 33 sol. 30 de schatzstiur in Hallis (Hs. M. 3: inclusis marc. 12 que dantur dominis in Hallis pro marchrecht).

Ausgaben: Item congregantibus stiuram pecuniariam lib. 10 (Hs. M. 3: colligenti stiuram in Hallis lib. 10 pro labore). Item in Hallis defalcantur ei marce 12 de marchrecht, quia modo dant schatzstiur (I. cod. 282 fol. 87'f. [M. cod. 3 fol. 88. cod. 10 fol. 47']).

1301 Juni 8. Sifridus de Rotenburch iudex in Tawer f. r. . . . de marc. 30 de stiura provinciali, que datur in carnisprivio . . . Item de marc. 25 lib. 8 de stiura pecuniaria (Hs. 10: schatzstiur) in Hallis.

Ausgaben: Item ipse iudex recepit de stiuris provincie et Hallis libras 20. Item notario et duobus preconibus exigentibus stiuram in Hallis lib. 6. Item deficiunt in Hallis marce 12, que dabantur in Hallis pro marchrecht et modo non dantur propter steuram pecuniariam (M. cod. 3 fol. 99 [cod. 10 fol. 48]).

1302 Mai 26. . . . de lib. 5 de Eberhardo Hüberio pro exempcione a stiura . . . Item de marc. 30 de stiura provinciali . . . Item in Hallis deficiunt marc. 12 de marchrecht de anno uno (M. cod. 10 fol. 48').

1303 Aug. 5. . . . marc. 30 de stiura provinciali. Item de marc. 19 lib. 5 de schatzstiur in Hallis de anno 1301. Item de marc. 26 lib. 3 de schatzstiur ibidem anno 1302.

Ausgaben: . . . Ad expensas Hallensium euntium in Ananyam marc. 20 minus lib. 5 (Hs. M. 3: ad expensas Hallensium in Ananye remissa est eis stiura scilicet marc. 20 minus 5 lib. Hs. M. 10: Ad expensas Hallensium intrancium ad gwerram marc. 20 minus lib. 5 iussu dominorum). Item dominus dedit civibus in Hallis marc. 26 lib. 3 ad edificacionem muri civitatis ibidem (Hs. M. 3: pro inchoando muro. Hs. M. 10: . . . ad faciendum murum circularem). . . . Item deficiunt de marchrecht in Hallis marc. 12 (I. cod. 285 fol. 4'f. M. cod. 3 fol. 99'. cod. 10 fol. 49. Druck Chmel G.-F. II 140).

reducierte Steuersumme blieb fortan nachweisbar bis zum Jahre 1315 constant.

In enger Verbindung mit der Steuer des Landgerichtes Thaur, der *stiura provincialis*, steht die Steuer der Stadt Hall, worüber in der Abhandlung über die Städtesteuern das Nöthige gesagt ist.

Das Landgericht Sterzing oder Wipphthal,¹ wie es in den Amtsrechnungen auch oft genannt wird, zahlte seit dem Jahre 1290 bis un-

1304 Sept. 13. . . . marc. 30 de *stiura provinciali*, que datur in *carni-privio*. . . . In Hallis deficiunt annuatim marce 12 de *marchrecht* (I. cod. 285 fol. 24'f.).

1307 März 3 (M. cod. 4 fol. 7).

1315 März 13. Dns. Seifridus de Rotenb[urch] iudex in Hallis . . . de marc. 30 de *stiura provinciali*, que datur in *carni-privio* . . . Deficiunt . . . de *marchrecht* in Hallis marc. 12 (I. cod. 286 fol. 78 u. 80').

1319 Aug. 29. . . . fecit r. de fictis et *proventibus iudicii* in Hall et in Tawer. . . . Item de libris 10 de *steura* in Hall. Item de Veron. marc. 30 de *steura provinciali*, que datur in *carni-privio* . . . omnibus triplicatis de tribus annis videlicet 1317. 18 et 19, qui in festo s. *Johannis Baptiste* proxime futuro *expirabunt* in anno futuro videlicet 1320 (fol. 78) . . . Item deficiunt de *marchrecht* de Hall Veron. marc. 12 etiam triplicatis (fol. 79'). M. cod. 11.

Die beiden folgenden Rechnungen führen keine Steuer mehr an. Die Fassung derselben lässt vermuthen, dass sie nebst anderen Abgaben verpfändet war.

1322 Juni 19. Dominus Seyfridus de Rotenburch f. r. . . . de fictis et *proventibus* in Tawer et in Hall solutis et nondum obligatis exclusis etiam omnibus defectibus Ver. marc. 56, lib. 8, gros. 9, silig. mod. 37, galv. 4, ordeï mod. 25, avene mod. 33, galv. 7, ovibus 134 de *prediis*, equis et *steuris* totum de uno anno videlicet 1321 (M. cod. 11 fol. 245).

1338 Nov. 27. Dns. Berhtoldus de Freuntsperch iudex Hallis f. r. de omnibus fictis et *proventibus iudicii* ibidem et in Tawr solutis et non obligatis . . . de 7 annis videlicet 1332. 33. 34. 35. 36. 37 et 38, qui in festo s. *Johannis Baptiste* proxime futuro *expirabunt* in anno 1339 (I. cod. 287 fol. 113).

¹ 1291 April 30. Eberhardus Venator prepositus in Sterzinga f. r. . . . de *steura* marc. 54 (M. cod. 8 fol. 26).

1291 Juni 1 (M. cod. 8 fol. 63).

1291 Juni 29. Berhtoldus prepositus de Sterzinga f. r. . . . de marc. 30 de *stiura* in Sterzinga (M. cod. 8 fol. 25').

1296 Aug. 3. Ber. iudex de Sterzinga et prepositus in Wiptal f. r. . . . de marcis 54 de *stiura provincie*. Item de marcis 28 de *stiura civitatis* Sterzinge . . . De *stiura civitatis* deficiunt libre 42 propter *incensionem domorum* extra civitatem (I. cod. 282 fol. 11'. cod. 280 fol. 42).

gefähr zum Jahre 1310 — genau lässt sich der Zeitpunkt nicht feststellen, weil gerade aus der kritischen Zeit (1306 bis 1310) die Rechnungen fehlen — eine jährliche Steuer von 54 Mark. Vom Jahre 1311 ab bis zum Jahre 1338 erscheint als jährliche Steuer nur mehr der Betrag von 50 Mark, ohne dass es möglich wäre, den Grund dieser Minderung zu entdecken.

Die Steuer der Stadt Sterzing wird bei den Städtesteuern eine eigene Behandlung erfahren.

-
- 1297 Sept. 1. Ber. de Tiuris prepositus in Wiptal . . . de marc. 54 de stiura [in] Wiptal. Item de marc. 28 de stiura civitatis Sterzingen. . . . Deficiunt, que remisit dominus isto anno, de stiura domorum ante civitatem libre 41¹/₂ propter exustionem (I. cod. 282 fol. 37. cod. 280 fol. 42'. M. cod. 3 fol. 16'. Druck Freyberg 193).
- 1298 Sept. 10. Ber. prepositus et iudex in Wiptal . . . marc. 54 de stiura generali in Wiptal. Item de marc. 28 de stiura civitatis Sterzinge (M. cod. 9 fol. 19'. cod. 3 fol. 35'. I. cod. 282 fol. 65).
- 1300 Mai 23. Ber. prepositus et iudex de Sterzinga . . . de marc. 54 duplicatis de 2 annis de stiura generali provincie. Item de marc. 28 de stiura civitatis de anno 1298 (M. cod. 3 fol. 74').
- 1302 Juni 14. Ueber 2 Jahre unter Hinweis auf die letzte Rechnung vom 23. Mai 1299, die aber fehlt. . . . marc. 54 duplicatis de stiura generali de annis 2. Item de marc. 28 duplicatis de stiura civitatis Sterzinge de dictis 2. annis scilicet 1300 et 1301. Item de marc. 28 de stiura in civitate Sterzingensi de anno 1299, que in ratione priori computata non erat (M. cod. 10 fol. 90).
- 1305 Juli 1. Witmarus olim iudex in Sterzinga f. r. . . . de anno 1303 finito in festo s. Jacobi 1304. . . . Item de marc. 54 de stiura annua in Wiptal salva stiura civitatis, quam dominus remisit propter incendium (von derselben Hand darüber geschrieben: Nota domini remiserunt stiuram civitatis annis duobus) (I. cod. 282 fol. 110).
- 1305 Juli 3. Jacobus Flochnaerius iudex in Sterzinga f. r. . . . de anno 1304 finito in festo s. Jacobi proxime futuro . . . de marc. 54 de stiura in Wiptal. Stiura (!) vero civitatis domini remiserunt (I. cod. 282 fol. 111).
- 1315 März 5. Dns. Laurencius iudex in Sterzinga f. r. . . . de quatuor annis scilicet 1311. 12. 13. 14, qui exspirabunt in festo sancti Jacobi nunc futuro in anno presenti . . . Item de Ver. marc. 50 de steura provinciali quadruplicatis de predictis 4 annis. Item de Ver. marc. 25 de steura civitatis in Sterzinga eciam quadruplicatis (I. cod. 286 fol. 73' f.).
- 1317 Aug. 12. . . . de duobus annis preteritis videlicet 1315 et 16, qui in festo s. Jacobi nunc preteriti exspiraverunt in anno presenti (M. cod. 12 fol. 87).
- 1321 Juni 23, über 4 Jahre seit Rechnung vom 12. August 1317 (M. cod. 11 fol. 185').

Für das Gericht Vilanders oder Trostberg (Trostburg) lässt sich in den Jahren 1291 bis 1305 eine alljährlich constante Steuer von 15 Mark nachweisen.¹

Das Landgericht Mölten² entrichtete nachweisbar seit dem Jahre 1287 bis zum Jahre 1331 eine jährliche Steuer von 20 Mark.

- 1324 Dec. 12, über 3 Jahre (M. cod. 13 fol. 106').
- 1328 Aug. 31. Dns. Tegno de Vilanders iudex in Sterzinga f. r. . . . de marc. 50 de steura provinciali. Item de Ver. marc. 25 de stiura civitatis in Sterzinga . . . duplicatis de duobus annis videlicet 1326 et 27, qui in festo s. Laurentii proxime preteriti expiraverunt in anno presenti videlicet 1328 (M. cod. 13 fol. 231).
- 1331 Oct. 20. Ueber 3 Jahre (1328. 29. 30) . . . Dns. remisit civibus antique civitatis exustis steuram totam videlicet libras 36 de anno 1330 et hec gracia durabit ad quinque annos futuros (M. cod. 13 fol. 151. 156').
- 1332 Oct. 20 (M. cod. 13 fol. 265).
- 1337 April 3. . . . de marc. 50 de steura provinciali. Item de Ver. marc. 25 de steura civitatis in Sterzinga . . . quintuplicatis de 5 annis videlicet de 1332. 33. 34. 35 et 36, qui in festo s. Laurentii proxime futuro expirabunt videlicet in anno presenti 1337 (I. cod. 287 fol. 69').
- 1338 März 16 (I. cod. 287 fol. 99').
- ¹ 1291 Mai 23. Tegno iudex de Vilanders f. r. . . . de steura anni presentis de marcis 15 (M. cod. 8 fol. 62).
- 1292 Juni 5. Randoltus iudex de Vilanders f. r. . . . de marcis 15 de steura in Vilanders (M. cod. 8 fol. 25).
- 1295 Juni 21. Randoldus iudex de Trostperch f. r. . . . de prediis et xeniis in Vilanders. Item de marcis 15 de stiura (I. cod. 279 fol. 1).
- 1296 Juli 11. Randoldus iudex de Vilanders vel de Trostperch (I. cod. 282 fol. 9' [cod. 280 fol. 38']).
- 1297 Aug. 29 (I. cod. 280 fol. 38'. cod. 282 fol. 36. M. cod. 3 fol. 16. Druck Freyberg 192, fälschlich marc. 16 statt 15 de stiura).
- 1302 Febr. 23. Jacobus iudex de Trostberch et de Vilanders f. r. . . . omnibus quintuplicatis de prediis et xeniis quinque annorum, qui in festo pentecostes futuro expirabunt. Item de marc. 15 de stiura in Vilanders . . . quintuplicatis de quinque annis (M. cod. 10 fol. 76).
- 1305 Aug. 27. Eberhardus de sancto Petro iudex in Trostperch f. r. . . . de marc. 15 duplicatis de stiura duorum annorum in Trostperch . . . Item de . . . prediis in Trostperch duplicatis de annis duobus finitis in festo s. Jacobi (I. cod. 282 fol. 118').
- ² Maletum = Mölten, nicht Malè.
- 1288 Mai 8. Johannes iudex in Maletto f. r. de marc. 20 de stiura (I. cod. 277 fol. 31).
- 1290 Mai 6 (I. cod. 277 fol. 31).
- 1291 April 6. Struma iudex de Maletto (I. cod. 8 fol. 61').
- 1292 Dec. 5. Johannes iudex in Maletto (M. cod. 8 fol. 27').

Die beiden Propsteien Mais und Schönna, welche bis zum Jahre 1313 in so enger Verbindung miteinander standen, dass die beiden Pröpste stets gemeinsam Rechnung legen und die einzelnen Posten derselben als gemeinsame Einnahmen oder Ausgaben erscheinen, zahlten nachweisbar seit dem Jahre 1294 bis zum Jahre 1313 eine gemeinsame Steuer von 30 Mark 7 Pfund.¹ Davon entfielen, wie uns die Verhältnisse nach Auf-

- 1293 Mai 6 (M. cod. 8 fol. 27).
 1293 Juni 20. Prehtlinus iudex de Maleto f. r. de . . . fictis in Maleto de anno, qui expirabit in festo s. Martini . . . Item de marc. 20 de stiura (I. cod. 279 fol. 18).
 1296 Mai 7. H. de Vlas f. r. . . . de fictis in Maleto de anno 1294 . . . Item de marc. 20 de stiura de eodem anno (I. cod. 280 fol. 17).
 1296 Juli 4. Prehtlinus olim iudex de Maleto . . . de anno 1295 (I. cod. 280 fol. 17).
 1300 März 4. Johannes iudex de Maleto f. r. de receptis de H. de Flas precessore suo. Item . . . de 4 annis scilicet de anno 1296. 97. 98 et 99. Item de marc. 20 de stiura generali de predictis 4 annis quadruplicatis (M. cod. 3 fol. 71. cod. 10 fol. 27. I. cod. 282 fol. 79).
 1302 Febr. 14. Ch. et Jacobus filii Johannis iudicis de Maleto f. r. pro ipso Johanne . . . de anno 1300, qui in festo s. Georii anni 1301 expiravit (M. cod. 3 fol. 113'. cod. 10 fol. 75).
 1303 Mai 20. Prehtlinus (2. Praehtlinus) iudex de Maleto . . . de 2 annis, qui nunc Margarethe (2. VI intrante Julio!) expirabunt (M. cod. 3 fol. 152. 2. cod. 10 fol. 75).
 1309 Juni 26. . . . de uno anno 1308 (M. cod. 6 fol. 36').
 1315 Jänner 25. Hainricus iudex de Maleto . . . de 2 annis scilicet 1309 et 10 (I. cod. 286 fol. 61').
 1315 April 17. Martinus de Goldek iudex in Maleto . . . de 4 annis scilicet 1311. 12. 13. 14 (I. cod. 286 fol. 81').
 1322 Nov. 16. Christanus iudex in Nova Domo f. r. de . . . fictis in Maleto . . . de predictis tribus annis (videlicet 1320. 21 et 22 qui in kalendis Marcii nunc futuri expirabunt) . . . Item de Veron. marc. 20 de steura annua eciam triplicatis (M. cod. 13 fol. 6).
 1324 März 21 (M. cod. 13 fol. 72).
 1331 April 24 (die Mercurii in vigilia s. Georii). Dns. Volkmarus de Purchstall f. r. de fictis et proventibus iudicii in Maleto, quorum summa capit de anno uno Ver. marc. 40 de 7 annis videlicet 1324. 25. 26. 27. 28. 29 et 30 (I. cod. 62 fol. 46').
¹ 1295 Mai 24. Vl. prepositus de Schennan et Grüberius prepositus de Mais f. r. . . . de marcis 31 minus libris 3 (= 30 Mark 7 Pfund) de stiura generali. Item de marcis 8 de raspenmalo (I. cod. 279 fol. 64).
 1298 Mai 5. Vlricus de Schennan et Perhtoldus Grüberius prepositi de Schennan et Mais f. r. de . . . de racione preterita facta anno XCV VIII exeunte maio . . . Item de prediis et xenis in officio eorum de anno XCV. Item de marc. 30, lib. 7 de stiura generali. Item de marc. 8 de raspenmal (I. cod. 282 fol. 48'. cod. 280 fol. 16').

lösung dieser engen Verbindung belehren, auf die Propstei Mais 14 Mark 2 Pfund und auf die Propstei Schönna 16 Mark 5 Pfund.

Seit dem Jahre 1313 ist das Band, welches die beiden Propsteien vereinigte, gelöst, und jede derselben steht vollkommen unabhängig neben der anderen da.

Die jährliche Steuer der Propstei Mais betrug im ersten Verwaltungsjahre nach dieser Trennung, d. i. vom 24. Juni 1313 bis 24. Juni 1314, 14 Mark 2 Pfund, von da an aber bis zum Jahre 1345 nur mehr 13 Mark 2 Pfund,¹ während die Steuer der Propstei Schenna

1298 Mai 6. . . . de prediis et xeniis annorum 2 scilicet 96 et 97 . . .
Item de marcis 61 libris 4 de steura ipsorum annorum. Item de marc. 16 de raspenmal (I. cod. 280 fol. 81).

1299 Juli 8 (M. cod. 9 fol. 36).

1303 Juni 17. Ber. Gruber nunc purgravius et Vlr[icus] senior prepositi in Schennan et in Mays in purgravatu fecerunt r. . . . de prediis et xeniis in officio eorum omnibus triplicatis de annis [12]99. [1]300 et primo. Item de marc. 8 de raspenmal de anno 1302. Item de marc. 30 lib. 7 de stiura generali similiter triplicatis de eisdem annis. Item de marc. 8 triplicatis de raspenmal (M. cod. 3 fol. 164'. cod. 10 fol. 59).

1303 Juni 19. Ch. Gruber et Vlr. de Cotenawe prepositi in Schennan et in Mays . . . de anno 1302 qui nunc in solsticio exspirabit (M. cod. 3 fol. 166. cod. 10 fol. 59').

1305 Aug. 25. . . . de anno 1303 (I. cod. 282 fol. 117').

1305 Aug. 25. Ch. Gruberius et Hermannus prepositi in Mais et Schennan f. r. de . . . anno 1304 (I. cod. 282 fol. 118).

1308 März 15. Ch. Grûbarius et Ūlricus de Schennan prepositi in Mays et in Schennan (über 3 Jahre) . . . marc. 30 lib. 7 de stiura generali eciam triplicatis. Item de lib. 40 de raspenmal in Mays et lib. 40 de Schennan eciam triplicatis (M. cod. 4 fol. 36).

1309 Aug. 12. Ch. Rdmetzer et Hermannus de Schennan prepositi in Mais et Schennan (M. cod. 6 fol. 56').

1313 Juni 22. Hainricus dictus Chugelbeger et Hermannus de Schennano . . . de anno uno videlicet 1312, qui in instanti festo s. Johannis Baptiste exspirabit in anno presenti (I. cod. 286 fol. 14').

¹ 1314 April 15. Heinricus Chugelbeger prepositus in Mais f. r. pro parte sui officii . . . de Veron. marc. 14 lib. 2 de stiura generali. Item de Veron. lib. 40 (= 4 Mark) de raspenmal . . . de anno uno videlicet 1313, qui instanti festo beati Johannis Baptiste exspirabit in anno presenti (I. cod. 286 fol. 34').

1316 Juli 12. . . . marc. 13 lib. 2 de steura generali. Item de Ver. libris 40 de raspenmal . . . duplicatis de duobus annis preteritis scilicet 1314 et 15, qui in festo s. Joh. Baptiste nunc preterito exspiraverunt in anno presenti (M. cod. 12 fol. 46).

In den folgenden Rechnungen erscheinen durchaus nur mehr 13 Mark 2 Pfund als jährliche Steuer.

nachweisbar bis zum Jahre 1343 alljährlich dieselbe Summe von 16 Mark 5 Pfund aufweist.¹

- 1317 Mai 28 (M. cod. 12 fol. 80).
 1319 Nov. 5 (M. cod. 11 fol. 93).
 1320 Juni 9 (M. cod. 11 fol. 136).
 1321 Nov. 27 (M. cod. 11 fol. 208).
 1322 Sept. 15 (M. cod. 11 fol. 251).
 1323 Sept. 30 (M. cod. 11 fol. 252).
 1324 Mai 17. Jacobus prepositus de Mays (M. cod. 13 fol. 82).
 1325 Mai 3 (M. cod. 13 fol. 125).
 1326 Juli 1. Goldo prepositus de Mays (M. cod. 13 fol. 203).
 1327 März 16 (I. cod. 62 fol. 2).
 1328 Oct. 7 (I. cod. 62 fol. 22').
 1342 April 26. Relicta condam Hainrici dicti Chestenpaumer prepositi in Mays (I. cod. 62 fol. 174).
 1345 Juni 15. Sweiklinus prepositus de Mais (I. cod. 62 fol. 196).
 Ueber das Raspenmal wird weiter unten das Nöthige gesagt werden.
- ¹ 1314 April 17. Hermannus prepositus in Schennano f. r. pro parte sui officii . . . de Veron. marc. 16 lib. 5 de steura generali. Item de libris 40 de raspenmal . . . de anno 1313, qui nunc in festo s. Joh. Baptiste proximo exspirabit (I. cod. 286 fol. 35').
- 1315 Juli 15 (M. cod. 12 fol. 47).
 1316 Juli 16. U[r]ic[us] Vilarer prepositus in Schennano (M. cod. 12 fol. 48).
 1317 Mai 30 (M. cod. 12 fol. 81).
 1318 Juni 26. Hermanus prepositus de Schennano (M. cod. 11 fol. 36').
 1320 Juni 10. U[r]ic[us] prepositus in Schennano (M. cod. 11 fol. 137).
 1321 Nov. 29 (M. cod. 11 fol. 209').
 1322 Sept. 25 (M. cod. 11 fol. 253').
 1324 Mai 16. Ulricus prepositus de Schennan f. r. de hiis, que in racione preterita facta anno dni. 1322 die sabbati ante Michahalem 25 Septembris in Tyrol remanserant apud eum . . . Item de Veron. marc. 16 lib. 5 de steura generali. Item f. r. de lib. 40 de raspenmal . . . totum de anno uno videlicet 1313 (M. cod. 13 fol. 81).
 1324 Mai 18. Juliana relicta quondam Berchtoldi prepositi de Schennano f. racionem suam primam pro se et marito suo predicto . . . de anno uno videlicet 1322 (M. cod. 13 fol. 84').
 1325 Mai 2 (die Jovis secundo maii' Hs. irrthümlich 1323). Ulricus prepositus de Schennano f. r. . . . de anno uno videlicet 1324, qui in festo s. Joh. Baptiste proxime nunc futuro exspirabit in anno presenti videlicet 1325 (M. cod. 13 fol. 124).
 1326 Juli 2 (M. cod. 13 fol. 206).
 1327 März 17 (I. cod. 62 fol. 3).
 1328 Oct. 12 (I. cod. 62 fol. 23).
 1329 Juni 12. Heinricus filius Hermanni de Schennano prepositus in Schennano (I. cod. 62 fol. 32).
 1343 Mai 4. Heinricus prepositus de Schennano (I. cod. 62 fol. 176).

Die Propstei Riffian zahlte in den Jahren 1294 bis 1343 alljährlich eine gleich hohe Steuer im Betrage von 79 Mark.¹

- ¹ 1295 Mai 25. Vlokner et Bernhardus prepositi de Ruffiano f. r. . . . de marc. 79 de stiura generali. Item de marc. 16 de raspenmal (I. cod. 279 fol. 64).
- 1296 April 30. Flöchnerius et Bernhardus (I. cod. 279 fol. 13'. cod. 280 fol. 16').
- 1298 Mai 7. . . . de duobus annis scilicet 96 et 97. Item de marc. 79 de stiura generali duplicatis . . . Item de marc. 16 duplicatis de stiura rasponis (I. cod. 282 fol. 49. cod. 280 fol. 81').
- 1299 Juli 4 (M. cod. 9 fol. 35).
- 1301 Juni 19. Bernhardus et Jacobus Flökner prepositi in Ruffiano f. r. . . . de annis duobus scilicet 1299 et 1300 de officio eorum in purgravatu, qui exspirabunt in solsticio . . . Item de marc. 79 duplicatis de stiura generali de eisdem annis. Item de marc. 16 duplicatis de raspenmal de eisdem annis (M. cod. 3 fol. 164. cod. 10 fol. 58'). Hs. haben 1303, was aber zu die lune 12 exeunte Junio nicht stimmt.
- 1303 Juni 18 (die Martis). Bernhardus et Jenlinus prepositi in Ruffiano . . . de anno 1302, qui iam in solsticio exspirabit (M. cod. 3 fol. 165).
- 1303 Juni 20. Bernhardus et Jaenlinus . . . de anno 1302 (M. cod. 10 fol. 58').
- 1303 Juni 22. Ja. Flökner, Bernhardus et Jenlinus prepositi in Ruffiano . . . de tribus annis scilicet 1299. 1300 et 1301 (M. cod. 3 fol. 167. cod. 10 fol. 60').
- 1305 Aug. 20. Bernhardus de Ruffiano et Jaenlinus de Aychach prepositi de Ruffiano . . . de annis 1303 et 1304 (I. cod. 282 fol. 116').
- 1308 März 12, über 3 Jahre (M. cod. 4 fol. 35).
- 1309 Aug. 14 (M. cod. 6 fol. 57').
- 1313 Juni 11. F. de Quart et H. de Ruffiano, frater quondam Chünzlini de Chèr, prepositi in Ruffiano et Algunda . . . de uno anno videlicet 1312 (I. cod. 286 fol. 13).
- 1314 April 19. H. de Ruffiano et H. filius Pöulinne de Aychach prepositi in Ruffiano (I. cod. 286 fol. 36').
- 1316 Juli 17. Heinricus filius Pevlinne de Aychach et Berhtoldus Stopfer prepositi de Ruffiano . . . de anno uno videlicet 1316, qui in festo beati Johannis Baptiste nunc preterito exspiravit (M. cod. 12 fol. 48').
- 1317 März 14 (die lune in medio mensis Marcii). Predicti duo H[einrici] (siehe Rechnungen von 1314) f. r. de anno 1314 (I. cod. 286 fol. 37').
- 1317 Mai 24. H. de Aychach et Bertoldus dictus Stopher . . . de uno anno videlicet 1316, qui nunc in festo s. Johannis Baptiste instanti exspirabit (M. cod. 12 fol. 78).
- 1317 Juni 21. Heinricus filius Pevlinne de Aychach et Heinricus de Cher de Ruffian . . . de anno 1317 (M. cod. 11 fol. 32).
- 1319 Nov. 7. Nikolaus de Chains et Heinricus Schentzlinus de Tyrol prepositi de Ruffiano . . . de anno 1318 (M. cod. 11 fol. 96).

Das Gericht Passeier¹ leistete in dem langen Zeitraume von 1289 bis 1352 alljährlich eine Steuer von 50 Mark, die, wie uns insbesondere die Rechnungen von den Jahren 1299 und 1304 belehren, an zwei Terminen fällig waren: 30 Mark im Herbste zu Galli (16. October)

- 1320 Juni 28 (M. cod. 11 fol. 142').
- 1322 März 9. Heinricus Schentzlinus de villa Tyrol et Heinricus filius Peulinne de Aychach prepositi de Ruffiano (M. cod. 11 fol. 229).
- 1322 Sept. 24. Nikolaus de Chains et Heinricus Schentzlinus prepositi in Ruffiano (M. cod. 11 fol. 254').
- 1324 April 5. Heinricus Schentzlinus de villa Tyrol et Christanus filius Pülinne de Aichach prepositi in Ruffiano . . . de anno uno videlicet 1322 (M. cod. 13 fol. 78).
- 1324 Juni 14. Nikolaus de Chains et Heinricus Schentzlinus prepositi in Ruffiano . . . de anno uno videlicet 1323 (M. cod. 13 fol. 85').
- 1325 Mai 6. Heinricus Schentzlinus et Christanus de Aychach (M. cod. 13 fol. 126').
- 1326 Juni 19. Nikolaus de Chains prepositus in Ruffiano (M. cod. 13 fol. 199).
- 1327 Juni 14. Heinricus Schentzlinus et Christanus de Aichach (I. cod. 62 fol. 13).
- 1328 Oct. 14 (I. cod. 62 fol. 24).
- 1329 Juli 7. H. Schentzlinus et relicta quondam Christani de Aychach (I. cod. 62 fol. 30').
- 1332 Nov. 28. Heinricus Schentzel et Vlricus Hurnein . . . de duobus annis videlicet 1330 et 31 (I. cod. 62 fol. 64').
- 1343 April 28. . . . de anno uno videlicet 1342, qui in festo s. Johannis Baptiste proxime futuro exspirabit in anno presenti videlicet 1343 (I. cod. 62 fol. 174').
- 1343 Mai 10. Hainricus Schaentzel et — dictus Swaer . . . de anno uno videlicet 1341 (I. cod. 62 fol. 177).
- ¹ 1290 Oct. 30. Fridericus de Weingarten iudex in Passira f. r. . . . de marc. 30 de stoura (M. cod. 8 fol. 19').
- 1291 Sept. 3. Rupertus iudex in Passyra f. r. . . . de marc. 50 de steuris duobus, quarum unam adhuc debet recipere (M. cod. 8 fol. 76).
- 1294 Juli 6. Toldo iudex de Passira f. r. . . . de marc. 50 de duabus stiuris de anno, qui in festo s. Michahelis exspirabit (I. cod. 279 fol. 42).
- 1296 März 19. . . . marc. 50 de stiuris duabus datis in anno, qui in festo s. Michahelis preterito exspiravit (I. cod. 280 fol. 10. cod. 279 fol. 12).
- 1296 Nov. 8. Eberhardus de Schautlein iudex in Passira f. r. . . . de marc. 50 de duabus stiuris hoc anno impositis scilicet, qui in festo s. Martini exspirabit (I. cod. 282 fol. 21. cod. 280 fol. 60).
- 1299 März 13. Toldo iudex de Passira f. r. . . . de 2 annis, qui exspiraverunt in festo s. Martini. . . . Item de marc. 50 duplicatis de duabus stiuris singulis annis impositis scilicet in purificatione et

oder Michaeli (29. September) und 20 Mark im Winter entweder zu Maria Lichtmess oder zu Weihnachten. Die Termine Galli und Lichtmess scheinen bis zum Jahre 1299 ausschliesslich gegolten zu haben, während von da an nur mehr Michaeli und Weihnachten üblich waren. Die in der

in festo s. Galli de predictis annis. Item de marc. 20 de una stiura presentis anni imposita in purificatione proxima (I. cod. 282 fol. 73).

Dieselbe Rechnung mit dem Datum 1299 März 14 (corr. aus 13): Ber. iudex de Passira . . . de marc. 50 duplicatis de stiuris quatuor (corr. aus duabus) de eisdem annis. Item de marc. 20 de stiura inposita anno 1299 (corr. aus 1298) et accepta in nativitate nunc preterita (corr. aus purificatione) (M. cod. 3 fol. 42).

- 1301 April 13. Ber[toldus] iudex de Passira f. r. . . . de annis 2 scilicet 1299 et 1300, qui exspiraverunt in festo s. Martini preterito . . . Item de marc. 80 de tribus stiuris de eisdem duobus annis receptis. Item de marc. 20 de stiura accepta in nativitate domini nunc preterita de anno presenti (M. cod. 3 fol. 94. cod. 10 fol. 64).
- 1304 Mai 8, über 3 Jahre . . . de marcis 130 de 5 steuris generalibus in eisdem annis receptis, et nota, quod omni anno recipiuntur ibidem due steure: in festo Michahelis marc. 30 et in nativitate domini marc. 20 . . . Item de marc. 20 receptis in nativitate domini nunc preterita similiter de una steura generali (M. cod. 6 fol. 6).
- 1307 [April] 21. Ber. iudex de Passira f. r. . . . de marc. 50 triplicatis de stiuris trium annorum inclusis marc. 20 datis de steura in nativitate domini proxime preterita (M. cod. 4 fol. 51. Monat ausgelassen, der sich aber durch den in folgender Rechnung enthaltenen Hinweis ergänzen lässt).
- 1308 Juni 13. Fridricus iudex in Passira f. r. pro condam Bertoldo fratre suo . . . de marc. 50 de stiura annua, quarum 30 dantur in festo s. Michahelis et 20 in nativitate domini (M. cod. 4 fol. 51).
- 1309 Juni 27 (M. cod. 6 fol. 39).
- 1313 Juni 18. Fridricus de Vineis iudex in Passira . . . marc. 50 de steura generali (I. cod. 286 fol. 16').
- 1314 Juli 8 (I. cod. 286 fol. 46).
- 1316 Jänner 22 (in die b. Vincencii martyris') (M. cod. 12 fol. 21').
- 1317 März 21 (M. cod. 10 fol. 70).
- 1319 Oct. 30. . . . de 2 annis videlicet 1317 et 18, qui in festo beati Georii proxime nunc preterito exspiraverunt . . . Item de Veron. marc. 50 de steura generali eciam duplicatis de predictis 2 annis (M. cod. 11 fol. 91).
- 1320 März 16 (M. cod. 11 fol. 117).
- 1321 Mai 18 (M. cod. 11 fol. 170').
- 1322 Mai 13 (M. cod. 11 fol. 238).
- 1323 Mai 24 (M. cod. 13 fol. 31).
- 1324 März 13 (die Martis post festum b. Gregorii) (M. cod. 13 fol. 67').
- 1325 April 26 (M. cod. 13 fol. 121).

Rechnung vom 30. October 1290 verrechnete Steuer von 30 Mark ist nur der zu Galli fällige Theilbetrag. Es ist hier auch nur die Rede von einer Steuer, während bei der Verrechnung der ganzen Jahressteuer stets von zwei Steuern gesprochen wird, womit aber nur die Einhebung an zwei Terminen angedeutet werden soll.

Auch die Steuer des Gerichtes Marling (Merninga) oder Lana,¹

- 1327 Mai 28. Fridricus de Gerfüt iudex in Passira f. r. . . . de Veron. marc. 50 de steura generali . . . duplicatis de duobus annis videlicet 1325 et 26, qui in festo s. Georii nunc preterito exspiraverunt in anno presenti videlicet 1327 (I. cod. 62 fol. 11).
- 1333 März 8. Fridricus de Gerfüt iudex in Passira f. r. . . . de quinque annis videlicet 1327. 28. 29. 30 et 31, qui in festo s. Georii preterito exspiraverunt in anno preterito videlicet 1332 (I. cod. 62 fol. 60).
- 1334 März 31 (I. cod. 62 fol. 77').
- 1335 Juni 10. Fridricus de Gerafüt (I. cod. 62 fol. 87).
- 1336 März 20. Fridricus de Geraent (I. cod. 62 fol. 96).
- 1340 Dec. 4. Dns. Otto de Aura f. r. . . . de omnibus fictis et proventibus iudicii in Passira . . . de steura generali . . . per omnia ut supra in hoc libro in racione olim Fridrici iudicis in Passira, que est nona in numero [= Rechnung 1327 Mai 28], sigillatim invenitur totum de anno uno videlicet 1339, qui in die Mercurii ante Bartholomei proxime preterito exspiravit in anno presenti videlicet 1340, videlicet 24. Augusti (I. cod. 62 fol. 140').
- 1342 März 2. Hainricus Schencho de Metz f. r. . . . de omnibus fictis et proventibus iudicii in Passira . . . de anno uno videlicet 1341, qui in festo Margarete proxime nunc futuro videlicet in anno 1342 exspirabit (I. cod. 62 fol. 153).
- 1344 Jänner 13. Berchtoldus prepositus iudex in Passira . . . über 2 Jahre (I. cod. 62 fol. 186').
- 1345 Nov. 27 (I. cod. 62 fol. 197).
- 1349 Jänner 12. Haupoldus iudex in Passira f. r. . . . prout supra patet in hoc libro particulatin in racionibus Frid. de Gerfüt et Berhtoldi iudicum ibidem predecessorum suorum . . . de tribus annis videlicet 1336. 37 et 38, qui in festo s. Margarete proxime futuro exspirabunt (I. cod. 62 fol. 205').
- 1352 Febr. 3. Hainricus de Prantach iudex in Passyra f. r. . . . de tribus annis videlicet 1349. 50 et 51 (I. cod. 62 fol. 209).
- ¹ 1291 Juni 13. Swicherus Ysach iudex de Lapide f. r. de officio in Leunan . . . de steura de marcis 25 lib. 6¹/₂ (M. cod. 8 fol. 68').
- 1292 Juli 29. Swikerus iudex de Merninga f. r. . . . de marc. 25 lib. 6¹/₂, de steura in Leunan (M. cod. 8 fol. 85).
- 1296 Juli 27. Swikerus iudex de Merninga f. r. . . . marc. 25 lib. 6¹/₂, de stiura (I. cod. 280 fol. 41. cod. 282 fol. 10').
- 1297 Oct. 29. . . . marc. 25 lib. 6¹/₂ de stiura (I. cod. 280 fol. 75).
- 1298 Juni 18. . . . marc. 25 lib. 6¹/₂ de stiura (I. cod. 282 fol. 59. M. cod. 9 fol. 10').

das später allgemein Stein unter Lebenberg genannt wird,¹ hatte sich gegen Ende des 13. Jahrhunderts fixiert. Nach den Amtsrechnungen der Jahre 1291 bis 1298 betrug dieselbe alljährlich 25 Mark 6 $\frac{1}{2}$ Pfund. Seit dem Jahre 1298 trat aber auf einmal, unbekannt aus welchen Ursachen, in der Höhe der Steuer ein Schwanken ein. In den Jahren 1298 und 1299 betrug dieselbe 34 Mark 50 Solidi, die nächstfolgenden zwei Jahre nur 34 Mark. Für das Jahr 1302 werden 31 Mark 9 $\frac{1}{2}$ Pfund (32 Mark weniger 10 Solidi) verrechnet, während für die folgenden Jahre bis 1307 wieder die ständige Summe von 30 Mark 4 $\frac{1}{2}$ Pfund als ordentliche Steuer erscheint.

Spätere Amtsrechnungen dieses Gerichtes fehlen. Am 24. September 1311 versetzte König Heinrich das Gericht Marling und die Gerichte Sarnthein, Kastelruth und Ritten sammt allen Einkünften der hinterlassenen Witwe seines verstorbenen Bruders Otto, der Herzogin Euphemia.² Ein Verzeichnis der ordentlichen Erträgnisse der Gerichte und Aemter des Königs Heinrichs hat für diese vier Gerichte nur die Bemerkung, dass sie der Herzogin von Kärnten verpfändet seien.³

Die Steuer des Gerichtes Ulten, das allem Anscheine nach mit einem Propsteibezirke sich deckte, belief sich in den Jahren 1291 bis 1343 alljährlich auf 40 Mark.⁴

1300 Febr. 3. Swikerus iudex de Merninga f. r. . . . de prediis et xeniiis in Levnan et Merninga omnibus duplicatis de 2 annis scilicet 1398 et 99, qui exspiraverunt heri. . . . Item de marc. 34 sol. 50 de stiura duorum annorum duplicatis (M. cod. 3 fol. 58'. cod. 10 fol. 14).

1302 Juni 30. Volchmarus iudex in Maerninga f. r. . . . de 2 annis, qui exspiraverunt in Marcio preterito . . . Item de marc. 34 sol. — de stiura duorum annorum duplicatis (M. cod. 3 fol. 117. cod. 10 fol. 96' [letztere Hs. fälschlich das Jahr 1300]).

1303 Mai 22. . . . de marc. 32 minus sol. 10 de stiura (M. cod. 10 fol. 97).

1305 Aug. 28. . . . de annis 2 finitis in Marcio preterito . . . Item de marc. 30 lib. 4 $\frac{1}{2}$ de stiura duplicatis (I. cod. 282 fol. 118'f.).

1307 Dec. 18. Dns. Volchmarus iudex de Merninga f. r. . . . über 3 Jahre. Item de marc. 30 lib. 4 $\frac{1}{2}$ de stiura eciam triplicatis (M. cod. 4 fol. 55').

¹ Tir. Weisth. IV 145 f.

² Egger, Gesch. Tirols I 339.

³ Item officia in Merninga, in Serntina, in Ritten et in Chastelrut obligata sunt domine ducisse Karinthie (W. cod. 383 fol. 55f.).

⁴ 1291 Juni 13. Chunradus prepositus de Vltimis f. r. . . . de marc. 40 de steura (M. cod. 8 fol. 68').

1292 Juli 15 (M. cod. 8 fol. 84).

1293 Juni 5. Adam prepositus de Vltimis (I. cod. 279 fol. 51).

Das Gericht Kastelbell¹ oder Tschars (Schardes, Tschardes), wie es bis zum Jahre 1303 nach dem Sitze der Obrigkeit hiess, zahlte vom Jahre 1293 bis zum Jahre 1348 zunächst eine jährliche Geldsteuer von 33 Mark, während für das Verwaltungsjahr vom 24. Juni 1291 bis 24. Juni 1292 31 Mark und für das nächstfolgende Finanzjahr die hohe Summe von 85 Mark als Geldsteuer verrechnet erscheinen. Zu dieser

-
- 1294 Juni 26. Vl[ricus] filius Ade prepositi de Vltimis pro patre suo (I. cod. 279 fol. 51).
- 1295 Juni 18. Vl[ricus] iudex et officialis in Vltimis (I. cod. 282 fol. 1).
- 1296 Juli 5 (I. cod. 280 fol. 25. cod. 282 fol. 8).
- 1297 Juli 12 (I. cod. 280 fol. 25'. cod. 282 fol. 30. M. cod. 3 fol. 9).
- 1299 Juni 30. Ch. prepositus de Vltimis, über 2 Jahre (M. cod. 9 fol. 33).
- 1303 Mai 24. Ch. prepositus olim in Vltimis . . . de tribus annis scilicet 1299. 1300 et 1301, qui in festo s. Margarete preterito expiraverunt (M. cod. 3 fol. 153. cod. 10 fol. 113).
- 1303 Juni 15. H. Stoudaher [Studer] iudex in Ultimis . . . de anno 1302 (M. cod. 3 fol. 163 [cod. 10 fol. 114]).
- 1305 Juli 22. Swikerus iudex et prepositus in Vltimis . . . de duobus annis finituris in festo s. Margarete (I. cod. 282 fol. 104').
- 1308 Juni 10. Swikerus quondam iudex in Vltimis, über 3 Jahre (M. cod. 4 fol. 49').
- 1309 Juni 8. Ber. de Lewenberch iudex in Ultimis f. r. . . . de stiura annua marcis 40 (M. cod. 6 fol. 32').
- 1327 Mai 4. Chunlinus de Merano iudex in Ultimis . . . f. r. de Veron. marcis 40 de steura annua . . . de anno uno videlicet 1326 (I. cod. 62 fol. 8).
- 1328 Juli 21 (I. cod. 62 fol. 21').
- 1331 April 17. Dns. Heinricus comes de Eschelloch iudex in Vltimis f. r. . . . de tribus annis videlicet 1328. 29 et 30, qui in festo s. Jacobi proxime nunc futuro expirabunt in anno presenti videlicet 1331 (I. cod. 62 fol. 45).
- 1335 Jänner 18. . . . de quatuor annis videlicet 1331. 32. 33 et 34 (I. cod. 62 fol. 82').
- 1336 Febr. 23 (I. cod. 62 fol. 95).
- 1338 Dec. 11. . . . de tribus annis videlicet 1336. 37 et 38 (I. cod. 62 fol. 119).
- 1342 (ohne Tag) Chûnradus olim iudex in Vltimis . . . de anno uno videlicet 1341 (I. cod. 62 fol. 142').
- 1343 April 24. Dns. Hainricus comes de Escheloch . . . de anno uno videlicet 1342, qui in festo s. Jacobi proxime futuro expirabit in anno presenti videlicet 1343 (I. cod. 62 fol. 172').
- ¹ 1292 Juli 22. Egno officialis de Schardes f. r. . . . de marc. 31 de steura (M. cod. 8 fol. 85).
- 1293 Juni 15. H. Pircher officialis de Schardes f. r. . . . Item de mar. 85 siliginis et ordeï modiolis 100 de stiura (I. cod. 279 fol. 58').

Geldsteuer kamen in der ersten Zeit gleichfalls als Steuerleistung noch 100 Muttel (modioli) Gerste (ordeum) und Weizen (siligo) dazu, die sich aber seit 1315 als Steuer verlieren, sei es nun, dass sie entweder ganz weggefallen sind, oder dass sie mit gleichartigen Abgaben aus einem privatrechtlichen Titel zusammengeworfen wurden.

- 1294 Juni 30. . . . marc. 33, siliginis et ordeï modioli 100 de stiura (I. cod. 279 fol. 58').
- 1295 Juni 1. Egno officialis des Tschardes (I. cod. 279 fol. 59).
- 1296 Mai 29 (I. cod. 280 fol. 22. cod. 282 fol. 3).
- 1297 Sept. 15 (I. cod. 280 fol. 22'. cod. 282 fol. 39. M. cod. 3 fol. 19. Druck Freyberg 197).
- 1298 Juni 14 (I. cod. 280 fol. 84. cod. 282 fol. 51).
- 1300 Juni 3. Jacobus officialis de Tschardes f. r. de . . . receptis de Egnone officiali, cui successit in officio . . . Item de marc. 33, siliginis et ordeï modioli 100 duplicatis de stiura generali de annis 2 . . ., qui Johannis Baptiste expirabunt. Item de lib. 7 de stiura hominum in Rubleide pro anno uno . . . Item de marc. 12 de hominibus in Rubleide in subsidium emptionis per eos datis (2. datis dominis pro honorancia 3. receptis de hominibus de Rubleit pro subsidio eorum obtencionis a Swikero de Montalbano) (1. M. cod. 10 fol. 36. 2. M. cod. 3 fol. 77'. 3. I. cod. 282 fol. 84).
- 1301 Juni 19. . . . marc. 33, silig. et ordeï modioli 100 de stiura generali . . . Item de libris 17 de hominibus in Rubleide et Swiklini quondam de Culsavn pro stiura (M. cod. 10 fol. 36').
- 1303 Juli 5. Ja. officialis de Tschardes (2. iudex in Chastelbell) . . . de fictis et xenis annorum 1301 et 1302, qui in festo s. Johannis Baptiste nativitatis nunc preterito expirarunt . . . Item de marc. 33 de stiura generali duplicatis, silig. et ordeï modioli 100 duplicatis de (2. eadem) stiura 2 annorum. Item de libris 17 duplicatis de hominibus emptis de Swikero de Muntelbano in Rubleide et Swiklini de Culsavn (M. cod. 10 fol. 117'. 2. M. cod. 3 fol. 170).
- 1305 Juni 25. Jacobus officialis de Castelbel . . . de annis duobus, qui finiti sunt heri in solsticio. . . . Item de libris 14 de steura hominum de Rubleid emptorum a Swikero de Muntelbano et Swiklino de Culsavn duplicatis (I. cod. 282 fol. 106).
- 1308 Juli 18. Jacobus iudex, über 3 Jahre (M. cod. 4 fol. 52').
- 1313 Nov. 21. Egno iudex in Chastelbel . . . de anno 1312 . . . Deficiunt de hominibus in Rubleit, qui fuerunt Muntelbanorum lib. 14, qui quasi omnes mortui sunt (I. cod. 286 fol. 25' f.).
- 1315 Jänner 15. . . . de anno 1313 (I. cod. 286 fol. 26').
- 1315 Jänner 3. Hainricus de Partschinus, nepos quondam domini H. marschalchi, iudex in Chastelbell . . . de anno 1314, qui nunc in octava epyphanie expirabit (I. cod. 286 fol. 56).
- 1316 Febr. 5. . . . de anno 1315. . . . Deficiunt de steura hominum de Rubleid libre 14 de anno predicto (M. cod. 12 fol. 23').

Neben dieser öffentlich-rechtlichen Steuer verrechnet der Richter von Kastelbell alljährlich auch eine als *steura* bezeichnete Abgabe von Eigenleuten. Seit dem Jahre 1299 werden in den erhaltenen Rechnungen die von Swikerus de Muntalbano und Swiklinus de Culsau erkauften *homines in Rubleit* erwähnt, welche im ersten Jahre seit ihrem Anfall an die tirolischen Landesfürsten, d. i. 1299, nebst dem namhaften Beitrage von 12 Mark zur Zahlung des für sie zu leistenden Kaufpreises noch 7 Pfund, in den nächstfolgenden Jahren 17 Pfund, seit dem Jahre 1303 nur mehr 14 Pfund *de steura* entrichten. Seit dem Jahre 1312 erscheinen

-
- 1317 Jänner 26. . . . *de tribus annis . . . videlicet 1314. 15 et 16, qui in octava epyphanie nunc preterita expiraverunt in anno 1317 (M. cod. 12 ad fol. 21/22 eingeh. Bl. und fol. 66).*
- 1318 Febr. 23. *Egno de Angestrein iudex in Chastelbel . . . de anno uno tantum videlicet 1317, qui in crastina videlicet in die sancti Mathye in anno presenti expirabit. . . . Item deficient de steura hominum de Rubleid Veron. libre 14 (M. cod. 11 fol. 21').*
- 1319 März 1 (M. cod. 11 fol. 62).
- 1320 März 11. . . . *de lib. 48 receptis de hominibus de Pabenberch (M. cod. 11 fol. 114).*
- 1321 Mai 14 (M. cod. 11 fol. 175).
- 1322 Aug. 13 (M. cod. 11 fol. 250').
- 1323 Juni 10. . . . *de anno uno videlicet 1322, qui in festo s. Johannis Baptiste proxime nunc futuro expirabit. . . . Item f. r. de Ver. marc. 33 de steura annua . . . Item f. r. de Ver. lib. 48 receptis de hominibus de Pabenberch (M. cod. 13 fol. 46).*
- 1324 Juli 2 (M. cod. 13 fol. 96).
- 1325 Mai 9 (M. cod. 13 fol. 128').
- 1326 Juni 17 (M. cod. 13 fol. 196).
- 1327 Mai 6. . . . *de Veron. marcis 33 de steura annua. Item de siliginis et ordeï modioli 94 equaliter de steura hominum sancti Vigili, quorum modioli 14 non sunt in summa priori. Item de siliginis et ordeï modioli 20 equaliter de steura hominum Augustensium . . . Item de Ver. lib. 48 de hominibus de Pabenberch . . . Deficiunt de steura hominum de Rubleid libre 14 (I. cod. 62 fol. 9').*
- 1328 Dec. 1 (I. cod. 62 fol. 26').
- 1330 Juni 5. *Berhtoldus Rubeinerius (I. cod. 62 fol. 39).*
- 1331 April 4. *Dns. Volkmarus purchgravius Tyrolis f. r. de omnibus, que recepit de iudicio Chastelbel in anno 1330 a die s. Laurentii in anno 1330 usque per diem dominicum iudica in anno presenti videlicet 1331 in medio marcii . . . Item recepit de steura annua Ver. marc. 33 (I. cod. 62 fol. 44).*
- 1333 März 14. *Griffo de Vilanders iudex in Chastelbel f. r. . . . de duobus annis videlicet 1331 et 32, qui iam in presenti medio marcii expirant (I. cod. 62 fol. 65).*

diese 14 Pfund de steura hominum in Rubleid zunächst nur mehr als ständiger defectus in den Amtsrechnungen angeführt, um schliesslich ganz daraus zu verschwinden. Als Grund des Ausfalles gibt die Amtsrechnung des Richters Egno vom 21. November 1313 an, dass diese Leute sozusagen alle ausgestorben seien (*quasi omnes mortui sunt*).

Ebenso werden die von den *homines sancti Vigilii*, den *homines Augustenses* und den *homines de Pabenberch* theils in Naturalien, theils in Geld zu leistenden Abgaben *stiura* genannt. Die St. Vigilienleute zahlen jährlich 94 und die Augsburger 20 *Modioli* Gerste und Weizen, während die Babenberger alljährlich 48 Pfund Perner leisten.¹

Ueber die von den *homines Babenbergenses inferiores* (Unterbabenberger) jährlich zu leistende Steuer besitzen wir aus dem Jahre 1307 eine ausführliche Steuerliste.² Darin erscheinen ungefähr 60 namentlich aufgeführte Steuerzahler mit einer Einzelleistung von 5 *Solidi* (= $\frac{1}{4}$ Pfund) bis 2 Pfund und einer Gesamtsumme von $42\frac{1}{2}$ Pfund, welche aber nur die Leistung der Unterbabenberger umfassen, während die in den Amtsrechnungen aufscheinenden 48 Pfund die Giebigkeiten der Ober- und Unterbabenberger einschliessen, die sich bis ins 15. Jahrhundert hinein constant erhalten haben und hier ausdrücklich als Abgaben der Ober- und Unterbabenberger bezeichnet werden.³

1335 Juni 16. Egno de Schardes index in Chastelbel . . . de duobus annis videlicet 1333 et 34, qui in anno presenti in festo Marie Magdalene exspirabunt videlicet 1335 (I. cod. 62 fol. 88).

1338 Juni 10. . . . de tribus annis videlicet 1335. 36 et 37 (I. cod. 62 fol. 110).

1342 Dec. 16. . . . de quatuor annis videlicet 1338. 39. 40 et 41 (I. cod. 62 fol. 162').

1344 Aug. 31. Danyel iudex de Chastelbel, über 1342 u. 43 (I. cod. 62 fol. 188').

1347 März 4, über 1344. 45. 46 (I. cod. 62 fol. 199).

1348 Dec. 20. Dns. Johannes Slanderspergerius f. r. suam primam de omnibus fictis et proventibus iudicii in Chastelbel (I. cod. 62 fol. 204).

¹ Siehe Rechnungen vom 11. März 1320 und 6. Mai 1327.

² Anno domini 1307 die quinta Novembris inposita est ista steura hominum Babenbergensium inferiorum (W. cod. 383 fol. 23 und I. cod. 277 fol. 5).

In der W. Hs. ist über dem Jahre 1307 von anderer Hand das Jahr 1318 nachgetragen, was die Vermuthung begründet, dass im Jahre 1318 eine Revision dieser Steuerliste erfolgte, wie wir eine solche auch anderweitig werden constatieren können.

³ J. Urbar 3 (angelegt zu Beginn des 15. Jahrhunderts, Gericht Kastelbell): Item Ober- und Under-Babenperger gegeben ze stewr 48 lib. Perner (fol. 63).

Die Augsburgur, hier als *homines ecclesie Augustensis* bezeichnet, werden neben den später wiederholt erwähnten Weingartnern (*homines monasterii de Weingarten*) auch in der weiter unten zu erwähnenden Steuerliste des Gerichtes Kastelbell vom Jahre 1314¹ aufgeführt, hier aber durchaus mit Geldabgaben, während der *homines s. Vigili* nur nebenbei gedacht wird.

Die Augsburgur steuern darnach jährlich 25 Pfund, die Weingartner 5 Pfund, während die Steuerleistung der *homines s. Vigili* nicht ersichtlich ist.²

Spätere Quellen, zuerst die Urkunde Herzogs Leopold vom 25. September 1377, womit dieser Hans von Schlandersberg das Gericht Kastelbell versetzte,³ erwähnen neben diesen als zum Gericht Kastelbell gehörige Leute noch die Hilpolder.

Nach dem zu Anfang des 15. Jahrhunderts angelegten landesfürstlichen Urbar⁴ stellt sich die Steuerleistung dieser Leute im Kastelbeller Gericht folgendermassen dar:

Die Augsburgur ‚gmonschaft‘ gibt jährlich neben 20 Muttel halb Roggen und halb Gerste 25 Pfund zu Steuer. Die Ober- und Unterhabenberger steuern, wie schon einmal erwähnt, jährlich 48 Pfund, die St. Vigilienleute 30 Pfund, die Weingartnerleute 5 Pfund und die Hilpolder 38 Pfund 4 Grossi. Daneben sind noch angeführt die ‚Chastelbeller‘ mit einer Giebigkeit von 10¹/₂ Mark und die ‚Snalser‘ mit 47 Pfund 4 Grossi.

Demnach kam die Steuerleistung der Augsburgur zu Beginn des 15. Jahrhunderts den in den Amtsrechnungen erscheinenden 20 Muttel Getreide, nur mit dem Unterschiede, dass an Stelle des Weizens Roggen getreten ist, und den in den Steuerlisten erwähnten 25 Pfund Perner zusammen gleich.

An die Stelle der von den St. Vigilienleuten zu Beginn des 14. Jahrhunderts gezahlten 94 Muttel Getreide waren im 15. Jahrhundert 30 Pfund Perner getreten.

Die Steuerleistung der Weingartner war sich ebenso wie die der Augsburgur vollständig gleich geblieben.

¹ M. cod. 25 fol. 15' f.

² Eine Aufzählung der *homines s. Vigili* findet überhaupt nicht statt, sondern nur die Anführung der Steuer *de bonis s. Vigili venditis* und sodann eine Summierung der Steuersumme *preter homines s. Vigili*.

³ Tir. Weisth. III S. 318.

⁴ J. Urbar 3 fol. 63.

Diese *homines sancti Vigili*, Augustenses und Babenbergenses hatten einst, vielleicht noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts, ohne Zweifel zu den Bisthümern Trient, beziehungsweise Augsburg und Bamberg gehört und sind erst später gleich den *homines in Rubleid* in den Besitz der tirolischen Landesfürsten übergegangen, ohne dass im einzelnen der Zeitpunkt näher sich bestimmen liesse. Ob die *homines monasterii de Weingarten* überhaupt jemals im Besitze der Grafen von Tirol waren und demgemäss den vorhergehenden gleichzustellen sind oder nicht vielmehr stets zum Kloster Weingarten gehörten, lässt sich nicht entscheiden, während die Zugehörigkeit der erstgenannten Personenklassen zur Herrschaft von Tirol, beziehungsweise zum Gericht Kastelbell, nach den folgenden Urkunden nicht zweifelhaft ist.

In einer am 26. April 1416 ausgestellten Urkunde¹ erklärt Herzog Friedrich, dass die Gemeinschaften der Ober- und Unterbabenerger, Hilpolder, Augsburger und St. Vigilienleute, welche von altersher mit allen Rechten und Diensten zu seinem Gerichte Kastelbell gehört haben und dahin gehorsam, dienstlich und gewärtig gewesen sind, auch in Zukunft, wo immer in der Grafschaft Tirol sie sitzen mögen, mit allen Diensten, es sei Leibsteuer, Gericht, Reisen oder anderen Diensten in das Gericht Kastelbell gehören sollen und kein anderer Richter darüber Gewalt haben soll, und fügt zur Begründung dieser Verordnung hinzu: ‚wann sy unnser aigen sind‘.

Herzog Sigmund bestätigte noch am 13. Mai 1460 den vorgenannten Brief seines Vaters² und ertheilte diesen Eigenleuten bald darauf Freiheit von aller Leibeigenschaft und aller Leibsteuer.

In einer Urkunde vom 23. April 1474³ sagt er, dass er bisher im Vintschgau etliche Leute gehabt, geheissen die Babenberger, Augsburger, Hilpolder und St. Vigilienleute, welche zu seinem Schlosse und Gerichte Kastelbell gehören, er dieselben aber aus besonderer Gnade gefreit, auf die Eigenschaft und die jährliche Leibsteuer verzichtet und dieselben der Eigenschaft ledig gesprochen habe, also dass dieselben hinfür allenthalben in der Grafschaft Tirol, wo immer sie gesessen sind, der jährlichen Leibsteuer enthoben frei sitzen und freie Leute heissen sollen, auch aller Gnaden geniessen, welche andere Unterthanen, die nicht eigen sind, in

¹ Geben auf Tirol an suntag nach sand Jorgentag.

Inseriert in die folgende Bestätigungsurkunde Herzog Sigmunds.

² Geben zu Boczen an eritag nach dem suntag cantate.

Gleichz. Copie I. Cop. B. II. fol. XXXVI f.

³ Ladurner in Ferdinandeum-Zeitschr. 18 S. 45.

denselben Gerichten an Recht oder Gewohnheit geniessen, jedoch sollten sie in Bezug auf Steuern und andere öffentliche Leistungen den Gerichtslenten gleichgestellt sein.

Die von diesen Eigenleuten erhobene Steuer war keine öffentlich-rechtliche, sondern eine auf dem Titel der Leibeigenschaft beruhende und auf der Person lastende Abgabe, eine Leibsteuer. Nur für den Fall, als wir es mit Hintersassen fremder Grundherren zu thun hätten, wie vielleicht bei den Weingartnern der Fall sein könnte, können wir dieser Steuer öffentlich-rechtliche Natur zusprechen.

Das officium oder iudicium Laas,¹ welches manchmal, wahrscheinlich nach dem Sitze des officialis auch Latsch (Laetsch, Letsch) genannt wird, leistete vom Jahre 1290 bis zum Jahre 1304 alljährlich eine Steuer von 60 Mark. Nur ein einzigesmal in der Rechnung vom 27. Juni 1293 erscheint eine Steuer von 100 Mark verrechnet.

- ¹ 1291 Juni 7. Otto officialis de Laetsch f. r. . . . de marc. 60 de steura (M. cod. 8 fol. 67).
 1292 Juli 21 (M. cod. 8 fol. 84).
 1293 Juni 27. . . . de marc. 100 de stiura. Item de lib. 50 de censu hominum de Muntelbano. Item de marc. 11 de stiura hominum de Wanga. Item de libris 40 de Martinuseriis, quibus preest (I. cod. 279 fol. 59').
 1294 Juni 30. . . . de marc. 60 de stiura. Item de lib. 50 de censu hominum illorum de Montelbano. Item de marc. 11 de stiura hominum, qui fuerunt illorum de Wanga (I. cod. 279 fol. 60).
 1295 Juni 2. Hupoldus de Laas officialis f. r. . . . de marc. 60 de stiura. Item de lib. 50 de censu hominum illorum de Muntelbano. Item de marc. 11 de hominibus illorum de Wanga (I. cod. 279 fol. 60').
 1296 Mai 24 (I. cod. 280 fol. 21. cod. 282 fol. 2').
 1297 Sept. 20 (I. cod. 280 fol. 21'. cod. 282 fol. 41).
 1298 Juni 16 (I. cod. 282 fol. 58'. M. cod. 9 fol. 9).
 1300 Juni 7. . . . de duobus annis scilicet 1298 et 99 (M. cod. 3 fol. 78'. cod. 10 fol. 37).
 1301 Juni 27. . . . de anno, qui in nativitate s. Johannis expiravit. Item de marc. 60 de stiura generali. Item de libris 50 de stiura hominum de Muntelbano. Item de marc. 8 de stiura hominum de Wanga, qui consueverunt solvere marc. 11 (M. cod. 10 fol. 69).
 1302 Sept. 28. Nykolaus filius Hupoldi f. r. . . . marc. 8 de stiura hominum de Wanga (M. cod. 3 fol. 133'. cod. 10 fol. 69').
 1303 Juli 6. Nicolaus officialis de Las . . . marc. 10 lib. 4 de stiura hominum illorum de Wanga (M. cod. 3 fol. 171'. cod. 10 fol. 118').
 1304 Juni 2. . . . marc. 60 de stiura generali. Item de lib. 51 de stiura hominum de Montelbano. Item de marc. 10 lib. 4 de stiura hominum de Wanga (M. cod. 6 fol. 7').

Im Jahre 1304 trat eine Minderung der Jahressteuer um 10 Solidi (d. i. $\frac{1}{2}$ Pfund) ein, und dieser verminderte Betrag, d. s. also 59 Mark $9\frac{1}{2}$ Pfund, blieb bis zum Jahre 1355 constant.

Der Bezirk des Amtes und Gerichtes Laas ist identisch mit dem seit ungefähr Mitte des 14. Jahrhunderts auftretenden Gerichte Schlanders.

- 1305 Sept. 4. . . . marc. 60 minus solidis 10 de stiura annua. Item de marc. 10 lib. 4 de stiura hominum de Wanga. Item de lib. 51 de stiura hominum de Montelbano (I. cod. 282 fol. 20).
- 1309 Aug. 20. . . . de annis 4 videlicet 1305. 6. 7. 8 . . . de marcis 60 minus sol. 10 de stiura annua. Item de marcis 10 libris $3\frac{1}{2}$ de stiura hominum de Wanga. Item de libris 51 de stiura hominum de Montelbano, omnibus quadruplicatis de predictis 4 annis (M. cod. 6 fol. 59).
- 1313 Nov. 29. . . . de duobus annis proxime preteritis scilicet 1311 et 12, qui exspiraverunt in festo s. Johannis Baptiste proxime preterito (I. cod. 286 fol. 28).
- 1315 Oct. 30. Rudolfus de Prutschz officialis in Letsch . . . marc. 10 lib. 4 de stiura hominum de Wanga . . . de duobus annis videlicet 1313 et 14 (M. cod. 12 fol. 19).
- 1317 März 24. Egno officialis de Las . . . de duobus annis videlicet 1315 et 16, qui exspirabunt in festo s. Michahelis proxime nunc futuro in anno presenti videlicet 1317 (M. cod. 12 fol. 71).
- 1318 Juli 6. Bonellus officialis de Las (M. cod. 11 fol. 39).
- 1319 Dec. 15. Bonellus iudex in Las (M. cod. 11 fol. 104').
- 1321 Nov. 16. Otlinus de Slanders iudex in Las (M. cod. 11 fol. 204).
- 1322 Dec. 14. . . . wieder marc. 10 lib. $3\frac{1}{2}$ de stiura hominum de Wanga (M. cod. 13 fol. 14').
- 1323 Juni 6. Chunradus quondam Otolini de Slanders iudicis in Las (M. cod. 13 fol. 43).
- 1325 Mai 11. Egno iudex in Las (M. cod. 13 fol. 130').
- 1326 Juni 11 (M. cod. 13 fol. 193').
- 1327 April 30 (I. cod. 62 fol. 6).
- 1332 Mai 14. Egno de Culsaun, iudex in Las . . . de quatuor annis 1327. 28. 29 et 30 qui in festo s. Johannis Baptiste proxime preterito exspiraverunt in anno 1331 (I. cod. 62 fol. 53).
- 1335 Juni 27. . . . de anno 1332. 33 et 34 (I. cod. 62 fol. 90).
- 1338 Juni 20. . . . de tribus annis videlicet 1335. 36 et 37 (I. cod. 62 fol. 112).
- 1347 März 4 (I. cod. 62 fol. 200').
- 1355 Sept. 18. Egno iudex de Slanders f. r. de omnibus fictis et proventibus prescripti iudicii . . . de steura annua, de steura hominum de Wanga, de steura hominum de Muntelban . . . per omnia ut supra in hoc libro in racione ipsius Egnonis, que est sexta in numero (d. i. die Rechnung vom 30. April 1327), peraculatim invenitur . . . de duobus annis videlicet 1353 et 54 (I. cod. 62 fol. 216').

Am 18. September 1355 legt zum erstenmal ein Egno iudex de Slanders über dieses Gericht Rechnung, welche ganz dieselben Gefälle umfasst, die früher der iudex in Laas verrechnete. Dieser Egno ist sogar identisch mit dem in den früheren Rechnungen auftretenden Egno iudex in Laas. In der Rechnung vom Jahre 1355 selbst wird sich ausdrücklich, um die weitläufige Aufzählung der einzelnen Posten zu vermeiden, auf die Rechnung desselben Egno vom 30. April 1327 berufen, in der er noch als iudex in Laas erscheint. Demgemäss dürfte um das Jahr 1350 der Sitz des Richters von Laas nach Schlanders verlegt und das Gericht darnach benannt worden sein.

Ein weiterer Beweis für die Identität des Gerichtes Laas und des Gerichtes Schlanders liegt in der Uebereinstimmung der Ortschaften, die einerseits nach den im Jahre 1314 angelegten (weiter unten des Näheren zu besprechenden) Steuerlisten als zum officium Laas, anderseits nach dem landesfürstlichen Urbar aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts als zum Gericht Schlanders gehörig bezeichnet werden. Die Steuerlisten¹ führen als zum officium Laas gehörige Orte an: Latsch (Letsch), Tarsch (Tarres), Goldrain (Cholraun), Kortsch (Chortsch) und Laas,² und das landesfürstliche Urbar³ vermehrt für das Gericht Schlanders diese Liste nur um Tschengels.

Ausser der eigentlichen Steuer verrechnet der Richter von Laas auch wieder Abgaben von landesfürstlichen Eigenleuten, die auch Steuern genannt werden. Die homines de Muntelbano, deren Leistung in erster Zeit auch census genannt wird, zahlen bis zum Jahre 1303 50 Pfund de stiura und von da ab 51 Pfund. Die homines de Wanga entrichten bis 1300 11 Mark, dann zwei Jahre bloss 8 Mark und seit dem Jahre 1303 entweder 10 Mark 4 Pfund oder 10 Mark 3 $\frac{1}{2}$ Pfund. Diese beiden Classen der Eigenleute haben in die im Jahre 1314 angelegte oder vielmehr revidierte Steuerliste von Laas keine Aufnahme gefunden, nur eine gleichzeitige übersichtliche Zusammenstellung der Steuerleistung des Amtes Laas,⁴ wovon gelegentlich der Abhandlung über die Steuerlisten noch die

¹ M. cod. 25 fol. 2 u. fol. 10'f.

² In der Steuerliste von Laas ist allerdings auch Eirs (Evrs) mit 9 Personen und einer Gesamtsteuer von 28 Pfund genannt. Eirs gehörte aber nicht zu Laas, sondern bildete schon seit dem 13. Jahrhunderte eine eigene Propstei und ein eigenes Gericht, wofür auch eigene Steuerlisten angelegt wurden (M. cod. 25 fol. 9f.). Wahrscheinlich handelt es sich bloss um einige dort ansässige, aber nach Laas steuerpflichtige Personen.

³ J. Urbar 3 fol. 55f.

⁴ M. cod. 25 fol. 3.

Rede sein wird, thut ihrer Erwähnung. Darnach zahlten die homines Wangeriorum 10 Mark und die homines de Muntelban 50 Pfund, was im wesentlichen mit den Ergebnissen der Rechnungsbücher übereinstimmt. Aber diese Leistungen als Abgaben von landesfürstlichen Eigenleuten werden der öffentlich-rechtlichen Steuer gegenübergestellt und diese, eben um den Gegensatz deutlich hervorzuheben, als Freisteuer bezeichnet. Die ‚Wangerleute‘ erscheinen auch in dem schon wiederholt erwähnten landesfürstlichen Urbar aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts wieder, und zwar mit einer Abgabe von 8 Mark,¹ während sich von den Muntelbanern keine Spur mehr findet.

Aus der Propstei Eirs² floss dem Landesfürsten in dem Zeitraume von 1290 bis 1352 eine jährliche Steuer von 10 Mark zu. Nur in der Rechnung vom 17. Juni 1293 erscheint einmal ohne greifbare Ursache

¹ I. Urbar 3 fol. 57'.

² 1291 Mai 23. Berhtoldus de Eurs officialis de Eurs f. r. . . . de marc. 10 de steura (M. cod. 8 fol. 62).

1293 Juni 17. Ber. prepositus de Eurs f. r. . . . de marc. 24 de stiura (I. cod. 279 fol. 15).

1294 Juni 28. Her. prepositus de Eurs f. r. de prediis et xeniiis in Eurs ut supra in racione Bertoldi. Item de marc. 10 de stiura (I. cod. 279 fol. 15).

1295 Jänner 12. Ber[toldus] prepositus quondam de Eurs f. r. de remanenciis (I. cod. 279 fol. 15).

1296 Juni 7. Relicta quondam Bertoldi prepositi de Eurs f. r. . . . de marc. 10 de stiura (I. cod. 280 fol. 19. cod. 282 fol. 4).

1296 Juni 8. Vl. Faber prepositus de Tanavs f. r. de prediis et xeniiis in Evrs. . . . Item de marc. 10 de stiura (I. cod. 282 fol. 4).

1297 Oct. 21. Vl. prepositus de Ewrs (I. cod. 280 fol. 19').

1298 Juli 30. Vlr. Faber de Tanaus prepositus in Evrs (I. cod. 282 fol. 64. M. cod. 9 fol. 19).

1300 Juli 14. Ueber 2 Jahre (M. cod. 10 fol. 40').

1301 Juni 23 (M. cod. 10 fol. 40').

1302 Juli 2. Ul. prepositus de Eurs (M. cod. 10 fol. 41), Ulr. prepositus de Tanaus (M. cod. 3 fol. 118).

1303 Juli 8 (M. cod. 10 fol. 41. cod. 3 fol. 173').

1304 Mai 4 (M. cod. 6 fol. 5').

1305 Sept. 6. Heinricus prepositus in Aeurs . . . de anno 1304 . . . finito in solsticio preterito (I. cod. 282 fol. 121').

1309 Juli 17, über 4 Jahre (M. cod. 6 fol. 45).

1316 März 2. Chunradus Schetterteur et Heinricus Weizzo de Bozano f. r. de officio in Eurs . . . omnibus duplicatis de duobus annis videlicet 1314 et 15, qui in festo s. Marie Magdalene proxime nunc futuro exspirabunt in anno presenti. Item de marc. 10 et dupulicatis de steura annua de predictis duobus annis (M. cod. 12 fol. 27).

der Betrag von 24 Mark verrechnet. Die Amtsrechnungen des Propstes von Eirs liefern wieder einen weiteren Beweis dafür, dass die Benennung der Amtsbezirke durchaus nicht immer eine feststehende war, sondern je nach dem Sitze der Obrigkeit wechselte. So wird die Propstei, beziehungsweise der Propst von Eirs wiederholt nach dem benachbarten Orte Tannas (Tanaus) bezeichnet.¹

Das Gericht Salurn,² dessen Bezirk zugleich mit einem landesfürstlichen Kellereibezirk (canipa) zusammenfiel, zahlte vom Jahre 1291 bis zum Jahre 1338 eine jährliche Steuer von 7 Mark 8 Pfund 5 Solidi (= 3 Grossi).

1317 März 1 (M. cod. 12 fol. 27').

1318 Juli 4 (M. cod. 12 fol. 28).

1320 Febr. 4. Dns. magister Heinricus prepositus in Volchenmarcht tanquam tutor et procurator relicte quondam Chunradi Schetterteur et Heinricus Weizo, civis de Bozano, f. r. de receptis in officio Eurs de proventibus annorum 2 videlicet 1318 et 19 (M. cod. 12 fol. 28').

1321 Juli 13 (M. cod. 12 fol. 29').

1323 Juli 14, über 2 Jahre (M. cod. 12 fol. 30').

1324 Juni 13. Heinricus prepositus de Eurs (M. cod. 12 fol. 32').

1325 April 30 (M. cod. 12 fol. 33').

1326 Juni 26. Albertus propositus de Eurs (M. cod. 13 fol. 202').

1327 Juni 17 (I. cod. 62 fol. 14').

1333 Juli 23. . . . de 5 annis videlicet 1327. 28. 29. 30 et 31, qui in festo s. Johannis Baptiste expiraverunt in anno 1332 (I. cod. 62 fol. 69).

1335 Mai 3. . . . de 3 annis videlicet 1332. 33 et 34 (I. cod. 62 fol. 85).

1338 Dec. 3. . . . de 3 annis videlicet 1335. 36 et 37 (I. cod. 62 fol. 117').

1342 Juni 3. Nicolaus prepositus de Aewers . . . de 4 annis videlicet 1338. 39. 40 et 41 (I. cod. 62 fol. 158').

1349 Jänner 14, de 7 annis videlicet de annis 1342. 43. 44. 45. 46. 47 et 48 (I. cod. 62 fol. 207).

1352 Aug. 7. Johannes prepositus de Ewers . . . de tribus annis videlicet de 1349. 50 et 51 (I. cod. 62 fol. 211').

¹ Vgl. z. B. Rechnungen von 1296 Juni 8. 1298 Juli 30. 1302 Juli 2.

² 1292 Aug. 7. Egeno claviger de Salurno f. r. de steura de marc. 7, lib. 8, solidis 5 (M. cod. 8 fol. 86').

1296 Juni 30. Ch. iudex et claviger de Salurno f. r. . . . de lib. 78 sol. 5 de stiura in Salurno (I. cod. 82 fol. 7).

1309 Juli 15. Ch. caniparius de Salurno f. r. . . . de Veron. libris 78 sol. 5 duplicatis de stiura generali in Salurno (M. cod. 6 fol. 43').

1313 Mai 28. Chunradus caniparius de Salurno f. r. . . . de marc. 7 lib. 8 sol. 5 duplicatis de steura generali in Salurno (I. cod. 286 fol. 11).

Das kleine Gericht Königsberg¹ zahlte nach einer Rechnung vom 14. Juni 1298 eine ordentliche Steuer von jährlich 10 Mark. In einer früheren Rechnung (vom 10. Juni 1293) sind allerdings als ordentliche Steuer (culta) einmal 20 Mark verrechnet, aber wahrscheinlich begreift diese Summe die Steuer von zwei Jahren in sich, wie auch eine Redaction der erstgenannten Rechnung *marc. 50 de stiura quinque annorum* anführt.

Das Gericht Zimmers (Cembra)² entrichtete in den Jahren 1293 und 1294 eine jährliche Steuer von 10 Mark, in allen folgenden Jahren, soweit nach den Amtsrechnungen nachweisbar, d. i. bis zum Jahre 1317, eine solche von jährlich 15 Mark.

- 1318 Jänner 16. Dns. Niger de Tridento f. r. de officio in Salurno . . .
Item de Ver. marc. 7 lib. 8 gros. 3 de steura generali in Salurno . . .
duplicatis de duobus annis preteritis videlicet 16 et 17, qui in festo
beati Johannis Baptiste nunc futuro exspirabunt (M. cod. 11 fol. 17).
- 1334 Febr. 3. Adelperius filius quondam domini Nigri de Tridento f. r.
de Ver. marc. 40, quas predictus dominus Niger pater suus et ipse
singulis annis dare tenentur pro omnibus fictis et proventibus officii
et canipe in Salurno quintuplicatis de 5 annis videlicet 1329. 30.
31. 32 et 33, qui in Marcio proxime futuro exspirabunt in anno
presenti videlicet 1334 (I. cod. 62 fol. 71').
- 1337 April 10. Dns. Wernherus Vincho f. r. de Veron. marc. 40, quas
ipse singulis annis tenetur pro omnibus fictis et proventibus officii
et canipe in Salurno ut supra in racione Adelperii de Tridento . . .
de 3 annis videlicet 1334. 35 et 36 (I. cod. 62 fol. 104').
- 1338 Mai 9. Dns. Georius de Vilanders f. r. vice et nomine puerorum
quondam dni. Wernheri Vinchonis . . . de duobus annis videlicet
de 1337 et 38 (I. cod. 62 fol. 129).
- ¹ 1293 Juni 10. Jaeclinus de Rotenburch capitaneus in Chvngsperch
f. r. . . . de marc. 20 de culta (I. cod. 279 fol. 52').
- 1298 Juni 14. Jacobus de Rotenburch f. r, . . . de prediis in Chfngesperch
omnibus quintuplicatis de 5 annis. Item de marc. 10 de stiura
ibidem eciam quintuplicatis (I. cod. 282 fol. 57'. M. cod. 3 fol. 31
[cod. 9 fol. 10: marc. 50 de stiura quinque annorum]).
- ² 1296 Juli 20. Maluasius olim gastaldio de Zimbria f. r. . . . de marc. 10
duplicatis de culta duorum annorum (videlicet annorum 1293 et 94)
(I. cod. 282 fol. 10).
- 1299 Febr. 16. Fecerunt racionem de tribus annis Arnoldus de Fadan
(Hs. 9: Vedan), Arnoldus de Zymbria et Petrus ibidem, gastaldiones
de Zymbria, quilibet de uno anno integro . . . de fictis in Zymbria.
Item quilibet eorum de uno anno marc. 15 de stiura (Hs. 9: stiura
sive culta omni anno) in Zymbria (M. cod. 3 fol. 40'. cod. 9 fol. 28).
- 1302 April 13. F. Maluasius f. r. . . . de fictis et redditibus in Zymbria
de anno 1298. Item de marc. 15 de stiura sive culta . . . eiusdem
anni (M. cod. 3 fol. 115' u. 130').

II. Gerichte, in denen die Fixierung der Steuerleistung verfolgbar ist.

Bei einigen anderen Gerichten sehen wir die endgiltige Fixierung der Steuer gewissermassen vor unseren Augen sich vollziehen.

Das Gericht Imst zahlte im Jahre 1275, wie wir oben¹ gesehen haben, eine jährliche Steuer von 47 Mark, noch früher hatte es bloss 33 Mark gezahlt, und seit dem Jahre 1288 finden wir bis zum Jahre 1339 alljährlich eine Steuer von 60 Mark verrechnet.²

1302 Juni 28. Julianus (Hs. 10: Julianus notarius) gastaldio pro se et consorte Zymbrie f. r. . . . de duobus annis. Item de marc. 15 de stiura sive colta omni anno . . . duplicatis de duobus annis, qui in festo s. Bartholomei exspirabunt (M. cod. 3 fol. 117. cod. 10 fol. 96).

1302 Dec. 3. H. de Faedo f. r. de fictis, culta, officio gastaldie in Zimbria . . . ut supra continetur, de anno 1299 (M. cod. 10 fol. 96).

1307 Nov. 21. Marsilius syndycus communis de Zimbria fecerat r. in Griex pro ipso communitate Zimbrie . . . de marc. 15 de colta (M. cod. 4 fol. 24').

1307 Nov. 21 (anno et die ut supra). Olfradinus de Zimbria syndycus communitatis f. r. de supradictis proventibus prediorum, de colta et de aliis omnibus ut supra (M. cod. 4 fol. 24').

1317 Juni 15. Dns. Seifridus de Rotenburch f. r. . . . de fictis et proventibus in Zimbria . . . marc. 15 de steura generali . . . de anno uno videlicet 1316, qui medio Maii proxime nunc preteriti exspiravit in anno presenti (M. cod. 12 fol. 82).

¹ Seite 463 f.

² 1288 Juli 9. Al[bertus], qui fuit iudex in Vmst, f. r. . . . de marc. 60 de stiura. Item de lib. 25 de hominibus comitis Vl[rici] (I. cod. 277 fol. 17).

1289 April 29. H. iudex de Vmst f. r. . . . de anno preterito, qui exspiravit Nicholay. Item de marc. 60 de stiura . . . Item de lib. 25 de hominibus de Lico. Item de lib. Augustensium 20 de Aschowe de autumpno (I. cod. 277 fol. 13').

1290 Sept. 18. . . . de marc. 60 de stiura. Item de lib. 25 de hominibus de Lico. Item de August. lib. 12 de vere preterito et lib. 32 Augustensium de uno anno de Aschowe (I. cod. 277 fol. 13').

1291 Aug. 16. . . . marc. 60 de steura. Item de hominibus de Lico de lib. Veron. lib. 25 (M. cod. 8 fol. 72').

1292 Aug. 22. H. filius quondam iudicis H. de Vmst f. r. . . . de prediis et steuris in Vmst et aput Licum ut supra . . . Item de libris 41 de steura hominum, qui pertinent ad officium in Landek (M. cod. 8 nach fol. 72 eingehefteter Zettel).

1295 Juli 11. Christianus iudex de Vmst . . . de marc. 60 de stiura . . . Item de lib. 40 de hominibus comitis Vl[rici] de Lico. Item de

Neben dieser Steuer verrechnet der Richter von Imst alljährlich auch noch dem Landesfürsten zufließende Steuern fremder Eigenleute oder Grundholden, die wir gleichfalls als auf öffentlich-rechtlicher Grundlage beruhende Abgaben ansehen müssen, denn solchen Leuten gegenüber konnte der Landesfürst ja nicht als Grundherr oder Leibherr, sondern nur als Landesfürst in Betracht kommen.

- lib. 41 de stiura hominum, qui pertinebant ad officium in Zams . . .
 Item de lib. 30 August., qui valent marc. 20, de advocacia in Aschöwe (I. cod. 279 fol. 1').
- 1296 Aug. 30 (I. cod. 282 fol. 18).
 1297 Sept. 6 (I. cod. 282 fol. 38'. M. cod. 3 fol. 18'. Druck Freyberg 196).
 1298 Mai 24 (I. cod. 282 fol. 54'. M. cod. 3 fol. 29. cod. 9 fol. 6).
 1299 Sept. 13 (M. cod. 3 fol. 29. cod. 10 fol. 7).
 1300 Aug. 3. . . . Item de marc. 16 de stiura hominum, qui fuerunt illorum de Starchenberch . . . (M. cod. 3 fol. 87. cod. 10 fol. 46).
 1301 Juli 3. Item de marc. 10 de stiura recepta ab hominibus Starckenbergerii (M. cod. 3 fol. 102'. cod. 10 fol. 46).
 1302 [Hs. 1300] Juni 6. . . . de anno 1301 (M. cod. 10 fol. 89).
 1303 Aug. 22 (I. cod. 285 fol. 20. M. cod. 10 fol. 89. Druck Chmel G. F. II 167).
 1304 Aug. 14 (M. cod. 6 fol. 11. cod. 10 fol. 89').
 1305 Aug. 28. . . . Item de marc. 10 de stiura hominum, quos usurpaverant sibi illi de Starchenberch (I. cod. 285 fol. 50).
 1308 Jänner 4 (M. cod. 4 fol. 27').
 1310 Jänner 22 (M. cod. 6 fol. 64').
 1314 Aug. 28. Werenlinus iudex in Vmst f. r. . . . de anno 1313, qui in festo s. Michahelis nunc preterito expiravit in anno 1313. Item de marc. 60 de steura generali . . . Item de lib. 40 de steura generali hominum comitis in Vltimis et in Lechtal. Item de lib. 41 de hominibus, qui pertinebant ad Zams . . . Item de August. denęriis lib. 30 vel Veron. marc. 20 de advocacia in Aschawe (I. cod. 286 fol. 53).
 1316 Juni 11 (M. cod. 12 fol. 41).
 1317 März 18 (M. cod. 12 fol. 69).
 1319 Sept. 26. . . . de duobus annis videlicet 1317 et 18, qui in festo s. Michahelis nunc instantis expirabunt in anno presenti videlicet 1319 (M. cod. 11 fol. 85).
 1321 Nov. 4, über 2 Jahre . . . Homines de Lechtal detinent violenter de steura de predictis duobus annis Ver. marc. 36 (M. cod. 11 fol. 202f.).
 1324 Juni 17. Wernlinus olim iudex in Vmst f. r. . . . de duobus annis videlicet 1321 et 22, qui in festo s. Michahelis preterito expiraverunt in anno 1323 (M. cod. 13 fol. 88).
 1325 Sept. 13. Dns. H. Hirtzerch iudex in Vmst (M. cod. 13 fol. 152).
 1326 Mai 15 (M. cod. 13 fol. 181).

So zahlen die im Lechthal ansässigen *homines comitis Ulrici de Ultimis* dem tirolischen Landesfürsten in den Jahren 1288 bis 1292 alljährlich eine Steuer von 25 Pfund Perner und seit dem Jahre 1294 bis 1339 eine solche von 40 Pfund. Die Lücke von 1292 bis 1294 lässt sich wegen Fehlens zweier Amtsrechnungen nicht ausfüllen.

Die *homines illorum de Starkenberch*, welche das erstemal in der Rechnung vom 3. August 1300 angeführt erscheinen, zahlten das erste Jahr 16 Mark und die folgenden Jahre, allerdings nur kurze Zeit, alljährlich nur 10 Mark als Steuer.

Die *homines, qui pertinebant ad officium Zams*, die seit dem Jahre 1291 in allen Amtsrechnungen mit einer jährlichen Steuerleistung von 41 Pfund erwähnt werden, waren vermuthlich Eigenleute der Landesfürsten, die einstmals zum Amte Zams gehörten, später aber zur Herrschaft Imst übertragen wurden; sicher lässt sich ihre rechtliche Natur nicht feststellen.

Die Richtigkeit dieser Vermuthung vorausgesetzt, wäre die von ihnen geleistete Steuer freilich keine öffentlich-rechtliche, sondern eine auf der Leibeigenschaft beruhende Abgabe.

Der Richter von Imst verrechnet auch die dem Landesfürsten aus der Vogtei Aschau zufließenden Abgaben. Land und Leute der Vogtei Aschau standen im Eigenthume des Klosters Füssen,¹ während die Grafen von Tirol darüber die Vogtei und die hohe Gerichtsbarkeit ausübten, mit einem Worte die Landesfürsten waren. In der Rechnung des Richters von Imst vom 29. April 1289 wird das erstemal einer Abgabe aus der Vogtei Aschau Erwähnung gethan, die in den ersten beiden Jahren auf

1328 October 7, über 2 Jahre (M. cod. 13 fol. 236).

1329 März 15 (M. cod. 13 fol. 244).

1330 Juni 24 (M. cod. 13 fol. 247).

1332 Mai 23. *Christanus iudex in Vmst f. r. . . . de marc. 60 de steura annuali . . . Item f. r. de Ver. lib. 40 de hominibus comitis in Vltimis in dem Lechtal. Item f. r. de Ver. lib. 41 de hominibus, qui pertinebant in Zams . . . Item f. r. de lib. 30 denariorum Augustensium valentibus Ver. marc. 20 de advocacia in Aschav . . . omnibus duplicatis de duobus annis videlicet 1330 et 31 (I. cod. 287 fol. 27).*

1333 Juli 21 (I. cod. 287 fol. 37').

1336 Mai 4. *Johannes Awsterius iudex in Vmst . . . de tribus annis videlicet 1333. 34 et 35 (I. cod. 287 fol. 67).*

1339 März 22. *Johannes Eusterius . . . de tribus annis videlicet 1336. 37 et 38, qui in festo s. Michaelis proximo exspirabunt in anno presenti videlicet 1339 (I. cod. 287 fol. 120').*

¹ Ladurner in *Ferdinandeums-Zeitschr.* 15 S. 63f. *Tirol. Weisthümer* II 98f.

32 Pfund Augsburger Münze,¹ wovon 20 im Herbst und 12 im Frühjahre fällig waren, in den folgenden Jahren, nachweisbar seit 1295, auf 30 Pfund Augsburger Münze oder 20 Mark Perner sich belief. Diese Steuer blieb durch das ganze Mittelalter hindurch in gleicher Weise bestehen. Nach dem im Jahre 1461 aufgerichteten Weisthume von Aschau² bezog der tirolische Landesfürst, beziehungsweise sein Pfleger in Erenberg, die gleiche Steuer von 30 Pfund Augsburger Pfennigen wie zu Ende des 13. Jahrhunderts, wovon 10 Pfund im Mai und 20 Pfund im Herbst auf St. Thomastag fällig waren.

Wie uns dasselbe Weisthum belehrt, bezog auch der Abt von Füssen von Aschau eine jährliche Steuer von 32 Pfund Augsburger Pfennigen, also dieselbe Summe, welche ursprünglich der Graf von Tirol bezogen hatte, wovon 11 im Mai und 21 im Herbst auf St. Thomastag fällig waren. Freilich war die Steuer des Abtes von ganz anderer rechtlicher Natur als die des Grafen von Tirol: dieser bezog die Steuer aus dem Titel der Landesherrlichkeit, jener aus dem Titel der Grundherrlichkeit und Leibeigenschaft.

Das Gericht Landeck³ oder Zams zahlte in den Jahren 1287 bis 1289 eine jährliche Steuer von 80 Mark. Seit dem Jahre 1290 erscheint aber nur mehr der reducierte Betrag von 75 Mark 9 Pfund als jährliche

¹ Die in der Rechnung vom 18. September 1290 als im Frühjahre bezogenen 12 Pfund sind mit den in der Rechnung vom 29. April 1289 als im Herbst fälligen 20 Pfund zusammenzuziehen.

² Ferdinandeums-Zeitschr. 15 S. 67f. Tirol. Weisthümer II 98f.: Steuer. Es ist auch zu wissen, das wir alle iahr ierlich ainem abt ze Füssen zwei steuren geben, auf den maien: ainem abt 11 phunt phennig und ainem phleger 10 phunt, und am herbst auf st. Thomastag: ainem abt ze Füssen 21 phunt phennig und pfleger zu Erenberg 20 phunt phennig, und sollen die obgenannte steur bezalen bei der münz, die zu derselben zeit gang und geb ist ze Füssen und geben die zwei steuren darumb, das man uns nit fürbass treiben soll mit keinerlei steur.

³ 1288 Juli 2. Ludewicus iudex de Landek f. r. de Ver. marc. 80 de stiura (I. cod. 277 fol. 13).

1289 (ohne Tag) Lud. iudex de Zams f. r. de marc. 80 de stiura (I. cod. 277 fol. 13).

1290 Sept. 18. Petrus de Lauters f. r. de . . . prediis in Zams. Item de marc. 80 de stiura (I. cod. 277 fol. 13).

1292 Aug. 10. Petrus de Landeke f. r. . . . de marc. 76 minus libra una de steura (M. cod. 8 fol. 87').

1295 Juli 18. Petrus iudex de Landekke f. r. . . . de marc. 76 minus libra 1 de stiura (I. cod. 279 fol. 4').

1296 Aug. 29. Petrus iudex de Landek (I. cod. 280 fol. 53') iudex de Landek vel Zammes (I. cod. 282 fol. 17').

Steuer, welche Summe nach Ausweis der Amtsrechnungen bis zum Jahre 1339 constant blieb und, wie wir später noch sehen werden, in derselben Höhe bis in das 15. Jahrhundert hinein sich erhalten hat.

Ein einzigesmal, in der Rechnung vom 1. September 1300, verrechnet der Richter von Landeck auch 20 Pfund Steuer von den homines Starchenbergeriorum.¹

- 1297 Aug. 16. Ch. Schaller iudex de Landek (M. cod. 3 fol. 14. Druck Freyberg 188) iudex in Landek vel Zams (I. cod. 282 fol. 35').
- 1298 Mai 24 (M. cod. 3 fol. 28. cod. 9 fol. 5'. I. cod. 282 fol. 54).
- 1299 Sept. 7. Ch. dictus Schaller iudex in Zams (M. cod. 3 fol. 52'), iudex in Landek (M. cod. 10 fol. 6').
- 1300 Sept. 1. Dns. H. Hirzperch iudex in Landek f. r. de anno primo sui officii, qui finitur Mathei . . . de marc. 76 minus lib. 1 de stiura generali. Item de lib. 20 de stiura hominum Starchenbergerii (M. cod. 10: Starchenbergeriorum). (M. cod. 3 fol. 88. cod. 10 fol. 47.)
- 1302 Juni 6. . . . de prediis duorum annorum in eodem officio, qui expirabunt in festo s. Mathei . . . Item de marc. 76 minus lib. 1 dupl. de stiura de annis 2 (M. cod. 10 fol. 47).
- 1303 Aug. 21 (M. cod. 10 fol. 123'. I. cod. 285 fol. 16'. Druck Chmel G.-F. II 160).
- 1304 Nov. 13 (I. cod. 285 fol. 42').
- 1305 Aug. 28 (I. cod. 285 fol. 49').
- 1308 Jänner 2, über 3 Jahre (M. cod. 4 fol. 26').
- 1310 Jänner 27, über 2 Jahre (M. cod. 6 fol. 65).
- 1317 Sept. 9. Rudolfus de Prutsch iudex [in] Landek f. r. . . . de duobus annis preteritis et uno anno futuro, qui expirabunt in festo s. Mathei apostoli proxime nunc futuro ad unum annum subsequentem in anno 1318. Item de Ver. marc. 75 lib. 9 de steura generali (I. cod. 12 fol. 96).
- 1320 Juni 2, über 2 Jahre (M. cod. 11 fol. 130).
- 1324 Jänner 4. Rudolfus de Prutsch iudex in Glurns f. r. de omnibus fictis et proventibus iudicii in Landek . . . de tribus annis videlicet 1320. 21 et 22, qui in festo s. Mathei apostoli expiraverunt in anno 1323. Item de Ver. marc. 75 lib. 9 de steura generali eciam triplicatis (M. cod. 13 fol. 60).
- 1331 April 15. Dns. Otto Cherlingerus iudex in Landek f. r. . . . de marc. 75 lib. 9 de steura generali . . . triplicatis de tribus annis videlicet 1328. 29 et 30, qui in festo s. Georii proxime nunc futuro expirabunt in anno presenti videlicet 1331 (I. cod. 287 fol. 13).
- 1332 Dec. 3 (I. cod. 287 fol. 30).
- 1338 März 6 (I. cod. 287 fol. 86).
- 1339 April 16. Dns. Berhtoldus de Rubein iudex in Landeke (I. cod. 287 fol. 123).

¹ Es ist vielleicht beachtenswert, dass diese Starkenbergerleute sowohl in den Amtsrechnungen des Richters von Imst als auch in jenen des Richters von Landek zuerst im Jahre 1300 erwähnt werden.

Der Richter von Sarnthein¹ verrechnet in den Jahren 1291 und 1292 eine jährliche Steuer von 25 Mark. In der Rechnung des Jahres 1293 erscheinen neben diesen 25 Mark de steura consueta noch 42 Mark de steura magna, also jedenfalls von einer ausserordentlichen Steuer verrechnet, und fast scheint es, dass diese ausserordentliche Steuer für die nächsten zwei Jahre die Grundlage für die Erhebung der ordentlichen Steuer gebildet habe, denn in den Jahren 1294 und 1295 wird in den Amtsrechnungen eine ordentliche Steuer in eben derselben Höhe von 42 Mark angeführt, während im darauffolgenden Jahre 1296 wieder bloss 30 Mark verrechnet werden. Hiemit sind aber auch die Schwankungen vorüber, denn seit dieser Zeit betrug die ordentliche Steuer, soweit die Amtsrechnungen reichen, d. i. bis zum Jahre 1303, alljährlich die gleiche Summe von 40 Mark. Für die Folgezeit fehlen vom Gerichte Sarnthein weitere Amtsrechnungen. Wahrscheinlich war dasselbe irgendwie verpfändet worden, wie das unter König Heinrich sicher der Fall war, der, wie schon einmal erwähnt,² am 24. September 1311 die Einkünfte der Gerichte Sarnthein, Ritten, Kastelrutt und Marling der Herzogin Euphemia von Kärnten, der Witwe seines Bruders Otto, anwies.

-
- ¹ 1291 Juni 23. Ch. Jaeger iudex de Sarentina f. r. . . . de marc. 25 de steura (M. cod. 8 fol. 69).
 1292 Juli 3 (M. cod. 8 fol. 83').
 1293 Juni 4. Ber. iudex de Serntina f. r. . . . de marc. 42 de stiura magna. Item de marc. 25 de stiura consueta (I. cod. 279 fol. 49.)
 1294 Juli 3. Ch. Venator iudex in Serntina f. r. . . . de marc. 42 de stiura (I. cod. 279 fol. 49').
 1295 Juli 16. . . . marc. 42 de stiura (I. cod. 279 fol. 3' u. 50).
 1296 Juni 5. Toldo iudex de Serntina f. r. . . . de marc. 30 de stiura (I. cod. 280 fol. 24'. cod. 282 fol. 3).
 1298 März 4. Jacobus iudex de Serntina f. r. de marc. 111 lib. 8 . . . de Toldone de Passira, qui fuit iudex ante ipsum, sibi relictis. Item de . . . annis 2 scilicet 1296 et 97. . . . Item de marc. 80 de stiura duorum annorum (I. cod. 280 fol. 78. cod. 282 fol. 46. M. cod. 3 fol. 23).
 1300 Febr. 12. Ja. iudex de Serntina et Griez f. r. . . . de prediis et xeniis duorum annorum in Serntina, qui exspirabunt s. Urbani. . . . Item de marc. 40 duplicatis de stiura duorum annorum in Serntina (M. cod. 10 fol. 19).
 1301 Juni 3 (M. cod. 10 fol. 20).
 1303 Mai 17. Christianus iudex in Griez et Serntina f. r. de . . . marc. 80 de duobus stiuris generalibus in Serntina de duobus annis scilicet 1302 et 1303 (M. cod. 3 fol. 147. cod. 10 fol. 111).

² Siehe S. 485.

Die Steuer des Gerichtes Ritten¹ oder Stein am Ritten, wie es später allgemein hiess, war bis zum Jahre 1297 schwankend. Die Amtsrechnungen von 1289 ab weisen als Steuer verschiedene Summen auf, als 25, 36, 50 und 59 Mark. Seit dem Jahre 1297 erscheint erst die constante Summe von 50 Mark als jährliche Steuerleistung, die sich nachweisbar bis zum Jahre 1307 in derselben Höhe erhielt und ohne Zweifel auch später gleich geblieben ist. Amtsrechnungen besitzen wir leider nach dem Jahre 1307 keine mehr, und diese könnten höchstens bis 1311 reichen, in welchem Jahre König Heinrich, wie schon erwähnt, das Gericht Ritten seiner Schwägerin Euphemia verpfändete.

Ausserdem verrechnet der Richter von Ritten seit dem Jahre 1293 noch eine ständige Abgabe von 10 Mark de hominibus ecclesie Augustensis, also Eigenleuten oder Grundholden des Bisthums Augsburg.

-
- ¹ 1289 März 28. Christianus iudex in Ritina f. r. . . . de marc. 25 de stiura (I. cod. 277 fol. 35).
 1290 Juni 5. Christianus de Lapide f. r. . . . de marc. 36 de stiura. Item de prediis in Rithina (I. cod. 277 fol. 29').
 1291 Juni 30. . . . de steura de marc. 36 (M. cod. 8 fol. 69').
 1293 Juli 14. . . . de marc. 10 de Augustensibus. Item de marc. 50 de stiura (I. cod. 279 fol. 22).
 1294 Juli 17. . . . marc. 50 de stiura generali (I. cod. 279 fol. 22).
 1295 Juni 16. . . . marc. 60 minus libris 10 [= marc. 59] de stiura generali (I. cod. 279 fol. 22').
 1296 Juli 2. . . . Keine Steuer erwähnt (I. cod. 282 fol. 7').
 1297 Oct. 17. Christianus iudex de Rithina f. r. . . . de marc. 50 de stiura in Rithina. . . . Item [dominus] remisit universaliter de stiura marc. 20 pro eo, quod cum armis ierunt Tridentum (I. cod. 282 fol. 41'. cod. 280 fol. 73').
 1300 Febr. 19 (11 exeunte febr.) . . . de 3 annis scilicet 1297. 98 et 99 . . . Item de marc. 50 triplicatis de stiura generali in Ritina (M. cod. 3 fol. 67'. cod. 10 fol. 23).
 1301 Juli 1. . . . de hominibus Augustensis ecclesie marc. 10. Item de marc. 50 de stiura generali . . . Domini remiserunt hominibus ibidem propter alluviones de stiura generali marc. 12 (M. cod. 3 fol. 102). Dominus remisit de stiura marc. 12 propter alluviones et grandinem (I. cod. 282 fol. 94).
 1303 Juni 4 (M. cod. 3 fol. 158. cod. 10 fol. 57).
 1305 Aug. 30. Perhtoldus filius quondam domini Christani iudicis in Rithina f. r. . . . de duobus annis scilicet 1303 et 1304. Item de marc. 10 de hominibus Augustensibus eciam duplicatis. Item de marc. 50 de stiura annua eciam duplicatis (I. cod. 282 fol. 119').
 1307 Nov. 2. Ber. iudex de Ritina . . . über 1305 und 1306 (M. cod. 4 fol. 24).

Im Landgericht Gries¹ schwankt die Höhe der alljährlich zu entrichtenden Steuer vom Jahre 1288 bis zum Jahre 1310 fortwährend. Wenn einmal zwei oder drei Jahre hintereinander derselbe Steuerbetrag verrechnet erscheint, so ist das schon ein Ausnahmefall. Die Fluctuation in diesem Zeitraume ist eine ganz bedeutende, denn die jährliche Steuerleistung bewegt sich zwischen den Grenzen von 50 und 100 Mark. Am häufigsten erscheinen die Beträge von 70 und 80 Mark.

- ¹ 1289 März 29. Geroldus iudex in Griez f. r. . . . de marcis 50 de stiura (I. cod. 277 fol. 36).
- 1291 Juni 4. . . . marc. 60 de steura (M. cod. 8 fol. 64').
- 1292 Nov. 22. . . . marc. 100 de steura anni presentis (M. cod. 8 fol. 24).
- 1293 Mai 28. . . . keine Steuer verrechnet (I. cod. 279 fol. 45').
- 1294 Juli 6. . . . marc. 100 minus libris 20 (= marc. 98) de stiura in Griez (I. cod. 279 fol. 45').
- 1295 Juni 14. . . . marc. 100 de stiura generali (I. cod. 279 fol. 46).
- 1296 Juni 20. . . . marc. 80 de stiura (I. cod. 280 fol. 30. cod. 282 fol. 4').
- 1298 Juli 14. . . . marc. 80 de stiura de anno preterito scilicet 1296 et de marc. 70 de stiura anni 1297 (M. cod. 3 fol. 33. cod. 9 fol. 16'. I. cod. 282 fol. 62).
- 1300 Febr. 12. 1. Jacobus iudex in Griez f. r. . . . de marc. 70 de stiura generali in Griez duplicatis de duobus annis scilicet 1298 et 99 (M. cod. 3 fol. 63). 2. Jacobus iudex de Serntina et Griez f. r. . . . de marc. 70 duplicatis de stiura duorum annorum scilicet 1298 et 99 . . . , qui exspirabunt in festo s. Jacobi (M. cod. 10 fol. 19).
- 1301 Mai 3. Jacobus iudex in Griez (Hs. 10: iudex de Serntina et Griez) f. r. . . . de marc. 70 de stiura generali in Griez (M. cod. 3 fol. 96. cod. 10 fol. 20. I. cod. 282 fol. 92).
- 1302 Jänner 25. Relicta quondam Jacobi iudicis in Griez (Hs. 10: in Griez et Serntina) f. r. . . . de marc. 64 lib. 6 de stiura generali in Griez (M. cod. 3 fol. 107. cod. 10 fol. 22).
- [1302 Dec. 12. Swikerus iudex de Griez computavit, se recepisse a relictis quondam Ja[cobi] precessoris sui iudicis in Griez. . . . Keine Steuer (M. cod. 3 fol. 136).]
- 1303 Mai 17. Christianus iudex in Serntina et Griez . . . f. r. de prediis in Griez. Item de marc. 64 lib. 6 de stiura in Griez . . . de anno qui in exaltacione s. crucis exspirabit (M. cod. 10 fol. 111').
- 1307 Juni 10. Egno iudex in Griez . . . marc. 80 de stiura (M. cod. 4 fol. 20).
- 1308 März 18. Cristanus iudex de Saerntina f. r. de prediis in Griez . . . Item de marc. 70 de stiura generali in Griez anno 1303 et de marc. 75 de stiura in anno 1304 et de marc. 80 de stiura in anno 1305 (M. cod. 4 fol. 37).
- 1313 März 22. F. de Triwenstain iudex in Griez f. r. . . . de Ver. marc. 71 receptis de stiura generali ibidem de anno 1311, que tunc non accepta fuit per Ulricum villicum de sancta Afra, tunc iudicem,

Erst seit dem Jahre 1310 blieb die Höhe der Steuer constant. Für 1311 wird eine Steuer von 71 Mark verrechnet, und diese Summe tritt uns in allen folgenden Amtsrechnungen bis zum Jahre 1331 entgegen und hat sich ohne Zweifel in derselben Unveränderlichkeit noch weit über diesen Zeitpunkt hinaus erhalten.

Die Steuer des Gerichtes Enn¹ betrug ursprünglich nach der Amtsrechnung vom 29. Mai 1291 50 Mark, stieg sodann auf 60 Mark und

propter quandam stiuram magnam decimalem eodem tempore receptam. Item de Ver. marc. 71 de eadem stiura generali recepta anno 1312 (I. cod. 286 fol. 3).

- 1314 Juli 15. Wernherus de Tablato iudex in Griez f. r. . . . de uno anno scilicet 1313, qui in festo annunciacionis beate virginis nunc preterito exspiravit in anno presenti. . . . Item de Veron. marc. 71 receptis de steura generali ibidem de anno predicto (I. cod. 286 fol. 50).
- 1315 Aug. 19. . . . marc. 71 receptis de stiura generali (M. cod. 12 fol. 16).
- 1316 Juli 2. . . . de stiura generali ut supra. . . . Dominus remisit communitati hominum in iudicio in Griez de steura generali Ver. marc. 20 (M. cod. 12 fol. 42).
- 1317 Juni 30 (,in commemoracione s. Pauli, XXIII Junii!¹) . . . de steura generali ibidem ut supra (M. cod. 12 fol. 83').
- 1320 April 28. Dns. Wernherus de Tablato iudex in Griez f. r. de hiis, que in racione preterita facta anno 1317 in commemoracione s. Pauli die 24 Junii(!) in Tyrol remanserant apud eum . . . Item f. r. . . . de 3 annis videlicet 1317. 18 et 19, qui in festo annunciacionis beate virginis proxime preterito exspiraverunt in anno presenti videlicet 1320. . . . Item de Ver. marc. 71 receptis de steura generali triplicatis de predictis 3 annis (M. cod. 11 fol. 119).
- 1321 Oct. 30 (M. cod. 11 fol. 200).
- 1323 April 6. Wolfinus filius quondam domini Wernheri de Tablato iudex in Griez f. r. . . . de Ver. marc. 71 receptis de steura generali . . . duplicatis de duobus annis videlicet 1321 et 22 (M. cod. 13 fol. 28).
- 1324 Nov. 23. Wolfinus de Tablato iudex in Griez (M. cod. 13 fol. 102).
- 1326 März 12. . . . de duobus annis videlicet 1324 et 25 (M. cod. 13 fol. 171).
- 1331 Juni (,die Jovis XVI Junii!¹). Wolfinus Tablato iudex in Griez f. r. . . . de Ver. marc. 71 receptis de steura generali . . . quintuplicatis de quinque annis videlicet 1326. 27. 28. 29 et 30, qui in festo annunciacionis beate virginis proxime preterito exspiraverunt in anno presenti videlicet 1331 (I. cod. 62 fol. 49').
- ¹ 1291 Mai 29. Tridentinus iudex de Enna f. r. . . . de steura marc. 50 (M. cod. 8 fol. 62).
- 1294 April 6. Daniel et Dominicus iudices de Enna f. r. . . . de marc. 60 de stiura generali (I. cod. 279 fol. 53).

sank schon nach zwei Jahren wieder auf 40 Mark herab und hat sich in dieser Höhe vom Jahre 1295 bis zum Jahre 1344 mit einziger Ausnahme des Jahres 1303, in dem 30 Mark erscheinen, constant erhalten.

-
- 1295 März 30. . . . marc. 60 de stiura generali (I. cod. 279 fol. 62).
- 1296 Mai 22. Daniel iudex de Enna. Keine Steuer: salvo theloneo et stiura, de quibus nichil dedit (I. cod. 280 fol. 20. cod. 282 fol. 2).
- 1298 Mai 2. (Hs. 280: Domina Katherina) relicta quondam Danielis iudicis in burgo Enne f. r. . . . de marc. 40 triplicatis de stiura trium annorum in burgo Enne, que prius solvebat marc. 60 (I. cod. 282 fol. 47'. cod. 280 fol. 79').
- 1299 Juli 17. Göttschlinus iudex de burgo Enne f. r. . . . de marc. 40 de stiura (M. cod. 3 fol. 48. cod. 9 fol. 39).
- 1300 Juni 30 (M. cod. 10 fol. 39').
- 1302 Jänner 30. . . . de 2 annis, qui die quinto intrante Junio exspirabit. Item de marc. 40 duplicatis de steura (Hs. 10: culta) duorum annorum, que solvitur omni autumpno (M. cod. 3 fol. 111. cod. 10 fol. 73).
- 1303 Mai 14. . . . marc. 40 de stiura generali (Hs. 10: culta) recepta in autumpno (M. cod. 3 fol. 145. cod. 10 fol. 109).
- 1305 Juni 18. Gotschalculus gastaldio in Enna . . . de annis duobus finitis die quarto Junii . . . Item de marc. 30 de stiura anni 1303 et de marc. 40 de stiura anni 1304, que datur in festo s. Martini (I. cod. 282 fol. 100').
- 1307 März 6. Göttschlinus castaldio in Enna f. r. . . . über 2 Jahre . . . Item de marc. 40 de stiura, que datur circa festum s. Martini, eciam duplicatis (M. cod. 4 fol. 8).
- 1309 März 7. . . . über 2 Jahre . . . marc. 40 de stiura communi, que datur circa festum s. Martini, eciam duplicatis (M. cod. 6 fol. 26).
- 1314 Mai 15 (I. cod. 286 fol. 42').
- 1315 Febr. 25 (Originalrechnung mit Spuren des rückwärts aufgedrückten Siegels. I. cod. 286 nach fol. 66 als 66* eingeklebteter Zettel. Cop. ibid. fol. 67).
- 1316 Juni 25 (,die Veneris 26 Junii!') (M. cod. 12 fol. 35').
- 1322 Febr. 27. Dns. Got. iudex in Enna f. r. de uno anno videlicet 1321, qui die 5 intrante Junio nunc futuro exspirabit . . . Item f. r. de Ver. marc. 40 de steura annuali, que datur in festo s. Martini (M. cod. 11 fol. 225).
- 1323 Sept. 25 (M. cod. 13 fol. 53).
- 1325 Mai 20, über 2 Jahre (M. cod. 13 fol. 135).
- 1327 Juli 31. . . . de Ver. marc. 40 de steura annuali, que dantur Martini . . . duplicatis de 2 annis videlicet 1325 et 26 (I. cod. 62 fol. 16').
- 1329 Juli 24 (I. cod. 62 fol. 32').
- 1331 Febr. 18 (I. cod. 62 fol. 40).
- 1334 März 5. Gotschalculus iudex Enne (I. cod. 62 fol. 72).

Die Steuer des Landgerichtes Glurns¹ setzte sich aus einer Natural- und einer Geldleistung zusammen. Erstere, bestehend aus 100 modii Weizen und ebensoviel Gerste, tritt in der Rechnung vom 25. Juni 1293 zuerst auf und lässt sich, soweit die Amtsrechnungen reichen, d. i. bis zum Jahre 1328, stets in derselben Höhe nachweisen. Die Geldsteuer schwankte in den Jahren 1290 bis 1303 zwischen 20 $\frac{1}{2}$ Mark und 22 Mark 4 Pfund, im Jahre 1293 sind gar 62 Mark verrechnet.

Ausserdem findet sich in dieser Zeit zuerst für das Finanzjahr 1299 eine *stiura hominum priorum* vom jährlichen Betrage von 30 Pfund verrechnet. Das in der Rechnung vom 9. Juni 1295 erwähnte *laibreht*, welches in die allgemeine Steuer nicht eingeschlossen war, ist ohne Zweifel mit der Steuer der Eigenleute identisch. Seit dem Jahre 1303 ist dieselbe in der allgemeinen Steuer inbegriffen, welche in den Finanzjahren 1303 und 1304 26 Mark betrug und von da ab dann den constanten Betrag von 24 Mark 9 Pfund aufweist, mit einziger Ausnahme der Finanzjahre 1313 und 1317, in denen um ein halbes Pfund weniger verrechnet werden.

-
- 1336 Febr. 13. Dns. Heinricus de Eschenlöch iudex Enne f. r. . . . de 2 annis videlicet 1334 et 35, qui in festo s. Erasmi proxime futuro exspirabunt (I. cod. 62 fol. 93).
- 1339 Jänner 7. Dns. Paltramus et Nykolaus, fratres, iudices Enne f. r. . . . de 3 annis videlicet 1336. 37 et 38, qui primo die Augusti proxime futuro exspirabunt (I. cod. 62 fol. 121).
- 1340 April 7 (I. cod. 62 fol. 133).
- 1341 April 7. Dns. Nycolaus de Bränna iudex Enne (I. cod. 62 fol. 144').
- 1342 März 3. Dns. Taegno de Vilanders iudex in Enna f. r. . . . de anno uno videlicet 1341, qui die Jovis in cena domini proxime futuro exspirabit (I. cod. 62 fol. 151).
- 1343 Dec. 28 (I. cod. 62 fol. 165).
- 1344 Nov. 9 (I. cod. 62 fol. 190').
- ¹ 1291 Juni 2. Johannes Martinutsch officialis de Glurns f. r. . . . de marc. 20 lib. 5 de colta (M. cod. 8 fol. 64').
- 1292 Mai 27. Fridericus Groesener officialis in Glurns f. r. . . . de steura marc. 20 $\frac{1}{2}$ (M. cod. 8 fol. 81).
- 1293 Juni 25. . . . marc. 62 (!) silig. et ordeï modioli 200 de stiura (I. cod. 279 fol. 16).
- 1294 Juni 30. Johannes Martinütschi f. r. de prediis et xeniis in Glurns. . . . Item de marc. 22 siliginis et ordeï modioli 200 de stiura (I. cod. 279 fol. 16).
- 1295 Juni 9. Martinutschius idem f. r. . . . de marc. 22 lib. 4 de stiura preter laibreht siliginis et ordeï modioli 200 (I. cod. 279 fol. 16').
- 1296 Juni 6. Johannes Martinütschi (Hs. 282: Martinucius) de Bärgeois officialis de Glurns f. r. . . . de marc. 22 lib. 2 et grani modioli 200 de stiura (I. cod. 280 fol. 23. cod. 282 fol. 3').

In den drei Jahren 1297 bis 1299 bezogen die Landesfürsten im Gerichte Glurns auch noch eine Steuer von $10\frac{1}{2}$ Pfund von den Eigenleuten, welche anlässlich der Gütertheilung der Vögte von Matsch an sie gefallen waren (stiura hominum, qui cesserunt dominis meis in porcione facta cum dominis advocatis). Im Jahre 1297 theilten nämlich die Vögte

- 1297 Nov. 19. Ch. de Ewers officialis de Glurns f. r. . . . de marc. 22 siliginis et ordeï 200 modioli (I. cod. 280 fol. 23').
- 1298 Juni 11. Ch. officialis de Glurns f. r. . . . de marc. 22 Veron. et modioli 200 siliginis et ordeï equaliter de stiura in Glurno. Item de lib. $10\frac{1}{2}$ de stiura hominum, qui nuper divisi sunt ab hominibus advocatorum (Hs. M. 9: qui cesserunt dominis meis in porcione facta cum dominis advocatis). (I. cod. 282 fol. 57'. M. cod. 3 fol. 31. cod. 9 fol. 11.)
- 1300 Juni 8. Ingenuinus officialis de Glurns f. r. . . . de marc. 22 silig. modioli 100, ordeï modioli 100 duplicatis de stiura 2 annorum. Item de lib. $10\frac{1}{2}$ de stiura hominum divisorum cum dominis advocatis de anno uno. Item de lib. 30 de stiura hominum propriorum de isto anno (M. cod. 10 fol. 30. cod. 3 fol. 79').
- 1301 Juni 30. . . . de anno, qui in nativitate s. Johannis Baptiste exspiravit. Item de marc. $21\frac{1}{2}$ silig. modioli 100 ordeï modioli 100 de stiura. Item de lib. 30 de stiura hominum propriorum (M. cod. 10 fol. 38).
- 1302 Juli 6 (M. cod. 10 fol. 38'. cod. 3 fol. 120).
- 1303 Juli 10. Dns. Chvnallus officialis de Glurns (M. cod. 10 fol. 41'. cod. 3 fol. 173).
- 1304 Juni 4. . . . marc. 26 silig. et ordeï modioli 200 de stiura provinciali inclusa stiura hominum propriorum (M. cod. 6 fol. 8').
- 1305 Sept. 7. Johannes officialis in Glurns f. r. . . . de anno finito in solsticio . . . Item de marc. 26 siliginis et ordeï pariter modioli 200 de stiura annua (I. cod. 282 fol. 121').
- 1309 Juli 29. Johannes Martenucius officialis in Glurns f. r. . . . über 4 Jahre . . . Item de Veron. marc. 24 lib. $8\frac{1}{2}$ silig. et ordeï equaliter modioli 200 de steura generali eciam quadruplicatis de eisdem 4 annis (M. cod. 6 fol. 51).
- 1313 Mai 8. Sweiklinus de Snalles officialis in Glurns f. r. . . . de anno 1312, qui exspiravit in festo s. Gertrudis in medio Marcii proxime preteriti in anno presenti . . . Item de marc. 24 lib. $8\frac{1}{2}$ siliginis et ordeï equaliter modioli 200 de steura generali (I. cod. 286 fol. 9).
- 1315 Oct. 15. Jacobus Schencho de Tyrol iudex in Glurns f. r. . . . de anno uno videlicet 1314, qui in festo beati Johannis Baptiste nunc preterito exspiravit . . . Item de Ver. marc. 24 lib. $8\frac{1}{2}$ silig. et ordeï equaliter modioli 200 de steura generali de anno predicto (M. cod. 12 fol. 17').
- 1316 März 5. Heinricus de Turri in Glurns f. r. pro fratre suo quondam domino Erhardo et heredibus suis de iudicio in Glurns de duobus annis scilicet 1311 et 15, qui in festo s. Johannis Baptiste nunc

Ulrich und Egno von Matsch ihre Leute und all ihr Hab und Gut.¹ An dieser Theilung scheinen nach den angeführten Stellen auch die Herzoge von Kärnten als tirolische Landesfürsten entsprechend participiert zu haben, obwohl uns anderweitig darüber keinerlei Nachrichten erhalten sind und uns insbesondere auch der Marienberger Chronist nichts zu berichten weiss.

III. Gerichte ohne Steuerleistung.

Gar keine ordentliche Steuer zahlten an den Landesfürsten das Gericht (officium) Friedberg,² die Gerichte Mühlbach,³

futuro in anno presenti exspirabit, quia eo medio fuerunt alii officiales, de prediis et fictis in Glurns per omnia, ut in racione Jacobi Schenchonis superius invenies (M. cod. 12 fol. 38).

1317 Jänner 26. . . . de anno uno videlicet 1316, qui in festo s. Mathey nunc futuri in anno 1317 exspirabit. . . . Item de steura generali de marc. 24 lib. 8 $\frac{1}{2}$ (M. cod. 12 fol. 65).

1318 Juni 30. Jacobus Schencho iudex in Glurns f. r. . . . de Ver. marc. 24 lib. 8 $\frac{1}{2}$ siliginis et ordeï equaliter modiolis 200 de steura generali (M. cod. 11 fol. 37').

1320 Juni 11. . . . de duobus annis videlicet 1318 et 19 (M. cod. 11 fol. 138).

1326 Juli 3. Rudolfus de Prutsch iudex in Glurns . . . per omnia, ut supra in hoc libro in racione Purchardi olim iudicis in Glurns invenitur (diese Rechnung ist aber M. cod. 13 nicht enthalten), omnibus triplicatis de tribus annis videlicet 1323. 24 et 25, qui in festo s. Mathei apostoli proxime nunc futuro exspirabunt (M. cod. 13 fol. 207).

1327 (die lune 28 Marcii!) . . . Ver. marc. 24 lib. 8 $\frac{1}{2}$ silig. et ordeï modiolis 200 equaliter de steura generali (I. cod. 62 fol. 3').

1328 Juli 8. Otto et Heinricus filii quondam Rudolphi de Prutsch iudicis in Glurns f. r. . . . per omnia ut supra in hoc libro in racione ipsius Rudolphi (I. cod. 62 fol. 21).

¹ Schwitzer, Chronik, S. 121. Ladurner in Ferdinandeums-Zeitschr. 16 S. 78f.

² Nur ein einzigesmal ist eine Steuer verrechnet: 1294 Mai 15. Eber. de Vridberch f. r. de prediis et xeniis in Vrideberch de anno 1293 . . . Item de marc. 15 de stiura (I. cod. 279 fol. 26').

³ Z. B. Rechnungen 1292 Mai 20. Nycolaus de Mulebacho iudex (M. cod. 8 fol. 82).

1296 Juli 6. Ber. iudex de Mülbach (I. cod. 280 fol. 36).

1296 Juli 9. Gerboto quondam iudex in Mülbach (I. cod. 280 fol. 36).

1305 Febr. 9. Nyk. iudex in Mülbach (M. cod. 6 fol. 12).

1308 Jänner 26. Per. Diabolus iudex de Mülbach (M. cod. 4 fol. 31).

Rodank (Rodeneck),¹ Gufidaun,² Kastelruth³ und Neuhaus (Nova-Domus).⁴ Es mögen hier besondere Verhältnisse geherrscht haben, die sich im einzelnen Falle nicht constatieren lassen. Vielleicht lag irgend ein landesfürstliches Privileg vor, das diesen Gerichten Steuerfreiheit gewährte. Möglicherweise kann auch eine Versetzung der Steuer erfolgt sein.

Wie wir gesehen, leisteten die Gerichte und Aemter ihre Steuern hauptsächlich in Geld, nur bei Glurns und Kastelbell (Tschars) haben wir neben der Geldleistung auch Natural-

1308 Mai 28. Nicolinus olim iudex in Mulbach (M. cod. 4 fol. 48').

1310 März 16. Ber. Dyabolus olim iudex in Mülbach (M. cod. 6 fol. 84'f.).

1315 Juli 5. Eberlinus de Pletsch iudex in Mulbako (M. cod. 12 fol. 10).

1319 Dec. 7 (M. cod. 11 fol. 100).

1323 Mai 30. Eblinus de Pletsch iudex in Mulbako (M. cod. 13 fol. 38).

¹ Siehe das im Anhang Nr. III abgedruckte Einnahmenverzeichnis.

² Z. B. Rechnungen 1292 Mai 31. Albertus Pigelaer, iudex in Cuuedovn (M. cod. 8 fol. 81').

1300 März 22. Nikellinus iudex in Gufdân (M. cod. 3 fol. 73).

1301 Juni 1 (M. cod. 3 fol. 97').

1302 Juni 27. Stamphardus iudex de Gufdâna (M. cod. 3 fol. 116).

1303 März 20 (M. cod. 3 fol. 141).

1303 Oct. 29 (M. cod. 3 fol. 174').

1305 Mai 5 (M. cod. 6 fol. 15').

1308 März 30 (M. cod. 4 fol. 41).

1309 Juli 3 (M. cod. 6 fol. 43).

³ Z. B. Rechnungen 1296 Juli 13. Heinricus dictus de Pray prepositus de Castelrut (I. cod. 282 fol. 9').

1300 Febr. 20 (M. cod. 3 fol. 68).

1303 Juni 3 (M. cod. 3 fol. 156').

1305 April 10 (M. cod. 6 fol. 15).

1308 April 5 (M. cod. 4 fol. 43').

1309 Juli 31 (M. cod. 6 fol. 41).

⁴ Z. B. Rechnungen 1316 Oct. 13. Christianus iudex in Nova-Domo (M. cod. 12 fol. 56').

1322 Nov. 16 (M. cod. 13 fol. 6).

1324 März 31 (M. cod. 13 fol. 72).

1326 März 26 (M. cod. 13 fol. 172').

1331 Febr. 26 (I. cod. 62 fol. 42).

1334 Juni 1. Heinricus Schencho de Metz iudex in Nova-Domo (I. cod. 62 fol. 78').

1339 Febr. 17. Dns. Christianus de Geraeut iudex Nove-Domus (I. cod. 62 fol. 125).

1342 Sept. 16 (I. cod. 62 fol. 160).

1343 Nov. 17. Domina Ofmia relicta quondam Götfridi dicti Zukswert iudicis in Nova-Domo (I. cod. 62 fol. 182').

lieferungen getroffen, wie das vereinzelt auch in anderen Territorien vorkommt.¹

Ohne Zweifel ist unserer Periode eine Zeit vorausgegangen, in der die Naturalleistungen viel zahlreicher waren und überhaupt die meisten Steuerbeträge in Naturalien entrichtet wurden. Erst mit dem Uebergange zur Geldwirtschaft sind an die Stelle der Naturalsteuern meist Geldsteuern getreten.

Die im Vorausgehenden an der Hand der Amtsrechnungen gewonnenen Ergebnisse finden durch andere gleichzeitige Quellen ihre volle Bestätigung. Wir besitzen nämlich aus dem Jahre 1300 ein höchst wertvolles Verzeichnis der ordentlichen Erträgnisse aller Gerichte und Aemter des damaligen Territoriums Tirol, das im Anhange Nr. III vollinhaltlich abgedruckt ist. Dieses Einnahmsverzeichnis gewährt uns einen tiefen Einblick in die Finanzverhältnisse der tirolischen Landesfürsten. Fast alle Giebigkeiten, gleichgiltig ob sie auf öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Titeln beruhen, hatten sich um das Jahr 1300 schon fixiert. Nur bei ganz wenigen findet die Schwankung der Höhe in dem Zusatze Ausdruck: ‚sicut occurrit‘. Was speciell das Steuerwesen anbelangt, so bietet uns das Eingangsverzeichnis allerdings keine Ergänzung, sondern nur eine Bestätigung der schon gegebenen Darstellung. Bezüglich des Landgerichtes Passeier muss allerdings eine kleine Abweichung constatirt werden. Während in den Rechnungen von 1291 bis 1342 alljährlich 50 Mark Steuer verrechnet werden, sind im Eingangsverzeichnis nur 46 Mark angegeben. Eine ganz sichere Erklärung für diese Differenzierung lässt sich nicht finden, auch die Rechnungen geben keinen Aufschluss. Am wahrscheinlichsten ist, dass von den eingegangenen 50 Mark 4 Mark dem Richter und seinen Organen für die Mitwirkung bei der Steuererhebung zufielen, wie wir eine ähnliche Erscheinung auch bald für andere Gerichte finden werden, allerdings, wenn diese Vermuthung richtig ist, wieder mit dem Unterschiede, dass sonst die von den Steuerpflichtigen geleistete Steuer höher war als die dem Landesfürsten gegenüber verrechnete und der Richter und seine Organe diesen Mehrbetrag

¹ In Jülich und Berg fand vereinzelt eine Theilung des Schatzes zwischen Gold und Wein statt. Below (Zeitschr. 26), S. 49f. Das Gleiche können wir für die habsburgischen Gebiete im Elsass constatieren. Schulte in den Mitth. des Institutes für österreichische Geschichtsforschung 7, S. 533.

erhielten. Möglicherweise könnte auch ein Irrthum des Schreibers vorliegen.

Der im Einnahmenverzeichnis beim Gerichte Laas pro steura generali angegebene Betrag von 73 Mark umfasst die in der Rechnung vom 27. Juni 1301 für das Finanzjahr von Johanni (24. Juni) 1300 bis Johanni 1301 angeführten 60 Mark de stiura generali mehr die 5 Mark (= 50 Pfund) de stiura hominum de Muntelbano mehr die 8 Mark de stiura hominum de Wanga. Die im Eingangsverzeichnis gleichfalls als Steuerleistung vermerkten 700 modioli Gerste und Weizen erscheinen in den Rechnungen nicht.

Schliesslich ist noch bemerkenswert, dass im Eingangsverzeichnis die Propsteien Mais, Schönna und Riffian als ‚officium in Tirolis‘ angeführt werden. Dieses ‚officium in Tirolis‘ war jenes Gebiet, welches der richterlichen Amtsgewalt des Burggrafen von Tirol unterstand: das Burggrafenamt (purchgravatus). Freilich war dieser Bezirk viel kleiner als jenes Gebiet, welches man später unter dem Namen Burggrafenamt zusammenfasste.¹

In Bezug auf die Verwaltung ihrer finanziellen Erträgnisse waren die vorgenannten Propsteien vom Burggrafen von Tirol ganz unabhängig. Die betreffenden Pröpste verrechnen ihre Einnahmen ebenso selbständig wie andere Amtleute dem landesfürstlichen Hofe gegenüber. Ueberschüsse führten sie allerdings an den Burggrafen ab,² der ja auch für den Haushalt des

¹ Ladurner im Archiv für Tirol II 10f. Tirol. Weisth. IV 1f.

² 1326 Juli 1. Goldo prepositus de Mays f. r. . . . Summa summarum omnium receptorum . . . Ex hiis assignavit domino Heinrico de Annenberch purchgravio Tyrolis pro armentis 7 libras 39, de raspenmal lib. 35 et de censu marc. 9 lib. 2 et de steura Ver. marc. 13 antē rationem ipsius purchgravii (M. cod. 13 fol. 203).

1326 Juli 2. Vlricus prepositus de Schennano f. r. . . . assignavit domino Heinrico de Annenberch purchgravio Tyrolis ante suam rationem lib. 30 pro armentis 5 lactantibus et de raspenmal lib. 40 et de censu marc. 13 et de steura marc. 15 (M. cod. 13 fol. 206).

1326 Juni 19. Nikolaus de Chains prepositus in Ruffiano f. r. . . . assignavit domino Heinrico purchgravio Tyrolensi ante suam rationem de steura annua Ver. marc. 60 et de censu Ver. marc. 15 lib. 8 et de raspenmal Ver. marc. 11 lib. 5 et pro armentis lactantibus 10 lib. 60 et pro armentis coquinariis 4 libras 20 (M. cod. 13 fol. 199).

Schlosses Tirol zu sorgen hatte,¹ und der solcherlei Einnahmen getreulich wieder in seinen Amtsräutungen registrierte.²

Umlage der ordentlichen Steuer.

Die Umlage der ordentlichen Steuer gieng in jedem Gerichte gesondert vor sich und geschah innerhalb des Gerichtsprengels wiederum nach Gemeinden. Die Grundlage dafür bildeten die Steuerlisten, die ihrerseits wiederum auf einer Einschätzung des steuerpflichtigen Besitzes innerhalb der Gemeinden beruhten.

Wie die Einschätzung des Vermögens innerhalb der Gemeinden vor sich gieng, darüber gibt uns eine höchst wertvolle Urkunde vom Jahre 1296 über die Veranschlagung des Vermögens der Gemeindegossen von Vigo im Nonstale, die wir im Anhang³ vollinhaltlich abdrucken, einigen Aufschluss. Geschworne Vertrauensmänner hatten sämtliche Besitzungen in der Gemeinde Vigo in Geldeswert angeschlagen, und die Gesammtheit der Gemeindegossen erkannte in öffentlicher Gemeindeversammlung diese Einschätzung für die folgenden drei Jahre als Grundlage für die Umlegung aller ordentlichen landesfürstlichen Abgaben an.

Müssen wir uns auch hüten, die Einzelheiten dieser Urkunde zu generalisieren, so dürfen wir doch annehmen,

¹ Ladurner a. a. O. 11.

² 1326 Mai 28. Dns. H. de Annenberch purkgravius Tyrolensis f. r. . . . de officio purkgravatus videlicet de Ver. marc. 100, quas dat de ipso officio. Item f. r. de steura annua in Merano vid. de Ver. marc. 65 lib. 5¹/₂ . . . Item confessus est, se recepisse in anno predicto de Nykolao de Chains preposito de dupplici prepositura in Ruffiano et in Tyrol pro armentis lactantibus 10 lib. 60 et pro armentis coquinalibus lib. 20. Item recepit pro raspenmal de parochiis Naturns, in Algunda et in Ruffiano Ver. marc. 11¹/₂. Item recepit de Nycolao preposito predicto de censu marc. 15 lib. 8 et de steura marc. 60 . . . Item recepit de Vl. preposito de Schennano lib. 30 pro armentis 5 lactantibus. Item pro raspenmal recepit ab eodem Vl. preposito lib. 40 et de censu marc. 13 et de steura marc. 15. Item recepit de Chüntzolino Goldone preposito de Mais pro armentis lactantibus 4 lib. 24 et pro armentis coquinaris 3 lib. 15 et pro raspenmal lib. 35 et de censu marc. 9 lib. 2 et de stiura marc. 13 (M. cod. 13 fol. 188).

³ Nr. II.

dass das Wesen derselben auch für andere Gemeinden zutrifft, und dass ganz allgemein in jeder Gemeinde durch die Gemeindegossen selbst alle steuerbaren Güter eingeschätzt wurden und diese Schätzung für eine bestimmte Reihe von Jahren die Basis, das Steuerkataster, für die ordentliche Besteuerung bildete.

Jedenfalls erfolgte dann auf Grund dieser Steuerkataster für die einzelnen Gerichte die Anlegung der Steuerlisten (Steuerrollen), wovon uns, abgesehen von den schon erwähnten Steuerverzeichnissen von Imst, einige erhalten sind, die uns in die Anlage derselben einen Einblick gewähren.

Aus dem Jahre 1299 besitzen wir eine Steuerliste des Landgerichtes Sterzing,¹ aus der wir freilich kaum mehr als den blossen Namen der Steuerpflichtigen und deren Beträge entnehmen können. Im ganzen erscheinen nicht weit unter 200 Steuerpflichtige,² und zwar nicht nur Freie, sondern auch eine ganz bedeutende Anzahl von Hörigen fremder Grundherren, worunter besonders die *homines Welfspergerii* mit 89 Steuerzahlern und die *homines Welfonis* mit 36 Steuerzahlern zu erwähnen sind. Die von den einzelnen zu leistenden Beträge variieren zwischen 10 *Solidi* ($\frac{1}{2}$ Pfund) und 8 Pfund, und die Gesamtsumme ergibt 57 Mark 10 *Solidi*. Eine undatierte, aber etwas später veranstaltete Neuauflage dieser Steuerliste³ stimmt mit der soeben behandelten fast wörtlich überein und hat, abgesehen von manchen Veränderungen der Beträge einzelner Steuerpflichtigen, dasselbe Endresultat.

Das Wichtigste, was sich aus diesen beiden Steuerlisten entnehmen lässt, ist wohl die Eintheilung des Gerichtes Sterzing in zwei Schergen- und zugleich Steuerbezirke, ausserhalb deren allerdings die *homines Welfonis* zu stehen kommen.

Die Steuerlisten führen nämlich zuerst zwei Gruppen von Steuerpflichtigen an, die je einem *officium preconis* entsprechen, und reihen daran noch die *homines Welfonis*.

Nach jeder dieser einzelnen drei Gruppen wird in nachfolgender Weise eigens summiert:

¹ Anno domini 1299 hec stiura imposita est in Sterzinga (M. cod. 5 fol. 24).

² Genau lässt sich die Zahl überhaupt nicht feststellen, weil oftmals mehrere Steuersubjecte unter einer Gesamtbezeichnung angeführt werden, z. B. *homines monasterii de Augia*.

³ Hec est steura annua in iudicio de Sterzinga (M. cod. 25 fol. 30—33').

1. Summa summarum de officio Guntheri preconis marce 25, libre 4, solidi 10 (Summa totalis de officio Guntheri marc. 25 lib. 4 sol. 10).¹
2. Summa totalis de officio H. Zütber marc. 24, lib. 1 (Summa totalis de officio H. Zutreiber marc. 24, lib. 3).
3. Homines Welfonis. Summa marce 7, lib. 5 (Summa marc. 7, lib. 5).

Diese drei Summen ergeben die oben angeführte Gesamtsumme von 57 Mark 10 Solidi, zu der nach der zweiten Steuerliste noch 2 Pfund dazukommen.

Da die von dem Richter und Propst in Sterzing für dieses Landgericht verrechnete Steuer, wie wir gesehen haben, stets nur 54 Mark betrug, so sind die überschüssigen 3 Mark 10 Solidi, beziehungsweise 3 Mark 2 Pfund 10 Solidi zweifelsohne dem Richter und dessen Hilfsorganen, also insbesondere den Schergen (precones), für die Verwaltung der Steuer zugefallen, wie wir das sofort auch für andere Gerichte werden nachweisen können.

Ausserdem besitzen wir in einer mit ‚*liber steuraram*‘ und ‚*lanntsteuer an der Etsch*‘ überschriebenen Handschrift² die grösstentheils im Jahre 1314 angelegten Steuerlisten von Glurns, Eirs, Laas, Kastellbell und des Burggrafenamtes, worunter aber hier nur die Propstei Riffian zu verstehen ist, während die Steuerlisten der Propsteien Mais und Schönna gemäss der in verwaltungsrechtlicher Beziehung selbständigen Stellung derselben eigens angeführt werden. Ausserdem ist in diesem *liber steuraram* die schon erwähnte jüngere Steuerliste von Sterzing, eine Renovation der Steuerliste von Mais vom Jahre 1329 und eine im Jahre 1343 renovierte Steuerliste der Pfarre Tirol und Gratsch enthalten.

Die im Jahre 1314 angelegte Steuerliste von Glurns³ ist nur eine revidierte Neuauflage eines im Jahre 1313 angelegten,

¹ Das Eingeklammerte von der zweiten Steuerliste.

² M. cod. 25. Pap. in modernem Einbände, auf dem die alten Pergamentdeckel aufgepappt sind. Auf der Vorderseite die Inschrift ‚*liber steuraram*‘ und ‚*lanntsteuer an der Etsch*‘ mit der irreführenden Jahreszahl 1324.

Alte Signatur $\frac{43}{T}$. 42 Folien, davon einige unbeschrieben. 8° (22 $\frac{1}{2}$ × 14 $\frac{1}{2}$ cm).

³ Anno domini 1314 hec steura inposita est in officio in Glurns, annua et consueta (fol. 2—2'. 4—8').

leider nicht ganz vollständigen Steuerverzeichnisses,¹ mit dem sie, abgesehen von geringen, den veränderten Verhältnissen entsprechenden Abweichungen, genau übereinstimmt. Aber auch die Steuerliste des Jahres 1313 charakterisiert sich schon durch die Ueberschrift *steura annua . . . renovata* nur als eine Revision früherer Steuerlisten, die uns leider nicht mehr erhalten geblieben sind. Uns soll nur die vollständige Steuerliste des Jahres 1314 näher beschäftigen. Die Aufzählung der namentlich aufgeführten Steuerträger geschieht nicht in einem Zuge, sondern erfolgt nach örtlichen Gesichtspunkten.

Es werden folgende Ortschaften genannt, die wahrscheinlich für die Umlage und Einhebung der Steuer einen Bezirk bildeten: *Oppidum*² Glurns, *Agvndes* (Agums), *Stilues* (Stilfs) und *Purgevs* (Burgeis). Daneben werden noch eigens angeführt die *homines dicti Martenuser*, die *homines proprii in Lauts* (Laatsch), die *homines proprii in Malles* (Mals) und die *homines proprii, qui fuerunt quondam Gotschalchi de Lauts*. Nach jedem obgenannten örtlichen Bezirk und nach jeder Gruppe der zuletzt genannten Personen werden die Steuerbeträge gesondert summiert. Die Gesamtsumme ergibt 22 Mark 3 Pfund und 9 Grossi, wovon 12 Pfund dem landesfürstlichen Notar für die Umlegung der Steuer zufallen und der übrige Theil, also 21 Mark 1 Pfund und 9 Grossi, dem landesherrlichen Hofe gegenüber zu verrechnen sind.³ Den Rechnungsbüchern gegenüber erscheint also hier in Bezug auf die Geldsteuer eine kleine Differenz.

Die Stadt Glurns mit wenig über 30 Steuerträgern und einer Steuerleistung von 66 Pfund⁴ ist nach dieser Steuerliste nur ein Theil des *officium Glurns*, der den übrigen Orten desselben vollkommen gleich steht, was den Schluss nahelegt, dass sich das Steuerwesen dieses Städtchens von dem der Landgemeinden in nichts unterschieden habe.

¹ Anno domini 1313. Hec est steura annua inposita in officio in Glurns, renovata (M. cod. 6 fol. 104'—105).

² Der Ausdruck *oppidum* ist aus der Steuerliste des Jahres 1313 herübergenommen.

³ Summa summarum marce 12, libre 3, grossi 9, quarum cedunt libre 12 notario domini regis, quando inponit steuram.

⁴ Die Steuerliste des Jahres 1313 hat gar nur 50 Pfund 7 Grossi.

Die Steuerliste von Eirs erweist sich schon durch ihre Ueberschrift¹ als eine am 26. October 1314 vorgenommene blosse ‚Renovation‘ früherer Steuerlisten und erwähnt neben Eirs nur noch den Ort Tanaws (Tannas). Die Gesamtsumme der Steuer beträgt 10 Mark $9\frac{1}{2}$ Pfund, wovon 10 Mark dem Hofe zu verrechnen sind und der Rest wiederum dem Notar zufällt.² Dieses Ergebnis stimmt mit dem aus den Rechnungsbüchern gewonnenen Resultate genau überein.

Die Steuerliste von Laas zeigt uns, dass die Revision der alten Steuerlisten nicht einmal an Ort und Stelle vorgenommen werden musste, wie an und für sich wohl zu vermuthen wäre, denn die Anlegung oder vielmehr Renovation derselben geschah am 6. November 1314 in Meran.³ Da einer solchen Anlegung oder Revision der Steuerlisten Vorerhebungen in der Form der Einschätzung des Vermögens vorausgingen, war eine Anlegung an Ort und Stelle auch nicht unumgänglich nothwendig. Die einzelnen Steuerträger werden, wie schon bei anderer Gelegenheit erwähnt, nach folgenden Oertlichkeiten angeführt: Tarres (Tarsch), Chortsch (Kortsch), Letsch (Latsch), Las (Laas), Evrs (Eirs)⁴ und Cholraun (Goldrain).⁵ Daneben sind in der Steuerliste noch gesondert erwähnt die homines sancti Vigili und die homines dicti vogelfrein mit einer Steuer von 22 Pfund, und die auf folio 3 derselben Handschrift enthaltene Uebersicht der Steuer des officium Laas führt auch noch die homines Wangeriorum mit einer Steuer von 10 Mark, die homines de Muntelban mit einer jährlichen Steuerleistung von 50 Pfund und die Paganelli mit einer Steuer von 10 Pfund an. Die Steuerliste summiert die einzelnen Steuerbeträge nicht. Die

¹ Anno dni. 1314 in die sancti Amandi confessoris, die 6 exeunte Octobri, in Ewers inposita est steura ibidem et renovata (fol. 9—10).

² Summa summarum marce 10, libre $9\frac{1}{2}$, quarum computantur marce 10 ad curiam, residue notario.

³ Anno domini 1314 die sexto Novembris in Merano inposita est steura in officio Las et renovata (fol. 10'—15).

⁴ Eirs zählt, wie schon einmal erwähnt (S. 494 A. 2), nur 9 Personen mit einer Steuer von 28 Pfund. Wahrscheinlich handelt es sich bloss um einige in Eirs ansässige, aber nach Laas steuerpflichtige Personen, denn Eirs bildete ein eigenes Gericht und eine eigene Propstei.

⁵ Goldrain wird in der Steuerliste selbst zwar nicht, wohl aber in der auf S. 3 derselben Handschrift enthaltenen Uebersicht der Steuer des officium Laas erwähnt.

schon erwähnte Uebersicht gibt die Summe derselben mit Einschluss der Vogelfreien auf 61 Mark $2\frac{1}{2}$ Pfund¹ an und heisst diese Steuer im Gegensatze zu den darin nicht inbegriffenen Leistungen der homines Wangeriorum und der homines de Muntelban und der Paganelli freisteur.²

Da die Rechnungen des Richters von Laas seit dem Jahre 1304 ausschliesslich nur 59 Mark $9\frac{1}{2}$ Pfund als Jahressteuer verrechnen, so ist die Differenz von 17 Pfund, ähnlich wie in den früheren Fällen, dem Richter und seinen Organen für die Umlegung und Einhebung der Steuer zugefallen.

Dass die in einem bestimmten Orte umgelegte Steuer nicht immer den Ertrag lieferte, den sie liefern sollte, ergibt sich daraus, dass die von Latsch zu leistende Steuer nur 16 Mark und 30 Solidi ($1\frac{1}{2}$ Pfund) betrug, während das rechtliche Erfordernis 17 Mark gewesen wäre.³

Die ‚homines dicti vogelfrein‘ waren unfreie Leute, die keinem Herrn zugehörten, und zwar von auswärts eingewanderte Leute, wie uns eine Stelle in dem Weisthum von Schlanders vom Jahre 1400 ersehen lässt: auch ist von alter her chommente, was läut her chümpt, von wann si her chomment, die sullen mit den freigen dienen ieder man nach seinen stätten, an die aus Ulten, die sint vogelfrei.⁴

Der Nachsatz ‚die sint vogelfrei‘ bezieht sich wohl nicht auf die Ultner, sondern auf den ersten Theil des Satzes, auf die von auswärts eingewanderten Leute. Das Weisthum von Zams aus dem 15. Jahrhundert spricht sich in der Beziehung deutlicher aus: von wannen ainer herkumpt aus fremden landen, und das er pei in beleiben wil, hat derselb nicht herren in dem lande, des aigen er ist, derselbe soll denne mit in steuern und dienen als ander frei leute.⁵ Gleichlautend damit ist das Weisthum von Fliess.⁶

¹ Nach genauer Summierung ergäbe es 61 Mark $4\frac{1}{2}$ Pfund.

² Summa horum marce 61 libre $2\frac{1}{2}$ de freisteur.

³ Summa horum Veron. marce 16 solidi 30, sed summa debet habere marcas 17.

⁴ Tirol. Weisthümer III S. 164 § 20. Vgl. auch Maurer, Frohnhöfe II S. 96 f.

⁵ Tirol. Weisth. II S. 210.

⁶ II 215.

Der *homines Wangeriorum* und der *homines de Muntelban* wurde bereits an anderer Stelle gedacht,¹ und die *Paganelli*, über die uns sonst keine weiteren Nachrichten überliefert sind, werden damit wohl auf eine Stufe zu stellen sein.

Schon die bisher behandelten Steuerlisten haben uns deutlich gezeigt, dass ihre Anlegung auf Grund älterer Verzeichnisse erfolgte, wenngleich die Vorlagen uns nur ausnahmsweise wie bei Glurns erhalten geblieben sind. Oft finden wir in diesen Steuerlisten blosse Namen aufgeführt, denen keine Leistung zugewiesen ist, dafür aber irgend eine Bemerkung, die uns über den Grund dieser Erscheinung aufklärt, wie *mortuus est*, *nichil habet*, *recessit*, *ivit in . . .*, *recepit se in . . .*, *pertinet ad . . .*, u. dgl. Die Namen wurden offenbar aus den alten Steuerlisten herübergenommen, und als man bei näherer Untersuchung das Substrat für eine Steuerauflage vermisste, indem die betreffende Person entweder gestorben, ausgewandert oder gänzlich vermögenslos geworden war, sah man sich veranlasst, diese Neuerung gegenüber den alten Steuerlisten durch Hinzufügung des Grundes gehörig aufzuklären.

In den folgenden Fällen wird die Anlegung dieser Steuerlisten besonders deutlich, denn bei einer Renovation erfolgte nicht mehr eine vollständige Neuankündigung, sondern die entsprechenden Veränderungen wurden einfach in die alte Steuerliste hineincorrigiert. Das nicht mehr Zutreffende wurde durchstrichen und das Richtige an deren Stelle gesetzt. Neue Steuerpflichtige werden einfach am Rande oder am Schlusse hinzugefügt. Häufig findet sich auch eine Motivierung einer eingetretenen Veränderung.

Die Neuanlegung der Steuerrolle des Gerichtes *Kastelbell* erfolgte am 8. November 1314 zu *Meran*.² Auffallend ist hier besonders die grosse Zahl der angeführten unfreien Leute, sei es entweder Höriger oder Eigenleute, wovon wir einzelnen Gruppen schon bei anderer Gelegenheit³ begegnet sind. Neben gelegentlicher Erwähnung der *homines sancti Vigilii* werden noch aufgezählt die *homines ecclesie Augustensis*, die *homines monasterii de Weingarten*, die *homines empti ab illo de Reichen-*

¹ S. 494 f.

² *Anno domini 1314 die octavo Novembris in Merano inposita est steura in officio Chastelbel renovata (fol. 15'—20')*.

³ S. 488 f.

berch, die homines, quos occupaverat dominus Sweikerus de Muntelban (2 Personen) und die homines Sweiklini de Chulsaun (4 Personen). Ausserdem bilden noch eigene Gruppen die homines ex valle Snalles (Schnalls), die homines prediales. Unter ersteren dürfen wir wohl freie Leute verstehen, während die homines praediales wahrscheinlich Grundhörige waren. Die in der Steuerliste erwähnten, nicht näher bezeichneten Steuerträger sind ohne Zweifel als freie Personen anzusehen.

Die Summierung der einzelnen Theilsummen ergibt eine Gesamtsteuer von 36 Mark 9 Pfund¹ gegenüber der in den Rechnungsbüchern erscheinenden Geldsteuer von 33 Mark, wobei aber zu bedenken ist, dass der Richter in seinen Amtsrechnungen die Steuern verschiedener Eigenleute, die in obiger Gesamtsumme der Steuerliste mit inbegriffen sind, neben den oberwähnten 33 Mark gesondert verrechnet.

Die Steuerliste von Kastelbell enthält sehr viele Correc-turen und Zusätze, die durchaus von derselben Hand anlässlich einer späteren Renovation gemacht wurden. Dieselbe fand, wie durch Schriftvergleichung insbesondere mit den Renovationsnotizen der folgenden Steuerliste sich mit vollkommener Sicherheit feststellen lässt, im Jahre 1318, also 4 Jahre später, statt.

Die Steuerliste des Burggrafenamtes, richtiger gesagt nur der Propstei Riffian, wurde auf Grund einer Vorlage aus dem Jahre 1313,² die uns nur in einem Fragmente erhalten ist, am 10. März 1314³ angelegt und umfasst folgende Ortschaften: die Pfarre Naturns (primo in plebe Naturens) mit 16 Mark 7 $\frac{1}{2}$ Pfund, die Pfarre Partschins (in plebe Parschindes) mit 28 Mark 7 Pfund,⁴ Plars und Algund (in Pleurs et in Algund) mit 11 Mark 1 $\frac{1}{2}$ Pfund, die Pfarre Tirol (in plebe Tyrol) mit 8 Mark und Riffian (in Ruffiano) mit 19 Mark 3 $\frac{1}{2}$ Pfund. Die Gesamtsumme beläuft sich auf 84 Mark 30 Solidi, wovon 79 Mark dem Landesfürsten zu verrechnen sind, während das Uebrige dem Burggrafen, dem Notar und den beiden Pröpsten von

¹ Die Steuerliste selbst summiert nicht.

² Anno domini 1313. Hec est steura annua inposita in officio purcgravatus (M. cod. 6 fol. 105).

³ Anno domini 1314 in die 10 Marcii hec est steura inposita in purchgravatu (fol. 21'—26).

⁴ Nach der Renovation des Jahres 1318 9 Pfund, was auch mit der Gesamtsumme stimmt, während sonst 2 Pfund zu wenig sind.

Riffian zufällt,¹ welches Ergebnis mit der für die Propstei Riffian aus den Rechnungen gewonnenen Darstellung genau übereinstimmt.

Die von anderer Hand zu Anfang der Steuerliste darüber geschriebene Bemerkung *hec steura renovata est anno domini 1318* belehrt uns über die im Jahre 1318 vorgenommene Revision dieser Steuerliste. Von derselben Hand, von welcher diese Notiz stammt, rührt auch ein grosser Theil der an der Steuerliste vorgenommenen Correcturen und angebrachten Zusätze her. Ausserdem finden sich aber noch Nachträge und Aenderungen von den Jahren 1319, 1321, 1324 und 1331. Diese Zeitangaben sind bei den betreffenden Nachträgen entweder ausdrücklich vermerkt, oder sie ergeben sich durch Schriftvergleichung.

Der die Pfarre Tirol und Gratsch betreffende Theil dieser Steuerliste wurde im Jahre 1343 vollständig erneuert und enthält auch noch Veränderungen von einer späteren Hand.²

Die Steuerliste der Propstei Mais wurde am 15. November 1314 in Tirol angelegt³ und weist eine Summe von 14 Mark 6 Pfund auf, wovon in Uebereinstimmung mit den Rechnungsbüchern 13 Mark dem Landesfürsten zu verrechnen sind, 1 Mark dem landesfürstlichen Notar (*notarius curie*), 3 Pfund dem Schreiber (*scriptor*) und der Rest, d. s. 3 Pfund, dem Propst zufällt.⁴

Diese Steuerliste weist gleichfalls eine Reihe von späteren Renovationen auf, hauptsächlich aus den Jahren 1318, 1321 und 1324.

Eine vollständige Neuanlage der Steuerliste der Propstei Mais erfolgte im Jahre 1329, die wiederum durch die Renovation des Jahres 1331 entsprechende Veränderungen erfuhr.

¹ *Summa summarum marce 84 solidi 30, quarum computantur ad curiam marce 79, residue cedunt purchgravio et notario et prepositis.*

² *Hec est steura renovata sub anno domini 1343 in plebe Tirol et in Gratsch (fol. 36'—37').*

³ *Anno domini 1314 die 15 Novembris in Tyrol inposita est steura prepositure in Mays (fol. 26'—27').*

⁴ *Summa prepositi in Mays marce 14 libre 6, quarum computantur marce 13 ad curiam, notario curie marc. 1, scriptori lib. 3, residuum preposito.*

In dieser Steuerliste wird die Propstei Mais als zum Burggrafenamte gehörig bezeichnet.¹

Die gleichfalls im Jahre 1314 neu revidierte Steuerliste der Propstei Schönna² weist eine Gesamtsteuer von 18 Mark auf, wovon 16 Mark und eine ungenannte Anzahl Pfund — nach den Amtsrechnungen sind es deren 5 — dem Landesfürsten verrechnet werden müssen und 1 Mark dem Notar auf Tirol zufällt.³ Die Correcturen und Nachträge stammen aus den vorgenannten Jahren, besonders 1318 und 1319.

Es drängt sich nun die Frage auf, ob sich ein bestimmter Zeitraum feststellen lässt, nach dessen Ablauf die Steuerlisten einer Renovation unterzogen wurden.

Die im Jahre 1313 angelegte Steuerliste von Glurns wurde im Jahre 1314 erneuert. Die Steuerliste von Kastelbell aus dem Jahre 1314 erfuhr im Jahre 1318 eine Neuauflage. Für das Burggrafenamte (Propstei Riffian) konnten wir Renovationen der Jahressteuer in den Jahren 1313, 1314, 1318, 1319, 1321, 1324, 1331 und 1343 constatieren.

In der Propstei Mais fanden Steuerrenovationen in den Jahren 1314, 1318, 1321, 1324, 1329 und 1331 statt, und ähnlich verhielt es sich in der Propstei Schönna.

Nach dem Gesagten lässt sich ein bestimmter Termin für die Erneuerung der Steuerlisten wohl überhaupt nicht finden und dürfte sich eine bestimmte Regel auch nicht gebildet haben. Wahrscheinlich war eben das von Fall zu Fall eintretende Bedürfnis massgebend.

Die Anlegung solcher Steuerlisten musste nicht nothwendig an Ort und Stelle geschehen, sondern da dieselbe, wie schon einmal bemerkt, auf Grundlage vorher durchgeführter Einschätzung des steuerpflichtigen Besitzes in den einzelnen Gemeinden erfolgte, konnte sowohl die ursprüngliche Anlegung der Steuerlisten, als insbesondere die Erneuerung derselben auch

¹ Hec est steura renovata sub anno domini 1329 in purchgravatu. Primo in prepositura Mays (que eciam renovata est in anno 1331. Zusatz) (fol. 35—36).

² Item anno predicto [1314] renovata est steura prepositure in Schennan (fol. 27—29).

³ Summa prepositi in Schennano marce 18, quarum computantur ad curiam marce 16 libre — et marce una notario Tyrolis.

anderswo vorgenommen werden, wie wir das bei Laas und Kastelbell gesehen haben.

Die Umlegung der Steuer und die damit sich deckende Neuanlegung, beziehungsweise Ergänzung der Steuerlisten nahm ein landesfürstlicher Beamter vor, der dafür aus der landesfürstlichen Casse eigene entlohnt wurde. Die Neuanlegung der Steuer des Gerichtes Glurns im Jahre 1314 nahm der Propst Friedrich von Brixen vor, der am Hofe Königs Heinrich eine hervorragende Stellung einnahm und auch bei den Rechnungslegungen der Amtleute sehr häufig als landesfürstlicher Commissär intervenierte.

Jacobus Schencho de Tyrol, iudex in Glurns, führt in seiner am 15. October 1315 über das Finanzjahr von Johanni Baptista (24. Juni) 1314 bis 24. Juni 1315 abgelegten Rechnung folgenden Ausgabeposten an, welcher das Gesagte beweist: *ad expensas domini Frid[erici] prepositi inponendo steuram annuam oves vivas 6, avene modiolis 6.*¹

Ebenso besorgte im Gerichte Laas der Propst Friedrich die Neuumlage der Steuer und die daran anknüpfende Neuherstellung der Steuerlisten. Die Rechnung des Rudolf von Prutsch, officialis in Letsch (Latsch), vom 30. October 1315 über das am 24. Juni 1315 abgelaufene Finanzjahr enthält diesbezüglich die charakteristische Stelle: *Item dominus F[ridericus], prepositus Brixinensis, expendit inponendo steuram et locaciones tribus vicibus ascendendo et descendendo Veron. libras 41.*²

Ersterer Thatsache scheint allerdings der Umstand zu widersprechen, dass nach der Steuerliste von Glurns von der alljährlich eingegangenen Steuersumme 12 Pfund dem landesfürstlichen Notar für die Umlage der Steuer zufallen,³ woraus man schliessen muss, diesem sei das *steuram inponere* obgelegen. Allein das *steuram inponere* des Notars ist eine alle Jahre sich wiederholende Thätigkeit und begreift demnach höchst wahrscheinlich nur das Zutheilen der einzelnen Steuerbeträge an die Steuersubjecte auf Grund der ämtlichen Steuerlisten in sich, ist also von ziemlich untergeordneter Bedeutung.

¹ M. cod. 12 fol. 17'. Vgl. S. 509 A.

² M. cod. 12 fol. 19'. Vgl. S. 493 A.

³ . . . libre 12 cedunt notario domini regis, quando inponit steuram. Vgl. S. 493 A.

Die ihm zufallenden 12 Pfund werden von der eingelaufenen Summe alljährlich vorweg abgezogen und gelangen gar nicht in die Hände des Richters. Sie werden weder unter dessen Einnahmen noch Ausgaben erwähnt.

Das *steuram imponere* hingegen im Sinne von Neuanlegung oder Revision der Steuerlisten, wie es hier dem Propste von Brixen obgelegen, ist eine ausserordentliche Thätigkeit, die sich erst nach längerer Zeit wiederholt, zugleich aber ungleich grössere Bedeutung hat, denn die ämtlich angefertigten Steuerlisten blieben durch eine Reihe von Jahren in Kraft und bildeten die Grundlage für die Umlegung der ordentlichen Steuer auf die einzelnen Steuersubjecte, welche Aufgabe nach den früheren Ausführungen dem Notar zufiel.

Die Kosten für die Neuanlegung und Ergänzung der Steuerlisten sind infolgedessen auch ausserordentliche und müssen vom Richter eigens verrechnet werden.

Die Nachricht ferner, dass der Propst Friedrich bei Anlegung der Steuerliste des Gerichtes Laas dreimal auf- und abgestiegen (*tribus vicibus ascendendo et descendendo*) sei, scheint schwer vereinbar mit der oben¹ angegebenen Thatsache, dass die Anlegung dieser Steuerlisten in Meran geschah. Diese Incongruenz löst sich, wenn man annimmt, dass der endgiltigen, Anlegung der Steuerlisten, wie schon angedeutet, Vorerhebungen an Ort und Stelle vorausgegangen sind.

In den Propsteien Eirs, Riffian, Mais und Schönna werden gleichfalls landesfürstliche Notare (*notarius, notarius curie, notarius Tyrolis*) erwähnt, denen ein kleiner Bruchtheil der eingelaufenen Steuer zufällt. Ohne Zweifel ist diesen dieselbe Aufgabe zugefallen wie dem *notarius domini regis* des Gerichtes Glurns, nämlich die Umlegung der Steuer auf Grund der ämtlichen Steuerlisten auf die einzelnen Steuersubjecte, und ähnliche Institutionen dürfen wir wohl auch für andere Amtsbezirke annehmen.

In der Propstei Mais wird neben dem *notarius curie* noch ein *scriptor* angeführt, dessen Thätigkeit aber eine ganz untergeordnete gewesen zu sein scheint; vielleicht umfasste sie nur die Besorgung der mannigfachen auf das Steuerwesen Bezug habenden Schreibereien. Seine Bezüge aus der eingelaufenen

¹ S. 518.

Steuersumme waren auch ganz geringe. Während nämlich der Notar 1 Mark (= 10 Pfund) erhielt, fielen ihm nur 3 Pfund zu.

Die Thätigkeit der *precones* des Gerichtes Sterzing dürfte vielleicht, soweit die steuertechnische Seite in Betracht kommt, mit den Aufgaben der Notare anderer Gerichte sich gedeckt haben. Der *iudex* oder *officialis* (im Burggrafenamt der Burggraf) und der *prepositus* waren vermuthlich bei der Umlegung der Steuer selbst nicht betheilig, sondern hatten höchstens über den *notarius* eine gewisse Oberaufsicht. Nur vereinzelt fällt diesen Organen ein unbedeutender Betrag von der eingegangenen Steuer zu, so in Mais dem *prepositus* gleich dem *scriptor* 3 Pfund, während der Notar, wie schon erwähnt, 10 Pfund bezog. Bei der Propstei Riffian ist ein Schlüssel, nach dem die 5 Mark 30 Solidi zwischen dem Burggrafen, dem Notar und den beiden Pröpsten getheilt werden sollen, überhaupt nicht angegeben, jedoch werden die Pröpste an letzter Stelle genannt, scheinen also den kleinsten Theil erhalten zu haben.

Die oben angedeutete Umlegung der Steuer durch die Notare hat sich jedoch nicht bis auf die einzelnen Steuerträger herab erstreckt, sondern in den Fällen, wo innerhalb des Gerichtsverbandes die Gemeinden als solche Steuersubject waren, eben bei diesen Halt gemacht. Wir haben einige Beispiele dafür, dass gerade in solchen Gebieten, wo die Steuerlisten Notare erwähnen wie im Burggrafenamte, die Umlegung der Steuer innerhalb der Gemeinde durch den Gemeindeausschuss (*iurati*, eidschweren)¹ geschieht.

Am 27. August 1330 verleiht König Heinrich Konrad Rumetzer und seinen Erben einen Hof in Schönna zu Erbpacht mit der Verpflichtung, jährlich neben dem gewöhnlichen Zins (*censum debitum et consuetum*) auch noch *steuram annuam, prout eis iurati nostri singulis annis duxerint inponendam*, zu entrichten.²

Mit Urkunde vom 10. Jänner 1343³ gewährte Markgraf Ludwig Haupold von Passeier seinem Kellner (*claviger*) auf Tirol und allen seinen Erben die besondere Gnade, dass die

¹ Tille, Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues S. 170f.

² Gleichz. Cop. W. cod. 503 fol. 19. Reg. Chmel, Geschichtsforscher II S. 181.

³ Gleichz. Cop., datum Tyrolis anno domini 1343 feria VI proxima post epiphaniam domini, W. cod. 398 fol. 41' (Nr. 93).

von ihm bis jetzt erworbenen Güter niemals mit einem höheren Grundzins und einer höheren Steuer dürfen belastet werden, als bisher davon geleistet wurde, und fügt hinzu: *volentes ipsos in eadem summa et specialiter in steura deinceps permanere nec per quemquam nostrum iudicem, officialem, prepositos, precones aut iuratos aliquantulum augmentari. Si vero plures possessiones aut bona adquisierint¹ aut comparuerint, de hiis solvere debebunt steuram eis per iuratos inponendam.*

Ebenso erfolgte im Dorfe Naturns die Anlegung der Steuer durch den Gemeindeausschuss, und zwar auf Kosten der Gemeinde: was steure man soll anlegen, das sullen die aidschweren thunn in der gemeinschaft zerung.² In anderen Gemeinden geschah die Anlegung der Steuer durch andere Gemeindeorgane. In Brad und Agums sollen, allerdings nach einem jüngeren Weisthume, die Dorfmeister mit der Nachbarschaft die zwei Steuern alle Jahre anlegen, der Gemeinde ohne Schaden. Davon sollen die Dorfmeister 1 fl. 24 kr. erhalten, wovon sie ihre bei der Anlegung aufgelaufene Zehrung zu bestreiten haben. Mehrauslagen müssten die Dorfmeister aus Eigenem tragen.³

Im Gerichte Laudegg oblag die Anlegung der Steuer nach einem Weisthume aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts gleichfalls den Nachbarn.⁴

In Tarsch erfolgte die Steueranlegung durch den auf ein Jahr gewählten Steuerhauptmann und die zwei ‚dorfpürgen‘ (Vorsteher der Gemeinde)⁵ ‚in gegenwärtigkeit etlich der fürnemsten benachperten nach inhalt der vorhandnen steurpücher‘.⁶ Die Dorfpürgen sollen sich aber bei Anlegung der Steuer mit der Zehrung eingezogen, mässig und bescheidenlich verhalten und die Gemeinde nicht wider Gebür beschweren, die nothwendigen Zehrungskosten aber hat die Gemeinde zu tragen.⁶

¹ Hs. *quisierint*.

² Tirol. Weisth. IV 19.

³ Tirol. Weisth. III 132 (die irreführende Interpunction ist richtigzustellen: . . . dargegen aber die zehrung, so darüber ergangen mit anlegen, bezahlen . . .).

⁴ Tirol. Weisth. II 193: so seint auch unseri recht, dass die nachpauren die steur mügen anlegen, wa si wellen.

⁵ Tirol. Weisth. III 280.

⁶ Ebenda 291.

Im Gerichte Stein auf den Ritten erfolgte die Anlegung der Steuer, allerdings abweichend von dem Gebrauche anderer Gerichte, durch die Gerichtsgeschwornen.¹

Das Kloster Georgenberg erhielt am 28. Mai 1325 von König Heinrich das Privilegium, dass bei einer Steuerumlage auf seine Leute oder sein Gut der Amtmann oder Pfleger des Klosters zugezogen werden müsse.²

Die alljährliche Anlage der Steuer vertrug sich mit dem constanten Charakter derselben sehr wohl. Wenn auch von einem und demselben Steuerobjecte alljährlich dieselbe Steuer zu entrichten war, so hinderte das nicht, dass trotzdem alle Jahre eine neuerliche Umlegung der Steuer erfolgte, die in Wirklichkeit ja nicht mehr gewesen sein wird als ein Anweisen der einzelnen Parteien, auf diesen und diesen Termin die auf sie treffende Steuerquote zu leisten. Dabei konnten allerdings auch Veränderungen im Bestande der Steuerobjecte, z. B. Theilung von Grundstücken, Verkäufe etc., berücksichtigt werden.

Das Weisthum von Tarsch motiviert die Anlegung der Steuer an zwei Terminen eben damit, ‚dass sich in mitlzt mit den güetern immerzue veränderungen begeben‘.³

Einhebung der ordentlichen Steuer.

Mit der Umlegung der Steuer hängt die Frage der Einhebung eng zusammen.

Als sicheres Resultat können wir vor allem hinstellen, dass die innerhalb eines Gerichtes zu leistende Steuer in die Hände des Richters oder des Propstes zusammenfloss, der sie sodann dem landesfürstlichen Hofe gegenüber im Vereine mit den anderen Gefällen seines Bezirkes verrechnete.

Die Rechnungslegung geschah regelmässig nicht vor dem Landesfürsten selbst, sondern vor einer vom Landesfürsten

¹ Ebenda IV 214f.

² Chronik S. 273 Nr. 70.

³ Tirol. Weisth. III 291.

aufgestellten, in der Regel zweigliedrigen Commission.¹ Nur ganz ausnahmsweise intervenierte der Landesfürst selbst.²

Regelmässig wurde über jedes Amt alljährlich Rechnung gelegt, doch geschah es auch sehr häufig, dass die Amtsrechnungen über mehrere Jahre erstattet wurden, was in den letzten Regierungsjahren Königs Heinrich und unter den nachfolgenden Regenten fast als Regel bezeichnet werden kann.³

Die Einnahmen der Aemter flossen nicht an eine Centralstelle, sondern wie überall so herrschte auch in Tirol im Mittelalter das Anweisungssystem. Die Landesfürsten wiesen ihre Schuldner mit ihren Forderungen an irgend ein Amt, das die Zahlung zu erfolgen hatte. Dadurch wurden die Einnahmen entweder vollständig erschöpft (*et sic totaliter expedit*), oder es blieb noch ein Rest übrig (*et sic remanent apud eum . . .*), der in der nächstfolgenden Rechnung als erster Einnahmsposten erscheint, oder aber die Ausgaben überstiegen die Einnahmen (*et sic dedit ultra . . .*). Restierende Naturalien werden häufig in Geld angeschlagen, deren Betrag von den *ultra data* in Geld abgezogen und so die Mehrausgabe endgiltig festgestellt.⁴ Ge-

¹ Z. B. 1327 März 16, St. Zenoberg. In presencia dominorum F[riderici] prepositi Brixinensis et Heinrichi de Annenberch purchgravii Tyrolis Goldo prepositus de Mais fecit racionem (I. cod. 62 fol. 2).

1333 Juli 21. In presencia domini Volkmari de Purchstal purchgravii Tyrolis Christianus de Vmst iudex ibidem f. r. (I. cod. 287 fol. 37').

1335 Mai 15, Tirol. Gwido de Florencia prepositus de Inspruka fecit racionem in presencia domini Volkmari de Purchstall purchgravii Tyrolis et domini Heinrichi de Annenberch, qui per dominum Johannem, filium regis Bohemie et per dominam Margaretam uxorem suam, filiam quondam domini Heinrichi regis Bohemie, deputati sunt ad audiendas raciones officialium post obitum predicti domini Heinrichi regis Bohemie (I. cod. 287 fol. 52).

² 1333 Juni 12, Tirol. In presencia domini Heinrichi regis dominus Volkmarius de Purchstall provisor in Ratenberch fecit racionem (I. cod. 287 fol. 37).

³ Vgl. die S. 468 f. angeführten Amtsrechnungen.

⁴ Z. B. 1331 April 15, Tirol. Dominus Otto Cherlingerius iudex in Landek fecit racionem suam primam de omnibus fictis et proventibus iudicii in Landek (folgen die specificierten Einnahmen). Summa omnium receptorum de predictis tribus annis (1318. 19. 20) Veron. marce 281, libre 4, siliginis modii 117, ordei modii 396, casei schot 201, armenta 36, oves 417 (folgen die specificierten Ausgaben). Summa omnium expeditorum Veron. marce 615 lib. 6, siliginis et ordei modii 61, casei schot 57, oves 6.

rade durch dieses Anschlagen der Naturalien in Geld werden die Rechnungsbücher eine Fundgrube für die Geschichte der Preise.¹

Ein einheitliches Finanzjahr, das für alle Gerichte und Aemter gegolten hätte, hat es in Tirol nicht gegeben. Wie uns die S. 468f. angeführten Amtsrechnungen belehren, hatte jedes Gericht und jedes Amt sein eigenes Finanzjahr, und ein Zusammentreffen mit den Finanzjahren anderer Gerichte war nur zufällig. Beliebte Anfangs- und zugleich Endpunkte waren Maria Lichtmess, Georgi, Johann Baptista oder Solstitium, Jacobi, Bartholomei, Michaeli, Galli, Martini und Weihnachten, aber auch die verschiedensten anderen Knotenpunkte kommen vor.²

Aber nicht nur in den verschiedenen Gerichten herrschen verschiedene Finanzjahre, auch in einem und demselben Gerichte sehen wir dasselbe häufig wechseln, was wahrscheinlich mit dem Amtsantritte seitens eines neuen Amtsinhabers zusammenhängt.³

Innerhalb des Gerichtes erfolgte die Einhebung der Steuer entsprechend der Thatsache der Gesamtbesteuerung der Gemeinden durch die Gemeindeorgane auf Kosten der

Es sic remanent apud eum silig. et ordeii modii 452, pro quo grano computantur marce 90 libre 4 ad racionem librarum 2 pro modio, casei schot 144, pro quibus computantur libre 36 ad racionem grossorum 3 pro quolibet schot, armenta 36, pro quibus computantur marce 18 ad racionem lib. 5 pro armento, oves 411, pro quibus computantur marc. 41 libra 1 ad racionem libre 1 pro ove.

Summa horum taxatorum Veron. marce 153 libra 1.

Dedit vero ultra Ver. marcas 334, libras 2.

Es sic defalcatis remanenciis taxatis in prescriptis ultra datis finaliter dedit ultra Veron. marc. 181 libram 1 (I. cod. 287 fol. 13).

¹ Vgl. die S. 467 angeführte Preistabelle.

² Vgl. die Amtsrechnungen.

³ Hier seien nur einige Beispiele angeführt. Im Gerichte Passeier war nach den Rechnungen vom 6. Juli 1294 und 19. März 1296 die Jahreswende Michaeli. 1296 November 8 u. f. erscheint Martini, 1319 October 30 u. f. Georgi, 1340 December 4 Bartholomei, 1342 März u. f. Margarethe.

In Laas war nach den Rechnungen von 1301 bis 1315 St. Johann Baptista Jahreswende, 1317 f. St. Michaeli und von 1332 an wieder Johann Baptista. Und ähnlich stand es fast bei jedem Gerichte (vgl. die Amtsrechnungen).

Gemeinde.¹ Dieses Geschäft wurde von einer oder mehreren, entweder ohnehin an der Spitze der Gemeinde stehenden oder aus der Mitte der Gemeindemitglieder eigens zu diesem Zwecke gewählten Persönlichkeiten besorgt, die unter gar verschiedenartigen Namen vorkommen. Wir finden dafür Ammann,² Dorfmeister,³ Dorfvogt,⁴ Gewalthaber,⁵ Steuerhauptmann,⁶ Steuer- einbringer,⁷ Steuerzieher⁸ und noch andere.

Die Art und Weise, nach der da bei Eintreibung der Steuer vorgegangen wurde, war wohl beinahe in jeder Gemeinde eine verschiedene. Meistens wurde es so gehalten, dass öffentlich, etwa durch Verkünden in der Kirche, ein Tag angesetzt wurde, an welchem jedes steuerpflichtige Gemeindemitglied seine Steuerquote zu erlegen hatte, widrigenfalls es eine Strafe gewärtigen musste.

Im Thale Thannheim war, von alter herkommen und also gehalten worden, das ain ieder erwelter amman soll sitzen drei tag nach ainander an der steur und allemal zuvor offenlichen ainmal in der kirchen verkünden, wo er sitzen wil, als ain tag under dem pach, den andern tag zu Nesselwengli, den dritten tag bei der kirchen, und welicher in den dreien tagen nicht geben hat, das er schuldig, der ist von alter doppelt zu geben schuldig.⁹

Aehnlich war es in Laatsch Brauch, das ongevärlichen drei wochen oder vierzehnen tag vor Georgi und Anderei die dorfmaister und geschwornen ainen tag benennen, auf welchen tag alsdann ain ieder nachpar in der gmain sein angeschnitne steur zu handen der dorfmaister und aines hauptmanns erlegen solle. Da aber ainer oder mer nachperen solche steur auf bemelten tag nit geben wurde, sollen die dorfmeister den negsten tag darnach, oder wann es inen gelegentlich sein will, gegen denselben mit peurlichem recht verfahren migen.¹⁰

¹ Die in den Amtsrechnungen der Richter oftmals verrechneten Ausgaben für die Einhebung einer Steuer beziehen sich durchaus auf ausserordentliche Steuern, die nach anderen Grundsätzen zu behandeln sind, und sind demgemäss für ordentliche Steuern nicht verwertbar.

² Tirol. Weisth. II 114.

³ Ibid. II 130. 133. III 103. 290. IV 134.

⁴ Ibid. II 238.

⁵ Ibid. II 171. 172.

⁶ Ibid. III 290. 242.

⁷ Ibid. II 136—137.

⁸ Ibid. II 238.

⁹ Ibid. II 114.

¹⁰ Ibid. III 103.

Ungehorsame sollten nach Erkenntnis der Obrigkeit und der Geschwornen mit Gefängnis bestraft werden und schuldig sein, alle Unkosten zu zahlen.

In der Pfarre Biehlbach waren zuerst die ‚verordneten Steuereinbringer‘ von Haus zu Haus gegangen, die Steuer einzusammeln, später aber gieng man davon ab und beschloss, ‚es soll der steuereinbringer der gemain ainen tag und ain ort vor oder in der kirchen benennen und verkünden, und auf denselben tag, soll ain ieder sein schuldige steuer dem steuereinbringer an das ort, da er sitzen wirdet, on abgang und schaden und on lengers verziehen bringen und antworten. Wo aber ainer oder mer mit seiner steuer nit erscheinen und die steuer auf den angesetzten tag nit erlegen wurde, so soll auf ainen ieden gulden vier kreizer scheden und straff geschlagen und bezalt werden, zum andermal acht kreizer und zum driten mal sollen dieselben ungehorsamen mit leib und guet verarrestiert und die gemain verpoten sein‘.¹

Im Gerichte Ritten oblag die Steuereinbringung entsprechend der Thatsache, dass die Umlegung der Steuer durch die Gerichtsgeschwornen erfolgte, dem Gerichtsdienner (Frohnboten).²

Die Steuereintreiber erhielten für ihre Mühewaltung aus den Gemeindemitteln eine entsprechende Entlohnung. In Thannheim erhielt der Ammann für die Einhebung der Steuer an jedem der zwei Termine einen Gulden und genoss überdies an einem Termine Steuerfreiheit.³

In Laatsch sollten die Dorfmeister und der Hauptmann die Steuer ohne Kosten für die Gemeinde gehörigen Ortes abliefern und für die bei Einhebung der Steuer gehabte ‚müee und arbeit auch costung ain gulden und nit merer davon (von der Gemeinde) zu empfachen haben‘.⁴

Im Gerichte Ritten sollte der Frohnbote für das Einsammeln der Steuer einen von den Gerichtsgeschwornen zu bestimmenden angemessenen Lohn erhalten.⁵

Dem Rechte, von der Gemeinde eine Entlohnung für die aufgewendete Mühe und Arbeit und Ersatz der Kosten zu verlangen, stand andererseits die Verantwortlichkeit der Steuer-

¹ Tirol. Weisth. II 136f.

² Ibid. IV 214f.

³ Ibid. II 114.

⁴ Ibid. III 103.

⁵ Ibid. IV 214f.

einbringer für das richtige Eintreiben der Steuer und die Verpflichtung, der Gemeinde Rechnung zu legen, gegenüber.

In Latsch sollte der Steuerhauptmann ‚ungever vor Georgi um der eingetriebenen völligen steuer erberliche raitung thuen und einicher richtiger ausstand von ihme nit passiert werden, er solle auch den rest, was er verbleiben möcht, inner vierzehn tagen bezahlen‘.¹

In Tarsch sollte der Steuerhauptmann die Steuer ‚der gemain ohne nachtail und schaden zu rechter weil bezahlen und abrichten und dann allemahl der abrichtung halber quittung abfordern, dieselbigen sambt den auf der steuer überbleibenden rest, darumben ieder haubtmann der gmain specificierte raitung thuen solle, ohne alles verziechen geben und zuestöllen sollen. Im fall es sich aber begäbe, dass der steuerhaubtmann die angelegt steuer — ausser redlich und beweglich ursachen — auf ieden termin zu rechter zeit nit einlanget und abrichtet oder der gmainschaft den überrest, so auf der steuer verbleibt, nit zuestöllen wurde, sonder über der dorfpürgen oder der gmain gütlichs beschehenes anfragen inner vierzechen tagen den negsten ansteen lassen, daraus dann der gmain sonderbarer nachtail entsiend, so solle fürs erst derselbige steuerhaubtmann schuldig sein, der gmain den schaden nach erkantnus gueter leut oder der obrigkeit abzutragen‘.²

In Heiterwang sollten die mit der Steuereintreibung be-
trauten zwei Dorfmeister ‚ainer gmain darumben ordenlich raitung und bezalung zu thuen schuldig sein‘.³

Aus dieser Haftpflicht der Steuereinbringer gegenüber der Gemeinde erklärt sich auch die vereinzelte Bestimmung, dass immer nur einer zum Steuereinbringer gewählt werden sollte, dessen Vermögensverhältnisse der Gemeinde etwaige Schadloshaltung in Aussicht stellten.

In Tarsch sollte nur ein Nachbar zum Steuerhauptmann gewählt werden, ‚der aber auch ain oxenpau vermag und der gmain umb der steuer genuesamb ist‘.⁴

Vereinzelte ist es wohl auch im Mittelalter schon vorgekommen, dass eine Gemeinde einen höheren Betrag als die an den Landesfürsten zu leistende Steuersumme einhob und den

¹ Tirol. Weisth. III 242 f.

² Ibid. III 290.

³ Ibid. II 138.

⁴ Ibid. III 290.

Ueberschuss zur Befriedigung der Gemeindebedürfnisse verwendete.

Die Gemeinde Tarsch trieb nach einem allerdings etwas jüngeren Weisthume, dessen Bestimmung aber wahrscheinlich in das Mittelalter zurückbezogen werden kann, an jedem der zwei Steuertermine anstatt der an den Landesfürsten zu zahlenden 88 fl. 30 kr. ungefähr 100 fl. ein, „auf das die gmain ain überrest an der steur aufzuheben und zum fall der noth zu aufenthaltung der gmain sachen her zu nemen habe“.¹

Aehnlich werden wir auch bei Darstellung der Steuerhältnisse Merans Andeutungen über die Einhebung einer Steuer zu Gemeindezwecken finden.²

Steuertermine.

Bezüglich der Steuertermine lässt sich gleichfalls ein einheitliches Princip nicht erkennen.

Während wir in den Städten durchaus nur einen Steuertermin finden, zeigt sich das auf dem Lande nur ausnahmsweise.

Im Gerichte Thaur wurde die Steuer im 13. und 14. Jahrhunderte nur an einem Termine, im Fasching (carnisprivium), gezahlt,³ während wir zu Anfang des 15. Jahrhunderts drei Termine, Vasnacht, Mai und Herbst, constatieren können.⁴

Im Gerichte Enn stand im 13. und 14. Jahrhunderte gleichfalls nur ein Steuertermin in Uebung, nämlich Herbst, und zwar näher bezeichnet Martini (11. November).⁵

Ebenso scheint im Gerichte St. Petersberg die Jahressteuer nur an einem Termine, zu Martini, umgelegt und eingehoben worden zu sein.⁶

¹ Tirol. Weisth. III 291.

² Die Schergenbezirke waren für die Einhebung der Steuer von keiner Bedeutung. Die Quellen berichten darüber nichts.

³ Vgl. die S. 473 f. angegebenen Rechnungen.

⁴ I. Urbar 3 fol. 243': Thawr. Item aber gevallent alle iar drey gebönlleich stower cze vasnacht, cze mayen und ze herbst in den dorffern cze Arcall, cze Rvm, ze Thawer, cze Apczan, auf dem Wald und cze Müllas. Vgl. auch unten.

⁵ Vgl. die S. 506 f. angeführten Amtsrechnungen.

⁶ 1304 Nov. 14, St. Petersberg. Nycolaus iudex ibidem f. r. . . . de marc. 108 lib. 1 de stiura generali de eodem anno imposita circa festum s. Martini 1303 (I. cod. 285 fol. 44').

Regelmässig wurde die Steuer an zwei Terminen eingehoben, meist Herbst und Frühjahr, vereinzelt erscheinen auch andere Jahreszeiten.

Im Gerichte Passeier waren die Steuertermine im 13. Jahrhunderte Galli (16. October) und Maria Lichtmess. Seit Beginn des 14. Jahrhunderts wurden dieselben ein wenig nach vorn gerückt und auf Michaeli (29. September) und Weihnachten verlegt.¹

Die Vogtei Aschau zahlte schon gegen Ende des 13. Jahrhunderts die Steuer an zwei Terminen, im Frühjahre (vere) und Herbst (autumpno),² welche wir auch in dem im Jahre 1461 aufgerichteten Weisthume noch treffen, nur näher fixiert ‚auf den maien‘ und ‚am herbst auf s. Thomastag‘.³

Nach den anfangs des 15. Jahrhunderts angelegten landesfürstlichen Urbarien wurde auf dem Mittelgebirge und in der nächsten Umgebung von Innsbruck die Steuer zu Weihnachten und zu Georgi eingehoben.

An allen Orten finden wir nur eine Weihnachtsteuer und eine St. Jörgensteuer angeführt.⁴

Die Steuertermine Georgi und Andrä begegnen uns in Laatsch,⁵ Latsch⁶ und Tarsch.⁷ In Haiming waren ebenfalls zwei Steuertermine in Uebung.⁸

Da die Kosten der Steuereinbringung die Gemeinde zu tragen hatte, dieselben sich aber bei zweimaliger Umlegung und Einhebung natürlicherweise doppelt so hoch stellten als bei einmaliger, so ist es leicht begreiflich, dass manche Gemeinde, wie wir das bei Tarsch sehen,⁹ beschloss, die Steuer anstatt an zwei Terminen an einem umzulegen und einzuheben.

¹ Siehe S. 482f. und die dort angegebenen Rechnungen.

² Siehe S. 498 A die Rechnungen 1289 April 29 und 1290 Sept. 18.

³ Siehe S. 501.

⁴ Siehe unten.

⁵ Tirol. Weisth. III 103.

⁶ Ibid. III 243.

⁷ Ibid. III 291.

⁸ Ibid. II 69.

⁹ Tirol. Weisth. III 291: Obwohlen von alters preichig gewest, dass man die steur all iar zu baiden terminen, als Andrei und Geörgi, in bedenkung, dass sich in mitlst mit den güetern immerzue veränderungen begeben, angelegt worden, mit wellichen aber der gmain grosser, unerträglicher unkosten aufgangen und zu abschneidung solliches unnötwendigen unkostens ist in der gmain entlichen beschlossen, dass firohin

Steuersubjecte.

Mit der Untersuchung über die Umlegung und Einhebung der Steuer haben wir auch die damit eng zusammenhängende Frage nach dem Steuersubjecte schon gestreift. Es fragt sich hier, ob dem Landesfürsten gegenüber der einzelne Steuerträger oder irgend ein öffentlicher Verband als Steuersubject erscheint.

Als Regel können wir den Satz hinstellen, dass dem Landesfürsten gegenüber der Gerichtsverband, dem Gerichtsverbände gegenüber die Gemeinde und der Gemeinde gegenüber die einzelnen Gemeindegossen als Steuersubject angesehen werden müssen, was nun des Näheren bewiesen werden soll.

Gegenüber dem Landesfürsten erscheinen die Gerichts- und Propsteiverbände als Steuersubject. Jeder derselben leistet an die landesfürstliche Casse alljährlich, wie wir gesehen haben, eine sich stets gleich bleibende Steuersumme. Aber auch abgesehen von diesem Momente, lassen die Quellen die Gerichte und Propsteien ganz deutlich als eine Einheit erkennen, von welcher der Landesfürst die Steuer fordert, und der er sie unter Umständen erlässt.

In diesem Sinne spricht eine Stelle in der Rechnung des Richters Christian von Ritten vom 17. October 1297: *Dominus remisit universaliter de stiura marcas 20.*¹

Noch deutlicher und ganz unzweideutig lautet ein Passus in der Rechnung des Richters von Gries vom 2. Juli 1316: *Dominus remisit communitati hominum in iudicio in Griez de steura generali Veron. marcas 20.*²

die steur in der gmain Tarsch im iar nun (nur?) zu ainem termin, als namblich zu Geörgi, doch zeitlich durch den steurhauptman, dorfpürgen und in gegenwertigkeit etlich der fürnembsten benachperten nach inbalt der vorhandnen steurpfecher . . . der billichait ganz gmess . . . als da iemant lehen- und aigne güeter innen hat, von lehen- und aignen güetern, von ieden besonderbar, auf das, wann gleich veränderungen volgen, man desto aigentliche wissenhait haben . . . angelegt und desswegen speciö-cirte register, was ieder von seinen lehen- und aignen guetern steur zu geben schuldig, aufgericht werden sollen.

¹ S. 504 Anm.

² M. cod. 12 fol. 42. Siehe S. 506 Anm.

In keinem anderen Sinne ist folgende Stelle in der Rechnung des Richters von Glurns vom 28. März 1327 zu verstehen: *Item dominus remisit hominibus iudicii in Glurns de steura annua libras 25.*¹

Der Analogie halber könnte auch eine auf eine ausserordentliche Steuer bezügliche Stelle aus der Rechnung des Richters von Passeier vom 27. Juni 1309 hier angeführt werden: *Homines de Passira comuniter dabunt isto anno pro stiura precaria et speciali armenta viva 30, oves 100.*²

Dass dem Landesherrn gegenüber die Gerichtsverbände als Steuersubject erscheinen, darauf weist auch ein Befehl Erzherzogs Sigmund an seinen Rath Oswald von Schrofenstein, Pfleger und Richter zu Laudegg, vom 23. Mai 1488 hin, dass von solchen im Gerichte gelegenen Gütern, welche durch Erbschaft an Personen fallen, die ausserhalb des Gerichtes ansässig sind, die darauffallende Steuer dennoch im Gerichte zu leisten sei.³

Diese Quellenzeugnisse, die nicht unschwer einer Vermehrung fähig wären, lassen ohne Zweifel die Gerichtsverbände und demgemäss auch die Propsteiverbände gegenüber dem Landesfürsten als Steuersubject erscheinen.⁴

¹ M. cod. 6 fol. 39'. Siehe S. 510 Anm.

² I. cod. 62 fol. 3'. Siehe S. 483 Anm.

³ . . . Wir vernemen, wie etliche gueter, grund und poden durch abgang etlicher personen an ander leut, so nit in dem bemelten unnserr gericht gesessen, gefallen sind und noch kunftiglich sich solhs begeben mochte, darans dann steur und hilfgelt, wann sich das zu zeiten begibt, als auf anderer gueter gelegt werden, die aber solich personen, die soliche gueter ererben, zu geben nit vermainen, daz doch unnserr meynung nit ist. Und emphelchen euch, daz ir an unnserr stat ernstlichen darob seyt und schaffet, damit die steur von solchen guetern in mass, wie die darauf gelegt und angesehen wirdet, auch an irrung gegeben werde. Schaffen auch mit allen denen, so solhe gueter erblich anfallen, daz sy die steur dermassen raichen und geben und sich des nit widern oder setzen in dhain weise, wann wir das also wellen und ernstlichen maynen. Geben zu Innsprugg an freitag nach exaudi, anno etc. octuagesimo octavo.

d(ominus) archid(ux) in consilio.

Orig. rückwärts aufgedrücktes Secret. I. Gerichtsarchiv Laudegg.

⁴ Gesamtbesteuerung in dem Sinne, dass die Gemeinden dem Landesfürsten gegenüber als Steuersubject gelten (Zeumer 12), nimmt Baasch 35 für das benachbarte Baiern dort an, wo Dorfansiedlung herrschte, ohne aber irgendwelche Belege anzuführen. Für Jülich und Berg hat Below

Innerhalb dieser Verbände nun und ihnen gegenüber bilden wiederum die Gemeinden ein Steuer corpus, ein Steuer subject. Zunächst weist schon die Umlegung und Einhebung der Steuer durch die Gemeindeorgane auf Kosten der Gemeinde unzweideutig darauf hin, dass die Steuer Gemeindelast war. Die Gemeindeorgane handelten nicht im übertragenen Wirkungskreise als staatliche Organe, als welche sie dem Landesfürsten gegenüber verantwortlich gewesen wären, sondern wirklich als Organe der Gemeinde, der sie, wie wir gesehen haben, verantwortlich waren, und vor der sie Rechnung zu legen hatten.¹

Anderwärts finden wir den Grundsatz, dass innerhalb des Gerichtsverbandes die Steuer Gemeindelast ist, deutlich ausgesprochen.

Herzog Otto gewährte Ulrich von Corda und allen seinen Erben für geleistete treue Dienste mit Urkunde vom 10. März 1309 für alle seine in der Pfarre Enn (in plebatu Enne) gelegenen Besitzungen vollkommene Steuerfreiheit und fügt zu Gunsten der Gemeinde Enn hinzu: *ne communitati hominum in dicto plebatu Enne talis remissio videatur dampnum vel preiudicium generare, volumus et concedimus, quod ipsi communitati de stiura generali, quam nobis annuatim dare consuevit, omni anno semel Veronensium libre quadraginta in summa ipsius stiure penitus defalcentur.*²

Mit Urkunde vom 6. April 1327 gewährte König Heinrich dem Rizardinus von Montan (de Montenga prope Ennam), dessen Eltern schon von früheren Landesfürsten Steuerfreiheit genossen hatten, aus besonderer Gnade gleichfalls Steuerfreiheit³ und gestattet, dass die Gemeinde Enn den ihr dadurch entgehenden

(Zeitschr. 26) S. 36f. Gesamtbesteuerung der Gemeinden nachgewiesen. Dasselbe nimmt Niepmann 44f. für Cleve und Mark, Weis 54 für Kurtrier an. Für das Fürstbisthum Münster kommt Metzzen 83 zum Resultat der Einzelbesteuerung.

Für eine Reihe anderer deutscher Territorien hat Zeumer 12—14 theilweise Gesamtbesteuerung, theilweise Einzelbesteuerung constatirt.

¹ Siehe S. 532f.

² Gleichz. Cop. W. cod. 384 fol. 3 Nr. 11. Actum et datum Tirolis a. d. 1309 die 10. Marcii, ind. 7.

³ . . . nos de gracia speciali Rizardinum et suos heredes ab huiusmodi stiurarum et collarum exaccionibus exemimus et perpetuo relevamus.

Betrag von 5 Pfund von der Jahressteuer abziehe (ob predictam exemptionem et relevacionem communitati hominum in Enna omni anno de stiura communi defalcari volumus Veron. libras 5).¹

In diesen Fällen hätte die Gemeinde für den durch die Steuerbefreiung ausfallenden Betrag aufkommen müssen, wenn nicht eine besondere Befreiung durch den Landesfürsten erfolgt wäre. Wir haben es in den vorangehenden Fällen mit zwei doppelten Privilegien zu thun, einerseits mit einer Begünstigung einzelner Personen, anderseits mit einer Privilegierung der Gemeinde gegenüber dem Gerichtsverbande, einen Theil des früher zu leistenden Steuerbetrages zurückbehalten zu dürfen.

Das gleiche Resultat ergibt sich auch aus den nachfolgenden Quellenzeugnissen.

In der Steuerliste von Glurns vom Jahre 1314 ist bei Stilfs unzweideutig ausgesprochen, dass die durch die Steuerfreiheit des Gemeindeausschusses entfallende Summe auf die anderen Contribuenten gelegt werden müsse: Item iurati dare debebant libras (Zahl fehlt) inponendas super homines predictos de Stilfs.²

Weiters finden wir Steuerbefreiungen und Steuernachlässe für Gemeinden als solche, wodurch auch wieder der Charakter der Steuer als Gemeindelast hervorgehoben wird.

Ein solches Privileg gewährte König Heinrich im Jahre 1312 oder 1313 der Gemeinde Plars:³ communitati et universitati hominum de villa dicta Plewrs et omnibus suis pertinenciis ad ipsam villam spectantibus hanc fecimus gratiam specialem, ut ab omnibus honoranciis, serviciis, petitionibus, exactionibus et aliis vexacionibus, quas ab eis nostri purgravii in Tyrol retroactis temporibus requirere et extorquere specialiter non ex iure, sed ultra debita et consuetudinaria servicia consueverunt, et expresse a postulacione denariorum, quos ipsis purgraviis eos

¹ Gleichz. Cop. W. cod. 391 fol. 53' (Nr. 122). Datum in Griez a. d. 1327 die 6 Aprilis ind. 5.

² M. cod. 25 fol. 5' (siehe S. 516f.), die Stelle ist getilgt.

³ Gleichz. Cop. W. cod. 384 fol. 24 (Nr. 94). Undatiert, steht im ziemlich chronologisch geordneten Kanzleibuch zwischen zwei Stücken 1312 Februar 26 und 1313 August 15.

dare oportebat in antea, in perpetuum sint absoluti pariter et exempti, ita quod de cetero noster purgravius . . . nec per se nec per suos famulos, nec per prepositos in purgravatu aliquam umquam petitionem aut exactionem pecunie aut alterius rei preter ius antiquum exigere debea(n)t.

Analog lautet die Notiz von einer Steuerbefreiung für die Gemeinde Landeck in der Rechnung des Richters Otto Cheringer vom 6. März 1338: Dominus remisit per unam litteram de gracia speciali communitati hominum de Landek de uno anno de steura, quam solent singulis annis dare Veronensium marcas 30.¹

Hervorzuheben ist noch, dass in den anfangs des 15. Jahrhunderts angelegten landesfürstlichen Urbarien, wie wir weiter unten sehen werden, für das Mittelgebirge und die nächste Umgebung von Innsbruck² und in einem dieser Urbare auch für das Gericht Schlanders³ eine Anführung der Steuer nach Gemeinden sich findet. Es wäre allerdings möglich, dass wir es hier mit einer blossen Summierung der von den einzelnen Steuerträgern zu leistenden Beträge zu thun hätten, aber näher liegt es, zu denken, dass die bei den einzelnen Gemeinden angeführten Steuersummen Gemeindelast waren.

Auf die Annahme der Steuer als Gemeindelast weisen auch die zahlreichen Bestimmungen der Weisthümer hin, dass fremde hereinkommende oder überhaupt im Gericht ansässige Personen mit den Gemeindegossen zu steuern haben. Solche Bestimmungen finden wir für Haiming,⁴ Fliess,⁵ Nauders,⁶ Zams,⁷ Laudegg⁸ und Schlanders.⁹

Auch die Bestimmung der Dorfordnung von Baumkirchen, dass von allen auf die Nachbarschaft zu Baumkirchen treffenden Steuern die eine Hälfte die Baumkirchner und die andere Hälfte die Fritzner zu zahlen haben,¹⁰ ist nur in diesem Sinne zu deuten.

Dass einzelne Gemeinden, wie z. B. Tarsch, ganz bestimmte ein- für allemal feststehende Steuersummen zahlten, können wir aus den Weistümern mit Sicherheit erschen.¹¹

¹ I. cod. 287 fol. 87.

² M. cod. 21 fol. 176 f. cod. 27 fol. 3 f. I. Urbar 3 fol. 289 f.

³ I. Urbar 3 fol. 55.

⁴ Tir. Weisth. II 69.

⁵ Ibid. II 215.

⁶ Ibid. II 317.

⁷ Ibid. II 210.

⁸ Ibid. II 288, 299.

⁹ Ibid. III 164 § 20.

¹⁰ Ibid. I 189.

¹¹ Ibid. III 291.

Gemeindelast war die Steuer nur gegenüber den Gerichts-, beziehungsweise Propsteiverbänden, dem Landesfürsten gegenüber hatten diese letzteren dafür aufzukommen.

Bedenken gegen diese Auffassung könnten nur zwei Momente erregen. Erstens finden wir in den Amtsrechnungen stets zahlreiche Steuerausfälle (defectus) auf Kosten der landesfürstlichen Casse angeführt, welche die oben erwähnten constanten Steuerbeträge oft nicht unwesentlich modificieren. Streng genommen, hätte ein solcher Steuerausfall nach der obigen Darstellung nur die einzige Folge haben sollen, dass dadurch die Quoten der anderen Contribuenten, also zunächst der Gemeinden und innerhalb derselben der einzelnen Steuerträger, entsprechend erhöht worden wären. Allein dieser Einwand verschwindet, wenn man zunächst bedenkt, wie schwierig sich eine solche Auftheilung eines uneinbringlichen Betrages auf die anderen Steuerträger gestaltet hätte. Wie jedes Gericht dem Landesherrn eine alljährlich gleiche Summe zu steuern hatte, so hatte sich in derselben Weise für jede Gemeinde und innerhalb derselben für jedes einzelne Grundstück ein constanter Betrag herausgebildet. Die Vertheilung nun einer ausgefallenen Quote auf die anderen Steuerträger in der Gemeinde wäre einerseits sehr compliciert gewesen und hätte andererseits den Anschein eines Eingriffes in althergebrachte Rechte gehabt, da jeder Steuerträger von altersher nur eine ganz bestimmte Steuer-summe zu leisten gewohnt war. Abgesehen von diesen Erwägungen kommt aber vor allem in Betracht, dass diese Steuerausfälle, wie wir später sehen werden, regelmässig auf landesfürstlichen Steuernachlässen beruhten und diese, wenigstens indirect, besagten, dass der Landesfürst die Nachteile derselben tragen wolle.

Das zweite Moment, das gegen die Auffassung der Steuer als Gemeindelast Bedenken erregt, ist die Thatsache der Anlegung von Steuerlisten durch die landesfürstlichen Organe. Es ist schwer erklärlich, wozu der Richter ein genaues Verzeichnis sämmtlicher Steuerträger seines Amtssprengels bedurft hat, in dem jede Veränderung im Stande der Belasteten genau angemerkt wurde.

Ein Verzeichnis der Gemeinden mit der darauf entfallenden Steuersumme hätte ja genügt.

Der Ausweg, in denjenigen Gerichten und Propsteien, in denen nachweislich Steuerlisten angelegt wurden, innerhalb dieser Verbände Einzelbesteuerung anzunehmen, also den einzelnen Steuerträger als Steuersubject anzusehen, ist uns auch versperrt, da wir aus denselben Gebieten, wie Burggrafenamt und Vintschgau, sichere Belege dafür gefunden haben, dass die Steuer Gemeindelast war. Die einzig mögliche Erklärung ist die, dass der Richter einerseits über die Gebahrung der Gemeinden in Steuerangelegenheiten ein Aufsichtsrecht hatte und die Vertheilung der Steuer überwachte, und dass andererseits in der Anlegung der Steuerlisten durch die landesherrlichen Organe eine gewisse Unterstützung der Gemeinden liegt, die ihrerseits dazu kaum fähig gewesen wären, oder denen es mindestens bedeutende Opfer gekostet hätte. Auf diese Weise dürften die Steuerlisten in die für die landesfürstliche Verwaltung bestimmten Geschäftsbücher und in die landesfürstlichen Archive gekommen sein.

Ganz ausnahmslos hat allerdings der Grundsatz, dass die Steuer innerhalb des Gerichtes Gemeindelast war, doch nicht gegolten.

Die Thatsache wenigstens, dass im Gerichte Ritten die Umlegung der Steuer durch die Gerichtsgeschwornen geschah und die Einhebung durch den Gerichtsdienner vorgenommen wurde,¹ also nicht durch Organe der Gemeinden, sondern des Gerichtes, deutet entschieden auf Einzelbesteuerung, der zufolge dem Gerichtsverbande gegenüber jeder einzelne Steuerzahler als Steuersubject erschien.

Auch der Umstand, dass ein im Anfang des 15. Jahrhunderts angelegtes landesfürstliches Urbar in den Gerichten Sarnthein und St. Petersberg die Steuer nach Höfen anführt,² während für die Gerichte Schlanders und Thaur und für das Mittelgebirge und die nächste Umgebung von Innsbruck die Anführung derselben nach Ortschaften erfolgt,³ dürfte im Sinne von Einzelbesteuerung auszulegen sein.

Innerhalb der Gemeinde waren nicht nur die eigentlichen Gemeindeangehörigen steuerpflichtig, sondern auch ,fremde

¹ Siehe S. 528 u. 532.

² J. Urbar 3 fol. 90f. u. 245f.

³ Siehe weiter unten.

hereinkommende Leute' wurden zur Steuerleistung herangezogen,¹ insbesondere aber solche Personen, die an den Gemeindennutzungen Antheil hatten, waren verpflichtet, zu allen Steuern und Gemeindelasten beizutragen.²

Die Beitragspflicht in einem concreten Jahre hieng von der Ansässigkeit an einem bestimmten Tage ab, z. B. in den Gerichten Zams und Laudegg am St. Georgentag.³

Steuerobjecte.

Die ordentliche Steuer hatte schon zu Ende des 13. Jahrhunderts den Charakter als Personallast vollständig abgestreift und war zu einer reinen Realsteuer geworden. Am frühesten und deutlichsten lassen die zahlreichen Steuerbefreiungen die Steuer als Realsteuer erkennen.

Schon im Jahre 1268 versprach Graf Meinhard, wie wir oben gesehen haben,⁴ dem Capitel von Brixen, dass weder er noch einer seiner Amtleute von dem Hofe der Canoniker in Mais irgend eine Steuer erheben werde.

Herzog Meinhard hatte Arnold, dem Sohne Etschmanns von Meran, Nachlass gewährt *omnium exactionum et steurarum debitarum et indebitarum de quadam curia iacente in Vltimis apud sanctam Walpurgam, que fulgariter dicitur ze Hof*, welches Steuerprivileg König Heinrich mit Urkunde vom 15. April 1330 auf Arnolds Nichte Agnes und deren Ehegemahl Gottfried, den Sohn weiland des Hopperius von Perchingen, übertrug.⁵

¹ Siehe S. 519.

² 1481 Dec. 4 (an phintztag vor s. Nicolaustag), Bozen. Erzherzog Sigismund bestätigt einen Brief seines Vaters Herzog Friedrich, 'daz alle, die in Tysenser gericht sitzen, wunn, waid, holtz, wasser und ander ehafften nützen und niessen, mit der gemain auch stowren, raisen und all ander mitleiden mit in haben und kainer darin ausgeschaiden noch hindangesetzt sein sülle' (Concept I. cod. 110 fol. 22').

Vgl. auch Weisth. II 213 (Zams), 218 (FlieSS) u. passim.

³ Tirol. Weisth. II 209. 288. 299.

⁴ Siehe S. 462.

⁵ Gleichz. Cop. I. cod. 18 fol. 56'. Datum Tyrolis a. d. 1330 die XV^o Aprilis, ind. terciā.

Am 30. November 1308 verleiht Herzog Otto Albert Weinzürl, dessen Hausfrau und allen ihren Erben einen von anderer Seite aufgesandten Hof (curia) in der Propstei Riffian und gewährt ihm für die treuen geleisteten Dienste noch die besondere Gnade, quod de ipsa curia et de omnibus aliis bonis suis ibidem sitis nullam steuram nec raspenmal nec vecturas nec ius aliquod advocatale nec aliqua alia servicia qualitercunque nominata facere et exhibere perpetuo non teneatur, sed ab hiis omnibus sit liber pariter et exemptus sine omni nostrorum purgraviorum, prepositorum, preconum et officialium . . . contradiccione.¹

Die schon einmal erwähnte Urkunde vom 10. März 1309² zeigt gleichfalls unzweideutig den Charakter der Steuer als einer Realabgabe. König Heinrich gewährt darin seinem getreuen Ulrich von Corda die besondere Gnade, quod de omnibus domibus, vineis, agris, pratis, bonis et possessionibus quibuscumque, quocumque nomine censeantur, sitis et iacentibus in plebatu Enne, que usque in hodiernum diem empcionis tytulo sive alio quovis modo dinoscitur acquisisse nullam coltam sive stiuram dare debeat ullo modo. Volumus enim quod cultores et possessores huiusmodi bonorum et possessionum a prestacione cuiuslibet stiure sint liberi pariter et exempti.

Denselben Schluss gewährt eine Schenkungsurkunde Königs Heinrich vom 13. Juni 1314.³ Damit schenkt der König dem Magister Heinrich, Propst in Völkermarkt, Protonotar im Königreich Böhmen und den königlichen Erblanden (tam regno Bohemie quam in nativis terris nostris) für seine treuen geleisteten Dienste folgende Güter: huba nostra in Albeins dicta Wacherhof et curia in Placzlunge, que prius servierunt nobis ad iudicium in Mulwaco, et due curie dicte in Vbertrulle et in Nydertrulle, que servierunt nobis quondam ad iudicium et officium in Gufduno, cum vineis, agris pratis, silvis et arbustis, aquis, pascuis et omnibus suis pertinenciis cultis et incultis, quesitis et inquesitis . . . libere possidendas, tenendas perpetuo et habendas eximentes et libera esse volentes omnia bona supradicta ab omnibus steuris, collectis et exaccionibus, antiquis et novis, generalibus

¹ Concept (ultimo die Novembris) W. cod. 384 fol. 1' (Nr. 3).

² Siehe S. 538.

³ Gleichz. Cop. (Bozen, feria quinta ante festum s. Viti martyris) W. cod. 391 fol. 74 (Nr. 168).

et specialibus angariis et pabulacionibus, quocunque nomine censentur, und gewährt ihm die Befugnis, auf den Todfall und unter Lebenden frei darüber zu verfügen.

Mit Urkunde vom 10. August 1315¹ versetzte König Heinrich dem Eltlein von Schönna, welchem er für die Dienstleistung auf der Heerfahrt zu König Friedrich 100 Mark versprochen hatte, eine Reihe von Höfen in der Pfarre Schönna sammt dem davon zu leistenden Grundzins und der zu entrichtenden Steuer.² Einerseits ist in dieser Urkunde die Steuer dem Grundzinse entgegengesetzt, anderseits erscheinen beide als Abgaben von den Höfen.

Auch die Worte Königs Heinrich in der schon einmal verwerteten Urkunde vom 30. November 1316:³ swa freiez güt und freyez urbor wære, dem solt man mit der stiwer nachvarn, swer daz hete oder swa man ez funde, lassen mit zwingender Nothwendigkeit die Steuer als Realabgabe erscheinen.

Denselben Schluss gewährt das im Anhang zur Urkunde vom 1. Juli 1317 aufgeführte Verzeichnis der Curien im Oetzthale, wobei Zins und Steuer als Leistungen von den Curien erscheinen.⁴

In demselben Sinne spricht sich das schon erwähnte Steuerprivileg für Haupold von Passeier, Claviger auf Tirol, vom 10. Jänner 1343⁵ aus: quod de omnibus bonis suis sitis ubicumque, sive sint curie, vinee, agri aut prata seu alia bona, que habent et habuerint usque nunc, censum solitum et steuram consuetam dare debeant sicut hactenus et non magis.

Aus den Steuerlisten könnten Stellen genug angeführt werden, welche dasselbe beweisen. Obwohl hier regelmässig

¹ W. cod. 389 (Kanzleibuch K. Heinr.) fol. 3' (Nr. 2) (Tirol, in die s. Laurentii).

² Hof ze Frachsneit, der giltet zehen phunt ze zinse und lib. 2 ze steur.

Hof ze Liutach, der giltet lib. 10, ze steur lib. 2.

Hof ze Verdins, der giltet lib. 35, ze steur lib. 5.

Hof an der Wisen, der giltet lib. 5, ze steur lib. 2.

Hof ze Niderhouen, der giltet lib. 7, ze steur lib. 4.

Hof, der der Oder haizet, der giltet lib. 2 und ze steur lib. 1.

Hof, den der Hase pawet, der giltet lib. 2 $\frac{1}{2}$ und ze steur lib. 2 $\frac{1}{2}$.

Hof ze Innerpirch, der giltet lib. 7 und ze steur lib. 2.

³ Siehe S. 457 und Anhang Nr. V.

⁴ Anhang Nr. VI.

⁵ Siehe S. 526.

nur die Namen der Steuerzahler angeführt sind, so fehlt es doch nicht an Beispielen, wo auch die Steuerobjecte genannt sind.¹

Besonders deutlich tritt der Umstand, dass die Steuer vom Gute geleistet wurde und auf diesem haftete, bei Besitzübergängen hervor.

In der im Jahre 1313 angelegten Steuerliste von Kastelbell findet sich die Stelle: Reinfranch lib. 3. Anlässlich der renovatio stiuire im Jahre 1318 wurde dem hinzugefügt: quas nunc dat Merchlinus.² Das Steuerobject, von dem die 3 Pfund zu leisten waren, ist hiernach in dem Zeitraume von 1313—1318 vom Reinfranch auf den Merchlinus übergegangen.

In der Steuerliste des Burggrafenamtes von 1314 ist bei Partschins eingetragen: Toldo filius Rûnemer lib. 1. Bei der Revision im Jahre 1318 wurde dafür gesetzt nunc Jaclinus Marpacher.³

Anstatt der bei Algund im Jahre 1314 gemachten Eintragung ‚huba dicti Pösenhuber lib. 4‘ setzte eine spätere Renovation ‚nunc Egno‘.⁴

Bei Riffian stand im Jahre 1314: relicta quondam Frid. Fullerii lib. 5. Im Jahre 1318 wurde dafür gesetzt: nunc Nikolaus de Chains.⁵

Diese Beispiele könnten noch beliebig vermehrt werden. In allen diesen Fällen handelt es sich um Besitzübergänge. Die Steuer blieb auf dem Gute haften. Anstatt des alten Besitzers wurde nur bei der Renovation der Steuerlisten der neue gesetzt.

Gegenstand der Besteuerung war, wie wir noch zusammenfassend erwähnen wollen, alles liegende Gut: sowohl ganze Höfe (curia, huba), als einzelne Häuser (domus), Weingärten

¹ Z. B. M. cod. 25. fol. 15 (Laas): Petscho de Las lib. 5 $\frac{1}{2}$, de bonis quondam Chvnonis. fol. 15' (Kastelbell): Eine Reihe von Steuerposten de bonis sancti Vigili. fol. 22 (Naturus): de bonis Vreyonis in Ronach lib. 10. Hainricus in Turri de bonis Hiltpurgis lib. 2. Curia quondam Arnoldi in Naturens lib. 3. Chûnradus de Ober-Mayer de bonis, quas colit, lib. 1. fol. 24' (Tirol): de vinea dicta Pplantzer, quam colit Hermannus dictus Chlainbueht lib. 2. fol. 35 (Mais): Zem Oden-Houe lib. 2. Obern Oden-Houe lib. 2 $\frac{1}{2}$. Des Hundes hof lib. 5. Domus Chugelwegerii lib. 1.

² M. cod. 25 fol. 20.

³ M. cod. 25 fol. 23'.

⁴ Ibid. fol. 24.

⁵ Ibid. fol. 25.

(vinee), Aecker (agri), Wiesen (prata), Weiden (pascua), ja sogar die Gewässer (aqua) und Waldungen (silve et arbusta) scheinen nach der Urkunde vom 13. Juni 1314 steuerpflichtig gewesen zu sein.

Lehengüter der Bauern, die anderswo schatzfrei waren,¹ unterlagen in Tirol ebenso der Steuerpflicht wie Eigengüter.²

Von den zu Erbpacht ausgethanen Gütern musste die Steuer, wie es ja natürlich war, von dem Erbpächter entrichtet werden.³

Steuereinheit und Steuersatz.

Eine weitere Frage ist die nach Steuereinheit und Steuersatz, den auf die Steuereinheit entfallenden Steuerbetrag. Allein alles Suchen darnach ist vergeblich. Die Begriffe Hof, curia, huba waren durchaus keine feststehenden, deren Grösse und Ausdehnung eine sehr verschiedene.⁴ Schon die oben angeführte Urkunde Königs Heinrich vom 10. August 1315⁵ und die im Anhang Nr. VI abgedruckte Steuerbefreiung für das Oetzthal vom 1. Juli 1317 lassen ersehen, dass selten ein Hof oder eine curia dieselbe Steuer zahlte wie der oder die andere. Auch das in den Steuerlisten enthaltene Material liefert in dieser Hinsicht ein durchaus negatives Resultat.⁶

So kommen wir mit zwingender Nothwendigkeit zu dem Schlusse, dass es in Tirol während des Mittelalters für die ordentliche Steuer eine bestimmte Steuereinheit

¹ Below (Zeitschr. 26) S. 19.

² Tirol. Weisth. II 213, III 291. Vgl. die Anm. 9 auf S. 535 f.

³ Siehe die Urkunde vom 27. August 1330 auf S. 526.

⁴ Vgl. dazu auch Lamprecht, Wirtschaftsleben I. 1 S. 366 f.

⁵ S. 545.

⁶ Neben den auf S. 546 Anm. 1 angegebenen Beispielen mögen hier noch einige andere angeführt werden. M. cod. 5 fol. 24 u. cod. 25 fol. 30 (Sterzing): Ch. Prenner de Mittenwalde lib. 8 de duabus curiis. M. cod. 25 fol. 33 (Partschins): Hûba Tolronis lib. 18. Hainricus frater Nikelini de Guttraun de hûba Gaevlonis lib. 5. M. cod. 25 fol. 23' (Algund): Hûba Schilherii lib. 3. Hûba Glockenchlaechlin lib. 2. Her. de hûba Ottonis lib. 2. Fol. 24: Hûba Geroldi in Valsent lib. 2. Hûba dicti Pösenhüber lib. 4. Rûzzin lib. 2 de curia in Amplung de Vischpekinnâ. M. cod. 25 fol. 24 (Tirol): Veitonis de Aychen lib. 3 [de] hûba sub Quercu. M. cod. 25 fol. 25 (Riffian): Vngerihit de duabus curiis lib. 5. Fol. 25': Egno de curia Râlandi lib. 1.

und infolgedessen auch einen bestimmten Steuersatz nicht gegeben hat. Für primitive Verhältnisse ist es vielmehr natürlich, dass die Steuer einfach nach der allgemeinen Vermögenslage der Einzelnen, die sich eben in dem Besitze anliegenden Gütern äusserte, nach freiem Ermessen der mit der Umlage beteiligten Organe bestimmt wurde, was auch die schon oben erwähnte Einschätzung des Vermögens der Gemeinde Vigo vom Jahre 1296 vollinhaltlich bestätigt.

Es ist nicht richtig, wie Tille¹ sagt, dass während des Mittelalters die Feuerstätte als Einheit zu allen Veranlagungen gegolten hat. Das war wohl im italienischen Theile des heutigen Tirols der Fall, aber in Deutschtirol wurde die Feuerstätte überhaupt nur für ausserordentliche Umlagen, wie wir später sehen werden, als Einheit zugrunde gelegt und das erst im 15. Jahrhundert.

Wohl erst in der Neuzeit hat man dann in einzelnen Gemeinden neben der Realsteuer auch eine Personalsteuer, mitunter, wie in Fliess und Pfunds, auch ‚leibsteuer‘ genannt, eingeführt, mit der man solche Personen belegte, die keinen oder keinen nennenswerten Grundbesitz hatten, also vor allen Hand- und Tagwerker.²

Die mit einer Personal- oder Leibsteuer belasteten Personen mussten meist als Ingehäusen in fremdem Hause wohnen. Deren Einnahme war aber für den Hausherrn häufig ein sehr gewagtes Spiel, da er mitunter, wie in Rum und Absam, für die Einbringlichkeit der den Ingehäusen auferlegten Steuer zu haften hatte.³

Quellen des späteren Mittelalters, insbesondere die landesfürstlichen Urbarien.

Die tirolischen Geschichtsquellen des späteren Mittelalters, das ist für unsere Verhältnisse seit der Mitte des 14. Jahrhunderts, sind schon im allgemeinen gegenüber der früheren Periode äusserst dürftig, und speciell in Bezug auf die ordentlichen Steuern sind wir nur auf gelegentliche Urkundennotizen

¹ Bäuerliche Wirtschaftsverfassung des Vintschgaues S. 35.

² Tirol. Weisth. II 234 (Fliess), 310 (Pfunds), III 292 (Tarsch), 320 (Kastelbell).

³ Ibid. I 200. 220.

und auf die wenigen Angaben der landesfürstlichen Urbare angewiesen. Zum guten Theile mag diese Erscheinung damit zusammenhängen, dass die ordentlichen Steuern gegenüber den ausserordentlichen allmählich an Bedeutung verloren. Jedoch sind auch diese wenigen Nachrichten hinreichend, um zu zeigen, dass die Verhältnisse auch in späterer Zeit dieselben geblieben sind, und dass insbesondere die Steuerbeträge bis in das 15. Jahrhundert hinein sich constant erhalten haben.

Die wenigen urkundlichen Angaben sind uns zum Theil schon anderswo hier und dort begegnet,¹ an dieser Stelle erübrigt nur, die wenigen zerstreuten urbarialen Aufzeichnungen zusammenzufassen.

Die um das Jahr 1400 und anfangs des 15. Jahrhunderts angelegten landesfürstlichen Urbarien² führen die öffentlich-rechtlichen Abgaben nur ausnahmsweise neben den privatrechtlichen an. Für das Mittelgebirge und die nächste Umgebung von Innsbruck sind neben den grundherrlichen Leistungen auch die von den einzelnen Ortschaften an zwei Terminen, zu Weihnachten und Georgi, zu entrichtenden Steuern und die Küchensteuern angeführt, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist.³

Die Steuerbeträge haben sich in den Jahren, die zwischen der Abfassung der Urbare liegen, durchaus constant erhalten, nur ganz ausnahmsweise erscheinen die Steuerbeträge des späteren Urbars kleiner als die der beiden früheren. Theils von gleichzeitiger, theils von späterer Hand sind neben den angeführten Summen, besonders im jüngeren Urbar, Ausfälle angemerkt, die in der Tabelle nicht berücksichtigt werden konnten, die aber beweisen, dass einerseits sehr häufig nicht der ganze Betrag der rechtlich geschuldeten Steuer geleistet wurde, und dass andererseits die ordentliche Steuer, gleich den grundherrlichen Abgaben, eher fallende als steigende Tendenz

¹ Hier sei nur die Gewährung einer dreijährigen Steuerfreiheit für Imst für die Einlösung des Gerichtes Imst von den Rottenburgern im Jahre 1372 erwähnt. Archivberichte I S. 59 Regest 115.

² M. cod. 21 und cod. 27 (grösstentheils gleichlautend) entstanden um das Jahr 1400. I. Urbar 3 entstanden in den ersten zwei Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts.

³ Die von den beiden gleichlautenden Münchner Hs. abweichenden Beträge der Innsbrucker Hs. sind in Klammern gegeben.

O r t	Wohnrecht- steuer	St. Jürgens- steuer	Kochersteuer	Andere Abgaben	Anmerkungen
Stubai	63 fl	36 fl	5 Rinder, 35 (10) Schafe	Steuerkorn (Kornsteuer), Kuppel- futter	M. cod. 21 fol. 187 cod. 27 fol. 14' I. Urbar 3 fol. 214'
Mutters	12 "	8 "	1 Rind, 5 Schafe	Steuerkorn, Steuerheu, Kuppelfutter	M. cod. 21 fol. 176 cod. 27 fol. 3 I. Urbar 3 fol. 290
Natters	8 "	6 "	1 " 5 "	detto	M. cod. 21 fol. 176 cod. 27 fol. 3' I. Urbar 3 fol. 290
Götzens	6 (10) fl	6 fl	1 " 5 "	Steuerkorn	M. cod. 21 fol. 176' cod. 27 fol. 3' I. Urbar 3 fol. 290
Axams	63 fl	36 fl	5 Rinder, 35 Schafe	Steuerkorn, Vogtkorn, Kuppelfutter, für Heu, für Herberge, Petross	M. cod. 27 fol. 2' u. 26 I. Urbar 3 fol. 289'
Völs	6 "	6 "	1 Rind	Kornsteuer	M. cod. 21 fol. 176' cod. 27 fol. 4 I. Urbar 3 fol. 290'
Kematen u. Afling .	16 "	12 "	2 Rinder	Steuerkorn	M. cod. 21 fol. 177 cod. 27 fol. 4' I. Urbar 3 fol. 290'
Ellbögen	40 "	30 "	2 Rinder, 24 Schafe	Kornsteuer, Kuppelfutter	M. cod. 21 fol. 182' cod. 27 fol. 10 I. Urbar 3 fol. 292'
Patsch	10 "	7 "	1 Rind, 2 Schafe	detto	M. cod. 21 fol. 181 cod. 27 fol. 9 I. Urbar 3 fol. 292'
Igls	7 "	6 "	1 Rind	Kornsteuer, Kuppelfutter, Petross ze Palwein von Tegernseer gut	M. cod. 21 fol. 180' cod. 27 fol. 8' I. Urbar 3 fol. 292'
Vill	7 "	6 "	1 Rind oder 5 Schafe	—	detto
Lans	8 "	6 "	1 Rind	Kornsteuer, Kuppelfutter, Heusteuer (Steuerheu)	M. cod. 21 fol. 180 cod. 27 fol. 8 I. Urbar 3 fol. 292'
Sistrans	7 "	6 "	1 "	detto	M. cod. 21 fol. 180' cod. 27 fol. 7 I. Urbar 3 fol. 291'
Aldrans	16 "	10 "	1 Rind, 4 Schafe	Kornsteuer, Kuppelfutter, Heusteuer (Steuerheu), Vogthafer, Vogtpferde, Vogtschafe, Petross	M. cod. 21 fol. 180 cod. 27 fol. 7' I. Urbar 3 fol. 292'
Ambras	30 "	15 "	3 Rinder	Kornsteuer, Heusteuer (Steuerheu), Kuppelfutter	M. cod. 21 fol. 184 cod. 27 fol. 11 I. Urbar 3 fol. 215
Ampass	13 "	10 "	1 Rind, 4 Schafe	kornsteuer, Kuppelfutter, Heusteuer (Steuerheu)	M. cod. 21 fol. 180 cod. 27 fol. 8 I. Urbar 3 fol. 292'
Rinn	18 "	15 "	1 " 8 "	detto	M. cod. 21 fol. 180 cod. 27 fol. 7 I. Urbar 3 fol. 291'
Tulfes	26 "	18 "	2 Rinder, 10 Schafe	Kornsteuer (Steuerkorn), Kuppel- futter, Heusteuer (Steuerheu)	M. cod. 21 fol. 180 cod. 27 fol. 6' I. Urbar 3 fol. 291'

zeigte, obwohl der Bodenwert seit der Fixierung dieser Abgaben sich naturgemäss bedeutend gehoben hat.

Das Urbar aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts enthält auch für das Gericht Schlanders eine Aufzählung der von den einzelnen Ortschaften zu leistenden Steuer,¹ deren Summe allerdings gegenüber den in den Rechnungsbüchern und Steuerlisten in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts auftretenden Beträgen ganz bedeutend zurückbleibt und durch eine Reihe von Abgängen noch mehr vermindert wird.

Im Gerichte Sarnthein² und im Gerichte St. Petersberg³ werden grundherrliche Abgaben und Steuern nebeneinander bei den einzelnen Höfen angeführt.

Die Steuer des Landgerichtes Thauer, welche bis zum Jahre 1315 jährlich 30 Mark betragen hatte, belief sich im 15. Jahrhundert auf 35 Mark 5 Pfund 2 Grossi,⁴ wovon aber

¹ I. Urbar 3 fol. 55—57': Nota daz sind die güter und nucz in dem gericht ze Slanders.

Tarres. Item freystewr 5 $\frac{1}{2}$ mark, 6 grossi und ist nit geng denn 15 fl .

Lätsch. Item freystewr 5 $\frac{1}{2}$ mark, dez selben get ab 20 fl von Chfinczen von sand Affran und Adams seins prüder wegen. Ist nicht geng.

Collran. Item die freystewr 10 fl , 15 mutt, 6 schaf. Die 15 mutt geben sy nicht von des wegen, daz sich die vogelfreyen und ander aygen läwt von in gezogen haben. Ist nicht genge.

Chorsch. Item freystewr 70 fl , 28 schaf oder 21 fl .

Ze Läs. Item freystewr 8 $\frac{1}{2}$ mark.

Tschengels. Item aus der freyschaft 40 mutt. Ist nicht geng.

Item Wangerläwt geben 8 mark.

Item die vogelfreyen geben 23 fl .

Item die Paseganner geben 22 fl .

Die Anmerkungen über die Abgänge sind gleichzeitig.

Anderweitige Abgaben konnten hier nicht berücksichtigt werden.

² I. Urbar 3 fol. 90 f.

³ Ibid. fol. 245 f.

⁴ I. Urbar 3 fol. 243': Thaur.

Item aber gevallent alle iar drey gebönleich stewer eze vasnacht, eze mayen, und ze herbst in den dorffern eze Arcell, eze Rvm, ze Thawer, eze Apezan, auf dem Wald und eze Müllles.

Item eze Arczell pringt dew summe der obgeschriben stewr markas 7, libras 7, grossos 4.

Item eze Rvm pringt dew summe markas 5, libras 5.

Item eze Thawer pringt dew sum markacz 10, libras 6.

sicherlich ein Theil dem Richter und seinen Organen zufiel, so dass wir annehmen können, diese Steuer habe sich während des ganzen Mittelalters constant erhalten.

Das Gericht Landeck hatte in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts 75 Mark 9 Pfund gesteuert, und denselben Betrag finden wir im 15. Jahrhundert wieder. Von den als Steuer gegebenen 81 Mark fielen 52 Pfund dem Richter zu, so dass an die landesfürstliche Casse nur 75 Mark 8 Pfund flossen.¹

Das Gericht Laudegg zahlte nach einer urbarialen Aufzeichnung um das Jahr 1400 eine Steuer von 100 Mark,² um das Jahr 1412 eine solche von 108 Mark³ und für das Finanzjahr von Pfingsten 1424 bis Pfingsten 1425 eine von 110 Mark.⁴ Diese enorme Steigerung der Steuer des Gerichtes Laudegg gegenüber den in den Jahren 1287 bis 1339 alljährlich gegebenen 65 Mark ist allerdings nicht mit Sicherheit erklärlich. Vielleicht ist darin auch die zu Ende des 13. Jahrhunderts 35 Mark betragende Steuer des benachbarten kleinen Gerichtes Pfunds inbegriffen.

Die Steuer des Gerichtes Kastelbell, welche in den Jahren 1293 bis 1348 neben einer bald verschwindenden Naturalleistung auf 33 Mark sich belief, hat sich im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts ganz unwesentlich gemindert. Gegen Ende

Item cze Apezan pringt die sum marcas 6, libras 9, grossos 10.

Item auf dem Wald pringt die sum libras 37, grossos 5.

Item cze Mulles pringt die sum libras 10.

Summa der stewr ain iar facit marcas 35, libras 5, grossos 2.

¹ I. Urbar 3 fol. 229': Nota daz sind die czins und daz urbar, daz da gehort czu Landeg czu der vesten. Item des ersten 81 markch Perner von der stewr iärichleichen. Item ainem richter von der stewr 52 lib. Perner auch iärichleichen.

² I. Schatz-A. Urk. 5774: Das sind die nñcz die zñ Laundegg gehörent. Item hundert march stewr.

³ I. Urbar 3 fol. 228': Nota daz sind die nñcz die czu der vest Lawdegg gehörent und iarleich gevallen sullend. Item des ersten 8 und hundert mark gewonleich stewr.

⁴ I. cod. 133 fol. 14: An montag nach Johannis Baptiste in anno etc. [14]25 hat . . . verraittet Hanns Druess richter zu Laudegg alle nñcz, peen und vëlle, so er ingenomen hat von denselben gericht von dem pfingestag anno 24 uncz hinwider auf pfingesten in anno 25 . . . Item von erst hat er ingenomen an der stewr 110 mark.

des 14. Jahrhunderts betrug dieselbe 31 Mark 10 Schillinge,¹ und für das Finanzjahr vom Neujahrstage 1424 bis Neujahr 1425 wurden vom Richter als Steuergeld 30 Mark 7 Pfund 8 Grossi verrechnet.²

Ausdehnung der Steuerpflicht.

Die ganze Last der ordentlichen Steuer lag auf den Schultern des gemeinen Mannes, des Bauers und in den Städten des Bürgers.

Von der ländlichen Bevölkerung aber war nicht nur der freie Bauer, der auf seinem eigenen Grund und Boden sass, und deren es in Tirol ebenso wie in der Schweiz eine grössere Anzahl gab als anderswo, steuerpflichtig, sondern in derselben Weise wurden auch die Hintersassen und Eigenleute der verschiedenen Herren zur Steuerleistung herangezogen.³ Wir haben auf diese letztere Thatsache im Laufe der Darstellung schon wiederholt hinweisen können.⁴ Ein weiterer Beweis liegt in dem Umstande, dass es im gegentheiligen Falle einer besonderen Befreiung bedurfte.

Dem Eltlin von Schönna, dem Sohne weiland Altmanns von Schönna, und dessen Erben beiderlei Geschlechtes ertheilte König Heinrich mit Brief vom 6. November 1313⁵ die besondere Gnade, *quod omnes homines cuiuscumque condicionis existant, sive sint viri sive femine, sive liberi sive proprii sive*

¹ Daz ist dev summe von dem urbor gelt in dem gericht ze Kastelbel, phenninge 45 marck unt 2 phfunt und 9 zwaintziger.

Dev summe stêurphfenninge 31 marck unt 10 schill. (saec. XIV ex. I. cod. 62 nach fol. 67 eingeh. Zettel).

² I. cod. 133 fol. 54: An sand Peters- und Paulstag in anno [14]25 . . . hat geraittet Peter Ambrosii alles innemen und ausgeben, so er hat getan von dem ambt, nucz, vellen und pënnen des gerichts zu Castellwell von dem neweniarstag in anno 1324 uncz hinwider auf denselben tag in anno 25 . . . Item an stewergelt hat er aber eingenomen 30 mark, 7 lib. Perner und 8 grossi.

³ Ueber die Grundholden (Vogtleute) geistlicher Grundherren wird weiter unten gehandelt.

⁴ Vgl. z. B. S. 499. 504. 515 u. passim.

⁵ Orig. mit dem kgl. Secretsiegel an Pergamentstr. W. Rep. II. Actum et datum in castro sancti Zenonis a. d. 1313 die sexto Novembris, indicione undecima.

advocatales residentes in bonis ipsorum [der Herren von Schönna], que a nobis sunt ipsis tytulo feodi collata et donata aut imposterum conferre nos continget aut ab aliis quibuscumque adquisierint aut in antea conquirere poterunt, sive tytulo empcionis proprietarie, sive nomine feodalitatis, nominatim ultra fluvium dictum Eveys ubicumque versus Tridentum sita vel iacencia fuerint in episcopatu Tridentino ab omnibus steuris, daciis, scufiis, collectis, angariis, herbergis et generaliter exaccionibus quibuscumque novis vel antiquis exempti sint perpetuo et liberi et immunes.

Die Grundholden des Landesfürsten selbst waren ebenso steuerpflichtig wie die fremder Grundherren.¹

Die im Territorium ansässigen Leute auswärtiger Herren wurden nach dem Grundsätze der Reciprocität behandelt. Nach einem im Jahre 1432 zwischen Herzog Friedrich und dem Erzbischof von Salzburg abgeschlossenen Vertrage über die gegenseitige Besteuerung ihrer Leute im Zillerthal, wo sich die Besitzungen vielfach kreuzten, sollten die herzoglichen Leute im Salzburger Territorium ebenso behandelt werden wie die erzbischöflichen Leute in den Landen des Herzogs.^{2 3}

Clerus und Adel genossen, wie überall, so auch in Tirol Freiheit von allen ordentlichen Steuern, während sie sich zu ausserordentlichen Leistungen, wie wir sehen werden, unter dem Drucke der Verhältnisse allerdings herbeilassen mussten.

Sehr häufig begegnet der Satz, dass aus den dem Clerus gegebenen Steuerbefreiungen zu schliessen sei, dass derselbe principiell als steuerpflichtig anzusehen sei.⁴ So logisch richtig

¹ Die landesfürstlichen Colonen im Oetzthal leisteten nach der im Anhang Nr. VI abgedruckten Urkunde neben ihrem Grundzins noch die alljährliche Steuer.

² Anhang Nr. IX.

³ Nach Luschin S. 208 unterlagen in den altösterreichischen Ländern der ordentlichen Steuer nur die landesfürstlichen Hintersassen, die Hintersassen der Kirche, die landesfürstlichen Städte und die Juden, während die Hintersassen und Eigenleute fremder Grundherren davon befreit waren. Ist aber das Marchfutter identisch mit der ordentlichen Steuer, so wird man wohl auch, abgesehen von Tirol, für die anderen altösterreichischen Länder zu dem Schlusse gelangen, dass auch hier, ursprünglich wenigstens, die ganze heerfahrtsfreie Bevölkerung steuerpflichtig war.

⁴ Niepmann 12.

auch dieser Satz an und für sich ist, so ist er doch auf die mittelalterlichen Verhältnisse angewendet falsch. Wie oft sehen wir, dass im Mittelalter irgend ein altes unanfechtbares Recht von neuem verbrieft wird! Durch solche Bestätigungen wollte man sich nur vor Uebergriffen seitens der Gewalthaber schützen zu einer Zeit, in welcher der Grundsatz ‚Gewalt geht vor Recht‘ nur allzu allgemeine Anerkennung hatte.

Grundsätzlich müssen wir für das deutsche Mittelalter daran festhalten, dass der Clerus steuerfrei war. Weltliche und kirchliche Gesetze statuieren das.¹

Wäre der erstangeführte Satz richtig, so kämen wir folgerichtig auch zu dem Schlusse, dass der Adel steuerpflichtig gewesen wäre.

Vollständig aufgeklärt liegen die Verhältnisse nach den Vorgängen in den Jahren 1322 und 1323 im benachbarten Baiern.

Die Herzoge von Baiern, welche die im Jahre 1322 aufgelegte Klauensteuer² auch ‚ab der pfaffheit gut und leuten in ihrem land‘ eingetrieben hatten, wurden darob in den Bann gethan und ihr Land mit dem Interdict belegt. In einer am 21. Mai 1323 zu Regensburg ausgestellten Urkunde bekennen die Herzoge Otto und die beiden Heinriche, dass sie dazu kein Recht gehabt und damit der ‚pfaffen freitum überfaren‘ haben und gegen sie deshalb der Bann geschleudert und das Land mit dem Interdict belegt wurde. Eidlich gelobten die Herzoge gegenüber den bischöflichen Stühlen von Salzburg, Regensburg, Passau, Chiemsee und Freising, welche Bann und Interdict auf ihre Bitten aufhoben, dass weder sie noch ihre Nachkommen weder durch Ritterschaft, noch durch Heirat, noch durch Heerfahrt, noch durch irgend eine Durft oder Sache eine Klauensteuer (‚clostewer‘), noch Achttheil oder andern Theil der Leute Hab, oder ganzen oder halben oder andern Theil des Dienstes von den Gütern oder eine andere Forderung oder Steuer, die unbillig ist und wozu sie kein Recht haben und die wider der Pfaffen Freitum ist, weder mit Bitten (‚pet‘) noch mit Gewalt, heimlich oder öffentlich, weder von den Gotteshäusern und der Pfaffheit, noch von ihrem Gut noch von ihren Leuten, mögen

¹ Hinschius, Kirchenrecht I S. 124 bes. A. 8—10. Zeumer 72f.

² Vgl. darüber Hofmann S. 10.

sie auf der Pfaffen oder anderer Herren Eigen sitzen, nehmen und fordern werden.¹

Dieser Revers erhielt noch dadurch erhöhte Bedeutung, dass er von König Ludwig dem Baier mit Urkunde vom 12. Juni 1323 von Reichs wegen bestätigt wurde.²

Schon die Thatsachen, dass Herzog Albrecht von Oesterreich, als er im Jahre 1390 auch eine Steuer von der Geistlichkeit einhob, vom gleichen Schicksal wie die bairischen Herzoge ereilt wurde und auch in den Bann fiel,³ und dass Herzog Friedrich im Jahre 1408 vom Bischof Hartmann von Chur die Erlaubnis erwirkte, die Geistlichkeit seiner Diöcese besteuern zu dürfen,⁴ weisen auf dieselben Verhältnisse in Oesterreich, wo die Herzoge vermöge der Auffassung, dass die Prälaten in die landesfürstliche Kammer gehören,⁵ eher zur Besteuerung des Clerus sich berechtigt halten konnten, und in Tirol hin. Ueberdies können wir für Tirol eine ganze Reihe von Urkunden für einzelne geistliche Anstalten anführen, die dieses Ergebnis bestätigen.

Im Jahre 1276 freit Graf Meinhard ein von Otto Cruzarius und seiner Hausfrau Willebirgis an das Kloster Stams geschenktes Haus in Innsbruck von allen Steuern, Abgaben und Diensten.⁶

Mit Urkunde vom 11. August 1299 bestätigen die Herzoge Otto, Ludwig und Heinrich dem Abte Konrad von Stams die Steuerfreiheit⁷ des in Innsbruck mit Zustimmung ihres Vaters, des Herzogs Meinhard, ad vina sua aliasque res reponendas et conservandas erbauten Hauses mit der Begründung, quod religiosorum habitacionem angariis forensibus et tumultibus popu-

¹ Cop. saec. XV. I. Pest-A. XXII 25. Alter Druck. Mon. Boica XXX. 2 S. 98f. Regest Böhmer, J. F., Wittelsb. Regesten S. 112f.

² Landshut, des sonntags vor s. Veitstag. Cop. saec. XV. I. Pest-A. XXII 25 Regest Böhmer, Regesten K. Ludwigs S. 34 Nr. 580. Regesta Boica VI 99.

³ Kurz, Albrecht III. 2 Th. S. 149.

⁴ Schwind u. Dopsch Nr. 64.

⁵ Werunsky 136.

⁶ Original mit Reitersiegel (acta sunt hec anno d. 1276 ind. IV), I. Pest-A. Urk. I 586.

⁷ . . . ut predicta domus ab omnibus stiuris, vigilibus, exactionibus et serviciis universis modo et in perpetuum libera sit penitus et exempta.

laribus minime convenit subiacere. Dieser Steuerfreieung sollte auch das klösterliche Gesinde in diesem Hause theilhaftig sein.¹

Dem Kloster Schnals sammt seinen Hintersassen sicherte König Heinrich bei der Gründung in der am 25. Jänner 1326 auf Tirol ausgestellten Fundationsurkunde vollständige Steuerfreiheit zu: eosdem fratres et homines eorum, quos in presenciarum habent vel in futurum habebunt, absolvimus et exemimus ab omni exactione, steura, labore, vectura et gravamine, quacunque occasione subortis, ut homines pro utilitatibus et profectibus claustrum tantummodo sint intenti.

Ebenso erklärte er die hospitia, die das Kloster in Meran, Gries, Innsbruck und Hall hat oder haben würde, für steuerfrei.²

Die Stellung der Hintersassen des Clerus war eine verschiedene. Die des Klosters Schnals genossen, wie wir gerade erwähnt, vollkommene Steuerfreiheit.

Dem Propste Berchtold des Klosters in der Au bei Gries sicherte König Heinrich mit Urkunde vom 8. November 1324 für alle seine Hausleute, die bei ihm in der Au gesessen sind und ihm angehören, vollständige Steuerfreiheit zu und befiehlt seinem Richter in Gries, Wolflein von Tablat, diese Leute darum nicht zu beschweren.³

Dem Capitel von Brixen bestätigte Herzog Johann am 14. October 1339 gleichfalls die schon seit jeher besessene Steuerfreiheit aller seiner Leute, die auf seinen Gütern sitzen,⁴

¹ Familiam eciam eorum, res ipsorum ibidem custodientem et conservantem, in omnibus iuxta formam suprascriptam eadem libertate frui volumus nichilominus et gaudere.

Original mit Herzog Ottos gr. Reitersiegel. Datum et actum in monte s. Petri a. d. 1299 III ydus Augusti. I. Pest-A. Urk. I 586.

² Item adicimus quod iidem fratres debent vel possunt habere in Merano, Gries, in Inspruke et in Hallis in quolibet predicto loco proprium hospitium ita, quod hec quattuor hospitia, quae ipsi ad hoc deputaverint, ab omni exactione, steura et gravamine tam vigiliarum quam laborum qualiumcumque principum et civium penitus sint exempta.

Orig. (S. ab) W. Rep. I. Cop. saec. XVI in. I. cod. 41 (Urk. Cop. I fol. 321'f.) Bestätigungen Herzog Johans 1338 Mai 16 Tirol (Ibid. fol. 323f.), Herzog Rudolfs 1363 Sept. 26 Meran (Ibid. fol. 315'f.) und der folgenden Landesfürsten (Ibid. fol. 318f.).

³ Orig. (S. ab) Gries, des phinztages vor sand Marteinstag im Kloster-A. in Gries (vgl. Archivberichte I S. 123 Nr. 476). Dortselbst Bestätigung Herzog Johans 1339 August 18 Innsbruck.

⁴ Anhang Nr. VIII.

deren Exemption nach der oben¹ citierten Urkunde vom Jahre 1268 noch sehr fraglich erscheint.

Für die Bischöfe von Brixen haben wir eine ganze Reihe von Privilegien deutscher Könige und tirolischer Landesfürsten,² welche sich allerdings meist in allgemeinen Ausdrücken bewegen und nur von den guten Rechten und alten Freiheiten des Bischofs und seines Gotteshauses sprechen. Dass darin aber auch die Steuerexemption der bischöflichen Hintersassen und Eigenleute eingeschlossen war, ersehen wir aus der Confirmationsurkunde des Herzogs Wilhelm vom 20. September 1402, worin dieser von dem Inhalte der alten Freiheitsbriefe ausdrücklich sagt, dass des Bischofs Gotteshaus solchermassen gefreit ist, dass kein weltlicher Richter mit seinen Eigenleuten oder mit seinen Hintersassen, mögen sie wo immer gesessen sein, Gewalt haben soll und dieselben weder mit Steuern noch mit Gericht zu beschweren habe, und seinen Amtleuten aufträgt, den Bischof, sein Gotteshaus, sein Capitel und die Eigenleute und Hintersassen derselben in den herzoglichen Landen bei ihren Rechten zu schützen und weder mit Gericht noch mit Steuern zu beschweren.³

Die Leute anderer Stifte hingegen waren wiederum steuerpflichtig.

Dass die Leute des Klosters Füssen in der Vogtei Aschau dem Landesfürsten alljährlich zwei Steuern zahlten, haben wir schon früher bemerkt.⁴

Ebenso haben wir gesehen, dass die Leute des Freisinger Stiftes in Kains den Landesfürsten alljährlich ihr Vogtrecht leisteten.⁵

Ebenso waren die Leute des Stiftes Wilten und des Klosters St. Georgenberg dem Landesfürsten steuerpflichtig, wie nachfolgende Urkunden beweisen.

¹ S. 462.

² Markgraf Ludwig 1342 Jänner 28 (Schwind u. Dopsch Nr. 96. Sinnacher V 265). K. Karl IV. 1349 Jänner 2 (Sinnacher V 400). Herzog Rudolf IV 1363 Febr. 19 (Sinnacher V 317). Herzog Leopold 1368 Sept. 25 (Sinnacher V 317f.). Herzog Albrecht III. 1387 Aug. 9 (Sinnacher V 533).

³ Sinnacher V 20f.

⁴ Siehe S. 500f.

⁵ S. 457.

Im Jahre 1310 versetzt die Königin Anna dem Kloster Wilten für schuldige 62 Mark die von diesem Kloster alljährlich zu beziehende Vogtsteuer („vogetstewr“), die ihr wahrscheinlich von ihrem königlichen Gemahl Heinrich verschrieben war,¹ bis die 62 Mark getilgt sind.²

Von den vom Kloster Wilten und dessen Leuten alljährlich als Vogtsteuer (Vogtrecht) zu leistenden 10 Mark erliess König Heinrich am 12. Mai 1314 dem Abte Wernher 6 Mark³ mit der Auflage, dass als Gegenleistung dafür für die verstorbene Königin Anna alljährlich ein feierlicher Jahrtag abgehalten werde. Sollte der König oder seine Nachfolger die Vogtsteuer wieder im vollen Umfange fordern wollen, so sollte dafür das Kloster durch anderweitige Einkünfte entschädigt werden.

Aber auch die von dem Vogtrechte noch übrig gebliebenen 4 Mark flossen nicht mehr lange in die landesfürstliche Casse. Am 9. Jänner 1333 verweist König Heinrich Abt Konrad und Convent von Wilten für 48 Mark Perner, die er ihnen mit rechter Raitung schuldig geblieben ist, „ze ainem abgelte“ auf die 4 Mark, die das Stift jährlich „von einer vogtei“ in das landesfürstliche Amt zu Friedberg hat leisten müssen. Diese Abgabe sollten sie 12 Jahre bis zur Tilgung der Schuld innehaben.⁴

Drei Monate später kam dieses Vogtrecht endgiltig in die Hände des Klosters Wilten. König Heinrich stiftete nämlich am 15. April 1333 im Kloster Wilten für sich einen Jahrtag

¹ Vgl. Egger, Geschichte Tirols I 340.

² Cop. in dem um 1412 angelegten Copienbuch im Wiltener Klosterarchiv fol. 247' (Geben ze Prage . . . an sand Severinstag).

³ *Heinricus rex remittit abbati Wernhero et monasterio Wiltinensi „sex marcas Veron. usualis monete de illis decem marcis, que iure advocacie de monasterio vestro et hominibus suis nobis debentur“, „nobis marcis quatuor residuis reservatis“, ut ex eadem summa anniversarius dies domine Anne, quondam regine Bohemie, consortis sue, cum vigiliis, missis et orationibus IV. nonas septembris solempniter celebretur. „Si vero nos vel successores nostri predictum ius advocacie integrum ut prius rehabere voluerimus“ tenebitur aliis redditibus providere.*

Datum in Inspruka a. d. 1314 die duodecimo Maii.

Orig. Secretsiegel an Pergamentstreifen im Klosterarchiv von Wilten.

⁴ Copie in dem um 1412 angelegten Copeibuch im Klosterarchiv zu Wilten fol. 271. Geben zu Insprukk 1333 des sampztags nach dem zwelften, ind. prima.

und schenkte dafür in das Kloster mehrere Höfe¹ und sagte es auch der 40 Pfund Perner, die jährlich ‚von der vogtay‘ in das Amt Friedberg geleistet wurden, gänzlich frei. Bei Entrichtung von 120 Mark Pernern sollten die geschenkten Güter und die Vogtei dem König oder dessen Erben wieder ledig werden.²

In den folgenden Amtsrechnungen der Propstei Friedberg erscheinen diese 4 Mark Vogtrecht nur mehr als defectus angegeben.³

Aehnlich wie bei Wilten lagen die Verhältnisse beim Kloster Georgenberg.

Dem Richter von Hall gebietet König Heinrich am 2. Juli 1316, dass er auf die Güter des Stiftes St. Georgenberg zu Arzl keine Steuer legen lasse, ausser die gewöhnliche Steuer, die man ihm von denselben Gütern zu Vogtrecht gibt ‚und sundlich die steur, die der pauman solt geben von seinem laibe, ob er uner wer, die lazze auf daz guet nicht legen, dieweil der pauman unser nicht ist‘.⁴ Abt und Convent des Klosters Georgenberg erhielten übrigens, wie wir schon bei anderer Gelegenheit vorübergehend erwähnt haben, von König Heinrich am 28. Mai 1325 das Privileg, dass bei einer allfälligen Besteuerung ihrer Leute oder ihres Gutes bei der Auflage der Amtmann oder Pfleger des Klosters zugezogen werden müsse,

¹ Zwei in der Propstei Innsbruck gelegene Höfe ‚ob der Galbeyns‘, die 40 Pfund Perner zinsen, der eine ‚ze Ödenhawsen‘, der andere ‚datz der Aychen‘ genannt, dazu im Gericht St. Petersberg ‚zwo swaigen ze Zirm-pach‘, die 600 Käse im Werte von 38 Pfund Perner zinsen.

² Orig. mit Secretsiegel an Pergamentstreifen im Klosterarchiv zu Wilten. Geben uf Tirol 1333 dez phincztags nach der osterwochen.

³ 1338 Sept. 14 Innsbruck. Relicta Engelini Engelschalch fecit rationem . . . de omnibus fictis et proventibus prepositure in Fridbaerch solutis et non obligatis . . . de octo annis videlicet 1331 – 1338, qui in media quadragesima proxima nunc ventura expirabunt in anno futuro videlicet 1339. Ex hiis deficiunt de advocacia Willentinensium, quam dominus donavit ipsis dominis de Willentina perpetuo pro remedio anime sue cum aliis redditibus, super quibus habent privilegium, de ultimis sex annis Veronmarce 24 ad rationem librarum 40 pro quolibet anno. Et est notandum quod privilegium ipsorum dominorum de Willentina datum sub anno d. 1333 die Iovis proxima post ebdomedam pasce sub sigillo domini Hainrici regis Pohemie pie memorie (I. cod. 287 fol. 102).

⁴ Orig. mit S. im Kloster Fiecht. Druck Chronik von Georgenberg und Fiecht S. 268 Nr. 59.

„das sy geleich aufgeleit werd auf dieselben, auf ir leut oder auf ir guet“.

Derjenige, „so in iren prot dienende ist“ (Dienstboten, Handwerker), sollte der Steuer ganz überhoben sein.¹

Ebenso leisteten die Chiemseer Leute in Axams an den Landesfürsten ihr Vogtrecht.²

Die von den Hintersassen und den Gütern geistlicher Stifter und Anstalten geleistete Vogtsteuer und das Vogtrecht war mit der Steuer kurzweg vollkommen identisch. Ein Unterschied besteht bloss im Namen, nicht im Wesen der Sache.

Der Landesfürst war diesen klösterlichen Hintersassen gegenüber ganz in der gleichen Lage wie gegenüber den Grundholden weltlicher Grundherren, nur dass man die Landeshoheit gegenüber ersteren mit dem für so mannigfache andere Verhältnisse gebrauchten Namen Vogtei bezeichnete.³

So kommen wir auch für Tirol zu dem Schlusse, dass die Steuerfreiheit des Clerus grundsätzlich anerkannt war, wenn auch dessen Hintersassen zum Theil steuerpflichtig waren. Wenn die Geistlichkeit im Laufe des Mittelalters durch den Zwang der Verhältnisse zu mannigfachen Beiträgen sich herbeilassen musste, so geschah das principiell nur aus freiem Willen und ohne rechtliche Verpflichtung.

Gewöhnlich begnügt man sich, die Steuerfreiheit des Clerus mit dem Hinweise auf die Bestimmungen des canonischen Rechtes zu begründen, der tiefer liegende Grund dafür dürfte aber in der Freiheit der Cleriker von der Heerfahrt zu suchen sein. Für den Clerus lag eben keine Veranlassung vor, die Heerfahrtpflicht durch die Uebernahme einer Steuer abzulösen.

Gleich dem Clerus genoss auch der Adel vollkommene Steuerfreiheit. Einfache Darlegung des Adels gab schon den Anspruch darauf. Mit den Worten: *Nolunt constringi ad solvendum, cum de iure non debeant et cum sint viri nobiles et gentiles*, vertheidigten im Jahre 1314 einige Adelige von Pergine

¹ Druck Chronik S. 273 Nr. 70.

² I. Urbar 3 (angelegt zu Beginn des 15. Jahrh.) fol. 289': *Dicz sind dy stowr zu Auxûms . . . Item von der vogtei von Chiemse geit man 4 mütt rogken, 4 mütt gersten und 16 mutt habern. Item daz Auxums von der vogtei von Chiemse geit man 2 fuder wein des klainen mázzes (daz hat daz gotshaus abkauft). Vgl. Tirol. Weisth. I 253.*

³ Vgl. auch Baasch 17f.

gegenüber dem bischöflich trientnerischen Vicar mit Erfolg ihre Steuerfreiheit,¹ die sie auch in Zukunft stets zu behaupten wussten.²

Markgraf Meinhard freite und sicherte im Jahre 1361 Adam von St. Afra ‚alz ander edel leut, in sein land gesessen, vor aller gewöhnlichen steur, die da arme leut iärlich pflichtig sein zu geben‘.³ Markgräfin Margarethe erweiterte in der Bestätigungsurkunde vom Jahre 1363 vorstehenden Freibrief und freit Adam von St. Afra ‚von der gewöhnlichen oder ungewöhnlichen steur die andere leute iärlich pflichtig sind zu geben‘.⁴

Der Grund der Steuerfreiheit des Adels lag in seiner Verpflichtung zur Heeresfolge. Zahlreiche urkundliche Nachrichten lassen das mit voller Sicherheit erkennen.

Mit dem Hinweise auf seine Kriegspflicht vertheidigte Franz von Rafenstein im Jahre 1385 gegen die Klage der Bürger von Bozen seine Steuerfreiheit: so hiet er noch dhain seiner vordern nie stewr geben, und wann ain raise aufstünde, so dienet er der herrschaft mit schilt und sper, als ander ritter und chnecht und wann er selben nicht mocht, so schikhet er seinen sun dahin.⁵

In den Rechnungen kommen häufig Steuerbefreiungen vor mit dem Hinweise auf die Pflicht zum Kriegsdienst; so in der Rechnung des Richters Bertold von Sterzing vom 3. August 1296: Item Gaensline [dominus] remisit de stiura libras 16, qui debet esse paratus ad arma,⁶ und in der Rechnung des Richters Ingenuin von Glurns vom 8. Juni 1300: Dominus remisit Georio de Burgütsch libras 10 de stiura magna pro eo, ut serviat in armis.⁷

¹ Rapp, Statutenwesen S. 118.

² I. Trientner l. A. Rep. Capsa 105 Nr. 1 (fol. 633): 1313 et sequentibus. Exemplar sententiarum factarum tempore Henrici episcopi Tridentini et aliorum subsequen- tium in favorem nobilium et gentilium iurisdictionis Perzini contra exactores coltae, daciae sive aliorum impositionum, quod videlicet dicti nobiles et gentiles ad eas impositiones non teneantur.

³ Als Regest erhalten I. Pest-A. Urk. I 659 (Registraturbuch von Montani) Nr. 43.

⁴ Regest ibidem Nr. 49.

⁵ Siehe unten bei der Stadtsteuer Bozens.

⁶ I. cod. 282 fol. 12. Vgl. S. 475 Anm.

⁷ M. cod. 3 fol. 79'. Siehe S. 509 Anm.

In diesen beiden Fällen haben wir in den 16, beziehungsweise 10 Pfund den ganzen Steuerbetrag, nicht etwa einen Theilbetrag zu erblicken.

In einer Rechnung des Volkmar von Tirol, capitaneus in Sporo, vom 28. Juli 1324, wird als Grund für einen Steuerausfall Adel und Heerfahrtspflicht angegeben: Deficiunt sibi de Hainrico filio quondam Nikolai et Petro eius consanguineo, qui sunt nobiles et debent servire in armis, et apud Ulricum et H. fratres carpentarios Veron. libre 7.¹

In der Steuerliste des Gerichtes Glurns vom Jahre 1314 erscheint unter andern auch ein Hainricus gener Mathei angeführt, ohne dass für ihn ein entsprechender Steuerbetrag ausgesetzt wäre. Die dabeistehende Bemerkung ‚debet servire in armis‘ gibt uns aber gleich den Grund der Steuerfreiheit an.²

In zahlreichen Steuerbefreiungen wird als Grund der Steuerexemption und als Gegenleistung dafür ausdrücklich die Pflicht Kriegsdienste zu thun angegeben.

Mit Urkunde vom 1. März 1317 gewährt König Heinrich Egno von Saltaus („Saltus“) die besondere Gnade, quod in antea pro omni tempore sue vite ab omnibus stiuris et exactionibus consuetis et inconsuetis, antiquis et novis et precariis seu aliis quibuscumque sit immunis pariter et exemptus. Für dieses Privileg musste Egno aber die Verpflichtung zur Heeresfolge auf sich nehmen: Idem tamen Eg[no] pro exempcione huiusmodi nobis servire tenebitur in armis intra terminos tocius comitatus Terolis, quandocumque vel quocienscumque a nobis fuerit requisitus, in uno spadone valente Veronensium marcas septem vel octo, qui et continue debebit tenere et habere. Zugleich ergeht an den Burggrafen von Tirol und an den Richter von Passeier der Auftrag, Egno von Saltaus bei diesem Privileg zu schützen.³

Ein gleiches Privileg erhielt noch eine Reihe anderer Persönlichkeiten.⁴

¹ M. cod. 13 fol. 99. Vgl. auch die vorhergehende Anm.

² M. cod. 25 fol. 7'.

³ Gleichz. Cop. (Datum in castro s. Zenonis a. d. 1317 in kalendis Marcii ind. VII W. cod. 389 fol. 15' (Nr. 39).

Saltaus war einer der Schildhöfe Passeiers. Obiges Privileg gibt einen wichtigen Anhaltspunkt zur Erklärung der rechtlichen Natur dieser Schildhöfe.

⁴ In der Hs. folgt nach obigem Privileg folgende Stelle: Nota. Hupoldus claviger de Tyrol, Hainoldus de Passira, Hainricus filius quondam Alberti

Am 2. Februar 1346 erlässt König Heinrich H. Sewer, dessen Hausfrau Grethe und deren Erben die jährliche Steuer, die sie und ihre Vorfahren bisher gegeben haben, ‚auch die stellung zwayer phaerde in der fürtrung der chuppellestellung‘. Dagegen soll der genannte H. Sewer mit einem Pferde gewappnet dienen und warten, wann der König seiner bedarf. Konrad von Schönna, Richter zu Landeck, und jeder künftige Richter erhält zugleich den Auftrag, den Sewer um die Steuer nicht mehr zu benöthen.¹

Mit Brief vom 19. April desselben Jahres erlässt Markgraf Ludwig ‚Nickelein von Partschinnes‘ und seinen Erben die jährliche Steuer und noch eine Reihe anderer Abgaben² und fügt als Begründung hinzu: daz hab wir darumb getan, daz derselb N[ickelein] oder sein erben uns und ünsern erben ewiglich dienen sullen mit ain helme, wanne wir sei des anmüten ze allen unsern geschaeften und sachen.³

Unterm 19. März 1431 bestätigte Herzog Friedrich seinem getreuen Vilien Morsant und allen seinen Erben, ‚die von seinem leib komen und sund sind‘, die Steuerfreiheit aller ihrer Güter im Perginethal (‚in dem Persenthal‘), wie solche schon seine Vorfahren genossen haben, ‚doch daz si uns, unsern vettern und erben dienen und wartten in raissen und wo wir ir bedurffen als ander edel lëute, ir genossen, tünd‘.⁴

Dem Christian Tänzl wurde im Jahre 1473 die Steuerbefreiung gar unter lehenrechtlichen Gesichtspunkten verliehen gegen die Verpflichtung, ‚dargegen mit harnisch und andern diensten nach vermügen zu dienen‘.⁵

de Pächach, Frid[ricus] de Vineis iudex in Passira et Frid[ricus] de Gerout, unusquisque debet habere equale privilegium.

¹ Gleichz. Cop. (Datum Tirolis a. d. 1346 in die purificationis) W. cod. 400 fol. 62 (Nr. 51).

² . . . sibenzehen phunt Perner, die si uns iaerlich auf sand Marteinsmesse gaben, ze stower und dreizzig schillinge, die si uns auch gaben auf denselben tag, und zwelf schöber haews, ze raspmal driu phunt minder dreizzig Perner und von thanschafanern und gehilffen güt dreizzig schilling.

³ Gleichz. Cop. (Datum Sterzingen feria IIII infra festum pasce a. d. 1346) I. cod. 20 fol. 22. Erwähnt Tille S. 39.

⁴ Gleichz. Cop. (Geben ze Boczen an montag nach iudica in der vasten) W. cod. 415 fol. 93' (Nr. 166).

⁵ I. Tirolischer Lehensauszug fol. 1390.

In all diesen Fällen war die Steuerfreiheit ein Entgelt für die Leistung des Kriegsdienstes. Sollte mit der Steuerfreiheit auch Freiheit von der Heerfahrt verbunden sein, so wurde das in den Urkunden ausdrücklich hervorgehoben.

So gewährte Markgraf Ludwig den Brüdern Schin und Botsch, den Söhnen Wannin Bombarotschens von Florenz und ihren Erben beiderlei Geschlechtes, mit Brief vom 29. Jänner 1343 Freiheit von aller Steuer und Heerfahrt.¹

Diese Beispiele dürften genügen, um den engen Zusammenhang der Steuer mit der Heerfahrtpflicht zu zeigen. Wie die Steuerfreiheit als ein Entgelt für die persönliche Leistung des Kriegsdienstes erscheint, so ist umgekehrt die Steuer als ein Entgelt für die Befreiung vom persönlichen Kriegsdienste aufzufassen. In diesen Urkunden finden wir eine sichere Bestätigung des in der Einleitung über den Ursprung der Steuer Gesagten.

Wenn Bürger und Bauern ihre steuer- und abgabepflichtigen Güter an Geistliche und Adelige veräusserten, so weigerten sich diese, die bisher davon geleisteten Abgaben und Dienste zu prästieren, wodurch die Bürde der übrigen Contribuenten vergrössert wurde.

Landesfürst und steuerpflichtige Bevölkerung hatten demgemäss ein gleiches Interesse, einer solchen übermässigen Ausdehnung dieser Privilegien entgegenzutreten und dahin zu wirken, dass die Steuern als Reallasten auf dem Gute haften blieben und daher auch bei Besitzübergängen von Clerus und Adel geleistet werden mussten.

Für das bischöflich-trientnerische Gebiet finden wir für einzelne Bezirke schon früh den Grundsatz ausgesprochen, dass steuerpflichtige Realitäten bei ihrem Uebergange an adelige oder geistliche Personen ihre Belastung beibehalten.

Der im Jahre 1298 angefertigte Auszug aus dem Statut des Nons- und Sulzthales hebt schon ausdrücklich hervor, dass gleich dem gemeinen Manne alle Adelligen und Cleriker, die

¹ . . . daz si und alle ir erben aller stower und aller hervart und culte, wie si genant sint, ewichlich ledich und lös sein, wa si gesezzen sint in der stat ze Pötzen oder wa si noch wonente wurden ze cheinen zeiten in unser gepiet oder in unsrer herschaft . . .

Gleichz. Cop. W. cod. 398 fol. 51 (Nr. 111). Datum Bozani feria quarta proxima ante festum purificationis beate virginis Marie a. d. 1343.

mit Steuern und anderen öffentlichen Abgaben belastete Güter kaufen, dieselben im gleichen Umfange versteuern müssen, wie das vor dem Uebergange geschehen sei. Nur wenn sie dieselben selbst bewirtschaften und insbesondere auch wenn sie ihren Wohnsitz darauf nehmen, sollten sie steuerfrei sein.

Abgabepflichtige Güter dürfen nicht zum Schaden der Gemeinde veräußert werden, und die Käufer müssten in diesem Falle mit den Gemeinden steuern.¹

Dass diese Bestimmung in der Folge als wirklich verbindliche Norm beobachtet wurde, zeigt ein Urtheilsspruch des Bischofs Nikolaus vom 18. Februar 1347. Die Bewohner des Sulzthales hatten sich beim Bischof beschwert, dass Adelige, Cleriker und Eigenleute (*homines de macinata*), die nicht in der Pfarre Ossana (Volssana) wohnten, von den dort an sich gebrachten abgabepflichtigen Gütern die darauf haftenden Leistungen verweigerten. Darauf fällte Bischof Nikolaus den mit obgenannten Statuten übereinstimmenden Urtheilsspruch, dass jegliche Person, sie sei adeligen, geistlichen oder wessen Standes immer, die in Ossana Besitzungen erwirbt, dieselben mit allen Lasten und Verpflichtungen, insbesondere mit allen Steuern, ordentlichen und ausserordentlichen, zu übernehmen habe.²

Das am 14. Jänner 1377 beschlossene Statut der Gemeinde Preore (Prevorum) in der Pfarre Tione war allerdings auch von dem gleichen Gedanken geleitet, dass durch Gütererwerbungen seitens Adelliger die Steuerleistung nicht beeinträchtigt werden darf, in der praktischen Durchführung aber half es sich damit, dass es jedwede Veräußerung von unbeweglichen Gütern an

¹ Cop. saec. XV eines am 29. Mai 1298 angefertigten notar. Auszuges de libro statutorum hominum vallium Ananie et Solis I. Trientner lat. A. IX 71. Druck Hormayr, Sämmtl. Werke II Urk. 55.

Vgl. Ausserer, Adel des Nonsberges (S.-A.) S. 210f. Rapp, Statutenwesen 48f.

² Decernimus, statuimus et ordinamus, quod quicumque tam nobilis quam popularis seu plebeyus vel clericus, cuiuscunque honoris vel condicionis existat, emet vel quovis alio alienacionis titulo habuerit vel adquisierit terras, domos seu quasvis alias possessiones iacentes in predicta plebe Volssane tam in monte quam in plano, illas emat, recipiat et habeat cum omni honore et condicione et prestacione collectarum, pensionum, serviciorum et aliarum faccionum, ordinariarum et extraordinariarum, sub pena nullitatis.

Notariell beglaubigte Cop. saec. XIV ex. I. Trientner lat. A. IX 124.

Adelige, wäre es unter Lebenden oder auf den Todesfall, einfach verbot.

Wer gegen dieses Verbot Güter an adelige Personen veräußert, sollte trotzdem verpflichtet sein, alle Steuern und öffentlichen Leistungen von den veräußerten Gütern zu entrichten.¹ Für den Fall, dass unbewegliche Güter durch letztwillige Verfügungen an Kirchen, Klöster oder andere geistliche Anstalten übergiengen, stellte man den Grundsatz auf: *res transeat cum suo honore ad dicta loca*. Die Steuer sollte hier von den Erwerbern geleistet werden. Dieser Punkt fand allerdings nicht die Bestätigung des Bischofs.²

Ganz im Widerspruch mit den citierten Statuten des Nons- und Sulzberges griff Herzog Friedrich im Jahre 1407 in die Rechte des Bischofs ein und erklärte mit Urkunde vom 29. April alle vom Adel auf dem Nons- und Sulzberge bereits erworbenen oder noch zu erwerbenden Güter, gleichgiltig auf was immer für einem Titel die Erwerbung beruhe, für vollkommen steuer- und abgabefrei. Nur wenn die Adeligen einen ‚focus integer‘, d. h. ein ganzes ungetheiltes Bauerngut, nicht bloss Stücke davon, erwürben, sollten sie denselben zu versteuern verpflichtet sein.³

¹ . . . quod de cetero nullus dicte comunitatis Preuori [plebis Tyoni], masculus vel femina, audeat nec presumat alienare, vendere, donare, permutare vel quocumque alienationis titulo inter vivos seu etiam in quacumque ultima voluntate transfere in aliquam personam nobilem seu gentilem civitatis vel dioceseos Tridentine aliqua bona immobilia seu possessiones quascumque unam vel plures. Quod si confecerit quicumque de dicta comunitate Preuori, nichilominus sic alienans vel quocumque alio modo transferens bona huiusmodi seu possessiones unam vel plures sive ipsius heredes teneatur ad solutionem et contributionem collectarum dni. episcopi et aliorum suorum officialium et ad alias publicas factiones, que inponuntur et inponi solent, secundum existimum dictorum bonorum sic alienatorum vel alio quocumque modo translatorum in personam nobilem seu gentilem perinde ac sic, si idem popularis comunitatis Preuori predicti adhuc possideret et in possessione foret dictorum bonorum sive eius heredes . . . ut sic maliciis hominum oviatur . . .

Orig.-Notariatsinstr. I. Trientner lat. A. LXII 100.

² 1378 Juli 9, Trient, bestätigte Bischof Albert obiges Statut exceptis dumtaxat hiis, que monasteria et ecclesias, hospitalia vel loca ecclesiastica tangunt vel de dictis locis locuntur. Orig.-Notariatsinstr. ibidem.

³ Item quod omnia bona immobilia et possessiones acquisita et acquisite et que in futurum acquiri contingerit per ipsos nobiles a popularibus

Allein für Herzog Friedrich waren mehr politische Interessen als rechtliche Erwägungen massgebend. Er war damals in einen Streit mit dem Bischofe verwickelt, gegen den der übermüthige Adel auf dem Nons- und Sulzberge wegen angeblicher Bedrückung bei Herzog Friedrich Klage führte,¹ und diesem musste sehr viel daran gelegen sein, die Beschwerdeführer vom Bischof ab- und auf seine Seite zu ziehen.²

In dem landesfürstlichen Territorium Tirols schwang man sich zu einer Bestimmung im Geiste der Statuten des Nons- und Sulzthales vom Jahre 1298 erst viel später auf. Erst der Landtag zu Bozen im Jahre 1500 setzte der Ausdehnung der Steuerfreiheit auf die neu erworbenen Güter seitens der Adeligen und der Geistlichkeit ein Ziel, indem er verfügte, dass hinfüro alle Renten, Zinsen, Nutzungen, Gülten, Häuser und andere Güter, welche die Prälaten und Adeligen von Bürgern oder Bauern erwerben, und ebenso umgekehrt Bürger und Bauern von der Geistlichkeit oder dem Adel an sich bringen, ohne Rücksicht auf den Erwerb bei dem Stande versteuert werden müssen, bei welchem sich der steuerbare Gegenstand zur Zeit des Landtages befand.³

Dieser Artikel hat dann auch Aufnahme in das eilfjährige Landlibell Kaiser Maximilians⁴ und in die Tiroler Landesordnungen⁵ gefunden.

titulo emptionis, donationis, dotis sive iure testamenti vel legati seu alia quacunque causa dicta bona et possessiones popularium ad ipsos nobiles pervenerint, quod ipsa bona taliter acquisita non ex[s]timentur ipsis nobilibus nec obligata sint ad solutionem et prestationem collectarum salariorum et aliarum publicarum functionum, ita quod dicti nobiles immunes et exempti sint et esse debeant occasione dictorum bonorum taliter acquisite a solutione et prestatione antedictis, salvo tamen quod si dicti nobiles acquirerent unum focum integrum seu ad eos perveniret ex causis antedictis de bonis popularium, quod tunc dicti nobiles pro illo foco facere et subire teneantur, prout hactenus facere et subire consueverunt secundum eorum antiquam consuetudinem.

Schwind und Dopsch Nr. 162. Brandis S. 277f. Vgl. Ausserer (S.-A.) S. 208f.

¹ Urkunde vom 22. April 1407 Brandis S. 266f.

² Vgl. Jäger II₁ S. 262f.

³ Rapp, Statutenwesen S. 118 Nr. XIV Jäger II₂ S. 434.

⁴ Brandis, Landeshauptl. S. 419f.

⁵ Landesordnung 1526, I. Buch, 5. Theil. Landesordnung 1532 u. 1573, 4. Buch, 23. Titel.

Um die Besitzveränderungen in Evidenz zu halten, hatte jeder, der von den Prälaten oder dem Adel Güter oder Gülten kaufte, dasselbe bei der Regierung in Innsbruck oder dem Hauptmann an der Etsch zur Einschreibung in ein Buch anzumelden. Wer aber von den Bürgern oder Bauern Güter erwarb, hatte das in den Städten dem Bürgermeister und ‚Steurer‘, auf dem Lande dem Richter und ‚Steurer‘ zu wissen zu thun bei Strafe des Verlustes des gekauften Gutes.

Auch wenn steuerpflichtige Güter als Eigenthum unadeliger Bräute in die Verfügungsgewalt Adelliger kamen, wurde von letzteren für derlei Güter Steuerfreiheit in Anspruch genommen. Darüber belehrt uns einerseits der am 12. November 1315 zu Bozen gefällte Spruch, wornach der Elsbeta, der Gemahlin des exempten Engelinus, gleichfalls für die Lebensdauer ihres Mannes Steuerfreiheit zugesprochen wurde mit der Begründung, dass sie sammt ihren Gütern in der Gewalt ihres Mannes sich befinde,¹ und anderseits ergibt sich dasselbe aus den Bestimmungen der Statuten und Weisthümer.

Das schon mehrfach citierte Statut des Nons- und Sulzthales regelt auch diesen Punkt ganz consequent mit den früheren Bestimmungen. Es verordnet, dass ein Adelliger, der ein steuer- und abgabepflichtiges Weib sich erkürt, für die Güter derselben zu steuern habe, und das selbst für den Fall, als die Frau ihre Güter dem adeligen Manne verkauft. Umgekehrt, wenn eine Adelige einem gemeinen Manne die Hand reicht, so sollen die Güter derselben steuerpflichtig sein, und zwar auch dann, wenn der Mann sie seiner adeligen Frau verkauft hat.

Ganz in demselben Sinne spricht sich ein Weisthum von Laudegg aus: wan ain edlmann ain paurin nempt, so sol die paurin steuren, als sie vor gethan hat; wär aber, dass ain paur ain edel weib näm, so sollen si baide mit ainander steuren nach unser brief laut und sag.²

Obiges Statut des Nons- und Sulzthales hatte auch des *filius naturalis* eines Adelligen nicht vergessen. Dieser sollte, gleichviel ob er ein adeliges oder unadeliges Weib sich erküest,

¹ Siehe unten bei der Stadtsteuer Bozens.

² Tirol. Weisth. II 288, 299.

sowohl für seine als auch die Güter seiner Frau zu steuern pflichtig sein.

Die Steuerfreiheit des Adels wurde aber nicht nur in der Richtung durchbrochen, dass steuerbare Güter bei ihrem Uebergange an adelige Besitzer ihre Belastung beibehielten, sondern bei Darstellung der Städtesteuern werden wir früher schon gegen den Adel und gegen Ausländer gerichteten Bestimmungen begegnen, dass alle, die sich in der Stadt niederlassen, dort Gewerbe betreiben oder Grundbesitz haben, mit den Bürgern zu steuern pflichtig sind.

Derartige Normen waren freilich vereinzelt und beruhten nur auf landesfürstlichen, zu Gunsten einer bestimmten Stadt ertheilten Privilegien. Generalisiert wurden sie erst durch die Landesordnung vom Jahre 1526, welche eine Steuerpflicht des Adels ganz allgemein für den Fall statuierte, als sich derselbe in Städten oder Gerichten niederlasse und dort ein Gewerbe betreibe.¹ Dieselbe Bestimmung finden wir auch in den späteren Landesordnungen.²

Diejenigen Personen, welche irgend ein öffentliches Amt bekleideten, sei es als Gerichtsgeschworne oder als Gemeindeorgane, genossen gleichfalls für die Zeit ihrer Amtswirksamkeit Steuerfreiheit oder wenigstens Steuerermässigung, wie das ähnlich auch in anderen deutschen Territorien und Städten der Fall war.³

Im Gerichte Stein auf dem Ritten genossen die Gerichtsgeschwornen theilweise Befreiung von der Küchensteuer. Es galt die Bestimmung: welche geschworn oder verspröcher kuchensteuer auf den Stain sollen geben, denselben ieglichen soll ain pfunt abgehen alle iar an seinem thail der kuchensteuer.⁴

In Naturns genossen die Mitglieder des Gemeindeausschusses (die aidschweren) Steuerfreiheit, und zwar, wie es scheint, als Entgelt für die Umlegung der Steuer.⁵

¹ 1. Buch, 5. Theil: Welche vom adel sich in stetten unnd gerichten mit hausshäblichem wesen niderlassen und sich weinschenckens oder annderer kauffmannsgewerb und handtierung gebrauchen wurden, von demselben gewerb unnd weinschencken sollen sy mit der statt oder gericht, wie annder, mitleiden tragen.

² Landesordnung 1532 u. 1573, 4. Buch, 22. Titel.

³ Vgl. Zeumer 63. 83. Below (Zeitschr. 26) S. 24. Böhmer, Wittelsbachische Regesten S. 30.

⁴ Tirol. Weisth. IV 214.

⁵ Ibid. IV 19. Vgl. Tille 171.

Dass nach der im Jahre 1314 angelegten Steuerliste von Glurns die iurati von Stilfs steuerfrei waren, wurde schon bei anderer Gelegenheit hervorgehoben.¹

In der Steuerliste von Kastelbell vom Jahre 1314 war als steuerpflichtig eingetragen: Frid. auf der Levn lib. 1. Bei der Renovation im Jahre 1318 wurde dem hinzugefügt: qui est aytswerius et nichil dat.²

Zufolge der Steuerliste der Propstei Mais genoss der Propst für die Zeit seiner Amtswirksamkeit Freiheit von aller Steuer. Im Jahre 1314 wurde gesetzt: Levoldus an der Gazzen lib. 3. Anlässlich einer späteren Renovation wurde berichtend hinzugefügt: modo nichil propter officium prepositure.³

Nach der Steuerrolle der Propstei Eirs vom Jahre 1314 war der jeweilige Brückenmeister steuerfrei: Minigo lib. 1, qui non dat eam hoc anno, quia est pontifex huius anni.⁴

Eine bevorzugte Stellung scheint auch das Gesinde des Landesfürsten eingenommen zu haben.

Mit Urkunde vom 14. September 1334 überhebt König Heinrich Maetze die Gukkin, Dienerin der königlichen Kinder, und ihre Schwester Diemut zu Hall, sowie deren Erben ewiglich aller Steuer und Wachte und befiehlt Berchtold von Freundsberg, seinem Richter zu Hall, dieselben bei diesen Freiheiten zu schützen.⁵

Noch deutlicher geht das aus folgender Urkunde hervor.

Unterm 18. November 1344 befiehlt Markgraf Ludwig Konrad von Schönna, dem Richter zu Landeck, seinen Diener Philipp, den Sohn Gotschlins, Richters zu Hertenberg, dessen Frau und Erben ‚darumb, daz derselb Philipp unser dyener ist und uns als ander unser erber dyener dyenen und schon vertig sein wil und sol, wenne wir sein bedorfen‘, gleich andern Dienern des Markgrafen von Steuer, Stellung und Dienst frei zu lassen.⁶

Seit der beginnenden Neuzeit erfolgte die Aufnahme unter die landesfürstlichen Diener als blosse Ehrung. Damit wurden

¹ S. 539.

² M. cod. 25 fol. 18.

³ Ibid. fol. 17.

⁴ Ibid. fol. 9.

⁵ Geben auf Tyrol . . . dez mittichen nach unser frauentak, als si geboren wart. Gleichz. Cop. I. cod. 18 fol. 88'.

⁶ Datum Merani a. 1344 vigilia Elyzabet. Gleichz. Cop. W. cod. 400 fol. 61 (Nr. 48).

alle Rechte und Freiheiten gewährt, als andere wirkliche Diener haben, dergestalt dass der Betreffende von allen oneribus civilibus personalibus exempt sein solle, die onera realia aber als andere Unterthanen zu prästieren schuldig sei.¹

Steuerfreiheit genossen auch der Arzt und der Apotheker in Innsbruck, deren je einer nach einer Verordnung König Heinrichs vom Jahre 1326 dort sein sollte,² und der gleichen Begünstigung erfreuten sich auch die Wechsler.

Als König Heinrich am 10. Juli 1312 die Bank und die Münze in Meran verpachtete, gewährte er den Pächtern den persönlichen Gerichtsstand vor seinem Hofgerichte und sicherte ihnen Steuerfreiheit zu.³

Ebenso gewährte er im Jahre 1319 der Gesellschaft Florentiner, welcher er das Handels-, Wechsel- und Leiherecht in Bozen übertrug, vollständige Abgabefreiheit.⁴

Vereinzelte Nachrichten haben wir auch über die Stellung der Juden. Da dieselben in der Regel keinen Grundbesitz erwerben durften, so kann von der Leistung einer ordentlichen Grundsteuer nicht die Rede sein. Nach den Quellen zu schliessen, waren Juden im Mittelalter überhaupt nur in geringer Anzahl in Tirol ansässig, und diese hatten als ‚Kammerknechte‘ des Landesfürsten alljährlich ein bestimmtes Kopfgeld für den gewährten Schutz unter dem Namen Judenzins zu zahlen.

Das erstemal sind Judengefälle im Betrage von 10 Mark 7 Pfund in der Rechnung des Propstes Albert von Riffian vom 1. August 1292 angeführt.⁵

Mit einem von der Zenoburg aus datierten Briefe vom 20. Jänner 1320 nimmt König Heinrich den Juden Höfshlein und dessen Erben in seinen Schutz und gewährt ihm den

¹ Ein solches Beispiel aus dem Jahre 1650. I. Adelsarchiv 1707.

² Gleichz. Cop. W. cod. 391 fol. 19' (Nr. 29). Considerantes necessitatem terrarum nostrarum volumus et constituimus, ut in Inspruka pro utilitate vallis Eny apoteca una et unus medicus habeantur, quos medicum et apotecarium ab exactionibus steurarum liberos esse volumus et exemptos.

Die undatierte Urkunde steht zwischen zwei anderen Stücken 1326 April 7 und 1326 April 23.

³ Gleichz. Cop. W. cod. 384 fol. 20 (Nr. 84). Druck Chmel, Geschichtsforschung II 354 f.

⁴ Hormayr, Sämmtliche Werke, Urkunde 59.

⁵ 1292 Aug. 1. Albertus prepositus de Ruffiano fecit rationem de marcis 11 minus libris 3 de iudeis (M. cod. 8 fol. 23).

Genuss aller Rechte, welche die anderen Juden in Kärnten, Oesterreich und Steier haben.

Klagen gegen ihn sollten nur bei dem Hauptmann von Kärnten angebracht werden können, dessen Spruch in ganz Kärnten gelten soll. Um dem Spruch auch ausserhalb Kärntens Geltung zu verschaffen, soll er vor den König selbst gebracht werden. Als Judenzins soll der Jude alljährlich auf den St. Michaelstag 30 Mark Silber leisten.¹

Der erste Judenschutzbrief, der sich speciell mit tirolischen Verhältnissen befasst, datiert vom 20. September 1342.² Markgraf Ludwig nimmt damit den Juden Salomon von Innsbruck, seinen ‚Kammerknecht‘, und dessen Erben in seinen Schutz und verspricht ihm, bis St. Michaelstag (29. September) 1343 von ihm ‚über seinen guten Willen‘ keine Abgaben mehr zu fordern. Von diesem Zeitpunkte an soll Salomon jährlich bis auf Widerruf 40 Gulden zahlen.

Dass im Jahre 1390 die Juden von Herzog Albrecht III. zur Leistung einer grossen ausserordentlichen Steuer herangezogen wurden, sei hier nur nebenbei erwähnt.³

Gute Zeiten brachen für die Juden unter der Regierung Herzog Friedrichs an. Sie hatten alljährlich ein Judenschutzgeld von ganz unbedeutender Höhe zu zahlen (2–4 Mark) und durften dafür bei Darlehensgeschäften von den ‚Landeskindern‘ Zinsen bis zur enormen Höhe von 65⁰/₀, von den Ausländern noch darüber hinaus fordern.

Zu Martini 1416 fielen von drei Juden zu Trient und Bozen 6 Mark, für jeden also 2 Mark, an Judenzins, wobei diese Gefälle als ‚innemen ausserhalb der embter‘ bezeichnet werden.⁴

In einem ausführlichen Judenschutzbriefe vom 1. Mai 1431 gewährt Herzog Friedrich den drei Juden Mändlein, Symon und Rubein sammt deren Hausfrauen und Hausgesinde seine

¹ Concept W. cod. 391 fol. 59.

² Gleichz. Cop. W. cod. 398 fol. 9' Nr. 14. Datum [Meran] . . . feria VI ante festum beati Mathie apostoli.

³ Kurz, Albrecht III. 2. Th. S. 149.

⁴ Innemen ausserhalb der embter. Am ersten an iudenzins de anno etc. (14)16 der zu sand Marteinstag gevallen sol: facit 6 marcas von dreyn iuden zu Triendt und zu Boczen, die haben wir also emphanen (I. cod. 114 fol. 11).

Huld und Gnade und erlaubt ihnen, dass sie zu Bozen oder in anderen Städten der Grafschaft Tirol vom nächstkünftigen heil. Pfingsttag an fünf volle Jahre wohnen und während dieser Zeit ihr Gewerbe mit Kaufmannschaft und Ausleihen treiben mögen. Nach Ablauf der fünf Jahre sollen die Genannten um Erneuerung des Briefes einkommen. Herzog Friedrich sprach sie neben Ertheilung mannigfacher anderer Freiheiten gegen einen jährlichen Judenzins von je 10 Ducaten (= 4 Mark)¹ von allen anderweitigen Lasten frei, lud ihnen aber die Verpflichtung auf, von den ‚Landeskindern‘ für 1 Pfund Perner die Woche nicht mehr als drei Perner Zins zu verlangen. Von einem ‚Gast‘ hingegen mögen sie nehmen, als sie übereinkommen.²

. Da 1 Pfund Perner 240 Pernern gleich kam,³ so war das Höchstmass der von den Einheimischen erlaubten Zinsen für das Jahr berechnet 65%. Für Ausländer war die Höhe überhaupt unbeschränkt.

Im gleichen Jahre nimmt der Herzog den Juden Menulein in Bozen sammt Weib und Kind und Hausgesind in seinen Schutz und Schirm und verleiht ihm die Gnade, dass er zu Bozen oder in einer anderen Stadt der Grafschaft Tirol sich niederlassen, handeln und wandeln und Gewerbe treiben mag, wie andere Juden in herzoglichen Landen und Städten, doch soll er jährlich als Zins an die herzogliche Kammer zu Pfingsten 10 gute Ducaten leisten.⁴

Einem anderen Juden ertheilte Herzog Friedrich ob seiner Kunst als Arzt Freiheit von dem Judenschutzgeld und allen Abgaben. Mit Urkunde vom 31. Jänner 1432 nimmt er den

¹ Ladurner im Archiv für Tirol V S. 42.

² Gleichz. Cop. W. cod. 415 fol. 94' (Nr. 170). Geben zu Insprugg an sannd Philipps und sannd Jacobstag apostolorum a. d. 1431. Lichnowsky V Reg. 2966. Vgl. jetzt Scherer 586f.

³ Ladurner a. a. O.

⁴ Gleichz. Cop. W. cod. 415 fol. 94 (Nr. 168). Datum fehlt. Die Eintragung rührt von derselben Hd. her wie die des früher genannten Judenprivilegs (Nr. 170), mit dem sie vielleicht auch im Datum übereinstimmen dürfte. Die letzten Eintragungen vorher (Nr. 166 u. 167) von anderer Hand sind von 1431 Montag u. Eritag nach Iudica in der Vasten. Nr. 169 von Samstag nach Philippi u. Jakobi. Nr. 170 Philippi u. Jakobi. Nr. 171 s. Philippstag. Nr. 172 Montag nach Iudica. Nr. 168—172 von gleicher Hand und offenbar gleichzeitig.

Juden Meister Rubein, Arzt, mit seinem Hausgesinde in seinen Schutz und verspricht ihm, wenn er sich mit der Arzneikunst ernährt, dass er darum und auch von seines Dienstes wegen bis auf Widerruf steuer- und zollfrei in der Grafschaft Tirol sitzen und wandeln mag.¹

Im 15. Jahrhundert war auch im Fürstenthume Trient der Judenschutz nach einheitlichen Gesichtspunkten geregelt und jeder Jude verpflichtet, zu Weihnachten die gewöhnliche Judensteuer an die bischöfliche Kammer abzuführen.²

Im Hochstifte Brixen hatten nach der Judenordnung Bischof Ulrich III. vom St. Martinstage 1403 zwei Juden an die bischöfliche Kammer einen Judenzins von jährlich 40 Ducaten zu entrichten.³

Steuerausfälle und Steuernachlässe.

Ein besonderes Wort der Erwähnung verdienen weiters die Steuerausfälle (*defectus*) und die Steuernachlässe.

Da der grösste Theil des Besitzes der Steuerpflichtigen in Grund und Boden bestand oder wenigstens innig damit zusammenhieng, so war es nur natürlich, dass für den Fall, als diese von einem Elementarereignis heimgesucht wurden, der darauf haftende Steuerbetrag nicht oder wenigstens nicht in seiner ganzen Höhe hereingebracht werden konnte. In solchen Fällen wurde in den Amtsrechnungen unter den Einnahmen trotzdem der ganze Steuerbetrag verrechnet, dafür aber die nicht eingekommene Summe unter der technischen Bezeichnung ‚*defectus*‘ als Ausgabe registriert.

¹ Gleichz. Cop. W cod. 415 fol. 137' (geben ze Insprugg an phincztag vor purificationis). Lichnowsky V Regest 3087 und jetzt auch Scherer S. 588.

² Am 1. Jänner 1469 (Trient, Schloss Boniconsilii) nimmt Bischof Johannes den Juden Samuel zu Trient sammt Weib, Kind und Hausgesind in seinen Schutz und verleiht ihm die Rechte, die andere Juden in der Stadt und im Bisthum Trient haben, gegen Auflage der Verpflichtung, ‚daz unns der obgemelt Samuel iud alle iar unnsern zinns, eerung und iudenstewr zw den weynachten inn unnsere khamer geben und raichen sulle, als er unnd annder iuden, hie wonhaft unnd gesessen, die vormalts unnsern vorvordern geben haben unnd anndern herrn, darunder sy sitzen, pflichtig sein‘ (I. Tr. Leh. B. VII 2 fol. 80').

³ Sinnacher VI 25f. Jetzt auch Scherer 579f.

Es ist allerdings anzunehmen, dass hier immer ein eigener Steuernachlass seitens des Landesfürsten vorausgegangen sein musste, wie sich das in einer grossen Zahl von Fällen ausdrücklich constatieren lässt, und wir müssen gestehen, dass wir einer grossen Rücksicht nicht nur auf die Armuth einzelner Steuerträger, sondern auch auf die Nothlage ganzer Ortschaften begegnen.

Selbstverständlich ist eine vollständige Aufzählung aller wegen Elementarschäden erflossenen Steuernachlässe weder möglich noch beabsichtigt. Nur einige markante Beispiele sollen hier noch erwähnt werden, andere sind uns bereits im Laufe unserer Darstellung hier und dort begegnet, weitere werden wir bei der Abhandlung der Städtesteuern finden.

Im Jahre 1317 erliess König Heinrich seinen von Ueberschwemmungen heimgesuchten Grundholden im Oetzthale auf 5 Jahre den dritten Theil aller Steuern und Grundzinse.¹ Der Richter von St. Petersberg notiert diesen Ausfall von 7 Mark, 8 Pfund, 4 Grossi, 10 Schafen, 517 Käsen, 9 Pferden und 16 Ellen grauen Tuches in seinen Amtsrechnungen getreulich unter den Ausgaben.²

Ebenso erlässt König Heinrich mit Urkunde vom 19. Juli 1329 seinen Leuten ‚residentibus in villa Salurni et in plano sub monte consideratis dampnis et defectibus, quos sustinuerant actenus per alluviones et inundaciones aquarum‘ auf die zehn nächstfolgenden Jahre ‚omnes steuras consuetudinarias, veteres et novas, impositas et imponendas‘ und trägt seinem Richter Adelperius dortselbst auf, die so Privilegierten bei ihrem Rechte zu schützen und keine Steuern von ihnen einzutreiben.³

In den Amtsrechnungen finden sich zahllose Steuerbefreiungen aus den verschiedensten Ursachen. Wir begegnen ‚defectus propter pestilenciam hominum und armentorum, propter

¹ Anhang Nr. VI.

² 1317 Sept. 14. Heinricus Potzner iudex ibidem [in castro s. Petri] fecit racionem. . . . Dominus remisit curiis 21 in Etzthal destructis per alluviones de anno ultimo [1317] terciam partem tocius census et steurarum videlicet Veron. marcas 7, libras 8, grossos 4, oves 10, caseos 517, equos 9, panni grisei ulnas 16, et ille defectus defalcabitur futuro iudici ad 4 annos subsequentes et non ultra (M. cod. 12 fol. 99').

Aehnlich die folgenden Rechnungen S. 470 Anm.

³ Gleichz. Cop. W. cod. 503 fol. 20. Datum in castro sancti Zenonis anno 1329 die 19 Julii. Regest Chmel, Geschichtsforscher II S. 181.

alluviones, ex sterilitate terrae, ex mortalitate vinearum, ex lavinis, ex grandine, pro nutrimento armentorum, pro subsidio exustionis, pro subsidio culturae¹ und dergleichen Ursachen.¹

Wichtiger ist nun die Art und Weise, wie die Erhebung des durch Elementarereignisse angerichteten Schadens, aus welchem Grunde die Nachlässe an Steuern oder grundherrlichen Abgaben gewährt wurden, vor sich gieng.

Wir begegnen hier Einrichtungen, deren sich selbst die moderne Verwaltung nicht zu schämen brauchte.

Auf eine, jedenfalls vom Richter, erstattete Anzeige ernannte der Landesfürst eine Commission, bestehend aus einer nach Lage der Dinge bestimmten Anzahl (meist zwei oder drei) unparteiischer, vertrauenswürdiger Persönlichkeiten, die an Ort und Stelle über die Grösse und Natur des Schadens sich unterrichten und über die zu gewährende Erleichterung ein Urtheil bilden sollten (inquisitio).²

In einem ausführlichen Berichte, wovon wir im Anhang unter Nr. VII ein Beispiel geben, legten hierauf die Commissäre dem Landesfürsten ihre Meinung dar, der sodann auf Grund

¹ Vgl. dazu die in Anm. 2 u. S. 578 u. 579 Anm. angegebenen Beispiele.

² Vgl. Steuernachlass für Oetzthal, Anhang Nr. VI. Weiters folgende Beispiele:

1318 März 1. König Heinrich versetzt dem Niger de Tridento, Richter in Salurn, welchem er gemäss der letzten Rechnung noch 183 Mark, 6 Pfund, 2 Grossi schuldig geblieben ist, zur Tilgung dieser Schuld Gericht und Kellerei (canipa) Salurn, so dass von dem Guthaben jährlich 40 Mark abgeschrieben werden sollten, und fügt hinzu: „Si defectum aliquem eum pati contingerit ex alluvionibus et grandine aut mortalitate vinearum aut alia evidenti causa, hoc recognoscere debebunt duo viri ydonei, quos ad hoc duximus eligendos, secundum quorum dicta ipsi remissionis gratiam faciemus (W. cod. 389 fol. 29^r Nr. 79).

1319 August 29, Innsbruck. Dominus Seyfridus de Rotenburch fecit rationem de fictis et proventibus in Ratenberch de tribus annis 1317. 1318. 1319 . . . Dominus [rex] commisit Heinrico iudici et Liebhardo iudici et Lazerio per litteras suas conspiciere et considerare dampna, que ex alluvionibus et exustionibus et sterilitate et grandine homines in dem Alpach, in dem Rietenberg, in dem Angahterperg, in Prichslek passi sunt, cuius defectus summa capit de predictis tribus annis siliginis strichmaz 50, avene strichmaz 140, vini pottigen 20, caseos 900, Veron. libras 32, super quibus miserunt litteras suas sigilatas (M. cod. 11 fol. 81).

Vgl. auch die folgende Anm.

derselben seine Entschliessungen traf, worin er der ‚inquisitio‘ der Commissäre ausdrücklich gedenkt.¹

Die Amtleute rechtfertigen ihre ‚defectus‘ nicht immer durch die Berufung auf die vom Landesfürsten gewährte Steuer- oder Abgabenerleichterung, sondern häufig durch die blosser Anführung der ‚inquisitio‘ der landesfürstlichen Commissäre.²

¹ Siehe Steuernachlass für Oetzthal 1317 Anhang Nr. VI, vorhergehende Anm. und folgendes Beispiel:

1319 Nov. 7, Tirol. Nikolaus de Chains et Heinricus Schentzlinus de Tyrol prepositi de Ruffiano fecerunt racionem. . . . Dominus remisit swaigeriis Hermanno Loemser, Berhtoldo Rouenwalder, Heinrico Sprantzer, Vlrico de Glamisse et duabus dominabus Geisle et Alh[eidi] Glamisse ex pestilencia armentorum in anno predicto iuxta inquisitionem dominorum F[riderici] prepositi et Vlrici de Cordo et caniparii Tyrolensis et iuratorum caseos 362 (M. cod. 11 fol. 97).

² 1296 Juni 8, Tirol. Vl. Faber prepositus de Tanavs f. r. . . . Deficiunt propter alluviones novas secundum estimaciones Hupoldi de Las et Ottonis de Latsch et Vl. prepositi de Tanavs in villa Eurs hoc anno tantum siliginis et ordei modioli 109, Veron. libre 10, vini urne 4 (I. cod. 282 fol. 4).

1297 Sept. 1, St. Petersburg. Ber. de Tiuris, prepositus in Wiptal f. r. . . . De defectu ante civitatem [Sterzing] debent inquirere Petrus et Jacobus Trautsun (I. cod. 282 fol. 37’).

1303 Aug. 12, Innsbruck. Hainricus prepositus [in Inspruk] f. r. . . . Secundum inquisitionem domini Autonis et domini R. notarii deficiunt de molendinis duobus in Stubai de 9 annis singulis annis modii 7 siliginis et ordei (I. cod. 285 fol. 10’. Chmel, Geschichtsforscher II 150).

1309 Juli 31. H. de Pray iudex in Chastelruth f. r. . . . Deficiunt de hominibus in Chastelruth secundum requisicionem ipsius domini H. et H. de Vilanders per dominum ducem ad hoc constitutorum ex sterilitate, grandine de predicto tritici modioli 6 (M. cod. 6 fol. 41).

1322 Mai 21, Tirol. Chunradus Arbergerius castellanus de Tauers f. r. . . . Deficiunt omni anno ex alluvionibus perpetuo secundum inquisitionem domini Hermanni Pinge et aliorum fide dignorum . . . (M. cod. 13 fol. 3’).

1352 Febr. 3. Hainricus de Prantach iudex in Passyra f. r. . . . de tribus annis videlicet 1349, 50 et 51. . . . Item deficiunt de novo de anno uno tantum videlicet 1350 racione pestilencie hominum et ex alluvionibus et lavinis de curiis 35, prout particulatim in libro iud[icii] invenitur, Ver. marc. 10, libre 7. Item deficiunt de curia exusta auf Vidorf, quam colit dominus Vngericht, de ultimis annis duobus videlicet 1350 et 51 Veron. libre 6. Item deficiunt ex grandine de anno secundo videlicet 1350 de curiis 18 secundum taxationem aliquorum ad hoc vocatorum (Hs. vocatis) et commis-

In anderen Fällen unterblieb auch das, da man die Verhältnisse schon als bekannt voraussetzte. Wahrscheinlich hatten die Commissäre in minder wichtigen Fällen Vollmacht erhalten, irgendwelche Ermässigungen der Abgaben gewähren zu können, ohne die Sache vorher an den Landesfürsten bringen zu müssen.¹

Die Kosten solcher Schadenaufnahms-Commissionen hatten nicht etwa die Beschädigten zu tragen, sondern dieselben fielen der landesfürstlichen Casse zur Last.

Der Richter von St. Petersburg verausgabte für eine im Jahre 1309 ins Oetzthal zur Aufnahme des durch Ueberschwemmung verursachten Schadens geschickte Commission 14 Pfund Perner,² und die im Jahre 1317 zu demselben Zwecke abgeordnete Commission verausgabte auf Kosten des Landesfürsten 6 Pfund Perner.³

Einer weiteren Gruppe von Steuernachlässen lag ein noch tieferes socialpolitisches Moment zugrunde als den eben behandelten. Sie bezweckten die Unterstützung öffentlicher Gemeinwesen in Erreichung der ihnen obliegenden Aufgaben.

Bei Darstellung der Städtesteuern werden wir wiederholt Steuerbefreiungen und Steuernachlässe finden zum Aufbau der Befestigungswerke oder der zerstörten Stadttheile oder zu ähnlichen Zwecken.

Um die Bevölkerungszahl der Stadt Glurns zu heben und die Ansiedlung dortselbst zu begünstigen, gewährte König

orum (Hs. commissis) super iuramentum Veron. marc 6 libre 9. Item deficient in ultimis annis duobus videlicet 1350 et 51 secundum estimacionem predictorum iuratorum in futurum ad gratiam domini racione pestilencie hominum Veron. marc. 54 lib. 2 ad racionem marc. 26 lib. 6 $\frac{1}{2}$ pro quolibet anno. Item deficient de swaygariis, quibus remissi sunt per predictos iuratos racione pestilencie, prout patet in libro iud[icii], in predictis tribus annis casei parvi 5150 (L. cod. 62 fol. 209').

¹ Darauf deutet insbesondere die letzte Stelle in der vorhergehenden Anmerkung.

² 1310 Febr. 3. Heinricus Pozener iudex in castro sancti Petri f. r. . . . Dominus Heinricus Hyrsperch eundo cum aliis sibi adiunctis in Eztal conspiciendo defectum aquarum expendit libras 6 (M. cod. 6 fol. 69').

³ 1317 Sept. 14. Heinricus Potzner iudex ibidem [St. Petersberg] f. r. . . . Dominis H. Hirzperch et dominus Chunradus Cherlengerius et ipse iudex missi per dominum in Eztal od conspiciendum dampnum alluvionum, ut infra scriptum est, expenderunt libras 6 (M. cod. 12 fol. 99').

Heinrich im Jahre 1327 allen denen, welche in die Stadt Glurns übersiedeln, zehnjährige Steuerfreiheit.¹

Die Gewährung eines Steuernachlasses oder die Ertheilung von Steuerexemption war im übrigen ein nicht ungewöhnliches Mittel, geleistete treue Dienste zu belohnen. Beispielen dafür sind wir im Laufe der Darstellung wiederholt begegnet.

Manchmal wurde eine ordentliche Steuer oder Abgabe wegen Auflage einer ausserordentlichen nachgelassen.²

Eine eigene Art von defectus sind die ex potentia nobilium, die in den Amtsrechnungen der Richter nicht selten erscheinen. An Uebergriffe der Adeligen, die gewaltsamerweise die landesfürstlichen Gefälle occupiert hätten, ist nicht

¹ 1328 Juli 8, Tirol. Otto et Henricus filii quondam Rudolphi de Prutsch iudicis in Glurns fecerunt racionem . . . de anno uno videlicet 1327, qui in festo s. Mathei apostoli proxime nunc futuro exspirabit in anno presenti videlicet 1328. . . .

Item dominus fecit gracionem omnibus se transferentibus ad civitatem in Glurns, quod sine steura debeant permanere ad 10 annos futuros, de quibus deficiunt de hoc anno, qui est primus, Veron. libre 35, siliginis modioli 12¹/₂, ordeï modioli 12¹/₂, oves 12 (I. cod. 62 fol. 21).

² 1308 April 12, Zenoberg. Prepositus Haenicus de Insprukka fecit racionem. . . . Domini remiserunt stiuram, que datur in festo s. Georii in anno 1307, propter stiuram unguarium videlicet marcas 24, que vocatur stiura armentorum (M. cod. 4 fol. 45). Der letzte Relativsatz gehört zu stiura, que datur . . . Georii . . . marc. 24. Vgl. die Abhandlung über die Stadtsteuer Innsbrucks (Schluss bei Matrei) und die stiura armentorum.

1313 März 22, Gries. F. de Triwenstain iudex ibidem [in Griez] fecit racionem . . . de Ver. marc. 71 receptis de stiura generali ibidem de anno 1311, que tunc non accepta fuit per Vlricum villicum de sancta Afra tunc iudicem propter quandam stiuram magnam decimalem eodem tempore receptam. Item de Ver. marc. 71 de eadem stiura generali recepta anno 1312 (I. cod. 286 fol. 3). Vgl. über die stiura decimalis die ausserordentlichen Steuern. Rechnung des Burggrafen von Tirol Ulrich von Corda vom 5. Mai 1322: Et est notandum, quod de steura civitatis in Merano non fecit racionem de duobus annis videlicet 1320 et 21 ex eo, quod cives de Merano eandem steuram non dederunt in anno primo racione steure vice-simi denarii tunc inposite et in anno secundo racione exustionis (M. cod. 11 fol. 234).

1324 Aug. 29, Zenoberg. Dominus Henricus de Starchenberch f. r. . . . de omnibus fictis et proventibus iudicii et officii in Prutsch. . . . Dominus remisit hominibus de Venls occasione steure magne eis inposite censum debitum videlicet libras 68 (M. cod. 13 fol. 101).

wohl zu denken, denn diese defectus ex potentia nobilium sind in manchen Rechnungen ständige Ausgabenposten geworden, die alljährlich in gleicher Höhe wiederkehren.

Die Pröpste von Riffian geben im Anhang zu ihrer am 7. November 1319 abgelegten Amtsrechnung ein Verzeichnis der alle Jahre wiederkehrenden defectus ex potentio nobilium,¹ und in den Amtsrechnungen derselben erscheinen diese Ausfälle neben anderen defectus als ständiger Ausgabenposten.² Aehnlich war es auch in anderen Aemtern.³

¹ Hic est defectus prepositorum de Ruffiano, qui deficit omni anno ex potentia nobilium. Primo apud Ulricum de Mayenberch lib. 2 grossi 4 de raspenmal de bonis in Prünst, ze Rünein in Prunne et in Ekke et feni plaustra 12. Item apud dominum Thomam Tarandum omni anno de curia in Irtz in Rablant in steura libre 14, de raspenmal et dorfmarkt libre 12, siliginis modioli 2, avene modiulus 1, scapule 3, feni plaustra 12. Item per ipsum Tarandum quondam Töltonis de Partschins pro steura libre 18, pro raspenmal et dorfmarkt libre 9, siliginis modioli 2, scapule 2, feni plaustra 12. Item apud dictum Chrätzer pellificem pro steura lib. 2, pro raspenmal et dorfmarkt grossi 6. Item apud Paulum de Partschins et homines suos Veron. lib. 2, silig. modiulus 1, ordei modiulus 1, scapule 2, feni plaustra 12. Item apud heredes quondam domini Christani de Partschins de duabus hâbis siliginis modioli 6, scapule 6, libre 2 feni plaustra 12. Item apud Thomam de Partschins de steura libre 6. Item apud Chunradum filium Waltheri de Partschins feni plaustra 8. Item apud Heinricum filium quondam Randoldi de Sporo feni plaustra 12 et de dorfmarkt lib. 4, sil. modiulus 1, ordei modiulus 1, scapule 2. Item de communitate hominum de Partschins panes magni 36, armenta viva 6. Item apud dominum Albertum de Vellenberch et Georium de Angerhaim de curia in Ramstain de steura lib. 3, de dorfmarkt sol. 25. Item apud Ienlinum de Munteyl siliginis modioli 12. Item apud dominum Georium de Angerhaym de filiabus Welhinne residentibus in domibus ipsius domini Georii sil. modioli 3, sol. 30 racione servicii liberorum. Item apud Engelinum sartorem ex parte domini Thome Tarandi lib. 1 de steura.

Summa horum Veron. marce 8, libre 7, grossi 7, siliginis modioli 27, ordei modioli 3, armenta viva 6, scapuli 15, panes 36 (M. cod. 11 als fol. 98 eingeh. Zettel).

² Z. B. 1320 Juni 28, Meran. Nicolaus de Chains olim prepositus et Schentzlinus prepositi in Ruffiano f. r. . . . Item deficiunt ex potentia nobilium H. Schentzlioni soli Ver. marce 8, libre 7, grossi 7 et ipsis ambobus silig. modioli 27, ordei modioli 3, armenta viva 6, scapule 15, panes 36 (M. cod. 11 fol. 143').

Gleichlautend auch die Rechnungen der folgenden Jahre S. 482 Anm.

³ 1320 Juni 9, Tirol. Heinricus Chugelweger prepositus in Mays fecit racionem. . . . Item deficiunt ex potentia nobilium . . . Veron. libre 10 solidi 10 vini carrade 4 (M. cod. 11 fol. 136').

Vermuthlich sind diese defectus ex potentia nobilium Ausfälle von steuerpflichtigen Grundstücken, welche Adelige an sich gebracht haben, und wovon sie nun vermöge ihrer Steuerfreiheit keine Abgabe mehr entrichteten.

Mitunter wurde die Entrichtung öffentlicher Abgaben auch gegen die Uebernahme privater Verbindlichkeiten erlassen.

So enthebt König Heinrich im Jahre 1329 Georg von Angerhaim bei Gelegenheit der Verleihung eines Hofes zu Verlan in Obermais zu rechtem Zinslehen ‚aller dienst, die uns vormalen von dem hove gedient sint, ez sei steur, raspenmal, milchsteuer, chuchensteuer oder swie ez genant ist‘, gegen die Verpflichtung, neben dem gewöhnlichen Jahreszinse von 6 Fuder Weins noch eine besondere Gülte von 6 Pfund Perner von diesem Hofe auf sich zu nehmen, die aber auch auf ein anderes Gut übertragbar sein sollte. Bei Verabsäumung der Zinspflicht sollte nicht nur der vorgenannte Hof zu Verlan, sondern auch der eigenthümliche Hof Angerhaims zu Pechstein dem Könige verfallen sein.¹

Die Leute auf Tirol und Gratsch genossen Freiheit von allen Reisen und Steuern gegen die Verpflichtung, die Wege zum Schloss Tirol einzuhalten und andere nothwendige Dienste auf das Schloss Tirol zu leisten.²

Hie und da ist es auch vorgekommen, dass die Bauern sich weigerten, die Steuer oder wenigstens den ganzen Betrag derselben zu zahlen.³

Zu untersuchen wäre noch, ob eine gewährte Steuerexemption nur die Freiheit von den ordentlichen Steuern bedeutet oder auch die Befreiung von ausserordentlichen Abgaben in sich schliesst.

1327 März 16. Goldo prepositus de Mais f. r. . . . Ex hiis deficient ex potentia nobilium libre 11 de anno presenti et de anno preterito similiter libre 11 (I. cod. 62 fol. 2).

¹ Concept der Verleihungsurkunde K. Heinrichs und gleichz. Copie des Reverses Georg Angerhaims (beide ohne Datum) W. cod. 503 fol. 16 u. 17.

² Gleichz. Cop. der Bestätigungsurkunde Herzog Sigmunds vom 26. Jänner 1470 (geben an Meran an freytag nach s. Paulstag conversionis). I. Cop. B. II. Serie fol. LXX'. Cop. saec. 16 nebst den folgenden Bestätigungen bis 1530. I. Amb.-Acten II 33. Regest Brandis, Landeshauptleute S. 263. Vgl. auch Archivberichte I S. 461, Regest 2664.

³ Vgl. die S. 499 Anm. angeführte Rechnung des Richters von Imst vom 4. November 1821.

Zunächst sei daran erinnert, dass die Geistlichkeit und der Adel grundsätzlich auch Freiheit von den ausserordentlichen Steuern beanspruchten, dabei aber, wie wir bei Darstellung der ausserordentlichen Steuern sehen werden, doch im Laufe der Zeit zu mannigfachen Beiträgen sich verstehen mussten.

Des weiteren haben wir eine Reihe von Steuerbefreiungen, von der die Exemption von ausserordentlichen Lasten ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Einem Thomas de Platten in Plars (Plevrs) und dessen Hausfrau Margarethe, sowie deren Erben erlässt König Heinrich mit Urkunde vom 1. April 1318 ‚omnes steuras solitas et consuetas, sive dicantur raspenmal, sive milchsteuer aut quocunque nomine censeantur, quas annuatim solvere tenebantur‘, auf die nächsten 10 Jahre, nimmt aber von dieser Befreiung den Grundzins, den Vogtwein und allfällige ausserordentliche Steuern ausdrücklich aus (salvo alio censu et vino advocatali et steuris precariis, si quas inponere nos continget, que omnia dare et solvere tenebuntur).¹

Auch die der Stadt Meran im Jahre 1347 gewährte Steuerfreiheit nimmt allfällige ausserordentliche Steuern ausdrücklich aus.²

In anderen Fällen ist aus dem Inhalte der Urkunden deutlich zu ersehen, dass sich die Freiong nur auf ordentliche Lasten (steurae debitae et consuetae) bezieht.³

Nach anderen Urkunden soll sich wieder eine ertheilte Steuerexemption ausdrücklich auf alle ordentlichen und ausserordentlichen Steuern erstrecken.

Den Notar Anselmus⁴ und dessen Erben befreit König Heinrich mit Urkunde vom 28. März 1335 von allen ordentlichen und ausserordentlichen Steuern und Leistungen.⁵

¹ Gleichz. Cop. W. cod. 389 fol. 30 (Nr. 82). Datum Tyrolis anno d. 1318 in kal. Aprilis, ind. prima.

² Siehe Stadtsteuer Merans.

³ Vgl. z. B. die Urkunden vom 10. Jänner 1343 (S. 545) und 2. Februar 1346 (S. 564).

⁴ Anshelmus notarius natus quondam Anhelmi de Eno vallis Ananie.

⁵ . . . ab omni onere vexacionum, faccionum, collectarum et steurarum solitarum ac insolitarum ac quarumlibet aliarum accionum . . . duximus exuendos, relevandos pariter et exonerandos sic tamen, ut nostro nomine

Ebenso gewährt Markgraf Ludwig am 21. September 1342 einem Oesselinus für geleistete treue Dienste Freiheit ab omnibus steuris precariis seu collectis et aliis quibuscumque exactionibus per quemcumque iudicem, castaldionem vel officialem impositis vel imponendis.¹

Die Egno von Saltaus am 1. März 1317 gegen die Pflicht der Heerfahrt gewährte Steuerexemption erstreckt sich auf alle ordentlichen und ausserordentlichen Steuern (omnes sture et exactiones consuete et inconsuete, antique et nove et precarie).²

Aehnlich lauten noch eine Reihe weiterer Urkunden.

So gelangen wir zu dem Schlusse, dass die eingangs aufgeworfene Frage sich überhaupt nicht bestimmt beantworten lässt, und dass wir auf die Gewinnung eines feststehenden, für alle Fälle gleiche Geltung beanspruchenden Endresultates verzichten müssen. Wir können nur constatieren, dass die Beantwortung der Frage, ob eine kurzweg gewährte Steuerexemption auch die Freiheit von ausserordentlichen Lasten in sich begreife, von dem einzelnen concreten Falle abhängt. Aus dem Inhalte der Urkunde wird sich ergeben, ob die Befreiung nur auf die *steura solita et consueta* oder auch auf die *steura indebita seu precaria* sich erstrecke.

B.

Städtesteuern.

Die Städtesteuern, deren Anfänge weit älter sind als die Städte selbst, beruhen, wie schon im allgemeinen Theile bemerkt, auf gleicher Grundlage wie die Steuern auf dem flachen Lande. Ein Unterschied macht sich naturgemäss im Steuerobjecte geltend. Die Städtesteuern sind zwar grösstentheils auch Realsteuern, aber dem Charakter einer Stadt entsprechend kommen hier in erster Linie die Häuser oder, allgemeiner gesprochen, die Ge-

provisorem nostrum de Sporo . . . cum fidelitate obsequibili respicere teneantur . . .

Datum Tirolis a. d. 1335 die Martis post mediam quadragesimam. Concept I. cod. 108 fol. 26'.

¹ Datum Bozani a. d. 1342 in die s. Mathey apostoli. Gleichz. Cop. W. cod. 398 fol. 31' (Nr. 72).

² Siehe S. 563.

bäude als Steuerobjecte in Betracht, die hinwiederum auf dem Lande erst an zweiter Stelle figurieren. Neben den Gebäuden, aber in einem minderen Masse, ist auch in den Städten Grund und Boden steuerpflichtig.

Nur vorübergehend werden wir in den Städten Innsbruck und Hall allgemeinen Vermögenssteuern als ordentlichen Jahressteuern begegnen.

Die Stadtsteuer Bozens ist eine combinirte, theils Realsteuer, theils, der Natur einer Handelsstadt entsprechend, Gewerbesteuer, also Personalsteuer.

Als Steuersubject erscheinen ursprünglich die einzelnen Steuerträger, infolgedessen ist die jährlich zu leistende Summe auch schwankend. Erst im Laufe der Zeit gieng man auch in den Städten von der Einzelbesteuerung zur Gesamtbesteuerung über. Die von den einzelnen Städten zu leistende Summe wurde fixiert und der Stadt als solcher auferlegt. An Stelle des einzelnen Steuerzahlers trat nun dem Landesfürsten gegenüber die Stadtgemeinde als Steuersubject.

Der bessere Stand der Quellen lässt uns diesen Vorgang in einzelnen Fällen genau beobachten, was uns auf dem flachen Lande leider versagt war, obwohl die Entwicklung hier gewiss auch nicht anders gewesen ist. Auf dem flachen Lande war die Entwicklung in diesem Punkte gegen Ende des 13. Jahrhunderts, wo unsere Quellen einsetzen, schon eine abgeschlossene und fertige, in den Städten war sie theilweise auch anfangs des 14. Jahrhunderts noch im Fluss.

Als Steuerträger treten uns anfänglich nur die Bürger entgegen. Wir haben noch ein Gemisch zwischen persönlichen und sachlichen Momenten.

Erst allmählich wurden einerseits alle Bewohner der Stadt, gleichgiltig ob Bürger oder nicht, zur Steuerpflicht herangezogen und andererseits alle Realitäten in der Stadt der Steuer unterworfen, gleichgiltig ob der Eigenthümer selbst in der Stadt ansässig war oder nicht und gleichgiltig, ob eine solche steuerpflichtige Realität in die Hände einer exempten Person kam.

Für Bozen finden wir den Grundsatz, dass alle Häuser zu versteuern sind, und dass persönliche Auswanderung nicht von der Pflicht befreit, die in der Stadt liegenden Realitäten zu versteuern, schon im Jahre 1242 ausgesprochen, während wir für Innsbruck und Meran dahinlautenden Verordnungen erst

im 14. Jahrhundert begegnen. Damit wurden die ursprünglich theilweise wenigstens noch persönlichen Lasten zu reinen Real-lasten.

Die Stadtsteuern wurden sehr häufig zum Aufbau der durch Elementarereignisse zerstörten Stadttheile oder zur Anlage oder Wiederherstellung der Befestigungen vom Landesfürsten den Bürgern überlassen.

Die Anlage von Befestigungen galt seit den Gesetzen König Friedrichs II. über die Landeshoheit als ausschliessliches Recht der Territorialherren, und von den Städten wurde dieses Recht wohl auch als Verpflichtung aufgefasst. Demgemäss galt bei landesherrlichen Städten eine Verwendung der Stadtsteuer zu Befestigungszwecken als eine Verwendung im Interesse des Landesfürsten, ebenso wie bei den Reichsstädten eine Verwendung der Reichssteuer zu Befestigungszwecken als eine Verwendung im Interesse des Königs galt.¹

In Tirol hat man die Errichtung und Einhaltung der Stadtmauern so sehr als Sache des Landesfürsten angesehen, dass derselbe nicht nur die Stadtsteuer zu diesem Zwecke den Bürgern überliess, sondern zum Wiederaufbau der Stadtmauern Merans einmal sogar von allen seinen Gutshintersassen und Vogtleuten im ganzen Burggrafenamte eine ausserordentliche Steuer eintrieb.² Ein lehrreiches Beispiel bietet uns in dieser Hinsicht auch Imst.

Schon im Jahre 1282 war Graf Meinhard willens, Imst zunächst zu einem Markte zu machen und in der Folge zu einer Stadt zu erheben, und betheilte es demgemäss mit dem ausschliesslichen Niederlagsrechte zwischen Prutz und Mittewald.³

In Ausführung dieses Planes kam König Heinrich im Jahre 1312 mit seinen Leuten und seinen Unterthanen zu Imst überein, dass sie den Markt und den Thurm zu Imst in den nächsten 10 Jahren in der Weise ummauern sollen, wie es die landesfürstlichen Commissäre ausgemessen haben. Jedes Jahr sollte ein Zehntel der Mauer fertiggestellt werden. Zu diesem

¹ Vgl. Schwalm im Neuen Archiv für ältere deutsche Geschichte 23 S. 548f. und Zeumer in Sybels histor. Zeitschr. 81 S. 39f.

² Siehe bei der Stadtsteuer Merans.

³ Druck Hormayr, Beiträge II S. 183. Das Original und eine Bestätigung Herzog Rudolfs vom 9. September 1863 Bozen im Stadtarchiv von Imst. Vgl. Archivberichte I S. 58. 59. Gleichz. Copie I. cod. 106 fol. 46 Nr. 79.

Behufe gewährte ihnen der König für die nächsten 10 Jahre vollkommene Steuerfreiheit.¹

Die Imster scheinen aber die Voraussetzungen dieses Steuernachlasses nicht erfüllt zu haben, denn das Privilegium wurde nie praktisch. Wir haben gesehen, wie der Richter von Imst auch nach dem Jahre 1312 alljährlich von seinem Gerichte die gleiche Steuersumme von 60 Mark verrechnete ohne jedweden Abzug.²

Innsbruck.

Die ersten, allerdings nicht deutlichen Spuren einer in der späteren Stadt Innsbruck bestehenden Steuer finden sich in dem im Jahre 1180 zwischen Propst Heinrich von Wilten und den Grafen Bertold III. und dessen Sohn Bertold IV. von Andechs abgeschlossenen Verträge, in dem das Stift Wilten den zur Uebersetzung des Marktes auf das rechte Innufer erforderlichen Boden abtrat.³

Vermöge dieses Contractes sollte das Stift im fortwährenden Besitze von drei Häusern im Markte sein, deren Bewohner dem Abte alles leisten sollen, was die anderen Einwohner den Grafen zu leisten verpflichtet sind.⁴

Vermögen wir auch nicht zu entscheiden, worin diese Leistungen bestanden und welcher Natur sie waren, so können wir die *exactio*, von welcher die Andechser den Stiftsgütern⁵ und der Kirche des Marktes⁶ Exemption zusicherten, ohne Zweifel als öffentlich-rechtliche Steuer auffassen. Während die Befreiung der in der Grafschaft der Andechser gelegenen Klostersgüter auf den Bestand einer Steuer auf dem flachen Lande hinweist, haben wir in der *exactio*, wovon die Grafen

¹ Urkunde im Anhang Nr. IV.

² Siehe S. 498 f.

³ Hormayr, *Sämmtl. Werke* III S. 157 f. 160 f. Hormayr, *Beiträge* II S. 273. Oefele S. 145 f. Regest Nr. 253.

⁴ *Tres domus in sua possessione retineant, quarum habitatores omnia, que alii nostro iuri exhibent, ecclesie persolvant.*

⁵ *Bona prefate ecclesie longe vel prope in comitatu nostro sita absque iuris nostri exactione libera persistent.*

⁶ *Ecclesia in foro ex nostro predio dotata cum dimidio mansu sub ditioe claustris ab omni nostra exactione libera existat.*

die Kirche des Marktes befreien, die Wurzel der späteren Stadtsteuer zu erblicken.

Schon in einer mehr greifbaren Form tritt uns eine Steuer in dem von Herzog Otto im Jahre 1239 verliehenen Stadtrecht hervor.¹ Der Herzog machte darin das Zugeständnis, dass Steuern nicht nach dem Rathe der Ritter, sondern nach dem der Bürger festgesetzt werden sollen: ‚ut nulla steura secundum consilium militum sed secundum consilium civium statuatur‘.

Ein damit der Stadt ertheiltes Selbstverwaltungsrecht der Steuern dürfen wir wohl nicht annehmen, aber immerhin war es der erste Schritt dazu. In jedem Falle ist das ein sehr wichtiges Zugeständnis an die Bürgerschaft von Innsbruck, dass sie bei der Festsetzung der Stadtsteuer ein gewichtiges Wort mitzureden hatte, und nur in diesem Sinne glaube ich diese Stelle auffassen zu sollen. Nicht minder bedeutungsvoll war aber auch der Ausschluss des Einflusses der Rittersleute, denn diese waren selbst steuerfrei und hatten für die Verhältnisse der steuerzahlenden Bevölkerung kein Herz und kein Verständnis. In ihrem eigenen Interesse waren sie nur darauf bedacht, dass die Casse ihres Herrn, aus der sie zum Theile lebten, stets gefüllt sei, nicht aber auf die Lage der Bürgerschaft.

Von da an fehlt uns bis zum Jahre 1282 jede eingehendere Nachricht über die Steuerverhältnisse Innsbrucks.

Nur eine einzige Urkunde gibt uns einmal von dem Bestande einer Stadtsteuer Kunde, ohne uns aber viel mehr darüber mitzutheilen.²

Im Jahre 1276 bestätigt nämlich Graf Meinhard die von Otto Cruzarius (Crvçarius), einem Bürger Innsbrucks, und dessen Hausfrau Willebirgis gemachte Schenkung eines Hauses und dazugehörigen Hofes (area) an das Kloster Stams und gewährt zugleich das Privileg, ‚ut prefata domus ab omnibus stiuris, vigilibus, exactionibus et serviciis modo et in perpetuum libera sit penitus et exempta‘. Derselben Gnade sollten auch die darin wohnenden Schenker theilhaftig sein.³

¹ Schwind u. Dopsch Nr. 37.

² Original mit anh. Reitersiegel (schadhaft). I. Pest-Arch. Urk. I 586.

³ . . . prefatos vero Ottonem videlicet et Willebirgim uxorem suam in memorata domo iam commanentes in omnibus iuxta formam superscriptam eadem libertate frui volumus [nihil]ominus et gaudere.

Nach dieser Nachricht war die Stadtsteuer Innsbrucks im Jahre 1276 eine Realsteuer, an deren Stelle dann im Jahre 1282 eine allgemeine Vermögenssteuer trat.

Auf Bitten der Bürger sah sich Graf Meinhard in diesem Jahre veranlasst, die ‚schatzsteuer‘ Innsbrucks auf eine ganz neue Grundlage zu stellen.¹ Es ist wohl zu beachten, dass es sich nicht um die Einführung einer neuen Steuer handelt, sondern nur um eine nach einheitlichen Gesichtspunkten vorgenommene Regulierung der schon bestehenden Stadtsteuer, die wahrscheinlich auf höchst mangelhaften und unsicheren Principien beruhte und der Bedrückung durch die Steuerorgane freien Spielraum bot, wodurch wohl das Streben der Bürger nach einem einheitlichen Steuermodus veranlasst wurde.

Getreu der oben erwähnten Bestimmung des Innsbrucker Stadtrechtes, dass eine Steuer nur nach dem Rathe der Bürger festgesetzt werden sollte, nahm Graf Meinhard diese Steuerregulierung nicht einseitig vor, sondern erst auf Bitten der Bürger hin und wahrte sich dabei das Recht, nach Gutdünken Aenderungen in diesen Bestimmungen vornehmen zu können.

Nach dieser Meinhardinischen Steuerverordnung² sollte jeder Bürger der Stadt zu Martini von jeder Mark seines ganzen Vermögens 2 Solidi zu Steuer geben, welcher Verpflichtung auch Diener und Knechte unterlagen, sofern sie 8 Mark Vermögen besaßen, während ein Mindermass bei ihnen steuerfrei blieb.

¹ Hormayr, Sämmtl. Werke II Urk. 44. Schwind n. Dopsch Nr. 65.

² . . . Comes Meinhardus de Tyrol instantissimis precibus nostris inclinatus a nobis steuram seu collectam, quae schatzsteuer nominatur, accipiendam decrevit de caetero in hunc modum: quod videlicet omni anno in festo sancti Martini quilibet civium de qualibet marcha omnium, quae possidet, duos solidos Veron. parvulorum eidem persolvere teneatur hoc adhibito et adiecto, quod si aliquis civium nostrorum famulum habeat sive servum ultra valorem octo marcharum Veron. possidentem, idem famulus sive servus eandem steuram persolvere debeat, ut est dictum. Si vero inventus fuerit minus habens, ad solutionem ipsius steurae minime teneatur. Ad hoc si aliquis civium nostrorum pueris suis in dotem vel donationem propter nuptias de rebus suis vel pecunia quicquid fuerit elargitus, idem civis vel is, cui exhibetur donatio, de iisdem rebus et pecunia steuram persolvere tenebitur antedictam . . . Quod si aliquis predictorum inventus fuerit post iuramentum factum plus, quam in iuramento expresserit, possidere vel habere, id totum, quicquid ultra possidet, ad praefati domini nostri comitis transeat potestatem.

‚Dos‘ und ‚donatio propter nuptias‘ und überhaupt jedwede Schenkung mussten entweder vom Besteller oder vom Empfänger versteuert werden.

Indirect erfahren wir aus derselben Urkunde, dass die Höhe des Vermögens durch eidliche Selbsteinschätzung der Steuerpflichtigen ermittelt wurde, welche Art der Feststellung des Steuerobjectes wir bei allen Vermögenssteuern der mittelalterlichen Städte finden.¹ Was bei dieser Fassion verschwiegen wurde, verfiel dem Landesfürsten.

Nach diesem unter Eid abzugebenden Vermögensbekenntnis hiess die Steuer auch Eidsteuer, während sie sonst mit den schon oben² erwähnten Namen bezeichnet zu werden pflegt.

Die eidliche Selbsteinschätzung ist nur der Ausdruck des althergebrachten Strebens insbesondere der bürgerlichen Geschäftswelt nach möglichster Geheimhaltung der Vermögensverhältnisse der einzelnen Bürger.³

Diese Steuer ist eine reine Vermögenssteuer und betrug, da 1 Mark 200 Solidi galt,⁴ den hundertsten Theil oder 1⁰/₁₀₀ des ganzen Vermögens.

Indirect traf diese Steuer theilweise freilich auch das Einkommen, und da der Zinsfuss der damaligen Zeit 12⁰/₁₀₀ war, 1 Mark Capital mithin 24 Solidi Zins trug, würde sie dem zwölften Theile des Einkommens entsprechen.⁵ Freilich wäre diese Rechnung nur dann zutreffend, wenn nur das zinstragende Vermögen steuerpflichtig gewesen wäre. Steuerobject war aber das gesammte Vermögen (*omnia, quae possidet*), mochte es nun Quelle eines Einkommens sein oder nicht. Mithin ist es nicht angängig, diese reine Vermögenssteuer als indirecte Einkommensteuer aufzufassen.

Im Jahre 1288 verrechnete der Präpositus von Innsbruck 202 Mark und 2 Pfund *de redivibus et sturis in Inspruk*,⁶ im

¹ Schönberg, Finanzverhältnisse Basels S. 134. Zeumer 67.

² S. 453. ³ Vgl. Zeumer 68.

⁴ Ladurner im Archiv für Tirol V S. 8.

⁵ Kink, Geschichte Tirols S. 352f. nimmt eine Mark zu 100 Solidi und kommt demgemäss zu ganz falschen Resultaten. Er verwechselt hier wie auch anderswo (*Cod. Wang.* S. 438) Solidus und Kreuzer, deren letzterer übrigens 120 eine Mark ausmachen. Vgl. Ladurner a. a. O. S. 7f.

⁶ 1288 Juli 31. H[einricus] de Vlurlingen prepositus f. r. de marcis 200 libris 22 de redivibus et sturis in Inspruk in libro redivuum annotatis (I. cod. 277 fol. 22).

Jahre 1289 206 Mark 9 Pfund de prediis et stiuris¹ und im Jahre 1293 gar 407 $\frac{1}{2}$ Mark de stiura generali, wovon allerdings 30 Mark aus anderer Quelle herkommen.²

In diesen Fällen können wir nicht entscheiden, welcher Betrag von diesen Einnahmen auf die Stadtsteuer entfällt, und welcher auf anderweitige Rechtstitel zurückzuführen ist. Die Rechnung des Richters Uto vom Jahre 1299 aber lässt uns ohne Zweifel erkennen, dass die Stadtsteuer des Jahres 1298 91 Mark 6 $\frac{1}{2}$ Pfund betrug.³

Soviel dürfen wir aus diesen wenigen Nachrichten schliessen, dass die Stadtsteuer jedes Jahr eine verschiedene Summe abwarf, und dass demgemäss das Vermögen jedes Jahr neu eingeschätzt werden musste, was sich aus der Urkunde vom Jahre 1282 nicht entnehmen lässt.

Durch Multiplication der geleisteten Steuer mit 100 erhalten wir die Höhe des eingeschätzten Vermögens.

So ergäbe sich für das Jahr 1292 unter der Voraussetzung, dass die im Jahre 1293 verrechneten 407 $\frac{1}{2}$ Mark nach Abzug der sicher auf einem anderen Rechtstitel beruhenden 30 Mark die Stadtsteuer darstellen, ein versteuertes Vermögen von 37.750 Mark, während wir für das Jahr 1298 nur ein solches von 9165 Mark erhielten.

Dieses Steuersystem, welches theoretisch zwar auf einer rationellen und allen Anforderungen damaliger Steuertechnik vollkommen entsprechenden Grundlage beruhte, war praktisch bei den primitiven Verwaltungsverhältnissen doch nicht leicht zu handhaben. Insbesondere hatte es den Nachtheil, dass die Höhe des Ertrages schwankend war, und dass dem Landesfürsten gegenüber nicht die Stadt als solche, sondern jeder einzelne Bürger als Steuersubject erschien. Es trat denn auch im Jahre 1304 darin eine Aenderung ein.

Unterm 6. November 1304 legte der Richter von Innsbruck, Uto von Matrei, Rechnung de marcis 60 de stiura in Insprukka

¹ 1289 März 16. Idem f. r. . . de marcis 200 libris 69 de prediis et stiuris, que in libro redituum continentur (I. cod. 277 fol. 25).

² 1293 Mai 3. Ber[toldus] prepositus de Inspruk f. r. . . . de marc. 407 $\frac{1}{2}$ de stiura generali inclusis marcis 30 de Graueriis et Augustensibus, que continentur in libro reddituum (I. cod. 279 fol. 56).

³ 1299 Sept. 20. Dominus Vto, iudex in Insprukk, f. r. . . . de marcis 91 libris 6 $\frac{1}{2}$ de stiura civitatis in Insprukk (M. cod. 3 fol. 56).

recepta in festo sancti Martini anno preterito exclusis civibus, quibus domini stiuram remiserunt, et salva stiura peticionali imposita circa festum Barth[olomei] proxime preteritum videlicet marcis 70 de ipsa civitate.¹

Von diesem Zeitpunkte an erscheint als ordentliche zu Martini fällige Stadtsteuer immer der Betrag von 70 Mark verrechnet,² welche Summe constant bleibt, so lange sich überhaupt diese Steuer verfolgen lässt.

An die Stelle der bisherigen schwankenden Vermögenssteuer, die zu Martini des Jahres 1303 das letztmal in einem Betrage von 60 Mark geleistet wurde, trat also seit dem Jahre 1304 jene um Bartholomei (24. August) dieses Jahres das erstmal umgelegte Steuer mit dem fixen Betrage von 70 Mark. Vom Jahre 1305 ab erscheint auch für diese constante Stadtsteuer wieder der alte Termin Martini in Uebung.

Ein amtlicher Bericht aus dem Anfange des 17. Jahrhunderts hat diese Umwandlung auch vor Augen, wenn er sagt: ‚hertzog Hainrichen seindt iärlich von der stadt allain 70 marckh, doch nit alls ain aid- sonnder schätzsteuer bezahlt [worden]‘.³

Gleichzeitig damit trat noch eine andere wichtige Aenderung ein: an die Stelle der früheren Einzelbesteuerung trat jetzt Gesamtbesteuerung. Nicht mehr die einzelnen Bürger, sondern die Stadt als solche erscheint jetzt als Steuersubject. Der Landesherr erhob die Steuer nicht mehr von den einzelnen Steuerpflichtigen, sondern unmittelbar von der Stadt, de ipsa civitate, wie sich der Richter Uto von Matrei ausdrückt. Die Umlegung unter sich blieb den Bürgern selbst überlassen.

¹ I. cod. 285 fol. 86’.

² 1308 März 1. Ulricus et Naglerius famuli quondam domini Autonis fecerunt rationem vice ipsius domini Autonis iudicis in Inspruk . . . de marcis 70 triplicatis de stiura trium annorum scilicet 1304. 1305 et 1306, que annuatim dantur in festo s. Martini, salva stiura in anno 1307, quam cives non dederunt (M. cod. 4 fol. 31’).

1310 Febr. 5. Dominus Chûnradus Obulus [= Helbling] iudex in Insprukka f. r. . . . de marcis 70 de steura annuali in Inspruka de anno 1308. Item de Veron. marcis 40 de stiura civitatis predictae de anno 1309 et nota, quod residuas 30 marcas dominus remisit civibus pro edificacione propugnaculorum et aliorum edificiorum ad murum civitatis eiusdem (M. cod. 6 fol. 70’).

³ I. Miscell. 85.

Wir haben zahlreiche Belege dafür, dass die Bürger seit dem Jahre 1304 die Steuer selbst verwalteten.

In der obcitirten Rechnung vom 1. März 1308¹ ist als Anmerkung folgende Stelle eingerückt: ‚Nota quod cives de Insprukka profitentur per suas litteras, se recepisse marcas 70 de stiura anni 1304 in Insprukka, quas dicunt se dedisse magistro curie iuniori.‘

Daraus ergibt sich deutlich genug, dass die Steuerverwaltung in den Händen der Bürger lag.

Die in den Rechnungen der Richter häufig vorkommenden Bemerkungen, dass die Bürger aus dieser oder jener Ursache die Stadtsteuer zurückbehielten,² kann auch nur dieses Ergebnis bestätigen.

Ebenso hat der partielle oder gänzliche Steuernachlass an die Bürger zur Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse, wie wir einem solchen noch oft begegnen werden, nur einen Sinn, wenn die Steuergesamtheit bei der Bürgerschaft selbst ruht.

Diese Veränderung in der Besteuerungsart Innsbrucks documentiert sich in interessanter Weise auch in der Thatsache, dass seit dem Jahre 1304 die Stadtsteuer dem landesfürstlichen Hofe gegenüber stets von dem iudex, also von einem städtischen, von den Bürgern selbst gewählten³ Organe verrechnet wird, während wir früher fast ausschliesslich den landesfürstlichen praepositus als Verrechner desselben trafen,⁴ der die Verwaltung

¹ S. 592 Anm. 2.

² Z. B. 1315 Mai 28. Dominus Chunradus Helblinch iudex ibidem [= in Inspruk] f. r. de marcis 70 de steura annua civitatis ibidem omnibus duplicatis de duobus annis scilicet 1313 et 1314. . . .

Cives de Inspruka retinuerunt steuram civitatis de predictis duobus annis videlicet marcas 140 in debitis domini regis (I. cod. 286 fol. 84').

1318 Sept. 28. Eberlinus Plonschilt iudex ibidem [in Inspruka] f. r. de Ver. marc. 70 de steura civitatis ibidem duplicatis de annis duobus videlicet 1317 et 1318, qui expirabunt a die crastina ad unum annum proxime futurum in anno 1319. . . . Ex hiis retinuerunt cives predicti in debitis vini venditi domino H. regi marcas 140 de steura predicta de predictis duobus annis, super quibus habent privilegium domini (M. cod. 11 fol. 59).

³ Stadtrecht von 1239 (Schwind u. Dopsch Nr. 37): ut nullus iudex sine communi consensu et consilio civium eligatur.

⁴ S. 590 f.

anderer Gefälle, die uns weiter unten beschäftigen werden,¹ allerdings nach wie vor in seiner Hand behielt.

Bei der Umlegung und Einhebung der Stadtsteuer hat jedenfalls der Richter die erste Rolle gespielt. Aus der Urkunde König Heinrichs vom 7. Februar 1333 lässt sich das deutlich erkennen.² Im Anschlusse an den Steuernachlass, welchen der König darin den von Brand heimgesuchten Bürgern gewährte, befiehlt er dem Richter Otto Kerlinger, ‚daz er dieselben stur von in niht neme noh vorder die vogenanten zehen iar, wan wir im die gern raiten und abslahen wellen‘.

Wie die Bürger die Steuer unter sich umlegten, und welche städtische Organe ausser dem Richter hauptsächlich dabei mitwirkten, entzieht sich leider unserer näheren Kenntnis und gehört auch, streng genommen, nicht in den Rahmen dieser Arbeit. Das eine aber können wir sicher annehmen, dass mit der Fixierung der Steuersumme und Entstehung der Gesamtbesteuerung auch die frühere Vermögenssteuer, die mit einem fixen Steuerbetrage unvereinbar ist, in eine Realsteuer sich verwandelte. Neben den in erster Linie in Betracht kommenden Gebäuden war auch Grund und Boden Gegenstand der Besteuerung. Darauf lässt auch das Privileg Ludwig des Brandenburgers vom 1. December 1354 schliessen, des Inhaltes, dass alle, die im Burgfrieden von Innsbruck ansässig sind oder Urbar darinnen haben, nach altem Herkommen mit den Bürgern die Steuerlast zu tragen haben.³

Die Stadtsteuer floss nicht immer in die Casse der Landesfürsten. Sehr oft begegnen wir Nachlässen, sei es der ganzen Stadtsteuer oder eines Theiles derselben, zur Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse, insbesondere zu Befestigungsbauten oder anlässlich eines Elementarereignisses, und nicht viel weniger zahlreich sind die Verpfändungen.

Schon die oben citierte Rechnung vom 6. November 1304 weiss von Steuernachlässen zu berichten, ohne dieselben aber näher zu specificieren.⁴

¹ Daher gehören die *stiura equorum*, die *stiura armentorum*, die *stiura civitatis in Matrai*, die *stiura liberorum in Matrai* und die *stiura coquinaria*.

² Siehe weiter unten.

³ Schwind u. Dopsch Nr. 101.

⁴ S. 591 f.

Im Jahre 1309 wurden den Bürgern ‚pro edificacione propugnaculorum et aliorum edificiorum ad murum civitatis‘ von den 70 Mark jährlicher Stadtsteuer 30 Mark erlassen.¹

Im März des Jahres 1312 versetzte König Heinrich den Bürgern Innsbrucks für 508 Mark Meraner Münze, welche er ihnen für verkauften Wein schuldete,² die jährlich zu Martini fällige Stadtsteuer von 70 Mark, welche sie vom künftigen Martinstag an so lange zurückbehalten sollten, bis sie hinsichtlich ihrer Schuld befriedigt wären, und ausserdem wahrscheinlich an Zinsesstatt noch ein Jahr darüber.³ Als Bürgen dieser Verpflichtung bestellte der König seinen Hofmeister Heinrich von Rottenburg, Konrad von Aufenstein, Wernher von Tablat, Rupert von Lechsberg, den Richter von Innsbruck Konrad Helbling, den Burggrafen auf Tirol Ulrich von Corda, Hilprand den Perchtinger, Heinrich den Speiser, Heinrich Hirschberg, Konrad Kerlinger und Ulrich von Hertenberg⁴ als Bürgen, welche am Schlusse der Urkunde ihrer Verhaftung beistimmen und die Urkunde mitbesiegeln.⁵ Wenn die Bürger in dieser Satzung gestört würden, so sollte jeder der Bürgen einen Knecht mit zwei Pferden nach Hall schicken, um dort Geiselschaft zu leisten, bis die Gläubiger befriedigt wären.

¹ Siehe die Rechnung des Richters Konrad Helbling (Obolus) vom 5. Februar 1310 S. 592 Anm.

² Dieser Umstand ergibt sich nicht aus der Verpfändungsurkunde selbst, sondern aus anderen gleichzeitigen Nachrichten. Siehe S. 596 Anm. 3.

³ Gleichz. Cop. W. cod. 389 fol. 11' Nr. 24 (Cop. saec. XVII in. I. Miscell. 85): Wir H. etc. veriehen etc., daz wir unsern purgern von Inspruk schuldich sein D marcas et VIII guter münz, X libras fur di mark, und sulen sich desselben gutes selber wern von der steur, di si uns alle iar gebent von der stat, also daz si alle iar ze sand Marteynstag LXX mark sich wern so lang, und [= bis] si des vorgenanten gutes ganzlich werden gewert und sulent die werung anheben ze sand Marteinstak, der nehst chumt, und in derselben frist sulen wir noch unser pfleger, swer die sein, chain steur an si müten noch vordern und darnach, swen si gewert werdent des vorgenanten gutes, so sulent si daz nehste iar auch sein an allen steur . . .

⁴ Zoller, Geschichte Innsbrucks I 86, welcher diese Urkunde auch erwähnt, lässt einige von den Bürgen bei deren Aufzählung aus.

⁵ Daruber geben wir in ze urchund und ze ainer bestetigung disen brief versigelten mit unserm und mit der vorgenanten purgen insigel und wir vorgenant purgen geloben an allez geverde und unverschidenlich ze laisten und volfüren allez daz, daz von ünsern wegen hie vor geschriben stet.

Das Original dieser Urkunde ist leider nicht auffindbar. Die uns in einem Kanzleibuche König Heinrichs erhaltene Copie trägt am Schlusse von anderer, etwas späterer Hand ¹ geschrieben das Datum anno domini MCCCXI, und mit diesem Datum wird die Urkunde bisher erwähnt.²

Aus zwei anderen gleichzeitigen Nachrichten aber erfahren wir mit Sicherheit, dass das Original den Bürgern Innsbrucks erst im März 1312 ausgefertigt wurde.³

Die nächsten Jahre erscheint in den Amtsrechnungen des Richters die feststehende Wendung: ‚cives de Insprukka retinerunt steuram civitatis in debitis domini regis‘.⁴

Zu Martini des Jahres 1320 sollte König Heinrich nach der Bestimmung der Urkunde von 1312 wieder in den Bezug der Steuer treten. Die Bürger scheinen aber schon frühzeitig Furcht gehegt zu haben, der König könnte sich bei dieser Gelegenheit mit der alten Summe von 70 Mark nicht mehr zufrieden geben oder anlässlich einer neuen Verpfändung der Steuer dieselbe erhöhen, denn am 7. Februar 1319 liessen sie sich von ihm versprechen, dass selbst für den Fall der neuerlichen Verpfändung des Gerichtes oder der Stadtsteuer oder der Zölle von Innsbruck ‚si dannoch gemainleich beleiben süllent mit der stewart in der stat in der alten gewonhait und in den alten saetzen, alz ez bei unserm saeligen vater weilent

¹ Dieses Stück steht nämlich unter lauter Copien vom Jahre 1316. Die Hand, welche das Datum geschrieben hat, ist dieselbe wie die, von welcher die Stücke des Jahres 1316 herrühren. Dadurch dürfte sich auch der Datierungsfehler erklären.

² Brandis, Landeshauptleute S. 29. Zoller a. a. O. und ihm folgend Unterkircher, Chronik von Innsbruck Regest 64.

³ W. cod. 384 fol. 40' (Nr. 159): Nota, anno domini M^oCCCXII in mense Marcio datum est privilegium unum civibus de Insprukka per dominum H. regem Bohemie super debitis Ver. marc. 508, in quibus eis tenebatur pro vino sibi vendito, pro quibus debitis ipsi cives omni anno retinebunt steuram solitam videlicet marcas 70, quibus receptis ad solucionem summe predictae insuper habebunt unum annum ex gracia et tunc solvent steuram sicut ante et inceperunt retinere stiuram predictam anno predicto videlicet CCCXII. M. cod. 12 ad fol. 54 eingeklebteter Zettel: Nota, anno CCCXII datum est privilegium civibus in Insprukka pro marcis 508, in quibus receperunt stiuram annuatim usque ad solucionem.

⁴ Siehe oben S. 598 Anm. 2.

herzog Maenharten und bei unsern prüdern und bei uns her chomen ist'.¹

Diese Furcht der Bürger Innsbrucks vor einer Erhöhung der dem Landesfürsten zufließenden städtischen Gefälle mochte vielleicht verursacht sein durch die Kenntnis von einer bevorstehenden neuerlichen Versetzung der Erträgnisse des Stadtgerichtes und der Stadtsteuer, zum mindesten erscheint sie durch die nachfolgenden Ereignisse gerechtfertigt, denn schon am 1. März desselben Jahres 1319 versetzte der König den beiden Brüdern Engele und Konrad Engelschalch, ihren Hausfrauen und ihren Erben für ein Darlehen von 640 Mark ‚sibenczich mark perner geltes, die man uns aller iar geit von der statgeriht ze Inspruke und 70 march die man uns geit ze steur von derselben stat, swenne der gelt ledich wirt von dem rihter und von den purgern, die unser hantfest emalen daruber von uns habent‘. Ausserdem versetzte er noch ‚funfczich march pfenninch geltes auz unserm amt und auz unserr praustai ze Inspruk und ze Matray, der summe wirt also hundert und neunczich mark‘.

Diese Summe Geldes sollten die genannten Gläubiger des Königs bis zur vollständigen Tilgung der Schuld von 640 Mark einziehen.²

Hiernach wäre die Stadtsteuer theilweise schon im Jahre 1323, vollständig aber erst im Jahre 1324 in die landesfürstliche Casse geflossen. Für letzteres Jahr und in der Folgezeit finden wir sie auch wieder im vollen Betrage von 70 Mark zunächst ohne jedweden Ausfall dem Könige gegenüber verrechnet.³

¹ Orig. mit anh. Secretsiegel geben ze Griez . . . dez eritages nah sand Blasientach. Stadtarchiv Innsbruck Urk. 770. Gleichz. Cop. W. cod. 391 fol. 76' (Nr. 175). Cop. saec. XVII in. im Copeibuch der Stadt Innsbruck (Stadtarchiv) fol. 24 u. I. Miscell. 85.

² Gleichz. Cop. datum in castro sancti Zenonis . . . in kal. Marcii. W. cod. 389 fol. 47' (Nr. 118). (Ausserdem gleichz. Cop. I. cod. 18 fol. 28.)

³ 1325 Sept. 13. Dominus Heinricus Hirzperch iudex in Inspruka f. r. de Ver. marcis 70 de steura civitatis in Inspruka de anno uno videlicet 1324, qui in festo s. Michahelis proxime nunc futuro exspiravit in anno presenti videlicet 1325 (M. cod. 13 fol. 153).

1326 Mai 2. Idem f. r. de Veron. marc. 70 de steura civitatis in Inspruka de anno uno videlicet 1325, qui in festo s. Michahelis proxime nunc futuro exspirabit in anno presenti videlicet 1326 que steura adhuc per dominum H. recipienda est (M. cod. 13 fol. 177).

In den Jahren 1326 bis 1331 erscheint wieder den Bürgern einmal *pro subsidio edificacionis civitatis* die ganze Stadtsteuer von 70 Mark nachgelassen, und ein andermal wurden ihnen von der jährlichen Steuer 25 Mark, welche sie der Königin gegeben hatten, erlassen, ohne dass es möglich wäre, für diese Fälle das Jahr genauer zu bestimmen.¹

Als zu Beginn des Jahres 1333 oder Ende 1332 der auf dem linken Innufer gelegene Theil der Stadt von einer grossen Feuersbrunst heimgesucht wurde, erliess König Heinrich mit Urkunde vom 7. Februar 1333, von sundern genaden und auch ze prantstür allen den leuten, die enunt der prucken bei Inspruk gesezzen sind, sie sind verprunnen oder niht, die gewonleich stür, die si uns alle iar gebend, . . . ze zehen ganzen iaren, die nu chümflichk sind, daz pringt alle iar sechs und dreizzich phunt berner' und gebietet Otto dem Kerlinger, Richter von Innsbruck, die privilegierten Bürger bezüglich der Steuer nicht zu beschweren, da er die nachgelassene Summe von seiner Rechnung in Abschlag bringen könne.²

Diese Steuerfreiheit hätte nach dem Tode König Heinrichs (1335), wie man sich laut einer Stelle in der Rechnung des Richters Otto Kerlinger vom Jahre 1338 wohl bewusst war,³ noch 8 Jahre fortdauern sollen. Allein darum scheint man sich gar nicht mehr gekümmert zu haben.

1332 Dec. 7. Dominus Cherlengerius iudex in Inspruka f. r. de Veron. marc. 70 de steura civitatis in Inspruka . . . sextuplicatis de sex annis videlicet 1326. 27. 28. 29. 30 et 31, qui in festo s. Michabelis proxime preterito exspiraverunt in anno presenti videlicet 1332 (I. cod. 287 fol. 31'). Vgl. auch die Rechnung des Richters Otto Kerlinger vom 6. März 1338, Anm. 3.

¹ Die in vorstehender Anmerkung angeführte Rechnung des Richters Cherlinger vom 7. Dec. 1332 enthält unter den Ausgaben folgende zwei Stellen: Dominus remisit civibus pro subsidio edificacionis civitatis in Inspruka totam steuram civitatis de anno uno, que capit in summa marcas 70. . . . Item dominus remisit civibus de Inspruka de steura consueta Ver. marc. 25, quas dederant domine regine (I. cod. 287 fol. 32).

² Orig. mit anh. Siegel geben ze Inspruk . . . dez suntags nach unser frauentag der lichtmesse W. Repert. VI. Cop. saec. XVII in. I. Misc. 85. Erwähnt von Zoller I 90 und nach diesem Unterkircher Reg. 89, die allerdings aus den nachgelassenen 36 Pfund (= 3 Mark 6 Pf.) 39 Mark machen. Vgl. auch S. 594.

³ 1338 März 6. Dominus Otto Cherlengerius iudex in Inspruka f. r. . . . per omnia, ut supra : . . . in racione sua invenitur, . . . de sex annis

*image
not
available*

52 Mark ‚pro subsidio edificacionis civitatis in Insprukka et turrium ibidem‘ und einen einmaligen Steuernachlass von ebenfalls 52 Mark ‚de gracia‘ constatieren.¹

Im Jahre 1340 wurde die Stadt abermals von einem grossen Brandunglücke heimgesucht. Am 19. September brach in Wilten Feuer aus, das bald auch einen grossen Theil der Stadt in Asche legte.² Aus diesem Anlasse gewährte Herzog Johann den Bürgern Innsbrucks, ‚das si dester paz wider gepawen, gearbayten und pey unserr stat besten mügen und beleiben‘, mit Urkunde vom 11. October 1340³ für die nächsten 10 Jahre die ganze Stadtsteuer ‚also beschaidenleich, das si mit gezimmer unser túrn, die an derselben stat rinchmawr erpawen sint, und auch die wer an derselben rinchmawr allenthalben, da sein not ist, mit rigeln und mit strew berüsten sullen und volchomenchleich wider pawen‘.

Der neue Landesfürst Ludwig der Brandenburger dehnte bei seinem Regierungsantritte dieses Privileg noch um ein Jahr aus. Zweimal nämlich, zu Martini 1340 und 1341, hatte die Bürgerschaft die Stadtsteuer in ihre Casse fliessen lassen, mithin hätte die von Herzog Johann ertheilte Steuerfreiung noch 8 Jahre dauern sollen. Markgraf Ludwig gewährte aber unterm 22. Juli 1342⁴ in Ansehung des ‚grossen schaden, den gemainleich die purger unsrer stat ze Insprukk von der prunst wegen genommen habent, . . . ze ergetzunge dezzelben schadens und ze hilf, daz si dester pas wider gepawen mügen, die besondern gnade‘, dass sie von der jährlichen Stadtsteuer vom

¹ Obige Rechnung des Richters Otto Kerlinger vom 6. März 1338 über die Jahre 1333 bis 1337: Dominus remisit civibus in Insprukka pro subsidio edificacionis civitatis in Insprukka et turrium ibidem de steura annuali Veron. marc. 52 de uno anno tantum. . . .

Item dominus remisit civibus in Inspruka de steura annuali de gracia Veron. marc. 52 (I. cod. 287 fol. 90’).

² Zoller, Geschichte Innsbrucks I S. 112.

³ Orig. mit anh. Siegel geben . . . ze Halle . . . des nehsten mitichen vor sand Gallentak im Stadtarchiv Innsbruck Urk. 14.

Cop. saec. XVII in. ebenda und Copeibuch (Stadtarchiv) fol. 31. Regest Zoller I S. 95.

⁴ Orig. mit anh. Siegel geschehen . . . ze Insprukk . . . an sant Marien Magdalenentag. Stadtarchiv Innsbruck Urk. 18. Gleichz. Cop. W. cod. 393 fol. 15 (Nr. 32).

Cop. saec. XVII in. Copeibuch (Stadtarchiv) fol. 33’ und I. Miscell. 85.

*image
not
available*

brochene Brotbank und zum Aufbau einer neuen, sowie eines Rathshauses¹ aus besonderer Gnade 200 Mark, die er ihnen aber nicht bar ausbezahlt, sondern zu deren Tilgung er sie auf die erst im Jahre 1363 freiwerdende Stadtsteuer verwies: ‚wann si des geltes, daz wir in vor darauf verschriben haben, verricht werdent nach der brief sag, die si vor von uns habend, daz si danne dieselben stewer einnemen und iaerlich aufheben sullen als lang untz si nach rechter rayttung ze abslag der obgenanten zwaihundert march Perner verricht werdent‘.

Darin ist also gesagt, dass die nach aussen hin als Steuerbefreiung auftretende Verfügung des Brandenburgers im Jahre 1353 in Wirklichkeit nichts anderes war als eine Verweisung an zahlungsstatt wie die im Jahre 1358.

Aus der Zeit Ludwigs des Brandenburgers haben wir noch einer für die Stadtsteuer Innsbruck wichtigen Bestimmung zu gedenken.

Auf Klagen der Bürger, dass sie wegen der Kriege und Stösse des Markgrafen im Gebirge in grosse Auslagen gerathen wären, und dass einige im Burgfrieden nicht steuern wollten, verordnete er am 1. December 1354, dass alle Personen, die im Burgfrieden von Innsbruck ansässig wären oder Grund darin besässen, wovon sie nach alter Gewohnheit steuern sollten, mit den Bürgern die Steuern und anderen öffentlichen Lasten zu tragen haben, und dass alle damit im Widerspruch stehenden Privilegien ungiltig sein sollten.² Diese Bestimmung wird erst verständlich, wenn man sich vergegenwärtigt, dass zu Steuern und Gemeindelasten ursprünglich nur die Bürger herangezogen wurden, während Nichtbürger, wenn sie auch in der Stadt sasssen und dort Grundbesitz hatten oder Kaufmannschaft betrieben, davon frei waren. So mussten die bis zum Jahre 1304 in Innsbruck bestehende Vermögenssteuer sicher nur die Bürger (cives) entrichten und ebenso war es in Hall.

Da diese Personen einen grossen Theil der Bevölkerung ausmachten, so ist das Streben der Bürger begreiflich, auch diese

¹ . . . von der protbanch wegen, die si von unsers gescheftes wegen niderbrachen, und ouch ze hilff und furdrung, daz si ain ander protbanch und rathaus gebawen und gemachen mügen. . . .

² Schwind u. Dopsch Nr. 101. Brandis, Landeshauptleute S. 81. Regesten Zoller I 97 u. Unterkircher Nr. 107. Concept I. cod. 109 fol. 89 (Nr. 213). Cop. saec. XVII in. Copeibuch (Stadtarchiv) fol. 37'.

*image
not
available*

Auch Herzog Leopold sah sich im Jahre 1369 veranlasst, die von der Stadt Innsbruck besonders im letzten Kriegsjahre geleisteten treuen Dienste zu belohnen.

Mit Urkunde vom 23. Juli 1369¹ gewährte er den Bürgern Innsbrucks im eigenen und im Namen seines Bruders, des Herzogs Albrecht, ‚ze hilf der chost und schêden, die si heÿr in dem krieg wider die herczogen von Bayrn daselbs gehebt und genomen habent und zû pezzrung der stat daselbs‘ Befreiung der rückständigen und der die nächsten zwei Jahre zu zahlenden Stadtsteuer.²

Die von Herzog Rudolf der Stadt Innsbruck gewährte Zollfreiheit ihrer Weine scheint sich aber nicht bewährt zu haben. In der gleich zu erwähnenden Urkunde klagten die Herzoge Albrecht und Leopold, dass ihnen deswegen von ihren Zöllnern ‚grozz schêden und abgeng gelegt und gerait sind‘. Durch Unterhandlungen bewogen sie die Bürger Innsbrucks zum Verzicht auf das rudolfinische Zollprivileg und gewährten ihnen dafür mit Urkunde vom 27. December 1372³ für alle Zukunft Freiheit von der gewöhnlichen Stadtsteuer, ‚also daz si die alle iar zû nucz und zû frumen irer stat daselbs habent sullent ewiklich‘. Dabei behielten sich die Herzoge allerdings gegen 600 Mark Perner guter Meraner Münze das ewige Ablösungsrecht vor.⁴

¹ Orig. mit anh. Siegel geben ze Hall in dem Intal an mentag vor sand Jacobstag des heiligen zwelfpoten. Stadtarchiv Innsbruck Urk. 34. Cop. saec. XVII in. Copeibuch (ebenda) fol. 71.

² . . . swas si uns der statstewr daher solten gerichtt haben, daz si der genczlich ledig und los sein sullen vor aller vordrung und sullen dennoch darczû der gewônlichen stewr daselbs hinnanthin ledig und frey sein von dem heutigen tag die nêchsten zway ganzze iar nacheinander.

³ Orig. mit den beiden anh. grossen Reitersiegeln. Stadtarchiv Innsbruck Urk. 40. Gegeben . . . ze Wienn an sand Johans des heiligen ewangelisten tage ze weichnachten nach Christes gepurd dreuczehen hundert iar darnach in dem driu und sibenzigistem iare (= 1372 Dec. 27).

Cop. saec. XVII in. Copeibuch (ebenda) fol. 75' f. Vgl. Egger, Geschichte Tirols I 427. Unterkircher Nr. 129.

⁴ Aber weliches iars daz wêre, daz wir oder unser erben in geben sechshundert mark Perner gûter Meraner mûnzz, so sullen si uns dann fürbas derselben gewonlichen stewr iêrklich gebunden sein ze geben, alz vor und alz von alter herchomen ist.

*image
not
available*

Matrei.

Neben dem Stadtrichter verrechnet noch der Propst (praepositus) von Innsbruck eine Reihe von Abgaben, deren wir hier zu gedenken haben.¹

- ¹ 1288 Juli 31. H[einricus] de Vlurlingen prepositus [in Innsbruck] f. r. . . . de marc. 50 de stiura equorum. Item de marc. 24 de stiura pecorum. . . . Item de libris 32 de stiura in foro Matray. Item de libris 35 de liberis in Matray. . . . Item de armentis 34, ovibus 170 de coquine stiura (I. cod. 277 fol. 22).
- 1289 März 16. . . . de marc. 50 de rossestiur. Item de marc. 24 de stiura peccorum. Item de lib. 35 de liberis. Item de lib. 32 de stiura in Matray (I. cod. 277 fol. 25).
- 1289 Dec. 7. . . . de stiura equorum marc. 50. Item de stiura pecorum s. Georii marc. 24. Item de stiura liberorum lib. 35. Item de stiura in Matrai lib. 32 (M. cod. 8 fol. 14').
- 1291 Aug. 27. Dasselbe nur marc. 4 de stiura in foro Matrai (M. cod. 8 fol. 75).
- 1292 Aug. 13. Berhtoldus prepositus de Ynspruche (M. cod. 8 fol. 88).
- 1293 Mai 3. . . . de marc. 50 de stiura equorum. Item de marc. 24 de stiura pecorum. Item de marc. 35 de stiura liberorum et lib. 40 de foro in Matray. Item de marc. 20 de stiura hominum de Willentina. Item de armentis 34, ovibus 172 de stiura coquine (I. cod. 279 fol. 56).
- 1294 Mai 10. H. prepositus de Inspruk (I. cod. 279 fol. 29).
- 1296 Aug. 25. . . . marc. 50 de stiura equorum. Item de marc. 24 de stiura pecorum. Item de lib. 35 de stiura liberorum. . . . Item de lib. 40 de stiura civitatis in Matray. Item de armentis 34, ovibus 172 de stiura coquine (I. cod. 280 fol. 49'. cod. 282 fol. 16).
- 1297 Aug. 3 (I. cod. 280 fol. 50'. cod. 282 fol. 32'. M. cod. 3 fol. 10'. Freyberg 182f.).
- 1298 Mai 16 (I. cod. 282 fol. 52'. M. cod. 9 fol. 3).
- 1299 Sept. 3 (M. cod. 3 fol. 52'. cod. 10 fol. 7').
- 1300 Juli 27. . . . de marc. 50 de stiura equorum. Item de marc. 24 de stiura pecorum. Item de libris 35 de stiura liberorum. . . . Item de lib. 40 de stiura civitatis in Matray. . . . Postmodum anno predicto V exeunte Octobris (27. Oct.) in Tirol computavit idem H., se recepisse armenta 34, oves 170 de steura una coquinaria recepta hoc anno (M. cod. 3 fol. 83. cod. 10 fol. 42').
- 1302 Mai 30 (M. cod. 10 fol. 83).
- 1303 Aug. 12 (I. cod. 285 fol. 8'. M. cod. 10 fol. 83'. Chmel, Geschichtsforscher II S. 146f. Die stiura pecorum hier und in den folgenden Rechnungen stets st. armentorum genannt).
- 1304 Nov. 5 (I. cod. 285 fol. 34.)
- 1308 April 12. Prepositus Haenricus de Insprukka (M. cod. 4 fol. 45).
- 1315 Juni 3. Heinricus Groppier prepositus in Inspruka (M. cod. 12 fol. 4).

*image
not
available*

constanten Betrag von jährlich 35 Pfund aufweist. Für das Finanzjahr 1339 begegnet gleichfalls ein auf 15 Pfund verminderter Betrag.

Diese ‚homines liberi‘ von Matrei, welche zu der ‚stiura civitatis‘ nicht beitrugen, dafür aber ihre eigene Steuer leisteten, erscheinen dadurch in einem gewissen Gegensatze zu den Bürgern Matreis, ohne dass es möglich wäre, ihren Charakter genau festzustellen. Vermuthlich waren es ausserhalb der eigentlichen Stadt in Matrei ansässige freie Leute, die kein Bürgerrecht hatten und demgemäss auch nicht mit den Bürgern, sondern eigens steuerten.

Das Städtchen Matrei war aber nicht nur dem tirolischen Landesfürsten steuerpflichtig, sondern hatte auch dem Bischofe von Brixen alljährlich zu Martini eine Steuer von 8 Mark zu reichen. Bischof Albrecht (1323—1336) forderte statt der bisherigen 8 Mark deren 12. Dadurch fühlten sich die Bürger begreiflicher Weise beschwert und lehnten sich dagegen auf.

Am 15. Juni 1326 verglichen sich sodann die beiden streitenden Parteien dahin, dass die Bürger Matreis sich verpflichteten, in Zukunft alljährlich zu Martini eine Steuer von 10 Mark zu leisten, und der Bischof sich damit zufrieden gab.¹

Der Propst von Innsbruck verrechnet endlich noch die weiter unten zu besprechenden ‚stiura coquinaria, stiura equorum‘ und ‚stiura armentorum‘.

Hall.

Der Ort Hall gehörte bis zum Jahre 1300 zum Gerichte Thaur. In diesem Jahre erhielt es von Herzog Otto von Kärnten eine eigene Gerichtsbarkeit, und im Jahre 1303 wurde es mit einem förmlichen Stadtrechte ausgestattet, in dem auch die Stadtsteuer eine eingehende Regelung erfuhr. Aber schon früher bestand in Hall eine ordentliche Steuer. Das erstemal tritt sie uns im Jahre 1300 in einer Rechnung des Richters von Thaur Heinrich von Aufenstein entgegen, welcher neben der ordentlichen Steuer von Thaur ‚de provincia preter opidum in Hallis‘

¹ Orig. des von den Bürgern der ‚Stadt‘ Matrei dem Bischof ausgestellten Briefes (Daz ist beschehen ze Brihsen . . . an sant Veitstag) im bischöflichen Archiv zu Brixen.

*image
not
available*

Diese Bezeichnung des Markrechtes als ‚*ius feodi de domo solvendum*‘ spricht neben der Bestimmung für Klausen deutlich genug dafür, dass wir darin entweder eine lehenrechtliche oder eine grundherrliche Abgabe zu suchen haben.

Die Zahlung dieses Marchrechtes war also in Hall infolge der ‚*stiura pecuniaria*‘ unterblieben oder vielmehr in dieselbe aufgegangen. Vermuthlich war in Hall auch ähnlich, wie das im Jahre 1282 für Innsbruck geschah, die Steuer auf eine neue Grundlage gestellt worden, die dann schliesslich im Stadtrecht seine Sanction erhielt, und war bei dieser Gelegenheit den Bürgern die Zahlung des Marchrechtes erlassen worden. Bei dieser Neuregelung der Steuer Halls bildete jedenfalls auch das Vermögen, dessen Höhe durch eidliche Selbsteinschätzung ermittelt wurde, die Grundlage für die Umlegung. Darauf weist einerseits der gebrauchte Name Schatzsteuer und anderseits die vollkommene Uebereinstimmung der betreffenden Bestimmungen des Haller Stadtrechtes mit der Steuerordnung des Jahres 1282 für Innsbruck hin.

Nach dem Stadtrecht von Hall vom Jahre 1303¹ hatte ebenfalls jeder Bürger zu Martini eines jeden Jahres von jeder Mark seines ganzen Vermögens, dessen Höhe durch eidliche

¹ Eine beglaubigte Abschrift vom Jahre 1787 des vom 3. Juli 1303 aus Innsbruck datierten Stadtrechtes im Haller Stadtarchiv, wo sich im genannten Jahre auch das Original noch befand. Zur Zeit der Fremdherrschaft scheint dasselbe abhanden gekommen zu sein.

Die auf die Steuer bezughabenden Bestimmungen lauten: ‚*Insuper ut cives dicte civitatis solvant steuram sive collectam statutam, quae vulgariter schatzsteuer dicitur in hunc modum videlicet, quod omni anno in festo sancti Martini quilibet civium teneatur solvere de qualibet marca omnium, quae possidet, duos solidos Veronensium parvulorum et si aliquis civium famulum habeat sive servum ultra valorem octo marcarum possidentem idem famulus sive servus de eisdem bonis steuram similem solvere teneatur, si vero inventus fuerit minus habens, ad solutionem ipsius steurae minime teneatur et si aliquis ipsorum civium pueris dotem vel donationem propter nuptias de rebus suis vel pecunia quicquam dederit, idem civis vel is, cui exhibetur donatio, de eisdem rebus aut pecunia steuram solvere tenebitur antedictam. Quod si aliquis civium praedictorum post iuramentum super debita solutione ipsius steurae factum plus habere vel possidere inventus fuerit, quam iuramento expresserit, id totum quod ultra possidet in nostram transeat potestatem, reservata nobis nihilominus facultate hanc constitutionem circa solutionem steurae factam, quandocunque placuerit, revocandi aut mutandi.*‘

*image
not
available*

und zweier Schergen (precones) bediente,¹ die er aber für ihre Mühewaltung entsprechend entlohnen musste.

Sterzing.

Die Nachrichten über die Steuer der Stadt Sterzing sind gleichfalls sehr spärlich. Wir sind auf die wenigen Notizen der Amtsrechnungen des Richters von Sterzing² und auf ein Weisthum angewiesen. Für die Jahre 1295 bis 1301 wird eine jährliche Stadtsteuer von 28 Mark verrechnet, während früher einmal in der Rechnung vom 29. Juni 1291 30 Mark erscheinen.

Für das Finanzjahr 1295 entfielen von der jährlichen Stadtsteuer wegen eines Brandes vor der Stadt 42 Pfund, und ebenso erliess der Landesfürst für das Steuerjahr 1296 ‚de stiura domorum ante civitatem‘ wegen desselben Brandunglückes 41 $\frac{1}{2}$ Pfund.

Aus dieser letzteren Steuerbegünstigung ergibt sich zugleich, dass die Stadtsteuer Sterzings im Gegensatze zu der von Hall und theilweise auch der von Innsbruck keine allgemeine Vermögenssteuer, sondern eine Häusersteuer (stiura domorum) war.

Für die zwei Jahre von Jakobi 1303 bis Jakobi 1305 war den Bürgern von Sterzing ebenfalls wegen eines Brandes die ganze Steuer nachgelassen worden.

Wahrscheinlich hatte infolge dieser Brandunglücke die Anzahl der steuerbaren Häuser einen dauernden Rückgang erfahren, worauf auch die eintretende Reducierung der Stadtsteuer auf 25 Mark zurückzuführen ist, denn seitdem erscheint in den Amtsrechnungen bis zum Jahre 1338 alljährlich nur mehr der um 3 Mark verminderte Betrag von 25 Mark, der sich aber auch bis weit über diese Zeit hinaus in derselben Höhe erhalten hat. In dem um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts aufgerichteten Weisthume der Stadt Sterzing³

¹ Vgl. neben den anderen angeführten Rechnungen insbesondere die vom 8. Juni 1301.

² Diese Rechnungen siehe beim Landgerichte Sterzing (Wipphthal) S. 475f.

³ Tirol. Weisth. IV 417f. Von der statsteur. Item es sullen die burger gemainkleich alle iar aus in ainlefe erwellen und setzen zu der statsteur, die da bringt unser herschaft 24 mark und ain mark dem statschreiber und fronpoteu, die si also inbringen, aindlef dieselben steur anzelegen

*image
not
available*

Bozen.

Die Stadt Bozen als Bestandtheil der gleichnamigen Grafschaft stand seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts im Mitbesitze der Bischöfe von Trient und der Grafen von Tirol, welche die obrigkeitlichen Rechte hier gemeinsam ausübten.¹ Während aber die übrigen Einkünfte nach der Rechtsfestsetzung vom 7. Februar 1208² von den beiden gemeinschaftlich nach einem bestimmten Schlüssel getheilt wurden, scheinen das Steuerbezugsrecht bis über die Mitte des 13. Jahrhunderts hinaus die Bischöfe allein ohne Ingerenz ihrer Vögte ausgeübt zu haben.

Schon Bischof Friedrich (1207—1219) und seine nächsten Nachfolger waren in Bozen im Bezuge einer Steuer. Wie wir aus späteren Urkunden entnehmen, ertheilten dieselben verschiedenen Einwohnern in Bozen Steuerfreiheit.³

Auch die Verfügung Bischof Friedrichs vom 6. Juli 1211, dass die Bürger Bozens nicht in den Ritterstand treten, noch ihre Häuser an Ritter verkaufen dürfen,⁴ weist auf den Bezug einer Steuer seitens des Bischofs hin. Denn durch den Eintritt der Bürger in den Ritterstand oder durch Verkaufung der Häuser an Rittermässige wäre infolge der Steuerfreiheit derselben das Besteuerungsrecht des Bischofs bedeutend geschmälert worden. Der zweite Theil des Verbotes gestattet sogar den Schluss, dass diese Steuer eine Häusersteuer war, was durch die folgende Urkunde noch bestätigt wird.

Am 15. April 1217 belehnte Bischof Friedrich die Brüder Bertold und Adelper von Wanga mit einem Hause in Bozen und befreit dasselbe und alle Bewohner desselben „ab omni colta sive steura, banno scufis etc.“⁵

Aus einem Urtheilsspruche vom 14. März 1239 erhalten wir in die Steuerverhältnisse von Bozen schon einen tieferen Einblick.⁶

¹ Huber, Geschichte Oesterreichs I 505 und Entstehung der Territorien Trient und Brixen 12f. Jäger I 242, 659f. II: 190.

² Kink, Cod. Wang. S. 72f. Hormayr, Beiträge II S. 221f.

³ Siehe weiter unten.

⁴ Kink, Cod. Wang. Nr. 96 S. 225.

⁵ Ladurner im Archiv für Tirol II S. 224.

⁶ Notariatsinstrument. Inseriert in die Urkunde vom 14. October 1339. Mangelhafter Druck in Hormayr, Sämmtl. Werke II Urk. 22 S. LXVf.

Ueber die Gerichtsverfassung Bozens vgl. Voltolini, Acta Tir. II S. CCIVf.

*image
not
available*

es für nothwendig eigens hinzuzufügen, dass dieselbe auf die Exemption der in Rede stehenden Personen keinen Einfluss haben soll, ein Beweis, dass es sonst nicht der Fall zu sein pflegte und durchaus nicht selbstverständlich war.

Diese letzteren beiden Momente treten in der nächsten Zeit schon deutlich hervor.

Im Jahre 1242 forderte der Potesta Sodeger von Trient von der am 13. October in Bozen tagenden Gerichtsversammlung einen Spruch, *„quid sibi super hoc iuris esse videretur, si burgenses omnes, qui soliti sunt dare coltam in Bozano, adhuc eas debent dare aut non, qui emunt et vendunt et domos suas in burgo habent“*.

Graf Albrecht von Tirol und Gottschalk von Weineck urtheilten unter Zustimmung der ganzen Versammlung, *„quod ipsi omnes dare tenentur coltam, qui in burgo sunt et extra burgo se traxerint et domos suas in burgo habent“*.¹

Der Urtheilsspruch ist allerdings der Urtheilsfrage nicht ganz adäquat, indem er den Passus über die Betreibung der Handelsgeschäfte nicht mehr eigens hervorhebt, allein nichtsdestoweniger können wir daraus die beiden leitenden Grundsätze entnehmen, die das ganze Mittelalter hindurch das Steuerwesen Bozens beherrschen, und auf welche die Bürger sich immer wieder berufen, um ihre Rechte gegenüber den Exempten oder vermeintlich Exempten zu vertheidigen.

Diese beiden Grundsätze sind erstens: Jeder, der in Bozen Kaufmannschaft treibt, kauft und verkauft, muss Steuer zahlen, und zweitens: Alle Häuser in Bozen sind steuerpflichtig, mögen die Besitzer nun dort wohnen oder ausserhalb irgendwo sich aufhalten.

Die Stadtsteuer Bozens erscheint demnach als eine kombinierte, einerseits als Personalsteuer für alle, die in der Stadt Kaufmannschaft treiben, worunter in früherer Zeit auch das für den Verkauf arbeitende Gewerbe inbegriffen war,² und anderseits als eine Realsteuer, die auf allen Häusern lastete und vom persönlichen Aufenthalte des Besitzers unabhängig war.

¹ W. Imbreviatur des Notars Jakob.

Eine deutsche Uebersetzung saec. XV ineunt. I. Schatzarchiv Urk. 8626 (irrhümlich ist hier der in der Imbreviatur mit S. angegebene Name des Potesta mit Seyfrid wiedergegeben).

² Zeumer 55.

*image
not
available*

zu beschweren, nur der bischöfliche Gastaldio in Bozen sollte überdies noch für seine Mühewaltung von den Bürgern 20 Pfund erhalten. Die Abgeordneten der Stadt Bozen gelobten im Namen der Bürgerschaft und aller Einwohner, insbesondere der Kaufleute, diesen Bestimmungen getreulich nachzukommen.

Zugleich versprach der Bischof von dieser alljährlich zu zahlenden Steuer von 1000 Pfund niemandem eine Befreiung zu gewähren und sich für die Bestätigung seitens des päpstlichen Stuhles einsetzen zu wollen.

Die päpstliche Confirmation war deshalb nothwendig, weil eine solche Verfügung als Schmälerung des kirchlichen Einkommens erscheinen konnte.

Mit dieser Fixierung der Steuersumme gieng ohne Zweifel auch die Verwaltung derselben in die Hände der Bürger über. Die Stadtgemeinde erschien als Steuersubject und legte die einzubringende Summe auf die einzelnen Steuerträger um und trieb dieselbe auch ein. Directe und ausdrückliche Zeugnisse dafür haben wir zwar erst aus späterer Zeit, aber schon die Bestimmung Egnos, dass die Bürger Bozens die Steuer in Trient oder in Bozen oder an irgend einem andern vom Bischof zu bestimmenden Orte zu leisten haben, deutet darauf hin, dass die Erhebung der Steuer nicht durch den bischöflichen Gastaldio, sondern durch die Bürgerschaft selbst geschah.

Der in der Urkunde enthaltene Befehl des Bischofs an den Gastaldio, dafür zu sorgen, dass zu dieser Steuer alle herangezogen werden, sowie dessen Entlohnung für seine Mühewaltung kann für die Annahme, dass die Bürger mit der Fixierung auch das Selbstverwaltungsrecht der Steuer erhielten, kein Hindernis sein.

Nach den bisherigen Quellenzeugnissen stand das Steuerbezugsrecht in Bozen den Bischöfen von Trient allein zu. Ihrer Vögte, der Grafen von Tirol, geschieht in dieser Hinsicht mit keinem Worte Erwähnung, was wohl nicht anzunehmen wäre, wenn dieselben auch neben dem Bischofe eine Steuer bezogen hätten.

Diese ausschliessliche Steuerhoheit der Bischöfe verschob sich aber allmählich zu Gunsten der Grafen von Tirol, die

imperii' fixiert (Zeumer in Sybels hist. Zeitschr. 81 S. 38). Census scheint in diesen Fällen nur eine Abgabe von constantem Betrage im Gegensatze zu variablen Giebigkeiten zu bedeuten.

*image
not
available*

hard den streitenden Parteien auf Freitag über acht Tage, d. i. auf 3. Juni, einen Tag festsetzte, auf dem die Angelegenheit ausgetragen werden sollte.¹

Leider war es nicht möglich, auch nur irgendeine Nachricht über den Inhalt des von Graf Meinhard am 3. Juni 1272 gefällten Spruches aufzufinden, der für die Geschichte der Stadtsteuer Bozens jedenfalls von grosser Wichtigkeit wäre.

Als Bischof Egno am 25. Mai 1273 zu Padua sein vielbewegtes Leben schloss, trat eine Sedisvacanz von mehr als 15 Monaten ein, und damit war für Graf Meinhard der Moment gekommen, sich völlig zum Herrn des ganzen Stiftes zu machen.²

In dem darauffolgenden Streite mit dem neuen Bischof Heinrich II. (1274—1289) dürfte die Bozner Steuer wohl grösstentheils in den Sack Meinhard's geflossen sein.

Zwar versprach Meinhard in dem vor König Rudolf am 18. Mai 1275 abgeschlossenen Vertrage, alle zum Bisthum gehörigen Einkünfte ohne Schmälerung zurückzustellen,³ und ebenso verordnete König Rudolf in seinem zu Ulm am 21. Juli 1276 gefällten Schiedsspruche, dass der Graf der Kirche von Trient die Stadt Bozen mit aller Gerichtsbarkeit und allen Rechten, Einkünften und Nutzungen, die sie von altersher besessen, zurückzustellen habe,⁴ allein der Friede war niemals von langer Dauer, und der Streit entbrannte immer wieder von neuem.

Nicht der unwichtigste Punkt, um den es sich dabei handelte, war die Stadtsteuer Bozens.

Bischof Adalger von Feltre-Belluno, als Schiedsrichter angerufen, suchte in dem grossen am 8. Mai 1280 zu Bozen ge-

¹ . . . Ibiq[ue] d[omi]n[us] E[geno] d[omi]ni g[ra]tia ep[iscopu]s Tridentinus nomine et vice sui ep[iscopatu]s et per se coram d[omi]no M[einardo] comite Goricie et Tirol tamquam advocato ecclesie Tridentine conqueritur et conquestus est, quod cives et burgenses Bolçani non solvunt sibi suam collectam neque dare volunt ei d[omi]no ep[iscop]o id, quod tenentur de illa compositione, quam insimul fecerant de dicta collecta, unde idem d[omi]n[us] comes Tirol et advocatus Tridentinus statuit eis terminum — hinc ad diem Veneris ad octo dies. . . .

² Egger, Bischof Heinrich II. 1. Th. S. 27f.

³ Redlich, Regesten Rudolfs, S. 108 Nr. 376. Egger, a. a. O. 1. Th. S. 31.

⁴ Redlich, S. 153 Nr. 574. Egger, S. 37.

*image
not
available*

Die in den Schiedssprüchen als um Andreä (30. November) fällig bezeichnete Stadtsteuer ist ohne Zweifel identisch mit der vom Bischof Egno im Jahre 1256 auf 1000 Pfund fixierten, welche als zu Martini oder die nächsten acht Tage darauf (11.—18. November) zahlbar erscheint.

Aber trotz aller Compromisse und schiedsrichterlichen Entscheidungen entbrannte gar bald der Zwist wieder von neuem und gieng diesmal entschieden zu Ungunsten des Bischofs aus.

Graf Meinhard erwirkte am 30. December 1282 von König Rudolf gegen Bischof Heinrich ein Contumazurtheil, welches ihn autorisierte, sich in den Besitz der Stadt Bozen zu setzen,¹ und im Vertrage vom 29. März 1284 musste sich der Bischof sogar herbeilassen, die ganze Verwaltung des Fürstenthums mit allen Einkünften und aller Gerichtsbarkeit auf vier Jahre (bis Georgi 1288) gegen eine jährliche Pension dem Grafen zu übertragen.²

Aber auch nach Ablauf dieser Vertragsfrist wurden die Stiftsgüter nicht zurückgestellt, das geschah erst zu Beginn des 14. Jahrhunderts.

Die tirolischen Landesfürsten schalteten in dieser Zeit im Fürstenthume Trient als Alleinherren und übten insbesondere die Steuerhoheit in der Stadt Bozen jetzt in derselben Weise aus, wie sie früher dem Bischofe zugestanden war.

Am 13. Juni 1291 bestätigte Herzog Meinhard Friedrich und Abraham Schilher die von den Bischöfen Friedrich und Aldriget von Trient den Insassen der jetzt von ihnen bewohnten zwei Häuser in Bozen ertheilte Abgaben- und Dienstfreiheit.³

Für den Inhaber des einen Hauses wurde dieses Privileg anlässlich der Bestätigung des Verkaufes desselben von den

Entscheidung über den zukünftigen Erhebungsmodus dieser Stadtsteuer sich ausdrücklich vorbehalten', wovon in der Urkunde nicht die geringste Erwähnung gethan wird.

¹ Redlich, a. a. O. S. 384 Nr. 1751. Lichnowsky I Regest Nr. 767 Urk. XI. Egger 30.

² Egger 32 f.

³ Orig. Reitersiegel an Pergamentstreifen. W. Actum et datum in castro Tirol . . . a. d. 1291 die 13 intrante Junio, ind. quarta.

Regest Ladurner im Archiv für Tirol I S. 369 Nr. 247.

*image
not
available*

Seit dem Jahre 1302 verlieren sich aber wieder die Nachrichten von dem Bezuge der Stadtsteuer Bozens seitens des Landesfürsten. In den Friedensschlüssen mit Bischof Philipp im Jahre 1302¹ und Bischof Bartholomäus im Jahre 1305² hatten die Landesherren der Trientner Kirche alle Stiftungsgüter und damit jedenfalls auch die Stadtsteuer Bozens zurückgestellt. Als aber Bischof Bartholomäus am 29. Juni 1307 starb und infolge Streitigkeiten zwischen dem Capitel und dem päpstlichen Legaten eine dreijährige Sedisvacanz eintrat, kamen die Herzoge von Kärnten und Grafen von Tirol abermals in den Besitz der weltlichen Gewalt im Hochstifte.³ Im Jahre 1309 sehen wir sie auch wieder im Bezuge der Stadtsteuer in Bozen.⁴

Am 18. Februar 1311, als der im Jahre 1310 neu gewählte Bischof Heinrich III. von seinem Bisthume noch nicht Besitz ergriffen hatte, finden wir den König Heinrich gleichfalls in die Steuerverhältnisse Bozens eingreifen.

Mit Urkunde von obigem Datum nimmt nämlich der König den H. Störenschatz von Bozen, den Sohn weiland des Eblinus Gentrer, und dessen ganzes Besitzthum in seinen besonderen Schutz und gewährt ihm für das Haus seines verstorbenen Vaters in Bozen lebenslänglich Freiheit von der ordentlichen Stadtsteuer.⁵

In Betreff der nicht in Bozen gelegenen Güter des H. Störenschatz behielt sich der König die ‚*potestas investigandi et iuxta nostram voluntatem faciendi, que nobis videbuntur fore utilia et etiam oportuna*‘, vor.⁶

Die Quellen der späteren Zeit zeigen uns jedoch wieder den Bischof im Vollgenusse der Stadtsteuer Bozens.⁷

¹ Egger, Geschichte Tirols I 329.

² Ibid. 331.

³ Ibid. 332.

⁴ 1310 Febr. 15. Niger de Tridento fecit rationem de Ver. marcis 100 minus libris 67 bone monete receptis ab Vschlino iudice in Bozano de steura Bozani de anno 1309 (M cod. 6 fol. 73).

⁵ . . . nullam omnino stiuram sive coltam solitam et consuetam, que semel in anno dari consuevit, dare et solvere sit litigatus, sed penitus a prestacione huiusmodi stiure sit liber et exemptus pro tempore vite sue.

⁶ Concept W. cod. 384 fol. 7 (Nr. 26).

⁷ Jäger, Landständ. Verf. I S. 665, läßt einerseits irrthümlicherweise schon in dem Streite Meinhards mit Bischof Heinrich II. jede jurisdictionelle

*image
not
available*

Steuer ist, und dass die Verwaltung derselben ganz in den Händen der Bürgerschaft liegt, welche zu bestimmten Zeiten, vielleicht alljährlich, sich zu versammeln pflegt, um über Steuerangelegenheiten zu berathen und aus ihrer Mitte einige Vertrauensmänner zu wählen, welche mit der Umlage der Steuer betraut werden.

Aber in den ausschliesslichen Besitz der Steuerhoheit in Bozen, wie sie dieselbe früher besessen, scheinen die Bischöfe niemals mehr gekommen zu sein. Wir treffen von nun an neben dem Bischofe auch die tirolischen Landesfürsten selbstständige Verfügungen in Steuerangelegenheiten erlassen und insbesondere Steuerexemptionen gewähren. Auch gemeinsam handelnd mit dem Bischofe werden wir sie begegnen, ohne dass es möglich wäre, den Nachweis zu liefern, dass sie selbst eine Steuer in Bozen bezogen haben, während der Bischof das ganze Mittelalter hindurch im Besitze seiner Stadtsteuer von 100 Mark blieb. Wahrscheinlich glaubten sie sich durch den Besitz der Vogteigewalt, auf die sich Bischof Egno, als er am 25. Mai 1272 vor Graf Meinhard gegen die Bürger Bozens klagend auftrat, ausdrücklich beruft,¹ zu einem derartigen Handeln berechtigt, und der Bischof sanctionirte ein solches Vorgehen, indem er im Jahre 1339, wie wir bald sehen werden, zu seinen das Steuerwesen betreffenden Verfügungen der Zustimmung des Herzogs Johann sich versicherte.

Am 1. März 1319 verpachtete König Heinrich das Wechsel- und Leiherecht in Bozen einer Gesellschaft Florentiner und gewährte derselben Steuerfreiheit.²

Am 1. März 1330 bestätigte König Heinrich dem Ritter Konrad von Bozen und dessen Hausfrau die althergebrachte Steuerfreiheit für ihre Häuser auf dem Graben zu Bozen, den Meierhof zu Leifers und den Hof ‚ze Pradetsz‘.³

Infolge der zahlreichen Steuerexemptionen und Privilegien scheint aber in der Steuerumlage eine gewisse Unsicherheit geherrscht zu haben, denn auf einem grossen zu Bozen am 18. Jänner 1339 abgehaltenen Tage wandten sich die Bürger an Bischof Nikolaus, der, wie ausdrücklich hervorgehoben

¹ Siehe S. 619.

² Hormayr, Sämmtl. Werke II Urk. 59. Concept W. cod. 389 fol. 44.

³ Gleichz. Cop. I. cod. 106 fol. 22' Nr. 41. Datum in Griez a. d. 1330 in kalendis Marcii, ind. 13.

*image
not
available*

Am 10. März desselben Jahres fällten nun die Schiedsrichter in einer grossen Versammlung zu Bozen in Anwesenheit des Bischofs und des Herzogs ihren Spruch.¹

Die von Albrecht, dem Sohne weiland des Abraham Schilher, Konrad Schmerschneider, den Brüdern Johannes und Fritzlin, den Söhnen weiland des Mörlinus von Greifenstein und den Bewohnern der zwei Häuser derselben Johannes Axler und Ruprecht Hanle, dem Ritter Konrad von Bozen und Toldo de Gansen für ihre Häuser beanspruchte Steuerfreiheit bestehe nicht zu Recht, alle in Rede stehenden Privilegien seien null und nichtig. Die Inwohner derselben haben in Hinkunft ebenso zu steuern wie die anderen Bürger.

Bezüglich der beiden Söhne des Notars Noe behielten sich die Schiedsrichter, da die vorgewiesenen Privilegien zu unklar waren, einen Spruch vor.

Eine Reihe anderer Personen, darunter Johannes der Sohn weiland Liutolds de novo burgo Bozani und der Notar Bartholomäus hatten auch für sich Steuerfreiheit beansprucht mit der Begründung, ‚quia non utuntur mercationibus aliquibus in Bozano nec emunt nec vendunt sicut alii burgenses faciunt‘. Die Schiedsrichter urtheilten darauf, dass diejenigen Personen, welche die Steuerfreiheit von ihren Vätern überkommen und bisher nie eine Steuer gezahlt hätten, auch in Zukunft dazu nicht herangezogen werden können, aber jene, welche früher gesteuert haben, sollten auch in Zukunft steuern, wengleich sie keine Handelsgeschäfte treiben, nur haben die Steueraufleger diesen Umstand zu berücksichtigen und dürfen solche Personen nicht in gleicher Weise belasten wie Handelsleute.

Die Nichtigerklärung der alten Privilegien erfolgte mit der Begründung, dass zunächst ein Bischof oder ein Landesfürst Freiheit von einer ordentlichen Steuer rechtmässigerweise nur auf die Dauer seines Lebens ertheilen könne.² Dieser ganz

¹ Notariatsinstrument. Orig. I. Trientner lat. Arch. XI 36. Beglaubigte deutsche Uebersetzung vom Jahre 1489 im Archive des Mercantilmagistrates (Handelskammer) in Bozen Urk. Nr. 18.

² Et predicta vero omnia et singula dicti domini arbitri et cognitores dixerunt et sentiaverunt super eorum iuramentum, quod ita videtur eis esse iustum et consonum rationi, prout superius patet de verbo ad verbum, hiis de causis, quod aliquis dominus episcopus nec dominus alicuius provincie personam aliquam absolvere nec liberare potest cum

*image
not
available*

kam es nicht mehr. Diese Angelegenheit nahm vielmehr Bischof Nikolaus selbst in die Hand, der die von ihnen vorgewiesenen Beweisurkunden — es waren das die schon erwähnten Briefe von den Bischöfen Friedrich, Albert und Gerhard, die Bestätigungsurkunde Kaiser Friedrichs II. und die Sprüche vom 14. März 1239 und 12. November 1315 — untersuchen liess und auf Grund dieser Untersuchung mit Urkunde vom 14. October 1339 alle den Vorfahren der genannten Brüder Johannes und Heinzlinus verliehenen Privilegien bestätigte und diesen selbst und ihren Erben immerwährende Steuerfreiheit zusprach. Gleichzeitig trug er allen Amtsleuten, Steuerauflegern und Steuer einhebern sowohl in Bozen, als im ganzen Hochstift Trient auf, die Privilegierten bei ihren Rechten zu schützen und sie mit keinerlei Steuer zu beschweren.¹

Trotz dieser endgiltigen Entscheidungen kam der Zwist unter der Bürgerschaft Bozens noch immer nicht zur Ruhe. Ja mit dem Regierungsantritte Ludwig des Brandenburgers begann erst recht eine Zeit der Rechtsunsicherheit und Inconsequenz. Gestern für nichtig erklärte Privilegien sehen wir den neuen Landesfürsten heute vollinhaltlich bestätigen, um sie morgen neuerdings wieder als erschlichen und ungiltig zu widerrufen.

Am 18. September 1342 bestätigte er ‚den Gaezzen aus dem pache Perlin von Walgriez, Tolden ab dem Ganssen, Hainrich den Straeunen, Hainczl den Schiuerlin und Jaecklin an der Egerden und ir erben‘ von Bozen ihre von König Heinrich erhaltenen Steuerexemptionen, befiehlt seinen Richtern zu Gries und Bozen, auf die vorgenannten Personen keinerlei Steuer ‚weder petsteuer noch chainerlay ander steur weder auf ir leib noch auf ir güt‘ legen zu lassen und erklärt alle entgegenstehenden Privilegien für kraftlos.²

Am 22. September 1342 confirmierte der Brandenburger einen von Engelmar von Villanders, Konrad von Schönna und Taegen von Villanders in dem Streite zwischen Konrad von

¹ Orig. mit dem bischöflichen Siegel an grünrother Seidenschnur. I. Trientner lat. Arch. XI 37. Actum et datum Tridenti in episcopali castro Boniconsilii sub a. d. 1339, ind. septima die 14. mensis Octobris.

² Gleichz. Copie W. cod. 398 fol. 32 Nr. 73. Datum Bozani a. d. 1342 feria IV ante festum Mathey apostoli et ewangeliste.

*image
not
available*

zeugnissen gegenüber doch nicht stark genug, um beweisend zu sein.

Nikolaus von Thurn, der Sohn des im Jahre 1342 mit seinen Ansprüchen auf Steuerexemption seiner Leute in Bozen abgewiesenen Konrad von Thurn, liess sich durch das Missgeschick seines Vaters nicht aufhalten, nach dessen Tode neuerdings an den Landesfürsten um Bestätigung seiner Steuerprivilegien gegen die Uebergriffe der Bozener Bürger heranzutreten. Markgraf Ludwig liess die vorgewiesenen Briefe durch fünf Commissäre¹ untersuchen, und auf deren Ausspruch hin bestätigte er am 10. April 1352 dieselben und erkannte für Niklas von Thurn, seinen Bruder und deren Erben die Freiheit ihrer zwei Häuser in Bozen von jeglicher Steuer an und erklärte alle dieser Begünstigung entgegenstehenden Briefe der Bozener Bürgerschaft für nichtig, gestattete aber, dass von der jährlichen Stadtsteuer der entsprechende Betrag von 18 Pfund abgezogen würde.²

Am 16. Jänner 1353 bestätigte Markgraf Ludwig wieder auf Bitten der Bürger Bozens den mit einer Reihe der von ihm schon confirmierten Privilegien in Widerspruch stehenden grossen Urtheilsspruch vom 10. März 1339 in seinem vollen Umfange ‚von wortt ze wort mit allen seinen püntnützen, stucken, artickeln und rechten und clauseln‘.³

Jedoch der Verwirrung war damit noch nicht genug.

Zwei Jahre darauf, am 12. Jänner 1355, anerkannte der Markgraf die Steuerexemption ‚Hans des Noyen‘, Bürgers von Bozen,⁴ die auch Bischof Nikolaus in seinem Briefe vom 14. October 1339 bestätigt hatte. Zugleich aber bestätigte er auch die im Spruche vom Jahre 1339 für ungiltig erklärten Privilegien des ‚Haenslin‘ (Ruprecht Hanle) und der Axlerin

¹ Peter von Schönna, Otto von Auer, B. Rittiner, Ch. von Lebenberg und Hilprand von Firmian.

² Gleichz. Cop. W. cod. 403 fol. 73' Nr. 73. Datum in Merano feria tertia infra octavam pasce a. d. 1352. Regest Ladurner im Archiv für Tirol III S. 401 Nr. 790.

³ Concept W. cod. 402 fol. 10' Nr. 24. Datum feria tertia ante Augustis (= 15. I) in Tyrol anno 1353. Begl. Abschrift des Orig. vom Jahre 1489 und 1492 mit dem Datum ‚der mittwochen nach s. Felitzentag‘ (= 16. I) im Archiv des Mercantilmagistrates (Handelskammer) in Bozen Urk. 18.

⁴ Concept I. cod. 109 fol. 59 Nr. 103. Datum Tyrol anno 1355 die dominico post epiphaniam.

*image
not
available*

Reihe uns ebenfalls schon bekannter bischöflicher und landesfürstlicher Privilegien und auf die Confirmationsurkunde Herzog Rudolfs vom Jahre 1363.¹ Ausserdem brachten sie noch eine Reihe von Gedenkmännern bei, die aussagten, dass der Pfründner stets steuerpflichtig gewesen sei.²

Der vom Bischof darauf gefällte Spruch ist uns leider nicht bekannt.

Aus dem Jahre 1385 haben wir wieder einen interessanten Steuerprocess zu registrieren.

Auf einem am 5. März dieses Jahres von Heinrich von Rottenburg, Hofmeister auf Tirol und Hauptmann an der Etsch und des Bisthums Trient, im Barfüsserkloster zu Bozen abgehaltenen Gerichtstage erscheinen der Hofschaffner des Bischofs Albrecht von Trient, Oswald, und die Bürger Bozens und führen, ersterer im Namen des Bischofs, Folgendes aus:

Der Bischof von Trient habe von der Stadt Bozen alljährlich 100 Mark Steuer zu fordern. Die Bürger haben dazu nach Inhalt ihrer Briefe auch Franz von Rafenstein herangezogen, welches Vorgehen sie damit begründeten, ‚das er in der stat weseneich gesezzen wer und heuser darinne hielt und sein wein hinein legte und das er auch sein gescheft in der stat tribe‘. Trotzdem habe sich der Rafensteiner schon seit mehr als 10 Jahren jedweder Zahlung geweigert.

Franz von Rafenstein vertheidigte sich dagegen: ‚er hiet ain veste auzzerhalb der stat, die hiezz Rafenstein, da wer er auf wizzentleich gesessen und wer nicht in der stat gesessen, so hiet er noch dhain seiner vordern nie stewr geben und wann ain raise aufstünde, so dienet er der herrschaft mit schilt und sper als ander ritter und chnecht und wann er selben nicht mocht, so schikhet er seinen sun dahin und davon getrawet er got und dem rechten wol, er solt nicht stewr geben, wann was wein in an seinem urbar wurde, den legt er in die stat und wann er in anwerden wolte, so geb er in ainem purger ze schenken [zum Ausschank] in der stat und niemand ander.‘

¹ Sinnacher V 316. Lichnowsky IV Regest Nr. 437. Huber, Vereinigung Regest Nr. 304.

² Orig. mit den 4 Siegeln des Konrad Richter, Eberhart Perger, Martein Sach und Michel Pase an Pergamentstreifen (letzteres beschädigt). Das ist geschehen . . . dez nächsten sampeztages vor Letare. W. Trientner Archiv. Vgl. Dominez, S. 128 Nr. 927.

er sich den Bezug der Steuer¹ von 100 Mark ausdrücklich vor. Ausserdem wahrte er sich das Recht, in Bozen einen Amtmann zur Einhebung der bezeichneten Steuer und der anderen Zinse an Wein und Getreide halten zu dürfen.²

Auch nach der endgiltigen Abtretung Bozens an König Ferdinand im Jahre 1531 bezog der Bischof, der als Ersatz dafür Pergine erhielt, seine Steuer in Bozen noch fort.³

Der Charakter dieser Steuer musste sich allerdings im Laufe der Zeit ändern: aus der öffentlich-rechtlichen Steuer wurde eine privatrechtliche Gülte. Die öffentliche Gewalt über Bozen gieng im Laufe der Zeit in ihrer ganzen Ausdehnung an die Herren von Tirol über. Demgemäss musste jede Abgabe, die nicht an den Landesfürsten floss, als eine privatrechtliche erscheinen, und so sank auch die vom Bischofe alljährlich bezogene Abgabe von 100 Mark zu einer privatrechtlichen Giebigkeit herab.

Zu der schon erwähnten Thatsache, dass die Stadt als solche Steuersubject, die Umlage und Einhebung der Steuer also Sache der Bürgerschaft war, wäre hier nur noch hinzuzufügen, dass Herzog Rudolf in der Urkunde vom St. Michaelitage (29. September) 1363, womit er für Bozen einen Stadtrath von neun Bürgern einsetzte und dessen Wirkungskreis umschrieb, die Steueranlage ausdrücklich als in den Wirkungskreis des Stadtrathes fallend bezeichnete.⁴

Meran.

Die ordentliche Steuer Merans, der alten Hauptstadt des Landes, war bis zum Jahre 1304 in ihrer Höhe schwankend.

Nach den Amtsrechnungen des Burggrafen von Tirol, dem die Umlage und Einhebung derselben zustand, betrug sie im

¹ In den folgenden Urkunden wird sie Küchensteuer genannt.

² Revers Herzog Sigismunds (cop. saec. XVIII) geben zu Bozen an samstag vor s. Catharinentag (20. November) und ein entsprechendes Mandat Sigismunds (2 cop. saec. XVIII) an seinen Richter Konrad Paumbgarthner zu Bozen geben zu Bozen am montag vor s. Catharinentag (22. November) W. Rep. I.

Ausführl. Regest der Uebergabsurkunde I. Schatzarchiv Rep. VI S. 750. Vgl. Jäger II, S. 190f.

³ Bonelli III. 1. S. 308f. 388f.

⁴ Orig. nach Koch 76 im Stadtarchiv zu Bozen.

*image
not
available*

Dieser hohe Betrag scheint aber zu Klagen Anlass gegeben zu haben, denn um Martini des Jahres 1304 wurde unter bedeutenden Ermässigungen die Stadtsteuer neu auf die steuerpflichtigen Bürger vertheilt, und dieser Umlagemodus blieb die Norm für alle Zukunft. Das Resultat dieser neuen Umlage war nach der Rechnung des Burggrafen die Summe von 64 Mark 7 Pfund.¹

Glücklicherweise ist uns auch die auf Grund dieser Steueranlage angefertigte Steuerliste erhalten geblieben.²

Dieser Steuerrotulus führt über 200 namentlich bezeichnete Steuerträger an mit der auf sie entfallenden Quote, welche zwischen 10 Solidi ($\frac{1}{2}$ Pfund) und 20 Pfund schwankt. Die Gesamtsumme beträgt 65 Mark 6 Pfund,³ welcher Betrag entweder in derselben Höhe oder häufiger noch um $\frac{1}{2}$ Pfund vermindert, also auf 65 Mark $5\frac{1}{2}$ Pfund reduciert, in allen Amtsrechnungen des Burggrafen bis in die Vierzigerjahre wiederkehrt.⁴

¹ Vgl. Rechnung in vorhergehender Anm.

² Staatsarchiv Wien, Rep. VI. Anno domini MCCCIII stiura inposita est in Merano . . . Summa marc. 65 lib. 6. Pergamentrotulus ca. 60 cm lang und durchschnittlich 10 cm breit. Auf der Vorderseite ganz, rückwärts zu zwei Drittheilen beschrieben.

³ Gegenüber der oben angegebenen Rechnung vom 18. August 1305 ergibt sich demgemäss eine Differenz von 9 Pfund, die sich vielleicht daraus erklären dürfte, dass bei der ersten Steuererhebung nach dem neuen Umlagemodus nicht die ganze Summe eingegangen ist.

⁴ 1308 März 8. Per. purgravius de Tyrol. f. r. . . . de marc. 65 lib. $5\frac{1}{2}$, triplicatis de annis 3 de stiura in Merano, que datur circa s. Martini (M. cod. 4 fol. 34).

1309 Aug. 6. . . . marc. 65 lib. $5\frac{1}{2}$ de stiura in Merano.

Ausgaben: Item colligentibus stiuram communem in Merano lib. 4 (M. cod. 6 fol. 52' u. 54).

1314 Juli 13. Dns. Ulricus de Cordo purgravius f. r. . . . de Ver. marc. 65 lib. $5\frac{1}{2}$ de steura annua in Merano (I. cod. 286 fol. 48).

1315 Mai 2. Dns. Ulricus de Cordo purgravius Tyrolis computavit se recepisse in anno 1314 primo de stiura annua Merany Ver. marc. 65 lib. $5\frac{1}{2}$. . . totum de anno predicto, qui in kalendis Aprilis nunc preteriti expiravit (I. cod. 286 fol. 82').

1316 Juli 19 (M. cod. 12 fol. 50').

1317 Juli 13. . . . steura annua in Merano videlicet Ver. marc. 65 lib. 6 (M. cod. 12 fol. 85).

1319 April 11. . . . über 2 Jahre, steura annua in Merano videlicet Ver. marc. 65 lib. 6 (M. cod. 11 fol. 65).

*image
not
available*

Der oben besprochene Steuerrotulus enthält auch von einer zweiten, doch sicher nur wenig späteren Hand an mehreren Stellen Berichtigungen und Nachträge, was darauf hindeutet, dass derselbe in der Folgezeit in praktischer Geltung gestanden ist und die Grundlage für die Umlegung der Steuer gebildet hat. Da die Nachträge alle von derselben Hand herrühren, so haben wir es wohl auch hier, wie wir das bei den Steuerlisten so vielfach constatieren konnten, mit einer einheitlichen ‚Renovation‘ dieses Verzeichnisses zu thun.

Die Einhebung und höchst wahrscheinlich auch die Umlage der Steuer lag noch durch das ganze erste Jahrzehnt des 14. Jahrhunderts in den Händen des Burggrafen. Die Rechnung vom 6. August 1309 erwähnt eigene Organe des Burggrafen, welche die Einhebung besorgten und dafür von diesem entsprechend entlohnt wurden.

Wenige Jahre später hingegen sehen wir die Steuerverwaltung schon an die Stadtgemeinde übergegangen. Die Rechnung vom 13. Juli 1314 lässt die Bürgerschaft als die Anleger der Steuer erkennen: ‚Item cives imposuerunt prestatoribus in Merano pro steura de duobus annis libras 20 ad graciam domini.‘¹

Die Municipalgesetze König Heinrichs vom Jahre 1317² sprechen es ebenfalls deutlich aus, dass die Bürger selbst die Steuer unter sich umlegen. Der König trägt ihnen auf, die von ihm befreiten Personen mit keiner Umlage zu belasten. Den auf die Privilegierten entfallenden Betrag sollten sie von der Hauptsumme abziehen dürfen.

Auch die Einhebung von Gemeindeguschlägen zu der landesfürstlichen Steuer erkannte der König als rechtmässig an, indem er eine Beitragspflicht der einzelnen auch für den Fall statuierte, dass die Bürger unter sich mehr umlegen sollten, als die landesfürstliche Steuer ausmache. Eine Notiz in der

¹ I. cod. 286 fol. 49. Vgl. S. 638 Anm.

² Stampfer, Chronik von Meran S. 226f.: Wir wellen auch, swen wir der stewart haben ledich lazen und unser hantfest geben habn, daz der auch von den purgern umb dieselben stewart ledig und unbenot sei, also daz man uns den abslahe an der summe, den unser stewart von der stat pringet. Ez sei dann, daz die purger under in iht mer auflegen über unser rehten stewart, swaz im davon gevallen mach ze geben nach seinem reihtum, daz sol er geben und niht mere (S. 230). Orig. Stadtarchiv Meran.

*image
not
available*

Heinrich und Herzog Johann ertheilt und haben seither oftmals ihre Bestätigung erfahren.

Herzog Leopold III. beauftragte im Jahre 1380 seinen Burggrafen auf Tirol Heinrich Fridinger darüber zu wachen, dass alle Häuser in der Stadt Meran, welche von altersher mit den Bürgern gesteuert haben, noch mit ihnen steuern.¹ Herzog Albrecht sprach im Jahre 1386 in zwei Briefen gleichen Datums dasselbe aus,² und neuerliche Bestätigungen erfolgten von Herzog Leopold IV. 1396³ und von Herzog Friedrich 1418.⁴

Die Stadtsteuer Merans floss sehr häufig nicht in die landesfürstliche Casse, sondern wurde aus Anlass von Elementarereignissen, und zwar hauptsächlich Feuersbrünsten, oder zu Befestigungsbauten, einmal auch wegen Auflage einer ausserordentlichen Steuer den Bürgern überlassen.

Am 20. Februar 1309 wurde die Stadt durch eine Feuersbrunst vom Grunde aus zerstört, weshalb Herzog Otto eine dreijährige Steuerfreiheit eintreten liess.⁵

In den vier Jahren vom 1. April 1314 bis 1. April 1318 wurde der ganze Betrag der Steuer den Bürgern Merans zur Ausbesserung der Stadtmauer und der Stadtthore überlassen.⁶

¹ Ladurner im Archiv für Tirol IV S. 389 Reg. 1099.

² Stampfer, Nr. 28 S. 254f. u. Nr. 29 S. 256f.

³ Ibid. Nr. 34 S. 259f.

⁴ Ibid. Nr. 45 S. 270f. Gleichz. Cop. I. Bekennen I fol. 190.

⁵ Anno predicto [1309] die nono exeunte Februario oppidum Merani funditus exustum fuit et dominus dux Otto remisit eis steuram consuetudinariam ad tres annos subsequentes videlicet annuatim marcas 70 (!) et habent privilegium super eo (W. cod. 383 fol. 42).

Der Schreiber gibt die Höhe der Stadtsteuer hier irrthümlich mit 70 Mark an. Wahrscheinlich schwebte ihm die Höhe der Steuer Innsbrucks vor, die ihn zu diesem Schreibfehler verleitete.

⁶ Rechnung vom 2. Mai 1315. Item dominus remisit civibus de Merano steuram de anno predicto [1. April 1314 bis 1. April 1315] pro muro civitatis reparando videlicet 1314 Veron. marc. 65 lib. 5 $\frac{1}{2}$ (I. cod. 286 fol. 83).

Rechnung vom 19. Juli 1316. Dominus remisit civibus in Merano pro reparacione muri et portarum civitatis steuram de anno predicto videlicet 1315 Ver. marc. 66 lib. 6 (M. cod. 12 fol. 51).

Rechnung vom 13. Juli 1317. Item dominus remisit civibus de Merano pro reparacione muri et portarum civitatis steuram de anno predicto videlicet 1316 Veron. marc. 65 lib. 6 (M. cod. 12 fol. 86).

Rechnung vom 11. April 1319. Deficiunt de anno primo videlicet 1317 [bis 1. April 1318] de steura civitatis in Merano impendenda ad opus muri civitatis Ver. marc. 65 lib. 6 inclusis privilegiatis. Item Thomas

*image
not
available*

Mit dieser Brandkatastrophe dürfte es wahrscheinlich auch zusammenhängen, dass seit dem Jahre 1330 infolge königlichen Privilegs (*per privilegium domini*) ein ständiger Ausfall an der Stadtsteuer von 12 Mark 4 Pfund registriert wird.¹

Mit Urkunde vom 7. April 1339 gewährte Herzog Johann der durch eine neuerliche Feuersbrunst verheerten Stadt Meran ‚ze prantstewr und ze ainer hilffe daz si dester paz wider auf gapawn mugen‘ eine fünfjährige Steuerfreiheit,² die sich demgemäss bis Martini 1343 erstreckt hat.

In den Jahren 1344, 1345 und 1346 dürften die Bürger Merans ihre Stadtsteuer wieder gezahlt haben. Im Jahre 1347 wurde ihnen wieder eine sechsjährige Steuerfreiheit zutheil.

Markgraf Ludwig gewährte dem Rathe und den Bürgern Merans mit Brief vom 14. September 1347 ‚ze einer ergetzunge alles des schaden‘, den sie ‚an prunst und in disem chrieg‘ erlitten haben, die Gnade, ‚daz si der iaerlichen stewr und gewonlich phlege sechs iar, die nacheinander chomen, an allerlaye beswaerung unser, unser erben und nachkomen und unsers purchgrafen Peterman von Schenna . . . und alle unser richter, amptlewte und phleger von der vorgeantten stewer und phlege wegen ledich und loz sullen beleiben‘. Nur in dem Falle, als der Markgraf oder sein Land in derselben Zeit in Noth geriethe und der Hilfe der Bürger nicht entbehren könnte, sollten

Item recepit in Mais marc. 7.

Item recepit in Haefninga et in Veran lib. 29, quam steuram dederunt tantum coloni et homines advocatales.

Summa horum receptorum de steura Veron. marce 31 libre 2 $\frac{1}{2}$, (I. cod. 62 fol. 29 u. 29^v).

¹ Rechnung vom 5. Juni 1331. Item deficient de steura annua civitatis de Merano de anno predicto per privilegium domini . . . folgen die einzelnen Defectus (I. cod. 62 fol. 48^v).

Rechnung vom 15. September 1332. Item deficient sibi de steura civitatis in Merano eciam de anno predicto, prout eciam singulariter patet in sua proxima racione Veron. marc. 12 lib. 4 (I. cod. 62 fol. 59). Aehnlich auch in allen späteren Rechnungen.

² Stampfer, Urk. 9 S. 235. Rechnung vom 14. Juni 1340. Item deficit sibi in anno ultimo [1339] steura civitatis in Merano tota videlicet Veron. marc. 65 lib. 5 $\frac{1}{2}$, racione exustionis civitatis eiusdem (I. cod. 62 fol. 136^v).

Rechnung vom 11. März 1343. Et est notandum, quod de eodem anno non fecit racionem . . . de steura annua civitatis Merani, que fuit remissa causa exustionis (I. cod. 62 fol. 168).

*image
not
available*

horsam ist und der och darinn in unserm lande siczet übertragen könne. Zugleich befiehlt er dem Richter, dem Rathe und den Bürgern, die jährliche Stadtsteuer der Pfandinhaberin getreu zu entrichten.

Der Wortlaut dieser Urkunde lässt ersehen, dass von der jährlichen Stadtsteuer Merans thatsächlich nur 48 Mark eingiengen.

Rechtlich hätte sie freilich, wie wir wissen, viel höher sein, hätte sie nach den landesfürstlichen Urbarien noch zu Anfang des 15. Jahrhunderts 60 Mark betragen sollen, aber die verschiedenen defectus, wie wir einen solchen von alljährlich 12 Mark 4 Pfund schon seit dem Jahre 1330 constatieren konnten, werden thatsächlich die Steuersumme auf 48 Mark reduciert haben.

In den ersten Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts war noch keine Einlösung erfolgt, und es ist eine solche auch später nicht erweislich.

Im Jahre 1418 hatte Agatha von Westerstetten den Originalpfandbrief noch in der Hand und liess sich von Heinrich Ebinger, Stadtmann zu Constanx, eine beglaubigte Abschrift anfertigen, die in den Zwanzigerjahren des 16. Jahrhunderts, der Zeit der Anlegung der Schatzarchiv-Repertorien, schon im landesfürstlichen Archive zu Innsbruck sich befand und heute noch befindet.

Diese beglaubigte Copie bedurfte die Pfandinhaberin wahrscheinlich zu dem Zwecke, um ihre Rechtsansprüche ohne Gefährdung des Originals zu beweisen, und auf diese Weise dürfte sie in das landesfürstliche Archiv gekommen sein.

Wäre einmal eine Einlösung erfolgt, würde sicherlich der Originalpfandbrief zurückgestellt worden sein und müsste sich wahrscheinlich in den Archiven vorfinden, was nicht der Fall ist. Auch die Copie trägt über die erfolgte Einlösung keinerlei Vermerk.

Glurns.

Das Städtchen Glurns hat es höchst wahrscheinlich zu einem eigenen entwickelten Steuerwesen, das sich von dem der Landgemeinden unterschieden hätte, gar nicht gebracht. Nach

*image
not
available*

coquine, stiura coquinaria oder coquinalis) erwähnt, die auch den Charakter einer ordentlichen öffentlichen Abgabe an sich trägt.

Die Küchensteuer ist keine Tirol eigenthümliche Erscheinung, sondern dieselbe ist auch anderswo, insbesondere im benachbarten Baiern nachweisbar.¹ Allerdings kannte man bisher kaum mehr als den blossen Namen und hat dieselbe fast durchaus für eine ausserordentliche Steuer gehalten,² was keineswegs richtig ist.

Zunächst zur Erklärung des Namens. Es möchte nahe liegen anzunehmen, dass wir hier Steuern vor uns haben, die nach Küchen umgelegt wurden, deren Steuereinheit eine Küche bildete, ähnlich wie das in Südtirol der Focus war. Freilich fällt da gleich das Bedenken auf, dass die ‚stiura coquinaria‘ in Deutschtirol immer neben der eigentlichen stiura erscheint, welche letztere der im italienischen Landestheile nach foci umgelegten colta entspricht, und in der That sind wir auf falscher Fährte.

Wir haben hier in der Benennung eine Analogie zu der ‚prantstiur‘ im Sinne einer Unterstützung zur Hebung des durch Brandunglück verursachten Schadens, wie sie König Heinrich im Jahre 1333 den Bürgern Innsbrucks zutheil werden liess,³ und eine weitere Analogie in der Rittersteuer im Sinne einer Unterstützung zur Erlangung der Ritterwürde.⁴ Die Küchensteuern hatten auch ihren Namen nach dem Zwecke, zu dem sie gegeben wurden, sie waren Abgaben an die Küche. Eine Quelle aus dem Jahre 1534 bezeichnet sie ausdrücklich als Abgaben ‚zu unterhalten der kucken‘.⁵ Das Urbar von Marienberg nennt sie zutreffend Abgaben ‚de iure coquine‘⁶ und das Urbar des Brixner Capitels Leistungen ‚ad coquinam‘.⁷

¹ Maurer, Frohnhöfe II S. 268. III S. 242. 286. Baasch 46.

² Luschin, Oesterr. R.-Gesch. 209. Jäger, II 1 S. 407. Kink, Geschichte Tirols 400. Baasch a. a. O.

³ Siehe S. 598.

⁴ Siehe weiter unten.

⁵ I. Pest-A. XXII 120 (Bericht Veit von Wehingens, Pflegers zu Laudegg, an die Regierung).

⁶ Schwitzer, S. 63: Oves, que dantur maiores et minores, non sunt de racione et merito swaigarum, sed censuales et sunt de iure coquine und haizzent chucheinschaf.

⁷ I. cod. 127 fol. 22'.

also 1 Pfund Perner. Das ist aber nicht im Sinne einer endgiltigen Ablösung der Naturalleistung durch Geldzahlung aufzufassen, sondern nur im Sinne einer Alternative zwischen denselben, denn noch im Jahre 1534 berichtet Veit von Wehingen, Pfleger in Laudegg, in seinem schon einmal erwähnten Schreiben an die Regierung in Innsbruck, dass die Dörfer des Gerichtes Laudegg der königlichen Majestät jährlich ins Amt Laudegg laut Ihrer Majestät Urbar 100 Küchenschafe zu zinsen haben, welche allweg zu St. Jörgentag durch einen Dorfvogt eines jeden Dorfes eingezogen und auf das Schloss Laudegg geantwortet werden. Allerdings leisten die Gerichtsleute nie die volle Zahl und geben für die fehlenden nur je 1 Pfund Perner.¹

Spätere Küchensteuerverzeichnisse seit Ende des 16. Jahrhunderts führen nur mehr Geldleistungen auf.²

Eine zweite Frage ist die nach der rechtlichen Natur der Küchensteuern.

Zunächst sind dieselben ordentliche Abgaben, die jedes Jahr in gleicher Höhe wiederkehren. Das ergibt sich einerseits schon aus dem gerade vorher bei Laudegg Gesagten, andererseits aber aus den Amtsrechnungen, die fast durchaus neben der eigentlichen Steuer alljährlich die gleiche Summe als Küchensteuer verrechnen.³

¹ Orig. I. Pest-A. XXII 120.

² So z. B. die Küchensteuerverzeichnisse vom Jahre 1578 von Neumarkt, Vill, Mazon etc. I. Pest-A. XXII 173.

³ Vgl. als Beispiele die von Chmel im Oesterreichischen Geschichtsforscher II S. 138f. und die in Freybergs neuen Beiträgen zur vaterländischen Geschichte S. 161f. abgedruckten Amtsrechnungen, insbesondere folgende Stellen:

Hertenberg. Rechnung des Richters Wernher vom 13. (nicht 8.) Aug. 1297: Item de armentis 6, ovibus 50 de stiura coquinarum non receptis (Freyberg 187f. = M. cod. 3 fol. 13'. I. cod. 280 fol. 58).
Rechnung des Richters Ulrich vom 19. Aug. 1303: Item de armentis 6 ovibus 50 de stiura coquine (Chmel 154 = I. cod. 285 fol. 13').

Petersberg. Rechnung des Richters Nikolaus vom 21. Aug. 1297: Item de armentis 14, ovibus 140 de duabus stiuris coquinariis in autumpno et in festo s. Georii datis (Freyberg 189 = M. cod. 3 fol. 14').
Rechnung desselben Richters vom 21. Aug. 1303: Item de armentis 14, ovibus 140 de duabus stiuris coquine (Chmel 161f. = I. cod. 285 fol. 17').

Imst. Rechnung des Richters Christian vom 6. Sept. 1297: Item de armentis 12, ovibus 120 de duabus stiuris coquine (Freyberg 196f. = M. cod. 3 fol. 18').
Rechnung desselben vom 22. Aug. 1303: Item de ar-

*image
not
available*

- In Mulbach (Mülbach) armenta 12.
 In Gufduna armenta 12.
 In Castelrut (Chastelrut) —.
 In Rithina armenta 12.
 In Serentina armenta 12.
 In Passira armenta 6, oves 40.
 In Maleto¹ armenta 4, oves 40.
 In Haeueninga (Haeuninga) et Veran armenta 4.
 In Vltimis armenta 7, oves 70.
 In Enticlaro dantur armenta 8, porci 4, pabuli modioli 200,
 pulli 100, ova 1000.
 In Zimbria similiter tantum, vel armenta 8, vel libre 40.²
 In Salurno in monte armenta 3, porci 2, pabuli modioli 50,
 pulli 50, ova 500.
 In Altenmetz armenta 4, porci 3, pabuli modioli 10,
 pulli 50, ova 500.
 In Metz similiter tantum.
 In Chunegesperch (Chüngesperch) armenta 6, porci 4,
 pabuli modioli 100, pulli 50, ova 500.

Die in diesem Verzeichnis frei gebliebenen Stellen lassen sich zum Theile aus den Amtsrechnungen ergänzen.

Der Propst von Innsbruck³ verrechnet von seiner Propstei seit dem Jahre 1288 eine jährliche Küchensteuer von 34 Rindern und 172 Schafen, wovon aber seit dem Jahre 1300, unbekannt aus welchen Ursachen, 2 Schafe wegfallen. Für das Finanzjahr vom Fasching 1339 bis zum Fasching 1340 erscheinen auf einmal 39 Rinder weniger 3 Pfund Perner und 8 Grossi und nur 159 $\frac{1}{2}$ Schafe verrechnet.

Der Grund dieser Minderung dürfte ein allgemeiner sein, da auch die anderen vom Propste verrechneten Gefälle in der entsprechenden Rechnung vom 22. Mai 1340 bedeutend reduciert erscheinen.

Während sonst, wie wir sehen werden, die Küchensteuer meist an zwei Terminen fällig war, scheint die der Propstei Innsbruck nur an einem Termine gezahlt worden zu sein. Die

¹ Mülten, nicht Malé.

² vel armenta 8 vel libre 40 von der gleichen Hand nachgetragen.

³ Die Rechnungen sind bei der Abhandlung über die Stadtsteuer Innsbrucks zusammengestellt.

*image
not
available*

Für Friedberg und Kastelruth, die ja auch keine gewöhnliche Steuer bezahlten,¹ lässt sich auch die Zahlung einer Küchensteuer nicht nachweisen.

Die Küchensteuern waren regelmässig zweimal des Jahres in gleicher Höhe fällig, im Herbst und im Frühjahr (Georgi), und die im Verzeichnis angegebenen Beträge beziehen sich nur auf einen Steuertermin, stellen also nur die Hälfte der Jahressteuer dar, wovon man sich durch einen Vergleich mit den S. 650 Anm. 3 angeführten Amtsrechnungen leicht überzeugen kann. Aus der zweimaligen Einhebung der Küchensteuer im Jahre erklärt sich auch, dass die Amtsrechnungen regelmässig doppelt so viele Küchensteuern anführen, als sie Jahre umfassen.² Vereinzelt, so für das Gericht Hertenberg, kommt wohl nur ein Termin für Leistung der Küchensteuer vor, das erscheint aber als etwas Aussergewöhnliches und fand man sich bestimmt, eigens anzumerken.³

pro equo vecturali et pro steura coquinaria et ovibus libras 3 $\frac{1}{2}$,
(I. cod. 286 fol. 80').

1338 Nov. 27. Dominus Berhtoldus de Freuntsperch iudex Hallis f. r. de omnibus fictis et proventibus iudicii ibidem et in Tawr. . . . Item deficiunt de matre Selonum silig. galvee 7, ordeï galvee 7, oves 7 et de steura coquinaria et carnisbrivio libre 10 minus grosso 1 de predictis septem annis (1332—1338) et de ultimis quatuor annis (1335—1338) de steura equorum libre 4, grossi 8 (I. cod. 287 fol. 114).

¹ Siehe S. 510f.

² Vgl. ausser den S. 650 Anm. 3 angeführten Rechnungen noch folgende Beispiele:

1313 Juni 11. F. de Quart et H. de Ruffiano . . . prepositi in Ruffiano et Algunda f. r. . . . de uno anno videlicet 1312. . . . Item de armentis 22 de duabus steuris coquinariis de eodem anno (I. cod. 286 fol. 13).

1314 April 19. H. de Ruffiano et H. filius Pöulinne de Aichach prepositi in Ruffiano f. r. . . . de armentis 22 de duabus steuris coquinariis de anno 1313 (I. cod. 286 fol. 13).

1303 Juni 15. H. Stoudacher iudex in Ultimis f. r. . . . de anno 1302 . . . Item de armentis 14, ovibus 140 de duabus stiuris coquinariis in ipso anno receptis (M. cod. 3 fol. 163).

1305 Juli 22. Swikerus iudex et prepositus in Vltimis f. r. de duobus annis. . . . Item recepit de quinque stiuris coquinariis armenta 35, oves 350 (I. cod. 282 fol. 104').

³ 1323 Jänner 28, Tirol. Got. de Hallis iudex in Hertenberg f. r. . . . Item de armentis 6, ovibus 50 de steura coquinaria, que datur tantum semel in anno (M. cod. 3 fol. 19).

*image
not
available*

Ebenso spricht das im Jahre 1414 angelegte landesfürstliche Urbar bei Anzählung der im oberen Engadin und oberen Vintschgau zu leistenden Küchensteuer nur von dem St. Gallentage als Termin für die Zahlung der Küchensteuer.¹

Ausser dieser ordentlichen haben wir auch vereinzelte Nachrichten von der Auflage einer ausserordentlichen Küchensteuer, allerdings nicht im ganzen Territorium, sondern nur in einzelnen Verwaltungssprengeln.²

Einzelne Orte wie Veran und Hasfling waren von der Verpflichtung, mit dem Verwaltungsbezirke, in dem sie lagen, die Küchensteuer zu entrichten, befreit und leisteten dieselbe separat.³

Wie steht es nun mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Küchensteuern?

Maurer⁴ sieht den Küchendienst und die als Ablösung desselben entstandenen Küchensteuern für grundherrliche Leistungen an, während Below⁵ darauf hinweist, dass in den Territorien auf den Schultern der schatzpflichtigen Bauern auch die öffentlich-rechtliche Pflicht zur Leistung von Vieh für die Küche des landesherrlichen Hofes lastete.

¹ Dy mayenrinder und mayenschaf sullen gevallen ze sand Jorgentag und sol ain rind fünf phund Perner wert sein und ain mayenschaf sol ains phunds wert sein.

Dy kuchenrinder und kuchenschaf sullen gevallen ze sand Gallentag und sol ain rind dreyer phund wert sein und ain kuchenschaf sol syben krewczer wert sein (I. Urbar 4 fol. 70).

² 1309 Aug. 14. Bernhardus et Jenlinus de Aychach prepositi in Ruffiano fecerunt racionem . . . de armentis 22 pro duabus stiuris coquinariis consuetis et armentis 11 in eodem anno receptis pro stiura coquinaria peticionali (M. cod. 6 fol. 57').

1309 Aug. 12, Tirol. Ch. Rümetzer et Hermannus de Schennan prepositi in Mays et in Schennan fecerunt racionem . . . de armentis 14 de duabus steuris coquinariis et armentis 7 de una stiura coquinaria precaria (M. cod. 6 fol. 56').

1316 Juni 11, Imst. Wernlinus iudex in Vmst f. r. . . .

Deficiunt de steura coquinaria provinciali peticionali et de ovibus marce 16 (M. cod. 12 fol. 41).

³ 1298 Mai 8, Tirol. Ch. Gandnerius purkgravius in Tirol fecit racionem . . . de armentis 20 de 5 stiuris coquinariis de Veran et Haeueninga, que exempta sunt de steura coquinaria purkgravatus (I. cod. 282 fol. 49).

⁴ Fronhöfe II S. 268, III S. 242 u. 286.

⁵ Sybels hist. Zeitschr. 58 S. 221, 59 S. 239.

*image
not
available*

Die Personen, welche die Maienrinder und Maienschafe leisteten, sind offenbar dieselben, welche die Küchenrinder und Küchenschafe gaben, nämlich die Freien.¹

Darnach kann an dem öffentlich-rechtlichen Charakter der Küchensteuern nicht mehr gezweifelt werden, wofür übrigens auch die Thatsache spricht, dass dieselben im ganzen Territorium gleichmässig vorkommen.

Möglicherweise sind auch die zu Georgi fälligen Maienrinder und Maienschafe nichts anderes als Küchensteuern, die nur von ihrem Fälligkeitstermine ihren Namen erhalten haben, während bei den im Herbst fälligen der ursprüngliche Name haften geblieben ist. Für diese Möglichkeit würde besonders der Umstand sprechen, dass die Küchensteuern in der zweiten Hälfte des 13. und in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts an zwei Terminen, im Herbst und Frühjahr (zu Georgi), zu leisten waren, während im 15. Jahrhundert im Herbst die Küchenrinder und Küchenschafe, im Frühjahr zu Georgi die Maienrinder und Maienschafe zu leisten sind.

Die Umlegung und Einhebung der Küchensteuer gieng ohne Zweifel auf dieselbe Art vor sich wie bei der eigentlichen Steuer. Wir besitzen darüber nur wenige Nachrichten, diese bestätigen aber das.

Vom 17. April 1354 besitzen wir eine interessante Urkunde Ludwig des Brandenburgers, die uns in diese Verhältnisse im Gerichte Gries einigermaßen einen Einblick gewährt.² Markgraf Ludwig, der gehört hat, dass im Gerichte Gries wegen der gewöhnlichen Küchensteuer viel Irrsal und Krieg ausgebrochen sei, wodurch ihm Eintrag geschehe, befiehlt allen Auflegern des genannten Gerichtes, „daz die unser gewonleich und pilleich stewart iârleich nach rechter gewonheit, als von alter herbracht ist, an alle saumung uflegen sullen an alle die stete, als si durch recht und billeich legen sullen bey dem ayde, als si

¹ Das Wörtchen ‚aber‘ bedeutet keinen Gegensatz, sondern eine Wiederholung = abermals, wie zum Ueberfluss an einer Stelle aus demselben Urbar fol. 71' gezeigt werden mag: Item Lienhart Wegscheider zinst von ain weingarten pey sand Margreten ze Lanân ain præbstûrn von gemaynet wein und darnach halben wein. Item aber zinst derselb Lienhart von ainer wisen 6 phund Perner zins.

² Gleichz. Cop. W. cod. 402 fol. 13 (Nr. 67). Datum in Bozano feria quinta in ebdomada pascale a. d. 1354.

*image
not
available*

In den Propsteien Mais und Schönna war das Raspenmal nach Ausweis der Amtsrechnungen eine ordentliche Abgabe von jährlich je 4 Mark.¹

Tyrolis f. r. . . . Item recepit ab Vlrico preposito de Schennano de raspenmal lib. 40 et de censu et de steura marcas 26.

Item recepit de Goldone preposito de Mais de raspenmal libr. 35 et de censu et de steura marc. 21, lib. 8.

Item recepit de Schentzlino preposito de Ruffiano de raspenmal marc. 7 et de steura marcas 25.

Item recepit de Christano de Aichach de raspenmal lib. 30 et de steura Ver. marc. 26, lib. 6 (I. cod. 62 fol. 1).

1328 April 2, Tirol. Derselbe.

Item recepit de Vlrico preposito de Schennano de steura, de raspenmal, de armentis et de censu Veron. marc. 37, lib. 5.

Item recepit de Goldone preposito de Mais de steura, censu, advocacia, raspenmal et armentis Veron. marc. 28, lib. 8^{1/2}. . . .

Item recepit de Christano de Aichach preposito in Ruffiano de steura, raspenmal, de armentis Veron. marc. 35, lib. 9. . . .

Item recepit de Schentzlino socio Christani de steura, raspenmal et armentis Veron. marc. 34, solidos 30. . . .

Item recepit de raspenmal in Partschins Ver. marc. 8, quarum libre 40 computande sunt prepositis (I. cod. 62 fol. 19').

Aehnlich die späteren Rechnungen, so

1329 März 3, Zenoberg (I. cod. 62 fol. 29).

1330 Febr. 13, Meran (ibid. fol. 34').

1332 Sept. 15, Tirol (ibid. fol. 59).

1319 Dec. 15, Tirol. Bonellus iudex de Las f. r. . . .

Dominus remisit hominibus de Letsch de raspensteur siliginis modiolos 15, ordeï modiolos 15.

Item dominus remisit hominibus de Chortsch etiam de raspensteur silig. modiolos 10, ordeï modiolos 10.

Item . . . dominus remisit hominibus de Tarres de raspensteur siliginis modiolos 10, ordeï modiolos 10 (M. cod. 11 fol. 105').

1323 Juni 6, Tirol. Chunradus filius quondam Otolini de Slanders iudicis in Las f. r. finalem pro patre suo. . . .

Dominus remisit hominibus de Letsch de gracia de raspenmal silig. modiolos 50, ordeï modiolos 50.

Item dominus remisit hominibus de Chortsch de gracia silig. modiolos 32^{1/2}, ordeï modiolos 32^{1/2}, de raspensteur.

Item dominus remisit hominibus de Eurs de gracia de raspenmal silig. modiolos 5, ordeï modiolos 5 (M. cod. 13 fol. 44').

Ueber die drei Propsteien Mais, Schönna und Ruffian ist das folgende im Text Gesagte zu vergleichen.

Vgl. auch Urk. 1355 Jänner 23, Tirol, womit Markgraf Ludwig der Pfarre Tirol das Raspenmal aus dem Hause des Paul von Aichach verleiht (Archivberichte I S. 381 Nr. 2068).

¹ Vgl. die S. 478f. Anm. angeführten Rechnungen von 1295—1345.

*image
not
available*

am darauffolgenden Tage, 20. Juni, legen sie neuerdings Rechnung, in der nun einige Posten der ersten Rechnung wiederholt sind.¹

In der ersten Rechnung kommt folgende Stelle vor: ‚Item anno 1302 receperunt domini [duces] raspenmal, pro quo deficiunt libre 40.‘

Dieselbe Stelle ist in der zweiten Rechnung folgenderweise wiedergegeben: ‚Item de raspenmal retinuerunt homines de Parschines libras 40, quia domini mei [duces] fuerunt ibi per noctem.‘

Das ‚raspenmal recipere‘ der ersten Rechnung entspricht offenbar dem ‚per noctem esse‘ der zweiten.

Einen weiteren Anhaltspunkt finden wir in der Rechnung der Pröpste von Riffian vom 12. März 1308: ‚Item in Parschins dominus [dux] recepit duos pastus, et ideo deficiunt marce 8 de stiura rasponis.‘²

Dieses ‚pastus recipere‘ steht auf derselben Stufe wie das ‚raspenmal recipere‘ und das ‚per noctem esse‘.

Uebereinstimmend damit ist eine Stelle in der Rechnung über dieselbe Propstei vom 5. April 1324: ‚Dominus recepit ab hominibus de Partschins pro pastibus consuetis Veron. libras 40 de raspenmal.‘³

Nach diesen Quellenzeugnissen ist es nicht zweifelhaft, dass wir in dem zur ordentlichen Abgabe gewordenen Raspenmal eine Ablösung der Herberge- und Gastungspflicht zu suchen haben. Aus dem ursprünglich in natura zu leistenden ‚Mahl‘, welches, wie wir sehen werden, wahrscheinlich dem Grundherrn, wenn er anlässlich der Weinlese auf das Gut kam, gegeben werden musste, war eine ordentliche Abgabe von constantem Betrage geworden, die nur dann wegfiel, wenn das Raspenmal noch in natura geleistet wurde. Der für die Naturalleistung übliche Name Raspenmal hat sich auch für die an deren Stelle tretende Geldleistung erhalten, für welche die weniger gebräuchten Bezeichnungen Raspensteuer und ‚stiura rasponis‘ viel passender wären.

Die Beantwortung der Frage, ob das Raspenmal öffentlich- oder privatrechtlichen Charakters ist, wird demnach von der

¹ M. cod. 10 fol. 58’.

² M. cod. 4 fol. 35’.

³ M. cod. 13 fol. 79’. Dieselbe Stelle wiederholt sich öfter.

*image
not
available*

In Tirol sind auch die Verhältnisse dieselben gewesen. Die wenigen darüber vorhandenen Urkunden lassen ersehen, dass auch hier zur Erntezeit, besonders, was für unseren Fall wichtig ist, zur Weinernte der Gutsherr auf das Gut kam, wo ihm gastliche Aufnahme zuteil werden musste.¹

So dürften wir kaum fehlgreifen, wenn wir das Raspenmal als eine zur ordentlichen Last gewordene Ablösung dieser auf privatrechtlicher Basis beruhenden Aufnahme- und Gastungspflicht ansehen. Da in weinbautreibenden Gegenden die Gastungspflicht gegenüber den gutsherrlichen Organen naturgemäß nur zur Zeit der Weinlese in Betracht kommt, so gewinnt der oben als wahrscheinlich hingestellte Zusammenhang des Wortes Raspenmal mit ‚raspa, raspo‘, die Traube, hierin eine bedeutende Stütze.

Gegen die Auffassung des Raspenmal als öffentliche Abgabe spricht auch die Thatsache, dass dasselbe nicht im ganzen Territorium, sondern nur in einem sehr beschränkten Umkreise geleistet wurde, während die öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Landesunterthanen zum Landesfürsten doch im ganzen Herrschaftsgebiete desselben die gleichen waren.

Eine Bestätigung des Gesagten finden wir auch in einer Urkunde König Heinrichs vom 31. März 1318, worin er dem Rendlein von Spauer eine Reihe von Abgaben von einer Hube in Partschins versetzt und darin das Raspenmal mit einer Reihe anderer sicher privatrechtlichen Abgaben vollständig auf eine Stufe stellt.²

¹ Hormayr, Geschichte Tirols II Nr. 63 S. 166: et eat ad vindemiam usque sibi tercium et non plus (ex 1195).

Kink, Cod. Wang. Nr. 251 S. 477: cenaticam uni persone fictum accipienti (ex 1211). Aehnlich Voltolini, Acta Tirol. II Nr. 415 S. 192: recipiendo ipse d. Concisus dictos canonicos et nuncios ipsorum honeste, quando transeunt per partes illas, in victualibus in eumdo et redeumdo (ex 1236).

Vgl. auch die Stiftsöffnung von Absam, Tirol. Weisth. I S. 203: . . . das ain probst mit seinem gesinde des sambstags zu nacht ain mal haben sol und iren rossen heu und futters gnug, des suntags darnach zwai mal und darzu aber heu und futter gnug und des montags frue ain mal, das sol also der mair ussrichten.

² 1318 die ultimo Marcii, Tirol. K. Heinrich versetzt Rendlein von Spaur, welchem er 25 Mark Perner schuldig ist, ‚den gelt von unser huben ze Partschins, die er selbe [Spaur] inne hat, daz ist ainen mutel roken und ainz gerste von voitchorn, zwo schultern und von raspen-

*image
not
available*

quantitäten hat sich sicher nach der Grösse des Besitzes an Melkvieh gerichtet.

Rinder- und Pferdesteuer.

Neben all den angeführten Abgaben begegnet in manchen Gebieten eine in Geld zu zahlende ordentliche Rinder- und Pferdesteuer, ‚*stiura armentorum (pecorum)*‘ und ‚*stiura equorum (rossestiur)*‘.

Der Propst von Innsbruck verrechnet¹ von seiner Propstei alljährlich eine ‚*stiura equorum*‘ oder ‚*rossestiur*‘ im Betrage von 50 Mark und eine ‚*stiura armentorum*‘ oder ‚*pecorum*‘ im Betrage von 24 Mark, die beide zu Georgi gezahlt wurden. Erst die Rechnung für das Finanzjahr vom Fasching 1339 bis Fasching 1340 erwähnt zwei Zahlungstermine: Weihnachten und Georgi und gibt für beide Steuern zusammen einen Betrag von bloss 70 Mark 2 Pfund und 3 Grossi an, den früheren Rechnungen gegenüber also um 3 Mark 7 Pfund 9 Grossi weniger.

Matrei leistete auch neben der ‚*stiura oppidi (eivitatis)*‘, der ‚*stiura liberorum*‘ und der ‚*stiura coquinaria*‘ alljährlich eine ‚*steura armentorum*‘ von 60 Pfund (= 6 Mark).²

Ebenso bestand im Gerichte Thaur eine Rossesteuer als ordentliche Abgabe. Dieselbe ist zwar in den Amtsrechnungen nicht als eigener Einnahmsposten angeführt, jedoch lassen die gelegentlichen Erwähnungen derselben einen Zweifel an dem Bestande als ordentliche Abgabe nicht aufkommen.³

¹ Die Rechnungen seit dem Jahre 1288 siehe bei der Stadtsteuer Innsbrucks.

² Siehe S. 606f. Anm.

³ 1315 März 13, Tirol. Dominus Seifridus iudex in Hallis f. r.

Item Rudolfo de Frutzens obligati sunt redditus sex marcarum de steura equorum peticionalium in Artzel in debitis domini pro marcis 60, qui defalcabit annuatim receptas usque ad solutionem (von nicht viel späterer Hand am Rande hinzugefügt ‚*soluta est*‘).

Item domino Thome de Frevntsperch obligate sunt redditus marcarum 9 et libra 1 de steura equorum in Aptzan pro Veron. marcis 80 in debitis domini (von obiger späteren Hand am Rande beigefügt ‚*soluta sunt*‘).

Item deficiunt de advocacia in Artzel silig. galvee 8, orde galvee 8, avene galvee 8, libre 4 de steura equoram ex paupertate (I. cod. 286 fol. 80).

*image
not
available*

Der Gedanke, dass vielleicht eine der behandelten Abgaben in einem Landestheile mit einer anders benannten in einem anderen Landestheile identisch sein könnte, ist darum ausgeschlossen, weil alle diese Giebigkeiten, wie wir gesehen, nebeneinander vorkommen.

Ob diese Rinder- und Pferdesteuern dem Landesfürsten als solchem oder als Grundherrn geleistet wurden, lässt sich bei der Unvollständigkeit der Quellen nicht mit voller Sicherheit entscheiden, jedoch scheinen alle Umstände dafür zu sprechen, dass wir in ihnen nur eine Art Grundzins zu erblicken haben.

Einmal kommt auch hier der schon oben erwähnte Umstand in Betracht, dass diese Steuern nicht im ganzen Territorium geleistet werden, indem zu vermuthen ist, dass die überall gleichen öffentlich-rechtlichen Beziehungen der Territorialinsassen zum Landesfürsten auch in den gleichen Abgaben ihren Ausdruck finden.

Bei Annahme des öffentlichen Charakters müsste man diese Steuern als Ersatz für die öffentlich-rechtliche Pflicht der Versorgung des landesfürstlichen Hofes mit Rind- und Pferdewieh auffassen, was sich aber wieder mit den Küchensteuern decken würde, die ja neben der ‚*stiura equorum*‘ und ‚*armentorum*‘, und zwar entsprechend ihrer öffentlich-rechtlichen Structur vom ganzen Lande geleistet wurden.

Andere steuerähnliche Abgaben.

Das Dorfmark, welches uns wiederholt begegnet ist,¹ ist gleichfalls eine grundherrliche Abgabe. Schon der einmal ge-

receptit de curia dicta Petzan pro steura libras 3, pro raspenmal solidos 30 et pro steura armentorum grossos 10 (M. cod. 11 fol. 96').

1327 Juni 14, Tirol. Heinricus Schentzlinus et Christianus de Aichach prepositi in Ruffiano f. r. . . . Deficiunt omni anno de 13 privilegiatis in plebe Tirol, in Chains et in Ruffiano Veron. lib. 37 de steura annua silig. modioli 21, ordeï modioli 11, vini urne 14, panes 6 et de steura armentorum libre 3, grossi 2.

Item deficiunt de curia in Potzan obligata Schilherinne de Merano de steura libre 3, de raspenmal et milsteur lib. 1 $\frac{1}{2}$, de steura armentorum grossi 10 et vini carrada 1 (I. cod. 62 fol. 13 u. 13').

¹ Vgl. z. B. S. 661 A. 3 u. passim.

*image
not
available*

Einer Erwähnung bedarf noch der Ausdruck Rittersteuer, und zwar hauptsächlich deshalb, weil sich bei manchen Historikern, die zu viel Gewicht auf den blossen Klang der Worte legen, die Behauptung findet, unter König Heinrich wäre von dem sonst exempten Adel eine eigene Rittersteuer erhoben worden.¹

Allein eine solche Rittersteuer hat es unter König Heinrich nicht gegeben. Das Wort Rittersteuer kommt nur im Sinne einer Unterstützung zur Erlangung der Ritterwürde (Ausrüstung anlässlich des Ritterschlages) vor, welche der König seinen Vasallen zu gewähren pflegte, wie das zahlreiche Urkunden zur Genüge beweisen,² niemals aber im Sinne irgendwelcher der Ritterschaft auferlegten Steuern.

Veräusserungen öffentlich-rechtlicher Abgaben.

Die öffentlich-rechtlichen Abgaben wurden im Mittelalter ganz gleich behandelt wie privatrechtliche, gleich diesen wurden sie veräussert oder als Lehen verliehen, insbesondere traf sie sehr häufig das Schicksal, dass sie verpfändet wurden. Beispiele dafür haben wir im Laufe unserer Darstellung genug gefunden.

Oft sehen wir Persönlichkeiten ohne öffentliche Gewalt im Bezuge von öffentlich-rechtlichen Abgaben. So sehen wir

¹ Kink, Geschichte Tirols S. 400. Egger, Geschichte Tirols I S. 642.

² 1297 April 2, Tirol. Chunallus officialis in Nauders fecit rationem.

Unter den Ausgaben: Ex hiis dedit domino Völfino de Traspes de Stainsperch libras 50 pro ritterstiuir (I. cod. 282 fol. 26).

1317 Nov. 8 (die Martis ante Martini).

König Heinrich bekennt, Heinrich von Villanders 80 Mark Perner schuldig zu sein, ‚die wir im gehiezzzen ze rittersteuer und fur ain ross und fur seinen schaden, der er in unsern dienst nam gen Franckenfurt‘. (Gleichz. Cop. W. cod. 389 fol. 26’).

1328 Oct. 17. König Heinrich erklärt, Ja. dem Greifen von Mais 50 Mark Perner schuldig zu sein, die er ihm zu Rittersteuer geheissen hat. (Concept W. cod. 503 fol. 15. Regest Chmel, Geschichtsforscher II S. 178).

1328 Oct. 30. König Heinrich versetzt Ekkehart von Mikenum für 50 Mark Perner, die der König ihm zu Rittersteuer geheissen hat, mehrere Gülden (Orig. W. Rep. VI, gleichz. Cop. I. cod. 106 fol. 36. Druck ex Orig. Chmel, Geschichtsforscher II S. 384).

*image
not
available*

Als Beispiel, wie öffentliche Befugnisse ganz gleich wie private Rechte als Gegenstand des Verkehrs angesehen wurden und als solche in Privathände kamen, kann auch noch eine Urkunde König Maximilians vom 25. Jänner 1498 angeführt werden, womit derselbe Cyprian von Niederthor als Ersatz für erlittenen Schaden die Küchensteuer zu Bozen verkaufte.¹

Indirecte Steuern.

Nur nebenher sei hier bemerkt, dass Tirol während des ganzen Mittelalters hindurch von den ungerechten indirecten Auflagen, welche den wirtschaftlich Schwachen ebenso schwer belasten wie den wirtschaftlich Starken, mit Ausnahme der Zölle im grossen und ganzen verschont geblieben ist. Nur ganz vereinzelt finden sich schon zu Ende des 13. Jahrhunderts in den Städten Innsbruck,² Sterzing³ und Meran⁴ Spuren eines bestandenen Ungeldes. Wovon diese Auflage erhoben wurde,

indicio, pro raspenmal, pro pabulatione, pro steura, pro steura corporali et pro iuribus, que consueverunt dari iudici in Chastelbell.

¹ Archivberichte I S. 197 Regest 946.

² 1295 Juli 21, Innsbruck. R^vperthus Geysenuelder de Insprvk f. r. de marc. 150 de theloneo et de marc. 60 de ungelt . . . de anno, qui expirabit VI exeunte Augusto. Ex hiis . . . dedit ad opus civitatis in Insprvk marc. 20 (I. cod. 279 fol. 4').

³ Post racionem factam a. d. 1292, 14 intrante Novembris recepit Ch. camerarius de Vrideberch . . . de H^vnone, qui recipit ungelt, marc. 28 (fol. 2). — Postmodum in die s. Stephani recepit . . . de H^vnone marc. 10¹/₂ de ungelt (fol. 2'). — Postmodum recepit . . . de H^vnone de ungelt marc. 21¹/₂ (fol. 4). — Postmodum recepit . . . de H^vnone de ungelt marc. 13 (fol. 4') . . . Postmodum recepit . . . de H^vnone, qui colligit ungelt in Sterzinga, marc. 34, lib. 5 (fol. 6). — Postmodum recepit idem Ch^vntzlinus de H^vnina de Sterzinga marc. 20¹/₂ de ungelt (fol. 7). — Postmodum recepit . . . de H^vnina de ungelt marc. 17 minus libra 1 (fol. 8). I. cod. 278.

1293 Dec. 16, Tirol. Computavit H^vno se dedisse de ungelt in Sterzinga Ch. de Vrideberch ante racionem suam marc. 45 et hodie marc. 34, lib. 5 . . . de anno qui expirabit die lune post festum s. Nicholay (I. cod. 279 fol. 33').

1294 Juli 5. In Strazperch computavit H^vnina dedisse de ungelt de isto anno Ch. de Vrideberch marc. 21 ante et hodie marc. 17 minus libra 1 (ibid.).

⁴ Rechnung des Brictius claviger de monte s. Cenonis vom 18. Juni 1294. Item de ungelt dedit Ch^vntzolino de Vrideberch marc. 58 et Walthero

*image
not
available*

Momente, wo uns noch wertvolle auf Trient bezügliche Urkundenpublicationen in Aussicht stehen, höchst inopportun.

Hier soll nur soweit eingegangen werden, als es der Zusammenhang mit dem landesfürstlichen Steuerwesen Tirols erfordert.

Schon seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts können wir im italienischen Südtirol und insbesondere in dem der bischöflichen Herrschaft unmittelbar unterworfenen Gebiete den Bestand einer ordentlichen Steuer constatieren.

Schon in den patti Gebhardini von den Jahren 1111 und 1112¹ setzte der Bischof Gebhard im Einverständnisse mit der Bevölkerung von Fleims die von dieser alljährlich zu entrichtende Steuer auf eine bestimmte Summe (24 Arimanien) fest.²

Im Jahre 1166 gelobten die Bewohner von Pergine ihrem Schlossherrn Gundibald, zwar die bestimmte althergebrachte Abgabe von den Feuerherden, aber keine Grundsteuer zu zahlen.³

Nach dem grossen Privileg Kaiser Friedrichs I. vom 9. Februar 1182 war in Trient innerhalb und ausserhalb der Stadt nur der Bischof, nicht etwa die Bürger berechtigt, Steuern einzuheben.⁴

Die Bischöfe Friedrich (1207—1218), Albert oder Adelpret (1219—1223) und Gerhard (1223—1232) haben wir schon im Bezuge der Stadtsteuer von Bozen getroffen.

In der Zeit des beginnenden 14. Jahrhunderts war das Steuerwesen des bischöflich trientnerischen Territoriums schon ein durchaus einheitliches. Zweimal des Jahres mussten für jeden Steuerherd (focus) je 40 Solidi, im ganzen Jahre also 80 Solidi gesteuert werden, wie sich aus den folgenden Urkunden mit Sicherheit ergibt.

¹ Bonelli II S. 376f. Nr. XV u. XVI.

² Vgl. dazu Sartori 4f. Voltelini, Acta Tirol. II, XCVI f. und dazu Nr. 230 u. 231 (vom Jahre 1236) u. Nr. 523 (vom Jahre 1236).

Ueber den Ausdruck Arimanien vgl. ausser den angeführten Stellen noch Du Cange III S. 659 ‚Herimanni‘. Darnach ist arimania wohl identisch mit Grafenschatz und Bede.

³ Bonelli, Notizie II S. 433f. Item quod promittant sine dolo et fraude solvere consuetam quantitatem collecte super focis non super fundis et alia bona ut semper ab antiquo observatum fuit. Der Ausdruck collecta ist freilich ein so allgemeiner, dass es sich nicht sicher entscheiden lässt, ob wir es mit einer öffentlich-rechtlichen Abgabe zu thun haben.

⁴ Kink, Cod. Wang. Nr. 15. Orig. W. Vgl. Dominez S. 8.

*image
not
available*

*image
not
available*

*image
not
available*

und ganzen geblieben zu sein: für ordentliche und ausserordentliche Steuern bildete regelmässig der ‚focus descriptus‘ die Steuereinheit.

Als im Jahre 1494 wieder ein ähnlicher Streit ausgebrochen war, wie die dem Könige Maximilian zu zahlende Hilfssteuer umzulegen sei, befahl am 26. Mai Bischof Ulrich den Gemeinden Povo (Paho), Vezzano, Calavino und Lasino für diesmal, ohne für die Zukunft ein Präjudiz zu schaffen, nach ‚foci fumantes‘, nicht nach ‚foci descripti‘ zu steuern, und führt für diese Verfügung folgende treffende Gründe an:

Erstens sei die Steuer dem Könige nicht nach ‚foci‘, sondern in einer bestimmten Summe (in certa summa pecuniarum) bewilligt worden, und

zweitens greife die Beitragspflicht zu dieser ausserordentlichen Steuer weit über die gewöhnliche Steuerpflicht hinaus, indem alle ohne Unterschied, auch die rechtlich und thatsächlich exempten Personen (de iure et de facto exempti), ‚videlicet clerus, nobiles, familiares nostri‘ (Gesinde des Bischofs), ‚custodes portarum et portitores huius civitatis‘ dazu contribuieren müssen.¹

In den italienischen Gebieten, welche in den Streitigkeiten der Bischöfe Trients mit ihren Vögten zu Ende des 13. oder zu Beginn des 14. Jahrhunderts vorübergehend oder dauernd an die Grafen von Tirol gelangten, blieb das von den Bischöfen gehandhabte Steuerwesen in derselben Weise weiter bestehen, nur liessen die Grafen verschiedene nicht unwesentliche Erleichterungen eintreten, woraus wir aber nicht so sehr auf die Härte des bischöflichen Steuerwesens, als vielmehr auf das leicht begreifliche Streben der tirolischen Landesherren, sich in den vielumstrittenen Gebieten dadurch die Sympathien der Bevölkerung zu erwerben, schliessen können.

Den Leuten von Vezzano und Calavino erliess Herzog Meinhard am 28. März 1290 auf ihre Beschwerde 15 Feuerherde.²

¹ Orig. Siegel rückwärts aufgedrückt. Datum Tridenti in arce nostra Boni-Consilii die 26 mensis May. I. Trient. lat. Arch. III 69.

² I. älteres Rep. des Trient. lat. Arch. fol. 15 zu capsula III 38: A. d. 1290 die Mercurii IV exeunte Marcio in castro Tirol . . . Meinhardus etc., cum vidisset homines de Vezano et plebatus Calavini fuisse gravatos de 15 focis, illos non teneri decrevit ad solvenda salaria et scnfia seu tributa pro illis 15 focis, ac proinde eos liberavit.

Orig. W. Vgl. Dominez S. 95 Nr. 630.

*image
not
available*

gine seit dem Jahre 1295 eine ordentliche Steuer, die zunächst nur einmal im Jahre geleistet wurde. Als Steuersatz, als für den einzelnen Herd entfallender Steuerbetrag erscheint in den Jahren 1295 bis 1298 1 Pfund. Im Jahre 1304 ist derselbe schon auf 2 Pfund gestiegen, um von da an ständig zu werden, mit einziger Ausnahme der im Februar 1306 umgelegten Colta, der ein Steuersatz von $1\frac{1}{2}$ Pfund (30 Solidi) zugrunde lag. Die Besitzungen der Trientner Canoniker waren steuerfrei, das Salarium hingegen zahlten auch diese.¹

et focus 30 in Vataro, Musatino et Mugazuno, quos habent illi de Caldonacio (M. cod. 4 fol. 2').

1307 März 20, St. Zenoberg. H. de Reychenberg capitaneus Perzini f. r. de Veron. marc. 128, lib. 6 receptis de colta inposita in Perzino circa festum sancti Michahelis proxime preteritum videlicet de focus 643 ad racionem lib. 2 demptis focus, qui sunt in iurisdictione Jacobi de Rotenburch et canonicorum Tridentinorum et illorum de Caldonacio (M. cod. 4 fol. 11).

1308 Nov. 28, Meran. Eltlinus de Schennan capitaneus Perzyni f. primam racionem de Veron. marc. 127, lib. 8 de una colta recepta in mense Octobri bone monete de focus 791 ad racionem lib. 2 pro quolibet foco. Sed ipse accepit pro quolibet foco solidos 50 demptis focus 47 in Segunzano, quos recipit Jacobus de Rotenburch, et focus 45 in Sauignano, Souero et Villa, que sunt canonicorum Tridentinorum, et focus 30 in Vitaro (!), Musatino et Mugazuno, quos habent illi de Caldonazio, et focus 30 de Vigulo, quos recipit Rubinerius ad Tridentum. . . . Nota quod ville canonicorum Tridentinorum non solvunt coltam sed solvunt tantum salerium semel in anno. (Nota etiam, quod foci 39, qui sunt in summa predicta, per Eltlinum non sunt inventi nec inveni poterant, ut dicit.) (M. cod. 6 fol. 24, das Eingeklammerte durchstrichen.)

1310 März 16, Tirol. Eltlinus de Schennan capitaneus Perzini, f. r. . . . de Veron. marc. 122, lib. 8 de una colta recepta anno 1309 in mense Maii de focus 614 . . . ad racionem lib. 2 pro foco. Item de lib. 60 receptis pro eadem colta pro focus 30 de Vigulo, quos habebat dns. Rubinerius. Item de libris 60 pro eadem colta de plebibus Vattari, Bosentini et Mûgazoni pro focus 30 ad racionem ut supra. Item de marcis 151, lib. $6\frac{1}{2}$ de una colta ad racionem lib. 3 recepta anno 1309 in mense Decembri de focus $506\frac{1}{2}$ de omnibus predictis focus preter focus canonicorum, qui non dant coltas, dempta quarta parte focorum videlicet $168\frac{1}{2}$, quam quartam partem dominus dux O[tto] remisit perpetuo in omnibus coltis et saleriis (M. cod. 6 fol. 82).

¹ Vgl. Rechnungen vom 30. Juni 1305 und 28. November 1308. Die anderen Rechnungen enthalten auch ähnliche Notizen.

*image
not
available*

landesfürstlichen Privilegs eine Ermässigung um ein Viertel sämtlicher Herde im ganzen Capitaneate ein, so dass an Stelle der früheren 674 jetzt $505\frac{1}{2}$ foci traten.¹

Dafür aber wurde in diesem Jahre zweimal eine Colta erhoben: neben der gewöhnlichen im Mai zum Steuersatze von 2 Pfund noch eine im December mit dem Steuersatze von 3 Pfund. Vielleicht war diese zweite Colta, deren Charakter als ordentlicher oder ausserordentlicher Steuer sich aus der Rechnung nicht erkennen lässt, ein Entgelt für den Nachlass an der Anzahl der Steuerherde.

Das sind aber auch die letzten Nachrichten über die ordentliche Colta im Capitaneate Pergine.

Im Nons- und Sulzthale, im Fleimsthale, in Judicarien, im Lederthale und in Arco waren die tirolischen Landesfürsten nach den Amtsrechnungen² ihrer Capitanei in Trient zu Ende

¹ Vgl. zunächst Rechnung vom 16. März 1310, worin der vierte Theil richtig mit $168\frac{1}{2}$ und der Rest fälschlich mit $506\frac{1}{2}$ foci angegeben ist. Hier liegt ein offener Rechnungsfehler (oder Schreibfehler) vor.

Die in der Rechnung genannte Steuersumme von 151 Mark $6\frac{1}{2}$ Pfund zum Steuersatze von 3 Pfund ergibt die richtige Anzahl von $505\frac{1}{2}$ foci. Damit stimmt erstens folgende spätere Stelle in derselben Rechnung überein: *Nota quod capitaneus Perzyni debet computare pro quolibet salerio de fociis $505\frac{1}{2}$ per totum capitaneatum Perzyni preter focos canonicorum et non pluribus iuxta inquisitionem domini Vlr. de Cordo (M. cod. 6 fol. 82')*. Damit stimmt zweitens auch die anlässlich der Ermässigung der Anzahl der steuerpflichtigen Herde um ein Viertel gemachte Aufzeichnung der Feuerherde im ganzen Capitanate Pergine überein:

Racio focorum gastaldie Perzini, Viguli, Vatari, Mugazoni et Bosentini.

Comunitas Viguli primo faciebat pro 30 fociis, defalcato quarto facit modo pro 22 fociis et dimidio.

Comunitas Vatarii, Mugazoni et Bosentini primo faciebat pro 30 fociis, defalcato quarto foco facit modo pro 22 fociis et dimidio.

Summa predictorum focorum capit 45 focos.

Comunitates gastaldie Perzini faciebant primo pro sexcentis et quatuordecim fociis, defalcato quarto foco faciunt modo pro quadringentis sexaginta fociis et dimidio.

Summa omnium suprascriptorum focorum capit quingentos et quinque focos et dimidium (preter focos canonicorum).

Rückseite: *Summa focorum in capitaneatu Perzini $505\frac{1}{2}$ preter focos canonicorum Tridentinorum. M. cod. 6 fol. 80 (eingehefteter Zettel).*

² Von diesen höchst interessanten Rechnungen kann im Folgenden wegen des allzu grossen Umfanges derselben, da sie die einzelnen Orte mit der Anzahl der steuerbaren foci anführen, nur von zweien ein

*image
not
available*

Steuereinheit war natürlich, wie in italienischen Gebieten überhaupt, der ‚focus descriptus‘.

Diese in italienischen Landestheilen übliche Art der Umlegung der Steuer nach ‚foci‘ wurde seit dem 15. Jahrhunderte auch in den deutschen Gebieten des ganzen Territoriums Tirol als Grundlage für die Erhebung der ausserordentlichen Steuern angenommen.

Gerechtigkeit kann man der ordentlichen Steuer des Mittelalters leider nicht nachrühmen. Abgesehen davon, dass sie nur die wirtschaftlich Schwächeren belastete und die Heerfahrtspflicht des Adels bei der veränderten Kriegsverfassung schliesslich keine äquivalente Gegenleistung für die Steuerfreiheit mehr bildete, der Clerus aber zu einer solchen überhaupt nicht

Item de marcis 80 in Bono et Condino [pro focus 400].

Item de marcis 100 in Blezyo et Lomazzo, similiter de eodem [pro focus 500].

Item de marcis 53, libris 8 in Drena, Caudono et Vetzano [pro focus 268].

Item de marcis 35, libris 8 de Supramonte ed Terlacu [pro focus 179].

Item de marcis 30, libris 4 in Pynedo [pro focus 152].

Item de marcis 108, libris 6 de Flemis incluso Castello, totum bone monete, ad racionem solidorum 40 per totum.

Summa huius colte marce 1168, libre 6, totum bone monete (M. cod. 6 fol. 17. Die in Klammern gegebene Anzahl der foci ist aus dem ersten ausgelassenen Theile der Rechnungen über das Salarium herübergenommen).

- 1306 Juni 17. Dni. H. de Rotenburch et Ulricus de Coreda capitanei Tridenti . . . colta 30 solidorum pro foco imposita in Februario preterito (M. cod. 4 fol. 1').
- 1307 Mai 24. Dieselben. Colta inposita in Septembri proxime preterito. Steuersatz kein einheitlicher (M. cod. 4 fol. 15).
- 1308 März 2. Dns. Ulr. de Cordo pro se et dno. H. iuniori magistro curie et Rubinario . . . colta exacta in Februario preterito ad racionem sol. 40 pro foco (M. cod. 4 fol. 33).
- 1308 Juli 14. Vorgenannte drei capitanei Tridenti . . . colta exacta in Aprili ad racionem 20 sol. pro foco (M. cod. 4 fol. 52).
- 1309 März 1. Úlr[icus] Rubinerius, H[sinricus] de Rotenburch et Ulricus de Cordo capitanei Tridenti et Ananie fecerunt racionem. Primo de una culta recepta in Septembri anni CCC'VIII^{vi} pro quolibet foco solidis 40.

In primis de veron. marcis 371, libris 6 receptis in vallibus Ananie et Solis pro focus 1858.

Item de marcis 75 receptis in Randena pro focus 375.

*image
not
available*

Urkunden-Anhang.

Nr. I. 1256 December 8, Trient.

Bischof Egno von Trient verwandelt die bisher in Bozen erhobene Steuer in einen fixen Betrag von jährlich 1000 Pfund.

Eine notarielle Copie vom Jahre 1370 eines notariellen Vidimus vom Jahre 1303 I. Schatz-A. Urk. 8628.

Druck einer mangelhaften notariellen Verdeutschung vom Jahre 1556 Hormayr, Beiträge II S. 214.

Reg. Ladurner im Archiv für Tirol I S. 341 Nr. 53 und Gengler, Codex iuris municipalis Germaniae S. 265.

Egno dei gracia Tridentinus episcopus universis Christi fidelibus tam presentibus quam futuris ad eternam rei memoriam in perpetuum. Affectu benivole et prerogativa nostre specialis gracia ac favoris illos debemus prosequi, qui nobis nostre Tridentine ecclesie per rei evidenciam sunt devoti, cum ex hoc sit pervenire solitum, quod eorum sinceritas in augmentum deducitur et ipsorum exemplo alii ad fideliter obsequendum forcius animantur. Proinde noverit tam presens etas quam successura posteritas, quod dilecti fideles nostri burgenses terre Bozani unanimiter pluries in nostra constituti presencia nobis humiliter et devote cum summa instancia supplicarunt, quod cum ipsi et eorum terra tum propter concremacionem miserabilem eiusdem terre ac expoliacionem ineffabilem passam per virum nobilem Gebhardum comitem de Hirsperg, tunc dominum comicie Tyrol, tum eciam propter inundaciones frequentes aquarum, quibus terra ipsi (!) quasi omni anno totaliter devastatur, ac effrenem malignitatem potentum et castellanorum circumstancium, qui non solum burgenses ipsos verum eciam indifferentem omnes transeuntes et accedentes ad dictam terram absque iuris ordine usque prope predictum burgum ac interdum in ipso depredantur et spoliant pro eorum arbitrio voluntatis, intollerabili destruccioni subiacent et ruine, sibi super huiusmodi et quam pluribus aliis adversitatibus, que tedium essent scribere, paterno compacientes affectu ad comodam (!) et conservacionem illius terre intendere dignaremur et specialiter de collecta per nos nostrosque predecessores consueta imponi et accipi in terra predicta in certa pensione persolvenda annua commu-

*image
not
available*

expendii, in quo nos vel episcopatus occasione dictarum mille librarum exigendarum tempore veniremus, sub obligacione suorum et comunitatis de Bozano bonorum presencium et futurorum, ita quod ipsi burgenses deinceps possint vendere, comparare ac negociari in ipsa terra absque ulla nostra nostrorumque successorum contradiccione seu impedimento liberaliter et solute nullo per hoc privilegiatis a nobis vel decessoribus nostris de non solvenda ipsa collecta preiudicio generante, omni eciam iure salvo. Promittimus insuper, quod de cetero alicui persone de non solvendis mille libris predictis nullam gratiam seu privilegium concedemus. Ymo ex nunc universis et singulis gastaldionibus nostris in Bozano presentibus et futuris committimus tenore presencium et mandamus, quatenus omnes et singulos predictos ad huiusmodi solvendum censum mille librarum auctoritate nostra compellant, ipso gastaldioni ab hoc viginti librarum parvulorum tantum percipiendo a burgensibus memoratis. Hec autem omnia studebimus pro viribus per sedem apostolicam et Romanum imperium confirmari. Nulli ergo omnino subditorum nostrorum liceat hanc commutationem et ordinacionem nostram infringere et eis ausu temerario contraire sub obtentu gracie nostre et banno nostro nostrorumque successorum arbitrio auferendo. Et hec omnia salvis in omnibus aliis et singulis honoribus et iuribus nostris nostreque ecclesie Tridentine. Ut autem hoc perpetuo robur obtineat firmitatis presens scriptum fieri iussimus tam manu publica quam nostri sigilli munimine roboratum. Cuius rei testes sunt: comes Otto de Ortenburg, frater Marcus, frater Abriannus de ordine fratrum predicatorum, Oluradus prepositus sancti Michahelis, Heinricus de Greiffenstain, Liebhardus de Caldaro, Godschalcus Chirchær, Albertus iudex, Nicolaus domini Gonselmi, Riprandus eius frater, Willielmus de Belluredo, Trintinellus Burserii, Nicolaus domini Alberti Vasnacht, Vbertus notarius, Hainricus Arger, Arnoldus domini Mathei, Concius notarius et alii quam plures.

Datum die Veneris octavo intrantis decembris in Tridento in castro nostro anno domini millesimo ducentesimo quinquagesimo sexto, indiccione XIII.

S. N. Ego Arnoldus notarius domini Fridrici Romanorum imperatoris omnibus supradictis interfui et in concordio cum Vberto et Arnaldo domini Mathei notario ita scripsi.

S. N. Ego Vbertus de Palac[io] notarius sacri palacii hiis omnibus interfui et me subscripsi.

S. N. Ego Arnoldus quondam domini Mathei de Palacio imperialis aule notarius hiis omnibus interfui et me subscripsi.



*image
not
available*

de Vigola XII libris. Item bona Bonomi de Andrea¹ VIII libris. Item eius filii Contri III^{or} libris. Item heredum Caçoni XV libris. Item bona heredum condam Faneli XV libris. Item exstimaverunt bona et possessiones Bertoldi Rubei VIII libris. Item Nicolay mariti domine Marie de Monte XV libris. Item Boninsigne Manteline et eius fratris XXV libris. Item bona Manteline pro se VII libris. Item bona Ottonis Daniote XVIII libris. Item bona heredum condam Çucheli XVII libris. Item exstimaverunt bona Hominisdei XXI libris. Item bona Saoriti eius filii XVIII libris. Item bona Auancini fratris Caualerii XX libris. Item Bonaventure de Flordebilia XXVII libris. Item pro manso Jacobini Baralonge III libris. Item bona Carnesarii XII libris. Item bona heredum condam Pliçoni XVIII libris et dimidia. Item heredum Çauaresse XII libris. Item exstimaverunt bona Jacobini condam Vigiliii XIII libris. Item Iohannis Auurde XV libris. Item bona Henrici eius filii III^{or} libris. Item bona Preti Çeresini XXI^{III}^{or} libris et dimidia. Item bona et possessiones Boninsigne Mamonelle XXII libris et dimidia. Item Çenarii eius filii III^{or} libris et dimidia. Item exstimaverunt bona et possessiones Roncatoris Todeschine C libris. Item bona Morandi eius filii VIII libris. Item Nigroboni filii dicti Roncatoris XVIII libris. Item Bertolamey L libris. Item bona Roncatoris filii dicti Roncatoris Todeschine V libris. Item bona condam Henrici Fabris XXII libris. Item bona heredum condam Iohannis Caxoli LII libris. Item bona Waragnoli V libris. Item Gabardi VII libris et dimidia. Item bona Caponi VIII libris. Item bona Guidonis de Pegola novem libris. Item bona Henrici de Pegola XI libris et dimidia. Item bona Henrici Magençoni XX libris. Item heredum condam Belote XXI libris. Item bona Otolini condam Iohannis de Vale XV libris. Item Amidanti Bonincontri XXVIII libris. Item bona Delaidi condam Bonifacii X libris et dimidia. Item bona Henrigeti condam Marcii XVIII libris. Item exstimaverunt bona Nigroboni Todeschine LXXX libris. Item bona Pasii eius filii V libris et dimidia. Item Arponis VIII libris. Item bona Roncatoris et Paganelli filiorum dicti Nigroboni III libris XXX solidis pro quolibet. Item exstimaverunt bona Armani condam Bertrami XV libris et eius matris XL solidis. Item Delaidi Macabri Gade XVIII libris. Item bona Bertolamei condam Delaidi XXX libris. Item Danicte Çignole VI libris. Item bona Iohannis Bosi XVI libris et dimidia et eius matris XL solidis. Item bona Adami condam Iohannis Adami X libris. Item Nasimbeni XXIII libris et eius matris XL solidis. Item bona Amatoris Carasalis III^{or} libris. Item Roncatoris Ricabone VIII libris

¹ *Folgt getilgt XII.*

*image
not
available*

fol. 64'—66' mit geringen formellen Abweichungen, welche nur bei Eigennamen angemerkt wurden.

Summa omnium¹ reddituum dominorum² ducum
Karinthie³ in officio in Tyrolis:

Veron. marc. 67, sol. 35; piperis lib. 8; tritici et fabarum modioli 38¹/₂; siliginis modioli 610; ordei et avene modioli 194¹/₂; item avene modioli 20 de novalibus; panes 122; armenta 20; oves 22; porci 14; scapule 234; agni et edi 68; capones 45; pulli 230; ova 1380 anseres 14; casei grossi 20, casei parvi 6800, vini deputati carrade 129 urne 4.

Item decima in Tyrol solvit veron. libram 1, vini carradas 5.

Item decima in R^o ffiano⁴ vini carradas 10.

Item clavigera de Mvnteyl⁵ dat libras 13.

Item molendina in Merano de rotis septem solvunt tritici modiolos 116, siliginis modiolos 117, pabuli modiolos 116, porcos 4, sed modioli 55 cuiuslibet grani deficiunt omni anno⁶ de rota una desolata.

Item molendinum novum solvit modiol. . . .

Item theloneum in Merano solvit secundum quod occurrit in nundinis . . .

verzeichnis angegebene Steuer von 50 Mark erst mit dem Jahre 1296 zahlte. Ebenso zahlte das Gericht Sarnthein die im Verzeichnis genannte Steuer von 40 Mark erst seit 1296.

Näher ergibt sich der terminus a quo und zugleich der terminus ad quem dadurch, dass Gries die im Verzeichnis mit 70 Mark veranschlagte Steuer nur in den vier Jahren von Jakobi 1297 bis Jakobi 1301 leistete.

Die folgenden Thatsachen weisen direct auf das Jahr 1300 als Entstehungszeit des Einnahmenverzeichnisses hin.

Das Gericht Thaur zahlte die im Verzeichnis angegebene Steuer von 30 Mark das erstemal am Aschermittwoch (carnisprivium) 1300.

Der beim Gericht Laas genannte Betrag von 73 Mark lässt sich nur dann als richtig befinden, wenn die für das Finanzjahr vom 24. Juni 1300 bis 24. Juni 1301 (Rechnung vom 27. Juni 1301) verrechneten Einnahmen zugrunde gelegt werden.

Der Richter von Landeck verrechnet die stiura hominum Starchenbergeriorum von 20 Pfund, die auch im Verzeichnis nebenher erwähnt werden, nur ein einzigesmal, nämlich für das Finanzjahr von Mathei (21. September) 1299 bis Mathei 1300 (Rechnung vom 1. September 1300).

Diese Vergleichungspunkte, die leicht noch vermehrt werden könnten, lassen das Jahr 1300 als Entstehungsjahr dieses Einnahmenverzeichnisses erscheinen.

¹ Fehlt in A.

² In A folgt meorum.

³ Fehlt in A.

⁴ A Ruffiano.

⁵ de Mvnteil fehlt in A.

⁶ Fehlt in A.

*image
not
available*

Item de officio ibidem dantur marce 10, siliginis et ordeï modioli 200.
Item pro steura marce 24.¹

Summa reddituum in Nouders.²

Veron. libre 38; ordeï modioli 318; armenta 20; oves 834, caseorum schôt 2135¹/₂; casei serviciales 54; sagiminis metrete 108; panni linei³ ulne 484.⁴

Item dantur de officio marc. 15 et pro steura marce 55.

Summa reddituum in officio Laudek.

Veron. libre 59; ordeï modioli 31; caseorum schôt 8.

Item illi de Vênls dant libras 68.

Item de officio dantur marce 16 et pro steura marce 65 et libre 15¹/₂ de Bawaro et Weberio, salva purchûta in castro Laudek.

Summa reddituum⁵ in Landekke.⁶

Veron. libre 19; siliginis modii 31; ordeï modii 132; caseorum schôt 67; oves 19.

Item de iudicio dantur marce 16.

Item pro steura marce 76 minus libra 1, salvis hominibus illorum de Starchenberch, qui dederunt libras 20 pro steura.

Summa reddituum in Vmst.

Veron. marce 12, libre 3; siliginis modii 29; ordeï modii 57. metrete 8; porci 7; scapule 22; casei 1300.

Item ibidem dantur de officio marce 18.

Item de steura marce 64, libra 1.

Item de bonis emptis ab illo de Hohenekke⁷ dantur marce 20.

Item marce 20⁸ vel Augustensium denariorum talenta 30 de advocacia in Aschaw.⁹

Summa reddituum in officio¹⁰ montis sancti Petri.

Veron. marce 80, libre 9, grossi 3¹¹; siliginis et ordeï modii 427¹/₂; avene modii 80 mesure rase; casei parvi 16950; porci 6; scapule 251; agni et edi 248, sagiminis scutelle 30; vini seume 9¹/₂; anseres 18;

¹ In A folgt lib. 5 silig. et ordeï modioli. 200.

² A de Nauders.

³ A lanei.

⁴ A 483¹/₂.

⁵ Fehlt in A.

⁶ A Landek.

⁷ A Hohenek.

⁸ In A folgt Veron.

⁹ A Aschowe. Darnach folgt in A: Item marc. 20 de curia in Berg, quas non computo, salvis marcis 10 de stiura hominum illorum de Starchenberch, oves 50 de . . .

¹⁰ A castro.

¹¹ A sol 5.

*image
not
available*

Summa reddituum in Tawer.¹

Veron. marce 36, libre $2\frac{1}{2}$; siliginis modii $138\frac{1}{2}$; ordei modii 90 minus galveis 2; avene modii $92\frac{1}{2}$; equi vecturales 169; porci 3; armenta 20; oves 190; scapule 36; agni et edi 11; anseres 15; pulli 64; ova 840.

Item Veron. libre 7 de hominibus in Vompe.

Item de bonis emptis ab illo de Vellenberch² libre 74.

Item de officio ibidem dantur marce 20.

Item pro steura generali marce 30.

Item de decima in Arczelle³ dantur marce 10 vel 11 vel 12 marce.

Item de steura in Halle sicut occurrit.

Item in anno tercio dantur oves 40, agni 40 in Arczelle.³

Item libras 5 dat Eberhardus Hüber pro exempcione omni anno.

Salina solvit secundum quod occurrit.

Summa reddituum in officio Fridberch.⁴

Veron. marce 68, libre $2\frac{1}{2}$ ⁵; siliginis modii 91, galvee 2; ordei modii $13\frac{1}{2}$; avene modii $47\frac{1}{2}$; porci 2; oves 40; equi vecturales 10; casei 300; scapule 29; agni et edi 14; anseres 14; pulli 52; ova 430.

Item bona empta de Schranpavmerio⁶ solvunt marcas 10, libras 8; siliginis et ordei modios 9; scapulas 15; pullos 26; ova 300.

Item advocacia redempta a domino Thoma de Friuntsperch⁷ solvit, nescio quid.

Item de steura generali . . .

Summa reddituum in officio Wibtal.⁸

Ver. marce 202, libre $7\frac{1}{2}$ ⁹; tritici modii 30, galvee 2; fabarum modii 13; siliginis modii 146, galvee $1\frac{1}{2}$; ordei modii 169, galvee $1\frac{1}{2}$; casei 21000; armenta 27; oves 243; porci $40\frac{1}{2}$; scapule 345; agni et edi 364; pulli 269; ova 5850; sagiminis scutelle 70.

Item de officio dantur ibidem marce 35, pabuli modii 20 mesure de Sterzinga.¹⁰

Item pro steura generali marce 54.

Item pro steura civitatis in Sterzinga¹¹ marce 30.

¹ A in officio de Tawer.

² A Wellenberch.

³ A Arcello.

⁴ A de Vrideberch.

⁵ A sol 50.

⁶ A Schranpvaumerio.

⁷ A Vriuntsperch.

⁸ A Wiptal.

⁹ B marc. 200 lib. $27\frac{1}{2}$.

¹⁰ A mesure Sterzingensis.

¹¹ A civitatis Sterzinge.

*image
not
available*

Summa reddituum in Serntina.

Veron. marce 112, libre 3; tritici et fabe modii $38\frac{1}{2}$; siliginis modii 140 minus sterio 1; ordeï modii 40 minus steriis 2; avene modii 68, steria 2; armenta 86 lactancia vel Veron. marce 18 pro eis; oves $242\frac{1}{2}$; agni et edi 221; scapule 420; casei 22800; sagiminis scutelle 63; porci 3, ova 2440.

Item dantur de officio ibidem marce 20.

Item pro steura marce 40.

Item pro cupula avene modii 60.

Summa reddituum in Maletto.

Tritici modioli 6; fabe modioli 3; siliginis modioli 62; avene modioli 40; armenta 5; oves 24.

Item dantur ibidem de officio marce 20.

Item pro steura marce 20.

Summa reddituum in Nova Domo.

Veron. marce 17, libra 1, grossi 3^1 ; tritici et fabe modioli 113; siliginis modioli 434, sterium 1; milii modioli 31; ordeï modioli 100; surgî et avene modioli 304; castanearum modioli 17; porci 26; scapule 208; oves 28; agni et edi 106; anseres 26; capones 164; pulli 243; ova 2030; casei 1800; vini afflictati carrade 40.

Item dantur de officio ibidem marce 20.

Summa reddituum in Passira.

Veron. marce 183, libra 1; casei 3600; armenta 8; oves 98; porci $42\frac{1}{2}$; scapule 142; agni et edi 52; capones 20; pulli 4; ova 190.

Item dantur ibidem de officio marce 20, avene modii² 40.

Item de steura marce 46.

Item theloneum ibidem solvit marcas 33.

Summa reddituum in monte sancti Zenonis.³

Veron. libre 69, solidi 30; tritici modioli 72; fabe modioli $28\frac{1}{2}$; siliginis modioli⁴ 848; milii modioli 34; ordeï modioli $442\frac{1}{2}$; avene modioli 32; caseorum schôt 202; casei serviciales 26; casei sweigales 2700; porci 2; oves $120\frac{1}{2}$; scapule 188; agni et edi 41; anseres 2; pulli 50;

¹ A sol 5.

² A modioli.

³ A castro s. Cenonis.

⁴ Fehlt in A.

*image
not
available*

Summa in officio Enne.¹

Veron. marce 93, solidi 5; tritici et fabe modioli 317; siliginis modioli 400; ordeï modioli 287; milii modioli 79; avene modioli 227; scapule 225; pulli 14; ova 1815; oves 91 vel libre 73; vini carrade 105.

Item dantur² de officio marce 30 et pro steura marce 40.

Item pabuli modioli 50 de communitate in Aldena.

Item de casanis in burgo Enne³ . . .

Item de decima in Teseno agni et edi prout occurrit.

Summa reddituum in Castello et Cavriano.

Libre 62, solidi 8; tritici modioli 5, steriola 5; siliginis modioli 59, sterium⁴ 1; ordeï modioli 21, steriola 6; avene modioli 32; scapule 39¹/₂; edi 26; ova 725.

Item de iurisdicione in Flemis dantur marce 70.

Summa reddituum in officio⁵ Salvrni.⁶

Veron. marce 17¹/₂, grossi 6⁷; tritici modioli 31; fabe modioli 6; siliginis modioli 109; surgi et avene modioli 9 mesure fictualis; casei 2300; porcus 1; scapule 96; capones 32; vini affictati carrade 5, urna¹/₂.

Item dantur ibidem de officio marce 10.

Item pro steura libre 78 solidi 5.

Item de campo sicut occurrit.

Item in Metzso dantur libre 75 minus grosso 1; tritici modioli 38¹/₂; siliginis modioli 47; surgi modioli 4¹/₂; scapule 6; edi 2; capones 6; ova 60; casei 600 preter vinum.

Summa⁸ reddituum in Cimbria.

Marce Veron. 11, solidi 5; tritici modioli 20; siliginis modioli 67, steriolum 1; milii modioli 2; surgi et avene modioli 69, steriola 5; vini carrade 22, concii 5, urna 1, steria 2; scapule 100; oves 15; casei grossi 15.

Item dantur ibidem de iudicio marce 15.

Item de stiura marce 15.

Item de curia quondam Nicolay grani steria 15; vini carrada 1; scapule 3.

¹ A de Enna.

² In A folgt ibidem.

³ In A folgt noch dantur.

⁴ A steriolum.

⁵ Fehlt in A.

⁶ A Salurno.

⁷ A sol. 10.

⁸ Das Folgende bis summa summarum omnium fehlt in B.

*image
not
available*

preter Sporum; armenta 147; oves 2420; porci 218; caseorum schot 3812; casei parvi 111550; equi vecturales 513; vini afflictati carrade 536 preter steuram coquinariam et preter tailwein; Veron. marce 4400.

Item de salina marce 1000. Item de theloneis in Antro et in Tella marce 1000. Item de theloneis in Bozano et in Inspruka marce 300. Item de moneta in Merano marce 300. Item de cazanis in Bozano marce 80. Item in Merano de casana marce 30; de cazana in Sterzinga marce 10, de cazana in Inspruka marce 30.

Summa victualium marce 2254 iuxta taxationem solempnem.

Nr. IV.

1312.

König Heinrich gewährt seinen Leuten und Unterthanen zu Imst zur Umgebung des Marktes mit einer Mauer zehnjährige Steuerfreiheit.

Gleichzeitige Copie Staats-A. Wien Cod. 384 (Tirol. Kanzleibuch) fol. 23 (Nr. 92).

Wir Heinr[ich] etc. veriehen und tñn chunt allen den, di disen brief sehent oder hörnt lēsen, daz wir erlaubet haben und geschaffen haben mit ūnsern leuten und mit ūnsern undertan zu V̇mst, daz si dem markt ze V̇mst und ūnsern turn daselben ṡlnt umbmouren in zēhen iārñ, di nēst chunftik werdent, mit einre moher, diu in der maze hōch sei und gemēzzen werde nah der weite und nah der gelegenheit und nah der bezejung, als ūnser getriwñ Heinrich von Starchenberch, H.[einrich] Hirzperk rihter ze Landekk, Wernber ūnser rihter ze V̇mst, H.[einrich] der Pōczner rihter ze sand Pētersperk und Ūlrich ūnser rihter ze Hertenberg gesprēchent und geratent und ūzgemēzzent, ez sei durch hūs oder durch hof, durch akcher oder durch wisen, durch eygen oder durch gemaine, als verre als si wizzent, daz ez ūns und demselben markte fūge und nūczlich sei, und ṡlnt di selben lōute, di in dem markte gesezzen sint oder darin zihent und siczend werdent, di mōuver umb den markt machen und mōuwern in ir selber arbeit und choste an allen ūnsern schaden, und daz si di arbeit dester baz volbringen mōgen, tñ[n] wir in di gnade und di friheit, daz si zēhen ganziu iar, di nēst chunftik sint, der gwōnlichen stiwer, di si ūns uncz her alleu iar geben habent und

Inspruk et Halle. Summa tritici et fabe modioli 2590; siliginis modioli 14552, ordeï et pabuli modioli 12537, milii [modioli] 201. Summa tocus grani modioli 29980 preter Sporum.

*image
not
available*

ez funde. Der urtail volgten alle unser dienstman und unser rat, die vor¹ uns da waren. Dieselben urtail und diu reht best[et]ige² wir ewechlich den vorgnanten chorherren von Freisingen und Chaynsern und gebieten unserm getriwen Vlr[ichen] von Cord, purgrafen ze Tyrol, und swer nach in purgraf würt und den aitswern allen ze Ruffian, die nu sint oder nach in chümfrik werdent, pi unsern hulden, daz si diu vorgnant urtail und diu reht Chainsern stete und unzebrochen behalten und geben in disen brief versigt mit unserm hangenden insigel ze ainem urchund doruber.

Der ist geben uf Tyrol a[nno] d[omini] M^oCCCXVI in die sancti Andree apostoli.

Nr. VI. 1317 Juli 1, Schloss Tirol.

König Heinrich erlässt seinen Colonen im Oetzthale wegen erlittener Wasserschäden auf fünf Jahre den dritten Theil aller Abgaben.

Gleichz. Cop. Staats-A. Wien Cod. 389 (Kanzleibuch K. Heinrichs) fol. 18 (Nr. 45).

Nos Hainr[icus] etc. profitemur per presentes, quod ad inquisitionem fidelium nostrorum Hainrici Hirsperch, Chunradi Cherlengerii et Hainrici Pocznerii iudicis in castro sancti Petri per nos ad hoc deputatorum remisimus colonis nostris in valle Ecztal in Vmbhansen, in Eusten, in Lengenuelt, Dorfen et curie nostre ze der hüben terciam partem tocuis nostri census et steurarnum ad quinque annos futuros ex alluvionibus et inundacionibus, ex quibus curie eorum in agris et pratis vise sunt destructe et desolate, mandantes iudici nostro in castro sancti Petri, qui nunc est vel pro tempore fuerit, quatenus predictos nostros colonos de tercia parte census et steure, ut premissum est, ad antedictos quinque annos dimittat liberos et solutos. Datum Tirolis anno domini MCCCXVII die primo Iulii.

He sunt curie in valle Ecztal destructe per alluviones, quibus dominus rex remisit terciam partem census et steure.

Primo curia in Niderhüwe solvit 300 caseos, equos 2, panni grisei ulnas 12, oves 2, pro steura libras 9.

Alie due curie in Lengenuelt solvunt equos 2 et pro steura libras 35, oves 4.

Nicolaus ze³ Dorfen equum 1, oves 2 et pro steura libras 20.

¹ vor über getilgtem pei.

² Cod. bestige.

³ Vor ze steht noch de.

*image
not
available*

sint gevarn, daz man in an ir steur lās ze fünf iarn daz drittail von dem chorn, dez wirt zwen und dreizzick mut, und von dem vierden tail der phenning, dez wirt zwaintzick phunt, und han dir für, die von dem land gevarnd sint, erforstend sis, si choment her wider und wirt êu nütz und güt. Darnach der Mayerhof ze Morter, da waz daz pōsist chorn von rokken, daz ich ie gesach. Da duncket mich güt, daz ir Iennlein lāsset dreyzehen mut rokke und fünf mut waitz, dem andern, seinen gemainer Rvdgern, siben mut rokke und fünf waitz und nenn an dem heurigen nutze. Darnach der hof der Latstat, da auch geprest an ist, daz deu maur auf Montelban ist gevallen auf den weingarten, daz man im lāsse ze fünf iarn ie zem iar zwo ūrn wein und auch dieselben maur in denselben fünf iarn ausdrag und sprich daz auf mein gewissen. Wer derselb hof mein, ich hiet im mer gelassen. Darnach der Niderhof auf Trvms, da Egen aufsetzet. Da dunchet mich güt, daz ir im lat zehen mut rokke und fünf mut gerst und daz ze fünf iarn und sprich daz auf mein gewissen, daz er umb fünfzehen mut ze teur ist, und wër er mein, ich wolt ims ewechleichen lassen. Darnach der hof ze Valtzray, den der Pult pawet. Sider daz, daz er den von êu enphanen hat [ze] zins, sider ist im zem maisten nicht mer worden zem iar denne an fñder wein. Da tāt selb ewer gnad an, wan ich han darumb nicht gesprochen. Darnach deu güt, deu umb Iuual ligent, wenne durreu iar sint, so bedürfend si wol, daz si ablās haben. Aber so gūteu iar sint, so bedürfend si nicht. Darnach der hof ze Walckhof in Snalles. Da duncket mich güt, daz ir im ablat nach ewern gnaden, waz ier welt, ewechleichen und wist auch herre, waz ir weinhōf habt in dem gericht ze Chastelbel, da nicht korn pawe zū ist, da müst ir den leuten helfen oder si verderbent. Wa aver aecker und wisen zū gehörnd, dieselben tūntz wol an hilf und ist auch pilleich, daz emphelcht ewern richter.

Nr. VIII.

1839 October 14, Schloss Zenoberg.

Herzog Johann bestätigt dem Capitel von Brixen die Steuerfreiheit seiner Leute.

Orig. Staats-A. Wien Rep. I. Anhäng. Siegel.

Wir Iohans von gots genaden hertzog in Chernten graf ze Tirol und ze Görtz veriehen an disem prief, wan uns die ernwirdigen herren die chorhern von Prixen unser sunder liebe beweiset habent, daz ir leute, wa leut und güt ir ist, uns niht stewren sullen und von reht noch von gewonhait enenther nie gestuwert haben. Davon wir endleichen wellen, daz si

*image
not
available*

Inhaltsübersicht.


	Seite
Vorwort	422
Quellenverzeichnis	424
I. Benützte Archive	424
II. Druckwerke	424
Einleitung und Grundlegung	433
<p>Begriff der Steuern. Gegenstand und Aufgabe der vorliegenden Arbeit. Geld- und Naturalsteuern. Zweck der Steuern die Befriedigung der Bedürfnisse der öffentlichen Gemeinwesen S. 433. System persönlicher Leistungen bei den Germanen. Fehlen einer Steuer. Römisches Steuerwesen in den germanischen Reichen. Anfänge späterer Steuern im Frankenreiche S. 434. Erstes Auftreten und Bedeutung des Wortes Steuer (steora). Steuern öffentlich-rechtlicher Natur in den deutschen Territorien im 12. und 13. Jahrhundert S. 435. Verschiedene Benennungen dafür. Bedeutung des Wortes Bede. Charakter derselben. Bezugsberechtigte S. 436. Steuerverhältnisse der altösterreichischen Ländergruppe. Das Marchfutter S. 437. Entstehung und Rechtsgrund der Steuern S. 437 f. Aeltere Lehren von Lang und Ilse. Eichhorns Auffassung der Steuern als Ersatz für die persönliche Leistung des Kriegsdienstes. Zeumers Lehre, dass die Steuern von den Landesherrn zur Deckung ihres privaten Geldbedürfnisses ohne Anknüpfung an frühere Rechtsinstitute neu eingeführt wurden S. 438. Ebenso v. Below und seine Schüler. Kritik der Lehre Zeumers S. 439 f. Die Bede ein Entgelt für die persönliche Leistung des Kriegsdienstes. Verwandlung der ursprünglich streng persönlichen und ausserordentlichen Abgaben in ordentliche Grund- und Gebäudesteuern S. 440. Analoge Entwicklung der Ritterpferdgelder. Entstehung der Steuern aus den von den Karolingischen Grafen für die Befreiung vom Heeresdienste bezogenen Abgaben S. 441. Fortdauer anderer im Frankenreiche bestandener Abgaben im Mittelalter S. 442. Zusammenhang zwischen Steuerpflicht und Heerfahrtpflicht. Unterschied zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Steuern S. 443. Unwahrscheinlichkeit der von Zeumer angenommenen Umwandlung privatrechtlicher Befugnisse in öffentlich-rechtliche. Vereinbarkeit der Bedeutung des Ausdruckes Bede mit der vorgetragenen Auffassung S. 444. Dieselbe rechtliche Natur der Bede wie die</p>	

*image
not
available*

*image
not
available*

*image
not
available*

*image
not
available*



WIEN, 1900.

Druck von Adolf Holzhausen,


k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker



*image
not
available*

*image
not
available*

*image
not
available*



WIEN, 1901.

Druck von Adolf Holzhausen,

k. und k. Hof- und Universitäts-Buchdrucker.

*image
not
available*



*image
not
available*





*image
not
available*

